Non facienda ſ[unt] mala ut inde veniant bona

4° Sdw
618

HUGONIS GROTII
drey Bücher
vom
Rechte des Krieges und des Friedens.

HUGONIS GROTII
Drey Bücher
vom
Rechte des Krieges und des Friedens/
darinnen
Das Recht der Natur und der Völcker/
wie auch die vornehmſten Sachen desjenigen Rechtes/
welches
von der Regierung eines Staates handelt/
erkläret/
und die Anmerckungen des Verfaſſers
hinzugefüget werden.
Aus dem Lateiniſchen ins Deutſche überſetzet
durch
P. B. S. g. Schütz/
Gräfl. Reuß-Plauiſchen Rath/ Lehn-Directorn und Hofmeiſtern.
Nebſt einer Vorrede
Herrn Chriſtian Thomaſii, Königl. Preußiſchen Rathes
und Profeſſoris Juris Ordinarii auf der Univerſität zu Halle.

Leipzig/
verlegts Friedrich Groſchuff/ im Jahr Chriſti/ 1707.

Dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn/
HERRN
Ludwig Friedrichen/
Der vier Grafen des Reichs/ Grafen zu Schwartzburg und Hohnſtein/ Herrn zu Arnſtadt/ Sondershauſen/ Leutenberg/ Lohra/ und Klettenberg/ ꝛc.

Wie auch

Dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn/
Herrn Heinrichen dem XXIV.
Jüngeren Reuſſen/ Grafen und Herrn von Plauen/ Herrn zu Graitz/ Crannichfeld/ Gera/ Schlaitz und Lobenſtein/ ꝛc.

Meinen gnädigſten Grafen und Herren.

Hochgebohrne Grafen/

Gnädigſte Grafen und Herren.

Ew. Hochgräfl. Gnad. Gnad. ſeynd die erſten / welchen ich etwas von meinen bisherigen geringen Schrifften zuzueignen mich unterſtehe / und ich habe dieſe Kühnheit zugebrauchen/um ſo viel deſto weniger Bedencken tragen dörffen / ie gewiſſer ich glaube / daß Dieſelben / vermöge derjenigen

Erkenntnüß

Erkenntnüß / welche Sie von dem Unterſchiede derer menſchlichen Gemüths-Neigungen beſitzen / dieſes wohlgemeinte Unterfangen weder vor eine unanſtändige Schmeicheley / noch vor einen niederträchtigen Eigennutz / dergleichen Laſter ſonſten viele Zuſchrifften der Bücher zu beflecken pflegen / ausdeuten werden.

Anfänglich war mein Vorſatz / gegenwärtiges Werck eintzig und allein mit dem Hohen Nahmen desjenigen unter Ihnen beyden zu zieren / in deſſen Pflichten und Dienſten zuſtehen / ich voriezo die Gnade und Ehre genieſſe.

Allein bey reifferer Uberlegung wolte ſich kein Mittel finden / zwey erlauchtete Perſonen von einander zu ſondern / welche durch die Gleichheit Ihrer Gemüther in einer unzertrennlichen Vereinigung ſtehen / und unter welchen eine der andern an ungemeinen Tugenden und ruhmwürdigen Eigenſchafften dermaſen ähnlich iſt / daß ſie faſt nichts anders / als nur allein die äuſſerliche Geſtallt unterſcheidet.

Eu. Hochgräfl. Gnad. Gnad.

erlauben mir derowegen gnädigſt / Ihnen beyderſeits die Deutſche Uberſetzung eines ſolchen Buches / welches vorlängſt entweder den Beyfall oder die Verwunderung der gelehrten Welt verdienet / auch dannenhero keiner Lobes-Erhebung benöthiget iſt / in Unterthänigkeit zu überreichen; und ſolches um ſo viel deſto mehr / weil die Wichtigkeit derjenigen Sachen / wovon es handelt / ſo wohl ihrer auf die

wahre Klugheit gerichteten Zuneigung/ als auch der Beſchaffenheit Ihres geübten Verſtandes vollkommen gemäß iſt.

Gleichwie im übrigen **Eu. Hochgräfl. Gnad. Gnad.** rühmlichſt befliſſen ſeynd/ Dero von der Göttlichen Gütigkeit verliehene ſonderbare Gemüths-Gaben zur Ehre GOttes und zu der aus ſelbiger flieſſenden Wohlfahrt des gemeinen Weſens anzuwenden: Alſo iſt mein inbrünſtiger Wunſch/ daß GOTT der Allerhöchſte Dieſelben den vorgeſetzten Zweck erreichen/und Sie iederzeit die Zierde Ihrer Hochgräfl. Häuſer ſeyn laſſen wolle. Ich aber werde einen groſſen Theil meiner Glückſeeligkeit und Vergnügung darinnen finden/wenn Sie mir fernerweit die gnädigſte Erlaubnüß geben/ mich in gebührender Devotion zu nennen

Eu. Hochgräfl. Gnad. Gnad.

unterthänigſt-gehorſamſten und reſpective Pflichtſchuldigſten

P.B.S.g.Schütz.

Herrn Chriſtian Thomaſii, Königl. Preußiſchen Rathes und Profeſſoris Juris Ordinarii auf der Univerſität zu Halle/

Vorrede

Von der Hiſtorie des Rechts der Natur bis auf Grotium; von der Wichtigkeit des Grotianiſchen Wercks/ und von dem Nutzen gegenwärtiger Ubersetzung.

Kurtzer Begriff der Vorrede.

I. Allgemeines menſchliches Elend.
II. Allgemeine Mittel darwider.
III. Behutſamer Gebrauch des natürlichen/und übernatürlichen Lichts/daß ſelbige nicht vermiſchet werden.
IV. Einfältiger Unterſcheid des natürlichen und übernatürlichen Lichts.
V. Irrthümer der Gelehrten / die von dieſen einfältigen Begriff abgehen.
VI. Zwey fürnehmſte Urſachen dieſer Irrthümer.
VII. 1.) Die unvernünfftige Betrachtung/als ob dieſe beyden Lichter einander entgegen geſetzt wären.
VIII. 2.) Die Nachläßigkeit der Unterſuchung natürlicher Dinge / und daß man von denen übernatürlichen als den ſchwereſten zuerſt anhebt.
IX. Gemeiner Verderb der Moral-Wiſſenſchafften in den Heydenthum.

X. Kurtze Daurung der geſunden Chriſtlichen Apoſtoliſchen Lehr-Arth.
XI. Alte Heydniſche Irrthümer durch die Gelehrten bald wiederum eingeführet/bis auf des Conſtantini Zeiten.
XII. Von Conſtantini Zeiten an/wird eines Theils/das natürliche Licht/ aus der Platoniſchen Lehrarth allzuſehr erhoben.
XIII. Anders Theils aber der rechte Gebrauch des natürlichen Lichts gäntzlich unterlaſſen / theils in der Vernunfft-Lehre.
XIV. Theils in der Natur-Lehre.
XV. Theils in der Sitten-Lehre.
XVI. Zweyerley vornehmſte Arten der Chriſtlichen Lehrer / die Rechtmeinenden und Geheimen und derer widrige Lehr-Arten.
XVII. Dieſer beyden widrigen Arten Gegeneinanderhaltung und Zuſammenſtimmung.
XVIII. Allgemeine Ignoranz und Sclaverey unter denen Chriſten durch Unterdrückung der geſunden Vernunfft / und der Gewißheit der Sinnligkeiten entſtanden.
XIX. Elender Zuſtand der hohen und niedrigen Schulen/ Urſprung der vier Facultäten.
XX. Nichts taugende Sitten-Lehre der Ariſtoteliſchen Philoſophie und der Schul-Lehrer in der Philoſophiſchen Facultät.
XXI. Elender Zuſtand des Rechts der Natur unter denen Juriſten.
XXII. Gleichmäſiger Zuſtand unter denen Univerſitäts Theologis, die zugleich die alte Lehr-Art der Rechtmeinenden fortgeſetzt.
XXIII. Welche Gelehrte ſchon vor der Reformation dieſes Elend entdeckt.

XXIV. Von

XXIV. Von den Urſprung der geheimen Theologie.
XXV. Zuſtand der geheimen Theologie unter den Schul-Lehrern.
XXVI. Warum durch und nach der Reformation dem offt beſagten Elend nicht geholffen worden. Wieder-Emporkommung der rechtmeinenden Lehr-Art.
XXVII. Jngleichen der geheimen Theologie.
XXVIII. Summariſche Beſchaffenheit der Morale und des Rechts der Natur in Anfang des 17ten Seculi.
XXIX. Die Göttliche Vorſehung gebraucht ſich des Hugonis Grotii als eines Werckzeuges/ das Recht der Natur an das Tages-Licht zubringen.
XXX. Sonderlicher Nutzen der teutſchen Uberſetzung des Grotianiſchen Wercks.
XXXI. Beſchluß dieſer Vorrede.

I. Alle Menſchen ſtecken von Natur in einen gleichen Elend/ dergeſtalt/ daß da ſie alle verlangen lange und glücklich/ das iſt/ vergnügt/ vermögend und geehrt zu leben/ dennoch das Tichten ihres Hertzens von Jugend auf dahin gerichtet iſt/ daß ſie ſolche Dinge thun/ daraus nothwendig ein unvergnügtes/ oder dürfftiges/ oder ſchimpfliches Leben/ oder alles zugleich erfolget/ oder doch zum wenigſten das natürliche Lebens-Ziel gar mercklich verkürtzet/ mithin aber der Menſch ſelbſten Urheber ſeines eigenen Unglücks iſt. *Allgemeines menſchliches Elend.*

II. Wie nun derer wenig ſind/ die dieſes Elend gnugſam erkennen/ noch weniger aber/ die bey der Erkäntnüß des Elends ſich angelegen ſeyn laſſen vernünfftige Mittel zuſuchen/ dadurch ſie ſich aus ihren Elend heraus reiſſen möchten; Und die allerwenigſten bey Unterſuchung der Mittel die zu der Erfindung gehörige Behutſamkeit brauchen; oder auch da ſie ſolche gefunden/ ihre Kräffte dranſtrecken wollen/ dieſelben Mittel zuergreiffen; Alſo iſt hieran allenthalben nicht der Schöpffer/ ſondern der Menſch ſelbſt Urſach/ indem GOtt ihm hierzu theils natürliche theils übernatürliche Lehren/ Mittel und Kräffte verliehen und dargebothen/ und es alſo bloß an des Menſchen ſeinen Eigenſinn oder Nachläßigkeit lieget/ wenn er ſolche Lehren und Mittel weder erkennen und brauchen/ *Allgemeines Mittel darwider.*

 noch

noch die dargebothene annehmen will/ ſondern ſie muthwillig und ſo zu ſagen mit den Füſſen von ſich ſtöſſet.

Behutſamer Gebrauch des natürl. und übernatürlichē Lichts/ daß ſolche nicht vermiſchet werden.

III. Jedoch iſt unter andern Urſachen dieſes Unglück auch fürnemlich dem zuzuſchreiben/ daß der Menſch das natürliche und übernatürliche Licht/ die Vernunfft und göttliche Offenbahrung/ Natur und Gnade mit einander vermiſcht/ und ſolchergeſtalt alle Erkäntnüß untereinander wirfft/ die wahre Lehre für Irrthümer ſchilt und verfolget/ Irrthümer hingegen für Wahrheiten ausgiebet/ und mit Gewalt zubehaupten ſuchet/ mithin aber des rechten Weges verfehlet/ und andere unter der Intention ihnen zu helffen ſchändlich verführet/ und nebſt ſich ins Elend ſtürtzet. Weßhalben alle aufrichtige Liebhaber der Wahrheit zu allen Zeiten erkant haben/ daß die gröſte Weißheit darinnen beſtehe/ daß man das Licht der Vernunfft und göttliche Offenbahrung/ ingleichen Natur und Gnade deutlich unterſcheide/ maſſen dann ſowohl in Franckreich als Teutſchland bey dieſen letzten Zeiten von gelehrten Leuten theils Lehr- theils Streit-Schrifften von dieſer materie herausgegeben worden.

Einfältiger Unterſcheid des natürlichen uñ übernatürl. Lichts.

IV. Die Wahrheit iſt einfältig/ und braucht es alſo kein groſſes Kopffbrechen noch ſtreiten/ wenn man ſelbe auf das einfältigſte ſucht. Das Licht der Vernunfft und göttliche Offenbahrung wird von den Verſtande; Natur und Gnade aber von den Willen geſagt. Aber beyderſeits wird öffters in weitläufftigen Verſtande genommen/ daß das Licht der Vernunfft auch von den natürlichen Kräfften; und die Gnade auch für die übernatürliche Erkäntnüß gebraucht wird. In dieſen weitläufftigen Verſtande iſt der Unterſcheid des natürlichen und übernatürlichen Lichts verhoffentlich am deutlichſten auf folgende Weiſe zubegreiffen. Das natürliche Licht begreiffet zwar vermittelſt der geſunden Vernunfft/ auch ohne beſondere göttliche Offenbahrung den elenden Zuſtand aller Menſchen in dieſen zeitlichen Leben; abſonderlich aber führet es jedweden Menſchen an/ um ſein eigenes Elend beförderſt bekümert zuſeyn; Es weiſet auch dem Menſchen die Mittel und Wege/ vermittelſt welcher er aus dieſen Elend herauskom̃en/ und ſich in einen glücklichen Zuſtand/ ſo viel dieſes zeitliche Leben betrifft/ und zwar dieſes alles vermittelſt natürlicher Kräffte/ ohne abſonderliche übernatürliche Gnade/ ſetzen mögen. Das übernatürliche oder unmittelbahre göttliche Licht aber hat mit der ewigen Glückſeeligkeit zuthun/ die der Menſch durch den Fall verſchertzet/ und lehret dannenhero zu-

förderſt

förderſt den Zuſtand des Menſchen nach der Schöpffung in ſeiner Unſchuld/ und auf was Weiſe er ſich durch den Fall in zeitliches und ewiges Unglück geſetzet/ wie nach dieſen zeitlichen ein anderes Leben und Aufferſtehung der Todten ſeyn werde/ was für ein Unterſcheid unter den ewigen glückſeeligen und unglückſeeligen Stand der Auserwehlten und Verdamten ſey; Was für Mittel von GOTT beſtimmet ſeynd/ die ewige Glückſeeligkeit zuerlangen/ und die ewige Verdamnüß zumeiden; Woher die übernatürlichen Kräffte/ dieſe Mittel zu appliciren/ komen/ und wie ſich der Menſch dabey bezeugen müſſe. Dieſes alles iſt über die Grentzen des natürlichen Lichts/ maſſen denn weder die ſich ſelbſt gelaſſene Vernunfft von den Stand der Unſchuld/ von dem Fall/ von der Unſterbligkeit der Seelen/ von ewigen Leben/ von der ewigen Höllen-Pein/ von Chriſto und ſeinen Verdienſt/ von den Glauben an Chriſtum/ als dem eintzigen Mittel/ daſſelbige zuergreiffen/ etwas weiß/ noch die ſich ſelbſt gelaſſene Kräffte des Willens fähig ſeynd dieſe ewige Glückſeeligkeit zuerlangen; Sondern in Anſehen des Verſtandes der Menſch einer abſonderlichen göttlichen Offenbahrung/ in Anſehen des Willens aber/ eines übernatürlichen und göttlichen Beyſtandes benöthiget iſt. Und hierinnen ſteckt zugleich der einfältige und deutliche Unterſcheid der Theologie und Philoſophie, oder auch der Theologie und der andern drey Facultæten insgeſamt; daß die Theologie mit den Licht der Gnaden/ die Jurisprudenz, Medicin und Philoſophie aber mit den natürlichen Licht zuthun/ und darnach zulehren haben.

Irrthümer d' Gelehrten/ die von dieſẽ einfältigen Begriff abgehen.

V. So einfältig aber nun der Unterſcheid dieſes doppelten Lichts iſt/ und ſo deutlich ſelbiges auch von den Ungelehrteſten kan begriffen werden/ um ſoviel mehr iſt zu verwundern/ daß von denen Gelehrteſten derſelbe negligiret/ oder auch angefochten/ und beſtritten wird/ indem man bald insgemein viel von dieſen beyden Lichtern und deren Grentzen zuſagen weiß; wenn es aber auf eine genaue Unterſuchung dererſelben kömmt/ kein Menſche denen Lehr-Begierigen eine deutliche Nachricht darvon geben kan oder will; bald aber aus der Unwiſſenheit dieſer Grentzen ein anderer Streit entſtehet/ indem die eine Partey die andere beſchuldiget/ daß die eine natürliche gute oder böſe Dinge/ zu übernatürlichen göttlichen oder Teuffliſchen Würckungen mache/ die andre aber Göttliche und Teuffliſche/ für natürliche/ und durch menſchliche Kräffte oder Argliſt herfürgebrachte Dinge ausgeben; bald aber endlich/ man den Unterſcheid gar aufgehoben/ und

von einen extremo auf das andere gefallen / daß man eines Theils nur das natürliche Licht und Kräffte paſſiren laſſen / hingegen aber alle übernatürliche Dinge aufheben wollen ; anders Theils hingegen nur das übernatürliche Licht / für ein wahrhafftiges Licht erkennet / hingegen das natürliche Licht und die geſunde Vernunfft / auch natürliche Kräffte des menſchlichen Willens auch in zeitlichen Dingen gantz herunter gemacht / auch wohl gar für Teuffeliſch ausgegeben.

Zwey fürnehmſte Urſachen dieſer Irrthümer.

VI. Nun ſind zwar vielerley und mannigfaltige Urſachen / die zu dieſen Streitigkeiten und Irrthümern die Gelehrten veranlaſſet; allein meines Erachtens ſind folgende Zwey / wo nicht die Vornehmſten / doch auch nicht die Geringſten / daß man entweder bey Zuſammenhaltung der beyden Lichter die Sache / allzugenau und ſubtil abwegen wollen; oder aber auch in Unterſuchunge des Unterſcheids der beyden Lichter keine förmliche methode gebraucht.

1) Die unvernünfftige Betrachtung / als ob dieſe beyde Lichter einander entgegen geſetzt wären.

VII. Nach unſerer einfältigen Lehre von den Unterſcheid derſelben iſt leichtlich zubegreiffen / daß wie die zeitliche und ewige Glückſeeligkeit einander nicht zuwider / ſondern vielmehr in vielen Stücken einander gleichförmig ſind / und der Unterſcheid zwiſchen beyden fürnemlich auf den grade der Vollkommenheit / und die Daurung oder Unvergängligkeit ankommt; alſo auch die zu dieſen zweyen Glückſeeligkeiten dem Menſchen von GOtt gegebenen Lichter auf gleiche Weiſe vielfältig unterſchieden / aber nimmermehr einander zuwider ſind / oder zuwider ſeyn können. Vielmehr iſt die ſchöneſte harmonie unter beyden. Der Verſtand weiß zwar von denen übernatürlichen Dingen nichts / aber nachdem die heil. Schrifft dieſelben offenbahret / findet er in denen offenbahrten Dingen nichts / das der geſunden Vernunfft zuwider wäre / ſondern er erkennet vielmehr die Weißheit / Gerechtigkeit und Allmacht GOttes / durch die offenbahrten Dinge deſto deutlicher / und das Licht der Natur gibt ihm unterſchiedene argumenta an die Hand / zum Exempel / die Lehre von der Dreyeinigkeit GOttes / von der Unſterbligkeit der Seelen / von der Aufferſtehung des Fleiſches zum wenigſten zu illuſtriren / und zu zeigen / daß nichts widernatürliches in dieſen und dergleichen übernatürlichen Geheimnüſſen ſey: Wiederum ſo brauchet auch der Menſch das natürliche Licht auf gewiſſe Maſe in Auslegung der heil. Schrifft / dergeſtalt / daß da GOtt und die von GOtt getriebene Männer die heil. Schrifften für die vernünfftige Menſchen und nicht für die unvernünfftige Thiere geſchrie-

ben/

ben/ auch die Regeln vernünfftiger Erklärung in Auslegung der heil. Schrifft gebrauchet werden ſollen/ und man ſich alles unvernünfftigen Cavillirens und ſolcher Auslegungen enthalten muß/ daraus etwas widerſprechendes/ unmögliches und offenbahr unvernünfftiges folge. Dannenhero ob zwar das übernatürliche Licht wegen der ewigen Glückſeeligkeit/ darzu daſſelbige die Menſchen leitet/ allerdings dem natürlichen weit vorzuziehen iſt/ dennoch das natürliche deshalben nicht weggeworffen/ ſondern allezeit beybehalten werden muß; weil man ſonſt keine ſubordination unter dieſen beyden begreiffen kan. Alſo iſt/ zum Exempel/ unter zwey geraden parallel-Linien zwar eine ſubordination aber keine oppoſition, und wenn ich die untern gar wegnehmen wolte/ höret alle ſubordination und parallelismus auf. Und weil dannenhero ausgemachet iſt/ daß das übernatürliche und natürliche Licht/ als Gaben GOttes einander immer zuwider ſind; als iſt aller Streit/ der unter denen Gelehrten entſtanden/ gantz vergebens und unnützlich/ wenn ſie ſich über die Frage zumartert/ ob bey Widerſprechung dieſer beyden Lichter das natürliche dem übernatürlichen vorzuziehen ſey. Denn nachdem dieſe Frage eine unvernünfftige Condition zuvorausſetzet/ als ob dieſe beyden Lichter einander widerſprächen/ ſo kan es nicht fehlen/ es müſſen ſowohl diejenigen irren/ die das natürliche Licht dergeſtallt der Schrifft zum Haupten ſetzen/ daß ſie nichts glauben wollen/ als was ſie durch natürliche vernünfftige Schlüſſe demonſtriren können; als andern Theils auch diejenigen gröblich fehlen/ die der heil. Schrifft eine unvernünfftige Auslegung angedichtet/ und denenjenigen/ die ihnen ſolches vernünfftig zeigen/ über das Maul fahren/ und ſie verfolgen/ unter den nichtigen prætext, daß das natürliche Licht dem übernatürlichen nachgeben/ oder wie man zureden pflegt/ die Vernunfft unter den Glauben müſſe gefangen genommen werden.

IIX. Hiernechſt iſt eine handgreiffliche Regel in der gemeinen Lehr-Art/ daß in Unterſuchung des Unterſcheids oder der Grentzen wegen unterſchiedener Dinge/ man von denen leichteſten und bekanteſten den Anfang machen müſſe. Nun handelt aber das natürliche Licht von denen leichteſten und dem Menſchen an bekanteſten Dingen. Und eben deshalben würcket das übernatürliche Licht einen Glauben/ nicht aber eine Wiſſenſchafft in den Verſtande des Menſchen/ weil der menſchliche Verſtand in dieſen Leben von den übernatürlichen Dingen auch nach der göttlichen Offenbahrung denſelben/ gleichſam als in

2) Die Nachläßigkeit der Unterſuchung natürl. Dinge/ und daß man von denen übernatürl. als den ſchwerſten zu erſt anhebt.

Dunckeln

Dunckeln und in einen Spiegel erkennet. So erfodert dannenhero ſowohl die Regel einer guten Lehr-Art / als auch die Benennung übernatürlicher Dinge / daß man von denen natürlichen Dingen erſt anfangen / und deren Grentzen wohl begreiffen ſolle / wenn man ſich von denen übernatürlichen einen vernünfftigen Concept machen wolle. Denn es iſt ja wahrhafftig unvernünfftig / wenn ein Menſch dasjenige für übernatürlich ausgeben will / das doch ein ander mit vernünfftigen / und ſogar in die Sinne geſunder Menſchen fallenden Urſachen behaupten kan / daß es gantz natürlich ſey. Aber wie wenig ſind derer / die dieſe methode gebrauchen / das iſt / die von dem natürlichen Licht und der Philoſophie anfangen / ihre Zuhörer dahin führen / und wo dieſer ihre Grentzen aufhören / hernach die Lehre übernatürliche Dinge tractiren. Vielmehr iſt allenthalben offenbahr / daß die meiſten Lehrer des übernatürlichen Lichts ſelbſt wenig oder nichts in denen natürlichen Wiſſenſchafften / (worunter ich auch die Sitten-Lehre und alle Wiſſenſchafften / die von dem menſchlichen Thun und Laſſen / oder von Unterſcheid des Guten und Böſen handeln / und zwar hauptſächlich mit begreiffe) ſtudiret / und hernach öffters die aus ſolcher Unwiſſenheit der natürlichen Dinge entſtandene unvernünfftige Lehren von übernatürlichen Dingen vor Glaubens-Articul ausgeben / und mit Liſt und Gewalt ſelbige zu maintenjren trachten.

Gemeiner Verderb der Moral-Wiſſenſchafften in den Heydenthum.

IX. Nachdem alſo einer / der die Wahrheit aufrichtig ſucht / dieſe Haupt-Fehler bedächtig angemercket / fällt ihm ſo dann / nicht ſchwer zu erkennen / woher ſoviel gemeine Jrrthümer in der Morale und dem Recht der Natur entſtanden / und ſo lange Zeit gedauret. Was das Heydenthum betrifft / hat ohnlängſt eine gelehrte Feder angemercket / und gründlich bewieſen / daß die heydniſchen Pfaffen / ſich wenig um dieſe / dem menſchlichen Geſchlecht höchſt-nöthige Wiſſenſchafften bekümmert / ja vielmehr die Philoſophos, ſo ſolches gethan / wegen ihres Ehr-Anſehens und andern Intereſſe willen gewaltig verfolget. Die Philoſophi haben entweder bis auf den Socratem die Morale gantz negligiret / und ſich auf bloſe ſtudia phyſica gelegt; oder aber da ſie ſolche gleich tractiret / haben ſie dennoch dieſelbe nicht aus eigener vernünfftiger Betrachtung der menſchlichen Seele und der natürlichen Kräffte gebührend hergeleitet / ſondern allenthalben gemeine handgreiffliche Jrrthümer in dieſen Stück zum Grund ihrer Morale geleget. Es iſt wahr / daß in Erkäntnüß des Guten und Böſen der Verſtand durch

die

die Begierden des Willens verfinſtert werde / und alſo ſo lange er in dieſen Zuſtand iſt / das natürliche Licht zum Irr-Licht werde / auch dannenhero in rechten Gebrauch des natürlichen Lichts auf die Ausbeſſerung des Verſtandes und rechte Einrichtung des Erkäntnüſſes müſſe reflectiret werden. Aber es weiſet auch die tägliche Erfahrung / daß dieſes zu Erlangung wahrer Weißheit nicht genung ſey / ſondern man auch über dieſes um abſonderliche Curen der Begierden des menſchlichen Willens beſorget ſeyn müſſe. Denn man erfähret täglich an ſich ſelbſt und andern Menſchen / daß der Menſch dasjenige unterlaſſe / was er doch in dem Verſtande als gut erkennet / und daß er dasjenige hingegen verrichte / was der Verſtand für böſe erkennet. Ein vernünfftiger Medicus iſt zwar bemühet / die durch ein unreines Geblüte verurſachte Geſchwäre zuförderſt mit Pflaſtern zu curiren / aber er unterläſt deswegen nicht auch zugleich durch innerliche Artzeneyen dem Geblüte die Unreinigkeit zu benehmen. Nichts deſto weniger haben alle heydniſche Philoſophi, ja ſelbſt Socrates der weiſeſte unter ihnen einmüthig gelehret / es ſey genung zu einen tugendhafften Leben zu gelangen / wenn nur der menſchliche Verſtand von den Unterſcheid des Guten und Böſen wohl informiret werde. Plato ein Diſcipel des Socrates hat noch über dieſes / die ſonſt lobwürdige einfältige Lehr-Art ſeines Lehrmeiſters verlaſſen / und an derer ſtatt eine ſubtile Art von unnützlichen Dingen zu diſputiren eingeführet / auch allenthalben ſeine Lehren / nicht allein auf die allen Menſchen beywohnende Vergewiſſerung eines innerlichen Beyfalls gegründet / ſondern auch viele Dinge aus denen betrüglichen und doch für göttliche ausgegebenen Offenbahrungen der heydniſchen Oracul, und dergleichen / als unſtreitig glaubwürdige Dinge hergeleitet / bis endlich viele von ſeinen Zuhörern dahin verfallen / daß ſie alles in Ungewißheit geſetzt / und nur dasjenige / daß alles ungewiß und zweiffelhafft ſey / für unzweiffelhafft ausgegeben. Die Stoicker haben zwar dem erſten Anſehen nach viel herrliche Lehren von der Tugend / und dem Unterſcheid des Guten und Böſen; aber ſie verfallen nichts deſtoweniger durch den angemerckten allgemeinen Irrthum endlich dahin / daß ſie eines Theils von der Beſchaffenheit ihres Weiſen / viel hochtrabenden / und der göttlichen Güte und Weißheit höchſtnachtheilige Dinge daher plaudern / andern Theils aber auf eine thörichte Weiſe allenthalben geſtehen / daß dieſer ihr tugendhaffter weiſer Mann nirgends in der Welt anzutreffen / ſondern eine bloſe chimære ſey.

ſey. Der ſonſt denen Stoickern und Platonicis ſo verhaßte/ auch von beyden vielfältig verleumdete Epicurus, hat zwar/ wenn man unparteyiſch von der Sache reden will/ viel gute Dinge in ſeinen Lehr-Sätzen von der Beſchaffenheit eines weiſen Mannes. Aber wo kan man etwas geſundes in der morale von demjenigen hoffen/ der ſo gefährliche Lehren von den Weſen GOttes und der göttlichen Fürſehung / von den Urſprung der Welt von ohngefähr/ von der Materialität und Cörperligkeit der menſchlichen Seelen u. ſ. w. eingeführet. Endlich Ariſtoteles hat zwar in der morale an der Lehre ſeines Lehrmeiſters des Platonis viel gekünſtelt/ und geändert; aber er hat deswegen die morale nicht beſſer gemacht/ und geſtehen die Beſcheidenſte von denen heutigen Nachfolgern des Ariſtotelis, daß die Lehre von denen Mitteln zu einen tugendhafften Leben durch vernünfftige Rathſchläge und Geſetze zugelangen/ von ihnen nicht berühret/ oder doch nicht gnugſam ausgeführet ſey. Alle dieſe Irrthüme in der morale ſind hernach von denen Griechen auf die Römer/ und von beyden auf die Jüden kommen/ und durch die bey denenſelben entſtandenen ſecten der Phariſæer, Sadducæer, und Eſſæer fortgepflantzet worden/ dergeſtallt/ daß zu denen Zeiten/ da Chriſtus der HErr zulehren anfing/ bey denen Griechen/ Römern und Jüden/ ja in der gantzen Welt lauter Irrthümer allenthalben in der morale in Schwange giengen.

Kurtze Darrung der geſunden Chriſtlichen Apoſtol. Lehr-Art.

X. Nun hätte man zwar hoffen ſollen/ daß der rechte Gebrauch des natürlichen Lichts durch die Lehre Chriſti und ſeiner Apoſtel hätte wieder empor kommen ſollen. Denn ob wohl unſers Heylands und ſeiner Jünger Lehre hauptſächlich von den übernatürlichen Licht und deſſen rechten Gebrauch handelt/ auch unſere Meynung nicht iſt/ daß Chriſtus der HERR und ſeine Jünger jemahls intendiret/ ein Syſtema Philoſophicum weder was die Natur/ noch Sitten-Lehre betrifft/ zuſchreiben; ſo iſt doch offenbahr/ daß bey keinen andern Philoſopho, auſſer alleine in der Heil. Schrifft eines Bundes die Grund-Irrthümer der heydniſchen Philoſophie, die ich anderwärtig ausführlich angezeiget und benennet/ abſonderlich die Miſchung des Willens und des Verſtandes/ und die thörichte Ausbeſſerung des alleinigen Verſtandes u. ſ. w. ſo deutlich verworffen/ und die Menſchen auch zu den rechten Gebrauch des natürlichen Lichts in Ausbeſſerung des Willens angewieſen/ auch die drey Haupt-Laſter/ Wolluſt/ Ehr- und Geld-Geitz ſo deutlich angezeiget worden. Daß aber dem allen unerachtet / die alten

alten Irrthümer und Vermiſchungen des natürlichen und übernatürlichen Lichts bald nach Chriſti Tode/ und noch bey Lebzeiten der Apoſtel wieder empor kommen/ nach deren Tode aber/ wonicht aller/ doch faſt aller ſo genandten Chriſten Gemüther wieder eingenommen/ iſt aus der Kirchen-Hiſtorie offenbahr/ wiewohl die wenigſten um die Urſache dieſer jehlingen Aenderung bekümmert ſind/ es auch dieſes Orts nicht iſt/ die Sache ümſtändlich zu unterſuchen; jedoch wird es viel zu unſern Vorhaben dienen/ wenn wir dieſelben nur kürtzlich entwerffen.

Alte heydniſche Irrthümer durch die Gelehrte bald wiederum eingeführet/ bis auf des Conſtantini Zeiten.

XI. Die Weißheit ſowohl des natürlichen als übernatürlichen Lichts iſt einfältig/ und die meiſten Irrthümer kommen von denen ſpitzſinnigen Gelehrten her. So lange nun die Lehre Chriſti unter denen einfältigen Hertzen der Fiſcher und unſtudirten Leute bliebe/ ſo lange blieb ſie gut und rein; Aber denen heydniſch gelehrtern Phariſäern wolte dieſelbe nicht ſchmecken. Bis endlich Chriſtus nach ſeiner Auferſtehung den Phariſäer Paulus durch ein auſſerordentliches Wunder bekehrte. Und was muſte dieſer nicht ſowohl von denen Phariſäern und Sadducäern/ als auch von denen heydniſchen Stoickern und Epicurern für Verfolgung deßhalben ausſtehen/ da er dieſe einfältige Lehre Chriſti/ die von den gelehrten Jüden als ein Aergernüß/ und von den Griechen als eine Thorheit angeſehen wurde/ nach ſeinen Beruff auch unter die Heyden fortzupflantzen bemühet war. Nach der Hand/ da ſowohl ſich unter denen Jüden/ viel Phariſäiſch geſinnete/ als unter denen Heyden viele Gelehrte/ und ſonderlich etwa Stoicker oder des Platonis Schüler ſich zum Chriſtenthum bekenneten/ verfälſchten dieſelbe bald die reine Lehre mit ihren heydniſchen Principiis; das iſt man fiele wieder auf die eintzige Ausbeſſerung des Verſtandes durch ſubtile und unnütze Fragen. Und bey dieſer Gelegenheit geriethen die Jüdiſch- und Heydniſch-Gelehrten einander in die Haare/ und die aus dieſen Zwieſpalt entſtandene Verbitterung/ die noch bey Pauli Leben in den Concilio zu Jeruſalem ausgebrochen war/ nahme nach Pauli Tode mehr und mehr überhand. So lange die Jüden die ſtärckſte Parthey ausmachten/ drückten ſie die Heyden/ und die erſten Ketzereyen waren mehrentheils ſpitzſinnige Fragen/ die aus der Jüdiſchen Cabala ihren Urſprung hatten. Nachdem aber diejenigen/ ſo Heyden geweſen waren/ die ſtärckſte Parthey ausmachten/ kame die Reyhe an dieſe/ und tränckten ſie alsdenn denen Jüdiſch geſinneten die vorige Verfol-

gungen redlich wieder ein. Dieſes letzte iſt ſonderlich zu denen Zeiten Conſtantini des Groſſen handgreiflich zuſpüren.

Von Conſtantini Zeiten an / wird eines Theils das natürl. Licht/ aus der Platoniſchen Lehr-Art allzuſehr erhoben.

XII. Und zwar ſo weiſen die von ſelbiger Zeit an herausgegebene Streit-Schrifften derer berühmteſten Lehrer/ ſo wohl auch die Geſchichte der Zänckereyen und Ketzereyen / in was für einen Zuſtand die damahlige gelehrte Welt/unter denen ſo genannten Chriſten ſich befunde/und wie es hernach etliche Jahr-hundert damit nicht beſſer/ ſondern immer ſchlimmer worden. Bald trieb man den Gebrauch des natürlichen Lichts allzuhoch / und wolte damit die allerunbegreifflichſte Geheimnüß des Göttl. Weſens ausgrübeln / indem man nicht vergnügt war/daß Chriſtus und ſeine Apoſtel / das Geheimnüß Göttlichen Willens mit einfältiger Lehr-Art / die auch von unſtudirten begriffen werden konte / vorgetragen. Man bediente ſich der unnützen Platoniſchen Philoſophie erſtlich unter den Vorwand/ daß man dadurch die Platoniſche Philoſophos unter den Heyden / die die Chriſten am meiſten verfolgten und verleumbdeten/deſto beſſer widerlegen könte. Aber man verliebte ſich bald allzuſehr in dieſelbige/und wolte mit dieſen Irrlicht dem Göttlichen Licht eine gröſſere Klarheit geben/und wenn denn die auffrichtigen Gemüther klagten/daß dadurch das Licht Göttlicher Offenbahrung vielmehr verdunckelt würde/verkätzerte man dieſelbe / und zwang ihnen die Platoniſchen Grillen als Glaubens Articul auf / daß endlich das alte Apoſtoliſche echte Chriſtenthum zwar nicht ausgelöſcht/aber doch unterdrückt wurde/und allenthalben das Platoniſche Chriſtenthum die Oberhand behielte. Wenn iemand hieran den geringſten Zweiffel haben ſolte/der kan nur mit bedacht leſen/ was der groſſe Auguſtinus, der unter denen ſo genannten Kirch-Vätern allenthalben für den vortrefflichſten gehalten worden / in ſeinen Büchern von der Stadt GOttes dem Plato zu Lobe und Ruhm geſchrieben / und was dabey Ludovicus Vives und Leonhardus Coqueus für Gloſſen gemacht.

Anders theils aber der rechte Gebrauch des natürlichē Lichts gäntzl. unterlaſſen/ theils in der Vernunfft-Lehre.

XIII. Bald unterließ man den rechten Gebrauch des natürlichen Lichts/in allen drey Haupt Theilen der geſunden Philoſophie, nemlich der Verſtand-Natur-und Sitten-Lehre. Schon zu Conſtantini des Groſſen Zeiten brachten die gelehrten Heyden aus den Heydenthum in das Chriſtenthum eine zwar Wortreiche/und wohlklingende/aber dabey auch eine Sophiſtiſche/ ſchwülſtige / zanckſüchtige und Affecten volle Lehr-Art/ und an ſtatt/ daß man bemühet ſeyn ſollen / die Wahrheit der Chriſtlichen Lehre von denen Lügen der heydniſchen Philoſophie / durch

eine

eine aufrichtige / ſanfftmüthige / und deutliche einfältige Weiſe zu ſaubern/und damit die Heydniſchen Irrthümer handgreifflich zubeſchämen/ und auszutilgen ; gebrauchte man ſich allerhand Heydniſcher / betrieglicher Irrwege. Bald tichtete man denen Heyden falſche Meynungen an/die ihnen nie in Sinn kommen waren/und widerlegte hernach ſolche chimæren mit Zorn und Hefftigkeit : Bald brauchte man an ſtatt vernünfftiger Widerlegung oratoriſche exclamationes, interrogationes, invectivas oder gelehrte Schelt-Worte/ die wenig oder nichts zur Sache thaten ; Bald unterließ man die Beantwortung derer Zweiffel gar/ und fieng nach deren Vortrag an / an ſtatt der Beantwortung durch weiter geholte Ausſchweiffungen die guten und geſunden Chriſtlichen Lehren mit unzulänglichen Gründen zu beweiſen ; und machte damit die aufrichtigen Gemüther unter den Heyden nur ſtütziger und mißtrauiſcher/oder wohl gar verbitterter. Ich entſinne mich daß mein ſeeliger Vater/als Profeſſor Oratoriæ zu Leipzig ſeinen Auditoribus etliche diſputationes Lactantii mit denen Heyden nach denen Regeln der geſunden Vernunfft-Lehre in öffentlichen Lectionen reſolviret / und die ietzt erzehlte Mängel gar häuffig dabey vorgeſtellet/und ſind ſeine Gedancken/ die er damahls in die Feder dictirt noch bey mir in ſeinen Mſctis fürhanden. Da es nun dieſen berühmten Kirchen-Lehrer / der noch des Conſtantini Præceptor geweſen / und deſſen gute aufrichtige intention ſonſten aus ſeinen Schrifften allenthalben hervor leuchtet / alſo ergangen/und er nicht ſowohl durch ſeine eigene Schuld/als den damahligen elenden Zuſtand der Vernunfft-Lehre bey Heyden und Chriſten / zu dergleichen Verſehen verleitet worden ; ſo kan man leicht ermeſſen/ daß in denen nachfolgenden Zeiten/da die ſtudia immer mehr und mehr ab/ die Zänckereyen und Affecten volle Streitigkeiten täglich mehr und mehr zugenommen/es hiermit nicht beſſer/ ſondern ſchlimmer worden. So gehöret auch billig hieher/ daß da oben gedacht worden / wie die heilige Schrifft Altes und Neuen Bundes nach denen Regeln einer vernünfftigen Auslegung verſtanden werden müſſe/ auch die Evangeliſten und Apoſtel, wenn ſie ſich etwan zuweilen der allegorien wider die Jüden ad hominem , wie man in Schulen redet / gebrauchet / und dieſe Lehr-Art nicht zum Grunde der Chriſtlichen Lehre geleget / ſondern zur Erleuterung und Uberzeugung der Jüden ſich bedienet ; ſo hat man hernach ſich angewehnet/den vernünfftigen buchſtäblichen Verſtand der heiligen Schrifft als fleiſchlich zuverwerffen / und allenthalben / die aus der Stoi-

ſchen und Platoniſchen Philoſophie hergeleitete allegoriſche Auslegungen heiliger Schrifft Altes und Neuen Bundes zum Grund des Chriſtenthums geleget/und als eine geiſtliche Lehr-Art recommendiret/ wie denn deßhalben über den Philonem, Ambroſium, Originem und andere Kirchen-Lehrer nicht nur viel berühmte proteſtirende Theologi, und unter denenſelben fürnemlich unſer ſeeliger Lutherus, Chytræus, und andere/ſondern auch etliche von denen Catholiſchen Scribenten ſelbſt vielfältig geklagt und noch klagen. So iſt auch billig zu beſſern Verſtand dieſes Paragraphi Samuelis Werenfelſii gelehrte Schrifft de Logomachiis eruditorum, ingleichen de meteoris orationis denen Wahrheitliebenden zu recommendiren.

Theils in der Natur-Lehre.

XIV. Was ſoll man aber von der Natur-Lehre ſagen. Von dieſer kan man ja wenig geſundes bey denen berühmteſten Kirchen-Lehrern antreffen. Zwar iſt dieſes nicht zu leugnen/daß ſie den Haupt-Irrthum der Heydniſchen Natur-Lehre von der Ewigkeit der Welt/ und von denen zwey gleich ewigen Urſprungen derſelben/ GOTT und der erſten materie, mit einer löblichen intention beſtritten/und den Grund der Moſaiſchen Natur-Lehre/ von Erſchaffung der unſichtbaren und ſichtbaren Dinge wider ſelbige zu behaupten ſich eyfferig angelegen ſeyn laſſen. Ob aber dieſes allenthalben mit gehöriger Klugheit und aufrichtiger Weiſe geſchehen/wäre hier zu weitläufftig zu unterſuchen/ und ob nicht die Platoniſchen Gedichte vielfältig hierbey mit untergemiſcht worden/ iſt aus dem/was in vorhergehenden erwehnet worden/leichtlich abzunehmen. Genug iſts/daß in der Lehre von dem Zuſtand/ Unterſcheid/und Weſen/ſo wohl der unſichtbaren als ſichtbaren Geſchöpfe ſo wenig gegründetes/ und von der alten verdorbenen Jüdiſchen und Platoniſchen Philoſophie geſaubertes anzutreffen iſt/daß vielmehr allenthalben die Heydniſchen und Jüdiſchen Aberglauben hervorgucken. Ja man iſt nicht zufrieden geweſen ſolche der geſunden Vernunfft und denen Sinnligkeiten geſunder Menſchen zuwiderlauffende Irrthümer denen Chriſten fürzutragen/ſondern man hat auch dieſelbigen/als höchſtnöthige Glaubens Articul durch Ketzermachereyen und Gewiſſens-Zwang denen Leuten endlich aufgedrungen/und denenjenigen/die ſich zu widerſprechen unterſtanden/ das Maul gewaltſamer Weiſe geſtopfft/ da man ſolches mit Vernunfft zuthun nicht vermochte. Man leſe nur z.E. was wegen der Lehre/ob die Erde rund ſey/und es Leute gebe die auf der Erdkugel uns die Füſſe zukehren/ Servatius Gallæus und Joh. Blaucanus in

nus in ihren Anmerckungen über den Lactantium, ingleichen Ludovicus Vives und Leonhardus Coqueus über Auguſtinum von der Stadt GOttes angeführet / und beym Aventino in ſeinen dritten Buch/wie noch in achten Jahr hundert der ſo genannte teutſche Apoſtel Bonifacius den guten Prieſter Vergilium deßhalben/daß er wider dieſen Irrthum des Lactantii und Auguſtini behauptet / daß es Antipodes gebe / verketzert / als ob er gefährliche Dinge wider die ſeeligmachende Lehre des HErrn Chriſti und der heiligen Schrifft unter die Leute brächte / und wie der Pabſt Zacharias dieſes unvernünfftige Verfahren des Bonifacii gut geheiſſen / und der arme Vergilius par force ein Ketzer bleiben müſſen ; ſo wird man ſich über die Blindheit und Vermiſchung des natürlichen Lichts und der Göttlichen Offenbahrung nicht genungſam verwundern können/zumahlen da zu unſern Zeiten auch die Schüler in den niedern Schulen erkennen / daß Vergilio für GOTT und der ehrbarn Welt das gröſte Unrecht von Bonifacio und den Pabſt Zacharia auf eine gantz unvernünfftige und unchriſtliche Weiſe geſchehen ſey. 13.

XV. Zwar würde man endlich die Kirchen-Lehrer gerne entſchuldiget halten / daß ſie ſich um das Weſen der groſſen Geſchöpffe / und der irrdiſchen Creaturen eben nicht ſo ſehr bekümmert hätten/ wenn dieſe Nachläßigkeit aus einer eyfrigen und aufrichtigen Begierde / die menſchliche Natur deſto beſſer kennen zulernen / entſtanden wäre. Aber ſo weiſen ihre Schrifften das Gegentheil / daß ſie nemlich nicht nach eigener Prüffung die menſchliche Natur unterſuchet/ſondern nach der heydniſchen Lehre die menſchliche Glückſeeligkeit in Speculirung unnützer Dinge und Fortpflantzung menſchlicher Meynungen geſetzt/ und dabey auf ſich ſelbſt zu reflectiren gar vergeſſen / oder doch / wenn ja hin und wieder von den Eingang in ſich ſelbſt viel geredet worden / doch endlich alles miteinander auf eine Platoniſche Vergötterung und Enthuſiaſterey/nicht aber auf eine ſinnliche verſichrende Empfindligkeit/ wie es billig hätte geſchehen ſollen/ hinaus gelauffen. Bey dieſer bisher erzehlten Bewandnüß aber iſt leicht zu begreiffen / wie kahl es mit der wahren Sittenlehre und was das Recht der Natur pfleget genennet zu werden / zu ſelbigen Zeiten geſtanden. Und iſt billig zu bewundern / daß viele unter denen Evangeliſchen ſogar nicht leyden können / daß man das geringſte von der Lehr-Art / der ſo genannten Kirchen-Väter melde / daß dererſelben Titular-Heiligkeit und großmächtigen Ehr-Anſehen nur in geringſten verkleinerlich ſeyn könne/ ſondern ſofort

Theils in der Sitte-Lehre.

mit

mit Schelt-Worten oder Verketzerungen ausbrechen/ die heil. Schrifft mißbrauchen/ und diejenigen/ ſo aus Liebe zur Wahrheit/ und die Unerfahrnen für Irrthümern zu warnen/ dergleichen Erinnerungen thun/ für verfluchte Spötter ausruffen/ die des Vaters Noæ Scham entblöſeten/ und daran ihre ungeziemende Luſt hätten/ oder wohl gar dahin verfallen/ daß ſie das natürliche Licht gantz auslöſchen/ und alſo ſich und andre Menſchen lieber/ der von GOTT verliehenen geſunden Vernunfft/ als eines der edelſten Geſchencke/ als der allzuunzeitigen und unvernünfftigen Liebe gegen andre ſchwache und nicht unbetrügliche Menſchen berauben wollen. Man weiß ja wohl/ was bißher etliche gelehrte Männer/ die ſich dergleichen zuthun unterfangen/ deßhalb für Schmähungen und Läſterungen haben ausſtehen müſſen/ und getraue ich mir ſelbſt noch nicht/ die Sache ausführlicher zuberühren/ und darzuthun/ oder nur/ was andere dargethan in unſre Mutterſprache zuüberſetzen/ obwohl die Ausführung dieſes Puncts hauptſächlich zu unſern Zweck gehörte. Alleine es wird ein begieriger Leſer ſchon ohne meine Hülffe in dieſen Stück anderwärtige Satisfaction kriegen. Eben die bißherige Unterdrückung der geſunden Vernunfft iſt eines von denen geheimeſten Kunſt-Stücken des politiſchen Pabſtthums/ das die Reformatores der Proteſtirenden Kirchen/ als welche ſich hauptſächlich an die Theologiſchen Controverſien gemacht/ ſo fort nicht ſehen können/ die Politici aber/ weil ſie auf Univerſitäten zu keiner wahren und vernünfftigen Politic angeführet worden/ und in dem Pabſtthum nur Theologiſche Irrthümer/ nicht aber die ſchlaueſten politiſchen Staatsgriffe geſucht/ auch eine geraume Zeit her nicht geſehen haben. Nunmehr aber iſt es GOtt Lob Tag worden/ und hilfft kein ſtrampeln und Ungebärde mehr den Durchbruch der Wahrheit zu hindern. Es iſt vermittelſt göttlicher Vorſehung geſchehen/ daß anfänglich für hundert Jahren ein berühmter Reformater Theologus Abraham Scultetus medullam Theologiæ Patrum ediret/ und hiermit nebſt ihrer guten/ aber doch dabey allenthalben verdrießlichen und weitläufftigen Lehre auch zugleich ihre Fehler in einem kurtzen Begriff entdeckt/ dergeſtalt/ daß auch Politici, die ſonſten die edle Zeit mit leſen der Patrum ſelbſt nicht verderben können/ gleichſam als in einen Spiegel die elende Beſchaffenheit derſelbigen Zeit in kurtzen begreiffen können. Nachdem nun alſo dieſes Geheimnüß einmahl ausgebrochen/ haben auch vernünfftige Catholiſche Scribenten/ (denen doch ſonſten an dem Ehranſehen der Väter am

aller-

allermeiſten gelegen) dafür gehalten / daß es vergebens ſeye / die Sa- che noch ferner zu diſsimuliren / wie des berühmten Frantzoſen dù Pin. Bibliotheque der Kirchen-Lehrer allenthalben ausweiſet / und ſind des Hochgelehrten Clercs gar vielfältige Schrifften / darinnen er dieſe materie hin und wieder aus den Grunde beweiſet in gar zuvieler Händen / werden auch von ſehr vielen Liebhabern der Wahrheit mit ſolchen Vergnügen geleſen / daß die Breche nunmehr allzugroß worden / und keine Gewalt ſo vermögend mehr iſt / für den Riß zutreten / und die Wahrheit noch ferner zuverſtecken. Daß ich alſo des auch ſcharffſinnigen / aber dabey allzuverhaßten Peter Bailens, der dieſe materie auch ziemlich handtieret / nicht einmahl gedencken darff. Wer nicht Zeit und Gelegenheit hat die jetztgemeldte und andre Scribenten zu rathe zuziehen / dem recommendire ich die ſehr gelehrte Vorrede des Monſ. Barbegrac zu ſeiner Frantzöſiſchen Uberſetzung des Puffendorffianiſchen Buchs / als welcher ſich die löbliche und von denen Politicis und Juriſten nicht gnugſam zuverdanckende Mühe genommen / und / was er bey denen obgedachten Scribenten finden können / zuſammen gezogen / und augenſcheinlich gewieſen / daß unter denen Kirch-Vätern Athenagoras, Clemens von Alexandrien / Tertullian, Origenes, Cyprian, Lactanz, Baſilius, Gregorius, Nazianzenus, Ambroſius, Chryſoſtomus, Hieronymus, Auguſtinus, Leon, Gregorius Magnus, (ſiehe da den Kern der gelehrteſten und berühmteſten / auch für heilig gehaltenſten Väter) nicht allein von der Sitten-Lehre wenig oder nichts verſtanden / ſondern auch bey Auslegung der Heil. Schrifft oder auch bey andern fürfallenden Gelegenheiten / unterſchiedene ſchädliche und irrige / und ſowohl dem hellen Licht des Evangelii als auch dem Geſetz der Natur zuwiderlauffende Lehren / (ſind nicht meine / ſondern beſagten Monſ. Barbegrac Worte) unter ihre Zuhörer ausgebreitet.

XVI. Damit man aber dieſe Politiſchen arcana des Pabſtthums deſto beſſer verſtehen und ſich unter den Proteſtirenden deſto behutſamer davor hüten / auch zugleich deſto deutlicher begreiffen könne / bey was für Gelegenheit das natürliche Licht / abſonderlich aber die Sitten-Lehre / Staats-Kunſt / und das Recht der Natur immer mehr und mehr verdunckelt oder verderbet worden / iſt einen Wahrheitliebenden folgende zu tieffferer Einſicht der Kirchen-Hiſtorie höchſtnöthige / aber insgemein / auch von den neueſten Scribenten / und die ſonſt andere Fehler angemerckt / unbemerckte Anmerckung höchlich zu recommendiren. Nemlich

Zweyerley vornehmſte Arten der Chriſtl. Lehrer / die Recht-meinenden und Geheimen / u. derer widrigen Lehr-Arten.

lich es ſind unter den groſſen Hauffen der theils durch ihre Schrifften/ theils durch ihre Thaten bekanten Kirchen-Lehrer zu allen Zeiten fürnemlich zwey einander widerwärtige und gehäßige Art Leute geweſen/ deren die eine den Weg der ewigen Glückſeeligkeit/ in wahrhafftigen ſubtilen Begriff der Geheimnüſſe Göttliches Weſens geſucht/ und nach der offt gemeldeten gemeine Lehre von ſelbſt folgender Beſſerung des Willens/durch die Beſſerung des Verſtandes/in übrigen um ein Chriſtliches / GOTT wohlgefälliges Leben ſich weiter wenig bekümmert/ ſondern wie man in gemeinen Sprichwort zureden pfleget unſern Herrn GOTT dafür ſorgen laſſen / und bey dieſer Bewandnüß/ihren Zuhörern weiß gemacht / was das Leben beträfe/wäre unſer Herr GOtt ein frommer lieber Vater/der es mit ſeinen lieben Kindern / die ſich Chriſten nenneten/ſo genau eben nicht nähme/ſondern mit ihren verderbten Fleiſch und Blut/als einer menſchlichen Schwachheit hertzliche Gedult hätte/ und deßhalben Chriſtum in die Welt geſandt/ daß Er dieſe lieben Kinder von dem Joch des Moſaiſchen Geſetzes erlöſen ſolte; In Gegentheil aber ſey er ein ſtrenger / eyffriger GOtt in Anſehen derer Meynungen von ſeinen göttlichen Weſen/ und ewigen Ausflüſſen und Würckungen/ ingleichen von den Werck der Erlöſung durch CHriſtum / und wolle / daß alle Chriſten dißfalls einerley Meynungen nach einer gewiſſen Formel hegen und einander vorſagen/dieſe Formeln aber von den oberſten Lehrern nach Gewohnheit der Reichstags-Schlüſſe/ durch die mehrern Stimmen verfertiget/und diejenigen/die mit ſolchen Formeln nicht zufrieden ſeyn/ ſondern nur ein Düpffel darinnen ändern wolten/die würden/wenn ſie gleich ein gutes Vertrauen zu GOTT hätten/ und ſich eyffrig bemüheten/nach ſeinen und ſeines Sohnes CHriſti Geboten zu wandeln/ nicht nur von GOtt ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit/ als die ärgſten Ubelthäter mit ewiger Höllenpein beſtrafft werden/ſondern es ſolte auch die weltliche Obrigkeit dißfalls denen heiligen Biſchöffen unter die Arme greiffen/ oder vielmehr von ihnen/ als denen geiſtlichen Häuptern und Vätern/ ſich als die weltlichen Armen (brachia ſecularia) und gehorſame liebe geiſtliche Söhne/ dirigiren laſſen/ und ſolche Leute als die ſchädlichſten Mißgebuhrten und Ungeheur mit Feuer und Schwerdt/Galgen und Rad verfolget werden. Der andere Theil hingegen war gantz anderer Meynung; Nemlich es ſey dieſes Vorgeben von GOtt und CHriſto nicht allein der Wahrheit altes Bundes/ſondern auch den neuen und der Lehre CHriſti ſchnurſtracks

zuwider. Chriſtus habe die heiligen zehen Gebote nicht aufgehoben/ ſondern vielmehr das Gebot der Liebe / in welchen dieſelben concentriret ſind / ſeinen Jüngern eyffrig befohlen / und / daß ſie hierin ſeinen Exempel und Beyſpiel folgen ſolten ihnen nachdrückliche Vermahnungen gegeben; hingegen finde man weder in Chriſti / noch ſeiner Apoſtel Lehre viel von gewiſſen Glaubens-Formeln / ſondern dieſe wären erſt etliche hundert Jahr hernach / da ſchon die Hitze und Lauterkeit der erſten Liebe ziemlich laulich und trübe worden / entſtanden / Chriſtus der HErr werde an jenen Tage nicht examiniren / was man von den Geheimnüß des Weſens GOttes geglaubet habe / ſondern / wie er ſelbſt das Geheimnüß des göttlichen Willens von denen verderblichen Satzungen der Phariſäer geſaubert / und ſeinen Jüngern eingeſchärfft / werde er vielmehr nach denen von ihm befohlenen Liebes-Wercken fragen / und diejenigen / ſo dieſelbe geübet / als Schafe von denen Böcken / ohnerachtet ſich dieſe auf viele rechte Meynungen von GOtt / ja gar auf Weiſſagungen und Wunderthaten beruffen würden / abſondern. Derowegen ſey es eben nicht nöthig üm Beſſerung des Verſtandes zu ſorgen / ſondern man müſte vielmehr nach Beſſerung des Willens ſtreben / und weil man die von GOtt verliehene Freyheit deſſelben muthwillig mißbrauche / müſte man ernſtlich und mit Vorſatz auch rechten aufrichtigen Eyfer die Sache angreiffen / denen drey laſterhafften Haupt-Begierden / der Augenluſt / Fleiſchesluſt / und hoffärtigen Leben abſagen und abſterben / und vielmehr die ſolche böſe Begierden kräfftig dämpffende Gelübden der geiſtlichen Armuth / der Keuſchheit / und demüthigen Gehorſams denenſelben entgegen ſetzen / den Geiſt durch Creutzigung des Fleiſches ſamt ſeinen Lüſten und Begierden ſtärcken / in groſſer Behutſamkeit ſein Leben nach gewiſſen und von erfahrnen Gemüthern wohlbedächtig aufgeſetzten ſchönen Lebens-Regeln anſtellen / die unerfahrnen aber über dieſes ſich aus denen geübten und erfahrnen eine gewiſſe Perſon erkieſen / denen ſie die Direction ihres Gewiſſens aufftrügen / und derer Lehre und guten Rath ſie mit aller Einfalt gehorſamten / wenn ihnen der Rath gleich wunderlich vorkäme; weil dieſes alles von dem Satan oder der verderbten Vernunfft herkäme / deren liſtigen Nachſtellungen man nicht beſſer entgehen könte / als wenn man der blinden Vernunfft gar abſagte / und ſie unter dem Glauben gefangen nähme. Damit wir aber / was von dieſen beyden widrigen Arten noch ferner in der Summe zuſagen iſt / deſto kürtzer für-

bringen mögen / wollen wir beyde gegeneinander halten / und die erſte Art / als die auf die Orthodoxie an ſchärffſten gedrungen / und mit Ketzermachen viel zuthun gehabt / alle ůmſchweiffende Beſchreibungen zuvermeiden / mit einen Worte die **Rechtmeinenden** / die andre aber / als denen es ům eine Sauberung des Hertzens ſo ſehr zuthun geweſen / dabey aber auf eine geheime und verborgene Auslegung der Schrifft gedrungen / die **Geheimen** oder Myſticos nennen.

Dieſer beydē widrigen Arten Gegeneinanderhaltung und Zuſam̃enſtimmung.

XVII. Beyde Arten waren einander hefftig zuwider / und verfolgten einander / wo ſie konten. Beyde klagten über einander / wenn ſie verfolget wurden / daß es unrecht wäre / einen um unterſchiedener Meynungen willen Zwang anzuthun; beyde vertheidigten / daß es recht ſey mit ſolchen Gewiſſens-Zwang andre zu verfolgen / und auf ihre Seite zubringen / ſo offt ſie den weltlichen Arm auf ihrer Seite hatten / und der andern Partey zuſtarck waren. (dieſes wird durch die Kirchen-Hiſtorie von denen Donatiſten / und aus denen von den heil. Auguſtino deshalben geſchriebenen zweyen ſehr bekanten Brieffen bekräfftiget) Nur dieſes war der Unterſcheid / daß die **Rechtmeinenden** viel öffter das Glück hatten den weltlichen Arm auf ihrer Seite zuhaben / als die **Geheimen** / indem die oberzehlte Lehr-Sätze der **Rechtmeinenden** beſſer nach dem Geſchmack des Hofes ſind / als die Lehr-Sätze der **Geheimen** / weil dieſe allzu auſter und melancoliſch / und mit einen Worte zu mönchiſch für die Hof-Lebens-Art ſind. Beyde preiſeten die Könige / die ſonſt nach dem natürlichen Licht die ruhmwürdigſten nicht waren / dennoch ſeelig / wenn ſie nur alles thaten / was ſie die Lehrer wolten / und gaben ihnen an ſtatt würcklichen Dancks goldene Worte und groſſe Titel / als die Zunahmen der Groſſen / Frommen / Heiligen / (wiewohl man aus dem / was nur gemeldet worden / leicht abnehmen kan / warum ſo viele Könige den Zunahmen der Groſſen; wenige aber den Zunahmen der Heiligen / noch wenigere aber den Zunahmen der Frommen erlanget) hingegen aber verfluchten und verdammten beyde die Könige und weltliche Obrigkeiten / die eben ſonſten ſo gottloß nicht waren / wenn ſie ihnen nur in den geringſten zuwider lebten / und nicht alles gut hieſſen / was ſie redeten und thaten / (wenn ſie nemlich in den Zuſtand waren ſich auf dieſe Weiſe an ihnen zurächen) Auf dieſe Art erhielten ſie endlich beyde die Gewalt und Botmäßigkeit über die Gewaltigen und die weltliche Obrigkeit / und machten ſie ihnen fußfällig. Auf dieſe Weiſe ſind beyde Arten die vornehm-

ſten

ſten Stützen des Pabſtthums. Beyde beſchuldigten einander / daß der Gegentheil aus Boßheit / und wider ſein beſſeres Gewiſſen falſche Lehren vertheidigte / und das unſchuldige Volck verführete / und waren doch unter beyden Hauffen zwar argliſtige verſchlagene Leute / die unter denen **Rechtmeinenden** unter den prætext der Orthodoxie, und unter den **Geheimen** unter den prætext der Gewiſſens-Direction intendirten / über den Verſtand und Willen des Menſchen zu herrſchen; aber es waren doch auch unter beyden Hauffen gute ehrliche einfältige Leute / die ſich von denen Liſtigen bey der Naſe herumführen lieſſen / oder aus Einfalt ſelbſt drauff verfielen / und aus Hertzengrunde meinten / ſie thäten GOtt einen Dienſt daran / wenn ſie die ihnen ſelbſt zuvorher eingebildete Lehr-Sätze auf alle Weiſe und Wege fortpflantzten. Die **Rechtmeinenden** gründeten ſich zwar mehr auf die tradition der Kirchen; aber ſie wolten doch den Nahmen nicht haben / als wenn ſie wider die Schrifft lehrten. Die **Geheimen** zeigten / daß ihre Lehre in der heil. Schrifft gegründet ſey / ſie vermeineten aber auch / daß ſie der Lebens-Art der erſten Kirche viel näher komme. Beyde erkläreten die Schrifft nach ihrer Lehr-Art / an ſtatt daß ſie ihre Lehr-Art nach der Schrifft hätten richten ſollen. Beyde erhuben die Kräffte menſchlicher Seelen gar zu hoch / die **Rechtmeinenden** den Verſtand / die **Geheimen** die Freyheit des Willens; beyde mißbrauchten alſo das natürliche Licht / die **Rechtmeinenden** indem ſie die Grentzen der Vernunfft überſchritten / und durch derſelben Kräffte / die Dinge / die GOtt nicht vor nöthig gehalten zu offenbaren / ausgrübeln wolten / und hingegen den Willen und deſſen Ausbeſſerung allzuſehr negligirten: die **Geheimen** aber / indem ſie die Kräffte des Willens gröſſer machten / als ſie ſind / und hingegen das Licht des Verſtandes allzuſehr disrecommendirten. Beyde ſchòlten auf die Heyden und die heydniſche Philoſophie, und ſtammten doch beyde von der heydniſchen Weißheit des Platonis und ſeiner Schüler her; die **Rechtmeinenden** zwar aus den Platoniſchen ſubtilen disputationibus von den göttlichen Weſen; die **Geheimen** aber aus der Platoniſchen Lehre von den Zweck der wahren Weißheit / nemlich der Vereinigung mit GOtt durch den Weg der Reinigung und Erleuchtung. Und alſo lieff doch endlich alles entweder auf eitele ſpeculationes oder Enthuſiasmos aus / und des einfältig thätigen Chriſtenthums wurde dabey vergeſſen / indem beyde Theile zwar denen Leyen einſchärfften / daß geben ſeeliger / denn nehmen ſeye /

bey ihnen ſelbſt aber hieſſe es / nehmen iſt ſeeliger denn geben. Beyde ſuchten das Vorgeben ihrer Lehr-Art durch pias fraudes oder gottſeelige Betriegereyen / durch Erdichtung vieler offenbahr-falſchen Geſchichte / und falſcher Wunder zu bekräfftigen. Beyde fiengen auf eine widrige Art an / ſie endeten aber auf einerley Weiſe. Die **Rechtmeinenden** hätten die Süßigkeit der weltlichen Ehre und Herrligkeit / auch des Reichthums allzuſehr geſchmeckt / und lachten die Leuteſcheue und melancoliſche Lehr-Art der **Geheimen** anfänglich aus / hernach aber / als ſie ſahen / daß ſie damit ſo wenig / als mit ihren Verfolgungen viel ausrichten konten / indem den **Geheimen** zuweilen die Menſchen des gemeinen Volckes anhienge / gaben ſie es näher / und nahmen ihre drey Gelübde / der Armuth / Keuſchheits und Gehorſams an / ſchrieben auch ihren Jüngern gleichfalls gewiſſe Lebens-Regeln vor / die ſie davon Canonicos oder **Regulares**, (die nach Lebens-Regeln leben) nenneten. Aber endlich ſtand ihnen dieſes Zwang-Leben in die Länge nicht mehr an / und fiengen demnach an / denen zärtlichen Gemüthern etwas nachzuſehen und zu diſpenſiren / weshalb die Canonici hernach in regulares & irregulares eingetheilet wurden / und doch durffte niemand von den Layen über dieſe widerſprechende Dinge lachen oder ſauer ſehen. Die **Geheimen** hingegen lehreten anfangs / man müſte ſich von der Welt abſondern / und ein Einſiedler- oder Mönchs-Leben wehlen / und auſſer denen Städten einſam wohnen. Bald aber verſammleten ſie ſich zuſammen in die Klöſter; bald zogen ſie gar in die Städte; bald aber miſchten ſie ſich gar in alle weltliche Händel. Beyde hatten alſo endlich das Geheimnüß erfunden / durch widerwärtige Mittel widerwärtige Dinge zuerlangen / und durch das Gelübde der Keuſchheit alle Wollüſte / durch das Gelübde der Armuth alle Schätze / und durch das Gelübde des Gehorſams alle Macht und Ehre der Welt zu ſchmecken / an ſich zubringen und zu beſitzen. Beyde wurden endlich die fürnehmſten zwey Stützen des Pabſtthums / nur mit dem Unterſcheid / daß der Pabſt die **Geheimen** aus der inſpection der Rechtgläubigen befreyete / und ſie gleichſam zu ſeiner Leib-Guarde annahme / ſich wider die ihnen faſt zum Haupten ſteigende Gewalt und Anſehen der **Rechtmeinenden** in Sicherheit zuſetzen / nichts deſtoweniger aber auch die **Rechtmeinenden** nicht gäntzlich unterdrückte / damit ihm die **Geheimen** nicht gleichfalls zum Häupten wachſen möchten. Und wer wolte endlich alle Gleichförmigkeiten dieſer beyden widerwärtigen Lehr-Arten erklä-

ren,

ren. Dieſes wenige mag zu unſern Vorhaben genung ſeyn/ wer mehr
davon nachdencken will / der kan nur des / um die Kirchen-Hiſtorie
höchſt-verdienten / Rudolphi Hospiniani gelehrtes Buch von Urſprung
und Fortgang des Münchs-Weſens leſen / ſo wird er materie genung
finden / dieſe Vergleichungen weiter zu extendiren. Dieſe eintzige
Vergleichung iſt wegen unſers Haupt-Vorhabens noch hinzuzuſetzen/
daß endlich beyde Claſſen ihre Zuhörer des rechten Gebrauchs der von
GOtt verliehenen Vernunfft beraubten / indem die Rechtmeinenden
dieſelbe an ihre Formeln / die Geheime aber an die innerlichen Ein-
gebungen bande / und ſolcher geſtallt die zwey ärgſten Vorurtheile des
menſchlichen Verſtandes / jene zwar das Vorurtheil menſchlicher auto-
rität / dieſe aber das Vorurtheil unzeitiger Ubereilung in Chriſtenthum
ausbreiteten und fortpflantzten.

XVIII. Bey allen dieſen Umſtänden aber wuchſe unter denen/
die ſich Chriſten nennen / allenthalben eine ſolche grobe Ungelahrheit
und Unwiſſenheit auf beyden Theilen / und dieſe Ignoranz war dabey ſo
hochtrabend / und vermeſſen / daß ſie durchaus nicht leyden konten / daß
jemand nur in geringſten ſich mercken laſſen dorffte / den rechten Ge-
brauch des natürlichen und übernatürlichen Lichts / oder die Unterſu-
chung der Wahrheit / ſonderlich in der Lehre von den Thun und Laſſen
der Menſchen oder von Guten und Böſen unter der Banck hervorzuſu-
chen / und andern Menſchen dieſelbe mitzutheilen. Die gantze Chri-
ſtenheit wurde ſchon von Conſtantini Zeiten an mit einen offenbahren
Mißbrauch der Heil. Schrifft in Geiſtliche und Weltliche eingetheilet.
Denn da nach der Heil. Schrifft ſowohl die Lehrer und Zuhörer geiſt-
lich geſinnet / und zwar beyderſeits in der Welt / aber nicht nach der
thörichten Art der meiſten Menſchen in der Welt leben / oder nicht von
der Welt ſeyn ſolten / maſſeten ſich die Lehrer alleine des Titels der
Geiſtlichen / ingleichen der Cleriſey an / und benenneten die Zuhörer mit
den verächtlichen Titel der Leyen oder Weltlichen / die ſo ungeſchickt
wären / daß ſie von dem Könige bis zu dem geringſten Bettler alle ihr
Thun und Laſſen ſo wohl des Verſtandes und Willens nicht vernünff-
tig und GOtt gefällig einrichten konten / wenn ſie für ſich ſelbſt ihren
Verſtand brauchen / oder die Heil. Schrifft leſen wolten ; ſondern /
daß ſie / wenn ſie ſeelig werden / und auch in dieſer Welt ein glücklich
Leben führen wolten / alles glauben und thun müſten / was ihnen von
der Cleriſey zu glauben und zu thun vorgeſagt / oder vorgeſchrieben wür-
de.

Allgemeine Ignoranz und Sclaverey unter denen Chriſtē durch Unterdrückung der geſunden Vernunfft / uñ der Gewißheit d' Sinnligkeitē entſtanden.

de. Zu dem Ende wurde denen Leyen / ſo viel das übernatürliche Licht betrifft / die Heil. Schrifft und deren Gebrauch gar verbothen / wegen des natürlichen Lichts aber wurden dieſe beredet / daß es gantz und gar verdorben ſey / auch die durch daſſelbige erfundene Wahrheiten denen Menſchen auch in dieſen Leben ſchädlich wären / wenn ſie nicht vorher von der Cleriſey / die das übernatürliche Licht alleine beſäſſen / wären wohl examiniret und approbiret worden. Nun iſt leichte zubegreiffen / warum ich oben geſagt / daß des natürlichen Lichts Unterdrückung eine von denen vornehmſten Stützen des Pabſtthums ſey. Denn / da einmahl die Leyen dahin gebracht waren / daß ſie gläubten / ſie müſten alles thun und glauben / was ihnen die Cleriſey vorſchriebe / auch dabey ſich beredeten / daß von dieſer Perſvaſion ihre ſowohl zeitliche / als ewige Glückſeeligkeit dependirete / kan man ſich unſchwer einbilden / daß ſie bey dieſer Beredung in einen blinden Gehorſam gefallen / mithin aber ſich freywillig in die gröſte Sclaverey geſtürtzet. So bald nun die Cleriſey dieſes erhalten / brauchten ſie keines groſſen Kopffbrechens oder Studirens mehr / die Leyen unter ihr Joch zubringen / und verfielen alſo die Geiſtlichen immer je mehr und mehr in Unwiſſenheit / dergeſtallt / daß ſie endlich kaum Lateiniſch leſen und ſchreiben konten / geſchweige denn / daß ſie ſich üm andre nützliche Künſte und Wiſſenſchafften hätten bekümmern ſollen. Denn wenn gleich einer oder der andre von denen Leyen / das Licht ſeines Verſtandes oder auch der Heil. Schrifft brauchen / und dieſer Unwiſſenheit und Herrſchſucht entgegen ſetzen wolte / durffte er doch ſolches nicht ſicher thun / aus rechtmäſiger Furcht / daß man ihn als den gröſten Böſewicht üm Gut und Ehre / ja gar üm Leib und Leben bringen möchte / zumahl da die Cleriſey allbereit anfienge / Käyſer / Könige und Fürſten / eben darüm weil ſie ihre Vernunfft brauchen / und ſich nicht für Narren halten laſſen wolten durch den Kirchen-Bann / Entſetzung ihrer Würden / und andre dergleichen geheimen Staats-Mittel unter die Füſſe zutreten. Die meiſten unter den Leyen dachten bey ihren Kriegs- und Hof-Dienſten / oder auch bey ihrer Handthierung und Ackerbau nicht einmahl an den Gebrauch geſunder Vernunfft / theils weil die Menſchen von Natur an der Unvernunfft uñ Thorheit kleben / und ſelten einer von ſich ſelbſt auf den Weg der Weißheit tritt / wenn ihn hierzu nicht das Exempel und Anführung anderer Anleitung giebet / daran es aber damahls wegen des nur beſchriebenen verderbten Zuſtandes der Cleriſey mangelte; theils weil dieſe vielmehr da-

hin

hin bedacht war / wie ſie die Gewaltigſten / Reichſten / und Scharffſinnigſten in ihren Begierden ſtärckten / dergeſtallt / daß ſie ſäuberlich mit ihnen verfuhren / ihnen durch die Finger ſahen / ſie mochten thun was ſie wolten / wenn ſie nur die Cleriſey ehreten / zu denen piis cauſis oder milden Sachen / Klöſtern / Spitalen / Armen- und Weyſen-Häuſern reichliche Stifftungen machten / und die andere Partey / die wider der Cleriſey Willen klug werden wolte / brav verketzern / verjagen und verfolgen / oder wohl gar verbrennen halffen. Sogar die allgemeine Vergewiſſerung der äuſſerlichen Sinnen war denen Leyen von der Cleriſey genommen. Wenn mich nun einer erſt ſoweit hat / daß ich nicht glaube / was meine Sinnen ſehen / hören / u. ſ. w. ſondern laſſe mich das Gegentheil von ihn berede / ſo kan er mich auch bereden / daß ich nach ſeinen plaiſir mich in Feuer und Waſſer ſtürtze / oder mit einen Wort / die ſonſt gefährlichſten / widrigſten / und unvernünfftigſten Dinge / unter der Beredung / daß es die vernünfftigſten / anmuthigſten und nützlichſten wären / nach ſeinen Wohlgefallen ohn allen Bedacht thue und verrichte. Hätte aber die Cleriſey auf ſolche Weiſe die Sinnen der Leyen nicht bezaubert / wie ſolte ſie fähig geweſen ſeyn / ihnen den höchſten und thörichſten Aberglauben und Abgötterey zu bereden / daß wahres Brod / das alle Menſchen Augen ſehen / alle Hände greiffen / alle Naſen riechen / alle Zungen ſchmecken / wahres Brod zuſeyn / kein Brod / ſondern in einen Leib verwandelt ſey; und daß / da Johannes die Aufrichtigkeit ſeiner Lehren ſeinen Zuhörern durch nichts kräfftiger verſichern konte / als daß er ihnen verkündigte / was ſeine Augen geſehen / ſeine Hände betaſtet / und ſeine Ohren gehöret hätten; man in Gegentheil der Cleriſey glauben müſſe / daß das vielmehr gewiß ſey / wovon meine Augen nichts ſehen / meine Hände nichts betaſten / u. ſ. w. ſondern vielmehr / worinnen ſie allenthalben das Gegentheil ſpüren.

Elender Zuſtand der hohen und niedrigen Schulen. Urſprung der vier Facultäten.

XIX. Aber dieſes alles iſt deſtoweniger zu verwundern / wenn man betrachtet / wie es mit den Schulen in Chriſtenthum zu denen obgemelten Zeiten ausgeſehen und beſchaffen geweſen. Die Sache verhält ſich kürtzlich alſo: Nachdem das Occidentaliſche Reich durch allerhand Teutſche und Scytiſche Völcker und das Orientaliſche durch die Saracenen verwüſtet worden / ſind von ſechſten Seculo an die öffentlichen Schulen in dem Occidentaliſchen Reich durch Italien / Franckreich / Engelland / Spanien und Africam, und von den ſiebenden an / auch durch das Orientaliſche in Aſien / Griechenland / Aegypten / u.ſ.w. gäntz-

lich ein- und untergegangen. Es hatte zwar der heil. Benedictus in den fünfften Seculo viele neue Klöſter und Mönche nebſt denen dazu gehörigen Lebens-Regeln in Italien geſtifftet / auch in denen Klöſtern zugleich Schulen angeordnet; aber es waren dieſes keine öffentliche Schulen / ſondern nur für die Mönche: Daß alſo nach dem Untergang der öffentlichen Schulen / die Mönche alleine für gelehrte Leute paſſirten / bis in neundten Jahrhundert der König Aſphredus zu Oxfurt in Engelland / und Carolus Magnus zu Paris in Franckreich wiederum öffentliche Schulen aufrichteten / und hernach dergleichen immer mehr und mehr folgeten. Nun hatte es damit dieſe Bewandtniß: Die Lehrer zu denen öffentlichen Schulen wurden aus denen Klöſtern genommen; in denen Klöſtern regierte damahls die gröſte Unwiſſenheit / und wurde der für einen Zauberer gehalten / der etwas in der philoſophie, ſonderlich in der Natur-Lehre / und Matheſi verſtunde. Man wuſte damahls nichts von denen heutigen vier Facultäten / nemlich der Theologiſchen / Juriſtiſchen / Mediciniſchen und Philoſophiſchen / ſondern in denen geringern / und wie wir heute zu Tage reden / gemeinen Schulen / wurden die partes orationis, oder der heutige Donat gelehret; in denen höhern und obern Schulen die ſo genanten ſieben freyen Künſte / die Grammattica, Dialectica, Rhetorica und die vier Mathematiſchen Wiſſenſchafften / die Rechenkunſt / Geometrie, Aſtronomie und die Muſic, wiewohl es mehrentheils bey denen drey erſten blieb / daß man ſich mit denenſelben mehr als nöthig war die Zeit Lebens ſchlepte / und die genauere Unterſuchung der Mathematiſchen Wiſſenſchafften unterlieſſe; denn es war der Cleriſey und den Mönchen ungelegen / die Leyen in ſolchen Wiſſenſchafften zuüben / die auf keines Menſchen Autorität ſehen / ſondern entweder ſinnliche Verſicherung oder raiſon haben wollen / dergleichen die Mathematiſchen Wiſſenſchafften für andern ſind. Es wurden aber dieſe ſo genannte freyen Künſte nach der Lehre des heil. Auguſtini in denen Schulen erkläret / von dem ich allbereit oben gedacht / daß er dem Platoni ſonderlich zugethan geweſen. Von der Metaphyſica, Phyſica und Ethica wuſte man damahln nichts. Als aber der lange Zeit unter der Banck gelegene Ariſtoteles von denen Saracenen ware hervorgeſucht / und in das Arabiſche überſetzet / auch durch ſie in Hiſpanien gebracht worden / kriegten auch etliche Frantzöſiſche Profeſſores artium einen Geſchmack daran / und wolten denſelben zu Paris auf der Schule einführen. Es hielte erſt harte / und brach-

ten

ten die alten Profeſſores es bey denen Påbſten ſelbſt dahin/ daß des Ariſtotelis Bücher durch den Schluß eines Concilii zu Paris verboten/ auch etliche von denen erſten Liebhabern des Ariſtotelis Petrus Abelardus, Petrus Lombardus und andre/ als verdåchtige/ gefährliche Lehrer angeſehen wurden. Sonderlich halff der heil. Bernhardus wacker darzu/ den Abelardum zum Ketzer zu machen. Als aber der Pabſt und die Clerisey gewahr wurde / daß die Ariſtoteliſche Metaphyſic, Phyſic, und Ethic ihren Ehr-Anſehen keinen Schaden thåte / indem wenig oder gar nichts drinnen iſt/ das zu rechten Gebrauch des natürlichen Lichts angewendet werden kan / vielmehr es ihnen ſchiene / daß die Ariſtoteliſche Philoſophie capable ſeyn würde / die clericaliſche Autoritåt zu vermehren / wurden die erſten harten decreta nicht alleine bald geåndert/ ſondern auch über die ſo genannte Real-Philoſophie, ſoferne ſie von denen freyen Künſten entſchieden wird / nemlich über die Phyſic, Metaphyſic und Ethic, nach des Ariſtotelis Lehr-Art öffentlich geleſen. Die Theologiſche Facultåt iſt hernach unter der Capetiniſchen Linie / ſonderlich aber die noch heute bekante Sorbona geſtifftet worden. Nach dieſen ſind auch die Juriſtiſchen Facultåten / und zwar anfånglich des Kåyſerlichen / und kurtz hernach des Påbſtiſchen Rechts entſtanden / bis auch endlich die Mediciniſche ſich aus denen Klöſtern / darinnen ſie ſich bisher etliche hundert Jahr verkrochen hatte / hervorgemacht. Wer mehr hiervon nachleſen will / wird nicht übel thun / wenn er des ſeeligen Conrings ſchöne diſſertationes von Academiſchen Antiquitåten/ meines ſeeligen Vaters meditationes de Philoſopho Artiſtâ, (die in den 6. Tomo der Hålliſchen Obſervationum ſelectarum einverleibet ſind) und des gelehrten Frantzoſen Claude Fleury Tractat von der Wahl und Ordnung des Studirens mit guten Bedacht durchſiehet. Es wird nicht weniger hierzu contribuiren / wenn man die unterſchiedenen documenta und diplomata mit etwas Aufmerckſamkeit erweget / die Johannes Launoius in ſeinen Büchern von dem unterſchiedenen Glück der Ariſtoteliſchen Philoſophie auf der Univerſitåt zu Paris hin und wieder angeführet. Wenn es den Titel nachgienge / ſolte man wohl vermuthen / auch bey dem Joh. Fileſaco viel nützliche hierzu gehörige Dinge anzutreffen / maſſen er einen Tractat geſchrieben von den Urſprung der Statuten der Theologiſchen Facultåt zu Paris / der bey ſeinen erſten Buch Selectorum, das in quarto zu Paris Anno 1621. gedruckt worden/ angehengt iſt. Ich fürchte aber es dürffte darinnen vergebens nachgeſucht

geſucht werden / wenn ich anders von dem Werck / das ich ſelbſt nicht geſehen / aus dem / was mein ſeeliger Vater in ſeinen Msctis draus excerpirt / judiciren ſoll / zumahln da Conring ſelbſt wenig merckwürdige Dinge aus ihm anzuführen gewuſt.

Nichts-taugende Sitten-Lehre der Ariſtoteliſchen Philoſophie, uñ der Schul-Lehrer in der Philoſophiſchen Facultät.

XX. Wir müſſen aber dieſe Betrachtung nicht beyſeite ſetzen. Die Münche / die die Jugend auf Univerſitäten unterweiſen ſolten / waren Ignoranten / und alſo untüchtig ihre geſunde Vernunfft ſelbſt zu brauchen / ſondern man muſte ihnen / die andrer ihre Vernunfft in Gang bringen ſolten / gewiſſe Bücher / als Krücken geben / daß ihr eigener Verſtand dran ein wenig fort hutſchen lernete. Zudem war auch ein geheimes Staats-Intereſſe darbey / wenn man denen Lehrern freygelaſſen hätte ihre geſunde Vernunfft in denen für ſie gehörigen Dingen zubrauchen / würden ſie bald das Geheimnüß der Clericaliſchen und Päbſtlichen Gewalt / und falſch-göttlichen Anſehens erkant / und denen Leyen es kund gemachet haben. Alſo erfoderte die Clericaliſche Klugheit / daß man die Lehrer an gewiſſe Bücher bande / damit / wenn dieſe in den Vorurtheil der menſchlichẽ Autorität ſelbſt ſtäcken / dieſes Vorurtheil als der Grund des Pabſthums auch auf die Zuhörer deſto nachdrücklicher fortgepflantzet würde. Die Philoſophi nun hatten bisher die ſieben freyen Künſte nach dem Auguſtino oder Caſſiodoro gelehret. Nach der Hand fiengen ſie an des Ariſtotelis Bücher vor der Metaphyſic, Phyſic und Ethic noch darzu zuerklären / und nach kurtzer Zeit ſcheinet es / daß auch die Ariſtoteliſchen Bücher de Organo, ingleichen die Rhetorici denen Profeſſoribus Philoſophiæ an ſtatt ihrer vorigen in die Hand gegeben / und weil Ariſtoteles nichts in Matheſi geſchrieben / auch die Studia Mathematica aus obgedachten Urſachen immer mehr und mehr negligiret worden ſeyn. Die Theologi bekamen / wie wir bald ſehen werden / des Petri Lombardi libros ſententiarum in die Hand; die Juriſten die beyden Corpora Juris, und die Medici den Galenum; und alſo war jeder Facultät ſo zu ſagen ihr gewiſſer Platz / darauf ſie ihren Verſtand tummeln ſolten / und aus deſſen Grentzen ſie (als Sclaven / die auf die Galeren geſchmiedet ſind) nicht ſchreiten durfften / angewieſen. Laſſet uns nunmehro ein wenig beſehen / wie es von dieſer Zeit an üm die morale und das Recht der Natur auf Univerſitäten geſtanden / und von denen Philoſophis anfangen. Ariſtotelis Bücher ad Nicomachum, ingleichen ſeine magna moralia, ſind eben ſo gar abſurd nicht: jedoch ſind ſie mit unnöthigen Subtilitäten und undienlicher Weitläufftigkeit nach Ariſtotelis Gebrauch

Gebrauch dergeſtallt angefüllet / daß z. e. in des Epicteti kleinen Enchiridio mehr Connexion und Realitäten ſeyn / als in des Ariſtotelis weitläufftigen Wercken. Zudem hatte auch Ariſtoteles, wie alle heydniſche Philoſophi, das Principium, daß die Ausbeſſerung des Verſtandes zur Beſſerung des Willens genung ſey. Er lehrete zwar von denen Tugenden / aber worinnen dieſelben eigentlich beſtunden / und woran man die wahrhafftigen von den Schein-Tugenden unterſcheiden ſolte / ingleichen von denen Mitteln tugendhafft zu werden / ſagte er wenig oder nichts / und iſt ausgemacht / daß er von der Klugheit zurathen und von den Geſetzen der Natur keine Bücher geſchrieben. So ſcheinet es auch / daß die Theologi die Lehre von Recht und Unrecht / wie wir bald ſehen werden / gantz an ſich gezogen / und denen Philoſophis darvon zuhandeln nichts übrig gelaſſen. Das iſt gewiß / daß die Ethic derer erſten Philoſophen auf denen von Pabſt geſtiffteten Univerſitäten ſo miſerable geweſen / daß man ſo zureden nicht einen Hund aus den Ofen damit locken können. Die Profeſſio Politices iſt lange hernach erſt entſtanden / und hat der Herr Pufendorff in ſeinen Diſcurs von der Päbſtiſchen Monarchie angemerckt / wie es zu denen Geheimnüſſen des Päbſtiſchen Staats gehöre / daß entweder die Politic auf Univerſitäten gar nicht tractiret / oder doch nach dem Intereſſe der Cleriſey eingerichtet werde / weßhalben man auch den Nahmen der Politicorum ſelbſt verdächtig gemacht und ihm einen Schmach-Fleck angehangen. Darvon vielleicht anderwärts ein mehrers wird zuſagen ſeyn / in Anſehen die Politic und das Recht der Natur / oder auch die morale, ob ſie ſchon gemeiniglich vermiſcht werden / gar mercklich von einander unterſchieden ſind.

XXI. In Corpore Juris, das die Juriſten in die Hand bekamen / ſtehen zwar hübſche Sachen von Recht der Natur / aber es konte dieſes denen Profeſſoribus juris auf denen neuen Univerſitäten wenig nützen. Denn erſtlich hatten die Römiſchen Juriſten nicht ausführlich davon gehandelt / ſondern nur dann und wann in Auslegung des Römiſchen hatten ſie des Natur- und Völcker-Rechts gleichſam ohngefehr mitgedacht. Und alſo war in dem Corpore Juris keine gnungſame Anweiſung geſchehen / wie das Recht der Natur / und das abſonderliche Römiſche Recht von einander entſchieden werden ſolte. So waren auch die Juriſten ſelbſt uneinig / und das Corpus Juris war aus ſolchen uneinigen Meynungen zuſammen geflickt. Zugeſchweigen der unterſchiedenen Gelahrheit derſelben. Aus welchen die Pandecten zuſammen geſetzt

Elender Zuſtand des Rechts der Natur unter denẽ Juriſten.

ſind/ die ſind/ wo nicht alle/ doch die meiſten grundgelehrte/ und des Rechts der Natur ziemlich erfahrne Leute geweſen. Aber die Juriſten/ die zu der Zeit der Römiſchen Käyſer gelebet/ derer Geſetze in Codice vorkommen/ ſind lange nicht mehr ſo gelehrt geweſen/ als die vorigen/ weil zu ihrer Zeit die ungelehrten Zeiten in Römiſchen Reich ſchon angiengen. Bey dieſen Umſtänden nun iſt nicht zuverwundern/ wenn auch in Corpore Juris ſelbſt Lehren vorkommen/ darinnen das gemeine Völcker-Recht mit dem Römiſchen ziemlich untereinander geworffen wird/ wie in denen Hauptſtücken von väterlicher Gewalt/ von der Gewalt der Herren über die Knechte/ von denen Arten/ das Eigenthum nach dem Völcker-Recht zuerlangen/ von Geſangenſchafften und Poſtliminio theils von andern/ theils anderwärts angemerckt worden. Ich habe auch für weniger Zeit in einer abſonderlichen Diſputation gezeiget/ daß die guten Juriſten/ die dem Diocletiano gerathen/ die Kauff-Contracte umzuſtoſſen/ wenn jemand über die Helffte verletzet wäre/ weder die morale, noch das Recht der Natur/ vielweniger die Natur des Kauffens und Verkauffens verſtandẽ/ und daß in dieſen Geſetze des Diocletiani nicht die geringſte natürliche Billigkeit vorhanden ſey/ auch daſſelbige Geſetze niemahlen practiciret worden/ noch prcticiret werden könne. Aber es ſeye nun mit dem Corpus Juris, das die Profeſſores der neugeſtiffteten Juriſten Facultätẽ erklären ſolten/ beſchaffen wie es wolle; ſo waren doch dieſe Profeſſores ſelbſt ſolche Leute/ die zwar Sitzefleiſch uñ Arbeitſamkeit genung mitbrachten/ auch das Corpus Juris gar auswendig lerneten; aber damit war der Sache nicht geholffen. Die erſten Mittel/ das Corpus Juris auszulegen/ nemlich die Philoſophie, und aus derſelben die Morale und Politic, ingleichen die Römiſche Hiſtorie mangelte ihnen. Alſo ſchrieben die witzigſten und anſehnlichſten unter ihnen zwar Gloſſen genung drüber/ und dieſe Gloſſen kriegten bald gleiche Autorität mit denen Geſetzen ſelbſt; aber es ſind allenthalbẽ in denenſelben Merckmahle genung anzutreffen/ daß die morale und das Recht der Natur bey denen guten Leuten/ nicht aus ihrer Schuld/ ſondern nach dem Zuſtand ſelbiger Zeiten nicht zu Hauſe geweſen. Und ob wohlen endlich viele gefolget/ die die Röm. Hiſtorie und andre leutſeelige Studia mit der Rechts-Gelahrheit verknüpfen wolten/ ſo verfielen ſie doch gröſten Theils auf grammaticalStreitigkeiten/ oder blieben in denen Schrancken des Röm. Rechts/ und handelten ſehr ſelten von dem natürlichen und Völcker-Recht. Ja es blieben beyde Claſſen in der gemeinen Perſvaſion, daß die Streitigkeiten

keiten/ die zwiſchen hohen Häuptern/ als Königen und Fürſten/ auch unterſchiedenen Republiquen entſtehen/ aus dem Corpore Juris kunten und müſten entſchieden werden/ wie ſie ſich denn ſelbſt dergleichen zuthun/ ſo offt es Gelegenheit darzu gab/ beflieſſen/ allermaſſen z. e. unter denen Spaniern Didarus Covarruvias, und Ferdinandus Vasquius, unter denen Frantzoſen Franciſcus Hottomannus und Johannes Bodinus dißfalls für andern berühmt ſind. Von denen Canoniſten wäre noch mehr anzumercken/ als von denen Legiſten/ indem das Corpus Juris Canonici als bekant von dem Pabſt denen Canoniſten eben zu den Ende in die Hand gegeben worden/ daß die Legiſten/ die allenthalben anfiengen die Rechte der weltlichen Obrigkeit wider die Tyranney der Cleriſey zuverfechten/ deſtomehr confundirt werden ſolten. Des Rechts der Natur wird nicht weniger drinnen gedacht/ als in den Käyſerlichen Corpus Juris; Es wird aber noch mehr drinnen des göttlichen Geſetzes erwehnet/ und iſt das Werck ſo eingerichtet/ daß ein Leichtgläubiger drauff ſchweren ſolte/ es wäre alles lauter heiliges und übervernünfftiges Weſen. Aber wer die Geheimnüſſe der Päbſtl. Cleriſey ein wenig genau einſiehet/ wird gar leicht befinden/ daß das Hauptabſehen des Canoniſchen Rechts dahin zielet/ alle Lehr-Sätze geſunder Vernunfft von dem wahren Unterſcheid zwiſchen Guten und Böſen/ ingleichen die Grund-Lehren von Regiment und weltlicher Obrigkeit zu Boden zuwerffen/ und unter den Schein eines Eyffers für GOttes Ehre/ nebſt vielen ſchwatzen von geiſtlicher Gewalt an ſich zubehalten. Es wäre zuwündſchen/ daß ſich Proteſtirende Juriſten vorlängſt drüber gemacht hätten die falſch-Politiſchen Staats-Geheimnüſſe des Päbſtlichen Rechts etwas ausführlicher zuzeigen/ und bin ich verſichert/ daß nicht ein eintziger Titel weder in decreto noch Decretalibus anzutreffen/ da nicht dergleichen Clericaliſche Staats-maximen angeflickt werden.

VI. Lib. de republ. e scholtz. histor.

Gleichmäſſiger Zuſtand unter denen Univerſitäts-Theologis. die zugleich die alte Secte der Recht-meynenden fortgeſetzt.

XXII. Die Theologiſche Facultät ſcheinet ohngefähr auf folgende Weiſe ihren Urſprung genommen zuhaben. Es iſt oben gedacht worden/ daß die Schule zu Paris mit Petro Abelardo und Petro Lombardo übel zufrieden geweſen/ daß dieſe an ſtatt des Auguſtini den Ariſtoteles anfangen zu lehren. Allein es geſchahe bald darauf/ daß Petrus Lombardus, der des Königl. Printzen Informator geweſen war/ Biſchoff zu Paris wurde/ und durch dieſe ſeine autorität der Ariſtoteliſchen Lehre groſſen Nachdruck gab/ auch vielleicht bey denen Königen in Franckreich auswürckte/ daß eine Theologiſche Facultät auf der Univerſität abſonderlich

beſtel-

beſtellet würde. Dieſes iſt um ſo viel deſto mehr vermuthlich/weil nach der Zeit die Profeſſores Theologiæ an ſtatt der heil. Schrifft/ die libros ſententiarum dieſes Petri Lombardi erklärten. Dieſes Werck beſtand aus 4. Büchern. In dem erſten handelte er von der Einigkeit GOttes und der Heil. Dreyfaltigkeit. In dem andern von der Schöpffung/ von Engeln/von Menſchen/ von der Gnade GOttes. In dem dritten von der Menſchwerdung Chriſti / von Tugenden und Laſtern. In vierdten von denen Sacramenten / von Tode/ Jüngſten Gerichte / ewigen Leben und Höllen-Pein. Es iſt wahrſcheinlich/daß wie Lombardus in dieſen Büchern hat geſucht die Lehre des Auguſtini und des Ariſtotelis zu vereinigen / alſo auch in den gantzen Werck ein Miſchmaſch von der Theologie und Philoſophie gemacht / und die Heil. Schrifft aus den Principiis der heydniſchen Philoſophie erkläret / mithin aber in der morale, und dem Recht der Natur die alte Unwiſſenheit fortgepflantzet worden. Dieſes Buch nun war der Stecken und Stab der Theologiſchen Facultät / darüber die Profeſſores Theologiæ ihre gloſſen üm die Wette machten / wie die Juriſten über ihr Corpus Juris. Wilhelm von Auxerre, Albertus Magnus, Thomas Aquinas, Banaventura, Wilhelmus Durandus, Johannes Duas Scotus, Occam, Eſtius, und unterſchiedene andre certiren nach und nach vermittelſt ihrer Commentarien über den Lombardum unter einander / wer es am beſten könte. Und weil ſie in ihren gloſſen nicht einerley Meynungen waren / und doch ein jeder Recht haben wolte / ſo entſtunden unter dieſen rechtmeynenden Scholaſtiſchen wieder unterſchiedene Secten der Albertiſten / Thomiſten / Scotiſten / und Occamiſten / von denen des Thomæ von Aquin Anſehen die andern faſt überwug. Denn dieſer hatte nicht nur einen Commentarium über den Lombardum, ſondern ein neues Syſtema oder Summam Theologiæ geſchrieben / worüber ihrer viel hernach des Lombardi vergaſſen / und über den Thomam Commentarios zuſchreiben anfingen / als Thomas de Vio Cajetanus, Bartholomæus Medina, Gabriel Vasquez, Fr. Svarez und andre mehr. Bey dieſen allen aber darff man ſich nichts vernünfftiges einbilden / ſondern es kömt alles auf Subtilitäten / Autorität und Rechthaberey an. Man fing auch an / die Lehren / ſo zu der morale und dem Recht der Natur gehören / unter allerhand Titeln zu der Theologiſchen Facultät zureiſſen. Man ſchriebe Summulas, wie Sylveſter Prierias, relectiones morales, wie Franciſcus de Victoria, reſolutiones morales, wie Antonius Diana, Theologiam moralem, wie Antonius de Eſco-

de Eſcobar, Caſus conſcientiæ, wie Bartholomæus Medina, item Johannes Azorius, Bücher de juſtitia & jure, wie Dominicus à Soto, Ludovicus Molina, Leonhardus Leſſius und andere. Abſonderlich haben ſich die Jeſuiten bemühet die ſchädlichſten und gefährlichſten Principia unter der morale viele Zeiten zu dociren/und continuiren noch damit. Wie denn unter denen bisher erzehlten / Gabriel Vasquez, Fr. Suarez, Johannes Azorius, Ludovicus Molina, Leonh. Leſſius, Antonius de Eſcobar alles Jeſuiten geweſen. An ſtatt mehrerer Erleuterung zu dem was bishero kurtz gefaſſet worden kan man das gelehrte Büchlein leſen / das Adam Tribbechovv zu Gieſſen Anno 1665. in Lateiniſcher Sprache von den Schul-Lehrern / und wie durch ſelbige die Wiſſenſchafft von göttlichen und menſchlichen Dingen verdorben worden / herausgegeben / darinnen er ſehr fleißig zuſammen getragen / was zu dieſer materie gehöret / und es dannenhero wohl meritirete / daß es wieder neu aufgelegt würde; ſo hat auch Rudolphus Hoſpinianus in ſeinen Büchern von Urſprung und Fortgang der Jeſuiten vieles / das hieher gehöret.

Welche Gelehrte ſchon vor der Reformation dieſes Elend entdecket.

XXIII. Es haben ſich zwar unterſchiedene zu allen Zeiten gefunden / die der Verwirrung und Verblendung / ſo dieſe rechtmeinende Scholaſticker angerichtet / widerſprochen / aber ſie ſind / wie zu denen alten Zeiten / von jenen / als der ſtärckſten Partey / bald unterdrückt / und als Ketzer verfolget worden / dergeſtallt / daß von denenſelben wenig Zeugnüß zu uns gelanget / jedoch ſind / ſoviel die Studia betrifft / ihrer unterſchiedenen kurtz vor und um die Zeit der Reformation ziemlich deutlich ausgebrochen. Aventinus hat in ſeiner Chronic über die durch die Scholaſtiſche Theologie entſtandene Verderbnüß der wahren Gelahrheit vielfältig geklagt / Ludovicus Vives hat gleichfalls in vielen Büchern von denen Urſachen der verderbten diſciplinen dieſes thema nach denen unterſchiedenen Theilen der Philoſophie abgehandelt. Der Zweck des Buchs / das Cornelius Agrippa von Eitelkeit der Wiſſenſchafften geſchrieben / gehet fürnemlich dahin / die Eitelkeit der Wiſſenſchafften / wie ſolche von denen Profeſſorn damahls auf denen Univerſitäten getrieben wurden / zuzeigen. Johannes Reuchlin hat ihnen den Schwåtzen in denen epiſtolis obſcurorum virorum ſehr empfindlich aufgeſtochen / nachdem ſie ihn vorher genung vexirt / und zum Ketzer machen wollen. Niemand aber hat ihnen / ſo viel dieſen punct betrifft / mehr geſchadet / als Erasmus von Roterdam, indem er nicht nur hin und wieder in ſeinen Schrifften ihre Irrthümer in der Theologie

und Philoſophie angemerckt / ſondern auch auf eine ſcharffſinnig-beiſſende Weiſe den München und Profeſſorn ihre Boßheit / Thorheit und Unwiſſenheit theils in ſeinen colloquiis, theils in ſeinen Büchelgen von Lob der Thorheit mit lebendigen Farben abgemahlt. Der ſeelige Cantzler Eſaias von Puſendorff pflegte gemeiniglich dieſe beyden Bücher des Erasmi auf der Reiſe zu ſeinen divertiſſement bey ſich zuführen. Ich fragte ihn für zwantzig Jahren / als ich bey ſeiner Durchreiſe durch Leipzig die colloquia auf ſeinen Tiſch liegend fand / was er mit dieſem Schulbuch machte / er unterrichtete mich aber / daß auch die Klügſten in dieſem Buch des Erasmi, und in den andern de Moria ihre lectiones fänden / und von dieſer Zeit habe ich dieſen Unterricht durch öffteres Leſen derſelben ſehr vernünfftig und wahr befunden / wie ich denn denſelben hiermit allen denjenigen mittheile / die das verkapte Pabſtthum unſerer Zeiten an denen Orten / wo man ſelbiges ſonſt an wenigſten ſuchte / zu erkennen bemühet ſind.

Von den Urſprung der geheimen Theologie.

XXIV. Laſſet uns aber auch der **Geheimen** oder Myſticorum nicht vergeſſen. Wir haben oben gezeiget / daß dieſe eine denen Recht-meynenden entgegen geſetzte Lehr-Art gebraucht / aber endlich mit jenen in gleichen Mißbrauch verfallen / und zur Stütze des Pabſtthums worden. Mein ſeel. Vater hat in ſeinen Schediaſmate Hiſtorico (das ich für etlichen Jahren unter dem Titel: Origines Hiſtoriæ philoſophicæ & eccleſiaſticæ wieder ediret) von dem Urſprung und Fortgang der myſtiſchen Theologie viel merckwürdige Dinge zuſammen getragen / dadurch unſere obige Anmerckungen ſehr erläutert werden / und wird zu deſto beſſern Verſtand desjenigen / was wir ferner von den **Geheimen** erinnern wollen / für die Nachdenckenden ſehr dienlich ſeyn / wenn ſie beſagtes Tractätlein dabey leſen wollen. Die Sache verhält ſich kürtzlich alſo: Es iſt ſchon bekant / daß unter denen Jüden / eine ſo genennete geheime Lehr-Art / welche ſie Cabalam nennen / ſchon vor langen Zeiten empor kommen / die ſie vorgeben / daß GOTT dieſelbe Moſi nebſt dem Geſetz abſonderlich offenbahret habe / von dieſem aber ſey dieſe doctrina Cabaliſtica durch eine mündliche Offenbahrung auf Joſuam, oder auf die 72. Aelteſten / und von dieſen wieder auf andere auf gleiche Weiſe fortgepflantzet worden. Nun iſt kein Zweiffel / daß viele von denen gelehrten Jüden / die ſich zum Chriſtenthum bekehret / dieſer Cabaliſtiſchen Lehr-Art zugethan geweſen / und alſo wahrſcheinlich den erſten Grund zu der geheimen Theologie geleget. Allein es iſt kein Zweiffel / daß

daß die heydniſche Philoſophie, als Plato und die Stoicker mehr Grund darzu gelegt. Es hatte Simon der Zäuberer noch bey der Apoſtel Lebzeiten eine abſcheuliche Ketzerey in das Chriſtenthum gebracht / indem er aus des Zoroaſtris Lehre zwey Götter einen guten und böſen / und aus der gemeinen heydniſchen Philoſophie, GOTT und die erſte materie, als zwey gleich-ewige Principia zum Grunde ſeiner Secte geleget / darauf er hernach ein gottloſes und liederliches Leben gebauet. Und die von ihm herſtammenden Ketzer / die ſich hernach im erſten und andern Jahrhundert unter vielfältigen Nahmen ausgebreitet / folgeten ihn ſowohl in ſeiner Lehr- als Lebens-Art / und nenneten ſich dabey die Geiſtlichen / Erkennenden (Gnoſticos) und Vollkommenen / mit Verachtung aller derer / ſo es nicht mit ihnen hielten. Indem nun die Chriſtlichen Kirchen-Lehrer ſelbiger Zeiten viel mit dieſen Leuten zuthun hatten / lieſſen ſie ſich zwar gefallen / daß die wahren Chriſten geiſtlich und vollkommen / auch mit der Erkäntnüß heilſamer Dinge begabt ſeyn ſolten; Aber ſie zeigeten einen gantz andern Weg / wie die wahren Chriſten zu dieſer Erkäntnüß / Vollkommenheit / und Geiſtligkeit gelangen ſolten / als die obgenannten Ketzer. Dieſes lieſſe ſich ſonderlich Clemens Alexandrinus angelegen ſeyn / und ſchriebe deßhalben ein eigenes Buch davon / ja er zielte dahin in allen ſeinen Schrifften. Alleine der gute Mann hatte das Unglücke / daß er weder deutlich / noch ordentlich ſchreiben konte / ſondern er warff alles ohne Ordnung unter einander / und bemühete ſich auch mit Fleiß die Sachen / die er ſchriebe / unverſtändlich zumachen / damit nur die Vollkommenen dieſe geheime Sachen verſtehen könten. So hatte auch eben dieſer ſonſt berühmte Kirchenlehrer ſich allzuſehr in die Heydniſche / Stoiſche und Platoniſche Philoſophie verliebt / und flickte aus denenſelben / wo er nur konte / der Apoſtoliſchen Chriſtlichen Lehre etwas an / wie er denn bald gantze Plätze von denen Stoiſchen Paradoxis, und was dieſe für Wunder-Sachen von ihren weiſen Manne / ingleichen von der Unempfindligkeit und Befreyung von allen Affecten ſchwatzten / auf die Chriſtl. Gnoſticos applicirte; Bald aber aus der Platonicorum Lehre von den Ausfluß der menſchlichen Seelen aus dem Weſen GOttes / und von denen viererley Graden der Tugenden (daß nemlich durch etliche der Menſch aus einer Beſtie zum Menſchen / durch etliche aus einen Menſchen zum Engel / durch etliche aus einen Engel zu GOtt / und endlich durch etliche aus GOtt zu den oberſten GOtt werden müſte) die dreyfachen hernach ſo genannten Wege der Myſti-

ſchen Theologie zuerſt auf die Bahne gebracht/ welche hernach von den fälſchlich ſo genanten Dionyſio Areopagita weitläufftiger vorgetragen/ auch aus der Jüdiſchen Cabala (welches man daraus abnehmen kan/ wenn man die Lehre dieſes Dionyſii von denen Claſſen der Engel mit dem/ was die Jüdiſchen Cabaliſten davon lehren/ conferiret) vieles unter dieſe Platoniſche Dichtereyen mit untergemiſchet worden. Wie nun Clemens Alexandrinus zu Ende des andern Jahrhunderts gelebet; alſo hat dieſe geheime Lehr-Art mit ihrer Unterdrückung der geſunden Vernunfft/ davon ſchon oben gedacht worden/ bald ſo viel zu wege gebracht/ daß in dem vierdten Seculo daraus eine gewiſſe Art Ketzer entſtanden/ die Maſſalianer nemlich/ welche keine Arbeit thun/ ſondern nichts als Beten/ oder wie wir heute zu reden pflegen/ aus einer Bet-Stunde/ oder geiſtlichen Ubung mit frommen Selen in die andere gehen wolten/ und ſich darbey geheimer Offenbahrungen rühmeten/ weßhalben ſie auch Enthuſiaſten genennet worden. Und wie hierzu das Mönchswesen groſſen Beytrag gethan/ alſo iſt im fünfften Seculo aus eben dieſen Urſprung der Mönchiſchen geheimen Lehr-Art/ und daß der Menſch in dieſer Welt gar wohl ohne Affecten leben könne/ endlich auch der Pelagianiſmus entſtanden.

Zuſtand der geheimē Theologie unter den Schul-Lehrern.

XXV. Wie wir nun gleichfalls oben angemerckt/ daß die Geheimen und Rechtmeynenden zwar wiederwärtige Lehr-Arten zubrauchen angefangen/ aber doch bald die Gewalt der Cleriſey und die autorität des Pabſtthums zuſtützen ſich vereiniget; alſo iſt es auch ebenmäſſig/ nachdem Ariſtoteles in denen hohen Schulen zum Grunde der Theologie und Welt-Weißheit geleget worden/ ergangen. Es konte wohl anfangs zwiſchen denen Rechtmeynenden Schul-Lehrern und denen Geheimen deswegen keine groſſe Einigkeit ſeyn/ weil Ariſtoteles und Plato nicht allzugute Freunde waren/ und die Schul-Lehrer ihren Ariſtotelem in die Höhe zuheben und Platonem zu verdringen trachteten/ der/ als ich gemeldet/ der Grund der geheimen Theologie war. Zudem ſo iſt aus der Kirchen-Hiſtorie bekant/ daß der Mönch Bernhardus, der/ von denen genauen Kennern der Myſticorum auch unter die vornehmſten derſelben gerechnet wird/ den erſten Schul-Lehrer Petrum Abelardum eben wegen dieſer ſeiner Ariſtoteliſchen Lehr-Art hefftig verfolget/ und zum Ketzer gemacht. Und dieſes konte gleichfalls kein gut Geblüte unter dieſen beyderley Lehrern und deren Anhängern geben. Nichts deſtoweniger kamen beyderley Arten darinnen mit einander überein/

herein / daß da die Rechtmeynenden anfingen die rechtmeynende Theologie in formam artis und gewiſſe Syſtemata oder libros ſententiarum zu bringen / eben um gleiche Zeit Richardus Victorinus zuerſt angefangen die geheime Theologie auch gleichſam in ein Syſtema zubringen. Beydes geſchahe im zwölfften Seculo. Bald hernach überſetzte Johannes Erigena Scotus des Dionyſii opus hierachicum in die Lateiniſche Sprache / und breutete dieſes Dionyſii myſtiſche Lehren unter andere aus. Und daraus entſtand bald bey Anfang des dreyzehenden Seculi des Almarici Ketzerey / der in ſolche Meynungen durch die Lehren der geheimen Theologie verfiel / die bey nahe dem heutigen Spinoſiſmo gleich kommen. In eben dieſen dreyzehenden Seculo florirten Albertus Magnus, und Thomas Aquinas, die zwey groſſen Lichter der Rechtmeynenden Schul-Lehrer. Dieſe fingen an / die ſonſt widrigen Lehr-Arten zuvereinigen / indem ſie nicht nur / wie oben gedacht / über des Lombardi libros ſententiarum commentireten / ſondern auch viele myſtiſche Bücher ſchrieben / und bekräfftigten alſo abermahls / daß beyde Schreib- und Lehr-Arten darinnen überein kämen / die Menſchen ihrer geſunden Vernunfft / und mithin ihrer Freyheit zuberauben / und das Joch der Herrſchafft über ihre Seelen / Leiber und Gewiſſen ihnen überzuwerffen.

Warü durch und nach der Reformation dem offtbeſagten Elend nicht geholffen worden.

XXVI. Nun hätte man zwar meynen ſollen / es würden durch die Reformationes Lutheri, Zwinglii und andrer göttlichen Werckzeuge / nebſt andern guten Würckungen / auch der Unterſcheid und rechte Gebrauch des natürlichen und übernatürlichen Lichts / ſowohl auf die Cantzeln / als auf die Univerſitäts-Cathedern eingeführet worden ſeyn. Man findet auch in ihren Schrifften und Büchern wider das Pabſtthum viel gute zu dieſen Zweck abzielende Sätze / wenn ſie bald auf die Ariſtoteliſche im Schwang-gehende Philoſophie mit nachdrücklichen Eyffer geſcholten / und deren Unnützligkeit / als zur bloſen Zanckſucht / mit lebendigen Farben abgemahlet; Bald in den Streit wider die Päbſtl. Lehre von der Tranſſubſtantiation gezeiget / wie auch in Theologiſchen Fragen das natürliche Licht nicht gantz beyſeite geſetzt / noch die Worte Heil. Schrifft auf eine unvernünfftige Weiſe erkläret werden müſten u. ſ. w. Aber wie dergleichen Aenderungen lang eingewurtzelter Irrthümer nicht eines Menſchen / noch eines Menſchen Alters Arbeit zu ſeyn pflegen; alſo war der unſeelige Streit / der ſich zwiſchen denen zweyen Reformatoribus derer heutigen Proteſtirenden Kirchen in eben dem Artickel von Abendmahl / über eben der Haupt-Frage von Brauchung

Wieder-Emporkommung d' Rechtmeynenden Lehr-Art.

des natürlichen Lichts in Erklärung der Heiligen Schrifft erhube/ und hernach bis jetzo ſich immer mehr und mehr gemehret/ wohl eine von denen gröſten Urſachen/ warum dieſe höchſtnöthige Unterſuchung in das Stecken gerathen/ vielmehr aber unter beyderſeits proteſtirenden Gemeinen die beyden Lehr-Arten der Rechtmeynenden Schul-Lehrer/ und der Geheimen Theologie, die beyde/ als oben demonſtriret/ dieſe ſehr nützliche Lehre hindern und unterdrucken/ wieder empor kommen. Die Scholaſtiſche Lehr-Art maintenirte ſich unter eben dem prætext, unter welchen nach Chriſti Himmelfahrt die Platoniſche unter denen Chriſten empor kam/ nemlich/ daß man denen Päbſtiſchen Theologis, die mit den Scholaſtiſchen Schwerdt fechten/ deſto beſſer begegnen könne/ und von denenſelben nicht als unwiſſend in der Theologie, ausgeſchrien werden könne. So hatte auch die Rechtmeynende und nunmehro Scholaſtiſche Lehr-Art/ ſo viel Jahrhundert nach Chriſti Geburt die Theologos in geiſtlichen Waffen/ wie ſie reden/ geübet/ daß ſie die Wölffe vermittelſt der vor dem Platoniſchen/ nunmehr aber Ariſtoteliſchen Diſputir-Kunſt/ von dem Schaffſtall der Chriſtl. Kirchen abgehalten/ und meinete man/ wenn dieſelbe unterlaſſen werden/ und die Ketzermacherey nicht in ſteter Bewegung verbleiben ſolte/ würden die Profeſſores auf Univerſitäten nichts zuſtreiten/ (welches der gemeine einfältige Mann/ der da vermeinet/ es beſtände der Streit nur in Worten/ aus Unverſtand zancken zu nennen pflegt) und zu fechten haben/ und alſo die Theologia Polemica, (die ſo lange gedauret/ als die Rechthaberey durch die Rechtmeinende Lehr-Art eingeführet worden/) zu Grunde gehen/ mithin aber die Unkoſten/ die auf die Profeſſores Theologiæ gewendet würden/ umſonſt und vergebens ſeyn. Es unterhielt auch dieſe activiſche und unruhige Theologie nicht alleine den Streit zwiſchen den Päbſtiſchen und Evangeliſchen Theologen, ſondern es war auch dieſelbe ſehr nützlich zu verhindern/ daß ja bey Leibe nicht unter denen beyden Proteſtirenden Kirchen Friede würde/ als woran niemand mehr/ als denen/ die mit dieſer Lehr-Art umgehen/ gelegen iſt; ja/ wenn man ſonſt nichts zuthun hatte/ ſo fochte man unter ſich ſelbſt/ und verketzerte einander viele Jahr nacheinander/ wie dieſes die Kirchen-Hiſtorie durch alle Secula, oder vielmehr durch alle zehen Jahr nach der Reformation mit unzehligen Exempeln bezeuget.

XXVII. Nichts

XXVII. Nichts deſtoweniger breitete ſich auch unter denen Proteſtirenden die geheime Theologie wieder aus. Hierzu contribuirten viele Urſachen. Erſtlich hatte der ſeelige Lutherus die teutſche Theologie, welches ein myſtiſches Büchlein iſt / wieder auflegen laſſen / und mit einer Vorrede gezieret. Wiewohl Lutheri gantze Lehr und Leben zeigen / daß er kein Theologus myſticus geweſen / ſondern er thate dieſes bloß aus Verdruß gegen die Scholaſtiſche Lehr-Art / als derer intriquen und Griffe er wohl in denen Klöſtern hatte kennen lernen / und weil er funde / daß die myſtiſchen Schrifften / welches billig an ihnen zuloben / auf ein heiliges Chriſtliches Leben dringen / und nicht auf die Ausſpitzung des Verſtandes alles alleine ankommen laſſen / wie die Scholaſtiſche Lehr-Art thut. Nach dieſen / als in unſern Kirchen und hohen Schulen die Scholaſtiſche Lehr-Art auf das höchſte kommen / taurete etliche Chriſtliche Theologos von Hertzen / daß die Evangeliſche Chriſtenheit ſtetswährend durch die Theologiam Polemicam in Zänckerey erhalten werden ſolte; ſie ſahen an das liederliche Aſotiſche Weſen der Studenten / und ſonderlich der ſtudioſorum Theologiæ auf Univerſitäten / und wie hernach / wenn mit ſolchen Aſotiſchen Leuten Kirchen und Schulen beſetzet würden / auch ein unchriſtliches Aſotiſches Leben und Weſen in allen Ständen der Evangeliſchen Chriſten ausgebreitet würde. Sie vermeineten / es wäre beſſer / wenn man an ſtatt der Theologiæ Polemicæ eine friedfertige Theologie docirte / weil doch Chriſtus der Friede-Fürſt wäre / auch ſeinen Jüngern und Schülern ſeinen Frieden / und die Liebe als ein Kennzeichen überlaſſen hatte. Sie durfften aber wegen Macht und Anſehen der Scholaſtiſchen Lehr-Art nicht ſobald öffentlich ausbrechen. Johannes Valentinus Andreæ, ein kluger und nachdencklicher Theologus, der zu Anfang des 17ten Seculi geſchrieben / hat in ſeinen Schrifften / die billig allen unparteyiſchen Liebhabern der Wahrheit zu recommendiren ſeyn / gar auf vielfältige Weiſe / bald in kurtzen Geſprächen / bald in lehr- und ſinnreichen Fabuln und Gedichten / bald auf eine andere Manier das Elend und allgemeine Verderben des Chriſtenthums / ſonderlich aber der Univerſitäten / lebendig abgebildet / und wie dieſen Ubel zuhelffen ſey / wohlmeynende und treuhertzige Rathſchläge gegeben. Alleine / man findet darbey höchlich zu betauren / daß der gelehrte und Chriſtliche Mann / bey denen damahligen unwiſſenden Zeiten auf die geheime Theologie gefallen. Denn auf dieſe Art gieng es ihm / wie allen myſticis. In Entdeckung des gemeinen

Iſt gleichen die geheime Theologie.

gemeinen Verderbs und Elends / und in Vorſtellung der Thorheit der Scholaſtiſchen Lehr-Art ſind ſie unvergleichlich ; in dieſen Stück auch höchlich zuloben / daß ſie auf ein tugendhafft / Chriſtliches Leben treiben / und ſolches einſchärffen ; aber wenn es hernach zur Ausbeſſerung ſelbſt kommt / ſind die conſilia nicht zulänglich / ſondern betrüglich / oder doch impracticable. Daß es nun dem guten Andreæ auch ſo gegangen ſey / zeigen ſeine Schrifften / und ſonderlich dasjenige / welches er von Einrichtung einer Chriſtlichen Republique geſchrieben / vielfältig an.

Summariſche Beſchaffenheit der Morale und des Rechts der Natur in Anfang des 17. Seculi.

XXVIII. Und alſo war nun in Anfang des 17ten Seculi die Lehre von der Tugend und Laſter / oder von Unterſcheid des guten und böſen / von Recht der Natur u.ſ.w. ſo wohl bey denen Catholicken als bey denen Evangeliſchen in einen erbärmlichen und todkrancken Zuſtand. Die Cathol. Schul-Lehrer lehreten in ihren Büchern de Juſtitia & Jure, und wie ſie ſie ſonſt betitelten / alles dasjenige / was zu Aufnehmen des Pabſts und der Cleriſey dienete / und der weltlichen Obrigkeit nebſt andern Leyen den Daumen auf dem Auge hielte. Sie miſcheten Natürliche- Völcker- Moſaiſche- Jüdiſche- Griechiſche- Römiſche- Käyſerliche- Päbſtiſche- Rechte alles unter einander / nachdem die Sache in ihren Kram dienete / und ſchrieben in übrigen einander gar glücklich aus. Sie trieben die Könige zu unrechtmäſigen Kriegen unter dem prætext den Chriſtl. Nahmen auszubreiten / und die Unglaubigen unter das Joch der Chriſtlichen Religion zubringen / an / und dergleichen Kriege wuſten ſie aus dem Ariſtotele und ihren eigenen Büchern als rechtmäſig und löblich auszugeben. Alles / was die Leyen thaten aus Gehorſam gegen die Cleriſey / war gut / recht / und verdiente wohl gar den Himmel / alles was die Leyen nach ihrer geſunden Vernunfft / oder auch nach den deutlichen Worten der heiligen Schrifft thaten / war / wenn es mit der Abſicht der Schul-Lehrer nicht überein kam / böſe / unrecht und verdiente das Hölliſche Feuer. Der Jeſuit Mariana fing an zu vertheidigen / daß man die Könige / die in der Religion nicht richtig wären / umbringen könte. Die Juriſten ſtunden denen Schul-Lehrern bey / theils aus Furcht der Verketzerung / wenn ſie es nicht thäten / theils weil die Schul-Lehrer öffters in ihren Tractaten de Juſtitia & Jure das Käyſerliche Recht auch anführten und lobten / theils weil ſie / die Juriſten / auch gewohnt waren / wenn ſie von Recht und Unrecht (auch da die Sache hohe Häupter betraff /) handelten / alles aus den Käyſerlichen und Päbſtiſchen Rechten zu decidiren / als wenn alles das / was in denen beyden Corporibus Juris ſtünde / der

de/der klare Kern des Natur- und Völcker-Rechts wäre / auff welchen nemlich die Streitigkeiten groſſer Herrn entſchieden werden müſten. Die Jeſuiten/ wie ſie ohne dem ſchlaue Leute zu allen Zeiten geweſen/ alſo trugen ſie gleichfalls in dieſen Stück auf zwey Achſeln/ und ein Theil von ihnen pflantzte die Lehr-Art der Schul-Lehrer fort; ein Theil aber ſuchte die geheime Theologie mit der Schul-Lehre zu vereinigen/ wie denn nicht nur der Stiffter der Societät Ignatius Lojola ſelbſt wegen ſeiner myſtiquerie bekant iſt / und über dem gleichfalls bey Anfang des 17. Seculi Franciſcus Suarez, und bald darauf Maximilianus Sandæus die Myſtiſche Theologie auf eine Scholaſtiſche Methode vorzutragen anfiengen. Die proteſtirenden Theologi, Juriſten und Philoſophi, das iſt alle diejenigen/ die bey ihren Profeſſionen von Unterſcheid des guten und böſen / Rechts und Unrechts zu raiſoniren haben / meineten / weil die Augſpurgiſche Confeſſion nur auf die Syſtemata Theologica, nicht aber auf die morale und das Recht der Natur/ noch auf das Corpus Juris gerichtet wäre; alſo dürfften ſie denen Catholiſchen Scribenten in dieſen Fragen von Recht und Unrecht ungeſcheuet folgen / und ſchrieben dannenhero in ihren Diſputationen/Tractaten/Compendiis, Syſtematibus u. ſ. w. die Catholiſchen Scribenten nach Hertzens Luſt aus / nachdem einer zu der Theologia oder Philoſophia ſcholaſtica oder Myſtica oder zum Käyſerlichen oder Canoniſchen Recht inclinirte. Daher geſchahe es/ daß auch allenthalben auf proteſtirenden Univerſitäten die Moral und Rechts-Lehren aus vielen auch zuweilen widerwärtigen Scribenten ohne Judicio zuſamen getragen/ und alſo in denen Rechts- und Gewiſſens-Fragen zwar viele Worte und Meynungen/ was dieſer und jener darzu ſagte/ aber wenig Grund und Verſtand angeführet wurde. Wie dann andern Theils wenn ein Myſticus drüber kam die Vernunfft gar verworffen/ und an derer ſtatt zuglauben hingeſetzet wurde / was der Geiſt einen ſolchen geheimen Lehrer eingegeben hatte.

XXIX. Wer ſolte ſich nun wohl einbilden/ daß bey dieſer allgemeinen Verderbnüß unter denen Chriſten / ſowohl bey denen Proteſtirenden als Catholiſchen / es möglich ſolte geweſen ſeyn/ daß dieſe ſoviel tauſend Jahr eingewurtzelte Vermiſchung / Mißbrauch / oder Unterdrückung des Lichts der Natur wieder geſaubert und zurechte gebracht werden ſolte. Aber der göttlichen Vorſehung iſt kein Ding zuwider. Sie thut alles fein zu ſeiner Zeit: Und wenn der Irrthum am höchſten geſtiegen / iſt der Durchbruch der Wahrheit am nächſten. Der Unfug

Die göttliche Vorſehung braucht ſich des Hugonis Grotii, als eines Werckzeuges/ das Recht der Natur an das Tageslicht zubringe.

war

war durch die Lehrer auf die Cantzeln und Cathedern kommen; alle drey Facultäten / die Theologiſche / Juriſtiſche / Philoſophiſche waren von den Tand eingenommen. Alſo erweckte die göttliche Weißheit einen Mann / der zwar weder auf der Cantzel noch Catheder lehrete / der weder Profeſſor Theologiæ, noch Juris, noch Philoſophiæ, darneben aber ein grundgelehrter Theologus, ein vortrefflicher Juriſte, und ein ſolider Philoſophus war. Das Ubel war durch die Rechtmeynenden Schul-Lehrer / und durch die Geheime Theologie allenthalben ausgebreitet worden. Derjenige / ſo den Anfang machen ſolte / daſſelbe auszugeten / muſte wohl weder ein Scholaſticus noch myſticus ſeyn / aber die Scholaſticos doch verſtehen / (denn die Myſticos kan kein Menſch verſtehen / weil ſie unverſtändlich zuſchreiben ſich befleißigen / und die Vernunfft gantz ausgetilget wiſſen wollen) und die Unzulängligkeit ihrer Lehre begreiffen. Er muſte die Verfolgung der Scholaſticker ſchon geſchmecket haben / und zugleich von andern Gelehrten / die keine Scholaſticker waren / angetrieben werden / ſich des Wercks zu unternehmen / daß er eines theils behutſam mit der ſcholaſtiſchen morale umgienge / und alſo ihren Grimm nicht allzuhefftig wider die unter der Banck hervorgeſuchte vernünfftige morale erhitzte / andern theils aber ihren Haß nicht gar zuſehr fürchtete / ſondern anderwerts wiederum Schutz zuhoffen hatte. Dieſes war nun der unvergleichliche und nie anugſam zupreiſende Hugo Grotius. Alles / was wir bisher angemerckt haben / traff bey ihm wahrhafftig ein. Man könte ſich in der application weitläufftig aufhalten / wenn die Feder nicht allbereit ermüdet wäre / und zum Ende eilete. Kurtz / er war in ſeiner zarten Jugend ſchon ſo gelehrt / als viele Profeſſores nicht ſind. Er kam zeitlich zu wichtigen Politiſchen Aemtern ſeines Vaterlandes. Sein Unglück oder vielmehr Glück wolte / daß er bey entſtandener innerlicher Unruhe die ſchwächſte Partie hielte / und drüber zu ewiger Gefängnüß verdammet / aber auf eine wunderliche Weiſe durch die Treue ſeiner Ehefrauen befreyet wurde. Franckreich gab ihn Schutz / und der berühmte Parlements-Rath Peireſc trieb ihn an / in der morale dermahleins die Wahrheit von dem eiteln Tand zuſäubern / und nach der Anleitung des wahrhafftigen natürlichen Lichts das Völcker-Recht zu beſchreiben. Grotius that ſolches / und deutlicher zuzeigen / daß die Streitigkeiten groſſer Herren / daraus gemeiniglich Kriege zu entſtehen pflegen / nicht aus denen Juſtinianiſchen oder Päbſtiſchen Rechten / ſondern aus dem Recht

der Natur allein zu entſcheiden wären / gab er dem Buch den Titel **von Recht des Krieges und Friedens.** Er gieng behutſam/ und ob er zwar ſich bemühete/ dasjenige/ was die Schul-Lehrer bisher unter einander geworffen / nemlich die Göttlichen / Allgemeinen / das Moſaiſche/ und alle menſchliche Geſetze voneinander zuſondern und zu unterſcheiden / ſo wolte er es doch nicht auf einmahl mit denenſelben gantz verderben / ſondern lobte ſie in ſeiner Vorrede / und bemühete ſich ihren dunckeln und zum Theil falſchen Grundſatz von dem Recht der Natur mit der Meynung des Cicero zu vereinigen. Er vermeidete damit/ daß man ihn nicht ſo feindlich anfiel / als hernach andern geſchehen/ die die masque ablegten / und die ſcholaſtiſchen Grillen unverborgen anzutaſten ſich unterſtunden. Mit einem Wort Grotius war das Werckzeug / deſſen die Weißheit GOttes ſich bedienete / die ſo lange gedaurete Verwirrung des natürlichen und übernatürlichen Lichts einen Anfang zumachen aufzuheben. Ich ſage einen Anfang zumachen. Denn wie GOTT nicht plötzlich Nacht und Tag verwechſelt / alſo gehet es auch mit den Irrthümern und der Wahrheit / es ſcheinet die Morgenröthe vorher/ehe der Tag anbricht/und zwiſchen den anbrechenden Tag und hellen Mittag iſt gleichfalls ein groſſer Unterſchied. Jedoch bleibet dem Grotius der Ruhm / daß er zuerſt die Bahne gebrochen / und den andern den Weg die Wahrheit von denen Irrthümern abzuſondern gezeiget hat.

XXX. Derowegen hat der Herr Uberſetzer ein ſehr nützliches Werck unternommen/daß er dieſes ſchöne Buch des Grotii in die Teutſche Sprache überſetzet. Es iſt bisher auch auf denen proteſtirenden Univerſitäten der gemeine Irrthum geweſen/gelehrte Sachen lieſſen ſich nicht in der Teutſchen Sprache vortragen. Gewiß ein Irrthum/ den wir nicht gemerckt / daß er aus denen geheimen Staats-Streichen des Pabſtthums herrühre. Wenn es einmahl Mode würde/ daß auf Univerſitäten die Weißheit in der Mutter-Sprache gelehret würde/ würde viel Æltim von der Schul-Lehre abgehen. Was thut die Gewohnheit und das Vorurtheil menſchlicher Autorität nicht? Wenn auch über die abgeſchmackteſten Dinge von Leuten / die in Anſehen ſeyn / auf Univerſitäten gezancket wird/bilden ſich die armen Studenten ein/ es ſeynd die geheimeſten Schätze der Weißheit / eben weil ſie Lateiniſch ſind/ und die Unſtudirten die Dinge nicht verſtehen. Solte man aber in teutſcher Sprache die herrlichen Sachen vortragen / und es geſchähe von ungefehr /

Sonderlicher Nutzen der teutſchen Uberſetzung des Grotianiſche Wercks.

daß vernünfftige Soldaten/ Land-Edelleute/ Kauffleute/ Handwercker/ ja nur vernünfftige Bauern die Dinge mit anhöreten/ und auch erfahren wolten/ was ihre Kinder vor das viele Geld lerneten/ würden ſie öffters ſich creutzigen und ſegnen/ und die Gelehrten noch mehr anfeinden/ als leyder von vielen allbereit geſchiehet. Aber GOTT Lob/ es hat GOtt auch angefangen dieſen Irrthum zuheben/ nachdem bisher ſeit etwa zwantzig Jahren viele edle Gemüther ſich beflieſſen/ viel nützliche und zur wahren Weißheit gehörige/ ſonderlich aber politiſche und zur morale und hiſtorie gehörige Schrifften in teutſcher Sprache heraus zugeben. Der Herr Uberſetzer hat ſich bisher wegen ſeines groſſen Fleiſſes/ ſchönen/ ohnpedantiſchen Gelahrheit/ und zugleich wegen ſeines ſeltenen Judicii durch allerhand angenehme und nützliche Schrifften berühmt und bekant gemacht. Und die Liebhaber der Weißheit ſind ihm ſehr verbunden/ daß er jetzo den Grotium in die teutſche Sprache überſetzt. Was Grotius geſchrieben/ iſt ſo vernünfftig und wohl angeführt/ daß man ſeine Luſt dran hat. Aber es hat Grotio an unpartheyiſchen Leſern öffters gefehlet. Die an der Gelbenſucht der Schul-Lehren kranckliegende Gemüther der meiſten ſtudirten Leute haben viele gute und geſunde Lehren des Grotii für ſchlimm und gefährlich ausgeſchrien/ die viel beſſer werden beurtheilet werden/ wenn diejenigen/ ſo nicht ſtudiret/ darneben aber von GOtt mit einen geſunden Verſtande begabet ſind/ (wie es denn derer/ ja ſo viel/ wo nicht mehr unter allerhand Ständen giebt/ als unter denen/ die Lateiniſch können) dieſelben leſen werden/ weil die Vorurtheile der Schul-Lehre ſie nicht blendet/ die einfältig vorgetragene Wahrheit zuſehen und zuerkennen.

Beſchluß dieſer Vorrede.

XXXI. Wenn ich die angefangene Hiſtorie des Rechts der Natur weiter fortſetzen wolte/ ſolte ich nunmehro von *Grotii* **Leben**/ von ſeinen **Schrifften**/ von **denen** Fatis **dieſes** ſeines **Buchs**/ von denen vielen Gloſen/ **die von allerhand Gattung Leute drüber gemacht worden**/ von Seldeno, **und** Thomas Hobbes, die bald darauf dergleichen Arbeit vornahmen/ und von **denen**/ **die den** Hobbes **angepackt und vertheidiget**/ von **dem** ſeel. Baron Pufendorff, **und** ſeinen **Widerſachern**/ als er denen Vernunfft-loſen Meynungen der Schul-Lehrer ein wenig näher auf die Haube gegriffen/ von **den Fortgang** der Schul-Morale nach Grotio, und wie ſonderlich die Jeſuiten dieſelbe ſchändlich gemißhandelt; Von gleichmäſigen Fortgang der Myſtiſchen **Lehr-Art nach** Grotio, und wie zu dieſen letzten Zeiten

dieſe

dieſe ſo frech wird/ daß da ſie ſich zuvor die Augen ausgeſtochen / daß ſie deſto beſſer ſehen könne/ und dabey (wie die kleinen Kinder/ die die Hand für die Augen halten) vermeynet / daß weil ſie ſelbſt keinen Stich mehr ſiehet / auch andere Leute ſo blind ſeyn und ihre Thorheiten nicht erkennen werden; Wie dieſe Myſtiſche Lehr-Art zu unſern Zeiten gantz unverſchämt auftritt / und die Lehre des natürlichen Rechts / als eine heilloſe und gefährliche Lehre ſchändet und ſchmähet. Ferner von den allgemeinen Göttl. geoffenbahrten Geſetz; von der Gelegenheit / dadurch daſſelbe zuunterſuchen angefangen worden / von der Arth und Weiſe / wie ich ſelbſt dieſes in eine Ordnung zubringen getrachtet / was ich darüber für Murren und Grißgramen erfahren müſſen; Warum ich dieſe Lehre / die ich zuerſt aufgebracht / auch zuerſt wieder abandonniret. Warüm viele darzu ſauer geſehen / und deßhalben von neuen mit mir zancken wollen; ja warum ich nunmehro gleichfalls ſo wenig gutes von der myſtiſchen Lehr-Art geſchrieben/ da ich doch vorher in meinen Schrifften dieſelbe ſehr gelobet und gerühmet u. ſ. w. Von dieſen allen / ſage ich/ ſolte nunmehro gehandelt werden / weñ ich die angefangene Hiſtorie des Rechts der Natur fortſetzen wolte. Allein es iſt dieſes mein Vorhaben nicht / ſondern ich bin angeſprochen worden eine Vorrede über gegenwärtige Uberſetzung des Grotius zumachen / und darzu kan das bishero erwehnte gnung ſeyn / wo es nur nicht zuviel iſt. Denn ob ich wohl vermeynet alles das / was gemeldet worden/ kürtzer zufaſſen; auch verhoffentlich ein jeder ſehen wird / daß ich mehr in Vorrath zuſchreiben gehabt / als ich geſchrieben / und alles/ ſo viel möglich geweſen/ auf das kürtzeſte vorgetragen / ſo iſt doch die Materie ſo reich geweſen/ daß dieſe Vorrede länger worden/ als ich anfangs gemeynet. Jedoch habe ich dieſes auch für das nöthigſte Stücke von der Hiſtorie des Rechts der Natur gehalten / das bisher von mir ſelbſt und andern nur obenhin betrachtet worden/ aber wenn man es etwas eigentlicher anſiehet / wie hier geſchehen / ein groſſes Licht giebt viele ſonſt danckle Dinge / ſowohl in der Kirchen-Hiſtorie / als auch in der Fortſetzung der Hiſtorie des Rechts der Natur gantz mit andern Augen anzuſehen / als ſonſt geſchehen wäre.

Vor-

Vorrede des Uberſetzers.

MAn muß ſich mehr verwundern / daß das unvergleichliche Werck des gelehrten Hugonis Grotii von dem Rechte des Krieges und des Friedens in ſo langer Zeit noch niemahls in die Teutſche Sprache überſetzet worden / als daß daſſelbe nunmehro anfänget / Teutſch zureden / indem / wie ich davor halte / die Ausländer / welche ihren Vorſatz / dieſes Buch in ihre Mutter-Sprache zu überſetzen / viel ehe bewerckſtelliget / meine Lands-Leute vorlängſt hätten aufmuntern ſollen / ſich eines gleichmäſigen zu unterwinden; abſonderlich da es ſo ſehr nützlich / ja höchſtnöthig zuſeyn ſcheinet / daß auch diejenigen / welche die Staats-Geſchäffte in Krieges- und Friedens-Zeiten entweder vor ſich ſelbſten / oder vor andere abzuhandeln haben / die Lateiniſche Sprache aber entweder nur obenhin / oder wohl gantz und gar nicht verſtehen / ein dermaſen unſchätzbares Buch leſen / und ſich wegen derjenigen Dinge / welche zu dem natürlichen und Völcker-Rechte gehören / nicht allein Rathes erholen / ſondern auch die Ubereinſtimmung der vorigen und heutigen Völcker erlernen können / um ſolchergeſtallt durch gewiſſe / und zur Erhaltung derer in die menſchliche Natur eingepflantzeten Geſelligkeit nöthige Gründe zu überlegen / wie man ſich / um nicht wider die geſunde Vernunfft und wider die wahre Gerechtigkeit zuſündigen / zur Beruhigung des Gewiſſens und zur Wohlfarth des gemeinen Weſens gegen andere Fürſten und Staate ſamt dero Unterthanen und Schutzverwandten bey allen vorfallenden Begebenheiten zuverhalten habe.

13.

Unterdeſſen iſt auch nicht zu leugnen / daß diejenigen keineswegeſ zuverdencken ſeynd / welche bishero / unerachtet ihrer Geſchickligkeit / unterlaſſen haben / eine ſolche Uberſetzung vor die Hand zunehmen / indem dieſelbe nicht allein wegen der Sachen ſelbſten / ſondern auch wegen der Eigenſchafften unſerer Sprache noch mehrern Schwerigkeiten unterworffen iſt / als man zu überwinden bey dem erſten Anblick verhoffen kan; zugeſchweigen / daß man durch dasjenige Sprichwort / welches lange Zeit unter denen Gelehrten im Schwange gegangen / von einem ſolchen Unterfangen leichtlich hat können abgehalten werden / nemlich: **Es verſtünde** Grotium **niemand / als** Grotius: Dahero ich auch mitten in dieſer müheſamen Arbeit durch allerhand ſorgliche Gedancken verſuchet worden / man werde mir beym Schluß vor meine Bemühung nicht

nicht ſowohl Danck ſagen / als vielmehr mich einer unverantwortlichen Vermeſſenheit beſchuldigen / und ſolches vielleicht um ſo viel deſto mehr / weil die meiſten Gelehrten (welche mit groſſem Widerwillen anzuſehen pflegen / daß diejenigen Wiſſenſchafften / die ihnen / ihrer Meynung nach / gantz allein zueigen gehören / gemein gemachet / und denen Ungelehrten / wodurch man insgemein diejenigen verſtehet / welche der abgeſtorbenen Sprachen nicht kündig ſeynd / die Augen geöffnet werden /) bishero in der Meynung geſtanden / man handele wider den Reſpect der Gelehrſamkeit / ſobald man ſich unterfienge / dieſelbe Teuſch reden zu lehren.

Jedoch dem ſeye nun / wie ihm wolle / ſo ſeynd alle jetzt erzehlte Hindernüſſe ſamt denē über meinen Vorſatz vermuthlich bevorſtehende Urtheile nicht mächtig genug geweſen / mich abzuhalten / eine ſolche Arbeit / welche ich zu Ausbreitung der Ehre GOttes und zu Beförderung des Nutzens meines Nechſten dienlich zu ſeyn erachtet / durch unermüdeten Fleiß nach meinem geringen Vermögen zu vollbringen; da ich mich denn vor allen Dingen befliſſen / den Verſtand derjenigen Dinge / welche in dieſem Buch enthalten / aufs genaueſte zu unterſuchen / anbey auch die Worte / wormit dieſelben ausgedrücket ſeynd / aufs deutlichſte zu überſetzen / der Hoffnung lebende / man werde mir nicht verargen / daß ich mich aus Noth an einigen Orten gewiſſer Umſchreibungē gebrauchet / um diejenigen Kunſt-Worte und Sachen zuerklären / welche in unſerer Mutter-Sprache noch zur Zeit keine eigentliche Benennung überkomen haben; inmaſen denn auch / wo es nöthig / bey dergleichen Gelegenheit allemahl die Lateiniſche aus der Rechtsgelehrſamkeit oder aus der Philoſophie genommene Wörter zu deſto beſſerem Nachdencken auf den Rand geſetzet worden ſeynd.

Die Anmerckungen des Urhebers hat man alleſamt beybehalten / und überſetzet / weil ſie entweder den Text nachdrücklich erklären / oder aber zum Beweißthum deſſelben vermittelſt derer Zeugnüſſe verſchiedener Völcker behülfflich ſeynd: Dargegen ſeynd die Anmerckungen derer vielen Ausleger gäntzlich ausgelaſſen worden / theils weil mein Zweck geweſen / nichts anders / als das Werck Grotii zu überſetzen / theils weil dieſelben / meines Erachtens / offtermahls fähiger ſeynd / die Meynung dieſes hochberühmten Mannes zuverdunckeln / als ſelbige zuerklären; wormit ich ſchlieſſe / und mich der Gunſtgewogenheit des geneigten Leſers empfehle.

Dem

Dem allerchriſtlichſten Könige in Franckreich und Navarra
LUDWIG dem XIII.

Hugo Grotius.

DIeſes Buch / allerdurchlauchtigſter König / unterſtehet ſich / Eur. Königl. Maj. allerhöchſten Nahmen zur Uberſchrifft zu gebrauchen / nicht aus eigenem / noch aus ſeines Verfaſſers / ſondern aus dem Vertrauen zu der Sache / worvon es handelt: Denn es iſt vor die Gerechtigkeit geſchrieben worden / welche Tugend dermaſen Eurer Maj. eigen iſt / daß dieſelben darvon einen Dero Verdienſten / und / nach aller Menſchen Urtheil / einem ſo groſſen Könige würdigſten Beynahmen überkommen haben / alſo daß ſie vorietzo überall durch die Benennung des **Gerechten** nicht weniger als durch den Nahmen LUDWIG bekannt ſeynd. Denen Römiſchen Heerführern ſchienen die aus Creta, Numidien / Africa / Aſia / und von andern überwundenen Völckern genommene Titel anſehnlich zuſeyn. Wieviel herrlicher aber iſt der Titel Eurer Majeſtät durch welchen angedeutet wird / daß ſie keines Volckes und keines Menſchen / ſondern desjenigen / was ungerecht iſt / ſowohl überall ein Feind / als auch jederzeit ein Uberwinder ſeynd? Die Könige in Aegypten hielten es vor etwas groſſes / wenn dieſer ein Liebhaber ſeines Vaters / jener ſeiner Mutter und ein andrer ſeiner Brüder genennet wurde. Allein was ſeynd dieſes vor kleine Theile des Nahmens Eurer Maj. / welcher nicht nur dieſe / ſondern auch was ſonſten ſchön und erbar erdacht werden kan / in ſeinem Umfange begreiffet. Eur. Maj. ſeynd **gerecht** / indem ſie das Gedächtnüß Dero Herrn Vaters / als eines ſolchen Königs / welcher gröſſer geweſen / als man es ausſprechen kan / dadurch ehren / daß ſie ihm nachahmen. Sie ſeynd **gerecht** / indem ſie Dero Herrn Bruder auf alle Weiſe / jedoch durch nichts ſoſehr / als durch Dero Beyſpiel unterrichten. Sie ſeynd **gerecht** / indem ſie Dero Königliche Schweſtern durch die höchſten Vermählungen zieren. Sie ſeynd **gerecht** / indem ſie die faſt vergrabene Geſetze wieder zurücke ruffen / und ſich nach aller Mögligkeit denen Zeiten / welche im-

mer

mer ärger werden/ widerſetzen. Sie ſeynd gerecht/ aber auch zugleich gütig/ indem Sie Dero Unterthanen/ welche die Unwiſſenheit Dero Mildigkeit aus den Schrancken ihrer Pflicht abzuweichen veranlaſſet hatte/ nichts anders benehmen/ als die Freyheit zu ſündigen/ und indem Sie denjenigen Seelen/ welche in göttlichen Dingen mit Deroſelben Meynung nicht übereinſtimmen/ keine Gewalt anthun. Sie ſeynd gerecht und zugleich barmhertzig/ indem Sie die unterdruckten Völcker und bedrängten Fürſten durch Dero Anſehn wieder aufrichten/ und dem Glücke nicht zuviel Freyheit laſſen. Dieſe Dero ſonderbare Gutthätigkeit/ und welche GOtt ſoweit gleich iſt/ ſoweit es die menſchliche Natur leidet/ nöthiget mich/ daß denenſelben ich auch durch dieſe öffentliche Anrede vor mich abſonderlich danckſage. Denn gleichwie die himmliſchen Geſtirne nicht allein in die groſſen Theile der Welt einflieſſen/ ſondern auch geſchehen laſſen/ daß ihre Krafft auf jede lebendige Geſchöpffe herunterfället; alſo iſt es Ew. Maj. als dem gütigſten Geſtirne auf Erden/ nicht genug/ den Fürſten wieder aufzuhelffen/ und die Völcker zuerledigen/ ſondern ſie haben auch mir/ der ich in meinem Vaterlande übel gehalten worden/ ſowohl ein Schutz als ein Troſt ſeyn wollen. Zu Erfüllung des Umfanges der Gerechtigkeit kömmt zu den öffentlichen und auf das gemeine Weſen abgeſehenen Thaten annoch Ew. Maj. Unſchuld und Reinigkeit des Lebens/ welche würdig iſt/ daß ſie nicht allein von Menſchen/ ſondern auch von himml. Geiſtern bewundert werde. Denn wo iſt wohl jemand unter dem geringſten Pöbel/ ja auch ſogar unter denjenigen/ welche ſich von der Geſellſchafft der Welt abgeſondert haben/ zufinden/ welcher ſich ſolchergeſtallt von aller Schuld befreyt erweiſet/ wie Ew. Maj. die doch zu einem ſolchen Glücke erhoben worden ſeynd/ welches überall von unzehlichen Reitzungen zur Sünde belagert wird? wie groß aber iſt es zu achten/ wenn man unter den Geſchäfften/ unter dem weltl. Hauffen/ am Hofe und unter denen ſo vielfältigen Exempeln der Ubertreter dasjenige erlanget/ was andern die Einſamkeit kaum/ ja offtmahls gar nicht/ zuwege bringet? Dieſes heiſſet nun/ nicht allein den Nahmen des **Gerechten**/ ſondern auch des **Heiligen** auch noch in dieſem Leben verdienen/ welchen Ew. Maj. Vorfahren/ Carln den Groſſen und König Ludwigen die Ubereinſtimmung der Frommen nach dem Tode zueignet: Dieſes heiſſet/ nicht durch das Recht der Anverwandtſchafft/ ſondern aus eigenem Rechte der Allerchriſtliche ſeyn. Ob nun kein Theil der Gerechtigkeit von Ew. Maj. entfernet iſt/ ſo gehöret doch derjenige/ welcher mit der Ma-

terie dieſes Buchs/ nemlich mit den Rathſchlägen des Krieges und Friedens umgehet/ dahero Eu. Maj. eigentlich zu/ in ſoweit Sie ein König/ und zwar ein König in Franckreich ſeynd. Dieſes Königreich Eu. Maj. iſt ſehr groß/ weil es ſich durch die Weite ſo vieler glückſeeliger Länder bis an beyde Meere erſtrecket: Allein noch ein gröſſer Königreich iſt es/ als dieſes Königreich/ daß dieſelben nicht nach fremden Königreichen begierig ſeynd. Dieſes iſt Eu. Maj. Gottesfurcht und Dero hohem Throne würdig/ daß Sie niemandes Recht mit den Waffen antaſten/ noch die alten Grentzen ſtören/ hingegen aber im Kriege von den Geſchäfften des Friedens handeln/ und keinen anfangen/ als mit dem Wunſch/ daß Sie ihn auf das eheſte endigen möchten. Wie ſchön aber/ wie ruhmwürdig und wie erfreulich iſt dem Gewiſſen dieſes/ daß wenn GOtt Eu. Maj. in ſein Reich/ welches einzig und allein beſſer iſt/ als Ihres/ ruffen wird/ Sie unerſchrocken ſagen können: Dieſes Schwerdt habe ich zum Schutz der Gerechtigkeit empfangen/ und ich gebe dir daſſelbe ſolchergeſtallt wieder/ daß es keines ohne Noth vergoſſenen Blutes ſchuldig/ ſondern rein und unſchuldig iſt. Dadurch wird es geſchehen/ daß diejenigen Regeln/ welche wir anietzo aus den Büchern nehmen/ ins künfftige aus Eu. Maj. Thaten/ als aus dem vollkommenſten Exempel/ werden genommen werden. Wiewohl nun dieſes das gröſte iſt/ ſo unterſtehen ſich doch die Chriſtlichen Völcker/ noch etwas mehrers von Eu. Maj. zu fordern/ nemlich daß durch Dero Hülffe die Waffen überall niedergeleget/ und der Friede nicht allein in den Reichen/ ſondern auch in den Kirchē wieder aufgerichtet werden/ und daß unſre Zeit den Ausſpruch derjenigen Zeit leiden lerne/ von welcher wir Chriſten alleſamt in wahrem und aufrichtigem Glauben bekennen/ daß ſie Chriſtlich geweſen ſeye. Zu dieſer Hoffnung werden diejenigen Gemüther/ welche einen Eckel vor der Uneinigkeit bekommen haben/ durch die unlängſt zwiſchen Eu. Maj. und dem weiſeſten wie auch friedliebenſten Könige von Groß-Britannien geſchloſſene Freundſchafft/ aufgemuntert/ welche durch die glücklichſte Vermählung Eu. Maj. Königl. Frau Schweſter verknüpffet worden. Zwar iſt dieſes eine ſchwere Verrichtung/ weil durch den täglich wachſenden Haß die Liebe zur Trennung angeflammet wird: Allein dergleichen groſſen Könige iſt nichts würdig/ als was ſchwer iſt/ und daran alle andere verzweiffelt haben. Gerechter König/ friedfertiger König! Der GOTT des Friedens/ der GOTT der Gerechtigkeit erfülle Dero Majeſtät/ welche der Seinigen am nechſten iſt/ ſowohl mit allen andern Gütern/ als auch mit dieſem Ruhm.

Gegeben im Jahr 1625.

Vorrede

Vorrede

Uber die drey Bücher von dem Rechte des Krieges und Friedens.

I.

DAs bürgerliche Recht/ es ſeye nun das Römiſche oder dasjenige/ welches in dem Vaterlande eines jeden gebräuchlich iſt/ haben ſich viele unterwunden/ entweder durch Auslegungen zu erklären / oder in einem kurtzem Begriff vor Augen zu legen. Dasjenige Recht aber / welches unter vielen Völckern oder unter deren Regenten ſtatt findet/ es ſeye nun daſſelbe von der Natur ſelbſt hergekommen/ oder durch Göttliche Geſetze verordnet/ oder durch Gewohnheiten und einen ſtillſchweigenden Vertrag eingeführet worden/ haben wenige berühret/ und niemand iſt bishero gefunden worden / der es gäntzlich und in einer gewiſſen Ordnung abgehandelt hat. Da doch dem menſchlichen Geſchlechte daran gelegen iſt/ daß daſſelbe geſchehen möge.

II.

Denn Cicero hat mit Grunde der Wahrheit geſaget / es ſeye dieſe Wiſſenſchafft von ſonderbarem Nutzen in Verbindnüſſen / Verträgen/ Handlungen der Völcker zwiſchen Königen und auswärtigen Nationen / und endlich auch in allem und jedem Rechte des Krieges und des Friedens. Und Euripides ſetzet der Erkenntnüß derer Göttlichen und menſchlichen Sachen dieſe Wiſſenſchafft vor/ indem er Theonoen alſo redende einführet:

Dir würd' es Schande ſeyn/ das Recht nicht auch zuwiſſen/
Da dir bekant/ was GOTT und Menſchen zugehört.

III.

Und ſo viel deſto nöthiger iſt dieſes Werck/ weil es auch ſo gar zu unſern Zeiten an ſolchen Leuten nicht mangelt/ noch vor Alters nicht daran gemangelt hat/ welche dieſen Theil des Rechtes dergeſtalt verachten/ als ob daſſelbe in nichts weiters/ als in dem bloſen Nahmen beſtünde. Faſt iederman führet den (a) beym Thucydide befindlichen Spruch Euphemi im Munde: **Einem Könige oder Staat/ welcher die höchſte herrſchafftliche Gewalt beſitzet/ iſt nichts unrechtmäſig/ was ihm nützlich iſt.** Welchem dieſes nachfolgende nicht ungleich iſt/ daß nemlich **in dem höchſten Glücke dasjenige das billigſte ſeye/ was das ſtärckeſte iſt/ und daß ein Staat nicht regieret werden könne/ man begehe denn einige Ungerechtigkeit.** Hierzu kömmet/ daß die unter den Völckern und Königen vorfallende Streitigkeiten faſt alleſamt den Mars zum Schieds-Richter haben. Es iſt aber nicht allein das gemeine Volck in der Meynung/ daß in dem Kriege nirgends kein Recht zufinden ſeye/ ſondern auch ſo gar den gelehrten und klugen Leuten entfahren offtmahls ſolche Reden/ welche dieſen Wahn hegen. Denn es iſt nichts gewöhnlichers/ als daß man das Recht und die Waffen gleich als zwey widerwärtige Dinge gegeneinander ſtellet: Dahero ſaget auch Ennius:

Das Recht ward nicht gebraucht. Weil man vielmehr durchs Schwerdt
Das ſeine wieder ſucht.

Und Horatius beſchreibet Achillis Wildheit alſo:

Das Recht verwirfft er gantz/ ſucht alles durch die Waffen.

Und ein anderer führet jemand/ als derſelbe einen Krieg anfieng/ alſo redend ein:

Den Frieden laß ich hier und das verletzte Recht.

Der alte Antigonus lachete einen Mann aus/ welcher ihm ein Buch von der Gerechtigkeit brachte/ als er im Begriff war/ fremde Städte zubeſtür-

(a) Beym *Thucydide*) Im VI. Buch. Eben dergleichen findet man auch im V. Buch/ allwo die zur ſelbigen Zeit ſehr mächtige Athenienſer die Melier alſo anreden: **Dasjenige wird von der menſchlichen Vernunfft vor rechtmäſig gehalten/ was ihr die Noth auferleget. Was im übrigen geſchehen kan/ das geſchiehet von den ſtärckeſten/ und wird von den ſchwächeſten erdultet.**

zubeſtürmen. Und Marius ſagte / er könne wegen des Geräuſches der Waffen (b) die Geſetze nicht hören. Pompejus ſelbſt / welcher ſonſten einen ſo beſcheidenen Mund hatte / unterſtunde ſich zuſagen: (c) Solte ich an die Geſetze dencken / da ich doch gewaffnet bin?

IV.

Bey den Chriſtlichen Scribenten findet man viele Reden von dergleichen Meynung. Unter vielen mag das eintzige genug ſeyn / was Tertullianus ſaget: Betrug / Strengheit und Ungerechtigkeit ſeynd die eigentlichen Geſchäffte des Krieges. Diejenigen / welche von dieſer Meynung ſeynd / werden uns ſonder Zweiffel nachfolgendes aus dem Schauſpiel entgegen ſetzen:

Wenn du nun dieſe ungewiſſe Sachen
Durch die Vernunfft gedenckſt gewiß zumachen /
So fället mir hierbey kein ander Urtheil ein /
Als wenn du dich bemühteſt
Vernünfftig toll zu ſeyn.

V.

Indem es aber vergeblich ſeyn würde / von einem Rechte zuhandeln / wenn daſſelbe Recht in nichts beſtünde / ſo wird es / um unſer Werck angenehm zu machen und ſelbiges in Sicherheit zuſetzen / dienlich ſeyn / daß wir dieſen ſehr groſſen Irthum kürtzlich widerlegen. Damit wir nun nicht mit dem gantzen Hauffen zuthun haben / ſo wollen wir ihm einen Advocaten zuordnen. Wen ſolten wir aber ſonſten hierzu gebrauchen / als Carneadem, mit welchem es ſo weit gekommen / daß er die

(b) **Die Geſetze nicht hören**) Beym Plutarcho zeigete Lyſander ſein Schwerdt / und ſagte: Wer dieſes hat / der kan am beſten von den Grentzen der Länder diſputiren. Bey eben demſelben ſaget Cæſar: Es ſeye nicht einerley die Zeit der Waffen und die Zeit der Geſetze. Seneca läſſet ſich im XXXVIII. Capitel des IV. Buchs von den Wohlthaten alſo vernehmen: Unterdeſſen verſtatten die Könige / abſonderlich im Kriege / viele Dinge mit verdeckten Augen. Ein einziger gerechter Menſch iſt nicht mächtig genug gegen ſo viele gewaffnete Begierden. Niemand kan zu einerley Zeit ein tugendhaffter Mann und ein guter Feldherr ſeyn.

(c) **Solte ich an die Geſetze dencken**) Plutarchus drucket dieſen Spruch Pompeji an die Mamertiner folgendermaſen aus: Werdet ihr denn nicht aufhören / uns mit Schwerdtern umgürteten Männern die Geſetze herzuſagen? Curtius ſchreibet im IX. Buch: So gar hat auch der Krieg das Geſetz der Natur umgekehrt.

Gewalt ſeiner Beredſamkeit nicht weniger vor die Lügen als vor die Wahrheit zugebrauchen wuſte / welches auch die vornehmſte Kunſt ſeiner hohen Schule war. Nachdem nun dieſer ſich vorgenommen / wider die Gerechtigkeit / vornemlich aber wider diejenige / von welcher wir anjetzo handeln / zu ſtreiten / ſo hat er keinen ſtärckern Vernunfft-Schluß finden können / als dieſen: Es hätten die Menſchen wegen ihres Nutzens vielerley Rechte geſtifftet / je nachdem ſie mit ihren Sitten überein gekommen / und hätten ſie dieſelben nach Beſchaffenheit der Zeit offtmahls geändert; Das natürliche Recht aber beſtünde in nichts / indem alle Menſchen und andere lebendige Geſchöpffe durch die Natur angetrieben würden / ihren Nutzen zuſuchen: Dahero ſeye entweder gar keine Gerechtigkeit / oder ſoferne einige ſeye / ſo ſeye ſie die gröſte Thorheit / weil ſie ſich ſelbſten ſchade / indem ſie den Nutzen anderer Menſchen zubefördern ſuche.

VI.

Allein was allhier dieſer Philoſophus ſaget / und welchem der Poet in folgenden Worten nachfolget:

Horat. Lib. I. Sat. 3. Selbſt die Natur kan nicht das Recht vom Unrecht ſcheiden.

Solches muß auf keinerley Weiſe angenommen werden. Denn der Menſch iſt zwar ein lebendiges Geſchöpff / aber ein vortrefliches lebendiges Geſchöpff / und welches viel weiter von allen übrigen unterſchieden iſt / als die Arten derer übrigen von einander unterſchieden ſeynd; worvon viele Thaten und Wercke / welche dem menſchlichen Geſchlechte allen zu eigen gehören / ein Zeugnüß geben. Unter dieſen Dingen nun / welche dem Menſchen allein zu eigen gehören / iſt die Begierde zu der Geſelligkeit / das iſt / nicht zu aller und jeder Gemeinſchafft / ſondern zu einer ruhigen und nach dem Maſe ſeines Verſtandes eingerichteten / welche er mit denjenigen / die ſeines Geſchlechtes ſeynd / zuhalten verlanget / und welche die Stoicker (d) eine Hausgenoſſenſchafft nenneten. Wenn derowegen geſaget wird / daß ein jedes Thier von Natur nur allein

(d) **Eine Hausgenoſſenſchafft)** Chryſoſtomus ſaget in ſeiner XXXI. Predigt an die Römer: **Wir Menſchen haben von Natur mit den Menſchen eine Geſellſchafft. Und warum nicht? Da doch ſogar auch die wilden Thiere etwas dergleichen unter ſich haben.** Beſiehe eben denſelben im erſten Capitel an die Epheſer / allwo er lehret / daß uns die Natur einigen Saamen zur Tugend gegeben habe. Käyſer Marcus Antoninus, ein Philoſophus im höchſten Grad / ſaget: **Es iſt ſchon vorlängſt bekannt geweſen / daß wir zur Geſellſchafft gebohren ſeynd. Iſt es nicht offenbar / daß die ſchlechteren**

allein zu ſeinem Nutzen angetrieben werde / ſo kan man es / in ſolchem allgemeinen Verſtande genommen / nicht vor wahr halten.

VII.

Denn auch ſogar einige unter den übrigen Thieren (e) mäſigen einigermaſen die Liebe zu ihrem Nutzen / theils aus Abſicht auf ihre Jungen /

Dinge der beſſeren Dinge wegen / und daß eines des andern wegen gemachet worden iſt.

(e) Mäſigen einigermaſen die Liebe) Es iſt ein altes Sprichwort: Ein Hund iſſet kein Hunde-Fleiſch. Und Juvenalis ſaget:

Ein Tieger lebt mit Tiegern ſtets in Frieden/
Und ſchonet ihr / weil ſie auch fleckig ſeynd.

Hiervon findet man einen vortrefflichen Ort beym Philone über das fünffte Gebot / welcher alſo lautet: Ihr Menſchen / werdet doch nur Nachahmer derer ſtummen Thiere. Dieſe haben gelernet / wie ſie die Wohlthaten mit gleichem vergelten ſollen. Die Hunde ſeynd Beſchützer des Hauſes; ja ſie ſterben auch gar vor ihre Herrn / wenn ihnen ſchleunig eine Gefahr begegnet. Man ſaget auch von denjenigen Hunden / welche die Heerden begleiten / daß ſie vor dem Viehe hergehen / da ſie denn bis auf den Tod kämpffen / um die Hirten vor aller Verletzung zuverwahren. Iſt nicht unter den ſchändlichen Dingen dieſes das ſchändlichſte / daß der Menſch in der Danckbarkeit durch einen Hund / und alſo das zähmeſte Thier durch das wildeſte überwunden wird? Jedoch wenn uns die Thiere auf der Erden nicht genug lehren können / ſo wollen wir uns zu der Natur und Eigenſchafft derer Vögel / welche in der Lufft ſchweben / wenden / damit wir zum wenigſten von denſelben lernen / was uns zuthun gebühret. Wenn die Störche alt geworden ſeynd / ſo bleiben ſie in den Neſtern / weil ſie nicht mehr fliehen können. Dieſer ihre Jungen fliehen / ich wolte faſt ſagen durch alle Länder und über das gantze Meer / um ihren Eltern den Unterhalt überall zuſuchen. Jene genieſſen / wegen der Verdienſte ihres Alters / der Ruhe / des Uberfluſſes in allen Dingen / und auch ſogar der Wolluſt. Dieſe aber tröſten ſich unter den Beſchwerligkeiten der Reiſe durch den Gewiſſens-Trieb ihrer ſchuldigen Liebe und durch die Hoffnung / daß ſie dermahleins / wenn ſie veralten werden / von ihrer Brut eben dergleichen zugewarten haben / und alſo bezahlen ſie zu rechter Zeit die nöthige Schuld / indem ſie dasjenige / was ſie empfangen haben / wiedergeben. Denn ſie können von andern ihre Lebens-Mittel nicht haben / als nur wenn ſie zu Anfange ihres Lebens noch klein ſeynd / oder wenn ſie erwachſen / und wenn ſie am Ende ihres Lebens ſeynd. Dahero haben ſie von keinem andern Lehrmeiſter / als von der Natur gelernet / wie ſie ihre Alten ernehren ſollen / indem ſie / als ſie noch zart geweſen / ſelbſten auch ernehret worden ſeynd. Haben nun diejenigen / welche keine Sorge vor ihre Eltern tragen / und dieſelben vernachläßigen / wel-

re Jungen / theils aus Abſicht auf andre Thiere ihres gleichen / welches / wie wir davor halten / bey ihnen aus einem äuſſerlichen Grunde der Erkenntnüß herkömmt / weil in andern Würckungen / welche keinesweges ſchwerer ſeynd / als dieſe / keine ſolche Verſtändligkeit bey ihnen erſcheinet. Eben dieſes iſt auch von den Kindern zuſagen / bey welchen / ehe noch einige Zucht darzu gekommen iſt / ſich einige Neigung andern gutes zuthun zeiget / und welche Plutarchus mit ſonderbarer Klugheit angemercket hat: Gleichwie ſich denn auch in demſelben Alter die Barmhertzigkeit von ſelbſten hervorthut. Darneben aber muß man wiſſen / daß ein Menſch von reiffen Jahren / indem er in gleichen Sachen auf gleiche Weiſe zuhandeln weiß / und zwar (f) mit einer vortrefflichen Begierde zur Geſelligkeit / worzu ihm allein vor allen andern lebendigen Geſchöpffen die Sprache als ein beſonderes Mittel gegeben worden iſt / auch zugleich das Vermögen hat / die allgemeinen Gebote zuwiſſen / und nach denſelben zuhandeln / und iſt dasjenige / was mit ſolcher Begirrde zur Geſelligkeit übereinkömmt / nicht zwar der Natur aller und jeder lebendigen Geſchöpffe / ſondern nur allein der menſchlichen Natur gemäß.

VIII. Nun

chen ſie entweder allein oder doch vor allen andern beyſtehen ſollen / wenn ſie dieſes alles hören / nicht Urſache / ſich vor Scham zu verſtecken / abſonderlich da / indem ſie ſolche vorermeldete Dinge thun / nicht ſowohl etwas geben / als dasjenige / was ſie ſchuldig ſeynd / wiedergeben werden? Denn die Kinder haben nichts eigenes / welches nicht den Eltern zuvor zugehöret / indem ſie ihnen daſſelbe entweder von dem Ihrigen gegeben / oder ihnen zu Erlangung deſſelben die Gelegenheit gegeben haben. Von der überaus groſſen Sorge derer Tauben vor ihre Jungen beſiehe Porphyrium im III. Buch von dem nicht eſſen der Thiere. Von der Sorgfalt derer Meer-Braſmen / einer Art Fiſche / gegen ihres gleichen ſchreibet Caſſiodorus im 40. Cap. des XI. Buches.

(f) **Mit einer vortreflichen Begierde zur Geſelligkeit)** M. Antoninus ſchreibet im IX. Buch: Der Menſch iſt darzu gebohren / daß er andern gutes thun ſoll. Ferner: Es würde leichter ſeyn / etwas irdiſches zufinden / welches ſich nicht nach der Erden neigete / als einen Menſchen / welcher von dem menſchlichen Geſchlechte getrennet wäre. Im X. Buch ſaget er: Was ſich der Vernunfft gebrauchet / das verlanget nothwendig auch nach der Geſellſchafft. Nicetas Choniates ſchreibet: Die Natur hat uns mit denjenigen / welche unſers Geſchlechtes ſeynd / eine Ubereinſtimmung der Gemüther eingepreget und eingepflantzet. Thue Auguſtinum hinzu im 14. Cap. des III. Buches von der Chriſtlichen Lehre.

VIII.

Nun aber iſt dieſe dem menſchlichen Verſtande anſtändige (g) Bewahrung der Geſelligkeit / welche wir nur ſchlecht und ohne gnugſame Auspolirung beſchrieben haben/ die Quelle desjenigen Rechtes/ welches eigentlich mit dieſem Nahmen genennet wird/ gleich als ob man ſagete / das Recht der menſchlichen Geſelligkeit: (h) Und hieher gehöret die Enthaltung von fremden Gute/ wie auch die Wiedererſtattung

h)

(g) Bewahrung der Geſelligkeit) Seneca ſchreibet im 18. Cap. des IV. Buchs von den Wohlthaten: Damit du wiſſen mögeſt / daß man die Eigenſchafft eines danckbaren Gemüthes an und vor ſich ſelbſten begehren ſoll / ſo iſt es an und vor ſich ſelbſten eine Sache/ welche man fliehen muß/ nemlich undanckbar zuſeyn/ alldieweil die Einigkeit des menſchlichen Geſchlechtes durch nichts ſo ſehr getrennet und zerſtreuet wird / als durch dieſes Laſter. Denn wodurch ſeynd wir anders ſicher und verwahret/ als daß einer dem andern durch Dienſt-Erweiſungen behülflich iſt? Durch dieſes einzige iſt das Leben beſſer eingerichtet/ und gegen die geſchwinden Zufälle beſſer verwahret/ nemlich durch Erzeigung und Bezahlung der Wohlthaten. Stelle dir vor/ daß ein ieder unter uns einzeln und allein ſeye. Was würden wir alsdenn ſeyn? Ein Raub der Thiere und ihr Schlacht-Opffer/ wie auch das nichtswürdigſt Blut/ welches gantz leichtlich vergoſſen werden könte. Da hingegen die übrigen Thiere zu ihrer Beſchützung Kräffte genug haben. Diejenigen/ welche gebohren werden/ um in der Irre herumzugehen/ und ein ſolches Leben zuführen/ da ſie ſich zu keinem gewiſſen Hauffen halten/ die ſeynd gewaffnet. Der Menſch aber iſt mit Schwachheit und Unvermögen umgeben. Weder die Krafft ſeiner Nägel noch ſeiner Zähne hat ihn fürchterlich gemachet. Jedoch ſeynd ihm zwey Dinge gegeben worden/ welche ihn/ da er ſonſten denen übrigen Thieren unterworffen ſeyn müſte/ zu dem ſtärckeſten unter allen machen/ nemlich die Vernunfft und die Geſelligkeit. Derjenige dannenhero / welcher/ wenn er von einander getrennet würde/ keinem gleich ſeyn könte/ der iſt anietzo ein Beherrſcher aller Dinge. Die Geſelligkeit hat ihm die Herrſchafft über alle Thiere gegeben. Die Geſelligkeit hat ihm unerachtet er auf Erden gezeuget worden/ die Regierung über eine frembde Natur anvertrauet / und ihm anbefohlen/ auch ſo gar in dem Meer zu herrſchen. Dieſe hat die ungeſtümen Anfälle der Kranckheiten zurücke getrieben / vor die Hülffs-Mittel des Alters geſorget / Troſt wider die Schmertzen gegeben. Dieſe machet uns tapffer/ weil man ſie wider das Glücke zu Hülffe ruffen kan. Wenn du dieſe abſchaffeſt/ ſo wirſt du zugleich die Einigkeit des menſchlichen Geſchlechtes / wodurch das Leben unterſtützet wird / zerreiſſen. Sie wird aber abgeſchaffet / wenn du es dahin bringen wirſt/ daß man ein undanckbares Gemüthe nicht an und vor ſich ſelbſt meiden ſolle.

(h) Und hieher gehöret) Porphyrius ſaget im III. Buch von dem nicht eſſen der Thiere:

ſtattung desjenigen / ſo uns nicht zugehöret / oder des Gewinſtes / den wir dadurch erlanget haben / ſodann die Verbindligkeit unſere Zuſagen zuerfüllen / die Erſetzung des Schadens / den wir durch unſere Schuld verurſachet haben / und die Verdienung der Straffe unter den Menſchē.

IX.

Aus dieſer Bedeutung des Wortes **Recht** iſt noch eine andere gefloſſen / welche ſich etwas weiter erſtrecket: Denn weil der Menſch über alle andere lebendige Geſchöpffe nicht allein eine geſellige Gewalt hat / von welcher wir bishero geredet haben / ſondern auch einen Verſtand / um diejenigen Dinge zubeurtheilen / welche entweder nützlich oder ſchädlich ſeynd / nicht allein die gegenwärtigen / ſondern auch die zukünfftigen / und welche ihn zu beydem führen können / ſo erſiehet man daraus / es komme mit der menſchlichen Natur überein / daß man auch in dieſen Dingen dem nach dem Maſe des menſchlichen Verſtandes recht eingerichteten Urtheil folgen / und ſich weder durch die Furcht oder durch die Reitzungen der gegenwärtigen Wolluſt verführen / noch durch einen unbedachtſamen Antrieb hinreiſſen laſſen ſolle; und daß dasjenige / was mit einem ſolchen Urtheil gäntzlich ſtreitet / auch zugleich wider das Recht der Natur / der menſchlichen nemlich / lauffe.

X.

Und hieher gehöret auch (i) eine kluge Austheilung derjenigen Dinge / welche einem jeden Menſchen oder einem gantzen Hauffen eigenthümlich zukommen / und vermöge welcher Austheilung man bald einen weiſen Mann einem unweiſen / bald einen Anverwandten einem Fremden / bald einen Armen einem Reichen / je nachdem es die Natur und Eigenſchafft einer jeden That und einer jeden Sache mit ſich bringet / vorziehet. Hieraus haben viele ſchon vor Alters einen Theil des eigentlich ſo genannten und in engerem Verſtande genommenen Rechtes gemachet / da doch dieſes eigentlich ſo genannte Recht eine hiervon weit unterſchiedene Natur und Eigenſchafft hat / welche darinnen beſtehet / daß dasjenige / was einem andern zugehöret / demſelben gelaſſen / oder was noch daran mangelt / erſetzet werde.

XI. Und

Die Gerechtigkeit beſtehet dariñen / daß man ſich des fremdē Gutes enthalte / und denjenigen keinē Schaden thue / welche keinē Schaden thun.

(i) **Eine kluge Austheilung**) Von dieſer Sache handelt Ambroſius im I. Buch von den Pflichten.

XI.

Und dieſes / was wir anjetzo geſaget haben / würde ſo gar auch einige ſtatt finden / wenn wir gleich zugeben wolten / welches doch ohne die abſcheulichſte Sünde nicht geſchehen kan / daß kein GOTT ſeye / oder daß er auf die menſchlichen Geſchäffte nicht acht habe. Gleichwie uns aber theils die Vernunfft theils die stetswährende Nachricht / welche von einer Zeit zur andern fortgeſetzet worden / das Gegentheil eingepflantzet / ſodann auch ſolches viele Beweiß-Gründe und Wunderwercke / welche zu allen Zeiten bezeuget worden ſeynd / bekräfftigen; alſo folget daraus / daß wir GOtt ſelbſten / als dem Werckmeiſter / und welchem wir uns und alles das unſrige ſchuldig ſeynd / ohne eintzige Ausnahme gehorchen ſollen / abſonderlich aber weil er ſich auf viele Weiſe als der allerbeſte und mächtigſte gezeiget hat / alſo daß man glauben muß / er könne und wolle denjenigen / welche ihm gehorchen / die gröſte Belohnung / auch ſogar eine ewige / weil er ſelbſten auch ewig iſt / ertheilen / und zwar ſolches um ſo viel deſtomehr / wenn er daſſelbe mit ausdrücklichen Worten verſprochen hat; welches wir Chriſten vermöge der ungezweiffelten Verſicherung derer Zeugnüſſe glauben.

XII.

Und dieſes iſt nun nebſt jenem Urſprunge des Rechtes aus der Natur noch ein anderer / welcher nemlich (k) aus dem freyen Willen GOttes herkömmt / und daß wir uns demſelben unterwerffen ſollen / ſolches lehret uns unſer Verſtand ſelbſten unwiderſprechlich. Ob nun ſchon dieſes natürliche Recht / worvon wir gehandelt haben / entweder das geſellige oder dasjenige / welches in weitläufftigerm Verſtande alſo genennet wird / aus ſolchen Gründen herflieſſet / welche der Menſch innerlich bey ſich hat; (l) ſo kan man es doch GOtt billig zuſchreiben / weil er gewolt hat / daß dergleichen Gründe in uns ſeyn ſolten: In welcher Meynung Chryſippus und die Stoicker ſageten / man müſſe den Urſprung

h 2

(k) **Aus dem freyen Willen GOttes)** Alſo nach M. Antonini Urtheil im IX. Buch iſt derjenige gottlos / welcher ungerecht handelt.

(l) **So kan man es doch GOtt)** Chryſoſtomus ſchreibet über die I. Epiſt. an die Corinth. XI. 3. **Wenn ich die Natur nenne / ſo nenne ich GOtt: Denn er iſt der Werckmeiſter der Natur.** Chryſippus ſaget im III. Buch von den Göttern: **Es kan kein anderer Anfang oder Urſprung der Gerechtigkeit gefunden werden / als von dem Jupiter und von der allgemeinen Natur. Denn von dannen muß man den Anfang herleiten / wenn man von den guten und böſen Dingen reden ſoll.**

ſprung des Rechtes ſonſten nirgends ſuchen / als bey dem Jupiter/ und kan man wahrſcheinlich ſagen / daß die Lateiner das Wort Jus oder Recht von dem Worte Jupiter genommen haben.

XIII.

Hierzu kömt noch dieſes / daß GOTT auch ſo gar denjenigen/ welche einen ſchwächeren Verſtand haben / als daß ſie etwas vernünfftiges ſolten ſchlieſſen können / dieſe Gründe durch Ertheilung derer Geſetze um ſo viel deſto klärer und deutlicher gemachet; und daß er denjenigen Antreibungen/ welche uns bald hier bald dorthin ziehen / und welche uns und andern nützlich ſeynd / verboten hat / daß ſie nicht ausſchweiffen ſollen / indem er nemlich diejenigen / welche unter denſelben die heftigſten ſeynd / genauer regieret / und ſie in ein gewiſſes Mas und Ziel einſchräncket.

XIV.

Aber auch die Bibliſche Geſchicht erreget / nebſt denen darinnen enthaltenen Geboten / ſolche Begierde zur Geſelligkeit nicht wenig dadurch / daß ſie uns lehret / es ſeyen von einerley erſten Eltern alle Menſchen entſproſſen / dergeſtallt daß auch in dieſem Verſtande dasjenige / was Florentinus in einem andern Verſtande geredet hat / recht und billig geſaget werden kan / daß die Natur eine Anverwandſchafft unter uns geſtifftet habe: Woraus denn folget / daß es unrecht iſt / wenn ein Menſch dem andern hinterliſtig nachſtellet. Nun aber ſeynd unter den Menſchen die Eltern (m) gleichſam Götter / welchen jedoch deßwegen kein unendlicher / ſondern nur ein ſolcher Gehorſam gebühret / der ihrer Art gemäß iſt.

XV.

Hernach weil das Recht der Natur mit ſich bringet / daß man die Verträge halten ſoll / (denn es war nöthig / daß unter den Menſchen eine gewiſſe Weiſe wäre / wodurch ſie ſich verbindlich machen könten / und es konte keine andere natürliche Weiſe hierzu erfunden werden/)

(m) **Gleichſam Götter**) Hierocles nennet ſie über das güldene Gedichte irdiſche **Götter.** Philo über die zehn Gebote ſichtbare **Götter / welche dem ungebohrnen GOTT darinnen nachahmen/ daß ſie uns das Leben geben.** Hieronymus ſaget in ſeinem 92. Brieff / **daß wir ihnen nechſt GOtt verbunden ſeynd.** Plato nennet im XI. Buch von den Geſetzen die Eltern **Ebenbilder derer Götter.** Denen Eltern iſt man Ehre ſchuldig / wie den Göttern/ nach dem Ausſpruch Ariſtotelis im 2. Capitel des IX. Buchs Nicomachiorum.

den/) ſo ſeynd aus dieſer Quelle die bürgerlichen Rechte gefloſſen. Denn welche ſich unter einen gewiſſen Hauffen begeben/ oder ſich entweder einem oder vielen Menſchen unterworffen hatten/ die hatten entweder ausdrücklich verſprochen/ oder man muſte aus der Natur und Eigenſchafft des Geſchäfftes davor halten/ daß ſie ſtillſchweigend verſprochen/ wasmaſen ſie demjenigen folgen wolten/ was entweder der gröſte Theil des Hauffens/ oder was diejenigen/ welchen die Macht und Gewalt aufgetragen worden/ beſchloſſen haben würden.

XVI.

Was derowegen nicht allein Carneades, ſondern auch andere geſaget haben:

(n) **Der Nutz iſt faſt die Mutter**
Des Rechtes und der Billigkeit.

ſolches iſt nicht wahr/ wenn wir accurat reden wollen: Denn die Mutter des natürlichen Rechtes iſt die menſchliche Natur ſelbſt/ welche uns/ wenn wir auch ſchon keines eintzigen Dinges nöthig hätten/ zu der Geſelligkeit unter einander reitzen würde: Die Mutter aber des bürgerlichen Rechtes iſt die aus der Einwilligung oder Ubereinſtimmung entſtandene Verbindligkeit/ welche weil ſie aus dem natürlichen Rechte ihre Krafft hat/ ſo kan die Natur gleichſam die Aelter-Mutter dieſes Rechtes genennet werden. Allein zu dem natürlichen Rechte kömt der Nutz: Denn der Urheber der Natur hat haben wollen/ daß wir als eintzele Perſonen nicht allein ſchwach und unvermögend/ ſondern auch vieler Dinge zu rechter Führung des Lebens bedörfftig ſeyn ſollen/ damit wir zu Unterhaltung der Geſelligkeit deſto kräfftiger gezogen werden möchten. Zu dem bürgerlichen Rechte aber hat der Nutz Gelegenheit gegeben. Denn diejenige Zuſammengeſellung oder Unterwerffung/ von welcher wir geredet haben/ hat angefangen/ wegen eines Nutzens geſtifftet zuwerden. Hernach pflegen auch diejenigen/ welche andern Menſchen Geſetze vorſchreiben/ darinnen auf einigen Nutzen zuſehen/ oder ſie ſolten es thun.

 XVII. Gleich-

(n) **Der Nutz iſt faſt die Mutter**) Uber welchen Ort Acron, oder wer ſonſten der alte Ausleger Horatii iſt/ folgendermaſen redet: **Er ſtreitet mit den Lehren derer Stoicker. Er will zeigen/ daß die Gerechtigkeit nicht aus der Natur herkomme/ ſondern daß ſie aus dem Nutzen entſprungen ſeye.** Beſiehe/ was Auguſtinus im 14. Capitel des III. Buchs von der Chriſtlichen Lehre wider dieſe Meynung vorbringet.

XVII.

Gleichwie aber die Rechte eines jeden Staates ihre Abſicht auf den Nutzen deſſelben Staates richten; alſo haben entweder zwiſchen allen oder zwiſchen den meiſten Staaten aus der Einwilligung oder Ubereinſtimmung einige Geſetze entſpringen können: Und es erſcheinet/ daß auch dergleichen in der That entſprungen ſeynd/ welche ihre Abſicht nicht auf den Nutzen einzeler Hauffen/ ſondern auf den Nutzen der groſſen Gemeinde/ welche aus allen Staaten insgeſamt beſtehet/ gerichtet haben. Dieſes iſt nun dasjenige Recht/ welches man das Völcker-Recht nennet/ ſo offt wir es durch dieſen Nahmen von dem natürlichen Rechte unterſcheiden: Welchen Theil des Rechtes Carneades ausgelaſſen hat/ indem er das gantze Recht in das natürliche und in das bürgerliche jeder abſonderlichen Völcker eintheilet/ da er doch von demjenigen Rechte/ welches unter den Völckern im Schwange gehet/ auch allerdings hätte Erwähnung thun ſollen/ indem er eine Rede von den Kriegen und von den Theilen des Krieges hinzugefüget hat.

XVIII.

Hiernechſt thut Carneades ſehr übel/ daß er dieſes Völcker-Recht mit dem Nahmen der Thorheit ſchimpffet. Denn gleichwie/ nach ſeinem eigenen Geſtändnüß/ derjenige Bürger nicht thöricht iſt/ welcher in einem Staat oder in einer Republic ſich nach dem bürgerlichen Rechte richtet/ ob er ſchon aus Ehrerbietung gegen daſſelbe Recht einige Dinge/ die ihm nützlich ſeynd/ unterlaſſen muß: Alſo iſt auch ein Volck keinesweges thöricht/ welches ſeinen Nutzen nicht ſo hoch ſchätzet/ daß es deswegen die allgemeinen Rechte der Völcker auf die Seite ſetzen ſolte. Gewißlich/ in beyden findet ſich einerley Urſache: Denn (o) gleichwie ein Bürger/ welcher das bürgerliche Recht we-

gen

(o) **Gleichwie ein Bürger)** Dieſes Gleichnüß gebrauchet M. Antoninus ſehr geſchicklich im IX. Buch/ wenn er ſaget: **Eine jede unter deinen Thaten oder Handlungen/ welche weder nahe noch ferne ihr Abſehn auf den Zweck des gemeinen Weſens richtet/ die zerſtreuet das Leben/ und leidet nicht/ daß es einig ſeye/ und ſie iſt eben ſo aufrühriſch/ als derjenige/ welcher in einem Volck eine eigene Partey vor ſich gantz allein machet.** Und im XI. Buch ſaget er: **Ein Menſch/ welcher von einem einzigen Menſchen abgeſondert iſt/ der muß auch nothwendig von dem gantzen menſchlichen Geſchlechte abgeſondert ſeyn.** Denn/ wie eben derſelbe Antoninus redet/ **was dem gantzen Schwarm nützlich iſt/ das iſt auch jeder Biene nützlich.**

gen eines gegenwärtigen Nutzens durchlöchert oder bricht / hiermit dasjenige zernichtet / darinnen ſein und ſeiner Nachkommenſchafft ſtetswährender Nutz enthalten iſt: Alſo zerreiſſet auch ein Volck / welches die Rechte der Natur und der Völcker verletzet / vor das zukünfftige die Befeſtigung ſeines Ruheſtandes. Geſetzt aber auch man erblickte aus der Beobachtung des Rechtes keinen Nutzen / ſo wäre es doch eine Würckung der Weißheit und nicht der Thorheit / wenn man dahin gezogen würde / wohin wir / wie wir empfinden / durch unſere Natur geführet werden.

XIX.

Dahero iſt auch dieſes:

Aus Furcht vorm Unrecht ſeynd die Rechte nur erfunden /

welches einer beym Platone alſo erkläret / es ſeyen die Geſetze aus Furcht / man möchte das Unrecht erdulten müſſen / erfunden worden / und es würden dannenhero die Menſchen einigermaſen durch eine gewiſſe Gewalt zu Handhabung der Gerechtigkeit angetrieben / dieſes / ſage ich / iſt nicht durchgehends war: Denn es gehöret daſſelbe nur allein zu denjenigen Verordnungen und Geſetzen / welche zu deſto leichterer Vollziehung und Bewerckſtelligung des Rechtes erfunden worden ſeynd: Gleichwie viele / welche an und vor ſich ſelbſten ſchwach geweſen / ſich / damit ſie nicht von denen Stärckern unterdrucket würden / vereiniget haben / Gerichte anzuordnen / und ſelbige mit geſamten Kräfften zu beſchützen / auf daß dasjenige / worzu ſie als einzele Perſonen nicht mächtig genung geweſen / durch ſie insgeſamt behauptet werden möchte. Und in dieſem Verſtande kan man dasjenige allererſt füglich annehmen / was geſaget wird / daß nemlich das Recht nichts anders ſeye / als dasjenige / was dem Stärckeſten beliebet hat / damit wir hieraus verſtehen mögen / es fehle dem Recht an ſeinem äuſſerlichen Zweck / wenn ihm nicht durch eine mächtige Hand geholffen wird: Gleichwie Solon, wie er ſelbſten ſagete / die gröſten Dinge dadurch ausgerichtet hat:

(p) Daß er Gewalt und Recht mit gleichem Band verknüpffet.

XX. Jedoch

(p) **Daß er Gewalt)** Ovidius ſchreibet:
Die Sache gilt / wenn man ſie durch das Schwerdt beſchützet.

XX.

Jedoch iſt auch das Recht alsdenn nicht ohne alle Würckung / wenn ihm die Gewalt mangelt / denn die Gerechtigkeit bringet eine Ruhe des Gewiſſens mit ſich: Die Ungerechtigkeit hingegen verurſachet Quaal und Pein / wie Plato dieſelbe in den Hertzen derer Tyrannen beſchreibet. Die Gerechtigkeit wird gebilliget / die Ungerechtigkeit aber von allen frommen und tugendhafften Leuten verdammet. Und was das gröſſeſte iſt / ſo hat dieſe GOtt zum Feinde / jene aber zum Freunde / welcher ſeine Gerichte zwar bis nach dieſem Leben verſparet / jedennoch aber offtmahls auch ihre Gewalt noch in dieſem Leben zeiget / wie ſolches die Geſchichte in vielen Exempeln lehren.

XXI.

Daß aber viele dieſe Gerechtigkeit von den Bürgern oder Unterthanen erfordern / an dem Volck oder an denen Regenten des Volckes aber nicht achten / ſolches iſt ein Irthum / deſſen Urſache darinnen beſtehet / daß ſie vornemlich in dem Rechte auf nichts anders ſehen / als auf den Nutzen / welcher denn in Anſehung der Bürger oder Unterthanen klar und offenbar iſt / indem dieſelben / wenn ſie als eintzele Perſonen betrachtet werden / zuſchwach ſeynd / ſich zubeſchützen. Was aber groſſe Staate anlanget / indem es ſcheinet / ob faſſeten ſie alles dasjenige in ſich / was zu rechter Beſchützung des Lebens nöthig iſt / ſo ſcheinet es / ob hätten ſie derjenigen Tugend nicht vonnöthen / welche auf das auswärtige ſiehet / und welche die Gerechtigkeit genennet wird.

XXII.

Damit ich aber dasjenige / was ich bereits geſaget habe / nicht noch einmahl wiederhole / daß nemlich das Recht nicht blos allein des Nutzens wegen erfunden worden ſeye / ſo muß man mercken / daß kein Staat ſo mächtig iſt / welcher nicht unterweilen auswärtiger Hülffe benöthiget ſeyn ſolte / entweder zum Handel und Wandel / oder zu Abhaltung vieler auswärtigen Völcker / welche ihre Kräffte wider ihn vereiniget haben. Dahero wir ſehen / daß auch ſogar die mächtigſten Völcker und Könige Verbindnüſſe aufzurichten verlangen / deren Macht gäntzlich durch diejenigen aufgehoben wird / welche das Recht innerhalb der Grentzen eines Staates einſchlieſſen. Dieſes iſt mehr als zu wahr / daß alle Sachen ungewiß werden / ſobald man von dem Rechte abweichet.

XXIII. Wenn

XXIII.

Wenn derowegen keine Gemeinde zufinden iſt/ die ohne einiges Recht erhalten werden kan/ (q) welches Ariſtoteles durch ein denckwürdiges Exempel von den Straſſen-Räubern bewieſen hat/ ſo iſt gewiß auch diejenige/ welche entweder das gantze menſchliche Geſchlecht oder viele Völcker zuſammen bindet/ des Rechtes benöthiget: welches derjenige wohl verſtanden/ der geſaget hat/ man ſolle auch ſo gar dem Vaterlande zu Liebe nichts ſchändliches begehen. (r) Ariſtoteles verklaget

i

(q) **Welches** *Ariſtoteles*) Chryſoſtomus ſchreibet über das 4. Capitel an die Epheſer: **Aber möchte jemand ſagen/ wie geſchiehet es denn/ daß die Straſſen-Räuber unter einander friedlich leben? Sage mir/ ô lieber/ wenn träget ſich ſolches zu? Alsdenn nemlich/ wenn ſie nicht als Straſſen-Räuber mit einander zuthun haben. Denn wenn ſie in Austheilung der Sachen die Regeln der Gerechtigkeit nicht beobachten/ noch auch die Theilung nach der Billigkeit machen/ ſo wirſt du ſehen/ daß ſie ſelbſten auch unter ſich in Kriege und Scharmützel gerathen.** Nachdem Plutarchus den Spruch Pyrrhi erzehlet hat/ daß er das Königreich denjenigen unter ſeinen Kindern hinterlaſſe/ welches das ſchärffeſte Schwerdt haben würde/ ſo ſaget er/ dieſes ſeye nichts anders/ als dasjenige/ was Euripides in ſeinen Phœniſſis geſchrieben habe:

> **Damit der Blut-benetzte Stahl**
> **Ihr Haus zertrennen möchte.**

Und ruffet er hierbey folgendermaſen aus: **So ungeſellig und wilde iſt der Vorſatz/ wenn jemand mehr haben will/ als ſein eigen iſt.** Cicero ſchreibet in ſeinem Brieff XI. 16: **Wenn man von dem Rechte abweichet/ ſo iſt alles ungewiß.** Polybius läſſet ſich im IV. Buch alſo vernehmen: **Denn auch ſo gar die** Privat-**Zuſammenrottungen der Ubelthäter und Diebe pflegen vornemlich dadurch zu Grunde zugehen/ wenn ſie einander kein Recht wiederfahren laſſen/ und mit einem Worte/ wenn Treue und Glaube unter ihnen verſchwunden iſt.**

(r) *Ariſtoteles* **verklaget**) Und Plutarchus ſchreibet im Leben Ageſilai: **Indem die Lacedämonier vermeynen/ der vornehmſte Theil der Ehrbarkeit beſtehe in dem Nutzen ihres Vaterlandes/ ſo wiſſen und lernen ſie kein ander Recht/ als dasjenige/ wodurch/ ihrer Meynung nach/ Sparta vermehret werden könne.** Von jetztgedachten Lacedämoniern ſagen die Athenienſer beym Thucydide im V. Buch: **Was ſie unter ſich ſelbſten und ihre bürgerlichen Rechte anlanget/ ſo gebrauchen ſie ſich meiſtentheils der Tugend: Auf was Weiſe ſie ſich aber gegen andere bezeigen/ davon könten viele hierzu gehörige Sachen beygebracht werden; jedoch würde derjenige alles kürtzlich erzehlen/ welcher ſagete/ daß ihnen dasjenige ehrbar/ was angenehm/ und dasjenige rechtmäſig/ was nützlich iſt/ zu ſeyn ſcheinet.**

klaget diejenigen ſehr harte/ welche indem ſie niemand über ſich herrſchen laſſen wollen/ als wer Recht darzu hat / dennoch ſich nicht darum bekümmern/ was gegen die Ausländer recht oder unrecht iſt.

XXIV.

Eben derſelbe Pompejus, welchen wir kurtz zuvor als einen Vertheidiger der gegenſeitigen Partey genennet haben/ hat dasjenige/ was ein gewiſſer Spartaniſcher König geſaget/ nemlich daß die glückſeeligſte Republic diejenige ſeye/ deren Grentzen ſich bey dem Spieß und Schwerdte endigten/ verbeſſert/ indem er ſaget/ diejenige ſeye wahrhafftig glückſeelig/ welche die Gerechtigkeit zu ihren Grentzen habe: Welche Worte er ingleichen auch mit eines andern Spartaniſchen Königes Meynung befeſtigen konte/ (s) indem dieſer die Gerechtigkeit der Krieges-Tapferkeit vorgeſetzet hat / und zwar aus dieſem Beweiß-Grunde/ weil die Tapferkeit durch einige Gerechtigkeit regieret werden müſſe/ und daß man einer ſolchen Tapferkeit nicht vonnöthen hätte/ wenn alle Menſchen gerecht wären. Die Tapferkeit aber ſelbſt nenneten die Stoicker eine ſolche Tugend / welche vor die Billigkeit ſtreitet. Themiſtius ſaget mit Wahrheit in der Rede an Valentem, daß die Könige/ wie ſie die Regel der Weißheit haben will/ nicht auf ein eintziges ihnen anvertrautes Volck allein / ſondern auf das gantze menſchliche Geſchlechte ihr Abſehen richten/ und daß ſie/ wie er redet/ nicht allein Liebhaber der Macedonier oder Liebhaber der Römer/ (t) ſondern Liebhaber der Menſchen ſeynd. (u) Des Minos Nahmen hat nichts anders bey den Nachkommen verhaſſet gemachet/ als daß er die Billigkeit in die Grentzen ſeines Reiches eingeſchloſſen gehabt. XXV. Jedoch

(s) **Indem dieſer die Gerechtigkeit**) Als Ageſilaus hörete / daß der König von Perſien groß genennet wurde / ſagte er: Wie iſt er denn gröſſer/ als ich? Es ſeye denn/ daß er gerechter iſt. Dieſes findet man beym Plutarcho.

(t) **Sondern Liebhaber der Menſchen**) M. Antoninus redet ſehr wohl: Als Antonino iſt mir Rom meine Stadt und mein Vaterland / als einem Menſchen aber die Welt. Porphyrius ſchreibet im III. Buch von dem nicht eſſen der Thiere: Wer durch die Vernunfft geleitet wird/ erhält ſeine Unſchuld gegen ſeine Bürger/ ja auch gegen die Frembden und gegen alle Menſchen: Je mehr er Vernunfft hat/ je göttlicher iſt er.

(u) **Des Minos Nahmen**) Hiervon ſaget der Poete:

Die gantze Inſel lieſſe Seufftzer hören/
Durch des Minois Joch gepreßt.

Beſiehe von dieſer Sache Cyrillum im VI. Buch wider Julianum.

XXV.

Jedoch daß man dasjenige vor bekant annehmen ſolle / was einige erdichten / es höreten nemlich im Kriege alle Rechte auf / daran fehlet es ſo weit / daß man auch ſo gar keinen Krieg anfangen darff / als nur allein zu Erlangung des Rechtes / und daß man einen angefangenen Krieg nicht anders führen ſoll / als nach dem Mas des Rechtes und und der Treue. Demoſthenes hat recht und wohl geſaget / daß der Krieg gegen diejenigen ſtatt habe / welche durch die Gerichte nicht können bezwungen werden: Denn die Gerichte gelten nur gegen diejenigen / welche empfinden / daß ſie zuſchwach ſeynd / ſich zuwiderſetzen: Gegen diejenigen aber führet man Krieg / welche ſich uns an Kräfften gleich machen / oder uns darinnen gleich zuſeyn vermeinen. Damit aber ſolche Kriege rechtmäſig ſeyn mögen / ſo müſſen ſie eben ſo gewiſſenhafftig geführet werden / als die Gerichte geführet zuwerden pflegen.

XXVI.

So ſollen derowegen die Geſetze unter den Waffen ſtille ſchweigen / jedoch nur allein die bürgerliche und gerichtliche / wie auch diejenigen / welche eigentlich zu dem Frieden gehören / nicht aber andere ſtetswährende und welche auf alle Zeiten können gerichtet werden. Denn Dion Pruſæenſis hat ſehr wohl geſaget / daß unter den Feinden zwar die geſchriebene / das iſt / die bürgerliche Geſetze nicht gültig ſeynd / daß hingegen (x) die nicht geſchriebene Geſetze gelten / das iſt / diejenigen / welche uns die Natur eingibt / oder die Ubereinſtimmung der Völcker verordnet. Dieſes lehret uns folgende alte Formul der Römer: **Jch halte davor / daß die Sachen durch einen puren und gewiſſenhafften Krieg geſuchet werden müſſe.** Eben dieſe alte Römer fiengen / wie Varro anmercket / ihre Kriege langſam und ohne eintzige Frechheit an / weil ſie davor hielten / daß man keinen andern / als einen gewiſſenhafften Krieg führen ſolle. Camillus ſagete / man müſſe die Kriege nicht weniger gerecht als tapfer führen. Der Africaner

(x) **Die nicht geſchriebene Geſetze)** Als derohalben König Alfonſus gefraget wurde / ob er den Büchern mehr zu dancken hätte / oder den Waffen / ſo ſagte er / daß er aus den Büchern ſowohl die Waffen / als auch die Rechte der Waffen erlernet habe. Plutarchus ſchreibet: **Es ſeynd bey den erbaren und tugendhafften Leuten auch ſogar einige Rechte des Krieges / und man muß den Sieg nicht alſo verfolgen / daß man nicht aus den frevelhafften und gottloſen Thaten herkommenden Nutzen fliehen ſolte.**

caner aber ſprach/daß das Röm. Volck ſeine Kriege rechtmäſig anfange/ und auch endige. Bey einem andern lieſet man: **Der Krieg hat eben ſowohl ſeine Rechte / als der Friede.** Ein anderer verwundert ſich über Fabricium als über einen vortreflichen Mann / und als über einen unſchuldigen / welches doch im Kriege das ſchwereſte iſt / der auch davor hielte / daß etwas ſeye / darinnen man dem Feinde unrecht thun könne.

XXVII.

Was es im Kriege vor Krafft habe / (y) wenn man im Gewiſſen verſichert iſt / daß man die Gerechtigkeit auf ſeiner Seite hat/ ſolches zeigen die Geſchicht-Schreiber hin und wieder / indem dieſelben vornemlich dieſer Urſache den Sieg zuſchreiben. Hieraus ſeynd folgende Sprichwörter entſtanden: **Daß die Urſache des Krieges die Macht eines Kriegesmannes ſowohl unterbreche / als auch erhebe: Daß derjenige / welcher die Waffen unrechtmäſiger Weiſe ergriffen / ſelten unbeſchädiget zurücke komme: Daß die Hoffnung eine Gefehrtin der guten Sache ſeye:** Und was dergleichen mehr iſt. So darff ſich auch niemand durch den glücklichen Fortgang einiger

(y) **Wenn man im Gewiſſen verſichert iſt)** Beym Appiano redet Pompejus recht und wohl: **Man muß den Göttern und der Sache des Krieges vertrauen/ welchen man aus einem ehrbaren und rechtmäſigen Abſehn zur Beſchützung des Zuſtands des Vaterlandes vorgenommen hat.** Bey eben demſelben ſaget Caſſius: **In den Kriegen beſtehet die beſte Hoffnung auf der Gerechtigkeit der Sache.** Joſephus ſchreibet im XV. Buch ſeiner alten Geſchichte: **Auf deſſen Seite die Gerechtigkeit ſtehet / auf deſſen Seite ſtehet auch GOTT.** Beym Procopio findet man viele Sachen von dieſer Meynung: Zum Exempel in der Rede Beliſarii auf ſeiner Reiſe in Africa/ allwo unter andern dieſes zufinden: **Die Tapferkeit wird keinen Sieg ertheilen/ wenn ſie die Gerechtigkeit nicht zur Begleiterin hat:** Und in einer andern Rede vor der Schlacht nicht weit von Carthago; wie auch in der Longobarder Vortrage an die Heruler / darinnen folgendes enthalten: **Wir ruffen GOTT zum Zeugen an / deſſen Gewalt auch ſogar der kleineſte Theil mit aller menſchlichen Macht nicht bezwungen werden mag; welcher / weil er / wie es glaublich iſt / auf die Urſachen des Krieges ſiehet / beyden Theilen einen ſolchen Ausgang der Schlacht verleihen wird / der ihnen gebühret.** Welche Worte bald darauff ein verwunderungs-würdiger Ausgang beſtätigte. Alſo redet auch Totilas bey eben demſelben Scribenten zu den Gothen: **Es kan nicht ſeyn / ich ſage / es kan nicht ſeyn / daß diejenigen / welche ſich der Gewalt und Ungerechtigkeit gebrauchen / durch die Waffen einen Ruhm erwerben ſolten / ſondern wie ein jeder ſein Leben führet / alſo begegnet ihm auch das Glück im Kriege.** Bald darauff / als Rom bereits ero-

einiger ungerechter Unternehmungen bewegen laſſen: Denn es iſt genug / daß die Billigkeit der Sache ihre gewiſſe und zwar groſſe Krafft hat / etwas auszurichten / obſchon dieſe Krafft / wie es in den menſchlichen Dingen zugeſchehen pfleget / offtmahls an ihrer Würckung verhindert wird / wenn ſich derſelben einige andere Urſachen entgegen ſetzen. Ingleichen thut die Meynung / daß man den Krieg nicht verwegener oder ungerechter Weiſe angefangen / ſondern denſelben gewiſſenhafftig geführet habe / viel darzu / daß man Freundſchafft bey andern erwirbt / deren nicht allein einzele Perſonen / ſondern auch gantze Völcker zu vielen Dingen nöthig haben. Denn niemand tritt denjenigen leichtlich bey / welche / ſeiner Meynung nach / das Recht / die Billigkeit und die Treue vor geringe achten.

XXVIII.

Indem ich nun wegen vorgedachter Urſachen gnugſam verſichert geweſen / daß einiges allgemeines Recht unter den Völckern vorhanden ſeye / welches ſowohl zu Anſtellung derer Kriege / als auch in den Kriegen ſtatt finde / ſo habe ich viele und wichtige Urſachen gehabt / warum ich mir vorgenommen / hiervon etwas zuſchreiben. Denn ich ſahe / wasmaſen in der Chriſtenheit mit ſolcher Freyheit Krieg geführet wird / daß ſich auch ſogar die barbariſche Völcker derſelben ſchämen ſolten: Daß man aus geringen oder auch wohl aus gar keinen Urſachen zu den Waffen greiffet / und daß wenn ſie einmahl in die Hand genommen worden / keine Ehrerbietung mehr gegen das göttliche noch gegen das menſchliche Recht übrig iſt / nicht anders als ob durch einen öffentlichen Befehl die Wuth zu allen Schandthaten loßgelaſſen worden ſeye.

bert worden war / hielte Totilas noch eine andere Rede / welche ſich eben auch hieher ſchicket. Agathias aber ſchreibet im II. Buch: Die Ungerechtigkeit und Gottloſigkeit muß man als eine ſchädliche Sache jederzeit meiden / vornemlich aber wenn man ſiehet / daß es im Kriege zur Schlacht kömmet. Dieſes beweiſet er anderswo mit des Darii, Xerxis und der Athenienſer in Sicilien berühmten Exempeln. Beſiehe auch / wenn es dir beliebet / des Criſpini Rede an die Aquilejenſer beym Herodiano im VIII. Buch. Beym Thucydide im VII. Buch meſſen die Lacedämonier ihre bey Pylo und anderswo erlidtene Niederlagen ihrer eigenen Schuld bey / weil ſie ſich geweigert hatten / ihre Sache gerichtlich auszumachen. Als aber nachmahls die Athenienſer durch Begehung vieler ungerechten Thaten die gerichtliche Entſcheidung ablehneten / ſo bekamen die Lacedämonier wieder Hoffnung zu beſſerem Fortgange.

XXIX.

Und es ſeynd durch den Anblick dieſer Wüterey viele gute Leute dahin gelänget / daß ſie den Chriſten / deren Lehre vornemlich in der Liebe gegen alle Menſchen beſtehet / (z) alle und jede Waffen verboten haben: Welchen unterweilen auch Joannes Ferus und unſer Landsmann Erasmus, als Männer / die den Kirchen- und weltlichen Frieden ſehr geliebet / beyzutreten ſcheinen / jedoch aus keiner andern Abſicht / als auf eben ſolche Weiſe / wie wir dasjenige / was ſich auf die eine Seite gekrümmet hat / auf die andere zubiegen pflegen / damit es ſeine gerade Richtigkeit wiederum bekommen möge. Allein dieſer Vorſatz / einer Meynung allzuviel zuwiderſprechen / bringet offtmahls nicht allein keinen Nutzen / ſondern ſchadet auch noch darzu: Denn weil man dasjenige leichtlich mercket / was hierinnen zuviel iſt / ſo nimmet er auch denjenigen Reden die Glaubwürdigkeit / welche in den Schrancken der Wahrheit bleiben. Derowegen hat man allen beyden eine Artzney geben müſſen / damit man nicht glauben möge / es ſeye in dieſem Stücke gar nichts zugelaſſen / und damit man auch glauben möge / es ſeye nicht alles und jedes erlaubet.

XXX.

Ich habe auch zugleich derjenigen Rechtsgelehrſamkeit / welche ich vormahls in öffentlichen Aemtern mit aller möglichen Aufrichtigkeit ausgeübet / und welche mir nun / da ich ohne Verſchulden aus meinem Vaterlande / das ich mit meiner ſo vielfältigen Arbeit gezieret habe / vertrieben worden bin / annoch das Zeugnüß gibt / durch meinen abſonderlichen Fleiß und Mühe behülfflich ſeyn wollen. Viele haben ſich ehedeſſen vorgeſetzet / ſie in eine künſtliche Form zubringen; niemand aber hat daſſelbe zu Ende gebracht: Und es kan auch nicht geſchehen / es ſeye denn / (welches bishero nicht gnugſam beobachtet worden /) daß diejenigen Dinge / welche aus menſchlichen Satzungen herkommen / von den natürlichen Geſetzen wohl abgeſondert werden: Denn weil die natürliche Geſetze immerfort einerley ſeynd / ſo können ſie leichtlich in die Forme einer Kunſt gebracht werden: Diejenigen aber / welche aus menſchlichen Satzungen herkommen / ſeynd / eben wie der Begriff / den man ſich von andern einzelen Dingen machet / von den Regeln

(z) **Alle und jede Waffen)** Tertullianus ſaget im Buch von der Aufferſtehung des Fleiſches: **Ein in dem Kriege recht blutig gemachetes / oder beſſer zureden / ein menſchen-mörderiſches Schwerdt.**

geln der Kunſt ausgeſchloſſen / weil ſie nicht allein offtmahls verän-dert werden / ſondern auch nicht überall einerley ſeynd.

XXXI.

Jedoch wenn einige Lehrer der wahren Gerechtigkeit die Theile der natürlichen und ſtetswährenden Rechtsgelehrſamkeit abzuhandeln über ſich nehmen / und diejenigen Dinge / welche aus dem freyen Willen ihren Urſprung haben / bey ſeite ſetzen wolten / und zwar einer von den Geſetzen / ein anderer von Schatzungen / ein anderer von dem richterlichen Amte / ein anderer von der Vermuthung des Willens / ein anderer vom Beweißthum derer geſchehenen Dinge / ſo könte hernach aus allen zuſammen-geſetzten Theilen ein gantzes Werck verfertiget werden.

XXXII.

Was uns anlanget / ſo haben wir in dem gegenwärtigen Wercke / welches den edelſten Theil der Rechtsgelehrſamkeit in ſich begreiffet / vielmehr in der That als mit Worten gezeiget / was man / unſerer Meynung nach / dißfalls vor einen Weg wandeln müſſe.

XXXIII.

Denn nachdem wir in dem erſten Buch von dem Urſprunge des Rechtes geredet / ſo haben wir die allgemeine Frage unterſuchet / ob nemlich einiger Krieg rechtmäſig ſeye? Hernach haben wir / um den Unterſchied des öffentlichen und Privat-Krieges zuerkennen / die Krafft ſelbſten der höchſten herrſchafftlichen Gewalt zuerklären gehabt / und gezeiget / welche Völcker und welche Könige dieſelbe gantz / welche dieſelbe nur zum Theil / welche dieſelbe mit dem Rechte / ſie zuveräuſſern / und welche dieſelbe auf eine andere Weiſe beſitzen. Nach dieſem haben wir auch von der Pflicht derer Unterthanen gegen ihre Obern reden müſſen.

XXXIV.

Indem nun das zweyte Buch ſich vorgeſetzet hat / alle Urſachen zuerklären / aus welchen der Krieg entſtehen kan / ſo zeiget es weitläufftig / welche Sachen gemeinſchafftlich / und welche eigenthümlich ſeynd / was die Perſonen vor ein Recht über andere Perſonen haben / was vor eine Verbindligkeit aus dem Eigenthum entſpringet / worinnen die Richtſchnur der Königlichen Erb-Folgen beſtehet / was vor ein Recht aus den Conventionen und Verträgen oder aus den Contracten

entſtehet / was die Verbindnüſſe und Tractaten / wie auch der ſowohl öffentliche als Privat-Eydſchwur vor eine Krafft haben / und wie ſie müſſen ausgeleget werden / was man wegen eines verurſachten Schadens zuerſtatten ſchuldig iſt / worauf die Heilighaltung derer Geſandten beruhet / was das vor ein Recht iſt / vermöge deſſen man die Todten begräbt / und worinnen die Natur und Eigenſchafft der Straffen beſtehet.

XXXV.

Alldieweil das dritte Buch erſtlich dieſe Materie vorgenommen hat / was im Kriege zuthun erlaubet ſeye / ſo machet es erſtlich einen Unterſchied unter demjenigen / was man ohne Beſorgung einiger Straffe thun kan / oder was auch bey auswärtigen Völckern als ein Recht vertheidiget wird / und unter demjenigen / was keinen Fehler hat / ſo wendet es ſich zu den Arten des Friedens und zu allen wegen des Krieges gemachten Conventionen und Verträgen.

XXXVI.

Es hat aber dieſes um ſoviel deſtomehr geſchienen / der Mühe werth zuſeyn / weil / wie ich geſaget habe / niemand annoch von dieſer gantzen Materie zuſammen gehandelt hat / und weil diejenigen / welche von den Theilen derſelben gehandelt / ſelbiges ſolchergeſtallt verrichtet haben / daß ſie dem Fleiſſe anderer Leute noch vieles übrig gelaſſen. Bey den alten Philoſophen findet man nichts von dieſer Art Schrifften / weder bey den Griechen / unter welchen Ariſtoteles ein Buch gemachet hatte / **die Rechts-Sprüche des Krieges** genannt / noch auch bey denjenigen / welche ſich zu dem Chriſtenthum derer erſten Zeiten begeben haben / unerachtet daſſelbe ſehr zu wünſchen geweſen wäre: So iſt uns auch von der alten Römer Büchern **von dem Herolds-Rechte** nichts als der bloſe Nahme hinterlaſſen worden. Was aber diejenigen anlanget / welche die ſo genannten Gewiſſens-Fälle zuſammen getragen / ſo haben ſie / wie von andern Sachen / alſo auch vom Kriege / von den Zuſagen / von dem Eyde und von den Repreſſalien einige Capitel gemachet.

XXXVII.

Ich habe auch abſonderliche Bücher von dem Rechte des Krieges geſehen / welche theils von Theologis geſchrieben worden / zum Exempel

Exempel von Franciſco Victoria, Henrico Gorichemo, (aa) Wilhelmo Matthæi; theils von Lehrern der Rechte/ zum Exempel von Joanne Lupo, Franciſco Ario, Joanne de Lignano, Martino Laudenſi: Allein alle dieſe haben von ſolcher reichen Materie ſehr wenig geſaget/ und zwar die meiſten unter ihnen alſo/ daß ſie dasjenige/ was natürlichen/ was göttlichen/ was völcker-was bürgerlichen und was canoniſchen Rechtens iſt/ vermiſchet und verwirret haben.

XXXVIII.

Was dieſen allen vornemlich gemangelt hat/ nemlich das Licht der Geſchichte/ daſſelbe hat der hochgelehrte Faber in einigen Capiteln ſeiner Semeſtrium hinzufügen vor die Hand genommen/ jedoch nach der Art ſeines vorgeſetzeten Zweckes/ und nur vermittelſt Beybringung einiger Zeugnüſſe. Balthaſar Ayala aber und noch vielmehr Albericus Gentilis, (von dem ich geſtehe/ daß er mir durch ſeinen Fleiß geholffen/ gleichwie ich weiß/ daß auch andern dadurch geholffen werden könne/) haben den vielen Exempeln auch einige Beſchreibungen beygefüget: Dahero ich den Leſern das Urtheil überlaſſe/ was bey dieſem letzteren an der Lehr-Art/ an der Ordnung/ an Unterſcheidung derer Fragen und an den Gattungen des verſchiedenen Rechtes annoch mangeln möchte. Dieſes einzige will ich nur ſagen/ daß er in Entſcheidung derer Streitigkeiten offtmahls entweder wenigen Exempeln/ und welche nicht zu billigen ſeynd/ oder auch der Autorität einiger neuer Rechtslehrer in ihren rechtlichen Gutachten zufolgen pfleget/ da doch nicht wenige unter denſelben aus Gunſt vor diejenigen/ welche ſich über das Recht belehren laſſen/ nicht aber nach der Natur und Eigenſchafft des Rechtes und der Erbarkeit eingerichtet worden ſeynd. Die Urſachen/ warum ein Krieg rechtmäſig oder unrechtmäſig genennet wird/ hat Ayala nicht berühret: Und obſchon Gentilis einige der vornehmſten Gattungen auf Art und Weiſe/ wie er es gut befunden/ abgebildet hat; ſo hat er doch die berühmteſten und gewöhnlichſten Streitigkeiten nicht einmahl berühret.

XXXIX.

Wir aber haben Fleiß angewendet/ daß nichts von allen dieſen Dingen ausgelaſſen werden möchte/ und haben wir ſogar auch die

k

(aa) *Wilhelmo Matthæi*) Thue zu dieſen auch noch Johannem de Carthagena, welcher im Jahr 1609. zu Rom gedrucket worden iſt.

die Quellen angezeiget / aus welchen man die Entſcheidungen derſelben ſchöpffen kan / damit es alſo leichte wäre / dasjenige zuerörtern / was wir etwa möchten vergeſſen haben. Nun iſt noch übrig / daß ich mit wenigen Worten ſage / mit was vor Beyhülffe und Sorgfalt ich dieſes Werck angegriffen habe. Erſtlich habe ich Sorge getragen / die Beweißthümer derjenigen Dinge / welche zum Rechte der Natur gehören / durch ſo gewiſſe Gründe und Urkunden zubeſtärcken / daß ſie niemand leugnen kan / es ſeye denn / daß er ſich ſelbſten Gewalt anthun wolte. Denn die Gründe und Urſprünge dieſes Rechtes ſeynd / wenn man nur recht Achtung darauff geben will / faſt eben ſo klar und deutlich / als diejenigen Dinge / welche wir durch die äuſſerlichen Sinne begreiffen. Nun aber betriegen uns dieſe keinesweges / wenn die Werckzeuge / wodurch man die Sinne empfindet / recht beſchaffen ſeynd / und wenn ſonſten nichts fehlet / was darzu gehöret. Dahero läſſet Euripides in ſeinen Phœniſſis die Polynice, von welcher er öffentlich behaupten will / daß ihre Sache rechtmäſig ſeye / alſo reden:

O Mutter / dieſes hab ich ohne falſch geredt /
Weil Recht und Billigkeit auf meiner Seite ſteht.
(bb) Gelehrt und ungelehrt begreifft man dieſe Gründe.

Und gleich darauf füget er das Urtheil des aus Weibern und zwar aus barbariſchen Weibern beſtehenden Chores hinzu / welcher dasjenige billiget / was jene geſaget hatte.

XL.

Zum andern habe ich auch zum Beweißthum dieſes Rechtes (cc) die Zeugnüſſe derer Philoſophen, Geſchicht-Schreiber / Poeten und letzlich auch derer Redner gebrauchet: Nicht als ob man denſelben ohne Unterſchied glauben müſſe; denn ſie pflegen ihrer Secte, ihrer vorgenommenen Materie / und der Sache / die ſie behaupten wollen / zugefallen zu reden: Sondern weil alsdenn / wenn viele Scribenten zu unter-

(bb) Gelehrt und ungelehrt) Eben derſelbe läſſet Andromacha, als Hermion geſaget hatte:

In dieſer Stadt lebt man nicht ſo / wie die Barbaren.

Folgendermaſen antworten:

Was ihnen ſchändlich iſt / muß hier auch Straff erfahren.

(cc) Die Zeugnüſſe derer Philoſophen) Warum nicht? Denn auch Alexander Severus hat Ciceronis Bücher von dem gemeinen Weſen und von den Pflichten immerfort geleſen.

unterſchiedlichen Zeiten und an unterſchiedlichen Orten einerley Sache vor gewiß bejahen / man ſolches einer allgemeinen und durchgehenden Urſache zuſchreiben muß / welche in derjenigen Materie / von welcher wir allhier handeln / keine andere ſeyn kan / als eine richtige Beſchlieſſung der Vernunfft / welche aus den Gründen und Urſprüngen der Natur herkommet / oder aber eine allgemeine Ubereinſtimmung. Jene wird durch das Recht der Natur / dieſe aber durch das Völcker-Recht gezeiget: Jedoch muß man den Unterſchied derſelben nicht aus den Zeugnüſſen ſelbſt machen / (denn die Scribenten vermiſchen hin und wieder die Nahmen des Rechtes der Natur und des Völcker-Rechtes) ſondern aus der Beſchaffenheit der Materie. Dieſes iſt unſtreitig / daß wenn etwas aus gewiſſen Gründen oder Urſprüngen durch einen gewiſſen Vernunfft-Schluß nicht hergeleitet werden kan / und dennoch erſcheinet / daß demſelben überall nachgelebet worden / ſo folget daraus / daß es aus einem freyen Willen entſprungen iſt.

XLI.

Derowegen habe ich mich jederzeit eintzig und allein bemühet / wie ich dieſe beyden Rechte nicht allein unter ſich ſelbſten / ſondern auch von dem bürgerlichen Rechte unterſcheiden möchte: Ja auch in dem Völcker-Rechte habe ich dasjenige / was wahrhafftig und in allen Stücken recht iſt / von demjenigen / was nur einige äuſſerliche Würckung / eben wie dieſes erſte und urſprüngliche Recht / hervor bringet / unterſchieden: Zum Exempel / wenn geſaget wird / daß man ſich nicht mit der Gewalt widerſetzen / oder auch daß man ſich in allen Begebenheiten durch die öffentliche und allgemeine Gewalt beſchützen dörffe / wenn es einigen Nutzen betrifft / oder wenn man hierdurch ein groſſes Ubel abwenden will: Und dieſes iſt wegen vieler Dinge ſehr nöthig zubeobachten / wie ſolches in dem gegenwärtigen Wercke ſelbſten erhellen wird. Nicht weniger ſorgfältig habe ich diejenigen Dinge / welche zu dem in engeren Verſtande genommenen und eigentlich ſo genannten Rechte gehören / aus welchem die Verbindligkeit der Wiedererſtattung entſpringet / von denjenigen Dingen abgeſondert / von welchen man ſaget / daß ſie Rechtens ſeynd: Denn wenn man mit jemand auf eine andere Weiſe handeln wolte / ſo ſtritte es mit demjenigen / was uns die richtige und geſunde Vernunfft eingibt: Von welchem Unterſchiede des Rechtes wir bereits oben etwas geſaget haben.

XLII.

Unter den Philoſophen behält Ariſtoteles billig die Oberſtelle/ wenn man die Ordnung/vermöge deren er die Sachen abhandelt/die Scharfſinnigkeit/wodurch er ſie von einander ſcheidet/und die Wichtigkeit ſeiner vernünfftigen Urſachen betrachtet. Allein es wäre zu wünſchen/ daß ſeit einigen Jahrhunderten ſich dieſer Vorſitz nicht in eine Tyranney verwandelt hätte/dergeſtallt daß die Wahrheit/auf welche ſich Ariſtoteles getreulich befliſſen/ heutiges Tages durch nichts ſo ſehr unterdrücket wird/ als durch den Nahmen Ariſtotelis. Ich meines Theils folge ſowohl hier/ als auch anderswo/der Freyheit derer alten Chriſten/welche auf die Secte keines eintzigen Philoſophen geſchworen haben: Nicht als ob ſie denjenigen beygefallen wären/welche vorgaben/man könne gar nichts begreiffen; welches denn die gröſte Thorheit iſt: Sondern weil ſie davor hielten/es ſeye keine eintzige Secte zu finden/welche alles und jedes/ was wahr iſt/ entdecket habe; dargegen aber ſeye auch keine eintzige/welche nicht etwas wahres gefunden. Derowegen achteten ſie/daß wenn man (dd) die Wahrheit/ welche ſich unter jeden Scribenten und unter jede Secte zerſtreuet habe/ in ein gantzes Werck zuſammen brächte/ man nichts anders thäte / als daß man eine wahre Chriſtliche Lehre vorſtellete.

XLIII.

Unter andern (damit ich dieſes kürtzlich melde/weil es nicht weit von unſerm Zweck entfernet iſt)düncket mich/ daß ſo wohl einige Platonici,

(dd) **Die Wahrheit**) Dieſes ſeynd die Worte Lactantii im 9. Capitel des VI. Buches ſeiner Unterweiſungen. Juſtinus ſaget in ſeinem erſterem Apologetico: **Nicht als ob die Lehre Platonis gantz und gar entfernet wäre von der Lehre Chriſti/ſondern weil ſie auch nicht gantz und gar mit derſelben überein kömmet/gleichwie auch nicht die Lehre anderer/nemlich der Stoicker/Poeten und Geſchichtſchreiber. Denn indem ein ieder unter ihnen zum Theil dasjenige geſehen hat/ was der eingeflantzten Vernunfft gemäs iſt/ſo hat er daſſelbe gebilliget.** Tertullianus nennet Senecam offtmahls den ſeinen. Allein wie eben derſelbe uns erinnert/ſo kam der gantze Begriff der geiſtlichen Lehre niemanden zu/als Chriſto. Auguſtinus ſchreibet in ſeinem 202. Brieff: **Diejenigen Sitten/welche Cicero und andere Philoſophen anpreiſen/ werden in denen in der gantzen Welt zunehmenden Kirchen gelehret und gelernet.** Beſiehe/wenn du Gelegenheit haſt/ wegen dieſer Sache vorgemeldeten Auguſtinum von denen Platonicis, von welchen er in dem 56. Brieffe ſaget/ ſie dörfften ſich nur ein wenig ändern/ſo würden ſie Chriſten ſeyn. Und von der wahren Religion im 3. Capitel/ ferner in ſeinem Beicht-Buch im 9. Capitel des VII. Buchs/und im 2. Capitel des VIII. Buchs.

nici, als auch (ee) die alte Chriſten nicht ohne Urſache darinnen von Ariſtotele abweichen/ daß er vorgibt/ die Natur und Eigenſchafft der Tugend beſtehe darinnen / daß ſie die Mittelmäſigkeit in den Begierden und in den menſchlichen Thaten oder Handlungen hält. Indem er nun dieſe Meynung einmahl feſte geſtellet/ ſo hat ſie ihn dahin verleitet/ daß er auch ſo gar aus zweyen von einander unterſchiedenen Tugenden eine eintzige gemachet / nemlich aus der Freygebigkeit und aus der Sparſamkeit / und daß er der Wahrheit ſolche Dinge entgegen geſtellet hat / welche nicht recht wider dieſelbe ſtreiten/ zum Exempel die Eitelkeit des Eigen-Lobes und die Verſtellung. Ingleichen eignet er den Nahmen des Laſters einigen Dingen zu/ welche entweder gantz und gar nicht weſentlich vorhanden / oder an und vor ſich ſelbſt kein Laſter ſeynd / zum Exempel die Verachtung der Wolluſt und Ehre / und die Unempfindlichkeit des Zornes gegen die Menſchen.

XLIV.

Es erſcheinet aber aus dem Exempel der Gerechtigkeit ſelbſten/ in welcher er dasjenige/ was zuviel iſt / und dasjenige / was zu wenig iſt/ zu denen zweyen * einander entgegen ſtehenden Dingen gemachet hat/ daß er dieſen Grund übel geleget / indem er ſolches auch als eine allgemeine Regel geſetzet hat: Denn indem er dieſes / was zuviel iſt / und dieſes / was zuwenig iſt / nicht zur Regel derer Begierden und derer Thaten oder Handlungen / welche darauff folgen / hat geben können / ſo iſt er genöthiget worden / ſelbiges in denjenigen Dingen zu ſuchen/ über welche die Gerechtigkeit ausgeübet wird. Dieſes heiſſet von einem Geſchlechte auf das andre ſpringen / und folglich eben denjenigen Fehler begehen / welchen er ſelbſten / und zwar billig/ an andern tadelt. Hiernechſt kan das weniger nehmen / als was uns zugehöret / zwar wohl zufälliger Weiſe eine tadelhaffte That ſeye / wenn man nemlich in gewiſſen Begenheiten ſich und den Seinigen etwas mehrers zu leiſten ſchuldig iſt / als einem andern: Jedennoch kan dieſes der Gerechtigkeit nicht zuwider ſeyn / weil dieſelbe eintzig und allein darinnen beſtehet / daß man ſich von dem Gute eines andern enthalten ſoll. Auf gleiche Weiſe irret er auch / wenn er nicht haben will / daß ein durch

* oppoſita.

(ee) **Die alte Chriſten)** Dieſes führet Lactantius im 15. 16. und 17. Capitel des VI. Buches ſeiner Unterweiſungen weitläufftig aus. Caſſiodorus ſchreibet: **Nicht durch die Begierden/ ſondern nach denſelben bewogen werden / iſt entweder nützlich oder ſchädlich.**

Antrieb der Geilheit begangener Ehebruch oder ein im Zorn verübter Todſchlag eigentlich eine Ungerechtigkeit ſeye: Denn indem die Natur und Eigenſchafft der Ungerechtigkeit in nichts anders beſtehet / als in der unrechtmäſigen Anmaſung eines fremden Gutes / ſo lieget wenig daran / ob ſie aus dem Geitz / oder aus der Liebe / oder aus dem Zorn / oder aus einer unvorſichtigen Barmhertzigkeit herkömmet / als welches die Quellen ſeynd / aus welchen insgemein die gröſten Ungerechtigkeiten entſpringen: Gleichwie hingegen / wenn wir unſern Begierden widerſtehen / wie ſtarck ſie uns auch immer zuſetzen / und wenn wir ihnen widerſtehen / um die bürgerliche Geſellſchafft nicht zu verletzen / ſo iſt es die wahrhafftige Eigenſchaff der Gerechtigkeit.

XLV.

Damit ich aber wiederum dahin zurücke kehre / woher ich gekommen war / ſo iſt es zwar gewiß und wahrhafftig / daß es ſich mit einigen Tugenden alſo zuträget / daß ſie die Mittel-Straſſe halten / und die Begierden mäſigen; jedoch muß man hieraus nicht ſchlieſſen / als ob dieſes allen und jeden Tugenden eigen ſeye / und als ob es ſich immerfort ſolchergeſtallt mit ihnen verhalte / ſondern die rechte und geſunde Vernunfft iſt es / welcher die Tugend überall folget; inmaſen ſie uns denn lehret / daß wir (ff) in einigen Dingen dieſer Mittel-Straſſe folgen / in andern aber uns antreibet / den höchſten Grad / den wir erreichen können / zuerſteigen: Zum Exempel / GOTT können wir nicht zuviel dienen: Denn der Aberglaube ſündiget nicht darinnen / daß er GOtt zuviel / ſondern daß er ihm verkehrt dienet. Ingleichen können wir die ewigen Güter nicht zuviel verlangen / noch die ewigen Ubel zuviel fürchten / noch auch die Sünden zuviel haſſen. Dahero hat Gellius wahr geſaget / daß einige Dinge zufinden ſeynd / deren Vortrefflichkeit und weitreichende Gröſſe keine Grentzen haben / und welche je gröſſer und je ver-

(ff) **In einigen Dingen)** Agathias ſaget im V. Buch in der Rede Beliſarii: Unter denen Bewegungen des Gemüthes muß man diejenigen vor allen Dingen und einfältig ergreiffen / in welchen dasjenige / was die Pflicht erfordert / und was würdig iſt / geehret zu werden / rein und aufrichtig gefunden wird. Bey welchen ſichs aber zuträget / daß ſie ſich zu dem Ubel neigen und wenden / deren muß man ſich nicht gäntzlich gebrauchen / ſondern nur ſo weit ſie nützlich ſeynd. Die Klugheit iſt ein lauteres und unverfälſchtes Gut / wie ſolches niemand leugnen wird. In dem Zorn iſt es lobwürdig / daß er ein hurtiges Weſen an ſich hat; was aber die Maſe dariñen überſchreitet / das iſt zu vermeiden / und bringet Schaden.

je vermehrter ſie ſeynd / je ruhmwürdiger ſeynd ſie. Nachdem Lactantius viel von den Begierden geſprochen hat / ſo ſaget er: **Die Arbeit der Weißheit beſtehet nicht darinnen / daß ſie die Begierden mäſige / ſondern ſie bemühet ſich um ihre Urſachen / weil ſie äuſſerlich erreget und beweget werden: So hat man auch nicht ihnen vornemlich einen Zaum anlegen müſſen / denn ſie können ſchwach ſeyn in einem groſſen Verbrechen / und können auch überaus ſtarck ſeyn / wenn ſchon kein Verbrechen vorhanden iſt.** Unterdeſſen iſt unſer Vorſatz jederzeit geweſen / Ariſtotelem hoch zuachten / jedoch mit eben derſelben Freyheit / die er ſich aus Liebe zur Wahrheit über ſeine eigene Lehrmeiſter genommen hat.

XLVI.

Die Geſchichte haben einen zweyfachen Zweck / welcher ſich zu unſerer vorhabenden Abhandlung ſchicket: Denn ſie gehen uns ſo wohl mit Exempeln / als auch mit Urtheilen anderer Völcker an die Hand. Je näher die Exempel den beſten Zeiten und den beſten Völckern kommen / jemehr Anſehn haben ſie: Derowegen haben wir die alte Griechiſche und Römiſche denen übrigen vorgezogen. So ſeynd auch ihre Urtheile / abſonderlich wenn ſie mit einander übereinſtimmen / keinesweges zu verwerffen: Denn hieraus wird / wie wir bereits geſaget haben / das Recht der Natur einigermaſen erwieſen. Was aber das Völcker-Recht anlanget / ſo kan es auf keine andere / als auf dieſe Weiſe / erwieſen werden.

XLVII.

Die Sprüche der Poeten und Redner haben keinen ſolchen Nachdruck: Und indem ich mich derſelben offtmahls gebrauche / ſo geſchiehet es nicht ſowohl / um dasjenige glaubwürdig zumachen / was ich habe beweiſen wollen / als vielmehr / ihm durch dasjenige / was ſie geſaget haben / einige Zierde zugeben.

XLVIII.

Ich gebrauche mich offtmahls des Anſehens derjenigen Bücher / welche ſolche Menſchen / die von GOtt angeblaſen worden ſeynd / entweder geſchrieben oder gebilliget haben / jedoch mache ich einen Unterſchied unter den alten uñ neuen Geſetz. Einige wollen behaupten / es ſeye das alte Geſetz das Recht der Natur ſelbſten. Jedoch iſt dieſes ſonder

Zweiffel irrig/ indem viele Sachen darinnen begriffen ſeynd/ welche aus GOttes freyem Willen herkommen. Nun iſt es zwar wohl gewiß/ daß dieſer Göttliche Wille niemahls mit dem Rechte der Natur ſtreitet/ und daß man in ſo weit gantz recht einen Vernunfft-Schluß daraus ziehen kan: Jedoch muß man dißfalls einen genauen Unterſchied machen unter denen Geſetzen GOttes/ welche GOTT unterweilen durch die Menſchen vollſtrecken läſſet/ und unter denen Geſetzen der Menſchen/ welche ſie unter ſich ſelbſt vollſtrecken. Wir haben uns derowegen auch vor dieſem Irthum gehütet/ ſo viel uns möglich geweſen/ wie nicht weniger vor einem andern/ welcher dieſem entgegen iſt/ und welcher darinnen beſtehet/ daß ſeiter dem Bunde des neuen Teſtamentes der Bund des alten Teſtamentes zu nichts mehr gebrauchet werden könne. Denn wir halten das Gegentheil davor/ ſowohl wegen desjenigen/ was wir bereits geſaget haben/ als auch weil der Bund des neuen Teſtamentes von ſolcher Natur und Eigenſchafft iſt/ daß er/ was die zu den Sitten gehörige Tugenden anlanget/ welche im Bunde des alten Teſtamentes geboten werden/ eben auch/ oder noch gröſſere/ gebietet: Und ſehen wir/ daß die alte Chriſtliche Scribenten eben auf ſolche Weiſe die Zeugnüſſe des Bundes des alten Teſtamentes gebrauchet haben.

XLIX.

Damit aber der Verſtand und die Meynung derer zum Bunde des alten Teſtamentes gehöriger Bücher begriffen werden möge/ ſo können uns (gg) die Hebräiſche Scribenten nicht wenig darzu beytragen/ abſonderlich aber diejenigen/ welchen ſowohl die Sprache/ als auch die Sitten des Vaterlandes am beſten bekant geweſen.

L.

Des Bundes des neuen Teſtamentes gebrauche ich mich darzu/ daß ich zeige/ was den Chriſten erlaubet ſeye/ welches denn nirgends anderswo her erlernet werden kan: Jedoch habe ich denſelben von dem Rechte der Natur unterſchieden/ wiewohl ſolches die meiſten Lehrer nicht thun. Dieſes iſt von mir deßwegen geſchehen/ weil ich vor gewiß halte/ daß uns in dieſem allerheiligſten Geſetz eine gröſſere Heiligkeit geboten wird/ als das Recht der Natur an und vor ſich ſebſt allein nicht erfordert. So habe ich auch nicht unterlaſſen/ diejenigen Dinge anzumer-

(gg) **Die Hebräiſche Scribenten)** Dieſer Meynung iſt Caſſianus in ſeinem Unterricht von den heiligen Schrifften.

anzumercken / welche uns mehr gerathen / als geboten werden / damit wir eines Theils wiſſen mögen / daß es unrecht und ſtraffbar iſt / wenn man von den Geboten abweichet / daß es hingegen andern Theils / wenn man nach der höchſten Vollkommenheit ſtrebet / eine Würckung eines großmüthigen Vorſatzes iſt / und welchem ſeine Belohnung nicht mangeln wird.

LI.

Diejenigen Canones derer Concilien / welche richtig / ſeynd Zuſammenleſungen aus den allgemeinen Ausſprüchen des göttlichen Geſetzes / welche man auf die Zeit und Beſchaffenheit der Sachen eingerichtet hat. Dieſe zeigen ebenfalls dasjenige / was das göttliche Geſetz befiehlet / oder ſie ermahnen zu demjenigen / was uns durch GOTT gerathen wird. Und dieſes iſt die Pflicht der wahren Chriſtlichen Kirche / daß ſie diejenigen Dinge / welche ihr von GOTT übergeben worden ſeynd / übergiebet / und zwar auf eben ſolche Weiſe / wie ſie ihr übergeben worden ſeynd. Es haben aber auch die Sitten / die unter dieſen alten Chriſten / welche das Mas eines ſo groſſen Nahmens vollkommen erfüllet / angenommen und gutgeheiſſen worden / billig eben ſo viel Gültigkeit / als die Canones. Die zweyte und nechſte Autorität nach dieſen haben diejenigen Perſonen / deren jede zu ihrer Zeit durch den Ruff von ihrer Gottesfurcht und Lehre berühmt geweſen / und welche keines groben Irthums beſchuldiget worden ſeynd. Denn was auch dieſe mit groſſer Verſicherung und gleichſam aus Erfahrung oder Empfindung ſagen / daſſelbe muß keinen geringen Nachdruck haben / um dasjenige auszulegen / was in der Heil. Schrifft dunckel zuſeyn ſcheinet / und ſolches um ſoviel deſtomehr / je gröſſer die Anzahl derjenigen iſt / welche mit einander übereinſtimmen / und je mehr ſie ſich der Reinigkeit der erſten Zeiten nahen / in welchen weder die Herrſch-Begierde noch einige Zuſammenrottung die urſprüngliche und erſte Wahrheit annoch keinesweges hatte verfälſchen können.

LII.

Die Scholaſticken / welche auf dieſe gefolget ſeynd / zeigen offtmahls wie viel Vermögen ihr Verſtand hat. Allein ſie ſeynd in die unglückſeeligen und von allen guten Künſten entblöſeten Zeiten gerathen: Dahero man ſich um ſo viel deſtoweniger zuverwundern hat / wenn unter ihren vielen lobwürdigen Dingen ſich auch einige finden / welche einer Entſchuldigung benöthiget ſeynd. Wenn ſie aber in ſol-

chen Sachen / welche die Sitten angehen / übereinſtimmen / ſo irren ſie ſelten / weil ſie ſehr ſcharffſichtig ſeynd / dasjenige zu ſehen / was an den Reden und Schrifften anderer Leute getadelt werden kan. Jedoch geben ſie an dieſem Eifer / einander zu widerſprechen / ein lobwürdiges Exempel der Beſcheidenheit / indem ſie nur allein durch Vernunfft-Gründe mit einander ſtreiten / nicht aber mit Läſterungen / welche Weiſe zeithero ſo gar auch die gelehrten Wiſſenſchafften zubeſudeln angefangen hat / und welches eine ſchändliche Brut eines unvermögenden Gemüthes iſt.

LIII.

Was diejenigen anlanget / welche ſich auf die Wiſſenſchafft des Römiſchen Rechtes befleißigen / ſo ſeynd dreyerley Gattungen derſelben. Die erſte beſtehet aus denjenigen / deren Fleiß ſich in den Pandecten / in dem Theodoſianiſchen und Juſtinianiſchen Codice, wie auch in den ſo genannten Novellen ſcheinbar gemachet haben. Die andere faſſet diejenigen in ſich / welche auf Irnerium gefolget ſeynd / nemlich Accurſium, Bartolum, und ſo viele andere Nahmen / welche lange Zeit in den Gerichts-Stellen geherrſchet haben. Die dritte Gattung begreiffet diejenigen / welche die * leutſeeligen Wiſſenſchafften mit der Erlernung derer Rechte vereiniget haben. Von den erſten halte ich viel: Denn ſie geben nicht allein offtmahls die beſten Vernunfft-Gründe an die Hand / um dasjenige zubeweiſen / was zu dem Rechte der Natur gehöret / ſondern beſtärcken auch ſowohl dieſes Recht / als auch das Völcker-Recht offtmahls mit Zeugnüſſen / jedoch alſo / daß ſowohl ſie / als auch andere / dieſe Nahmen offtmahls miteinander vermengen / ja offtmahls dasjenige ein Völcker-Recht nennen / was doch bey einigen Völckern nicht vermöge einer unter ihnen genommenen Abrede / ſondern weil einige den andern nachgeahmet / oder daſſelbe ungefehr angenommen haben / im Schwange gehet. Jngleichen tractiren ſie diejenigen Dinge / welche würcklich zu dem Völcker-Rechte gehören / offtmahls vermenget und ohne Unterſchied mit denjenigen / welche zu dem Römiſchen Rechte gehören / wie aus dem Titel von denen Gefangenen und von * dem Wiederkunffts-Rechte erſcheinet. Dargegen haben wir uns bemühet / alle dieſe Dinge von einander zu unterſcheiden.

* *humaniores literas.*

* *de postliminio.*

LIV.

Die andere Claſſe, welche ſich um das Göttl. Recht und um die alte Geſchicht unbekümmert gelaſſen / hat alle und jede Streitigkeiten derer

Verzeichniß derer Capitel.

Im erſten Buch.

Das I. Cap. Was der Krieg/ und was das Recht ſey? Pag. 1
II. Cap. Ob es jemahls recht ſey/ Krieg zu führen. 27
III. Cap. Die Eintheilung des Krieges in den öffentlichen und Privat-Krieg / nebſt der Erklärung der höchſten Herrſchafft. 83
IV. Cap. Vom Kriege der Unterthanen gegen ihre Obern. 150
V. Cap. Von denjenigen / welche rechtmäſiger Weiſe Krieg führen. 185

Im andern Buch.

Das I. Cap. Von den Urſachen des Krieges/und erſtlich von der Beſchützung ſein ſelbſt/uñ ſeiner Güter. 189
II. Cap. Von denjenigen Dingen/ welche den Menſchē gemeinſchafftlich zugehören. 214
III. Cap. Von der urſprünglichen Erlangung derer Dinge/ allwo auch von dem Meer und denen Flüſſen gehandelt wird. 243
IV. Cap. Auf was Weiſe gemuthmaſet oder davor gehalten werde/ daß jemand eine Sache mit dem Vorſatz verlaſſen habe/ ſelbige nicht mehr vor ſein Eigenthum zu erkennen/ und auf was Weiſe ſie ein anderer wiederum einnehmen oder zu ſeinem Eigenthum machen könne/ auch worinnen ſolche Einnehmung von der Uſucapion und Verjährung unterſchieden ſey. 265
V. Cap. Von dem Urſprunge des Rechtes / welches man über die Perſonen erlanget: Allwo gehandelt wird von dem Rechte der Eltern / von den Heyrathen/ von den Collegien od' Geſellſchafften/ wie

wie auch von dem Rechte über die Unterthanen und über die Leibeigenen. 283
Das VI. Cap. Von der hergeleiteten Erlangung eines Eigenthums/ welche durch die That oder Handlung eines Menſchen zuwege gebracht wird/ allwo von der Veräuſſerung der Herrſchafft über ein Land und derjenigen Dinge gehandelt wird/ welche zu der Herrſchafft gehören. 330
VII. Cap. Von der hergeleiteten Erlangung eines Eigenthums/ welche durch die Geſetze geſchiehet/ allwo von der Erbfolge/ die man ohne Teſtament erlanget/ gehandelt wird. 341
VIII. Cap. Von den Erlangungen des Eigenthums/ welche insgemein Erlangungē des Eigenthums nach dem Völcker-Recht genennet werden. 384
IX. Cap. Wenn die herrſchafftliche Gewalt oder das Eigenthum aufhöre. 407
X. Cap. Von der Verbindligkeit/ welche aus dem Eigenthum entſpringet. 423
XI. Cap. Von den Verheiſſungen oder Zuſagen 435
XII. Cap. Von den Contracten. 458
XIII. Cap. Von dem Eydſchwur. 489
XIV. Cap. Von den Zuſagen/ Contracten und Eyden derjenigen/ welche die höchſte herrſchafftliche Gewalt haben. 518
XV. Cap. Von den ſolennen Tractaten und von den das gemeine Weſen angehenden Verheiſſungen. 533
XVI. Cap. Von der Auslegung. 560
XVII. Cap. Von dem Schaden und Verluſt/ welcher unrechtmäſſiger Weiſe verurſachet worden iſt/ und von der Verbindligkeit/ welche hieraus entſtehet. 593

Das XVIII.

Das XVIII. Cap. Von dem Rechte der Geſandtſchafften. 606
XIX. Cap. Von dem Rechte des Begräbnüſſes. 624
XX. Cap. Von den Straffen. 641
XXI. Cap. Von der Mittheilhafftigmachung derer Straffen. 741
XXII. Cap. Von den ungerechten Urſachen des Krieges. 777
XXIII. Cap. Von den zweiffelhafften Urſachen des Krieges. 794
XXIV. Cap. Etliche Erinnerungen / daß man nicht leichtlich einen Krieg anfangen ſolle / ob man auch ſchon gerechte Urſachen darzu hätte. 809
XXV. Cap. Von den Urſachen des Krieges / welchen man vor andere Menſchen führet. 827
XXVI. Cap. Von den rechtmäßigen Urſachen Krieg zu führen / welche diejenige haben / die ſich unter einer Botmäßigkeit befinden. 839

Im dritten Buch.

Das I. Cap. Allgemeine Regeln aus dem Rechte der Natur / dasjenige betreffend / was im Kriege zuthun erlaubet iſt: Allwo auch von dem Betrug und von der Lügen gehandelt wird. 853
II. Cap. Auf was Weiſe vermöge des Völcker-Rechtes die Güter der Unterthanen wegen der Schulden ihrer Oberherren verbindlich gemachet werden: Allwo von den Repreſſalien gehandelt wird. 890
III. Cap. Von demjenigen Kriege / welcher vermöge des Völcker-Rechtes rechtmäßig und ſolenne iſt: Allwo auch von der Kriegs-Ankündigung gehandelt wird. 901
IV. Cap. Von dem Rechte / krafft deſſen man in einem ſolennen Kriege die Feinde tödten / und andere Gewalt wider die Leiber der Menſchen gebrauchen darff. 917
V. Cap. Von der Verwüſtung und Plünderung derer feindlichen Sachen. 943
VI. Cap. Von demjenigen Rechte / vermöge deſſen man das Eigenthum derer im Kriege eroberten Sachen überkommet. 950
VII. Cap. Von dem Rechte / welches man über die Krieges-Gefangenen hat. 989
VIII. Cap. Von der Herrſchafft über die Uberwundenen. 1000
IX. Cap. Von dem Rechte der Wiederkunfft. 1006

Das X. Cap. Erinnerungen wegen derjenigen Dinge / welche in einem unrechtmäßigen Kriege geſchehen. 1029
XI. Cap. Die Linderung oder Mäßigung desjenigen Rechtes / krafft deſſen man in einem rechtmäßigen Kriege tödten kan. 1037
XII. Cap. Die Linderung oder Mäßigung in den Verwüſtungen und andern dergleichen Gewaltthaten. 1072
XIII. Cap. Die Linderung oder Mäßigung / was anlanget die eroberten Sachen. 1090
XIV. Cap. Die Linderung oder Mäßigung / was die Gefangenen anlanget. 1095
XV. Cap. Die Linderung oder Mäßigung / welche bey Erlangung der Herrſchafft zu beobachten iſt. 1109
XVI. Cap. Die Linderung und Mäßigung in Anſehung derjenigen Dinge / welche vermöge des Völcker-Rechtes nicht unter dem Rechte der Wiederkunfft begriffen ſeynd. 1121
XVII. Cap. Von denjenigen / welche im Kriege neutral ſeynd. 1128
XVIII. Cap. Von demjenigen / welches in einem öffentlichen Kriege durch Privat-Perſonen geſchiehet. 1135
XIX. Cap. Von der Treue / welche die öffentlichen Feinde einander zuhalten ſchuldig ſeynd. 1141
XX. Cap. Von der verſprochenen öffentlichen Treue / wodurch man den Krieg endiget / allwo von den Frieden-Schlüſſen / von dem Los / von dem beyderſeits abgeredeten Gefechte / von dem willkühriger Gerichte / von der Ergebung an den Feind / von den Geiſſeln / und von den Pfändern gehandelt wird. 1159
XXI. Cap. Von der Treue unter währendem Kriege / allwo von dem Stillſtande der Waffen / von der Freyheit des Hin- und Wiederreiſens / und von der Erlöſung derer Gefangenen gehandelt wird. 1202
XXII. Cap. Von der Treue derer Unter-Obrigkeiten im Kriege. 1221
XXIII. Cap. Von der Treue / welche die Privat-Perſonen im Kriege verſprechen. 1230
XXIV. Cap. Von derjenigen Treue / zu welcher man ſich ſtillſchweigend verbindet. 1238
XXV. Cap. Der Beſchluß nebſt einigen Vermahnungen zur Treue und zum Frieden. 1243

rer Könige und Völcker aus dem Röm. Geſetzen und unterweilen mit Zuziehung derer Canonum entſcheiden wollen. Allein auch dieſen iſt die Unglückſeeligkeit ihrer Zeiten offtmahls eine Hindernüß geweſen / wodurch ſie abgehalten worden / dieſe Geſetze recht zuverſtehen / unerachtet ſie ſonſten ſorgfältig genug geweſen / die Natur und Eigenſchafft der Billigkeit und Ehrbarkeit zuergründen: Dahero es denn geſchehen iſt / daß ſie offtmahls ſehr gute Regeln hiervon ertheilen / auch ſo gar alsdenn / wenn ſie diejenigen / welche bereits ertheilet worden ſeynd / übel auslegen. Derowegen muß man ſich nicht weigern / ſie anzuhören / vornemlich wenn ſie diejenige Gewohnheit / woraus das Völcker-Recht unſerer Zeiten entſtehet / mit ihrem Zeugnüß bekräfftigen.

L V.

Die Lehrmeiſter von der dritten Ordnung / welche ſich in die Grentzen des Röm. Rechtes eintzig und allein einſchlieſſen / und ſich in jenes allgemeine Recht entweder gar nicht oder doch nur obenhin begeben / ſeynd faſt gar nicht zu unſerer Materie zugebrauchen. Sie haben die Scholaſtiſche Subtilität mit der Erlernung derer Geſetze und Canonum vereiniget / ſo gar daß ſich auch die zwey Spanier Covarruvias und Vasquez nicht haben enthalten können / nach ſolcher Lehr-Art von den Streitigkeiten derer Völcker und Königreiche zu handeln: Und zwar dieſer mit groſſer Freyheit / jener aber etwas beſcheidener / und nicht ohne ein ziemlich genaues Urtheil. Die Frantzoſen haben ſich mehr als andere befliſſen / zu Erlernung derer Geſetze die Geſchichte mit einzuſtreuen: Unter welchen ſich Bodinus und Hottomannus einen groſſen Nahmen gemachet; jener in einem gantzen Wercke / dieſer aber in einigen hin und wieder eingemiſchten Fragen / und werden uns ſo wohl ihre Ausſprüche als auch ihre Vernunfft-Gründe offtmahls Gelegenheit geben / die Wahrheit zuerforſchen.

L V I.

In dieſem gantzen Wercke habe ich mir vornemlich drey Dinge vorgeſetzet / nemlich daß diejenigen Vernunfft-Gründe / deren ich mich zu Behauptung meiner Lehr-Puncte bedienet / vor allen Dingen klar und erweißlich wären / daß ich diejenigen Sachen / von welchen ich zuhandeln gehabt / in eine gewiſſe Ordnung brächte / und daß ich diejenigen Sachen / welche unter ſich ſelbſten einerley zuſeyn ſcheinen konten / ſelbiges aber nicht waren / deutlich von einander unterſcheiden möchte.

LVII.

Ich habe mich derjenigen Dinge enthalten / welche zu einer andern Abhandlung gehören / und welche zeigen / was vorträglich oder nützlich zuthun ſeye: Denn dieſes gehöret zu der Staats-Wiſſenſchafft / welches eine Kunſt iſt / die ihre abſonderliche Regeln hat; inmaſen ſie denn auch Ariſtoteles dergeſtallt abſondert und alleine abhandelt / daß er nichts fremdes hineinmiſchet / da hingegen Bodinus dieſe Kunſt mit der Kunſt unſerer Rechtsgelehrſamkeit verwirret. Jedoch habe Ich an etlichen Orten desjenigen / was vorträglich oder nützlich iſt / Erwehnung gethan / jedoch nur obenhin / und damit ich daſſelbe von demjenigen / was recht und billig iſt / deſto deutlicher unterſcheiden möchte.

LVIII.

Soferne ſich jemand einbildete/ ich hätte auf einige Streitigkeiten unſerer Zeit/ welche entweder bereits entſtanden ſeynd / oder von welchen man zuvor ſehen kan/ daß ſie entſtehen werden / mein Abſehen gerichtet / ſo würde er mir unrecht thun. Denn ich bezeuge mit Wahrheit / daß gleichwie die Mathematici die Figuren alſo betrachten / wie ſie von den Cörpern abgeſondert ſeyn/ alſo habe ich in Abhandlung des Rechtes das Gemüthe von aller und jeder abſonderlichen That oder Begebenheit abgezogen.

LIX.

Was die Schreib-Art anlanget/ ſo habe ich dem Leſer/ indem ich abſonderlich auf ſeinen Nutzen geſehen/nicht durch Hinzufügung einer groſſen Menge Worte zu denen vielen Sachen/ darvon ich zuhandeln gehabt/ keinen Eckel erwecken wollen. Dahero habe ich mich/ ſoviel mir möglich geweſen/ einer kurtzen und zum Lehren geſchickten Weiſe zu ſchreiben gebrauchet; damit diejenigen/ welche die Staats-Geſchäffte tractiren/ gleichſam durch einen einzigen Anblick die unterſchiedliche Gattungen derer Streitigkeiten/ welche vorzufallen pflegen / und die Urſprungs-Gründe/ nach welchen ſie beurtheilet werden können/ erſehen möchten; da denn / wenn dieſelben einmahl wohl begriffen worden ſeynd/ es leichte ſeyn wird/von demjenigen/ was vorgetragen wird/ zureden / und den Diſcurs/ ſoviel es beliebig iſt/ zuerweitern.

LX.

Die Worte ſelbſten derer alten Scribenten habe ich unterweilen angeführet/ wenn ſie von ſolcher Beſchaffenheit geweſen/ daß es geſchienen/ ob hätten ſie ſonderbares Anſehn oder Annehmligkeit: Welches ich auch unterweilen mit den Griechiſchen beobachtet habe/ vornemlich aber wenn es entweder ein kurtzer Spruch geweſen/oder wenn ich gezweiffelt / daß ich deſſelben Liebligkeit vermittelſt der Lateiniſchen Sprache erreichen könte; wiewohl ich/ denjenigen/ welche das Griechiſche nicht gelernet haben / zum Vortheil/ die Lateiniſche Verdollmetſchung überall beygefüget habe.

LXI.

Im übrigen bitte und beſchwöre ich alle diejenigen/ welchen dieſes Buch in die Hände kommen wird/ daß ſie eben dieſelbe Freyheit über mich nehmen werden / welche ich in Beurtheilung anderer Meynungen und Schrifften genommen habe. Sie werden mich nicht geſchwinder an meine Fehler erinnern / als ich eylfertig ſeyn werde / ihnen zu folgen. Und auch ſogar bereits anietzo / wenn ich allhier etwas geſaget habe / welches der Gottesfurcht/ den guten Sitten / der heiligen Schrifft / der Ubereinſtimmung der Chriſtl. Kirche oder einiger Wahrheit zuwider iſt/ ſo will ich es davor gehalten haben/ ob hätte ichs nicht geſaget.

Das I. Capitel.

Was der Krieg/ und was das Recht ſeye?

I. Die Ordnung dieſes Werckes.

II. Die Beſchreibung des Krieges / und ſeines Nahmens Urſprung.

III. Das Recht wird beſchrieben / ſo ferne es die Eigenſchafft einer That oder Verrichtung iſt / und wird getheilet in das regierende und gleichmachende Recht.

IV. Das Recht / ſo ferne es eine perſönliche Eigenſchafft bedeutet/ wird getheilet in die Macht oder in das Vermögen und in die Fähigkeit.

V. Die Macht oder das Vermögen oder das in engerem Verſtande genommene Recht wird eingetheilet in die Gewalt / in das Eigenthum und in das ausgeliehene Gut.

VI. Eine andere Eintheilung dieſer Macht oder dieſes Vermögens in das gemeine und in das allerhöchſte.

VII. Was die Fähigkeit ſeye?

VIII. Von der erfüllenden und zueignenden Gerechtigkeit/ und daß dieſelben nicht eigentlich in die Geometriſche und Arithmetiſche Proportion eingetheilet werden / wie auch daß dieſe nicht mit den Sachen/ ſo das allgemeine Weſen angehen / noch jene mit den Sachen/ ſo einen ieden inſonderheit angehen/ zuthun habe.

IX. Das Recht/ ſo weit es eine Richtſchnur iſt/ wird getheilet in das natürliche und freywillige.

X. Des natürlichen Rechtes Beſchreibung / Eintheilung und Unterſcheidung von denjenigen Dingen / welche eigentlich nicht alſo genennet werden.

XI. Daß der natürliche Trieb / welchen der Menſch entweder mit andern Thieren gemein / oder vor ſich abſonderlich hat / keine andere Art des Rechtes mache.

XII. Wie das natürliche Recht bewieſen werde?

XIII. Des freywilligen Rechtes Eintheilung in das menſchliche und Göttliche.

XIV. Das menſchliche Recht wird eingetheilet in das bürgerliche / in dasjenige / ſo enger eingezogen iſt / als das bürgerliche / und in dasjenige / ſo ſich weiter erſtrecket / als das bürgerliche / welches letztere das Völcker-Recht iſt. Deſſen Erklärung / und wie es bewieſen werde?

XV. Das Göttliche Recht wird eingetheilet in das allgemeine / und dasjenige / welches ein eintziges Volck angehet.

XVI. Daß zu dem Rechte derer Hebräer die Frembdlinge niemahls verbunden geweſen.

XVII. Was die Chriſten vor Vernunfft-Schlüſſe aus dem Hebräiſchen Geſetze nehmen können / und wie ſolches geſchehe.

I.

DJe Streitigkeiten derjenigen / welche keine Gemeinſchafft des bürgerlichen Rechtes untereinander haben / dergleichen diejenigen ſeynd / welche ſich noch nicht als ein eintziges Volck verſamnlet haben / und welche unter ſich von verſchiedenen Völckern ſeynd / ſie ſeyen nun entweder Privat-Perſonen oder Könige-ſelbſten / oder welche ein gleiches Recht mit den Königen genieſſen / als nemlich die Vornehmſten eines Volckes / oder aber freye Völcker. Dieſe Streitigkeiten / ſage ich / gehören entweder zu den Krieges- oder Friedens-Zeiten. Weil

aber

aber der Krieg des Friedens wegen angefangen wird/und weil keine einzige Streitigkeit zufinden iſt/daraus nicht ein Krieg entſtehen könte/ ſo wird es billig ſeyn / bey Gelegenheit des Rechtes des Krieges von allen dergleichen Streitigkeiten zu handeln / welche insgemein vorzufallen pflegen. Sodann wird uns der Krieg zum Frieden/als zu ſeinem Endzweck/führen.

I I.

1. Indem wir nun von dem Rechte des Krieges handeln wollen/ lieget uns ob / zu beſehen/was der Krieg und was das Recht ſeye / davon die Frage iſt. Cicero ſaget / der Krieg ſeye ein Streit / welcher durch Gewalt erörtert wird. Jedoch iſt es durch die Gewohnheit eingeführet/daß durch ſolches Wort (a) nicht die That oder Handlung/ ſondern der Stand oder die Beſchaffenheit verſtanden werde/ alſo daß der Krieg ein Stand oder eine Beſchaffenheit derjenigen ſeye/ſo durch Gewalt mit einander ſtreiten/ſo weit ſie Streitende ſeynd: Welche allgemeine Beſchreibung alle diejenigen Arten des Krieges begreiffet / von denen nachgehends ſoll gehandelt werden: Denn ich ſchlieſſe hier auch den Privat-Krieg keinesweges aus / als welcher würcklich vor dem allgemeinen oder öffentlichen geweſen/ und welcher ſonder Zweiffel mit demſelben einerley Natur hat / dahero er mit eben dieſem Nahmen zu nennen iſt.

2. Hierwider ſtreitet auch der Urſprung des Nahmens nicht: Denn Bellum kömmt von dem alten Worte Duellum her/ gleichwie aus duonus bonus, und aus duis bis gemachet worden. Duellum aber oder

1. (a.) Nicht die That oder Handlung/ ſondern der Stand) Philo im 2. Buch von den abſonderlichen Geſetzen ſaget: Nicht allein diejenigen werden vor Feinde gehalten/ welche bereits in einer Schlacht zu Waſſer oder zu Lande ſtreiten/ ſondern es ſeynd auch diejenigen vor ſolche zu achten / welche Sturm-Inſtrumente an die Häfen oder Mauern fügen/ ob ſie ſchon die Schlacht noch nicht anfangen. Servius machet über die Worte aus dem 1. Buche Æneidos:

Nec bello major & armis,

Folgende Anmerckung: Der Krieg begreiffet auch die Berathſchlagung des Krieges. Die Waffen aber gehören nur zu der That ſelbſten. Eben derſelbe über das 8. Buch: Der Krieg iſt alle diejenige Zeit/ darinnen entweder etwas zum Streit gehöriges zubereitet wird/ oder darinnen man würcklich ſtreitet. Die Feld-Schlacht aber heiſſet das Treffen ſelbſten in dem Kriege.

der Zwey-Kampff iſt von duobus oder von zweyen entſprungen / in eben ſolchem Verſtande/wie wir den Frieden eine Einheit nennen. Alſo haben die Griechen den Krieg von der Bedeutung des Wortes Vielheit nemlich πόλεμος benahmet / nicht anders/als wie die Alten den Aufruhr λύη von der Trennung hergeleitet/bey welchen auch δύη ſo viel als eine Trennung des Leibes geheiſſen.

III.

1. Indem wir dieſem Tractat den Titul **von dem Rechte des Krieges** geben / ſo iſt unſere Meynung / erſtlich eben dasjenige abzuhandeln/was anietzo geſaget iſt / nemlich ob einiger Krieg gerecht/ und hernach/was in dem Kriege recht ſeye? Denn hier bedeutet das Recht nichts anders/ als was recht iſt/ und zwar mehr in dem Verſtande einer Verneinung/ als Bejahung / alſo daß dieſes das Recht ſeye/ was nicht unrecht iſt. Dasjenige aber iſt unrecht / was der Natur der Geſellſchafft dererjenigen wiederſtrebet/welche ſich der Vernunfft gebrauchen. *De Offic. II. 1.* Alſo ſaget Cicero es ſeye wider die Natur/ ſeines Nutzens wegen einem andern etwas zu entziehen / und dieſes erweiſet er dadurch / daß wenn ſolches geſchähe / die Geſellſchafft und Gemeinſchafft der Menſchen nothwendig müſſe umgeſtoſſen werden. *L. ut vim ff. de Inſtit. & Jur.* Florentinus beweiſet / **es ſeye unbillig / daß ein Menſch mit dem andern betrüglich handele /** weil die Natur einige Verwandſchafft unter uns verordnet habe. *De ira lib. II. cap. 32.* Seneca läſt ſich vernehmen: **Gleichwie alle Glieder untereinander übereinſtimmen / weil dem gantzen Leibe daran gelegen iſt / daß ein jedes inſonderheit erhalten werde: Alſo verſchonet ein Menſch des andern/ weil wir zur Verſammlung gebohren ſeynd. (b) Denn die Geſellſchafft kan nicht beſtehen / wenn nicht alle Theile einander lieben und bewahren.**

2. Gleich wie aber einige Geſellſchafft ohne Ungleichheit iſt / als unter den Brüdern / Bürgern / Freunden und Bundsgenoſſen ; einige aber mit Ungleichheit / welcher Ariſtoteles den Nahmen der Geſellſchafft inſonderheit zueignet / als unter Vätern und Kindern / Herren und

1. (b.) **Denn die Geſellſchafft kan nicht beſtehen / wenn nicht alle Theile einander lieben und bewahren)** Eben derſelbe Seneca ſchreibet in ſeinem 48. Send-Brieff: **Dieſe Geſellſchafft muß fleißig und heilig unterhalten werden / welche uns alle mit allen vermiſchet / und zu erkennen giebt / es ſeye einiges allgemeines Recht unter dem menſchlichen Geſchlechte.** Hiervon kan Chryſoſtomus nachgeſehen werden über die 1. Epiſtel an die Corinth. XI. 1.

und Knechten / Königen und Unterthanen / (c) GOtt und den Menſchen: Alſo iſt auch ein ander Recht derjenigen / welche in einer Gleichheit und ohne Vorzug bey einander wohnen ; ein ander Recht aber desjenigen / welcher herrſchet und desjenigen / welcher beherrſchet wird / ſo weit ſie als Regenten und Unterthanen gegen einander zu betrachten ſeynd. Unter welchen beyden Rechten wir dieſes * das regierende / jenes aber * das gleichmachende / und zwar meines Erachtens nicht unbillig / nennen wollen. *Jus Rectorium.* *Jus Æquatorium.*

3. Der Gebrauch des Wortes verwirfft auch dieſe in weiterem Verſtande genommene Bedeutung nicht. Wenn auch ſchon unterweilen der Nahme des Krieges nur allein dem allgemeinen oder öffentlichen Kriege zugeeignet wird / ſo ſtehet uns ſolches doch keines weges entgegen / indem es gewiß iſt / daß offtmahls der Nahme eines Geſchlechts von einer Sache einer Gattung oder Art ſolcher Sache / vornemlich wenn ſie die vornehmſte iſt / inſonderheit anzuhängen pfleget. Was aber die Gerechtigkeit anlanget / ſo ſchlieſſe ich ſelbige nicht in die Beſchreibung des Krieges mit ein / weil wir eben dieſes in gegenwärtigem Wort-Streit fragen / ob nemlich einiger Krieg gerecht / und welcher Krieg gerecht ſeye ? Nun aber muß man dasjenige / was gefraget wird / von demjenigen / worüber ſolches gefraget wird / unterſcheiden.

I V.

Von dieſer Bedeutung des Wortes Recht iſt noch eine andere von ſelbiger gantz unterſchiedene / welche iedoch von derſelben herkömt / und welche auf die Perſon gezogen wird. In welchem Verſtande das Recht eine * **ſittliche Eigenſchafft iſt / ſo der Perſon zugehöret / etwas rechtmäſiger Weiſe zu haben und zu beſitzen / oder zuthun.** *Qualitas moralis.* Dieſes Recht kömmt der Perſon zu / ob es ſchon unterweilen der Sache folget / als die Dienſtbarkeiten der liegenden Gründe / welche dingliche Rechte genennet werden / in Vergleichung derjenigen / welche nur allein perſönliche Rechte ſeynd. Nicht deswegen / als wenn jene nicht auch der Perſon zukämen / ſondern weil ſie keinem andern zukomen / als welcher ein gewiſſes Ding oder Gut würcklich im Beſitz hat. Die vollkommene ſittliche Eigenſchafft aber nennen wir * eine Macht oder ein Vermögen / und diejenige / welche nicht ſo vollkommen iſt / * eine Fähigkeit. *Facultas.* *Aptitudo.*

 Jene

2. (c) **GOtt und den Menſchen**) Von dieſer Geſellſchafft beſiehe Philonem in ἀνένηψεν Νῶε, oder περὶ τοῦ ἐξένηψε Νῶε. Plutarchus hat auch etwas hiervon in ſeinem Numa.

Jene kömmt mit der That / dieſe aber mit der Gewalt etwas zuthun überein/wenn man von natürlichen Dingen redet.

V.

Die Rechtsgelehrten geben ſolcher Macht oder ſolchem Vermögen den Nahmen *Sui* oder des Seinen; wir aber wollen es künfftig das eigentliche oder in engerm Verſtande alſo genannte Recht nennen/ unter welchem begriffen wird die Gewalt ſo wohl über ſich ſelbſt / (d) welches die Freyheit genennet wird / als auch über andere / zum Exempel die väterliche und die Gewalt eines Herrn über ſeinen Knecht. Ferner wird darunter begriffen (e) das Eigenthum / entweder das vollkommene / oder das nicht gantz vollkommene / als der Nießbrauch oder Nutzen / das Pfand-Recht / und das ausgeliehene Gut / welchem die Schuld entgegen geſetzet wird.

VI.

Allein dieſe Macht oder dieſes Vermögen iſt wiederum zweyerley: Nemlich das gemeine / welches vor die Privat-Perſonen zu ihrem abſonderlichen Nutzen gehöret; und das * allerhöchſte / welches höher iſt / als dieſes gemeine Recht/indem daſſelbe einer Gemeinde über einen ieden inſonderheit und über deſſen Güter zukömmt. Alſo hat die Königliche Gewalt ſo wohl die väterliche als auch die Gewalt der Herren unter ihrem Begriff. Alſo hat der König wegen der Wohlfart des gemeinen Weſens (f) mehr Eigenthum über der Privat-Perſonen Güter / als die Privat-Perſonen ſelbſten. Alſo iſt ein ieder der Republic zum gemeinen Gebrauch mehr verbunden/als ſeinem Gläubiger.

* *Facultas eminens.*

VII. Die

(d) **Welches die Freyheit genennet wird**) Welche dannenhero die Römiſche Rechtsgelehrten am allerbeſten durch den Nahmen der Macht oder des Vermögens beſchreiben.

(e) **Das Eigenthum**) Der Ausleger über Horatium nimmt das Recht vor das Eigenthum.

(f) **Mehr Eigenthum über der Privat-Perſonen Güter**) Philo περὶ φυλεργίας ſaget: **In Wahrheit das Silber / Gold und andere koſtbare Sachen/ welche bey den Unterthanen verwahret werden / gehören mehr denjenigen zu/ welche regieren/ als denjenigen welche ſelbige beſitzen.** Plinius ſaget in der Lob Rede: **Welchem zugehöret / was allen zu gehöret: Er hat ſo viel / als ſie alle haben.** Und bald darauff: **Siehet der Käyſer auch etwas/ das nicht ſeine ſeye?** Thue hinzu Satisberienſem in Policratico Lib. V. c. I.

VII.

Die Fähigkeit aber nennet Ariſtoteles (g) eine Würdigkeit. Michael Epheſius verdollmetſchet dasjenige / was nach derſelben gleich oder billig genennet wird / daß es dasjenige ſeye / was darmit überein kömmt / oder was ſelbigem geziemet.

VIII.

1. Die erfüllende Gerechtigkeit hat ihre Abſicht auf die Macht oder auf das Vermögen / nemlich diejenige / welche in eigentlichem oder engerem Verſtande den Nahmen der Gerechtigkeit führet / und welche Ariſtoteles * die verwechſelnde nennet / wiewohl ſolche Benennung nicht alles in ſich begreiffet: **Denn daß ein Beſitzer meines Gutes verbunden iſt / mir ſolches wieder zugeben / kömmt nicht aus der Verwechſelung** / nemlich daß beyde Theile einander etwas zu leiſten ſchuldig ſeynd / und dennoch gehöret es zu eben dieſer Gerechtigkeit. An einem andern Orte aber nennet er ſie mit beſſerem Nachdruck * die verbeſſerende Gerechtigkeit. Die zueignende Gerechtigkeit hat ihre Abſicht auf die Fähigkeit / welche Ariſtoteles * die austheilende / nennet / und welche eine Begleiterin derjenigen Tugenden iſt / ſo andern Menſchen Nutzen ſchaffen / zum Exempel die Freygebigkeit / Barmhertzigkeit / und die Vorſichtigkeit / vermöge welcher man ſich in dem Regierungs-Stande der Wohlfart des gemeinen Weſens annimmet.

** Commutativam.*
** Correctivam.*
** Diſtributivam.*

2. Daß

(g) **Eine Würdigkeit)** Cicero ſaget im 1. Buch von den Pflichten: **Wenn aber eine Gegeneinanderhaltung und Vergleichung geſchiehet / wem man die meiſten Dienſte ſchuldig ſeye / ſo ſeynd es die Fürſten / das Vater-Land und die Eltern / derer Wohlthaten wir am meiſten verbunden ſeynd. Die nechſten nach dieſen ſeynd die Kinder und das gantze Haus-Geſinde / welches auf uns allein ſiehet / und ſonſten keine eintzige Zuflucht haben kan. Hernach die Anverwandten / mit welchen wir uns wohl betragen / und welche auch insgemein einerley Glücke und Unglücke mit uns haben: Dahero iſt man denjenigen vornemlich die nöthigen Lebens-Mittel ſchuldig / welche ich zuvor genennet habe. Es thun ſich aber unter Freunden am meiſten hervor ein gemeinſchafftlicher Lebens-Unterhalt / Berathſchlagungen / Unterredungen / Ermahnungen / Tröſtungen / und zuweilen auch Beſtrafungen.** Beſiehe was unten im 7. Capit. des II. Buches §. 9. und 10. ſoll geſaget werden. Seneca im 2. Cap. des IV. Buches von den Wohlthaten / wo er von den Teſtamenten handelt / ſpricht: **Wir ſuchen die würdigſten / welchen wir das unſrige übergeben wollen.** Thue Auguſtinum hinzu von der Chriſtlichen Lehre im 28. und 29. Capit. des 1. Buches.

2. Daß aber Ariſtoteles ſaget/ es habe die erfüllende Gerechtigkeit ihre Abſicht auf eine einfache Proportion, welche er die Arithmetiſche nennet; die zueignende Gerechtigkeit hingegen habe ihr Abſehen auf die Proportion, welche in einer Vergleichung beſtehet/ und welche er die Geometriſche benahmet / die bey den Mathematicis (h) nur allein den Nahmen der Proportion hat / ſo gehöret dieſes Ariſtoteliſche Vorgeben unter diejenigen Dinge / welche zwar zum öfftern / aber nicht allezeit / ſtatt finden. Denn die erfüllende Gerechtigkeit iſt nicht von der zueignenden durch den Gebrauch dieſer beyden Proportionen unterſchieden / ſondern durch die Sache / womit ſie umgehet / wie wir bereits geſaget haben. Dahero wird auch der Geſellſchaffts-Contract durch die Proportion, ſo in einer Vergleichung beſtehet / erfüllet; wie denn auch ein öffentliches Amt durch die einfache Proportion muß ausgetheilet werden / wenn ſich nur ein eintziger findet / ſo zu ſolchem Amte geſchickt iſt.

3. Eben ſo wenig kömmt auch mit der Wahrheit überein / was einige ſagen / daß nemlich die zueignende Gerechtigkeit die Dinge des gemeinen Weſens / die erfüllende aber die Dinge eines ieden inſonderheit angehe. Denn das Gegentheil zeiget ſich darinnen / daß wenn einer über das ſeinige * ein Vermächtnüß aufrichten will / ſelbiger die zueignende Gerechtigkeit hierzu anwendet: Und wenn eine Stadt aus dem gemeinen Schatz wiedergiebt / was einige Bürger zum gemeinen Weſen angewendet / ſo verrichtet ſie nichts anders / als das Amt der erfüllenden Gerechtigkeit. Dieſer Unterſcheid wurde von des Cyri Lehr-Meiſter wohl angemercket: Denn als Cyrus dem kleineſten Knaben den kleineſten Rock / der aber nicht ſein eigen war / und dargegen dem gröſten Knaben den gröſten Rock zugeeignet hatte / ſo lehrete ihn dieſer Lehrmeiſter: **Alsdenn müſſe er zwar ſolchergeſtallt verfahren / wenn er zum Schieds-Richter erwehlet worden wäre / um einen Beſcheid zu geben / was ſich an eines ieden Leib am beſten ſchickete. Weil er aber anietzo ausſprechen ſolte / wem unter beyden der Rock zugehöre / ſo müſſe er betrachten (i) welcher den rechtmäßigen Beſitz habe / ob**

* *Legatum.*

2. (h) **Nur allein den Nahmen der Proportion, hat**) Bey dem Homero findet man von dieſer Proportion, deren ſich die zueignende Gerechtigkeit gebrauchet / eine artige Beſchreibung:

Den Groſſen gab er groſſe Gaben /
Die Kleinen muſten kleine haben.

3. (i) **Welcher den rechtmäßigſten Beſitz habe**) Beſiehe eben denſelben Xe-

ob nemlich derjenige/welcher den Rock mit Gewalt hinweg genommen/ oder welcher ihn verfertiget oder gekauffet habe.

IX.

1. Es findet ſich auch über dieſes noch (k) die dritte Bedeutung des Rechtes / welche eben ſo viel gilt / als das Geſetze / ſo oft das Wort Geſetze in dem allerweiteſten Verſtande genommen wird / daß es nemlich eine Richtſchnur der * ſittlichen Thaten ſeye / welche zu demjenigen verbindet / was nach der Vernunfft billig iſt. Wir erfordern allhier die Verbindligkeit: Denn die Rathgebungen und was uns ſonſten dergleichen vorgeſchrieben iſt / ſeynd zwar erbar und löblich / aber nicht verbindlich; dahero ſie auch unter dem Nahmen des Rechten nicht begriffen ſeynd. Was aber die Zulaſſung oder Vergünſtigung anlanget / ſo iſt ſelbige eigentlich keine That oder Werck des Geſetzes / ſondern es wird vielmehr des Geſetzes Würckung darvon ausgeſchloſſen / es ſey denn / daß man dieſes eine Würckung des Geſetzes nennen wolte / wenn die Zulaſſung denjenigen / welcher einem andern etwas zuläſt / ſo weit verbindet / daß er ſolche Zulaſſung nicht verhindere. Wir haben auch oben geſaget / daß das Geſetz zu demjenigen verbindet / was nach der Vernunfft billig iſt / nicht aber bloſer Dinge zu demjenigen / was recht iſt / weil das Recht nach dieſer Bedeutung nicht allein zu derjenigen Gerechtigkeit / die wir vorhin erkläret haben / (l) ſondern auch zu andern Tugenden gehöret: Jedoch was vermöge dieſes Rechts billig oder vernünfftig genennet wird / kan in etwas engerem Verſtande auch gerecht genennet werden.

* *Actuum moralium.*

B 2. Die-

nophontem im 2. Buch von der Lehre. Hieher gehöret auch das durch Moſen gegebene Geſetze: **Du ſolt den Geringen nicht ſchmücken in ſeiner Sache.** II. B. Moſ. XXIII. 3. III. B. Moſ. XIX. 15. Denn man muß / wie Philo ſaget / **die Sachen von dem Anſehen der ſtreitenden Partheyen abſondern.**

1. **(k) Die dritte Bedeutung des Rechts / welche eben ſo viel gilt / als das Geſetze)** In dieſem Verſtande ſaget Horatius:

Aus Furcht des Unrechts iſt das Recht gewiß entſtanden.

Und anderswo:

Er ſage nur / das Recht ſey vor ihn nicht gebohren.

Allwo der Ausleger hinzu thut: **Er ſeye nur ein Verächter des Geſetzes.**

(l) Sondern auch zu andern Tugenden gehöret) Ein Exempel hiervon finden wir in Zaleuci Geſetze / wodurch er denjenigen zur Straffe zog / welcher wider des Artztes Verbot Wein getruncken hatte.

2. Dieſes auf ſolche Weiſe verſtandene Recht theilet Ariſtoteles am beſten ein/ daß nemlich eines das natürliche/ das andere * das freywillige Recht ſeye / welches letztere er das geſetzliche nennet / und ſich hierzu des Wortes Geſetz in engerem Verſtande gebrauchet. Zuweilen nennet er es auch **ein in einer Ordnung beſtehendes Recht.** Eben dergleichen Unterſcheid findet man bey den Hebräern / welche wenn ſie eine Eintheilung machen wollen / das natürliche Geſetze **das Geſetz der Gebote und der Befehle**/ das gegebene oder verordnete Recht aber **das Recht der Verordnungen** nennen / unter welchen die Griechen jenes **das Recht der Gebote** / dieſes aber **das Recht der Ordnungen und Satzungen** nennen.

*Jus voluntarium.

X.

Jus nat. est dictamen rectæ rationis.

1. (m) Das natürliche Recht iſt eine Eingebung oder Uberzeugung der rechten Vernunfft / welche anzeiget / daß einer That oder Werck / vermöge ihrer entweder Ubereinſtimmung oder nicht Ubereinſtimmung mit der vernünfftigen Natur / eine moraliſche Schändligkeit oder eine moraliſche Nothwendigkeit beywohne / und daß folglich von GOtt / dem Urheber der Natur / eine ſolche That entweder verboten oder befohlen werde.

2. Die Thaten oder die Wercke / über welchen ſolche Uberzeugung in der Seele entſtehet / ſeynd an ſich ſelbſten entweder ſolche / die man zuthun ſchuldig iſt / oder aber ſolche / welche unzuläßig ſeynd / und

1. (m) **Das natürliche Recht iſt eine Eingebung oder Uberzeugung der rechten Vernunfft**) Philo in dem Buch / daß ieder Biedermann frey ſeye / ſaget: **Die Vernunfft iſt ein Geſetze / das nicht lügen kan / welches Geſetze nicht von dieſem oder jenem ſterblichen Menſchen ſterblich / nicht auf lebloſen Papier oder Säulen lebloß / ſondern welches unverweßlich iſt / weil es von der unſterblichen Natur in den unſterblichen Verſtand eingegraben iſt.** Tertullianus de Corona militis ſchreibet alſo: **Solt du denn GOttes Geſetze ſuchen / da du das allgemeine Geſetze in der offenbaren Welt und in den Tafeln der Natur haſt?** M. Anton. im II. Buch lehret: **Der Endzweck derer Thiere / ſo die Vernunfft brauchen** / nemlich der Menſchen / **iſt dieſer / daß ſie dem Geſetze und der Regul desjenigen Staates und Republick folgen / welche unter allen die älteſte iſt.** Thue den Ort Ciceronis de Republica III. hinzu / welchen Lactantius VI. 8. anführet. Es iſt auch vortrefflich was Chryſoſtomus XII. und XIII. im Buch von den Bildern ſchreibet. Ingleichen iſt nicht zu verachten / was Thomas Secunda Secundæ LVII. 2. und Scotus III. diſt. 37. lehret.

und dahero erkennet man / daß ſie nothwendig von GOtt geboten oder verboten ſeynd: Durch welches Kennzeichen dieſes Recht nicht allein von dem menſchlichen / ſondern auch von dem göttlichen willkühꝛigen unterſchieden iſt / als welches letztere dasjenige nicht gebeut oder verbeut / was an ſich ſelbſt und vermöge ſeiner Eigenſchafft entweder aus Schuldigkeit geſchehen muß / oder was unzuläßig iſt / ſondern welches durchs Verbot verurſachet / daß etwas unzuläßig wird / und durchs Gebot verurſachet / daß man dasjenige zuthun verpflichtet wird / was geboten worden iſt.

3. Jedoch das natürliche Recht wohl zuverſtehen / muß man mercken / daß einige Dinge dieſem Rechte beygemeſſen werden / nicht eigentlich / ſondern wie man in Schulen zu reden pfleget / reductivè, weil ſolchen Dingen das natürliche Recht nicht widerſtrebet / gleichwie wir kurtz zuvor dasjenige gerecht genennet haben / was keine Ungerechtigkeit bey ſich hat. Zuweilen werden auch durch einen Mißbrauch der Worte diejenigen Dinge dem natürlichen Rechte zugeeignet / welche die Natur erbar oder beſſer als andere ihnen entgegenſtehende Dinge zu ſeyn anzeiget / ob man ſchon zu denſelben nicht verbunden iſt.

4. Hiernechſt iſt zuwiſſen / daß das natürliche Recht nicht nur von denjenigen Dingen handele / welche ohne Zuthuung des menſchlichen Willen geſchehen / ſondern auch von vielen Dingen / welche eine Würckung des menſchlichen Willens ſeynd. Alſo iſt das Eigenthum / wie daſſelbe anjetzo im Gebrauch iſt / durch den menſchlichen Willen eingeführet worden. Nachdem es aber einmahl eingeführet worden / ſo lehret auch die Natur ſelbſten / daß es mir nicht erlaubet ſeye / dasjenige wider deinen Willen in Beſitz zu nehmen / was zu deinem Eigenthum gehöret: Derowegen ſaget der Rechts-Lehrer Paulus (n) **Der Diebſtahl ſeye nach dem natürlichen Rechte verboten;** *L. 1. ff. de Furtis. L. Probrum de V. S.*

4. (n) **Der Diebſtahl ſeye nach dem natürlichen Rechte verboten)** Julianus ſaget: Das andere Geſetze iſt auch in ſeiner Natur heilig und göttlich / welches nemlich befiehlet / ſich allezeit und überall eines fremden Gutes zu enthalten / und ſelbiges läſſet auch nicht zu / daß man entweder mit Worten / oder mit der That oder mit heimlichen Gedancken darwider handele. Cicero ſchreibet im Buch von den Pflichten aus dem Chryſippo: Daß ein jeder im Leben ſuche / was zu ſeinem Gebrauch dienet / ſolches iſt nicht unbillig. Einem andern aber etwas nehmen / iſt dem Rechten nicht gemäß.

Ulpianus aber: **Es ſeye eine von Natur ſchändliche Sache** / und Euripides lehret in ſeiner Helena mit dieſen Verſen / daß ſolches GOtt mißfalle:

GOtt haſſet ſelbſt Gewalt / und will / wir ſollen ſtreben
Von wohl erworbnem Gut / und nicht vom Raub zu leben /
Der Reichthum / ſo nicht recht / muß ſtets verworffen ſeyn /
Die Lufft und Erdenkreiß iſt iedermann gemein.
Da kan ein ieder / wie er will / ſein Haus vermehren /
Doch mit Gewalt und Raub ſoll er nicht Nachbarn ſtören.

5. Es iſt aber das natürliche Recht dergeſtalt unveränderlich / daß es auch von GOtt ſelbſten nicht kan verändert werden: Denn wiewohl GOttes Macht und Gewalt unermäßlich iſt: So kan man dennoch ſagen / daß einige Dinge zufinden ſeynd / über welche ſie ſich nicht erſtrecket. Allein was von ſolchen Dingen / ſo GOtt unmöglich ſeynd / geſaget wird / ſolches beſtehet nur in bloſen Worten: Sie haben aber keinen Verſtand / der die Sache ausdrucket / ſondern wiederſprechen ſich ſelbſt. Gleichwie derowegen GOtt nicht machen kan / daß zweymahl zwey nicht vier ſeye: Alſo kan er auch nicht verhindern / daß was nach der innerlichen Eigenſchafft böſe iſt / nicht böſe ſeyn ſolte. Und dieſes iſt es / was Ariſtoteles andeutet / wenn er ſaget: **Es ſeyen einige Dinge / welche wenn derer Namen kaum ausgeſprochen wäre / ſo begreiffe man ſchon / daß ſie böſe ſeyen.** Denn gleichwie das Weſen der Dinge / wenn ſie ſchon würcklich ſeynd / und nach der Art / wie ſie ſeynd / mit ihrer urſprünglichen Urſache nichts mehr zu ſchaffen hat: Alſo auch die Eigenſchafften / welche auf dieſes Weſen nothwendig folgen. Nun aber iſt die Boßheit einiger Thaten und Wercke / wenn ſie gegen die Natur / ſo ſich der geſunden Vernunfft gebrauchet / gehalten werden / auf ſolche Weiſe beſchaffen. Dahero läſt GOtt ſelbſten von ſich nach dieſer Richtſchnur urtheilen / wie zu ſehen iſt im 1. Buch Moſis XVIII. 25. Eſa. V. 3. Ezech. XVIII. 25. Jerem. II. 9. Mich. VI. 2. Röm. II. 6. III. 6.

6. Jedennoch geſchiehet es zuweilen / daß in denjenigen Thaten und Handlungen / von welchen das Recht der Natur etwas verordnet / einiger Schein der Veränderung die Unvorſichtigen betrieget / indem in der Warheit ſelbſten nicht das Recht der Natur geändert wird / als welches unveränderlich iſt / ſondern die Sache / von welcher das

Recht der Natur etwas verordnet / und welche eine Veränderung leidet. Zum Exempel: Wenn ein Gläubiger mich von der Schuld loßſpricht / unerachtet er nichts von mir empfangen / ſo bin ich nicht mehr verbunden zu bezahlen; nicht als ob das Recht der Natur aufgehöret habe zu gebieten / daß ich bezahlen ſolle / was ich ſchuldig bin / ſondern weil dasjenige / was ich ſchuldig war / eine Schuld zu ſeyn aufgehöret hat: Denn wie Arrianus in Epicteto recht ſaget: **Wenn man eine Summe Geldes ſchuldig ſeyn ſoll / ſo iſt es nicht genug / daß ſelbige geliehen oder vorgeſtrecket worden / ſondern es muß auch die Verbindlichkeit ſolche Schuld zu zahlen noch unabgethan ſeyn.** Alſo wenn GOtt befiehlet / einen zu tödten / oder ihm das Seinige zu nehmen / ſo wird deswegen der Todſchlag und Diebſtahl keine erlaubte Sache werden / als welche Nahmen allezeit ein Laſter in ſich begreiffen / ſondern dasjenige wird nur kein Todſchlag oder Diebſtahl ſeyn / welches auf Befehl des oberſten Herren über das Leben und über die Güter geſchiehet.

7. Es ſeynd auch etzliche Sachen / welche nicht an ſich ſelbſten oder bloſer Dings zum Recht der Natur gehören / ſondern nach einem oder dem andern Zuſtande der Sachen: Alſo war es dem natürlichen Rechten gemäß / daß ein jeder ſich aller Dinge gemeinſchafftlich gebrauchete / ſo lange das Eigenthum noch nicht in der Welt eingeführet war; ingleichen daß ein ieder ſich des Seinigen mit Gewalt wieder bemächtigte / ehe die Geſetze gegeben waren.

XI.

1. Den Unterſchied aber anbetreffende / welcher in den Büchern des Römiſchen Geſetzes ſtehet / daß ein anders dasjenige unveränderliche Geſetze ſeye / welches die Menſchen mit den übrigen Thieren gemein hätten / und welches ſie in engerem Verſtande das Recht der Natur nennen; ein anders aber / welches den Menſchen allein und eigen zugehöre / und welches ſie zum öfftern das Völcker-Recht nennen / dieſer Unterſchied / ſage ich / hat faſt nicht den geringſten Nutzen: Denn es iſt eigentlich keine Natur des Rechtes fähig / als diejenige / welche ſich der allgemeinen Gebote gebrauchen kan. Solches hat Heſiodus wohl geſehen / wenn er ſaget:

Den Menſchen wird von GOtt Geſetz und Recht gegeben/
Nicht Thieren wild von Art / nicht Fiſch- und Vogel-
Schaar.
Eins friſt das andre auf / pflegt ohne Recht zu leben:
(o) Dargegen Billigkeit der Menſchen beſtes war.

Cicero im 1. Buche von den Pflichten meldet: Von den Pferden und Löwen ſagen wir nicht / daß ſie Gerechtigkeit hegen. Plutarchus ſaget im Leben Catonis des Aeltern: Des Geſetzes und der Gerechtigkeit gebrauchen wir uns nur allein von Natur gegen die Menſchen. Lactantius im V. Buch redet folgender maſſen: Wir ſehen / daß die Natur bey den Thieren / die keine Vernunfft haben / vor ſich ſelbſten Sorge träget: Denn ſie ſchaden andern / damit ſie ſich Nutzen ſchaffen / weil ſie nicht wiſſen / daß es etwas übels ſeye / andern zu ſchaden. Weil aber der Menſch die Wiſſenſchafft des Guten und Böſen hat / ſo enthält er ſich / andern zu ſchaden / wenn es auch ſchon zu ſeinem eigenen Nachtheil gereichet. *Lib. VI.* Polybius, nachdem er erzehlet hat / auf was Art die Menſchen erſtlich angefangen / eine Geſellſchafft unter ſich aufzurichten / ſo ſetzet er hinzu / (p) wenn einer ſeine Eltern oder Wohlthäter beleidiget / ſo habe es unmöglich anders ſeyn können / als daß die andern Menſchen einen Widerwillen hierüber gefaſſet / nebſt beygefügter Urſache: Denn weil das menſchliche Geſchlecht hierinnen von andern lebendigen Geſchöpffen unterſchieden iſt / daß es ſich

1. (o) **Dargegen Billigkeit der Menſchen beſtes war**) Juvenalis ſchreibet in der XV. Satyra:

Uns iſt ein ſolcher Sinn vom Himmels-Saal geſchencket /
Der göttlichs Weſen faſt / und ſich zu Künſten lencket /
Die man auf Erden braucht. Im Anfang dieſer Welt
Hat GOtt das / was er ſchuff / auf dieſe Art beſtellt /
Daß es ein ſolcher Geiſt / der nur gemein / belebet.
Uns aber ziert ein Sinn / der nach der Liebe ſtrebet /
Daß man einander hilfft / und daß man ämſig tracht /
Wie man die / ſo zerſtreut / zu einem Volcke macht.

Chryſoſtomus ſchreibet über das VII. Cap. an die Römer: Die Urſache des Rechtes und Unrechtes muß man nicht vorbringen / wenn von lebloſen und ſolchen Dingen gehandelt wird / welche keine Empfindung haben.

(p) **Wenn einer ſeine Eltern beleidiget**) Ein Exempel ſiehe an Cham im 1. B. Moſ. X. 22. allwo ſeine Straffe hernach folget.

ſich des Verſtandes und der Vernunfft gebrauchet / ſo iſt keinesweges glaublich / daß ſie / gleich wie andere Thiere / in einer von der Natur entferneten That ſolten durch die Finger ſehen: Sondern es iſt vielmehr zu glauben / daß ſie ſich ſolches zu Gemüthe ziehen / und bezeigen werden / (q) was maſen ſie hierdurch beleidiget ſeyen.

2. (r) Wenn nun den unvernünfftigen Thieren die Gerechtigkeit zugeſchrieben wird / ſo geſchiehet ſolches in uneigentlichem Verſtande / weil ſich nemlich (s) einiger Schein und Merckmahl der Ver-

(q) **Wasmaſen ſie hierdurch beleidiget ſeyn**) Chryſoſtomus ſagt im XIII. Buch de Statuis: **Wir haben dieſes von der Natur / daß wir unſern Widerwillen mit dem Zorn dererjenigen vereinigen / welchen man übel begegnet hat. Denn wir ſeynd den ungerechten Leuten alſobald feind / ob uns gleich nichts von ihrer Ungerechtigkeit an unſerer eigenen Perſon zuwider geſchehen.** Der Ausleger über Horatium ſchreibet über die III. Satyre des II. Buches: **Die Sinnen und das Gemüthe empfinden den Widerwillen auf eine andere Art / wenn ſie von einem geſchehenen Todſchlage / auf eine andere Art aber / wenn ſie von einem Diebſtahle hören.**

2. (r) **Wenn nun den unvernünfftigen Thieren die Gerechtigkeit zugeſchrieben wird**) Daß die Elephanten die Gerechtigkeit einigermaſen errathen / mercket Plinius im 5. Cap. des VIII. Buches an. Eben derſelbige erzehlet im X. Buch es habe eine Schlange ihre eigene Brut getödtet / weil dieſe letztere ihres Wirthes Sohn umgebracht.

(s) **Einiger Schein und Merckmahle der Vernunfft**) Seneca ſaget im 3ten Cap. des I. Buches vom Zorn / daß die wilden Thiere keinen Zorn haben / dargegen aber eine ſtarcke Bewegung empfinden. **Die ſtummen Thiere / ſpricht er / haben keine Begierden / ſie haben aber einige Antreibungen / welche jenen gleich ſeynd.** Im übrigen gehöret das Gute und Böſe eigentlich dem menſchlichen Hertzen zu. Keinem andern / als dem Menſchen iſt die Klugheit / der Fleiß / und die Gedancken mitgetheilet / und den Thieren ſeynd nicht allein die menſchlichen Tugenden / ſondern auch die Laſter verſaget. Ihre gantze Geſtalt / ſo wohl von innen / als von auſſen / iſt der menſchlichen Geſtalt gantz ungleich. Das gröſte und vornehmſte iſt bey ihnen grob und unvollkomen / als zum Exempel die Stimme / ſo ſie zwar haben / jedoch nicht verſtändlich / ſondern verwirret und unkräfftig. Sie haben eine Zunge / aber eine gebundene / und welche zu allerhand Veränderungen des Thones ungeſchickt iſt. Ihr Geſichte faſſet zwar die Geſtalten der Dinge / wodurch ſie zu ungeſtümmen Bewegungen angereitzet werden / ſolches aber iſt alles verworren und unordentlich. Alſo ſaget Origenes wieder Celſum: Es ſeyen bey den Thieren keine Laſter / ſondern nur der Laſter Ebenbilder. Zum Exempel / daß ſich der Löwe erzörnen ſolle / wie die Peripatetici beym Porphyrio de non eſu animantium im III. Buch anführen.

Vernunfft bey ihnen ſpüren läſſet; Im übrigen thut es zu dem Rechte der Natur nichts / ob eine That oder Werck / worüber ſothanes Recht ein Geſetze gegeben / uns mit andern lebendigen Geſchöpffen gemein ſeye / als zum Exempel die Aufferziehung der Jungen; oder ob ſolches Werck uns nur allein und eigentlich zugehöre / als zum Exempel der Gottesdienſt.

XII.

1. Daß aber dieſes oder jenes Ding zu dem natürlichen Recht gehöre / ſolches wird durch dasjenige erwieſen / was vor ſelbigen Dingen vorher gehet / oder was auf dieſelben folget / unter welchen Arten des Beweißthums jene ſubtiler / dieſe aber einfältiger und gemeiner iſt. Die erſte Art iſt dieſe / wenn man die nothwendige Ubereinſtimmung oder nicht Ubereinſtimmung eines Dinges / mit der geſunden und zur Geſellſchafft geneigten Vernunfft erweiſet: Die andere Art aber / wenn man / obwohl nicht mit unfehlbarer Gewißheit / iedoch mit wohlgegründeter Muthmaſung / ſchlieſſet / dasjenige ſeye dem natürlichen Rechte gemäß / was bey allen Völckern / oder zum wenigſten bey den ſittſamſten insgeſamt darvor gehalten wird. Denn eine allgemeine Würckung erfordert eine allgemeine Urſache oder Urſprung. Nun aber ſcheinet es / daß dieſe allgemeine Meynung der Völcker ſchwerlich von einer andern Urſache herkommen könne / als von derjenigen Empfindlichkeit / welche wir * die allgemeine Empfindlichkeit nennen.

* *Senſus communis.*

2. Hiervon handelt Heſiodi Spruch / welcher von vielen geprieſen wird:

Stimmt vieler Völcker Sinn mit einer Meynung ein /
So kan dieſelbe wohl nicht gantz vergebens ſeyn.

(t) **Was insgemein vor eine Warheit gehalten wird / iſt ſicher** / ſagete Heraclitus, welcher darvor hielte / die allgemeine Sage

2. (t) **Was insgemein vor eine Warheit gehalten wird / iſt ſicher)** Ariſtoteles Nicomach. X. 2. lehret alſo: **Was allen wahr zu ſeyn ſcheinet / das nennen wir insgemein wahr: Wer aber dieſen Glauben aufheben wolte / würde doch ſelbſten nichts glaubwürdigers vorbringen.** Seneca ſpricht: **Bey ſo vielfältigem Unterſchied der Urtheile / werden ſie doch alleſamt mit dir bejahen / daß man Danck demjenigen erweiſen müſſe / welche ſich wohl verdient gemachet haben.** Quintilianus ſaget: **Jch will die Gewohnheit in einer Sprache zureden eine Ubereinſtimmung der Gelehrten nennen / gleichwie ich die Gewohnheit zu leben eine**

ge ſeye das beſte Kenn-Zeichen der Warheit. Ariſtoteles läſt ſich alſo vernehmen: Der ſtärckſte Beweiß-Grund iſt dieſer/ wenn mit demjenigen/ was wir ſagen/ alle Menſchen übereinſtimmen. Und Cicero: Die Ubereinſtimmung aller Völcker in einer Sache iſt vor das Recht der Natur zu halten. Seneca: Es iſt ein Beweißthum der Wahrheit/ wenn alle Menſchen in einer Sache übereinſtimmen. Quintilianus: Dasjenige halten wir vor gewiß/ wormit die allgemeine Meynung übereinſtimmet. Ich habe aber nicht ohne Urſache die ſittſamſten Völcker genennet. Denn wie Porphyrius ſehr wohl anmercket/ (u) ſo ſeynd einige *Nationen* ſo verwildert und unmenſchlich worden/ daß um derſelben Willen diejenigen/ ſo ein billig-mäßiges Urtheil fällen wollen/ der menſchlichen Natur keine Schmach oder übele Nachrede anthun müſſen. 1. *Tuſc. Ep.* 117.

C

Ubereinſtimmung der ehrlichen Leute nenne. Joſephus ſchreibet in ſeiner alten Geſchicht im XVI. Capitul: Es iſt kein Volck zu finden/ welches insgeſam̃t einerley Sitten gebrauchet/ indem man auch ſo gar in einer einzigen Stadt zum öfftern nicht übereinſtim̃et. Allein das Recht vor und an ſich ſelbſten iſt durchgehends allen Menſchen zuträglich/ und nutzet ſo wohl den barbariſchen Völckern/ als den Griechen. Wenn wir derowegen die Geſetze/ ſo bey uns im Schwange gehen/ genau beobachten/ ſo machen ſie uns bey allen Menſchen beliebt und angenehm. Dieſes ſeynd diejenigen Dinge/ welche die Geſetze der Billigkeit nach erfordern. Und dörffen auch andere Menſchen ſelbige nicht verwerffen/ noch vermeynen/ als ob ſie dieſelben nicht angiengen/ weil ſie mit ihren Satzungen nicht überein kommen/ ſondern ſie müſſen nur darauf ſehen/ ob ſie nach der Tugend und Ehrligkeit eingerichtet ſeynd. Denn dieſes gehet alle Menſchen insgeſammt an/ und iſt auch vor ſich allein mächtig genug/ das menſchliche Leben zu beſchützen. Tertullianus ſagt in der Schrifft wider die Ketzer: Was bey vielen übereinſtimmig gefunden wird/ iſt kein Irrthum/ ſondern einer hat es dem andern von Zeit zu Zeit übergeben.

(u) So ſeynd einige Nationen ſo verwildert) Juſtinus ſaget in dem Geſpräche mit Tryphone: Ausgenommen diejenigen/ welche von den unreinen Geiſtern verrücket/ und durch übele Aufferziehung/ böſen Unterricht und unbilliche Geſetze verderbet/ die natürliche Erkäntnüß verlohren haben. Philo ſchreibet in dem Buche/ daß ein jeder Biedermann frey ſeye: Derowegen ſolte man ſich billig wundern/ wie ſie doch eine ſolche Blindheit überfallen habe/ daß ſie ſo klare Eigenſchafften der Dinge nicht ſehen. Chryſoſtomus in der Rede/ daß Chriſtus GOtt ſeye: Derowegen ſuche die Beurtheilung der Dinge nicht bey denjenigen/ denen das Gemüthe verdorben iſt.

ſen. Andronicus Rhodius ſaget: Bey denjenigen Menſchen / welche mit einer rechten und geſunden Vernunfft begabet ſeynd / iſt dasjenige / was man das Recht der Natur nennet / unveränderlich. Wenn es aber denjenigen / welche einen krancken und verkehrten Sinn haben / anders zu ſeyn ſcheinet / ſo thut es doch nichts zu der Sache: Denn derjenige / welcher den Honig ſüſſe nennet / redet nicht wieder die Warheit / ob es gleich den Krancken anders zu ſeyn ſcheinet. Welchem Ausſpruch nicht ungleich iſt / was Plutarchus in dem Leben Pompeji ſaget: Von Natur iſt zwar niemand ein wildes und ungeſelliges Thier / oder iſt es nicht geweſen / ſondern die Menſchen werden wilde / wenn ſie wieder die Art und Weiſe der Natur zu ſündigen ſich angewöhnen: Auch werden ſie durch andere Gewohnheiten / und durch Veränderung des Lebens und des Ortes wiederum zahm. Ariſtoteles machet eine ſolche Beſchreibung des Menſchen / in Anſehung desjenigen / was ſeine natürliche Eigenſchafft iſt: (x) Der Menſch iſt ſeiner Natur nach ein ſanfftmüthiges Thier. An einem andern Orte ſaget er: Wenn man wiſſen will / was natürlich ſey / ſo muß man dasjenige anſehen / was wohl mit der Natur übereinkömmt / nicht aber dasjenige / was verdorben iſt.

Top. V. 2.
Pol. I. 5.

XIII.

** Jus voluntarium.*

Die andere Art des Rechtes haben wir * das willkührige Recht genennet / welches ſeinen Urſprung von dem Willen hat. Und dieſes iſt entweder das menſchliche oder das Göttliche.

XIV. 1. Wir

(x) Der Menſch iſt ſeiner Natur nach ein ſanfftmüthiges Thier) Eben dieſes ſaget Chryſoſtomus im XI. Buch de Statuis: Dasjenige / welches unter den lebendigen Geſchöpffen das zahmeſte ſeyn ſolte / eben daſſelbe hat die Natur auch als das geſelligſte und nach der Verſammlung begierigſte gemachet / und hat es zur Einigkeit und Geſellſchafft beruffen; immaſen ſie ihm denn auch die Sprache gegeben / welche die Gemüther zuſammen fügen und zur Ubereinſtimmung bewegen ſolte. Eben derſelbe ſaget in dem Buche von der Welt Unſterbligkeit: Das zahmeſte unter den lebendigen Geſchöpffen iſt der Menſch / als welchem die Natur auch die Sprache zum Geſchenck ertheilet hat / wodurch die Begierden / ob ſie ſchon verwildert ſeynd / gleichſam durch eine Bezauberung zahm gemachet werden.

XIV.

1. Wir wollen von dem menſchlichen Rechte anfangen/ weil daſſelbe den meiſten bekannt iſt. Es iſt derowegen ſelbiges entweder das bürgerliche Recht/ oder dasjenige/ welches ſich weiter erſtrecket/ oder aber dasjenige / welches enger eingeſchloſſen iſt. Das bürgerliche Recht iſt dasjenige / welches von der bürgerlichen Gewalt herkömmt. Die bürgerliche Gewalt iſt / welche eine gewiſſe Republick oder einen Staat regieret. Es iſt aber eine Republic oder ein Staat eine vollkommene Verſammlung freyer Leute / welche ſich vereiniget haben / um des Schutzes der Geſetze und des gemeinen Nutzens zu genieſſen. Dasjenige Recht / welches enger eingeſchloſſen iſt / und welches von der bürgerlichen Gewalt nicht herkömt / ob es derſelben ſchon unterthan / iſt mancherley / indem es die Gebote der Väter / der Herren und andere dergleichen mehr in ſich begreiffet. Das Recht / welches ſich weiter erſtrecket / iſt das Völcker-Recht / das iſt / dasjenige / welches durch den Willen aller oder vieler Völcker ſeine verbindliche Krafft empfangen hat. Ich habe das Wort vieler hinzugeſetzet / weil ſchier kein Recht / auſſer dem natürlichen Rechte / ſo man ebenfalls das Völcker-Recht zunennen pfleget / gefunden wird / welches allen Völckern gemein wäre. Ja es iſt oftermahls in einem Theile des Erdenkreyſes ein ſolches Völcker-Recht / welches anderwerts nicht iſt / wie wir von der Gefangenſchafft / und von dem * Wiederkunffts-Recht an ſeinem Orte ſagen werden. ** Jus poſtliminii.*

2. Es wird aber dieſes Völcker-Recht auf eben ſolche Weiſe bewieſen / wie * das ungeſchriebene bürgerliche Recht / nemlich durch ſtetswährenden Gebrauch / und durch das Zeugnüß erfahrner Leute. Denn dieſes Recht iſt / wie Dio Chryſoſtomus wohl anmercket / eine Erfindung der Zeit und Gewohnheit. Und in dieſer Sache ſchaffen uns die berühmten Urheber der Jahr-Bücher groſſen Nutzen. ** Jus non ſcriptum civile.*

XV.

1. Was das willkühriege Göttliche Recht ſeye / verſtehen wir genugſam aus den Worten ſelbſt: Dasjenige nemlich / welches ſeinen Urſprung von dem Göttlichen Willen hat: Durch welchen Unterſchied es von dem natürlichen Rechte abgeſondert wird / ſo ebenfalls / wie wir gemeldet haben / das Göttliche genennet werden kan. In dieſem Rechte hat dasjenige ſtatt / was Anaxarchus beym Plutarcho im

Leben Alexandri, wiewohl nicht mit genugſamen Unterſchiede ſaget: GOTT wolle dieſes oder jenes nicht deßwegen / weil es recht ſeye / ſondern deßwegen ſeye es recht / das iſt / dem Rechten nach verbindlich / weil es GOtt haben wollen.

2. Dieſes Recht aber iſt entweder dem gantzen menſchlichen Geſchlechte / oder nur einem eintzigen Volcke gegeben worden. Wir finden / daß dem menſchlichen Geſchlechte dergleichen Recht dreymahl gegeben ſeye: Alſobald nach Erſchaffung des Menſchen / abermahls bey Wiederaufrichtung des menſchlichen Geſchlechtes nach der Sündfluth / und zuletzt in der höhern Wiederaufrichtung deſſelben durch Chriſtum. Dieſe drey Rechte verbinden ohne Zweiffel alle Menſchen / nachdem ſie / ſo viel als genug iſt / Wiſſenſchafft davon bekommen haben.

XVI.

1. Unter allen Völckern iſt nur eines / welches GOtt gewürdiget / ihm beſondere Rechte zu geben / nemlich das Hebräiſche Volck / welches Moſes im 5. B. IV. 7. alſo anredet: **Denn wo iſt ſo ein herrlich Volck / zu dem Götter alſo nahe ſich thun / als der Herr unſer GOtt / ſo offt wir ihn anruffen? Und wo iſt ſo ein herrlich Volck / das ſo gerechte Sitten und Gebote habe / als alle diß Geſetz / das ich euch heutiges Tages fürlege?** Der Pſalmiſte ſaget im CXLVII. Pſalm: **Er zeiget Jacob ſein Wort / Iſrael ſeine Sitten und Rechte. So thut er keinen Heyden / noch läſſet ſie wiſſen ſeine Rechte.**

2. Es iſt derowegen nicht zu zweiffeln / daß ſich diejenigen Jüden betriegen / (unter welchen Tryphon in der Diſputation mit Juſtino) welche davor halten / daß auch die Frembdlinge / wenn ſie ſeelig werden wollen / das Joch des Hebräiſchen Geſetzes hätten über ſich nehmen müſſen. Denn diejenigen verbindet das Geſetz nicht / welchen es nicht gegeben worden. (y) Wem es aber ſeye gegeben worden / ſolches ſaget es ſelbſten! **Höre Iſrael.** Und durchgehends wird geſaget / daß ein Bund mit ihnen geſchloſſen / und ſie zu **einem beſondern Volcke GOttes angenommen worden** / welches daß es wahr ſeye / auch Maimonides aus dem **5ten B. Moſ.** XXXIII. 4. erkennet und beweiſet.

3. Ja

2. (y) **Wem es aber ſeye gegeben worden / ſolches ſaget es ſelbſten.**) Mit dieſer Meynung ſtimmet auch Moſes Maimonides überein / und beweiſet ſelbige aus dem V. **Buch Moſ.** XXXIII. 4.

3. Ja es haben unter den Hebräern iederzeit einige ausländiſche Leute gelebt/ von welchen geſaget wird/ daß ſie fromm geweſen und GOtt gefürchtet / dergleichen das Cananäiſche Weib beym Matth. XV. 22. und Cornelius in der Apoſt. Geſch. X. 2.; immaſſen denn auch eben daſelbſt XVII. 4. der gottsfürchtigen Griechen gedacht wird / oder nach dem Hebräiſchen **der Frommen aus den Heyden** / wie in dem Thalmud (z) unter dem Titul von dem Könige geleſen wird. Wer ein ſolcher iſt / wird im Geſetze 3ten **Buch Moſ.** XXII. 25. XXV. 47. **ein Frembdling** / und von dem Chaldäiſchen Ausleger (aa) **ein unbeſchnittener Einwohner** genennet. Dieſe waren wie der Hebräer Lehrmeiſter ſelbſten berichten/ verbunden/ die Geſetze zu halten/ ſo dem Adam und Noa gegeben worden / nemlich ſich vom Blute und von den Götzen/ wie auch von andern Dingen zu enthalten/ welche unten an behörigem

3. (z) **Unter dem Titul von dem Könige.**) Und unter dem Titul von dem hohen Rath im XI. Capitul.

(aa) **Ein unbeſchnittener Einwohner.**) Von einem ſolchen redet auch das II. **B. Moſ.** XII. 45. Von welchem ein Jüden-Genoſſe / das iſt / ein beſchnittener Frembdling/ unterſchieden wird / wie die Zuſammenhaltung des Ortes aus dem IV. **B. Moſe** IX. 14. zeiget. Von ſolchen gottesfürchtigen Unbeſchnittenen erzehlet Maimonides viel in dem Buch von der Abgötterey im 6. §. des X. Capituls; wie auch in den Anmerckungen über Misnajoth, und anderwerts zum öfftern / allwo er dieſe Gottesfürchtige aus den Heyden der Güter der zukünfftigen Welt theilhafftig zu ſeyn vermeldet. Chryſoſtomus über das II. Cap. an die Römer ſaget: **Welchen Jüden deutet er allhier an/ und von welchen Griechen redet er? Von denjenigen / welche vor Chriſti Zukunfft geweſen: Denn er iſt mit ſeiner Rede noch nicht bis an die Zeit der Genade kommen.** Hernach giebet er Exempel an Melchiſedech / Hiob / den Niniviten und Cornelio. Bald darauf ſaget er: **Hier nennet er Griechen / welche nicht Götzen-Diener / ſondern Gottesfürchtige/ die der natürlichen Vernunfft gehorſam waren / welche / ausgenommen die Jüdiſche Satzungen / alles thaten / was zur Gottesfurcht gehörete. Und wiederum nennet er einen Griechen/ nicht einen Götzen-Diener / ſondern einen Frommen / Tugendbegabten / von den Ceremonien des Geſetzes aber befreyeten.** Auf eben ſolche Weiſe erkläret er auch die Worte: **Diejenigen ſo ohne Geſetz ſeynd.** Und in der XII. Rede von den Bildern: **Er nennet hier einen Griechen/ nicht welcher den Götzen ergeben/ ſondern welcher ein Anbeter des einigen GOttes iſt / iedoch einen ſolchen / welcher zur Nothwendigkeit der Jüdiſchen Ceremonien nicht verbunden ſeye / nemlich in Haltung der Sabbather/ der Beſchneidung / und vielfältigen Reinigungen / welcher aber unterdeſſen in allen Dingen den Fleiß der Weißheit und Gottesfurcht an ſich ſehen laſſe.**

Orte ſollen erzehlet werden / nicht aber waren ſie verbunden / nach der Jſraeliten abſonderlichen Geſetzen zu leben. Wie denn obſchon zum Exempel den Jſraeliten nicht zugelaſſen war / von einem Aas zu eſſen / ſo war doch ſolches denen unter ihnen wohnenden Frembdlingen erlaubet / 5ten Buch Moſ. XIV. 21. Und ſo verhielt es ſich auch mit andern Geſetzen / ausgenommen / wo abſonderlich ausgedrücket iſt / daß die Einheimiſchen nicht weniger als die Frembdlinge zu einem oder dem andern Gebote verbunden ſeyn ſolten.

4. Die Frembdlinge auch / welche von andern Orten herkamen / und den Hebräiſchen Ordnungen nicht unterworffen waren / hatten im Tempel zu Jeruſalem Erlaubnüß / GOtt anzubeten / und zu opfern / iedoch daß ſie (bb) in einem eigenen und abgeſonderten Orte ſtunden. I. Buch der Könige VIII. 41. II. Buch der Maccab. III. 35. Joh. XII. 20. Apoſt. Geſch. VIII. 27. Es hat auch (cc) weder Eliſa dem Naaman von Syrien / noch Jonas den Niniviten / noch Daniel dem Nebucadnezar / noch die andern Propheten den Tyriern / Moabiten / Egyptiern / an welche ſie ſchreiben / iemahls angedeutet / daß es ihnen nöthig ſeye / das Geſetz Moſis anzunehmen.

5. Was ich von dem gantzen Geſetze Moſis geſaget / ſolches will ich auch von der Beſchneidung / welche gleichſam der Eingang des Geſetzes war / verſtanden haben. Darinnen beſtehet nur der Unterſchied / daß zu dem Geſetze Moſis nur allein die Jſraeliten / zu dem Geſetze der Beſchneidung aber Abrahams Nachkommenſchafft verbunden war: Dahero leſen wir in den Hebräiſchen und Griechiſchen Geſchichten / daß die Jdumäer von den Hebräern gezwungen worden / die Beſchneidung anzunehmen. Alſo iſt es glaublich / daß die Völcker / welche ohne die Jſraeliten beſchnitten worden / (deren viele ſeynd / wie Herodotus, Strabo, Philo, Juſtinus, Origenes, Clemens Alexandrinus, Epiphanius und (dd) Hieronymus meldet /) entweder von Jſmael / oder Eſau oder (ee) Cethurs Nachkommen entſproſſen geweſen.

6. Jm

4. (bb) **In einem eigenen und abgeſonderten Orte ſtunden.**) Beſiehe Joſephum, wo von der Geſchichte des Tempels Salomonis gehandelt wird.

(cc) **Weder Eliſa dem Naaman von Syrien.**) Hiermit ſtimmet Hilarius über das XII. Cap. Matthäi ein.

5. (dd) *Hieronymus.* Dieſem kan auch Theodoretus beygefüget werden.

(ee) **Cethurs Nachkommen.**) Es ſcheinet / als ob aus dieſen diejenigen Æthiopier entſproſſen / welche Herodotus zu den Beſchnittenen rechnet. Epiphanius nennet ſie Homeriten.

6. Im übrigen hatte bey allen andern ſtatt/ was Paulus ſchreibet an die Röm. II. 14. **Denn ſo die Heyden/ die das Geſetz nicht haben/ und doch** (ff) **von Natur** (das iſt/ nach den Sitten/ ſo aus der erſten Quelle gefloſſen: Man wolle denn das Wort Natur auf das vorhergehende ziehen/ alſo/ daß die Heyden den Jüden entgegen geſetzet würden/ welchen gleich nach ihrer Geburt das Geſetze eingeflöſſet wurde/) **thun des Geſetzes Werck/ dieſelben/ dieweil ſie das Geſetz nicht haben/ ſind ſie ihnen ſelbſt ein Geſetz: Damit daß ſie beweiſen/ des Geſetzes Werck ſey beſchrieben in ihren Hertzen/ ſintemahl ihr Gewiſſen ſie bezeuget/ dazu auch die Gedancken/ die ſich unter einander verklagen und entſchuldigen.** Und eben daſelbſt lehret er v. 26. **So nun die Vorhaut** (das iſt/ derjenige Menſch/ ſo die Vorhaut noch hat/) **das Recht im Geſetz hält/ meyneſt du nicht/ daß ſeine Vorhaut werde für eine Beſchneidung gerechnet?** Derowegen lehrete der Jüdiſche Ananias/ deſſen Joſephus in ſeinen Geſchichten gedencket/ den Izaten Adiabenum (Tacitus nennet ihn Ezaten) ſehr wohl/ (gg) daß auch GOTT ohne die Beſchneidung recht gedienet/ und ſeine Gnade erlanget werden könte. *Antiq. Lib. XX. c. 2.* Denn daß viele Frembdlinge beſchnitten worden/ und ſich durch die Beſchneidung zu dem Geſetze verbunden/ (wie es Paulus erkläret *Galat. V. 3.*) ſolches thaten ſie/ theils/ damit ſie das Bürger-Recht erlangeten/ (denn die Jüden-Genoſſen oder beſchnittene Frembdlinge/

6. (ff) **Von Natur.) Aus natürlichen Vernunfft-Schlüſſen**/ ſaget Chryſoſtomus. Bald aber hernach ſaget er: **Deßwegen muß man ſich über ſie verwundern/ daß ſie das Geſetz nicht nöthig gehabt haben.** Ferner: **An ſtatt des Geſetzes iſt das Gewiſſen und der Gebrauch der Vernunfft genug.** Tertullianus wider die Jüden redet alſo: **Ich behaupte/ daß vor dem auf ſteinerne Tafeln geſchriebenen Geſetze Moſis ein ungeſchriebenes Geſetz geweſen/ welches von Natur verſtanden/ und durch die Väter verwahret wurde.** Hiervon weichet Iſocratis Ausſpruch nicht weit ab: **Welche einer guten Republic genieſſen wollen/ dieſelben müſſen die Schwibbogen nicht mit Buchſtaben erfüllen/ ſondern in ihren Gemüthern dasjenige führen/ was recht iſt.**

(gg) **Daß auch GOtt ohne die Beſchneidung recht gedienet/ und ſeine Gnade erlanget werden könte.)** Tryphon ſelbſt/ als er viel von ſeiner Härtigkeit nachließ/ ſagte zu Juſtino: **Wenn du bey ſolcher Art zu philoſophiren verblieben wäreſt/ ſo hätteſt du zu einem beſſern Zuſtande Hoffnung gehabt.**

ge/ welche die Hebräer **Gäſte der Gerechtigkeit** nenneten/ (hh) genoſſen einerley Recht mit den Iſraeliten 4. **B. Moſ.** XV. 15.) (ii) theils daß ſie derſelben Verheiſſungen theilhafftig wären/ welche nicht das gantze menſchliche Geſchlecht insgemein/ ſondern das Hebräiſche Volck inſonderheit angiengen. Wiewohl ich nicht leugne/ daß in den letzteren Jahrhunderten auch bey einigen die falſche Meynung darzu kommen/ als ob auſſer dem Jüdenthum kein Heyl ſeye.

7. Hieraus ſchlieſſen wir nun/ daß wir zu keinem eintzigen Stücke des Jüdiſchen Geſetzes/ ſo weit es ein Geſetze iſt/ eigentlich verbunden ſeynd/ dieweil die Verbindligkeit/ ohne was das Recht der Natur anlanget/ von dem Willen desjenigen herkömmet/ welcher das Geſetz giebet. Daß aber GOtt ſolte gewolt haben/ daß auch andere/ als die Iſraeliten/ zu dieſem Geſetze verpflichtet ſeyn ſolten/ ſolches kan durch keine eintzige Anzeigung geſpüret werden. So viel derowegen uns anlanget/ haben wir nicht nöthig/ die Aufhebung ſolches Geſetzes zuerweiſen/ indem es in Anſehung derjenigen nicht hat können aufgehoben werden/ welche es niemahls verbunden hat. Sondern bey den Iſraeliten hat dieſe Verbindligkeit/ ſo viel die Ceremonien betrifft/ alſobald aufgehöret/ nachdem das Geſetz des Evangelii angefangen/ verkündiget zu werden. Welches dem vornehmſten unter den Apoſteln in der **Apoſtel-Geſchicht** X. 15. klärlich offenbahret worden; Was aber das übrige ſothanes Geſetzes anlanget/ hat ſelbiges ſeine Endſchafft erreichet/ nachdem dieſes Volck durch die Zerſtörung ſeiner Stadt ohne Hoffnung der Wiedererbauung ein Volck zu ſeyn aufgehöret hat.

8. Wir Frembdlinge aber haben durch Chriſti Zukunfft dieſes nicht erlanget/ daß wir an das Geſetz Moſis nicht verbunden ſeyn ſolten/ ſondern daß wir/ die wir zuvor nur eine ſehr danckele Hoffnung in die Gütigkeit Gottes ſetzen konten/ nunmehro durch einen ausdrücklichen Bund unterſtützet werden/ und daß wir mit den Hebräern/ als Kindern der Patriarchen/ eine Kirche zuſammen machen können/ nachdem ihr Geſetze aufgehaben iſt/ durch welches ſie von uns gleichſam als durch einen Zaun abgeſondert würden. **Epheſ.** II. 14.

XVII. 1. Die-

(hh) **Genoſſen einerley Recht mit den Iſraeliten.**) Juſtinus ſaget in dem Geſpräche mit Tryphone: **Ein Jüden-Genoſſe/ welcher als ein Beſchnittener ſich dem Volcke zugeſellet hat/ iſt den Eingebohrnen gleich.**

(ii) **Theils daß ſie derſelben Verheiſſungen theilhafftig wären.**) Und dahero würden ſie zu der Gemeinſchafft der Oſter-Ceremonien gelaſſen.

XVII.

1. Dieweil denn das durch Moſen gegebene Geſetze uns keine eigentliche Verbindligkeit auflegen kan / wie wir anjetzo gezeiget haben / ſo laſſet uns ſehen / was es denn ſonſten vor Nutzen haben könne / ſowohl in der gegenwärtigen Handlung vom Recht des Krieges / als auch in andern dergleichen Fragen. Denn daß man ſolches wiſſe / iſt zu vielen Dingen nöthig.

2. Erſtlich zeiget das Hebräiſche Geſetze / daß dasjenige / was I.
durch ſolches Geſetz geboten wird / nicht wider das Geſetz der Natur ſeye. Denn weil das Geſetz der Natur / wie wir zuvor geſaget / immerwährend und unveränderlich iſt / ſo hat von GOtt / welcher niemahls ungerecht iſt / nichts wider ſolches Geſetz geboten werden können. Hierzu kömmet / daß das Geſetz Moſis im XIX. oder nach der Lateiniſchen Uberſetzung im XVIII. **Pſalm 8. Vers unbeflecket und richtig** / von dem Apoſtel Paulo aber **an die Röm.** VII. 12. heilig / recht und gut genennet wird.

Ich rede von den Geboten: Denn von den zugelaſſenen Dingen muß mit mehrerm Unterſchied gehandelt werden / indem die Zulaſſung / welche durchs Geſetz geſchiehet (denn welche blos allein in einer That beſtehet / und die Hinwegnehmung der Hindernüſſe bedeutet / gehöret nicht hieher) entweder vollkommen und ohne Vorbehalt iſt / dahero ſie das Recht ertheilet / etwas gantz und gar zuläßig zu thun / oder unvollkommen und mit Vorbehalt / dahero ſie nur geſtattet / daß eine That nicht von den Menſchen geſtraffet wird / und welche das Recht ertheilet / daß keinem andern zugelaſſen ſeye / uns an ſolcher That zu verhindern. Aus der erſten Art der Zulaſſung folget ſowohl als aus dem Gebot / daß dasjenige / worvon das Geſetz handelt / nicht wider das Recht der Natur ſeye. (kk) Mit der letzten Art aber hat es eine andere Bewandnüß. Allein dieſe Folgerung hat ſelten ſtadt: Denn weil die Worte / darinnen die Zulaſſung enthalten / zweydeutig ſeynd / ſo gebühret uns mehr / daß wir durch das Recht der Natur auslegen / von welcher Art die Zulaſſung ſeye / als daß wir von der Weiſe ſolcher Zulaſſung auf das Recht der Natur Vernunfft-Schlüſſe machen wolten.

2. (kk) **Mit der letzten Art aber hat es eine andere Bewandnüß.)** Beſiehe Chryſoſtomum über das Ende des VII. Cap. an die Römer.

II. 3. Dieſer erſten Anmerckung iſt die andere gleich / nemlich daß denjenigen / welche die herrſchafftliche Gewalt unter den Chriſten haben / vergönnet ſeye / Geſetze von eben ſolchem Inhalt zu machen / wie diejenigen ſeyn / ſo durch Moſen gegeben worden / es ſeyen denn ſolche Moſaiſche Geſetze / derer gantzes Weſen auf die Zeit des erwarteten Chriſti / und des noch nicht geoffenbahreten Evangelii gehöret / oder ſo ferne Chriſtus nicht ſelbſten das Gegentheil entweder insgemein oder inſonderheit verordnet hat: Denn / dieſe drey Urſachen ausgenommen / kan man keine andere erdencken / warum dasjenige / was vormahls durch Moſen verordnet worden / nunmehro unter der Zahl derjenigen Dinge ſeyn ſolte / welche man nicht mehr verordnen dörffte.

III. 4. Die dritte Anmerckung iſt dieſe: Was durch Moſis Geſetze befohlen iſt / ſo zu den Tugenden gehöret / welche Chriſtus von ſeinen Jüngern erfordert / (ll) daſſelbe muß auch anjetzo / wo nicht noch mehr / von den Chriſten beobachtet werden. Der Grund dieſer Anmerckung beruhet hierauf / daß diejenigen Tugenden / welche von den Chriſten erfordert werden / als die Demuth / Gedult / und Liebe (mm) in einem höhern Grad gefordert werden / als zur Zeit des Hebräiſchen Geſetzes. Und ſolches zwar der Billigkeit nach; weil auch die himmliſchen Verheiſſungen im Evangelio weit klärer vorgeſtellet werden. Dahero wird von dem alten Geſetze / in Vergleichung mit dem Evangelio / geſaget / **daß es weder vollkommen noch untadelich geweſen.** Hebr. VII, 19. VIII, 7. und **Chriſtus wird des Geſetzes Ende**

4. (ll) **Daſſelbe muß auch anjetzo / wo nicht noch mehr / von den Chriſten beobachtet werden.**) Tertullianus von der Keuſchheit ſaget: **Die Freyheit in Chriſto hat der Unſchuld keinen Abbruch gethan. Das gantze Geſetz der Gottesfurcht / Wahrheit / Beſtändigkeit / Keuſchheit / Gerechtigkeit / Barmhertzigkeit / und Gutthätigkeit verbleibet.**

(mm) **In einem höhern Grad**) Chryſoſtomus von der Jungferſchafft XCIV. ſaget: **Nunmehro muß man gröſſere Tugend bezeigen / weil der Geiſt nunmehro mit viel Genade ausgegoſſen iſt / und weil Chriſti Zukunfft ein groſſes Geſchencke iſt.** Eben dergleichen hat er in der Rede / darinnen er beweiſet / es kommen die Laſter aus der Nachläßigkeit her / und im dritten Buch von dem Faſten / wie auch über die Epiſtel an die Römer VI. 14. u. VII. 5. Thue Irenæum im XXVI. Capitul des IV. Buchs hinzu. Der Schreiber des kurtzen Begriffs der heiligen Schrifft / welcher unter den Schrifften Athanaſii zu befinden / ſaget / wenn er vom V. Capitul Matthæi handelt: **Allhier machet Chriſtus die Gebote des Geſetzes noch ſchärffer.**

Ende genennet / Rom. X. 5. Das Geſetz aber der Handleiter zu Chriſto / Gal. III. 25. Alſo zeiget das alte Geſetz von dem Sabbath (nn) wie auch von den Zehnden / was maſen die Chriſten verbunden ſeyn / daß ſie nicht weniger / als den ſiebenden Theil der Zeit zu dem Gottesdienſt / und auch nicht weniger / als den zehenden Theil der Früchte zum Unterhalt derjenigen / welche dem Gottesdienſt abwarten / oder zu andern geiſtlichen Dingen anwenden ſollen.

Das II. Capitel.

Ob es jemahls recht ſeye / Krieg zu führen?

I. Daß das Recht der Natur dem Kriege nicht zuwider ſeye / wird mit Vernunfft-Schlüſſen dargethan.
II. Mit der Hiſtorie.
III. Mit der Ubereinſtimmung.
IV. Daß das Völcker-Recht dem Kriege nicht zuwider ſeye / wird erwieſen.
V. Daß das willkührige Göttliche Recht vor der Zeit des Evangelii dem Kriege nicht zuwider ſeye / wird nebſt Beantwortung der Einwürffe erwieſen.
VI. Vorerinnerungen zu der Frage / ob der Krieg wider das Evangeliſche Recht ſtreite.
VII. Beweiß-Gründe aus heiliger Schrifft vor diejenige Meynung / welche ſolches verneinet.
VIII. Beantwortung der Beweiß-Gründe aus der heiligen Schrifft vor diejenige Meynung / welche ſolches bejahet.
IX. Der alten Chriſten Ubereinſtimmung in dieſer Sache wird unterſuchet / und erwieſen / daß ſie den Krieg vielmehr durch einen abſonderlichen Rathſchlag mißbilliget / als daß ſie hieraus ein Geſetze hätten machen wollen.

(nn) Wie auch von den Zehnden) Alſo gebrauchet ſich Irenæus im IV Buch Cap. XXXIV. dieſes Geſetzes / und Chryſoſtomus zu Ende des letzten Capituls der I. Epiſtel an die Corinther / und an die Epheſ. II. 10.

X. Die bejahende Meynung wird durch der öffentlichen Kirchen Autoritæt, Ubereinſtimmung/ und Gewohnheit der Zeit beſtätiget.

I.

Nachdem wir die Quellen und den Urſprung des Rechtes beſehen haben/ ſo wollen wir uns nunmehro zu der erſten und allergemeineſten Frage wenden / ob nemlich einiger Krieg rechtmäßig ſeye/ oder/ ob es jemahls zugelaſſen ſeye/ Krieg zuführen?

1. Es muß aber dieſe wie auch die andern Fragen / ſo hernach folgen werden / vor erſt durch das Recht der Natur unterſuchet werden. M. Tullius Cicero ſaget ſo wohl im III. Buch von den Grentzen/ als auch an andern Orten/ aus der Stoicker Büchern/ mit vieler Gelehrſamkeit/ **es ſeyen einige Gründe oder erſten Dinge der Natur** / welche die Griechen **die erſten nach der Natur** nennen/ und einige * nachfolgende Dinge / welche aber jenen erſten vorzuziehen ſeyen. Die erſten Dinge der Natur nennet er diejenigen/ vermöge welcher ein Thier/ ſo bald es gebohren worden/ gegen ſich ſelbſten freundlich und geneigt iſt/ ſich zuerhalten/ und ſeinen Stand/ wie auch dasjenige/ was zu Erhaltung ſolches Standes dienet/ zu lieben; da hingegen es vor ſeinem Verderben / und was ſolches Verderben zubefördern ſcheinet/ einen Abſcheu hat. Er ſaget auch / es geſchehe dannenhero/ es ſeye niemand/ welcher nicht / wenn er unter beyden die Wahl hat/ lieber geſchickte und vollkomene Glieder an dem gantzen Leibe als zerſtümmelte und ungeſchickte Glieder zu haben verlangen ſolte: Es ſeye auch dieſes die erſte und vornehmſte Pflicht/ daß ſich ein jeder in dem Stande/ darein ihn die Natur geſetzet / erhalte; Hernach daß er diejenigen Dinge bewahre / ſo ſeiner Natur gemäß ſeynd/ das Gegentheil aber von ſich abwende.

Gell. XII. c. V.

* *Conſequentia.*

2. (a) Nachdem man nun dieſes erkeñet hat/ ſo folget die Erkäntnüß der Ubereinſtimmung derer Dinge mit der Vernunfft ſelbſt: Gleich-

2. (a) **Nachdem man nun dieſes erkennet hat / ſo folget die Erkänntnüß der Ubereinſtimmung derer Dinge mit der Vernunfft ſelbſt.)** Seneca ſchreibet in dem CXXIV. Brieff: **Gleichwie eine iede Natur ihr Gut nicht hervorbringet / als wenn ſie zur Vollkommenheit gebracht iſt / alſo iſt des Menſchen Gut nicht im Menſchen / wenn die Vernunfft noch nicht vollkommen in ihm iſt.**

Gleichwie aber ſolche Vernunfft weit vortrefflicher iſt / als der Leib; alſo iſt dieſe Ubereinſtimmung / in welcher die Ehrbarkeit beſtehet/ viel höher zu achten / als diejenigen Dinge / zu welchen erſtlich die Begierde der Seele allein gezogen wurde: Denn die erſten Dinge der Natur leiteten uns zwar zu der rechten Vernunfft; (b) jedoch ſoll uns eben dieſe rechte Vernunfft lieber ſeyn / als dasjenige / wordurch wir zu derſelben gelanget. Dieweil nun dieſes eine unfehlbare Wahrheit iſt / und von allen / welche mit einer geſunden Vernunfft begabet ſeynd / leichtlich ohne weitern Beweißthum Beyfall bekommen wird / ſo folget daraus / daß man in Unterſuchung des Rechtes der Natur erſtlich ſehen müſſe / was mit dieſen Anfängen der Natur übereinkomme / und daß man hernach zu denjenigen ſchreiten müſſe / welches ob es ſchon zuletzt entſpringet / dennoch vortrefflicher iſt / und welches man nicht allein annehmen ſoll / wenn es zu haben iſt / ſondern welches man auch allerdings ſuchen und begehren ſoll.

3. Dasjenige aber / ſo wir ehrbar nennen / beſtehet / nach dem Unterſchied der Materie / zuweilen (ſo zu reden) auf einem eintzigen Punct / alſo daß wenn du nur im allergeringſten darvon abweicheſt / du in ein Laſter verfälleſt / zuweilen hat es einen weiteren Platz / indem dasjenige / was ſonſten / wenn es verrichtet wird / löblich iſt / auch gantz unterbleiben / oder auf eine andere Weiſe geſchehen kan / ohne daß man deßwegen wider die Ehrbarkeit handele. Faſt eben auf die Art / als wie ein geſchwinder Fortgang einer Sache geſchiehet / welche würcklich iſt / zu einer andern / welche noch nicht iſt: Bey ſolchen Dingen aber / welche einander auf andere Weiſe entgegen ſtehen / als zum Exempel weiß und ſchwartz / findet man noch etwas / welches zwiſchen beyden ſtehet / es ſeye nun ſolches aus beyden vermiſchet / oder es ſeye von beyden abgeſondert. Und mit dieſer letztern Art haben die göttlichen und menſchlichen Geſetze vornemlich zuthun / indem ſie verurſachen / daß dasjenige / was an und vor ſich ſelbſt nur allein löb-

(b) **Jedoch ſolle uns eben dieſe rechte Vernunfft lieber ſeyn / als dasjenige / wodurch wir zu derſelben gelanget.)** Seneca läſſet ſich in dem LXXVI. Brieff alſo vernehmen: **Dasjenige iſt in einem jeden Dinge das beſte / worzu es entſproſſen iſt / und wornach es geſchätzet wird. Was iſt in dem Menſchen das beſte? Die Vernunfft.** Beſiehe auch dem CXXI. und CXXVIII. Brieff. Juvenalis ſaget in der XV. Satyre.

Des Zenons Lehren ſeynds / ſo uns noch mehr behagen;
Nicht alles / jedoch was / ſoll man vors Leben wagen.

lich iſt/ nachmahls auch verbindlich zu ſeyn anfänget. Wir haben aber oben geſaget/ daß bey Unterſuchung des Rechts der Natur gefraget werde/ ob ein und das andere ohne Ungerechtigkeit geſchehen könne: Durch das Unrecht aber werde dasjenige verſtanden / was unumgänglich gantz und gar mit der vernünfftigen und geſelligen Natur ſtreitet.

4. Unter den erſten oder anfänglichen Dingen der Natur iſt nichts/ welches den Krieg verwirfft / ſondern es iſt demſelben vielmehr alles gewogen: Denn der Endzweck des Krieges / nemlich die Bewahrung des Lebens und der Glieder/ wie auch die Erhaltung oder Erlangung derer zum Leben nützlichen Dinge kömmet mit dieſen Erſtlingen der Natur vornemlich überein; wie denn auch denſelben nicht entgegen iſt/ ſolcher Dinge wegen/ wenn es die Noth erfodert/ Gewalt zu brauchen/ indem einem jeden Thiere deßwegen genugſame Stärcke von der Natur beygeleget worden/ daß es ſich beſchützen und helffen könne. Alle Arten der Thiere/ ſaget Xenophon, wiſſen/ wie ſie auf eine oder die andere Weiſe ſtreiten ſollen/ welches ſie nirgends/ als von der Natur gelernet haben. In dem überbliebenen Stücke von dem Hallieuticon oder von der Fiſcherey ſtehen folgende Verſe:

Ein jedes Thier verſteht den Feind/ mit dems zuſchaffen/
Es weiß auch ſeinen Schutz/ die Stärck und Art der Waffen.

Horatius hatte bereits zuvor geſaget:

Der Stier ſtößt mit dem Horn / der Wolff beiſt mit dem Zahn:
Wo haben ſies gelernt? Ihr inres treibt ſie an.

Lucretius ſaget noch mehr:

Ein jedes ſpürt die Macht/ die es mißbrauchen kan.
Die Hörner weiß das Kalb: Eh an der Stirn ſie ſtehen/
Pflegt es mit ſelbigen ſchon auf den Feind zu gehen/
(c) Und fällt im Zorne den/ der es beleidigt/ an.

Welches

4. (c) Und fällt im Zorne den/ der es beleidigt an.) Martialis ſaget:

Das Kalb mit leerer Stirn iſt ſchon zum Kampff begierig.

Porphyrius ſchreibet im III. Buch vom nicht eſſen der Thiere: Ein jedes Thier weiß/ welcher Theil an ihm ſchwach oder ſtarck iſt. Jenen bewahret es / dieſes aber gebrauchet es ſich/ als zum Exempel der Parder ſeiner Zähne/ der Löwe ſeiner Klauen und Zähne/ das Pferd ſeines Huffes/ und der Ochſe ſeiner Hörner. Chryſoſtomus ſaget im XI. Buch von den Bil

Welches Galenus folgender maſen erkläret: Wir ſehen / daß ein jedes Thier ſich desjenigen zu ſeinem Schutze gebrauchet / worinnen es am ſtärckeſten iſt: Denn das Kalb drohet ſchon mit demjenigen Orte / wo die Hörner zuſtehen pflegen / ehe ſie noch hervor gewachſen ſeynd / und ein Füllen ſchläget ſchon / ob ſchon der Huff an den Füſſen noch nicht hart worden / auch beiſſet ein junger Hund bereits / wenn ſeine Zähne noch nicht ſtarck ſeynd. Eben derſelbe Galenus ſaget im I. Buch von dem Gebrauch derer Theile / der Menſch ſeye ein zum Frieden und Kriege gebohrnes Thier / welcher zwar keine Waffen / (d) jedennoch aber Hände / ſo zur Verfertigung und zu dem Gebrauch der Waffen geſchickt / mit auf die Welt bringe. Inmaſen wir denn auch ſehen / daß die Kinder von ſich ſelbſt die Hände an ſtatt der Waffen gebrauchen / ob ſie ſolches ſchon von niemand gelernet haben. Alſo ſaget auch Ariſtoteles im X. Capitul des IV. Buchs von den Theilen der Thiere / es diene dem Menſchen die Hand an ſtatt des Spieſſes / des Degens / und aller andern Waffen / weil er mit derſelben alles nehmen und halten kan.

5. Was die rechte oder geſunde Vernunfft und die Natur der Geſellſchafft anlanget / welche zum zweyten und vornemlich in dieſem Stücke unterſuchet werden muß / ſo verbeut dieſelbe nicht alle Gewalt / ſondern nur diejenige / welche der Geſellſchafft zuwider iſt / das iſt /

dern: Welche ohne Vernunfft ſeynd / haben ihre Waffen an dem Leibe ſelbſten / als der Ochſe die Hörner / das wilde Schwein die Zähne / der Löwe die Klauen. Mir aber hat GOtt die Waffen nicht in die Natur des Leibes / ſondern auſſerhalb des Leibes geleget / hierdurch anzuzeigen / daß der Menſch ein ſanfftmüthiges Thier / und daß es vor mich nicht immerfort Zeit ſeye / ſolche Waffen zu gebrauchen. Denn ich lege das Gewehr offtmahls nieder / und nehme es unterweilen wieder zur Hand. Damit ich derowegen freyer und ungebundener ſeye / und die Waffen nicht immer tragen dörffe / hat er gemachet / daß dieſelben von meiner Natur abgeſondert ſeynd. Welche letzte Worte ſehr wohl mit denjenigen übereinſtimmen / was aus dem Galeno im Texte folget.

(d) Jedennoch aber Hände / ſo zur Verfertigung und zu dem Gebrauch der Waffen geſchickt / mit auf die Welt bringe.) Caſſiodorus von der Seele ſchreibet: Und weil die Geſtalt des menſchlichen Leibes ſich weder mit Hörnern / noch Zähnen / noch der Flucht (wie andere Thiere) beſchützen kan / ſo iſt ihm eine ſtarcke Bruſt und Arme zugetheilet / damit er das erlittene Unrecht mit der Hand rächen / und durch Vorwerffung des Leibes / gleichſam als mit einem Schilde / abwenden ſolte.

des Menſchen Defenſion

iſt/ welche eines andern Recht beleidiget. Denn die Geſellſchafft richtet ihr Abſehen dahin/ daß ein jeder/ durch Hülffe und Zuſammenſtimmung aller insgeſamt/ das Seinige in Sicherheit behalte. Welches/ wie man leichtlich verſtehen kan/ ſtatt haben wird/ unerachtet das Eigenthum (wie wir es anitzo nennen/) nicht eingeführet wäre. Denn es gehörete doch das Leben/ die Glieder und die Freyheit einem ieden zu eigen/ und könten dannenhero von einem andern nicht ohne Beleidigung des Rechtes angegriffen werden. Alſo was diejenigen Dinge betrifft/ ſo noch keinen Herrn hätten/ würde derjenige/ ſo ſie einnähme oder ergriffe/ Recht haben/ ſich ſelbiger zu gebrauchen/ und ſo viel darvon zu verthun/ als die Natur erforderte: Dahero derjenige unrecht thäte/ welcher den andern ſolches Recht mit Gewalt entzöhe. Jedoch dieſes alles iſt nunmehro leichter zu verſtehen/ nachdem das Eigenthum entweder durchs Geſetz oder durch die Gewohnheit ſeine gewiſſe Geſtalt bekommen/ welches ich mit Ciceronis nachfolgenden Worten ausdrucken will: **Gleichwie wenn ein iedes Glied an dem Leibe ſeinem eigenen Verſtand hätte/ daß es gedächte/ es ſolte ihm beſſer ſeyn/ wenn es des nechſten Gliedes Geſundheit an ſich zöge/ wodurch aber der gantze Leib nothwendig geſchwächet werden und verderben müſte: Alſo wenn ein jeder unter uns des andern Nutzen zu ſich reiſſen/ und einem jeden/ ſo viel er könte/ ſeines Vortheils wegen/ entziehen wolte/ müſte die Geſellſchafft und Gemeinſchafft der Menſchen nothwendig zu Grunde gehen: Denn unerachtet es erlaubet/ und der Natur nicht zuwieder iſt/ daß ein jeder dasjenige/ was zu Erhaltung des Lebens dienet/ lieber ſich ſelbſten/ als einem andern/ erlangen will: So leidet doch die Natur nicht/ daß wir durch Raubung anderer Leute Güter unſer Vermögen/ Vorrath und Reichthum vermehren.** *(De Offic. III.)*

6. Derowegen iſt es nicht wieder die Natur der Geſellſchafft/ ſich ſelbſten vorzuſehen/ und ſich zu verſorgen/ wenn nur hierdurch eines andern Recht nicht aufgehoben wird; weswegen auch die Gewalt/ ſo eines andern Recht nicht beleidiget/ keinesweges unrecht iſt: Welches eben derſelbe Cicero alſo zu erkennen giebt: **Indem zweyerley Arten des Streitens seynd/ eine durch den Weg des Rechtes/ die andere durch die Gewalt/ und weil jenes der Eigenſchafft des Menſchen/ dieſes aber der unvernünfftigen Thiere gemäß iſt/ ſo muß**

man ſich nicht ehe zu dem letzten wenden / als wenn man ſich des erſten nicht gebrauchen kan. An einem andern Orte fraget er: **Was könte man wieder die Gewalt ohne Gewalt thun?** Beym Ulpiano ſtehet: **Daß man Gewalt mit Gewalt vertreiben dörffe /** ſchreibet *Caſſius*, **und dieſes Recht ertheilet die Natur. Hieraus erſcheinet aber / ſaget er / daß man Waffen mit Waffen vertreiben dörffe.** Ovidius hatte ſchon zuvor geſaget:

Ep. Fam. XII. 3.
L. 1. §. vim vi ff. de vi & de vi armata.

Wider Waffen ſich bewaffnen / iſt dem Rechte ſelbſt gemäß.

I I.

1. Dasjenige / was wir allhier ſagen / daß nemlich nicht aller Krieg dem Rechte der Natur zuwider ſeye / wird ferner aus der heiligen Schrifft bewieſen. Denn als Abraham mit ſeinem gewaffneten Geſinde und Bundsgenoſſen wider vier Könige / welche Sodoma geplündert / den Sieg darvon getragen hatte / billigte GOtt ſolche That durch ſeinen Knecht Melchiſedech / indem dieſer folgender maſſen zu Abraham ſagte: **Gelobet ſey GOtt der Höchſte / der deine Feinde in deine Hand beſchloſſen hat / 1. B. Moſ. XIV. 20.** Es hatte aber Abraham / wie aus der Geſchicht erhellet / die Waffen ohne abſonderlichen Befehl GOttes ergriffen: Dahero muß folgen / daß dieſer nicht allein allerheiligſte / ſondern auch allerweiſeſte Mann ſich auf das Recht der Natur verlaſſen / wie ſolches Beroſus und Orpheus bezeuget. Ich will mich allhier zu meinem Beweißthum der Geſchichte von den ſieben Völckern nicht bedienen / welche GOtt den Iſraeliten übergeben hatte / um dieſelben auszurotten:. Denn hierüber hatten ſie einen abſonderlichen Befehl / krafft deſſen ſie dasjenige Urtheil vollſtreckten / ſo GOtt ſelbſten wider ſolche Völcker ausgeſprochen hatte / welche der gröſten Verbrechen ſchuldig waren: Dahero dieſe Kriege in der heiligen Schrifft eigentlich Gottes Kriege genennet werden / als welche nemlich nicht aus menſchlichem willen / ſondern aus göttlichem Befehl unternommen worden. Dieſes aber ſchicket ſich beſſer hieher / daß die Hebräer unter der Anführung Moſis und Joſuä die Amalecktiter / ſo ihnen Gewalt anthaten / durch die Waffen zurücke ſchlugen / II. B. Moſ. XVII. welches GOTT vor geſchehener That nicht befohlen hatte / nach geſchehener That aber billigte.

2. Uber dieſes hat auch GOtt ſeinem Volcke allgemeine und im̃erwährende Geſetze vorgeſchrieben / wie ſie Krieg führen ſolten / V. B.

Moſ. XX. 10. 15. Hiermit anzeigende / es könne auch ein Krieg ohne abſonderlichen göttlichen Befehl rechtmäßig ſeyn: Denn daſelbſt machet er einen deutlichen Unterſchied unter der Sache derer ſieben Völcker und unter der Sache anderer Völcker: Und indem er daſelbſt von den rechtmäßigen Urſachen / einen Krieg anzufangen / nichts ausſpricht / ſo zeiget er eben darmit an / daß ſolche Urſachen von Natur bekannt und offenbar ſeyn. Dergleichen Urſache die Beſchützung der Grentzen in des Jephtä Kriege wider die Ammoniter / **B. der Richt.** XI. und die Beleidigung der Geſandten in Davids Kriege wider eben dieſelben war. II. **B. Sam.** X. Hierbey iſt anzumercken / was der göttliche Verfaſſer der **Epiſtel an die Hebräer** XI. 33. 34. ſaget / daß Gideon / Barac / Simſon / Jephta / David / Samuel und andere / durch den Glauben Königreiche bezwungen / im Kriege Stärcke und Muth bekommen / und die Heere der frembden Völcker in die Flucht geſchlagen. An welchem Orte er / wie der Verfolg ſolcher Epiſtel lehret / unter dem Nahmen des Glaubens diejenige Verſicherung mit einſchlieſſet / wodurch man glaubet / es gefalle GOtt dasjenige / was man thut. Alſo ſaget auch die weiſe Frau / Abigail / daß David des HErrn / das iſt gottesfürchtige und rechtmäßige Kriege führe / I. **B. Sam.** XXV, 28.

III.

1. Was wir anjetzo geſaget haben / wird durch aller und vornemlich der weiſen und verſtändigen Völcker Ubereinſtimmung erwieſen. Von der Gewalt / wodurch das Leben beſchützet wird / iſt Ciceronis Ort / welcher der Natur ſelbſten Zeugnüß gibt / bekannt: **Dieſes iſt / ſaget er / kein geſchriebenes / ſondern angebohrnes Geſetze / welches wir nicht gelernet / empfangen / oder geleſen / ſondern von der Natur ſelbſten angenommen / geſchöpffet und heraus gedrücket haben / welches wir nicht gelernet / ſondern darzu erſchaffen / nicht darinnen unterrichtet / ſondern darmit erfüllet ſeynd. Zum Exempel / wenn unſerm Leben nachgeſtellet / wenn es mit Gewalt angegriffen wird / und wenn es unter die Waffen der Räuber oder Feinde gefallen wäre / (c) ſo würden alle**

Pro Milone. im 4. Cap.

1. (c) **So würden alle Mittel zu Erhaltung unſeres Lebens ehrlich ſeyn)** Seneca ſaget: **Die gewiſſeſte Beſchützung iſt diejenige / ſo am nechſten bey der Hand iſt: Ein jeder iſt ſich ſelbſten überlaſſen.** Quintilianus

alle Mittel zu Erhaltung unſers Lebens ehrlich ſeyn. Eben derſelbe ſaget: Dieſes hat die Vernunfft den Gelehrten / die Noth den Barbarn / die Gewohnheit den Völckern und die Natur ſelbſt den wilden Thieren vorgeſchrieben / daß ſie jederzeit alle Gewalt / auf was Weiſe ſie können / von ihrem Leibe / Haupte und Leben abwenden ſollen. Cajus, der Rechtsgelehrte / läſſet ſich vernehmen: Die natürliche Vernunfft erlaubet / ſich wider die Gefahr zu beſchützen. Florentinus, der Rechtsgelehrte ſaget: Dieſes geſchiehet mit Recht / daß dasjenige / was einer zu Beſchützung ſeines Leibes gethan / mit Recht geſchehen zu ſeyn darvor gehalten wird. Joſephus ſchreibet alſo: Denn dieſes iſt ein Geſetz der Natur / welches bey allen gültig iſt / daß ſie nemlich leben wollen / dahero kömmt es / daß wir diejenigen / welche uns des Lebens öffentlich berauben wollen / vor Feinde halten.

L. itaque ff. ad L. Aquil. *L. ut vim ff. de juſt. & jure.* *De bello Jud. L. III. c. 25.*

2. Derowegen iſt es der klaren Billigkeit gemäß / daß wir auch in Anſehung der unvernünfftigen Thiere / welche / wie wir bereits geſaget haben / nicht das Recht ſelbſten / ſondern nur einen Schatten deſſelben beſitzen / einen Unterſchied machen unter derjenigen Gewalt / welche Unrecht anthut / und unter derjenigen / welche ſich dem Unrecht widerſetzet. Denn nachdem Ulpianus geſaget hatte / daß ein Thier / (f) welchem die Sinne / das iſt der Gebrauch der Vernunfft / mangelt / kein Unrecht könne gethan haben / ſo ſetzet er doch bald hinzu / daß wenn Stiere oder Ochſen an einander gerathen / und einer den andern umgebracht / ſo ſeye / nach der Meynung Q. Mutii ein Unterſchied zu machen / dergeſtalt daß wenn derjenige / ſo den Angriff gethan / ertödtet

L. 1. ff. ſi quod paup. f. d. §. Ait, & §. Cum arietes. Ad. de Ex. XXI. 28.

ſchreibet im II. Cap. des VII. Buchs: Die Beſchirmung muß in allen Dingen das erſte ſeyn / denn von Natur iſt uns unſer Heil lieber / als des Gegentheils Verderben zu verhindern. Derowegen redet Sophocles wohl in Trachiniis:

Hätt' er ſich öffentlich auf ſeinen Schutz beflieſſen /
So hätt' ihm GOtt verziehn / dieweil er fechten müſſen.

Beſiehe auch in der Weſt-Gothen Geſetze das VI. Cap des I. Tituls im VI. Buch.

2. (f) Welchem die Sinne / das iſt der Gebrauch der Vernunfft / mangelt) Eben auf ſolche Weiſe redet Seneca von den wilden Thieren: Alſo kan auch das fleißige Anhalten der Wohlthaten die Thiere bewegen / welche doch ſonſten keinen Verſtand haben / und die Wohlthaten nicht hoch achten können. Beſiehe den gantzen Ort von den Wohlthaten im III. Cap. des I. Buchs / und vergleiche dasjenige darmit / was wir bey der Vorrede aus dem Philone geſetzet haben.

det worden / kein Rechts-Anſpruch ſtatt habe; Wenn aber derjenige/ ſo den Streit nicht angefangen / ums Leben kommen / ſolcher Rechts-Anſpruch gültig ſeye. Zu deſſen Erklärung dienen wird / was Plinius ſaget: **Der Löwen Wildheit ſtreitet nicht mit ihnen ſelbſten / der Schlangen Biſſe fallen die Schlangen nicht an; ſondern wenn ihnen Gewalt geſchiehet / ſo iſt keines unter ihnen / welches nicht zornig / nicht über das Unrecht ungedultig und fertig ſeye / wenn es Schaden leidet / ſich zu wehren.**

IV.

1. Derowegen erſcheinet genugſam / daß nach dem natürlichen Rechte / welches auch das Völcker-Recht genennet werden kan / nicht alle Kriege mißbilliget werden.

2. Daß aber auch nach dem willkühriger Völcker-Rechte die Kriege nicht verdammet werden / lehren uns die Geſchichte / wie auch aller Völcker Geſetze und Gewohnheiten. Ja Hermogenianus ſaget / (g) daß das Völcker-Recht die Kriege eingeführet habe. Welches aber / meines Erachtens / einiger maſſen anders muß ausgeleget werden / als es insgemein genommen wird: Nemlich daß von dem *L. Ex hoc jure ff. de juſt. & jure.* Völcker-Recht eine gewiſſe Forme des Krieges eingeführet worden / und daß diejenige Kriege / welche ſolche Forme haben / beſondere Würckungen aus dem Völcker-Recht erlangen. Dahero der Unterſchied entſtehet / deſſen wir uns unten werden gebrauchen müſſen / nemlich daß der Krieg eingetheilet werde in einen ſolennen oder ordentlichen Krieg des Völcker-Rechts / welcher auch rechtmäßig / das iſt / vollkommen / genennet wird / und in einen nicht ſolennen oder auſſerordentlichen / welcher aber deßwegen doch nicht aufhöret / rechtmäßig / das iſt mit dem Recht übereinſtimmig zu ſeyn. Denn einigen Kriegen ſtehet das Völcker-Recht zwar nicht bey / jedoch wiederſtehet es ihnen auch nicht / wenn ſie nur eine billige Urſache haben / wie unten weitläufftiger erkläret werden ſoll; *Lib. XIV.* **Nach dem Völcker-Recht** (ſaget Livius) **iſt es alſo beſchaffen / daß die Waffen mit Waffen abgetrieben werden.** Und *L. ut vim ff. de juſt. & jure.* Floren-

2. (g) **Daß das Völcker-Recht die Kriege eingeführet habe)** Der Verfaſſer derer durchlauchtigen Leute Leben ſaget im Themiſtocle: **Er hat bekennet / daß die Athenienſer vermöge ſeines Rathſchlages / welches ſie auch nach dem allgemeinen Völcker-Rechte thun können / ihre gemeinen und väterlichen und Haus-Götter mit Mauern umzingelt / damit ſie ſelbige deſto leichter vor dem Feinde beſchützen könten.**

Florentinus ſaget / das Völcker-Recht beſtehe darinnen / daß wir die Gewalt und das Unrecht abwenden / und unſern Leib beſchützen.

V.

1. Wegen des göttlichen willkühriegen Rechtes giebt es mehr Schwerigkeit. Es wende auch niemand ein / als ob das Recht der Natur unveränderlich ſeye / und daß dannenhero von GOtt nichts dargegen habe geordnet werden können: Denn dieſes iſt nur in denjenigen Dingen wahr / welche das Recht der Natur verbeut oder gebeut / nicht aber in denjenigen / welche nach dem Recht der Natur nur zugelaſſen ſeynd: Denn welche von ſolcher Art ſeynd / können verboten und geboten werden / weil ſie eigentlich nicht zu dem Recht der Natur gehören / ſondern auſſer denſelben ſeynd.

2. Derowegen pfleget erſtlich wider den Krieg von einigen das Geſetz angeführet zu werden / welches dem Noa und ſeinen Nachkommen gegeben worden: Allwo GOtt im 1. B. Moſ. IX. 5. 6. alſo redet: **Denn ich will auch eures Leibes Blut rächen / und wills an allen Thieren rächen / und will des Menſchen Leben rächen an einem jeglichen Menſchen / als der ſein Bruder iſt. Wer Menſchen Blut vergeuſt / des Blut ſoll auch durch Menſchen vergoſſen werden: Denn GOtt hat den Menſchen zu ſeinem Bilde gemacht.** Hier verſtehen nun einige / was von dem rächen des Leibes Blutes geſaget wird / in allgemeinem Verſtande / und das folgende von dem Wiedervergieſſen des Blutes wollen ſie vor eine Bedrohung / keines weges aber davor halten / als ob hierdurch die Vergieſſung des Blutes gebilliget werde / unter welchen Meynungen mir aber keine gefället. Denn das Verbot / kein Blut zu vergieſſen / erſtreckt ſich nicht weiter / als das Geſetze gehet: **Du ſolt nicht tödten** / welches aber / wie offenbar iſt / weder den Lebens-Straffen / noch den Kriegen zuwider iſt. Derowegen verordnet ſowohl dieſes als jenes Geſetz nicht eben etwas neues / ſondern erkläret und wiederholet vielmehr das durch verderbte Gewohnheit verdunckelte Geſetz der Natur; geſtalt denn auch ſolche Worte in demjenigen Verſtande zu nehmen ſeynd / welcher ein Verbrechen in ſich faſſet: Gleichwie durch das Wort des Todtſchlages nicht eines jeden Menſchens Ertödtung / ſondern eine vorſetzliche wieder einen Unſchuldigen verſtanden wird. Was aber von dem Wiedervergieſſen des

Blutes darauf folget/ ſolches faſſet/ meiner Meynung nach/ nicht eine bloſe That/ ſondern eine mit dem Rechte vergeſellſchafftete That in ſich.

3. Ich erkläre die Sache alſo: Es iſt der Natur nach nicht unbillig/ daß ieder ſo viel Ubels leide/ als er Ubels gethan hat/ zu Folge demjenigen Rechte/ welches (h) das Recht des Rhadamanthi genennet wird.

> **Wenn jeder leidt/ was er verbrochen/**
> **Wird Recht und Billigkeit geſprochen.**

Seneca der Vater drucket dieſe Meynung alſo aus: **Durch die allergerechteſte Verwechſelung des Leidens empfänget ein jeder diejenige Straffe/ welche er vor einen andern ausgedacht hatte.** Vermöge dieſer auf die natürliche Billigkeit gegründeten Meynung ſagte Cain, als er ſich des Bruder-Mordes ſchuldig fand/ im I. B. **Moſ.** IV. 14. **So wird mirs gehen/ daß mich todtſchlage/ wer mich findet.** Allein GOtt verbot (entweder wegen geringer Anzahl der Menſchen/ oder weil/ da noch wenige dergleichen Gewaltthat begiengen/ kein Exempel nöthig war) in dieſen erſten Zeiten dasjenige durch ein Geſetze/ was von Natur vergönnet zu ſeyn ſchiene/ nemlich den Todſchläger das Leben zu nehmen/ und wolte nur allein haben/ daß man des Todſchlägers Anrührung und Gemeinſchafft vermeiden/ ihm das Leben aber nicht nehmen ſolte: Wie auch Plato in ſeinen Geſetzen verordnet/ und Euripides in folgenden Verſen lehret/ daß ſolches vormahls in Griechenland gebräuchlich geweſen:

> **Wiewohl iſt doch zu unſrer Väter Zeiten**
> **Verordnet/ daß der Mörder weichen muß/**
> **Und ſtatt des Todes ſich zur Flucht bereiten.**
> **So recht und weiſe war der Alten Schluß.**

Lib. III. Wohin auch dasjenige gehöret/ was Thucydides ſaget: **Es iſt glaublich/ daß vor alters (i) leichte Straffen bey ſchweren Verbrechen**

3. (h) **Das Recht des** *Rhadamanthi*) Beym Apollodoro findet man im II. Buch: **Das Geſetz des** *Rhadamanthi* **beſtehe darinnen/ daß wenn ſich einer an demjenigen gerochen/ der ihm zuvor Gewalt angethan/ er ungeſtrafft bleiben ſolle.**

(i) **Leichte Straffen bey ſchweren Verbrechen geweſen**) Servius ſaget über das I. Buch Æneidos: **Ihr ſolt büſſen und bezahlen. Dieſe Redens-Art kömmt auch von dem Gelde her: Denn die Straffen der Alten beſtunden alleſammt nur in Gelde.** Und über das II. Buch: *Expendere* **oder aus-**

chen geweſen: Allein als dieſelben mit der Zeit verachtet wurden/ iſt man zu der Todes-Straffe geſchritten. Lactantius ſaget: Denn man hielte es noch vor unbillich/ die Menſchen/ ob ſie gleich böſe waren/ mit der Todes-Straffe zubelegen. *Lactantius Lib. II.*

4. Aus einer ſo merckwürdigen Begebenheit hat man GOttes Willen gemuthmaſſet/ und iſt ein Geſetz daraus entſtanden/ alſo daß auch Lamech/ (k) als er eben dergleichen That begangen/ wegen ſolches Exempels ungeſtraffet zu bleiben verhoffet hat. I. B. Moſ. IV. 24.

5. Jedoch als auch noch vor der Sündfluth/ zur Zeit der Rieſen/ eine allgemeine Freyheit des Todſchlages eingeriſſen war/ ſo hat GOtt/ nach der Sündfluth bey Wiederaufrichtung des menſchlichen Geſchlechtes/ damit dieſe Gewohnheit nicht wieder in Schwang käme/ vor gut befunden/ ſolchem ſchärffer zu ſteuern: Und nachdem er die Gelindigkeit der erſten Zeiten abgethan/ ſo ließ er ſelbſten zu/ was die Natur nicht vor unbillig erkennete/ nemlich/ daß (l) derjenige ungeſtraffet bleiben ſolte/ welcher einen Todſchläger umgebracht/ welches nachmahls/ als die Gerichte angeordnet/ wegen höchſtwichtiger Urſachen den Richtern allein vorbehalten worden; Doch alſo/ daß noch ein Merckmahl der alten Gewohnheit in dem Rechte desjenigen verblieben/ welcher dem Entleibeten am nechſten verwandt war/ und zwar auch nach der Zeit des Geſetzes Moſis/ worvon unten weitläufftiger gehandelt werden ſoll.

6. Wir haben einen groſſen Urheber unſerer Auslegung an Abraham/ welcher unerachtet ihm das Geſetz/ ſo dem Noa gegeben wor-

wägen iſt von dem Gelde genommen: Denn es iſt bekannt/ daß bey den Vorfahren Geld-Straffen geweſen/ als in den unwiſſenden und einfältigen Zeiten das Geld annoch gewogen wurde/ bis hernach ſolches Wort zu den Leibes-Straffen gebrauchet worden. Uber das VI. Buch: *Pendere* oder wägen iſt hergenommen von der Verdammung zur Geld-Straffe. Es erzehlet Plinius im LVI. Cap. des VII. Buchs ſeiner natürlichen Geſchichte/ daß das erſte Hals-Gericht zu Athen auf dem Richter-Platze gehalten worden.

4. (k) Als er eben dergleichen That begangen) Oder vielmehr/ wenn er etwas dergleichen begangen: Denn dieſen Verſtand bringen die Worte/ ſo bey Moſe zu befinden/ mit ſich.

5. (l) Daß derjenige ungeſtraffet bleiben ſolte/ welcher einen Todſchläger umgebracht) Joſephus ſaget: Ich gebiete/ daß man die Hände vor dem Menſchen-Morde rein behalten ſoll: Wenn aber jemand einen Todſchlag verüben würde/ ſoll er geſtrafft werden.

worden / nicht unbekannt war / dennoch die Waffen wider die vier Könige ergriff / indem er davor hielte / daß ſolches dieſem Geſetze nicht entgegen ſeye. Alſo befahl auch Moſes dem Volck / denen ſtreitenden Amaleckitern ſich mit den Waffen zu widerſetzen / darinnen er ſich des Rechtes der Natur gebrauchte: Denn daß GOtt hierüber abſonderlich ſolte befraget worden ſeyn / ſolches erhellet nicht / II. B. Moſ. XVII. 9. Hierzu kömmet noch dieſes / daß bereits die Todes-Straffen nicht allein wider die Todſchläger / ſondern auch wider andere Miſſethäter / ſowohl bey den frembden Völckern / als auch bey den Iſraelitiſchen Volcke / welches ſich zu der heiligen Lehre bekennet / gebrauchet worden / I. B. Moſ. XXXIIX. 24.

7. Es war nemlich die Muthmaſſung des göttlichen Willens / durch Hülffe der natürlichen Vernunfft / von einer That zu einer andern / welche ſich mit derſelben vergliche / fortgegangen / alſo daß es ſchiene / dasjenige / was wider die Todſchläger verordnet / ſeye wider andere grobe Verbrecher auch nicht unbillig. Denn es ſeynd einige Dinge / welche dem Leben gleich geachtet werden / als zum Exempel die Ehre / die Jungferſchafft / die eheliche Treue / oder dasjenige / ohne welche das Leben nicht beſtehen kan / als zum Exempel die Ehrerbietung gegen die Obrigkeit / welche die bürgerliche Geſellſchafft erhält. Welche nun hierwider ſündigen / ſcheinen nicht beſſer zu ſeyn / als die Todſchläger.

8. Hieher gehöret der Hebräer alte Tradition, daß des Noæ Söhnen / mehrere Geſetze von GOtt gegeben worden / welche Moſes nicht alle erzehlet habe / weil es zu ſeinem Vorſatz genung geweſen / daß ſelbige nachmahls in der Hebräer abſonderlichem Geſetze begriffen worden. Alſo erhellet / aus dem XVIII. Cap. des III. B. Moſis / daß wider die Heyrathen in verbotenen Graden der Blutsfreundſchafft ein altes Geſetz vorhanden geweſen / unerachtet Moſes deſſelben an behörigem Orte nicht erwehnet. Unter denjenigen aber / welche GOtt den Kindern Noä befohlen / ſoll / der Hebräer Vorgeben nach / auch dieſes geweſen ſeyn / daß nicht allein die Todſchläge / ſondern auch der Ehebruch und Blutſchande / wie auch die gewaltſame Raubereyen mit dem Tode zu beſtraffen. Welches Hiobs Worte XXXI. 11. beſtätigen.

9. Nechſt dieſem ſetzet das Geſetz Moſis zu den Verordnungen wegen der Todes-Straffen ſolche Urſachen / welche nicht weniger bey andern Völckern / als bey dem Hebräiſchen Volcke gültig ſeynd /

zum

zum Exempel im III. B. Moſ. XVIII. 24. 25. 26. 27. 28. Pſalm CI. 5. Sprüchw. XX. 8. Und inſonderheit wird von dem Todſchlage geſaget / daß das Land nicht könne verſöhnet werden / ohne durch das vergoſſene Blut des Todſchlägers / IV. B. Moſ. XXXV. 31. 33. Uber dieſes iſt es ungereimet / zugedencken / daß dem Hebräiſchen Volcke zugelaſſen geweſen / die Zucht und allgemeine / wie auch eines jeden Wohlfarth inſonderheit / mit Todes-Straffen zubefeſtigen / und ſich vermittelſt des Krieges zubeſchützen / ſolches aber ſeye zu eben der Zeit den übrigen Königen und Völckern nicht vergönnet geweſen: Vielweniger iſt zu glauben / daß wenn es ihnen nicht erlaubet geweſen / ſie niemahls von den Propheten ſolten erinnert worden ſeyn / daß nemlich GOtt die Ausübung der Todes-Straffen und alle Kriege mißfielen / gleichwie ſie wegen anderer Sünden zum öfftern erinnert worden.

10. Wer wolte im Gegentheil nicht glauben / daß dieſe Völcker / indem ſie geſehen / daß das Geſetz Moſis / ſo von den Gerichts-Sachen handelt / ein Ebenbild des göttlichen Willens geweſen / recht und gottesfürchtig würden gehandelt haben / wenn ſie hieran ein Exempel genommen? Inmaſen es denn glaublich iſt / daß die Griechen / abſonderlich aber die Athenienſer / ſolches werden gethan haben: Dahero findet ſich eine ſo groſſe Gleichheit des alten Athenienſiſchen und des daraus genommenen Römiſchen Rechtes der XII. Tafeln mit den Hebräiſchen Geſetzen. Dieſes ſcheinet genug zu ſeyn / daraus zu zeigen / daß das dem Noa gegebene Geſetze denjenigen Verſtand nicht habe / welchen diejenigen verlangen / welche daſſelbe zu einem Beweiß-Grunde wider alle und jede Kriege anwenden.

VI.

1. Dieſes hat noch einen gröſſern Schein / was aus dem Evangelio wieder den Krieg angeführet wird. Solches aber zu unterſuchen / will ich mich desjenigen nicht zu meinem Behuff gebrauchen / deſſen ſich ſonſt viele bedienen / nemlich daß ausgenommen die Glaubens-Regeln und Sacramente / nichts in dem Evangelio enthalten / welches nicht eben ſoviel ſeye / als das Recht der Natur: Denn ſolches halte ich in demjenigen Verſtande / wie es von den meiſten genommen wird / nicht vor wahr.

2. Ich geſtehe gerne / daß uns nichts im Evangelio geboten werde / welches nicht eine natürliche Erbarkeit in ſich faſſe: Jedoch

kan ich nicht ſehen/ warum ich zugeben ſolte/ daß uns die Geſetze Chriſti nicht weiter verbinden/ als zu demjenigen/ worzu uns das Recht der Natur an und vor ſich ſelbſten verbindet. Man kan ſich aber nicht genugſam verwundern/ wie diejenigen/ ſo einer andern Meynung ſeynd/ ſich ſo eyferig bemühen/ zu erweiſen/ daß dasjenige/ was im Evangelio verboten wird/ auch nach dem Rechte der Natur ſelbſten unzuläßig ſeye. (m) Zum Exempel der Concubinat oder wenn Perſonen auſſer der Ehe wie Mann und Frau miteinander leben/ die Eheſcheidung und die Ehe mit vielen Weibern zugleich. Es ſeynd zwar dieſes ſolche Dinge/ von welchen uns die Vernunfft ſelbſten ſaget/ daß es erbarer ſeye/ ſich derſelben zu enthalten; jedoch ſeynd ſie nicht alſo bewandt/ daß/ wenn das göttliche Geſetz nicht wäre/ eine Unbilligkeit bey denſelben zu befinden. Wer wolte aber ſagen/ daß wir von Natur zu demjenigen verbunden ſeyen/ was das Chriſtliche Geſetze erfordert/ daß ſich nemlich einer vor den andern in Todes-Gefahr begeben ſolle/ 1. Joh. III. 16. Dahero ſaget Juſtinus: (n) **Demjenigen kömmt es zu/ nach der Natur zu leben/ welcher den wahren Glauben noch nicht hat.**

3. Ich will auch denjenigen nicht folgen/ welche auf einen andern und zwar nicht geringen Beweißthum fuſſen/ daß nemlich Chriſtus/ indem er die beym Matthæo im V. und folgenden Capituln befindlichen Geſetze gegeben/ nichts anders gethan/ als das Geſetz Moſis ausgeleget habe. Denn die ſo offtmahls wiederholeten Worte lauten weit anders: **Ihr habt gehöret/ daß den Alten geſaget worden: Ich aber ſage euch.** Welche Entgegenſetzung/ wie auch die Syriſche und andere Überſetzungen/ anzeigen/ daß das Wort **den Alten** ſo viel heiſſe/ als **zu den Alten**/ nicht aber **von den Alten**/ gleichwie auch das Wort **euch** ſoviel bedeutet/ als **zu euch**/ nicht **von euch**. Dieſe Alten waren aber niemand anders/ als diejenigen/ welche zu Moſis Zeiten lebeten. Denn was den Alten geſaget iſt/ kömmt nicht von den Geſetz- oder Schrifft-Gelehrten/ ſondern von Moſe her/ und

2. (m) **Zum Exempel der** *Concubinat*) Hieher gehöret dasjenige/ was Hieronymus ſaget: **Ein anders ſeynd die Geſetze des Käyſers/ ein anders die Geſetze Chriſti. Ein anders gebietet** Papinianus, **ein anders unſer** Paulus.

(n) **Denjenigen kömmt es zu/ nach der Vernunfft zu leben/ welcher den wahren Glauben noch nicht hat**) Alſo redet Juſtinus mit Zena: Eben dergleichen Meynung findet ſich auch beym Origine in denjenigen Auszügen/ welche Philocalia genennet werden.

und zwar entweder von Wort zu Wort/ oder dem Verſtande nach. Solches ſeynd aber folgende Geſetze: Du ſolt nicht tödten/ II. B. Moſ. XX. 30. Wer einen Menſchen erſchlägt/ der ſoll ſterben/ III. B. Moſ. XXIV. 21. IV. B. Moſ. XXXV. 16. 17. 30. Du ſolt nicht ehebrechen/ II. B. Moſ. XX. 30. Wenn jemand ein Weib nimmt/ und ehlicht ſie/ und ſie nicht Genade findet für ſeinen Augen/ um etwa einer Unluſt willen/ ſo ſoll er einen Scheide-Brieff ſchreiben ꝛc. V. B. Moſ. XXIV. 1. Wenn jemand dem HErrn ein Gelübde thut/ oder einen Eyd ſchwöret/ daß er ſeine Seele verbindet/ der ſoll ſein Wort nicht ſchwächen/ ſondern alles thun/ wie es zu ſeinem Munde iſt ausgegangen/ II. B. Moſ. XX. 7. IV. B. Moſ. XXX. 2. Auge um Auge/ Zahn um Zahn (darff man nemlich im Gerichte fordern) III. B. Moſ. XXIV. 20. V. B. Moſ. XIX. 21. Du ſolt deinen Nechſten lieben (das iſt/ die Iſraeliten) III. B. Moſ. XIX. 18. und deinen Feind haſſen/ (o) verſtehe die ſieben Völcker/ mit welchen Freundſchafft zu halten/ und ſich ihrer zu erbarmen verboten war/ II. B. Moſis XXXIV. 11. V. B. Moſ. VII. 1. Dieſen ſeynd beyzufügen die Amalecktter/ wider welche die Hebräer einen unverſöhnlichen Krieg führen ſolten/ II. B. Moſ. XXVII. 19. V. B. M. XXV. 19.

4. Die Worte Chriſti aber zuverſtehen/ ſo iſt allerdings zu mercken/ daß das durch Moſen gegebene Geſetze auf zweyerley Weiſe zuverſtehen ſeye: Entweder nach demjenigen/ was es mit andern Geſetzen/ ſo von den Menſchen pflegen gemacht zu werden/ gemein hat/ ſo weit es nemlich die ſchwereſten Verbrechen durch die Furcht der augenſcheinlichen Straffen bändiget Hebr. II. 2. und das Hebräiſche Volck durch ſolches Mittel in dem Stande der bürgerlichen Geſellſchafft erhält/ in welchem Verſtande es das Geſetz des fleiſchlichen Gebots Hebr. VII. 16. und der Wercke Geſetz heiſſet Röm. III. 27. Oder es iſt nach demjenigen zuverſtehen/ was des göttlichen Geſetzes Eigenſchafft mit ſich bringet/ ſo weit es nemlich auch die Reinigkeit des Hertzens/ und ſolche Wercke erfordert/ welche ſonſten ohne Beſorgung der zeitlichen Straffe unterlaſſen werden können; in welchem Verſtande es das geiſtliche Geſetz Röm. VII. 14. ſo das Hertz erfreuet/ im XIX. oder nach der Lateiniſchen Uberſetzung im XVIII. Pſalm v. 9. genennet wird. Die Schrifftgelehrten und Phariſäer

3. (o) Verſtehe die ſieben Völcker) Daß das Geſetz erlaube/ dieſelben zu haſſen/ ſaget der berühmte Abarbanel über das XXIII. Capitul 21. Vers des V. B. Moſis.

riſäer waren mit dem erſten Theil zufrieden / und ſetzeten den zweyten / welcher doch der vornehmſte iſt / auf die Seite / dahero ſie dem Volcke ſelbigen auch nicht beybrachten: Welches daß es wahr ſeye / nicht allein aus unſern Büchern / ſondern auch aus Joſepho und den Hebräiſchen Meiſtern erwieſen werden kan.

5. Allein es iſt auch / ſo viel ſolchen zweyten Theil betrifft / zu wiſſen / daß die Tugenden / ſo von den Chriſten erfordert werden / den Hebräern auch entweder gerühmet oder befohlen werden / jedoch (p) werden ſie ihnen nicht in ſolchen Grad und in ſo weitem Verſtande geboten / als den Chriſten. Jedoch in beyderley Verſtande ſetzet Chriſtus ſeine Gebote den alten entgegen. Woraus erhellet / daß ſeine Worte nicht eine bloſe Auslegung in ſich faſſen. Dieſes aber iſt nöthig zu wiſſen / nicht allein in Anſehung desjenigen / worvon wir anjetzo handeln / ſondern auch wegen vieler anderer Dinge / damit wir uns der Autoritæt des Hebräiſchen Geſetzes nicht mehr und höher gebrauchen / als es die Billigkeit erfordert.

VII.

1. 1. Wir laſſen derowegen diejenigen Beweiß-Gründe aus / welche wir nicht vor gültig erkennen / und ſagen / daß das erſte und vornehmſte Zeugnüß / woraus wir erweiſen / daß das Recht Kriege zu führen / durch Chriſti Geſetz nicht gäntzlich aufgehoben werde / die-

ſes

5. (p) **Jedoch werden ſie ihnen nicht in ſolchem Grad und in ſo weitem Verſtande geboten)** Einige hierzu gehörige Dinge ſiehe in den obigen Anmerckungen über das Ende des erſten Capituls. Vornemlich aber iſt ein vortreflicher Ort in Chryſoſtomo von der Jungferſchafft Cap. XLIV. **Vor dieſem war uns ein ſo groſſes Maaß der Tugend nicht anbefohlen / ſondern es war zugelaſſen / gegen dem Beleidiger Rache zu üben / den Scheltenden wieder zu ſchelten / nach Gelde zu trachten / ohne Falſchheit zu ſchwören / vor ein verlohrnes Auge wiederum ein Auge auszuſchlagen / und den Feind zu haſſen. Es war auch nicht verboten / der Wollüſte zu genieſſen / ſich zu erzörnen / eine Frau zu verſtoſſen und eine andere zu nehmen. Ich habe noch zu wenig geſaget: Denn das Geſetze ließ auch zu / zwey Weiber zugleich zu haben / und ſowohl in dieſem / als auch in andern Dingen wurde zur ſelbigen Zeit vieles zugelaſſen. Allein nach Chriſti Zukunfft iſt der Weg viel enger gemachet worden.** In eben ſelbigem Buch im LXXXIII. Capitul ſtehet: **Es wird von uns und ihnen nicht einerley Maaß der Tugend erfordert.** Eben derſelbe ſaget in der Rede / welche darvon handelt / daß der Sohn dem Vater gleich ſeye / welche im VI. Tomo zu befinden: **Es ſeye in dem Evangelio eine engere Einſchrenckung und ein Zuſatz des Geſetzes.**

ſes ſeye/ welches Paulus 1. Timoth. II. 1. 2. 3. ertheilet: **So ermahne ich nun/ daß man für allen Dingen zuerſt thue Bitte/ Gebet/ Fürbitte/ und Danckſagung für alle Menſchen: Für die Könige und für alle Obrigkeit/ (q) auf daß wir ein geruhlich und ſtilles Leben führen mögen in aller Gottſeeligkeit und Ehrbarkeit: Denn ſolches iſt gut/ dazu auch angenehm vor GOtt unſerm Heyland/ welcher will/ daß allen Menſchen geholffen werde/ und zur Erkäntnüß der Wahrheit kommen.** Hier lernen wir dreyerley: Nemlich es ſeye GOtt angenehm/ daß die Könige Chriſten würden: Daß auch/ wenn ſie nun Chriſten worden/ ſie dennoch Könige bleiben ſolten: Welches Juſtinus Martyr mit folgenden Worten ausdrücket: **Dieſes bitten wir/ daß die Könige und Fürſten zugleich mit der Königlichen Gewalt auch eine vernünfftige Seele möchten bekommen.** Und im Buche/ welches die Satzungen Clementis genennet wird/ bittet die Kirche (r) um Chriſtliche Obrigkeiten. Hernach und vors dritte ſehen wir/ es ſeye GOtt auch dieſes angenehm/ daß die Chriſtlichen Könige andern Chriſten ein geruhiges Leben verſchaffen. Conſtit. Apoſt. Clem. Lib. III.

2. Wie ſoll aber dieſes geſchehen? Solches erkläret Paulus an einem andern Orte an die Röm. XIII. 4. **Sie iſt Gottes Dienerin/ dir zu gut. Thuſtu aber Böſes/ ſo fürchte dich/ denn ſie träget das Schwerdt nicht umſonſt/ ſie iſt GOttes Dienerin/ eine Rächerin zur Straffe über den/ der Böſes thut.** Unter dem Recht des Schwerdtes wird zwar alles Recht zu ſtraffen verſtanden/ wie ſolches auch unterweilen bey den Rechtsgelehrten genommen wird/ jedoch alſo/ daß der vornehmſte Theil deſſelben/ nemlich der wahre Gebrauch des Schwerdtes/ nicht ausgeſchloſſen werde. Zu Erklärung dieſes Ortes dienet der zweyte Pſalm nicht wenig/ welcher

1. (q) **Auf daß wir ein geruhlich und ſtilles Leben führen mögen in aller Gottſeeligkeit und Ehrbarkeit)** Seneca ſchreibet in dem LXXII. Brieff/ man beſchuldige diejenigen/ ſo der Philoſophie treulich ergeben/ gantz fälſchlich/ daß ſie Verächter der Obrigkeiten und Könige ſeyn ſolten. **Im Gegentheil/** ſaget er/ **iſt niemand danckbarer gegen ſie: Und zwar nicht unbillig. Denn ſie thun niemand mehr Vortheil/ als denjenigen/ welche einer ſtillen Ruhe genieſſen können.** Dieſer Brieff iſt würdig/ daß er geleſen werde/ allwo auch folgendes zubefinden: **Die Wohlthat dieſes Friedens/ welcher alle und jede angehet/ betrifft diejenigen noch mehr/ ſo deſſen wohl gebrauchen.**

(r) **Chriſtliche Obrigkeiten)** Man wolle denn die Worte χριστιανὰ τὰ τέλη alſo auslegen/ daß ſie ſo viel heiſſen/ als einen Chriſtlichen Ausgang oder Ende des Lebens.

cher ob er ſchon in Davids Perſon wahrhafftig erfüllet worden/ dennoch völliger und vollkommener auf Chriſtum zielet: Wie wir lernen aus der Apoſtelg. IV. 25. XIII. 33. Hebr. V. 5. Dieſer Pſalm aber ermahnet alle Könige / daß ſie den Sohn Gottes mit Ehrerbietung annehmen / das iſt / daß ſie ſich als ſeine Diener erweiſen ſollen/ ſo weit ſie nemlich Könige ſeynd/ wie es Auguſtinus recht erkläret/ deſſen zu dieſer Sache gehörigen Worte ich anhero ſetzen will: **Darinnen dienen die Könige GOtt / ſo weit ſie Könige ſeynd / wie ihnen von GOtt befohlen wird / wenn ſie in ihrem Königreich das Gute gebieten / das Böſe aber verbieten / und zwar nicht allein was zur menſchlichen Geſellſchafft / ſondern auch was zur göttlichen Religion gehöret.** Und an einem andern Ort: **Wie dienen derohalben die Könige dem HErrn in Furcht / es ſeye denn / daß ſie dasjenige / was wider GOttes des HErrn Gebote geſchiehet/ durch eine gottesfürchtige Ernſthafftigkeit verbieten und beſtraffen?** Denn ein König dienet auf eine andere Weiſe / als er ein Menſch iſt / auf eine andere Weiſe aber als er ein König iſt. Bald darauf ſaget er: **Derowegen dienen die Könige / ſo weit ſie Könige ſeynd / dem HErrn darinnen / wenn ſie dasjenige zu ſeinem Dienſte thun / was ſie nicht thun könten / wenn ſie keine Könige wären.**

Contra Creſc. Gram. Lib. III.

II. 3. Den zweyten Beweißthum ertheilet uns eben derjenige Ort/ an die Röm. XIII. darvon wir anjetzo einen Theil angeführet haben / allwo die höchſte Gewalt dergleichen die Königliche iſt / von GOtt zu ſeyn geſaget/ und **GOttes Ordnung** genennet wird / woraus zuſchlieſſen / daß man ſich ſo wohl gehorſam / als auch ehrerbietig/ gegen ſelbige / und zwar von Hertzen / erzeigen ſoll. Und daß wer ihr widerſtehet / GOtt ſelbſten widerſtehe. Wolte man nun das Wort **Ordnung** als eine ſolche Sache verſtehen / welche GOtt nur bloſer Dinge nicht verhindern will / gleichwie ſich GOTT ſonſten in Anſehung der laſterhafften Wercke / ſo die Menſchen begehen / zubezeigen pfleget / ſo folget nicht daraus / daß man zu Bezeigung der Ehre und des Gehorſams gegen die Könige / welche Dinge vornemlich die Seele angehen / verbunden ſeyn ſolte. Wenn auch dieſes nicht wäre / ſo hätte der Apoſtel / indem er dieſe Gewalt ſo ſehr rühmet und preiſet / nichts geſaget / welches nicht auch den Straſſenraubereyen und Diebereyen könte zugeeignet werden. Derowegen folget / daß man dar-

vor

vor halten müſſe / es ſeye dieſe alſo angeordnete Gewalt durch den göttlichen Willen gebilliget worden. Dahero ferner geſchloſſen wird / daß weil GOtt nichts will / das ihm zuwider iſt / ſo ſtreite dieſe Gewalt nicht mit dem Willen GOttes / welcher durch das Evangelium offenbahret worden / und welcher alle Menſchen verbindet.

4. Es wird auch dieſer Beweiß-Grund dadurch nicht umgeſtoſſen / daß von denjenigen / welche die Herrſchafft zu derſelben Zeit hatten / als Paulus ſolches ſchriebe / geſaget wird / ſie ſeyen von der Chriſtlichen Religion entfernet geweſen: Denn erſtlich iſt daſſelbe insgemein der Wahrheit nicht gemäß / indem der Land-Voigt in Cypern / Sergius Paulus, ſchon längſt zuvor ſich zu dem Chriſtenthum bekennet hatte / Apoſtel-Geſch. XIII. 12. Zu geſchweigen / was der alte Ruff (s) von der Edeſſener Könige erzehlet / welches / ob es ſchon vielleicht einiger maſſen mit Fabeln vermiſchet / dennoch aber / wie es ſcheinet / ſeinen Urſprung von der Wahrheit genommen hat. Hiernächſt iſt auch nicht die Frage / ob die Perſonen gottloß geweſen / ſondern ob das Amt / ſo ſie geführet / gottloß geweſen. Wir behaupten aber / daß dieſes letztere von dem Apoſtel verneinet werde / indem er ſaget / daß GOtt ſolches Amt auch zur ſelbigen Zeit verordnet habe / und daß daſſelbe dannenhero auch ſo gar in dem innerſten der Seele / über welche GOtt allein eigentlich zu befehlen hat / müſſe geehret werden. Alſo hätte auch Nero und der König Agrippa, welchen Paulus zu Annehmung der Chriſtlichen Religion ſo ernſtlich ermahnet / Apoſtel Geſch. XXVI. ſich Chriſto unterworffen / und dieſer die Königliche / jener aber die Käyſerl. Gewalt behalten können / welche man ſich aber ohne das Recht des Schwerdtes und der Waffen nicht einbilden kan. Gleichwie derowegen vor dieſem die Opffer nach dem Geſetze heilig waren / ob ſie ſchon von gottloſen Prieſtern verrichtet wurden: So iſt (t) die obrigkeitliche Gewalt auch eine heil. Sache / ob ſie ſchon von einem Gottloſen verwaltet wird.

5. Der dritte Beweiß-Grund wird aus Johannis des Täuffers Worten genommen / welcher / als er in rechtem Ernſt von den Jüdiſchen III.

4. (s) Der Edeſſener) Edeſſa lieget in Osroene. Der Nahme Abgarus iſt an dieſen Orten ſehr gemein. Solches erſcheinet aus den Müntzen / aus Tacito, Appiano, Dione, ſowohl in denen vorlängſt ausgegangenen / als auch in den neuen Auszügen / und aus Capitolino.

(t) So iſt die Obrigkeitliche Gewalt auch eine heilige Sache / ob ſie ſchon von einem Gottloſen verwaltet wird) Dieſes führet Chryſoſtomus über ſolchen Ort der Epiſtel an die Römer ſehr wohl aus.

diſchen Krieges-Leuten (aus welchem Volcke viele tauſend unter den
Römern im Kriege gedienet / wie aus Joſepho und andern Scribenten
klärlich erhellet) gefraget wurde / was ſie thun ſolten / daß ſie dem Zorne
GOttes entflöhen: So hieß er ſie nicht / den Krieg zuverlaſſen / wel-
ches er hätte thun ſollen / wenn dieſes dem Willen GOttes gemäß
geweſen wäre / ſondern er befahl ihnen / von den unrechtmäßigen Ge-
waltthaten und Betriegereyen abzuſtehen / dargegen aber **ſich mit ih-
rem Sold zuvergnügen** / Luc. III. 14. Weil nun dieſe Worte / eine
gantz offenbare Gutheiſſung des Krieges in ſich halten / ſo antworten
viele hierauff / es ſtimme dasjenige / was Johannes allhier befohlen /
ſo wenig mit den Geboten Chriſti überein / daß Johannes wohl ein
anders / ein anders aber Chriſtus habe lehren können. Jedoch daß
ich dieſem nicht Beyfall geben kan / daran verhindert mich folgendes.
Johannes und Chriſtus zeigeten den Inhalt ihrer Lehre mit einerley
Eingange an. **Thut Buſſe / das Himelreich iſt nahe herbey kom-
men** / Matth. III. 2. IV. 17. Chriſtus ſaget ſelbſten / **das Himmelreich**
(das iſt das neue Geſetze: Denn bey den Hebräern iſt es gebräuch-
lich / das Geſetz ein Reich zunennen) **habe von den Tagen Johan-
nis angefangen / Gewalt zu leiden** / oder eingenommen zu werden /
Matth. XI. 12. Von Johanne wird geſaget / **er habe von der Tauf-
fe der Buſſe geprediget zur Vergebung der Sünden** / Marc. I. 4.
Von den Apoſteln wird geſaget / **daß ſie eben dergleichen in Chri-
ſti Nahmen gethan / Apoſtelg.** II. 38. Johannes fordert **rechtſchaf-
fene Früchte der Buſſe** / und drohet denjenigen / **welche** ſolche
Früchte nicht bringen / daß ſie ſollen abgehauen **werden** / Matth.
III. 8. und 10. Er erfordert Wercke der Liebe / welche ſich weiter als
das Geſetz erſtrecken / Luc. III. 11. Es wird geſaget / **daß das Geſetz
gewähret habe bis auf Johannem** / das iſt / daß von ihm das voll-
kommenere Geſetze angefangen habe / Matth. XI. 13. Und der Anfang
des Evangelii wird von Johanne hergeleitet / Marc. I. 1. Luc. I. 77. Jo-
hannes ſelbſten heiſſet deßwegen **gröſſer als die Propheten** / Matth.
XI. 9. Luc. VII. 26. welcher nemlich **geſandt worden / daß er dem
Volcke Erkäntnüß des Heils geben** / Luc. I. 77. **und das Evange-
lium verkündigen ſolte** / Luc. III. 18. Es machet auch Johannes un-
ter ihm und JEſu deßwegen niemahls keinen Unterſchied / als ob ihre
Gebote nicht zuſammen ſtimmeten / (unerachtet Chriſtus / als das
wahre Licht / eben dasjenige deutlicher und ordentlicher erklärete / was

Johan-

Johannes nicht mit ſo eigentlichen Worten und unordentlicher angezeiget hatte) ſondern deßwegen machete er einen Unterſchied / weil JEſus der verſprochene Meßias war / Apoſtelg. XIX. 4. Joh. I. 26. nemlich der König des Himmelreichs / welcher denjenigen / ſo auf ihn hoffeten / die Krafft des Heiligen Geiſtes geben würde / Matth. III. 11. Marc. I. 8. Luc. III. 16.

6. Der vierdte Beweiß-Grund iſt dieſer / und welcher mir von nicht geringer Wichtigkeit zuſeyn ſcheinet: Wenn das Recht der Lebens-Straffen / wie auch das Recht / die Bürger mit den Waffen wider die Mörder und Räuber zu beſchützen / aufgehoben würde / ſo würde hieraus die gröſte Freyheit der Miſſethaten / und gleichſam eine gantze Fluth der Ubelthaten folgen / (u) da man ſo gar auch anjetzo / unerachtet die Gerichte angeordnet / kaum der Bosheit ſteuren kan. Wenn derowegen Chriſti Meynung geweſen wäre / eine ſolche Ordnung einzuführen / dergleichen zuvor niemahls gehöret worden war / ſo hätte er ſonder Zweiffel mit den deutlichſten und abſonderlichſten Worten andeuten müſſen / es ſolte niemand einen Menſchen zum Tode verdammen / vielweniger Waffen führen. Welches / daß er aber ſolches ſolte gethan haben / nirgends geleſen wird: Denn was dißfalls angeführet wird / iſt entweder ſehr general, oder aber es iſt dunckel. Nun aber lehret die Billigkeit und gemeine Vernunfft / daß man nicht allein die allgemeinen Worte enger einziehen / und die zweiffelhafften vernünfftig erklären / ſondern auch von der Eigenſchafft und dem gewöhnlichen Gebrauch einigermaſen abweichen ſolle / damit derjenige Verſtand vermieden werde / welcher die gröſten Beſchwerligkeiten mit ſich bringen würde. IV.

7. Der fünffte Beweiß-Grund iſt / daß nemlich durch keinen eintzigen Vernunfft-Schluß dargethan werden kan / es habe dasjenige Geſetz Moſis / welches zu den Gerichten gehörete / ſeine Endſchafft erreichet / ehe die Stadt Jeruſalem verſtöret / und ehe mit derſelben / ſowohl die Form dieſer Republic, als auch die Hoffnung ihrer Wiederaufrichtung untergegangen: Denn es wird in dem Geſetz Moſis dieſem von den Gerichten handlenden Geſetze weder ein gewiſſes V.

G Ende

6. (u) Da man ſo gar auch anietzo / unerachtet die Gerichte angeordnet / kaum der Boßheit ſteuren könne) Dieſerwegen ſeynd die Gerichte / Geſetze / Züchtigungen und ſo vielerley Arten der Straffen. Alſo redet Chryſoſtomus in dem Sermon an einen gläubigen Vater.

Ende beſtimmet / vielweniger redet Chriſtus und die Apoſtel an einigem Orte von Aufhörung dieſes Geſetzes / auſſer ſoviel man begreiffen kan / daß es ſcheinet / als ob ſolche Aufhörung / (wie wir geſaget haben) unter der Verſtörung der Republic mit begriffen geweſen: Ja es ſaget Paulus im Gegentheil / es ſeye **der Hohepriester deswegen verordnet / daß er nach dem Geſetz Moſis Recht ſprechen ſolte / Apoſtel-Geſch. XXIV. 3.** Chriſtus ſaget in der Vorrede ſeiner Gebote ſelbſten / **er ſeye nicht kommen / das Geſetz aufzulöſen / ſondern zu erfüllen / Matth. V. 17.** welches nicht unklar auf die Ceremonien des Geſetzes gedeutet werden kan: Denn die Striche eines Gemähldes werden erfüllet / wenn die vollkommene Geſtalt des Bildes vorgeſtellet wird. Wie kan es aber von den Geſetzen / ſo zu den Gerichten gehören / wahr ſeyn / daß ſie Chriſtus erfüllet habe / wenn er ſelbige / wie einige davor halten / durch ſeine Zukunfft aufgehoben? So ferne aber die Verbindligkeit des Geſetzes verblieben / ſo lange der Hebräer Republic geſtanden / ſo folget daraus / daß auch diejenigen Jüden / ſo ſich zu Chriſto bekehret / wenn ſie zum obrigkeitlichen Amte beruffen worden / ſolches nicht ausſchlagen können / und daß ſie nicht anders Recht ſprechen dörffen / als wie es Moſes vorgeſchrieben hat.

8. In Wahrheit / wenn ich alles erwäge / ſo finde ich auch nicht die geringſte Muthmaſſung / wodurch ein gottesfürchtiger Menſch bewogen werden könte / anders zu urtheilen / wenn er die von Chriſto dazumahl ausgeſprochene Worte höret. Dieſes erkenne ich wohl / daß vor Chriſti Zeit einige Dinge / entweder ſo viel die Verſchonung mit der äuſſerlichen Straffe / oder ſo viel auch die Reinigkeit des Hertzens anlanget / erlaubet geweſen / (welches anjetzo eigentlicher zu unterſuchen / weder nöthig / noch auch Zeit darzu übrig iſt) von welchen Dingen Chriſtus hat haben wollen / daß ſie denjenigen nicht ſolten erlaubet ſeyn / ſo ſeiner Lehre folgeten / als zum Exempel wegen der geringſten Beleidigung ſich von ſeinem Weibe ſcheiden / und von demjenigen / welcher einen beleidiget / vor Gericht Rache fordern. Allein unter Chriſti Geboten und jenen Zulaſſungen iſt zwar einiger Unterſchied / jedoch ſtreiten ſie keines weges wider einander: Denn wer ſein Weib behält / und die Rache / ſo man ihm abſonderlich zuverſtatten ſchuldig iſt / erläſſet / der handelt nicht wider das Geſetz; ja er thut vielmehr / was das Geſetz vornemlich haben will. Dargegen iſt es mit einem Richter weit anders bewandt / welchem das Geſetz nicht zuläſſet /

ſon-

ſondern befiehlet / daß er den Todſchläger am Leben ſtraffen / und daß er / wenn er ſolches nicht thut / ſelbſten vor GOtt ſchuldig ſeyn ſoll. Wenn nun Chriſtus dieſem befehlen wolte / den Todſchläger nicht am Leben zubeſtraffen / ſo beföhle er allerdings etwas / ſo wider das Geſetz wäre / und löſete daſſelbe auf.

9. Den ſechſten Beweiß-Grund ertheilet das Exempel des Hauptmanns Cornelii, welcher nicht allein den heiligen Geiſt / als ein unſtreitiges Zeichen der Rechtfertigung durch Chriſtum / empfangen / und im Nahmen Chriſti von dem Apoſtel Petro getauffet worden: Daß er aber den Krieg entweder verlaſſen / oder denſelben zuverlaſſen von Petro ermahnet worden / ſolches lieſet man nirgends. Einige antworten hierauf: Weil er von Petro in der Chriſtlichen Religion unterrichtet worden / ſo müſſe man davor halten / er ſeye auch zugleich von ihm unterrichtet worden / den Krieg zu verlaſſen. Dieſer Einwurff nun wäre nicht vergebens / wenn das Verbot des Krieges gewiß und unzweiffelhafftig unter Chriſti Geboten enthalten wäre: Weil aber ſolches ſonſt nirgends ausdrücklich zufinden iſt / ſo ſolte in Wahrheit zum wenigſten hiervon an dieſem Orte / welcher es vornemlich erforderte / etwas geſaget worden ſeyn / damit der Nachkommenſchafft die Reguln ihrer Pflicht nicht unbekannt wären. Wenn auch die Eigenſchafft der Perſonen eine abſonderliche Veränderung des Lebens erfordert hat / ſo pfleget Lucas ſolches nicht mit Stillſchweigen zu übergehen / wie ſo wohl anderwärts / als abſonderlich in der Apoſtelg. XIX. 19. zuſehen iſt. *VI.*

10. Der ſiebende dem vorigen gleichförmige Beweiß-Grund wird von demjenigen genommen / was wir von Sergio Paulo bereits zuſagen angefangen haben: Denn in der Geſchichte ſeiner Bekehrung iſt nicht die geringſte Anzeigung / daß er das obrigkeitliche Amt niedergeleget / oder ſolches zuthun ermahnet worden. Nun aber muß man urtheilen / daß wenn etwas nicht erzehlet wird / wenn es / wie wir zuvor geſaget / zu erzehlen vornemlich nöthig geweſen / ſo ſeye daſſelbe gar nicht geſchehen. *VII.*

11. Der achte Beweiß-Grund kan ſeyn / daß (x) als der Apoſtel Paulus erfahren / daß ihm die Jüden nachgeſtellet / er ſolches dem Ober- *VIII.*

11. (x) Als der Apoſtel Paulus erfahren / daß ihm die Jüden nachgeſtellet) Dieſes Ortes Autoritæt gebrauchet ſich das Africaniſche Concilium alſo: Wider derer Wuth können wir ſolche Hülffe erlangen / welche weder ungewöhn-

Oberhauptmann anzeigen laſſen; und als ihm derſelbe einige Krieges-Knechte zugegeben/ unter deren Schutz er auf der Reiſe wider alle Gewalt verſichert ſeyn könte/ widerſprach er ſolchem Beginnen nicht/ vielweniger erinnerte er die Kriegesleute/ es gefalle GOtt nicht/ daß man Gewalt mit Gewalt vertreiben ſolle. Und dennoch war dieſes derjenige Paulus/ welcher entweder ſelbſten keine Gelegenheit verſäumete/ oder durch andere verſäumen laſſen wolte/ die Menſchen wegen ihrer Pflicht und Schuldigkeit zu unterweiſen/ II. Timoth. IV. 2.

IX. 12. Hierzu kömt der neunte Beweiß-Grund/ daß der eigentliche Zweck einer ehrbaren und verbindlichen Sache nicht anders als ehrbar und verbindlich ſeyn könne. Nun aber iſt es/ wie ſolches der Apoſtel Paulus erkläret/ ein Gebot/ ſo das Gewiſſen verbindet/ daß wir nemlich Schoß und Schatzungen geben: Der Schatzungen Zweck aber iſt/ daß die obrigkeitliche Gewalt Mittel habe/ die Guten zubeſchützen/ und die Böſen zu zwingen/ Röm. XIII. 3. 4. 6. Hiervon redet Tacitus ſehr wohl: **Es kan weder die Ruhe der Völcker ohne Waffen/ noch die Waffen ohne Sold/ vielweniger der Sold ohne Schatzungen ſeyn.** Wormit ſich dasjenige vergleichet/ was Auguſtinus ſaget: **Deßwegen geben wir Schatzungen/ damit dem Kriegesvolck/ welches nöthig iſt/ der Sold gereichet werden könte.**

Hiſt. IV.

L. XXII. contra Fauſtum c. 74.

X. 13. Den zehnden Beweiß-Grund ſtellet derjenige Ort in der Apoſtelg. XXV. 11. vor/ allwo Paulus alſo redet: **Habe ich jemand Leid gethan/ und des Todes werth gehandelt/ (y) ſo wegere ich**

lich noch der Schrifft zuwider iſt/ wenn der Apoſtel Paulus/ wie aus der Apoſtel getreuen Geſchichten bekannt/ der Aufrührer Anſchläge durch Beyſtand der Krieges-Leute zu nichte gemachet. Auguſtinus gebrauchet ſich auch zum öfftern dieſes Ortes/ als in dem I. Brieff an Bonifacium, und in dem CLIV. Brieff an Publicolam, allwo er ſaget: **Wenn es ſich auch nicht zugetragen hätte/ daß gottloſe Menſchen unter ſolche Waffen gerathen/ ſo würde Paulus in Anſehung ihres vergoſſenen Blutes bekennen/ daß er eine Miſſethat begangen.** Eben derſelbe ſaget in den CLXIV Brieff: **Paulus beſtellete/ daß ihm auch ſo gar durch Gewaffnete Schutz geleiſtet würde.**

13. (y) **So wegere ich mich nicht zu ſterben)** Alſo ſtehet auch in der Apoſtel-Geſch. XXVIII. 18. **Dieweil keine Urſache des Todes an mir war.** Juſtinus in ſeinem Apologetico II. ſaget: **Damit aber diejenigen geſtraffet werden/ welche ſeinen Geboten nicht gemäß leben/ und welche nur allein mit dem Nahmen Chriſten ſeynd/ und zwar wünſchen wir/ daß ſie von euch geſtraffet werden.**

ich mich nicht zu ſterben. Woraus ich ſchlieſſe/ es habe Paulus darvor gehalten / daß auch nach der Verkündigung des Evangeliſchen Geſetzes einige Verbrechen ſeyn / in Anſehung welcher die Billigkeit zulieſſe / oder gar erforderte / daß ſie mit dem Tode beſtraffet würden: welches auch Petrus lehret in ſeiner 1. Epiſt. II. 19. 20. Soferne nun damahls GOttes Wille geweſen wäre / daß man ſich der Todesſtraffen enthalten ſolte / ſo hätte ſich Paulus zwar verantworten können / jedoch hätte er dieſe Meynung nicht in der Menſchen Hertzen laſſen ſollen / als ob es ſowohl jetzo als vormahls erlaubet geweſen wäre/ die Verbrecher vom Leben zum Tode zu bringen. Nachdem aber erwieſen worden / daß die Todes-Straffen nach Chriſti Zukunfft rechtmäßiger Weiſe vollſtrecket werden können / ſo halte ich davor / es ſeye zugleich erwieſen / daß einiger Krieg der Billigkeit nach geführet werden könne / nemlich wider ſolche Verbrecher / welche in groſſer Anzahl und gewaffnet ſeynd / und welche man nicht anders beſtraffen kan / als wenn man ſie in einer Feldſchlacht überwindet: Denn unerachtet es nöthig ſeyn kan / die Macht und Kühnheit / welche die Verbrecher haben / ſich nachdrücklich zu widerſetzen / mit erforderter Klugheit in Betrachtung zuziehen / und ſich darüber zuberathſchlagen / ſo vermindert doch daſſelbe das Recht wider ſolche Verbrecher keinesweges.

14. Der eilffte Beweiß-Grund kan ſeyn / daß Chriſti Geſetz nur dasjenige Geſetz Moſis aufgehoben / wodurch die Heyden von den Hebräern unterſchieden wurden / Ephes. II. 14. XI.

15. Was aber nach der Natur und durch Ubereinſtimmung derer mit guten Sitten begabten Völcker vor ehrbar gehalten wird / hat er ſo wenig aufgehoben / daß er ſelbiges vielmehr unter dem allgemeinen Gebot aller Ehrbarkeit und Tugend begriffen / Phil. IV. 8. I. Corinth. XI. 13. 14. Nun aber werden die Straffen der Laſter und die Waffen / wodurch das Unrecht abgewendet wird / von Natur vor löblich gehalten / und zu der Tugend der Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit gerechnet.

Hierbey iſt der Irrthum dererjenigen beyläufftig anzumercken / welche vorwenden / es ſeyen die Iſraeliten nur deßwegen zum Kriegführen berechtiget geweſen / weil ihnen GOtt das Land Canaan gegeben: Denn dieſes iſt zwar eine rechte aber nicht die eintzige Urſache / indem auch noch vor derſelben Zeit die gottesfürchtigen Leute / nur allein aus Anleitung der Vernunfft / Kriege geführet / und ſolches thaten

ten die Iſraeliten hernach ebenfalls wegen andrer Urſachen / als zum Exempel David wegen Beleidigung ſeiner Abgeſandten. Uber dieſes gehöret dasjenige / was einer nach menſchlichem Recht beſitzet / demſelben nicht weniger eigenthümlich zu / als ob es ihm GOtt / gleich wie den Iſraeliten das Land Canaan / geſchencket hätte / und dieſes Recht wird durch das Evangelium nicht aufgehoben.

VIII.

Laſt uns nun auch ſehen / auf was vor Beweiß-Gründen die gegentheilige Meynung beruhe / damit ein gottesfürchtiger Urtheiler deſto beſſer entſcheiden könne / welche unter beyden der andern überlegen ſeye.

1\. 1. Erſtlich pfleget (z) die Propheceyung Eſaiä angeführet zu werden / welcher ſaget / **daß die Völcker ihre Schwerdter zu Pflugſcharen / und ihre Spieſſe zu Sicheln machen werden: Denn es werde kein Volck wider das andere ein Schwerdt aufheben / und werden fort nicht mehr Kriegen lernen.** II. 4. Allein dieſe Propheceyung iſt / wie viele andere / entweder unter einer gewiſſen Bedingung zu verſtehen; daß nemlich ein ſolcher Zuſtand ſeyn werde / (aa) wenn alle Völcker das Geſetze CHriſti annehmen und erfüllen wolten / worzu

1\. (z) **Die Propheceyung Eſaiä)** Dieſes deutet Chryſoſtomus in der Rede / daß Chriſtus GOtt ſeye / auf den Frieden / welcher de[r] Welt durch Hülffe des Röm. Reichs begegnet: **Es iſt aber nicht allein vor verkündiget worden / daß dieſe Religion beſtändig / unbeweglich und unverrücket ſeyn werde / ſondern wenn ſolcher Friede ſich in der Welt ereignen würde / ſo werde in jeglicher Stadt diejenige Macht ſo in vielen Perſonen beſtehet / und die Königreiche ſelbſten aufhören / dargegen aber ein eintziges Reich über alle entſtehen / und würden die meiſten / Friede haben / anders als es zuvor geſchahe: Denn zuvor führten die Waffen ſowohl die Handwercksleute / als auch die Redner / und ſtunden in Schlacht-Ordnung. Nach Chriſti Zukunfft aber hat dieſe Gewohnheit aufgehöret / und ſeynd die Kriegeshandlungen vor einen gewiſſen Stand der Menſchen beſtimmet.** Eben dergleichen Meynung findet ſich auch bey Euſebio von der Vorbereitung im 10. Capitul des erſten Buchs.

(aa) **Wenn alle Völcker das Geſetze Chriſti annehmen und erfüllen wolten)** Denn von den Chriſten ſaget Juſtinus: **Wir kämpffen nicht wider die Feinde.** Eben wie Philo von den Eſſenern meldet / in der Rede / daß ein jeder Biedermann frey ſeye: **Du wirſt niemand unter ihnen finden / welcher Wurff-Spieſſe / Pfeile / Schwerdter / Sturm-Hauben / Pantzer oder Schilde verfertiget /** auch **keinen / welcher entweder Waffen oder Krieges-Inſtrumente machet.** Dieſem iſt gleich / was Chryſoſtomus ſa-

worzu GOtt alles beytragen würde/ was man verlangen könte. Es iſt auch gewiß/ daß wenn alle Menſchen Chriſten wären/ und chriſtlich lebeten / ſo würden keine Kriege ſeyn. Welches Arnobius alſo erkläret: Wenn alle Menſchen / welche nicht aus der Geſtalt ihrer Leiber/ ſondern aus der Würckung der Vernunfft erkennen/ daß ſie Menſchen ſeynd/ den heilſamen und friedfertigen Verordnungen ſolcher Vernunfft nur ein wenig Gehör gäben / nicht aber von Hochmuth und Vermeſſenheit aufgeblaſen/ vielmehr ihren Sinnen/ als den Vermahnungen der Vernunfft glaubeten/ ſo würde vorlängſt der gantze Erden-Kreyß das Eiſen zu gelinderen Wercken gebrauchet haben / auch in der ſanffteſten Ruhe leben/ und durch unzerbrüchliche Verbündniſſe in einer heilſamen Einigkeit zuſammen ſtimmen. Lactantius aber redet folgender Geſtalt: Was wird geſchehen / wenn alle und iede in die Einigkeit willigen? Welches in Wahrheit geſchehen könte / wenn ſie die ſchädliche und gottloſe Wuth von ſich werffen / dargegen aber unſchuldig und gerecht ſeyn wolten. Oder es iſt die vorgedachte Prophecey ung nach dem bloſen Buchſtaben zu verſtehen: Geſchiehet aber ſolches/ ſo lehret uns die Sache ſelbſten / daß dieſes noch nicht erfüllet ſeye/ ſondern es müſſe die Erfüllung deſſelben/ wie auch der allgemeinen Bekehrung der Jüden noch erſt erwartet werden. Jedoch man nehme es auf eine oder die andere Weiſe / ſo kan nichts daraus wider die Gerechtigkeit des Krieges geſchloſſen werden / ſo lange noch Menſchen in der Welt ſeynd / welche die Friedliebenden des Friedens nicht genieſſen laſſen/ ſondern ihnen mit Gewalt zuſetzen.

2. Aus dem V. Capitul Matthäi pflegen viele Beweiß-Gründe genommen zu werden / zu deren Beurtheilung nöthig iſt / ſich desjenigen zu erinnern/ was wir nicht lange vorher geſaget haben: Daß nemlich/ wenn ſich Chriſtus vorgeſetzet gehabt / alle Hals-Gerichte und das Recht Kriege zu führen/ aufzuheben / ſo würde er ſolches wegen der Sachen Wichtigkeit / und weil ſelbige etwas neues enthalten / mit ſehr ausdrücklichen und abſonderlichen Worten gethan haben; und ſolches um ſoviel deſto mehr / weil kein Jüde anders dencken konte / als daß die zu den Gerichten und zur Republic gehörigen Geſetze Moſis in Anſehung der Jüden ſo lange kräfftig ſeyn müſten/ ſo lange dieſe Republic beſtünde.

Nach-

get über I. Corinth. XIII. 3. Wenn eine ſolche Liebe / wie es ſeyn ſolte / unter den Menſchen wäre / ſo würden keine Todes-Straffen ſeyn.

Nachdem wir nun dieſer Sachen wegen vorhero zum Unterricht erinnert worden/ ſo wollen wir eines ieden Ortes Nachdruck nach der Ordnung unterſuchen.

II. 3. Es wird aber der gegentheiligen Meynung zweyter Grund aus folgenden Worten genommen: **Ihr habt gehört/ daß da geſagt iſt: Auge um Auge/ Zahn um Zahn. Ich aber ſage euch/ daß ihr nicht widerſtreben ſolt dem Ubel/** (nach dem Hebräiſchen/ **dem Böſen**/ (bb) welches die Griechen alſo überſetzen: **Demjenigen/ der euch unrecht thut**/ II. B. Moſ. II. 13.) **ſondern ſo dir jemand einen Streich giebt auf deinen rechten Backen/ dem biete den andern auch dar.** Denn hieraus ſchlieſſen einige/ daß weder die Obrigkeitlichen noch die Privat-Perſonen kein Unrecht weder mit Gewalt abtreiben/ noch rächen ſollen. Allein dieſes ſagen die Worte nicht: Denn hier redet Chriſtus weder die Obrigkeiten an/ ſondern diejenigen/ welche gewalthätig angegriffen werden; vielweniger handelt er von allem und jeden Unrecht/ ſondern von einem ſolchen/ dergleichen ein Backen-Streich iſt: Denn die folgenden Worte ſchlieſſen der vorhergehenden Verſtand enger ein.

4. Alſo im folgenden Gebot: **So jemand mit dir rechten will/ und deinen Rock nehmen/** (cc) **dem laß auch den Mantel;** wird nicht verboten/ daß man gar niemand vor den Richter oder Schiedsmann fordern dörffe/ wie es Paulus erkläret/ welcher nicht alle Rechts-

3. (bb) **Welches die Griechen alſo überſetzen: Demjenigen/ der euch unrecht thut)** Wie auch Lucas in Stephani Rede Apoſtelg. VII. 27. **Der ſeinen Nechſten unrecht that.**

4. (cc) **Dem laß auch den Mantel)** Solches erkläret Cyprianus von der Gedult alſo: **Daß du dasjenige/ ſo dir genommen worden/ nicht wiederfordern ſolſt.** Irenæus ſaget im XXVII. Capitul des IV. Buchs: **Demjenigen/ der dir den Rock nimmt/ laß auch den Mantel: Jedoch ſollen wir uns nicht betrüben/ gleich ob wir nicht betrogen ſeyn wolten/ ſondern wir ſollen uns freuen/ als ſolche/ die es willig geſchencket haben. Und wenn dich einer nöthigt/ ſaget er/ tauſend Schritte mit ihm zu gehen/ ſo gehe noch zwey tauſend mit ihm/ damit du ihm nicht als ein leibeigener Knecht nachfolgeſt/ ſondern als ein freyer Mann vor ihm hergeheſt.** Libanius, welcher die Evangelia geleſen hatte/ lobet auch diejenigen/ ſo des Rocks und Mantels wegen nicht hadern/ in der Rede/ von der Verwahrung der Miſſethäter. Hieronymus ſaget im I. Geſpräch wider Pelagium: **Das Evangelium lehret/ man ſolle demjenigen/ der mit uns vor Gerichte hadern/ und durch Zanck und Streit den Rock nehmen will/ auch den Mantel laſſen.**

Rechts-Streitigkeiten verbietet/ I. Corinth. VI. 4. ſondern den Chriſten nur unterſaget/ daß ſie in heydniſchen Gerichts-Stuben nicht miteinander hadern ſollen/ und zwar nach dem Exempel der Jüden/ bey welchen dieſe Regul eingeführet war: **Welcher einige Jſraelitiſche Sachen vor frembde Richter bringet/ der entheiliget den Nahmen des Herrn.** Sondern Chriſtus will/ zur Ubung unſerer Gedult/ haben/ daß wir wegen ſolcher Sachen/ welche leichtlich wieder zu ſchaffen ſeynd/ als zum Exempel der Rock/ oder/ ſo es nöthig iſt/ mit dem Rock auch zugleich der Mantel/ nicht vor Gerichte hadern/ ſondern/ unerachtet wir das beſte Recht haben/ die Verfolgung ſolches Rechtes unterlaſſen ſollen. *Philoſtr. II. 15.* Apollonius Tyanæus ſagte/ **es ſtehe keinem Weltweiſen an/ wegen einer geringen Summe Geldes zurechten. Der** *Prætor* (ſaget Ulpianus) **mißbilliget desjenigen Beginnen nicht/ welcher lieber ſeiner Sache entbehren will/ damit er nicht ſo offte darum hadern dörffe: Denn dieſe Gedancken desjenigen/ welcher die Rechts-Streitigkeiten verfluchet/ ſeynd nicht zu ſchelten.** *L. item 51. §. 1. & ff. de alien. Jud. mut. cauſa facta.* Dasjenige/ worvon Ulpianus allhier ſaget/ daß es von den Frommen gebilliget werde/ ſolches befiehlet Chriſtus/ indem er die Materie ſeiner Gebote unter den ehrbarſten und beſten Dingen auslieſet. Jedoch kan man mit keinem Rechte ſchlieſſen/ es thue ein Vater oder Vormund auch unrecht/ dasjenige zu verrichten/ ohne welches die Kinder oder Pupillen nicht erhalten werden könten/ nemlich wenn er ſie vor Gericht zu vertheidigen genöthiget werde. Denn ein anders iſt der Rock und Mantel/ ein anders aber alle dasjenige insgeſamt/ worvon man leben muß. *L. I. c. XIV.* In Clementis Verordnungen von einem Chriſtlichen Menſchen heiſſet es: **Wenn er einen Rechts-Streit hat/ ſo bemühe er ſich um einen gütlichen Vergleich/ ob er ſchon einigen Schaden dadurch leiden muß.** Was derowegen von den Dingen/ ſo die Sitten betreffen/ geſaget wird/ ſolches hat auch allhier ſtatt/ nemlich ſie beſtehen nicht auf einem Punct/ ſondern haben einige Breite.

5. Alſo in demjenigen/ was hernach folget: **So dich jemand nöthiget eine Meile/ ſo gehe mit ihm zwo;** ſolches hat der HErr nicht von hundert Meilen geſaget/ als welche Reiſe den Menſchen von ſeinen Geſchäfften zu weit abführen würde/ ſondern von einer/ und/ ſo es nöthig wäre/ von zwey Meilen; welcher Weg faſt vor nichts geachtet wird. Dahero iſt der Verſtand dieſer: Daß wir in denjenigen Dingen/ die uns nicht ſehr beſchwerlich ſeyn würden/ nicht auf unſer

Recht dringen/ ſondern auch ſo gar noch mehr nachgeben ſolten/ als der andere von uns forderte/ (dd) damit ſowohl unſere Gedult/ als auch unſere Gütigkeit allen kund würde.

6. Nun folget weiter: (ee) **Gib dem/ der dich bittet/ und wende dich nicht von dem/ der dir abborgen will.** Wenn man dieſes Gebot immer weiter ausdehnen wolte/ ſo wäre nichts härters/ als daſſelbe. **So jemand die Seinen/ ſonderlich ſeine Hausgenoſſen/ nicht verſorget/ der hat den Glauben verläugnet/ und iſt ärger denn ein Heyde/** ſaget Paulus **1. Timoth.** V. 8. Laſt uns derowegen eben dieſem Paulo/ als dem beſten Ausleger des Geſetzes ſeines HErrn/ folgen/ welcher/ indem er die Corinther zur Gutthätigkeit gegen die Einwohner zu Jeruſalem aufmuntert/ zu ihnen ſaget: **Nicht geſchiehet das der Meynung/ daß die andern Ruhe haben/ und ihr Trübſaal/ ſondern daß es gleich ſeye/ (ff) ſo diene euer Überfluß ihrem Mangel/ 2. Corinth.** VIII. 13. Das iſt/ (ich will Livii Worte in einer nicht ungleichen Sache gebrauchen) daß ihr mit demjenigen/ was eurem Vermögen zuflieſſet/ anderer Leute Nothdurfft unterſtützet. Welche Meynung auch Xenophon im Leben Cyri hat/ wenn er ſaget: **Dasjenige/ was ich in meinen Schatz allein fallen ſehe/ das**

5. (dd) **Damit ſowohl unſere Gedult/ als auch unſere Gütigkeit allen kund würde)** Juſtinus ſaget in der II. Schutz-Rede: **Was er geſaget hat/ dienet darzu/ daß wir gegen alle Menſchen gedultig/ dienſtfertig/ und keines weges rachgierig ſeyn ſollen.**

6. (ee) **Gib dem/ der dich bittet)** Juſtinus in eben ſelbiger Schutz-Rede: **Damit wir aber den Dürfftigen von unſerm Vermögen mittheilen/ und nichts zu Erlangung einiges Ruhms thun ſollen/ hat er dieſes geſaget: Gebet allen denjenigen/ die euch bitten/ u. d. g.** An einem andern Orte: **Wir theilen das Unſere einem ieden Dürfftigen mit.** Cyprianus ſchreibet im I. Cap. des III. Buchs der Zeugnüſſe: **Man ſolle niemand das Allmoſen verſagen.** Jngleichen daſelbſt: **Gib einem ieden/ der von dir fordert/ und entbreche dich desjenigen nicht/ der von dir borgen will.**

(ff) **So diene euer Uberfluß ihrem Mangel)** Seneca ſaget im II. Buch von den Wohlthaten: **Jch will dem Dürfftigen geben/ jedoch alſo/ daß ich nicht ſelbſten dürfftig werde.** Chryſoſtomus über den allhier aus der Epiſtel an die Corinther angezogenen Ort: **GOtt fordert nach dem Vermögen/ und nach dem/ ſo einer hat/ nicht nach dem/ ſo er nicht hat.** Welches/ daß es recht verſtanden werde/ folgendes hinzuzufügen iſt: **Er rühmet zwar dasjenige/ was über Vermögen geſchehen/** (nemlich an den Theſſalonichern/) **jedoch dieſe** (nemlich die von Achaia) **zwinget er nicht/ eben dergleichen zu thun.**

das wende ich zur Nothdurfft meiner Freunde an. Alſo ſollen wir eine gleichmäßige Billigkeit in Auslegung des Gebotes / ſo anjetzo von uns erzehlet worden / gebrauchen.

7. Gleichwie das Hebräiſche Geſetze die Freyheit der Eheſcheidung vergönnete / damit es der Grauſamkeit derer Männer gegen ihre Weiber zuvor kommen möchte: Alſo hatte es auch / zu Verhinderung der Eigen-Rache / worzu dieſes Volck ſehr geneigt war / dem Beleidigten das Recht vergönnet / von demjenigen / welcher beleidiget hatte / nicht mit eigener Hand / ſondern vor dem Richter / gleiche Vergeltung zufordern: Welchem das Geſetz der XII. Tafeln auch in folgenden Worten nachgefolget: **Wenn er ein Glied zerbrochen / ſo ſoll die Straffe in gleicher Vergeltung beſtehen.** Chriſtus aber / als ein Lehrmeiſter gröſſerer Gedult / mißbilliget nicht allein / wenn ein Beleidigter Rache ſuchet / ſondern will auch haben / daß man einige Arten des Unrechts weder durch Gewalt noch vor Gericht abwehren ſoll. Allein was ſeynd ſolches vor Arten des Unrechts? Es ſeynd erträgliche / (gg) nicht als ob ſolche Vertragung nicht auch in den härteſten Beſchimpffungen ruhmwürdig ſeye / ſondern weil Chriſtus mit einer etwas geringen Gedult zufrieden iſt. Dahero hat er ein Exempel gegeben mit dem Backen-Streich / welche nicht ans Leben gehet / und den Leib nicht zerſtümmelt / ſondern nur eine Verachtung gegen uns anzeiget / und welche uns in keinem Stücke untüchtiger machet. Seneca machet / in dem Buch von der Beſtändigkeit eines Weiſen / einen Unterſchied zwiſchen dem Unrecht und der Schmach: **Das erſte iſt / von Natur härter / ſaget er; dieſe aber iſt geringer / und nur den zarten Gemüthern hart / als wodurch ſie nicht beſchädiget / ſondern nur beleidiget werden. Jedoch ſeynd die Gemüther ſo unleidlich und eitel / daß einige darvor halten / es ſeye nichts bitterers. Alſo wirſtu manchen Knecht finden / welcher lieber mit Peitſchen als mit Maulſchellen geſchlagen ſeyn will.** Eben derſelbe ſaget an einem andern Orte: **Die Schmach iſt das geringſte Unrecht / worüber wir uns eher beklagen / denn uns dargegen rächen können / als welche auch die Geſetze keiner Rache würdig zu ſeyn geachtet haben.** Alſo ſaget beym Pacuvio einer:

7. (gg) **Nicht als ob ſolche Vertragung nicht auch in den härteſten Beſchimpffungen ruhmwürdig ſeye)** Beſiehe Chryſoſtomum an vorgedachtem Orte.

Ich leide das Unrecht leichtlich / wenn es von Schmach befreyet iſt. Und ein anderer beym Cæcilio:

Die Drangſaal leid ich wohl / wenn Unrecht nicht darbey;
Ich leide Unrecht auch / doch daß die Schmach nicht ſey.

Demoſthenes läſſet ſich alſo vernehmen: **Es iſt ehrlichen Leuten nicht ſo ſchwer / geſchlagen zu werden; wiewohl auch dieſes ſchwer iſt / als durch die Schmach geſchlagen zu werden.** Vorgedachter Seneca ſaget ein wenig weiter unten: **Es ſeye der Schmertz / ſo man über einer Schmach empfindet / eine Leidenſchafft / ſo von der Niederträchtigkeit des Gemüthes bewogen werde / als welches ſich wegen einer ſchimpflichen That oder Wortes gleichſam zuſammen ziehe.**

8. Bey ſolchen Umſtänden befiehlet derowegen Chriſtus die Gedult: Und damit niemand das gebräuchliche Sprichwort: **Durch Erdultung des alten Unrechts lockeſt du ein neues herbey** / darwider einwenden könte / ſo ſetzet er hinzu / (hh) man ſolle vielmehr auch das zweyte Unrecht ertragen / als ſich dem erſten widerſetzen: Weil (ii) uns nemlich nichts übels dadurch geſchehen / als nur dasjenige / was in einer thörichten Einbildung beſtehet. Den Backen darbieten heiſſet nach Hebräiſcher Redens-Art / **gedultig ertragen** / wie ſolches erhellet Eſa. XXX. 6. Jerem. III. 3. (kk) **den Mund denen Beſchimpffungen darhalten** / ſaget Tacitus im III. ſeiner Geſchichte.

III. 9. Der dritte Beweiß-Grund pfleget aus demjenigen hergenommen zu werden / was beym Matthæo folget: **Ihr habt gehöret / daß geſaget iſt: Du ſolt deinen Nechſten lieben / und deinen Feind**

8. (hh) **Man ſolle vielmehr auch das zweyte Unrecht ertragen)** Chryſoſtomus ſaget über das VII. Capitul an die Römer: **Dieſes iſt ein herrlicher Sieg / nemlich einem andern mehr verſtatten / als er verlanget / und in der Freygebigkeit gegen ſein unbilliges Begehren die Grentzen unſerer eigenen Gedult überſchreiten.**

(ii) **Weil uns nemlich nichts Ubels dadurch geſchehen / als nur dasjenige / was in einer thörichten Einbildung beſtehet)** Chryſoſtomus im I. Buch von den Bildern: **Die Schmach geſchiehet entweder / oder vergehet wiederum / nicht nach der Meynung desjenigen / der ſie angethan / ſondern nach dem Urtheil derjenigen / welche ſie leyden.**

(kk) **Den Mund denen Beſchimpffungen darhalten)** Præbere os, **den Mund darhalten** / wird in eben ſolchem Verſtande auch beym Terentio in Adelphis gebrauchet.

Feind haſſen. Ich aber ſage euch: Liebet eure Feinde / ſegnet / die euch fluchen / thut wohl denen / die euch haſſen / bittet für die / ſo euch beleidigen und verfolgen. Denn einige vermeynen / daß ſowohl die Hals-Gerichte / als auch die Kriege mit dieſer Liebe und Gutthätigkeit ſtreiten / ſo man den Feinden und Beleidigern erweiſen ſoll. Allein dieſes wird leichtlich widerleget / wenn wir die Worte eben dieſes Hebräiſchen Geſetzes erwägen. Es wurde den Hebräern anbefohlen / daß ſie den Nechſten lieben ſolten / (ll) nemlich den Hebräer: Denn daß das Wort Nechſter daſelbſt alſo genommen werde / zeiget das III. B. Moſ. XIX. im 17. Verſicul an / wenn derſelbe mit dem 18. Verſicul überleget wird. Nichts-deſtoweniger war den Obrigkeiten anbefohlen / die Todſchläger und andere groſſe Verbrecher umzubringen: Ingleichen ſuchten die eilff Stämme den Stamm Benjamin wegen einer ſchweren Miſſethat heim / B. der Richt. XXI. So forderte auch David / welcher die Kriege des HErrn führete / das durch Isboſeth ihm verſprochene Königreich rechtmäßiger Weiſe durch die Waffen.

10. Es ſeye aber / daß ſich die Benennung des Nechſten nunmehro weiter und auf alle Menſchen erſtrecke: Denn ſie ſeynd alle zu einerley Genade aufgenommen / und iſt kein eintziges Volck von GOtt verworffen worden: So wird doch dasjenige gegen alle erlaubet ſeyn / was dazumahl gegen die Iſraeliten zugelaſſen war / welche man dazumahl / nach GOttes Befehl / eben ſo wohl lieben muſte / als anjetzo alle Menſchen. Jedoch wenn man auch ſagen wolte / daß in dem Evangeliſchen Geſetze ein gröſſerer Grad der Liebe geboten werde / ſo will ich es zugeben / wenn man dargegen auch einräumet / (mm) daß man nicht alle Menſchen auf gleiche Weiſe / ſondern einen Vater mehr als einen Frembden lieben müſſe. Daß alſo auch / vermittelſt

9. (ll) Nemlich den Hebräer) welchem ein Jüden Genoſſe gleich iſt. Die Geſetze aber / daß man nicht beleidigen ſolle / erſtrecketen ſich auch über diejenigen unbeſchnittenen Einwohner / von welchen im I. Cap. §. XVI. gehandelt worden. Alſo erklären es die Thalmudiſten.

10. (mm) Daß man nicht alle Menſchen auf gleiche Weiſe lieben müſſe) Tertullianus ſchreibet wieder Marcionem im IV. Buch: Der zweyte Grad der Gütigkeit iſt gegen die Frembden: Der erſte aber gegen den Nechſten. Hieronymus wider Pelagium im I. Geſpräch: Es iſt mir befohlen / ich ſolle die Feinde lieben / und vor die Verfolger bitten. Iſt es aber recht / daß ich ſie alſo liebe / wie meine Nechſten und Bluts-Freunde; alſo daß zwiſchen einem Neider und Anverwandten kein Unterſchied ſeye?

mittelſt des Geſetzes der wohlgeordneten Liebe/ das Gut eines Unſchuldigen dem Gut eines Schuldigen/ und das Gut des gemeinen Weſens dem Gut einer Privat-Perſon vorzuziehen ſeye: Denn aus dieſer Liebe gegen die Unſchuldigen ſeynd die Hals-Gerichte und die rechtmäßigen Kriege entſproſſen. Beſiehe die Sitten-Lehre/ welche in den Sprüchw. XXIV. 11. zubefinden. Derowegen müſſen Chriſti Gebote/ krafft deren man alle lieben und ihnen helffen ſoll/ mit der Bedingung erfüllet werden/ wenn ſolches nicht eine gröſſere und billigmäßigere Liebe verhindert. Das alte Sprichwort iſt bekannt: (nn) **Es iſt ſowohl eine Grauſamkeit/ allen/ als keinem/ verzeihen.**

Hals. Gerichte und Kriegs Verfassung

11. Hierzu kömmt/ daß uns anbefohlen wird/ die Feinde nach GOttes Exempel zu lieben/ welcher den Böſen ſeine Sonne aufgehen läſt. Jedoch eben derſelbe GOtt ſtraffet etliche Böſen in dieſem Leben/ und wird ſie dermahleins in jenem Leben noch weit härter ſtraffen. Durch welchen Beweiß-Grund dasjenige zugleich beantwortet wird/ was von der Sanfftmüthigkeit/ ſo den Chriſten geboten iſt/ bey dieſer Sache pfleget angeführet zu werden. Denn GOTT wird ſanfftmüthig/ barmhertzig und langmüthig genennet/ Jon. IV. 2. II. B. **Moſ.** XXXIV. 6. Jedoch beſchreibet die heilige Schrifft auch hin und wieder (oo) ſeinen Zorn/ das iſt ſeinen Willen die Halsſtarrigen zu ſtraffen/ IV. B. **Moſ.** XIV. 18. **Röm.** II. 8. Und zu dieſes Zornes Diener iſt die Obrigkeit verordnet/ **Röm.** XIII. 4. Alſo wird auch Moſes wegen ſeiner ſonderbaren Sanfftmuth gerühmet: Jedoch ſtraffete er die Verbrecher/ und zwar auch am Leben. Ingleichen wird uns hin und

(nn) **Es iſt ſowohl eine Grauſamkeit/ allen/ als keinem/ verzeihen)** Dieſes ſeynd Senecæ Worte im II. Cap. des I. Buchs von der Gütigkeit. Chryſoſtomus über I. Corinth. III. 12. und folgende/ allwo er von den menſchlichen Straffen handelt/ ſaget: **Die Menſchen thun ſolches nicht aus Grauſamkeit/ ſondern aus Gütigkeit.** Auguſtinus: **Gleichwie zuweilen eine ſtraffende Barmhertzigkeit iſt; alſo iſt auch unterweilen eine barmhertzige Grauſamkeit.** Valentinianus, Theodoſius und Arcadius im 3. Geſetze/ Codicis Theodoſiani von den Beſchützern der Stadt: **Man ſchaffe die Vorſprechungen und Beſchützungen ab/ welche indem ſie den Schuldigen Gunſt und den Miſſethätern Hülffe ertheilet/ die Ubelthaten beſchleuniget haben.** Totilas beym Procopio im II. Buch Gothiſcher Geſchichte: **Sündigen und die Straffe verbieten/ halte ich einander gleich zu ſeyn.** Siehe was im II. Buch Cap. XXI. §. 11. geſaget wird.

11. (oo) **Seinen Zorn)** Hiervon beſiehe Cyrillum im V. Buch wider Julianum.

und wieder befohlen/ Chriſti Sanfftmuth und Gedult nachzuahmen (pp) Nichts deſtoweniger beleget Chriſtus ſelbſt die ungehorſamen Jüden mit harten Straffen Matth. XXII. 7. und wird die Gottloſen am Tage des Gerichts nach Verdienſt verdammen. Uber dieſes haben die Apoſtel ihres Meiſters Sanfftmuth nachgeahmet/ (qq) welche ſich aber dennoch der von GOtt ertheilten Gewalt zu Beſtraffung der Gottloſen gebrauchet/ I. Corinth. IV. 21. I. Corinth. V. 5. I. Tim. I. 20.

12. Der vierdte Ort/ welcher entgegen geſetzet wird/ iſt an die Röm. XII. 17. **Vergeltet niemand Böſes mit Böſem/ fleißiget euch der Ehrbarkeit gegen jederman. Iſt es möglich/ ſo viel an euch iſt/ ſo habt mit allen Menſchen Friede.** (rr) **Rächet**

(pp) **Nichts deſtoweniger belegete Chriſtus ſelbſt die ungehorſamen Jüden mit harten Straffen)** Thue die Oerter aus dem Matth. XXI. 44. und Luc. XIX. 12. 14. 27. hinzu. Chryſoſtomus an die Röm. XIV. ſaget/ nachdem er zuvor die Drangſalen der Stadt Jeruſalem erzehlet: **Daß Chriſtus dieſes gethan habe/ ſo höre ihn/ wie er zuvor verkündiget/ ſowohl durch Gleichnüſſe/ als auch öffentlich und ausdrücklich.** Eben dergleichen hat er auch in der II. Rede wider die Jüden.

(qq) **Welche ſich aber dennoch der von GOtt ertheileten Gewalt gebrauchet)** Chryſoſtomus über I. Corinth. IV. 21. **Soll ich umbringen/ ſoll ich zerſtümmeln? Denn gleichwie ein Geiſt der Sanfftmuth iſt; alſo iſt auch ein Geiſt der Schärffe.** Beſiehe auch Auguſtinum über die Reden des Herrn auf dem Berge im I. Buch/ und andere mehr welche Gratianus in der VIII. Frage des XXIII. Buchs anführet.

12. (rr) **Rächet euch ſelber nicht)** Die gemeine oder Lateiniſche Auslegung giebt es: Defendentes, **wehret euch ſelbſten nicht.** Allein dieſes Wort wird bey den Chriſten zum öfftern in dem Verſtande gefunden/ daß es ſo viel heiſſet/ als ſich rächen. Tertullianus im Buch von der Gedult ſaget: **Wenn du dich zu ſchlecht wehreſt/** (Defendaris) **ſo biſtu unſinnig: Thuſt du es aber überflüßig/ ſo wirſt du dir eine Beſchwerung auf dem Hals laden. Was gehet mich eine ſolche Rache an/ welche ich wegen Ungedult der Schmertzen nicht zur rechten Maaſe bringen kan?** Wider Marcionem im II. Buch ſaget er: **Denn es ſchmecket nicht nach der Freyheit/ als ob man das Unrecht gegen einander ausüben dörffte/ ſondern es ſorget vor die gäntzliche Unterdruckung der Gewaltthätigkeit/ alſo daß weil dem durchaus harten und gegen GOtt ungetreuen Volcke zu lange oder auch zu unglaublich ſchiene/ von GOTT die Rache zu erwarten/ ſo muſte hernach der Prophet ſagen/ die Rache iſt mein/ ich will vergelten/ ſpricht der HErr. Unterdeſſen ſolte die Begehung des Unrechts durch die Furcht dergleichen Vergeltung zurücke gehalten werden; Und die Freyheit der Wiedervergeltung ſolte eine Verbietung des erſten Angriffes ſeyn. Damit die Argliſtige Boßheit aufhören möchte/ indem die erſte dadurch**

chet euch ſelber nicht / meine Liebſten / ſondern gebet Raum dem Zorn (GOttes:) Denn es ſtehet geſchrieben: Die Rache iſt mein / ich will vergelten / ſpricht der HErr. So nun deinen Feind hungert / ſo ſpeiſe ihn / dürſtet ihn / ſo träncke ihn / wenn du das thuſt / ſo wirſt du feurige Kohlen auf ſein Haupt ſammlen. Laß dich nicht das Böſe überwinden / ſondern überwinde das Böſe mit Gutem. Jedoch hierauf iſt eben alſo zu antworten / wie auf das vorige. Denn zu der Zeit / als GOtt geſaget hatte: Die Rache iſt mein / ich will vergelten; ſo wurden zu eben ſelbiger Zeit auch die Hals-Gerichte geheget / und hatte man ſchon geſchriebene Geſetze wegen des Krieges. Es wird auch befohlen / den Feinden (nemlich den Landsleuten) Gutthaten zuerzeigen / II. B. Moſ. XXIII. 4. 5. Jedoch verhinderte ſolches Gebot / wie wir bereits geſaget haben / weder die Todes-Straffen / noch die rechtmäßigen Kriege ſo gar auch wider die Iſraeliten ſelbſten. Dahero müſſen auch anjetzo ſolche Worte / oder dergleichen Gebote / ob ſie ſich ſchon weiter erſtrecken / in ſolchem Verſtande nicht genommen werden: Und ſolches um ſo viel deſto weniger / weil die Eintheilung der Capitul nicht von den Apoſteln noch von ihrer Zeit herkommen / ſondern weil ſie viel länger hernach / um die Leſung zu unterſcheiden / und zu deſto leichterer Anziehung der Schrifft-Stellen / verfertiget worden. Dahero dasjenige / was nun das XIII. Capitul an die Römer anfänget: Jederman ſey unterthan der Obrigkeit / die Gewalt über ihn hat / und was darauf folget / ſolches iſt zuvor an die Gebote / wie man die Rache nicht ſuchen ſolle / verknüpffet geweſen.

13. Nun

abgeſchrecket wird / wenn die andere zugelaſſen iſt; und wenn die erſte abgeſchrecket iſt / ſo wird die andere auch nicht geſtärcket / weil auch ſonſten die Furcht vor dergleichen Vergeltung durch die Empfindung des Leidens erreget wird. Es iſt nichts bitterers / als eben daſſelbe Leiden / was man andern gethan hat. De Monogamia ſaget er: Andere Miſſethaten haben die Sündfluth erreget / es ſeynd auch jederzeit allerhand Arten der Rache geweſen / jedoch iſt keine ſieben und ſiebenzig mahl wiederholet worden / dergleichen zwey Heyrathen / nemlich zwiſchen einem einzigen Mann und zwey Weibern / verdienet haben. Den Ort Pauli / von welchem hier die Rede iſt / erkläret Auguſtinus nicht übel in dem CLIV. Brieff: Deßwegen aber iſt geſaget / laſt uns dem übel nicht widerſtehen / damit wir uns nicht an der Rache ergetzen / welche an anderer Menſchen übel den Muth kühlet. Beſiehe / was unten im II. Buch / Cap. XX. §. V. und X. zubefinden.

J. talionis

13. Nun ſaget aber Paulus an dieſem Orte / daß die obrigkeitliche Gewalt GOttes Dienerin ſeye / eine Rächerin zum Zorn (das iſt zur Straffe) über den / der Böſes thut. Wodurch er einen gantz deutlichen Unterſcheid machet unter der Rache / welche zum Nutz des gemeinen Weſens geſchiehet / welche auch an GOttes ſtatt gefordert wird / und unter der Rache / welche von Privat-Perſonen / ihren Muth zu kühlen / verübet wird / als welche er kurtz vorher verboten hatte. Denn ſo ferne man ſagen wolte / es ſeye auch diejenige Rache / ſo zum Nutz des gemeinen Weſens gefordert wird / in ſolchem Verbot begriffen / ſo wäre nichts ungereimteres zuerdencken / als wenn er geſaget / man ſolle ſich der Todes-Straffe enthalten / und doch hernach hinzugefüget hätte / die obrigkeitliche Gewalt ſeye von GOtt darzu verordnet / daß ſie an ſeine ſtatt Straffe fordern ſolle.

14. Der fünffte Ort / deſſen ſich einige gebrauchen / ſtehet II. Corinth. X. 3. **Ob wir wohl im Fleiſch wandeln / ſo ſtreiten wir doch nicht fleiſchlicher Weiſe: Denn die Waffen unſerer Ritterſchafft** (ss) **ſeynd nicht fleiſchlich / ſondern mächtig für GOtt / zuverſtören die Befeſtigungen**; nebſt folgenden Worten. Allein dieſer Ort thut nichts zur Sache. Denn es zeiget theils das vorhergehende / theils das hernachfolgende / daß Paulus daſelbſt durch den Nahmen des Fleiſches die ſchwache Beſchaffenheit ſeines Leibes verſtehe / wie ſolche den Menſchen in die Augen fiel / und weßwegen er verachtet wurde. Dieſem ſetzet Paulus ſeine Waffen entgegen / nemlich die Gewalt / ſo ihm / als einem Apoſtel gegeben war / die Widerſpenſtigen zu züchtigen / dergleichen er ſich wider Elymam, wider den Corinthiſchen Blutſchänder / wie auch Hymenæum und Alexandrum gebrauchet hatte. Von dieſer Gewalt ſaget er nun / daß ſie nicht fleiſchlich / das iſt nicht ſchwach / ſondern vielmehr über alle maſen ſtarck ſeye. Wie reimet ſich aber ſolches zu dem Recht der Todes-Straffen / oder des Krieges? Ja man kan vielmehr im Gegentheil ſagen / daß weil die Kirche dazumahl der obrigkeitlichen Hülffe entbehren muſte / ſo habe GOtt zu ihrem Schutz ſolche verwunderſame Apoſtoliſche Gewalt erwecket / welche faſt gäntzlich aufgehöret / nachdem die Kirche V.

14. (ss) **Seynd nicht fleiſchlich**) Chryſoſtomus verſtehet an dieſem Orte / durch die Waffen des Fleiſches / Reichthum / Ehre / Macht / Beredſamkeit / eigennützigen Fleiß / Begehrung der Ehren-Aemter / Schmeicheley und Betrug.

che Chriſtliche Käyſer bekommen/ gleichwie das Manna aufhörete / als das Hebräiſche Volck in den fruchtbaren Ländern angelanget war.

VI. 15. Der Ort / welcher zum ſechſten angeführet wird / iſt zu finden Epheſ. VI. 11. **Ziehet an den Harniſch GOttes / daß ihr beſtehen könnet gegen die liſtigen Anläuffe des Teuffels: Denn wir haben nicht mit Fleiſch und Blut** (thue nach Art der Hebräer hinzu **allein**) **zu kämpffen / ſondern mit Fürſten und Gewaltigen;** nebſt folgenden Worten. Allein dieſes handelt von dem Kampff/ welchen die Chriſten zuverrichten haben / ſo weit ſie Chriſten ſeynd / nicht aber von dem Streit/ welchen ſie gleich andern Menſchen in gewiſſen Fällen bekommen können.

VII. 16. Der Ort Jacobi / welcher zum ſiebenden angezogen wird/ faſſet nichts allgemeines in ſich / IV. 1. **Woher kömmt Streit und Krieg unter euch? Kömmts nicht daher / aus euren Wollüſten/ die da ſtreiten in euren Gliedern? Ihr ſeyd begierig / und erlangets damit nicht: Ihr haſſet und neidet / und gewinnet damit nichts: Ihr ſtreitet und krieget / ihr habt nicht / darum daß ihr nicht bittet. Ihr bittet / und krieget nicht / darum daß ihr übel bittet / nemlich dahin / daß ihrs mit euren Wollüſten verzehret.** Hier wird nur allein geſaget / daß die Kriege und Schlachten / durch welche ſich die zerſtreueten Hebräer dazumahl elendiglich verderbeten / (von welcher Geſchichte ein Theil beym Joſepho zuſehen iſt) ihren Urſprung aus unrechtmäßigen Urſachen gehabt. Wie wir denn wiſſen und beklagen / daß ſolches heutiges Tages ebenfalls geſchiehet. Von der Meynung dieſes Ortes aus der Epiſtel Jacobi ſeynd Tibulli folgende Verſe nicht weit entfernet:

Ant. Lib. XVIII. Cap. 12. & lib. ſeq.

Diß iſt des Goldes Schuld / man wuſte nichts von Schlachten.
Als Becher nur von Holtz der Mahlzeit Zierath machten.

Und beym Strabone ſiehet man dieſe Anmerckung mehr als an einem Orte / (tt) daß diejenigen Völcker am allerunſchuldigſten leben / derer Lebens-

16. (tt) **Daß diejenigen Völcker am aller unſchuldigſten leben/ derer Lebens-Art die aller ſchlechteſte iſt.)** Philo ſaget eben daſſelbe im Buch von dem beſchauenden Leben/ allwo er folgendes aus Homero anführet:

Die Laccomedier/ die arm/ jedoch gerecht.

Juſtinus ſaget von den Scythen: **Sie tragen keine Begierde zu dem Golde und Silber / wie die übrigen Menſchen.** Bald darauff: **Dieſe Enthal-**

Lebens-Art die allerſchlechteſte iſt; Hiervon weichen Lucani Verſe nicht ab:

O ſchnöde Uppigkeit / die ſich mit wenig Sachen
Gar nie vergnügen läſt / die über Land und Meer
Nach Lecker-Speiſen ſchickt / den Tiſch recht vollzumachen/
Und die vom Stoltz geplagt niemahls von Hunger leer.
Ach lernt wie die Natur ſo wenig Dinge brauchet.
Ein Krancker wird dadurch nicht alſobald geſund/
Wenn er aus Golde trinckt / und wenn er Myrrhen hauchet;
Wenn er den Wein genieſt/ des Alter niemand kund.
Ein reines Waſſer ſtärckt das kranck' und ſchwache Leben/
Und Brodt erhält den Leib. So viel iſt ſchon genug.
Drum elend bleiben die / ſo ſich dem Krieg ergeben /
Und ihre Hencker ſeynd. O Menſchen werdet klug!

Welchem dasjenige beygefüget werden kan / was Plutarchus in den Widerſprechungen der Stoicker ſaget: Alle Kriege unter den Menſchen entſtehen aus den Laſtern. (uu) Der eine wird aus Begierde der Wolluſt / der andere aus Geitz / noch ein anderer a-

tung hat ihnen auch ſolche gerechte Sitten beygebracht / daß ſie kein frembdes Gut begehren: Denn daſelbſt iſt nur die Begierde zum Reichthum/ wo man denſelben brauchet. Und von den Scythen iſt ein leſens-würdiger Ort von eben ſolcher Meynung bey dem Gregora im II. Buch. Taxiles ſaget zu Alexandro: Was ſeynd die Kriege und Schlachten unter uns nöthig / mein lieber Alexander / wenn du doch nicht zu uns kommen biſt/ uns das Waſſer oder den nöthigen Lebens-Unterhalt zu nehmen/ welcher Dinge wegen die vernünfftigen Menſchen nur bloß allein kämpffen ſollen? Hieher gehöret Diogenis Spruch: Denn aus dieſen/ welche Gerſten-Brod eſſen / entſtehen weder Diebe / vielweniger fangen ſie Krieg an. Porphyrius im II. Buch/ daß man die Thiere nicht eſſen ſolle / ſaget: Was leichtlich zubereitet werden kan/ und nicht viel koſtet/ ſolches dienet zur immerwährenden Frömmigkeit / und zwar aller Menſchen.

(uu) Der eine wird aus Begierde der Wolluſt/ der andere aus Geitz/noch ein anderer aber aus allzugroſſem Verlangen nach der Ehre und Herrſchafft angezündet) Es wird nicht ſchädlich ſeyn / dieſe unſtreitig wahre / aber von den Menſchen wenig betrachtete/ und mit vielen vortreflichen Worten der Alten/ ausgedruckte Meynung/ durch anderer nicht weniger nachdrückliche Reden zu bekräfftigen. Athenæus der Philoſophus ſaget beym Diogene Laërtio:

~~Ihr armen Menſchen ſeyd um Böſes nur bemüht/~~
~~Da die Begier euch ſtets zu Krieg und Hader zieht.~~

Fabianus Papirius redet in den Controverſien Senecæ des Vaters alſo: Schaue/

der aus allzugroſſem Verlangen nach der Ehre oder Herrſchafft angezündet. Juſtinus, nachdem er der Scythen Gewohnheiten gelobet hatte/ ſaget er: Wolte GOtt/ die übrigen Menſchen hätten auch ihre Mäßigung und Enthaltung von frembden Gute: In Warheit es würden nicht zu allen Zeiten und in allen Ländern ſo viele Kriege fortgeſetzet werden / es würden auch das Eiſen und die Waffen nicht mehr Menſchen hinwegraffen / als der natürliche Zuſtand des menſchlichen Schickſals. Beym Cicerone im I. Buch von den Grentzen ſtehet: Aus den Begierden entſtehet Haß/

wie die gerüſtete nur offtmahls aus Bürgern und Anverwandten beſtehende Krieges-Heere bereit ſtehen/ mit einander zuſchlagen/ wie die Hügel von beyden Theilen mit Pferden erfüllet werden / und wie das gantze Land mit den Cörpern der Erſchlagenen überſtreuet wird / zu deren Menge die Anzahl derjenigen kömmet/ die ſie plündern wollen. Wenn nun jemand fragen wolte / was vor eine Urſache einen Menſchen gegen den andern zu einer ſolchen Ubelthat gezwungen habe? Denn die wilden Thiere haben keinen Krieg untereinander: Und wenn ſie ihn auch ſchon hätten/ ſo geziemete es ſich doch dem Menſchen nicht / als deſſen Geſchlechte liebreich iſt / und dem Göttlichen nahe kömmt. Was beweget euch zu ſolchem Grimm/ da ihr doch von einem Stamm und Geblüte ſeyd / oder was vor eine Wuth treibet euch zu beyderſeits Blute an? Was vor ein groſſes Ubel iſt bey dem menſchlichen Geſchlechte entweder ungefehr oder durch das Glücke eingeführet worden? Iſt es/ damit die Gaſtereyen mit Bechern verſehen werden/ und die Dächer von Golde gläntzen möchten/ wohl werth geweſen/ Mordthaten wider ſeine Anverwandten zu begehen? Denn es müſſen ſehr groſſe und lobwürdige Dinge ſeyn / wegen welcher ſie lieber ihre Tiſche und die Decken ihrer Zimmer anſehen/ als geſtatten wollen / daß die Unſchuldigen das Tages-Licht ſchauen ſolten. Soll man denn / damit dem Bauche und der Luſt-Seuche nichts verſaget werde/ begehren / daß einem die gantze Welt zu Dienſte ſtehe? Warum wird endlich dieſer gifftige Reichthum ſo ſehr geſuchet / wenn es auch nicht einmahl deswegen geſchiehet / daß er den Kindern hinterlaſſen werden ſolle? Philo ſaget über die zehen Gebote: Iſt die Liebe des Geldes/ der Weiber / der Ehre / oder ſonſten eines Dinges / welches die Wolluſt gebiehret / etwan nur die Urſache eines geringen und gemeinen Ubels? Dieſerwegen werden die Verwandten von den Verwandten abgekehret / indem ſich die natürliche Gewogenheit in einen unheilbaren Haß verwandelt. Die groſſe und an Völckern fruchtbare Länder aber werden durch innerliche Zwiſtigkeiten verwüſtet. Alsdenn wird die Erde und das Meer durch die Feld- und See-Schlachten mit Elend erfüllet/ deſſen man immer neue Arten erfindet: Denn die Kriege der Griechen und Barbariſchen Völcker/ welche ſie entwe-

Haß/ Zanck/ Uneinigkeit/ Aufruhr und Krieg. Maximus Tyrius ſaget: Nun iſt alles mit Kriegen erfüllet: Denn überall gehen die Begierden im Schwange/ und erregen in allen Ländern die Begierde zu frembden Sachen. Jamblichus: Der Leib und ſeine Begierden bringet Krieg/ Schlachten und Aufruhr: Denn wegen der Dinge/ ſo zum Eigennutz gehören/ entſtehen die Kriege.

17. Was aber Petro geſaget worden: Wer das Schwerdt nimmt/ der ſoll durchs Schwerdt umkommen; ſolches gehöret nicht zu dem Kriege/ wie er insgemein genommen wird/ ſondern eigentlich zum Kriege oder Streit der Privat-Perſonen/ (denn Chriſtus gibt VIII.

der unter ſich ſelbſten/ oder ein Volck gegen das andere/ geführet/ und welche auch ſogar in den Trauer-Spielen beſungen werden/ ſeynd alleſamt aus der eintzigen Quelle derer Begierden/ entweder des Reichthums/ der Ehre/ oder der Wolluſt gefloſſen. Plinius ſchreibet in ſeinen natürlichen Geſchichten im III. Cap. des II. Buchs: Jedoch läſt ſich die Erde durch uns um ſoviel deſto eher befriedigen/ daß aller Ausgang dieſes Reichthums auf Ubelthaten/ Todtſchläge und Kriege zielen; inmaſen wir ſie denn auch mit unſerm Blute anfeuchten/ und mit unſern unbegrabenen Gebeinen bedecken. Hieronymus im II. Buch wider Jovinianum: Diogenes ſaget/ die Tyrannen und Verſtörer der Städte/ wie auch die auswärtigen und innerl. Kriege würden nicht wegen der ſchlechten Koſt derer Kräuter oder Aepffel/ ſondern wegen des Fleiſches und anderer leckerhafften Speiſen erreget. Chryſoſtomus ſaget über I. Corinth. XIII. 3. Denn wenn ſich die Menſchen untereinander liebeten/ würde keiner dem andern Unrecht thun. Die Mordthaten/ Schlachten/ Kriege/ Auffruhr/ Raubereyen/ Betriegereyen/ und alles Ubel würde weit entfernet ſeyn. Eben derſelbe an den gläubigen Vater/ allwo er von den Reichen redet: Entſtehen nicht durch dieſe Menſchen Aufruhr/ Kriege/ Schlachten/ Verwüſtungen der Städte/ Menſchen-Raub/ Knechtſchafft/ Gefangenſchafften/ Todſchläge/ und unzehliges Ubel des menſchlichen Lebens? Claudianus:

Wir würden ſchlechter Koſt und Kleider-Tracht genieſſen/
Des Krieges-Schall blieb aus/ wie auch der Pfeile ſchieſſen/
Wenn uns diß recht bekannt: Es würde nie kein Sturm
Den Schiffen ſchrecklich ſeyn/ durch Kriegs-Zeug fiel kein Thurm.

Agathias im I. Buch ſeiner Geſchichte: Die Gemüther/ welche freywillig in allzugroſſe Begierden und Ungerechtigkeit gefallen ſeynd/ erfüllen alles mit Krieg und Unruhe. Ich will aber alle dieſe ſchönen Sprüche mit einem eintzigen aus Polybio beſchlieſſen: Ein Gemüthe ſo mit nothdürfftigen Dingen zufrieden iſt/ hat zu Erlangung der Weißheit keines andern Lehrmeiſters vonnöthen.

deßwegen/ daß er ſeine Gegenwehr entweder verboten oder unterlaſſen/ dieſe Urſache/ daß ſein Reich nicht von dieſer Welt ſeye/ Joh. XIII. 36.) worvon an ſeinem Orte beſſer gehandelt werden ſoll.

I X.

1. Wenn wegen des eigentlichen Verſtandes einer Schrifft die Frage iſt/ ſo pfleget theils der Gebrauch/ ſo darauf gefolget/ theils der klugen Leute Anſehen und Beyfall groſſen Nachdruck zu haben: welchem man auch in der Heil. Schrifft nachfolgen muß: Denn es iſt nicht wahrſcheinlich/ daß die Kirchen/ welche die Apoſtel gegründet/ entweder alſobald oder alleſammt von demjenigen ſolten abgewichen ſeyn/ was die Apoſtel zwar kürtzlich beſchrieben/ jedoch mündlich weitläufftiger erkläret/ oder zur Ubung gebracht hatten. Dieſes vorausgeſetzet/ ſo habe ich auf dieſelben Sprüche der alten Chriſten/ welche diejenigen/ ſo die Kriege verwerffen/ anzuführen pflegen/ dreyerley zu antworten.

1. 2. Das erſte iſt/ daß aus ſolchen Sprüchen nichts anders zu ſchlieſſen ſeye/ als es ſeyen ſelbige eine abſonderliche Meynung einiger Perſonen/ nicht aber die allgemeine Meynung der Kirche. Hierzu kommt/ daß diejenigen/ welche ſolche Sprüche abgefaſſet/ ſchier von den andern abweichen/ und etwas höhers und herrlichers lehren wollen/ dergleichen Origenes und Tertullianus ſeynd/ welche aber mit ſich ſelbſten nicht recht eins. Denn eben derſelbe Origenes ſaget: Die Bienen ſeyen von GOtt zum Beweißthum gegeben worden/ daß unter den Menſchen rechtmäßige und wohlgeordnete Kriege ſolten geführet werden/ wenn ſolches die Nothdurfft erforderte. Und eben derjenige der Tertullianus, welcher ſonſten/ den Anſehen nach die Todes-Straffen nicht billiget/ ſaget: (xx) **Es leugnet niemand/ daß es gut ſeye/ wenn**

2. (xx) **Es leugnet niemand daß es gut ſeye/ wenn die Verbrecher geſtraffet werden)** Eben dieſer Tertullianus ſaget im Buch von der Seelen: **Wer wolte die weltliche Gerechtigkeit nicht vorziehen/ von welcher auch der Apoſtel bezeuget/ daß ſie nicht umſonſt mit dem Schwerdte umgürtet ſeye/ und welche/ durch Schärffe gegen den Menſchen/ gottesfürchtig iſt?** Und an den Proconſulem Scapulam: **Wir ſchrecken dich nicht/ die wir dich auch nicht fürchten. Sondern ich wolte/ daß wir alle und iede ſeelig machen könten/ indem wir ermahnen/ GOtt nicht zu wiederſtreben. Du kanſt auch des Amtes deiner Gerichtbarkeit abwarten/ und dich dennoch darbey der Leutſeeligkeit erinnern/ weil ihr auch ſelbſten dem Schwerdte unterworffen ſeyd.**

wenn die Verbrecher geſtraffet werden. Was aber den Krieg anlanget/ ſtehet er im Zweiffel: Denn im Buch von der Abgötterey ſaget er: **Es iſt die Frage/ ob die Gläubigen ſich in den Krieg begeben können/ und ob die Kriegesleute zum Chriſtenthum zu laſſen ſeynd?** Und es ſcheinet/ als ob er an dieſem Orte ſich zu derſelben Meynung neige/ welche dem Kriege zuwider iſt. Allein nachdem er in dem Buch von der Crone des Kriegesmannes zuvor etwas wider den Krieg geſaget/ ſo ſcheidet er bald darauf diejenigen/ welche vor der Tauffe dem Kriege folgeten/ von denjenigen/ welche nach der Tauffe ſich zu den Waffen begaben. **In Wahrheit/** ſaget er/ **wenn einige/ ſo bereits zuvor dem Kriege zugethan ſeynd/ zum Glauben gelangen/ ſo hat es eine andere Bewandnüß/ dergleichen diejenigen waren/ welche Johannes zur Tauffe zuließ; als zum Exempel die wegen ihres Glaubens berühmte Hauptleute/ deren Chriſtus einen lobet/ den andern aber Petrus unterrichtet:** (yy) **Jedoch alſo/ daß nachdem ſie den Glauben angenommen/ und ſich darinnen beſtätiget/ ſie entweder den Krieg alſobald verlaſſen ſolten/ wie ſolches viele gethan haben/ oder ſich auf alle Weiſe hüten ſolten/ daß ſie nichts wider GOTT begiengen.** So iſt er denn in der Meynung geweſen/ daß ſie nach der Tauffe im Kriege geblieben; welches ſie fürwahr keines weges würden gethan haben/ wenn ſie gewuſt/ daß der Krieg durch Chriſtum verboten geweſen wäre. Eben ſo wenig als den Zeichendeutern/ Zauberern/ (zz) und andern Leuten/ welche verbotene Künſte trieben/ zugelaſſen worden/ nach der Tauffe bey ihrer Kunſt zuverharren. In eben

(yy) **Jedoch alſo/ daß nachdem ſie den Glauben angenommen/ und ſich darinnen beſtätiget)** Den Unterſchied/ welchen er allhier vom Kriege beybringet/ wendet er an einem andern Orte zu den Hochzeiten an/ ſowohl im Buch de Monogamia, als in der Ermahnung zur Keuſchheit.

(zz) **Und andern Leuten/ welche verbotene Künſte treiben)** Tertullianus ſchreibet im Buch von der Abgötterey: **Diejenigen werden nicht in die Chriſtliche Kirche aufgenommen/ welche ſolche Künſte treiben/ ſo die göttliche Lehre nicht zuläſt.** Auguſtinus von dem Glauben und dem Wercken: **Die Huren und Comödianten/ und alle andere/ welche ſich öffentlich mit ſchändlichen Dingen nehren/ müſſen ſolche Bande erſtlich auflöſen und zerreiſſen/ wollen ſie anders zu den Sacramenten Chriſti gelaſſen werden.** Von einem Comödianten beſiehe ein Exempel beym Cypriano in dem LXV. Brieff von den Fechtern/ Huren-Wirthen/ und Käuffern der Opffer beym Tertulliano, und von einem Fuhrmann der Ritter-Spiele beym Auguſtino.

eben ſelbigem Buch ſaget er / indem er einen gewiſſen Kriegesmann / und zwar einen Chriſten / lobet: **O ein in GOtt herrlicher Kriegesmann!**

11\. 3. Die zweyte Anmerckung beſtehet darinnen / daß die Chriſten ſich oft gehütet / Krieges-Dienſte anzunehmen / wegen gewiſſer Umſtände der Zeit / welche ſo beſchaffen waren / daß man faſt den Krieg ohne Begehung einiger mit dem Chriſtlichen Geſetze ſtreitender Dinge nicht führen konte. In des Dolabellæ Brieffen an die Epheſer / welche beym Joſepho zu finden / ſehen wir / daß die Jüden gebeten / man möchte ſie mit Krieges-Dienſten verſchonen / weil man ſie unter frembde Völcker miſchete / dahero ſie die Ceremonien ihres Geſetzes nicht genugſam beobachten könten / und weil ſie gezwungen würden am Sabbath die Waffen zu tragen / und groſſe Tage-Reiſen zu thun. Und berichtet vorgedachter Joſephus, daß die Jüden dieſer Urſachen wegen von L. Lentulo ihren Abſchied erhalten. An einem andern Orte aber berichtet er / daß als den Jüden aus der Stadt Rom zu weichen befohlen worden / ſeyen einige unter das Röm. Krieges-Volck geſtecket / andere aber geſtraffet worden / daß ſie ſich nicht in den Krieg begeben wollen / aus Furcht die väterlichen Geſetze zu übertreten; und zwar wegen derjenigen Urſachen / deren wir bereits gedacht haben: Zu welchen unterweilen noch die dritte Urſache kam / daß ſie nemlich wider ihre Landsleute fechten muſten. Nun aber war es unrecht / die Waffen wider ihre Landsleute zuergreiffen / alsdenn nemlich / wenn ſolche Landsleute wegen Beobachtung ihres väterlichen Geſetzes verfolget wurden. So oft aber die Jüden ſolche Ungelegenheit verhüten konten / ſo dieneten ſie auch im Kriege unter frembden Königen / jedoch pflegeten ſie / nach Joſephi Bericht / zuvor auszudingen / (aaa) daß ſie bey den Satzungen ihrer Väter verbleiben / und nach ihren Geſetzen leben dörfften. Dieſen Schwerigkeiten ſeynd auch diejenigen gleich / welche Tertullianus den Kriegesleuten ſeiner Zeit vorwirfft / als zum Exempel im Buch von der Abgötterey: **Der göttliche Eyd reimet ſich nicht mit dem menſchlichen / noch Chriſti Zeichen mit dem Zeichen des Teuffels:** Weil nemlich den Kriegesleuten befohlen wurde / bey den Göttern der Heyden / dem Jupiter / Mars / und andern / zu ſchwören. Im Buch aber von der Crone eines Kriegesmannes ſaget er: **Er wird vor den Tem-**

3\. (aaa) **Daß ſie bey den Satzungen ihrer Väter verbleiben)** Dieſes ſeynd Joſephi Worte im XI. Buch ſeiner alten Geſchichte.

Tempeln / welchen er entſaget hat / Wache halten / und wird daſelbſt das Abendeſſen einnehmen / wo es dem Apoſtel nicht gefällt: Und diejenigen welche er des Tages durch Beſchwörungen verjaget hat / die wird er des Nachts beſchützen. Bald darauf läſt er ſich vernehmen: Wie viele andere und wichtige Dinge kan man ſonſten bey den Krieges-Bedienungen ſpüren / welche man vor Ubertretungen halten muß?

4. Das dritte / ſo wir anmercken / iſt dieſes / daß die Chriſten der erſten Zeiten von einem ſolchen Eyfer angeflammet geweſen / die vortrefflichſten Wercke zuverrichten / daß ſie zum öfftern die göttlichen Rathſchläge vor Gebote angenommen. Die Chriſten / ſaget Athenagoras, hadern mit denjenigen nicht vor Gerichte / welche ihnen das ihrige genommen haben. Salvianus ſaget / Chriſtus habe befohlen / man ſolle dasjenige / worüber geſtritten würde / fahren laſſen / wenn man durch ſolches Mittel der Gerichts-Proceſſe loß werden könte. (bbb) Wenn man aber dieſes ſolchergeſtalt in allgemeinem Verſtande nimmt / ſo iſt es vielleicht ein Rathſchlag zu einem höhern und vollkommenern Leben / nicht aber ein Gebot. Eine gleichmäßige Bewandnüß hat es auch darmit / daß die meiſten unter den Alten alle Arten der Eydſchwüre / ohne eintzige Ausnahme / mißbilligen / da doch Paulus ſelbſten in einer wichtigen Sache geſchworen hat. Alſo ſaget auch ein Chriſte beym Tatiano: Ich mag das Ammt eines Prætoris nicht annehmen. Beym Tertulliano ſtehet: Ein Chriſte ſuchet auch nicht das Ammt eines Vorſtehers. Gleichergeſtalt leugnet Lactantius, daß ein Gerechter (wie er einen Chriſten haben will) Krieg führen werde. Und wie viele unter den Alten ermahnen die Chriſten / ſich nicht zum zweytenmahl zu verheyrathen? Gleichwie nun dieſes alleſammt lobwürdige / vortreffliche / und GOtt ſonderlich gefällige Dinge ſeynd / alſo werden ſie durch keines eintzigen Geſetzes Nothwendigkeit von uns erfordert. Und ſolches wird zur Beantwortung aller Einwürffe genug ſeyn. III.

4. (bbb) Wenn man aber dieſes ſolchergeſtalt in allgemeinem Verſtande nimmt / ſo iſt es vielleicht ein Rathſchlag zu einem höhern und vollkommenern Leben) Das IV. Carthaginenſiſche Concilium befiehlet alſo; Ein Biſchoff ſoll / wenn er auch ſchon darzu genöthiget wird / keiner geiſtlichen Dinge wegen hadern. Thue Ambroſium hinzu im XXI. Capitul des II. Buchs von den Pflichten / und Gregorium Magnum Lib. II. Ind. XI. Epiſt. LVIII.

X.

1. Damit wir nun unſere Meynung befeſtigen / ſo fehlet es uns erſtlich nicht an Scribenten / und zwar unter den älteſten / welche davor halten / daß ſowohl die Todes-Straffen / als auch die Kriege / welche davon herrühren / von den Chriſten zuläßig können gebrauchet werden: Denn Clemens Alexandrinus ſaget / **Wenn ein Chriſte / gleich als Moſes / zum Regiment beruffen werde / ſo werde er den Unterthanen an ſtatt eines lebendigen Geſetzes dienen / und die Guten belohnen / die Böſen aber beſtraffen.** Und an einem andern Orte / wo er die Kleidung eines Chriſten beſchreibet / ſaget er / **es müſſe derſelbe barfuß ſeyn / es ſeye denn / daß er ſich im Kriege befände.** (ccc) In den Verordnungen / welche den Nahmen Clementis Romani führen / im III. Capitul des VII. Buchs leſen wir: **Nicht als ob aller Todſchlag unzuläßig ſeye / ſondern nur derjenige / welcher an einem Unſchuldigen begangen wird: Jedoch alſo / daß der Todſchlag / welcher rechtmäßig iſt / der Obrigkeit allein vorbehalten ſeye.**

2. Jedoch wir ſetzen die Zeugnüſſe der Privat-Perſonen auf die Seite / und wenden uns zur Autoritæt der gantzen Kirche / welche von dem gröſten Nachdruck ſeyn muß. Ich ſage derowegen / daß diejenigen / welche dem Kriege gefolget / niemahls von der Tauffe ausgeſchloſſen / oder von der Kirche in Bann gethan worden / welches doch hätte geſchehen müſſen / und auch geſchehen würde ſeyn / wenn der Krieg mit dem Zuſtande des neuen Bundes geſtritten hätte. In den nurgedachten Verordnungen im XXXII. Capitul des VIII. Buches handelt derſelbe Scribente von denjenigen / welche vor Alters entweder zu der Tauffe gelaſſen / oder darvon ausgeſchloſſen worden / und ſaget: **Ein Kriegesmann / ſo die Tauffe begehret / ſoll gelehret werden / daß er von dem Unrecht und den Gewaltthaten abſtehe / dargegen aber mit ſeinem Solde zufrieden ſeye. Wenn er dieſem gehorchet / ſo mag er zugelaſſen werden.** Tertullianus ſaget in ſeiner Schutz-Schrifft / allwo er unter der Perſon derer Chriſten redet: **Wir ſchiffen mit euch auf dem Meer / und helffen euch auch Krieg führen.** Kurtz vorher hatte er geſaget: **Wir ſeynd Ausländer / und haben dennoch alle eure Oerter erfüllet / eure Städte /**

Inſuln /

1. (ccc) In den Verordnungen) Es ſcheinet / ob ſeye ſolches Buch gegen das Ende des zweyten Jahrhundert geſchrieben worden.

Inſuln/ Schlöſſer/ freye Städte/ Verſammlungen und die Feld-läger ſelbſten eingenommen. In eben ſelbigem Buch hatte er erzehlet/ (ddd) was maſen Käyſer Aurelius durch das Gebet der Chriſtlichen Kriegesleute einen Regen erhalten. Im Buche von der Crone ſaget er/ derjenige Kriegesmann/ ſo die Crone hinweggeworffen/ ſeye ſtandhaffter geweſen/ als die übrigen Brüder/ und zeiget/ daß derſelbe viele Chriſten zu Krieges-Cameraden gehabt.

3. Hierzu kömmt/ daß auch einige Kriegesleute/ welche um Chriſti willen die Marter und den Tod ausgeſtanden/ eben ſolche Ehre von der Kirche/ als die übrigen Märtyrer/ empfangen haben; unter welche (eee) drey Gefehrten Pauli gezehlet werden. Unter Decio wird des Cerialis, unter Valeriano des Marini, unter Aureliano funffzig anderer/ unter Maximiano des Victoris, Mauri und Valentini, eines Generals, und um eben ſelbige Zeit des Marcelli Centurionis, unter Licinio aber des Severiani gedacht. Cyprianus ſaget von Laurentio und Ignatio, welche beyde aus Africa bürtig waren: **Sie trugen auch vormahls die Waffen in weltlichen Lägern/ ſie waren aber auch wahrhafftig geiſtliche Streiter GOttes/ und indem ſie den Teuffel durch das Bekäntnüß des Glaubens an Chriſtum zu Boden geſchlagen/ ſo haben ſie die Palmzweige und helleuchtende Cronen des HErren verdienet.** Und hieraus erſcheinet/ was die Gemeine der Chriſten/ auch ehe noch Chriſtliche Käyſer geweſen/ von dem Kriege gehalten habe.

4. Wenn aber die Chriſten zur ſelbigen Zeit den Hals-Gerichten nicht gerne beygewohnet/ ſo darff man ſichs nicht wundern laſſen/ weil bey ſolchen Gerichten insgemein das Urtheil über andere Chriſten gefället werden ſolte: Hierzu kömmt/ daß die Römiſche Geſetze ſowohl in dieſen/ als auch in den übrigen Dingen härter waren/ als die Chriſtliche Gelindigkeit leidet: Welches allein (fff) an dem Exempel des Silaniani Senatusconſulti erhellet. Nachdem aber Conſtantinus

2. (ddd) **Was maſſen Käyſer** Aurelius) Beſiehe auch Xiphilinum von dieſer Geſchichte.

3. (eee) **Drey Gefehrten** Pauli) Setze einen Kriegs-Mann hinzu/ welcher von Cornelio getaufft worden/ und deſſen beym Adone gedacht wird.

4. (fff) **An dem Exempel des** Silaniani Senatusconſulti) Deſſen Schärffe Käyſer Adrianus gelindert hat/ wie beym Spartiano zu leſen iſt. Den ſcharffen Geſetzen der Römer können auch diejenigen zugezehlet werden/ welche verbieten/ daß man keinen leibeigenen Knecht zum Zeugen annehmen ſolle/ er ſeye denn gefoltert.

die Chriſtliche Religion ſo wohl vor wahr zu halten/ als auch zu befördern angefangen/ ſo haben doch deßwegen die Todes-Straffen nicht aufgehöret. Ja Conſtantinus hat ſelbſten unter andern Geſetzen ein Geſetz gegeben/ daß die Mörder der nechſten Anverwandten in einen ledernen Sack ſolten genehet werden/ welches im Codice unter dem Titul ſtehet/ **von denjenigen/ welche die Eltern oder Kinder ermordet haben**: Unerachtet er ſonſten in Beſtraffungen der allergelindeſte geweſen/ ſo gar/ daß er von vielen Geſchicht-Schreibern (ggg) wegen ſeiner allzugroſſen Gelindigkeit getadelt wird. Hiernechſt hat er/ wie uns die Geſchichte lehren/ unter ſeiner Armee viele Chriſten gehabt/ und in ſeiner Fahne den Nahmen CHriſti geführet. Von derſelben Zeit an iſt auch der Krieges-Eyd in diejenige Formul verändert worden/ welche beym Vegetio zu befinden/ nemlich: **Bey GOtt und Chriſto und dem heiligen Geiſte/ und bey der Majeſtät des Käyſers/ welchen das menſchliche Geſchlechte nechſt GOtt lieben und ehren ſoll.**

5. Uber dieſes lieſet man nicht/ daß von derſelben Zeit an unter ſo vielen Biſchöffen/ deren eine groſſe Anzahl die gröſte Verfolgung vor die Religion gelidten/ nur ein eintziger geweſen/ welcher entweder Conſtantinum gäntzlich von allen Todes-Straffen und Kriegen/ oder die Chriſten von dem Kriege durch beygebrachte Furcht vor dem Zorn GOttes ſolte abgeſchrecket haben; da doch viele unter ihnen die Chriſtliche Zucht aufs genaueſte beobachteten/ und nichts verhehleten/ was ſowohl zur Pflicht des Käyſers als anderer Menſchen gehörete: Dergleichen auch Ambroſius zur Zeit Theodoſii that/ welcher in dem
L. l. c. 72. VII. Sermon alſo redet: **Krieg führen iſt kein Verbrechen/ jedoch wegen des Raubes Krieg führen/ ſolches iſt eine Sünde.** Und im Buch von den Pflichten ſaget er: **Die Tapferkeit/ welche entweder das Vaterland vor den barbariſchen Völckern durch den Krieg/ oder die Schwachen zu Hauſe/ oder die Bundsgenoſſen** vor

4. (ggg) **Wegen ſeiner allzugroſſen Gelindigkeit)** Zonaras ſaget: **Er bewieſe ſich gegen diejenigen genädig/ welche das gottloſe Leben verlaſſen hatten: Denn er ſagte/ man müſſe zwar das krancke und faule Glied abſchneiden/ damit die Geſunden nicht auch angeſtecket würden/ nicht aber dasjenige/ welches entweder ſchon geheilet worden/ oder doch zu heilen anfange.** Beſiehe auch Euſebium. Gleichwie aber die Chriſten ſich über Conſtantini allzugroſſe Gelindigkeit beſchwereten/ alſo thaten die Dänen dergleichen über König Haralden/ wie ſolches der Geſchicht-Schreiber Saxo erzehlet.

vor den Räubern beſchützet / ſolches iſt eine vollkommene Gerechtigkeit. Dieſer Beweiß-Grund ſcheinet mir ſo wichtig zu ſeyn/ daß ich nichts weiters erfordere.

6. Unterdeſſen iſt mir doch bewuſt / (hhh) daß zum öfftern die Biſchöffe / und das Chriſtliche Volck insgeſamt/ durch ihre eingelegte Vorbitte/ die Straffen / vornemlich aber diejenigen/ ſo das Leben betreffen / abgewendet haben: Daß auch die Gewohnheit eingeführet/ (iii) daß diejenigen / ſo in eine Kirche geflohen / nicht eher ausgehändiget worden / man habe denn zuvor verſprochen / ihnen das Leben zu ſchencken. Ich weiß auch wohl/ (kkk) daß um Oſtern diejenigen loßgelaſſen wurden / welche ihrer Verbrechen wegen gefangen ſaſſen: Allein wer alles dieſes und dergleichen mit Fleiß erwäget / der wird finden / daß dieſes Merckzeichen der Chriſtlichen Gütigkeit ſeynd/ welche alle Gelegenheit ergreiffet / die Barmhertzigkeit auszuüben / nicht aber daß ihr Vorſatz ſeye/ alle peinliche Gerichte zu verdam̃en: Dahero auch dieſe Begnadigungen und die Vorbitten ſelbſten (lll) nach den Umſtänden des Ortes und der Zeit gemäßiget wurden.

7. Hier ſetzen uns einige den XII. Canonem des Synodi zu Nicæa entgegen / welcher alſo lautet: (mmm) Alle diejenigen / welche durch

6. (hhh) Daß zum öfftern die Biſchöffe) Auguſtinus ſaget: Die Pflicht der Biſchöffe erfordert/ daß ſie vor die Verbrecher bitten. In ſeinen Brieffen findet man auch viele Proben ſolcher Gütigkeit.

(iii) Daß diejenigen/ ſo in eine Kirche geflohen) Beſiehe Chryſoſtomum im Buche von den Bildern XVI. Im III. Capitel des Concilii Aurelianenſis ſtehet: Was die Todtſchläger / Ehebrecher und Diebe / wenn ſelbige in die Kirchen geflohen/ anlanget / ſo ordnen wir / daß dasjenige beobachtet werden ſoll/ was die geiſtlichen Canones beſchloſſen / und was das Römiſche Geſetze verordnet/ daß es weder zugelaſſen ſeyn ſoll/ die Verbrecher allernechſt an den Thüren der Kirchen oder aus dem Hauſe des Biſchoffs hinwegzunehmen / noch auch einem andern auszuantworten/ man habe denn zuvor bey dem Evangelio geſchworen/ daß ſie vor dem Tode und allen Arten der Straffe ſicher ſeyn ſollen. Thue das Geſetze der Weſt-Gothen hinzu im VI. Buch tit. V. 16. IX. tit. II. Cap. 3.

(kkk) Daß um Oſtern) L. Nemo C. de Epiſc. audientia.

(lll) Nach den Umſtänden) Welche beym Caſſiodoro XI. 40. &c. zu befinden/ unter andern auch de immunitate Eccleſiaſticâ in Decreto.

7. (mmm) Alle diejenigen / welche durch die Genade beruffen) Simeon Magiſter ſaget im kurtzen Begriff dieſes Canonis: Von welchen es geſchienen hat/ als ob ſie der angethanen Gewalt widerſtanden / jedennoch aber von der Gottloſigkeit überwunden worden / und ſich wieder in Krie-

durch die Genade beruffen zwar ihren erſten Eyfer und Glauben gezeiget / und den Krieges-Gürtel abgeleget / nachmahls aber als die Hunde wieder zu demjenigen gekehret / was ſie geſpien; alſo daß auch einige Geld gegeben / und ihre Krieges-Dienſte vermittelſt der Geſchencke wieder angetreten; die ſollen / nachdem ſie drey Jahre unter den Zuhörenden geweſen / zehn Jahre auf dem Erdboden liegen. In allen dieſen Dingen aber muß man den Vorſatz und die Art der Buſſe beobachten. Denn welche die Bekehrung mit Furcht / Thränen / Gedult und guten Wercken ohne falſche Verſtellung bezeigen / die ſollen alsdenn erſt zur Gemeinſchafft des Gebetes / gelaſſen werden / wenn ſie die beſtimmte Zeit des Zuhörens erfüllet haben / und hernach ſoll dem Biſchoff vergönnet ſeyn / etwas leutſeeliger mit ihnen umzugehen. Diejenigen aber / welche ſolches geringe geachtet / und vermeynet / die Gewohnheit in die Kirche zu gehen ſeye zur Bekehrung genug / dieſelben ſollen die beſtimmte Zeit allerdings erfüllen. Dieſe Zeit von dreyzehn Jahren zeiget ſchon genug an / daß allhier nicht von einem geringen oder zweiffelhafften / ſondern von einem ſchweren und ungezweiffelten Laſter gehandelt werde.

8. Es wird aber daſelbſt ſonder Zweiffel (nnn) von der Abgötterey gehandelt. Denn man muß darvor halten / daß die Erwähnung der Zeiten Licinii ſo im XI. Canone vorhergegangen war / in vorgedachtem Canone zwar nicht mit ausdrücklichen Worten / doch dem Verſtande nach / wiederholet worden ſeye; gleich wie zum öfftern der folgenden Canonum Meynung an den vorhergehenden hänget. Deſſen haben wir ein Exempel an dem XI. Canone des Eliberiniſchen Concilii. Licinius aber / alſo redet Euſebius, ſchaffete die Kriegesleute ab / (ooo) wenn ſie den Göttern nicht opffern wolten. Welcher

ges-Dienſte begeben / die ſollen zehn Jahre abgehalten werden. Eben alſo erklären dieſen Canonem auch Balſamo und Zonaras, wie nicht weniger Ruffinus im VI. Capitul des X. Buchs.

8. (nnn) Von der Abgötterey) Welche / als das gröſte Verbrechen / die höchſte Miſſethat dieſer Zeit von Tertulliano im Buch von der Abgötterey genennet wird. Das ſchwereſte und alleräuſſerſte Verbrechen wird es von Cypriano in der XII. Epiſtel genennet.

(ooo) Wenn ſie den Göttern nicht opffern wolten) Sulpitius Severus ſaget: In Wahrheit / Licininus hatte ſeinen Krieges-Leuten geboten / ſie ſolten

cher Gewohnheit auch nachmahls Julianus nachgeahmet; dahero wir leſen/ daß Victricius und andere den Krieges-Gürtel üm Chriſti willen hinweg geworffen/ das iſt/ den Krieg verlaſſen haben. Eben ſolches hatten vor dieſem unter Diocletiano in Armenien tauſend hundert und vier Kriegesleute gethan/ derer in den Märtyrer-Büchern Erwähnung geſchiehet: Und einen gleichmäßigen Eyfer bezeugete auch Menna und Heſychius in Aegypten. Alſo warffen auch zu Licinii Zeiten viele den Krieges-Gürtel hinweg/ und unter denſelben Arſacius, welcher unter die heiligen Bekenner des Chriſtlichen Glaubens gerechnet wird/ wie nicht weniger Auxentius, welcher nachmahls zum Biſchoffe zu Mopſveſtia gemachet worden. Derowegen wurden diejenigen/ welche vom gewiſſen gerühret/ den Krieges-Gürtel einmahl hinweg geworffen hatten/ unter Licinio nicht wider in Krieges-Dienſte genommen/ ſie hätten denn zuvor den Chriſtlichen Glauben verleugnet. Weil nun ſolche Verleugnung um ſo viel deſto ſchwerer war/ je gröſſer die Erkäntnüß des göttlichen Geſetzes bey denjenigen geweſen/ welche den Krieges-Gürtel abgeleget/ ſo wurden dieſe Abtrünnige auch hefftiger geſtraffet/ als diejenigen/ von welchen der vorhergehende Canon handelt/ welche nemlich ohne Gefahr des Lebens oder ihrer Güter nur allein aus Unwiſſenheit oder Leichtſinnigkeit das Chriſtenthum von ſich ſelbſten verlaſſen hatten. Daß aber der angeführte Canon von allen Kriegen zuverſtehen ſeye/ ſolches ſtreitet wider alle Vernunfft. Denn die Geſchichten bezeugen öffentlich/ daß denjenigen/ welche unter Licinio den Krieg verlaſſen/ und zur Zeit der Regierung Licinii die Krieges-Dienſte/ damit ſie nicht wider die Chriſtliche Religion handelten/ nicht wiederum angenommen/ von Conſtantino die Wahl gegeben worden/ ob ſie von den Krieges-Dienſten befreyet ſeyn/ oder ſelbige wiederum annehmen wolten: welches letztere ſonder zweiffel viele werden gethan haben.

9. Andere ſetzen unſerer Meynung Leonis Brieff entgegen/ welcher ſaget: **Es ſeye den Regeln der Kirche entgegen/ wenn man nach Bezeugung der Buſſe ſich wieder unter den weltli-**

chen

opffern/ weil er mit Conſtantino des Käyſerthums wegen ſtritte: Welche ſich aber deſſen weigerten/ die ſtieß er von der Armee. Dieſer Urſache wegen warff Valentinianus, welcher nachmahls Käyſer wurde/ den Krieges-Gürtel von ſich. Solchem iſt nicht ungleich/ was Victor Uticenſis erzehlet/ es hätten nemlich unter dem Könige Hunerich viele den weltlichen Krieg verlaſſen/ weil ſelbiger mit der Arianiſchen Ketzerey verwickelt geweſen.

chen Krieg begeben wolte. Es iſt aber zuwiſſen / daß man von den Bußfertigen / eben ein ſolches Leben / als von den Geiſtlichen und Kloſterleuten / erfordert habe / welches nicht nur einigermaſen Chriſtlich / ſondern welches mit einer ungemeinen Reinigkeit gezieret wäre / (ppp) damit ſie durch ein ſo vortrefliches Exempel / andern zur Beſſerung dienen möchten / gleichwie ſie durch ihr Aergernüß zur Sünde Anlaß gegeben hatten. Ingleichen wird in denjenigen uhralten Gewohnheiten der Kirche / welche man / damit ſie wegen ihres herrlichen Nahmens deſto höher geachtet würden / insgemein die Apoſtoliſchen Canones nennet / im LXXXII. Canone befohlen: **Es ſoll kein Biſchoff / Prieſter oder Diaconus Krieges-Dienſte thun / vielweniger ſoll er zugleich ein weltliches Römiſches Ammt und die Biſchöfliche Würde verwalten. Denn man ſoll dem Käyſer geben / was des Käyſers iſt / und GOTT / was GOttes iſt.** Woraus wir ſehen / daß denjenigen Chriſten / welche keine geiſtliche Würde verlanget / der Krieg nicht verboten geweſen.

10. Ja was noch mehr iſt / (qqq) ſo wurde auch denjenigen der geiſtliche Stand unterſaget / welche nach der Tauffe entweder obrigkeitliche oder Krieges-Aemter verwaltet / wie in Syricii und Innocentii Briefen / wie auch im Toletaniſchen Concilio zuſehen iſt. Es wurden nemlich die Geiſtlichen nicht aus allen Chriſten ohne Unterſchied ſondern aus denjenigen erwehlet / welche eine Probe eines ſehr frommen und erbaulichen Lebens abgeleget. Uber dieſes waren die Krieges-Bedienungen und einige obrigkeitliche Aemter ſo bewandt / daß man ſich auf immerwährend darzu verbinden muſte. Da hingegen dieſe-

9. (ppp) **Damit ſie durch ein ſo vortrefliches Exempel andern zur Beſſerung dienen möchten)** Leo ſchreibet in dem XC. Brieff an Ruſticum: **Welcher wegen der unzugelaſſenen Dinge Vergebung ſuchet / der muß auch von vielen zugelaſſenen Dingen abſtehen.** In dem Brieff derer Biſchöffe an König Ludwigen leſen wir: **Derjenige muß ſoviel von den zugelaſſenen Dingen an ſich abſchneiden / ſoviel er ſich erinnert / daß er unzugelaſſene Dinge begangen hat.** In Capitulis Calvi ſiehet: **Ein jeder ſuche um ſo viel deſto gröſſern Gewinn der guten Wercke / je gröſſern Schaden er ſich durch ſeine Miſſethat zugezogen hat.**

10. (qqq) **So wurde auch denjenigen der geiſtliche Stand unterſaget)** Euſebius demonſtrationum Lib. I. beſchreibet zweyerley Leben der Chriſten; eines / welches vollkommen / das andere aber / welches geringer iſt. Von denen / welche ſich in dieſer letzteren Art befinden / wird unter andern geſaget / **daß ſie denjenigen / welche rechtmäſig Krieg führen / anzeigeten / was ſie thun ſolten.**

diejenigen/ ſo ſich dem geiſtlichen Dienſte gewiedmet hatten / (rrr) durch keine andere Sorge oder tägliche Arbeit darvon verſtöret werden dorfften. Dieſer Urſache wegen ordnete auch der ſechſte Canon, daß kein Biſchoff / Prieſter oder Diaconus einige weltliche Geſchäffte verrichten ſolte; der achtzigſte Canon aber / daß ſich keiner in öffentliche Aemter eindringen ſolte; und der ſechſte unter den Africaniſchen Canonibus ſaget / (sss) es ſolle keiner eines andern Sachen verwalten / oder ſelbige vor Gerichte als ein Sachwalter vertheidigen. Alſo hält es Cyprianus auch vor unrecht / ſelbige (ttt) zu Vormündern zu verordnen.

11. Vor unſere Meynung aber haben wir ein ausdrückliches Urtheil der Kirche im erſten Arelatenſiſchen Concilio, welches unter Conſtantino gehalten worden: Denn dieſes Concilii III. Canon lautet alſo: **Wegen derjenigen/ welche die Waffen zur Zeit des Friedens niederlegen/ iſt verordnet worden / daß ſie ſich der Gemeinſchafft der Kirche enthalten ſollen.** Das iſt/ diejenigen / welche die Krieges-Dienſte verlaſſen / auſſerhalb der Zeit der Verfolgung. (uuu) Denn dieſes wolten die Chriſten durch den Frieden verſtanden haben/ wie aus dem Cypriano und andern erhellet. Dieſem wollen wir das

L Exem-

(rrr) **Durch keine andere Sorge oder tägliche Arbeit**) Beſiehe den Canonem des Mainziſchen Concilii beym Gratiano unter dem Titul/ Ne Clerici vel Monachi.

(sss) **Es ſolle keiner eines andern Sachen verwalten**) Beſiehe Hieronymi Brieff an Nepotianum.

(ttt) **Zu Vormündern zu verordnen**) Alſo ſchreibet Cyprianus in Epiſtola ad Presbyteros, Diaconos & plebem Furnis conſiſtentem. Thue hinzu L. Generaliter C. de Epiſcop. & Cleric.

11. (uuu) **Denn dieſes wolten die Chriſten durch den Frieden verſtanden haben**) Tertullianus ſchreibet im Buch von der Abgötterey: **Ja / wie wird er auch im Frieden kriegen?** Eben derſelbe von der Flucht der Verfolgungen: **Was hat unſer Friede vor einen andern Krieg / als die Verfolgung?** Cyprianus in dem X. Brieff: **Wenn zuvor die Kirche / als unſere Mutter ſelbſten / von der Barmhertzigkeit GOttes den Frieden wird empfangen haben.** In dem XXII. Brieff: **Wenn der HErr wird angefangen haben/ der Kirche ſelbſt Friede zu geben.** In dem XXXI. Brieff: **Daß die Kirche den Frieden muß erwarten.** Im Buch von den Gefallenen: **Ein langwieriger Friede hatte die Zucht verdorben.** Sulpitius Severus: **Zur Zeit der Regierung** Antonini Pii **hatten die Kirchen Friede.** Bald darauff: **Hernach innerhalb acht und dreyßig Jahren hatten die Chriſten Friede.** Und in der Zeit Conſtantini: **Von derſelben Zeit an nachdem alles**

Exempel der Krieges-Leute unter dem Juliano beyfügen/ welche ſoweit in dem Chriſtenthum kommen/ daß ſie bereit waren/ CHriſto hiervon durch den Tod ein Zeugnüß abzulegen; von welchen Ambroſius alſo redet: **Ob ſchon der Käyſer Julianus ein Abtrünniger geweſen/ ſo hat er doch Chriſtl. Krieges-Leute unter ſich gehabt. Wenn er zu ihnen ſagte: Ziehet zur Beſchützung der Republic zu Felde; ſo gehorchten ſie ihm. Wenn er aber zu ihnen ſagte: Ergreiffet die Waffen wider die Chriſten; ſo erkenneten ſie den Käyſer des Himmels.** Von ſolcher Art war auch lange zuvor die Thebæiſche Legion geweſen/ welche unter der Regierung Diocletiani von dem dreyſigſten Biſchoffe zu Jeruſalem/ Zabda, die Chriſtliche Religion empfangen hatte/ und welche hernach ihr Andencken durch ein ſonderliches Exempel der Beſtändigkeit und Gedult unſterblich gemachet hat/ deſſen wir unten gedencken wollen.

12. Vor dieſes mahl ſoll uns genug ſeyn/ diejenigen Worte zu erzehlen/ mit welchen dieſe Legion die Schuldigkeit eines Chriſtlichen Kriegesmannes kürtzlich aber gründlich ausgedrücket: **Wir bieten dir** (alſo reden ſie zu dem Käyſer) **unſere Hände wider alle und jede Feinde an: Solche unſere Hände aber mit dem Blute der Unſchuldigen zu beſudeln/ halten wir vor eine Miſſethat. Dieſe rechten Hände wiſſen/ wie ſie wider die Gottloſen und Feinde fechten ſollen; wie ſie aber die Frommen und Bürger auf die Schlacht-Banck lieffern ſollen/ ſolches wiſſen ſie nicht. Wir erinnern uns/ daß wir vielmehr die Waffen vor/ als wider die Bürger ergriffen haben. Wir haben jederzeit vor die Gerechtigkeit/ Gottesfurcht/ und das Heyl der Unſchuldigen gefochten. Dieſes iſt bishero die angenehme Belohnung unſerer ausgeſtandenen Gefahr geweſen. Wir haben vor den Glauben gefochten: Wenn wir aber ſelbigen nicht gegen GOtt bezeugen/ wie werden wir denn dir Treue und Glauben halten?** Baſilius redet von den älteſten Chriſten alſo: **Diejenigen Todtſchläge/ ſo im Kriege begangen werden/ haben unſere Vor-Eltern nicht vor Todtſchläge gehalten/ indem ſie diejenigen vor unſchuldig geachtet/ welche vor die Keuſchheit und Religion ſtreiten.**

Das

ruhig iſt/ genieſſen ſie des Friedens. Im Anfange aber ſeiner Geſchichte: **Die Verfolgungen des Chriſtlichen Volckes/ und bald darauff die Zeit des Friedens.**

Das III. Capitel.

Die Eintheilung des Krieges in den öffentlichen und Privat-Krieg / nebſt der Erklärung der höchſten Herrſchafft.

I. Die Eintheilung des Krieges in einen öffentlichen und Privat-Krieg.

II. Daß nicht aller Privat-Krieg nach dem Rechte der Natur unzuläßig ſeye / nachdem die Gerichte angeordnet worden / ſolches wird nebſt beygefügten Exempeln behauptet.

III. Auch nicht einmahl nach dem Evangeliſchen Rechte / worbey die Einwürffe widerleget werden.

IV. Eintheilung des öffentlichen Krieges in den ſolennen und nicht ſo gar ſolennen.

V. Ob derjenige Krieg ein öffentlicher ſeye / welcher durch die Autoritæt einer Obrigkeit geführet wird / ſo die höchſte Gewalt nicht beſitzet / und wenn ſich ſolches zutrage?

VI. Worinnen die bürgerliche Gewalt beſtehe?

VII. Welche Gewalt die höchſte oder ſouveraine ſeye?

VIII. Diejenige Meynung wird widerleget / welche davor hält / es ſeye die höchſte Gewalt ſtets bey dem Volcke / worbey die Beweiß-Gründe beantwortet werden.

IX. Diejenige Meynung wird widerleget / welche davor hält / daß der König allezeit dem Volck / und dargegen auch das Volck dem König unterwürffig ſeye.

X. Die wahre Meynung hiervon recht zuverſtehen / werden einige vorſichtige Reguln angewendet:

Die erſte beſtehet darinnen / daß man die Gleichheit der Wörter in einer ungleichen Sache unterſcheiden ſolle.

XI. Zum andern / wie man das Recht von der Art / ſolches Recht zubeſitzen / unterſcheiden ſolle.

XII. Es wird gezeiget / daß man einige hoͤchſten oder ſouverainen Reiche voͤllig beſitze / alſo daß man ſelbige veraͤuſſern koͤnne.

XIII. Daß man hingegen einige nicht voͤllig beſitze.

XIV. Daß man andere / welche nicht ſouverain ſeynd / voͤllig beſitze / alſo daß ſie koͤnnen veraͤuſſert werden.

XV. Dieſe Eintheilung wird durch den Unterſchied behauptet / welcher in den Reichen bey Ertheilung der Vormuͤnder pfleget beobachtet zu werden.

XVI. Daß die hoͤchſte Gewalt durch die Verſprechung desjenigen nicht aufgehoben werde / was zur Art der Regierung eines Staates gehoͤret.

XVII. Daß die hoͤchſte Herrſchafft unterweilen durch ſolche Theile / welche man Subjectivas, unterweilen aber durch ſolche / welche man Potentiales nennet / getheilet werde.

XVIII. Jedoch wird daraus unrecht geſchloſſen / daß die Herrſchafft getheilet ſeye / wenn die Koͤnige einige unter ihren Handlungen nicht vor guͤltig erkennen wollen / ſie ſeyen denn durch den Senat oder eine andere Verſammlung beſtaͤtiget worden.

XIX. Daß auch durch andere Exempel die taͤgliche Verwaltung mit dem Rechte ſelbſten der hoͤchſten Herrſchafft unrecht vermiſchet werde.

XX. Die wahren Exempel dieſer Eintheilung.

XXI. Daß derjenige die hoͤchſte Herrſchafft oder Souverainitaͤt haben koͤnne / welcher durch ein ungleiches Verbuͤndnuͤß verknuͤpffet iſt / nemlich welcher einen andern als hoͤher ehren und erkennen muß: Worbey die Wiederlegungen der Einwuͤrffe zugleich angefuͤhret werden.

XXII. Ob er ſchon Schatzung geben muß.
XXIII. Und ob er ſchon durch Lehen-Pflicht verbunden iſt.
XXIV. Der Unterſchied des Rechtes/ und der Ausübung ſolches Rechtes/ nebſt einigen Exempeln.

I.

1. Des Krieges erſte und nöthigſte Eintheilung iſt dieſe / daß der Krieg entweder ein öffentlicher/ oder ein Privat-oder ein von beyden Arten vermiſchter Krieg ſeye. Ein öffentlicher Krieg iſt der / welcher durch denjenigen geführet wird/ der die Jurisdiction oder Gerichtbarkeit hat. Ein Privat-Krieg iſt der/ welcher ohne dergleichen Gerichtbarkeit geſchiehet: Ein Vermiſchter aber / welcher von einer Seite ein öffentlicher/ und von der andern ein Privat-Krieg iſt. Wir wollen aber von dem Privat-Kriege / welcher der älteſte iſt/ zuerſt handeln. *Syl. verbo Bellum I. 4. 3.*

2. Daß einiger Privat-Krieg zuläßig könne geführet werden/ ſo viel das Recht der Natur betrifft/ ſolches erhellet/ meines Erachtens/ genugſam aus demjenigen/ was wir bereits oben geſaget / allwo erwieſen worden / daß es dem Rechte der Natur nicht zuwieder ſeye / wenn einer das Unrecht/ auch ſo gar mit Gewalt/ von ſich abwendet. Allein es möchte vielleicht einer oder der andere meynen/ daß ſolches nunmehro nicht vergönnet ſeye/ weil die öffentlichen Gerichte angeordnet worden. Denn obſchon ſolche öffentliche Gerichte nicht von der Natur/ ſondern von menſchlicher Anordnung herkommen: Well es aber dennoch weit erbarer/ und der Ruhe derer Menſchen verträglicher iſt/ daß derjenige/ welcher weder Nutzen noch Schaden darvon hat / über eine ſtreitige Sache erkenne / als daß jede Menſchen inſonderheit / welche ſich zum öfftern allzuſehr ſelbſt lieben / dasjenige mit der Fauſt ausführen/ was ſie vor eine gerechte Sache halten / ſo lehret die Billigkeit ſelbſt und die geſunde Vernunfft/ daß man einer ſolchen löblichen Ordnung gehorchen ſolle. Paulus/ der Rechtsgelehrte / ſaget: **Dasjenige iſt nicht einen ieden inſonderheit zugelaſſen / was durch die Obrigkeit öffentlich geſchehen kan / damit es keine Gelegenheit gebe/ einen gröſſern Tumult anzurichten. Daher kömmt es / ſaget** (a) **König** Theodoricus, **daß die geheiligte Ehrerbietung gegen die Geſetze erfunden worden / damit nichts durch die Fauſt / und nichts** *L. Non eſt de R. J. Caſſ. L. IV. Var. ep. 4.*

a. (a) König Theodoricus) Beſiehe eben denſelben in Edicto Cap. X. & CXXIV.

durch Antrieb der eigenen Begierden geſchehen ſolte: Denn was iſt vor ein Unterſchied zwiſchen der Verwirrung des Krieges und dem ruhigen Frieden / wenn die Streit-Sachen durch Gewalt entſchieden werden? Es nennen aber die Geſetze dieſes eine Gewalt / ſo offt einer dasjenige / ſo ihm / ſeiner Meynung nach / zugehöret / nicht durch den ordentlichen Richter wiederfordert.

II.

1. Und die Wahrheit zu bekennen / ſo darff man nicht zweifeln / daß die vorige Freyheit ſehr eingeſchräncket ſeye / nachdem die Gerichte angeordnet worden. Jedoch hat ſolche Freyheit annoch ſtatt / wenn die Gerichte mangeln. Denn das Geſetz / welches verbeut / ſich des Seinigen ohne Zuthuung der Gerichte zu bemächtigen / muß mit dieſer Bedingung verſtanden werden / wenn man nemlich des Gerichts habhafftig werden kan. Man kan aber deſſen unterweilen nicht in demjenigen Augenblick / da man es nöthig hat / oder man kan deſſen zum öfftern gar nicht habhafftig werden. (b) In dem Augenblicke / da man es verlanget / kan man des Gerichtes nicht habhafftig werden / wenn man ohne unfehlbare Gefahr und Schaden nicht auf den Richter warten kan. Gantz und gar aber kan man deſſen nicht habhafftig werden / entweder in Anſehung des Rechts / oder in Anſehung der That ſelbſten. In Anſehung des Rechts / wenn einer ſich in ſolchen Oertern befindet / die noch von niemand beſeſſen ſeynd / als auf dem Meer / in einer Wüſteney / unbewohnten Inſuln / oder an andern Orten / wo keine Republic angeordnet iſt: In Anſehung der That / wenn die Unterthanen den Richter nicht erkennen wollen / oder wenn ſich der Richter öffentlich weigert / über eine Sache zuerkennen.

L. Extat ff. quod metu.

2. Daß wir aber geſaget haben / es ſeye auch ſo gar / nachdem die Gerichte einmahl angeordnet worden / dem natürlichen Rechte nicht aller Privat Krieg zuwider / kan auch aus dem Geſetze / ſo den Jüden gegeben worden / verſtanden werden / allwo GOtt alſo durch Moſen redet / II. B. Moſ. XXII. 2. **Wenn ein Dieb ergriffen wird / daß er ein-**

Molin. diſp. 100. ſ. dubium vero.

1. (b) **In dem Augenblicke)** Servius ſchreibet über die Worte des XI. Buchs Æneidos: Injecêre manum Parcæ: **Sie haben dasjenige zu ſich gezogen / was ihnen zugehöret: Und er hat ſich derer im Rechte gebräuchlichen Redens-Arten bedienet: Denn die Wörter** manus injectio, **oder die Hand anlegen / werden alsdenn gebrauchet / wenn wir uns ohne richterlichen Befehl und Hülffe des unſrigen bemächtigen.**

einbricht / und wird darüber geſchlagen / daß er ſtirbet / ſo ſoll man kein Blut-Gericht über jenen laſſen gehen. Iſt aber die Sonne über ihn aufgegangen / ſo ſoll man das Blut-Gericht gehen laſſen. Denn es ſcheinet allerdings / daß dieſes Geſetz / welches einen ſolchen genauen Unterſchied bey den Umſtänden machet / nicht allein dieſen in der Nacht begangenen Mord ungeſtraffet wiſſen / ſondern auch das Geſetz der Natur erklären wolle; und daß es ſich nicht auf ein abſonderliches göttliches Geſetze / ſondern auf die allgemeine Billigkeit gründe: Dahero ſehen wir / daß demſelben auch andere Völcker nachgefolget ſeynd. Es iſt bekannt / was das Geſetz der XII. Tafeln ſaget / und welches ſonder Zweiffel (c) aus dem alten Attiſchen Rechte herkommen iſt: **Wenn einer des Nachtes ſtiehlet / und wird darüber erſchlagen / ſo ſoll er mit Rechte erſchlagen ſeyn.** Alſo wird derjenige nach aller Völcker Geſetzen / ſo viel uns wiſſend / vor unſchuldig geachtet / welcher ſein Leben / ſo in Gefahr iſt / mit dem Waffen wider diejenigen beſchützet / welche ihn anfallen: Welche dermaſſen deutliche Ubereinſtimmung aller Völcker ein klares Zeugnüß giebt / es ſeye nichts darbey / ſo dem natürlichen Geſetze wiederſtrebe.

III.

1. In Anſehung des Göttlichen willkührigen / und zwar des vollkommenern / nemlich des Evangeliſchen Geſetzes / ereignet ſich noch mehr Schwerigkeit. Daß nun GOtt / welcher mehr Recht über unſer Leben hat / als wir ſelbſten / habe eine ſolche groſſe Gedult von uns fordern können / daß wenn wir auch abſonderlich / und da wir der Obrigkeit nicht habhafftig werden können / in Lebens-Gefahr geſetzet würden / wir uns lieber tödten laſſen / als andere tödten ſolten / daran zweiffele ich keinesweges: Ob er uns aber dißfalls ſo feſte habe verbinden wollen / davon iſt anietzo nur allein die Frage. Diejenigen / welche ſolches bejahen / pflegen zum Beweiß ihrer Meynung zwey Sprüche anzuführen / welche wir bereits oben berühret / als wir von dieſer Frage insgemein gehandelt haben / nemlich: **Ich aber ſage euch / daß ihr**

nicht

2. (c) **Aus dem alten Attiſchen Rechte)** Solonis Worte ſeynd folgende: **Wenn einer am Tage etwas / ſo mehr als 50.** Drachmas **(oder ungefehr fünffte halben Thaler) werth iſt / ſtiehlet / den ſoll man vor die eilff Männer zu führen Macht haben: Wer aber des Nachtes nur das allergeringſte ſtiehlet / den mag man auch gar tödten.** Thue hinzu / was unten im XII. Capitul des II. Buches wird geſaget werden.

nicht widerſtreben ſolt dem Ubel / Matth. V. 39. und an die Röm. XII. 19. Rächet euch ſelbſten nicht / meine Liebſten / oder nach der Lateiniſchen Uberſetzung: Wehret euch ſelbſten nicht. Uber dieſes führen ſie auch noch zum dritten an die Worte Chriſti zu Petro: Stecke dein Schwerd an ſeinen Ort: Denn wer das Schwerdt nimmt / der ſoll durchs Schwerdt umkommen. Dieſem fügen noch einige das Exempel Chriſti bey / welcher vor die Feinde geſtorben / Röm. V. 8. 10.

2. Es ſeynd auch einige unter den alten Chriſten / welche zwar die öffentlichen Kriege nicht mißbilligen / jedennoch aber vermeynen / es ſeye verboten / daß ſich ein jeder vor ſich ſelbſt und inſonderheit mit Gewalt beſchützen ſolle. Die Oerter aus dem Ambroſio, darinnen er die öffentliche Kriege billiget / haben wir oben angeführet. In Auguſtini Schrifften finden ſich noch weit mehr und klärere Oerter / und welche jederman bekannt ſeynd. Jedoch was den Privat-Krieg anlanget / ſo ſaget eben derſelbe Ambroſius: Vielleicht ſagte Chriſtus deßwegen zu Petro / als er ihm zwey Schwerdter zeigete: Es iſt genug; daß er damit wollen zuverſtehen geben / es ſeye vergönnet geweſen / ſich zu wehren / ehe das Evangelium verkündiget worden: Dergeſtalt daß das Geſetze die Billigkeit / das Evangelium aber die Wahrheit gelehret habe. An einem andern Orte ſaget er: Ob ſchon ein Chriſte einem gewaffneten Räuber in die Hände geräth / ſo darff er doch denjenigen nicht wieder ſchlagen / der ihn geſchlagen hat: damit er nicht die Gottesfurcht beleidiget / indem er ſein Leben beſchützen will. Auguſtinus aber redet alſo: Ich tadele zwar das Geſetz nicht / welches dergleichen Leute (nemlich Räuber und andere / ſo die Menſchen gewaltthätig anfallen) umzubringen erlaubet / wie ich aber denjenigen / welche ſolche Räuber umbringen / das Wort ſprechen ſolle / ſolches kan ich nicht ſehen. Und an einem andern Orte: Der Rath / daß man nemlich die Menſchen ermorden ſolle / um nicht ſelbſt von ihnen ermordet zu werden / gefället mir nicht / es ſeye denn derjenige / ſo ſolches thut / ein Kriegesmann / oder thue ſolches vermöge eines öffentlichen Geſetzes / alſo daß er es nicht vor ſich / ſondern vor andere verrichte / nachdem er hierzu eine rechtmäßige Gewalt bekommen. Daß auch Baſilius eben ſolcher Meynung

Lib. X. in Lucam. de offic. III. c. 3.

Lib. I. de Lib. arb. c. 5.

Epiſt. ad Publicolam cap. 43. & 55.

nung geweſen / (d) erſcheinet genugſam aus ſeinem zweyten Brieff an Amphilochium.

3. Gleichwie aber die gegentheilige Meynung die gewöhnlichſte iſt / alſo ſcheinet ſie uns auch wahrhaffter zu ſeyn / daß man nemlich zu einer ſolchen groſſen Gedult nicht verbunden ſeye: Denn es wird uns im Evangelio anbefohlen / den Nechſten zu lieben / als uns ſelbſten / nicht aber mehr als uns ſelbſten: Ja wo das bevorſtehende Ubel zwiſchen uns und einem Andern von gleicher Beſchaffenheit iſt / ſo iſt uns nicht verboten / (e) vielmehr vor uns ſelbſten / als vor einen andern zu ſorgen / wie wir oben gezeiget / und die Regel der Wohlthätigkeit durch Pauli gültige Meynung erkläret haben. Vielleicht wird jemand einwenden und ſagen: Ob ich ſchon meine Wohlfarth der Wohlfarth des Nechſten vorziehen könne / ſo habe doch ſolches nicht ſtadt / wenn meine und meines Nechſten Wohlfarth gleich ſeye; dahero ich lieber mein Leben laſſen / als verſtatten ſolle / daß derjenige / ſo mich angreifft / in die ewige Verdamnüß geſtürtzet werde. Allein man kan hierauff antworten / daß (1.) derjenige / welcher angegriffen wird / ebenfalls mehrere Zeit zur Buſſe nöthig habe / oder daß er doch ſelbiger benöthiget zu ſeyn / wahrſcheinlich darvor halten könne; daß auch (2.) demjenigen / ſo den Angriff thut / noch wohl vor dem Tode ſo viel Zeit übrig bleiben könne / Buſſe zu thun; und (3.) daß wenn man nach der Sitten-Lehre hiervon urtheilet / diejenige Gefahr nicht ſcheinet vor eine Gefahr zu achten zu ſeyn / in welche ſich einer ſelbſten ſtürtzet / und darvon er ſich ſelbſten loß machen kan.

4. Es ſcheinet in Wahrheit / als ob einige unter den Apoſteln / unerachtet es Chriſtus geſehen und gewuſt / auch bis gantz zuletzt mit Schwerdtern umgürtet gereiſet hätten / und daß dieſes die andern Galiläer / ſo aus ihrem Vaterlande nach der Stadt Jeruſalem gewandert / wegen Unſicherheit der Straſſen vor den Räubern auch gethan haben / ſolches lernen wir aus Joſepho, welcher eben dergleichen von den Eſſe-

2. (d) **Erſcheinet genugſam**) Thue den Canonem aus dem Concilio von Orleans hinzu / welchen Gratianus anziehet c. ult. Cauſ. XIII. Quæſt. II.

3. (e) **Vielmehr vor uns ſelbſten / als vor einen andern zu ſorgen**) Caſſiodorus ſaget im Buch von der Freundſchafft: In Wahrheit / es iſt niemand / entweder durch einiges Geſetz / oder einiger Urſache wegen gehalten / das Seelen-Heyl ſeines Nechſten durch Verluſt ſeiner eigenen Seele / oder deſſen Leibes-Erlöſung / aus Hoffnung des ewigen Heyls des Nechſten / durch den Untergang ſeines eigenen Leibes zu befördern.

nern/ ſo ſonſten die unſchuldigſten Leute waren/ erzehlet. Dahero geſchahe auch / daß als Chriſtus ſagte / es werde bald eine ſolche Zeit kommen / daß man zu Erlangung eines Schwerdtes auch ſogar ſein Kleid verkauffen ſolte/ **Luc.** XXII. 36. Die Apoſtel alſofort antworteten/ ſie hätten zwey Schwerdter unter ihrer Geſellſchafft / unter welcher Geſellſchafft ſich aber niemand befand/ als nur allein die Apoſtel. Ob nun ſchon dasjenige / was Chriſtus allhier geſaget / kein würckliches Gebot in ſich hält/ ſondern nur ein Sprichwort iſt / welches andeutet/ daß die gröſte Gefahr vor der Thür ſeye / wie ſolches aus dem vorhergehenden 35. **Verſicul** klar erhellet/ allwo Chriſtus die erſte Zeit/ welche ſicher und glücklich geweſen war/ dargegen hält: So iſt doch dieſe Rede alſo bewandt/ daß man daraus ſiehet / es ſeye dieſelbe von demjenigen hergenommen / was dazumahl zu geſchehen pflegete / und was die Apoſtel vor zuläßig hielten.

5. Es hat aber Cicero recht und wohl geſaget: **Es wäre in Wahrheit nicht zuläßig/ Schwerdter zu haben/ wenn man ſich derſelben auf keinerley Weiſe gebrauchen dörffte.** Das Gebot aber: **Ihr ſolt nicht wiederſtreben dem Ubel**; iſt eben ſo wenig vor allgemein zu halten / als dasjenige / ſo darauff folget: **Gib dem/ der dich bittet**: Denn dieſes iſt mit der Bedingung zu verſtehen/ daß wir uns dadurch nicht ſelbſten zuſehr Schaden thun ſollen: Ja dieſem Geſetze/ ſo von dem geben handelt/ wird zwar nichts hinzugefüget / welches die Krafft habe/ ſelbiges nach den Umſtänden anders zu erklären/ jedennoch erkläret es ſich durch das Urtheil der Billigkeit ſelbſten / da hingegen das Gebot/ welches darvon handelt/ wie man dem Ubel nicht wiederſtreben ſolle / durch das beygefügte Exempel von dem Backen-Streich erkläret wird; alſo daß hierdurch verſtanden werde / alsdenn ſeye man genau und eigentlich an dieſes Gebot gebunden / wenn uns ein ſolches Unrecht angethan wird/ welches entweder ein Backen-Streich/ oder demſelben gleich ſeye: Denn ſonſten hätte es vielmehr heiſſen müſſen: **Wiederſtrebet demjenigen nicht/ der euch unrecht thut/ ſondern laſſet lieber das Leben/ als daß ihr euch der Waffen gebrauchen ſoltet.**

6. In den Worten Pauli an die **Röm.** XII. 19. bedeutet das Wort ἐκδικεῖν nicht/ **ſich wehren**/ ſondern **ſich rächen**/ wie auch im **Buch Judith** I. 11. und II. 1. **Luc.** XVIII. 7. 8. XXI. 22. II. **Theſſalon.** I, 8 I. **Petr.** II, 14. Röm. XIII. 4. I. **Theſſal.** IV, 6. Und dieſes

zeiget

zeiget die Zuſammenfügung der Worte klärlich: Denn es ſtehet vorher: **Vergeltet niemand Böſes mit Böſem;** welches eine Beſchreibung der Rache/ nicht aber der Beſchützung iſt/ und beſtärcket der Apoſtel Paulus ſeine Vermahnung mit den Worten aus dem V. Buch Moſis: **Die Rache iſt mein/ ich will vergelten.** Wie denn ſowohl die Eigenſchafft des Hebräiſchen Wortes/ ſo allhier gebrauchet wird/ als auch die eigentliche Meynung dieſes Verſiculs/ mit ſich bringet/ daß allhier nicht die Rache/ ſondern die Beſchützung verſtanden werden müſſe.

7. Dasjenige aber/ was zu Petro geſaget worden/ hält zwar in ſich/ daß der Gebrauch des Schwerdtes verboten ſeyn ſolle/ nicht aber wenn man ſich zu beſchützen genöthiget wird: Denn Petrus hatte damahls nicht nöthig/ ſich zu beſchützen/ indem Chriſtus ſchon zuvor von ſeinen Jüngern zu den Jüden geſaget hatte: **Laſſet dieſe gehen: Auf daß das Wort erfüllet würde/ welches er ſagte: Ich habe der keinen verlohren/ die du mir gegeben haſt/** Joh. XVIII. 8. 9. Vielweniger hatte dieſer nöthig/ Chriſtum zu beſchützen: Denn er wolte nicht beſchützet ſeyn. Dahero ſetzet er beym Johanne an jetztangezogenen Orte in 11. **Verſicul** die Urſache ſolches damahligen Verbotes der Gegenwehr hinzu: **Soll ich den Kelch nicht trincken/ den mir mein Vater gegeben hat?** Und beym Matthäo ſaget er: **Wie würde aber die Schrifft erfüllet? Es muß alſo gehen.** Gleichwie derowegen Petrus eines hitzigen Gemüthes war: Alſo wurde er hierdurch angetrieben/ ſich zu rächen/ nicht aber zu beſchützen. Hierzu kömmt noch dieſes/ daß er bey dieſer Begebenheit die Waffen wider ſolche Perſonen ergriffe/ welche im Namen der Obrigkeitlichen Gewalt daſelbſt erſchienen/ und im IV. **Cap.** des I. **Buchs** wollen wir unten abſonderlich von der Frage handeln/ ob man ſich dergleichen Perſonen jemahls wiederſetzen könne? Daß aber der HErr Chriſtus hinzuſetzet: **Wer das Schwerdt nimmt/ der ſoll durchs Schwerdt umkommen;** ſolches iſt entweder ein Sprichwort/ welches von einer gemeinen Redens-Art genommen worden/ und ſoviel andeutet/ daß ein Blut das andere aus den Adern locke/ und dannenhero der Gebrauch derer Waffen niemahls ohne Gefahr ſeye: Oder es wird/ wie Origenes, Theophylactus, Titus und Euthymius darvor hält/ hiermit gemeynet/ daß uns nicht gebühret/ GOtt in der Rache vorzugreiffen/ welche er zu ſeiner Zeit genugſam fordern werde; Welches eben die Mey-

nung iſt/ wenn in der Offenb. XIII. 10. geſaget wird: So jemand mit dem Schwerdte tödtet/ der muß mit dem Schwerdt getödtet werden. Hie iſt Gedult und Glaube der Heiligen. Wormit dasjenige übereinſtimmet/ was Tertullianus ſaget: Derowegen kanſt du die Gedult niemand beſſer aufzuheben geben/ als GOtt: Wenn du das Unrecht bey ihm verwahren läſſeſt/ ſo iſt er ein Rächer; Ubergibſt du ihm deinen Schmertzen/ ſo iſt er ein Artzt; Ubergibſt du ihm den Tod/ ſo iſt er ein Auferwecker. Was ſoll derowegen die Gedult nicht alles thun/ damit ſie ſich GOTT zum Schuldner machen möge? Es ſcheinet auch ob ſeye in den vor angezogenen Worten Chriſti eine Prophecey ung von den Straffen enthalten/ welche der Römer Schwerdt an den Blut-gierigen Jüden vollſtrecken ſolte.

8. Was Chriſti Exempel anlanget/ von welchem geſaget wird/ daß er vor die Feinde geſtorben ſeye/ ſo kan hierauf geantwortet werden/ daß zwar alles/ was Chriſtus gethan/ voller Tugend ſeye/ und daß es lobwürdig/ ſolchen Wercken nach Möglichkeit nachzufolgen/ daß auch ſelbiges nicht unbelohnet bleiben werde; Daß aber dennoch nicht alles/ was er gethan/ ſo bewandt/ daß ſolches aus dem Geſetze herkomme/ oder ein Geſetze mache: Denn daß Chriſtus vor die Feinde und Gottloſen geſtorben/ ſolches that er nicht deßwegen/ als ob ihn ein Geſetze hierzu verbunden habe/ ſondern gleichſam aus einem ſonderlichen Vergleich und Verbündnüß mit ſeinem himmliſchen Vater/ welcher ihm/ wenn er ſolches thun würde/ nicht allein die allerhöchſte Herrlichkeit ſondern auch ein Volck/ ſo in Ewigkeit bleiben würde/ zu geben verſprochen Eſ. LIII. 10. Daß ſonſten dieſes ein ſonderliches Werck ſeye/ und welchem faſt nichts gleiches zu finden/ erweiſet Paulus an die Röm. V. 7. Und Chriſtus befiehlet/ daß wir unſer Leben wagen ſollen/ nicht aber vor alle Menſchen ohne Unterſchied/ ſondern vor die Brüder oder Glaubensgenoſſen/ 1. Joh. III. 16.

9. Diejenigen Meynungen aber/ ſo aus den Chriſtlichen Scribenten angezogen worden/ halten vielmehr/ wie es ſcheinet/ theils einen Rathſchlag/ wodurch die Menſchen zu einer vollkommenen Ausübung des Chriſtenthums aufgemuntert werden/ als ein eigentliches Gebot in ſich; Theils ſeynd es ſolcher Scribenten Privat-Meynungen/ nicht aber

ber die Meynung der gantzen Kirche. Denn in den allerälteſten Canonibus welche die Apoſtoliſchen genennet werden / wird derjenige nur von der Gemeinſchafft der Kirchen ausgeſchloſſen / welcher in einer Schlägerey ſeinen Gegentheil auf den erſten Schlag (f) aus allzu groſſer Hitze des Zornes ermordet. Und es ſcheinet / als ob Auguſtinus, welchen wir zu Behauptung der Gegentheiligen Meynung angeführet / ſelbſten auch bey der LXXXIV. Frage über das II. B. Moſis dieſe Erklärung billiget.

Can. XLV. Si verò de ſent. Excom. & c. Significaſti, de homicidio.

I V.

1. Der öffentliche Krieg iſt entweder ein ſolenner nach dem Völcker-Recht / oder ein nicht ſo gar ſolenner. Dasjenige / was ich allhier ſolenne heiſſe / pfleget insgemein rechtmäßig genennet zu werden / in eben demſelben Verſtande / gleichwie ein rechtmäßiges Teſtament den Codicillen / und die rechtmäßige Ehe der ehelichen Beywohnung derer leibeigenen Knechte entgegen geſetzet wird: Nicht als ob es nicht auch erlaubet ſeye nach eigenem Gefallen Codicille zu machen / und als ob ein leibeigener Knecht nicht dörffte (g) mit einer Frau im Eheſtande leben: Sondern weil ein Teſtament und eine ſolenne Ehe einige beſondere Würckung nach dem bürgerlichen Rechte hat / welches allhier wohl zumercken iſt: Denn viele / welche das Wort rechtmäßig nicht wohl verſtehen / bilden ſich ein / es würden alle diejenigen Kriege als ungerecht und unzuläßig verworffen / welchen das Wort rechtmäßig nicht zukäme. Daß aber nach dem Völcker-Recht ein Krieg ein ſolenner ſeye / darzu werden zweyerley erfordert: Erſtlich / daß diejenige / welche ihn führen / von beyden Theilen die höchſte Gewalt in einem Staat oder Lande haben. Zum andern / daß einige Ceremonien darbey

 beobach-

9. (f) Aus allzugroſſer Hitze des Zornes) Ambroſius ſchreibet im X. Buch über den Evangeliſten Lucam: O HERR / warum befiehlſt du mir ein Schwerdt zu kauffen / da du mir doch verbieteſt / mit ſelbigem zu ſchlagen? Warum gebieteſt du mir / daſſelbe zu haben / da du mir doch ſolches zu nehmen unterſageſt? Vielleicht daß ich mich auf die Nothwehr gefaſt machen ſolte / daß aber die Rache nicht vonnöthen ſeye.

1. (g) Mit einer Frau im Eheſtande leben) Ja unter den Bürgern ſelbſten waren einige Ehen / welche nicht rechtmäßig / und die daraus entſproſſene Kinder nicht rechtmäßig genennet wurden. Paul. Sent. Lib. II. tit. XIX. L. Si uxor ff. ad L. Juliam de Adulter. Alſo wurde auch einige Art der Freyheit nicht rechtmäßig genennet. Seneca de vitâ beatâ c. XXIV. Suetonius Octavio c. XI.

beobachtet werden / von welchen wir an ſeinem Orte handeln wollen. Und weil dieſe Dinge unzertrennlich darzu erfordert werden / ſo iſt das eine nicht genug / wenn ſich nicht das andere auch darbey befindet.

2. Dargegen kan ein nicht ſo gar ſolenner öffentlicher Krieg dieſer Ceremonien entbehren / auch wider Privat-Perſonen / und von einer jeden Obrigkeit geführet werden. Und in Wahrheit / wenn man die Sache ohne die bürgerlichen Geſetze anſiehet / ſo ſcheinet es / daß gleich wie alle Obrigkeit berechtiget iſt / vor das Volck / ſo ihr anvertrauet worden / Krieg zu führen; alſo dörffte ſie auch zu Vollſtreckung ihrer Ordnungen und Geſetze / wenn ſich jemand mit Gewalt dargegen ſetzen wolte / dergleichen thun. Alldieweil aber durch den Krieg der gantze Staat in Gefahr geſetzet wird / ſo iſt faſt durch aller Völcker Geſetze verordnet worden / daß kein Krieg geführet werden könne / als nur von denjenigen / welche die höchſte Gewalt in einem Staat haben. Dergleichen Geſetz iſt beym Platone im letzten Buch von den Geſetzen enthalten. Und im Röm. Rechte wird derjenige vor einen Beleidiger der Majeſtät gehalten / welcher ohne Befehl des Fürſten Krieg führet / Werbungen anſtellet / und ein Krieges-Heer verſammlet. Oder wie das durch L. Cornelium Syllam gegebene Corneliſche Geſetze zuvor geſaget hatte: **Ohne Befehl des Volckes.** In dem Juſtinianeiſchen Codice ſtehet folgende Verordnung des Käyſers Valentiniani und Valentis: **Niemand ſeye zugelaſſen / ohne unſer Vorwiſſen und Erlaubnüß die Waffen auf einigerley Weiſe zu ergreiffen.** Hieher gehöret / (h) was Auguſtinus ſaget: **Die natürliche Ordnung der Menſchen / welche aufgerichtet worden / den Frieden zuerhalten / erfordert dieſes / daß die Macht und Freyheit / Krieg zu führen / bey den Fürſten beruhe.**

3. Gleichwie aber alle Worte / wie allgemein ſie auch immer ſeynd / dennoch durch die Billigkeit müſſen erkläret werden: Alſo verhält es ſich auch mit dieſem Geſetze. Denn erſtlich iſt kein Zweiffel / daß demjenigen / welcher das Obrigkeitliche Amt verwaltet / erlaubet / durch ſeine Gerichts-Diener eine kleine Anzahl ungehorſamer Perſonen mit Gewalt zu zwingen / ſo offt hierzu mehrere bewaffnete Leute nicht

Lib. III. c. III. ſ. 4. & 5.

L. 3. ff. ad L. Jul. Majeſt.

Victor. de Jure Belli n. 9. Molina diſp. 100. §. Idem Vict. Bart. in L. ex hoc jure ff. de J. & J. Bart. de Repreſ. 3. principali ad ſecundã n. 6. Mart. Laud. de bello qv. 1.

2. (h) **Was Auguſtinus ſaget)** Im LXXIV. Capitul des XXII. Buchs wider Fauſtum, welches Gratianus anführet c. quid culpatur, cauſ. XXIII. quæſt. 1. Bey den Hebräern wird aller Krieg / welcher durch GOttes abſonderlichen Befehl angefangen wird / ein Krieg der vielen Gewalt genennet.

nicht vonnöthen ſeynd/ und wenn der Staat keine Gefahr zu befürchten hat. Ferner wenn die Gefahr dermaſen nahe iſt/ daß es die Zeit nicht leydet/ denjenigen um ſeine Einwilligung zu befragen/ welcher das höchſte Recht in dem Staat beſitzet/ ſo entſchuldiget die Noth/ wenn ſolches unterlaſſen wird. Dieſes Rechtes gebrauchte ſich auch L. Pinarius, als Commandante zu Enna in Sicilien/ als er die gewiſſe Nachricht erhalten/ daß die Einwohner daſelbſt von ihrer rechtmäßigen Obrigkeit abfallen/ und ſich den Carthaginenſern ergeben wolten; dahero er die Rebellen niedermachete/ und den Ort dadurch erhielte. Sonſten hat ſich Franciſcus Victoria unterſtanden/ zu behaupten/ daß auch auſſer dergleichen Nothwendigkeit die Einwohner eines Landes/ das Recht des Krieges hätten/ um vermittelſt deſſelben das erlittene Unrecht zu rächen/ wenn der König ſolches ſelbſten zuthun verabſäumete: Allein dieſes Franciſci Victoriæ Meynung wird von andern billig verworffen.

Liv. L. xxix. c. 37.

V.

1. In welchen Fällen nun die Unter-Obrigkeiten das Recht haben/ die Waffen zu ergreiffen/ ſolches iſt genugſam bekannt: Ob aber ein ſolcher Krieg ein öffentlicher zu nennen ſeye/ darinnen ſeynd die Rechtsgelehrten nicht einerley Meynung/ indem es einige bejahen/ andere aber verneinen. In Wahrheit/ wenn das Wort öffentlich nichts anders heiſſet/ als dasjenige/ was durch das Recht der obrigkeitlichen Gewalt geſchiehet/ ſo iſt kein Zweiffel/ daß dergleichen Kriege auch öffentliche ſeynd/ und wer ſich dannenhero bey dergleichen Gelegenheit der Obrigkeit widerſetzet/ der verfället in die Straffe des Ungehorſams/ den er wider diejenigen begangen hat/ ſo über ihn geſetzet ſeynd. So ferne aber das Wort öffentlich in einem allgemeinen Verſtande und in Anſehung einer höheren Sache vor dasjenige genommen wird/ was ſolenne iſt/ wie es unſtreitig zum öfftern genommen wird/ ſo ſeynd dergleichen Kriege keine öffentliche: Denn wer dieſes Recht des Krieges vollkommen beſitzen will/ der muß nicht allein die höchſte Gewalt/ um ſich ſelbſten Recht ſprechen zu können/ ſondern auch andere erforderte Eigenſchafften haben. Und von dieſer Meynung ſchrecket mich nicht ab/ daß auch bey dergleichen Streitigkeiten (i) den Widerſpenſtigen ihre Güter pflegen genommen/ und ſo gar
den

Ayalæ de Jure Belli L. 1. c. 2. n. 7. Sil. verb. bellum n. 2. ibi, ſufficit etiã. Innoc. c. olim de reſt. ſpol. n. 8. & c. Sicut de jurejur. n. 5. Panorm. ibid. Bart. ad l. hoſtes ff. de captivis.

5. (i) Den Wiederſpenſtigen ihre Güter pflegen genommen zu werden.) Denen in dieſer Sache angeführten Rechts-Gelehrten können beygefüget werden.

Livius d. loco.

den Soldaten gegeben zu werden: Denn dieſes iſt dem ſolennen Kriege nicht dergeſtalt zueigen / daß es nicht auch bey andern Fällen ſolte ſtatt finden können.

Vict. n. 29. Cajet. Sect. Sec. qv. 40. art. 1. Silv. verbo bellũ p. 1. n. 2. Lorca diſp. 40. n. 12.

2. Ingleichen kan es ſich zutragen / daß in einem Reich / welches ſich weit erſtrecket / (k) die Unter-Obrigkeiten Macht und Gewalt erlanget haben / Kriege anzufangen. Wenn aber ſolches geſchiehet / ſo muß man jedesmahl davor halten / daß ſolcher Krieg auf Befehl oder Zulaſſung der höchſten Obrigkeit geführet werde: Denn wenn einer dem andern das Recht ertheilet / etwas zu thun / ſo wird ſolche That demjenigen urſprünglich zugeſchrieben / welcher ſolches Recht ertheilet hat.

3. Dieſes iſt noch ſchwerer zu entſcheiden / ob es nemlich / wo dergleichen Befehl nicht vorhanden iſt / genug ſeye / daß man muthmaſet / es geſchehe ſolches Kriegführen mit der höchſten Obrigkeit Willen? Ich meines Theils halte nicht davor / daß man dieſe Frage mit Ja beantworten könne: Denn es iſt nicht genug / daß man muthmaſet / was bey ſo geſtallten Sachen der höchſten Obrigkeit gefällig ſeyn würde / wenn man ſie darum befragete: Sondern wenn die Sache Verzug leidet / und die Berathſchlagung zweiffelhafftig iſt / ſo muß man vielmehr bedencken / was die höchſte Obrigkeit anjetzo ohne ihr Vorwiſſen würde wollen gethan wiſſen / wenn ſie dieſerwegen einen Befehl ertheilen ſolte: Denn ob ſchon in einer oder der andern abſonderlichen oder einzelen That der Bewegungs-Grund nicht errathen werden kan / welcher ſich bey der höchſten Obrigkeit findet / und welche ihren Willen zu dieſem oder jenem Schluß beweget; ſo bleibet doch der allgemeine Bewegungs-Grund jederzeit richtig / daß man nemlich der Gefahr zuvor kommen ſolle. Welcher Unterſchied aber nicht gemachet werden könte / ſoferne ſich eine jede Unter-Obrigkeit anmaſen wolte / von dergleichen Fällen zu urtheilen.

Liv. Lib. XLVIII.

4. Derowegen geſchahe Cn. Manlio von ſeinen General-Lieutenanten nicht unrecht / als ſie ihn anklageten / daß er den Galatern ohne Befehl des Röm. Volckes den Krieg angekündiget: Denn obſchon ihre Legionen unter des Antiochi Krieges-Heer gedienet hatten / ſo ſtund es

Franc. Aret. Conſ. XIV. n. 7. Gail. 1. de Pac. publ. c. II. n. 20. Cardinalis Tuſchus pract. quæſt. LV. Lit. B. verbo Bellum n. 10. Gœddæus Conſ. Marp. XXVIII. n. 202. & ſequentibus.

2. (k) **Die Unter-Obrigkeiten Macht und Gewalt erlanget / Kriege anzufangen)** Beſiehe Käyſer Friederichs Geſetze beym Conrado, Abte von Ursberg.

es doch / nachdem der Friede mit dieſem Fürſten geſchloſſen worden/ nicht bey Cn. Manlio, ſondern bey dem Röm. Volck / ob es ſich dieſes Unrechts wegen an den Galatern rächen wolte. Daß aber Cato haben wolte / man ſolle C. Cæſarem den Teutſchen auslieffern / weil er dieſelben mit Krieg überzogen/ſolches iſt/meines Erachtens/ nicht ſo wohl in Anſehung desjenigen geſchehen / was recht und billig war / ſondern weil Cato die Stadt Rom von der Furcht befreyen wolte/ daß ſich nemlich Cæſar zum Oberherrn der Römer aufwerffen möchte: Denn die Teutſchen hatten den Galliern/ als der Römer Feinden / Beyſtand geleiſtet/ und dannenhero hatten die Teutſchen nicht Urſache zu klagen / als ob ihnen unrecht geſchehen / wofern nur die Römer rechtmäßige Urſache gehabt/ die Gallier zu bekriegen. Jedoch hätte ſich Cæſar darmit vergnügen ſollen / daß er die Teutſchen aus Gallien / als einer ihm anbefohlnen Provintz / getrieben / und hätte dieſelben / abſonderlich da aus Teutſchland keine Gefahr zu beſorgen war / nicht bis innerhalb ihrer Grentzen mit den Waffen verfolgen ſollen/ bis er das Röm. Volck zuvor darum befraget gehabt. Derowegen hatten die Teutſchen kein Recht darzu/ Cæſarem ausgelieffert zu begehren/ jedoch hatte das Röm. Volck genugſames Recht darzu / ihn zu beſtraffen / eben als wie die Carthaginenſer den Römern antworteten: **Ich halte nicht davor/ daß man fragen müſſe / ob die Stadt Sagunt durch allgemeinen Rath oder durch das Gutdüncken einer einzelen Perſon beſtürmet worden; ſondern ob ſolches mit Recht oder Unrecht geſchehen ſeye. Denn die erſte Frage gehet uns nur allein an/ und uns ſtehet auch allein zu/ unſern Bürger zur Rede zu ſetzen / ob er ſolches nach unſerm oder ſeinem eigenen Gutbefinden gethan. Mit euch aber haben wir nur den einzigen Streit/ ob ſolche Beſtürmung ohne Verletzung des Verbündnüſſes habe geſchehen können.** *Livius L. XXXI.*

5. Cicero vertheidigte ſowohl des Octavii als auch des Decimi Bruti That / welche aus eigenem Gutdüncken die Waffen wider den Antonium ergriffen hatten. Geſetzt aber / es wäre auch ſchon gewiß geweſen/ daß Antonius ſolche Feindſeeligkeit verdienet gehabt / ſo hätten dieſe beyde dennoch des Röm. Raths und Volckes Urtheil erwarten ſollen/ ob es nemlich dem gemeinen Weſen nicht zuträglicher ſeye/ ſich zuſtellen / als wiſſe man des Antonii Verbrechen nicht / oder ob man ſelbiges an ihm rächen ſolle. Ob es alſo beſſer ſeye / mit ihm *App. c. 1. 4.*

von Friedens-Bedingungen zu handeln / oder ſich zu den Waffen zu wenden. Denn es wird niemand gezwungen / ſich ſeines Rechtes zu gebrauchen / welches öffters mit der Gefahr des Schadens und Verluſtes vergeſellſchafftet iſt. Uber dieſes hätte man / wenn auch ſchon Antonius bereits vor einen Feind erkläret geweſen / den Röm. Rath und das Volck ſollen rathſchlagen laſſen / durch was vor Perſonen ſie dieſen Krieg vornemlich wolten geführet wiſſen. Alſo antworteten auch die Rhodier dem Caſſio, als derſelbe vermöge geſchloſſenen Bündnüſſes Hülffe von ihnen verlangete: **Sie wolten ihm ſolche ſchicken / wenn es der Rath befehlen würde.**

6. Dieſes Exempel / dergleichen noch mehr vorfallen werden / ſollen uns erinnern / daß wir nicht ſofort allem und jeden Beyfall geben / was von den Scribenten / ob ſie auch ſchon ſonſten ſehr berühmt ſeynd / geſaget wird: Denn zuweilen richten ſie ſich nach der Zeit / zuweilen aber folgen ſie ihren Affecten, und bedienen ſich des Griechiſchen Sprichworts: **Die Richtſchnur richtet ſich nach dem Stein.** Dahero muß Fleiß angewendet werden / daß man in dergleichen Dingen ein reines Urtheil gebrauche / und daß man dasjenige / was eher entſchuldiget als gelobet werden kan / nicht unbeſonnener Weiſe ſich zum Exempel vorſtelle / in welchem Stücke insgemein mit groſſem Schaden pfleget geirret zu werden.

7. Indem aber geſaget worden / daß ein öffentlicher Krieg von niemand dörffe geführet werden / als von demjenigen / welcher die höchſte Gewalt hat / ſo wird zum Verſtande ſowohl dieſer Sache / als auch vorgedachter Frage von dem ſolennen Kriege / wie nicht weniger zu vielen andern Dingen / zuwiſſen nöthig ſeyn / was ſolche höchſte Gewalt eigentlich ſeye / und wer dieſelbe beſitze: Und zwar um ſo viel deſto mehr / weil zu unſerer Zeit einige gelehrte Leute dieſe auſſerdem vor ſich nicht allzu klare Sache noch mehr verworren / indem ſie ſelbige mehr nach dem gegenwärtigen Zuſtande und Gebrauch / als nach der Wahrheit / tractiret haben.

VI.

1. Dieſes Recht oder * moraliſche Vermögen einen Staat zu regieren / und welches insgemein eine Gewalt genennet wird / beſchreibet Thucydides durch dreyerley Dinge / indem er einen Staat / welcher würcklich ein Staat iſt / eine bürgerliche Geſellſchafft nennet / ſo

* *Facultas moralis.*

ſo ihre eigenen Geſetze/ Gerichte/ und (l) obrigkeitliche Perſonen hat. Ariſtoteles theilet die Verwaltung einer Republic in drey Theile/ nemlich in die Berathſchlagung wegen der gemeinſchafftlichen Dinge des gantzen Staates/ in die Sorge wegen Erwehlung der obrigkeitlichen Perſonen/ und in die Gerichte. Zu dem erſten Theile aber rechnet er die Berathſchlagung wegen des Krieges/ Friedens/ Schlieſſung und Aufhebung derer Bündnüſſe/ und Ertheilung derer Geſetze. Dieſen füget er hinzu die Verurtheilung zum Tode/ zur Verbannung/ die Confiſcation oder Einziehung der Güter/ und die Straffe wider diejenigen/ welche ſich in ihrem Ammte mit Geſchencken beſtechen laſſen. Durch dieſes alles verſtehet er/ wie ich es erkläre/ die * öffentlichen oder diejenigen Gerichte/ welche das gemeine Beſte angehen; Denn in den vorhergehenden hatte er durch das Wort Gerichte * die Privat-Gerichte/ oder diejenigen/ wodurch einer jeden Privat-Perſon zu ihrem Rechte verholffen wird/ verſtanden. Dionyſius Halicarnaſſenſis bemercket in dieſer Materie vornemlich dreyerley/ nemlich das Recht obrigkeitliche Aemter zubeſetzen/ das Recht Geſetze zu machen/ und ſelbige wiederum aufzuheben/ und das Recht des Krieges und Friedens. An einem andern Orte ſetzet er auch das vierdte hinzu/ nemlich die Gerichte oder die Handhabung der Gerechtigkeit. Noch an einem andern Orte thut er die Sorge vor die geiſtlichen Sachen und die Ausſchreibung der Reichs- und Land-Täge hinzu.

Lib. IV. Pol. c. 4. — * *Judicia publica.* — * *Judicia privata.* — *Lib. IV.* — *Lib. VII.* — *Lib. II.*

2. Jedoch wer eine rechte Eintheilung machen will/ der wird dasjenige insgeſammt leichtlich finden/ was hieher gehöret; alſo daß nichts daran mangele/ auch nichts überflüßig ſeye: Denn wer einen Staat regieret/ der regieret ihn theils durch ſich ſelbſten/ theils durch andere. Wenn er es nun durch ſich ſelbſten thut/ ſo gehet er entweder mit allgemeinen oder mit abſonderlichen Dingen um. Mit allgemeinen Dingen gehet er um/ wenn er Geſetze machet/ oder ſelbige wiederum aufhebet/ und zwar ſowohl in Anſehung der geiſtlichen Dinge (ſo weit derſelben Verwaltung dem Staat zukömmet) als auch in Anſehung der weltlichen. Die Wiſſenſchafft/ ſo hiermit umgehet/ nennet Ariſtoteles die Architectoniſche oder baukünſtliche (weil nemlich eine Obrigkeit mit Ertheilung der Geſetze verfähret/ wie ein Baumei-

 ſter

1. (l) Obrigkeitliche Perſonen) Es könte auch alſo überſetzet werden/ daß es ſo viel hieſſe/ als Zölle; wie es der Ausleger des Thucydidis genommen hat: Denn es iſt ein zweydeutiges Wort.

ſter mit Aufrichtung eines Gebäudes.) Die abſonderlichen Dinge/ womit er umgehet/ ſeynd entweder ſolche/ die das gemeine Weſen gerade und unmittelbar angehen/ oder ſolche/ welche zwar Privat-Perſonen angehen/ jedoch in einer Abſicht auf das gemeine Weſen. Diejenigen Dinge/ ſo das gemeine Weſen gerade und unmittelbar angehen/ ſeynd entweder Handlungen/ als des Friedens/ des Krieges/ der Schlieſſung derer Verbündnüſſe: Oder es ſeynd Sachen/ als zum Exempel Zölle/ und was denſelben gleich iſt: Worunter auch das Dominium eminens oder allerhöchſte Eigenthum begriffen/ welches der Staat über die Unterthanen und deroſelben Güter hat/ wenn es die Wohlfart des gemeinen Weſens erfordert. Die Wiſſenſchafft/ ſo hiermit umgehet/ nennet Ariſtoteles mit dem allgemeinen Worte die Politiſche das iſt die **Bürgerliche** und **die Berathſchlagende.** Diejenigen Dinge/ ſo das Privat-Weſen angehen/ ſeynd die Streit-Sachen der Privat-Perſonen/ und bey welchen es die allgemeine Ruhe erfordert/ daß ſelbige durch die öffentliche oder obrigkeitliche Gewalt abgethan werden. Die Wiſſenſchafft/ ſo hiermit umgehet/ heiſſet beym Ariſtotele **die urtheilende** oder **richtende.** Diejenigen Dinge aber/ ſo nicht durch die höchſte Obrigkeit ſelbſt/ ſondern durch andere geſchehen/ werden entweder durch die Unter-Obrigkeiten/ oder durch andere Bedienten verrichtet/ unter welchen ſich auch die Abgeſandten befinden. In dieſen Dingen beſtehet alſo die bürgerliche oder weltliche Gewalt.

VII.

1. Diejenige Gewalt wird aber die **höchſte** genennet/ deren Thun und Laſſen keines andern Menſchen Recht dergeſtalt unterworffen iſt/ daß es durch deſſelben Willen und Gutdüncken könte zernichtet werden. Indem ich einen andern Menſchen nenne/ ſo ſchlieſſe ich denjenigen hiervon aus/ der die höchſte Gewalt beſitzet/ als welchem erlaubet iſt/ ſeinen Willen zu ändern. Dergleichen iſt auch ſeinem Nachfolger zugelaſſen/ welcher eben ſolches Recht genieſſet/ und dannenhero auch keine andere/ ſondern eben dieſelbe Gewalt hat. Nunmehro wollen wir ſehen/ was dieſe höchſte Gewalt vor ein Subjectum habe/ oder bey wem ſie beruhe. Das Subjectum iſt entweder commune und allgemein/ oder proprium, und eigen: Denn gleichwie des Geſichtes Subjectum commune der Leib/ das proprium aber das Auge iſt:

Cacheran. Deciſ. Pedemont. CXXXIX. num. 6.

iſt: Alſo iſt das Subjectum commune der hoͤchſten Gewalt / nichts anders als der Staat / welchen wir oben eine vollkommene Verſamlung genennet haben. *Cap. I. §. XIV. n. 1.*

2. Derowegen ſchlieſſen wir diejenigen Voͤlcker hiervon aus / welche ſich in eines andern Volckes Gebiet begeben haben / dergleichen vor dieſem die Roͤmiſchen Provintzen waren: Denn dieſe Voͤlcker ſeynd kein Staat an ſich ſelbſten / wie wir ſolches Wort heutiges Tages nehmen / ſondern ſie ſeynd geringere und unwuͤrdigere Glieder eines groſſen Staates / als wie die leibeigenen Knechte unwuͤrdigere Glieder einer Familie ſeynd. Ferner traͤget es ſich unterweilen zu / daß viele Voͤlcker nur ein einziges Oberhaupt haben / unter welchen Voͤlckern doch ein jedes inſonderheit eine vollkommene Verſamlung vorſtellet: Denn ein eintziges Haupt kan zwar an einem natuͤrlichen Leibe nicht vieler Leiber Haupt zugleich ſeyn: Jedennoch gehet ſolches bey einem moraliſchen Coͤrper an / indem einerley Perſon / wenn ſie auf verſchiedene Weiſe betrachtet wird / das Haupt vieler und voneinander unterſchiedener Coͤrper ſeyn kan. Dieſes zeiget ſich klaͤrlich daran / daß wenn das regierende Haus abgeſtorben / die Herrſchafft wie- *Vict. de Jure Belli n. 7.* derum auf ein jedes Volck inſonderheit zuruͤcke faͤllet. Alſo kan es ſich auch zutragen / daß viele Staate ſich aufs feſteſte mit einander verbinden / und ein Syſtema oder einen zuſammengeſetzten Coͤper machen koͤnnen / wie Strabo an verſchiedenen Orten redet; dennoch kan jeder unter ihnen vor ſich die Eigenſchafft eines vollkommenen Staats behalten: Welches ſowohl von andern / als auch von Ariſtotele hin und wieder angemercket worden. *Lib. II. Pol. cap. 20. L. III. c. 9.*

3. Alſo ſoll das Subjectum commune der hoͤchſten Gewalt der Staat ſeyn / und zwar in ſolchem Verſtande / wie wir bereits geſaget haben. Das Subjectum proprium iſt eine oder mehrere Perſonen / nach eines ieden Volckes Geſetzen und Gewohnheiten / welches Galenus im VI. Buch de placitis Hippocratis & Platonis die erſte oder vornehmſte Gewalt nennet.

VIII.

1. Und allhier muß zuerſt die Meynung derjenigen verworffen werden / welche haben wollen / es gehoͤre uͤberall und ohne Ausnahme die hoͤchſte Gewalt dem Volcke zu / alſo daß demſelben erlaubet ſeye / die Koͤnige / ſo offt ſie ihrer Herrſchafft mißbrauchen / ſowohl zuruͤcke zu halten /

ten/ als auch zu ſtraffen. Es ſiehet aber ein jeder Verſtändiger/ was dieſe Meynung vor vielerley Ubel verurſachet/ und noch mehr verurſachen könte/ wenn ſelbige von den Gemüthern der Menſchen gäntzlich angenommen worden wäre. Dahero wollen wir ſie durch folgende Beweiß-Gründe wiederlegen. Es iſt nemlich einem jeden Menſchen erlaubet/ ſich einer Privat-Perſon/ welcher er will/ zur Leibeigenſchafft zu ergeben/ wie ſolches auch aus dem Hebräiſchen und Römiſchen Geſetze erhellet. Warum ſolte denn einem freyen Volcke nicht erlaubet ſeyn/ ſich einem eintzigen oder vielen zugleich dergeſtalt zu übergeben/ daß es ihm das Recht/ über daſſelbe zu regieren/ gäntzlich zueignet/ und nicht das geringſte von ſolchem Rechte vor ſich behält? Wolte jemand hierbey ſagen/ dergleichen gäntzliche Ubergebung ſeye nicht zu vermuthen: So gebe ich zur Antwort/ daß anietzo nicht die Frage ſeye/ was man/ wenn die Sache zweiffelhafft iſt/ vermuthen müſſe/ ſondern was man mit Rechte thun könne. Dieſe Meynung wird auch dadurch nicht umgeſtoſſen/ daß einige diejenigen Beſchwerlichkeiten anführen/ ſo daraus entſtehen/ oder entſtehen können: Denn man mag ſich eine Art der Regierung einbilden/ wie man immer wolle/ ſo wird es doch niemahls an Beſchwerligkeit oder Gefahr mangeln. Man muß entweder eine Sache mit ihren Mängeln haben/ (m) oder beydes zugleich abſchaffen/ ſaget die Comödie.

Gail. de Arreſtis Cap. IV. 22. & ſq.

2. Gleichwie aber vielerley Lebens-Arten ſeynd/ deren eine vortreflicher iſt/ als die andere/ und gleichwie einem jeden freyſtehet/ aus ſo vielerley Arten dasjenige zu erwehlen/ was ihm gefället: Alſo kan auch das Volck erwehlen/ was es vor eine Regierungs-Art verlanget. Man muß auch das Recht und die Gewalt nicht nach der Vortreflichkeit dieſer oder jener Regierungs-Art/ worvon vielerley wider einander lauffende Urtheile gefället werden/ (n) ſondern nur allein nach dem Willen des Volckes abmeſſen.

3. Es

1. (m) **Oder beydes zugleich abſchaffen)** Cicero ſaget im III. Buch von den Geſetzen: **Es iſt unbillig/ daß wenn man eine Sache beſchuldiget/ man das Gute übergehet/ das Böſe aber nur erzehlet/ und die Gebrechen heraus ſuchet.** Bald darauf ſaget er: **Doch das Gute/ ſo darinnen geſuchet wird/ würden wir ohne ſolches Ubel nicht haben.**
2. (n) **Sondern nur allein nach dem Willen des Volcks abmeſſen)** Die Stadt Augſpurg bate von Käyſer Carolo V. daß des Stadt-Rathes Willkühren nicht gelten ſolten/ ſoferne die Zunfft-Meiſter nicht darein willigten/ Nürnberg aber begehrte zu eben derſelben Zeit gäntzlich das Gegentheil.

3. Es können aber vielerley Urſachen ſeyn/ warum das Volck alles Recht der Herrſchafft von ſich giebt/ und ſelbiges einem andern überreichet/ zum Exempel/ wenn es in Gefahr des Lebens geräth/ und keinen finden kan/ der daſſelbe beſchützet/ als nur allein mit der Bedingung/ daß es derſelben unterthan wird: Oder wenn es in Hungers-Noth auf keine andere Weiſe einigen Vorrath bekommen kan/ wodurch es ſich erhält. Denn ſoferne die Campanier vor dieſem aus Noth gedrungen (o) ſich dem Römiſchen Volcke folgender geſtalt unterwürffig gemacht: **Wir übergeben eurer Herrſchafft und Gewalt / ihr verſammleten Väter / das Campaniſche Volck / wie auch die Stadt Capua / dero Länderey / Tempel der Götter / und alles/ was wir ſowohl im Geiſtlichen als Weltlichen beſitzen:** Und ſo ferne einige Völcker/ als ſie ſich der Römer Herrſchafft unterwerffen wollen/ nicht einmahl angenommen worden ſeynd/ wie Appianus erzehlet: Warum ſolte ſich denn nicht auch ein Volck einer eintzigen mächtigen Perſon ergeben können? Wir leſen beym Virgilio:

Wenn er ſich unterwirfft dem ungerechten Frieden.

Es kan ſich auch zutragen/ daß ein Haus-Vater / welcher groſſe Ländereyen beſitzet/ dieſelben niemand mit anderer Bedingung / als der Unterwürffigkeit / wolle bewohnen laſſen: Oder daß einer / welcher eine groſſe Menge leibeigene Knechte beſitzet / ſelbige mit der Bedingung freyſpricht / daß ſie ſeine Unterthanen ſeyn / und ihm die geforderten Schatzungen erlegen wollen: Dergleichen Exempel ſich genugſam finden. Von den leibeigenen Knechten der Teutſchen ſtehet beym Tacito: **Ein jeder herrſchet über ſeine Wohnung und über ſein Haußweſen. Der HErr leget dem leibeigenen Knechte / gleich einem Pachter/ eine gewiſſe Menge an Getreyde / Viehe oder Kleider zu entrichten auf / dargegen iſt ihm der Knecht unterthänig.**

4. Hierzu kommt / daß gleichwie Ariſtoteles ſaget: **Es ſeyen einige Menſchen von Natur leibeigene Knechte** / das iſt / ſie ſeyen zur Leibeigenſchfft geneigt und geſchickt: Alſo ſeynd auch etzliche Völcker eines ſolchen Gemüthes/ daß ſie ſich beſſer können beherrſchen laſſen / als ſelbſt herrſchen: Dergleichen Urtheil die Cappadocier / allem Anſehen *Strabo XII. Juſtin. Lib. XXXVIII.*

3. (o) **Sich dem Römiſchen Volcke folgender geſtalt unterwürffig gemachet)** Alſo thaten die Faliſcier beym Livio im V. Buch / und die Samniter im VIII. Buch. Als die Epidamnier von den Corcyræern verlaſſen worden waren / ergaben ſie ſich den Corinthiern / damit ſie wider die Taulantier und Verbanneten beſchützet würden. Thucyd. im I. Buch.

Anſehen nach/ von ſich ſelbſten gefället/ welche lieber einem Könige unterthan ſeyn/ als die von den Römern angebotene Freyheit annehmen wollen/ mit dem Vorgeben/ daß ſie unmöglich ohne König leben könten. Alſo ſaget auch Philoſtratus im Leben Apollonii, es ſeye thöricht gehandelt/ wenn man die Thracier/ Myſier und Geten in die Freyheit ſetzen wolte/ daran ſie doch keine Luſt hätten.

Lib. VI. 5. Uber dieſes ſeynd auch vielleicht einige Völcker durch die Exempel anderer bewogen worden/ als welche lange Zeit (p) unter einer gantz Königlichen oder Monarchiſchen Regierung glücklich genug gelebet haben. Livius ſaget: **Es hätten (q) die Städte unter dem** Eumene **was die Glückſeeligkeit anlanget/ mit keiner freyen Stadt tauſchen wollen.** Zudem iſt unterweilen der Zuſtand eines Staates alſo beſchaffen/ (r) daß es ſcheinet/ ob könne ſelbiger nicht anders/ als unter einer eintzigen Perſon freyer Herrſchafft beſtehen; welches viele kluge Leute von der Stadt Rom/ wie ſie zu Käyſers Auguſti Zeiten war/ geurtheilet haben; dieſer und anderer dergleichen Urſachen wegen kan es nicht allein geſchehen/ ſondern geſchiehet auch/ daß ſich die

Livius Lib. XLII,

5. (p) **Unter einer gantz Königlichen oder Monarchiſchen Regierung glücklich genug gelebet haben)** Seneca von den Wohlthaten im XX. Capitul des II. Buchs/ als er von Bruto geredet hatte/ ſo ſaget er: **Indem er ſonſten in andern Dingen ein groſſer Mann geweſen/ ſo ſcheinet es mir/ ob habe er in dieſer Sache ſehr geirret/ vielweniger ſich nach der Stoicker Satzungen bezeiget/ da er entweder den Nahmen des Königs/ unerachtet der beſte Zuſtand einer bürgerlichen Verſammlung unter einem gerechten König iſt/ gefürchtet/ oder gehoffet/ daß daſelbſt die Freyheit ſeyn würde/ allwo ſo groſſe Belohnung auf das Herrſchen und Gehorchen geſetzet war: Oder er hat davor gehalten/ es könne die Stadt zu ihrer vorigen Geſtallt gebracht werden/ nachdem die alten Sitten verlohren waren/ und es würde daſelbſt eine Gleichheit der bürgerlichen Gerechtigkeiten entſtehen/ auch die Geſetze an ihrem Orte beſtändig bleiben/ da er doch ſo viele tauſend Menſchen ſtreiten ſahe/ nicht ob ſie dienen/ ſondern wem ſie dienen ſolten.** Beſiehe auch Bizarrum in den Genueſiſchen Geſchichten im XIV. Buch 329. Blat.

(q) **Die Städte unter dem** Eumene) Alſo erzehlet Iſocrates, daß viele unter den Griechiſchen freyen Städten in das Cypriſche Salamina kommen/ welches das Königreich Evagora war.

(r) **Daß es ſcheinet/ ob könne ſelbige nicht anders/ als unter einer eintzigen Perſon freyer Herrſchafft beſtehen)** Dion ſaget beym Philoſtrato im XI. Capitul des V. Buchs: **Ich fürchte/ daß die Römer/ nachdem ſie lange unter einer einzelen Herrſchafft gezähmet worden/ nunmehro keine Veränderung mehr leiden können.**

die Menſchen eines andern Herrſchafft und Gewalt unterwerffen / welches Cicero im II. Buch von den Pflichten gleichfals anmercket. *Off. II. 6.*

6. Gleichwie aber durch einen rechtmäßigen Krieg / wie wir vorhin geſaget haben / das würckliche Eigenthum einer Sache erlanget werden kan; alſo kan auch durch denſelben das Recht der unumſchränckten und niemand unterworffenen Herrſchafft erlanget werden. Jedoch muß man nicht meynen / daß dasjenige / was wir anietzo gemeldet / nur allein von der Herrſchafft einer einzelen Perſon / wo ſolches eingeführet iſt / zu verſtehen ſeye: Sondern es haben die Vornehmſten / welche mit Ausſchlieſſung des gemeinen Volckes eine Republic beherrſchen / gleiches Recht / und hat es mit ihnen gleiche Beſchaffenheit. Ja es iſt auch die Macht und das Anſehen aller und jeder Perſonen in einer Republic niemahls dergeſtalt gleich geweſen / daß nicht zum wenigſten einige / ſo entweder ſehr arm oder welche Frembdlinge geweſen / wie auch die Weiber und Jünglinge von den öffentlichen Berathſchlagungen ausgeſchloſſen worden.

7. Zudem haben auch (s) einige Völcker andere Völcker unter ſich / welche ihnen eben ſo unterthan ſeynd / als wenn ſie Königen gehorcheten: Dahero dieſe Frage entſtunde: **Hat das Collatiniſche Volck über ſich ſelbſten die Herrſchafft?** Und als die Campanier *Liv. Lib. I.* ſich den Römern ergeben hatten / ſo wird von ihnen geſaget / daß ſie un-

7. (s) **Einige Völcker andere Völcker unter ſich)** Alſo war die Inſul Salamin, wie uns Plutarchus im Leben Solonis lehret / ſchon ſeiter den Zeiten der Söhne Ajacis, Philæi und Eyriſacis unter der Athenienſer Bothmäßigkeit. Dieſes Salamin nahm Käyſer Auguſtus den Athenienſern / gleichwie auch nachmahls / wie Xiphilinus bezeuget / Käyſer Adrianus ihnen Cephalenia hinwegnahm. Atarneus beſaß / nach Herodoti Zeugnüß im I. Buch / vor Alters Chiorum, und die Samier viele Städte auf dem feſten Lande / wie Strabo im XIV. Buche lehret. Anactorium gehörete theils den Corinthiern / theils den Corcyrenſern zu / wie Thucydides im I. Buche ſchreibet. In dem Frieden-Schluſſe mit den Ætoliern ſtehet beym Livio: **Die Oeneader ſollen mit der Stadt und mit dem Lande den Acarnanern zugeeignet ſeyn.** Plinius erzehlet im 29. Capitul des V. Buchs von den natürlichen Geſchichten / daß den Halicarnaſſenſern durch Alexandern den Groſſen ſechs Städte zugeeignet worden. Eben derſelbe ſaget im 4. Capitul des XXXIII. Buches / daß die Inſul Lindus den Rhodiern gehöre. Dergleichen findet man auch von Cauno im XXXV. Buch. Solches bezeuget gleichfals Cicero in dem Brieff an ſeinen Bruder. Eutropius ſaget im III. Buch / es ſeyen dieſen Rhodiern / weil ſie den Römern wider Antiochum geholffen / viele Städte geſchencket worden / nemlich Carus und die Stadt der Lyciorum, welche ihnen nachmahls von dem Röm. Rathe wiedergenommen worden. Beydes findet man in des Polybii Auszügen.

Liv. Lib. VII. ter eine andere Herrſchafft kommen ſeyen. Von Acarnania und Amphi-
Lib. XXIV. lochia heiſſet es / daß ſie dem Recht der Aetolier / Peræa und Caunus
Lib. XXXII aber dem Recht der Rhodier unterworffen geweſen / und daß Philippus
Strabo XIV. den Olynthiern Pydna gegeben habe. Als die Stådte / ſo bishero un-
Diod. Lib. ter der Spartaner Herrſchafft geſtanden / von derſelben befreyet wur-
XVI. Pauſ. den / ſo überkamen ſie den Namen der Eleutherolaconum oder der frey-
Lac. en Lacedemonier. Xenophon ſaget / die Stadt Cotyora habe den Si-
Exp. Cyri nopiern zugehöret. Und Strabo meldet / Nicæa in Italien ſeye den Mar-
Lib. V. Ju- ſiliern / die Inſul Pithecuſa aber den Neapolitanern zugeeignet worden.
ſtin. IX. 1. Alſo leſen wir beym Frontino, daß die Stadt Calatis den Einwoh-
Lib. IV. nern zu Capua und Caudium nebſt ſeinem Gebiet den Einwohnern zu
Benevent zugeeignet worden. Otho ſchenckete der Provintz Bætica die
Lib. V. Mauritaniſchen Stådte / wie beym Tacito zu befinden. Welches alles
übern Hauffen geworffen werden müſte / wenn man die Meynung an-
nehmen wolte / daß das Recht der Herrſchafft jederzeit der Unterthanen
Urtheile und Willen unterworffen ſeye.

Hiſt. I. 8. Daß aber Könige zu finden ſeyen / welche dem Willen des
Volckes / wenn es auch ſchon insgeſamt genommen wird / nicht unter-
worffen ſeynd / ſolches bezeugen ſowohl die geiſtliche als weltliche Ge-
V. B. Moſ. ſchichte: **Du wirſt ſagen /** ſpricht GOtt zu dem Iſraelitiſchen Volck /
XVII. 14. **ich will einen König über mich ſetzen.** Und zu Samuel ſaget er:
1. Sam. VIII. **Verkündige ihnen das Recht des Königs / der über ſie herrſchen**
9. **wird.** Dahero heiſſet es: **Der König ſeye geſalbet worden über**
1. Sam. IX. **das Volck / über des HErrn Erbtheil / über Iſrael.** Salomon
16. XI. 1. **aber ſeye geſalbet worden über gantz Iſrael.** Alſo dancket auch
2. Sam. V. 2. David dem allmåchtigen GOtt / **daß er ſein Volck unter ihn ge-**
Luc. XXII. **zwungen habe.** Und Chriſtus ſaget: **Die weltlichen Könige herr-**
25. **ſchen.** Horatii folgende Verſe ſeynd jederman bekannt:

Epiſt. XIV. **Ein König hat das Recht ſein Volck frey zu regieren /**
Doch muß ein König auch des Jovis Herrſchafft ſpüren.

9. Seneca beſchreibet die dreyerley Arten der Regierung fol-
gender geſtallt: **Unterweilen iſt es das gantze Volck / welches wir**
fürchten müſſen; wenn aber unterweilen eine ſolche Forme des
gemeinen Weſens iſt / daß das meiſte durch den Rath verrich-
tet wird / ſo werden die Vornehmſten des Volckes gefürchtet:
Unterweilen wird eine einzige Perſon gefürchtet / welcher die
Herrſchafft des Volckes und über das Volck gegeben worden.

Von

Von dieſen letzteren ſaget Plutarchus, daß ſie die Herrſchafft nicht *Flamin.*
allein von den Geſetzen / ſondern auch über die Geſetze haben.
Und beym Herodoto beſchreibet Otanes die Herrſchafft / ſo ein eintziger
über viele hat / mit dieſen Worten: Dasjenige thun / was man will /
alſo daß man einem andern deßwegen keine Rechenſchafft geben
darff. Pauſanias ſetzet / indem er von den Meſſeniciern redet / die
Königliche derjenigen Gewalt entgegen / welche von ihrem
Thun und Laſſen Rechenſchafft geben müſſe.

10. Ariſtoteles ſaget / es ſeyen einige Könige / welche eben das *III. Pol.*
Recht haben / ſo anderwerts das Volck ſelbſten über ſich und über ſein *XIV.*
Eigenthum hat. Alſo / nachdem die Römiſchen Fürſten ſich einer
recht Königlichen Herrſchafft anzumaſen begunten / wird von ihnen
geſaget / daß ihnen das Volck alle ſeine Herrſchafft und Gewalt
übergeben / und zwar wie es Theophilus erkläret / auch die Herrſchafft
über ſich. Hieraus iſt der Spruch Antonini Philoſophi entſproſſen:
Niemand als GOtt allein kan des Fürſten Richter ſeyn. *Inſtit. de*
Dion ſaget im LIII. Buch von einem ſolchen Fürſten: Er iſt frey / und *Jur. Nat. §.*
ſo wohl ſeiner als auch der Geſetze mächtig / daß er thut / was *ſed & quod.*
er will / und nicht thut / was er nicht will. Dergleichen Reich *Xiph. vita*
war ſchön vor Alters in Griechen-Land das Reich (t) der Inachiden *M. Ant.*
zu Argos: Denn in dem Trauer-Spiele der Bittenden redet das Volck *L. 4.*
den König beym Æſchylo alſo an:

Du biſt das gantze Volck / du biſt die gantze Stadt /
Die niemand unterthan / und keinen Richter hat.
Dein Thron iſt eben ſo / als ein Altar zu halten /
Da kanſt du über uns nach deinem Willen ſchalten.

11. Dieſes lautet weit anders / als dasjenige / was der König
Theſeus ſelbſten beym Euripide von der Athenienſer Republic ſaget:

10. (t) Der Inachiden) Dieſes waren die Emim im V. Buch Moſis 10. von welchem Worte die Göttin Onca herkömmet / welcher Cadmus zu Theben einen Tempel gewiedmet. Die Griechen nenneten ſie Pallas. Æſchilus ſaget / es ſeyen die Inachiden die Pelasgier / nemlich Vertriebene / geweſen. Es waren auch Pelasgier diejenigen / welche Lacedæmon zu erſt beſeſſen / dahero nenneten ſich die Lacedæmonier Abrahams Anverwandten in der Geſchichte von den Maccabäern. Gleich wie aber die Könige der Argivier ſich nach dem Exempel der Morgenländer / von welchen ſie herkommen waren / einer völligen Gewalt gebraucheten: Alſo auch die Thebaniſchen Könige aus den Phœniciern. Dieſes erhellet aus des Creontis Worten beym Sophocle, und aus des Thebaniſchen Herolds Bitte beym Euripide.

Athen iſt frey / und will nicht einen Herren krönen:
Das Volck iſt König ſelbſt; bald dieſen und bald jenen
Theilts jährlich Aemter aus.

Lib. IV. Vit. Cleom. Vit. Ageſil.

Denn Theſeus verwaltete / wie es Plutarchus erkläret / nur allein das Ammt eines Feld-Herren und Beſchützers der Geſetze / (u) im übrigen war er den Bürgern gleich. Dahero iſt es entſtanden / daß man ſaget / die Könige / ſo dem Volcke unterworffen ſeyen / konten den Königl. Titul nicht anders / als in uneigentlichen Verſtande führen. Alſo ſaget Polybius, Plutarchus und (x) Cornelius Nepos, es ſeyen nach des Lycurgi Zeiten / abſonderlich aber nachdem die Ephori verordnet worden / die Könige von Lacedæmonien dem Namen nicht aber der That nach Könige geweſen. Welchem Exempel auch andere Völcker in Griechenland nachgefolget. Pauſanias redet in ſeiner Corinthiſchen Hiſtorie alſo: **Die Einwohner zu Argos, welche ſchon vor Alters die Gleichheit des Standes und die Freyheit geliebet / haben die Königliche Gewalt gantz gering gemachet / alſo daß ſie des Ciſi Söhnen und Nachkommen nichts als den Namen des Königreichs hinterlaſſen.** Dahero hält Ariſtoteles davor / daß dergleichen Reiche keine abſonderliche Art der Regierung vorſtellen / weil ſie nemlich nichts als nur allein einen Antheil einer ſolchen Republic machen / darinnen die Vornehmſten oder aber das gantze Volck regieret.

Quæſt. Gr. III. Pol. 12.

12. Ja wir finden auch bey den Völckern / welche nicht immerfort unter Königen geweſen / Exempel einer Königlichen Regierung / welche nur eine Zeitlang gewähret / und welche dennoch dem Volcke nicht unterworffen geweſen. Dergleichen Art war die Gewalt der Amymonen bey den Cnidiern und der Dictatoren bey den Römern in der erſten Zeit / als man von ihrem Ausſpruch noch nicht an das Volck appellirete: Dahero ſaget Livius, **es ſeyen die Verordnungen der Dictatoren als ein göttlicher Ausſpruch beobachtet worden: Und** es

Liv. Lib. II. Plutarch. in Marcel. Halicar. L. V.

II. (u) **Im übrigen war er den Bürgern gleich)** Des Theſeus Sohn Demophon ſaget in des Euripidis Heraclidis:

Denn meine Herrſchafft iſt nicht ſo / wie der Barbaren /
Ich herrſche recht / und will auch rechten Dienſt erfahren.

(x) Cornelius Nepos) Seine oder die Worte desjenigen / welcher das Leben durchlauchtiger Leute beſchrieben / ſeynd im Ageſilao folgende: **Damit ſie mehr dem Nahmen / als der Herrſchafft nach zwey Könige hätten.** An einem andern Orte ſaget er: Ageſilaus **aber war der Lacedämonier König dem Namen / nicht der Gewalt nach / gleichwie auch die andern Spartaner.**

es ſeye nichts anders darbey zu thun geweſen / als zu gehorchen. Cicero aber ſaget / die Dictatur habe die gantze Macht der Königli- L. V. chen Gewalt unter ſich begriffen.

13. Es iſt auch nicht ſchwer / diejenigen Beweiß-Gründe zu wiederlegen / welche zu Behauptung der gegentheiligen Meynung angeführet werden. Denn daß zum erſten geſaget werden will / derjenige / von welchem einer eingeſetzet oder verordnet wird / ſeye höher / als der Verodnete ſelbſt / ſolches iſt nur allein bey derjenigen Einſetzung oder Verordnung wahr / derer Würckung ſtets und unaufhörlich von dem Willen der Perſon herkömmt / ſo einen andern verordnet: Nicht aber iſt es wahr bey derjenigen Verordnung / welche zwar anfänglich von dem Willen herrühret / nachmahls aber die Würckung einer Nothwendigkeit hat: Gleichwie ſich eine Frau einen Mann wehlet oder verordnet / dem ſie immerfort nothwendig gehorſamen muß. Als die Krieges-Leute welche (y) Valentinianum zum Käyſer gemachet / etwas begehreten / ſo ihm nicht anſtunde / gab er ihnen zur Anwort: Daß ihr Sozom. hiſt. mich erwehletet / über euch zu gebieten / ſolches ſtunde in eurer Eccl. Macht / ô ihr Krieges-Leute: Nachdem ihr mich aber erwehlet L. XVI. habt / ſo ſtehet dasjenige / was ihr bittet / in meinem / nicht aber in eurem Gefallen. Euch gebühret als Unterthanen zu gehorſamen / mir aber ſtehet es zu / nachzudencken / was zuthun ſeye. Zudem iſt auch dasjenige nicht wahr / was in dieſem Beweiß-Grunde angeführet wird / daß nemlich alle Könige von dem Volcke verordnet würden. Das Gegentheil iſt genugſam zu erweiſen / ſowohl durch das Exempel eines Hauß-Vaters / welcher die Frembden und Ankömmlinge unter der Bedingung aufnimmet / daß ſie ihm gehorchen ſollen / als auch durch das Exempel dererjenigen Völcker / welche vermittelſt des Krieges überwunden worden / und worvon wir bereits oben Meldung gethan haben.

14. Den zweyten Beweiß-Grund nehmen ſie von dem / was I I. die Philoſophen ſagen: Daß nemlich alle Regierungen wegen derer-jenigen / ſo regieret werden / nicht aber wegen derjenigen / ſo regieren / angeſtellet worden ſeyen. Dahero meynen ſie / es folge aus der Vortreff-

13. (y) Valentinianum) Seine Worte erzehlet Theodoretus im V. Capitul des IV. Buchs alſo: Es hat bey euch geſtanden / ihr Soldaten / mir den Zaum dieſes Reichs in die Hände zu geben / als kein Käyſer war. Nachdem ich aber ſolchen bekommen habe / ſo iſt nunmehro nicht eures ſondern meines Ammtes / zu ſehen / was dem gemeinen Weſen vorträglich ſeye.

lichkeit des End-Zweckes/ daß diejenigen/ welche regieret werden/ über denjenigen ſeyn müſten/ welcher regieret. Allein es iſt auch dieſes der Wahrheit nicht allemahl gemäß / daß alle Regierung desjenigen wegen verordnet worden ſeye/ welcher regieret wird: Denn einige Arten der Regierung ſeynd an und vor ſich ſelbſten der Regierenden halben geſtifftet/ als zum Exempel die Herrſchafft eines Herrn über ſeinen Leibeigenen / indem bey derſelben des Leibeigenen Nutz nur als etwas äuſſerliches/ und welches ungefehr darzu kömmt/ betrachtet wird: Eben als wie des Artztes Gewinſt nicht eigentlich zu der Artzeney ſelbſten gehöret. Wie denn im Gegentheil andere Regierungen ſeynd/ bey welchen ſowohl der Befehlenden als Gehorchenden Nutzen geſuchet wird/ dergleichen Art die Regierung in dem Eheſtande vorſtellet. Alſo können einige Reiche der Ober-Herren wegen angeſtellet ſeyn / zum Exempel diejenigen/ welche durch die Waffen erlanget worden / und welche dennoch deswegen nicht eben tyranniſch zu nennen / weil die Tyranney/ wie dieſes Wort heutiges Tages verſtanden wird/ eine Ungerechtigkeit in ſich begreiffet. Es können auch einige Regierungen ſowohl den Nutzen desjenigen/ welcher regieret / als desjenigen / welcher regieret wird/ zum Zweck haben/ als zum Exempel/ wenn ein unmächtiges Volck ſich einen mächtigen König zum Schutz erwehlet. Im übrigen leugne ich nicht/ daß in den meiſten Reichen vornemlich auf dem Nutzen derjenigen geſehen wird / welche beherrſchet werden; und daß es wahr ſeye/ was Cicero nach Herodoto, Herodotus aber nach Heſiodo geſaget: **Es ſeyen die Könige deßwegen geordnet / daß die Unterthanen der Gerechtigkeit genieſſen könten.** Jedoch folget dasjenige nicht daraus / was jene ſchlieſſen / nemlich daß das Volck über den König ſeye. Denn die Vormundſchafft iſt auch des Unmündigen wegen erfunden worden/und dennoch iſt die Vormundſchafft ein Recht und eine Gewalt über den Unmündigen. Hier darff auch niemand einwenden / daß ein Vormund / wenn er ſeines unmündigen Sachen übel verwaltet / abgeſetzet werden könne; dahero wider einen König eben daſſelbe Recht gelten müſſe: Denn dieſes gehet wohl wider einen Vormund an/ welcher einen Obern hat. Aber weil man keine Sache unendlich hinaus ſtrecken kan / ſo muß man / ſo viel die Reiche anlanget / nothwendig bey einer Perſon oder bey einem Hauffen ſtille ſtehen / deren Sünden / weil ſie keinen höhern zum Richter über ſich haben/ GOTT ſonderlich beobachtet / wie er ſelbſten bezeuget; als welcher ſelbige entwe-

Jer. XXV. 12.

der

der rächet/wenn er es vor nöthig achtet; oder ſelbige zur Straffe oder Rüſtung des Volckes duldet.

15. Tacitus redet hiervon vortrefflich/ wenn er ſaget: **Gleich wie ihr die Unfruchtbarkeit / oder allzuviele Platz-Regen und anderes Ubel der Natur vertraget / alſo erduldet auch die Uppigkeit oder den Geitz der Oberherren. Die Laſter werden ſo lange ſeyn/ſo lange Menſchen ſeyn werden/aber ſie dauren nicht an einem Stücke nach einander/und werden durch beſſere Dinge/ſo darzwiſchen kommen/ erſetzet.** Und M. Aurelius ſaget: **Die Obrigkeiten richteten über die Privat-Perſonen/die Fürſten über die Obrigkeiten/ und (z) GOTT über die Fürſten.** Es iſt ein merckwürdiger Ort beym Gregorio Turonenſi, allwo dieſer Biſchoff den König der Francken alſo anredet: **Wenn einer unter uns / ô König/die Grentzen der Gerechtigkeit überſchreiten will/ſo kan er von dir geſtraffet werden: Wenn du aber ſelbige überſchreiteſt/ wer will dich alsdenn ſtraffen? Denn wir reden dir zu/ aber du höreſt uns nur / wenn du wilſt. Allein wenn du nicht wilſt/wer wird dich ſodann verdammen/ als nur derjenige/ welcher geſaget hat/daß er die Gerechtigkeit ſeye?** Unter der Eſſener Meynungen erzehlet Porphyrius, daß ſie geſaget: **Es erlange niemand die Herrſchafft (aa) ohne abſonderliche Vorſehung GOttes.** Irenæus ſaget vortrefflich/ **daß/ auf deſſen Befehl die Menſchen gebohren werden/auf eben deſſelben Befehl auch die Köni-** *Lib. V.*

15. (z) **GOtt über die Fürſten)** Xiphilinus ſaget: **Uber die höchſte Herrſchafft kan GOtt allein richten.** König Vitigis ſaget beym Caſſiodoro: **Die Sachen von der Königlichen Gewalt gehören vor die über-irdiſchen Gerichte/ dieweil ſelbige aus dem Himmel genommen iſt/ und dem Himmel auch allein die Unſchuld erweiſen ſoll.** Bey eben dieſem Caſſiodoro läſt ſich der König vernehmen: **Wir können niemand anders unterworffen werden/ weil wir keine Richter haben.**

(aa) **Ohne abſonderliche Vorſehung GOttes)** Homerus ſchreibet:

Vom Jupiter entſpringt die höchſte Ehre.

Diodorus Siculus im I. Buch von den Aegyptiern: **Denn ſie halten davor / daß die Könige nicht ohne GOttes Vorſehung zur höchſten Gewalt über ſie alle gelanget.** Auguſtinus im V. Buch von der Stadt GOttes: **Welcher Veſpaſiano, nemlich Vater und Sohne/ als den angenehmſten Käyſern/ die Majeſtät gegeben/ der hat ſie auch dem grauſamſten Domitiano ertheilet. Und damit man ſie nicht alleſammt durchzugehen nöthig habe/ ſo dienet zu wiſſen/ daß welcher Conſtantino die Majeſtät ertheilet/ der hat ſie auch dem abtrünnigen Juliano gegeben.** Vitigis ſaget beym Caſſiodoro:

Könige beſtellet werden / und zwar zu denjenigen fähig und geſchickt / über welche ſie zur ſelbigen Zeit regieren ſollen. Eben dergleichen Inhalt findet man auch in den Satzungen / welche dem heiligen Clementi zugeſchrieben werden: **Fürchte den König / wohl wiſſende / daß er von GOTT erwehlet worden.**

Lib. VII. c. XVII.

I. B. der B. IV. 10. *II. B. der B. X. 17.*

16. Es iſt auch demjenigen / was wir geſaget haben / keines weges zuwider / daß man lieſet / es ſeye das Volck unterweilen wegen der Könige Miſſethaten geſtraffet worden: Denn dieſes iſt nicht deßwegen geſchehen / weil das Volck den König entweder nicht geſtraffet oder nicht abgehalten habe / ſondern weil es ſeinen Laſtern zum wenigſten heimlich Beyfall gegeben. Wiewohl auch ohne dieſes GOTT krafft ſeiner höchſten Gewalt / ſo er über eines jeden Leben und Todt hat / zur Straffe des Königs hat gebrauchen können / und beſtehet ſeine gröſte Züchtigung darinnen / daß er der Unterthanen beraubet wird.

IX.

1. Es ſeynd andere / welche eine Wechſels-weiſe Unterwürffigkeit erdichten / alſo daß zwar das geſammte Volck einem recht regierenden Könige gehorchen ſolle / hingegen ein übelregierender König dem Volcke unterworffen ſeye. Soferne nun diejenigen / ſo dieſes vorgeben / ſo viel ſageten / daß man des Königs Herrſchafft zugefallen nichts thun müſſe / was offenbarlich unrecht iſt / ſo redeten ſie die Wahrheit / indem ſolches von allen ehrlichen Leuten geſtanden wird: Allein dieſes faſſet noch nicht in ſich / daß das Volck berechtiget ſeye / den König zu zwingen / oder über ihn zu herrſchen. Im Fall ſich auch einiges Volck vorgeſetzet hätte / die Herrſchafft mit dem Könige zu theilen (wovon unten etwas wird geſaget werden /) ſo hätten ſonder Zweiffel einem und dem andern Theile ſolche Grentzen der Gewalt beſtimmet werden müſſen / welche man aus dem Unterſchied des Ortes / der Perſonen oder Geſchäffte leichtlich erkennen mögen.

2. Die Güte oder Bosheit aber einer That oder Handlung / abſonderlich in bürgerlichen Dingen / welche zum öfftern ſchwer zu entſcheiden ſeynd / iſt nicht fähig genug / ſolche Grentzen der Gewalt zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen zu unterſcheiden: Dahero müſte

Aller Fortgang / vornemlich aber der Königliche / iſt unter die Wohlthaten der Gottheit zu rechnen. Käyſers Titi Spruch war dieſer: **Daß die Herrſchafften durch das göttliche Verhängnüß gegeben würden.**

nothwendig die gröſte Unordnung folgen/ wenn der König eines Theils/ und das Volck andern Theils / krafft ihrer beyderſeitigen Gewalt/ von einerley That/ob nemlich ſelbige gut oder böſe ſeye erkennen wolte/ dergleichen Verwirrung der Staats-Geſchäffte/ ſo viel ich weiß/ noch keinem eintzigen Volcke in den Sinn kommen iſt.

X.

1. Nachdem wir nun die falſchen Meynungen abgelehnet haben / ſo iſt noch übrig/ einige Vorſichtigkeits-Regeln hinzu zufügen/ welche uns den Weg zeigen können / recht zu urtheilen / wem das Recht der höchſten Gewalt bey ein oder dem andern Volck zukomme. Die erſte Vorſichtigkeits-Regul iſt dieſe / daß wir uns durch den zweydeutigen Verſtand des Nahmens oder durch das Anſehen der äuſſerlichen Dinge nicht ſollen betriegen laſſen. Zum Exempel / ob ſchon bey den Lateinern die Wörter **Fürſtenthum** und **Königreich** einander entgegen geſetzet werden / als wenn Cæſar ſaget / es habe des Vercingetorigis Vater das Fürſtenthum in Gallien erlanget / weil er aber des Königreichs ſich anmaſſen wollen / ſo ſeye er erſtochen worden. Und wenn Piſo beym Tacito ſaget / es ſeye Germanicus eines Römiſchen Fürſtens nicht aber eines Parthiſchen Königs Sohn. Ingleichen wenn Svetonius meldet / es habe wenig gefehlet / daß nicht Caligula die Forme des Fürſtenthums in ein Königreich verwandelt: Ferner wenn Vellejus vorgiebt / es habe Maroboduus kein Fürſtenthum / welches aus einer freywilligen Unterwerffung der Unterthanen beſtanden / ſondern eine Königliche Gewalt / im Sinne gehabt.

2. Wir ſehen aber doch / daß dieſe Dinge zum öfftern untereinander verwirret werden: Denn nachdem die Hertzoge der Lacedämonier aus Herculis Nachkommenſchafft den Ephoren unterwürffig gemachet worden waren / ſo wurden ſie / wie wir kurtz zuvor geſehen / nichts deſtoweniger Könige genennet: Und in Teutſchland waren vor Alters ſolche Könige / von welchen Tacitus ſaget / **daß ſie dem Volcke mit einer Autoritæt zu rathen und ermahnen / nicht aber mit einer Gewalt zubefehlen vorgeſtanden.** Und von dem Könige Evandro ſaget Livius, **daß er mehr durch Anſehen als durch Herrſchafft regieret habe.** Auch nennet Ariſtoteles und Polybius den Suffetem von Carthago einen König: Ingleichen Diodorus; Wie denn *Lib. II.* *Lib. XV. cap. 70.*

auch Solinus den Hannonem (bb) einen König der Carthaginenſer nennet. Und Strabo erzehlet von den Einwohnern zu Scepſi in Troade, **daß als ſie die Mileſier in ihre Stadt aufgenommen / ſelbige angefangen / eine bürgerliche Regierung aufzurichten / darinnen das Volck die höchſte Macht hatte / und daß dennoch der alten Könige Nachkommen / der Königliche Nahme und einiger maſen die Königliche Ehre verblieben ſeye.**

3. Dargegen wurden die Römiſche Käyſer nur Fürſten genennet / auch ſo gar zu der Zeit als ſie öffentlich und ohne Verſtellung gantz frey und unumſchräncket regiereten. Andern Theils pflegen aber auch in einigen freyen Republicken den vornehmſten im Volcke einige Kennzeichen der Königlichen Majeſtät beygeleget zu werden.

4. Die Land-Täge der Stände / das iſt die Verſammlungen derjenigen / welche das in Claſſen eingetheilete Volck vorſtellen / nemlich wie Güntherus redet: **Prälaten / Groſſen und Geſandten von den Städten** / dienen an einigen Orten nur darzu / daß ſie des Königs allgemeiner und groſſer Rath ſeynd / damit die Klagen des Volcks / welche offtermahls in dem abſonderlichen Rath verſchwiegen werden / vor des Königs Ohren kommen möchten / welchem hernach freyſtehet / dißfalls zu ordnen / was ihm dienlich zu ſeyn dűncket. An andern Orten haben ſie auch das Recht / über des Fürſten Verhalten zuerkennen / wie nicht weniger Geſetze vorzuſchreiben / an welche der König gebunden ſeyn ſolle.

5. Viele halten davor / daß der Unterſchied der höchſten Gewalt / und derjenigen / welche etwas minder iſt / aus der unterſchiedlichen Art / wie die Regierung übergeben worden / műſſe hergenommen werden / ob nemlich daſſelbe durch die Wahl oder durch die Erb-Nachfolge geſchehen / und daß diejenigen Regierungen / welche auf dieſe letztere Weiſe übergeben werden / die höchſte Gewalt oder Souverainité beſitzen / nicht aber die erſten. Allein man ſoll gewiß verſichert ſeyn / daß

2. (bb) **Einen König der Carthaginenſer nennet**) Alſo ſaget derjenige / welcher Annibals Leben beſchrieben hat: **Denn gleich wie die Bürgemeiſter / alſo wurden zu Carthago alle Jahre zwey jährliche Könige gemachet.** Dieſen im uneigentlichen Verſtande genannten Königen können auch die Söhne zugeeignet werden / welchen die Väter den Königlichen Nahmen beylegeten / die Königliche Gewalt aber vor ſich behielten. Ein ſolcher war Darius, welchen ſein Vater Artaxerxes nach ausgeſprochenem Urtheil umbringen hieß / wie Plutarchus in dem Leben Artaxerxis erzehlet.

daß dieſe Meynung nicht allemahl der Wahrheit gemäß ſeye. Denn die Erb-Folge iſt kein Titel zu Erlangung einer ſolchen Regierung / welche einem Reich die Forme giebt / ſondern ſie iſt vielmehr eine Fortſetzung der alten Reichs-Forme. Denn das Recht / welches durch Erwehlung einer gewiſſen Familie angefangen worden / wird durch die Erb-Folge fortgeſetzet: Dahero übergiebt die Erb-Folge ſo viel / als die erſte Wahl zueignet. Bey den Lacedämoniern wurde das Reich auf die Erben verfället / auch ſo gar nachdem die Ephori ſchon angeordnet waren. Und von dergleichen Reich / das iſt / von einem Fürſtenthum / ſaget Ariſtoteles: **Einige werden durch das Recht der Anverwandtſchafft / einige aber durch die Wahl übergeben**: Und meldet er / wie auch Thucydides, daß zur Zeit der alten Helden die meiſten Königreiche in Griechenland von ſolcher Art geweſen. Solches hat auch Dionyſius Halicarnaſſenſis im II. und V. Buch angemercket. Dargegen wurde die Herrſchafft über das Römiſche Reich durch die Wahl übergeben und zugeeignet / auch nachdem des Rathes und Volckes Gewalt ſchon gäntzlich aufgehoben war.

Polit. III. XIV. *Lib. I.*

XI.

1. Die zweyte Vorſichtigkeits-Regul ſoll dieſe ſeyn: Daß es ein anders ſeye / wenn man von der Sache fraget / ein anders aber von der Art / ſelbige zubeſitzen / welches nicht allein in ** leiblichen oder ſolchen Dingen / welche man ſehen kan / ſondern auch in unleiblichen oder ſolchen Dingen / welche in Freyheiten und Gerechtigkeiten beſtehen / angehet. Denn gleich wie der Acker eine Sache oder ein Ding iſt / alſo iſt auch der ** Fuß-Steig / Viehe-Trieb und Fahr-Weg eine gewiſſe Sache oder Ding. Dieſes aber beſitzen einige vermittelſt eines vollkommenen Eigenthums-Rechtes / andere aber vermittelſt des Nießbrauchs-Rechtes / andere aber vermittelſt eines ſolchen Rechtes / ſo ihnen nur vor eine beſtimmte Zeit zukömmt. Alſo verhält es ſich auch mit den Regenten. Der Römiſche Dictator hatte die höchſte Gewalt (cc) vermittelſt des Rechtes / ſo ihm nur auf eine beſtimmete Zeit zukame. Die Könige aber ſowohl welche zuerſt erwehlet / als auch welche den Erwehleten in rechtmäſiger Ordnung nachfolgen / haben die

Beſiehe *Carol. Molinæü ad Conſvet. Paris Tit. 1. §. 2. gl. 4. n. 16. & 17.*

** *Res corporales & incorporal.*

** *Iter, actus, via.*

1. (cc) **Vermittelſt des Rechtes / ſo ihm nur auf eine beſtimmte Zeit zukame.**) Eines auf eine beſtimmte Zeit gemachten Königs Exempel findet ſich beym Gregora zu Anfange des IV. Buchs.

höchſte Gewalt vermittelſt des Nießbrauchs-Rechtes: Einige Könige hingegen haben dieſelbe vermittelſt eines vollkommenen Eigenthums-Rechtes / zum Exempel diejenigen / welche das Reich durch rechtmäßigen Krieg erlanget / oder unter deren Bothmäſigkeit ſich ein oder mehrere Völcker / zu Vermeidung gröſſeres Ubels dergeſtalt ergeben / daß ſie nichts ausgenommen oder ſich vorbehalten haben.

2. Denn ich gebe denjenigen keinen Beyfall / welche läugnen / daß der Dictator die höchſte Gewalt gehabt habe / aus Urſachen / weil es nicht immerwährend geweſen. Indem ja die Natur und Eigenſchafft der moraliſchen oder derjenigen Dinge / ſo das Recht angehen / aus ihren Eigenſchafften erkennet wird. Dahero müſſen diejenigen Arten des Rechtes und der Macht / welche einerley Würckungen haben / auch mit einerley Nahmen genennet werden. Nun aber verrichtete der Dictator unter währender ihm beſtim̃ter Zeit (dd) alle Handlungen mit eben ſolchem Rechte / als ein rechtmäßiger König / und konten auch ſeine Handlungen von keinem andern umgeſtoſſen oder vernichtet werden: Denn dadurch wird die Eigenſchafft einer Sache nicht verändert / daß ſie entweder immerwährend oder nicht immerwährend iſt; Wiewohl wenn man von derjenigen Würde fraget / welche die Majeſtät genennet wird / ſo iſt kein Zweiffel / daß ſelbige bey demjenigen gröſſer ſeye / welchem ein ſtetswährendes / als welchem ein Recht / ſo nur eine gewiſſe Zeit dauert / übergeben iſt / dieweil die Art der Beſitzung zu der Würde hilfft. Und eben dieſes will ich auch von denjenigen verſtanden haben / welche / ehe die Könige aus der Minderjährigkeit getreten / oder wenn dieſelben durch Wahnſinnigkeit oder Gefangenſchafft an der Regierung verhindert ſeynd / dergeſtalt zu Reichs-Vormündern beſtellet werden / daß ſie dem Volck weder unterworffen ſeyn ſolten / noch auch vor Verflieſſung der rechtmäßigen Zeit ſolche ihnen ertheilete Gewalt widerruffen werden kan.

Procop. Vandal. I. Aimoin. II. c. 20. L. IV. c. 35.

3. Ein anders iſt von denjenigen zu halten / welche ein Recht erlanget haben / ſo zu aller und jeder Zeit widerruffen werden kan / nemlich ein ſolches das ſie nur bitt-weiſe erlanget / dergleichen vor Alters der Vandaler Königreich in Africa, und (ee) der Gothen in Spanien gewe-

2. (dd) **Alle Handlungen mit eben ſolchem Rechte)** Dergeſtalt / daß das Volck / als es den Fabium Rutilianum erhalten wolte / ſolches bey dem Dictatore mit inſtändigen Bitten ſuchete.

3. (ee) **Der Gothen in Spanien)** Ein Merckmahl der alten Gewohnheit iſt bey den Behetriern. Beſiehe Marianam im XV. Buch.

geweſen/ (ff) indem das Volck dieſelben abſetzete / ſo offt ſie ihm mißfielen: Denn eine jede Handlung dieſer Könige kan durch diejenigen vernichtet werden / welche ihnen die Gewalt wiederrufflich ertheilet: Dahero iſt die Würckung in dieſen Dingen nicht einerley / weil nicht einerley Recht bey ihnen zu finden iſt.

XII.

1. Dasjenige aber / was ich geſaget habe / daß nemlich einige Reiche ihren Regenten vermöge eines vollkommenen Eigenthums-Rechtes oder als ein Erbtheil zugehören / ſolches widerſtreiten einige gelehrte Männer durch dieſen Vernunfft-Schluß / daß nemlich die freyen (*Hotoman. Com. ill. qv. I.*) Leute nicht unter diejenigen Dinge gehören / mit welchen man handeln und wandeln oder ſelbige beſitzen kan. Jedoch gleichwie ein anders iſt die Gewalt zwiſchen Herrn und leibeigenen Knechten / ein anders aber die Königliche Gewalt: Alſo iſt auch eine andere Freyheit die perſönliche / eine andere die bürgerliche / wiederum eine andere eines jeden inſonderheit / und eine andere aller insgeſammt: Denn die Stoicker lehreten / daß auch einige Art der Leibeigenſchafft in der Unterwürffigkeit oder in dem Zuſtande der Unterthanen beſtünde: Und in der H. Schrifft (*I. Sam. XXII. 28. II. Sam. X. 2 I. B. d. K. IX. 22.*) werden des Königs Unterthanen leibeigene Knechte genennet. Gleichwie derowegen die perſönliche Freyheit kein Eigenthum über ſich leyden kan; alſo ſchlieſſet auch die bürgerliche Freyheit die Königl. Gewalt und alle Bothmäßigkeit aus. Inmaſſen denn Livius dieſes einander entgegē ſetzet: **Sie berufften einen König / indem ſie die Süßigkeit der Freyheit noch nicht erfahren hatten.** (*Liv. Lib. I.*) Eben derſelbe ſaget: **Es ſchiene ungebührlich zu ſeyn / daß das Römiſche Volck / nachdem es frey worden war / von den Hetruſciern belagert wurde: Da es doch zuvor / als es noch unter den Königen dienſtbar geweſen / durch keinen Krieg und von keinen Feinden belagert worden.** (*Lib. II.*) Und an einem andern Orte ſaget er / **das Römiſche Volck ſeye unter** (*Lib. LV.*)

P 3 keinem

(ff) **Indem das Volck dieſelben abſetzete / ſo offt ſie ihm mißfielen)** Dieſes benachrichtiget auch Procopius im II. Buch der Gothiſchen Geſchichte von den Herulern Paulus Warnafredi im IV. und VI. Buch von den Longobarden / Ammianus im XXVIII. Buch von den Burgundiern / und Laonicus Calcocondylas von den Moldauern. Von dem Könige von Agadien bey den Africanern ſaget Johannes Leo im VII. Buch / und von den Norwegen Guilielmus Neubrigenſis, daß daſelbſt derjenige zum Könige gemachet worden / welcher dem König umgebracht habe. Von den Quaden und Jazygern findet man ein gleichmäßiges in den Auszügen Dionis.

keinem Königreich / ſondern in der Freyheit. Noch an einem andern Orte (gg) ſetzet er die Völcker/ ſo in der Freyheit wären/ denjenigen entgegen/ welche unter den Königen lebeten: Cicero ſaget: *Lib. III. de Legibus.* **Man hätte die Könige entweder nicht abſchaffen ſollen/ oder man hätte dem Volcke die Freyheit nicht ſowohl mit Worten/ als mit der That geben ſollen.** Nach dieſen aber läſſet ſich Tacitus vernehmen: *Ann. I.* **Die Könige hatten anfänglich die Stadt Rom: Die Freyheit und das Bürgemeiſter-Ammt aber hat** L. Brutus **eingeſetzet.** *De morib. Germ.* Und an einem andern Orte: **Der Teutſchen Freyheit iſt ſchärffer/ als des** Arſacis **Königliche Regierung.** Arianus machet in den Indianiſchen Geſchichten einen Unterſchied unter den Königen und freyen Städten. Cæcina ſaget beym Seneca: **Die Königlichen Donner-Streiche berühren entweder die Verſammlungen der Stände/ oder die vornehmſten Oerter einer freyen Stadt/** (hh) **welches ſolche Zeichen ſeynd / wodurch einer Stadt die Königliche Regierung angedrohet wird.** Alſo wurden diejenigen/ unter den Ciliciern / welche keinen Königen unterworffen waren/ Eleutherocilices oder freye Cilicier genennet. *Lib. XII.* Von der Stadt Amiſo ſaget Strabo, daß ſie bald frey / bald unter Königen geweſen. Und hin und wieder in den Römiſchen Geſetzen/ wo von dem Kriege und * den Gerichten der Wiedererlangung gehandelt wird / werden die Ausländer in Könige und freye Völcker unterſchieden. Derowegen iſt alhier nicht die Frage von der Freyheit eines jeden inſonderheit / ſondern eines gantzen Volckes. Ja gleichwie wegen der Privat-Unterwürffigkeit von einigen

** Judicia recuperatoria.*

I. (gg) **Setzet er die Völcker/ ſo in der Freyheit wären / denjenigen entgegen/ welche unter den Königen lebeten)** Thucydides ſchreibet: **Dieſer** Terli, **des** Sitalcis **Vater / hat zu allererſt das Reich der** Odryſier **dermaſſen vermehret / daß er die übrigen Könige in** Thracien **übertroffen: Denn es iſt auch ein Theil der** Thracier **frey.** Seneca, der Vater / ſaget in der erſten Suaſoria: **Man müſſe ſeine Meynung in einer freyen Stadt nicht auf gleiche Maſe ſagen/ als bey den Königen.** Joſephus in den alten Geſchichten im XIII. Buch: **An die Könige und freye Völcker.** Cicero in der XV. Epiſtel: **Der freyen Völcker und mit verbundenen Könige Hülffe.** Plinius im XX. Capitul des VI Buches von den Indianern: **Nun diejenigen Einwohner der Gebürge/ welche an einer langen Reihe die See-Küſte berühren/ ſeynd frey und ohne Könige.**

(hh) **Welches ſolche Zeichen ſeynd / dadurch einer Stadt die Königliche Regierung angedrohet wird)** Ein Exempel eines ſolchen Vorzeichens ſiehe bey dem Bezaro im XIX. Buch ſeiner Genueſiſchen Geſchichte.

gen geſaget wird / daß ſie nicht Recht oder Gewalt über ſich ſelbſt haben; alſo geſchiehet es auch wegen der öffentlichen und allgemeinen Unterwürffigkeit. Dahero leſen wir folgende Worte beym Livio: **Dieſes ſeynd diejenigen Städte / diejenigen Landſchafften und diejenigen Menſchen/ welche ehemahls unter der Aetolier Bothmäßigkeit geweſen.** Und anderwerts: **Iſt denn das Collatiniſche Volck ſein eigener Herr?** *Lib. XXXVIII. Lib. V.*

2. Eigentlich aber wenn ein Volck veräuſſert oder hinweg gegeben wird/ ſo werden nicht die Menſchen ſelbſt veräuſſert/ ſondern das immer-währende Recht über ſie zu regieren / um ſoweit ſie nemlich ein Volck ſeynd. Nicht anders/ als wenn ein Freygelaſſener einem unter ſeines Herrn Kindern zugeeignet wird/ da denn dieſer freye Menſch nicht veräuſſert wird / ſondern das Recht/ ſo man über denſelben hat/ wird nur von einem auf dem andern verfället.

3. Es iſt auch dasjenige/ was die Widriggeſinneten ſagen / eben ſo übel gegründet / daß nemlich / wenn ein König einige Völcker durch Krieg erworben / er ſelbige nicht ohne der Bürger Blut und Schweiſſe erworben / dahero die überwundenen Völcker vielmehr den Bürgern als dem Könige anvertrauet werden müſten. Denn es könte auch wohl ſeyn/ daß der König (ii) das Krieges-Heer aus ſeinen eigenen Mitteln oder aber (kk) von den Einkünfften derjenigen Güter / ſo eigentlich zu der Krone gehören/ erhalten habe. Denn unerachtet ein König von ſolchen Kronen-Gütern vielleicht nicht mehr als den Nießbrauch haben möchte / nicht anders als er von dem Rechte über das Volck / ſo ihn erwehlet / zuherrſchen / den Nießbrauch hat; ſo ſeynd doch die Früchte oder Abnutzungen ſein eigen/ gleichwie in den bürgerlichen Rechten verordnet iſt / **daß wenn anbefohlen worden / eine Erbſchafft wiederzugeben / die Früchte oder Abnutzungen doch nicht** *L. in fideicommiſſaria ʃ. plane ff. ad Sc. Trebell.*

3. (ii) **Das Krieges-Heer aus ſeinen eigenen Mitteln)** Als M. Antonius, nachdem die Schatz-Kammer erſchöpffet war / zum Marcomanniſchen Kriege dem Volcke doch nichts abfordern wolte/ ſtellete er auf dem Trajaniſchen Marckt-Platze einen Verkauff an die meiſt-Bietenden an / und verkauffete ſeine güldene Gefäſſe/ Chryſtalline und Chalcedonier-ſteinerne Becher / ſein und ſeiner Gemahlin ſeidene und güldene Kleider/ wie auch viele Guwelen.

(kk) **Von den Einkünfften derjenigen Güter / ſo eigentlich zu der Krone gehören)** Derowegen hat König Ferdinand den einen Theil des Königreichs Granata ſich zugeeignet / weil er ſelbiges unter währender ſeiner Ehe von den Einkünfften des Königreichs Caſtilien erworben hat/ worvon Mariana im XXVIII. Buch der Spaniſchen Geſchichte Nachricht giebt.

nicht wiedergegeben werden/ dieweil ſie nicht zu der Erbſchafft/ ſondern zu der Sache gehören/ darinnen einer den Nießbrauch gehabt. Es kan ſich derowegen zutragen/ daß ein König (ll) über einige Völcker ein Recht des Eigenthums habe/ alſo daß er ſie gar auch
Lib. VIII. veräuſſern könne. Strabo ſaget/ die Inſul Cythera, ſo Tænaro gegen über gelegen/ habe dem Fürſten der Lacedämonier Eurycli vermöge ſeines darauff habenden Privat-Rechtes zugehöret. Alſo
I. B. der Kön. *XII.* ſchenckete der König Salomon dem Könige der Phœnicier Hiromo (wie ihn Philo Byblius, ſo des Sanchuniatonis Geſchichte überſetzet/ Griechiſch nennet) zwantzig Städte. Und zwar nicht aus den Städten des Hebräiſchen Volckes: Denn Cabul (welcher Nahme ſothanen Städten gegeben wurde) lag auſſerhalb der Hebräiſchen Grentzen/
I. B. der Kön. *IX.* *6. Ibid. 12.* *I.* B. der Chron. *VIII. 14.* Joſ. XIX. 27. ſondern aus denjenigen Städten/ welche die überwundenen Völcker/ als der Hebräer Feinde/ bis an denſelben Tag inne behalten hatten/ und welche der König in Aegypten/ Salomonis Schwieger-Vater/ theils überwundẽ und dem Salomon zum Heyraths-Gute mitgegeben/ theils aber Salomon ſelbſt bezwungen hatte. Denn daß ſelbige dazumahl von den Iſraeliten nicht bewohnet worden/ iſt daraus zu ſchlieſſen/ daß zu der Zeit/ als Hiromus dieſelben wiederum abgetreten/ Salomon allererſt Völcker dahin geführet hat/ ſelbige zu bewohnen.

Diodor. 4. Gleichergeſtalt lieſet man/ daß (mm) Hercules, als er Sparta durch die Waffen erobert/ die Herrſchafft darüber dem Syndareo mit dieſer Bedingung gegeben/ daß ſoferne Hercules einige Kinder hinterlieſſe/ ihnen ſelbige wiedergegeben werden ſolte. Ingleichen wurde dem Acamanti, des Theſeus Sohne/ Amphipolis zum Heyraths-Gute gegeben. Und beym Homero verſpricht Agamemnon, dem Achilli ſieben

(ll) **Uber einige Völcker ein Recht des Eigenthums habe)** Diejenigen/ welche mit Balduino in Morgenland des Krieges wegen kommen waren/ haben ihm zugelaſſen/ daß ihm die Helffte der Städte/ Provintzen/ Zölle/ und im Kriege erworbener Sachen zugehören ſolte.

4. (mm) **Hercules)** Eben dieſer Hercules ſchenckte dem Apollo die Dryoper/ welche an dem Parnaſſo wohneten/ und welche er überwunden hatte. Servius über das IV. Buch Æneidos ſaget: **Der Dorienſier König** Ægimus **hat den** Herculem **wider die Lapither zum Bundsgenoſſen angenommen/ und ihm einen Theil des Reichs zum Lohn des Verbündnüſſes gegeben.** Cychreus, König der Salaminer/ hat das Reich/ weil er keine Leibes-Erben hatte/ dem Teucro im Teſtamente hinterlaſſen. Peleus bekam vom König Eurylione den dritten Theil des Königreichs zum Heyraths-Gute/ wie Apollodorus bezeuget. Beym Livio im I. Buch ſtehet: Proca **vermachet dem** Numitori **das Reich.**

ben Städte zu geben. Wie denn auch (nn) dem Melampodi der Kö-
nig Anaxagoras zwey Theile des Königreichs geſchencket. Von Da-
rio redet Juſtinus alſo: **Dem Artaxerxi hat er das Königreich/ dem** *Lib. V.*
**Cyro aber die Städte/ darüber er Stadthalter war/ im Teſta-
mente vermachet.** Alſo muß man gleichfals darvor halten/ (oo)
daß Alexandri Nachfolger/ein jeder nach ſeinem Antheil/ dasjenige voll-
kommene Recht und die eigenthümliche Herrſchafft über die Völcker/
ſo unter der Perſier Bothmäßigkeit geweſen waren/ ererbet/ oder aber
daß ſothane Nachfolger ſelbſten dieſe Herrſchafft durch das Recht der
Uberwindung erlanget haben. Dahero ſich nicht zu verwundern/ wenn
ſie ſich des Rechtes angemaſet/ ſelbige zu veräuſſern.

5. Ingleichen als (pp) König Attalus, des Eumenis Sohn/ das
Röm. Volck zum Erben ſeiner Güter im Teſtament verordnet hatte/
ſo begriffe das Röm. Volck auch die Königliche Regierung unter dem
Nahmen der Güter. Hiervon ſaget Florus: **Nachdem derowegen** *Florus L. II.*
das Röm. Volck die Erbſchafft angetreten/ ſo beſaß es die Pro- *Epit. Liv.*
vintz/ nicht zwar durch Krieg und Waffen/ ſondern welches bil- *58.*
liger iſt/ durch das Recht des Teſtamentes. Und als hernach (qq)
der ſterbende Nicomedes, König in Bithynien/ das Röm. Volck zum
Erben eingeſetzet/ ſo wurde ſothanes Königreich in eine Provintz ver-
wandelt. Cicero ſaget in der zweyten Rede wider Rullum: **Wir ha-
ben das Königreich Bithynien zur Erbſchafft bekommen.** Alſo *Epi. Liv. 43.*

O ist

(nn) **Dem** Melampodi) Beſiehe Servium über die ſechſte Eclogam. Alſo giebt Jobates beym Homero dem Bellerophonti ſeine Tochter mit einem Theil des Reichs. Phœnix ſaget von Peleo:

> **Er gab mir vieles Volck/ damit ich** Phthirus **Grentzen/**
> **Als der** Doloper **Reich und Land beſitzen ſoll.**

Als Laſſana der Epiroten Könige Pyrho vermählet wurde/ brachte ſie ihm die Stadt Corcyra zum Heyraths-Gute mit/ welche ihr Vater Agathocles erobert hatte; wie Plutarchus in des Pyrrhi Leben erzehlet.

(oo) **Daß** Alexandri **Nachfolger**) Ammianus ſaget von Perſien/ wiewohl nicht allzugenau nach der Geſchichte Wahrheit: **Daß die gantze** Nation **vermöge eines Teſtaments eines eintzigen Nachfolgers Herrſchafft übergeben worden.** Im XXII. Buche.

5. (pp) **König** Attalus) Valerius Maximus ſaget: Attalus **hat dem Römiſchen Volcke aus Danckbarkeit durch die Billigkeit des Teſtamentes Aſien vermachet.** Sertorius redet beym Plutarcho von dieſer Sache alſo: **Indem das Römiſche Volck dieſes Land mit höchſtem Rechte beſaß.**

(qq) **Der ſterbende** Nicomedes) Beſiehe Appianum im I. Buch des Mithridatiſchen und bürgerlichen Krieges.

iſt auch ein Theil von Libyen/ nemlich (rr) Cyrenen, von König Appione vorgedachtem Röm. Volck zur Erbſchafft hinterlaſſen worden.

6. Tacitus gedencket im XIV. ſeiner Jahr-Bücher einiger Länder/ welche vormahls dem König (ss) Appione zugehöret/ und welche dem

(rr) Cyrenen) Darinnen die Städte Berenice, Ptolemais und Cyrene. Eutropius im IV. Buch.

6. (ss) Appione) Appianus in dem Mithridatiſchen Kriege ſchreibet: Appion, der Baſtarte aus der Lagider Geſchlechte/ hinterließ Cyrenen durch ein Teſtament. Ammianus ſaget im XXII. Buche: Durch des Königs Appionis letzten Willen haben wir das dörre Libyen überkommen. Cyrenen nebſt den übrigen Städten in Libyen haben wir durch Ptolemæi Freygebigkeit erlanget. Denn es wurde ſo wohl Appio als auch Ptolemæus ein König in Cyrenen genennet. Beſiehe das Breviarium Livii im LXX. Buche. Eben dieſer Appio hatte das Königreich Cyrenen vermittelſt väterlichen Teſtaments empfangen/ wie Juſtinus im XXXIX. Buche meldet. Des andern Appionis, deſſen Ammianus gedencket/ daß er das dörre Libyen dem Römiſchen Volcke hinterlaſſen/ geſchiehet in der Euſebianiſchen Chronicke über das Jahr 1952. Meldung. Thue hinzu/ was Procopius in ædificiis erzehlet/ daß durch König Arſacis Teſtament Armenien ſolchergeſtalt getheilet worden/ daß der gröſte Theil dem Arſaci, der kleinere aber dem Tigrani zukommen ſolte. Wir lernen aus dem Joſepho in ſeinen alten Geſchichten im XV. und XVI. Buch/ daß Herodes, nachdem ihm Käyſer Auguſtus vergönnet/ das Reich einem ſeiner Kinder/ welchem er wolte/ zu hinterlaſſen/ ſein Teſtament etzliche mahl geändert habe. Dieſe Gewohnheit war auch bey den Gothen und Wenden in denjenigen Ländern/ die ſie durch das Recht der Waffen beſaſſen. Der Wende Gizerichus machete ein Teſtament über Spanien/ wie Procopius im I. Buche der Wendiſchen Geſchichte meldet. Theudericus gab Lilybæum in Sicilien ſeiner Schweſter Amalesfriden zum Heyraths-Gute/ nach Procopii Ausſage an eben ſelbigem Orte. Dergleichen iſt auch bey andern Völckern gebräuchlich geweſen. Alſo erzehlet Fredegarius am Ende ſeiner Chronicke/ daß Pipinus das durch den Krieg erworbene Aquitanien unter ſeine Kinder getheilet habe. Wasmaſen Burgund Teſtaments-weiſe hinterlaſſen worden/ beſiehe Aymonum III. 68. und 75. Der König von Feſſa vermachete Feſſam ſeinem zweyten Sohne/ wie Leo Afer im III. Buche erzehlet/ welcher auch von Bugia im V. Buche nachzuſchlagen iſt. Sultan Aladinus hat dem Olman viele Städte vermachet/ Leunclavius im II. Buche der Türckiſchen Geſchicht. Des Germeani Sohn hat/ als König/ ſeiner Tochter/ welche dem Bajazet vermählet werden ſolte/ die Städte in Phrygien mitgegeben; Eben derſelbe Leunclavius im V. Buch. Das Türckiſche Reich in Cappadocien theilete Muſal unter ſeine Kinder. Nicetas im III. Buch. Die Städte am Ponto Euxino übergab der Beg Chuſcinus dem Murati; Leunclavius im I. Buch. Bajazet gab dem Stephan die Städte in Servien zu Ehren ſeiner Gemahlin/ welche des Stephans Schweſter war; Eben derſelbe im VI. Buch. Sultan Mahumet hinterließ dem Murat das Reich vermittelſt eines Teſtaments; Eben derſelbe im XII. Buch.

dem Röm. Volcke nebſt dem Königreich hinterlaſſen worden. Cicero de lege Agraria redet alſo: **Wer weiß nicht / daß das Königreich Aegypten durch das Teſtament des** Alexandriniſchen **Königs dem Römiſchen Volck zu eigen worden?** Mithridates beym Juſtino *Ap. Mithr.*
in der Rede / wo er von Paphlagonia handelt / ſaget alſo: **Welche ſein** *Juſtin. Lib.*
Vater nicht durch Gewalt / noch durch die Waffen / ſondern *XXXVIII.*
durch Annehmung an Kindes-ſtatt im Teſtamente erlanget hat. *Lib. XLII.*
Eben derſelbe erzehlet auch / daß Orodes, König der Parther / lange Zeit gezweiffelt / welchen unter ſeinen Söhnen er zum Nachfolger beſtimen
ſolte. Und Polemo, Herr der Tibarener nebſt der anliegenden Landſchafft / *Strabo Lib.*
hinterließ ſeine Gemahlin zur Erbin des Reichs: Welches auch vor- *XII.*
mahls Mauſolus in Carien gethan / unerachtet er noch Brüder übrig hatte. *Strab. XIII.*

XIII.

1. Was aber die Königreiche oder Staate anlanget / welche aus des Volckes freyem Willen übergeben worden ſeynd / geſtehe ich /

Jacupes, Beg von Germsanoglien / ſetzete über ſein Gebiete den Murat Sultan zum Erben ein; **Eben derſelbe im XIV. Buche.** Der Türcke Mahumet hatte ſich vorgenommen / ſeinen beyden Söhnen / nemlich dem Amurath das Europæiſche / dem Muſtafa aber das Aſiatiſche Reich zu hinterlaſſen; welches bey dem Chalcocondyla im IV. Buche zubefinden iſt. Zonaras erzehlet / daß Käyſer Baſilius Porphyrogennetus von David Curopalate zum Erben derjenigen Gegend eingeſetzet worden / welche dieſer David in Iberien beſaß. Ich gelange nun zu den Chriſten / welche in Orient geſieget haben. Der Deſpote Michael theilete Theſſalien unter ſeine Kinder; wie Gregoras im IV. Buche berichtet. Der Fürſt von Ætolien überließ den Venetianern Athen / und verkauffte Bæotien dem Antonio: Chalcocondylas im IV. Buch. Meſſana, Ithome, und die an der See gelegene Oerter in Arcadien wurden von dem Arcadiſchen Fürſten ſeiner Tochter zum Heyraths-Gute mitgegeben / als ſich dieſelbe mit des Griechiſchen Käyſers Sohne Thoma vermählete. **Eben derſelbe im V. Buch.** Acarnania wurde unter des Fürſten Carls unächte Söhne / vermöge ſeines Teſtaments / getheilet. Einige Theile aber von Arcadien wurden den Anverwandten gegeben / wie vorgedachter Chalcocondylas erzehlet. Alſo ſeynd auch die Königreiche Jeruſalem und Cypern theils durch Teſtamente vermachet / theils durch Contracte veräuſſert worden. Von Cypern beſiehe Bembum im VII. **Buche der Italiäniſchen Geſchichte** und Parutam im I. Buch. Den Genueſern wurde die Stadt Caſtro in Sardinien und noch andere in dem Calaritaniſchen Gebiet geſchencket. Bezarus im II. **Buch vom Piſaniſchen Kriege.** Robertus gab ſeinem jüngſten Sohne Baimundo Dyrrachium und Aulon; Anna Comnena im V. Buch. Alfonſus von Arragonien hinterließ das durch die Waffen erworbene Königreich Neapolis ſeinem unächten Sohne Ferdinando. In eben demſelben Königreich vermachete Ferdinandus ſeinem Enckel einige Städte; Mariana im XXX. Buch.

(tt) es ſeye nicht zuvermuthen / daß des Volckes Wille geweſen / dem Könige zuvergönnen / daß er das Reich veräuſſern möge. Wenn derowegen Cranzius beym König Unguino als etwas neues anmercket / daß er Norwegen im Teſtamente vermachet / ſo dörfften wir ſolches nicht mißbilligen / ſoferne er auf die Sitten der Teutſchen ſiehet / bey welchen die Reiche nicht auf ſolche Weiſe von den Königen beſeſſen wurden / daß ſie ſelbige veräuſſern konten: Denn daß Carl der Groſſe / Ludwig der Fromme / und nachmahls auch andere bey den Wenden und Ungarn / wie wir leſen / die Königreiche Teſtaments-weiſe vermachet haben / (uu) dieſes hatte mehr die Krafft einer Recommendation bey dem Volcke / als einer wahren Veräuſſerung. Und dieſes erzehlet inſonderheit Ado von Carln dem Groſſen / er habe nemlich verlanget / daß ſein Teſtament von den vornehmſten Francken beſtätiget werden möchte. Eben dergleichen leſen wir auch beym Livio, daß als Philippus, König in Macedonien / Perſeam von dem Königreich abhalten / und dargegen ſeines Bruders Sohn Antigonum zum Könige machen wollen / habe er die Städte in Macedonien durchreiſet / (xx) damit er den Vornehmſten des Landes den Antigonum recommandirete.

Lib. II. Dan. c. 4.

2. Die-

1. (tt) **Es ſeye nicht zu vermuthen / daß des Volckes Wille geweſen / dem Könige zuvergönnen / daß er das Reich veräuſern möge.**) Vopiſcus in dem Leben Taciti ſaget: **Man müſſe das Reich nicht überlaſſen / als wie Aecker und leibeigene Knechte.** Salvianus ſchreibet: **Er konte die Völcker / über welche er herrſchete / den Dürfftigen nicht durch ein Teſtament übergeben.**

(uu) **Dieſes hatte mehr die Krafft einer** Recommendation **bey dem Volcke**) Beſiehe das XII. Capitul des Conventus ad Cariſiacum unter Carl dem Kahlen. Hieher gehöret auch das Teſtament Pelagii, wodurch er Spanien Alphonſo und Osmiſinden hinterlaſſen; Dergleichen findet ſich auch etwas beym Saxone von Dennemarck. Derowegen iſt es kein Wunder / daß einige Teſtamente durch Mißbilligung des Volckes umgeſtoſſen worden / wie ſich ſolches mit Königs Alfonſi von Arragonien ſeinem zugetragen. Beſiehe Marianam im X. Buch. Wie nicht weniger mit dem Teſtamente Alfonſi, Königs in Leon, als derſelbe die Töchter dem Söhne vorgezogen hatte; **Eben derſelbe** Mariana **im XII. Buch.**

(xx) **Damit er den vornehmſten des Landes den** Antigonum recommandirete) Siehe ein gleichmäßiges beym Caſſiodoro im VIII. Buch in dem VIII. und folgenden Briefe. Solchergeſtalt ſeynd auch die Erb-Vereinigungen zwiſchen Sanctio und Jacobo in Arragonien von den vornehmſten des Landes beſtätiget worden. (Mariana **im XII. Buch** /) und König Henrichs in Navarren Teſtament / wodurch er Johannam zur Erbin eingeſetzet; **Eben derſelbe** Mariana **im XIII. Buch** / wie auch der Königin Iſabellen in Caſtilien Teſtament: **Eben derſelbe im XXVIII Buch.**

2. Dieſes thut auch nichts zur Sache / wenn wir leſen / daß eben dieſer Ludwig Pabſt Paſchali die Stadt Rom wiedergegeben habe / weil die Francken die Herrſchafft über die Stadt Rom / welche ſie vom Röm. Volck empfangen / ſolchem Volck mit gutem Rechte wiedergeben können / deſſen Perſon derjenige gleichſam vorſtellete / welcher das Oberhaupt unter den Vornehmſten war / nemlich der Pabſt.

XIV.

Daß wir aber bishero erinnert haben / es ſeye die unumſchränckte Gewalt eines Reichs von dem Rechte / krafft deſſen ſelbiges als ein vollkommenes Eigenthum beſeſſen wird / zu unterſcheiden / ſolches iſt ſo wahr / daß nicht allein die meiſten ſouverainen Reiche nicht als ein vollkommenes Eigenthum beſeſſen werden / ſondern daß auch viele / welche nicht ſouverain ſeynd / dennoch als ein vollkommenes Eigenthum beſeſſen werden: Daher kömmt es / daß (yy) die Marggraffthume und Graffſchafften leichter / als die Königreiche / pflegen verkauffet und durch Teſtamente vermachet zu werden.

XV.

1. Man ſiehet auch noch ein ander Merckmahl dieſes Unterſchiedes (zz) an der Vormundſchafft eines Reiches / wenn ein König entweder wegen des zarten Alters oder wegen Unpäßlichkeit verhindert wird / ſeine Herrſchafftliche Gewalt ſelbſten zu gebrauchen: Denn in denjenigen Reichen / welche nicht patrimonial- oder eigenthümlich ſeynd / gebühret denen die Vormundſchafft / welchen das Reichs-Geſetz / oder in Ermangelung deſſen (aaa) die Bewilligung des Volckes ſelbige aufträget. In den Patrimonial oder eigenthümlichen Reichen aber ſtehet ſie denjenigen zu / (bbb) welche der Vater oder die nechſten Anverwandten

(yy) **Die Marggrafthume und Grafſchafften**) Beſiehe von dem Fürſtenthum Urgetio Marianam im 16. Capitul des XII. Buches.

1. (zz) **An der Vormundſchafft eines Reiches**) Beſiehe Cothmannum Tom. I. Conſ. XLI. num. 11.

(aaa) **Die Bewilligung des Volckes**) Beſiehe Marianam im Leben Alfonſi V. Königs in Leon. Allein Königs Johannis Teſtament / die Vormundſchafft und Reichs-Verwaltung betreffende / iſt von den Reichs-Ständen verworffen worden. Mariana im XVIII. Buche.

(bbb) **Welche der Vater oder die nechſten Anverwandten erwehlet**) Ptolemæus, König in Aegypten / hinterließ ſeinem Sohne zum Vormunde das Röm Volck. Valerius Maximus im VI. Buch VI. Cap. 1. Num.

wandten erwehlet. Alſo ſehen wir/ daß in dem Reiche der Epiroten/ welches ſeinen Urſprung von der Bewilligung des Volckes genommen/ dem unmündigen Könige Ariba (ccc) öffentlich Vormünder beſtellet worden ſeynd: dergleichen auch von den Macedoniſchen Reichs-Ständen Alexanders des Groſſen Sohne/ der nach ſeinem Tode gebohren worden/ wiederfahren iſt. In Klein-Aſien aber/ welches durch Krieg erworben worden/ hat König Eumenes ſeinem Printzen Attalo ſeinen Bruder zum Vormunde ernennet. Alſo verordnete auch der über Sicilien herſchende Hiero ſeinem Sohne Hieronymo diejenigen zu Vormündern im Teſtamente/ welche er wolte.

Juſtin. Lib. XIII. *Juſtin. Lib. XVII.* *Plat. de amore frat.*

2. Es ſeye nun ein König eines Landes Eigenthums-Herr vermöge des Rechtes/ welches auch Privat-Perſonen zukömt/ (ddd) dergleichen der König in Aegypten nach Joſephi Zeiten/ und die Könige in Indien geweſen/ wie Diodorus und Strabo erzehlen: Oder er ſeye es nicht/ ſo gehet dieſes doch die herrſchafftliche Gewalt nur von auſſen an/ und gehöret nicht zu deroſelben Natur und Eigenſchafft. Dahero es auch keine abſonderliche Art der herrſchafftlichen Gewalt/ noch eine andere Weiſe/ die herrſchafftliche Gewalt zuhaben oder zubeſitzen/ machet oder hervorbringet.

XVI.

1. Die dritte Anmerckung iſt dieſe/ daß die herrſchafftliche Gewalt nicht aufhöre unumſchränckt oder ſouverain zu ſeyn/ ob ſchon derjenige/ welcher die Herrſchafft führen will/ (eee) einige Dinge GOtt und den Unterthanen zu leiſten verſpricht/ wenn es auch gleich ſolche

(ccc) **Oeffentlich Vormünder beſtellet worden ſeynd**) Und von den vornehmſten in Macedonien iſt eben dergleichen Alexanders des Groſſen nach ſeinem Tode gebohrnem Sohne geſchehen. Juſtinus im XIII. Buch.

2. (ddd) **Dergleichen der König** in Aegypten nach Joſephi **Zeiten**) Und die Könige in Indien/ wie Diodorus im II. Buch erzehlet.

1. (eee) **Einige Dinge GOtt und den Unterthanen zu leiſten verſpricht**) Trajanus wiedmete ſein Haupt/ und ſeine rechte Hand der Götter Zorne/ falls er mit wiſſen etwas unrechtes begehen würde; wie Plinius in ſeiner Lob-Rede erzehlet. Käyſer Adrianus that einen Eyd/ daß er keinen Rathsherrn ohne des Rathes Urtheil ſtraffen wolte. Käyſer Anaſtaſius verſprach eydlich/ die Decreta des Chalcedoniſchen Concilii zu halten; deſſen Zonaras, Cedrenus und andere gedencken. Die Griechiſchen Käyſer/ welche ſpäter regieret haben/ ſchwuren der Kirche. Beſiehe jetzt gedachten Zonaram von Michaele Rangabe und anderwerts. Beſiehe auch unter den Gothiſchen Königen ein Exempel beym Caſſiodoro X. 16. 17.

ſolche Dinge ſeynd / welche die herrſchafftliche Gewalt angehen. Ich rede aber allhier nicht von der Beobachtung des natürlichen / göttlichen / ja auch des Völcker-Rechtes / an welches alle Könige verbunden ſeynd / ob ſie ſchon nichts verſprochen haben; ſondern ich rede von einigen Regeln / an welche ſie nicht verbunden wären / wenn ſie ſich nicht zuvor darzu anheiſchig gemachet hätten. Daß dasjenige / was ich ſage / wahr ſeye / ſolches erhellet aus dem Gleichnüſſe eines Haus-Vaters / welcher deßwegen nicht aufhöret / die höchſte Gewalt bey ſeinem Haus-Weſen zu haben / ſo weit es nemlich die Eigenſchafft des häußlichen Standes zuläſſet / ob er ſchon ſeinem Weibe / Kindern und Geſinde ein und das andere zu leiſten verſprochen / ſo zu der Regierung des Haus-Weſens gehöret. Vielweniger wird ein Mann der ehelichen Gewalt deßwegen verluſtig / weil er ſeinem Eheweibe etwas verſprochen hat.

2. Jedennoch muß man geſtehen / daß wenn dieſes geſchiehet / die Herrſchafftliche Gewalt einiger maſſen umſchräncket werde / es ſeye nun / daß dieſe Verbindlichkeit entweder die Ausübung der Souverainité angehe / oder aber die Macht und das Recht des Regenten ſelbſten gerade betreffe. Bey der erſten Art wird eine That oder Handlung / ſo wider des Regenten Verſprechen geſchiehet / ungerecht ſeyn / weil / wie wir an einem andern Orte zeigen werden / eine wahre Zuſage demjenigen ein Recht zueignet / welchem etwas verſprochen wird. Bey der andern Art wird eine ſolche Handlung ſogar auch gantz nichtig ſeyn / weil dem Regenten das Recht oder die Macht nicht gebühret hat. Unterdeſſen folget doch hieraus keineswegs / daß ein Höherer über denjenigen beſtellet ſeye / welcher etwas ſolchergeſtalt zugeſaget hat: Denn dergleichen Handlung wird nicht deswegen zernichtet / weil der Regente einen Höhern über ſich hat / ſondern weil es ihm am Rechte gebricht.

3. Bey den Perſiern hatte der König die höchſte Herrſchafftliche Gewalt / **indem er** / wie Plutarchus redet / **vor ſich allein regierete / und von niemand / es ſeye auch wer es wolle** / dependirete / ſondern er wurde als das Ebenbild GOttes angebetet / und wurde / nach Juſtini Ausſage / durch nichts / als durch den Tod / verändert. *Lib. X.*
Einer unter dieſen Königen ſagte zu den Vornehmſten in Perſien: **Damit es nicht das Anſehen gewinne / ob habe ich nur allein meinem eigenen Rathe gefolget / ſo habe ich euch verſammlet. Im übrigen ſeyd eingedenck / daß euch vielmehr gebühret zu gehor-** *Valer. Max. Lib. IX. c. 5.*

ſamen /

ſamen / als zu rathen. Nichts deſtoweniger legeten die Könige in Perſien einen Eyd ab/ wenn ſie die Regierung antraten/ wie Xenophon und Diodorus Siculus anmercket/ und (fff) war ihnen nicht zugelaſſen/ die Geſetze zu ändern/ wenn ſie auf eine gewiſſe Forme und Weiſe ge-
VI. 8. 12. 15. machet wurden / wie uns die Geſchicht Daniels und Plutarchus im Leben Themiſtoclis, nicht weniger auch Diodorus Siculus im XVII. Buch und lange hernach Procopius im I. Buche des Perſiſchen Krie-
Lib. III. ges lehret/ allwo eine denckwürdige zu dieſer Sache gehörige (ggg) Ge-
Lib. I. ſchichte zu befinden iſt. Eben dieſes erzehlet auch Diodorus Siculus von den Æthiopiſchen Königen / und wie derſelbe meldet/ ſo muſten ſich die Könige in Aegypten/ unerachtet kein Zweiffel iſt/ daß ſie/ gleich andern Königen in Orient, die höchſte Herrſchafftliche Gewalt beſaſſen/ zu Beobachtung vieler Dinge verbindlich machen. Soferne ſie aber ſolchem zuwider gehandelt hatten / ſo konten ſie bey ihrem Leben nicht angeklaget werden / ſondern (hhh) wenn ſie verſtorben waren / wurde ihr Gedächtnüß nur allein angeklaget / und wenn man ſie vor ſchuldig erkennete / wurde ihnen ein ſolennes Begräbnüß verweigert. Gleichwie auch (iii) der Hebräiſchen Könige Leiber / wenn ſie übel regieret hatten/ auſſer dem Orte/ ſo den Königen eigentlich beſtimmet war / begraben wurden. II. Buch der Chron. XXIV. 25. XXVIII. 27. Dieſes war ein vortreffliches Mittel zwiſchen der Schärffe und Gelindigkeit / wodurch die Hoheit und Heiligkeit der höchſten Gewalt erhalten/ und dennoch die Könige durch die Furcht des nach ihrem Tode zukünfftigen

3. (fff) **War ihnen nicht zugelaſſen/ die Geſetze zu ändern)** Joſephus ſaget in der Geſchicht von der Vaſthi: **Er konte mit der Vaſthi nicht verglichen werden/ weil das Geſetz darzu kam.** Dergleichen Geſetze wurden Reichs-Geſetze genennet/ wie Jacchiades über den Daniel II. 13. anmercket. Von den Geſetzen der Königreiche in Spanien beſiehe Marianam im XX. **Buch.**

(ggg) **Geſchicht zu befinden iſt)** Jedoch erzehlet eben derſelbe von dem Caſtell Lethe, daß der König ein Geſetze geändert habe/ welches er aber nicht billiget

(hhh) **Wenn ſie verſtorben waren / wurde ihr Gedächtnüß nur allein angeklaget)** Appianus im III. Buch der bürgerlichen Kriege ſaget: **Die Geſetze befehlen / daß der Tyrannen Leiber unbeerdiget über die Grentzen hinausgeworffen werden ſollen.** Käyſer Andronicus ließ ſeinen verſtorbenen Vater Michael unbegraben liegen / weil er angefangen hatte / der Lateiniſchen Kirche Beyfall zu geben. Gregoras im VI. **Buch.**

(iii) **Der Hebräiſchen Könige Leiber)** Beſiehe Joſephum von den beyden Joramen/ deren einer zu Jeruſalem/ der ander aber in Iſrael König war/ im III. und V. **Capitul des** VIII. **Buches** / wie nicht weniger von Joas, Könige zu Jeruſalem.

tigen Urtheils von der Verletzung ihres Eydes und ihrer Zuſage abgehalten wurden. Daß auch die Könige von Epiro zu ſchwören pflegen/ wasmaſſen ſie nach den Geſetzen regieren wolten / ſolches lernen wir (kkk) aus dem Plutarcho im Leben Pyrrhi.

4. Was iſt aber darvon zu urtheilen / wenn man dieſe Clauſul hinzuſetzet: **Daß / falls der König wider Treu und Glauben handeln werde / (lll) er alsdenn des Reichs verluſtig ſeyn ſolle?** Auf ſolchen Fall wird die herrſchafftliche Gewalt ebenfalls nicht aufhören / unumſchränckt oder ſouverain zu ſeyn / ſondern die Art / ſolche Gewalt zubeſitzen / wird durch dieſe Bedingung verringert / und die herrſchafftliche Gewalt derjenigen nicht ungleich ſeyn / welche ein Regente nur bis auf eine gewiſſe Zeit beſitzet. Von der Sabæer Könige erzehlet Agatharchides **er ſeye mit einer gantz freyen und** independenten **Gewalt begabet geweſen / nichts deſtoweniger habe er können geſteiniget werden / wenn er ſich unterſtanden hätte / aus ſeinem Palaſt zu gehen:** Welches auch Strabo aus dem Artemidoro angemercket hat. Beym *Phocio.* *Lib. XVI.*

5. Alſo bleibet ein liegender Grund / welcher durch ein Fideicommis oder durch das Recht treu-anbefohlner Erbſchafft beſeſſen wird / nicht weniger ein liegender Grund / als wenn er als ein vollkommenes Eigenthum beſeſſen würde; unterdeſſen beſitzet man ihn doch nur ſolchergeſtalt / daß er wiederum verlohren werden kan. * Ein ſolches Geſetze aber / wodurch das übergebene auf gewiſſe Fälle wieder verlohren wird / kan nicht allein bey Ubergebung der Regierung eines Reiches / ſondern auch bey anderen Contracten / mit bedungen und hinzugefüget werden / indem wir ſehen / daß auch einige Bündnüſſe mit den Benachbarten (mmm) mit dergleichen Bedingung / daß ſie nemlich auf gewiſſe Fälle zerriſſen ſeyn ſollen / geſchloſſen worden. * *Lex Commiſſoria.*

R XVII.

(kkk) **Aus dem** Plutarcho) Seine Worte ſeynd folgende: **Es pflegeten die Könige im Lande der** Caſſaren, **welche ein Theil von** Molottis **iſt / dem** Jovi Areo **zu opffern / und den** Epiroten **einen Eyd zu leiſten. Sie ſchwuren aber / daß ſie nach den Geſetzen regieren wolten: Und den** Epiroten, **daß ſie ihr Reich nach deſſen Geſetzen erhalten wolten.**

4. (lll) **Er alsdenn des Reichs verluſtig ſeyn ſolle**) Siehe hiervon ein Exempel beym Cranzio im IX. Buch der Schwediſchen Geſchichte.

5. (mmm) **Mit dergleichen Bedingung**) Oder auch mit der Bedingung / daß die Unterthanen einem Könige / der wider die aufgerichteten Verträge handelt / nicht beyſtehen / oder ihm gehorchen ſollen. Beſiehe Cromerum in dem XIX. und

XVII.

1. Zum vierten iſt zumercken / daß unerachtet die Souverainité
unumſchränckte Herrſchafft einig / und an ſich ſelbſten unzertrennlich
iſt / welche aus denjenigen Theilen beſtehet / die wir oben erzehlet haben /
worzu noch kömmet die vollkommene Hoheit oder die völlige Indepen-
denz; (nnn) ſo kan es doch geſchehen / daß ſie unterweilen getheilet
werde / entweder in Theile / welche potentiales, oder in ſolche / welche
ſubjectivæ genennet werden. (**Durch die** partes potentiales **werden
diejenigen Theile verſtanden / welche die unumſchränckte Ge-
walt beſitzen / durch die** ſubjectivas **aber diejenigen Theile / wel-
che dieſer Gewalt unterworffen ſeynd.**) Zum Exempel unerach-
tet das Röm. Reich ein einiges war / ſo hat es ſich doch zum öfftern zu-
getragen / daß der eine Käyſer Occident, der andere aber Orient beſeſ-
ſen / oder auch daß das Reich der Welt in drey Theile getheilet / und
von drey Häuptern beherrſchet worden. Alſo kan es auch geſchehen /
daß ein Volck / indem es einen König erwehlet / ſich einige Handlun-
gen vorbehält / andere aber dem Könige zu ſeiner vollkommenen Di-
ſpoſition übergibt: Jedoch geſchiehet dieſes nicht alsdenn / wie wir be-
§. XI. n. 1. & ſeq. reits gezeiget haben / ſo offt ein König ſich durch einige Verſprechun-
gen verbindlich machet: Sondern alsdenn geſchiehet es / (ooo) wenn
entweder ausdrücklich eine Theilung angeſtellet wird / worvon wir
§. XXI. n. 12. ſchon oben geredet haben / oder ſoferne das Volck / wenn es noch frey
iſt / dem künfftigen Könige vermittelſt eines unaufhörlichen Geſetzes o-
der einer immerwährenden Capitulation etwas auferleget oder befieh-
let. Oder aber ſo ferne etwas hinzugefüget worden / woraus man ab-
nehmen kan / daß der König könne gezwungen oder geſtraffet werden.
Denn das Gebot kömmet allzeit von einem Höheren her / zum wenig-
ſten in Anſehung deſſen / was geboten wird : Zwingen aber kömmet
nicht allemahl von einem Höheren her: Denn es hat auch natürli-
cher

XXI. Buch der Polniſchen Geſchichte. Dergleichen Exempel iſt auch beym Schafnaburgenſi in dem Leben Henrici A. 1074. zubefinden.

1. (nnn) **So kan es doch geſchehen / daß ſie unterweilen getheilet werde)** Beſiehe Zaſium ſingularium reſponſorum Lib. II. cap. XXXI.

(ooo) **Wenn entweder ausdrücklich eine Theilung angeſtellet wird)** Alſo beſtätigte der Rath zu Zeiten Probi der Fürſten Geſetze; erkennete über die Appellationen; beſtellete die Proconſules, und ernennete den Burgemeiſtern zugeordnete Rathsherren. Beſiehe auch Gailium Lib. II. Obſerv. c. LVII. num. 7. und den Cardinal Manticam de tacitis & ambiguis conventionibus Lib. XXVII. tit. V. n. 4.

cher Weiſe ein jeder das Recht/ ſeinen Schuldner zu zwingen: Jedoch reimet ſich dieſes Recht/ einen zu zwingen/ nicht mit dem Zuſtand eines Niedrigern: Wenn derowegen einer den andern zwingen kan/ ſo folget daraus/ daß beyde einander zum wenigſten gleich/ und daß die vollkommene Hoheit unter ihnen getheilet ſeyn müſſe.

2. Viele wenden ein/ daß ſich bey einem ſolchen gleichſam zweyköpffigten Staat viel ungereimtes Weſen finde: Jedoch iſt/ wie wir auch oben geſaget haben/ nichts in bürgerlichen oder politiſchen Sachen anzutreffen/ welches in allen Dingen ohne Mangel oder Beſchwerung ſeyn ſolte. Auch muß man das Recht nicht darnach abmeſſen/ wie es einer oder der andere vor das beſte hält/ ſondern nach dem Willen desjenigen/ von welchem ſolches Recht urſprünglich herkömmt. Ein altes Exempel wird von Platone im III. Buch von den Geſetzen erzehlet. Denn als die Heraclider Argos, Meſſena und Lacedæmon erbauet hatten/ muſten ſich die Könige verbindlich machen/ nach den vorgeſchriebenen Geſetzen zu regieren/ und ſo lange ſie ſolches thaten/ waren dieſe Völcker verbunden/ ihnen und ihren Nachkommen das Reich zu laſſen/ und keines weges zu leiden/ daß ihnen ſelbiges jemand nehme. Dieſes hatten nicht nur die Völcker ihren Königen/ und die Könige ihren Völckern/ ſondern auch (ppp) die Könige einander ſelbſt/ und die Völcker unter ſich/ wie auch die Könige den benachbarten Völckern/ und die Völcker den benachbarten Königen auf Treue und Glauben verſprochen/ und einander beyzuſtehen zugeſaget.

§. IIX. n. 1.

ib. n. 22.

XVIII.

1. Jedennoch betriegen ſich diejenigen ſehr/ welche davor halten/ daß wenn die Könige einige unter ihren Handlungen nicht vor gültig gehalten wiſſen wollen/ ſie ſeyn denn zuvor von dem Senat oder einer andern Staats-Verſammlung gebilliget worden/ ſo ſeye dieſes ein Zeichen/ daß die Gewalt getheilet worden: Denn wenn einige Handlungen auf ſolche Weiſe durch den Senat umgeſtoſſen zerriſſen worden/ ſo muß man es alſo verſtehen/ daß ſie auf des Königs Befehl umgeſtoſſen worden/ welcher ſich durch dieſes Mittel verwahren

2. (ppp) **Die Könige einander ſelbſt**) Hiervon ſeynd viele Exempel in den Geſchichten der Nordiſchen Völcker. Beſiehe Johannem Magnum in der Schwediſchen Hiſtorie im XV. und XXIX. Buch/ Cranzium in den Schwediſchen Geſchichten im V. Buch/ und Pontanum in den Däniſchen Geſchichten im VIII. Buch.

wollen/damit nicht dasjenige/ was einer oder der andere durch falſches Vorgeben erlanget/ vor des Königs wahrhafftigen Willen gehalten werden möge. Dahin gienge Königs Antiochi III. ſchrifftlicher Befehl an ſeine Unter-Obrigkeiten/ daß ſie ihm nemlich nicht gehorchen ſolten/ wenn er etwas wider die Geſetze befehlen würde: Und der Befehl Conſtantini, **daß die Waiſen und Witwen nicht gezwungen werden ſolten/ dem Käyſerlichen Hof auf der Reiſe zu folgen/ um ihre Proceſſe fortzuſetzen/ (qqq) unerachtet ein Käyſerliches Reſcript vorgezeiget würde.**

Boer ad c. 1. de conſt. in Decr. Plut. Apoph. L. unica C. quando Imperator.

2. Dahero iſt es mit dieſer Sache bewandt/ wie mit denjenigen Teſtamenten/ welchen eine Clauſul angehänget worden/ des Inhalts/daß das nachfolgende Teſtament nicht gültig ſeyn ſolle: Denn dieſe Clauſul würcket gleichfals/ daß gemuthmaſet wird/ ob ſeye das nachfolgende Teſtament nicht aus einem wahrhafftigen Willen entſtanden. Jedoch gleichwie dieſe Clauſel durch eine abſonderliche Erklärung des geänderten und letzten Willens aufgehoben werden kan; alſo kan auch jene durch des Königs ausdrücklichen Befehl abgethan werden.

XIX.

Ich pflichte auch Polybio nicht bey/ welcher aus der Römiſchen Republick eine vermiſchte Art der Republick machet. Zu derſelben Zeit war ſie lauter und gantz popular, oder alſo beſchaffen/ daß die Gewalt bey dem Volcke ſtunde/ wenn wir nicht die Handlungen ſelbſt ſondern das Recht/ ſolche Handlungen zuvollbringen/ anſehen. Denn ſowohl die Autoritæt des Rathes/ welche er mit einem Ariſtocratiſchen Staat/ oder darinnen die vornehmſten regieren/ vergleichet/ als auch die Macht und das Anſehen der Burgemeiſter/ welche/ ſeiner Meynung nach/ gleichſam Könige geweſen/ war dem Volcke unterworffen. Eben dieſes/ was wegen Polybii erinnert worden/ will ich auch von andern Lehrern der Politic geſaget haben/ welche meynen/ es ſeye ihrem Vorſatz mehr gemäß/ die äuſerliche Form und gewöhnliche Verwaltung eines Staates/ als das Recht der unumſchränckten oder ſouverainen Gewalt anzuſehen.

XX.

1. (qqq) **Unerachtet ein Käyſerliches Reſcript vorgezeiget würde)** Thue hinzu L. 1. C. de petitionibus bonorum ſublatis.

XX.

1. Beſſer ſchicket ſich zur Sache/ was Ariſtoteles ſchreibet/ daß nemlich zwiſchen einer vollkommenen Herrſchafft/ welche er eine gantz Königliche Gewalt nennet/ und zwiſchen dem Königreich der Lacedämonier/ welches * eine pure Fürſtliche Regierung war/ noch einige andere Arten des Regiments mitten inne ſtehen. Obgedachte vollkommene Herſchafft iſt eben diejenige/ welche Sophocles in ſeinem Antigone eine (rrr) **vollkommene Monarchie** oder Einzel-Herrſchafft nennet; Plutarchus aber (sss) **eine Gewalt/ welche nichts über ſich erkennet/ und welche von nichts** dependiret; und Strabo **eine Gewalt/ welche vor ſich ſelbſt** abſolut **iſt.** Ich halte davor/ man könne ein Exempel hiervon an den Königen der Hebräer geben: Denn daß dieſelben in den meiſten Dingen mit einer ſouverainen Gewalt regieret haben/ iſt/ meines Erachtens/ keines weges zu zweiffeln/ indem dieſes Volck einen ſolchen König haben wolte/ (ttt) dergleichen ſeine Nachbarn hatten. Nun aber wurden ſolche Morgenländiſche Völcker unter einer ſtrengen Botmäßigkeit gehalten: Dahero führet Æſchylus den Atoſſam gegen die Perſier vom König in Perſien alſo redend auf:

* Principatus.

Der Stadt iſt er nicht unterworffen.

Auch seynd des Virgilii Worte bekannt:

So ehrt den König nicht Aegypten/ Lydien/
Kein Parth und Meder wird ihm ſo zu Dienſte ſtehn.

Beym Livio ſtehet: **Die Syrer und Aſiater ſeynd Arten von Menſchen/ welche zur Knechtſchafft gebohren.** Mit welchem ſich dasjenige vergleichet/ was Apollonius beym Philoſtrato ſaget: **Die Aſſyrer und Meder beten die Herrſchafft gar an.** Ariſtoteles läſſet ſich im XIV. Capitul des III. Buchs ſeiner Politic alſo vernehmen: **Die Aſiater**

Lib. XXXVI.

1. (rrr) **Vollkommene Monarchie)** Denn es machen die Tragödien-Schreiber/ wie wir beym VIII. § angemercket haben/ das Reich der Thebaner den Reichen der Phönicier gleich/ von welchen ſie entſproſſen waren.

(sss) **Eine Gewalt/ welche nichts über ſich erkennet)** Alſo ſaget Dionyſius Halicarnaſſenſis: **Denn die Lacedämonier waren keine Könige mit völligem Rechte oder Gewalt.**

(ttt) **Dergleichen ſeine Nachbarn hatten)** **Es vermeynete das Volck/ damit ich mich Joſephi Worte gebrauche/ es ſeye nichts ungereimtes/ daß wenn die Nachbarn beherrſchet würden/ ſie eben dieſelbe Forme des Regiments annähmen.**

ſiater ertragen die Herrſchafft mit willigem Gemüthe. Und beym Tacito ſaget der Batavier Civilis zu den Galliern: (uuu) Es dienete Syrien und Aſien/ und Morgenland ſeye der Könige gewohnt: Denn dazumahl waren ſowohl in Teutſchland als auch in Gallien Könige; ſie hatten aber/ wie eben dieſer Tacitus erinnert/ kein ander Recht zu regieren/ als wie ſie es Bittweiſe erlanget/ und hatten ſie die Autorität/ dem Volcke zu rathen/ nicht aber die Gewalt/ zubefehlen. *Hiſtor. IV.*

2. Wir haben auch ſchon oben angemercket/ daß das gantze Hebräiſche Volck unter der Gewalt des Königes geweſen ſeye: Und indem Samuel des Königs Recht beſchreibet/ zeiget er genugſam/ daß dem Volck keine Gewalt wider des Königs Ungerechtigkeit übrig blieben ſeye. Welches die Alten ſehr wohl aus dieſen Worten des Pſalmen ſchlieſſen: Dir allein habe ich geſündiget. Welchen Ort Hiero-

(uuu) Es dienete Syrien und Aſien/ und Morgenland ſeye der Könige gewohnt) Cicero von den Provinciis conſularibus ſaget: Den Nationen der Jüden und Syrer/ welche zur Knechtſchafft gebohren ſeynd. Euripides in der Helena ſinget:

Nur bis auf einen iſt beym Hauffen der Barbaren
Sonſt alles unterthan.

Welches aus dem Æſchylo entlehnet worden/ als bey welchem ſtehet:

Denn niemand lebet frey/ als nur der Jupiter.

Welchem des Lucani Worte gleichkommen:

Nun wird auf dieſer Erden
Der Käyſer nur frey ſeyn.

Salluſtius ſaget von den Morgenländiſchen Völckern: Soſehr iſt ihnen die Heiligkeit des Königlichen Nahmens angebohren. Welches Servius und Philargyrus über jenen Ort in den Georgicis anführen. Apollonius ſaget von dem Damide beym Philoſtrato im VII. Buch: Weil er ein Aſſyrier und der Meder Nachbar iſt/ ſo ſinnet er auf nichts ruhmwürdiges vor die Freyheit. Julianus wider die Chriſten: Was ſoll ich dir nun inſonderheit erzehlen/ entweder der teutſchen Gemüther/ welche die Freyheit lieben/ und das Joch nicht vertragen können/ oder aber daß die Syrer und Parther/ und alle Barbaren/ welche entweder gegen Morgen oder gegen Mittag wohnen/ gewohnet ſeynd/ die herrſchende Hand zu vertragen/ und daß viele andere Völcker unter den Königen/ ſo den Herren in der Gewalt nachahmen/ vergnüget leben. Claudianus ſchreibet:

Sabäer haben wir dir jetzt nicht übergeben/
Die ſchon gewohnet ſeynd/ in Sclaverey zu leben:
Armener ſeynds auch nicht/ den du wirſt vorgeſetzt:

Hieronymus alſo ausgeleget: **Weil er ein König war / und** (xxx) **keinen andern / als GOtt ſcheuete.** Und Ambroſius: **Er war ein König / und war an keine Geſetze gebunden / weil die Könige von den Banden der Verbrechen frey ſeynd: Denn ſie werden durch keine Geſetze zur Straffe gezogen /** (yyy) **weil ſie unter der Gewalt der Herrſchafft ſicher ſeynd. Derowegen hat er wider keinen Menſchen geſündiget / weil er niemand nicht unterworffen war.** Eben dergleichen lieſet man beym Iſidoro Peluſiota in dem 383. ſeiner zuletzt herausgegebenen Brieffe. Ich ſehe zwar wohl / daß die Hebräer darinnen übereinſtimmen / es ſeyen dem Könige / wenn er wider diejenigen Geſetze geſündiget / ſo das Ammt des Königs betroffen / und in Schrifften verfaſſet waren / Schläge gegeben worden. Allein dieſe Züchtigung war bey ihnen nicht ſchimpfflich / und der König nahm ſie zum Zeichen der Buſſe aus freyen Willen an; dahero wurde er auch nicht von dem Schergen / ſondern von demjenigen geſchlagen / welchen er hierzu erwehlet hatte / und er befahl auch ſelbſten / wenn derſelbe aufhören ſolte: Von den gezwungenen Straffen aber waren die Könige dermaſſen frey / daß ſogar auch das Geſetz der Ausziehung des einen Schuches / als bey welchem ſich allemahl eine Schmach oder ein Schimpff befand / bey ihnen nicht ſtatt hatte. In den Sprüchen der Rabbinen unter dem Titul von den Richtern ſtehet folgender Spruch des Hebräers Barnachmoni: **Keine Creatur richtet den König / ſondern der gebenedeyete GOtt.**

Lib. VI.

Beſiehe hiervon *I.* B. Moſ. *XXV. 9.*

3. Ob nun ſchon dieſes alſo iſt / ſo halte ich dennoch davor / es ſeyen einige Dinge geweſen / über welche die Könige nicht richten konten / ſondern es ſeye die Erkenntnüß über ſothane Dinge bey dem hohen Rathe der 70. Männer geblieben / als welcher auf Göttlichen Befehl von Moſe eingeſetzet / durch eine ſtets-währende Erſetzung der abgegangenen Glieder bis auf Herodis Zeiten gedauert hat. Dahero ſowohl Moſes

2. (xxx) **Keinen andern / als GOtt ſcheuete)** Jetztgedachter Hieronymus ſchreibet im Brieff an Ruſticum von der Buſſe: **Denn er war König; er ſcheuete niemand anders; er hatte keinen andern über ſich.**

(yyy) **Weil ſie unter der Gewalt der Herrſchafft ſicher ſeynd)** Eben dergleichen ſchreibet Arnobius der Kleinere über denſelben Pſalmen. Vitiges ſaget beym Caſſiodoro: **Die Urſache / warum die höchſten Gerichte ſich einer Königlichen Gewalt gebrauchen / iſt dieſe / daß gleichwie dieſelbe vom Him̃el herkommen iſt / alſo muß ſie ſich auch nur allein gegen den Himmel verantworten.**

II. B. Moſ XXII. 8. Moſes als David die Richter Götter nennet/ die Gerichte aber heiſſen in heiliger Schrifft **Gerichte GOttes** / und wird darinnen geſaget/ *V. B. Moſ. I. 17.* daß die Richter nicht an der Menſchen / ſondern an GOttes Stadt richten. Ja es werden die Sachen GOttes von den Sachen der Kö- *Pſal. XXXII. 1.* nige ausdrücklich unterſchieden / allwo / nach der gelehrteſten Hebräer Erinnerung / durch die Sachen GOttes die Gerichte/ ſo nach dem Ge- *II. Chron. XIX. 6. 8.* ſetze GOttes gehalten werden ſolten/ zuverſtehen ſeynd. Indeſſen läu- gne ich nicht/ daß der König in Juda einige peinliche Hals-Gerichte oh- *I. Chron. XXVI. 32. &c.* ne anderer zuthun vollzogen habe / in welchem Stücke ihn Maimonides dem Könige der zehn Stämme Iſrael vorziehet/ und welches auch nicht wenig Exempel ſo wohl in heiliger Schrifft als auch in der Hebräer *II. Chron. XIX. 11.* Schrifften erweiſen: Jedoch ſcheinet es/ als ob dem Könige nicht er- laubet geweſen/ über ein und andere Sachen rechtlich zu erkennen/ zum Exempel/ wenn von einem Stamme/ Hohen-Prieſter / (zzz) Prophe- *Jerem. XXXVIII. 5.* ten gehandelt wurde. Hiervon haben wir ein Zeugnüß in der Ge- ſchicht von dem Propheten Jeremia: Denn als ihn die Vornehmſten des Volckes zum Tode verdammet wiſſen wolten / antwortete der Kö- nig: **Siehe / er iſt in euren Händen / denn der König kan nicht wider euch:** Nemlich in dergleichen Fällen. Ja wer auch ſonſten einer Sache wegen / ſie ſeye auch geweſen / wie ſie wolle / durch den ho- hen Rath verdammet worden war / den konte der König nicht von der *Joſeph. Antiq. XIV. XVII.* Straffe befreyen. Als derowegen Hyrcanus nicht verhindern kon- te/ daß Herodes nicht ſolte verurtheilet werden/ ſo hintertrieb er ſolches Urtheil durch Liſt.

4. Diejenigen / welche in Macedonien von Carano herſtam- meten/ gelangeten/ wie Calliſthenes beym Arriano ſaget/ nicht durch Ge- walt / ſondern durch ein Geſetz / zur Herrſchafft über die Macedonier. Curtius meldet im IV. Buch: **Die Macedonier waren der König- lichen Herrſchafft gewohnt / jedennoch mit einem gröſſern Schein der Freyheit / als andere Völcker:** Denn der König hat- te das peinliche Hals-Gerichte nicht über der Bürger Leben. Eben dieſer Curtius ſaget im VI. Buch: **Die peinlichen Sachen unterſuch- te das Krieges-Heer / zu Folge der Macedonier alten Weiſe: Zur Friedens-Zeit aber that es das gemeine Volck: Der Könige Gewalt galte hierinnen nichts / es ſeye denn deroſelben** Autoritæt

zuvor

3. (zzz) **Propheten) Es thuts nicht / daß ein Prophet umkomme auſſer Jeruſalem. Luc. XIII. 33.**

zuvor durch das Volck gütig gemachet worden. Es iſt auch noch eine andere Anzeigung dieſer Vermiſchung der Gewalt an einem andern Orte beym Curtio, wenn er ſchreibet: **Die Macedonier macheten nach der Gewohnheit ihrer Nation einen Schluß/ daß ihr König nicht zu Fuſſe auf die Jagd gehen ſolte/ er habe denn die Vornehmſten des Volckes und ſeine Vertrauten bey ſich.** Tacitus ſchreibet von den Gothoniern: **Sie werden ein wenig ſchärffer beherrſchet/ als die übrigen teutſchen Völcker/ jedoch noch nicht über die Freyheit.** Denn er hatte zuvor die bey ihnen gebräuchliche Fürſtliche Gewalt alſo beſchrieben/ daß ſie in der Autorität/ einen Rath zu geben/ nicht aber in der Gewalt/ Befehle zu ertheilen/ beſtünde. Die völlige Herrſchafft oder Souverainité aber beſchreibet er hernach in folgenden Worten: **Einer regieret ohne eintzige Ausflucht/ und nicht bittweiſe.** Euſthatius über das ſechſte Buch der Odyſſea, allwo der Phæacier Republick beſchrieben wird/ ſagte/ es ſeye (aaaa) **etwas vermiſchtes/ welches aus der Gewalt des Königs und der Vornehmſten des Volckes beſtünde.** *Lib. VIII.*

S 5. Et-

4. (aaaa) **Etwas vermiſchtes/ welches aus der Gewalt des Königs und der Vornehmſten des Volckes beſtünde)** Laconicus Chalcocondylas ſaget/ daß die Königreiche der Pannonier und Engelländer auf ſolche Art ſeyen/ im II. Buch/ im V. Buch aber der Arragoniſchen und in eben ſelbigem Buche der Navarriſchen Geſchichte/ alwo er ſaget/ daß der König weder die obrigkeitlichen Aemter beſtellet/ noch auch wider der Einwohner Willen Beſatzung eingeleget/ vielweniger dem Volcke etwas wider die hergebrachte Gewohnheit befohlen habe. Daß auch unter den Jüden einige Könige vollkommene Gewalt gehabt/ andere aber an die Geſetze gebunden geweſen/ ſolches hat Levi Gerſonides über das I. B. Sam. VIII. 4. angemercket: Es iſt verwunderungs würdig/ was Plinius im XIII. Capitul des VI. Buches von Taprobane ſchreibet: **Es würde nemlich ein König von dem Volcke erwehlet/ welcher alt und ſanfftmüthig ſeye/ keine Kinder habe/ und wenn er deren nachmahls erzeuge/ werde er abgeſetzet/ damit das Königreich nicht erblich werden möge. Vom Volcke würden ihm dreyßig Regenten gegeben/ und werde keiner anders/ als durch die meiſten Stimmen zum Tode verurtheilet. Alſo ſeye auch die** Appellation **an das Volck gebräuchlich/ und ſeyen ſiebentzig Richter. Wenn ihn nicht mehr als dreyßig frey ſprächen/ ſo verliehre er alle Ehre/ und überkomme dargegen die gröſte Schande. Der König kleide ſich nach des** Liberi Patris **oder** Bacchi, **die übrigen aber nach der Araber Art. Wenn der König mißhandelte/ ſo werde er mit dem Tode beſtraffet/ jedoch tödtete ihn niemand/ ſondern es ſeye ihm jederman zuwider/ ſo gar daß auch niemand mit ihm redete.** Servius über die Worte Populumque patresque aus dem IV. Buch Æneidos ſaget: **Einige halten davor/ es**

5. Etwas dergleichen bemercke ich auch zu Zeiten der Römiſchen Könige geſchehen zu ſeyn: Denn dazumahl wurden faſt alle Geſchäffte durch die Königliche Hand verrichtet; *Romulus*, ſaget Tacitus, **hatte über uns nach eigenem Gefallen geherrſchet. Es iſt gewiß / daß zu Anfang der Stadt die Könige alle Gewalt gehabt haben** / ſaget Pomponius. **Dennoch vermeynet** Halicarnaſſenſis, **daß auch zur ſelbigen Zeit dem Volck ein und anders vorbehalten geweſen.** Wenn wir aber den Römern mehr Glauben zuſtellen / ſo iſt in einigen Fällen die Appellation von den Königen an das Volck ergangen / wie Seneca aus des Ciceronis Büchern von der Republick / wie auch aus den Pontificaliſchen Büchern und aus Feneſtella angemercket hat. Nachdem aber Servius Tullius nicht ſowohl durch das Recht als durch des Volckes Gunſt zur Regierung gelanget war / ſo verminderte er auch die Königliche Gewalt noch mehr: **Denn er war** / wie Tacitus redet / **ein Geſetz-Geber / deſſen Geſetzen auch die Könige gehorſamen ſolten.** Dahero um ſo viel deſto weniger zu bewundern / was Livius ſaget / **der erſten Bürgermeiſter Gewalt ſeye faſt nur allein darinnen von der Königlichen unterſchieden geweſen / daß ſie nur ein Jahr gewähret habe.**

Epiſt. 100.

III. Annal.

6. Eben dergleichen Vermiſchung der Gewalt zwiſchen dem gemeinen Volck und den vornehmſten zu Rom iſt auch zur Zeit des Interregni oder der Zwiſchen-Regierung und zur Zeit der erſten Burgemeiſter geweſen: Denn in einigen / und zwar in den wichtigſten Sachen war dasjenige / was das Volck anbefahl / alsdenn erſt gültig / (bbbb) wann es der Rath vorgetragen hatte. Welcher nachmahls / als des Volckes Macht ſich vermehret / nichts weiters mehr / als nur allein die Geſtalt ſeiner vorigen Autoritæt behalten / indem es mit den Rathsherren dahin kommen / daß ſie zwar die Sachen in des Volckes Verſammlungen vortrugen / jedennoch aber nicht verſichert waren / ob es das Volck annehmen würde / wie Livius und Dionyſius anmercket.

Ja

ſeyen hier die drey Theile der Policey enthalten / nemlich des Volckes / der Vornehmſten im Volcke / und der Königl. Gewalt. Denn Cato **ſaget / daß** Carthago **aus dieſen drey Theilen beſtanden habe.**

6. (bbbb) **Wann es der Rath vorgetragen hatte)** Plutarchus ſaget im Leben Cariolani: **Das Volck hatte kein Recht noch Gewalt / entweder Geſetze zu geben / oder etwas zubefehlen / es ſeye denn des Raths** Autoritæt **vorhergegangen.** Eben dergleichen Vermiſchung bemercket auch bey der Republic Genua zu ſeiner Zeit Chalcocondylas im V. Buche.

Ja es bliebe auch nach der Zeit und in etwas ſpäteren Jahren noch etwas von dieſer Vermiſchung übrig / ſo lange / wie eben dieſer Livius redet / die Regierung bey den Patriciis (das iſt bey dem Rathe /) war; bey den Zunfftmeiſtern aber (nemlich bey dem gemeinen Volcke) war die Hülffe / nemlich das Recht / entweder ein Verbot zu thun / oder ſich zu widerſetzen. *Lib. VI.*

7. Alſo hält auch Iſocrates davor / daß der Athenienſer Republic zu Zeiten Solonis eine Gewalt der Vornehmſten geweſen / welche durch die Gewalt des Volckes gemäßiget worden. Nachdem wir nun dieſes ſolchergeſtalt voraus geſetzet haben / ſo wollen wir einige Fragen unterſuchen / welche in dieſer Materie einen vielfältigen Nutzen haben.

XXI.

1. Die erſte Frage iſt: Ob derjenige / welcher mit einem andern in Bündnüß ſtehet / darinnen die Bedingungen ungleich und vor ihn geringer seynd / die höchſte Gewalt oder Souverainité beſitzen könne? Ich verſtehe aber allhier nicht ein ſolches ungleiches Bündnüß / welches unter Partheyen geſchloſſen wird / die einander ungleich an Macht seynd / gleichwie die Stadt Theben zu Zeiten Pelopidæ ein Bündnüß mit dem König in Perſien / und vor Alters die Römer mit den Einwohnern von Marſilien / nachmahls aber mit dem Könige Maſſaniſſa gehabt haben. Vielweniger verſtehe ich hierdurch ein ſolches Bündnüß / wodurch einer zu etwas verbunden wird / das nicht immerfort währet / zum Exempel / wenn mit einem bißherigen Feinde Freundſchafft aufgerichtet wird / ſoferne er die Krieges-Koſten erſtattet / oder ſonſten etwas leiſtet: Sondern ich verſtehe ein ſolches Bündnüß / welches vermöge derer hierüber geſchloſſenen Tractaten dem einen Theil einen immerwährenden Vorzug in ein oder dem andern Stücke zugeeignet: Das iſt / wenn einer ſchuldig iſt / des andern Gewalt und Majeſtät zubewahren und zuerhalten / dergleichen das Bündnüß der Ætolier mit den Römern war / nemlich / wenn der eine Theil gehalten iſt / ſich zubemühen / daß ſowohl des andern Macht und Anſehen ungekräncket bleibe / als auch / daß ſeine Würde / welche durch den Nahmen der Majeſtät angedeutet wird / nicht verletzet werde. Dieſes nennet Tacitus eine Ehrerbietung gegen die herrſchafftliche Gewalt / und erkläret es alſo: Indem ſie mit ihrem Gebiet und mit den Grentzen an ihrem Ufer zufrieden ſeynd / ſo richten ſie ſich mit

Juſtin. Lib. XLIII. *Valer. Max. Lib. VII. c. 3.* *Lib. IV.*

mit ihrem Sinn und Gemüthe nach uns. Florus ſaget: **Auch die übrigen/ welche von unſerer Herrſchafft frey waren / empfanden dennoch derſelben Gröſſe / und begegneten dem Römiſ. Volck / als Uberwindern der andern Völcker / mit Ehrerbietung.** Zu welcher Art derer Bündnüſſe einige Gerechtigkeiten zu rechnen ſeynd/ welche anjetzo * **das Schutz-Verſprachs- und Mundburgs-Recht** genennet werden: Jngleichen **das Recht der Mutter-Städte über die** Colonien **oder Pflantz-Oerter** bey den Griechen. Denn wie Thucydides ſaget/ ſo hatten die Colonien zwar mit den Mutter-Städten/ aus welchen ſie nemlich entſproſſen / einerley Recht der Freyheit / jedennoch muſten ſie ſolche Metropolitan - Städte ehren / und ihnen einige Zeichen der Hochachtung und Ehrerbietung beweiſen.

** Jus Protectionis, Advocatiæ & Mundiburgii.*

Lib. I. 2. Wenn Livius von dem alten Bündnüß zwiſchen den Römern/ welche alle Herrſchafft über Alba und über die Lateiner / ſo aus Alba entſproſſen waren / erlanget haben / reden will / ſo ſaget er: **Jn dieſem Bündnüß hatte die Römiſche Sache die Oberhand.** Andronicus Rhodius ſaget nach Ariſtotele ſehr wohl / dieſes ſeye die Eigenſchafft der Freundſchafft zwiſchen ungleichen / daß dem mächtigſten die meiſte Ehre / dem ſchwächſten aber die meiſte Hülffe zukomme. Wir wiſſen / was Proculus auf dieſe Frage geantwortet habe/ nemlich **dasjenige ſeye ein freyes Volck / welches keines andern Gewalt unterworffen / unerachtet in dem Bündnüß ausdrücklich enthalten / daß dieſes Volck des andern Volckes Majeſtät höflich erkennen und erhalten ſolle.** Wenn derowegen ein durch dergleichen Bündnüß verknüpfftes Volck frey verbleibet / und wenn es keines andern Gewalt unterworffen iſt / ſo folget daraus / daß es die Souverainité oder unumſchränckte Herrſchafft behält. Eben dieſes muß man auch von einem Könige ſagen: Denn es hat dißfalls mit einem freyen Volck und einem König einerley Bewandnüß. Proculus ſetzet hinzu / es werde obgedachte Clauſul in dem Bündnüß hinzugethan / daß man daraus verſtehen ſolle / das eine Volck ſeye höher / nicht aber daß man daraus verſtehen ſolle / das andere ſeye nicht frey. Durch ein höheres Volck müſſen wir allhier verſtehen / nicht daß es mehr Gewalt / ſondern daß es mehr Würde und Anſehen hat: welches folgende Worte mit einem ſehr bequemen Gleichnüß erklären: **Gleichwie wir diejenigen/** ſaget er / **welche unter unſeren Schutze leben / vor frey erkennen / ob ſie uns ſchon weder in dem Anſe-**

Nicephor. IX, 18.

L. un. dubito ff. de Capt.

hen/ noch in der Würde/ oder in dem Rechte in allem gleich ſeynd: Alſo muß man auch erkennen/ daß diejenigen frey ſeynd/ welche unſere Majeſtät zu ehren ſchuldig ſeynd.

3. Gleichwie die Schutzverwandten unter der Beſchützung derer Schutz-Herren ſtehen: (cccc) Alſo ſtehen auch die Völcker/ welche in dem Bündnüß die geringſten ſeynd/ unter der Beſchützung desjenigen Volckes/ welches der Würde nach höher iſt. Sie ſeynd unter dem Schutz/ nicht aber unter der Botmäßigkeit/ wie Sylla beym Appiano redet. Sie gehören zu einer Parthey/ nicht aber unter die Botmäßigkeit/ wie Livius ſagt. Und Cicero im andern Buch der Pflichten/ wenn er diejenigen Zeiten beſchreibet/ dariñen der Römer Tugend regierete/ ſaget er/ ſie hätten ihre Bundsgenoſſen unter ihren Schutz nicht aber unter ihre Herrſchafft genom̃en. Wormit der Spruch Scipionis Africani des Gröſſern wohl überein kömmt: Es wolle das Römiſche Volck die andern Menſchen lieber durch Wohlthaten als durch Furcht gewinnen/ und ſich mit den auswärtigen Völckern lieber durch Schutz und Verbündnüſſe vereinigen/ als ſelbige unter das betrübte Joch bringen. Dieſes wird durch dasjenige bekräfftiget/ was Strabo von den Lacedämoniern nach der Römer Ankunfft in Griechenland erzehlet: Sie blieben frey/ ſaget er/ und trugen keine andere Beſchwerungen/ als worzu ſie vermöge der Bundsgenoſſenſchafft verpflichtet waren. Gleichwie nun der Schutz/ welcher Privat-Perſonen geleiſtet wird/ die Perſonal-Freyheit nicht aufhebet: Alſo hebet auch der Schutz/ welcher einem gantzen Staate geleiſtet wird/ die bürgerliche Freyheit/ deren ein ſolcher gantzer Staat genieſſet/ keineswegs auf/ als wovon man ſich ohne die höchſte Gewalt oder Souverainité nicht einmahl einigen Begriff machen kan. Dahero ſiehet man/ daß beym

Appian. Mithrid. Lib. XXXI.

3. (cccc) Alſo ſtehen auch die Völcker/ welche in dem Bindnüß die geringſten ſeynd) Beſiehe den Cardinal Tuſchium P. P. Concl. DCCCXXXV. Ein Exempel hat man an den Dilimnitern/ welche/ nach ihren Geſetzen und in ihrer Freyheit lebende/ den Perſiern ſtreiten halffen/ wie beym Agathia im III. Buch zu ſehen. Alſo riethe auch Irenes, es ſolte unter ihres Mannes Kindern die Herrſchafft ſolchergeſtallt vertheilet werden/ daß die Letzt-gebohrnen der Würde nach zwar geringer/ jedennoch aber unter niemands Bothmäßigkeit wären/ ſondern vollkommene Macht und Gewalt hätten. Beſiehe Crantzium im X. Buch der Sächſiſchen Geſchichte von den Städten/ welche ſich unter Oeſterreichiſchen Schutz begeben hatten. Herodianus ſaget im V. Buch: Die Oſröner und Armenier/ unter welchen dieſe nur Unterthanen/ jene aber Freunde und Bundsgenoſſen waren.

beym Livio dieſe beyde Dinge einander entgegen geſetzet werden/ nemlich unter dem Schutz und unter der Herrſchafft ſeyn. Und der Araber Könige Syllæo drohete Auguſtus, wie Joſephus bezeu- *Lib. XVI. 15.* get/ daß woferne derſelbe von ſeinem ungerechten Verfahren gegen die Nachbarn nicht abſtünde/ er es dahin bringen wolte/ daß derſelbe aus einem Freunde ein Unterthan werden müſte. Solche Unterthanen waren die Könige in Armenien/ welche/ wie Pætus an Vologeſen ſchreibet/ unter der Römiſchen Bothmäßigkeit/ und dannenhero mehr dem Nahmen nach/ als in der That/ Könige waren. Unter dieſe Zahl gehöreten auch die Cypriſche und andere Könige vor Alters unter den Königen von Perſien/ **daß ſie nemlich Unterthanen wa-** *Lib. XVI.* **ren**/ wie Diodorus redet.

4. Demjenigen/ was wir anjetzo geſaget haben/ ſcheinet entgegen zu ſeyn/ was Proculus mit folgenden Worten hinzufüget: **Es werden nicht allein die Angeklagten aus den Bundsverwandten Städten bey uns vor Recht geſtellet/ ſondern wenn ſie verdammet worden ſeynd/ ſo beſtraffen wir ſie auch.** Jedoch dieſe Sache wohl zuverſtehen/ ſo iſt zuwiſſen/ daß ſich allhier viererley Arten der Streitigkeiten zutragen können. Erſtlich wenn die Unterthanen eines Volckes oder Königes/ welcher unter eines andern Schutze ſtehet beſchuldiget werden/ daß ſie wider das Verbündnüß gehandelt. Zum andern/ wenn ſolche Völcker oder Könige ſelbſten angeklaget werden. Zum dritten/ wenn Bundsgenoſſen/ welche unter eines ſolchen Volckes oder Königes Schutze ſtehen/ mit einander hadern. Zum vierdten wenn ſich die Unterthanen über das Unrecht derjenigen beklagen/ unter deren Botmäßigkeit ſie leben. Wenn es nun erweißlich iſt/ daß nach der erſten Art ein Verbrechen begangen worden/ ſo iſt der König oder das Volck gehalten/ denjenigen/ welcher mißgehandelt hat/ entweder zu ſtraffen/ oder ihn demjenigen/ welchem er Schaden gethan hat/ in die Hände zu lieffern: Welches nicht allein bey ſolchen Bundsgenoſſen/ welche einander auf gleiche Weiſe/ als auch bey ſolchen/ welche einander auf ungleiche Weiſe verpflichtet ſeynd/ ſtadt hat. Ja auch ſo gar bey denjenigen/ welche einander mit keinem Verbündnüſſe verpflichtet ſeynd/ wie wir an einem andern Orte zeigen wollen. Es iſt auch ein ſolcher König oder Volck gehalten/ Fleiß anzuwenden/ daß der Schaden erſetzet werde; welches Ammt zu Rom denen Recuperatoribus zukam. Gallus Ælius ſaget beym Feſto:

Wenn zwiſchen dem Römiſchen Volcke und den Königen / wie auch zwiſchen den frembden Nationen und Städten von Wiedererſtattung oder Wiedererlangung gehandelt wird / ſo hat man ein Geſetze gemachet / auf was Weiſe die Sachen durch den Reciperatorem oder Wiedererſtatter wiedererſtattet uñ wiedererlanget werden / und wie die Privat-Perſonen das ihrige bey einander ſuchen ſollen. Jedoch hat ein Bundsgenoſſe directè und eigentlich kein Recht / ſeines Bundsgenoſſens Unterthanen in Verhafft zunehmen oder ſelbigen zubeſtraffen. Als dannenhero Decies Magius, ein Unterthan vor Capua, durch den Annibal gefangen / und *Livius Lib. XXIII.* nach Cyrenas gebracht / von dar aber nach Alexandria geführet wurde / erwieſe er / was maſen er wider das Recht des Verbündnüſſes von dem Annibal angefeſſelt worden / und durch dieſes Mittel wurde er ſeiner Bande wiederum befreyet.

5. Nach der zweyten Art hat ein Bundsgenoſſe das Recht / ſeinen Bundsgenoſſen zu zwingen / daß er den Articuln des Bindnüſſes nachleben muß / und ihn auch gar zu beſtraffen / wenn er darwider handelt. Allein dieſes gehet nicht nur ein ſolches Bindnüß an / da die Bundsgenoſſen ungleiches Standes und Beſchaffenheit ſeynd / ſondern auch ein ſolches / da ſie einander gleich / oder da das Bindnüß auf gleichmäßige Bedingungen geſchloſſen worden iſt. Denn damit ſich einer an dem andern rächen könne / welcher wider ihn geſündiget hat / ſo iſt es genug / daß derjenige / welcher geſündiget hat / kein Unterthan eines andern ſeye; worvon wir an einem andern Orte handeln wollen. Wie denn auch ſolches unter Königen und Völckern / welche nicht mit einander verbunden ſeynd / gebräuchlich iſt.

6. Bey der dritten Art iſt zumercken / daß gleichwie man in einem gleichen Bündnüß die Streitigkeiten (dddd) vor die Verſamlung ſolcher Bundsgenoſſen zu bringen pfleget / welche die ſtreitige Sache nicht angehet / wie wir denn leſen / daß die Griechen / alten Lateiner und Teutſchen vor dieſem gethan haben; oder gleichwie man ſonſten die Schiedsrichter / oder den vornehmſten des Bündnüſſes / als den allgemeinen Schiedsrichter / darüber erkennen läſſet: Alſo pfleget man ſich auch insgemein bey einem ungleichen Bündnüſſe dahin zuvergleichen /

6. (dddd) Vor die Verſammlung ſolcher Bundsgenoſſen) Eine ſolche Verſammlung wird κοινοδίκιον ἰσοπολιτείας oder eine Verſammlung der mitgetheilten Bürgerlichen Geſellſchafft derer Prianſier und Hieropotamier auf einer alten Säule genennet.

chen/ daß die Irrungen vordemjenigen ausgemachet werden ſollen/wel-cher der hochſte im Bündnüß iſt. Allein auch dieſes zeiget keine Gewalt der Herrſchafft an / indem auch ſo gar die Könige ihre Rechts-Handlungen vor den Richtern / die ſie doch ſelbſten beſtellet haben / anbringen und führen.

7. Was die letzte Art anlanget / ſo haben bey derſelben die Bundsgenoſſen kein Recht / über Sachen zuerkennen. Als derowegen Herodes von freyen Stücken einige Anklagen wider ſeine Kinder vor Auguſto anbrachte / antworteten ſie ihm: **Du hätteſt uns aus eigener Macht und Gewalt ſtraffen können / ſowohl weil du unſer Vater / als auch weil du unſer König biſt.** (eeee) Und als zu Rom einige Carthaginenſer den Annibal anklageten / ſagte Scipio: **Es gebühre ſich nicht / daß ſich der Rath in die Händel der Republic** Carthago **miſchete.** Und dieſes iſt es / darinnen Ariſtotelis Meynung nach die Bündnüſſe von einer bürgerlichen Geſellſchafft unterſchieden ſeynd / daß nemlich die Bundsgenoſſen ſich angelegen ſeyn laſſen / daß keinem unter ihren Bundsgenoſſen einige Gewalt und Unrecht geſchehe / nicht aber / daß die Bürger derjenigen Republic oder bürgerlichen Geſellſchafft/ mit welcher man verbunden iſt / einander keine Gewalt und Unrecht thun möchten.

Joſ. L. XVI. c. 7. 8. *Valer. Max. L. IV. c. 1.* *Politic. III, 9.*

8. Man pfleget auch ferner hierwider einzuwenden / daß in den Geſchichten zum öfftern von demjenigen / welcher der höchſte im Bündnüß iſt / geſaget werde / daß er befähle/ von demjenigen aber / welcher der Niedrigſte iſt / daß er gehorche. Allein auch dieſes muß uns zu keiner andern Meynung bewegen: Denn entweder wird von ſolchen Sachen gehandelt / welche die allgemeine Wohlfarth des Bündnüſſes angehen / oder von dem abſonderlichen Nutzen desjenigen/ welcher der Höchſte im Bündnüß iſt. In den allgemeinen Sachen der Bundsgenoſſen / welche auſſerhalb der Zeit ihrer Verſammlung geſchehen / pfleget derjenige / welcher zum **Fürſten des Bündnüſſes**/ wie ihn die Hebräer nennen / erwehlet worden iſt/ denen andern Bundsgenoſſen zu befehlen / wenn es auch ſchon ein gleiches / oder ein ſolches Bündnüß iſt / in welchen alle Bundsgenoſſen von einerley Gleichheit und Beſchaffenheit ſeynd. Auf ſolche Weiſe befahl Agamemnon denen Griechiſchen Königen / nachmahls die Lacedämonier denen Griechen / und zuletzt die Athenienſer. Wir leſen beym Thucydide in der Rede

Daniel. XI. 22.

7. (eeee) **Und als zu Rom**) Beſiehe Polybium in Legationum excerpto CV.

Rede derer Corinther: **Es gezieme ſich/ daß diejenigen/ welche die vornehmſten des Bindnüſſes ſeynd/ ſich zu ihrem Eigen-nutz nichts voraus nehmen/ jedoch aber in Ausrichtung der allgemeinen Geſchäffte vor den andern den Vorzug haben ſolten.** Iſocrates ſaget/ daß die alten Athenienſer den **Krieges-Zug geführet/ worbey ſie vor die Geſchäffte aller Bundsgenoſſen Sorge getragen/ jedoch alſo/ daß ſie ihnen die Freyheit unverletzt gelaſſen.** Und an einem andern Orte ſaget er: **Dergeſtalt daß ſie darvor hielten/ daß ſie das** Commando **im Kriege/ nicht aber die Herrſchafft über ihre Mit-Bundsgenoſſen hätten.** Ferner ſetzet er hinzu: **Sie verwalteten die Geſchäffte als Bundsgenoſſen/ nicht aber als Herren.** Dieſes nennen die Lateiner **befehlen**/ die Griechen aber beſcheidentlicher **anordnen. Als die Athenienſer**/ ſaget Thucydides, **den Krieges-Zug wider die Perſier führeten/ ſo ordneten ſie an/ welche Städte Geld/ und welche Schiffe wider die Barbaren anſchaffen ſolten.** Alſo ſagte man auch von denjenigen/ welche von Rom nach Griechenland geſchicket wurden/ daß ſie zu Anordnung des Staates der freyen Städte geſchicket würden. *Plinius Epiſt. IIX. 24.* Wenn nun derjenige/ welcher nur der Vornehmſte des Bindnüſſes iſt/ ſolches thut/ ſo iſt es kein Wunder/ wenn in einem ungleichen Bindnüſſe derjenige eben dergleichen thut/ welcher der Höchſte im Bindnüß iſt. Derowegen hebet die Herrſchafft in dieſem Verſtande/ nemlich die **Oberaufſicht im Kriege**/ wie es die Griechen nennen/ die Freyheit der übrigen Bundsgenoſſen keinesweges auf. Die Rhodier laſſen ſich in der Rede an den Röm. Rath/ welche beym Livio ſtehet/ folgendermaſen vernehmen: **Die Griechen hatten vormahls auch das** Commando **über ihre eigene Trouppen. Anjetzo aber wünſchen ſie/ daß das** Commando **daſelbſt/ wo es nunmehro iſt/ immerfort verbleiben möge. Es iſt ihnen genug/ daß ſie ihre Freyheit durch eure Waffen erhalten/ weil ſie ſolches mit den ihrigen nicht ausrichten können.** *L. XXXVII.* So erzehlet auch Diodorus, daß als die Thebaner das Schloß zu Theben/ Cadmea genannt/ wiederbekommen/ viele Griechiſche Städte ſich verglichen: **Es ſolten alle und jede unter ihnen frey ſeyn/ jedennoch aber den Athenienſern die Führung des Krieges-Zuges überlaſſen werden.** *L. XV.* Von den Athenienſern ſelbſten zu den Zeiten Philippi des Macedoniers ſaget Dion Pruſæenſis: **Zu welcher Zeit ſie ſich nur blos allein die**

Freyheit vorbehielten / als ſie von Führung des Krieges / Zuges abſtunden. Alſo wenn Cæſar von den Völckern redet / welche unter der Herrſchafft der Schwaben geſtanden / ſo nennet er ſie bald darauf ihre Bundsgenoſſen.

9. Was aber diejenigen Dinge betrifft / welche des vornehmſten Bundsgenoſſen abſonderlichen Nutzen angehen / ſo wird ſein Begehren ein Befehl genennet; jedoch nicht deßwegen / als ob er hierzu einiges Recht habe / ſondern weil ſein Wille eben ſo viel würcket / als wenn er darzu berechtiget wäre; gleichwie man zum öfftern zu ſagen pfleget / daß der Könige Bitten Befehle ſeynd / und daß die Aertzte den Krancken befehlen. Livius drucket es im XLII. Buch alſo aus: **Vor dieſem Burgemeiſter (C. Poſthumio) hat niemahls jemand den Bundsgenoſſen Beſchwerung oder Unkoſten verurſachet: Derowegen wurden die obrigkeitliche Perſonen mit Maulthieren / Zelten / und allen andern Krieges-Bereitſchafften verſehen / damit ſie dergleichen anzuſchaffen den Bundsgenoſſen nicht befehlen möchten.**

10. Unterdeſſen iſt es die Wahrheit / daß es ſich zum öfftern zuträget / daß derjenige / welcher der höchſte im Bindnüß iſt / auch nach und nach ſich der eigentlich-ſo genañten Herrſchafft anmaſet / wenn er nemlich den andern an Macht weit überlegen iſt: Abſonderlich aber / wenn es ein immerwährendes Bindnüß iſt / und wenn er das Recht hat / Beſatzungen in die Oerter zu legen / gleichwie die Athenienſer gethan / nachdem ſie zugelaſſen hatten / daß von den Bundsgenoſſen an ſie appelliret wurde; welches aber die Lacedämonier niemahls gethan / und vergleichet Iſocrates zur ſelbigen Zeit der Athenienſer Herrſchafft über ihre Bundsgenoſſen einer Königlichen Gewalt. Alſo beklageten ſich die Lateiner / (ffff) daß ſie / unter dem Schatten oder Vorwand eines Bindnüſſes mit den Römern / die Leibeigenſchafft ausſtehen müſten. Gleicher-

Hal. L. VI.

Livius Lib. XXXIV.

10. (ffff) **Daß ſie / unter dem Schatten oder Vorwand eines Bindnüſſes)** Dieſes iſt es eben / was Plutarchus im Leben Arati **eine ſanffte Dienſtbarkeit** nennet / welches Wort beym Tacito im IV. Buch ſeiner Geſchichte zu befinden. Feſtus Rufus ſaget von den Rhodiern: **Erſtlich lebten ſie in der Freyheit / nachmahls aber ſeynd ſie in die Gewohnheit kommen / ſich befehlen zu laſſen / als ſie von den Römern hierzu mit Leutſeeligkeit gelocket wurden.** Cæſar ſaget zuvor von einigen / daß ſie der Aedner Freunde uñ Schutz-Verwandten geweſen / nachmahls aber erzehlet er von ihnen / daß ſie unter ihre Botmäßigkeit gerathen. Thue hinzu / ſo es beliebet / Fredericum Mindanum de proceſſibus Lib. II. Cap. XIV.

Gleicherweiſe klagten die Aetolier / daß ſie nichts als ein bloſes Ebenbild und nichtsbedeutenden Nahmen der Freyheit behalten hätten. Nach dieſem ſagten die Achäer: **Das Bindnüß habe nur das Anſehen / in der That aber ſeye es eine bittweiß-erlangete Leibeigenſchafft.** So beklaget ſich auch der Batavier Civilis über eben dieſelbe Römer beym Tacito folgendermaſen: **Daß ſeine Landsleute nicht / wie vor dieſem / als Bundsgenoſſen / ſondern als Leibeigene gehalten würden.** Und an einem andern Orte ſaget er: **Es würde die elende Leibeigenſchafft fälſchlich ein Friede genennet.** Ingleichen ſaget Eumenes beym Livio, **daß der Rhodier Bundsgenoſſen den Worten nach Bundsgenoſſen / in der Wahrheit aber / ihrer Gewalt und Herrſchafft unterthan und unterworffen ſeyen.** Und Magnetes ſaget: Demetriades **ſeye dem Schein nach frey /** (gggg) **in der Wahrheit aber geſchehe alles / wie es den Römern gefiele.** Endlich mercket Polybius an / **daß die Theſſalier dem Schein nach frey / in der Wahrheit aber unter der Macedonier Herrſchafft und Botmäßigkeit geweſen.** *Hiſt. IV.* *Lib. X. XV. & Lib. XXXVII.*

II. Wenn nun dieſes geſchiehet / und zwar ſolchergeſtalt / daß aus demjenigen / was einige Bundsgenoſſen geduldig geſchehen laſſen / ein Recht wird / worvon an einem andern Orte zu reden Gelegenheit ſeyn wird / ſo werden entweder diejenige zu Unterthanen / welche zuvor Bundsgenoſſen waren / oder zum wenigſten wird die höchſte Herrſchafft oder Souverainité zertheilet / welches / daß es geſchehen könne / wir oben gemeldet haben.

XXII.

(hhhh) Diejenigen aber / welche entweder wegen Wiedererſetzung eines erlittenen Unrechts oder wegen Erlangung des Schutzes etwas

n. 3. Ziegl erum §. Landſaſſii Concluſ. 1. n. 86. Gailium Lib. II. Obſ. LIV. n. 6. Beſiehe Agathiam Lib. I. allwo die Gothen an dasjenige erinnert werden / was ſie mit der Zeit von den Francken zu gewarten hätten.

(gggg) **In der Wahrheit aber geſchehe alles / wie es den Römern gefiele)** So waren auch die Lazier zu Zeiten Juſtiniani beſchaffen. Beſiehe Procopium im II. Buch der Perſiſchen Geſchichte.

(hhhh) **Diejenigen aber / welche etwas gewiſſes bezahlen)** Die Perſier empfiengen ein gewiſſes Jahr-Geld von Juſtiniano, worvon Procopius im II. Buch des Perſiſchen und im IV. Buch der Gothiſchen Geſchichte nachzuſchlagen. Dieſes wurde mit einem gelinden Nahmen ein Sold zu Verwahrung der Caſpiſchen Pforten genennet.

was gewiſſes bezahlen/ ſeynd die Krieges-Bundsgenoſſen/ welche Subſidien oder Hülff-Gelder entrichten/ wie ſie Thucydides nennet. Von ſolcher Beſchaffenheit waren (iiii) die Könige der Hebräer und der benachtbarten Völcker/ nach Antonii Zeiten/ nemlich ſie waren in dem Contributions-Buche mit begriffen/ wie Appianus redet. Was nun dieſe anlanget/ finde ich keine Urſache zu zweiffeln/ daß ſie die höchſte Herrſchafft oder Souverainité nicht ſolten beſitzen können/ obgleich das zur Bekenntnüß ihrer Schwachheit und Unvermögens ihrer Würde in etwas vermindert.

Lib. I.

XXIII.

** Nexus feudalis.*

1. Vielen ſcheinet die Frage von der * Lehns-Verbindlichkeit noch ſchwerer zuſeyn/ welche aber aus demjenigen/ was vorher geſaget worden/ leichtlich aufgelöſet werden kan. Denn in dieſem Contract, welcher eigentlich von den teutſchen Völckern herkömmt/ und welcher nirgends gefunden wird/ als wo die Teutſchen ihren Sitz genommen/ ſeynd zweyerley Dinge zu betrachten/ nemlich die perſönliche Verbindlichkeit/ und das Recht/ ſo man in der Sache ſelbſten hat.

2. Die perſönliche Verbindlichkeit verknüpffet einen Lehnmann/ jederzeit/ er ſeye nun gleich ſelbſten ſouverain, oder er habe auch ein Lehn im Beſitz/ welches an einem andern Orte gelegen iſt. Gleichwie aber dergleichen Verbindlichkeit einer Privat-Perſon ihr Recht der perſönlichen Freyheit nicht nehmen kan; alſo nimmt ſie auch einem König oder Volck das Recht der höchſten Herrſchafft oder Souverainité

(iiii) **Die Könige der Hebräer)** Joſephus ſchreibet im XV. Buch: Antonius leugnete/ daß es recht ſeye/ daß man den König über dasjenige/ was er als König gethan/ zur Rechenſchafft fordern wolte: Denn ſolchergeſtalt würde er nicht einmahl König ſeyn. Es ſeye billig/ daß diejenigen/ welche ihm die Ehre zugeeignet/ ihm auch zulieſſen/ ſich der Gewalt gantz frey zu gebrauchen. Chryſoſtomus im II. Buch von Allmoſen ſaget: Seitdem der Jüden Sachen den Krebsgang zu gehen angefangen/ ſeynd ſie der Römiſchen Herrſchafft beygefüget worden/ und nicht/ wie zuvor/ in völliger Freyheit geweſen. Jedoch wurden ſie dazumahl nicht/ wie jetzunder/ Leibeigene genennet/ ſondern mit dem Nahmen der Bundsgenoſſen geehret/ worbey ſie ihren Königen den Tribut entrichteten/ und von denſelben gewiſſe Landpfleger bekamen. Im übrigen gebrauchten ſie ſich in den meiſten Dingen ihrer eigenen Geſetze/ alſo daß ſie auch die Miſſethäter ihres Volckes nach ihren väterlichen Gebräuchen ſelbſt ſtraffeten.

nité nicht. Dieſes iſt eine zu der bürgerlichen Geſellſchafft gehörige Freyheit/ welches in den freyen Lehn klärlich erſcheinet/ die man franck nennet/ und bey welchen der Lehns-Herr kein Recht auf die Sache ſelbſt hat/ ſondern welche in einer bloſen Verbindlichkeit beſtehen/ womit der Lehnsmann dem Lehnherrn verpflichtet iſt. Denn dieſe ſeynd nichts anders/ als eine Art eines ungleichen Bindnüſſes/ worvon wir bereits gehandelt haben/ da nemlich einer dem andern Dienſte verſpricht/ der andere aber jenem Schutz und Schirm. Geſetzt auch/ es habe der Untere dem Obern wieder jederman Dienſte zu leiſten verſprochen/ (kkkk) welches man heutiges Tages ein Feudum ligium nennet/ (wiewohl ſolches Wort vor Alters einen weiteren Verſtand hatte/) ſo benimmt doch ſolches dem Rechte der höchſten Herrſchafft über die Unterthanen nicht das geringſte; zu geſchweigen/ daß allezeit dieſe heimliche Bedingung darunter verborgen iſt/ daß nemlich der Krieg rechtmäßig ſeyn müſſe/ darinnen man die verſprochenen Dienſte zu leiſten ſchuldig iſt/ wovon anderwerts gehandelt werden wird.

3. Was aber dasjenige Recht anlanget/ ſo der Lehnherr in der Sache oder in dem Lehn ſelbſten hat/ ſo iſt daſſelbe ſo beſchaffen/ daß man das Recht der Herrſchafft oder obrigkeitlichen Gewalt ſelbſt verlieren kan/ wenn man es als ein Lehn beſitzet/ welches ſich zuträget/ wenn das Geſchlechte ausgeſtorben/ oder gewiſſe Miſſethaten begangen worden. Unterdeſſen bleibet doch dieſes Recht der Herrſchafft/ ſo lange es der Lehnsmann beſitzet/ gantz ſouverain: Denn ein anders iſt die Sache an ſich ſelbſt/ wie wir bereits zum öfftern geſaget haben/ ein anders aber die Art und Weiſe/ wie man ſolche Sache beſitzet. Und ich ſehe/ daß die Römer viele Könige mit ſolchem Rechte eingeſetzet haben/ daß nemlich nach Abgang des Königl. Geſchlechtes die Herrſchafft oder Souverainité wieder auf ſie zurücke fallen ſolte; welches Strabo von der Landſchafft Paphlagonia und vielen andern angemercket. *Lib. XII.*

XXIV.

Man muß auch ſowohl in der Herrſchafft oder Souverainité, als auch in dem Eigenthum/ ſo man über eine Sache hat/ einen Unterſchied machen/ unter dem Rechte/ und unter dem Gebrauch des Rechtes/ oder unter dem actu primo und actu ſecundo. Denn gleichwie ein König/

2. (kkkk) Welches man heutiges Tages ein Feudum ligium nennet) Beſiehe Baldum in proœmio Digeſtorum, und Nattam Conſil. CCCCLXXXV.

König / ſo noch in der Kindheit lebet / das Recht hat / aber die Herrſchafft nicht ausüben kan; alſo wird auch ein König / welcher ſeiner Sinnen beraubet / oder gefangen iſt / oder welcher in einem fremden Gebiete alſo lebet / daß er die Freyheit nicht hat / die Herrſchafft über ſeine anderwerts gelegene Länder nicht gebrauchen kan / zwar das Recht / nicht aber den Gebrauch des Rechtes haben. Dahero müſſen in allen dieſen Fällen / Regenten oder Reichs-Verwalter beſtellet werden. Alſo verbot (llll) Demetrius, als er unter der Gewalt des Seleuci nicht allzufrey lebete / daß man weder ſeinem Siegel noch Brieffen Glauben zuſtellen ſolte / ſondern er wolte haben / daß alles ſolchergeſtalt verwaltet würde / als ob er geſtorben wäre.

Das IV. Capitel.

Vom Kriege der Unterthanen gegen ihre Obern.

I. Die Beſchaffenheit der Frage.

II. Der Krieg wider die Obern / wenn ſie als vorgeſetzte Obrigkeiten betrachtet werden / iſt nach dem natürlichen Rechte ordentlicher Weiſe unzuläßig.

III. So iſt derſelbe auch nicht nach dem Hebräiſchen Geſetze erlaubet.

IV. Vielweniger nach dem Evangeliſchen Geſetze; welches aus der Heil. Schrifft bewieſen wird.

V. Und aus den Wercken der alten Chriſten.

VI. Diejenige Meynung / welche davor hält / daß den Unter-Obrigkeiten wider die höchſte Herrſchafft Krieg zu führen vergönnet ſeye / wird durch Vernunfft-Schlüſſe und aus der Heil. Schrifft wiederleget.

VII. Was darvon zu halten ſeye / wenn man durch die höchſte und auf keine andere Weiſe vermeidliche Noth zu dergleichen Kriege veranlaſſet wird.

VIII. Daß ein freyes Volck berechtiget ſeyn könne / wider ſeinen Fürſten Krieg zu führen. IX. Wi-

(llll) Demetrius) Beſiehe Plutarchum im Leben Demetrii.

IX. Wider einen König / der ſeine Herrſchafft niedergeleget hat.

X. Wider einen König/ der das Königreich veräuſſert; welcher Krieg jedoch nur zu Verhinderung der würcklichen Ubergabe des Königreichs an einen andern zu verſtehen iſt.

XI. Wider einen König / der ſich offenbar als des gantzen Volckes Feind bezeiget.

XII. Wider einen König ex lege commiſſoriâ, nachdem er das Königreich verlohren.

XIII. Wider einen König / welcher nur einen Theil der Herrſchafftlichen Gewalt beſitzet/ und zwar in Anſehung desjenigen Theiles/ der ihm nicht zugehöret.

XIV. Wenn die Freyheit/ dem Könige ſich zu wiederſetzen/ in gewiſſen Fällen vorbehalten worden ſeye.

XV. Auf was Weiſe demjenigen zu gehorchen ſeye / welcher das Reich eines andern Fürſten unrechtmäßig überfället oder einnimmet.

XVI. Daß man einem ſolchen / welcher das Reich eines andern unrechtmäßig überfället oder einnimmet/ vermöge der allgemeinen Geſetze des Krieges mit Gewalt wiederſtehen könne.

XVII. Durch ein vorher-gegangenes Geſetze.

XVIII. Aus Befehl desjenigen/ welcher das Recht hat/ über ſolches Volck zu herrſchen.

XIX. Warum es auſſer dieſen Fällen nicht zugelaſſen ſeye?

XX. Daß woferne einige Competenten um die Herrſchafft ſtreiten / die Privat-Perſonen ſich dißfalls nicht zum Richter aufwerffen können.

I.

1. SOwohl die Privat-Perſonen können wider ihres gleichen Krieg führen/ zum Exempel ein Reiſender wider einen Räuber/ als auch diejenigen / welche die höchſte Herrſchafft oder Souve-

rainité

rainité beſitzen / wider diejenigen / eben dergleichen Souverainité haben / zum Exempel David wider den König der Ammoniter. Solches können auch Privat-Perſonen wider diejenigen thun / welche zwar die höchſte Herrſchafft über andere / nicht aber über gedachte Privat-Perſonen haben / zum Exempel Abraham wider den König zu Babylon und die Benachbarten; Ferner können es diejenigen / welche die höchſte Herrſchafft haben / wieder Privat Perſonen thun / die ihre Unterthanen ſeynd / zum Exempel David wider Isboſeths Partey. Auch können ſie es wider diejenigen thun / die ihre Unterthanen nicht ſeynd / zum Exempel die Römer wider die See-Räuber.

2. Hierüber iſt nur die Frage: Ob entweder den Privat Perſonen oder denen / welche in öffentlichen Aemtern leben / erlaubet ſeye / wider diejenigen Krieg zu führen / deren Botmäßigkeit ſie unterworffen ſeynd / es ſeye nun die herrſchafftliche Gewalt entweder unumſchränckt und ſouverain, oder aber kleiner und gemäßiget? Und erſtlich iſt zwar dieſes auſſer Streit zu ſetzen / daß diejenigen / welche mit dem Anſehen der Souverainité gewaffnet ſeynd / die Waffen wider Niedrigere und Geringere ergreiffen können. Gleichwie Nehemias auf Artaxerxis Befehl wider die benachbarten kleinen Könige that. Alſo gaben die Römiſchen Käyſer dem Eigenthums-Herren einer Länderey völlige Erlaubnüß / die Metatores oder diejenigen Officirer / welche die Feldlager abzuſtechen pflegeten / mit Gewalt hinwegzutreiben. Es fraget ſich aber / was zuthun erlaubet ſeye / wider die höchſte Herrſchafft ſelbſten / oder auch wider die Untern / welche aber dasjenige / was ſie thun / im Nahmen der höchſten Herrſchafft verrichten.

L. devotum. C. de Metator. lib. XII.

3. Darinnen ſeynd zwar alle fromme und ehrliche Leute einig / daß wenn ſouveraine Fürſten etwas gebieten / welches dem natürlichen Rechte oder den göttlichen Geboten zuwider iſt / man nicht thun müſſe / was ſie befehlen: Denn wenn die Apoſtel geſaget haben / **man müſſe GOTT mehr gehorchen / als den Menſchen** / ſo haben ſie ſich auf eine unfehlbare und gewiſſe Regul beruffen / welche in aller Menſchen Sinn geſchrieben iſt / und welche man faſt mit eben dieſen Worten beym Platone ausgedrucket findet. Soferne uns nun einer ſolchen Urſache wegen / oder ſonſten weil es dem ſouverainen Fürſten alſo gefället / Gewalt und Unrecht zugefüget wird / muß man es lieber leiden / als ſich mit Gewalt widerſetzen.

II. 1. Na-

II.

1. Natürlicher Weiſe zwar haben alle und jede Menſchen das Recht/ ſich zu widerſetzen/ um ſolchergeſtalt das Unrecht ſo ihnen andere anthun/ von ſich abzuwenden/ wie wir oben erinnert haben. Weil aber die bürgerliche Geſellſchafft zu Erhaltung der Ruhe eingeſetzet worden iſt/ ſo erlanget die Republic oder der Staat alſobald ein gröſſer Recht über uns und das unſrige/ ſoweit daſſelbe zu dieſem Zweck nöthig iſt. Derowegen kan der Staat ſolches allgemeine Recht/ ſich zu widerſetzen/ des Friedens und der guten Ordnung wegen verbieten. Es iſt auch nicht zu zweiffeln/ daß dieſes ſein Wille geweſen/ indem er ſeinen Zweck auf keine andere Weiſe erlangen könte. Denn woferne ſolches Recht/ ſich zu widerſetzen/ ohne Unterſchied allen erlaubet bleiben ſolte/ würde es keine bürgerliche Geſellſchafft mehr/ ſondern ein zertrenneter Hauffen ſeyn/ dergleichen ſich bey den Cyclopen befand:

Sie geben Weibern und auch Kindern gleiches Recht/ *Eurip. Cyclope.*
Das Männern nur gebührt.
(a) Eine gantz verwirrte Schaar/ da kein Menſch den andern höret.

Eben alſo waren auch die Aborigines, welche/ nach Salluſtii Bericht/ eine Art wilder Menſchen/ ohne Geſetze/ ohne Herrſchafft/ frey und ungebunden waren. Und bey eben demſelben an einem andern Orte die Getulier, welche weder nach den Sitten/ noch Geſetzen oder nach der herrſchafftlichen Gewalt eines Vorgeſetzten regieret wurden.

2. Wie ich vor geſaget habe/ alſo iſt es der Gebrauch bey einem jeden Staat oder bey einer jeden bürgerlichen Gemeine: **Es iſt ein allgemeiner Vergleich der menſchlichen Geſellſchafft**/ ſaget Auguſtinus, **daß man den Königen gehorchen ſoll.**

Æſchylus ſaget: **Der König braucht ſein Recht/ iſt niemand unterworffen.**

Sophocles: **Sie ſeynd Fürſten: Drum gehorchet. Warum wolte mans nicht thun?**

Euripides: **Man muß bey denen auch Unwiſſenheit vertragen/ die unſre Herrſchafft ſeynd.**

(a) **Eine gantz verwirrte Schaar/ da kein Menſch den andern höret)** Von den Pebriciern hat Valerius eben dergleichen gemeldet:

Sie achten kein Geſetz/ noch ſolche ſtille Hertzen/
Die nach dem Rechte ſehn.

C. III. §. IIX. n. 15. Thue hinzu / was wir oben zu dieſer Sache dienlich aus dem Tacito angeführet haben: Welcher auch folgendermaſen ſchreibet: **Die Götter haben dem Fürſten die höchſte Gewalt der Herrſchafft gegeben / denen Unterthanen aber iſt nur allein der Ruhm des Gehorſams überlaſſen worden.** Hier gilt auch folgendes:

Das / was der König thut / wenns ſchon nichtswürdig iſt /
Muß man doch würdig ſchätzen.

Seneca ſaget: **Erdulte ſowohl des Königs gerechte als auch ſeine ungerechte Herrſchafft.** Welches aus dem Sophocle genommen iſt / welcher eben dergleichen ſinget. Und im Salluſtio leſen wir / (b) **daß wenn man alles ungeſtraffet thun dörffe / ſo ſeye es dasjenige / was man nennet / ein König ſeyn.**

L. Milites §. Irreverens D. de re milit. Rufus, legibus militaribus c. XV. 3. Dahero wird die Majeſtät / das iſt / die Würde und das Anſehen entweder des Volcks oder einer einzigen Perſon / welche die höchſte und ſouveraine Gewalt beſitzet / überall durch ſo viele Geſetze und Straffen beſchützet; da ſie hingegen nicht beſtehen könte / wenn jedem erlaubet wäre / ſich zu widerſetzen. Ein Soldate / welcher ſeinem Hauptmann / der ihn züchtigen will / widerſtehet / wird in einen geringern Stand herunter geſetzet / wenn er des Hauptmanns Stock gehalten hat. Wenn er ihn aber mit Fleiß zerbrochen / oder die Hand an den Hauptmann geleget / wird er enthauptet. Und beym Ariſtotele findet man / **daß ſoferne eine obrigkeitliche Perſon jemand geſchlagen / ſelbige nicht wiederum geſchlagen werden ſolle.**

III.

V. B. Moſ. XV. c. 12. Joſ. I. 18. 1. Sam. IIX. 11. Nach dem Hebräiſchen Geſetze wird derjenige am Leben geſtraffet / welcher entweder dem Hohenprieſter / oder demjenigen / welcher auſſerordentlicher Weiſe von GOtt zum Regierer des Volckes beſtellet worden / ungehorſam geweſen. Was aber beym Samuel vom Rechte des Königs ſtehet / iſt ſo bewandt / daß wer es genau anſiehet / befindet / daß ſolches weder von dem wahren Rechte zuverſtehen / das iſt / von der Freyheit und Gewalt / etwas nach der Ehrbarkeit und Gerechtigkeit zu thun / indem dem Könige in denſelben Theile des Geſetzes / welcher von der Pflicht des Königs handelt / eine gantz V. B. Moſ. XVII. 14. andere

2. (b) **Daß wenn man alles ungeſtraffet thun dörffe)** Hieher gehören M. Antonii Worte / welche wir kurtz zuvor aus dem Joſepho angeführet haben.

andere Lebens-Art vorgeſchrieben wird; Noch auch iſt es alſo zuverſtehen / daß es eine bloſe That anzeige. Denn ſolchergeſtalt würde nichts ſonderliches darinnen enthalten ſeyn / indem die Privat-Perſonen auch einander unrecht zuthun pflegen: Sondern es bedeutet eine ſolche That / welche eine aus dem Recht entſtandene Würckung bey ſich hat / nemlich (c) es verbindet die Iſraeliten / daß ſie ſich demſelben nicht widerſetzen ſollen. Derowegen wird hinzugefüget / daß das Volck / wenn es durch ſolches Unrecht gedruckt wird / GOttes Beyſtand anruffen werde / weil nemlich keine menſchliche Mittel übrig wären. Dieſes wird auf eben ſolche Weiſe ein Recht genennet / gleichwie von dem Prætore geſaget wird / daß er das Recht ertheile / wenn er auch ſchon ein unbilliges Urtheil ausſpricht. *L. Jus pluribus §. de Juſt. & Jur.*

I V.

1. Indem Chriſtus im neuen Teſtament befiehlet / **dem Käyſer zu geben / was des Käyſers iſt** / ſo hat er hierdurch wollen zuverſtehen geben / daß die Nachfolger ſeiner Lehre keinen geringern / wo nicht einen gröſſern Gehorſam / welcher / wenn es die Noth erforderte / mit der Gedult vereiniget ſeyn ſolte / den höchſten Obrigkeiten ſchuldig wären / als derjenige / welcher den Hebräiſchen Königen von den Hebräern gebührete. Dieſes führet ſein beſter Ausleger / der Apoſtel Paulus / noch weitläufftiger aus / indem er die Pflicht der Unterthanen nach der Länge beſchreibet / und unter andern ſaget: **Wer ſich wider die Obrigkeit ſetzet / der widerſtrebet GOttes Ordnung / die aber widerſtreben / werden über ſich ein Urtheil empfahen.** Bald darauf ſetzet er hinzu: **Denn ſie iſt GOttes Dienerin dir zu gut.** Hernach ſaget er: **So ſeyd nun aus Noth unterthan / nicht allein um der Straffe willen / ſondern auch um des Gewiſſens willen.** In die Unterthänigkeit ſchlieſſet er zugleich die Nothwendigkeit / daß man nicht widerſtehen ſoll / mit ein / und zwar nicht allein eine ſolche Nothwendigkeit / welche aus der Furcht eines gröſſern Ubels entſtehet / ſondern welche aus der Erkäntnüß unſerer Schuldigkeit ſelbſten herkömmt; inmaſ- Röm. XIII

U 2

(c) **Es verbindet die Iſraeliten)** Philo redet gegen Flaccum alſo: **Wenn ſeynd wir denn wegen eines Abfalles in Verdacht kommen? Wenn ſeynd wir nicht von jederman vor Liebhaber des Friedens gehalten worden? Seynd aber die Verordnungen / derer wir uns täglich gebrauchen / nicht ohne allen Tadel / und führen ſie nicht zur Eintracht und Wohlfahrt des Zuſtandes der Bürgerlichen Geſellſchafft an?**

inmaſen ſie uns denn nicht nur gegen die Menſchen ſondern auch gegen GOtt verbindet. Er ſetzet zwey Urſachen hinzu: Erſtlich / weil GOtt dieſe Ordnung des Herrſchens und Gehorchens gebilliget / und zwar ſowohl vormahls im Hebräiſchen Geſetze / als auch anjetzt im Evangelio; dahero wir die hohe Obrigkeiten alſo anzuſehen haben / als ob ſie von GOtt ſelbſten beſtellet wären; denn demjenigen gehöret eine Sache eigentlich zu / welcher ſeine Autoritæt darzu ertheilet. Die andere Urſache beſtehet darinnen / daß dieſe Ordnung zu unſerm Beſten dienet.

2. Es möchte aber jemand ſagen / es ſeye kein Nutz darbey / oder es diene nicht zum Beſten / wenn man Unrecht leyden müſſe. Hierauf antworten einige mehr ſinnreich / als daß es / meines Erachtens / dem eigentlichen Sinn des Apoſtels gemäß ſeyn ſolte / wenn ſie ſagen / es ſeye uns dieſes Unrecht auch nützlich / weil ſolche Gedult nicht ohne Belohnung ſeyn werde. Mir ſcheinet es / als ob der Apoſtel ſein Abſehen auf den allgemeinen Zweck gerichtet habe / welchen ſich dieſe Verordnung vorgeſetzet hat / und welcher (d) nichts anders als die allgemeine Ruhe iſt / als in welcher auch die Ruhe eines jeden inſonderheit mit begriffen. Und es iſt in Wahrheit nicht zu zweiffeln / daß wir insgemein dieſe Wohlfarth durch die hohe Obrigkeiten erlangen: Denn niemand gedencket ſich ſelbſten etwas Ubels anzuthun: Nun aber beſtehet des Regenten Glückſeeligkeit in der Unterthanen Glückſeeligkeit. Jener ſagte: (e) **Verſchaffe / daß es Leute giebt / über welche du herrſchen kanſt.** Bey den Hebräern iſt ein Sprichwort folgendes Innhalts: **Wenn keine Obrigkeitliche Gewalt wäre / ſo würde einer den andern lebendig verſchlingen.** In welchem Verſtande auch Chryſoſtomus ſaget: **Wenn keine Regierer des Volckes wären / ſo würden wir ein wilderes Leben führen / als die wilden Thiere / indem wir nicht allein beiſſen / (f) ſondern auch einer den andern auffreſſen würde.** 3. Sofer-

2. (d) **Nichts anders / als die allgemeine Ruhe)** Sehr wohl ſaget Chryſoſtomus: **Der Fürſte hilfft dir / und fördert dich / wenn du das Evangelium predigeſt. Er machet gleich und eben / was du bewirckeſt.**

(e) **Verſchaffe / daß es Leute gibt)** Plutarchus, Florus und andere melden / daß dieſes zu dem Sulla geſaget worden; daher es Auguſtinus im XXIIX. Capitul des III. Buches von der Stadt Gottes genommen hat.

(f) **Sondern auch einer den andern auffreſſen würde)** Dieſes ſtehet im VI. Buch von den Statuen. Aber auch folgendes iſt nachdencklich: **Erzehle mir diejenigen nicht / welche der Ehre mißbrauchet haben / ſondern be-**

3. Soferne aber die Regenten durch allzugroſſe Furcht oder Zorn und andere Begierden hingeriſſen werden / daß ſie nicht auf dem rechten Wege wandeln/ welcher zur Ruhe führet/ ſo muß man es unter ſolche Dinge rechnen / welche nicht offte geſchehen / und **welche** / wie Tacitus redet / **durch beſſere Dinge / welche darzwiſchen kommen / wieder vergolten werden. Die Geſetze aber halten es vor genug/ auf dasjenige zuſehen/ was am meiſten geſchiehet/** wie Theophraſtus ſaget. [*L. τὸ γὰρ. D. de Leg. L. 3. in fin. D. de petit. hær. Liv. L. XXXIV.*] Wohin auch der Ausſpruch Ciceronis gehöret: **Kein Geſetze ſchicket ſich genugſam auf alles. Man fraget nur/ ob es dem größten Theile und insgemein nützlich iſt.** Was aber ſelten geſchiehet/ muß doch durch die allgemeinen Regeln gerichtet werden: Denn obſchon die Meynung des Geſetzes in ſolchem abſonderlichen Falle inſonderheit nicht ſtatt findet/ ſo bleibet doch die Meynung jederzeit in ihrer allgemeinen Abſicht/ welcher man die abſonderlichen Fälle billig unterwerffen muß. Denn dieſes iſt weit beſſer / als wenn man gantz ohne Regel leben/ oder die Regel in eines jeden Willkühr ſtellen wolte. Seneca redet von dieſer Sache ſehr geſchickt: **Es wäre beſſer / einiger weniger Perſonen Entſchuldigung nicht anzunehmen/ ob ſie gleich rechtmäßig wären / als zu vergönnen / daß jederman ſich unterſtünde / ſeine Entſchuldigungen einzuwenden.** [*L. VII. de benef. c. 16.*]

4. Hier muß auch Periclis niemahls genug erinnerter Spruch (g) beym Thucydide ſtatt haben: **Jch halte darvor/ daß ein Staat/ welcher ſich insgeſammt bey gutem Zuſtande befindet / auch einem jeden Menſchen inſonderheit nützlicher ſeye / als wenn in ei-** [*Lib. XXVI.*]

trachte die Schönheit der Einſetzung/ ſo wirſtu die Weißheit desjenigen bewundern/ welcher der erſte Urheber derſelben geweſen. Eben derſelbe ſchreibet an die Römer: Schaffeſt du die Obrigkeiten hinweg / ſo wird alles zu Grunde gehen. Es werden weder die Städte/ noch die Aecker/ noch die Märckte/ noch etwas anders ſtehen bleiben. Alles wird umgekehret werden/ und ein jeder Schwacher wird des Stärckern Speiſe werden. Eben dergleichen Gedancken findet man bey demſelben an die Epheſer V.

4. (g) Beym Thucydide) Im II. Buche / wormit dasjenige wohl übereintrifft/ was Ambroſius im III. Buche von den Pflichten ſchreibet: Was allen nützlich iſt/ das iſt auch eines jeden Nutz. Und in den Rechten ſtehet: Dasjenige muß nicht allemahl einem aus der Geſellſchafft erhalten oder bewahret werden/ was ihm inſonderheit zum Vortheil gereichet/ ſondern was der gantzen Geſellſchafft nützlich iſt. L. Actionis §. Labeo D. Pro Socio. Thue hinzu L. unicam §. penult. C. de Caducis tollendis.

nem ſolchen Staat ein jeder vor ſich inſonderheit glücklich / der Staat aber in ſeinem allgemeinen Weſen mangelhafftig wäre. Denn derjenige / welcher ſein eigenes Glücke in ſeinem Hauſe wohl befeſtiget hat / muß dennoch nothwendig zu Grunde gehen / wenn das Vaterland verdirbet: Dargegen aber wenn einer oder der andere in einer glücklichen Republick ſchon nicht allzuglücklich iſt / ſo wird er doch viel leichter und beſſer durch dieſelbe vorm Verderben erhalten. Weil derowegen der Staat eines jeden beſonderer Noth abhelffen / ein jeder aber inſonderheit das allgemeine Elend nicht abthun kan / warum ſolte man denn nicht der allgemeinen Wohlfahrt rathen / und ſelbige beſchützen / hingegen dasjenige nicht thun / was ihr thut / indem ihr durch den Verluſt eurer eigenen Haab und Gutes betäubet die Wohlfahrt des gemeinen Weſens verlaſſet? Welche Meynung Livius kürtzlich alſo erkläret: Wenn die Republick in gutem Wohlſtande iſt / ſo kan ſie es leichtlich dahin bringen / daß das Vermögen eines jeden inſonderheit auch erhalten werde. Wenn du die allgemeine Wohlfahrt verläſſeſt / ſo wirſt du deine eigene keines weges erhalten. Plato ſaget im IV. Buch der Geſetze: Was zum allgemeinen Nutzen gehöret / hält die Republicken zuſammen / was aber eines jeden eigenen Nutzen angehet / zerſtreuet ſie: Derowegen iſt es insgemein und inſonderheit nützlicher / daß die allgemeinen / als daß die Privat-Sachen beobachtet werden. Xenephon aber läſt ſich alſo vernehmen: Wer ſich im Kriege wider den Feldherrn aufrühriſch bezeiget / der thut ſolches mit Gefahr ſeiner Wohlfahrt. Hieher gehöret auch / was Jamblichus meldet: Eines jeden eigener Nutz iſt nicht von dem allgemeinen abgeſondert / ja unter der allgemeinen Wohlfahrt iſt auch die abſonderliche enthalten. Und gleichwie bey den Thieren und in dem Uberreſt der Natur in der Wohlfahrt des Gantzen auch die Wohlfahrt der Theile begriffen iſt / alſo auch bey den Republicken.

5. Was aber das allgemeine Weſen anlanget / ſo iſt ſonder Zweiffel diejenige Ordnung das vornehmſte / worvon ich bereits geredet habe / nemlich die Ordnung des Herrſchens und Gehorchens; ſelbige aber kan nicht beſtehen / wenn einem jeden erlaubet iſt / ſich zu widerſetzen. Ich will ſolches mit dem vortrefflichen Orte des Dionis Caſſii erklären: Ich aber halte davor / daß es weder wohlanſtändig

ſeye /

ſeye / wenn ein Regente des allgemeinen Weſens den Unterthanen weichet / noch auch daß man Hoffnung zur Wohlfahrt habe / wenn derjenige / welcher zum Gehorſamen beſtimmet iſt / ſich der Herrſchafft anmaſſen will. Denn bedencket doch nur / was vor eine Ordnung bey einer Familie wäre / wenn die Alten von den Jungen verachtet würden. Wo wolten die Krancken ihre Geſundheit überkommen / wenn ſie den Aertzten nicht in allem gehorcheten? Würden auch die Schiffahrende ſicher ſeyn / wenn das Schiff-Volck der Steuerleute Befehl verachtete? Denn von Natur iſt es den Menſchen nöthig und nützlich / daß einige herrſchen / die andern aber gehorſamen.

6. Wir wollen Paulo den Apoſtel Petrum zugeſellen / deſſen Worte folgende ſeynd: **Ehret den König. Ihr Knechte ſeyd unterthan mit aller Furcht den Herren / nicht allein den Gütigen und Gelinden / ſondern auch den Wunderlichen: Denn das iſt Genade / ſo jemand um des Gewiſſens willen zu GOtt das Ubel verträget / und leidet das Unrecht. Denn was iſt das für ein Ruhm / ſo ihr um Miſſethat willen Streiche leidet? Aber wenn ihr um Wohlthat willen leidet und erdultet / (h) das iſt Gnade bey GOtt.** *I. Epiſt. II. 17. 18.* Dieſes beſtätiget er bald darauff mit Chriſti Exempel. So wird auch eben dieſe Meynung in Clementis Conſtitutionen mit nachgeſetzten Worten ausgedrucket: **Ein Knecht / der GOtt fürchtet / ſoll ſeinem Herren zugleich wohl wollen / ob er ſchon gottloß und ungerecht iſt.** Allhier iſt zweyerley zu mercken: Erſtlich muß man dasjenige auch auf die Könige deuten / was in den obgedachten Worten geſaget wird / daß man auch den wunderlichen Herren unterthan ſeyn ſolle. Denn dasjenige / welches hernach folget / und auf dieſen Grund gebauet iſt / gehet nicht weniger die Pflicht der Unterthanen als der Knechte an. Das zweyte / welches zumercken iſt / beſtehet darinnen / daß eine ſolche Unterthänigkeit von uns erfordert wird / welche auch die Erduldung des Unrechts / mit ſich bringet. Gleichwie von den Eltern pfleget geſagt zu werden:

(i) Iſt der / ſo dich gezeugt / gerecht / ſolt du ihn lieben:
Iſt er denn ungerecht / ziemt ſich Gedult zu üben.

Als

6. (h) **Das iſt Gnade bey GOtt)** Tertullianus im Buch von der Buſſe ſaget: **Die Furcht des Menſchen iſt GOttes Ehre.**

(i) **Iſt der / ſo dich gezeugt)** Terentius in Hecyra.

Als auch ein Jüngling von Eretria, welcher ſich lange Zeit in Zenonis Schule aufgehalten / befraget wurde: was er daſelbſt gelernet habe? Gab er zur Antwort: **Des Vaters Zorn vertragen.** Von Lyſimacho ſchreibet Juſtinus: **Er vertrug mit groſſem Muthe die Schmach des Königs / welche ihm derſelbe anthat / nicht anders / als ob es ſein Vater geweſen wäre.** Und beym Livio ſtehet: **Sowohl der Eltern als auch des Vaterlandes Strengigkeit muß man mit erdulten und vertragen lindern.** Beym Tacito lieſet man: **Der Könige Gemüther muß man vertragen.** Und an einem andern Orte: **Man müſſe gute Regenten durch Wünſche und Gebet ſuchen / ſelbige aber vertragen / ſie ſeyn auch / wie ſie wollen.** Die Perſier lobet Claudianus alſo:

Stellt ſich die Herrſchafft ſchon auch noch ſo grauſam an /
So iſt man ihr jedoch von Hertzen unterthan.

V.

1. Von dieſem Göttlichen Geſetze weichet auch (k) die Gewohnheit der alten Chriſten / als die beſte Auslegerin des Geſetzes / keinesweges ab: Denn ob ſchon zum öfftern die allerſchlimſten Perſonen das Römiſche Reich regiereten / und ſich dannenhero viele fanden / welche unter dem Vorwandte / als wolten ſie der Republic beyſtehen / ſich denſelben widerſetzeten; ſo haben ſich doch ihnen in ihrem Vorhaben die Chriſten niemahls zugeſellet. In den Satzungen Clementis leſen wir / **Es ſeye unrecht / ſich der Königlichen Gewalt zu widerſetzen.** Tertullianus fraget in ſeiner Schutz-Rede: *Cap. III.* **Wo ſeynd die** Caſſii, Nigri **und** Albini **herkommen? Wo ſeynd dieſe-**

Parmena, **daß ich ſoll der Mutter Unrecht dulden /**
Lehrt mich die Gottesfurcht.

Cicero ſaget in der Rede vor den Cluentium: **Die Menſchen müſſen nicht allein der Eltern Unrecht verſchweigen / ſondern auch mit gedultigem Gemüthe ertragen.** Uber dieſes Gebot hat Chryſoſtomus ſchöne Gedancken ſowohl in der II. an Timotheum, als auch im V. Buche wider die Jüden. Hieher gehöret auch was Epictetus und nach ihm Simplicius von den zweyen Handhaben ſchreibet.

1. (k) **Die Gewohnheit der alten Chriſten)** Zu welcher der XVIII. Canon des Chalcedonenſiſchen Concilii gehöret / der in dem IV. Canone des Concilii in Trullo wiederholet wird. Ferner das vierdte Toletaniſche Concilium, das 2. Capitul Caroli Calvi in villa Colonia, und der V. Canon des Synodi zu Soiſſons.

diejenigen herkom̃en / welche den Käyſer zwiſchen zwey Lorber-bäumen belagern? Wo ſeynd diejenigen herkom̃en / welche deß-wegen die Ringe-Kunſt üben / damit ſie ihm den Hals umdrehen wollen? Wo ſeynd diejenigen herkommen / welche den Palaſt mit gewaffneter Hand anfallen / und welche kühner ſeynd als die (l) Sigerer (alſo ſtehet klärlich in dem geſchriebenen Exemplar / welches die lobwürdigen Jünglinge Puteani beſitzen /) und Parthenier? Sie kom̃en / wenn ich mich nicht irre / von den Römern / nicht aber von den Chriſten her. Es zielet aber auf den Tod Käyſers Commodi, welcher auf Befehl des Præfecti Ælii Læti durch die Hand eines Ringers umgebracht wurde / dasjenige / was Tertullianus allhier von der Ringe-Kunſt ſaget / unerachtet faſt kein laſterhaffterer und ſtraffwürdigerer Käyſer als dieſer / geweſen. Parthenius, deſſen That jetzt gedachter Kirchen-Lehrer gleichfalls verdammet / war derjenige / welcher den ſchlimmſten Käyſer Domitianum umgebracht hatte. Dieſen vergleichet er den Præfectum Prætorio Plautianum, welcher den ſehr blutgierigen Käyſer Septimium Severum im Palaſt hatte ermorden wollen. Wider eben dieſen Septimium Severum hatte Peſcennius Niger in Syrien und Clodius Albinus in Gallien und Britannien die Waffen ergriffen / gleich als ob es aus Liebe zur Republic geſchähe. Allein auch ihre That mißfiele den Chriſten / deſſen ſich Tertullianus an Scapulam mit folgenden Worten rühmet: Wir werden als Beleidiger der Käyſerlichen Majeſtät verleumdet; jedoch hat man niemahls finden kön̄en / daß die Chriſten Albinianer / Nigrianer und Caßianer geweſen wären. Die Caßianer waren diejenigen / welche Avidio Caſſio gefolget waren / nemlich einem vortreflichen Manne / der in Syrien nebſt Ergreiffung der Waffen vorgab / er wolte die Republic wieder in guten Stand ſetzen / welche des M. Antonini Nachläßigkeit ins Verderben ſtürtzete.

(l) Sigerer) Xiphilinus ſaget im Leben Domitiani: Es ſchloſſen aber Parthenius, der oberſte Kämmerer und Sigerius, welcher gleichfalls ein Kämmerer war / mit einander einen Rath / wie ſie ihn fällen möchten. Martialis ſchreibet im IV. Buch:

Sigerer und Parthenier haſt du allein im Munde.

Dieſes Wort war nicht allein im Tertulliano verſtümmelt / ſondern iſt es auch noch im Svetonio, allwo man Saturius, und im gemeinen Victore, wo man Calpetius lieſet.

2. Als Ambroſius darvor hielte/ es geſchähe nicht allein ihm/ ſondern auch ſeiner Herde und Chriſto ſelbſten durch Valentinum, Valentiniani Sohn/ unrecht/ wolte er dennoch/ ſelbigem zu widerſtehen/ ſich des Volckes Aufruhr/ welches ſehr erbittert war/ keinesweges *Lib. V. Orat. in Auxent.* gebrauchen. (m) **Ich weiß nicht/** wie ich mich widerſetzen ſoll/ ſagt **er/ wenn ich gleich darzu gezwungen werde. Ich kan mich darüber betrüben/ ich kan weinen/ ich kan ſeufſzen. Wider die Waffen und Kriegesleute/ auch ſo gar wider die Gothen/ ſeynd die Thränen meine Waffen. Denn dieſes ſeynd die Schutzwehren der Prieſter. Auf andere Weiſe darff oder kan ich mich nicht widerſetzen.** Bald darauff fähret er fort: **Man begehrete von mir/ ich ſolte das Volck ſtillen. Ich antwortete/ es ſtünde in meiner Macht/ ſelbiges nicht aufzuwiegeln/ in GOttes Hand aber/ ſelbiges zu beſänfftigen.** Eben dieſer Ambroſius wolte ſich des Maximi Krieges-Völcker wider den Käyſer keinesweges gebrauchen/ ob derſelbe ſchon ein Arianer und Verfolger der Kirche war. Alſo ſaget *Theodoret. hiſt. Eccleſ. Lib. V. c. 4.* Nazianzenus, **es ſeye der abtrünnige** Julianus, **als er die ärgſten Rathſchläge geſchmiedet/ durch die Thränen der Chriſten zurücke gehalten worden/** und ſetzet hinzu/ **weil dieſes das einzige Mittel wider den Verfolger geweſen ſeye:** Unerachtet faſt ſeine *Orat. I. in Julianum.* gantze Armee aus Chriſten beſtunde. Hierzu kömmt/ wie Nazianzenus gleichfals anmercket/ daß dieſe Grauſamkeit Juliani nicht allein gegen die Chriſten ungerecht war/ ſondern auch die Republick in höchſte Gefahr geſetzet hatte. *Prov. 74.* Dieſem iſt beyzufügen/ was Auguſtinus ſaget/ wenn er die obgedachten Worte des Apoſtels Pauli an die Römer erkläret: **Es iſt zu dieſem Leben nöthig/ daß wir unterthan ſeyn müſſen/ und daß wir nicht wiederſtreben/ wenn ſie (die Regenten) uns etwas nehmen wollen.**

VI. 1. Es

2. (m) **Ich weiß nicht/ wie man ſich widerſetzen ſoll)** Es hat Gratianus Cauſa XXIII. quæſt. VIII. wie auch Ambroſius in ſeinem 33. Brieff folgende Worte geſetzet: **Wolt ihr mich in Ketten und Bande ſchlagen? Ich bin es zufrieden. Ich will mich nicht mit der Menge Volckes/ gleich als mit einem Wall/ verwahren.** Dieſem hat Gregorius der Groſſe in dem I. Brieff des VI. Buches nachgeahmet: **Hätte ich mich mit dem Tode der Longobarder vermengen wollen/ ſo hätte anietzo das Longobardiſche Volck weder König/ noch Hertzoge/ noch Grafen/ und wäre in höchſter Verwirrung zertheilet.**

VI.

1. Es haben ſich zu unſrer Zeit Leute gefunden / welche zwar gelehrt geweſen / jedoch aber ſich zuſehr an die Zeit und an die Gelegenheit des Ortes gebunden / indem ſie erſtlich ſich ſelbſten (wie ich glaube) nachmahls aber auch andere überredet / daß dasjenige / was anietzo geſaget worden / bey den Privat-Perſonen ſtatt habe / (n) nicht aber auch bey den Unter-Obrigkeiten / welche ihrer Meynung nach das Recht haben / dem Unrecht und denen angethanen Beleidigungen desjenigen zu widerſtehen / welcher die Souverainité oder höchſte Herrſchafft hat; ja daß ſie ſündigten / wenn ſie ſolches unterlieſſen. Welche Meynung aber nicht angenommen werden darff. Denn gleichwie in der Vernunfft-Lehre (o) eine * in der Mitten ſtehende Art zwar eine Art iſt / wenn man das * Geſchlechte anſiehet; dargegen aber in Anſehung * der unter ſelbiger ſtehenden Art ein Geſchlechte iſt: Alſo ſeynd dieſe Unter-Obrigkeiten / in Anſehung ihrer Untergebenen / zwar obrigkeitliche Perſonen: In Anſehung ihrer Obern aber / als der höchſten Obrigkeit / ſeynd ſie nur Privat-Perſonen. Denn alles Recht und alle Gewalt der Regierung / welche ſich bey den Unter-Obrigkeiten befindet / iſt der höchſten Herrſchafft dermaſen unterworffen / daß was ſie wider den Willen des Fürſten thun / ſolches Rechtes und Gewalt ermangelt / und dannenhero vor eine ſolche Handlung zu halten iſt / welche von einer Privat-Perſon verrichtet worden. Indem allhier auch ſtadt hat / was die Weltweiſen ſagen / daß nemlich keine Ordnung ſeyn könne / als nur in Anſehung etwas / welches das erſte oder der Urſprung derſelben iſt.

** Species intermedia.*
** Genus.*
** Species infra poſita.*
Averr. V. Metaph. Tom. 6.

2. Und es ſcheinet mir / als ob diejenigen / welche widriger Meynung ſeynd / einen ſolchen Zuſtand einführen wollen / wie derjenige im Himmel / nach den Fabeln der Alten / geweſen ſeyn ſoll / ehe die Majeſtät entſtanden / zu welcher Zeit / wie ſie ſagen / die kleineren Götter ſich geweigert / dem Jupiter zu weichen. Allein diejenige (p) Ord-

1. (n) **Nicht aber auch bey den Unter-Obrigkeiten**) Petrus Martyr über das III. Buch der Richter / Pareus über das XIII. Buch an die Römer / Junius Brutus, Danæus Lib. VI. Politicorum, und andere mehr.

(o) **Eine in der Mitten ſtehende Art**) Dieſes iſt dasjenige / was Seneca in dem LVIII. Brieſſe Genus Speciale nennet.

2. (p) **Ordnung und Unter-Ordnung**) Alſo iſt bey einem Hausweſen der Haus-Vater der erſte / hernach die Haus-Mutter / die Kinder / die ordentlichen Dienſt-Boten / zuletzt diejenigen / ſo der Dienſt-Boten Stelle vertreten. Beſiehe Chryſoſtomum über die 1. Epiſtel an die Corinth. XIII. 3.

nung und Unter-Ordnung/ worvon ich geredet habe/ wird nicht allein durch die allgemeine Vernunfft erkannt: Dahero der Poete ſaget:

Es iſt alles Regiment unter höherm Regiment.

Und Papinius ſinget:

Alles herrſcht nach ſeiner Art/ und iſt andern unterworffen.

Cap. qui reſiſtit XI. qv. 3. Und (q) Auguſtinus redet hiervon vortreflich: **Mercke die Grade und Ordnung der menſchlichen Dinge ſelbſt: Wenn der Vorſteher etwas befiehlt/ ſo muß man es thun: Nicht aber wenn der** Proconſul **das Gegentheil befiehlet: Oder wenn der Burgemeiſter etwas befiehlet/ etwas anders aber der Käyſer. Alsdenn verachteſt du nicht die Herrſchafft ſondern du erwehleſt/ demjenigen zugehorchen/ der die gröſte Herrſchafft hat: Es** *Ad Johann.* **darff auch dannenhero der Kleinere ſich nicht erzörnen/ daß ihm der Grössere vorgezogen worden.** Von Pilato aber ſaget er: **GOtt hatte ihm eine ſolche Gewalt gegeben/ jedoch alſo/ daß er auch unter des Käyſers Gewalt war.**

I. Epiſt. II, 1. 3. Sondern es wird ſolche Ordnung auch durch die Autoritæt der Heil. Schrifft bewieſen: Denn der vornehmſte unter den Apoſteln will haben/ daß wir auf eine andere Weiſe dem Könige/ auf eine andere Weiſe aber den Obrigkeiten unterworffen ſeyn ſollen: Dem König/ als dem Oberſten/ das iſt/ ohne einzige Ausnahme/ es ſeye denn etwas/ ſo GOtt/ welcher die Gedult über den erlittenen Unrecht billiget/ nicht aber unterſaget/ directè und eigentlich gebietet: Den Obrigkeiten aber ſollen wir/ wie gedachter Apoſtel haben will/ unterworffen ſeyn/ weil ſie als von dem Könige geſandt und beſtellet ſeynd/ das iſt/ weil ſie ihre Gewalt vom Könige bekommen haben. Und indem Paulus haben will/ daß alle Menſchen der höchſten Gewalt unterworffen ſeyn ſollen/ ſo hat er auch die Unter-Obrigkeiten mit eingeſchloſſen. Jngleichen haben bey dem Hebräiſchen Volck/ allwo ſo viele Könige Verächter des göttlichen und menſchlichen Rechtes geweſen/ die Unter-Obrigkeiten/ unter welchen ſich viele fromme und tapfere Männer befunden/ ſich des Rechtes niemahls angemaſet/ den Königen mit offenbarer Gewalt zu widerſtehen/ es ſeye denn/ daß ſie von GOtt/ welcher die höchſte Herrſchafft über die Könige hat/ einen *1. Samuel. XV, 30.* abſonderlichen Befehl bekommen. Vielmehr zeiget Samuel im Gegentheil/

(q) Auguſtinus) Faſt eben dergleichen hat er in der VI. Predigt über die Worte des HErrn.

gentheil/ was die Pflicht der Vornehmſten im Volck ſeye / indem er dem Könige Saul in Gegenwart der Vornehmſten und des Volckes die gewöhnliche Ehrerbietung bewieſe / ob derſelbe ſchon allbereit eine verkehrte Regierung führete.

4. Es hat ſogar auch der Zuſtand der öffentlichen Religion jederzeit auf des Königs und des Synedrii oder Rathes Verordnung beruhet: Denn daß nicht allein der König / ſondern auch die Obrigkeiten ſammt dem Volck GOtt getreu zu ſeyn verſprochen / ſolches iſt zu verſtehen/ daß es geſchehen ſolle/ ſoweit es in eines jeden Macht ſtünde. Wir leſen nicht einmahl / daß auch ſogar der falſchen Götter Bilder/ welche an öffentlichen Oertern ſtunden/ jemahls niedergeworffen worden / als nur allein auf Befehl des Volckes zur Zeit der freyen Republick/ oder durch die Könige/ zur Zeit wenn dieſelben über das Volck regierten. Soferne aber unterweilen durch Gewalt etwas wider die Könige vorgenommen worden iſt / ſo wird es zum Zeugniß der göttlichen Vorſehung erzehlet / welche ſolches zugelaſſen / nicht aber als ob dergleichen an den Menſchen gebilliget würde.

5. Es werden von denjenigen/ welche widriger Meynung ſeynd/ die Worte Trajani angeführet/ als er dem Præfecto Prætorio den Dolch überreichte: **Dieſen gebrauche vor mich / wenn ich wohl regiere/ wider mich aber / wenn ich übel regiere.** Es iſt aber zu wiſſen/ daß Trajanus, wie aus Plinii Lob-Rede erſcheinet / ſich einzig und allein dahin befliſſen / daß er nichts ſehen laſſen wollen / was den Schein einer Königl. Gewalt hätte/ ſondern er ſtellete ſich (r) als einen wahren Fürſten an / welcher dannenhero des Rathes und Volckes Urtheil unterworffen ſeyn wolte / deren Urtheile der Præfectus Prætorius auch wider den Fürſten ſelbſt vollſtrecken müſte. Eben dergleichen iſt es auch/ was wir von M. Antonino leſen/ welcher ohne Einwilligung des Rathes das *Dion. Lib.* Geld der Republic nicht angreiffen wolte. *VI.*

VII.

1. Viel ſchwerer iſt die Frage: Ob uns dasjenige Geſetz/ krafft deſſen wir nicht wiederſtehen ſollen / auch in der größten und gewiſſeſten Gefahr verbinde? Denn es wird auch ſogar bey etzlichen Geſetzen GOttes/ ob ſie gleich mit allgemeinen und alles in ſich begreiffenden

(r) **Als einen wahren Fürſten**) Welchem nachmahls Pertinax und Macrinus nachgeahmet haben/ deren vortrefliche Reden du beym Herodiano ſehen kanſt.

Worten ausgeſprochen ſeynd / dennoch darunter verſtanden / daß die höchſte Noth darvon ausgeſchloſſen ſeye. Wie ſolches zur Zeit der Haſamonäer von den Weiſen wegen des Geſetzes über den Sabbath erkläret und ausgeſprochen worden. Woraus der herrliche Spruch entſtanden: **Die Gefahr des Lebens treibet den Sabbath zurück.** Und ein Jüde führet wegen des gebrochenen Geſetzes vom Sabbath beym Syneſio folgende Urſachen an: (s) **Wir ſeynd in gantz gewiſſe Gefahr des Lebens gerathen.** Welche Ausnahme Chriſtus/was
Matth. XII. 4. dieſes Geſetz anlanget/ ſelbſt billiget / wie auch in Anſehung des andern Geſetzes / vermöge deſſen man die Schau-Brodte nicht eſſen ſol-
1. Samuel. XXIII. 6. te. So machen auch die Rabbinen nach einer alten Tradition eben dieſe Ausnahme bey den Geſetzen von den verbotenen Speiſen / wie auch bey einigen andern Geſetzen mehr / und hierinnen haben ſie recht: Nicht zwar als ob GOtt nicht berechtiget ſeye/ uns zu Ausſtehung eines gantz gewiſſen Todes zu verbinden/ ſondern/ weil etzliche Geſetze von ſolcher Beſchaffenheit ſeynd / daß es nicht glaublich iſt/ daß ſie GOtt nach ſolcher Schärffe wolle verſtanden haben.

2. Ich leugne nicht/ daß auch ſo gar durch menſchliche Geſetze einige Wercke der Tugend geboten werden können / ob ſchon eine gantz gewiſſe Gefahr des Todes darbey zuerwarten iſt/ zum Exempel/ (t) wenn ein Soldate ſeinen Poſten nicht verlaſſen darff. Man muß aber in dieſem Falle nicht alſobald darvor halten / als ob dieſes der Wille des Geſetz-Gebers geweſen ſeye; wie es denn auch nicht ſcheinet / ob hätten die Menſchen über ſich und über andere ein ſo groſſes Recht empfangen / als nur wenn und ſo weit es die höchſte Noth erfordert. Denn die Geſetze werden und ſollen von den Menſchen ſolchergeſtalt gegeben werden / daß ſie ſich zugleich nach der menſchlichen Schwachheit richten. Dieſes Geſetz aber / von welchem wir handeln / ſcheinet von dem Willen derjenigen hergenommen zu ſeyn / welche zuerſt eine bürgerliche Geſellſchafft unter ſich

1. (s) **Wir ſeynd in gantz gewiſſe Gefahr des Lebens gerathen)** Im I. Buch der Maccab. IX. 10 43. und 44. ſtehet: **Nun kam Bacchides auch an den Jordan mit einem groſſen Heer am Sabbath. Da ſprach Jonathas zu ſeinem Volck: Auf/ und rüſtet euch zur Schlacht: Denn jetzt könnet ihr nicht ſtille liegen/ wie zuvor.**

2. (t) **Wenn ein Soldate ſeinen Poſten nicht verlaſſen darff)** Beſiehe Joſephum, wo er von Sauls Wächtern redet. Polybius ſaget: **Bey den Römern war derjenige des Todes ſchuldig/ welcher auf der Wache ſtunde / und ſeine Ordnung verließ.**

ter ſich angefangen haben / und von welchen das Recht und die Gewalt nachmahls auf die Regenten gebracht worden iſt. Wenn nun dieſe / welche die bürgerliche Geſellſchafft angefangen haben / befraget würden / ob ſie durch dieſes Geſetz allen und jeden Menſchen die Laſt haben aufbürden wollen / daß dieſelben lieber ſterben / als in einem einzigen Falle / es ſeye derſelbe auch gleich beſchaffen wie er wolle / die Gewalt der Obern mit den Waffen abtreiben ſolten / ſo weiß ich nicht / ob ſie es mit ja beantworten würden; es geſchehe denn ſolches vielleicht mit dieſem Zuſatz / daß ſie lieber den Tod erwehlen wolten / wenn man ſich dem Regenten nicht anders / als mit der Republic höchſter Verwirrung oder mit dem Untergange vieler Unſchuldigen widerſetzen könte. Denn was bey ſolchen Umſtänden die Liebe erfordert / ſolches kan / wie ich nicht zweiffele / auch zu einem Geſetz unter den Menſchen gemachet werden.

3. Es möchte jemand ſagen / dieſe ſcharffe Verbindligkeit / daß man nemlich lieber den Tod leiden / als ſich dem Unrecht der Obern jemahls wiederſetzen ſolle / komme nicht aus dem menſchlichen ſondern aus dem göttlichen Geſetze her. Allein es iſt zumercken / daß die Menſchen anfänglich nicht durch Gottes Befehl / ſondern freywillig veranlaſſet worden / eine bürgerliche Geſellſchafft unter ſich aufzurichten / weil ſie aus der Erfahrung gelernet / wie ſchwach die einzelen Familien ſeyen / der gewaltigen Uberlaſt und Unterdruckung zu widerſtehen; und hieraus iſt die weltliche oder bürgerliche Gewalt und Herrſchafft entſtanden / welche Petrus **eine menſchliche Ordnung** nennet. *1. Petr. II, 13.* Wiewohl ſie auch anderswo **eine göttliche Ordnung** genennet wird / weil GOtt dieſe heilſame Verordnung der Menſchen gebilliget hat. Wenn aber GOtt ein menſchliches Geſetze billiget / ſo wird davor gehalten / daß er es als ein menſchliches Geſetz und auf ſolche Weiſe billige / wie es die Menſchen billigen würden.

4. Barclajus kömmt / unerachtet er ein ſtarcker Verfechter der Königlichen Gewalt iſt / dennoch dahin / daß er dem Volck / oder dem anſehnlichſten Theil deſſelben / das Recht / ſich wider eine wütende Grauſamkeit zubeſchützen / zugeſtehet / unerachtet er bekennet / daß das gantze Volck dem König unterworffen ſeye. *Lib. III. ad Monarchom. c. 8. Lib. VI. c. 23. & 24.* Was mich anlanget / ſo verſtehe ich wohl / daß je koſtbarer dasjenige iſt / was beſchützet und erhalten wird / je billiger ſeye es / daß man über die Worte des Geſetzes eine Ausnahme mache. Jedennoch mag ich mich nicht unterſtehen / entwe-

entweder einzele Perſonen oder den geringſten Theil des Volckes ohne Unterſcheid zu verdammen / wenn ſie ſich der letzten Hülffe / die ihnen die Noth an die Hand gegeben / ſolchergeſtallt gebrauchet / daß ſie doch immittelſt das Abſehen auf das gemeine Weſen nicht aus den Augen geſetzet haben. Denn David / welcher / wenn man einige wenige Begebenheiten ausnimmt / das Zeugnüß eines nach den Geſetzen geführten Lebens hat / hatte erſtlich vierzig / hernach aber noch eine gröſſere Anzahl Gewaffnete um ſich. Und worzu ſolte dieſes ſonſten dienen / als ſich gegen die Gewalt zu wehren / wenn er angegriffen würde? Allein es iſt zugleich hierbey zumercken / daß David ſich dieſer Vorſichtigkeit nicht ehe gebrauchet / als bis er aus Jonathans Bericht und vielen andern gantz gewiſſen Beweißthümern erfahren hatte / daß ihm Saul nach dem Leben ſtünde. So griff er auch keine Städte an / vielweniger ſuchte er einige Gelegenheit zur Schlacht / ſondern verbarg ſich bald in abgelegenen Oertern / bald bey frembden Völckern / und war ſo gewiſſenhafft darbey / daß er ſeinen Landsleuten niemahls Schaden zufügete.

1. Samuel. XXII. 2. und XXIII. 13.

5. Dieſem ſcheinet der Maccabäer Thun gleich zu ſeyn: Denn daß einige ihre Kriege dadurch vertheidigen wollen / weil Antiochus kein König / ſondern ein Kronen-Räuber geweſen / ſolches halte ich vor nichtig und ungültig / indem nirgends in der gantzen Geſchicht derer Maccabäer und ihres Anhanges geleſen wird / daß ſie Antiocho einen andern Nahmen als eines Königs zueignen: Und iſt dieſes in Wahrheit auch billich / in dem die Hebräer denen Macedoniern ſchon vorlängſt die Herrſchafft über ſich zugeſtanden / deren Recht Antiochus durch die Succeſſion erlanget hatte. Denn wenn das Geſetz verbeut / dem Volck einen Frembdling zum Regenten zu beſtellen / ſo iſt ſolches von der freywilligen Wahl zu verſtehen / nicht aber von demjenigen / was das Volck zur Zeit der Noth zu thun gezwungen worden iſt. Was aber andere vorgeben / daß ſich nemlich die Maccabäer ihres Rechtes / als eines ſolchen Volckes gebrauchet / welches man nach ſeinen eigenen Geſetzen leben laſſen müſte / ſolches iſt ebenfalls von ſchlechtem Grunde. Denn nachdem die Jüden zuerſt von Nebucadnezarn durch das Recht des Krieges überwunden worden waren / ſo hatten ſie vermöge dieſes Rechtes den Nachfolgern der Chaldäer / nemlich den Medern und Perſiern / gehorchet / deren (u) gantzes Reich nachmahls an die Macedonier kommen

5. (u) **Gantzes Reich nachmahls an die Macedonier kommen)** Juſtinus

kommen iſt. Dahero ſaget Tacitus, **daß als das Morgenland unter der Aſſyrier/ Meder und Perſier Herrſchafft geſtanden/ ſeyen die Jüden der allerverachteſte Theil derer unter der Leibeigenſchafft Lebenden geweſen.** Sie haben ſich auch bey Alexandern und ſeinen Nachfolgern nichts bedungen oder vorbehalten/ ſondern ſie begaben ſich ohne Bedingung unter deroſelben Herrſchafft/ gleichwie ſie zuvor unter Darii Joch geweſen waren. Wenn auch ſchon den Jüden unterweilen zugelaſſen worden/ ihre Ceremonien und Geſetze öffentlich zugebrauchen/ ſo iſt ſolches doch nur * ein bitt-weiſe erlangetes Recht geweſen/ welches ſie aus Genade von den Königen erhalten/ nicht aber iſt es vermittelſt eines Geſetzes geſchehen/ welches etwan damahls aufgerichtet worden wäre/ als ſie ſich der Herrſchafft unterworffen. Derowegen kan zu der Maccabäer Entſchuldigung nichts dienen/ als nur allein die höchſte und gantz gewiſſe Gefahr: So lange ſie ſich nemlich in den Schrancken ihrer Beſchützung ſolchergeſtallt gehalten/ daß ſie nach dem Exempel Davids in abgelegene Oerter entwichen/ ihre Sicherheit zu ſuchen/ und daß ſie auch nicht eher zu den Waffen gegriffen/ als wenn ſie zuvor von freyen Stücken angegriffen worden.

Hiſt. I. Annal. V.

** Jus precarium.*

6. Unterdeſſen iſt dieſe Vorſichtigkeit zubeobachten/ daß man auch ſo gar in ſolcher äuſſerſten Noth und Gefahr der Perſon des Königs verſchonen ſolle. Diejenigen aber betriegen ſich ſehr/ welche davor halten/ daß David ſich einer ſolchen Gelindigkeit gebrauchet habe/ nicht aus der Nothwendigkeit ſeiner Pflicht und Schuldigkeit/ ſondern aus einem andern und höhern Abſehen: Denn David ſaget ausdrücklich/ **es könne niemand unſchuldig ſeyn/ welcher die Hand an den König legete.** Er wuſte nemlich/ daß im Geſetz geſchrieben ſtunde: Den Göttern/ das iſt den höchſten Richtern/ **ſolt du nicht fluchen/ und (x) den Oberſten in deinem Volck ſolt du nicht läſtern.**

1. Samuel. XXVI. 9.

Y

ſchreibet im XXXVI. Buch: Zuerſt hat Xerxes, König in Perſien/ die Jüden gebändiget. Hernach ſeynd ſie/ nebſt den Perſiern ſelbſt/ unter Alexanders des Groſſen Botmäßigkeit gerathen/ und lange Zeit unter der Herrſchafft des Macedoniſchen Reiches geweſen. Als ſie von Demetrio abgefallen waren/ haben ſie der Römer Freundſchafft geſuchet/ und unter allen Morgenländiſchen Völckern am erſten die Freyheit wieder bekommen/ indem es den Römern dazumahl ein leichtes war/ mit fremden Gute freygebig zu ſeyn.

6. (x) Den Oberſten in deinem Volck ſolt du nicht läſtern) Joab ſaget zum Simei beym Joſepho: Solteſtu nicht ſterben/ der du demjenigen zu flu-

ſtern. Alldieweil nun in dieſem Geſetz der hoͤchſten Herrſchafften abſonderlich erwaͤhnet wird / ſo zeiget ſolches an / daß etwas abſonderliches darinnen befohlen werde. Dahero Optatus Milevitanus von dieſer That Davids alſo redet: (y) **Es ſtunde ihm das vollkommene Andencken der Goͤttlichen Gebote im Wege.** Und eignet er dem David dieſe Worte zu: **Jch wolte den Feind uͤberwinden / aber die Goͤttlichen Gebote halten gehet dieſem vor.**

Lib. II.

7. Und gewiß / indem man ſo gar auch gegen Privat-Perſonen keine falſche Laͤſterungen ausſtoſſen darff / ſo muß man ſich um ſo viel deſtomehr enthalten / die wahrhafftigen Ubelthaten / ſo man von dem Koͤnige weiß / oͤffentlich zu ſagen: Weil / wie der Verfaſſer der Problematum, welche unter Ariſtotelis Nahmen ausgegeben werden / redet / **wer den Regenten laͤſtert / (z) gegen den gantzen Staat ungerecht handelt.** Wenn er nun mit der Zunge nicht beleidiget werden darff / ſo darff ſolches noch vielweniger mit der Fauſt geſchehen. Dahero leſen wir auch / daß David eine Reue ankommen / als er ſich an des Koͤnigs Kleide vergriffen. So ſehr erkennete er / daß die Koͤnigliche Perſon nicht beleidiget werden doͤrffe. Und zwar nicht unbillig: Denn weil es nicht anders ſeyn kan / als daß die Souverainité oder hoͤchſte Herrſchafft (aa) vieler Menſchen Haß unterworffen iſt / ſo muſte diejenige Perſon / welche ſolche hoͤchſte Herrſchafft verwaltet / mit abſonderlicher Sicherheit verwahret werden. Wie denn auch die Roͤmer wegen ihrer Zunfft-Meiſter die Verordnung gemachet / daß ſie von niemand

Sect. XI.

then / dich unterſtanden haſt / welchen GOtt auf den Stuhl des Reiches geſetzet hat?

(y) **Es ſtunde ihm das vollkommene Andencken der Goͤttlichen Gebote im Wege)** Joſephus ſaget von David: Allein es kam ihn alſobald eine Reue an / alſo daß er ſagete / es ſeye eine ungerechte That / wenn man ſeinen Herren umbringet. Und hernach: Es iſt erſchroͤcklich / einen Koͤnig umzubringen / ob er ſchon boͤſe iſt. Denn wer ſolches thut / dem drohet die Straffe desjenigen / der den Koͤnig gegeben hat.

7. (z) **Gegen den gantzen Staat ungerecht handelt)** Julianus im Miſopogone ſaget: Denn die Geſetze ſeynd / den Fuͤrſten zum Schutz / ſehr ſtrenge / dergeſtalt daß derjenige / welcher wider den Fuͤrſten unrecht handelt / die Geſetze aus Muthwillen mit Fuͤſſen tritt.

(aa) **Vieler Menſchen Haß unterworffen iſt)** Quintilianus ſaget in der 348. Rede: Es ſeye mit allen / welche die Regierung der Republick antreten / alſo bewandt / daß ſie nichts zur gemeinen Wohlfahrt thun koͤnnen / woruͤber ſie nicht beneidet werden. Beſiehe hiervon der Liviæ Worte an den Auguſtum beym Xiphilino aus dem Dione.

niemand beleidiget oder beſchädiget werden ſolten. Unter den Sprüchen der Eſſener war auch dieſer / daß man die Könige vor heilig und unverletzlich halten ſolle. Hiervon redet Homerus vortreflich:

(bb) Vor den Hirten dieſes Volcks machten ihm die Sorgen bang/
Daß ihm was begegnen möchte.

Solches war auch nicht mehr als billig / und ſaget Curtius: Den Königlichen Nahmen ehren die Völcker / welche unter Königen leben / als einen göttlichen Nahmen. (cc) Der Perſier Artabanus ſaget: Unter unſern vielen und guten Geſetzen iſt dieſes das allerbeſte / daß der König / als das Ebenbild GOttes / welcher alles erhält / geehret und angebetet werden ſolle. Plutarchus ſchreibet im Leben Agadis: Es iſt weder recht noch zugelaſſen / die Hände an des Königs Perſon zu legen.

8. Dieſe Frage iſt noch ſchwerer: Ob nemlich eben ſo viel / als David und den Maccabäern zugelaſſen geweſen / auch den Chriſten erlaubet ſeye / deren Herr und Meiſter ſo offtmahls gebietet / das Creutz auf ſich zu nehmen / und welcher dannenhero / wie es ſcheinet / eine vollkommenere Gedult erfordert. Gewiß iſt es / daß wenn die

 hohe

(bb) Vor den Hirten dieſes Volcks) Chryſoſtomus redet ſehr wohl über die I. Epiſtel an Tim. I.: Wer ein Schaaf umbringet / vermindert hierdurch die Heerde. Wer aber den Hirten aus dem Mittel räumet / der zerſtreuet die gantze Heerde. Seneca ſchreibet im III. Capitel des I. Buchs von der Gütigkeit. Seinen Schlaff beſchützen ſie durch nächtliche Wachen / ſeine Seiten vertheidigen diejenigen / welche rings um ihn her ſeynd / und widerſetzen ſich der bevorſtehenden Gefahr. Darinnen ſtimmen die Völcker und Städte nicht ohne Urſache überein / daß ſie ſolchergeſtalt die Könige beſchützen und lieben / und ſich ſammt dem Ihrigen daran wagen / wo es des Regenten Wohlfahrt erfordert. Es iſt auch dieſes keine Geringachtung ſein ſelbſt oder keine Unſinnigkeit / wenn ſo viele tauſend vor ein eintziges Oberhaupt ins Schwerdt fallen / und durch vielfältigen Tod ein einziges Leben erretten / welches unterweilen alt und ſchwach iſt. Gleichwie der gantze Leib der Seele dienet; (welches er daſelbſt weitläufftig ausführet) Alſo wird dieſe unermäßliche Menge / welche von der Seele eines einzigen umgeben iſt / durch ſeinen Geiſt regieret / und durch ſeine Vernunfft gelencket / da ſie hingegen ſich ſelbſten drucken und zerbrechen würde / wenn ſie nicht ſein Rath unterſtützete. Derowegen lieben ſie ihre eigene Wohlfahrt / u. ſ. w. Thue hinzu / was unten ſtehet im IX. §. des I. Cap. im II. Buch.

(cc) Der Perſier Artabanus) Beym Plutarcho im Leben Themiſtoclis.

hohe Obrigkeiten den Chriſten wegen der Religion nach dem Leben ſte-
hen / ſo erlaubet Chriſtus die Flucht / denjenigen nemlich / welche die
Nothwendigkeit ihres Beruffs und Amtes an keinen gewiſſen Ort ver-
bindet. Mehr aber / als die Flucht / erlaubet er nicht. Nun aber ſaget
1. Petr. IV. 12. 13. 14. 15. 16. Petrus / daß uns Chriſtus / als er gelitten / ein Exempel gelaſſen / dem
wir nachfolgen ſollen / welcher / ob er gleich ohne Sünde war / und kein
Betrug in ihm erfunden worden / dennoch nicht Scheltworte mit
Scheltworten vergolten / noch gedrohet / da er gelitten / ſondern es dem-
jenigen heimgeſtellt / welcher recht richtet. So ſaget auch dieſer Apo-
ſtel / die Chriſten ſolten GOtt Danck ſagen und ſich freuen / wenn ſie
als Chriſten leiden müſten. Wie wir denn auch leſen / daß die Chriſt-
liche Religion vornemlich durch die Gedult zugenommen habe.

9. Dahero ich davor halte / daß denen alten Chriſten / welche
noch gantz neulich von der Apoſtel und derer Apoſtoliſchen Männer
Lehre unterrichtet waren / deroſelben Gebote beſſer verſtunden / und auch
vollkommener erfülleten / das höchſte Unrecht von denjenigen geſchehe /
welche davor halten / es habe denſelben am Vermögen / nicht aber am
Willen gefehlet / daß ſie ſich nicht gewehret und wiederſetzet hätten.
Apologet. cap. 37. In Wahrheit / Tertullianus wäre unverſtändig und unverſchämt
geweſen / wenn er ſich unterſtanden hätte / vor den Käyſern / welchen
dieſe Sache nicht unbekannt ſeyn konte / folgender geſtalt ſo verwe-
gen zu lügen: **Solte es uns denn / wenn wir nicht nur als heim-
liche Rächer / ſondern auch als öffentliche Feinde handeln wol-
ten / an Zahl und Menge des Krieges-Volckes fehlen? Seynd
denn die Maurer und Marcomannen / wie auch die Parther
ſelbſt / oder einiges Volck / deſſen Nation / wie groß ſie auch iſt /
dennoch nur an einem gewiſſen Orte wohnet / und in ſeine Gren-
tzen eingeſchloſſen iſt / mehr als die Völcker der gantzen Welt?
Wir ſeynd Ausländer / und haben doch alle eure Oerter erfül-
let / nemlich die Städte / Inſuln / Schlöſſer / Frey-Städte / Ver-
ſammlungen / die Lager ſelbſten / die Zünffte / Rotten / den Pa-
laſt / den Rath und die Gerichts-Städte: Nichts haben wir
euch übrig gelaſſen / als die Tempel. Zu was vor einem Krie-
ge ſolten wir derowegen nicht geſchickt und bereit geweſen ſeyn /
wenn wir auch ſchon / die wir uns ſo leichtlich tödten laſſen / an
Mannſchafft die geringſten wären / ſoferne es bey dieſer Lehre
nicht vielmehr erlaubet wäre / ſich tödten zu laſſen / als andere**

zu tödten? Hierinnen folget auch Cyprianus ſeinem Lehrmeiſter nach/ und verkündiget öffentlich alſo: **Dahero kömmt es / daß keiner der unſrigen / wenn er gefangen wird / widerſtrebet / noch ſich gegen euere ungerechte Gewalt rächet / ob ſchon unſer Volck ſehr groß und zahlreich iſt. Die Gewißheit der Rache / welche dermahleins folgen wird / machet ſie geduldig.** (dd) **Die Unſchuldigen weichen den Schuldigen.** Und Lactantius ſaget: **Denn wir ſetzen unſer Vertrauen auf die Majeſtät desjenigen / welcher ſowohl ſeine eigene Verachtung / als auch ſeiner Diener erlittene Drangſaal und Unrecht rächen kan. Und derowegen widerſtreben wir nicht einmahl mit einem einzigen Worte / wenn wir ſo abſcheuliche Dinge leiden / ſondern befehlen GOtt die Rache.** So hat auch Auguſtinus kein ander Abſehen gehabt / wenn er ſpricht: **Ein Gerechter ſoll bey dieſen Sachen vornemlich nichts anders gedencken / als daß derjenige einen Krieg anfangen ſolle / welcher Krieg zu führen berechtiget iſt: Denn es hat nicht jederman Recht darzu.** Gleichfalls ſaget er: **ſo offt die Käyſer im Irrthum ſeynd / geben ſie wider die Wahrheit zur Vertheidigung des Irrthums ſolche Geſetze / wodurch die Gerechten geprüfet und gekrönet werden.** An einem andern Orte redet er folgendergeſtallt: **Alſo müſſen die Unterthanen ihre Fürſten und die Knechte ihre Herren vertragen / daß ſie unter der Ubung der Gedult das Zeitliche vertragen / und das Ewige hoffen.** Welches er mit der alten Chriſten Exempel an einem andern Orte alſo erkläret: **So ſtritte auch dazumahl die Stadt Chriſti nicht vor die zeitliche Wohlfarth / ob ſie ſchon annoch in den Ländern herum wanderte / und ſo groſſe Hauffen Volcks wider die gottloſen Verfolger hatte / ſondern damit ſie die ewige Wohlfarth erlangen möchte / ſo ſtritte ſie vielmehr gar nicht. Sie wurden gebunden / eingeſperret /**

Ad Demetrianum.

Lib. V.

Lib. VI. qv. 10. in Jeſ.

Ep. CLXVI.

De Civitate Dei Lib. XXII.

9. (dd) **Die Unſchuldigen weichen den Schuldigen**) Dieſe Worte ſtehen in der Schrifft an Demetrianum. Eben derſelbe ſchreibet in dem I. Brieff des I. Buchs: **Er (der Gegentheil) hat erfahren / daß die Streiter Chriſti wachen / nüchtern und zum Streit gewaffnet ſtehen / daß ſie auch nicht überwunden werden können / ob ſie ſchon ſterben können; und daß ſie eben hierdurch unüberwindlich ſeynd / weil ſie ſich weder fürchten zu ſterben / noch denjenigen widerſtreben wollen / welche ihnen nach dem Leben ſtehen / indem den Unſchuldigen auch ſogar nicht einmahl erlaubet iſt / den Schuldigen zu tödten / ſondern das Leben und Blut williglich darzugeben.**

ſperret/ geſchlagen/ gefoltert/ gebrandt/ geſchunden/ getödtet/ und dennoch wurden ihrer immer mehr. Sie bemüheten ſich nicht/ vor die Erhaltung ihres Lebens zu kämpffen/ ſondern ſie verachteten daſſelbe/ um das ewige Leben zuerhalten.

10. Nicht weniger vortreflich iſt auch dasjenige/ was Cyrillus in gleicher Meynung über den Ort Johannis vom Schwerdte Petri ſaget. Die Thebæiſche Legion, wie uns die Geſchichte lehren/ beſtunde aus ſechstauſend ſechshundert und ſechs und ſechzig Krieges-Leuten/ welche alleſamt Chriſten waren. Als aber Käyſer Maximianus bey Octoduro in Savoyen das Heer zwingen wolte/ den falſchen Göttern zu opffern/ nahmen ſie erſtlich ihren Marſch nach Agaunum in die Schweitz/ und als der Käyſer einige dahin ſchickete/ welche ihnen anbefehlen ſolten/ zum Opffer zu komen/ ſie aber ſolches zuthun ſich weigerten/ gab Maximianus Befehl/ daß die Trabanten allemahl den zehenden Chriſten umbringen ſolten/ welches ſie auch leichtlich bewerckſtelligen konten/ weil ſich ihnen niemand bey dem gantzen Heer widerſetzte.

11. (ee) Dazumahl redete Mauritius, als Oberſter über dieſe Legion, nach deſſen Nahmen Agaunum nachmahls Moritz-Dorff genennet worden/ wie Eucherius, Biſchoff von Lion erzehlet/ ſeine Mitſtreiter alſo an: **Wie habe ich doch ſo ſehr gefürchtet/ es möchte jemand/ wie die Krieges-Leute leichtlich zuthun pflegen/ unter dem Schein der Beſchützung den Tod dieſer allerſeligſten Leichen mit gewaffneter Hand zuverhindern ſuchen! Ich war ſchon in dem Begriff/ ein Verbot zu thun/ nach dem Exempel unſers HErrn Chriſti/ welcher das aus der Scheide gezogene Schwerdt des Apoſtels durch den Befehl ſeines eigenen Mundes wieder hinein gebracht/ und hierdurch gelehret/ daß die Krafft des Chriſtlichen Vertrauens gröſſer ſeye/ als alle Waffen/ damit niemand ſich den ſterblichen Wercken mit ſterblichen Hän-**

11. (ee) **Dazumahl redete** Mauritius) Von dieſes Märtyrers Ehre bey den Schweitzern beſiehe Guillemannum in einer alten Schrifft von der Fortbringung des heil. Juſtini nach Neu-Corvey, allwo folgendes erzehlet wird: Dahero wir/ wenn der Chronicken zu glauben iſt/ ſchlieſſen/ daß er unter der härteſten und unvergleichlichen zehnden Verfolgung nach Neronis Zeiten gelitten habe: Welche grauſamer/ als die vorigen Verfolgungen/ geweſen/ indem ſie eine ehrwürdige Menge Märtyrer gen Himmel ſchickete/ unter welchen auch die vornehmſte Geſellſchafft des heil. Mauritii, als ein Spiegel der Unſchuld/ geweſen.

Händen widerſetzen / ſondern vielmehr das angefangene Werck ſeines Glaubens mit ſtetswährender Gottesfurcht vollbringen ſolte. Als nun dieſe Todes-Straffe vollzogen war / befahl der Käyſer den übrigen eben wieder das vorige / worauf ſie alleſamt antworteten: Wir ſeynd zwar deine Krieges-Leute / ô Käyſer / und haben zur Beſchützung der Röm. Republic die Waffen ergriffen. Wir ſeynd auch niemahls aus dem Kriege entlauffen / oder haben das Krieges-Heer verrathen / vielweniger haben wir verdienet / daß wir einer ſchändlichen Furcht beſchuldiget / und vor ſtraffwürdig erkennet werden ſolten. Wir würden auch deinen Befehlen gehorſame folge leiſten / wenn wir nicht in den Chriſtlichen Geſetzen unterrichtet / den Dienſt der Teuffel und die jederzeit mit Blut beſudelte Altäre meideten. Wir haben erfahren / daß dein Gebot dahin gehet / wie du die Chriſten entweder mit Sünden wider den Gottesdienſt beſchmitzen / oder uns damit ſchrecken wolleſt / daß allemahl der zehende Mann umgebracht werden ſolle. Forſche nicht noch weiter nach uns / als ob wir uns verſtecket hätten / ſondern wiſſe / daß wir alleſammt Chriſten ſeynd. Du wirſt alle unſere Leiber in deiner Gewalt haben. Jedoch wirſt du die Seelen nicht halten können / welche auf ihren Urheber Chriſtum ſehen.

12. Hierauf wird an eben demſelben Orte erzehlet / es habe Exuperius, als Fähnrich der Legion, ſelbige folgendermaſen angeredet: Ihr ſehet zwar / ô ihr werthe Mitſtreiter / daß ich die Fahne des weltlichen Krieges in Händen habe: Allein ich beruffe mich nicht auf dieſe Waffen / ich friſche auch eure Gemüther und eure Tapferkeit nicht zu dieſem Kriege an. Ihr müſſet eine andre Art der Schlacht erwehlen. Durch dieſe Schwerdter könnet ihr nicht nach dem Himmelreich eilen. Nachmahls ließ er dem Käyſer alſo ſagen: O Käyſer / es hat uns die Verzweiffelung / welche in der Gefahr am mächtigſten iſt / nicht wider dich gewaffnet. (ff) Siehe / wir haben die Waffen in Händen / und widerſtehen doch nicht / weil wir lieber ſterben als ſiegen wollen /

12. (ff) Siehe / wir haben die Waffen in Händen) Eben von ſolcher Beſchaffenheit iſt es / was die Alexandriniſche Jüden zum Flacco ſagen: Wir ſeynd unbewaffnet / wie ihr ſehet / und dennoch giebt es alhier Leute / welche uns verleumden / ob ſeyen wir offenbare Feinde. Auch diejenigen Theile / welche uns die Natur zu unſer Beſchützung gegeben / kehren wir auf

wollen/ und wir wünſchen/ lieber als Unſchuldige umzukommen/ denn als Schuldige zu leben; Und nachgehends ſaget er: **Wir werffen die Waffen hinweg. Deine Trabanten ſollen zwar unſere Hände unbewaffnet antreffen/ ſie werden aber unſere Bruſt mit dem Catholiſchen Glauben gewaffnet finden.**

13. Auf dieſe Worte folgete ein Blut-Bad gegen dieſe Krieges-Leute / die ſich nicht wehreten / welches Eucherius alſo erzehlet. **Dieſe Menge konte nicht erhalten / daß die Gerechten nicht wären geſtraffet worden / da doch ſonſten dasjenige nicht pfleget beſtraffet zuwerden / was eine gantze Menge verbrochen hat.** In einem alten Martyrer-Buche wird die Sache folgendermaſen erzehlet: **Sie wurden derowegen mit dem Schwerdt ohne Unterſcheid umgebracht / ohne daß ſie im geringſten widerſprachen; ja nachdem ſie das Gewehr niedergeleget hatten / ſtrecketen ſie den Verfolgern entweder den Scheitel oder den bloſen Leib dar. Sie erhuben ſich weder in Anſehung ihrer Menge / noch durch den Gebrauch der Waffen / daß ſie ihre gerechte Sache mit dem Schwerdte hätten beſchützen ſollen / ſondern ſie erinnerten ſich nur allein deſſen / daß ſie denjenigen bekenneten/ welcher auch nicht widerſprochen / als er zur Schlacht-Banck geführet worden / und welcher / gleich als ein Lamm / den Mund nicht aufgethan; dahero ſie ſich auch/ als eine Herde der Schafe des Herren / gleich als von den anfallenden Wölffen zerreiſſen laſſen.**

14. (gg) Valens wütete gottlos und grauſam wider diejenigen/ welche nach der heiligen Schrifft und der Väter Satzungen die Einigkeit des göttlichen Weſens in dreyen Perſonen bekenneten/ und welche ſich / ob ihrer ſchon eine groſſe Anzahl war/ niemahls mit den Waffen vertheidiget haben.

1. Petr. II. 21. *Matth. X. 39.* *Luc. XII. 33.*

15. In Wahrheit / wenn uns die Gedult vorgeſchrieben wird/ ſo ſehen wir / daß das Exempel Chriſti angeführet wird/ wie wir denn auch gehöret haben / daß ſolches von den Thebæiſchen Krieges-Leuten geſchehen / damit uns ſolches zur Nachfolge dienen ſoll / als deſſen Ge-

dult

den Rücken / allwo ſie doch nichts zuthun haben. Wir reichen die bloſen Leiber dar / welche gegen den Anlauff derjenigen / die uns werden ermorden wollen/ gedultig ſeyn.

14. (gg) Valens) Beſiehe die Auszüge aus Johanne Antiocheno, aus dem geſchriebenen Buch des eines ewigen Andenckens würdigen Mannes Nicolai Peireſii.

dult ſich ſo gar auch bis in den Tod erſtrecket. Und wer ſeine Seele alſo verliehret / von dem wird geſaget / daß er ſie wahrhafftig von Chriſto erhalten habe. Wir haben bishero geſaget / daß man ſich denjenigen / welche die höchſte Herrſchafft beſitzen / mit Rechte nicht widerſetzen könne. Nunmehro aber müſſen wir dem Leſer von einigen Dingen / welche hiervon müſſen ausgenommen werden / Bericht erſtatten / damit er nicht davor halte / ob ſündigten diejenigen wider dieſes Geſetz / welche doch in der Wahrheit nicht darwider ſündigen.

VIII.

Wenn derowegen erſtlich diejenigen Fürſten / welche unter der Gewalt eines Volckes ſeynd / es ſeye nun / daß ſie gleich anfangs darunter geweſen / oder daß man ſich nach der Zeit ſolchergeſtallt verglichen / (hh) gleichwie zu Lacedämon / wenn dergleichen Fürſten / ſage ich / wider die Geſetz und Republic ſündigen / ſo kan man ihnen nicht allein mit Gewalt widerſtehen / ſondern ſie können auch / wenn es nöthig iſt / am Leben geſtraffet werden / welches dem Pauſaniæ, Könige der Lacedämonier / begegnet iſt. Alldieweil die älteſten Königreiche in Italien von dergleichen Art geweſen / ſo iſt es kein Wunder / wenn Virgilius, nachdem er zuvor des Mezentii grauſamſte Thaten erzehlet hat / hinzufüget:

Drum ſtund (ii) Hetrurien mit rechter Rachgier auf /
Und kürtzt dem Könige alsbald den Lebens-Laufft.

IX.

Zum andern / wenn ein König / oder anderer / die Regierung niedergeleget / oder wenn es klärlich erſcheinet / daß er ſelbige als etwas /

(hh) **Gleichwie zu Lacedämon)** Plutarchus ſchreibet im Leben Lyſandri: **Die von Sparta zogen ihren König zur Todes-Straffe / weil er gewichen / und nach** Tegea **geflohen war.** Eben derſelbe im Leben Sullæ: **Einigen Königen haben die von Sparta das Königreich wiedergenommen / weil ſie als niederträchtige und nichtswürdige Leute / untüchtig darzu geweſen.** Von dem Agide, welcher / wiewohl unrechtmäſiger Weiſe / verdammet worden / beſiehe ebenfalls Plutarchum. Die Moſynæcier ſtrafften ihren König mit Hunger / wie Mela im II. Buch meldet.

(ii) **Hetrurien)** Und ein Hetruriſcher Wahrſager aus dem Vogelgeſchrey ſaget von denjenigen / welche ſich wider Mezentium auflehneten:

Die ein gantz gerechter Schmertz wider ihren Feind erhitzet.

was / ſo er nicht mehr haben will / verlaſſen hat / ſo iſt nach der Zeit gegen denſelben alles erlaubet / was man gegen eine Privat-Perſon thun darff. Jedoch kan man **von demjenigen Fürſten / welcher nachläßig mit den Regierungs-Sachen** umgehet / keines weges urtheilen / daß er ſie als etwas / das er nicht mehr haben wolle / verlaſſen habe.

X.

Lib. IV. c. 16. Zum dritten hält Barclajus davor / daß wenn ein König das Reich veräuſſere / oder ſelbiges einem andern unterwürffig mache / ſo verliere er hierdurch die Regierung. Ich meines Theiles ſtehe hierbey ſtille / und ſage / daß eine ſolche Handlung null und nichtig ſeye / wenn es ein ſolches Reich iſt / welches durch die Wahl oder Erb-Folge verliehen wird. Was aber null und nichtig iſt / das hat im Rechten keine Würckung. *Inſtitut. de uſu fr. §. fruitur. L. uſus fr. D. de jure dotium.* Dahero mir auch der Rechtsgelehrten Meynung wahr zuſeyn ſcheinet / wenn ſie lehren / **daß eine Perſon / die den bloſen Nießbrauch einer Sache hat** / und von welcher wir oben geſaget haben / daß ſie einem ſolchen Könige gleich ſeye / **wenn ſie ihr Recht einem andern überläſt / eine ungültige und nichtige Handlung verrichte.** Wenn derowegen geſaget wird / daß der Nießbrauch wieder zu dem Eigenthums-Herren zurücke kehret / ſo iſt ſolches alſo zu verſtehen / daß es nemlich nach einer in den Rechten geſetzten Zeit geſchehen müſſe. Soferne nun ein König würcklich darnach trachtet / wie er das Reich einem andern übergeben / oder unterwürffig machen möge / ſo zweiffele ich nicht / daß ihm die Unterthanen darinnen Widerſtand thun dörffen. Denn wie wir oben erinnert haben / ſo iſt ein anders die Souverainité oder höchſte Herrſchafft ſelbſten / ein anders aber die Art und Weiſe / wie dieſelbe beſeſſen wird / da ſich denn das Volck wiederſetzen kan / damit ſolche Art und Weiſe nicht verändert werde: Denn dieſes iſt unter der höchſten Herrſchafft nicht zugleich mit begriffen. Wormit ſich nicht *Lib. II. Controv. 9.* übel reimet / was Seneca in einer nicht ungleichen Materie ſaget: **Ob man ſchon einem Vater in allen Dingen gehorſamen muß / ſo muß man ihm doch in einer ſolchen Sache nicht gehorſamen / durch welche er machet / daß er kein Vater iſt.**

XI.

Zum vierdten ſaget gleichfalls Barclajus, (kk) **es könne ein König**

(kk) **Es könne ein König die Regierung verliehren)** Aus gleichmäßiger Urſache behauptet Gracchus, deſſen Worte beym Plutarcho leſens-würdig ſeynd / es könne ein

König die Regierung verliehren/ wenn er mit recht feindſeeligem Gemüthe nach des gantzen Volckes Untergange ſtrebe. Und hierinnen gebe ich ihm Beyfall: Denn regieren wollen/ und zerſtören wollen/ ſolches kan nicht zugleich beſtehen. Wer ſich derowegen des gantzen Volckes Feind zu ſeyn bekennet/ derſelbe leget eben hierdurch die Regierung nieder. Es ſcheinet aber/ ob könne ſich ſolches ſchwerlich bey einem Könige von geſunder Vernunfft/ welcher nur über ein eintziges Volck herrſchet/ jemahls zutragen. Wenn er aber über viele Völcker herrſchet/ ſo kan es ſich zutragen/ daß er einem Volck zu Liebe das andere zu verderben ſuche/ damit er daſelbſt Colonien oder Pflantz-Oerter aufrichten könne.

XII.

Zum fünfften/ wenn das Reich confiſciret oder eingezogen wird/ entweder weil eine Felonie oder Untreu gegen den Lehnsherrn begangen worden oder wegen einer Clauſul/ welche bey Aufftragung des Regiments angehänget worden/ zum Exempel/ (ll) wenn der König dieſes oder jenes thun würde/ ſo ſolten die Unterthanen von aller Verbindlichkeit des Gehorſams befreyet ſeyn. Geſchiehet nun dergleichen etwas von dem Könige/ ſo wird der König wiederum eine Privat-Perſon.

XIII.

Zum ſechſten/ wenn der König nur einen Theil der höchſten Herrſchafft/ (mm) den andern Theil aber das Volck oder der Rath beſitzet/ ſo kan dem König rechtmäßig mit Gewalt widerſtanden werden/ ſoferne er ſich desjenigen Theiles/ der ihm nicht zugehöret/ anmaſſen will/ weil ſich ſeine herrſchafftliche Gewalt nicht bis dahin erſtrecket. Welches/ meines Erachtens/ ſtatt hat/ ob wir auch ſchon oben geſaget

 haben/

Zunfftmeiſter/ welcher rechtmäßig zu ſolcher Würde gelanget/ dennoch in gewiſſen Fällen abgeſetzet werden. Johannes major ſaget über das IV. Buch der Lehr-Sprüche/ es könne ſich ein Volck der Gewalt/ den König abzuſetzen/ nicht begeben/ wenn er den Untergang der Republic ſuchete. Welches man ſehr wohl durch dasjenige erklären kan/ ſo an dieſem Orte geſaget wird.

(ll) **Wenn der König dieſes oder jenes thun würde)** Von dem Königreich Arragonien beſiehe Marianam im VIII. Buch.

(mm) **Den andern Theil aber das Volck oder der Rath beſitzet)** Hiervon haben wir ein Exempel an der Republic Genua beym Bezaro im XVIII. Buch. Wie auch an dem Königreich Böhmen zur Zeit Wenceslai, im X. Buch ſeiner Geſchichte. Thue hinzu Azorium Inſtitutionum Moralium Lib. X, Cap. 8. und Lambertum Schafnaburgenſem von Henrico V.

haben / daß die Gewalt / Kriege zu führen / bey dem Könige beruhet: Denn dieſes iſt von auswärtigen Kriegen zu verſtehen; da hingegen ſonſten ein jeder / welcher einen Theil der höchſten Herrſchafft beſitzet / nothwendig auch das Recht haben muß / ſelbigen zu beſchützen. Wenn ſich derowegen der König desjenigen Theiles anmaſen will / ſo kan es geſchehen / daß er auch ſogar ſeinen eigenen Theil der Herrſchafft durch das Recht des Krieges verlieret.

XIV.

Zum ſiebenden / wenn bey Aufftragung des Regiments verabredet worden / daß es zugelaſſen ſeyn ſolle / (nn) bey gewiſſen Fällen dem Könige zu wiederſtehen: Denn ob man ſchon nicht ſagen kan / daß ſich das Volck durch dieſe Verabredung einen Theil der Herrſchafft vorbehalten habe / ſo hat es ſich doch einige natürliche und der Königlichen Gewalt nicht unterworffene Freyheit vorbehalten: Denn es kan derjenige / welcher ſein Recht hinweg giebt / ſolches hinweggebene Recht auch wohl durch gewiſſe Verträge verringern und beſchneiden.

XV.

Vict. de poteſt. civ. n. 23. Svarez de legib. Lib. III. c. 10. n. 9. Leſſius de Juſt. & Jur. Lib. II. c. 29. Dub. 5. n. 73.

1. Wir haben bishero von einem ſolchen Fürſten geredet / welcher das Recht der Herrſchafft entweder hat / oder gehabt hat. Nun iſt noch übrig / daß wir von einem ſolchen reden / welcher ein Reich mit Gewalt angefallen und eingenommen hat / und zwar wollen wir ihn nicht in dem Zuſtande betrachten / nachdem er bereits durch langwierigen Beſitz oder durch Vergleich ein Recht darüber erlanget hat / ſondern ſo lange die Urſache ſeines unrechtmäßigen Beſitzes währet. Dieſes iſt gewiß / daß indem er es aber beſitzet / ſo können die Handlungen / welche er aus angemaſeter Herrſchafft verrichtet / eine verbindliche Krafft haben / nicht zwar vermöge ſeines Rechtes / als welches in nichts beſtehet / ſondern dahero / weil allerdings glaublich iſt / daß derjenige / welcher das wahrhafftige Recht der Herrſchafft über ſolches Reich hat / es ſeye nun entweder das Volck ſelbſt / oder ein König oder ein Rath / lieber

(nn) **Bey gewiſſen Fällen)** Einige Exempel hiervon ſiehe beym Thuano im 131. Buch ſeiner Geſchichte in der Erzehlung des Jahres 1604. und im 133 Buch beym Jahr 1605. beydes von Ungarn. Beym Mejero in der Erzehlung des Jahres 1339. in Brabant und Flandern. In der Erzehlung des Jahres 1468. beym Verbindnüß zwiſchen dem König in Franckreich und Hertzog Carln von Burgund. Thue hinzu / was Chytræus im XXIV. Buch der Sächſiſchen Geſchichte / von Polen hat. Und Bonfinius von Ungarn im IX. Buch Decadis IV.

lieber haben wolle/ daß immittelſt gültig ſeyn ſolle/ was der unrechtmäſige Beſitzer anbefiehlet / als daß durch Abſchaffung der Geſetze und Gerichte die gröſte Unordnung angerichtet werde. Cicero mißbilliget die Syllaniſchen Geſetze/ und nennet ſie grauſam / weil ſie den Kindern der Verbanneten nicht zulaſſen wolten/ Ehren-Aemter zu ſuchen. Jedennoch **hielte er davor/ man ſolte dieſe Geſetze behalten** (wie uns Quintilianus lehret/) **indem er vorgab/ es ſeye der Zuſtand der Republic mit denſelben ſo genau verknüpffet/ daß ſie nicht beſtehen könte/ wenn man dieſelben abſchaffete.** Von eben dieſes Syllæ Handlungen ſaget Florus: Lepidus **hatte ſich vorgeſetzt/ die Handlungen dieſes groſſen Mannes zu zernichten/ und zwar nicht unbillig/ wenn es nur ohne groſſen Schaden der Republic hätte geſchehen können.** Bald darauff ſaget er: **Es war der krancken und gleichſam blutigen Republic vorträglich / auszuruhen/ es geſchehe auch / auf was Art es wolle / damit nicht die Wunden durch die Cur ſelbſten wieder aufgeriſſen würden.** *Lib. II. cap. 1.*

2. In denjenigen Dingen hingegen/ welche nicht nothwendig ſeynd / und welche nur darzu dienen / daß ſie den Kronen-Räuber in ſeinem unrechtmäſigen Beſitz befeſtigen / muß man ihm nicht gehorchen/ wenn es ohne groſſe Gefahr unterlaſſen werden kan. Es fraget ſich aber ob man einen ſolchen Räuber der Majeſtät mit Gewalt vom Thron werffen/ oder ihn endlich gar umbringen könne?

XVI.

Und zwar erſtlich / wenn er die herrſchafftliche Gewalt vermittelſt eines unrechtmäſigen Krieges/ und bey welchem dasjenige/ was das Recht der Völcker erfordert/ nicht zu finden iſt/ eingenommen hat/ auch kein Vergleich erfolget / oder ihm keine Huldigung geleiſtet worden iſt/ ſondern wenn er ſich nur durch die bloſe Gewalt bey dem Beſitz erhält / ſo ſcheinet es / ob bleibe das Recht des Krieges vor wie nach kräfftig / und ſeye alſo gegen ihn erlaubet / was gegen einen öffentlichen Feind erlaubet iſt / welcher von einem jeden/ auch von einer Privat-Perſon umgebracht werden kan. **Gegen die Beleidiger der Majeſtät/** ſaget Tertullianus, **und gegen die Feinde der Republic iſt jederman ein Kriegesmann.** Alſo iſt auch gegen diejenigen / welche aus dem Kriege entlauffen/ ein jeder berechtiget / vor die allgemeine Ruhe öffentliche Rache zu üben. *Apolog. C. quando liceat unicuiq; L. 2.*

XVII.

Ich halte auch mit Plutarcho im Buch von dem Schickſaal an Piſonem davor/ daß man wider einen ſolchen Räuber der herrſchafftlichen Gewalt die Waffen ergreiffen könne/ wenn vor dem ungerechten Uberfall den er verübet/ ein öffentliches Geſetz vorhanden geweſen/ welches einem jeden Macht und Gewalt gegeben/ denjenigen ums Leben zubringen/ welcher einige feindſeelige oder unrechtmäßige Sache/ ſo man als eine offenbare Gewaltthat mit Augen ſehen könte/ vorzunehmen ſich unterſtehen würde/ zum Exempel/ wenn eine Privat-Perſon eine eigene Leib-Wache annähme/ einen feſten Ort mit gewaffneter Hand angriffe; einen Bürger/ ehe derſelbe verurtheilet/ oder aber wenn derſelbe vor einem unrechtmäßigen Gerichte verdammet worden/ umbrächte; Obrigkeitliche Perſonen ohne rechtmäßige Wahl beſtellete/ u. d. m. Viele dergleichen Geſetze fanden ſich in den Städten des Griechenlandes/ allwo derohalben die Tödtung ſolcher Tyrannen vor rechtmäßig gehalten werden müſſen. Ein ſolches war auch das Geſetze Solonis, welches nach der Rückkunfft von Piræo wider diejenigen erneuert wurde/ welche den popularen Staat oder die Regierung des gemeinen Volckes aufheben würden/ mit dem Vorſatz/ nach deſſelben Abſchaffung/ die öffentliche Ehren-Aemter an ſich zu ziehen. Dergleichen auch (oo) das Valeriſche Geſetz zu Rom wider denjenigen war/ welcher ohne Befehl des Volckes das obrigkeitliche Ammt führen würde; und das Conſulariſche Geſetze nach Abſchaffung der Regierung derer Decemvirorum oder Zehner/ krafft deſſen niemand eine ſolche Obrigkeit anordnen ſolte/ von welcher man nicht appelliren könte/ und krafft deſſen jederman zugelaſſen ſeyn ſolte/ denjenigen/ welcher ſolche Obrigkeit anordnen würde/ umzubringen.

XVIII.

Nicht minder iſt es auch erlaubet/ einen Räuber der herrſchafftlichen Gewalt umzubringen/ wenn derjenige/ welcher wahrhaffig

(oo) **Das Valeriſche Geſetze)** Plutarchus ſaget im Leben Publicolæ: **Daß man ohne vorhergegangene Verurtheilung denjenigen umbringen dörffe/ welcher nach der Herrſchafft trachtete.** Bald hernach füget er hinzu: Solon **will haben/ daß man demjenigen/ welcher mit Gewalt nach der Herrſchafft ſtrebet/ und welchen man darüber ergreiffet/ einen gewiſſen Gerichts-Tag anſetzen ſoll. Und** Publicola **läſſet zu/ daß man einen ſolchen umbringen möge/ ehe er auch noch vor Gericht geſtellet worden.**

tig das Recht der herrſchafftlichen Gewalt hat/ es ſeye nun ein König/ oder ein Rath/ oder ein gantzes Volck/ ausdrücklichen Befehl darzu ertheilet. Unter dieſe ſeynd auch zurechnen die Vormünder derjenigen Könige/ welche noch in ihren kindiſchen Jahren leben/ dergleichen Jojada beym Joas war/ als er die Athalia vom Königreich verſtieß. *II.* Chron. *XXIII.*

XIX.

1. Auſſer dieſen Fällen kan ich nicht billigen/ daß einer Privat-Perſon zugelaſſen ſeyn ſolle/ einen Räuber oder unrechtmäßigen Beſitzer der höchſten Herrſchafft oder Souverainité mit Gewalt vom Thron zuſtoſſen/ oder umzubringen: Denn es kan geſchehen/ daß derjenige/ welcher der rechtmäßige Regente des Landes iſt/ lieber haben wolle/ daß ein ſolcher Räuber in dem Beſitz gelaſſen werde/ als daß zu gefährlichen und blutigen Händeln Gelegenheit gegeben werde/ welche gemeiniglich zufolgen pflegen/ wenn diejenigen angetaſtet oder getödtet werden/ die einen ſtarcken Anhang unter dem Volck/ oder auch auswärtige Freunde haben. Zum wenigſten iſt es ungewiß/ ob ein König oder Volck haben wolle/ daß die Sache ſo gefährlich angefangen werden ſolle/ und es kan auch keine Gewalt rechtmäßig ſeyn/ es ſeye denn derjenige/ der ſie gebrauchet/ des Königs oder Volckes Willen zuvor verſichert. Favonius ſagte: **Der bürgerliche oder innerliche Krieg ſeye ſchlimmer/ als eine unrechtmäßige Herrſchafft.** Und Cicero ſpricht: **Ein jeder Friede mit den Bürgern ſcheinet mir nützlicher zuſeyn/ als ein bürgerlicher Krieg.** Jngleichen ſagete T. Quintius: **Es ſeye beſſer geweſen/ (pp) wenn man den Tyrannen Nabis zu Lacedämon gelaſſen hätte/ weil er auf keine andere Weiſe gedämpffet werden könte/ als mit dem ſchwereſten Verderben der Stadt/ welche zugleich untergehen würde/ wenn ſie ſich ihrer in den letzten Zügen liegenden Freyheit wegen rächen wolte.** Und dahin zielet *Liv. Lib. XXXIV. c. 34.*

1. (pp) **Wenn man den Tyrannen Nabis zu Lacedämon gelaſſen hätte)** Welches Plutarchus in des T. Quintii Leben alſo erkläret: **Als er ſahe/ daß der Tyranne ohne der andern Lacedämonier groſſen Schaden nicht könte geſtürtzet werden.** Dieſem iſt dasjenige gleich/ was Plutarchus im Leben Lycurgi erzehlet/ daß nemlich/ als ein Lacedämonier folgende Verſe verleſen:

Als dieſe durch den Mars die Herrſchafft wolten ſtürtzen/
Kam Mars vor Selinunt, ihr Leben zu verkürtzen.

Habe er zur Antwort gegeben: **Es iſt billig/ daß dieſe Männer ums Leben kommen ſeynd. Denn ſie hätten warten ſollen/ bis ſich die Herrſchafft ſelbſten verzehret hätte.**

zielet auch/ was Ariſtophanes ſaget: **Man ſolle keinen Löwen in der Stadt oder Republic ernehren; wenn er aber einmahl darinnen ernehret worden/ ſo ſolle man ihn vertragen.**

2. In Wahrheit/ indem es/ wie Tacitus ſaget/ **ſchwer iſt/ zu urtheilen/ ob die Freyheit oder der Friede nützlicher ſeye;** und weil Cicero dieſe Politiſche Frage aufzulöſen vor ſchwer hält/ nemlich ob man zu derſelben Zeit/ **wenn das Vaterland durch eine unrechtmäßige Gewalt unterdrucket wird/ alle Macht anwenden ſolle/ ſich darvon zu befreyen/ unerachtet man die Republic hierdurch in die äuſſerſte Gefahr ſetzen müſte?** So folget nothwendig daraus/ daß ſich keine Privat-Perſon unterſtehen darff/ ein Urtheil darüber zu ſprechen/ dieweil ſolches dem gantzen Volck insgemein zukömmt. Dahero iſt dieſes nachfolgende gantz ungerecht:

Lib. IX. ad Att. Epiſt. 4.

(rr) **Die Herren/ denen ſchon die Stadt ſich untergab/**
Und ihre Ketten nahm/ die ſchaffen wir bald ab.

Eben ſo unbillig iſt es auch/ daß Sylla, nachdem er gefraget wurde: Warum er das Vaterland ſolchergeſtallt mit gewaffneter Hand anfiel/ zur Antwort gab: **Damit ich ſelbiges von den Tyrannen befreyen möge.**

App. Civ. I.

3. Plato ertheilet in dem Schreiben an Perdiccam einen beſſern Rath/ deſſen Worte Cicero alſo erkläret: **Du ſolt niemahls nichts in der Republic unternehmen/ du ſeyeſt denn verſichert/ daß es deine Mit-Bürger gutheiſſen werden. Man darff weder dem Vater noch dem Vaterlande jemahls Gewalt anthun.** Welche Meynung auch Salluſtius folgender maſen andeutet: **Denn ob du ſchon das Vaterland und die Eltern mit Gewalt regieren/ und ihre Verbrechen verbeſſern könteſt/ ſo iſt es doch eine verhaſſete Sache/ abſonderlich weil alle Veränderungen in dem gemeinen Weſen Todtſchläge/ Flucht und andere Feindſeeligkeiten verkündigen.** Hiervon iſt dasjenige/ nicht viel unterſchieden/ was Stallius beym Plutarcho im Leben Bruti ſaget: **Es ſeye nicht billig daß ſich ein kluger und weiſer Mann der Gottloſen und Thörichten wegen in Gefahr und Unruhe ſetzen ſolle.** Dahin iſt auch ſehr wohl zu ziehen/

Epiſt. fam. Lib. I.

2. (rr) **Die Herren/ denen ſchon die Stadt ſich untergab)** Plutarchus ſaget im Leben Catonis des Gröſſeren von Antiocho dem Groſſen: **Er nahm zum Kriege den Vorwandt/ daß er die Griechen befreyen wolte/ welchen doch keine Freyheit mangelte.**

hen/ was Ambroſius ſchreibet: Dieſes hilffet auch zur Vermehrung eines guten Namens/ wenn du den Armen aus den Händen des Mächtigen reiſſeſt/ den Verdammten von dem Tode erretteſt/ ſo viel es ohne Verwirrung geſchehen kan; damit es nicht ſcheinen möge/ ob thäten wir es mehr aus Ruhmräthigkeit/ als aus Barmhertzigkeit/ und als ob wir gefährlichere Wunden ſchlügen/ indem wir den geringen abhelffen wollen. Thomas von Aquino ſaget/ die Vertilgung des Regiments ſeye unterweilen aufrühriſch/ ob daſſelbe gleich auf die Abſchaffung derer Tyrannen angeſehen ſeye. *De Off. Lib. II. c. 2.* *L. 2. q. 42. art. 2.*

4. So darff uns auch nicht zu Ergreiffung der gegentheiligen Meynung bewegen/ was Aod wider Eglon/ König der Moabiter that. Denn die H. Schrifft bezeuget ausdrücklich/ daß derſelbe von GOtt/ vermittelſt eines abſonderlichen Befehls zur Rache erwecket worden war. So weiß man auch nicht/ ob nicht dieſer König der Moabiter das Recht der Herrſchafft durch gewiſſe Bedingungen und Verträge erlanget habe. Dem ſeye aber/ wie ihm wolle/ ſo vollſtreckete GOtt ſeine Gerichte ſowohl gegen dieſen König/ als auch gegen andere durch Mittels-Perſonen/ welche er darzu gebrauchen wolte/ wie ſolches durch den Jehu wider Joram geſchahe. Buch der Richt. *III.* *15.* Nehem. *IX* *27.* *II.* B. der Könige *IX.*

X X.

Vornemlich aber darff ſich eine Privat-Perſon in dergleichen ſtreitigen Dingen keines Urtheils anmaſen/ ſondern muß den Beſitz anſehen/ und ſich darnach richten. Alſo befahl Chriſtus/ dem Käyſer den Zins zugeben/ (ss) weil deſſen Bildnüß auf der Müntze ſtund/ das iſt/ weil er im Beſitz des Reichs war.

Das V. Capitel.

Von denjenigen/ welche rechtmäßiger Weiſe Krieg führen.

I. Daß einige würckende Urſachen des Krieges in ſich/ und wegen ihrer ſelbſt/ * Haupt-Urſachen ſeynd. ** Cauſæ efficientes.*

Aa II. Oder

(ss) Weil deſſen Bildnüß auf der Müntze ſtund) Dieſes iſt das allergewiſſeſte Zeichen des Beſitzes. Beſiehe Bezarum im XVIII. Buch der Genueſiſchen Geſchichte.

II. Oder einer andern Sache wegen.
III. Oder Inſtrumental-Urſachen/ zum Exempel leibeigene Knechte und Unterthanen.
IV. Daß durch das Recht der Natur niemand der Krieg verboten ſeye/ ſondern daß derſelbe einigen nur durch gewiſſe Geſetze unterſaget werde.

I.

L. Servus. ff. de ſerv. export. Cic. Lib. II. Off. ex Panetio.

Gleichwie in andern Dingen/ alſo auch in den Thaten und Handlungen des Willens/ ſeynd insgemein dreyerley Arten der würckenden Urſachen/ nemlich Haupt-Urſachen/ Hülff-Urſachen und Inſtrumental-Urſachen oder Werckzeuge. Die würckende Haupt-Urſache im Kriege iſt gemeiniglich derjenige/ deſſen Sache geführet wird. Im Privat-Kriege iſt es eine Privat-Perſon: In einem öffentlichen Kriege iſt es die öffentliche oder Obrigkeitliche/ vornemlich aber die höchſte oder ſouveraine Gewalt. Ob auch vor einen andern/ der ſich doch der Sache ſelbſt nicht annimmet/ durch einen andern ein Krieg angefangen werden könne/ davon wollen wir an einem andern Orte handeln. Unterdeſſen wollen wir dieſes behalten/ daß von Natur ein jeder ein Beſchützer ſeines Rechtes iſt. Deswegen ſeynd uns die Hände gegeben.

Im XXV. Cap. des II. Buchs.

II.

D. D. ad L. Si quis in ſervitutem §. 7. ff. de fur. l. Prohibemus C. de jure fiſci.

1. Jedoch auch einem andern/ ſo viel es möglich iſt/ förderlich und nützlich zuſeyn/ und ihm Hülffe zu leiſten/ iſt nicht nur zugelaſſen/ ſondern auch löblich. Diejenigen/ welche von den Pflichten geſchrieben haben/ ſagen gantz recht/ es ſeye einen Menſchen nichts nützlicher/ als ein anderer Menſch. Es ſeynd aber viele Zuſammen-Verbindungen der Menſchen unter ſich/ welche ſie anmahnen/ daß einer dem andern Hülffe leiſten ſolle: Denn es treten nicht allein die Anverwandte zuſammen/ einander beyzuſtehen/ ſondern es werden auch die Nachbarn/ und diejenigen/ welche in einerley Stadt oder Gemeinde leben/ angeruffen. Dahero ſeynd die Worte entſtanden: **Zu Hülffe/ ihr Römer.** Und die Gewohnheit zuruffen: **Zu Hülffe.** Ariſtoteles ſagete: **Es müſſe ein jeder die Waffen entweder vor ſich ergreiffen/ wenn ihm unrecht geſchehen/ oder er müſſe den Anverwandten/ oder den Wohlthätern/ oder den Mitgeſellen/ wenn ihnen Unrecht**

Rhet. ad Alex. cap. 3. Bart. in l. ut vim. ff. de juſt. & jure n. 7. & 8.

Unrecht angethan worden/ zu Hülffe kommen. Und (a) Solon hatte gelehret/ diejenige Republicken würden glücklich ſeyn/ in welchen ein jeder darvor hielte/ es ſeye ihm dasjenige Unrecht ſelbſt geſchehen/ das einem andern angethan worden.

Jas. ibid. n. 29. Caſt. ad L. 1. ʃ. 4. Jus Gent. eodem. Bart. ad l. hoſtes ff. de Capt. cap. 9. Innoc. ad c. Sicut, de jurejur. & in c. Olim 12. de reſtit. ſpol. n. 16. Panorm. n. 18. Sylveſt. in verbo Bellum q. 8.

2. Wenn aber auch ſchon keine andere Zuſammen-Verbindungen wären/ ſo würde es doch hierzu an der Gemeinſchafft der menſchlichen Natur genug ſeyn; weil ſich kein einziger menſchlicher Zufall ereignet/ der nicht auch einem jeden Menſchen/ er ſeye auch wer er wolle/ begegnen kan. Dahero ſaget Menander:

Wenn jeder ſich befließ/ am Unrecht ſich zu rächen/
Ob ſey ihm ſelbſt geſchehn/ was andern nur geſchicht;
Wenn man vereinigt gieng/ des Böſen Muth zubrechen/
So würde Unſchuld nicht durch Boßheit gantz zernicht;
Belegte man nur ſtets die Böſen mit der Pein/
So würden wenig mehr/ wo nicht gar keine/ ſeyn.

Democritus aber thut folgenden Ausſpruch: Man muß diejenigen/ welche durch Unrecht unterdrücket ſeynd/ nach allen Kräfften beſchützen/ und ſolches nicht verabſäumen: Denn dieſes iſt recht und gut. Welches Lactantius alſo erkläret: GOtt/ welcher den übrigen Thieren die Vernunfft nicht gegeben/ hat ſie mit natürlichem Gewehr erſchaffen/ damit ſie vor dem Anlauff und vor der Gefahr deſto ſicherer wären. Alldieweil er aber den Menſchen nackend und gebrechlich gebildet hat/ damit er ihn vielmehr mit der Vernunfft ausrüſtete/ ſo er ihm über dieſes auch eine ſolche Liebes-Neigung gegeben/ daß ein Menſch den andern beſchützen/ lieben/ hegen/ und wider alle Gefahr ſo wohl Hülffe empfangen/ als auch leiſten ſolle. *Lib. VI.*

III.

Wenn wir von den Werckzeugen reden/ ſo verſtehen wir dadurch nicht die Waffen/ oder andere dergleichen Dinge/ ſondern diejenigen *L. cum ſcimus p. 1.*

1. (a) Solon) Dieſe Worte erzehlet Plutarchus folgender geſtallt: Diejenige Stadt wird am glücklichſten bewohnet/ in welcher diejenigen/ welche das Unrecht nicht gelitten haben/ ſich zu denjenigen ſchlagen/ die es gelitten haben/ und welche diejenigen/ ſo das Unrecht angefangen haben/ beſtraffen. Hieher gehöret auch/ was Plautus in Rudente ſaget: Drehet dem Unrecht zuvor den Hals um/ ehe es zu euch kömmet.

C. de agricolis lib. XI. tit. 47. Ariſt. L. 1. de moribus c. 10. L. Graecbus C. de adult. Sen. I. con. 4. Thom. 2. 2. qu. 40. art. 2 Sylveſt. de Bello p. 3.

jenigen Perſonen / welche zwar nach ihrem eigenen Willen handeln und thun / jedoch alſo / daß ihr Wille / von eines andern Willen dependiret. Ein ſolches Werckzeug iſt ein Sohn ſeinem Vater / indem er von Natur ein Theil deſſelben iſt; dergleichen iſt auch ein leibeigener Knecht in Anſehung ſeines Herren / nemlich gleichſam ein Theil deſſelben vermöge derer Geſetze. Denn gleichwie ein Theil nicht allein ein Theil iſt des Gantzen in eben ſolcher Vergleichung / als wie das Gantze dieſes gantzes Theiles iſt / ſondern auch gleichwie dieſes Theil alle ſein Weſen von dem Gantzen hat: Alſo iſt auch der Beſitz oder dasjenige / was beſeſſen wird / etwas von demjenigen / der es beſitzet. Democritus ſaget: **Gebrauche dich der Knechte gleich als wie der Theile des Leibes / nemlich einiger zu dieſer / der andern zu einer andern Sache.** Was aber ein Knecht in einem Hausweſen iſt / das iſt ein Unterthan in der Republic / und ſolchem zu Folge ein Werckzeug des Regenten.

IV.

Es iſt auch kein Zweiffel / daß man der Natur nach alle Unterthanen in einem Lande zum Kriege gebrauchen könne: Jedoch hält einige ein abſonderliches Geſetz hiervon ab / als zum Exempel vor Alters (b) zu Rom die leibeigenen Knechte / und heutiges Tages überall (c) die Geiſtlichen: Welches Geſetz jedennoch / wie alle andere von dieſer Art / alſo zuverſtehen iſt / daß die höchſten und äuſſerſten Nothfälle darvon ausgeſchloſſen werden. Und dieſes ſeye insgemein von den Gehülffen und Unterthanen geſaget / indem die abſonderlichen Dinge an ihrem behörigen Orte abgehandelt werden ſollen.

(b) **Zu Rom die leibeigenen Knechte)** Servius über das IX. Buch Æneidos.

(c) **Die Geiſtlichen)** Auch die Leviten wurden vor Alters nicht zu Krieges-Dienſten gebrauchet / wie Joſephus angemercket. Von den Geiſtlichen beſiehe Nicetam Choniaten im VI. Buch und Caroli Calvi Capitulum in Sparnaco XXXVII. in Gratiano c. Clericum diſt. V. & cauſa XXIII. quæſt. VIII. Alſo lehren die Canones. Wasmaſen aber ſelbige fleißiger von den Griechen als von den Lateinern beobachtet worden / ſolches ſiehe beym Anna Comnena.

HUGO-

HUGONIS GROTII
Zweytes Buch.
Vom Recht des Krieges und des Friedens.
Das I. Capitel.
Von den Urſachen des Krieges / und erſtlich von der Beſchützung ſein ſelbſt und ſeiner Güter.

I. Welches die rechtfertigende Urſachen eines Krieges seynd.
II. Daß dieſelben entweder aus der Beſchützung / oder aus der Einforderung desjenigen / was unſer eigen iſt / oder was man uns ſchuldig iſt / oder aus der Straffe entſtehen.
III. Daß zu Beſchützung des Lebens der Krieg erlaubet iſt.
IV. Jedoch nur allein gegen denjenigen / welcher uns angreiffet.
V. Und in einer gegenwärtigen und gewiſſen / nicht aber in einer vermuthlichen Gefahr.
VI. Ferner vor die Erhaltung der gantzen und geſunden Glieder.
VII. Abſonderlich aber vor die Keuſchheit.
VIII. Daß es zugelaſſen iſt / ſich nicht zu beſchützen.
IX. Daß unterweilen die Beſchützung unzuläßig wider eine Perſon / die dem gemeinen Weſen ſehr nützlich iſt / und zwar wegen des Geſetzes der Liebe.
X. Daß es den Chriſten nicht erlaubet iſt / jemand zu Abwendung eines Backenſtreichs oder dergleichen Schmach zu tödten / oder damit man nicht entfliehen dörffe.

XI. Daß zu Beſchützung der Güter nach dem Geſetz der Natur nicht verboten iſt/ jemand zu tödten.
XII. Wie weit ſolches nach dem Geſetz Moſis erlaubet iſt?
XIII. Ob und wie weit es nach dem Geſetz des Evangelii erlaubet iſt?
XIV. Ob das bürgerliche Geſetz/ welches einen andern zur Beſchützung ſein ſelbſt zu tödten erlaubet/ ein Recht hierzu ertheile/ oder nur als eine Freyheit von der Straffe anzuſehen ſeye/ ſolches wird durch Ertheilung eines Unterſchiedes erkläret.
XV. Zu welcher Zeit ein Zweykampff zuläßig ſeyn kan?
XVI. Von der Beſchützung in einem öffentlichen oder allgemeinen Kriege.
XVII. Daß dieſelbe nicht erlaubet ſeye/ wenn man hierdurch nur allein die Macht des Nachbars ſchwächen wolle.
XVIII. Daß ſie auch demjenigen nicht erlaubet ſeye/ welcher ſelbſten verurſachet hat/ daß ein anderer eine rechtmäßige Urſache zum Kriege bekommen.

I.

Wir wollen nunmehro zu denjenigen Urſachen kommen/ welche den Krieg rechtfertigen: Denn es ſeynd auch noch andere Urſachen/ welche wegen des Nutzens jemand zum Kriege bewegen/ und welche unterweilen von denjenigen Urſachen unterſchieden ſeynd/ welche jemand aus Antrieb des Rechtes zum Kriege veranlaſſen.
III. Hiſt. Dieſe ſondert Polybius genau unter ſich ſelbſten ab/ und ſcheidet ſie auch (a) von dem Anfange oder von denen Gelegenheiten des Krieges/ dergleichen derjenige Hirſch war/ welcher zu dem Kriege zwiſchen Turno und Ænea Gelegenheit gab. Ob aber ſchon der Unterſchied dieſer Dinge offenbar iſt/ ſo pflegen doch die Worte ſehr miteinander vermiſchet zu werden.
Lib. XLV. Denn was wir rechtfertigende Urſachen neñen/ das hat Livius in der Rede derer Rhodiſcher Anfänge genennet/ wenn er ſaget: Ihr ſeyd in der

I. (a) Von dem Anfange) Virgilius nennet es Urſprünge des Streits.

in der Wahrheit (b) Römer / die ihr davor haltet / daß eure Kriege deswegen glücklich / weil ſie rechtmäßig ſeyen / und ihr rühmet euch nicht ſowohl des Ausganges derſelben / daß ihr nemlich ſieget / als des Anfanges derſelben / daß ihr nemlich nicht ohne gegebene Urſache die Waffen ergreiffet. In eben ſolchem Verſtande nennet Ælianus im 53. Capitel des XIV. Buchs die rechtfertigende Urſachen Anfänge des Krieges / und Diodorus Siculus nennet ſie im XIV. Buch / wenn er vom Kriege der Lacedämonier wider die Eleer handelt / Vorwändte und Anfänge.

2. Dieſe rechtfertigende Urſachen gehören eigentlich zu unſerer Materie / worhin auch dasjenige zu ziehen / was Coriolanus beym Halicarnaſſenſi ſaget: **Ich halte davor / es ſeye das erſte und vornehmſte / wornach ihr trachten müſſet / nemlich daß ihr eine ehrliche und rechtmäßige Urſache zum Kriege erlangen möget.** Und hiermit ſtimmet Demoſthenes folgender maſen ein: **Gleichwie in den Häuſern / Schiffen und dergleichen Dingen diejenigen Stücke / welche das übrige zu tragen untergeleget werden / am allerfeſteſten ſeyn müſſen; alſo müſſen auch in den menſchlichen Handlungen die Urſachen und Fundamente mit der Gerechtigkeit und Wahrheit übereinſtimmen.** Nicht weniger fället Dio Caſſius dieſer Meynung bey / wenn er ſaget: **Wir müſſen unſer Abſehen vornemlich auf die Gerechtigkeit richten / welche wenn ſie zugegen iſt / der Krieges-Macht eine gute Hoffnung giebt; wenn ſie aber nicht zugegen iſt / ſo kan ſich niemand etwas gewiſſes verſprechen / obgleich der Anfang nach Wunſch abläuffet.** Und Cicero läſt ſich alſo vernehmen: **Diejenigen Kriege ſeynd unrechtmäßig / welche ohne Urſache angefangen werden.** Welcher auch an einem

Lib. VIII. *Olynth. II.* *Lib. XII.* *De Rep. Lib. III.*

(b) **Römer)** In Wahrheit / es iſt faſt kein einziges Volck in Unterſuchung der Urſachen des Krieges ſo beſtändig blieben. Polybius ſaget beym Suida: **Die Römer haben die höchſte Sorge darvor getragen / damit ſie nicht die Anfänger wären / ihre Nachbarn mit gewaffneter Hand anzugreiffen; ſondern daß man jederzeit davor halten müſſe / daß ſie nur deswegen gegē ihren Feind giengen / damit daß ſie das Unrecht abwenden möchten.** Dieſes beweiſet Dion durch eine vortrefliche Vergleichung der Römer mit Philippo, Könige in Macedonien / und mit Antiocho in excerptis Peireſianis, wenn er ſaget: **Darauf befleißigen ſich die Römer ſehr / daß ſie rechtmäßige Kriege anfangen / und nichts dergleichen ohne Urſache und ohne Bedacht beſchlieſſen.**

nem andern Orte den Craſſum tadelt/ daß er über den Euphratem ſetzen wollen / (c) da er doch keine Urſache zum Kriege gehabt.

3. Welches nicht allein von den öffentlichen oder allgemeinen/ ſondern auch von den Privat-Kriegen wahr iſt: Dahero Seneca alſo zu *Ep. XCVI.* klagen veranlaſſet wird: **Wir geben vor/ daß wir die Todtſchläge und die einzele Mordthaten verwehren? Wo bleiben aber die Kriege und diejenige Miſſethat/ welche vor ruhmwürdig gehalten wird / wenn man nemlich gantze Völcker ermordet? So wohl der Geitz / als auch die Grauſamkeit / weiß weder Maaß noch Ziel. Vermöge der Raths-Beſchiede und Schlüſſen des Volckes werden grauſame Thaten verübet / und (d) es wird öffentlich befohlen/ was ſonſten einer** Privat-**Perſon verboten iſt.** Es haben zwar diejenigen Kriege/ welche durch öffentliche Autorität angefangen worden / einige Wirckungen vermöge der Rechte / eben als wie die rechtliche Urtheile / worvon unten gehandelt werden wird: Jedoch ſeynd ſie nichts deſtominder ſündlich/ wenn die rechtmäßige Urſache mangelt; dergeſtallt daß Alexander/ ſoferne er ohne Urſache wider die Perſier und andere Völcker Krieg angefangen/ recht und billig von den Scythen beym Curtio, und vom (e) Seneca **ein Mörder** / vom Lucano aber **ein Räuber** genennet wird; wie auch daß ihn die Indianiſche

2. (c) **Da er doch keine Urſache zum Kriege gehabt)** Appianus ſaget/ daß eben dieſem Craſſo von den Zunfftmeiſtern angekündiget worden: **Er ſolte die Parther nicht mit Krieg überfallen/ von denen man nicht wüſte / daß ſie einiges Unrecht gethan.** Plutarchus ſchreibet von eben demſelben: **Es verſammleten ſich viele/ und entrüſteten ſich darüber/ daß einer gefunden werde/ welcher wider ſolche Leute zu Felde zöge/ von denen man nicht allein nichts unrechtes wiſſe / ſondern welche auch durch den Frieden vertheidiget würden.**

3. (d) **Es wird öffentlich befohlen)** Eben derſelbe Seneca ſchreibet im 8. Capitul des II. Buchs vom Zorn: **Dasjenige iſt vor eine Ehre gehalten worden/ welches / ſo lange es unterdrucket werden kan / eine Ubelthat iſt.** Thue hinzu/ was unten aus dem Seneca und Cypriano im III. Buch / 4. Capitel und 5. Paragrapho zu Ende angeführet wird.

(e) **Seneca ein Mörder)** Dieſer Ort ſtehet im 13. Capitel des I. Buchs von den Wohlthaten. Sehr wohl redet Juſtinus Martyr in ſeiner II. Schutz Rede: **Eben ſo viel können die Fürſten thun/ welche der Wahrheit einen Wahn vorziehen/ ſoviel die Räuber in der Wildnüß thun.** Philo ſaget: **Welche groſſe Diebereyen begehen / welche mit dem ehrbaren Nahmen der Fürſtlichen Gewalt dasjenige bemänteln/ was in der That nichts anders / als Raubereyen ſeynd.**

niſche Weiſen einen Ubelthäter heiſſen / und daß ihm einsmahl ein See-Räuber unters Geſichte geſaget / ſie ſeyen alle beyde in gleicher Verdamnüß. Gleichwie auch von ſeinem Vater Philippo Juſtinus erzehlet / er habe zwey Könige in Thracien ihrer Königreiche mit ſolcher Boßheit und Untreue beraubet / wie ein Räuber. Hieher gehöret was Auguſtinus ſaget: **Was ſeynd die Königreiche / wenn man die Gerechtigkeit daraus vertreibet / anders / als groſſe und mächtige Raubereyen?** und dasjenige / was Lactantius ſchreibet: **Wenn ſie ſich durch den Schein der eiteln Ehre haben beſtricken laſſen / ſo legen ſie ihren Ubelthaten den Nahmen der Tugend bey.** *de Civit. Dei Lib. IV. c. 4.* *Lib. I. de falſa relig.*

4. Es kan keine andere Urſache den Krieg anzufangen / rechtmäſig ſeyn / als das erlittene Unrecht. Vorermeldeter Auguſtinus ſaget: **Die Unbilligkeit des Gegentheils giebt Urſache zu rechtmäßigen Kriegen;** allwo er ſich des Wortes **Unbilligkeit** vor das Wort **Unrecht** gebrauchet; gleich als ob er die Ungerechtigkeit genennet hätte / um eine unrechtmäßige That anzudeuten. Alſo lieſet man auch die Formul / derer ſich die Römiſchen Herolde gebraucheten: **Ich ruffe euch zu Zeugen an / daß dieſes Volck ungerecht ſeye / und dasjenige nicht thut / was es der Gerechtigkeit nach zu thun ſchuldig iſt.** *de Civit. IV.* *Sylveſt. de bell. c. I. n. 2.*

II.

1. Es iſt gewiß / daß eben ſo viel Urſprünge des Krieges / als der gerichtlichen Anforderungen oder Actionen ſeynd: Denn wo die Gerichte aufhören / da fangen die Kriege an. Man verſtattet aber die gerichtlichen Anforderungen entweder wegen eines Unrechtes / ſo noch nicht geſchehen iſt / oder wegen eines Unrechtes / ſo bereits geſchehen iſt. Wegen eines noch nicht geſchehenen Unrechtes verſtattet man ſolche Actionen / durch welche man von dem Gegentheil Verſicherung fordert / daß er einen nicht beleidigen / wie auch daß er uns keinen Schaden zufügen wolle / und hieher gehören auch andere * gerichtliche Verbote / welche uns vor der Gewaltthat verwahren. Wegen eines bereits geſchehenen Unrechts verſtattet man die Actionen / entweder daß der Beklagte des angethanen Unrechts wegen genugthun / oder darüber Straffe leyden muß / welche beyde Urſprünge der Verbindligkeit (f) Plato im ** Interdicta*

1. (f) Plato im IX. Buch von den Geſetzen) Und vor ihm Homerus: Denn als der Penelopes Freywerber ſich zur Geld-Straffe verſtehen wolten / ſagte Ulyſſes:

im IX. Buch von den Geſetzen billig von einander abſondert. Die Genugthuung gehet dasjenige an / was entweder unſer eigen iſt / oder unſer eigen geweſen iſt; daher entſtehen einige Vindicationes und Condicationes oder einige Real-Actionen/ dadurch man die entwendete Sache ſelbſt ſuchet/ und einige Perſonal-Actionen/ dadurch man die Perſon belanget / durch welche man in Schaden gebracht worden iſt. Oder die Genugthuung gehet dasjenige an / was man uns entweder vermöge eines Vergleichs und Contracts / oder vermöge eines Verbrechens/ oder vermöge eines Geſetzes ſchuldig iſt; wohin auch diejenigen Dinge zu ziehen/ von welchen man ſaget/ daß ſie uns aus einem Quaſi-Contract und Quaſi-Verbrechen gehören/ aus welchen auch die übrigen Condictionen oder Perſonal-Actionen entſpringen. Was die That anlanget/ welche man zu beſtraffen bittet/ ſo entſtehet daraus eine gerichtliche Anklage / oder die öffentlichen oder peinlichen Gerichte und Proceſſe.

Bald. vid. leg. 2. Cap. de ſervit. & æqualit. 71. Wilh. Mat. de bello juſto & licito. Liv. Lib. V. Alcib.

2. Die meiſten ſetzen dreyerley rechtmäßige Urſachen des Krieges/ nemlich die Beſchützung / die Wiedererlangung desjenigen / was uns zugehöret / und die Beſtraffung / welches diejenigen drey Dinge ſeynd / die der Leſer in des Camilli Krieges-Ankündigung finden wird/ welche derſelbe den Galliern folgendes Innhalts gethan: **Alles was zu beſchützen / wieder zu erlangen und zu rächen der Billigkeit gemäß iſt.** Soferne man aber das Wort **wiedererlangen** nicht in einem weitläufftigern Verſtande nimmet / ſo iſt in ſolcher Erzehlung die Verfolgung oder Suchung desjenigen / ſo man uns ſchuldig iſt/ ausgelaſſen worden / welches aber Plato nicht übergangen hat / als er geſaget: **Es würde nicht allein Krieg geführet/ wenn einer durch Gewalt unterdrucket oder des Seinigen beraubet würde/ ſondern auch wenn er hintergangen oder betrogen worden.** Wormit dasjenige übereinkommt/ was Seneca ſaget: **Es iſt eine ſehr billige Rede/ welche auf das Völcker-Recht gegründet iſt: Gib wieder/ was du ſchuldig biſt.** Und in den Formeln der Herolde waren folgende Worte: **Sie haben diejenigen Dinge / welche ſie geben/**

Lib. III. de benef. c. 14.

Wenn ihr mein Vater-Gut erſetzt und andre Sachen/
Werd ich mit eurem Blut die Hand nicht ſchmutzig machen.
Erſt will ich alle Schuld durchaus bezahlet wiſſen/
Denn ſolt/ ihr Werber/ auch noch vor die eure büſſen.

Caſſiodorus ſaget in dem 35. Brieffe des V. Buchs: **Damit wir/ die wir die Rache unterlaſſen haben/ keinesweges Schaden leyden mögen.** Thue hinzu/ was unten in dieſem Buch zu Anfange des XVI. und XX. Capituls zu befinden iſt.

geben/ thun und bezahlen ſollen / nicht gegeben / gethan und bezahlet. Beym Salluſtio aber ſtehet in ſeinen Geſchichten: Ich fordere meine Sachen nach dem Völcker-Recht wieder. Und indem Auguſtinus ſaget: (g) Man pfleget diejenigen Kriege gerecht zu nennen/ welche das erlittene Unrecht rächen: So hat er das Wort rächen in allgemeinem Verſtande genommen/ welches ſo viel heiſſet/ als machen / daß ein anderer den Schaden erſetzen muß: Welches auch ſeine folgende Worte bezeugen/ in welchen nicht die Erzehlung der Theile ſolcher Rache enthalten / ſondern nur einige Exempel hinzugethan werden/ wenn er ſaget: Alſo muß man es an einem Volck oder an einer Republick ſuchen/ welche entweder unterlaſſen hat / dasjenige zu beſtraffen / was von den Ihrigen boßhaffter Weiſe verübet worden/ oder wiederzugeben/ was von denſelben ungerechter Weiſe entwendet worden. *Liv. Lib. I.* *Lib. VI. 9. 10. Joſuæ.*

3. Dieſer natürlichen Erkenntnüß zu Folge klagete der König in Indien/ wie Diodorus erzehlet/ die Semiramis an/ daß ſie Krieg anfienge / da man ihr doch kein Unrecht gethan. Alſo begehreten auch die Römer von den Senoniern / ſie ſolten diejenigen nicht bekriegen/ von welchen ihnen kein Unrecht angethan worden. Ariſtoteles im 11. Capitul des II. Buchs Apodicticon ſaget: Der Krieg wird wider diejenigen angefangen/ welche zuerſt unrecht gethan haben. Von den Abienſiſchen Scythen ſchreibet Curtius: Es iſt gewiß/ daß ſie die Gerechteſten unter den Barbaren waren. Sie enthielten ſich von den Waffen / (h) man habe ſie denn zuvor darzu gereitzet. Derowegen iſt die erſte Urſache eines rechtmäßigen Krieges *Liv. Lib. V.* *Lib. XII.*

2. (g) Man pfleget diejenigen Kriege gerecht zu nennen) Servius ſaget über das IX. Buch Æneidos von den Römern: Wenn ſie Krieg ankündigen wolten/ ſo reiſete der Pater Patratus, das iſt der vornehmſte Herold/ an die Grentzen der Feinde / und ſagte / nach einigen vorhergegangen Solennitäten/ mit lauter Stimme/ daß er wegen gewiſſer Urſachen den Krieg ankündige/ entweder weil ſie ihre Bundsgenoſſen beleidiget/ oder weil ſie weder das abgenommene Viehe/ noch die Schuldigen ausgeantwortet hätten.

3. (h) Man habe ſie denn zuvor darzu gereitzet) Plutarchus ſaget im Leben Niciæ: Es habe Hercules auch ſogar alles überwunden / als er ſich beſchützet/ nachdem man ihn zuvor gereitzet. Joſephus ſchreibet im XVII. Buch ſeiner alten Geſchichte: Welche ſo weit gehen/ daß ſie diejenigen mit gewaffneter Hand angreiffen/ welche nichts feindliches im Sinn haben/ dieſelben zwingen jene/ daß ſie ſich zu ihrer Beſchützung zu den Waffen wenden müſſen.

Krieges ein noch nicht geſchehenes Unrecht/ welches entweder das Haab und Gut/ oder den Leib angehet.

III.

Sylv. in verbo Bellum part. 1. n. 3. & p. 2.

Wenn unſer Leib durch offenbare Gewalt mit Gefahr unſers Lebens/ welche auf keine andere Weiſe vermieden werden kan/ angefallen wird/ ſo iſt der Krieg wie wir zuvor geſaget haben/ erlaubet/ ſolte auch ſchon derjenige/ welcher uns in ſolche Gefahr geſetzet hat/ darüber umkommen/ wie wir aus dieſer Art des Krieges/ welche am allermeiſten gebilliget wird/ bereits zuvor erwieſen haben/ es könne einiger Privat-Krieg rechtmäßig ſeyn. Es iſt hierbey zu mercken/ daß dieſes Recht der Beſchützung an ſich ſelbſt und vornemlich daraus/ daß die Natur einem jeden die Erhaltung ſein ſelbſt empfiehlet/ nicht aber aus der Ungerechtigkeit und der Schuld desjenigen/ vor welchem man in Gefahr iſt/ entſtehet. Dahero ob auch derſelbe ſchon ohne Schuld iſt/ nemlich daß er aus guter und aufrichtiger Meynung ſtreitet/ indem er mich entweder vor einen andern anſiehet/ der ich nicht bin/ oder indem er durch Unſinnigkeit oder im Schlaff wider mich gereitzet wird/ gleichwie man lieſet/ daß es ſich mit einigen alſo zugetragen habe; ſo wird doch hierdurch das Recht/ ſich zu beſchützen/ keinesweges aufgehoben/ angeſehen dieſes genug iſt/ daß ich nicht ſchuldig bin/ dasjenige zu leyden/ was ein anderer wider mich vorhat/ eben ſo wenig/ als von einem unvernünfftigen Viehe/ welches einem andern zugehöret/ und welches mich mit Gefahr meines Lebens anfallen wolte.

Bart. ad l. ut vim ff. de juſt. & jur. Bal. in rep. L. 1. C. unde vi. Dann. 22. qu. 10. art. 10. dub. ult. Sot. L. IV. diſp. 5. art. 10. Valent. 2. diſp. 5. q. 10. p. 7.

IV.

Card. q. 33. L. 1. Petr. Nav. Lib. II. c. 3. num. 147. Cajet. 2. 2. art. 6. 7. q. 2.

1. Es wird aber hierbey gefraget/ ob man auch Unſchuldige/ welche einem im Wege ſtehen und verhindern/ daß man ſich nicht beſchützen oder entfliehen/ und alſo den Tod nicht vermeiden könne/ erſtechen oder zerquetſchen dörffe? Es ſeynd einige/ und ſogar auch Theologi, welche davor halten/ daß ſolches erlaubet ſeye. Und gewiß/ wenn wir die bloſe Natur anſehen/ ſo iſt bey derſelben das Abſehen auf die menſchliche Geſellſchafft nicht ſo groß/ als die Sorge vor die eigene Erhaltung eines jeden inſonderheit. Allein das Geſetz der Liebe/ abſonderlich das Evangeliſche/ welches eine Gleichheit zwiſchen uns und einem andern machet/ läſſet ſolches keinesweges zu.

C. 2. 2. q. 64. art. 1.

2. Indeſſen ſaget Thomas ſehr wohl/ wenn es nur recht verſtanden wird/ daß wenn man einen Menſchen tödtet/ indem man ſich

ſelbſten

ſelbſten beſchützet/ ſo müſſe daſſelbe nicht aus Vorſatz geſchehen. Dieſes iſt aber nicht dahin zu verſtehen/ als ob man nicht unterweilen/wenn kein ander Mittel zur Errettung vorhanden iſt/ etwas mit Vorſatz thun dörffe/ woraus der Tod desjenigen/ welcher einen anfället/ erfolgen könne/ ſondern daß man ſolchen Tod nicht erwehlen und befördern dörffe/ als ob man denſelben vornemlich beſchloſſen habe / dergleichen bey einer gerichtlichen Beſtraffung geſchiehet / ſondern man muß ihn nur allein anſehen / als das einzige Mittel / ſo einem zu ſolcher Zeit übrig iſt; indem derjenige/ welcher bereits angefallen worden iſt / auch zu eben ſolcher Zeit wünſchen ſoll / vielliebеr etwas zu thun / wodurch der andere abgeſchrecket oder geſchwächet / als wodurch er umgebracht werde.

V.

1. (i) Es muß aber eine augenſcheinliche und würckliche Gefahr ſeyn / und welche gleichſam in dem Punct oder Augenblick gegenwärtig iſt. Ich geſtehe zwar/ daß wenn derjenige/ der den Anfall thut/ die Waffen ergreiffet / und zwar alſo / daß man ſehen könne / er thue ſolches aus dem Vorſatz / uns umzubringen / man ſolcher böſen That zuvorkommen dörffe: Denn man findet ſowohl in den ſittlichen Dingen oder in der Morale , als auch in den natürlichen Dingen keinen Punct ohne einige Breite: Allein diejenigen betriegen ſich ſelbſten und auch andere ſehr / welche davor halten / es ſeye eine jede Furcht genug darzu/ daß man das Recht erlangen könne/ der Gefahr durch den Tod desjenigen vorzubauen / welcher uns bedrohet. Denn Cicero hat im erſten Buch von den Pflichten wahr geredet : **Daß das meiſte Unrecht von der Furcht herkomme / indem derjenige / welcher einem andern Schaden zuzufügen gedencket / ſich befürchtet / daß wenn er ſolches nicht thäte / er ſelbſten einiges Nachtheil leyden möchte.** Clearchus ſaget beym Xenophonte : **Er kenne viele Perſonen / welche entweder durch ein falſches Gerüchte oder durch Verdacht / indem ſie nemlich ſich vor andern gefürchtet / und denſelben lieber haben zuvorkommen / als etwas leyden wollen/**

1. (i) **Es muß aber eine augenſcheinliche und würckliche Gefahr ſeyn)** Dieſes Unterſchiedes vortreflichen Nutzen ſiehe beym Agathia im IV. Buch / und beym Thucydide im VIII. Buch ſaget Phrynichus : **Er werde keine übele Nachrede bekom̃en/ wenn er ſelbſten / nachdem er bereits durch ſie in Lebens-Gefahr gebracht worden/ dieſes und alles andere lieber ergreiffe / als ſich durch die feindſeeligen Leute umbringen laſſe.**

verleitet worden / daß ſie denjenigen das hefftigſte Ubel angethan / welche ihnen niemahls etwas dergleichen würden gethan haben / und welche auch nicht einmahl in den Sinn genommen / ſolches zu thun. Cato läſſet ſich in der Rede vor die Rhodiſer alſo vernehmen: Wollen wir denn dasjenige zuvor thun / was ſie / unſerm Vorgeben nach / haben thun wollen? Dieſer Ausſpruch iſt vortreflich beym Gellio: Ein zum kämpffen bereiteter Fechter hat in dem Kampff zu erwarten / daß er entweder umbringet / wenn er den andern überwältiget / oder unterlieget / wenn er ſolches unterläſſet. Dargegen iſt das menſchliche Leben nicht mit ſolcher ungerechten und unbändigen Noth umgeben / daß du zuvor eine ungerechte That verüben müſteſt / unter dem Vorwand / daß wenn du es nicht thäteſt / du ſolches ſelbſten leyden müſteſt.

Cic. Quint. Lib. V. de refutatione. Und beym Cicerone wird an einem andern Orte gleichfalls recht geſaget: Wer hat dieſes jemahls behauptet / oder wem kan es ohne höchſte Gefahr aller andern Menſchen zugegeben werden / daß er denjenigen mit Recht umbringen könne / vor welchem er ſich / ſeinem Vorgeben nach / gefürchtet / daß er nemlich nachmahls von demſelben möchte umgebracht worden ſeyn? Hier hat ſtatt / was Euripides ſinget:

Wenn dich / ſo wie du ſagſt / ein andrer tödten wollen /
So hätte wollen dir zur Zeit auch gnug ſeyn ſollen.

Lib. I. Welchem nachfolgendes aus dem Thucydide gleich iſt: Das Zukünfftige iſt noch ungewiß; und es darff ſich niemand aus Furcht vor demjenigen / was noch künfftig geſchehen könte / in gewiſſe und gegenwärtige Feindſeeligkeiten einlaſſen.

Lib. III. Eben derſelbe Thucydides an dem Orte / wo er das Ubel des Auffruhrs / welcher ſich in den Griechiſchen Republicken hervorgethan hatte / weitläufftig erkläret / tadelt auch dieſes folgende: Es wurde derjenige gelobet / welcher eine böſe That zuvor gethan hatte / die ihm ein anderer hatte anthun wollen.

Lib. III. Livius ſchreibet: (k) Indem ſich die Menſchen vorſehen wollen / daß ſie ſich nicht fürchten dörffen / ſo machen ſie / daß man ſie ſelbſten fürchtet / und indem wir das Unrecht mit

(k) **Indem ſich die Menſchen vorſehen wollen**) Gleich als Cæſar, welcher als er die Republick einnahm / vorgab / er ſeye aus Furcht vor den Wiederſachern darzu gebracht worden. Es iſt ein berühmter Ort hiervon beym Appiano im II. Buch der bürgerlichen Kriege.

mit Gewalt abtreiben / ſo bilden wir andern dadurch ein / daß es eine Nothwendigkeit ſeye / entweder Unrecht zu thun oder zu leyden. Auf dergleichen Menſchen ſchicket ſich des Vibii Criſpii Spruch nicht übel / welchen Quintilianus anführet. Wer hat dir erlaubet / dich ſolchergeſtallt zu fürchten? So ſaget auch Livia beym Dione, daß diejenigen der Schande nicht entgehen / welche die Ubelthat / ſo ſie befürchten / zuvor ausüben. *Lib. I.*

2. Wenn derowegen einer eine Gewaltthat / welche aber noch nicht gegenwärtig iſt / vorhat / ſondern wenn nur allein kund worden iſt daß er ſich gegen jemand verſchworen oder ſelbigem nachſtellen wollen wenn er demſelben Gifft zubereitet hat / wenn er eine falſche Klage anſtellen / ein falſches Zeugnüß geben / oder ein ungerechtes Gerichte hegen wollen / ſo verneine ich / daß man ihn umbringen könne / ſo ferne man aus der Gefahr entweder auf andere Weiſe entrinnen kan / oder ſoferne es nicht gantz gewiß iſt / daß man ſolcher Gefahr auf keine andere Weiſe entrinnen könne: Denn zum öfftern eröffnet ein wenig Zeit und Verzug den Weg zu vielen Mitteln / und zu vielen Begebenheiten / wie man im Sprichwort zu ſagen pfleget / daß ſich in der Zeit / da man die Suppe zum Munde bringet / vielerley zuträget. Wiewohl es nicht an ſolchen Theologis und Rechtsgelehrten mangelt / welche dißfalls noch viel mehrers erlauben. Allein auch der jetzt-erzehlten andern Meynung / welche beſſer und ſicherer iſt / fehlet es ebenfalls nicht an Verfechtern.

VI.

Was ſollen wir ſagen von der Gefahr der Verſtümmelung eines Gliedes? In Wahrheit / wenn der Verluſt eines Gliedes / abſonderlich eines von den vornehmſten / ſehr wichtig / und dem Verluſt des Lebens zu vergleichen iſt; wenn man auch über dieſes nicht verſichert iſt / daß es nicht die Lebens-Gefahr nach ſich ziehen werde / ſo halte ich davor / man könne denjenigen / welcher einen in ſolche Gefahr bringen will / rechtmäßiger Weiſe umbringen / ſoferne es auf keine andere Art vermieden werden kan.

VII.

Daß eben ſolches auch zur Vertheidigung der Keuſchheit erlaubet ſeye / daran iſt faſt kein Zweiffel / indem nicht allein die allgemeine Meynung

Bann. q. 64. art. 7. dub. 4. Baldus in L. multis C. de lib. cauſ & in L. 1. C. unde vi. Leſſ. Lib. II. c. 9. dub. 8. Soto Lib. V. q. 1. art. 8. Card. in Clement. Si furioſus, de homicid. Covarr. ibid. p. 3. §. 1. n. 2. Sylv. in verbo Homicidiũ 3. q. 4. Lib. 5. rec. ſentit. tit. 9. Soto L. 1. q. 5. Sylv. in verbo bellũ p. 5. n. 5.

Meynung der Menſchen / ſondern auch das Göttliche Geſetz (l) die Keuſchheit dem Leben gleich zu ſeyn achtet. Dahero ſaget der Rechts-Lehrer Paulus, **es ſeye recht / daß man die Keuſchheit durch eine ſolche That beſchütze.** Wir haben hiervon ein Exempel (m) beym Cicerone und Quintiliano an dem Zunfftmeiſter des Marii, welcher von einem Soldaten umgebracht worden: So findet man auch in den Geſchichten einige Exempel derjenigen / welche von Weibs-Perſonen umgebracht worden. Chariclea nennet beym Heliodoro einen ſolchen Mord **eine rechtmäßige Beſchützung zu Abwendung des Unrechts wider die Keuſchheit.**

VIII.

Dasjenige aber / was wir oben geſaget haben / daß nemlich ob wir ſchon denjenigen / welcher uns umbringen will / umbringen dörffen / dennoch derjenige löblicher handele / welcher ſich lieber umbringen laſſen / als den andern umbringen wolle / ſolches geben zwar einige zu / jedoch ſchlieſſen ſie hierbey eine ſolche Perſon aus / welche noch vielen nützlich ſeyn könte. Allein ich halte es nicht vor rathſam und ſicher / allen denjenigen / an deren Leben andern gelegen iſt / dieſes Geſetz zu verordnen / welches dem Geſetz der Gedult ſo ſehr zuwider iſt. Dahero erach-

(l) **Die Keuſchheit dem Leben gleich zu ſeyn achtet)** Seneca ſchreibet im 11. Capitul des I. Buchs von den Wohlthaten: **Die nechſten Dinge nach dieſen ſeynd diejenigen / ohne welche wir zwar leben können / jedoch alſo / daß der Tod beſſer ſeye / zum Exempel die Freyheit / die Keuſchheit und die geſunde Vernunfft.** Paulus im 23. Titel des V. Buchs ſeiner Sententiarum ſaget: **Welcher einen Straſſenräuber / der ihn ermorden will / oder welcher einen andern / der ihn nothzüchtigen will / ums Leben bringet / ſoll nicht geſtraffet werden. Denn der eine beſchützet durch eine öffentliche That das Leben / der andere aber die Keuſchheit.** Auguſtinus ſchreibet im I. Buch vom freyen Willen: **Das Geſetz giebt die Macht ſowohl einem Wandersmann / daß er einen Straſſenräuber umbringen darff / damit er nicht ſelbſten von demſelben umgebracht werde / als auch einer jeden Manns- oder Weibs-Perſon / daß ſie denjenigen / welcher ſie mit Unkeuſchheit gewaltſamer Weiſe anfället / entweder vor oder nach verübter Unzucht umbringen möge / wenn ſie es thun kan.**

(m) **Beym Cicerone)** Beſiehe auch Plutarchum im Leben des Marii. Jngleichen wird vom Marte erzehlet / daß er vermittelſt des Ausſpruchs der Götter loßgeſprochen worden / als er denjenigen umgebracht / welcher ſeine Tochter genothzüchtiget / worvon Apollodorus im III. Buch ſeiner Bibliothec zeuget. Thue die merckwürdige Geſchicht beym Gregorio von Tours im IX. Buch hinzu.

erachte / es müſſe daſſelbe nur allein auf diejenigen eingeſchräncket werden / deren Amt erfordert / andere wider die Gewalt zu beſchützen / dergleichen die Reiſe-Gefehrten ſeynd / welche ſich mit dieſer Bedingung zuſammen gefunden haben / und die Regenten eines Staates / denen dieſer Ort aus dem Lucano zugeeignet werden kan.

(n) Indem des Volckes Heil und Leben an dem Leben /
Darvon ich rede / hängt / und ſolche Welt und Zeit /
Sich ihm zum Haupt gemacht / ſo wär' es Grauſamkeit /
Sich willig in Gefahr und in den Tod zu geben.

IX.

1. Dargegen kan es ſich zutragen / daß derjenige / welcher einen andern angreiffet / nicht ohne Sünde könne umgebracht werden / wenn nemlich ſein Leben vielen Menſchen nützlich iſt; und ſolches zwar nicht allein krafft des entweder alten oder neuen Göttlichen Geſetzes / worvon wir oben gehandelt haben / als wir gezeiget / daß des Königs Perſon heilig ſeye / ſondern auch krafft des Rechtes der Natur. Denn in ſoweit das Recht der Natur ein Geſetz bedeutet / ſiehet es nicht allein auf dasjenige / was die Gerechtigkeit / welche wir * die erfüllende genennet / anbefiehlet / ſondern es faſſet auch die Handlungen der andern Tugenden / als der Mäſigkeit / Tapferkeit / Klugheit / in ſich / indem dieſelben bey gewiſſen Umſtänden nicht allein löblich / ſondern auch nothwendig ſeynd. Wie uns denn auch zu demjenigen / worvon wir geredet haben / die Liebe verbindet. *Soto dict. loco.* * *expletricem.*

2. So bringet mich auch Vaſquius von dieſer Meynung keines weges ab / wenn er ſaget / daß ein Fürſte / welcher einen Unſchuldigen gewaltthätiger Weiſe angreiffet / in der That ſelbſten aufhöre ein Fürſte zu ſeyn. Es kan aber faſt nichts unwahrhafftigers und gefährlichers geſaget werden / als dieſes Vorgeben. Denn gleichwie das Eigenthum einer Sache durch kein Verbrechen verlohren wird / es ſeye denn / daß ſolches die Geſetze mit ſich bringen / alſo verhält es ſich auch mit den Königreichen und Staaten nicht anders. Nun aber iſt niemahls ein ſolches Geſetz gefunden worden / welches ſaget / daß die Königreiche und Staate durch des Regenten Verbrechen / ſo er gegen eine Privat-Perſon *Lib. I. Cent. illuſtr. 18.*

(n) Indem des Volckes Heil) Curtius ſchreibet im X. Buch: Indem du aber deinen Leib der augenſcheinlichen Gefahr ſo begierig unterwirffſt / ſo haſtu vergeſſen / daß du ſo vieler Bürger Leben in Gefahr ſetzeſt.

ſon begangen/ verlohren werden / und ich glaube auch nicht/ daß jemahls dergleichen Geſetz werde gefunden werden / indem ſelbiges die gröſte Verwirrung im gemeinen Weſen anrichten würde. Ob auch ſchon Vaſquius dieſen und andere Vernunfft-Schlüſſe darauf gründet / daß alle Reiche und Herrſchafften auf der Unterthanen / nicht aber auf der Obrigkeiten Nutzen gerichtet ſeyen; ſo thäte doch ſolches nichts zur Sache / wenn es auch gleich insgemein wahr wäre: Denn eine Sache vergehet deswegen nicht alſobald / wenn ſchon ihr Nutz einiger maſen aufhöret. Daß er aber hinzufüget/ es verlange ein jeder inſonderheit die Wohlfahrt des gemeinen Weſens ſein ſelbſt wegen/ und dannenhero müſſe ein jeder ſeine Wohlfahrt auch ſo gar dem Heil des gantzen gemeinen Weſens vorziehen / ſolches kömmet nicht wohl mit einander überein: Denn wir begehren zwar / daß das gemeine Weſen unſertwegen erhalten werde; jedoch nicht allein unſertwegen / ſondern auch wegen anderer.

3. Es iſt nemlich die Meynung derjenigen / (o) welche davor halten/ ob ſeye die Freundſchafft nur allein daraus entſtanden/ daß man der Freunde nöthig habe/ gantz falſch/ und von den verſtändigſten Weltweiſen verworffen worden/ indem wir von uns ſelbſt und durch die Natur darzu getrieben werden. Daß ich aber die Wohlfahrt vieler Perſonen meiner / als einer einzeln Perſon / Wohlfahrt vorziehen ſolle/ darzu ermahnet mich die Liebe zum öfftern / unterweilen aber befiehlt ſie mir daſſelbe. Hieher gehöret/ was Seneca ſaget: (p) **Es iſt kein Wunder/ daß die Fürſten und Könige/ und wie diejenigen/ welche dem Staat**

Lib. I. de Clemen. c. 4.

5. (o) **Welche davor halten)** Dieſe ſchädliche Meynung widerleget Seneca im I. Capitel des I. Buchs und im 16. Capitel des IV. Buchs von den Wohlthaten.

(p) **Es iſt kein Wunder)** Plutarchus ſaget im Anfange des Lebens Pelopidæ: **Das erſte und vornehmſte Werck der Tugend beſtehet darinnen / daß man denjenigen erhalte/ der alles übrige erhält.** Caſſiodorus aber ſchreibet im Buch von der Freundſchafft: **Wenn die Hand durch Hülffe der Augen inne wird / daß das Schwerdt gantz nahe gegen ein ander Glied gezucket werde / ſo wirfft ſie ſich dem Schwerde vor / und giebt auf ihre eigene Gefahr keineswegs Achtung / indem ſie ſich mehr eines andern wegen als wegen ihrer ſelbſt befürchtet.** Nachmahls ſaget er: **Welche derowegen durch ihren eigenen Tod ihre Herren vom Tode erlöſen / die thun hierinnen recht / wenn ſie dieſes vielmehr wegen der Wohlfahrt ihrer Seelen/ als wegen der Befreyung eines andern Leibes thun: Denn weil ihnen das Gewiſſen ſaget / daß ſie ihren Herren die Treue zu erweiſen ſchuldig ſeynd / ſo ſcheinet es auch der Vernunfft gemäß zu ſeyn / daß ſie**

Staat als Regenten vorſtehen/ ſonſten genennet werden möchten / mehr geliebet werden / als die Privat-Perſonen und Anverwandten: Denn wenn verſtändige Leute das gemeine Weſen höher halten / als eines jeden Nutzen inſonderheit / ſo folget daraus / daß uns auch derjenige lieber ſeyn müſſe / auf welchem das gemeine Weſen beruhet. Ambroſius ſchreibet: Indem ein jeder lieber ſiehet / daß der Untergang des Vaterlandes abgewendet worden / als eines jeden eigene Gefahr. Vorgedachter Seneca redet ferner alſo: Calliſtratus und Rutilius haben nicht begehret / daß man ihnen ihre Häuſer vermittelſt des Unterganges der gantzen Republick wiedergeben ſolle / nemlich dieſer zu Athen und jener zu Rom: Dieweil es weit beſſer war / daß zwey Perſonen ein einziges Ubel leyden müſten / als daß alle das allgemeine Ubel ausſtehen ſolten. *De Officiis Lib. III. c.3. Lib. V. de Benef. c.37.*

X.

1. Es vermeynen einige / daß wenn einer in Gefahr ſeye / einen Backenſtreich oder ein anderes gleichmäßiges Ubel zu empfangen / ſo ſeye derſelbe berechtiget / ſeinen Feind umzubringen / um ſolches Ubel hierdurch abzuwenden. Was mich anlanget / bin ich dieſer Meynung nicht zuwider / wenn man ſein Abſehen nur allein auf die erfüllende Gerechtigkeit richtet. Denn obſchon keine Gleichheit iſt zwiſchen dem Tode und einem Backenſtreich; ſo giebt mir doch derjenige / welcher mir ſolches Unrecht anzuthun ſich unterſtehet / eben hierdurch das Recht / das iſt / (q) einiges * ſittliches Recht und Gewalt wider ihn / welches ſich unendlich erſtrecket / ſoferne ich ſolches Ubel auf keine andere Weiſe von mir *Soto dict. loco. Navarr. c.15. n.3. Sylveſt. in verbo Homicidiū I. quæſt.5. Lud. Lopez. c.62. d. §.1. *facultatem moralem.*

ihrer Herren Leben ihrem eigenen Leben vorziehen ſollen. Hernach ſaget er ferner: Derowegen kan man aus Liebe und vornemlich vor die Erhaltung vieler anderer ſeinen Leib heilſamlich in Gefahr ſetzen.

(q) Einiges ſittliches Vermögen) Apollodorus ſaget im II. Buch allwo er vom Lino handelt: Als er in die Stadt Theben kommen / und ein Thebaniſcher Bürger worden / iſt er daſelbſt durch den Herculem umgebracht worden / welcher ihn mit einer Cither geſchlagen: Denn als Linus den Herculem geſchlagen / hat ihm der erzörnete Hercules das Leben genommen / und als derſelbe durch einige des verübten Todtſchlages wegen vor ſchuldig erkannt worden / hat er vor Gerichte das Geſetz des Rhadamanthi verleſen / krafft deſſen derjenige vor unſchuldig erkannt wird / welcher dem / der ihm zuvor Gewalt angethan / Schaden zugefüget hat.

mir abwenden kan. Es ſcheinet auch nicht / als ob uns die Liebe an und vor ſich ſelbſt dießfalls dem Beleidiger zum Vortheil verbindlich mache. Das Evangeliſche Geſetz aber hat eine ſolche That allerdings unzuläßig gemachet: Denn CHriſtus befiehlet / daß man vielmehr einen Backenſtreich annehmen / als dem Gegentheil einigen Schaden zufügen ſolle; wie vielmehr verbietet er denn einen ums Leben zu bringen / damit man einen Backenſtreich vermeiden möge? Durch welches Exempel wir ermahnet werden / uns vor dem Ausſpruch Covarruviæ zu hüten / daß nemlich der menſchliche Verſtand / welchem das natürliche Recht nicht unbewuſt ſeye / keineswegs zulaſſe / daß etwas durch die natürliche Vernunfft erlaubet werde / welches bey GOtt / der die Natur ſelbſten iſt / nicht gleichfalls erlaubet ſeye. Denn GOtt / welcher dergeſtallt ein Urheber der Natur iſt / daß er auch über die Natur frey und ungezwungen handeln kan / iſt berechtiget / uns auch ſogar von denjenigen Dingen Geſetze vorzuſchreiben / welche ihrer Natur nach frey und unumſchrencket ſeynd: Und alſo kan er uns um ſoviel deſtomehr anbefehlen / dasjenige zu thun / was von Natur löblich iſt / ob es ſchon nicht verbindlich geweſen.

Navarr. cap 15. 4. Henr. de irregul. c. 11. Vict. de jure belli n. 5. Soto art. 8. d. q. 5. Dd. in l. ut vim ff. de juſt. & jure, & in l. 1. C. unde vi. Vasquez d. c. 18. n. 13. 14. Sylv. in verbo Bell. pag. 2. n. 4.

2. Es iſt ſich aber zuverwundern / daß unerachtet GOTTES Wille im Evangelio ſo deutlich erſcheinet / dennoch Theologi, und zwar Chriſtliche Theologi gefunden werden / welche nicht allein davor halten / man könne einen Todtſchlag zu Vermeidung eines Backenſtreichs mit gutem Rechte begehen / ſondern man könne auch nach empfangenem Backenſtreich denjenigen / welcher ihn gegeben / wenn derſelbe entfliehet / umbringen / damit man / wie ſie ſagen / ſeine Ehre wiederum erlangen möge: Welches mir aber von der Vernunfft und Gottesfurcht ſehr weit entfernet zu ſeyn ſcheinet. Denn die Ehre iſt eine Hochachtung der Vortrefflichkeit einer Perſon. Wer aber ein ſolches Unrecht verträget / der erzeiget ſich auf die vortrefflichſte Weiſe gedultig / und dannenhero vergröſſert er ſeine Ehre vielmehr / als daß er ſie vermindern ſolte. Es lieget auch nichts daran / wenn einige aus verdorbenem und verkehrtem Urtheil dieſe Tugend zum Schimpff mit erdichteten Nahmen durchziehen: Denn dieſe verkehrte Urtheil verändern weder die Sache ſelbſt / noch den Werth der Sache. Und dieſes haben nicht allein die alten Chriſten erkennet / ſondern auch die Weltweiſen / welche geſaget / es ſeye ein niederträchtiges Gemüthe / welches die Schmach nicht ertragen könne / wie wir anderswo gezeiget haben.

3. Hier-

3. Hieraus erſcheinet auch/ wie wenig dasjenige zu billigen ſeye/ was von den meiſten vorgegeben worden/ es ſeye nemlich auch nach den Göttlichen Geſetze erlaubet/ (denn daß es ſich allein nach dem Geſetze der Natur alſo verhalte/ darwieder ſtreite ich nicht/) zu ſeiner Beſchützung einen andern zutödten/ ob man auch ſchon ohne Gefahr entfliehen könte/ dieweil nemlich die Flucht ſchimpfflich ſeye/ abſonderlich bey einer Adlichen Perſon. Allein es befindet ſich weder Schimpff noch Schande bey einer ſolchen Flucht/ ſondern nur ein falſcher Wahn der Schande/ welchen alle diejenigen verachten müſſen/ ſo der Tugend und Weißheit nachfolgen/ und freue ich mich/ daß in dieſer Sache unter den Rechts-Gelehrten Carolus Molinæus mit mir übereinſtimmet. Was ich von dem Backenſtreich und der Flucht geſaget habe/ ſolches will ich auch von andern Dingen verſtanden wiſſen/ durch welche die wahre Ehre nicht verletzet wird. Hier fället aber die Frage vor/ was alsdenn zuthun ſeye/ wenn einer uns etwas nachſaget/ welches wenn es von ehrlichen Leuten geglaubet wird/ unſere Ehre ſchmälert? Einige lehren/ man könne denſelben auch umbringen. Allein dieſes iſt ein grober Irthum/ welcher auch ſo gar dem Recht der Natur entgegen iſt: Denn ſolche Mordthat iſt keine rechte Weiſe die Ehre zubeſchützen.

In addit. ad Alex. Conſ. 119.

Petr. Navarr. L. II. c. 3. n. 376.

XI.

Wir wollen uns nunmehro zu demjenigen Unrecht wenden/ wodurch unſer Haab und Gut angefochten wird. Wenn wir die erfüllende Gerechtigkeit anſehen/ ſo will ich nicht leugnen/ daß man zu Erhaltung des ſeinigen einen Räuber/ falls es die Noth erfordert/ auch ſo gar umbringen könne. Denn ob ſchon zwiſchen dem Haab und Gut und zwiſchen dem Leben eine Ungleichheit iſt/ ſo wird doch ſelbige aus Liebe zu dem Unſchuldigen und aus Haß gegen den Räuber aufgehoben/wie wir oben erinnert haben: Dahero folget/ daß/ wenn wir ſolches Recht allein anſehen/ ein Dieb/ ſo mit dem Gut entflieht/ wenn ſolches Gut auf keine andere Weiſe wiederzuerlangen iſt/ erſchoſſen werden könne. Demoſthenes ruffet in der Rede wieder den Ariſtocratem aus: ô **ihr Götter/ iſt dieſes nicht hart und ungerecht/ und nicht allein den geſchriebenen Geſetzen/ ſondern auch dem Geſetze/ welches allen Menſchen gemein iſt/ zuwieder/ daß mir nicht zugelaſſen werde/ mich der Gewalt gegen denjenigen zugebrauchen/ welcher mir das meinige feindſeeliger Weiſe raubet?**

Wenn man auch das Göttliche und menſchliche Geſetz gäntzlich bey Seite ſetzet / und ſein Abſehen nur allein auf das Geſetz der Natur richtet / ſo iſt demjenigen was anietzo von den Räubern geſaget worden / die Liebe / wenn man ſie als ein Gebot betrachtet / keines weges zuwieder / es ſeye denn die geraubete Sache von ſo geringem Werthe / daß man ſie lieber in Vergeſſung ſtellen / als ſich um deroſelben Wiedererlangung bemühen ſolle / welche Ausnahme einige gantz recht und billig hinzufügen.

XII.

1. Wir wollen nun auch ſehen / was das Hebräiſche Geſetze dießfalls vor einen Verſtand habe / mit welchem das vom Demoſthene wieder den Timocratem angeführete Geſetz Solonis, (r) und das hieraus genommene Geſetz der XII. Tafeln / wie auch Platonis Verordnung / im IX. Buch von den Geſetzen übereinkommt: Denn alle dieſe Geſetze ſeynd darinnen einig / daß ſie einen Unterſchied machen unter einem Diebe / der des Nachtes / und einem / der des Tages ſtiehlet. Wegen der Urſache aber dieſes Geſetzes iſt man ſehr zweiffelhaffter Meinung. Einige vermeinen / man habe nur allein darauf das Abſehen gerichtet / weil man in der Nacht nicht unterſcheiden könne / ob derjenige / welcher ſich uns nähert / ein Dieb oder ein Mörder ſeye / und dannenhero dörffte er als ein Mörder umgebracht werden. Andere halten davor / der Unterſchied beſtehe darinnen / daß weil in der Nacht ein Dieb unbekannt ſeye / es ſcheine / ob könne man ſeine geraubte Sachen nicht wieder erlangen. Mich aber düncket / als ob die Geſetzgeber weder auf dieſes noch auf jenes ihr eigentliches Abſehen gerichtet / ſondern daß vielmehr ihre Meinung geweſen / daß man bloß allein der geraubten Sachen wegen keinen Menſchen tödten könne / welches geſchähe / wenn ich zum Exempel einen Flüchtigen zu dem Ende mit einem Schuß erlegete / damit ich durch ſeinen Tod das meinige wiederbekommen mögte. Dieſes aber wollen meines Erachtens / ſolche Geſetze ſagen / daß wenn ich ſelbſten in Lebens-Gefahr gebracht würde / mir alsdenn erlaubet ſeye / die Gefahr auch ſogar mit eines andern Lebens-Gefahr von mir abzuwenden: Und könne mir die-

Soto dict. loc. Matcſilan. notab. 135. Jas. & Gom. Inſtit. de act. in pr. Covar. d. §. 1. n. ibid. 10. Leſſ. du. XI. n. 68. Covar. dict. loc. Auguſt. citat. in c. Si perfodiens. de Homicid. Leſſius dict. cap. 9. dub. XI. n. 66.

ſes

1. (r) **Und das hieraus genommene Geſetz der XII. Tafeln)** Dieſem kan hinzugefüget werden das Geſetz der Weſt-Gothen im VII. Buch / I. Titel und 15 Capitel / und das Capitulare Carls des Groſſen im V. Buch und 191. Capitel. Nach dem Lombardiſchen Geſetz kan derjenige / welcher des Nachts in eines andern Hof gehet / umgebracht werden / wenn er ſich nicht anfeſſeln laſſen will.

ſes darinnen nicht hinderlich ſeyn / daß ich mich ſelbſt in ſolche Gefahr begeben / indem ich das Meinige entweder erhalten oder das Geraubete wieder erobern oder den Dieb fangen wollen: Denn in dieſem allem könne mir keine Schuld beygemeſſen werden / indem ich nichts anders thäte / als was erlaubet ſeye / und niemand unrecht thäte / wenn ich mich meines Rechtes gebrauchete.

2. Alſo beſtehet der Unterſchied eines Diebes / der bey Nacht / und eines / der bey Tage ſtiehlet / darinnen / daß es in der Nacht faſt unmöglich iſt / Zeugen zu haben / und daß dannenhero / wenn ein umgebrachter Dieb gefunden wird / man demjenigen leichtlicher glaubet / welcher ſaget / er habe zu Beſchützung ſeines eigenen Lebens den Dieb umgebracht / wenn dieſer nemlich mit einem Inſtrument gefunden wird / wormit er jemand Schaden zufügen können. Denn dieſes erfordert das Hebräiſche Geſetz / wenn es von einem ſolchen Diebe handelt / der auf der That ergriffen worden / welches einige alſo verdollmetſchen: **In der Durchbohrung.** Andere aber folgender geſtallt / und vielleicht beſſer: **Mit einem zum Durchbohren gebräuchlichen Inſtrument:** Gleichwie auch ſolches Wort beym **Jeremia** II. 34. von den gelehrteſten Hebräern ausgeleget wird. Zu dieſer Erklärung bringet uns das Geſetz der XII. Tafeln / welches verbeut / den Dieb / ſo am Tage geſtohlen / umzubringen / mit der angehängeten Ausnahme / es ſeye denn / daß er ſich mit Waffen widerſetzet habe. Wider den Dieb / ſo in der Nacht geſtohlen / iſt derowegen die Muthmaſſung / daß er ſich mit Waffen widerſetzet habe / wodurch Eiſen / Prügel und Steine verſtanden werden / wie Cajus über dieſes Geſetze angemercket hat. Ulpianus hingegen will behaupten / daß dasjenige / was von einem nächtlichen Diebe geſaget wird / wasmaſen nemlich derjenige / welcher ſelbigen umgebracht / ungeſtraffet bleiben ſolle / alſo zu verſtehen ſeye / daß es alsdenn erſtlich ſtatt finde / wenn man ſeiner ohne eigene Gefahr nicht verſchonen können / indem man nemlich das Seinige bewahret. *L. Si pignore ff. furem ff. de furtis.*

3. Es iſt derowegen / wie ich geſaget habe / die Vermuthung vor denjenigen / welcher einen Dieb in der Nacht umbringet: Wenn aber ungefehr ſolche Zeugen vorhanden ſeynd / aus deren Auſſage erhellet / daß derjenige / welcher einen Dieb umgebracht / keinesweges in Lebens-Gefahr geſetzet worden / ſo höret alsdenn ſolche Vermuthung auf / und iſt dannenhero derjenige / welcher den Dieb umgebracht / des Todtſchlages wegen ſtraffbar. Hierzu kommt noch dieſes / daß ſowohl *L. furtum ff. ad leg. Cornel. de Sicariis. L. itaque ff. ad Leg. Aquiliam.*

was den Tag / als was die Nacht anlanget / das Geſetz der XII. Tafeln erfordert / es ſolle derjenige / welcher einen Dieb ertappet / ſolches durch Ruffen und Schreyen kund machen / wie wir aus dem Cajo lernen / damit nemlich / wenn es geſchehen könte / die Obrigkeiten oder Nachbarn zu Hülffe und zum Zeugniß herbeylauffen möchten. Alldieweil aber ein ſolcher Zulauff bey Tage leichtlicher geſchehen kan / als bey Nacht / wie Ulpianus über den nur angezeigten Ort Demoſthenis anmercket / ſo wird demjenigen mehr geglaubet / welcher ſich auf die Gefahr / ſo er bey Nacht ausgeſtanden / beruffet.

4. Hiermit vergleichet ſich / daß das Hebräiſche Geſetz haben will / (s) man ſolle einer Jungfer Glauben zuſtellen / wenn ſie im Felde genothzüchtiget worden / nicht aber / wenn ſolches in der Stadt geſchehen / weil ſie hieſelbſt durch Ruffen und Schreyen einen Zulauff erwecken ſollen und können. Zu dem obigen kömmt noch dieſes / daß ob ſchon alle dieſe Dinge einander gleich wären / dennoch dasjenige / was in der Nacht geſchiehet / nicht ſo wohl erforſchet / und wie oder welchergeſtallt ſie beſchaffen ſeynd / erkennet werden kan; dahero ſie auch deſtomehr Furcht zu erwecken pflegen. Derowegen hat ſowohl das Hebräiſche als Römiſche Geſetz dasjenige / worzu die Liebe ermahnet / ſeinen Bürgern befohlen / daß ſie nemlich niemand nur allein deswegen umbringen ſollen / weil er ihnen das Ihrige geſtohlen / ſondern daß ſolches alsdenn erſtlich erlaubet ſeyn ſolle / wenn derjenige / welcher das Seinige erhalten wollen / ſelbſten darüber in Lebens-Gefahr gerathen. Solchem nach hat Moſes Maimonides angemercket / es ſeye einer Privat-Perſon nicht anders erlaubet / einen andern umzubringen / als nur allein damit ſie dasjenige erhalten möge / was nicht wieder zuerſetzen iſt / zum Exempel das Leben und die Keuſchheit.

XIII.

1. Was ſollen wir aber nun von dem Evangeliſchen Geſetze ſagen? Sollen wir ſagen / es werde durch daſſelbe eben dasjenige auch erlaubet / was das Geſetz Moſis erlaubet hat / oder gleichwie es in andern

4. (s) **Man ſolle einer Jungfer Glauben zuſtellen**) Dieſes erkläret Philo ſehr wohl / wenn er ſaget / es ſeye dieſer Ort deswegen benennet worden / weil im Felde die meiſten Exempel geſchehen / nicht aber deswegen / daß man durch ſolchen Ort die Streitigkeit allemahl entſcheiden müſſe. Denn es kan / wie er im Buch von den abſonderlichen Geſetzen lehret / eine Jungfer auch in der Stadt genothzüchtiget werden / wenn ihr der Mund zugehalten wird / und dargegen kan es geſchehen / daß im Felde eine Jungfer in die Unzucht einwilliget.

dern Dingen vollkommener iſt/ als das Geſetz Moſis/ alſo erfordere es auch in dieſem Stücke mehr von uns? Ich meines Theils zweifele nicht/ es erfordere mehr von uns. Denn wenn Chriſtus befiehlet/ man ſolle den Rock und Mantel laſſen/ und Paulus/ man ſolle vielmehr einen ungerechten Schaden erdulten / als hadern / welches doch ohne Blutvergieſſen abzugehen pfleget: Wie vielmehr will er haben/ man ſolle das ſeinige/ wenn es auch ſchon von gröſſerer Wichtigkeit iſt/ lieber laſſen/ als einen Menſchen umbringen/ welcher GOttes Ebenbild/ und aus einerley Geblüte mit uns entſproſſen iſt? Wenn man derowegen das ſeinige bewahren kan / ohne daß man ſich in die Gefahr begeben dörffe / einen Mord zubegehen / ſo geſchiehet dieſes zwar recht und billig; kan man aber das ſeinige auf ſolche Weiſe nicht bewahren/ ſo ſoll man es fahren laſſen/ es ſeye denn vielleicht das geraubete eine ſolche Sache/ auf welcher unſer und der Unſrigen Leben beruhet/ und welche durch Hülffe der Obrigkeit nicht wieder erlanget werden kan/ weil vielleicht der Dieb unbekannt / und man die Hoffnung hat/ man werde dem Dieb ſolchen Diebſtahl ohne Todtſchlag wieder abnehmen können.

2. Und ob ſchon heutiges Tages faſt alle ſo wohl Rechtsgelehrte als Theologi lehren / man könne zu Beſchützung des ſeinigen einen Menſchen umbringen / wenn man auch ſchon hierinnen weiter gienge/ als ſolches das Moſaiſche und Römiſche Geſetz erlaubet/ nemlich wenn der Dieb mit dem geraubten Gut entfliehet; ſo zweiffeln wir dennoch keines weges/ es ſeyen die alten Chriſten derjenigen Meynung zugethan geweſen/ welche wir anjetzo vorgebracht haben. So hat auch Auguſtinus nicht hieran gezweiffelt / deſſen Worte folgende ſeynd: **Wie können diejenigen bey der Göttlichen Vorſehung von der Sünde frey ſeyn/ welche ſich wegen ſolcher Dinge / die man verachten ſoll/ mit Ermordung eines Menſchen beſudelt haben?** Allein in dieſer Materie/ wie auch in vielen andern (t) iſt man jemehr und mehr von der Zucht abgegangen/ und hat angefangen / die Auslegung des Evangeliſchen Geſetzes nach der Welt Gewohnheit zubequemen. Vor dieſem pflegte man / was die Geiſtli- *Soto dict. art. 8. Leſſ. dub. XI. n. 74. Sylv. in verbo bellum 2. n. 3. Lib. 1. de lib. arb. Pan. c. 2. de Homicidiis. Leſſ. dict. loc.*

Dd chen

2. (t) **Iſt man je mehr und mehr von der Zucht abgegangen**) Hieronymus ſchreibet im Leben Malchi: **Nachdem die Kirche angefangen/ Chriſtliche Obrigkeiten zu haben/ ſo iſt ſie zwar an Vermögen gröſſer/ an Tugenden aber kleiner worden.** Beſiehe c. ſuſcepimus, de homicidio voluntario &c. de his, diſtinct. I.

chen betrifft / noch die Art der alten Satzung oder Verordnung zube-halten. Endlich aber ſeynd ſie dißfalls auch von der Straffe freygemachet worden.

XIV.

Einige fragen / ob nicht zum wenigſten das bürgerliche Geſetz / welches das Recht über Leben und Tod hat / wenn es in gewiſſen Fällen erlaubet / daß eine Privat-Perſon einen Dieb umbringen möge / zugleich auch mit ſich bringe / daß ſolcher Todtſchlag von aller Schuld befreyet ſeye? Ich aber halte davor / daß ſolches keineswegs zu bejahen ſeye. Denn erſtlich hat das Geſetz nicht das Recht / alle Bürger wegen eines jeden Verbrechens vom Leben zum Tode zu bringen / ſondern nur allein wegen eines ſo ſchweren Verbrechens / daß es den Tod verdienet habe. Nun aber iſt des Scoti Meynung ſehr wahrſcheinlich / daß es nemlich nicht billig ſeye / einigen Menſchen zum Tode zu verdammen / (u) es ſeye denn wegen ſolcher Verbrechen / welche das durch Moſen gegebene Geſetz mit dem Tode beſtraffet hat / jedoch mit dem Zuſatze / daß ſolches auch bey denjenigen Verbrechen ſtatt habe / welche den jetztgedachten / wenn man ſie der Gerechtigkeit nach genau erweget / gleich ſeynd. Denn es ſcheinet nicht / daß man die Erkänntnüß des Göttlichen Willens / welche das Gemüthe allein beruhiget / in dieſer ſchweren Sache anderwerts erlangen könne / als in jetztgedachtem Geſetze / welches aber in Wahrheit wider den Dieb keine Todes-Straffe beſtimmet. Uber dieſes ſoll das Geſetz dieſes Recht nicht verſtatten / und pfleget es auch nicht zuthun / daß nemlich ein jeder vor ſich jemand umbringen dörffe / wenn derſelbe auch ſchon den Tod verdienet hat / es ſeye denn ſolches in ſehr groſſen und ſchweren Verbrechen: Denn ſonſten wäre das Anſehen und die Gewalt der Obrigkeitlichen Gerichte umſonſt angeordnet worden. Wenn derowegen das Geſetz unterweilen ſaget / man könne einen Dieb umbringen / ohne daß man deswegen beſtraffet werde / ſo iſt zwar davor zu halten / daß ſolches zwar wohl die Straffe aufhebe / nicht aber auch zugleich jemand das Recht gebe einen andern umzubringen.

XV. Aus

(u) **Es ſeye denn wegen ſolcher Verbrechen)** Wider die Geſetze / welche die Bauern / ſo ſich der Jagd anmaſen / mit dem Tode beſtraffen / ſiehe Gregorium von Tours im 10 Capitel des X. Buchs. Johannem Sarisberienſem im 4. Capitel des I. Buchs Policratici, Petrum Bleſenſem in dem 129. Brieffe.

XV.

Aus denjenigen / was wir bishero geſaget haben / erſcheinet / wasmaſen es ſich auf zweyerley Weiſe zutragen könne / daß von Privat-Perſonen ein einzeler oder Privat-Krieg könne geführet werden: Erſtlich / wenn derjenige / welcher den Anfall thut / dem andern die Erlaubnüß giebt / zu fechten / mit dem Vorſatz / ihn ſonſten umzubringen / falls er nicht fechten wolle. Zum andern / wenn ein König oder eine Obrigkeit zwey / welche den Tod verdienet haben / mit einander kämpffen läſſet / und wenn ſolches geſchiehet / ſo wird einem ieden unter ihnen erlaubet ſeyn / daß er zu Erhaltung ſeines Lebens ſein Heil gegen den andern verſuche. Derjenige aber / welcher ſolches anbefiehlet / ſcheinet ſein Amt nicht nach der Gerechtigkeit zu verwalten / indem es beſſer wäre / falls der Tod eines einzigen unter dieſen Verbrechern zur Verbüſſung des Verbrechens genug zu ſeyn erachtet wird / daß man denienigen / welcher die Todes-Straffe leyden ſoll / durchs Looß erwehlete.

XVI.

Was wir aber bishero von dem Rechte / ſich und das Seinige zu beſchützen / geſaget haben / gehöret zwar vornemlich zu dem einzeln oder Privat-Kriege; (x) jedoch alſo / daß es auch auf den öffentlichen Krieg könne gezogen werden / wenn man nur den Unterſchied zwiſchen dieſen beyden Arten des Krieges recht beobachtet. Denn in dem Privat-Kriege währet dieſes Recht gleichſam nur einen eintzigen Augenblick und höret alsdenn wiederum auf / ſo bald es die Sache leydet / daß man ſich zu dem ordentlichen Richter wenden kan. In dem öffentlichen Kriege aber hat dieſes Recht eine lange Dauerhafftigkeit / und wird immerfort geheget / wenn ein neuer Verluſt und erlittenes

(x) **Jedoch alſo / daß es auch auf den öffentlichen Krieg könne gezogen werden)** Ammianus ſaget im XXIII. Buch: Indem bey dem Uberfall der auswärtigen Waffen einerley beſtändiges Geſetz iſt / ſeine Wohlfahrt auf alle Weiſe zu beſchützen / welchem nicht zuwider iſt / daß man mit Gewalt den Tod befördert. Käyſer Alexander ſaget im V. Buch beym Herodiano in der Rede zu den Krieges-Leuten: Derjenige / welcher einem andern zuerſt unrecht thut / hat keinen wahrſcheinlichen Vorwand: Wer aber diejenigen abhält / die ihm Uberlaß anthun / ſetzet ſein Vertrauen auf das gute Gewiſſen / und hat deswegen eine gute Hoffnung / daß er niemand Unrecht anthut / ſondern daſſelbe abthut.

littenes Unrecht darzu kömmt/ weil derſelbe aus keiner andern Urſache entſpringet/ als weil man entweder keinen Richter über ſich hat/ oder weil deſſelben Gewalt aufgehöret hat. Uber dieſes wird in dem Privat-Kriege faſt nichts anders/ als die Beſchützung/ beobachtet/ die öffentliche oder hohe Potentzen aber haben nebſt der Beſchützung auch das Recht/ ſich an ihrem Gegentheil zu rächen. Dahero iſt ihnen erlaubet/ der gegentheiligen Gewalt vorzukommen/ ob ſie gleich nicht gegenwärtig iſt/ ſondern von weitem bevorzuſtehen ſcheinet; nicht zwar

* *directè.* * gerade und als ob man das einzige Abſehen auf die bevorſtehende Gefahr habe/ (denn daß dieſes unrecht ſeye/ haben wir oben gelehret/)

* *indirectè.* ſondern * ohne dergleichen eigentlichen Vorſatz/ indem man das angefangene aber noch nicht gäntzlich vollbrachte Verbrechen beſtraffet; worvon zu reden an einem andern Orte Gelegenheit ſeyn wird.

XVII.

Dasjenige aber iſt keinesweges zu dulten/ was einige vorgeben/ daß man nemlich die Waffen nach dem Völcker-Recht billigmäſiger Weiſe ergreiffen könne/ damit eines andern anwachſende Macht geſchwächet werden möge/ weil uns dieſelbe/ wenn ſie ſich allzuſehr

Alb. Gent. Lib. I. c. 14. vermehret/ Schaden zufügen könte. Nun geſtehe ich zwar/ daß wenn man rathſchlaget/ ob ein Krieg anzufangen ſeye/ man auch zugleich ſolche anwachſende Macht in Betrachtung ziehen könne/ nicht aus Urſachen/ weil es recht/ ſondern weil es nützlich iſt; dergeſtallt/ daß wenn der Krieg anderer Urſachen wegen/ rechtmäßig iſt/ derſelbe dieſer Urſachen wegen/ nemlich wegen der anwachſenden Macht/ auch

Bald. L. 3. de rer. diviſ. klüglich angefangen zu ſeyn geurtheilet wird: So ſagen auch die Scribenten nichts anders/ welche dießfalls angezogen werden. Allein daß man dadurch ein Recht erlangen ſolle/ Gewalt anzuthun/ weil man vielleicht würde Gewalt leyden können/ ſolches ſtreitet wider alle Eigenſchafft der Billigkeit. Das menſchliche Leben iſt alſo beſchaffen/ daß wir uns niemahls eine völlige Sicherheit zu verſprechen haben. Wider ſolche ungewiſſe Furcht muß man ſeine Hülffe bey der Göttlichen Vorſehung/ und in einer ſolchen Vorſichtigkeit/ welche in unſchuldigen Mitteln beſtehet/ nicht aber in der Gewalt ſuchen.

XVIII.

Alber. Gentil. Lib. I. c. 13. 1. Nicht weniger mißfället mir dasjenige/ was ſie lehren/ es ſeyen auch ſo gar diejenigen berechtiget/ ſich zu beſchützen/ welche doch

verdienet haben / daß man ſie bekrieget / weil nemlich / wie ſie ſagen / ſelten jemand ſich darmit vergnügen laſſe / nur ſo viel Rache auszuüben / als ihm Unrecht angethan worden. Allein dieſe Furcht vor einer ungewiſſen Sache kan niemand einiges Recht ertheilen / Gewalt zu brauchen: Dahero iſt auch ein Verbrecher nicht berechtiget / den Gerichts-Dienern / die ihn gefangen nehmen wollen / gewaltthätiger Weiſe zu widerſtehen / aus Furcht / er möchte härter geſtraffet werden / als es die Billigkeit erfordert. *Caſt. Lib. 5. de Juſtitia.*

2. Wer derowegen wider einen andern geſündiget hat / muß vor erſt demjenigen / welchen er beleidiget hat / nach dem Gutachten eines ehrlichen und gewiſſenhafften Mannes eine Genugthuung anbieten / und wenn ſie nicht angenommen wird / alsdenn werden ſeine Waffen allererſt rechtmäßig ſeyn. Alſo geſtunde Ezechias ſeine Schuld / als er den Bund nicht gehalten / den ſeine Vorfahren mit dem König in Aſſyrien gemachet / und als er dannenhero bekrieget wurde / überließ er dieſem Könige die Wahl / ihm eine Art der Gnugthuung zu benennen. Als er nun ſolche abgeſtattet hatte / und nachmahls wiederum durch Krieg beunruhiget wurde / nahm er ſich aus Vertrauen auf ſein Gewiſſen vor / die Macht der Feinde zuerwarten / und hatte auch GOTT zum gnädigen Beyſtande. Nachdem die Sachen / worüber man geſtritten hatte / den Römern wiedergegeben / und der Urheber des Krieges ihnen eingehändiget worden war / erklärete ſich Pontius der Samniter folgender geſtalt: **Es iſt nunmehro aller himmliſche Zorn ausgeſöhnet / welcher wegen des gebrochenen Verbündnüſſes wider uns entbrannt war. Ich weiß wohl / daß eben diejenigen Götter / denen es ein Ernſt geweſen / uns darzu zu zwingen / daß wir dieſe Sachen hingeben ſollen / dennoch keinen Gefallen daran getragen / daß die Römer die Genugthuung ſo hochmüthig verachtet / welche wir ihnen wegen des gebrochenen Verbündnüſſes angeboten.** Bald hernach ſaget er: **Was bin ich dir ô Römer / was dem Verbindnüß / was den Göttern / als Richtern des Verbindnüſſes / ferner ſchuldig? Was ſoll ich vor einen Richter über deinen Zorn und über meine Straffe leiden? Ich ſcheue niemand / weder das Volck / noch einige Privat-Perſon.** Alſo auch nachdem die Thebaner den Lacedämoniern alles angeboten hatten / was billig war / dieſe aber dennoch *2. B. der Könige XVIII. 7. 14. uñ XIX.*

weiter gehen wolten / ſo ſaget Ariſtides in der erſten Leuctricâ, (y) es ſeye die gerechte und gute Sache von dieſen zu jenen übergegangen.

Das II. Capitel.

Von denjenigen Dingen / welche den Menſchen gemeinſchafftlich zugehören.

I. Der Unterſchied derjenigen Dinge / welche wir beſitzen.

II. Des Eigenthums Anfang und Fortgang.

III. Daß uns einige Dinge nicht eigenthümlich zugehören können / zum Exempel das Meer / wenn es nach ſeinem gantzen Umfang oder nach ſeinen vornehmſten Theilen betrachtet wird; und warum?

IV. Daß nur allein dasjenige / was noch von niemand in Beſitz genommen worden / demjenigen inſonderheit zugehöret / der es einnimmet / es ſeye denn / daß es ein gantzes Volck gemeinſchafftl. eingenom̃en habe.

V. Daß die wilden Thiere / Fiſche und Vogel demjenigen gehören / der ſie fänget / es ſeye denn ein Geſetz vorhanden / welches daſſelbe verbietet.

VI. Daß die Menſchen im Fall der Noth Macht und Recht haben / ſich derjenigen Dinge zugebrauchen / welche ſchon eines andern Eigenthum worden ſeynd / und woher dieſes kömmet?

VII. Daß dieſes ſtatt hat / es ſeye denn / daß man der Noth auf andere Weiſe abhelffen könne.

VIII.

(y) Es ſeye die gerechte und gute Sache von dieſen zu jenen übergegangen) Von dem Fürſten Chalepi, welcher dem Römiſchen Feldherrn Argyropolo den Frieden und rückſtändigen Tribut angeboten hatte / beſiehe Zonaram. Ein gleichmäßiges findet man von den Creutz-Rittern beym Cromero im XVII. Buch. Von den Schweitzern / welche Hertzog Carln von Burgund wegen eines denen Kauffleuten abgenommenen und mit Schafs-Fellen beladenen Wagen genugſamen Abtrag zu thun verſprochen hatten / beſiehe Philippum Cominæum im VII. Buch.

VIII. Und ſoferne derjenige / welcher ſolche Dinge beſitzet / derſelben eben ſo ſehr benöthiget iſt.
IX. Daß es auch nicht anders / als mit der Bedingung geſchehen kan / die Sache wiederzugeben / wenn ſie wiedergegeben werden kan.
X. Ein Exempel dieſes Rechtes findet man im Kriege.
XI. Daß die Menſchen Macht und Recht haben / ſich derjenigen Dinge zugebrauchen / welche einem andern zum Eigenthum worden ſeynd / wenn nur der Eigenthums-Herr hierdurch keinen Schaden leidet.
XII. Hieraus entſtehet das Recht / ſo man über das vorbeyflieſſende Waſſer hat.
XIII. Wie auch das Recht der Durchreiſe zu Lande und auf den Flüſſen / welches erkläret wird.
XIV. Ob man denen vorbeygehenden Waaren einen Zoll auflegen kan?
XV. Das Recht / ſich eine Zeitlang an einem Ort aufhalten zu dörffen.
XVI. Von denjenigen / welche / nachdem ſie aus ihrem Vaterlande verjaget worden / in ein ander Land fliehen / Macht und Recht haben / daſelbſt zu wohnen.
XVII. Das Recht / die wüſten Oerter einzunehmen / und wie ſolches zuverſtehen iſt?
XVIII. Das Recht über die Thaten und Handlungen / welche das menſchliche Leben erfordert.
XIX. Zum Exempel zu Erkauffung der nothwendigen Dinge.
XX. Nicht aber zu Verkauffung des Seinigen.
XXI. Das Recht / eine Heyrath zu ſuchen / welches erkläret wird.
XXII. Das Recht / alles dasjenige thun zu dörffen / was den Frembdlingen ohne Unterſchied erlaubet iſt.
XXIII. Welches von denjenigen Dingen zuverſtehen / die den

den Menſchen gleichſam aus dem Recht der Natur/ nicht aber aus einer Gutthat/ vergönnet werden.

XXIV. Ob es zugelaſſen iſt/ einen Contract mit einem Volck zu ſchlieſſen/ daß es ſeine Früchte denjenigen/ mit welchen es ſolchen Handel geſchloſſen/ und niemand anders/ verkauffen müſſe?

I.

Nun folget unter den Urſachen des Krieges das uns zugefügete Unrecht / und zwar erſtlich wider dasjenige / was unſer eigen iſt. Es ſeynd aber einige Dinge unſer eigen nach dem allgemeinen Rechte der Menſchen / andere aber nach eines jeden abſonderlichen Rechte. Wir wollen von demjenigen Rechte anfangen / welches allen Menſchen gemein iſt. Dieſes Recht haben wir entweder gerade und ohne einiges anderes Abſehen auf würckliche und cörperliche Dinge / oder auf einige Handlungen und Thaten der Menſchen. Die cörperlichen Dinge ſeynd entweder leer und befreyet von dem Eigenthum/ oder gehören bereits einigen Menſchen eigenthümlich zu. Diejenigen Dinge / welche von dem Eigenthum leer ſeynd / ſeynd entweder ſolche / welche entweder nicht eigenthümlich werden können / oder welche ſolches werden können. Damit dieſes deſto beſſer verſtanden werde/ ſo muß man den Urſprung des Eigenthums / welches die Rechtsgelehrten ein Dominium oder eine **Herrſchafft** nennen/ vornemlich wiſſen.

I I.

1. B. Moſ. I. 29. IX. 2. 1. GOtt hat gleich von Anbeginn der Erſchaffung der Welt/ und hernach wiederum als die Welt nach der Sündfluth wieder erneuert worden / dem menſchlichen Geſchlechte das Recht über alle Dinge dieſer untern und irdiſchen Natur ertheilet. (a) **Es waren/** wie Juſtinus redet/ **alle Dinge allen Menſchen gemein und unzertheilet / nicht anders/ als ob alle Menſchen nur ein einziges Erbtheil hätten.** Daher iſt es geſchehen / daß alsbald ein jeder Menſch dasjenige zu ſeinem Gebrauch nehmen konte/ was er nur haben wolte/ und dasjenige verthun und verbrauchen dorffte / was er verthun und ver-

1. (a) **Es waren alle Dinge allen Menſchen gemein und unzertheilet)** Eine Spur davon iſt in den Feſten des Saturni übrig blieben.

verbrauchen konte. Und ein ſolcher Gebrauch des allgemeinen Rechtes war dazumahl an ſtatt des Eigenthums: Denn was ein jeder ſolchergeſtalt ergriffen hatte / das konte ihm ein anderer mit Rechte nicht nehmen. Dieſes kan durch dasjenige Gleichnüß verſtanden werden / welches Cicero im III. Buch von den Grentzen anführet / wenn er ſaget: (b) **Unerachtet der Schauplatz gemein iſt / ſo kan man doch wohl ſagen / daß ein jeder Platz darinnen denjenigen zugehöre / der ihn eingenommen hat.** So hätte auch dieſer Zuſtand gar wohl fortdauern können / ſoferne die Menſchen entweder in einer groſſen Einfalt verblieben wären / oder in einer vortrefflichen Liebe mit einander gelebet hätten. Das eine / nemlich (c) die Gemeinſchafft aus einer vortrefflichen Einfalt / kan man an einigen Americaniſchen Völckern ſehen / welche viele Jahrhundert ohne einige Beſchwerligkeit bey dieſen Sitten verblieben ſeynd. Das andere aber / nemlich die Gemeinſchafft durch die Liebe / haben vor dieſem (d) die Eſſener / und hernach die Chriſten / welche ſich zuerſt zu Jeruſalem gefunden / und noch anjetzo nicht wenig / welche ein Kloſter-Leben führen / vorgeſtellet. Einen Beweißthum der Einfalt / (e) darinnen die erſten Menſchen erſchaffen worden / hat ihre Blöſe oder ihr nackender Auffzug an den

(b) Unerachtet der Schauplatz gemein iſt) Seneca ſchreibet im XII. Capitel des VII. Buchs von den Wohlthaten: Die Oerter / wo die Ritter bey den Schauſpielen ſitzen / gehören allen Röm. Rittern zu. Daſelbſt erlange ich aber denjenigen Ort eigenthümlich / welchen ich eingenommen habe.

(c) Die Gemeinſchafft aus einer vortreflichen Einfalt) Horatius ſinget alſo:

Der wilde Scythe lebt und kömmet beſſer aus /
Wie auch die rauhen Geten /
Die auf den Wagen Hof und Haus
Von einem Ort zum andern führen;
Die auf den ungemeßnen Feldern ſpüren /
Wie Frucht und Korn ſich willig angeſetzt.
Sie bauen einen Ort nicht länger als ein Jahr:
Denn kömmt ein andrer hin / und wird gleichfalls gewahr /
Wie ihn ſein Fleiß ergetzt.

(d) Die Eſſener) Und die Pythagoriſten / welche aus ihnen entſtanden ſeynd. Beſiehe Porphyrium, Diogenem Laertium und Gellium l, 9.

(e) Darinnen die erſten Menſchen erſchaffen worden) Adam als das Vorbild des menſchlichen Geſchlechtes. Beſiehe Originem wider Celſum. Hieher gehöret auch was Tertullianus ſaget im Buch von der Seele: Denn man muß glauben / daß das vernünfftige etwas natürliches ſeye / welches der

Tag geleget. Sie hatten mehr Unwiſſenheit der Laſter als Er-
Juſtin. Lib. II. käntnüß der Tugend / wie Trogus von den Scythen redet. (f) Die
erſten und älteſten Menſchen / ſaget Tacitus, lebeten annoch oh-
ne böſe Begierde / ohne Schande und Miſſethat / und dannen-
II. ad Somnium Scipionis. hero auch ohne Straffe oder Zwang. Beym Macrobio lieſet man:
Erſtlich war unter den Menſchen eine ſolche Einfalt / welche
nichts von der Bosheit wuſte / und die Argliſt noch nicht er-
fahren hatte. Es ſcheinet / als ob der weiſe Hebräer dieſe Einfalt
Buch der Weißheit *III. 24.* (g) eine Unverderbligkeit oder Aufrichtigkeit nennet. Der Apoſtel
Paulus gibt ihr den Nahmen einer Einfältigkeit / welche er der
Schalckheit entgegen ſetzet. Dieſer Menſchen eintzige Verrichtung
2. Cor. II. 3. war / GOTT zu dienen / (h) welches Gottesdienſtes Ebenbild der
Sprüchw. *III. 18.* Baum des Lebens war / wie es die alten Hebräer erklären / und wormit
die geheime Offenbahrung übereinſtimmet. Sie lebete aber leichtlich von
Philo de mund. cr. demjenigen (i) was die Erde von ſich ſelbſt ohne Mühe hervorbrachte.
2. Allein

Offenb. *XXII. 2.*

Seele anfänglich mit angebohren worden / nemlich von dem vernünff-
tigen Urheber. Denn ſolte dasjenige nicht vernünfftig ſeyn / welches
GOTT durch ſeinen Befehl hervorgebracht / wie vielmehr dasjenige /
was er durch ſeinen eigenen Odem herausgeblaſen hat? Man muß
aber wiſſen / daß das Unvernünfftige erſt hernach entſtanden / als wel-
ches durch der Schlangen Anreitzung darzu gekommen / nemlich die
Sünde der Ubertretung / und daß es daraus in der Seele gewachſen
iſt / und ſich vermehret hat / indem es gleichſam nunmehro die natürli-
che Beſchaffenheit des Menſchen worden / weil es ſich gleich im An-
fange der Natur zugetragen hat.

(f) Die erſten und älteſten Menſchen lebeten annoch ohne böſe Begierde) Seneca ſchreibet von derſelben in dem 90. Brief: Sie waren durch Unwiſſenheit der Dinge unſchuldig. Als er hernach von der Gerechtigkeit / Klugheit / Mäßigkeit und Tapferkeit geredet hat / ſetzet er hinzu: Das rauhe Leben hatte etwas an ſich / welches allen dieſen Tugenden ähnlich war. Joſephus ſchreibet: Indem ſie kein durch Sorge verunruhigtes Gemüthe hatten.

(g) Eine Unverderbligkeit) Alſo redet auch Paulus Eph. VI. 24 Welcher es auch in der Epiſtel an Titum II. 7. eine Ehrbarkeit oder Aufrichtigkeit nennet.

(h) Welches Gottesdienſtes Ebenbild der Baum des Lebens war) Die Rabbinen nennen es eine höhere Heiligkeit. Aretha aber über die geheime Offenbahrung eine göttliche Weißheit. Von dem Paradies beſehe das Buch Jeſus Sirach XL. 17. und von den vier Flüſſen des Paradieſes eben daſſelbe Buch XXIX. 35. und in den folgenden Capiteln.

(i) Was die Erde von ſich ſelbſt ohne Mühe hervorbrachte) Hiervon ſiehe einen vortreflichen Ort im II. Buch Varronis von dem Land-Weſen aus dem Dicæarcho, und vergleiche hiermit dasjenige / was aus eben dieſem Dicæarcho Porphyrius im IV. Buch von dem nicht eſſen der Thiere anführet.

2. Allein bey dieſem einfältigen und unſchuldigen Leben ſeynd die Menſchen nicht verblieben / ſondern haben ihre Sinne und Gedancken auf vielerley Künſte gerichtet / deren Ebenbild (k) der Baum des Erkäntnüſſes Gutes und Böſes war / nemlich ſolcher Dinge / deren man ſich ſowohl zum Guten / als zum Böſen gebrauchen kan. Philo nennet es **eine mittlere oder zweiffelhafftige Klugheit.** In dieſem Abſehen ſaget Salomon: **GOtt hat den Menſchen aufrichtig** / das iſt / einfältig gemacht: allein **ſie haben vieles zuwiſſen geſuchet. Er hat ſich in Schalckheit verkehret** / wie Philo an beſagten Orte redet. Dion Pruſæenſis ſaget in der VI. Rede / **daß die Verſchlagenheit** (l) **und vielerley zu dieſem Leben erfundene Dinge den Nachkommen der erſten Menſchen nicht viel genützet: Denn die Menſchen hätten ſich ihres Verſtandes nicht ſo ſehr zur Tapferkeit und Gerechtigkeit / als zur Wolluſt gebrauchet.** Die erſten Künſte / nemlich den Ackerbau und die Viehzucht / hat man an den erſten zwey Brüdern wahrgenommen / und hierbey gieng bereits einige Art der Theilung vor. Hierauf entſtunde aus dem Unterſchiede der Lebens-Art ein Neyd / und ſo gar auch ein Todſchlag. Und als endlich die Guten durch den Umgang mit den Böſen verderbet wurden / kam (m) eine Lebens-Art der Rieſen / das iſt eine gewaltſame Lebens-Art hervor / dergleichen diejenige iſt / welche die Griechen eine ſolche nennen / **deren gantze Gerechtigkeit in den** Prediger VII. 30.

 Hän-

2. (k) **Der Baum des Erkenntnüſſes Gutes und Böſes)** Joſephus ſaget: **Welches der Baum des Fleiſſes und Verſtändnüſſes war.** Telemachus redet beym Homero folgender geſtalt:

Ich weiß es alleſammt / was gut und böſe iſt /
Und bin auch nicht mehr klein / wie ich zuvor geweſen.

Dem Zenoni Cittienſi heiſſet es **eine Weißheit / und eine Wiſſenſchafft der Guten und Böſen / wie auch derjenigen Dinge / welche weder gut noch böſe ſeynd.** Dieſes ſtehet beym Diogene Laërtio. So ſaget auch Plutarchus von den allgemeinen Wiſſenſchafften. **Was wird es ſchaden / wenn nach Abſchaffung der Boßheiten keine Klugheit mehr wäre / und wenn wir an ſtatt derſelben eine andere Tugend hätten / welche eine Wiſſenſchafft nicht der guten und böſen / ſondern nur allein der guten Dinge wäre?**

(l) **Und vielerley zu dieſem Leben erfundene Dinge)** Dieſes erkläret Seneca weitläufftig in dem 90. Brief / allwo du es nachleſen magſt / wie auch was Dicæarchus bey ermeldeten Scribenten ſaget.

(m) **Eine Lebens-Art der Rieſen)** Seneca ſchreibet zu Ende des III. Buchs von natürlichen Dingen: **Indem zugleich die wilden Thiere ausgerottet worden / deren Art und Natur die Menſchen angenommen hatten.**

Ländern beſtehet. (n) Als nach dieſem die Welt durch die Sünd-flut gereiniget wurde/ folgete auf dieſes rauhe und wilde Leben die Begierde zu den Wollüſten/ (o) worzu der Wein beförderlich war; und hieraus entſtunden auch die unzuläßigen Arten der Liebe.

I. B. Moſ. *X. XI.* 3. Vornemlich aber hat ein großmüthigeres Laſter/ nemlich der Ehrgeitz/ die Einigkeit zerriſſen/ deſſen Ebenbild der Babyloniſche Thurn iſt: Denn bald darauf theileten einige Menſchen unterſchiedliche Länder/ und beſaſſen ſelbige auf ſolche Weiſe. Jedennoch verblieb auch nachmahls noch unter den Nachbarn eine Gemeinſchafft der Vieh-Trifften oder Weiden/ nicht aber des Viehes. Weil bey damahliger geringen Anzahl Menſchen eine ſolche Weitläufftigkeit der Länder war/ daß ſie vielen genug ſeyn konte/ ohne daß jemand hierdurch beſchweret wurde:

Virgil. Georg. I. **So gar wars auch nicht recht/ das Feld vermittelſt Grentzen zu zeichnen und zu theiln.**

Bis man nach der Zeit/ als ſich ſowohl die Zahl der Menſchen als auch des Viehes vermehrete/ hin und wieder anfieng/ die Länder nicht in gantze Völcker/ wie zuvor/ ſondern in Geſchlechter oder Haußhaltungen einzutheilen. (p) Die Brunnen aber/ als eine in einer dürren Landſchafft ſehr nöthige Sache/ und welche nicht vor eine groſſe Anzahl Menſchen genug waren/ bekam derjenige/ welcher ſie am erſten einnahm. Dieſes lernen wir aus den Geſchichten der heiligen Schrifft/ welches mit denjenigen ſehr wohl übereintrifft/ was die Welt-weiſen und Poeten von dem erſten Zuſtande der gemeinſchafflichen Dinge und von der Austheilung derſelben/ welche nach der Zeit erfolget iſt/ gemeldet haben/ deren Zeugnüſſe anderwerts von uns ſeynd beygebracht worden.

[Margin: *I.* B. Moſ. *XIII.* — *I.* B. Moſ. *XXI.* — *de mari Libero cap. 15.*]

4. Hieraus lernen wir/ was die Urſache geweſen/ daß man von der erſten Gemeinſchafft abgewichen/ und zwar erſtlich der beweglichen/ nachmahls aber auch der unbeweglichen Dinge. Es waren nemlich

(n) **Als nach dieſem die Welt durch die Sündflut gereiniget wurde)** Seneca ſchreibet an beſagtem Orte: **Bey dieſen wird auch die Unſchuld nicht länger dauern/ als ſo lange ſie noch neu ſeynd.**

(o) **Worzu der Wein beförderlich war)** **Und die höchſte Belohnung der Trunckenheit war die unerhörte Unzucht und liebliche Ubelthat.** Wie Seneca eben daſelbſt redet.

3. (p) **Die Brunnen aber)** Von den Brunnen in der Wüſten Oaſi, welche vielen gemein geweſen/ beſiehe Olympiodorum beym Photio.

nemlich die Menſchen nicht mehr damit zufrieden / (q) dasjenige zu eſſen / was von ſich ſelbſten wächſet / wie auch in den Hölen zu wohnen / und entweder nackend zu gehen / oder ſich mit Baum-Rinden / oder Fellen der wilden Thiere zubekleiden / ſondern ſie erwehleten eine koſtbarere Lebens-Art / und dannenhero war ein ſolcher Fleiß nöthig / welchen der eine vor dieſe / der ander vor jene Sache inſonderheit anwenden muſte. Daß aber auch die Früchte nicht gemeinſchafftlich zuſammen getragen wurden / ſolches verhinderte erſtlich die Entlegenheit der Oerter / dahin ſich die Menſchen verfügeten / und ſodann auch der Mangel der Gerechtigkeit und Liebe / wodurch es geſchahe / daß weder in der Arbeit noch in der Aufwendung und Verbrauchung der Früchte die Gleichheit / wie es hätte ſeyn ſollen / beobachtet wurde.

5. Wir lernen zugleich daraus auf was Weiſe die Sachen in der Welt zu einen Eigenthum worden ſeynd; nemlich nicht durch eine bloſe innerliche That oder Handlung des Willens und Gemüthes / indem der eine nicht wiſſen konte / was der andere vor ſein eigen gehalten haben wolte / und ihm dannenhero auch unwiſſend war / daß er ſich ſolches Gutes enthalten ſolte. So konten auch viele Menſchen einerley Sachen zugleich zu haben verlangen. Sondern wir lernen vielmehr / daß ſolches entweder durch einen ausdrücklichen Vergleich / zum Exempel durch die Theilung / oder durch einen ſtillſchweigenden Vergleich / (r) zum Exempel durch die Einnehmung oder Ergreiffung des Beſitzes / geſchehen iſt. Denn ſo bald man kein Belieben mehr zu der Gemeinſchafft getragen / und dennoch keine Theilung angeſtellet worden / (s) ſo muß man davor halten / daß alle Menſchen darinnen einſtimmig geweſen / es ſolle ein jeder dasjenige / was er einnähme / oder in

4. (q) **Dasjenige zu eſſen / was von ſich ſelbſten wächſet / in den Hölen zu wohnen / und entweder nackend zugehen / oder ſich mit Baum-Rinden oder Fellen der wilden Thiere zu bekleiden)** Dergleichen Leben der Scritefinnier uns Procopius im II. Buch der Gothiſchen Geſchichte genau beſchreibet. Thue Plinium XII. 1. und Vitruvium II. 1. hinzu.

5. (r) **Zum Exempel durch die Einnehmung)** Beſiehe was uns hiervon Seldenus, als die Ehre Britanniens / in Thalaſſocratico oder im Buch von der Meer-Herrſchafft aus dem Gemara und Alcoran vorbringet.

(s) **So muß man davor halten / daß alle Menſchen darinnen einſtimmig geweſen)** Cicero ſaget: **Weil nun hieraus diejenigen Dinge eines jeden Eigenthum werden / welche von Natur gemeinſchafftlich waren / ſo mag ein jeder dasjenige behalten / was er bekommen hat.** Welches er durch das von Chryſippo erfundene Gleichnüß von der Renn-Bahne erkläret / allwo

Beſitz nähme/ als ſein Eigenthum beſitzen. (t) **Es iſt zugelaſſen/ ſa-** *Offic. III.* **get Cicero, daß ein jeder dasjenige/ was zum Unterhalt des Lebens dienet/ lieber vor ſich ſelbſt/ als vor einen andern eigenthümlich erlangen wolle/ und dieſem iſt die Natur nicht zuwider.** *Declam. 13.* Welchem dasjenige/ was Quintilianus ſaget/ beyzufügen iſt: **Wenn der Zuſtand der Sachen alſo bewandt iſt/ daß alles/ was dem Menſchen zum Gebrauch dienet/ demjenigen eigenthümlich gehöret/ der es inne hat/ ſo iſt es in Wahrheit unrecht/ jemand dasjenige zu nehmen/ was er mit Rechte beſitzet.** Und indem *Macrob. Saturn. III, Cap. 12.* die Alten die Ceres eine Geſetzgeberin und dero Heiligthümer und Gottesdienſt mit eben demſelben Nahmen/ nemlich Thesmophoria, genennet/ haben ſie darmit angedeutet/ (u) daß aus der Theilung derer Aecker der Urſprung eines gewiſſen neuen Rechtes entſtanden ſeye.

III.

1. Dieſes nun voraus geſetzet/ ſo ſagen wir/ daß wenn man das Meer nach ſeinem gantzen Umfange oder nach ſeinen vornehmſten Theilen betrachtet/ ſelbiges mit Rechte von niemand zu einem Eigenthum gemachet werden könne. Und weil einige zugeben werden/ daß ſolches zwar von Privat-Perſonen/ nicht aber von einem gantzen Volck zuverſtehen ſeye/ ſo beweiſen wir dieſes letztere erſtlich/ durch einen ſittlichen Vernunfft-Schluß/ welcher darinnen beſtehet/ daß diejenige Urſache/ warum man von der Gemeinſchafft derer Güter abgewichen/ bey

es erlaubet iſt/ den Gegentheil durch das Lauffen/ nicht aber durch das Hinwegſtoſſen/ zu überwinden. Der Ausleger der Dicht-Kunſt Horatii ſaget: **Gleichwie ein Haus oder Acker/ ſo keinen Herren hat/ gemeinſchafftlich iſt/ ein eingenommener oder beſeſſener aber allbereit eigenthümlich wird.** Varro in Age modo redet alſo: **Damit die Erde gebauet würde/ ſo iſt ſie vor dieſem Stückweiſe zugetheilet worden/ zum Exempel das Land Hetrurien den Thuſciern/** Samnium **den Sabelliern.**

(t) **Es iſt zugelaſſen/ daß ein jeder dasjenige)** Solon ſaget:

Den Reichthum wünſch ich zwar; doch den verlang ich nicht/
Den man nicht recht erwirbt.

Cicero ſchreibet im I. Buch von den Pflichten: **Es iſt aber die Vermehrung der Güter/ wodurch man niemand ſchadet/ nicht zu tadeln/ ſondern das Unrecht muß man jederzeit meyden.**

(u) **Daß aus der Theilung derer Aecker der Urſprung eines gewiſſen neuen Rechtes entſtanden ſeye) Nachdem aus der Unterſcheidung derer Aecker die Gerechtigkeiten entſtanden ſeynd.** Alſo ſchreibet Servius über dieſe Worte des IV. Buchs Æneidos: **Der Geſetzgeberin** Ceres.

bey dem Meer nicht ſtatt hat: Denn es iſt daſſelbe dermaſſen groß/ daß es allen Völckern zu einem jeden Gebrauch genug ſeyn kan/ nemlich zum Waſſerſchöpffen/ Fiſchfangen/ und zu den Schiffahrten. Eben dieſes könte man auch von der Lufft ſagen/ ſoferne man ſich derſelben gebrauchen könte/ ohne daß man ſich nicht zugleich der Erden gebrauchen müſte/ wie (x) bey dem Vogel-Fange zu erſehen iſt; dahero ſich der Gebrauch der Lufft nach demjenigen richten muß/ welcher die Herrſchafft auf dem Erdreich hat.

2. Ein gleichmäſiges iſt auch von den ſandichten Oertern im Meer zu urtheilen/ allwo nichts angebauet werden kan/ und welche zu nichts zu gebrauchen ſeynd/ als daß man daſelbſt Sand holet/ welcher aber ſo überflüßig iſt/ daß man ihn nicht erſchöpffen oder verbrauchen kan. Es findet ſich auch eine natürliche Urſache/ welche nicht verſtattet/ daß man das Meer/ in ſolchem Verſtande/ wie wir geſaget haben/ zum Eigenthum machen könne; weil nemlich die Einnehmung oder Begreiffung des Beſitzes bey keiner Sache geſchehen kan/ (y) welche nicht ihre gewiſſe Grentzen hat: Dahero nennet Thucydides ein *Lib. I.*
leeres oder unbeſeſſenes Land eine **unbenennete oder unbeſtimmete Sache.** Und Iſocrates nennet das Land/ ſo die Athenienſer eingenommen hatten/ **ein ſolches/ welches durch Grentzen abgetheilet worden.** *Paneg.*
Alldieweil aber die flieſſenden Sachen an ſich ſelbſt keine Grentzen haben/ ſondern wie Ariſtoteles ſaget: **Was flieſſet oder flieſſend iſt/ durch ſeine eigene Grentzen nicht umſchräncket werden kan/** *De Gener. Lib. II. c. 2.*
ſo können ſie auch nicht in Beſitz genommen werden/ als nur ſoferne ſie in einer andern Sache enthalten ſeynd/ gleichwie man die Seen und Teiche/ wie auch die Flüſſe/ in Beſitz genommen hat/ weil ſie durch Ufer eingeſchloſſen werden: Das Meer aber iſt nicht in den Erdboden enthalten/ indem es eben ſo groß/ als derſelbe/ oder (z) noch gröſſer iſt; dahero die Alten geſaget/ es ſeye der Erdboden in dem Meer enthalten. **Das groſſe Welt-Meer umgiebet die Erde/**

1. (x) **Bey dem Vogel-Fange)** Und bey dem Recht der Wohnung. **Hierbey muß man ſowohl das Erdreich/ als auch den Himmel abmeſſen/** ſaget Pomponius L. Si opus ff. quod vi aut clam. Thue das letzte Geſetze ohne eines hinzu ff. pro Socio.

2. (y) **Welche nicht ihre gewiſſe Grentzen hat)** Derowegen hat Horatius dasjenige Acker-Land/ welches keinen Beſitzer hat/ ein **ungemeſſenes Land** genennet.

(z) **Noch gröſſer iſt)** Solche Meynung hat Jarchas vom groſſen Welt-Meer beym Philoſtrato III. XI.

Erde/ damit es ihr an ſtatt eines Bandes diener. Dieſes ſeynd Apollonii Worte beym Philoſtrato. Sulpicius Apollinaris ſaget beym Gellio: Kan man auch wohl ſagen / daß etwas um das groſſe Welt-Meer herum ſeye / indem dieſes Welt-Meer alles Erdreich umgiebet und umzingelt? Bald darauf fähret er fort: Weil es aber alle Länder vielfältig und überall umfleuſt / ſo iſt nichts dieſſeits deſſelben / ſondern indem durch den Umfang ſeiner Wellen alles umgeben iſt / ſo iſt alles in der Mitten deſſelben / was in ſeine äuſſerſten Theile eingeſchloſſen iſt. Der Bürgemeiſter M. Acilius läſt ſich in der an die Krieges-Leute gehaltenen Rede / welche beym Livio zu befinden iſt / alſo vernehmen: Dem groſſen Welt-Meer / welches durch ſeinen Umfang den Erdboden begrenzet. In des Senecæ Svaſoriis wird das groſſe Welt-Meer das Band des Erdenkreiſes und die Verwahrung der Länder genennet. Lucanus giebt ihm den Nahmen einer Waſſerflut / welche die Welt umſchlieſſet. Man darff ſich auch nicht die Gedancken machen / oder erdichten / als ob das Meer getheilet worden ſeye: Denn als zuerſt die Erde getheilet wurde / war der gröſte Theil des Meeres noch unbekannt; und dannenhero kan man ſich nicht einbilden / auf was Weiſe ſo weit entfernete Völcker ſich der Theilung wegen hätten vergleichen ſollen.

Gellius VII. c. XII.

Tit. Liv. Lib. II. c. 13.

3. Man kan vielmehr hieraus ſchlieſſen / daß diejenigen Dinge / welche jederman gemeinſchafftlich geweſen / und welche in der erſten Theilung nicht getheilet worden / anietzo nicht mehr durch die Theilung / ſondern durch die Einnehmung oder durch die Ergreiffung des Beſitzes zu einem Eigenthum worden / und daß ſie nicht eher getheilet werden / als bis ſie angefangen haben / ein Eigenthum zu ſeyn.

IV.

Wir wollen uns nunmehro zu denjenigen Dingen wenden / welche zu einem Eigenthum werden können / aber noch zu keinem Eigenthum worden ſeynd. Dergleichen ſeynd (aa) viele annoch ungebauete Oerter / (bb) Inſeln im Meer / wilde Thiere / Fiſche / Vögel. Allein

(aa) Viele annoch ungebauete Oerter) Beſiehe Bembum im VI. Buch ſeiner Geſchichte.

(bb) Inſeln im Meer) Zum Exempel die Echinadiſchen Inſeln / welche Alcmæon dadurch zu ſeinem Eigenthum gemachet / daß er ſie eingenommen. Thucydides zu Ende des II. Buchs.

Allein hierbey ſeynd zweyerley Dinge anzumercken / nemlich daß zweyerley Einnehmung oder Ergreiffung des Beſitzes ſeye / deren die eine darinnen beſtehet / wenn man alles insgeſamt einnimmet / die andere aber geſchiehet / wenn man gewiſſe Ländereyen / und eine jede abſonderlich einnimmet. Die erſte pfleget durch ein gantzes Volck / oder durch denjenigen / welcher über das Volck herrſchet / zugeſchehen. Die andere aber geſchiehet hernach durch einzele Perſonen / jedoch geſchiehet ſelbige vielmehr auf ſolche Weiſe / daß dergleichen Ländereyen einigen Perſonen angewieſen und zugeeignet werden / als daß ſie von denſelben nach ihrem eignen Willen in Beſitz genommen werden ſolten. Soferne aber etwas / welches insgemein oder von einem gantzen Volck oder gantzen Gemeinde eingenommen worden / noch nicht gewiſſen Eigenthums-Herren angewieſen worden / ſo iſt es doch deßwegen nicht vor ein leeres oder ein ſolches Gut zu halten / welches niemand zugehöret / indem es desjenigen Eigenthum verbleibet / der es zuerſt eingenommen / nemlich des Volckes oder Königs. Dergleichen pflegen die Flüſſe / Seen / Teiche / Wälder und rauhen Berge zu ſeyn.

V.

Das andere / was hierbey zu mercken iſt / gehet die wilden Thiere / Fiſche und Vogel an / und beſtehet darinnen / daß derjenige / welcher die Herrſchafft zu Land und Waſſer hat / einige Menſchen vermittelſt ſeines ertheilten Geſetzes verhindern könne / daß ſie die wilden Thiere / Fiſche und Vogel nicht fangen / noch durch den Fang ſich ſelbige zueignen dörffen; und daß ſolches Geſetz auch die Frembdlinge verbinde. Die Urſache iſt dieſe / weil zur Regierung über ein Volck / den menſchlichen Sitten nach / nöthig iſt / daß diejenigen / welche ſich unter daſſelbe miſchen / ſolte es auch ſchon nur auf eine Zeitlang ſeyn / welches dadurch geſchiehet / wenn ſie ſich in deſſelben Gebiet begeben / ſich zu den Verordnungen ſolches Volckes bequemen müſſen. Dieſem iſt nicht zuwider / daß wir zum öfftern in dem Röm. Rechte leſen / es ſtehe nach dem natürlichen oder Völcker-Rechte jederman frey / dergleichen Thiere zu jagen: Denn dieſes iſt ſo lange wahr / ſo lange kein bürgerliches Geſetz darzwiſchen kömmt / welches demſelben entgegen ſtehet; inmaſen denn die Röm. Geſetze viele Dinge in dem Zuſtande gelaſſen / wie ſie in den erſten Zeiten geweſen / von welchen doch andere Völcker etwas anders in ihren Geſetzen verordnet haben. Wenn aber

Covarr. c. peccatum par. 11. §. 8. Dd. in L. cunctos populos C. de ſumm. Trin. Innoc. & Panorm. in c. à nobis 1. de ſent. excomm. Covarr. dict. loco.

das bürgerliche Recht etwas anders verordnet/ ſo ſaget uns das Recht der Natur ſelbſten / daß wir ſolches halten ſollen. Denn ob ſchon das bürgerliche Geſetz nichts befehlen kan / was das Recht der Natur verbietet / oder etwas verbieten kan / welches daſſelbe befiehlet; ſo kan es doch die natürliche Freyheit einſchrencken / und eines oder das andere verbieten / welches ſonſten von Natur zugelaſſen war; Dahero kan es auch durch ſeine Macht und Gewalt zuvor kommen/ daß man das Eigenthum eines oder des andern Dinges nicht erlangen möge / welches man ſonſten der Natur nach hätte erlangen können.

V I.

1. Laſt uns ferner ſehen / was den Menſchen insgemein vor ein Recht über diejenigen Dinge gebühre / welche ſchon einer oder der andern Perſon eigenthümlich zugehören. Man möchte ſich aber vielleicht wundern/ warum ich dieſe Frage anſtelle / indem es ſcheinet / ob habe das Eigenthum alles dasjenige Recht / welches aus dem gemeinſchafftlichen Zuſtande der Dinge entſtanden war/verſchlungen und aufgehoben. Allein es verhält ſich nicht alſo: Denn man muß hierbey betrachten / was der Vorſatz und die Meynung derjenigen geweſen ſeye/ welche zuerſt eingeführet haben / daß eine einzele Perſon oder ein und der andere Menſch vor ſich inſonderheit etwas eigenthümliches beſitzen ſolle. Man muß nemlich glauben / es ſeye ſolche Meynung alſo beſchaffen geweſen / daß ſie ſo wenig / als es möglich geweſen / von der natürlichen Billigkeit abgegangen ſeye. Denn ſoferne auch ſogar die geſchriebenen Geſetze/ ſo viel es ſich thun läſt/ auf ſolche Weiſe ausgeleget werden müſſen / wie vielmehr die Sitten und Gewohnheiten/ welche an keine geſchriebene Verordnungen verbunden ſeynd.

L. 2. §. Cum in eadem ff. ad Leg. Rhod. L. Quo naufragium §. Quod ait ff. de Incend.

2. Dahero folget erſtlich / daß in der höchſten Noth ſolches alte Recht wieder lebendig wird / krafft deſſen man ſich aller Sachen gebrauchen kan / nicht anders / als ob ſie gemeinſchafftlich geblieben wären; indem es ſcheinet / ob ſeye in allen menſchlichen Geſetzen/ und alſo auch in dem Geſetz des Eigenthums / ſolche höchſte Noth ausgenommen.

L. Quemadmodum §. Item ff. ad leg. Aquiliam.

3. Hieraus iſt es auch entſtanden / daß bey Schiff-Fahrten/ wenn die Lebens-Mittel mangeln / ein jeder / was er hat / in die Gemeinſchafft geben muß. Alſo kan ich auch bey entſtandener Feuers-Brunſt zu meiner Beſchützung des Nachbars Haus niederreiſſen/und

die

die Stricke und Thauen zerſchneiden / in welche ſich mein Schiff verwickelt hat / (cc) wenn ich es auf keine andere Weiſe loßmachen kan. Welches alles das bürgerliche Recht nicht eingeführet / ſondern nur durch dieſes Geſetz der Natur erkläret hat.

4. Denn es iſt auch ſo gar unter den Theologis dieſe Meynung angenommen worden / daß derjenige keinen Diebſtahl begehe / welcher in einer ſolchen dringenden Noth etwas zur Erhaltung ſeines Lebens nimmet / was einem andern zugehöret. Einige geben vor / es beſtehe die Urſache darinnen / daß nemlich der Eigenthums-Herr einer Sache gehalten ſeye / vermöge des Geſetzes der Liebe dem Nothdürfftigen dieſe Sache zu geben. Allein die wahre Urſache iſt dieſe / daß man durch ein gütiges Urtheil davor hält / es gelangen in ſolchem Fall alle Sachen / welche gewiſſen Eigenthums-Herren zugetheilet worden / wieder zu ihrem erſten und urſprünglichen Rechte. Denn woferne man diejenigen / welche die erſte Eintheilung der Güter gemachet / befraget hätte / was ihre Meynung hiervon ſeye / ſo würden ſie eben dasjenige / was wir geſaget / geantwortet haben. **Die Noth** / ſaget Seneca, **der Vater / welche ein groſſer Schutz vor die menſchliche Schwachheit iſt / (dd) bricht alle Geſetze** (nemlich die menſchlichen oder diejenigen / welche nach Art der menſchlichen Geſetze gemachet ſeynd.) Cicero in ſeiner XI. Philippica ſaget: *Caſſius* **hat ſich in Syrien begeben / welche Provintz einem andern gehörete / wenn die Menſchen**

Thom. 2. 2. 66, 7. Covarr. cap. peccatum, p. 2. §. 1. Soto Lib. V. q. 3. art. 4.

3. (cc) **Wenn ich es auf keine andere Weiſe loßmachen kan.**) Dieſes gehet nicht an / es geſchehe denn aus einer groſſen und ſehr nöthigen Urſache. Ulpianus L. Si alius ff. quod vi aut clam; Allwo das Exempel von einem Hauſe folget / welches zu Abhaltung der Feuers-Brunſt niedergeriſſen worden.

4. (dd) **Bricht alle Geſetze**) **Alles was ſie gezwungen hat / beſchützet ſie auch;** ſaget er im IV. Buch in der XXVII. Controverſie. Solches erkläret eben dieſer Seneca in dem Auszuge der IV. Controvers alſo: **Die Noth iſt es / welche die Schiffe durch Auswerffung der geladenen Sachen erleichtert. Die Noth iſt es / welche die Feuers-Brünſte durch Niederreiſſung dämpffet. Die Noth iſt ein Geſetz der Zeit.** Theodorus Priſcianus, ein alter Medicus, ſaget: **Es iſt den Schwangern zum öfftern nützlich / wenn ſie in Lebens-Gefahr ſeynd / durch Verluſt eines Kindes ihr Leben gewiß zuerhalten; Gleich wie man den Bäumen zu ihrer Erhaltung die wachſende Zweige abſchneidet / und gleichwie die allzu ſehr beladene Schiffe / wenn ſie durch ein ſchweres Ungewitter in Gefahr gerathen / ihr einziges Erhaltungs-Mittel in dem Schaden finden.** Dieſe erſten Worte gehören zu dem Inſtrument / womit man die ungebohrne Kinder herausnimmet / deſſen Beſchreibung beym Galeno und Celſo zubefinden.

ſich der geſchriebenen Geſetze gebrauchten. So aber iſt ſie nach dem Geſetze der Natur ſein eigen/ nachdem die geſchriebenen Geſetze daſelbſt unterdrucket worden. Beym Curtio ſtehet: In der allgemeinen Trübſaal ſuche ein jeder ſein Glücke/ wie er könne.

VII.

Leſſ. Lib. II. cap. 12. dub. 12. n. 70.

Man muß aber ein und die andere Vorſichtigkeit gebrauchen/ damit dieſe Freyheit nicht zuweit ausſchweiffe/ deren die erſte darinnen beſtehet/ daß man zuvor auf alle erſinnliche Weiſe verſuche/ ob man der Noth durch ein ander Mittel entgehen könne/ nemlich daß man die Obrigkeit dieſerwegen anlange/ oder auch verſuche/ ob man von dem Eigenthums-Herren der Sache durch Bitte erhalten könne/ daß er den Gebrauch derſelben verſtattet. Plato erlaubet alsdenn erſt aus des Nachbars Brunnen Waſſer zu ſchöpffen/ wenn man in dem ſeinigen zu Erlangung des Waſſers zuvor bis auf die Kreide oder Topff-Erde gegraben hat. Und Solon vergönnet daſſelbe/ wenn man zuvor in dem ſeinigen bis auf vierzig Ellen tieff gegraben hat/ allwo Plutarchus hinzufüget: Er hielte davor/ man ſolle der Noth zu Hülffe kommen/ nicht aber die Faulheit hegen. Xenophon ſchreibet in der Antwort an die Sinopenſer: An denjenigen Oertern/ wo man uns das Recht und die Freyheit nicht vergönnet/ etwas zu kauffen/ es ſeye nun auf dem barbariſchen oder Griechiſchen Grund und Boden/ ſo nehmen wir das/ was uns nöthig iſt/ nicht aus Muthwillen/ ſondern aus Noth.

Exped. Cyri V.

VIII.

Zum andern ſoll dieſes nicht erlaubet werden/ wenn der Beſitzer ſelbſt ſeines Gutes eben ſo nöthig brauchet/ als ein anderer: Denn wenn zwey Perſonen ein gleichmäſiges Recht zu einer Sache haben/ ſo hat der Zuſtand des Beſitzers ſolcher Sache den Vorzug. Derjenige iſt nicht thöricht/ ſaget Lactantius, welcher auch ſo gar zu Erhaltung ſeines eigenen Lebens einen andern/ welcher Schiffbruch leidet/ nicht vom Brete/ oder einen Verwundeten nicht vom Pferde wirfft: Denn er enthält ſich darvon/ daß er einem andern nicht Schaden thut/ als welches eine Sünde iſt. Nun aber handelt derjenige weißlich/ welcher die Sünde meidet. Cicero redet im III. Buch der Pflichten hiervon alſo: Iſt denn nicht derjenige vor Weiſe zu halten/ welcher/ wenn ihn der Hunger abmat-

Lib. V. c. 16.

abmattet/ einem andern Menſchen/ der zu nichts nütze iſt/ die Speiſe hinweg nimmet? Keines weges. Denn es iſt mir das Leben nicht ſo nütze/ als eine ſolche Neigung des Gemüthes/ daß ich nemlich niemand meines Nutzens wegen Gewalt anthun ſolle. Beym Curtio lieſet man: **Derjenige hat eine beſſere Sache/ welcher das ſeinige nicht hinweg gibt/ als derjenige/ welcher eines andern Gut fordert.**

IX.

Zum dritten ſoll man/ wenn es geſchehen kan/ eine Wiedererſtattung thun. Einige ſeynd dießfalls anderer Meynung/ und ſchlieſſen/ daß derjenige/ welcher ſich ſeines Rechtes gebrauchet/ zu keiner Wiedererſtattung verbunden ſeye. Allein es iſt der Wahrheit ähnlicher/ es ſeye in dieſem Stücke kein völliges Recht geweſen/ ſondern nur ein in dieſe Bedingung eingeſchräncktes/ daß man eine Wiedererſtattung thun ſolle/ wenn die Noth aufhöret. Denn ein ſolches Recht iſt ſchon darzu genug/ daß man die natürliche Billigkeit wider die Härtigkeit des Eigenthums-Herren behaupten könne. *Adr. quod Lib. I. art. 2. col. 3. Covarr. dict. loco.*

X.

Hieraus kan man ſchlieſſen/ auf was Maſe demjenigen/ welcher einen rechtmäſigen Krieg führet/ erlaubet ſeye/ einen Ort einzunehmen/ welcher in eines Freundes Lande gelegen iſt/ nemlich/ daß es alsdenn geſchehen könne/ wenn eine nicht in der bloſen Einbildung beſtehende/ ſondern eine gewiſſe Gefahr vorhanden ſeye/ es werde ſich der Feind eines ſolchen Ortes ſelbſt bemächtigen/ und hierdurch jenem einen unerſetzlichen Schaden verurſachen. Hernach iſt auch ſolches erlaubet/ wenn man nichts weiters einnimmet/ als was zur Vorſorge und Sicherheit nöthig iſt/ nemlich daß man allein den Ort mit Wache beſetzet/ und dem wahren Eigenthums-Herren die Gerichtbarkeit und Einkünffte läſſet. Endlich wenn es mit dem Vorſatz geſchiehet/ die Beſatzung wiederum herauszuziehen/ ſo bald ſolche Noth aufhören werde. **Entweder die Boßheit oder die Noth verurſachete/ daß** Enna **einbehalten wurde**/ ſaget Livius. *Lib. XXII.* Er nennet es aber eine Boßheit/ weil in ſolchem Falle alles dasjenige/ was auch nur im geringſten weiter um ſich greiffet/ als es die Noth erfordert/ unrecht iſt/ als die Griechen/ welche mit dem Xenophonte waren/ allerdings Schiffe nöthig hatten/ nahmen ſie/ wie ihnen *De exped. Cyri Lib. V.*

nen Xenophon ſelbſten riethe / die vorbeyfahrenden Schiffe / jedoch alſo / daß ſie die Waaren der Eigenthums-Herren unangetaſtet lieſſen / den Schiff-Leuten aber nicht allein ihren Unterhalt / ſondern auch ihren Lohn gaben. Alſo iſt nun das erſte Recht / welches / nach Aufrichtung des Eigenthums / von der alten Gemeinſchafft übrig blieben iſt / nichts anders / als das Recht der Noth / worvon wir bishero geredet haben.

XI.

Das andere überbliebene Recht beſtehet darinnen / daß man ſich derjenigen Dinge gebrauchen könne / durch deren Gebrauch man niemand Schaden thut. **Warum ſollen wir denn nicht /** ſaget Cicero, *De Offic. I.* **wenn es ohne unſern Schaden geſchehē kan / einem andern dasjenige mittheilen / welches demjenigen / der es empfänget / nützlich / demjenigen aber / der es giebt / nicht ſchädlich iſt?** Derowegen *IV. de Benef.* verneinet Seneca, daß wenn man einem andern erlaubet / ſein Feuer anzuzünden / ſolches eine Wohlthat genennet werden könne. Beym Plutarcho leſen wir im IV. Buch Sympoſiacôn folgendes: **Denn es iſt auch nicht recht / daß wir die Lebens-Mittel zu nichte machen / wenn wir dieſelben überflüßig haben / noch auch daß wir einen Brunnen / nachdem wir ſoviel daraus getruncken / als wir gewolt / verſtopffen oder verſtecken / noch daß wir die Zeichen der Schiffahrt oder des Weges hinweg thun / welche uns zum Nutzen gedienet haben.**

XII.

Alſo gehöret zwar ein Fluß / ſoferne er ein Fluß heiſſet / demjenigen Volck eigenthümlich zu / innerhalb deſſen Grentzen derſelbe flieſſet / oder demjenigen / welchem ſolches Volck zu Gebote ſtehet. Es darff auch derſelbe einen Damm oder andere Waſſer-Gebäude in den Strom ſetzen / und was in dem Strom wächſet / iſt ſein eigen. Jedoch *L. Quædam ff. de rer. divis.* eben derſelbe Strom / ſo ferne er ein flieſſendes Waſſer genennet wird / iſt gemeinſchafftlich verblieben / nemlich daß jederman daraus trincken und ſchöpffen könne.

Wer wehret von dem Licht ein anders anzuflammen?
Wer hält wohl alle Flut im holen Meer zuſammen?

Saget Ovidius, bey welchem Latona die Lycier ebenfalls alſo anredet:

Verwehrt das Waſſer ihr / das jederman gemein?

Allwo

Allwo er auch das Waſſer eine öffentliche/ das iſt eine allen Menſchen gemeine Gabe nennet / in welchem Verſtande man zu ſagen pfleget/ daß einige öffentliche oder allgemeine Dinge zum Völcker-Recht gehören. In eben ſolchem Verſtande ſaget Virgilius, daß das Waſſer jederman offen ſtehe.

XIII.

1. Solchemnach ſoll auch das Land / die Flüſſe / und derjenige Theil des Meeres / welcher eines Volckes Eigenthum worden iſt / denjenigen offen ſtehen / welche eine rechtmäſige Urſache haben / hindurch oder hinüber zu reiſen / wenn ſie nemlich aus ihrem Lande vertrieben ſeynd / und unbewohnte Länder ſuchen / oder wenn ſie mit entferneten Völckern Handlung treiben wollen / oder auch wenn ſie das Ihrige durch einen rechtmäſigen Krieg wieder zu erlangen ſuchen. Die Urſache deſſen iſt eben diejenige / welche oben angeführet worden / weil das Eigenthum mit dieſer Ausnahme und Bedingung hat aufgerichtet werden können / (ee) daß ein ſolcher Gebrauch jederman frey bleiben ſolle / welcher dieſen nützlich iſt / und jenen nicht ſchadet: Dahero man vielmehr davor halten muß / daß dieſes die Meynung der Urheber des Eigenthums geweſen ſeye.

Bal. III. Conſ. 293.

2. Hiervon haben wir ein ſonderbares Exempel in den Geſchichten Moſis / welcher / als er durch fremde Länder reiſen muſte / erſtlich den Idumeern / und hernach den Amorrheern dieſe Bedingungen vorſchlug: Er wolle auf der Land-Straſſe reiſen / und darvon keines weges auf eines oder des andern eigenthümliche Güter abweichen; wenn er auch des Ihrigen benöthiget ſeyn würde / wolte er ihnen den billigen Werth darvor bezahlen. Als nun dieſe Bedingungen nicht angenommen wurden / (ff) fieng er dieſerwegen einen rechtmäſigen Krieg wider die Amorrheer an. **Denn es wurde ihm ein unſchädli-**

IV. Buch Moſis *XX.* und *XXI.*

Lib. qv. IV. ſuper Num. ad cap. 20.

cher

1. (ee) **Daß ein ſolcher Gebrauch jederman frey bleiben ſolle)** Servius ſaget über das VII. Buch Æneidos: **Wir bitten um ein unſchädliches Ufer / deſſen Behauptung niemand ſchaden kan.**

2. (ff) **Fieng er dieſerwegen einen rechtmäſigen Krieg) Es wurden von denen Kindern Iſrael rechtmäſige Kriege wider die Amorrheer geführet** / ſaget Auguſtinus an jetztgemeldetem Orte. Alſo hat auch / wie Apollodorus anmercket / Hercules den Amyntor, König von Orchomenien / umgebracht. Die Griechen bekriegeten Joſephum, weil er ſie nicht hatte laſſen wollen durch ſein Gebiet ziehen / wie der Ausleger über des Horatii Gedichte auf Canidiam anmercket. Thue das Lombardiſche Geſetze hinzu im 2. Capitel des LIV. Titels und II. Buchs.

cher Durchzug abgeſchlagen / ſaget Auguſtinus, **welcher ihm nach dem allerbilligſten Rechte der menſchlichen Geſellſchafft hätte offen ſtehen ſollen.**

3. Die Griechen / welche mit dem Clearcho waren / redeten alſo: **Wir wollen wieder nach Hauſe gehen / ſoferne uns niemand aufhält. Wenn uns aber jemand unrecht thut / wollen wir denſelben durch Hülffe der Götter abzutreiben ſuchen.** Faſt eben *Plut. Apo. & in ejus vita.* alſo fragete auch (gg) Ageſilaus, als er auf ſeiner Rückreiſe aus Aſien in die Landſchafft Troas kam / ob ſie haben wolten / daß er als ein Freund oder als ein Feind durchziehen ſolte? Und (hh) Lyſander *Plut. in ejus vita.* fragete die Böotier / ob ſie haben wolten / daß er mit erhabenen oder gefälleten Spieſen durchziehen ſolte? Die Batavier laſſen den Bonen-*Hiſt. IV.* ſiern beym Tacito zuverſtehen geben: **Wenn ſich niemand widerſetzen würde / ſo ſolte der Durchzug ohne Schaden abgehen. Wenn man ihnen aber mit den Waffen entgegen gienge / ſo wolten** *Plut. Cimo.* **ten ſie durch das Schwerd einen Weg finden.** Als Cimon einsmahls den Lacedämoniern zu Hülffe kommen wolte / und zu ſolchem Ende ſeine Völcker durch der Corinthier Gebiet geführet hatte / dieſe aber ihm vorwarffen / daß er die Republic nicht zuvor darum angeſprochen / indem ja derjenige / welcher an eines andern Thüre klopffete / nicht anders / als mit des Haus-Herren Erlaubnüß hinein gienge / ſo ſagte er: **Habt ihr doch ſelbſten nicht an der Cleonier und Megarenſer Thüre geklopffet / ſondern ſelbige gar eingeſchlagen / indem ihr davor gehalten / es müſſe den Stärckeſten alles offen ſtehen:** Diejenige Meynung / welche im Mittel bleibet / iſt wahrhafftig und gewiß / (ii) daß man nemlich zuvor den Durchzug begehren und erbitten müſſe; daß man aber hernach / wenn derſelbe abgeſchlagen wird/

3. (gg) Ageſilaus) Beſiehe auch hiervon in ſeiner Lebens Beſchreibung Plutarchum.

(hh) Lyſander) Und in ſeiner Lebens Beſchreibung eben denſelben.

(ii) **Daß man nemlich zuvor den Durchzug begehren und erbitten müſſe)** Ariſtophanes ſaget in ſeinen Vogeln.

Gleichwie wir / wenn wir einſt nach Delphos müſſen gehen /
Bey den Böotiern um einen Durchzug flehen.

Allwo der Ausleger hinzuſetzet: **Alsdenn wird erſt der Durchzug begehret / wenn man ein Krieges-Herr durchführet.** Die Venetianer vergönneten ſowohl den Teutſchen als Frantzoſen den Durchzug / als dieſelben wegen Marano ſtritten / wie Paruta im XI. Buch erzehlet. Als ſich die Teutſchen über die gedachten Venetianer beſchwereten / daß ſie ihren Feinden den Durchzug verſtattet hätten / ſo ſtelleten dieſelben vor / daß ſolches nicht anders / als durch die Waffen hätte verhindert

wird / ihn mit Gewalt nehmen könne. (kk) Alſo begehrte Ageſilaus auf ſeiner Rückreiſe aus Aſien von dem König in Macedonien den Durchzug. Als aber dieſer zur Antwort gab / er wolte hierüber rathſchlagen / ſagte Ageſilaus: **Er mag immer rathſchlagen: Unterdeſſen wollen wir durchziehen.**

4. Es kan auch niemand mit Recht darwider einwenden/daß er ſich vor der Menge der Durchziehenden fürchte. Denn durch deine Furcht wird mein Recht nicht aufgehoben / und ſolches um ſo viel deſto weniger/ weil man ein Mittel hat/ ſolchem vorzubauen / zum Exempel / wenn man die Völcker mit zertheilten Hauffen / (ll) oder wenn man ſie ohne Waffen durchziehen läſt / wie ſolches die Cöllner den Teutſchen Vorſchlugen / und welche Gewohnheit / wie Strabo angemercket / vor Alters in der Eleorer Lande beobachtet worden. Ferner wenn derjenige / welcher den Durchzug verſtattet / ſich auf desjenigen Unkoſten / welcher den Durchzug begehret / ſich mit genugſamer Beſatzung von Volck verwahret: (mm) Wenn er ſich Geiſſel geben läſſet / welches Seleucus von Demetrio foderte / als er ihm vergönnen ſolte / ſich innerhalb der Grentzen ſeines Reiches aufzuhalten. Inngleichen iſt es zur Verweigerung des Durchzuges nicht genug / daß derjenige / von welchem derſelbe begehret wird / vorwendet / er fürchte ſich vor demjenigen / wider welchen der Durchziehende einen rechtmäſigen

Tacit. 14. hiſtor.

Lib. VIII.

werden können. Es ſeye aber ihre Gewohnheit nicht / ſich derſelben gegen jemand anders / als gegen offenbare Feinde zu gebrauchen; wie in gedachtem Buch angeführet wird. Alſo entſchuldiget ſich auch der Pabſt im XII. Buch dieſes Geſchicht-Schreibers.

(kk) **Alſo begehrte Ageſilaus auf ſeiner Rückreiſe aus Aſien)** Beſiehe in ſeiner Lebens-Beſchreibung gleichfalls Plutarchum.

4. (ll) **Oder wenn man ſie ohne Waffen durchziehen läſt)** Ein Exempel deſſen findet man im XII. Auszuge der Geſandſchafften beym Bembo im VII. Buch der Italiäniſchen Geſchichte. Beſiehe auch den merckwürdigen Vergleich wegen des Durchzuges zwiſchen Friderico Barbaroſſa und Iſacio Angelo beym Niceta im II. Buch vom Leben dieſes Iſacii an verſchiedenen Oertern. Im teutſchen Reich muß derjenige / welcher einen Durchzug fordert / Verſicherung thun / daß er den Schaden erſetzen wolle. Beſiehe auch Crantzium im X. Buch der Sächſiſchen und Mendoſam in den Niederländiſchen Geſchichten. Cæſar wolte den Schweitzern keinen Durchzug in der eroberten Landſchafft verſtatten / weil er ſie vor Leute von böſem Gemüthe hielte / welche ſich nicht von dem Unrecht und den Ubelthaten enthalten würden; im I. Buch von dem Galliſchen Kriege.

(mm) **Wenn er ſich Geiſſel geben läſt)** Ein Exempel hiervon haſtu beym Procopio im II. Buch der Perſiſchen Geſchichte.

Krieg führet. Eben ſo wenig iſt auch darauf zu ſehen / wenn du vorwenden wolteſt / man könne auch durch ein ander Gebiet ziehen: Denn eben dieſes könte auch ein jeder ſagen / und auf ſolche Weiſe würde das Recht des Durchzuges gäntzlich zernichtet. Sondern es iſt genug / wenn der Durchzug an demjenigen Orte / wo er am nechſten und beqvemſten iſt / ohne arge Liſt gefordert wird. Dieſes iſt gewiß / daß wenn derjenige / welcher durchziehen will / einen unrechtmäſigen Krieg anfänget / (nn) oder wenn er meine Feinde mit ſich führet / ich ihm den Durchzug abſchlagen könne: Denn es wäre mir ſolchen Falls ſogar auch erlaubet / ihm auf ſeinem eigenen Grund und Boden entgegen zu gehen / und ſeinen Kriegeszug zuverhindern.

5. Man iſt aber nicht allein den Perſonen / ſondern auch den Waaren den Durchzug zuverſtatten ſchuldig. Denn niemand iſt berechtiget / zuverhindern / daß ein jedes Volck mit einem jeden entlegenen Volcke Handlung treiben möge: Denn daß dieſes zugelaſſen werde / daran iſt der gantzen menſchlichen Geſellſchafft gelegen. So leidet auch niemand hierdurch Schaden: Denn obſchon einem oder dem andern ein Gewinn / den er gehoffet hat / den man ihm aber nicht ſchuldig geweſen iſt / abgehet; ſo kan doch ſolches vor keinen Schaden gehalten werden. Wir wollen denjenigen Zeugnüſſen / welche wir dißfalls anderwerts angeführet haben / eines (oo) aus dem Philone beyfügen / welcher alſo redet: **Man durchreiſet das gantze Meer vermittelſt der Laſt-Schiffe mit genugſamer Sicherheit / (pp) um die Handlung zu treiben / welche die** Nationen **aus natürlicher Begierde**

In Legatione ad Cajum.

(nn) **Wenn er meine Feinde mit ſich führet)** Dieſes ſagten die Francken / welche zu Venedig waren / zu dem Narſete, als derſelbe die Lombarder mit ſich führete; im IV. Buch der Gothiſchen Geſchichte. Andere Exempel / da der Durchzug abgeſchlagen worden / haſt du beym Bembo im VII. Buch der Italiäniſchen und beym Paruta im V. und VI. Buch der Venetianiſchen Geſchichte.

5. (oo) **Aus dem** Philone) In der Geſandſchafft an Cajum.

(pp) **Um die Handlung zu treiben)** Beym Floro ſtehet im III. Buch: **Durch Aufhebung der Handlung / nemlich durch Brechung des Bundes zwiſchen dem menſchlichen Geſchlechte.** Servius ſchreibet über die IV. Eclogam: **Die Schiffahrt iſt wegen der Waaren entſtanden.** Eben derſelbe meldet über das erſte Buch Georgicon: **es hätten die Menſchen die Erfahrung und Wiſſenſchafft der Schiffahrten dadurch erfunden / daß ſie genöthiget worden / andere Sachen zu ſuchen. Es ſeye ein allgemeiner Nutz geweſen / daß die Handlung zur See eröffnet worden.** Ambroſius ſaget in ſeinem Werck von der Schöpffung: **Es iſt das Meer etwas**

gierde zu der Geſellſchafft unter einander aufgerichtet / indem der Uberfluß einiger der andern Mangel zu Hülffe kömt: Denn der Neid hat niemahls entweder den gantzen Erdkreiß oder deſſen gröſte Theile eingenommen. Noch ein anderes Zeugnüß finden wir beym Plutarcho, welcher von dem Meer alſo redet: Dieſes Element hat unſer Leben / welches ſonſten wild und ohne Handlung iſt / geſellig und vollkommen gemachet / indem es durch die Handreichung / ſo einer dem andern leiſten kan / und durch die Vertauſchung der Güter / welche eine Geſellſchafft und Freundſchafft ſtifftet / dasjenige erfüllet hat / was annoch mangelte. Wormit übereintrifft / was Libanius ſaget: GOtt hat allen und jeden Theilen der Erden nicht alles und jedes verliehen / ſondern ſeine Gaben durch die Länder ausgetheilet / damit die Menſchen / deren einer des andern Hülffe bedarff / die Geſellſchafft unterhielten. Derowegen hat er die Kauffmannſchafft erwecket / damit alle Menſchen desjenigen / was überall wächſet und gebohren wird / gemeinſchafftlich genieſſen könten. Euripides, indem er in ſeinen ſo genannten Bittenden die Theſea redende einführet /

gutes / gleich als eine Herberge der Flüſſe / und eine Zuführung der Lebens-Mittel / wodurch die abgelegenen Völcker mit einander verknüpffet werden. Welches aus dem IV. Buch Hexemeri des Baſilii genommen iſt. Theodoretus redet im II. Buch von der Vorſehung ſehr ſchön / wenn er ſaget / das Meer ſeye der Marck-Platz der Welt / die Inſeln aber die Herbergen im Meer. Dieſem will ich Chryſoſtomi Worte an Stelechium beyfügen: Wie kan man aber mit genugſamen Worten rühmen / daß die Handlung ſo leichte gemachet worden? Denn damit die Länge der Reiſe eines Menſchen zu dem andern den Lebens-Mitteln keine Verhinderung verurſachete / hat GOtt einen nähern Weg / nemlich das Meer / an allen Orten der Welt zubereitet. Damit wir / die wir die Welt als ein einziges Haus insgeſammt bewohnen / einander offt beſuchen ſollen / und damit ein jeder / indem er dem andern dasjenige / was bey ihm wächſet und gebohren wird / mittheilet / wiederum diejenigen Dinge / welche bey jenem überflüßig ſeynd / auf eine bequeme Weiſe empfangen / und alſo / indem er einen kleinen Theil der Erden beſitzet / aller Güter / welche überall zu finden ſeynd / genieſſen möge / nicht anders / als ob er den gantzen Erdenkreiß beſäſſe. Solchergeſtalt kan nun ein jeder / gleich als an einer gemeinſchafftlichen Tafel der Gäſte / dasjenige / was ihm vorgeleget wird / dem andern geben / welcher weit von ihm entfernet ſitzet / und hingegen / kan er dasjenige / was bey jenem ſtehet empfangen / wenn er die Hand nur ausſtrecket.

ret / zehlet auch unter diejenigen Dinge / welche die menſchliche Vernunfft zur allgemeinen Wohlfahrt erfunden / die Schiff-Fahrt folgendes Inhalts:

Und was ein Land nicht hat nach ſeiner eignen Art /
Erſetzet auf dem Meer der Schiffe ſchnelle Fahrt.

Beym Floro lieſet man: **Durch Aufhebung der Handlung / nemlich durch Brechung des Bundes zwiſchen dem menſchlichen Geſchlechte.**

XIV.

1. Es wird aber gefraget / ob den Waaren / welche ſolchergeſtallt zu Land / oder auf einem Fluß / oder auf einem Theile des Meers / welches ein Zubehör des Landes genennet werden kan / vorbey geführet werden / durch denjenigen / welcher auf dem Lande zu gebieten hat / ein Zoll aufgeleget werden könne. Gewiß iſt es / daß alle diejenigen Beſchwerungen / welche keine Abſicht auf ſolche Waaren haben / denſelben mit Rechte nicht aufgeleget werden können. Alſo kan auch von denen durchreiſenden Ausländern keine Kopff-Steuer gefordert werden / welche den Einwohnern und Unterthanen zu Unterhaltung des gemeinen Weſens aufgeleget worden iſt.

2. Allein wenn das Land dadurch / daß es ſolchen Waaren die Sicherheit verſchaffet / oder wegen anderer Urſachen / welche dieſelben angehen / einige Beſchwerung leidet / oder Unkoſten aufwendet / ſo kan zu deren Wiedererſtattung einiger Zoll auf die Waaren geleget werden / wenn nur die Maaſe und Gleichheit zwiſchen den Beſchwerungen oder Unkoſten / und zwiſchen dem Zoll nicht überſchritten wird. (qq) Denn hierauf beruhet die Gerechtigkeit ſowohl des Tributs als auch des Zolles. Alſo empfieng der König Salomon den Zoll von den Pferden und von der Leinwand / welche durch die Erd-Enge in Syrien geführet wurden. Von dem Weyrauch redet Plinius folgender geſtalt: **Er kan nicht anders herausgeführet werden / als durch das Land der Gebaniter.** (rr) **Derowegen wird auch ihrem Könige der Zoll entrichtet.** Alſo hatten ſich die Maßilienſer durch den

1 B. der Kön. X. 28. XII. 14.

2. (qq) **Denn hierauff beruhet die Gerechtigkeit ſowohl des Tributs als auch des Zolles)** Beſiehe das XXXIII. Capitel des Lombardiſchen Geſetzes im XXXI. Titel / und das Schreiben der Biſchöffe an König Ludwigen / welche unter den Capiteln Caroli Calvi im 14. Capitel zu befinden.

(rr) **Derowegen wird auch ihrem Könige der Zoll entrichtet)** Ein gleichmäßiges lieſet man beym Leone Afro nicht weit vom Anfange.

den Canal / welchen Marius aus der Rohne ins Meer geführet / bereichert / (ss) indem ſie Zoll von denjenigen gefordert / welche mit Schiffen auf / oder abgefahren / wie Strabo im vierdten Buch erzehlet. Eben derſelbe lehret uns im achten Buch / daß die Corinthier von uhralten Zeiten her Zoll von denjenigen Waaren eingenommen / welche zu Vermeidung des Umweges / welchen das Vorgebürge Malea verurſachete / zu Lande aus einem Meer in das andere übergebracht wurden. Alſo empfiengen auch die Römer etwas gewiſſes / wenn jemand über den Rhein ſetzen wolte. **Es wird auch etwas wegen der Brücken gegeben / wenn man hinüber reiſen will** / ſaget Seneca. Und von Poſtirung der Flüſſe seynd die Bücher der Rechtsgelehrten voll.

Lib. VIII. Tac. hiſt. IV. Chop. de Do Lib. I. Tit. 9. Peregr. lib 1. de jure Fiſci c. 1. n. 22. Ang. Conſ. 190. Zabar. Conſ. 38. Firm. in tract. de gabell.

3. Es geſchiehet aber sehr offte / daß hierinnen die billige Maſe nicht gehalten wird / deſſen Strabo die Beamten der Araber beſchuldiget / und hinzugefüget: **Denn es iſt ſchwer / daß mächtige und wilde Leute in demjenigen / was ſie fordern / eine ſolche Maaſe halten ſolten / welche den Kauffleuten nicht beſchwerlich wäre.** *Lib. XVI.*

XV.

1. Es muß auch denjenigen / welche durchreiſen / oder ihre Waaren durchführen / zugelaſſen ſeyn / ſich der Geſundheit oder einer andern rechtmäßigen Urſache wegen ein wenig aufzuhalten / indem auch dieſes unter denjenigen Nutzen gehöret / welchen man ohne ſeinen Schaden einem andern vergönnen kan. (tt) Derowegen unterſtehet ſich Ilioneus beym Virgilio die Götter als Richter anzuruffen / als man den Trojanern verboten hatte / ſich in den Africaniſchen Landen aufzuhalten / und billigten die Griechen der Megarenſer Klage wider die Athenienſer / welche dieſelben von ihren Meer-Häfen abhielten / und zwar wider **das allgemeine Recht** / wie Plutarchus redet: Alſo daß die Lacedämonier

Vict. de Judis rel. 2, 2. 1. Pericle. Diod. Lib. XII. Thuc. I.

(ss) **Indem ſie Zoll von demjenigen gefordert / welche mit Schiffen auf / oder abgefahren)** Hierauf zielet Ariſtophanes in ſeinen Vogeln / wenn er ſaget / es werde die Lufft zu dem Ende unterbauet / damit die Götter genöthiget würden / von dem Geruch der Opffer Zoll zu entrichten.

1. (tt) **Derowegen unterſtehet ſich** Ilioneus) Servius ſchreibet über dieſen Ort: **Denn welcher das Ufer einnimmet / dem gehöret der Beſitz: Derowegen erſcheinet / daß diejenigen grauſam ſeynd / welche auch ſogar diejenigen Dinge / welche gemeinſchafftlich ſeynd / verbieten.** Laomedon wurde vom Hercule umgebracht / weil ihn derſelbe aus dem Hafen zu Troja vertrieben hatte / wie Servius daſelbſt erzehlet.

cedämonier davor hielten / es könne keine rechtmäßigere Urſache zum Kriege erfunden werden / als dieſe.

2. Woraus auch noch dieſes folget / daß man ſich auf eine kurtze Zeit eine Hütte aufbauen könne / nemlich am Ufer / ob wir auch ſchon zugäben / daß ſolches Ufer von dem Volck des Landes im Beſitz genommen ſeye. Denn wenn Pomponius ſaget / daß des Prætoris Decret erfordert werde / falls man auf einem öffentlichen oder gemeinen Ufer oder in dem Meer bauen wolle / ſo gehöret ſolche Verordnung zu denjenigen Gebäuden / welche immerfort ſtehen bleiben ſollen. Wohin auch gehöret / was der Poet ſaget:

Die Fiſche mercken daß das Waſſer höher ſteht /
Wenn man am Ufer baut / und groſſe Dämm' erhöht.

XVI.

Man darff aber auch nicht einmahl denjenigen Ausländern / welche nachdem ſie aus ihren Ländern vertrieben worden / einen Auffenthalt ſuchen / die beſtändige Wohnung verſagen / wenn ſie ſich der Herrſchafft / ſo wie ſie eingeführet iſt / unterwerffen / und alles andere beobachten / was zu Vermeidung des Aufruhrs nöthig iſt. Welche Billigkeit der Fürſt unter den Poeten ſehr wohl in acht genommen / wenn er den Æneam einführet / wie derſelbe folgende Bedingung vorſchläget:

Dein ſoll Latinus, ſtets das Recht der Waffen ſeyn /
Mein Schwager / und dir bleibt die Herrſchafft gantz allein.

Lib. I. Und beym Halicarnaſſenſi ſaget Latinus ſelbſten / daß Æneas eine billigmäſige Urſache habe / in ſein Land zu kommen / wenn er aus Mangel des Aufenthalts darzu gedrungen worden. **Es iſt der Barbarn**
Lib. XVII. **Eigenſchafft** / ſaget Strabo aus dem Eratoſthene, **daß ſie die frembden Gäſte austreiben:** Und ſeynd in dieſem Stücke die Spartaner nicht gelobet worden. So ſeynd auch / nach dem Urtheil Am-
de Officiis broſii, diejenigen keines weges zu billigen / welche den Frembden ver-
III. c. 7. bieten in einer Stadt zu wohnen. Solchem zu Folge haben die Aeolier die Colophonier / die Rhodiſer den Phorbas nebſt ſeinen Gefehrten / die Carier die Melier / die Lacedämonier die Minyer / und die Cumäer andere / welche zu ihnen kommen ſeynd / aufgenommen. Allein von e-
Herodot. Lib. ben dieſen Minyern ſaget Herodotus ſehr recht / als ſie Theil an der
I. & IV. Regierung haben wolten / nachdem ſie zuvor aufgenommen worden
Pauſ. L. VII. waren: **Sie ſeyen ungerecht geweſen / und hätten gethan / was**
Oroſ. VII.
Diod. Lib. V.

sich

ſich zuthun nicht gebühret. Valerius Maximus ſaget: Sie hätten die Wohlthat mit Unrecht belohnet. *Lib. IV. c. 6.*

XVII.

Wenn ſich auch über dieſes in dem Gebiet eines Volckes wüſte und unfruchtbare Oerter befinden / ſo muß man ſolche den frembden Ankömmlingen gleichfalls einräumen / falls ſie darum anhalten. Oder ſie können ſothane Oerter auch mit gutem Rechte ſelbſt einnehmen / weil man dasjenige / was nicht gebauet wird / vor kein eingenommenes oder beſeſſenes Gut halten darff / ausgenommen was die Gerichtbarkeit anlanget / als welche dem alten Volck oder den vorigen Einwohnern unveränderlich verbleibet. Die Lateiniſche Aborigines gaben den Trojanern ſiebenhundert Hufen hartes und rauhes Erdreiches / (uu) wie Servius anmercket. *Ad XI. Æneidos.* Beym Dione Pruſæenſi leſen wir in der VII. Rede: Diejenigen ſündigen im geringſten nicht / welche einen ungebaueten Theil des Landes anbauen. Vor Alters rufften die Anſibarier aus / daß gleich wie der Himmel den Göttern / alſo ſeyen die Länder dem Geſchlechte der Menſchen gegeben / und ſeyen diejenigen gemeinſchafftlich / welche leer und unbeſeſſen wären. *Tacit. Ann. XIII.* Sie ſchaueten die Sonne wie auch die Geſtirne an / und frageten dieſelben / gleich als ob ſie bey ihnen wären / ob ſie das wüſte und leere Erdreich anblicken wolten. Sie ſolten daſſelbe vielmehr wider die Länder-Räuber / welche ihnen dieſe leere Orte zubeſitzen verſaget / mit dem Meer überſchwemmen. Allein ſie richteten dieſe Worte / welche einen allgemeinen Verſtand haben / ſehr übel auf die Sache / von welcher gehandelt wurde: Denn dieſe Länder waren nicht gäntzlich leer und unbeſeſſen / ſondern dieneten den Soldaten zur Weide des groſſen und kleinen Viehes; welches eine rechtmäſige Urſache war warum die Römer jemand anders den Beſitz ſolcher Länder verweigerten. So begehreten auch vormahls die Römer mit gleichmäſigem Rechte von den Senoniſchen Galliern zuwiſſen: *Liv. Lib. V.* Was man vor ein Recht darzu habe / daß man ein Erdreich von denjenigen haben wolte / die es ſchon beſäſſen / oder daß man dieſerwegen mit den Waffen drohe?

XVIII. Nach

(uu) Wie Servius anmercket) Aus dem Catone, Siſenna und andern alten Scribenten.

XVIII.

Nach dem allgemeinen Rechte/ ſo man zu den Gütern und Sachen hat/ folget das allgemeine Recht/ welches man zu den Thaten oder Handlungen hat; und ſolches entweder bloſer Dinge / oder aus gewiſſer * Vorausſetzung. Bloſer Dinge hat man dieſes Recht zu dergleichen Thaten und Handlungen / denen diejenigen Dinge verglichen werden / ohne welche man nicht wohl und beqvem leben kan. Denn es wird hier nicht eben eine ſolche Noth erfordert / wie diejenige iſt/welche uns nöthiget/ etwas hinweg zu nehmen/ ſo einem andern zugehöret: Alldieweil hier nicht von demjenigen gehandelt wird / welches wider den Willen des Eigenthums-Herrn geſchiehet / ſondern von der Art und Weiſe / etwas mit Willen derer Eigenthums-Herren zuerlangen / jedoch alſo / daß ſie ſelbiges weder durch ein ertheiltes Geſetze / noch durch eine Vereinigung oder Zuſammenſtimmung verhindern dörffen. Denn dergleichen Verhinderung iſt der Natur und Eigenſchafft der Geſellſchafft in dieſen Dingen zuwider / von welchen ich geredet habe. Dieſes iſt es / was Ambroſius nennet / (xx) **Die Menſchen von der Handlung ihrer allgemeinen Mutter abſondern / die Bruthen / welche ſie allen zum Nutzen gebohren hat / verweigern / die gemeinſchafftlichen Mittel des Lebens abſchneiden.** Denn von den überflüßigen oder unnöthigen Dingen / und welche nur allein zur Wolluſt dienen / handeln wir nicht allhier / ſondern von denjenigen / welche zum Leben erfordert werden / nemlich von den Lebens-Mitteln / Kleidern / Artzneyen.

* *Suppoſitio.*

de Offic. Lib. III. c. 7.

XIX. Wir

(xx) **Die Menſchen von der Handlung ihrer allgemeinen Mutter)** Plutarchus ſaget im Leben Periclis von den Megarenſiern: **Sie beklageten ſich / daß ſie von allen Marckt-Plätzen und See-Häfen / welche die Athenienſer inne hatten / wider das Völcker-Recht abgehalten und ausgetrieben würden.** Seneca ſchreibet in dem 87. Briefe / nachdem er zuvor folgenden Ort aus dem Virgilio angeführet hat:

Was jede Landſchafft trägt / und was auch jeder fehlet.

Dieſe Dinge ſeynd in die Länder eingetheilet worden / damit die Menſchen der Handlung unter ſich benöthiget wären / wenn nemlich einer von dem andern etwas begehrete. Eben derſelbe ſaget im 18. Capitel des V. Buchs von natürlichen Dingen. **Was saget man darzu / daß ſie zwiſchen allen Menſchen die Handlung geſtifftet / und die Völcker / welche durch entfernete Oerter zerſtreuet ſeynd / vermiſchet hat?** Beſiehe der Engelländer Klage über die Spanier beym Thuano im LXXI. Buch in den Geſchichten über das Jahr 1580.

XIX.

Wir ſagen derowegen/ daß allen Menſchen das Recht gebühret/ ſolche Dinge vor einen billigen Preiß zu kauffen/ ausgenommen/ wenn diejenigen/ von welchen man ſelbige begehret/ derſelben ſelbſt benöthiget ſeynd. (yy) Gleichwie man bey groſſem Mangel des Getreydes daſſelbe zu verkauffen verbietet. Und dennoch zeiget Ambroſius an vorangezeigetem Orte/ man könne auch ſogar in dergleichen Noth die Frembden/ welche man einmahl zugelaſſen/ nicht ausſtoſſen/ ſondern es müſſe das allgemeine Ubel gemeinſchafftlich getragen werden.

Covarr. var. reſ. Lib. III. cap. 14. ibid. III.

X X.

Ob wir nun ſchon auf vorerzehlte Maſe ein Recht zu Erkauffung einiger Sachen haben: So haben wir doch nicht ein gleichmäſſiges Recht/ vermöge deſſen wir einen andern zwingen könten/ uns unſere Waaren abzukauffen/ indem einem jeden frey ſtehet zu erwehlen/ was er ſich anſchaffen oder nicht anſchaffen wolle. Alſo verſtatteten die Niederländer die Einfuhre des Weins und anderer ausländiſchen Waaren vor dieſem keinesweges. Und von den Nabatäiſchen Arabern ſchreibet Strabo: (zz) **Es iſt zugelaſſen/ einige Waaren einzuführen / einige aber nicht.**

Molina diſp. 105. Ægid. Reg. de act. ſupernat. diſp. 31. du. 2. n. 52. Caſ. I. bell. Gall. Lib. XVI.

X X I.

I. Ferner halten wir davor/ daß unter dem obgedachten Rechte auch dieſe Freyheit begriffen ſeye / daß man bey den benachbarten Völckern Heyrathen ſuchen und ſchlieſſen könne/ wenn nemlich eine Anzahl Manns-Perſonen von einem Ort vertrieben wird / und ſich an einen andern verfüget: Denn ob es ſchon nicht gäntzlich mit der menſchlichen Natur ſtreitet/ daß man ſein Leben ohne Weib zubringen ſolle; ſo ſtreitet es doch mit der Natur derer meiſten Menſchen: Dahero kan man den Männern die Gewalt und Freyheit / ſich mit Weibern zu vermählen / keinesweges nehmen. Romulus bittet beym Livio ſeine Nachbarn/ ſie möchten nicht darwider ſeyn daß ſich Men-

Lib. I.

Hh

(yy) **Gleichwie man bey groſſem Mangel des Getreydes daſſelbe zu verkauffen verbietet)** Caſſiodorus ſchreibet in dem 34 Brieffe des I. Buchs: **Der Vorrath des Getreydes muß demjenigen Lande zuerſt zu Nutze kommen/ darinnen es wächſet.**

(zz) **Es iſt zugelaſſen/ einige Waaren einzuführen/ einige aber nicht)** Beſiehe Crantzium im XI. Buch der Sächſiſchen Geſchichte.

Menſchen mit anderer Menſchen Blut und Geſchlechte vermiſcheten. Canulejus ſaget eben bey demſelben: **Wir bitten um die Vermählung / welche man den Angrenzenden und Ausländern zuverſtatten pfleget.** Und Auguſtinus urtheilet alſo: **Die unrechtmäſiger Weiſe abgeſchlagene Heyrathen würde der Uberwinder durch das Recht des Krieges rechtmäſiger Weiſe hinwegnehmen.**

Lib. IV.

De Civit. Dei Lib. II. cap. 17.

2. Die bürgerlichen Geſetze aber einiger Völcker welche / den Ausländern die Vermählung verbieten / gründen ſich entweder auf dieſe Urſache / daß nemlich zu der Zeit / da ſie gegeben worden / keine Völcker zufinden geweſen / welche nicht genugſame Weibsperſonen ſolten gehabt haben / oder ſie handeln nicht von allen und jeden Vermählungen / ſondern nur von denjenigen / welche man rechtmäſige zu nennen pfleget / das iſt / welche nach dem bürgerlichen Rechte einige ſonderbare Würckungen und Vorzüge mit ſich führen.

Beſiehe das vorhergehende *I.* B. bey d *IV.* Numer des *III.* cap

XXII.

Dasjenige allgemeine Recht / welches auf einer gewiſſen Vorausſetzung beruhet / ertheilet die Freyheit / dasjenige zu thun / was ein gewiſſes Volck den Ausländern ohne Unterſchied vergönnet. Denn wenn in dieſem Stücke ein einziges Volck ausgeſchloſſen wird / ſo geſchiehet ihm unrecht. Wenn derowegen zum Exempel den Ausländern in einem Lande erlaubet iſt / zu jagen / zu fiſchen / Vogel zu fangen / Perlen zu fiſchen / Erbſchafften durch Teſtamente zu erlangen / das ihrige zu verkauffen / ja wenn es ihnen auch zugelaſſen iſt / Heyrathen zu ſchlieſſen / es ſeye denn daß man in ſolchem Lande Mangel an Weibes-Perſonen habe / ſo kan ſolches einem einzigen Volcke allein nicht abgeſchlagen werden; es ſeye denn / daß es ſich ſolcher Freyheit durch ein Verbrechen unwürdig gemachet habe; welches die Urſache war / warum die übrigen Hebräer den Benjamitern die Macht und Freyheit nahmen / ſich mit den andern Stämmen Iſrael zu verheyrathen.

Vict. d. rel. 2. n. 23.

Buch der Richt. *XX.*

XXIII.

Was wir aber von den zugelaſſenen Dingen geſaget haben / ſolches iſt von denjenigen zuverſtehen / welche gleichſam krafft der natürlichen und durch kein Geſetz aufgehobenen Freyheit zugelaſſen ſeynd: Nicht aber von denjenigen / welche durch eine bloſe Begnadigung zugelaſſen

gelaſſen ſeynd / wenn man nemlich von den Geſetzen / welche ſolche Freyheit aufheben / in einem oder dem andern Stücke abgehet / und nachgiebt. Und ſolchergeſtalt kan / unſerm Erachten nach / dasjenige verglichen werden / was Molina nach Franciſco Victoria, dem er gleichſam zuwider iſt / angemercket hat. *Diſp. 105.*

XXIV.

Jch erinnere mich / daß eine Frage entſtanden: Ob es einem Volck erlaubet ſeye / mit einem andern Volck einen ſolchen Vergleich aufzurichten / daß ihm daſſelbe eine gewiſſe Art Früchte / welche an andern Orten nicht wachſen / allein und niemand anders verkauffen ſolle? Jch halte davor / daß ſolches zugelaſſen ſeye / ſoferne dasjenige Volck / welches dieſe Früchte kauffet / willig und bereit iſt / dieſelben wiederum andern Völckern vor einen billigen Preiß zu verkauffen. Denn es lieget den andern Völckern nichts daran / wer derjenige ſeye / von welchem ſie die zu Erhaltung des Lebens erforderte Dinge kauffen. Dargegen aber iſt es erlaubet / daß einer dem andern in dem Vortheil und Gewinn zuvorkomme; vornemlich aber wenn man ſolches aus gewiſſen Urſachen thut. Zum Exempel / wenn dasjenige Volck / welches ſolchen Vergleich wegen Verkauffung gewiſſer Früchte geſuchet und begehret hat / das andere Volck in ſeinen Schutz genommen / und dieſerwegen Unkoſten aufwenden muß. So iſt auch dergleichen Einkauffung / welche mit einem ſolchen Vorſatz geſchehen / wie ich gedacht habe / dem Recht der Natur keines weges zuwider / ob dieſelbe ſchon des allgemeinen Nutzens wegen unterweilen durch die bürgerlichen Geſetze pfleget verboten zu werden.

Das III. Capitel.

Von der urſprünglichen Erlangung derer Dinge / allwo auch von dem Meer und denen Flüſſen gehandelt wird.

I. Daß * die urſprüngliche Erlangung entweder durch die Theilung oder durch die Einnehmung geſchiehet. ** acquiſitio originaria.*

II. Allhier werden andere Arten verworffen / zum Exempel die Vergünſtigung eines uncörperlichen Rechts.

III. Wie auch die Specification.

IV. Daß die Einnehmung zweyerley iſt/ deren die erſte darinnen beſtehet/ daß man ſich der Herrſchafft bemächtiget/ die andere aber/ daß man das Eigenthum einnimmet. Welcher Unterſchied erkläret wird.

V. Daß die Einnehmung der beweglichen Dinge durch ein Geſetz aufgehoben und verhindert werden kan.

VI. Auf was vor ein Recht ſich das Eigenthum der kleinen Kinder und unſinnigen Menſchen gründet.

VII. Daß die Flüſſe eingenommen oder beſeſſen werden können.

VIII. Ob ſolches auch mit dem Meer geſchehen könne?

IX. Daß ſolches vor Alters in denen zum Röm. Reich gehörigen Ländern nicht zugelaſſen geweſen.

X. Daß aber ſolches in demjenigen Theile des Meeres/ welcher gleichſam von der Erde und den Ländern eingeſchloſſen iſt/ dem Recht der Natur nicht zuwider iſt.

XI. Auf was Art und Weiſe ſolche Einnehmung geſchiehet/ und wie lange ſie dauret?

XII. Daß eine ſolche Einnehmung keine Gewalt und Recht gibt jemand an einer unſchädlichen Durchreiſe zu verhindern.

XIII. Daß man die Herrſchafft über einen Theil des Meeres einnehmen kan; und wie ſolches geſchiehet?

XIV. Daß den Schifffahrenden auf dem Meer aus gewiſſen Urſachen ein Zoll auferleget werden kan.

XV. Von den Tractaten und Vergleichen/ welche einem oder dem andern Volcke verbieten/ über gewiſſe Grentzen zuſchiffen.

XVI. Ob der veränderte Lauff eines Fluſſes das Gebiet auch zugleich verändert. Dieſes wird mit einem Unterſchied erkläret.

XVII. Was man in dieſem Stücke urtheilen ſoll / wenn das Flut-Bette gäntzlich verändert worden?

XVIII. Daß unterweilen ein gantzer Fluß zu einem Gebiet gehöret.

XIX. Daß diejenigen Dinge / deren Eigenthums und Beſitzes ſich jemand begeben hat / demjenigen zugehören / der ſie eingenommen hat / es habe denn das Volck ein gewiſſes allgemeines Eigenthum eingenommen.

I.

Durch ein abſonderliches oder Particular-Recht wird etwas unſer eigen entweder * durch eine urſprüngliche oder hergeleitete Erlangung. Die urſprüngliche Erlangung konte vor Alters / nachdem das menſchliche Geſchlechte noch ſo klein war / daß es insgeſammt zuſammen komen konte / durch die Theilung geſchehen / wie wir geſaget haben. Anjetzo aber kan ſie nur allein durch die Einnehmung oder Ergreiffung des Beſitzes geſchehen.

*acquiſitione originaria aut derivativa.

II.

Vielleicht wird einer oder der andere ſagen / man könne auch etwas urſprünglich erlangen / oder den Anfang zum Eigenthum eines Dinges machen durch Vergünſtigung einer oder der andern Dienſtbarkeit und durch Beſtellung eines Unterpfandes. Wer es aber recht überleget / der wird ſehen / daß dieſes kein neues Recht ſeye / ſondern daß nur allein die Art ſolches Rechtes verändert werde. Denn der Krafft ſelbſten nach war ſolches Recht ſchon in dem Eigenthum des Eigenthums-Herren einer ſolchen Sache begriffen.

III.

Der Rechts-Lehrer Paulus rechnet zu den Mitteln der Erlangung des Eigenthums auch dieſes / und welches ſehr natürlich zu ſeyn ſcheinet / wenn wir nemlich ſelbſten verurſachet haben / daß dieſes oder jenes hervorgebracht und gemachet worden iſt. Alldieweil aber natürlicher Weiſe nichts gemachet werden kan / es ſeye denn zuvor eine Materie darzu vorhanden / ſo wird / wenn dieſelbe unſer eigen geweſen / unſer über ſie habendes Eigenthum nur allein fortgeſetzet / wenn

L. Poſſideri ſ. Genera ff. de acq. poſſ.

wir derſelben eine andere Art oder Geſtalt geben. Wenn aber ſolche Materie niemand zugehöret hat / ſo gehöret dieſe Erlangung des Eigenthums durch Hervorbringung einer andern Geſtalt zu der Art des Eigenthums-Rechtes / welches durch die Einnehmung oder Ergreiffung des Beſitzes erlanget wird. Gehöret aber ſolche Materie jemand anders zu / ſo können wir das Eigenthum derſelben natürlicher Weiſe vor uns ſelbſt und aus eigener Macht nicht erlangen / wie ſolches unten erhellen wird.

IV.

** Occupatio.*

1. Wir müſſen derowegen anjetzo unterſuchen / ob * die Einnehmung oder Ergreiffung des Beſitzes auch eine urſprüngliche Art der Erlangung des Eigenthums ſeye / gleich wie es gewiß iſt / daß dieſe Art der Erlangung des Eigenthums / nachdem die erſten Zeiten / ſo auf die Erſchaffung der Welt gefolget / nur noch allein das einige natürliche Mittel iſt / etwas eigenthümlich zuerlangen. In demjenigen aber / welches eigentlich niemand eigenthümlich zugehöret / kan man zweyerley Dinge in Beſitz nehmen / nemlich die herrſchafftliche Gewalt und das Eigenthum / in ſoweit daſſelbe von der herrſchafftlichen Gewalt unterſchieden wird. Seneca hat dieſe beyden Dinge folgender maſen ausgedrucket: (a) **Den Königen gehöret die Gewalt über alles / den Privat-Perſonen aber das Eigenthum.** Dion Pruſæenſis *Orat. XXXI* erkläret es alſo: **Das Land gehöret der Republic: Jedennoch beſitzet nichts deſtoweniger ein jeder darinnen das ſeinige.** Die herrſchafftliche Gewalt pfleget zwey Materien zu haben / welche ihr unterworffen ſeynd. Die erſte und vornehmſte unter dieſen zweyen ſeynd

1. (a) **Den Königen gehöret die Gewalt über alles / den Privat-Perſonen aber das Eigenthum**) Dieſer Ort ſtehet im IV. Capitel des VII. Buchs von den Wohlthaten / worauf im V. Capitel dieſe Worte folgen: **Der König beſitzet alles vermöge der herrſchafftlichen Gewalt / die Privat-Perſonen aber vermöge des Eigenthums.** Symmachus ſchreibet in dem 54. Briefe des X. Buchs: **Ihr regieret alles / ihr erhaltet aber einem jeden das ſeinige:** Philo ſaget im Buch von der Pflantz-Kunſt: **Ob ſchon die Könige über dasjenige Herren ſeynd / was in ihrem Gebiete iſt / auch über dasjenige / was Privat-Leute beſitzen; ſo ſcheinet es doch / daß ſie nur allein dasjenige haben / was ſie ihren Beammten und Renthmeiſtern zuverwalten auftragen / und von welchen ſie die jährlichen Einkünffte empfangen.** Plinius ſaget in der Lob-Rede: **Endlich iſt des Fürſten herrſchafftliche Gewalt gröſſer / als das väterliche Erb-Gut.**

ſeynd die Perſonen/ welche Materie unterweilen gantz allein genug iſt/ daß man die herrſchafftliche Gewalt über ſie haben könne/ zum Exempel ein Hauffen Männer/ Weiber/ Kinder/ welche neue Oerter zu ihrer Wohnung ſuchen. Die zweyte oder nachgeordnete Materie iſt der Ort/ und dieſen nennet man ein Gebiet.

2. Ob man aber ſchon die herrſchafftliche Gewalt und das Eigenthum insgemein zugleich und durch eine einzige That oder Handlung zu ſuchen und zu erlangen pfleget; (b) ſo ſeynd es doch zwey voneinander unterſchiedene Dinge: Dahero wird das Eigenthum nicht allein auf die Einwohner und Unterthanen/ ſondern auch auf die Ausländer verfället/ da immittelſt die herrſchafftliche Gewalt bey denjenigen verbleibet/ bey welchem ſie zuvor geweſen iſt. Siculus redet im Buch von dem Zuſtande der Felder alſo: **Als diejenigen/ welchen zuſtunde/ die Felder anzuweiſen und zu theilen/ wohl ſahen/ daß die Felder der Colonien oder Pflantz-Oerter nicht zureicheten/ ſo nahmen ſie Felder aus der benachbarten Gebieten/ und beſtimmeten ſelbige den zukünfftigen Einwohnern ſolcher Pflantz-Oerter.** Die Gerichtbarkeit aber über die angewieſene und beſtimmete Felder verblieb denjenigen/ aus deren Gebiet ſie genommen worden waren. Demoſthenes nennet in der Rede von Haloneſo die Felder/ welche denjenigen zugehören/ denen das Gebiet zuſtehet/ **Eigenthümer**/ welche man aber in einem andern Gebiete hat/ nennet er **Beſitzungen.**

V.

Daß aber an einem ſolchen Ort/ allwo ſchon jemand die Herrſchafft eingenommen hat/ durch ein bürgerliches Geſetz verhindert werden könne/ daß ſich niemand des Rechtes anmaſen dörffte/ bewegliche Sachen/ welche noch keinen eigentlichen Herren haben/ eigenthümlich in Beſitz zu nehmen/ ſolches haben wir bereits oben angeführet. Denn ob ſchon das Recht/ vermöge deſſen man dergleichen Dinge in Beſitz nehmen/ und ſelbige zu ſeinem Eigenthum machen kan/ von dem Rechte der Natur herkömmt: So läſt doch das Recht der Natur ſolches nur allein zu/ es befiehlet aber nicht/ daß daſſelbe jederzeit

2. (b) **So ſeynd es doch zwey voneinander unterſchiedene Dinge)** Derowegen kanſt du auch beym Apollodoro ſehen/ daß ſowohl in Arcadien/ als auch in Attica die Ländereyen getheilet worden/ da hingegen einer allein die gantze herrſchafftliche Gewalt behalten hat.

jederzeit müſſe vergönnet ſeyn; inmaſen denn auch die menſchliche Geſellſchafft ſelbiges nicht erfordert. Wolte aber einer ſagen / es ſcheine / als ob ſolches nach dem Völcker-Recht jederzeit erlaubet ſeye: So antworte ich / daß ob ſchon ſolches in einem und dem andern Theile der Welt insgemein angenommen und eingeführet ſeye / oder doch vormahls eingeführet geweſen; ſo habe es doch nicht die Krafft einer Convention oder eines Vergleiches unter den Völckern / ſondern es ſeye nur ein bürgerliches Recht vieler Völcker / welches dergeſtalt unter ſie vertheilet iſt / daß es ein jedes Volck unter ihnen wieder aufheben kan. Gleichwie auch viele andere Dinge zufinden ſeynd / von welchen die Rechtsgelehrten ſagen / daß ſie zum Völcker-Recht gehören / wenn man nemlich vom Unterſchied der Haab und Güter und von Erlangung des Eigenthums handelt.

V I.

Hiernechſt iſt auch zumercken / daß wenn wir nur allein das natürliche Recht anſehen / niemand etwas eigenthümlich beſetzen könne / als nur diejenigen / welche ſich der Vernunfft gebrauchen können. Das Völcker-Recht aber hat der allgemeinen Wohlfarth wegen eingeführet / daß auch ſo gar die jungen Kinder und Wahnſinnige Leute ein eigenthümliches Gut erlangen und ſelbiges behalten können / nicht anders als ob gleichſam ihre Perſon unterdeſſen durch das menſchliche Geſchlecht vorgeſtellet oder vertreten würde. Hieraus erſcheinet / daß die menſchlichen Geſetze in vielen Dingen mehr verordnen können / als die Natur verordnet hat: wider die Natur aber können ſie nichts verordnen. Dahero bleibet dasjenige Eigenthum / welches den jungen Kindern und denen / ſo ihnen gleich ſeynd / durch Ubereinſtimmung derer Völcker / welche ſich der Leutſeeligkeit am meiſten befleißigen / zum Nutzen und Vortheil eingeführet worden iſt / nur allen * bey der erſten That beſtehen / und kan nicht bis an die zweyte That * gelangen / wie die Schulen reden: Das iſt / es erſtrecket ſich zwar bis auf das Recht / etwas eigenthümliches zu haben / nicht aber auch auf das Recht / ſich deſſen vor ſich ſelbſt und nach eigenem Willen zugebrauchen. Denn zum Exempel * die Veräuſſerung / und was derſelben gleich iſt / führet ihrer eigenen Natur nach eine ſolche That oder Handlung bey ſich / welche von einem der Vernunfft ſich gebrauchenden Willen entſtehet / welcher Wille aber ſich bey obgedachten Perſo-

* *intra actum primũ*
* *ad actum ſecundum.*
* *alienatio.*

Perſonen nicht befindet. Hierher kan man ſehr wohl ziehen / was der Apoſtel Paulus ſaget / daß ein Kind / ob es ſchon ein Eigenthums-Herr der våterlichen Gůter ſeye / dennoch / ſo lange es von ſolchem Alter iſt / in nichts von den Knechten unterſchieden ſeye / was nemlich den Gebrauch des Eigenthums oder die Ausůbung des Eigenthums-Rechtes anlanget. *Galat. IV. 1.*

VII.

Die Flůſſe haben kŏnnen eigenthůmlich eingenommen werden / ob ſie ſchon von dem Gebiet desjenigen / der ſie eingenommen / weder oben / nemlich bey ihrem Urſprunge / noch unten / das iſt / bey ihrem Ende umſchloſſen ſeynd / ſondern mit dem oberſten und unterſten Waſſer oder mit dem Meer aneinander hången. Denn es iſt ſchon genug / wenn nur der gröſte Theil derer Flůſſe / nemlich die Seiten mit Ufern umſchloſſen ſeynd / worzu noch dieſes kŏmmt / daß ein Fluß etwas geringes oder ein kleiner Theil iſt / wenn man ihn mit denen daran liegenden Låndereyen vergleichet

VIII.

Nach dieſem Exempel ſcheinet es / als ob das Meer auch von demjenigen eigenthůmlich eingenommen werden kŏnne / welcher auf beyden Seiten Lånder beſitzet / ob gleich ſolches Meer entweder oben als ein Meer-Buſen / oder oben und unten als eine Meer-Enge offen iſt; wenn es nur nicht ein dermaſen groſſer Theil des Meeres iſt / daß wenn man es mit den daran liegenden Låndern vergleichet / es nicht vor einen zugehŏrigen Antheil derſelben kŏnne gehalten werden. Und was nun in dieſem Stůcke einem einzigen Volck oder Kŏnige zugelaſſen iſt / ſolches iſt auch / wie es ſcheinet / zweyen oder dreyen erlaubet / wenn ſie nemlich das zwiſchen inne liegende Meer auf gleiche Weiſe oder zugleich mit einander eigenthůmlich einnehmen wollen. Denn ſolchergeſtalt ſeynd auch die Flůſſe / welche zwiſchen zweyen Vŏlckern durchlauffen / von allen beyden eigenthůmlich eingenommen / und hernach getheilet worden.

IX.

1. Jedennoch muß man bekennen / daß in den Låndern / welche dem Rŏm. Reich bekannt geweſen / von den erſten Zeiten an bis auf Kåyſer Juſtinianum das Vŏlcker-Recht erfordert habe / daß das

Meer von keinem Volck eigenthümlich habe eingenommen werden dörffen / auch ſo gar nicht einmahl was das Recht des Fiſch-Fanges anlanget. So muß man auch der Meynung dererjenigen keinesweges Gehör geben / welche davor halten / daß weil das Römiſche Recht ſaget / es ſeye das Meer allen gemein / ſo werde dadurch verſtanden / daß es den Römiſchen Bürgern gemein geweſen ſeye. Denn erſtlich ſeynd dieſe Worte ſo allgemein / daß ſie eine ſolche Einſchränckung nicht leiden; inmaſen denn auch Theophilus die Lateiniſchen Worte / daß nemlich **das Meer allen Menſchen gemein ſeye** / im Griechiſchen erkläret / **es ſeye allen Menſchen gemein.** Ulpianus ſagte / **das Meer ſeye von Natur jederman offen / und dahero gehöre es auch jederman zu / wie die Lufft.** Celſus aber lehrete / **es gehöre der Gebrauch des Meeres allen Menſchen.** Uber dieſes machen die Rechtsgelehrten einen klaren Unterſchied unter den öffentlichen Dingen eines Volckes / worunter auch die Flüſſe zurechnen ſeynd / und unter dieſen gemeinſchafftlichen oder gemeinen Dingen. Alſo leſen wir in den Inſtitutionibus: **Einige Dinge ſeynd nach dem natürlichen Rechte (c) allen Menſchen gemein; einige aber ſeynd öffentliche Dinge. Nach dem natürlichen Rechte ſeynd folgende Dinge allen Menſchen gemein / nemlich die Lufft / das flieſſende Waſſer / und das Meer / und folglich die Meer-Ufer. Alle Flüſſe aber und die Häfen ſeynd öffentliche Dinge.** Und beym Theophilo findet man: **Diejenigen Dinge / welche vermöge des Rechtes der Natur allen Menſchen gemein ſeynd / ſeynd folgende: Die Lufft / das ſtets lauffende Waſſer und das Meer.** Und bald darauf ſetzet er hinzu: **Alle Flüſſe und Häfen ſeynd öffentliche / das iſt / dem Röm. Volck zugehörige Dinge.**

L. Quadam ff. de rer. diviſ. Inſt. de rer. diviſ. §. 1. L. Vend. Comm. præd. L. Littore ff. ne quid in loco publico de rer. diviſ. L. Quod Littore ff. de acq. dom. d. l. Littore ff. ne quid in loc. publ.

2. So ſaget auch Neratius (d) von den Ufern / es ſeyen dieſelben nicht auf eine ſolche Weiſe öffentlich / als diejenigen Dinge ſeynd / welche zu eines Volckes Patrimonio oder Erb-Eigenthum gehören; ſondern auf ſolche Weiſe / wie diejenigen Dinge / welche erſt von der Natur hervorgebracht worden / und welche noch niemands / das iſt / auch ſo gar noch keines einzigen Volckes Eigenthum geworden ſeynd. Mit

1. (c) **Allen Menſchen gemein)** Michaël Attaliates ſaget: **Einige Dinge gehören allen zu / als die Lufft / das flieſſende Waſſer / das Meer und das Meer-Ufer.**

2. (d) **Von den Ufern)** In den Eclogis Baſilicorum ſtehet im 13 Cap. des erſten Tit. und erſten Buchs: **Die Ufer ſeynd in jedermans Gewalt.**

Mit welchem Ausſpruch dasjenige zu ſtreiten ſcheinet / was Celſus folgendes Inhalts geſchrieben: **Ich halte davor / daß diejenigen Ufer / über welche das Römiſche Volck die Herrſchafft hat / auch dem Römiſchen Volck zugehören; dagegen aber daß der Gebrauch des Meeres allen Menſchen gemein ſeye.** Jedoch ſcheinet es / als ob dieſe beyde Meynungen alſo vereiniget werden können / wenn wir ſagen / Neratius rede von dem Ufer ſo weit deſſen Gebrauch den Schiffenden oder Vorbeyfahrenden nöthig iſt. Celſus aber ſoweit daſſelbe zum Nutzen angewendet wird / nemlich zu einem stetswährenden oder beſtändigen Gebäude. In welchem Fall uns Pomponius lehret / daß man vom Prætore muſte Erlaubnüß bekommen / ehe man ein ſolches Gebäude am Ufer aufführen dorffte / welches denn auch geſchehen muſte / wenn man das Recht erlangen wolte / im Meere zu bauen / das iſt / in dem Theil des Meeres / welcher gantz nahe am Ufer iſt / und welcher gleichſam noch zum Ufer gerechnet wird. *P. Quamvis ff. de acq. dom.*

X.

1. Ob nun ſchon dieſes alles die Wahrheit iſt; ſo kömmt es doch (c) aus einer Verordnung der Menſchen / nicht aber aus der natürlichen Vernunfft her / daß das Meer auf ſolche Weiſe / wie wir geſaget haben / nicht eingenommen worden / oder mit Recht nicht hätte eingenommen werden können. Denn ein Fluß gehöret / wie wir wiſſen / unter die öffentlichen / das iſt / unter diejenigen Dinge / welche eines gantzen Volckes Eigenthum ſeynd / und dennoch kan das Recht des Fiſchfanges von einer Privat-Perſon an einem ſolchen Ort eingenommen und zu einem Eigenthum gemachet werden / wo der Fluß einen Abweg nimmet / und eine abſonderliche Krümme machet. So thut auch Paulus / der Rechts-Lehrer / den Ausſpruch von dem Meer / **daß wenn einer ein eigenes und ihm zugehöriges Recht zu dem Meer habe / ſo komme ihm das** Interdictum uti poſſidetis **zuſtatten / krafft deſſen er bey dem Beſitz zuſchützen ſeye; indem dieſe Sache bereits zu den Angelegenheiten einer** Privat-**Perſon / nicht aber des gemeinen Weſens gehöre / weil nemlich von dem Rechte des Genuſſes oder des Nießbrauches gehandelt werde / welches von einer** Privat-**Sache / nicht aber von einer öffentlichen** oder *L. Si quisquam ff. de diverſ. temp præſcript. L. Sanè ff. de in juriis.*

1. (c) **Aus einer Verordnung)** welcher Verordnung ſich auch die Engelländer wider die Dänen gebrauchet. Beſiehe den vortreflichen Camdenum in den Geſchichten von der Regierung der Königin Eliſabeth über das Jahr 1600.

oder das gemeine Weſen angehenden Sache herrühret. Allwo obgedachter Rechts-Lehrer ſonder Zweiffel (f) von einem geringen Theil des Meeres handelt/welcher in die Länderey einer Privat-Perſon eingelaſſen oder geleitet wird; Wie wir denn leſen/ daß ſolches

L. IX. 1. (g) Lucullus und andere bewerckſtelliget haben. Valerius Maximus ſchreibet

(f) **Von einem geringen Theil des Meeres)** Salluſtius ſaget: **Es ſeyen von vielen** Privat **Perſonen Berge niedergeriſſen/ und Meere gebauet worden.** Horatius ſinget im XVII. Gedichte des II. Buchs ſeiner Lyricorum:

Du läſſeſt auch des wilden Meeres Küſten
Den Bojern zuentziehen dich gelüſten.

Und im I. Gedichte des III. Buches:

Da man am Meeres-Strand zu bauen ſich bemüht/
So merckt der Fiſch/ daß ſich das Meer zuſammen zieht.

Vellejus Paterculus ſaget: **Man habe groſſe Dämme ins Meer geſetzet/ und die Berge untergraben/ damit man die See hineinbringen könne.** Seneca ſchreibet in den Auszügen der Controverſien in der V. Controvers des V. Buches: **Die Meere werden hinweggeſchaffet durch Aufrichtung groſſer Dämme.** Plinius meldet im XXXIII. Capitel des II. Buchs von der Erde: **Die Erde wird ausgehölet/ damit wir dem Meer einen Zugang machen.** Lampridius ſaget im Leben Severi: **Es ſeyen erſchreckliche Seen daraus worden/ nachdem man das Meer hineingelaſſen habe.** Caſſiodorus meldet im VI. Cap. des IX. Buches: **Mit was vor groſſen Dämmen ſeynd alldar die Grentzen des Meeres rechtmäſiger Weiſe eingenommen/ wie weit iſt die Erde in das Eingeweyde des Meeres fortgerücket worden?** Tibullus:

Das ungeſtüme Meer beſchleuſt des Dammes Wercke/
Damit der Fiſch die Macht des Winters nicht vermercke.

Von dergleichen Fiſch-Teichen im Meer handelt Plinius im VI. Cap. des XXXI. Buchs; wie auch Columella im XVI. Cap. des VIII. Buches von dem Land-Leben/ allwo er unter andern ſaget/ **das wollüſtige Leben der Reichen habe die Meere und den** Neptunum **ſelbſt verſchloſſen.** Dergleichen hat auch Ambroſius im X. Cap. des V. Buches ſeines Hexaemeri, und im III. Cap. von Nabuth und Martialis an verſchiedenen Oertern.

(g) Lucullus) Varro ſchreibet von ihm: **Als** L. Lucullus **bey** Neapolis **den Berg durchgraben/ und die Ströhme aus der See in ſeine Fiſch-Teiche gebracht hatte/ welche ab- und zufloſſen/ ſo gab er in dem Fiſch-Fange dem** Neptuno **nichts zuvor.** Plutarchus meldet in deſſelben Leben: **Indem er die Flut-Betten des Meeres und die Meer-Strudel/ welche voller Fiſche waren/ mit ſeinen Land-Gebäuden umgab/ und im Meer ſelbſten Speiſe-Säle auferbauete.** Plinius ſchreibet im LIV. Cap. des IX. Buches: **Nachdem** Lucullus **bey** Neapolis **einen Berg ausgehauen hatte/ ließ er mit gröſſeren Unkoſten/ als er das Land-Haus aufgebauet hatte/ den Meer-Strudel und das Waſſer hinein; dahero ihm der groſſe** Pompejus **einen** Xerxem **des Friedens nennete.**

ſchreibet vom Sergio Orata: **Er hat ſich abſonderliche Meere ausgeſonnen / indem er die Wellen in Gräben aufgefangen.** Eben dieſes Recht iſt auch nachmahls / wider der alten Rechtslehrer Ausſprüche / von Käyſer Leone auf die Meer-Buſen am Bosphoro Thracico gezogen worden / daß man nemlich ſelbige auch mit aufgeworffenen und verzäunten Wercken / welche ſie (h) **Dämme** nenneten / einſchlieſſen / und ſich derſelben / als eines Eigenthums / anmaſen könne. *L. Injuriarum, circa finem. ff. de injuriis.*

2. Wenn derowegen den liegenden Gründen der Privat-Perſonen etwas vom Meere kan beygefüget werden / ſoferne es nemlich eingeſchloſſen / und ein dermaſen geringer Antheil deſſelben iſt / daß man es vor einen Theil des liegenden Grundes halten kan / und wenn dieſes dem Rechte der Natur nicht zuwider iſt; warum ſolte denn nicht auch ein mit Ufern eingeſchloſſener Theil des Meeres eines oder mehrerer Völcker Eigenthum werden / welchen Völckern nemlich zuvor die Ufer gehören / jedoch voraus geſetzet / wenn ſolcher Theil des Meeres in Vergleichung mit dem Land oder Gebieten nicht gröſſer ſeye / als die obgedachten Winckel oder Ausflüſſe des Meeres in Vergleichung der Gröſſe derer Ländereyen einer Privat-Perſon? Und hindert dieſes nicht / ob ſchon das Meer nicht überall umſchloſſen iſt / indem man ſolches durch das Exempel eines Fluſſes oder des Meeres / ſo in ein Land-Gut eingelaſſen oder geleitet worden iſt / ſehr wohl verſtehen oder begreiffen kan.

3. Jedennoch hat das Völcker-Recht / vermöge einer allgemeinen Einwilligung vieles verbieten können / was die Natur ſonſten erlaubet. An welchen Orten derowegen dergleichen Verbot durch das Völcker-Recht im Schwange geweſen / und durch allgemeine Einwilligung nicht wieder aufgehoben worden iſt / daſelbſt kan ein Theil des Meeres / ob er ſchon gering / und meiſtentheils mit Ufern umſchloſſen iſt / keinesweges zu einem Eigenthum eines gewiſſen Volckes gemachet werden.

XI.

Es iſt aber auch zu mercken / daß ſoferne an einigen Orten dieſes das Meer betreffende Völcker-Recht nicht angenommen / oder doch

(h) **Dämme**) Beſiehe Leonis Novellas LVII. CII. CIII. CIV. wie auch Attaliatem im XCV. Titel Pragmaticorum Hermenopolum im II. Buch I. Titul §. von den Dämmen. Beſiehe auch den vornehmen Mann Jacobum Cujacium Obſervat. XIV. 1.

wieder aufgehoben worden / man aus dieſem allein / daß nemlich ein Volck das umliegende Land eigenthümlich eingenom̃en / nicht ſchlieſſen könne / daß es auch zugleich das Meer eigenthümlich eingenommen habe. So iſt es auch nicht genug / daß eine ſolche Einnehmung innerlich durch den bloſen Willen oder im Gemüthe geſchehen; ſondern es wird eine äuſerliche Handlung oder That darzu erfordert / daraus man dergleichen Einnehmung erkennen kan. Ferner iſt zumercken / daß wenn man den Beſitz / welcher aus der Einnehmung entſtanden / wiederum verläſt / ſodann das Meer ſeine vorige Natur wiederum bekommet / nemlich daß es wiederum jederman zum allgemeinen Gebrauch offen ſtehet; wie Papinianus ſolches erkläret / wenn er von dem Ufer / worauf jemand gebauet hat / und von dem Fiſchfange in einem ausgetretenen oder ausſchweiffenden Fluſſe handelt.

L. præſcriptio ff. de uſur.

XII.

Dieſes iſt gewiß / daß unerachtet einer das Meer ſolchergeſtalt eigenthümlich eingenommen / er dennoch mit Recht eine ſolche Schiff-Fahrt / welche ohne ſeinen Schaden und ohne Waffen geſchiehet / nicht verwehren könne / indem ja auch ſo gar zu Lande dergleichen Durchzug nicht verboten werden kan / ob er ſchon nicht ſo nothwendig / und dargegen ſchädlicher zu ſeyn pfleget / als die Reiſe übers Meer.

Thucyd. Lib. VII.

XIII.

I. Daß aber jemand nur allein (i) die herrſchafftliche Gewalt über einen Theil des Meeres eingenommen habe / jedoch ohne Erlangung

Boſſius tit. de aqvis. n. 36. allegans. Bal. Cepoll. & alios. Vide l. unicam C. de Claſſicis Lib. XI.

I. (i) **Die herrſchafftliche Gewalt über einen Theil des Meeres**) Philo ſaget von den Königen: **Sie haben auch die Meere / deren Zahl unendlich / und ihre Gröſſe unermeßlich iſt / zu dem Lande gefüget.** Lycophron ſinget:

Der See und Erden Macht und Zepter.

Virgilius dichtet alſo:

Es ſoll dich Thetys Flut als Schwieger-Sohn erkauffen.

Julius Firmicus: **Diejenigen / welche das Eigenthum der Erden und des Meeres beſitzen.** Nonnus ſinget:

Berös **hat das Meer ſich unterthan gemacht.**

Die Grentzen der Schwediſchen Königreiche ſeynd mitten in der Meer-Enge Oreſund / ſchreibet Johannes Magnus im XV. Capitel der Beſchreibung derer Ertz-Biſchöffe von Upſal. Von der Stadt Tyro ſaget Curtius: **Sie hat**

nicht allein das benachbarte Meer/ ſondern auch alle Theile deſſelben/ wo ihre Krieges-Flotte hingekommen iſt/ unter ihre Botmäßigkeit gebracht. Dahero das Sprichwort beym Feſto entſtanden: Die Tyriſchen Meere. Iſocrates meldet von den Lacedämoniern und Athenienſern: Alſo geſchahe es/ daß beyde Städte dasjenige Land überkamen/ welches an dem von ihnen beſeſſenen Meere lag/ und daß ſie viele Städte hatten/ die ihnen unterthan waren. Demoſthenes von den Lacedämoniern in der II. Philippica: Sie beſaſſen das gantze Meer und Land. Der Beſchreiber des Lebens Timothei ſetzet: Als dieſes geſchehen war/ ſtunden die Lacedämonier von der langwierigen Streitigkeit ab/ und überlieſſen den Athenienſern freywillig den Vorzug über die Herrſchafft des Meeres. Der Schreiber der Rede von Haloneſo, welche unter Demoſthenis Reden zubefinden/ ſaget von Philippo aus Macedonien alſo: Er ſuchet nichts anders/ als daß wir ihm den Beſitz des Meeres zugeſtehen ſollen/ und er will von uns das Bekänntnüß erpreſſen/ daß wir ohne ihn die Bewahrung des Meeres ſelbſt nicht behalten können. Käyſer Julianus ſaget vom Alexandro: Er habe mit dem Vorſatz einen Krieg angefangen/ damit er ein Herr der gantzen Erde und des gantzen Meeres werden möchte. Deſſelben Nachfolger Antiochus Epiphanes ſaget beym Gorionides: Iſt nicht die Erde und das Meer mein eigen? Von einem andern ſeiner Nachfolger/ nemlich Ptolemæo ſinget Theocritus:

Er herrſchet weit und breit zu Waſſer und zu Lande.

Ferner:

Meer und Flüſſe haben ſich Ptolemæo unterworffen.

Nun iſt es Zeit/ daß wir auch auf die Römer kommen. Scipionem den Gröſſeren redete Annibal beym Livio alſo an: Die Carthaginenſer ſeynd in die Africaniſchen Ufer eingeſchloſſen. Euch aber wollen wir/ wenn es den Göttern gefället/ auch ſogar über die ausländiſchen Reiche zu Land und Waſſer regieren ſehen. Vom kleinern Scipione ſchreibet Claudianus:

Als er des Vaters Tod zu rächen erſtlich kam/
Und die Hiſpanſche See in den Gehorſam nahm.

Derowegen nennen die Römer Salluſtius, Florus, Mela, und andere/ das innere Meer überall das Ihrige. Dionyſius Halicarnaſſenſis aber füget noch mehr hinzu: Das Römiſche Volck herrſchet über das gantze Meer/ nicht allein über dasjenige/ welches ſich zwiſchen den Säulen Herculis befindet/ ſondern auch über das groſſe Welt-Meer/ ſo weit es umſchiffet wird. Von eben denſelben ſaget Dion Caſſius: Sie herrſchen faſt über die gantze Erde und über das gantze Meer. Appianus indem er in der Vorrede die Gröſſe des Römiſchen Reichs beſchreibet/ ſo ſetzet er auch das Euxiniſche Meer darunter/ das Mar di Marmora oder Propontidem, den Helleſpontum, wieauch das Ægæiſche/ Pamphyliſche und Aegyptiſche Meer. Pompejo iſt die Herrſchafft über das gantze Meer zugeeignet worden/ welches zwiſchen den Herculiſchen Säulen befindlichen iſt; wie Plutarchus und Appianus bezeuget. Philo ſaget über den Flaccum: Nachdem das Haus der Käyſer die Herrſchafft über die Erde und das Meer erlanget hat. Vom Auguſto ſinget Ovidius:

Das Meer wird ihm auch dienen.

gung einiges andern Eigenthums über dieſen Theil des Meeres / ſolches hat leichter geſchehen können; und ich halte auch nicht davor / daß dasjenige Völcker-Recht / worvon wir geredet haben / ſolchem zuwider ſeye. Die Argiver beſchwereten ſich vor dieſem über die Athenienſer / daß ſie den Spartanern / als der Argiver Feinden vergönnet hätten / über das Athenienſiſche Meer zu fahren / indem die Argiver davor hielten / es hätten die Athenienſer das Bindnüß gebrochen / krafft deſſen verabredet worden war / daß keines unter beyden Völckern des andern Feinde durch die Oerter / ſo ſeiner Gerichtbarkeit unterthan wären / ziehen laſſen ſolte. So wird auch in dem auf ein Jahr lang verwilligten Stillſtande des Peloponeſiſchen Krieges den Megarenſern erlaubet / auf demjenigen Meer zu ſchiffen / welches zu ihrem und ihrer Bunds-

Thucyd. Lib. IV.

Eine Uberſchrifft zu ſeinen Ehren heiſſet: **Nach Beruhigung des Erdenkreiſes zu Lande und Waſſer / hat** Auguſtus **nach Beförderung des Friedens zu Lande und auf dem Meer den** Janum Quirinum **dreymahl zugeſchloſſen**; wie Svetonius bezeuget / welcher von eben demſelben ſchreibet: **Er legete eine Schiffs-Flotte nach Miſenen und eine andere nach** Ravenna **zur Beſchützung des obern und untern Meeres.** Zum Tiberio ſaget Valerius Maximus: **Die Götter und Menſchen haben mit einander überein geſtimmet / daß du die Regierung über das Meer und über die Erde haben ſolteſt.** Von eben demſelben ſaget Philo: **Welcher unter ſeiner Herrſchafft die Erde und das Meer begriffe.** Eben derſelbe ſaget vom Cajo, als des Tiberii Nachfolger. **Den** Cajum, **welcher nach des** Tiberii **Abſterben die gantze Herrſchafft über die Erde und über das Meer antrat.** Veſpaſianum **nennet** Joſephus **einen Herren der Erden und des Meeres.** Eben ſolches Recht eignet auch Ariſtides an vielen Orten dem Antonio zu. Procopius erzehlet / es ſeyen dem Käyſer Bild-Säulen aufgerichtet worden / welche die Erdkugel in den Händen gehabt / **weil ihm die Erde und das Meer unterworffen ſeye.** Nicetas Patricius wird in den Schreiben Ludwig des II. ein Erhalter des Adriatiſchen Ufers genennet. Conſtantinus Monamachus heiſſet in den Geſchichten ein **Beherrſcher und Herr der Erden un̄ des Meeres.** Und unter die Themata, das iſt unter die Provintzen des Röm. Reichs wird das Ægæiſche Meer geſetzet. Procopius im III. Buch Gothiſcher Geſchichte erzehlet / es hätten die Francken über das Meer bey Marſilien geherrſchet. Von dem Rechte der Republic Venedig beſiehe Parutam im VII. Buch / und eine abſonderliche Geſchicht von den Uſcocken. Dieſen können die neuen Rechtslehrer über das c. ubi periculum, de Electis in VI. hinzugefüget werden. Ferner Bartolus, Angelus, Felinus in c. ad liberandum, in principio de Judiciis. Baldus über den Titulum Digeſtorum de rerum diviſionibus col. 2. Afflictus in tit. quæ ſint regalia. Catheranus deciſione Pedemontana 155. num. 4. allwo er aus dem Baldo ſaget / es gebrauche ſich die gantze Welt dieſes Rechtes. Albericus Gentilis Advocationis Hiſpanicæ I, 8.

Bundsgenoſſen Lande gehörete. Alſo ſaget Dion Caſſius im XLII. Buch: **Das gantze Meer / welches dem Röm. Reiche zugehöret.** Themiſtius ſpricht vom Röm. Käyſer: **Welchem die Erde und das Meer unterworffen iſt.** Oppianus redet den Käyſer alſo an:

Das Meer beweget ſich / wie dein Geſetze will.

Und Dion von Pruſia in ſeiner zweyten Rede an die Tarſer ſaget / **es ſeye dieſe Stadt vom Käyſer** Auguſto **mit vielen Dingen begnadiget worden / unter andern aber auch mit dem Rechte auf den Fluß** Cydnus, **und auf den nechſten Theil des Meeres.** So leſen wir auch beym Virgilio:

Sie werden Herren ſeyn auf Erden und im Meer.

Beym Gellio **ſtehet: Derer Flüſſe / welche ins Meer flieſſen / das der Römiſchen Herrſchafft unterworffen iſt.** Strabo mercket an / daß die Maßilienſer viele Beute gemachet / als ſie in den See-Schlachten diejenigen überwunden / **welche ihnen das Meer unrechtmäßiger Weiſe ſtreitig gemachet hätten.** Eben derſelbe ſaget / es habe Sinope über das Meer bey den Cyanäiſchen Inſeln geherrſchet. *Lib. IV.* *Lib. XII.*

2. Es ſcheinet aber / daß man die Herrſchafft über einen Theil des Meeres auf eben ſolche Weiſe erlange / wie andere Herrſchafften / das iſt / wie wir oben geſaget haben / vermittelſt der Perſonen und vermittelſt des Landes oder Gebietes. Vermittelſt der Perſonen / zum Exempel / wenn eine Flotte / welches ein Krieges-Heer zur See iſt / ſich an einem Ort auf der See enthält / allwo ſie den Meiſter ſpielet. Vermittelſt des Landes oder Gebietes geſchiehet es / wenn man von Lande aus diejenigen / welche ſich auf dem nechſten Theile des Meeres auffhalten / zwingen und ihnen Geſetze vorſchreiben kan / nicht anders / als ob man ſie auf dem Lande angetroffen hätte.

XIV.

Derowegen wird auch derjenige nicht wider das natürliche oder Völcker-Recht handeln / welcher / nachdem er die Beſchwerung über ſich genommen / zur Beſchützung und zur Hülffe der Schiff-Fahrt Nacht-Feuer anzuzünden / und Pfäle an die ſeichten Oerter zu ſtecken / denen Schifffahrenden (k) einen billigen Zoll auferleget / dergleichen

Kk derje-

(k) **Einen billigen Zoll)** Die Rhodier haben vor Alters ein Hafen-Geld von den Inſeln / wie auch von dem Pharo oder von der Lauterne bey Alexandria gefordert / nach dem Zeugnüß Ammiani im XXII. Buch. Von den Venetern welche in Gallien waren / ſchreibet Cæſar: **In dem groſſen Ungeſtüm und in dem offenba-**

Plin. Lib. XIX. Z. Strabo Lib. XVII.

derjenige Römiſche Zoll auf den Erythræiſchen Meere war / welcher wegen der Flotte / die man wider die See-Räuber unterhielte / eingefordert wurde: wieauch derjenige / welchen die (l) Byzantiner bey dem Eingange des Ponti Euxini erhuben / und derjenige / welchen ſchon längſt zuvor die Athenienſer nach Eroberung Chryſopolis auf jetzt-gedachtem Ponto eingefordert hatten / wie ſolches von beyden Fällen Polybius erzehlet. Eben von ſolcher Art war auch der Zoll / welchen vorgedachte Athenienſer weiland auf dem Helleſponto gehabt / wie ſolches (m) Demoſthenes wider Leptinem erweiſet / und erzehlet Procopius in ſeinen geheimen Geſchichten / daß zu ſeiner Zeit die Röm. Käyſer dergleichen Zoll erhoben hätten.

XV.

1. Man findet Exempel ſolcher Verbindnüſſe / vermöge welcher ſich ein Volck gegen ein ander Volck verbindet / daß es nicht über

ber

ren Meer / woſelbſt ſie einige wenige darzwiſchen liegende Häfen beſitzen / haben ſie ſich faſt alle diejenigen / welche dieſes Meer zu gebrauchen pflegen / zienſzbar gemachet. Florus ſchreibet von den Römern: Dieſes edle Volck ſchämete ſich / daß es / nachdem ihm das Meer genommen und die Inſeln geraubet worden / Tribut geben ſolte / welchen es doch ſonſten andern aufzulegen gewohnet war. Plinius gedencket im XXII. Capitel des VI. Buches des Annii Plocami, welcher den Zoll des rothen Meeres von dem Fiſco gepachtet hatte. Eben derſelbe ſchreibet im folgenden Capitel / allwo er vom Meer handelt / auf welchem man in Indien ſchiffet: Man ſchiffet alle Jahre dahin / und ſetzet einige Hauffen Schützen auf die Schiffe: Denn die See-Räuber machen es ſehr unſicher. Von der Art und Weiſe des Zolles kanſt du vortreffliche Streit-Schrifften in Cambdeni Leben der Königin Eliſabeth über das Jahr 1582. und 1602. ſehen.

(l) **Welchen die Byzantiner bey dem Eingange des Ponti Euxini erhuben**) Herodianus gedencket im Leben Severi des Byzantiniſchen Zolles. Procopius gedencket auch theils in ſeinen gemeinen / theils in den geheimen Geſchichten des alten Zolles auf dem Helleſponto, des neuen aber an dem Schlunde des Euxini und in der Byzantiniſchen Meer-Enge. Daß man den Byzantiniſchen an dem Blacherniziniſchen Hauſe / und den Helleſpontiſchen zu Abydo eingefordert habe / erzehlet Theophanes. Agathias im V. Buch nennet den zu Abydo den Zoll des Zehnden. Dieſen verminderte Irene. Käyſer Immanuel Comnenus ſchenckete einigen Klöſtern die Meer-Gerechtigkeiten oder Einkünffte / wie Balſamo über den IV. Canonem des Chalcedonenſiſchen Concilii, und über den XII. Canonem des VII. Synodi lehret.

(m) Demoſthenes **wider** Leptinem) Eben derſelbe ſaget / nachdem die Athenienſer die Stadt Byzanz bekommen / ſeyen ſie Herren des Meeres worden. Ulpianus ſein Ausleger ſaget / es ſeye daſelbſt der Zehnde bezahlet worden.

ber gewiſſe Grentzen ſchiffen wolle. Solchergeſtallt hatten ſich die an
dem rothen Meer wohnende Könige mit den Aegyptiern vor Alters
verglichen / daß die Aegyptier mit keinem langen Schiffe / und mit nicht
mehr / als einem Laſt-Schiff auf jetztgedachtes Meer kommen ſolten. *Philoſtr. de*
Alſo war auch zwiſchen den Athenienſern und Perſiern (n) zu Cimonis *vita Apoll.*
Zeiten beliebet worden / daß kein Mediſches Krieges-Schiff zwiſchen *L. III. c. XI.*
den Cyaneiſchen und Chelidoniſchen Inſeln ſchiffen ſolte; und nach der *Plut. Cimo.*
Schlacht bey Salamine war eben dergleichen Vertrag zwiſchen den *Diod. L. XI.*
Cyaneern und Phaſelide aufgerichtet worden. In dem auf ein Jahr *Ariſti.*
geſchloſſenen Stillſtande des Peloponneſiſchen Krieges war enthalten / *Panath.*
daß die Lacedämonier mit keinem langen / ſondern mit andern Schif-
fen fahren ſolten / welche nicht mehr als fünffhundert Talente trügen:
Und in dem erſten Verbindnüß / welches (o) die Römer nach Ver- *Thuc. L. IV.*
treibung ihrer Könige mit den Carthaginenſern gemachet / hatten ſie
ſich verglichen / daß die Römer oder ihre Bundsgenoſſen nicht weiter /
als bis an das ſchöne Vorgebürge ſchiffen ſolten / es ſeye denn / daß ſie
durch die Gewalt des Ungewitters oder der Feinde dahin getrieben wür-
den. Auf ſolchen Fall ſolten ſie nichts nehmen / als was ſie nöthig hät-
ten / und innerhalb fünff Tagen wieder abfahren. In (p) dem zwey-
ten Verbindnüß war enthalten / daß die Römer nicht über das ſchö-

1. (n) **Zu Cimonis Zeiten**) Dieſes iſt derjenige Friede / welchen Plutarchus den edelſten nennet / in welchem auch dieſes mit begriffen war / daß ſich die Perſier ſo weit von dem Meer enthalten ſolten / ſo weit der Lauff eines Pferdes gienge / nemlich 40. Stadia, worvon auch Socrates in ſeinem Panathenaico gedencket.

(o) **Die Römer nach Vertreibung ihrer Könige**) Servius ſaget über die Worte des IV. Buches Æneidos: Littora littoribus contraria: **Alldieweil in dem Verbindnüß bedungen worden / daß die Römer weder an die Ufer der Carthaginenſer / noch die Carthaginenſer an die Ufer der Römer kommen ſolten.** Eben dergleichen Verbindnüß hatten die Römer mit den Tarentinern gemachet / **daß nemlich die Römer nicht weiter / als an das Laciniſche Vorgebürge ſchiffen ſolten;** wie ſolches in den Auszügen der Geſandtſchafften aus dem Appiano zu befinden iſt. Strabo erzehlet im XVII. Buch / daß die Pönier diejenigen Ausländer erſäuffet haben / welche in Sardinien oder weiter als an die Säulen Herculis geſchiffet.

(p) **In dem zweyten Verbindnüß**) In dieſem war auch begriffen / daß die Römer weder in Africa noch in Sardinien anländen ſolten / als nur allein / wenn ſie Lebens-Mittel holen oder ihre Schiffe ausbeſſern wolten. Nach dem dritten Puniſchen Kriege iſt der Carthaginenſiſche Rath beſtraffet worden / daß er dem Verbindnüß zuwider ein Kriegs-Heer und Schiff-Bereitſchafften hätte; wie ſolches Livius im XLIII. und LIX. Buch bezeuget. Dieſem iſt dasjenige gleich / daß der Sultan von

Polyb. ne Vorgebürge / noch über Maſſiam und Tarſejum der See-Räuberey und Kauffmannſchafft wegen ſchiffen ſolten. Im Frieden mit den Illyriern ſtunde / es ſolten die Illyrier jenſeit des Leſſi nicht mit mehr *App. Illy.* als zwey leichten und zwar unbewaffneten Schiffen fahren. In dem Frieden mit Antiocho hatte man verabredet / daß er nicht diſſeit derer Vorgebürge Calycadnii und Sarpedonis ſchiffen ſolte / es ſeyen denn *Livius Lib. XXXVIII.* Schiffe / welche den Sold vor das Krieges-Volck brächten / oder Abgeſandten wieauch Geiſſel führeten.

2. Allein hierdurch iſt die Einnehmung oder das Eigenthum des Meeres und des Rechtes der Schiff-Fahrten noch nicht erwieſen. Denn es können ſowohl eintzele Perſonen / als auch gantze Völcker ſich / demjenigen zugefallen / welchem daran gelegen iſt / nicht allein des Rechtes / ſo ihnen eigenthümlich zugehöret / ſondern auch desjenigen Rechtes / welches ſie mit allen Menſchen gemeinſchafftlich haben / durch gewiſſe Vergleiche begeben. Wenn nun dieſes geſchiehet / ſo muß man *L. Venditor. §. Com. præd.* einen ſolchen Ausſpruch thun / dergleichen Ulpianus that / als er über einen gewiſſen Fall befraget wurde / da ein Stücke Landes mit der Bedingung verkauffet worden war / daß man dem Verkäuffer zum Nachtheil die Fiſcherey der Thunin-Fiſche nicht ausüben ſolte: Denn da antwortete Ulpianus, es habe zwar auf das Meer keine Beſchwerung oder Dienſtbarkeit geleget werden können; jedoch erfordere es des Contractes Treue und Glauben / daß die bey dem Verkauff angehängete Bedingung gehalten werde: Derowegen ſeyen die Perſonen / welche ſothanes Stücke Landes beſäſſen / wie auch diejenigen / welche in ihr Recht träten / hierzu verbunden.

XVI.

1. Es entſtehet zum öfftern zwiſchen benachbarten Völckern ein Streit / ob nemlich / ſo offt ein Fluß ſeinen Lauff verändert / auch zugleich die Grentzen der Herrſchafft oder Gerichtbarkeit verändert würden / und ob dasjenige Erdreich / welches der Fluß angeleget hat / demje-

Aegypten durch einen mit den Griechen gemachten Vertrag erhalten / daß ihm vergönnet ſeyn ſolle / des Jahres einmahl zwey Schiffe über den Bosphorum zu ſchicken / welches Gregoras im IV. Buch erzehlet. Vor Alters hielte des Antiochi Friede auch noch dieſes in ſich / daß derſelbe nicht mehr als 12. Krieges-Schiffe halten ſolte / nach der Ausſage Appiani in Syriaco. Die Venetianer leiden nicht / vermöge gewiſſer Verträge / daß Krieges-Schiffe in den Adriatiſchen Meer-Buſen kommen. Beſiehe Thuanum im LXXX. Buch über das Jahr 1584.

demjenigen zugehöre / an deſſen Grund und Boden daſſelbe angeleget worden: Welche Streitigkeiten aus der Natur und Weiſe der Erlangung des Eigenthums müſſen erörtert werden. Die Feld-Meſſer lehren uns / daß dreyerley Arten der Ländereyen ſeynd / nemlich zum erſten eine **getheilte und angewieſene** Länderey / welche der Rechts-Lehrer Florentinus eine **umgrentzete** nennet / weil ſie durch Menſchen-Hände gemachete Grentzen hat; zum andern eine überhaupt **angewieſene** / oder eine (q) **unter einem gewiſſen Maaß begriffene** / zum Exempel durch eine Zahl von hundert Morgen Landes oder bloß allein durch Morgen / und zum dritten ein Arcifinium oder eine **Abhaltung von den Grentzen** / welches / wie Varro lehret / daher alſo genennet wird / weil es Grentzen hat / welche zu Abhaltung der Feinde bequem ſeynd / nemlich natürliche Grentzen / dergleichen die Flüſſe und (r) Berge ſeynd. Dieſe nennet Aggenus Urbicus *occupatorios*, oder **ſolche / welche können eingenommen werden** / dieweil es meiſtentheils ſolche Ländereyen ſeynd / welche entweder weil ſie ohne Eigenthums-Herren ſeynd / eingenommen / oder auch im Kriege erobert werden. In den erſten beyden Arten der Ländereyen wird das Gebiet nicht verändert / wenn ſchon der Fluß ſeinen Lauff ändert / und wenn er durch Überſchwemmung etwas angeleget hat / ſo kömmt es denjenigen zu / welche es einnehmen.

Jul. Frontin.

L. in agris limitatis. ff. de acq. rer. Dom.

2. Wenn aber in den Arcifiniis oder Grentz-Ländereyen (s) der Fluß nach und nach ſeinen Lauff ändert / ſo verändert er auch zugleich die Grentzen des Gebietes / und was ſolcher Fluß einem Theile zugeleget hat / das gehöret unter desjenigen Botmäßigkeit / welchem es zugeleget worden iſt: Alldieweil man nemlich davor halten muß / es haben beyde Völcker / gleich zu Anfange / als ſie die Gerichtbarkeit oder Herrſchafft über ihre Länder in Beſitz genommen / ſolches in die-

1. (q) **Unter einem gewiſſen Maaß begriffene)** Ein Exempel hiervon ſiehe beym Servio über die IX. Eclogam.

(r) **Berge)** Tacitus ſchreibet von Teutſchland: **Von den Sarmatiern und Daciern wird es durch die Furcht / welche ſie vor einander haben / oder durch die Berge abgeſondert.** Plinius ſaget im XXXVI. Buch / wenn er von den Alpen redet: **Wir führen diejenigen Dinge aus dem Lande / welche den Völckern zu Grentzen geſetzet waren / um dieſelben von einander zu ſcheiden.**

2. (s) **Der Fluß nach und nach ſeinen Lauff ändert)** Beſiehe Johannem Andreæ und andere / welche Reinking im I. Cap. der V. Claſſe des I. Buches anführet.

ſer Meynung gethan / (t) daß ſie der Fluß durch ſeine Vermittelung / als eine von der Natur gemachte Grentze / von einander ſcheiden ſolte. *De morib. Germ.* Tacitus ſaget: **Der Rhein hat nun ſein gewiſſes Flut-Bette / (u) welcher auch an ſtadt einer Grentze zur Genüge dienen kan.** *Lib. XII.* Wenn Diodorus Siculus die Streitigkeit erzehlet / welche die Egeſtaner und Selinuntier mit einander gehabt / ſo ſaget er / **daß der Fluß ihre Grentzen unterſcheide.** *Lib. IV. Exp. Cyri.* Und Xenophon nennet einen ſolchen Fluß ſchlechter Dinge einen **Grentzſcheidenden.**

3. Es erzehlen die Alten / daß der Fluß Achelous, deſſen Lauff ſehr ungewiß geweſen / ſich bald in verſchiedene Arme getheilet / bald aber an einem krummen Ufer herum getrieben worden; dahero man von ihm ſaget / er habe die Geſtallt eines Stieres und einer Schlange angenommen / und dieſe Veränderung des Lauffes habe wegen derer daran ſtoſſenden Ländereyen den Aetoliern und Acarnantiern lange *Strabo Lib. X.* Zeit Anlaß zum Kriege unter einander gegeben / bis Hercules den Fluß mit Dämmen bezwungen / und dieſer Wohlthat wegen die Tochter des Königs der Aetolier / Oenei, zur Ehe überkommen habe.

XVII.

1. Allein dieſe Regel wird alsdenn nur ſtatt finden / wenn der Fluß ſein Flut-Bette nicht verändert hat. Denn ein Fluß / welcher zwiſchen den Ländern und Gebieten eine Grentz-Scheidung machet / wird nicht bloſer Dinge als Waſſer betrachtet / ſondern wie und welchergeſtallt es ein Waſſer iſt / welches in dieſem oder jenem Flut-Bette *L. Proponebatur. ff. de Judiciis.* flieſſet / und in dieſe oder jene Ufer eingeſchloſſen iſt. Dahero wenn ſich etwas an die Ufer anleget / oder etwas hinweg nimmet / oder eine ſolche Veränderung vorgehet / welche dem gantzen Weſen die alte Geſtalt nicht nimmet / ſo hält man davor / daß es noch immer einerley Sache ſeye. Wenn aber die Geſtalt des gantzen Weſens verändert wird / ſo wird es eine gantz andere Sache ſeyn: Denn gleichwie ſich ein Fluß verliehret / wenn man ihm an dem obern Theile mit Dämmen vorbauet /

(t) **Daß ſie der Fluß durch ſeine Vermittelung)** Ein Exempel vom Fluß Bidaſſoa findet man beym Mariana im XXIX. Buch.

(u) **Welcher auch an ſtadt einer Grentze zur Genüge dienen kan)** Spartianus ſchreibet im Leben Adriani: **An den meiſten Oertern / allwo die Barbaren nicht durch Flüſſe / ſondern durch Grentzen von einander abgeſondert werden.** Den Fluß Phaſis nennet Conſtantinus Porphyrogenneta im XLV. Buch einen **Grentz-Fluß.**

bauet / und dargegen ein neuer Fluß entſtehet / wenn man das Waſſer in einen mit Händen gemachten Graben leitet: Alſo auch (x) wenn ein Fluß das alte Flut-Bette verläſt / und an einem andern Orte durchbricht / ſo wird er nicht eben derſelbe ſeyn / welcher er zuvor geweſen / ſondern er wird ein neuer ſeyn / nachdem ſich der alte verlohren hat. Und gleichwie wenn der Fluß gäntzlich vertrocknet wäre / dennoch die Grentzen des Gebietes in der Mitten des Fluß-Bettes immerfort blieben / wie ſie zuvor geweſen: Alldieweil man davor halten muß / es ſeye dieſer Völcker Meynung geweſen / daß ſie zwar natürlicher Weiſe durch den Fluß von einander geſchieden ſeyn wolten; jedoch aber daß wenn der Fluß aufhören würde / ein jeder behalten ſolle / was er zuvor gehabt habe: Alſo wird man eben dieſes auch beobachten oder ſich darnach richten müſſen / wenn ſich das Flut-Bette verändert hat. *L. Hoc jure ſ. Si aquã. ff. de aqua cotid. æſtiva.*

2. Wenn aber die Sache zweiffelhafftig iſt / ſo muß man davor halten / daß die Länder oder Gebiete / welche an einen Fluß reichen / ſolche Grentzen haben / die man Arcifinia nennet / dieweil nichts beqvemers iſt / die Länder und Gebiete zu unterſcheiden / als etwas / durch welches man nicht leichtlich kommen kan. Daß aber die Länder durch gewiſſe Grentzen abgezeichnet / oder unter einem gewiſſen Maas begriffen ſeyn ſolten / ſolches geſchiehet nicht ſo gar offte. Es geſchiehet auch ſolches nicht ſowohl dadurch / daß jemand die Grentzen anfänglich und urſprünglich ſich zueigen ſolte gemachet haben / als vielmehr dadurch / daß ſie einer dem andern vergönnet und zugelaſſen hat.

XVIII.

Ob aber ſchon / wie wir geſaget haben / wenn ein Zweiffel entſtehet / die benachbarte Länder beyderſeits bis in die Mitte des Fluſſes reichen / ſo kan es doch geſchehen / und haben wir geſehen / wasmaſen ſichs an etzlichen Orten zugetragen / daß der gantze Fluß einem Theil oder Nachbar gantz allein zugehöret / weil nemlich der andere Nachbar entweder die Herrſchafft über das andere Ufer ſpäter und zu einer ſolchen Zeit erlanget / da jener ſchon den gantzen Fluß in Beſitz gehabt / oder weil dieſe Sache ſolchergeſtalt durch Vergleiche unter ihnen entſchieden und ausgemachet worden.

XIX. 1. Die-

1. (x) Wenn ein Fluß das alte Flut-Bette verläſt) Wie der Fluß Bardanus beym Anna Comnena im I. Buch.

XIX.

1. Dieſes iſt auch noch würdig/ angemercket zu werden/ daß wenn man ſolche Dinge überkömmet/ welche zwar einen Eigenthums-Herrn gehabt/ aber ſelbigen nicht mehr haben/ ſolches ebenfalls eine urſprüngliche Erlangung ſeye/ nemlich man machet ſich dieſelbe alſo zu eigen/ als ob ſie noch niemahls jemand anders im Beſitz gehabt habe: Denn es ſeynd dieſelben auf ſolche Weiſe wiederum in einen ſolchen Zuſtand gerathen/ wie alle Dinge gleich im Anfange der Welt geweſen ſeynd.

2. Jedoch dieſes iſt zugleich anzumercken/ daß unterweilen ein Volck oder das Oberhaupt eines Volckes ein Land zuerſt und urſprünglich dergeſtallt erlanget habe/ daß es nicht allein die Souverainité oder unumſchränckte Gewalt/ darunter auch dasjenige * allerhöchſte Recht/ von welchem wir anderwerts gehandelt haben/ ſondern auch das würckliche und vollkommene Eigenthum des gantzen Landes insgemein und überhaupt erlanget habe/ und daß nachgehends die Austheilung ſtückweiſe alſo unter die Privat-Perſonen geſchehen; jedoch daß ihr Eigenthum von jenem erſten Eigenthum dependiret; wo nicht als das Recht eines Lehnmañes von dem Rechte des Lehn-Herren/ oder als das Recht eines Zinsmannes von dem Rechte des Eigenthums-Herrens/ dennoch auf eine andere ſubtilere Art/ wie denn vielerley Arten des Rechtes ſeynd/ ſo man über eine Sache hat/ unter welchen auch das Recht desjenigen iſt/ welcher unter einer gewiſſer Bedingung die Anwartſchafft auf ein Fideicommis hat. Seneca ſaget: (y) **Es iſt kein Beweißthum/ daß deßwegen eine Sache nicht dein ſeye/ weil du ſie nicht verkauffen/ oder verthun/ oder verſchlimmern oder verbeſſern kanſt. Denn dasjenige iſt auch dein/ was nur unter einer gewiſſen Bedingung dein iſt.** Dion Pruſæenſis ſaget in ſeiner Rhodiaca: **Es ſeynd vielerley Arten und Weiſen/ vermöge welcher man ſagen kan/ daß einem etwas zugehöre/ und zwar ſeynd ſolche Arten ſehr von einander unterſchieden. Unterweilen ſeynd ſie alſo beſchaffen/ daß man eine Sache weder verkauffen/ noch ſich derſelben nach eigenem Gefallen gebrauchen darff.** Beym Strabone finde ich folgende Worte: **Er war Eigenthums-Herr/ ausgenom-**

** Jus eminens.*

men

2. (y) **Es iſt kein Beweißthum**) Alſo hat er geſaget im XII. Cap. des VII. Buchs von den Wohlthaten. Im XII. Cap des VIII. Buches aber ſaget er: **Einige Dinge gehören einigen Perſonen unter einer gewiſſen Bedingung.**

men daß er das Recht nicht hatte / das ſeinige zu verkauffen. Ein Exempel deſſen / was wir geſaget haben / erzehlet Tacitus von den Teutſchen / wenn er ſaget: Sie nehmen überhaupt ſo viele Ländereyen ein / als Perſonen ſeynd / welche ſie anbauen können / und dieſe theilen ſie hernach unter ſich nach eines jeden Verdienſt und Würdigkeit aus. *De moribus German.*

3. Indem nun ſolchergeſtallt die ausgetheileten Eigenthümer von dem allgemeinen Eigenthum dependiren / ſo folget daraus / daß wenn etwas keinen abſonderlichen Herren mehr hat / ſolches demjenigen zugehöre / der es einnim̃et / ſondern es kehret wiederum (z) zu der gantzen Gemeine oder zum Ober-Herren des Landes zurücke. Ja man hat auch in andern Fällen ein dergleichen Recht / wie wir bereits angemercket haben / durch die bürgerlichen Geſetze einführen können.

Das IV. Capitel.

Auf was Weiſe gemuthmaſet oder davor gehalten werde / daß jemand eine Sache mit dem Vorſatz verlaſſen habe / ſelbige nicht mehr vor ſein Eigenthum zu erkennen / und auf was Weiſe ſie ein anderer wiederum einnehmen oder zu ſeinem Eigenthum machen könne / auch worinne ſolche Einnehmung von der Uſucapion und Verjährung unterſchieden ſeye.

I. Warum die eigentlich ſo genannte Uſucapion oder Verjährung keine ſtadt habe unter zweyen oder mehrern von einander unterſchiedenen Völckern / und ihren Regenten.

3. (z) **Zu der gantzen Gemeine oder zum Ober-Herren des Landes zurücke)** Alſo kan man auch aus dem II. Buch Odyſſeæ abnehmen / daß die Güter desjenigen / welcher ohne Kinder verſtorben / dem Volcke heimgefallen / und ſolchergeſtallt erkläret Euſtathius den Vers Homeri aus dem V. Buch Iliados:

Die Obrigkeit der Stadt theilte die Güter aus.

Dieſe Obrigkeit nennet er Vormünder derer Witben / und ſaget / daß dieſelben darzu beſtellet geweſen / die Güter derjenigen zu verwalten / welche ohne Kinder verſtorben. Daß faſt eben dergleichen vormahls im Reich Mexico beobachtet worden / ſolches lehren uns die Geſchichte.

II. Jedennoch pflege man ſich bey dieſen auch auf den langwierigen Beſitz zu gründen.

III. Die Urſache hiervon wird aus den Muthmaſungen von dem menſchlichen Willen unterſuchet. Welche Muthmaſungen genommen werden / nicht allein aus den Worten:

IV. Sondern auch aus den Thaten.

V. Und aus demjenigen/ was nicht gethan worden iſt.

VI. Auf was Weiſe die Zeit / welche ſeit dem verfloſſen iſt/ da jemand eine Sache nicht mehr beſeſſen / und zu allem / was mit derſelben vorgegangen iſt / ſtille geſchwiegen/ eine Muthmaſung machet/ daß ein anderer ſolche Sache mit dem Vorſatz verlaſſen habe / ſie nicht mehr vor ſein eigen zu erkennen.

VII. Daß ordentlicher Weiſe und insgemein zu ſolcher Muthmaſung eine undenckliche Zeit erfordert wird/ und was eine ſolche Zeit iſt.

VIII. Beantwortung des Einwurffes / daß nemlich nicht gemuthmaſet werde / ob habe jemand das Seinige hinweggeworffen.

IX. Daß es auch ſcheinet / ohne daß einige Muthmaſung nöthig iſt / als ob vermöge des Völcker-Rechtes das Eigenthum durch einen undencklichen Beſitz von einem auf den andern gebracht werde.

X. Ob denjenigen / welche noch nicht gebohren ſeynd / ihr Recht auf dieſe Weiſe genommen werden kan.

XI. Daß auch ein Volck oder König das Recht der Souveraineté oder höchſten Gewalt durch einen langwierigen Beſitz erlanget.

XII. Ob die bürgerlichen Geſetze von der Uſucapion und Verjährung auch denjenigen verbinden / welcher die Souveraineté oder höchſte Gewalt hat. Dieſes wird mit Unterſchied erkläret.

XIII. Daß

XIII. Daß diejenigen Rechte oder Gerechtigkeiten/ welche alſo an der höchſten Herrſchafft hängen/ daß ſie darvon getrennet/ und andern mitgetheilet werden können/ durch die Uſucapion und Verjährung erlanget und verlohren werden.

XIV. Diejenige Meynung wird wiederleget/ welche behaupten will/ es ſeye den Unterthanen jederzeit erlaubet/ ſich in die Freyheit zu ſetzen.

XV. Daß diejenigen Dinge/ welche bloß allein in eines Menſchen Macht und Vermögen ſtehen/ zu keiner Zeit verlohren werden. Dieſes wird erkläret.

I.

Allhier entſtehet eine groſſe Schwierigkeit/ was das Recht der Verjährung anlanget. Denn indem dieſes Recht nur allein durch die bürgerlichen Geſetze eingeführet worden iſt/ (angeſehen die Zeit aus ihrer eigenen Natur keine Macht hat/ etwas zu würcken: Denn es geſchiehet nichts durch die Zeit/ ob ſchon alles in der Zeit geſchiehet/) ſo kan es/ wie Vaſquius davor hält/ nicht ſtatt haben zwiſchen zwey freyen Völckern/ oder Königen/ wie auch zwiſchen einem freyen Volck und einem Könige: Ja auch nicht einmahl zwiſchen einem König und einer ihm nicht unterthanen Privat-Perſon/ (a) noch auch zwiſchen zweyen Perſonen/ welche unterſchiedener Könige oder Völcker Unterthanen ſeynd; welches der Wahrheit gemäß zu ſeyn ſcheinet/ es ſeye denn die Sache oder Handlung an die Geſetze eines Landes oder Gebietes verbunden. Wenn wir nun dieſes zugeben/ ſo ſcheinet dieſe überaus groſſe Beſchwerung daraus zu folgen/ daß die Streitigkeiten/ welche über die Reiche oder Länder und über ihre Grentzen entſtehen/ niemahls aufhören können; welches nicht allein zur Verunruhigung vieler Gemüther/ und zu Anzündung vieler Kriege Anlaß giebet/ ſondern auch mit der allgemeinen Meynung derer Völcker ſtreitet.

Lib. II. cap. 51. n. 28.

II.

Denn wir ſehen auch in der Heil. Schrifft/ daß als der König derer Ammoniter die Länder wiederforderte/ welche zwiſchen dem Fluß Arnon

Ll 2

(a) **Noch auch zwiſchen zweyen Perſonen)** Im Geſetz der zwölff Tafeln ſtunde: **Wider einen Frembden ſoll man ſein Recht ewiglich behalten.**

Arnon und Jaboc / und welche von der Arabiſchen Wüſten bis an den Jordan lagen / ihm Jephtha darauf mit Anführung eines dreyhundert jährigen Beſitzes antwortet / und ihn fraget / warum er und ſeine Vor-Eltern ſo lange Zeit von ihrem Rechte abgeſtanden wären? Und beym

Archid. Iſocrate gründen ſich die Laconier auf dieſes / als auf die allergewiſſeſte (b) und von allen Völckern bekennete Wahrheit / daß nemlich ſowohl der öffentliche oder durch das gemeine Weſen geſchehene / als auch derjenige Beſitz / welcher von Privat-Perſonen geſchiehet / durch lange Zeit dergeſtalt befeſtiget wird / daß er ihnen nicht wiederum entriſſen werden kan: Durch welches Recht jetzt-gedachte Laconier auch diejenigen abwieſen / welche Meſſenam wiederforderten. Der Inhalt derer Griechiſchen Worte iſt folgender: **Man hat durch ein Geſetz verordnet / daß alle Art des Beſitzes / es gehe gleich derſelbe das gemeine Weſen / oder Privat-Perſonen an / wenn derſelbe eine lange Zeit fortgeſetzet worden iſt / eigenthümlich und erblich verbleiben ſolle.** Eben derſelbe Iſocrates ſchreibet Philippo, **daß eine langwierige Zeit den Beſitz feſt und beſtändig gemachet habe.** Indem ſich auch der letztere Philippus auf dieſes Recht gründete / ſagte

Livius Lib. XXXII. er zu T. Quinto: **Er wolle die Städte / welche er ſelbſten eingenommen / wieder abtreten. Was ihm aber ſeine Vorfahren vermittelſt eines rechtmäſſigen und erblichen Beſitzes hinterlaſ-**

Livius Lib. XXXV. **ſen / daraus wolle er keinesweges weichen.** Ferner / als Sulpitius wider Antiochum mit Worten ſtritte / zeigete er / es ſeye unbillig / daß da die Griechiſchen Völcker einsmahl in Aſia in der Dienſtbarkeit geweſen / man berechtiget ſeyn wolle / ſie nach Verflieſſung einiger Jahrhundert wiederum in die Dienſtbarkeit zu zwingen. Und die Geſchicht-Schreiber nennen es **vergebene Worte** / (c) **wenn man alte Sachen wieder fordern wolle. Es ſeynd Fabeln und alte Mährlein** / ſaget

(b) **Und von allen Völckern bekennete Wahrheit**) In dieſem Verſtande redet der Hertzog von Nivers vor Franckreich beym Thuano im LIX. Buch über das Jahr 1574.

(c) **Wenn man alte Sachen wieder fordern wolle**) Dinge / welche vor Euclidis **Zeiten geſchehen** / ſagen die Griechen aus den Athenienſiſchen Geſchichten. Abſonderlich gebrauchet ſich dieſer Worte Nicetas im 1. Buch von Alexio des Iſaaci Bruder / wo er von Käyſer Henrichen / als Friedrichs Sohne / handelt: **Alſo brachte jener gleichſam diejenigen Begebenheiten wieder unverſchämter Weiſe auf die Bahn / welche vor Euclidis Zeiten geſchehen waren.**

ſaget Diodorus. Beym Cicerone ſtehet im II. Buch von den Pflichten: (d) **Was iſt aber vor eine Billigkeit darbey / wenn einer einen Acker verliehren ſoll / welchen er oder die ſeinigen viele Jahre oder auch wohl gantze Jahrhunderte zuvor beſeſſen?**

III.

Was ſollen wir ſagen? Nichts anders / als dieſes / daß nemlich diejenigen Würckungen des Rechtes / welche von dem Gemüthe oder Willen herkommen / dennoch durch die bloſe Bewegung des Gemüthes oder Willens nicht erlanget werden können / es ſeye denn / daß man ſolche Bewegungen durch einige äuſſerliche Zeichen habe zu verſtehen gegeben. Denn durch bloſe Bewegungen des Gemüthes oder Willens dem Rechte eine Würckung zuzueignen / ſolches iſt der menſchlichen Natur nicht gemäß / als welche den Willen und die Bewegungen des Gemüthes nicht anders / als durch Zeichen erkennen kan. Dahero auch die Thaten / welche bloß allein innerlich ſeynd / den menſchlichen Geſetzen nicht unterworffen ſeynd. Zwar geben die Zeichen von den Thaten oder Bewegungen des Gemüthes / keine Mathematiſche Gewißheit / alſo daß man ſie durch unfehlbare Schlüſſe vor Augen ſtellen könte / ſondern ſie geben nur eine wahrſcheinliche Gewißheit: Denn es können die Menſchen ſo wohl mit Worten etwas anders ausſprechen / als was ſie haben wollen / und was ſie meynen / und können auch durch die Wercke etwas anders vorſtellen / als was ihr Wille verlanget. Jedennoch verſtattet die Eigenſchafft der menſchlichen Geſellſchafft nicht / daß dergleichen Thaten oder Handlungen des Gemüthes keine Würckung haben ſolten / wenn ſie genugſam an den Tag geleget worden ſeynd. Derowegen wird dasjenige / was als eine Meynung des Gemüthes genugſam gezeiget oder an den Tag geleget worden iſt / vor wahr gehalten / und zwar wider denjenigen / welcher es gezeiget hat. Dieſes iſt gewiß und ausgemachet / ſoviel die Zeichen durch Worte anlanget.

IV.

1. Was die Thaten betrifft / welche zu erkennen geben können / daß jemand eine Sache mit dem Vorſatz verlaſſen habe / ſelbige nicht

(d) **Was iſt aber vor eine Billigkeit darbey)** Florus ſchreibet im XIII. Cap. des III. Buchs: **Dennoch beſaſſen ſie die von den Vorfahren hinterlaſſene Wohnungen vermöge des Alterthums der Zeit / nicht anders / als ob es durch ein Erb-Recht geſchähe.**

L. Qua ratione §. ult. ff. de acq. rer. dom. L. Qui levandæ ff. ad leg. Rhod. L. falſus §. 51. jactum. ff. de furtis. L. Labeo. ff. de pactis. L. Recuſari ff. de acquir. vel omit. hæred.

nicht mehr zum Eigenthum zu haben / ſo muthmaſet man ſolches / wenn man ſiehet / daß etwas gar hinweggeworffen wird / es ſeye denn eine ſolche Beſchaffenheit darbey / daß man urtheilen muß / es ſeye daſſelbe wegen eines oder des andern Umſtandes der Zeit / oder mit ſolchem Vorſatz hinweggeworffen worden / daß man es hernach wieder zu ſich nehmen wolle. Alſo wird davor gehalten / man habe einem die Schuld erlaſſen / (c) wenn man ihm die Handſchrifft wieder giebt. **Man kan die Erbſchafft anzunehmen ausſchlagen** / ſaget Paulus, **nicht allein in Worten / ſondern auch durch Wercke / und durch ein jedes Zeichen des Willens.** Alſo wenn derjenige / welcher der Eigenthums-Herr einer Sache iſt / mit einem andern / welcher ſolche Sache beſitzet / gleich als ob derſelbe der Eigenthums-Herr darüber wäre / wiſſentlich um dieſelbe handelt / ſo hält man billig davor / er habe ſich ſeines Rechtes begeben. Indem ſich nun dieſes ſolchergeſtallt verhält / ſo ſehe ich keine Urſache / warum es nicht auch unter Königen und freyen Völckern ſtatt habe.

L. Quidam ff. de re judicata. L. Barbarius ff. de Officio Præt.

2. Eben alſo verhält ſichs auch / wenn ein Oberer oder Herr einem Untern dasjenige zu thun zuläſſet / welches zu thun nicht erlaubet iſt / man ſeye denn zuvor von einem Geſetz / welches daſſelbe verbietet / entbunden: Denn wenn der Obere ſolches zuläſſet / ſo wird davor gehalten / daß er den Untern von dieſem Geſetz entbunden habe. Dieſes kömmet nun nicht aus dem bürgerlichen / ſondern aus dem natürlichen Rechte / krafft deſſen ein jeder ſich des Seinigen begeben kan / und aus der natürlichen Vermuthung / vermöge welcher man davor hält / es habe einer dasjenige haben wollen / oder es ſeye dieſes ſein Wille geweſen / was er zur Genüge durch Zeichen zu verſtehen gegeben hat. In welchem Verſtande man dasjenige ſehr wohl annehmen kan / was Ulpianus ſaget / nemlich die Acceptilation oder das Geſtändnüß / ſo ein Gläubiger thut / daß er die Schuld empfangen habe / gehöre zu dem Völcker-Recht.

L. an inutilis. ff. Acceptil.

V.

1. Unter den Thaten wird aber ſittlicher oder moraliſcher Weiſe auch dasjenige verſtanden / was man unterlaſſen oder nicht gethan hat / jedoch daß die gehörigen Umſtände darbey betrachtet worden. Alſo

1. (c) **Wenn man ihm die Handſchrifft wieder giebt)** Beſiehe L. 2. ff. de pactis.

ſo hält man davor / daß wenn einer zu einer Sache / welche in ſeiner Gegenwart geſchiehet / und worvon er gute Wiſſenſchafft hat / ſtille ſchweiget / er darein gewilliget habe: Wormit auch das Hebräiſche Geſetze im IV. B. Moſis 30 / 5. und 12. übereinſtimmet. Es ſeye denn daß die Umſtände zeigen / er habe deswegen nicht geredet / weil er durch die Furcht oder durch einen andern Zufall daran verhindert worden. Alſo hält man dasjenige vor verlohren / über welchem man alle Hoffnung hinweg wirfft / ſelbiges wieder zu bekommen / zum Exempel / die Schweine / welche der Wolff geraubet; und ſaget Ulpianus, **dasjenige / was wir im Schiffbruch verlieren / höre auf / unſer eigen zu ſeyn** / nicht aber alſobald / ſondern wenn man es nicht wiedernehmen kan / das iſt / wenn man keine Urſache mehr hat / zu glauben / daß derjenige / welcher den Verluſt erlitten / ſich einbilden ſolle / er ſeye noch Eigenthums-Herr über die verlohrne Sache; abſonderlich wenn er kein Zeichen von ſich giebt / daß er noch Eigenthums-Herr ſeyn wolle. Ein anders wäre es / wenn derſelbe andere Perſonen ausgeſendet hätte / um die verlohrne Sache zu ſuchen / oder wenn er denjenigen / welche ihm Nachricht darvon geben würden / eine Vergeltung verſprochen hätte: Denn ſolchergeſtallt müſte man ein anderes Urtheil hiervon fällen. Alſo auch wenn einer weiß / daß ein anderer ſeine Sache in Beſitz hat / und wenn er ſich dennoch in langer Zeit nicht widerſetzet oder wiederſpricht / ſo ſcheinet es / (falls ſich nicht offenbarlich eine andere Urſache zeiget /) er habe es aus keiner andern Meynung unterlaſſen / als weil er ſolche Sache nicht mehr unter der Zahl ſeiner übrigen Sachen habe leyden wollen. Und dieſes iſt es eben / was Ulpianus an einem Orte ſaget / **es ſeye davor zu halten / daß ein Eigenthums-Herr ſein Haus durch ein langwieriges Stillſchweigen mit dem Vorſatz verlaſſen habe / ſelbiges nicht mehr eigenthümlich zu haben.** Käyſer Pius reſcribirte alſo: **Du haſt wenig Recht darzu / daß du die vergangenen** Intereſſen **forderſt / da doch die langwierige Zeit anzeiget / daß du dieſelben nachgelaſſen haſt; weil du vermeynet haſt / du dörffteſt ſie von deinem Schuldner nicht fordern / damit du dich deſto angenehmer bey ihm machen mögteſt.**

L. Pomponius. ff. de acquir. rer. dom.

L. Si finita. §. Non autem ſtatim. ff. de damno infecto.

L. cum quidam §. Divus ff. de Uſuris.

S. Thomas l. 2. qu. 97. art. 3. Suarez. L. VII. de Legibus. Cap. 15.

2. Eben dergleichen erſcheinet auch bey einer eingeführten Gewohnheit. Denn / anietzo zu geſchweigen der bürgerlichen Geſetze / welche haben wollen / daß eine Gewohnheit durch eine gewiſſe Zeit und

auf

auf eine gewiſſe Art und Weiſe eingeführet werden ſolle / ſo kan dieſelbe auch von einem der Obrigkeit unterworffenen Volcke eingeführet werden / wenn ſie derjenige ohne Wiederſpruch dultet / welcher die obrigkeitliche Gewalt hat. Wie lange aber die Zeit währen müſſe / in welcher dieſe Gewohnheit die Würckung eines Rechtes erlanget / ſolches iſt nicht beſtimmet / oder ausgemachet / ſondern willkührich / und es wird nur ſo viel Zeit erfordert / als darzu genug iſt / daß des Regenten Einwilligung erkennet werden könne.

3. Wenn aber das Stillſchweigen gültig ſeyn ſoll / vermöge deſſen man muthmaſet / daß einer ſeine Sachen mit dem Vorſatz verlaſſen habe / ſelbige nicht mehr eigenthümlich zu beſitzen / ſo wird zweyerley darzu erfordert / nemlich daß das Stillſchweigen von einer ſolchen Perſon herkomme / welche Wiſſenſchafft von der Sache hat / und zum andern / daß ſolches Stillſchweigen aus freyem Willen geſchehen ſeye: Denn (f) wenn einer etwas zu thun unterläſſet / welcher von der Sache nichts weiß / ſo iſt ſeine Unterlaſſung ohne Würckung: Und wenn eine andere Urſache des Stillſchweigens erſcheinet / ſo höret die Muthmaſung auf / ob habe man nemlich aus freyem Willen ſtillegeſchwiegen.

VI.

Auf daß man derowegen glauben könne / es ſeyen dieſe beyde Umſtände bey dem Stillſchweigen geweſen / ſo gelten auch noch andere Umſtände; abſonderlich aber der Umſtand der Zeit / alldieweil ſelbige ſehr groſſe Krafft hat / eines und das andere zu erweiſen. Denn erſtlich iſt es faſt unmöglich / daß eine Sache / welche einer gewiſſen Perſon zugehöret / lange Zeit in eines andern Händen oder Beſitz bleiben kan / ohne daß ſolche Perſon auf eine oder die andere Weiſe hiervon ſolte Nachricht bekommen / indem die Zeit zu Erlangung ſolcher Nachricht vielerley Gelegenheit gibt. Jedennoch wird in Anſehung derjenigen Perſonen / welche an dem Orte gegenwärtig ſeynd / wo man ihnen das Jhrige genommen / nicht ſo viel Zeit zu ſolcher Muthmaſung / daß ſie nemlich hiervon ſolten Wiſſenſchafft gehabt haben / erfordert / als in Anſehung der Abweſenden: Und iſt dieſes der Billigkeit gemäß / ob man ſchon die bürgerlichen Geſetze / welche hierinnen klare

Mäſe

3. (f) **Wenn einer etwas zuthun unterläſt**) Siehe unten in dieſem Buch den II. §. des XX. Capitels. Thue hinzu Bart. Soc. Conſilio CLXXXVII. Col. 8. Meiſchnerum Deciſione Camerali IX. n. 113. Tomo III.

Maſe geben / nicht hätte. Alſo hält man auch davor / daß die Furcht / welche einem einmahl eingejaget worden / zwar eine Zeitlang dauern kan / jedoch nicht immerfort / indem die langwierige Zeit viele Gelegenheiten an die Hand gibt / vermöge welcher man ſich entweder durch eigene Kräffte oder durch anderer Leute Beyſtand wider die Furcht Rath ſchaffen kan; ja ſo gar auch dadurch / wenn man aus den Grentzen desjenigen entweichet / vor welchem man ſich fürchtet; jedoch daß man hierbey ſeines Rechtes wegen eine Proteſtation einlege / oder / welches beſſer iſt / ſich auf die Richter oder Schieds-Richter beruffe.

VII.

Dieweil aber (g) eine ſolche Zeit / welche weiter gehet / als das menſchliche Gedächtnüß / nach ſittlichem oder moraliſchem Verſtande vor eine unendliche Zeit gehalten wird / ſo ſcheinet es / daß auch dasjenige Stillſchweigen / welches eine undenckliche Zeit gedauert hat / zu der Muthmaſung / daß nemlich einer ſeine Sachen gutwillig verlaſſen habe / allemahl genug ſeye / (h) es ſtünden denn ſolcher Muthmaſung ſehr wichtige und ſtarcke Beweiß-Gründe entgegen. Hierbey aber haben die verſtändigſten Rechts-Lehrer ſehr wohl angemercket / (i) daß die undenckliche Zeit und die Zeit von hundert Jahren nicht gäntzlich einerley ſeye / ob ſchon dieſe beyde Zeiten offtmahls nicht weit von einander unterſchieden ſeynd: Alldieweil (k) das gemeine Ziel des menſchlichen Lebens hundert Jahre ſeynd / welche hundertjährige Zeit faſt allemahl drey Alter der Menſchen / oder (l) drey Geburten

L. Hoc jure ſ. ductus. ff. de aqua quot. & aſtiva.

Euſtath. ad Iliad.

Livius XXXIV.

(g) **Eine ſolche Zeit / welche weiter gehet / als das menſchliche Gedächtnüß)** Andreas Knichen in tractatu de Jure territorii. Reinking Lib. I. Claſſ. V. Cap. II. n. 5. Oldendorp. Claſſ. III. art. 2.

(h) **Es ſtünden denn ſolcher Muthmaſung)** Menochius I. Conſil. XC.

(i) **Daß die undenckliche Zeit)** Balbus hat dieſes von den Verjährungen angemercket / und Covarruvias von eben dieſer Sache. Reinking in gedachtem I. Buch Claſſ. V. Cap. II. n 40. Von der Zeit / welche weiter gehet / als das menſchliche Gedächtnüß / beſiehe den hochgelehrten Fabrum in ſeinem Conſilio vor das Hertzogthum Montferrat.

(k) **Das gemeine Ziel des menſchlichen Lebens) Eine lange Zeit über die Zeit /** ſaget Juſtinianus im fünfften Edict, welches in den Anmerckungen über Procopii geheime Geſchichte herausgegeben worden iſt.

(l) **Drey Geburten)** Denn eine Generation oder Geburt iſt eine Zeit von dreyßig Jahren / wie Porphyrius in den Homeriſchen Fragen anmercket. Drey Geburten erkläret Herodianus in dem Leben Severi vor hundert Jahre. So mercket auch Philo

zu machen pfleget. Dieſes wendeten die Römer wider Antiochum ein/ als ſie ihm vorſtelleten/ daß er diejenigen Städte wiederfordere/ welche doch weder er ſelbſten/ noch ſein Vater/ noch ſein Groß-Vater jemahls beſeſſen.

VIII.

1. Es mögte vielleicht jemand einwenden/ weil die Menſchen ſich und das ihrige liebeten/ ſo dörffe man nicht davor halten/ daß ſie das ihrige hinwegwerffen: Ob derowegen ſchon jemand alles in einer langwierigen Zeit zu thun unterlaſſen/ wodurch er das Seinige hätte wiederbekommen können/ ſo ſeye doch ſolches zu derjenigen Muthmaſung noch nicht genug/ von welcher wir geredet haben. Allein wir müſſen im Gegentheil hierbey wiederum bedencken/ daß man jederzeit das Beſte von den Menſchen hoffen ſolle/ und dahero dörffe man nicht davor halten/ ſie ſeyen von ſolchem Gemüthe/ daß ſie haben wolten/ es ſolle ein anderer Menſch wegen einer vergänglichen Sache in einer ſtetswährenden Sünde verharren/ welches zum öfftern nicht vermieden werden kan/ es ſeye denn/ daß ein anderer das Seinige mit dem Vorſatz verlaſſen/ ſelbiges nicht mehr vor ſein eigen zu erkennen.

Cicero pro Dejot.

2. Was aber die Königreiche und Länder anlanget/ ſo iſt zu wiſſen/ daß ob gleich dieſelben pflegen hochgeſchätzet zu werden/ ſie dennoch eine groſſe Laſt ſeynd/ und welche/ wenn ſie nicht wohl verwaltet werden/ den Menſchen den Zorn Gottes über den Hals ziehen. Und gleich wie es ſehr hart gehandelt wäre/ wenn diejenigen/ welche ſich Vormünder nenneten/ mit des Unmündigen Schaden oder Unkoſten hadern wolten/ welcher unter ihnen das beſte Recht zu der Vormundſchafft habe/ oder/ nach Platonis Gleichnüß/ deſſen er ſich in dieſer Sache gebrauchet/ wenn die Schiffleute mit Gefahr des Schiffes ſtreiten wolten/ welcher unter ihnen das Steuer-Ruder führen ſolte: Alſo ſeynd auch diejenigen nicht allemahl zu loben/ welche mit höchſtem Schaden des Landes/ zuweilen auch mit Verluſt des unſchuldigen Volckes Blutes/ ſtreiten wollen/ wer unter ihnen über ſolches Volck herrſchen ſolle. Die Alten loben Antiochum, welcher ſich gegen das

Lib. I.

Valer. Max. L. XIV. c. 1.

Römi-

in ſeiner Geſandtſchafft an/ daß in Aegypten innerhalb dreyhundert Jahren zehen Könige geweſen. Zu Lacedämon aber ſeynd binnen fünffhundert Jahren vierzehen Könige geweſen/ wie Plutarchus im Leben Lycurgi anzeiget. Juſtinianus verbeut in der CLIX. Novella, man ſolle keine Sache vor Gericht bringen/ wenn ſchon vier Geburten vorbeygegangen wären.

Römiſche Volck bedancket / (m) daß er von ſeinen allzugroſſen Aemtern befreyet worden / und daß nunmehro ſeine Sachen in engere Grentzen eingeſchloſſen ſeyen. Unter vielen weiſen Reden des Lucani iſt dieſe nicht die geringſte:

Wie? Streiten ſie denn nun durch neue Miſſethat/
Wer unter beyden ſoll die groſſe Stadt regieren?
Es war kaum ſo viel werth die Bürger-Kriege führen
Daß keiner herrſchen ſolt'.

3. Indem es nun die Wohlfarth der menſchlichen Geſellſchafft erfordert / daß man wegen der Herrſchafft über die Länder endlich einmahl eine Gewißheit habe / und aller Streit aufhöre; ſo muß man alle und jede Muthmaſungen / welche hierzu behülfflich ſeynd / vor günſtig und annehmlich halten. Denn ſoferne (n) Aratus Sicyonius davor gehalten / es ſeye ein hartes Verfahren / wenn man einen funffzig-jährigen Beſitz eines Privat-Gutes antaſten und ſchwächen wolle: Wieviel mehr wird man denn des Auguſti Meynung beyfallen müſſen / welcher ſagete / **derjenige ſeye ein ehrlicher Mann und Bürger / welcher nicht begehre / daß der gegenwärtige Zuſtand der Republic verändert werden ſolle** / und **welcher** / wie Alcibiades beym Thucydide redet / **die Forme der Regierung alſo erhält / wie er ſie gefunden hat** / oder / wie es Iſocrates wider Callimachum ausdrucket / **welcher die gegenwärtige Regierung handhabet.** Wie denn auch Cicero in der Rede an die Quirites wider Rullum ſaget: **Es gebühre einem Beſchützer der Ruhe und Eintracht / den Zuſtand der Republic jederzeit zu vertheidigen / er ſeye auch / wie er wolle.** Und Livius ſchreibet: **Ein jeder ehrlicher Mann ſeye mit dem gegenwärtigen Zuſtande zufrieden.** *Lib. XXXV.*

4. Jedoch wenn auch ſchon alle diejenigen Vernunfft-Gründe / welche wir angeführet haben / mangeln ſolten / ſo iſt doch wider die Muthmaſung / vermöge welcher man davor hält / daß ein jeder das Seinige erhalten wolle / die andere Vermuthung ſtärcker / daß es nemlich nicht glaublich ſeye / daß jemand eine lange Zeit und in vielen Jahren (o) gantz *Ang. Clavaſio in Summa, in verbo inventa.*

Mm 2

2. (m) **Daß er von ſeinen allzugroſſen Aemtern befreyet worden)** Alſo ſcheinet auch Jonathan / König Sauls Sohn / geſinnet geweſen zu ſeyn.

3. (n) Aratus Sicyonius) Alſo ließ auch Thraſybulus, nachdem er mit den Athenienſern Friede geſchloſſen hatte / die Beſitzungen der Güter / wie ſie zuvor geweſen waren. Siehe Ciceronem im 23. Cap. des II. Buchs von den Pflichten.

(o) gantz kein tůchtiges Zeichen von ſich geben ſolte/ daraus man abnehmen kōnte/ was er haben wolle.

IX.

Und vielleicht kan man mit gutem Grunde ſagen/ es beſtehe dieſe Sache nicht in der bloſen Muthmaſung/ſondern (p) es ſeye ein Geſetz/ welches durch das freywillige oder willkůhrige Vōlcker-Recht eingefůhret worden/ daß nemlich der Beſitz/ welcher eine undenckliche Zeit gewähret/ und welcher nicht unterbrochen/ noch durch einige Klage oder Ahndung vor einigem Richter verhindert worden/ daß/ ſage ich/ ein ſolcher Beſitz das Eigenthum der beſitzenden Sache allerdings nach ſich ziehe/ und ſelbigen dem Beſitzer zueigne: Denn es iſt glaublich/ daß die Vōlcker hierinnen einſtimmig geweſen ſeynd/ indem dieſes eine Sache iſt/ welche zum allgemeinen Frieden hōchſt-nōthig. Ich habe aber nicht ohne Urſache geſaget/ daß dieſer Beſitz nicht unterbro-
Lib. XXXV. chen ſeyn můſſe/ das iſt/ wie Sulpitius beym Livio redet/ **es muß ein ſtets auf einander folgendes Recht ſeyn/ deſſen man ſich immerfort gebrauchet/ und welches man niemahls unterlaſſen hat.** E-
Lib. XXXVI. ben derſelbe ſaget an einem andern Ort: **Ein ſtets-währender Beſitz/ und welchen niemand in Zweiffel ziehet:** Denn ein wanckender oder fortwandernder Beſitz/ welcher nemlich von einem Beſitzer auf den andern kōmmt/ iſt von keiner Würckung. Gleichwie die Numidier den Carthaginenſern dieſen Einwurff macheten: **Es hätten ſich nach Beſchaffenheit und Gelegenheit der Zeit bald die Carthaginenſer/ bald aber die Numidiſchen Kōnige des Rechtes gebrauchet/ und habe allemahl derjenige den Beſitz gehabt/ welcher der Stärckſte in den Waffen geweſen.**

X.

1. Allein hier entſtehet eine andere und zwar ſehr ſchwere Fra-
** derelictione.* ge: Ob nemlich durch eine ſolche * Verlaſſung diejenigen/ welche noch

nicht

4. (o) **Gantz kein tůchtiges Zeichen von ſich geben ſolte)** Crantzius in den Sächſiſchen Geſchichten in der 10. und 13. Numer des XI. Buches.

(p) **Es ſeye durch das freywillige oder willkůhrige Vōlcker-Recht eingefůhret worden)** Es erzehlet Gregoras, daß als des Catanæ Vor-Eltern die Stadt Phocæa von den Griechiſchen Käyſern gegeben worden/ ſo ſeye die Bedingung angehänget worden/ daß alle und iede Nachfolger ein ſchrifftliches Bekäntnůß von ſich ſtellen ſolten/ wasmaſen ſie nemlich ſolche Stadt als Adminiſtratores oder Verwalter beſäſen/ damit wenn die Länge der Zeit nicht in Obacht genommen würde/ des Käyſers Recht nicht erlōſchen mōchte.

nicht gebohren ſeynd / ihr Recht * ſtillſchweigends verlieren können? Antworten wir nun / es könne ſolches nicht geſchehen / ſo wird die Erörterung oder der Beſcheid / welchen wir nur anietzo gegeben haben / nichts zur Ruhe der Länder und der eigenthümlichen Güter helffen / indem die meiſten alſo beſchaffen ſeynd / daß ſie auch den Nachkommen zugehören. Sagen wir aber / es könne ſolches geſchehen / ſo wird es einem wunderlich vorkommen / daß das Stillſchweigen denjenigen ſolle ſchaden können / welche noch nicht reden können / indem ſie nemlich noch nicht auf der Welt geweſen / oder daß jemanden dasjenige / was andere thun / zum Nachtheil gereichen ſolle.

* *tacitè.*

2. Zu Auflöſung dieſer ſchweren Frage muß man wiſſen / daß demjenigen kein Recht zukomme / welcher noch nicht gebohren iſt / gleichwie auch derjenigen Sache / welche noch kein Weſen hat / keine Zufälle begegnen. Wenn derowegen ein Volck / von deſſen Willen das Recht der Herrſchafft oder Regierung herkömmt / ſeinen Willen ändert / ſo thut es hierdurch denjenigen nicht unrecht / welche noch nicht gebohren ſeynd / indem dieſelben noch kein erlangtes Recht beſitzen. Gleichwie aber ein Volck ſeinen Willen öffentlich und ausdrücklich ändern kan / alſo kan man auch davor halten / daß es ihm heimlich und ſtillſchweigend geändert habe. Wenn derowegen das Volck ſeinen Willen zu einer ſolchen Zeit ändert / (q) da diejenigen / welche ins künfftige gebohren werden können / noch kein Recht erlanget haben / andern Theils aber die Eltern / von welchen diejenigen gebohren werden können / welche ſolches Recht mit der Zeit bekommen könten / dieſes Recht freywillig verlaſſen / ſo ſtehet nichts im Wege / daß nicht ein anderer daſſelbe / als eine freywillig verlaſſene und keinen Herrn habende Sache / ſolte eigenthümlich in Beſitz nehmen können.

3. Wir handeln aber allhier von dem natürlichen Rechte: Denn gleichwie / was das bürgerliche Recht anlanget / viele * Erdichtungen oder Erfindungen anzutreffen / alſo hat auch dieſe durch daſſelbe können eingeführet werden / (r) daß nemlich das Geſetz die Perſon derjenigen / welche noch nicht gebohren ſeynd / mittlerweile vorſtel-

* *Fictiones.*

2. (q) **Da diejenigen / welche ins künfftige gebohren werden ſollen)** Es ſeynd in den Geſchichten viele Exempel ſolcher freywilligen Verlaſſungen. Du kanſt ein vornehmes beym Mariana im 18. Cap. des XIII. Buchs ſehen an Ludwig dem IX. Könige in Franckreich / welcher vor ſich und ſeine Kinder ſich desjenigen Rechtes begab / ſo ihm durch ſeine Mutter Blanca auf das Königreich Caſtilien zukommen konte.

3. (r) **Daß nemlich das Geſetz die Perſon derjenigen)** Zum Exempel das bür-

len/ und durch dieſes Mittel verhindern ſolle/ daß ihnen zum Nachtheil nichts eigenthümlich in Beſitz genommen werden könne; welches man doch nicht leichtlich und ohne Grund davor halten ſoll/ alldieweil dieſer Nutzen derer Privat-Perſonen dem allgemeinen Nutzen ſehr entgegen iſt. Dahero auch dieſes eine von den meiſten angenommene Meynung iſt/ daß man diejenigen Lehen / welche man nicht vermöge des vom letzten Beſitzer erlangeten Rechtes / ſondern krafft der erſten und urſprünglichen Belehnung empfänget/ durch eine genugſam-lange Zeit zu einem Eigenthum machen könne. Welches der hoch-verſtändige Rechts-Lehrer Covarruvias durch ziemlich ſtarcke Vernunffts-Gründe auch auf das Recht des Majorats und auf die einem Fideicommis unterworffene Dinge erſtrecket.

4. Denn es ſtehet nichts im Wege/ daß nicht durch ein bürgerliches Geſetz ein ſolches Recht ſolle können eingeführet werden/ daß eine Sache/ welche zwar nicht auf einmahl und durch eine einzige That veräuſſert oder von einem Eigenthums-Herrn auf den andern zubringen erlaubet ſeye; dennoch zu Vermeidung der Ungewißheit/ wem nemlich eine ſolche Sache eigenthümlich zugehören ſolle / durch Verſäumung einer gewiſſen geſetzten Zeit verlohren werden könne. Und hiernechſt kan auch durch die bürgerlichen Geſetze verordnet werden/ daß denjenigen / welche noch nicht gebohren ſeynd / ihre * rechtliche Perſonal-Klage vorbehalten ſeyn ſolle wider diejenigen/ oder dero Erben / welche ſolches Recht verabſäumet oder vernachläßiget haben.

* *actio perſonalis.*

XI.

Aus demjenigen/ was wir geſaget haben / erſcheinet nun / daß ſowohl ein König wider einen König / als auch ein freyes Volck wider ein freyes Volck ein Recht erlangen könne / und zwar nicht allein durch ausdrückliche Einwilligung / ſondern auch durch freywillige Verlaſſung des Eigenthums und durch Ergreiffung des Beſitzes / welche darauf folget/ oder welche durch ſolche Verlaſſung eine neue Krafft empfänget. Denn wenn geſaget wird / **daß diejenigen Dinge / welche im Anfange nicht gültig ſeynd / durch eine nachfolgende That oder Handlung auch nicht können gültig gemachet werden** / ſo leidet ſolches dieſen Abfall/ wenn nemlich keine neue Urſache darzu kömmet / welche fä-

gerliche Geſetz / ſo der Liegenden oder ohne Erben ſich befindenden Erbſchafften wegen gegeben worden iſt.

che fähig iſt / durch ſich ſelbſten ein gewiſſes Recht oder Gerechtigkeit zuwege zu bringen. Gleicher Weiſe kan auch ein wahrer König eines gewiſſen Volckes ſeine Königl. Gewalt verliehren / und dem Volcke unterwürffig werden. Ein anderer aber / welcher in der That kein König/ſondern ein Fürſte war/ (s) kan ein mit der Souveraineté oder höchſten Gewalt begabter König werden; ja es kan auch die höchſte Gewalt / welche entweder das Volck allein oder der König allein hatte/ unter ſie beyde getheilet werden.

XII.

1. Dieſes iſt auch würdig / unterſuchet zu werden: Ob das Geſetz von der Uſucapion oder Verjährung / welches derjenige gegeben / der die Souveraineté oder höchſte Gewalt hat / auch zugleich zu dem Recht der höchſten Gewalt / und zu deſſen weſentlichen oder nothwendigen Theilen gehöre / welche wir anderswo erkläret haben. Daß es darzu gehöre / oder deutlicher zu reden / daß die höchſte Gewalt ſolchem Geſetz unterworffen / ſolches halten / wie es ſcheinet / nicht wenig Rechtslehrer davor / welche die Fragen von der höchſten Gewalt nach dem Römiſchen bürgerlichen Rechte entſcheiden. (t) Wir aber ſeynd anderer Meynung: Denn wenn jemand an die Geſetze gebunden ſeyn ſoll / ſo wird erfordert / daß der Urheber des Geſetzes die Macht und einen zum wenigſten vermuthlichen Willen habe / ſich ſelbſten daran zu verbinden. Was die Macht / ſolches thun zu können / anlanget / ſo kan ſich niemand durch die Art und Weiſe eines Geſetzes ſolchergeſtalt verbindlich machen / gleich als ob er ſeine eigene Obrigkeit ſeye: Und dahero geſchiehet es / daß die Urheber der Geſetze das Recht haben / ihre Geſetze zu ändern: Jedennoch kan einer durch ſein eigen Geſetz verbunden werden / nicht aber gerade oder directè, ſondern durch eine Reflexion oder Gegenhaltung/ (u) um ſo weit er nemlich ein Theil der Gemeine iſt / da denn die natürliche Billigkeit haben will / daß ſich die Theile nach

Bart. in L. Hoſtes ff. de Capt. & in L. 1. ff. de aqua pluv. arc. Jaſ. Conſ. 70. Lib. III. Aymon de antiq. p. 4. Verſ materia iſta 12. 62. Ant. Corſetus de exc. regis qu. 104. Balb. de praeſcr. 2. p. 5. pr. qu. 2. Caſtal. de Imp. quaeſt. 53. Covar. in c. peccatū, de reg. juris in 6. p. 2. §. 9. in fine.

(s) **Kan ein mit der Souveraineté)** Beſiehe Vasquium Controverſiarum illuſtrium Libro I. c. XXIII. 3. Thue hinzu eben denſelben Libro II. c. LXXXII. 8. 9. und in folgenden / beſiehe auch Panormitanum Lib. I. Conſ. LXXXII. und Peregrinum de jure Fiſci VI. c. VIII. §. 10.

1. (t) **Wir aber ſeynd anderer Meynung)** Und Don Garzias Maſtrill de Magiſtratu Lib. III. Cap. 11, 26. Joh. Oldendorpius Conſil. Marp. V. n. 47. Volum. I.

(u) **Um ſo weit er nemlich ein Theil der Gemeine iſt)** Siehe unten in dieſem Buch im XX. Buch § 22. Seneca ſchreibet im ſeinem 85. Brieffe: **Ein Steuermann ſtellet zwey Perſonen vor: Eine / welche er gemein hat mit al-**

nach dem gantzen richten / oder mit ihm übereinſtimmen ſollen. Daß auch dieſes Saul im Anfange ſeiner Regierung in acht genommen habe / mercket die Heil. Schrifft an I. B. Sam. XIV. 40. Allein ſolches hat allhier nicht ſtatt / weil wir den Urheber der Geſetze allhier nicht anſehen als einen Theil / ſondern als denjenigen / in welchem ſich die Krafft des Gantzen befindet: Denn wir handeln von der höchſten herrſchafftlichen Gewalt / in ſo weit ſie nemlich die höchſte herrſchafftliche Gewalt iſt. Zum andern kan man auch nicht vermuthen / daß der Wille da geweſen / ſich ſelbſten an das Geſetz der Verjährung zu verbinden / weil man nicht darvor halten kan / daß die Urheber der Geſetze ſich ſelbſten darunter haben begreiffen wollen / als nur allein wenn die Materie und Urſache des Geſetzes allgemein iſt / zum Exempel in Schätzung des Werthes derer Sachen. Nun aber hat es mit der höchſten herrſchafftlichen Gewalt nicht eine gleichmäſige Beſchaffenheit / wie mit andern Dingen. Ja ſie gehet wegen ihrer Vortreflichkeit den andern Dingen weit zuvor. Uber dieſes habe ich auch kein von der Verjährung handelndes Geſetze geſehen / welches die höchſte herrſchafftliche Gewalt mit darunter begreiffet / oder von welchem man gründlich muthmaſen könne / daß es dieſelbe mit darunter habe begreiffen wollen.

2. Hieraus folget / daß weder die durch ein Geſetz beſtimmete Zeit zu Erlangung der höchſten herrſchafftlichen Gewalt oder eines nothwendigen Theiles derſelben genug ſeye / fals die natürliche Muthmaſungen darbey mangeln / von welchen wir oben gehandelt haben: Wie auch / daß ſo viel Zeit nicht erfordert werde / wenn unter währender ſolcher Zeit die vorgedachten Muthmaſungen zur Genüge vorhanden ſeynd: Jngleichen daß dasjenige bürgerliche Geſetz / welches nur nach Verflieſſung einer gewiſſen beſtimten Zeit erlaubet / eine Sache eigenthümlich zu beſitzen / zu den Dingen der Souveraineté oder höchſten Gewalt nicht gehöre. Es könte aber doch das Volck / indem es die höchſte herrſchafftliche Gewalt jemanden übergibt / ſeinen Willen dißfalls erklären / auf was Art und innerhalb welcher Zeit nemlich die höchſte herrſchafftliche Gewalt / wenn ſich der Regente derſelben nicht gebrauch-

len denjenigen / ſo ſich auf eben daſſelbe Schiff begeben haben / deſſen Führer er iſt; die andere aber iſt ſeine eigentliche oder abſonderliche Perſon als eines Steuermannes. Hiervon handeln Claud. Seiſellus de Rep. Gal. Lib. I. Chaſſanæus de Gloria Mundi Part. V. Conſ. 5. Gailius Lib. II. Obſ. LV. num. 7. Bodinus de Rep. Lib. I. C. VIII. Reinking. I. C. XII.

gebrauchte/verlohren werden könne. Welchem Willen ſonder Zweifſel nachgefolget werden müſte/und welcher auch von dem Könige nicht gebrochen werden könte/ob er ſchon die höchſte herrſchafftliche Gewalt beſäſſe. Dieweil ſolcher Wille nicht die höchſte herrſchafftliche Gewalt ſelbſten/ſondern nur die Art und Weiſe angienge/wie ſie der König beſäſſe; von welchem Unterſchiede wir anderswo geredet haben.

XIII.

Diejenigen Dinge aber/welche nicht unter der Natur der Souveraineté oder höchſten herrſchafftlichen Gewalt begriffen ſeynd/noch zu ihren natürlichen Eigenſchafften gehören/ſondern entweder natürlicher Weiſe von derſelben abgeſondert/oder andern zugleich mitgetheilet werden können/ſeynd allerdings eines jeden Volckes bürgerlichen Geſetzen unterworffen/welche wegen der Uſucapion und Verjährung gemachet worden ſeynd. Alſo ſehen wir/daß es einige Unterthanen giebt/welche durch die Verjährung erlanget haben/daß man nicht von ihnen appelliren könne. Jedoch dergeſtallt/daß allezeit von ihrem Ausſpruch eine Provocation oder Beruffung ſtatt hat/nemlich durch die Supplication oder auf andere Weiſe. Denn daß man von einem Unterthan gar nicht an einen höhern Ort ſolle provociren können/ſolches ſtreitet mit der Perſon und dem Zuſtande eines Unterthanen/und gehöret dannenhero zu der höchſten herrſchafftlichen Gewalt oder zu einem Theil derſelben/und kan nicht anders erlanget werden/als durch das Recht der Natur/welchem die höchſten Herrſchafften unterworffen ſeynd.

Covar. c. poſſeſſor p. 2. ſ.2.n.12. 13.

XIV.

1. Hieraus erſcheinet/wie weit dasjenige angenommen werden könne/(x) welches einige vorgeben/daß den Unterthanen jederzeit erlaubet ſeye/ſich/wenn ſie könten/wiederum in die Freyheit zu ſetzen/nemlich in eine ſolche/welche das geſamte Volck eines Landes betrifft: Denn diejenige Herrſchafft/welche durch Gewalt erlanget worden/könne auch durch Gewalt wiederum aufgehoben werden: Diejenige Herrſchafft aber/welche aus freyem Willen entſtanden ſeye/könne dadurch aufgehoben werden/wenn es die Unterthanen reuete/und wenn ſie ihren Willen änderten. Allein dieſe Meynung hat keinen

1. (x) **Welches einige vorgeben**) Zum Exempel Vasquius in der 3ten Numer des LXXXII. Capitels im II. Buch.

Grund: Denn auch ſo gar diejenigen Herrſchafften oder Reiche/ welche anfänglich durch Gewalt erobert worden/ können durch einen ſtillſchweigenden Willen der Unterthanen/ das iſt/ ob ſie denſelben gleich nicht ausdrücklich zu verſtehen geben/ ein feſtes und beſtändiges Recht erlangen: So kan auch der Wille/ entweder gleich zu Anfange/ wenn man ein Reich aufrichtet/ oder durch die nachmahls ſich ereignende Begebenheiten/ alſo beſchaffen ſeyn/ daß er dem Regenten ein ſolches Recht zuwege bringet/ welches ins künfftige dem Willen der Unterthanen nicht mehr unterworffen iſt. König Agrippa redet beym Joſepho alſo zu den Jüden/ welche aus verkehrter Bemühung/ ihre Freyheit wieder zu bekommen/ die Eyferer genennet wurden: **Es iſt nun nicht mehr Zeit/ die Freyheit zu begehren. Man hätte vormahls darum ſtreiten ſollen/ damit ſelbige nicht wäre verlohren worden. Denn es iſt etwas hartes/ wenn man erfahren ſoll/ wie die Sclaverey thut/ und iſt ehrlich/ darwider zu ſtreiten/ daß man nicht darein gerathe. Derjenige aber/ welcher/ da er einmahl unters Joch gebracht worden iſt/ wieder abfället/ iſt nicht mehr ein Liebhaber des Friedens/ ſondern ein hartnäckiger und ungehorſamer Leibeigener zu nennen.** Und Joſephus ſelbſten ſaget von ihnen: (y) **Es iſt zwar ehrlich/ wenn man vor die Freyheit kämpfet; allein ſolches hätte zuvor geſchehen ſollen. Diejenigen aber/ welche einmahl überwunden/ und lange Zeit unterthan geweſen ſeynd/ thun alsdenn/ wenn ſie das Joch abwerffen/ was die verzweiffelten Leute/ nicht was die Liebhaber der Freyheit zuthun pflegen.** Und eben dieſes ſagete vor dieſem Cyrus zu dem König in Armenien/ welcher ſeine Rebellion damit beſchönen wolte/ daß ſolche aus Verlangen nach der vormahl verlohrnen Freyheit erreget worden ſeye.

Xenoph. de Cyri Inſtit. III.

2. Im übrigen zweifle ich keines weges/ es könne auch eine langwierige Gedult oder Zulaſſung eines Königs/ wodurch er nemlich alles zu ſeinem Nachtheil geſchehen läſſet/ dergleichen wir oben beſchrieben haben/ einem Volcke genug ſeyn/ eine öffentliche oder allgemeine Freyheit dadurch zu erhalten/ indem man in ſolchem Fall muthmaſet/ der König habe die höchſte Herrſchafft freywillig verlaſſen.

XV. Die-

(y) **Es iſt zwar ehrlich/ wenn man vor die Freyheit kämpffet)** Faſt eben dieſe Worte wirſt du finden in der Rede der Grafen von Biandra an die Meyländer beym Radevico im 40. Capitel des 1. Buchs.

XV.

Diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten aber / welche nicht täglich ausgeübet werden können / ſondern nur einmahl / wenn ſich die Gelegenheit darzu ereignet / (z) zum Exempel die Wiedereinlöſung eines Pfandes / wie auch diejenigen Rechte / deren man ſich frey und ungehindert gebrauchen kan / wenn man will / und welchen eine oder die andere Handlung / welche man verrichtet / nicht gerade zuwider / ſondern unter derſelben dergeſtallt begriffen iſt / wie ein Theil unter ſeinem Gantzen; Zum Exempel / wenn einer hundert Jahre lang nur allein mit dem einen Nachbar in Geſellſchafft gelebet / da er ſolches doch auch mit andern thun könte. Dieſe Rechte und Gerechtigkeiten / ſage ich / verliehret man nicht / als nur allein von derjenigen Zeit an / da ein Verbot oder ein Zwang darzu kommen iſt / welchem derjenige / dem ſolcher Zwang angethan worden / gehorſam geweſen oder Folge geleiſtet / und zwar alſo / daß er ſeine Einwilligung dißfalls mit genugſamen Zeichen an den Tag gegeben. Weil nun dieſes nicht allein mit dem bürgerlichen Rechte / ſondern auch mit der natürlichen Vernunfft übereinſtimmet / ſo wird es billig auch bey denjenigen Perſonen ſtatt finden / welche auf die höchſte Staffeln des Glückes erhoben ſeynd.

Das V. Capitel.

Von dem Urſprunge des Rechtes / welches man über die Perſonen erlanget: Allwo gehandelt wird von dem Rechte der Eltern / von den Heyrathen / von den Collegien oder Geſellſchafften / wie auch von dem Recht über die Unterthanen und über die Leibeigenen.

I. Von dem Rechte der Eltern über die Kinder.
II Unterſchied des Alters der Kindheit / allwo auch gehandelt wird von der jungen Kinder Eigenthum über die Güter.

(z) Zum Exempel die Wiedereinlöſung eines Pfandes) Beſiehe Parutam im VII. Buch der Venetianiſchen Geſchichte.

III. Von derjenigen Zeit nach der Kindheit/ da die Kinder doch noch in der Eltern Haushaltung verbleiben.
IV. Von dem Rechte/ die Kinder zu züchtigen.
V. Von dem Rechte/ die Kinder zu verkauffen.
VI. Von derjenigen Zeit nach der Kindheit/ da die Kinder nicht mehr in der Eltern Haushaltung ſeynd.
VII. Unterſchied der natürlichen und bürgerlichen Gewalt derer Eltern.
VIII. Von dem Rechte des Mannes über die Frau.
IX. Ob die Unauflößligkeit und die Verbindung an eine Frau nach dem Geſetze der Natur/ oder nur allein nach dem Geſetze des Evangelii zum Eheſtande nöthig ſeye?
X. Daß nach dem Rechte der Natur allein die Heyrathen keinesweges ungültig oder nichtig ſeynd/ wenn der Eltern Einwilligung mangelt.
XI. Daß nach dem Evangeliſchen Geſetze die Heyrathen mit einem Mann/ der eine andere Frau hat/ oder mit einer Frau/ die einen andern Mann hat/ ungültig und nichtig ſeynd.
XII. Daß nach dem Geſetze der Natur die Heyrathen d' Eltern mit den Kindern unzuläßig und ungültig ſeynd.
XIII. Daß die Heyrathen der Brüder mit den Schweſtern/ wie auch der Stieff-Mütter mit den Stieff Söhnen/ uñ der Schwieger-Väter mit den Schwieger-Töchtern/ nebſt andern dergleichen Heyrathen/nach dem willkührigen Göttlichen Geſetze unzuläßig und nichtig ſeynd.
XIV. Daß es ſcheinet / ob ſeye nicht eben dergleichen von den Heyrathen zu halten/welche zwiſchen Perſonen/ die einander in weiteren Graden verwandt ſeynd/ zu halten.
XV. Daß auch einige Heyrathen geſchehen und zuläßig

ſeyn

ſeyn können/ ob ſie ſchon in den Geſetzen Concubinat- oder Kebs-Weibereyen genennet werden.

XVI. Welchergeſtallt geſchehen könne/ daß einige unzuläſſige Heyrathen geſchloſſen werden/ welche doch bündig ſeynd und beſtehen?

XVII. Das Recht der meiſten Zahl der Stimmen in allen und jeden Geſellſchafften.

XVIII. Welche Meynung alsdenn den Vorzug habe/ wenn die Stimmen gleich ſeynd?

XIX. Welche Meynungen von einander zu trennen/ oder mit einander zu vereinigen ſeyen?

XX. Daß das Recht der Abweſenden den Anweſenden zuwachſe.

XXI. Was vor eine Ordnung unter Perſonen gleiches Standes/ auch ſo gar unter den Königen/ zu beobachten ſeye?

XXII. Daß in den Geſellſchafften/ welche ſich auf eine gewiſſe Sache gründen/ die Meynungen nach denjenigen Theilen müſſen geſchätzet werden/ welche ein jeder an der Sache zu fordern hat.

XXIII. Das Recht eines Staates über ſeine Unterthanen.

XXIV. Ob den Unterthanen erlaubet ſeye/ ſich in ein ander Land zubegeben? Dieſes wird mit Unterſchiede erkläret.

XXV. Daß ein Staat kein Recht über die Exulanten habe.

XXVI. Das durch Einwilligung erlangte Recht über eine an Kindes-ſtatt angenommene Perſon.

XXVII. Das Recht über die Leibeigenen.

XXVIII. Auf was Weiſe es zu verſtehen ſeye/ wenn geſaget wird/ daß dieſes Recht zugleich das Recht über Leben und Tod in ſich begreiffe?

XXIX. Was nach dem Rechte der Natur von denjenigen zu urtheilen ſeye/ welche von leibeigenen Eltern gebohren werden?

XXX. Unterſchiedliche Arten der Knechtſchafft.
XXXI. Das durch Einwilligung erlangte Recht über ein Volck / welches ſich unter die Botmäſigkeit begibt.
XXXII. Das Recht über eine Perſon wegen eines Verbrechens.

I.

Man kan nicht allein über die Sachen / ſondern auch über die Perſonen / ein Recht erlangen / und zwar urſprünglich entweder durch die Geburt / oder durch die Einwilligung / oder wegen eines Verbrechens. Durch die Geburt erlangen die Eltern ein Recht über die Kinder / nemlich alle beyde Eltern / ſowohl der Vater / als auch die Mutter. (a) Wenn ſie aber um die Herrſchafft ſtreiten / ſo wird die Herrſchafft des Vaters / wegen der Vortreffligkeit des männlichen Geſchlechtes / vorgezogen.

II.

1. Es ſeynd aber bey den Kindern dreyerley Zeiten in acht zu nehmen. Die erſte iſt die Zeit des unvollkommenen Verſtandes / *Pol. I. c. ult. Nic. IV. 3.* wenn die Kinder / wie Ariſtoteles redet / nur noch eine unvollkommene

(a) Wenn ſie aber um die Herrſchafft ſtreiten) Seneca ſaget in der XIX. Controvers des III. Buchs: Das erſte Recht kömmt dem Vater zu / das andere der Mutter. Chryſoſtomus ſchreibet über die I. an die Corinth. XI. 3. Billig wird die Frau dem Mann unterthan gemachet: Denn wenn die Ehre zwiſchen zweyen Perſonen gleich iſt / ſo erreget ſie Streit. Eben derſelbe ſchreibet über die Epiſtel an die Epheſ. IV. Die zweyte Herrſchafft iſt das Weib: Derowegen ſoll ſie ſich keines gleichmäſigen Rechtes anmaſſen; (Denn ſie ſtehet unter einem Haupte) dargegen ſoll ſie der Mann auch nicht deßwegen verachten / weil ſie ihm unterthan iſt / denn ſie iſt der Leib. Hernach fähret er fort: Sie iſt die zweyte Herrſchafft / indem ſie auch eine Gewalt hat / und viel von der Ehre der ehelichen Geſellſchafft genieſſet / jedoch hat der Mann ein wenig mehr davon. Auguſtinus ſchreibet in ſeinem 191. Briefe: Der Sohn / welcher aus einer rechtmäſigen Ehe entſproſſen iſt / ſtehet mehr unter der väterlichen als mütterlichen Gewalt. Gregoras meldet im VII. Buch / allwo er von Andronico Palæologo und Irene handelt: Er ſetzete hinzu / daß der Vater mehr thun könne / als die Mutter / und könne nichts verhindern / daß nicht des Vaters Wille über den Sohn gelten ſolle / auch vor dem mütterlichen Willen. Von der Ehrerbietung / welche der Mutter gebühret / beſiehe L. Congruentius C. de Pactis.

mene Beurtheilungs-Krafft haben / nemlich / wenn ſie / wie er an einem andern Orte ſaget / **noch nicht diejenige Macht haben / eine Wahl anſtellen zu können / vermöge welcher man etwas mit bedachtſamen Vorſatz thut.** Die andere iſt die Zeit des vollkommenen Verſtandes / in welcher aber der Sohn noch ein Mitglied in der väterlichen Haushaltung bleibet / nemlich **wenn er noch nicht von der väterlichen Haushaltung abgeſondert oder ausgegangen iſt** / wie ebenfalls Ariſtoteles redet. Die dritte Zeit iſt / wenn er aus dieſer Familie oder Haushaltung ausgegangen iſt. (b) In der erſten Zeit seynd alle Handlungen und Thaten der Kinder unter der Herrſchafft der Eltern: Denn es iſt billig / daß derjenige / welcher ſich nicht ſelbſt regieren kan / durch jemand anders regieret werde. Æſchylus redet folgender maſen: *Ethic. IV. c. 10.*

> **Das erſte Alter braucht von andern Menſchen Zucht /**
> **Gleichwie ein dummes Vieh.**

Nun aber kan der Natur nach niemand gefunden werden / welchem dieſe Regierung beſſer zukomme / als die Eltern.

2. Jedennoch iſt ein Sohn oder eine Tochter / vermöge des Völcker-Rechtes / auch in dieſem erſten zarten Alter fähig / die Güter zum Eigenthum zu haben: Allein die Ausübung oder der Gebrauch deſſelben wird durch die obgedachte Unvollkommenheit des Verſtandes verhindert. Sie **haben** / wie Plutarchus von den Knaben redet / **ein Recht über die beſitzende Sache / nicht aber über den Gebrauch ſolcher Sache.** Derowegen iſt es kein natürliches Geſetz / daß alle Güter der Kinder blos allein vor die Eltern erworben oder gewonnen werden / ſondern dieſes entſtehet aus den Geſetzen einiger Völcker / welche auch ſo gar in dieſem Stücke den Vater von der Mutter / ferner die von der väterlichen Gewalt freygelaſſenen Söhne von denjenigen / welche noch unter derſelben ſtehen / wie auch die natürlichen von den ehelichen Kindern unterſcheiden / von welchem Unterſchiede aber die Natur nichts weiß / ausgenommen denjenigen Unterſchied / welchen / wie obgedacht / der Vorzug des Geſchlechtes machet / wenn Mann und Weib um die Herrſchafft ſtreiten / und welcher der Natur gemäß iſt. *Oben cap. III. §. 6. De Fort. Alex. II.*

III. In

1. (b) **In der erſten Zeit**) Sie gehören in dieſem Alter den Eltern ſolchergeſtallt zu / wie andere Dinge / welche die Eltern beſitzen / ſaget Maimonides in den Canonibus Pœnitentialibus Cap. VI. §. 2.

III.

In der zweyten Zeit des Alters / wenn nemlich der Verſtand durch die Jahre reiff worden / ſeynd den Eltern keine andere Handlungen oder Thaten der Kinder unterworffen / als nur allein diejenigen / (c) welche zu dem Zuſtande der våterlichen oder můtterlichen Familie oder Haushaltung etwas wichtiges beytragen: Denn es iſt der Billigkeit gemåß / daß ein Theil einer Sache mit der gantzen Sache übereintreffe / oder ſich nach derſelben richte. In den übrigen Thaten und Handlungen aber haben die Kinder eine Gewalt / das iſt / ein ſittliches oder moraliſches Vermögen / etwas zu thun; jedoch müſſen ſie ſich auch in dieſen Dingen jederzeit angelegen ſeyn laſſen / daß ſie den Eltern gefållig ſeynd. Dieweil aber dieſe letzt-gedachte Schuldigkeit ihnen nicht aus der Krafft desjenigen Rechtes oblieget / welches die Eltern über ſie haben / und von welcher Art die andern obgemeldeten Dinge ſeynd / ſondern aus Liebe und Ehrerbietung gegen die Eltern / und aus der Pflicht / ihnen die genoſſene Gutthaten zu vergelten / ſo kan dieſelbe nicht ſo viel würcken / daß dasjenige / was hierwider geſchiehet / gantz nichtig ſeye / eben als wie es nicht ungültig oder nichtig iſt / wenn ein Eigenthums-Herr etwas wider die Regeln der Sparſamkeit verſchencket.

IV.

In dieſen beyderley Zeiten des Alters wird unter dem Rechte / die Kinder zu regieren / auch das Recht / ſie zu züchtigen / begriffen / in ſo weit ſie nemlich entweder zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten / oder zu beſſern ſeynd. Was aber von den hårteren Straffen zu halten ſeye / darvon werden wir zu handeln anderswo Gelegenheit finden.

V.

Ob aber ſchon die våterliche Gewalt ſolchermaſen der våterlichen Perſon ſelbſten und deſſen Character nachfolget / daß ſie nicht darvon abgeriſſen und auf eine andere Perſon gebracht werden kan: So kan doch der Vater natürlicher Weiſe / und wenn es das bürgerliche Recht nicht verhindert / ſeinen Sohn verpfånden / (d) ja wenn es die Noth erfordert / ihn auch gar verkauffen / ſo ferne kein anderes Mittel übrig

(c) **Welche zu dem Zuſtande der våterlichen oder můtterlichen** Familie) Alſo erklåret Maimonides das Geſetz / welches im IV. Buch Moſis XXX. 10. zu befinden iſt.

(d) **Ja wenn es die Noth erfordert / ihn auch gar verkauffen)** Jornande

übrig iſt / ihn zu ernehren: Welches / wie es ſcheinet / von einem alten Thebaniſchen Geſetze (welches Ælianus im zweyten Buch erzehlet) auf andere Völcker fortgepflantzet worden: Das Thebaniſche Geſetz ſelbſten aber ſcheinet von den Phöniciern und weiter von den Hebräern hergekommen zu ſeyn / und lehret Apollonius in ſeinem Schreiben an Domitianum, daß daſſelbe auch bey den Phrygiern gebräuchlich geweſen. Man hält nemlich davor / daß uns die Natur das Recht zu allem demjenigen ertheilet / ohne welches dasjenige nicht bewerckſtelliget werden kan / was ſie befiehlet.

V I.

In der dritten Zeit des Alters hat der Sohn vor ſich ſelbſt eine vollkommene Gewalt / und iſt ſein eigener Herr; wiewohl dennoch jederzeit jene Schuldigkeit der Liebe und Ehrerbietung bleibet / als deren Urſache immerwährend iſt. Hieraus folget / daß die Handlungen der Könige nicht deßwegen / weil ſie Kinder haben / ungültig und nichtig genennet werden können.

V I I.

(e) Alles was nicht unter dieſen Gründen begriffen iſt / kommt von einem willkühригen Geſetze her / welches an einem Orte anders iſt / als an dem andern. Alſo war nach demjenigen Rechte / welches GOtt den Hebräern gegeben / diejenige Gewalt / welche ein Vater über ſeinen Sohn und ſeine Tochter hatte / was die Entbindung von den Gelübden anlanget / nicht immerwährend / ſondern währete nur ſo lange die Kinder (f) ein Antheil des väterlichen Hauſes waren. Alſo hatten

IV. Buch Moſ. *XXX* *2.3.4.5.* *Lib. de Præceptis legis Precepto vitante.*

Oo die

ſchreibet in ſeiner Gothiſchen Geſchicht: Denn nicht anders machen es die Eltern / welche / wenn ſie vor die Erhaltung ihrer Kinder ſorgen / vor beſſer halten / daß dieſelben ihre Freyheit / als ihr Leben verliehren / indem es barmhertziger gehandelt iſt / daß einer verkauffet wird / damit er ernehret werde / als daß man ihn bey ſich behält / allwo er doch umkommen muß. Ich ſehe / daß dieſes Geſetz auch bey den Mexicanern geweſen iſt.

(e) Alles / was nicht hierunter begriffen iſt) Seneca ſchreibet im XI. Cap. des III. Buchs von den Wohlthaten: Dieweil es der Jugend nützlich iſt / daß ſie regieret werde / ſo haben wir ihr gleichſam gewiſſe Haus-Obrigkeiten verordnet.

(f) Ein Antheil des väterlichen Hauſes) Sonſten war ein Sohn im dreyzehnden Jahre / nach den Hebräiſchen Gewohnheiten / fähig / ſich verbindlich zu machen; wie die Hebräer über gedachten Ort aus dem IV. Buch Moſis ſchreiben.

die Römer eine gantz abſonderliche väterliche Gewalt über ihre Söhne ſo lange/ bis man ſie ordentlicher Weiſe von der väterlichen Gewalt loßgeſprochen hatte/ ob ſie ſchon ihre eigene Familie oder Haushaltung hatten/ und alſo auch deroſelben Oberhaupt waren: Dergleichen Gewalt andere Völcker/ wie die Römer ſelbſt geſtunden/ über ihre Kinder nicht hatten. *Inſtit. de patr. pot. §. Jus autem.* Sextus Empiricus im III. Buch ſeiner Pyrrhoniorum ſaget: (g) **Die Urheber der Römiſchen Geſetze haben gewolt/ daß die Kinder gleich als Leibeigene unter der Hand ihrer Eltern ſeyn ſolten; wie auch daß nicht ſie/ ſondern ihre Eltern/ Eigenthums-Herren über ihre Güter ſeyn ſolten/ bis ſie auf eben ſolche Weiſe/ wie die leibeigene Knechte/ freygelaſſen würden: welches aber andere Völcker als ein tyranniſches Weſen verwerffen.** Simplicius ſchreibet über Epicteti Enchiridion: **Indem die alten Geſetze der Römer ſowohl auf den Vorzug ſehen/ welchen die Eltern von der Natur vor den Kindern haben/ als auch auf die Mühe/ welche ſie wegen derſelben ausſtehen/ und über dieſes begehren/ daß die Kinder den Eltern ohne Ausnahme unterworffen ſeyn ſollen/ ja indem ſie/ wie ich davor halte/ ſich auf die natürliche Liebe der Eltern verlaſſen; ſo haben ſie ihnen das Recht gegeben/ die Kinder nach eigenem Gefallen zu verkauffen und ſelbige ohne Erwartung einiger Straffe ums Leben zu bringen.** Eben dergleichen väterliches Recht/ welches bey den Perſiern gebräuchlich war/ hält Ariſtoteles vor tyranniſch. *Lib. VIII. Nic. c. XII.* Welches wir deßwegen anführen/ damit wir die bürgerlichen Sachen genau von den natürlichen unterſcheiden.

VIII.

1. Dasjenige Recht über die Perſonen/ welches ſeinen Urſprung von der Einwilligung hat/ entſtehet entweder aus der zuſammen verbundenen Geſellſchafft/ oder aus der Unterwerffung. Diejenige zuſammen verbundene Geſellſchafft/ welche am natürlichſten iſt/ erſcheinet in dem Eheſtande: Allein wegen Unterſchied des Geſchlechtes iſt die Herrſchafft in dieſem Stande nicht gemeinſchafftlich/ ſondern der Mann iſt des Weibes Haupt/ *Epheſ. V. 23.* nemlich in Sachen/ welche den Eheſtand

(g) **Die Urheber der Römiſchen Geſetze)** Philo ſchreibet in Legatione: **Denn es kömmt dem Vater nach dem Rechte derer Quiritium eine gäntzliche Gewalt über den Sohn zu.**

ſtand / und welche das Hausweſen oder die Familie betreffen: Denn das Weib wird nur ein Theil der Familie ihres Mannes. Derowegen hat der Mann das Recht / den Ort ſeiner Wohnung auszuleſen. So- ferne den Männern noch ein weiteres Recht verſtattet wird / zum Exem- pel nach dem Hebräiſchen Geſetz das Recht / vermöge deſſen der Mann alle Gelübde des Weibes aufheben darff / wie auch bey einigen Völ- ckern das Recht / daß ein Mann ſeines Weibes Güter verkauffen darff / ſo kömmt ſolches Recht nicht von der Natur / ſondern von der menſch- lichen Verordnung. Jedoch allhier wird erfordert / daß wir ſehen / was zu der Natur und Eigenſchafft des Eheſtandes gehöret.

2. Wir halten derowegen davor / es ſeye der Eheſtand nach der Ordnung der Natur eine ſolche Beywohnung oder Geſellſchafft des Mannes und Weibes / welche machet / daß das Weib gleichſam un- ter den Augen und unter den Schutz des Mannes iſt: Denn derglei- chen Zuſammen-geſellung kan man auch ſo gar bey einigen ſtummen Thieren ſehen. Bey dem Menſchen aber iſt / weil er ein Thier iſt / ſo ſich der Vernunfft gebrauchet / noch die Treue darzu kommen / vermö- ge welcher ſich die Frau dem Mann verbindet.

IX.

1. Es ſcheinet auch / ob habe die Natur darzu / daß der Ehe- ſtand beſtehen ſolle / nichts anders erfordert / ja das Göttliche Geſetz hat / allem Anſehen nach / ehe das Evangelium fortgepflantzet worden / gleichfalls nichts anders erfordert. Denn es haben nicht allein (h) die heiligen Männer vor dem Geſetz mehr als eine Frau gehabt / (i) ſon- dern es werden auch in dem Geſetz denjenigen / welche mehr als eine hatten /

V.B.Moſ. XXI.15.
V.B.Moſ. XVII.16.17.

1. (h) **Die heiligen Männer vor dem Geſetz)** Chryſoſtomus ſaget von der Sara: **Sie hergegen bemühete ſich / in ihrem unfruchtbaren Eheſtan- de einen Troſt von der Magd zu ſuchen / denn damahls waren derglei- chen Dinge noch nicht verboten.** Beſiehe eben denſelben über die I. Epiſtel an den Timoth. III. Auguſtinus ſchreibet im XII. Capitel des III. Buchs von der Chriſtlichen Lehre: **Es war eine unſträfliche Gewohnheit / daß man viele Weiber zugleich hatte.** Eben dergleichen hat er daſelbſt im XVIII. Capitel. Im XXII. Capitel aber ſaget er: **Denn es ſeynd viele Dinge / welche zur ſel- bigen Zeit gebührlich geſchehen ſeynd / welche aber anjetzo nicht ohne Leichtfertigkeit geſchehen können.** Und im 38. Cap. des XVI. Buchs von der Stadt Gottes lehret er alſo: **Weil kein Geſetz verbot / daß man zu Ver- mehrung der Nachkommenſchafft nicht viele Weiber nehmen ſolle.**

(i) **Sondern es werden auch in dem Geſetz)** Joſephus meldet Antiquit.

hatten/ einige Gebote gegeben. So wird auch dem Könige vorgeſchrieben/ er ſolle ſich keine allzugroſſe Menge Weiber noch Pferde zulegen/ worbey die Hebräiſchen Ausleger anmercken/ es ſeye dem König erlaubet geweſen/ achtzehn ſo wohl Weiber als Kebsweiber zu haben/
II. Buch Sam. *XII.* 8. und dem Könige David wirfft GOtt vor/ (k) er habe ihm viele/und zwar vornehme Weiber gegeben.

V. B. Moſ. *XXIV.* 4. 2. Alſo wird auch demjenigen/ welcher ſich von ſeinem Weibe ſcheiden will/ eine gewiſſe Art und Weiſe vorgeſchrieben/ und wird niemanden verboten/ die Abgeſcheidete zu heyrathen/ ausgenommen demjenigen/ der ſich von ihr geſchieden hat/ (l) und dem Prieſter. Jedoch muß dieſe Freyheit/ vermöge deren eine ſolche Frau ſich an einen andern Mann verehlichen darff/ auch nach dem natürlichen Geſetze ſelbſten alſo eingeſchräncket werden/ damit keine Vermengung der Kinder daraus entſtehen kan. Daher iſt beym Tacito dieſe Frage aus dem Prieſterlichen Rechte entſtanden: **Ob nemlich eine Frau/ welche empfangen/ aber noch nicht gebohren hat/ rechtmäſiger Weiſe heyrathen könne?** Bey den Hebräern war geboten/ zwiſchen dem vorigen und nachfolgenden Eheſtande drey Monate vorbey ſtreichen zulaſſen. Gleich wie aber das Geſetz Chriſti andere Dinge unter den Chriſten zu einer vollkommenern Richtigkeit gebracht hat;
Matth.V. 32. *XIX.* 9. ſo iſt es auch mit dem Geſetz des Eheſtandes ergangen/ vermöge deſſen es ſo wohl denjenigen/ welcher ſich von ſeiner Frau/ die keine Ehebrecherin iſt/ ſcheidet/ als auch denjenigen/ welcher die Abgeſcheidete freyet/

XVII. 1. **Es iſt eine väterliche Gewohnheit/ daß man zu einerley Zeit viele Weiber hat.**

(k) **Er habe ihm viele/ und zwar vornehme Weiber gegeben**) Joſephus ſchreibet an denſelben Ort ſeiner Geſchichte: **Weil ihm GOtt ſolche Weiber gegeben hatte/ welche er rechtmäſiger Weiſe haben konte.** Peſiktha ſchreibet über das XVIII. Cap. des III. Buchs Moſis/ es ſeye bekannt/ daß derjenige nicht wiſſe/ was Rechtens ſeye/ welcher ſage/ es ſeye verboten/ viele Weiber zu haben.

2. (l) **Und dem Prieſter**) Im III. Buch Moſ. XXI. 7. wird der von ihrem Manne Verſtoſſenen eine Witwe hinzu geſetzet/ wie auch im 14. Verſicul/ welches Philo und heutiges Tages die meiſten Ausleger von dem Hohenprieſter verſtehen/ wegen derjenigen Worte/ welche im 10. und nachfolgenden Verſiculn vorhergehen. Allein daß ein jeder Prieſter verſtanden werde/ erſcheinet aus Ezech. XLIV. 22. und aus der Erklärung des Geſetzes/ wie auch aus dem I. Buch Joſephi wider Appionem. Es muß derowegen dieſes Geſetz mit dem Anfange des Capitels zuſammen gefüget werden/ alſo daß man ſiehet/ wasmaſen dasjenige/ was vom Hohenprieſter geſaget wird/ nur darzwiſchen geſetzet ſeye.

freyet / des Ehebruchs ſchuldig erkennet. So ertheilet auch ſein Apoſtel und Ausleger Paulus dem Mann nicht allein das Recht über ſeines Weibes Leib / als welches auch ſchon im Stande der Natur Rechtens war / (**Wer durch das Geſetz des Eheſtandes mit einer Frau vereiniget wird / ſaget** Artemidorus, **der hat die Herrſchafft über ihren Leib /**) ſondern er ertheilet auch hinwiederum dem Weibe ſolches Recht über ihres Mannes Leib: (m) Lactantius ſaget: **Es verhält ſich nicht alſo / wie es ſonſten das öffentliche peinliche Recht haben will / daß die Frau allein eine Ehebrecherin ſeyn ſolle / welche mehr als einen Mann hat / dargegen aber der Mann / ob er ſchon viel Weiber hat / von dem Laſter des Ehebruches entbunden ſeyn ſolle. Sondern das Göttliche Geſetze füget zwey Perſonen im Eheſtande / nemlich in einem Leibe / mit gleichem Rechte zuſammen / alſo daß diejenige Perſon vor ehebrecheriſch gehalten wird / welche die Zuſammenfügung des Leibes in verſchiedene Theile zertrennet.** *I. Corinth. VII. 4.*

3. Ich weiß wohl / daß die meiſten davor halten / daß in dieſen beyden Stücken kein neues Geſetz durch Chriſtum gegeben / ſondern daß nur allein dasjenige wieder aufgerichtet worden ſeye / welches GOtt der Vater im Anfange der Welt ertheilet habe: Zu welcher Meynung ſie / allem Anſehen nach / die Worte Chriſti ſelbſten bewogen haben / vermöge welcher er uns auf ſolchen Anfang verweiſet. Allein man kan hierauf antworten / daß zwar aus dieſem erſten oder anfänglichen

(m) Lactantius) Libro Inſtitutionum IX. c. 23. allwo auch dieſes folget: **Durch das Exempel der Keuſchheit muß die Frau gelehret werden / daß auch ſie ſich züchtig aufführe: Denn es iſt unbillig / daß du dasjenige von jemand anders forderſt / was du ſelbſten nicht leiſten kanſt.** Eben dergleichen Meynung haben die Worte Gregorii Nazianzeni: **Warum forderſt du es / und thuſt es doch auch nicht wieder?** Hieronymus ſchreibet an Oceanum: **Ein anders ſeynd die Geſetze der Käyſer / ein anders aber die Geſetze Chriſti: Ein anders befiehlet** Papinianus, **ein anders aber unſer** Paulus. **Bey jenen läſſet man den Männern den Zaum der Unkeuſchheit ſchieſſen / und indem man nur allein die Jungfern-Schänderey und den Ehebruch verdammet / ſo wird durchgehends in den Hur-Häuſern und mit den Dienſt-Mägden die Geilheit zugelaſſen / gleich als ob die Würdigkeit / nicht aber der Wille / jemand ſchuldig machete. Bey uns aber iſt dasjenige / was den Weibern nicht gebühret / den Männern auch nicht zugelaſſen / und man hält davor / daß die Dienſtbarkeit / welche einander gleich iſt / auch auf einerley Weiſe müſſe tractiret werden.**

fänglichen Zuſtande / vermöge deſſen GOtt einem Mann nicht mehr als eine Frau zugeeignet / genugſam erſcheine / was das beſte und GOtt am angenehmſten ſeye / und daß hieraus folge / es ſeye ſolches jederzeit vortrefflich und löblich geweſen: Nicht aber alſo / daß es unrecht geweſen ſeye / hierinnen anders zuthun: Denn wo kein Geſetz iſt / da iſt auch keine Ubertretung des Geſetzes: Nun aber hatte man zur ſelbigen Zeit kein Geſetz / was dieſe Sache anlanget. Alſo auch indem GOtt entweder durch Adam / oder durch Moſen / geſaget hat / es ſeye das Verbindnüß der Ehe ſo wichtig / daß ein Mann ſeines Vaters Hausweſen verlaſſen ſolle / auf daß er mit ſeinem Weibe ein neues Hausweſen aufrichten könne; ſo hat er faſt eben dasjenige geſaget / was Pharaonis Tochter im 11. **Verſ. des XLV. Pſalms** geſaget wird: **Vergiß deines Volcks und deines Vaters Haus.** Und aus der Stifftung oder Einſetzung dieſer genauen Freundſchafft erſcheinet genugſam / (n) es ſeye GOtt am angenehmſten / wenn dieſe Verbindung immerfort

3. (n) **Es ſeye GOtt am angenehmſten)** Und dieſe Gewohnheit haben auch vor Alters viele weiſe Leute vorgezogen. Euripides dichtet in Andromacha unter der Perſon Herminons:

Dieweil ſichs nicht gebühret /
Daß einem Mann
Zwey Weiber ſeyen unterthan.
Sucht jemand ſeines Hauſes Heil /
So ſey ſein Bette nur mit einer Frau gezieret.

Und im Reihen ſinget er:

Mir werden nie von zweyen Müttern
Die Kinder wohl behagen /
Als Saamen-Körner / welche Früchte tragen
Von Haß und herbem Streit.
Ein Mann muß eine Kammer wiſſen /
Die nur vor eine Frau bereit:
Denn auch zwey Herren nie befliſſen /
Ein Land und Stadt ſo löblich zu regieren /
Als wenn man einer Hand das Zepter giebt zu führen,
Zwey werden billig eine Laſt genennet /
Wodurch das Band der Bürger-Treu ſich trennet.
Ja wenn zwey Künſtler nur an einem Liede dichten /
Entſteht ein Muſen-Streit.
Will eine Hand zur See das Ruder richten /
Die eben nicht ſo ſonderlich geſchickt /
So iſt das Schiff doch mehr beglückt /
Als wenn zwey Hände ſonder Einigkeit
Das Ruder faſſen.

fort verbleibet. Jedoch iſt hieraus nicht zu erweiſen / es ſeye von GOtt (o) allbereit dazumahl geboten worden / daß dieſes Verbindnüß keiner eintzigen Urſache wegen gebrochen werden ſolle. Chriſtus aber hat den Menſchen verboten / dasjenige zu ſcheiden / was GOtt durch ſolche erſte Einſetzung zuſammen gefüget hatte / und alſo nahm der Heyland von demjenigen / was das beſte und GOtt am gefälligſten iſt / die allerwürdigſte Materie zu Ertheilung eines neuen Geſetzes.

4. Es iſt gewiß / daß vor Alters die meiſten Völcker ſich ſowohl der Freyheit der Eheſcheidung / als auch der Verbindung mit vielen Weibern gebrauchet. Tacitus erzehlet / daß zu ſeiner Zeit faſt unter allen barbariſchen Völckern nur allein die Teutſchen die einigen geweſen / deren jeder mit einer einzigen Frau zufrieden geweſen: Und ſolches beweiſen durchgehends ſowohl die Geſchichte der Perſier / (p) als auch der Indianer. (q) Bey den Aegyptiern waren nur allein die Prieſter / welche mit einer einzigen Frau im Eheſtande lebeten. So war auch Cecrops bey den Griechen der erſte / wie Athenæus bezeuget / welcher einem jeden Mann nur ein einziges Weib zueignete. Jedoch iſt daſſelbe zu Athen ſelbſten nicht lange in acht genommen worden / wie wir an Socratis und an anderer Exempel ſehen. Wenn aber einige Völcker züchtiger gelebet / wie ſich denn die Römer der Ehe mit zweyen Weibern zugleich jederzeit / der Eheſcheidung aber lange Zeit enthalten / ſo ſeynd ſie in Wahrheit zu loben / als welche ſich demjenigen / was das beſte iſt / genähert haben: Dahero auch bey den vorgedachten Römern die Ehe einer Prieſterin nicht anders / als durch den Tod geſchieden wurde: (r) Jedoch folget hieraus keinesweges / daß diejeni-

De moribus Germ.

Herodian. Lib. II.

Diodor. Lib. I.

Gellius XV. cap. 20.

Nur eine Macht regiere Stadt und Haus /
Sonſt bleibt die Ruh und alle Wohlfahrt aus.

Plautus dichtet im Mercatore:

Ein ehrlich Weib vergnügt ein Mann nur gantz allein /
Wie ſolt ein Mann denn nicht mit einer friedlich ſeyn?

(o) **Allbereit dazumahl geboten worden**) Alſo machet auch Ambroſius in der Sache von den vielen Weibern einen Unterſchied unter demjenigen / was GOtt im Paradieſe gefallen hatte / und unter der Verdammung des Gegentheils im 4. Capit. des I. Buchs vom Abraham / welchen Ort Gratianus angeführet hat Cauſa XXXIII. Quæſt. IV.

4. (p) **Als auch der Indianer**) Und der Thracier / von welchen einige Verſe beym Menandro und beym Euripide in Andromacha zu finden ſeynd.

(q) **Bey den Aegyptiern**) Beſiehe Herodianum im III. Buch.

(r) **Jedoch folget hieraus keinesweges**) Auguſtinus ſchreibet in 47. Capit. des

diejenigen geſündiget / welche ſich vor der Zeit / ehe das Evangelium verkündiget worden / in dieſem Stücke anders verhalten haben.

X.

1. Nun wollen wir auch ſehen / welche Heyrathen nach dem Rechte der Natur gültig ſeynd: Jedoch hiervon recht zu urtheilen / müſſen wir uns erinnern / daß nicht alles / was mit dem Recht der Natur ſtreitet / auch zugleich durch das Recht der Natur null und nichtig gemachet werde / wie ſolches am Exempel einer verſchwenderiſchen Verſchenckung erſcheinet / ſondern nur allein dasjenige wird durch daſſelbe null und nichtig gemachet / dem derjenige Urſprung oder Grund mangelt / welcher eine That oder Handlung gültig machet / oder deren Würckung ein ſtetswährender Gebrechen beywohnet. Der Urſprung oder Grund ſowohl allhier / als auch in andern menſchlichen Handlungen / daraus ein gewiſſes Recht entſtehet / iſt dasjenige Recht / welches wir * eine ſittliche Macht oder Recht genennet haben / und welche mit einem genugſamen Willen verknüpffet ſeyn muß. Was vor ein Wille aber darzu genugſam ſeye / daß er ein Recht zuwege bringen könne / davon wird unten beſſer zu reden ſeyn / wenn wir von den Zuſagen oder Verheiſſungen insgemein handeln werden. Uber der ſittlichen Macht oder Rechte entſtehet die Frage von der Eltern Einwilligung / welche einige / als ob es natürlicher Weiſe alſo ſeyn müſſe / zur Gültigkeit einer Ehe erfordern. Allein hierinnen betriegen ſie ſich / indem diejenigen Vernunfft-Schlüſſe / welche ſie anführen / nichts anders beweiſen / als daß es der Pflicht der Kinder gemäß ſeye / daß ſie der Eltern Einwilligung zu erlangen ſuchen; welches wir auch geſtehen / jedoch mit der Erklärung / wenn nemlich der Eltern Wille nicht offenbarlich ungerecht iſt: Denn wenn die Kinder den Eltern in allen Sachen eine Ehrerbietung ſchuldig ſeynd / ſo ſeynd ſie ihnen in Wahrheit dieſelbe auch in demjenigen Geſchäffte oder Handel ſchuldig / welcher das gantze Geſchlechte angehet / und dergleichen die Heyrathen ſeynd. Allein hieraus folget nicht / daß ein Sohn nicht dasjenige Recht habe / welches durch das Wort * einer Macht oder eigenthümlichen Gewalt erkläret wird: Denn wer eine Frau nimmet / der muß nicht allein eines reiffen

** Facultatem moralem. Lib. I. cap. I. §. 5. ſeq. Cap. XI.*

l. XIX. ff. de ritu nupt.

** Facultatis*

XXII. Buchs wider Fauſtum: Als es der Gebrauch war / ſo war es kein Verbrechen. Eben dieſes führet auch Gratianus an; jedoch unter des Ambroſii Nahmen.

reiffen Alters ſeyn / ſondern er begibt ſich auch aus der Haushaltung oder Familie ſeiner Eltern hinweg / alſo daß er in Anſehung deſſen dem Regiment des väterlichen Hauſes nicht mehr unterworffen iſt. Dargegen würcket die bloſe Pflicht / vermöge deren man jemand Ehrerbietung zu erweiſen ſchuldig iſt / nicht ſo viel / daß eine Handlung ungültig ſeye / welche mit ſolcher Ehrerbietung ſtreitet.

2. Daß aber die Römer und einige andere Völcker verordnet haben / es ſolten einige Heyrathen ungültig ſeyn / wenn die väterliche Einwilligung daran fehlet / ſolches kömmt nicht von dem Rechte der Natur / ſondern von dem Willen der Geſetzgeber her. Denn vermöge eben dieſes Römiſchen Rechtes kan (s) die Mutter / ob ihr ſchon die Kinder natürlicher Weiſe Ehrerbietung ſchuldig ſeynd / die Heyrathen ſolcher Kinder nicht ungültig machen / wenn ſie gleich nicht darein williget; ja es kan auch ein Vater durch ſeine Widerſetzligkeit ſeines aus der väterlichen Gewalt freygelaſſenen Sohnes Heyrath nicht umſtoſſen. Ferner / wenn der Vater ſelbſten noch unter ſeines eigenen Vaters Gewalt iſt / ſo muß zu des Sohnes Heyrath ſowohl der Groß-Vater als auch der Vater ſeine Einwilligung geben / ſoll ſie anders gültig ſeyn; zu der Tochter Heyrath aber iſt die Einwilligung des Groß-Vaters genug / welcher Unterſchied / der dem natürlichen Rechte gantz unbekannt iſt / genugſam zu erkennen gibt / daß derſelbe von dem bürgerlichen Rechte herkomme.

L. Filius emancipatus ff. de ritu nupt.

L. Oratione §. nepote ff. eo tit.

L. in conjunctione C. de nuptiis.

3. Wir ſehen zwar in der heiligen Schrifft / daß die gottsfürchtige Männer / noch mehr aber die Weibs-Perſonen (t) (deren Zucht es allerdings geziemet / ſich in dieſem Stücke nach anderer Leute Rath und Gutbefinden zu richten / dahin auch dasjenige gehöret / was wir in der 1. an die Corinth. VII. 36. von Verheyrathung der Jungfern

 leſen)

2. (s) **Die Mutter / ob ihr ſchon die Kinder natürlicher Weiſe)** Ja auch der Wille des Groß-Vaters / wenn er ein freyer Mann iſt / gilt mehr als des Vaters / wenn derſelbe leibeigen iſt. Cauſ. 32. Quæſt. III.

3. (t) **Deren Zucht es allerdings geziemet) Denn es kömmt der Jungfräulichen Scham nicht zu / ſich einen Mann auszuleſen /** ſaget Ambroſius im letzten Capitel des 1. Buchs vom Abraham / welche Worte in den Codicem Gratiani gebracht worden Cauſ. XXXII. Quæſt. II. Donatus ſchreibet im Andria: **Die höchſte Gewalt der Heyrath ſtehet bey dem Vater der Jungfer.** Hermione ſaget beym Euripide:

Meinen Vater laß ich machen
Uber meine Heyraths-Sachen:
Denn diß ſtehet nicht bey mir.

leſen) in den Heyrathen dem Rath und Willen ihrer Eltern gefolget haben. Jedennoch wird von Eſaus Heyrath nicht ausgeſprochen / als ob dieſelbe deßwegen ungültig / oder ſeine Kinder unehrlich ſeyen / weil er ſich ohne dergleichen Rath und Willen verheyrathet hatte. Quintilianus ſaget / indem er ſein Abſehen auf das ſcharffe oder enge und zwar natürliche Recht hat: **Wenn es unterweilen dem Sohn erlaubet iſt / auch wider des Vaters Willen diejenigen Dinge zu thun / welche ſonſten keine Beſtraffung verdienen; ſo iſt es gewiß / daß doch dieſe Freyheit (u) nirgends ſo nothwendig iſt / als bey dem Heyrathen.**

I. B. Moſ. XXXVI. Declam. 257.

XI.

Wenn man ſich mit einer ſolchen Weibs-Perſon vermählet / welche ſchon an einen andern verheyrathet worden / ſo iſt dieſe letztere Ehe ſonder Zweiffel ungültig / und zwar nach dem Geſetze der Natur / es ſeye denn / daß ſie der vorige Mann verſtoſſen oder verlaſſen habe: Denn ſo lange war ſie ſein Eigenthum; nach dem Geſetz Chriſti aber / bis der Tod das Band zerriſſen hat. Es iſt aber eine ſolche zweyte Ehe deßwegen ungültig / theils weil die ſittliche Vermögenheit / Macht und Recht mangelt / als welches durch die erſte Ehe aufgehoben iſt / theils weil alle Würckung dieſer zweyten Ehe mangelhafft iſt: Denn alle Handlungen derſelben ſeynd nichts anders als eine Entwendung einer Sache / welche einem andern zugehöret. Wiederum iſt nach Chriſti Geſetz eine mit demjenigen geſchloſſene Heyrath ungültig / welcher ſchon ein Mann eines andern Weibes iſt / wegen desjenigen Rechtes / welches Chriſtus einer Frau / die ihre Keuſchheit bewahret / über ihren Mann gegeben hat.

XII.

1. Uber die Heyrathen derjenigen / welche einander mit Bluts-Freundſchafft oder Schwägerſchafft zugethan ſeynd / entſtehet eine ſehr ſchwere

Hero ſaget beym Muſæo:

Wir beyde können uns durch Ehe nicht verbinden /
Da ſich der Eltern Wort und Wille nicht will finden.

(u) **Nirgends ſo nothwendig iſt**) Eugraphius ad Andriam Actu I. Scena V. ſchreibet: **Dieſes wird auch berühret / ob die Söhne der Eltern Befehlen gehorſamen müſſen: Denn es iſt bekannt / daß die Söhne / was die Heyrathen anlanget / einen freyen Willen haben.** Caſſiodorus VII. 4. läſt ſich alſo vernehmen: **Es iſt hart / daß man keine ungezwungene Freyheit in der Ehe haben ſolle / in welcher doch die Kinder gezeuget werden.**

ſchwere Frage/ welche zum öfftern groſſe Unruhe verurſachet hat. Denn wer gewiſſe und natürliche Urſachen anzeigen will/ warum dergleichen Heyrathen auf ſolche Weiſe/ wie ſie durch Geſetze oder Gewohnheiten verboten werden/ unzuläßig ſeyen/ der wird aus der Erfahrung lernen/ wie ſchwer ſolches ſeye/ ja daß es gar nicht bewerckſtelliget werden könne. Denn diejenige Urſache/ (x) welche Plutarchus in den Röm. Fragen beygebracht/ und welchem Auguſtinus im 16. Cap. des XV. Buchs von der Stadt GOttes nachgefolget/ indem ſie ſagen/ es ſeyen die Heyrathen deßwegen unter nahen Anverwandten verboten worden/ damit durch die weit ausgebreitetē Schwägerſchafften die Freundſchafften der Menſchen ſich weiter erſtrecken möchten/ dieſe Urſache/ ſage ich/ iſt nicht von ſolcher Wichtigkeit/ daß man davor halten müſſe/ es ſeye dasjenige/ was darwider geſchiehet/ ungültig oder unzuläßig/ indem dasjenige/ welches weniger nützlich iſt/ nicht auch alſobald unzuläßig iſt. Hierzu kömmt noch dieſes/ daß es ſich zutragen kan/ daß dieſem Nutzen/ wie groß er auch ſeyn mag/ ein gröſſerer Nutzen entgegen ſtehet/ und zwar nicht allein in demjenigen Fall/ welche GOTT in denen Geſetzen/ ſo er den Hebräern gegeben/ ausgenommen hat/ wenn nemlich ein Mañ ohne Leibes-Erben verſtorben iſt: Welchem nicht ungleich iſt/ was von denienigen Jungfern/ welche die einzige Erben ſeynd/ und welche die Griechen *Univerſal* Erben aller Güter nennen/ ſowohl im Hebräiſchen (y) als auch im Attiſchen Rechte verordnet iſt/ nemlich zur Erhal- Quæſt. 107.

 tung

1. (x) **Welche** Plutarchus **in den Römiſchen Fragen**) Philo ſchreibet im Buch von den Geſetzen: **Was iſt es vonnöthen/ der Menſchen Schwägerſchafften und Verbindungen unter einander zu verbieten/ und ein ſo groſſes und vortrefliches Werck in den engen Raum eines einzigen Hauſes einzuſchlieſſen/ welches man doch in die Länder/ Inſuln und den gantzen Erdenkreiß erweitern und ausbreiten kan? Denn die Schwägerſchafften mit den Ausländern bringen neue Vereinigungen der Menſchen hervor/ welche nicht geringer ſeynd/ als diejenigen/ ſo vom Geblüte herkommen; worauf Moſes geſehen/ und dannenhero auch viele andere Heyrathen der Bluts-Verwandten verboten hat.** Chryſoſtomus ſchreibet über die 1. Corinth. XIII. 13 **Warum zieheſt du die Breite der Liebe ſo enge zuſammen? Warum verliehreſt du vergeblicher Weiſe die Urſache der Freundſchafft/ wodurch du doch eine andere Gelegenheit zu Erlangung einer Freundſchafft überkommen können/ wenn du eine auswärtige Frau genommen hätteſt?**

(y) **Als auch im Attiſchen Rechte**) Beſiehe Demoſthenem an Leocharem, wie auch Fortunatianum den Redner/ und Donatum im Phormione Act. I. Scena II. und in den Adelphis IV. V.

tung der altväterlichen Güter bey einem Geſchlechte; ſondern es ſeynd auch noch viele dergleichen andere Fälle / welche man entweder unterweilen geſchehen ſiehet / oder welche man erdencken kan.

2. Jedennoch nehme ich von dieſem allgemeinen Satze aus die Ehen der Eltern mit den Kindern / in was vor einem Grade es auch ſeye / indem uns (wie mich bedüncket) die Vernunfft genugſam lehret / warum dieſelben nicht zuläßig ſeynd: Denn es kan weder der Mann / welcher nach den Geſetzen der Ehe das Oberhaupt iſt / ſeiner Mutter / wenn ſie ſein Weib iſt / diejenige Ehrerbietung erzeigen / welche die Natur erfordert / noch auch die Tochter ihrem Vater / indem / ob ſie ſchon die unterſte Perſon in der Ehe iſt / dennoch die Ehe eine ſolche Geſellſchafft nach ſich ziehet / welche die gegen eine ſo nahe Anverwandſchafft ſchuldige Ehrerbietung ausſchlieſſet. Dahero der Rechtslehrer Paulus, nachdem er geſaget hatte / man müſſe in Schlieſſung der Heyrathen (z) auf das natürliche Recht und die Zucht oder Ehrbarkeit ſehen / ſehr wohl hinzu ſetzet / **es ſeye wider die Zucht und Ehrbarkeit / wenn man ſeine Tochter zum Weibe nehmen wolle.** Es iſt derowegen kein Zweiffel / daß dergleichen Heyrathen nicht allein unzuläßig / ſondern auch ungültig ſeynd / weil ſich ein ſolcher Gebrechen darbey befindet / der eine ſtetige Würckung hat.

L. Adoptivus §. Serviles ff. de ritu nupt.

3. So darff uns auch des Diogenis und Chryſippi von den Hähnen und andern unvernünfftigen Thieren hergenommener Vernunfft-Schluß nicht bewegen / wodurch ſie erweiſen wollen / es ſeyen dergleichen fleiſchliche Vermiſchungen nicht wider das Recht der Natur: Denn wie wir zu Anfange dieſes Buches geſaget haben / ſo iſt darzu / daß eine Sache vor unzuläßig zu halten ſeye / ſchon genug / wenn ſie mit der menſchlichen Natur ſtreitet / und dieſes iſt eben diejenige Blut-Schande / welche / wie der Rechtslehrer Paulu ſchreibet / (aa) wider das Völcker-Recht in den Graden der auffſteigenden und abſteigenden

L. ult. de ritu nupt.

2. (z) **Auf das natürliche Recht und die Zucht)** Dieſes führet Philo vortrefflich aus von den abſonderlichen Geſetzen / allwo er ſaget: **Seines verſtorbenen Vaters Schlaff-Stätte / welche man doch / als eine geheiligte Sache / hätte unberühret laſſen ſollen / ſchänden / und weder durch das Alter / noch durch die Scham des mütterlichen Nahmens bewogen werden / daß man nicht einerley Perſon ihr Sohn und auch ihr Mann / und einerley Perſon ihre Mutter und auch ihr Weib ſeyn ſolle.**

3. (aa) **Wider das Völcker-Recht)** Alſo redet auch Papinianus in L. Si adulterium §. 2. ff. ad Legem Juliam de adulteriis.

genden Linien begangen wird. Dieſes iſt dasjenige Recht / von welchem Xenophon ſaget / daß es deßwegen nicht aufhöre / ein Recht zu ſeyn / (bb) ob es ſchon von den Perſiern verworffen wurde. Denn dieſes wird billig ein Geſetz der Natur genennet / welches / nach der Auslegung Michaëlis Epheſii ad Nicomachia, **bey den meiſten nicht verdorbenen ſondern der Natur gemäß lebenden Völckern gebräuchlich iſt.** Der Pythagoriſche Hippodamus nennet dergleichen Heyrathen **unmäßige und wider die Natur lauffende Begierden / unbändige Bewegungen und unerlaubte Wollüſte.** Von den Perſiern ſchreibet Lucanus alſo: *Socr. IV.*

> **Der Hof voll Schwelgerey / ſcheut keinen Beyſchlaff nicht /**
> **Ob ſchon hierwider auch Recht und Geſetze ſpricht.**

Und bald darauf:

> **Allwo vergönnet iſt / die Mutter ſchwanger machen /**
> **Wie ſolte wohl daſelbſt was anders unrecht ſeyn?**

Unter andern miſſet Dion Pruſæenſis in der XX. Rede die Urſache dieſer Gewohnheit der Perſier ihrer böſen Auferziehung ſehr klüglich bey.

4. Worbey ich mich über Socratis falſches Vorgeben beym Xenophonte verwundern muß / als welcher an dergleichen Heyrathen nichts anders zu tadeln findet / als nur allein die Ungleichheit des Alters / worauf / wie er ſaget / entweder die Unfruchtbarkeit oder ungeſunde Kinder folgen. Jedoch wenn dieſe Urſache allein einer ſolchen Heyrath entgegen ſtünde / ſo würde ſie in Wahrheit weder ungültig noch unzuläßig ſeyn / eben ſo wenig als zwiſchen andern Perſonen / deren Alter ſo weit von einander unterſchieden / als die Anzahl derjenigen Jahre iſt / durch welche die Eltern ihre Kinder zu übertreffen pflegen.

5. Man muß aber dieſes vielmehr unterſuchen / ob nicht auch / nebſt demjenigen / was die Vernunfft / wie zuvor gedacht / aus dem Lichte der

(bb) **Ob es ſchon von den Perſiern verworffen wurde)** Deren in dieſem Stücke begehendes Laſter mit ſtetswährenden Kriegen und Bruder-Morden von GOtt geſtraffet wurde / wie Philo anmercket. Den Perſiern ſetzet Hieronymus im II. Buch wider Jovinianum die Medier / Indianer / und Aethiopier hinzu. Von den Barbaren insgemein ſaget Hermione beym Euripide in Andromacha:

> **Die Barbaren insgemein ſind von ſolcher wilden Art /**
> **Daß die Mutter ſich und Sohn / Vater und auch Tochter paart /**
> **Wie auch Bruder und die Schweſter / Anverwandten-Mord geſchieht /**
> **Da man dennoch kein Geſetze wider ſolche Schande ſieht.**

der Natur begreiffen kan/ bey ſolchen Menſchen / welche durch keine böſe Auferziehung verderbet worden ſeynd / in den Begierden ſelbſten einiger Abſcheu vor der fleiſchlichen Vermiſchung mit den Eltern / und mit denjenigen/ welche man gezeuget hat / eingepflantzet ſeye / indem vor dergleichen Vermiſchung auch ſo gar einige unvernünfftige Thiere von Natur einen Eckel empfinden. Dieſer Meynung ſeynd viele gelehrten Leute beygethan geweſen/ und unter denſelben auch Arnobius im fünfften Buch wider die Heyden/ wenn er ſaget: **Hat denn auch Jupiter ſich die Hoffnung gemachet/ daß er ſeine ſchändliche Begierden an ſeiner Mutter ablöſchen könte/ und hat er von dieſer begierlichen Brunſt nicht durch den Abſcheu und durch die allgemeine angebohrne Empfindung mögen abgehalten werden/ welche die Natur ſelbſten nicht allein den Menſchen/ ſondern auch ſo gar einigen Thieren eingedrucket hat?** Man findet dißfalls von einem Camele und (cc) von einem Scytiſchen Pferde eine ſonderbahre Geſchicht beym Ariſtotele im XLVI. Cap. im IX. Buch von den Geſchichten derer Thiere/ und ſtehet eine nicht ungleiche Begebenheit beym Oppiano im erſten Buch von der Jagt. So ſchreibet auch Seneca in Hippolito:

Die Thiere / ob ſie ſchon nichts von Geſetzen wiſſen/
Seynd doch vor Liebe ſich ſtets vorzuſehn befliſſen/
Die wider das Geblüt und ihr Geſchlechte geht.

XIII.

1. Nun folget die Frage von allen Graden der Schwägerſchafft/ und von den Graden der Seiten-Linie / abſonderlich aber von denjenigen/ welche im XVIII. Cap. des III. Buches Moſis ausgedrucket ſeynd. Denn geſetzt auch / es kämen dieſe Verbote nicht von dem bloſ-

ſen

5. (cc) **Von einem Scythiſchen Pferde)** Plinius in ſeinen natürlichen Geſchichten VIII. 42. wo er von den Pferden handelt/ ſchreibet alſo: **Ein anderes/ als ihm die Decke abgenommen war / und es erkennet hatte / daß es ſich mit ſeiner Mutter fleiſchlich vermiſchet / hat es ſich von einem hohen Felſen herunter geſtürtzet / und iſt alſo umkommen. Wir haben befunden / daß eben dieſer Urſache wegen in der Reatiniſchen Landſchafft der Wärter eines Mutter-Pferdes zerriſſen worden: Denn ſie haben auch eine Wiſſenſchafft von ihrer Anverwandtſchafft.** Eben dergleichen findeſt du auch beym Varrone vom Land-Weſen II. 7. und beym Antigono im Buch von den wunderſamen Dingen / wie auch beym Ariſtotele in ſeinem Buch mit eben dieſem Titel.

ſen Geſetze der Natur her/ſo ſcheinet es doch/daß ſie durch das Gebot des Göttlichen Willens unter die verbotenen Sachen gerechnet worden/ und daß es nicht ein ſolches Gebot ſeye/welches nur allein die Hebräer/ ſondern alle Menſchen verbindet/wie es denn ſcheinet/ daß man daſſelbe aus nachfolgenden Worten GOttes zu Moſe ſchlieſſen könne: **Ihr ſolt euch in dieſer keinem verunreinigen: Denn in dieſem allen haben ſich verunreiniget die Heyden/die ich für euch her wil ausſtoſſen.** Bald darauf folget: **Thut dieſer Greuel keine: Denn alle ſolche Greuel haben die Leute dieſes Landes gethan / die für euch waren/und haben das Land verunreiniget.** *III.* Buch Moſis *XVIII. 24. 25. 27.*

2. Wenn nun die Cananiter und ihre Nachbarn geſündiget haben / indem ſie ſolche Dinge gethan haben/ſo folget daraus / daß ein Geſetz müſſe vorhergegangen ſeyn/ und weil daſſelbe nicht bloß allein ein natürliches Geſetz geweſen / ſo muß es denn von GOtt gegeben worden ſeyn / entweder ihnen inſonderheit / (welches nicht wahrſcheinlich iſt/ und es auch die Worte nicht genugſam mit ſich bringen) oder dem gantzen menſchlichen Geſchlechte/ entweder gleich bey der Schöpffung der Welt/ oder bey Wiederaufrichtung derſelben nach der Sündflut. Nun aber ſiehet man nicht/ daß ſolche Geſetze/welche dem geſamten menſchlichen Geſchlechte gegeben ſeynd / durch Chriſtum aufgehoben worden/ ſondern nur allein diejenigen/ welche die Jüden von andern Völckern gleichſam als durch einen darzwiſchen geſetzten Zaun / abſonderten. *Eph. II. 14.* Worzu noch dieſes kömmt/daß Paulus die Ehe eines Stief-Sohnes mit ſeiner Stief-Mutter ſo ernſtlich verdammet/da doch hiervon kein abſonderliches Gebot Chriſti zu finden iſt/und er auch ſelbſten dieſerwegen keine andere Urſache anführet/ als nur allein daß dieſe fleiſchliche Vermiſchung (dd) auch ſo gar von den unheiligen Völckern vor unrein gehalten werde; welches/daß es ſich in der Wahrheit alſo verhalte/unter andern auch des Charondæ Geſetze bezeigen / die dergleichen Heyrath mit dem Verluſt des ehrlichen Nahmens beſtraffen. So findet man auch folgendes in des Lyſiæ Rede: **Dieſer unreineſte unter allen Menſchen war ein Ehemann der Mutter und der Tochter.** *I. Corinth. V. 1.*

Worvon

2. (dd) **Auch ſo gar von den unheiligen Völckern)** Tertullianus ſchreibet im V. Buch wider Marcionem: **Ich will nicht behaupten/daß nach dem Geſetze des Schöpffers ſelbiger an demjenigen einen Mißfallen gehabt habe/ welcher ſeines Vaters Weib zur Ehe gehabt/ nachmahls aber ſich nach der Zucht der allgemeinen und öffentlichen Religion gerichtet hat.**

Worvon dasjenige nicht abweichet / was Cicero ſaget vor den A. Cluentium in eben dergleichen Sache: Denn nachdem er erzehlet hatte / daß eine Schwieger-Mutter ſeinen Schwieger-Sohn geheyrathet / ſetzet er hinzu: **O unglaubliche Ubelthat eines Weibes / und dergleichen in dem gantzen Leben noch niemahls erhöret worden!** Als König Seleucus ſeine Gemahlin Stratonicam ſeinem Sohne Antiocho zur Ehe gab / beſorgete er ſich / (ee) wie Plutarchus erzehlet / ſie möchte ſich darüber / **als über eine unzuläßige Sache** / beleidiget finden. Beym Virgilio ſtehet:

Der Stief-Mutter Bette hat er zu ſchänden ſich erkühnet.

Soferne nun dieſe allgemeine Meynung ihren Urſprung von keiner nothwendigen und bloſen Eingebung der Natur hat / ſo folget allerdings daraus / daß es von einer alten Tradition oder Satzung herkome / welche von einem Göttlichen Geſetze entſproſſen ſeyn muß.

3. Die alten Hebräer / welche in dieſem Stücke des Göttlichen Geſetzes als Ausleger nicht zuverachten ſeynd / und inſonderheit Moſes Maimonides, welcher alle ihre Schriften geleſen / und ſelbige mit groſſem Verſtande in Ordnung gebracht / dieſe alten Hebräer / ſage ich / geben vor / daß die im XVIII. Cap. des III Buchs Moſis gegebene Geſetze von den Heyrathen zwey Urſachen haben. Die erſte ſeye eine natürliche Schamhafftigkeit / welche nicht zugebe / daß die Urheber der Geburt ſich mit denen von ihnen Gezeugeten entweder ſelbſten / (ff) oder auch durch ſolche Perſonen vermiſchen / welche ihnen durch das Geblüt oder auch durch die Vermiſchung des ehelichen Blutes am nechſten verwandt ſeynd. Die andere Urſache aber ſeye / damit einiger Perſonen täglicher und allzu freyer oder unachtſamer Umgang keine Gelegenheit zur Hurerey und zum Ehebruch gebe / wenn nemlich dergleichen Arten der Liebe durch die Ehe verknüpffet werden könten. Ich will anjetzo nichts von den Eltern und Kindern ſagen / indem denſelben / wie ich davor halte / auch ohne ausdrückliches Geſetze durch die natürliche Vernunfft

(ee) **Wie** Plutarchus **erzehlet)** Im Leben Demetrii: Es erzehlet es aber auch Appianus in den Syriſchen Geſchichten / welcher es eine **unrechtmäßige Liebe** nennet.

3. (ff) **Oder auch durch ſolche Perſonen vermiſchen)** Philo ſaget: **Denn ob ſchon die Theile von einander geſondert ſeynd / ſo behalten ſie doch das brüderliche Recht / und werden durch die Anverwandtſchafft / als durch ein natürliches Band / vereiniget.**

nunfft genugſam verboten iſt/ ſich fleiſchlich zu vereinigen: Sondern ich will nur allein von den andern reden/ und wenn wir dieſe beyde Urſachen mit Verſtande auf diejenigen Geſetze richten wollen/ welche/ wie ich gemeldet habe/ im III. Buche Moſis enthalten ſeynd/ ſo wird leichtlich offenbar werden/ daß bey den verſchwägerten Perſonen in der geraden Linie/ (gg) wie auch bey den Perſonen im erſten Grad der Seiten-Linie/ welcher Grad wegen des Urſprunges vom allgemeinen Stamme der andere genennet wird/ die erſte Urſache/ nemlich die Schamhafftigkeit/ ſtatt habe/ weil das annoch allzu neue und bekannte Ebenbild der Eltern in den Kindern erſcheinet; Dieſe erſte Urſache kommt von einer Empfindung her/ welche die Natur zum wenigſten vor eine erbare Sache hält/ wenn ſie dieſelbe nicht gar würcklich gebeut/ und geben viele Dinge von dergleichen Art die Materie zu göttlichen und menſchlichen Geſetzen.

4. Derowegen wollen die Hebräer haben/ daß auch diejenigen Grade der geraden Linie/ welche vom Geſetze nicht genennet worden/ dennoch unter dem Verbot mit begriffen ſeynd/ weil die Urſache bey dieſen und jenen offenbarlich einerley ſeye. Die Nahmen aber dieſer Grade ſeynd nach ihrer Meynung folgende: Die Mutter ſeiner Mutter/ die Mutter des Vaters ſeiner Mutter/ die Mutter des Vaters ſeines Vaters/ das Weib des Vaters ſeines Vaters/ das Weib des Vaters ſeiner Mutter/ die Schnur ſeines Sohnes/ die Schnur des Sohnes ſeines Sohnes/ die Schnur ſeiner Tochter/ die Tochter der Tochter ſeines Sohnes/ die Tochter des Sohnes ſeines Sohnes/ die Tochter der Tochter ſeiner Tochter/ die Tochter des Sohnes ſeiner Tochter/ die Tochter der Tochter des Sohnes ſeines Weibes/ die Tochter der Tochter von der Tochter ſeines Weibes/ die Mutter der Mutter des Vaters ſeines Weibes/ die Mutter des Vaters der Mutter ſeines Weibes: Das iſt/ daß ich nach der Römiſchen Weiſe rede/ die Groß-Mütter und Aelter-Mütter alleſamt/ die Groß-Stief-Mütter/ die Unter-Enckelinnen/ die Stief-Töchter-Töchter/ die Unter-Schnur und die Groß-Schwieger-Mutter: Weil nemlich unter dem Nahmen der Anverwandtſchafft von väterlicher Seite zugleich die Anverwandtſchafft von mütterlicher Seite gleiches Grades/ und unter dem erſten Grad der andere/ unter dem andern aber der dritte mit begriffen

(gg) **Wie auch bey den Perſonen im erſten Grad der Seiten-Linie)** Und bis auf dieſen Grad enthielten ſich auch die Peruaner und Mexicaner.

griffen iſt/ da denn weiter als über dieſen dritten Grad ſchwerlich ein Streit entſtehen kan: Denn wenn ſolches geſchehen könte/ ſo würde eben dieſe Urſache unendlich hinaus gültig ſeyn.

5. Es glauben aber die Hebräer/ daß dieſe Geſetze/ wie auch diejenigen/ krafft deren ſich die Brüder mit den Schweſtern nicht fleiſchlich vermiſchen dörffen/ dem Adam ſelbſt zu derſelben Zeit gegeben worden/ als er das Geſetz empfangen/ daß er GOTT ehren/ Recht und Gerechtigkeit handhaben/ kein Blut vergieſſen/ keinen falſchen Göttern dienen/ und kein frembdes Gut rauben ſolle: Jedoch ſeye es geſchehen/ daß die Ehe-Geſetze nicht eher ihre Krafft erwieſen/ als nachdem das menſchliche Geſchlechte ſich ſchon genugſam vermehret/ welche Vermehrung im Anfange der Welt ohne Verehligung der Brüder mit den Schweſtern nicht hat geſchehen können. Sie halten auch davor/ es liege nichts daran; ob ſchon Moſes (hh) an behörigen Orte keine Meldung hiervon gethan habe: dieweil er davor gehalten/ es ſeye genug/ daß er ſolches im Geſetze ſelbſt ſtillſchweigends angezeiget/ indem er in dieſem Stücke die auswärtigen Völcker verdammet: Denn es ſeyen viele ſolche Dinge im Geſetz/ welche nicht nach der Ordnung der Zeit/ ſondern nach der Gelegenheit/ die ſich ereignet/ geſaget würden: Dahero iſt dieſer berühmte Spruch bey den Hebräern entſtanden/ es ſeye nemlich im Geſetz weder etwas erſteres noch etwas letzteres/ das iſt/ **es werde vieles darinnen zuletzt erzehlet/ welches doch das erſte ſeye.**

6. Von der Heyrath derer Brüder mit den Schweſtern finden ſich folgende Worte Michaels des Epheſiers über das fünffte Buch Nicomachiorum: **Daß ein Bruder ſeine Schweſter beſchlieſt/ war im Anfange ein Mittel-Ding: Allein nachdem wider dergleichen Arten des Beyſchlaffes ein Geſetz gegeben worden/ ſo lieget nunmehro viel daran/ ob dieſes Geſetz beobachtet werde/ oder nicht.** Diodorus Siculus nennet es **eine allgemeine Gewohnheit der Menſchen/ daß ſich die Brüder mit den Schweſtern nicht ehelich verbinden ſollen**/ von welcher Gewohnheit er die Aegyptier/ Dion Pruſæenſis aber die Barbaren ausſchleuſt. Seneca ſchreibet: **Wir verheyrathen die Götter miteinander/ und zwar die Brüder**

(Beſiehe *Cajet. in Matth. cap. 19.*) (*Lib. I.*)

5. (hh) **An behörigen Orte keine Meldung**) Denn es iſt auch von demjenigen Geſetz keine Meldung geſchehen/ vermöge deſſen Juda haben wolte/ daß die Thamar verbrandt werden ſolte. Alſo ſaget auch Judith/ es ſeyen die Sichemiten rechtmäſig getödtet worden/ weil ſie eine Jungfer geſchändet/ IX. 2. und Ruben wird der Blut-Schande wegen durch den väterlichen Fluch getroffen.

der mit den Schweſtern / welches aber nicht gottesfürchtig gehandelt iſt. Plato nennet im achten Buch von den Geſetzen dergleichen Heyrathen keinesweges gottesfürchtige/ ſondern GOtt mißfällige.

7. Welches alles und jedes bezeuget / daß vor Alters der allgemeine Ruff geweſen/ es ſeye ein Göttliches Geſetze wider dergleichen Arten des Eheſtandes vorhanden / dahero wir auch ſehen / daß von ſolchen Ehen das Wort Ubelthat gebrauchet worden. Daß aber alle und jede Brüder und Schweſtern darunter begriffen ſeyn/ (ii) ſolches zeiget das Geſetz ſelbſten an / indem es ſowohl die von väterlicher als mütterlicher Seite herſtammenden Bluts-Freunde dieſes Grades begreiffet / ſie ſeyen gleich auſſerhalb oder in dem Hauſe gebohren und erzogen worden.

XIV.

1. Welche klärliche Ausdruckung / allem Anſehen nach / den Unterſchied zeiget unter dieſen Bluts-Freunden/ und unter denjenigen/ welche eines weiter entferneten Grades ſeynd: Denn es iſt verboten / des Vaters Schweſter zu heyrathen. Des (kk) Bruders Tochter aber / ob ſie ſchon gleiches Grades mit jener iſt / zu heyrathen / iſt nicht verboten: Ja man hat Exempel / daß ſolches bey den Hebräern geſchehen. Tacitus ſaget: Die Heyrathen mit der Brüder Töchtern ſeynd uns etwas neues: Bey andern Völckern aber ſeynd ſie gemein / und durch kein Geſetze verboten. Daß ſolches zu Athen erlaubet geweſen / bezeuget Iſæus und Plutarchus im Leben Lyſiæ. Die Hebräer ziehen dieſes zur Urſache an / weil die Jünglinge der Groß-Väter und Groß-Mütter Häuſer fleißig beſuchen / oder auch *Annal. XII.*

7. (ii) **Solches zeiget das Geſetz ſelbſten an**) Allwo der Chaldäiſche Ausleger nachzuſchlagen iſt. Die Spartianer und Athenienſer haben einen übelen Unterſchied gemachet / und zwar auf verſchiedene Weiſe.

1. (kk) **Bruders Tochter**) Daß die Sara dem Abraham auf dieſe Weiſe verwandt geweſen ſeye / vermeynet Joſephus, und eben derſelbe gibt uns ein nach der Zeit des gegebenen Geſetzes geſchehenes Exempel an Herode / welcher ſeines Bruders Tochter geheyrathet / und ſeine Tochter mit ſeinem Bruder Pherora vermählet hatte. Beſiehe denſelben im XII. und XVI. Buch ſeiner alten Geſchichte. Andromede wurde / wie Ovidius im V. Buch der Verwandelung meldet / mit Phineo, ihres Vaters Bruder / verlobet. Dieſes / welches nachmahls bey den Römern verboten worden war / erlaubete Claudius: Nerva verbot es / Heraclius aber erlaubete es wiederum.

wohl in denſelben bey der Väter Schweſtern wohnen. In der Brüder Häuſern aber pflegen ſie ſich nicht ſo offtmahls einzufinden / und haben ſie daſelbſt auch nicht ſo viel Recht / als in jenen. Wenn wir nun ſolche Urſachen / wie ſie denn der Vernunfft gemäß ſeynd / annehmen / ſo werden wir geſtehen müſſen / daß dasjenige Geſetz / vermöge deſſen man ſeine verſchwägerten in gerader Linie / wie auch ſeine Schweſtern nicht heyrathen darff / immerwährend ſeye / und zwar von der Zeit an / da das menſchliche Geſchlechte angefangen hat / ſich zu vermehren. Man wird auch geſtehen müſſen / daß ſolches Geſetz allen Menſchen gemein ſeye / indem ſich ſelbiges auf die natürliche Ehrbarkeit gründet / dergeſtallt / daß dasjenige ungültig wird / was darwider geſchiehet / weil der Gebrechen / welcher ſich bey ſolchen Heyrathen ereignet / immerfort bleibet. Ferner wird man geſtehen müſſen / daß es ſich mit den übrigen die Heyrathen betreffenden Geſetzen nicht alſo verhalte / als welche nur allein eine Vorſichtigkeit in ſich faſſen / welche Vorſichtigkeit auch durch andere Mittel geſchehen kan.

Can. XIX. 2. Gewiß iſt es / daß vermöge der älteſten Canonum, welche die Apoſtoliſchen genennet werden / derjenige / welcher zwey Schweſtern / eine nach der andern / oder aber ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter Tochter heyrathet / keinen andern Schaden dadurch zugewarten hatte / als nur allein dieſen / daß er nicht in die Cleriſey aufgenommen wurde. So iſt es auch nicht ſchwer / auf dasjenige zu antworten / was wir von derjenigen Sünde geſaget haben / welche den Cananitern und benachbarten Völckern beygemeſſen worden. Denn die Worte / wodurch ihnen ſolche Sünden vorgeworffen werden / und welche Worte allgemein ſeynd / können auf die vornehmſten Stücke dieſes Capitels / mit Ausſchlieſſung der übrigen Stücke / gerichtet werden / zum Exempel auf den Beyſchlaff mit Mannsperſonen / mit unvernünfftigen Thieren / mit den Eltern / mit den Schweſtern / mit Perſonen / welche ſchon an andere verheyrathet ſeynd; dergeſtalt daß die übrigen Verbote dieſes Capitels den jetztgedachten Verboten nur zur Vorſichtigkeit oder / wie die Hebräer reden / zur Vormauer / damit man ihnen nicht zunahe kommen möchte / beygefüget ſeyen: Denn daß es nicht von allen und jeden Stücken inſonderheit zu verſtehen ſeye / kan man aus demjenigen Verbote ſchlieſſen / vermöge deſſen man nicht zwey Schweſtern zu gleicher Zeit zur Ehe haben ſoll / indem die Gottesfurcht Jacobs / welcher darwider gehandelt hat / nicht zuläſſet / daß man glauben

ben ſolte/ ob ſeye ſolches Verbot vor Alters dem menſchlichen Geſchlechte insgemein gegeben worden. Dieſem kan beygefüget werden/ was Amram/ welcher Moſis Vater war/ gethan hat: Denn dieſer nahm auch zur Zeit/ da das Geſetz noch nicht gegeben war/ ſeines Vaters Schweſter zum Weibe; gleichwie ſich (ll) bey den Griechen Diomedes und Iphidamas mit ihrer Mütter Schweſtern/ und Alcinous mit der Arete, als ſeines Bruders Tochter/ verheyrathete. *Euſt. Il. A. & Od. VII.*

3. Jedennoch haben die alten Chriſten wohl gethan/ welche nicht allein dieſe insgemein allen Menſchen gegebene Geſetze/ ſondern auch andere/ welche dem Hebräiſchen Volck inſonderheit vorgeſchrieben worden/ freywillig beobachtet haben: Ja ſie haben die Grentzen ihrer Zucht und Ehrbarkeit auch noch auf etzliche weitere Grade erſtrecket/ alſo daß ſie auch in dieſer/ gleich wie in allen übrigen Tugenden/ die Hebräer übertroffen; Wie denn aus den Canonibus erſcheinet/ daß ſolches vormahls durch eine allgemeine Einwilligung geſchehen ſeye. Wenn Auguſtinus (mm) von den Heyrathen zwiſchen Brüder-Kindern und Schweſter-Kindern unter den Chriſten redet/ läſt er ſich alſo vernehmen: **Es geſchahe ſelten aus Gewohnheit/ was doch durch die Geſetze zugelaſſen war/ weil ſolches weder das Göttliche Geſetze verboten hat/ noch auch das weltliche Geſetze bis anhero verboten hatte: Nichts deſtoweniger ſcheuete man ſich auch vor einer zuläßigen That/ weil die unzuläßige ſo nahe bey derſelben ſtunde.** Dieſen züchtigen und ehrbaren Sitten ſeynd die Geſetze der Könige und Völcker nachgefolget; wie denn (nn) Theodoſii Verordnung die Heyrathen zwiſchen Brüder-Kindern und Schweſter- *De Civ. Dei L. XV. c. 16.*

 Kindern

2. (ll) **Bey den Griechen)** So lernen wir auch aus Euripidis Electra, daß die Electra dem Caſtori, ihrer Mutter Bruder/ vermählet worden ſey.

3. (mm) **Von den Heyrathen zwiſchen Bruder-Kindern)** Æſchylus nennet es in Danaidibus ſolche **Schlaff-Stätte/ welche das Recht verbeut/** und ſaget/ **es werde auf ſolche Weiſe das Geſchlechte beſudelt.** Der Ausleger aber ſetzet hinzu/ es ſeyen dergleichen Heyrathen unrechtmäßig geweſen/ weil der Jungfer ihr Vater noch gelebet habe/ gleich als ob ſie/ durch das Erbſchaffts-Recht rechtmäſig werden würden/ wenn derſelbe geſtorben wäre. In der Rede Sp. Liguſtini eines Röm. Bürgers/ ſtehet beym Livio: **Der Vater hat mir ſeines Bruders Tochter zum Weibe gegeben.** Beſiehe auch Plauti Pœnulum.

(nn) Theodoſii **Verordnung)** Victor ſchreibet von ihm: **Er hielte ſo viel auf die Scham und Keuſchheit/ daß er die Ehen der Schweſter-Kinder als ob ſie Schweſtern wären/ verbote.** Libanius gedencket deſſen auch in ſeiner Rede von den Angariern. Eben dergleichen Inhalts findet ſich auch ein

Epiſt. 66. Kindern verboten hat / und dieſes rühmet Ambroſius als eine ſolche That / welche voller Gottesfurcht ſeye.

4. Es iſt aber zugleich zuwiſſen / (oo) daß wenn man etwas thut / welches durch ein menſchliches Geſetze verboten iſt / ſolches nicht alſobald ungültig ſeye: Denn ſolches geſchiehet nur alsdenn / wenn das Geſetz die Erklärung / daß es nemlich ungültig ſeyn ſolle / hinzugethan / oder dieſes ausdrücklich angedeutet hat. Der LX. Canon des Concilii von Elvira lautet alſo: **Wenn einer nach dem Abſterben ſeiner Frau (pp) ihre Schweſter heyrathet / welche gläubig iſt / ſo wird er dieſerwegen fünff Jahre lang vom heiligen Abendmahl ausgeſchloſſen;** wodurch angezeiget wird / daß dennoch das Band der Ehe beſtändig bleibe. Und / wie wir bereits geſaget haben / wer zwey Schweſtern oder ſeines Bruders Tochter heyrathet / dem wird in den Canonibus, welche die Apoſtoliſchen genennet werden / nur allein unterſaget / ein Geiſtlicher zu werden. XV. 1. Da-

von Arcadio und Honorio gegebenes Geſetz / welches das dritte iſt im C. Theodoſiano de inceſtis nuptiis. Daß man aber dergleichen Heyrathen mit Vergünſtigung der Fürſten habe zu ſchlieſſen pflegen / ſolches bezeuget ein anderes Geſetz des Honorii und Theodoſii des kleinern in eben demſelben Codice unter dem Titel Si nuptiæ ex Reſcripto petantur. Dieſem ſeynd auch die Gothiſchen Könige nachgefolget. Caſſiodorus ſaget im 46. Cap. des VII. Buchs. **Indem die Verſtändigen dieſem Exempel nachgefolget / ſo haben ſie die züchtige Gewohnheit weiter hinaus auf die Nachkommen fortgepflanzet / und dem Fürſten nur allein die Freyheit vorbehalten / daß er die Geſchwiſter-Kinder durch das hochzeitliche Band verknüpffen darff.** Allwo auch eine Formel einer ſolchen Fürſtlichen Vergünſtigung zu finden iſt.

4. (oo) **Daß wenn man etwas thut / welches durch ein menſchliches Geſetz verboten iſt)** In dem Agathenſiſchen Concilio wird nach Erzehlung derer verbotenen Heyrathen auch unter denſelben von des Bruders Witwe folgendes hinzugethan: **Welches wir alſo zur gegenwärtigen Zeit verbieten / damit wir dasjenige / was bishero verordnet worden / nicht abſchaffen möchten.** Dieſes hat Gratianus in Quæſtionem II. und III. Cauſæ XXXV. eingerücket. Solchem iſt auch dasjenige gleich / was von Paulo im XX. Titel des II. Buchs in die Sententias gebracht worden / nemlich / daß die ohne der Eltern Einwilligung geſchloſſene Heyrathen unrechtmäſig ſeyen; jedoch dergeſtalt / daß ſie nicht zerriſſen werden ſolten. Wiewohl es ſeyn kan / daß Arrianus dieſe letzteren Worte hinzu gethan hat. Wenn Tertullianus von der Ehe mit einer Ungläubigen handelt / ſo ſaget er: Es ſeye dem HERRN gefälliger / daß die Ehe nicht geſchloſſen würde / als daß ſie hernach gäntzlich zertrennet würde. Beſiehe unten §. XVI.

(pp) **Ihre Schweſter heyrathet)** Das Longobardiſche Geſetz Lib. II. c. III. 13. ſaget alſo: **Weil die Canones eben alſo lauten von zweyen Schweſtern / als von zweyen Brüdern.**

XV.

1. Damit wir aber zu andern Sachen fortſchreiten / ſo iſt zu⸗mercken / daß es eine Art des Concubinats oder der Kebs⸗Weiberey gibt / welcher eine wahre und gebilligte Ehe iſt / ob ihr ſchon einige Würckungen mangeln / welche dem bürgerlichen Recht eigentlich zu⸗gehören / oder ob ſie auch ſchon durch Verhinderung des bürgerlichen Geſetzes einige natürliche Würckungen verliehret. Zum Exempel die Heyrathen der leibeigenen Knechte und Mägde werden nach dem Rö⸗miſchen Geſetz kein Matrimonium oder Eheſtand / ſondern ein Contubernium oder eine Beywohnung genennet: Jedennoch fehlet derglei⸗chen Verbindung nichts von demjenigen / was zu der eigentlichen Na⸗tur des Eheſtandes gehöret; dahero ſie auch in den alten Canonibus eine **Ehe** heiſſet. Alſo wird auch die Verbindung zwiſchen einer frey⸗en Manns⸗Perſon und einer leibeigenen Magd ein Concubinat, (qq) nicht aber eine Ehe genennet / welches nachmahls ferner durch eine gewiſſe Nachahmung auf andere Perſonen von ungleichem Stande und Eigenſchafften gezogen worden iſt / zum Exempel zu Athen die Hey⸗rath zwiſchen einem Bürger und einer Ausländerin; dahero Servius über dieſe Worte Virgilii:

Suppoſitos de matre nothos furata creavit.

Das Wort Nothos oder **unächte Kinder** alſo erkläret / daß dieſel⸗ben von Seiten ihrer Mutter aus einem unedlen und unbekannten Ge⸗ſchlechte entſproſſen ſeyen / und dannenhero alſo genennet würden. Nachdem Ariſtophanes in ſeinem Schauſpiel von den Vögeln eine Perſon folgender maſen hatte reden laſſen: **Du biſt ein Baſtarde und kein eheliches Kind** / ſo beweiſet dieſe redende Perſon ſolches mit folgen⸗

1. (qq) **Nicht aber eine Ehe genennet**) In Griechenland / Carthago und Apu⸗lien aber wurden die Liebes⸗Verbindungen der leibeigenen Perſonen gleichsfalls E⸗hen genennet; wie aus dem Vorredner über Plauti Caſinam zuerſehen / wie auch aus den Longobardiſchen Geſetzen Libr. II. Tit. XII. 10. und XIII. 3. und aus dem Saliſchen Geſetze Tit. XIV. § 2. Daß aber dergleichen Ehen ohne der Herren Einwil⸗ligung bey den Hebräern nicht gegolten / mercken ſie ſelbſten an über das 21. Cap. des 2. Buchs Moſis / allwo dergleichen Ehen erwähnet werden / wie auch bey den Griechiſchen Chriſten / wie Baſilius in ſeinen Canonibus meldet. Wir ſehen auch beym Caſſiodoro VII. 40. daß es gebräuchlich geweſen / daß man beym Fürſten um Erlaubnüß gebeten / eine Frau heyrathen zu dörffen / welche ungleiches Standes geweſen.

folgenden Worten: **Weil du von einer Ausländerin gebohren biſt.** Und beym Æliano wird das Wort **ehelich** alſo beſchrieben / **daß es derjenige ſeye / welcher von ſolchen Eltern gebohren iſt / die alle beyde Bürger ſeynd.**

2. Unterdeſſen gleichwie im Stande der Natur zwiſchen ſolchen Perſonen / von welchen wir anjetzo geredet haben / eine wahre Ehe hat ſeyn können / wenn nemlich die Frau unter dem Schutz ihres Mannes war / und demſelben die Treue zugeſaget hatte: Alſo wird auch (rr) im Stande der Chriſtenheit eine wahre Ehe ſeyn zwiſchen einem leibeigenen Knecht und einer leibeigenen Magd / oder einem freyen Mann und einer leibeigenen Magd / um ſo viel deſtomehr aber zwiſchen einem Bürger und einer Ausländerin / zwiſchen einem Rathsherrn und einer Freygelaſſenen / wenn diejenigen Dinge darzu kommen / welche nach dem Göttlichen Chriſtlichen Geſetze nothwendig ſeynd / nemlich die unzertrennliche Vereinigung eines einzigen Mannes mit einer einzigen Frau / ob ſchon einige Würckungen des bürgerlichen Geſetzes nicht darauf folgen / oder ob ſchon diejenigen Würckungen / welche ſonſten von ſich ſelbſten darauf folgen würden / durch dieſes Geſetze verhindert werden. Und in ſolchem Verſtande müſſen die Worte des erſten Toletaniſchen Concilii genommen werden / welche alſo lauten: **Im übrigen ſoll derjenige / welcher keine Frau / (ss) ſondern an ſtatt deren eine** Concubine **hat / von der Gemeinſchafft des heiligen Abendmahls**

2. (rr) **Im Stande der Chriſtenheit**) Beſiehe in Gratiani Collectione c. I. de Conjugiis Servorum.

(ss) **Sondern an ſtatt deren eine** Concubine **hat**) Von einer ſolchen Concubine ſchreibet Auguſtinus im Buch vom Glauben und den Wercken alſo: **Auch wegen einer** Concubine, **wenn ſie angelobet hat / daß ſie keinen andern erkennen wolle / ob ſie ſchon von demjenigen verlaſſen würde / dem ſie unterworffen iſt / wird billig gezweiffelt / ob ſie nicht zu Empfangung der Tauffe gelaſſen werden ſolle.** Ferner im V. Buch vom Gute des Eheſtandes ſaget er: **Es pfleget auch gefraget zu werden / ob dasjenige eine Ehe zu nennen ſeye / wenn eine Manns- und Weibs-Perſon / da jener weder einer andern ihr Mann / noch dieſe eines andern ſeine Frau iſt / ſich nicht des Kinder-zeugens wegen ſondern aus Unkeuſchheit nur allein des Beyſchlaffes wegen verknüpffen / mit angehängeter Treue / daß weder er mit einer andern / noch ſie mit einem andern ſolches thun wolle. Und kan vielleicht dieſes nicht ungereimt eine Beywohnung genennet werden / wenn ſolches bis an den Tod eines von beyden unter ihnen beliebet worden / und wenn ſie die Kinder-Zeugung / ob ſie ſich ſchon deßwegen keinesweges verbunden / dennoch nicht ſolcherge-**

mahls nicht ausgeſchloſſen werden: Jedoch alſo / daß er mit der Vereinigung eines einzigen Weibes / ſie ſeye nun ſchon eine Frau / oder aber eine Concubine, darinnen ihm die Wahl frey ſtehen ſoll / zufrieden ſeye. Dieſem kan man den Ort des 32. Cap. im VIII. Buch der Conſtitutionen Clementis beyfügen. Hieher gehöret auch / daß Theodoſius und Valentinianus eine gewiſſe Art des Concubinats eine ungleiche oder aus ungleichen Perſonen beſtehende Ehe nennen / und daß geſaget wird / daß dergleichen Eheleuten das Recht gebühre / einander / wenn ſie Urſache darzu haben / des Ehebruchs wegen gerichtlich anzuklagen.

L. Si quis naturalem. C. de naturalibus.

L. Si uxor ff. ad Leg. Juliam de adulteriis.

XVI.

1. Ja wenn auch ſchon ein menſchlich Geſetz verböte / daß zwiſchen gewiſſen Perſonen keine Ehen geſchloſſen werden ſolten; ſo wird doch hieraus keinesweges folgen / es ſeye dergleichen Heyrath ungültig / wenn ſie würcklich geſchloſſen würde. Denn etwas verbieten und daſſelbe ungültig machen / ſeynd zwey von einander unterſchiedene Dinge / indem es geſchehen kan / daß einiges Verbot ſeine Krafft nur allein durch eine entweder ausgedruckte und beſtimmete oder willkührige Straffe ausübet; und dieſe Art der Geſetze nennet Ulpianus unvollkommene Geſetze / (tt) welche verbieten / daß eines oder das andere nicht geſchehen ſolle / die That aber / wenn ſie geſchehen iſt / nicht aufhe-

Inſtit. Tit. I.

Rr

ſtallt vermieden haben / daß ſie gewolt hätten / es ſolten ihnen keine Kinder gebohren werden / oder daß ſie ſich / eines böſen Mittels ſolten gebrauchet haben / damit keine gebohren würden. Dahero wird im Capitulari Francico VII. c. 155. geſaget: Wer eine Frau hat / der kan zu gleicher Zeit keine Concubine haben / damit ihn die Liebe der Concubine nicht von der Frau ſcheide.

1. (tt) Welche verbieten / daß eines oder das andere nicht geſchehen ſolle) Livius ſchreibet im X. Buch: Als das Valeriſche Geſetz verboten hatte / man ſolle denjenigen / welcher appelliret hat / nicht mit Ruthen hauen / noch mit dem Beil tödten / ſo ſetzete es nichts weiters hinzu / als daß derjenige / welcher darwider handele / unrecht thue / welches / (zu Folge der damahligen Schamhafftigkeit der Menſchen) wie ich glaube / vor ein genugſames Band des Geſetzes gehalten worden / da hingegen anjezo kaum jemand ſeinen Knecht durch ſolche Bedrohungen bewegen würde. Das Teſtamentariſche Furiſche Geſetz verbot / daß niemand wegen eines Legati oder einer Schenckung auf den Todesfall mehr als tauſend Pfund empfangen ſolte / ausgenommen die hiervon ausgeſchloſſene Perſonen / und ſetzete dieſes Geſetz demjenigen / welcher mehr empfangen würde / eine Straffe / ver-

aufheben oder vernichten / dergleichen das Cinciſche Geſetz war / welches zwar verbot / daß man nicht höher / als bis auf eine gewiſſe Summe / Geſchencke geben ſolle / die Geſchencke aber / wenn ſie gegeben waren / nicht aufhub.

L. non dubium C. de legibus.

2. Es iſt zwar bekant / wasmaſen nachmahls durch Thedoſii Geſetz verordnet worden / daß wenn ein Geſetz nur allein verbeut / nicht aber auch inſonderheit ſaget / es ſolle dasjenige / was darwider gehandelt wird / ungültig ſeyn / ſo ſeye ſolche Handlung dennoch nichtig / ungültig / und als ob ſie gar nicht geſchehen / wenn nemlich die Sache vor Gerichte angebracht wird. Allein dieſe Ausdehnung kömmet nicht her von der Krafft des bloſen Verbotes / ſondern von der Krafft eines neuen Geſetzes / welchem aber nachzuleben andere Völcker nicht nöthig haben: Denn zum öfftern iſt die Ungeziemligkeit gröſſer in der That / als in den Würckungen: (uu) Offtmahls ſeynd auch die Beſchwerligkeiten / welche auf die Trennung oder Zernichtigung folgen / gröſſer / als die Ungeziemligkeit oder die Beſchwerligkeit der That ſelbſten.

XVII.

Nechſt dieſer Zuſammengeſellung / welche am meiſten der Natur gemäß iſt / ſeynd auch noch andere theils abſonderliche / theils allgemeine oder öffentliche: Und zwar dieſe letzteren beſtehen entweder aus einem Volck oder aus mehrern Völckern. Alle aber haben dieſes gemein / daß in denjenigen Dingen / wegen welcher eine jede Zuſamengeſellung geſtifftet worden / die Gemeinde oder der gröſte Theil im Nahmen der Gemeinde einen jeden inſonderheit / wer zu der Geſellſchafft gehöret / verbindlich mache. Denn man muß allerdings glauben / daß diejeni-

Vict. de poteſtate civili n. 14.

möge deren er viermahl ſo viel erlegen muſte / wie ſolches Ulpianus erzehlet. Macrobius ſaget gegen das Ende ſeiner Schrifft über den Traum Scipionis: **Unter den Geſetzen wird dasjenige ein unvollkommenes genennet / in welchem denen / die darvon abweichen / keine Straffe geſetzet wird.** Siehe oben in dieſem Capitel §. XIV. zu Ende. Alſo hat auch Divus Marcus reſcribiret: **Daß der Erbe / welcher demjenigen / den der Teſtamentmacher darzu erwehlet / daß er das Begräbnüß verrichten ſolle / ſolches verbeut / nicht recht handele: Es ſeye ihm aber keine Straffe beſtimmet.**

2. **(uu) Offtmahls ſeynd auch die Beſchwerligkeiten)** Derowegen wolte König Alcinous haben / man ſolle die Medea ihrem Vater wiedergeben / wenn ſie ihrer Jungferſchafft noch nicht beraubet worden / wie hiervon Apollonius in Argonautis und ſein Ausleger / wie auch Apollodorus in der Bibliotheca gedencket.

diejenigen/welche ſich in eine Geſellſchafft vereiniget/des Willens und der Meynung geweſen/daß ein Mittel gebrauchet werden müſſe/wodurch man die Geſchäffte verrichten könne. Nun aber iſt es offenbarlich unrecht/daß der gröſſere Theil dem kleineren folgen ſolle; dahero natürlicher Weiſe der gröſte Theil eben das Recht hat/als wenn es der gantze Cörper wäre/ (xx) es ſeye denn/daß gewiſſe Verträge und Geſetze vorhanden wären/welche eine Form und Weiſe vorſchreiben/wie die Geſchäffte abgehandelt werden ſollen. Thucydides ſaget: **Was die gröſte Zahl geordnet hat/muß den Vorzug haben.** Appianus ſpricht: **Sowohl auf Land-Tagen/als auch in den Gerichten/behält der gröſte Theil die Oberhand.** Jngleichen Dionyſius Halicarnaſſenſis, (yy) **daß dasjenige gelte/was die meiſten vor gut befunden haben.** Und an einem andern Orte ſaget er/**daß dasjenige/was man durch die Vielheit der Stimmen abgeſchaffet hat/auch vor abgeſchaffet zu halten ſeye.** Ferner ſaget er/**daß was das Gutachten des gröſten Theils vor nichtig erkläret habe/das müſſe auch nichtig verbleiben.** Ariſtoteles ſaget auch: **Was die Vielheit der Meynungen geurtheilet hat/muß* *Lib. VII.*
beſtändig bleiben. Curtius ſchreibet im X. Buch: **Man bleibe bey** *Polit. IV. 8.*
demjenigen/was der gröſte Theil wird beſchloſſen haben. Prudentius ſaget alſo: *VI. 2.*

> **Nimmt nun der Hauffen ab/daß wenig ſich geſellet/**
> **So wird noch Vaterland/noch Hof/mehr vorgeſtellet.**

Hernach:

> **Des ſchwächern Theiles Stim̃ muß billig vielen weichen/**
> **Und gerne ~~ruhig ſeyn~~.** ſtille ſchweigen.

Beym Xenophonte lieſet man folgendes: **Man muß alles thun nach demjenigen Urtheil/welches die Oberhand hat.**

XVIII.

Wenn aber die Zahl der Meynungen und Stimmen gleich iſt/ſo wird nichts beſchloſſen/weil dieſe Zahl nicht wichtig genug iſt/

(xx) **Es ſeye denn/daß gewiſſe Verträge)** Als welche haben wollen/daß zwey Theile übereinſtimmen ſollen/zum Exempel Cap. 6. de Electione.

(yy) **Daß dasjenige gelte)** Dieſen Verſtand gibt der Chaldäiſche Ausleger und die Rabinen dem 3. Vers des XXIII. Capitels im II. Buch Moſis. Thue hinzu L. duo und L. Pomponius ff. de re judicata, und was unten im X4 §. des XX. Capitels im III. Buch zu befinden/wie auch was wider Symmachum Prudentius anführet/mit welchem Ambroſius übereinſtimmet.

etwas an der Sache zu ändern / über welche man berathſchlaget. Daher kömmt es / daß wenn die Meynungen in der Zahl gleich ſeynd / (zz) dadurch verſtanden wird / daß der beklagte loßgeſprochen ſeye / welches die Griechen der Minervæ Calculum nennen / aus der Fabel vom Oreſte. Æſchylus handelt hiervon im Trauer-Spiel von den Furien / und Euripides in den Trauer-Spielen (aaa) vom Oreſte und der Electra. Alſo behält auch / wenn die Stimmen gleich ſeynd / derjenige die Sache / welcher ſie beſitzet: Welche Urſache nicht übel beobachtet worden iſt von dem Verfaſſer der Problematum, ſo dem Ariſtoteli zugeſchrieben werden / in der XXIX. Section. In einer unter des Senecæ Controverſien ſtehet: **Der eine Richter verdammet / der andere ſpricht loß. Man laſſe unter dieſen wider einander ſtreitenden Meynungen** (bbb) **die gelindeſte den Sieg darvon tragen.** Denn alſo richtet ſich auch in den Vorträgen der Vernunfft-Lehre der Schluß nach demjenigen Theile / welcher am wenigſten beſchwerlich iſt.

XIX.

Allein hier pfleget eine Frage zu entſtehen / wie nemlich die Meynungen entweder vereiniget oder von einander geſchieden werden ſollen? In welcher Sache / wie es ſcheinet / zu Folge des bloſſen natürlichen Rechtes / nemlich wenn kein Vergleich oder Geſetz vorhanden / das ein anders befiehlet / ein Unterſchied zu machen iſt unter den Meynungen / welche einander gantz und gar zuwider ſeynd / und unter denjenigen / deren eine einen Theil der andern in ſich begreifft / dergeſtallt daß

(zz) **Dadurch verſtanden wird**) L. inter pares ff. de re judicata. Beſiehe Julianum von der Euſebia.

(aaa) **Vom** Oreſte **und der** Electra) Wie auch Iphigenia in Tauris. In der Electra ſaget er alſo:

> **Wenn ſich der Richter Stimm in gleicher Zahl befindt /**
> **So will ich / daß hinfort Beklagter überwindt.**

(bbb) **Die gelindeſte den Sieg darvon tragen**) Seneca ſaget in ſeinen Controverſien: **Das iſt keine verheſſete Macht / welche durch Barmhertzigkeit überwindet.** Ja wenn bey den Hebräern unter den Stimmen / welche verdammeten / eine Stimme mehr war / als derjenigen / welche loßſprachen / ſo wurde dieſelbe vor nichts geachtet. Alſo lehret der Chaldäiſche Ausleger über gedachten Ort des XXIII. Capitels im II. Buch Moſis / und Moſes de Kotzi über das 98. gebietende Gebot und über das 195. verbietende Gebot.

daß (ccc) man dieſe in denjenigen Puncten vereinigen ſolle / darinnen ſie zuſammen ſtimmen / nicht aber jene. Alſo wenn einige einen Beklagten zu zwantzig / (Thalern) andere aber zu zehen verdammen / ſo müſſen ſie alle in dieſer Summe von zehn vereiniget werden / und zwar wider die Meynung derjenigen / welche den Beklagten loßſprechen. Diejenigen aber welche dem Beklagten die Todes-Straffe / und diejenigen / welche ihm die Landes-Verweiſung zuerkennen / ſeynd nicht zu vereinigen / weil dieſes gantz unterſchiedene Dinge ſeynd / indem die Landes-Verweiſung nicht unter dem Tode mit begriffen iſt. So können auch diejenigen / welche den Beklagten loßſprechen / mit denjenigen / die ihn zur Landes-Verweiſung verdammen / nicht vereiniget werden: Denn ob ſie ſchon darinnen übereinkommen / daß er nicht ums Leben gebracht werden ſolle / ſo iſt doch dieſes nicht eben dasjenige / was ihre Meynung ausſpricht / ſondern es wird nur Folgerungs weiſe daraus gezogen. Wer aber jemand des Landes verweiſet / der ſpricht ihn nicht loß. Als derowegen im Röm. Rathe dergleichen vorgegangen war / ſo ſagte Plinius gantz recht / es ſeye ein ſo groſſer Unterſchied der Meynungen / daß man ſagen könte / es ſeyen derſelben ſo viel / als Perſonen / und alſo liege ſehr wenig daran / daß denjenigen einerley mißfiele / welchen doch einerley nicht gefallen hätte.

Lib. VIII. epiſt. ad Ariſtonem.

(ccc) **Man dieſe in denjenigen Puncten vereinigen ſolle)** Derowegen wurde den Rathsherrn anbefohlen / diejenige Meynung zu theilen / welche zugleich viele Dinge begriff / wie Aſconius in Milonianam bezeuget. Cicero ſchreibet im II. Buch Epiſtolarum ad Familiares: Als derowegen durch die erſte Meynung des Bibuli ausgeſprochen war / daß den König drey Geſandten zurücke führen ſolten; durch die andere aber des Hortenſii, daß du ihn ohne Kriegs-Volck zurücke führen ſolteſt; durch die dritte des Volcatii, daß ihn Pompejus zurücke führen ſolte / ſo wurde begehret / daß des Bibuli Meynung getheilet werden möchte. So viel nun dieſelbe von der Religion meldete / und welcher Sache anietzo nicht widerſtanden werden konte / ſo wurde dem Bibulo Beyfall gegeben. Was aber die drey Geſandten anlanget / ſo gieng alles Hauffen Weiſe von einander. Seneca ſchreibet in dem 21. Brieff: Ich halte davor / man ſolle dasjenige eben auch in der Philoſophie thun / was im Rathe zu geſchehen pfleget: Wenn einer etwas davor hält / welches mir zum Theil behaget / ſo heiſſe ich ihn die Meynung theilen / und alsdenn folge ich ihm. Eben derſelbe im 3. Capitel vom ſeeligen Leben: Ich habe eben auch das Recht / daß ich mein Gutachten geben darff: Derowegen will ich dem einen folgen / den andern aber will ich ſeine Meynung theilen heiſſen. Dieſer Gewohnheit gedencket auch Plinius in dem 14. Brieffe des VIII. Buchs.

Excerpt. leg. Und (ddd) Polybius mercket an / es habe der Prætor Poſtumius einen Betrug in Befragung der Meynungen begangen / indem er diejenigen / welche davor hielten / man ſolle die gefangenen Griechen verdammen / mit denjenigen vereiniget / welche der Meynung geweſen / man ſolle ſie eine Zeitlang in Verhafft behalten / und dieſe Vereinigung der Stimmen ſeye wider diejenigen geweſen / welche geurtheilet / man ſolle die Gefangenen loß laſſen. Eine Art von dergleichen Fragen ſtehet beym Gellio im IX. Buch / und beym Curio Fortunatiano an dem Orte / wo er von Vergleichung derer Maſe handelt. Wie auch bey Quintiliano, dem Vater / in der 365. Controvers, allwo folgender Inhalt zu befinden: **Anietzo macheſt du öffentlich aus einer Meynung viele: Anietzo vertilgeſt du jenen Hauffen / indem du ihn theileſt / welcher / wenn er zuſammen vereiniget wäre / Schaden thäte. Zwey ſprechen auf die Verbannung / zwey aber auf die Beraubung des ehrlichen Nahmens. Wilſt du haben / ich ſolle diejenigen vereinigen / welche ſich ſelbſten trennen?**

XX.

Allhier iſt auch noch dieſes beyzufügen / daß wenn einige entweder durch Abweſenheit oder auf andere Weiſe verhindert werden / ſich ihres Rechtes / was die Eröffnung ihres Gutachtens anlanget / zu gebrauchen / ſo wächſet unterdeſſen ihr Recht den Anweſenden zu / welches (eee) Seneca in einer gewiſſen Controvers folgender maſen ausführet: *Lib. III.* **Bilde dir ein / du ſeyſt ein gemeinſchafftlicher leibeigener Knecht: Solchem nach ſolt du demjenigen Herrn dienen / (fff) welcher gegenwärtig iſt.**

XXI. (ggg)

(ddd) Polybius) Beſiehe über dieſen Ort des Fulvii Anmerckungen.

(eee) Seneca **in einer gewiſſen** Controvers) In der 19. Controvers des III. Buchs.

(fff) **Welcher gegenwärtig iſt**) Alſo daß in ſolchem Fall eine einzige Perſon den Nahmen der gantzen Gemeinde bekommen kan. L. Sicut ff. quod cujuscunque univerſitatis nomine, allwo Weſembecius nachzuſchlagen iſt. Thue hinzu L. Reſcriptum ff. de pactis. Zas. in paratit. ff. de pactis. Bart. in L. I. num. 3. de Albo ſcribendo. Boër. Decis. I. num. 4. Antonium Fabrum in Codice Sabaudico Lib. I. Tit. 2. Definit. 40. Reinking. Lib. I. Claſſ. 5. cap. 8. Jedoch gleichwie es bey obgedachter Regel von dem gröſten Theil der Stimmen herzugehen pfleget / alſo leydet auch dieſes / was wir anietzo geſaget haben / ſeinen Abfall / wenn ein anderes Geſetz vorhanden iſt / welches nemlich erfordert / daß zwey Theile der Stimmen da ſeyn müſſen / wenn ein Schluß gültig ſeyn ſoll. L. nulli ff. in gedachtem Titul quod cujusque univerſitatis nomine. L. Nominationum ff. de decurionibus. Daß die Abweſenden den Anweſenden ihre Stelle auftragen oder ihre Stimme durch einen Gevollmächtigten geben können / ſolches beweiſet c. ſi quis juſto. de Electione in VI.

XXI.

(ggg) Was die natürliche Ordnung des Vorſitzes oder Nachſitzes derjenigen / welche eine Geſellſchafft zuſammen machen / anlanget / ſo muß ſich dieſelbe nach der Zeit richten / wie ſich nemlich ein jeder entweder zeitlich oder ſpät in die Geſellſchafft begeben hat. Alſo wird unter Brüdern dieſe Ordnung beobachtet / daß derjenige / welcher am erſten gebohren worden / den übrigen vorgehet / und ſo ferner / ohne das geringſte Abſehen auf einige andere Eigenſchafften. **Denn die Brüder ſeynd einander gleich** / ſaget Ariſtoteles, **ausgenommen darinnen / daß das Alter ein Unterſchied unter ihnen machet.** Theodoſius und Valens fragen in der Conſtitution, welche darvon handelt / was vor eine Ordnung unter den Bürgemeiſtern gehalten werden ſolle / folgender geſtallt: **Denn wer ſolte wohl unter Perſonen von einerley Würde ſonſten der erſte ſeyn** / (hhh) **als derjenige / welcher ſolche Würde am erſten erlanget hat?** Und dieſe Gewohnheit iſt auch vor Alters in den Geſellſchafften der Chriſtlichen Könige und Völcker gebräuchlich geweſen / daß nemlich diejenigen / welche ſich am erſten zum Chriſtenthum bekannt haben / (iii) in den Verſammlungen / wo man von den Angelegenheiten des Chriſtenthums gehandelt / den übrigen vorgegangen ſeynd.

ff. de Albo ſcribendo.

L. I. C. de Conſ. L. XII.

XXII.

Jedoch muß man dieſes hinzuſetzen: So offt nemlich die Geſellſchafft ſich auf eine ſolche Sache gründet / daran nicht alle in der Geſellſchafft gleichen Antheil haben / zum Exempel wenn an einer Erbſchafft oder einem liegenden Grunde der eine die Helffte / der andere den

L. Majorem partem ff. de pactis.

L. Si plures ff. Depoſiti.

L. Cum bona ff. de reb. auct. jud. poſſid.

(ggg) **Was die natürliche Ordnung)** Von dem Vorgange beſiehe / wenn es dir beliebet / M. Antonium Nattam Conſil. DC. n. 22. & Conſil. DC. LXXVIII. num 31. Mart. Wacher Conſiliis Cæſareis in controverſia Saxonica.

(hhh) **Als derjenige / welcher ſolche Würde am erſten erlanget hat)** Thue hinzu L. Omnes C. ut dignitatum ordo ſervetur. L. Semper ff. de jure immunitatis. L. ult. C. de tyronibus.

(iii) **In den Verſammlungen)** Joh. Fice Conſ latino LXXVII. n. 16. Afflictus Decis. Neap. I. n 8. Bart. in L. I. ff de Albo ſcribendo. Innoc. in c. Tua, de Majoritate & obedientia. Ant. Teſſaurus I. quæſt. for. XLVIII. n. 5. Tiberius Decianus reſponſo XIX. n. 183. & ſeq. Innocent. Butr. Felin. in c. ſtatuimus d. tit. de Majoritate. Bal. in L. 16. Decernimus in 2 notabili, C. de Sacroſanctis Eccleſiis. Vornemlich aber beſiehe Æneam Sylvium in der Geſchicht des Concilii zu Baſel.

den dritten Theil / der dritte aber den vierdten Theil hat / ſo muß die Ordnung in Ertheilung der Stimmen nicht allein nach dem Maſe oder Gröſſe der Theile eingerichtet / ſondern auch die Stimmen und Meynungen auf ſolche Weiſe / nemlich nach der abgemeſſenen Proportion geſchätzet werden: Welches / gleichwie es mit der natürlichen Billigkeit übereinkömmt / alſo iſt es auch durch die Röm. Geſetze gebilliget worden. *Lib. XIII.* *Lib. XIV.* Strabo erzehlet / daß als ſich die Stadt Lybica mit drey benachbarten Städten vereiniget / eine einzige Republic zuſammen aufzurichten / ſo haben ſie ſich dergeſtallt verglichen / daß eine jede unter den drey letzt-gedachten Städten nur eine Stimme / die Stadt Lybica aber zwey Stimmen haben ſolte / dieweil dieſelbe zum gemeinen Nutzen mehr beytrüge / als die übrigen. Eben derſelbe ſaget / es ſeyen in Lycien drey und zwantzig Städte geweſen / deren (kkk) einige drey / andere aber nur eine Stimme gehabt / und auf gleiche Weiſe auch die Beſchwerungen der Geſellſchafft getragen. *Pol. III. 9.* Allein Ariſtoteles mercket ſehr wohl an / dieſes ſeye alsdenn allererſt billig / wenn die Geſellſchafft wegen Beſitzung einiger Güter geſtifftet worden.

XXIII.

Die Zuſammen-Geſellung / da viele Hausväter ein gantzes Volck oder einen Staat ſtifften / gibt dem gantzen Cörper der Geſellſchafft ein groſſes Recht über ſeine Theile / dieweil dieſes die vollkomenſte Geſellſchafft iſt. Es iſt auch keine einzige äuſſerliche menſchliche That oder Handlung zu finden / welche nicht entweder an und vor ſich ſelber zu dieſer Geſellſchafft gehöret / oder aus den Umſtänden zu derſelben gehören könte. *Moral. V. 3.* Und dieſes iſt eben dasjenige / was uns Ariſtoteles lehret: **Daß nemlich die Geſetze von allen Sachen Verordnungen machen.**

XXIV.

1. Allhier pfleget gefraget zu werden / (lll) ob die Bürger der Unterthanen eines Staates ſich aus demſelben hinweg begeben dörffen / wenn

(kkk) **Einige drey / andere zwey)** Alſo hatte im Smalcaldiſchen Bunde der Churfürſt in Sachſen zwey Stimmen.

1. (lll) **Ob die Bürger oder Unterthanen eines Staates)** Beſiehe hiervon der Schweitzer Verbindnüſſe beym Simlero und andern. Servius ſchreibet in excerptis Fuldenſibus II. Æneidos: **Es war eine alte Gewohnheit geweſen / daß wenn ſich einer zu einer Familie oder zu einem Volck begab / er ſich zuvor von derjenigen Familie oder von demjenigen Volcke loßſagen muſte / darinnen er ſich vorhero befunden / und hierauf wurde er von**

wenn ſie nicht zuvor dieſerwegen Erlaubnüß bekommen haben? Wir wiſſen / daß es einige Völcker giebt / da ſolches nicht zugelaſſen iſt / zum Exempel bey den Moſcowitern: Wir leugnen auch keinesweges / man könne eine bürgerliche Geſellſchafft mit ſolchen Bedingungen ſtifften / und gelten über dieſes auch die Sitten und Gewohnheiten eben ſo viel / als ein ausdrücklicher Vergleich. Vermöge der Röm. Geſetze / zum wenigſten der letzteren / war es zwar erlaubet / die Wohnung zu verändern: Jedoch war derjenige / welcher ſolches thate / nichts deſtoweniger verbunden / die Beſchwerungen der Stadt / wo er zuvor gewohnet hatte / zutragen. Allein dieſe Verordnung gieng nur diejenigen an / welche innerhalb den Grentzen des Röm. Reichs verblieben / und hatte ſie dieſes zum Zweck / damit den Städten ihre Gewalt / den Tribut einzunehmen / nicht geſchmälert würde. *L. Filii ff. ad Municipalem.*

2. Wir aber fragen allhier / was ſich nach dem Rechte der Natur gebühre / wenn kein anderer Vergleich vorhanden iſt / und iſt die Frage nicht von einem Theil oder Provintz / ſondern von dem gantzen Staat oder von dem gantzen Begriff eines Landes / welches von der höchſten Gewalt beherrſchet wird / ob nemlich ein Unterthan ſich ohne Urlaub daraus hinweg begeben dörffe? Dieſes iſt gewiß genug / (mmm) daß es nicht erlaubet ſeye / Hauffenweiſe aus dem Lande zu gehen / und erſcheinet ſolches aus der Nothwendigkeit des Endzweckes / als welche in denen zu den Sitten gehörigen Dingen ſo viel als ein Geſetz iſt: Denn wenn dieſes erlaubet wäre / ſo könte die bürgerliche Geſellſchafft nicht beſtehen. Was aber diejenigen anlanget / welche einzeln aus dem Lande ziehen / ſo ſcheinet es eine andere Bewantnüß darmit zu haben; gleichwie es ein anders iſt / aus einem Fluß Waſſer ſchöpffen / ein anders aber den Strom gantz an einen andern Ort leiten. **Es ſtehet einem jeden frey / ſaget** Tryphonius, **ein Land oder eine Stadt zu ſeiner Wohnung zu erwehlen.** Cicero lobet in der Rede vor den Balbum dasjenige Recht / welches verordnete / **daß niemand wider** *L. In bello ff. de Capt. & poſtlim.*

ſeinen

einem andern Volcke angenommen. Einige Exempel / da den Königen die Treue aufgekündiget worden / beſiehe beym Mariana, und das letztere vornehme Exempel im 13 Capitel des XXVIII. Buchs.

2. (mmm) **Daß es nicht erlaubet ſeye / Hauffenweiſe)** Zonaras, wenn er vom Könige Lazo handelt / welcher von den Perſiern zu den Römern übergegangen war / ſo ſchreibet er alſo: **Dieſes war der Anfang derer Kriege zwiſchen den Römern und Perſiern / daß nemlich der Römiſche Beherrſcher ſeine Unterthanen von den Perſiern zurück beruffete.**

ſeinen Willen gezwungen ſeyn ſolte / in einem Lande oder in einer Stadt zu bleiben / und nennet dieſes das Fundament der Freyheit / daß nemlich in eines jeden Macht ſtehe / ſein Recht / ſo er an einem oder dem andern Orte gehabt / entweder zu behalten / oder ſich deſſelben zu begeben. Jedoch muß man auch in dieſem Stücke diejenige Regel der natürlichen Billigkeit beobachten / welcher die Römer in Trennung der Privat-Geſellſchafften nachgefolget seynd / daß nemlich ſolches niemand erlaubet ſeye / wenn es zum Nachtheil der allgemeinen Geſellſchafft gereichet. Denn es pfleget jederzeit / wie Proculus ſehr recht ſaget / dasjenige beobachtet zu werden / nicht was einem allein unter den Gliedern der Geſellſchafft nützlich / ſondern was der gantzen Geſellſchafft vorträglich iſt. (nnn) Nun aber wird der bürgerlichen Geſellſchafft viel daran gelegen ſeyn / daß zum Exempel kein Bürger oder Unterthan aus der Stadt oder aus dem Lande hinweg gehe / wenn das Land oder die Stadt viele Schulden zu bezahlen hat / es ſeye denn der Bürger oder Unterthan / welcher ſich hinweg begeben will / bereit und willig / alſofort ſeinen Antheil zu Abtragung ſolcher Schulden zu bezahlen. Alſo auch wenn man deswegen einen Krieg angefangen / weil man ſich auf die Menge der Einwohner verlaſſen / vornemlich aber / wenn eine Belagerung bevorſtehet / iſt es keinem Einwohner erlaubet / ſich von dannen hinweg zu begeben / er ſeye denn bereit / einen andern / der eben ſo tüchtig / als er / iſt / und der die Republic beſchützen hilffet / an ſeine Stelle zu ſchaffen.

L. actione. ſ. Labeo. ff. pro ſocio.

3. Auſſer dieſen Fällen iſt es glaublich / daß die Völcker darinnen einſtimmig ſeynd / daß nemlich die Einwohner ſich ungehindert an einen andern Ort begeben dörffen / alldieweil ſothane Völcker durch Verſtattung dieſer Freyheit nicht weniger Nutzen von einem andern Orte hinwiederum genieſſen können.

XXV.

Alſo hat auch das gemeine Weſen kein Recht (ooo) über die Vertriebenen. Als Euryſtheus die Heraclidier aus Argos vertrieben hatte / redeten ſie durch ihren Vormund Jolaum beym Euripide folgender maſen:

Wie

(nnn) Nun aber wird der bürgerlichen Geſellſchafft) Bembus im VII. Buch.

(ooo) Uber die Vertriebenen) Beſiehe unten den 41. §. des XX. Tittels im III. Buch.

Wie kan er uns zu den Miceniern geſellen/
Da er uns aus der Stadt zuvor vertrieben hat?
Man kan uns zu der Zahl der Bürger nicht mehr ſtellen.

Alcibiadis Sohn ſaget in der Rede Iſocratis, wenn er von den Zeiten/da ſein Vater vertrieben worden/ handelt/ folgender geſtalt: (ppp) **Indem ihm unſer gemeines Weſen nichts mehr angehet.** Was die Zuſammengeſellung vieler Völcker anlanget/ es geſchehe nun ſolches durch die Völcker ſelbſt/ oder durch ihre Oberhäupter/ſo iſt dieſelbe ein Verbindnüß/ von deſſen Natur und Würckung zu handeln es Gelegenheit geben wird/ wenn wir auf die Materie von der Verbindligkeit/ welche aus einem geſchloſſenen Tractat geſchiehet/ gelangen werden.

XXVI.

Die Unterwerffung unter eines andern Botmäſigkeit/ welche durch Einwilligung oder aus freyem Willen geſchiehet/ iſt entweder eine Privat-oder eine öffentliche Unterwerffung. Die Privat-Unterwerffung durch Einwilligung kan vielerley ſeyn/ gleichwie vielerley Arten des Regimentes unter den Menſchen ſeynd. Die alleredelſte Art derſelben iſt die Arrogation, vermöge welcher ſich einer alſo in die Familie eines andern begiebt/ daß er demſelben auf eben ſolche Weiſe unterworffen ſeyn will/ wie ein Sohn/ welcher von reiffem Alter iſt/ ſeinem Vater unterworffen iſt. Jedoch kan ein Vater ſeinen Sohn einem andern nicht auf ſolche Weiſe übergeben/ daß derſelbe das väterliche Recht völlig überkommen/ und der Vater von der väterlichen Pflicht befreyet werden ſolte: Denn dieſes läſſet die Natur keinesweges zu: Sondern er kan nur allein ſeinen Sohn einem andern anbefehlen und ihm denſelben zum Unterhalt übergeben; gleich als ob der Vater dieſen andern an ſeine Stelle ſetzete.

XXVII.

1. Die unedelſte Art der Unterwerffung iſt diejenige/ wodurch ſich einer in die völlige Leibeigenſchafft ergiebt/ wie diejenigen unter den Teutſchen thaten/ welche mit dem letzten Wurff der Würffel um

(ppp) **Indem ihn unſer gemeines Weſen nichts mehr angehet)** Nicetas ſchreibet in dem I. Buch der Geſchichte Iſaaci Angeli alſo: **Es iſt kein Wunder/ wenn einer ſeines Feindes Freundſchafft ſuchet/ und ihm ſchmeichelt/ nachdem er empfindet/ daß er noch mehr Feinde hat.**

De moribus Germ. die Freyheit ſpieleten. Derjenige / welcher verlieret / ſaget Tacitus, begiebt ſich freywillig in die Leibeigenſchafft. Eben alſo geſchahe es auch bey den Griechen / wie Dion Pruſæenſis in der XV. Rede folgendermaſen meldet: Unzehlich viele / welche frey ſeynd / begeben ſich in die Leibeigenſchafft / damit ſie (qqq) nach dem Jnhalt des hierůber aufgerichteten Contractes dienen mögten.

2. Es iſt aber die völlige Leibeigenſchafft diejenige / krafft deren der Leibeigene vor ſeinen Unterhalt und vor dasjenige / was zur Leibes-Nothdurfft gehöret / ſtetswährende Dienſte thun muß: Welche Sache / wenn ſie ſolchergeſtallt in natürlichem Verſtande genommen wird / (rrr) nichts in ſich hat / welches zu hart iſt: Denn dieſe ſtetswährende Verbindligkeit wird durch die ſtetswährende Gewißheit des Unterhaltes vergolten / welche Gewißheit offtermahls diejenigen nicht haben / die vor den Tage-Lohn arbeiten. Dahero träget ſich zum öfftern zu / was Eubulus ſaget:

Bey ihnen wolt' er ohne Lohn verbleiben /
Und war mit Speiß und Tranck vergnůgt.

Eben dieſer Comœdien-Schreiber ſaget anderwerts:

Von denen / die ſich durch die Flucht befreyet /
Stellt mancher ſich (sss) beym Brod-Korb wieder ein.

Alſo mercket auch der Stoicker Poſidonius in ſeinen Geſchichten an: Es ſeyen vor Alters viele geweſen / welche / indem ſie wohl gewuſt / wie ſchwach und unvermögend ſie ſeyen / ſich andern freywillig als Leibeigene übergeben / damit nemlich ihre Herren ihnen dasjenige verſchaffeten / was ihnen nöthig wäre / ſie aber hingegen alle Dienſte / die ihnen möglich wären / leiſteten. Andere zeigen hiervon ein Exempel an den Mariandynern / welche aus eben dieſer Urſache ſich den Heracleotern leibeigen gemachet haben.

XXVIII. Das

1. (qqq) Nach dem Jnhalt des hierüber aufgerichteten Contractes) Dieſes war vor Alters bey den Aegyptiern verboten. Den Athenienſern aber war es zugelaſſen bis auf die Zeiten Solonis, welcher verordnete / daß ein menſchlicher Leib vor eine Schuld nicht ſolte verpfändet werden / wie Plutarchus im Leben Solonis meldet. Eben dieſes verordnete auch das Petilianiſche Geſetz zu Rom.

2. (rrr) Nichts in ſich hat / welches zu hart iſt) Beſiehe hiervon den vortreflichen Diſcurs Busbequii in dem III. ſeiner ausländiſchen Schreiben.

(sss) Beym Brod-Korb) Beym Plauto ſtehet:

Wenn ich befreyet bin / leb ich mir zur Gefahr:
Jtzt da ich deine bin / muſt du auch vor mich ſorgen.

Gleichergeſtallt wolte Spoletinus Grammaticus nicht freygelaſſen werden.

XXVIII.

Das Recht und die Gewalt aber über Leben und Tod haben die Herren nicht über ihre leibeigene Knechte / nemlich wenn man nach der völligen und innerlichen Gerechtigkeit redet: So kan auch kein Menſch einen andern Menſchen mit Rechte umbringen / es habe denn derſelbe eine Ubelthat gethan / welche des Todes würdig iſt. Jedennoch nach den Geſetzen einiger Völcker wird ein Herr keinesweges geſtraffet / welcher ſeinen leibeigenen Knecht umgebracht hat / es ſeye auch ſolches ſchon geſchehen / aus was Urſache es immer wolle / nicht anders / als ob er den Königen gleich wäre / welche eine gantz freye Gewalt haben. Dieſer Vergleichung hat ſich bereits Seneca vor uns bedienet: **Wenn es ein leibeigener Knecht durch ſeine Dienſte nicht dahin bringen kan / daß ſich ſein Herr ſchuldig erkennet / ihn zu belohnen / ſondern vielmehr dencket / es geſchehen ſolche Dienſte aus Furcht vor der Todes-Straffe / ſo wird dieſes eben auch denjenigen wiederfahren / welche einem König oder einem Feldherrn unterworffen ſeynd: Denn ob ſie ſchon nicht einerley Nahmen haben / ſo iſt doch einerley wider ſie auszuüben vergönnet.** Jedennoch iſt dieſes nicht alſo zu verſtehen / als ob ein Herr ſeinem leibeigenen Knechte gar nicht unrecht thun könte. Dieſes kan ſich allerdings zutragen / wie eben dieſer Seneca bejahet. Weil er aber ſolches ungeſtraffet thun kan / ſo wird es in uneigentlichem Verſtande ein Recht genennet. Dergleichen Recht auch Solon und die alten Römiſchen Geſetze den Eltern über ihre Kinder verſtattet hatten. Sopater redet hiervon alſo: **Weil er der Vater war / ſo war ihm zugelaſſen / ſeine Kinder umzubringen / wenn ſie nemlich etwas verbrochen gehabt: Denn dieſes hat ihm das Geſetz vergönnet / weil es davor gehalten / er werde ein gerechter Richter ſeyn.** Daß eben dergleichen Recht bey vielen wegen der Vortreflighkeit ihrer Geſetze berühmten Völckern gebräuchlich geweſen ſeye / ſolches bezeuget Dion in der XV. Rede.

Lib. III. de Benef. c. 18.

Lib. III. de Benef. c. 22.

Sextus Empiric9, Pyrrhonic. III.

XXIX.

I. Es giebt mehr Schwerigkeit / wenn man diejenigen betrachtet / welche von Leibeigenen gebohren werden. Nach dem Römiſchen Recht und nach dem Völcker-Rechte / was die Gefangenen anlanget / folget / wie wir anderwerts ſagen werden / die Brut oder

L. II. §. ſ. 18. L. III. 7. ſ. 2. & XIV. ſ. 8.

Leibesfrucht der Mutter / ſowohl bey den unvernünfftigen Thieren / als auch bey den Perſonen / welche ſich im Stande der Leibeigenſchafft befinden; welches jedennoch mit dem natürlichen Rechte nicht wohl übereinſtimmet / wenn nemlich der Vater durch eine genugſame Anzeigung erkennet werden kan: Denn indem bey den unvernünfftigen Thieren (ttt) die Väter nicht weniger / als die Mütter / vor ihre Brut oder Jungen Sorge tragen / ſo erſcheinet eben hieraus / daß die Brut allen beyden gemeinſchafftlich zugehöret. Wenn derowegen das bürgerliche Geſetz von dieſer Sache nichts gemeldet hätte / (uuu) ſo würde die Brut nicht weniger dem Vater / als der Mutter / folgen. Damit nun deſtoweniger Schwerigkeit ſeyn möge / ſo wollen wir den Fall ſetzen / als ob beyde Eltern in der Leibeigenſchafft wären / und alsdenn wollen wir ſehen / ob die Brut nach dem Rechte der Natur in den Stand der Leibeigenſchafft gehöre. Gewiß iſt es / daß wenn ſich ſonſten kein Mittel ereignet / dieſes Kind zuerziehen / ſo haben die Eltern daſſelbe nebſt ſich zugleich in die Leibeigenſchafft übergeben können / indem wegen einer ſolchen Urſache den Eltern erlaubet iſt / auch ſo gar diejenigen Kinder zu verkauffen / welche in der Freyheit gebohren ſeynd.

2. Alldie-

1. (ttt) **Die Väter nicht weniger als die Mütter)** Beſiehe unten den 18. §. des VIII. Capitels. Plinius X. 34. redet von den Tauben alſo: **Beyde haben einerley Liebe zu ihrer Brut.**

(uuu) **So würde die Brut nicht weniger dem Vater)** Seneca ſchreibet im 12. Cap. des VII. Buches von den Wohlthaten alſo: **Auf was Weiſe gehören die Kinder dem Vater und der Mutter gemeinſchafftlich zu?** Im Weſt-Gothiſchen Geſetz Lib. X. Tit. I. 17. ſtehet: **Denn wenn der Sohn von beyden Eltern gezeuget und gebohren wird / wie ſolte derſelbe nur allein zu dem Stande der Mutter gehören / da er doch ohne den Vater keinesweges hat können gebohren werden?** Und nachmahls: **Hierzu werden wir vernünfftig durch das Geſetz der Natur angehalten / daß dasjenige / was von einer leibeigenen Magd / die mit einem frembden leibeigenen Knechte verbunden iſt / gebohren wird / unter beyde Herren gleich getheilet werden ſolle.** Die Kinder der Slaven und Slavinnen folgeten / vermöge des **Sachſen-Spiegels** III. 73. dem Vater. Eben dergleichen Gewohnheit war an etzlichen Orten in Italien c. Licet, de Conjugio ſervorum. Bey den Longobardern und Sachſen folgeten die Kinder dem Stande der Mütter. **Sachſen-Spiegel** I. 16. Eben ſolches war bey den Weſt-Gothen in Spanien zu Zeiten Iſidori gebräuchlich / wie man ſiehet aus dem C. ult. cauſ. XXXII. quæſt. IV. Ein von einem Leibeigenen und einer Freyen Gebohrner wurde / nach eben dieſem Weſt-Gothiſchen Geſetz / ein Leibeigener III. Tit. II. 3. IV. Tit. V. 7. IX. Tit. I. 16. Die von einem Leibeigenen und einer Leibeigenen Gebohrne wurden

2. Alldieweil aber dieſes Recht natürlicher Weiſe ſeinen Urſprung aus der Noth ſelbſten hat / (xxx) ſo haben auſſerhalb ſolchem Nothfall die Eltern kein Recht / ihr Kind jemand zuzueignen; wie denn auch hieraus folget / daß eben die Herren ein Recht über die in der Leibeigenſchafft gebohrne Kinder haben / (yyy) nemlich wegen Ertheilung Speiſe und Tranck und derjenigen Dinge / welche zur Leibes-Nothdurfft gehören. Weil derowegen die von den leibeigenen Knechten gebohrne Kinder lange haben ernehret werden müſſen / ehe und bevor ſich der Herr ihrer Dienſte nützlich gebrauchen können / und weil die Dienſte / welche ſie nach ſolcher Zeit leiſten / durch die Nahrung / welche ihnen der Herr alsdenn giebt / vergolten werden / ſo iſt dergleichen Kindern nicht erlaubet / ſich der Leibeigenſchafft zu entbrechen / es ſeye denn daß ſie vor den genoſſenen Unterhalt ſo viel bezahlen / als hierzu genug iſt. In Wahrheit / wenn die Grauſamkeit der Herren allzu unermäßlich groß iſt / ſo iſt die wahrſcheinlichſte Meynung dieſe / daß ſich ſolche Leibeigene / auch ſo gar diejenigen / welche ſich ſelbſten in die Leibeigenſchafft begeben haben / mit der Flucht rathen kōnen. Denn ob ſchon die Apoſtel und die alten Canones den Knechten verbieten / (zzz) ſich ihren Herren nicht zu entziehen / ſo iſt doch ſolches ein allgemeines Gebot / und gehet nur allein dahin / den Irthum derjenigen zu widerle-

Leſſ. Lib. V. c. 5. dub. 5. I. Cor. VII. 21. Gal VI. 5. Coloſſ. III. 22. Tit. II. 9. 1. Petr. II. 16. c. Si quis ſervum, 17. q. 4.

unter ihre Herren getheilet. Wenn nur ein einziger Sohn da war / ſo bekam ihn der Herr des Leibeigenen / und zahlte dem Herrn der leibeigenen Magd die Helffte des Werthes. Was die Originarios anlanget / ſo bekömmt der Herr des Vaters des Originarii zwey Theile / der Originariæ Herr aber nur einen Theil / nach dem Edicto Theodorici beym Caſſiodoro im 67. Capitel. In Engelland iſt nach Beſchaffenheit des Vaters der Sohn entweder ein Francus oder ein Villanus, und eben ſolches wird auch in dem Unterſchied anderer Stände beobachtet / wie Litleton de Villanagio und das Buch von dem Lobe der Engliſchen Geſetze bezeuget. Daß dieſe mit dem Römiſchen Rechte nicht übereinſtimmende Geſetze dem Geſetz der Natur nicht zuwider ſeynd / erkennet Thomas Aquinas; zugeſchweigen / daß auch bey den Römern / vermöge des Menſchen Geſetzes / wenn eines unter den Eltern ein Frembdling war / derjenige / ſo von ihnen gebohren war / auch vor einen Frembdling gehalten wurde / wie uns Ulpianus lehret in Inſtitutionibus, titulo de his qui in poteſtate.

2. (xxx) **So haben auſſerhalb ſolchem Nothfall)** Alſo verordnet auch Carolus Calvus Cap. XXXIV. Edicti Piſtis.

(yyy) **Nemlich wegen Ertheilung Speiſe und Tranck)** Beſiehe Leonem Afrum Lib. VI. de Barca.

(zzz) **Sich ihren Herren nicht zu entziehen)** Beſiehe unten den 6. §. des VII. Capitels im III. Buch.

widerlegen / welche alle Unterthänigkeit oder Unterwerffung / ſowohl diejenige / welche den Herren / als auch diejenige / welche der Obrigkeit geſchiehet / leugneten und verwarffen / gleich als ob dieſelbe wider die Chriſtliche Freyheit ſtritte.

XXX.

Nebſt der völligen Leibeigenſchafft / von welcher wir anjetzo gehandelt haben / ſeynd auch unvollkommene Leibeigenſchafften / als welche nur bis auf einen gewiſſen Tag / oder unter gewiſſen Bedingungen / oder nur zu gewiſſen Sachen beſtimmet ſeynd. Dergleichen Art war die Knechtſchafft der Freygelaſſenen / wie auch derjenigen / welche Leibeigene blieben bis an die Erſcheinung des Tages und der Bedingung / unter welcher ihnen die Freyheit gegeben worden war; ferner derjenigen / welche zu knechtiſchen Dienſten gebrauchet wurden / bis ſie ihre Gläubiger befriediget hatten; ſodann derjenigen / welche / indem ſie die ihnen auferlegete Geld-Straffe nicht bezahlen konten / verbunden waren / denjenigen zu dienen / welchen die Geld-Straffe zugeeignet worden war; wie nicht weniger derjenigen / welche an einen gewiſſen Grund und Boden verbunden waren / und welche man zugleich mit verkauffte und veräuſſerte / wenn man den Grund und Boden verkauffte und veräuſſerte; endlich auch derjenigen / welche bey den Hebräern ſieben Jahre lang dieneten / und derjenigen / welche bis auf das Jubel-Jahr in der Leibeigenſchafft verblieben. Ferner iſt ſolcher Art die Knechtſchafft der Peneſtier bey den Theſſaliern geweſen / welche ihrer Dienſte wegen mit ihren Herren einen Vergleich aufrichteten; ſodann derjenigen / welche man * todte Hände nennet / und zuletzt die Knechtſchafft (aaaa) der Taglöhner; welcher mannigfaltige Unterſchied entweder von den Geſetzen / oder von gewiſſen Verträgen herrühret. Es ſcheinet auch / ob ſeye es natürlicher Weiſe eine unvollkommene Leibeigenſchafft / wenn einer von ſolchen Eltern gebohren worden / deren das eine frey / das andere aber leibeigen iſt / und zwar ſcheinet ſolches wegen der obangeführten Urſache alſo zu ſeyn.

* *manus mortuas.*

XXXI.

Die öffentliche Unterwerffung iſt diejenige / dadurch ſich ein Volck entweder einem einzigen Menſchen / od' vielen Menſchen / oder auch wohl

(aaaa) **Der Taglöhner**) Unter welchen diejenigen / welche in Engelland Apprentiſii oder **Lehrlinge** genennet werden / Zeit währender ihrer Lehr-Jahre nicht weit von dem Stande der Leibeigenſchafft entfernet ſeynd.

wohl einem andern Volck unter die Botmäſigkeit begiebt. Eine Formel von dergleichen Unterwerffung haben wir oben beym Exempel der Stadt Capua angeführet. Des Collatiniſchen Volckes ſeine iſt derſelben gleich/ wenn der Herold fragete: **Gebet ihr euch/ als das Collatiniſche Volck / wie auch eure Stadt/ Länderey/ Waſſer/ Grentzen/ Tempel/ Hausrath/ und alles/ was das Geiſtliche und Weltliche anlanget / unter meine / als des Römiſchen Volckes / Botmäſigkeit? Wir geben uns unter dieſelbe/** antworteten ſie. **Und ich nehme euch an /** verſetzte er. Worauff Plautus in Amphitruone folgendes Innhalts zielet: *Lib. I. c. 3. §. 8.*

Sie übergeben ſich dem Volcke der Thebaner/
Mit allem was zum Geiſt- und Weltlichen gehört.

Die Perſier nenneten dieſes / das Waſſer und Land unter die Botmäſigkeit geben. Dieſes iſt nun die völlige Unterwerffung. Es ſeynd auch noch andere Unterwerffungen / welche nicht ſo völlig ſeynd / entweder in Anſehung der Art und Weiſe / wie ſolche beſeſſen werden / oder in Anſehung der völligen Souveraineté oder unumſchränckten Herrſchafft / deren unterſchiedliche Stuffen man aus demjenigen abnehmen kan / was von uns oben angeführet worden iſt. *Lib. I. c. 3.*

XXXII.

1. Hiernechſt iſt auch eine Art der Unterwerffung / welche aus einem Verbrechen entſtehet / ob auch ſchon derjenige / welcher unterthan werden muß / ſeine Einwilligung in ſolche Unterwerffung eben nicht giebt / (bbbb) und welches ſich alsdenn zuträget / wenn derjenige / welcher verdienet hat / daß er die Freyheit verliehren ſolle / von demjenigen / welcher Recht und Macht hat / ihn zu beſtraffen / mit Gewalt unter die Botmäſigkeit gebracht wird. Wer aber Recht und Macht habe / einen andern auf dieſe Weiſe zu beſtraffen / ſolches werden wir unten ſehen. Es kan auf dieſe Weiſe nicht allein ein jeder inſonderheit durch ei-

Tt ne abſon-

1. (bbbb) **Welches ſich alsdenn zuträget)** Zum Exempel diejenigen Gefehrten des Ulyſſis, welche die Aegyptier beraubet hatten / von welchen Homerus in ſeiner Odyſſea im 60. Buche ſaget:

Sie haben uns zum Theil mit Senſen todt gemacht/
Und einen Theil zum Dienſt in Sclaverey gebracht.

Alſo ſchreibet auch Apollodorus im III. Buch / daß als Jupiter den Apollo in die Hölle werffen wollen / er ihn nachmahls / durch der Latona Vorbitte / zu der Knechtſchafft verdammet habe.

ne abſonderliche oder Privat-Unterwerffung unterthan werden/ (cccc) wie zu Rom diejenigen / welche auf die wegen ihres Verbrechens geſchehene Anklage nicht antworteten; wie auch diejenigen / welche ihr Haab und Gut verbargen / damit ſie von den Anlagen befreyet wären / und hernach die Weibs-Perſonen / welche ſich mit den leibeigenen Knechten anderer Herren verknüpffet hatten. Sondern es kan auch auf ſolche Weiſe ſich ein gantzes Volck öffentlich wegen eines allgemeinen und öffentlichen Verbrechens unterwürffig machen. Darinnen befindet ſich nur ein Unterſchied/ daß die Knechtſchafft eines gantzen Volckes an und vor ſich ſelbſten immerwährend iſt: Denn obſchon einer und der andere aus dem Volcke abgehet/ und ihm ein anderer ſuccediret; ſo hindert ſolches doch keinesweges/ daß es nicht immerfort ein Volck ſeyn und bleiben ſolte. Da hingegen wenn nur einzele Perſonen zur Straffe in die Knechtſchafft gerathen / ſolche ſich nicht weiter / als auf die Perſon erſtrecket / weil die Straffe dem Verbrecher folget. Es kan aber beyderley Knechtſchafft / welche zur Straffe aufferleget wird / nemlich ſowohl die Privat- als öffentliche Knechtſchafft / entweder gäntzlich und völlig / oder nicht gäntzlich und völlig ſeyn / nachdem nemlich die Schuld und die angethane Straffe beſchaffen iſt.

Cic. pro Cæcinna.

2. Was aber diejenige ſowohl Privat- als öffentliche Knechtſchafft anlanget/ welche aus dem willkührigen Völcker-Rechte entſtehet/ davon wird unten zu reden Gelegenheit vorkommen / wenn wir an die Würckungen des Krieges kommen werden.

Das VI. Capitel.

Von der hergeleiteten Erlangung eines Eigenthums / welche durch die That oder Handlung eines Menſchen zuwege gebracht wird / allwo von der Veräuſſerung der Herrſchafft über ein Land und derjenigen Dinge gehandelt wird / welche zu der Herrſchafft gehören.

I. Was

(cccc) **Wie zu Rom diejenigen)** Bey den Lyciern geſchahe ſolches auch mit den Dieben / wie Nicolaus Damaſcenus meldet. Bey den Weſt-Gothen wurden viele wegen anderer Verbrechen hierzu verdammet/ wie aus ihren Geſetzen erſcheinet.

I. Was bey der gebenden Perſon erfordert werde/ wenn die Veräuſſerung geſchehen ſoll?

II. Was bey der empfangenden Perſon erfodert werde?

III. Daß die Herrſchafft über die Länder unterweilen durch den König oder Fürſten / unterweilen aber auch durch das Volck veräuſſert werden könne.

IV. Daß die Herrſchafft / welche ſich nur über einen Theil des Volckes erſtrecket / ohne ſolches Theiles Einwilligung durch das gantze Volck nicht veräuſſert werden könne.

V. Daß auch ſolcher Theil ſelbſten die Herrſchafft/welcher er unterthan iſt / nicht veräuſſern könne/ es geſchehe denn ſolches aus höchſter Noth.

VI. Die Urſache dieſes Unterſchiedes.

VII. Daß die Herrſchafft / welche man über einen Ort hat/ veräuſſert werden könne.

VIII. Diejenige Meynung wird verworffen / welche behaupten will/ daß wegen eines Nutzens oder wegen einer Noth durch den König einige Theile der Herrſchafft mit Recht veräuſſert werden können.

IX. Daß die Belehnung und Verpfändung eine Art der Veräuſſerung ſeye.

X. Daß auch zur Veräuſſerung der Unter-Gerichtbarkeiten die Einwilligung des Volckes erfordert werde / und zwar inſonderheit und ausdrücklich/ oder diejenige Einwilligung/ welche ſich auf die Gewohnheit gründet.

XI. Daß die Könige das Patrimonium oder die Domanial-Güter d.s Volckes nicht veräuſſern können.

XII. Daß man einen Unterſchied machen müſſe unter den Früchten oder Einkünfften der Domanial-Güter/ und unter denen zu den Domanial-Gütern gehörigen Sachen.

XIII. Auf was Weiſe und warum einige Theile der Domanial-Güter durch die Könige veräuſſert werden können.

XIV. Daß ein Teſtament eine Art der Veräuſſerung und dem natürlichen Rechte gemäß ſeye.

I.

* *Acquiſitione derivativa.*

1. * Durch die hergeleitete Erlangung wird etwas unſer eigen entweder durch die That oder Handlung eines Menſchen/ oder durch ein Geſetz. Daß die Menſchen/ als Eigenthums-Herren derer Dinge in der Welt/ das Eigenthum entweder gantz oder zum Theil einem andern Menſchen übergeben können/ ſolches iſt dem natürlichen Geſetze gemäß/ nachdem das Eigenthum eingeführet worden iſt: Denn dieſes gehöret zu der Natur und Eigenſchafft des Eigenthums/ nemlich des völligen und gäntzlichen Eigenthums. Derowegen ſaget Ariſtoteles: **Die Benennung des Eigenthums beſtehet darinnen/ daß das Recht und die Macht/ eine Sache zu veräuſſern/ bey uns ſtehet.** Nur müſſen zwey Dinge hierbey gemercket werden: Das eine in Anſehung des Gebenden/ das andere in Anſehung desjenigen/ welchem gegeben wird. In Anſehung des Gebenden iſt die innerliche Bewegung des Willens nicht genug/ ſondern es werden zugleich entweder Worte oder andere äuſſerliche Zeichen erfordert/ weil die innerliche Bewegung/ wie wir anderswo geſaget haben/ mit der Natur der menſchlichen Geſellſchafft nicht überein kommt.

I. Rhet. V.

Soto Lib. IV. q. 5. a. 1.

2. Daß aber zugleich die würckliche Ubergebung oder Einhändigung einer Sache erfordert wird/ wenn man ſie übergeben will/ ſolches kömmt von dem bürgerlichen Geſetze her/ welche Ubergebung in uneigentlichem Verſtande ein Völcker-Recht genennet wird/ weil ſie nemlich von vielen Völckern angenommen worden iſt. Alſo ſehen wir auch/ wasmaſen es an einigen Orten gebräuchlich iſt/ daß man die Veräuſſerung öffentlich vor dem Volck oder vor der Obrigkeit bekennen/ und in das gerichtliche Protocoll bringen laſſen muß/ worbey es denn gewiß iſt/ daß alle dieſe Dinge von dem bürgerlichen Rechte herkommen; Was aber die Bewegung des Willens anlanget/ welcher durch

Leſſ. Lib. II. c. 3. dub. 3.

durch ein äuſſerliches Zeichen ausgedrucket wird / ſo muß man ſolches (a) von einem vernünfftigen Willen verſtehen.

II.

Gleicherweiſe wird nach dem Rechte der Natur / und wenn man die bürgerlichen Geſetze beyſeite ſetzet / bey demjenigen / welchem eine Sache gegeben wird / der Wille / daß er nemlich ſolche Sache annehmen wolle / wie auch ein genugſames Zeichen / daraus man den Willen erkennen kan / erfordert / welcher Wille insgemein auf die Uberreichung einer Sache folget. Es kan aber derſelbe auch vorher gehen / nemlich wenn einer zuvor gebeten hatte / daß ihm eines oder das andere gegeben oder vergönnet werden möchte: Denn auf ſolchen Fall wird davor gehalten / daß ſolcher Wille noch immerfort währet / es erſcheine denn klärlich / daß derſelbe geändert worden ſeye. Die übrigen Dinge / welche ſowohl zu der Abtretung oder Ubergebung / als auch zu der Annehmung des Rechtes über eine Sache erfordert werden / und auf was Weiſe beydes geſchehen könne / davon wird unten im Capitel von den Zuſagen oder Verſprechungen gehandelt werden: (b) Denn darinnen iſt veräuſſern und verſprechen eines ſo viel als das andere / nemlich nach dem natürlichen Geſetze.

III.

Gleichwie man aber andere Sachen veräuſſern kan / alſo kan auch die herrſchafftliche Gewalt durch denjenigen veräuſſert werden / welcher ſelbige wahrhafftig und eigenthümlich beſitzet / das iſt / wie wir oben gezeiget haben / durch den König oder Fürſten / welcher die herrſchafftliche Gewalt als ein Patrimonium oder väterliches Erbe beſitzet: Sonſten aber kan ſolches (c) durch das Volck geſchehen / jedoch nicht anders / als wenn der König oder Fürſte ſeine Einwilligung

 darzu

2. (a) **Von einem vernünfftigen Willen**) Caſſiodorus ſaget im 11. Capitel des II. Buchs: **Die Veräuſſerung derer Dinge will einen wohlgegründeten Verſtand haben.**

(b) **Denn darinnen iſt veräuſſern und verſprechen**) Derowegen können auch die Geſchencke den Abweſenden durch Geſandten geſchicket werden / wie Servius über die Worte des IX. Buches Æneidos anmercket: Cum jungeret abſens.

(c) **Durch das Volck**) Baldus und Oldradus in c. Intellecto, de jure jurando. Eben derſelbe Baldus Conſ. 327. n. 7. Cardinalis Tuſchus p. p. Concl. 40. n. 1. & Concl. 694. Hiervon findet man Exempel beym Haræo Tom. II. in an. MDXXVI. und beym Guicciardino im XVI. Buch.

darzu gibt; dieweil derſelbe dennoch auch einiges Recht darzu hat/ gleich als einer/der den Nießbrauch einer Sache beſitzet/welchen man demſelben wider ſeinen Willen nicht nehmen kan. Und dieſes läſſet ſich mit der gantzen Souveraineté oder höchſten herrſchafftlichen Gewalt ſolchergeſtalt thun.

IV.

Hiernechſt wird bey der Veräuſſerung eines Theiles der herrſchafftlichen Gewalt auch noch etwas anders erfordert/ (d) nemlich daß auch derjenige Theil/ welchen man veräuſſern will/ darein willigen müſſe: Denn diejenigen/ welche ſich zuſammen begeben/ um einen Staat oder eine Gemeinde zu machen/ richten eine gewiſſe Art einer ſtetswährenden und unſterblichen Geſellſchafft auf/ nemlich was die Theile anlanget/ welche man integrantes nennet/ das iſt/ welche auch ohne den Cörper gantz und völlig bleiben könten. Dahero folget hieraus/ daß dieſe Theile nicht ſolchergeſtallt unter dem Cörper des Staates begriffen ſeynd/ wie die Theile eines natürlichen Cörpers/ welche ohne des Cörpers Leben nicht lebendig bleiben können/ und welche man dannenhero dem Cöper zum Nutzen mit gutem Rechte abſchneiden kan. Denn dieſer Leib des Staates/ worvon wir allhier handeln/ iſt einer andern Art/ als welcher nur allein durch den Willen der Menſchen zuſammen geſetzet worden; und dahero muß man ſein Recht und ſeine Gewalt über ſeine Theile nach dieſem anfänglichen und urſprünglichen Willen abmeſſen/ von welchem man keinesweges davor halten muß/ als ob er alſo beſchaffen geweſen/ daß der Cörper das Recht und die Gewalt haben ſolle/ die Theile von ſich abzuſchneiden/ und ſelbige einem andern unter ſeine Botmäſigkeit zu geben.

V.

Alſo iſt auch hinwiederum einem ſolchen Theile nicht zugelaſſen/ ſich von dem Cörper zu trennen/ (e) es ſeye denn klar und offenbar/ daß er ſich auf keine andere Weiſe erhalten könne: Denn es ſcheinet/

(d) **Nemlich daß auch derjenige Theil**) Gail. II. de pace publicâ c. XV. n. 14. Beſiehe Jean de Serres im Leben Carl des Weiſen und im Leben Franciſci I. allwo er von Burgund redet.

(e) **Es ſeye denn klar und offenbar**) Uberlege mit dieſem/ was in dieſem Buche unten im 6. §. des XXIV. Capitels zu finden iſt. Solcher Urſache wegen wurde Anaxilaus durch die Spartaner loßgeſprochen/ welcher die Stadt Byzantz wegen Hun-

net/wie wir oben geſaget haben/ daß in allen denjenigen Dingen/ welche ihren Urſprung von einer menſchlichen Anſtalt haben/ die höchſte Noth ausgenommen ſeye/ als welche ein jedes Ding wieder in den Zuſtand des bloſen natürlichen Rechtes bringet. Auguſtinus ſchreibet im XVIII. Buch von der Stadt GOttes: **Faſt bey allen Völckern iſt dieſe Stimme der Natur einigermaſen erſchollen/ daß ſie ſich lieber den Uberwindern unterwerffen/ als durch allerhand Krieges-Verwüſtungen ausgerottet werden wollen.** Alſo wurden auch in dem Eyde der Griechen/ wodurch diejenigen Griechen/ welche ſich den Perſiern unterthänig machen würden/ ſich zur Todes-Straffe verſchwören muſten/ folgende Worte angehänget: **Es ſeye denn/ daß ſie gänzlich darzu gezwungen worden.** *Herod. Polym.*

V I.

Und hieraus kan man genugſam verſtehen/ warum in dieſem Stücke ein Theil vielmehr Recht habe/ ſich zu erhalten und zubeſchützen/ als der gantze Cörper Recht hat über einen Theil: Denn der Theil gebrauchet ſich desjenigen Rechtes/ welches er vor Aufrichtung der Geſellſchafft gehabt/ welches aber der Cörper nicht thut. Es darff auch niemand hierwider einwenden/ daß ſich die herrſchafftliche Gewalt in dem Cörper/ als in ihrem eigentlichen Sitz/ befinde/ und alſo könne der Cörper dieſelbe als ſein wahres Eigenthum veräuſſern. Denn ich antworte hierauf/ daß ſich die herrſchafftliche Gewalt in dem Cörper befindet/ als in ihrem Sitze/ den ſie gantz erfüllet/ nicht aber alſo/ daß ſie in viele Cörper könne vertheilet werden/ und hat es demnach eben ſolche Bewandtnüß/ als wie ſich die Seele unzertheilet in den vollkommenen

gers-Noth unter eine andere Botmäſigkeit übergeben hatte/ wie Xenophon im I. Buch der Griechiſchen Geſchichten meldet. So bedanckte ſich auch Käyſer Anaſtaſius gegen ſeine Beamten/ welche die Stadt Martyropolim den Perſiern übergeben hatten/ weil ſie nicht länger beſchützet werden konte/ wie Procopius im Buch von den Geſchöpffen meldet. Eben derſelbe ſaget im IV. Buch der Gothiſchen Geſchichte: **Indem ſich die Tugend weigert/ bey den Hunger zu wohnen/ und die Natur nicht verſtattet/ daß man zugleich Hunger leiden/ und tapfere Thaten verrichten könne.** Und beym Anna Comnena im VI. Buch im Schreiben Cephalæ an den Käyſer Alexium von der belagerten Stadt Lariſſa: **Indem wir der Noth gehorſamen/ (denn was kan man wider die Gewalt der Natur thun?) ſo haben wir beſchloſſen/ die Stadt denjenigen zu übergeben/ welche uns nicht allein belagern/ ſondern uns auch/ wie es ganz offenbar iſt/ erſticken.**

menen Cörpern befindet. So kan auch diejenige Noth allhier keinesweges ſtatt finden / welche eine Sache wiederum in den Stand des Rechtes der Natur ſetzet: Denn unter dieſem Rechte war zwar das Recht des Gebrauches mit begriffen / zum Exempel / eine Sache zu eſſen / und ſelbige vor ſich zu behalten / als welches der Natur gemäß iſt: Solcher Gebrauch begriffe aber nicht auch zugleich das Recht / eine Sache zu veräuſſern / als welches nachmahls durch menſchliche Handlungen eingeführet worden / und dannenhero hiervon ſein Ziel und Maas erlanget.

VII.

Was aber die herrſchafftliche Gewalt anlanget / welche man über einen gewiſſen Ort / nemlich über einen Theil des Gebietes oder Landes hat / welcher zum Exempel unbewohnet oder wüſte iſt / ſo ſehe ich nicht / was daran hindern wolte / daß ein freyes Volck / oder auch ein König / wenn des Volckes Einwilligung darzu kömmt / einen ſolchen Theil des Gebietes oder Landes veräuſſern könne. Da hingegen ſich es anders verhält / wenn ſolches Theil nicht wüſte / ſondern bevölckert iſt: Denn weil ein jeder Theil des Volckes einen freyen Willen hat / ſo hat er auch das Recht / daß er ſich ſolcher Veräuſſerung widerſetzen kan. Nun aber gehöret das Gebiet / ſowohl gantz als auch ſeine Theile / dem Volck gemeinſchafftlich und unzertheilet zu / und ſtehet dannenhero in des Volckes Willkühr. Wenn nun aber dem Volcke / wie wir bereits geſaget haben / nicht zugelaſſen iſt / die herrſchafftliche Gewalt / ſo es über einen Theil des Volckes hat / zu veräuſſern / ſo wird ſolches noch viel weniger einem Könige zugelaſſen ſeyn / ob er ſchon die gantze herrſchafftliche Gewalt / jedoch nicht völlig und eigenthümlich / hat / wie wir ſolchen Unterſchied oben gemachet haben.

Lib. I. Cap. 3. §. 12. 13.

VIII.

Derowegen können wir denjenigen Rechtslehrern nicht Beyfall geben / welche bey der Regel / daß man nemlich die herrſchafftliche Gewalt über einen oder den andern Theil eines Landes nicht veräuſſern könne / zweyerley Dinge von dieſer Regel ausnehmen / nemlich den allgemeinen Nutzen und die Noth. Denn dieſes kan keinesweges ſtatt haben / man wolle es denn alſo verſtehen / daß wenn es eben ſowohl zum Nutzen eines Theiles / als des gantzen Cörpers gereichet / man leichtlich darvor halten oder vermuthen könne / es ſeye durch das Stillſchweigen /

Belluga in pr. ſpec. in rub. 8. p. 3. & 4. Roch. de Curte de Conſuet. q. 5. col. 6. tom. 1. & alii allegati à Vasq. Lib. 1. Cap. 9.

gen /

gen / wenn es auch ſchon eben keine lange Zeit gewähret / die Einwilligung ſowohl des gantzen Volckes / als auch eines oder des andern Theiles deſſelben darzu kommen / und dieſes iſt um ſo viel deſto leichter zu vermuthen / wenn es offenbar iſt / daß eine Noth vorhanden geweſen. Soferne aber klärlich erhellet / daß der Wille entweder des gantzen Corpers oder eines Theiles deſſelben ſolcher Veräuſſerung zuwider iſt / ſo iſt dieſelbe null und nichtig / es ſeye denn Sache / wie wir geſaget haben / daß ein Theil genöthiget worden / ſich ſelbſten von dem Corper abzuſondern.

IX.

Unter die Arten der Veräuſſerung wird billig auch die Belehnung mit gerechnet / wenn man nemlich jemand ein Land mit dieſer Bedingung zu Lehn gibt / daß es auf den Fall begangener Felonie oder nach Abgang der Leibes-Erben wiederum zurücke fallen ſolle. Dahero ſehen wir / daß viele Völcker nicht nur die Veräuſſerungen / ſondern auch die Belehnungen / welche über die Königreiche geſchehen / (f) vor ungültig und nichtig gehalten / wenn die Könige ſolches ohne Einwilligung ihrer Völcker gethan haben. Daß ein Volck eingewilliget habe / ſolches verſtehen wir alſo / wenn entweder dieſerwegen alle und jede aus dem Volck zuſammen kommen ſeynd / welches vor Alters bey den Teutſchen und Galliern zugeſchehen pflegte; oder wenn es durch Abgeordnete / welche mit genugſamer Vollmacht von den weſentlichen Theilen oder Provintzen des Reichs verſehen ſeynd / ſeine Einwilligung gibt. (g) Denn auch dasjenige thun wir ſelbſt / was wir durch einen andern thun laſſen. Ferner kan auch die herrſchafftliche Gewalt über einen Theil des Landes nicht verpfändet werden / es komme denn dergleichen Einwilligung darzu: Und zwar ſolches nicht allein aus der Urſache / weil aus der Verpfändung zugleich die Veräuſſerung zu folgen pfleget / ſondern auch weil der König dem Volcke darzu verpflichtet iſt / daß er die herrſchafftliche Gewalt oder Regierung in eigener Perſon verwalten ſoll / und weil das gantze Volck ſeinen Theilen darzu verpflichtet

Smith. de Rep. Angliæ. c. 9. Buch. in Baliolo. Froſſ. L. 1. c. 214. & 246. Monſtrel. in hiſt. c. 22. 5. Guic. L. XVI.

Uu

(f) **Vor ungültig und nichtig gehalten)** Wie auch die Erlaſſungen des Huldigungs-Eydes. Beſiehe Cromerum im XXV. Buch der Polniſchen Geſchichte.

(g) **Denn auch dasjenige thun wir ſelbſt)** Alſo bedeutet auch im Röm. Reich / vermöge der Gewohnheit und Verträge / bey den Veräuſſerungen die Einwilligung derer Churfürſten ſo viel / als ob die Stände alleſamt inſonderheit eingewilliget hätten.

pflichtet iſt / daß es die Ausübung ſolcher herrſchafftlichen Gewalt in ihrem gantzen und unzertrenneten Weſen erhalten ſoll / als welcher Urſache wegen alle und jede Perſonen des Landes eine bürgerliche Geſellſchafft unter ſich aufgerichtet haben.

X.

Was aber die Unter-Gerichtbarkeiten oder geringere herrſchafftliche Verwaltungen bey dem Staat anlanget / ſo ſtehet nichts im Wege / warum das Volck dieſelben nicht einem oder dem andern / auch ſo gar erblich / übergeben könne / indem dieſelben die Vollkomenheit des gantzen Cörpers oder der höchſten Herrſchafftlichen Gewalt keinesweges vermindern. Wenn wir aber in den Schrancken des natürlichen Rechtes verbleiben / ſo kan der König ſolche erbliche Verleihung ohne Einwilligung des Volckes nicht thun: Denn wenn das Recht nur eine Zeitlang währet / wie es bey denjenigen Königen geſchiehet / welche durch die Wahl zur Regierung gelangen / oder deren Erbfolge im Reich durch gewiſſe Geſetze eingeſchräncket iſt / ſo kan die Würckung ſolches Rechtes auch nicht länger / als nur eine Zeitlang währen. Jedoch kan es geſchehen ſeyn / daß die Könige ſolches Recht erlanget haben entweder durch ausdrückliche oder durch ſtillſchweigende Einwilligung / wie wir denn ſehen / daß dieſe letztere nunmehro hin und wieder gebräuchlich iſt. Daß ſich dieſes Rechtes die Mediſchen und Perſiſchen Könige vor Alters gebrauchet / (h) indem ſie einige Städte und Länder dergeſtallt verſchencket / daß diejenigen / welchen ſie geſchencket worden / berechtiget ſeyn ſolten / ſelbige immer und ſtetswährend zu beſitzen / ſolches leſen wir hin und wieder in den Geſchichten.

Cravet. Conſ. 894. num. 2. Zoannet. de Rom. Imp. num. 162.

X I.

So können auch (i) die Könige (k) das Patrimonium oder die Domanial-Güter des Volckes / deren Einkünffte oder Früchte zu Erhal-

(h) **Indem ſie einige Städte und Länder**) zum Exempel Darius, welcher die Stadt Syloſontus und die Inſel derer Samier verſchencket.

(i) **Die Könige**) ohne der Stände Einwilligung. Ein Exempel hiervon findet man beym Thuano im LXIII. Buch beym Jahr 1577.

(k) **Das Patrimonium**) Die alten Griechen nenneten τεμένη oder einen abgeſonderten Theil des Landes denjenigen Theil der allgemeinen Länderey / welcher den Königen gegeben worden war. Ein Exempel hiervon hat beym Homero vom Bellerophonte im 7. Buch / vom Meleagro im 10. Buch / und vom Glauco aus Lycien im 40. Buch Iliados, allwo der Ausleger des Homeri nachzuſchlagen iſt.

Erhaltung des gemeinen Weſens oder des Königlichen Staates beſtimmet ſeynd / keineswegès weder gäntzlich noch zum Theil veräuſſern: Denn auch in dieſem Stücke haben die Könige kein gröſſer Recht / als diejenigen Perſonen / welche den Nießbrauch eines Dinges beſitzen. Wolte man auch ſchon hierwieder eine Ausnahme machen / daß nemlich ſolches mit dergleichen Dingen geſchehen könne / welche nicht viel werth ſeynd / ſo kan ich doch ſolches nicht billigen: Denn was nicht mein eigen iſt / davon kan ich mit Recht auch ſo gar nicht das allergeringſte veräuſſern. Jedoch iſt dieſes gewiß / daß man bey geringen Dingen ehe / als bey groſſen / muthmaſſen kan / es habe das Volck darein gewilliget / wenn es nemlich Wiſſenſchafft von der Sache gehabt / und hierzu ſtille geſchwiegen hat. In welchem Verſtande auch auf die Dinge / welche zu dem allgemeinen Patrimonio oder den Domanial-Gütern gehören / dasjenige gezogen werden kan / was wir oben geſaget haben von der allgemeinen Noth und dem allgemeinen Nutzen / welcher zur Veräuſſerung derer Theile der herrſchafftlichen Gewalt Anlaß gibt / und ſolches kan um ſo viel deſto mehr hieher gezogen werden / weil man in dieſem Stücke mit einer Sache von geringerer Wichtigkeit zu thun hat: Denn das Patrimonium iſt der herrſchafftlichen Gewalt oder Regierung wegen aufgerichtet worden.

Alberic. in c. Intellectos de jurejur. Bart. in L. Prohibens, ſ. Planè ff. quod vi. Corſet. in tract. de excel. regis, q. 4. Loazes all. à Vasq. c. 5. Natta Conſ. 367. Bonif. Rug. Conſ. 49. num. 43.

XII.

Darinnen aber betriegen ſich viele / daß ſie die Einkünffte oder Früchte des Patrimonii mit dem Patrimonio ſelbſt vermiſchen oder verwirren. Zum Exempel das Recht / welches man über diejenige Erde hat / die das Waſſer an das Land anleget / iſt ein Theil des Patrimonii, die Erde ſelbſten aber / welche das Waſſer ſolchergeſtalt anleget / gehöret zu den Früchten des Patrimonii; das Recht / vermöge deſſen man den Zoll fordert / iſt ein Theil des Patrimonii, das Geld aber / ſo durch den Zoll eingenommen wird / gehöret zu den Früchten des Patrimonii; das Recht / krafft deſſen man die Güter confiſciret / iſt ein Theil des Patrimonii, die confiſcirten Güter aber gehören zu den Früchten des Patrimonii.

XIII.

Diejenigen Könige aber / welche die völlige herrſchafftliche Gewalt beſitzen / das iſt / welche das Recht haben / aus rechtmäſigen Urſachen neue Anlagen oder Beſchwerungen von dem Volck zu for-

dern/ können auch einen oder den andern Theil des Patrimonii aus rechtmäſigen Urſachen verpfänden. Und gleich wie das Volck die aus rechtmäſigen Urſachen gemachte Anlagen zuentrichten gehalten iſt; alſo iſt es auch gehalten / die aus rechtmäſigen Urſachen verpfändeten Sachen wieder einzulöſen: Denn dieſe Wiedereinlöſung iſt eine Art des Tributs oder der Anlagen. Nun aber iſt das Patrimonium des Volckes dem Könige wegen der Schulden des Volckes vermöge des Pfand-Rechtes / ſo er dieſerwegen darauf hat / verhafftet / und weil ich dasjenige / was mir zum Pfande gegeben worden / wiederum jemand anders verpfänden kan / ſo hat der König wegen jetzt angeführter Urſachen auch eben ein ſolches Recht über des Volckes Patrimonium. Jedoch hat alles dasjenige / was wir bißhero geſaget haben / nur alsdenn ſtatt / wenn bey Ubergebung der herrſchafftlichen Gewalt kein Geſetze hinzugefüget worden / welches entweder des Königs oder des Volckes Gewalt entweder vermehret oder eingeſchrencket hat.

L. Greg. §. cum pignori, ff. de pign.

XIV.

1. Es iſt auch hierbey noch zuwiſſen / daß wenn wir von der Veräuſſerung handeln / wir auch unter deroſelben Arten zugleich das Teſtament mit begreiffen. Denn ob ſchon dem Teſtamente / gleich als andern Handlungen / eine gewiſſe Form und Weiſe durch das bürgerliche Geſetz vorgeſchrieben werden kan / ſo iſt doch das Weſen eines Teſtaments dem Eigenthum genau verwandt / und gehöret / wenn ſolches als wahrhafftig vorausgeſetzet wird / zum Rechte der Natur. Denn ich kan das meinige nicht allein lauterlich und bloſer Dinge / ſondern auch mit gewiſſen Bedingungen veräuſſern; und nicht allein alſo / daß ich die Veräuſſerung widerruffen kan / ſondern auch alſo / daß ich ſie nicht widerruffen kan / wie nicht weniger alſo und mit ſolcher Bedingung / daß ich die veräuſſerte Sache immittelſt beſitzen / und derſelben mit völligem Rechte genieſſen will. Nun aber iſt das Teſtament eine ſolche Art der Veräuſſerung / welche auf dem Fall des Todes beruhet / und welche vor Ereignung ſolches Falles widerruffen werden kan / da ſich indeſſen der Teſtamentmacher das Recht vorbehält / die Erbſchafft zu beſitzen und zu gebrauchen. Dieſes hat Plutarchus ſehr wohl geſehen / welcher / nachdem er geſaget hatte / es habe Solon den Bürgern erlaubet Teſtamente zu machen / hinzuſetzet: **Er hat verurſachet / daß ein jeder das ſeinige zu eigen und zum völ-**

Ariſt. II. Polit. VII.

ligen

ligen Eigenthum gehabt hat. Quintilianus der Vater ſaget in einer gewiſſen Anrede alſo: **Es kan uns auch das Erbgut ſelbſten eine Laſt ſeyn/ wenn wir nicht gäntzlich darmit zuſchalten haben/ und wenn uns zwar bey unſerm Leben alles Recht und Gewalt darüber zugelaſſen iſt/ ſelbiges Recht aber bey unſerm Sterben uns entzogen wird.** Vermöge ſolches Rechtes hätte Abraham/ wenn er ohne Kinder geſtorben wäre/ ſein Haab und Gut dem Eliezer verlaſſen/ wie der Ort (l) im I. B. Moſis XV. 2. anzeiget.

2. Daß aber an einigen Orten den Frembdlingen nicht vergönnet wird/ Teſtamente zu machen/ ſolches kömmet nicht her von dem Völcker-Rechte/ ſondern von dem eigenen oder abſonderlichen Rechte deſſelben Ortes oder Landes/ und/ wenn ich mich nicht betriege/ von derjenigen Zeit/ in welcher die Frembdlinge gleichſam vor Feinde gehalten wurden: Dahero iſt ſolches bey den ſittſameſten Völckern nachmahls billig abgeſchaffet worden.

Das VII. Capitel.

Von der hergeleiteten Erlangung eines Eigenthums/ welche durch die Geſetze geſchiehet/ allwo von der Erb-Folge/ die man ohne Teſtament erlanget/ gehandelt wird.

I. Daß einige bürgerliche Geſetze ungerecht ſeynd/ und daß dannenhero durch dieſelben das Eigenthum nicht von einem auf den andern gebracht werden könne/ zum Exempel diejenigen Geſetze/ welche die Güter derjenigen/ welche Schiffbruch gelitten haben/ dem Fiſco oder obrigkeitlichen Schatz-Kammer zueignen.

(l) **Im I. Buch Moſis)** Man findet beym Sophocle in ſeinen Trachiniis des Herculis, beym Euripide aber Alceſtidis Teſtament/ und beym Homero im 80. Buch Odyſſeæ des Telemachi Schenckung auf den Fall des Todes/ welche auch eine Art des Teſtamentes iſt. Es nennet ſolches auch Homerus einen Willen der Rache wegen Verrichtung der Dinge/ wie aus den Worten Andromaches und Penelopes Plutarchus zeiget. Andere Exempel der Teſtamente derer Alten haben wir oben im 3. Cap. des I. Buchs §. XII. ſowohl im Text/ als in den Anmerckungen angeführet. Daß bey den Hebräern die Teſtamente gebräuchlich geweſen/ erſcheinet aus dem V. Buch Moſis XXI. 16. und aus dem Sirach XXXIII. 25.

II. Daß durch das Geſetz der Natur derjenige eine Sache rechtmäſig erlanget / welcher das Gut eines andern zu Erlangung ſeiner Schuldforderung empfänget; wobey angezeiget wird / wenn ſolches ſtatt habe.

III. Auf was Weiſe die Erb-Folge / die man ohne Teſtament erlanget / urſprünglich von der Natur herrühre?

IV. Ob die Kinder nach dem Rechte der Natur etwas von der Eltern Gütern bekommen müſſen / ſolches wird mit Unterſchied erkläret.

V. Daß in der Erb-Folge die Kinder des Verſtorbenen ſeinen Eltern vorgezogen werden / und warum?

VI. Der Urſprung derjenigen Erb-Folge / da einer des andern Stelle vertritt / und welche Repræſentatio oder eine Vorſtellung genennet wird.

VII. Von der Abdication und Enterbung.

VIII. Von dem Rechte der natürlichen Kinder.

IX. Daß wenn keine Kinder vorhanden / und wenn ſich kein Teſtament oder gewiſſes Geſetze findet / die altväterlichen Güter denjenigen / von welchen ſie herkommen ſeynd / oder ihren Kindern gegeben werden müſſen.

X. Die von neuem erworbene Güter aber den nächſten Anverwandten.

XI. Der Unterſchied derer Geſetze / was die Erb-Folgen anlanget.

XII. Was vor eine Erb-Folge in den Patrimonial-Königreichen ſeye.

XIII. Daß der älteſte den andern vorgezogen werde / wenn ſolche Königreiche unzertrennlich ſeynd.

XIV. Daß ein Königreich / welches vermöge der Einwilligung des Volckes erblich iſt / unzertrennlich ſeye / wenn ein Zweiffel darüber entſtehet.

XV. Daß

XV. Daß daſſelbe nicht länger erblich ſeye/ als ſo lange des erſten Königs leibliche Nachkommen annoch vorhanden ſeynd.

XVI. Daß die Kinder / welche nur allein natürliche ſeynd/ keinen Antheil daran haben.

XVII. Daß in dergleichen Königreichen die männlichen den weiblichen Erben in gleichem Grade vorgezogen werden.

XVIII. Daß unter den männlichen die älteſten vorgezogen werden.

XIX. Ob dergleichen Königreich ein Theil der Erbſchafft ſeye.

XX. Daß man muthmaſe / es ſeye in einem Königreich eine ſolche Erb-Folge geſtifftet / dergleichen in andern Dingen zur Zeit der Aufrichtung des Königreichs gebräuchlich geweſen: Es ſeye nun das Königreich entweder ein Allodiale, nemlich ein Erbe

XXI. Oder ein Lehn geweſen.

XXII. Was die Succeſſio Linealis cognatica, oder anverwandtſchafftliche Linien-Erb-Folge ſeye/ und wie das Recht der Erb-Folge nach derſelben von einem auf den andern verfället werde?

XXIII. Was die Succeſſio Linealis agnatica, oder die Erb-Folge in der Linie derer Schwerdt-Magen ſeye?

XXIV. Von der Erb-Folge/ darinnen jederzeit auf diejenigen geſehen wird / welche dem erſten König am nächſten verwandt ſeynd.

XXV. Ob ein Sohn enterbet werden könne/ daß er nemlich im Königreich nicht ſuccediren ſolle.

XXVI. Ob jemand ſich des Königreichs vor ſich und ſeine Kinder begeben könne.

XXVII. Daß weder der König noch das Volck ein eigentlich ſo genandtes rechtliches Urtheil über die Erb-Folge ſprechen könne.

XXVIII. Daß ein Sohn/ welcher gebohren worden/ ehe der Vater das Königreich erlanget hat/ dem hernach-gebohrnen vorzuziehen ſeye.

XXIX. Es ſeye denn offenbar/ daß dem Vater das Königreich mit einer andern Bedingung übergeben worden.

XXX. Ob ein von dem erſten Sohne gezeugter Enckel dem zweytgebohrnen Sohne vorgezogen werde/ ſolches wird mit Unterſchied erkläret.

XXXI. Jngleichen ob der übergebliebene jüngſte Bruder des Königs des älteſten Bruders Sohne vorzuziehen ſeye?

XXXII. Ob des Bruders Sohn des Königs Vaters Brudern vorgezogen werde?

XXXIII. Ob des Königs von ſeinem Sohne gezeugeter Enckel des Königs Tochter vorgezogen werde?

XXXIV. Ob der jüngſte von dem Sohn gezeugete Enckel dem älteſten von der Tochter gebohrnen Enckel vorgezogen werde?

XXXV. Ob die von dem älteſten Sohn gezeugete Enckelin dem jüngſten Sohne vorgezogen werde?

XXXVI. Ob der Schweſter Sohn des Bruders Tochter vorzuziehen ſeye?

XXXVII. Ob des älteſten Bruders Tochter dem jüngſten Bruder vorzuziehen ſeye?

I.

Diejenige hergeleitete Erlangung oder diejenige Veräuſſerung eines Eigenthums/ welche durch die Geſetze geſchiehet/ geſchiehet entweder durch das Geſetz der Natur/ oder durch das willkührige Geſetz der Völcker/ oder durch das bürgerliche Geſetz. Von dem bürgerlichen Geſetze handeln wir allhier nicht/ indem ſolches eine unendliche Arbeit wäre/ wie denn auch die vornehmſten Streitigkeiten/ ſo den Krieg angehen/ aus dem bürgerlichen Geſetze nicht entſchieden

den werden. Es iſt nur allein dieſes zu mercken / (a) daß einige bürgerliche Geſetze gäntzlich ungerecht ſeynd / zum Exempel diejenigen / welche die Güter der Schiffbruchleidenden dem Fiſco oder der obrigkeitlichen Schatzkammer zueignen. Denn wenn keine erweißliche Urſache vorhergehet / ſo iſt es eine pur-lautere Ungerechtigkeit / ſoferne man jemand ſein Eigenthum nimmet. Euripides redet ſehr wohl in ſeiner Helena:

Autb. Naufragia C. de furtis.

> **Ich ſtunde Schiffbruch aus: (b) Wer ſolchen Leuten raubt /**
> **Der thut / was nie kein Recht noch Billigkeit erlaubt.**

Denn was hat die obrigkeitliche Schatz-Kammer (dieſes ſeynd Conſtantini Worte) **vor ein Recht über das Elend anderer Leute / daß ſie in einer dermaſen betrübten Sache ihren Vortheil ſuchen ſolte?** Nachdem Dion Pruſæenſis in der VIII. Rede vom Schiffbruch gehandelt / ſo ſetzet er hinzu: **Es ſeye ferne / ô Jupiter / daß wir dergleichen Gewinn in der Menſchen Unglücke ſuchen ſolten.**

L. 1. C. de Naufrag. L. XII.

II.

1. Durch das Geſetz der Natur / welches aus der Eigenſchafft und Krafft des Eigenthums ſelbſten folget / geſchiehet die Veräuſſerung auf zweyerley Weiſe / nemlich durch die Erfüllung eines Rechtes und durch die Erb-Folge. Durch die Erfüllung eines Rechtes geſchiehet die Veräuſſerung / wenn ich an ſtatt deßjenigen / was noch nicht mein eigen iſt / mir aber gegeben werden muß / oder wenn ich an ſtatt meiner Sache oder desjenigen / was man mir ſchuldig iſt / ich aber daſ-

Sylv. in verbo bellum. p. 2. q. 13. L. Si ex ſtipulatione ff. de acq. poſſ. L. 2. hac actione ff. de vi bon. rapt. L. extat ff. quod metus. L. creditores & L. fin. ff. ad Leg. Jul. de vi priv. Thom 2. 2. 66. art. 50.

(a) **Daß einige bürgerliche Geſetze**) Zum Exempel vor alters bey den Engelländern / Armoriciern und Sicilianern. Von dergleichen altem Geſetze in Griechenland meldet Sopater und Syrianus im Leben Hermogenis. Nachdem Chriſtian / König in Dennemarck / dasjenige Geſetz abgeſchaffet hatte / krafft deſſen die Güter der Schiffbruchleidenden der Königl. Schatz-Kammer zugeſprochen worden waren / ſo ließ er ſich vernehmen / er habe hierdurch jährlich hundert tauſend Gold-Gülden verlohren Es gedencket auch Brigitta dieſer böſen Gewohnheit im 6. Cap. des VIII. Buches / und der Sachſen-Spiegel II. 29. allwo er von Dennemarck handelt u. d. m. gedencket des Bannes wider diejenigen / ſo ſolche Güter hinweggenommen. Wie auch Cranzius in den Vandaliſchen Geſchichten XIII. 40. XIV. 1. und Cromerus in den Polniſchen Geſchichten XXI.

(b) **Wer ſolchen Leuten raubt**) Beſiehe L. ne quid, ff. de incendio, ruina, naufragio. Nicetas Choniates nennet es in dem Reiche des Andronici **eine unvernünfftige Gewohnheit.**

ſelbe nicht überkommen kan / (c) etwas anders / welches eben ſo viel werth iſt / von demjenigen annehme / der meine Sache in Beſitz hat / oder der mir ſie ſchuldig iſt. Denn wenn die erfüllende Gerechtigkeit zu eben derſelben Sache / die ihr gebühret / nicht gelangen kan / ſo wendet ſie ſich zu einer gleichmäſigen Sache / und alsdenn iſt dieſe Sache / wie es die Sitten-Lehre ſchätzet / eben ſo viel / als wenn es jene ſelbſt wäre. Daß aber auf ſolche Weiſe das Eigenthum von einem auf den andern gebracht werde / ſolches wird aus dem Endzweck erwieſen / welches in denen moraliſchen oder zu der Sitten-Lehre gehörigen Dingen der beſte Beweißthum iſt. Denn ich kan die Erfüllung meines Rechtes nicht erlangen / wenn ich nicht zum Eigenthums-Herren über eine Sache gemachet werde / indem mir die Beſitzung einer Sache nichts nütze ſeyn wird / wenn ich mich derſelben nicht nach eigenem Gefallen gebrauchen kan. Deſſen findet man ein altes Exempel in den Geſchichten Diodori, allwo Heſioneus vor diejenigen Dinge / welche ſeiner Tochter von dem Ixione verſprochen waren / aber nicht gehalten wurden / des Ixionis Pferde annahm.

L. IV.

2. Wir wiſſen zwar / daß nach den bürgerlichen Geſetzen verboten iſt / ſich ſelbſten Recht zu ſprechen / dergeſtallt / daß es eine Gewaltthat genennet wird / wenn einer dasjenige / was man ihm ſchuldig iſt / eigenmächtiger Weiſe wiedernimmet / und an vielen Orten verlieret derjenige / welcher ſolches thut / ſeine Schuldforderung. Ja wenn auch ſchon das bürgerliche Geſetz ſolches nicht gerade und ausdrücklich verböte / ſo folgete doch aus der Stifftung derer Gerichte / daß ſolches unzuläßig ſeye. Derowegen wird dasjenige / was wir geſaget haben / nur daſelbſt ſtatt haben / wo man niemahls keine Gerichte hat / und haben wir oben gewieſen / welchergeſtallt ſich ſolches ereignen könne.

L. Generali C. de Decur. L. Si quis Curialis C. de Epiſc. & Cler. DD. in L. Quintus Mutius. Alias L. Quamvis alienum, in fin. ff. ad L. Aquil.

Sofer-

(c) 1. Etwas anders / welches eben ſo viel werth iſt) Beſiehe was unten im III. Buch im VII. Cap. §. 6. enthalten iſt. Alſo vertheidiget Irenæus die Hebräer aus dem Rechte der Natur ſelbſten / daß ſie zur Vergeltung ihrer Arbeit der Aegyptier Sachen zu ſich genommen. Denn die Aegyptier / ſaget er / waren nicht allein Schuldner ihrer Sachen / ſondern auch ihres Lebens. Tertullianus ſchreibet im zweyten Buch wider Marcionem, wenn er eben hiervon handelt: Die Aegyptier fordern von den Hebräern ihre güldene und ſilberne Geſchirre wieder. Dargegen machen die Hebräer andere Anforderungen wider ſie / indem ſie vorwenden / daß ihnen der Lohn ihrer knechtiſchen Arbeit müſſe bezahlet werden; und zeiget er zugleich / daß ſie vielweniger mitgenommen / als man ihnen ſchuldig geweſen. Mit dieſem ſtimmet dasjenige ein / was im II. Capitel des III. Buches geſaget werden wird.

Soferne aber die Gerichte nur auf eine Zeitlang aufhören / iſt es zwar zugelaſſen / daß du eine Sache / die einem andern zugehöret / eigenmächtig nimmeſt / abſonderlich aber / wenn du ſonſten das Deinige nimmermehr wiederbekomen konteſt / zum Exempel / wenn der Schuldner flüchtig worden wäre. Das Eigenthum aber darüber zu erlangen / muſt du warten / bis es dir durch richterliche Erkäntnüß zugetheilet wird / wie ſolches mit den Repreſſalien pfleget gehalten zu werden / worvon zu handeln es unten Gelegenheit geben wird. Im Gegentheil / wenn das Recht / ſo man zu einer Sache hat / gantz gewiß / aber auch zugleich moraliſcher Weiſe gewiß wäre / daß man die Erfüllung ſeines habenden Rechtes von dem Richter nicht erhalten könte / zum Exempel / wenn der Beweißthum mangelte / ſo iſt dieſes die warhaffteſte Meynung / daß bey ſolchen Umſtänden dasjenige Geſetz / wodurch die Gerichte eingeſetzet worden / aufhöret / und die Sache / worüber die Frage iſt / wieder in den Stand ihres vorigen Rechtes gelanget. *Bart. in tract. Repreſſ. q. 5. L. III. c. 2.*

III.

Die Erb-Folge / welche man ohne Teſtament erlanget / (d) hat natürlicher Weiſe ihren Urſprung aus der Muthmaſung des Willens / wenn man nemlich das Eigenthum voraus / und dargegen alle bürgerlichen Geſetze auf die Seite ſetzet. Denn gleich wie die Krafft und Würckung des Eigenthums ſich ſo weit erſtrecket / daß es durch den Willen des Eigenthums-Herren auf einen andern gebracht werden kan / auch ſo gar auf den Todesfall / und zwar alſo / daß der Eigenthums-Herr den Beſitz der Sache behält / wie wir oben geſaget haben: Alſo wenn jemand ſeinen Willen auf keinerley Weiſe zu erkennen gegeben hätte / da doch nicht glaublich / es ſeye dieſes ſeine Meynung geweſen / daß nach ſeinem Tode ſeine Güter dem allererſten / der ſie ergreiffen würde / gehören ſolten / ſo folget daraus / daß man davor halten müſſe / es gehören ſolche Güter demjenigen / von welchem man am meiſten vermuthen kan / daß ihm der Verſtorbene dieſelben habe gönnen wollen. **Wenn man den Willen der Verſtorbenen erkennet** / ſaget Plinius der jüngere / **ſo gilt es eben ſo viel / als das Recht.** *Soto de Juſt. q. 3. art. 2. Cajet. d. q. 66.* *Lib. IV. Ep. 10. & L. II. Ep. 16. & L. V. Ep. 7.*

(d) **Hat natürlicher Weiſe ihren Urſprung)** Derowegen können denjenigen / welche ohne Teſtament ſuccediren / Fideicommiſſa gegeben werden / weil man davor hält / daß ein Hausvater denſelben aus eigenem Willen die rechtmäſige Erbſchafft habe hinterlaſſen wollen; alſo redet Paulus L. Conficiuntur §. 1. ff. de jure Codicillorum.

Recht. Nun aber hålt man in einer zweiffelhafften Sache davor/ daß ein jeder dasjenige habe gewolt/ was das billigſte und löblichſte iſt. Bey dieſer Beſchaffenheit aber hat dasjenige den Vorzug / welches man ſchuldig iſt / und nach dieſem iſt das nächſte dasjenige / welches / ob man es ſchon nicht ſchuldig iſt / dennoch der Pflicht gemäß iſt.

IV.

Fransc. Piſc. de ſtat. ex. fam. n. 133. Mench. in auth. noviſſima C. de inoff. teſt. n. 296. Tell. Fernandes in L. 10. Taurin. q. 4.

1. Es ſtreiten einige Rechtsgelehrten / ob die Eltern den Kindern den Lebens-Unterhalt zu geben ſchuldig ſeynd? Denn einige halten davor / es ſeye zwar der natürlichen Vernunfft ſehr gemäß / daß die Kinder von den Eltern ernehret würden / jedoch ſeye es keine Schuldigkeit. Wir aber halten davor / es ſeye allerdings ein Unterſchied zu machen unter dem Worte **Schuldigkeit** / welches unterweilen in engerem Verſtande ſo viel heiſſet / als diejenige Verbindligkeit / welche uns das erfüllende Recht auferleget. Zuweilen aber bedeutet es in weiterem Verſtande dasjenige / welches ohne Verletzung der Ehrbarkeit nicht unterlaſſen werden kan / wenn auch ſchon ſolche Ehrbarkeit nicht von der erfüllenden Gerechtigkeit / ſondern aus einem andern Urſprunge herkommet. Nun aber iſt in dieſem weiteren Verſtande der Lebens-Unterhalt / von welchem wir allhier handeln / eine Schuldigkeit / es ſeye denn / daß ein oder das andere menſchliche Geſetz darzu kommet. Auf ſolche Weiſe verſtehe ich dasjenige / was Valerius ſaget: **Indem uns die Eltern ernehret haben / ſo haben ſie uns zu der Schuldigkeit verbunden / ihre Enckel zu ernehren.** Und Plutarchus ſchreibet in dem vortrefflich ſchönen Büchlein von der Kinder-Liebe: (c) **Die Kinder erwarten die Erbſchafft als etwas / welches man ihnen ſchuldig**

1. (c) **Die Kinder erwarten die Erbſchafft)** Julianus ſaget im Leben der Käyſer: **Es iſt billig / daß den Kindern die Erbſchafft verlaſſen werde.** Auch den Töchtern / welche nach der älteſten Gewohnheit / eben ſowohl als die Söhne / der Eltern Erben geweſen ſeynd / wie ſolches die Geſchicht Hiobs am Ende bezeuget. Auf dieſe Billigkeit ſiehet Auguſtinus, wenn er haben will / es ſolten auch ſo gar von der Kirche ſelbſt die Güter derjenigen nicht angenommen werden / welche ihre Kinder enterbeten. Dergleichen Stellen findet man im II. Buch vom Leben der Geiſtlichen und in dem LII. Sermon an die Brüder in der Wüſten / falls es auch gewiß iſt / daß Auguſtinus dieſes Werck verfertiget hat. Gratianus hat dieſelben in Cauſa XIII. quæſt. II. und Cauſa XVII. quæſt. IV. am Ende geſetzet. Procopius ſchreibet im I. Buch der Perſiſchen Geſchichte alſo: **Die Geſetze / welche ſonſten unter den Menſchen durch vielfältigen Unterſchied mit einander ſtreiten / ſtimmen doch bey den Barbaren und Römern in dieſem Stücke zuſammen / daß ſie aus-**

dig iſt. **Wer die Forme gibt / der gibt auch dasjenige / was zu der Forme nöthig iſt** / ſaget Ariſtoteles. Dahero muß derjenige / welcher die Urſache iſt / daß ein Menſch ſein Weſen hat / ſo viel an ihm iſt / und ſo viel es die Nothdurfft erfordert / vor dasjenige ſorgen / was zum Leben ſolches von ihm gezeugeten Menſchen vonnöthen iſt / nemlich zum menſchlichen / das iſt / zum natürlichen und geſelligen Leben / denn zu demſelben iſt der Menſch gebohren.

2. Dieſer Urſache wegen verſchaffen auch die übrigen Thiere durch einen natürlichen Trieb ihren Jungen den Lebens-Unterhalt. Dahero Apollonius Tyanæus des Euripidis Spruch:

Den Eltern muß ihr Kind das zweyte Leben ſeyn.

Alſo verbeſſert:

Den Thieren iſt die Brut gleich als ein zweytes Leben.

Und bringet er viele Beweiß-Gründe bey/ (f) wodurch er dieſe eingepflantzte Zuneigung darthut / wie ſolches beym Philoſtrato im 7. und 8. Capitel des VII. Buches zu ſehen iſt. Mit welchem Ort derjenige vortreflich wohl übereinſtimmet / welcher beym Oppiano im III. Buch von der Jagt / und im I. Buch von der Fiſcherey zu finden iſt. Und eben derſelbe Euripides ſaget im Trauer-Spiel / Dictye genandt / es ſeye dieſes das eintzige allgemeine Geſetz / welches ſowohl den Menſchen unter ſich / als auch denſelben mit andern Thieren gemein ſeye. Dahero ziehen die alten Rechts-Lehrer die Auferziehung der Kinder auf das Recht der Natur / nemlich auf dasjenige / welches / indem es auch den andern Thieren durch einen Trieb der Natur anbefohlen / uns durch die Vernunfft ſelbſt vorgeſchrieben wird. **Ein natürlicher Stachel** / wie Juſtinianus redet / das iſt / eine natürliche Liebe **mahnet die Eltern zur Auferziehung der Kinder an.** Eben derſelbe ſaget an einem andern Orte: **Es iſt wegen der Natur ſelbſten nöthig / daß ein Vater ſeinen Sohn oder ſeine Tochter ernehret.** Diodorus Siculus ſchreibet alſo: **Denn die Natur iſt allen Thieren die beſte Lehrmeiſterin / nicht allein zu ihrer eigenen ſondern auch zu ihrer**

Inſtit. de jur. nat. in pr. L. Jus naturale ff. de juſt. & jure. L. un. §. taceat, verſ. ſileat, C. de rei ux. act. L. ult. C. de bon. quæ lib. §. ipſum. L. Si quis §. Ergo ff. de ang. liberis.

ſprechen / es ſeyen die Kinder Eigenthums-Herren derer von den Eltern hinterlaſſener Güter.

2. (f) Wodurch er dieſe eingepflantzete Zuneigung darthut) Plinius ſchreibet im 33. Cap. des X Buches von den Schwalben. Unter ihre Jungen theilen ſie mit höchſter Billigkeit die Speiſe aus / alſo daß ſie eines um das andere ſättigen.

Brut Erhaltung/ damit durch dieſe angebohrne Liebe eine ſtets-währende Nachfolge zum Kreiſe der Ewigkeit gelange. Beym Quintiliano ſaget ein Sohn: Ich ſuche meinen Antheil nach dem Völcker-Rechte. Saluſtius nennet ein ſolches Teſtament gottloß/ darinnen der Sohn ausgeſchloſſen wird. Und weil dieſe Schuldigkeit natürlich iſt/ ſo muß eine Mutter auch diejenigen Kinder ernehren/ welche ſie aus öffentlicher Unzucht gebohren hat.

3. Und ob gleich die Römiſchen Geſetze haben wollen/ daß denen aus einem durch die Geſetze verdammten Beyſchlaff gebohrnen Kindern nichts an Erbſchafft hinterlaſſen werden ſolle/ wie denn auch durch des Solonis Geſetz verboten worden/ den natürlichen oder unehelichen Kindern etwas zu hinterlaſſen; ſo haben doch die auf die Chriſtliche Gottesfurcht gegründete Canones ſolche Schärffe gemildert/ als welche lehren/ daß den Kindern/ ſie ſeyen auch von was vor Beſchaffenheit ſie immer wollen/ mit Beſtand Rechtens etwas hinterlaſſen werden könne; ja daß man auch/ wenn es vonnöthen iſt/ ihnen etwas hinterlaſſen müſſe/ deſſen ſie zu ihrem Lebens-Unterhalt bedürfftig ſeynd. Nicht anders iſt auch dasjenige zu verſtehen/ was man zu ſagen pfleget/ daß der * Pflicht-Theil durch menſchliche Geſetze nicht könne aufgehoben werden/ ſo weit nemlich in dem Pflicht-Theile der nöthige Lebens-Unterhalt begriffen iſt: Denn was darüber iſt/ kan entzogen werden/ ohne daß die Natur darwider ſtreitet.

c. Cum haberet, de eo qui dux. quam pollu-it, L. ad L.

** Legitima.*

4. Es müſſen aber nicht allein die Kinder vom erſten Grad/ ſondern auch/ wenn ſich der Fall alſo begibt/ vom andern und weitern Grad mit Nahrungs-Unterhalt verſehen werden: Welches Juſtinianus zeiget/ indem er den Ausſpruch thut/ **daß man wegen der Natur ſelbſten nicht allein die Söhne/ ſondern auch diejenigen/ welche auf dieſe folgen/ ernehren müſſe**: Und dieſes wird auch auf diejenigen gezogen/ welche durch die weibliche Erben von uns abſtammen/ ſoferne ſie auf andere Weiſe nicht können ernehret werden.

V.

1. Man iſt zwar auch den Eltern den Nahrungs-Unterhalt zu geben ſchuldig/ welches nicht allein durch die Geſetze/ ſondern auch durch das gemeine Sprichwort beſtätiget wird/ wann es heiſſet: (g) **Die Gutthat/ wie die Störche/ vergelten**; dergeſtallt daß Solon deßwe-

§. Ipſum L. ult. C. de bon. quæ lib. L. Si quis, §. Sed utrũ & §. item

1. (g) **Die Gutthat**) Beſiehe Leonçus Afrum Libro IX. de Noſtor.

deßwegen gelobet wird / weil er diejenigen vor unehrlich erkennete/ welche ſolches nicht thaten. Jedoch iſt dieſes nicht ſo ordentlich und gewöhnlich / als dasjenige / was wir von den Kindern geſaget haben: Denn wenn die Kinder gebohren werden / ſo bringen ſie nichts mit ſich/ wovon ſie leben könten: Worzu noch dieſes kömmet / daß ſie länger leben müſſen / als die Eltern. Gleichwie man derowegen den Eltern Ehre und Gehorſam ſchuldig iſt / nicht aber den Kindern: Alſo iſt man den Unterhalt vielmehr den Kindern / als den Eltern / ſchuldig. In welchem Verſtande ich dasjenige nehme / was Lucianus ſaget: **Die Natur befiehlet / daß die Kinder vielmehr von den Eltern / als die Eltern von den Kindern geliebet werden ſollen.** Und dasjenige / was Ariſtoteles ſaget: **Die Urſache / welche erzeuget / iſt viel empfindlicher gegen das Erzeugete / als das Erzeugete gegen dasjenige / von welchem es erzeuget worden. Denn was von etwas entſpringet / das gehöret gleichſam zu der Eigenſchafft ſeines Urſprunges.**

Divus Pius, L. non quemadmodum, ff. de ag. lib.

Diog. Laërt. in Solon.

Nic. VIII.

2. Dahero geſchiehet es / daß / auch ſo gar / ohne Hülffe eines bürgerlichen Geſetzes / die erſte oder nächſte Erb-Folge den Kindern zugeeignet wird; dieweil man davor hält / es ſeye der Eltern Meynung geweſen / ihre Kinder / als Theile ihres Leibes / nicht allein mit nothwendigen / ſondern auch mit ſolchen Dingen zuverſorgen / welche darzu dienen / daß man das Leben angenehmer und ehrlicher zubringen könne / vornemlich aber von derſelben Zeit an / da die Eltern / ihrer Güter nicht mehr genieſſen können. **Die natürliche Vernunfft** / ſaget der Rechts-Lehrer Paulus, **eignet / als gleichſam ein ſtillſchweigendes Geſetz / den Kindern der Eltern Erbſchafft zu / indem ſie dieſelbe zu einer Erb-Folge berufſet / die man ihnen gleichſam ſchuldig iſt.** Papinianus aber läſſet ſich alſo vernehmen: (h) **Den Eltern gehöret nicht auf gleiche Weiſe der Kinder Erbſchafft / wie den**

L. Cum ratio, ff. de bon. damn.

(h) **Den Eltern gehöret nicht auf gleiche Weiſe)** Philo ſchreibet im III. Buch vom Leben Moſis: **Indem es ein Geſetz der Natur iſt / daß die Kinder den Eltern / nicht aber die Eltern den Kindern in den Gütern** ſuccediren/ **ſo hat Moſes dasjenige mit Stillſchweigen übergangen / was wider der Eltern Wunſch und eine böſe Vorbedeutung war / damit es nicht das Anſehen hätte / als ob Vater und Mutter aus den bitteren und ein untröſtliches Leidweſen mit ſich bringenden Leichen einen Gewinn hätten. Er hat ſie aber doch gleichſam durch einen Umſchweiff zur Erbſchafft der Kinder in demjenigen beruffen / was er von der Väter Brüdern hinzufüget / damit er ſowohl den Wohlſtand beobachten / als**

den Kindern der Eltern Erbſchafft gehöret. Warum die Eltern zu der Kinder Gütern gelaſſen werden/ ſolches geſchiehet aus Erbarmung: Die Kinder aber gelangen zu der Erbſchafft ſowohl durch das Verlangen der Natur/ als auch der Eltern; das iſt/ die Erbſchafft wird auf die Kinder verfället theils durch die unumgängliche natürliche Schuldigkeit/ theils durch die natürliche Muthmaſung/ vermöge welcher man davor hält/ daß die Eltern haben wollen/ es möchten ihre Kinder aufs beſte verſorget ſeyn. **Er hat ſeinem** *Lib. V. c. 9.* **Blut die Ehre hinterlaſſen**/ ſaget Valerius Maximus vom Q. Hortenſio, welcher ſeine Tochter zur Erbin beſtimmet hatte/ ob er ſchon ihr *2. Corinth. XII. 14.* Thun und Laſſen keinesweges billigte. Hieher gehöret der Spruch des Apoſtels Pauli: **Denn es ſollen nicht die Kinder den Eltern Schätze ſammlen/ ſondern die Eltern den Kindern.**

VI.

Alldieweil aber auch dieſes ordentlich und gewöhnlich geſchiehet/ daß Vater und Mutter vor ihre Kinder ſorgen/ ſo erkennet man daraus/ daß/ ſo lange ſie leben/ der Großvater und die Großmutter nicht gehalten ſeynd/ ſothanen Kindern den Lebens-Unterhalt zu geben. Wenn aber die Eltern/ oder eines von denſelben/ mit Tode abgehet/ ſo iſt es billig/ daß der Großvater und die Großmutter an ſtatt ihres verſtorbenen Sohnes oder ihrer verſtorbenen Tochter vor die Enckel und Enckelinnen Sorge tragen; welches auch auf die Vor-Eltern in weiter entfernetem Grade auf gleiche Weiſe zuziehen iſt. Und hieraus iſt dasjenige Recht entſtanden/ (i) **daß der Enckel an ſtatt des Sohnes ſuccediret**/ wie Ulpianus redet. Modeſtinus hat es genennet: **Die**

L. Si qua pœna ff. de iis, qui ſui vel alien. jur. ſunt.

auch die Entwendung der Güter von dem Geſchlechte verhindern möchte. Xenophon ſaget im II. Buch Socraticorum: **Ein Mann verſchaffet ſeinen Kindern/ die er bekommen wird/ alles/ was ihnen ſeiner Meynung nach zum Leben nöthig ſeyn wird/ und ſolches verſchaffet er zwar in der gröſten Menge/ als es ihm möglich iſt.**

(i) **Daß der Enckel an ſtatt des Sohnes ſuccediret)** Welches die Hebräer alſo geben: **Der Sohn ſuccediret auch noch im Grabe.** Ferner: **Die Söhne der Söhne ſeynd wie die Söhne.** Dieſes als eines natürlichen Rechtes gedencket Jacchiades über den Danielem V. 2. **Es ſcheinet am billigſten zu ſeyn/ daß die Enckel und Enckelinnen an ihres Vaters ſtatt ſuccediren/** ſaget Juſtinianus in titulo Inſtitutionum de hæreditatibus, quæ ab inteſtato deferuntur. Eginhardus im Leben Carl des Groſſen ſchreibet ſolches der Gottesfurcht zu. Michaël Attaliata ſaget: **Daß ein jeder unter den Nachkommen an ſeines Vaters Stelle trete.**

Die Stelle des verſtorbenen Vaters vertreten. Juſtinianus nennet es: In den Grad ſeines Vaters eingehen. Iſæus nennet es in der Rede von des Philoctemonis Erbſchafft ein Wiederkommen. Philo Judæus drucket es mit dieſen Worten aus: Die Enckel überkommen nach der Eltern Tode deroſelben Stelle bey den Groß-Eltern. Die Erb-Folge / welche durch Vertretung der Stelle eines andern (k) und durch Stämme geſchiehet / wollen die neuen Rechts-Lehrer lieber eine Repræſentation, oder Vorſtellung der Perſon eines andern / nennen; und daß dieſelbe auch bey den Hebräern gegolten habe / ſolches erhellet deutlich aus der Theilung derer Aecker desjenigen Landes / welches den Söhnen Jacobs verſprochen war. Gleichwie einem jeden ſein Sohn und ſeine Tochter die nächſten Anverwandten ſeynd; alſo ſeynd es auch diejenigen / welche von dem Sohn oder der Tochter gebohren werden / ſaget Demoſthenes in der Rede wider den Macartatum.

L. 2 Nec totum, ff. de exc. tutor. Novel. ut fratr. Filii, in princ. Legat. ad Caj.

VII.

Was wir aber bißhero von der Muthmaſung des Willens geſaget haben / ſolches hat nur allein ſtatt / wenn keine Anzeigungen vorhanden ſeynd / welche das Gegentheil andeuten. Unter dieſer Art der Anzeigungen hat die erſte Stelle die Abdication, welche bey den Griechen / und alsdenn (l) die Enterbung / welche bey den Römern gebräuchlich geweſen. Jedoch dergeſtallt / daß demjenigen / welcher durch kein Verbrechen den Tod nicht verdienet hat / jederzeit der Lebens-Unterhalt muß gereichet werden / und zwar wegen der Urſache / welche wir oben angeführet haben.

VIII.

1. Man muß auch dieſer Regel die Ausnahme beyfügen / daß man nemlich einem Kinde nichts zu geben ſchuldig / wenn man nicht genugſam verſichert iſt / daß es von dem Verſtorbenen gezeuget worden ſeye. Es iſt zwar wahr / daß man von den Thaten oder Begebenheiten

(k) **Und durch Stämme geſchiehet)** Solchem nach geſchahe es / daß als die Städte unter den Heraclidiern verloſet werden ſolten / dem Proclo und Euryſtheni, weil ſie von dem Ariſtodemo abſtammeten / ein Loß zu kam / und zwar wider den Themenum und Creſphontem, wie Apollodorus im II. Buch Pauſanias in den Corinthiſchen Geſchichten / und Strabo im VIII. Buch gedencket.

(l) **Die Enterbung)** Beſiehe den Baba Kama Cap. IX. §. 10. Beſiehe auch unten §. XXV.

benheiten der Menſchen keine gewiſſe Erkäntnüß haben könne. Jedoch haben diejenigen Dinge / welche vor den Augen der Menſchen zugeſchehen pflegen / aus ihrem Zeugnüß eine Gewißheit nach ihrer Art. In ſolchem Verſtande wird geſaget / daß die Mutter eines Kindes gewiß ſeye / weil ſich ſolche Leute finden / welche bey der Geburt und Auferziehung des Kindes geweſen ſeynd. Was aber den Vater anlanget / ſo kan man eine Gewißheit von ſolchem Grad keinesweges haben / welches Homerus andeutet / wenn er ſaget:

Es weiß kein Menſch von was vor Stam̃ er ſey entſproſſen.

Und Menander, welcher ihm nachgefolget iſt:

Eigentlich weiß niemand nicht / wo ſein Urſprung ſey geweſen.

Welcher auch an einem andern Orte ſaget:

Eine Mutter liebet mehr ihre Kinder als der Vater:
Jene weiß / ſie ſeyen ihr / dieſen aber deucht es nur.

Dahero hat man ein Mittel erfinden müſſen / vermöge deſſen man vermuthlich wiſſen könte / wer der Vater eines jeden Kindes ſeye. Dieſes Mittel nun iſt der Eheſtand / ſo wie er in natürlichem Verſtande genommen wird / das iſt / diejenige Zuſammengeſellung / wodurch die Frau unter des Mannes Verwahrung gebracht wird. Weñ aber auch auf einige andere Weiſe offenbar wäre / wer der Vater eines Kindes geweſen / oder der Vater ſolches ſelbſten vor gewiß hielte / ſo würde ein ſolches Kind eben ſowohl / als ein jedes anderes / ſuccediren. Und warum ſolte dieſes nicht geſchehen / da doch auch ſogar (m) ein Frembder / welchen einer öffentlich vor ſeinen Sohn gehalten / und welchen man einen an Kindes ſtatt Angenommenen nennet / durch eine Vermuthung des Willens in der Erbſchafft ſuccediret?

2. Man ſetzet aber auch die natürlichen oder unehelichen Kinder unter die Zahl derjenigen / welche nicht erben / nachdem das Geſetz einen Unterſchied unter ihnen und unter den ehelichen oder rechtmäſigen Kindern gemachet hat; wie denn Euripides hiervon alſo dichtet;

Ein Baſtard iſt ſo gut / als ein recht ehlich Kind /
Doch drückt ihn das Geſetz.

Jedennoch können ſolche natürliche Kinder an Kindes ſtatt angenommen

1. (m) Ein Frembder) Oder ein Enckel / welcher an Sohnes ſtatt aufgenom̃en worden / wie Jacob mit ſeinen Enckeln Ephraim und Manaſſe that.

men werden / wenn ihnen kein Geſetz im Wege ſtehet. Und dieſes ließ vormahls das Römiſche Geſetz Anaſtaſii zu: Nachmahls aber hat man / der rechtmäſigen Ehe zu Liebe / die Mittel / wodurch die unehelichen den ehelichen Kindern gleich geſchätzet werden / etwas ſchwerer gemachet / indem ſolches entweder durch die Curiæ oblationem, wodurch ſich ein ſolcher Sohn zu den Dienſten der Obrigkeit verbindlich machete / oder durch die nachfolgende Ehe geſchahe / da nemlich die Eltern eines ſolchen unehelichen Kindes einander ordentlicher Weiſe heyratheten. Ein Exempel der alten Annehmung an Kindes ſtatt findet man an den Söhnen Jacobs / als welche von ihrem Vater den Kindern der freyen Weiber gleich gemachet wurden / und die Erbſchafft zu gleichen Theilen bekamen. *L. Jubemus C. de natural. Lib.*

3. Dargegen kan es nicht allein durch ein Geſetz / ſondern auch durch einen Contract geſchehen / (n) daß diejenigen / welche in der Ehe gezeuget worden / nichts weiters als den Lebens-Unterhalt bekommen / oder doch von den vornehmſten Gütern der Erbſchafft ausgeſchloſſen werden. Eine mit ſolcher Bedingung geſchloſſene Heyrath / wenn ſie auch ſchon mit einer freyen Frau geſchiehet / nennen die Hebräer einen Concubinat oder eine Kebsweiberey / dergleichen Abrahams Heyrath mit der Ketura war / deren Kinder ſowohl als der Magd Agar Sohn Iſmael / Geſchencke / das iſt / einige Vermächtnüſſe / empfiengen; die Erbſchafft aber bekamen ſie nicht. Dergleichen iſt auch die Ehe / welche man ad Morgengabicam oder zur Morgengabe nennet: worvon nicht weit unterſchieden ſeynd die zweyten Ehen (o) bey den Brabantern. Denn das Eigenthum der liegenden Gründe / welche man noch gehabt hat / als die erſte Ehe getrennet worden / kömmt an die Kinder ſolcher erſten Ehe. *I. B. Moſ. XXV. 1.*

IX.

1. Wenn keine Kinder vorhanden ſeynd / auf welche natürlicher Weiſe die Erbſchafft gebracht werden kan / ſo iſt die Sache nicht ſo leichtlich zu entſcheiden / und nirgends ſeynd die Geſetze ſo veränderlich / als in dieſem Stücke. Jedoch kan die gantze Mannigfaltigkeit ſolcher

3. (n) **Daß diejenigen / welche in der Ehe gezeuget worden)** Wie ſolches vor Alters mit den Söhnen / welche nach dem erſten Sohne gezeuget worden / in den Mexicaniſchen Ländern geſchahe.

(o) **Bey den Brabantern)** Beſiehe ein gleichmäſiges Geſetz der alten Burgundier Lib. I. Tit. I. n. 2.

ſolcher Geſetze vornemlich in zwey Grund-Regeln gebracht werden/ deren die eine auf die Nähe des Grades der Verwandſchafft ſiehet/ die andere aber haben will/ daß die Güter wieder dahin gebracht werden ſollen/ wo ſie herkomen ſeynd/ welches man insgemein alſo auszuſprechen pfleget: **Die väterlichen Güter den väterlichen Anverwandten/ die mütterlichen Güter aber den mütterlichen Anverwandten.** Meinem Erachten nach muß man allerdings einen Unterſchied machen unter den väterlichen und großväterlichen Gütern / wie man in der Formul/ dadurch einem Verſchwender der Gebrauch ſeiner Güter verboten wurde / zureden pflegete / und (p) unter den Gütern / welche von neuem erworben worden; dergeſtallt / daß bey jenen ſtatt hat / was Plato ſaget: **Ich / als der Geſetzgeber / erkläre euch / daß ihr weder über euch ſelbſt / noch über euer väterliches Vermögen Herr ſeyd / ſondern alles gehöret eurem Geſchlechte / ſowohl demjenigen / welches geweſen iſt / als demjenigen / welches noch ſeyn wird.** Dahero Plato haben will / **es ſolle die Erbſchafft demjenigen Geſchlechte verbleiben / von welchem ſie gekommen iſt.** Jedoch will ich nicht / daß dieſes alſo genommen werden ſoll/ als ob man über die väterlichen und großväterlichen Güter kein Teſtament aufrichten dörffe/ ((q) indem offtermahls die Dürfftigkeit eines oder des andern Freundes verurſachet / daß ſolches nicht allein löblich/ ſondern auch nöthig iſt/) ſondern ich führe es nur zu dem Ende an/ damit man ſehen möge / was man eigentlich vor den Willen desjenigen halten ſolle / welcher ohne Teſtament verſtorben / wenn nemlich über ſolchen Willen ein Zweiffel entſtehet. Ich gebe auch zu / daß derjenige/ wegen

1. (p) **Unter den Gütern**) Dieſen Unterſchied ſiehe in dem Burgundiſchen Geſetz Lib. I. Tit. I. n. I.

(q) **Indem offtermahls die Dürfftigkeit**) Seneca ſchreibet im II. Cap. des IV. Buchs von den Wohlthaten alſo: **Wie? wenn wir uns am Ende unſers Lebens befinden / wenn wir ein Teſtament machen / theilen wir alsdenn nicht ſolche Wohlthaten aus / welche uns zu nichts nützen können? Wie viel Zeit wird zugebracht / wie lange handelt man in geheim / wie viel man nemlich / und wem man geben wolle? Denn was liegt uns daran / wem wir es geben / wenn wir doch von niemand nichts wiedernehmen werden? Dennoch geben wir niemahls mit gröſſerem Fleiß / niemahls martern wir unſern Verſtand ſo ſehr / als wenn der Nutz auf die Seite gethan iſt / und uns nur allein dasjenige / was ehrbar iſt / vor Augen ſtehet.**

wegen deſſen die Frage entſtehet / was ſein Wille geweſen ſeye / das völlige Eigenthum über ſeine Güter gehabt habe.

2. Alldieweil er aber nach ſeinem Tode ſolches Eigenthum nicht behalten kan / und man allerdings vor gewiß halten muß / er habe die Gelegenheit nicht verliehren wollen / andern Menſchen Wohlthaten erweiſen zu können / ſo muß man ſehen / welches die natürlichſte Ordnung in Erweiſung der Wohlthaten ſeye. Ariſtoteles ſaget ſehr wohl: **Es iſt beſſer / daß wir denjenigen mit Danck belohnen / der uns gutes gethan hat / als daß wir einem Freunde eine Wohlthat erweiſen.** Und Cicero ſaget: **Keine Pflicht iſt ſo nöthig / als diejenige / wodurch man ſich danckbar erzeiget.** Ferner: **Indem zwey Arten der Freygebigkeit ſeynd; eine / wodurch wir die Wohlthat erweiſen / die andere aber / wodurch wir ſie vergelten; ſo ſtehet es in unſerer Gewalt / die Wohlthat zu erweiſen / oder nicht: Daß man ſie aber nicht vergelten wolte / ſolches gebühret einem ehrlichen Mann keinesweges: Wenn er ſolches nur bewerckſtelligen kan / ohne jemand anders Unrecht zu thun.** Ambroſius läſſet ſich alſo vernehmen: **Es iſt eine ſchöne Sache / daß du gegen denjenigen am meiſten geneigt biſt / welcher dir eine Wohlthat erwieſen / oder ein Geſchencke gegeben hat.** Und bald hernach: **Denn was iſt der Pflicht eines Menſchen ſo ſehr entgegen / als wenn du nicht wiedergibſt / was du empfangen haſt?** Es wird aber die Wohlthat entweder den Lebenden / (r) oder den Verſtorbenen wiedervergolten. Den Verſtorbenen wird / wie Lyſias in ſeiner Leichen-Rede zeiget / die Wohlthat in ihren Kindern wiedervergolten / als welche natürlicher Weiſe ein Theil der Eltern ſeynd / und weil die Eltern / wenn ſie lebeten / vornemlich würden haben wollen / daß ihren Kindern Wohlthaten möchten erzeiget werden.

Off. I. c. 31.

3. Und dieſer Billigkeit ſeynd die Verfaſſer des Juſtinianeiſchen Rechtes / welche ſich der Billigkeit aufs genaueſte befliſſen haben / in der Frage nachgegangen / welche die vollbürtigen Brüder / ſodann die

L. Quod ſatis C. de bon. quæ Lib.
L. De emancipatis §. Cum enim C. de Legit. hæred.
L. Sancimus C. Com. de

2. (r) **Oder den Verſtorbenen**) Alſo ſagte ein Sterbender beym Procopio im I. Buch der Perſiſchen Geſchichte: **Du wirſt mir ſelbſten geben / was du meinen Kindern gibſt.** Siehe ein Exempel an der Begebenheit des Theodoſii, welcher den Vater des jüngern Valentiniani in dem Valentiniano ſelbſten belohnte / beym Zoſimo im IV. Buch. Nach dem Geſetze Moſis ſuccedirte nach den Brüdern des Vaters Bruder / weil derſelbe dem erſten Beſitzer näher verwandt war / als der Brüder Kinder. IV. B. Moſ. XXVII. 11.

Succeſ. Novel. de conſ. & uter. frat. Brüder von einem Vater / wie auch die von einer Mutter angehet / und in einigen andern Fragen mehr. Ariſtoteles ſaget: **Die Brüder lieben ſich unter einander / weil ſie von einerley Eltern gebohren ſeynd: Denn der Urſprung / welchen ſie unter ſich gemein haben / machet / daß ſie gleichſam eine Perſon ſeynd.** Valerius

Lib. V. c. 5. Maximus ſchreibet: **Gleich wie der Billigkeit nach das erſte Band der Liebe daher geleitet wird / wenn man viele und ſehr groſſe Wohlthaten empfangen hat; alſo muß man nach demſelben dieſes vor das nächſte Band der Liebe halten / wenn man ſolche Wohlthaten mit andern Perſonen zugleich empfangen hat.**

Lib. X. Beym Juſtino wird geſaget / dieſes ſeye ein allgemeines Recht der Völcker / daß ein Bruder ſeinem Bruder ſuccedire.

4. Wenn aber derjenige / von welchem die Güter am nächſten hergekommen ſeynd / oder ſeine Kinder / nicht mehr vorhanden / ſo iſt noch übrig / daß man die Wohlthaten denjenigen wieder vergelten ſoll / welchen man ſie zwar weniger / jedoch aber nach jenem am nächſten ſchuldig iſt / nemlich dem Vater des höhern Grades / das iſt / dem Groß-Vater / und ſeinen Kindern; abſonderlich da man auf ſolche Weiſe ſowohl bey desjenigen nächſten Anverwandten bleibet / von deſſen Erbſchafft gehandelt wird / als auch bey desjenigen ſeinen / von welchem die Güter am nächſten oder eigentlich hergekommen ſeynd. Vorgedachter Ariſtoteles ſaget hiervon: **Die Brüder-Kinder von väterlicher Seite werden durch die Väter zuſammen verknüpfet / weil ſie von denſelben ihren Urſprung haben; alſo daß nach Beſchaffenheit des Urſprunges einige näher / einige aber weitläufftiger mit einander verwandt ſeynd.**

X.

1. Was aber die von neuem erworbene Güter anlanget / welche Plato einen **Uberſchuß des väterlichen Vermögens** nennet / ſo höret bey denſelben die Schuldigkeit der Wiedervergeltung derer Wohlthaten auf; dahero in dieſem Stücke kein beſſeres Mittel übrig iſt / als daß man / was dieſelben anlanget / demjenigen die Erb-Folge zueigne / von welchem man glaubet / daß er dem Verſtorbenen der Liebſte geweſen ſeye. (s) Solches iſt aber derjenige / welcher dem Verſtorbenen

t. (s) **Solches iſt aber derjenige)** Beſiehe im V. Buch Moſ. XV. 11 XXIII. 7. Sprüchw. XI. 17. Hiervon handelt Servius über jenen Spruch im VI. Buch Æneides: Nec patrem poſuêre luis.

ſtorbenen im Grade der Blutsfreundſchafft am nächſten verwandt iſt. Alſo meldet Iſæus, es ſeye bey den Griechen eingeführet/ **daß des Verſtorbenen Güter demjenigen überlaſſen würden / welcher der nächſte des Geſchlechtes ſeye.** Er ſetzet hinzu: **Was iſt billiger / als daß dasjenige / was dem Anverwandten zugehöret hat / denen Anverwandten überlaſſen werde?** Eben dergleichen Meynung findet man auch beym Ariſtotele im 2. Capitel des Buchs an den Alexander. Cicero ſaget: **Die Geſellſchafft und Vereinigung der Menſchen wird am beſten erhalten werden / wenn ein jeder dem andern um ſo viel deſtomehr Gütigkeit erzeiget / je näher er ihm verwandt iſt.** (t) Welcher auch an einem andern Orte nach den Kindern die Anverwandten ſetzet / mit welchen man ſich wohl vertragen hat. Wie nicht weniger Tacitus ſaget: **Die Natur hat haben wollen / daß einem jeden ſeine Kinder und Anverwandten die liebſten ſeyn ſolten.** Jetztgedachter Cicero ſchreibet an einem andern Orte / allwo er von den Anverwandten handelt: **Dieſen iſt man vornemlich dasjenige ſchuldig / was zu Erhaltung des Lebens erfordert wird.** Man iſt es ihnen nemlich ſchuldig / nicht vermöge des erfüllenden Rechtes/ ſondern vermöge ihrer Würdigkeit. Und nachdem er anderwärts von der Zuneigung gegen die nahen Anverwandten geredet hat / ſetzet er hinzu: **Aus dieſer Zuneigung der Gemüther ſeynd die Teſtamente und Anbefehlungen der Sterbenden entſtanden.** Eben derſelbe ſaget / es ſeye billiger / daß man ſeine Güter den nächſten Anverwandten gebe und hinterlaſſe / als den Frembden. Ambroſius ſaget gleichfalls: **Es iſt auch dieſe Freygebigkeit zu loben / (u) wenn du die nächſten deines Saamens nicht verachteſt.** 2. Es

Off. I.

De Off. I. c. 30.

Hierocles ſchreibet: **Die Sorge aber vor die nahen Anverwandten wird ihre Maſe von der natürlichen Anverwandtſchafft nehmen / daß nach den Eltern ein jeder unter den Anverwandten ſo viel empfange / ſo viel die nahe Anverwandtſchafft der Eltern erfordert.** Poſſidius ſaget von Auguſtino: **Er ſahe / daß es recht und billig ſeye / daß ſie entweder von den Kindern / oder Eltern / oder Anverwandten derer Verſtorbenen beſeſſen würden.**

(t) **Welcher auch an einem andern Orte)** Dieſe beyde nachmahls aus dem Cicerone angezogene Oerter ſeynd aus eben demſelben 1. Buch von den Pflichten.

(u) **Wenn du die Nächſten)** Dieſes iſt aus dem Eſaia LVIII.7. genommen. Eben dergleichen findeſt du beym Chryſoſtomo über die 1. Corinth. IV.7. und beym Auguſtino im 12. Cap. des II. Buchs von der Chriſtlichen Lehre.

2. Es iſt aber die Erb-Folge / welche ohne Teſtament geſchie-het / und von welcher wir handeln / nichts anders / als ein Teſtament / welches aus der Muthmaſung des Willens / den der Verſtorbene gehabt / aufgerichtet wird. Quintilianus der Vater ſaget in einer Anrede alſo: *Declam. 308. welche tituliret wird: Duo Teſtamenta.* Die nächſte Stelle nach den Teſtamenten haben die nächſten Anverwandten: Und zwar alſo / wenn einer ohne Machung eines Teſtamentes und ohne Kinder verſtorben iſt. Nicht als ob ſie die Güter der Verſtorbenen durch eine ſonderliche Würckung des Rechtes überkommen ſolten; ſondern weil das hinterlaſſene Erbe / welches gleichſam in die Kapuſe gegeben iſt / dieſelben am nächſten anzugehen ſcheinet. Was wir von denen von neuem erworbenen Gütern geſaget haben / daß nemlich dieſelben den nächſten Anverwandten natürlicher Weiſe hinterlaſſen werden / ſolches hat auch ſtatt bey den väterlichen und alt-väterlichen Gütern / wenn nemlich weder diejenigen / von welchen ſie herkommen / noch ihre Kinder / mehr vorhanden ſeynd / und alſo die Wiedervergeltung der Wohlthaten nicht mehr ſtatt findet.

XI.

1. Ob aber ſchon dasjenige / was wir geſaget haben / der natürlichen Muthmaſung allerdings gemäß iſt; ſo iſt es doch nach dem Rechte der Natur nicht eben nothwendig; und dahero pfleget es ſich aus vielerley Urſachen / welche den menſchlichen Willen bewegen / durch Verträge / Geſetze und Gewohnheiten zu verändern. Dieſe Urſachen laſſen bey einigen Graden der Anverwandſchafft die Repræſentation zu / nemlich daß einer des andern Perſon vorſtellet / (x) in andern Graden aber laſſen ſie ſolche nicht zu. An einigen Orten machen ſie einen Unterſcheid unter denjenigen / von welchen die Güter hergekommen ſeynd / an andern Orten aber achten ſie hierauff keinesweges.

1. (x) **In andern Graden aber**) Die Gewohnheiten der alten Teutſchen haben von ſolcher Vorſtellung der Perſon eines andern oder von der Repræſentation nichts gewuſt / auch ſogar nicht unter den Kindern. Zu allererſt hat Childebert ſolches Recht durch ein Edict in Franckreich eingeführet / in die Länder jenſeits Rheins aber Henrichs Sohn Otho, wie Witekindus im II. Buch bezeuget. Siehe das Longobardiſche Geſetz im II. Buch Tit. XIV. 18. Das alte Schottländiſche Geſetz ſahe auch nur auf die Nähe des Grades. Beſiehe Pontanum im VII. Buch der Däniſchen Geſchichte / allwo er erzehlet / daß der König in Engelland / als ein erwehlter Schieds-Richter / ſolchergeſtallt verabſchiedet habe.

ges. Es giebt Oerter/ allwo die Erſtgebohrnen mehr bekommen/ als die Nachgebohrnen/ zum Exempel bey den Hebråern: Es giebt Oerter/ allwo ſie einander gleich gehalten werden: Es giebt Oerter/ allwo man auf die Anverwandten ſiehet/ welche von der våterlichen Linie herkommen: Es giebt aber auch Oerter / allwo alle Anverwandten von der můtterlichen Linie mit den Anverwandten von der våterlichen Linie in gleiche Theile gehen. An einigen Orten wird auch auf das Geſchlechte geſehen / ob es nemlich månnlich oder weiblich ſeye / an etzlichen Orten aber nicht. An einigen Orten wird auf die Anverwandtſchafft nach den nåhern Graden geſehen: An andern aber wird ſolche Anverwandtſchafft weiter ausgedehnet / welches auszufůhren allzulange wåre / zumahlen es auch wider unſern Vorſatz iſt.

2. Jedoch iſt dieſes zu wiſſen/ daß ſo offt keine ausdrůcklichere Kennzeichen des Willens vorhanden ſeynd / man davor halte/ es habe ein jeder wegen ſeiner Erbſchafft dasjenige verordnet/ was das Geſetz oder die Gewohnheit des Volckes mit ſich bringet / nicht allein Krafft der Herrſchafftlichen Gewalt in denſelben Lande / ſondern auch aus der Muthmaſung/ welche man dieſerwegen hat/ welche Muthmaſung auch in Anſehung derjenigen gůltig iſt / in deren Hånden die hôchſte Gewalt oder Souveraineté ſtehet/ indem man wahrſcheinlich davor hålt/ daß auch dieſe in ihren Dingen dasjenige vor das billigſte gehalten/ was ſie entweder ſelbſten durch die Geſetze verordnet / oder durch Gewohnheiten gebilliget haben. Ich ſage in denjenigen Dingen / in welchen ſie keinen Schaden leiden.

XII.

Allein in der Succeſſion oder Erb-Folge derer Kônigreiche und Lånder muß man einen Unterſchied machen unter den Kônigreichen und Låndern / welche auf eine vôllige Weiſe beſeſſen werden / und ein våterliches Erbtheil oder Patrimonium ſeynd / und unter denjenigen / welche durch Einwilligung des Volckes eine gewiſſe Art erlangen / vermôge deren ſie beſeſſen werden / von welchem Unterſchiede wir oben gehandelt haben. Die Kônigreiche und Lånder von der erſten Art (y) kônnen auch ſogar unter die månnlichen (z) und *Lib. I. Cap. 3. §. 12.*

Z z

(y) **Kônnen auch ſo gar unter die månnlichen)** In Aſien regierten die Brůder zugleich/ jedoch alſo / daß nur einer das Recht hatte / die Krone zutragen. Polybius Exc. Legationum XCIII. Du wirſt auch beym Livio und bey eben demſelben Polybio finden/ daß Aegypten unter die Ptolomåer als Brůder vertheilet worden. Des

(z) und weiblichen Erben vertheilet werden / wie wir ſehen / daß ſich ſolches vormahls in Aegypten und Britannien zugetragen habe.

> **Des Geſchlechtes Unterſchied iſt zu Pharos unbekannt/**
> **Und es hat der Königin auch den Zepter zugewandt.**

Saget Lucanus. Von den Britanniern ſchreibet Tacitus: **Denn ſie machen auch in der herrſchafftlichen Regierung keinen Unterſchied des männlichen und weiblichen Geſchlechtes.** In Beherrſchung ſolcher Länder werden auch die an Kindes ſtatt Angenommene nicht weniger als die wahren Kinder ſuccediren / und zwar aus Vermuthung / daß es der Verſtorbene alſo begehret habe. Solchergeſtallt ſuccedirete dem Æpalio, Könige der Locrier / des Herculis Sohn Hyllus in der Königl. Regierung / weil er an Kindes ſtatt angenommen worden war. Moloſſus, (aa) ein natürlicher Sohn / ſuccedirete auf Befehl

Strabo Lib. IX, Pauſ. I.

Attilæ Söhne begehreten / daß die Völcker durch ein gleiches Loos unter ſie vertheilet werden ſolten / wie Jornandes in den Gothiſchen Geſchichten meldet. Gregoras ſchreibet von der Irene, des Andronici Palæologi Gemahlin / im VII. Buch alſo: **Welches am meiſten zu verwundern war / ſo wolte ſie haben / es ſolte nicht einer allein herrſchen nach der alten Gewohnheit des Conſtantinopolitaniſchen Reiches / ſondern es ſolten / nach Art der Fürſten in Occident / die Städte und Länder unter die Söhne ausgetheilet werden / daß alſo das Reich als eines jeden eigenes väterliches Erbtheil von den Vätern auf ſie verfället würde / gleichwie es mit der gemeinen Leute Gütern zu geſchehen pfleget / und ſelbiges alſo immerfort auf eines jeden ſeine Kinder und Erben fortgebracht würde. Denn weil ſie ſelbſten aus den Occidentaliſchen Ländern ihren Urſprung hatte / ſo wolte ſie den Gebrauch ohne Exempel allhier einführen.**

(z) **Und weiblichen Erben vertheilet werden**) Von Alexandro und Laodice beſiehe Polybium in excerptis Legationum CXL. Von Auletæ Tochter aber Strabonem im XVII. Buch. Arrianus erzehlet / daß nach der Semiramis viele weibliche Perſonen in Aſien regieret haben. Dergleichen war Nitocris zu Babylon / Artemiſia zu Halicarnaſſo, Tomiris bey den Scythen. Servius ſaget über das I. Buch Æneidos: **Dieweil zuvor auch die Weibs-Perſonen regierten.** Daß eben ſolches auch bey den Rutuliern gebräuchlich geweſen / lehret er über das IX. Buch Æneidos.

(aa) **Ein natürlicher Sohn**) Bey den Tartarn wurden die natürliche und eheliche Kinder gleich gehalten: Von den Perſiern aber ſchreibet Herodotus: **Es iſt der Gebrauch nicht bey ihnen / daß ein natürlicher Sohn regieret / ſolange ein ehelicher vorhanden iſt.** In Spanien regiereten zwey Vandalen / Gonthar der eheliche / und Zigerich der natürliche Sohn Godigiſels / wie Procopius bezeuget / nemlich nach der Nordiſchen Völcker alten Gewohnheit / und ſolches bekräfftiget Adamus Bremenſis im 106. Capitel der Kirchen-Geſchichte / Helmoldus

Befehl ſeines Vaters Pyrrhi, welcher keine eheliche Kinder hatte / in dem Königreich Epiro. König Atheas bemühete ſich / daß er wegen der Succeſſion in Scythien den Philippum an Kindes ſtatt annehmen könte. Jugurtha, ein natürlicher aber an Kindes ſtatt angenommener Sohn / ſuccedirete im Numidiſchen Königreich. Wie wir denn leſen / daß auch in den Königreichen / welche die Gothen und Longobarder durch die Waffen erobert hatten / die Annehmung an Kindes ſtatt gültig geweſen ſeye. Ja es wird auch das Königreich an diejenigen nächſten Anverwandten des letztern Beſitzers kommen / welche dem erſten Könige nicht mit Bluts-Freundſchafft zugethan ſeynd / wenn dergleichen Succeſſion an denſelben Orten eingeführet worden iſt. Gleichwie Mithridates beym Juſtino ſaget / es ſeye Paphlagonia nach der einheimiſchen Könige gäntzlichem Untergange ſeinem Vater vermöge des Erb-Rechtes zugeeignet worden.

Juſtin. Lib. IX. Salluſt. bell. Jugurt. Caſſiodor. Paul. Diac. Lib. VI. de geſt. Longob. Libro XXXVIII.

XIII.

Wenn geſaget worden iſt / es ſolle das Königreich nicht zertheilet werden / anbey aber nicht ausgedrucket worden / wer es bekommen ſolle; ſo wird (bb) derjenige / welcher der älteſte iſt / es ſeye gleich eine männliche oder weibliche Perſon das Königreich haben. In dem Thalmud unter dem Titel von den Königen lieſet man: **Wer das vornehmſte Recht zu der Erbſchafft hat / der hat es auch zum Beſitz des Königreichs.** **Derowegen wird der Aelteſte dem**

im 51. und 53. Capitel des I. Buchs der Slaviſchen Geſchichte. Dem Herrn über Theſſalien / Michael genannt / hat in Ermangelung ehelicher Kinder der uneheliche Sohn Michael ſuccediret / Gregoras im 2. Buch. Dieſem hat wieder zum Theil ein unehelicher Sohn ſuccediret / wie eben derſelbe Gregoras im IV. Buch meldet. Von dem Moloſſo des Pyrrhi unehelichem Sohne beſiehe Servium über das III. Buch Æneidos.

(bb) **Derjenige / welcher der älteſte iſt)** Von den Schweden beſiehe Brigittam IV. 3. von den Dänen aber Saxonem XII. und XIII. Appianus ſaget in den Mithridatiſchen Geſchichten: **Er hielte vor billig / daß das Königreich dem älteſten gehöre.** Nicetas Choniates ſchreibet im Leben Johannis Comneni: **Die Natur zwar / welche ihrer Ordnung folget / ehret zuerſt die älteſten. Allein GOtt folget nicht allemahl dieſer Ordnung in den gröſten** Pri**vilegien und Freyheiten.** Eben derſelbe redet vom Iſaacio im Leben Manuelis alſo: **Er iſt durch die Ordnung der Geburt zur** Succeſſion **beruffen worden.** Beym Joſepho ſagte Antipater, **es ſeye** Hircanus **wegen der Ordnung der Geburt zur Fürſtlichen Regierung gekommen.** Beſiehe auch Leunclavium im XVI. Buch der Türckiſchen Geſchichte.

Polym. jüngſten vorgezogen. Herodotus ſaget: **Es iſt bey allen Völckern der Gebrauch / daß der Aelteſte das Reich oder die Regierung habe.** Eben derſelbe nennet dieſes zum öfftern anderwerts *Lib. XXXI.* **ein Geſetz oder eine Gewohnheit der Königreiche.** Livius ſaget/ es **hätte unter den beyden Allobrogiſchen Brüdern / welche um das Königreich geſtritten / der Jüngſte weniger durch das** *Juſtin. Lib. II.* **Recht / mehr aber durch die Gewalt / ausrichten können.** Beym Trojo Pompejo **forderte** Artabazanes, **als der Aelteſte das Königreich wegen des abſonderlichen Rechtes des Alters / welches Recht ſowohl die Ordnung der Geburt / als auch die Natur ſelbſten / den Völckern gegeben hat.** Eben derſelbe nennet es an einem *Lib. XL.* andern Orte **das Recht der Völcker;** wie nicht weniger Livius, welcher es auch **eine Ordnung des Alters und der Natur** nennet: Welches aber alſo zu verſtehen / falls der Vater keine andere Verord- *Lib. XVI. & XXXIV.* nung gemachet hat / wie Ptolomæus bey vorgedachtem Trogo that. Derjenige aber / welcher in einem ſolchen Königreiche ſuccediret / wird ſchuldig ſeyn / ſeinen Mit-Erben / wenn und ſo viel es geſchehen kan / den Werth ihrer Antheile herauszugeben.

XIV.

Diejenigen Königreiche und Länder aber / welche durch des Volckes freye Einwilligung erblich gemachet worden ſeynd / werden von einem auf den andern ſolchergeſtallt gebracht / wie man muthmaſet / daß es des Volckes Wille etwan möchte geweſen ſeyn. Nun aber muthmaſet man / es habe das Volck dasjenige haben wollen / was das nützlichſte und zuträglichſte ſeye. Dahero entſtehet dieſe Folge oder Regel / daß das Königreich unzertheilet bleiben muß / dieweil ſolches zur Beſchützung des Königreichs und zur Erhaltung der Einigkeit unter den Bürgern ſehr viel beyträget. Juſtinus ſchreibet hiervon im XXI. Buch alſo: **Sie hielten davor / es würde das Königreich feſter ſtehen / wenn es bey einem allein bliebe / als wenn es durch Theile unter die Kinder ausgetheilet würde.** (cc) Jedoch iſt dieſes alles

(cc) **Jedoch iſt dieſes alles**) Dardanus und Laſius haben zu Troja zugleich regieret; wie Servius über die Worte des II. Buchs Æneidos: Sociique penates, bezeuget. In Creta thaten ſolches gleichfalls Minos und Rhadamanthus, nach dem Zeugnüß Juliani im Buch wider die Chriſten. Zu Alba aber Numitor und Amulius, wie der Autor des Buches de viris illuſtribus ſaget. Andere hingegen / zum Exempel Plutarchus melden / es habe Numitor das Geld / Amulius aber das Königreich

alles ſolchergeſtallt zuverſtehen / wenn kein Geſetz oder keine Gewohnheit ein anders mit ſich bringet; Gleichwie (dd) aus der Geſchicht des Zeti und Amphionis, wie auch aus der Geſchicht derer Kinder des Oedipodis erſcheinet / daß zu Thebe bey den Bœotiern das Königreich unter die männlichen Erben getheilet worden ſeye.

XV.

Die andere Folge oder Regel iſt dieſe / daß die Succeſſion bey denjenigen verbleiben ſolle / welche von dem erſten Könige herſtammen: Denn man hält davor / daß dieſes Geſchlechte wegen ſeiner adelichen Eigenſchafften erwehlet worden ſeye / und daß nach deſſen gäntzlichen Abgange das Königreich wiederum auf das Volck zurückfalle. Curtius ſchreibet im X. Buch: **Die herrſchafftliche Gewalt ſolle bey einerley Haus und Geſchlechte verbleiben: Der Königl. Stam̃ ſolle ſich das Reich erblich zueignen. Sie ſeyen gewohnet / dieſen Nahmen hochzuachten und zu ehren. So könne auch niemand denſelben führen / als wer darzu gebohren ſeye / daß er regieren ſolle.**

XVI.

Die dritte Folge oder Regel beſtehet darinnen / daß niemand ſuccediren ſolle / als derjenige / welcher alſo gebohren worden / wie es die Geſetze des Vaterlandes erfordern. Alſo ſollen die natürliche oder uneheliche Kinder nicht zur Succeſſion gelangen / weil ſie der Verachtung unterworffen ſeynd / als deren Mutter von ihrem Vater keiner rechtmäſigen Ehe gewürdiget worden / und weil man über dieſes nicht weiß / ob ſie gantz gewiß eines ſolchen Vaters Kinder ſeynd: da es doch in den Königreichen und Ländern einem Volcke ſehr nöthig und nützlich iſt / daß es zu Vermeidung aller Streitigkeiten die gröſte Gewißheit in dieſem Stücke habe / welche man nur immer haben kan.

 Die-

bekommen: Wie denn auch einige melden / daß Eteocli das Thebaniſche Königreich / Polynici aber an ſtatt deſſen Hermionis Halsband zugetheilet worden ſeye. Eben auf ſolche Weiſe hat in Norwegen der eine das Königreich / der andere aber die Schiffe und den künfftigen Gewinn der Schiffarthen geerbet.

(dd) **Aus der Geſchicht des Zeti und Amphionis)** Euripides ſaget in ſeinem Hercule furente:

> **Eh als das Königreich zugleich an Amphion**
> **Und auch an Zethum kam / als Jovis tapffre Söhne.**

Livius Lib. XXXIX. Dieſes iſt die Urſache geweſen / warum die Macedonier darvor gehalten / es gehöre das Königreich vielmehr den jüngern Sohne Demetrio, als dem ältern Sohne Perſeo, weil Demetrius von einer rechtmäſig-verehelichten Mutter gebohren worden war. Und beym Ovidio leſen wir:

> **Sie war nicht recht vermählt: Das frohe Hochzeit-Licht**
> **Hat ſie auch nicht geſehn. Warum? Du ſolteſt nicht**
> **Als Baſtard in dem Reich des Vaters Erbe heiſſen.**

Die an Kindes ſtatt Angenommene ſollen eben ſo wenig / als die Natürliche / ſuccediren / weil die adeliche Eigenſchafften des wahrhafftig-Königlichen Geſchlechtes den Königen mehr Ehrerbietung zuwege bringen / und man ſich auch eine gröſſere Hoffnung von ihnen machet.

> **Im Stier und in dem Pferd ſteckt ſchon der Väter Tugend.**

XVII.

Die vierdte Folge oder Regel iſt dieſe / daß unter denjenigen / welche zugleich zur Erbſchafft zugelaſſen werden / entweder weil ſie einerley Grades ſeynd / oder weil ſie in den Grad ihrer Eltern ſuccediren / (ee) die männliche Erben den weiblichen vorgezogen werden ſollen; und zwar deßwegen / weil man davor hält / es ſeye das männliche Geſchlecht ſowohl zum Kriege als auch zu andern Regierungs-Geſchäfften tauglicher / als das weibliche.

XVIII.

1. Die fünffte Folge oder Regel erfordert / daß unter den männlichen / oder / wenn dieſe abgegangen ſeynd / unter den weiblichen Erben / (ff) der älteſte vorgezogen werde / weil man glaubet / daß derſelbe

(ee) **Die männliche Erben)** Beſiehe Nicetam Choniatem im IV. Buch des Lebens Manuelis.

1. (ff) **Der älteſte vorgezogen werde)** Homerus ſchreibet vom Königreich Creta im XIII. Buch Iliados alſo:

> **Einerley war unſer Land / einerley auch das Geſchlecht:**
> **Jedoch Jupiter war älter / und hatt' auch vielmehr erfahren.**

Allwo Homerus, wie er pfleget / mit ſonderbarer Weißheit die Urſache anführet / warum man in den Königreichen die älteſten vorgezogen habe / weil ſie insgemein vor klüger gehalten worden: Denn dieſes iſt in ſolchen Dingen genug. Zoſimus ſaget im II. Buch von der Perſier Geſetze: **Indem das Geſetz dem älteſten unter den Söhnen der Könige die Regierung zueignete.** Periander ſucce-

ſelbe entweder bereits am Verſtande vollkommener ſeye / oder doch ehe / als die andern / vollkommener werde werden. Cyrus ſaget beym Xenophonte: **Ich überlaſſe das Reich dem älteſten / als welcher billig der erfahrenſte in den Reichs-Geſchäfften ſeyn muß.** Alldieweil aber ſolcher Vorzug des Alters nur eine Zeitlang währet / der Vorzug des männlichen Geſchlechtes dargegen immerwährend iſt / ſo iſt dieſer Vorzug wichtiger / als der Vorzug des Alters. Als ſolchem nach Herodotus geſaget hatte / daß der Andromedæ Tochter Perſa dem Cepheo im Königreich ſuccediret habe / ſo führet er dieſe Urſache an: **Denn** Cepheus **hatte keine männliche Kinder.** Und wie Diodorus erzehlet / ſo hat Teuthras das Königreich Myſien ſeiner Tochter Argiope hinterlaſſen / **indem er keine Kinder männlichen Geſchlechtes gehabt.** Alſo ſaget auch Trogus, es habe das Mediſche Reich der Tochter gehöret / weil Aſtyages kein Kind männliches Geſchlechtes gehabt. Ingleichen erkläret ſich Cyaxares beym Xenophonte, daß Medien ſeiner Tochter zugehöre. **Denn** / ſaget er / **ich habe keinen ehelichen Sohn.** Von dem Lateiniſchen Könige ſchreibet Virgilius folgendermaſen: *Polym.* *Lib. IV.*

Die Götter raubten ihm die Söhne jung von Jahren:
Drum muſt' er Haus und Reich nur vor die Tochter ſparen.

Alſo geſchahe es vor dem Reich der Heraclidier bey den Lacedamoniern / daß dem Eurotæ ſeine Tochter Sparte oder ihre Kinder ſuccedireten / wie auch dem Tyndareo der Helenen Kinder / weil keine männliche Erben da waren. Und im Reich der Mycenier ſuccedirte dem Euryſtheo ſeiner Mutter Bruder / wie Thucydides anmercket. Vermöge eben ſolches Rechtes gelangete das Königreich Athen (gg) an Creuſam, und das von Theben an Antigonem, weil alle Erben männliches Geſchlechtes abgegangen waren; das Königreich der Argolicier aber an Argum, (hh) des Phoronei von ſeiner Tochter gebohrnen Enckel. *Pauſ. Lib. III.* *Lib. II.*

2. Wor-

direte in dem Corinthiſchen Königreich nach der Ordnung der Geburt; wie Nicolaus Damaſcenus in den Auszügen erzehlet / welche wir durch Hülffe des groſſen Mannes Nicolai Peireſcii überkommen haben.

(gg) **An** Creuſam) Beſiehe Euripidem in Jone.

(hh) **Des** Phoronei **von ſeiner Tochter gebohrnen Enckel)** Und wenn Oreſtes ohne Erben geſtorben wäre / ſo hätte ihm in eben demſelben Argoliſchen Königreich Electra ſuccediret / wie wir aus Euripidis Taurica Iphigenea lernen. Alſo gelangete das Calydoniſche Königreich an den Andræmona des Oenei Schwieger-

2. Woraus man auch erkennen kan/ daß obſchon die Kinder in einigen Graden ihrer verſtorbenen Eltern Stelle einnehmen/ ſolches dennoch nur ſolchergeſtallt zu verſtehen ſeye/ wenn ſie nemlich zu der Succeſſion eben ſo fähig ſeynd/ als die übrigen; jedoch daß unter ſolchen fähigen allemahl zuerſt das männliche Geſchlechte/ und nach dieſem das Alter den Vorzug habe. Denn die Eigenſchafft ſowohl des Geſchlechtes als auch des Alters/ ſo wie ſie in dieſem Stücke von dem Volcke angeſehen wird/ hänget dergeſtallt an der Perſon/ daß ſie nicht darvon abgeſondert werden kan.

XIX.

Allhier entſtehet die Frage/ ob ein Königreich/ wenn es auf ſolche Weiſe von einem auf den andern gebracht wird/ ein Stücke einer Erbſchafft ſeye; und die wahrhafftigſte Meynung iſt dieſe/ daß es (ii) eine gewiſſe Art der Erbſchafft/ welche jedoch von der Erbſchafft derer andern Güter abgeſondert ſeye/ dergleichen abſonderliche Erbſchafft in den Lehn/ Erbzinſen/ jure Patronatus und * Voraus-Rechte zu finden iſt. Dahero folget/ daß ein Königreich demjenigen gehöre/ welcher zugleich ein Erbe derer andern Güter ſeyn könne/ wenn er wolle/ jedoch alſo/ daß er auch ohne dieſe Güter und ihre Beſchwerung das Königreich annehmen könne. Die Urſache iſt dieſe/ weil man davor hält/ es habe das Volck gewolt/ daß dem Könige das Königreich mit dem beſten und vollkommenſten Rechte übergeben werden ſolle. So verſchlägt es auch dem Volcke im geringſten nichts/ ob der König auch die übrige Erbſchafft antrete/ oder nicht/ indem es nicht eben dieſerwegen die erbliche Succeſſions-Ordnung im Königreich erwehlet hat/ ſondern daß man in ſolcher Succeſſion ſich auf etwas gewiſſes gründen könne/ und daß bey den Unterthanen gegen das Königliche Geblüt eine Ehrerbietung entſtehen möge; wie auch daß man wegen des Geſchlechtes und wegen der Aufferziehung die Hoffnung ſchöpffen möge/ es werde der Nachfolger mit hoher Tugend begabet ſeyn/ daß auch der Beſitzer des Königreichs ſich deſſelben beſſer annehmen/

* *Jure præcipui*

Sohn/ das Aſteriſche Königreich aber an des Minoa Schwieger-Sohn/ wie Apollodorus berichtet/ nebſt beygefügter Urſache/ weil keine männliche Kinder übrig geweſen.

(ii) **Eine gewiſſe Art der Erbſchafft)** Innocentius III. hat davor gehalten/ es verliere derjenige/ welcher die letzten Befehle des Verſtorbenen nicht erfüllet habe/ dergleichen Erb-Folge in einem Königreich/ c. licet, De voto.

nehmen / und daſſelbe hertzhaffter beſchützen werde / wenn er verſichert ſeye / daß er es denjenigen hinterlaſſen werde / welche er entweder wegen empfangener Wohlthat oder aus Liebe am höchſten hält.

XX.

An denjenigen Orten aber / allwo die Gewohnheit / was die Erb-Folge anbetrifft / einen Unterſchied machet unter den Erb-Gütern und unter den Lehn / daſelbſt muß man beobachten / daß ſoferne das Königreich kein Lehn iſt / oder doch zum wenigſten anfänglich keines geweſen iſt / ob ſchon nachmahls wegen deſſelben der Lehns-Eyd geleiſtet worden / ſo ſuccediret man darinnen nach demjenigen Geſetze / nach welchem man zur Zeit / als das Königreich aufgerichtet wurde / in den Erb-Gütern ſuccedirete.

XXI.

In denjenigen Königreichen aber / welche gleich anfänglich bey ihrer Aufrichtung durch denjenigen / welcher der völlige Eigenthums-Herr darüber geweſen / jemand anders zu Lehn aufgetragen worden / muß man ſich / was die Succeſſion anlanget / nach dem Lehn-Rechte richten; nicht aber allezeit nach demjenigen Longobardiſchen / welches wir ſchrifftlich haben / ſondern nach demjenigen / welches bey dem Volck / allwo die Frage entſtehet / eingeführet worden / und zwar zu derſelben Zeit / als die erſte Belehnung über ſolches Königreich oder Land geſchehen iſt. Denn die Gothen / Vandalier / Alemannier / Francken / Burgundier / Engelländer / Sachſen und alle Teutſche Völcker / welche die beſten Theile des Röm. Reichs durch die Waffen eingenommen / haben / und zwar jede Nation inſonderheit / nicht weniger ihre beſondere Geſetze und Gewohnheiten wegen der Lehn gehabt / als die Longobarder.

XXII.

1. Es iſt in vielen Königreichen und Ländern noch eine andere Art der Succeſſion gebräuchlich / welche nicht erblich iſt / ſondern welche (kk) die anverwandtſchafftliche Linien-Erb-Folge genennet wird. *Succeſſio linealis cognatica.*

Aaa In

1. (kk) **Die anverwandſchafftliche Linien-Erb-Folge)** Beſiehe den Cardinal Tuſchum Pract. Concl. 88. bey dem Worte Regni ſucceſſio; Guilielmum de Montisferrato de ſucceſſionibus Regum, welches Buch in dem Oceano juris zubefinden; Peregrinum de jure Fiſci Lib. I. Tit. II. n. 44. und Lib. V. Tit. I. n. 109. Siehe einige Exempel von dergleichen Succeſſion in dem Königreich Norwegen bey dem

In dieſer Succeſſion beobachtet man nicht dasjenige Recht / da man an eines andern Stelle tritt / und welches die Repræſentation genennet wird / ſondern man beobachtet dasjenige Recht / welches die künfftige Succeſſion ſolchergeſtalt auf einen andern bringet / als wenn ſie ihm ſchon würcklich übergeben wäre / ob ſchon daſſelbe nur vermittelſt eines ſolchen Geſetzes geſchiehet / das ſich blos allein auf die Hoffnung gründet: Denn wiewohl dieſe Hoffnung an ſich ſelbſten natürlicher Weiſe nichts würcket / ſo erwecket ſie doch eine gewiſſe Art eines wahren und würcklichen Rechtes / dergleichen zum Exempel dasjenige Recht iſt / welches man durch ein * auf gewiſſen Bedingungen beſtehendes Wort-Gelöbnüß erlanget; dergeſtallt / daß dieſes Recht auf die von dem erſten König herſtammende Nachkommen nothwendig verfället wird; jedoch krafft einer gewiſſen oder unveränderlichen Ordnung / vermöge welcher zuerſt des letzten Beſitzers Kinder im erſten Grad / ſowohl die Lebendigen / als die Todten / zur Succeſſion beruffen werden. Hernach ſiehet man unter den Lebendigen und Todten erſtlich auf das Geſchlecht / ob es nemlich männlich oder weiblich ſeye / nachmahls aber auf das Alter. Wenn nun das Recht der Todten die Oberhand hat / ſo gelanget die Succeſſion an diejenigen / welche von ihnen in abſteigender Linie herſtammen / und zwar daß unter ihnen gleichfalls das männliche

* *ex ſtipulatione conditionata. §. Sub conditione Inſt. de V. O.*

hochgelehrten und ſehr fleißigen Mann / Johanne Pontano, im IX. Buch der Däniſchen Geſchichte / wie auch in den Conſuetudinibus Normanniæ de propinquioritate hæredum, und beym Jean de Serres im Leben Ludewig des Dicken bey Ausführung der Bononiſchen Streitigkeit. Argentræus ſchreibet im 4. Capitel des IV Buches ſeiner Britanniſchen Geſchichte: Die erſtgebohrne Kinder / ſie ſeyen gleich männliches oder weibliches Geſchlechtes / ingleichen auch die Kinder der zweytgebohrnen / wenn die erſtgebohrne ohne leibliche Kinder abgehen / ſtellen nach dem Rechte der erſten Geburt in den Lehn die Perſonen ihrer Väter vor / und ſchlieſſen / gleich wie ihre Väter thäten / wenn ſie lebeten / ihrer Väter und ihrer Mütter Brüder aus / und zwar nach der allgemeinen und bekannten Gewohnheit / ſowohl in den Succeſſionen nach der geraden Linie / als auch nach den Seiten-Linien; und nach vorgedachten Gebrauch und Gewohnheit ſuccediret die Tochter in den Lehn / ſie ſeyen gleich Hertzogthümer / Grafſchafften / Pairien / oder Freyherrſchafften / ſo groß und edel / als ſie auch immer ſeynd / welches ſich alſo zutrug in den Grafſchafften Artois, Champagne, Toulouſe und Bretagne. Dergleichen Succeſſions-Ordnung wurde der Mantuaniſchen Marck von Käyſer Sigismunden A. 1432. vorgeſchrieben; wie auch von Käyſer Carln dem V. und von Philipp dem II. Könige in Spanien An. 1554. und 1594. in ihren Königreichen und Fürſtenthümern.

männliche Geſchlecht / und hernach das Alter den Vorzug habe / wie auch daß allezeit die Verfällung oder Uberlaſſung der Succeſſion derer Todten auf die Lebendigen / und derer Lebendigen auf die Todten unveränderlich verbleibe. Wenn nun der letzte Beſitzer keine Kinder hat / ſo ſchreitet man zu andern / welche ſeine nächſte Anverwandte ſeynd / oder welche ſeine nächſte Anverwandte ſeyn würden / wenn ſie noch lebeten / und zwar durch eben dergleichen Transmiſſion oder Uberlaſſung / und durch eben dergleichen Beobachtung des Unterſchiedes des Geſchlechtes und Alters unter denjenigen / welche aus einerley Linie einander gleich ſeynd; dergeſtallt / daß man wegen dieſes Unterſchiedes des Geſchlechtes und Alters niemahls von einer Linie auf die andere fortſchreitet. Woraus denn auch noch dieſes folget / daß die von dem Sohn gezeugete Tochter dem von der Tochter gebohrnen Sohne / und die von dem Bruder gezeugete Tochter dem von der Schweſter gebohrnen Sohne / wie auch der Sohn des älteſten Bruders dem jüngſten Bruder / und alſo in den übrigen Perſonen / vorgezogen werde. Auf ſolche Weiſe iſt die Succeſſion im Königreich Caſtilien beſchaffen / nach deren Exempel auch die Rechte des Majorats in dieſem Königreich aufgerichtet worden ſeynd. *Covarr. tit. 2. pract. q. c. 38. num. 5.*

2. Es kan aber / falls kein Geſetz und keine Exempel vorhanden ſeynd / ein Beweißthum wegen dieſer Linien-Succeſſion genommen werden von derjenigen Ordnung / welche in den öffentlichen Verſammlungen gehalten wird. Denn wenn man darinnen ein Abſehen auf die Linien hat / ſo iſt ſolches ein Zeichen / daß die Hoffnung der Succeſſion durch das Geſetz die Krafft eines würcklichen Rechtes bekommen habe / dergeſtallt daß es von den Sterbenden auf die Uberbliebene verfället werde. Dieſes iſt alſo diejenige anverwandtſchafftliche Linien-Erb-Folge / in welcher die Weibsperſonen und die von ihnen Gebohrne nicht ausgeſchloſſen / jedoch aber / wenn ſie in einerley Linie bey den Mannsperſonen ſtehen / dieſen nachgeſetzet werden; wiewohl dennoch die Succeſſion wieder an ſie gelanget / wenn keine nähere oder in allen übrigen Umſtänden ein gleichmäſiges Recht habende Mannsperſonen oder von Mannsperſonen gezeugete Erben vorhanden ſeynd. Das Fundament aber dieſer Succeſſion, in ſo weit ſie von der erblichen Succeſſion unterſchieden wird / iſt die Hoffnung des Volckes / welche darinnen beſtehet / es werden diejenigen auf das beſte erzogen werden / welche die recht- *Molin. de primogenit. Hiſp. cap. 8.*

mäſigſte Hoffnung zum Königreich haben/ dergleichen diejenigen ſeynd/ deren Eltern/ wenn ſie lebeten/ ſuccediren würden.

XXIII.

Es findet ſich auch eine andere Linien-Erb-Folge/ welche agnatica oder derer Schwerdt-Magen genennet wird/ und welche nur die von Mannsperſonen herkommende Mannsperſonen betrifft/ welche auch insgemein (ll) die Succeſſion des Fränckiſchen Rechtes genennet wird/ weil man das edelſte Exempel davon an dem Königreich der Francken hat. Dieſe/ ſo weit ſie von derjenigen/ die man cognaticam oder die anverwandtſchafftliche nennet/ unterſchieden wird/ iſt vornemlich deßwegen eingeführet worden/ damit das Reich durch die Heyrathen der Weibsperſonen nicht auf ein frembdes oder ausländiſches Geblüte gebracht werden möchte. In dieſen beyden Arten aber der Succeſſion nach der Linie werden unendlich hinaus auch ſo gar diejenigen/ welche von dem letzten Beſitzer im allerweiteſten Grad entfernet ſeynd/ zugelaſſen/ wenn ſie nur von dem erſten Könige herſtammen. Es geſchiehet auch wohl/ (mm) daß wenn die Succeſſion der Schwerdt-Magen/ oder des männlichen Stammes/ aufhöret/ die Succeſſion der Spiel-Magen/ oder des weiblichen Stammes/ an deſſen Stelle tritt.

XXIV.

(nn) Es können auch noch andere Arten der Succeſſion eingeführet werden/ und zwar entweder durch den Willen des Volckes/ oder auch

(ll) **Die Succeſſion des Fränckiſchen Rechtes**) Ein altes Zeugnüß dieſes Fränckiſchen Gebrauches findet man beym Agathia im II. Buch. Eben dergleichen Succeſſion war auch im Stamme Davids nach dem König Salomon. Beſiehe das II. Buch der Chron. XX. 3.

(mm) **Daß wenn die Succeſſion der Schwerdt-Magen**) Zum Exempel in der Provintz Narbonne. Beſiehe Jean de Serres im Leben Carl des VIII. Ich halte davor/ daß/ vermöge eines ſolchen Geſetzes/ als Theuderich ohne Kinder verſtorben/ ihm ſeiner Schweſter Sohn Athalarich ſuccediret habe. Es ſcheinet/ als ob auch ſolches vor alters in Aragonien gültig geweſen ſeye.

(nn) **Es können auch noch andere Arten der Succeſſion**) Vor Alters ſuccedireten bey den Aethiopiern die Söhne der Schweſtern/ wie Nicolaus Damaſcenus erzehlet. So mercket auch Beda an/ daß eben dergleichen bey den Picten beobachtet worden/ und daß jederzeit die von den Weibsperſonen herkommende Anverwandte ſuccediret haben. Tacitus ſchreibet von den Teutſchen: **Die Schweſter-Söhne/ welche ſich bey dem Vater befinden/ werden in Ehren gehalten.** Eini-

auch desjenigen / welcher das Königreich dergeſtallt als ein eigenthümliches Gut beſitzet / daß er es veräuſſern kan. Denn man darff zum Exempel eine Verordnung machen / (oo) daß im Königreich diejenigen ſuccediren ſollen / welche die nächſten Anverwandten der Zeit nach / nemlich dem Alter nach / ſeyn werden / wie ich denn davor halte / es ſeye dieſes die Urſache geweſen / warum vor Alters bey den Numidiern die Brüder den Kindern des letzten Beſitzers vorgezogen wurden. Daß *Livius Lib. XXIX.*

gehalten davor / es ſeye dieſes Band des Geblütes noch heiliger und genauer. Daß eben dergleichen bey einigen Indianern beobachtet werde / ſolches lehret uns Oſorius und andere.

(oo) **Daß im Königreich diejenigen ſuccediren ſollen)** Dieſes iſt zu Folge des Teſtamentes des Gizerichs in Africa gebräuchlich geweſen: Procopius ſchreibet im I. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte: **Einige Zeit hernach ſtarb Gizerich in hohem Alter / nachdem er ein Teſtament gemachet / darinnen er ſowohl den Vandaliern vieles andere geboten / als auch begehret hatte / es ſolle das Vandaliſche Königreich jederzeit auf denjenigen kommen / welcher vermittelſt der männlichen Linie dem Gizerich am nächſten verwandt / und welcher unter den nächſten Anverwandten der älteſte ſeye.** Jornandes meldet: **Gizerich / welcher lange Zeit regierete / ließ vor ſeinem Abſterben alle ſeine Söhne vor ſich kommen / und befahl / es ſolle unter ihnen des Königreichs wegen keine Uneinigkeit ſeyn / ſondern ein jeder unter ihnen nach ſeiner Ordnung und nach ſeinem Alter den andern vorgehen / nemlich ſeinem älteſten Sohne ſolte der folgende ſuccediren / und dieſem wieder der nachfolgende.** Victor Uticenſis ſaget im II. Buch: **Welchem / zu Folge der Verordnung des Königs Gizerich / weil er älter war / als die andern alle / unter den Enckeln das Königreich vornemlich gehörte.** Allhier wird jederzeit nicht auf den letzten Beſitzer / ſondern auf denjenigen geſehen / welcher das Königreich zuerſt überkommen hat / und kan hierbey ein Zweiffel entſtehen / ob Gizerich dieſe Art der Succeſſion aus Africa ſelbſt genommen / allwo / wie wir im Text gezeiget haben / ſolches im Gebrauch geweſen / oder ob er ſolche von einigen unſerer Nordiſchen Völcker gelernet habe. Denn auch bey den Longobardern dorffte / als König Vaacus Söhne hinterließ / nicht einer von ſolchen Söhnen ſuccediren / ſondern Riſiulphus, welcher von eben demſelben Geſchlechte war / wie Procopius im III. Buch der Gothiſchen Geſchichte bezeuget. Und daß im Königreich Ungarn nach Jatræ Tode nicht ſeine Kinder / ſondern ſein Bruder das Succeſſions-Recht gehabt / ſolches erzehlet Nicetas Choniates im IV. Buch von den Geſchichten Manuelis. Ich weiß nicht / ob auch hierher gehöret die bey den Pazinacitern eingeführte Succeſſion, welche aber von Conſtantino Porphyrogenneto im XXXVII. Capitel von der Verwaltung des Reichs ſehr dunckel vorgetragen wird. Daß in Dennemarck eben ſolches beobachtet worden / ſetzet Cranzius im IV. Buch der Däniſchen / und im V. Buch der Schwediſchen Geſchichte. Auch zu Alba ſuccedirete dem Æneæ nicht Julus, welchen Aſcanius, des Æneæ älteſter Sohn / gezeuget hatte / ſondern des Æneæ anderer Sohn Silvius.

Lib. XVI. auch eben dergleichen vor Alters in dem glückſeligen Arabien gebräuchlich geweſen / ſolches ſchlieſſe ich aus dem Strabone. Von der Cieimiſchen Tartarey melden die neuen Geſchicht-Schreiber eben dergleichen: So iſt es auch noch nicht gar zu lange / daß (pp) in Africa bey den Königen von Marocco und Fez eben dergleichen geſchehen iſt. Und daß dieſes ebenfalls bey einem Fideicommiſs, welches einem gewiſſen Geſchlechte hinterlaſſen wird / zu beobachten ſeye / wenn hierüber Zweifſel entſtehet / ſolches iſt die wahrhafftigſte Meynung / welche auch den Röm. Geſetzen gemäß iſt / unerachtet die Ausleger den Verſtand dieſer Geſetze anderswohin ziehen. Wenn man dieſes alles zuvor wohl erkannt hat / ſo wird es leichte ſeyn / auf die Streitigkeiten von dem Succeſſions-Recht in den Königreichen zu antworten / welche ſonſten wegen verſchiedener Meynungen derer Rechtsgelehrten ſehr ſchwer zu ſeyn ſcheinen.

L. Cum ita Legatur. §. de Fidei-commiſſo ff. de leg. 2. Covarr. 2. Pract. quæſt. c. 38. Molin. d. l. c. 6. n. 47.

XXV.

Erſtlich wird gefraget / ob ein Sohn von ſeinem Vater alſo enterbet werden könne / daß er im Königreich nicht ſuccediren ſolle? Bey welcher Frage man diejenigen Stücke / welche veräuſſert werden können / nemlich die Patrimonial- oder eigenthümliche Erb-Güter / von denjenigen Stücken / welche nicht veräuſſert werden können / unterſcheiden muß. Denn was diejenigen anlanget / welche veräuſſert werden können / ſo iſt kein Zweiffel / daß die Enterbung gültig ſeye / indem ſie von andern Gütern in nichts unterſchieden ſeynd: Und derowegen wird dasjenige / was ſonſten nach den Geſetzen oder Gewohnheiten bey der Enterbung üblich iſt / auch allhier ſtatt haben. Ob auch ſchon keine Geſetze oder Gewohnheiten beygebracht werden; ſo wird doch

L. Lucius Titio. §. Lucio Titio ff. de leg. 3. L. Filio ff. Sejo. ff. de adem. Leg. Hoſtienſis & alii in c. licet, de voto.

(pp) **In Africa bey den Königen von** Marocco **und** Fez) Livius und Maſiniſſa ſagen: **Als er vor die Carthaginenſer in Spanien Krieg führete / ſtarb ſein Vater / Nahmens** Galba, **und kam das Königreich an ſeinen Bruder** Deſalcen, **wie ſolches bey den Numidiern der Gebrauch iſt.** Von gantz Mauritanien beſiehe Marianam im XXIX. Buch. Nach dieſem Exempel wurden auch bey den Saracenen / welche aus Africa in Spanien kommen waren / die Brüder den Söhnen vorgezogen bis zu den Zeiten Abderamenis, wie Rodericus Toletanus im 6. Capitel der Arabiſchen Geſchichte meldet. Thuanus im LXV. Buch ſeiner Geſchichte über das Jahr 1578. ſaget von Hamete: **Denn er wurde durchs väterliche Teſtament in der Ordnung nach ſeinen Brüdern zum Königreich beruffen / mit Ausſchlieſſung ihrer Söhne.** Daß eben dergleichen Succeſſions-Art in dem Mexicaniſchen und Peruaniſchen Königreich gültig geweſen / ſolches mercke ich aus den Geſchichten derſelben Länder an.

doch natürlicher Weiſe die Enterbung bis auf den Leibes-Unterhalt (qq) vergönnet ſeyn / oder auch ohne den Leibes-Unterhalt / wenn der Sohn ein Verbrechen / ſo des Todes werth iſt / begangen / oder ſonſten gröblich geſündiget hat / und wenn ſonſten andere Mittel vorhanden ſeyn / worvon er ſich ernehren kan. Alſo wurde Ruben wegen ſeines Verbrechens durch den Jacob des Rechts der erſten Geburt entſetzet / und Adonia des Königreichs (rr) durch den David. Ja es wird auch derjenige / welcher eine ſchwere Miſſethat wider den Vater verübet hat / vor enterbet gehalten werden / ob es ſchon nicht ausdrücklich geſchehen / es ſeyen denn Anzeigungen vorhanden / woraus man ſchlieſſen könne / daß ihm der Vater die Beleidigung vergeben habe. In denjenigen Stücken aber des Königreichs oder Landes / welche nicht veräuſſert werden können / ob ſie ſchon erblich ſeynd / wird die Enterbung keinesweges angehen / weil das Volck zwar wohl den Weg der erblichen Succeſſion, (ss) jedoch derjenigen erblichen Succeſſion, welche ohne Teſtament geſchiehet / erwehlet hat. Vielweniger wird die Enterbung in der Linien-Succeſſion angehen / weil man in dergleichen Succeſſion der Ordnung derer ſonſt gebräuchlichen Erb-Folgen nicht nachahmet / ſondern das Königreich wird durch die Freygebigkeit des Volckes auf einen jeden unter den Deſcendenten gebracht / und zwar auf einen nach dem andern nach der vorgeſchriebenen Ordnung.

XXVI.

Ferner fället die Frage vor / ob man ſich des Königreichs oder des Rechtes der Succeſſion auf ſolches Königreich begeben könne? Und daß ſich ein jeder vor ſich ſelbſten deſſen begeben könne / daran iſt kein Zweiffel. Ob er es aber auch vor ſeine Kinder thun könne / ſolches iſt ſchwerer zu beantworten: Jedoch muß es durch eben denſelben Unterſchied erörtert werden: Denn wer in den erblichen Königreichen oder

(qq) **Vergönnet ſeyn)** Von dergleichen Königreich iſt dasjenige zu verſtehen / was Baldus ſaget in proœmio Decretalium Gregorii, nemlich daß ein König eines aus ſeinen Kindern / welches er wolle / zum Nachfolger erwehlen könne. Ein ſolches Exempel findet man auch in den Mexicaniſchen Geſchichten.

(rr) **Durch den David)** Denn daſſelbe Königreich war gleichſam des Davids Patrimonial- oder eigenthümliches Erb-Gut / nicht zwar durch das Recht des Krieges / ſondern weil es ihm GOtt ſelbſten geſchencket hatte.

(ss) **Jedoch derjenigen erblichen Succeſſion)** Nicht durch ein Teſtament oder durch Annehmung an Kindes ſtatt. Beſiehe von dem Königreich Neapolis Marianam im 20. Capitel des XIX. Buchs.

der Ländern ſich ſeines Rechtes begibt/ der kan nichts von ſolchen Stücken auf ſeine Kinder bringen: In einer Linien-Succeſſion aber kan dasjenige/ was der Vater thut/ ſeinen bereits gebohrnen Kindern nicht ſchädlich noch nachtheilig ſeyn/ denn ſo bald ſie auf die Welt gekommen ſeynd/ haben ſie ihr eigenes Recht auf die Succeſſion durch das Geſetz erlanget. So kan auch dasjenige/ was der Vater thut/ ſeinen Kindern/ welche hernach noch erſt gebohren werden ſollen/ nicht ſchädlich ſeyn/ weil er nicht verhindern kan/ daß nicht auch an ſie zu ihrer Zeit das Recht der Succeſſion kommen ſolle/ indem ihnen das Volck ſolches geſchencket und zugeeignet hat. Dieſem iſt keinesweges zuwider/ was wir von der Transmiſſion oder Uberlaſſung der Succeſſion geſaget haben: Denn dieſes iſt eine ſolche Transmiſſion, welche nicht in der Väter Willkühr ſtehet/ ſondern welche nothwendig geſchehen muß. Nur dieſer Unterſchied befindet ſich unter den Kindern/ welche ſchon gebohren ſeynd/ und unter denjenigen/ welche noch erſt gebohren werden ſollen/ daß nemlich diejenigen/ welche noch erſt gebohren werden ſollen/ noch kein erlangtes Recht haben/ und es ihnen dannenhero durch den Willen des Volckes gantz und gar genommen werden kan/ wenn anders auch die Väter/ welchen daran gelegen iſt/ daß ſolches Recht auf die Kinder verfället werden möge/ ſich deſſen begeben haben. Hierher gehöret dasjenige/ was wir oben von der Dereliction geſaget haben/ da nemlich jemand eine Sache mit dem Vorſatz verlaſſen hat/ daß er ſie nicht mehr vor ſein Eigenthum erkennen will. Cap. IV. §. X.

XXVII.

1. Es pfleget auch noch dieſe Frage vorzukommen/ ob nemlich/ wenn wegen der Succeſſion des Königreichs Zweiffel entſtehet/ entweder der regierende König oder das Volck/ entweder vor ſich ſelbſt/ oder durch hierzu verordnete Richter/ den Ausſpruch hierüber thun könne? Man muß auf beydes mit nein antworten/ wenn über die Gerichtbarkeit ein Urtheil gefället werden ſoll. Denn die Gerichtbarkeit befindet ſich nirgends/ als bey einer ſolchen Perſon/ welche höher iſt/ und muß man hierinnen ſein Abſehen nicht bloß allein auf die Perſon/ ſondern auch zugleich auf die Sache richten/ von welcher gehandelt wird/ und welche man nebſt ihren Umſtänden betrachten muß. Nun iſt (tt) die Succeſſions-Sache dem regierenden Könige keinesweges unter-

1. (tt) Die Succeſſions-Sache dem regierenden Könige keinesweges un-

unterworffen/ welches daraus erſcheinet/ weil ein ſolcher regierende König ſeinen Nachfolger durch kein Geſetz verbinden kan/ indem die Succeſſion, durch welche man die herrſchafftliche Gewalt überkömmt/ dem Recht der herrſchafftlichen Gewalt keinesweges unterworffen/ und dannenhero ſolche Succeſſion in demjenigen natürlichen Zuſtande geblieben iſt/ darinnen keine Gerichtbarkeit war.

2. Jedennoch wenn das Recht der Succeſſion ſtreitig iſt/ ſo werden diejenigen/ welche ſich ſolches Rechtes anmaſen/ wohl und weißlich thun/ wenn ſie dieſerwegen Schiedsrichter erwehlen/ worvon wir an einem andern Orte handeln wollen. Was aber das Volck anlanget/ ſo hat daſſelbe alle Gerichtbarkeit von ſich gegeben/ und auf den König und das Königl. Geſchlechte gebracht/ auch hat es/ ſo lange ſolches Königl. Geſchlechte währet/ nicht den geringſten Uberreſt mehr von der Gerichtbarkeit. Jch rede von einem wahren Königreich/ nicht aber * von einem Fürſtenthum. Nichts deſtoweniger wenn ein Streit darüber entſtehet/ was nemlich des Volckes eigentlicher Wille bey der erſten Aufrichtung des Königreichs geweſen ſeye/ (uu) ſo wird es nicht unrecht oder undienlich ſeyn/ daß das Volck/ welches anietzo lebet/ und welches alſo angeſehen wird/ als ob es dasjenige Volck ſeye/ ſo vormahls gelebet hat/ ſeine Meynung über ſolcher Sache eröffne/ und dieſer Meynung muß man alsdenn nachfolgen/ es ſeye denn gantz erweißlich und offenbar/ daß dieſe Meynung mit dem Willen/ welchen das alte und erſte Volck vormahls gehabt/ und durch welchen der König ſein Recht erlanget hat/ nicht übereinſtimmet. Alſo erlaubete König Euphaës den Meſſeniern/ daß ſie unterſuchen möchten/ welcher aus dem Königlichen Geſchlechte derer Æpytidier regieren ſolte. So hat auch das Volck in des Xerxis und Artabazanis Streitigkeit den Ausſpruch gethan.

Lib. II. XXIII. §. 8. 1. & L. III. XX. §. 46. 47.

* *de Principatu.*

XXVIII.

Jedoch damit wir auf etwas anders kommen/ ſo iſt es gewiß/ daß ein Sohn/ welcher gebohren worden/ ehe ſein Vater das Königreich erlanget hat/ in einem Königreich/ welches nicht darff zerthei-

terworffen) Von dem Königreich Franckreich beſiehe Thuanum im CV. Buch über das Jahr 1593. Beſiehe auch Guicciardinum.

2. (uu) So wird es nicht unrecht oder undienlich ſeyn) Entweder in der Verſammlung derer Stände/ wie ſolches/ nach Cambdeni Zeugnüß/ A. 1571. und 72. in Engelland und Schottland geſchehen; oder durch einige hierzu verordnete Deputirte/ wie ſolches/ nach Marianæ Zeugnüß im XX. Buch/ in Aragonien geſchehen.

zertheilet werden / demjenigen müſſe vorgezogen werden / welcher gebohren worden / nachdem der Vater das Königreich erlanget hat/und zwar muß ſolches geſchehen / es ſeye auch die Succeſſion beſchaffen wie ſie immer wolle. Hingegen von einem ſolchen Königreich / welches zertheilet werden darff / wird dieſer letztere ſonder Zweiffel ſeinen Antheil bekommen / eben als von den übrigen Gütern / bey welchen man keinen Unterſchied der Zeit machet / wenn ſie nemlich erworben worden ſeyen. Derjenige aber / welcher in einem Königreich / das zertheilet werden darff / ſeinen Antheil bekommen müſte / der wird auch in einem Königreich / das nicht zertheilet werden darff / nach dem Recht des Alters den jüngern vorgezogen: Dahero auch ein Lehn auf denjenigen Sohn kömmt / welcher vor der erſten Belehnung gebohren worden iſt. Ja auch in der Linien-Succeſſion, ſo bald der Vater das Königreich erlanget hat / überkommen die Kinder / ſo vor ſolcher Erlangung gebohren worden / einige Hoffnung zur Succeſſion: Denn geſetzt / es würden nach der Zeit keine Kinder gebohren / ſo wird niemand ſagen können / daß die vorhergebohrne Kinder von der Succeſſion auszuſchlieſſen ſeyen. Nun aber bringet in dieſer Art der Succeſſion die einmahl erlangte Hoffnung ein Recht zuwege / welches Recht durch ein oder das andere / welches nach deſſen Erlangung geſchiehet / nicht aufhöret / ob es ſchon in derjenigen Succeſſion, welche cognatica genennet wird / und auf den weiblichen Stam̃ gehet / durch den Vorzug des männlichen Geſchlechtes aufgehoben wird. Dieſe vorgedachte Meynung hat in Perſien die Oberhand behalten zwiſchen Cyro und (xx) Arſica; in Judäa zwiſchen Antipatro, dem Sohne Herodis des Groſſen / und deſſen Brüdern; in Ungarn / als Geiſſa das Königreich angetreten / und in Teutſchland / wiewohl nicht ohne Krieg / (yy) zwiſchen Otto dem I. und Henrichen.

XXIX. Daß

(xx) *Arſica*) Welcher den Nahmen Artaxerxis Mnemonis bekommen hat. Beſiehe Plutarchum im Leben Artaxerxis.

(yy) **Zwiſchen Otto den I. und Henrichen**) Beſiehe hiervon Sigebertum, und die Anmerckungen über des III. Buch Witikindi. Thue hinzu Ditmar. Lib. I. Chron. welcher hinzuſetzet / es ſeye die Mutter Henrico wider Ottonem behülfflich geweſen / wiewohl die vornehmſten des Landes hiermit nicht eingeſtim̃et. Bajazet und Gemes haben miteinander um das Türckiſche Reich geſtritten / indem Bajazet der älteſte / Gemes aber zu der Zeit gebohren war / als ihr Vater in der Regierung geweſen / da denn Bajazet die Oberhand behielte. *Mariana* im XXIV. Buch. Conſtantinus Ducas hinterließ ſeinen Söhnen das Reich / unter welchen 2. vor ſeiner Regierung / der 3te aber unter währender Regierung / gebohren worden war / wie Zonaras meldet. Beſiehe Corſetum tract. de Poloregali III. Parte, quæſtione 26.

XXIX.

Daß man es aber/ wie wir in den Geſchichten leſen/ zu Sparta nicht alſo gemachet hat/ ſolches kömmt von einem abſonderlichen Geſetz dieſes Volckes her/ vermöge deſſen diejenigen Kinder/ welche Zeit währender Regierung gebohren worden waren/ den andern vorgezogen wurden/ weil man davor hielte/ es ſeye ihre Aufferziehung beſſer geweſen. Eben dergleichen kan ſich auch vermöge eines abſonderlichen bey der erſten Belehnung ertheilten Geſetzes zutragen/ wenn das Reich einem Vaſallen/ und ſeinen Kindern/ welche ins künfftige von ihm werden gezeuget werden/ zu Lehn gegeben wird. Auf welchen Rechts-Grund/ wie es ſcheinet/ Ludovicus wider ſeinen Bruder Galeatium in der Streitigkeit wegen des Hertzogthums Mäyland gefuſſet hat. Was aber (zz) in Perſien den Xerxem anlanget/ welcher wider ſeinen Bruder Artabazanem das Königreich/ wie Herodotus anmercket/ erhalten hat/ ſo iſt ſolches vielmehr durch die Gewalt ſeiner Mutter Atoſſæ, als durch das Recht geſchehen. Und als in ietzt-gedachtem Perſien nachmahls eben dergleichen Streitigkeit/ wie wir bereits angeführet haben/ zwiſchen Artaxerxe Mnemona und Cyro, als des Darii Pariſardis Söhnen/ entſtanden war/ ſo wurde Artaxerxes als der älteſte/ ob er ſchon gebohren war/ ehe der Vater die Regierung angetreten/ zum Könige ernennet.

XXX.

1. Nicht weniger iſt auch durch Kriege und Duelle geſtritten worden/ (aaa) ob der Sohn des älteſten Sohnes dem jüngſten Sohne vorzuziehen ſeye? Jedoch dieſes hat in der Linien-Succeſſion des

(zz) **In Perſien den Xerxem**) Ja es iſt auch Artaxerxes zu des Xerxis Reichs-Gehülffen gemacht worden/ nicht aber Darius und Hyſtaspes, welche zwar die älteſten/ jedoch aber zu der Zeit gebohren worden waren/ als der Vater die Regierung noch nicht gehabt. Jedoch vielleicht verhält es ſich hiermit alſo/ daß das Perſiſche Königreich von den Stimmen des Volckes dependiret habe/ aber alſo/ daß dieſelben nicht von dem Königl. Geſchlechte abweichen dörffen: Denn es meldet Ammianus im XXIII. Buch/ daß es ſich alſo mit den Arſacidis, welche/ als Parther/ über die Perſier geherrſchet/ zugetragen habe/ und eben dergleichen erzehlet Zonaras im Leben Juſtini von den Perſiern/ welche eben dieſen Parthern ſuccediret haben.

1. (aaa) **Ob der Sohn des älteſten Sohnes**) Beſiehe Chopinum de Domanio Lib. II. Thomam Grammaticum deciſione Neapolitana I. Johannem le Cirier de primogenitura, welches Buch dem Oceano juris einverleibet worden. Marianam im XX. und XXVI. Buch/ Cromerum aber im XXX. Buch.

Hott. Ill. q.3. Tiraq. de prim. q. 40. Molin. de prim. III. c.6.

väterlichen Stammes gar keine Schwerigkeit: Denn daſelbſt werden die Verſtorbene vor lebendig gehalten / in demjenigen Stücke nemlich / daß ſie die Succeſſion auf die Kinder verfallen: Dahero wird in dergleichen Succeſſion, ohne einiges Abſehen auf das Alter / der Sohn allemahl vorgezogen / ja auch ſo gar in den Königreichen / wo die Weiber erben / wird die Tochter des Erſtgebohrnen vorgezogen / alldieweil weder das Alter noch der Unterſchied des männlichen und weiblichen Geſchlechtes ſo viel würcken / daß man von der Linie abweiche. In denjenigen Erb-Königreichen aber / welche zertheilet werden können / erben dergleichen Sohns-Söhne nichts weiters / als ihre Antheile / ausgenommen in denjenigen Ländern / wo die Repræſentation, vermöge welcher man die Perſon des Verſtorbenen vorſtellet / nicht beobachtet wird / (bbb) wie vor alters in Teutſchland bey den meiſten Völckern: Denn daſelbſt ſeynd die Enckel erſt lange Zeit hernach zugleich mit den Söhnen in der Erbſchafft zugelaſſen worden. Jedoch wenn ein Zweiffel entſtehet / ſo muß man vielmehr davor halten / daß dergleichen Succeſſion, da einer des andern Stelle vertritt / ſtatt habe / weil ihr die Natur günſtig iſt / wie wir oben geſaget haben.

2. Wenn auch durch das bürgerliche Recht eines Landes dieſes deutlich und öffentlich eingeführet worden iſt / daß ein Sohn ſeines Vaters Perſon bey der Succeſſion vorſtellen ſoll / ſo wird dieſelbe ſtatt haben / ob ſchon in einem oder dem andern Geſetz des nächſten Anverwandten gedacht wird. Die Vernunfft-Gründe / welche man aus den Römiſchen Geſetzen zu dieſer Sache anführet / ſeynd nicht ſtarck genug; welches demjenigen / der die Geſetze ſelbſt anſiehet / offenbar werden wird. Dieſes aber iſt der beſte Vernunffts-Grund / daß in einer Materie / welcher man günſtig ſeyn muß / die Bedeutung der Worte auf alle ihre Eigenſchafft ausgedehnet werden ſoll / nicht allein auf die gemeine oder gewöhnliche / ſondern auch auf die künſtliche oder verblümte; dergeſtallt / daß unter dem Nahmen der Söhne auch die an Kindes ſtatt Angenommene begriffen werden / und unter dem Nahmen des Todes auch * der bürgerliche Tod / alldieweil die Geſetze alſo zu reden pflegen. Derowegen wird billig unter dem Nahmen des nächſten Anverwandten derjenige auch verſtanden werden / welchen das Geſetz in den

Wittich. Sax. hiſt. II. Molin. de prim. L. III. c.8.

** Mors civilis.*

(bbb) **Wie vor Alters in Teutſchland)** Beſiehe dasjenige / was wir oben über den §. X. angemercket haben. Dieſer Urſache wegen wurde vormahls in der Pfaltz Rupertus der Jüngere dem andern Ruperto vorgezogen / welcher von dem Erſtgebohrnen herkam. Beſiehe beym Reinkingio Lib. I. Claſſ. IV. c. XVII. n. 35.

den nächſten Grad ſetzet. In denjenigen Erb-Königreichen aber/ welche nicht zertheilet werden können/ und in welchen die Repræſentation nicht ausgeſchloſſen iſt/ wird nicht allezeit der Enckel/ noch auch allezeit der zweyt-gebohrne Sohn vorgezogen/ ſondern es wird/ wie unter gleichen Perſonen/ weil ſie durch die Würckung des Rechtes den Graden nach gleichgemachet worden ſeynd/ derjenige den Vorzug haben/ welcher der älteſte iſt: Denn daß einer von dem andern den Vorzug des Alters in den Erb-Königreichen nicht erben könne/ ſolches haben wir oben geſaget. Bey den Corinthiern ſuccedirte allezeit der älteſte unter den Kindern/ nemlich der älteſte unter den Kindern des verſtorbenen Königs/ wie ſolches aus des Diodori Siculi ſechſtem Buch Georgius Monachus ausgeſchrieben hat. Alſo war auch bey den Vandaliern verordnet/ daß derjenige erben ſolte/ welcher der nächſte nach dem Geblüt und der älteſte wäre; Dahero wurde dem Sohne des älteſten Sohnes (ccc) der zweyt-gebohrne Sohn vorgezogen/ ſoferne er älter war. Ingleichen wurde in Sicilien Robertus dem Sohne Martelli, als des älteſten Bruders/ vorgezogen/ nicht eigentlich wegen derjenigen Urſache/ welche Bartolus ausgeſonnen hat/ weil nemlich Sicilien ein Lehn geweſen/ ſondern deßwegen geſchahe es/ weil es ein Erb-Königreich war.

Procop. bell. Vand. L. III.
Conr. Vecerius vita Henr. VII.

3. Ein altes Exempel von dergleichen Succeſſion in dem Königreich Franckreich findet man an dem Guntean; jedoch geſchahe ſolches vielmehr durch die Wahl des Volckes/ welche zu derſelben Zeit noch nicht gäntzlich aufgehöret hatte. Nachdem aber die Wahl daſelbſt gäntzlich abgeſchaffet/ und die Linien-Succeſſion des väterlichen Stammes oder der Schwerdt-Magen eingeführet worden/ ſo iſt daſelbſt aller Streit aufgehoben: Wie denn auch vor Alters bey den Spartanern/ nachdem das Königreich auf die Heraclidier gebracht worden/ eben dergleichen Linien-Succeſſion des väterlichen Stammes eingeführet geweſen. Derowegen wurde Areus, welcher von dem älteſten Bruder Cleonymo gezeuget worden war/ ſeines Vaters Brudern Cleonymo vorgezogen. Allein auch in der Linien-Succeſſion des mütterlichen Stam̃es wird der Enckel dem zweyt-gebohrnen Sohne vorgezogen

Aym. Lib. III. c. 62.
Plut. Lyc. Juſtin. hiſtor. III. Pauſ. III.

2. (ccc) **Der zweyt-gebohrne Sohn vorgezogen)** Alſo wurde auch Henricus, des Genzonis Sohn/ dem Gundemundo vorgezogen. Von dergleichen Succeſſion beſiehe/ was oben im Text und in den Anmerckungen §. XXIV. zu befinden iſt.

zogen werden; gleichwie in Engelland (ddd) Johannes, des Eduardi von dem erſtgebohren Sohne gezeugeter Enckel des jetzt-gedachten Eduardi Söhnen Hemoni und Thomæ vorgezogen wurde; welches auch in dem Königreich Caſtilien durch ein abſonderliches Geſetz verordnet iſt.

XXXI.

Mit eben dieſem Unterſchiede muß man auch auf die Frage antworten / welche den überbliebenen Bruder des letzten Königs und den Sohn des älteſten Bruders betrifft / nur muß man darbey wiſſen / daß an vielen Orten unter den Kindern die Succeſſion in den Grad des Verſtorbenen eingeführet / und daß hingegen daſelbſt in der Seiten-Linie nicht eingeführet iſt. Allein wo das Recht nicht gantz klar und ausgemacht iſt / (eee) da muß man ſich vielmehr auf diejenige Seite neigen / welche die Kinder an der Eltern Platz ſtellet / weil uns die natürliche Billigkeit hierzu anweiſet / nemlich was die alt-väterliche Güter anlanget. Und iſt dieſem keinesweges entgegen / daß Juſtinianus dieſes
Nov. 118. Recht / ſo die Brüder-Kinder haben / ein **Vorrecht** nennet: Denn dieſes thut er nicht in Anſehung deſſen / was die natürliche Billigkeit / ſondern was das alte Römiſche Recht erfordert. Wir wollen nun einige andere Fragen durchlauffen / welche Emanuel Coſta vorbringet.

XXXII.

L. Tutela §. Sed ſi etiã, ff. de leg. tutoribus.

Er ſaget / es werde des Bruders Sohn oder auch ſeine Tochter des Königs Vaters Bruder vorgezogen: Dieſes iſt recht / nicht allein in der Linien- ſondern auch in der Erb-Succeſſion, nemlich in denjenigen Königreichen / wo die Repræſention beobachtet wird / vermöge deren einer des Verſtorbenen Perſon vorſtellet. Jedoch gehet ſolches nicht an in denjenigen Königreichen / allwo die Geſetze mit ausdrücklichen

3. (ddd) Johannes des Eduardi) Beſiehe Jean de Serres im Leben Carl des Weiſen / und Marianam im XVIII. Buch / welcher anmercket / daß des Eduardi Söhne hierüber nicht den geringſten Streit erhoben. Jetzt-gedachter Mariana meldet / nachdem er im XIV. Buch von der Streitigkeit zwiſchen Alfonſi Sohne und ſeinem von einem andern Sohne gezeugeten Enckel gehandelt hat / es ſeye in der Reichs-Verſamlung vor ſeinen Sohn Sanctium geſprochen worden / jedoch ſeye es ungewiß / ob ſolches mit Recht oder mit Unrecht geſchehen.

(eee) **Da muß man ſich vielmehr auf diejenige Seite neigen)** Beſiehe von Johanne und Arto den Jean de Serres im Leben Philippi Auguſti. Daß in Britannia Armorica vor die Linien-Succeſſion geſprochen worden / erzehlet eben derſelbe im Leben Philippi Valeſii und Caroli VIII.

lichen Worten auf den natürlichen Grad / das iſt / auf die Ordnug der Geburt / ſehen: Denn in dieſen wird derjenige die Oberhand behalten / welcher wegen des männlichen Geſchlechtes oder wegen des Alters den Vorzug hat.

XXXIII.

Er ſetzet hinzu / daß der von dem Sohn gezeugete Enckel der Tochter vorgezogen werde. Dieſes iſt gleichfalls der Billigkeit gemäß / nemlich wegen des männlichen Geſchlechtes; jedoch mit der Erklärung / daß ſolches nicht ſtatt habe / wenn die Frage in einem ſolchen Lande entſtehet / allwo unter den Kindern nur allein auf den Grad geſehen wird.

XXXIV.

Er fähret fort / und ſaget / daß der von dem jüngſten Sohn gezeugete jüngere Enckel dem von der älteſten Tochter gebohrnen älteren Enckel vorgezogen werde; (fff) welches in der Linien-Succeſſion des väterlichen Stammes wahr iſt / in der Erb-Succeſſion aber nicht / es könne denn ein abſonderliches Geſetz vorgewieſen werden. Und iſt auch der angeführte Vernunfft-Schluß nicht genug / weil nemlich jenes ſein Vater dieſes ſeine Mutter würde ausgeſchloſſen haben: Denn dieſes wäre wegen eines bloſer Dinge perſönlichen Vorzuges geſchehen / welcher aber nicht auf einen andern verfället wird.

XXXV.

Daß er aber hinzuſetzet / es komme ihm am wahrſcheinlichſten vor / daß die von dem erſtgebohrnen Sohne gezeugete Enckelin den jüngern Sohn ausſchlieſſe / ſolches kan in Erb-Königreichen keinesweges angenomen werden / wenn es auch ſchon daſelbſt gebräuchlich wäre / daß einer des Verſtorbenen Perſon vorſtellete: Denn dieſe Repræſentation machet zwar wohl / daß eine ſolche Enckelin der Succeſſion fähig iſt: Allein unter denjenigen / welche der Succeſſion fähig ſeynd / muß das Recht des männlichen Geſchlechtes den Vorzug haben.

XXXVI. Und

(fff) **Welches in der Linien-Succeſſion des väterlichen Stammes wahr iſt)** Und dieſes beweiſet Mariana im XXVI. Buch / was Portugall anlanget. Jedoch ſaget er / es ſeye dieſem zuwider Emanuel Käyſer Maximilianen vorgezogen worden / und zwar aus Liebe der Nation. Alſo ſaget er auch im XII. Buch / daß im Königreich Caſtilien Ferdinandus, als der Berengariæ Sohn / welche die jüngſte Schweſter des verſtorbenen König Henrichs geweſen / der Blancæ, als der älteſten Schweſter eben dieſes Königs vorgezogen worden; jedoch ſeye ſolches aus Haß gegen Franckreich / wohin Blanca verheyrathet worden / geſchehen.

XXXVI.

Ileſia Lib. VI. Hiſt. Pont. cap. 19. Afflict. c. 1. col. 5. n. 20. de natura ſucced. Aguirr. Apol. n. 82.

Und dannenhero iſt (ggg) im Königreich Arragonien der Schweſter Sohn des Bruders Tochter vorgezogen worden.

XXXVII.

Auf gleiche Weiſe wird man auch in den Erb-Königreichen den jüngſten Bruder des Königs der Tochter des älteſten Bruders vorziehen.

Das VIII. Capitel.

Von den Erlangungen des Eigenthums / welche insgemein Erlangungen des Eigenthums nach dem Völcker-Recht genennet werden.

I. Daß viele Dinge zu dem Völcker-Rechte gezehlet werden / welche / wenn wir eigentlich darvon reden / nicht darzu gehören.

II. Daß die Fiſche und wilden Thiere / welche in Teichen uñ Thier-Gärten eingeſchloſſen ſeynd / nach dem natürlichen Rechte zum Eigenthum gehören / ob ſchon durch das Römiſche Geſetz ein anders verordnet iſt.

III. Daß diejenigen wilden Thiere / welche entlauffen ſeynd / nicht aufhören / denjenigen eigenthümlich zuzugehören / welche ſie zuvor gefangen hatten / wenn man ſie nur recht erkennen kan.

IV. Ob

(ggg) Im Königreich Arragonien) Mariana ſaget / man habe vor Alters daſelbſt geglaubet / daß des Königs Bruder / nicht aber die Töchter / ſuccediren müſten. Nachmahls aber ſeye die Linien-Succeſſion ſo beliebet worden / daß auch der Schweſter Sohn denjenigen / welche von dem Bruder / aber in weiterem Grade / hergeſtamet / vorgezogen worden. Im 13. Cap. des XV. Buchs / im 21. Cap. des XIX. Buchs / im 2. und 8. Cap. des XX. Buchs. Sodann ſaget er im XXIV. Buch / allwo er von Alfonſo handelt: Er hat verordnet / daß in der Erbſchafft des Königreichs Arragonien des Ferdinandi von den Söhnen erzeugete Enckel / ja auch die von der Tochter gebohrne Enckel / deſſen Töchtern ſolten vorgezogen werden. Und ſetzet er hinzu: Alſo werden zum öfftern / nach dem Willen und Wohlgefallen der Könige / die Rechte der Regierung geändert. Beſiehe jetzt-gedachten Marianam im 3. Capitel des XXVII. Buchs.

IV. Ob der Beſitz derſelben durch das Jagt-Zeug erlanget werde/ und auf was Weiſe ſolches geſchehe.

V. Daß die wilden Thiere den Königen zugehören / ſolches iſt nicht wider das Völcker-Recht.

VI. Auf was Weiſe man den Beſitz frembder Sachen erlange/ welche keinen Herren haben.

VII. Wem ein Schatz natürlicher Weiſe zugehöret / und was hiervon vor mancherley Geſetze ſeynd.

VIII. Daß dasjenige/ was im Römiſchen Rechte von den Inſeln und Anflöſſungen oder Anſetzungen des Erdreichs durchs Waſſer verordnet worden/ weder dem natürlichen noch dem Völcker-Rechte gemäß iſt.

IX. Daß natürlicher Weiſe eine in einem Fluß befindliche Inſel und ein ausgetrocknetes Fluth-Bette demjenigen zugehöret / welchem der Fluß oder ein Theil des Fluſſes zugehöret / nemlich dem Volcke.

X. Daß durch eine Uberſchwemmung natürlicher Weiſe das Eigenthum einer Ländereyen nicht verlohrẽ werde.

XI. Daß die Anflöſſungen oder Anſetzungen des Erdreichs / wenn darüber Zweiffel entſtehet / auch dem Volcke zugehören.

XII. Daß es aber dennoch ſcheine / ob ſeyen ſie denjenigen überlaſſen worden / derer Ländereyen keine andere Grentzen haben / als den Fluß.

XIII. Daß eben dieſes auch zu urtheilen ſeye von dem Ufer/ welches der Fluß verläſt / oder von demjenigen Theil des Flut-Bettes/ welcher ausgetrocknet iſt.

XIV. Was vor eine Anflöſſung oder Anſetzung des Erdreichs/ und was vor eine Inſel zu halten iſt.

XV. Wenn den Vaſallen die Anflöſſungen zugehören.

XVI. Die Vernunfft-Schlüſſe werden aufgelöſet / vermöge welcher die Römer ihr Recht vertheidigen/ als ob es ein natürliches Recht ſeye.

XVII. Ein Weg verhindert natürlicher Weiſe die Anflöſ-
ſung.

XVIII. Daß es nicht natürlich ſeye/ daß die Leibes-Frucht der Mutter allein folgen ſolle.

XIX. Daß natürlicher Weiſe ſowohl durch Zuſammen-fliesſung / als auch durch Verfertigung einer Geſtallt / welche einer aus eines andern Eigenthums-Herren Materie machet / ſolche daraus entſtandene Sache beyden gemein ſeye.

XX. Ob auch ſchon die Materie gefährlicher oder ungetreuer Weiſe genommen worden wäre.

XXI. Daß es nicht natürlich ſeye / daß eine geringere Sache einer andern Sache/ welche ihres Werthes wegen vornehmer iſt / zugeeignet werden müſſe: Allwo auch andere Jrrthümer der Römiſchen Rechts-Lehrer gezeiget werden.

XXII. Daß natürlicher Weiſe aus dem pflantzen/ ſäen und bauen auf eines andern Grund und Boden eine Gemeinſchafft entſtehe.

XXIII. Daß ſich natürlicher Weiſe der Beſitzer eines fremden Gutes die Früchte darvon nicht zueignen; jedennoch aber die aufgewandte Unkoſten anrechnen köñe.

XXIV. Auch derjenige / welcher es gefährlicher oder ungetreuer Weiſe beſitzet.

XXV. Daß die würckliche Ubergebung natürlicher Weiſe nicht darzu erfordert wird / wenn man das Eigenthum von einem auf den andern bringen will.

XXVI. Der Nutzen desjenigen / was bißhero geſaget worden.

I.

1. DJe Ordnung hat uns nunmehro zu derjenigen Erlangung des Eigenthums geführet/ welche vermittelſt desjenigen Völcker-Rechtes geſchiehet/ ſo von dem natürlichen Rechte unterſchieden

den iſt/ und welches wir oben das willkührige Völcker-Recht geneñet haben. Dergleichen Art iſt diejenige Erlangung des Eigenthums/ welche durch das Recht des Krieges geſchiehet. Jedoch von dieſer Sache werden wir unten beſſer handeln/ allwo die Würckungen des Krieges werden erkläret werden. Wenn die Römiſche Rechts-Lehrer von der Erlangung des Eigenthums eines Dinges handeln/ ſo erzehlen ſie viele Arten/ wie ſolches erlanget werde/ von welchen ſie ſagen/ daß dieſelben nach dem Völcker-Recht eingerichtet ſeyen. Wer aber wohl Achtung darauf gibt/ der wird befinden/ daß ſie alleſamt/ ausgenomen das Recht des Krieges/ nicht zu demjenigen Völcker-Rechte gehören/ von welchem wir handeln: Sondern daß ſie entweder zu dem Rechte der Natur zuziehen/ nicht zwar zu dem bloſen oder urſprünglichen/ ſondern welches auf das bereits in der Welt eingeführte Eigenthum gefolget iſt/ und welches vor allem bürgerlichen Geſetze hergehet; oder daß ſie (a) zu dem bürgerlichen Geſetze ſelbſt gehören/ nicht allein zu dem bürgerlichen Geſetz des Römiſchen Volckes/ ſondern auch vieler umliegenden Nationen. Ich halte aber davor/ daß ſolches daher kommen ſeye/ weil der Urſprung ſolches Geſetzes oder ſolcher Gewohnheit von den Griechen gekommen/ deren Satzungen und Verordnungen/ wie Halicarnaſſenſis und andere anmercken/ die Italiäniſchen und andere benachbarte Völcker nachgefolget seynd.

2. Dieſes Recht aber iſt nicht das eigentlich ſo genannte Völcker-Recht: Denn es gehöret nicht zu der Geſellſchafft/ welche die Völcker untereinander haben/ ſondern zu eines jeden Volckes Ruhe inſonderheit: Daher kommt es/ daß daſſelbe durch ein einziges Volck hat können geändert werden/ ohne daß dieſes nöthig gehabt habe/ andere Völcker um Rath zu fragen; ja es hat auch geſchehen können/ daß man an andern Orten und zu andern Zeiten eine gantz andere allgemeine Gewohnheit/ und ſolchergeſtallt das in uneigentlichem Verſtande alſo

1. (a) **Zu dem bürgerlichen Geſetze ſelbſt gehören)** Dergleichen Einwilligung der Völcker bemercket auch Plinius, welche aus unbekanten Urſachen auch in andern Gewohnheiten entſtehet/ die auf keinerley Weiſe zum Rechte gehören; zum Exempel/ daß man einen Menſchen nicht verbrandte/ welchem noch keine Zähne gewachſen waren/ im 16. Cap. des VII. Buchs; daß ſie ſich der Joniſchen Buchſtaben gebraucheten/ im 57. Cap. des VII. Buchs; wie auch der Barbierer/ im 59. Cap. des VII. Buchs; in Beobachtung der Stunden/ im 60. Cap. des VII. Buchs; daß ſie den Knien einigen Gottesdienſt zugeeignet/ im 45. Cap. des XI. Buchs; daß man den Blitz mit klatſchen der Hände angebetet/ im 2. Cap. des XXVIII. Buchs.

ſo genannte Völcker-Recht eingeführet habe; welches wir auch ſehen in der Wahrheit alſo geſchehen zu ſeyn / und zwar von der Zeit an / da die Teutſchen Nationen faſt gantz Europa überzogen haben. Denn gleichwie man vor Alters die Griechiſchen Rechte / alſo hat man dazumahl die Teutſchen Verordnungen faſt überall angenommen / welche auch noch anjetzo im Schwange ſeynd. Es iſt aber unter denjenigen Arten ein Eigenthum zuerlangen / welche die Römer zu dem Völcker-Recht zehlen / die erſte Art die Einnehmung derjenigen Dinge / welche niemand zugehören / welche Art ſonder Zweiffel der Natur gemäß iſt / und zwar nach demjenigen Verſtande / welchen ich kurtz zuvor angezeiget habe / nachdem nemlich das Eigenthum bereits in der Welt eingeführet geweſen / und ſo lange kein Geſetz etwas anders verordnet hat. Denn durch das bürgerliche Geſetz kan auch das Eigenthum einer Sache gegeben werden.

II.

Zu dieſem Capitel wird erſtlich gerechnet das Fangen der wilden Thiere / der Vögel und der Fiſche. Jedoch iſt die Frage ſchwer zuerörtern / wie lange man von dieſen Thieren ſagen könne / daß ſie niemanden eigenthümlich zugehören. Nerva der Sohn ſaget / daß diejenigen Fiſche von uns beſeſſen werden / welche in einem Fiſch-Behälter / nicht aber auch diejenigen / welche in einem Teiche ſeynd; und diejenigen wilden Thiere / welche in einem Thier-Garten eingeſchloſſen ſeynd / nicht aber auch diejenigen / welche in umzäuneten Wäldern herumlauffen. Allein die Fiſche ſeynd in einem eigenthümlichen Teiche nicht weniger eingeſchloſſen / als in einem Fiſch-Behälter / und die wilden Thiere werden eben ſowohl in wohlumzäunten Wäldern als in Thier-Gärten gezwungen oder eingeſperret / indem dieſe Einſchlieſſungen oder Verwahrungen in nichts unterſchieden ſeynd / als nur darinnen / daß die eine enger / die andere aber weiter iſt. Dahero zu unſerer Zeit die gegentheilige Meynung mit Rechte die Oberhand behalten / daß man nemlich davor halten müſſe / man habe ſowohl den Beſitz / als auch das Eigenthum der wilden Thiere / welche in abſonderlichen Wäldern / und der Fiſche / welche in Teichen eingeſchloſſen ſeynd.

L. Poſſideri §. Item feras ff. de acq. poſſ.

III.

Die Römiſche Rechts-Lehrer ſagen / daß die wilden Thiere aufhören / unſer eigen zu ſeyn / ſo bald ſie ihre natürliche Freyheit wieder

L. Quod enim ff. de acq. dom. §. 1.

der erlangen. Allein in allen andern Dingen wird das Eigenthum/ welches von dem Beſitz ſolcher Dinge den Anfang nimmet/ nicht deßwegen auch alſobald verlohren/ wenn man den Beſitz verliehret; ſondern es ertheilet uns ſolches Eigenthum vielmehr ein Recht / den Beſitz auch wiederzufordern. Nun aber iſt kein groſſer Unterſchied darunter / ob ein anderer uns unſere Sachen entwendet / oder ob ſie ſich uns ſelbſten entwenden / wie ſolches zum Exempel mit einem flüchtigen Leibeigenen geſchiehet. Derohalben iſt es der Wahrheit gemäſer / daß man an und vor ſich ſelbſten dadurch das Eigenthum über die wilden Thiere nicht verliehre / weil ſie aus ihrem Behältnüß entrunnen ſeynd; ſondern man verliehret in dieſem Falle ſolches Eigenthum durch eine wahrſcheinliche Vermuthung/ weil man nemlich gläubet / daß ein Eigenthums-Herr dieſelben / weil ſie ſo ſchwerlich wieder zu fangen ſeynd / * vor ſolche Dinge hält / welche er nicht mehr vor ſein Eigenthum erkennet; abſonderlich wenn man diejenigen wilden Thiere / welche unſer eigen geweſen ſeynd / von den andern nicht unterſcheiden kan. Jedoch kan dieſe Vermuthung durch andere Vermuthungen umgeſtoſſen werden / zum Exempel wenn man dem wilden Thiere gewiſſe Zeichen oder Schellen angehänget hat / wie denn bekannt iſt / daß einige Hirſche und Falcken dergleichen angehabt und dadurch erkannt / auch ihren Eigenthums-Herren wiedergegeben worden ſeynd. (b) Wenn man aber das Eigenthum über die wilden Thiere erlangen will / ſo wird erfordert / daß man ſie auf gewiſſe Maaſe ihrem Leibe nach beſitze: Und dannenhero iſt es nicht genug / daß man ſie verwundet hat / wie ſolche Meynung billig wider Trebatium beliebet worden. Hieraus iſt das Sprichwort entſtanden: (c) **Du haſt andern Leuten einen Haſen aufgejaget**; und Ovidius ſaget im V. Buch der Verwandelung: Es ſeye ein anders / daß man wiſſe / wo er ſeye / ein anders aber / daß man ihn fange.

L. Pomponius ff. de acq. poſſ.

* *pro derelictu.*

L. Naturalem ff. de acq. poſſ.

(b) **Wenn man aber das Eigenthum**) Harmenopulus ſaget im I. Titel des II. Buchs: **Denn derjenige / welcher ein wildes Thier verwundet hat / wird auf keine andere Weiſe deſſen Eigenthums-Herr / als wenn er es auch zugleich fänget.**

(c) **Du haſt andern Leuten einen Haſen aufgejaget**) Dieſes ſtehet beym Petronio. Ovidius ſaget: **Dieſer Haſe wird allein Andern aufgetrieben ſeyn.**

IV.

Dieſer Beſitz aber kan nicht allein mit den Händen / ſondern auch mit Jagt-Zeugen erlanget werden / zum Exempel mit Fallen / Schleiffen; ſoferne ſich nur dieſe zwey Umſtände darbey befinden: Erſtlich / daß die Jagt-Zeuge ſelbſten in unſerer Gewalt ſeynd / zum andern / daß das wilde Thier dergeſtallt in ſolche Jagt-Zeuge eingeſchloſſen oder verwickelt ſeye / daß es nicht wieder herauskommen könne: Auf welche Weiſe auch die Frage von einem wilden Schweine / welches in das Netz gerathen iſt / entſchieden werden muß.

L. In laqueum ff. de acq. rer. dom.

V.

Jedoch werden dieſe Dinge nicht anders ſtatt haben / als ſoferne kein bürgerliches Geſetz / welches ein anders verordnet / darzu kömmt: Dahero die neuen Rechts-Lehrer ſehr irren / welche davor halten / es ſeyen dieſe Dinge der Natur dermaſen gemäß oder natürlich / daß ſie nicht könten geändert werden: Denn ſie ſeynd nicht bloſer Dinge oder an und vor ſich ſelbſten natürlich / ſondern nach Beſchaffenheit der Sachen / das iſt / wenn keine andere Verordnung gemachet worden iſt. Als derowegen den Fürſten und Königen einige Güter muſten angewieſen werden / wovon ſie ihren Staat führen könten / (d) ſo haben die Völcker in Teutſchland weißlich geurtheilet / man müſſe von denjenigen Dingen anfangen / welche jenen ohne jemands Schaden könten zugeeignet werden / dergleichen denn alle Sachen ſeynd / über welche noch niemand ein Eigenthum erlanget hat. Und dieſes Rechtes haben ſich auch die Aegyptier / wie ich ſehe / gebrauchet: Denn daſelbſt bemächtigte ſich auch der Königl. Vorſteher / welchen ſie die **eigene Vernunfft** nenneten / derer Dinge von dergleichen Art. Es hat aber das Geſetz das Eigenthum ſolcher Dinge auf eine oder die andere Perſon bringen können / auch noch ehe und bevor dieſelben in würcklichen Beſitz genommen worden / weil zu Erlangung des Eigenthums das Geſetz allein ſchon genug iſt.

Hoſt. & alii in C. non eſt, de decimis. Jaſon. Conſ. 119.

Strabo XVII.

Covarr. in c. peccatum, Part. II, §. 8.

VI.

Eben auf ſolche Weiſe / wie man das Eigenthum über die wilden Thiere erlanget / ſo erlanget man es auch (e) über andere Dinge / wel-

(d) **So haben die Völcker in Teutſchland**) Von dem verderblichen Gebrauch aber dieſes Rechtes beſiehe Sarisberienſem in ſeinem Policratico.

(e) **Uber andere Dinge**) Die ans Land geworffene Wallfiſche gehören in Portugall vor den König. Georgius de Cabedo Deciſ. Luſit. Part. II. Deciſ. XLVIII.

ge/ welche keinen Herren haben: Denn auch dieſe gehören / wenn wir der Natur allein folgen / demjenigen / der ſie findet/ und der ſie in Beſitz nimmet. Alſo wurde die wüſte Inſel Acanthos den Chalcidenſiern zugeeignet / als welche am erſten auf dieſelbe kommen waren / nicht aber den Andriern / welche am erſten einen Pfeil hineingeſchoſſen hatten: Alldieweil der Anfang des Beſitzes darinnen beſtehet / daß ſich ein Cörper an den andern füget/ welches in den beweglichen Dingen vornemlich mit den Händen / in den unbeweglichen aber mit den Füſſen geſchiehet. *Plut. quæſt. Gr. 29.*

VII.

Unter denjenigen Dingen / welche keinen Herren haben/ ſeynd auch die Schätze begriffen / das iſt / dasjenige Geld / deſſen Herren man nicht kennet / oder welcher nicht erſcheinet: Denn dasjenige/ was nicht erſcheinet / iſt eben ſo viel / als wenn es gar nicht weſentlich vorhanden wäre: Dahero auch die Schätze natürlicher Weiſe demjenigen zugehören / der ſie findet / das iſt / der ſie von ihrem Ort gebracht/ und ſelbige zu ſich genommen hat. Jedoch verhindert dieſes nicht / daß man nicht (f) durch Geſetze oder Gewohnheiten ein anders ſolte verordnen können. Plato will haben / man ſolle es der Obrigkeit anzeigen / und das Oraculum um Rath fragen: Und Apollonius eignete den gefundenen Schatz / als eine Wohlthat GOttes / demjenigen zu / welchen er vor den beſten oder frömmſten hielte. Was maſen bey den Hebräern eingeführet geweſen / (g) daß der Eigenthums-Herr des Grundes und Bodens den daſelbſt gefundenen Schatz überkommen ſolle / ſolches kan man / wie es ſcheinet / aus dem Gleichnüß Chriſti urtheilen / welches beym Matthæo am XIII. Capitel ſtehet. Daß auch eben dergleichen in Syrien Rechtens geweſen / ſolches ſchlieſſe ich aus der Geſchicht/ welche beym Philoſtrato im 16. Capitel des VI. Buches zu befinden iſt. Die Geſetze der Römiſchen Käyſer ſeynd in dieſem Stücke ſehr veränderlich/ *L. III. de acq. poſſ.* *Philoſtr. II. 15.*

(f) **Durch Geſetze oder Gewohnheiten**) Es iſt ein bibliſches Geſetz / daß man nicht hinwegnehmen ſolle / was man nicht hingeleget hat. Dieſes billiget Apollonius beym Philoſtrato.

(g) **Daß der Eigenthums-Herr des Grundes und Bodens**) Es ſcheinet/ als ob dieſes Recht auch zu Rom zu den Zeiten Plauti gültig geweſen ſeye/ indem Callicles ſaget:

> Iſt dem / der ihn gekaufft / nicht auch zugleich das Geld?

Und hernach:

> Des Hauſes Käuffer ſoll durch unſers Volckes Recht
> Den väterlichen Schatz von mir zurücke fordern.

derlich / welches theils deroſelben Verordnungen / theils (h) die Geſchichte (i) Lampridii, Zonaræ und Cedreni darthun. Die Völcker in Teutſchland haben die Schätze wie auch andere Dinge / welche keinen Herren hatten / dem Fürſten zugeeignet: Und dieſes iſt anjetzo ein allgemeines Recht / und gleichſam ein Recht der Völcker: Denn es wird daſſelbe ſowohl (k) in Teutſchland / als auch in Franckreich / Engelland / Spanien und Dennemarck beobachtet. Welches daß es nicht der Ungerechtigkeit könne beſchuldiget werden / wir anjetzo zur Gnüge angezeuget haben.

VIII.

Wir wollen uns nunmehro zu den Anwachſungen des Erdreichs wenden / welche durch die Flüſſe geſchehen / von welchen viele Rechts-Belehrungen der alten Rechts-Lehrer / (l) wie auch von den neuen gantze Commentarien vorhanden ſeynd. Was ſie aber in dieſem Stücke vorgebracht haben / ſolches iſt alles gröſten Theils aus den Satzungen einiger Völcker / keinesweges aber aus dem natürlichen Rechte genommen / ob ſie ſchon dergleichen Satzungen unter ſolchem Nahmen zum öfftern ausgeben. Denn ihre meiſten Ausſprüche beruhen auf dieſem Grunde / daß ſowohl die Ufer als auch die Flut-Bette ſelbſt /

Thom. 2. 2. 66. 5. & 36. Cajet. Covarr. in c. peccatum p. 3. §. 2. Bart. Tyber. Bapt. Aymg de all. jure. Conan. L. III. jur. civil. c. 5. L. Adeo ff. de aqui. rer. dom. d. L. Adeo, §. quod ſi. L. Ergo, L. Attius eod. tit.

(h) **Die Geſchichte**) Beſiehe Tacitum im XVI. Buch ſeiner Jahr-Bücher / wie Nero in Africa der vermeynten Schätze wegen durch vergebene Hoffnung betrogen worden. Beſiehe auch Philoſtratum vom Leben Attici, welchen Ort Zonaras in dem Leben Nervæ ausgeſchrieben hat.

(i) *Lampridii*) Im Leben Adriani und Severi.

(k) **In Teutſchland**) Beſiehe das 35. Capitel im Sachſen-Spiegel / wie auch die Conſtitutiones Friderici in Sicilien im LVIII. und CIII. Titel des I. Buchs. Eben dergleichen Gewohnheit iſt auch bey den Gothen geweſen. König Theuderich ſaget beym Caſſiodoro im 34. Capitel des IV. Buchs: **Es iſt keine ſündliche Begierde / wenn man dasjenige hinweg nimmet / worüber kein Eigenthums-Herr ſeufftzet / als ob er es verlohren habe.** Eben derſelbe ſaget im 8. Capitel des VI. Buchs: **Die hinterlegten oder verwahrten Gelder / welche durch ein langwieriges Alterthum ihre rechte Eigenthums-Herrn verlohren haben / ſolt du ſuchen / und in unſere Schatz-Kammer bringen / damit / weil wir zulaſſen / daß alle und jede das ihrige beſitzen / ſie uns auch frembde und ihnen nicht zugehörige Sachen willig überreichen ſollen: Denn derjenige verliehret die gefundene Sachen ohne Schaden / welcher ſeiner eigenen Sachen nicht verluſtig wird.**

(l) **Wie auch von den neuen /**) Johannis Borei, Antonii Marſæ, Johannis Gryphiandri, nebſt denjenigen / deren Nahmen am Rande des Textes ſtehen.

ſelbſt/ ſo bald ſie von dem Fluß verlaſſen worden ſeynd/ denjenigen zugehören/ welche die nächſte daran liegende Ländereyen beſitzen; woraus denn folget/ daß ihnen auch die im Fluß entſtandene Inſeln zugehören. Hiernechſt machen ſie auch/ was die Uberſchwemmungen anbelanget/ ſo durch die Flüſſe geſchehen/ dieſen Unterſchied/ daß eine geringe Uberſchwemmung das Eigenthum des überſchwemmeten Stücke Landes nicht hinwegnehme/ daß aber dargegen eine groſſe Uberſchwemmung ſolches thue; jedoch alſo/ daß wenn der Fluß mit Ungeſtüm und auf einmahl wieder hinweg weichet/ die Länderey/ welche erſäuffet geweſen/ * vermöge des Rechtes der Wiederkunfft wieder an ihren Eigenthums-Herrn kömmt. Wenn aber der Fluß nur nach und nach wieder hinwegweichet/ ſo verhält es ſich anders/ indem die überſchwemmt-geweſene Länderey den nächſten Beſitzern derer daran ſtoſſenden Ländereyen zugehöret/ welches daß es alles durch die Geſetze habe eingeführet werden können/ und daß man es dadurch vertheidigen könne/ daß es nemlich (m) zur Befeſtigung der Ufer ſeinen Nutzen habe/ ſolches leugne ich nicht. Daß es aber aus dem Rechte der Natur herkomme/ wie ihre Meynung zu ſeyn ſcheinet/ ſolches gebe ich keinesweges zu.

jure poſtliminii.

IX.

1. Denn wenn wir dasjenige anſehen/ was am gewöhnlichſten geſchehen iſt/ (n) ſo haben die Völcker die Länder/ nicht allein was die Herrſchafft und Gerichtbarkeit über dieſelben/ ſondern auch was das Eigenthum anlanget/ ehe eingenommen/ als die Ländereyen oder Aecker unter die eintzeln Perſonen ausgetheilet worden ſeynd. **Wir nennen dieſes der Athenienſer oder der Campanier Grentzen/** ſaget Seneca, **ob ſie ſchon die Nachbarn nachgehends unter ſich durch einzele oder** Privat-**Grentzſcheidung unterſchieden haben.** Alſo ſaget auch Cicero: **Es gehöret aber der Natur nach nichts den einzelen Perſonen eigenthümlich zu; ſondern man beſitzet die Sachen entweder durch das Recht desjenigen/ welcher ſie zum erſtenmahl in Beſitz genommen/ dergleichen diejenigen geweſen/ welche die leere oder Herren-loſe Sachen eingenommen haben; oder man hat ſie vermöge eines oder des andern Geſetzes/**

Vide ſupra hoc Libro Cap. III. in fine.

De benef. Lib. VII. c. 4.

De Offic. Lib. I.

(m) Zur Befeſtigung der Ufer) Beſiehe den Ort Caſſii beym Urbico und Boetio.

1. (n) So haben die Völcker die Länder) Siehe/ was oben im Text und in den Anmerckungen im 9. §. des III. Capitels zubefinden iſt.

ſetzes/ Vertrages / Bedingung oder des Loſes überkommen. Dahero kömmt es / daß die Länderey Arpinas von den Arpinatern / und die von Tuſculo von den Tuſculanern benahmet worden iſt: Und eben auf dergleichen Art ſeynd die Ländereyen der einzelen Perſonen abgetheilet worden. Dion Pruſæenſis ſaget in der Rhodiſchen Rede: Man kan viele Sachen finden/ welche die gantze Gemeinde überhaupt vor das ihrige hält/ welche aber unter die einzeln Eigenthums-Herren Stück-weiſe zertheilet ſeynd. Tacitus ſchreibet: Ein jeder Flecken nimmt überhaupt ſo viel Länderey ein/ als diejenigen beſtreiten können/ welche dieſelbe anbauen wollen / und theilen ſie ſelbige alſobald unter ſich nach eines jeden Würdigkeit. Was derowegen gleich zu Anfange durch ein Volck eingenommen / nachmahls aber nicht ausgetheilet worden iſt / ſolches muß man vor ein ſolches Gut halten/ welches noch dem gantzen Volck/ nicht aber einer jeden Perſon aus dem Volcke inſonderheit / zu eigen gehöret: Und gleichwie eine Inſel / welche in einem ſolchen Fluß entſtanden iſt / der einzelen Perſonen zugehöret / oder aber das Flut-Bette / von welchem ſolcher Fluß gewichen iſt / ſothanen einzelen Perſonen gleichfalls zugehöret; alſo gehöret in einem öffentlichen oder allgemeinen Fluſſe beydes / nemlich ſowohl die Inſel / als auch das Flut-Bette / dem gantzen Volcke / oder demjenigen / welchem es das Volck gegeben hat.

2. Dasjenige aber / was wir von dem Flut-Bette geſaget haben / (o) muß man auch von dem Ufer verſtehen / als welches das äuſſerſte Theil des Flut-Bettes iſt / nemlich derjenige Ort / über welchen der Strom natürlicher Weiſe ausläuffet. Und ſehen wir / daß es / ſo viel das Ufer anbelanget / anjetzo faſt überall ſolchergeſtallt gebräuchlich ſeye. In Holland und in den benachbarten Ländern / allwo vor Alters dergleichen Art Streitigkeiten ſehr offt vorgiengen / weil das Erdreich niedrig / die Flüſſe groß / und das Meer nahe iſt / welches den Schlam oder Koth vermittelſt der Ebbe und Flut von einem Ort hinwegnimmet / und ſelbigen an einen andern Ort hinführet; in dieſen Ländern / ſage ich / iſt es jederzeit eine ausgemachte Sache geweſen / daß diejenigen Inſeln / welche wahre Inſeln ſeynd / zu den eigenthümlichen oder Patrimonial-Gütern des gemeinen Weſens gehöret haben; wie nicht

2. (o) Muß man auch von dem Ufer verſtehen) Alſo iſt es in Franckreich gebräuchlich. Sanction des Eaux et Forests im I. Capitel des II. Buchs.

nicht weniger diejenigen Flut-Bette/ welche der Rhein und die Moſel gantz verlaſſen haben/wie ſolches aus denen hierüber geſprochenen Urtheilen erhellet/und gründet ſich ſolches auch auf die Gerechtigkeit-liebende und geſunde Vernunfft.

3. Denn die Römiſche Rechtslehrer geben auch ſelbſten zu/ daß eine Inſel/ (p) welche in einem Fluß ſchwimmet/ nemlich welche durch Sträuche oder kleine Bäume zuſammen gehalten wird/ dem gemeinen Weſen zugehöret; indem eben dasjenige/ was bey einem Fluſſe Rechtens iſt/ auch bey einer in dem Fluſſe entſtandenen Inſel Rechtens ſeyn muß. Nun aber hat es mit dem Flut-Bette und mit dem Fluß einerley Beſchaffenheit/nicht allein in demjenigen Stücke/ welches die Römiſche Rechts-Lehrer in Betrachtung ziehen/ weil nemlich das Flut-Bette durch den Fluß bedecket wird; ſondern auch wegen einer andern Urſache/ welche wir oben angeführet haben/ weil das Flut-Bette und der Fluß durch das gantze Volck auf einmahl und zugleich eingenommen worden/und ſie dannenhero zu keinem Eigenthum einer einzelen Perſon geworden ſeynd: Dahero bin ich auch hierinnen nicht mit obgedachten Rechts-Lehrern übereinſtimmig/ daß ſie ſagen/ es gehöre der Natur nach eine Inſel demjenigen/ welcher ſie einnimmet/ wenn die Ländereyen durch gewiſſe Grentzen abgetheilet ſeynd. Denn dieſes würde alsdenn nur allein ſtatt haben/ (q) wenn der Fluß ſelbſten nebſt dem Flut-Bette durch das gantze Volck nicht eingenommen wäre; wie denn eine im Meer entſtandene Inſel demjenigen zugehöret/ der ſie einnimmt.

L. Si Epiſtolam § .2. & § . ult. de acq. rer. dom.

L. 1. § . 1. Si inſula. item § . Simili modo, ff. de flum.

L. 1. § . Si Inſula. ff. de flum.

3. (p) **Welche in einem Fluß ſchwimmet)** Eine Beſchreibung der ſchwim̃enden Inſeln findet man beym Seneca Naturalium III. 15. beym Plinio majore im 97. Cap. des II. Buchs/ und beym Macrobio I. Saturnalium I. 7. Eine ſchöne Beſchreibung von dergleichen Inſeln im Vadimoniſchen See ſtehet beym Plinio den jüngern im 20. Capitel des VIII. Buches/ und von den ſchwimmenden Flandriſchen Inſeln in dem leſenswürdigen Buche Chiffletii.

(q) **Wenn der Fluß ſelbſten)** Siculus Flaccus ſchreibet in ſeinem Buch von den Beſchaffenheiten der Aecker: **An einigen Orten hat die Art und Weiſe eines Fluſſes der Anweiſung oder Beſtimmung ſeiner Grentzen weichen müſſen: An einigen Orten aber hat man ihn gleichſam wüſte gelaſſen.** Von dergleichen wüſtegelaſſenen Dingen beſiehe die vortreflichen Gedancken Salmaſii, wie alle ſeine Dinge ſeynd/ über den Solinum. Wer aber Gelegenheit darzu hat/ der beſehe von dieſer gantzen Materie derer Flüſſe und Anwachſungen des Erdreichs/ Roſenthalium de jure Feudorum Cap. V. Corol. 23. Sixtinum de Regalibus Libro II. cap. 8. Cæpollam de ſervitutibus ruſticorum prædiorum c. 31.

X.

1. So iſt auch / wenn wir nur allein der natürlichen Vernunfft folgen / dasjenige eben ſo wenig anzunehmen / was gedachte Rechts-Lehrer von einer groſſen Uberſchwemmung ſagen. Denn wenn auch ſchon das obere Theil einer Länderey mit Sand überſchüttet würde / ſo bleibet doch das untere Theil des Grundes ein feſtes Erdreich; und wenn ſolcher Grund auch ſchon an ſeiner Eigenſchafft in etwas geändert würde / ſo wird er doch ſeinem Weſen nach keinesweges verändert / eben ſo wenig / als ein Theil einer Länderey / welche ein See verſchlungen hat / indem das Recht deſſelben hierdurch nicht verändert wird / wie die Römer recht und wohl urtheilen. So iſt auch dieſes der Natur nicht gemäß / was ſie ſagen / (r) daß nemlich die Flüſſe eben dasjenige verrichten / was die Cenſitores bey den Römern verrichteten / indem ſie die Güter der Republic einer Privat-Perſon / und wiederum die Güter derer Privat-Perſonen der Republic zueignen. Beſſer verſtunden es die Aegyptier / von welchen Strabo ſaget: **Man hatte einer genauen und ſubtilen Abmeſſung der Ländereyen nöthig / weil der Nilus durch ſein Wachsthum zuſetzet / vermindert / und ſeine Geſtallt und Zeichen verändert / und dannenhero die Grentzen verwirret / deren man ſich anderswo gebrauchet / um das ſeinige von demjenigen / was eines andern iſt / zu unterſcheiden.**

L. Lacus. ff. de acq. rer. dom. L. Vicinus. §. fin. de aq. pluv. L. Rutilia Polla. ff. de cont. empt.

2. Mit dieſer Meynung ſtimmet dasjenige überein / was die Römiſchen Scribenten ſelbſt lehren / daß dasjenige / was unſer eigen iſt / nicht aufhöre / unſer eigen zu ſeyn / es geſchehe denn ſolches durch unſere eigene Thaten oder Handlungen / ſetze hinzu / oder durch ein Geſetz. Nun aber haben wir oben geſaget / daß unter den Thaten oder Handlungen auch das Nicht-Thun oder Unterlaſſen begriffen werde / ſo weit es eine Muthmaſung des Willens nach ſich ziehet. Dahero geben wir dieſes zu / daß wenn eine ſehr groſſe Uberſchwemmung entſtehet / und keine Anzeigung vorhanden iſt / daß der Eigenthums-Herr willens ſeye / das Eigenthum über die überſchwemmete Länderey zu behalten / man leichtlich muthmaſen könne / er habe die Länderey vor eine verlaſſene / nemlich vor eine ſolche Sache gehalten / die er nicht mehr vor ſein Eigenthum erkennen werde. Gleichwie aber dieſe Muthmaſung wegen

Lib. II. c. 4. §. 5.

1. (r) **Daß nemlich die Flüſſe eben dasjenige verrichten)** Von dem Ackerabmeſſer ſaget Caſſiodorus: **Nach Art eines weiten Fluſſes nimmet er einigen ein Stücke hinweg / andern aber ertheilet er das Recht darüber.**

wegen der vielfältigen und unterſchiedlichen Umſtände durch das Recht der Natur nicht erörtert oder ausgemachet iſt / wie weit ſie eigentlich gehen müſſe / und ſelbige dannenhero dem Ausſpruch ehrlicher und gewiſſenhaffter Leute überlaſſen werden muß: Alſo pfleget durch die bürgerlichen Geſetze ausgeſprochen zu werden / wie weit ſie eigentlich gehen müſſe. In Holland hält man vor ein ſolches von dem Eigenthums-Herrn verlaſſenes Gut eine Länderey / welche zehn Jahre lang überſchwemmet geweſen / falls keine Merckmahle vorhanden ſeynd / daß der Eigenthums-Herr den Beſitz fortgeſetzet habe. In dergleichen Fall iſt bey uns / und zwar nicht unbillig / dasjenige eingeführet worden / was die Römer verwerffen / nemlich daß man davor hält / es behalte auch ſo gar ein Eigenthums-Herr den Beſitz ſeiner Länderey durch das fiſchen auf derſelben / wenn es auf andere Weiſe nicht geſchehen könne. Sonſten pflegten auch die Fürſten eine gewiſſe Zeit zubeſtimmen / darinnen die alten Beſitzer der Aecker dieſelben trucken machen oder von der Uberſchwemmung befreyen muſten. Wenn ſie nun ſolches nicht thaten / ſo wurde es denjenigen auferleget / welche das Pfand-Recht über ſothane Aecker hatten / nachmahls aber denjenigen / welche entweder die bürgerliche nur allein / oder auch zugleich die peinliche Gerichtbarkeit über dieſe Aecker hatten. Wenn aber alle dieſe Perſonen in Austrucknung der Aecker ſaumſelig waren / ſo wurde alle ihr Recht auf den Landes-Fürſten verfället. Alsdenn ließ er entweder ſelbſten die Aecker austrucknen / und ſchlug ſie zu ſeinen Patrimonial-Gütern / oder übergab ſie andern Perſonen / um ſelbige auszutrucknen / und behielt einen Theil derſelben.

L. Si ager ff. quibus modis uſusfr. amitt.

XI.

Was * die Anflöſſung / das iſt / die Anſetzung derjenigen kleinen Theile anlanget / welche niemand wiederfordern kan / weil man nicht weiß / wo ſie herkommen / (denn wenn man ſolches wüſte / ſo behielten ſie nach dem natürlichen Rechte ihren vorigen Eigenthums-Herrn) ſo muß man gewiß davor halten / daß auch dieſelbe dem gantzen Volck zugehöret / wenn nur das Volck den Fluß eigenthümlich eingenommen hat / welches man / wenn hierüber Zweiffel entſtehet / glauben muß. Wo aber ſolches nicht iſt / ſo gehöret die Anflöſſung demjenigen / der ſie am erſten einnimmet.

* *Alluvio.*

L. Si quis nec cauſam. ff. Si certum pet. L. Ergo. §. tribus. ff. de acq. rer. dom. L. Adeo. §. praeterea. acq. tit.

XII.

1. Gleichwie aber das Volck andern Perſonen ſolches Recht verleihen kan: Alſo kan es daſſelbe auch denjenigen verleihen / welche die an ſothanen Anflöſſungen nächſt-gelegene Ländereyen beſitzen / und es ſcheinet ſonder Zweiffel / daß es ihnen daſſelbe verliehen habe / wenn ſolche Ländereyen an derſelben Seite keine andere Grentzen / als die natürlichen Grentzen haben / nemlich den Fluß ſelbſten. Dahero iſt in dieſem Stücke der Römer Fleiß / welche einen mit Grentzen verſehenen Acker von andern Aeckern unterſchieden haben / nicht zu verachten / wenn wir uns nur darbey erinnern / daß ein abgemeſſener oder unter einem gewiſſen Maſe begriffener Acker dißfalls mit einem mit Grentzen verſehenen Acker gleiches Recht habe. Denn was wir oben von den Königreichen und Ländern geſaget / als wir davon gehandelt haben / auf was Weiſe nemlich ſelbige in Beſitz genommen werden / ſolches hat auch bey denen Privat-Ländereyen ſtatt: Jedoch mit dieſem angehängeten Unterſchiede / daß die Königreiche und Länder / wenn darüber ein Zweiffel entſtehet / vor arcifinia, das iſt / vor ſolche Länder gehalten werden / welche mit feſten Grentzen verſehen ſeynd / wodurch man den Anlauff der Feinde abhalten kan; dieweil dergleichen Art der Grentzen der Natur und Eigenſchafft derer Königreiche und Länder am allerbeſten zukömmet. Dargegen iſt es der Natur und Eigenſchafft derer Privat-Ländereyen mehr gemäß / daß ſie nicht vor arcifinia gehalten werden / ſondern vor ſolche / welche entweder mit Grentzen / oder mit einem gewiſſen Maſe verſehen ſeynd.

L. in agris ff. de acq. rer. dom. L. 1. §. Si inſula ff. de flum. Baldus in c. Si quis de manſo. §. 1. Si de jure feud. contr. fuerit.

2. Jedoch leugnen wir nicht / daß es geſchehen könne / daß das Volck eine Länderey jemand mit eben demjenigen Rechte übergibt und zueignet / mit welchem es dieſelbe ſelbſt in Beſitz genommen hatte / das iſt / daß die Grentze von ſolcher Länderey bis an den Fluß gehen ſoll / und wenn dieſes gewiß erhellet oder offenbar iſt / ſo hat der Beſitzer ſothaner Länderey * das Recht der Anflöſſung: Dergleichen Ausſpruch vor einigen Jahrhunderten in Holland wegen derer an der Maaſe und Iſel gelegenen Ländereyen geſchehen iſt; dieweil jederzeit in den Saal- und Acker-Büchern verzeichnet geweſen war / daß ſothane Ländereyen bis an den Fluß reicheten. Und ſoferne dergleichen Ländereyen verkauffet werden / ob ſchon in dem Kauff-Contract ein gewiſſes Mas benennet worden iſt / wenn ſie aber doch nicht nach dem Mas / ſondern mit einem ſolchen Nahmen verkauffet werden / welcher ſie überhaupt begreiffet /

** jus alluvionis.*

greiffet / ſo behalten ſie ihre Natur und Eigenſchafft und das Recht der Anflöſſung / welches auch durch die Römiſchen Rechte verordnet / und faſt überall gebräuchlich iſt.

L. Julianus §. Si Titius fundum ff. de act. emt. & vend.

XIII.

Was wir von der Anflöſſung geſaget haben / das muß man eben auch von demjenigen Falle urtheilen / wenn das Waſſer von ſeinem Ufer oder von einem Theile ſeines Flut- oder Fluß-Bettes gewichen iſt; dergeſtallt / daß diejenigen unter dieſen Dingen / welche zuvor noch nicht in Beſitz genommen worden / demjenigen zugehören / der ſie in Beſitz nimmt / daß ſie hingegen dem Volcke in ſolchen Flüſſen zugehören / wenn es die Flüſſe ſchon in Beſitz genommen hat; und daß ſie alsdenn erſt den Privat-Perſonen zugehören / wenn ſie von dem Volck / oder von demjenigen / welcher des Volckes Recht in Händen hat / eine Länderey bekommen / welche alſo verzeichnet worden / daß ſie ſich bis an den Fluß erſtrecken ſolle.

XIV.

Gleichwie wir aber geſaget haben / daß ein Unterſchied ſeye unter dem Recht einer Inſel und unter dem Recht einer Anflöſſung oder Anlegung des Erdreichs: Alſo entſtehet hieraus vielfältiger Streit / wie man nemlich gewiſſe Stücke Landes nennen ſolle / welche einigermaſen in die Höhe ragen / und zwar mit den nächſt-gelegenen Ländereyen zuſammen hängen / jedoch alſo / daß das darzwiſchen liegende ebene Erdreich mit Waſſer überſchwemmet iſt; welches ſich / wie wir ſehen / allhier bey uns in Holland wegen Ungleichheit des Erdreichs hin und wieder zuträget. Allein es ſeynd die Gewohnheiten allhier unterſchiedlich. In Geldern wird es folgender Geſtallt gehalten: Wenn man zu dergleichen erhabenen Stücken Landes mit einem beladenen Wagen kommen kan / ſo gehören ſie zu den nächſt-gelegenen Ländereyen / wenn nur die Eigenthums-Herren derſelben ſolche erhöhete Stücke Landes zugleich in Beſitz genommen haben. In der Landſchafft Putten gehöret ein dergleichen erhabenes Stücke Landes demjenigen zu / (s) welcher ſelbiges / wenn er ſich auf ſeiner Länderey / und zwar zu Fuß / befindet /

(s) **Welcher ſelbiges / wenn er ſich auf ſeiner Länderey)** Zu Folge der älteſten Gewohnheit derer Teutſchen Völcker. Paulus Warnafredi ſchreibet von Authari, Könige der Longobarder: Bis an dieſelbe (an die Seule im Meer) begab ſich Autharis zu Pferde ſitzende / und rühretz ſie mit der Spitze ſeines Spieſſes an / ſagende: Bis hieher ſollen die Grentzen der Longobarder ge-

det/ mit dem bloſen Schwerdte erreichen kan. Im Gegentheil iſt es dem Rechte der Natur gantz gemäß / daß dasjenige vor ein abgeſondertes und den Nachbarn nicht zugehöriges Erdreich zuhalten ſeye / bey welchem man die meiſte Zeit über mit Schiffen durchzufahren pfleget.

XV.

1. Nicht weniger iſt auch dieſe Frage ſehr gebräuchlich zwiſchen einem Fürſten / welcher das Recht beſitzet / ſo ſonſten dem gantzen Volck zugehöret / und zwiſchen ſeinen Vaſallen / welche eine dem Fürſten unterworffene Gerichtbarkeit oder herrſchafftliche Gewalt überkommen haben. Daß unter der bloſen Verleihung ſolcher Gerichtbarkeit die durch die Flüſſe geſchehene Anwachſungen des Erdreichs nicht begriffen ſeynd / ſolches iſt genugſam bekannt und offenbar. Allein man muß auch hierbey mercken / daß einige unter dieſen Vaſallen mit ſolcher umſchränckten Gerichtbarkeit auch zugleich und zu eben derſelben Zeit die Ländereyen / ausgenommen dasjenige / was einigen einzelen Perſonen darvon zugehöret / überhaupt und alles / was darinnen begriffen iſt / überkommen haben / weil nemlich ſolche Ländereyen vormahls dem Volck oder dem Fürſten zugehöret / oder durch den Fürſten ausgetrucknet und vom Waſſer befreyet worden ſeynd. Und in dieſem Fall iſt kein Zweiffel / daß die Vaſallen eben daſſelbe Recht beſitzen / welches zuvor dem Volck oder Fürſten zugehöret hat. Und alſo ſehen wir / daß in Seeland auch diejenigen Vaſallen / welche nur in Civil-Sachen die Gerichte haben / den Tribut vor alle ihre Länder überhaupt geben / und daß ſie hernach einen Theil deſſelben von einem jeden / welcher ſich unter ihrer Gerichtbarkeit befindet / nach der Gröſſe ſeiner Länderey wieder einnehmen. Und dieſen Vaſallen werden die durch die Flüſſe geſchehene Anflöſſungen des Erdreichs nicht ſtreitig gemachet:

Man findet auch einige / welchen der Fluß ſelbſten übergeben worden iſt / und welche ſich dannenhero die Inſeln / ſo entweder durch den zuſammengeflöſſeten Schlamm und Erde oder aus dem Flut-Bette / ſo der Fluß umfleuſſet / entſtanden ſeynd / mit Rechte zueignen.

2. Es ſeynd noch andere / deren Belehnung oder Inveſtitur weder dieſes noch jenes in ſich begreiffet / und dieſe haben keine rechtmäſige

hen. Eben dergleichen Geſchicht findet man auch beym Saxone im X. Buch / und bey andern / von der Lantze / welche Käyſer Otto ins Meer warff / und ſagete / er beſtiñe hierdurch die Grentzen des Römiſchen Reichs in dem Sunde.

mäſige Sache wider den Fiſcum oder wider die allgemeine Schatz-Kammer/ es ſeye denn/ daß entweder die Landes-Gewohnheit vor ſie ſtreite/ oder ein genugſam langwieriger Beſitz/ wenn ſich dasjenige darbey befindet/ was darzu gehöret/ ihnen ein Recht erworben hat.

Wenn aber denen Vaſallen nicht die Gerichte oder Gerichtbarkeit zu Lehn gegeben worden/ ſondern nur allein die Länderey/ ſo muß man/ wie wir oben geſaget haben/ zuſehen/ wie die Natur und Eigenſchafft ſolcher Länderey beſchaffen ſeye. Denn wenn ſie arcifinia iſt/ ſo muß man davor halten/ daß die durch den Fluß geſchehene Anlegung des Erdreichs unter dem Lehn mit begriffen ſeye/ nicht zwar wegen eines von dem Fürſten ertheilten abſonderlichen Rechtes/ ſondern wegen der Beſchaffenheit ſolcher Länderey: Denn auf ſolchen Fall würde auch ſo gar demjenigen/ welcher den bloſen Nießbrauch der Länderey hat/ die Anlegung des Erdreichs zum Nutzen dienen.

XVI.

Damit die Römer erweiſen möchten/ es ſeye dasjenige Recht/ deſſen ſie ſich gebrauchen/ ein natürliches Recht/ ſo pflegen ſie dasjenige anzuführen/ was man insgemein ſaget/ es ſeye nemlich der Natur gemäß/ daß derjenige den Nutzen eines Dinges habe/ welcher den Schaden deſſelben hat: Weil derowegen der Fluß offtmahls einen Theil von einem Acker abreiſſe/ ſo ſeye es billig/ daß ich auch der Wohlthat genieſſe/ welche er mir durch Anlegung des Erdreichs thut. Jedoch dieſe Regel hat nicht ſtatt/ als nur allein/ wenn die Sache/ welche uns einigen Nutzen zuwege bringet/ unſer eigen iſt. Hier aber wird ſolcher Nutz durch den Fluß/ welcher nicht uns/ ſondern jemand anders zuſtehet/ zuwege gebracht. Dargegen iſt dieſes dem Rechte der Natur gemäß/ daß dasjenige/ was verlohren wird oder zu Grunde gehet/ allemahl dem Eigenthums-Herren verlohren wird oder zu Grunde gehet. Endlich ſo erſcheinet auch/ daß dasjenige/ was ſie anführen/ nicht allgemein ſeye/ indem ſie ſelbſten zugeben/ daß die Ländereyen/ welche mit gewiſſen Grentzen verſehen ſeynd/ hiervon auszuſchlieſſen ſeyen. Zugeſchweigen/ daß es ſich insgemein zuträget/ daß einige durch die Flüſſe reich/ andere aber arm gemachet werden. Lucanus ſaget:

Der Po ſetzt dieſem zu/ und jenem nimmt ers wieder/
Indem das Erdreich fleucht von dem/ ſo es gehört.

XVII.

So hat auch dasjenige / was ſie ſagen / daß nemlich die allgemeine Straſſe das Recht der Anflöſung nicht hindere / keinen Grund in dem Rechte der Natur; es ſeye denn eine Länderey einer Privat-Perſon / welche ſchuldig wäre / ſolche allgemeine Straſſe herzugeben.

XVIII.

Unter denjenigen Erlangungen des Eigenthums / welche zu dem Völcker-Rechte gehören / iſt auch diejenige Art / welche durch Zeugung oder Geburt der Thiere geſchiehet / in welcher Sache dasjenige / (t) was die Römer und einige andere Völcker verordnet haben / daß nemlich eine jede Geburt oder Brut dem Zuſtande ihrer Mutter folge / dem Rechte der Natur / wie wir bereits oben geſaget haben / nicht gemäß iſt / als nur in ſo weit / weil man insgemein den Vater nicht weiß. Wenn man aber denſelben durch erweißliche Kennzeichen erkennet / ſo kan nichts darwider beygebracht werden / warum ihm die Geburt oder Brut nicht zum Theil zugehören ſolle; indem es gewiß iſt / daß dasjenige / was gebohren wird / ſowohl ein Theil des Vaters / als der Mutter iſt. Ob aber die Brut mehr von dem Vater oder von der Mutter habe / darüber wird unter den Naturkündigern geſtritten. Plutarchus redet von dieſer Sache alſo: **Die Natur vermiſchet die Cörper des weiblichen und männlichen Geſchlechtes / damit ſie alſo dasjenige / was ſie von beyden Theilen genommen hat / unter einander vermenge / und (u) dasjenige allen beyden gemeinſchafftlich mache / was gebohren wird; dergeſtallt / daß keines unter ihnen unterſcheiden könne / was ſein eigen und was des andern ſeye.** Und dieſem ſeynd die alten Geſetze der Francken und Longobarder nachgefolget.

XIX.

1. Wenn einer aus einer Materie / ſo einem andern zugehöret / eine Sache verfertiget hat / ſo wolten die Sabinianer haben / es gehöre

(t) **Was die Römer**) Wormit übereinſtimmet c. 31. Caroli Calvi, Edicto Piſtenſi. Von den Geſetzen anderer Völcker über dieſe Sache beſiehe / was oben im Text und in den Anmerckungen im V. Cap. dieſes Buches §. 29. zubefinden iſt.

(u) **Dasjenige allen beyden gemeinſchafftlich mache**) Beſiehe einen Ort / welcher ſich wohl hieher ſchicket / beym Galeno im II. Buch vom Saamen / und was daſelbſt aus dem Athenæo angeführet worden iſt. Chryſoſtomus ſchreibet übers V. Capitel an die Epheſer: **Durch Vermiſchung des Geſchlechtes entſpringet die Frucht.**

höre das Eigenthum demjenigen zu/welcher der Eigenthums-Herr der Materie geweſen iſt; Proculus aber ſprach demjenigen das Eigenthum zu/welcher die Sache aus der Materie verfertiget/dieweil er verurſachet habe/daß dasjenige angefangen zu ſeyn/ welches zuvor noch kein Weſen gehabt. Endlich hat man von beyden Meynungen das Mittel ergriffen/daß wenn die Materie zu ihrer vorigen Art oder Geſtallt wiederum gebracht werden könte/der Eigenthums-Herr der Materie die Sache haben ſolte: Könte aber ſolches nicht geſchehen/ſo ſolte ſie derſelbe haben/ welcher die Art oder Geſtallt der Sache gemachet. Allein dieſes mißbilliget Connanus, und will haben/ man ſolle nur allein darauf ſehen/ob die Arbeit oder ob die Materie am meiſten werth ſeye/damit alſo dasjenige/was am meiſten werth iſt/durch ſeine Koſtbarkeit dasjenige an ſich ziehe/was weniger werth iſt/ nach Anleitung desjenigen/was die Römiſchen Rechts-Lehrer ſelbſten auch * von der Zuwachſung oder Vermehrung geſchrieben haben. *Lib. III. c. 6.* * *de acceſſione.*

2. Wenn wir aber die aus dem Rechte der Natur entſtehende Wahrheit anſehen/ſo verhält es ſich folgender maſen: Gleich wie die Römiſche Rechts-Lehrer ſelbſten auch der Meynung geweſen/daß wenn die Materien mit einander vermiſchet werden/ſo entſtehe daraus eine Gemeinſchafft/ und zwar nach der Gröſſe des Antheils/ ſo ein jeder daran hat/ dieweil die Sache natürlicher Weiſe keinen andern Ausgang gewinnen und nicht wieder von einander geſondert werden kan: Alſo auch indem die Sache aus der Materie und aus der Form oder Geſtallt/ als aus ihren Theilen/beſtehet/wenn einem die Materie/ dem andern aber die Geſtallt zugehöret/ ſo folget natürlicher Weiſe/daß die Sache beyden gemeinſchafftlich wird nach dem Antheil deſſen/ was ein jedes werth iſt. Denn die Form oder Geſtallt iſt ein Theil des Weſens/nicht aber das gantze Weſen: Welches Ulpianus geſehen/indem er geſaget/wenn die Geſtallt verändert worden/ſo ſeye faſt das Weſen zernichtet. *L. Julianus §. Sed ſi quis. ff. ad exhib. L. de eo exhibendo §. Si quis ff. ad exhib.*

XX.

Daß aber diejenigen/welche durch Untreu * eine einem andern zugehörige Materie hinwegnehmen/ und etwas anders daraus machen/den Nutzen ihrer Arbeit verliehren ſollen/ſolches iſt zwar keine unbillige Verordnung/jedoch iſt ſie nicht auf das Recht der Natur gegründet/weil ſie eine Straffe in ſich hält. Denn die Natur beſtimmet keine Straffen/ und nimmet auch wegen eines Verbrechens an und * *mala fide.*

vor ſich ſelbſten niemanden ſein Eigenthum / ob ſchon natürlicher Weiſe diejenigen / welche ſündigen / einer Straffe würdig ſeynd.

XXI.

Daß aber der gröſſern Sache die geringere Sache zugeeignet werden müſſe / auf welche Meynung ſich Connanus gründet / ſolches iſt natürlich in Anſehung der Begebenheit / welche ſich darmit zugetragen hat / nicht aber in Anſehung des Rechtes / und wer dannenhero der Eigenthums-Herr des zwanzigſten Theiles eines liegenden Grundes iſt / der bleibet eben ſowohl der Eigenthums-Herr / als derjenige / welcher neunzehn Theile daran hat. Was derowegen das Römiſche Geſetz von der Zuwachſung oder Vermehrung entweder wegen des mehrern Werthes einer Sache / oder in einigen andern Fällen verordnet / ſolches iſt keine Verordnung des natürlichen ſondern des bürgerlichen Rechtes / und dienet ſelbige darzu / damit man die Geſchäffte unter den Menſchen deſto beſſer mit einander vergleichen könne; jedoch ſtreitet die Natur keinesweges hierwider / weil das Geſetz Macht und Recht hat / jemand das Eigenthum zu geben. Unterdeſſen iſt faſt keine Frage in den Rechten zu finden / in welcher die Meynungen und Irthümer der Rechtslehrer ſo ſehr von einander unterſchieden ſeynd / als in dieſer. Denn wer wolte doch zugeben / daß wenn Kupffer und Gold mit einander vermiſchet worden / eines nicht wiederum von dem andern ſolle geſchieden werden können / und dennoch ſchreibet ſolches Ulpianus. Oder daß durch die Zuſammenſchweiſſung zwey Metalle mit einander vermiſchet werden / wie Paulus vorgiebt. Oder daß es eine andere Bewandnüß mit einer Schrifft als mit einem Gemählde habe / dergeſtallt daß die Tafel demjenigen gehöre / welcher das Gemählde gemachet / dargegen aber die Schrifft demjenigen zugeeignet werde / welchem die Tafel gehöret / darauf ſie geſchrieben iſt.

L. Idem §. 1. ff. de rei vend. L. ſi rer. §. idem ff. eod. Inſt. de rer. div. §. Litteræ & §. ſi quis.

XXII.

Ingleichen iſt durch die abgefaſſeten Rechte verordnet worden / daß dasjenige / was gepflantzet und geſäet iſt / zu dem Grund und Boden gehöre / auf welchen es gepflantzet iſt / deſſen Urſache dieſe iſt / weil ſolche Dinge von dem Grund und Boden ernehret werden. Denn dahero kömmt es auch / daß man ebenfalls einen Unterſchied machet / ob die Bäume Wurtzeln gefaſſet haben / oder nicht. Dieſes iſt / ſage ich /

ich / nur allein eine Verordnung des bürgerlichen Rechtes: Denn ſonſten machet die Nahrung nicht mehr als einen Theil derjenigen Sache aus/welche ſchon zuvor ihr Weſen gehabt/ehe ſie ſolcher Nahrung genoſſen hat. Gleichwie derowegen der Eigenthums-Herr des Grundes und Bodens ein gewiſſes Recht zu der Sache wegen der Nahrung/die ſie von ſolchem Grund und Boden genoſſen hat / erlanget: Alſo verliehret doch in Wahrheit nicht eben deßwegen der Eigenthums-Herr des Saamens / der Pflantze oder des Baumes natürlicher Weiſe ſein Recht. Dahero auch allhier die Gemeinſchafft der Sache ſtatt haben wird. Nicht weniger wird auch die Gemeinſchafft ſtatt haben bey einem Gebäude / deſſen Theile ſeynd der Grund und Boden und dasjenige / was darauf gebauet worden iſt. Wenn man aber ſolches Gebäude bewegen und von der Stelle hinwegbringen kan / ſo wird der Eigenthums-Herr des Grundes und Bodens kein Recht daran haben / welche Meynung auch Scævolæ beliebet hat. *L. Titius ff. de acq. rer. dom.*

XXIII.

Daß * derjenige / welcher eine Sache ehrlich und aufrichtig beſitzet / alle Früchte von ſolcher Sache eigenthümlich überkömt/wenn er ſie bereits eingenommen hat / ſolches rühret gleichfalls nicht von dem Rechte der Natur her / ſondern nur allein dieſes / daß er das Recht habe / die auf ſolche Sache aufgewendete Unkoſten und die Belohnung der Arbeit / welche zum Nutzen der Sache gereichet / anzurechnen / und vor dieſelben die genoſſenen Früchte abzuziehen; (x) ja auch die annoch vorhandene Früchte zubehalten / wenn ihm die Wiedererſtattung auf keine andere Weiſe geſchiehet.

** bonæ fidei poſſeſſor.*

L. Sed etſi §. Conſuluit. ff. de petit. hær.

XXIV.

Und es ſcheinet / ob müſſe man eben daſſelbe auch ſagen * von demjenigen / welcher eine Sache aus Untreu beſitzet / falls kein Geſetz / welches eine Straffe in ſich faſſet / darzu kömmt. **Es iſt der Gütigkeit mehr gemäß / ſaget der Rechtslehrer Paulus, daß man auch ſogar bey der Perſon eines Räubers ein Abſehen auf die aufgewandten Unkoſten habe: Denn derjenige / welcher etwas fordert / darff nicht mit eines andern Schaden ſeinen Gewinſt ſuchen.**

** de malæ fidei poſſeſſore.*

L. Planè ff. de hæred. pet.

 XXV. Die

(x) Ja auch die annoch vorhandene Früchte) Beſiehe von dieſer Sache den Sachſen Spiegel im 46. Cap. des II. Buchs / allwo viele Dinge voller Billigkeit zu finden ſeynd.

XXV.

** traditio. Cap. VI. §. 1.*

Die letzte Art der Erlangung eines Eigenthums / welche ihren Nahmen von dem Völcker-Rechte hat / iſt * die Ubergebung oder Uberlieſſerung. Nun aber haben wir oben geſaget / daß wenn das Eigenthum einer Sache von einer Perſon auf die andere gebracht werden ſolle / (y) ſo werde natürlicher Weiſe nicht eben die Uberlieſſerung oder würckliche Einhändigung erfordert; welches auch die Rechtslehrer ſelbſten in einigen Fällen vor wahr erkennen / zum Exempel in einer verſchenckten Sache / von welcher man ſich den Nießbrauch vorbehält / oder wenn man jemand das Eigenthum übergibt / welcher die Sache ſchon beſitzet / oder welchem ſie geliehen worden iſt; ferner in denjenigen Dingen / welche unters Volck geworffen und demſelben Preiß gegeben werden: Ja heutiges Tages wird auch das Eigenthum von einem auf den andern gebracht / ehe derſelbe den Beſitz der Sache erlanget hat / zum Exempel / das Eigenthum der Erbſchafft / derer Legaten oder Vermächtnüſſe / derer Sachen / welche den Kirchen und zu guten Wercken gewiedmeten Oertern / oder den Städten / oder wegen des Leibes-Unterhalt geſchencket worden / wie auch derer Güter / über welche man eine allgemeine Societæt oder Geſellſchafft geſchloſſen hat.

L. Quisq. C. de don.
L. Si ſervus, ff. de acq. rer. dom.
Inſt. de rer. div. §. Interdum.
L. Cum heredes ff. de acq. poſſ.
L. à Titio. ff. de furtis.
L. ut inter. C. de SS. Eccl.
L. Si doceas C. de don. quæ ſub modo.
L. 1. §. 1. & L. 2. ff pro ſocio.

XXVI.

Alle dieſe Dinge haben wir deßwegen allhier angeführet / damit niemand / wenn er das Wort Völcker-Recht bey den Urhebern des Römiſchen Rechtes findet / alſobald hierdurch das jenige Recht verſtehe / welches nicht verändert werden kan / ſondern daß er die natürlichen Gebote von denjenigen / welche nur bey gewiſſen Umſtänden natürlich ſeynd / fleißig unterſcheide / wie auch diejenigen Rechte / welche vielen Völckern nur allein und inſonderheit gemein ſeynd / von denjenigen / welche das Band der gantzen menſchlichen Geſellſchafft in ſich begreiffen. Uber dieſes muß man auch noch wiſſen / daß wenn durch dieſes in uneigentlichem Verſtande genanntes Völcker-Recht oder auch

nur

(y) So werde natürlicher Weiſe) Fürwahr nicht. Beſiehe das Weſt-Gothiſche Geſetze im 6. Cap. des II. Titels im V. Buch. Alsdenn ſcheinet die Uberlieſſerung wahrhafftig zu ſeyn / wenn die über die Schenckung verfertigte Schrifft bey ihm zu finden iſt. Und bey den alten Römern wurden die eigenthümliche Sachen vollkommlich nach dem Gewichte veräuſſert. Beſiehe Varronem im IV. Buch von der Lateiniſchen Sprache / Feſtum Pompejum bey dem Worte Rhodus, Ulpianum Inſtitutionum Tit. XIX. und Boethium ad Topica Ciceronis.

nur durch eines einzigen Volckes Geſetz eine Art der Erlangung des Eigenthums eingeführet/ und darbey kein Unterſchied unter den Bürgern und Frembdlingen gemachet worden/ daß/ ſage ich/ alsdenn auch vor die Ausländer hieraus ein Recht entſtehe; und daß wenn ſie an dem Gebrauch ſolches Rechtes durch die Einheimiſchen verhindert werden/ es ein ſolches Unrecht oder eine ſolche Beleidigung ſeye/ welche eine rechtmäſige Urſache zum Kriege geben könne.

Das IX. Capitel.

Wenn die herrſchafftliche Gewalt oder das Eigenthum aufhöre.

I. Daß das Eigenthum und die herrſchafftliche Gewalt oder Souveraineté aufgehoben werde/ wenn derjenige abgegangen iſt/ welcher das Recht hierzu gehabt/ und wenn kein Nachfolger vorhanden iſt.

II. Alſo auch das Recht/ welches eine Familie hierzu gehabt/ wenn die Familie untergegangen iſt.

III. Ingleichen das Recht/ ſo das Volck gehabt/ wenn das Volck zu ſeyn aufhöret.

IV. Welches alsdenn geſchiehet/ wenn ſeine nothwendige Theile abgegangen ſeynd.

V. Wenn der gantze Cörper des Volckes abgegangen iſt.

VI. Wenn die Forme oder Geſtallt/ welche daſſelbe zu einem Volck gemachet/ abgegangen iſt.

VII Nicht aber auch zugleich/ wenn es ſich aus einem Lande in ein anders begiebt.

VIII. Oder wenn ſich die Regierungs-Form ändert: Allwo zugleich von der Ehren-Stelle gehandelt wird/ welche dem neuen Könige oder dem in die Freyheit geſetzten Volcke gebühret.

IX. Was alsdenn geſchehe/ wenn zwey Völcker zuſammen vereiniget werden?

X. Oder wenn ein Volck zertheilet wird?
XI. Wem anitzo dasjenige zugehöret / was zuvor dem Römiſchen Reich geweſen / und worvon man nicht offenbarlich weiß / daß es veräuſſert ſeye?
XII. Von dem Rechte der Erben.
XIII. Von dem Rechte des Uberwinders.

I.

WIr haben genugſam gezeiget / welchergeſtallt nicht allein einzele oder Privat-Eigenthümer oder eigenthümliche Güter / ſondern auch die Reiche oder Souverainitäten erlanget / und wie ſie von einem Beſitzer auf den andern gebracht werden. Nun wollen wir auch erzehlen / wie dieſelben aufhören oder ſich endigen. Und zwar haben wir bereits oben einigermaſen gezeiget / daß dieſelben aufhören / wenn man ſie alſo verläſt / daß man ſie nicht mehr vor ſein Eigenthum erkennen will / dieweil das Eigenthum einer Sache nicht mehr bleibet / wenn der Wille aufhöret. Es iſt auch noch eine andere Art / wodurch das Eigenthum und die herrſchafftliche Gewalt aufhöret / wenn nemlich die Perſon nicht mehr vorhanden oder im Leben iſt / auf welcher die herrſchafftliche Gewalt oder das Eigenthum beruhete / wenn ſie nemlich nicht mehr vorhanden iſt / ehe die herrſchafftliche Gewalt oder das Eigenthum entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend veräuſſert worden / welches letztere unter andern durch diejenigen Erb-Folgen geſchiehet / da kein Teſtament gemachet worden iſt. Wenn derowegen eine Perſon ſtirbet / ohne daß ſie ihren Willen zuerkennen gegeben / oder ohne Hinterlaſſung eines Bluts-Freundes / ſo erliſchet alle dasjenige Recht / welches ſie gehabt hat / und dannenhero werden auch alle ihre Leibeigene frey ſeyn / es ſeye denn / daß ein oder das andere menſchliche Geſetz ſolches verhindert. So gelangen auch die Völcker / welche unter dieſer Perſon Botmäſigkeit geſtanden / wieder zu ihrem vorigen Rechte der Freyheit: Alldieweil die Freyheit nicht von ſolcher Art und Beſchaffenheit iſt / daß ſie von einem andern eingenommen oder unter ſeine Botmäſigkeit gebracht werden kan / es ſeye denn daß ſolche Völcker ſelbſten ihre Freyheit willig verlaſſen. Was aber in dieſem Falle andere Dinge anlanget / ſo gehören ſie demjenigen / welcher ſie am erſten einnimmet.

II. Eben

II.

Eben dieſes iſt auch zu urtheilen / (a) wenn ein Geſchlechte untergehet / welches dißfalls ein oder das andere Recht und Gerechtigkeit gehabt hat.

III.

1. Wie auch wenn ein gantzes Volck untergehet. Iſocrates *De Pace.* und nach ihm Käyſer Julianus ſaget / es ſeyen die Staate oder Republicken unſterblich / das iſt / es könne ſolches ſeyn / weil nemlich ein Volck unter diejenige Art der Cörper zu rechnen iſt / (b) welche aus gantz von einander entferneten oder abgeſonderten Theilen beſtehet / je- *L. Rerum 30. ff. de Uſuc.*

Fff dennoch

(a) **Wenn ein Geſchlechte untergehet)** Zum Exempel vor Alters das Däniſche Geſchlechte / Cranz. Vand. VIII. 23. das Rügiſche / Cranz. Vand. VIII. 12. der Pelasger und Theſſalier / Gregoras im VII. Buch / der Uſanchanidier in Perſien / Leunclavius XVI. Thue hinzu Leonem Lib. II. Africanorum de Tarodento, und / wenn es gefällig / Erneſtum Cothmannum Conſ. XLI. n. 1. & ſequentibus.

1. (b) **Welche aus gantz von einander)** Seneca ſchreibet in ſeinem 102. Brieffe / es ſeyen einige Dinge / was ihren Cörper anlanget / aneinander hängend / zum Exempel der Menſch; einige aber zuſammen geſetzet / zum Exempel ein Schiff / ein Haus / und endlich alle Dinge / deren verſchiedene Theile durch Zuſammenfügung an einander gezwungen worden: Einige aber beſtünden aus gantz von einander entferneten Theilen / derer Glieder noch von einander abgeſondert ſeynd / zum Exempel ein Krieges-Heer / ein Volck / eine Raths-Verſammlung. Dieſes iſt aus dem Achille Statio genommen / deſſen Worte an Aratum aus dem Conone, der das Haar der Berenices erfunden / folgende ſeynd: Der Mathematicus Conon hat beobachtet / daß dasjenige ein Cörper genennet werde / was durch einerley Zuſammenhaltung eins wird. Es iſt aber der Geiſt ſolche Zuſammenhaltung / welcher den Cörper in ſich faſſet. Zuſammen-gefügte Dinge hingegen ſeynd / welche nicht durch einerley Zuſamenhaltung aneinander gefüget ſeynd / zum Exempel ein Schiff / ein Haus: Denn jenes beſtehet aus vielen Brettern / und dieſes aus vielen Steinen. Gantz von einander entfernete oder abgeſonderte Theile ſeynd zum Exempel der Chor: Allein auch dieſe ſeynd zweyerley von einander unterſchiedener Geſchlechter. Denn einige beſtehen aus endlichen und ſolchen Cörpern / deren Zahl leichtlich erkennet werden kan: Einige aber aus unendlichen / zum Exempel ein Volck. Man ſiehet / daß dasjenige hieraus genommen ſeye / was Pomponius ſetzet L. Rerum, de uſurp. & uſucap. und wenn Paulus ſaget / daß eine Statue in einerley Geiſt enthalten ſeye L. in rem §. item. Allwo er gleichfalls einen Unterſchied machet unter den zuſamenhängenden Cörpern / und unter den gantz von einander entferneten oder abgeſonderten Theilen. Deſſen haben ſich auch andere gebrauchet. Philo ſaget von der Welt: Die Zuſammenhaltung

dennoch aber unter einem eintzigen Nahmen begriffen iſt / und welche / wie Plutarchus ſaget / einerley Weſen / oder wie der Rechtslehrer Paulus redet / einerley Geiſt hat. (c) Dieſer Geiſt oder dieſes Weſen aber iſt bey einem Volcke nichts anders / als die völlige und vollkommene Zuſammengeſellung oder Verbindung des bürgerlichen Lebens / deren erſte Würckung darinnen beſtehet / daß ſie die höchſte herrſchafftliche Gewalt hervorbringet / als ein Band / wodurch die Republic zuſammen hänget / und als ein Lebens-Geiſt / welchen ſo viele tauſend Menſchen an ſich ziehen / wie Seneca redet. Ja dieſe künſtliche Staats-Cörper ſeynd eben alſo beſchaffen / wie ein natürlicher Cörper. Nun aber höret ein natürlicher Cörper nicht auf / eben derſelbe zu ſeyn / (d) ob ſchon die kleinen Theile deſſelben allgemählig verändert werden / wenn

Ach. Stat. ad Arat.

Sen. Lib. I. de Clem. c. 4.

iſt eine geiſtliche Begreiffung / ein nicht unauflößliches Band / welches aber doch ſchwer aufzulöſen iſt. Beſiehe auch Boethium im I. Buch ſeiner Rechen-Kunſt / und mercke hierbey / daß wenn wir von einem Volcke ſagen / daß es ein Weſen oder einen Geiſt habe / wir das Wort nicht nach ſeiner Schärffe nehmen / wie Conon gethan hat / ſondern durch einige Vergleichung / deren wir uns auch gebrauchen / wenn wir ein Volck einen Cörper nennen. Dieſen Geiſt nennet Alfenus die Geſtallt eines Dinges in L. Proponebatur, ff. de judiciis.

(c) Dieſer Geiſt oder dieſes Weſen) Die wohlbeſtellte Regierung iſt das Leben des Staates / ſaget Ariſtoteles Polit. IV. 11.

(d) Obſchon die kleinen Theile) Ein Exempel hiervon giebt Alfenus an vorgedachtem Orte mit einem Schiff / wie auch Ulpianus in L. Quid tamen. ff. Quibus modis uſus fructus amittatur. Sie ſagen / es ſeye eben daſſelbe Schiff / wenn es ſtückweiſe wiederum gantz gemachet worden. Ein anders aber ſeye es / wenn daſſelbe gantz von einander getrennet / und wieder zuſammen geſetzet worden. L. qui res, §. aream, ff. de Solutionibus. Plutarchus ſchreibet im Leben Theſei: Das Schiff aber / auf welchem Theſeus mit einer auserleſenen jungen Mannſchafft abgereiſet / und wieder zurücke kommen iſt / und welches aus dreyßig Rudern beſtanden / haben die Athenienſer bis zu den Zeiten Demetrii Phalerenſis erhalten / indem ſie das durch das Alterthum wurmſtichig gewordene Holtz hinweggenommen / und anderes an die Stelle gebracht / alſo daß es zuſammen hänget; dahero auch dieſes Schiff denjenigen Weltweiſen zum Exempel gedienet / welche über derjenigen Frage / ſo von den vermehrenden Dingen handelt / geſtritten haben / da denn einige bejahen / andere aber verneinen / es ſeye dieſes Schiff bis zu den letzten Zeiten einerley und eben das vorige verblieben. In dieſer unter den Weltweiſen vorgegangenen Streitigkeit haben die Rechts-Lehrer die Parthey der Bejahenden klüglich vorgezogen. Und Tertullianus, welcher in den Rechten ſehr erfahren geweſen / ſchreibet im Buch von der Aufferſtehung des Fleiſches: Ein durch das Ungewitter zertrennetes oder durch den Wurmſtich von ein-

wenn er nur in ſeiner Art und Form einerley bleibet / wie Alphenus ſolches aus den Weltweiſen erkläret. *L. Proponebatur. 76. ff. de judiciis.*

2. Derowegen muß man dasjenige nach den Umſtänden der Sache recht erklären / was Seneca ſaget / es ſeye nemlich niemand unter uns eben derſelbe im Alter / der er in der Jugend geweſen: Denn dieſes muß man allein von der Materie des Menſchen verſtehen. *Epiſt. 58.* (c) Gleichwie auch Heraclitus, wie ſolches Plato im Cratylo und Seneca an ermeldetem Orte anführet / geſaget hatte / **wenn wir zum zweytenmahl in einen Fluß hinein giengen / ſo wäre es nicht mehr der vorige Fluß.** Welches Seneca recht und wohl folgender maſen verbeſſert: **Es bleibet zwar der vorige Nahme des Fluſſes / das vorige Waſſer aber iſt verfloſſen.** Wie denn auch Ariſtoteles, indem er ein Volck mit einem Fluſſe vergleichet / ſaget / **die Flüſſe behielten immerfort ihre Nahmen / ob gleich immer wieder ander Waſſer auf das vorbeygefloſſene folge.** Es bleibet aber dieſer Nahme nicht leer / ſondern es bleibet auch bey denſelben dasjenige Weſen / welches Conon **ein Weſen** nennet / **das alle ſeine Theile in eines zuſammen raffet.** Philo aber nennet es **eine geiſtliche Zuſammenhenckung /** und die Lateiner nennen es gleichfalls **einen Geiſt.** Alſo wird derowegen / nach dem Ausſpruch Alpheni und Plutarchi im Buch **von der langſamen Rache GOttes** / ein Volck an dem heutigen Tage vor eben daſſelbe gehalten / welches es vor hundert Jahren geweſen iſt / unerachtet von den damahligen Perſonen niemand mehr im Leben iſt: **So lange nemlich diejenige Gemeinſchafft / aus welcher ein Volck entſtehet / und welche daſſelbe durch allgemeine Bande an einander verknüpffet / dasjenige Recht erhält / welches ihr die Einigkeit ertheilet;** welches gedachtes Plutarchi Worte über dieſe Sache ſeynd. Und dahero iſt die Art zu reden entſtanden / daß wenn wir *III. Pol. II.*

ander gelöſetes Schiff haben wir offtmahls geſehen / daß es eben daſſelbe noch geweſen / wenn es an allen ſeinen Gliedern wieder zuſammen geſezet und geheilet worden / ſo gar / daß es ſich auch des Titels ſeiner Wiederergänzung berühmet hat. Verſtehe / indem der Boden darinnen verblieben / wie auch das Wort reſoluta in Pauli Worten zu nehmen L. inter ſtipulantem, §. ſacram ff de verb. Oblig. Dieſes erweiſen auch beym Tertulliano die vorhergehende und beym Paulo die nachfolgende Worte. Philo ſchreibet im Buch von der Welt: **Dasjenige Ding / deſſen Theile verdorben / iſt nicht auch zugleich dem Untergange unterworffen / ſondern deſſen Theile alleſamt zugleich und zu einerley Zeit verderben.**

(c) 2. **Gleichwie auch**) Und Epicharmus beym Diogene Laërtio.

ein ſolches Volck / welches annoch beſtehet / anreden / wir ihm dasjenige zuſchreiben und zueignen / was eben demſelben Volck vor vielen Jahrhunderten begegnet iſt / wie ſowohl bey den Geſchicht-Schreibern / als auch (f) in den Büchern der heiligen Schrifft zu ſehen / als *Marc. X. 3. Joh. VI. 32. VII. 19. 22.* Apoſtelg. *VII 38.* Alſo erinnert Antonius der erſte / indem er vor Veſpaſianum Krieg führet / die Soldaten von der dritten Legion, um ſie zur Tapferkeit zuermahnen / beym Tacito an ihre alten Thaten / **wie ſie unter** M. Antonio **die Parther und unter** Corbulone **die Armenier zurücke getrieben hätten.**

Hiſt. Lib. III.

3. Derowegen geſchiehet es aus Haß / nicht aber aus der Wahrheit / daß Piſo bey eben demſelben Tacito ſaget / (g) es ſeyen die Athenienſer ſeiner Zeit keine Athenienſer / ſondern ein zuſammen geſloſſener Unflath der Völcker / indem jene durch ſo viele Niederlagen untergegangen wären: Denn es hatte ihnen zwar dieſer ausländiſche Zuwachs vielleicht etwas von ihrer Würde entzogen / jedennoch aber kein ander Volck dadurch gemachet. Und dieſes war ihm auch ſelbſten nicht unbekannt / indem er eben denſelben Athenienſern ſeiner Zeit den ſchlechten Fortgang ihrer alten Thaten wider die Athenienſer / und die Gewaltthat / welche ſie vor Alters wider ihre eigenen Bürger ausgeübet / vorwarff. Gleichwie aber die Veränderung derer Theile nicht verhindert / daß ein Volck nicht eben noch daſſelbe ſeyn ſolte / ſo es zuvor geweſen / auch ſo gar nach tauſend und mehr Jahren: Alſo kan man nicht leugnen / daß ein oder das andere Volck gäntzlich untergehe. Solches geſchiehet aber auf zweyerley Weiſe / entweder durch den Untergang des Cörpers / oder durch den Untergang derjenigen Form oder desjenigen Geiſtes / von welchem ich geredet habe.

IV.

Der Cörper vergehet oder wird zu nichte (h) entweder wenn die Theile / ohne welche der Cörper nicht beſtehen kan / alleſammt zugleich hinwegkommen / oder wenn die Zuſammenfügung derer Theile / welche

(f) **In den Büchern der Heil. Schrifft)** Thue hinzu Matth. XXIII. 35. Apoſtel Geſchicht III. 22.

(g) 3. **Es ſeyen die Athenienſer ſeiner Zeit)** Das Gegentheil behauptet von eben dieſen Athenienſern Julianus im Miſopogone.

(h) **Entweder wenn die Theile)** Servius ſchreibet in den Fuldenſibus excerptis über das 1. Buch Æneidos: **Auf zweyerley Weiſe wird ein Krieges-Heer zernichtet / entweder durch die Tödtung oder durch die Zerſtreuung.**

welche den Cörper gemacht haben / vergehet. Zu der erſten Art gehören diejenigen Völcker / welche das Meer hinweggeriſſen hat / zum Exempel die Atlantiſche Völcker / worvon Plato zeiget / (i) und andere Völcker / deren Tertullianus erwehnet / wie auch diejenigen / welche ein Erdbeben oder eine Eröffnung der Erde gäntzlich verſchlungen hat / darvon man einige Exempel beym Seneca, Ammiano, Marcellino und anderswo findet: Ferner diejenigen / welche ſich freywillig in den Untergang geſtürtzet haben / zum Exempel die Sidonier und Saguntiner. Plinius ſaget / es ſeyen in dem alten Latio drey und funffzig Völcker untergegangen / alſo daß man keine Spur mehr von ihnen habe. Aber was iſt darvon zu halten / wenn aus einem ſolchen Volcke ſo wenig Perſonen übrig geblieben / daß ſie kein gantzes Volck mehr vorſtellen können? Alsdenn kan bey dieſen wenig Perſonen das Eigenthum verbleiben / welches das Volck alſo beſeſſen hat / als ob es Privat-Perſonen wären: Nicht aber kan bey dieſen wenig Perſonen dasjenige verbleiben / was das Volck als ein eigentlich ſo genanntes Volck beſeſſen hat; welches man eben auch von einer Gemeinde oder Geſellſchafft urtheilen muß.

L. de Pallio.

Ep. 92. Lib. XVII. rerum geſt.

Diod. XVI. Bibl.

L. Sicut ult. ff. Quod cujusque univerſ. L. in Bello §. ſi plurium ff. de capt.

V.

Die Zuſammenfügung derer Theile / welche den Cörper gemachet haben wird aufgehoben / wenn die Bürger oder Einwohner eines Landes wegen der Peſtilentz oder wegen eines Aufruhres entweder freywillig von der Geſellſchafft abtreten / (k) oder durch Gewalt alſo zerſtreuet werden / daß ſie ſich nicht wieder verſammlen können / welches unter weilen durch die Kriege geſchiehet.

Ariſt. III. Polit. II.

V I.

Die Form oder Geſtalt eines Volckes vergehet / wenn entweder der gäntzliche oder der vollkomene Gebrauch des Rechtes / welches das Volck gemeinſchafftlich gehabt hat / aufhöret / und zwar entweder

 wenn

(i) **Und andere Völcker**) Myunta beym Vitruvio, Helicen und Burin beym Pauſania, Strabone, Seneca naturalium quæſtionum im 23. und 32. Capitel des V. Buchs und in der Anthologia.

(k) **Oder durch Gewalt**) Philo ſchreibet in obgedachtem Buch von der Welt: **Welche Dinge aus gantz von einander entferneten oder abgeſonderten Theilen beſtehen / zum Exempel die Heerden Schafe oder Rindvieh / Chöre / Krieges-Heere / vergehen durch Abſcheidung und Trennung nicht weniger / als die Cörper / welche aus zuſammenhangenden Dingen aneinander gefüget ſeynd.** Beſiehe / was oben vom Schiffe geſaget worden.

wenn eine jede Perſon des Volckes in eine perſönliche Sclaverey geräth / zum Exempel die Mycenier / welche von den Argiviern / die Olynthier / welche von Philippo, und die Thebaner / welche von Alexandro verkauffet / wie auch die Brutier / welche von den Römern zu der öffentlichen Dienſtbarkeit verdammet worden ſeynd; oder wenn das Volck zwar die Freyheit behält / jedennoch aber aller herrſchafftlichen Gewalt beraubet wird. Alſo erzehlet Livius von der Stadt Capua, es hätten die Römer verordnet / daß ſie zwar als eine Stadt ſolle bewohnet werden; jedennoch ſolle daſelbſt kein Staats-Cörper einer Republic / noch ein Rath / noch eine Verſammlung des Volckes / noch eine Obrigkeit ſeyn / ſondern es ſolle ein Hauffen ſeyn / welcher ohne einige öffentliche Raths-Verſammlung und ohne herrſchafftliche Gewalt wäre / (l) welchem hingegen ein von Rom abgeſchickter Stadthalter das Recht ſprechen ſolte. Derowegen ſaget Cicero, in ſeiner erſten Rede ans Volck wider Rullum, **es ſeye der Stadt Capua kein Ebenbild einer Republic gelaſſen worden.** Eben dieſes muß man auch von den Völckern ſagen / welche zu der Form einer Provintz gebracht worden / wie auch von denjenigen / welche unter die Botmäſigkeit eines andern Volckes gelanget ſeynd. Alſo hat (m) Severus die Stadt Bizanz der Stadt Lerinto, Theodoſius aber (n) die Stadt Antiochia der Stadt Laodicea unterwürffig gemacht.

Lib. XXVI.

Cic. l. contra Rullum.

Theod. 5. hiſt. Eccl. c. 9. Zon. in Valent. & Theod. Herodian. Lib. V. hiſt.

VII.

Wenn aber ein Volck nur aus ſeinem Lande gezogen / entweder freywillig / zum Exempel aus Hungers-Noth / oder wegen eines andern Ubels; oder gezwungen / zum Exempel das Carthaginenſiſche Volck im dritten Puniſchen Kriege: Wenn alsdenn diejenige Form oder Geſtallt / von welcher ich geredet habe / verbleibet / (o) ſo höret das Volck

Flor. Lib. II. Cap. 15.

(l) **Welchem hingegen**) Beſiehe Feſtum beym Wort Præfectura. Vellejus ſchreibet im II. Buch: **Dieſen iſt ihr Recht nach ungefehr 152. Jahren wiedergegeben worden / nachdem die Stadt** Capua **von den Römern im Puniſchen Kriege in die Form einer** Præfecturæ **verwandelt worden war.** Thue hinzu die im Text und in den Anmerckungen angeführte Exempel über das erſte Capitel des erſten Buchs im VIII. §.

(m) *Severus*) Beſiehe Xiphilinum im Leben Severi, und Herodianum im III. Buch. Thue hinzu / was unten in dieſem II. Buch im XXI. Capitel im VII. §. geſaget wird.

(n) **Die Stadt** Antiochia) Beſiehe Zonaram.

(o) **So höret das Volck nicht auf**) Zum Exempel die Geloer / welche von Phintiada hinwegkommen. Diodorus Siculus in fragmentis Peireſianis.

Volck nicht auf / ein Volck zu ſeyn / noch vielweniger aber / wenn nur allein die Stadt-Mauern niedergeriſſen ſeynd. Als derowegen die Lacedämonier nicht haben wolten / daß die Meſſenier zugelaſſen werden ſolten / den Frieden in Griechenland zubeſchwören / weil die Mauern ihrer Stadt übern Hauffen geworffen wären / ſo wurde von der Verſammlung derer Bundsgenoſſen der Ausſpruch wider die Lacedämonier gethan. *Plut. Ageſilao.*

VIII.

1. So lieget auch nichts daran / auf was Weiſe ſolches Volck regieret werde / ob es nemlich durch einen König / oder durch viele Perſonen / oder durch die gantze Menge des Volckes geſchehe. Denn das Römiſche Volck iſt immer einerley Volck unter den Königen / unter den Bürgemeiſtern und unter den Käyſern verblieben. Ja ob ſchon derſelbe / welcher über ſolches Volck herrſchet / mit völligem Recht der Souveraineté herrſchet / ſo wird es doch noch immer dasjenige Volck ſeyn / ſo es zuvor geweſen / als es noch in ſeiner Freyheit gelebet / wenn der Regente / der über daſſelbe gebietet / als ein Haupt ſolches Volckes regieret / nicht aber als ein Haupt eines andern Volckes. Denn die herrſchafftliche Gewalt / welche der Regente als das Haupt beſitzet / verbleibet beym Volck / als beym gantzen Cörper / deſſen Theil das Haupt iſt. Wenn derowegen ein König / welcher erwehlet worden iſt / mit Tode abgehet / oder wenn ſein Geſchlechte abſtirbet / ſo fället das Recht der Regierung auf das Volck zurücke / wie wir oben gezeiget haben. Allhier darff mir auch niemand den Ariſtotelem entgegen ſtellen / welcher vorgiebt / es ſeye eine Republic nicht mehr die vorige / wenn die Form derſelben verändert worden / gleichwie es nicht mehr einerley Muſicaliſche Harmonie ſeye / wenn man ſich von der Doriſchen zu der Phrygiſchen Weiſe wendet.

2. Denn man muß wiſſen / daß einerley durch die Kunſt oder durch den menſchlichen Fleiß hervorgebrachte Sache viele Geſtalten oder Formen haben könne / gleichwie eine Legion oder ein Hauffen Krieges-Volck eine Form hat / wodurch derſelbe regieret wird / eine andere aber / vermöge welcher er den Feind bekrieget. Alſo beſtehet die eine Form der Republic in der Gemeinſchafft des Rechtes und der herrſchafftlichen Gewalt / welche das gantze Volck zuſammen hat; die andere aber in der Gegeneinanderhaltung derer Theile / welche herrſchen / und derer / welche beherrſchet werden. Dieſe betrachtet der

der Staatsmann / jene aber der Rechtsgelehrte; welches auch dem Ariſtoteli ſelbſt nicht unbekannt geweſen / wenn er alſo hinzuſetzet: **Ob aber die Schulden müſſen bezahlet werden / oder nicht / wenn ſich die Form der Regierung geändert hat / ſolches iſt eine andere Betrachtung.** Nemlich es gehöret dieſes zu einer andern Wiſſenſchafft / welche Ariſtoteles nicht mit der Staats-Kunſt vermiſchet / damit er denjenigen Fehler / welchen er an andern tadelt / nicht ſelbſt begehen möchte / wenn er nemlich von einer Art / eine Sache abzuhandeln / zu einer andern fortſchritte.

d. c. 3. Pol. Lib. II.

3. Wenn ſich ein Volck unter einen König begiebt / ſo höret es deswegen dennoch keinesweges auf / dasjenige Geld annoch ſchuldig zu ſeyn / welches daſſelbe ſchuldig geweſen / als es noch frey und keinem Regenten unterworffen war: Denn es iſt noch eben daſſelbe Volck / und behält das Eigenthum derjenigen Dinge / welche ihm als einem Volck zugehöreten / ja es behält die herrſchafftliche Gewalt an und vor ſich ſelbſt / obſchon dieſelben nun nicht mehr von dem Cörper / ſondern von dem Haupt ausgeübet werden muß: Derowegen kan man alſobald auf die Streitigkeit antworten / welche unterweilen würcklich entſtanden / nemlich an welchem Orte bey den Verſammlungen derjenige ſitzen ſolle / welcher die höchſte herrſchafftliche Gewalt über ein zuvor freygeweſenes Volck erlanget hat / nemlich an eben demſelben Ort / wo das Volck zuvor geſeſſen: Wie denn Philippus der Macedonier in der Amphictyoniſchen Verſammlung den Ort und die Stelle der Phocenſier eingenommen hat. Alſo wird hinwiederum ein freygewordenes Volck in dergleichen Fällen denjenigen Ort einnehmen / welcher zuvor ſeinem König gebühret hat.

IX.

Wenn ſichs aber unterweilen zuträget / daß ſich zwey Völcker (p) vereinigen oder zuſammen begeben / ſo werden ſie ihre Rechte und Gerechtigkeiten nicht verlieren / ſondern ſelbige einander mittheilen; gleichwie erſtlich der Sabiner und hernach der Albaner Recht auf die Römer gebracht / und eine eintzige Republic daraus gemachet worden / wie Livius redet. Eben dieſes muß man auch urtheilen von den Königreichen / welche nicht durch ein Verbindnüß / oder nur deswegen /

Lib. I.

(p) **Vereinigen**) Zum Exempel wie aus den Celten und Iberen / nach Diodori Ausſage / die Celtiberen entſtanden. Beſiehe von dieſer Materie Reinkingium Lib. I. Claſſ. IV. c. 17. n. 95. und was daſelbſt citiret wird.

wegen/ weil ſie einen gemeinſchafftlichen König haben/ ſondern welche durch eine wahre und würckliche Vereinigung ſich zuſamen verknüpffen.

X.

Dargegen träget es ſich wohl zu/ daß ein Volck/ welches eine Republic vorſtellete/ getrennet wird/ und zwar entweder durch allerſeitige Bewilligung/ oder durch Krieges-Gewalt/ gleichwie der Cörper des Perſiſchen Reiches unter des Alexandri Nachfolger vertheilet worden iſt. Wenn nun ſolches geſchiehet/ ſo befinden ſich daſelbſt an ſtatt einer eintzigen höchſten herrſchafftlichen Gewalt oder Souveraineté viele derſelben/ deren eine jede über ihren Antheil ein völliges Recht hat. Wenn aber unter ſolchen Theilen etwas gemeinſchafftlich bleibet/ ſo muß daſſelbe entweder gemeinſchafftlich verwaltet oder den gebührenden Antheilen nach vertheilet werden. Hierher iſt auch diejenige Abſonderung zu ziehen/ welche mit allgemeiner Einwilligung des Volckes geſchiehet/ wenn ſich nemlich einige Perſonen an andere Oerter begeben/um daſelbſt Colonien oder Pflantz-Städte aufzurichten. Denn auf ſolche Weiſe entſtehet auch ein neues Volck/ welches keiner Botmäſigkeit unterworffen iſt. Thucydides ſaget: **Denn ſie ſchicket ſie nicht als Leibeigene fort/ ſondern** (q) **daß ſie eben ſolches Rechtes/ als die andern/ genieſſen ſollen.** Eben derſelbe erzehlet/ es hätten die Corinthier die zweyte Colonie nach Epidamnum geſchicket/ **daß dieſelbe gleiches Rechtes mit den Corinthiern genieſſen ſolte.** König Tullius ſaget beym Dionyſio Halicarnaſſenſi: **daß die Mutter-Städte über die Pflantz-Städte herrſchen ſollen/ gleich als ob es wegen des Geſetzes der Natur geſchehe/ ſolches halten wir weder vor wahr/ noch vor billig.** *Lib. I.* *Lib. III.*

XI.

1. Es findet ſich auch eine berühmte Frage bey den Geſchicht-Schreibern und Rechts-Lehrern/ wem nemlich anjetzo diejenigen Dinge zugehören/ welche vormahls unter des Römiſchen Reiches Botmäſigkeit geweſen ſeynd? Viele halten davor/ ſie gehören nunmehro unter das Teutſche Königreich/ wie es vor Alters genennet wurde/

(q) **Daß ſie eben ſolches Rechtes)** Jedoch mit Vorbehalt der Ehrerbietung/ welche ſie den Mutter-Städten ſchuldig ſeynd/ wovon wir im 3. Capitel des 1. Buchs im XXI. §. gehandelt haben. Curtius ſchreibet im IV. Buch: **Die Tyrier haben Carthago erbauet/ und ſeynd jederzeit als Väter geehret worden.**

oder unter das Teutſche Reich/ (es thut aber nichts zur Sache/ welchen Nahmen unter beyden man ihm geben will/) und ſie bilden ſich ein/ ich weiß nicht aus was Urſache/ ob ſeye dieſes Reich an jenes Stelle getreten/ da doch genugſam bekannt iſt/ daß gantz Groß-Teutſchland/ nemlich das jenſeit Rheins gelegene/ die meiſte Zeit nicht unter dem Römiſchen Reich begriffen geweſen. Mir ſcheinet es/ als ob man keine ſolche Veränderung oder Translation vermuthen dörffe/ es werde denn dieſelbe durch gewiſſe Urkunden beſcheiniget. Dahero ſage ich/ daß das heutige Römiſche Volck noch eben daſſelbige ſeye/ welches vor Alters geweſen/ ob es ſchon durch den Zugang der Ausländer vermiſchet worden/ und daß das Reich bey demſelben verblieben iſt/ gleich als in einem Cörper/ darinnen es ſich befande/ und lebete. Denn dasjenige/ was das Römiſche Volck vor Alters mit Rechte hat thun können/ ehe die Römiſche Käyſer regieret haben/ ſolches iſt es zuthun ebenfalls berechtiget geweſen/ wenn ein Käyſer geſtorben/ und noch kein ander wiederum zugegen geweſen. Ja die Käyſerliche Wahl ſelbſten gehörete dem Volck/ und iſt etzlichemahl (r) von dem Volcke ſelbſt/ oder von dem Rath geſchehen. Diejenige Wahl aber/ welche

1. (r) **Von dem Volcke ſelbſt oder von dem Rath**) Man hat hin und wieder Exempel ſolcher durch den Rath geſchehenen oder gebilligten Wahl in der Perſon Adriani, Pertinacis, Juliani, Severi, Macrini, Maximini, Balbini, Aureliani, Taciti, Floriani und Probi, beym Dione, Spartiano, Capitolino, Lampridio und Vopiſco. Vor dem Aureliano war das Reich 6. Monate lang ohne Oberhaupt/ und trug die Wahl deſſelben das Krieges-Volck dem Rathe dann und wann auf. Zu Erweiſung des Rechtes/ welche dießfalls der Rath gehabt/ findet man beym Capitolino ein vortreffliches Schreiben des Albini, wie auch ein Schreiben des Rathes vor die Gordianos. Macrinus ſaget in ſeiner Rede: **Sie haben mir das Reich aufgetragen/ deſſen Verwaltung ich über mich nehme/ deſſen Regierung ich verſehen will/ ô ihr Römiſche Raths-Herren/ wenn dasjenige auch euer Wille iſt/ was des Krieges-Volckes Wille geweſen iſt.** Käyſer Tacitus ſaget beym Vopiſco in der Lebens-Beſchreibung Probi: **Mich hat der Rath durch den klugen Willen des Krieges-Heeres zum Fürſten gemachet.** Bey ietztgedachtem Vopiſco läſſet ſich Probus alſo vernehmen: **ô ihr Römiſche Raths-Herren/ es iſt in nechſt-vorgehendem Jahre rechtmäſig und ordentlich geſchehen/ daß eure Gütigkeit dem Erdenkreiſe einen Fürſten gegeben/ und zwar aus euch/ die ihr die Fürſten der Welt ſo wohl ſeyd/ als auch jederzeit geweſen ſeyd/ und in euren Nachkommen ſeyn werdet.** Majorinus ſaget in den Novellis zu dem Rathe: **Erkennet/ ô ihr Römiſche Raths-Herren/ daß ich durch die Willkühr eurer Wahl und durch die Verordnung des tapferſten Krieges-Heeres zum Käyſer gemachet worden bin.**

welche bald von dieſen bald von jenen Legionen geſchahe/ wurde nicht kräfftig durch das Recht der Legionen/ (denn bey einem ungewiſſen oder umſchweiffenden Nahmen konte kein gewiſſes Recht ſeyn/) ſondern durch die Gutheiſſung oder Billigung des Volckes.

2. Hierwider ſtreitet keinesweges/ daß vermöge des Antonini Conſtitution alle diejenigen/ welche ſich im gantzen Bezirck des Römiſchen Reichs befinden/ zu Römiſchen Bürgern gemachet worden ſeynd. Denn durch dieſe Conſtitution haben die Unterthanen des Römiſchen Reiches nur allein diejenigen Rechte erlanget/ welche vor Alters die Colonien hatten/ wie auch die Municipal-Städte und diejenigen Provintzen/ darinnen die langen Röcke getragen wurden/ und welche nach der Römiſchen Weiſe lebeten/ damit ſie der Würden und Güter theilhafftig ſeyn/ und der Freyheiten derer wahren Römiſchen Bürger genieſſen könten. Nicht aber muß man hieraus ſchlieſſen/ als (s) ob der Urſprung der herrſchafftlichen Gewalt bey dieſen andern Völckern eben ſowohl auch geweſen ſeye/ als bey dem Volcke der Stadt Rom/ indem es nicht in der Käyſer Macht und Gewalt geweſen/ ſolches zuwege zu bringen/ als welche die Art und Weiſe/ wie die herrſchafftliche Gewalt beſeſſen wurde/ wie auch die Urſache derſelben/ nicht haben verändern können. So iſt auch das Recht des Römiſchen Volckes hierdurch im geringſten nicht vermindert worden/ daß die Käyſer nach der Zeit lieber zu Conſtantinopel als zu Rom haben wohnen wollen; ſondern es wurde auch diejenige Wahl/ welche von dem Theil dieſes Volckes/ der zu Conſtantinopel wohnete/ geſchahe/ dahero Claudianus die Conſtantinopolitaner Römer nennet/ durch die Einwilligung des gantzen Volckes bekräfftiget/ und hat es kein geringes Kennzeichen

2. (s) **Ob der Urſprung der herrſchafftlichen Gewalt)** Der Rath ermahnet die Provintzen vor Gordianum beym Herodiano: **Sie ſolten den Römern gehorchen/ welche die Herrſchafft von Alters her gehabt hätten/ und welchen vermöge eines alten Rechtes andere Völcker Liebe und Gehorſam bezeigeten.** Bey eben demſelben ſaget Maximus in der Anrede zu den Krieges-Leuten: **Denn dieſes Reich iſt nicht ein Beſitz eines einzigen Mannes/ ſondern von Alters her eine eigenthümliche Sache des Römiſchen Volckes: Auf dieſer Stadt beruhet das Glücke des gantzen Reiches. Wir aber ſeynd nebſt euch/ ô ihr Krieges-Leute/ darzu erwehlet worden/ daß wir dasjenige/ was dem Reich zugehöret/ beobachten und beſchützen ſollen.** Claudianus ſchreibet von der Stadt Rom:

Sie iſt der Waffen und auch der Geſetze Mutter/
Die über alle herrſcht.

ſeines Rechtes (t) in dem Vorzug ſeiner Stadt/ (u) und in der Ehre des Burgemeiſter-Amtes/wie auch in andern Dingen/ behalten. Dahero rührete alles Recht/ welches diejenigen/ ſo zu Conſtantinopel wohneten / zur Wahl eines Römiſchen Käyſers haben konten/ von dem Willen des Röm. Volckes her: Und als jene (x) wider die Meynung und Gewohnheit des Römiſchen Volckes ſich (y) unter der Irenen, als eines Weibes / Botmäſigkeit begeben hatten / ſo hat das Römiſche Volck / anderer Urſachen allhier zugeſchweigen / dieſe entweder ausdrückliche oder ſtillſchweigende Ubergebung des Reichs widerruffen / und ſelbſt einen Käyſer erwehlet/ anbey auch denſelben durch die Stimme des erſten Bürgers dieſes Römiſchen Volckes / nemlich ſeines Biſchoffes ausgeruffen; gleichwie auch in der Jüdiſchen Republic / wenn kein König vorhanden war / der Hoheprieſter die oberſte Perſon war.

3. Es

(t) **In dem Vorzug ſeiner Stadt)** Zonaras ſaget / es ſeye der Stadt Rom der Vorzug gelaſſen worden / weil von derſelben das Reich hergekommen. Ammianus redet von der Stadt Rom in XIV. Buch alſo: **Sie wird aber doch in allen Theilen/ wie viel derſelben ſeynd / als die Herrſcherin und Königin angeſehen.** Claudianus ſaget zu Honorio, welcher ſich damahls zu Ravenna befand:

Wer weiß nicht/ daß die Macht und Herrſchafft weit verjaget
Von ihrem Sitze ſchwebt/ und daß man billig ſaget:
Sie weiche allzuſehr von ihren Grentzen ab?

(u) **Und in der Ehre des Burgemeiſter-Amtes)** Denn einer unter den Burgemeiſtern war aus der Stadt Rom/ und hatte derſelbe die oberſte Stelle/ wie Procopius in ſeinen geheimen Geſchichten meldet.

(x) **Wider die Meynung und Gewohnheit des Römiſchen Volckes)** Nero klaget im XIV. Buch der Jahr-Geſchichte Taciti ſeine Mutter an: **Sie habe ſich Hoffnung gemachet/ daß ſie zur Reichs-Gehülffin würde angenommen werden/ daß die Leib-Wache auf ihre/ als einer Frauen / Worte trauen/ und daß ſie hierdurch dem Rath und Volck ſeine Ehre würde nehmen können.** Priſcus ſchreibet in excerptis legationum: **Denn die Herrſchafft über das Römiſche Reich gehöret nicht den Weibern/ ſondern den Männern zu.** Lampridius meldet nach dem Abſterben Heliogabali: **Man hat vor allen Dingen die Verordnung gemachet / daß niemahls keine Weibesperſon in den Rath gehen ſolte/ und daß der Kopff desjenigen/ welcher darzu geholffen / zum Tode verdammet ſeyn ſolle.** Trebellius Pollio ſchreibet im Leben Herenniani: *Zenobia*, **welche ſich des Reiches unrechtmäſig angemaſet/ hat die Republic länger beherrſchet/ als es einer Frauen geziemet.**

(y) **Unter der Irenen)** Alſo daß man ihr auch den Eyd geleiſtet/ welcher beym Zonara zu finden iſt.

3. Es war aber dieſes eine Perſonal-Wahl in Anſehung Carl des Groſſen / und einiger ſeiner Nachfolger / (z) welche ſelbſten das Recht der herrſchafftlichen Gewalt / das ſie über die Francken / wie auch über die Longobarden hatten / fleißig von dem Recht der herrſchafftlichen Gewalt über die Römer unterſchieden / als welches letztere ſie vermöge eines neuen Tituls oder Anſpruches erlanget hatten. (aa) Nachmahls aber als das Fränckiſche Volck in das Weſtliche / welches anjetzo Franckreich beſitzet / und in das Oeſtliche / welches Teutſchland oder Alemannien inne hat / unterſchieden worden / (Friſingenſis nennet es die beyden Königreiche der Francken /) indem das Oeſtliche Volck der Francken angefangen / ſich durch die Wahl eigene Könige zu machen / ((bb) denn bis zu ſolcher Zeit hatte ſich auch die Succeſſion der Fränckiſchen Könige / welche gleichſam eine Succeſſion der männlichen Linie war / nicht ſowohl nach einem gewiſſen Rechte / ſondern nach den Stimmen des Volckes gerichtet /) ſo fande das Römiſche Volck vor gut / damit es einen deſto gewiſſern Schutz haben möchte / keinen eigenen König / ſondern denjenigen anzunehmen / welchen die Teutſchen gemachet hatten; (cc) jedoch dergeſtallt / daß ſothanes Römiſche Volck ſich einiges Recht vorbehielte / ſolche Wahl entweder zu billigen / oder zuverwerffen / ſo viel nemlich ſein eigenes Intereſſe erforderte.

4. Dieſe Approbation oder Billigung pflegte durch den Biſchoff öffentlich verkündiget / und durch eine abſonderliche Crönung ordentlich bezeuget zu werden. Dahero hat der Erwehlete durch die Wahl

 derer

3. (z) **Welche ſelbſten das Recht der herrſchafftlichen Gewalt)** Beſiehe den Pontigenenſiſchen Synodum unter den Capitulis Caroli Calvi, und Paulum Æmilium im III. Buch von Carln dem Groſſen.

(aa) **Nachmahls aber als das Fränckiſche Volck)** Beſiehe Withikindum im I. Buch / und daſelbſt Meibomii Anmerckungen: Wie auch den Vertrag Caroli und Henrici nach den Capitulis Caroli Calvi, und hierüber die Anmerckungen des hochverſtändigen und gelehrten Jacobi Sirmundi. Das Weſtliche Franckreich nennet Wibbo das Lateiniſche / weil daſelbſt die Römiſche Sprache gebräuchlich war / und noch gebräuchlich iſt / da hingegen die Nationen jenſeit Rheins ſich der teutſchen Sprache bedienen.

(bb) **Denn bis zu ſolcher Zeit)** Dieſes hat Priſcus in excerptis legationum und Regino über das Jahr 816. angemercket. Carolus Magnus verordnet in ſeinem Teſtament: **Falls ein jeder unter dieſen dreyen Söhnen einen Sohn haben ſolte.**

(cc) **Jedoch dergeſtallt)** Dieſe iſt eine wahrhafftige Sache / und welche Wibbo im Leben Conradi Salici öffentlich bezeuget.

derer ſieben Fürſten/ſo den Cörper der Teutſchen Stände vorſtellen/ das Recht über die Teutſchen nach ihren Gebräuchen und Gewohnheiten zu herrſchen: Durch die Wahl aber des Römiſchen Volckes wird er ein Römiſcher König oder Käyſer/oder/wie die Geſchicht-Schreiber offtmahls reden/ (dd) ein König des Italiäniſchen Königreichs: Und durch dieſen Titul hat er alles unter ſich/ was dem Römiſchen Volcke zugehöret hat/ und was nicht durch Verträge/Einnehmung/ nachdem es zuvor verlaſſen worden/oder durch das Recht des Sieges unter anderer Völcker Botmäſigkeit gelanget iſt. Hieraus kan man auch leichtlich verſtehen/ aus was vor einem Rechte der Römiſche Biſchoff/ wenn der Käyſerliche Thron verlediget iſt/ (ee) die Belehnungen über die Lehn des Römiſchen Reiches gibt/ weil er nemlich unter dem Römiſchen Volcke/ welches zur ſelbigen Zeit frey iſt/ die vornehmſte Stelle hat. Denn es werden diejenigen Dinge/ welche einen gantzen Cörper betreffen/ (ff) insgemein durch die vornehmſte Perſon im Nahmen des Cörpers verrichtet/wie wir bereits anderswo geſaget haben. So haben auch Cynus und Raynerius nicht übel geurtheilet/ daß/ wenn ein Römiſcher Käyſer durch Kranckheit oder Gefangenſchafft verhindert würde/ die Regierung zuverwalten/ ihm ein Reichs-Verweſer oder Vicarius vom Römiſchen Volcke an die Seite geſetzet werden könne.

XII. Die-

4. (dd) **Ein König des Italiäniſchen Königreichs**) Alſo nennet der Pabſt im Bann Henrici das Königreich der Teutſchen und das Königreich Italien mit Unterſchiede. Beſiehe das Privilegium Ottonis, welches dem Alderamo ertheilet/ und von Meibomio nach Withikindi Sächſiſchen Geſchichten herausgegeben worden; wie auch Crantzium im V. Buch der Sächſiſchen Geſchichte bey dem Eyde Ottonis, welchen Gratianus in die LXIII. Diſtinction geſetzet/ nemlich: **Ich will zu Rom keinen Befehl oder Verordnung über alle diejenigen Dinge ohne deine Einwilligung ergehehen laſſen/ welche dich (den Pabſt) oder die Römer betreffen.**

(ee) **Die Belohnungen**) Nemlich eben alſo/ wie ſie der Pfaltzgraf und der Churfürſt zu Sachſen nach ihrer Eintheilung in dem Römiſchen Reiche verrichten. Beſiehe Jean de Serres im Leben Ludwig des XII.

(ff) **Insgemein durch die vornehmſte Perſon**) Denn auch in dem Polniſchen Interregno, wenn nemlich kein König vorhanden iſt/ vertritt der Ertz-Biſchoff von Gneſen des Königs Stelle/ und ſitzet auf dem Königl. Thron/ als der vornehmſte unter den Reichs-Ständen; wie Philippus Honorius in ſeiner Diſſertation vom Königreich Polen erzehlet.

XII.

Dieſes iſt den Rechten nach gewiß/ daß/ was die Fortſetzung des ſowohl öffentlichen oder allgemeinen/ als auch abſonderlichen oder Privat-Eigenthums anlanget/ der Verſtorbene und ſein Erbe vor einerley Perſon gehalten wird.

XIII.

Auf was Weiſe aber der Uberwinder dem Uberwundenen ſuccedire/ ſolches wird unten bey den Würckungen des Krieges angedeutet werden. *Lib. III. c. 8. & 15.*

Das X. Capitel.

Von der Verbindlichkeit/ welche aus dem Eigenthum entſpringet.

I. Woher die Verbindligkeit komme/ daß man eine fremde Sache ſeinem Eigenthums-Herren wiedergeben müſſe/ und wie ſolche Verbindligkeit beſchaffen ſeye. Wie auch daß man dasjenige/ was noch würcklich vorhanden iſt/ wiedergeben/ und allen möglichen Fleiß anwenden müſſe/ daß ſelbiges wiedergegeben werde.

II. Daß/ was diejenigen Dinge/ welche nicht mehr vorhanden ſeynd/ anlanget/ man ſchuldig ſeye/ den Nutzen und Gewinn/ den man von fremden Gute überkommen/ wiederzugeben/ welches mit vielen Exempeln erläutert wird.

III. Daß derjenige/ welcher eine Sache ehrlich und ohne Untreu beſitzet/ zur Wiedererſtattung nicht gehalten ſeye/ wenn die Sache umkommen oder zu Grunde gegangen iſt.

IV. Daß derſelbe die annoch vorhandene Früchte von einer ſolchen Sache wiederzugeben gehalten ſeye.

V. Wie

V. Wie auch die bereits verthane oder verzehrte Früchte/ wenn er auſſer ſolchem Fall nicht eben ſo viel würde verthan oder verzehret haben.

VI. Nicht aber diejenigen / welche er aus Nachläßigkeit nicht geſammlet oder eingenommen hat.

VII. Daß er zur Wieder-Erſtattung einer ſolchen Sache/ welche er einem andern geſchencket hat/nicht gehalten ſeye. Hiervon wird mit Unterſchiede gehandelt.

VIII. Noch auch/wenn er eine erkauffte Sache wieder verkauffet hat. Hiervon wird gleichfalls mit Unterſchiede gehandelt.

IX. Auf was Weiſe derjenige/ welcher eine Sache/ ſo einem andern zugehöret/ ehrlich und ohne Untreu gekauffet/ ihren Werth oder einen Theil deſſelben vor ſich behalten könne?

X. Daß man eine erkauffte Sache/ ſo einem andern zugehöret/dem Verkäuffer nicht wiedererſtatten könne.

XI. Daß derjenige/welcher eine Sache beſitzet/ deſſen Eigenthums-Herrn man nicht weiß/ niemanden ſchuldig ſeye/ ſelbige zu geben.

XII. Daß nach dem Rechte der Natur man dasjenige/ was man wegen einer böſen oder ſchändlichen Urſache/ oder was man ſonſten wegen einer andern Schuld-Forderung empfangen/ nicht wiedergeben müſſe.

XIII. Die Meynung wird widerleget/ welche vorgiebt/ daß das Eigenthum einer in Mas/ Zahl uñ Gewichte beſtehendẽ Sache ohne Einwilligung des Eigenthums-Herren auf einen andern gebracht werden könne.

I.

1. Nachdem wir/ ſo viel zu unſerm Vorhaben nöthig iſt/ dasjenige Recht erkläret haben / welches uns über die Perſonen oder Güter zukömmt/ ſo müſſen wir nun auch ſehen / was hieraus

hieraus vor eine Verbindligkeit entſtehe/ welche man uns ſchuldig iſt. Es entſtehet aber dieſelbe entweder aus denjenigen Dingen / welche noch würcklich vorhanden ſeynd/ oder aus denjenigen/ welche nicht mehr vorhanden ſeynd / und will ich anietzo unter dem Worte der Dinge auch zugleich das Recht/ ſo wir über die Perſonen haben/ begreiffen/ ſo weit es uns nemlich zum Nutzen gereichen kan.

2. Aus denjenigen Dingen / welche noch würcklich vorhanden ſeynd/ entſtehet eine Verbindligkeit / vermöge deren derjenige/ welcher etwas von dem Unſrigen in ſeiner Gewalt hat/ (a) gehalten iſt/ mit allem möglichen Fleiß zu verſchaffen / daß daſſelbe wiederum in unſere

2. (a) **Gehalten iſt**) Unter den gebietenden Geboten des Geſetzes / welches den Hebräern gegeben worden/ iſt auch dieſes / daß eine gefundene Sache dem Eigenthums-Herrn ſolle wiedergegeben werden / und ſolches iſt in dem 74. gebietenden Gebot enthalten. Dieſes hat ſeinen Grund ſowohl in der natürlichen Billigkeit als auch in dem Ort des V. B. Moſ. XXII. 1. Chryſoſtomus ſchreibet über die I. Corinth. V. 8. **Solches erweiſen auch die weltlichen Geſetze / welche uns das Recht ertheilen / daß wir den Räuber oder Dieb vorbey gehen / und diejenigen belangen dörffen / welche unſere Sachen / es ſeye auch was es wolle / in Händen haben.** Hieronymus ſchreibet über das III. Buch Moſis: **Viele halten davor / es ſeye keine Sünde / wenn ſie ein frembdes gefundenes Gut behalten / und ſie ſagen: GOtt hat mirs gegeben: Wem bin ich ſelbiges wiederzugeben ſchuldig?** Sie ſollen aber lernen / **daß dieſe Sünde dem Raube gleich ſeye / wenn man nemlich die gefundenen Sachen nicht wieder gibt.** Auguſtinus läſſet ſich in der 19. Rede von den Worten des Apoſtels alſo vernehmen: **Wenn du etwas gefunden / und nicht wiedergegeben haſt / ſo haſt du es geraubet.** Ferner: **Wer leugnet / daß er ein frembdes Gut bey ſich habe / der würde es auch hinweg nehmen / wenn er könte.** Beydes hat Gratianus in cauſæ XIV. Quæſtionem V. gebracht. Vorgedachter Auguſtinus ſaget im Buch vom Glauben und von den Wercken: **Gleichwie nach dem Rechte der unbeweglichen Güter rechtmäſiger weiſe geſaget wird / daß einer dieſelben ſo lange aufrichtig und ohne Untreu beſitze / ſo lange er nicht weiß / daß er etwas beſitzet / das einem andern zugehöret: Wenn er es aber erfähret / und doch nicht von dem frembden Gute abſtehet / alsdenn wird er vor einen ſolchen gehalten / welcher es mit Untreu beſitzet / und alsdenn wird er mit Recht ein ungerechter Beſitzer genennet werden.** Hieher gehöret auch das Weſt-Gothiſche Geſetz im 9. Capitel des I. Titels im IX. Buch. Unterweilen aber erweitert und vermehret das bürgerliche Geſetz dieſe Verbindligkeit wegen wichtiger Urſachen / zum Exempel / was anbelanget einen flüchtigen Leibeigenen Knecht / das Burgundiſche Geſetz im VI. Titel des 1. Buchs. Diejenigen Güter / welche Domitianus den Eigenthums-Herren genommen hatte / befahl Nerva ihnen wieder zugeben / wie Xiphilinus meldet. Beym Procopio im II. Buch der Gothiſchen

Gewalt komme. Ich ſage mit allem möglichen Fleiß; denn er iſt zu keinen unmöglichen Dingen verbunden / noch auch / daß er ſolche Sache auf ſeine Unkoſten wiederſchaffen müſſe: Sondern er iſt verbunden / ſelbige anzuzeigen / damit der andere das ſeinige wieder zu ſich nehmen könne. Denn gleichwie man in demjenigen Stande / da noch alle Sachen gemeinſchafftlich waren / einige Gleichheit halten muſte / damit einem nicht weniger / als dem andern / erlaubet ſeyn möchte / ſich der gemeinſchaftlichen Sachen zugebrauchen; alſo hat man / nachdem das Eigenthum unter den Menſchen eingeführet worden / gleichſam dieſe Geſellſchafft unter den Eigenthums-Herren geſtifftet / daß wer eine Sache / welche einem andern zugehöret / in ſeiner Gewalt habe / ſelbige dem Eigenthums-Herrn unumgänglich wiedergeben ſolle. Denn wenn das Eigenthum nur allein ſo viel gewürcket hätte / daß man eine Sache ihrem Eigenthums-Herrn wiedergeben müſte / wenn er ſie abforderte / ſo würde die Würckung des Eigenthums viel zu ſchwach / und die Bewahrung des unſrigen viel zu koſtbar geweſen ſeyn.

** bonâ fide.* ** malâ fide.* *Diodor. L. XV.* *Plutarch. Pelopida.* *Hiſt. Cyri Lib. V.* *De Officiis III.*

3. Es wird auch alhier nicht darauf geſehen / ob einer den Beſitz einer ſolchen Sache * aufrichtig und ohne Untreu / oder * fälſchlich und mit Untreu erlanget habe. Denn ein anders iſt die Verbindtigkeit / welche aus einem Verbrechen / ein anders aber die Verbindtigkeit / welche aus der Sache ſelbſt entſtehet. Die Lacedämonier befreyeten ſich von dem Verbrechen / indem ſie den Phœbis durch Urtheil und Recht verdammeten / welcher der Thebaner Schloß Cadmea, wider das Verbindnüß / eingenommen hatte; (b) jedoch wurden ſie einer Ungerechtigkeit beſchuldiget / daß ſie nichts deſtoweniger das Schloß im Beſitz behielten / und hat Xenophon angemercket / daß dieſe als eine ſonderliche Ungerechtigkeit auch durch eine ſonderliche Vorſehung Gottes beſtraffet worden. Alſo tadelt auch Cicero den M. Craſſum und Q. Hortenſium, daß ſie vermöge eines Teſtamentes / welches / wiewohl ohne ihre Schuld / falſch gemachet worden / einen Theil der Erbſchafft vor ſich behalten hätten.

4. Gleich-

Geſchichte ſaget Beliſarius: Es gefället mir alſo / zu glauben / daß derjenige / welcher frembde Sachen bey ſich hat / und nicht wieder gibt / mit einem Räuber in einerley Claſſe ſtehe.

3. (b) **Jedoch wurden ſie einer Ungerechtigkeit beſchuldiget)** Alſo urtheilet Diodorus im XV. Buch. Plutarchus ſaget im Leben Ageſilai: **Er überredete die Republic / ſie ſolte die Schuld auf ihn weltzen / wenn ſie das Schloß** Cadmea **in Beſitz behielte.** Eben dergleichen That des Bajazets in Anſehung der Stadt Nicopolis findet man beym Leunclavio im VI. Buch.

4. Gleichwie aber dieſe Verbindligkeit alle Menſchen gleichſam durch einen allgemeinen Contract verbindet/ und dem Eigenthums-Herrn einer Sache einiges Recht zuwege bringet / alſo geſchiehet dadurch / daß die abſonderliche oder Particular-Contracte, weil ſie der Zeit nach jünger ſeynd / durch ſolchen allgemeinen Contract eine Ausnahme leiden müſſen. Dieſes giebt demjenigen ein Licht/ was Thryphoninus ſaget: **Ein Räuber hat den Raub/ den er mir entwendet / beym** Sejo **niedergeleget/ welcher von der Boßheit desjenigen/ der ſolchen Raub bey ihm niedergeleget/ nichts gewuſt hat. Soll nun** Sejus **dieſe Sache dem Räuber / oder mir/ wiedergeben; Wenn wir denjenigen / der die Sache gegeben / und denjenigen/ der ſie empfangen hat / an und vor ſich ſelbſt anſehen / ſo erfordert Treue und Glaube/ daß derjenige die anvertraute Sache wieder empfange/ der ſie gegeben hat. Wenn wir aber die Billigkeit der gantzen Sache anſehen/ welche darinnen beſtehet / daß man alle Perſonen/ welche in dieſem Handel begriffen ſeynd / betrachte / ſo muß die Sache mir wiedergegeben werden / weil ſie mir durch die gottloſeſte That genommen worden.** Er ſetzet aber billig hinzu: **Und ich beweiſe / daß dieſes die Gerechtigkeit ſeye / welche einem jeden das Seinige alſo ertheilet / daß ſie ſich doch keiner einzigen Perſon entziehet/ welche rechtmäßigere Urſachen hat/ eine Sache wiederzufordern.** Nemlich es hat der Eigenthums-Herr rechtmäſigere Urſachen / eine Sache / vermöge desjenigen Rechtes wiederzufordern/ welches / wie wir geſaget haben/ eben ſo alt iſt/ als das Eigenthum ſelbſten/ nachdem es nemlich unter den Menſchen eingeführet worden. Dahero folget auch dieſes / was man bey obgedachtem Tryphonino lieſet / daß derjenige / welchem ſeine eigene Sache in Verwahrung gegeben worden / ohne daß er weiß / es ſeye ſeine eigene Sache/ ſelbige wieder zugeben nicht gehalten ſeye : Und wenn eben daſelbſt kurtz vorher gefraget wird / was von den Gütern/ welche derjenige in Verwahrung gegeben / deſſen Güter confiſciret worden/ zu urtheilen ſeye / ſo muß man ſolche Frage vielmehr aus obgedachtem Grunde entſcheiden / als aus demjenigen / was Tryphoninus von dem Nutzen der Straffen anführet.

L. Bona fides, ff. Depoſiti.

5. Denn wenn man die Natur des Eigenthums anſiehet / ſo lieget nichts daran / ob es aus dem Völcker-Recht oder aus dem bürgerlichen Recht entſpringe / indem es doch ſeine natürliche Eigenſchafften

ten jederzeit bey ſich hat / unter welche dieſe gehöret / daß ein jeder Beſitzer verbunden iſt / die Sache ihrem Eigenthums-Herren wieder zu geben. Und dieſes iſt es / was Martianus ſaget / man könne vermöge des Völcker-Rechtes eine Sache von denjenigen wiederfordern / welche dieſelbe aus keiner rechtmäſigen Urſache beſitzen.

L. rerum, ff. de act. rer. amot.

Aus dieſer Quelle entſpringet auch dasjenige / was Ulpianus lehret / nemlich daß derjenige / welcher eine Sache / ſo einem andern zugehöret / gefunden hat / dergeſtallt gehalten ſeye / ſelbige dem Eigenthums-Herrn wieder zu geben / daß er auch nicht einmahl eine Vergeltung oder einen Lohn vor das gefundene fordern könne. Sondern er muß ſogar auch die Früchte / nach Abzug der aufgewendeten Unkoſten / darvon entrichten.

L. falſus, §. quid ergo, ff. de furtis. Cajet. ad Th. 2, 2, 62. art. 6. L. item veniunt §. præter hac, ff. de petit. hared.

II.

1. Was diejenigen Dinge anlanget / welche nicht mehr vorhanden ſeynd / ſo hat das menſchliche Geſchlecht vor gut befunden / daß wenn du durch meine Sache / welche du beſitzeſt / und welche ich nicht mehr habe / reicher worden biſt / ſo ſeyeſt du verbunden / mir ſo viel wiederzugeben / ſo viel du dadurch reicher worden biſt; weil du ſo viel mehr haſt / als viel du durch das Meinige gewonnen / da ich hingegen ſo viel weniger habe. Nun aber iſt das Eigenthum unter den Menſchen zu Erhaltung der Gleichheit eingeführet worden / nemlich darinnen / daß ein jeder das Seinige haben oder beſitzen möge. (c) **Es ſeye wider die Natur** / ſaget Cicero, **daß man mit eines Menſchen Schaden ſeinen Nutzen vermehren wolle.** Und anderswo redet er alſo: **Dieſes leidet die Natur nicht / daß wir durch den Raub fremdes Gutes unſer Vermögen / Reichthum und Gut vermehren.**

De Off. III.

2. In dieſen Worten findet ſich eine ſolche Billigkeit / daß die Rechtslehrer / wenn keine vorgeſchriebene Geſetze vorhanden / vieles nach derſelben entſcheiden / indem ſie ſich iederzeit auf dieſe Billigkeit / als auf das gewiſſeſte Fundament / beruffen. Derjenige / welcher einen Factor, der ein Leibeigener iſt / beſtellet hat / muß vor dasjenige ſtehen / was derſelbe thut und handelt / es ſeye denn / daß er kund gemachet habe / man ſolle ihm keinen Glauben zuſtellen. Ob aber auch ſchon ſolches kund gemachet worden / und der Leibeigene hat durch ſolchen

L. Jure naturæ, ff. de reg. juris & ibi interpretes. L. Si quis mancipiis, ff. de inst. act.

1. (c) **Es ſeye wider die Natur)** Caſſiodorus ſchreibet im 16. Capitel des X. Buchs: **Wir bekennen zu unſerer Zeit / es ſeye uns dieſes zuwider / daß einer mit des andern Schaden erfreuet werde.**

chen Handel ein Peculium oder etwas eigenes erlanget/ oder wenn daſſelbe in ſeines Herrn Nutzen verwandelt worden iſt / ſo kan man dieſen letztern wegen des Betrugs belangen. **Denn es ſcheinet** / ſaget Proculus, **ob begehe derjenige einen böſen Betrug / welcher mit eines andern Verluſt ſeinen Gewinn ſuchet.** Allwo das Wort eines böſen Betruges alle dasjenige bedeutet/ was dem natürlichen Recht und der Billigkeit entgegen iſt.

Wer auf Befehl der Mutter vor den Vertheitiger ihres Sohnes gut geſaget hat / der kan den Vertheidiger nicht belangen / als ob es ihm derſelbe aufgetragen oder er darzu bevollmächtiget worden wäre/ weil er nicht eigentlich des Vertheidigers Geſchäffte verrichtet / ſondern nur in Anſehung der Mutter gut geſaget hat. Jedoch wird nach Papiniani Meynung * der Rechts-Anſpruch verrichteter Geſchäffte / (und zwar / wenn ich nicht irre /) ein ſolcher Rechts-Anſpruch/ welcher durch eine billige Folge aus dem Rechte entſtehet / wider den Vertheidiger ſtatt haben; weil er durch das Geld desjenigen / welcher gut geſaget hat / befreyet wird. *L. Siquis mancipiis ff. de inſt. act.* * *actio negotiorum gestorum.*

Alſo hat eine Frau/ welche ihrem Mann Geld geſchencket hat/ das ſie vermöge der Geſetze wiederfordern könte / * ſo wohl einen perſönlichen / als auch einen dinglichen Rechts-Anſpruch / wodurch ſie diejenige Sache / welche vor ſolches Geld gekauffet worden / wiederfordern kan; weil man / wie Ulpianus redet / nicht leugnen kan / daß der Mann hierdurch reicher worden ſeye; und derowegen wird in ſolchem Fall gefraget und unterſuchet / was er durch der Frauen Geld überkommen habe. *L. Uxor marito. ff. de donat. inter vir. & ux.* * *condictitia aut utilis vindicatio.*

Wenn du das Geld / ſo mir mein Leibeigener geſtohlen hatte/ verthan haſt / in der Meynung / es ſeye ſein Peculium oder ſein eigen Geld / ſo habe ich dieſerwegen einen Perſonal-Rechts-Anſpruch wider dich / weil das Meinige ohne rechtmäſige Urſache in deine Hände kommen war. *L. Servus, in princ. verſ. ſecundum quæ ff. de act. emt. & vend.*

Die Pupillen können nach den Römiſchen Geſetzen deswegen nicht belanget werden/ wenn man ihnen etwas zu ihrem Gebrauch geliehen hat; jedoch wird * ein ſolcher Rechts-Anſpruch / welcher durch eine billige Folge aus dem Rechte entſtehet / ſtatt haben/ wenn der Pupille dadurch reicher worden iſt. *L. Sed mihi ff. Commodati.* * *utilis actio.*

Alſo wenn der Schuldner ſeinem Gläubiger eine Sache/ welche einem andern zugehöret / zum Pfande gegeben / und dieſer dieſelbe verkauf- *L. Reſcriptum, §. 1. de diſt. pignorum.*

verkauffet hat/ ſo wird der Schuldner/ ſo viel den Gläubiger betrifft/ von der Schuld befreyet/ ſo weit ſich nemlich der empfangene Werth vor ſolche Sache erſtrecket; denn/ wie Tryphoninus ſaget/ wie geringe auch die Verbindligkeit iſt/ vermöge welcher dieſes Geld empfangen worden: Weil es aber dennoch durch Gelegenheit des Schuldners empfangen worden/ ſo iſt es billiger/ daß der Schuldner Nutzen darvon habe/ als daß es dem Gläubiger zum Gewinn gereichen ſolle. Jedennoch wird der Schuldner denjenigen/ welcher ſolches Pfand gekauffet hat/ ſchadloß zu halten verbunden ſeyn/ damit der Schuldner keinen Gewinn aus eines andern Schaden ſuche. Denn wenn auch der Gläubiger von den Gütern ſeines Schuldners mehr Einkünffte genoſſen hat/ als ihm an Intereſſen gebühret/ ſo müſte er ſie alleſamt auf die Haupt-Summe abrechnen.

L. Si me & Titium ff. de reb. cred. Jngleichen wenn du mit meinem Schuldner/ den du nicht vor meinen Schuldner/ ſondern den du vor den Schuldner eines andern gehalten/ gehandelt/ und Geld von ihm geborget haſt/ ſo haſt du dich mir verbindlich gemachet/ nicht als ob ich dir Geld geliehen hätte/ (denn dieſes kan nicht anders geſchehen/ als unter ſolchen Perſonen/ die einander ihre Einwilligung geben/) ſondern weil es recht und billig iſt/ daß du mir mein Geld/ welches du überkommen haſt/ wiedergebeſt.

3. Die jüngere Rechts-Ausleger thun auch billig/ daß ſie dieſe Regeln auf andere Fälle/ welche den vorerzehlten gleich ſeyn/ erſtrecken. Zum Exempel/ geſetzt es ſeyen die Güter einer Perſon/ welche ſich verbirget/ verkauffet worden/ und dieſelbe hätte rechtmäſige Urſache oder Mittel/ etwas darwider einzuwenden/ ſo wird dieſelbe zu dem Gelde/ welches aus ihren Gütern gelöſet worden/ zugelaſſen; und wenn einer einem Vater zum Unterhalt ſeines Sohnes Geld geliehen hat/ ſo hat dieſer Gläubiger/ wenn der Vater nicht bezahlen kan/ an den Sohn ſelbſten/ wenn derſelbe mütterliche Güter beſitzet/ einen Anſpruch.

Arc. in d. l. reſcriptum.

Jaſon in L. Si me & Titium.

Soto L. IV. q. 7. art. 2. Covarr. ad c. peccatum, Par. II. §. 1. Wenn man dieſe beyde Regeln recht verſtehet/ ſo wird es nicht ſchwer ſeyn/ auf diejenigen Fragen zu antworten/ welche die Rechts-Lehrer und diejenigen Theologi, die vor das innerliche Gerichte des Gewiſſens einen Unterricht geben/ vorzubringen pflegen.

III.

Silv. in verbo Reſtituta. n. 3. q. 6. Denn erſtlich ſiehet man klärlich/ daß derjenige/ welcher eine Sache aufrichtig und ohne Untreu beſitzet/ zu keiner Wiedererſtattung verbun-

verbunden ſeye / wenn die Sache umkommen oder zu Grunde gegangen iſt: Alldieweil er weder die Sache ſelbſt mehr / noch auch einigen Gewinn von derſelben hat. Da hingegen derjenige / welcher eine Sache fälſchlich und mit Untreue beſitzet / nicht allein wegen der Sache / ſondern auch wegen ſeiner begangenen That / verbindlich iſt. *Medina de contr. q. 10. Leſſ. Lib. II. c. 14. Navarr. 17. n. 7.*

I V.

Zum andern / daß derjenige / welcher eine Sache aufrichtig und ohne Untreu beſitzet / verbunden ſeye / die annoch vorhandene Früchte oder Einkünffte der Sache wieder zuerſtatten: Ich ſage die Früchte der Sache; denn die Früchte / welche man durch ſeinen Fleiß zuwege gebracht hat / iſt man mit der Sache zugleich zuerſtatten nicht ſchuldig / ob ſie ſchon ohne ſolche Sache nicht hervorgekommen wären. Die Urſache dieſer Verbindligkeit entſtehet aus dem Eigenthum: Denn wer der Eigenthums-Herr der Sache iſt / der iſt auch natürlicher Weiſe der Eigenthums-Herr derer Früchte / ſo von der Sache herkommen.

V.

Zum dritten / daß derjenige / welcher eine Sache aufrichtig und ohne Untreu beſitzet / verbunden ſey / ſowohl die Sache / als auch die Früchte wieder zuerſtatten / ob ſchon beydes verthan oder verzehret worden / wenn er nur auch ſonſten ohne dieſelben und auſſer ſolchem Fall eben ſo viel würde verthan oder verzehret haben: Denn in dieſem Stücke wird davor gehalten / ob ſeye er reicher worden. Alſo wird C. Cæſar Caligula zu Anfange ſeiner Regierung gerühmet / daß er denjenigen / welchen er die Länder wiedergegeben / auch die zur Zeit des Interregni eingenommene Früchte darzu erſtattet habe. *Sveton. c. 16.*

V I.

Zum Vierdten / daß derſelbe nicht vor diejenigen Früchte zu ſtehen verbunden ſeye / welche er aus Nachläßigkeit nicht geſamlet oder eingenommen hat: Weil er weder die Sache ſelbſt / noch was anders / das die Stelle der Sache vertritt / beſitzet.

VII.

Zum Fünfften / daß wenn ein ſolcher Beſitzer eine ihm geſchenckte Sache wieder einem andern geſchencket habe / er zu nichts verbunden

bunden ſeye/ wenn er nicht allerdings auch ohne dieſe beſeſſene Sache eben ſo viel würde verſchencket haben: Denn in ſolchem Fall wird ſein Gewinn darinnen beſtehen/ daß er ſeines eigenen Gutes verſchonet/ oder ſelbiges geſparet hat.

VIII.

L. Qui vas, ʃ. ult. ff. furti.

Zum ſechſten/ daß wenn er eine erkauffte Sache verkauffet hat/ er nicht weiter verbunden ſeye/ als nur um ſo viel/ als er ſie vielleicht theurer verkauffet hat: Daß er aber/ wenn er eine Sache/ die ihm geſchencket worden/ verkauffet hat/ zu Wiedererſtattung des Werthes verbunden ſeye/ es ſeye denn daß er den Werth verthan oder verzehret hat/ da er ſonſten auſſer ſolchem Fall nicht ſo viel würde verthan haben.

IX.

L. Si & rem, ff. de petit. hæred. ff. L. Sed & ſi lege, ff. eod. L. Si eum ſervum ff. de reb. cred. L. Mater tua, L. Si manicipiũ C. de rei vind.

1. Zum ſiebenden/ daß man eine Sache/ welche einem andern gehöret/ und welche man aufrichtig und ohne Untreu gekauffet hat/ wiedergeben müſſe/ das ausgelegte Geld aber nicht wiederforden könne; welcher Regel/ meinem Erachten nach/ dieſe Ausnahme beygefüget werden muß/ daß ſolches alsdenn nicht ſtatt habe/ (d) wenn der Eigenthums-Herr/ allem Vermuthen nach/ den Beſitz dieſer ihm zugehöriger Sache ohne einige Unkoſten nicht hat wiederbekommen können/ zum Exempel/ wenn dieſelbe in den Händen der See-Räuber geweſen. Denn auf ſolchen Fall kan ſo viel abgezogen werden/ als der Eigenthums-Herr williglich würde aufgewendet haben/ weil diejenige That oder Handlung/ wodurch man eine Sache in Beſitz nimmet/ ſchon etwas werth iſt/ zumahl wenn die Erlangung ſolches Beſitzes ſchwer geweſen/ und dannenhero wird davor gehalten/ daß der Eigenthums-

1. (d) **Wenn der Eigenthums-Herr**) Beym Terentio im IV. Auftritt der IV. Abhandlung ſeines Heautontimorumeni ſtehet:

> **Was ſie dem** Bachidi **an Gelde ſchuldig blieben/**
> **Da hab ich ſo geſagt: Man zahls ihm unverweilt.**
> **Die Ausflucht hilfft dich nicht: Ich hab mich nicht verſchrieben.**
> **Iſt mirs denn ausgezahlt? Hab ich Befehl ertheilt?**
> **Hat ſie/ wenn ich nicht will/ mir meine Tochter können**
> **Zum Unterpfand beſtelln? Allein/ mein** Cremes, **denck/**
> **Daß höchſtes Unrecht wir das höchſte Recht offt nennen.**

Allwo du auch den Egraſium nachſchlagen ſolſt. Dieſe Billigkeit wird auch von den Hebräiſchen Lehrern und von den Weſt-Gothen gebilliget im 9. und 15. Cap. des IX. Tit. im I. Buch/ Alc. III. Præſ. 29. Menoch. V. Præſ. 29. n. 26. Straccha P. II. n. 18.

thums-Herr auch in dieſem Stücke durch Wiedererlangung des Beſitzes ſeiner Sache reicher worden ſeye. Derowegen ob ſchon nach dem gewöhnlichen Rechte die Erkauffung einer Sache/ die uns zugehöret/ nicht gültig iſt; ſo ſaget doch der Rechts-Lehrer Paulus, daß ſie gültig ſeye/ wenn man ſich im Anfange alſo mit einander verglichen/ daß der Beſitz/ welchen eine andere Perſon in Händen hat/ erkauffet werden ſolle. Ich erfordere aber allhier nicht/ daß die Sache (c) mit dem Vorſatz und mit der Meynung gekauffet worden ſeye/ daß ſie dem Eigenthums-Herrn wiedergegeben werden ſolle/ auf welchen Fall einige ſagen/ es entſtehe hieraus ein ſolcher Rechts-Anſpruch/ wodurch man deßwegen einen andern in Anſpruch nehmen kan/ weil man ſich ſeiner Geſchäffte angenommen: Einige aber verneinen ſolches: Denn der Rechts-Anſpruch verrichteter Geſchäffte entſtehet aus dem bürgerlichen Rechte/ indem er keinen von denjenigen Gründen bey ſich hat/ aus welchen die Natur eine Verbindligkeit hervorbringet; da wir doch allhier nur unterſuchen/ was zu dem Rechte der Natur gehöret.

2. Dieſem iſt nicht ungleich/ was Ulpianus von dem Rechts-Anſpruche/ welcher die Leichen betrifft/ ſchreibet/ vermöge welcher man dasjenige wieder fordert/ was auf die Leichen-Koſten gewendet worden/ wenn er ſaget: **Es folge darinnen ein gerechter Richter nicht dem bloſen Rechts-Anſpruche verrichteter Geſchäffte/** (wodurch man nemlich einen andern in Anſpruch nimmet/ deſſen Geſchäffte man ohne ſein Wiſſen und ohne ſeine Vollmacht verrichtet hat/) **ſondern er folge mit mehrer Freyheit der Billigkeit/ indem ihm ſolches die Natur und Eigenſchafft obgedachter der Leichen-Koſten wegen angeſtellten Action zulaſſe.** Ingleichen/ wie er anderswo ſaget/ wenn einer meine Geſchäffte verrichtet hat/ nicht in Anſehung meiner/ ſondern ſeines eigenen Nutzens wegen/ und wenn er ſolchergeſtalt meiner Sachen wegen einige Unkoſten angewendet hat/ ſo kan er keine Action wider mich haben/ was dasjenige anbelanget/ ſo er aufgewendet hat/ ſondern nur auf ſo viel/ als ich dadurch reicher geworden bin. Denn alſo verhält ſichs auch mit denjenigen Eigenthums-Herren/ welche ihre Sachen aus dem Schiffe geworffen haben/ um daſſelbe zuerleichtern/ indem ſie nemlich einen Theil derſelben von den andern wieder bekommen/ deren Sachen dadurch erhalten worden/ daß jene das ihrige über Boort geworffen haben; weil derjenige/ welcher

L. Sua ff. de cont. empt. L.1.ff. de evictionibus. L. Si laborante, §. Si navis, ff. ad leg. Rhod. Ægid. Reg. diſp. 31. dub. 7. n. 126. Hoſt. tit. de pœn. V. quid de prædam cementibus. L. Si in emptione, § rei, ff. de contr. empt. Bal. & Caſt. L.1. ff. de neg. geſt. L. & ſi quis, §. idem Labeo, ff. de relig. & ſ. Balſamo ad Can. X Gregor. Thauma. L. Si pupilli, §. ſed ſi quis, ff. neg. geſt. Cajet. 2. 2. 62. 6. Soto L. 4. q. 7. art. 2. Covarr. d. loc. L. 1. ff. ad Leg. Rhod.

Iii ſeine

(c) **Mit dem Vorſatz**) Im Sachſen-Spiegel II. 37. Landrecht Tit. XV.

ſeine Sachen / die ſonſten würden verlohren gegangen ſeyn / erhalten hat / hierdurch reicher geworden zu ſeyn ſcheinet.

X.

Zum achten / daß derjenige / welcher eine Sache / ſo einem andern zugehöret / gekauffet hat / ſelbige ſeinem Verkäuffer nicht zu dem Ende wiedergeben könne / damit er ſein ausgezahltes Kauff-Geld wieder bekommen möge: Denn ſo bald dieſe Sache in ſeine Gewalt gekommen iſt / ſo hat ſich / wie obgedacht / die Verbindligkeit auf Seiten ſeiner angefangen / ſolche Sache dem rechten Eigenthums-Herren wiederzugeben.

XI.

Zum neundten / daß derjenige / welcher eine Sache in Händen hat / deren Eigenthums-Herren man nicht weiß / dem Rechte der Natur nach nicht gehalten ſeye / ſelbige den Armen zu geben / (f) ob ſchon ſolches der Frömmigkeit ſehr gemäß / und billig an vielen Orten alſo angeordnet iſt. Die Urſache iſt dieſe / weil durch das Recht des Eigenthums niemand ein Recht zu einer Sache hat / als nur allein der Eigenthums-Herr. Nun aber iſt das nicht ſeyn / und das nicht kund oder offenbar ſeyn / einerley in Anſehung desjenigen / dem es nicht kund und offenbar iſt.

XII.

Thom. 2.62. art.5. ad 2. Cajet. ibi. Covarr. p.2. §.2. ad cap. peccatum. 1. Sam. XII. 5.6.

Zum zehenden / daß / wenn einer wegen einer böſen und ſchändlichen Sache etwas empfangen hat / oder auch wegen einer ehrlichen Sache / worzu er doch auſſerdem verbunden geweſen / er ſolches dem Rechte der Natur nach wiederzugeben nicht ſchuldig ſeye / ob ſchon dieſes auch nicht unbillig durch einige Geſetze eingeführet worden iſt. Die Urſache iſt dieſe / weil / was eine empfangene Sache anlanget / niemand zur Wiedererſtattung verbunden iſt / es ſeye denn eine ſolche Sache / welche einem andern zugehöret; Allhier aber gelanget das Eigenthum auff denjenigen / welcher es empfänget / mit Willen des vorigen Eigenthums-Herren. (g) Ein anders würde es ſeyn / wenn in der Art und Weiſe / wie es empfangen wird / ein Fehler oder Gebre-

chen

(f) **Ob ſchon ſolches der Frömmigkeit ſehr gemäß**) Chryſoſtomus an dem angezogenen Orte.

(g) **Ein anders würde es ſeyn**) Auguſtinus machet dißfalls einen ſehr guten Unterſchied in den 54. Brieff.

chen zubefinden wåre / zum Exempel / wenn man es mit Gewalt genommen oder heraus gepreſſet håtte; denn dieſes iſt ein anderer Urſprung der Verbindligkeit / von welchem wir allhier nicht handeln.

XIII.

Wir wollen noch hinzuthun / was maſen Medina fålſchlich lehret / daß wir über Sachen / welche einem andern zugehören / das Eigenthum auch ohne Einwilligung des Eigenthums-Herren erlangen / wenn es nemlich ſolche Sachen ſeynd / die nach dem Gewicht / Zahl und Maſe geſchåtzet zu werden pflegen. Denn von dieſen Dingen wird zwar geſaget / daß man ihre Stelle erſetzen / das iſt / daß man ſie durch dasjenige / was gleicher Art mit ihnen iſt / erſetzen könne / jedoch kan ſolches alsdenn erſt geſchehen / wenn die Einwilligung des Eigenthums-Herren vorhergegangen / oder wenn man vermöge eines Geſetzes oder einer Gewohnheit davor hålt / ſie ſeye vorhergegangen / zum Exempel in dem Darlehn oder Leihung ſolcher Sachen / die in Gewicht / Zahl oder Maſe beſtehen / oder auch wenn eine Sache / weil ſie verthan oder verbrauchet worden iſt / nicht wiedergelieffert werden kan. Auſſer ſolcher entweder ausdrücklichen oder vermuthlichen Einwilligung aber / und ohne einen Nothfall hat es nicht ſtatt / daß man ihre Stelle durch eine andere Sache von dergleichen Art erſetzen wolle.

De reſt. q. 10.

L. Regaſti, §. ult. ff. Si cert.

Das XI. Capitel.

Von den Verheiſſungen oder Zuſagen.

I. Diejenige Meynung wird widerleget / welche vorgibt / daß aus den Verheiſſungen natürlicher Weiſe kein Recht entſtehe.

II. Es wird gezeiget / daß eine bloſe Rede oder Bejahung nicht verbinde.

III. Daß eine bloſe Zuſage natürlicher Weiſe verbinde / daß aber ein anderer dadurch kein Recht erlange.

IV. Was eine Zuſage ſeye / wodurch einem andern ein Recht entſtehet?

V. Daß hierzu in Anſehung desjenigen / welcher zuſaget /

der Gebrauch der Vernunfft erfordert werde; allwo ein Unterſchied gemachet wird unter dem Rechte der Natur/und unter den bürgerlichen Geſetzen/was die Minderjährigen betrifft.

VI. Ob/und wie weit die Verheiſſung einer Perſon / die ſich irret/ natürlicher Weiſe verbinde?

VII. Daß eine aus Furcht gethane Zuſage verbinde; daß aber derjenige/ welcher zu ſolcher Furcht Urſache gegeben / verbunden ſeye/ denjenigen zubefreyen / welcher die Zuſage gethan hat.

VIII. Daß dasjenige/ was verſprochen wird/in desjenigen Gewalt ſeyn müſſe/ der es verſpricht/ ſoferne die Zuſage gültig ſeyn ſolle.

IX. Ob eine wegen einer mangelhafften Urſache geſchehene Zuſage natürlicher Weiſe gültig ſeye? Dieſes wird durch einen Unterſchied erkläret.

X. Was von einer ſolchen Zuſage zu urtheilen ſeye/ welche einer zu Erlangung einer Sache gethan hat/die man ihm zuvor ſchon ſchuldig geweſen?

XI. Die Art und Weiſe/wie wir durch uns ſelbſt eine gültige Zuſage thun können.

XII. Die Art und Weiſe/ durch andere eine gültige Zuſage zu thun. Allwo auch von denjenigen Abgeſandten gehandelt wird/ welche ihre Vollmachten überſchreiten.

XIII. Wie weit ſich die Verbindligkeiten derer Handelsleute zu Waſſer und Lande erſtrecken; allwo auch zugleich der Irthum des Römiſchen Rechtes angemercket wird.

XIV. Daß zur Gültigkeit einer Zuſage gehöre/ daß ſelbige von dem andern Theile müſſe angenommen worden ſeyn.

XV. Ob derjenige/ welcher etwas verſpricht/ Wiſſenſchafft dar-

darvon haben müſſe / daß die Zuſage angenommen worden ſeye. Dieſes wird mit einem Unterſchiede erkläret.

XVI. Daß die Zuſage widerruffen werden könne / wenn derjenige / welchem ſie gethan worden / geſtorben iſt / ehe er ſie angenommen hat.

XVII. Ob ſolches auch durch den Tod desjenigen geſchehe / welcher zum Mund-Boten gebrauchet worden? Dieſes wird mit gewiſſen Unterſchieden erkläret.

XVIII. Ob alsdenn die Zuſage widerruffen werden könne / wenn die Annehmung derſelben durch einen dritten Mann geſchehen iſt? Dieſes wird mit gewiſſen Unterſchieden erkläret.

XIX. Zu welcher Zeit man beſchwerliche Bedingungen zu der Verheiſſung fügen könne?

XX. Auf was Weiſe eine ungültige Zuſage gültig werden könne?

XXI. Daß diejenigen Zuſagen / welche ohne Urſache geſchehen / natürlicher Weiſe nicht null und nichtig ſeynd.

XXII. Worzu derjenige natürlicher Weiſe verbunden ſeye / welcher eine That verſprochen hat / die ein anderer verrichten ſoll?

I.

1. DJe Ordnung hat uns zu derjenigen Verbindligkeit geführet / welche aus den Zuſagen entſpringet; allwo ſich uns der gelehrte Mann Franciſcus Connanus alſobald widerſetzet. *Lib. I. c. VI.*
Denn dieſer vertheidiget die Meynung / daß nemlich diejenigen Con- *Lib. V. c. I.*
tracte oder Tractaten / welche * keine von beyden Seiten geſchehene * συνάλλαγμα.
verbindliche That bey ſich haben / nach dem natürlichen und Völcker-Rechte keine Verbindligkeit nach ſich ziehen; daß es jedoch ehrlich und löblich ſeye / ſelbige zuerfüllen / wenn nur die Sache / über welche tractiret wird / von ſolcher Beſchaffenheit iſt / daß es ehrlich / löblich und einer oder der andern Tugend gemäß ſeye / ſelbige zu leiſten / wenn auch ſchon keine Zuſage darzu kommen wäre.

2. Er führet aber zu Behauptung ſeiner Meynung nicht allein der Rechts-Lehrer Ausſprüche/ſondern auch folgende Vernunfft-Gründe an: Erſtlich / daß derjenige/ welcher einem / der ihm etwas ohne einige Urſache verſprochen / unbeſonnener Weiſe glaubet / nicht weniger Schuld habe/ als derjenige / welcher ihm eine eitele und nichtige Zuſage gethan hat. Zum andern / daß aller Menſchen Glücke und Vermögen in groſſer Gefahr ſtehe / wenn die Menſchen verbunden wären / ein Verſprechen zu halten / welches offtermahls mehr aus der Prahlerey / als aus dem Willen / oder zwar aus einem Willen / aber aus einem leichtſinnigen / nicht aber aus wohlbedachtem Willen/ entſtehet. Zum dritten und letzten / daß es billich geweſen ſeye / man habe einige Dinge eines jeden Ehrligkeit überlaſſen / und nicht aus allem eine nothwendige Verbindligkeit gemachet. Im übrigen ſeye es ſchändlich / die Zuſagen nicht zuerfüllen / nicht deßwegen / als ob daſſelbe unrecht ſeye / ſondern weil die Leichtſinnigkeit der gethanen Zuſage dadurch entdecket werde.

Er gebrauchet ſich auch des Zeugnüſſes Ciceronis, welcher ſaget / es ſeyen weder diejenigen Verheiſſungen zu halten/ die denjenigen/ welchen du etwas verſprochen haſt/ unnützlich ſeynd / noch auch diejenigen / welche dir mehr ſchaden / als demjenigen nützen / dem du etwas verſprochen haſt. Wenn aber die verſprochene Sache nicht mehr gantz vorhanden iſt/ ſo will er haben / man ſeye nicht ſchuldig / dasjenige zu leiſten / was man verſprochen hat / ſondern nur ſo viel / als der andere / dem die Zuſage geſchehen / durch das Nichthalten Abgang oder Schaden leidet: Im übrigen hätten die Zuſagen oder Abreden keine Macht an ſich ſelbſten / ſondern empfiengen dieſelbe allererſt entweder von den Contracten / in welchen ſie begriffen / oder welchen ſie angehänget worden / oder aus der würcklichen Uberlieferung einer Sache: Dahero entſtünden theils die Actionen oder Rechts-Anſprüche / theils die Exceptionen oder Ausflüchte / und das Verbot / eine ſolche Sache wiederzufordern.

Welche Zuſagen oder Abreden aber vermöge der Geſetze eine verbindliche Krafft hätten / zum Exempel die pacta ſtipulata, nemlich diejenigen Abreden / welche durch ſolenne Worte geſchehen / und einige andere / dieſelben hätten ſolche verbindliche Krafft aus Vergünſtigung derer Geſetze / deren Würckung ſo groß ſeye / daß ſie dasjenige/ was ſonſten nur allein ehrlich oder ehrbar ſeye / auch verbindlich und nothwendig machen könten.

3. Jedoch

3. Jedoch kan dieſe Meynung nicht beſtehen / wenn man ſie alſo annimmet / wie ſie von ihm in allgemeinem Verſtande vorgebracht wird. Denn erſtlich folget hieraus / daß die zwiſchen Königen und verſchiedenen Völckern geſchloſſene Zuſagen und Tractaten / ſo lange vermöge derſelben noch nichts gethan oder geleiſtet worden / von keiner Macht und Würckung ſeynd / abſonderlich an denjenigen Orten / allwo man keine gewiſſe Formel der Verbindnüſſe und Verſprechungen erfunden hat. Nun aber kan man keine Urſache finden / warum die Geſetze / welche gleichſam ein allgemeines Pactum oder Abrede eines Volckes ſeynd / und welche mit dieſem Nahmen beym Ariſtotele und Demoſthene genennet werden / die Pacta oder Abreden ſollen verbindlich machen können; da hingegen eines jeden Willen / welcher auf alle Weiſe dahin ſtrebet / daß er ſich verbinden möge / ſolches ebenfalls nicht ſolle thun können / abſonderlich wenn kein bürgerliches Geſetz einige Hindernüß in den Weg leget. Hierzu kömmt noch dieſes / daß durch den Willen / wenn derſelbe genugſam angedeutet worden / das Eigenthum einer Sache von einer Perſon auf die andere gebracht werden könne / wie wir bereits zuvor gedacht haben. Wie ſolte man denn nicht auch das Recht / ſo man über ſeine Perſon hat / auf jemand anders bringen können / entweder hierdurch das Eigenthum einer Sache einem andern zu übergeben / (welches Recht doch geringer iſt / als das Eigenthum ſelbſten /) oder etwas anders zuthun / indem wir über unſere Thaten oder Handlungen ein gleichmäſiges Recht haben / als über unſere Sachen?

Rhet. L. XV. L. 2. de Legibus.

Cap. 6. 1.

4. Hierzu kömmt auch noch (a) die Ubereinſtimmung der weiſen Leute: Denn wie die Rechts-Lehrer ſagen / es ſeye der Natur nichts ſo ſehr gemäß / als daß der Wille eines Eigenthums-Herren vor gültig gehalten werde / welcher begehret / daß eine Sache / die ihm zugehöret / auf einen andern gebracht werde; eben alſo ſagen ſie auch / es ſeye der menſchlichen Treue nichts ſo ſehr gemäß / als daß dasjenige gehalten werde / was man mit einander verabredet und beſchloſſen habe. Aus dieſem Grunde kömmt es auch her / daß man ſaget / daß das Edictum de pecunia conſtituta, oder dasjenige Edict, welches eine gewiſſe Zahlung betrifft / die man zu thun ſich verbindet / der natürlichen Billigkeit

ff. Per traditionem, Inſt. de rer. divis.

L. 1. ff. de pactis.

4. (a) **Die Ubereinſtimmung der weiſen Leute)** Alſo daß auch das Stillſchweigen in einer Sache / welche keinen Verzug leidet / nach der Hebräer Meynung / die Würckung einer Zuſage hat. Baba Kama Cap. X. §. 4.

keit Beyfall gebe / indem nemlich derjenige / welcher ſolche Zahlung zu⸗ thun verſpricht / vorhero keine andere Urſache gehabt hat / warum er ei⸗ ne gewiſſe Summe Geldes ſchuldig worden / als nur allein ſeine Ein⸗ willigung. So ſaget auch der Rechts⸗Lehrer Paulus, es werde derjeni⸗ ge unſer Schuldner vermöge des Rechtes der Natur / welcher nach dem Völcker⸗Rechte uns etwas geben muß / indem wir uns auf ſeine Treue und ſeinen Glauben verlaſſen haben: An welchem Orte das Wort müſſen alſobald eine gewiſſe moraliſche Nothwendigkeit bedeutet. Uber dieſes muß man auch nicht annehmen / was Connanus ſaget / daß man nemlich nur alsdenn davor halte / wir hätten uns auf eines andern Treue und Glauben verlaſſen / wenn eine Sache / worüber man gehandelt hat / nicht mehr in ihrem vorigen Stande iſt: Denn es hatte Paulus an dieſem Orte von demjenigen Perſonal-Rechts⸗Anſpruch gehandelt / durch welchen man vom Beklagten etwas wiederfordert / das man aus⸗ gezahlet hat / aber ſelbiges zu zahlen nicht ſchuldig geweſen iſt; welcher aber alsdenn keines weges ſtatt hat / wenn etwas vermöge einer Con- vention deßwegen gezahlet worden / weil man es ſchon zuvor / als * die Sache noch in ihrem vorigen Stande war / vermöge des natürlichen und Völcker⸗Rechtes zugeben ſchuldig war / ob ſchon das bürgerliche Recht / damit es alle Gelegenheit des Streits und Haders abſchneiden möchte / ſeine Hülffe nicht darzu verliehen hat.

L. 1. ff. de pecun. conſt. L. cum amplius, ff. de reg. jur.

** re adhuc integra.*

Cicero aber ſchreibet in ſeinem Buch von den Pflichten denen Verheiſſungen eine ſolche Krafft zu / daß er die Treue und den Glauben den Grund der Gerechtigkeit nennet / wie denn auch Horatius ſolche Treue und ſolchen Glauben die Schweſter der Gerechtigkeit benah⸗ met / und die Platonici nennen die Gerechtigkeit zum öfftern die Wahr⸗ heit / welche Apulejus durch das Wort Treue verdollmetſchet: Und Si- monides ſaget / es beſtehe die Gerechtigkeit darinnen / daß man nicht allein das empfangene wiedergebe / ſondern auch die Wahrheit rede.

De Off. L. 1.

Ap. de Platone.

Plato I. de rep.

5. Damit aber die Sache wohl verſtanden werde / ſo muß man einen fleißigen Unterſchied machen unter dreyen Graden oder Ar⸗ ten / von den zukünfftigen Dingen zu reden / welche entweder in un⸗ ſerer Gewalt ſeynd / oder von welchen man davor hält / daß ſie in unſe⸗ rer Gewalt ſeyn werden.

II.

Der erſte Grad ſolcher Redens⸗Arten iſt eine Bejahung oder eine Rede / welche erkläret / was unſer gegenwärtiger Wille und Mey⸗

nung

nung ſeye von einer oder der andern zukünfftigen Sache: Und damit ſolche Bejahung keinen Mangel habe/ ſo wird erfordert / daß die Gedancken / welche man zur ſelbigen Zeit von ſolcher zukünfftigen Sache hat / wahrhafftig und aufrichtig ſeyen; jedoch iſt es nicht nöthig / daß man eben bey ſolchen Gedancken verharren müſſe. Denn das menſchliche Gemüthe hat nicht allein eine natürliche Macht und Gewalt/ ſondern auch ein natürliches Recht / daß es ſeine Meynung ändern kan. Wenn ſich aber bey ſolcher Veränderung der Meynung etwas böſes befindet / oder darzu kömmet / ſo iſt es kein weſentliches Stücke ſolcher Veränderung / ſondern es kömmet aus der Materie her / nemlich davon/ daß die erſte Meynung beſſer war.

III.

Der andere Grad iſt derjenige / wenn ſich der Wille ſelbſten / was die zukünfftige Zeit anlanget / entſchlieſſet / indem er ein genugſames Zeichen von ſich gibt / wie nöthig es ihm ſeye / bey ſeiner Meynung zubeharren. Und dieſe kan * eine bloſe Zuſage genennet werden / welche vor ſich ſelbſten / und ohne daß das bürgerliche Geſetz etwas beyträget / zwar entweder bloſer Dinge / oder mit gewiſſen Bedingungen / verbindet / jedoch aber einem andern / welchem die Zuſage geſchehen iſt / kein abſonderliches oder eigenes Recht ertheilet. Denn es träget ſich in vielen Fällen zu / daß wir uns einer andern Perſon verbindlich machen / da doch dieſe andere Perſon kein Recht aus ſolcher Verbindligkeit wider uns erlanget; wie ſolches an der Schuldigkeit erhellet / die uns zur Barmhertzigkeit und zur Danckbarkeit verbindet/ welcher dieſe Schuldigkeit der Beſtändigkeit und Treue / von welcher wir allhier handeln / zuvergleichen iſt. Dahero kan man aus ſolcher bloſen Zuſage eine Sache / welche demjenigen / der ſolche Zuſage gethan hat / zugehöret / vermöge des natürlichen Rechtes nicht zurücke behalten / noch ihn zu Erfüllung ſeiner Treue und ſeines Glaubens zwingen.

* *Pollicitatio.*

IV.

1. Der dritte Grad iſt derjenige / wenn zu ſolcher Entſchlieſſung des Willens ein Zeichen kömmet / welches andeutet / daß man einem andern ein abſonderliches oder eigenes Recht ertheilen wolle: Und dieſes iſt alsdenn eine vollkommene Verheiſſung/ die eben ſolche Würckung hat / als die Veräuſſerung des Eigenthums; Denn ſie iſt ent-

weder der Weg zur Veräuſſerung einer Sache/ oder die Veräuſſerung eines kleinen Theiles unſerer Freyheit. Zu jenem gehören die Verſprechungen etwas zu geben/ zu dieſer aber die Verſprechungen etwas zu thun. Wir finden einen groſſen Beweißthum desjenigen/ was wir anjetzo geſaget haben/ in der Heiligen Schrifft/ welche uns lehret/ (b) daß GOtt ſelbſten/ welcher durch kein gegebenes Geſetz verbunden werden kan/ wider ſeine Natur handeln würde/ wenn er ſeine Verheiſſungen nicht hielte. **Nehem.** *IX. 8.* **Hebr.** *VI. 18.* **und** *X. 23.* **1. Corinth.** *I. 19. X. 13.* **1. Theſſ.** *V. 24.* **2. Theſſ.** *III. 3.* **2. Tim.** *II. 13.* Dahero folget/ daß das Halten derer Verheiſſungen von der Natur der unveränderlichen Gerechtigkeit herkömmet/ welche alle diejenigen/ ſo ſich der Vernunfft gebrauchen/ auf gewiſſe Weiſe mit GOtt gemein haben. Hierzu kömmet das Urtheil Salomonis: **Mein Kind/ wirſtu Bürge für deinen Nächſten/ und haſt deine Hand bey einem Frembden verhefftet/ ſo biſt du verknüpffet mit der Rede deines Mundes/ und gefangen mit den Reden deines Mundes.** Dahero heiſſet bey den Hebräern die Zuſage ſo viel als ein **Band**/ und wird ſelbige (c) mit einem Gelübde verglichen/ *IV.* **Buch Moſ.** *XXX. 4. 5. 6.* Euſtathius gibt ihr eben auch einen ſolchen Urſprung übers II. Buch Iliados, wenn er ſaget: **Es wird derjenige/ welcher etwas zuſaget/ von demjenigen/ welchem die Zuſage geſchiehet/ auf gewiſſe Weiſe** (d) **gefangen und gebunden.** Welchen Wort-Verſtand Ovidius im II. Buch der Verwandelung nicht übel ausgedrucket hat/ allwo derjenige/ welcher eine Zuſage gethan/ zu demjenigen/ welchem er ſelbige gethan hatte/ ſaget: **Mein Wort iſt das deinige worden.**

Sprüchw. *VI. 1.*

2. Wenn wir dieſes zuvor wohl verſtanden haben/ ſo wird es uns nicht ſchwer ſeyn/ auf Connani Vernunfft-Schlüſſe zu antworten. Denn die Ausſprüche der Rechts-Lehrer von den bloſen Zuſagen oder Abreden gehen nur (e) auf dasjenige/ was durch die Römiſchen Geſetze

1. (b) **Daß GOtt ſelbſten)** Alſo redet Baldus über L. 1. ff. de pactis.
(c) **Mit einem Gelübde verglichen)** Der Ausleger Horatii ſaget: **Die Menſchen richten gleichſam mit GOtt einen Vergleich auf durch Anbietung ihrer Gelübde.**
(d) **Gefangen und gebunden)** Dahero werden ſie Bänder der Treue und des Glaubens genennet. Donatus ad Eunuchum.
2. (e) **Auf dasjenige/ was durch die Römiſche Geſetze verordnet worden war)** Paulus redet vorſichtig im XLV. Titel des II. Buchs ſeiner Sententiarum;

Geſetze verordnet worden war/ und ſolches beſtehet darinnen/ daß * der in ſolennen Fragen und Antworten begriffene Wort-Contract ein gewiſſes Zeichen ſeyn ſolle/ daß man etwas mit gutem Bedacht und Willen gethan habe. So leugnen wir auch nicht/ daß ſich nicht bey andern Völckern eben dergleichen Geſetze finden ſolten. **Was vor ein Geſetz verbindet uns/ daß wir dasjenige leiſten ſollen/ was wir jemand verſprochen haben?** ſaget Seneca, wenn er von den menſchlichen Geſetzen und (f) von einem Verſprechen redet/ welches nicht mit den gewöhnlichen Solennitæten geſchehen iſt.

* *Stipulatio.*

V. de Benef. c. 10.

3. Es können aber natürlicher Weiſe/ daß man etwas mit gutem Bedacht und Willen gethan habe/ noch andere Zeichen/ als die Stipulation, ſeyn/ oder was das bürgerliche Geſetz ſonſten dergleichen zu Anſtellung einer Action oder eines rechtlichen Anſpruches erfordern könte. Was aber nicht mit gutem Bedacht und Willen geſchiehet/ ſolches gehöret/ wie ich davor halte/ auch nicht zu der Macht/ uns verbindlich zu machen; welches bereits Theophraſtus im Buch von den Geſetzen angemercket hat. Ja was auch ſchon mit gutem Bedacht und Willen geſchiehet/ jedoch nicht mit dem Vorſatz/ daß man jemand ein abſonderliches oder eigenes Recht ertheilen wolle/ ſolches gibt/ meines Erachtens/ keinem natürlicher Weiſe das Recht/ daß er hieraus einen Anſpruch machen könne/ ob ich ſchon gerne geſtehe/ daß es nicht allein die Ehrbarkeit erfordere/ ſondern daß auch einige moraliſche Nothwendigkeit daraus entſtehe/ dasjenige zuerfüllen/ was man auf ſolche Weiſe verſpricht. Von demjenigen aber/ was Connanus aus dem Cicerone anführet/ wollen wir unten handeln/ allwo wir von der Auslegung derer Abreden oder Pactorum reden werden. Laſſet uns aber nun ſehen/ was darzu erfordert werde/ wenn eine Verheiſſung gantz gültig und kräfftig ſeyn ſoll.

V.

1. Erſtlich wird erfordert/ daß derjenige/ welcher etwas zuſaget/ den Gebrauch der Vernunfft habe: Dahero die Zuſage der

Wenn ein bloſes Pactum **oder Abrede wegen Entrichtung der** Intereſſen **darzwiſchen kommen/ ſo iſt es gantz nichtig: Denn aus einem bloſen** Pacto **entſtehet unter den Römiſchen Bürgern keine** Action.

(f) **Von einem Verſprechen)** Das iſt/ welches nicht angelobet worden iſt. Einen ſolchen Unterſchied machet er in dem XIX. Brieſe/ wenn er ſchreibet: **Anjetzo verſprechen ſie nicht deinetwegen/ ſondern geloben an.** Die Stipulation und Angelobung nennet Paulus L. V. Sententiarum und Cajus titulo de obligationibus, quæ ex conſenſu fiunt, eine Solennitæt der Worte.

Wahnwitzigen / Blödſinnigen und Kinder null und nichtig iſt. Ein anders iſt zu urtheilen von den Minderjährigen: Denn ob ſchon von denſelben / wie auch von den Weibsperſonen gehalten wird / daß ſie kein genugſam gründliches Nachſinnen haben / ſo träget ſich doch ſolches nicht allezeit zu / und iſt auch an und vor ſich ſelbſten nicht genug / daß es einer That oder Handlung ihre Würckung benehmen ſolte.

2. Zu welcher Zeit aber ein Knabe anfange / ſich der Vernunfft zugebrauchen / ſolches kan nicht vor gewiß geſaget werden / ſondern man muß es abnehmen aus ſeinem täglichen Thun und Laſſen / oder auch aus demjenigen / was dißfalls in einem jeden Lande insgemein zugeſchehen pfleget. Alſo war bey den Hebräern eine ſolche Zuſage gültig / welche ein Jüngling / ſo das dreyzehnde / und welche ein Mägdgen / ſo das zwölffte Jahr überlebet / gethan hatte. An einigen andern Orten erkläreten bürgerliche Geſetze / welche aus rechtmäſigen Urſachen hierzu bewogen worden / einige Zuſagen der Pupillen und Minderjährigen vor null und nichtig / und dieſes geſchahe nicht allein bey den Römern / ſondern auch bey den Griechen / wie Dion Chryſoſtomus in der LXXV. Rede angemercket hat; jedoch was einige andere Zuſagen anlanget / ſo verſtatteten ſolche Geſetze das Beneficium reſtitutionis, vermöge deſſen obgedachte Perſonen wieder in vorigen Stand geſetzet wurden / wie ſie nemlich vor der Zuſage geweſen waren. Allein dieſe Würckungen kommen nur dem bürgerlichen Geſetze zu / und haben dannenhero mit dem natürlichen und Völcker-Rechte nichts gemeines / als nur allein dieſes / daß es auch zugleich dem natürlichen Rechte gemäß ſeye / daß / wo ſolche bürgerliche Geſetze gebräuchlich ſeynd / ſelbige gehalten werden müſſen. Derowegen ob ſchon nur ein Fremdling mit einem Einheimiſchen eine Abrede nimmet / oder ſelbigem etwas verſpricht; ſo iſt er dennoch auch an ſolche Geſetze gebunden: Denn wer an einem oder dem andern Orte einen Contract aufrichtet / der wird als einer / der auf eine Zeitlang ein Unterthan iſt / an die Geſetze des Ortes gebunden.

3. Eine gantz andere Beſchaffenheit wird es haben / wenn dergleichen Zuſage oder Abrede auf dem Meer / oder auf einer Inſel / die keinen Herren hat / oder zwiſchen Abweſenden durch Briefe geſchiehet. Denn dergleichen Pacta oder Abreden richten ſich nur allein nach dem Rechte der Natur / wie auch die Pacta oder Abreden / welche diejenigen thun / ſo die höchſte herrſchafftliche Gewalt beſitzen / in ſo weit man ſie nemlich

nemlich als ſolche Perſonen betrachtet / welche vor das gantze gemeine Weſen handeln / indem ſonſten in denjenigen Dingen / welche ſie inſonderheit und vor ihre eigene Perſon abhandeln / diejenigen Geſetze ebenfalls ſtatt haben / welche eine That oder Handlung null und nichtig machen / nemlich in denen Fällen / da es zu ihrem Vortheil / nicht aber zu ihrer Straffe geſchiehet.

V I.

1. Was das Pactum oder die Abrede desjenigen / der ſich irret / anlanget / ſo wird unter den Gelehrten hiervon ſehr zweiffelhafftig gehandelt: Denn man pfleget einen Unterſchied zu machen unter dem Irrthum / welcher das Weſen der Sache angehet / und unter demjenigen / welcher das Weſen der Sache nicht angehet: Ob der Betrug eine Urſache zu dem Contract gegeben habe / oder nicht: Ob derjenige / mit welchem man gehandelt hat / an dem Betrug Theil gehabt habe? * Ob es eine That oder Handlung ſeye / welche zum ſcharffen und engen Recht / oder zu dem guten Glauben und der Treue gehöre? Denn nach dem Unterſchied dieſer Dinge erkennen die Scribenten einige Thaten oder Handlungen vor null und nichtig / einige aber vor gültig; jedoch dergeſtallt / daß dieſe letztere derjenige / welcher dadurch verfortheilet worden oder Schaden gelitten / nach ſeinem eigenen Gefallen / entweder gäntzlich umſtoſſen / oder verändern könne. Allein dieſe gemachten Unterſchiede komen meiſtentheils entweder von dem alten bürgerlichen oder von dem Prætoriſchen Römiſchen Rechte her. So ſeynd auch einige derſelben nicht allzuwahrhafftig oder accurat.

Antonin. p. 2. tit. 1. c. 17. §. 6. Dd. ad L. Contractus, de reg. jur. Covarr. de Contr. q. 57. Medina c. de reſt. q. 35.

** An actus ſtricti juris, an bonæ fidei?*

2. Jedoch öffnet uns dasjenige den Weg zur Erfindung der natürlichen Wahrheit / was faſt durch eine allgemeine Ubereinſtimmung / ſo viel die Macht und Würckung der Geſetze anlanget / von allen angenommen wird / nemlich (g) daß ſoferne ſich ein Geſetz auf eine Vermuthung gründe / ob ſeye nemlich eine oder die andere That geſchehen / welche That aber in der Wahrheit ſich nicht alſo verhält / ſo ſeye ſolches Geſetz nicht verbindlich / dieweil das gantze Fundament des Geſetzes übern Hauffen fället / wenn die Wahrheit einer That oder Handlung mangelt. Ob und wenn aber das Geſetz auf eine ſol-

Felin. c. 1. de conſtit. n. 40. Bald. in L. Cum quis, C. de jur. & fact. ignor. Covarr. in c. poſſeſſor, de reg. jur. in 6. p. 2. §. 6. n. 8. Navar. c. 12. n. 13.

2. (g) **Daß ſoferne ſich ein Geſetz**) Ein Exempel hiervon ſiehe in L. mancipia, C. de Servis fugitivis beym Gailio Lib. I. Obſ. II. num. 7. und beym Molinæo ad Conſvet. Paris. Tit. I. §. 13. Gl. 3.

che Vermuthung gegründet ſeye/ ſolches müſſe man aus des Geſetzes Materie/ Worten und Umſtänden ſchlieſſen. Derowegen werden wir eben auch alſo ſagen/ daß nemlich/ (h) wenn ſich die Zuſage auf einige Vermuthung einer That/ die ſich nicht alſo verhält/ gründet/ ſo habe dieſelbe aus dem Rechte der Natur keine Krafft und Würckung: Weil derjenige/ welcher die Zuſage gethan hat/ in ſolche Zuſage nicht anders eingewilliget hat/ als nur allein unter einer gewiſſen Bedingung/ welche aber in der Wahrheit ſelbſt nicht vorhanden geweſen: Wohin auch diejenige Frage Ciceronis im erſten Buch ſeines Redners zuziehen/ da nemlich einer/ welcher aus Irthum glaubete/ ſein Sohn ſeye todt/ einen andern zum Erben eingeſetzet hatte.

3. Wenn aber derjenige/ welcher die Zuſage gethan hat/ nachläßig geweſen iſt/ entweder die Sache zuerforſchen/ oder ſeine eigentliche Meynung mit deutlichen Worten auszudrucken/ und aber der andere hierdurch Schaden gelitten/ ſo wird derjenige/ welcher ſolche Zuſage gethan hat/ gehalten ſeyn/ den Schaden zuerſetzen/ nicht zwar aus der Krafft und Würckung ſolcher gethanen Zuſage/ ſondern wegen des durch ſeine Schuld verurſachten Schadens/ von welchem Haupt-Stück der Verbindligkeit wir unten handeln werden. Wenn aber nur ein ſolcher Irthum vorhanden iſt/ auf welchen ſich die Zuſage nicht gründet/ ſo wird die That oder Handlung gültig ſeyn/ indem es hierbey an der wahren Einwilligung nicht gemangelt hat: Jedoch wenn auch in dieſem Fall derjenige/ welchem die Zuſage geſchiehet/ durch ſeinen Betrug zu dem Irthum Urſache gegeben hat/ ſo wird er wegen vorgedachtes andern Haupt-Stückes der Verbindligkeit gehalten ſeyn/ allen denjenigen Schaden zuerſetzen/ welchen derjenige/ ſo die Zuſage gethan/ durch ſolchen Irthum erlitten hat. Wenn aber die Zuſage nur zum Theil auf den Irthum gegründet iſt/ ſo wird ſie/ was den übrigen Theil betrifft/ gültig ſeyn.

VII.

1. Die Frage/ was dasjenige anlanget/ welches aus Furcht verſprochen wird/ iſt nicht weniger ſchwer und verwirret: Denn allhier pfleget man auch einen Unterſchied zumachen unter einer ſehr groſſen

(h) **Wenn ſich die Zuſage auf einige Vermuthung**) Seneca ſchreibet im XXXVI. Capitel des IV. Buchs von den Wohlthaten: **Derjenige iſt aberwitzig/ welcher einem Irthum Glauben zuſtellet.**

ſen Furcht / entweder wie man ſelbige bloſer Dinge / oder wie man ſie in Anſehung der Perſon / die ſich fürchtet / betrachtet / und unter einer geringen Furcht; wie auch / ob ſie rechtmäſiger oder unrechtmäſiger Weiſe verurſachet worden ſeye? Ferner / ob ſie derjenige verurſachet habe / welchem die Zuſage geſchiehet / oder ob ſie ein anderer verurſachet habe? Jngleichen wird ein Unterſchied gemachet unter den freygebigen Thaten und Handlungen / und unter denjenigen / welche eine Beſchwerung bey ſich haben: Und nach dieſen unterſchiedlichen Umſtänden urtheilet man / es ſeyen einige Thaten oder Handlungen ungültig / andere aber könten durch denjenigen / welcher die Zuſage gethan / nach eigenem Gefallen widerruffen werden / einige aber müſten wiederum in ihren vorigen Stand geſetzet werden. Jn allen dieſen Stücken ſeynd die Meynungen der Gelehrten ſehr weit von einander unterſchieden.

2. Was mich anlanget / ſo falle ich der Meynung dererjenigen gäntzlich bey / welche davor halten / daß (wenn man das bürgerliche Geſetz beyſeite ſetzet / welches eine Verbindligkeit entweder gäntzlich aufheben oder vermindern kan /) derjenige / welcher etwas aus Furcht verſprochen hat / verbunden ſeye / ſelbiges zu halten; alldieweil ſeine Einwilligung darbey geweſen / und zwar keine ſolche / welche auf Bedingungen ſtehet / dergleichen die Einwilligung eines Jrrenden iſt / worvon wir zuvor geredet haben / ſondern eine bloſe und würckliche Einwilligung. Denn wie Ariſtoteles recht und wohl lehret / ſo wolte derjenige / welcher aus Furcht vor dem Schiffbruch / ſein Hab und Gut ins Meer wirfft / daß daſſelbe erhalten würde / nemlich mit der Bedingung / wenn der Schiffbruch nicht gewiß bevorſtünde / nun aber will er bloſer Dinge haben / daß ſein Hab und Gut verderben ſoll / weil er nemlich die Umſtände der Zeit und des Ortes betrachtet. *Eth. Nicom. III.*

Jedoch halte ich dieſes zugleich vor eine gewiſſe Wahrheit / daß wenn derjenige / welchem die Zuſage geſchehen / demjenigen / welcher die Zuſage gethan / eine nicht rechtmäſige / ſondern unrechtmäſige Furcht / ob ſelbige ſchon gering iſt / verurſachet hat / und hieraus eine Zuſage erfolget iſt / ſo ſeye jener gehalten / denjenigen / welcher die Zuſage gethan / von der Verbindligkeit loßzuſprechen / wenn es derſelbe alſo verlanget; nicht als ob die Zuſage ohne Würckung geweſen ſeye / ſondern wegen des Schadens / ſo derjenige / welchem die Zuſage geſchehen / dem andern unrechtmäſiger Weiſe verurſachet hat. Wir wollen *Sylv. verb. metus, q. 8.*

(i) unten

Sylv. Verb. reſtitutio, 2. dict. 7. Navar. c. 17. n. 15. & c. 22. n. 51. §. 7. Covar. ad reg. peccatū, q. 2. §. 3. n. 7. L. item ſi cum exceptione, §. in hac actione, ff. quod metus cauſa.

(i) unten an ſeinem Orte erklären/ was dieſes nach dem Völcker-Recht vor eine Ausnahme habe.

3. Daß aber einige Thaten oder Handlungen als ungültig aufgehoben werden/ (k) wenn nicht derjenige/ mit welchem man gehandelt/ ſondern ein anderer eine Furcht verurſachet hat/ ſolches kömt von dem bürgerlichen Geſetze her/ welches ſo gar auch offtmahls diejenigen Thaten oder Handlungen/ die zwar aus freyem Willen/ aber doch mit einer Schwachheit des Verſtandes geſchehen ſeynd/ entweder vor ungültig oder vor widerrufflich hält. Indeſſen wollen wir dasjenige allhier wiederholet haben/ was wir oben von der Krafft und Würckung derer bürgerlichen Geſetze geſaget. Was aber der Eydſchwur zur Befeſtigung der Zuſagen vor eine Krafft habe/ ſolches wollen wir unten beſehen.

VIII.

1. Was die Materie der Zuſage anlanget/ ſo muß ſie entweder in der Gewalt desjenigen ſeyn/ der ſie thut/ oder doch in ſeiner Gewalt ſeyn können/ ſoll ſie anders von einiger Würckung ſeyn. Dahero gelten erſtlich die Zuſagen einer an und vor ſich ſelbſten unzuläßigen That keinesweges; weil niemand zu ſolchen Zuſagen einiges Recht hat oder haben kan. Nun aber erlanget die Zuſage/ wie wir oben geſaget haben/ ihre Gewalt und Würckung durch das Recht desjenigen/ welcher die Zuſage thut/ und erſtrecket ſich ſolche Gewalt nicht weiter. Als Ageſilaus wegen ſeiner Zuſage zur Rede geſetzet wurde/ ſo gab er zur Antwort: **Gantz recht und wohl/ wenn die Sache rechtmäßig iſt: Widrigen Falls aber habe ich nur geredet/ nicht aber auch zugleich verſprochen.**

2. Wenn die Sache anjetzo nicht in der Gewalt desjenigen iſt/ der die Zuſage gethan hat/ jedennoch aber dermahleins in ſeine Gewalt

2. (i) **Unten an ſeinem Orte**) In dieſem Buch im 19. §. des XVII. Capitels/ und im III. Buch im 1. §. des XIX. Capitels.

3. (k) **Wenn nicht derjenige**) Seneca, welcher der Natur gefolget/ ſaget im IV. Buch ſeiner Controverſien in der XXVI. Controvers: **Alſo wird dasjenige/ was aus Gewalt und aus Noth geſchehen/ zerriſſen und aufgehoben/ wenn derjenige/ welcher mit uns handelt oder ſchlieſſet/ Gewalt gebrauchet/ und eine Noth verurſachet hat. Denn es gehet mich nichts an/ ſaget er/ ob du gezwungen werdeſt/ wenn du nur nicht durch mich gezwungen wirſt. Wenn die Straffe mein ſoll ſeyn/ ſo muß auch die Schuld mein ſeyn.** Thue hinzu was unten im III. Buch im 4. §. des XIX. Capitels geſaget wird.

walt kommen kan / ſo wird die Gewalt oder Würckung der Zuſage bis dahin aufgeſchoben bleiben / indem man alsdenn davor halten muß / es ſeye die Zuſage mit dieſer Bedingung geſchehen / wenn nemlich die Sache in die Gewalt desjenigen kommen werde / welcher die Zuſage gethan hat. Wenn aber die Bedingung / wodurch die verſprochene Sache in die Gewalt desjenigen kommen kan / welcher die Zuſage gethan hat / ſelbſten auch in ſeiner Gewalt iſt / ſo wird derſelbe gehalten ſeyn / alles dasjenige zuthun / was moraliſcher Weiſe billig iſt / daß ſothane Zuſage erfüllet werde.

3. Allein bey dieſer Art der Zuſagen pfleget das bürgerliche Geſetz zum Nutzen eines oder des andern Theiles auch viele Dinge ungültig zu machen / welche ſonſten nach dem natürlichen Rechte verbindlich wären; zum Exempel die Zuſage einer künfftigen Heyrath / welche derjenige oder diejenige gethan / ſo ſchon einen Ehegatten hat / und viele andere Zuſagen / welche von Minderjährigen oder von Kindern / ſo noch unter der väterlichen Gewalt ſeynd / geſchehen.

IX.

Hier pflegt gefraget zu werden / ob eine Zuſage / welche wegen einer von Natur mangelhafften Urſache geſchehen / vermöge des natürlichen Rechtes gültig ſeye / zum Exempel wenn einem etwas verſprochen wird / damit er einen Menſchen-Mord begehen ſolle. Allhier erſcheinet genugſam / daß die Zuſage ſelbſten mangelhafft ſeye / indem ſie darzu angewendet wird / damit ein anderer zu einer Ubelthat veranlaſſet werden möge. Jedoch iſt nicht alles / was mangelhafft geſchiehet / ohne Würckung des Rechtes / welches unter andern an einer verſchwenderiſchen Schenckung erſcheinet. Hierinnen beſtehet nur der Unterſchied / daß / wenn die Schenckung ſchon würcklich geſchehen iſt / der Mangel und Gebrechen derſelben aufhöret / indem man die Sache bey demjenigen / welchem ſie geſchencket worden iſt / laſſen kan / ohne daß man hierdurch ein Verbrechen begehet. Bey denjenigen Zuſagen aber / welche wegen einer mangelhafften oder gebrechlichen Urſache geſchehen / verbleibet der Mangel oder das Gebrechen / ſo lange die Ubelthat nicht vollbracht worden iſt: Denn ſo lange hat auch ſelbſt die Erfüllung der Zuſage / als eine Anreitzung zur Ubelthat / einen Schandfleck in ſich / welcher nicht ehe aufhöret / als wenn die Ubelthat nunmehro würcklich vollbracht worden iſt. Hieraus folget / daß bis zu

ſolcher Zeit die Gewalt und Würckung einer ſolchen Zuſage aufgeſchoben bleibet / wie wir kurtz zuvor von derjenigen verſprochenen Sache geſaget haben / welche nicht in unſerer Gewalt iſt. Wenn aber die Ubelthat begangen worden iſt / ſo thut ſich die Gewalt der Verbindligkeit hervor / nicht als ob dieſelbe nicht bereits innerlich zugegen geweſen wäre; ſondern weil ſie bißhero durch einen darzugekommenen Mangel oder Gebrechen verhindert worden war. Und von dieſer Sache kan man ein Exempel von Juda / Jacobs Sohne / beybringen / welcher der Thamar / die er vor eine Hure hielte / den verſprochenen Lohn / (l) als welcher ihr gebührete / auszahlete. Wenn aber die Ungerechtigkeit desjenigen / welchem die Zuſage geſchehen iſt / eine Urſache zu der Zuſage gegeben hat / oder wenn eine Ungleichheit oder Verletzung im Contract oder Handel zufinden iſt / ſo entſtehet eine andere Frage / wie ſolcher Mangel zuverbeſſern ſeye? (m) welche Frage wir bald hernach beſehen wollen.

X.

Was aber anlanget die Zuſage / welche wegen einer Sache geſchiehet / die man auſſerdem ſchon zuvor ſchuldig iſt / ſo iſt man nicht weniger darzu verbunden / wenn wir auf das natürliche Recht ſehen / und zwar vermöge desjenigen / was wir oben von der Annehmung oder Empfangung einer ſolchen Sache geſaget haben / welche einem andern zugehöret: Denn man iſt natürlicher Weiſe auch ſo gar dasjenige zu leiſten ſchuldig / was man ohne eintzige Urſache verſprochen hat. Jedoch wird derjenige / welcher ſolche Zuſage mit Gewalt erpreſſet hat / den hierdurch verurſachten Schaden erſetzen / oder die Ungleichheit in dem Contract oder Handel gut thun müſſen / nach Inhalt derjenigen Geſetze / welche wir unten anführen werden.

Cap. 10. §. 12.

XI.

Was die Art oder Weiſe der Zuſage anlanget / ſo erfordert dieſelbe / wie wir von der Fortbringung des Eigenthums von einer Perſon auf die andere geſaget haben / eine äuſſerliche That oder Handlung / das

(l) **Als welcher ihr gebührete**) Nemlich vermöge der Natur / nach deren Geſetze man dazumahl lebete. Anders aber hat nach dem bürgerlichen Geſetze C. Aquilius geurtheilet / wie Valerius Maximus in der 2. Numer des II. Capitels im VIII. Buch bezeuget.

(m) **Welche Frage**) Im 9. 10. und 11. §. des XII. Capitels.

das iſt/ ein gnugſames Zeichen des Willens/ dergleichen zuweilen ein bloſes Wincken ſeyn kan/ am gewöhnlichſten aber ſeynd es die Worte und Briefe.

XII.

Wir können uns aber auch durch einen andern Menſchen verbindlich machen/ wenn es genugſam offenbar iſt/ daß es unſer Wille geweſen/ denſelben hierzu/ (n) als unſer Inſtrument, zuerwehlen/ entweder durch eine abſonderliche Vollmacht/ oder durch eine allgemeine Erklärung. Und zwar vermöge einer allgemeinen Erklärung oder Plenipotenz kan es geſchehen/ daß uns derjenige/ welcher bevollmächtiget worden iſt/ verbindlich machen kan/ wenn er auch wider unſern Willen und Meynung handelt/ den wir niemanden/ als ihm allein/ kund gemachet haben. Denn allhier ſeynd zwey verſchiedene Thaten oder Handlungen des Willens. Die eine/ durch welche wir uns verbindlich machen/ daß wir dasjenige genehm halten wollen/ was er in dergleichen Geſchäfften verrichten wird. Die andere aber/ vermöge welcher wir ihn uns verbindlich machen/ daß er nichts anders thun ſolle/ als was wir ihm vorgeſchrieben/ und welches ihm/ nicht aber andern/ bekannt iſt. Welches (o) bey denjenigen Dingen wohl zu mercken iſt/ welche die Abgeſandten an ſtatt der Könige/ vermöge ihrer ſchrifftlichen Vollmacht verſprechen/ und darinnen ſie die geheimen Befehle dieſer ihrer Herren überſchreiten.

XIII.

Und hieraus kan man auch verſtehen/ daß die Actionen oder Rechts-Anſprüche/ welche man wider die Schiff-Herren wegen derjenigen hat/ die ſie den Schiffen vorgeſetzet haben/ und welche man wider die Kauffleute wegen ihrer Factorn hat/ als welche nicht ſowohl Actionen/ als Eigenſchafften der Actionen ſeynd/ ſich auf das natürliche Recht ſelbſt gründen. Allhier iſt hinzuzufügen/ es ſeye eine böſe Verordnung/ welche durch die Römiſche Geſetze eingeführet worden/ daß nemlich ein jeder/ welcher an einem Schiffe Antheil hat/ vor die

Lll 2 gantze

(n) **Als unſer Inſtrument**) Servius ſaget über den Vers im IX. Buch Æneidos: Hoſpitio enim jungeret abſens. Durch abgeordnete Mittels-Perſonen. Beſiehe was oben über den 2. §. des VI. Capitels angemercket worden iſt.

(o) **Bey denjenigen Dingen**) Beſiehe ein Exempel beym Mariana XXVII. 18. Ein anders beym Guicciardino Tom. I.

gantze That oder Handlung desjenigen / welcher dem Schiffe vorgeſe⸗tzet worden iſt / allein und ohne Zuthun der übrigen ſtehen müſſe. Denn dieſes iſt der natürlichen Billigkeit keines weges gemäß / welche davor hält / es ſeye genug / wenn ein jeder inſonderheit vor ſeinen eigenen Antheil belanget werde. So iſt es auch dem gemeinen Weſen keines⸗weges nützlich / indem die Leute abgeſchrecket werden würden / Schiffe in See gehen zu laſſen / wenn ſie beſorgen müſten / daß ſie wegen der That oder Handlung desjenigen / dem ſie das Schiff zu regieren an⸗vertrauet haben / faſt unendlich und unaufhörlich verbunden ſeyn und ſtehen ſolten. Und derowegen iſt dieſes Röm. Geſetz von den Holländern / bey welchen die Handlung ſchon vor langer Zeit an in groſ⸗ſem Auffnehmen geweſen / weder vormahls noch jetzt beobachtet wor⸗den. Vielmehr hat man im Gegentheil verordnet / daß auch ſo gar alle und jede Eigenthums⸗Herren eines Schiffes insgeſamt nicht hö⸗her verbunden ſeyn ſollen / als bis auf den Werth des Schiffes / und der darinnen befindlichen Ladung.

L. Qui abſenti, ff. de acq. poſſ. Gomez. Tom. II. c. 9. n. 1.

XIV.

Damit aber die Zuſage demjenigen / welchem ſie geſchiehet / ein Recht gibt / ſo wird (p) die Annehmung allhier nicht weniger / als in demjenigen Fall erfordert / wenn das Eigenthum von einer Perſon auf die andere gebracht werden ſoll; jedoch dergeſtallt / daß bey der Zuſage davor gehalten wird / ob daure eine vorhergegangene Bitte noch alle⸗zeit / und ob habe dieſelbe die Würckung einer würcklichen Anneh⸗mung ſolcher Zuſage. Dieſem iſt auch nicht zuwider / was von denen bloſen Zuſagen / welche einer Stadt oder Gemeinde geſchehen ſeynd / im bürgerlichen Rechte verordnet worden iſt / unerachtet dieſe Urſache einige bewogen hat / daß ſie geurtheilet / es ſeye nach dem Rechte der Natur genug / wenn von Seiten desjenigen / welcher die Zuſage thut / ſelbige würcklich geſchehen / ohne daß es nöthig ſeye / daß ſelbige von demjenigen / welchem ſie geſchehen / angenommen worden ſeye: Denn das Römiſche Geſetz ſaget dieſes nicht / daß nemlich die bloſe Zuſage vor der Annehmung eine völlige Gewalt oder Würckung habe; ſondern es verbeut nur allein / ſothane Zuſage zu widerruffen / (q) damit ſie

Molina diſp. 263.

(p) **Die Annehmung allhier nicht weniger**) Tertullianus redet als ein Rechts⸗verſtändiger / im Buch von den Faſten folgendermaſen: **Wenn ein Gelübde von GOtt angenommen worden iſt / ſo machet es hernach ein Geſetz.**

(q) **Damit ſie alſo allezeit angenommen werden könne**) Beſiehe eben der⸗gleichen Geſetz bey den Weſt-Gothen im 6. Capitel des II. Titels im V. Buch.

ſie alſo allezeit angenommen werden könne: Welche Würckung nicht natürlich iſt/ſondern blos allein von dem Geſetze herkommt. Dieſem iſt dasjenige nicht ungleich/ was das Völcker-Recht den kleinen Kindern und Wahnwitzigen zu gute eingeführet hat: Denn an ihre ſtatt erſetzet das Geſetz ſowohl den Vorſatz/den ſie haben ſolten/ diejenigen Dinge/ die man durch den Beſitz erlanget/ zubeſitzen/ wie auch den Willen/ ſolche Dinge anzunehmen. *Vide hoc Libro Cap. II. III. §. 6. & IV. §. 10.*

XV.

Dieſes pfleget auch gefraget zu werden/ob es genug ſeye/daß die Annehmung geſchehe/ oder ob ſelbige/ wenn die Zuſage ihre völlige Würckung erlangen ſoll/demjenigen auch kund und offenbar werden müſſe/ welcher die Zuſage gethan hat? Es iſt aber gewiß/daß eine Zuſage auf dieſe beyderley Arten geſchehen könne: Nemlich entweder alſo: Ich will haben/daß ſie gültig ſeyn ſolle/wenn ſie angenommen wird: Oder auf folgende Weiſe: Ich will haben/daß ſie gültig ſeyn ſolle/ wenn ich werde erfahren haben/daß ſie angenommen worden ſeye. Und zwar in denjenigen Zuſagen/welche alle beyde Perſonen gegen einander verbindlich machen/vermuthet man/ es ſeye dieſe letztere Art der Zuſage vorgegangen. In denjenigen Zuſagen aber/welche aus bloſer Freygebigkeit geſchehen/ muß man vielmehr glauben/ es ſeye die Zuſage nach dem Verſtand der vorgedachten erſten Art der Zuſagen geſchehen/es ſeye denn daß ein anders erſcheinet.

XVI.

Hieraus folget/ daß eine Zuſage ohne Begehung einiger Ungerechtigkeit könne widerruffen werden/ wenn ſie von dem Gegentheil noch nicht angenommen worden iſt/ indem ſolchergeſtallt das Recht noch nicht von einem auf den andern gebracht worden iſt; ja es folget aus obgedachtem/ daß ſie auch ſo gar ohne Vorwurff der Unbeſtändigkeit könne widerruffen werden/wenn ſie wahrhafftig mit dem Sinne und der Meynung geſchehen/daß ſie allererſt nach der Annehmung gültig ſeyn ſolle. Daß ſie ferner auch widerruffen werden könne/wenn derjenige/dem ſie geſchehen/ ehe geſtorben iſt/ als er ſie angenommen hat/ dieweil es ſcheinet/ ob ſeye die Annehmung der Zuſage in ſeine/ nicht aber auch zugleich in ſeiner Erben Willkühr geſtellet worden. Denn es iſt ein anders/wenn man einer Perſon ein Recht geben will/

welches auf ſeine Erben verfållet werden ſoll / (r) ein anders aber iſt *L. Multum refert, C. Si quis alteri vel ſibi. L. Si pater, ff. de manū. vindicta. L. Neratius, ff. de reg. jur.* es / wenn man ſolches Recht dieſen Erben ſelbſt geben will: Indem viel daran gelegen iſt / daß man ſiehet / wem man eigentlich eine oder die andere Wohlthat hat ertheilen wollen. Und ein ſolches rechtliches Bedencken hat Neratius gegeben / wenn er ſaget / er hielte nicht davor / daß der Fürſt dasjenige / ſo er jemand ertheilet habe / den er noch im Leben zu ſeyn erachtete / daſſelbe ihm auch als einen Todten habe ertheilen wollen.

XVII.

L. Mandatum, ff. Mandati. Clarus. Lib. IV. §. donatio, q. 12. 1. Die Zuſage kan auch widerruffen werden / wenn derjenige geſtorben iſt / welchen man als eine Mittels-Perſon erwehlet hatte / den Willen denjenigen kund zu machen / der die Zuſage gethan hatte / alldieweil die Verbindligkeit der Zuſage auf denjenigen Worten beruhete / welche dieſe Mittels-Perſon dem andern Theil hinterbringē ſolte. Ein anders iſt es mit einem Boten / als welcher kein Inſtrument der Verbindligkeit iſt / ſondern nur ein Uberbringer des verbindlichen Inſtruments. Derowegen können die Briefe / durch welche die Einwilligung angezeiget wird / durch einen jeden / er ſeye auch wer er wolle / überbracht werden. Man muß auch einen Unterſchied machen unter einem Bedienten oder abgeordneten / welcher darzu erwehlet worden iſt / daß er die Zuſage hinterbringen oder kund thun ſoll / und unter demjenigen / welcher darzu erwehlet worden iſt / daß er die Zuſage ſelbſten *L. Si mandaſſem, ff. Mandati.* thun ſoll. Auf den erſten Fall wird die Widerruffung der Zuſage ihre Krafft und Würckung haben / ob ſchon der Abgeordnete von ſolcher Widerruffung nichts erfahren hat. Auf den andern Fall aber wird ſie null und nichtig ſeyn / weil es bey dem Willen des Abgeordneten beruhete / daß er berechtiget geweſen wåre / die Zuſage zuthun / welcher Wille / ehe er Wiſſenſchafft von der Widerruffung hatte / ohne alle Schuld war / und er alſo die Zuſage aus guter Treu und Glau- *L. Nec ambigi, C. de don.* ben that. Alſo auch auf den erſten Fall kan eine Schenckung / (s) wenn ſchon derjenige / welcher ſie gethan hat / geſtorben iſt / angenommen werden /

(r) **Ein anders aber iſt es**) Dahero pflegte zur Vermeidung eines zweydeutigen Verſtandes geſaget zu werden: **Ihm und ſeinen Kindern**; wie Servius über das IX. Buch Æneidos anmercket. Beſiehe auch das Weſt-Gothiſche Geſetz im 6. Capitel des II. Titels im V. Buch.

(s) **Wenn ſchon derjenige**) Beſiehe das Buch von den Tenuris in Engelland im VII. Capitel.

den / weil ſie auf der einen Seite zur völligen Richtigkeit gekommen / ob ſie gleich alſo bewandt war / daß ſie bey Lebzeiten desjenigen / der ſie gethan / hätte widerruffen werden können; welches noch deutlicher an denjenigen Vermächtnüſſen / welche man Legata nennet / zuſehen iſt. Auf den andern Fall kan eine ſolche Schenckung / wenn derjenige / der ſie gethan hat / verſtorben iſt / nicht angenommen werden / weil ſie noch nicht geſchehen / ſondern nur anbefohlen worden iſt / daß ſie geſchehen ſolte.

2. Wenn aber ein Zweiffel vorfället / ſo wird davor gehalten / es ſeye desjenigen Wille geweſen / welcher den Befehl ertheilet / daß derſelbe habe vollzogen werden ſollen / es ſeye denn / daß eine groſſe Veränderung darzugekommen / dergleichen das Abſterben desjenigen iſt / der den Befehl ertheilet hat. Jedennoch können einige Muthmaſungen vorfallen / welche rathen / daß man bey einem ſolchen Todes-Falle anders urtheilen muß / und alsdenn muß man ſie leichtlich annehmen / damit dasjenige beſtehen möge / was zu milden Sachen zugeben anbefohlen geweſen iſt. Auf gleiche Weiſe kan man auch die vormahls getriebene Streitigkeit entſcheiden / nemlich ob der Erbe desjenigen / welchem ein Befehl oder eine Vollmacht ertheilet geweſen / belanget werden könne? Auf welche Frage / nach Auſſage des Verfaſſers der Schrifft an Herennium im II. Buch / der Prætor M. Druſus anders / Sextus Julius aber wieder anders geantwortet hat.

Covarr. c. 14. n. 16. L. Si pater, ff. de manumiſſ. vind.

XVIII.

1. Es pflegen auch Streitigkeiten zuentſtehen wegen der Annehmung / welche einer vor einen Andern gethan hat; da denn ein Unterſchied zumachen iſt unter einer Zuſage / welche mir jemand gethan hat / daß er nemlich einen andern einige Sache geben wolle / und unter einer Zuſage / welche gerade und bloſer Dinge auf den Nahmen desjenigen gerichtet iſt / dem ſolche Sache gegeben werden ſoll. Wenn die Zuſage mir geſchehen / und nicht zugleich darauf geſehen worden iſt / ob ich inſonderheit einen Nutzen oder Vortheil darvon habe / welche Art der Zuſage das Römiſche Recht eingeführet hat / ſo ſcheinet es / daß ich / indem ich die Zuſage angenommen / ein Recht erlanget habe / wordurch ich verſchaffen könne / daß dasjenige Recht / welches von der Zuſage herkommet / auf einen andern gelangen könne / wenn ſie derſelbe gleichfalls annimmet / dergeſtallt daß zwiſchen ſolcher Zeit derjenige / welcher

Covarr. c. quamvis, p. 2. §. 4. 15.

welcher die Zuſage gethan hat / ſelbige nicht widerruffen / jedoch aber ich / der ich derjenige bin / dem die Zuſage geſchehen / ihm dieſelbe erlaſſen könne. Denn dieſe Meynung ſtreitet nicht mit dem Geſetze der Natur / und kömmt über dieſes mit den Worten einer ſolchen Zuſage gäntzlich überein. So lieget mir auch etwas daran / ob ein anderer auf ſolche Weiſe eine Gutthat durch meine Vermittelung erlange.

Alex. Conſ. 2. c. 4. Lib. I. & ibi Car. Mol.

2. Wenn die Zuſage gerade und bloſer Dinge auf den Nahmen desjenigen gerichtet iſt / dem eine Sache gegeben werden ſoll / ſo muß man einen Unterſchied machen / ob derjenige / welcher an jenes ſtatt die Zuſage annimmet / entweder eine ſpeciale Vollmacht hierzu / oder doch eine ſolche generale Vollmacht habe / daß man davor halten müſſe / es ſeye eine ſolche Annehmung mit eingeſchloſſen / oder ob er dergleichen nicht habe. Wenn nun eine ſolche Vollmacht vorhergegangen iſt / ſo halte ich nicht davor / daß ein fernerer Unterſchied zu machen / ob die Perſon unter eines andern Gewalt und Botmäſigkeit ſtehe / oder nicht / welches letztere die Römiſchen Geſetze haben wollen / ſondern ich halte davor / daß durch eine ſolche Annehmung die Zuſage zur gäntzlichen Vollkommenheit gelange / weil die Einwilligung durch einen Bedienten oder Gevollmächtigten überbracht und zuerkennen gegeben werden kan: Denn man erachtet und urtheilet / daß ich dasjenige / was ich in eines andern Willen geſtellet / habe wollen haben / wenn er es zugleich auch haben wolle. Soferne aber keine Vollmacht vorhanden iſt / und dennoch ein dritter Mann / den die Zuſage eigentlich nicht angehet / ſelbige mit Willen desjenigen / welcher ſie thut / annimmet / ſo wird ſolches dieſe Würckung haben / daß derjenige / welcher die Zuſage gethan hat / ſelbige nicht widerruffen dörffe / ehe und bevor derjenige / den ſie angehet / ſelbige entweder bekräfftiget oder verworffen hat: Jedoch dergeſtallt / daß unter währender ſolcher Zeit derjenige / welcher die Zuſage angenommen / ſelbige nicht erlaſſen könne / dieweil er nicht darzu gebrauchet worden iſt / daß er ſich ſelbſten einiges Rechtes anmaſen ſolle / ſondern nur darzu iſt er gebrauchet worden / daß er die Treue und den Glauben desjenigen / der die Zuſage thut / verbindlich machen ſoll / damit dieſer letztere bey dem Vorſatz / die verſprochene Gutthaten zubewerckſtelligen / verharren möge. Dahero kömmt es / daß wenn derjenige / welcher die Zuſage gethan hat / dieſelbe ſelbſt widerruffet / wider Treue und Glauben / nicht aber wider einiges Recht / ſo jemand eigentlich zuſtehen könte / handelt.

XIX. Aus

XIX.

Aus obangeführten kan man auch verſtehen / was von den beſchwerlichen Bedingungen / welche einer Zuſage beygefüget werden / zu urtheilen ſeye / daß nemlich ſolches geſchehen könne / ſo lange nemlich die Zuſage durch die Annehmung noch nicht zur völligen Richtigkeit gelanget / noch auch durch angehängete Treue und Glauben unwiderrufflich gemachet worden iſt. Was aber diejenige beſchwerliche Bedingung anlanget / welche der Zuſage zum Nutzen und Vortheil eines dritten Mannes angehänget worden iſt / ſo kan dieſelbe widerruffen werden / ſo lange ſie von ſolchem dritten Manne noch nicht angenom̃en worden iſt: Wiewohl es nicht an Gelehrten fehlet / welche ſowohl in dieſer / als auch in andern Fragen einer andern Meynung ſeynd. Wer aber die Sache recht anſiehet / dem wird die natürliche Billigkeit leichtlich offenbar werden / alſo daß es wenig Beweißthumes bedarff.

L. perfecta, C. de donat. quæ ſub modo.

Barth. in L. Qui Roma, §. Flavius, de verbor. obligat.

XX.

Es pfleget auch darüber geſtritten zu werden / auf was Weiſe eine Zuſage / welche durch einen Irthum verurſachet worden iſt / gültig gemachet werden könne / wenn derjenige / welcher die Zuſage gethan / ſelbige dennoch halten wolle / ob er ſchon hinter den Irthum gekommen iſt. Und eben dieſe Frage kan auch angeſtellet werden wegen derjenigen Zuſagen / welchen das bürgerliche Geſetz eine Verhinderung in den Weg leget / wenn ſie aus Furcht oder aus andern Urſachen geſchehen ſeynd / was nemlich darzu erfordert werde / daß ſie gültig gemachet werden können / wenn ſolche Urſache nachmahls aufhöret. Einige erfordern zur Befeſtigung einer ſolchen Zuſage nur allein eine innerliche That oder Handlung des Willens / und halten davor / daß dieſelbe / wenn ſie zu der vorhergegangenen äuſſerlichen That und Handlung komme / kräfftig genug ſeye / um eine Verbindligkeit zuwege zu bringen. Andere / welchen dieſes mißfället / weil eine äuſſerliche That oder Handlung kein Kennzeichen der darauf folgenden innerlichen That oder Handlung ſeyn kan / erfordern / daß eine neue mit Worten geſchehene Zuſage und Annehmung darzu kommen müſſe. Diejenige Meynung aber / welche zwiſchen beyden das Mittel hält / iſt die wahrhafftigſte / daß nemlich zwar eine äuſſerliche That oder Handlung erfordert werde / nicht aber / daß ſie eben durch Worte geſchehen müſſe / indem die Behaltung der verſprochenen Sache von Seiten desjenigen / dem

Navarr. c. 22. n. 51. & 80. L. III.

Sanc. Lib. II de matrim. diſp. 32. n. 8.

dem ſie zugeſaget worden iſt / und die Uberlaſſung derſelben von Seiten desjenigen / der die Zuſage gethan hat / oder andere dergleichen Dinge / genug ſeyn können / um die Einwilligung anzudeuten.

XXI.

Dieſes iſt auch / damit die bürgerlichen Rechte nicht mit dem natürlichen Rechte vermenget werden / keines weges mit Stillſchweigen zu übergehen / daß diejenigen Zuſagen / welche ohne ausdrückliche Urſache geſchehen / natürlicher Weiſe / eben als wie die Schenckungen von ſolcher Art / keinesweges ungültig ſeynd.

XXII.

Wie auch daß derjenige / welcher jemanden die That oder Verrichtung eines andern zugeſaget hat / demjenigen / welchem die Zuſage geſchehen / wegen des hierdurch erlittenen Schadens oder Abgang des Nutzens nicht verbunden ſeye / wenn er nur nichts unterlaſſen / was er ſeines Theiles thun können / daß ſolche verſprochene That erfolgen möchte. Es ſeye denn / daß die hierbey vorgefallene Worte oder die Natur und Eigenſchafft ſolches Handels eine feſtere und genauere Verbindligkeit mit ſich bringen. **Er iſt ſeiner Treue und ſeinem Glauben nachgekommen / ſaget** Livius, (t) **weil es an ihm nicht gemangelt hat / daß es nicht bewerckſtelliget worden iſt.**

Covarr. c. quamvis, p. 2. §. 5.

Lib. II.

Das XII. Capitel.

Von den Contracten.

I. Die menſchlichen Thaten oder Handlungen / welche andern Menſchen nützlich ſeynd / werden unterſchieden / und zwar erſtlich in einfache und vermiſchte.

II. Die einfachen werden unterſchieden in bloſer Dinge gutthätige und in ſolche / welche eine Perſon gegen die andere verbindlich machen.

III. Und in ſolche / welche in einem Tauſch beſtehen. Daß dieſe entweder ſolche ſeyen / wodurch diejenigen Perſonen /

(t) **Weil es an ihm nicht gemangelt)** Uberlege mit dieſem / was unten im 30. §. des XX. Capitels im III. Buch geſaget wird.

ſonen / welche mit einander zuthun haben / entſchieden werden.

IV. Oder ſolche / welche eine Gemeinſchafft mit ſich bringen.

V. Daß die menſchliche Thaten oder Handlungen vermiſchet ſeynd / entweder weſentlich und an und vor ſich ſelbſt.

VI. Oder durch Hinzuſetzung etwas anders.

VII. Welches diejenigen Thaten oder Handlungen ſeyen / die man Cotracte nennet?

VIII. Daß in den Contracten eine Gleichheit erfordert werde. Erſtlich was die Thaten oder Handlungen anlanget / ſo vor denſelben hergehen.

IX. Dergleichen dieſes iſt / daß man nichts unterlaſſe / was zu der Sachen Wiſſenſchafft gehöret.

X. Und daß man den freyen Willen laſſe.

XI. Zum andern in der That oder Handlung ſelbſt / wenn ſie in einem Tauſch beſtehet.

XII. Zum dritten in demjenigen / worvon gehandelt wird. Dieſes wird erkläret.

XIII. Was vor eine Gleichheit ſtatt habe in denjenigen Thaten oder Handlungen / welche entweder bloſer Dinge / oder nur zum Theil / gutthätige ſeynd.

XIV. Wie und welchergeſtallt bey einem Verkauff der Werth einer Sache müſſe geſchätzet werden / und aus was vor rechtmäſigen Urſachen derſelbe entweder vergröſſert oder vermindert werde.

XV. Zu welcher Zeit natürlicher Weiſe ein Verkauff vollkommen ſeye: Und zu welcher Zeit das Eigenthum von dem Verkäuffer an den Käuffer gelange?

XVI. Daß die Monopolia, wodurch einem / mit Ausſchlieſſung anderer / zu kauffen oder zu verkauffen vergönnet wird / wider das Recht der Natur oder wider das Geſetz der Liebe ſeyen.

XVII. Auf was Weiſe das Geld die Stelle anderer Dinge vertrete?

XVIII. Daß man natürlicher Weiſe nicht verbunden ſeye/ wegen des Mißwachſes oder wegen anderer dergleichen Zufälle etwas von dem Pacht-Zinſe nachzulaſſen: Und was alsdenn zu urtheilen ſeye/ wenn eine Sache einem andern verpachtet worden/ nachdem der erſte Pachter verhindert worden iſt / ſich des Pachtes zugebrauchen?

XIX. Auf was Weiſe ein rechtmäſiger Pacht-Zins oder Lohn vergröſſert und vermindert werde?

XX. Durch welches Recht die Intereſſen verboten ſeyen?

XXI. Welches diejenigen Vortheile oder Nutzungen ſeyen/ die unter dem Nahmen der Intereſſen nicht können begriffen werden?

XXII. Was die bürgerlichen Geſetze in dieſer Sache vor eine Gewalt haben?

XXIII. Wie man den Werth in einem Aſſecurations-Contract oder durch welchen man die Gefahr abwendet/ ſchätzen müſſe?

XXIV. Wie man den Werth in einem Geſellſchaffts-Contracte ſchätzen müſſe/ allwo viele Arten deſſelben erkläret werden.

XXV. Von der Schiff-Geſellſchafft.

XXVI. Daß nach dem Völcker-Recht die Ungleichheit / in welche man eingewilliget hat / was die äuſſerlichen Thaten oder Handlungen anlanget / nicht in Betrachtung gezogen werde / und in was vor einem Verſtande ſolches vor natürlich gehalten werde?

I.

UNter den menſchlichen Thaten oder Handlungen / welche zu anderer Menſchen Nutzen abzielen / ſeynd einige einfache / andere aber zuſammen geſetzte.

II. (a) Die

II.

(a) Die einfache ſeynd entweder gutthätige/oder ſolche/ welche in einem Tauſch beſtehen. Die gutthätige ſeynd entweder bloſer Dinge ſolche/oder mit einer beyderſeitigen Verbindligkeit. Die bloſer Dinge gutthätige werden entweder alſobald und zur Stunde vollzogen/ oder bleiben bis zur künfftigen Zeit ausgeſetzet. Alſobald und zur Stunde wird eine nützliche Handlung vollzogen/ worvon aber zureden nicht nöthig iſt/wenn ſie nemlich zwar einen Nutzen/ aber keine Würckung des Rechtes gebieret oder hervor bringet. Eben ſo machet es auch die Schenckung/ durch welche das Eigenthum von einer Perſon auf die andere gebracht wird; von welcher Sache wir oben geredet haben/ als von den Erlangungen des Eigenthums gehandelt wurde. Bis zur künfftigen Zeit bleiben ausgeſetzet die Verheiſſungen/vermöge welcher man etwas zu geben oder zu thun verſpricht/ von welchen wir anjetzo gehandelt haben. Die gutthätigen Thaten oder Handlungen/welche eine beyderſeitige Verbindligkeit in ſich faſſen/ ſeynd diejenigen/ welche entweder über eine Sache eine Verordnung machen/ ohne dieſelbe zu veräuſſern/ oder über eine Handlung oder Verrichtung/ aus welcher einige Würckung entſtehet. Dergleichen iſt in Anſehung der Sachen deroſelben Gebrauch/welches ein Leihen * genennet wird. In Anſehung der Handlungen oder Verrichtungen aber iſt es die Leiſtung derjenigen Dienſte/ welche mit einigen Unkoſten geſchehen/ oder welche verbindlich ſeynd/ und ſolches wird * ein Befehl oder eine Bevollmächtigung genennet/worvon * die Anvertrauung einer in Verwahrung gegebenen Sache eine Art iſt/ nemlich die Leiſtung eines Dienſtes in Bewahrung einer Sache. Dieſen Thaten oder Handlungen aber ſeynd die Verheiſſungen der Thaten oder Handlungen gleich/ jedoch mit dem Unterſchiede/ daß dieſe/ obgedachter maſen/ bis zur künfftigen Zeit ausgeſetzet bleiben: Welches ich auch von denjenigen Thaten oder Handlungen/ welche anjetzo ſollen erkläret werden/ verſtandenhaben will.

* *Commodatum.*

* *Madatũ.*

* *Depoſitum.*

III.

1. Die Thaten oder Handlungen/welche einen Tauſch in ſich begreiffen/entſcheiden entweder die Perſonen/ ſo mit einander zuthun

 haben/

(a) **Die einfache ſeynd**) Ariſtoteles begreiffet jene alleſamt unter dem Nahmen **eines Geſchenckes**/ dieſe aber unter dem Nahmen **eines Verkauffs**.

haben/ oder verurſachen eine Gemeinſchafft. Diejenigen Thaten oder Handlungen/ welche entſcheiden/ werden von den Römiſchen Rechts-Lehrern ſehr wohl durch folgende Worte unterſchieden: **Ich gebe/ damit du geben ſolſt; ich thue/ damit du thun ſolſt; ich thue/ damit du geben ſolſt.** Worvon man den Rechts-Lehrer Paulum beſehen kan in L. Naturalis, Digeſtis, Præſcriptis verbis.

2. Allein die Römer ſchlieſſen von dieſer Eintheilung einige Contracte aus/ welche ſie * benahmte Contracte nennen/ nicht ſowohl deßwegen/ weil ſie eigene Nahmen haben/ (denn die Vertauſchung hat auch ihren eigenen Nahmen/ und dennoch ſchlieſſen ſie dieſelbe von der Zahl der benahmten Contracte aus/) als deßwegen/ weil ſie wegen des öffteren Gebrauchs (b) einige Krafft und eine ſolche Natur überkommen/ daß wenn man auch ſchon nichts eigentliches oder abſonderliches von ihnen redete/ ſie dennoch aus ihren bloſen Nahmen genugſam konten verſtanden werden: Dahero auch ihrentwegen gewiſſe Formuln derer aus ihnen entſtehenden Actionen oder Rechts-Anſprüche abgefaſſet waren; da hingegen in den übrigen nicht ſo ſehr gebräuchlichen Contracten nur dasjenige enthalten war/ was bey deroſelben Schlieſſung verabredet worden war/ dahero bey denſelben keine allgemeine oder gebräuchliche Formul/ ſondern nur eine ſolche/ welche ſich zu der That oder Handlung ſchickete/ zubefinden war/ welche deßwegen * **eine in vorgeſchriebenen Worten beſtehende** Action genennet wurde. Aus eben dieſer Urſache/ nemlich weil die benahmten Contracte öffter gebräuchlich waren/ geſchahe es/ daß wenn einige erforderte Dinge vorhanden waren/ zum Exempel beym Verkauff/ (c) wenn man ſich wegen der Kauff-Summe verglichen hatte/ ob auch ſchon die Sache an ſich ſelbſten noch in vorigem Stande war/ das iſt/ ehe noch von einem oder dem andern Theile etwas bewerckſtelliget worden/ ſo wurde ihnen auferleget/ den Contract zuerfüllen: Da hingegen in denjenigen andern Contracten/ welche ſeltener vorfielen/ wenn die Sache noch in vorigem Stande war/ die Freyheit ertheilet wurde/ daß man ſichs reuen laſſen/ und vom Handel abtreten dorffte/ das iſt/ man dorffte ſich auf ſolchen Fall keiner Straffe beſorgen/ weil das bürgerliche Geſetz ſolchen Contra-

* *Contractus nominatos.*

* *Actio præſcriptis verbis.*

2. (b) **Einige Krafft**) Beſiehe Vaſq. Lib. Controv. c. X. zu Ende.

(c) **Wenn man ſich wegen der Kauff-Summe verglichen**) Bey den Hebräern wird ein Verkauff nicht vor vollkommen gehalten/ es ſeye denn die Ubergabe entweder würcklich oder durch gewiſſe Zeichen geſchehen.

Contracten die Gewalt/ jemand zuzwingen/ benahm/ dergeſtallt daß ſie nur allein auf der Treue und dem Glauben derer Contrahenten beruheten.

3. Das Recht der Natur aber weiß nichts von dieſem Unterſchiede der Contracte: So ſeynd auch diejenigen/ welche von den Römiſchen Rechts-Lehrern unbenahmte Contracte genennet werden/ weder weniger natürlich/noch auch weniger alt; ja es iſt die Vertauſchung/ welche unter die unbenahmten Contracte gezehlet wird/ (d) nicht allein einfältiger/ ſondern auch älter/ als das Kauffen und Verkauffen. Und Euſtathius, indem er über das X. Buch Iliados von einem öffentlichen Kampff redet/ auf welchen eine gewiſſe Belohnung geſetzet war/ ſo leget er das Wort **darvon tragen**/ deſſen ſich Homerus gebrauchet/ durch das Wort **gegen einander vertauſchen** aus/ und ſetzet hinzu: **Es ſeye dieſes und andere dergleichen Dinge gewiſſe Arten der** Contracte. Nemlich er verſtehet hierdurch denjenigen Contract, welchen

3. (d) **Nicht allein einfältiger/ ſondern auch älter)** Dieſes erſcheinet aus denen in L. 1. ff. de contrahenda emptione angezogenen Verſen Homeri. Tacitus ſchreibet von den Teutſchen. **Die innerſten Einwohner gebrauchen ſich der Vertauſchung derer Waaren/ als einer einfältigern und älteren Weiſe.** Servius über die Worte aus der IV. Ecloga: Mutabunt merces, quia antiqui res rebus mutabant. Und über die Worte aus dem III. Buch Georgicorum: Vellera mutentur; ingenti pretio comparentur, ſchreibet alſo: **Denn bey den Vorfahren beſtunde alle Handelſchafft in der Vertauſchung/ welches auch** Cajus **mit dem** Homeriſchen **Exempel beſtätiget hat.** Plinius ſchreibet im 2. Capitel des XXXIII. Buchs: **Was war es dazumahl vor eine glückſelige Zeit/ als die Sachen ſelbſt gegen einander vertauſchet wurden/ wie man denn** Homero **glauben muß/ daß ſolches auch zu den** Trojaniſchen **Zeiten geſchehen ſeye.** Im 22. Capitel des 6. Buches ſchreibet er von den Seriern: **Daß/ dieſelben die am jenſeitigen Ufer zu Kauff ausgelegte Waaren hinweg genommen/ wenn ihnen der Tauſch gefallen habe.** Mela meldet von eben denſelben: **Die Serier wohnen darzwiſchen/ als eine ſolche Art Leute/ welche voller Gerechtigkeit in der Handelſchafft ſeynd/ die ſie abweſend treiben/ indem ſie ihre Sachen in der Einöde zurücke laſſen.** Von eben denſelben ſchreibet Ammianus im XXIII. Buch: **Wenn die Fremden zu Erkauffung des Garnes oder einiger anderer Dinge über den Fluß gefahren ſeynd/ ſo wird der Werth der vorgelegten Sachen ohne einige Wortwechſelung nur nach dem Augenſchein geſchätzet.** Mela berichtet von den Sarmatiern: **Durch Vertauſchung der Sachen treiben ſie ihre Handelſchafft.** Von den Colchiern beſiehe Busbequium im III. Buch ſeiner ausländiſchen Brieffe. Von den Lappländern aber Olaum Magnum im 5. Capitel des IV. Buchs.

chen man mit folgenden Worten andeutete: **Ich thue / damit du geben ſolt.** Wir derowegen / indem wir der Natur folgen / wollen alle ſolche Contracte, wodurch diejenigen Perſonen/ ſo mit einander zuthun haben / entſchieden werden/ in obgedachte drey Arten einſchlieſſen/ und hierbey keinen Unterſchied unter den benahmten und unbenahmten Contracten machen.

4. Wir ſagen dannenhero / daß durch **das geben / damit man geben ſolle** / erſtlich verſtanden werde das geben entweder einer Sache vor eine andere / wie es bey demjenigen Contracte geſchiehet/
Ariſt. V. Ethic. 8. 1. Pol. 9. ff. de contrah. emt. L. 1. welcher inſonderheit eine Vertauſchung genennet wird/ und welcher ohne Zweiffel die älteſte Art der Handelſchafft iſt; (c) oder baar Geld vor baar Geld / welches die Griechen Collybum, die Handelsleute aber heutiges Tages einen Wechſel nennen; oder eine Sache und Waare vor Geld / wie beym Kauffen und Verkauffen; oder der Gebrauch einer Sache vor eine andere Sache; oder der Gebrauch einer Sache vor den Gebrauch einer andern Sache; oder der Gebrauch einer Sache vor baar Geld / welches letztere eine Vermiethung oder Verpachtung genennet wird. Durch das Wort **Gebrauch** verſtehen wir aber alhier ſowohl den bloſen Gebrauch/ als auch denjenigen / bey welchem ſich die Genieſſung der Früchte einer Sache / die man zu ſeinem Gebrauch anwendet/ befindet / es ſeye nun ſolcher Gebrauch nur auf eine beſtimmete Zeit / oder aber einer gewiſſen Perſon zugeeignet / oder alſo beſchaffen / daß er auch auf die Erben kömmet / oder auf andere Weiſe umſchrieben oder eingerichtet/ zum Exempel derjenige bey den Hebräern / welcher bis auf das Jubel-Jahr währete. Wenn man etwas einem andern mit der Bedingung gibt/ daß uns derſelbe innerhalb einer gewiſſen Zeit eben ſo viel und von eben ſolcher Art wiedergeben ſolle /
** Mutuum.* ſo wird es * ein ſolches Leihen oder Borgen genennet/ wodurch die geborgte Sache verthan wird / und welches bey denjenigen Dingen ſtatt hat / die im Gewichte / Zahl und Maſe beſtehen / und zwar ſo wohl in andern Dingen / als auch in baarem Gelde.

5. Die Vertauſchung einer That oder Verrichtung gegen eine andere That oder Verrichtung kan unzehlige Arten haben / nemlich nach dem Unterſchiede der Thaten oder Verrichtungen. Diejenige Art/ welche

4. (c) **Oder baar Geld vor baar Geld**) Hiervon beſiehe Procopium in ſeiner geheimen Geſchicht. **Die aus Illyrien gebrachte Müntze war vormahls in Italien an ſtatt der Waaren**/ ſaget Plinius im 3. Buch des XXXIII. Capitels.

welche durch dieſe Worte angedeutet wird: **Ich thue / damit du geben ſolſt** / begreiffet erſtlich den Contract, welcher genennet wird: **Ich thue / damit du mir Geld geben ſolſt.** Und unter dieſer Art iſt auch dasjenige enthalten / was man durch die Dienſte / deren man täglich vonnöthen hat / verſtehet / und welches ein Miethen oder Dingen genennet wird; wie auch dasjenige / was man einen Contract der Schadloßhaltung in Anſehung der Unglücks-Fälle / oder dasjenige / was man mit einem andern Nahmen eine Abwendung des Schadens oder insgemein eine Aſſecuration oder Verſicherung nennet / welcher Contract vor Alters kaum bekannt / anjetzo aber einer der gebräuchlichſten iſt. Zum andern iſt unter obgedachter Art derjenige Contract begriffen / welcher in folgenden Worten beſtehet: **Ich thue / damit du mir eine gewiſſe Sache / oder den Gebrauch ſolcher Sache geben ſolſt.**

IV.

Diejenigen Thaten oder Handlungen / welche eine Gemeinſchafft mit ſich bringen / machen entweder die Arbeit und Verrichtungen oder die Sachen gemeinſchafftlich / oder ſetzen zum gemeinſchafftlichen Nutzen auf eine Seite die Sache / auf die andere aber die Arbeit oder Verrichtungen / welches alleſamt unter dem Nahmen einer Geſellſchafft begriffen iſt. Zu dieſer Art rechnet man auch die Krieges-Geſellſchafft / dergleichen die bey uns ſehr offt gebräuchliche Verſammlung derer Privat-Perſonen zugehöriger Schiffe iſt / welche wider die See-Räuber oder andere uns anfallende Feinde geſchiehet. Dieſes nennet man insgemein eine *Admiralität* / die Griechen aber nenneten es eine **Zuſammen-Schiffahrt** oder **Schiff-Geſellſchafft.**

V.

Was die vermiſchten Thaten oder Handlungen anlanget / ſo seynd ſie ſolches entweder an und vor ſich ſelbſten / oder durch Hinzufügung einer andern That. Alſo wenn ich eine Sache mit gutem Vorbewuſt theurer kauffe / als ſie werth iſt / und wenn ich ſolchergeſtallt dem andern dasjenige / was ich über den Werth bezahlet habe / ſchencke / ſo iſt es theils eine Schenckung / theils ein Kauff. Wenn ich einem Goldſchmiede Geld verſpreche / damit er mir Ringe aus ſeinem Golde machen möge / ſo wird es theils ein Kauff / theils ein Miethen oder Dingen ſeiner Arbeit ſeyn. Alſo trägt ſichs auch in einer Geſellſchafft zu / daß ei-

ner Mühe oder Arbeit und zugleich auch Geld / der andere aber nur allein Geld beyträget. Und in dem Lehn-Contracte iſt die Aufftragung des Lehns eine Wohlthat; diejenige Convention aber / durch welche ſich der Lehnmann verbindlich machet / zur Vergeltung des Schutzes / den er genieſſet / Krieges-Dienſte zu leiſten / iſt der Contract, welcher genennet wird: **Jch thue / damit du thun ſolſt.** Wenn aber noch dieſe Beſchwerung darzu kömmt / daß der Lehnmann einen gewiſſen Lehn-Zins entrichten muß / ſo vermiſchet ſich dieſer Lehn-Contract mit dem Erb-Zins-Contract. Die Bodmerey iſt auch etwas vermiſchtes / welches aus dem Contract geliehenes Geldes und aus dem Aſſecurations-Contracte beſtehet.

VI.

Durch Hinzuſetzung zu einer andern That oder Handlung wird eine Vermiſchung / zum Exempel / wenn man vor einen andern gut ſaget / und wenn man ein Pfand einhändiget: Die Gutſagung oder Bürgſchafft iſt insgemein * eine Bevollmächtigung / wenn man dasjenige Geſchäffte anſiehet / welches zwiſchen dem Bürgen und dem Principal-Schuldner vorgehet. Wenn man aber dasjenige Geſchäffte betrachtet / welches zwiſchen dem Gläubiger und dem Bürgen / welcher nichts empfänget / vorgehet / ſo ſcheinet es / ob ſeye daſſelbe von Seiten des Bürgen nichts anders als eine pure oder bloſer Dinge freygebige That oder Handlung. Weil es aber * zu denjenigen Contracten / welche eine Beſchwerung in ſich faſſen / hinzu kömmet / ſo pfleget man es auch vor einen beſchwerlichen Contract zu halten. Jngleichen ſcheinet die Pfandgebung an und vor ſich ſelbſten eine freygebige That oder Handlung zu ſeyn / als wodurch man einem andern vergönnet / eine gewiſſe Sache bey ſich zu behalten; jedennoch bekömmt auch dieſer Contract ſeine Natur und Eigenſchafft von demjenigen Contract, welchem er zur Verſicherung dienet.

* *Mandatum.*

* *Contractibus oneroſis.*

VII.

Es werden aber alle Thaten oder Handlungen / welche andern Menſchen nützlich ſeynd / mit dem Nahmen derer Contracte angedeutet / ausgenommen diejenigen Thaten / welche pur und gantz und gar freygebige ſeynd.

L. Labeo, ff. de verb. ſignif.

VIII. Die

VIII.

Die Natur befiehlet/ daß man in den Contracten eine Gleichheit beobachten ſolle/ und zwar ſolchergeſtallt/ daß aus der Ungleichheit derjenige/ welcher zu wenig hat/ ein Recht wider den andern erlanget. Dieſe Gleichheit beſtehet theils in den Thaten oder Handlungen/ theils in denjenigen Dingen/ worüber gehandelt wird/ und zwar ſowohl in den Thaten oder Handlungen/ welche vorhergehen/ als auch in den Haupt-Handlungen oder in denjenigen/ welche zu dem Weſen eines Contractes gehören.

IX.

1. Zu denjenigen Thaten/ welche vor einem Contracte hergehen/ gehöret/ daß derjenige/ welcher mit einem andern handelt oder contrahiret/ (f) die ihm bekannten Mängel und Gebrechen der Sache/ worüber gehandelt wird/ entdecken muß; welches nicht allein durch die bürgerlichen Geſetze verordnet zu werden pfleget/ ſondern auch der Natur und Eigenſchafft einer ſolchen That oder Handlung gemäß iſt. *L. 1. ff. de act. empti & venditi.* Denn unter den Contrahenten iſt eine gewiſſe Art einer genaueren Geſellſchafft/ als diejenige/ welche allen Menſchen unter einander gemein iſt. Und auf ſolche Weiſe kan man dasjenige entſcheiden/ was Diogenes Babylonius ſagete/ indem er von dieſer Materie handelte/ nemlich es werde nicht alles verhehlet/ was man verſchweiget: So ſeye es auch nicht nothwendig/ daß ich alles ſagen müſſe/ was dir nützlich iſt zu hören/ zum Exempel/ von himliſchen Dingen. Dieſes kan man/ ſage ich/ auf ſolche Weiſe entſcheiden: Denn (g) die Natur und Eigenſchafft eines Contractes/ welche des Nutzens wegen erfunden worden iſt/ erfordert etwas eigentlicheres und genaueres. *Cic. de Off. III.* Ambroſius redet derowegen ſehr wohl/ wenn er ſaget: **Jn den Contracten wird anbefohlen/ daß man auch ſogar die Mängel derjenigen Dinge/ welche ver-** *Off. II. c. 10.*

1. (f) **Die ihm bekannten Mängel)** Beſiehe den Ausleger über Horatii folgende Worte:

Mentem niſi litigioſus
Exciperet Dominus.

(g) **Die Natur und Eigenſchafft eines Contractes)** Valerius Maximus ſchreibet im VIII. Buch im II. Capitel/ I. **Ein Verkäuffer/ welcher treulich und aufrichtig handeln will/ muß dem Käuffer weder die Hoffnung des Vortheils vermehren/ noch auch die Erkenntnüß des Schadens verdunckeln.** Es wird daſelbſt von Gebäuden gehandelt/ welche die Weiſſager niederzureiſſen befohlen/ und welches der Verkäuffer dem Käuffer verſchwiegen hatte.

kauffet werden/ kund machen ſoll/ und wenn ſie der Verkäuffer nicht angezeiget/ ob er ſie ſchon dem Rechte des Käuffers übergeben oder zugeeignet hat / ſo wird ſolches doch durch den Rechts-Anſpruch des begangenen Betrugs zernichtet und abgethan. Lactantius redet folgendermaſen: Derjenige Käuffer/ welcher dem Verkäuffer ſeinen Irthum nicht zeiget / damit er nur das Gold um einen geringeren Preiß erkauffen möge / oder derjenige Verkäuffer / welcher nicht bekennet / daß der Leibeigene/ den er verkauffet/ flüchtig ſeye/ oder daß das Haus/ ſo er verkauffet/ mit der Peſtilentz angeſtecket ſeye/ damit er nur einen Nutzen und Gewinn haben möge / iſt nicht weiſe / wie Carneades davor angeſehen ſeyn wolte / ſondern argliſtig und betriegeriſch.

Lib. V.

2. Man muß aber nicht eben dergleichen von denjenigen Dingen urtheilen / welche die Sache ſelbſten nicht angehen / von welcher man handelt: Zum Exempel wenn einer / welcher Getreyde zu verkauffen hat / weiß / daß viele Schiffe auf der Rückreiſe ſeynd / welche Getreyde führen. Denn wenn man dieſes kund machet / ſo iſt es zwar ein löblicher Dienſt / und welcher auch offtmahls keinesweges unterlaſſen werden kan / man wolle denn die Regel der Liebe übertreten; jedennoch wenn man ſolches verſchweiget / ſo iſt es nicht ungerecht / das iſt / man handelt nicht wider das Recht desjenigen / mit welchem man über einen gewiſſen Handel tractiret: Alſo daß allhier dasjenige ſtatt haben kan / was obgedachter Diogenes, nach Ciceronis Ausſage / ſehr recht und wohl ausgeſprochen / wenn er geſaget: Ich habe meine Waare herbeygeführet / ich habe zum Kauff ausgeſetzet. Ich verkauffe das Meinige / und zwar nicht theurer / als ein anderer: Vielleicht auch wohlfeiler / indem derſelben eine groſſe Menge vorhanden iſt. Wem geſchiehet denn hierdurch Unrecht? Derowegen muß man demjenigen / was Cicero ſonſten ſaget / nicht insgemein und ohne Unterſchied nachfolgen / nemlich dieſes ſeye ſo viel / als eine Sache verhehlen / wenn du deines Nutzens wegen haben wilſt / daß dasjenige / was du weiſt / andern unbekannt ſeye / welchen doch daran gelegen iſt / daß ſie es wiſſen möchten. Sondern ſolches hat nur allein alsdenn ſtatt / wenn von denjenigen Dingen gehandelt wird / welche die Sache / worüber man handelt / an und vor ſich ſelbſten betreffen / zum Exempel / wenn ein Haus mit der Peſtilentz angeſtecket

Th. 2. 2. 78. art. 3. Bald. L. 1. de æd. ed. Covarr. ad c. peccatum. p. 2. §. 4. n. 6.

d. loco.

angeſtecket iſt / oder wenn die Obrigkeit befohlen hat / ſelbiges niederzureiſſen / welche Exempel du daſelbſt beym Cicerone ſehen kanſt.

3. Was aber diejenigen Mängel anlanget / welche demjenigen / mit welchem du handelſt / bekannt ſeynd / dergleichen die Dienſtbarkeit oder Beſchwerung des Hauſes war / welches M. Marius Gratidianus dem C. Sergio Oratæ verkauffete / nachdem er es vormahls von dieſem letzteren ſelbſt gekauffet hatte / ſo iſt es nicht nöthig / daß ein Verkäuffer von ſolchen Mängeln rede: (h) Denn die Wiſſenſchafft / welche beyde Contrahenten hiervon haben / machet / daß ſie einander in dieſem Stücke gleich werden. Horatius ſaget: *d. l. ff. de contr. empt. in fine.*

Er wird das Kauff-Geld wohl / wie ich erachte / nehmen /
Und vor der Straffe doch befreyt und ſicher ſeyn.
Die Mängel wuſteſt du / und giengſt den Kauff doch ein.

Welches Plato auch angemercket hatte im XI. Buch von den Geſetzen.

X.

Es müſſen aber die Contrahenten nicht allein darinnen eine Gleichheit beobachten / daß ſie einander die Erkäntnüß der Sachen / worüber ſie handeln / mittheilen / ſondern es muß auch einige Gleichheit darinnen ſeyn / daß ſie einander den Gebrauch des freyen Willens laſſen. Nicht zwar / als ob eine rechtmäſiger Weiſe beygebrachte Furcht / wenn dergleichen vor dem Contracte hergegangen iſt / benommen werden müſte; denn dieſes iſt etwas / welches nicht zum eigentlichen Weſen des Contractes gehöret: Sondern es wird allhier nur allein dieſes verſtanden / daß man einem keine Furcht erwecken ſolle mit dem Vorſatz / daß er hierdurch veranlaſſet werden möchte / einen Contract zu ſchlieſſen; da denn eine ſolche Furcht / wenn ſie aus ſolchem Abſehen verurſachet worden / wieder abgethan werden muß. Hierauf ſahen die Lacedämonier / und dahero zerriſſen ſie den Kauff einiger Ländereyy / welche die Eleer denen Beſitzern durch die Furcht ausgepreſſet hatten / **indem die Lacedämonier davor hielten / es ſeye eben ſo wenig gerecht und billig / den ſchwachen etwas unter dem Titel des Kauffes / als mit Gewalt auszupreſſen** / wie Xenophon hiervon redet. Jedoch werden wir an behörigem Orte ſehen / was dieſes nach dem Völcker-Recht vor eine Ausnahme leide. *Hiſtor. Græc. III.*

3. (h) **Denn die Wiſſenſchafft)** Beſiehe das Edict Theuderici im 141. Capitel.

XI.

1. In der Haupt-Handlung / als welche das eigentliche Weſen des Contractes betrifft / wird dieſe Gleichheit erfordert / daß man nicht mehr / als billig iſt / begehren ſoll. Welches in den gutthätigen oder freygebigen Contracten kaum ſtatt haben kan. Denn wenn man vor eine geliehene Sache / welche der andere nach dem Gebrauch / und zwar eben dieſelbe Sache / wiedergeben ſoll / oder vor die Mühe / die man als ein Gevollmächtigter / oder welche man wegen einer anvertrauten Sache angewendet / ſich einen kleinen Lohn ausdinget / ſo wird man zwar nichts unrechtes thun / jedoch wird man zweyerley Contracte vermiſchen / nemlich man wird aus einem Contract, welcher gutthätig / das iſt / in welchem man keine Vergeltung fordert / einen ſolchen Contract machen / welcher in einem halben Tauſch beſtehet. Nun aber muß in allen Contracten / welche in einem Tauſche beſtehen / die Gleichheit ſorgfältig beobachtet werden / und gilt hier nicht / wenn jemand ſagen wolte / daß dasjenige / was der eine Theil zuviel und wider die Natur des Contracts verſpricht / vor ein bloſes Geſchencke zuhalten ſeye. Denn dergleichen Vorſatz oder Meynung pflegen diejenigen nicht zu haben / welche ſolche Contracte ſchlieſſen / und muß man dergleichen Vorſatz oder Meynung auch nicht vermuthen / wenn es nicht offenbarlich erſcheinet. Denn was ſie verſprechen oder geben / darvon muß man glauben / daß ſie es verſprechen oder geben als eine ſolche Sache / welche demjenigen an Werthe gleich ſeyn ſolle / das ſie dargegen zu empfangen haben / und als eine ſolche Sache / welche ſie wegen dieſer Gleichheit zu geben ſchuldig ſeynd.

Inſt. de mandato, §. ult. L. 1. §. Si quis ſervũ, ff. depoſiti.

2. Johannes Chryſoſtomus ſchreibet: **So offt wir in den Contracten / oder ſo offt wir / wenn etwas zu kauffen oder auszuzahlen iſt / ſtreiten / und uns auf alle Weiſe bemühen / daß wir weniger geben mögen / als der rechte Werth erfordert / ſo frage ich / iſt denn nicht in dieſer That einiger Diebſtahl enthalten?** Der Schreiber des Lebens Iſidori erzehlet beym Photio Hermia, daß wenn man ihm eine Sache / die er kauffen wollen / geringer geboten / als ſie werth geweſen / ſo habe er noch darzugethan / was am rechten Werth gefehlet / indem er davor gehalten / daß / wenn man anders handeln wolle / ſo ſeye es eine Art der Ungerechtigkeit / obwohl dieſelbe den meiſten Menſchen unbekannt ſeye. Und in ſolchem Verſtande erklären

klären auch die Hebräer das Geſetz/ welches (i) im III. **Buch Moſis** XXV. 14. und 17. enthalten iſt.

XII.

1. Nun iſt noch übrig die Gleichheit in der Sache ſelbſten/ worüber gehandelt wird/ welche darinnen beſtehet/ daß ob ſchon weder etwas von demjenigen verhehlet worden/ was hat ſollen geſaget werden/ noch auch mehr gefordert worden/ als man uns ſchuldig geweſen zu ſeyn erachtet hat/ und wenn man dennoch gewahr wird/ daß ſich in der Sache eine Ungleichheit befindet/ ob ſchon dieſelbe nicht aus der Schuld beyder contrahirenden Theile herkomet/ zum Exempel/ wenn der Mangel oder Gebrechen an ſolcher Sache verborgen geweſen/ oder in dem Werth ein Irthum vorgegangen iſt/ ſo muß man dieſe Ungleichheit abthun/ und demjenigen etwas hinweg nehmen/ welcher zuviel hat/ demjenigen aber etwas wiedergeben/ welcher zuwenig hat: Alldieweil man ſich beyderſeits in dem Contract vorgeſetzt gehabt/ oder doch hat vorſetzen ſollen/ daß einer ſo viel haben ſolle/ als der andere.

2. Dieſes hat das Römiſche Geſetz verordnet/ nicht in einer jeden Ungleichheit/ indem ſich daſſelbe um die gar geringen Dinge nicht bekümmert/ ja indem es vielmehr davor hält/ man müſſe der Menge derer Rechts-Streitigkeiten zuvorkommen; ſondern in einer ziemlich groſſen Ungleichheit/ zum Exempel in derjenigen/ welche die Helffte des rechten Werthes überſchreitet. **Es räumen nemlich die Geſetze/** wie Cicero ſaget/ **die ungerechten Dinge hinweg/ ſo weit man ſie mit Händen greiffen kan/ und die Weltweiſen thun es/ ſo weit man ſie mit der Vernunfft und mit dem Verſtande begreiffen kan.** *d. loco.* Dahero müſſen diejenigen/ welche den bürgerlichen Geſetzen nicht unterworffen ſeynd/ demjenigen folgen/ was ihnen die geſunde Vernunfft zeiget/ daß es billig ſeye: Ja auch diejenigen/ welche den bürgerlichen Geſetzen unterworffen ſeynd/ müſſen ſich ſolcher geſunden Vernunfft gebrauchen/ ſo offt von demjenigen gehandelt wird/ was gerecht und ehrbar iſt/ und wenn man ſiehet/ daß die Geſetze weder ein Recht geben/ noch auch daſſelbe nehmen/ ſondern daß ſie nur allein dem Rechte wegen gewiſſer Urſachen ihre Hülffe verſagen.

XIII. 1. Es

(i) **Im** *III.* **Buch Moſis** *XXV.* 4. **und** 7.) Beſiehe Moſen de Kotzi im LXXXII. befehlenden Gebot.

XIII.

1. Es iſt aber zumercken / daß auch ſo gar in den gutthätigen Contracten / das iſt / in denjenigen / darinnen der eine Theil derer Contrahenten von dem andern keine Vergeltung fordert / einige Gleichheit in der Sache / worüber man handelt / beobachtet werde; nicht zwar eine gäntzliche / wie in den Contracten / die in einem Tauſch beſtehen / das iſt / in welchen ein Theil ſeine Verbindligkeit gleichſam gegen die Verbindligkeit des andern Theils vertauſchet / ſondern eine ſolche Gleichheit / welche ſich zu demjenigen ſchicket oder reimet / worüber man handelt / damit nemlich keiner durch ſeine Gutthat Schaden leidet. Dieſer Urſache wegen muß ein Gevollmächtigter ſchadloß gehalten werden wegen der aufgewandten Unkoſten und wegen des Schadens / in welchen er wegen der anbefohlenen oder aufgetragenen Sache gerathen iſt. Und derjenige / welchem etwas auf ſolche Weiſe geliehen worden / daß er nach dem Gebrauch eben dieſe geliehene Sache wiedergeben ſolle / muß die geliehene Sache / wenn ſie verdorben oder zernichtet worden iſt / bezahlen oder mit etwas anders erſetzen / weil er dem Eigenthums-Herren nicht bloß allein ſolcher Sache wegen verbunden iſt / das iſt / in Krafft des Eigenthums / auf welche Art / wie wir oben geſaget haben / ein jeder Beſitzer würde verbunden ſeyn / ſondern auch weil er ſolche Sache aus Gutthätigkeit und ohne Entgelt empfangen hat: (k) welches jedennoch keinesweges auf denjenigen Fall zuverſtehen iſt / wenn ſolche Sache auſſerdem bey dem Eigenthums-Herrn ſelbſten auch würde verdorben oder zernichtet worden ſeyn. Denn auf ſolchen Fall verliehret der Eigenthums-Herr nichts dadurch / daß er das ſeinige bey einem andern gehabt hat: Im Gegentheil verhält es ſich anders mit demjenigen / welchem eine Sache in Verwahrung gegeben worden iſt / indem ſich derſelbe zu nichts weiters / als zu der Treue verbunden hat: Wenn derowegen die anvertraute oder bey ihm niedergelegte Sache verdorben oder zernichtet worden iſt / ſo wird er vor nichts ſtehen dörffen: Und zwar vor nichts / was die Sache ſelbſt anlanget / weil dieſelbe nicht mehr vorhanden / und er auch nicht reicher dadurch worden iſt: Wie auch vor nichts in Anſehung deſſen / daß er die Sache von dem andern angenommen / weil er durch ſolche Annehmung keine Gutthat empfangen / ſondern eine Gutthat erwieſen hat. Was

Silveſt. in verbo bellum, p. 1. n. 7.

Th. 2. 2. q. 62. art. 6.

1. (k) **Welches jedennoch keinesweges**) Beſiehe das Weſt-Gothiſche Geſetz im 1. 2. und 3. Capitel des V. Titels im V. Buch.

Was die Pfandſchafften wie auch Vermiethungen oder Verpachtungen anlanget/ ſo muß man hierinnen die Mittel-Straſſe gehen/ dergeſtallt daß derjenige/ welchem eine verpfändete oder vermiethete Sache eingehändiget worden / zwar nicht wegen eines jeden Falles / der ſich hierbey zutragen könte/ verbunden iſt/ wie derjenige / welchem etwas zu ſeinem Gebrauch geliehen worden iſt/ verbunden ſeyn würde; daß er aber dennoch zu einem gröſſeren Fleiß und Sorgfalt verbunden iſt/ als derjenige / welchem eine Sache in Verwahrung gegeben worden; alldieweil die Empfangung und Verwahrung eines Pfandes zwar ohne Entgelt oder Belohnung geſchiehet/ jedennoch aber zu denjenigen Contracten hinzugeſetzet zu werden pfleget/ welche nicht in einem bloſen Nutzen / ſondern auch zugleich in einer Beſchwerung beſtehen.

2. Welches alles zwar mit den Römiſchen Geſetzen überein kömmt/ jedoch nicht urſprünglich aus denſelben / ſondern aus der natürlichen Billigkeit herrühret. Derowegen findet man eben dergleichen auch bey andern Völckern/ wie unter andern beym Moſe Maimonide (l) im 42. Capitel des III. Buches Ductoris dubitantium zu ſehen iſt. Hierauf hat auch Seneca geſehen/ wenn er ſaget: **Daß einige die Treue / andere aber den Schutz zuerweiſen ſchuldig ſeynd.** *VII. de Beneficiis, 19.* Und nach dieſer Regel muß man auch von den übrigen Contracten urtheilen. Nachdem wir aber von dieſem allen/ ſoviel es zu unſerer Abſicht genug iſt / insgemein gehandelt haben / ſo wollen wir auch nunmehro einige abſonderliche Fragen / welche die Contracte betreffen/ durchlauffen.

XIV.

1. Die natürlichſte Regel oder Beurtheilung desjenigen/ was eine jede Sache werth ſeye/ iſt die Nothdurfft / wie Ariſtoteles recht und wohl gezeiget hat; welches man denn an den Vertauſchungen der Sachen bey den barbariſchen Völckern vornemlich ſiehet. *Moral. Nicom. v. 8.* Jedoch iſt dieſes nicht die eintzige Regel oder Beurtheilung: Denn der menſchliche Wille/ welcher ein Herr der Dinge iſt/ begehret viele Dinge mehr/ als daß ſie ſolten nöthig ſeyn. **Den Perlen** / ſaget Plinius, (m) **hat die Wolluſt den Werth und die Koſtbarkeit beygeleget.** Und Cicero ſaget: *Verrina de Signis.*

Ooo Jemehr

2. (l) **Im 42. Capitel**) Dieſes kömmt überein mit dem II. Buch Moſ. XXII. 6. 10 11. 12. 13. Beſiehe Moſen de Kotzi im LXXXVIII. und LXXXIX. befehlenden Gebot.

1. (m) **Hat die Wolluſt den Werth/**) Eben derſelbe ſaget im XXXVII. Buch

Jemehr Begierde man nach dieſen Dingen hat / je höher werden ſie auch geſchätzet. Dargegen träget es ſich zu / daß die nöthigſten Dinge am wohlfeilſten ſeynd / weil man ſie in Menge bekommen kan. Welches Seneca im 15. Capitel des VI. Buchs von den Wohlthaten durch viele Exempel zeiget / allwo er auch noch dieſes hinzuſetzet: **Der Werth einer jeden Sache richtet ſich nach der Zeit. Du magſt die Sachen loben / wie du wilſt / ſo ſeynd ſie doch nur ſo viel werth / ſo theuer ſie können verkauffet werden.** Der Rechts-Lehrer Paulus redet hiervon alſo: **Der Werth oder Preiß derer Dinge wird nicht nach der Zuneigung noch nach dem Nutzen eines jeden Menſchen inſonderheit / ſondern** (n) **nach der allgemeinen Zuneigung und Nutzen eingerichtet;** das iſt / wie er es anderswo erkläret / ſo viel ſie bey allen Menſchen gelten würden. Dahero geſchiehet es / daß eine Sache ſo theuer geſchätzet wird / ſo viel insgemein vor dieſelbe pfleget geboten oder gegeben zu werden. Es kan aber nicht anders ſeyn / als daß ſich dieſes etwas weiter erſtrecken muß / alſo daß man einiger maſen vor eine Sache mehr oder weniger geben oder fordern könne / es ſeye denn daß das Geſetz den Dingen einen gewiſſen Preiß / und zwar / wie Ariſtoteles redet / **auf einen Punct geſetzet habe.**

L. Pretia, ff. ad Leg. falc.

L. Si ſervum, ff. ad Leg. Aquil.

2. Bey

von den Edelgeſteinen: **Eines jeden und abſonderlich der Könige Wolluſt ſetzet einem jeden ſeinen Werth.** Und im XXXII. Buch: **So hoch die Indianiſche Perlen bey uns geſchätzet werden / ſo hoch werden bey den Indianern die Corallen geſchätzet: Denn dergleichen Dinge beruhen auf der Einbildung derer Völcker.** Auguſtinus ſchreibet im 16. Capitel des XI. Buchs von der Stadt Gottes alſo: **Aber was iſt es Wunder / indem auch nach dem Preiſe der Menſchen ſelbſt / deren Natur doch in Wahrheit von ſo hoher Würde iſt / insgemein ein Pferd theurer gekauffet wird / als ein leibeigener Knecht / und ein Edelgeſtein / als eine Magd? Alſo iſt in der Freyheit des urtheilens die Vernunfft desjenigen / welcher eine Sache hochachtet / von der Noth desjenigen / der ihrer bedarff / oder von der Wolluſt desjenigen / der ihrer verlanget / weit unterſchieden / indem jene bedencket / was ſie an ſich ſelbſten nach dem Grad eines jeden Dinges ſchätzet / die Noth aber / was und warum ſie eine Sache verlanget; und indem jene unterſuchet / was dem Lichte des Verſtandes wahr zu ſeyn ſcheinet / die Wolluſt aber / was den Sinnen des Leibes angenehm iſt / und ſelbigen ſchmeichelt.**

(n) **Nach der allgemeinen Zuneigung)** Plinius ſchreibet im 31. Capitel des XVIII. Buchs: **Es iſt eines gerechten Hausvaters Weiſe / daß er ſich des Getreydes eines jeden Jahres gebrauche.**

2. Bey dieſem allgemeinen Preiß aber pfleget man (o) ein Abſehen auf die Mühe und Unkoſten zu haben / welche die Handelsleute anwenden: Wie denn auch der Preiß alſobald pfleget verändert zu werden / nachdem viele oder wenig Käuffer / Geld und Waaren vorhanden seynd. So können ſich auch bey einer oder der andern Sache gewiſſe Umſtände befinden / welche würdig seynd / daß ihrentwegen eine Sache über oder unter den allgemeinen Preiß gekauffet oder verkauffet werden darff / zum Exempel / wegen des Verluſtes / welcher darauff folget / wegen des Gewinſtes / welchen man vermiſſen muß / wegen einer abſonderlichen Zuneigung / die man zu der Sache hat / oder wenn man nur allein eine Sache einem zu Liebe verkauffet oder kauffet / welche ſonſten nicht wäre gekauffet oder verkauffet worden / da denn die Umſtände ſelbſt denjenigen / mit welchem man handelt / müſſen kund gethan werden. Jngleichen kan man auch auf denjenigen Verluſt / oder auf denjenigen Abgang des Gewinſtes ſehen / welcher entweder aus der Verzögerung der Zahlung / oder aber daraus entſtehet / wenn die Zahlung zeitlicher geſchehen iſt / als man ſchuldig geweſen.

XV.

1. Es iſt auch / was den Verkauff und Kauff anlanget / zu merken / daß in demſelben Augenblick / da der Contract geſchloſſen worden / das Eigenthum auf den Käuffer gebracht werden könne / unerachtet die verkauffte Sache noch nicht überantwortet worden iſt / und daß dieſes unter allen andern die einfältigſte Art zu handeln ſeye; wie denn (p) Seneca ſaget: **Es ſeye der Verkauff eine Veräuſſerung / und eine Verfällung unſerer Sachen und unſers Rechtes auf einen andern**: Und alſo geſchiehet es auch in der Vertauſchung. Wenn man ſich aber zuſammen verglichen hat / daß das Eigenthum nicht alſobald auf den Käuffer verfället ſeyn ſolle / ſo iſt der Verkäuffer verbunden / ſothanes Eigenthum zur beſtimten Zeit zu übergeben / und unterdeſſen wird der Nutz und die Gefahr von der verkaufften Sache dem ver-

2. (o) **Ein Abſehen auf die Mühe**) Dieſes mißbilliget auch Auguſtinus nicht über den LXX. Pſalm / wenn er alſo redet: **Es ſaget aber der Handelsmann: Jch bringe die Waaren von weitem her: Jch fordere vor meine Mühe und Arbeit einen Lohn / darvon ich leben könne: Denn ein Arbeiter iſt ſeines Lohnes werth. Es iſt aber allhier die Rede von der Lügen und dem Meineyde / nicht von der Handelſchafft.**

1. (p) *Seneca*) Jm 10. Capitel des V. Buchs von den Wohlthaten.

Verkäuffer ſeyn. Derowegen ſeynd es Erfindungen des bürgerlichen Rechtes / welche auch nicht einmahl allerwegen beobachtet werden / daß nemlich der Verkauff und Kauff darinnen beſtehe / daß man verſchaffe / damit der Käuffer die Gewehr haben könne / wie auch daß die Gefahr der verkaufften Sache über den Käuffer gehe / und daß ihm die Früchte oder Abnutzungen der Sache zugehören / ehe noch das Eigenthum auf ihn verfället worden: Ja es haben die meiſten Geſetzgeber verordnet / es ſolle dem Verkäuffer der Nutz und die Gefahr der Sache bis zur Ubergabe oder Aushändigung verbleiben / wie ſolches Theophraſtus an dem Orte / welcher (q) beym Stobæo zubefinden iſt / angemercket hat / allwo man auch viele Verordnungen antrifft von der Solennitæt oder von denen beym Verkauff vorgehenden Ceremonien / von dem Angeld oder Leih-Kauff / und von der Reue oder Zurücktretung / welche Verordnungen ſehr von dem Römiſchen Rechte unterſchieden ſeynd: Wie denn auch Dion Pruſæenſis in der Rhodiſchen Geſchicht angemercket / man habe bey den Rhodiſern den Verkauff und einige andere Contracte dadurch zu vollziehen pflegen / daß man ſie ins Gerichts-Protocoll regiſtriren laſſen.

2. Dieſes iſt auch zu wiſſen / daß wenn eine Sache zweymahl verkauffet worden / daß unter dieſen beyden Verkauffungen diejenige gültig ſeye / welche mit ſich bringet / daß das Eigenthum alſobald und in der gegenwärtigen Zeit auf den Käuffer gebracht worden / und zwar entweder durch die würckliche Lieferung oder auf andere Weiſe: Denn durch ſolche Lieferung hat der Verkäuffer das * ſittliche Recht und Macht oder die Gewalt / ſo man der Billigkeit nach über eine Sache ausüben kan / verlohren: Da hingegen ſolches durch die bloſe Zuſage nicht geſchiehet.

* *facultatē moralem.*

XVI.

* Die Allein-Handelſchafften oder Freyheiten / vermöge welcher einer allein und kein anderer berechtiget iſt / mit einer gewiſſen Waare zuhandeln / (r) ſtreiten nicht alleſamt mit dem Rechte der Natur / indem

* *Monopolia. Ariſt. Pol. I. c. VII.*

(q) Beym *Stobæo*) Unter dem Titel von den Geſetzen.

(r) Streiten nicht alleſamt) Des Thaletis Geſchicht von der Oehl-Erndte iſt bekant. Die Erfindung Pythoclis, wie man das Tyriſche Bley aufkauffen ſolle / damit das Athenienſiſche Volck einen Gewinn dadurch erlangen könne / lieſet man beym Ariſtotele im II. Buch ſeiner Haushaltungs-Sachen von der Allein-Handelſchafft derjenigen Inſtrumente / wormit die Kleider ausgeputzet werden / beſiehe Plinium

indem ſie unterweilen von der höchſten Obrigkeit aus rechtmäſigen Urſachen und mit Beſtim̃ung eines gewiſſen Preiſſes zugelaſſen werden können; worvon uns die Geſchicht Joſephs ein vortreffliches Exempel zeiget/ als derſelbe wie ein Vice König in Aegypten lebete. Alſo hatten auch die von Alexandria unter den Römern das monopolium oder die Allein-Handelſchafft über die Indianiſchen und Aethiopiſchen Waaren/ (s) wie Strabo redet. Es können auch Privat-Perſonen dergleichen Allein-Handelſchafften anſtellen/ wenn es nur mit einem billigmäſigen Vortheil geſchiehet. Diejenigen aber/ welche/ wie die Oehl-Händler auf dem Oehl-Marckte zu Rom thaten/ (t) ein Verſtändnüß mit einander haben/ damit die Waaren theurer/ als der höchſte Preiß zur ſelbigen Zeit iſt/ verkauffet werden mögen/ oder welche entweder durch Gewalt oder Betrug verhindern/ daß keine gröſſere Menge ſolcher Waaren zugeführet werde/ oder welche deswegen die Waaren aufkauffen/ damit ſie dieſelben um einen ſolchen Preiß verkauffen können/ welcher zur Zeit des Verkauffes unbillig iſt/ dieſelben begehen eine Ungerechtigkeit/ und ſeynd zur Wiedererſtattung verbunden. Wenn ſie aber auf eine andere Weiſe die Einfuhre der Waaren verhindern/ oder ſelbige deswegen aufkauffen/ damit ſie dieſelben theuer/ wiewohl nach der Beſchaffenheit ſelbiger Zeit um keinen unbilligen Preiß/ verkauffen können/ ſo handeln ſie zwar wider die Regel der Liebe/ wie ſolches Ambroſius im III. Buch von den Pflichten erweiſet/ [Cap. 6.] jedoch beleidigen ſie hierdurch eigentlich nicht das Recht anderer Menſchen.

XVII.

Was das Geld anlanget/ ſo iſt zu wiſſen/ daß es natürlicher Weiſe die Stelle aller anderer Sachen vertritt/ (u) nicht allein was anlanget ſeine Materie/ oder ſeine abſonderliche Benennung oder Forme/

im 37. Capitel des VIII. Buchs. Von der Allein-Handelſchafft der Seide aber Procopium in ſeiner geheimen Geſchichte.

(s) **Wie *Strabo* redet**) Im XVII. Buch. Beſiehe auch Caſſiodorum im 4. und 26. Capitel des II. Buchs.

(t) **Ein Verſtändnüß mit einander haben**) Es iſt im C. de monopoliis ein billiges und kluges Geſetz/ und ein merckwürdiger Ort beym Lyſia wider die Getreyde-Verkäuffer/ welche den Preiß durch ausgeſprengete falſche Zeitungen ſteigerten. Thue hinzu Caſſiodorum im 5. Cap. des IX. Buchs und c. quicunq;, cauſ. XIV. quæſt. IV.

(u) **Nicht allein was anlanget ſeine Materie**) Nicht ſowohl nach ſeinem Weſen/ als nach ſeiner Gröſſe. L. 1. ff. de contr. empt. Man muß hier nicht die Cörper/ ſondern die Gröſſe in Betrachtung ziehen. L. Si is cui, §. 1. De Solutionibus.

me / alſo daß eine Müntze vor die andere gegeben werden kan / ſondern auch auf eine mehr allgemeine und gebräuchliche Weiſe / Krafft welcher nemlich ſelbiges entweder gegen alle Dinge / oder doch gegen die nothwendigſten in Vergleichung geſtellet / und vor dieſelben vertauſchet wird / welche Vergleichung oder Gegeneinander-Schätzung / wenn keine andere Abrede geſchehen / nach Beſchaffenheit der Zeit und des Ortes / wenn und wo die Auszahlung geſchiehet / eingerichtet werden muß. Michael Epheſius erkläret es über das V. Buch Nicomachiorum alſo: **Was ſich bey der Nothdurfft zuträget / eben daſſelbe wird man auch bey dem Gelde gewahr. Denn gleichwie die Nothdurfft nicht allezeit einerley iſt / indem wir der Sachen anderer Menſchen nicht allezeit auf einerley Weiſe benöthiget ſeynd; alſo gilt das Geld auch nicht allemahl eine Zeit ſo viel / als die andere / ſondern wird geändert / und indem es zuvor mehr gegolten / gilt es nachmahls weniger oder gar nichts. (x) Jedennoch dauert der Werth des Geldes am längſten / und pflegen wir uns deſſelben zu gebrauchen als einer Regel und eines Maſes / um den Preiß anderer Dinge / welche gekauffet werden / dadurch in eine Gleichheit zu bringen.** Welche Worte folgenden Verſtand haben: Was darzu angewendet wird / daß es eine Richtſchnur und Maaß anderer Sachen ſeyn ſoll / daſſelbe muß alſo beſchaffen ſeyn / daß es an und vor ſich ſelbſten im Preiß am wenigſten veränderlich ſeye. Nun aber ſeynd unter der Art derjenigen Dinge / welche nach ihrem Werth geſchätzet werden / das Gold / Silber und Ertz von jetzt-gedachter Eigenſchafft / indem ſie an und vor ſich ſelbſten faſt überall und jederzeit einerley Werth haben. Allein nachdem andere Dinge / deren die Menſchen benöthiget ſeynd / entweder in Menge oder in kleiner Anzahl vorhanden; alſo und nach ſolcher Beſchaffenheit gilt auch einerley Geld / welches aus einerley Materie und von einerley Gewichte gemachet worden / bald mehr / bald weniger.

XVIII.

L. II. ff. Locati. Die Vermiethung oder Verpachtung kommet / wie Cajus recht und wohl ſaget / dem Verkauff und Kauff am nechſten bey / und beſtehet in eben denſelben Regeln: Denn das Kauff-Geld vergleicht ſich mit dem Pacht-Zins oder Lohn / und das Eigenthum einer Sache / welches

(x) **Jedennoch dauert der Werth)** Die öffentliche und ſtets-währende Schätzung. d. L. 1. de contr. empt.

ches man durch einen Kauff erlanget / vergleichet ſich mit dem Recht und mit der Freyheit / welche man durch die Miethe oder durch den Pacht bekömmt/ und vermöge welcher man eine Sache nutzen und gebrauchen kan. Gleichwie derowegen der Verluſt einer Sache niemand anders als den Eigenthums-Herren betrifft: alſo muß auch natürlicher Weiſe der Mißwachs und andere Fälle/ welche den Gebrauch und die Genieſſung einer verpachteten Sache verhindern / über den Pachter gehen: Dahero hindern ſolche Fälle keinesweges / daß der Verpachter nicht berechtiget ſeyn ſolte / das verſprochene Pacht-Geld zu fordern / weil derſelbe dem Pachter das Recht und die Freyheit übergeben / vermöge welcher man eine Sache nutzen und gebrauchen kan/ und welches Recht zur Zeit der Ubergebung ſo viel werth geweſen iſt / als der Pachter davor zu entrichten verſprochen hat. Wiewohl auch dieſes gewiß iſt / daß ſolches alles durch Geſetze und Vergleiche geändert werden könne. Wenn aber der Verpachter / ſo ferne der erſte Pachter verhindert worden / die verpachtete Sache zu nutzen und zu gebrauchen / ſelbige einem andern verpachtet hätte / ſo muß er wegen desjenigen / was er hierdurch erlanget hat / dem erſten Pachter Rechnung thun / damit er ſich nicht mit eines andern Gute bereichert.

XIX.

Und dasjenige / was wir oben von dem Verkauff geſaget haben / daß nemlich eine Sache theurer verkauffet oder wohlfeiler gekauffet werden könne / wenn ſie einem zu Gefallen verkauffet oder gekauffet wird / da ſie ſonſten gar nicht verkauffet oder gekauffet worden wäre / eben daſſelbe muß man auch von einer vermietheten oder verpachteten Sache oder Arbeit verſtehen. Wenn aber ein Dienſt oder eine Arbeit vielen zugleich nützlich ſeyn kan / zum Exempel / wenn einer eine Reiſe über ſich nimmet / und wenn derjenige / welcher ſich zu ſolchem Dienſt oder Arbeit dingen läſſet / ſich vielen / und zwar einem jeden abſonderlich gantz verbindlich gemachet hat / ſo kan er / wenn kein Geſetz vorhanden / welches darwider ſtreitet / von einem jeden denjenigen Lohn fordern / welchen er ſonſten von einem allein fordern würde: Denn daß dieſer Dienſt oder Arbeit der zweyten Perſon auch zugleich nützlich iſt / ſolches iſt ein Umſtand / welcher zu dem Weſen des mit der erſten Perſon geſchloſſenen Contractes nicht gehöret / und dannenhero vermindert ſolcher Umſtand nichts an dem Werth ſolches erſten Contractes.

XX. I. Was

XX.

1. Was dasjenige Leihen anlanget / da nicht die geliehene Sache ſelbſten / ſondern eine andere gleicher Art wiedergegeben wird / ſo pfleget gefraget zu werden / aus was vor einem Rechte die Intereſſen oder Zinſen verboten ſeyen? Und obſchon die gemeineſte Meynung dahin gehet / es ſeyen dieſelben nach dem natürlichen Rechte verboten; ſo meynet doch Abulenſis das Gegentheil. Es ſeynd auch / wie es ſcheinet / die Vernunfft-Schlüſſe / welche zu Behauptung jener Meynung beygebracht werden / nicht alſo beſchaffen / daß man gezwungen würde / derſelben nothwendig beyzufallen. Denn was von einem ſolchen Leihen geſaget wird / daß es nemlich ohne Entgelt und umſonſt geſchehen müſſe; (y) ſolches kan eben auch von der andern Art des Leihens geſaget werden / da man nemlich eben diejenige Sache / welche man geborget hat / wiederzugeben pfleget: Und dennoch iſt es nicht unzuläßig / vor den Gebrauch einer ſolchen geliehenen Sache eine Vergeltung zufordern / ſondern es verurſachet ſolches nur / daß der Contract einen andern Nahmen bekömmt. Ob ſchon hiernechſt ferner angeführet wird / daß das Geld ſeiner Natur und Eigenſchafft nach eine unfruchtbare Sache ſeye / ſo iſt doch ſolcher Einwurff von keiner Wichtigkeit. Denn es ſeynd auch die Häuſer / und andere Sachen mehr / von Natur unfruchtbar / (z) und dennoch hat ſie der menſchliche Fleiß oder Sorgfalt fruchtbar gemachet. Dieſes hat einen gröſſern Schein der Wahrheit / wenn geſaget wird / daß man in obgedachtem Contracte eine Sache vor eine gleichmäſige Sache wiedergebe / nun aber könne der Gebrauch einer ſolchen Sache von der Sache nicht unterſchieden werden / indem derſelbe eben darinnen beſtehe / daß man die Sache ſelbſt verthue und verbrauche / und könne dannenhero vor denſelben nichts gefordert werden.

In Cap. 25. Matthæi qu. 171. & 172.

2. Es iſt aber zumercken / daß wenn in einem Römiſchen Geſetze geſaget wird / es ſeye durch ein Senatusconſultum ein Nießbrauch derjenigen Dinge eingeführet worden / welche durch den Gebrauch vergehen / oder deren Eigenthum von einer Perſon auf die andere verfället wird / zum Exempel das Eigenthum des Geldes / und es habe dennoch

L. 1. & 2. ff. de uſufructu ear. rer. quæ uſu Conſum.

1. (y) **Solches kan eben auch)** Denn dieſe beyde Arten des Leihens haben eine groſſe Verwandtſchafft mit einander.

(z) **Und dennoch hat ſie der menſchliche Fleiß)** Denn das Geld ſoll nicht unfruchtbar ſeyn L. Quid ergo. §. Uſuras. ff. de contr. tutela. L. Debitor. ff. de Uſuris.

noch das Senatusconſultum nicht ſo viel gewürcket / daß dieſes ein wahrer und eigentlicher Nießbrauch ſeye; ſo wird in obgedachtem Römiſchen Geſetze nur allein von dem Worte **Nießbrauch** gehandelt / welches in Wahrheit nach ſeinem eigentlichen Verſtande dem Gelde nicht zukommet: Jedoch folget nicht daraus / daß ein dergleichen Recht / vermöge deſſen wir dasjenige Geld / ſo man uns leihet / verthun können / gantz und gar nichts ſeye / oder daß es nicht zu ſchätzen ſeye / ſondern es iſt im Gegentheil gewiß / daß wenn einer daſſelbe einem andern abtritt / welchen er durch dieſes Mittel zum Eigenthums-Herrn macht / er dieſerwegen etwas von ihm fordern könne. Alſo iſt auch dasjenige Recht oder derjenige Vortheil / vermöge welches man nicht eher / als nach Verflieſſung einer gewiſſen Zeit verbunden iſt / das geliehene Geld oder den geliehenen Wein wiederzugeben / etwas würckliches / welches man ſchätzen oder in Anſchlag bringen kan: Denn derjenige zahlet in der That weniger / welcher der Zeit nach ſpäter zahlet / als derjenige / welcher ehe zahlet. Und derowegen wird (aa) in der Antichriſi der Gebrauch des Geldes / welches der Schuldner borget / dadurch gleich gemachet / daß der Gläubiger die Früchte oder Einkünffte von dem verpfändeten Gute überhaupt genieſſet. *L. 1. ff. Si uſus fructus, ff. ad L. Falcid.* Was aber ſonſten Cato, Cicero, Plutarchus (bb) und andere wider die Intereſſen einwenden / ſolches gehet nicht ſowohl die Sache ſelbſt oder ihr Weſen an / als dasjenige / was dieſelbe zum öfftern vergeſellſchafftet / oder auf dieſelbe folget.

3. Jedoch was man auch von dieſer Sache urtheilen könte oder möchte / ſo muß uns doch das von GOtt den Hebräern gegebene Geſetz hierinnen genug ſeyn / welches verbeut / es ſolle ein Hebräer dem andern kein Geld auf Wucher geben. Denn wenn ſchon die Materie dieſes Geſetzes nicht bloſer dinge nothwendig wäre / ſo iſt ſie dennoch in der Wahrheit der Sitten-Lehre nach (cc) ehrbar und löblich; dahero ſie auch zu andern ſonderbar ſittlichen oder ehrbaren Dingen in demjenigen Pſalmen gerechnet wird / welcher bey den Hebräern der

2. (aa) **In der** *Antichriſi)* L. Cum debitor, ff. In quibus cauſ. pignus. L. Ea pactione, C. de uſuris.

(bb) **Und andere)** Zum Exempel Appianus in civilibus.

3. (cc) **Ehrbar und löblich)** Hieronymus ſchreibet über das XVII. Capitel Ezechielis: **Einige halten davor / es ſtecke der Wucher nur allein im Gelde: Welches die heilige Schrifft vorher geſehen / und dannenhero den Uberſchuß in allen Dingen hinweg gethan hat / daß du alſo niemahls mehr nehmen ſolſt / als du ausgegeben haſt.**

fuͤnffzehende/ bey den Lateinern aber (dd) der vierzehende iſt/ und im achtzehenden Capitel Ezechielis. Nun aber verbinden diejenigen Dinge/ welche ſolcher Art ſeynd/ auch zugleich die Chriſten/ indem dieſe zu Ausuͤbung groͤſſerer Proben der Tugenden beruffen ſeynd/ und indem diejenigen Pflichten/ welche dazumahl einem Hebraͤiſchen Menſchen/ oder einem andern Beſchnittenen (denn in dieſem Stuͤcke hatte es mit dieſem und einem Hebraͤer einerley Beſchaffenheit) auszuuͤben anbefohlen worden ſeynd/ anjetzo von einem jeden Menſchen ausgeuͤbet werden muͤſſen/
Luc. X. 29. nachdem durch das Evangelium (ee) aller Unterſchied der Voͤlcker aufgehoben worden/ und ſich dannenhero der Nahme des Nechſten viel weiter erſtrecket/ welches unter andern das vortreffliche Gleichnuͤß Chriſti von dem Samaritaniſchen Menſchen zeiget. Derowegen ſa-
Epit. Inſt. c. 2. get Lactantius, wenn er von den Pflichten eines Chriſten-Menſchen handelt: **Er wird ſein Geld nicht auf Wucher geben/ denn dieſes iſt nichts anders/ als aus eines andern Ungemach einen Ge-**
De Offic. III. c. 2. **winn ſuchen.** Ambroſius ſchreibet alſo: **Es iſt eine Leutſeeligkeit/ wenn man demjenigen beyſpringet/ welcher nichts hat. Eine Haͤrtigkeit aber iſt es/ (ff) wenn du von jemand ein mehrers**
Svet. c. 39. **erpreſſeſt/ als du ihm gegeben haſt.** Auch Kaͤyſer Auguſtus ſelbſten beſtraffete einige/ welche Geld vor geringe Intereſſen geborget/ und ſelbiges wieder vor groſſen Wucher ausgeliehen hatten.

XXI. Jeden-

(dd) **Der Vierzehende)** Und im CXI. Pſalm: **Wohl dem/ der barmhertzig iſt/ und gerne leihet.**

(ee) **Aller Unterſchied der Voͤlcker)** Arnobius ſaget im IV. Buch/ es ſeyen die **Chriſten ſolche Leute/ welche das Jhrige allen andern Menſchen mittheileten/ die das Band der bruͤderlichen Anverwandtſchafft befeſtigte.** Anderswo ſaget er: **Welche alle Menſchen als Bruͤder lieben.**

(ff) **Wenn du von jemand)** Indem Cyprianus in dem Buch von denen Gefallenen groſſe Suͤnden erzehlet/ ſo thut er hinzu/ **ſie vermehreten durch Vervielfaͤltigung der** Intereſſen **den Wucher.** Chryſoſtomus ſaget im V. Buch von dem Faſten: **Wenn du faſteſt/ ſo ſiehe zu/ daß du dein Geld nicht auf Wucher ausleiheſt. Wenn du faſteſt/ ſo zerreiſſe zuvor die Verſicherungen der gewaltthaͤtigen** *Contracte*. Eben derſelbe ſchreibet uͤber das letzte Cap. der I. Epiſtel an die Corinthier/ **wenn ein durch Wucher erworbenes Geld zum Allmoſen gegeben werde/ ſo ſeye es GOTT eben ſo wenig angenehm/ als wenn man das durch Hurerey erworbene Geld zum Allmoſen geben wolte.** Auguſtinus ſchreibet in ſeinem 54. Brieff alſo: **Was ſoll ich von den** *Intereſſen* **ſagen/ wegen welcher auch ſo gar die Geſetze und Richter gebieten/ daß ſie wiedergegeben werden muͤſſen. Iſt denn alſo derjenige/ welcher einem Reichen etwas entziehet oder nimmet/ grau-**

XXI.

Jedennoch iſt zu mercken / daß einige Dinge ſeynd / (gg) welche der Art der Intereſſen oder Zinſen nahe kom̃en / und welche insgemein vor Zinſen gehalten werden / da ſie doch Contracte oder Vergleiche von einer gantz andern Art ſeynd: Zum Exempel / die Abrede / daß der Verluſt erſetzet werden ſolle / welche Bedingung derjenige / der ſein Geld ausleihet / zugleich anhenget / weil er ſeines Geldes lange Zeit entbehren muß; oder weil er durch ſolches Leihen verhindert wird / unterdeſſen mit ſeinem Gelde etwas zu gewinnen / worbey aber dasjenige abgezogen werden muß / was noch auf einer ungewiſſen Hoffnung des Gewinſtes beſtanden hat / und was vor Mühe und Arbeit darauf hätte müſſen gewendet werden. Alſo ſeynd auch dieſes in der That und Wahrheit keine Intereſſen oder Zinſen / wenn einer / welcher vielen Perſonen Geld leihet / und daſſelbe deswegen ſtets fertig liegen haben muß / vor die Unkoſten / wie auch / wenn einer vor die Gefahr des Verluſtes ſeines Capitals / wenn ihm nemlich keine gnugſame Verſicherung gegeben wird / etwas fordert. Ingleichen will Demoſthenes in ſeiner Rede in Pantænetum behaupten / daß derjenige keinesweges gleich als ein Wucherer gehaſſet werden ſolle / welcher dasjenige / was er durch die Handelſchafft oder durch eine ehrliche Arbeit erworben hat / einem

ſamer / als derjenige / welcher einen Armen durch Wucher umbringet? Maximus ſaget in der III. Predigt von der viertzig-tägigen Faſten: **Es iſt recht / daß du die Kirche fleißig beſucheſt / wenn nur der Wucher deine Schritte nicht mit ſeinen tödtlichen Stricken beſtricket und verwickelt.** Dieſen füge Baſilium bey über die Predigt des Herrn auf dem Berge / und dasjenige / was Gratianus aus den Conſiliis und heiligen Scribenten geſammlet hat Cauſa XIV. Quæſt. III. und IV.

(gg) **Welche derer Art deert** *Intereſſen* **oder Zinſen nahe kom̃en)** Und wenn wir mit dem Römiſchen Rechts-Lehrern reden wollen / ſo iſt der Wucher ein verhaſſeter Nahme / nicht aber das Intereſſe (uſura). **Die Zinſen werden nicht wegen des Gewinſtes derjenigen / welche ſie begehren / ſondern wegen der Verzögerung derjenigen / welche das geliehene Geld bezahlen ſollen / zu entrichten auferleget.** L. Cum quidam, ff. de uſuris. Cujacius ſaget in Paratitulo de nautico fœnore: **Ein Wucher iſt dasjenige / was aus Gewinſt zum Capital gefüget wird: Ein Zinß aber / was deßwegen darzu gefüget wird / damit der Gläubiger keinen Schaden leiden möge.** Alldieweil aber die meiſten das Wort derer Zinſen gemißbrauchet haben / ſo hat man ſelbiges auch in üblem Verſtande zunehmen / und dargegen das Wort Intereſſe in gutem Verſtande zu gebrauchen angefangen.

einem andern (hh) gegen Entrichtung eines mäſigen Gewinnes ausleihet/ theils damit er das Seinige bewahren und erhalten/ theils damit er einem andern einen Gefallen erweiſen möge.

XXII.

Was aber die menſchlichen Geſetze anlanget/ ſo ſtreiten ſie darinnen nicht wider das natürliche oder wider das Göttliche Recht/ wenn ſie nemlich erlauben/ daß man vor den Gebrauch ſeines Geldes oder eines andern Dinges etwas zugeben von ſeinem Schuldner ſich angeloben laſſen darff; zum Exempel/ wie bey den Holländern ſchon vorlängſt erlaubet worden iſt/ daß jederman (ii) acht/ die Kauffleute aber zwölff vom Hundert jährlich fordern und nehmen dörffen. Dieſe Geſetze/ ſage ich/ ſtreiten nicht wider das natürliche oder Göttliche Geſetz/ wenn ſie ſich nicht weiter erſtrecken/ als auf die Erſetzung desjenigen/ welches man ſo lange einbüſſet oder einbüſſen könte/ ſo lange man ſeines ausgeliehenen Geldes oder ſeiner ausgeliehenen Sachen nicht habhafft iſt: Wenn aber die menſchliche Geſetze dieſes Maas überſchreiten/ ſo können ſie zwar ſo viel würcken/ daß man des Wuchers wegen (kk) nicht geſtraffet wird/ jedennoch können ſie nicht würcken/ daß man ein Recht darzu habe.

XXIII.

Derjenige Contract, welcher zu Abwendung der Gefahr geſchloſſen wird/ und welchen man (ll) einen Verſicherungs-oder Aſſecurations-Contract nennet/ wird allerdings null und nichtig ſeyn/ wenn bey Schlieſſung deſſelben der eine unter den Contrahenten gewuſt hat/ es ſeye die Sache/ worüber gehandelt worden/ an den beſtimmten Ort ſicher überkommen/ oder aber verlohren und zu Grunde gegangen: Und ſolches nicht allein wegen der Gleichheit/ welche die Natur und Eigenſchafft derjenigen Contracte/ die in einem Tauſch der Verbindligkeit eines

(hh) **Gegen Entrichtung eines mäſigen Gewinnes)** Procopius ſaget im III. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte bey dem Lobe Germani, welcher Juſtiniani naher Anverwandter war: **Er gab viel Geld allen denjenigen zu ihrem Gebrauch/ welche deſſen benöthiget waren/ er nahm aber von ihnen keine ſolche Zinſen/ welche alſo genennet zu werden verdienet hätten.**

(ii) **Acht)** Eben dieſes iſt auch im Römiſchen Reiche verordnet.

(kk) **Nicht geſtraffet wird)** Dahero hat Juſtinianus ſeiner Pflicht gemäß zu ſeyn erachtet/ diejenigen Zinſen/ welche vor ſeiner Zeit erlaubet geweſen/ auf eine billigmäſigere Weiſe einzurichten/ in den Novellis XXXII. XXXIII. und XXXIV.

(ll) **Einen Verſicherungs-oder *Aſſecurations-Contract*)** Svetonius ſaget im Le-

eines Contrahenten gegen den andern beſtehen / erfordert / ſondern auch weil die eigentliche Materie oder das Weſen dieſes Contractes darinnen beſtehet / daß man eben darum die Verſicherung wegen des beſorgenden Schadens thut / weil derſelbe noch ungewiß iſt. Was im übrigen den Werth ſolcher Gefahr anlanget / ſo muß man ſich darnach richten / wie derſelbe insgemein geſchätzet wird.

XXIV.

1. Wenn in einer der Handelſchafft wegen angeſtelleten Geſellſchafft / allwo man Geld gegen Geld auffſetzet / ſolche Gelder ein ander in der Summe gleich ſeynd / ſo muß der Verluſt und Gewinſt auch zu gleichen Theilen gehen. Wenn ſie einander aber in der Summe ungleich ſeynd / ſo werden die Theile auch nach dieſer Ungleichheit eingerichtet werden müſſen: welches Ariſtoteles zu Ende des VIII. Buchs Nicomachiorum alſo erkläret: **In einer Gemeinſchafft oder Geſellſchafft der Güter empfangen diejenigen am meiſten / welche am meiſten darzugegeben haben.** Und eben dieſes wird auch ſtatt haben / wenn die Arbeit und Mühe der Perſonen in einer ſolchen Geſellſchafft entweder gleich oder ungleich iſt. So kan auch die Arbeit des einen gegen das Geld des andern / oder des einen Geld allein gegen des andern Geld und Arbeit zugleich gerechnet und verglichen werden; wie man zuſagen pfleget:

Wenn einer Arbeit thut / der andre giebet Geld /
So iſt ihr beyder Lohn auf gleiche Art beſtellt.

2. Allein dieſe Contribuirung oder Beytragung geſchiehet nicht auf einerley Weiſe: Denn entweder die Arbeit des einen wird nur zu dem Ende beygetragen / damit er das Geld des andern gebrauchen kan / auf welchen Fall der Verluſt des Capitals / wenn derſelbe etwan geſchiehet / über den Eigenthums-Herren gehet / dargegen aber auch das Capital ſein eigen verbleibet / wenn es bewahret und erhalten wird; oder die Arbeit des einen wird zu dem Eigenthum des Geldes ſelbſten beygetragen / welches einem andern zugehöret; auf welchen letzteren Fall derjenige / welcher die Arbeit anwendet / an dem Gewinn

 und

den Claudii, daß er ſolchen Schaden über ſich nehme. Alſo hat auch Cicero wegen des allgemeinen oder der Republic zuſtehenden Geldes Bürgen angenommen / damit das Volck wegen der Gefahr / ſo man bey Uberbringung dieſes Geldes zubeſorgen gehabt / verſichert ſeyn möchte. Epiſtola XII. 17.

Navarr. 17. num. 250. Covarr. III. var. cap. 2. Leſſ. Lib. II. 2. 25. dub. 3.

und Verluſt ſolches Capitals Theil hat. Bey der erſten Art wird nicht das Capital ſelbſten / ſondern die Gefahr des Verluſtes ſolches Capitals/ und der Gewinn / welchen man vermuthlich darvon zuhoffen hat/ gegen die Arbeit in Vergleichung geſtellet. Bey der andern wird der Werth der Arbeit nicht anders als baares Geld angeſehen/ welches dem Capital beygefüget worden / und hat derjenige/ welcher ſolche Arbeit thut / an dem Capital ſelbſten ſo viel Antheil / als die Arbeit werth iſt. Was wir von der Arbeit geſaget haben/ ſolches iſt eben auch von der Arbeit und Gefahr derer Schiff-Fahrten/ und dergleichen/ zuverſtehen.

3. Daß aber einer von der Geſellſchafft am Gewinn Theil haben / von dem Verluſt hingegen gäntzlich befreyet ſeyn ſolle / ſolches iſt wider die Natur einer Geſellſchafft: Jedennoch begehet man keine Ungerechtigkeit / wenn man ſich auf ſolche Weiſe mit einander vergleichet / und alsdenn wird aus dem Geſellſchaffts- und aus dem Aſſecurations-Contract ein vermiſchter Contract, in welchem man die Gleichheit dadurch beobachten wird / wenn derjenige / welcher den Schaden über ſich nimmet / einen viel gröſſeren Antheil am Gewinn hat / als er ohne dergleichen Bedingung nicht haben würde. Daß aber einer den Verluſt allein tragen / und gar nichts vom Gewinn bekommen ſolle / ſolches kan man deßwegen nicht verſtatten / weil die Gemeinſchafft des Nutzens dergeſtallt zu der Natur und Eigenſchafft des Geſellſchaffts-Contractes gehöret / daß ohne dieſelbe eine ſolche Geſellſchafft keinesweges beſtehen kan. Was dasjenige anlanget / welches der Rechts-Lehrer L. Si non ff. pro Socio ſaget/ daß nemlich / wenn die Antheile nicht mit Worten ausgedrucket worden/ man alsdenn darunter verſtehe/ daß ſie gleich ſeyn ſollen / ſolches iſt nur allein in dieſem Falle vor wahr zu halten / wenn diejenigen Dinge / welche man in die Geſellſchafft zuſammen träget / einander gleich ſeynd; und was eine Geſellſchafft aller und jeder Güter betrifft / ſo muß nicht dasjenige / was einem oder dem adern ungefehr bald hier bald dort zufället / ſondern dasjenige / was man wahrſcheinlich hat hoffen können/ mit andern Gütern in Vergleichung geſtellet werden.

Angel. verb. Societas I. §. 7. Sylv. verbo Societas 1. q. 2. Navarr. 17. n. 255. Covarr. & Leſſ. d. locis. Livius L. XXXIX. Ariſt. III. Polit. c. 6.

XXV.

In einer Schiff-Geſellſchafft / welche wider die See-Räuber aufgerichtet worden iſt/ beſtehet der allgemeine Vortheil aller Mitglieder eigentlich in der Beſchützung / unterweilen aber auch in der Beute. Es pflegen aber die Schiffe / und was ſich in denſelben befindet/ geſchä-

ßet oder in Anſchlag gebracht / und hieraus eine Summe gemachet zu werden / damit der entſtehende Schaden / worunter auch die auf die verwundeten Perſonen aufgewendete Unkoſten gehören / von den Eigenthums-Herrn der Schiffe und Waaren (mm) nach dem Antheil / den ein jeder an der Summe hat / getragen werde. Und zwar iſt dasjenige / was wir bishero geſaget haben / dem Rechte der Natur ſelbſten gemäß.

XXVI.

1. So erſcheinet auch / daß in dieſen Dingen durch das willkühryge Völcker-Recht nichts geändert worden iſt / ausgenommen dieſes eintzige / daß die Ungleichheit derjenigen Dinge / über welche man einſtimmig worden iſt / in den äuſſerlichen Thaten oder Handlungen / ſo daraus entſtanden / vor eine Gleichheit gehalten werde / wenn keine Lügen darzu gekommen ſeynd / oder dasjenige verſchwiegen worden iſt / was man hat kund machen ſollen: Dergeſtallt daß / gleichwie vor Diocletiani Conſtitution keine Action oder rechtliche Klage vor Gericht wider eine ſolche Ungleichheit verſtattet wurde / alſo auch diejenigen / welche ihre Geſellſchafft nur allein auf das Völcker-Recht gründen / unter dem Vorwand einer ſolchen Ungleichheit keinen ihrer Mitgeſellen in Anſpruch nehmen oder angreiffen können. Denn dieſes iſt es eben / was Pomponius ſaget / es ſeye natürlich vergönnet / daß einer den andern in dem Werth eines Verkauffs und Kauffs hintergehen dörffe: Allwo das Wort **vergönnet** ſeyn nicht ſo viel heiſſet / als ob es recht ſeye / ſondern daß es um ſo weit zugelaſſen werde / daß wider denjenigen / welcher ſich auf einen gewiſſen Contract oder Abrede beruffet und gründet / kein rechtliches Mittel verordnet ſeye. *L. In cauſæ cognitione, ff. de minor. L. Item ſi pretio, ff. Locati.*

2. (nn) So iſt auch das Wort **natürlich** an dieſem Orte / wie auch unterweilen anderswo / alſo genommen worden / daß es ſo viel heiſſet / als es ſeye **insgemein gebräuchlich**: Wie denn beym Apoſtel Paulo geſaget wird / es lehre die Natur ſelbſten / daß es einem Mann eine Schande ſeye / die Haare wachſen zulaſſen / da doch ſolches nicht wider die Natur ſtreitet / ſondern vielmehr bey vielen Völckern gebräuchlich *I. Corinth. XI. 14.*

(mm) **Nach dem Antheil**) Beſiehe ein gleichmäſſiges im 5. Capitel des V. Titels im V. Buch des Weſt-Gothiſchen Geſetzes.

2. (nn) **So iſt auch das Wort natürlich**) Alſo ſaget Gellius im 10. Capitel des IX. Buchs von dem ehelichen Werck: **Es iſt eine ſolche Sache / welche nach dem Geſetze der Natur bedecket werden ſoll.**

XIII. 1. lich iſt. Alſo nennet auch der Schreiber des Buchs der Weißheit die Götzen-Diener / nicht aber alle andere Menſchen / von Natur eitel / Epheſ. II. 3. und wenn der Apoſtel Paulus von **Kindern des Zorns von Natur** ſchreibet / ſo redet er nicht ſowohl in ſeiner / als in der Römer Perſon / bey welchen er dazumahl lebete. Der alte Poet Evenus ſaget alſo:

Freund / was du lang bedenckſt / das wird beſtändig bleiben;
Diß iſt / glaub ich gewiß / der Sterblichen Natur.

Lib. III. In eben ſolchem Verſtande findet man einen alten Spruch beym Galeno folgendes Inhalts: **Die Gewohnheit iſt eine angenommene Natur.** Beym Thucydide wird in gleichmäſiger Bedeutung geſaget: **Die menſchliche Natur iſt eine Uberwinderin der Geſetze.** Alſo nennen die Griechen ſowohl die Tugenden als auch die Laſter **natürlich** / wenn ſie bey einem Menſchen tieff eingewurtzelt seynd. Ingleichen leſen wir beym Diodoro Siculo: **Als die Noth die Natur / das iſt / die Stärcke des Gemüthes / überwand.** Alſo auch / nachdem der Rechts-Lehrer Pomponius geſaget hatte / es leide das Römiſche Recht keinesweges / daß eine Perſon / welche nicht im Kriege dienet / ihre Erbſchafft nach ihrem Tode zum Theil im Teſtament verlaſſe / zum Theil aber auch nicht verlaſſe / ſo ſetzet er hinzu / es ſtritten dieſe Dinge natürlich mit einander / da doch dieſe Regel nur allein von der Römer Sitten und Gewohnheiten herkömmt / und bey andern Völckern nicht ſtatt findet / auch bey den Römern ſelbſten nicht (oo) im Teſtamente derer Kriegesleute. (L. Jus noſtrum, ff. de R. J.)

3. Es iſt aber augenſcheinlich und offenbar nützlich geweſen / daß man dasjenige Recht / worvon ich bishero geredet / eingeführet hat / nemlich zu Abwendung unendlich vieler Streitigkeiten / und weil man den ungewiſſen Preiß und Werth derer Dinge derjenigen / welche keinen gemeinſchafftlichen Richter haben / nicht entſcheiden könte / dergeſtallt daß ſolche Streitigkeiten unvermeidlich geweſen wären / wenn man wegen einer oder der andern Ungleichheit von den Contracten oder geſchloſſenen Handlungen hätte abtreten dörffen. **Dieſes iſt das Weſen des Kauffs und Verkauffs** / (ſagen die Käyſer / und verſtehen durch das Wort Weſen eine ſtets-währende Gewohnheit /) daß der (L. Si voluntate, C. de re ſcind. vend.)

Käuffer

(oo) **Im Teſtamente derer Krieges-Leute)** Ja auch offtmahls in den Teſtamenten dererjenigen / welche keine Krieges-Leute ſeynd / wenn die Klage wegen eines wider die Pflicht aufgerichteten Teſtamentes angeſtellet wird. L. Mater, L. Nam et ſi, L. Circa, ff. de inoff. teſtam. Thue hinzu L. Cum duobus, C. eodem titulo.

Käuffer mit dem Verlangen / wohlfeil zu kauffen / der Verkäuffer aber / theuer zu kauffen / zu dieſem Contracte ſchreiten / und nach vielen Wort-Streitigkeiten vergleichen ſie ſich über einen gewiſſen Preiß / indem der Verkäuffer allmählig etwas von demjenigen / was er gefordert hatte / abbricht / der Käuffer aber demjenigen / was er geboten hatte / etwas hinzuſetzet. Seneca ſiehet dieſes Recht gleichfalls an / und ſaget: Was iſt daran gelegen / wie theuer ſie ſeynd / wenn ſich nur der Käuffer und Verkäuffer hierüber verglichen hat? Derjenige / welcher wohl gekauffet hat / iſt dem Verkäuffer nichts ſchuldig. Andronicus Rhodius ſaget in ebenſolchem Verſtande: Der Gewinn / welcher aus Bewilligung derer Contrahenten erlanget wird / iſt nicht ungerecht und darff auch nicht erſetzet werden. Denn das Geſetz hat dieſes Ding zu thun erlaubet. *Lib. VI. de benef. 15.* *Nic. V. 5.*

4. Der Verfaſſer des Lebens Iſidori, welchen ich nicht lange vorher angezeiget habe / nennet das Kauffen vor einen geringern Preiß / oder das Verkauffen vor einen höhern Preiß / als eine Sache werth iſt / eine Ungerechtigkeit / welche zwar (pp) durchs Geſetz erlaubet ſeye / welche aber in der That ſelbſten dasjenige umkehre / was recht und billig ſeye.

Das XIII. Capitel.
Von dem Eydſchwur.

I. Was der Eydſchwur vor eine Gewalt habe / auch ſo gar nach der Heyden Meynung.

II. Daß ein Vorſatz und die Meynung darzu erfordert werde / nemlich daß derjenige / welcher ſchwöret / auch habe ſchwören wollen.

III. Daß die Worte desjenigen / welcher ſchwöret / ihn in demjenigen Verſtande verbinden / wie man davor hält / daß ſie derjenige genommen hat / welchem er geſchworen hat.

4. (pp) Durchs Geſetz erlaubet ſeye) Alſo ſaget Andronicus Rhodius im 5. Capitel zu Ende / übers V. Buch Nicomachiorum: Denn die Freyheit dieſer Dinge hat das Geſetz gegeben.

IV. Wenn ein durch Betrug herausgelockter Eydſchwur verbinde?

V. Daß die Worte des gethanen Eydſchwures nicht weiter auszudehnen ſeynd / als ſie der gemeinen Redens-Art nach genommen werden.

VI. Daß ein wegen unzulåßiger Dinge gethaner Eydſchwur nicht verbinde.

VII. Oder wenn er ein den ehrbaren Sitten nach beſſeres Werck verhindert.

VIII. Oder wenn er wegen einer unmöglichen Sache gethan worden iſt.

IX. Was alsdenn darvon zu halten / wenn die Sache nur auf eine Zeitlang unmöglich iſt?

X. Daß man beym Eydſchwur GOtt nenne / und in was vor Verſtande ſolches geſchehe?

XI. Daß man aber auch in der Abſicht auf GOtt andere Dinge darbey nenne.

XII. Daß es ein Eydſchwur ſeye / ob man ſchon bey falſchen Göttern ſchwöret.

XIII. Die Würckung des Eydſchwures / und daß aus demſelben eine zweyfache Verbindligkeit entſtehe / nemlich zur Zeit der Eydes-Leiſtung / und auch hernach. Welches mit Unterſchiede erklåret wird.

XIV. Wenn der Menſch und GOtt aus dem Eydſchwur ein Recht erlange / und wenn ſolches GOtt nur allein angehe.

XV. Die Meynung wird widerleget / welche behaupten will / daß derjenige / welcher eine See-Råuber oder Tyrannen geſchworen hat / GOtt nicht verbunden ſeye.

XVI. Ob derjenige / welcher einem ungetreuen Menſchen geſchworen hat / den Eyd zu erfüllen verbunden ſeye. Dieſes wird mit Unterſchiede erklåret.

XVII. Daß

XVII. Daß wenn jemand GOtt allein verbunden geweſen/ ſein Erbe vor nichts zu ſtehen ſchuldig ſeye.

XVIII. Daß derjenige keinesweges eydbrüchig ſeye / welcher den Eyd/ den er einem Menſchen geſchworen/ nicht erfüllet / wenn ihn dieſer nicht erfüllet wiſſen will/ oder wenn die Eigenſchafft und Beſchaffenheit desjenigen aufgehoben worden iſt/ welchem er wegen ſolcher Eigenſchafft und Beſchaffenheit geſchworen hat.

XIX. Wenn dasjenige null und nichtig ſeye / was wider den Eyd geſchiehet?

XX. Was die That oder Handlung der Obrigkeit in Anſehung desjenigen / was ein Unterthan beſchworen hat / würcke / oder was einem Unterthan geſchworen worden iſt. Dieſes wird mit Unterſchiede ausgeleget.

XXI. Zu was vor einem Eydſchwur CHriſti Ermahnungen / daß man nicht ſchwören ſolle / eigentlich gehören?

XXII. Was vor eine Treue und Glauben/ ſo nicht beſchworen worden / der Gewohnheit nach die Würckung eines Eydes habe.

I.

1. BEy allen Völckern und zu allen Zeiten hat der Eydſchwur in den Verſprechungen/ Zuſagen und Contracten eine ſehr groſſe Macht und Würckung gehabt. Denn wie Sophocles in Hippodamia ſaget:

> Durch ſchwören wird der Geiſt erweckt/
> Daß ihn ein zweyfach Ubel ſchreckt.
> Er fürcht den Vorwurff ſeiner Freunde
> Und auch der Götter Straff als Feinde.

Unſere Vorfahren/ ſaget Cicero, haben gewolt / daß kein Band/ unſere Treue zu verknüpffen/ feſter ſeyn ſolle/ als der Eyd. *Lib. I.*

2. Dahero iſt jederzeit geglaubet worden / daß den Eydbrüchigen eine ſchwere Straffe bevorſtehe / wie denn Heſiodus von den Eydſchwüren ſaget:

Woraus entſtehen doch der Menſchen Unglücks-Plagen?
Daraus / daß Mund und Hertz ſo offtmahls fälſchlich ſchwört.

(a) Dergeſtallt daß man davor hielte / es müſſe auch die Nachkommenſchafft vor ihrer Vorfahren Sünden büſſen / dergleichen Straffe man ſonſten nur allein in Anſehung der ſchwereſten Miſſethaten zu geſchehen glaubete. Ja man hielte über dieſes noch davor / daß in den Eydbrüchen auch der bloſe Wille ohne die That bereits eine Straffe nach ſich zöge; welches beydes Herodotus in der Erzehlung vom Glauco Epicydide beſtätiget / welcher nichts anders geſündiget hatte / als daß er nur allein mit ſich zu Rathe gegangen war / ob er die eydliche Treue / ſo er einer in Verwahrung genommenen Sache wegen verſprochen hatte / brechen ſolte: Allwo gedachter Herodotus folgende Verſe des Pythiæ anführet: *Lib. II.*

Ein gewiſſes Kind des Eyds findet ſich gantz ohne Nahmen /
Ohne Händ' und ohne Füſſe: Doch kömmt es mit Ungeſtüm /
(b) Und verwüſtet Haus und Stamm ſamt des Sünders gantzen Saamen.

Und indem Juvenalis eben dieſe Geſchicht erzehlet / ſo ſchlieſſet er alſo:

Der Sünden bloſer Will erdultet ſolche Straffe.

Off. III. 3. Cicero ſaget recht und wohl: **Der Eydſchwur iſt eine gewiſſenhaffte Bejahung: Nun aber muſt du dasjenige halten / was du vor GOtt / als gleichſam vor einen Zeugen / ausdrücklich verſprochen haſt.** Hierauf ſetzet er hinzu: **Es gehöret zwar daſſelbe nicht zu dem Zorn der Götter / als welche keinen haben / ſondern zu der Gerechtigkeit und Treue.** Wenn er nun in dieſen letzteren Worten durch das Wort Zorn eine Verunruhigung des Gemüthes verſtehet / ſo iſt ſolches nicht zu tadeln; wenn er aber eine jede Begierde und Willen / Straffe und Züchtigung auszuüben / dadurch meynet / ſo iſt ſeine Meynung keinesweges anzunehmen / wie Lactantius recht und wohl *Lib. de ira Dei.*

(a) **Dergeſtallt daß man davor hielte)** Beſiehe Servium in exceptis Fuldenſibus über das I. Buch Æneidos.

(b) **Und verwüſtet)** Beſiehe Zachar. V. 1. 2. 3. und die Auslegung Chryſoſtomi über dieſen Ort von den Bildern XV.

wohl erweiſet. Nun wollen wir auch ſehen/ woher die Gewalt des Eydſchwures entſtehe/ und wie weit ſie ſich erſtrecke.

II.

Erſtlich hat dasjenige/ was wir von den Zuſagen und Contracten geſaget haben/ auch allhier ſtatt/ daß nemlich das Gemüthe mit Vernunfft begabet ſeyn müſſe/ und ein wohlbedachter Vorſatz und Meynung darzu erfordert werde. Wenn derowegen einer nicht meynet/ daß er ſchwöre/ und dennoch eydliche Worte hervorbringet/ (c) wie von Cydippe erzehlet wird/ ſo kan dasjenige ſtatt haben/ was ihm Ovidius beymiſſet:

Das Hertz weiß nichts darvon: (d) Drum hab ich nicht geſchworen.

Welches aus dem Euripide genom̃en/ der im Hyppolyto geſaget hatte:

Die Zunge ſchwur allein. (e) Das Hertz hat nicht geſchworen.

Wenn aber im Gegentheil einer den Vorſatz hat zu ſchwören/ und ſich dennoch hierdurch nicht hat verbindlich machen wollen/ ſo iſt er nichts deſtoweniger verbunden/ weil die Verbindligkeit keinesweges von dem Eydſchwur abgeſondert werden kan/ und deſſelben nothwendige und unumgängliche Würckung iſt. *Soto Lib. VIII. q. 1. art. 7. Covarr. ad c. quamvis part. 1. §. 5.*

III.

1. Wenn aber einer mit wohlbedachtem Vorſatz ſolche Worte/ welche einen Eydſchwur anzeigen/ vorbringet/ jedoch dabey den

(c) **Wie von *Cydippe* erzehlet wird)** Eine gleichmäſſige Erzehlung findet man in Metamorphoſibus Antonii Liberalis von Cteſylla und Hermochare.

(d) **Drum hab ich nicht geſchworen)** Eben daſelbſt wird geſaget:

Der Vorſatz und der Rath des Hertzens ſchwöret nur/
Und wenn Verſtand gebricht/ ſo iſt man nicht verbunden.

Bald darauff heiſſet es:

Wenn aber ich nichts mehr/ als einen Schall gegeben/
Nicht aber auch das Hertz. Wohlan ſo haſt du was/
Das bloſe Worte ſeynd/ ſo auf der Zunge ſchweben.
Ich habe nicht geſchworn/ als ich nur Worte las.

Wormit die Verſe übereintreffen/ ſo darauff folgen.

(e) **Das Hertz hat nicht geſchworen)** Weil Hippolytus der Ammen Worte alſo verſtanden hatte/ ob ſolle er eine ehrliche Sache/ nicht aber einen Ehebruch und eine Blutſchande verſchwiegen halten.

Willen und die Meynung nicht hat/ daß er ſchwören wolle/ ſo ſeynd einige/ welche davor halten/ er mache ſich hierdurch nicht verbindlich/ wiewohl er dennoch ſündige/ weil er ſo verwegen ſchwöre. Allein es iſt der Wahrheit ähnlicher/ es ſeye ein ſolcher gehalten/ diejenigen Worte wahr zu machen/ bey welchen er GOtt zum Zeugen angeruffen hat; denn dieſe That oder Handlung/ welche an und vor ſich ſelbſten verbindlich/ iſt aus einem wohlbedachten Willen hergekommen. Woraus denn auch noch dieſes folget/ daß ob ſchon folgender Spruch Ciceronis meiſtentheils gewiß und wahr iſt: **Wenn du dasjenige nicht thuſt/ was du aus deines Hertzens Meynung geſchworen haſt/ ſo iſt es ein Eydbruch:** Wohin auch dasjenige gehöret/ was Calypſo, indem er dem Ulyſſi ſchwur/ beym Homero ſaget:

Off. III.

Das wahre/ ſo mein Hertz vermeynt/ will ich auch ſagen.

2. Jedoch leidet daſſelbe dieſe Ausnahme/ daß es nicht ſtatt habe/ wenn derjenige/ welcher ſchwöret/ weiß/ oder aus wahrſcheinlicher Muthmaſung glaubet/ daß derjenige/ mit welchem er zuthun hat/ die beſchwornen Worte anders verſtanden habe/ als ſie lauten. Denn derjenige/ welcher zu ſeinen Worten GOTT zum Zeugen nimmet/ muß dieſe Worte wahr machen/ jedoch alſo/ (f) wie er vermeynet/ daß ſie von andern ſeyen verſtanden worden. Und dieſes iſt es/ was ermeldeter Cicero ſaget: **Was alſo geſchworen worden iſt/ daß derjenige/ der den Eyd gefordert hat/ daraus verſtanden hat/ es ſolle gethan werden/ daſſelbe muß gehalten werden.** Beym Tacito leſen wir: **Sie zitterten und veränderten die Worte des Ey-**

Epiſt. CCXXIV.

Hiſt. IV.

2. (f) **Wie er vermeynet)** Indem Auguſtinus in dem 224. Brieffe von demjenigen geredet hatte/ welcher von dem Puniſchen Lager hinweggegangen/ und ins Römiſche zurück gegangen/ von dar aber nach Rom gekommen war/ ſo ſetzet er hinzu: **Alſo haben diejenigen/ welche ihn von der Raths-Würde abgeſetzet/ nicht darauf geſehen/ was er ſelbſt gedacht/ als er geſchworen/ ſondern was ſie von ihm/ als welcher ihnen geſchworen/ erwartet hatten.** Beſiehe auch dasjenige/ was darauff folget; wie auch die ſchönen Sprüche des Troslejaniſchen Concilii von dieſer Sache im III. Tomo derer Conciliorum in der Sirmondianiſchen Edition. Und beym Hincmaro in dem Wercklein von d' Eheſcheidung Lotharii und Thethbergæ über die VI. Frage/ allwo in ſolchem Verſtande recht von GOtt geſaget wird:

Nicht wie du haſt geſchworn; vielmehr wie der es meynet/
Dem du geſchworen haſt; alſo biſt du verpflicht.

In dem beſchwornen Glaubens-Bekenntnüß der Hebräer in Spanien lautet es alſo: **Wenn du es nicht mit ſolcher Meynung vollbracht haſt/ wie wir es gehöret und verſtanden haben/ als du gefraget worden biſt.**

Eydes durch allerhand Kunſt-Griffe / weil ihnen das Gewiſſen ihre Miſſethat vorſtellete. Auguſtinus ſchreibet: Diejenigen ſeynd eydbrüchig / welche zwar die Worte gehalten / jedennoch aber die Hoffnung derjenigen / welchen ſie geſchworen / betrogen haben. Und (g) Iſidorus: Die Worte / mit welchen einer ſchwöret / ſeyen auch ſo künſtlich oder argliſtig / als ſie immer wollen / ſo nimmet es doch GOTT / welcher ein Zeuge des Gewiſſens iſt / alſo auf / wie es derjenige / welchem geſchworen wird / verſtehet. Und dieſes iſt dasjenige / was man (h) deutlich ſchwören nennet. Derowegen hat ſich Metellus billig geweigert / auf das Apulejaniſche Geſetz zu ſchwören / unerachtet einige waren / welche ſageten / dieſes Geſetz ſeye null und nichtig / weil es nicht auf die bey dem Römiſchen Volck gebräuchliche Weiſe aufgerichtet worden / und der Eyd / welchen man dieſes Geſetzes wegen leiſtete / ſeye alſo zuverſtehen / wenn es nemlich rechtmäſiger Weiſe aufgerichtet worden ſeye.

Lib. II. de Summo bono Cap. XXXI. 1.

Appian. de bello civili.

3. Denn ob es ſchon in andern Zuſagen leichtlich geſchiehet / daß eine oder die andere ſtillſchweigende Bedingung darunter verſtanden werde / welche denjenigen von der Zuſage befreyet / welcher ſie gethan hat; ſo iſt doch ſolches in den Eydſchwüren keineswegs zuzugeben. Hieher gehöret der vortreffliche Ort des Apoſtels an die Hebräer: Aber GOTT / da er wolte den Erben der Verheiſſung überſchwenglich beweiſen / daß ſein Reich nicht wancket / hat er einen Eyd darzu gethan: Auf daß wir durch zwey Stücke / die nicht wancken / denn es iſt unmöglich / daß GOTT betrüge / (alſo / halte ich davor / werde das Griechiſche Wort lügen recht gegeben / gleich wie eine offene Rede die Wahrheit genennet wird beym Daniel VII. 16. VIII. 26.

L. 1. Pan. in c. Clericus, de jurejur. Syl. in verb. Juramentũ. 4. q. 23. VI. 17. ibi Thom.

Hebr. VI. 17.

(g) *Iſidorus*) Im II. Buch vom höchſten Gute im 1. §. des XXXI. Capitels / welches Cauſ. XXII. Quæſt. V. c. Quacunq; angezogen wird.

(h) **Deutlich ſchwören**) Im Leben Alexii ſaget Nicetas, wenn er Andronici Comneni Betrug tadelt: **Man hätte die Worte nicht durch ausgeſonnene Redens-Arten verfälſchen / ſondern ſelbige alſo ausſprechen ſollen / wie ſie im Hertzen abgefaſſet geweſen.** Welcher auch anderswo von Alexio, der mit ſeinen Worten wider den rechten Verſtand betrieglich umgienge / alſo redet: **Er ſaß alſo auf dieſen Worten / wie die Fliegen auf den Wunden.** Wider dieſe Regel hat der Arcadianiſche Hof ſchwer geſündiget / indem er verſchaffete / daß derjenige zu Chalcedon umgebracht wurde / welcher / nachdem ihm das Leben mit einem Eydſchwur verſprochen worden / nach Conſtantinopel kommen war. *Sozomenus* im V. Buch. Thue dasjenige hinzu / was unten im 2. §. des XVI. Capitels zubefinden iſt.

VIII. 26. X. 1.) einen ſtarcken Troſt haben. Damit man aber dieſe Worte verſtehe / ſo iſt zuwiſſen / daß die heiligen Scribenten oftmahls von GOTT alſo reden / als ob er menſchliche Leidenſchafften habe / und mehr nach demjenigen / wie es uns zu ſeyn ſcheinet / als wie es würcklich iſt.

Jon. IV. 2. 4. Denn GOtt ändert wahrhafftig und in der That ſelbſten keinesweges ſeine Rathſchlüſſe. Es wird aber dennoch von ihm geſaget / daß er ſie ändere / und (i) daß es ihn reue / ſo offt er anders handelt / als ſeine Worte zu lauten geſchienen haben / nemlich dieſes geſchiehet / (k) wegen der unter ſolchen Worten verſtandenen Bedingung / welche hernach aufhöret. Jerem. XVIII 8. Hiervon kan man Exempel ſehen im I. B. Moſ. XX. 3. II. B. Moſ. XXXII. 14. I. B. der Könige XXI. 29. II. B. der Kön. XX. 1. Eſ. XXXVIII. 1. Jon. III. 5. 11. In welchem uneigentlichen Verſtande man denn auch ſagen kan / daß uns GOTT betrüge. Und es pfleget das Griechiſche Wort lügen / welches in vorgedachtem Orte an die Hebräer zufinden iſt / ſo viel zubedeuten / als ein Ausgang / welcher die Hoffnung betrieget / wie ſolches ſowohl anderswo zu ſehen iſt / als auch im III. Buch Moſ. VI. 2. Joſ. XXIV. 27. Eſa. LVIII. 11. Oſ. I. 2. (l) Habac. III. 17. Dieſes hat aber gemeiniglich bey den Bedrohungen ſtatt / weil dieſelben niemand kein Recht zueignen. Zuweilen auch in den Verheiſſungen / wenn ſie nemlich eine ſtillſchweigende oder darunter verſtandene Bedingung in ſich begreiffen.

5. Derowegen machet der Apoſtel zwey Dinge nahmhafftig / welche die Unveränderlichkeit anzeigen / nemlich die Verheiſſung / weil ſie demjenigen / welchem man ſie thut / ein Recht ertheilet / und den Eydſchwur / weil er die ſtillſchweigenden / wie auch diejenigen Bedingungen / welche einigermaſen verborgen ſeynd / gäntzlich ablehnet und hinwegnimmet / wie ſolches auch zuerſehen iſt aus den *30. 31. 32. 33. 34. 35. 36.* Verſi-

(i) **Daß es ihn reue)** Das zu Toledo gehaltene Concilium lehret im 2. Capitel des VIII. Buches alſo: **GOttes ſchwören iſt ſo viel / als dasjenige / was er geordnet hat / keinesweges umſtoſſen: Sein reuen aber / wenn er dasjenige / was er geordnet hat / ändern wolle.** Dieſes hat Gratianus in Cauſam XXII. Quæſt. IV. gebracht. Du muſt es aber nach Anleitung desjenigen erklären / was in unſerm Text enthalten iſt.

(k) **Wegen der unter ſolchen Worten verſtandenen Bedingung)** Beſiehe Senecam Naturalium quæſtionum II. 37.

(l) **Habac. III. 17.)** Thue hinzu **Job. XLI. 1. Hoſ. IX. 2.**

Verſiculen des *LXXXIX.* Pſalms. Denn ein anders iſt es / wenn die Natur und Eigenſchafft der Sache an ſich ſelbſten einige Bedingungen deutlich anzeiget. Wohin einige dasjenige ziehen / was man im *IV.* B. Moſ. *XIV.30.* lieſet. Es iſt aber der Wahrheit beſſer gemåß / wenn man ſaget / daß den Kindern Iſrael das gelobte Land mit einem Eyde verſprochen worden / und zwar nicht einigen gewiſſen Perſonen / ſondern dem gantzen Volcke / nemlich den Nachkommen derjenigen / welchen GOtt im 23. Verſicul geſchworen hatte. Nun aber kan eine ſolche Verheiſſung / dergleichen dieſe war / zu aller Zeit erfüllet werden / und iſt an keine gewiſſe Perſonen gebunden.

I V.

1. Aus demjenigen / was wir geſaget haben / kan verſtanden werden / was von einem ſolchen Eydſchwur zuhalten ſeye / welcher betrüglicher Weiſe herausgelocket worden. Denn wenn es gewiß iſt / daß derjenige / welcher geſchworen / (m) ſich eingebildet / es habe ſich dieſes oder jenes zugetragen / welches ſich doch in der That nicht alſo verhålt / und wenn er / falls er ſolches nicht vor gewiß gehalten håtte / nicht würde geſchworen haben / ſo wird ihn der gethane Eydſchwur nicht verbindlich machen. Wenn es aber zweiffelhafftig iſt / ob er nicht ohne dergleichen vorgefaſſete Einbildung dennoch eben alſo würde geſchworen haben / ſo muß er halten / was die Worte des Eydſchwurs mit ſich bringen / weil die Einfalt am beſten mit den Eydſchwüren übereinkommet. *Navarr. c. 12. n. 13.*

2. Und hieher ziehe ich auch den Eydſchwur / welchen Joſua und die Vornehmſten des Iſraelitiſchen Volckes den Gibeonitern gethan. *Joſ. IX.*

1. (m) **Sich eingebildet)** Wie Hippolytus, von welchem wir kurtz zuvor geredet haben. Uber folgende Verſe des Sophoclis in Oedipode coloneo:

> *Fraus ad fraudem ſuper accedens,*
> *Non benefactis, ſed atroce ſolet*
> *Clade rependi.*

Saget er alſo: **Die Thebaner halten davor / ſie håtten dem aufgenommenen** Oedipodi **die Erhaltung des Lebens wegen derer durch ihn angeführeter Urſachen verſprochen; ſie håtten aber nicht gewuſt / daß er wegen eines einheimiſchen Verbrechens verhafftet ſeye.** Hiermit ſtimmet folgendes überein:

> **Die Zunge ſchwur allein; doch ſchwur das Hertze nicht:**
> **Denn** *Hippolytus* **iſt mit Liſt betrogen worden /**
> **Daß er den Eyd gethan.**

than. Sie waren zwar von den Gibeonitern betrogen worden / indem ſich dieſe angeſtellet hatten / als ob ſie aus einem entferneten Lande kämen. Allein hieraus folgete noch nicht / daß Joſua und die Vornehmſten des Volckes ihrer nicht würden verſchonet haben / wenn ſie gewuſt / daß dieſelben zu den benachbarten Völckern gehöreten. Denn dasjenige / was ſie zu den Gibeonitern geſaget hatten: **Vielleicht wohneſt du mitten unter uns / wie könte ich denn mit dir einen Bund machen?** Solches kan dieſe Meynung haben / daß die Gibeoniter befraget worden / was ſie vor einen Tractat verlangeten / ob ſie nemlich als Bundsgenoſſen oder als Unterthanen wolten gehalten ſeyn? Oder auch / daß die Hebräer hierdurch anzeigen wollen / es ſeye ihnen nicht erlaubet / mit allen und jeden Völckern einen Bund zu machen; nicht aber / daß ſie hätten verneinen wollen / ſie könten denjenigen / welche ſich ihnen unterwürffig macheten / das Leben ſchencken; indem dasjenige
V. B. Moſ. XX, 10. Göttliche Geſetz / welches dieſe Völcker zuvertilgen befahl / (n) aus der Vergleichung eines andern Geſetzes alſo zuverſtehen war / daß es nemlich alsdenn ſtatt habe / wenn diejenigen / welchen angedeutet würde / ſich zuergeben / nicht alſobald gehorſam wären. Welches unter andern die Geſchichte der Rahab / (o) als deren wegen ihres Wohl-
I. B. der Kön. IX, 21. verhaltens verſchonet wurde / wie auch die Geſchichte Salomonis beweiſet / welcher den Uberreſt der Cananiter mit Schenckung des Lebens ſich unterwürffig und zinßbar machete.

XI. 19. 20. 3. Hieher gehöret auch dasjenige / was im Buch Joſuä erzehlet wird / daß keine einzige Stadt aus den ſieben Völckern geweſen / welche Friede gemachet habe / indem ſie verſtockt geweſen / auf daß ihnen keine Gnade wiederführe. Alldieweil es derowegen gläublich war / daß die Gibeoniten / wenn ſie ihren Zuſtand / wie er ſich in der Wahrheit befand / eröffnet hätten / welches ſie aber aus Furcht nicht gethan / dennoch

2. (n) **Aus der Vergleichung**) Ja auch wegen derjenigen Urſache / welche dem Gebot von Ausrottung der Völcker im II. Buch Moſ. XXIII. 33. und im V. B. Moſ. VII. 4. beygefüget worden: Denn dieſe Urſache findet bey denjenigen nicht ſtatt / welche die Gebote der Söhne Noä annehmen / und den Tribut erlegen. Alſo erkläret es Maimonides und Samſon Micoſi, wie auch Moſes de Kotzi in dem XV. und CXVIII. befehlenden Gebot.

(o) **Als deren wegen ihres Wohlverhaltens**) Und deren / welche zu Gaſer wohneten / wie im Buch Joſuä XVI. 10. zu leſen iſt. So erſcheinet auch aus dem Evangelio Matth. VIII. 28. daß die Gergeſener bis zu den Zeiten Chriſti übrig geblieben: Denn dieſe hatten ſich gleich Anfangs ergeben / und derowegen werden ſie in der Erzehlung derer Feinde im V. B. Moſ. XX. 17. und Joſ. IX. 1. ausgelaſſen.

dennoch das Leben mit dieſer Bedingung / daß ſie unterthan ſeyn ſol-
ten / würden geſchencket bekommen haben / ſo iſt auch der Eydſchwur
gültig geweſen / und zwar alſo / daß nachmahls diejenigen / welche den- *II.* B. Sa-
ſelben gebrochen / auf Befehl GOttes hart geſtraffet worden ſeynd. (p) muel. *XXI.*
Ambroſius redet folgendermaſen / indem er von dieſer Geſchichte han- *6.*
delt: **Jedennoch hat Joſua nicht davor gehalten / daß der Frie-
de / welchen er ertheilet hatte / widerruffen werden ſolle / weil der-
ſelbe durch die Heiligkeit des Eydes beſtätiget worden war / da-
mit er alſo nicht wider ſeine Treue handeln möchte / indem er die
Untreue der andern ſtraffete.** Nichts deſtoweniger haben auch
die Gibeoniter ihres Betruges wegen einige Straffe erlitten / und
zwar daß ſie ſich durch ihre freywillige Ergebung zu der Hebräer Un-
terthanen gemachet haben: Denn ſie wurden (q) unter eine gewiſſe
Art perſönlicher Leibeigenſchafft gebracht / da ſie hingegen / wenn ſie
offenhertzig gehandelt / in einen ſolchen Zuſtand hätten kommen kön-
nen / darinnen ſie nur allein zinßbar geweſen wären.

V.

Jedoch muß man die Bedeutung der Worte eines Eydes nicht
weiter ausdehnen / als ſie ſonſten nach der gemeinen Art zu reden an-
zeigen. Derowegen waren diejenigen keine Eydbrüchige / welche ge-
ſchworen hatten / daß ſie ihre Töchter den Benjamitern nicht zur Ehe
geben wolten / dennoch hernach zulieſſen / daß ſie bey denjenigen / von
welchen ſie geraubet worden waren / als Eheweiber leben dorfften. (r)
Denn es iſt ein anders / wenn man etwas gibt / und ein anders / wenn
man das verlohrne nicht wieder fordert: Ambroſius redet von dieſer *De Off. II.*
Begebenheit alſo: **Welche Zulaſſung nicht ſcheinet von der ge-** *c. 14.*
bührenden Straffe der Unmäſſigkeit befreyet zu ſeyn / indem man

3. (p) *Ambroſius)* Im 10. Capitel des III. Buchs von den Pflichten.

(q) **Unter eine gewiſſe Art perſönlicher Leibeigenſchafft)** Wie die Brutia-
ner vormahls durch die Römer. Gellius X. 3. Feſtus bey dem Wort Brutiani.

(r) **Denn es iſt ein anders)** **Die Iſraeliten ermahneten ſie nicht darzu /
und verboten es ihnen auch nicht /** ſaget Joſephus bey dieſer Geſchicht. Seneca
ſchreibet im 2. Capitel des VI. Buchs ſeiner Auszüge: **Das Geſetz verbindet
denjenigen / welcher einem Verbanneten hilfft / nicht aber denjenigen /
welcher es leidet / daß demſelben geholffen werde.** Symmachus ſchreibet:
**Warum ſuchet derjenige eurem Göttlichen Gemüthe eine nichtige
Furcht einzujagen / welcher vorgibt / es ſeye im Gewiſſen eben ſo viel /
als ob ihr etwas gäbet / wenn ihr es einem andern nicht wieder nähmet?**

ihnen nur allein dieſes zugelaſſen / daß ſie ihre Ehen durch den Jungfern-Raub und nicht durch das heilige Band der Ehe geſchloſſen haben. Dieſem iſt nicht ungleich / was die Achåer thaten: Denn als die Rômer einige Dinge nicht billigten / welche die Achåer gethan und mit einem Eyde bekråfftiget hatten/ ſo baten dieſe/ es môchten die Rômer ſelbſten dasjenige åndern / was ſie nicht vor gut befånden/ und ſolten ſie die Achåer nicht nôthigen/ dasjenige ſelbſten Gewiſſens wegen zu zernichten / was ſie zu vollbringen mit einem Eyde verſprochen håtten.

Livius Lib. XXXIX.

V I.

Damit ein Eydſchwur gůltig ſeyn môge / (s) ſo muß die Verbindligkeit zulåßig ſeyn. Derowegen wird eine eydliche Zuſage von keiner Krafft ſeyn/wenn ſie wegen einer ſolchen Sache geſchehen / welche entweder nach dem natůrlichen Rechte/oder wegen eines Gôttlichen oder auch wegen eines menſchlichen Verbotes unzulåßig iſt/worvon wir alſobald handeln werden. (t) Philo der Jůde ſaget recht und wohl: **Es ſoll ein ieder wiſſen/welcher wegen eines Eydſchwures etwas ungerechtes vor hat/daß er hierdurch kein Beobachter ſondern vielmehr ein Verkehrer des Eydſchwures werden werde/indem der Eyd mit einer groſſen Sorgfalt und Heilighaltung geſchehen muß/als wodurch ehrbare und gerechte Dinge pflegen beſtåtiget zu werden. Denn derjenige håuffet Schuld mit Schuld / welcher einen Eyd nicht rechtmåßig ableget/und von welcher unbilligen Handlung man lieber håtte abſtehen ſollen. Derowegen ſoll er durch Abſtehung von einer ſolchen ungerechten That GOTT ehren / damit er ihm ſeine Barmhertzigkeit / als die rechte Eigenſchafft ſeines Gôttlichen Weſens/wiederfahren laſſen môge. Denn es iſt eine unheilſame Wuth und ein Mangel der Vernunfft / wenn du zwey Ubel zugleich erwehlen wilſt / da du doch von dem einen befreyet werden kanſt.** Hiervon kan ein Exempel gegeben werden an David / welcher des Nabals verſchonete/ den er doch umzubringen geſchworen hatte. Cicero gibt ein gleichmåſiges

1. Sam. XXV

Exempel

(s) **So muß die Verbindligkeit)** Hiervon handelt Ambroſius ſehr wohl im I. Buch von den Pflichten/ wie auch andere/ welche in Cauſæ XXII. Quæſtionem IV. gebracht worden. Hieher gehôret der VII. Canon des Hilerdenſiſchen Concilii, welcher im III. Tomo der Frantzôſiſchen Conciliorum zu finden iſt; ingleichen vieles in des Hincmari kleinen Wercken.

(t) *Philo)* Von den abſonderlichen Geſetzen.

Exempel an dem Gelübde des Agamemnonis, Dionyſius Halicarnaſſenſis aber an der Zuſammenſchwörung/welche die Zehn-Männer zu dem Ende angeſtellet hatten/damit ſie die Republic unter ſich bringen möchten. Seneca ſaget: *Lib. II.*

Ich kan Verſchwiegenheit und Treue wohl bewahren/
Wenn ſie nicht ſündlich iſt: Jedoch in dem Verfahren
Wird Treue ſelbſt zur Schuld.

Ambroſius ſchreibet alſo: **Denn es iſt unterweilen wider die Pflicht/ wenn man die Zuſage hält/und den Eydſchwur bewahret.** (u) Und Auguſtinus: **Wenn man zu Begehung einer Sünde die Treue anwendet/ſo iſt es wunderlich/wenn es eine Treue genennet wird.** Eben ſolches lehret auch Baſilius in ſeinem II. Brieff an den Amphilochium. *Off. I. c. ult.*

VII.

1. Ja ob auch ſchon diejenige Sache/ welche eydlich verſprochen wird/nicht unzuläßig iſt / (x) dargegen aber etwas/ welches den ehrbaren Sitten und der menſchlichen Pflicht nach beſſer iſt/ verhindert/ſo wird auch auf ſolche Weiſe der Eydſchwur nicht verbindlich ſeyn: Weil wir nemlich gegen GOTT verpflichtet ſeynd/ im guten zu zunehmen/dergeſtallt daß wir die Freyheit / ſolches zu vollbringen / uns ſelbſten nicht entziehen können. Hieher gehöret des obgedachten Jüden Philonis vortrefflicher Ort/welcher die Mühe wohl verlohnet/daß er allhier angeführet werde: **Es ſeynd einige von ſo hartem und ungeſelligem Gemüthe/daß/indem ſie durch den Haß gegen das menſchliche Geſchlecht oder durch den Zorn/ als einen grauſamen Beherrſcher/ überwunden worden ſeynd/ ſie ihre wilde Art und Gewohnheit mit dem Eydſchwur bekräfftigen/ daß ſie nemlich dieſen nicht an ihren Tiſch oder in ihrem Hauſe leiden/ jenem niemals gutes thun/und bis in den Tod nichts von ihm annehmen wollen.**

(u) **Und** *Auguſtinus*) Im 4. Cap. des Buchs von dem ehelichen Gute / welches in beſagter Quæſtione angezogen wird. Beſiehe auch Gailium de pace publ. Lib. I. Cap. 4. §. 16. Und die Geſchicht vom Albino beym Paulo Warnafredo im 26. Cap. des II. Buchs.

1. (x) **Dargegen aber etwas**) Dergleichen dieſes war/ daß Honorius nimmermehr mit dem Alarico Frieden machen wolle/ wie Zozimus erzehlet. Beſiehe c. Inter cætera, in bereits gedachter Quæſtione, und das Hilerdenſiſche Concilium im III. Tomo der Frantzöſ. Conciliorum, im 7. Canone; wie auch Hincmarum in beſagtem Wercklein über die XIV. Frage/und im Buch von der Eheſcheidung über die VI. uñ XIV. Frage.

Dasjenige/ was er ſaget/ daß ſich einige verſchweren/ (y) dieſem oder jenem niemahls gutes zuthun/ ſolches nenneten die Hebräer **ein Gelübde von der Gutthätigkeit.** Im III. Buch Moſ. V. 4. wird es genennet **ein Schwur Schaden zuthun.** Die Formul dieſes Eydes war/ wie die Rabbinen erzehlen/ folgende: **Alles gute und aller Dienſt/ welchen du von mir empfangen ſolteſt/ iſt GOTT gewiedmet.** Die alte Syriſche Dollmetſchung des 5. Verſiculs im V. Capitel Matthäi trifft hiemit überein: **Wenn du einigen Nutzen von mir haſt/ ſo ſoll es eine GOTT gewiedmete Sache ſeyn.** Und nach dem Griechiſchen: **Wenn du iemahls etwas gutes von mir empfangen ſolteſt/ ſo ſeye es ein GOTT gewiedmetes Geſchencke** (denn dieſes bedeutet das Wort Corban.)

2. Die Hebräiſchen Meiſter hielten gäntzlich davor/ es ſeye ein ſolches Gelübde gültig/ welchem die Straffe beygefüget worden/ daß es nemlich GOTT gewiedmet ſeyn ſolte/ ob ſchon ſolches Gelübde wider die Eltern gethan worden ſeye. Jedoch waren ſie in dieſem Stücke ſehr böſe Ausleger des Göttlichen Geſetzes: Dahero ſie auch Chriſtus angedachtem Orte widerleget/ allwo das Wort **ehren** ſo viel heiſſet/ als **gutes thun**/ wie ſolches erſcheinet/ wenn man es mit den Worten des Evangeliſten Marci und mit Pauli 1. Tim. V. 3. 17. wie auch mit dem IV. B. Moſ. XXIII. 11. vergleichet. Ob auch ſchon dergleichen Gelübde nicht gegen die Eltern/ ſondern gegen andere Perſonen geſchehen/ ſo muß man dennoch billig ſagen/ daß ein ſolcher Eyd nicht verbindlich ſeye/ weil er/ wie obgedacht/ den Wachsthum im guten zuwider iſt.

Thom. 2. 2. 89. art. 7. & ibi Cajet. Gratian. c. ult. §. ult. 22. qu. 4. Soto Lib. VII. q. 1. art. 3. circa 2.

VIII.

Von denjenigen Dingen/ welche unmöglich ſeynd/ iſt nicht nöthig zu reden/ indem es genugſam bekant und offenbar iſt/ daß niemand zu ſolchen Dingen verbunden ſeye/ welche allerdings unmöglich ſeynd.

IX.

Was aber dasjenige anlanget/ welches nur auf eine gewiſſe Zeit lang oder aber wegen gewiſſer Umſtände unmöglich iſt/ ſo bleibet die Verbindligkeit immittelſt ausgeſetzet/ alſo daß derjenige/ welcher in einer Abſicht auf ſolche Umſtände einen Eydſchwur gethan hat/ allen möglichen Fleiß anwenden muß/ damit er dasjenige/ auf welches er geſchworen hat/ möglich mache.

X. Die

(y) **Dieſem oder jenem**) Beſiehe den Baba Kama im 10. §. des IX. Capitels/ und daſelbſt die Anmerckungen des hochgelehrten Conſtantini.

X.

Die Form und Weiſe des Eydes iſt in den Worten unterſchieden/in der Sache aber iſt ſie allemahl einerley/indem ſie dieſen Verſtand und Meynung haben muß/daß GOTT angeruffen werde/zum Exempel auf dieſe Weiſe: **GOTT ſey Zeuge** / oder **GOTT ſey Rächer**/ welche beyde Redens-Arten auf eines hinaus lauffen. Denn wenn ein Oberer / welcher das Recht hat / daß er ſtraffen kan / (z) zum Zeugen angeruffen wird/ſo wird zugleich von ihm Rache wider die Untreue begehret: Und derjenige / welcher alle Dinge weiß / iſt eben deßwegen ein Rächer / weil er ein Zeuge iſt. Plutarchus ſchreibet: **Aller Eydſchwur endiget ſich mit einem Fluch/wenn einer falſch ſchwöret.** *Quæſt. Rom.* Hieher gehören die alten Formuln der Verbindnüſſe/ bey welchen man Schlacht-Opfer zuthun im Gebrauch hatte / wie ſolches aus dem I. **Buch Moſ.** XV. 9. **und folgenden Verſiculn** erhellet. Zum Exempel diejenige Römiſche Formul / welche Livius alſo erzehlet: **O Jupiter ſchlage jenen Menſchen alſo / wie ich dieſes Schwein ſchlage.** *Lib. I.* Und anderswo ſaget er: **Er bate die Götter/ſie möchten ihn ſelbſten alſo ſchlachten / gleichwie er das Lamm geſchlachtet habe.** *Lib. XXI.* Beym Polybio und Feſto aber ſtehet dieſe Formul: **Wenn ich mit Wiſſen betriege/ ſo werffe mich Jupiter von ſich/ wie ich dieſen Stein von mir werffe.**

XI.

1. Es iſt auch eine alte Gewohnheit/daß man mit Benennung anderer Dinge und Perſonen geſchworen hat / indem die Menſchen entweder baten / daß ihnen dieſelben / falls ſie eydbrüchig würden / Schaden thun möchten/zum Exempel die Sonne/die Erde / der Himmel / der Fürſte/oder indem ſie begehreten/daß ſie an denſelben möchten geſtraffet werden / zum Exempel an dem Haupte/an den Kindern / am Vater-Lande / am Fürſten. Und dieſes iſt nicht allein bey den Heydniſchen Völckern / ſondern auch bey den Jüden gebräuchlich geweſen / wie uns gedachter (aa) Philo lehret. Denn er ſaget/es ſolten diejenigen/welche ſchwören/

(z) **Zum Zeugen angeruffen wird**) Ambroſius läſſet ſich gegen den Kayſer Valentinianum alſo vernehmen: **Was iſt das ſchwören anders / als die Göttliche Gewalt desjenigen vor deine Richterin erkennen / welchen du zum Zeugen deiner Treue nimmeſt?** Beſiehe eine denckwürdige Formul des Chagani derer Avarer beym Menandro in Excerptis Legationum.

1. (aa) *Philo*) In ſeinem Buch von den abſonderlichen Geſetzen.

ſchwören/ nicht alſobald wegen einer ieden Sache zu dem Urheber **und Vater aller Dinge lauffen**/ſondern ſie ſolten bey den Eltern/ bey dem Himmel/bey der Erde/ bey dem Erdenkreiſe ſchwören. Wormit dasjenige verglichen werden kan/was die Ausleger des Homeri anmercken/ nemlich daß die alten Griechen nicht gewohnet geweſen/ **leichtlich bey den Göttern zu ſchwören/ſondern** (bb) **bey andern anweſenden Dingen**/ zum Exempel bey dem Scepter/ und erzehlet Porphyrius, wie auch der Ausleger Ariſtophanis, daß eben daſſelbe von dem gerechteſten Könige Rhadamantho verordnet worden ſeye. Alſo lieſet man

I. B. Moſ. XIII. 15. auch/daß Joſeph bey dem Leben Pharaonis geſchworen habe/ wie ſolches die gebräuchliche Gewohnheit/ welche Abenesdras über dieſen

II. B. der Kön. XII. 2. Ort anmercket/ erfordert hat. Und (cc) Eliſa ſchwur bey dem Leben Eliä. So iſt auch CHriſti Meynung beym **Matth.** V. nicht geweſen/(wie einige davor halten/)daß dergleichen Eyde nicht eben ſo zuläſſig ſeyn ſolten/als diejenigen/welche mit ausdrücklicher Benennung des Namens GOttes geſchehen: Sondern weil ſich die Hebräer über ſothane Eyde weniger Gewiſſen macheten/ und hierinnen gleicher Meynung mit demjenigen waren/ welcher ſagete: **Er hält nicht davor/ daß der Scepter die Götter seynd.** So zeiget CHriſtus/daß auch

L. Qui per, ff. de jurejur. dieſes wahrhafftige Eyde ſeyen. Dahero Ulpianus ſehr recht und wohl ſaget: **wer bey ſeinem Leben ſchwöret/ der ſcheinet bey GOTT geſchworen zu haben/denn er ſchwöret** (dd) **in Anſehung der GOttheit.**

Matth. XXIII. 21. Gleichermaſen zeiget Chriſtus/daß derienige/welcher bey dem Tempel ſchwöret/auch zugleich bey GOTT ſchwöret/der darinnen wohnet; und daß wer bey dem Himmel ſchwöret/ auch zugleich bey GOTT ſchwöret/ der auf dem Himmel/ gleichſam als auf einem Stuhle/ ſitzet.

2. Allein die Hebräiſchen Meiſter derſelben Zeit hielten davor/ es wären die Menſchen nicht an diejenigen Eyde verbunden/ welche bey den erſchaffenen Dingen geſchähen/es ſeye denn/ daß ſie eine Straffe hinzuſetzeten/zum Exempel/ daß die Sache/ über welche geſchworen würde/ GOTT gewiedmet ſeyn ſolte/ falls man wider den Eyd

(bb) **Bey andern anweſenden Dingen**) Vom Socrate ſaget Apollonius beym Philoſtrato im VI. Buch: **Er ſchwur bey denſelben/ nicht daß er bey GOtt/ ſondern daß er nicht bey GOtt ſchwüre.**

(cc) **Eliſa ſchwur**) Thue hinzu das II. Buch der Könige IV. 30. Hohelied. II. 7.

(dd) **In Anſehung der Gottheit**) Alſo redet auch Gratianus Cauſa XXII. Quæſt. I.

Eyd handelte. Denn dieſes iſt derjenige Eyd / welchen ſie Corban, oder einen **Eyd mit der Bedingung des Geſchenckes** / nenneten; deſſen nicht allein an beſagtem Orte beym Matthäo / ſondern auch in den Geſetzen der Tyrier gedacht wird / wie wir aus Joſephi Streitigkeit wider den Appionem lernen. Daher kömmt es auch / meines Erachtens / daß die Morgenländiſche Völcker von den Griechen Corbani, das iſt / **Opferer oder Geſchenck-Geber** / genennet worden / welches Wort bey dem Æſchylo und Euripide ſtehet. **Die Geſchencke und Gebete** / ſaget jetzgedachter Æſchylus. Dieſem Irthum widerſpricht derowegen Chriſtus an gedachtem Orte. Tertullianus ſaget / daß die alten Chriſten bey dem Heyl des Fürſtens geſchworen / als welches viel heiliger wäre / denn alle denen Menſchen zugeeignete * Geiſter. Bey dem Vegetio findet man eine Formul / deren wir auch ſchon oben gedacht haben / wodurch die Chriſtliche Krieges-Leute nicht allein bey GOtt / ſondern auch bey der Majeſtät des Käyſers ſchwören / als welche nechſt GOtt von dem menſchlichen Geſchlecht geliebet und geehret werden müſte.

* *Genii.*

XII.

Es wird ſich aber auch derjenige verbindlich machen / (ee) welcher bey falſchen Göttern ſchwöret: Denn ob er ſchon in einer falſchen und irrigen Erkenntnüß ſchwebet / ſo ſiehet er doch in einem allgemeinen Begriff auf die Gottheit: Dahero es der wahre GOtt / wenn fälſchlich geſchworen wird / alſo ausleget / ob ſeye es zu ſeiner Schmach geſchehen. Und ſehen wir / daß die heiligen Leute zwar niemahls jemand einen Eyd mit einer ſolchen Formul auferleget / vielweniger ſelbſten ſolchergeſtallt geſchworen; wie ich mich denn darüber verwundere / daß es Duarenus vor erlaubet hält; wenn aber jedennoch diejenigen / mit welchen ſie zu thun hatten / nicht dahin gebracht werden konten / daß ſie auf andere Weiſe ſchwuren / ſo ſchloſſen ſie ſolchergeſtallt mit ihnen / daß ſie zwar vor ihre Perſonen ſchwuren / wie ſichs gebührete / von jenen aber einen ſolchen Eyd annahmen / wie ſie ihn haben konten. Ein Exempel hiervon findet ſich am Jacob und Laban im I. B. Moſ. XXXI, 53. (ff) Dieſes iſt es / was Auguſtinus ſaget: **Auch derjenige / welcher bey**

Auguſtinus Epiſt. ad Public. 154.

Citatur c. movet, cauſ. XXII. q. 1.

(ee) **Welcher bey falſchen Göttern ſchwöret)** Im Buch der Weißheit XIV. 31. ſtehet: **Denn der Ungerechten Bosheit nimmt ein Ende / nicht nach der Gewalt / die ſie haben / wenn ſie ſchwören / ſondern nach der Straffe / die ſie verdienen mit ihren ſündigen.**

(ff) **Dieſes iſt es / was Auguſtinus ſaget)** In dem XXVIII. Sermon von den Worten des Apoſtels / welcher c. Ecce dico. Cauſ. XXII. Quæſt. V. angezogen wird.

bey einem Steine ſchwöret / iſt ein Eydbrüchiger / ſo ferne er falſch ſchwöret. Hernach: **Der Stein höret dich nicht / der du redeſt / aber GOtt ſtraffet dich / der du betriegeſt.**

XIII.

1. Die vornehmſte Würckung des Eydſchwures beſtehet darinnen / daß er die Streitigkeiten unterbricht oder abſchneidet. **Der** *Hebr. VI. 16.* **Eyd machet ein Ende alles Hadders / dabey es feſte bleibet unter ihnen** / ſaget der Göttliche Urheber der Epiſtel an die Hebräer. Welchem dasjenige gleich iſt / was beym Philone zubefinden: **Der Eyd iſt ein Zeugnüß Gottes über einer Sache / wegen welcher man in Zweiffel iſt.** Und was Halicarnaſſenſis ſaget: (gg) **Die höchſte Treue unter den Menſchen / ſowohl unter den Griechen / als auch unter den Barbaren / und welche keine Zeit jemahls auslöſchen wird / iſt diejenige / welche durch eydliche Tractaten die Götter als Bürgen brauchet.** Alſo war auch unter den Aegyptiern der Eyd den *Diod. Sic.* **Menſchen die höchſte Treue unter einander.**

2. Derowegen iſt derjenige / welcher ſchwöret / zwey Dinge zuleiſten ſchuldig. Erſtlich / daß die Worte mit dem Hertzen übereinſtimmen / welches Chryſippus **in der Wahrheit ſchwören** nennet. Zum andern / daß die That mit den Worten übereinſtimmet / welches eben derſelbe **heilig und andächtig ſchwören** nennet. Von demjenigen / welcher wider jenes ſündiget / ſaget ermeldeter Chryſippus (hh) daß er **fälſchlich ſchwöre** / von demjenigen aber / welcher wider dieſes ſündiget / daß er **eydbrüchig werde.** Und alſo machet Chryſippus unter dieſen beyden Dingen einen guten Unterſchied / ob ſie ſchon unterweilen pflegen verwirret zu werden.

XIV.

Wenn nun die Materie des Eydes dergeſtallt beſchaffen iſt / und die Worte alſo abgefaſſet ſeynd / daß ſie ſich nicht allein auf GOtt / ſondern

1. (gg) **Die höchſte Treue)** Procopius ſchreibet im II. Buch ſeiner Perſiſchen Geſchichte: **Der Eyd / welcher von allen Menſchen vor das letzte und feſteſte Pfand der Treue und Wahrheit gehalten wird.**
2. (hh) **Daß er fälſchlich ſchwöre)** Dieſes falſche Schwören wird im II. Buch Moſ. XX. das eydbrüchig werden aber im III. B. Moſ. XIX. und zwar / wie die Hebräer wollen / im CCXL. befehlenden Gebot verboten.

ſondern auch auf den Menſchen / mit welchem man zuthun hat / beziehen / ſo erlanget dieſer Menſch ſonder Zweiffel durch den Eyd eben ein ſo gegründetes Recht / als durch eine ſolche Zuſage oder durch einen ſolchen Contract, welcher auf die einfältigſte Weiſe muß verſtanden werden. Wenn aber die Worte des Eydes nicht auf den Menſchen gerichtet ſeynd / indem ſie ihm ein Recht ertheilen / oder wenn ſie zwar auf ihn gerichtet ſeynd / jedennoch aber wider dieſelben etwas eingewendet werden kan / ſo wird der Eyd dieſe Krafft und Würckung haben / daß zwar derjenige / welchem ſolcher Eyd geleiſtet worden / hierdurch kein Recht erlanget / jedennoch aber derjenige / welcher geſchworen hat / gegen GOTT verbunden iſt / den Eyd zu halten. Ein Exempel deſſen findet ſich (ii) an demjenigen / welcher einem andern eine unrechtmäſige Furcht eingejaget / und demſelben hierdurch Urſache und Anlaß gegeben hat / eine Zuſage eydlich zuthun. Alſo ſehen wir auch / daß die Hebräiſchen Könige nicht allein (kk) von den Propheten geſcholten / *Ezech.* XVII. ſondern auch von GOtt geſtraffet worden / daß ſie den Babyloniſchen 12. 13. 15. Königen die beſchworne Treue nicht gehalten haben. Cicero lobet den *Off. III.* Zunfft-Meiſter Pomponium, daß derſelbe dasjenige gehalten / was er / aus Schrecken gezwungen / beſchworen hatte. So viel / ſaget er / galt *Tolet. Lib.* **zu denſelbigen Zeiten der Eydſchwur.** Derowegen muſte Regulus *IV. c. 22.* nicht allein wieder ins Gefängnüß gehen / ob er ſchon ſolches unſchuldiger Weiſe litte / ſondern es muſten auch diejenigen zehne / deren Ci- *Off. III.* cero gedencket / wiederum zu dem Annibal zurücke kehren: Denn ſie hatten ſich mit einem Eyde darzu verbunden.

XV.

1. Dieſes hat nicht allein bey den öffentlichen Feinden / ſon- *Thom. 2. 2.* dern auch bey allen Menſchen ſtatt: Denn es wird nicht auf die Per- *89. art. 7. &* ſon allein geſehen / welcher geſchworen wird / (ll) ſondern auch auf *ibi Cajet.* GOtt / bey welchem geſchworen wird / als welches ſchon genug iſt / ei- *Alex. Imol.* ne Verbindligkeit zu wege zu bringen. Derowegen muß Cicero ver- *in c. verum,* worffen werden / wenn er ſaget / es ſeye kein Eydbruch / wenn man den *de jurejur.* Räubern *Soto Lib.* *VIII. q. 1.* *art. 7.*

(ii) **An demjenigen)** Daß auch ein mit Gewalt ausgepreſſeter Eyd / aus Ehrerbietung gegen GOtt / müſſe gehalten werden / ſolches lehret Auguſtinus in ſeinem 224. und 225. Brieff.

(kk) **Von den Propheten geſcholten)** Beſiehe auch Jerem. *XXIX.* 7.

1. (ll) **Sondern auch auf GOtt)** Gregoras ſchreibet: **Der Eydbruch bürdet GOtt die Schuld der Nachläßigkeit auf.**

Räubern die zur Erhaltung des Lebens verſprochene Summe nicht liefferte / ob auch ſchon dieſerwegen ein Eyd geſchworen worden: Weil ein See-Räuber nicht unter diejenigen Feinde gehörete / wider welche man in öffentlichem Kriege begriffen ſeye / ſondern weil er ein allgemeiner Feind aller Menſchen / welchem man weder Treue noch Eyd zu halten verbunden ſeye. Welches ermeldeter Cicero auch anderswo von

Civil. II. einem Tyrannen / und Brutus beym Appiano ſaget / nemlich: **Die Römer haben gegen einen Tyrannen kein Abſehen auf die Treue noch auf die Heiligkeit des Eydes.**

2. Ob es nun ſchon nach dem verordneten Völcker-Rechte wahr iſt / und wir auch unten zeigen wollen / daß ein öffentlicher Feind von einem See-Räuber unterſchieden ſeye: So kan doch dieſer Unterſchied allhier nicht ſtatt finden / (mm) allwo nemlich / ob gleich kein Menſch durch dergleichen gezwungene Eydſchwüre einiges Recht erlanget / man es dennoch mit GOtt zu thun hat: Welches auch die Urſache iſt / warum der Eyd ein Gelübde genennet wird. So iſt auch dasjenige / was Cicero zum Beweißthum ſeiner Meynung anführet / keinesweges wahr / daß nemlich die Räuber an der Gemeinſchafft de-

L. Bona Fides, ff. depoſiti. rer Geſetze keinen Theil haben. Denn es hat Thryphoninus recht und wohl ausgeſprochen / daß nach dem Völcker-Rechte ſelbſten (nn) einem Räuber dasjenige Gut / welches er anvertrauet / oder in Verwahrung gegeben hat / wiedergegeben werden müſſe / wenn man den Eigenthums-Herren ſolches Gutes nicht weiß.

3. Derowegen kan ich dasjenige nicht billigen / was einige vorgeben / daß derjenige / welcher einem Räuber etwas verſprochen / hierdurch ſeiner Zuſage ein Genügen thue / wenn er das Verſprochene auszahlet / ſelbiges aber dem Räuber alſobald wiedernimmet. Denn es müſſen die Worte eines Eydes in der Abſicht auf GOtt in der einfältigſten Weiſe / und alſo dergeſtallt verſtanden werden / daß ſie eine Würckung haben. Dahero hat derjenige / welcher heimlich zu dem Feind zurücke gekehret / aber auch wiederum von demſelben hinweg gegangen iſt / dem Eyde / vermöge deſſen er ſich wieder zu ſtellen verſprochen / keinesweges

2. (mm) **Allwo nemlich)** Plutarchus ſchreibet im Leben Lyſandri: **Welcher den Feind mit einem Eyde hintergangen hat / der zeiget an / daß er den Feind fürchte / und GOtt verachte.**

(nn) **Einem Räuber)** Und demjenigen das Reich / welcher es widerrechtlich eingenommen / gleichwie die Prienenſier dem Oroferni dasjenige wiedergegeben / was er ihnen anvertrauet gehabt. Polybius und Diodorus Siculus in excerptis Peircſianis.

neswegeſ genug gethan / wie der Römiſche Rath recht und billig geurtheilet hat.

XVI.

1. Was dieſe Verſe des Acciani betrifft:

T. Du haſt die Treu verlegt. A. Die ich Untreuen nie Gegeben / und auch noch anietzo nicht verſpreche.

So können dieſelben alsdenn erſt gebilliget werden / wenn die Zuſage / welche man mit einem Eyde bekräfftiget hat / gantz gewiß ihr Abſehen auf die Gegen-Verheiſſung des andern gehabt / (oo) alſo daß dieſe Gegen-Verheiſſung gleichſam eine ſolche Bedingung iſt / welche unter der eydlichen Zuſage mit begriffen geweſen. Nicht aber hat ſolches ſtatt / wenn die beyden Zuſagen keine Verwandſchafft mit einander haben / und wenn keine in einem Abſehen auf die andere geſchehen iſt; indem alsdenn ein jeder dasjenige allerdings halten muß / was er verſprochen hat. Und in dieſem Verſtande redet Silius den Regulum alſo an / indem er ihn lobet: *L. Sicut in fine, de jurejur.*

Wenn *Fama* deinen Ruhm in Stahl und Marmor etzet /
Daß du den Pöniern die Treue nicht verletzet /
Die doch ſo untreu ſeynd.

2. Wir haben oben geſaget / daß die Ungleichheit oder Verletzung in den Contracten natürlicher Weiſe Urſache und Gelegenheit gebe / ſothane Contracte entweder zu zerreiſſen oder zu ändern. Und obſchon das Völcker-Recht hierinnen etwas geändert hat; ſo haben wir doch gleichfalls oben erinnert / daß man ſich vermöge desjenigen bürgerlichen Rechtes / welches die Contrahenten von einerley Volck angehet / offtmahls wiederum zu demjenigen wende / was vermöge des natürlichen Rechtes erlaubet geweſen war. Jedoch wird man auch in dieſem Stücke / wenn ein Eyd darzugekommen iſt / GOtt die verſprochene Treue halten müſſen / ob man ſchon der Perſon / welcher der Eyd geleiſtet worden / nichts oder wenig ſchuldig iſt. Wenn derowegen der Pſalmiſte die Tugenden eines ehrlichen und aufrichtigen Mannes erzehlet / ſo ſetzet er auch noch dieſe hinzu: **Welcher zu ſeinem Schaden geſchworen hat / und ſolches doch nicht ändert.** *Pſalm. XV.*

 XVII. Allein

1. (oo) **Alſo daß dieſe Gegen-Verheiſſung**) C. Pervenit, welches das III. de jurejurando. Thue hinzu L. Lege fundo, in fine, ff. de Lege Commiſſoria.

XVII.

Allein dieſes iſt hierbey anzumercken / daß wenn wegen eines oder des andern vorermeldeten Fehlers die Perſon / welcher geſchworen worden iſt / kein Recht erlanget / ſondern nur allein der Schwörende ſeine Treue GOtt zu halten verbindlich gemachet wird / ſo iſt der Erbe deſſelben zu nichts verbunden. Denn gleichwie die Güter / nemlich diejenigen / deren ſich die Menſchen untereinander gebrauchen können / auf die Erben verfället werden; alſo werden auch die Beſchwerungen der Güter auf ſothane Erben verfället: Nicht aber auch andere Dinge / welche einer vermöge ſeiner abſonderlichen Pflicht zu leiſten ſchuldig geweſen / zum Exempel aus Gottesfurcht / Danckbarkeit oder Treue. Denn dieſe Dinge gehören nicht zu demjenigen / was unter den Menſchen in ſcharffem oder genauem Verſtande das Recht genennet wird; wie wir auch anderswo zu zeigen nicht vergeſſen haben.

XVIII.

Wenn ſichs auch begibt / daß die Perſon / welcher man geſchworen hat / kein Recht dadurch erlanget / jedennoch aber der Eyd auf den Nutzen eines dritten Mannes gerichtet iſt / hingegen dieſer ſich ſolches Vortheils zugebrauchen nicht begehret / ſo wird derjenige / welcher den Eyd geſchworen hat / ſelbigen zuhalten nicht verbunden ſeyn: (pp) Gleichwie er denn auch keinesweges verbunden ſeyn wird / wenn die Eigenſchafft aufhöret / in Anſehung welcher er jemand den Eyd geſchworen hat / zum Exempel / wenn er eine obrigkeitliche Perſon geweſen / und ſelbiges nun nicht mehr iſt. Beym Cæſare im II. Buch vom bürgerlichen Kriege redet der Zunfftmeiſter die Soldaten / welche dem Domitio zugehöret hatten / alſo an: **Wie hat er euch denn vermöge ſeines Eydes in ſeinen Dienſten behalten können / da er doch ſelbſten unter eines andern Gewalt gekommen / indem er der obrigkeitlichen und herrſchafftlichen Gewalt entſetzet / und ſelbſten gefangen worden war?** Und bald darauff ſaget er / der Eyd werde durch die Verminderung der Perſon / das iſt / durch die Veränderung ihres Zuſtandes aufgehoben.

XIX. Die-

(pp) **Gleichwie er denn auch keinesweges verbunden ſeyn wird)** Eben dergleichen beſiehe auch in L. Si duas, §. Gentium, ff. de Excuſ. tut. und beym Gailio II. obſ. CXLIV. n. 8. & de Arreſtis X. 9. wie auch beym Azorio in Inſtitutionibus moralibus V. 22. q. 6. part. I.

XIX.

Dieſes wird gefraget / ob dasjenige / was wider den Eyd geſchiehet / nur allein unzuläßig / oder auch zugleich null und nichtig ſeye? In welchem Stücke ich davor halte / man müſſe einen Unterſchied machen / und ſagen / daß wenn man nichts weiters / als ſeine Treue verbindlich gemachet habe / ſo gelte eine dem Eyde zuwiderlauffende That oder Handlung / zum Exempel ein Teſtament / ein Verkauff: Daß dergleichen That oder Handlung aber nicht gelte / wenn der Eyd alſo abgefaſſet iſt / daß er zugleich eine völlige Abſagung oder Verzicht derjenigen Gewalt und desjenigen Rechtes in ſich faſſet / welches man ſonſten haben würde / eine ſolche That oder Handlung zubewerckſtelligen. Dieſes ſeynd diejenigen Dinge / welche natürlicher Weiſe auf den Eydſchwur folgen; woraus man urtheilen kan / was von den Eyden der Könige / und von denjenigen Eyden zuhalten ſeye / welche Ausländer andern Ausländern leiſten / wenn die That oder Handlung nicht unter die Botmäſigkeit desjenigen Ortes gehöret / wo man contrahiret oder geſchloſſen hat.

c. dilecto de Præbendis. Covarr. in d. c. quamvis, p. 2. §. 2. n. 10.

XX.

1. (qq) Nun wollen wir auch ſehen / was die herrſchafftliche Gewalt der Obern / das iſt / der Könige / Väter / Herren / und Ehemänner / und zwar dieſer letzteren / was diejenigen Dinge anlanget / ſo zu dem Rechte eines Ehemannes gehören / über die Eyde ihrer Unterthanen / Kinder / Knechte und Weiber vermag. Nun kan die That oder Handlung der Obern zwar nicht würcken / daß ein Eyd / wenn er wahrhafftig verbindlich geweſen / nicht ſolte erfüllet werden müſſen: Denn dieſes erfordert das natürliche und göttliche Recht. Alldieweil aber unſere Thaten oder Handlungen nicht gäntzlich in unſerer Gewalt ſtehen / ſondern auch zugleich von unſern Obern oder Vorgeſetzten dependiren / ſo können zweyerley Thaten oder Handlungen der Obern bey dem Eyde vorgehen / welchen die Unterthanen oder Untergebenen thun / nemlich die eine That iſt wider diejenige Perſon / welche ſchwöret / gerichtet / die andere aber wider die Perſon / welcher geſchworen wird.

Th. 2. 2. q. 89. art. 9.

2. Wider die Perſon desjenigen / welcher ſchwöret / kan die That eines Obern gerichtet werden / entweder dadurch / daß der Eyd / ehe er noch abgeſchworen wird / vor null und nichtig erkläret wird / nemlich

1. (qq) **Nun wollen wir auch ſehen)** Auguſtinus in dem 240. und 241. Brieff.

lich in ſo weit das Recht des Unterthanen oder Untergebenen unter der Gewalt des Obern mit begriffen iſt; oder dadurch/ daß/ wenn der Eyd bereits abgeſchworen worden/ verboten wird/ ſelbigen zuerfüllen. Denn ein Unterthan oder Untergebener / in ſo weit er ein ſolcher iſt / hat ſich nicht verbindlich machen können / als nur in ſo weit es ſein Oberer hat gutheiſſen wollen / indem ſich ſeine Macht nicht weiter erſtrecket hat. Auf ſolche Weiſe machete vermöge des Hebräiſchen Geſetzes der Mañ ſeines Weibes/ und die Väter ihrer Kinder Eyde null und nichtig/ und zwar/ was dieſe letzteren anlanget/ wenn ſie noch nicht von der väterlichen Gewalt befreyet worden waren. Seneca ſtellet eben dieſe Frage vor/ wenn er ſaget: **Wie? wenn ein Geſetz gegeben wäre / welches jederman verböte / dasjenige zuthun / was ich meinem Freunde zuthun verſprochen hatte?** Und dieſe Frage löſet er alſo auf: **Eben daſſelbe Geſetz / welches verbeut / vertheidiget mich auch / daß ich mein Wort nicht halten darff.** Es kan aber auch eine That oder Handlung des Obern aus beyden vorermeldeten Arten vermiſchet seyn / zum Exempel wenn ein Oberer verordnet / daß dasjenige / was der Untere in dieſem oder jenem Falle geſchworen hat / zum Exempel aus Furcht oder Schwachheit des Verſtandes / nicht ehe gelten ſolle / als wenn es von ihm / nemlich dem Obern / gebilliget oder beſtätiget werde. Und eben aus dieſem Fundament können die Losſprechungen von den Eyden vertheidiget werden / welche (rr) vor Alters durch die Fürſten geſchahen / anjetzo aber mit der Fürſten Willen durch die Häupter der Kirchen geſchehen / damit die Gottesfurcht deſtomehr beobachtet und bewahret werde.

C. 1. de prohibit. feud. alien. per. fed.

Lib. IV. de benef. 35.

L. ult. ad mun. Molin. diſp. 149. c. Si vero de jurejur.

3. Die That oder Handlung eines Obern kan wider die Perſon desjenigen / welchem geſchworen wird / gerichtet werden / wenn ihm ſein durch den Eyd erlangtes Recht genommen wird; oder auch wenn verboten wird / daß er nichts durch einen ſolchen Eyd erlange / dergeſtallt daß er gar kein Recht dadurch überkommen kan; und geſchiehet ſolches auf zweyerley Weiſe / nemlich entweder zur Straffe / oder wegen der allgemeinen Wohlfahrt vermöge des * allerhöchſten Eigenthums / welches der Regente des Landes über der Unterthanen Vermögen hat. Hieraus kan man nun verſtehen / wie weit ſich die Gewalt

** ex vi ſupereminentis dominii.*

2. (rr) **Vor Alters durch die Fürſten)** Suetonius im 35. Capitel des Lebens Tiberii. Alſo mercket auch Ferdinandus Vasquius de Succeſſ. creat. Lib. II. §. 18. an / daß ſolches in Spanien lange Zeit gebräuchlich geweſen.

walt der Obrigkeit desjenigen / welcher ſchwöret / und desjenigen / welchem geſchworen wird / erſtrecke / wenn beyde Partheyen nicht unter einerley Herrſchafft ſtehen. Derjenige aber ſelbſt / welcher einer ſchädlichen Perſon / um ſo weit ſie eine ſolche iſt / zum Exempel einem See-Räuber / etwas mit einem Eyde verſprochen hat / kan demſelben ſein durch ſolche Zuſage erlangtes Recht nicht nehmen / unter dem Vorwand / ob geſchehe es zur Straffe / weil er ein See-Räuber ſeye: Denn auf ſolche Weiſe würden die Worte gar keine Würckung haben / welches allerdings vermieden werden muß. Aus eben dieſer Urſache kan auch einer / welcher eine Zuſage gethan hat / nicht vorwenden / er wolle das Verſprochene gegen ſein wider den andern habendes Recht / worüber bereits / ehe vorgedachte Zuſage geſchehen / geſtritten worden / aufheben oder compenſiren. Dieſes / ſage ich / kan er nicht thun / wenn die Zuſage geſchehen / nachdem über das letzt-ermeldete habende Recht bereits ein gerichtlicher Proceß angefangen worden iſt.

4. Es kan auch das menſchliche Geſetz oder der Regente die Hindernüß oder das Verbot / ſo er wegen gewiſſer Arten der Thaten oder Handlungen gethan hat / wiederum aufheben / wenn ein entweder in allgemeinen Worten verfaſſeter oder in einer gewiſſen Form beſtehender Eyd darzugekommen iſt: Welches die Römiſchen Geſetze in denjenigen Hindernüſſen oder Verboten gethan / die nicht * gerade die allgemeine Wohlfarth / ſondern den abſonderlichen Nutzen des Schwörenden angehen. Wenn nun dieſes alſo geſchiehet / ſo wird die Handlung des Eydſchwures eben auf ſolche Weiſe gelten / wie er ſonſten nach dem Rechte der Natur / wenn ſchon dieſerwegen kein menſchliches Geſetz zugegen wäre / würde gegolten haben / nemlich daß ſolcher Eydſchwur entweder nur allein zur Treue und Glauben verbindlich machet / oder auch einem andern ein Recht gebühret / und zwar nach Unterſchied der Natur und Eigenſchafft derer Thaten oder Handlungen / welcher Unterſchied anderswo von uns iſt erkläret worden.

* *directè.*

XXI.

1. Allhier iſt im Vorbeygehen zu mercken / daß dasjenige / was in den Geboten Chriſti und beym Jacobo geſaget wird / daß man nemlich nicht ſchwören ſolle / eigentlich nicht zu demjenigen Eyde / wodurch man etwas bejahet / gehöret / (ss) indem ja hiervon einige Exempel

1. (ss) **Indem ja hiervon**) **Röm.** I. 9. IX. 1. II. **Cor.** I. 23. XI. 31. **Phil.** I. 8. I. **Theſſ.** II. 9. I. **Tim.** II. 7.

beym Apoſtel Paulo ſtehen / ſondern daß es zu demjenigen Eyde gehöret/ wodurch man etwas zukünfftiges ungewiſſes verſpricht. Dieſes
Matth. V. 33. zeiget die Gegeneinanderhaltung / welche in folgenden Worten Chriſti enthalten iſt / gantz klärlich: **Ihr habt gehöret / daß zu den Alten geſaget iſt: Du ſolt keinen falſchen Eyd thun / und ſolt GOtt deinen Eyd halten. Ich aber ſage euch / daß ihr allerding nicht**
V. 12. **ſchwören ſolt.** Und die Urſache / welche Jacobus hinzuthut / beweiſet es gleichfalls: **Auf daß ihr nicht in Heucheley fallet** / das iſt / **daß ihr nicht betrügeriſch erfunden werdet**: Denn dieſen Verſtand hat das Wort Hypocriſis oder **Heucheley** bey den Griechen / wie aus dem Buch Hiob *XXXIV. 20.* **Matth.** *XXIV. 51.* und anderswo erhellet.

2. Eben ſolches erweiſen auch die Worte Chriſti: **Euer Wort aber ſeye ja / ja / und nein / nein** / welches Jacobus alſo erkläret: **Euer ja ſeye ja / und euer nein ſeye nein.** Allwo er ſich offenbarlich derjenigen Figur gebrauchet / welche man in der Rede-Kunſt eine Einwickelung oder Wiederholung nennet / zum Exempel in dieſem Vers:

Von der Zeit an iſt *Corydon* **uns immer** *Corydon*.

Und an einem andern gleichmäſigen Orte / woſelbſt geſaget wird: **Bis an denſelben Tag war** *Memmius Memmius*. Denn das erſte ja und nein bedeutet eine Zuſage / das letzte Ja und nein aber deroſelben Erfüllung / indem das Ja ein Wort einer Perſon iſt / welche etwas verheiſſet: Dahero wird es in der Offenb. *I. 7.* durch das Wort Amen erkläret / das iſt: **Es ſeye alſo.** Und eben dieſen Verſtand hat es auch in dem Syriſchen / welches dem Hebräiſchen gleich iſt. Eben dieſes bedeutet auch das Arabiſche Wort / welches bey den Rechtsgelehrten bald heiſſet: **Sehr wohl** / bald aber: **Warum nicht?** Welches diejenigen
*Stipulatio. Redens-Arten ſeynd / deren ſich eine Perſon gebrauchet / welche auf * eine ſolche Anrede antwortet / wodurch man ſie fraget / ob ſie eines oder das andere verheiſſen wolle. So wird auch durch das Wort Amen beym Paulo in der II. **Corinth.** I. 20. die Erfüllung der Verheiſſung angedeutet / wenn er ſaget / es ſeyen alle Verheiſſungen GOttes in Chriſto **Ja und Amen.** Dahero kömmt der Hebräer alte Redens-Art: **Eines gerechten Menſchen ja iſt ja / und nein iſt nein.**

3. Dargegen wird von denjenigen / deren Thaten nicht mit den Worten übereintreffen / geſaget / **daß bey ihnen ja und nein ſeye.** II. Cor. I. 18. 19; das iſt / ihr ja ſeye **nein** / und ihr **nein** ſeye ja. Solchergeſtallt

geſtallt erkläret es Paulus ſelbſt: Denn als er geſaget hatte / er habe ſich keiner **Leichtfertigkeit** oder **Leichtſinnigkeit** gebrauchet/ ſo ſetzet er hinzu: **Es ſeye ſein Wort an die Corinthier nicht ja und nein geweſen.** Indem Feſtus vielerley Meynungen von der Bedeutung des Lateiniſchen Wortes Naucum (welches ſo viel heiſſet/ als **die nichtswürdige Schale/ die man von einer Nuß hinwegwirfſt/**) anführet/ ſo ſchreibet er alſo: **Einige ſagen / es komme von dem Griechiſchen** (tt) ναὶ καὶ οὐχὶ, **oder ja und nein / her / wodurch ein leichtſinniger Menſch angedeutet wird.** Wenn nun ja und nein ſo viel als Leichtſinnigkeit heiſſet / ſo folget daraus / daß **ja/ ja** / und **nein/ nein** / die Beſtändigkeit andeutet.

4. Alſo ſaget derowegen Chriſtus eben dasjenige / was (uu) Philo ſaget: **Es iſt am beſten/ nützlichſten und der vernünfftigen Natur am gemäſeſten/ wenn man ſich des Schwörens enthält/ und ſich dergeſtallt zu der Wahrheit gewöhnet / daß andere unſere Worte vor einen Eydſchwur halten.** (xx) Und anderswo läſſet er ſich alſo vernehmen: **Eines ehrlichen Mannes Rede ſoll ſo viel ſeyn/ als ein feſter/ unwandelbarer und unbetrüglicher Eyd.** Hieher gehöret auch / was Joſephus von den Eſſenern ſaget: **Alles / was ſie ſagen / gilt mehr/ als ein Eydſchwur / und ſie halten das Schwören vor eine überflüßige Sache.**

5. Es ſcheinet/ ob habe (yy) Pythagoras dasjenige / was er folgendes Inhalts ſaget/ entweder von den Eſſenern / oder von denjenigen Hebräern / welchen die Eſſener nachgefolget ſeynd/ genommen: **Man ſoll nicht bey den Göttern ſchwören: Sondern es ſoll ſich ein ieder dahin beſtreben /** (zz) **daß man ihm gläubet / wenn er ſchon nicht darzu ſchwöret.** Die Scythen ſagen zu Alexandern/ wie Curtius

3 (tt) *Ναὶ καὶ οὐχὶ*) Es wäre beſſer / wenn man an dieſem Orte des Feſti οὐκὶ ſchriebe / wie ſolches beym Homero offt gefunden wird: Denn dieſes kömmt dem Worte Nauci näher bey.

4. (uu) *Philo*) Von den zehn Geboten.

(xx) **Und anderswo**) De ſpecialibus legibus.

5. (yy) *Pythagoras*) Denn es ſagete auch der Pythagoricus Hermippus, es ſeye des Pythagoræ Philoſophie von den Hebräern hergeleitet worden / wie ſolches Origenes wider Celſum bezeuget. Eben ſolches hat auch Joſephus den Hebräern eröffnet/ wie nicht weniger der Pythagoricus Jamblichus.

(zz) **Daß man ihm gläubet**) Philo ſaget: **Denn derjenige/ von welchem ein Eyd gefordert wird / iſt ſchon der Untreue wegen verdächtig.** In des Sophoclis Oedipode Coloneæ hatte Oedipus geſaget;

tius erzehlet/von ſich ſelbſten: **Glaube nicht/daß dir die Scythen ihre Freundſchafft mit einem Eyde bekräfftigen. Indem ſie ihre Treue halten/ſo iſt es ſo viel/als wenn ſie ſchwören.** Cicero ſaget: **Eben diejenige Straffe/welche die unſterbliche Götter vor einen Meineydigen verordnet haben/ iſt auch einem Lügner geſetzet. Denn die unſterbliche Götter pflegen ſich über die Menſchen zu entrüſten und zu erzörnen/nicht wegen des Vergleiches der Worte/darinnen ein Eydſchwur begriffen iſt/ſondern wegen der Untreue und Bosheit.** Solonis Spruch iſt berühmt: **Er iſt von einer ſolchen Aufrichtigkeit/daß man ihm mehr gläubet/als einem Eydſchwur.** So hat auch Clemens Alexandrinus geſaget: **Es gebühre einem ehrlichen Mann/ daß er die Treue ſeiner Zuſage in der Gleichförmigkeit und Beſtändigkeit der Worte und des Lebens zeige.** Der Comödien-Schreiber Alexis drucket es alſo aus:

Pro Roſcio Comœdo.

Mein Wincken gilt ſo viel/ als ſchwören.

Cicero erzehlet in der Rede vor den L. Cornelium Balbum, daß als zu Athen ein Mann/ welcher jederzeit ein heiliges und erbares Leben geführet/ in einer gewiſſen Sache ein öffentliches Zeugnüß abgeleget/ und/ um ſolches mit einem Eyde zu bekräfftigen/ ſich dem Altar genähert/ ſo hätten alle Richter ausgeruffen/ er ſolte nicht ſchwören/ indem ſie nicht haben wolten/ daß man davor halten ſolte/ es ſeye die Treue mehr durch die Religion als durch die Wahrheit verbindlich gemachet worden.

6. Mit den Worten Chriſti ſtimmet dasjenige überein/ was Hierocles über das güldene Gedichte ſaget: **Derjenige/ welcher im Anfange geſaget hatte: Halte den Eyd in Ehren; derſelbe hat eben hierdurch befohlen/ man ſolle in denjenigen Dingen/** (aaa) **welche geſchehen können/ und auch nicht geſchehen können/ und welche**

Ich will zum Eyde dich nicht zwingen/
Als ob du gottloß ſeyſt.

Worauf Theſeus antwortet:

Du hätteſt auch nicht mehr/ als nur der Worte Schall.

M. Antonius läſſet ſich in Beſchreibung eines ehrlichen Mannes alſo vernehmen: **Welcher auch nicht nöthig hat/ daß er ſchwöret.** Chryſoſtomus im XV. Buch von den Statuen ſchreibet alſo: **Wenn du glaubeſt/ daß derjenige/ mit welchem du zu thun haſt/ die Wahrheit rede/ ſo fordere keinen Eydſchwur von ihm: Wenn du aber weiſt/ daß er lügen werde/ ſo zwinge ihn nicht zum fälſchlich ſchwören.**

6. (aaa) **Welche geſchehen können)** Dieſes mercket Chryſoſtomus im XII. Buch von den Statuen ſehr wohl an/ wenn er ſaget: **Ob es dir ſchon nicht begegnet/**

welche einen ungewiſſen Ausgang haben / ſich des Eydſchwures enthalten. Denn dergleichen Dinge muß man vor gering halten / und ſie ſeynd auch veränderlich; dahero ſeynd ſie nicht würdig / daß man ihrentwegen ſchwöre / und man kan es auch nicht ſicher thun. Und Libanius ſetzet dieſes unter das Lob eines Chriſtlichen Käyſers: Er ſeye vom Meineyde ſoweit entfernet / daß er ſich auch ſcheue / wegen wahrhafftiger Dinge zu ſchwören. Euſtathius über dieſe Worte der Odyſſeæ: Den Eyd erlauben wir; redet alſo: In ungewiſſen Dingen muß man zur Verſicherung nicht den Eyd / ſondern das Gebet / zu Erlangung eines guten Ausganges / gebrauchen.

XXII.

Derowegen iſt an vielen Orten an ſtatt des Eydſchwures dieſes Mittel erfunden worden / daß man ſich mit Gebung der rechten Hände / welches bey den Perſiern das feſteſte Band der Treue war / oder durch ein anderes Zeichen / (bbb) zur Haltung der Treue verbindet / und zwar mit ſolcher Krafft / daß / wenn die Zuſage nicht erfüllet wird / derjenige / welcher ſie gethan / nicht weniger vor einen Greuel gehalten wird / als wenn er fälſchlich geſchworen hätte. Abſonderlich aber wird von den Königen und Fürſten insgemein geſaget / daß ihre gebene Treue eben ſo viel gelte / als ein Eydſchwur: Denn ſie ſollen ſolchergeſtallt beſchaffen ſeyn / daß ſie mit Auguſto ſagen können: (ccc) Ich bin von guter Treue und Aufrichtigkeit: Und mit dem Eumene,

Can. in c. querelam, de jurejur. Diodor. Lib. XVI.

Pan. in c. ad aures, de his, quæ vi vel metus cauſa.

Jaſ. in L. III. §. jurari ff. de jurejur.

Myns. obſ. 17. Cent. I.

daß du aus Ungeſtüm getrieben / oder gezwungen / oder wohl gar unbedachtſam ſchwöreſt; ſo wird doch die Eigenſchafft und Natur des Handels unterweilen dieſes mit ſich bringen / daß du ſowohl mit Willen / als auch mit Vorbewuſt fälſchlich geſchworen zu haben erfunden wirſt. Und bald darauff: Derowegen iſt es auch gefährlich / über ſein eigen Thun zu ſchwören / indem uns die Natur und Eigenſchafft derer Dinge / welche allerhand Fällen unterworffen iſt / ſelbſten vieles entziehet.

(bbb) Zur Haltung der Treu) Deſſen gedencket Euſtathius über die Odyſſeam, des Ariſtophanis Ausleger ad Nubes, Diodorus Siculus im VIII. Buch / und Crantzius im 27. Capitel des XI. Buchs ſeiner Sächſiſchen Geſchichte. Im c. ad aures, de his quæ vi metusve cauſa, wird der Eyd und die gegebene Treue einander gleich geachtet.

(ccc) Ich bin von guter Treue) Iſocrates ſaget von Evagora, Könige in Salaminien: Daß er ſowohl ſeine Zuſagen / ſo er mit Worten gethan / als

Eumene, daß ſie lieber das Leben als die Treue verlieren würden. Wohin auch Güntheri Ligurini Verſe gehören:

> Des Königs bloſes Wort hat mehr Recht und *Reſpect*,
> Als ſonſt der gröſte Eyd.

Cicero lobet in der Rede vor den Dejotarum die rechte Hand C. Cæſaris, welche nicht weniger feſt im Kriege und in Schlachten / als in Zuſagen und Haltung der Treue / wäre. Und Ariſtoteles mercket an / daß zu Zeiten der Helden der in die Höhe gehobene Scepter ſo viel gegolten / als ob die Könige geſchworen hätten.

III. Pol. XIV.

Das XIV. Capitel.

Von den Zuſagen / Contracten und Eyden derjenigen / welche die höchſte herrſchafftliche Gewalt haben.

I. Diejenige Meynung wird wiederleget / welche behaupten will / daß * die Wiedereinſetzungen in den vorigen Stand / welche aus dem bürgerlichen Rechte herkommen / zu der Könige Thaten und Handlungen / in ſo weit ſie ſolche ſeynd / gehören. Wie auch / daß ein König an ſeinen Eyd nicht verbunden ſeye.

** Reſtitutiones in integrum.*

II. Es wird mit Unterſchiede erkläret / zu was vor Thaten oder Handlungen der Könige die Geſetze gehören.

III. Wenn ein König an ſeinen Eyd verbunden / oder nicht verbunden ſeye?

IV. Wie weit ein König an dasjenige gebunden ſeye / was er ohne Urſache verſprochen hat.

V. Wie dasjenige zuverſtehen ſeye / was von der Krafft und Würckung derer Geſetze in Anſehung der Contracte derer Könige geſaget wird.

VI. In

auch ſeinen Eyd feſt halte. Symmachus ſchreibet X. 19: Man hat auf nichts eine gröſſere Hoffnung / als auf die Verheiſſung guter Fürſten. Nicetas ſaget im III. Buch von Alexio, Iſaaci Bruder: Die Könige müſſen die Treue des Eydes allen andern Dingen vorziehen.

VI. In welchem Verſtande man mit Recht ſagen könne/ daß ein König ſeinen Unterthanen nur nach dem natürlichen/ oder auch nach dem bürgerlichen Rechte verbunden ſeye.

VII. Auf was Weiſe es zugelaſſen ſeye / den Unterthanen ihr erlangtes Recht zunehmen.

VIII. Allhier wird der Unterſchied verworffen / welchen man zumachen pfleget unter demjenigen Rechte/ welches aus dem natürlichen/ und unter demjenigen/ welches aus dem bürgerlichen Rechte erlanget worden.

IX. Ob der Könige Contracte Geſetze ſeyen/ und wenn ſich ſolches zutrage.

X. Auf was Weiſe an die Contracte der Könige ihre Erben aller Güter verbunden ſeyen.

XI. Auf was Weiſe diejenigen/ welche im Königreich ſuccediren/ an jetzt-gedachte Contracte verbunden ſeyen.

XII. Und wie weit.

XIII. Welche Wohlthaten der Könige widerruffen/ und welche nicht widerruffen werden können. Solches wird mit Unterſchiede erkläret.

XIV. Ob diejenigen/ welchen die herrſchafftliche Gewalt zugehöret hat/ an die Contracte derjenigen verbunden ſeyen/ welche ihnen ſolche Gewalt geraubet haben.

I.

1. BEy den Zuſagen/ Contracten/ und Eyden der Könige und derjenigen / welche / gleich als ſie / die höchſte herrſchafftliche Gewalt in einem Lande beſitzen/ fallen eigene und abſonderliche Fragen vor / ſowohl was anlanget dasjenige Recht / ſo ſie über ihre eigene Thaten oder Handlungen haben / als auch was anlanget das Recht/ ſo ſie über ihre Unterthanen haben/ und was anlanget dasjenige/ ſo ſie über ihre Nachfolger haben. Was das erſte Stücke betrifft/ ſo wird gefraget / ob ein König ſich ſelbſten * wieder in vorigen Stand

* *in integrũ* *reſtituere.*

ſetzen

ſetzen könne / gleichwie er ſeine Unterthanen in vorigen Stand ſetzen kan/oder ob er ſeinen Contract vor null und nichtig erklären/ oder ſich von einem Eyde loßſprechen könne? Bodinus hält davor/ es könne ein König aus eben ſolchen Urſachen/ nemlich wenn er entweder durch Boßheit und Betrug/oder durch Irthum oder Furcht hintergangen worden / wieder in vorigen Stand geſetzet werden / wegen welcher ein Unterthan in vorigen Stand geſetzet werden würde / und zwar ſowohl in denjenigen Dingen / welche zu dem Rechte der geſchmälerten Majeſtät / als auch in denjenigen / welche zu ſeinen eigenen Nutzen gehören. Er ſetzet ferner hinzu / daß ein König auch nicht einmahl an ſeinen Eyd verbunden ſeye / wenn dasjenige / was er verſprochen und geſchloſſen hat / von ſolcher Beſchaffenheit iſt / daß es das Geſetz leide / von demſelben abzuweichen / ob ſchon die Geſchloſſene Handlungen der Ehrbarkeit gemäß ſeyen: Denn er ſeye nicht deßwegen verbindlich gemachet worden / weil er geſchworen / ſondern weil ein jeder an die rechtmäſigen Contracte und Handlungen verbunden ſeye / ſo weit ſie den Nutzen des andern betreffen / mit welchem man gehandelt hat.

Lib. I. Cap. VII.

2. Gleichwie wir nun anderswo einen Unterſchied unter den Thaten und Handlungen gemachet haben / welche ein König als König thut / und unter denjenigen / welche ſein Königliches Amt nicht / ſondern nur allein ſeinen eigenen Zuſtand / angehen: Alſo halten wir davor / es müſſe auch allhier ein ſolcher Unterſchied gemachet werden. Denn die Königliche Thaten oder Handlungen / welche er als König thut / müſſen alſo angeſehen werden / als ob ſie die gantze Gemeinde oder Republic thäte. Gleichwie die von der Gemeinde ſelbſt gemachete Geſetze über ſolche Thaten oder Handlungen / welche die Republic thäte / keine Gewalt haben würden / weil die Gemeinde nicht höher iſt / als ſie ſelbſten; alſo können auch die Königlichen Geſetze keine Gewalt über ſolche Königliche Thaten oder Handlungen haben. Dahero wird auch die Wiedereinſetzung in vorigen Stand wider dieſe Contracte nicht ſtatt haben / indem dieſelbe ihren Urſprung aus dem bürgerlichen Rechte hat. Derowegen iſt es auch nicht vor bekannt anzunehmen / wenn die Könige eine Ausflucht wider diejenigen Contracte ſuchen wolten / welche ſie Zeit währender ihrer Minderjährigkeit geſchloſſen haben.

II.

Dieſes iſt gewiß / wenn ein Volck einen König alſo gemachet hat / daß er nicht mit völligem Recht und unumſchränckter Gewalt regieren

gieren/ ſondern ſich nach gewiſſen Geſetzen richten ſoll/ ſo können durch ſolche Geſetze diejenigen Thaten oder Handlungen/ welche ihnen zuwider lauffen/ annulliret oder vernichtet werden/ und zwar entweder gäntzlich oder zum Theil/ alldieweil ſich das Volck ſein Recht bis dahin vorbehalten hat. Was aber die Thaten oder Handlungen derjenigen Könige anlanget/ welche mit völligem Rechte regieren/ jedennoch aber das Königreich nicht als ihr Eigenthum beſitzen/ und durch welche Thaten oder Handlungen ſie das Königreich/ oder einen Theil deſſelben/ oder die Kronen-Güter veräuſſern/ ſo haben wir bereits oben darvon gehandelt/ und gezeiget/ daß ſolche Handlungen nach dem Rechte der Natur ſelbſt null und nichtig ſeynd/ indem ſie über ſolche Dinge geſchehen// welche den Königen nicht eigenthümlich zugehören.

2. Diejenigen Thaten oder Handlungen des Königs aber/ welche nicht ſein Königliches Amt/ ſondern ſeinen eigenen Zuſtand angehen/ ſeynd nicht als Handlungen der Gemeinde/ ſondern als Handlungen eines Mitgliedes der Gemeinde anzuſehen/ und welche dannenhero mit der Meynung geſchehen/ damit ſie ſich nach der allgemeinen Regel derer Geſetze richten ſollen. Dahero werden auch diejenigen Geſetze allhier ſtatt haben/ durch welche einige Handlungen entweder bloſer Dinge/ oder wenn es derjenige haben will/ welcher verletzet und vervortheilet worden iſt/ vor null und nichtig erkläret werden/ als ob man gleichſam unter ſolcher Bedingung contrahiret habe. Alſo ſehen wir/ daß ſich einige Könige wider das Ubel des Wuchers/ wodurch ſie vervortheilet worden/ der Rechts-Behelffe oder Mittel gebrauchet haben. Es kan aber dennoch ein König ſeine eigene/ gleichwie auch die Handlungen anderer/ von dieſen Geſetzen entbinden/ und wird man aus den Umſtänden urtheilen müſſen/ ob er ſolches habe thun wollen/ oder nicht. Hat er nun ſolches gethan/ ſo wird die Sache bloß allein aus dem natürlichen Rechte zu beurtheilen ſeyn. Dieſes iſt noch hinzuzuſetzen/ daß wenn ein Geſetz eine Handlung nicht zum Vortheil desjenigen/ welcher handelt/ ſondern zu ſeiner Straffe null und nichtig mache/ ſolches Geſetz bey den Handlungen der Könige nicht werde ſtatt haben/ eben ſo wenig/ als andere Straff-Geſetze/ und was die Gewalt eines Zwanges mit ſich führet. Denn die Straffe und der Zwang können nicht aus einerley Willen herkommen. Derowegen wird erfordert/ daß derjenige/ welcher zwinget/ und derjenige/ welcher gezwungen wird/ zweyerley von einander unterſchiedene Perſonen ſeyen/

und es iſt nicht genug / wenn man ſich einerley Perſon einbilden wolte / welche zweyerley von einander unterſchiedene Abſichten habe.

III.

Was aber den Eyd anlanget / welchen ein König geſchworen hat / ſo kan er / eben als eine Privat-Perſon / denſelben durch eine vorhergehende That oder Handlung null und nichtig machen / wenn er ſich nemlich durch einen vorhergegangenen Eyd der Gewalt gäntzlich beraubet hat / eine oder die andere Sache mit einem Eyde zu verſprechen. Solches aber kan er nicht durch eine nachfolgende That oder Handlung thun / weil hierzu gleichfalls zweyerley von einander unterſchiedene Perſonen erfordert werden. Denn welche Dinge null und nichtig gemachet werden / nachdem ſie bereits geſchehen ſeynd / die haben ſchon zuvor dieſe Ausnahme in ſich begriffen gehabt / daß ſie nicht gelten ſollen / wenn es der Obere oder Regente nicht haben wolle. Dieſes aber wäre abgeſchmackt und der Natur eines Eydes zuwider / wenn du ſchwüreſt / du wolleſt verbunden ſeyn / jedoch ſolle der Eyd nicht gelten / wenn du nicht wolleſt verbunden ſeyn. Ob aber ſchon die Perſon / welcher ein Eyd geſchworen wird / durch denſelben kein Recht erlanget / wenn ſich ein oder der andere Mangel an ihr befindet; ſo wird doch derjenige / welcher geſchworen hat / gegen GOtt verbindlich gemachet / wie wir oben gezeiget haben: Welches die Könige nicht weniger / als andere / angehet / unerachtet Bodinus an beſagtem Orte widriger Meynung iſt.

IV.

Gleichfalls iſt oben gezeiget worden / daß auch die völlige / vollkommene und von dem andern Theil angenommene Verheiſſungen natürlicher Weiſe demjenigen ein Recht ertheilen / welchem ſie geſchehen ſeynd; welches ebenfalls die Könige nicht weniger / als andere Menſchen / angehet; dergeſtallt daß / zum wenigſten in dieſem Verſtande / die Meynung derjenigen zu verwerffen iſt / welche vorgeben / ein König ſeye niemahls an dasjenige verbunden / was er ohne Urſache zugeſaget hat: Und werden wir bald ſehen / in was vor einem Verſtande ſolches ſtatt habe.

Ang. L. Lucius ff. de evict. Curt. Jun. Conſ. 138. n. 4.

V.

Im übrigen was wir oben geſaget haben / daß nemlich die bürgerliche Geſetze eines Königreichs in den Verträgen und Contra-

cten der Könige nicht ſtatt finden / ſolches hat Vasquius auch ſehr wohl geſehen. Allein die Folgerung / welche er daraus ziehet / iſt nicht zu billigen / wenn er ſaget / es ſeye ein Kauff und Verkauff / ob er ſchon ohne Benennung eines gewiſſen Kauff-Geldes geſchehen / eine Vermiethung oder Verpachtung / wenn gleich der Mieth-Zins oder das Pacht-Geld im Contract nicht ausgedrucket worden / und ein Erb-Zins-Contract / ob er ſchon nicht in Schrifften verfaſſet worden / dennoch gültig / wenn dieſelben von den Königen geſchloſſen worden. Dieſe Folgerung / ſage ich / iſt nicht zu billigen / weil ein König dieſe Handlungen nicht als König / ſondern als gleichſam eine gantz andere Perſon zu verrichten pfleget. Und fehlet ſo viel / daß die allgemeinen Geſetze des Königreichs in denen Handlungen von ſolcher Art keine Krafft haben ſolten / daß vielmehr auch ſo gar / wie ich glaube / die Geſetze der Stadt / wo der König reſidiret / in dieſem Stücke gültig ſeynd; alldieweil ſich der König auf eine beſondere Weiſe / und als ein Mitglied der Gemeinde daſelbſt befindet. Welches aber nur / wie wir geſaget haben / alsdenn ſtatt hat / wenn nicht die Umſtände anzeigen / es ſeye des Königs Wille geweſen / ſeine That oder Handlung von dieſen Geſetzen befreyet zu wiſſen. Mit dem andern Exempel aber / welches gedachter Vaſquius von der Zuſage / ſie ſeye auch gleich auf Art und Weiſe gemachet / wie ſie immer wolle / anführet / hat es ſeine völlige Richtigkeit / und kan durch dasjenige / was oben geſaget worden / erkläret werden.

Lib. II. Contr. Illuſtr. c. 51. n. 34.

Svar. Lib. III. c. 35. n. 14.

VI.

1. Faſt alle Rechts-Lehrer ſeynd der Meynung / es werde ein König durch diejenigen Contracte, welche er mit ſeinen Unthanen geſchloſſen hat / nur allein natürlich / nicht aber auch bürgerlich / verbindlich gemachet; welche Art zu reden ſehr denckel iſt: Denn die Rechtsgelehrten mißbrauchen unterweilen die Worte **natürliche Verbindligkeit** / und verſtehen dadurch dasjenige / welches / wenn es geſchiehet / der Natur nach ehrbar / wenn es ſchon eigentlich und wahrhafftig keine Schuldigkeit iſt / zum Exempel / daß ein teſtamentariſcher Erbe die völligen Legata ohne Abzug der Falcidiæ oder des in den Rechten ihm zukonmenden vierdten Theiles entrichtet; daß einer diejenige Schuld bezahlet / wovon er doch zur Straffe des Gläubigers befreyet worden war; daß einer eine empfangene Wohlthat mit einer andern vergilt; welche Dinge alleſamt machen / daß man wider denjenigen / mit wel-

Bal. L. 1. ff. de pactis. L. Princeps Legib9, ff. de Legibus. Reliqua vide pag. ſq. L. ult. C. de trans. L. Si aquam, C. de ſervit. Dd. in c. 1. de Conſt. Bal. L. Si pecuniam, C. de Condict. ob cauſ. & in L.

Ex imperfecto, C. de teſtam. L. Si pœna, ff. de Condict. indeb. L. 1. C. ad L. Falc. L. Sed. & ſi Lege, §. Conſuluit. ff. de petit. hæred. Jaſ. L. V. de Cond. cauſ. dat. Caſtal. de Imperio q. III. Verſ. 81. Vasquez Lib. 1. Contr. Illuſtr. c. 3. n. 1. Bod. I. c. 8.

chem man ſolchergeſtallt zuthun gehabt / keine Condictionem indebiti oder keinen ſolchen Rechts-Anſpruch hat / ob ſeye man nemlich dasjenige / was man ausgezahlet hat / nicht ſchuldig geweſen. Unterweilen aber gebrauchen ſie die Worte **natürliche Billigkeit** in eigentlicherem Verſtande / indem ſie ſagen / ſie ſeye dasjenige / was uns wahrhafftig verbindlich machet / entweder wenn hierdurch einem andern ein Recht entſtehet / zum Exempel in den Conventionen / oder wenn hierdurch einem andern kein Recht entſtehet / zum Exempel in einer bloſen Zuſage / welche zwar in der That und Wahrheit völlig und feſt iſt / worüber wir aber dennoch die freye Gewalt behalten. Der Hebräer Maimonides machet im 54. Capitel des III. Buches ſeines Ducis dubitantium einen feinen Unterſchied unter dieſen dreyen Dingen / indem er ſaget / daß dasjenige / was man nicht ſchuldig iſt / aus **einer bloſen Mildigkeit** herkomme / welches andere über den 28. Vers des XX. Capitels in den Sprichw. Salomonis (a) **einen Uberfluß der Gütigkeit** nennen. Ferner / daß die Hebräer dasjenige / was man nach dem ſcharffen Recht ſchuldig iſt / **ein Urtheil** / und daß ſie dasjenige / was man wegen der Ehrbarkeit ſchuldig iſt / eine **Gerechtigkeit** / das iſt / eine Billigkeit nennen. Der Ausleger des Evangelii Matthäi über den 23. Vers des XXIII. Capitels erkläret es durch die Worte **Barmhertzigkeit / Urtheil und Gewiſſen.** Allwo er dasjenige ein **Gewiſſen** nennet / was bey den ſiebenzig Dollmetſchern insgemein die **Gerechtigkeit** heiſſet: Denn was das Wort Κρίσις oder **Urtheil** betrifft / ſo wird man finden / daß es im 18. und 32. Vers des VII. Capitels der Macc. ſo viel heiſſet / als dasjenige / was man nach dem ſcharffen Rechte ſchuldig iſt.

2. Man kan auch ſagen / daß einer durch ſeine That oder Handlung bürgerlich verbindlich gemachet werde / entweder in dieſem Verſtande / daß ſolche Verbindligkeit nicht aus dem bloſen natürlichen Rechte / ſondern aus dem bürgerlichen Rechte / oder aus beyden zugleich / entſtehe. Oder in dieſem Verſtande / daß man hierdurch das Recht erlange / eine gerichtliche Klage anzuſtellen. Derowegen ſagen wir / daß aus einer Zuſage oder Contracte, welchen ein König mit ſeinen Unterthanen

1. (a) **Einen Uberfluß der Gütigkeit**) Hieher gehören diejenigen Dinge / welche aus keiner andern Urſache geſchehen / als damit die Freygebigkeit und Gutthätigkeit ausgeübet werde / wie L. 1. ff. de donationibus redet. Plutarchus ſchreibet im Leben Catonis des Gröſſern: **Aus der überflieſſenden Quelle eines leutſeeligen Gemüthes flieſſet die Gutthätigkeit.**

thanen geſchloſſen/ eine wahre und eigentliche Verbindligkeit entſtehet/ welche den Unterthanen ſelbſten ein Recht zuwege bringet: Denn alſo verhält ſich die Natur und Eigenſchafft der Zuſagen und Contracte, auch ſo gar zwiſchen GOtt und dem Menſchen / wie wir oben gezeiget haben. Wenn nun ein König dergleichen Thaten oder Handlungen alſo verrichtet hat/ als ob ſie von einer Privat-Perſon verrichtet worden wären / ſo werden auch ſo gar die bürgerlichen Geſetze in dieſem Stücke kräfftig und gültig ſeyn. Wenn er aber eine That oder Handlung als König / oder wegen ſeines Königlichen Amtes verrichtet / ſo finden die bürgerlichen Geſetze hierbey nicht ſtatt/ welchen Unterſchied Vaſquius nicht genugſam beobachtet hat. Jedennoch wird aus denen jetzt-beſchriebenen beyderley Arten der Königlichen Handlungen ein Rechts-Anſpruch entſtehen / nemlich daß das Recht vor den Gläubiger ausgeſprochen werde: Allein es kan hieraus kein Zwang oder Vollziehung des Urtheils folgen / und zwar wegen des Zuſtandes derjenigen/ mit welchen man zuthun hat: Denn es iſt den Unterthanen nicht erlaubet / denjenigen zuzwingen / dem ſie unterthan ſeynd / ſondern gleiche haben wider gleiche ſolches Recht von Natur; die Obern aber haben es wider ihre Unterthanen auch aus den menſchlichen Geſetzen.

VII.

Aber dieſes iſt auch noch zuwiſſen / daß ein König ſeinen Unterthanen ihr Recht / ob ſie es ſchon bereits erlanget haben / auf zweyerley Weiſe wiedernehmen könne / nemlich entweder zur Straffe / oder vermöge des * allerhöchſten Eigenthums. Wenn es aber vermöge des allerhöchſten Eigenthums geſchehen ſoll / ſo wird erſtlich der Nutz des gemeinen Weſens darzu erfordert; hernach aber auch daß / wenn es geſchehen kan/ demjenigen / welcher den Schaden gelitten/ aus dem allgemeinen Schatz eine Wiedererſtattung geſchehe. Gleich wie nun derowegen dieſes bey den Sachen oder Gütern ſtatt hat; alſo hat es auch ſtatt in Anſehung desjenigen Rechtes / welches durch eine Zuſage oder durch einen Contract erlanget wird.

Vaſq. Lib. I. Contr. illuſtr. c. 5. in prin. & L. 1. freq. contr. Caſtr. L. 1. conſ. 229.

* *Supereminentis dominii.*

VIII.

So iſt auch allhier der Unterſchied / welchen einige machen/ auf keinerley Weiſe anzunehmen/ daß nemlich ein anders ſeye das Recht/ ſo in Krafft des natürlichen Rechtes erlanget worden / ein anders aber dasje-

dasjenige / welches von dem bürgerlichen Geſetze herkömmet: Denn was den König anlanget / ſo hat er über das eine ſo viel Recht / als über das andere; und kan einem Unterthan ſo wenig dieſes als jenes / ohne Urſache genommen werden. Denn wenn einer das Eigenthum einer Sache oder ein ander Recht rechtmäſiger Weiſe erlanget hat / ſo erfordert es das natürliche Recht / daß ihm daſſelbe ohne Urſache nicht wieder genommen werde. Im Gegentheil / wenn der König ſolches thut / ſo iſt er ohne Zweiffel gehalten / den verurſachten Schaden zu erſetzen / indem er ſonſten wider das wahre Recht ſeines Unterthanen handelt. Derowegen iſt das Recht der Unterthanen und das Recht der Frembdlinge darinnen unterſchieden / daß das Recht der Frembdlinge (das iſt / dererjenigen / welche auf keine Weiſe Unterthanen des Landes ſeynd) dem allerhöchſten Eigenthum keinesweges unterworffen iſt: Denn was die Straffe anlanget / ſo wollen wir unten darvon handeln. Das Recht der Unterthanen aber iſt ſolchem Eigenthum unterworffen / in ſo weit es der allgemeine Nutz erfordert.

IX.

Aus demjenigen / was wir bishero geſaget haben / erhellet auch noch dieſes / wie falſch dasjenige ſeye / was einige vorgeben / daß nemlich die Geſetze rechte und wahre Contracte der Könige ſeyen: Denn aus den Geſetzen bekömmt niemand kein Recht wider einen König: Wenn er ſie derowegen widerruffet / ſo thut er niemand unrecht; wiewohl er dennoch ſündiget / wenn er ſie ohne rechtmäſige Urſache widerruffet. Allein aus ihren Zuſagen und Contracten überkömmt man ein Recht. Durch die Contracte werden diejenigen nur verknüpffet / welche dieſelben geſchloſſen haben; durch die Geſetze aber werden alle Unterthanen verknüpffet. Jedennoch können einige Handlungen alſo beſchaffen ſeyn / daß ſie von den Contracten etwas / und auch etwas von den Geſetzen an ſich haben / und ſolchergeſtallt vermiſchet ſeynd; zum Exempel ein mit einem benachbarten Könige / oder mit einem Pachter der allgemeinen Güter oder Zölle geſchloſſener Contract, welcher zugleich als ein Geſetz öffentlich kund gemachet wird / in ſo weit nemlich etwas darinnen enthalten / welchem von den Unterthanen nachgelebet werden ſoll.

X.

(b) Wir wollen uns nunmehro zu den Nachfolgern der Könige wenden/ worbey ein Unterſchied zumachen iſt/ ob ſie zugleich die Königl. Erben aller und jeder Güter ſeynd/ als welche nemlich das Königreich/ welches von den Königen erb-und eigenthümlich beſeſſen wird/ entweder vermöge eines Teſtamentes oder ohne Teſtament überkommen; oder ob ſie nur allein Nachfolger im Königreich ſeynd/ nemlich vermittelſt einer neuen Wahl/ oder vermöge einer gewiſſen Reichs-Satzung. Ferner/ ob ſie nach Art der gemeinen Erbſchafften/ oder auf andere Weiſe/ oder aber ob ſie vermittelſt eines vermiſchten Rechtes ſuccediren. Es iſt nicht zu zweiffeln/ daß diejenigen an ihre Zuſagen und Contracte gebunden ſeynd/ welche ſowohl Erben aller und jeder Güter/ als auch des Königreiches ſeynd: Denn daß die Güter des Verſtorbenen ſo gar auch vor die Perſonal-Schulden verbunden ſeynd/ ſolches iſt eben ſo alt/ als die Einführung des Eigenthums unter den Menſchen ſelbſten.

XI.

1. (c) Wie weit ſich aber diejenigen verbindlich machen können/ welche entweder nur allein in dem Rechte über das Königreich/ oder nur zum Theil in den Gütern/ in dem Rechte über das Königreich aber gäntzlich ſuccediren/ ſolches iſt eben ſo würdig/ unterſuchet zu werden/ ſo unordentlich oder verwirret bißhero darvon gehandelt worden iſt. Nun iſt es genugſam offenbar/ daß dieſe Nachfolger im Königreich/ in ſo weit ſie ſolche ſeynd/ nicht (d) * gerade/ das iſt/ nicht unmittelbar wegen der Handlungen ihrer Vorfahren verbunden ſeynd/ weil ſie das Recht der Regierung nicht von denjenigen/ welche als Könige unmittelbar vor ihnen verſtorben ſeynd/ ſondern von dem Volck erlangen; es ſeye nun/ daß dieſe Succeſſion dem Rechte der gemeinen oder unter Privat-Perſonen gebräuchlichen Erbſchafften gantz nahe beykomme/ oder daß ſie weit darvon entfernet ſeye: Von welchem Unterſchiede wir oben gehandelt haben.

* *directè.*

2. Jedoch

(b) **Wir wollen uns**) Beſiehe die Scribenten/ deren ſich Reinking im 10. Capitel der III. Claſſe des I. Buches gebrauchet.

1. (c) **Wie weit ſich aber**) Beſiehe Aymonium, wie ihn Freherus herausgegeben hat/ am 373. Blate.

(d) **Gerade**) Alſo iſt Salomon an diejenige Zuſage nicht verbunden geweſen/ welche David dem Simei gethan hatte.

2. Jedoch werden dergleichen Nachfolger auch **mittelbar** / das iſt / (e) durch die Darzwiſchenſetzung des gantzen Volckes verbindlich gemachet. Welches folgendermaſen muß verſtanden werden. Es hat ein jeder Hauffen Menſchen eben ſowohl / als einzele Perſonen / das Recht und die Macht / ſich entweder durch ſich ſelbſt / oder durch ſeinen gröſten Theil verbindlich zu machen. Dieſes Recht nun kan ein ſolcher Hauffen entweder ausdrücklich / oder durch eine nothwendige Folge auf einen Regenten verfällen / nemlich wenn er die herrſchafftliche Gewalt auf denſelben verfället: Denn in denen zur Sitten-Lehre gehörigen Dingen iſt es alſo bewant / daß derjenige / welcher den Endzweck gibt / auch zugleich dasjenige gibt / was zu ſolchem Endzweck führet.

XII.

1. Jedoch erſtrecket ſich dieſes nicht unendlich hinaus: Denn zu gebührender Ausübung der herrſchafftlichen Gewalt iſt nicht nöthig / daß man eine unendliche oder unaufhörliche Gewalt habe / die Unterthanen verbindlich zu machen / gleichwie auch eine ſolche Gewalt / den Pupillen oder Minderjährigen verbindlich zu machen / nicht zu der Vormundſchaffts-Verwaltung oder zu der Curatel gehöret; ſondern ſolches gehet nur ſo weit an / ſo weit es die Natur und Eigenſchafft einer ſolchen Gewalt erfordert. (f) **Ein Vormund vertritt die Stelle des Eigenthums-Herren** / ſaget Julianus, **wenn er die Sachen ſeines Unmündigen verwaltet / nicht aber auch wenn er denſelben beraubet.** In welchem Verſtande auch dasjenige anzunehmen iſt / was Ulpianus ſaget / daß der Contract / welchen der Meiſter einer Geſellſchafft geſchloſſen hat / ſolcher Geſellſchafft nicht allein nützlich / ſondern auch ſchädlich ſeyn könne. Jedennoch muß man nicht / wie einige davor halten / dieſe Regul nach der Natur und Eigenſchafft derjenigen Hand-

L. Qui fundum, §. Si tutor, ff. pro emto. L. Ab agnato, ff. de Curator. L. 22. pactum, C. de pactis. L. Contra, §. Si curator, ff. de pactis. L. Item, ff. de pactis. L. Præſes, C. de transact. Alph. de Caſtro L. 1. de leg. pœnal. c. 5. Vict. in Relect. de poteſt. Papæ, & Conc.

2. (e) **Durch die darzwiſchenſetzung**) Eben dergleichen beſiehe in c. 1. de Solutionibus. Noch näher kömmt der Sache das c. Abbate, de Sententiis & re judicata, allwo dieſe Worte zumercken ſeynd: **Indem ſowohl des obgedachten Groß-Vaters Schenckung / als auch die Uberkommung vorermeldeter Oerter im Nahmen des Königreichs geſchehen ſeynd.** Beſiehe auch Treutl. Part. 1. Diſp. VI. theſ. 7. Syr. de pace religionis concl. 19.

1. (f) **Ein Vormund**) Hieher gehöret dasjenige / was man beym Camdeno im IV. Theil der Geſchichte der Königin Eliſabeth über das Jahr 1595. findet / und was Cromerus im XXVII. Buch anführet von den Schulden / welche Georg / König in Böhmen / bey Vladislao unbeſonnener Weiſe gemachet hatte.

Handlung einſchräncken / aus welcher actio negotiorum geſtorum entſtehet / da man nemlich eines andern Sachen in ſeiner Abweſenheit und ohne ſein Wiſſen verrichtet hat / dergeſtallt daß die That oder Handlung alsdenn erſt gültig ſeye / wenn ſie mit Nutzen verrichtet worden. Denn wenn man einen Regenten ſo enge einſchräncken wolte / würde es der Republic ſelbſten gefährlich ſeyn. Derowegen muß man auch nicht vermuthen / daß das Volck dieſes gemeynet habe / als es ſeinem Ober-Herrn die Regierung aufgetragen hat. Sondern was die Römiſche Käyſer in Sachen einer Stadt verabſchiedet haben / daß nemlich der Vertrag / welchen die Stadt-Obrigkeit wegen einer zweiffelhafften Sache gemachet / gültig ſeye / nicht aber ein ſolcher Vertrag / wodurch eine gewiſſe und unzweiffelhaffte Schuld erlaſſen worden / eben daſſelbe kan auch auf unſere ein gantzes Volck angehende Frage gezogen werden / jedoch mit Beobachtung der Proportion oder Vergleichung. *n. 18. Th. 1. 2. qu. 95. art. 3.*

2. Gleichwie derowegen nicht alle und jede Geſetze die Unterthanen verbindlich machen: Denn zugeſchweigen derjenigen / welche etwas gebieten / das unzuläßig iſt / (g) ſo können auch einige gefunden werden / welche offenbar thöricht und abgeſchmackt ſeynd. Alſo werden auch die Unterthanen durch die Contracte ihrer Regenten nicht weiter verbindlich gemachet / als ſo ferne ſie eine wahrſcheinliche Urſache mit ſich führen / (h) da denn ſolches in zweiffelhafften Fällen / wegen des Anſehen und der Autorität derer Regenten vermuthet werden ſoll. Dieſer *Pan. in c. Cum Eccle-*

Xxx

2. (g) **So können auch einige**) Zum Exempel das Geſetz Cabadis, Königs in Perſien / beym Procopio und Agathia. Dieſen Vernunfft-Schluß von dem Geſetz richtet Petrus, Juſtini des II. Geſandter an den Chosroen, auf die Veräuſſerung / indem er von denjenigen Dingen handelt / welche / wie es ſchiene / Juſtinianus den Saracenen verſprochen hatte: **Denn die Republic / ſaget er / kan niemahls verurtheilet werden wegen eines einzigen Menſchen Gewohnheit / oder auch wegen eines unnützen Geſetzes / ob es auch ſchon ein Käyſer wäre / welcher eine ſolche Gewohnheit beſtätiget / oder durch ein Geſetz verordnet hätte.**

(h) **Da denn ſolches in zweiffelhafften Fällen**) Sidonius ſchreibet in dem XVII. Brieff des V. Buchs: **Was der Fürſt verſprochen hat / ſolches bewerckſtelliget das Fürſtenthum.** Beſiehe Ambroſium im Lobe Theodoſii, Symmachium in dem 7. und 19. Brieff des IV. Buchs / und in dem 37. Brieff des V. Buchs / das Toledi ſche Concilium V. c. 6. C. cœterum, de donationibus. Corippus erzehlet im II. Buch / daß die Schulden Juſtiniani, deren er viele hinterlaſſen / durch Juſtinum, als ſeinen Reichs-Nachfolger / bezahlet worden.

ſtarũ, n. 14. Felin. n. 60. Turrecrem. in c. Sententia II. q. 3. Concl. 6. & 7. n. 8. & 9. Alii in c. Licet, de voto. Aguirre Apolog. p. 1. n. 70.

ſer gemachte Unterſchied iſt weit beſſer/ als derjenige / welchen viele vorzubringen pflegen / von der måſigen oder unmåſigen erlittenen Verletzung oder Vervortheilung / welche daraus entſtehet. Denn in dieſem Stůcke muß man nicht auf den Ausgang / oder was daraus entſtanden iſt / ſehen/ ſondern auf die Urſache / welche der Regente vermuthlich gehabt/ dasjenige zuthun / was er gethan hat. Wenn nun eine ſolche vermuthliche oder wahrſcheinliche Urſache vorhanden iſt / ſo werden ſowohl das Volck / woferne es wieder zu ſeiner vorigen Freyheit gelanget / als auch die Nachfolger im Kőnigreich / als des Volckes Håupter/ hierdurch verbindlich gemachet werden. Denn wenn auch ein freyes Volck etwas geſchloſſen oder abgehandelt håtte / ſo wůrde nachmahls derjenige verbindlich gemachet werden / welcher nachmahls das Kőnigreich mit dem vőlligſten Recht ůberkåme.

3. In dieſem Stůcke wird (i) Kåyſer Titus gerůhmet / daß er nicht leiden wollen/ daß man die Beſtåtigung derer von ſeinen Vorfahren verliehenen Wohlthaten bey ihm ausbitten ſolle; da hingegen Tiberius und ſeine Nachfolger die durch ihre Vorfahren verliehene Wohlthaten nicht anders vor gůltig erkennen wollen / als wenn ſie dieſelben ſelbſten noch einmahl denjenigen Perſonen gegeben / welche ſelbige von den vorigen Kåyſern empfangen hatten. Des Titi Exempel hat der allerbeſte Kåyſer Nerva in demjenigen Edict nachgefolget / welches (k) beym Plinio folgendes Inhalts zufinden iſt: **Ich will nicht haben / daß jemand davor halte / daß ich dasjenige / was er von einen andern Fůrſten entweder heimlich oder őffentlich erhalten hat / zernichten werde / mit dem Vorſatz / daß er mir vielmehr verbunden ſeyn ſolle / wenn ich daſſelbe beſtåtige und bekråfftige. Es iſt nicht nőthig / daß mich jemand dieſerwegen von neuem bitte / wenn er mir zur Regierung Glůck wůnſchet.**

Darge-

3. (i) Kåyſer *Titus*) Dieſe Geſchichte findet man beym Suetonio im 8. Capitel / wie auch beym Xiphilino aus dem Dione, und beym Victore. Eben dergleichen findet man in c. Juſtitiæ, cauſ. XX. quæſt. I. Gail. Obſ. II. IX. 15. Beſiehe auch die Geſchichte Radevici. Guntherus ſchreibet im V. Buch von den Liguſtiſchen Geſchichten:

Daß kein Kőnig kůnfftig kan dieſe Handlung widerruffen/
So hat er des Hertzogs Hånden Brieff und Siegel zugeſtellt.

Und im VIII. Buch:

Doch war des Kőnigs Gunſt und Mildigkeit ſo groß/
Daß wer die Wohlthat / ſo er von den Vorfahr'n hatte/
Durch Urkund dargethan / den ließ man auch darbey.

(k) Beym *Plinio*) In dem 66. Brieff des X. Buchs.

Dargegen wenn Tacitus von Vitellio erzehlet hat / er habe ohne einzi-
ge Sorge vor die Nachkommen das Reich zerriſſen und zergliedert /
indem jederman nach der Gröſſe der Käyſerlichen Wohlthaten gelauf-
fen / welche auch ſo gar einige Perſonen mit Gelde erkauffet / ſo ſetzet
er hinzu: **Bey den weiſen Leuten wurden ſolche Wohlthaten
vor nichtig gehalten / (l) als welche ohne Verletzung des ge-
meinen Weſens weder gegeben / noch genom̃en werden konten.**

4. Allhier muß dieſes hinzugefüget werden: Wenn in einem
oder dem andern Fall ein Contract eines Regenten anfänget / nicht nur
zu einigem Schaden / ſondern auch zum allgemeinen Untergange zu ge-
reichen / dergeſtallt daß wenn man den Contract anfänglich auf einen
ſolchen Fall erſtrecket hätte / derſelbe vor ungerecht und unzuläßig wür-
de gehalten worden ſeyn / ſo kan man denſelben Contract nicht allein
widerruffen / (m) ſondern auch ſich erklären / daß derſelbe nun nicht
mehr verbindlich mache / indem er ohne diejenige Bedingung geſchloſ-
ſen worden / ohne welche er nicht rechtmäſiger Weiſe hat geſchloſſen
werden können.

 5. Dasje-

(l) **Als welche ohne Verletzung**) Dieſes rühmet Mariana im 16. Capitel des
XXIV. Buchs / und richtet es auf die unermeßliche Freygebigkeit Friderici, Königs
zu Neapolis. Dasjenige / was Nero verſchencket hatte / forderte Galba auch ſo gar
von den Käuffern wieder / und ließ ihnen nur den zehnden Theil / wie Tacitus im I.
Buch ſeiner Geſchichte / wie auch Plutarchus erzehlet. Pertinax trieb auch ſo gar von
den Freygelaſſenen dasjenige wieder ein / was ſie unter Käyſer Commodo unter dem
Vorwand eines Verkauffes gewonnen hatten. Käyſer Baſilius Macedo forderte
wieder / was Käyſer Michael verſchencket hatte. Zonaras ſchreibet von ihm alſo:
**Es iſt durch allgemeine Einwilligung vor gut befunden worden / daß
diejenigen / welche aus keiner wahrſcheinlichen oder erweißlichen Ur-
ſache Geld empfangen haben / ſelbiges theils gantz / theils zur Helffte
wiedergeben ſollen.** Beſiehe ermeldeten Zonaram im Leben Iſaacii Comneni.
Von den Verſchenckungen Ludwig des XI. beſiehe de Serres im Leben Carl des VIII.
Wasmaſen eben deſſelben Verſchenckungen / auch ſogar diejenigen / welche den Kir-
chen geſchehen / nicht gehalten worden / beſiehe Philippum Cominæum im IX. Buch.
Marianam aber von den umgeſtoſſenen Verſchenckungen / welche Ramirus, König in
Arragonien / gethan hatte / im 16. Capitel des X. Buchs / und von Caſimiri, Königs
in Polen / theils gebilligtem / theils verworffenem Teſtamente / Cromerum im XII.
Buch.

(m) **Sondern auch ſich erklären**) C. Suggeſtum eſt, de decimis. Ein Exem-
pel findet man unter den Documenten Alfonſi und Sanctii beym Mariana im letzten
Capitel des XII. Buchs; wie auch beym Camdeno über gedachtes Jahr 1595. und
1597. Wegen der Streitigkeit derer Hanſee-Städte.

5. Dasjenige / was wir von den Contracten geſaget haben / iſt auch zuverſtehen (n) von der Veräuſſerung oder Ausgebung desjenigen Geldes / welches dem gantzen Volcke zugehöret / oder von der Veräuſſerung anderer Sachen / welche ein König / vermöge der Geſetze / zur Wohlfahrt des gemeinen Weſens veräuſſern kan. Denn allhier muß man eben dergleichen Unterſchied machen / ob nemlich eine wahrſcheinliche oder vermuthliche Urſache vorhanden geweſen / etwas zu verſchencken oder auf andere Weiſe zu veräuſſern.

6. Soferne aber ſolche Contracte dahin zielen / daß das Königreich / oder ein Theil deſſelben / oder die Kronen-Güter / in ſo weit es dem Könige nicht erlaubet iſt / veräuſſert werden ſollen / ſo werden ſie nicht gültig ſeyn / indem ſie über ſolche Dinge geſchloſſen worden / welche den Königen nicht eigenthümlich zugehören. Eben alſo wird ſichs auch in denjenigen Königreichen und Ländern verhalten / allwo des Regenten Gewalt auf gewiſſe Maaſe eingeſchräncket iſt / wenn nemlich das Volck eine und die andere Materie oder eine und die andere Art der Handlungen von der Königlichen Gewalt ausgeſchloſſen hat. Denn wenn dergleichen Handlungen gültig ſeyn ſollen / ſo muß das Volck ſeine Einwilligung darzu geben / entweder unmittelbar durch ſich ſelbſt / oder durch dieſelben / welche das gantze Volck rechtmäſiger Weiſe vorſtellen / wie ſolches aus demjenigen verſtanden werden kan / was wir oben von der Veräuſſerung geſaget haben. (*Cap. 6.*) Wenn man nun ſolche Unterſchiede gebrauchet / ſo iſt leichtlich zu urtheilen / ob die Ausflüchte oder Ausnahmen derjenigen Könige rechtmäſig oder unrechtmäſig ſeyen / welche ſich geweigert haben / die Schulden der vorigen Könige zu bezahlen / derer Erben ſie nicht geweſen ſeynd: Worvon man einige Exempel beym Bodino ſehen kan. (*Lib. 1. c. 8. §. Neque enim.*)

XIII.

Curt. Jun. Conſ. 138. n. 4. Conſ. 157. n. 18. Cravetta de ant. temp. 2. p. 1. partis princ. n. 28. Bell. in Spec.

Es iſt auch dasjenige nicht ohne Unterſchied anzunehmen / (o) was viele vorgeben / daß nemlich diejenigen Wohlthaten / welche die Fürſten aus bloſer Freygebigkeit ertheilet / zu aller Zeit widerruffen werden könten. Denn es ſeynd einige Wohlthaten / welche ein König aus ſeinen eigenen Gütern ertheilet / und welche die Krafft einer vollkomenen

5. (n) **Von der Veräuſſerung)** Etwas hierzu gehöriges findet man in den Frantzöſiſchen Conciliis im III. Tomo.

(o) **Was viele vorgeben)** Beſiehe diejenigen / welche Reinking anziehet im 8. Capitel der II. Claſſe des II. Buchs unter der 26. und folgenden Numern.

kommenen Schenckung haben / es ſeye denn daß ſelbigen die Clauſula precarii einverleibet worden / vermöge welcher bezeuget wird / daß der König denjenigen / der ihn erſuchet / eine Wohlthat ertheilet habe / welcher derſelbe nur ſo lange genieſſen ſolte / als es dem König gefiele. (p) Jetztgedachte Wohlthaten / welche ein König aus ſeinen eigenen Gütern ertheilet / können nicht widerruffen werden / als nur in Anſehung der Unterthanen / wenn ihnen ſolches zur gebührenden Straffe geſchiehet / oder ſonſten wegen des Nutzens des allgemeinen Weſens / auf welchen Fall jedennoch / wenn es geſchehen kan / denjenigen eine andere gleichmäſige Ergetzligkeit geſchehen muß / welche die widerruffene Wohlthat angehet. Es seynd auch noch andere Wohlthaten / welche nur allein darinnen beſtehen / daß einer von der Verbindligkeit derer Geſetze befreyet wird / ohne daß einiger Contract darbey vorgegangen iſt. Und dieſe können widerruffen werden. Denn gleichwie ein Geſetz / welches durchgehends oder in Anſehung aller und jeder Unterthanen aufgehoben worden iſt / auch allezeit durchgehends oder in Anſehung aller und jeder wieder aufgerichtet werden kan; alſo kan auch ein in Anſehung einer eintzelen Perſon aufgehobenes Geſetz in Anſehung dieſer eintzelen Perſon wieder aufgerichtet werden: Denn allhier hat niemand eintziges Recht wider den Geſetz-Geber erlanget.

Princ. rubr. 26. Ant. Gabr. Lib. 1. Tit. de jure quæſ. non tollendo. Conc. 6. n. 20. & Concl. 7.

XIV.

Was die Contracte dererjenigen anlanget / welche ſich eines Königreichs bemächtiget / ohne daß ſie einiges Recht darzu gehabt haben / ſo werden die wahren und rechtmäſigen Könige nicht daran verbunden seyn: Denn dieſe Cronen-Räuber haben kein Recht gehabt / das Volck verbindlich zu machen. Jedoch werden die Könige zu demjenigen verbunden ſeyn / was in ihren Nutzen verwendet worden iſt / nemlich in ſo weit ſie dadurch reicher geworden ſeynd.

Das XV. Capitel.

Von denen ſolennen Tractaten und von denen das gemeine Weſen angehenden Verheiſſungen.

 I. Welches

(p) Jetzt-gedachte Wohlthaten) Beſiehe Afflictum decis. CXXVIII. n. 10.

I. Welches die öffentliche Conventionen oder Handlungen ſeynd?

II. Dieſe werden eingetheilet in ſolenne Tractaten / in Verheiſſungen / welche das gemeine Weſen angehen / und in andere Verträge.

III. Der Unterſchied unter den ſolennen Tractaten und unter denjenigen Verheiſſungen / welche das gemeine Weſen angehen / und worzu dieſe letztere verbindlich machen.

IV. Die Eintheilung der Tractaten / welche Menippus machet / wird verworffen.

V. Eintheilung der Tractaten in diejenige / welche eben dasjenige verordnen / was das Recht der Natur lehret / und woher ſolches entſtanden ſeye?

VI. Und in diejenige / welche noch etwas anders hinzuthun. Dieſe ſeynd entweder gleiche;

VII. Oder ungleiche Tractaten / welche wiederum eingetheilet werden.

VIII. Daß diejenige Verbindnüſſe vermöge des Rechtes der Natur zuläßig ſeynd / welche mit denjenigen geſchloſſen werden / die von der wahren Religion entfremdet ſeynd.

IX. Daß ſie auch nicht gäntzlich oder durchgehends in dem Hebräiſchen Geſetz verboten ſeynd.

X. Noch auch in dem Chriſtlichen Geſetz.

XI. Einige Regeln der Vorſichtigkeit / welche bey dergleichen Verbindnüſſen nöthig ſeynd.

XII. Daß alle Chriſten verbunden ſeynd / in ein Verbindnüß wider die Feinde des Chriſtenthums zutreten.

XIII. Welchem man unter vielen Bundsgenoſſen Hülffe leiſten müſſe / wenn ſie alleſamt zugleich Krieg führen? Dieſes wird mit Unterſchied erkläret.

XIV. Ob man davor halten müſſe / daß ein Verbindnüß ſtillſchweigend erneuert worden ſeye? XV.

XV. Ob die Untreu des einen Theiles den andern vom Verbindnüß befreye?

XVI. Worzu diejenigen / welche etwas / ſo das gemeine Weſen angehet / verſprechen / verbunden ſeyen / wenn die Republic ſolches Verſprechen mißbilliget. Allwo von der Caudina ſponſione gehandelt wird.

XVII. Ob eine Verheiſſung / welche das gemeine Weſen angehet / und welche nicht mißbilliget worden / deßwegen verbindlich mache / weil die Republic darvon gewuſt / und dennoch darzu ſtille geſchwiegen hat. Allwo auch von der Verheiſſung des Luctatii gehandelt wird.

I.

Ulpianus theilet die Conventionen oder Tractaten in öffentliche und Privat-Conventionen ein / und erkläret die öffentliche / nicht / wie einige davor halten / durch eine Beſchreibung / ſondern durch beygefügte Exempel / deren das erſte von denjenigen öffentlichen Tractaten handelt / welche unter währendem Frieden geſchehen. Das andere Exempel beſtehet in denjenigen Tractaten / welche geſchehen / ſo offt die Krieges-Häupter etwas mit einander abreden und beſchlieſſen. Alſo verſtehet er durch die öffentliche Tractaten diejenigen / welche nicht anders / als durch die höchſte herrſchafftliche Gewalt / oder auch durch diejenige herrſchafftliche Gewalt geſchehen können / welche von der höchſten ihren Urſprung hat / und dieſes iſt das Kennzeichen / wodurch ſie nicht allein von den Contracten der Privat-Perſonen / ſondern auch von den Contracten der Könige / welche man über Privat-Sachen ſchlieſſet / unterſchieden werden. Und ob ſchon auch aus dieſen Privat-Contracten unterweilen eine Urſache des Krieges entſtehen kan / ſo geſchiehet es doch viel öffter aus den öffentlichen Tractaten. Nachdem wir derowegen von den Conventionen oder Tractaten insgemein gnugſam gehandelt haben / ſo müſſen wir auch etwas von demjenigen hinzuthun / was zu dieſer vornehmeren Art der Conventionen gehöret.

L. Conventionum. ff. de pactis.

II.

Dieſe öffentliche Tractaten / welche die Griechen Vergleiche oder Vereinigungen nennen / können wir eintheilen in ſolenne Tractaten

ten/ in Verheiſſungen/ welche das gemeine Weſen angehen/ und in andere Verträge.

III.

1. Von dem Unterſchiede der Tractaten und öffentlichen Verheiſſungen kan man Livium im IX. Buch aufſſchlagen/ allwo er uns recht und wohl lehret/ dasjenige ſeyen ſolenne Tractaten/ welche auf Befehl der höchſten herrſchafftlichen Gewalt geſchehen/ und durch welche das gantze Volck ſelbſten zu Erwartung des Göttlichen Zornes verbindlich gemachet wird/ wenn es dasjenige nicht hält/ was abgeredet worden iſt. Dergleichen Tractaten pflegeten bey den Römern durch Herolde zugeſchehen/ welchen ein Waffen-König zugeordnet wurde. Eine Verheiſſung aber/ welche das gemeine Weſen angehen/ iſt dieſes/ wenn diejenigen/ welche von der höchſten herrſchafftlichen Gewalt hierzu keinen Befehl oder Vollmacht bekommen haben/ etwas verſprechen/ welches die höchſte herrſchafftliche Gewalt eigentlich betrifft. Wir leſen beym Salluſtio: **Der Rath hat/ wie ſichs gebühret/ verordnet/ daß ohne ſeinen und des Volckes Befehl kein Verbindnüß ſolle geſchloſſen werden können.** Hieronymus, *Lib. XXIX.* König von Syracuſa, hatte/ wie Livius erzehlet/ eine Geſellſchafft aufgerichtet: Nach der Zeit aber ſchickete er nach Carthago, um aus dieſer Geſellſchafft ein Verbindnüß zu machen. Wenn derowegen (a) Seneca, der Vater/ ſchreibet: **Indem der Krieges-General ein Verbindnüß gemachet hat/ ſo ſcheinet es/ ob habe ſolches das Römiſche Volck ſelbſten aufgerichtet/ und es iſt auch in dem Verbindnüß mit begriffen;** ſo beziehet ſich daſſelbe auf die alten Krieges-Generale/ welche hierzu eine abſonderliche Vollmacht empfangen hatten. (b) In den Königreichen aber kömmet es den Königen zu/ Verbindnüſſe oder ſolenne Tractaten zu ſchlieſſen. Euripides ſaget in ſeinem Schau-Spiele/ die Bittenden genannt:

Adraſto

1. (a) *Seneca*) Contr. IV. 29.

(b) **In den Königreichen**) Beſiehe/ was unten im 2. und folgenden §. im XX. Capitel des III. Buchs zu befinden iſt. Servius ſaget über folgende Worte des II. Buchs Æneidos: Servataque ſerves Troja fidem. **Weil es ſcheinet/ daß die Republic dasjenige verſpricht/ was der König verſpricht.** Und wenn Æneas, indem er einen Zweykampff mit Turno halten will/ zuerſt mit Latino ein Verbindnüß aufrichtet/ ſo ſaget Servius hiervon alſo: **Er bringet den Turnum nicht darzu/ daß er ſchwöret/ weil er in Gegenwart des Königs keine Gewalt hat.**

Adraſto kömmt es zu / daß er diß Werck beſchwöret:
Denn weil das gantze Volck ihn als das Haupt verehret/
So machet auch ſein Bund / daß es verknüpffet wird.

2. Gleichwie aber die Unter-Obrigkeiten das Volck nicht verbindlich machen können / alſo kan es auch der geringſte Theil des Volckes nicht thun: Welches den Römern zur Verantwortung wider die Senoniſche Gallier dienete: Denn dazumahl war der gröſte Theil des Volckes bey dem Dictatore Camillo. **Nun aber kan/ wie Gellius ſaget/ mit einem einzigen Volcke nicht zweyfach oder an zweyerley Orten zugleich gehandelt werden.**

3. Wir wollen aber anietzo auch ſehen / worzu diejenigen verbunden ſeynd / welche über einige Dinge / welche dem Volck zugehören / tractiret und Verſprechungen gethan / unerachtet ſie hierzu von dem Volck kein Recht oder keine Vollmacht überkommen haben. Es wird vielleicht einer oder der andere davor halten/ daß dergleichen Perſonen ihrem Verſprechen eine Genüge gethan haben / wenn ſie allen Fleiß angewendet/ damit dasjenige / was ſie tractiret und verſprochen/ bewerckſtelliget werden möchte / wie ſolches dasjenige erfordert / was wir oben von der Zuſage / die durch die That oder Handlung des dritten Mannes geſchiehet / vermeldet haben. Allein die Natur und Eigenſchafft dieſes Geſchäfftes / von welchem wir allhier reden / und in welchem ein Contract mit begriffen iſt / erfordert eine weit genauere Verbindlichkeit: Denn derjenige/ welcher/ indem er contrahiret/ etwas von dem ſeinigen einem andern gibt oder verſpricht/ der will haben/daß ihm hinwiederum etwas würcklich gegeben oder gethan werden ſolle. Dahero kömmt es auch / daß nach dem bürgerlichen Rechte / welches ſonſten diejenigen Zuſagen verwirfft / welche jemand wegen der That oder Handlung einer andern Perſon thut / dennoch die Zuſage / wodurch man verſpricht / daß eine Sache von der andern Perſon genehm gehalten werden ſolle / zu Erſetzung des Schadens und Abganges verbindlich machet.

C. XI. §. XXII. hoc Lib.

IV.

Menippus, des Königs Antiochi Geſandter an die Römer/ hat/ wie (c) Livius erzehlet / die Tractaten mehr zu ſeinem Nutzen und Vortheil / als nach den Regeln der Kunſt / alſo eingetheilet / daß er geſaget/

(c) *Livius.*) Thue hinzu Diodorum Siculum Exc. Leg. IV.

es ſeyen dreyerley Arten derjenigen Tractaten / welche die Könige und Republicken unter einander verabredeten und ſchlöſſen. Die erſte Art ſeye dieſe / wenn denen im Kriege Uberwundenen Geſetze vorgeſchrieben würden / da es denn in des Uberwinders Willkühr ſtehe / zubeſtimmen / was der Uberwundene haben / und worinnen er geſtraffet werden ſolle. Die andere Art beſtehe darinnen / wenn zwey Potenzen / welche gleiches Krieges-Glücke gehabt / durch einen auf beyderſeits gleichen Bedingungen beruhenden Tractat einen Frieden oder Freundſchafft macheten: Alsdenn würden durch ſolchen Tractat diejenigen Dinge / worüber man handelte / wiedergefordert und wiedergegeben / und ſoferne der Beſitz einiger Güter durch den Krieg verſtöret worden / ſo würden die daraus entſtandene Irrungen entweder nach der Formul des vormahligen Rechtes / oder nach dem Nutzen beyder Partheyen / beygeleget. Die dritte Art ſeye dieſe / wenn diejenige Potenzen / welche niemahls Feinde gegen einander geweſen / zu Stifftung beſtändiger Freundſchafft ein Verbindnüß mit einander macheten / und dieſe gäben einander kein Geſetz / nähmen aber auch keines von einander.

V.

1. Wir aber müſſen eine genauere und gewiſſere Eintheilung machen / indem wir ſagen / daß einige ſolenne Tractaten eben dasjenige verordnen / was das Recht der Natur mit ſich bringet / andere aber demſelben etwas zuſetzen. Die Tractaten von der erſten Art pflegen nicht allein unter feindlichen Partheyen / welche nunmehro von dem Kriege abſtehen / gemachet zu werden / ſondern ſie wurden auch vor Alters offtmahls unter denjenigen gemachet / welche zuvor nichts mit einander zuthun gehabt hatten / und dieſe letztere Tractaten waren auch einigermaſen nöthig. Dieſes entſtunde daher / weil die Regel des natürlichen Rechtes / daß nemlich von Natur einige Verwandſchafft unter den Menſchen / und es derowegen unrecht ſeye / wenn einer den andern beleidigte / nicht allein vor der Sünd-Flut / ſondern auch wiederum einige Zeit nach der Sünd-Flut durch böſe Sitten abgeſchaffet und ausgelöſchet worden war; (d) alſo daß Morden und Rauben wider

1. (d) **Alſo daß Morden und Rauben)** Cæſar ſchreibet von den Teutſchen: **Die Straſſen-Räubereyen ſeynd nicht unehrlich / wenn ſie nur auſſerhalb den Grentzen einer jeden Gemeinde geſchehen.** Dieſes bezeuget auch Tacitus von den Sitten der Teutſchen / und Saxo im XIV. Buch / wie auch anderswo. Eben ſolches ſchreibet auch Servius über das VIII. und X. Buch Æneidos von

der die Ausländer/ ob ihnen ſchon kein Krieg angekündiget worden / vor eine zuläßige Sache gehalten wurde; welches Epiphanius einen Scythiſmum oder eine **Scythiſche Gewohnheit** nennet.

2. Daher ſeynd dieſe Worte (e) beym Homero: **Seyd ihr Räuber?** eine unter Freunden gebräuchliche Anfrage/ (f) deren auch Thucydides gedencket/ und in Solonis altem Geſetze lieſet man von Geſellſchafften ſolcher Leute / **welche ſich zum rauben verſammleten:** Weil/ wie Juſtinus ſaget/ bis zu Tarquinii Zeiten die See-Räuberey vor eine Ehre gehalten wurde. Eben alſo iſt es auch zuverſtehen/ was im Römiſchen Rechte geſaget wird / daß nemlich wenn man mit einem Volcke weder Freundſchafft/ noch Wirthſchafft oder Herberge/ noch ein der Freundſchafft wegen aufgerichtetes Verbindnüß habe/ ſo ſeye es zwar kein Feind: Wenn aber dennoch dieſes Volck etwas bekäme/ welches den Römern zugehörete / ſo würde es deſſelben eigenthümliches Gut/ und ein durch ſelbiges gefangener freyer Römer würde ein Leibeigener / und eben alſo verhalte ſichs auch/ wenn etwas/ ſo dieſem Volck zugehörete / an die Römer gelangete. So werde auch auf ſolchen Fall das Recht des Poſtliminii verſtattet / vermöge deſſen ein Gefangener nach ſeiner Zurückkunfft alle ſeine vorigen Rechte und Freyheiten wieder bekömmt. Alſo waren die Corcyrenſer vor Alters vor den Zeiten des Peloponneſiſchen Krieges keinesweges der Athenienſer Feinde/ jedennoch hatten ſie weder Friede noch Stillſtand der Waffen mit ihnen/ wie aus der Corinthier Rede beym Thucydide erſcheinet. Von Boccho ſchreibet Salluſtius: **Er iſt uns weder durch den Krieg noch durch den Frieden bekant.** Derowegen billiget es Ariſtoteles, wenn man Räubereyen gegen die barbariſchen Völcker verübet / und das

L. ult. ff. de Colleg.

Lib. XLIII.

den Tyrrheniern / und über das I. Buch Æneidos von andern Völckern / Diodorus Siculus aber von den Luſitaniern: Wormit Plutarchus im Leben Marii übereinſtimmet / wenn er ſaget: **Bis zu derſelben Zeit wurde das Straſſen-rauben bey den Spaniern vor etwas ſchönes gehalten.** Hiermit vergleichet ſich dasjenige / was die Jüden ſagen / nemlich demjenigen / welcher kein Jüde / noch ein Bundsgenoſſe der Jüden ſeye / müſſe ein erlittener Schade nicht erſetzet werden.

2. (e) **Beym** *Homero*) Im III. Buch Odyſſeæ, allwo der Ausleger hinzuſetzet: **Das Straſſen-rauben war bey den Alten nicht allein keine Schande / ſondern wurde auch noch über dieſes vor rühmlich gehalten.**

(f) **Deren auch** *Thucydides*) Im I. Buch / allwo er hinzufüget: **Dazumahl war dieſe Lebens-Art noch keine Schande / ſondern ſie wurde vielmehr gerühmet.**

Wort hoſtis oder ein öffentlicher Feind bedeutete auch nach der alten Lateiniſchen Sprache nichts anders/ als einen Ausländer.

3. Unter dieſer Art begreiffe ich auch diejenigen Tractaten/ durch welche verordnet und verſehen wird/ daß beyde Theile das Recht der Wohnung und das Recht der Handelſchafft bey einander genieſſen ſollen/ ſo weit ſich ſelbiges nemlich vermöge des natürlichen Rechtes erſtrecket/ wovon wir anderswo gehandelt haben. Dieſes Unterſchiedes gebräuchet ſich Arco in der Rede an die Achäer beym Livio, allwo er vorſtellet/ daß man daſelbſt nicht von einer Geſellſchafft oder Verbindnüß handele/ ſondern von einem guten Verſtändnüß/ damit einer dem andern übergeben/ und auch einer von dem andern wiederfordern könne/ was ihm gebühret: Nemlich daß ſie den Leibeigenen der Macedonier keinen Aufenthalt bey ihnen geben möchten. Dieſe gantze Art der Conventionen nennen die Griechen in genauem und abſonderlichem Verſtande den **Frieden**/ und ſetzen ihm das Wort **Verbündnüß** entgegen/ wie ſolches ſowohl anderswo/ als auch in der Rede Andocidis von dem Frieden mit den Lacedämoniern zuerſehen iſt. *Lib. XII.*

VI.

1. Diejenigen Conventionen oder Tractaten/ welche dem Rechte der Natur etwas hinzufügen / geſchehen entweder unter gleichen oder unter ungleichen Bedingungen. (g) Diejenigen / welche unter gleichen Bedingungen geſchehen/ ſeynd die/ **welche bey beyden Theilen auf gleiche Weiſe beſchaffen ſeynd**/ wie Iſocrates in ſeiner Lob-Rede ſaget. Wohin folgende Verſe Virgilii gehören:

Ich will die Herrſchafft nicht: Nur daß die beyden Völcker
Ein gleiches Recht erfreut/ das iſt mein Wunſch und Sinn.

Die Griechen nennen dieſe gleiche Tractaten zuweilen nur bloſer Dinge Verbindnüſſe/ zuweilen aber **Verbindnüſſe unter beyderſeits gleichen Bedingungen**/ wie beym Appiano und Xenophonte zu erſehen iſt. Die ungleiche Tractaten nennen ſie in eigentlicherem Verſtande Verbindnüſſe/ und wenn ſie Perſonen von geringerer Würde angehen/ ſo nennen ſie dieſelben **Befehle** oder **Befehls-Verbindnüſſe**/ von welchen Demoſthenes in der Rede von der Rhodiſer Freyheit

1. (g) **Diejenigen/ welche unter gleichen Bedingungen**) Alſo ſaget Plinius, daß die Parther mit den Scythen in Gleichheit leben. Pompejus ſaget beym Lucano von gedachten Parthern:

Der Parther darff allein zu mir aus Gleichheit kommen.

heit ſaget/ es ſolten ſelbige diejenigen fliehen/ welche die Freyheit lieben/ weil ſie nicht weit von der Leibeigenſchafft entfernet wären.

2. Beyderley Arten der Tractaten werden entweder wegen des Friedens oder wegen eines oder des andern Verbindnüſſes gemachet. Die unter gleichen Bedingungen geſchloſſene Tractaten wegen des Friedens ſeynd diejenigen/ dadurch man ſich wegen Auslieſſerung der Gefangenen und eroberten Sachen/ und wegen der beyderſeitigen Sicherheit vergleichet/ worvon unten bey denen Würckungen des Krieges und denen auf denſelben folgenden Dingen gehandelt werden wird. Die unter gleichen Bedingungen geſchloſſene Tractaten wegen eines Verbindnüſſes betreffen entweder den Kauff-Handel oder die Vereinigung der Waffen / oder andere Dinge. Die auf gleichen Bedingungen beſtehende Verträge/ den Kauff-Handel betreffend/ können vielerley ſeyn/ zum Exempel daß beyderſeits kein Zoll ſolle entrichtet werden/ welches in dem alten Tractat der Römer mit den Carthaginenſern enthalten war/ ausgenommen was dem Zoll-Schreiber und Ausruffer gegeben wurde; oder daß kein gröſſerer Zoll/ als anietzo/ oder aber daß er nur bis auf eine gewiſſe Summe entrichtet werden ſolle.

3. Gleicher weiſe kan man ſich auch in dem Tractat, die Vereinigung der Waffen betreffende/ alſo vergleichen/ daß auf beyden Seiten gleiche Hülffe an Reuterey/ Fuß-Volck oder Schiffen angeſchaffet werden ſolle/ und zwar entweder zu allem und jeden Kriege/ welches die Griechen eigentlich eine **Vereinigung der Waffen** nennen/ und worvon Thucydides ſaget/ es ſeye ſo viel/ als **einerley Feinde und einerley Freunde haben**; welches auch beym Livio offtmahls zu finden iſt: Oder es geſchiehet ſolche beyderſeits gleiche Hülffe/ welche ſie ein **Beſchützungs-Verbindnüß** nennen/ nur zu Beſchützung der Grentzen/ und iſt entweder nur auf einen gewiſſen Krieg/ oder wider gewiſſe Feinde/ oder wider alle und jede gerichtet/ ausgenommen die Bundsgenoſſen/ zum Exempel im Verbindnüß derer Pönier und Macedonier/ welches beym Polybio zubefinden iſt. Wie denn auch die Rhodiſer dem Antigono und Demetrio, vermöge eines Verbindnüſſes/ wider alle Feinde/ ausgenommen Ptolomæum, Hülffe verſprachen. Es kan auch ein auf gleichen Bedingungen beruhendes Verbindnüß/ wie wir bereits geſaget haben/ noch andere Dinge betreffen/ (h) zum Exempel *Plut. Demetrio.*

3. (h) **Zum Exempel)** Ein Exempel hiervon ſiehe beym Procopio im I. Buch ſeiner Perſiſchen Geſchichte.

empel daß einer auf des andern Grentzen keine Feſtungen haben/ daß einer des andern Unterthanen nicht beſchützen / daß einer des andern Feinden keinen Durchzug verſtatten ſolle.

VII.

1. Aus den gleichen Conventionen oder Tractaten kan man leichtlich erkennen/ welches diejenigen ſeynd/ welche auf ungleichen Bedingungen beſtehen. Solche ungleiche Tractaten aber beſtehen in einer Zuſage / welche entweder der vornehmere oder der geringere Theil derer Contrahenten thut. Von Seiten des vornehmeren Theiles geſchiehet ſolches/ zum Exempel wenn derſelbe dem geringeren Theil Hülffe verſpricht / ſich aber keine dargegen verſprechen läſſet / oder wenn er gröſſere Hülffe verſpricht / als der geringere Theil. Von Seiten des geringeren Theiles ſind die ungleiche Tractaten / oder / wie Iſocrates in voreremeldeter Lob-Rede ſaget / **die Conventionen/ welche zum Nachtheil der Rechte anderer Leute gereichen** / diejenigen/ von welchen wir geſaget haben / daß ſie **Befehle** oder **Befehls-Verbindüſſe** genennet werden. Und dieſe geſchehen entweder mit Verringerung der herrſchafftlichen Gewalt / oder ohne ſolche Verringerung.

2. Ein ſolches Verbindnüß mit Verringerung der herrſchafftlichen Gewalt war das zweyte Verbindnüß der Carthaginenſer mit den Römern: Denn darinnen war enthalten/ daß die Carthaginenſer mit niemand Krieg führen ſolten ohne Befehl des Römiſchen Volckes. **Von derſelben Zeit an waren die Carthaginenſer** / wie Appianus erzehlet / **den Römern wegen des Verbindnüſſes gehorſam.** Man kan zu dieſer Art eines ungleichen Verbindnüſſes auch dieſes rechnen/ wenn ſich ein Volck mit gewiſſen Bedingungen unter frembde Botmäſigkeit begibt / wiewohl dieſer Tractat keine Verringerung / ſondern eine Ubergebung der gantzen herrſchafftlichen Gewalt in ſich faſſet/ wor-
Cap. 5. §. 31. von wir anderswo geredet haben. Dergleichen Tractat nennet aber auch Livius ein Verbindnüß/ zum Exempel im IX. Buch: **Die Teater von Apulien erhielten ein Verbindnüß/ jedoch nicht mit gleichen Bedingungen / ſondern daß ſie unter der Botmäſigkeit des Römiſchen Volckes ſtehen ſolten.**

3. Bey dem ungleichen Verbindnüß / welches ohne Verringerung der herrſchafftlichen Gewalt geſchloſſen wird/ ſeynd die beſchwerliche Bedingungen entweder nur auf eine Zeitlang oder immerwährend. Die beſchwerliche Bedingungen / welche nur eine Zeitlang

währen / beſtehen darinnen / daß der geringere Theil Geld zu Unterhaltung der Krieges-Völcker geben / die Mauern oder Feſtungs-Wercke niederreiſſen / gewiſſe Oerter räumen / Geiſſeln / Elephanten oder Schiffe geben ſolle. Die beſchwerliche Bedingungen / welche immerwährend / ſeynd zum Exempel / daß der geringere des vornehmern Theiles Majeſtät gebührend ehren ſolle / und haben wir bereits anderswo geſaget / was dieſes Verbindnüß vor Krafft und Würckung habe. *Lib. I. 3. 2.* Jetztermeldeter Bedingung kommt dieſe bey / daß der eine Theil diejenigen vor Freunde oder Feinde halten ſolle / welche der andere Theil darvor gehalten haben will; daß er keinem Krieges-Heer / welches mit dem andern Theile in Krieg verwickelt iſt / durch ſeine Grentzen den Durchzug weder an Volck noch an Lebens-Mitteln verſtatten wolle. Ferner nachfolgende geringere Puncte / daß er nemlich an gewiſſen Oertern keine Feſtungen aufbauen / keine Armee ins Feld führen / nicht über eine beſtimmte Anzahl Schiffe haben / keine Stadt erbauen / keine Schifffahrten treiben / an gewiſſen Orten kein Krieges-Volck werben / nicht wider die Bundsgenoſſen ſtreiten / den Feinden nicht mit Lebens-Mitteln helffen / diejenigen / welche von einigen Orten herkommen / nicht aufnehmen / die mit andern vorhergemachte Verbindnüſſe aufheben ſolle. Von welchen Puncten allen einige Exempel beym Polybio, Livio und bey andern anzutreffen ſeynd.

4. Es pflegen aber die ungleichen Verbindnüſſe nicht allein von den Uberwindern und Uberwundenen geſchloſſen zu werden / wie Menippus davor hielte / ſondern auch von denjenigen / welche einander an Macht überlegen ſeynd / ob ſie ſchon niemahls wider einander Krieg geführet haben.

VIII.

In Anſehung der Verbindnüſſe entſtehet zum öfftern die Frage: Ob es erlaubet ſeye / Verbindnüſſe mit denjenigen zu ſchlieſſen / welche von der wahren Religion entfremdet ſeynd? Wenn man das Recht der Natur betrachtet / ſo iſt kein Zweiffel / daß ſolches zuläßig ſeye / indem dieſes Recht allen Menſchen dergeſtallt gemein iſt / daß es keinen Unterſchied unter den Religionen machet. Allein es fraget ſich annoch / ob ſolches erlaubet ſeye / in Anſehung des Göttlichen Rechtes / aus welchem (i) nicht allein die Theologi, ſondern auch einige Rechts-Lehrer / *Th. 2. 2. q. 10. art. 10 Oldr. Conſ. 71. Decis. III. Conſ. 20.*

(i) Nicht allein die *Theologi*) Nemlich Antonius, Cajetanus, Toletus, Molina, Valdeſius, Malderus.

Lehrer / unter welchen ſich auch Oldradus und Decianus befindet / dieſe Frage abhandeln.

IX.

1. Wir wollen erſtlich ſehen / was das alte Göttliche Recht diß-falls verordnet / und hernach wollen wir auch von dem neuen handeln / Vor dem Geſetz Moſis iſt erlaubet geweſen / mit frembden Religions-Genoſſen Verbindnüſſe aufzurichten / durch welche man den Vorſatz nicht hatte / jemand Schaden zuzufügen. Ein Exempel hiervon findet man an dem Verbindnüß Jacobs und Labans; des Abimelechs an-ietzo zu geſchweigen / indem man nicht genugſam verſichert iſt / daß er ein Götzen-Diener geweſen ſeye. So iſt auch ſolches durch das Geſetz Moſis nicht verändert worden / wie wir am Exempel der Aegyptier ſehen / welche ſonder Zweiffel damahls Götzen-Diener waren / da denn GOtt nichts deſtoweniger den Hebräern verbot / einen Haß wider ſie zu haben. Hiervon muß man die ſieben durch ein Göttliches Urtheil verdammete Völcker ausſchlieſſen / welches Urtheil zu vollſtrecken die Iſraeliten verordnet waren: Denn indem dieſe Völcker in der Abgötterey verharreten / und ſich der Botmäſigkeit nicht unterwerffen wolten / ſo wurde den Iſraeliten verboten / ihrer zu verſchonen / und wurden dieſen Götzen-Dienern durch einen Göttlichen Ausſpruch auch die Amalekiter in der Straffe gleich gemachet.

I. B. Moſ. XXXI. 44. V. B. Moſ. XXIII. 7.

2. So iſt auch im Geſetz zugelaſſen / mit den Ungläubigen Tractaten wegen der Commercien und dergleichen / entweder zum Nutzen beyder Theile / oder nur eines Theiles / zuſchlieſſen / indem nichts zufinden iſt / welches denſelben entgegen ſtehet. Und haben wir Exempel derer Verbindnüſſe / welche David und Salomon mit Hiram / Könige zu Tyro, geſchloſſen. Auch iſt zumercken / daß in der Heil. Schrifft geſaget wird / es habe Salomon dieſes Verbindnüß gemachet nach der Weißheit / welche ihm GOtt gegeben.

V. B. Moſ. VII. 1. XXV. 17. II. B. Samuel. V. 11. I. B. der Kön. V. 12.

3. Zwar befiehlet das Geſetz Moſis inſonderheit / den Kindern ſeines Volckes gutes zuthun / oder / wie es nach der Griechiſchen Verdollmetſchung lautet / **ſeinen Nechſten zu lieben.** So wolten auch die abſonderliche Speiſen und Sitten / welche den Jüden vorgeſchrieben waren / kaum leiden / eine genaue Geſellſchafft mit den übrigen Menſchen zu unterhalten. Jedoch folget hieraus keinesweges / daß ihnen nicht ſolte erlaubet geweſen ſeyn / den Ausländern gutes zuthun / oder daß ſolches nicht rühmlich geweſen ſeye / wiewohl hieraus die verkehrte

III. Buch Moſ. XIX. 18. V. B. Moſ. XXII. 1.

Ausle-

Auslegung der jüngeren Rabbinen einen ſolchen übelen Schluß gemachet hat. Dahero Juvenalis von den Jüden ſaget:

**Der Weg wird keinem nicht gezeigt / als der bekennet /
Daß er beſchnitten ſey.**

An welchem Orte er durch das Exempel des Wegweiſens ſolche Wohlthaten anzeiget / welche keinesweges beſchwerlich noch koſtbar ſeynd / als welche man / wie Cicero und Seneca ſaget / auch ſo gar den Unbekannten zu erweiſen ſchuldig iſt. Hieher gehöret auch / was Tacitus von den Jüden ſchreibet: **Unter ſich ſelbſten halten ſie die Treue unzerbrüchlich / und ſeynd zur Barmhertzigkeit gegen einander jederzeit fertig / gegen alle andere Menſchen aber haben ſie einen feindſeeligen Haß.** Alſo leſen wir auch in den Geſchichten des neuen Teſtamentes / daß die Jüden offtmahls die Gewohnheit gehabt / nicht bey den Ausländern zu wohnen / oder / nach dem Griechiſchen / **keine Handlung mit ihnen zu treiben / niemahls mit ihnen zu eſſen / keine Gemeinſchafft mit ihnen zu haben / und niemahls mit ihnen zu wandern.** Und Apollonius Molo warff den Jüden vor: **Daß ſie niemand aufnähmen / wer eine andere Meynung von GOtt habe / als ſie / und daß ſie keine Gemeinſchafft mit denjenigen hätten / welche nicht mit ihren Satzungen übereinkämen.** Die Hof-Bedienten des Antiochi klagen / wie Diodorus erzehlet / die Jüden an: **Daß ſie die einzigen unter allen Völckern ſeyen / welche gegen die Ausländer nicht geſellig / dergeſtallt daß ſie die übrigen Menſchen vor Feinde hielten.** Worauff er hinzu füget: **Daß ſie mit keinem andern Volck über Tiſche ſpeiſſen / noch auch andern wohl wolten.** Bald darauff beſchuldiget er ſie des **Haſſes gegen das menſchliche Geſchlechte.** Und beym Philoſtrato ſaget Tyanenſis von den Jüden: **Sie haben eine ſo geheime und von dem menſchlichen Umgang entfernete Lebens-Art erfunden / daß ſie auch nicht einmahl mit andern Menſchen eſſen.** Wie denn auch beym Joſepho den Jüden hin und wieder **die ungeſellige Lebens-Art** vorgeworffen wird.

Off. I. De Benef. VI. 9. Hiſt. V.

4. Daß aber dieſes der Verſtand des Geſetzes nicht ſeye / ſolches lehret uns Chriſtus mit ſeinem Exempel / indem er ſich nicht geweigert hat / von dem Samaritaniſchen Weibe Waſſer zunehmen / unerachtet er ſonſten das Geſetz aufs genaueſte beobachtete. So hatte auch vor Alters David bey den ungläubigen Völckern Zuflucht geſuchet /

chet/ und hierüber iſt er nirgends getadelt worden. Ingleichen als Salomon den Tempel eingeweihet/ und GOTT gebeten hatte/ daß derſelbe auch daſelbſt der Frembdlinge Gebet erhören möchte/ ſo führet *Ant. VIII. 2.* ihn Joſephus alſo redende ein: **Wir haben kein unleutſeeliges Gemüthe/ und ſeynd auch nicht übelgeſinnet gegen die Ausländer.**

5. Jedennoch muß man von dieſer Regul nicht allein diejenigen Völcker ausſchlieſſen/ deren wir oben gedacht haben/ ſondern über dieſes auch die Ammoniter und Moabiter/ von welchen im *V.* **Buch Moſ.** *XXIII. 6.* geſchrieben ſtehet: **Du ſolt ihnen weder Glück noch Gutes wünſchen** (oder ſuchen) **dein lebenlang ewiglich.** Durch welche Worte GOtt verbeut/ mit dieſen Völckern ſolche Verbindnüſſe zuſchlieſſen/ wodurch ihnen gutes erwieſen würde/ jedennoch aber ertheilet er hierdurch kein Recht/ ſelbige mit Krieg zuüberziehen. Oder aber es wird dadurch verboten/ wie es einige Hebräer verſtehen/ Friede von ihnen zu bitten/ nicht aber den von ihnen angebotenen Frieden anzunehmen. Gewiß iſt es/ daß im *V.* **Buch Moſ.** *II. 19.* den Hebräern kein Recht verſtattet wird/ die Ammoniter zubekriegen; wie denn (Buch der Richt. *XI. 16.*) auch Jephtha die Waffen nicht ehe wider ſie ergriffen/ als nachdem er zuvor alle Mittel gebrauchet/ einen billigen Frieden zuerhalten; vielweniger hat ſolches David gethan/ bis er durch die hefftigſte Schmach (*II. Sam. X.*) darzu gereitzet worden. Nun iſt noch übrig/ von demjenigen Verbindnüß zureden/ welches die Vereinigung der Waffen betrifft.

6. Daß auch dergleichen Verbindnüß mit den ungläubigen Völckern/ ehe das Geſetz gegeben worden/ nicht unzuläßig geweſen ſeye/ ſolches erſcheinet an dem Exempel (k) Abrahams/ welcher den gottloſen Sodomitern im Kriege beyſtunde. So leſen wir auch nicht/ daß dieſerwegen etwas insgemein durch das Geſetz Moſis verändert worden ſeye. Und ſehen wir/ daß dieſes die Meynung (l) der Aſmonäer geweſen ſeye: Denn ob ſie ſchon ſehr erfahren im Geſetz/ und ſehr ehrer-

6. (k) **Abrahams)** Eben derſelbe hat auch mit Eſcol und Aner einen Bund gemachet. Alſo auch David mit dem Achi und Naaſo; Salomon mit den Aegyptiern; Aſa mit dem Benadad.

(l) **Der Asmonäer)** Ihr Lob findet man in dem Chaldäiſchen Tharaum/ in den Büchern der Maccabäer und in der Epiſtel an die Hebräer. Ihrem Exempel ſeynd die Chriſtlichen Käyſer und Könige nachgefolget/ indem ſie entweder mit denjenigen/ welche keine Chriſten geweſen/ oder mit denjenigen/ welche keine rechte Chriſten geweſen/ Verbindnüſſe gemachet; nemlich Conſtantinus mit den Gothen und Vandaliern/ Juſtinianus mit den Longobardern: Mit den Saracenen/ Alanern/ Gepidern/ Francken/ Schwaben/ Vandaliern Theodoſius, Honorius, Leo, Heraclius, Baſilius

ehrerbietig gegen daſſelbe waren / wie ſolches aus ihrer andächtigen und genauen Beobachtung des Sabbaths erhellet / indem ſie an demſelben die Ergreiffung der Waffen nicht anders / als zur Beſchützung / verſtatten: So traten ſie doch mit den Lacedämoniern und Römern in Bindnüß / welches ſowohl durch die Prieſter / als das Volck / gebilliget wurde. Ja was noch mehr iſt / ſo verrichteten ſie öffentliche Opffer vor die Wohlfarth dieſer Bundsgenoſſen. Was aber wider dieſe Meynungen angeführet wird / ſolches hat ſeine abſonderlichen Urſachen.

7. Denn wenn GOtt von einigen Königen oder Völckern / auſſer denjenigen / welche im Geſetz ausdrücklich benennet waren / durch die Propheten hatte andeuten laſſen / daß er ſie haſſe / und zum Fluch verdammet habe / ſo war es ſonder Zweiffel eine Sünde / ſie zu ſchützen oder die Waffen mit ihnen zuvereinigen. Hieher gehören die Worte des Propheten (m) an den Joſaphat vom Könige in Iſrael: **Solt du ſo den Gottloſen helffen / und lieben / (n) die den HErren haſſen? Und um des Willen iſt über dir der Zorn vom HErrn.** *II.* Buch der Chron. *XIX. 2.* Denn der Prophet Micha hatte ihm den unglücklichen Ausgang des Krieges ſchon vorher verkündiget. Eben dieſes bedeuten auch die Worte eines andern Propheten an Amaziam: **König / laß nicht das Heer Iſrael mit dir kommen / denn der HErr iſt nicht mit Iſrael / noch mit allen Kindern Ephraim.** *II.* Buch der Chron. *XXV. 7.* Daß aber dieſes nicht von der Natur des Verbindnüſſes / ſondern von einer oder der andern abſonderlichen Eigenſchafft oder Beſchaffenheit der Perſon herkomme / mit welcher das Verbindnüß geſchloſſen worden / ſolches wird unter andern auch dadurch erwieſen / daß Joſaphat hart zur Rede geſetzet worden / nebſt angehengeten ſcharffen Bedrohungen / weil er der Handelſchafft *II.* Buch der Chron. *XX. 37.*

Iſaacius, Angelus, Palæologus: Mit den Mauren die Könige in Spanien Alfonſus Hiſpalenſis, Ramirus, Alfonſus der Keuſche / Sanctius in Caſtilien / Ferdinandus mit dem Beynahmen der Heilige / Petrus, König in Leon / Alfonſus, der klügſte König in Caſtilien: Mit den Tartarn Rudolphus von Habspurg. Schlage auf Johannem de Carthagena im III. Buch von dem Recht des Krieges des Röm. Pabſtes im I. Capitel. Pabſt Julius II. hat ſich der Türcken bedienet.

7. (m) **An den Joſaphat)** Joſephus ſchreibet alſo: **Er beſchuldigte ihn / daß er einen Bund mit dem Achab / als einem gottloſen und laſterhafften Manne / gemacht habe.**

(n) **Die den Herrn haſſen)** Gratianus ſchrieb ſeines Vaters Bruder Valenti, als derſelbe um Hülffe wider die Scythen bat / **es ſeye nicht recht / daß man die Waffen mit demjenigen vereinigte / welcher ein Feind GOttes ſeye.** Zonaras.

delſchafft wegen eine Geſellſchafft mit Ahasja aufgerichtet hatte/ und geſchahen ſolche Bedrohungen nur allein weil dieſer Bundsgenoſſe gottloß war/ indem ja ſonſten der Commercien-Tractat demjenigen gleich war/ den David und Salomon mit Hiram aufgerichtet hatte/ von welchem wir geſaget haben/ daß dieſe beyde Könige theils deswegen nicht geſchol-
Eſ. *VIII. 6.*
ten/ theils gar gelobet worden. Denn wenn hinzugeſetzet wird/ daß Ahasja gottlos geweſen ſeye mit ſeinem Thun/ ſo muß ſolches auf ſein gantzes Leben gezogen werden/ welches ſo beſchaffen war/ daß GOtt ihn und alles haſſete/ was er vornahm: Wie dieſe Geſchicht in den Conſtitutionen des heil. Clementis im VI. Buch des XVIII. Capitels erkläret wird.

8. So iſt auch dieſes noch zumercken/ daß diejenigen/ welche von Jacob herſtammeten/ und GOtt wohl erkant/ ihn aber dennoch verlaſſen hatten/ eine ſchlimmere Sache hatten/ als die fremden Völcker: Denn wider ſolche Abtrünnige ergriffen die übrigen Iſraeliten die Waffen/ und zwar vermöge (o) eines Geſetzes/ welches im *V.* B. Moſ. *XIII. 3.* zufinden iſt.

9. Unterweilen werden auch die Verbindnüſſe wegen des böſen Vorſatzes und Meynung/ woraus ſie entſtanden ſeynd/ getadelt. Alſo wurde Aſa von dem Propheten mit Worten geſtraffet/ daß er ſich mit dem König in Syrien in einen Bund eingelaſſen/ indem ſolches nur allein deswegen geſchehen war/ weil er GOtt nicht vertrauet hatte: Welches er dadurch erwieſen/ daß er diejenigen Dinge/ welche GOtt
I. Buch der Chron. *XVI. 12.* *Ambr. ad Rom. cap. 3.* *Actor imperf. ad Matt. c. XVI.*
geheiliget waren/ dieſem Könige zugeſchicket hatte. Wie er denn eben auch deswegen getadelt wurde/ daß er ſeine Hoffnung auf die Aertzte/ und nicht auf GOtt geſetzet hatte. Derowegen folget aus dieſer Geſchicht eben ſo wenig/ daß es an ſich ſelbſt und durchgehends eine Sünde ſeye/ mit ſolchen Leuten/ dergleichen der König in Syrien war/ einen Bund zu ſchlieſſen/ ſo wenig es aus der andern Begebenheit folget/
II. B. Sam. *XXIV.* *II.* Buch der Kön. *XX. 13.* Eſ. *XXXI. 1.* *I.* B. der Kön. *III 1.*
daß man die Aertzte nicht um Rath fragen dörffe. Denn viele Dinge/ welche nicht unzuläßig ſeynd/ verderbet der böſe Vorſatz/ zum Exempel/ daß David das Volck gezehlet/ und daß Hiskia die Schätze gezeiget. Alſo wird an einem andern Orte das Vertrauen ſo die Iſraeliten in die Aegyptier geſetzet/ verworffen/ da es doch dem Salomo erlaubet geweſen/ ſich mit dem Könige in Aegypten zu verſchwägern.

V. B. Moſ. *XVIII. 7.*
10. Welchem noch dieſes beyzufügen/ daß die Hebräer zur Zeit des alten Geſetzes ausdrückliche Verheiſſungen des Sieges hatten/

8. (o) **Eines Geſetzes)** Thue hinzu das Exempel Joſuä im XXII. Capitel.

ten / wenn ſie das Geſetz halten würden; dahero ſie nicht nöthig hatten / ſich zu einiger menſchlichen Hülffe zu wenden. Es ſtehen zwar auch nicht wenig Sprüche beym Salomon / des Innhalts / daß man die Geſellſchafft der Gottloſen meyden ſolle: Allein dieſes ſeynd nur kluge Vernahnungen / nicht aber Gebote des Geſetzes. Und auch dieſe Vermahnungen ſelbſt haben / wie die meiſten Reguln der Sitten-Lehre / ſehr viele Ausnahmen. Sprüchw. I. 15. XIII. 20. XXII. 24. XXIV. 1.

X.

1. Das Geſetz des Evangelii aber hat in dieſem Stücke nichts geändert: Ja es billiget die Verbindnüſſe noch mehr / durch welche denjenigen / welche von der wahren Religion entfernet ſeynd / in einer rechtmäſigen Sache beygeſtanden wird / indem es nicht allein die Freyheit giebt / und rühmet / wenn man bey Gelegenheit allen Menſchen Gutes erzeiget / ſondern auch ein Gebot daraus machet. Denn nach dem Exempel GOttes / welcher die Sonne den Guten und Böſen aufgehen läſt / und beyde mit Regen befeuchtet / wird uns befohlen / keine einzige Art Menſchen von unſern Gutthaten auszuſchlieſſen. Tertullianus ſaget ſehr wohl: So lange das Heiligthum bey Iſrael war / ſo befahl ihm GOtt nur allein die Barmhertzigkeit gegen ſeine Brüder. Nachdem er aber Chriſto die Heyden zum Erbtheil gegeben / und der Welt Ende zum Eigenthum / und nachdem er angefangen hat / dasjenige auszulöſchen / was beym Hoſea geſaget worden: Das nicht mein Volck war / iſt mein Volck / und was nicht Barmhertzigkeit erlanget / hat Barmhertzigkeit erlanget / nemlich das Geſchlechte; ſo hat Chriſtus das Geſetz der brüderlichen Mildigkeit auf alle Menſchen erſtrecket / indem niemand ſo wohl in der Erbarmung / als auch in der Beruffung ausgeſchloſſen iſt. *Vict. de Judic. relict. 1. n. 15. & 17. Franc. Arctus de bello, n. 192. Cajet. 2. 2. q. 40. art. 1. Molin. tract. II. diſp. 112.* Matth. *V. 45.*

2. Welches alſo verſtanden werden muß / daß der Unterſchied der Grade jederzeit verbleibet / nemlich daß wir gegen jederman gutthätig ſeyen / abſonderlich aber gegen die Glaubensgenoſſen. In den Conſtitutionen des heil. Clementis leſen wir: Wir ſollen jederman unſere Dienſte erweiſen: Jedoch alſo / daß die Heiligen den Vorzug haben. Ambroſius ſaget: Die vollkommene Freygebigkeit muß ſich nach der Religion / der Urſache / dem Ort und der Zeit richten / dergeſtallt daß du ſie zuerſt gegen die Glaubens- Galat. *VI. 10. Lib. VII. Cap. III. Off. I. c. 3.*

Glaubensgenoſſen ausüben muſt. Dieſem iſt dasjenige gleich/ was
Nic. IV. Ariſtoteles ſaget: **Denn es iſt nicht billig / daß man vor die Ausländer und vor die Freunde einerley Sorge tragen ſoll.**

3. Es iſt auch nicht verboten/ daß man mit denjenigen/ welche einer andern Religion zugethan ſeynd / in freundlicher Gemeinſchafft leben und mit ihnen umgehen ſolle. Ja es wird auch nicht einmahl unterſaget/ daß man mit denjenigen/ welche noch von ſchlimmerer Beſchaffenheit ſeynd/ und welche von der Regul der Chriſtlichen Zucht abweichen/ gantz und gar nicht umgehen ſolle/ ſondern nur allein/ daß man ohne Noth nicht in freundlicher Gemeinſchafft mit ihnen umge-
2. Theſſ. I. 15. hen ſolle; wie denn auch dieſe Gemeinſchafft nicht verboten iſt/ ſo fer-
II. Corinth. ne man Hoffnung hat/ ſie hierdurch zu bekehren. Wenn aber Paulus
6, 14. ſaget: **Ziehet nicht an fremden Joch mit den Ungläubigen: Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Licht für Gemeinſchafft mit der Finſternüß? Wie ſtimmet Chriſtus mit Belial? Oder was für ein Theil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen?** So gehet daſſelbe diejenigen an/ welche das Götzen-Opffer aſſen/ und ſolchergeſtallt entweder Abgötterey begiengen/ oder doch den Schein von ſich gaben/ als ob ſie ſolches thäten. Dieſes zeigen die nachfolgenden Worte: **Was hat der Tempel GOttes für eine Gleiche mit den Götzen?** Welches dem-
I. Cor. X. jenigen gleichförmig iſt/ was in der *I.* **an die Corinthier** ſtehet: **Ihr**
21. **könnet nicht zugleich theilhafftig ſeyn des HErrn Tiſches/ und der Teuffeln Tiſches.**

4. Man kan auch hierwider keinen Einwurff machen/ wenn man zu ſolchem Behuff anführen wolte/ daß man ſich nicht freywillig unter die Botmäſigkeit der Ungläubigen begeben/ oder Heyrathen mit ihnen ſchlieſſen dörffe: Denn in dieſen beyden Fällen erſcheinet/ daß hierdurch die Ubung der wahren Religion in gröſſerer Gefahr ſeye/ oder daß ihr zum wenigſten mehr Schwierigkeit verurſachet werde/ wie auch/ daß ſolches Band langwieriger ſeye/ als ein bloſes Verbindnüß. Uberdieſes hat man in der Heyrath eine freyere Wahl/ da man hinge-
Sylv. Verb. bel- gen zu andern Verbindnüſſen ohne dergleichen Freyheit des Willens
lum I. n. 9. nach Beſchaffenheit der Zeit und des Ortes genöthiget wird. Gleich-
Concl. 3. Pa- wie es aber keine Sünde iſt/ den Ungläubigen gutes zuthun/ alſo iſt
nor. in c. quod es auch nicht unrecht/ ſelbige um Beyſtand zu bitten/ wie denn Pau-
ſuper. de voto. lus den Käyſer und den Hauptmann um Hülffe angeruffen hat.

XI. 1. Die-

XI.

1. Dieſes iſt derowegen keine Sache / welche weſentlich oder durchgehends böſe und verwerfflich iſt / ſondern welche (p) aus den Umſtänden zubeurtheilen iſt / ob ſie zuläßig oder unzuläßig ſeye. Indeſſen muß man ſich vorſehen / daß eine allzugroſſe Gemeinſchafft mit fremden Glaubensgenoſſen die Schwachen nicht anſtecke. Zu welchem Ende es vorträglich ſeyn wird / die Wohnungen von einander abzuſondern / wie denn die Iſraeliten von den Aegyptiern abgeſondert wohneten. Inmaſen auch Anaxandridas nicht ohne Urſache ſaget:

Ich kan mit euch zugleich nicht in den Waffen ſeyn:
Gewohnheit und Geſetz trifft unter uns nicht ein.

Und hieher gehöret auch dasjenige / was wir anderswo von dem Gewiſſens-Zweiffel angeführet haben / welchen die Jüden und Chriſten hatten / wenn ſie mit den Heyden zugleich Krieges-Dienſte thun muſten. *Lib. I. c. 2. §. 9. n. 2.*

2. Ingleichen wenn durch dergleichen Verbindnüß die Macht der Ungläubigen ein groſſes Wachsthum erlangen würde / ſo muß man daſſelbe nicht ſchlieſſen / es ſeye denn die höchſte Noth verhanden / in welchem Fall dasjenige ſtatt hat / was bey einer gleichmäſigen Begebenheit Thucydides ſaget: **Man darff diejenigen nicht haſſen / welche / wenn ſie / wie wir von den Athenienſern / mit Liſt beſtritten werden / ihr Heil nicht allein durch der Griechen ſondern auch durch der barbariſchen Völcker Hülffe ſuchen.** *Sylveſt. in verbo bellum p. 1. n. 9. v. 3. Libro I.* Denn ſonſten ſeynd nicht alle und jede Urſachen genugſam erheblich / daß man etwas ſolte dörffen vornehmen / von welchem man vermeynet / daß daſſelbe der Religion entweder gerade und wegen der vorgenomenen Sache ſelbſt / oder zufälliger Weiſe und wegen der daraus entſtehenden Folgerungen ſchaden werde. Man muß vor allen Dingen das Reich Gottes / das iſt / die Fortpflantzung des Evangelii / ſuchen. Matth. *VI, 33.*

3. Und gewiß / es wäre zuwünſchen / daß heutiges Tages viele Fürſten und Völcker die freymüthigen und gottesfürchtigen Worte Fulco-

1. (p) **Aus den Umſtänden**) Beſiehe die Rede Phartaxeæ an die Lazier beym Agathia im III. Buch. Saxo ſchreibet im IX. Buch bey den Worten Ludwigs / Königs der Francken / an Huraldum: **Es könne keine Einigkeit der Gemüther bey denjenigen entſtehen / deren Gottesdienſt nicht mit einander übereinſtimmete: Dahero müſſe derjenige / welcher Hülffe von einem andern ſuchet / mit demſelben eine Gemeinſchafft der Religion haben. So könten auch diejenigen keine Geſellſchafft in wichtigen Dingen mit einander machen / welche nicht einerley Weiſe hätten / GOtt zu ehren.**

Fulconis, weyland Ertz-Biſchoffs von Rheims / zu Gemüthe faſſeten / womit er Carln den Einfältigen folgendermaſen ermahnete: **Wer ſolte ſich nicht davor entſetzen / daß ihr die Freundſchafft** (q) **der Feinde Gottes ſuchet / und daß ihr zum Schaden und Verderben des Chriſtl. Nahmens die verfluchten heydniſchen Waſſen und Verbindnüſſe annehmet? Denn es iſt kein Unterſchied / ob ſich einer mit den Heyden verbindet / oder ob er GOtt verleugnet / und den Götzen dienet.** Alexander ſaget gleichfalls beym Arriano: **Daß diejenigen ſchwerlich ſündigen / welche / den Griechiſchen Rechten zuwider / gegen die Griechen vor die Barbaren ſtreiten.**

Frod. L. IV. hiſtor. Rhemenſis c. 6.

XII.

I. Cor. XII. 18. 26.

Ich will allhier noch dieſes hinzufügen / daß gleichwie alle Chriſten Glieder eines Leibes ſeynd / welchen befohlen wird / daß eines des andern Schmertzen und Ubel zugleich fühlen ſoll / und gleichwie ſolches einen jeden Chriſten inſonderheit angehet; alſo gehe es auch die Völcker / als Völcker / und die Könige / als Könige / an. Denn es muß ein jeder nicht nur vor ſeine Perſon / ſondern auch zu Folge der Macht und Gewalt / ſo ihm aufgetragen worden iſt / Chriſto dienen. Nun aber können die Könige und Völcker ſolches nicht vollbringen / indem die ungläubigen Feinde mit den Waffen um ſich greiffen / es ſeye denn / daß ſie einander Hülffe leiſten; welches aber nicht füglich geſchehen kan / es ſeye denn / daß ſie dieſerwegen ein Verbindnüß zuſammen aufrichten / dergleichen Verbindnüß bereits vor Alters aufgerichtet / und der Römiſche Käyſer durch allgemeine Einwilligung zum Oberhaupt deſſelben verordnet worden iſt. Derowegen müſſen alle Chriſten zu dieſer allgemeinen Sache nach dem Maſe ihrer Kräffte entweder Mannſchafft oder Geld beytragen: Und ſehe ich nicht / wie ſie zu entſchuldigen ſeynd / wenn ſie ſolches nicht thun / es ſeye denn daß einer oder der andere unter ihnen durch einen unumgänglichen Krieg oder durch dergleichen anderes Ubel in ſeinem Lande davon abgehalten werde.

Vide Marianam Lib. XXX. Parutam Lib. IV. Bizarum Lib. VII. & XII.

XIII. 1. Es

3. (q) **Der Feinde Gottes)** Ein Exempel hiervon findet ſich an dem Mancaſa beym Niceta im II. Buch der Geſchichte Iſaaci Angeli. So wird auch Emanuelis, Hertzogs von Savoyen / Gottesfurcht gerühmet / welcher das Königreich Cypern durch Hülffe der Türcken nicht wieder erobern wollen / ob er es ſchon hätte thun können.

XIII.

1. Es pfleget auch offtmahls/ wenn viele zugleich mit einander Krieg führen/ die Frage vorzufallen/ wem derjenige vor andern Beyſtand leiſten ſolle/ welcher mit ihnen insgeſamt in Bindnüß ſtehet? Allhier iſt nun erſtlich zuwiſſen/ wie wir auch bereits oben erinnert haben/ daß man ſich zu einem unrechtmäſigen Kriege nicht verbindlich machen könne. Derowegen in dieſem Falle derjenige vorgezogen werden muß/ (r) welcher unter den Bundsgenoſſen eine rechtmäſige Urſache zum Kriege hat/ ſo wohl wenn er mit einem andern/ als auch wenn er mit einem unter den Bundsgenoſſen Krieg führet. Alſo zeiget Demoſthenes in der Rede von Megalopoli, daß die Athenienſer ihren Bundsgenoſſen den Meſſeniern wider die Lacedämonier/ welche gleichfalls ihre Bundsgenoſſen waren/ Hülffe leiſten müſſen/ wenn dieſe den Streit angefangen hätten. Allein dieſes hat alsdenn nur ſtatt/ wenn man ſich nicht auch zugleich verglichen hat/ daß man wider einen ſolchen Anfänger des Streittes keine Hülffe ſchicken wolle. In des Hannibals *Polyb. Lib. VI.* Tractat mit den Macedoniern war dieſes enthalten: **Wir werden Feinde der Feinde ſeyn/ ausgenommen die Könige/ Städte und Häfen/ mit welchen wir in Bindnüß und Freundſchafft ſtehen.**

2. Wenn aber die Bundsgenoſſen/ wie ſich denn ſolches zutragen kan/ mit einander in Krieg verwickelt würden/ und beyderſeits eine unrechtmäſige Urſache hätten/ ſo muß man weder einem noch dem andern Theile beyſtehen. Alſo ſaget Ariſtides in der V. Leuctriſchen Rede: **Wenn ſie Hülffe wider andere begehreten/ ſo habe die Sache keine Schwierigkeit: Wenn ſie aber ein Bundsgenoſſe wider den andern ſuche/ ſo wolle er ſich nicht drein miſchen.**

3. Dargegen wenn die Bundsgenoſſen einander alſo bekriegen/ daß ein jeder unter ihnen eine rechtmäſige Urſache hat/ und man kan ihnen allen beyden Hülffe zuſchicken/ nemlich an Mannſchafft oder an Gelde/ ſo muß man ſolches thun/ eben alſo/ wie man ſich ſonſten gegen die Perſonal-Gläubiger verhält. Wenn aber die Gegenwart deßjenigen/ welcher die Hülffe verſprochen hat/ erfordert wird/ ſo bringet es die Vernunfft mit ſich/ weil nemlich ſolche perſönliche Gegenwart

1. (r) **Welcher unter den Bundsgenoſſen**) Beſiehe unten den 4. §. des XXV. Capitels im III. Buch. In Leiſtung der Lehens-Pflicht wird geſaget: **Und wenn ich wiſſen ſolte/ daß du jemand rechtmäſiger Weiſe bekriegen wolleſt/ und ich werde hierzu insgemein oder inſonderheit erfordert/ ſo will ich dir/ ſo viel ich kan/ Beyſtand leiſten.**

nicht kan getheilet werden/ (s) daß derjenige vorgezogen werde / mit welchem man ſchon am långſten in Bindnůß geſtanden hat; welches
Lib. IX. auch die Acarnaner zu den Spartanern beym Polybio ſageten. Ingleichen gehöret des Römiſchen Burgemeiſters Antwort hieher / welche derſelbe den Campaniern gab: **Es iſt billig / die Freundſchafften alſo zu ſtifften / (t) daß keine åltere Freundſchafft oder Bindnůß dadurch verletzet werde.**

4. Jedoch muß man dieſe Ausnahme hinzuſetzen / daß dieſes alsdenn ſtatt habe / wenn das letztere Verbindnůß nebſt der Hůlffs-Verheiſſung nicht auch noch etwas mit ſich fůhre / (u) wodurch gleichſam das Eigenthum einer Sache von einem auf den andern gebracht wird / zum Exempel / wenn es einige Unterwůrffigkeit in ſich faſſet.
Sylveſt. in verbo bellū, p. 1, n. 7. (x) Denn alſo wird auch bey einem Verkauff einer Sache / wenn derſelben zweyen Perſonen nacheinander geſchehen iſt / geſaget / daß der erſte Verkauff den Vorzug habe / es ſeye denn / daß durch den letzteren das Eigenthum auf den Kåuffer gebracht worden. Alſo hielten die Neeſiner beym Livio davor / ſie ſeyen mehr verbunden / denjenigen Tractat zu halten / wodurch ſie ſich unter die Botmåſigkeit begeben / als
Lib. VI. denjenigen / wodurch ſie ein Verbindnůß geſchloſſen hatten. Einige machen hierinnen noch einen ſubtileren Unterſchied: Allein gleich wie ich dasjenige / was ich jetzt geſaget habe / vor einfåltiger halte / alſo iſt es auch meines Erachtens wahrhafftiger.

XIV.

Wenn die Zeit des Verbindnůſſes verfloſſen iſt / ſo muß man nicht darvor halten / ob ſeye es ſtillſchweigends erneuert worden / es ſeye denn / daß man es aus einigen Thaten oder Handlungen / wel-
Dec. Conſ. 407. Cap. 451. 455. 461. che nicht anders können ausgedeutet werden / alſo ſchlieſſen můſſe: Denn ſonſten wird eine neue Verbindligkeit nicht leichtlich gemuthmaſet.

XV. Wenn

3. (s) **Daß derjenige vorgezogen werde**) Beſiehe das 31. Capitel des IV. Buchs von den Lehn.

(t) **Daß keine åltere Freundſchafft**) Ptolomæus ſaget beym Appiano in Legationum excerptis zu den Athenienſern: **Den Freunden muß man Hůlffe leiſten wider die Feinde / nicht wider die Freunde.**

4. (u) **Wodurch gleichſam das Eigenthum**) Beſiehe Radevicum II. 7.

(x) **Denn alſo wird auch bey einem Verkauff**) Vermöge des Edictes Theodorici im 138. Capitel.

XV.

Wenn der eine Theil den Bund verletzet hat / ſo kan der andere darvon abtreten / weil ein jeder Punct des Verbindnüſſes die Krafft einer gewiſſen Bedingung hat. Ein Exempel hiervon findet ſich beym Thucydide, wenn er ſaget: **Daß der Bund gebrochen worden iſt / daran ſeynd nicht diejenigen ſchuld / welche / wenn ſie von ihren Bundsgenoſſen verlaſſen worden ſeynd / ſich zu andern wenden / ſondern diejenigen / welche die mit einem Eyde verſprochene Hülffe in der That nicht geleiſtet haben.** Anderswo ſtehet bey eben demſelben: **Daß wenn ein Theil nur das geringſte von demjenigen überſchritte / was abgeredet worden ſeye ſo ſeyen die Tractaten gebrochen.** Allein dieſes iſt nur alsdenn wahr / wenn man ſich nicht auf andere Weiſe in den Tractaten verglichen hat; welches unterweilen deswegen zu geſchehen pfleget / damit es nicht erlaubet ſeye / wegen einer jeden Beleidigung oder widrigen Handlung von dem Verbindnüß abzutreten. *Libro I.*

XVI.

1. Die Verheiſſungen / welche das gemeine Weſen angehen / können von ſo vielerey Materien ſeyn / als die ſolenne Tractaten. Denn dieſe Materien werden nach der Gewalt derjenigen Perſonen unterſchieden / durch welche dieſelbe geſchloſſen werden. Bey denen das gemeine Weſen angehenden Verheiſſungen aber pfleget zweyerley gefraget zu werden: Erſtlich / worzu diejenigen / welche die das gemeine Weſen angehende Verheiſſungen gethan / verbunden ſeyen / wenn dieſelbe durch den König oder durch die Republic / in Anſehung welcher ſie geſchehen ſeynd / nicht gebilliget wird. Ob nemlich dieſe Perſonen den hierdurch verurſachten Schaden und Abgang gutthun / oder ob ſie die Sache wieder in denſelben Stand ſetzen müſſen / in welchem ſie vor dergleichen Verheiſſung oder Tractat geweſen / oder ob ſie ſich vor ihre Perſon ſelbſten an denjenigen / mit welchem ſie tractiret haben / ergeben müſſen? Die erſte Meynung ſcheinet dem bürgerlichen Römiſchen Rechte; die andere aber der Billigkeit gemäß zu ſeyn / und hierauf gründeten ſich die Zunfftmeiſter / L. Livius und Q. Melius in der Caudiniſchen Streit-Sache. Die dritte Meynung iſt durch die Gewohnheit beſtätiget worden / wie ſolches an den beyden berühmten das gemeine Weſen angehenden Verheiſſungen / nemlich an der Caudiniſchen und Numantiniſchen / erhellet. Jedoch muß man vor allen Dingen wiſſen / daß derje-

nige/ welcher die höchſte herrſchafftliche Gewalt beſitzet/ dißfalls keinem Theile zu etwas verbunden ſeye: Denn alſo ſagete Poſthumius zu den Römern recht und wohl: **Ihr habet dem Feinde nichts verſprochen: Ihr habet keinem Bürger befohlen/ daß er etwas an eure ſtatt verſprechen ſolle: Derowegen habet ihr nichts zuthun/ weder mit uns/ als welchen ihr nichts befohlen habt; noch mit den Samnitern/ mit welchen ihr nicht tractiret habt.** Eben derſelbe ſaget gantz wohl: **Ich läugne/ daß ohne des Röm. Volckes Befehl etwas beſchloſſen werden könne/ wordurch das Römiſche Volck ſolte verbindlich gemachet werden.** Wie denn dieſes nicht weniger vernunfftmäſig iſt/ wenn er ſich alſo vernehmen läſt: **Wenn man das Römiſche Volck** (ohne ſeinen Befehl) **zu etwas verbindlich machen kan/ ſo kan man es auch zu allem andern verbindlich machen.**

2. Derowegen war das Römiſche Volck weder zu Erſetzung des Schadens und Abganges verbunden/ noch auch darzu/ daß es die Sache wieder in vorigen Stand hätte ſetzen ſollen. Denn wenn die Samniter mit dem Römiſchen Volck hätten zuthun haben wollen/ hätten ſie das Römiſche Krieges-Heer bey den Furculis Caudinis aufhalten/ und Geſandten nach Rom ſchicken ſollen/ welche mit dem Rath und Volck wegen des Friedens und Verbindnüſſes tractiret hätten/ da ſie denn den Römern vorſtellen können/ ſie möchten ſelbſten erwegen/ wie viel ihnen an der Wohlfarth des Krieges-Heeres gelegen wäre. Wenn man alsdenn nach dieſem die Tractaten nicht gehalten hätte/ ſo hätten ſie dasjenige ſagen können/ was ſie und die Numantiner/ wie Vellejus erzehlet/ geſaget hatten/ daß nemlich **die Verletzung der allgemeinen oder öffentlichen Treue nicht mit dem Blute einer einzelen Perſon allein könne verbüſſet werden.**

3. Mit mehrerem Schein der Wahrheit hätte man ſagen können/ (y) es ſeyen alle Kriegesleute verbindlich geweſen/ und dieſes wäre in Wahrheit billig/ wenn auf ihren Befehl und in ihrem Nahmen durch diejenigen/ welche die das gemeine Weſen angehende Verheiſſungen gethan/ tractiret worden wäre/ wie wir in dem Vertrag/ welchen

3. (y) **Es ſeyen alle Kriegesleute)** Alſo hielten die Numantiner davor/ daß wenn die wegen des allgemeinen Weſens geſchehene Verheiſſung nicht gebilliget würde/ ſo müſſe ihnen das Krieges-Heer überlieffert werden/ welches durch ſolche Verheiſſung befreyet worden wäre.

chen Hannibal mit den Macedoniern gemachet/ geſchehen zu ſeyn ſehen. Wenn aber die Samniter (z) mit dem gegebenen Worte derjenigen/ welche ſolche Verheiſſungen gethan / und mit dem Worte der (aa) ſechshundert Geiſſel/ die ſie verlanget haben / zufrieden geweſen / ſo können ſie es niemand anders / als ſich ſelbſt / beymeſſen. Wiederum / wenn ſich diejenigen / welche dergleichen Verheiſſungen gethan / fälſchlich angeſtellet haben / ob hätten ſie Macht und Gewalt / im Nahmen des gemeinen Weſens zu tractiren / ſo ſeynd ſie zur Wiedererſetzung des Schadens verbunden geweſen / welchen ſie durch ihren Betrug verurſachet haben. Iſt aber dißfalls kein Betrug kund worden / ſo ſeynd ſie zu Erſetzung des Schadens und Abganges verbunden geweſen/ welchen jene dadurch erlitten / daß der Tractat von dem Römiſchen Volcke nicht vor genehm gehalten worden. Und auf ſolchen Fall wären nicht allein die Leiber ſondern auch die Güter dieſer Perſonen den Samnitern verbunden geweſen; es ſeye denn daß dieſe letzteren ausdrücklich gemeldet/ es ſolle an ſtatt der Erſetzung des Schadens und Abganges die Straffe an den Perſonen vollzogen werden: Denn was die Geiſſel anlanget/ ſo hatte man ſich dahin verglichen / daß ſie mit dem Kopffe bezahlen ſolten / wenn der Vertrag nicht gehalten würde. Ob wegen offtgedachter Perſonen eben dergleichen Straffe beniehmet worden/ ſolches iſt unbekant. Dieſes aber iſt gewiß / daß wenn eine Straffe verabredet worden/ ſo verurſachet daſſelbe/ daß wenn die verſprochene That oder Handlung nicht bewerckſtelliget werden kan / derjenige / welcher ſie verſprochen / zu nichts weiters als zu Ausſtehung der Straffe / verbunden ſeye: Denn das gewiſſe / nemlich die beſtimmete Straffe / vertritt die Stelle des ungewiſſen / nemlich des Schadens und Abganges. Nun aber

(z) **Mit dem gegebenen Worte)** Dieſe waren zwey Burgemeiſter / zwey Quæſtores, vier Præfecti, und zwölff Zunfftmeiſter / wie Appianus erzehlet. Und wurden ſie alle wegen der Caudiniſchen Sponſion überlieffert. Wegen der Numantiniſchen Sponſion wurde nur allein der Burgemeiſter überlieffert / und derer übrigen / wegen des Tiberii Gracchi verſchonet / wie Plutarchus im Leben derer Gracchorum erzehlet.

(aa) **Sechshundert Geiſſel)** Pontius der Sohn ſaget beym Appiano: **Ich will die vornehmſten Reuter ausleſen / welche ſo lange Geiſſel ſeyn ſollen/ bis das Volck die Tractaten beſtätiget hat.** In eben dergleichen Begebenheiten hielten die Portugieſen davor / es ſeye genug/ wenn ſie die Geiſſel dem Willen und der Macht desjenigen überlieſſen/ welcher ſie in Händen hatte / wie Mariana im XXI. Buch erzehlet. Polybius ſaget in excerpto CXXII. **von denjenigen/ welche die/ ſo man ihnen überlieffert/ annehmen/ hält man davor/ daß ſie die Straffe erlaſſen haben.**

war es zur ſelbigen Zeit die allgemeine Meynung / daß man ſich auch ſo gar zu Verliehrung des Lebens verbindlich machen könne.

4. Jedoch bey uns / die wir anderer Meynung seynd / halte ich davor / daß zu Erſetzung des Schadens und Abganges erſtlich die Güter / und wenn ſelbige nicht zureichen / alsdenn auch der Leib zur Dienſtbarkeit verbindlich gemachet ſeyen. (bb) Als vormahls Fabius Maximus ſahe / daß der Tractat, den er mit den Feinden geſchloſſen hatte / von dem Rathe nicht vor genehm gehalten wurde / ſo verkauffte er ſeine Ländereyen vor zweyhundert tauſend / und thate ſeiner Zuſage eine Genüge. Die Samniter aber urtheileten recht und wohl / daß (cc) Brutulus Papius, welcher den Stillſtand gebrochen hatte / zugleich mit ſeinen Gütern an den Feind ausgelieffert werden ſolte.

Scriptor. de Vir. ill. Cap. 43. Plut. Fabio Maximo. Livius Libro VIII. & IX.

XVII.

1. Die andere Frage beſtehet darinnen / ob nemlich eine wegen des gemeinen Weſens geſchehene Verheiſſung die höchſte herrſchafftliche Gewalt verbindlich mache / wenn ſie von ſolchen Tractaten Wiſſenſchafft gehabt / und doch ſtille geſchwiegen? Allhier iſt erſtlich ein Unterſchied zu machen / ob dieſe Verheiſſung bloſer Dinge und ohne Bedingung / oder ob ſie mit dieſer Bedingung gemachet worden / daß ſie nemlich nicht anders gültig ſeyn ſolle / als ſo ferne ſie von der höchſten herrſchafftlichen Gewalt vor genehm gehalten würde: Denn wenn dieſe Bedingung nicht erfüllet wird / ſo machet ſolches / daß die Verheiſſung null und nichtig ſeye / und zwar weil / nach der allgemeinen Grund-Regul / die Bedingungen genau müſſen erfüllet werden / ſoferne die Sache / worüber ſie geſchehen ſeynd / gültig ſeyn ſoll. Welches mit dem Tractat, welchen Luctatius mit den Pöniern gemachet / ſehr wohl übereintrifft: Worzu noch dieſes kommt / daß das Römiſche Volck dardurch verbindlich zu ſeyn leugnete / weil dieſer Tractat ohne ſeinen Befehl geſchehen wäre: Derowegen wurde durch ein allgemeines Gutachten von neuem ein Tractat gemachet.

Livius L. XXI. Polyb. Lib. III.

2. Zum andern iſt darauff zu ſehen / ob nebſt dem Stillſchweigen noch etwas anders darzu gekommen ſeye: Denn ohne eine würckliche darzugekommene Sache oder That machet das bloſe Stillſchweigen keine genugſam wahrſcheinliche Vermuthung / als ob der Wille desjeni-

4. (bb) Als vormahls *Fabius Maximus*) Diodorus Siculus in excerptis Peireſianis. Valerius Maximus IV. c. VIII.
(cc) *Prutulus Papius*) Dion in excerpto Legationum V.

desjenigen / welcher ſtill geſchwiegen / darbey geweſen ſeye; wie ſolches aus demjenigen verſtanden werden kan / was wir oben von der Verlaſſung des Eigenthum geſaget haben. Soferne aber einige Thaten oder Handlungen darzugekommen ſeynd / welche durch wahrſcheinliche Vermuthung auf keine andere Sache / als auf diejenige / worvon die Rede iſt / gezogen werden koͤnnen / alsdenn muß man billig ſchlieſſen / es ſeye der Tractat vor genehm gehalten worden: Und mercket Cicero in der Rede vor Balbum an / es ſeye dasjenige / was man mit den Einwohnern von Cadix abgehandelt hatte / auf ſolche Art erwieſen worden.

3. Das Stillſchweigen fuͤhreten die Roͤmer an / welches die Carthaginenſer in Anſehung des mit dem Asdrubal geſchloſſenen Tractates von ſich ſpuͤren laſſen. Alldieweil aber dieſer Tractat mit Verneinungs-Worten abgefaſſet war / nemlich daß die Carthaginenſer nicht uͤber den Fluß Ebro ſetzen ſolten / ſo konte es faſt nicht geſchehen / daß das bloſe Stillſchweigen allein gnug ſeyn ſolte / die Genehmhaltung einer That oder Handlung / die ein anderer verrichtet hatte / daraus zu ſchlieſſen / indem die Carthaginenſer ſelbſten nichts darbey gethan oder vorgenommen hatten: Dieſes haͤtte auch nicht anders geſchehen koͤnnen / als ſoferne ein Carthaginenſer uͤber den Fluß Ebro haͤtte ſetzen wollen / und ſoferne die Carthaginenſer / indem er durch die Roͤmer an ſeinem Vorſatz verhindert worden / ſolches ungeahndet gelaſſen haͤtten: Denn eine ſolche Handlung oder That hat etwas wuͤrckliches bey ſich / und bleibet nicht in den Grentzen der bloſen Verneinungs-Worte. Eben alſo auch / wenn des Luctatii geſchloſſener Tractat in vielen Theilen beſtanden haͤtte / und wenn es gewiß waͤre / daß diejenigen Theile / welche von dem gemeinen Rechte abgewichen / jederzeit von den Roͤmern beobachtet worden / ſo waͤre bereits eine genugſam feſte Vermuthung verhanden / daß der Tractat gebilliget worden ſeye.

Polyb. & Liv. dictis locis.

4. Allhier war noch uͤbrig / etwas von denjenigen Tractaten zu ſagen / welche die Feld-Oberſten und Krieges-Leute ſchlieſſen / und zwar nicht uͤber dasjenige / was die hoͤchſte herrſchafftliche Gewalt angehet / ſondern uͤber ihre abſonderliche Sachen / oder uͤber dasjenige / was ihnen erlaubet worden iſt. Allein hiervon zu handeln wird es bequemere Gelegenheit geben / wenn wir bis an dasjenige / was ſich im Kriege zutraͤget / werden gelanget ſeyn.

Das

Das XVI. Capitel.
Von der Auslegung.

I. Wie und auf was Weiſe die Zuſagen äuſſerlich verbindlich machen?
II. Daß die Worte / wenn keine andere Muthmaſungen vorhanden ſeynd / nach dem Verſtande / den ſie insgemein haben / ausgeleget werden müſſen.
III. Die Worte einer Kunſt oder Wiſſenſchafft aber nach ſolcher Kunſt oder Wiſſenſchafft.
IV. Daß man alsdenn die Muthmaſungen gebrauchen müſſe / wenn die Worte einen zweyfachen Verſtand haben / entweder weil ſie mit einander zu ſtreiten ſcheinen / oder weil ſich ſolche Muthmaſungen vor ſich ſelbſt augenſcheinlich zeigen.
V. Zum Exempel aus der Materie.
VI. Aus der Würckung.
VII. Aus denen darmit vereinigten Dingen / entweder wegen des Urſprunges / oder weil ſie ſich auf einerley Art an verſchiedenen Orten befinden.
VIII. Dahin gehöret die Muthmaſung / welche von der Urſache genommen wird / wodurch man bewogen worden / dieſes oder jenes zu thun / und wenn / wie auch auf was Weiſe ſelbige ſtatt habe.
IX. Die Wort-Bedeutungen werden in weite und enge unterſchieden.
X. Die Zuſagen aber in günſtige / verhaſſete / vermiſchete und mittelmäſige.
XI. Der Unterſchied wird verworffen / welchen man in Anſehung der Thaten oder Handlungen der Republicken oder Könige machet zwiſchen den Contracten der guten Treue / und zwiſchen den Contracten des engen oder ſcharffen Rechtes.

XII. Aus

XII. Aus jetzt-gedachten Unterſchieden der Wort-Bedeutungen und Zuſagen werden die Regeln gemachet/ welche man zur Auslegung der Worte brauchet.

XIII. Ob unter dem Wort der Bundsgenoſſen auch diejenigen begriffen ſeynd / welche es erſt nach geſchloſſenem Bindnüß werden / und wie ſolches zu verſtehen ſeye; allwo von dem Verbindnüß der Römer mit dem Asdrubal und von dergleichen Streitigkeiten gehandelt wird.

XIV. Wie dieſe Worte zu verſtehen ſeyen/ daß nemlich ein Volck ohne des andern Erlaubnüß keinen Krieg führen ſolle.

XV. Was dieſe Worte vor einen Verſtand haben: Carthago wird frey ſeyn.

XVI. Welche vor Perſonal-Conventionen / und welche vor Real-Conventionen zu halten. Solches wird mit Unterſchiede erkläret.

XVII. Daß ein mit einem Könige geſchloſſenes Verbindnüß beſtändig bleibet / ob er ſchon aus ſeinem Königreich verjaget worden iſt.

XVIII. Daß ſich ſolches aber nicht auf einen unrechtmäſſigen Eroberer des Königreichs erſtrecket.

XIX. Wenn dem erſten / welcher eine Sache bewerckſtelligen würde / etwas verſprochen worden / und aber ſolches viele zugleich bewerckſtelligen / ſo iſt alsdenn die Frage / wem man das verſprochene zu geben ſchuldig ſeye?

XX. Eine Muthmaſung / welche ſich von ſelbſten zeiget/ erweitert unterweilen die Worte/ und wenn ſolches geſchehe?

XXI. Allwo auch von der Vollmacht / die man durch etwas anders erfüllet/ geredet wird.

XXII. Unterweilen ziehet auch eine ſolche Muthmaſung

die Worte in einen engeren Verſtand zuſammen/ und ſolches entweder wegen eines urſprünglichen Mangels des Willens/ welcher geſchloſſen wird/ aus dem ungereimten Weſen / welches ſonſten daraus entſtehen würde.

XXIII. Oder daraus / weil die einzige Urſache/ welche man darbey gehabt hat / aufhöret.

XXIV. Aus dem Mangel der Materie.

XXV. Anmerckung über die jetzt-gedachte Muthmaſungẽ.

XXVI. Oder es ziehet eine ſolche Muthmaſung die Worte in einen engeren Verſtand / weil ſonſten der Wille mit einem entſtandenen Zufall ſtreiten würde/ indem ſolcher Zufall aus einer unzuläßigen Sache entſtehet.

XXVII. Oder es geſchiehet wegen eines allzugroſſen Nachtheils in Anſehung der That oder Handlung.

XXVIII. Oder wegen anderer Anzeigungen/ zum Exempel wenn die geſchriebene Puncte mit einander ſtreiten.

XXIX. Was alsdenn vor eine Regel zu beobachten ſeye?

XXX. Daß wenn ein Zweiffel wegen der Gültigkeit eines Contractes entſtehet / es ſolche Gültigkeit nicht hindere / ob er ſchon nicht in Schrifften verfaſſet iſt.

XXXI. Daß der Könige Contracte nicht nach dem Römiſchen Rechte ausgeleget werden.

XXXII. Ob man mehr auf die Worte desjenigen / welcher eine Bedingung annimmet/ oder auf die Worte desjenigen/ welcher ſie anbietet/ ſehen müſſe. Solches wird mit Unterſchied erkläret.

I.

1\. WEnn wir nur allein auf denjenigen ſehen / welcher eine Zuſage gethan hat/ ſo iſt er vor ſich ſelbſt verbunden / dasjenige zu bewerckſtelligen / worzu er hat wollen verbindlich ſeyn.

De Off. I. Cicero ſaget: **Was die Treue anlanget / ſo muß man betrachten/ was du gemeynet / nicht was du geſaget haſt.** Dieweil aber die innerli-

innerlichen Bewegungen vor und an ſich ſelbſten nicht können geſehen werden / und dennoch etwas gewiſſes geſetzet oder beſtimmet werden muß / damit die Verbindligkeit nicht gantz nichtig ſeyn möge / welches alsdenn geſchehen würde / wenn ſich ein jeder darvon befreyen könte / indem er ihr einen ſolchen Verſtand und Meynung andichtete / wie er nur ſelbſt wolte / ſo lehret die natürliche Vernunfft / daß derjenige / welchem etwas zugeſaget worden iſt / denjenigen / der ihm die Zuſage gethan hat / darzu zwingen könne / was die rechte und wahrhafftige Auslegung der Worte mit ſich bringet: Denn ſonſten würde eine Sache keinen Ausgang gewinnen; welches aber * in denen zu den Sitten gehörigen Dingen vor etwas unmögliches gehalten wird. In ſolchem Verſtande ſaget vielleicht Iſocrates, als er zuvor von den Abreden oder Zuſagen gehandelt hatte / in ſeinen Mitteln der Vertheidigung gegen Callimachum: **Wir haben uns zu aller Zeit dieſes Geſetzes bedienet / als eines allen Menſchen gemeinſchafftlichen Geſetzes;** (wie ſolchen Ort der hochgelehrte Mann Petrus Faber recht und wohl verbeſſert hat /) und nicht allein den Griechen / ſondern auch den barbariſchen Völckern / wie er kurtz zuvor geſaget hatte.

* *in moralibus.*

2. Hieher gehöret dasjenige / was in der alten Formul derer Verbindnüſſe beym Livio zu finden iſt: **Ohne Argliſt und Betrug (a) iſt allerdinges dieſes anheute ſehr recht und wohl verſtanden worden.** Das Mas der rechten Auslegung beſtehet darinnen / daß man den Sinn und die Meynung aus den vermuthlichſten oder wahrſcheinlichſten Merckzeichen abnimmet. Dieſe Merckzeichen ſeynd zweyerley Art / nemlich Worte und andere Muthmaſungen; welche entweder von den Worten abgeſondert / oder mit denſelben vereiniget betrachtet worden. *Lib. I.*

II.

Wenn keine Muthmaſung vorhanden iſt / welche die Worte auf etwas anders ziehen könte / ſo ſeynd ſie nach ihrem eigentlichen Verſtande auszulegen / und zwar nicht (b) nach dem Grammaticaliſchen

2. (a) **Iſt allerdings**) Daß die Gelübde alſo müſſen ausgeleget werden / wie man ſie insgemein nimmet / mercken die Hebräer über das *XXX.* **Buch des** *IV.* **Buches Moſ.** an.

(b) **Nach dem** *Grammaticali*ſ**chen Verſtande**) Procopius ſaget recht im I. Buch der Vandaliſchen Geſchichte / allwo er von dem Worte der Bundsgenoſſen handelt: **Die langwierige Zeit pfleget die Worte nicht in dem Verſtande zu behalten / darinnen ſie erſtlich gegeben ſeynd: Denn die Sachen ſelbſt**

Verſtande / welcher auf den Urſprung der Worte ſiehet / ſondern nach dem allgemeinen und gewöhnlichen Gebrauch der Worte.

Der iſt der Richter und die Regel aller Worte.

Derowegen war es eine thörichte Ausflucht / deren ſich (c) die Locreer zu Beſchönung ihrer Untreue braucheten: Denn indem ſie verſprochen hatten / ihre Tractaten zu halten / ſo lange ſie / wie ihre Worte waren / auf dieſer Erde ſtehen / und die Köpffe auf den Schultern tragen würden / ſo warffen ſie Erde / welche ſie in ihre Schuhe geſtreuet / und die Knoblochs-Häupter / welche ſie auf ihre Schultern geleget hatten / von ſich hinweg / gleich als ob ſie ſich auf ſolche Weiſe von ihrem Eyde loß-
Lib. XII. machen könten / wie ſolche Geſchicht beym Polybio zufinden iſt. Und
c. IV. beym Polyæno ſtehen einige Exempel von dergleichen Untreue / welche anhero zuſetzen nicht nöthig iſt / dieweil es niemand in Zweiffel ſetzet.
De Off. III. Cicero hat recht und wohl geſaget / daß durch dergleichen Betriegereyen ein Meineyd vielmehr verbinde / als loßmache.

III.

(d) Bey den Worten einer Kunſt oder Wiſſenſchafft aber / welche das gemeine Volck kaum begreiffet / muß eine Beſchreibung derſelben gebrauchet werden / welche die Verſtändigſten in jeder Kunſt gemachet haben / zum Exempel / was die Majeſtät / was der Vater-Mord ſeye / und dieſes rechnen die Meiſter der Rede-Kunſt unter den Zuſtand der Benennung oder Beſchreibung: Denn Cicero hat im I. Buch ſeiner Academiſchen Fragen wahr geſaget / wenn er alſo redet: **Die Worte / deren ſich die Vernunfft-Lehrer gebrauchen / ſeynd nicht werden dahin gekehret / wohin ſie die Menſchen haben wollen / als welche die Nahmen nicht achten / die den Sachen erſt zugeeignet worden ſeynd.**

(c) **Die Locreer)** Polybius **im XII. Buch.** Ein gleichmäſiges Exempel zeiget ſich an den Böotiern / welche indem ſie verſprochen hatten / eine Stadt wiederzugeben / ſelbige nicht wie ſie ſtunde / ſondern niedergeriſſen wiedergaben / wie Thucydides meldet. Und auf gleiche Weiſe hielte Sultan Mahomet ſein Wort nach Eroberung der Stadt Eubœa, indem er denjenigen mitten von einander ſägen ließ / welchem er die Behaltung des Kopffes verſprochen hatte.

(d) **Bey den Worten einer Kunſt)** Auguſtinus ſchreibet in Rhetoricis: **Gleichwie viele neue Dinge ſo wohl von den Handwerckern und** Mathematicis, **als auch von den** Philoſophis **ihre Nahmen bekommen: Alſo müſſen wir die Worte nicht ſowohl nach dem ordentlichen Gebrauch der Gewohnheit / als nach der Beſchaffenheit des Gebotes nehmen.**

nicht nach dem gemeinen **Gebrauch**. Sie bedienen ſich ihrer eigenen **Worte** / und dieſes iſt faſt bey allen **Künſten** gewöhnlich. Alſo wenn in den Tractaten von einem Krieges-Heer geredet worden iſt / ſo werden wir ein Krieges-Heer beſchreiben / daß es nemlich eine Menge Krieges-Leute ſeye / welches ſich unterſtehet / die feindlichen Grentzen öffentlich anzufallen: Denn die Geſchicht-Schreiber machen durchgehends einen Unterſchied unter demjenigen / was diebiſcher Weiſe oder nach Art der Räuber geſchiehet / und unter demjenigen / was durch ein rechtmäſiges Krieges-Heer geſchiehet. Derowegen muß man es nach der Macht derer Feinde ſchätzen oder abmeſſen / wie viel Volck darzu gehöre / daß man es vor ein Krieges-Heer halten könne. Cicero nennet ein Krieges-Heer ſechs Legionen ſammt ihren Hülffs-Völckern. Polybius ſaget / es habe ein Römiſches Krieges-Heer insgemein aus ſechzehntauſend Römern und zwantzigtauſend Bundsgenoſſen beſtanden; es kan aber auch eine geringere Anzahl dieſen Nahmen führen. Denn Ulpianus ſaget / derjenige commandire ein Krieges-Heer / welcher auch ſogar nicht mehr als eine Legion ſammt ihren Hülffs-Völckern commandiret / das iſt / wie es Vegetius ausleget / zehntauſend Mann zu Fuß / und zweytauſend Reuter: Und Livius rechnet ein rechtes Krieges-Heer auf achttauſend Mann. Auf gleiche Weiſe muß man auch von einer Krieges-Flotte urtheilen / und muß man ebenfalls ſagen / daß ein Schloß oder eine Feſtung ein ſolcher Ort ſeye / welcher ein feindliches Krieges-Heer eine Zeitlang aufhalten kan.

Parad. VI.

L. 2. ff. de his, qui notantur infamia.

Lib. III. c. 1.

I V.

1. Die Muthmaſungen muß man alsdenn zu Hülffe nehmen / wenn die einzeln Worte oder die zuſammen-geſetzten Worte vielerley Bedeutungen haben. Die Redner nennen ſolches eine **Zweiffeldeutigkeit**. Die Vernunfft-Lehrer nennen es auf eine ſubtilere Art / wenn einerley Wort vielerley Verſtand haben kan / eine **Zweydeutigkeit** / wenn aber ſich ſolches bey zuſammen-geſetzten Worten befindet / ſo nennen ſie es eine **Zweiffeldeutigkeit**. Gleichfalls muß man ſich der Muthmaſungen gebrauchen / wenn es in den Tractaten oder Vergleichen einen Schein hat / als ob die Worte wider einander ſtritten. Denn ſo muß man Muthmaſungen ſuchen / wodurch die Puncte mit einander verglichen werden / ſoferne es möglich iſt. Wenn es aber gewiß iſt / daß ſie wider einander ſtreiten / ſo werden die erſten

Puncte durch die letzteren / welche die Contrahenten beliebet haben / aufgehoben: Weil es nicht ſeyn kan / daß ein Menſch zu einer Zeit zugleich zweyerley mit einander ſtreitende Dinge gewolt habe; und iſt dieſes die Natur und Eigenſchafft derjenigen Thaten und Handlungen / welche von dem Willen herrühren / daß man von denſelben durch eine neue That oder Handlung des Willens abtreten könne / entweder daß ſolches von einer Parthey geſchehe / zum Exempel in einem Geſetz und in einem Teſtament / wenn es nemlich derjenige widerruffet / welcher es gemachet hat / oder von beyden Partheyen zugleich / zum Exempel in Contracten und andern Tractaten / wenn ſie von beyden Theilen einſtimmig aufgehoben werden. Dieſe Art nennen die Redner eine **Gegeneinanderſtreitung der Geſetze.** Und in allen dieſen Fällen wird man durch die unſtreitige Dunckelheit der Worte genöthiget / ſich zu den Muthmaſungen zu wenden.

2. Unterweilen aber ſeynd die Muthmaſungen ſelbſt ſo augenſcheinlich und gewiß / daß ſie ſich von ſich ſelbſten zeigen / ob es ſchon der gebräuchlichſten Bedeutung derer Worte zuwider iſt. Dieſe Art nennen die Griechen **das ſagen und das dencken** / und die Lateiner nennen es **die Schrifft und den Verſtand der Schrifft.** Die Oerter aber / aus welchen die Muthmaſungen des Willens genommen werden / ſeynd vornemlich die Materie / die Würckung und die Zuſammenfügung / welche die Handlungen des Willens unter einander haben können.

V.

(c) Aus der Materie nimmet man die Muthmaſungen / zum Exempel in dem Worte **Tag.** Wenn man ſich über einem Stillſtand von dreyßig Tagen verglichen hat / ſo muß das Wort **Tag** nicht von natürlichen / ſondern von bürgerlichen Tagen verſtanden werden: Denn dieſes kommt mit der Materie / worvon man handelt / überein. Alſo wird nach Beſchaffenheit der Sache das Wort **ſchencken** vor das Wort **ſich vergleichen** genommen. Alſo wird auch das Wort **Waffen** / welches bald die Krieges-Inſtrumente / bald die gewaffnete Soldaten bedeutet / nach Beſchaffenheit der Materie entweder auf dieſe oder

L. Si uno. ff. Loc. Conduct. Everb. in loco à ſubjecta materia.

(c) **Aus der Materie)** Tertullianus ſchreibet im Buch von der Keuſchheit: **Nach der Materie des Wortes muß die Rede eingerichtet werden.** Eben dergleichen hat er auch im Buch von der Aufferſtehung Chriſti.

oder auf jene Weiſe müſſen ausgeleget werden. Gleichergeſtallt wenn einer verſprochen hat / Menſchen wiederzugeben / ſo muß er ſie nicht tod ſondern lebendig wiedergeben / und den Platæenſern nicht nachfolgen / welche hierinnen eine boßhafftige Argliſt gebraucheten. Alſo auch diejenigen / welchen anbefohlen worden / nach der Lateiniſchen Redens-Art / das Eyſen von ſich zu legen / haben dem Befehl genug gethan / wenn ſie das Schwerdt / nicht aber auch zugleich die eyſerne Schnallen / von ſich legen / wie dieſes letztere Pericles aus Spitzfindigkeit begehrte. Ingleichen muß **der freye Abzug aus einer Stadt** alſo verſtanden werden / daß man auch auf dem Wege ſicher ſeye / welchem aber Alexander zuwider gehandelt hat. Und in einer **Theilung der Schiffe** muß die **Helffte** alſo verſtanden werden / daß man gantze nicht aber halb voneinander geſchnittene Schiffe bekömmt / welches letztere die Römer dem Antiocho thaten. In andern dergleichen Dingen muß man eben ein ſolches Urtheil fällen.

VI.

In den Muthmaſungen / welche man aus der Würckung hernimmet / iſt das vornehmſte dieſes / daß man darauf ſiehet / ob ein Wort / wenn man es in ſeiner gewöhnlichſten Bedeutung nimmet / eine Würckung nach ſich ziehet / welche von der Vernunfft entfernet iſt: Denn in einem zweiffeldeutigen Worte / muß man vor allen Dingen diejenige Auslegung annehmen / welche ohne Mangel oder Gebrechen iſt. Derowegen muß man die boshafftige Argliſt des Braſidæ nicht gelten laſſen / welcher / als er von der Bœotier Lande hinweg zu weichen verſprochen hatte / leugnete / daß dasjenige / auf welchem ſich ſein Krieges-Heer befand / der Bœotier Land ſeye / gleich als ob dieſes Wort nicht von den alten Grentzen / ſondern von der durch die Waffen geſchehene Beſitzung zuverſtehen ſeye: Und alſo waren dieſe Tractaten vergebens. *Everh. in loco ab abſurdo. L. in ambigua. ff. de Legibus. Thuc. IV.*

VII.

(f) Wenn man ſiehet / daß die Sachen / worvon die ausgeſprochenen Worte handeln ſich entweder wegen ihres Urſprunges oder wegen des Ortes zuſammenfügen / ſo nimmet man die Muthmaſungen aus *Everh. in loco à conjunct. duarum leg.*

(f) **Wenn man ſiehet)** Auguſtinus ſaget im 4. Capitel wider Adimantium recht und wohl: **Sie erwehlen einige kleine Theile aus der heiligen Schrifft mit welchen ſie die Unverſtändigen betriegen / und fügen nicht zuſammen / was vor und nach geſchrieben iſt / woraus doch der Wille und die Meynung des Scribenten verſtanden werden könte.**

aus der Zuſam̃enfügung der Thaten / oder Handlungen des Willens. Diejenigen zuſammengefügten Dinge / welche einerley Urſprung haben / ſeynd die / welche aus einerley Willen hervorkommen / ob ſie ſchon auch an einem andern Orte und bey einer andern Gelegenheit ausgeſprochen worden ſeynd: Dahero entſtehet eine Muthmaſung / weil in zweiffelhafften Fällen man davor hält / es ſeye der Wille mit ſich ſelbſten einſtimmig geweſen. Alſo wenn beym Homero Paris und Menelaus mit einander abgeredet hatten / daß der Uberwinder die Helena überkommen ſolte / ſo muß man es aus dem nachfolgenden alſo auslegen / daß derjenige allererſt vor einen Uberwinder müſſe gehalten werden / welcher den andern getödtet hat. Plutarchus gibt einer ſolchen Muthmaſung dieſe Urſache: **Die Richter fallen demjenigen bey was am wenigſten zweiffeldeutig iſt / und übergehen dasjenige / was am dunckelſten iſt.** *Sympt. IX. 13.*

VIII.

Unter denjenigen Dingen / welche durch den Ort zuſammengefüget ſeynd / hat (g) die Urſache des Geſetzes / oder warum daſſelbe gegeben worden iſt / die vornehmſte Macht / welche viele mit dem Verſtand des Geſetzes vermiſchen / da doch ſolche Urſache nur allein eine unter denjenigen Anzeigungen iſt / wodurch man den Verſtand des Geſetzes erforſchet. Jedoch iſt ſie die ſtärckſte unter allen Muthmaſungen / wenn man nemlich gewiß erkennen kan / es ſeye der Wille zu demjenigen / was er gethan hat / durch etwas bewogen worden / welches die einzige Urſache geweſen / indem ſonſten zum öfftern vielerley Urſachen einer Sache ſeyn können. Unterweilen faſſet auch der Wille krafft ſeiner Freyheit einen Schluß / ohne daß er durch einige andere Urſache / hierzu bewogen worden iſt / und dieſes iſt ſchon genug darzu / daß eine Verbindligkeit daraus entſtehen könne. Solchergeſtallt wird eine

(g) **Die Urſache des Geſetzes**) Cicero pro A. Cæcina ſaget: **Nur in dieſer Art iſt keine andere Urſache des Rechtes / ob mich nemlich dein** Procurator **oder Sachwalter ausgetrieben hat / nemlich derjenige / welcher rechtmäſiger Weiſe ein** Procurator **aller Sachen desjenigen genennet wird / der ſich nicht in Italien befindet / und des gemeinen Weſens wegen abweſend iſt / dahero ein ſolcher** Procurator **faſt gleichſam ein Eigenthums-Herr oder ein ſolcher iſt / welcher ein Verwalter eines andern Rechtes iſt. Ob dein Ackermann / oder dein Nachbar / oder dein Schutzverwandter / oder dein Freygelaſſener / oder wer ſonſt auf dein Begehren oder in deinem Nahmen ſolche Austreibung verrichtet hat / ſo iſt es einerley.**

eine wegen der Hochzeit aufgerichtete Schenckung keine Krafft haben/ wenn die Hochzeit nicht darauf gefolget iſt.

IX.

Hiernechſt iſt zuwiſſen/ daß viele Worte mancherley Bedeutungen haben/ deren einige enger andere aber weiter ſeynd; welches von vielen Urſachen herkömmt/ entweder weil * der Nahme des Geſchlechtes eines Dinges einer unter ſolchem Geſchlecht begriffenen * Art zugeeignet wird/ zum Exempel in den Wörtern **Anverwandſchafft** und **Annehmung an Kindes-ſtatt**/ ingleichen in den Wörtern männlichen Geſchlechtes/ welche auch als gemeinſchafftliche oder dem männlichen und weiblichen Geſchlechte zugleich zukommende Wörter genommen werden/ wenn es an ſolchen gemeinſchafftlichen Wörten mangelt; oder es ereignen ſich dergleichen engere und weitere Wort-Bedeutungen deßwegen/ weil ſich der Gebrauch derſelben in Anſehung einer Kunſt weiter ausbreitet/ als der allgemeine Gebrauch: Zum Exempel das Wort (h) Tod wird im bürgerlichen Rechte bis auf die Verbannung einer Perſon erſtrecket/ da der Tod ſonſten insgemein beym Volck etwas anders bedeutet.

* *nomen generis.*
* *Speciei.*

X.

Alc. V. reſp. 17.

Ingleichen iſt zu mercken/ daß diejenigen Dinge/ welche man zuſaget/ entweder * günſtige/ oder * verhaſſete/ oder vermiſchete oder mittelmäſige ſeynd. Die günſtige ſeynd diejenigen/ welche eine Billigkeit in ſich haben/ und welche den allgemeinen Nutzen angehen. Je gröſſer nun ſolcher Nutz iſt/ je mehr Gunſt verdienet auch die Zuſage/ zum Exempel diejenigen Dinge/ welche zum Frieden beförderlich ſeynd/ verdienen mehr Gunſt/ als diejenigen/ welche zum Kriege helffen; wie denn auch derjenige Krieg/ welcher zur Vertheidigung und Beſchützung angefangen worden iſt/ mehr Gunſt verdienet/ als wenn er anderer Urſachen wegen geführet wird. Die verhaſſete Dinge ſeynd diejenigen/ welche den einen Theil der Contrahenten entweder gantz allein/ oder doch mehr/ als den andern Theil/ beſchweren; ferner ſeynd es auch diejenigen/ welche eine Straffe in ſich faſſen/ ſodann/ welche die Thaten oder Handlungen zernichten/ und welche in den vorhergegangenen Handlungen etwas verändern. Wenn aber etwas aus

* *favorabilia.*
* *odioſa.*

(h) **Tod**) Beſiehe Guicciardinum im XVI. Buch/ allwo er von den Tractaten Carl des V. redet/ welche das Hertzogthum Mäyland betraffen.

den günſtigen und verhaſſeten Dingen zuſammen vermiſchet iſt / zum Exempel / wenn die vorhergegangenen Handlungen verändert werden / jedoch aus keiner andern Urſache / als wegen des Friedens / ſo wird daſſelbe nach der Gröſſe des darbey befindlichen Guten / oder nach der Gröſſe der dabey vorgehenden Veränderung / bald vor etwas günſtiges / bald vor etwas verhaſſetes gehalten werden; doch alſo / daß wenn ſie einander in den übrigen Stücken allerdings gleich ſeynd / die Gunſt dem Haß vorgezogen werde.

XI.

Der Unterſchied derer * Thaten oder Handlungen der guten Treue / und des engen oder * ſcharffen Rechtes gehören / in ſo weit ſie aus dem Römiſchen Rechte herkommen / nicht zu dem Völcker-Rechte. Jedoch kan man ſolchen Unterſchied in gewiſſem Verſtande hieher ziehen / nemlich zum Exempel / wenn in einigen Ländern eine gewiſſe Form vor einige Thaten oder Handlungen eingeführet iſt / ſo muthmaſet man alsdenn / daß ſich ſelbige bey einer That oder Handlung befindet / ſo ferne nichts ausdrücklich an ſolcher Form verändert worden iſt. In den andern Thaten oder Handlungen aber / welche an ſich ſelbſten alſo beſchaffen ſeynd / daß ihrentwegen nichts gewiſſes beſtimmet iſt / muß man vielmehr nach denen hierüber abgefaſſeten Worten gehen / zum Exempel in der Schenckung / und in der freywilligen Zuſage.

* *actuum bonæ fidei.*
* *ſtricti juris Gl. in L. Non poſſunt, ff. de legibus.*

XII.

1. Dieſes alles nun voraus geſetzet / muß man folgende Regeln beobachten: **In denjenigen Dingen / welche nicht verhaſſet ſeynd / muß man die Worte nach der gantzen Eigenſchafft des gewöhnlichen Gebrauches nehmen / und wenn ſie viel Bedeutungen haben / muß man diejenige nehmen / welche ſich am weiteſten erſtrecket**; zum Exempel daß ein Wort / welches männliches Geſchlechtes iſt / alſo genommen werde / als ob es männliches und weibliches Geſchlechtes zugleich ſeye; ingleichen daß man eine Rede / welche nichts gewiſſes beſtimmet / vor eine ſolche Rede hält / welche ſich auf alles erſtrecket. Alſo muß man dieſe Worte: **Worvon einer vertrieben oder entſetzet worden** / ſolchergeſtallt verſtehen / daß auch derjenige wiederum in ſein Recht ſolle eingeſetzet werden / welcher durch eines andern Gewalt verhindert worden iſt / daß er nicht auf das Seinige hat gehen können; Denn wenn das Wort dejici in weiterem Verſtande

ſtande genommen wird / ſo leidet es dieſe Bedeutung / wie Cicero in der Sache vor den A. Cæcinam behauptet.

2. In den günſtigen Dingen verhält es ſich alſo: Wenn derjenige / welcher redet / in den Rechten erfahren iſt / oder ſich des Rathes der Rechtsgelehrten gebrauchet / ſo müſſen die Worte in weiterem Verſtande genommen werden / alſo daß ſie auch diejenige Bedeutung in ſich faſſen / welche ihr die Kunſt oder das Geſetz beygeleget hat. (i) Zu den gantz uneigentlichen Bedeutungen aber muß man ſich nicht wenden / es ſeye denn daß ohne Annehmung ſolcher Bedeutung etwas abſurdes herauskomme / oder daß die Tractaten ſonſten unnützlich wären. Dargegen müſſen aber auch die Worte in engerem Verſtande genommen werden / als ihre eigentliche Bedeutung mit ſich bringet / wenn ſolches nöthig iſt / um die Ungerechtigkeit oder Abſurdität zu vermeyden. Wenn aber auch ſchon dergleichen Nothwendigkeit nicht vorhanden iſt / ſondern eine offenbare Gerechtigkeit oder Nutzbarkeit darinnen beſtehet / daß man die Worte in engerem Verſtande nehme / ſo muß man in den engeſten Grentzen des eigentlichen Wort-Verſtandes verbleiben / es ſeye denn daß die Umſtände ein anders rathen.

Bart. in L. Si is qui pro emtore, ff. de Uſucap.

Covar. III. Var. c. 3. n. 5. Tiraq. in Leg. connub. Gl. 5. n. 115.

3. In den verhaſſeten Dingen aber wird auch diejenige Sprache angenommen / welche einiger maſen verblümet oder figurlich iſt / damit nemlich ein ſolcher Verſtand vermieden werde / welcher jemand zu etwas beſchwerlichem verbinden würde. Derowegen werden in der Schenckung oder in einer ſolchen Handlung / dadurch man etwas von ſeinem habenden Rechte nachläſſet / die Worte / ob ſie ſchon allgemein ſeynd / auf diejenigen Dinge eingeſchräncket / an welche man bey Vorbringung ſolcher Worte wahrſcheinlich oder vermuthlich gedacht hat. Und nach ſolcher Art wird man unterweilen verſtehen / daß dasjenige in Beſitz genommen ſeye / von welchen man ſich die Hoffnung gemachet hat / daß man es behalten könne. Alſo wird man auch verſtehen / daß die nur allein von einem Theil verſprochene Hülffe nicht anders als auf Unkoſten desjenigen / der ſie begehret hat / müſſe geleiſtet werden.

Barb. IV. Conſ. 62.

XIII.

1. Dieſes iſt eine berühmte Frage: Ob unter dem Nahmen der Bundsgenoſſen nur allein diejenigen zuverſtehen / welche ſolches zur ſelbigen Zeit ſeynd / wenn das Verbindnüß geſchloſſen wird / oder ob

 auch

(i) **Zu den gantz uneigentlichen Bedeutungen)** Siehe ein Exempel hiervon in L. cum virum, C. de Fideicommiſſis.

auch diejenigen darunter zuverſtehen / welche ins künfftige Bundsgenoſſen werden / zum Exempel in dem Verbindnüß / welches das Römiſche Volck mit den Carthaginenſern nach dem Sicilianiſchen Kriege mit folgenden Worten geſchloſſen hat: **Die Bundsgenoſſen der beyden Völcker ſollen vor beyden Völckern ſicher ſeyn.** Hieraus ſchloſſen die Römer / daß ob ihnen ſchon der mit dem Asdrubal geſchloſſene Tractat, nemlich nicht über den Fluß Ebro zu gehen / zu keinem Vorwandte dienen könte / den Frieden zubrechen / weil die Carthaginenſer ſolches Verbindnüß nicht beſtätiget hätten; ſo könten ihnen die Römer doch als Bundbrüchigen den Krieg ankündigen / falls ſie des Hannibals That billigten / als welcher die Saguntiner belagert habe / welche doch die Römer nach geſchloſſenem vorgedachtem Tractat zu Bundsgenoſſen angenommen. Die Urſachen erzehlet Livius folgendermaſen:

Lib. XXI. **Man hatte vor die Sicherheit der Saguntiner genugſam geſorget / indem die Bundsgenoſſen beyder Theile ausgenommen worden waren: Denn man hatte nicht hinzugefüget / daß nur allein diejenigen Bundsgenoſſen / welche damahls waren / ſolten ausgenommen ſeyn / (k) noch auch / daß keine ins künfftige ſolten angenommen werden / und indem es zugelaſſen war / neue Bundsgenoſſen anzunehmen / wer wolte es denn vor billig halten / daß man niemand wegen einiger Verdienſte in Freundſchafft nehmen / oder diejenigen / welche man zu Freunden angenommen hat / ſolle beſchützen dürffen / wenn nur der Carthaginenſer Bundsgenoſſen nicht zum Abfall gegen dieſelben verleitet / oder / wenn ſie ſelbſten abfielen / aufgenommen würden?** Welches faſt von Worte zu Worte aus dem Polybio genommen iſt. *Hiſt. L. III.* Was ſollen wir hierzu ſagen? Es iſt kein Zweiffel / daß das Wort Bundsgenoſſen ohne Nachtheil der rechten Redens-Art ſowohl eine enge Bedeutung derjenigen / welche zur Zeit / da das Verbindnüß geſchloſſen wurde / ſchon vorhanden waren / als auch eine weite Bedeutung / welche ſich zugleich auf die zukünfftigen Bundsgenoſſen erſtrecket / annehmen könne. Wir müſſen derowegen ſehen / welche unter beyden Auslegungen zu Folge der vorhero gegebenen Regeln vorzuziehen ſeye: Vermöge derſelben ſagen wir / daß die zukünfftige Bundsgenoſſen nicht darunter begriffen werden

1. (k) **Noch auch daß keine ins künfftige**) Welche Clauſel in dem Peloponeſiſchen Kriege zwiſchen den Lacedemoniern und Athenienſern hinzugethan worden war. Thuc. Lib. V.

werden / weil allhier eines Theils von einem Bunds-Bruch / welches eine verhaſſete Materie iſt / andern Theils aber darvon gehandelt wird / daß den Carthaginenſern die Freyheit ſolle benommen werden / diejenigen mit den Waffen heimzuſuchen / von welchen ſie beleidiget zu ſeyn vermeyneten; (l) welche Freyheit doch natürlich iſt / und nicht davor gehalten wird / daß man ſich derſelben ohne Urſache begeben habe.

2. Iſt denn derowegen den Römern nicht erlaubet geweſen / die Saguntiner in Bindnüß zunehmen / oder / nachdem ſie darein genommen worden / ſelbige zubeſchützen? Allerdings iſt es ihnen erlaubet geweſen / nicht zwar krafft des Verbindnüſſes / ſondern vermöge des natürlichen Rechtes / deſſen man ſich durch das Verbindnüß keinesweges begeben hatte / alſo daß die Saguntiner ſowohl von den Römern / als auch von den Carthaginenſern alſo muſten angeſehen werden / als ob / was die Bundsgenoſſen anlanget / in dem Verbindnüß-Tractat nichts wäre verglichen worden: Auf welchen Fall weder die Carthaginenſer wider das Verbindnüß würden gehandelt haben / wenn ſie die Waffen / welche ſie vor rechtmäſig gehalten / wider die Saguntiner ergriffen / vielweniger würden die Römer wider ſolches Verbindnüß gehandelt haben / wenn ſie die Saguntiner beſchützet hätten. Eben als wie ſich zu des Pyrrhi Zeiten die Carthaginenſer und Römer mit einander verglichen hatten / daß ſoferne eines unter dieſen beyden Völckern einen Bund mit dem Pyrrho machen würde / ſelbiges auf ſolche Weiſe geſchehen ſolte / daß es ſich das Recht vorbehielte / demjenigen / welchen Pyrrhus mit Krieg überziehen würde / Hülffe zuzuſenden. Ich ſage aber nicht / daß der Krieg auf beyden Seiten habe rechtmäſig ſeyn können: Sondern (m) ich ſage nur / daß hierdurch der Bund nicht gebrochen *Polyb. Lib. III.*

(l) **Welche Freyheit doch natürlich iſt)** Als ſich die Samniter vorgenommen hatten / die Sidiciner mit Krieg heimzuſuchen / und bey den Römern anhielten / daß dieſelben ſolches verſtatten möchten / ſo antworteten dieſe: **Es hindere nichts / daß nicht die Samniter Freyheit haben ſolten / Friede zu machen und Krieg zu führen.** Livius im VIII. Buch. In des Antiochi Verbindniß ſtehet **Wenn jemand unter den Bundsgenoſſen des Römiſchen Volckes aus freyem Willen den** Antiochum **bekriegen würde / ſo ſolle er Macht haben / die feindliche Gewalt abzutreiben: Wenn er nur keine Stadt entweder durch das Recht der Waffen vor ſich behält / oder ſelbige in ſeinen Schutz und Schirm aufnimmt.** Livius XXXVIII. Polybius in excerptis Legationum 35.

2. (m) **Ich ſage nur)** Procopius ſchreibet im II. Buch ſeiner Perſiſchen Geſchichte: Alamundarus, **der König derer Saracenen ſagete / er handele nicht wider**

worden ſeye: Wie denn auch ſolchergeſtallt Polybius, was die Frage von der Hülffe / welche die Römer den Mamertinern zugeſchicket / anlanget / einen Unterſchied darinnen machet / ob ſolches recht / und ob es vermöge des Verbindnüſſes erlaubet geweſen ſeye.

3. Und dieſes iſt es auch / was die Corcyrenſer zu den Athenienſern beym Thucydide ſagen / es ſeye dieſen letzteren erlaubet / den erſteren einige Hülffe zuzuſchicken / und hindere es nicht / ob ſchon die Athenienſer ein Verbindnüß mit den Lacedämoniern hätten / indem doch vermöge ſolches Verbindnüſſes erlaubet wäre / neue Bundsgenoſſen anzunehmen. Eben dieſer Meynung ſeynd auch nachmahls die Athenienſer nachgefolget / indem ſie ihren Völckern verboten / daß ſie nicht wider die Corinthier fechten ſolten / es ſeye denn / daß dieſe vorhätten / auf der Inſel Corcyra feindſeelig zu landen / oder einiges anderes Gebiet der Corcyrenſer anzufallen / und war die Urſache ſolches Verbotes dieſe / damit ſie nemlich das Verbindnüß nicht brechen möchten. Es iſt aber dem Verbindnüß nicht entgegen / ſondern kan gar wohl zuſammen ſtehen / daß einige unter den Bundsgenoſſen diejenigen beſchützen / welche von den andern Bundsgenoſſen beleidiget worden / (n) wenn im übrigen der Friede ungekräncket bleibet. Wenn Juſtinus von den jetzt-gedachten Zeiten handelt / ſo redet er alſo: **Den Stillſtand / welchen ſie in ihrem eigenen Nahmen gemachet hatten / brachen ſie wegen ihrer Bundsgenoſſen / indem ſie glaubeten / ſie würden gleichſam den Eyd nicht ſo ſehr verletzen / wenn ſie vielmehr den Bundsgenoſſen Hülffe zuſendeten / als wenn ſie ſelbſten einen öffentlichen Krieg führeten.** Alſo erſcheinet auch in der Rede von Haloneſo, welche ſich unter den Reden Demoſthenis befindet / daß in einem gewiſſen Friedens-Tractat zwiſchen den Athenienſern und Philippo verglichen worden / daß diejenigen Städte in Griechenland frey bleiben ſolten / welche nicht in ſolchem Frieden begriffen wären / und daß denjenigen Städten / welche in dieſem Frieden begriffen / erlaubet ſeyn ſolle / jene zubeſchützen / wenn ihnen jemand Gewalt thäte. Und dieſes Exem-

Lib. I. *Ibid.* *Lib. III.*

dasjenige / was zwiſchen den Perſiern und Römern verglichen worden / indem er von keinem unter beyden Theilen in die Tractaten eingeſchrieben worden.

3. (n) **Wenn in übrigen der Friede)** Alſo haben die Corcyrenſer nach vorgedachten Zeiten beſchloſſen / daß ſie den **Athenienſern / vermöge der Tractaten / mit ihren Waffen beyſtehen / und den Lacedämoniern das Recht der Freundſchafft halten wolten.**

Exempel gehet dasjenige Verbindnüß an / darinnen die Bundsgenoſſen einander gleich ſeynd.

XIV.

Was dasjenige Verbindnüß anbelanget / welches unter ungleichen Bundsgenoſſen gemachet worden iſt / ſo wollen wir ein ander Exempel geben; wenn nemlich verabredet worden / daß keiner unter den Bunds-Genoſſen ohne des andern Einwilligung ſolle Krieg führen können / dergleichen Clauſel / wie wir oben erzehlet haben / in dem zwiſchen den Römern und Carthaginenſern nach dem zweyten Puniſchen Kriege geſchloſſenen Verbindnüß / wie auch in dem Macedoniſchen Verbindnüß mit den Römern vor des Königs Perſei Zeiten enthalten geweſen. *Liv. Lib.42.* Indem aber das Wort **Krieg führen** theils auf allen und jeden Krieg gezogen werden kan / theils aber nur einen ſolchen Krieg bedeutet / wormit man einen andern überziehet / und nicht einen ſolchen / welchen man ſich widerſetzet / ſo wollen wir in einem zweiffelhafften Falle dieſe engere Bedeutung annehmen / damit die Freyheit nicht allzuſehr eingeſchrencket werde.

XV.

Von ſolcher Art iſt dasjenige / was die Römer verſprochen hatten / nemlich es ſolte Carthago (o) frey ſeyn. Welches ob es ſchon aus der Natur und Eigenſchafft der That und Handlung nicht von der vollkommenſten Gewalt und Freyheit konte verſtanden werden / (indem die Carthaginenſer das Recht Krieg zu führen und einige andere Rechte vorlängſt unterlaſſen hatten /) ſo ließ er ihnen doch einige Freyheit / und zum wenigſten ſo viel darvon / daß ſie nicht ſchuldig waren / auf eines andern Befehl / ihre Stadt an einen andern Ort fortzurücken. Derowegen war es vergeblich / daß die Römer darauff drangen / es bedeute das Wort Carthago nicht die gebauete Stadt / ſondern die Menge der Bürger. Wiewohl ſolches auch in uneigentlichem Verſtande zugegeben werden kan / weil das Wort **frey ſeyn** eine ſolche Eigenſchafft iſt / welche den Bürgern beſſer zukömmt / als der Stadt. So war doch / wie Appianus ſaget / ein offenbarer Fallſtrick in den Worten **frey ſeyn laſſen** / das iſt / **ſein eigener Herr ſeyn** / und ſich

(o) **Frey ſeyn)** Diodorus Siculus erzehlet es alſo in excerpto Legationum 27. **Es ſolten ihnen die Geſetze / das Land / die heilig-gehaltene Sachen / Begräbnüſſe und die Freyheit verbleiben.**

ſich durch ſeine eigene Geſetze regieren. Denn der Römer Meynung war geweſen/ die Carthaginenſer um ihre Stadt zu bringen/und die verſprochene Freyheit nur auf die Perſonen der Carthaginenſer aus zudeutē.

XVI.

** de pactis perſonalibꝰ ac realibus.*

1. Hieher iſt auch die offtvorkommende Frage * von den perſönlichen und dinglichen Conventionen zuziehen. Und zwar wenn mit einem freyen Volcke gehandelt worden / ſo iſt kein Zweiffel / daß dasjenige / was ihm verſprochen worden / ſeiner Natur und Eigenſchafft nach dinglich iſt / dieweil das Volck / welchem man die Zuſage gethan hat/ein ſtetswährendes Ding iſt. Ja wenn ſchon der Zuſtand dieſer Republic in ein Königreich verwandelt würde / ſo bliebe dennoch der verſprochene Bund oder Tractat, weil eben derſelbe Cörper verbleibet/ ob gleich das Haupt verändert wird / und wie wir oben geſaget haben/ ſo höret diejenige herrſchafftliche Gewalt / welche durch einen König ausgeübet wird/ keinesweges auf/ die herrſchafftliche Gewalt des Volckes zu ſeyn. Jedennoch iſt hiervon auszunehmen/ wenn von einer Sache gehandelt wird / welche das Weſen der Regierungs-Forme eines ſolchen Staates angehet / zum Exempel wenn freye Republicken zu Beſchützung ihrer Freyheit ein Verbindnüß macheten.

L. Juris gentium. ff. ſ. pactorum, ff. de pactis.

2. Wenn man aber mit einem König tractiret hat / ſo muß man nicht alſobald davor halten / daß es ein Perſonal-Verbindnüß ſeye: Denn wie Pedius und Ulpianus recht und wohl geſaget haben / ſo wird die Perſon zum öfftern einem geſchloſſenen Tractat einverleibet/ nicht daß es hierdurch ein Perſonal-Tractat werden ſoll / ſondern daß man anzeige / mit wem der Tractat geſchloſſen worden. Wenn nun in dem Verbindnüß oder Tractat hinzugeſetzet worden iſt / daß er immerwährend ſeyn ſolle / oder daß er zur Wohlfarth des Reichs oder mit dem König und ſeinen Nachfolgern geſchloſſen worden / wie man nach Ausſage Libanii in der Vertheidigung Demoſthenis, in den Verbindnüſſen dieſe Worte hinzuzufügen pfleget: **Vor ſich / ſeine Kinder und** *Deſcendenten*; oder wenn man in dem Tractat meldet/ daß er nur bis auf eine gewiſſe Zeit währen ſoll / ſo wird aus dieſem allem gnugſam erſcheinen / daß es ein dinglicher Tractat iſt. Ein ſolcher Tractat ſcheinet (p) der Tractat der Römer mit Philippo, Könige in Macedonien/

2. (p) **Der Tractat der Römer mit Philippo**) Livius im XLII. Buch. Es wird vermuthet / ob habe man auf die Klugheit und Gottesfurcht desjenigen geſehen / mit welchem man zuthun hat. Beſiehe Parutam im V. und VII. Buch.

donien/ geweſen zu ſeyn/ da denn/ als ſein Sohn Perſeus leugnete/ daß ihn ſolcher Tractat angienge/ dieſerwegen ein Krieg entſtund. Nicht allein aber dieſe angehengete Clauſeln / ſondern auch andere Worte/ und zuweilen die Materie ſelbſt werden zu einer wahrſcheinlichen Muthmaſung Anlaß geben.

3. Wenn die Muthmaſungen auf einer und der andern Seite gleich ſeynd/ ſo muß man davor halten/ es ſeyen die günſtigen Tractate dingliche oder Real-Tractate, die verhaſſete oder Perſonal-Tractate. Diejenigen Tractate, welche wegen des Friedens oder wegen der Commercien geſchloſſen werden/ ſeynd günſtige Tractaten. Diejenigen / welche des Krieges wegen geſchloſſen werden / ſeynd nicht alleſammt verhaſſete / wie einige davor halten / ſondern diejenigen / durch welche man ſich wider ſeine Feinde beſchützen will / ſeynd nicht weit von der Gunſt entfernet. Diejenigen aber / darinnen man offenſivè gehet/ kommen den beſchwerlichen und alſo auch den verhaſſeten Dingen näher bey. Hierzu kömmt noch dieſes/ daß man davor hält/ man habe in einem ſolchen Tractat, welcher ſich auf alle und jede Arten des Krieges beziehet/ auf die Klugheit und Aufrichtigkeit desjenigen geſehen / mit welchem man tractiret hat/ und daß man davor gehalten/ es werde derſelbe nicht allein nicht unrechtmäſiger / ſondern auch nicht unbedachtſamer Weiſe Krieg anfangen.

4. Was aber dasjenige anlanget/ daß pfleget geſaget zu werden/ was maſen die Societæten oder Geſellſchafften durch den Tod geendiget werden/ ſo erwähne ich deſſen allhier keinesweges: Denn dieſes gehöret zu den Privat-Societæten/ und zu dem bürgerlichen Rechte. Ob auch (q) die Fidenatier/ (r) Lateiner/ Hetruſcier und Sabiner recht oder unrecht gethan/ daß ſie nach Abſterben des Romuli, Tulli, Anci, *Dec. Lib. I. Conſ. 22.*

4. (q) **Die Fidenatier**) Beſiehe Dionyſium Halicarnaſſenſem im III. Buch.
(r) **Lateiner**) Von den Appuliern und Lateinern redet eben derſelbe in gedachtem III. Buch/ und vom Turno Hordeanio und den Lateinern im IV. Buch. Ammianus ſchreibet im XXVI. Buch: **Der König in Perſien legte die Hände an die Armenier / und eilete mit gantzer Gewalt/ ſie unter ſeine Botmäſigkeit zu bringen/ indem er unrechtmäſiger Weiſe vorgab / daß nach des** Joviani **Abſterben / mit welchem er einen Frieden und ein Verbindnüß gemachet/ ihn nichts hindern ſolle/ dasjenige wieder zu erobern / was er ſeinen Vorfahren zugehöret zu haben zeigete.** Eben dergleichen ſiehe von Juſtiniani Tractaten mit den Saracenen beym Menandro Protectore. Thue dasjenige hinzu/ was die Schweitzer nach dem Abſterben Henrici III. beym Thuano im 97. Buch beym Jahr 1589. vorwenden. Siehe auch einen vortrefflichen Ort beym Camdeno

Priſci und Servii von dem Verbindnüß der Römer abgewichen/ ſolches können wir nicht recht entſcheiden/ indem die Worte ſolcher Verbindnüſſe/ nicht vorhanden ſeynd. Dieſem iſt die Streit-Frage beym Juſtino nicht ungleich/ ob nemlich diejenigen Städte/ welche den Meden tributbar geweſen/ durch Veränderung der Regierung dieſes Volckes auch ihren Zuſtand verändert haben? Denn man muß zuſchauen/ ob dieſe Städte in dem geſchloſſenen Tractat bloſer Dinge die Nation der Meden erwehlet/ um ſich unter ihren Schutz zubegeben. Keinesweges *Lib. V. c. ult.* aber muß man Bodini Vernunfft-Schluß annehmen/ wenn er ſaget/ daß die Verbindnüſſe nicht bis auf der Könige Nachfolger fortgehen/ aus Urſachen/ weil die Krafft eines Eydes ſich nicht weiter erſtrecke/ als auf die Perſon/ welche denſelben geſchworen hat. Allhier dienet nemlich zur Antwort/ daß zwar die Verbindligkeit des Eydes niemand verknüpffe/ als die Perſon/ ſo ihn geſchworen; jedoch verbinde die Zuſage den Erben ſolcher Perſon.

5. Denn es iſt der Wahrheit nicht gemäß/ wenn gedachter Bodinus vorwendet/ daß ſich die Verbindnüſſe auf den Eyd als gleichſam auf einen Grund befeſtigen; da doch vielmehr insgemein die Zuſage ſelbſt von genugſamer Würckung iſt/ und man den Eyd nur zu deſto mehrerm Anſehen und Hochachtung hinzu thut. Als P. Valerius Burgemeiſter war/ hatte das Römiſche Volck geſchworen/ daß es ſich niemahls/ als nur allein auf Befehl des Burgemeiſters verſamlen wolle. Nachdem er nun geſtorben war/ und ihm L. Quintius Cincinnatus im Burgemeiſter-Amte nachgefolget/ gaben einige Zunfftmeiſter ſpitzfündiger Weiſe vor/ ob ſeye das Volck nicht mehr an den Eyd gebunden/ *Lib. III.* worüber aber Livius folgendes Urtheil fället: **Dazumahl gieng die Nachläßigkeit der Ehrerbietung gegen die Götter noch nicht alſo im Schwange/ wie es zu dieſer Zeit geſchiehet: So machete ſich auch nicht ein jeder ſolche Auslegungen des Eydes und derer Geſetze/ wie es ihm am bequemſten war/ ſondern ein jeder bequemete vielmehr ſeine Sitten nach denſelben.**

XVII.

Es iſt auch gewiß/ daß ein mit einem Könige geſchloſſenes Verbindnüß verbleibet/ obſchon derſelbe König oder ſein Nachfolger durch die Unterthanen aus dem Reich vertrieben worden iſt: Denn das Recht der

über das 1572. Jahr/ allwo er von dem alten Verbindnüß der Frantzoſen mit den Schotten redet.

der Regierung verbleibet bey ihm / ob er ſchon den Beſitz des Reiches auf eine oder die andere Weiſe verlohren hat. Hieher gehöret dasjenige / was Lucanus vom Römiſchen Rathe ſaget:

Des Rathes Orden hat ſein Recht niemahls verlohren /
Ob er ſchon ſeinen Sitz und Ort verändert hat.

XVIII.

Dargegen wenn man mit Einwilligung des rechtmäſigen Königs denjenigen mit Krieg heimſuchete / welcher in das Reich unrechtmäſiger Weiſe einfiele / oder welcher des Volckes Freyheit unterdruckte / ſo würde man in keinem Stücke dem Verbindnüß zuwider handeln / ob ſchon eine gnugſame Einwilligung von dem Volck noch nicht darzu gekommen wäre: Denn dergleichen Länder-Räuber haben zwar (s) den Beſitz / nicht aber das Recht. Und dieſes iſt es / was T. Quintius zu dem Nabidi ſagte: **Wir haben keine Freundſchafft noch Verbindnüß mit dir / ſondern mit dem Pelope haben wir ſie gemachet / welcher der Lacedämonier wahrer und rechtmäſiger König iſt.** *Livius Lib. XXXIV.* Nun aber bedeuten diejenigen Eigenſchafften nemlich daß einer ein König / ein Nachfolger und dergleichen iſt / in den Verbindnüſſen eigentlich diejenigen / welche das Recht auf ihrer Seite haben / da hingegen die Sache der Länder-Räuber verhaſſet iſt.

XIX.

Vor Alters hatte Chryſippus dieſe Frage abgehandelt / ob der Preiß / welcher demjenigen / der als der erſte ans Ziel gelangen würde / verſprochen worden / allen beyden oder keinem müſſe gegeben werden / weñ ſie zugleich dahin gelanget wären? Und in Wahrheit / (t) das Wort **der erſte** iſt zweiffeldeutig / indem es entweder denjenigen bedeutet / wel-

(s) **Den Beſitz / nicht aber das Recht)** Alſo nahm Valens die Entſchuldigung des Königes der Gothen nicht an / welcher vorgab / er habe dem Procopio, welcher unrechtmäſiger Weiſe nach der Krone ſtrebete / Hülffe zugeſendet / und nennet dieſes Ammiánus im XXVII. die nichts-würdigſte Entſchuldigung. Bey den Griechiſchen Scribenten findet man eben dieſe Geſchichte / jedoch unter dem Nahmen der Scythen / denn alſo nenneten ſie die Gothen. Solchergeſtallt ſagte auch Juſtinianus, er wolte das Verbindnüß mit dem Gizerich nicht brechen / wenn derſelbe den Gelimer mit Krieg überzöge / welcher dem rechtmäſigen Könige Jlderich das Königreich ſamt der Freyheit geraubet hatte. Beſiehe den Cardinal Tuſchum pp. verbo Tyrannus Concl. 309. n. 6. Cacheranum Decis LXXIX. n. 35.

(t) **Das Wort der erſte)** Beſiehe Albericum de Roſato de Statuis qu. 106. & 107.

cher allen andern vorgehet / oder denjenigen / welchem niemand vorgehet. Weil aber die Preiſe oder Vergeltungen der Tugenden unter die günſtigen Dinge gehören / ſo iſt es der Wahrheit mehr gemäß / daß ſie alle beyde ihren Antheil am Preiſe haben werden / obſchon (u) Scipio, Cæſar und Julianus noch freygebiger waren / und denjenigen / welche die Mauern zugleich erſtiegen hatten / nicht getheilet / ſondern gantz Preiß gaben. Und hiermit ſeye genug geſaget von derjenigen Auslegung / welche dem Verſtand der Worte entweder eigentlich oder uneigentlich gegeben wird.

XX.

Everh. in loco à ratione legis ad reſtrictionem, & in loco à ratione legis ad extenſionem.

1. Es iſt auch noch eine andere Art der Auslegung durch Muthmaſungen / wenn man nemlich diejenigen Worte / welche eine Zuſage in ſich faſſen / anders nimmet / als ihre Bedeutung iſt; und dieſes geſchiehet auf zweyerley Weiſe / entweder daß ſolche Auslegung ausdehnet oder einſchräncket. Diejenige Auslegung aber / welche ausdehnet / gehet ſchwerer von ſtatten / als diejenige / welche einſchräncket. Denn gleichwie es in allen Dingen / daß die Würckung nicht erfolge / genug iſt / wenn nur eine einzige Urſache mangelt / da hingegen / wenn die Würckung entſtehen ſoll / alle und jede Urſachen zuſammen kommen müſſen: Alſo iſt auch in Anſehung der Verbindligkeit eine ſolche Muthmaſung / durch welche die Verbindligkeit ausgedehnet oder erweitert wird / nicht leichtlich anzunehmen. Und zwar ſoll dieſes viel ſchwerer geſchehen / als in demjenigen Fall / von welchem wir oben redeten / allwo nemlich die Worte eine weite Bedeutung zu laſſen / ob ſie ſchon nicht ſehr gebräuchlich iſt. Denn allhier ſuchen wir eine ſolche Muthmaſung / welche gantz und gar nicht in den Worten / durch welche etwas verſprochen wird / zu finden iſt / und dieſe Muthmaſung muß ſehr klar und gewiß ſeyn / wenn ſie eine Verbindligkeit zuwege bringen ſoll; ja es iſt auch nicht genug / daß die Urſache / auf welche man ſolche Muthmaſung gründet / einer andern Urſache gleichförmig ſeye / ſondern es muß einerley und eben dieſelbe Urſache ſeyn. So iſt auch dieſes nicht allemahl genug / wenn wir ſagen wolten / man müſſe die Ausdehnung aus einer Urſache machen: Denn wie wir eben anietzo geſaget haben / ſo beweget die Urſache / welche man hat / dieſes oder jenes zu thun / offtermahls dergeſtallt / daß dennoch der Wille eine vor ſich ſelbſt genugſame Urſache iſt / obſchon jene bewegende Urſache nicht darbey wäre.

2. Da-

(u) *Scipio)* Nachdem er Neu-Carthago in Spanien erobert hatte.

2. Damit nun dergleichen Ausdehnung recht geſchehen möge/ ſo iſt nöthig/ daß man gewiß verſichert ſeye/ daß diejenige Urſache/ welche den Fall angehet/ welchen wir darunter begreiffen wollen/ die einzige und würckende Urſache geweſen ſeye/ welche denjenigen/ der etwas zugeſaget hat/ bewogen habe/ und daß er die Urſache mit ihrem gantzen Begriff erwogen habe/ dergeſtallt daß ſonſten ſeine Zuſage unbillig oder vergeblich geweſen ſeyn würde. Dieſer Theil pfleget von den Rednern in dem Ort **von dem reden und gedencken** abgehandelt zu werden/ allwo ſie eine Art deſſelben anführen/ **wenn wir nemlich immerfort einerley Gedancken mit Worten ausdrücken.** Es iſt auch noch ein anderer Ort in der Rede-Kunſt/ welcher hieher gehöret/ und welcher in **Vernunfft-Schlüſſen** beſtehet: Wenn wir nemlich aus demjenigen/ was geſchrieben iſt ſchlieſſen/ was nicht geſchrieben iſt/ wie Quintilianus redet. Jngleichen kan hieher gezogen werden/ was die Rechts-Lehrer von denjenigen Dingen lehren/ (x) die von einigen zum Betrug anderer geſchehen.

3. Wir wollen (y) einen Tractat oder Vergleich zu einem Exempel anführen/ vermöge deſſen man die Abrede genommen/ daß ein gewiſſer Ort nicht mit Mauern umgeben werden ſolle/ welche Abrede

 zu der-

2. (x) **Die von einigen zum Betrug anderer geſchehen**) Seneca ſaget recht und wohl in excerptis controverſiarum VI. 3. **Die Umſchreibung bedecket das Verbrechen allezeit unter dem Vorwande des Geſetzes: Denn was darinnen von auſſen erſcheinet/ iſt rechtmäſig/ was aber darinnen verborgen iſt/ ſolches iſt betrüglich.** Quintilianus ſaget in der CCCXLIII. Controvers: **Denn man wendet ſich niemahls zu dieſem Geſetz** (nemlich zum Geſetz von der Umſchreibung) **als wenn das rechte und wahre Recht durch die Bosheit ausgeſchloſſen worden iſt.** Hiervon hat man ein Exempel beym Plinio im XVIII. Buch ſeiner natürlichen Geſchichte: **Es hatte nemlich** Stolon Licinius **durch ein Geſetz verordnet/ daß niemand mehr als 500. Morgen Landes beſitzen ſolte/ und wurde er durch dieſes ſein eigenes Geſetz verurtheilet/ indem er mehr Morgen beſaß/ und zu ſolchem Ende ſeines Sohnes Perſon zum Deckmantel gebrauchet hatte.** Eben dieſe Geſchicht ſtehet auch beym Valerio Maximo VIII. c. VI. 3. Beſiehe noch ein anderes Exempel beym Tacito Annalium XV. von denjenigen/ welche zum Schein andere an Kindes-ſtatt angenommen. Ein anders findet man in Novella Emanuelis Comneni, welche im Griechiſch-Römiſchen Rechte ſtehet.

3. (y) **Einen *Tractat* oder Vergleich**) Fuſcus Arellius ſaget in der Controvers, welche beym Seneca im 10. Buch zu befinden iſt: **Denn dieſes iſt ſonder Zweiffel die Meynung der Eydſchwörenden geweſen/ daß ſie nicht mit Ge-**

zu derſelben Zeit geſchehen / als man noch von keiner andern Art gewuſt / einen Ort zu befeſtigen. Vermöge dieſer Clauſel kan man ſolchen Ort auch nicht mit einem Wall umgeben / wenn man gewiß verſichert iſt / daß die einzige Urſache / warum keine Mauern haben gebauet werden ſollen / dieſe geweſen / damit der Ort nicht befeſtiget werden möchte. Man pfleget hierbey insgemein das Exempel anzuführen / wenn dieſe Bedingung: **Soferne mein nach meinem Tode gebohrner Sohn wird geſtorben ſeyn;** von demjenigen in ſein Teſtament geſetzet worden iſt / welcher allerdings erwartet hat / daß ihm nach ſeinem Tode ein Sohn würde gebohren werden / und hiervon nimmet man Anlaß den Verſtand dieſes letzten Willens auch auf denjenigen Fall zu ziehen / wenn ſolcher Sohn nachmahls gar nicht gebohren wird / weil es gantz offenbar iſt / daß der Wille desjenigen / welcher dieſe Worte vorgebracht hat / bewogen worden ſeye durch die Betrachtung / er werde nemlich keine Kinder im Leben haben. Eben dieſes findet man nicht allein bey den Rechts-Lehrern / ſondern auch (z) beym Cicerone und Valerio Maximo.

Lib. I. & II. de Orat. Brut. & pro Cæcina.

4. Cicero führet hiervon dieſe Urſache an in ſeiner Rede vor den Cæcina: **Wie? war man in dieſer Sache durch die Worte genugſam verſichert? Keinesweges. Was hat denn derowegen gegolten? Der Wille / welcher wenn er durch Stillſchweigen könte erkennet werden / ſo gebraucheten wir die Worte gantz und gar nicht. Alldieweil aber ſolches nicht geſchehen kan / ſo ſeynd die Worte erfunden worden; nicht daß ſie den Willen verhindern / ſondern daß ſie ihn andeuten ſolten.** Bald darauff ſaget er in eben derſelben Rede / es ſeye daſelbſt einerley Recht / wo man ſiehet und erkennet / (aa) daß ſich einerley Urſache der Billigkeit befindet / das iſt / der Bewegungs-Urſache / wodurch der Wille veranlaſſet worden

walt von einander geſchieden werden ſolten / indem ſie auch dieſes verabredet / daß ſie nicht durch den Tod ſolten getrennet werden.

(z) **Beym** *Cicerone*) Auch im II. Buch de inventione.

4. (aa) **Daß ſich einerley Urſache**) Alſo beweiſet Philo im Buch von den beſonderen Geſetzen / daß man mit der Braut eines andern einen Ehebruch begehen könne / und ſetzet folgende Urſache hinzu: **Die Verlöbniſſe gelten eben ſo viel / als die Hochzeiten.** Gleichergeſtallt werden im Moſaiſchen Geſetz unter dem Nahmen eines Ochſens alle zahme Thiere verſtanden / und unter dem Nahmen eines Brunnens alle Gräben. II. B. Moſ. XXI. 28. und 35. Caſſanæus Catalogo Gloriæ mundi Part. V. Conſid. 49.

den iſt. Alſo hatte das Interdictum, worvon du mich mit Gewalt und mit zuſammen rottirtem und gewaffnetem Volck vertrieben haſt / wider alle und jede Gewalt ſtatt / welche die Perſon und das Leben angieng. Denn ſolche Gewaltthat / ſaget er / geſchiehet insgemein mit zuſammen-rottirtem und gewaffnetem Volck / und wenn ſie ſchon auf andere Weiſe / jedoch mit gleichmäſiger Gefahr geſchahe / ſo haben die Geſetzgeber gewolt / daß man ſich hierbey einerley Rechtes gebrauchen ſolle. In der Rede Quintiliani, des Vaters / findet ſich folgendes Exempel: Der Todtſchlag ſcheinet das Blut und Eyſen anzudeuten. Wenn aber ein Menſch auf eine andere Art getödtet worden iſt / ſo wenden wir uns dennoch auch zu dieſem Geſetz. Wenn er unter die Räuber gefallen / oder ins Waſſer geſtürtzet / oder in einen unermäßlichen Abgrund geworffen worden / ſo wird man ſeinen Tod nach eben demſelben Geſetze rächen / als desjenigen / welcher durch das Eyſen umgebracht worden iſt. Eben alſo ſchlieſſet auch Isæus in der Rede von des Pyrrhi Erbſchafft / daß nemlich weil nach dem Athenienſiſchen Geſetze verboten ſeye / es ſolle kein Vater wider ſeiner Tochter Willen ein Teſtament machen / ſo ſeye es auch nicht zugelaſſen / daß derſelbe ohne ihren Willen jemand an Kindes ſtatt annehmen ſolle.

XXI.

Und hierdurch muß man die berühmte Frage auflöſen / welche auch beym Gellio gefunden wird / ob nemlich eine aufgetragene Vollmacht oder Commiſſion alſo könne vollzogen werden / daß man nicht die anbefohlene Sache / ſondern eine andere eben ſo nützliche oder eine nützlichere verrichten könne / als diejenige geweſen / welche derjenige begehret hat / welcher die Vollmacht oder Commiſſion gegeben. Dieſes aber iſt alsdenn allererſt erlaubet / wenn es gewiß iſt / daß dasjenige / was vorgeſchrieben oder anbefohlen worden / nicht alſo / daß es genau nach ſeiner Form oder nach ſeinem Inhalt ſolle vollzogen werden / vorgeſchrieben oder anbefohlen worden / (bb) ſondern unter einem allgemeineren Abſehen / welches auch auf andere Weiſe könne erhalten

Lib. I. c. XIII.

(bb) Sondern unter einem allgemeinern Abſehen) Quintilianus ſchreibet im LVII. Buch ſeiner Controverſien: Die leibeigenen Knechte thun einige Dinge mit mehrer Freyheit unter dem Vorwand eines guten Gemüthes / und unterweilen halten die erkauffte Sclaven davor / es ſeye ein

L. ult. ff. Mandati.

halten werden: Gleichwie Scævola zu Rechte ausgeſprochen hat / es könne derjenige / welchem anbefohlen worden war / Bürgſchafft zu leiſten / dem Gläubiger Vollmacht geben / daß er demjenigen / welchem die Bürgſchafft hat geleiſtet werden ſollen / Geld auszahle. Unterdeſſen wenn man nicht gewiß weiß / daß derjenige / welcher eine Commiſſion aufgetragen hat / ein ſolches allgemeineres Abſehen gehabt habe / ſo muß man demjenigen nachkommen / was man beym Gellio an gedachtem Orte lieſet / es werde nemlich die Autoritæt des Befehlenden verletzet / wenn man demjenigen / was einem anbefohlen worden iſt / nicht mit ſchuldigem Gehorſam nachkömmet / ſondern es nach ſeinem eigenen Gutachten / das der Befehlende nicht verlanget hat / machet.

XXII.

Diejenige Auslegung / welche auſſerhalb der Bedeutung derer Worte / die eine Zuſage in ſich faſſen / eingeſchrencket wird / ſuchet man entweder aus dem urſprünglichen Mangel des Willens / indem man nemlich ſiehet / daß derſelbe anfänglich nicht alſo geweſen / oder man ſuchet ihn aus einer entſtandenen Begebenheit oder Fall / welcher mit dem Willen ſtreitet. Den urſprünglichen Mangel des Willens erkennet man aus der Abſurdität / welche unzweiffentlich daraus folgen würde / wenn man eine ſolche Sache gewolt hätte / wovon die Frage iſt; oder man erkennet dieſen Mangel / weil die Urſache aufgehöret / (cc) welche den Willen einzig und nachdrücklich bewogen hat; oder aber man erkennet ihn aus dem Mangel der Materie. Das erſte hat ſeinen Grund darinnen / daß man muthmaſet / es richte niemand ſeinen Willen auf eine ungereimte Sache.

XXIII.

Das andere gründet ſich auf die Folge / welche man aus der Urſache ſchlieſſet / die den Willen bewogen hat: Denn wenn man ſiehet / daß dieſe Urſache der Zuſage einverleibet iſt / oder wenn man deſſen

Zeichen der Treue / wenn ſie nicht gehorſamen. Ein Exempel hiervon findet man in excerptis legationum in demjenigen Theile / welcher davon handelt / wie die Geſandtſchafften zuverrichten und anzunehmen ſeyen / und an demjenigen / was ein Feldherr des Käyſers Juſtiniani, Nahmens Johannes, wider Beliſarii Worte gehandelt hat / im II. und IV. der Gothiſchen Geſchichte.

(cc) **Welche den Willen)** Ein Exempel hiervon findet ſich in L. Adigere, §. Quamvis, ff. de jure patronatus.

ſen verſichert iſt / ſo betrachtet man den Inhalt der Zuſage nicht bloß allein / ſondern in Anſehung derer darinnen enthaltenen Urſache.

XXIV.

Das dritte hat ſeinen Grund darinnen / daß man gedencken muß / es ſeye die Materie / von welcher gehandelt wird / demjenigen / welcher geredet oder etwas verſprochen hat / allezeit im Sinn und in den Gedancken geweſen / obſchon ſeine Worte einen weitläufftigeren Verſtand haben können. Von dieſer Art der Auslegung handeln auch die Redner in dem Loco **von dem ſagen und gedencken** / und hat derſelbe folgenden Titul: **Wenn man nicht jederzeit einerley Meynung ausſpricht.**

XXV.

1. Man muß aber in Anſehung der Urſache / welche den Willen beweget / anmercken / daß unter derſelben offtmahls einige Dinge begriffen werden / nicht daß ſie ſchon weſentlich vorhanden ſeynd / ſondern daß ſie / ſittlicher Weiſe betrachtet / entſtehen können / und bey ſo geſtalten Sachen muß man keine Einſchrenckung der Worte machen. Alſo wenn verabredet worden iſt / daß ein Krieges-Heer oder eine Flotte an dieſen oder jenen Ort nicht ſolle geführet werden / ſo muß ſie auch nicht dahin geführet werden / ob es ſchon ohne Vorſatz und Meynung / Schaden zu thun / geſchähe: Denn in dieſer Abrede oder Convention hat man nicht darauff geſehen / daß man nur einen oder den andern Schaden / ſondern daß man alle und jede Gefahr vermeyden wolle.

2. Es pfleget auch noch dieſes in Zweiffel gezogen zu werden / ob die Zuſagen dieſe ſtillſchweigende Bedingung in ſich faſſen: **Wenn die Sachen in demjenigen Zuſtande verbleiben / darinnen ſie ſich anietzo befinden.** Hierauf aber iſt mit nein zu antworten / es erſcheine denn gantz klärlich / daß der gegenwärtige Zuſtand der Sachen in ſolcher einzigen Urſache / darvon wir geredet haben / eingeſchloſſen ſeye. Alſo leſen wir hin und wieder in den Geſchichten / es ſeyen die Geſandten von der angeſtelleten Reiſe nach Hauſe zurück gekehret / und haben ihre aufgetragene Geſandtſchafft unterlaſſen / weil ſie erfahren / es ſeyen die Sachen dergeſtallt verändert worden / daß die gantze Materie oder Urſache der Geſandtſchafft aufgehöret habe. *Paſchal. Legat. 140.*

XXVI.

1. Einen Fall/ oder eine Begebenheit/ welche ungefehr entſtehet/ und welche mit dem Willen ſtreitet/ pflegen die Meiſter der Wohlredenheit gleichfalls unter obgedachten Locum von dem ſagen und gedencken zu ziehen. Es beſtehet aber in zweyerley Puncten / daß eine Begebenheit mit dem Willen ſtreitet: Denn entweder urtheilet man den Willen aus der natürlichen Vernunfft / oder aus einem andern Zeichen des Willens. Ariſtoteles, welcher dieſen Theil auf das genaueſte tractiret hat/ giebt ein gewiſſes Mittel an die Hand/ wie man den Willen aus der natürlichen Vernunfft urtheilen könne / indem er dem Verſtand eine beſondere Krafft und Tugend zueignet/ nemlich die **Klugheit** oder die Erkenntnüß desjenigen / was gerecht iſt; Dem Willen aber theilet er die **Billigkeit** zu / welche er weißlich beſchreibet / daß ſie eine Verbeſſerung desjenigen ſeye / (dd) daran es dem Geſetze * wegen ſeiner Allgemeinheit mangelt: Welches auch auf gewiſſe Art auf die Teſtamente und Conventionen zu ziehen iſt. Denn weil alle Fälle weder vorher geſehen noch ausgedrücket werden können/ ſo iſt es nöthig / daß man einige Freyheit habe diejenigen Fälle auszuſchlieſſen / welche auch derjenige ſelbſt/ welcher geredet hat/ ausſchlieſſen würde/ wenn er zugegen wäre. Jedoch muß ſolches nicht verwegen oder mit Unbeſonnenheit geſchehen: Denn dieſes wäre nichts anders/ als daß man ſich die Herrſchafft über die Handlungen oder Thaten eines andern nehmen wolte. Sondern es muß aus genugſamen Anzeigungen geſchehen.

** propter univerſalitatem.*

2. Eine gantz gewiſſe Anzeigung iſt dieſes / wenn man ſiehet/ daß es unzuläßig ſeye/ ſoferne man den Worten nachfolgen wolte / das iſt / wenn es mit dem natürlichen oder Göttlichen Geſetzen ſtreitet. Denn weil dergleichen Dinge nicht fähig ſeynd / jemand verbindlich zu machen / ſo muß man ſie nothwendig ausſchlieſſen. **Einige Dinge / ſaget** Quintilianus der Vater / **ob ſie ſchon unter keiner Bedeutung des Geſetzes begriffen ſeynd / ſo werden ſie doch durch die Natur ausgenommen.** Alſo wird derjenige / welcher verſprochen hat/

1. (dd) **Daran es dem Geſetze)** Seneca ſchreibet in der 27. Controvers im IV. Buch: **Du ſprichſt/ im Geſetz wird nichts ausgenommen: Ob aber ſchon vieles nicht ausgenommen wird/ ſo wird es doch alſo verſtanden/ als ob es ausgenommen ſeye. Die Schrifft des Geſetzes iſt enge/ die Auslegung aber breitet ſich weit aus: Einige Dinge ſeynd auch ſo offenbar/ daß ſie keiner Vorſichtigkeit nöthig haben.**

hat/ einen Degen / der ihm in Verwahrung gegeben worden/ wieder zu erſtatten/ denſelben dennoch einem von Sinnen gekomenen nicht wiedergeben / damit ſich derſelbe nicht ſelbſten noch andere unſchuldige in Gefahr ſetze. Alſo wird man auch eine in Verwahrung genommene Sache demjenigen / welcher ſie in Verwahrung gegeben hat/ nicht wiedergeben/ wenn ſie der Eigenthums-Herr wiederfordert. Ich billige/ ſaget Thryphoninus, **daß dieſes die Gerechtigkeit ſeye / welche einem jedem das Seinige alſo zueignet / daß daſſelbe demjenigen nicht entzogen werde / welcher mehr Recht hat / ſelbiges wiederzufordern.** Die Urſache iſt/ weil/ wie wir anderswo angemercket haben / das einmahl unter den Menſchen eingeführte Recht des Eigenthums von ſolcher Krafft iſt/ daß es allerdings unrecht iſt / eine Sache ihrem Eigenthums-Herren nicht wiederzugeben / wenn man ihn kennet. *L. Bona fides. ff. Depoſiti. Confer præc. c. X. Lib. I.*

XXVII.

1. Die andere Anzeigung wird dieſe ſeyn/ wenn es zwar an ſich ſelbſt und bloſer Dinge nicht unzuläßig iſt/ den Worten nachzufolgen/ oder ſich an dieſelbe zu binden; jedennoch aber demjenigen / welcher die Sache nach der Billigkeit betrachtet/ allzuſchwer und unerträglich vorkömmt; entweder wenn man bloß allein den Zuſtand der menſchlichen Natur betrachtet/ oder wenn man die Perſon oder Sache/ wovon gehandelt wird / mit dem Zweck oder Abſehen ſelbſt / wohin die That oder Handlung zielet/ in Vergleichung ziehet. Alſo wer jemand eine Sache auf etzliche Tage geliehen hat / der kan dieſelbe innerhalb ſolcher Tage wiederfordern / wenn er ihrer ſehr benöthiget iſt: Denn eine ſo gutthätige That und Handlung iſt von ſolcher Natur und Eigenſchafft/ daß man nicht glauben muß / es habe ſich einer zu ſeinem groſſen Schaden wollen verbindlich machen. Alſo wer einem Bundsgenoſſen Hülffe verſprochen hat/ der wird zu entſchuldigen ſeyn/ daß er ſie nicht leiſtet / ſo lange er in ſeinem eigenen Lande in Gefahr ſchwebet / und ſoferne er ſeiner Kriegs-Völcker ſelbſten nöthig hat. Alſo wird auch (ee) die Befreyung von den Zöllen und Contributionen von den täglichen und jährlichen/ nicht aber auch von denjenigen zu verſtehen ſeyn / welche die höchſte *Molina diſp. 294. Sylv. verb. Commodatum n. 4. Leſſ. L. II. cap. 27. dub. 5.* *Ang. ad L. 7. ad Leg. Rhod. Vaſq. contr. illuſtr. c. 31.*

1. (ee) **Die Befreyung von den Zöllen)** Beſiehe Roſenthalium de Feudis Cap. V. Concl. LXXVIII. n. 2. Heig. illuſtr. XVIII. n. 26. Part. I. Cothmannum Conſ. XI. 32. Clarum §. Feudum XXIX. 2. Andream Knich. de veſtitis pactis Part. II. c. 5. n. 20. Henricum Bocer. de Collectis Cap. IV. 12.

höchſte Noth erfordert/und deren das gemeine Weſen nicht entbehren kan.

2. Woraus denn erhellet/ daß es zu allgemein ſeye/ was Cicero ſaget/daß du nemlich dasjenige nicht halten dörffeſt/was denjenigen/ denen du es verſprochen haſt/unnützlich ſeye/wie auch daß du es nicht halten dörffeſt/wenn es dir mehr Schaden bringe/als Nutzen denenjenigen/ denen du es verſprochen haſt. Denn derjenige/welcher etwas verſprochen hat/darff nicht urtheilen/ob ſolche Sache demjenigen nützlich ſeyn werde/dem ſie verſprochen worden iſt/es ſeye denn derſelbe vielleicht von Sinnen kommen/ worvon wir oben geredet haben. Und damit eine Zuſage denjenigen/ der ſie gethan hat/nicht verbindlich mache/ darzu iſt nicht genug/ daß er ein oder andern Schaden aus der Haltung ſolcher Zuſage leidet/ſondern es muß ein ſolcher Schade ſeyn/(ff)daß man aus der Natur und Eigenſchafft der That oder Handlung davor halten müſſe/es ſeye derſelbe ausgenommen. Alſo wer ſeinem Nachbar verſprochen hat/ihm etzliche Tage lang zu arbeiten/ wird nicht darzu verbunden ſeyn/ wenn ihn eine tödliche Kranckheit ſeines Vaters oder Sohnes darvon abhält. Und hiervon redet Cicero recht und wohl/ im I. Buch von den Pflichten/ wenn er ſaget: **Wenn du iemand verſprochen haſt/alſobald zu kommen/ und ſeine Sache vor Gericht zu vertheidigen/ und aber unterdeſſen dein Sohn anfänget/ gefährlich kranck zuwerden/ ſo iſt es nicht wider deine Pflicht/wenn du nicht thuſt/ was du geſaget haſt.**

De Benef. L. IV. c. 35. 3. In eben ſolchem Verſtande muß auch dasjenige/ (gg) was wir beym Seneca leſen/genommen/ und nicht weiter gerzogen werden/in-dem

2. (ff) **Daß man aus der Natur**) Beſiehe Carolum Molinæum ad Conſvetudines Pariſienſes Tit I. §. 2. gl. IV. n. 3. Ferd. Vasquium de ſucceſſionum creatione Lib. II. §. XVIII. n. 80. Ant. Fabium rerum in Sabaudia judicatarum Lib. IV. Tit. 10. Zaſium in L. ſtipulatio hoc modo, n.3. de Verb. oblig. Adde c. quemadmodum, de jurejur. & Alciatum ad c. cum contingat, tit. eod.

3. (gg) **Was wir beym** *Seneca*) Ferner ſeynd ſeine Worte im 39. Capitel des IV. Buches von den Wohlthaten folgende: **Weil ich verſprochen habe/ zur Abendmahlzeit zu kommen/ ſo will ich dahin gehen/ ob es ſchon kalt ſeyn wird. Ich will aus dem Bette aufſtehen/ und zu dem Verlöbnüß gehen/ ob ich ſchon die Speiſen noch nicht verdauet habe/nicht aber/wenn ich das Fieber habe. Ich will herunter kommen/ und Bürge werden/ weil ich es zugeſaget habe: Nicht aber/ wenn du haben wilſt/ ich ſolle vor einen Ungewiſſen Bürge werden/ oder wenn du mich der obrigkeitlichen Schatz-Kammer verbindlich machen wilſt. Hierunter/ ſage ich/ wird eine ſtillſchweigende Ausnahme verſtanden/ nemlich wenn ich**

dem er alſo ſchreibet: Alsdenn werde ich wider Treue und Glauben handeln/alsdenn werde ich hören müſſen/ daß man mir das Verbrechen der Unbeſtändigkeit vorwirfſt/ wenn alle Dinge in demſelben Zuſtande bleiben/darinnen ſie waren/als ich die Zuſage thate und wenn ich dieſelbe alsdenn nicht halte. Auſſer dieſem aber giebt mir alles/was ſich hierinnen ändert/die Freyheit/ von neuem bey mir zu Rathe zugehen/ und alles dieſes machet mich vom Verſprechen loß. Ich habe die Vertheidigung vor Gericht verſprochen: Nach der Zeit habe ich erfahren/ daß man durch ſolchen Rechts-Handel meines Vaters Schaden ſuche. Ich habe verſprochen mit über Feld zu reiſen: allein man berichtet mich/daß die Straſſe voller Räuber iſt: Ich habe von Stund-an kommen wollen: allein mein Sohn iſt kranck/meine gebährende Frau hält mich ab. Alle Dinge müſſen eben alſo beſchaffen ſeyn/ wie ſie waren/als ich die Zuſage thate/ wenn du mich bey meinen Worten faſſen wilſt. Die Worte alle Dinge muß man alſo verſtehen/daß ſie nach der Natur oder Eigenſchafft der That oder Handlung/welche man vorhat/zunehmen ſeynd/ wie wir es nur anietzo erkläret haben.

XXVIII.

Wir haben geſaget/daß auch noch andere Zeichen des Willens ſeyn können/welche zeigen/daß einer oder der andere Fall müſſe ausgenommen werden. Unter ſolchen Zeichen iſt nichts ſtärcker und gültiger/als wenn man findet/daß die Worte/ welche in einer andern Clauſel enthalten ſeynd/nicht gerade mit der Clauſel/ darvon man handelt/ ſtreiten

werde können/ wenn ich werde ſollen/ wenn dieſes ſich alſo verhalten wird. Verſchaffe du/ daß ſichs in eben demſelben Zuſtande befindet/ wenn es gefordert wird/ darinnen es ſich befunden hat/ als ich die Zuſage that. Es wird keine Leichtſinnigkeit ſeyn/ wenn ich darvon abſtehe/ ſoferne etwas neues darzwiſchen kömmt. Warum wunderſt du dich/ daß nachdem der Zuſtand desjenigen/ der die Zuſage gethan hat/ verändert worden/ auch zugleich der Vorſatz verändert worden ſeye? Leiſte du mir nur alles/ und eben daſſelbe/ ſo werde ich auch noch eben derſelbe ſeyn. Wir verſprechen vor Gerichte zuerſcheinen/ und dennoch bleiben wir aus. Man hat dieſerwegen nicht wider alle einen rechtlichen Anſpruch. Wer/ durch höhere Gewalt verhindert/ ausbleibet/ der iſt entſchuldiget. Dieſer Ausflucht haben ſich die Engelländer offtmahls gebrauchet. Beſiehe Camdenum über das Jahr 1595. ſowohl in ihrer Streitigkeit mit den Holländern als auch in der andern mit den Hanſee-Städten.

ten/(welches ſonſten eine Antinomia oder eine ſolche Sache wäre/da das Geſetz wider ſich ſelbſten ſtritte/deſſen wir oben erwehnet haben/)ſondern daß dieſelben Worte miteinander ſtreiten/wenn die Sachen/ darvon in beyden Clauſeln gehandelt wird/ zugleich einen unverhofften Ausgang gewinnen/welches die Griechiſchen Redner eine **Gegeneinanderſtreitung wegen des Ausganges** nennen.

(Pufendorff erkläret es alſo: **Dieſes iſt eben ſoviel/ als wenn zweyerley Pacta oder Geſetze vorhanden ſeynd/ welche nicht gegeneinander ſtreiten/ und zu unterſchiedlicher Zeit ſehr wohl beobachtet und erfüllet werden können und müſſen/ welchen man aber keine Genüge leiſten kan/wenn ihre Erfüllung durch einen oder den andern Zufall zu einer Zeit und in einem Augenblick zugleich geſchehen ſoll.**)

XXIX.

1. Was dieſe Schwierigkeit anlanget/ nemlich welcher Theil einer Schrifft/wenn durch einen Zufall die in den Worten enthaltene widereinanderlauffende Sachen zuſammen kommen/ den Vorzug haben müſſe/ſo hat (hh) Cicero einige Regeln aus den alten Scribenten abgefaſſet/ welche gleichwie ſie keinesweges zu verachten/ alſo ſcheinet es mir doch/ daß ſie nicht nach der rechten Ordnung geſetzet worden ſeynd. Wir wollen ſie nach folgender Ordnung einrichten: (1.) (ii) **Dasjenige/ was etwas zuläſſet/ muß demjenigen weichen/ was etwas gebeut:** Weil derjenige/ welcher etwas zuläſſet/ es alſo zuzulaſſen ſcheinet/ wenn nichts anders/ welches daſſelbe verhindert/ vorhanden iſt/ als dasjenige/ darvon an ſolchem Orte gehandelt wird.

Lib. XIII. Derowegen gilt/ wie der Scribente an den Herennium redet/ eine Geſetz-Gebung mehr/ als eine Zulaſſung. (2.) **Was zu einer gewiſſen Zeit gethan werden muß/ ſolches muß demjenigen vorgezogen werden/ was zu aller Zeit geſchehen kan.** Hieraus folget/ daß eine Abrede oder Convention, welche verbeut/ insgemein vor derjenigen/

1. (hh) *Cicero)* De Inventione Lib. II. und daſelbſt Marius Victorinus.

(ii) **Dasjenige/ was etwas zuläſſet)** Quintilianus ſaget in ſeiner 374. Declamation: **Dasjenige Geſetz/ welches verbeut/ iſt allezeit mächtiger/ als dasjenige/ welches zuläſſet.** Donatus ſaget im Phormione im 2. Auftritt der I. Handlung: **Er befiehlet recht und wohl: Denn dasjenige Geſetz/ welches etwas zuläſſet/ hat weniger Gewalt/ als dasjenige/ welches etwas befiehlet.** Beſiehe Ciceronem in Verrina II. und dasjenige/ was Connanus im 9. Capitel des I. Buches ſchreibet.

gen / welche befiehlet / die Oberhand habe / weil eine Abrede oder Convention, welche verbeut / zu allerzeit verbindlich machet / nicht aber diejenige / welche befiehlet / es ſeye denn entweder die Zeit ausdrücklich gemeldet / oder es faſſe der Befehl ein ſtillſchweigendes Verbot in ſich. (3.) **In denjenigen Abreden oder Conventionen / welche einander in obgemeldeten Eigenſchafften gleich ſeynd / muß man diejenige vorziehen / welche mehr beſonder iſt / und welche der Sache am näheſten kömmt:** Denn die beſondere Dinge pflegen kräfftiger zu ſeyn / als die allgemeine: Daher kömmt es / daß unter den Verboten dasjenige / welches eine Straffe benennet / demjenigen muß vorgezogen werden / welches keine Straffe in ſich faſſet / und daß dasjenige / welches mit einer gröſſern Straffe drohet / demjenigen müſſe vorgezogen werden / welches eine kleinere mit ſich führet. (4.) **Dasjenige muß den Vorzug haben / welches die ehrbarſten oder nützlichſten Bewegungs-Urſachen bey ſich hat;** und (5.) **dasjenige muß vor allem andern gelten / welches am allerletzten geredet worden iſt.**

2. Man muß auch dieſes aus demjenigen / was wir oben geſaget haben / wiederholen / daß nemlich die beſchwornen Conventionen oder Abreden eine ſolche Krafft haben / daß ſie nach ihrer eigentlicheſten und gewöhnlichſten Bedeutung genommen werden müſſen / und daß ſie alle ſtillſchweigende Einſchrenckungen der Worte / und welche nach der Natur und Eigenſchafft der Sachen nicht gäntzlich nothwendig ſeynd / allerdings verwerffen. Wenn derowegen eine beſchworne Convention oder Abrede mit einer unbeſchwornen Convention oder Abrede / vermittelſt einer oder der andern darauff folgenden Begebenheit / ſtreitet / (kk) ſo iſt diejenige vorzuziehen / bey welcher ſich die Heiligkeit des Eydes befindet.

XXX.

Es pfleget auch dieſes gefraget zu werden / ob nemlich in einem zweiffelhafften Fall ein Contract vor vollkommen zu halten ſeye / ehe eine Schrifft darüber verfertiget / und dieſelbe überlieffert worden iſt? Denn dieſes führete Murena wider dasjenige an / welches Sylla und Mithri-

2. (kk) **So iſt diejenige vorzuziehen)** Acontius ſaget beym Ovidio:

Sie verſprach der Vater ihm: Sie hat eydlich ſich verbunden:
Er rieff nur allein die Menſchen / ſie rieff GOtt zum Zeugen an:
Er will nicht gern Lügner ſeyn: Sie befürcht des Meineyds Wunden.
Sag / ob ihre Furcht nicht mehr / als die ſeine / würcken kan?

Apul. Mithr. Mithridates, mit einander abgeredet und geſchloſſen hatten. Mir ſcheinet es klar und ausgemachet zu ſeyn / daß man / es ſeye denn ein anders abgeredet und verglichen worden / (ll) davor halten müſſe / daß die Schrifft dißfalls hinzugethan werde / als ein Zeugnüß des Contractes / nicht aber als ein Theil ſeines Weſens. Sonſten aber und wenn die Schrifft als ein nothwendig Stücke angeſehen werden ſoll / ſo pfleget ſolches ausdrücklich gemeldet zu werden / als wie ſolches in *Livius Lib. XXXIV.* dem Stillſtand der Waffen mit dem Nabide folgendermaſen geſchahe: **Von dem Tage an / da die aufgeſchriebenen Bedingungen dem Nabidi werden eröffnet ſeyn.**

XXXI.

Dasjenige aber will ich nicht zugeben / was einige davor gehalten haben / daß nemlich die Contracte der Könige und der Republicken / ſo viel es geſchehen könne / aus dem Römiſchen Rechte ſolten erkläret werden. *Alc. V. Conſ. 17.* Hiermit / ſag ich / kan ich keinesweges einſtimmen / es ſeye denn offenbahr / daß unter einigen Völckern ſolches bürgerliche Recht in denjenigen Dingen / welche zum Völcker-Recht gehören / auch als ein Völcker-Recht angenommen und eingeführet worden ſeye: Welches man jedoch nicht leichtlich vermuthen ſoll.

XXXII.

IX. Symp. 13. Was die Frage anlanget / welche Plutarchus in Sympoſiacis auf die Bahne bringet / ob man nemlich mehr auf die Worte desjenigen / welcher eine Bedingung annimmet / als auf die Worte desjenigen / welcher ſolche Bedingung anbeut / Achtung geben müſſe; ſo ſcheinet es / daß hierauf mit Ja zu antworten ſeye: Denn weil derjenige / welcher die Bedingung annimmet / auch zugleich derjenige iſt / welcher die Zuſage thut / ſo geben ſeine Worte dem gantzen Handel

(ll) **Davor halten müſſe)** L. in re, und L. ſi res geſta, ff. de fid. inſtrum. L. pactum, quod bona fide, C. de pactis. Alſo erkläret das Geſetz des Contractes / welcher C. de fid. inſtrum. zu befinden / Bartolus, Johannes Faber und Salicetus, deren Meynung in den Gerichten wider Baldum und Caſtrenſem die Oberhand behalten hat. Mynſing. Decad. X. Conſ. XCI. Neoſtadius de pactis antenuptialibus, Obſerv. XVIII. Dahero iſt dasjenige nicht wahrſcheinlich genug / was Ligniacus beybringet von einem Inſtrument / welches der König unterſchrieben / welchem aber das Siegel und des Secretarii Hand noch nicht beygefüget worden. Beym Guicciardino im II. Buch ſeiner Italiäniſchen Geſchichte.

del die Forme / wenn ſie nemlich ohne Vorbehalt und an und vor ſich ſelbſt vollkommen ſeynd. Ein anders iſt es / wenn ſie durch eine Bejahung ihr Abſehen auf die Worte desjenigen richten / welcher die Bedingung anbeut / indem alsdenn / * vermöge der Natur und Eigenſchafft derjenigen Worte / welche ſich auf etwas anders beziehen / die Worte desjenigen / welcher die Bedingung anbeut / alſo angeſehen werden / als ob ſie in der Zuſage desjenigen / welcher die Bedingung annimmet / wiederholet worden wären. Jedoch iſt auch dieſes gewiß / daß ehe die Bedingung angenommen worden iſt / auch nicht einmahl derjenige verbindlich gemachet worden ſeye / welcher ſie angeboten hat: Denn der andere hat noch kein Recht erlanget / wie aus demjenigen erhellet / was wir oben von der Zuſage gemeldet haben. Und über dieſes ſo iſt eine ſolche Anbietung weniger / als eine Zuſage.

* *ex natura vocum relativarum.*

Das XVII. Capitel.

Von dem Schaden und Verluſt / welcher unrechtmäſiger Weiſe verurſachet worden iſt / und von der Verbindligkeit / welche hieraus entſtehet.

I. Daß derjenige / welcher Schuld an einem verurſachten Schaden hat / zur Wiedererſtattung verbunden ſeye.

II. Daß man durch den Schaden dasjenige verſtehet / was mit dem engen Rechte ſtreite.

III. Daß man einen genauen Unterſchied machen müſſe unter der Fähigkeit oder Geſchicklichkeit und unter dem engen Rechte / wenn ſie alle beyde zuſammen kommen.

IV. Daß der Schade ſich auch auf die Früchte oder Einkünffte einer Sache erſtrecke.

V. Wie und auf was Weiſe er bey dem auſſenbleibenden Gewinn ſtatt habe?

VI. Von denjenigen/ welche einen Schaden verurſachen/ als deſſelben erſte Verurſacher.

VII. Als deſſelben zweyte Verurſacher.

VIII. Jngleichen von denjenigen/ welche eines Schadens erſte Verurſacher ſeynd/ indem ſie nicht thun/ was ſie ſollen.

IX. Von denjenigen/ welche ihn als die zweyte Verurſacher auf eben ſolche Weiſe verurſachen.

X. Was vor eine Krafft oder Nachdruck in Anſehung einer That oder Handlung hierzu erfordert werde.

XI. Nach welcher Ordnung ſie verbindlich gemachet worden ſeyen.

XII. Daß ſich die Verbindligkeit auch auf den hernach folgenden Schaden erſtrecke.

XIII. Ein Exempel hiervon an einem Todtſchläger.

XIV. An einem/ welcher auf andere Weiſe Gewaltthat verübet hat.

XV. An einem Ehebrecher und einem/ welcher einer Jungfer die Ehre raubet.

XVI. An einem Diebe/ Räuber und andern.

XVII. An deinjenigen/ welcher ſich durch Betrug oder unrechtmäſige Furcht eine Zuſage hat thun laſſen.

XVIII. Was darvon zu halten ſeye/ wenn ſolche Furcht natürlicher Weiſe rechtmäſig iſt?

XIX. Was von derjenigen Furcht zu urtheilen/ welche das Völcker-Recht vor rechtmäſig hält?

XX. Wie weit die weltliche Obrigkeiten wegen des Schadens/ den ihre Unterthanen verurſachet haben/ verbunden ſeynd: Allwo die Frage abgehandelt wird von den Prieſen oder Beuten/ welche auf dem Meer/ unerachtet des öffentlichen Verbotes/ wider die Bundsgenoſſen geſchehen.

XXI. Daß natürlicher Weiſe niemand vor dasjenige zu

stehen

ſtehen ſchuldig ſeye / was durch ſein Vieh oder durch ſein Schiff geſchehen iſt / ſoferne er keine Schuld daran hat.

XXII. Daß auch ein Schade an dem guten Nahmen und an der Ehre geſchehen könne / und wie derſelbe erſetzet werde.

I.

WIr haben oben geſaget / daß alles / was man uns kan ſchuldig ſeyn / aus drey Quellen entſtehet / nemlich aus einer Convention oder Abrede / aus einem Verbrechen / und aus einem Geſetz. Von den Conventionen haben wir genugſam gehandelt. Nun wollen wir auch an dasjenige kommen / was man natürlicher Weiſe wegen eines Verbrechens ſchuldig iſt. Wir nennen allhier ein Verbrechen alle und jede Schuld / ſie beſtehe nun gleich in einem ſolchen thun oder unterlaſſen / welches demjenigen zuwider iſt / was die Menſchen entweder insgemein oder in Anſehung einer oder der andern Eigenſchafft thun ſollen. (a) Aus einer ſolchen Schuld entſtehet natürlicher Weiſe eine Verbindligkeit / wenn ein Schade dadurch verurſachet worden iſt / und dieſe Verbindligkeit beſtehet darinnen / daß man ihn erſetzen ſoll.

II.

1. Das Wort Damnum oder Schade kömmt vielleicht von demendo oder von dem hinwegthun her / und beſtehet darinnen / daß einer weniger hat / als dasjenige / was ſein iſt / es ſeye nun / daß dieſes / was ſein iſt / ihm bloß allein von der Natur gehöret / oder durch eine darzukommende menſchliche That / zum Exempel durch das Eigenthum oder durch eine Convention, oder durch das Geſetz. Was dem Menſchen von der Natur als das Seinige gehöret / iſt das Leben / nicht daß er den Leib verderben / ſondern erhalten ſoll. Ferner gehöret ihm von der Natur als das Seinige die Glieder / der ehrliche Nahme / die Ehre und ſeine eigene Thaten oder Handlungen. Auf was Weiſe jemanden etwas durch das Eigenthum und durch Conventionen das Seinige ſeye / ſolches hat uns dasjenige / was oben bereits abgehandelt worden *Cap. VI. 1.*

 iſt /

(a) Aus einer ſolchen Schuld) Die Griechen nennen es ein vernachläßigtes Recht. Beſiehe in Decretalibus titulum, de injuria & damno dato, und in Digeſtis ad L. Aquiliam und die nechſten Rubriquen.

iſt / gelehret / und zwar ſowohl in Anſehung der Sachen / als auch in Anſehung des Rechtes / welches man über die Thaten oder Handlungen anderer Menſchen erlangen kan. Gleicher Weiſe entſpringet einem jeden ſein Recht aus dem Geſetze / weil das Geſetz eben daſſelbe oder noch ein mehrers thun kan / was ein jeder über ſich ſelbſt und über das ſeinige zuthun vermag. Alſo hat ein Pupille oder Pflege-Sohn das Recht / daß er eine genaue Sorgfalt wegen des ſeinigen von ſeinem Vormunde fordern kan / und ſolches kan auch die Republic von der Obrigkeit fordern / und nicht allein die Republic / ſondern auch ein jeder Bürger inſonderheit / wenn nemlich das Geſetz ſolches entweder ausdrücklich / oder durch eine genugſame Folgerung andeutet und zuläſſet.

2. Allein aus der bloſen Fähigkeit / welche einen Menſchen einer Sache würdig machet / und welche in uneigentlichem Verſtande ein Recht genennet wird / auf welche nemlich die * zutheilende Gerechtigkeit ſiehet; aus ſolcher bloſen Fähigkeit / ſage ich / entſtehet kein wahres Eigenthum / und dannenhero auch nicht / daß man zur Wiedererſtattung verbunden ſeyn ſolte: Denn es gehöret einem Menſchen eben nicht deßwegen eine oder die andere Sache zu / weil er darzu fähig oder geſchickt iſt. Derjenige / ſaget Ariſtoteles, (*Nicom. V. c. 4.*) **mißhandelt nicht wider die eigentlich ſo genannte Gerechtigkeit / welcher aus Kargheit mit ſeinem Gelde einem andern nicht beyſpringet.** Cicero läſt ſich in der Rede vor den Cn. Plancium alſo vernehmen: **Dieſes iſt die Eigenſchafft der freyen Völcker / daß ſie einem jeden durch ihre Stimmen entweder geben oder entziehen können / was ſie wollen.** Nichts deſtoweniger ſetzet er bald darauf hinzu / es begebe ſich unterweilen / daß ein Volck thue / was es wolle / nicht was es ſolle / und nimmet er daſelbſt das Wort **ſollen** in weitläufftigerem Verſtande.

* *aſſignatrix juſtitia.*

III.

Allhier muß man ſich aber hüten / daß diejenigen Dinge nicht unter einander gemenget werden / welche von unterſchiedener Art ſeynd. Zum Exempel / derjenige / welchem anbefohlen worden iſt / daß er die obrigkeitlichen Aemter austheilen ſoll / derſelbe iſt gegen die Republic verbunden / denjenigen zuerwehlen / welcher es würdig iſt / und hat die Republic ein wahres und abſonderliches Recht / ſolches von ihm zufordern. Wenn derowegen die Republic durch die Wahl eines Unwürdigen

digen einigen Schaden leidet / ſo iſt jener verbunden / denſelben zuerſetzen. Alſo auch ob ſchon ein Bürger / welcher würdige Eigenſchafften und Verdienſte beſitzet / kein eigentliches oder beſonderes Recht zu einem oder dem andern Ehren-Amte hat; ſo hat er doch ein wahres Recht / ſo wohl als andere darum anzuhalten. Wenn er nun an dieſem ſeinem Rechte durch Gewalt oder Betrug verhindert wird / ſo kan er zwar nicht den Verluſt der gantzen Sache / darum er angehalten hat / jedennoch die Erſetzung des ungewiſſen Schadens fordern / ſo viel ihm nemlich derjenige / welcher ihm durch Gewalt oder Betrug verhindert / Eintrag gethan hat. Eine gleichmäſige Bewandtnüß wird es mit demjenigen haben / welcher durch Gewalt oder Betrug verhindert worden iſt / daß ihm eine gewiſſe Perſon nichts im Teſtamente vermachet hat: Denn daß man fähig iſt / ein Vermächtnüß zu überkommen / ſolches iſt ein Recht / aus welchem dieſes folget / daß derjenige unrecht thut / welcher denjenigen / der ein Teſtament machet / dißfalls an ſeiner Freyheit verhindert.

Th. & Cajet. 2, 2. q. 62. art. 2. Soto Lib. IV. q. 6. Leſſius Lib. II. c. 12. dub. 18. Covarr. ad c. peccatum, p. 2. §. 7.

I V.

Ingleichen träget es ſich offtmahls zu / daß man weniger hat / als man haben ſoll / und ſolchem nach leidet man einen Schaden oder Verluſt / nicht allein an der Sache ſelbſt / ſondern auch an den Früchten / welche nemlich eigentlich Früchte derſelben Sache ſeynd / ſie ſeyen nun gleich eingeſammlet / oder nicht; genug / wenn man ſie hätte einſamlen ſollen / worbey jedennoch diejenige Koſten / wodurch die Sache verbeſſert worden iſt / oder diejenigen / deren man zu Einſammlung der Früchte benöthiget geweſen / abgezogen werden müſſen / und zwar zu Folge der Regel / welche verbeut / daß wir uns nicht mit eines andern Schaden bereichern ſollen.

Soto Lib. IV. q. 7. Leſſ. Lib. II. c. 12. dub. 16. n. 3.

V.

So muß auch die Hoffnung des Gewinnes angerechnet werden / welchen wir von einer oder der andern Sache / die uns zugehöret / hätten überkommen können / nicht zwar alſo / wie die Sache an ſich ſelbſten zu ſchätzen iſt / ſondern nach derjenigen Beſchaffenheit / wodurch ſie in kurtzem die Würckung des verhoffeten Nutzens würde hervorgebracht haben / wie zum Exempel die Hoffnung der Erndte zu ſchätzen iſt / wenn der Saame geraubet worden.

L. in quantitatis, §. magna, ff. ad Leg. Falcid.

VI.

Ferner iſt derjenige nicht allein zur Wiedererſetzung verbunden / welcher durch ſich ſelbſt und unmittelbar einen Schaden verurſachet / ſondern auch andere entweder indem ſie etwas thun / oder indem ſie etwas unterlaſſen. Und zwar indem ſie etwas thun / ſo ſeynd ſie zur Wiedererſetzung verbunden / entweder als die erſten / oder als die zweyten Verurſächer des Schadens. Als erſter Verurſacher des Schadens iſt derjenige anzuſehen / welcher etwas dieſerwegen befiehlet / welcher die begehrte Einwilligung ertheilet / welcher hilffet / welcher einem andern / der den Schaden thut / Auffenthalt giebt / oder welcher ſich auf andere Weiſe des Verbrechens theilhafftig machet.

Th. 2. 2. 62. art. 4. Soto Lib. IV. q. 6. art. 5.

VII.

Als zweyter oder Neben-Verurſacher eines Schadens iſt derjenige anzuſehen / welcher einen Rath darzu gibt / das ſchädliche Beginnen (b) lobet / oder demjenigen / der es vornimmet / ſchmeichelt. **Denn was iſt doch vor ein Unterſchied (c) unter demjenigen / welcher etwas zuthun räth / oder welcher es billiget?** ſaget Cicero in der zweyten Philippica.

VIII.

Indem man etwas unterläſſet / ſo iſt man gleichſfalls entweder der erſte oder der zweyte Verurſacher eines Schadens. Vor den erſten Verurſacher iſt derjenige zuhalten / welcher indem er vermöge des eigentlich ſo genannten Rechtes das Unrecht durch einen Befehl verbiethen /

(b) **Lobet)** Totilas ſaget in der Rede an die Gothen beym Procopio im III. Buch der Gothiſchen Geſchichte: **Denn wer denjenigen / der etwas thut / lobet / der iſt ſelbſten auch vor einen Urheber der geſchehenen Sache zu halten.** Ulpianus ſchreibet in L. 1. C. de ſervo corrupto: **Ob ſchon der Leibeigene auſſerdem würde entlauffen ſeyn / oder einen Diebſtahl begangen haben; weil aber dennoch dieſer ſolchen Vorſatz gelobet hat / ſo hat er ſich hierdurch verbindlich gemachet: Denn man muß durch loben das Böſe nicht vermehren.**

(c) **Unter demjenigen)** Dieſen Spruch wendet Ammianus im XXVII. Buch wider den Præfectum Probum an. Vermöge des Longobardiſchen Geſetzes im IV. Titul des IV. Buchs wird auch derjenige / welcher einen Rath gegeben hat / zum Vergleich vorgefordert. Beſiehe das 1. Cap. der **Ep. an die Römer** / zu Ende / und über denſelben Ort die alten Ausleger.

biethen/ (d) oder demjenigen hülffliche Hand leiſten ſolte/ welchem unrecht gethan wird/ ſolches dennoch nicht thut. Dieſen nennet der Chaldäiſche Ausleger über das *III.* B. **Moſis** 5. einen ſolchen Menſchen/ **welcher einen andern in der Bosheit verſtärcket.**

IX.

Vor den zweyten oder Neben-Verurſacher/ was das unterlaſſen betrifft/ iſt derjenige zu halten/ welcher entweder etwas nicht widerräth/ da er es thun ſolte/ oder wenn er daſſelbe/ nachdem es ſchon geſchehen iſt/ verſchweiget/ da er es offenbar machen ſolte. Wenn wir aber in Anſehung aller dieſer Dinge ſagen/ daß man ſolle/ oder daß man verbunden ſeye/ ſo verſtehen wir dadurch/ daß ſolches geſchehe vermöge desjenigen eigentlichen oder engen Rechtes/ auf welches * die erfüllende Gerechtigkeit ihr Abſehen richtet/ es entſtehe nun ſolches aus dem Geſetz/ oder aus einer und der andern Eigenſchafft: Denn wenn man nur allein nach der Regel der Liebe darzu verbunden iſt/ ſo wird man zwar durch das unterlaſſen ſündigen; jedennoch wird man nicht zur Wiedererſetzung verbunden ſeyn/ indem dieſelbe/ wie wir zuvor geſaget haben/ ihren Urſprung aus einem oder dem andern eigenen oder abſonderlichen Rechte hat.

Leſſ. Lib. II. c. 13. dub. 10.

* *juſtitia expletrix.*

X.

Man Muß auch wiſſen/ daß alle diejenige/ von welchen wir bißher geredet haben/ zur Erſetzung entweder des gantzen Schadens oder eines Theiles deſſelben verbunden ſeynd/ wenn ſie wahrhafftig Urſache daran ſeynd/ oder mercklich darzu geholffen haben/ daß entweder der gantze Schade oder ein Theil deſſelben geſchehen ſeye. Jedoch begibt ſichs zum öfftern in Anſehung der zweyten oder Neben-Verurſacher/ und ſo gar auch in Anſehung einiger Verurſacher von dem erſten Grad/ indem ſie entweder thun/ was ſie unterlaſſen ſolten/ oder unterlaſſen/ was ſie thun ſolten/ daß auch ohne ihr Thun oder Unterlaſſen derjenige/ welcher einen Schaden verurſachet hat/ ſolchen dennoch gewiß ohne ihre Anreitzung oder Nachläßigkeit würde verurſachet haben: Auf

Th. 2. 2. 62. art. 6. Soto Lib. IV. q. 7. art. 3.

(d) **Oder demjenigen hülfliche Hand leiſten ſolte)** Nicetas Choniates ſchreibet im Leben Michaelis Comneni: **Die Feuersbrunſt wird nicht allein denjenigen beygemeſſen/ welcher das Feuer angeleget hat/ ſondern auch demjenigen/ welcher/ da er es hätte verwehren können/ ſolches keinesweges hat thun wollen.**

Auf welchen Fall dieſelben keineswegs zur Wiedererſetzung verbunden ſeynd. Welches jedennoch nicht alſo muß verſtanden werden / als ob diejenige / welche zu einem Schaden gerathen oder geholffen haben / deßwegen nicht könten belanget werden / weil ſich nemlich auſſerdem und ohne ſie andere Perſonen würden gefunden haben / welche den Verbrecher würden angereitzet / oder ihm geholffen haben: Denn auch diese andere würden zur Wiedererſetzung verbunden ſeyn / wenn ſie ihn angereitzet / oder ihm geholffen hätten.

Cajetan. ad q. 62. art. 6. Med. in q. 7.

XI.

Es ſeynd aber zur Wiedererſetzung verbunden / zu allererſt diejenige / welche durch ihren Befehl oder auf andere Weiſe jemand zu einer That verleitet haben. Wenn aber dergleichen Perſonen nicht vorhanden ſeynd / ſo iſt derjenige / welcher die That verrichtet hat / zur Wiedererſetzung verbunden: Nach ihm aber die übrigen / und zwar iſt zur Erſtattung des gantzen Schadens ein jeder vor ſich allein unter denjenigen verbunden / welche die That verurſachet haben / (e) wenn die gantze That von ihnen / ob ſchon nicht von einem jeden allein / hergekommen iſt.

Leſſ. Lib. II. c. 13. dub. 5. Ibid. dub. 4.

XII.

Wer aber wegen einer That verbunden iſt / (f) der iſt auch wegen desjenigen verbunden / was vermöge ſolcher That darauf gefolget iſt. (g) In einer gewiſſen Controvers des Senecæ iſt von dieſer Sache abſonderlich gehandelt worden über einer Begebenheit / da ein Ahorn-Baum angezündet worden / und hierdurch ein Hauß in Brand gerathen war / allwo er dieſen Ausſpruch thut: **Ob du ſchon einen Theil des Schadens nicht haſt thun wollen / ſo muß man doch davor halten / daß du den Schaden mit Vorſatz gethan habeſt: Denn wer ſich durch ſeine Unvorſichtigkeit entſchuldigen will / der muß alſo beſchaffen ſeyn / daß er gar keinen Schaden habe thun wollen.** Ariarathes, König in Cappadocien / indem er den Ausgang des Fluſſes Melan aus Muthwillen verſtopffet hatte / und durch den hefftigen Durchbruch dieſes Fluſſes der Euphrat aufgeſchwellet / auch ſolchemnach ein Theil des Erdreichs von Cappadocien hinweggeriſſen /

Strab. XII.

(e) **Wenn die gantze That**) Lex Longobardica Lib. I. Tit. IX. 5.

(f) **Der iſt auch**) Beſiehe Thomam prima ſecundæ, quæſt. XX. art. 5. und L. Si ſervus ſervum, §. 2. Si quis inſulam, ff. ad L. Aquil.

(g) **In einer gewiſſen Controvers**) Excerptis V. 5.

geriſſen/ und hierdurch den Galatern und Phrygiern ein groſſer Scha⸗
de verurſachet wurde/ ſo wurden die Römer zu Schieds⸗Richtern er⸗
wehlet/ welche den König zu Erlegung dreyhundert Talente vor den
Schaden und Unkoſten verurtheileten.

XIII.

Folgende Exempel ſchicken ſich hieher. Ein ungerechter Todt⸗ *Leſſ. Lib. II.*
ſchläger iſt verbunden/ die Unkoſten der Aertzte zu bezahlen/ wenn de⸗ *c. 9. dub. 19.*
ren aufgewendet worden seynd/ und denjenigen ihren Schaden zu erſe⸗
tzen/ welche der Entleibete aus Pflicht zu ernehren pflegete/ zum Ex⸗
empel ſeine Eltern/ ſeine Frau und ſeine Kinder/ alſo daß ihnen der
Todtſchläger ſoviel geben muß/ ſoviel die Hoffnung ſolches Unterhal⸗
tes/ in Betrachtung des Alters des Entleibeten/ austräget. Gleichwie
vom Hercules geleſen wird/ daß er den Kindern des Iphiti, welcher *Diod. Lib.*
von ihm entleibet worden war/ eine Geld⸗Straffe erleget habe/ da⸗ *IV.*
mit er deſto leichter wegen ſeines Verbrechens die Verſöhnung erlan⸗
gen möchte. Michael Epheſius ſchreibet über das V. Buch Nicoma-
chiorum Ariſtotelis: **Auch derjenige ſelbſt/ welcher entleibet wor⸗
den iſt/ empfänget einigermaſen Erſetzung des Schadens. Denn
was ſeine Frau/ Kinder und Anverwandte empfangen/ das em⸗
pfänget er auf gewiſſe Art ſelbſten.** Er redet aber allhier von ei⸗
nem ungerechten Todtſchläger/ nemlich von einem ſolchen/ welcher das
Recht nicht gehabt hat/ dasjenige zu thun/ woraus der Todt folget.
Wenn derowegen jemand das Recht gehabt/ aber wider die Liebe ge⸗ *Leſſ. dub. 21.*
ſündiget hat/ ſo iſt er zu Erſetzung des durch ſolchen Todtſchlag verur⸗ *Navarr. c.*
ſachten Schadens nicht verbunden/ zum Exempel/ wenn einer nicht *15. n. 22.*
hat entfliehen wollen/ wodurch er doch den Todtſchlag hätte unterlaſ⸗ *L. ult. ff. de*
ſen können: Denn vor das Leben eines freyen Menſchens iſt kein *his qui eff.*
Preiß geſetzet: Ein anders iſt es mit einem Leibeigenen/ welcher hat *vel dej.*
können verkauffet werden.

XIV.

(h) Jngleichen wird derjenige/ welcher einen Menſchen an
ſeinen Gliedern zerſtümmelt hat/ zu Bezahlung der Unkoſten verbun⸗

(h) **Jngleichen wird derjenige)** Eben ſolches iſt auch bey den Hebräern beobach⸗
tet worden/ wie Baba Kama Cap. VIII. §. 1. berichtet/ und bey den Engelländern
und Dänen/ deren Verbindnüß man ſehen kan bey dem hochgelehrten Pontano in
ſeiner Diſſertation vom Meer.

den ſeyn / wie auch zu Erſtattung desjenigen / was dem Zerſtümmelten / weil er alſo zugerichtet worden iſt / an ſeinem Gewinn und an ſeiner Nahrung abgehet. Gleichwie aber / obgedachter maſen / vor das Leben eines freyen Menſchen kein Preiß geſetzet iſt: Alſo werden auch hier die Wunden-Narben eines freyen Menſchen nicht in Anſchlag gebracht. Von der Werffung ins Gefängnüß iſt eben dergleichen Urtheil zu fällen.

XV.

Leſſ. Lib. II. c. 10. dub. 6.

Alſo iſt auch ein Ehebrecher und eine Ehebrecherin verbunden / nicht allein den Mann wegen Unterhaltung des Kindes ſchadloß zu halten / ſondern auch den ehrlichen Kindern Erſtattung zu thun / wenn ſie dadurch einigen Schaden leiden / daß das in Ehebruch gezeugete Kind Theil an der Erbſchafft hat. Wer eine Jungfer mit Gewalt oder Betrug um ihre Ehre gebracht hat / iſt verbunden / ihr dasjenige zu erſtatten / was ihr an der Hoffnung einer Verheyrathung abgehet. Ja er iſt gar verbunden / ſie zu heyrathen / wenn ſie ihm deswegen / weil er ihr die Ehe verſprochen / den Gebrauch ihres Leibes verſtattet hat.

XVI.

Leſſ. Lib. I. c. 10. dub. & 3. Ib. c. 3. dub. 17.

Leſſ. Lib. II. 33. dub. 8. Covarr. c. peccatum, 2.

Ein Dieb und ein Räuber iſt verbunden / die entwendete Sache nebſt ihrem natürlichen Zuwachs oder Vermehrung mit dem auf den Diebſtahl folgenden Schaden oder Abgang des Gewinſtes wiederzugeben. Und wenn die Sache verdorben oder verlohren worden iſt / ſo muß er deroſelben Werth erſtatten / und zwar nicht den höchſten / noch auch den niedrigſten / ſondern den mittelmäſigen. In dieſe Claſſe muß man auch diejenigen ſetzen / welche die rechtmäſigen Zoll-Einnahmen veruntreuen. Ingleichen ſeynd diejenige auf ſolche Weiſe verbunden / welche durch ungerechtes Urtheil / ungerechte Anklage oder ungerechtes Zeugnüß jemand Schaden verurſachet haben.

XVII.

Covarr. c. peccatum, p. 2. §. 3. & 5.

Nicht weniger iſt auch derjenige / welcher durch Betrug / Gewalt oder unrechtmäſige Furcht zu einem Contract oder Zuſage Gelegenheit oder Urſache gegeben hat / verbunden / denjenigen / mit welchem der Contract geſchloſſen worden / wieder in vorigen Stand zu ſetzen / weil dieſer das Recht gehabt hat / daß er weder betrogen noch gezwungen hat werden ſollen. Jenes kömmet aus der Natur und Eigenſchafft des

des Contractes / dieſes aber aus der natürlichen Freyheit her. Unter dieſe Zahl ſeynd auch diejenige zurechnen/ welche das / was ſie Pflichts- und Ammts-wegen zu thun verbunden geweſen / nicht anders / als vor Geld haben thun wollen.

XVIII.

Derjenige aber / welcher ſelbſten Urſache darzu gegeben / daß er hat Gewalt leiden / oder durch Furcht gezwungen werden müſſen / der muß ſich es ſelbſt beymeſſen: Denn wenn dasjenige / was wider den Willen geſchiehet / aus demjenigen / was mit Willen geſchiehet / herkommet / ſo wird es in der Sittenlehre eben alſo angeſehen / als ob es mit Willen geſchehen wäre. *Leſſ. Lib. I c. 17. dub.*

XIX.

Gleichwie aber durch Einwilligung und Ubereinſtimmung der Völcker eingeführet worden iſt / daß alle Kriege / welche von beyden Theilen in Krafft der höchſten herrſchafftlichen Gewalt oder Souveraineté geführet und angekündiget worden / vor rechtmäſig zu halten ſeynd / was nemlich die äuſſerliche Würckungen anlanget / worvon wir unten reden wollen: Alſo wird auch / vermöge ſolcher Ubereinſtimmung der Völcker / eine in einem ſolchen Kriege verurſachte Furcht vor rechtmäſig gehalten / dergeſtallt daß dasjenige / was erobert worden iſt / durch die Eigenthums-Herrn nicht wiedergefordert werden kan. Und in dieſem Verſtande kan man den Unterſchied vor bekant annehmen / welchen Cicero machet unter einem Feinde / mit welchem wir / wie er ſaget / viele gemeinſchafftliche Rechte haben / nemlich vermöge der Ubereinſtimmung der Völcker / und unter einem See-Räuber und Straſſen-Räuber: Denn wenn dieſe etwas durch Einjagung der Furcht ausgepreſſet haben / ſo kan man es wiederfordern / falls kein Eydſchwur darzu kommen iſt: Mit jenen aber gehet es nicht an. Wenn derowegen Polybius vermeynet / daß die Carthaginenſer im zweyten Puniſchen Kriege eine rechtmäſige Urſache gehabt / weil / indem ſie mit Dämpffung eines unter den Taglöhnern entſtandenen Aufruhres beſchäfftiget geweſen / die Römer ihnen / nach vorhergegangener Krieges-Erklärung / die Inſel Sardinien genommen / und eine Summe Geldes erpreſſet / wenn / ſage ich / Polybius den Carthaginenſern in dieſem Kriege recht gibt / ſo hat er zwar einigen Schein der natürlichen Billigkeit / iedennoch weichet es von dem Völcker-Recht ab / wie wir ſolches an einem andern Ort erklären werden. *De Off. I* *Bodin. Lib. V. de Rep. cap. 6.*

 XX. Die

XX.

1. Die Könige und Obrigkeiten machen ſich wegen ihrer Nachläßigkeit ſchuldig / wenn ſie zu Verhinderung der Rauberey zu Lande und Waſſer nicht alle Mittel anwenden / welche ſie anwenden können und ſollen. Dieſerwegen wurden vor Alters die Amphictyoner von den Scyriern verurtheilet und verdammet. *Plut.* Ich erinnere mich / daß als die General-Staaten der vereinigten Niederlande verſchiedenen Perſonen ſchrifftliche Macht und Gewalt gegeben hatten / Krieges-Schiffe auszurüſten / und feindliche Prieſen zu machen / und aber einige ſolcher Capers die Güter der Freunde ſelbſt raubeten / auch nachmahls das Vaterland verlieſſen / auf dem Meer herumſchweiffeten / und / unerachtet ſie von den General-Staaten zurückberuffen wurden / ſich nicht wiederum einſtelleten / ſo entſtunde bey ſolchen Umſtänden die Frage / ob die General-Staaten zu Erſetzung des Schadens verbunden wären / entweder weil ſie böſe Leute zu ihren Dienſten gebrauchet / oder daß ſie keinen Vorſtand oder Verſicherung von denſelben gefordert hätten? Worauf ich zur Antwort gab / ſie ſeyen zu nichts weiters verbunden / als daß ſie die Verbrecher / wenn man ihrer habhafftig werden konte / entweder beſtraffeten oder überantworteten / und hiernechſt über die Güter der Räuber ein rechtliches Erkäntnüß ergehen lieſſen: Denn die General-Staaten ſeyen an dem ungerechten Raube nicht Urſache geweſen; ja ſie hätten ſo gar auch durch Geſetze verboten / daß den Freunden kein Schade gethan werden ſolte. Daß ſie aber Vorſtand oder Verſicherung hätten fordern ſollen / darzu ſeyen ſie auf keinerley Weiſe verbunden geweſen / weil ſie auch ohne Ertheilung ſchrifftlicher Macht und Gewalt allen und jeden Unterthanen Erlaubnüß geben konten / den Feind zuberauben / wie ſolches auch vor dieſem geſchehen wäre. So ſeye auch dieſe Erlaubnüß nicht Urſache daran / daß den Bundsgenoſſen Schaden geſchehen ſeye / indem Privat-Perſonen auch ohne dergleichen Erlaubnüß Schiffe ausrüſten / und in See gehen konten. Ob aber ſolche Capers böſe ſeyn würden / ſolches habe man nicht vorher ſehen können. Uberdieſes könne man nicht vermeiden / daß man auch böſe Leute zu Dienſten gebrauche / ſonſten könte man niemahls kein Krieges-Heer zuſammen bringen.

2. So ſeyen auch die Könige zu nichts verbunden / wenn die Soldaten zu Lande oder Waſſer wider ihre Ordre den Freunden Schaden

den gethan hätten; wie ſolches durch (i) Franckreichs und Engellands Exempel erweißlich gemachet werden konte. Daß aber jemand ohne ſeine Schuld vor das Verhalten ſeiner Diener zu ſtehen verbunden ſeye / ſolches gehöre nicht zu dem Völcker-Recht / aus welchem doch dieſe Streitigkeit entſchieden werden müſte / ſondern es gehöre zu dem bürgerlichen Recht / und werde auch dieſes bürgerliche Recht nicht durchgehends gegen alle Arten der Leute gebrauchet / ſondern es ſeye wider die Schiff-Leute und einige andere wegen beſonderer Urſachen gegeben worden. Und auf ſolche Weiſe wurde auch bey dem hohen Gericht in Holland wider einige Pommern geſprochen / und zwar nach dem Exempel der Urtheile / welche vor zweyhundert Jahren in einer gleichmäſſigen Sache ergangen waren. *Conſtit. Galliæ Tom. III. Tit. 3. Conſtit. an. 1583. c. 44.*

XXI.

Dieſes iſt auch anzumercken / es komme gleichfalls nur allein von dem bürgerlichen Rechte her / daß ein Leibeigener oder ein Vieh / welches einigen Schaden oder Verluſt verurſachet hat / denjenigen übergeben werde / welchem der Schade geſchehen iſt: Denn der Eigenthums-Herr / welcher nicht ſchuld daran iſt / iſt der Natur nach zu nichts verbunden; gleichwie auch nicht derjenige / ohne deſſen Schuld ſein Schiff dem Schiffe eines andern einigen Schaden gethan hat: Wiewohl nach den Geſetzen vieler Völcker / wie auch nach den Unſrigen / ein ſolcher Schade pfleget getheilet zu werden / weil es ſchwer zu erweiſen iſt / ob jemand ſchuld daran geweſen ſeye.

XXII.

Es kan auch / wie wir geſaget haben / ein Schade an der Ehre und guten Nahmen verurſachet werden / nemlich durch Schläge / Beſchimpffungen / Schmäh-Worte / Verleumdungen / Auslachen und dergleichen Arten mehr; in welchen Begebenheiten nicht weniger als beym Diebſtahl und bey andern Verbrechen ein Unterſchied gemachet werden muß / unter der Boßheit der That und unter derſelben Würckung: Denn auf jene gehöret ſich die Straffe / auf dieſe aber die Erſetzung des Schadens / welche geſchiehet durch Bekenntnüß der Schuld / (k) Ehrenbezeigung / Zeugnüß der Unſchuld / und durch an-

2. (i) Franckreichs) Beſiehe auch Tom. Conſtitutionum III. Tit. II. Conſtitutione anni 1543. Cap. 44.

(k) Ehrenbezeigung) Beſiehe beym Caſſiodoro im 41. Capitel des IV. Buchs das Exempel Viviani, welchen ſeine ungerechte Anklage gereuet hat.

Leiſ. Lib. II. c. 11. dub. 19. 25, 27. Soto Lib. IV. q. 6. art. 3.

dere dergleichen Genugthuungen: Wiewohl auch dergleichen Schade durch Geld erſetzet werden kan / wenn es der Beleidigte verlanget / weil das Geld das allgemeine Mas derjenigen Dinge iſt / welche zum menſchlichen Leben nützlich ſeynd.

Das XVIII. Capitel.

Von dem Rechte der Geſandtſchafften.

I. Daß einige Verbindligkeiten aus dem Völcker-Recht entſtehen / zum Exempel das Recht der Geſandtſchafften.
II. Unter was vor Perſonen daſſelbe ſtatt habe.
III. Ob man eine Geſandtſchafft allemahl annehmẽ müſſe.
IV. Daß es erlaubet ſeye / ſich wider die Geſandten / wenn ſie etwas gefährliches vornehmen / zu beſchützen / nicht aber ſelbige zur Straffe zu ziehen.
V. Daß derjenige nicht an das Recht der Geſandtſchafft verbunden ſeye / an welchen der Geſandte nicht abgeſchicket worden iſt.
VI. Daß aber ein Feind / an welchen ein Geſandter abgeſchicket worden / an ſolches Recht verbunden ſeye.
VII. Und kan dasjenige Recht / vermöge deſſen man gleiches mit gleichem vergilt / nicht darwider eingewendet werden.
VIII. Daß ſich ſolches Recht auch auf der Geſandten Gefolg erſtrecke / wenn es die Geſandten verlangen.
IX. Und auf ihre bey ſich habende Sachen.
X. Einige Exempel / da uns andere verbunden ſeynd / ohne daß wir ein Recht haben / ſelbige zu zwingen.
XI. Wie wichtig dieſes Recht der Geſandtſchafft ſeye.

I.

Bißhero haben wir diejenigen Dinge erzehlet / welche man uns vermöge des Rechtes der Natur ſchuldig iſt / und haben wir nur

etwas

etwas weniges von dem willkührigen Völcker-Rechte hinzugethan/ um ſo weit es nemlich dem Rechte der Natur etwas beygefüget hat. Nunmehro iſt noch übrig/ daß wir uns zu den Verbindligkeiten wenden/ welche dieſes Völcker-Recht/ das wir das willkührige nennen/ an und vor ſich ſelbſten eingeführet hat/ unter welchen das vornehmſte Capitel iſt von dem Rechte der Geſandtſchafften. Denn wir leſen hin und wieder von den Geſandtſchafften als geheiligten Dingen/ (a) von der Heiligkeit derer Geſandten/ daß ihnen das Völcker-Recht/ wie auch das

(a) **Von der Heiligkeit derer Geſandten**) Pomponius ſaget L. Si quis, ff. de Legationibus: **Wenn jemand einen Geſandten der Feinde geſchlagen hat/ ſo wird davor gehalten/ daß ſolches wider das Völcker-Recht gehandelt ſeye/ weil die Geſandten vor heilig gehalten werden: Und derowegen wenn Geſandten bey uns von einem ſolchen Volcke gegenwärtig wären/ da wir demſelben den Krieg angekündiget hätten/ ſo ſollen ſie dennoch frey bleiben/ denn ſolches kömmt mit dem Völcker-Recht überein. Dahero pflegte** Quintus Mucias **rechtlich zu antworten/ daß derjenige/ welcher einen Geſandten geſchlagen habe/ den Feinden/ denen der Geſandte zugehöret/ überlieffert werden ſolle.** Derjenige iſt Legis Juliæ de vi publica ſchuldig/ welcher einen Geſandten/ Oratoren oder jemand von ihrem Gefolg geſchlagen oder geſchimpffet zu haben bezüchtiget wird/ wie Ulpianus rechtlich antwortet in L. Lege Julia, ff. ad Leg. Jul. de vi publica. Joſephus rühmet im XV. Buch ſeiner alten Geſchichte die Heiligkeit der Geſandten ſehr hoch/ und ſaget/ ſie hätten einerley Nahmen mit den Engeln/ als den Boten Gottes. Varro ſchreibet im III. Buch von der Lateiniſchen Sprache: **Die Leiber der Geſandten ſeynd heilig.** Cicero ſaget in ſeiner III. Verrina. **Das Recht der Geſandten iſt mit göttlichen und menſchlichen Schutz umgeben/ deſſen Nahmen ſo heilig und ehrwürdig ſeyn muß/ daß es nicht allein unter den Rechten der Bundsgenoſſen/ ſondern auch unter den Waffen der Feinde unbeſchädigt wandeln könne.** Der Schreiber des Lebens Epaminondæ läſſet ſich alſo vernehmen: **Indem er davor hielte/ er ſeye durch das Geſandtſchaffts-Recht beſchützet/ als welches bey allen Völckern heilig zuſeyn pflegete.** Diodorus Siculus in excerptis Peireſianis n. 248. nennet es **eine Sicherheit von der Heiligkeit derer Geſandten.** Beym Papinio im II. Buch ſtehet:

Geſandten ſoll die Rückkunfft ſicher ſeyn.

Und wiederum:

Dieſer Nahm' iſt jederzeit bey den Völckerſchafften heilig.

Chryſoſtomus ſaget: **Sie haben auch nicht einmahl das allgemeine Recht der Menſchen geſcheuet/ welches die Geſandten vor allem Ubel beſchützet.** Servius ſchreibet über das X. Buch Æneidos: **Indem ſie vor allem Unrecht und Uberlaſt durch das Völcker-Recht beſchützet ſeynd.** Damit ich aber nicht alle Oerter ausſchreiben darff/ ſo thue hinzu Livium im I. Buch von

das Göttliche und menſchliche Recht gebühre: Daß das Recht der Geſandtſchafften unter den Völckern heilig ſeye/ daß es heilige Verbindnüſſe der Völcker ſeyen; daß es ein Verbindnüß des menſchlichen Geſchlechtes ſeye; daß die Leiber der Geſandten geheiliget ſeyen. Papinius ſaget:

Dieſer Nahm' iſt jederzeit bey den Völckerſchafften heilig.

Cicero ſaget von denjenigen Wahrſagern/ welche aus dem Eingeweyde der geopfferten Thiere propheceyeten: **Ich bin der Meynung/ daß das Recht der Geſandten nicht allein mit dem Schutz der Menſchen verwahret/ ſondern auch mit dem Göttlichen Rechte befeſtiget iſt.** Derowegen ſaget Philippus in dem Schreiben an die Athenienſer/ es ſeye nicht allein unrecht/ wenn man daſſelbe verletzete/ (b) ſondern auch gottloß/ und zwar vermöge der Ubereinſtimmung aller Menſchen.

II.

1. Es iſt aber erſtlich zuwiſſen/ daß dieſes Völcker-Recht/ worvon wis anjetzo handeln werden/ es ſeye auch beſchaffen/ wie es immer wolle/ nur allein diejenigen Geſandten angehe/ welche von denjenigen an einander abgeſchicket worden/ die eine unumſchrenckte Herrſchafft oder Souveraineté beſitzen: Denn welche auſſer dieſen nur allein Deputirte

den Laurentiern/ Dionem Chryſoſtomum vom Geſetz und von der Gewohnheit/ Vellejum Paterculum im Anfange des II. Buchs/ Menandrum Protectorem, das Schreiben Felicis an Zenonem in dem von Sirmundo abgefaſſeten Anhange des Codicis Theodoſiani. Totilas ſaget beym Procopio im III. Buch Gothiſcher Geſchichte: **Damit ich allgemein rede/ ſo iſt bey allen barbariſchen Völckern der Gebrauch/ daß ſie die Geſandten ehren.** Eben dieſes ſaget auch von den barbariſchen Völckern Scafnaburgenſis. Aimonius eignet dem Könige Clodovæo dieſen Spruch zu: **Zum letzten verordnen ſowohl die Göttl. als menſchliche Geſetze/ daß diejenige vor der Beleydigung frey ſeyn ſollen/ welche zu Mittlern der feindlichen Waffen gemachet werden: Denn unter den Waffen iſt nur allein die Geſandtſchafft eine Verwahrerin des Friedens. Derjenige leget die Eigenſchafft eines Feindes von ſich/ welcher eine Geſandtſchafft verwaltet.** Beſiehe auch Radevicum im Anhange. Von den Polen beſiehe Cromerum im XX. Buch: Von den Türcken Leunclavium im VIII. und XVII. Buch/ und von den Mauren Marianam im XII Buch.

(b) **Sondern auch gottloß)** **Ein gottloſes Werck** nennet es Plutarchus im Leben Æmilii, indem er des Gentii Begebenheit erzehlet. Joſephus ſchreibet im XV. Buch der alten Geſchichte: **Dieſer Nahme kan auch ſo gar Feinde mit Feinden vereinigen: Was kan derowegen gottloſers geſchehen/ als die Geſandten zu tödten/ indem ſie vor die Billigkeit reden?**

Deputirte der Länder oder Städte oder andere dergleichen Abgeordnete ſeynd / richten ſich nicht nach dem Völcker-Rechte / welches unter verſchiedenen Völckern angenommen worden iſt / ſondern nach dem bürgerlichen Rechte. Ein Geſandter nennet ſich beym Livio **einen** *Lib. I.* **öffentlichen Boten des Römiſchen Volckes.** Bey eben demſelben Livio an einem andern Orte ſaget der Römiſche Rath / **daß das** *Lib. VI.* **Recht der Geſandtſchafft den Auswärtigen / nicht aber den Einheimiſchen oder Bürgern verordnet ſeye:** Und Cicero, damit er zeigen möge / man ſolle keine Geſandten an den Antonium ſchicken / ſo ſaget er: **Denn wir haben es nicht mit Annibaln / dem Feinde der Republic / zuthun / ſondern mit einem unſerer Bürger.** Welche aber vor Auswärtige zu halten ſeyen / ſolches hat Virgilius ſo deutlich erkläret / daß es niemand unter den Rechtsgelehrten deutlicher thun könte:

Ein jedes Land / das frey von unſerm Zepter lebt /
Jſt meiner Meynung nach vor auswärtig zu halten.

2. Weil derowegen diejenige / (c) welche durch ein ungleiches Verbindnüß mit andern Potentzen verknüpffet ſeynd / nicht unterlaſſen / ihre eigene Herren zu ſeyn / ſo werden ſie auch das Recht der Geſandtſchafft haben: Ja auch diejenigen / welche zum Theil Unterthanen / zum Theil aber nicht ſeynd / werden ſolches Recht der Geſandtſchafft in demjenigen Theile haben / darinnen ſie keine Unterthanen ſeynd. Diejenigen Könige aber / welche in einem ſolennen oder ordentlichen Kriege überwunden / und des Königreichs entſetzet worden ſeynd / haben mit den übrigen Vortheilen der Königlichen Herrſchafft auch zugleich das Recht / Geſandten zuſchicken / verlohren. Derowegen behielte P. Æmilius die Geſandten des Perſei, welchen er überwunden hatte / in Verhafft.

3. Allein in den bürgerlichen Kriegen machet die Noth unterweilen / daß dieſes Recht ſtatt hat / und zwar wider die Regel / (d) wenn nemlich das Volck dergeſtallt in gleiche Theile getrennet iſt / daß man zweiffeln muß / bey welchem Theile ſich das Recht der herrſchafftlichen Gewalt befindet. Oder wenn zwey Potenzen mit einander um die Succeſſion des Königreichs ſtreiten / deren jede ſolche wahrſcheinliche Be-

2. (c) **Welche durch ein ungleiches)** Cromerus im XXX. Buch.
3. (d) **Wenn nemlich das Volck)** Beſiehe Johannem Marianam im 8 Cap. des XXII. Buchs von den Geſandten der Stadt Toledo an den König / und von deu Flämingern Crantzium im 33. Cap. des XII. Buchs ſeiner Sächſiſchen Geſchichte.

weißthümer anführet/ daß man zweiffelt / welche unter ihnen das beſte Recht habe: Denn bey dieſer Begebenheit wird einerley Volck zu derſelben Zeit gleichſam vor zwey verſchiedene Völcker gehalten. Aus dieſem Grunde klaget Tacitus (e) die Flavianer an / daß ſie durch die Wuth des bürgerlichen Krieges das Recht der Geſandten / welches auch ſo gar unter den auswärtigen Völckern heilig gehalten würde/ an den Vitellianern übertreten hätten. Was aber ſonſten die See-Räuber und andere Räuber / welche keine Republic oder ordentliche Gemeinde machen / anlanget / ſo können ſie ſich nicht auf das Völcker-Recht gründen. Als dannenhero Tacfarinas ſeine Geſandten an Tiberium geſchicket hatte/ verdroß es dieſen / daß ein Uberläuffer und Räuber eben alſo/ wie die öffentlichen Feinde pflegen/ mit ihm tractiren wolte; wie hiervon Tacitus redet. Jedoch erlangen dergleichen Leute unterweilen das Recht der Geſandtſchafft/ wenn man ihnen ſicheres Geleit ertheilet / wie ſolches vormahls den Flüchtigen im Pyrenäiſchen Gebirge geſchahe.

Hiſt. III. *Ann. III.* *Caſ. Lib. III. de bello civili.*

III.

1. Es seynd aber zweyerley die Geſandten betreffende Dinge/ welche / wie wir ſehen / insgemein zu dem Völcker-Rechte gezogen werden: Das erſte beſtehet darinnen/ (f) daß die Geſandten ſollen angenommen/ das andere aber/ daß ſie nicht ſollen beleidiget werden. Von dem erſten findet man eine Stelle beym Livio, allwo Hanno, ein Carthaginenſiſcher Rathsherr / den Annibal alſo anfähret: **Unſer gute Feldherr hat die Geſandten / welche von unſern Bundsgenoſſen und zum Nutzen unſerer Bundsgenoſſen gekom̃en waren / nicht in das Feldlager kommen laſſen wollen: Er hat das Völcker-Recht aufgehoben.** Welches man aber nicht ſo rohe oder platter Dinge verſtehen muß: (g) Denn das Völcker-Recht befiehlet nicht/ daß

Lib. XI.

(e) **Die Flavianer**) Und Zoſimus klaget im II. Buch den Magnentium alſo an: Magnentius **gieng bey ſich ſelbſten zu rathe / ob er den** Philippum **unverrichteter Sachen von ſich laſſen / oder mit Unterdruckung des Geſandtſchaffts-Rechtes bey ſich behalten ſolte.** Es war aber dieſer Philippus von Conſtantio abgeſchicket worden.

1. (f) **Daß die Geſandten ſollen angenommen**) Donatus ſchreibet über den Vorredner Hecyræ: **Daß man einen Geſandten anhören müſſe / ſolches erfordert das Völcker-Recht.**

(g) **Denn das Völcker-Recht befiehlet nicht**) Beſiehe Camdenum über das Jahr 1571. und die vierte unter denen daſelbſt vorgegebenen Fragen.

daß man alle und jede Geſandten annehmen ſolle: Sondern es verbietet nur/ daß man ſie nicht ohne Urſache abweiſen ſolle. Die Urſache/ warum man ſie unterweilen abweiſet / kan herkommen entweder von demjenigen / der den Geſandten abſchicket/ oder von demjenigen / der abgeſchicket wird/ oder von der Sache/ wegen welcher er abgeſchicket wird.

2. Meleſippus, der Lacedämonier Geſandter / iſt auf Angeben des Periclis bis über die Grentzen des Athenienſiſchen Landes zurücke gewieſen worden / weil er von einem ſolchen Feinde abgeſchicket worden war / welcher bereits in den Waffen ſtund. Alſo weigerte ſich auch (h) der Römiſche Rath / die Geſandtſchafft derer Athenienſer anzunehmen / weil ſich ihre Armee bereits in Italien befande. Ingleichen nahmen die Achäer des Perſei Geſandten nicht an / weil er ſich zum Kriege wider die Römer rüſtete. Alſo verwarff Juſtinianus des Totilæ Geſandtſchafft / und die Gothen / welche ſich zu Urbino befanden/ wolten des Beliſarii Geſandten nicht annehmen. So erzehlet auch Polybius, daß die Geſandten der Cynethenſier / als eines ſehr böſen Volckes / überall abgewieſen worden. Was die andere Urſache der Abweiſung anlanget/ welche nemlich von demjenigen herkömmet/ der abgeſchicket wird/ ſo finden wir ein Exempel darvon an Theodoro der Atheiſte genannt/ welchen/ als des Ptolomæi Geſandten/ Lyſimachus nicht hören wolte. Eben dergleichen iſt auch andern wegen eines beſondern Haſſes gegen ihre Perſon wiederfahren. Die dritte Urſache / worvon wir Meldung gethan/ hat alsdenn ſtatt/ (i) wenn die Urſache der Geſandtſchafft entweder verdächtig iſt / zum Exempel des Rabſacis Geſandtſchafft vom Könige von Aſſyrien / welche dem Ezechias billig verdächtig war / weil ſie zu Aufwieglung des Volckes geſchahe ; oder wenn die Geſandtſchafft der Würde desjenigen / an welchen ſie geſchiehet / nicht gemäß iſt / oder zur Unzeit angeſtellet wird. Alſo lieſſen die Römer den Aetoliern zuwiſſen thun / ſie ſolten keine Geſandtſchafft ſchicken / es habe ihnen denn ſolches der Röm. Feldherr erlaubet. Dem Perſeo aber gaben ſie zuverſtehen/ er ſolte keine nach Rom/ ſondern an den Licinium abſchicken: Und den Geſandten des Jugurthæ wurde angekündiget/ (k) ſich inner-

Thucyd. Lib. II. *Zonaras.* *Liv. Lib. XLI.* *II.* Buch d. Könige *XVIII.* *Livius Lib. XXVII.* *Livius Lib. XXXII.*

2. (h) **Der Römiſche Rath**) von dieſer Gewohnheit der Römer beſiehe Servium über das VII. Buch Æneidos.

(i) **Wenn die Urſache**) Alſo iſt des Käyſers Geſandter/ Andreas Burgus, in Spanien nicht angenommen worden. Mariana im XXIX. Buch. Eben dergleichen findet man beym Cromero im XX. Buch.

(k) **Sich innerhalb zehn Tagen**) Käyſer Carl der V. befahl/ die Frantzöſiſche / Ve-

innerhalb zehn Tagen aus Italien hinwegzumachen / es ſeye denn / daß ſie kommen wären / das Königreich und den König in der Römer Hände zugeben. Es können aber die vielfältigen Geſandtſchafften / welche heutiges Tages gebräuchlich ſeynd / mit gutem Rechte abgewieſen werden / und deren man um ſo viel deſto weniger nöthig hat / weil uns die Gewohnheit der alten Zeiten lehret / daß man dazumahl nichts von denſelben gewuſt hat.

Sall. Jug.

I V.

1. (l) Daß die Geſandten nicht ſollen angetaſtet oder beleidiget werden / ſolches iſt eine ſchwere Frage / und iſt dieſelbe von den berühmten Leuten dieſer Zeit auf verſchiedene Weiſe abgehandelt worden. Man muß aber erſtlich ihre Perſonen / hernach ihren Gefolg und zum dritten ihre Sachen oder Güter beſehen. Was die Perſonen anlanget / ſo ſtehen einige in der Meynung / es bringe das Völcker-Recht nur allein dieſes mit ſich / daß die Leiber der Geſandten vor einer ungerechten Gewalt bewahret bleiben ſollen: Denn ſie halten davor / daß die Privilegien und Freyheiten nach den Regeln des gemeinen Rechtes müſſen erkläret werden. Andere ſtehen in den Gedancken / daß man nicht wegen aller und ieder Urſachen wider einen Geſandten mit der Gewalt verfahren könne / ſondern nur alsdenn / wenn er das Völcker-Recht beleidiget habe. Dieſe Erklärung erſtrecket ſich ziemlich weit: Denn unter dem Völcker-Recht wird zugleich das natürliche Recht beſchloſſen; dergeſtallt daß ein Geſandter wegen eines ieden Verbrechens geſtraffet werden könte / ausgenommen diejenigen Verbrechen / welche bloſer Dinge aus dem bürgerlichen Rechte entſpringen. Dieſes ſchlieſſen andere enger ein / und ſagen / daß man an einem Geſandten nur allein dasjenige beſtraffen könne / was wider den Staat desjenigen Landes oder wider die Würde desjenigen / an welchen man den Geſandten abgeſchicket hat / läuffet: Welches aber andere vor gefährlich halten / und dannenhero vermeinen / man müſſe die Klagen bey demjenigen / welcher den Geſandten

netianiſche und Florentiniſche Geſandten / welche wegen Ankündigung des Krieges zu ihm geſchicket worden waren, an einen ſolchen Ort zu bringen / welcher von ſeinem Hof-Staat dreyßig Meilen entfernet war. Guicciardinus im XVIII. Buch / Bellajus im III. Buch

(l) Daß die Geſandten) Menander Protector redet von Käyſer Juſtino II. alſo: Derſelbe hat die Geſandten der Avarer / wider das Recht der Geſandtſchafften / im Gefängnüß gehabt. Beſiehe Ern. Cothmannum Reſponſo XXXII, n, 29. & ſequentibus, Volum. V.

ſandten abgeſchicket hat/anbringen/und alles deſſelben Entſcheidung überlaſſen. Endlich halten einige davor/ man müſſe diejenigen Könige und Völcker um Rath fragen/ welche weder Nutzen noch Schaden von der Sache haben. Dieſes letztere kan zwar wohl klüglich gehandelt ſeyn; iedoch iſt es nicht in den Rechten gegründet.

2. Die Beweiß-Gründe/welche ein ieder zu Behauptung ſeiner Meynung vorbringet/ſchlieſſen nichts gewiſſes; weil dieſes Recht nicht wie das natürliche Recht gantz unfehlbar aus gewiſſen und unveränderlichen Urſprügen entſtehet/ſondern ſeine Maſe und Regel von dem Willen der Völcker empfänget. Nun aber hat es geſchehen können/daß die Völcker den Geſandten eine völlige oder aber eine mit gewiſſen Ausnahmen gemäſigte Sicherheit verordnet haben. Durch dieſes letzte Mittel wird der Nutz des gemeinen Weſens befördert/wenn man nemlich diejenigen straffet/ welche ſchwere Verbrechen begehen: Durch das erſte Mittel aber befördert man den Nutzen der Geſandtſchafften/indem deroſelben Abſchickung nicht leichter und beſſer geſchehen kan/als wenn man ihnen ſo groſſe Sicherheit/als nur möglich iſt/ ertheilet. Derowegen muß man zuſehen/ worinnen die Völcker in dieſem Stücke einſtimmig worden ſeynd/welches aus den Exempeln allein nicht kan erwieſen werden: Denn es ſeynd derſelben auf beyden Theilen überflüßig genug. Derowegen muß man ſich disfalls ſowohl zu den urtheilen kluger Leute/als auch zu den Muthmaſungen wenden.

3. Was die Urtheile anlanget/ ſo habe ich zwey derſelben/ welche ſehr berühmt ſeynd/ nemlich eines vom Livio und das andere vom Salluſtio. Das vom Livio handelt von den Geſandten des Tarquinii, welche zu Rom eine Verrätherey erreget hatten/ und hiervon redet er alſo: **Ob man ſchon davor hielte/ ſie hätten ſo viel verbrochen/ daß ſie als Feinde anzuſehen wären/ ſo hat dennoch das Völcker-Recht gegolten.** Allwo wir ſehen/ daß ſich das Völcker-Recht auch ſogar bis auf diejenigen/ welche Feindſeeligkeiten verüben/ erſtrecket/ und dieſelben in Sicherheit ſetzet. Salluſtii Erzehlung gehet zwar nur den Gefolg der Geſandtſchafft/ worvon wir bald reden werden/ nicht aber die Geſandten ſelbſten an: Jedoch wird man von dem Gröſſeren/ das iſt/ von demjenigen/ welches am wenigſten gläublich iſt/ auf das Geringere/ das iſt/ auf dasjenige/ welches am meiſten gläublich iſt/ billig eine Folgerung machen können. Er ſaget aber alſo: ***Bomilcar*, welcher denjenigen begleitete/ der auf öffentlich-gegebene** *Bello Jugur.*

 Treue

Treue und Glauben nach Rom gekommen war/ wird vielmehr nach den Geſetzen der Billigkeit/ als nach dem Völcker-Recht eines Verbrechens ſchuldig. Als wolte er ſagen/ die Geſetze der Billigkeit/ nemlich das bloſe Geſetz der Natur verſtattet/ daß man dem Verbrecher zur Straffe ziehe/ wo und an welchem Ort er angetroffen wird. Das Völcker-Recht aber nimmet die Geſandten und andere dergleichen Perſonen/ welche auf öffentlich-gegebene Treue und Glauben an einen Ort hinkommen/ darvon aus. Daß man derowegen wider die Geſandten peinlich verfahren wolte/ ſolches iſt wider das Völcker-Recht/ durch welches viele Dinge pflegen verboten zu werden/ welche doch das Recht der Natur zuläſſet.

4. Die Muthmaſung ſtreitet auch vor ſie: Denn es iſt der Wahrheit gemäſiger/ es ſeyen die Privilegien und Freyheiten alſo zu verſtehen/ daß ſie den Perſonen/ welchen ſie ertheilet ſeynd/ etwas mehrers zueignen/ als was das allgemeine Recht mit ſich bringet. Solten nun die Geſandten nur allein von der unrechtmäſigen Gewalt ſicher ſeyn/ ſo hätten ſie hierdurch nichts groſſes noch beſonderes vor andern Perſonen. Hierzu kömmet/ daß die Sicherheit der Geſandten von gröſſerer Wichtigkeit iſt/ als der Nutz/ welcher durch die Beſtraffung der Verbrechen erlanget wird. Ja man kan auch den Geſandten durch denjenigen beſtraffen laſſen/ welcher ihn abgeordnet hat/ wenn er ſolches thun will/ und wenn er nicht will/ ſo kan man von dieſem ſelbſt als einem/ welcher das Verbrechen billiget/ die Straffe vermittelſt des Krieges fordern. Einige wenden hierwider ein/ es ſeye beſſer/ daß ein eintziger geſtraffet werde/ als daß viele in den Krieg verwickelt würden. Allein wenn derjenige/ welcher den Geſandten abgeſchicket hat/ deſſelben That billiget/ ſo wird uns die Abſtraffung des Geſandten nicht vom Kriege befreyen. Im Gegentheil wäre die Wohlfarth der Geſandten in groſſer Gefahr/ wenn ſie ihrer Thaten wegen jemand anders Rechenſchafft geben müſſen/ als demjenigen/ welcher ſie abgeſchicket hat. Denn weil die Meynungen derjenigen/ welche die Geſandten abſchicken/ insgemein von den Meynungen derjenigen/ welchen die Geſandten zugeſchicket werden/ unterſchieden/ offtmahls auch denſelben zuwider ſeynd/ ſo kan faſt allezeit etwas wider den Geſandten aufgebracht werden/ welches den Schein eines Verbrechens hat. Und obſchon das übele Verhalten des Geſandten ſo augenſcheinlich wäre/ daß man ſelbiges nicht in Zweiffel ziehen könte; ſo iſt es doch zu der

Billig-

Billigkeit und zu dem Nutzen des allgemeinen Geſetzes genug / daß man dadurch eine allgemeine Gefahr vermeidet.

5. Derowegen iſt dieſes allerdings meine Meynung / es haben die Völcker vor gut gehalten / daß die allgemeine Gewohnheit / welche alle und jede Perſon / die ſich in einem frembden Gebiet befinden / den Geſetzen ſolches Gebietes unterwürffig machet / eine Ausnahme leide / was die Geſandten anbelanget; und daß gleichwie man ſich dieſelben in der Einbildung dergeſtallt vorſtellet / als wenn ſie die Perſonen ihrer Principalen ſelbſt wären: (**Er hatte das Angeſichte / als das Anſehen oder die** Autorität **der Republic / mit ſich gebracht** / ſaget Cicero von einem gewiſſen Geſandten.) *Philipp. VIII.* Alſo daß man ſich dieſelben durch eine gleichmäſige Einbildung auch alſo vorſtellen müſſe / als wenn ſie ſich auſſerhalb dem frembden Gebiet befänden; dahero ſeynd ſie auch an die bürgerlichen Geſetze desjenigen Volckes / bey welchem ſie leben / keinesweges verbunden. Wenn derowegen der Geſandte ein ſolches Verbrechen begehet / welches nicht von der Wichtigkeit zu ſeyn ſcheinet / daß man es ahnden ſolle / ſo muß man ſich entweder ſtellen / als ob man es nicht wiſſe / (m) oder man muß dem Geſandten anbefehlen / ſich von den Grentzen hinwegzubegeben / welches / wie Polybius erzehlet / demjenigen geſchehen iſt / der zu Rom den Geiſſeln Gelegenheit gemachet hatte / zu entfliehen. Worbey noch kürtzlich zu mercken iſt / daß da zu einer andern Zeit der Geſandte derer Tarentiner / welcher eben dergleichen Verbrechen begangen hatte / mit Ruthen geſtrichen worden / ſolches deswegen geſchehen / (n) weil die Tarentiner ſchon dazumahl unter der Römer / als ihrer Uberwinder / Botmäſigkeit geweſen. Wenn das Verbrechen ſehr groß iſt / und zum Untergange des gemeinen Weſens gereichet / (o) ſo muß man den Geſandten zu demjenigen / welcher

5. (m) **Oder man muß dem Geſandten)** dieſes hat Stephanus, König in Pohlen / den Moſcowitern gethan. Thuanus **im** LXXIII. **Buch / über das Jahr** 1581. Ingleichen thate es Eliſabeth dem Schottländer und Spanier. Beydes findet man beym Camdeno über das Jahr 1571. und 1584.

(n) **Weil die Tarentiner)** Alſo hat Carl der V. dem Geſandten des Hertzogs von Mäyland / als ſeines Unterthanen / anbefohlen / daß er ſich nicht von ſeinem Hof-Staat hinwegbegeben ſolte. Guicciardinus am angedeuteten Orte.

(o) **So muß man den Geſandten)** Dion ſchreibet in excerptis Legationum: **Als einige junge Geſandten von Carthago nach Rom gekommen waren / und daſelbſt einige ſchimpfliche Dinge verübet hatten / ſeynd ſie nach Carthago geſchicket / und den Carthaginenſern übergeben worden. Die-**

cher ihn abgeordnet hat / ſchicken / mit dem Begehren / daß er ihn entweder ſtraffe / oder in die Hände des Beleidigten lieffere / wie wir leſen / daß die Gallier begehret / es möchten ihnen die Fabier in die Hände gelieffert werden.

6. Allein was wir oben etzliche mahl geſaget haben / es ſeyen nemlich die menſchlichen Geſetze alſo beſchaffen / daß ſie niemand in der äuſſerſten Noth verbindlich machen / ſolches wird bey dieſem Geſetze gleichfalls ſtatt finden / welches haben will / daß man die Geſandten nicht antaſten ſolle. Jedoch beſtehet dieſer Punct der äuſſerſten Noth nicht in Beſtraffung des Verbrechens / indem das Völcker-Recht auch in andern Fällen die Straffe aufhebet / wie ſolches unten erſcheinen wird / wenn wir von den Würckungen eines ſolennen Krieges handeln werden. Vielweniger beruhet ſolcher Punct der äuſſerſten Noth auf dem Ort / auf der Zeit / oder auf der Art und Weiſe / die Straffe anzuſtellen / ſondern auf der Verhütung eines groſſen bevorſtehenden Ubels / und vornemlich eines ſolchen / welches das gemeine Weſen angehet. Damit derohalben der bevorſtehenden Gefahr begegnet werde / ſo kan man / wenn ſelbige auf keine andere bequeme Weiſe zuvermeiden iſt / die Geſandten in Verhafft nehmen / und ſelbige gerichtlich examiniren. Alſo haben die Römiſche Burgemeiſter (p) die Geſandten des Tarquinii gefangen genommen / (q) und vornemlich Sorge getragen / wie Livius redet / daß ihre Briefe nicht umkämen.

7. Wenn der Geſandte etwas mit gewaffneter Hand vornimmet / ſo kan er ohne Zweiffel getödtet werden / nicht aber auf Art einer Straffe / ſondern auf Art der natürlichen Beſchützung. Alſo haben die Fabier / welche Livius Ubertreter des menſchlichen Geſetzes nennet / durch die Gallier getödtet werden können. Derowegen hat beym Euripide in den Heraclidis der Demophon ſich dem vom Euryſtheo abgeſchickten Herolde mit Gewalt widerſetzet / als ſich derſelbe unterſtunde / die Supplicanten oder Flüchtlinge mit Gewalt zuentführen / und als der Herold zu ihm ſagte:

Wie?

ſe aber haben ihnen kein Leid angethan / ſondern ſelbige unverletzet von ſich gelaſſen.

6. (p) **Die Geſandten des** *Tarquinii*) Pelopidas iſt von Alexandro Pheræo ins Gefängnüß geworffen worden / weil derſelbe / indem er ein Geſandter geweſen / die Theſſalier gereitzet hatte / nach der Freyheit zu ſtreben. *Plutarchus* und *Latinus*, welcher das Leben Pelopidæ beſchrieben.

(q) **Und vornemlich Sorge getragen)** Beſiehe de Serres im Leben Henrici IV.

Wie? Unterſtehſt du dich / den Herold hier zu ſchlagen?
So gab Demophon zur Antwort:
Ja / wenn des Herolds Fauſt Gewalt gebrauchen will.
Philoſtratus erzehlet im Leben Herodis, es habe dieſer Herold (r) Copreus geheiſſen / und weil er (s) Gewalt gebrauchet habe / ſo ſeye er von dem Athenienſiſchen Volck umgebracht worden. Cicero gebrauchet ſich eines gleichmäſigen Unterſchiedes / wenn er die Frage auflöſet/ ob ein Sohn ſeinen Vater/ welcher ein Verräther des Vaterlandes iſt/ anklagen ſolle? Denn er will haben / es ſolle derſelbe ſolches zu Abwendung einer vor Augen ſtehenden Gefahr thun; nicht aber / wenn die Gefahr allbereit vorbey iſt / und wenn er es nur deßwegen thun wolte / damit das Verbrechen beſtraffet werden möchte. *Offic. III.*

V.

1. Man muß aber wiſſen/ daß dasjenige Geſetz/ worvon ich geredet habe/ daß man nemlich den Geſandten keine Gewalt anthun ſolle/ niemand verbinde / als denjenigen / an welchen die Geſandtſchafft abgeordnet worden iſt / und zwar alsdenn erſt/ wenn er ſolche Geſandſchafft angenommen hat: Denn von derſelben Zeit an iſt gleichſam ein ſtillſchweigender Vergleich oder Contract darzugekommen/ indem man ſonſten zuwiſſen thun kan/ und auch zuthun pfleget/ daß keine Geſandten abgeſchicket werden mögten / widrigenfalles man ſie als Feinde tractiren werde.

7. (r) *Copreus*) Beſiehe das 16. Buch Iliados.
(s) **Gewalt gebrauchet habe**) Alſo muß man dasjenige auslegen / was Theodahatus Gothus den Geſandten des Juſtiniani beym Procopio im I. Buch der Gothiſchen Geſchichte ſaget: **Der Nahme derer Geſandten iſt bey den Menſchen heilig und voller Ehre. Aber dieſes Recht behalten die Geſandten unterweilen / ſo lange ſie die Würde d Geſandſchafft durch ihre Beſcheidenheit handhaben: Denn die Menſchen halten davor/ es ſeye recht/ auch ſogar den Geſandten umzubringen / wenn er demjenigen Fürſten/ an welchen er geſendet worden/ einen Schimpff beweiſet / oder eines andern Ehe-Bette beflecket.** Allein als die Geſandten erwieſen hatten / daß der Verdacht des Ehebruchs weit von ihnen entfernet ſeye / indem ſie nicht einmahl aus dem Hauſe hätten gehen können / es habe es denn die Wache geſehen / ſo fügen ſie mit gutem Bedacht hinzu: **Wenn ein Geſandter dasjenige geſaget/ was er von dem Fürſten/ der ihn abgeſchicket / gehöret hat/ ſo darff er/ wenn dieſelben Dinge nicht angenehm ſeynd / die Schuld keinesweges ſelbſt tragen/ ſondern derjenige / welcher ihn abgeſchicket hat / indem ihm nichts weiters zuthun oblieget/ als den anbefohlnen Dienſt zuverrichten.** Beſiehe auch Camdenum am jetzt-angezogenen Orte über das Jahr 1571.

Livius Lib. XXVII. werde. Dergleichen Thaten die Aetolier den Römern zuwiſſen/ und wurde vor Alters den Vejentiern durch die Römer angekündiget / daß ſoferne ſie ſich nicht aus der Stadt begeben/ſo würde man ihnen dasje-
Idem Lib. IV. nige geben/was Lars Tolumnius den Römiſchen Geſandten gegeben häte. Und die Samnitier lieſſen ſich gegen die Römer verlauten/daß ſo-
Idem Lib. X. ferne ſie zu Samnio in eine Staats-Verſammlung giengen/ſie nicht wiederum unverletzet herauskommen ſolten. Derowegen gehet dieſes Geſetz diejenigen nicht an/durch deren Länder die Geſandten reiſen / ohne daß ſie hierzu Erlaubnüß bekommen haben: Dahero kömt es/ daß (t) wenn ſie zu den Feinden dieſer Länder reiſen/oder von ſolchen Feinden zurücke kommen / oder auch über dieſes etwas feindſeliges vornehmen/ ſie von den Obrigkeiten ſothaner Länder ſo gar auch umgebracht wer-
Thuc. L. II. den können/welches die Athenienſer denen von den Lacedämoniern an
App. de bell. Illyr. die Perſier und die Illyrier denen von den Eßiern an die Römer abgeſchickten Geſandten gethan haben. Und um ſo viel deſto mehr kan
Lib. VI. de exp. Cyri man ſie gefangen nehmen/welches Xenophon einigen zuthun befahl/wie auch Alexander denjenigen / welche von Theben nach Lacedämon an
Ar. Lib. II. Darium geſchicket worden waren/ingleichen die Römer denen Geſand-
Livius Lib. XXIII. ten (v) des Philippi an den Annibal/und die Lateiner den Geſandten der Volſcer.

2. Wenn aber nichts dergleichen vorgienge/worvon wir anietzo geredet haben/ und die Geſandten dennoch übel tractiret würden/ (x) ſo

1. (t) **Wenn ſie zu den Feinden**) Die Sicilianer, als Bundsgenoſſen der Athenienſer/haben der Syracuſer Geſandten/welche dieſelben an andere Republicken abgeordnet/gefangen genom̃en. Thucydides im VII. Buch. Alſo haben auch die Argivier diejenigen Geſandten/welche von einem kleinen zuſam̃en gerotteten Hauffen aus Athẽ abgeſchicket wordẽ waren/ gefangen genom̃en/ und nach Argos geführet/ wie gedachter Thucydides im VII. Buch meldet. Die an die Römer abgeſchickten Geſandten der Aetolier haben die Epirotier aufgefangen/und ein Löſe-Geld von ihnen erpreſſet/deren einer durch der Römer Bitt-Schreiben befreyet worden iſt. Polybius in excerpt. Legationũ n. 27. Von der Frantzoſen Geſandten an den Türckiſ. Käyſer/ welche die Spanier auf den Po gefangen genommen und getödtet haben / beſiehe die Urtheile des Parutæ im XI. Buch/und des Bezari im XXI. Buch. Von den Geſandten der Städte in Flandern an den König in Franckreich/welche Maximilianus gefangen genommen/ kan man Crantzium im 33 Capitel des XII. Buchs ſeiner Sächſiſchen Geſchichte nachſchlagen. Belitarii Gütigkeit wird gelobet/daß er der Geſandten des Geilmers verſchonet/nachdem dieſelben in Spanien verſchicket worden/und von dar wiederum nach Carthago zurücke kommen waren/welcher letztere Ort bereits unter der Römer Botmäſigkeit kommen war. Procopius im I. Buch der Vandaliſchen Geſchichte.

(v) **Des** *Philippi*) Beſiehe Appianum in excerptis Legationum num. 19.

(x) ſo ſoll man davor halten / daß nicht dasjenige Völcker-Recht / von welchem wir handeln / ſondern die Freundſchafft und Ehre entweder desjenigen / welcher die Geſandten abgeſchicket hat / oder desjenigen / an welchen ſie geſchicket werden / übertreten worden ſeye: Juſtinus redet von Philippo, dem letzten Könige der Macedonier / folgendergeſtallt: **Hernach ſchickete er einen Geſandten mit Brieffen an den Annibal / um ein Verbindnüß mit ihm zuſchlieſſen. Als nun dieſer Geſandte gefangen genommen / und vor den (Römiſchen) Rath geführet worden war / wurde er / ohne ihm das geringſte Leid anzuthun / wieder loßgelaſſen / und zwar nicht dieſem König zu Ehren / ſondern damit er nicht ihr gantz gewiſſer Feind werden mögte / da man dazumahl noch an ſeiner Feindſchafft zweiffeln konte.** *Lib. XXIX.*

V I.

Wenn im übrigen eine Geſandtſchafft angenommen worden iſt / ſo wird ſie durch das Völcker-Recht (y) ſo gar auch bey den öffentlichen Feinden / mit denen man in Krieg verwickelt iſt / und um ſo viel deſto mehr bey andern nicht öffentlichen Feinden / geſchützet. Diodorus Siculus ſaget / daß die Herolde mitten im Kriege des Friedens genieſſen. Von den Lacedämoniern / welche die Herolde der Perſier umgebacht hatten / wird deßwegen geſaget / daß **ſie die Geſetze aller Menſchen umgeſtoſſen hätten.** Pomponius ſaget: **Wenn jemand einen Geſandten der Feinde geſchlagen hat / ſo wird davor gehalten / daß hierdurch das Völcker-Recht übertreten worden ſeye / weil die Geſandten als geheiligte Perſonen angeſehen werden.** Und Tacitus nennet dasjenige Recht / wovon wir allhier handeln / **das Recht der Feinde / die Heiligkeit der Geſandtſchafften und die Billigkeit der Völcker.** Cicero ſaget in der erſten Rede gegen den Verrina: **Müſſen nicht die Geſandten unter den Feinden unverletzet ſeyn?** Seneca *Her. Pol.*

Jiii 2 ſchreibet

2. (x) **So ſoll man davor halten**) Ein anders wäre es / wenn eine Obrigkeit auſſerhalb ihren Grentzen denen frembden Geſandten nachſtellete: Denn hierdurch würde das Völcker-Recht verletzet. Und dieſes wird enthalten in der Rede derer Theſſalier wider Philippum beym Livio.

(y) **So gar auch**) Beſiehe die bereits angeführten Oerter über den erſten Paragraphum. Donatus redet über die Worte Eunuchi: Convenire & colloqui, folgendermaſen: **Es muß alſo ausgeſprochen werden / als ob er ſagete: Du Kriegesmann / gib zu / daß dasjenige geſchehe / was auch ſo gar unter den Feinden und im Kriege zugelaſſen iſt.**

ſchreibet im Buch vom Zorn alſo: **Er hat die Geſandtſchafften verleget/und hierdurch das Völcker-Recht gebrochen.** Indem Livius die Geſchicht der Geſandten / welche von den Fidenatiern umgebracht worden/ beſchreibet/ ſo nennet er dieſe That einen Mord/ welcher das Völcker-Recht umſtoſſen würde/ein grobes Verbrechen / eine verfluchte Sache/eine Gottloſe Mordthat. Und anderswo ſaget er: **Indem die Geſandten in Gefahr gebracht worden/ſo waren auch ſo gar die Rechte des Krieges nicht mehr übrig gelaſſen worden.** Curtius ſchreibet: **Er hat Herolde geſchicket / um ſie zum Frieden zu bewegen/welche aber von den Tyriern / wider das Völcker-Recht/umgebracht / und ins Meer geworffen worden.** Und in Wahrheit es iſt billig/daß dieſe Scribenten alſo reden: Denn es tragen ſich zeit währendes Krieges vielerley Dinge zu / welche nicht anders/ als durch Geſandten abgehandelt werden können/ und es kan auch der Friede faſt auf keine andere Weiſe geſchloſſen werden.

VII.

Jure talionis

Es pfleget auch gefraget zu werdē/ ob * vermöge des Rechtes der gleichē Vergeltung ein Geſandter getödet oder übel tractiret werdē köñe/ weñ er von demjenigē abgeſchicket worden/welcher etwas dergleichen gegen einē an ihn abgeordnet-geweſenē Geſandtē verübet hat? Nun findē ſich zwar in den Geſchichtē ſehr viele Exempel einer ſolchē Rache: Allein man muß auch hierbey wiſſen/ daß die Geſchichte nicht alllein diejenigen Dinge erzehlē/welche rechtmäſig/ſondern auch diejenigē/welche unrechtmäſig / aus Zorn oder aus Schwachheit geſchehen ſeynd. Das Völcker-Recht ſorget nicht allein vor die Ehre desjenigen / welcher einen Geſandten ſchicket/ ſondern auch vor die Sicherheit desjenigen/ welcher geſchicket wird; dahero auch mit dieſem ſtillſchweigends contrahiret wordē iſt. Und derowegen geſchiehet ihm unrecht / wenn man ihm Gewalt anthut/ob auch ſchon denjenigē/ der ihn abgeſchicket hat/ hierdurch kein Unrecht geſchähe. Solchemnach handelte Scipio nicht allein großmüthig/ ſondern auch dem Völcker-Recht gemäß / als er/ nachdem die Geſandten der Römer von den Carthaginenſern übel tractiret wordē waren/und man die Geſandten der Carthaginenſer zu ihm führete/ihn fragende/was man mit denſelbē thun ſolte/zur Antwort gab: (z) **Nichts dergleichen/ was**

(z) **Nichts dergleichen)** Diodorus Siculus ſchreibet in excerptis Peireſianis: Scipio **hat geſaget/ſie müſten dasjenige nicht thun/worüber die Carthaginenſer ſelbſten anklageten;** und haben die Römer ſelbſten die Geſandten ungehin-

was die Carthaginenſer gethan haben. Livius ſetzet hinzu / er habe geſaget / daß er nichts thun wolle / was den Satzungen des Römiſchen Volckes ſchimpflich ſeye. Valerius Maximus führet die Römiſchen Bürgemeiſter in einer gleichmäſigen wiewohl älteren Begebenheit folgendermaſen redende ein: Hanno, von dieſer Furcht befreyet dich die Aufrichtigkeit und Treue unſerer Republic. Denn damahls hatten die Pönier auch wider das Recht der Geſandtſchafft den Cornelium Aſinam in die Feſſel geleget. *App. de bello Pun. Lib. XXX. Lib. VI. c. 7.*

VIII.

1. Die Perſonen uñ Sachen welche die Geſandten bey ſich haben / beſitzen auf ihre Art auch eine Heiligkeit oder eine ſolche Eigenſchafft / vermöge welcher ſie unangetaſtet bleiben müſſen; dahero in der alten Formul derer Herolde folgendes enthalten war: König / macheſt du mich zum Königlichen Botſchaffter derer Quiritium des Römiſchen Volckes? Mein Reiſe-Geräthe und mein Gefolg? Und nach dem Geſetze Julia wurden nicht allein diejenigen / welche den Geſandten / ſondern auch diejenigen / welche ihrem Gefolg Schimpff und Unrecht angethan / vor öffentliche Aufrührer gehalten. Allein dieſe Dinge ſeynd nur allein (aa) als ein Anhang der Geſandtſchafft heilig und unverletzlich / und dannenhero nur in ſo weit / als es dem Geſandten gefällig iſt. Wenn derowegen die Perſonen ſeines Gefolges ein hartes Verbrechen begangen haben / ſo kan man von dem Geſandten begehren / daß er ſie auslieffern ſolle: (bb) Denn mit Gewalt muß man ſie nicht hinwegnehmen: Welches als es von den Achäern gegen einige Lacedämonier / welche ſich bey den Römiſchen Geſandten aufhielten / geſchehen war / ſo beklagten ſich dieſe öffentlich / daß das Völcker-Recht übertreten würde; wohin auch des Saluſtii Urtheil wegen Bomilcaris, worvon wir oben geredet haben / gezogen werden kan. Wenn ſich der Geſandte aber weigert / ſelbige auszulieffern / ſo muß man ſich eben *L. Lege Julia. ff. ad Leg. Jul. de vi publ.* *Pauſ. Lib. V. 21.*

dert von ſich gelaſſen / ob ſie ſchon die That der Carthaginenſer bereits erfahren hatten. Beſiehe Appianum. Conſtantius hat den Titianum, welcher von Magnentio an ihn abgeordnet war / zurücke geſchicket / obſchon Magnentius den von Conſtantio an ihn abgeſchickten Philippum in Arreſt behielte. Zoſimus im II. Buch. Beſiehe auch die Begebenheiten beym Cromero im XIX. und XXI. Buch / und Parutam von den Venetianiſchen Geſandten / welche auf ihrer Reiſe in Franckreich in Arreſt genommen worden / im VII. Buch.

1. (aa) **Als ein Anhang**) Beſiehe Fraxini Canæi Brieffe am 75. und 279. Blate.
(bb) **Denn mit Gewalt**) De Serres im Leben König Henrichs des IV.

eben alſo verhalten / wie wir anietzo geſaget haben / daß man es mit dem Geſandten ſelbſt machen müſſe.

2. Ob aber ein Geſandter die Gerichtbarkeit über ſeine Leute/ und (cc) ob er das Recht der Quartier-Freyheit in ſeinem Hauſe vor alle diejenigen habe/ welche ihre Zuflucht daſelbſt ſuchen/ ſolches beruhet auf der Erlaubnüß desjenigen / in deſſen Gebiet er ſich befindet. Denn dieſes gehöret nicht zu dem Völcker-Rechte.

IX.

Es iſt auch der Wahrheit am gemäſeſten/ daß das Geräthe oder die Mobilien eines Geſandten / als welche man vor einen Anhang der Perſon hält / nicht können hinweggenommen werden / weder als ein Pfand zur Sicherheit / noch zur Bezahlung einer Schuld / es geſchähe ſolches gleich durch Gerichts-Zwang / noch auch / wie einige davor halten / durch Königliche Gewalt oder Hand: Denn ein Geſandter muß von allem Zwange befreyet ſeyn / ſowohl was ſeine benöthigte Sachen / als auch was ſeine Perſon anlanget / damit er alſo eine völlige Sicherheit habe. Wenn er derowegen einige Schulden gemachet hat / und / wie es gemeiniglich beſchaffen iſt / an ſelbigem Orte keine liegende Güter beſitzet / ſo muß man ihn freundlich mahnen / und wenn er ſich der Zahlung weigert / muß man ſich zu demjenigen wenden / welcher ihn abgeſchicket hat; dergeſtallt daß / wenn auch ſolches nicht helffen will / gantz zuletzt diejenigen Mittel gebrauchet werden / deren man ſich wider die auſſerhalb Landes befindliche Schuldner zu gebrauchen pfleget.

X.

1. Man muß auch dasjenige nicht fürchten / was einige beſorgen / daß nemlich / wenn dieſes Recht gelten ſolte / vermöge welches ein Geſandter ſeiner Schulden wegen nicht könne angehalten werden/ ſich niemand finden würde / welcher mit einem Geſandten zu handeln begehrete. Dieſes / ſage ich / muß man nicht beſorgen: Denn auch den Königen ſelbſt / welche man doch nicht zwingen kan / fehlet es nicht an Gläubigern / welche ihnen Geld vorſchieſſen / und erzehlet Nicolaus Damaſcenus, es ſeye bey einigen Völckern der Gebrauch geweſen / daß man

2. (cc) **Ob er das Recht**) Es wird faſt in dieſer Sache ein Unterſchied unter den Verbrechen gemachet. Beſiehe Parutam im X. Buch / allwo der König in Franckreich / welcher dieſer Sache wegen entrüſtet war / befriediget wird. Beſiehe eben denſelben im XI. Buch.

man wegen keines Schuld-Contractes einige rechtliche Hülffe wider jemand gehabt / nemlich eben ſo wenig / als wider die Undanckbaren; dergeſtallt daß die Partheyen genöthiget waren / entweder den Contract unter ſich zu erfüllen / oder der Gläubiger muſte mit dem gegebenen bloſen Worte des Schuldners zufrieden ſeyn. Und einen ſolchen Zuſtand wüntſchet (dd) Seneca, wenn er ſaget: **Wolte nur GOtt / wir könten die Menſchen überreden / daß ſie ihr ausgeliehenes Geld nur allein von denjenigen empfiengen / welche es willig zu zahlen begehreten. Wolte GOtt / daß der Käuffer dem Verkäuffer durch keinen ordentlichen und in gewiſſen Worten beſtehenden Contract verbunden würde; noch auch daß die Contracte und Obligationen mit gedruckten Jnſiegeln verwahret würden: Sondern daß ſie vielmehr die Treue und ein Gemüthe / welches die Billigkeit liebet / bewahrete.** Appianus ſaget / es habe auch den Perſiern mißfallen / **Geld auf Credit zu nehmen / weil es eine dem Betrug und den Lügen unterworffene Sache ſeye.** *De benef. III. 15.* *Civilit. I.*

2. Eben ſolches erzehlet Ælianus von den Jndianern / mit welchem Strabo folgendermaſen übereinſtimmet: **Die Gerichte seynd nur allein wegen des Todtſchlages und wegen der Beſchimpffung oder Unrechtes: Denn es ſtehet nicht in des Menſchen Macht / daß er nicht darein falle. Die Contracte aber ſtehen in der Macht eines jeden. Derowegen muß man es vertragen / wenn einer die Treue und den Glauben verletzet / und es muß ein jeder zuvor zuſehen / wem er Glauben zuſtellet / nicht aber ſoll man die Stadt mit Proceſſen anfüllen.** Jngleichen hatte Charondas verordnet / es ſolte niemand einen rechtlichen Anſpruch wider denjenigen haben / welchem er wegen des Kauff-Geldes getrauet hätte: Welches auch (ee) Plato vor billig gehalten hat. Gleichfalls hat Ariſtoteles angemercket / **das man wegen dieſer Dinge bey einigen Völckern keine gerichtliche Klage annimmet / weil ſie davor halten / es ſolten die Menſchen mit derjenigen Treue und mit denjenigen Glauben zufrieden ſeyn / auf welchen ſie ſich verlaſſen haben.** Und an einem andern Orte ſaget er: **Es gibt Oerter / allwo die Geſetze verbieten / man ſolle niemand wegen ſeiner ausgeliehenen Schulden Recht ſprechen / gleich als ob man nur allein beſonders und auſ-** *Lib. IV.* *Lib. XV.* *Stob. de leg.* *Mor. Nic. VIII. 15.* *Mor. IX. 1.*

1. (dd) *Seneca*) Jm 15. Cap. des III. Buchs von den Wohlthaten.
2. (ee) *Plato*) Jm VIII. Buch von den Geſetzen.

ſerhalb Gerichtes wider denjenigen verfahren můſte / mit welchem man contrahiret / und auf deſſen Treue und Glauben man ſich verlaſſen hat. Was aber dasjenige anlanget / welches wider dieſe Meynung aus dem Rômiſchen Rechte angeführet wird / ſolches gehet unſere Geſandten / von denen wir reden / keinesweges an / ſondern die Deputirten der Provintzen und Stådte.

XI.

Im übrigen ſeynd (ff) die weltlichen Geſchichte voll von ſolchen Kriegen / welche man deßwegen angefangen hat / weil den Geſandten übel begegnet worden iſt. Es wird auch (gg) in der H. Schrifft eines Krieges Erwåhnung gethan / welchen David dieſer Urſachen wegen wider die Ammoniter geführet hat. Und Cicero hålt davor / es håtten die Rômer keine rechtmåſigere Urſache / als eben dieſe / wider Mithridatem gehabt.

II. Sam. X.

Das XIX. Capitel.

Von dem Rechte des Begråbnüſſes.

I. Daß eben aus dieſem Vôlcker-Recht das Recht die Todten zubegraben entſpringe.
II. Woher es ſeinen Urſprung habe?
III. Daß man es auch den Feinden ſchuldig ſeye.
IV. Ob aber auch den groben Verbrechern?
V. Ob auch den Selbſt-Mördern?
VI. Was man ſonſten noch vermôge des Vôlcker-Rechtes zu leiſten ſchuldig ſeye.

I.

I. Vermôge desjenigen Vôlcker-Rechtes / welches aus dem Willen der Menſchen ſeinen Urſprung hat / iſt man auch den Cörpern der Verſtorbenen die Beerdigung ſchuldig. Nachdem Dion

(ff) **Die weltlichen Geſchichte)** Dieſerwegen haben die Rômer Krieg wider die Senonier angefangen / wie Appianus in excerptis Legationũ 4. & 10. die Ligurier wider die Illyrier / wie Polybius in excerpto Legationũ 125. & 134. Wider die Iſier / wie Dion. in excerpt. Legationum 11. wider die Corinthier / wie Livius im II. Buch; wider die Tarentiner / wie Dionyſius Halicarnaſſenſis in excerpto Legationum 4. meldet. Einige Exempel der Francken und Teutſchen hat man beym Aimoino im LXI. und LXXXVIII. Capitel des III. Buchs / und beym Withikindo im II. Buch.

(gg) **In der heiligen Schrifft)** Beſiehe Chryſoſtomum ad Stagitium Libro III.

Dion Chryſoſtomus des Rechtes der Geſandten gedacht hat / ſo rechnet er unter die Gewohnheiten oder Sitten / welche er dem geſchriebenen Geſetz entgegen ſetzet / auch dieſe / **daß man nicht verhindern ſolle / die Todten zubegraben.** Und Seneca der Vater ſetzet unter die Geſetze / welche nicht geſchrieben / aber gewiſſer / als alle geſchriebene Geſetze ſeyen / **daß man nemlich einem Todten-Cörper die Erde verleihen ſolle.** Die Hebräer Philo und Joſephus nennen ſolches **das Recht der Natur;** und Iſidorus Peluſiota nennet es **die Geſetze der Natur:** Gleichwie wir anderswo geſaget haben / daß unter dem Nahmen der Natur die allgemeine unter den Menſchen gebräuchliche und mit der natürlichen Vernunfft übereinkommende Sitten verſtanden werden. Beym Æliano lieſet man / **daß die Natur / als die allgemeine Mutter aller Menſchen / ſelbſten befiehlet / die Todten zu begraben.** Eben derſelbe ſaget anderswo; **daß die Erde und das Begräbnüß allen Menſchen gemeinſchafftlich / und man daſſelbe allen Menſchen ohne Unterſchied ſchuldig ſeye.** Euripides nennet in Supplicibus das Begräbnüß (a) **ein Geſetz der Menſchen** / Ariſtides **ein allgemeines Geſetz** / Lucanus **eine Weiſe oder Gewohnheit der Menſchen** / Papinius **die Geſetze des Erdenkreiſes und die Verbindnüſſe der Welt** / Tacitus **eine Handelſchafft der menſchlichen Natur** / und Lyſias der Redner nennet es **die allgemeine Hoffnung.** Claudianus ſaget / **derjenige höre auf ein Menſch zu ſeyn / welcher das Begräbnüß verhindert.** Käyſer Leo aber hält davor / ein ſolcher thue der Natur eine Schande an; und nach der Meynung Iſidori Peluſiotæ iſt ſolches ſo viel / als das Recht und die Billigkeit beleidigen.

Libr. I. Cotr. 1. *Epiſt. ult. c-dit. 491.* *Lib. XII.* *Lib. XIII.* *Ann. VI.* *Bello Gild.* *Nov. Lib. III.* *dict. loc.*

2. Und weil die Alten diejenigen Geſetze / welche die ſittſamſten Völcker gemeinſchafftlich haben / den Göttern als deroſelben Urhebern zuſchrieben / zum Exempel das Geſetz der Geſandtſchafft / ſo ſehen wir / daß auch dieſes Geſetz der Beerdigung den Göttern hin und wieder zugeſchrieben wird. Derowegen wird man in dem ermeldeten Trauerſpiel von den Supplicibus finden / daß dieſes Recht (b) **das Geſetz der Götter** genennet wird; und beym Sophocle antwortet Antigone dem Creonti, welcher Polynicem zubegraben verboten hatte / folgendermaſen:

1.(a) **Ein Geſetz der Menſchen**) Die Geſetze der Natur nennet es Euſebius im 19. Cap des VIII. Buches ſeiner Geſchichte.

2.(b) **Das Geſetz der Götter**) Sophocles in Ajace. Eben derſelbe hat es in Antigone gleichfalls das Geſetz der Götter genennet.

Der höchſte Jupiter verordnet dieſes nicht:
Es iſt auch kein Befehl der abgeſtorbnen Seelen/
Als deren Weißheit uns gantz andre Rechte ſpricht.
Drum kan ich dir mein Hertz auch jetzo nicht verhölen.
Ich habe nicht geglaubt/ daß dein Befehl verdient/
Daß man der Götter-Recht deswegen ſoll vertreiben/
Das ewig-währende iſt. So hab ich mich erkühnt/
Ohn alle Menſchen-Furcht den Göttern treu zu bleiben.

3. Indem Iſocrates von dem Kriege des Theſeos wider den Creontem handelt/ſo redet er alſo; Wer weiß nicht/ und wer hat nicht auch ſo gar aus den Trauerſpielen/welche an den Feſten des Bacchi gehalten werden/verſtanden/was dem Adraſto bey Theben vor Unheil begegnet ſeye/indem er/ als er des Oedipodis Sohn/ welcher ſein Schwieger-Sohn war/zurücke führen wollen/ eine groſſe Anzahl Argivier verlohren/und geſehen/ daß die Anführer ſelbſten umgebracht worden. Er aber/ als welcher mit Schanden übrig geblieben/ und keinen Stillſtand der Waffen erhalten können um die Todten zu begraben/ kam er nach Athen/ welche Stadt Theſeus dazumahl regierete/ und erſuchete denſelben/er mögte es vor nichts geringes achten/daß ſolche brave Leute unbegraben liegen bleiben ſolten/auch ſolte er nicht leiden/daß die alte Gewohnheit und das väterliche Geſetz mit Füſſen getreten würde/deſſen ſich alle Menſchen untereinander gebraucheten/ nicht als ob es von der menſchlichen Natur gegeben/ſondern als ob es von der Göttlichen Macht geboten ſeye. Als nun Theſeus dieſes hörete/ſo befahl er ohne Verzug eine Geſandtſchafft nach Theben abzuordnen. Vorgedachter Iſocrates tadelt (c) die Thebaner bald hernach/daß ſie die Verordnungen ihrer Stadt denen Göttlichen Geſetzen vorgezogen hätten. Er thut auch dieſer Geſchichte anderswo Erwähnung/ nemlich in Panegyrico, in Helenæ Encomio und in Plataica Oratione. Ingleichen redet Herodotus in Calliope darvon/ wie auch Diodorus Siculus im IV. Buch ſeiner Geſchichte/ Xenephon im VI. Buch der Griechiſchen Geſchichte und Lyſias in der Rede/ welche er zu Ehren der Begrabenen gehalten hat: Endlich auch Ariſtides in Panathenaico,

Panathenaico.

3. (c) Die Thebaner) Plutarchus iſt im Leben Theſei der Meynung/ man habe das Recht/ die Todten zu begraben/ durch eine Abrede oder Vergleich/ nicht aber durch eine Schlacht von den Thebanern erhalten/ Pauſanias aber ſaget in Atticis, es ſeye durch eine Schlacht erhalten worden.

nathenaico, welcher ſaget/ es ſeye dieſer Krieg vor die allgemeine Natur der Menſchen angefangen worden.

4. Auch ſehen wir/ daß bey den berühmten Scribenten hin und wieder dieſer Pflicht die Nahmen vortrefflicher Tugenden beygeleget werden. Denn Cicero und (d) Lactantius nennet es eine **Leutſeeligkeit**/ Valerius Maximus eine **Leutſeeligkeit und Gütigkeit**/ Quintilianus eine **Barmhertzigkeit und Frömmigkeit**/ Seneca eine **Barmhertzigkeit und Leutſeeligkeit**/ Philo eine **Erbarmung gegen die allgemeine Natur**/ Tacitus eine **Handelſchafft der menſchlichen Natur**/ Ulpianus eine **Barmhertzigkeit und Gottesfurcht**/ Modeſtinus ein **Andencken des menſchlichen Zuſtandes**/ Capitolinus eine **Mildigkeit**/ Euripides und Lactantius eine **Gerechtigkeit**/ Prudentius aber ein **gutthätiges Werck**. Dargegen beſchuldiget Optatus Milevitanus die Donatiſten der Gottloſigkeit/ weil ſie verboten/ die Todten-Cörper der Catholiſchen zu begraben. Beym Papinio leſen wir:

> **Man muß den Creon nur mit ſcharffen Waffen zwingen/**
> **Ihm das/ was Menſchen macht/ und Sitten beyzubringen.**

Spartianus ſaget/ **es ſeyen dergleichen Menſchen ohne Ehrerbietung gegen die menſchliche Natur**: Livius nennet es eine **Grauſamkeit/ welche gröſſer ſeye/ als man von dem menſchlichen Zorn und Grimm glauben könne.** (e) Homerus ſchreibet/ es ſeye eine **ſchändliche That.** Lactantius nennet eine gottloſe Weißheit die Meynung derjenigen/ welche davor hielten/ es ſeye die Begrabung der Todten ein unnöthiges Weſen. Eben dieſer Urſache wegen hält Papinius den Eteoclem vor gottloß.

Cic. Orat. pro Quintio. Lact. Lib. VI. Inſt. c. II. 22. Val. Max. L. V. c. 1. Quint. Lib. XII. c. ult. Inſt. Orat. Sen. de benef. Lib. V. c. 20. Ulp. L. Ac ſi quis, §. Interdum, ff. de fun. act. Modeſtin. L. Quidam in ſuo, de Cond. inſtit. Capitol. in M. Anton. Philoſ. Opt. Lib. VI. Spart. Vit. Caracalla. Liv. Lib. VIII. Lib. VI. Theb. III.

II.

1. Es ſeynd nicht alle Gelehrten einerley Meynung/ was anfänglich die Urſache geweſen/ daß man die Gewohnheit eingeführet hat/ die Cörper unter die Erde zu bringen/ es ſeye nun daß man ſie zuvor balſamiret/ wie bey den Aegyptiern/ oder daß man ſie zuvor verbrennet hat/ wie bey den meiſten Griechen/ oder daß man ſie ſo/ wie ſie ſeynd/ in

4. (d) *Lactantius*) Welcher auch im 12. Cap. des VI. Buches ſaget: **die letzte und gröſte Pflicht der Gottesfurcht iſt die Beerdigung der Frembdlinge und Armen.**

(e) *Homerus* **ſchreibet**) Eben derſelbe ſaget im 25 Buch Iliados, daß Jupiter und die Götter über den Achillem erzörnet worden/ weil er mit des Hectoris Cörper übel umgegangen ſeye.

Hiſt. nat. VII. 54. in die Erde leget / welcher Gebrauch / wie Cicero und nach ihm (f) Plinius anmercket / der älteſte unter allen iſt. Moſchion hält davor / zu dieſer Gewohnheit / die Todten zu beerdigen / habe das wilde Weſen der Rieſen / welche die Menſchen gefreſſen / Gelegenheit gegeben / und ſeye die Beerdigung ein Zeichen / daß dieſe Unmenſchheit abgeſchaffet worden: Denn alſo redet er:

Es wurde dazumahl / die Todten zubegraben /
Ein ſcharff Geſetz gemacht / auch vor dem Grabe gar
Mit Erde zubeſtreun / um kein Denckmahl zu haben
Vom Menſchenfreſſen / das zuvor gebräuchlich war.

2. Andere halten davor / daß auf ſolche Weiſe die Menſchen diejenige Schuld gleichſam freywillig bezahlen / welche die Natur ſonſten von ihnen fordern würde / wenn ſie gleich nicht wolten: Denn GOtt hat nicht allein dem Adam angekündiget / (g) daß des Menſchen Leib / welcher aus der Erde entſprungen / der Erden zugehöre / ſondern es erkennen ſolches die Griechen und Lateiner auch durchgehends. *Job. X. 9.* Cicero ſaget aus des Euripidis Hypſipyle:

Der Erden gebt die Erde wieder.

Und

1. (f) *Plinius*) Im 45. Capitel des VII. Buchs ſeiner natürlichen Geſchicht / allwo er auch ſaget: **Man verſtehet / daß auch derjenige begraben ſeye / welcher beygeſetzet worden iſt / es ſeye auch geſchehen / wie es wolle. Aber beerdiget ſeyn heiſſet ſoviel / als mit Erde bedecket ſeyn.**

2. (g) **Daß des Menſchen Leib**) Job. X. 9. Philo ſaget über den Flaccum alſo: **Die Natur hat die Erde den Menſchen zu einem eigenen Orte zugeeignet / und zwar nicht allein den Lebendigen / ſondern auch den Todten / damit eben dieſelbe / welche uns bey unſerer Geburt aufgenommen hat / uns auch bey unſerm Ausgange aus dieſem Leben aufnehmen möge.** Gleichwie aber bey dem Menſchen kein lobwürdiges Werck zufinden iſt / davon GOTT nicht in einer andern Art der lebendigen Geſchöpffe ein Merckmahl ſolte eingedrucket haben / alſo ereignet es ſich auch in dieſer Sache. Von den Ameiſſen ſchreibet Plinius im 30. Cap. des XI. Buchs: **Nebſt dem Menſchen ſeynd ſie es allein / welche einander begraben.** Jedoch ſchreibet er im 8. Capitel des IX. Buchs ſelbſten auch von den Delphinen: **Man hat geſehen / daß ſie den Verſtorbenen hinweggetragen haben / damit er nicht von den wilden Thieren zerriſſen würde.** Und von den Bienen ſaget Virgilius:

Denn tragen ſie den Leib / der nicht mehr ſehen kan /
Aus ihrem Haus / und geht das Leich-Begängnüß an.

Servius ſaget: **Nemlich mit einer bey den Begräbnüſſen gebräuchlichen Pracht.**

Und was wir beym Salomon leſen / daß der Staub wiederum zu Pred. XII. der Erden komme / wie er geweſen iſt / der Geiſt aber zu GOtt / 7. der ihn gegeben hat / eben darvon handelt Euripides in Supplicibus, wenn er in der Perſon Theſei alſo redet:

Laſt nun die Todten in dem Schoß der Erden liegen.
Ein jedes Ding muß da die Städte wieder kriegen/
Wo es den Anfang nahm. Der Geiſt geht himmel-auf;
Der Leib eilt in den Staub / weil er nicht als ein Kauff
Uns gantz zu eigen iſt. Es ſeynd nur kurtze Zeiten/
Daß uns der Leib umgiebt. Drauff muß man ſich bereiten/
Daß dieſe Erde das / was ſie zuvor ernehrt/
Von uns zurücke nimmt / und es in Staub verkehrt.

Lucretius redet gleichfalls folgendermaſen von der Erden:

Sie iſt die gemeine Mutter und auch das gemeine Grab.

Cicero ſchreibet im II. Buch von den Geſetzen aus dem Xenophonte folgendermaſen: Der Erden wird der Leib wiedergegeben/ und wenn er alſo geleget und verwahret wird / ſo bedecket man ihn gleichſam mit der Decke ſeiner Mutter. Ingleichen ſchreibet Plinius, daß uns die Erde aufnimmet / wenn wir gebohren werden / ernehret / wenn wir gebohren ſeynd / erhält / wenn wir einmahl auf die Welt gekommen ſeynd / und endlich / wenn wir von der übrigen Natur verlaſſen werden / in ihren Schoß aufnimmet / und als eine Mutter bedecket.

3. Einige vermeynen / daß die erſten Eltern des menſchlichen Geſchlechtes hierdurch als gleichſam durch ein Denckmahl den Nachkommen die Hoffnung der Aufferſtehung bekräfftiget haben. Denn daß ſogar auch Democritus gelehret hat / man ſolle die Cörper verwahren/ weil ihnen verſprochen worden / ſie würden wieder leben / darvon zeuget Plinius im VIII. Buch im 55. Capitel. So ſchreiben auch die Chriſten zum öfftern die Gewohnheit / vermöge welcher man die Cörper ehrlich begräbet / dieſer Hoffnung zu; Prudentius bezeuget es folgendermaſen:

Was will die Kunſt der ausgehaunen Steine?
Worzu wird doch ein Grabmahl aufgericht/
Als daß man von dem / was es deckt / vermeyne/
Es ſchlaffe nur / und ſey nicht gantz vernicht?

4. Eine einfältigere Erklärung iſt es / wenn man ſaget / daß weil der Menſch den übrigen lebendigen Geſchöpffen vorgehe / ſo ſcheine es eine Schande zu ſeyn / daß ſich andere Thiere mit ſeinem Leibe ſpeiſen ſolten: Dahero ſeye die Beerdigung erfunden worden / daß dieſes / ſo viel als möglich / verhütet werde. *Declam. VI.* Quintilianus ſaget / es würden die Leiber der Menſchen aus Erbarmung (h) vor dem Anfall der Vogel und wilden Thiere bewahret. Beym Cicerone im I. Buch von der Erfindung ſtehet: **Indem er von den wilden Thieren angefochten worden iſt / ſo hat er der allgemeinen Ehre im Tode entbehren müſſen.** Und beym Virgilio leſen wir:

Du ſolt durch die Erd' als Mutter nicht mit Sand bedecket ſeyn /
Und der Eltern Grabes-Stätte nimmet deinen Leib nicht ein.
Man gibt dich den Vögeln hin.

Jer. XXII. Und GOtt drohet den Königen / die ihm verhaſſet waren / bey den Propheten / daß ſie ein Begräbnüß der Eſel haben / und daß die Hunde ihr

4. (h) **Vor dem Anfall)** Beſiehe die Prophecenung von des Jerobeams Nachkommenſchafft zur Straffe ſeiner Sünden / I. **Buch der Kön.** XIV 11. und Tertullianum von der Auferſtehung. Ægiſthus ſaget beym Homero im III. Buch ſeiner Odyſſea:

Sie haben ihn als todt nicht in den Sand gebracht.
So ſolten ſeinen Leib die Hund' und Vogel freſſen.

Er redet von dem Ægiſtho, welchen die Argiver als einen Ehebrecher und unrechtmäſſigen Antaſter des Reiches unbegraben hinweggeworffen hatten / deſſen Gebeine aber Oreſtes, als welcher leutſeeliger war / nachmahls beerdiget hat / wie wir bald ſagen werden. Menelaus redet beym Sophocle vom Ajace alſo:

Er aber / welcher auf den blaſſen Sand geworffen /
Wird eine gute Koſt des Meer-Geflügels ſeyn.

Allein eben dieſes verbietet auch Ulyſſes daſelbſt / welcher ein rechtes Muſter der Klugheit geweſen iſt. Sophocles ſaget in der Antigone zu ihrem Ruhm:

Sie hat den blutgen Leib des Bruders bald begraben /
Daß er kein Futter ſey der Hunde und der Raben.

Appianus ſchreibet im I. Buch der bürgerlichen Kriege von denjenigen / welche auf Befehl des Marii umgebracht worden waren: **Es war auch niemand erlaubet / einen einigen Umgebrachten zu begraben / ſondern dieſe vortreffliche Leute wurden durch die Vogel und Hunde zerriſſen** Ammianus Marcellinus ſaget von dem Juliano zu Anfange des XVII. Buchs: **Er trug Sorge / damit die Leiber der Erſchlagenen nicht von den grauſamen Vogeln gefreſſen werden möchten / und befahl / daß ſie alleſamt ohne Unterſchied begraben werden ſolten.**

ihr Blut lecken ſolten. Eben dergleichen betrachtet auch Lactantius bey *Lib. VI.* der Beerdigung / wenn er ſaget: Denn wir wollen nicht geſtatten / daß das Bild und Gleichnüß GOttes den wilden Thieren und Vogeln zum Raube darliegen ſoll. Und Ambroſius redet alſo: Es *Lib. Tob.* iſt kein Dienſt vornehmer als dieſer / daß du demjenigen gutes thuſt / der dir es nicht mehr vergelten kan: Wenn du nemlich denjenigen von den Vogeln und unvernünfftigen Thieren erretteſt / welcher einerley Natur mit dir hat.

5. Ob aber auch ſchon dergleichen Unheil nicht entſtünde / ſo ſcheinet es doch billig / ob ſeye es der Würde der menſchlichen Natur zuwider / daß ein menſchlicher Cörper zertreten und zerriſſen werden ſolle. Dem iſt nicht ungleich / was in des Sopatri Cotroverſien enthalten / wenn er ſaget: Es iſt ehrbar / daß man die Todten begräbet / und es iſt den Leibern gleichſam von der Natur ſelbſten verwilliget worden / daß ihnen nach dem Tode nicht gleichſam mit Schmach zugefüget wird / wenn ſie nackend verderben. Dieſes iſt der Wille aller und jeder / ſie ſeyen gleich Götter oder Halb-Götter / und haben ſie alleſamt den Todten-Cörpern dieſe Ehre verſtattet. Denn weil es der Vernunfft zuwider iſt / die Geheimnüſſe der Natur nach dem Tode alſo darlegen / daß ſie von jederman angeſchauet werden können / ſo haben wir dannenhero von Altersher die Gewohnheit überkommen / daß man die menſchlichen Leiber begräbet / damit ſie in dem Grabe verwahret / in geheim und von dem Angeſichte der Menſchen entfernet vermodern. Wohin auch dasjenige gehöret / was Gregorius Nyſſenus in dem Brief an Letoium ſchreibet: Es ſoll der Sonne dasjenige nicht gezeiget werden / (i) was der menſchlichen Natur eine Schande iſt.

6. Daher kömmt es / daß man ſaget / es werde die Pflicht des Begräbnüſſes nicht ſowohl dem Menſchen / das iſt / der Perſon / als (k) der Menſchheit / nemlich der menſchlichen Natur / geleiſtet. Deßwegen hat

5. (i) Was der menſchlichen Natur) Auf gleiche Weiſe ſaget Agathias, es ſeye der Gebrauch / die Scham des Geburts-Gliedes zu bedecken. Alſo erſcheinet bey unſerm Urſprung und Untergange / wie wir von Natur ſo gar nichts ſeynd. Welches / damit es die weiſen Hebräer andeuten möchten / ſo haben ſie befohlen / daß die vornehmſten und geringſten Menſchen nach ihrer Geburt und nach ihrem Tode in einerley Windeln und Tücher ſolten eingewickelt werden.

6. (k) Der Menſchheit) Servius ſaget über das XI. Buch Æneidos: Denn die

De benef. Lib. V. c. 20. Decl. VI.

hat Seneca und Quintilianus dieſe Leutſeeligkeit eine allgemeine / Petronius aber eine überallbekannte Leutſeeligkeit genennet. Woraus denn folget / daß man die Beerdigung auch ſo gar den beſondern wie auch den öffentlichen Feinden nicht abſchlagen dörffe. Von den beſondern Feinden findet man beym Sophocle eine herrliche Rede des Ulyſſis, daß man nemlich den Ajacem begraben ſolle/allwo er unter andern ſaget:

Menelaus hüte dich/nachdem du ſo klug geredet/
Daß du einem todten Menſchen keine Schmach noch Unrecht thuſt.

Die Urſache gibt Euripides in Antigone:

Der Tod iſt alles Streites Ende.
Kan einem Menſchen man auch etwas ärgers thun?

Eben derſelbe ſaget in Supplicibus:

Wenn die Argiver euch was übels angethan/
So ſeynd ſie umgebracht/und iſt ja dieſe Rache
So groß/daß man ſich wohl darmit vergnügen kan.

Und Virgilius ſchreibet:

Mit Überwundnen iſt kein Streit noch mit den Todten.

Welchen Spruch der Urheber der Schrifft an den Herennium anführet/und hinzu füget: **Denn es iſt ihnen bereits dasjenige begegnet/ was das letzte Ubel iſt.** Papinius ſaget:

Man laß es alſo ſeyn / daß wir gefochten haben:
Nun aber hat der Tod den bittren Zorn begraben;
Der Haß fällt gäntzlich hin.

Und eben dieſe Urſache gibt auch Optatus Milevitanus, wenn er ſaget: **Wenn unter euch und ihnen / als ſie noch lebeten/ ein Streit geweſen iſt / ſo laſſet ihren Tod euren Haß ſtillen. Derjenige ſchweiget nunmehro / mit welchem du zuvor ſtritteſt.**

III.

1. (1) Dahero iſt dieſes die allgemeine Meynung / daß man auch ſogar die öffentlichen und allgemeinen Feinde zu begraben ſchuldig ſeye.

Wohlthat der Beerdigung iſt man durchgehends allen Menſchen ſchuldig.

1. (1) **Dahero iſt dieſes)** Philo ſchreibet über den Flaccum alſo: **Auch diejenigen/ welche im Kriege umgekommen ſeynd/pflegen die Menſchen zu begraben/nemlich diejenigen / welche mehr auf die Gütigkeit und Leutſeeligkeit/als auf die Unkoſten ſehen: Andere aber/welche ihren Haß auch**

ſeye. Appianus nennet es ein **allgemeines Recht in dem Kriege**; und Philo **eine allgemeine Handlung des Krieges.** Tacitus ſchreibet: **Auch die Feinde ſelbſten mißgönnen einander das Begräbnüß nicht.** Dio Chryſoſtomus ſaget / es gelte dieſes **Recht auch unter den Feinden.** Er ſetzet hinzu: **Wenn auch ſchon der Haß auf den höchſten Grad gekommen wäre.** Indem Lucanus von eben dieſer Sache handelt / ſo ſaget er / man müſſe die Gebräuche der Menſchen auch gegen die Feinde halten. Der obgedachte Sopater ſaget: **Welcher Krieg hat wohl jemahls das menſchliche Geſchlechte dieſer letzten Ehre beraubet? Welche Feindſchafft hat wohl jemahls das Andencken der Beleidigungen ſo weit erſtrecket / daß ſie ſich hätte unterſtehen ſollen / dieſes Geſetz zu brechen?** Vorermeldeter Dio Chryſoſtomus ſaget in ſeiner Rede von dem Geſetz: **Dieſes Geſetz machet / daß niemand die Todten vor Feinde hält / und daß ſich der Zorn und die Schmach nicht bis auf ihre Leiber erſtrecket.**

2. (m) Und findet man durchgehends Exempel hiervon: Alſo ſuchete Hercules ſeine Feinde / wie auch Alexander diejenigen / welche er bey Iſſo überwunden hatte / Hannibal den C. Flaminium, P. Æmilium, Tiberium Gracchum, (n) Marcellum und die Römer / damit ſie möchten beerdiget werden. **Du muſt wiſſen** / ſaget Silius Italicus, **daß ein Sidoniſcher Feldherr ums Leben kommen iſt.** Eben dieſes haben *Ælian. Lib. XII. var. hiſt.* auch die Römer dem Hannoni, Pompejus dem Mithridati, Demetrius vielen Perſonen und Antonius dem Archelao gethan. In dem Eyde *Diod. Lib. XVII.* der Griechen / welche wider die Perſianer Krieg führeten / war auch folgendes enthalten: **Ich will nicht allein alle Bundsgenoſſen begraben / ſondern auch die Barbaren ſelbſt / wenn ich ſie überwunden habe.** Und lieſet man hin und wieder in den Geſchichten / daß man (o) **Freyheit gehabt hat / die Todten hinweg zunehmen.**

Llll Beym

ſo gar bis auf die Todten erſtrecken / lieffern die Cörper / vermöge aufgerichteter Verträge / aus / damit ſie desjenigen nicht entbehren / was die Gewohnheit befiehlet / nemlich der letzten Ehre.

2 (m) **Und findet man**) Joſephus ſchreibet in den Geſetzen: **Es ſollen auch die Todten begraben werden.** Agamemnon begrub die Trojaner / laut des VIII. Buches Iliados, und Antigonus den Pyrrhum beym Plutarcho. Beſiehe eben denſelben im Leben Theſei.

(n) *Marcellum*) Plutarchus im Leben Marcelli.

(o) **Freyheit**) Siehe unten im 45 §. des 20. Capitels im III. Buch.

Beym Pauſania findet man in den Atheniensiſchen Geſchichten folgendes Exempel: **Die Athenienſer ſagen / daß ſie die Meder begraben haben / dieweil es billig ſeye / daß man alle und jede Todten in die Erde bringe.**

3. Daher kömt es / daß obſchon / nach der alten Hebräer Auslegung dem Hohen-Prieſter verboten war / einigem Begräbnüß beyzuwohnen / ihm dennoch anbefohlen geweſen / daß wenn er einen Menſchen (p) unbegraben fände / ſelbigen zu beerdigen. Die Chriſten aber haben das Begräbnüß ſo hoch geachtet / daß ſie davor gehalten / daß gleichwie es erlaubet ſeye zu Unterhaltung der Armen und zu Erlöſung der Gefangenen die Kirchen-Gefäſſe / wenn ſie auch ſchon geheiliget wären / einzuſchmeltzen oder zu verkauffen / alſo könne man es auch zu Beerdigung der Todten thun.

Ambroſ. II. Off. c. 28.

4. Es ſeynd zwar auch Exempel vorhanden / die das Gegentheil anzeigen / welche aber durch das einmüthige Urtheil der Menſchen verdammet worden ſeynd. Beym Virgilio ſtehet:

Darum vertheidige du (q) dieſe Wuth.

Und beym Claudiano:

Er zog / mit Blut befleckt / den todten Menſchen aus /
Und den Erſchlagenen wolt' er den Sand nicht gönnen.

Lib. V. Diodorus Siculus ſchreibet: **Es iſt den wilden Thieren gleich gehandelt / wenn wir mit den Todten / welche einerley Natur mit uns gehabt haben / Krieg führen.**

IV.

1. Jedoch ſehe ich wohl / daß verſchiedene Urſachen vorhanden ſeynd / zuzweiffeln / ob man ſchuldig ſeye / die ſehr groſſen Ubelthäter zu begraben. Das Göttliche Geſetz / welches / als ein Lehrmeiſter aller Tugenden und alſo auch der Leutſeeligkeit / den Hebräern gegeben worden iſt / befiehlet / daß auch ſo gar die an den Galgen Gehenckten (welche Straffe doch vor ſehr ſchmählich gehalten wurde / IV. B. Moſ. XXV. 4. V. B. Moſ. XXI. 23. II. B. Sam. XXI. 12.) an eben demſelben Tage / als ſie gehencket worden / begraben werden ſolten. Dahero ſaget Joſephus, die

3 (p) **Unbegraben fände)** Eben daſſelbe mercket auch Servius aus dem Päbſtlichen Rechte an.

4 (q) **Dieſe Wuth)** Servius leget es alſo aus: **Den Zorn der Feinde / welcher noch nach ſeines Gegentheils Todte Grauſamkeiten an demſelben auszuüben begehret.**

die Jüden ſeyen ſo ſorgfältig vor die Beerdigung/ daß ſie auch ſo gar die Cörper derjenigen/ welche öffentlich zum Tode verdammet worden / vor dem Untergange der Sonne abnähmen und begrüben: Und andere Hebräiſche Ausleger ſetzen hinzu/ es werde dieſe Ehrerbietung dem Ebenbilde GOttes angethan / nach welchem der Menſch erſchaffen ſeye. Homerus erzehlet im III. Buch ſeiner Odyſſeæ, daß Ægiſthus, welcher nebſt dem Ehebruch auch einen Königs-Mord begangen / von des ermorderten Königs Sohne Oreſte begraben worden ſeye. Was die Römer anlanget / ſo ſaget Ulpianus, man müſſe den Anverwandten die Cörper derjenigen / welche die Todes-Straffe erlitten hätten / nicht verſagen. Ja es hat der Rechts-Lehrer Paulus davor gehalten / man müſſe dergleichen Cörper einem jedem / wer darum anhielte / abfolgen laſſen. Und die Käyſer Diocletianus und Maximianus haben folgendermaſen zu Recht ausgeſprochen: **Wir verbieten keinesweges / daß die Verbrecher / welche ihrem Verdienſte nach am Leben geſtraffet worden / nicht ſolten (r) begraben werden.** *Lib. I. de Cadav. punit.* *Lib. III. ib.* *Lib. II. C. de relig.*

2. Zwar finden wir in den Geſchichten einige Exempel derjenigen / (s) welche unbegraben hinweggeworffen seynd / und iſt ſolches öffter in den bürgerlichen als in den auswärtigen Kriegen geſchehen. Auch ſehen wir heutiges Tages / daß die Leiber einiger Miſſethäter lange Zeit vor jedermanns Augen gelaſſen werden: Jedoch ſtreiten nicht allein die Weltliche / ſondern auch die Geiſtliche darüber / ob dieſe Gewohnheit zu loben ſeye. *Rochus de conſved. fol. 12. Abb. in c. ex parte, de ſepult. Sylveſt. in verb. ſepultum, quæſt. 13.*

Dargegen ſehen wir / daß diejenigen gelobet worden ſeynd / welche befohlen haben / daß man die Cörper derjenigen begraben ſolle / welche ihnen doch das Begräbnüß der Ihrigen abgeſchlagen hatten / zum Exempel Pauſanias, König der Lacedämonier / welcher als er von den Arginetiern angereitzet wurde / die That der Perſier / die ſie an dem Leonidi verübet / mit einer gleichmäſigen That zu rächen / ſolchen Rath verwarff / weil derſelbe ihm und dem Griechiſchen Nahmen ſchimpfflich ſeye. Beym Papinio redet Theſeus den Creontem alſo an:

Geh hin / und ſtehe nur die Todes-Straffe aus:
Doch ſey verſichert / daß du wirſt ein Grab bekommen.

 Die

1. (r) **Begraben werden**) Dieſer Gewohnheit der Römer geſchiehet Erwähnung beym Philone wider den Flaccum.

2. (s) **Welche unbegraben**) Dieſes nennet Joſephus **eine ſchimpfliche Unterlaſſung des Begräbnüſſes der Todten** / indem er vom Tode Alexanders / Könige der Jüden / redet. Thue Quintilianum in ſeiner IV. Declamation hinzu.

Joſeph. Antiq. XIII. c. 13. & Corion.

Die Phariſäer begruben auch den König Alexandrum Jannæum, unerachtet er mit ihren todten Landsleuten ſehr ſchimpfflich verfahren hatte. Wenn aber GOtt unterweilen einige darmit geſtraffet hat/ daß ſie nicht begraben worden ſeynd/ ſo hat er ſolches vermöge ſeines Rechtes gethan/ indem er über alle Geſetze erhoben iſt. Und wenn David das Haupt Goliaths zum Anſchauen aufgehoben hat / ſo iſt ſolches wider einen Verächter GOttes aus einem fremden Volcke / und unter einem ſolchen Geſetze geſchehen / welches den Nahmen des Nechſten nur allein auf die Hebräer erſtreckete.

V.

Lib. III. de bell. Judaic. c. 25. Hegeſ. Lib. III. c. 17. Gell. Lib. XV. cap 10. Plutarch. de Mul. Virt. Plin. Lib. XXXVI. c. 25. Nic. V. 5.

1. Eines aber iſt merckwürdig / daß die Regel von Begrabung der Todten bey den Hebräern ſelbſten dieſe Ausnahme gehabt/ daß diejenigen/ welche ſich ſelbſten ums Leben gebracht / nicht begraben worden ſeynd; wie uns ſolches Joſephus lehret. Und hat man ſich hierüber nicht zu verwundern / indem man keine andere Straffe wider diejenigen verordnen kan/ welche den Tod vor keine Straffe halten. Durch dieſes Mittel wurden die Mileſiſchen Jungfern abgeſchrecket / als ſie ſich ſelbſten ums Leben bringen wolten / und eben dergleichen Mittel gebrauchte man auch vormahls wider (t) den Römiſchen Pöbel/ wiewohl Plinius ſolches mißbilliget. Alſo befahl auch Ptolomæus, den Leib des Cleomenis, welcher ſich ſelbſten ermordet hatte/ aufzuhencken. Und ſaget Ariſtoteles, es ſeye (u) durchgehends gebräuchlich/ daß denjenigen/ welche ſich ſelbſten umge-

1. (t) **Den Römiſchen Pöbel)** Servius ſchreibet über das XII. Buch Æneidos: **Es iſt in Wahrheit zuwiſſen / daß in den Pontificaliſchen Büchern verordnet war/ es ſolle derjenige/ welcher ſich ſelbſt erdroſſelt habe/ unbegraben hinweggeworffen werden; dahero nennet es dieſes mit Recht einen ungeſtallten Lethum, gleich als ob es der ſchändlichſte Tod ſeye. Indem derowegen nichts heßlicher iſt / als dieſer Tod/ ſo laſt uns darvor halten / daß der Poete nach Würdigkeit der Königin geredet habe. Es ſaget aber Caſſius Hemina, daß als Tarquinius Superbus das Volck gezwungen habe / Cloacke zu machen / und als ſich dieſer Schmach wegen viele mit dem Strange erwürget / ſo habe er befohlen / daß ihre Leiber ans Creutz geheſſtet werden ſolten. Sodann iſt es erſtlich vor eine Schande gehalten worden / ſich ſelbſten den Tod anzuthun.**

(u) **Durchgehends gebräuchlich)** Zu Æſchinis Zeiten wurden zu Athen die Hände desjenigen / welcher ſich ſelbſten ermordet hatte / an einen andern Ort begraben/ als der Leib. *Æſchines in Cteſiphontem.* Thue hinzu Hegeſippum im 17. Capitel des III. Buchs.

umgebracht haben / einiger Schimpff angethan werde: Da denn Andronicus Rhodius, wenn er ſolches erkläret/ſaget / es würde den Cörpern derſelben die Beerdigung verboten / und lobet dieſes Dion Chriſoſtomus *Orat. Lib. XIV.* abſonderlich unter den Verordnungen der Demonaſſæ, Königin in Cypern. So iſt auch dieſer Gewohnheit nicht zuwider / was Homerus, Æſchylus, Sophocles, Moſchio und andere erinnern / daß nemlich die Todten nichts fühlen und empfinden / dahero man ihnen auch weder einiges Ubel noch Schmach anthun könne. *Vid. Stob. tit. 126. & Soph. Ajace.* Denn es iſt genug / daß dasjenige / was den Todten wiederfähret / die Lebendigen befürchten / damit ſie auf ſolche Weiſe von der Miſſethat abgehalten werden möchten.

2. Dahero die Platonici wider die Stoicker und wider alle diejenigen / welche davor hielten / man habe eine rechtmäſige Urſache / ſich ſelbſt zuermorden / wenn man hierdurch der Leibeigenſchafft und den Kranckheiten entgehen und einen Ruhm erlangen könte / auf der rechten Meynung ſeynd / wenn ſie davor halten / man müſſe die Seele im Leibe in Verwahrung behalten / und dörffe man ohne Befehl desjenigen / welcher ſie uns gegeben hat / nicht aus dieſem Leben wandern; wie man denn von dieſer Sache vieles beym Plotino, Olympiodoro und Macrobio über des Scipionis Traum leſen kan. Weil nun Brutus ehemahls dieſer Meynung auch folgete / (x) ſo verdammete er des Catonis That / welcher er doch nach der Zeit nachgeahmet hat / **indem er davor hielte / es ſeye weder gottesfürchtig noch männlich / wenn man dem Glücke wiche / und wenn man vor den bedrohenden Widerwärtigkeiten / welche man tapfermäſig hätte ertragen ſollen / fliehen wolte.** Und mercket Megaſthenes an / daß des Calani That von *Strabo. XV.* den Weiſen der Indianer verworffen worden ſeye / indem vermöge ih-

2. (x) So verdammete er) Und / ausgenommen die Stoicker / nicht wenig Philoſophen. Seneca ſchreibet in ſeinem LXX. Brieff: **Du wirſt auch unter denjenigen / welche ſich auf die Weißheit befliſſen haben / einige finden / ſo da verneinen / daß man ſeinem Leben Gewalt anthun dörffe / und welche es vor unrecht halten / wenn man ſein eigener Mörder wird / indem ſie ſagen / man müſſe das Ende erwarten / welches die Natur verordnet hat.** Procopius ſaget im IV. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte: **Der gewaltſame Ausgang aus dem Leben iſt eine unnütze Sache und voller unſinniges Ungeſtümes. Und indem die Kühnheit / wodurch man in den Tod hineinrennet / ohne Vernunfft iſt / ſo halten die Klugen davor / daß dieſem Beginnen der Nahme der Tapfferkeit unrechtmäſiger Weiſe gegeben werde. Hiernechſt iſt auch dieſes zu bedencken / daß ihr gegen GOTT nicht undanckbar ſeyn ſolt.**

rer Geſetze (y) ein ſolcher Ausgang des Lebens dererjenigen Menſchen nicht gebilliget würde/ welche aus Ungedult des Lebens überdrüßig wären. So ſcheinet es auch/ ob ſeyen die Perſier keiner andern Meynung/ deren König Darius beym Curtio folgendermaſen redet. **Ich will lieber durch die Miſſethat eines andern / als durch meine eigene/ ſterben.**

Lib. V.

3. Dahero nenneten die Hebräer ſterben **Urlaub bekommen**/ oder **loßgelaſſen werden**/ wie nicht allein zuſehen iſt beym *Luc. II. 29.* ſondern auch in der Griechiſchen Überſetzung des *I.* B. Moſ. *XV. 2.* und des *II.* B. Moſ. *XX.* am Ende; welche Redens-Art auch bey den Griechen gebräuchlich geweſen iſt. Themiſtius ſchreibet im Buch von der Seele alſo: **Von demjenigen / welcher ſtirbet/ ſagen ſie / er habe Urlaub bekommen/ und den Tod nennen ſie eine Beurlaubung.** Beym Plutarcho leſen wir in ſeiner Troſt-Schrifft in eben ſolchem Verſtande: **Bis uns GOtt ſelbſten Urlaub gibt.**

4. Jedoch nehmen (z) einige Hebräer von dem Geſetz / daß man ſich nicht ſelbſt ermorden ſolle/ eine einzige Urſache aus / welche ſie einen **lobwürdigen Ausgang** nennen / wenn nemlich ein Menſch ſähe/ daß er ins künfftige GOtt ſelbſten zur Schande leben werde. Denn weil ſie lehren / daß wir kein Recht über unſer Leben haben / ſondern daß ſolches Recht GOTT zugehöre / (wie Joſephus die ſeinigen recht und wohl lehret) ſo halten ſie davor / es könne den Schluß / den ein Menſch faſſet / ſich das Leben gewaltſam zu verkürtzen / nichts anders rechtfertigen / als nur allein die Muthmaſung/ daß ſolches Gottes Wille ſeye. Und hieher ziehen ſie Simſons Exempel/ welcher ſahe / daß die

(y) **Ein ſolcher Ausgang**) Daß die Araber / Indianer und Perſier eben ſolcher Meynung geweſen/ lernen wir aus dem Job. III. 21.

4. (z) **Einige Hebräer**) Daß die Hebräer über dieſer Frage nicht einerley Meynung geweſen / ſolches ſiehet man in dem Joſepho, allwo von dem Tode Phaſaëlis und von der Berathſchlagung Herodis gehandelt wird. Die Jüden reden/ wie Philo erzehlet / zu dem Petronio folgendermaſen: **Wir werden unſer Blut mit einander vermiſchen / und uns den Tod ſelbſten freywillig anthun: Alsdenn mag man den Todten dergleichen Dinge gebieten. GOtt ſelbſten wird uns auch keine Schuld geben / wenn wir auf zweyerley Dinge zugleich bedacht ſeynd / nemlich daß wir ſowohl dem Käyſer unſere Ehrerbietung bezeigen / als auch die heiligen Geſetze halten. Dieſes aber werden wir alsdenn erſtlich bewerckſtelligen können / wenn wir uns durch Verachtung eines ſolchen Lebens / welches kein rechtes Leben iſt / von hinnen machen.**

die wahre Religion an ſeiner Perſon zum Gelächter worden war/ und
Sauls Exempel/ welcher in ſein Schwerdt fiel/ damit er nicht von Got- *I. Sam.*
tes und von ſeinen Feinden verſpottet würde: Denn ſie wollen behau- *XXXI. 4.*
pten/ daß er ſich bekehret habe/ als ihm Samuels Geiſt den Tod zuvor- *I. Sam.*
gekündiget. Weil er nun wohl gewuſt/ daß ihm der Tod bevorſtünde/ *XXVIII. 20.*
wenn er in den Streit gienge/ ſo habe er ſich nicht geweigert/ vor das
Vaterland und vor das Geſetz Gottes zu fechten/ wodurch er einen e-
wigen Ruhm verdienet hat/ wie ſolches aus dem Lobe/ ſo ihm David *II.* B. der
gibt/ ſelbſten erhellet; wie er denn auch denjenigen/ welche den Saul K. *I. 18.* und
mit Ehren begraben hatten/ das Zeugnüß gibt/ daß ſie recht und wohl *II. 5.*
gethan. Das dritte Exempel iſt von dem Razes/ einem Rathsherrn
von Jeruſalem/ deſſen in den Geſchichten der Maccabäer Meldung ge- *II.* B. der
ſchiehet. Man lieſet aber auch in den Chriſtlichen Geſchichten einige Maccab.
Exempel derjenigen/ welche ſich ſelbſten den Tod angethan haben/ (aa) *XIV. 37.*
damit ſie nicht durch die Marter gezwungen würden/ die Chriſtliche
Religion zuverſchwören/ wie auch Exempel einiger Jungfern vorhan-
den ſeynd/ welche/ (bb) damit ſie ihre Keuſchheit nicht verliehren möch-
ten/ in den Strom geſprungen/ und welche die Kirche dennoch unter
die Zahl derer Märtyrer geſetzet hat. Jedoch iſt es der Mühe werth/ *Lib. I de*
zu ſehen/ was (cc) Auguſtinus hiervon hält. 5. Ich *Civit. Dei c. 26. Epiſt. 61. ad Dulc. & Lib. II. c. 23. contra ſecundam Gaud. Epiſt.*

(aa) **Damit ſie nicht**) Beſiehe Euſebium.

(bb) **Damit ſie ihre Keuſchheit**) Cicero erzehlet in der Rede von den Provinciis conſularibus, es hätten ſich die adlichſten Jungfern in die Brunnen geſtürtzet/ und durch einen freywilligen Tod die ungerechte Schande abgewendet. Eben dergleichen iſt auch dasjenige/ was Hieronymus wider den Jovinianum von den Mileſiſchen Jungfern erzehlet/ und das alte Epigramma Anthologiæ Lib. III. Tit. de Juvenibus, welches allſo anfänget: ᾠχόμεθ' ὦ Μίλητε. Es erzehlen auch die Jüden/ daß als eine Frau im Schiff zur Unzucht ſeye verlanget worden/ ſo habe ſie ihren Mann gefraget/ ob auch die in das Waſſer verſunckene Cörper wieder aufferſtehen würden? Als er nun ſolches mit ja beantwortet/ ſo habe ſie ſich ins Meer geſtürtzet. Von den Chriſtlichen Weibern aber haben wir viele dergleichen Exempel/ als der Antiochiſchen Weiber unter dem Diocletiano und der Sophroniæ unter dem Maxentio, wie wir in den Märtyrer-Büchern/ wie auch in dem Zonara, und Sexto Aurelio leſen. Andere Antiochiſche Weiber thut Procopius im II. Buch ſeiner Perſiſchen Geſchichte hinzu. Ambroſius lobet die Jungfern/ welche ihre Keuſchheit durch den Tod bewahret hatten. Hieronymus in ſeinen Anmerckungen über das Ende des erſten Capitels Jonæ ſchreibet alſo: **Derowegen iſt es mir in den Verfolgungen nicht erlaubet/ durch meine eigene Hand umzukommen/ es ſeye denn/ daß die Keuſchheit in Gefahr iſt.**

(cc) *Auguſtinus*) Welchem man Chryſoſtomum über die Epiſtel an die Galat. I. 4. beyfügen kan/ wie auch das Conſilium Aurelianenſe III. allwo folgendes zu befinden:

5. Ich finde auch / daß die Regel / daß man nemlich die Todten begraben ſolle / bey den Chriſten noch eine andere Ausnahme gelitten / und daß ſich die Locrier denſelben wider die Phocenſer gebrauchet haben / nemlich es ſeye bey allen **Griechen gebräuchlich / daß die Kirchen-Räuber unbegraben hinweggeworffen würden.** Ingleichen ſaget Dion Pruſæenſis in Rhodiaca, **daß die Kirchen-Räuber und Gottloſen des Begräbnüſſes beraubet würden.** Daß eben daſſelbe zu Athen (dd) wider die Verräther verordnet worden ſeye / erzehlet Plutarchus in Antiphonte. Aber damit ich wiederum zu meinem Zweck komme / ſo iſt zuwiſſen / daß die Alten einmüthiglich davor gehalten haben / man könne wegen Verweigerung der Beerdigung rechtmäſiger weiſe einen Krieg anfangen / wie aus derjenigen Geſchicht zuſehen / von welcher Euripides in ermeldeten Trauer-Spiel von den Supplicibus und Iſocrates an vorangezogenen Orte handelt.

Diodor. Lib. XVI.

V I.

Es ſeynd auch noch einige andere Dinge / welche einem vermöge des willkührigen Völcker-Rechtes gebühren / zum Exempel die Sachen / welche man lange Zeit beſeſſen hat / die Erb-Folgen / wenn kein Teſtament

Wir halten davor / daß man das Opffer derjenigen Verſtorbenen annehmen ſolle / welche zu der Zeit / da ſie eine Miſſethat begangen / umgebracht worden ſeynd; ſoferne nicht erwieſen wird / daß ſie ſich den Tod mit eigener Hand ſelbſten angethan haben. Und dennoch ſchreibet vorgedachter Auguſtinus im 16. Capitel des I. Buchs von der Stadt GOttes: **Welche menſchliche Zuneigung ſolte denn denenjenigen nicht verzeihen / welche dieſerwegen und damit ſie nichts dergleichen zulaſſen müſten / ſich ſelbſten umgebracht haben?** Das Capitulare Francicum aber ſchreibet im 70. Capitel des VI. Buches alſo: **Wegen desjenigen / welcher ſich ſelbſten umbringet oder ſich erhencket / iſt ausgeſprochen worden / daß ſoferne jemand aus Mitleiden ſeinetwegen Allmoſen geben wolle / er ſolches wohl thun / und bey dem Pſalmen-Singen vor ihn beten möge: Jedoch ſollen keine Opffer und Meſſen vor ihn geſchehen / weil die Gerichte GOttes unbegreifflich ſeynd / und weil niemand die Tieffe ſeines Rathſchluſſes ergründen kan.** Beſiehe auch daſelbſt das 443 Capitel des VII. Buchs.

5. (dd) **Wider die Verräther)** Allein Nicetas, nachdem er im III. Buch vom Leben Alexii, des Iſaaci Bruders / den Tod Johannis Comneni Craſſi, welcher durch Verrätherey nach dem Reiche geſtrebet hatte / erzehlet / ſo redet er alſo: **Hernach wurde der von dar hinweggebrachte Leib den Hunden und Vogeln zur Speiſe übergeben / welches jederman vor eine von der Leutſeeligkeit entfernete und der Art der wilden Thiere faſt gleiche That hielte.**

ſtament vorhanden iſt/und diejenigen Sachen/welche von einem Contract, wenn er ſchon ungleich iſt/ herrühren. Denn obſchon alle dieſe Dinge ihren Urſprung einigermaſen aus dem Rechte der Natur haben; ſo bekommen ſie doch durch das menſchliche Geſetz einige Befeſtigung/ entweder wider die Ungewißheit der Muthmaſungen oder wider ein und die andere Ausnahme/welche ohne dergleichen menſchliches Geſetz die natürliche Vernunfft an die Hand zugeben ſcheinet; wie wir ſolches oben gezeiget/als wir von dem Rechte der Natur gehandelt haben.

Das XX. Capitel.

Von den Straffen.

I. Beſchreibung und Urſprung der Straffe.

II. Daß die Straffe zu der erfüllenden Gerechtigkeit gehöre/ und auf was Weiſe ſolches geſchehe.

III. Daß das Recht der Natur keine gewiſſe Perſon benenne/ welche die Straffe ausüben ſoll; ſondern daß demjenigen/ welcher nicht eben daſſelbe Laſter begangen/zugelaſſen ſeye/ſo viel das Recht der Natur betrifft/den Verbrecher zur Straffe zuziehen.

IV. Daß unter den Menſchen die Straffe nicht anders geſchehen ſolle/ als nur wegen eines oder des andern Nutzens; welches ſich aber in Anſehung GOttes anders verhält/und warum?

V. In was vor einem Verſtande die Rache nach dem Rechte der Natur verboten ſeye?

VI. Der Nutz der Straffe iſt dreyerley.

VII. Die Straffe/ welche demjenigen zum Nutzen gereichet/der geſündiget hat/und daß ſelbige ein ieder nach dem Rechte der Natur fordern könne/ iedoch mit Unterſchiede.

VIII. Die Straffe/ ſo demjenigen zum Nutzen gereichet/ wider welchen geſündiget worden iſt/ allwo von der nach dem Völcker-Rechte zuläßigen Rache gehandelt wird.

IX. Die Straffe / welche allen und ieden zum Nutzen gereichet.

X. Was das Evangeliſche Geſetz in dieſer Sache verordnet habe?

XI. Es wird auf denjenigen Vernunfft-Schluß geantwortet / welcher ſich auf die durch das Evangelium kund gemachete Barmhertzigkeit GOttes gründet.

XII. Jngleichen wird darauff geantwortet / wenn man einwirffet / es werde durch die Straffe die Zeit zur Buſſe abgeſchnitten.

XIII. Die unvollkommene Abtheilungen der Straffen werden verworffen.

XIV. Daß die Chriſtliche Privat-Perſonen mit verſicherten Gewiſſen niemand eine Straffe anthun können / auch in denjenigen Fällen / darinnen es nach dem Völcker-Rechte zugelaſſen iſt.

XV. Und daß ſie aus eigenem Willen niemand anklagen können / damit er geſtraffet werden möchte.

XVI. Daß ſie auch nicht nach dem Ammt eines peinlichen Richters ſtreben können.

XVII. Ob diejenige menſchliche Geſetze / welche den Todſchlag zur Straffe eines Verbrechens zulaſſen / ein Recht / oder nur allein eine Befreyung von der Straffe ertheilen. Dieſes wird mit Unterſchiede erkläret.

XVIII. Daß unter den Menſchen die innerliche Thaten nicht ſtraffbar ſeynd.

XIX. Noch auch diejenige äuſſerliche Thaten / welche die menſchliche Gebrechligkeit nicht vermeyden kan.

XX. Noch auch diejenige Thaten / durch welche die menſchliche Geſellſchafft weder gerade noch durch einige Folge beleidiget wird. Die Urſache deſſen wird angezeiget.

XXI. Die-

XXI. Diejenige Meynung wird verworffen/ welche behaupten will/ daß man niemahls verſchonen ſolle.
XXII. Es wird gezeiget/ daß ſolches erlaubet ſeye/ ehe ein peinliches Geſetz gegeben iſt.
XXIII. Nicht aber allezeit.
XXIV. Auch nicht allezeit/ nachdem ein peinliches Geſetz bereits gegeben iſt.
XXV. Was die vermuthliche innerliche Urſachen ſeynd/ daß man ſolches thun könne.
XXVI. Was die äuſſerliche Urſachen deſſelben ſeyen.
XXVII. Diejenige Meynung wird widerleget/ welche behaupten will/ daß man niemahls keine rechtmäſige Urſache habe/ mit der Straffe zu verſchonen/ als nur allein diejenige Urſache/ welche auf Art einer ſtillſchweigenden Ausnahme in dem Geſetz enthalten iſt.
XXVIII. Daß die Straffe nach der Gröſſe des Verbrechens eingerichtet ſeyn müſſe.
XXIX. Daß man auf die Urſachen ſähe/ welche zum Verbrechen angetrieben haben/ und dieſe werden mit einander verglichen.
XXX. Wie auch auf die Urſachen/ welche den Verbrecher von Begehung der Ubelthat hätten abhalten ſollen/ allwo von den Graden derjenigen unter den zehn Geboten/ welche den Nechſten betreffen/ und von einigen andern Dingen gehandelt wird.
XXXI. Daß man ferner auf die Fähigkeit des Verbrechers/ welche er zu beydem hat/ ſähe/ und dieſes wird auf verſchiedene Weiſe betrachtet.
XXXII. Daß der Verbrecher höher geſtraffet werden kan/ als das Ubel/ ſo er begangen hat/ mit ſich bringet/ und warum?
XXXIII. Diejenige Meynung wird verworffen/ welche ei-

ne übereinſtimmende Eintheilung in den Straffen behaupten will.

XXXIV. Daß die Straffe aus Liebe könne gemindert werden/ wenn nicht eine gröſſere Liebe darwider ſtreitet.

XXXV. Auf was Weiſe man dadurch zur Straffe veranlaſſet werde / wenn der Verbrecher leichte und bequeme Gelegenheit gehabt hat / die Ubelthat zu begehen. Auf was Weiſe auch die Gewohnheit zu ſündigen / entweder zu der Straffe anmahne / oder davon abhalte.

XXXVI. Daß die Huld gebrauchet werde / die Straffen zu vermindern.

XXXVII. Daß dasjenige in den vorhergehenden Articuln enthalten iſt / was die Hebräer und Römer in den Straffen beobachtet haben wollen.

XXXVIII. Von dem Kriege/ vermöge deſſen man andere abſtraffen will.

XXXIX. Ob man einen Krieg anfangen könne/um eine Beleidigung zu rächen/welche nur allein ihren Anfang genommen hat. Dieſes wird mit Unterſchiede erkläret.

XL. Es wird erkläret ob Könige und Völcker wegen derjenigen Dinge rechtmäſiger Weiſe Krieg führen/welche wider das Recht der Natur ausgeübet werden/ ob es ſchon nicht wider ſie und ihre Unterthanen geſchiehet. Diejenige Meynung wird zugleich verworffen/welche behaupten will/daß vermöge des natürlichen Rechtes zu Ausübung der Straffe die Gerichtbarkeit erfordert werde.

XLI. Daß das Recht der Natur von denen insgemein eingeführten bürgerlichen Sitten zu unterſcheiden iſt.

XLII. Wie auch von demjenigen willkührigen Göttlichen Rechte/welches nicht iederman bekannt iſt.

XLIII.

XLIII. Daß im Rechte der Natur die offenbaren von denen nicht offenbaren Dingen unterſchieden werden müſſen.

XLIV. Ob man Krieg führen könne wegen derer wider GOTT begangenen Verbrechen.

XLV. Worinnen diejenigen Dinge beſtehen / welche den Menſchen insgemein eine Erkenntnüß von GOTT geben / und wie ſie in den erſten Geboten der Göttlichen Geſetz-Tafeln angezeiget werden.

XLVI. Daß diejenigen / welche ſelbige zuerſt übertreten / geſtraffet werden können.

XLVII. Nicht aber auch andere / welches aus dem Exempel des Hebräiſchen Geſetzes erwieſen wird.

XLVIII. Daß man andere Völcker nicht mit Rechte bekriegen könne / wenn ſie die Chriſtliche Religion nicht annehmen wollen.

XLIX. Wohl aber diejenigen / welche mit den Chriſten nur allein wegen der Religion grauſam umgehen.

L. Daß man nicht auch diejenigen mit Rechte bekriegen könne / welche in Auslegung des Göttlichen Geſetzes irren; welches mit Beybringung gleichſtimmiger Schrifften und Meynungen und mit Exempeln erläutert wird.

LI. Daß man es aber denjenigen rechtmäſiger Weiſe thun könne / welche gegen ihre Götter / die ſie davor halten / Gottloß ſeynd.

I.

1. Als wir oben von den Urſachen / wegen welcher die Kriege angefangen werden / zuhandeln begonnen haben / ſo haben wir geſaget / daß die Thaten / welche ein Unrecht mit ſich führen / auf zweyerley Weiſe betrachtet werden / entweder alſo / daß ſie verbeſſert / oder alſo / daß ſie geſtraffet werden können. Den erſten Theil haben wir nunmehro zu Ende gebracht. Anietzo iſt der zweyte annoch übrig / welcher

welcher die Straffen angehet: Welche Sache denn um ſo viel deſto fleißiger von uns muß abgehandelt werden/ weil/ indem man ihren Urſprung und ihre Natur nicht recht verſtandẽ/ es zu vielen Irthůmern Urſache gegeben hat. Es iſt aber die Straffe/ in allgemeinen Verſtande genommen/ **ein Ubel/ welches man leidet wegen eines Ubels/ welches man gethan hat.** Denn ob man ſchon einigen zur Straffe nur allein eine oder die andere Arbeit aufzuerlegen pfleget/ ſo wird doch alsdenn ſolche Arbeit alſo betrachtet/ in ſo weit ſie beſchwerlich iſt/ und dannenhero iſt ſie mit unter das Leiden zu rechnen. Diejenigen Beſchwerligkeiten aber anlangende/ welche einige ausſtehen můſſen/ zum Exempel wegen einer an ſich habenden anſteckenden Kranckheit/ oder wegen ihres zerſtůmmelten Leibes/ oder wegen einer und der andern Unreinigkeit/ dergleichen viele in dem Hebräiſchen Geſetze ſtehen/ daß nemlich dergleichen Leute von den Verſammlungen und von den Aemtern ausgeſchloſſen worden/ ſo ſeynd ſolches eigentlich keine Straffen/ ob ſie ſchon wegen einiger Gleichheit und aus Mißbrauch alſo geneñet werden.

2. Unter diejenigen Dinge aber/ welche/ daß ſie zugelaſſen und nicht ungerecht ſeynd/ uns die Natur ſelbſten lehret/ gehöret auch dieſes/ daß derjenige/ welcher Ubels gethan hat/ auch ein Ubel leiden ſoll/ welches die Philoſophen das älteſte und Rhadamanthiſche Recht nennen/ wie wir anderswo geſaget haben. Hieher gehöret auch dasjenige/ was Plutarchus in dem Buch von der Verweiſung in das Elend ſaget: **Die Gerechtigkeit begleitet GOtt/ als eine Rächerin gegen diejenigen/ welche wider das göttliche Geſetz gehandelt haben/ und deren ſich alle Menſchen wider alle Menſchen als Mit-Bürger gebrauchen.** (a) Plato hat geſaget: **Es wird weder einiger unter den Göttern noch einiger Menſch jemahls ſagen/ daß derjenige/ welcher ungerecht handelt/ keine Straffe ausſtehen ſolle.** Und Hierax beſchriebe die Gerechtigkeit durch dieſen als durch den edelſten Theil/ indem er ſagete/ **ſie ſeye eine Beſtraffung derjenigen/ welche andere Menſchen zuerſt beleidiget haben.** Hierocles

2. (a) *Plato*) Seine Worte überſetzet ſein Ausleger im 14. Capitel des III. Buches folgendes Inhalts: **GOtt/ welcher/ wie auch die alte Redens-Art mit ſich bringet/ den Anfang und das Mittel aller Dinge hat/ vollbringet ſie recht/ indem er nach der Natur überall herumgehet: Ihm aber folget immerfort die Gerechtigkeit als eine Rächerin wider diejenigen/ welche von dem göttlichen Geſetz abweichen.**

rocles aber nennet ſie eine Artztin wider die Boßheit. (b) Lactantius drucket es alſo aus: Diejenigen irren nicht wenig / welche die menſchliche oder Göttliche Beſtraffung mit dem Nahmen der Bitterkeit und Boßheit verunehren / indem ſie vermeynen / man müſſe denjenigen einen Verbrecher nennen / welcher die Verbrecher mit der Straffe beleget. *De ira Dei c. 17.*

3. Dasjenige / was wir geſaget haben / daß die eigentlich ſo genannte Straffe eine Vergeltung des Verbrechens ſeye / ſolches hat auch Auguſtinus angemercket / indem er ſaget: Alle Straffe iſt / wenn ſie gerecht iſt / eine Straffe der Sünde; welches auch auf diejenigen Straffen zuziehen iſt / welche von GOtt kommen / ob ſchon in Anſehung derſelben unterweilen wegen der menſchlichen Unwiſſenheit die Schuld daſelbſt verborgen iſt / wo die Straffe nicht verborgen iſt / wie eben derſelbe Scribente redet.

I I.

1. Ob aber die Straffe * zu der zueignenden oder * zu der erfüllenden Gerechtigkeit gehöre / davon ſeynd die Meynungen nicht einerley. Denn weil derjenige / welcher viel geſündiget hat / härter / derjenige aber / welcher wenig geſündiget hat / leichter geſtraffet wird / und weil die Straffe gleichſam durch das Gantze dem Theile zugeeignet wird / ſo rechnen einige die Straffen zu der zueignenden Gerechtigkeit. **ad aſſignatricem.* ** ad expletricem juſtitiam.*

Indem ſie aber erſtlich zum Grunde ſetzen / daß die zueignende Gerechtigkeit ſo offt ſtatt habe / ſo offt unter mehr als zweyen weit von einander entferneten Dingen eine Gleichheit angeſtellet wird / ſo haben wir im Anfange dieſes Werckes gezeiget / daß ſolches der Wahrheit nicht gemäß ſeye. Daß hiernechſt die groſſen Verbrecher härter / die geringeren aber leichter geſtraffet werden / ſolches iſt eine Sache / welche ſich nur als eine Folge zuträget / nicht aber als ob man vornemlich oder erſtlich und an ſich ſelbſten das Abſehen in der Beſtraffung darauf richte: Denn erſtlich und an ſich ſelbſten ſiehet man auf (c) die Gleichheit zwiſchen der Schuld und der Straffe / worvon Horatius alſo redet: *I. Sat. III.*

Warum

(b) *Lactantius*) Hiermit kömmt auch überein / was Beliſarius beym Procopio im I. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte ſchreibet: Das erſte Kennzeichen der Gerechtigkeit wird dieſes ſeyn / daß ſie die ungerechten Mörder zur Straffe gezogen hat. Thue Agathiam im V. Buch hinzu / allwo er von dem Anatolio redet.

I. (c) Die Gleichheit) Seneca ſchreibet im 6. Capitel des II. Buches vom Zorn: Er wird ungerecht ſeyn / wenn er ſich über Dinge / die einander nicht gleich

Warum brauchet die Vernunfft nicht Gewicht und rechtes Mas/
Daß ſie eine jede That nach Beſchaffenheit beſtraffet?

Und anderswo:

Nehmt eine Regel vor/ die Straffen recht zu brauchen.
Iſt eine Ruthe gnug/ ſo laſt die Peitſche weg.

Hieher gehöret auch das Göttliche Geſetz im *XXV.* Cap. des *V.* Buchs *C. V.* Moſis und die Novella Leonis.

2. So iſt auch das andere/ was ſie zum Grunde legen/ daß nemlich alle Straffen aus dem Gantzen auf die Theile kommen/ der Wahrheit eben ſo wenig gemäß/ wie ſolches aus demjenigen/ was wir ſagen werden/ erhellen wird. Wir haben bereits oben gezeiget/ daß die wahre Beſchaffenheit der zueignenden Gerechtigkeit nicht in einer ſolchen Gleichheit noch auch aus dem Ausgehen aus dem Gantzen auf die Theile eigentlich beſtehe/ ſondern in der Beobachtung derjenigen Fähigkeit/ welche zwar das in engem Verſtande genommene Recht nicht in

ſeynd/ auf einerley oder gleiche Weiſe erzörnet. Tacitus ſchreibet im III. Buch ſeiner Jahr-Bücher: **Wenn die Miſſethaten und Verbrechen ohne Mas ſeynd/ ſo mäſiget des Fürſten Sanfftmuth/ wie auch der Vorfahren und eure Exempel die Straffen und die Mittel wider die Miſſethaten. Es iſt auch ein Unterſchied unter den eitelen und unter den boßhafftigen Dingen/ unter den Worten und unter den Ubelthaten. Es findet ein Urtheil ſtatt/ durch welches weder das Verbrechen dieſes Menſchen ungeſtraffet bleibet/ noch auch uns die Gelindigkeit und die Schärffe gereuen darff.** Ammianus ſchreibet im XXVIII. Buch: **Wir werden bitten/ daß die Straffen nicht gröſſer ſeyn mögen/ als die Miſſethaten.** Der Ausleger über den Horatium läſt ſich alſo vernehmen: **Wenn zu den geringſten Sünden auch ſogar die gröſten Straffen angewendet werden/ ſo iſt nichts anders übrig/ als daß die gröſten Sünden entweder ungeſtraffet bleiben/ oder neue Straffen erfunden werden müſſen.** In dem I. Capitel des III. Articuls im XII. Buch des Weſt-Gothiſchen Geſetzes ſtehet: **Denn obſchon einige Geſetze einen Unterſchied unter den Verbrechen machen/ ſo deuten ſie doch die Straffe nicht mit einem ſolchen Unterſchiede an/ ſondern die unter einander gemiſchte Verbrechen der Ubertreter werden eines einigen Geſetzes peinlichem Gerichte überlaſſen. So iſt auch nicht nach dem Maſe der Schuld das Mas der Straffe angewendet worden/ indem die gröſſere und kleinere Ubertretung nicht mit einerley Straffe muß beleget werden; inſonderheit da der HErr in ſeinem Geſetze befiehlet/ daß nach dem Maſe der Sünde auch das Mas der Straffe ſeyn werde.** Beſiehe unten in dieſem Capitel den XXVIII. und XXXII. §. und im III. Buch im XI. Capitel den I. §.

in ſich begreiffet / jedennoch aber die Gelegenheit darzu gibt. Dahero kömmt es / daß ob ſchon derjenige / welcher geſtraffet wird / fähig oder würdig ſeyn muß / geſtraffet zu werden / ſich dennoch ſolches nicht dahin erſtrecket / als ob ihm etwas geſchähe / welches die zueignende Gerechtigkeit erfordert. Unterdeſſen erklären ſich diejenigen nicht beſſer / welche davor halten / daß die erfüllende Gerechtigkeit / welche insgemein * die verwechſelnde genennet wird / in den Straffen ausgeübet werde. Denn ſie betrachten dieſes Werck ſolchergeſtallt / als ob dem Verbrecher etwas gegeben werde / das man ihm ſchuldig ſeye / wie ſolches in den Contracten zugeſchehen pfleget. Sie ſeynd durch die gemeine Redens-Art betrogen worden / vermöge welcher wir zu ſagen pflegen / **man ſeye demjenigen die Straffe ſchuldig / welcher geſündiget hat**; welches aber gantz uneigentlich geredet iſt: Denn wem man eigentlich etwas ſchuldig iſt / der hat ein Recht wider einem andern. Da hingegen / wenn wir ſagen / daß man einem die Straffe ſchuldig ſeye / ſo wollen wir nichts anders darmit haben / als es ſeye recht und billig / daß er geſtraffet werde.

* *commutatrix.*

3. Nichts deſtoweniger iſt es wahr / daß in den Straffen erſtlich und an ſich ſelbſten oder eigentlich die erfüllende Gerechtigkeit ausgeübet werde / weil nemlich derjenige / welcher ſtraffet / ſoll er anders rechtmäſiger Weiſe ſtraffen / ein Recht haben muß / daß er ſtraffen darff / welches Recht aus dem Verbrechen des Miſſethäters herrühret. Und in dieſem Stücke findet ſich etwas darbey / (d) welches der Natur und Eigenſchafft derer Contracte ſehr nahe kömmt. Denn gleich-

3. (d) **Welches der Natur**) Dieſes mercket Servius zum öfftern an über das IV. Buch Æneidos: **Denn welche das Mas zu ſündigen überſchreiten / die verordnen ſich ſelbſten die Straffe.** Eben daſelbſt ſaget er: **Verdammen iſt ſo viel / als von der Schuld befreyen: Derowegen wirſt du auch durch Wünſche verdammen.** Uber das X. Buch Æneidos. **Sie ſollen vor die Sünden bezahlen: Sie ſollen bezahlen / das iſt / ſie ſollen darvon loßgemachet werden. Wir haben aber auch geſaget / ich bezahle die Straffe: Allein hier ſtehet das Wort Sünde beſſer: Denn die Sünde wird durch die Straffe aufgelöſet: Denn wer niemand unterworffen iſt / den machet die Straffe von der alten Schuld loß / u. d. m.** Eben dieſes zeiget auch die Redens-Art der heiligen Schrifft vielfältig an: Denn Tertullianus ſaget im Buch vom Gebet: **Die Schuld iſt in der Schrifft eine Abbildung der Miſſethat / weil man ſie auf eben ſolche Weiſe dem Gerichte ſchuldig iſt / und auch von demſelben eingetrieben wird.** Chryſoſtomus in der Rede von dem Erdbeben / welche ſich im V. Tomo befindet / und welche von demjenigen Rei-

gleichwie man davor hält / daß derjenige / welcher etwas verkauffet / ob er ſchon nichts beſonderes darbey ſaget / ſich zu allem demjenigen verbunden habe / was zu des Verkauffes Natur gehöret: Alſo ſcheinet es auch / ob habe derjenige / welcher ſündiget / ſich aus eigenem Willen zu der Straffe verbindlich gemachet / weil ein ſchweres Verbrechen nothwendig ſtraffbar ſeyn muß; dergeſtallt daß derjenige / welcher * gerade und eigentlich ſündigen will / auch folglich die Straffe verdienen will. In welchem Verſtande die Käyſer zu einem gewiſſen Verbrecher ſagen: (e) **Du haſt dich ſelbſten dieſer Straffe unterworffen**; und daß diejenigen / welche einen boßhafftigen Rath beſchlieſſen / bereits alsdenn wegen ihres Verdienſtes geſtraffet werden / das iſt / daß es ſo viel heiſſe / ob hätten ſie ſich aus eigenem Willen das Verdienſt der Straffe zuwege gebracht. Dahero ſaget auch Tacitus, daß eine Frau / welche ſich mit einem Leibeigenen ehelich verbunden / in ihre Leibeigenſchafft eingewilliget habe; weil dergleichen Weibern dieſes zur Straffe verordnet war.

** directè.*

L. Imperatores, ff. de jure fiſci. L. ult. C. ad L. Jul. Maj.

Tacit. Ann. XII.

4. Michael Epheſius ſaget über das V. Buch Nicomachiorum Ariſtotelis: **Es iſt allhier einigermaſen ein Geben und ein Annehmen / in welchen Stücken die Natur der Contracte beſtehet. Denn wer dieſe oder jene Sache oder ſonſten etwas geſtohlen hat / der bezahlet davor mit der Straffe.** Hernach ſaget er ferner: **Die Alten nenneten nicht allein Contracte diejenigen / welche in beyderſeitigen Beredungen oder Conventionen beſtunden / ſondern auch diejenigen Thaten / welche durch die Geſetze verboten ſeynd.**

III. 1. Was

chen handelt / welcher Lazaro entgegen geſetzet wird / ſaget / indem er das daſelbſt im Evangelio befindliche Wort ἀπέλαβε erkläret: **Man war ihm die Straffen ſchuldig / man war ihm die Schmertzen ſchuldig.** Eben derſelbe ſaget im II. Buch von der Buſſe: **Die Sünden werden zu der Art der Schuld gerechnet.** Auguſtinus ſchreibet im III. Buch vom freyen Willen: **Wenn er derowegen die Gerechtigkeit nicht durch thun erſtattet / ſo wird er durch leiden das Elend erſtatten; weil in beyden das Wort Schuld zu hören iſt. Denn es hätte auch folgendermaſen ausgeſprochen werden können: Wenn er durch thun dasjenige nicht erſtattet / was er ſchuldig iſt / ſo wird er durch leiden dasjenige erſtatten / was er ſchuldig iſt.**

(e) **Du haſt dich ſelbſten)** Philo ſchreibet am Ende des erſten Buches vom Leben Moſis: **Indem ihr eilet zu ſündigen / ſo eilet ihr auch zur Ausſtehung der Straffe.**

III.

1. Was aber das Subjectum dieſes Rechtes ſeye / das iſt / wer diejenige Perſon ſeye / welcher das Recht zukommt / Straffe auszuüben / ſolches hat die Natur ſelbſten nicht beſtimmet oder erörtert: Denn es lehret die Vernunfft zwar / daß ein Ubelthäter geſtraffet werden könne / nicht aber wer ihn beſtraffen ſolle: Ausgenommen daß ſie gnugſam anzeiget / es ſeye der Natur am gemäſeſten / daß es durch denienigen geſchehe / welcher der oberſte iſt. Jedoch zeiget ſie nicht gäntzlich / daß ſolches nöthig ſeye / es ſeye denn / daß man das Wort der oberſte in ſolchem Verſtande nimmet / daß derjenige / welcher übels gethan hat / davor gehalten werde / ob habe er ſich eben hierdurch niedriger gemachet / als alle andere Menſchen ſeynd / und ob habe er ſich aus der Zahl der Menſchen (f) in die Zahl der unvernünfftigen Thiere / welche dem Menſchen unterworffen ſeynd / geſetzet / wie ſolches einige Theologi gelehret haben: Democritus ſaget: **Es geſchiehet vermöge der Natur / daß der beſſere über den ſchlimmern herrſchet.** Und Ariſtoteles ſaget / daß die ſchlimmern Dinge den beſſern zum Gebrauch gemachet ſeyen / ſo wohl was diejenigen Dinge anlanget / welche von der Natur herkommen / als auch diejenigen / welche die Kunſt hervorbringet. *Th. 2. 2. qu. 64. art. 1. & ibi Cajet. VII. Polit. XIV.*

2. Woraus denn folget / daß zum wenigſten ein Verbrecher von einem andern / der eben ſo viel verbrochen hat / nicht ſolle abgeſtraffet werden. Wohin auch Chriſti Worte gehören: **Wer unter euch ohne Sünde iſt** / (nemlich ohne dergleichen Sünde / worvon damahls die Rede war /) **der werffe den erſten Stein auf ſie. Joh.** VIII. 7. Welches er deßwegen ſagete / weil zur ſelbigen Zeit die Sitten der Jüden überaus ſehr verdorben waren; Dergeſtallt daß auch diejenigen / welche vor die heiligſten wolten angeſehen ſeyn / ſich doch in dem Ehebruch und dergleichen Miſſethaten herum weltzeten / wie aus der Epiſtel an die Römer II. 22. zu erſehen iſt. Denn eben dasjenige / was Chriſtus geſaget hatte / das ſagete auch der Apoſtel in nachfolgenden Worten: **Darum / O Menſch / kanſt du dich nicht entſchuldigen / wer du biſt / der da richtet. Denn worinnen du einen andern richteſt / verdammeſt du dich ſelbſt / ſintemahl du eben daſſelbige thuſt / das du richteſt.** Hieher gehöret / was Seneca ſchreibet: **Das Urtheil kan keine Autorität oder Gültigkeit haben / wenn derjenige / der ſelbſten**

1. (f) **In die Zahl**) Alſo auch Moſes Maimonides über das 33. Capitel des V. Buchs Moſis.

ſelbſten verdammlich iſt / einen andern verdammet. Und anderswo: Die Betrachtung ſelbſten wird uns gelinder machen / wenn wir unterſuchen / (g) ob wir nicht ſelbſten auch etwas dergleichen begangen haben? Ambroſius ſchreibet in der Schutz-Rede Davids: Ein iedweder welcher andere beurtheilen will / beurtheile ſich zuvor ſelbſten / und verdamme nicht an einen andern die kleinen Fehler / wenn er ſelbſten gröſſere begangen hat.

IV.

1. Die andere Frage iſt von dem Endzweck / welchen man ſich in den Straffen vorgeſetzet hat: Denn was wir bishero geſaget haben / zeiget nur allein / daß den Verbrechern nicht unrecht geſchehe / wenn ſie geſtraffet werden. Daraus folget aber nicht / daß ſie unumgänglich geſtraffet werden müſſen / und dieſes iſt auch der Wahrheit nicht gemäß. Denn GOTT und die Menſchen vergeben den Miſſethätern offt vieles / und pflegen ſie dieſerwegen gelobet zu werden. Beym Platone findet man einen berühmten Spruch / welchen Seneca folgendermaſen überſetzet hat: Kein kluger ſtraffet deswegen / weil geſündiget worden iſt / ſondern damit nicht mehr geſündiget werde: Denn die vergangenen Ubelthaten können nicht widerruffen werden: Die künfftigen aber können verhindert werden. Eben derſelbe ſaget anderswo: Wir wollen einen Menſchen nicht deswegen züchtigen / weil er geſündiget hat / ſondern damit er nicht ſündigen möge / und ſoll die Straffe niemahls auf das vergangene / ſondern auf das zukünfftige gezogen werden. Denn ſie handelt nicht im Zorn / ſondern aus Vorſorge. Beym Thucydide ſaget Diodorus von den Mityleniern / indem er die Athenienſer anredet: Ob ich ſchon ausſpreche / daß ſie auch noch ſo ungerecht gehandelt haben / ſo werde ich doch nicht davor halten / daß ſie ſollen umgebracht werden / es ſeye denn / daß ſolches einen Nutzen ſchaffet.

De Leg. Lib. IX. 2. XI. I. De Clem. c. 6.

2. Allein dieſes alles gehet nur allein diejenigen Menſchen an / welchen oblieget / andere zu ſtraffen: Denn ein Menſch iſt an einen andern

2. (g) Ob wir nicht ſelbſten) Hieher gehöret auch der Ort Ambroſii in der XX. Predigt über den Pſalm / Seelig / die reines Hertzens ſeynd / bis auf den Verſicul / HErr / deine Barmhertzigkeit / welcher Ort angezogen wird Cauſ. III. Quæſt. VII. wie ingleichen Caſſiodor. VI. 21.

dern Menſchen dergeſtallt mit Bluts-Freundſchafft verknüpffet/(h) daß er ihm keinen Schaden anthun ſoll / es geſchehe denn deßwegen / damit etwas gutes dadurch erlanget werden möge. Mit GOTT aber hat es eine andere Bewandnüß/auf welchen Plato die vorgedachten Sprüche ſehr ungereimt ziehet. Denn GOttes Handlungen können ſich auf das Recht der allerhöchſten Herrſchafft / ſo er über die Menſchen hat / gründen / ob er ſich ſchon auſſer dieſer keinen andern Endzweck vorgeſetzet hätte; abſonderlich wenn der Menſch durch ſeine Schuld hierzu Gelegenheit gibt. Und ſolchergeſtallt erklären die Hebräer den Spruch Salomonis/welcher zu dieſer Materie gehöret: **Der HErr macht alle Dinge um ihrer ſelbſt willen/auch den Gottloſen zum böſen Tage.** Das iſt / wenn er den Gottloſen ſtraffet / ſo thut er es zu keinem andern Ende / als daß er ihn ſtraffen will. Und dieſes iſt ſo wahr / daß wenn wir auch ſchon der gewöhnlichſten Auslegung folgen / dennoch die Sache auf eines hinausläuffet/alſo daß es heiſſet / GOtt habe alle Dinge ſeinetwegen gemachet/das iſt / vermöge des Rechtes ſeiner höchſten Freyheit und Vollkommenheit/indem er nichts auſſer ſich ſuchet oder anſiehet: Gleichwie von GOTT geſaget wird / daß er aus ſich ſelbſt gebohren ſeye / weil er von niemand gebohren iſt. So bezeuget auch die heilige Schrifft / daß GOTT einige ſehr groſſe Sünder aus keiner andern Urſache ſtraffe / als nur allein ſeinem Willen genug zu thun/indem ſie ſaget/daß er ſeine Luſt an ihrem Verderben habe; wie auch daß er der Gottloſen ſpotte und lache. Das letzte Gericht / nach welchem keine Beſſerung der Menſchen gehoffet werden kan / wie nicht weniger einige unſichtbare Straffen in dieſem Leben / zum Exempel die Verſtockung/ erweiſen / daß dasjenige wahr ſeye / was wir wider Platonem vorbringen.

Gorgia. *Moſes Maimonides in directore dubitantiū Lib. II. c. 13. & Rab. Imm. ad Prov. XVI. 4.* *V.* B. Moſ. *XXVIII. 63.* *Eſai. I. 24.* Sprüchw. *I. 26.*

3. Im Gegentheil / weil der Menſch einen andern Menſchen ſtraffet/welcher gleicher Natur mit ihm iſt / ſo muß er ſich dißfalls einen gewiſſen Zweck vorgeſetzet haben. Und dieſes iſt dasjenige / was die Scholaſtici ſagen / es müſſe das Gemüthe desjenigen/welcher Rache übet / kein Vergnügen an dem Ubel haben / das er einem andern anthut. So hat auch vor ihnen allbereit Plato in Gorgia gelehret / daß diejenigen/ welche

Th. 2. 2. q. 108. Sylv. in Verbo Vindicta.

2. (h) **Daß er ihm keinen Schaden**) Caſſiodorus ſchreibet im Buch von der Freundſchafft: **Wenn aber durch einen Zufall die eine Hand die andere verletzet / ſo ſchläget diejenige / welche verletzet worden iſt/ nicht wieder / noch empöret ſich zur Rache.**

welche iemand mit dem Tode/ mit der Verjagung ins Elend oder mit einer Geld-Buſſe beſtraffen/ ſolches nicht bloſſer Dinge wollen/ſondern daß ſie es wegen etwas Gutes thun. Und (i) Seneca ſaget/ man müſſe die Rache vornehmen; nicht als ob es ſüſſe ſeye ſich zu rächen/ſondern weil es nützlich iſt. Ingleichen ſaget Ariſtoteles im 13. Capitel des VIII. Buches von der Republick/es ſeyen einige Dinge an und vor ſich ſelbſten ehrbar/einige aber wegen einiger Nothwendigkeit/und gibt er ein Exempel dieſes letzteren an der Ausübung derer Straffen.

Lib. II. de ira, cap. 32.

V.

1. Man muß ſich derowegen nicht irre machen laſſen/ was der Schalcks-Narr beym Comödien-Schreiber ſaget:

> Der/ ſo beleidigt iſt/ findt ſeines Schmertzens Pflaſter
> Am Schmertzen ſeines Feinds.

Vielweniger muß man darauff ſehen/ was Cicero ſaget/ daß der Schmertz durch die Straffe gemildert werde. Man muß auch nicht anhören/was Plutarchus aus dem Simonide ſchreibet/daß es einem beleidigten und gleichſam krancken Gemüthe eine ſüſſe und auf keinerley Weiſe bittere Sache ſeye/ wenn man ihm an ſtatt der Artzeney die Mittel zeiget/ſich zu rächen. Alles dieſes kömt nur allein derjenigen Natur zu/ (k) welche der Menſch mit den unvernünfftigen Thieren gemein hat: Denn es iſt ſowohl an den unvernünfftigen Thieren/ als auch an dem Menſchen der Zorn (l) eine Aufwallung des Geblütes um das Hertz herum/ welche durch ein hefftiges Verlangen verurſachet wird/ vermöge deſſen wir einem andern dasjenige Ubel vergelten wollen/das er uns angethan hat; wie ſolches

3. (i) *Seneca*) Gleichen Verſtand hat auch dasjenige/ was er im 12. Capitel des II. Buches vom Zorn ſaget: Ich will es vollſtrecken/ weil es ſeyn muß/ nicht aber weil es mir wehe thut.

1. (k) Welche der Menſch mit den unvernünfftigen Thieren) Dahero ſaget Homerus:

> Der wilde Zorn hatt' ihn ergriffen.

Ferner:

> Er macht den groſſen Geiſt in ſeiner Bruſt ſelbſt wilde.

Ingleichen:

> *Achilles*, zäume nur den groſſen Muth.

(l) Eine Aufwallung) Dahero ſtehet beym Homero die Redens-Art: Die Galle auslöſchen.

ches Euſtatius ſehr wohl beſchreibet. Und iſt dieſe Begierde an ſich ſelbſt dermaſen ohne Vernunfft / daß ſie ſich offtermahls gegen ſolche Sachen auslaͤſſet/welche doch nicht beleidiget haben / zum Exempel wider die Jungen eines wilden Thieres / welches uns beleidiget hat; (m) oder gegen ſolche Dinge / welche keine Empfindung haben / gleichwie der Hund in den Stein beiſſet/mit welchem er geworffen worden iſt. Wenn man aber eine ſolche Begierde an ſich ſelbſt betrachtet / (n) ſo koͤmt ſie dem vernuͤnfftigen Theile des Menſchen keinesweges zu/indem deſſelben Verrichtung darinnen beſtehet/daß er uͤber die Begierden herrſchet; und dannenhero gehoͤret dergleichen Begierde auch nicht zu dem Rechte der Natur/weil dieſes Recht nichts anders in ſich begreiffet / als diejenigen Regeln/welche durch die Vernunfft erleuchtete und der Geſellſchafft faͤhige Natur lehret. Nun aber lehret die Vernunfft/ daß ein Menſch nichts thun muͤſſe/wodurch einem andern Menſchen Schade zugefuͤget werde / es geſchehe denn mit dem Vorſatz/ etwas gutes dadurch zu wuͤrcken. In dem Schmertzen allein aber / den man ſeinem Feinde verurſachet/wenn man ſolchen Schmertzen ſo bloß betrachtet / findet ſich kein ander Gut / als nur ein falſches und in der Einbildung beſtehendes; dergleichen dasjenige iſt / welches in dem uͤberfluͤßigen Reichthum und vielen andern dergleichen Dingen zu finden iſt.

2. Und in dieſem Verſtande mißbilligen die Rache an denen Menſchen nicht allein die Chriſtlichen Lehrer / (o) ſondern auch die Philoſophen, zum Exempel Seneca, wenn er ſaget: **Die Rache iſt ein unmenſchliches Wort / ob es ſchon insgemein als etwas gerechtes angenommen wird / und iſt von der Schmach oder Laͤſterung nicht anders/als nur in der Ordnung unterſchieden: Denn derjenige/welcher das Ubel/ſo man ihm angethan hat/vergilt/ſuͤndiget nur alſo / daß er ein wenig mehr zu entſchuldigen iſt.** Ja wenn wir dem Maximo Tyrio Glauben zuſtellen / ſo **iſt derjenige ungerechter/ welcher** *Plato Gorgia. Senec. Lib. II. de ira c. 32.*

(m) **Oder gegen ſolche Dinge)** Seneca ſaget im 26. Capitel des II. Buchs von dem Zorn: **Wie thoͤricht iſt es doch / ſich uͤber diejenigen Dinge zu erzoͤrnen/ welche unſern Zorn weder verdienet haben/ noch fuͤhlen.** Die Braſilianer raͤchen ſich / als wilde Menſchen / an dem Gewehr / eben als wie an dem Menſchen.

(n) **So koͤmmt ſie)** Beſiehe / was Seneca uͤber dieſe Sache vor Gedancken hat im 5. Capitel des I. Buchs vom Zorn.

2. (o) **Sondern auch die** *Philoſophen)* Plato in Gorgia. Beſiehe von ihm Theodoretum im XX. Buch curationis.

welcher ſich rächet / als derjenige / welcher zuerſt beleidiget hat. Muſonius ſaget: derjenige / welcher darauf bedacht iſt/wie er einen Beiſſenden wieder beiſſen / und einen Beleidiger wieder beleidigen möge/ handelt viehiſch und nicht menſchlich. Beym Plutarcho ſaget derjenige Dion, welcher die Platoniſche Weißheit auf die bürgerlichen Handlungen gezogen hat; daß zwar durch den Wahn des Geſetzes die Rache gerechter zuſeyn ſcheine / als das angethane Unrecht: Wenn man es aber nach der Natur betrachte/ ſo entſtehe beydes aus einerley Kranckheit des Gemüthes.

3. Derowegen ſtreitet es mit der Natur des Menſchen / wenn er wider einen andern Menſchen handelt/damit er ſich an dem Ubel ſättigen möge/welches dieſer Menſch leidet/in ſoweit es nemlich ein Ubel iſt. Je weniger derowegen ein Menſch ſeine Vernunfft gebrauchen kan / ie fertiger und geneigter iſt er zu der Rache. Juvenalis ſaget:

Der Rache Süßigkeit iſt beſſer / als das Leben.
(p) So ſagt das rohe Volck / das ſich offtmahls entzündt/
Ob wenig Anlaß man ihm ſchon zum Zorn gegeben.
Chryſippus ſagt nicht ſo / und bey dem Thales findt
Man einen ſanfften Geiſt / wie auch beym alten Frommen/
Der Hymets Nachbar iſt. Er ſchluckt im Kercker Gifft
Und will/ ſein Kläger ſoll nichts von dem Gifft bekommen.
Die Weißheit lehrt allein / wie man zum Hafen ſchifft/
Und

3. (p) So ſagt das rohe Volck) Seneca ſaget im 13. Capitel des I. Buchs vom Zorn: Die Kinder / alte Leute und Krancke ſeynd die Zornigſten / und alles was ſchwach iſt / das iſt von Natur alſo geartet/ daß es gerne klaget. Terentius ſchreibet alſo:

Wie nimmt die Knaben doch der Zorn ſo leichtlich ein.
Warum? Weil ihr Verſtand noch ſchwach und ungeübet.
Die Weiber pflegen faſt von gleicher Art zu ſeyn.

Ammianus Marcellinus redet im XXVII. Buch alſo vom Zorn: Die Klugen ſprechen aus / es ſeye derſelbe ein langwieriges und zuweilen ein immerwährendes Geſchwüre des Gemüthes / und pflege aus der Schwachheit des Verſtandes zu entſpringen. Dieſes beweiſen ſie durch einen wahrſcheinlichen Vernunfft-Schluß / daß nemlich die ſchwache Menſchen zorniger ſeyen / als die geſunde / die Weiber als die Männer / die Alten als die Jungen und die Elenden als die Glückſeeligen.

Und wie der Laſter Sturm ſey nach und nach zubrechen/
Auch wie man Rache dämpfft/ und ihre wilde Luſt.
Diß glaube nur gewiß/ es ſey das bittre Rächen
Niemand ſo eigen/ als dem Weiber-Volck bewuſt.

In eben ſolchem Verſtande ſchreibet Lactantius: **Wenn die Unerfahrne und Unverſtändige etwas unrechtes leyden/ ſo laſſen ſie ſich durch eine blinde und unvernünfftige Wuth regieren/ und ſeynd bemühet/ denjenigen/ von welchen ſie beleidiget worden/ gleiches mit gleichem zu vergelten.** *Lib. VI.*

4. Derowegen iſt es klar/ daß ein Menſch den andern rechtmäſiger Weiſe nicht beſtraffen könne/ wenn er es nur allein zu dem Ende thut/ damit er denſelben beſtraffen möge. Nun wollen wir auch ſehen/ welches derjenige Nutz ſeye/ der da verurſachet/ daß die Straffe rechtmäſig iſt.

VI.

1. Es gehöret aber hieher diejenige Eintheilung der Straffe/ welche beym Platone in Gorgia zu befinden iſt/ wie auch beym Philoſopho Tauro über denjenigen Ort/ deſſen Worte Gellius im 14. Capitel des V. Buches erzehlet: Denn dieſe Abtheilungen ſeynd von dem Endzweck hergenommen/ welchen man ſich in der Beſtraffung vorſetzet. Plato ſetzet einen zweyfachen Endzweck/ nemlich die Beſſerung und das Exempel: Taurus aber thut noch den dritten hinzu/ nemlich (q) **die Gnugthuung**/ welche Clemens Alexandrinus nennet **eine Vergeltung des Böſen/ welche demjenigen/ der ſie fordert/ zum Nutzen gereichet.** Ariſtoteles läſſet die exemplariſche Straffe aus/ und ſetzet nur allein die Gnugthuung nebſt der Beſſerung/ indem er ſaget/ **es werde die Straffe wegen desjenigen angeſtellet/ welcher die Beſtraffung fordert/ damit ihm gnug gethan werden möge.** *Rhet. I. c. 10.* Plutarchus hat ſie auch nicht ausgelaſſen/ indem er ſaget: **Diejenigen Straffen/ welche alſobald auf die That folgen/ bezwingen nicht allein ins künfftige die Kühnheit zu mißhandeln/ ſondern ſie tröſten auch diejenigen inſonderheit ſehr/ welchen unrecht geſchehen iſt.** Und dieſes iſt eigentlich diejenige Vergeltung/ welche Ariſtoteles zu derjenigen Gerechtigkeit ziehet/ die er * die verwechſelnde nennet.

** commutatricem.*

1. (q) **Die Gnugthuung**) Dieſe drey/ nemlich die Beſſerung/ Gnugthuung und das Exempel/ ſetzet auch Chryſoſtomus über die I. Ep. an die Corinth. XI. 32.

2. Allein dieſe Dinge müſſen ſubtiler unterſuchet werden. Wir wollen derowegen ſagen/ daß in den Straffen entweder auf den Nutzen desjenigen geſehen werde/ welcher geſündiget hat/ oder auf den Vortheil desjenigen/ welchem daran gelegen war/ daß das Verbrechen nicht begangen worden wäre/ oder auf den Nutzen aller und jeder Menſchen ohne Unterſchied.

VII.

1. Zu dem erſten unter dieſen drey Endzwecken gehöret die Straffe/ welche die Philoſophen bald eine **Warnung**/ bald eine **Verbeſſerung** und anderswo einen **Rath** nennen. Der Rechtslehrer Paulus nennet es **eine Straffe/ welche zur Beſſerung verordnet wird**/ Plato **eine deswegen geſetzte Straffe/ damit man weiſe werden möge**/ und Plutarchus **einen Artzt des Gemüthes**/ welcher damit beſchäfftiget iſt/ daß er denjenigen/ welcher geſündiget hat/ beſſer mache/ und zwar auf eine ſolche Art zu heilen/ die durch widrige Dinge geſchiehet. Denn weil alle That oder Handlung/ abſonderlich diejenige/ welche vorſetzlich und offte geſchiehet/ eine gewiſſe Neigung erwecket/ daß man ſie noch ferner verüben will/ und welche/ wenn ſie zu ihrem völligen Wachsthum gekommen iſt/ eine Gewohnheit genennet wird; ſo muß man den Laſtern/ ſobald als es möglich iſt/ ihre Anreitzung benehmen/ welches nicht beſſer geſchehen kan/ als wenn ſie durch einen darauff folgenden (r) Schmertzen den Geſchmack ihrer Süßigkeit verliehren. Die Platonici ſagen/ wie Apulejus erzehlet: **Wenn man einem Verbrecher die Straffe verzögert/ und wenn er unterdeſſen nicht durch Beſtraffung von den Menſchen gezüchtiget wird/ ſo erweiſet man ihm hierdurch etwas/ welches ſchwerer und härter iſt/ als alle Straffen.** Beym Tacito ſtehet: Annal. III. **Man muß das Feuer eines verdorbenen Gemüthes/ und welches zugleich**

1. (r) **Schmertzen)** Seneca ſaget im V. Capitel des I. Buchs vom Zorn: **Gleichwie wir einige krumme Stangen brennen/ damit ſie gerade werden/ und gleichwie wir ſie durch eingetriebene Keile zwingen/ nicht damit wir ſie zubrechen/ ſondern von einander bringen: Alſo verbeſſern wir groſſe und frevelhaffte Laſter durch den Schmertzen des Leibes und Gemüthes.** Eben derſelbe ſaget im 27. Capitel des II. Buchs vom Zorn: **Hierzu werden die gute Obrigkeiten/ Eltern und Richter ſeyn/ deren Züchtigung alſo anzunehmen iſt/ wie das Aderlaß-Eyſen und der Abbruch derer Lebens-Mittel/ und andere Dinge/ welche wehe thun/ damit ſie nützlich ſeyn mögen.**

zugleich andere verderbet / nemlich eines krancken und brennenden Gemüthes mit keinen ſchwächeren Mitteln auslöſchen / als die Begierden ſeynd / welche daſſelbe entzünden.

2. Daß die Beſtraffung / welche zu dieſem Endzwecke dienet / von Natur einem jeden vergönnet ſeye / der mit guter Vernunfft begabet iſt / und mit ſolchen Arten oder andern gleichmäſigen Laſtern nicht behafftet iſt / ſolches erſcheinet aus derjenigen Züchtigung / welche mit Worten geſchiehet.

> Den Freund beſtraffen / wenn er es verdienet hat /
> Iſt eine nützliche und gantz gerechte That.

Plaut. Trinum.

Was aber die Schläge und andere Beſtraffungen / welche etwas von der Gewalt oder von dem Zwange in ſich faſſen / betrifft / ſo hat die Natur keinen Unterſchied unter denjenigen Perſonen gemachet / (s) welchen ſolches erlaubet oder nicht erlaubet ſeyn ſolle / (denn ſie hat es auch nicht thun können / ausgenommen / daß die Vernunfft den Eltern den Gebrauch dieſes Rechtes wider die Kinder / wegen der ſchuldigen Liebe gegen dieſelben / abſonderlich anbefiehlet): Sondern die Geſetze haben den Unterſchied gemachet / indem ſie die allgemeine Anverwandtſchafft des menſchlichen Geſchlechtes zu Vermeydung alles Zanckes in die Liebe der nahen Anverwandtſchafft oder anderer nahen Verbindligkeit eingeſchrencket haben / wie ſolches vielfältig und unter andern in dem Codice Juſtinianeo unter dem Titel von der Züchtigung derer Anverwandten zu ſehen iſt. Wohin auch gehöret / was Xenophon zu ſeinen Kriegesleuten ſaget: Wenn ich jemand geſchlagen habe / damit es zu ſeinem Nutzen gereichen möge / ſo geſtehe ich / eine ſolche Straffe verdienet zu haben / dergleichen die Eltern von ihren Kindern und die Lehrmeiſter von ihren Schülern verdienen. So brennen und ſchneiden auch die Aertzte einen Krancken zu ſeiner eigenen Wohlfart. Lactantius ſchreibet im VI. Buch: GOtt befiehlet / daß wir unſere Hände ſtets über die Minderjährigen haben ſollen / das iſt / daß wir ſie / wenn ſie ſündigen / mit offtmahligen Schlägen beſſern ſollen / damit ſie nicht durch eine unnützlich Liebe und durch ein allzugroſſes Nachſehen zu dem Böſen aufferzogen / und in den Laſtern ernehret werden. *C. 19.*

2. (s) Welchen ſolches erlaubet) Beſiehe Auguſtinum im 72. Capitel ſeines Hand-Buches.

3. Allein dieſe Art der Beſtraffung/ welche dem Verbrecher zum beſten geſchiehet / kan ſich nicht bis auf den Tod erſtrecken / es geſchehe denn auf eine ſolche Weiſe / welche reductiva genennet wird/ und wodurch die Verneinungs-Reden unter die Geſchlechter derer ihnen
Mar. XIV. 21. entgegen ſtehenden Dinge gebracht werden. Denn gleichwie Chriſtus ſagete / es ſeye einigen beſſer / das iſt / nicht ſo ſchlimm geweſen/ wenn ſie niemahls gebohren worden wären: Alſo iſt es den unheilſamen Gemüthern beſſer / nemlich es iſt ihnen ein geringeres Ubel/ daß ſie ſterben/als daß ſie leben/wenn es gewiß iſt/ daß ſie ärger und ſchlimmer werden würden/falls ſie bey Leben blieben. Von dergleichen Art Men-
De irae. c. 5. ſchen redet Seneca, wenn er ſaget/es ſeye **denjenigen / welche untergehen / unterweilen nützlich / daß ſie untergehen.** Jamblichus redet folgendermaſen: **Gleichwie es demjenigen/ welcher ein Geſchwür hat/beſſer iſt/daß er gebrant werde/als daß er in ſolchem Zuſtande verbleibe: Alſo iſt es auch einem Gottloſen beſſer / daß er ſterbe/als lebe.** Von einem ſolchen ſaget Plutarchus, **er ſeye zwar andern Menſchen ſchädlich/ſich aber am allermeiſten.** Und nachdem Galenus geſaget/daß die Menſchen am Leben geſtraffet würden / erſtlich damit wenn man ſie lebendig lieſſe/ſie nicht Schaden thun könten/ und zum andern / daß andere aus Furcht vor der Straffe abgeſchrecket werden möchten / ſo ſetzet er hinzu: **Zum dritten iſt es ſolchen Menſchen auch gut / daß ſie ſterben / indem ihr Gemüthe dermaſen verdorben iſt/ daß es nicht wiederum geheilet werden kan.**

4. Einige halten davor/dieſes ſeyen eben dieſelben/von welchen
I. Joh. V. 16. der Apoſtel Johannes ſaget / daß ſie (t) zum Tode ſündigen. Gleichwie aber die Kennzeichen einer ſolchen Sünde zum Tode ſehr ungewiß ſeynd ; alſo befiehlet die Liebe / nicht leichtlich an iemandes Bekehrung zu verzweiffeln ; dergeſtalt daß auch ſo gar die Beſtraffung/welche dieſen Endzweck zur Urſache / nemlich diejenigen von der Welt zuſchaffen/ welche ſich nicht beſſern würden/ſehr ſelten gebrauchet werden muß.

VIII. 1. (u) Der

4. (t) **Zum Tode ſündigen**) Dieſe ſeyen mit einer unheilſamen Kranckheit behafft/ ſaget Chryſoſtomus über die 2. Ep. an die Corinth. XIII. 9. Julianus ſchreibet im II. Buch von Conſtantio: **Indem zweyerley Arten der Miſſethaten ſeynd/ unter welchen die eine zur Beſſerung einige Hoffnung gibt/und die Heilung nicht gäntzlich ausſchläget / die andere aber ſolche Menſchen betrifft/ welche unheilſam ſündigen; ſo haben dieſer letzteren Art die Geſetze den Tod als das Ende alles Ubels erfunden / nicht allein ihnen/ſondern auch allen andern Menſchen zum Beſten.**

VIII.

1. (u) Der Nutz desjenigen / welchem daran gelegen war / daß das Verbrechen nicht wäre begangen worden / beſtehet darinnen / daß er ins künfftige nicht wiederum etwas dergleichen leiden müſſe / entweder von demjenigen / der ihn beleidiget hat / oder von andern. Gellius beſchreibet aus dem Tauro dieſe Art folgendermaſen: **Alldieweil man ſchuldig iſt / die Ehre und das Anſehen desjenigen zu beſchützen / wider welchen geſündiget worden iſt / ſo muß man die Beſtraffung der Ubelthat nicht unterlaſſen / damit er nicht in Verachtung komme / und ſeine Ehre geſchmählert werde.** Was er aber von dem beleidigten Anſehen ſaget / ſolches iſt auch von der beleidigten Freyheit und andern Rechten eines jedweden zuverſtehen. Beym Tacito leſen wir folgendes / wodurch er einen Printzen den Rath gibt: **Er ſolle durch eine rechtmäſige Rache auf ſeine Sicherheit bedacht ſeyn.** Damit nun der Beleidigte von ſeinem Beleidiger nicht ferner Unrecht leiden möge / ſo kan ſolches auf dreyerley Weiſe verhindert werden. Erſtlich / wenn derjenige aus dem Wege geräumet wird / welcher mißhandelt hat; hernach wenn ihm die Macht / Schaden zuthun / benommen wird / und letzlich / wenn er durch das Ubel / ſo er davor leiden muß / mißzuhandeln verlernet / welches mit der Beſſerung / worvon wir anjetzo gehandelt haben / verknüpffet iſt. Damit aber der Beleidigte nicht auch noch von andern beleidiget werden möge / ſolches bringet man nicht durch eine jede Beſtraffung zuwege / ſondern durch eine öffentliche und augenſcheinliche / welche zu einem Exempel dienet.

2. Hieraus folget nun erſtlich / daß auch ſo gar die Rache einer Privat-Perſon / wenn ſie nemlich auf diejenigen Endzwecke gerichtet iſt / von welchen wir anjetzo geredet haben / und wenn ſie ſich in den Schrancken der Billigkeit hält / nicht unzuläßig ſeye / ſoferne wir nur allein auf das bloſe Recht der Natur ſehen / nemlich alſo / wie es von den göttlichen und menſchlichen Geſetzen und von denjenigen Umſtänden / welche nicht weſentlich zu der Sache gehören / abgeſondert iſt. Zum andern folget aus obigem / daß dieſe Rache könne ausgeübet werden / ent-

1. (u) **Der Nutz desjenigen**) Von dieſer Sache befindet ſich auch einiges Bildnüß an den wilden Thieren **Der Löwe machet ſich auf / die Ehebrecherin zu beſtraffen**; alſo redet Plinius im 16 Capitel des VIII. Buches ſeiner natürlichen Geſchichte.

weder durch denjenigen ſelbſt/ welcher beleidiget worden iſt/ oder durch einen andern/ weil es der Natur gemäß iſt/ daß ein Menſch dem andern beyſtehe. Und in dieſem Verſtande kan angenommen werden/ was Cicero vor Gedancken hat / welcher nachdem er geſaget hatte/ dasjenige ſeye nicht das Recht der Natur/ was uns unſer Wahn/ ſondern was uns die uns angebohrne gewaltige Bewegung des Gemüthes eingibt / ſo führet er dieſerwegen das Exempel der Rache an/ welche er der Gnade oder Vergebung entgegen ſetzet. Und damit niemand zweiffeln möge/ was er durch dieſe Bewegung verſtehe / ſo beſchreibet er die Rache / daß ſie dasjenige ſeye / wodurch wir die Gewalt und Schmach von uns und den Unſrigen / welche uns lieb ſeyn ſollen / abtreiben / und wodurch wir die Sünden ſtraffen. Mithridates ſaget in derjenigen Rede / welche Juſtinus aus dem Trogo ausgeſchrieben hat: Ein jeder zucket das Schwerdt wider einen Räuber / und wenn er ſolches nicht deßwegen thun kan / damit er ſein Leben erhalten möge / ſo thut er es doch deßwegen / damit er ſich rächen möge. Dieſes iſt eben daſſelbe / was Plutarchus im Leben Arati das Geſetz der Rache nennet.

De Invent. II.

Lib. XXXVIII.

3. Indem ſich auch Simſon mit dieſem (x) natürlichen Rechte wider die Philiſter beſchützete/ ſo bezeugete er/ daß er unſchuldig ſeyn wolle / wenn er den Philiſtern / welche ihm Ubels gethan / wiederum Ubels thäte. Und nachdem er die Rache vollbracht hatte / vertheidigete er ſich mit eben dieſer Urſache / indem er ſagete / er habe ihnen gethan / was ſie ihm zuvor gethan hätten. Die Platäer reden beym Thucydide folgendermaſen: Wir haben uns billiger Weiſe an ihnen gerochen / und zwar vermöge desjenigen allen Menſchen zukommenden Rechtes / welches zuläſſet / ſich an denjenigen zu rächen / welche Feindſeeligkeiten ausüben. Demoſthenes ſaget in der Rede wider den Ariſtocratem, es ſeye ein allgemeines Geſetze unter den Menſchen / daß wir uns gegen denjenigen zu rächen berechtiget ſeyen / welcher uns das unſrige mit Gewalt raubet. Und nachdem

3. (x) Natürlichen Rechte) Romulus ſaget beym Plutarcho vom Tatio, welchen die Laurentier umgebracht hatten: Es ſeye ein Mord mit einem Morde vergolten worden. Jetztgedachter Plutarchus ſaget von den Mantineenſern / welchen die Achäer übel begegnet waren: Und dieſes hatte die Billigkeit der Rache bey ſich. Beliſarius läſt ſich beym Procopio im I. Buch der Vandaliſchen Geſchichte alſo vernehmen: Denn der beleidigte Menſch hat wider denjenigen / welcher ihn beleidiget hat / eine natürliche Feindſchafft.

dem Jugurtha beym Salluſtio geſaget hat/ es habe ihm Adherbales nach dem Leben geſtanden / ſo ſetzet er hinzu / **es würde das Römiſche Volck weder ehrlich noch recht handeln / wenn es ihn verhinderte/ ſich des Völcker-Rechtes zugebrauchen;** das iſt/ **Rache** zu üben. Der Redner Ariſtides ſaget/ es werde durch die Poeten / die Geſetz-Geber/ die Sprichwörter/ die Redner und endlich durch alle und jede gebilliget/ **daß man ſich an denjenigen rächen dörffe/ welche uns zuvor unrecht gethan haben.** (y) Ambroſius lobet die Maccabäer/ daß ſie auch ſo gar am Sabbath den Tod (z) ihrer unſchuldigen Brüder gerochen haben. Wenn eben derſelbe den Jüden antwortet/ welche ſich hefftig beklageten / daß ihnen die Chriſten ihr Gottes-Haus abgebrant hätten/ ſo redet er alſo : **Und gewiß/ wenn ich nach dem Völcker-Recht handeln wolte/ ſo würde ich erzehlen/ wie viel Kirchen die Jüden zur Zeit der Regierung** Juliani **abgebrant haben.** Allwo er dasjenige (aa) das Völcker-Recht nennet/ wenn man gleiches mit gleichem vergilt. Nicht anders redet auch Civilis beym Tacito: **Ich habe einen herrlichen Lohn vor meine Arbeit bekommen/ indem ich vermöge des Völcker-Rechtes Straffe ausübe wegen des Todes meines Bruders/ wegen meiner Bande und wegen des grauſamen Geſchreyes dieſes Krieges-Heeres / welches begehrete / daß ich am Leibe geſtraffet werden ſolte.**

Orat. pro quatuor.

De Off. L. I. c. 40.

Ep. 29.

Hiſt. IV.

4. Alldieweil wir aber durch die Liebe zu denjenigen Sachen/ welche entweder uns ſelbſten/ oder unſere Anverwandten angehen/ verderbet und verblendet werden/ ſo ſeynd alſofort/ nachdem ſich viele Familien zuſammen an einem Orte niedergelaſſen haben / Richter beſtellet worden/ welchen man die Gewalt allein überlaſſen hat / Rache wegen derjenigen auszuüben/ welche beleidiget worden ſeynd/ alſo daß hierdurch den übrigen Perſonen diejenige Freyheit benommen worden / die ihnen die Natur verliehen hatte. Lucretius redet alſo:

Ein ieder ſuchte ſich aus Grimm zuſcharff zurächen:
Drum läſt man nun durchs Recht ein billig Urtheil ſprechen/
Weil man im ſteten Zorn zu leben müde war.

Demoſthenes

(y) *Ambroſius)* Beſiehe ihn auch in der Rede wider den Symmachum.

(z) **Ihrer unſchuldigen Brüder)** Beſiehe Joſephum im I. Capitel des XIII. Buches ſeiner alten Geſchicht von der Rache über den Tod Johannis.

(aa) **Das Völcker-Recht)** Alſo ſchreibet auch Livius im I. Buch: **Indem die Laurentier nach dem Völcker-Rechte handelten.**

Demoſthenes ſaget wider den Conon: **Man hat vor gut befunde über alles ſolches Unrecht (bb) nach den Geſetzen zurichten / nicht aber nach eines ieden Menſchen Ungeſtüm und Willkühr.** Quintilianus erkläret die Sache alſo: **Unrecht mit Unrecht vergelten iſt nicht allein dem Rechte ſondern auch dem Frieden zuwider: Denn man hat das Geſetz/ die Richter-Stuben und den Richter/ welches gnug iſt/ es ſeye denn/ daß ſichs einer vor eine Schande halte/ ſich durch den Weg Rechtens zu rächen.** Die Käyſer Honorius und Theodoſius ſprechen aus: **Derowegen iſt die Macht der Gerichte und der Schutz des öffentlichen Rechtes ins Mittel geſtellet worden / damit niemand die Freyheit nehmen möge / ſich ſelbſt zu rächen.** König Theodoricus ſaget: **Die Urſache/ warum man den Geſetzen eine heilige Ehrerbietung beygeleget hat / iſt dieſe / daß niemand ſelbſten Hand anlegen/ vielweniger etwas aus Trieb ſeiner eigenen Begierden zu thun ſich unterfangen ſolte.**

L. Nulli C. de Judæis.

Caſſiod. Ep. 10. Lib. IV.

5. Jedennoch verbleibet die alte natürliche Freyheit / erſtlich an denjenigen Orten / wo keine Gerichte ſeynd / zum Exempel auf dem Meer. Wohin vielleicht gezogen werden kan/ daß Cajus Cæſar, als er noch eine Privat-Perſon war/ die See-Räuber/ welche ihn gefangen gehabt hatten/ mit einer in der Eil zuſammen gebrachten Flotte verfolgete/ und ihre Schiffe theils verjagete / theils in den Grund bohrete/ wie auch daß er nachmahls als der Proconſul in Beſtraffung der gefangenē See-Räuber nachläßig war / dieſelben / als er wieder auf das Meer kam/ an das Creutz nagelte. Eben daſſelbe wird auch an den wüſten Oertern/ oder

(bb) **Nach den Geſetzen)** Maximus ſaget in ſeinem Diſcurs über die Frage/ ob man das Unrecht vergelten ſolle: **Denn wenn derjenige/ welcher das Unrecht gelitten hat / Rache üben wird / ſo wird das Ubel von dieſem auf jenen gleichſam durch einen Sprunck kommen / und wird eine Ungerechtigkeit auf die andere folgen: Denn wenn du dieſes Recht geſtatteſt/ und zugibſt / daß derjenige / welcher das Ubel erlitten hat / ſich an denjenigen räche / welcher das Ubel gethan hat / ſo folget daraus / daß ſich dieſer wiederum an jenem rächen könne / indem beyde Theile einerley Recht haben. Wenn ſich dieſes alſo verhält / warum haſt du uns denn / ô** Jupiter, **die Gerechtigkeit aus dem Unrechte zuſammen geſetzet? Und wie weit wird dieſes Ubel fortgehen/ ja wo wird es endlich ſtille ſtehen?** Ariſtides ſaget in der Rede von dem Frieden: **Wer wird denn endlich unter den Griechen übrig bleiben / wenn wegen derjenigen / welche bereits umgekommen ſeynd / die andern Uberbliebene immerfort eben dergleichen Elend ausſtehen ſollen?** Eben derſelbe Ariſtides redet auf gleichmäſige Art in Leuctrica ſecunda.

oder wo man nach Art der Nomadier lebet/ ſtatt haben. Alſo erzehlet Nicolaus Damaſcenus, daß bey den (cc) Umbriciern ein ieder ſein eigener Rächer geweſen ſeye; Welches auch noch heutiges Tages ungeſtraffet unter den Moſcowitern geſchiehet / nachdem einige Zeit verfloſſen iſt/darinnen man beym Richter um Handhabung der Gerechtigkeit angehalten hat. So haben auch hieraus die Duelle oder Zweykämpffe eintzig uñ allein ihren Urſprung/welche vor den Zeiten des Chriſtenthums (dd) unter den Deutſchen Völckern gebräuchlich waren/ und welche auch an etzlichen Orten noch nicht gäntzlich abgekomen seynd. Derowegen verwunderten ſich die Deutſchen beym Vellejo Paterculo, als ſie die Art uñ Weiſe ſahen/ vermittelſt welcher die Römer Recht und Gerechtigkeit ertheileten/ daß nemlich das Unrecht gerichtlich abgethan würde/da man doch ſonſten dergleichen Dinge durch die Waffen zu entſcheiden pflege.

6. Das Hebräiſche Geſetz erlaubet einem nahen Anverwandten des Entleibeten/ daß er auſſerhalb der Freyſtädte den Mörder umbringen möge. Auch wird durch die Hebräiſchen Ausleger recht und wohl angemercket / daß man wegen eines Ermordeten die gleiche Vergeltung mit gewaffneter Hand fordern könne; daß ſie aber niemand wegen ſeiner eigenen Perſon / zum Exempel wegen einer empfangenen Wunde/auf andere Weiſe/als vor Gerichte fordern könne/ weil es nemlich ſchwerer ſeye/ ſich zu mäſigen/wenn uns der Schmertz ſelbſten betrifft. *Sen. I. de Clem. 201.* Wasmaſen bey den älteſten Griechen eine gleichmäſige Gewohnheit geweſen ſeye / den Mord vor ſich ſelbſten und auſſergerichtlich zu rächen/ ſolches erhellet aus den Worten des Theoclymeni, welche beym Homero im 16. Buch ſeiner Odyſſeæ zu finden ſeynd. Die meiſten

Pppp

5. (cc) **Umbriciern**) Es iſt die Frage/ ob er hierdurch die Umbrier in Italien wolle verſtanden haben? Daß bey vielen Africanern eben dergleichen Gebrauch geweſen/ bezeuget Leo Afer im II. Buch im Capitel von den Teſechiern / wie auch im Capitel von dem Teijuta und anderswo.

(dd) **Unter den deutſchen Völckern**) Wenn Theudericus ſeine Gothen beſſern will / ſo redet er beym Caſſiodoro im 23. Capitel des III. Buches folgendermaſen: **Schaffe die Gewohnheiten ab / welche greulicher Weiſe eingeſchlichen ſeynd. Man ſoll die Dinge daſelbſt vielmehr mit Worten als mit den Waffen abhandeln.** Und im 24. Capitel ſaget er: **Warum wendet ihr euch zu dem Zweykampff? Was iſt dem Menſchen die Zunge nütze / wenn die gewaffnete Hand die Sache führet?** Trachonitis in Oriente ſchreibet: **Es iſt der Gebrauch / daß man ſich auf alle Weiſe an den Mördern der Anverwandten rächet.**

meiſten Exempel aber begeben ſich unter denjenigen / welche keinem ſolchen Richter unterworffen ſeynd / der ſie alle beyde entſcheiden kan; dahero werden / nach dem Zeugnüß Auguſtini, diejenigen Kriege vor rechtmäſig gehalten / welche das Unrecht rächen: Und Plato billiget / daß man ſo lange Krieg führet / bis diejenigen / welche Schuld daran ſeynd / gezwungen werden / den beleidigten Unſchuldigen durch erlittene Straſſe gnug zuthun.

Lib. VI. q. 10. ſuper Johan.
L. de Rep. XII.

I X.

1. Der Nutz / welcher das gemeine Weſen oder insgemein alle Arten der Perſonen betrifft / und worinnen der dritte Endzweck beſtehet / welchen man ſich in Beſtraffung der Verbrecher vorſetzen muß / gründet ſich auf eben ſolche Urſachen / als derjenige Endzweck / welcher den Beleidigten betrifft. Denn man hat entweder damit das Abſehen / daß derjenige / welcher einer Perſon Schaden zugefüget hat / nicht auch noch andern Perſonen Schaden zufügen möge / welches dadurch verhindert wird / wenn man ihn entweder aus dem Wege räumet / oder durch einige Zerſtümmelung der Glieder ſchwächet / oder alſo anfeſſelt / daß er nicht mehr Schaden thun kan / oder durch Züchtigung beſſert. Oder man hat damit das Abſehen / daß nicht / wenn der Miſſethäter ungeſtraffet bleibet / (ee) andere angereitzet werden / den Menſchen Uberlaß zu thun / welcher Zweck durch die vor jedermans Augen geſchehene Todes-Straffen erhalten wird / und dieſe werden von den Griechen uñ Lateinern Exempel genennet; deren man ſich deswegen gebrauchet / damit die Straffe eines einzigen eine Straffe vieler ſeye; damit die übrigen durch die Art des Todes abgeſchrecket werden können / wie die Geſetze hiervon reden; und damit ſie an dieſem zuvorſehen und befürchten / was ihnen ſelbſten auch begegnen kan. Alſo redet Demoſthenes.

L. Quoniam, C. ad Leg. Fabiam. L. 1. C. ad Leg. Jul. rep.

2. Es ſtehet auch die Macht dieſes Rechtes natürlicher Weiſe bey einem jeden. Alſo ſaget (ff) Plutarchus, es werde ein frommer

Prac. Pol.

1. (ee) Andere angereitzet werden) Polybius hat geſehen / daß man die Löwen / wegen ihrer hungrigen Begierde nach den Menſchen / gecreutziget hat / weil die übrigen aus Furcht vor dergleichen Straffe abgeſchrecket würden / nicht auch ſolchen Schadẽ zuthun. Plinius im 16 Cap. des VIII. Buches.

2. (ff) *Plutarchus*) Eben derſelbe ſchreibet in dem Leben Pelopidæ: Das erſte und auch zugleich das älteſte Geſetz beſtimmet dem / welcher des Schutzes benöthiget iſt / denjenigen / welcher ihn ſchützen kan / natürlicher Weiſe zur Obrigkeit. Und in dem Leben Philopœmenis redet er alſo: Er hat ſeine Bürger aufgenommen / welche weder die Zeit der Geſetze noch die Ertheilung der Stim̃en erwarteten / ſondern ihm vermöge des Geſetzes

mer und ehrlicher Mann von der Natur darzu beſtimmet / daß er eine Obrigkeit ſeyn ſolle / und zwar eine ſtets-währende: Denn es werde durch das Geſetz der Natur ſelbſten demjenigen die Regierung und der Vorzug gegeben / welcher gerecht handele. Alſo beweiſet Cicero durch das Exempel des Naſicæ, daß ein weiſer Mann niemahls eine Privat-Perſon ſeye. Und Horatius ſaget / es ſeye Lollius ein Burgemeiſter nicht nur vor ein einziges Jahr. Euripides aber läſt ſich in Iphigenia in Aulide alſo vernehmen:

Wen Klugheit ſcheinbar macht / der iſt die Obrigkeit.

Welche Dinge doch in einem Staat oder in einer Republic alſo verſtanden werden müſſen / wie es die Geſetze leiden.

3. Von dieſem natürlichen Rechte redet Democritus ebenfalls / und weil ſeine Worte merckwürdig ſeynd / ſo will ich ſie anführen. Erſtlich hat er von dem Rechte / daß man die unvernünfftigen Thiere umbringen dörffe / folgende Meynung: **Ob man die lebendigen Thiere umbringen oder nicht umbringen ſolle / damit verhält es ſich folgender geſtallt. Wer diejenigen umbringet / welche Schaden thun oder thun wollen / der iſt rein und unſchuldig / ſo gar daß es**

Pppp 2 beſſer

der Natur nachfolgeten / welches haben will / daß der vornehmere allezeit über den geringern herrſchen ſolle. Eben dergleichen findet man bey ihm in dem Leben des T. Flaminii. Der Verfaſſer des Buches von den Urſachen der verdorbenen Beredſamkeit läſt ſich folgendermaſen vernehmen / wenn er von den Rednern handelt: Dieſe waren auch ſo gar / als ſie noch im Privat-Stande lebeten / nicht ohne Gewalt / indem ſie ſowohl das Volck als auch den Rath durch ihre Rathſchläge und durch ihr Anſehen regiereten. Chryſoſtomus ſchreibet von Moſe über die 2. Ep. an die Corinth. VII. 13: Auch ehe er noch das Volck mit der Hand herausführete / ſo hatte er ſie ſchon mit den Thaten ſelbſten geführet. Derowegen war es eine thörichte Rede / welche ein Hebräer zu ihm ſagete: Wer hat dich zum Fürſten und Richter über uns geſetzet? Was ſageſt du? Du ſieheſt die Thaten / und dennoch wilſt du ihm den Titul ſtreitig machen; nicht anders / als wenn einer ſähe / daß ihm ein Artzt an dem krancken Gliede des Leibes vortrefflich wohl ſchnitte und ihn hiedurch curirete / dennoch nachmahls zu ihm ſagen wolte / wer hat dich zum Artzte beſtellet / wer hat dir anbefohlen zu ſchneiden? Mein guter Mann / die Kunſt und deine Kranckheit hat ihn darzu beſtellet. Alſo hat auch Moſen ſeine Erfahrenheit zu einem ſolchen gemachet: Denn das regieren iſt nicht allein eine Würde / ſondern auch eine Kunſt und zwar die höchſte unter allen Künſten. Eben dieſer Schreiber handelt auch von ſolcher Materie über die Ep. an die Epheſ. III. allwo er ſaget: Deine Ungerechtigkeit und deine Wudheit hat mich zum Fürſten und Richter über dich geſetzet.

beſſer iſt/ man thue es/als daß man es nicht thut. Und bald darauff: Alle Thiere/ welche uns unrechtmäſiger Weiſe Schaden thun/ kan man ohne Unterſchied mit gutem Rechte umbringen. Und in Warheit/ es iſt nicht unglaublich/ daß die fromme und ehrliche Leute (gg) vor der Sündflut ſich auf ſolche Weiſe gegen die Thiere verhalten habē/ ehe GOtt den übrigen Menſchen ſeinen Willē dißfalls erkläret hat/ vermöge deſſen ſie die Thiere zu ihrer Speiſe und Nahrung gebrauchen ſolten. Ferner ſaget er: Was wir aber von den Füchſen und feindſeeligen Schlangen geſchrieben haben/ ſolches kan auch/ wie es ſcheinet/ wider die Menſchen bewerckſtelliget werden. Hierauf ſetzet er hinzu: Derjenige iſt unſchuldig/ welcher einen Dieb und Straſſenräuber umbringet/ es geſchehe auch auf was Weiſe es wolle/ entweder mit eigener Hand/ oder indem er es andern zu thun anbefiehlet/ oder darein williget. Auf welche Oerter/ wie es mir ſcheinet/ Seneca geſehen hat/ wenn er ſaget: Wenn ich befehlen werde/ daß man dem Verbrecher den Kopff abſchlagen ſolle/ ſo will ich es mit ſolchē Geberden des Angeſichtes uñ mit ſolchem Gemüthe thun/ als wie ich bin/ wenn ich (hh) die Schlangen und gifftigen

Lib. II. de ira.

3. (gg) Vor der Sündflut) Auch nach derſelbigen noch einige/ welche ſich der alten Gewohnheit erinnerten/ wie ſolches Dicæarchus und andere behaupten/ welche Hieronymus als Zeugen wider Jovinianum anführet.

(hh) Die Schlangen) Gleichwie wir derowegen die Vipern und Scorpionen/ und andere Thiere/ welche durch Gifft ſchaden/ alſobald ehe ſie entweder beiſſen/ oder verwunden/ oder uns anfallen/ ohne Verzug umbringē/ und alſo vorbauen/ daß wir von der Bosheit/ welche in ihnen ſtecket/ nicht etwas übels leiden; eben alſo iſt es auch billig/ daß man diejenigen Menſchen ſtraffet/ welche wegen der Quelle der Vernunfft/ die ſie zu der Geſelligkeit ziehet/ eine zahme Natur bekommen haben/ von ihrer Art zu leben ſich zur Grauſamkeit der wilden Thiere kehren/ und es vor ihren Nutzen und vor ihre Luſt halten/ wenn ſie vielen Menſchen ſchaden können. Alſo redet Philo im II. Buch von den abſonderlichen Geſetzen. Claudius Neapolitanus ſaget beym Porphyrio im I. Buch von dem nicht eſſen der Thiere: Es iſt niemand/ welcher/ wenn er eine Schlange ſiehet/ ſelbige nicht tödten ſolte/ ſoferne er kan/ damit weder er noch ein anderer Menſch von derſelben verwundet werden möge. Beſiehe auch die folgenden Worte/ und eben daſelbſt ſaget er bald hernach: Wir tödten die Schlange und den Scorpion/ wenn uns dieſelben auch ſchon nicht anfallen/ und dieſe Rache leiſten wir dem menſchlichen Geſchlechte; Porphyrius ſchreibet ſelbſten im II. Buch: Gleich wie/ ob wir ſchon in einiger Geſellſchafft mit den böſen Menſchen ſtehen/ auch ſo gar mit denjenigē/ welche durch ihren eigenen Sinn und durch ihre eigene Boßheit gleichſam als

gen Thiere erſchlage. Und anderswo ſaget er: **Wir würden auch nicht einmahl den Vipern und Schlangen oder andern Thieren/ welche mit Beiſſen und ſtechen ſchädlich ſeynd/ einiges Leid thun/ wenn wir ſie/ wie die übrigen Thiere/ zahm machen/ oder verſchaffen könten/ daß wir und andere nicht vor ihnen in Gefahr ſeyn müſten. Alſo werden wir einem Menſchen auch deßwegen nichts Ubels anthun/ weil er geſündiget hat/ ſondern damit er nicht ferner ſündigen möge.**

4. Indem aber ſo wohl die Unterſuchung einer That offtmahls groſſen Fleiß/ als auch die Erkenntnüß/ wie hoch man iedes Verbrechen ſtraffen ſolle/ viel Klugheit und Billigkeit erfordert/ ſo haben die rechtmäſigen Gemeinden der Menſchen vor gut befunden/ damit wenn ein ieder ſeinem Verſtande zuviel zutrauete/ und ihm die andern nicht weichen würdē/ kein Streit entſten möchte/ ſo haben ſie/ ſage ich/ dieſerwegen vor gut befunden/ ſolche Perſonen zuerwehlen/ welche ſie vor die beſten und klügeſten hielten/ oder von welchen ſie hoffeten/ daß ſie ins künfftige die beſten und klügeſten werden würden. Dahero ſaget obgedachter Democritus: **Die Geſetze hätten keinesweges verboten/ daß ein ieder nach ſeinem eigenen Willen leben ſolte/ wenn nicht einer den andern zu beleidigen ſich unterſtanden hätte: Denn der Neid gibt dem Aufruhr ſeinen Anfang.**

5. Allein was ſich/ wie wir zuvor gemeldet haben/ bey der Rache zugetragen/ eben daſſelbe hat ſich auch bey dieſer Straffe/ welche andern zum Exempel dienē ſoll/ begeben/ nemlich daß noch einige Fußtapſen und Uberbleiſel des alten Rechtes an denjenigen Orten und unter denjenigen Perſonen vorhanden/ welche keinen gewiſſen gerichtliche Obrigkeiten unterworffen ſeynd; wie nicht weniger auch in einigen ausgenomenen

durch einen hefftigen Wind getrieben werden / daß ſie iederman ohne Unterſchied ſchaden thun/ wir dennoch davor halten / daß ſie alleſamt durch uns rechtmäſiger Weiſe können geſtraffet werden. Alſo geſchiehet es auch nicht wider die Vernunfft/ daß man diejenigen ſtummen oder unvernunfftigen Thiere tödtet/ welche ihrer Natur nach ungerecht und Schaden zuthun begierig ſeynd/ und welche durch ihre innerliche Wuth zu dem Verderben eines ieden / der ihnen begegnet/ angetrieben werden. Und dieſes iſt es/ was Pythagoras beym Ovidio im XV. Buch der Verwandlung haben will/ wenn er ſaget:

Ich gebe zu/ daß man dem Thier/ ſo nach dem Leben
Der Menſchen hitzig iſt/ den Todes-Streich kan geben/
Und daß der Gottesfurcht diß nicht entgegen iſt.

V. Buch Moſ. XIII. 9. IV. B. M. XXV. 8. I. Macc. II. 24. III. Macc. VII. 14. Ap. Geſch. VII. 57. Ap. Geſch. XXIII. 13. 14

Fällen. Alſo konte nach den Sitten der Hebräer ein Hebräer/ welcher von GOTT und von dem Geſetz GOttes abwiche / oder welcher ein Anführer zum falſchen Gottes-Dienſt war/ (ii) alſobald von einem ieden Menſchen getödtet werden. Dieſes nennen die Hebräer (kk) **ein Gericht des Eyfers**/ welches/ wie ſie vorgeben/ zuerſt von dem Phinea ausgeübet/ und hierauf zu einer Gewohnheit worden iſt. Alſo brachte Mathatias einen Jüden um/ welcher ſich mit dem Götzen-Dienſte der Griechen beflecket hatte. Alſo wird in dem Buch/ welches man insgemein das III. Buch der Maccabäer nennet/ erzehlet/ daß dreyhundert andere Jüden durch ihre Landsleute umgebracht worden. Eben unter ſolchem Vorwandte wurde auch die Steinigung wider Stephanum und die Zuſammenverſchwörung wider Paulum angeſtellet. Und viele andere dergleichen Exempel ſtehen ſowohl (ll) beym Philone als auch beym Joſepho.

6. Uber dieſes iſt auch bey vielen Völckern dasjenige Recht vollkömmlich verblieben / vermöge deſſen die Herrn ihre leibeigenen Knechte und die Eltern ihre Kinder ſo gar auch am Leben ſtraffen dörffen. Alſo iſt den Ephoris zu Sparta erlaubet geweſen/ einen Bürger auſſergerichtlich und ohne Urtheil und Recht ums Leben zubringen. Solchem nach kan man aus demjenigen/ was wir bishero geſaget haben / verſtehen / wie dasjenige Recht der Natur beſchaffen ſeye/ welches die Straffe betrifft/ und was noch von demſelben übrig geblieben ſeye.

X.

1. Nun müſſen wir auch ſehen/ ob das Evangeliſche Geſetz dieſe Freyheit enger eingeſchloſſen habe. Und in Wahrheit/ man muß/ wie wir anderswo geſaget haben / ſich nicht verwundern / daß einige

Dinge/

5. (ii) **Alſobald**) Thue hinzu den Ort Joſephi XII. 8. Moſem Maimonidem ad XIII. articulos, & Directoris Libro III. c. 41.

(kk) **Ein Gericht des Eyfers**) Beſiehe *I.* Maccab. *II.* 24. 26.

(ll) **Beym** *Philone*) Welcher auch im Buch von den Opfferenden folgendergeſtallt redet: **Ein ſolcher muß als ein öffentlicher Feind aller Menſchen geſtraffet werden/ man muß alle Verwandtſchafft mit ihm hindanſetzen / und müſſen ſeine Uberredungen allen / welche die Gottſeeligkeit lieben / kund gemachet werden / damit ſie ohne Verzug herbeykommen/ um von einem ſolchen gottloſen Menſchen die Todes-Straffe zu fordern/ feſtiglich glaubende / es ſeye die Begierde/ einen ſolchen Menſchen umzubringen / eine heilige Sache.** Und der andere Ort iſt nicht weniger vortrefflich zu Ende des Buches von der Monarchie.

Dinge/ welche vermöge der Natur und der bürgerlichen Geſetze erlaubet ſeynd/ durch das Göttliche Geſetz verboten werden/ und zwar durch das vollkommenſte/ welches einen gröſſern Lohn verſpricht/ als die menſchliche Natur begreiffet; welchen zu erlangen nicht unbillig ſolche Tugenden erfordert werden/ ſo die bloſen Gebote der Natur überſteigen. Zwar was diejenigen (mm) Züchtigungen anlanget/ welche weder eine Unehre noch einen immerbleibenden Schaden hinter ſich laſſen/ und welche des Alters oder anderer Eigenſchafften wegen nothwendig ſeynd/ ſo kan man aus der Sachen Natur und Beſchaffenheit ſelbſt gnugſam verſtehen/ daß ſie nichts in ſich begreiffen/ welches mit den Evangeliſchen Geboten ſtreitet/ wenn ſie nemlich von denjenigen geſchehen/ welchen die menſchliche Geſetze ſolches zulaſſen/ zum Exempel den Eltern/ Vormündern/ Herren und Lehrmeiſtern. Denn dieſe Mittel vor die Gemüther ſeynd eben ſo unſchuldig/ als die Artzney-Mittel/ welche den Sinnen unangenehm ſeynd.

2. Von der Rache aber muß man anders urtheilen. Denn weil dieſelbe/ wie wir oben gezeiget haben/ auch ſo gar nach dem Rechte der Natur unzuläßig iſt/ wenn ſie keinen andern Zweck hat/ als die Begierden des Beleidigten zuerſättigen/ ſo iſt es offenbar/ daß ſie dem Geſetz des Evangelii noch weniger gemäß ſeye. Nachdem auch das Hebräiſche Geſetz nicht allein verbietet/ Zorn wider den Nechſten zu halten/ das iſt/ wider denjenigen/ welcher von eben demſelben Volcke war/ III. B. Moſ. XIX. 17. ſondern auch dergleichen Feinden einige allgemeine Wohlthaten zuerweiſen befiehlet/ II. B. Moſ. XXIII. 4. 5. ſo iſt es gewiß/ daß anjetzo/ da vermöge des Evangelii ſich der Nahme des Nechſten auf alle Menſchen erſtrecket/ dieſes heilige Geſetz von uns erfordert/ daß wir unſern Feinden nicht allein keinen Schaden/ ſondern ihm auch noch über dieſes Gutes thun ſollen/ wie ſolches beym *Matth. V. 44.* ausdrücklich befohlen wird. Das Geſetz erlaubete zwar den Hebräern/ ein erlittenes groſſes Unrecht zu rächen/ nicht mit der Hand/ ſondern durch den Weg Rechtens. Chriſtus aber läſſet uns daſſelbe nicht zu/ welches aus nachfolgendem Gegenſpruch erhellet: **Ihr habt gehöret/ daß geſaget worden iſt/ Auge um Auge:** Und bald darauf: **Ich aber ſage euch.** Denn ob ſchon diejenigen Worte/ welche hernach folgen/ eigentlich von der Beſchützung ſein ſelbſt/ oder dem

Abweh-

1. (mm) Züchtigungen) Die Sünden der leibeigenen Knechte und Kinder nicht beſtraffen/ iſt eine Sünde. Lactantius im 18. Capitel vom Zorn GOttes/ allwo mehr zu dieſer Sache gehöriges zu befinden iſt.

Abwehren des Unrechtes handeln / und auch dieſe Freyheit einigermaſſen einſchräncken / ſo muß man doch deſto gewiſſer davor halten / daß ſie die Rache mißbilligen / weil ſie die alte Zulaſſung als etwas / welches ſich (nn) zu der unvollkommenern Zeit ſchicket / verwerffen: **Nicht als ob eine gerechte Rache unbillig ſeye / ſondern weil die Gedult beſſer iſt** / wie in den Conſtitutionen Clementis im 23. Capitel des VII. Buches ſtehet.

3. Von welcher Sache (oo) Tertullianus alſo redet: **Chriſtus lehret uns eine gantz neue Gedult / indem er auch diejenige Vergeltung des Unrechtes verbeut / welche der Schöpffer zugelaſſen hatte / daß man nemlich Auge vor Auge und Zahn vor Zahn fordern dorffte: Denn Er befiehlet hingegen / daß man auch den andern Backen darbieten / und nebſt dem Rock auch den Mantel laſſen ſolle. Und gewiß / es ſcheinet / ob habe Chriſtus dieſes hinzugethan als eine Ergäntzung / welche mit der Lehre des Schöpffers einſtimmig iſt. Und derowegen muß man erſtlich ſehen / ob der Schöpffer nicht auch dieſe Gedult in ſeinen Geboten befiehlet. Er gebeut durch Zachariam / man ſolle der** Belei-

2. (nn) **In der unvollkommenern Zeit) Aug um Auge / welches / wenn man alſo reden kan / die Gerechtigkeit der Ungerechten iſt.** Auguſtinus in der Auslegung des CVIII. Pſalms / welcher c. Sed differentiæ 23. Quæſt. 3. angezogen wird.

3. (oo) *Tertullianus*) Wider Marcionem im IV. Buch. Eben derſelbe ſaget auch im Buch von der Gedult: **Indem Chriſtus über das Geſetz auch die Gnade einführete / ſo hat er zu Erweiterung und Erfüllung des Geſetzes ſeine Gedult / als eine Gehülffin / verordnet / weil dieſelbe in den vorigen Zeiten allein in der Lehre von der Gerechtigkeit mangelte.** Chryſoſtomus ſchreibet über die Epiſtel an die Epheſ. IV. 13. **Derowegen ſaget er / Aug um Auge / Zahn um Zahn / damit er jenes Hände zurücke halte / nicht aber daß er die Deinigen dargegen anreitze / damit er nicht allein den Schaden von deinen Augen abhalte / ſondern auch jenes Augen unbeſchädigt erhalte. Meine Frage aber beſtunde darinnen / warum diejenigen getadelt werden / welche zu der Rache ſchreiten / da doch dieſelbe erlaubet iſt?** Bald darauff ſaget er: **GOtt vergibt denjenigen / welche ungefehr die Empfindung der Schmach hingeriſſen hat und die Hefftigkeit zur Rache getrieben hat; dahero ſaget er / Auge um Auge: Allein er ſaget auch anderswo: Der Rachgierigen Wege gehen zum Tode. Wenn nun / da es zugelaſſen iſt / an ſtatt eines Auges ein Auge auszureiſſen / die Straffe des Rachgierigen ſo groß iſt / wie vielmehr wird ſie denn bey denjenigen groß ſeyn / welchen / indem ſie Ubels erlitten haben / befohlen wird / ſich noch zu fernerem Unrecht anzubieten.**

Beleidigung vergeſſen / welche man von ſeinem Bruder oder auch von ſeinem Nechſten erlitten hat. Er ſaget ferner: Niemand gedencke an das Ubel / welches ihm ſein Nechſter gethan hat. Alſo hat er um ſo viel deſto deutlicher befohlen / das Unrecht gedultig zuertragen / weil er auch ſo gar geboten hat / deſſelben zuvergeſſen. Und weil er auch ſaget / mein iſt die Rache / ich will vergelten / ſo lehret er hierdurch diejenige Gedult / mit welcher man dieſe Rache erwarten ſoll. Derowegen will er nicht haben / daß man die Worte / Zahn um Zahn / Auge um Auge alſo verſtehen müſſe / daß man es zur Vergeltung des Unrechtes fordern ſolle / indem er nicht allein die Vergeltung / ſondern auch die Rache und das Andencken und die Erinnerung des Unrechtes verbeut. Sondern es erhellet vielmehr daraus / was er durch die Worte / Auge um Auge / Zahn um Zahn / habe wollen verſtanden haben / indem er uns lehret / daß es nicht ſo viel heiſſe / ob wolle er das zweyte Unrecht zulaſſen / wodurch die erſte Beleidigung ſolle gerochen werden: Denn er hatte ſchon dieſe Vergeltung verboten / indem er die Rache verbote; ſondern er ſaget dieſe Worte / damit er dem erſten Unrechte zuvor kommen / und ſelbiges verhindern möchte / welches er ſchon verboten hatte / indem er demſelben die Vergeltung gleiches mit gleichem entgegen geſetzet hatte / damit indem er einem ieden zeigete / daß man berechtiget ſeye / das erſte Unrecht durch das zweyte zuvergelten / man ſich ſelbſten des erſten enthalten möchte: Denn er weiß / daß die Gewalt der Begierden durch die Vorſtellung der Vergeltung gleiches mit gleichem leichter unterdrucket wird / als durch die Verheiſſung / welche er gethan hat / daß er ſelbſten die Miſſethat rächen wolle. Wiewohl beydes zuverordnen nöthig war / um ſich nach der Natur und nach dem Glauben der Menſchen zu richten / damit nemlich derjenige / welcher GOtt glaubete / auch von GOtt die Rache erwartete; und damit derjenige / welcher ſolchen Glauben nicht hätte / ſich vor den Geſetzen der Vergeltung gleiches mit gleichem fürchtete.

4. Alſo hat derowegen Chriſtus / als der HErr des Sabbaths / des Geſetzes und aller Verordnungen ſeines Vaters / die Meynung dieſes Geſetzes / welches einer Auslegung benöthiget war / klärlich offenbaret und erkläret / indem er befohlen / den

andern Backen auch darzubiethen / damit er um ſo viel deſto mehr die Vergeltung des Unrechtes vertilgen möchte / welches auch ſo gar das Geſetz ſelbſten hatte verhindern wollen / und welches in Wahrheit die Prophezeyung öffentlich verboten / indem ſie das Andencken des Unrechtes verboten / und GOTT die Rache übergeben hatte. Wenn derowegen Chriſtus etwas durch ein Geſetz befohlen hat / welches dem erſten Geſetz nicht zuwider iſt / ſondern demſelben hilffet / ſo hat er die Gebote des Schöpffers keinesweges zernichtet. Wenn wir auch endlich die Natur und Eigenſchafft einer ſo völligen und vollkommenen Gedult betrachten / ſo ſehen wir wohl / daß ſie nicht beſtehen könte / wenn dieſes Gebot nicht von einem ſolchen Schöpffer herkäme / welcher die Rache verheiſſet / und welcher ſich zum Richter machet. Denn wenn mir ſonſten derjenige / welcher mich nicht ſchützen kan / eine ſo groſſe Laſt der Gedult auferleget / daß ich nicht allein nicht wiederſchlagen / ſondern auch den andern Backen darbieten; nicht allein nicht wiederſchelten / ſondern auch ſegnen / und nicht allein den Rock nicht behalten / ſondern auch den Mantel laſſen ſolle / ſo hat er mir die Gedult vergebens anbefohlen / indem er mir keinen Lohn des Gebotes / ich will ſagen / keine Frucht der Gedult zeiget / welches die Rache iſt / und welche er mir entweder zulaſſen ſolte / wenn er ſie ſelbſten nicht ausübete / oder er muß ſie ausüben / wenn er mir ſie nicht zuläſſet / weil auch ſo gar der Zucht viel daran gelegen iſt / daß das Unrecht gerochen werde: Denn durch die Furcht vor der Rache wird alle Bosheit gezäumet. Sonſten wird dieſe Bosheit völlig herrſchen / und durch Zulaſſung der Freyheit / ſich zu rächen / beyde Augen ausreiſſen / und alle Zähne ausſchlagen / weil ſie vor der Straffe ſicher ſeyn wird.

5. Es hält derowegen / wie wir ſehen / Tertullianus davor / daß nicht allein den Chriſten verboten ſeye / die Vergeltung gleiches mit gleichem zu fordern / ſondern daß ſelbige auch nicht einmahl den Hebräern ſolchergeſtallt zugelaſſen geweſen / als ob es eine Sache ſeye / welche keinen Mangel habe / und daß es hingegen zu Vermeydung eines gröſſern Ubels geſchehen ſeye. Daß nun dieſes wahr ſeye in Anſehung einer ſolchen Forderung der Vergeltung gleiches mit gleichem / welche aus Haß und Feindſchafft geſchiehet / daran iſt gar kein Zweiffel / wie

ſolches

ſolches aus dem vorhergehenden erhellet. Denn daß dieſe Forderung auch durch diejenigen / welche unter den Hebräern in der Weißheit den Vorzug hatten / und welche nicht allein die Worte / ſondern auch die Abſicht des Geſetzes anſahen / mißbilliget worden ſeye / ſolches erſcheinet aus dem Philone, bey welchem die Alexandriniſche Jüden unter währender Verfolgung / welche ſie von Flacco, als der Jüden Peiniger / ausſtunden / alſo reden: **Herr / wir haben kein Vergnügen an der Rache gegen die Feinde: Denn wir haben** (pp) **aus der heiligen Schrifft gelernet / wie wir uns über die Menſchen erbarmen ſollen.** Und hieher gehöret dasjenige Gebot Chriſti / welches ohne Unterſchied von uns erfordert / daß wir allen denjenigen vergeben ſollen / welche wider uns mißhandelt haben / **Matth.** *VI. 14. 15.* das iſt / daß wir wegen der Empfindung des erlittenen Ubels ihnen weder einiges Ubel zuwege bringen / noch auch wünſchen ſollen: Denn wer dieſes thut / **der iſt** / daß ich mit Claudiano rede / **wilde / und es ſcheinet / daß er ſich die Rache / welche den Geſetzen gehöret / ſelbſt verſchaffen wolle.** Dahero Lactantius, indem er folgenden Spruch Ciceronis anführet: **Das erſte Amt der Gerechtigkeit beſtehet darinnen / daß man niemand Schaden thue / man werde denn durch ein erlittenes Unrecht darzu angereitzet** / ſaget / **es ſeye ein einfältiger und wahrer Spruch durch die Hinzufügung derer letzten Worte verdorben worden.** Und Ambroſius ſaget / **daß jetzt-gedachtem Spruch die** Autorität **des Evangelii mangele.**

6. Was ſollen wir aber von derjenigen Rache ſagen / welche man nicht wegen des vergangenen ausübet / ſondern um ſich vor dem zukünfftigen zubeſchützen? Gewiß iſt es / daß Chriſtus haben will / man ſolle auch dieſe unterlaſſen / abſonderlich (qq) wenn derjenige / welcher uns beleidiget hat / wahrſcheinliche Proben eines bußfertigen Gemüthes gibt / *Luc. XVII. 3.* An welchen Orten von einer völligen Vergebung gehandelt wird / das iſt / von einer ſolchen / Krafft welcher auch ſo gar derjenige / welcher die Beleidigung begangen hat / in das Recht der vorigen und alten Freundſchafft wieder eingeſetzet wird; woraus denn folget / daß man nicht die geringſte Straffe wegen zugefügter Beleidigung von ihm fordern ſolle. Ob auch ſchon über dieſes *Eph. IV. 32. Col. III. 13.*

5. (pp) **Aus der heiligen Schrifft gelernet)** Beſiehe Originem wider Celſum.
6. (qq) **Wenn derjenige)** Beſiehe Moſem Maimoniden, welcher angezogen wird von dem hochgelehrten Conſtantino im Buch vom verurſachten Schaden im VII. §. des VIII. Capitels.

keine Zeichen einer ſolchen Buſſe an dem Beleidiger vorhanden ſeynd/ ſo lehret doch Chriſtus durch das Gebot/ den Rock zu laſſen/ daß man einen nicht allzugroſſen Verluſt keineswegs achten ſolle. Ja es ſaget auch Plato, **man ſolle das Böſe nicht vergelten/ ob uns auch ſchon etwas ſchwerers zu leiden bevorſtünde**; welche Meynung man gleichfalls beym Maximo Tyrio findet. Ingleichen ſagete Muſonius, daß er wegen einer empfangenen Schmach (dergleichen Chriſtus durch den Nahmen eines Backenſtreiches anzeiget/) weder ſelbſten einige Rechts-Klage anſtellen / noch auch dergleichen anzuſtellen jemanden rathen wolle; weil es beſſer ſeye/ ſolche Beleidigungen zuvergeben.

7. Wenn es aber auch ſchon eine groſſe Gefahr nach ſich ziehet/ falls man das Unrecht überſiehet oder nicht achtet / ſo ſollen wir doch zufrieden ſeyn / nur eine ſolche Verſicherung zunehmen/ welche dem Beleidiger den allerwenigſten Schaden bringet: Denn auch ſo gar unter den Hebräern war die Vergeltung gleiches mit gleichem nicht gebräuchlich/ wie Joſephus und andere Lehrer der Hebräer anmercken; ſondern man pflegte demjenigen/ welcher beleidiget worden war/ nebſt den aufgewendeten Koſten an ſtatt der Vergeltung gleiches mit gleichem (rr) eine Geld-Straffe / welche ſein Beleidiger erlegen muſte/ zugeben / und findet man von den aufgewendeten Koſten ein Geſetz im *II. B. Moſ. XXI. 19.* (ss) welches Geſetz nur allein die einfache Wiedererſtattung/ nicht aber auch zugleich eine Straffe in ſich faſſet. Und daß *Lib. XX. c. 1.* dieſes auch zu Rom geſchehen ſeye / ſolches lehret Favorinus beym Gellio. Alſo hat auch Joſeph / der Pflege-Vater unſers Herrn JESU/ als er davor hielte / es ſeye ſeine Hausfrau des Ehebruchs ſchuldig befunden worden/ ſich lieber (tt) durch die Eheſcheidung von ihr loßmachen / als es dahin kommen laſſen wollen/ daß ſie zuſchanden gemachet würde: Und wird von ihm geſaget/ er habe ſolches gethan/ weil er gerecht/ das iſt/ ein frommer und ſanfftmüthiger Mann war. Uber welchen Ort Ambroſius ſaget/ **es ſeye die Perſon des Gerechten nicht allein**

7. (rr) **Eine Geld-Straffe)** Beſiehe eben denſelben Conſtantinum im I. §. des VIII. Capitels.

(ss) **Welches Geſetz)** Beſiehe das Weſt-Gothiſche Geſetz VI. 13.

(tt) **Durch die Eheſcheidung)** Auguſtinus ſchreibet im II. Buch von den ehebrecheriſchen Ehen: **So aber (welches man mit beſſerer Wahrheit ſaget) iſt einem Chriſtlichem Manne nicht erlaubet/ ſeine ehebrecheriſche Frau zu tödten/ ſondern nur von ſich zu ſchaffen.**

allein von der Schärffe der Rache ſondern auch (uu) von der Strengheit der Anklage weit entfernet; Gleichwie auch vor ihm Lactantius geſaget hatte/ daß es dem Gerechten nicht erlaubet ſeye/ jemanden wegen eines Verbrechens/ welches die Todes-Straffe nach ſich ziehet/ anzuklagen. (xx) Juſtinus, indem er von den Anklägern der Chriſten handelt/ ſo ſaget er: **Wir wollen nicht haben/ daß diejenigen geſtraffet werden ſollen/ welche uns verleumden. Ihre Bosheit und Unwiſſenheit des Guten iſt ihnen Straffe genug.**

8. Nun seynd diejenigen Straffen noch zu betrachten übrig/ welche nicht zum Nutzen einzeler Perſonen/ ſondern zum allgemeinen Nutzen gereichen/ und welche darinnen beſtehen/ theils daß man den Verbrecher aus dem Wege räume oder ihn alſo zwinge/ daß er niemand mehr ſchaden könne; theils daß man andere durch die Strengheit des Exempels abſchrecke. Wir haben anderswo durch einen unfehlbaren Vernunfft-Schluß erwieſen/ daß Chriſtus dieſe Straffen nicht aufgehoben habe/ weil derſelbe/ als er ſeine Gebote gab/ zugleich bezeugete/ daß er nichts von dem Geſetz aufhebe. Nun aber gebote das Geſetz Moſis/ welches in dieſen Dingen ſo lange beſtehen ſolte/ ſo lange dieſe Republic beſtehen würde/ den Obrigkeiten erſtlich/ daß ſie den Todſchlag und einige andere Verbrechen beſtraffen ſolten/ *II.* B. Moſ. *XXI.14.* *IV.* B. Moſ. *XXXIII.14.37.* *V.* B. Moſ. *XXIX.13.* Wenn nun die Gebote Chriſti mit dem Geſetz Moſis/ auch ſo gar in dieſem Stücke/ da es (yy) Todes-Straffen verordnet/ haben beſtehen können/ (zz) ſo können ſie auch mit den menſchlichen Geſetzen beſtehen/ welche in dieſem Stücke dem göttlichen Geſetze nachahmen.

(uu) **Von der Strengheit)** Beſiehe Hincmarum vom Ehebruch über die V. Frage/ zu Ende. C. Laicos. 2. quæſt. 4 und daſelbſt Panormitanũ. Gail. de pace publica VIII. 3. Thue hinzu C. Accuſaſti, de accuſationibus, wie es beym Brocardo zubefinden iſt.

(xx) *Juſtinus)* Ingleichen ſaget er: **Sie wolten ſich an niemand im geringſten rächen/ wie der neue Geſetz-Geber befohlen hat.** Thue hinzu/ was unten beym XV. §. zu befinden iſt.

8. (yy) **Todes-Straffen)** Joſephus rühmet der Phariſäer Beſcheidenheit/ was die Straffen anlanget. Daher kommen ſoviel Ausnahmen in den Geſetzen/ welche zu den öffentlichen Straffen gehören; wie auch die Regel/ daß wenn man ja mit der Todes-Straffe verfahren müſſe/ man es auf die gelindeſte Weiſe thun ſolle/ welche Regel im Thalmud in dem Titel Ketuboth enthalten iſt.

(zz) **So können ſie)** Auguſtinus in der 10. Frage des I. Buches ſeiner Evangeliſchen Fragen.

XI.

1. Einige / welche die gegentheilige Meynung behaupten wollen / führen zu ſolchem Ende die höchſte Gelindigkeit GOttes an / welche er im neuen Teſtamente bezeuget hat / und halten davor / daß die Menſchen / auch ſogar die Obrigkeiten / als GOttes Stadthalter / derſelben nachfolgen müſten; welches daß es einigermaſen wahr ſeye / wir nicht leugnen; jedoch erſtrecket ſich ſolches nicht ſoweit / als ſie vermeynen: Denn dieſe groſſe Barmhertzigkeit GOttes / welche im neuen Teſtamente geoffenbaret worden iſt / gehet vornemlich diejenigen Sünden an / welche wider das erſte Geſetze / ſo dem menſchlichen Geſchlechte gegeben worden iſt / oder auch diejenigen / welche wider das Moſaiſche Geſetze begangen worden ſeynd / ehe das Evangelium bekannt geweſen iſt / **Apoſt. Geſch.** *XVII. 36.* **Röm.** *II. 25.* **Apoſt. Geſch.** *XIII. 38.* **Hebr.** *IX. 15.* Wider alle Sünden aber / welche nach ſolcher Zeit begangen werden / haben / abſonderlich wenn eine Halsſtarrigkeit darbey iſt / eine Bedrohung (aaa) eines viel ſchärfferen Gerichtes / als dasjenige war / welches durch Moſen verordnet worden iſt / **Hebr.** *II. 23. IV. X. 29.* **Matth.** *V. 21. 22. 28.* Und ſtraffet GOtt dergleichen Miſſethaten nicht nur in jenem / ſondern auch offtmahls in dieſem Leben / *I.* **Corinth.** *VII. 30.* Dergeſtallt daß man wegen ſolcher Ubelthaten keine Vergebung zu überkommen pfleget / (bbb) es ſeye denn daß der Menſch die Straffe gleichſam wider ſich ſelbſt ausübet / *I.* **Corinth.** *XI. 3.* nemlich durch ſchwere Reue und Kummer / *II.* **Corinth.** *XI. 27.*

2. Eben dieſelben / welche die gegentheilige Meynung behaupten wollen / wenden ferner ein / daß man zum wenigſten dererjenigen mit der Straffe verſchonen ſolle / welche zur Reue gekommen ſeynd. Allein zugeſchweigen / daß es den Menſchen faſt unmöglich iſt / zu erkennen / bey wem ſich die wahre Reue befindet / und daß ein jeder wegen ſeiner Ubelthaten werde ungeſtraffet bleiben / wenn es genug wäre / die Reue auf eine oder die andere Weiſe zu bezeigen; ſo erläſſet GOtt ſelbſten den Reuigen und Bußfertigen nicht jederzeit alle und jede Straf-

I. (aaa) **Eines viel ſchärfferen Gerichtes)** Chryſoſtomus ſaget ſolches eben auch in der Rede an einen gläubigen Vater und in der II. Rede von dem Faſten.

(bbb) **Es ſeye denn) Ehe der Menſch die Vergebung erlanget / muß er ſich ſelbſt beweinen.** Tertullianus im Buch von der Buſſe. Ambroſius über den XXXVII. Pſalm. Chryſoſtomus über die I. Ep. an die Corinth. in der XXVIII. Predigt / und über Matthäum in der XLII. Predigt. Thue hinzu II. Corinth. VII. 9. und 10.

de Straffe/ welches auch ſogar an Davids Exempel erſcheinet. Gleichwie derowegen GOtt die Straffe des Geſetzes / das iſt / den gewaltſamen oder auf andere Weiſe frühzeitigen Tod erlaſſen konte / jedennoch aber den Miſſethäter mit andern wichtigen Straffen belegete: (ccc) Alſo kan er auch anietzo die Straffe des ewigen Todes erlaſſen/ und unterdeſſen kan es doch geſchehen / daß er entweder ſelbſt den Sünder mit einem frühzeitigen Tode beſtraffet/ oder es kan ſein Wille seyn/ daß derſelbe durch die Obrigkeit ſolchergeſtallt mit dem Tode beſtraffet werde. *Syneſ. Ep. 44.*

XII.

1. Andere ſtoſſen ſich daran / daß wenn man dem Verbrecher das Leben nimmet / ihm zugleich die Zeit zur Buſſe verkürtzet werde. Aber ſie wiſſen ja wohl/ daß von gottesfürchtigen Obrigkeiten in dieſem Stücke die allergröſte Sorge getragen wird / und daß niemand zur Todes-Straffe gezogen werde / es ſeye denn demſelben zuvor Zeit gegeben worden / darinnen er ſeine Sünden erkennen und ernſtlich bereuen könne; worbey denn das Exempel des mit Chriſto gecreutzigten Räubers bezeiget / daß obſchon (ddd) auf eine ſolche Buſſe keine guten Wercke folgen / weil ſie der Tod zurückehält / ſelbige dennoch GOtt angenehm ſeyn könne. Wenn man aber hierwider einwendet / daß ein längeres Leben zu einer viel ernſtlicherer Bekehrung habe dienen können / ſo kan man darauff antworten / daß unterweilen ſolche Menſchen gefunden werden / von welchen man mit gutem Rechte ſagen kan/ (eee) was Seneca ſchreibet: **Das einige Gute / welches dir übrig bleibet / wollen wir dir überreichen / nemlich den Tod.** Wie auch dasjenige / was er gleichfalls ſchreibet: **Sie ſollen durch das einzige** *Lib. I. de ira, c. 16. c. 15.*

2. (ccc) **Alſo kan er auch)** Hieronymus über das I. Capitel des Propheten Nahum/ welcher Ort Cauſ. XXIII. quæſt. V. einverleibet worden iſt. Agathias im V. Buch aus dem Platone.

1. (ddd) **Auf eine ſolche Buſſe)** Hieronymus an den Damaſum, welcher in c. importuna, de Pœnitentia, diſt. I. angezogen wird.

(eee) **Was** *Seneca*) Welcher auch im 10. Capitel des VII. Buchs von den Wohlthaten ſchreibet: **Dergleichen Gemüthern iſt der Ausgang aus dem Leben ein Hülffs-Mittel / und es iſt am beſten/ daß derjenige hinwegkomme/ welcher niemahls wieder zu ſich ſelbſt kommen wird.** Ingleichen ſaget er: **Ich will allen insgeſammt mit einerley Hand die Wohlthat ertheilen: Jenem will ich (die Todes-Straffe) geben / weil dergleichen Gemüthern der Ausgang aus dem Leben ein Hülffs-Mittel iſt.**

einzige Mittel / welches ſie noch übrig haben / aufhören / böſe zu ſeyn. Und dieſes iſt eben daſſelbe / was der Philoſophus Euſebius geſaget hatte: **Man hat dieſes Mittel erfunden / nachdem man zuvor ihre Heilung nicht allein geſuchet / ſondern auch vergebens geſuchet hat; damit wenn ſie von dieſem Orte befreyet wären / ſie ihrer Boßheit entgehen könten.**

2. Dieſes ſeye alſo / nebſt demjenigen / was wir zu Anfange dieſes Werckes geſaget haben / denjenigen geantwortet / welche haben wollen / daß entweder alle Straffen / oder doch zum wenigſten die Todes-Straffen ohne einzige Ausnahme den Chriſten verboten ſeyen. Wir wollen nur noch hinzuthun / daß ſolche Meynung demjenigen zuwider iſt / was uns der Apoſtel lehret: Denn nachdem er den Gebrauch des Schwerdtes in die Pflicht des Königlichen Amtes alſo eingeſchloſſen hat / daß es eine Ausübung der göttlichen Rache ſeye / ſo ſaget er anderswo / man ſolle GOtt bitten / daß die Könige Chriſten werden / und ihre Königliche Gewalt zum Schutz der Unſchuldigen anwenden möchten. Nun aber / da auch ſo gar / nachdem das Evangelium fortgepflantzet worden iſt / die Boßheit bey den meiſten Menſchen im Schwange gehet / kan ſolcher Schutz nicht zuwege gebracht werden / es ſeye denn daß durch den Tod einiger gottloſer Menſchen die Kühnheit der andern unterdrucket werde / indem auch ſolchergeſtallt unter ſo vielen Galgen / Rädern und Todes-Straffen die Unſchuld der Frommen noch nicht einmahl ſicher genug iſt.

3. Jedennoch wird es nicht ungereimt oder undienlich ſeyn / wenn man den Chriſtlichen Regenten (fff) das Exempel Sabaconis, Königs in Aegypten / zum wenigſten nur in einigen Stücken zur Nachahmung vorſtellet / welcher ſeiner Frömmigkeit wegen hochberühmet iſt / und von welchem Diodorus erzehlet / daß er mit glücklichem Fortgange die Todes-Straffen in eine andere Straffe verwandelt / indem er die Verbrecher zu einer Arbeit verdammet habe. So meldet auch Strabo von einigen am Berge Caucaſo wohnenden Völckern / **daß ſie niemanden den Tod angethan / wenn er auch ſchon die ärgſte Straffe verdienet gehabt.** Jngleichen iſt nicht zu verachten / was Quintilianus dießfalls ſaget: **Wenn die Verbrecher auf einigerley Weiſe**

Lib. I. *Lib. XI.* *Lib. XII. 1.*

3. (fff) **Das Exempel** *Sabaconis*) Ja auch das Exempel der Römer gröſten Theils / unter welchen niemand vermöge des Porciſchen Geſetzes mit der Straffe des Todes oder der Schläge beleget werden konte / als die Beleidiger der Majeſtät / oder diejenigen / welche von dem Volcke ſelbſten verdammet worden waren.

Weiſe zur Beſſerung gebracht werden können / wie denn zugeſtanden wird / daß es unterweilen geſchehen könne / ſo wird niemand zweiffeln / daß es dem gemeinen Weſen beſſer ſeye / daß ſie beym Leben erhalten / als mit dem Tode geſtraffet werden. Es mercket auch Balſamo an / daß die meiſten unter denjenigen Römiſchen Geſetzen / welche die Todes-Straffe aufferlegeten / (ggg) von den nachfolgenden Chriſtlichen Käyſern (hhh) in andere Straffen verwandelt worden / damit eines Theils den Verurtheileten eine ſchärffere Buſſe aufferleget würde / andern Theils aber eine langwierigere Straſſe den andern noch beſſer zum Exempel dienen möchte.

XIII.

1. Alſo erſcheinet aus dieſem durch uns abgefaſſeten Verzeichnüß der Endzwecke derer Straffen / daß der Philoſophus Taurus einiges überſehen habe / deſſen Worte Gellius folgendermaſen erzehlet: **Wenn dervohalben entweder groſſe Hoffnung vorhanden iſt / daß derjenige / welcher geſündiget hat / ohne Straffe ſich ſelbſten beſſern werde / oder wenn im Gegentheil keine Hoffnung vorhanden iſt / daß er gebeſſert und geändert werden könne / oder wenn man zubefürchten hat / daß derjenige / wider welchen er geſündiget hat / an ſeiner Ehre und Würde Schaden leiden werde / oder wenn das Verbrechen nicht alſo beſchaffen iſt / daß es / um dergleichen ins künfftige zuverhüten / nöthig ſeye / andern durch das Exempel eine Furcht zuerwecken / ſo ſcheinet es / daß ſolche Verbrechen nicht würdig ſeynd / daß man ſich bemühet / ihnen eine Straffe aufzuerlegen.** Denn er redet allhier ſolchergeſtallt / als ob die Straffe alsdenn aufgehoben ſeyn ſolle / wenn nur ein einziger

(ggg) **Von den nachfolgenden)** Beſiehe / was unten im XXIV. Capitel im II. §. dieſes Buches geſaget wird. Beſiehe auch beym Niceta im I. Buch den Eyd Iſaaci Angeli. Eben derſelbe ſaget / es ſeye unter der Regierung Johannis Comneni niemanden der Tod angethan worden. Beſiehe Malchum von dem Zenone, und Auguſtini 158. und 159. Schreiben an Marcellinum Comitem, welches c. Circumcelliones, Cauſ. XXIII. quæſt. V. und in den folgenden Capitulis angeführet wird; wie auch Chryſoſtomum im V. Buch wider die Jüden / allwo von des Cains Straffe gehandelt wird.

(hhh) **In andere Straffen)** Vornemlich in die Straffe der Arbeit. Auguſtinus ſchreibet im 160. Brieff: **Ihre geſunde Glieder ſollen zu einer oder der andern nützlichen Arbeit dienen.** Beſiehe auch Nectarii Schreiben an Auguſtinum, welches das 201. iſt.

unter dieſen Endzwecken mangelt / da doch hingegen alle Endzwecke der Straffen aufhören müſſen / wenn die Straffe nicht ſtatt haben ſoll. Hernach läſſet er auch denjenigen Endzweck aus / welcher darinnen beſtehet / daß man einen Menſchen / der ſich nicht beſſern läſſet / aus dem Leben hinweg räumet / damit er nicht noch mehrere oder grüſſere Sünden begehet. So hätte auch Taurus was er von dem Schaden oder Verluſt der Ehre und Würde ſaget / auch auf andere Arten des Schadens und Verluſtes / welche man befürchten muß / erſtrecken ſollen.

De Clem. Lib. I. c. 21. 2. Beſſer erkläret es Seneca, wenn er ſaget: **In Beſtraffung des Unrechtes hat das Geſetz dieſen dreyen Dingen gefolget / welchen auch der Fürſte folgen ſoll:** (iii) **Daß es nemlich entweder denjenigen / welchen er ſtraffet / dadurch beſſert / oder daß ſeine erlittene Straffe die übrigen beſſer mache / oder daß durch Hinwegſchaffung der Böſen die übrigen in mehrer Sicherheit und Ruhe leben können.** Denn wenn man allhier durch das Wort die übrigen ſowohl diejenigen / welche beleidiget worden ſeynd / als auch diejenigen / welche annoch beleidiget werden können / verſtehet / ſo hat man eine völlige Eintheilung / jedoch daß zu den Worten **durch Hinwegſchaffung der Böſen** noch hinzu geſetzet werde **oder durch Bezwingung:** Denn es gehöret hierher auch das Gefängnüß und was *Lib. I. de Ir. c. ult.* ſonſten zu Schwächung der Kräffte dienet. Seneca machet an einem andern Orte noch eine andere Abtheilung / welche aber unvollkommener iſt / wenn er ſaget: **Dieſes wird er bey aller Beſtraffung beobachten / daß er einige derſelben anwendet / die Böſen zu beſſern / andere aber / ſelbige aus dem Wege zuräumen.** Und diejenige / welche Quintilianus machet / iſt einigermaſen noch unvollkommener: **Alle Straffe** / ſaget er / **gehöret nicht ſowohl darzu / daß man das Verbrechen beſtraffe / als daß ſie zum Exempel diene.**

XIV.

Aus demjenigen nun / was bishero geſaget worden iſt / kan man abnehmen / wie gefährlich es vor einen Chriſtlichen Privat-Menſchen

2. (iii) **Daß es nemlich**) Philo hat auch dieſe zwey Sachen in ſeinem Buch von der Geſandtſchafft angeführet: **Die Straffe beſſert und bekehret auch offtmahls denjenigen / welcher geſündiget hat. Wenn aber dieſes nicht erfolget / ſo beſſert ſie doch gewiß andere / welche Nachricht darvon bekommen: Denn die Straffen / welche andere leiden / machen viele Menſchen beſſer aus Furcht eines gleichmäſigen Ubels.**

ſchen ſeye / einen Gottloſen / er ſeye auch ſo böſe / als er immer wolle / (kkk) zu beſtraffen / abſonderlich mit dem Tode / es geſchehe nun ſeines eigenen Nutzens wegen / oder wegen der Wohlfahrt des gemeinen Weſens / (lll) obſchon daſſelbe / wie wir geſaget haben / unterweilen von dem Völcker-Rechte zugelaſſen wird: Dahero die Gewohnheit derjenigen Völcker zu loben iſt / bey welchen diejenigen / welche in See gehen wollen / von ihrer Obrigkeit mit Befehlen oder Vollmachten verſehen werden / vermöge welcher ſie die See-Räuber / falls ſie einige derſelben auf dem Meer antreffen würden / verfolgen ſollen; damit ſie ſich alſo der vorfallenden Gelegenheit bedienen können / nicht als ob es durch ihr eigenes Unterfangen geſchähe / ſondern auf Befehl ihrer Obrigkeit.

XV.

Dieſem iſt dasjenige nicht ungleich / welches an vielen Orten eingeführet iſt / daß nemlich (mmm) zu den Anklagen oder Denunciationen der Laſter nicht jederman / wer ſolches thun will / zugelaſſen wird / ſondern nur gewiſſe Perſonen / welchen dieſes Amt von der Obrigkeit aufgetragen worden iſt; damit alſo niemand zu Vergieſſung des Menſchen-Blutes aus keiner andern Urſache etwas beytragen möge / als nur deswegen / weil ihn ſein Ammt darzu nöthiget. Hieher gehöret der Canon des Elibertiniſchen Synodi: **Wenn ſich ein Gläubiger zu einem Denuncianten gemachet / und wenn hier auch wegen ſeiner Denunciation jemand aus dem Lande verwieſen oder getödtet worden iſt / ſo haben wir vor gut befunden / daß er auch ſogar an ſeinem letzten Ende das heilige Abendmahl nicht empfangen ſolle.**

(kkk) **Zu beſtraffen**) Beſiehe einige oben angeführten Dinge im 3. §. des III. Capitels im I. Buch.

(lll) **Obſchon daſſelbe**) Im 8. §. dieſes Capitels.

(mmm) **Zu den Anklagen**) Chryſoſtomus ſaget im VIII. Buch von der Buſſe: **Derowegen iſt dieſes das beſte / wie ich geſaget habe / daß man den Privat-Proceſſen mit gütlichen Verträgen zuvorkomme / damit du alſo einen Freund zu demjenigen bewegeſt / wohin die Proceſſe zielen. Von den Anklagen vor den peinlichen Gerichten aber ſage ich nicht / daß man ſie durch Vergleiche unterbrechen ſolle / ſondern ich ſage / daß man ſie gar niemahls anfangen ſolle.**

XVI.

Man kan aber auch aus dem vorhergeſagten verſtehen/ daß es einem wahren Chriſten nicht rathſam ſeye/ ja daß es ihm auch nicht einmahl gezieme/ (nnn) daß er ſich aus eigenem Willen zu ſolchen öffentlichen Aemtern dringe/ welche über das Menſchen-Blut urtheilen müſſen; vielweniger daß er davor halten/ oder von ſich ſpüren laſſen ſolle/ daß es billig ſeye/ wenn man ihm/ als ob er der vortrefflichſte oder gleichſam ein GOtt unter den Menſchen ſeye/ das Recht über das Leben und über den Tod ſeiner Mit-Bürger aufträget. Denn es gehöret in Wahrheit allerdings auch hieher/ was Chriſtus ſaget/ es ſeye gefährlich/ über andere zu richten/ weil wir in eben dergleichen Fällen ein gleichmäſiges Urtheil zu gewarten/ wie dasjenige geweſen ſeye/ ſo wir über andere gefället hätten.

Matth. VII. 1.

XVII.

1. Hierbey fället eine nicht geringe Frage vor/ ob die menſchlichen Geſetze/ welche einige Menſchen zu tödten erlauben/ auch ein wahrhafftiges Recht zu Begehung des Todſchlages bey GOtt ertheilen/ oder ob ſie nur allein unter den Menſchen von der Straffe befreyen. Dieſes letztere gefället Covarruviæ und Fortunio, deren Meynung aber Ferdinando Vasquio dermaſen mißfället/ daß er ſie eine abſcheuliche nennet. Daran iſt kein Zweiffel/ daß/ wie wir auch anderswo geſaget haben/ das Geſetz die Macht habe/ ſowohl das eine als auch das andere in gewiſſen Fällen zu würcken. Welches aber daſſelbe unter beyden gewolt habe/ ſolches muß man theils aus den Worten des Geſetzes/ theils aus der Materie/ worvon gehandelt wird/ erkennen. Denn wenn das Geſetz der aus den Schmertzen entſtandenen Reitzung derer Begierden durch die Finger ſiehet/ ſo hebet ſie die menſchliche Straffe auf/ nicht aber auch das Laſter oder die Sünde/ zum Exempel bey einem Mann/ welcher ſein ehebrecheriſches Weib (ooo) oder den Ehebrecher ermordet.

Covarruv. 4. Decr. 12. c. 7. n. 8. Fort. tractatu de ult. fine legũ illat. II. Vasq. L. IV. Cont. ill. c. 8.

2. Wenn aber das Geſetz ſeine Abſicht auf die Gefahr des zukünfftigen Ubels hat/ in welches ſich einer durch Verzögerung der Straffe

(nnn) **Daß er ſich aus eigenem Willen)** Ob ſich ein weiſer Mann zu Regierungs-Sachen ſolle gebrauchen laſſen/ davon beſiehe Senecam von der müßigen Ruhe eines weiſen Mannes.

1. (ooo) **Oder den Ehebrecher ermordet)** Beſiehe Auguſtinum von der Stadt GOttes/ welcher in C. quicunque, Cauſ. XXIII. quæſt. VIII. und C. inter hæc, C. ſequente, Cauſ. XXXIII. quæſt. II. angeführet wird.

Straffe ſtürtzen würde / wenn er nemlich denjenigen nicht umbrächte / der den Tod verdienet hat / ſo muß man davor halten / daß dieſes Geſetz einer Privat-Perſon eine öffentliche Macht und Gewalt gibt / alſo daß ſie nunmehro keine Privat-Perſon mehr ſeye.

Von dieſer Art iſt dasjenige Geſetz / welches in den Juſtinianeiſchen Codice zu befinden iſt / unter dem Titel / **wenn es einem jeden erlaubet ſeye / ſich ohne den Richter zu rächen / oder die Heiligkeit eines öffentliches Eydes / welcher durch Ausreiſſer gebrochen worden iſt / zu rächen.** Allwo dieſes Geſetz einem jedweden die Freyheit ertheilet / diejenigen Krieges-Leute zu beſtraffen / welche des Plünderns wegen in den Ländern herumlieffen / und ſtehet die Urſache folgendermaſen darbey: **Denn es iſt beſſer / daß man in Zeiten zuvorkömmt / als daß man ſich im Ausgange rächet / wenn der Schade ſchon geſchehen iſt. Derowegen erlauben wir euch eure Rache / und gleichwie es zuſpät ſeyn würde / die Straffe durch den Weg Rechtens zu ſuchen / alſo ertheilen wir dieſelbe durch gegenwärtiges** Edict, **daß nemlich niemand einiges Krieges-mannes verſchonen ſoll / wider welchen / als wider einen Straſſen-Räuber / es nöthig iſt / die Waffen zugebrauchen.** Und das folgende Geſetz lautet von Dämpffung der Ausreiſſer folgendermaſen: **Jedermänniglich ſoll hiermit wiſſen / daß ihm erlaubet iſt / vor die allgemeine Ruhe wider die öffentlichen Räuber und Ausreiſſer von dem Krieges-Heer öffentliche Rache zu üben.** Hieher gehöret auch / was Tertullianus ſaget: (ppp) **Wider die Beleidiger der Majeſtät und öffentlichen Feinde iſt ein jeder Menſch ein Kriegesmann.**

3. Und hierinnen iſt das Recht / die Verwieſenen oder Verbanneten / wenn man ſie in dem Lande / daraus ſie verbannet worden ſeynd / antrifft / zu tödten / von der Art dieſer Geſetze unterſchieden / daß nemlich / was jenes anbelanget / ein abſonderliches Urtheil oder Rechts-Spruch vorher gehet; da hingegen in den letzteren ein allgemeines Edict,

2. (ppp) **Wider die Beleidiger der Majeſtät)** Agathias ſchreibet im IV. Buch: **Es pfleget nicht allein in den Hertzogen und andern Gewaltigen der Vorſatz Gutes zuthun zu entſtehen und ihnen beyzuwohnen / ſondern es iſt auch einem jeden / wer nur will / erlaubet und ehrbar / daß er durch das Ubel derjenigen Republic / darinnen er lebet / bewogen werde / den allgemeinen Nutzen nach ſeinem Vermögen zu befördern.** Beſiehe / was oben beym IX. §. dieſes Capitels geſaget worden iſt.

dict, (qqq) zu welchem die Gewißheit der That kömmt/ die Krafft eines ausgeſprochenen Urtheils hat.

XVIII.

Nun wollen wir auch ſehen/ ob alle laſterhaffte Thaten von ſolcher Beſchaffenheit ſeynd/ daß ſie durch die Menſchen geſtraffet werden können. Man muß aber vor gewiß halten/ daß ſie nicht alle von ſolcher Beſchaffenheit ſeynd. Denn erſtlich können die Thaten/ welche blos allein innerlich ſeynd/ durch die Menſchen nicht geſtraffet werden/ ob ſie ſchon durch einen oder den andern Zufall/ zum Exempel durch die darauf folgende Buſſe/ einigen Menſchen offenbar worden wären/ alldieweil es/ wie wir anderswo geſaget haben/ der menſchlichen Natur nicht gemäß iſt/ daß aus denen gäntzlich und bloſer Dinge innerlichen Thaten ein Recht oder eine Verbindligkeit unter den Menſchen entſtehen ſolte. Und in dieſem Verſtande muß man dasjenige nehmen/ was die Römiſchen Geſetze folgendermaſen ausſprechen: **Niemand verdienet wegen der Gedancken geſtraffet zuwerden.** Jedoch verhindert dieſes keinesweges/ daß die innerlichen Thaten/ (rrr) in ſo weit ſie in die äuſſerlichen einflieſſen/ nicht ſolten in Conſideration kommen/ nicht zwar eigentlich ihrentwegen/ ſondern wegen der äuſſerlichen Thaten/ welche hieraus die Eigenſchafft und Beſchaffenheit ihres Verdienſtes bekommen.

XIX.

1. Zum andern können diejenigen Thaten/ welche die menſchliche Natur nicht vermeiden kan/ keinesweges durch die Menſchen geſtraffet werden. Denn ob ſchon dasjenige/ welches freywillig geſchiehet/ eine Sünde iſt/ ſo überſteiget es doch den menſchlichen Zuſtand/ daß man ſich gantz und gar und jederzeit der Sünde ſolte enthalten können; dahero hat unter den Philoſophis Sopater, Hierocles, (sss) Seneca,

De ira Lib. II. c. 31.

3. (qqq) **Zu welchem die Gewißheit)** Quintilianus ſaget in ſeiner 260. Rede: **Es ſeynd einige Dinge der beleidigten Republic/ zu deren Ausſpruch die Augen genug ſeynd.**

(rrr) **In ſo weit ſie)** Alſo lehret Sayrus Lib. III. Theſauri, Cap. 6.

1. (sss) *Seneca*) In dem 14. Capitel eben deſſelben Buches vom Zorn ſchreibet er: **Es wird niemand gefunden/ der ſich ſelbſten frey ſprechen kan.** Im 9. Capitel hatte er geſaget: **Unter den übrigen Beſchwerligkeiten der Sterbligkeit befindet ſich auch die Finſternüß des Verſtandes/ und nicht allein daß man nothwendig irren muß/ ſondern auch die Liebe zu den Irthü-**

neca, (ttt) unter den Jůden Philo, unter den Hiſtorien-Schreibern Thucydides und viele unter den Chriſten geſaget/ daß das ſůndigen dem Menſchen angebohren ſeye. **Wenn alle diejenigen / ſaget Seneca, geſtraffet werden ſollen / welche verkehrte und bôſe Neigungen haben / ſo wird niemand von der Straffe befreyet ſeyn.** Sopater aber låſſet ſich alſo vernehmen: **Wer die Menſchen alſo ſtraffet / als ob ſie von aller Sůnde frey ſeyn kônten / der ůberſchreitet dasjenige Mas der Zůchtigung/ welches ſich nach der Natur richtet.** Dieſes nennet (uuu) Diodorus Siculus **ein Verfahren / welches wider die allgemeine Schwachheit der Menſchen ungerecht iſt.** Anderswo ſaget er / **man vergeſſe auf ſolche Weiſe derjenigen Gebrechligkeit/ welche dem menſchlichen Geſchlechte allgemein iſt.** Obgedachter Sopater ſaget / **man můſſe bey den kleinen und gleichſam tåglichen Fehlern thun / als ſåhe man ſie nicht.** *Lib. XI.* *Lib. XVII.*

2. Ja man kan gar daran zweiffeln/ ob dergleichen Schwachheiten rechtmåſiger Weiſe und eigentlich Sůnden genennet werden kônnen / indem ſie / wenn man ſie insgemein betrachtet / diejenige Freyheit nicht haben / die ſie zu haben ſcheinen / wenn man ſie inſonderheit betrachtet. Plutarchus ſchreibet im Leben Solonis: **Man muß das Geſetz**

mern. Hernach ſaget er im 27. Capitel: **Wer iſt derjenige / welcher ſich in Anſehung aller Geſetze vor unſchuldig ausgibt?** Und im 20. Capitel des III. Buches redet er alſo: **Wir ſeynd alleſamt bôſe.** Im I. Buch von der Sanfftmuth ſchreibet er: **Wir haben alleſamt geſůndiget: Einige unter uns haben ſchwerer/ einige geringer / einige aus Vorſatz / einige ſtarck angereitzet/ andere aber durch Verfůhrung der Bosheit anderer Menſchen geſůndiget: Einige unter uns ſeynd bey den guten Rathſchlågen nicht ſtandhafftig verblieben/ und haben die Unſchuld wider ihren Willen und mit Widerſtreben verlohren. Wir mißhandeln nicht nur / ſondern wir werden auch bis an das Ende des Lebens mishandeln. Ob ſchon iemand ſein Gemůthe ſo wohl gereiniget hat/ daß ihn nichts mehr verſtôhren und betriegen kan / ſo iſt er doch zu ſolcher Unſchuld durch das ſůndigen gekommen.** Procopius ſchreibet im III. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte in der Rede Beliſarii alſo: **Daß man gar nicht mißhandeln ſolte/ ſolches iſt keines Menſchen Werck/ und leidet es auch die Natur aller Dinge nicht.** Thue Kåyſer Baſilium im 50. Capitel darzu.

(ttt) **Unter den Jůden** Philo) Von dem Moſe im III. Buch kan hinzugethan werden Abenesdras ůber den Job V. 7. und Rabbinus Iſrael im 8 Capitel.

(uuu) *Diodorus Siculus*) Eben derſelbe ſaget in fragmentis; **Man muß die Gebrechligkeit der menſchlichen Natur nicht mit Verleumdung durchziehen.**

Geſetz alſo machen / daß man dasjenige erhalten kan / was darinnen geboten wird / wenn man wenig Menſchen nützlich / nicht aber viele unnützlich ſtraffen will. Es ſeynd auch einige Dinge / welche der menſchlichen Natur nicht bloſer Dinge unvermeidlich ſeynd / ſondern nur dieſer oder jener Perſon / und zu dieſer oder jener Zeit (xxx) entweder wegen des Temperamentes des Leibes / welches in die Seele eindringet / oder wegen einer alten und eingewurtzelten Gewohnheit. Dieſe Dinge pflegen zwar geſtraffet zu werden / nicht aber ſo wohl an ſich ſelbſten / als (yyy) wegen der vorhergegangenen Schuld / weil man entweder die Mittel darwider vernachläßiget / oder der Seelen dieſe Kranckheit aus freyem Willen zugezogen hat.

XX.

1. Zum Dritten muß man ſolche Verbrechen nicht beſtraffen / welche die menſchliche Geſellſchafft oder den Neben-Menſchen weder * gerade oder mittelbar / noch * unmittelbar angehen. Der Grund deſſelben beruhet darauf / weil keine Urſache vorhanden iſt / warum man ſolche Verbrechen nicht GOtt überlaſſen ſolte zubeſtraffen / welcher ſelbige zuerkennen ſowohl der weiſeſte / als auch ſelbige zu überlegen der gerechteſte / und ſelbige zubeſtraffen der mächtigſte iſt: Dahero würden die Menſchen dergleichen Beſtraffung gantz unnützlich und mangelhafft vornehmen. Allein man muß allhier diejenigen Straffen ausnehmen / welche zur Beſſerung dienen / als deren Urſache darinnen beſtehet / damit derjenige / welcher geſündiget hat / beſſer werden möge / ob auch ſchon vielleicht andern nichts daran gelegen iſt. Man muß auch diejenigen Thaten nicht beſtraffen / welche wider ſolche Tugenden ſtreiten / derer Natur und Eigenſchafft nicht den geringſten Zwang leidet / unter welche Art die Barmhertzigkeit / die Freygebigkeit und die Danckbarkeit gehöret.

* *directè.*
* *indirectè.*

2. Seneca

2. (xxx) **Entweder wegen des Temperamentes**) Seneca ſaget im 18. Capitel des II. Buches vom Zorn: **Den Unterſchied derer Sitten machet die Vermiſchung derer Elemente; und dannenhero fallen die Gemüther mehr auf einige Sitten / nachdem ein oder das andere Element gröſſere Gewalt gehabt hat.** Anderswo ſaget er / daß dieſes ſolche Dinge ſeynd / welche die Beſchaffenheit der Geburt und das Temperament des Leibes mit ſich bringet. In dem XI. Schreiben.

(yyy) **Wegen der vorhergegangenen Schuld**) Beſiehe c. inebriaverunt, cauſ. XV. quæſt. I.

2. Seneca handelt von dieſer Frage/ob nemlich das Laſter eines undanckbaren ungeſtraffet bleiben ſolle? Und bringet er viele Urſachen/warum es nicht geſtraffet werden ſolle/abſonderlich aber dieſe nachfolgende/welche auch auf andere dergleichen Laſter gezogen werden kan: **Indem es die ehrbarſte Sache iſt/ daß man danckbar ſeye/ ſo höret ſie auf/ ehrbar zu ſeyn/wenn man eine nothwendige Sache daraus machet/** das iſt/ſie verliehret den vortrefflichſten Grad der Ehrbarkeit; welches folgende Worte anzeigen: **Denn es wird niemand einem danckbaren Menſchen ein gröſſeres Lob beylegen/ als demjenigen/ welcher ein in Verwahrung genommenes Gut wiedergegeben/oder welcher dasjenige/was er ſchuldig war/ bezahlet hat/ ohne daß er ſich darüber hat verklagen laſſen.** Bald hernach ſaget er: **Danckbar ſeyn wäre keine ruhmwürdige Sache/** (zzz) **wenn man ſicher und ohne Befürchtung der Straffe nicht auch undanckbar ſeyn dörffte.** Auf dieſe Art der Laſter kan man anwenden/ was Seneca der Vater in ſeinen Controverſien ſaget: (aaaa) **Ich begehre nicht/ daß man den Beklagten loben/ſondern daß man ihn loßſprechen ſoll.**

Lib. III. de benef. c. 6.

Idem eod. Lib. c. 7.

XXI.

Nunmehro folget/ daß wir auch darvon handeln/ ob es erlaubet ſeye/unterweilen zu verzeihen oder zu begnadigen. (bbbb) Die

2.(zzz) **Wenn man ſicher**) Eben derſelbe Seneca ſchreibet im I. Capitel des I. Buchs von den Wohlthaten: **Alsdenn iſt es erſt ſchändlich/wenn man nicht wider vergilt/**(nemlich die Wohlthaten) **wenn es zugelaſſen iſt** (nemlich daß man ſo undanckbar ſeyn darff.) Seneca der Vater ſaget in der 34. Controvers des V. Buches: **Du ſageſt mir/dieſes darff man nicht thun. Der Werth dieſer Sache iſt unendlich/ derowegen ſtehet keine Straffe darauf.** Auguſtinus redet im 83. Capitel des II. Buches wider Petilianum alſo: **Indem derowegen Geſetze wider euch verordnet ſeynd / ſo werdet ihr nicht gezwungen/ ihnen gutes zuthun/ſondern es wird euch verboten/ ihnen böſes zuthun.**

(aaaa) **Ich begehre nicht**) Dieſes findet man in der 23. Controvers des IV. Buches: Ein gleichmäſiges ſtehet in der 24. Controvers eben deſſelben Buches: **Wir hoffen nicht darauf/ daß er es gut heiſſen/ſondern daß er uns loßlaſſen ſoll.** Und in Excerptis VI. 8. **Es iſt ein groſſer Unterſchied darunter/ ob du einen Verweiß gibſt/oder ob du ſtraffeſt. Denn es ſeynd /** wie Plutarchus in dem Leben Cimonis ſaget/ **einige Dinge vielmehr ein Mangel einer Tugend/als ein aus einem Laſter entſtandenes Verbrechen.**

(bbbb) **Die Stoicker**) Wider dieſelben ſchreibet Diodorus Siculus in Fragmentis ſehr wohl: **Die Begnadigung iſt beſſer/ als die Vollſtreckung der Straf-**

Stoicker verneinen ſolches / wie man in dem Fragmento beym Stobæo unter dem Titel von der Obrigkeit / wie auch in der Rede Ciceronis vor den Murenam, und zu Ende der Bücher Senecæ von der Sanfftmuth ſehen kan; jedoch beruhet es auf ſchlechtem Grunde: **Die Begnadigung / ſagen ſie / iſt eine Erlaſſung der ſchuldigen Straffe. Nun aber thut ein weiſer Mann / was er thun ſoll.** Allhier iſt der Betrug unter dem Wort ſchuldigen verborgen. Denn wenn du durch daſſelbe verſteheſt / daß derjenige / welcher geſündiget hat / die Straffe zu leiden ſchuldig ſeye / das iſt / daß man ihm nicht unrecht thue / wenn man ihn straffet / ſo wird keineswegs daraus folgen / daß wenn man ihn nicht ſtraffet / man hiermit etwas thue / welches man nicht thun ſolle. Wenn du es aber alſo nimmeſt / als ob es heiſſe / der weiſe Mann ſeye ſchuldig geweſen / dem Verbrecher die Straffe anzuthun / das iſt / er habe ſie allerdings an ihm ausüben ſollen / ſo ſage ich hierauf / daß ſich dieſes nicht allezeit zuträget / und daß es dannenhero nach ſolchem Verſtande geſchehen könne / daß man eben nicht ſchuldig ſeye / dem Verbrecher die Straffe nothwendig anzuthun / ſondern daß es nur zugelaſſen ſeye / ihm ſelbige anzuthun. Und dieſes kan wahr ſeyn / ehe noch ein Straff-Geſetz gegeben worden iſt / und auch hernach wenn es bereits gegeben worden iſt.

XXII.

1. Es iſt kein Zweiffel / daß ehe auch noch ein Straff-Geſetz gegeben worden iſt / man Straffe ausüben könne / weil natürlicher Weiſe derjenige / welcher mißhandelt hat / in einem ſolchen Zuſtande ſtehet / daß es erlaubet iſt / ihn zu ſtraffen: Allein (cccc) daraus folget nicht eben / daß man ihn zur Straffe ziehen müſſe: Denn dieſe Vollſtreckung der Straffe richtet ſich nach derjenigen Beſchaffenheit / wodurch ſie mit den Endzwecken / wegen welcher die Straffe verordnet worden / verknüpffet

fe. Vor die Chriſten erkläret Cyprianus in dem 52. Schreiben ſeine Meynung folgendermaſen: **Eine andere Bewandtnüß hat es mit den Philoſophen und Stoickern / welche ſagen / es ſeyen alle Sünden einander gleich / und müſſe ſich ein anſehnlicher und ernſthaffter Mann nicht leichtlich beugen laſſen. Allein unter den Chriſten und Philoſophen iſt ein groſſer Unterſchied.**

1. (cccc) **Daraus folget nicht eben)** Julianus ſaget von Euſebia: **Denn wenn einige verdienet haben / übel gehalten und geſtraffet zu werden / ſo iſt es eben nicht nothwendig / daß man ſie ums Leben bringet.**

knüpffet iſt. Wenn derowegen dieſe Endzwecke * ſittlicher Weiſe an und vor ſich ſelbſten nicht nothwendig ſeynd / oder wenn im Gegentheil andere Endzwecke vorfallen / welche eben ſo nützlich oder nothwendig ſeynd / oder wenn auch die Endzwecke / welche man ſich durch die Straffen vorſetzet / auf eine andere Weiſe erlanget werden können / ſo erſcheinet alsdenn / daß nichts vorhanden ſeye / welches uns genau und unumgänglich zu Vollziehung der Straffe verbindet. Wir wollen zum Exempel des erſten eine ſolche begangene Sünde ſetzen / von welcher die wenigſten Perſonen Nachricht bekommen haben; dahero die öffentliche Beſtraffung derſelben nicht nothwendig / oder auch wohl gar ſchädlich iſt: Wohin dasjenige gehöret / was Cicero von einer gewiſſen Perſon / Nahmens Zeuxis, ſaget: **Nachdem er einmahl vor Gericht gebracht worden iſt / ſo wäre es vielleicht nicht rathſam / ihn loßzulaſſen. Allein daß man ihn ausgeforſchet hat / um ihn vor Gericht zuziehen / ſolches iſt nicht nothwendig geweſen.** Zum Exempel des zweyten wollen wir einen ſolchen Menſchen ſetzen / deſſen eigene oder ſeiner Eltern gute Verdienſte würdig ſeynd / belohnet zu werden / welcher aber dargegen auch ein Verbrechen begangen hat: **Denn ein darzugekommenes gutes Werck** / wie Seneca ſaget / **machet daß man das begangene Unrecht nicht ſiehet.** Zum Exempel des dritten dienet ein ſolcher Menſch / welcher entweder durch Worte gebeſſert worden iſt / oder welcher dem Beleidigten durch Worte Abtrag gethan hat; dergeſtallt daß zu Erlangung ſolcher Endzwecke die Beſtraffung nicht mehr nöthig iſt.

** moraliter.*

Ad Q. Fr. I. 21.

2. Und dieſes iſt derjenige Theil der Sanfftmuth oder Gelindigkeit / welcher von der Straffe befreyet / worauf der weiſe Mann ſiehet / wenn er ſaget: **Dem Gerechten gebühret / daß er ſanfftmüthig und gelinde ſeye.** Denn weil alle Straffe / abſonderlich die ſchwerere / etwas an ſich hat / welches / wenn man daſſelbe an und vor ſich ſelbſt betrachtet / nicht zwar mit der Gerechtigkeit / jedennoch aber mit der Liebe ſtreitet / ſo leidet es die Vernunfft gar leichtlich / daß man ſelbige unterlaſſe / es ſeye denn daß eine gröſſere und rechtmäſigere Liebe ſich ſolcher Unterlaſſung gleichſam unüberwindlich widerſetzet. Hieher ſchicket ſich ein gewiſſer Ort des Sopatri ſehr wohl / allwo er ſaget: **Derjenige Theil der Gerechtigkeit / welcher die Contracte in eine Gleichheit bringet / verwirfft allerdings alle Arten der Gnade: Derjenige Theil aber / welcher mit den Verbrechen zuthun hat /**

Weißh. XII. 19.

verſtöſſet keinesweges das angenehme und holdſeelige Angeſicht der Gnaden. Und hat Cicero den erſten Theil dieſes Spruches folgen⸗ *Ad Q. Fr. I. 2.* dermaſen ausgedruckt: **Der Weg des Rechtes iſt in einigen Dingen ſo bewandt/ daß die Gnade nicht ſtatt findet.** Den zweyten aber erkläret Dion Pruſæenſis in der Rede an die Alexandriner alſo: **Einen guten Fürſten gebühret es/ daß er vergibt.** Worbey Favorinus hinzufüget: **Dasjenige/ was Sanſſtmuth oder Gelindigkeit unter den Menſchen genennet wird/ iſt eine Nachlaſſung des ſcharffen Rechtes/ welche zu rechter Zeit geſchiehet.**

XXIII.

Es kan ſich derowegen unter dreyerley Dingen eines zutragen/ nemlich daß man entweder die Straffe unumgänglich ausüben muß/ (dddd) zum Exempel in denjenigen Miſſethaten/ welche ein ſehr böſes Exempel geben; oder daß man ſich der Beſtraffung allerdings enthalten muß/ zum Exempel/ wenn die allgemeine Wohlfahrt erfordert/ daß man die Beſtraffung unterlaſſen ſoll; oder daß beydes erlaubet iſt/ nemlich die Straffe auszuüben/ oder ſelbige zu unterlaſſen: Wohin dasjenige gehöret/ was Seneca ſaget/ **daß die Sanfftmuth oder Gelindigkeit einen freyen Willen habe. Alsdenn verſchonet der weiſe Mann**/ ſagen die Stoicker/ **er vergibt aber nicht.** Gleich als ob man nicht mit dem Pöbel/ welcher doch ein Herr über die Redens⸗Arten iſt/ dasjenige **vergeben** nennen dörffe/ was ſie **verſchonen** nennen. Denn es wird ſowohl in dieſem als auch in andern Stücken/ wie Cicero, Galenus und andere angemercket haben/ der gröſte Theil der Streitigkeiten derer Stoicker (eeee) über die bloſen Worte zugebracht/ wovor ſich aber ein Philoſophus vornemlich zu hüten hat: *Lib. II.* Denn wie der Scribente an den Herennium mit Wahrheits⸗Grunde ſaget/ **ſo iſt es ein Laſter/ wenn man über der Veränderung derer Nahmen einen Streit erreget.** *Top. I, 24.* Welches Ariſtoteles folgen⸗

(dddd) **Zum Exempel in denjenigen Miſſethaten**) Joſephus ſaget: **Der Vater⸗Mord verletzet nicht allein die Natur ſondern auch das Leben des Menſchen; dergeſtallt daß derjenige/ welcher denſelben nicht beſtraffet/ ſelbſten auch wider die Natur ſündiget.**

(eeee) **Uber die bloſen Worte**) Ohne Nutzen/ wie der Ausleger Horatii redet. Auguſtinus ſchreibet wider die Academicos: **Es iſt ſchändlich/ daß man ſich in den Diſputationen über der Frage von den Wörtern aufhält/ da doch über die Sachen ſelbſt kein Streit mehr übrig geblieben iſt.**

folgendermaſen ausgedrucket hatte: **Man muß ſich vorſehen/ daß man nicht über die Worte ſtreitet.**

XXIV.

1. Nachdem die Straff-Geſetze gegeben worden ſeynd/ſo ſcheinet die Schwierigkeit gröſſer zu ſeyn/ dieweil der Geſetzgeber einigermaſen an ſeine Geſetze gebunden iſt. Allein wir haben bereits geſaget/ daß dieſes in ſoweit wahr ſeye/ in ſoweit der Geſetzgeber als ein Theil der Republic angeſehen wird/ nicht aber als derjenige/ welcher die Perſon und das Anſehen derſelben vorſtellet. Denn wenn er auf dieſe letzte Weiſe betrachtet wird/ ſo kan er auch ſogar das Geſetz wieder aufheben/ weil die Natur und Eigenſchafft eines menſchlichen Geſetzes mit ſich bringet/ daß es dem menſchlichen Willen unterworffen iſt/ und zwar nicht allein was ſeinen Urſprung/ ſondern auch was ſeine Währe oder Daurung anlanget. Jedoch ſoll der Geſetzgeber das Geſetz nicht ohne wahrſcheinliche Urſache aufhebē/ ſonſten ſündigte er wider die Regeln derjenigen Gerechtigkeit/* welche mit der Regierung zuthun hat. *Lib. II. cap. IV. §. 12.* ** Juſtitia gubernatrix.*

2. Gleichwie er aber ein gantzes Geſetz aufheben kan/ alſo kan er auch die Verbindligkeit/ welche eine einzele Perſon oder eine einzele That angehet/ aufheben/ da immittelſt das Geſetz ſtehen bleibet/ und dieſes geſchiehet nach dem Exempel GOttes/ **welcher/ als er/** nach dem Zeugnüß Lactantii, **das Geſetz gab/ ſich nicht zugleich alle Gewalt entzogen/ ſondern er hat noch die Freyheit/ den Menſchen ihre Sünden zu vergeben.** Auguſtinus ſaget: (ffff) **Dem Käyſer iſt es erlaubet/ ſein Urtheil zu widerruffen/ und denjenigen/ welcher des Todes ſchuldig iſt/ loßzuſprechen/ und ihm zu vergeben.** Er erkläret die Urſache: **Weil derjenige den Geſetzen nicht unterworffen iſt/ welcher in ſeiner Gewalt hat/ die Geſetze zu geben.** Seneca will haben/ Nero ſolle dieſen Spruch bedencken: **Wider das Geſetz kan niemand tödten. Niemand aber kan einen/ welcher den Tod verdienet hat/ bey Leben erhalten/ als ich.** *de Clem. Lib. I. cap. 5.*

 3. Allein

2. (ffff) **Dem Käyſer iſt erlaubet)** Symmachus ſchreibet im 63. Brieff des III. Buches: **Denn es hat eine andere Beſchaffenheit mit den Obrigkeiten/ deren Urtheile beſtochen zuſeyn ſcheinen/ wenn ſie gelinder ſeynd / als die Geſetze: Eine andere Beſchaffenheit hat es dargegen mit der Gewalt derer geheiligten Fürſten / welchen geziemet / die Schärffe des ſtrengen Rechtes zu lindern.** Eben dergleichen Unterſchied zwiſchen einem König und einem Richter findet man auch beym Themiſtio in der V. Rede.

3. Allein auch dieſes muß man nicht thun / es ſeye denn eine wahrſcheinliche Urſache vorhanden; und ob man ſchon nicht genau andeuten kan / welches die wahrſcheinliche Urſachen ſeynd / ſo zur Begnadigung der Miſſethäter bewegen können; ſo muß man doch davor halten / daß ſie / nachdem ein Geſetz gegeben worden iſt / gröſſer ſeyn müſſen / als diejenigen / welche vor Ertheilung des Geſetzes haben beobachtet werden müſſen / weil die Autorität dieſes Geſetzes / welches des allgemeinen Nutzens wegen beobachtet und gehalten werden muß / zu den Urſachen der Straffe hinzugekommen iſt.

XXV.

Es pflegen aber die Urſachen / warum man einen oder den andern von der Straffe des Geſetzes befreyet / entweder innerliche oder äuſſerliche zuſeyn. Die innerlichen Urſachen ſeynd dieſe / wenn die Straffe obſchon nicht ungerecht / dennoch hart zuſeyn ſcheinet / wenn man ſie mit der That / von welcher gehandelt wird / vergleichet.

XXVI.

Die äuſſerlichen Urſachen kommen von einem oder dem andern geleiſteten Dienſte / oder von einer andern Sache her / welche vor den Verbrecher redet; oder auch wohl von der groſſen Hoffnung / welche er zur künfftigen Beſſerung ſeines Lebens von ſich zeiget: welche Art der Urſachen alsdenn vornemlich genug ſeyn wird / wenn die Urſache / warum das Geſetz gegeben worden / zum wenigſten nur inſonderheit aufhöret / was die That anlanget / von welcher gehandelt wird. Denn obſchon zur Behauptung der Krafft des Geſetzes die allgemeine Urſache / welche daſſelbe gehabt hat / genug iſt / wenn es nemlich durch keine ihm entgegen ſtehende Urſache beſtritten wird; (gggg) So kan man doch / wenn ſolche Urſache / ob ſie auch ſchon nur einen beſondern Fall angehet / leichter / und mit geringerm Schaden ſeiner Autorität von ſolchem Geſetz abweichen. Dieſes träget ſich aber vornemlich in denjenigen Verbrechen zu / welche aus Unwiſſenheit / ob dieſelbe ſchon nicht gäntzlich ohne Schuld iſt / oder aus Schwachheit des Verſtandes / welche zwar / iedoch ſehr ſchwer / hätte überwunden werden können / begangen werden. Und auf alle dieſe Umſtände muß ein Chriſtlicher Regente vor allen Dingen ſehen / damit er

(gggg) So kan man doch) Vieles zu dieſer Sache nützliches hat Gratianus cauſ. I. quæſt. VII. zuſammen getragen.

er GOTT nachahmet/ welcher im alten Teſtament hat haben wollen/ daß viele dergleichen Ubertretungen mit einigen Opffern verbüſſet werden ſolten. III. B. Moſ. IV. und V. und welcher im neuen Teſtament mit Worten und Exempeln bezeuget hat/ daß er dergleichen Verbrechen denjenigen zu vergeben geneigt ſeye/ welche ſich bekehren. Luc. XXIII. 34. Hebr. IV. 15. V. 2. I. Timoth. I. 13. Und mercket Johannes Chryſoſtomus an / daß (hhhh) Theodoſius über die Worte Chriſti beym Luca: **Vater / vergib ihnen/ denn ſie wiſſen nicht/ was ſie thun**/ bewogen worden/ den Antiochern zu vergeben.

XXVII.

Und hieraus erſcheinet/ wie übel Ferdinandus Vasquius vorgegeben habe/ daß keine andere rechtmäſige Urſache ſeye/ vermöge welcher man diſpenſiren/ das iſt vom Geſetz loßſprechen könne/ als nur allein diejenige / krafft welcher der Geſetzgeber/ wenn man ihn um Rath gefraget hätte/ würde geſaget haben / es ſeye ſeine Meynung nicht geweſen/ daß ſein ertheiltes Geſetz habe gehalten werden ſollen. Dieſer Irthum kömmt daher/ weil er keinen Unterſchied gemachet hat unter der Billigkeit/ welche das Geſetz erkläret / und unter der Loßſprechung von dem Geſetz. Dahero tadelt er auch an einem andern Orte Thomam und Sotum, weil ſie ſagen/ daß das Geſetz verbindet / ob ſchon die beſondere Urſache ſolcher Verbindlikeit aufhöret; nicht anders/ als ob ſie davor gehalten hätten/ daß das Geſetz aus nichts anders / als aus der bloſen Schrifft oder aus bloſen Buchſtaben beſtünde/ welches ihnen aber niemahls in den Sinn gekom̃en iſt. Es fehlet derowegen ſo viel daran/ daß alle Loßſprechung von dem Geſetz/ welche offtermahls nach eigenem Gefallen entweder geſchehen oder unterlaſſen werden kan/ zu der eigentlich ſo genañten Billigkeit gehöre ſolte/ daß auch ſo gar diejenige Loßſprechung/ welche man entweder aus Liebe oder * aus derjenigen Gerechtigkeit/ die mit der Regierung umgehet / zuthun ſchuldig iſt/ nicht gäntzlich dahin gezogen werden kan. Denn ein anders iſt es / ein Geſetz wegen einer wahrſcheinlichen oder auch wegen einer dringenden Urſache aufheben/ ein anders aber iſt es/ erklären/ daß eine oder die andere That unter den Worten eines Geſetzes/ als es anfänglich gegeben worden/ nicht mit verſtanden und begriffen geweſen. Wir haben bishero geſehen/ wie die Straffen aufgehoben oder erlaſſen werden können. Nun wollen wir auch ſehen/ wie ſelbige nach der Gröſſe derer Verbrechen taxiret werden müſſen.

Lib. I. cap. 46.

Lib. I. c. 26. & cap. 46.

* *ex juſtitia rectrice.*

XXVIII. Aus

(hhhh) *Theodoſius)* Die Geſchicht hiervon beſiehe beym Zonara.

XXVIII.

Supra §. II. *item* *Lib. III. c. II.* §. I.

Aus demjenigen / was oben geſaget worden iſt / erſcheinet / daß bey den Straffen zweyerley Dinge betrachtet werden / nemlich die Urſache warum / und der Endzweck weswegen ſie geſchehen. Die Urſache warum ſie geſchehen / iſt das Verdienſt des Verbrechens / und der Endzweck weswegen ſie geſchehen / iſt der Nutz / welcher aus der Straffe entſtehet. (iiii) Es muß niemand höher geſtraffet werden / als er verdienet hat; wohin dasjenige gehöret / was wir bereits zuvor aus dem Horatio angeführet haben; Wie auch dasjenige / was Cicero ſaget / **daß in der Straffe / wie in allen übrigen Dingen / eine Maſe und gewiſſe Mittel-Straſſe ſeye.** Derowegen gibt Papinianus der Straffe den Nahmen einer Schätzung. Und Ariſtides ſaget in ſeiner zweyten Leuctrica, es ſeye der menſchlichen Natur gemäß / daß in jedem Verbrechen ein gewiſſer Punct ſeye / über welchen die Rache nicht ſchreiten dörffe. Jedoch ſaget Demoſthenes in dem Brieffe vor des Lycurgi Kinder / man müſſe die Gleichheit in der Straffe nicht ſo bloß betrachten / wie in den Gewichten und Maſen / ſondern man müſſe den Vorſatz und die Begierde desjenigen / welcher mißgehandelt hat / erwegen. Derowegen ſtraffet man nach der Gröſſe und Beſchaffenheit des Verdienſtes die Ubelthaten mehr oder weniger / und zwar vermöge des Nutzens / welchen man darvon erwartet.

Epiſt. XV. ad Brut. *L. Sanctio, ff. de pœn.* *dam.*

XXIX.

I. Bey dem Verdienſt muß man (kkkk) die Urſache unterſuchen / welche den Verbrecher zu Ausübung der Ubelthat bewogen hat; ſodann die Urſache / welche ihn darvon hätte abhalten ſollen / und endlich ſeine Fähigkeit zu dem letzten oder erſten. Es iſt faſt niemand ohne Urſache boßhafftig / oder ſoferne iemanden die Bosheit wegen ihrer ſelbſt ergetzet / ſo hat er ſchon die menſchliche Art überſtiegen. Der

(iiii) **Es muß niemand)** Von dieſer Sache reden die Mäyländer ſehr wohl in der Rede / welche beym Guicciardino im XVII. Buch gefunden wird. Uberlege hiermit / was wir im II. §. dieſes Capitels angeführet haben / und was wir im I. §. des II. Capitels im III. Buch anführen werden.

I. (kkkk) **Die Urſache)** Chryſoſtomus ſchreibet im X. Buch von den Statuen: **Denn es verdienet nicht eine iede Schuld einerley Straffe / ſondern diejenige / welche leichtlich hätte geändert werden können / verdienet eine ſchwerere Straffe.** Und in der Zweyten Rede / warum das Alte Teſtament dunckel ſeye / erweiſet er hieraus / daß ein Verleumder ſchlimmer ſeye / als ein Ehebrecher / Dieb und Mörder.

Der gröſte Theil der Menſchen wird durch die Begierden zum übel-thun verleitet. **Wenn die Luſt empfangen hat / gebieret ſie die Sünde.** Ich begreiffe aber anietzo unter dem Nahmen der Begierden auch den Antrieb / welchen wir empfinden/um dasjenige Ubel abzuwenden/welches man uns anzuthun drohet/und weil dieſer Antrieb gantz und gar der Natur gemäs iſt/ſo iſt er auch unter den Begierden die allerehrlichſte: Dahero ſcheinet insgemein dasjenige vornemlich einer Entſchuldigung würdig zuſeyn / was zu Vermeidung des Todes / Gefängnüſſes/Schmertzens oder höchſter Dürfftigkeit mißgehandelt oder unrecht gethan wird. *Jac. I. 15.*

2. Und hieher gehöret/ was Demoſthenes ſaget: **Es iſt billig/daß man ſich über diejenigen / welche da ſie reich ſeynd / dennoch boßhafftig ſeynd/ mehr erzörnet/ als über diejenigen/ welche die Dürfftigkeit darzu antreibet: Denn diejenigen Richter/ welche ſich der Leutſeeligkeit gebrauchen/ ſehen den Miſſethatẽ/ welche aus Noth geſchehen ſeynd/ ein wenig nach; da hingegen diejenigen Verbrecher/ welche bey dem Uberfluß ihrer Güter dennoch ungerecht ſeynd/ keinen wahrſcheinlichen Vorwand haben.** Alſo entſchuldiget Polybius die Acarnanier / daß ſie in Anſehung der bevorſtehenden Gefahr die Articul des mit den Griechen wider die Ætolier geſchloſſenen Bindnüſſes nicht erfüllet hätten. Ingleichen ſaget Ariſtoteles: **Die unmäſige oder unkeuſche Begierde ſtehet mehr in des Menſchen Willen / als die Furcht: Denn jene geſchiehet wegen der Wolluſt / dieſe aber wegen des Schmertzens. Nun aber bringet (llll) der Schmertz den Menſchen gleichſam auſſer ſich ſelbſt / indem er den Untergang der Natur mit ſich bringet: Die Wolluſt aber würcket nichts dergleichen / (mmmm) derowegen ſtehet ſie mehr in des Menſchen Willen.** Von eben dieſer *Lib. IV.*

2. (llll) **Der Schmertz**) Beſiehe eine vortreffliche Vergleichung eines Diebes mit einem Ehebrecher in den Sprichwörtern VI. 30.

(mmmm) **Derowegen ſtehet ſie mehr**) Philo ſchreibet über die zehn Gebote: **Es ſeynd zwar alle Zerſtörungen des Gemüthes ſchwer / indem ſie das Gemüthe aus ſeinem natürlichen Zuſtande bewegen und zerſchüttern; Jedoch iſt die Begierligkeit die ſchwerſte unter allen: Denn weil uns die übrigen innerlich anfallen/und uns ſchlagen/ ſo ſcheinet es/ als ob ſie uns gleichſam wider unſern Willen ankom̃en: Dargegen ſcheinet es/ als ob die Begierligkeit allein / als welche nemlich von innen aus uns ihren Urſprung hat/ mehr in unſern Willen ſtehet.**

ſer Meynung findet man einen vortrefflichen (nnnn) Ort beym Porphyrio im dritten Buch von dem nicht eſſen derer Thiere.

3. Alle andere Begierden zielen nach einem entweder wahren oder in der Einbildung beſtehenden Gute. Die Arten des wahren Gutes/ welche nicht zur Sünde führen/ ſeynd/ auſſer den Tugenden und dero Thaten/ (**denn die Tugenden ſtimmen mit einander überein/**) entweder ſolche/ welche beluſtigen/ oder ſolche/ welche zu Erlangung der Luſt dienen/ und welche nützliche genennet werden/ zum Exempel der Uberfluß des beſitzenden Reichthums. (oooo) Die in der Einbildung beſtehende Arten des Gutes ſeynd kein wahres Gut/ zum Exempel die Begierde über andere erhaben zu ſeyn/ wenn ſie von der Tugend und dem Nutzen abgeſondert iſt/ und die Rache: Welche in der Einbildung beſtehende Arten des Gutes je mehr ſie von der Natur abweichen/ je garſtiger ſeynd ſie. Und dieſe drey Begierden drucket Johannes mit dieſen Worten aus: **Fleiſches-Luſt/ Augen-Luſt und hoffärtiges Leben.** Denn der erſte Theil begreiffet das Verlangen der Wollüſte/ der andere die Begierde nach Reichthum/ der dritte aber das Streben nach der eitelen Ehre und die Rachgierde. Philo ſaget in der Erklärung der zehn Gebote/ daß alles Ubel **von dem Verlangen nach Gütern/ von dem Verlangen nach der Ehre und von dem Verlangen nach der Wolluſt** herkommet. Und Lactantius ſchreibet im ſechſten Buch: **Es iſt eine Tugend/ wenn man den Zorn zurücke hält/ die Begierde nach Reichthum bezwinget/ und die geile Luſt bezäumet. Denn faſt alles/ was unrecht und unbillig geſchiehet/ entſpringet von dieſen Begierden;** welches er auch anderswo wiederholet.

XXX. 1. Die

(nnnn) **Ort beym** Porphyrio) Und ein gleichmäßiger beym M. Antonio im II. Buch von ſeinem Leben/ allwo er den Zorn und die Begierligkeit mit einander vergleichet. Plutarchus ſchreibet im Leben Romuli: **Die Urſache/ welche das Gemüthe beweget/ gibt demjenigen mehr Entſchuldigung/ welcher wegen einer ſchwerern Urſache/ gleichſam durch einen ſtärckern Stoß/ niedergeworffen wird.**

3. (oooo) **Die in der Einbildung**) Seneca ſchreibet in ſeinem 16. Brieff: **Die natürlichen Begierden haben ein Ende/ diejenigen aber/ ſo aus einer falſchen Einbildung entſpringen/ haben kein Ende/ wo ſie aufhören können.** Beſiehe Chryſoſtomum in ſeinen moraliſchen Handlungen über die Epiſtel an die Römer/ II. Corinth. XI. 12. Eph. I. 14.

XXX.

1. Die allgemeine Urſache / welche uns vom mißhandeln abhalten ſoll / iſt die Ungerechtigkeit: Denn wir handeln allhier nicht von allen und jeden Sünden / ſondern von denen / welche man auſſerhalb der Perſon desjenigen / der geſündiget hat / betrachten kan. Nun iſt die Ungerechtigkeit um ſo viel deſto gröſſer / je gröſſer der Schade iſt / welcher einem andern dadurch angethan wird. Derowegen kömmet die erſte Stelle den vollbrachten Miſſethaten zu / die zweyte Stelle aber gehöret denjenigen Ubelthaten zu / welche zwar zu einigen Thaten / nicht aber zu der letzten That geſchritten seynd; in welchen das Verbrechen um ſo viel deſto ſchwerer iſt / je weiter es mit ſolchen zu demſelben gehörigen Thaten oder Handlungen gekommen iſt. In dieſen beyden Arten iſt unter allen Ungerechtigkeiten diejenige die gröſte / welche die allgemeine Ordnung zerſtöret / und dannenhero vielen Menſchen ſchadet. Hernach folget diejenige / welche einzele Perſonen betrifft. Die gröſte darunter iſt diejenige / welche das Leben angehet: Die nechſte darnach aber iſt diejenige / welche den Hausſtand eines jeden betrifft / deſſen Grund der Eheſtand iſt. Die letzte iſt diejenige / welche die einzele Sachen / ſo man zu lieben pfleget / betrifft / entweder * gerade zu durch Entwendung derſelben / oder durch Verurſachung eines daran verübten Schadens / welcher betrüglicher Weiſe geſchiehet.

* *directè.*

2. Dieſe Dinge kön̄en ſubtiler eingetheilet werden: Allein derjenigen Ordnung / welche wir anietzo angezeiget / hat GOtt ſelbſten in den zehn Geboten nachgefolget. Unter dem Nahmen der Eltern / welche unſere natürliche Obrigkeiten ſeynd / muß man auch andere Regenten verſtehen / deren Anſehen die menſchliche Geſellſchafft erhält. Hernach folget das Verbot des Todſchlages; ſodann die Stifftung des Eheſtandes durch die Verbietung des Ehebruchs; ferner der Diebſtahl und die falſche Beſchuldigungen: Zuletzt aber ſtehen diejenigen Miſſethaten / welche noch nicht gäntzlich vollbracht ſeynd. Weiter iſt zu wiſſen / daß man unter die Urſachen / welche uns von einer Ubelthat abhalten ſollen / nicht allein diejenige Eigenſchafft des Ubels rechnen muß / welches der Verbrecher * gerade und bloſer Dinge begehet / ſondern auch die Eigenſchafft desjenigen / was wahrſcheinlich und vermuthlich daraus folgen wird / zum Exempel bey einer Feuersbrunſt und bey einem durchſtochenen Damme muß man das höchſte Elend und den Tod vieler Perſonen auch zugleich mit in Betrachtung ziehen.

* *directè.*

3. Zu der Ungerechtigkeit / welche wir als eine allgemeine Urſache angegeben haben / (pppp) kömmt auch unterweilen noch ein ander Laſter / zum Exempel die Gottloſigkeit gegen die Eltern / die Unleutſeeligkeit gegen die Blutsfreunde / das undanckbare Gemüthe gegen die Wohlthäter / welches alleſamt das Verbrechen gröſſer machet. So erſcheinet auch dadurch eine gröſſere Boßheit / (qqqq) wenn der Verbrecher zum öfftern Ubelthaten begangen hat / indem die angenommene böſe Gewohnheiten ſchlimmer ſeynd / als die Thaten ſelbſt. Und hieraus kan man verſtehen / in wie weit dasjenige / was bey den Perſiern geſchahe / der natürlichen Billigkeit gemäß war / (rrrr) nemlich wenn ſie verordneten / daß das vorhergeführte Leben zugleich mit dem Verbrechen in Betrachtung gezogen werden ſollte: Denn dieſes muß bey denjenigen ſtatt finden / welche / da ſie ſonſten nicht boßhafftig ſeynd / durch einige Süßigkeit der Sünde gähling übereilet worden ſeynd: Nicht aber muß es bey denjenigen ſtatt finden / welche / indem ſie zuvor ein gutes Leben geführet / ſich gantz verkehret haben / und von welchen GOtt ſelbſten beym Ezechiel ſaget / daß er auf ihr voriges Leben kein Abſehen habe / auf welche auch derowegen dasjenige gedeutet werden kan / was Thucydides ſchreibet: **Sie ſeynd einer zweyfachen Straffe werth / weil ſie aus Guten böſe worden ſeynd.** Welches er auch anderswo alſo ausdrücket: **Weil es ihnen weniger geziemete / zu ſündigen.**

Cap. XVIII. *Lib. I.* *Lib. III.*

4. Derowegen haben die alten Chriſten ſehr recht und wohl begehret / man ſolle in Aufflegung derjenigen Straffen / welche die Canones verordneten / (ssss) nicht bloß allein auf das Verbrechen / ſondern

3. (pppp) **Kömmt auch unterweilen noch**) Beſiehe einen vortrefflichen Ort in dem Leben Lucii beym Xiphilino aus dem Dione.

(qqqq) **Wenn der Verbrecher**) **Es iſt menſchlich / daß man unterweilen nicht weiß / was das Leben erfordert: Wenn man aber in einerley Dingen zum öfftern irret / iſt es ein Zeichen eines verrückten Gemüthes: Denn jemehr der Verbrechen ſeynd / in welche wir fallen / je gröſſere Straffe verdienen wir.**

(rrrr) **Nemlich wenn ſie verordneten**) Aſinius Pollio ſchreibet: **Man muß alſo von dem Menſchen urtheilen / wie der meiſte Theil ſeines Lebens und Gemüches beſchaffen geweſen iſt.** Cicero in ſeiner Rede vor den Sylla ſaget: **Ihr Richter / in allen Dingen / welche ſchwerer und gröſſer ſeynd / muß man nicht aus dem Verbrechen / ſondern aus den Sitten des Beſchuldigten erwegen / was er gewolt / gedacht und verbrochen habe.**

4. (ssss) **Nicht bloß allein auf das Verbrechen**) Canon Ancyranus XXV.

dern auch zugleich auf das vorhergegangene und nachgefolgte Leben ſchauen / wie man aus dem Ancyraniſchen und andern Synodis ſehen kan. So geſchiehet es auch/daß wenn man eine Miſſethat begehet/ wider welche ein Geſetz gegeben iſt/man dadurch noch eine Bosheit zu der erſten ſetzet / worvon Auguſtinus alſo redet: (tttt) **Ein verbietendes Geſetz verdoppelt alle Verbrechen: Denn es iſt keine einfache Sünde / wenn man eine ſolche That begehet / welche nicht allein böſe / ſondern auch verboten iſt.** Und Tacitus ſaget: **Wenn du nach ſolchen Dingen ein Verlangen trägeſt / welche noch nicht verboten ſeynd / ſo ſolt du dich fürchten / daß ſie dir möchten verboten werden: Wenn du aber die bereits geſchehenen Verbote frevelhafft übertrittſt / ſo haſt du weder Furcht noch Scham mehr.**

Canon Ancyran. XXV.
Rom. VII. 13.
De vera religione cap. 6.
Annal. III.

XXXI.

1. Man unterſuchet die Gemüths-Beſchaffenheit des Verbrechers / wie weit er nemlich fähig geweſen / die Urſachen zubetrachten / welche ihn von dem Verbrechen hätten abhalten können / oder wie weit er geneigt geweſen / den Begierden Gehör zu geben / welche ihn angereitzet haben / das Verbrechen zubegehen. Zu ſolchem Ende pfleget man ſein Temperament / Alter / Geſchlecht / Auferziehung / und die Umſtände der That zubetrachten: Denn die Knaben und Weibs-Perſonen / und die Menſchen von grobem Verſtande und diejenigen / welche übel erzogen worden / ſeynd nicht ſo fähig / als andere / dasjenige zu unterſcheiden / was recht oder unrecht / zuläßig oder unzuläßig iſt. Alſo ſeynd auch diejenigen / bey welchen die Galle die Oberhand hat/

Chryſoſtomus ſchreibet über II. Corinth. 11. **Daraus lernen wir / daß wenn man die Grenzen der Buſſe ſetzen will / man nicht bloß allein auf die Art und Eigenſchafft der Miſſethaten / ſondern auch auf den Vorſatz und Gewohnheit der Verbrecher ſehen muß.** Eben derſelbe ſagt im III. Buch vom Prieſterthum: **Denn die Straffe iſt nicht bloß allein nach dem Maß der Ubelthaten aufzuerlegen / ſondern man muß auch nachforſchen / was des Ubelthäters Sinn und Meynung geweſen ſeye.**

(tttt) **Ein verbietendes Geſetz)** Chryſoſtomus ſchreibet recht und wohl: **Allhier zeiget er nicht allein / daß der Jüde und Grieche einerley Recht und Würde habe / ſondern daß der Jüde eben dadurch beſchweret werde / und mehr Schuld habe / daß er das Geſetz empfangen hat.** Hernach ſchreibet er: **Denn wer mehr Unterweiſung bekommen hat / der verdienet auch gröſſere Straffen / weil er das Geſetz verachtet hat.**

zum Zorn/diejenigen aber/ bey welchen das Geblüte die Oberhand hat/ zur Liebe geneiget; ingleichen neiget ſich die Jugend zu einem andern/ das Alter aber wider zu einem andern Laſter. Andronicus Rhodius ſchreibet: **Es ſcheinet/als ob die Natur die ſchändlichen Thaten einigermaſen entſchuldige/und das Verbrechen leidlicher mache.** Die Betrachtung eines nahe bevorſtehenden Ubels erreget eine Furcht/ und der Schmertz/welcher noch neu und nicht geſtillet iſt/ entzündet den Zorn: Dergeſtallt daß dieſe Begierden kaum verſtatten/ der Vernunfft gehör zugeben: Und es ſeynd die Verbrechen dieſer Begierden billig nicht ſo verhaſſet/ als diejenigen/ welche aus dem Verlangen nach der Wolluſt entſtehen/weil daſſelbe eines Theils ſo kräfftig beweget/andern Theils aber aufgeſchoben werden kan/ oder auch leichtlich und ohne Verbrechen (uuuu) ein ander Mittel zufinden weiß/ ſich

Nic. VII, 10. zubefriedigen. Ariſtoteles ſchreibet im VII. Buch Nicomachiorum: **Der Zorn und die Verbitterung ſeynd viel natürlicher/ als die Begierde nach den überflüßigen und keinesweges nöthigen Dingen.**

2. Denn es iſt allerdings zumercken/ daß iemehr der Verſtand desjenigen/welcher übels thut/verblendet iſt/und iemehr die Urſachen/ welche ihn verdunckeln/natürlich/das iſt hefftig und gleichſam un-

Cap. 6. vermeidlich ſeynd/ie geringer iſt das Verbrechen/ welches auf ſolche Weiſe begangen wird. Ariſtoteles ſchreibet in gedachtem Buch: **Derjenige Menſch/welcher durch die Bewegung der Begierden entweder gar nicht oder doch nur wenig verſuchet wird/und dennoch verdammliche und grobe Wollüſte ſuchet/ oder auch ſo gar vor der geringſten Ungemächligkeit fliehet/iſt nach unſerer Meynung viel unmäſiger/als derjenige/welchen eine hefftige Begierde treibet.**

1. (uuuu) **Ein ander Mittel)** Chryſoſtomus ſchreibet über die Epiſtel an die Galater alſo: **Die Begierde ſuchet allein den Beyſchlaff/ nicht aber den Beyſchlaff dieſer oder jener Perſon.** Tertullianus im II. Buch an ſeine Frau läſt ſich folgendermaſen vernehmen: **Je leichter die Enthaltung des Fleiſches iſt/ welche ſich bey dem Wittbenſtande befindet/ je mehr ſcheinet es zu entſchuldigen zu ſeyn/ wenn ſie nicht gehalten wird/ da man hingegen leichtlich Vergebung erlanget in ſolchen Dingen/ welche ſchwer zuhalten ſeynd. Je mehr aber das Haben in dem HErrn thunlicher iſt/ daß wir unſerer Macht gebrauchen können/ je ſtraffbarer iſt es/ wenn man nicht beobachtet/ was man kan.** Und bald darauff ſchreibet er: **So groß die Macht geweſen iſt/ etwas zu meyden/ ſo viel mehr wird ſie durch das Verbrechen der Halsſtarrigkeit beſchweret.** Thue hinzu M. Antonium an dem angedeuteten Orte/ allwo er Theophraſtum zum Urheber hat.

treibet: Deñ was ſoll man wohl vermeyné/daß eben derſelbe würde gethan haben/wenn ihn eine Gemüths-Verwirrung der Jugend/ oder ein harter Schmertz wegen des Mangels derjenigen Dinge/ über deren Abgang ſich die Natur betrübet/ angefochten hätte? Wormit dasjenige übereinſtimmet/was Antiphanes ſchreibet:

(xxxx) Wenn der/ſo Reichthum hat/mit Unrecht ſich befleckt/
Was würd'er denn nicht thun/ wenn ihn die Armuth drückte?

Hieher gehöret auch/was wider die Liebe der alten Leute hin und wieder in den Comödien geleſen wird. Nach dieſen Urſachen muß man derowegen das Verdienſt des Verbrechens rechnen/ damit man die Straffe darnach einrichten kan.

XXXII.

1. Ferner muß man anmercken/ daß dasjenige/ was die Pythagorici ſagten/nemlich die Gerechtigkeit beſtehe in dem Rechte der Vergeltung gleiches mit gleichem/ das iſt/in der Ausſtehung einer Straffe/welche den begangenen Ubel gleich iſt/ nicht alſo zu verſtehen ſeye/ als ob ein Menſch/welcher einem andern vorſetzlicher Weiſe Schaden gethan/und welchen keine von denjenigen Urſachen/welche das Verbrechen vermindern/ hierzu bewogen hat/ nicht mehr ausſtehen müſſe/ als nur allein ſo viel Ubel/ als er gethan hat/ und im geringſten nicht mehr. Denn daß dem nicht alſo ſeye/ ſolches zeiget dasjenige Geſetz ſelbſten/ welches das vollkommenſte Muſter aller Geſetze iſt/ indem es haben will/ daß der Diebſtahl vierfach oder fünfffach erſetzet werden ſoll. Und nach dem Athenienſiſchen Geſetz wurde ein Dieb nicht allein (yyyy) zur zweyfachen Wiedererſtattung verdammet/ ſondern auch etliche Tage lang gefangen gehalten/ wie uns Demoſthenes wider Timocratem lehret. Die Geſetze befehlen/ ſaget Ambroſius, daß man die mit Unrecht entwendeten Sachen alſo wieder erſtatte/ daß entweder die Perſon am Leibe geſtraffet/ oder genöthiget werde/ etwas mehr/ als der Diebſtahl austräget/ zugeben/ damit der *De Offic. III, c. 3.* Dieb

2. (xxxx) Wenn der/ ſo Reichthum hat) Chryſoſtomus ſchreibet im IV. Buch von der Vorſehung: Derowegen wenn du einen Reichen ſieheſt/ welcher ungerecht/ geitzig/ und räuberiſch iſt/ ſo ſchaue ihn mit deſtomehr Erbarmung an/ daß er als ein Reicher ſolches thut: Denn eben deßwegen wird er härter geſtraffet werden.

1. (yyyy) Zur zweyfachen Wiedererſtattung) Hierauf zielet der Ort in der Offenbahrung *XVIII. 6.* Machets ihr zwiefältig nach ihren Wercken.

Dieb entweder durch die Leibes- oder durch die Geld-Straffe von der Dieberey abgeſchrecket werden möge. Ariſtides ſaget in der andern Leuctrica: Denjenigen / welche die Erſetzung eines erlittenen Unrechts gerichtlich ſuchen / vergönnen die Geſetze / eine gröſſere Erſtattung zufordern / als das Ubel iſt / ſo ſie erlitten haben. Seneca redet von dem Gerichte nach dieſem Leben alſo:

Unſre Sünden werden dort
Mit gröſſrem Maß geſtraffet.

Lib. XV. 2. (zzzz) Bey den Indianern wurde / wie Strabo anmercket / derjenige / welcher einen andern zerſtümmelt hatte / nicht allein auf gleichmäſige Art zerſtümmelt / ſondern ihm auch noch darzu die Hand abgehauen. Und in Magnis Moralibus, welche des Ariſtotelis Nahmen führen / leſen wir folgendes: *L. c. XXXIV.* Es iſt recht / daß derjenige / welcher einem andern ein Aug ausgeſtochen hat / nicht allein auf gleichmäſige Art / ſondern auch noch mehr leide. Denn es iſt nicht billig / daß das Leiden des Unſchuldigen gröſſer ſeye / als das Leiden des Schuldigen / wie (aaaaa) Philo an dem Orte / wo er von der Straffe des Todſchlages handelt / ſehr recht und wohl zeiget. Und dieſes kan man auch daraus urtheilen / daß einige Verbrechen / ob ſie ſchon nicht (bbbbb) gäntzlich vollzogen worden / und dannenhero geringer ſeynd / als die gäntzlich vollzogene / dennoch mit einer ſolchen Straffe beleget werden / die der Miſſethat / ſo ſich der Miſſethäter zubegehen vorgeſetzet hatte / gleich iſt; *V. B. Moſ. XIX. 19.* wie wir in dem Hebräiſchen Geſetz / (ccccc) was die falſchen Zeugen betrifft / ſehen / wie auch in dem Römiſchen Geſetz von

Hercules nöthigte die Mynier / welche von den Thebanern den Tribut widerrechtlich erpreſſet hatten / ihnen ſelbigen zweyfach zu erſtatten. *Apollodorus* im *II* Buch.

2. (zzzz) Bey den Indianern) Daß bey andern Indianern der Diebſtahl mit dem Tode beſtraffet worden / ſolches mercket Nicolaus Damaſcenus an.

(aaaaa) *Philo*) Im II. Buch de legibus ſpecialibus.

(bbbbb) Gäntzlich vollzogen worden) Plinius ſchreibet vom Löwen: Wenn er verwundet worden iſt / ſo kennet er vermittelſt einer verwunderſamen Aufmerckſamkeit ſeinen Beleidiger / und fället ihn unter dem gröſten Hauffen an. Denjenigen aber / welcher zwar mit einem Pfeil nach ihm geſchoſſen / ihn aber dennoch nicht verwundet hat / faſſet er an / zauſet ihn / und wirfft ihn nieder / jedoch verwundet er ihn nicht.

(ccccc) Was die falſchen Zeugen betrifft) Und von demjenigen / welcher ſeine Frau der Unzucht beſchuldiget hat / damit er den Brautſchatz gewinnen möchte / *V. Buch Moſ. XXII. 19.* Ingleichen von demjenigen / welcher einen andern wegen ei-

von demjenigen / welcher mit Gewehr herumgegangen iſt / um einen Menſchen zu tödten. Denn hieraus folget / daß man die vollkommenen und gäntzlich vollbrachten Ubelthaten noch ſchärffer ſtraffen muß. Alldieweil aber nichts ſchärffer iſt / als der Tod / und weil derſelbe nicht zweymahl kan angethan werden / wie Philo an gedachtem Orte anmercket / ſo muß man es nothwendig darbey bewenden laſſen / wiewohl nach Beſchaffenheit des Verbrechens unterweilen noch andere Arten der Marter hinzugefüget werden.

XXXIII.

Man ſiehet aber nicht nur bloß allein auf die Gröſſe der Straffe / ſondern auch mit einem Abſehen auf denjenigen / welcher leydet: Zum Exempel / eben diejenige Straffe / welche einem Armen beſchwerlich iſt / wird einem Reichen nicht beſchwerlich ſeyn: Und einem geringen Menſchen wird eine angethane Schmach ein geringes / einem geehrten Mann aber ein ſchweres Ubel ſeyn; welche Art des Unterſchiedes das Römiſche Geſetz offt brauchet. Und auf dieſen Grund hat Bodinus ſeine übereinſtimmende oder harmoniſche Proportion gebauet / da doch in der That die Gleichheit des Verdienſtes mit der Straffe allhier eine gantz einfältige Gleichheit iſt / und zwar eine ſolche / dergleichen ſich in den Zahlen / oder in den Kauff-Contracten befindet / bey welchen die Waare dem Kauff-Gelde gleich iſt / obgleich eben dieſelbe Waare und eben daſſelbe Geld anderswo mehr und anderswo weniger gilt. Jedennoch muß man geſtehen / daß ſolches in den Römiſchen Geſetzen zum öfftern nicht ohne **Anſehung der Perſon** geſchehe / nemlich nicht ohne allzugroſſes Abſehen auf die Perſon und auf ſolche Eigenſchafften / welche nicht zu der Sache oder That gehören; da hingegen das Geſetz Moſis von dieſem Gebrechen jederzeit ſehr weit entfernet iſt. Und dieſes iſt / wie wir geſaget haben / die weſentliche und innerliche Schätzung und Proportion der Straffe.

XXXIV.

Es machet aber die Liebe / welche man zu demjenigen träget / der geſtraffet wird / daß man auch ſogar bey der vorgeſchriebenen Art und Weiſe der Straffe ſelbige ſoviel vermindert / als man kan / es ſeye denn daß eine rechtmäſigere Liebe / welche man gegen eine gröſſere An-

ner ungerechten Urſache vor Gericht fordert / indem er ſich eines fremden Gutes anmaſet. *II.* Buch Moſ. *XXII.* 9.

zahl Menſchen hat / uns zu einer gröſſeren Schärffe wegen einer äuſſerlichen Urſache verbindet. Dieſe Urſache beſtehet unterweilen in der Furcht vor einem ſehr groſſen Ubel / welches der Verbrecher begehen kan / insgemein aber beſtehet ſie in der Nothwendigkeit / welche vorhanden iſt / daß man nemlich ein Exempel ſtatuiren muß. Welches denn geſchiehet / wenn man ſich nicht anders / als mit harten Mitteln / wider einige allgemeine Urſachen / die zur Miſſethat anreitzen / verwahren kan. Es ſeynd aber dergleichen allgemeine anreitzende Urſachen vornemlich die Gewohnheit und die Gelegenheit / wodurch die Miſſethat leichtlich bewerckſtelliget werden kan.

XXXV.

Wegen der Gelegenheit / wodurch die Miſſethat leichtlich bewerckſtelliget werden kan / ſtraffet das göttliche Geſetz / welches den Hebräern gegeben worden / denjenigen Diebſtahl härter / welcher (ddddd) auf der Weyde / als welcher in einem Hauſe geſchehen iſt / *II.* Buch Moſ. *XXII. 1.* und *9.* Und in dieſer Meynung ſchreibet auch Juſtinus von den Scythen. **Es wird bey ihnen kein Verbrechen vor gröſſer gehalten / als der Diebſtahl: Denn was würde man wohl ſicher behalten kōñen / wenn das Stehlen erlaubet wäre / indem ſie ihr Vieh und ihre Heerden ohne Tach und ohne Verwahrung haben?** Dieſem iſt dasjenige gleich / was Ariſtoteles in Problematis in der XXIX. Abtheilung ſaget: **Indem der Geſetzgeber wuſte / daß die Eigenthums-Herren ihre Sachen (eeeee) an denſelben Orten nicht verwahren könten / ſo hat er ihnen das Geſetz zum Wächter geſetzet.** Was die Gewohnheit / eine That zu begehen / anbelanget / ob ſie ſchon eines Theils etwas an der Schuld vermindert / (er **verziehe nicht ohne Urſache** / ſaget Plinius, **dieſes Verbrechen / welches zwar verboten / jedoch nicht ungebräuchlich war /**) ſo fordert ſie doch auch andern Theils eine ſchärffere Züchtigung / alldieweil / wie

(ddddd) **Auf der Weyde)** Beſiehe Maimonidem in ſeinem Directore. III. 41. Cicero ſaget in ſeiner Rede vor Sextum Roſcium Amerinum: **Und ſeynd diejenigen Ubelthaten vornemlich zu beſtraffen / vor welchen man ſich am ſchwerſten hüten kan.**

(eeeee) **An denſelben Orten)** Zu Athen wurden in den Bädern die Bad-Diebe mit dem Tode beſtraffet / wenn der Diebſtahl höher als zehn Drachmas geſchätzet wurde / wie Demoſthenes wider Timocratem erzehlet. Thue hinzu L. 1. ff. de furibus balneariis.

wie Saturninus redet / eine exemplariſche Straffe nöthig iſt / wenn eine groſſe Anzahl Menſchen ſich zur Miſſethat verführen läſ- ſet. Jedoch muß dieſe Verminderung der Straffe / von welcher wir allhier reden / mehr bey den Gerichten als in den Geſetzen / die jetzt-gedachte Schärffe aber mehr in den Geſetzen als bey den Gerichten beobachtet werden / worbey man ſein Abſehen auf die Zeit / in welcher man ſolche Geſetz gibt / und auf die Zeit / in welcher man ſolche Gerichte ausübet / richten ſoll: Denn gleichwie der Nutz / welchen man durch die Beſtraffung eines Verbrechens zu überkommen vermeynet / mehr in demjenigen beſtehet / was das Volck insgeſamt angehet; alſo gehöret dieſes allgemeine Abſehen zu den Geſetzen; da hingegen das Abſehen auf das Verbrechen ſelbſten / wasmaſen nemlich daſſelbe entweder gröſſer oder kleiner iſt / nur allein einzele Perſonen angehet. *L. aut facta, ff. de pœnis.*

XXXVI.

1. Indem wir nun geſaget haben / daß wir mehr bereit ſeyn ſollen / die Straffe zu vermindern / als zu vergröſſern / wenn keine groſſe und treibende Urſachen / welche das Gegentheil erfordern / vorhanden ſeynd / ſo beſtehet hierinnen der zweyte Theil der Huld oder Barmhertzigkeit: Denn der erſte Theil beſtehet / wie wir bereits oben geſehen haben / darinnen / daß die Straffe gäntzlich aufgehoben wird. Alldieweil / wie Seneca ſaget / **die rechte Maſe ſehr ſchwer zu treffen iſt / ſo iſt es beſſer / wenn man die Billigkeit überſchreiten muß / daß es auf Seiten der Gelindigkeit und Leutſeeligkeit geſchehe.** *Lib. I. de Clem. cap. 1.* Anderswo ſaget er: **Wenn es ſicher geſchehen kan / ſo ſoll er die Straffe erlaſſen; wo aber nicht / ſoll er ſie mäßigen.** *Cap. XX.* Und beym Diodoro Siculo wird der König in Aegypten deßwegen gelobet / daß er (fffff) **geringere Straffen auflegete / als die Verbrechen verdienet hatten.** Von M. Antonio ſaget Capitolinus: Antonius **hatte im Gebrauch / daß er alle Verbrechen mit geringerer Straffe belegte / als ſie nach den Geſetzen pflegeten gezüchtiget zu werden.** So ſaget auch der Redner Iſæus, **man müſſe zwar ſcharffe Geſetze geben / jedoch müſſe man (ggggg) gelindere Straffen** aus-

1. (fffff) **Geringere Straffen**) Juſtinus im II. Buch ſchreibet an die Hunnen: **Die Römer haben im Gebrauch / daß ſie keine Straffen ausüben / welche dem Verdienſt der Verbrecher gleich ſeynd.**

(ggggg) **Gelindere Straffen**) Dieſe wolte Käyſer Henrich mit dem Sinnebild einer Citrone andeuten / nebſt der Uberſchrifft: **Saver.** Der König ſaget beym

ausüben / als die Geſetze mit ſich bringen. Und Iſocrates ermahnet / man ſolle geringere Straffen anthun / als das Mas des Verbrechens iſt.

2. (hhhhh) Auguſtinus vermahnet den Grafen Marcellinum zu Beobachtung ſeiner Pflicht folgendermaſen: Ich habe eine groſſe Bekümmernüß gehabt / indem ich befürchtet / daß deine Hoheit nicht etwan vermeynen möchte / man müſſe die Verbrecher mit ſolcher Schärffe der Geſetze beſtraffen / daß ſie eben ſo viel leiden ſolten / als ſie verbrochen haben: Derowegen beſchwöre ich dich mit dieſem Brief durch den Glauben / welchen du an Chriſtum haſt / und durch die Barmhertzigkeit dieſes unſers HErren / daß du dieſes nicht thuſt / noch auch auf einigerley Weiſe geſchehen läſſeſt. Folgende Worte ſeynd auch die ſeinigen: Das Gericht Gottes hat auch ſo gar diejenigen geſchrecket / welche verordnet ſeynd / die Laſter zubeſtraffen / ob ſie ſchon in ſolchem Amte nicht durch ihren eigenen Zorn / ſondern als Diener des Geſetzes angetrieben worden ſeynd / und ob ſie ſchon nicht ihr eigenes erlittenes Unrecht / ſondern dasjenige / ſo andern angethan worden / nachdem ſie es wohl / wie es den Richtern oblieget / unterſuchet / gerochen haben. Und hat GOtt dieſes deßwegen gethan / damit ſie gedencken ſolten / daß ſie der Barmhertzigkeit Gottes ihrer Sünden wegen nöthig haben / damit ſie auch nicht vermeynen ſolten / ſie handelten wider ihr Amt / wenn ſie denjenigen / über welcher Leben und Tod ſie eine rechtmäſſige Gewalt haben / einige Barmhertzigkeit erzeigeten.

XXXVII.

Wir haben verhoffentlich nichts übergangen / was zur Erkäntnüß dieſer ziemlich ſchweren und duncklen Materie vornemlich nöthig iſt:

Caſſiodoro XI. 40. Wir / die wir mit Gefahr gerecht ſeynd / gehen allezeit ſicher / wenn wir vergeben.

2. (hhhhh) *Auguſtinus*) In dem 159. Brief / welcher c. Circumcelliones, cauſa XXIII. quæſt. V. angezogen wird. Beſiehe / wenn es beliebet / über gedachten Auguſtinum den Brief Macedonii, und denjenigen / wormit Auguſtinus antwortet unter der LIII. und LIV. Numer. Thue hinzu / was von dem jüngern Theodoſio in den Excerptis Johannis Antiocheni aus dem Manuſcripto Peireſii zubefinden iſt: Macedonius ſchreibet an Auguſtinum alſo: Die Pflicht eines Prieſters erfordert es / daß er vor die Miſſethäter bittet.

iſt: Denn wir haben diejenigen vier Umſtände an ihre behörige Oerter gebracht/ von welchen (iiiii) Maimonides ſaget/ daß ſonderlich in den Straffen darauf geſehen werden müſſe/ nemlich die Gröſſe des Verbrechens/ das iſt/ den hierdurch verurſachten Schaden/ die offtmahlige Ausübung ſolcher Verbrechen/ die Stärcke oder Schwäche der Begierden/ und die Gelegenheit/ wodurch die That leichtlich hat können bewerckſtelliget werden. Nicht weniger haben wir von denjenigen ſieben Dingen gehandelt/ auf welche Saturninus in der Materie von den Straffen/ wiewohl ohne Ordnung/ ſiehet. Denn erſtlich gehöret zu der Perſon/ welche mißhandelt hat/ vornemlich diejenige Fähigkeit/ welche ſie hat/ von ihrer That zu urtheilen/ und die Perſon desjenigen/ welche beleidiget wird/ träget unterweilen etwas bey/ wodurch man die Gröſſe des Verbrechens ſchätzet. Zum andern pfleget (kkkkk) der Ort/ wo die Ungerechtigkeit begangen wird/ einige abſonderliche Schuld hinzuzufügen/ oder auch zu der Gelegenheit zugehören/ wodurch das Verbrechen leichtlich bewerckſtelliget werden kan. Zum dritten vermehret oder vermindert die Zeit/ je nachdem ſie lang oder kurtz iſt/ die Freyheit von einer That zu urtheilen/ und entdecket auch unterweilen die Verderbnüß des Gemüthes oder die Bosheit. Zum vierdten und fünfften beziehet ſich die Eigenſchafft theils auf die verſchiedene Arten der Begierden/ theils auf die Urſachen/ welche den Verbrecher von der Miſſethat hätten abhalten ſollen. Zum ſechſten muß die Quantitæt auch auf die Begierden gezogen werden/ weil die Würckung des Verbre-

L. aut facta, ff. de pœnis.

 chens

(iiiii) *Maimonides*) Lib. III. directoris c. 41. Vergleiche hiermit c. Sicut dignum, de homicidio voluntario vel caſuali.

(kkkkk) **Der Ort**) Philo ſchreibet im I. Buch von den abſonderlichen Geſetzen: **Es iſt nicht einerley/ wenn man ſich gewaltſamer Weiſe an ſeinem Vater und an einem Frembden vergreiffet: So iſt es auch nicht einerley/ wenn man einer Obrigkeit und einer Privat-Perſon übels wünſchet: Jngleichen iſt es nicht einerley/ wenn man etwas unziemliches an einem weltlichen und an einem geheiligten Orte/ an einem Feſt-Tage/ in einer Verſammlung/ und unter dem öffentlichen Gottesdienſt begehet.** Hiermit kömmt überein/ was Ulpianus L. Prætor edixit, in fine ff. de injuriis aus dem Labeone anführet: **Durch die Perſon wird das Unrecht gröſſer/ zum Exempel wenn ſie der Obrigkeit/ dem Vater oder dem Patron angethan wird. Durch die Zeit aber wird ſie gröſſer/ wenn ſie bey den Schauſpielen und vor den Augen der Menſchen geſchiehet/ denn er ſaget/ daß dem Römiſchen Volck viel daran lieget/ ob das Unrecht vor den Augen der Menſchen oder in der Einſamkeit geſchehen ſeye.**

chens machet/ daß man von der Eigenſchafft derjenigen Begierde/ welche daſſelbe begangen hat/ urtheilen kan. Und letzlich beziehet ſich der Ausgang einer That eben auch auf die Urſachen/ welche den Verbrecher von der Miſſethat hätten abhalten ſollen.

XXXVIII.

Daß zu Ausübung der Straffe pflegen Kriege angefangen zu werden/ ſolches haben wir oben gezeiget/ und lehren es auch die Geſchichte hin und wieder. Und iſt dieſe Urſache insgemein mit derjenigen verknüpffet/ vermöge welcher man die Erſetzung des Schadens ſuchet/ wenn nemlich die That/ worüber man ſich beſchweret/ nicht allein unrechtmäſig iſt/ ſondern auch würcklich Schaden gethan hat/ aus welchen beyden Eigenſchafften zwey verſchiedene Verbindligkeiten entſpringen. Unterdeſſen iſt es gewiß genug/ daß man nicht wegen eines jeden Verbrechens einen Krieg anfangen ſolle: Denn weil auch ſogar die Geſetze ſelbſten/ welche doch kein Ungemach zu befürchten haben/ und welche niemand als die Schuldigen verdammen/ ihre Rache nicht wider alle und jede Verbrechen ausüben/ ſo folget daraus/ daß man um noch ſtärckerer Urſachen willen/ nach der Meynung des Sopaters/ die wir zuvor angeführet haben/ die kleinen und gemeinen Verbrechen überſehen/ nicht aber beſtraffen ſoll.

XXXIX.

Gel. L. VII. c. 3. 1. Was dasjenige anlanget/ das Cato in der Rede vor die Rhodiſer ſaget/ daß es nemlich nicht billig ſeye/ eine Perſon deswegen zu beſtraffen/ weil man ſie angeklaget/ ob habe ſie eine böſe That begehen wollen/ ſolches iſt zwar ſelbiges Ortes nicht übel angeführet worden/ weil keine Verordnung des Rhodiſiſchen Volckes wider dieſelbe Perſon vorgebracht werden konte/ um ihn ſeines böſen Vorſatzes wegen zu überzeugen/ ſondern nur allein Muthmaſungen eines wanckenden und im Zweiffel ſtehenden Gemüthes; jedoch kan man dieſes/ was Cato ſaget/ nicht durchgehends annehmen. Denn derjenige Wille/ welcher bis zu äuſſerlichen Thaten gekommen iſt/ (daß hingegen die innerlichen durch die Menſchen nicht geſtraffet werden/ haben wir oben geſaget/) pfleget allezeit den Straffen unterworffen zu ſeyn. (IIII) Seneca der Vater ſchreibet in ſeinen Contro-

1. (IIII) *Seneca* der Vater) Excerptorum IV. 7.

Controverſien: **Die Miſſethaten werden geſtraffet / ob ſie ſchon ihren Ausgang noch nicht erreichet haben. Derjenige / welcher ein Unrecht begehen will / hat es allbereit begangen /** (mmmmm) ſaget der andere Seneca. Cicero ſaget vor den Milonem, daß nicht der Ausgang derer Dinge / ſondern der Vorſatz und (nnnnn) die Anſchläge durch die Geſetze geahndet werden. Periandri Spruch war folgender: **Straffe nicht allein diejenigen / welche übels thun / ſondern auch diejenigen / welche bereit ſeynd / ſelbiges zu thun.** Alſo hielten die Römer davor / daß ſie wider den König Perſeus einen Krieg anfangen müſten / es ſeye denn / daß er ihnen wegen der Anſchläge / die er wider das Römiſche Volck gehabt / Satisfaction gäbe / weil er nemlich allbereit die Waffen / das Krieges-Volck und eine Flotte angeſchaffet hatte. Auſſer dieſem aber ſeynd / wie Livius in der Rede gedachter Rhodiſer recht und wohl anmercket / weder die Sitten noch Geſetze einiges Staates in der gantzen Welt alſo beſchaffen / daß dadurch jemand zum Tode ſolte verdammet werden / wenn er nichts anders gethan / als nur allein / daß er den Tod ſeines Feindes gewünſchet / ohne daß er etwas vorgenommen / wodurch ſelbiges hätte bewerckſtelliget werden können.

De ira Lib. III.

Livius Lib. XIII.

2. Wenn man auch ſchon bereits durch eine oder die andere That einige Anzeigungen ſeines böſen Willens gegeben hätte / ſo hat die Straffe doch noch nicht ſtatt: Denn wenn auch ſogar alle begangene Sünden nicht geſtraffet werden / ſo werden noch viel weniger diejenigen geſtraffet / auf welche man gedacht hat / oder welche zu begehen man einen Anfang gemachet hat. In vielen Fällen hat dasjenige ſtatt /

(mmmmm) **Saget der andere Seneca**) Und im 14. Cap. des V. Buchs von den Wohlthaten: **Er iſt ein Mörder auch noch ehe er die Hände beſudelt / weil er bereits zum todtſchlagen gewaffnet iſt / und den Willen hat / zuberauben und zuermorden.** Philo ſchreibet im I. Buch von den abſonderlichen Geſetzen: **Man muß diejenigen nicht allein vor Todtſchläger halten / welche jemand das Leben nehmen / ſondern auch diejenigen / welche öffentlich oder heimlich alles thun / damit ſie jemand umbringen / ob ſie ſchon die That ſelbſten noch nicht begangen haben.**

(nnnnn) **Die Anſchläge**) Valerius Maximus ſaget von Cn. Sergio Silo welcher deswegen verdammet worden war / weil er einer Haus-Mutter einiges Geld voraus geſchicket hatte: **Dazumahl iſt die Frage nicht wegen der That ſondern wegen des Vorſatzes entſtanden / und hat er damit mehr geſchadet / daß er hat ſündigen wollen / als er damit genutzet hat / daß er nicht geſündiget.**

I. Off. ſtatt / was Cicero ſaget: **Jch weiß nicht / ob es nicht genug ſeye / wenn einer / der einen andern beleidiget hat / ſich ſolches gereuen läſt.** Das Geſetz / welches den Hebräern gegeben worden / verordnet nichts abſonderlichs darwider / daß man nur allein angefangen hat / etwas wider die Gottesfurcht oder wider das Leben eines Menſchen unbedachtſamer Weiſe zu begehen; theils weil man wider die göttlichen Dinge / indem wir ſie nicht mit leiblichen Augen ſehen können / leichtlich einen Jrrthum begehen kan / theils weil die erſte Bewegungen des Zornes auf gewiſſe Weiſe werth ſeynd / daß man ihnen verzeihe.

3. Daher kommt es auch / daß dieſes Gebot / **du ſolt nicht begehren** / welches in den zehen Geboten enthalten iſt / und welches GOtt deswegen gegeben hatte / weil man auf keinerley Weiſe verſtatten ſolte / daß da gnugſame Gelegenheit vorhanden iſt / Heyrathen zu ſchlieſſen / ſich jemand an eines andern Ehebette vergreiffen ſolte / oder daß da eine ſo gerechte Austheilung der Güter gemachet worden / man einigen Betrug ausüben ſolte / ſich mit eines andern Schaden zu bereichern; daher kommt es auch / ſage ich / daß dieſes Gebot von ſolchen Begierden oder Gemüths-Bewegungen zu verſtehen / welche zur That kommen: Denn ob ſich ſchon dieſes Geſetz weiter erſtrecket / wenn man den Zweck deſſelben / nemlich das **Geiſtliche** / anſiehet / vermöge deſſen es gerne haben wolte / (ooooo) daß alle und jede vollkomen reines Hertzens wären; ſo ſiehet es doch / was das äuſſerliche / nemlich das fleiſchliche Geſetz anlanget / auf diejenigen Bewegungen des Hertzens / welche / wie bereits gedacht worden / zur würcklichen That kommen / wie ſolches klärlich zuerſehen beym Evangeliſten Marco, welcher eben dieſes Geſetz mit folgenden Worten ausgedrucket hat: **Du ſolt niemand unrecht thun**; nachdem er bereits zuvor geſetzet hatte: **Du ſolt nicht ſtehlen.** Und in ſolchem Verſtande findet man das Hebräiſche wie auch das mit demſelben übereinſtimmende Griechiſche Wort beym *Micha II 2.* und anderswo. Cap. X. 19.

4. Hieraus erſcheinet nun / daß man diejenigen Verbrechen / welche nur allein angefangen / nicht aber vollbracht worden ſeynd / nicht mit den Waffen abſtraffen ſolle / es ſeye denn die Sache von groſſer Wichtigkeit / und ſo weit gekommen / daß aus einer ſolchen That ein gewiſſes und unfehlbares Ubel erfolget iſt / ob ſchon dasjenige / welches man

3. (ooooo) **Daß alle und jede)** Chryſoſtomus hat viel hiervon über die Epiſtel an die Röm. III. 13. und über das VII. Capitel.

man vorgehabt/noch nicht geſchehen; oder daß zum wenigſten aus ſolcher Sache eine groſſe Gefahr zubeſorgen geweſen; dergeſtallt daß man daſſelbe entweder deßwegen beſtraffet/ weil man ſich hierdurch vor dem künfftigen Schaden verſichern will/(wovon wir oben in dem Capitel von der Beſchützung gehandelt haben/) oder weil man die beleidigte Ehre beſchützen/oder weil man einem ſchädlichen Exempel vorbauen will.

XL.

1. Ferner muß man wiſſen/ daß die Könige/ und diejenigen/ welche einerley Recht mit ihnen haben/ berechtiget ſeynd/ Straffen auszuüben/nicht allein wegen des Unrechtes/welches ihnen oder ihren Unterthanen angethan worden/ ſondern auch wegen desjenigen Unrechtes/welches ſie nicht inſonderheit trifft: Ich will ſo viel ſagen/ daß ſie berechtiget ſeynd/dasjenige Unrecht zubeſtraffen/welches das Recht der Natur und der Völcker gröblich verletzet/ es ſeyen auch die Perſonen/wer ſie wollen/ welchen ſolches Unrecht angethan wird. Denn diejenige Freyheit/welche/wie wir geſaget haben/ anfänglich und ehe die Gerichts-Stellen aufgerichtet worden/nemlich die Wohlfarth der menſchlichen Geſellſchafft vermittelſt der Straffen zubefördern/ iſt nach geſchehener Aufrichtung derer Staate und Gerichts-Stellen bey denjenigen verblieben/welche die höchſte Herrſchafft haben/ nicht eigentlich/weil ſie den andern befehlen/ſondern weil ſie niemand gehorchen: Denn indem ſich ihnen die andern unterworffen/ ſo haben dieſe ihr Recht verlohren. Ja es iſt um ſoviel deſto ehrlicher/ dasjenige Unrecht/ſo andern angethan worden/zurächen/als dasjenige/ſo uns ſelbſten angethan worden/je mehr es/was unſer eigenes erlittenes Unrecht anbetrifft/ zubeſorgen iſt/daß nicht etwan der Schmertz/den wir darüber empfinden/verurſache/daß wir entweder die Grentzen der billigen Beſtraffung überſchreiten/oder daß er zum wenigſten unſern Verſtand verderbe.

2. Und derowegen iſt Hercules von den Alten geprieſen worden/daß er die Länder von dem Antæo, Buſyride, Diomede und dergleichen (ppppp) Tyrannen gereiniget hat/welche Länder er/wie Seneca

2. (ppppp) **Tyrannen gereiniget hat)** Wie auch das Meer. Philo ſaget im Buch von den Geſandſchafften: **Hercules hat die Länder und die Meere gereiniget/ indem er ſolche Kriege vorgenommen/ welche allen Menſchen theils nöthig/ theils ſehr nützlich geweſen/ damit er unter den Men-**

l. de benef. cap. 14. neca von ihm redet/ durchreiſet hat/ nicht als ob er etwas vor ſich hätte begehret/ ſondern damit er das Unrecht/ ſo den Unſchuldigen angethan worden / rächen möchte / alſo daß er / wie Lyſias anzeiget/ den *Iſocr. Hel. Enc.* Menſchen die gröſte Gütigkeit dadurch erwieſen/ daß er die Ungerechten geſtraffet hat. Diodorus Siculus redet folgendermaſen von ihm: **Er machete die Städte und Länder glückſeelig / indem er die Ungerechten und die übermüthigen Könige aus dem Wege räumete.** Anderswo ſaget er: **Er hat die Welt durchreiſet / indem er die Ungerechten zur Straffe gezogen.** Dio Pruſæenſis ſaget von ihm: **Er ſtraffete die böſen Menſchen / und zerſtörete die Königreiche der Hochmüthigen / oder brachte ſelbige auf andere Perſonen.** Ariſtides ſaget in Panathenaico, **es habe derſelbe verdienet / unter die Zahl der Götter gerechnet zu werden / wegen der allgemeinen Sorge / welche er vor das gantze menſchliche Geſchlecht angewendet.** Ingleichen wird Theſeus gelobet/ daß er die Räuber Sciron, Sinin und Procuſtes aus dem Wege geräumet/ welchen Euripides in den Supplicibus alſo von ſich redend einführet:

Die Thaten haben mir in Griechenland erworben /
Daß man mich (qqqqq) Rächer heiſt der Ungerechtigkeit.

Lib. V. c. 3. Valerius Maximus ſaget von demſelben: **Er hat durch ſeine Tapferkeit und durch die Stärcke ſeiner Hand alles zerſchmettert / was überall an Ungeheuern und Ubelthaten zufinden war.**

3. Solchergeſtallt zweiffeln wir nicht / daß dieſelben Kriege rechtmäſig ſeynd / ſo wider diejenigen geführet werden / welche ſich gottloß gegen ihre Eltern bezeigen / dergleichen die Sogdianer waren / ehe *Plutarch. de Fort. Alex.* ihnen Alexander dieſe Wildheit abgewöhnete: Wie auch wider diejenigen/

ſchen und Thieren dasjenige aus dem Wege räumen möchte / was verderblich und ſchädlich iſt.

(qqqqq) Rächer) Wenn eben daſelbſt der Herold ſaget:

Hat denn der Vater dich zu aller Feind gezeuget?

So antwortet Theſeus:

Der Böſen: Denn wer gut / dem bleiben wir geneiget.

Plutarchus ſaget in deſſelben Lebens-Beſchreibung: **Er hat Griechenland von den ärgſten Tyrannen befreyet.** Ingleichen: **Er ſelbſten hat nichts unrechtes erlitten / ſondern er hat wegen anderer wider böſe Menſchen die Waffen ergriffen.**

—— welche Menſchen-Fleiſch eſſen / (sssss) von welcher
nigen / (rrrrr) welche Menſchen-Fleiſch eſſen / (sssss) von welcher
Gewohnheit Hercules die alten Gallier abzuſtehen gezwungen / wie
ſolches Diodorus erzehlet. Ferner wider diejenigen / welche See-Rau- *VII. de be-*
berey treiben. Zu ſolchem Ende ſaget Seneca: **Ob er ſchon mein Va-** *nef.*
terland nicht bekrieget / ſondern nur ſein eigen Vaterland drü-
cket / und ob er ſchon von meinem Volck entfernet iſt / ſondern
nur ſein eigen Volck beängſtiget; ſo hat ihn doch eine ſo groſſe
Bosheit des Gemüthes von der menſchlichen Geſellſchafft ab-
geſchnitten. Auguſtinus ſaget: **Sie halten davor / es ſeye be-** *Lib. V. de*
ſchloſſen / daß die Ubelthaten geſchehen ſollen: Wenn aber ein *civit. Dei.*
Land oder eine Stadt in der Welt dergleichen beſchlöſſe oder
beſchloſſen hätte / ſo wäre ſie / vermöge der Verordnung des
menſchlichen Geſchlechtes / auszurotten. Denn von dergleichen
barbariſchen Völckern / und welche mehr vor wilde Thiere / als vor
Menſchen zu halten seynd / kan mit gutem Rechte geſaget werden / was
von den Perſiern / welche doch keinesweges ſchlimmer waren / als die
Griechen / Ariſtoteles boshaffter Weiſe geſaget hat / nemlich **es ſeye**
der Natur gemäß / daß man ſie bekriege. Und was Iſocrates in
Panathenaico ſaget / **es ſeye gantz recht / daß man die wilden Thie-**
re be-

Welche Menſchen-Fleiſch eſſen) Dieſes hat auch Alexander den
3. (rrrrr) **Welche Menſchen-Fleiſch eſſen)**
Scythen abgewöhnet.
(sssss) **Von welcher Gewohnheit Hercules)** Beſiehe Dyoniſium Halicarnas-
ſenſem, welcher erzehlet / wasmaſen Hercules dieſe Gewohnheit und viele andere
Dinge abgeſchaffet / worbey er in Erweiſung der Gutthaten keinen Unterſchied un-
ter den Griechen und barbariſchen Völckern gemachet. Plinius rühmet / daß die Rö-
mer ſich nicht geringere Verdienſte bey dem menſchlichen Geſchlechte erworben / wenn
er im I. Capitel des XXX. Buches ſaget: **Es kan nicht hochgenug geſchätzet**
werden / wie viel man den Römern ſchuldig ſeye / indem ſie die Unge-
heuer aus dem Wege geräumet / unter welchen es / einen Menſchen
umzubringen / vor ein ſehr gutes Werck / ſelbigen aber zu eſſen / vor
ſehr geſund gehalten wurde. Vereinige hiermit / was in dieſem Capitel im
XLVII. §. geſaget werden wird. Alſo hat Juſtinianus den Fürſten der Abasgorer ver-
boten / ſie ſolten die Knaben ihrer Unterthanen nicht verſchneiden; wie Procopius im
IV. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte / und Zonaras im Leben Leonis Iſauri geden-
cket. Und die Juchen / Könige in Peru, haben die benachbarten Völcker / welche
den Vermahnungen nicht nachkommen wollen / durch Gewalt gezwungen / von der
Blut-Schande / von dem Beyſchlaff der Männer mit den Männern / von der Men-
ſchen-Freſſerey und von andern dergleichē Schand-Thaten abzuſtehen / wodurch ſie ſich
ein ſolches Reich erworben / welches / wenn man die Religion ausnimmet / das Gerechte-
ſte unter allen geweſen / wovon wir jemahls geleſen haben.

re bekriege / und das nechſte nach dieſem ſeye / daß man wider diejenigen Menſchen / welche den wilden Thieren gleich ſeyen / Krieg führe.

Innoc. c. quod ſuper his, de voto Arch. Flor. 3. part. tit. 22. §. 5. Silv. in verbo Papa §. 7. Vict. Rel. 1. de Indis, n. 40. Vaſq. cont. ill. Lib. 1. cap. 25.

4. Und in ſoweit folgen wir der Meynung Innocentii wie auch anderer / welche ſagen / man könne diejenigen mit Krieg überziehen / (ttttt) welche wider die Natur ſündigen. Wiewohl Victoria, Vasquius, Azorius, Molina und andere hierwider ſtreiten / welche / wie es ſcheinet / zur Gerechtigkeit des Krieges erfordern / daß derjenige / welcher ſelbigen anfänget / entweder was ihn ſelbſten / oder was ſeinen Staat anlanget / müſſe beleidiget worden ſeyn / oder er müſſe über denjenigen / welchen er bekrieget / die Gerichtbarkeit haben. Denn ſie geben vor / es ſeye die Macht und Gewalt / Straffe auszuüben / eine eigentliche Würckung der bürgerlichen Gerichtbarkeit; da hingegen wir unſers Ortes davor halten / dieſe Macht und Gewalt komme auch aus dem natürlichen Rechte her / von welcher Sache wir etwas zu Anfange des erſten Buches geſaget haben. Und gewiß / wenn die Meynung derjenigen / von welchen wir abweichen / angenommen werden ſoll / ſo wird daraus folgen / daß ein öffentlicher Feind nicht berechtiget ſeyn wird / einen öffentlichen Feind zu ſtraffen / auch ſo gar wenn dieſer letztere einen Krieg wegen einer ſolchen Urſache angefangen hat / welche keiner Beſtraffung würdig iſt; da doch die meiſten dieſes Recht zugeſtehen / und der Gebrauch aller Völcker ſelbiges beſtätiget / daß man ſich nemlich deſſelben bedienen könne / nicht allein nachdem ein ſolcher Krieg geendiget worden iſt / ſondern auch indem er annoch währet; und zwar nicht aus einiger bürgerlichen Gerichtbarkeit / ſondern aus demjenigen natürlichen Rechte / welches auch ſo gar noch vor Aufrichtung der Republicken und Staate geweſen iſt / und welches auch noch heutiges Tages an denjenigen Orten im Schwange gehet / wo die Menſchen nicht in gantze Völckerſchafften / ſondern in Familien eingetheilet leben.

XLI.

Allein hier müſſen einige Dinge zur Vorſorge wahrgenommen werden. Erſtlich daß man zum Vorwand des Krieges nicht bloſe bürgerliche Gewohnheiten vor das Recht der Natur halte / ob ſchon ſolche Gewohnheiten nicht ohne Urſache von vielen Völckern angenommen worden ſeynd. Dergleichen faſt diejenigen waren / welche

4. (ttttt) **Welche wider die Natur ſündigen)** Beſiehe Joſephum Acoſtam im 4. Capitel des II. Buchs von Beförderung des Heils der Indianer.

che die Perſier von den Griechen abſonderten / und wohin man mit gu-
tem Rechte ziehen kan / was Plutarchus ſaget; daß nemlich wenn
man die barbariſchen Völcker zu höflichen Sitten bringen wol-
le / ſolches ein Vorwand ſeye / wodurch die Begierde zu anderer
Leute Gut bedecket werde.

XLII.

Zum andern/ daß man nicht unbedachtſamer Weiſe zu denen von der Natur verbotenen Dingen diejenigen Dinge rechne / von welchen ſolches nicht gewiß genug iſt/ und welche vielmehr durch ein Geſetz des Göttlichen Willens verboten ſeynd/ in welche Claſſe man vielleicht ſetzen könte (uuuuu) die Beyſchläffe unverheyratheter Perſonen / und einige unter denjenigen / welche man eine Blut-Schande nennet / wie auch den Wucher.

XLIII.

1. Zum dritten iſt wahrzunehmen/ daß man eines Theils nicht allein * unter den allgemeinen Urſprüngen / dergleichen derjenige iſt/ daß man ehrlich/ das iſt/ der Vernunfft gemäs leben ſoll / ſondern auch unter denjenigen/ welche dieſen nahe kommen/ aber ſo offenbar ſeynd/ daß ſie keinen Zweiffel leiden/ zum Exempel/ daß man einem andern das ſeinige nicht rauben ſolle/ und andern Theils einen guten Unterſchied mache unter den Folgereyen/ welche daraus können gezogen werden/ deren einige leichtlich zu erkennen ſeynd/ zum Exempel / daß wenn der Eheſtand einmahl geſtifftet worden / (xxxxx) man keinen Ehebruch geſtatten dörffe; andere aber ſeynd ſchwerer zu erkennen/ zum Exempel / daß die Rache/ welche nur allein zum Zweck hat/ einem andern wehe zuthun / laſterhafft ſeyn ſolle. Es gehet in dieſen Dingen faſt eben alſo zu / wie mit den Mathematiſchen Wiſſenſchafften/ in welchen einige* erſte Erkenntnüſſe ſeynd/ wie auch einige / welche den erſten nahe beykommen/ und

*inter principia generalia.

L. Si adulterium, §. fratres, ff. ad L. Jul. de adult.

* notiones primæ.

(uuuuu) **Die Beyſchläffe)** Aſterius, Biſchoff von Amaſien ſaget: **Diejenigen/ welche nur den Verfaſſern der Geſetze dieſer Welt gehorchen / laſſen die Freyheit der Hurerey ungeſtraffet.** Thue den Ort Hieronymi an den Oceanum hinzu / welcher über den 9. §. des V. Capitels von uns angeführet worden iſt.

(xxxxx) **Man keinen Ehebruch)** Daß der Ehebruch überall geſtraffet werde / bezeuget Philo im Leben Joſephi. Daß aber der Ehebruch von Natur ſchändlich ſeye/ lehret Ulpianus L. Probrum, ff de verbor. ſignif. l. Lactantius ſchreibet in Epitome: **Die Ehe eines andern zu verderben wird auch ſogar durch das allgemeine Völcker-Recht verdammet.**

** Demonſtrationes.* und in welchen einige * Beweisthümer ſeynd/welche nicht allein alſobald verſtanden werden/ ſondern auch Beyfall finden/einige aber zwar warhafftig/iedoch nicht allen Menſchen offenbar ſeynd.

2. Gleichwie wir nun in Anſehung der bürgerlichen Geſetze diejenigen entſchuldigen/welche keine Wiſſenſchafft oder Verſtand von *Matth. X. 15.* den Geſetzen gehabt haben; alſo iſt es auch (yyyyy) in Anſehung derer Geſetze der Natur billig/ daß man diejenigen entſchuldige/ welche *Luc. XII. 47. 48.* entweder durch die Schwäche der Vernunfft oder durch die böſe Aufferziehung verhindert worden ſeynd/ ſelbige zu erkennen. Denn gleichwie die Unwiſſenheit derer Geſetze/ wenn ſie unvermeidlich iſt/ die Sünde aufhebet: Alſo vermindert dieſe Unwiſſenheit das Verbrechen/ wenn ſie auch ſchon mit einiger Nachläßigkeit vergeſellſchafftet iſt. Und *Nicom. VII.* dannenhero vergleichet Ariſtoteles die Barbaren/welche/ da ſie übel erzogen worden ſeynd/ wider dergleichen Geſetze ſündigen/ mit denjenigen/ welche wegen einer oder der andern Kranckheit unordentliche und verderbte Begierden haben. Plutarchus ſaget/ **daß einige Kranckheiten des Gemüthes zufinden ſeynd/ welche den Menſchen aus ſeinem natürlichen Stande herausſetzen.**

3. Letzlich iſt dieſes hinzuzufügen/ (welches ich denn allhier einmahl vor allemahl ſage/damit ich es nicht ſo offte wiederholen darff/) daß nemlich diejenigen Kriege/ welche zu Ausübung der Straffe vorgenommen werden/den Verdacht einer Ungerechtigkeit wider ſich haben/ es ſeyen denn die Ubelthaten/ worüber man ſich beklaget/ ſehr groß und gantz offenbar/oder es ſeye denn/ daß zugleich eine oder die *Juſtinus XXXVIII.* andere Urſache mit darzu komme. Von den Römern ſagte Mithridates, und vielleicht nicht wider die Wahrheit; **daß es ihnen nicht um die Miſſethaten der Könige/ ſondern um ihre eigene Macht und Majeſtät zuthun wäre.**

XLIV.

1. Die Ordnung hat uns nunmehro zu denjenigen Verbrechen geführet/welche wider GOtt begangen werden: Denn es wird gefraget/ob man/ um ſelbige zu rächen/einen Krieg anfangen könne/ *C. peccatum p. II. §. 10.* worvon Covarruvias weitläufftig genug handelt. Allein indem er einigen andern folget/ſo hält er davor/daß die Macht und Gewalt/Straffe aus=

2. (yyyyy) **In Anſehung derer Geſetze der Natur**) Hieronymus ſchreibet im II. Buch wider Jovinianum: **Ein jedes Volck hält dasjenige vor das Geſetz der Natur/ was es gelernet hat.**

ſe auszuüben / nicht ohne die eigentlich ſo genannte Gerichtbarkeit beſtehen könne; welche Meynung wir aber bereits zuvor verworffen haben. Dahero folget / daß gleichwie man in Kirchen-Sachen ſaget / daß **die Biſchöffe auf gewiſſe Weiſe** (zzzzz) **die Sorge über die allgemeine Kirche bekommen** haben; alſo liege den Königen auch nebſt der abſonderlichen Sorge vor ihren Staat ebenfalls die allgemeine Sorge vor die gantze menſchliche Geſellſchafft ob. Dargegen iſt der vornehmſte Beweiß-Grund vor diejenige Meynung / welche verneinet / daß dergleichen Kriege rechtmäſig ſeyen / dieſer / daß GOtt mächtig genug ſeye / dasjenige / was wider ihn ſelbſten mißgehandelt wird / zu rächen; dahero man zu ſagen pfleget / **daß die Götter Sorge tragen / das denen Göttern angethane Unrecht zu ſtraffen / und daß es daran genug ſeye / daß der Meineyd GOtt zum Rächer habe.**

2. Jedoch muß man wiſſen / daß eben daſſelbe auch von andern Verbrechen könne geſaget werden: Denn GOtt iſt ſonder Zweiffel gleichfalls mächtig genug / dieſelben zu ſtraffen / und dennoch werden ſie / wie jederman geſtehet / mit Rechte durch die Menſchen geſtraffet. Einige werden ferner anhalten / und ſagen / daß andere Verbrechen durch die Menſchen nur deßwegen geſtraffet werden / weil durch ſolche Verbrechen andere Menſchen verletzet / und in Gefahr gebracht werden. Allein man muß wider dieſen Einwurff mercken / daß durch die Menſchen nicht allein ſolche Verbrechen geſtraffet werden / welche andere Menſchen gerade zu verletzen / ſondern auch welche es durch eine Folge thun / die man daraus machen kan / dergleichen der Selbſt-Mord / der Beyſchlaff mit den unvernünfftigen Thieren / und einige andere ſeynd.

3. Denn mit der Religion hat es gleiche Beſchaffenheit. Ob man ſie ſchon an und vor ſich ſelbſt als ein Mittel anſehen muß / wodurch man die Gnade Gottes erlanget; ſo hat ſie doch auch ihre groſſe

1. (zzzzz) **Die Sorge über die allgemeine Kirche bekommen haben)** Dieſes ſtehet in den Conſtitutionen / vor welchen Clementis Nahme zu finden. Cyprianus ſchreibet in ſeinem 30. Brieff: **Denn er lehret uns / daß wir alleſamt vor den Cörper der gantzen Kirche / deſſen Glieder durch verſchiedene Provintzen allerwegen vertheilet ſeynd / wachen ſollen.** Und im Buch von der Einigkeit der Kirchen ſaget er: **Es iſt nur ein einziges Biſchoffthum / deſſen jeder einen Theil inne hat / jedoch daß ſie alleſamt auch vor das gantze ſorgen.** Von dieſer allgemeinen Sorge findet man hin und wieder Exempel beym Cypriano, abſonderlich in dem herrlichen 67. Brieffe. Thue hinzu Chryſoſtomum in dem Leben des heil. Euſtathii.

ſe Würckungen in der menſchlichen Geſellſchafft. Und iſt es nicht unbillig/ daß Plato die Religion eine Schutzmauer der Macht und ein Band der Geſetze und der ehrbaren Zucht nennet. Plutarchus nennet ſie gleichfalls eine Zuſammenbindung aller Geſellſchafft und den Grund der Geſetzgebung. Philo ſaget auch: Der Dienſt (aaaaaa) eines einigen Gottes iſt der kräfftigſte Liebes-Tranck/ und das unauflößliche Band der liebreichen Freundſchafft. Alles/ was dieſem zuwider iſt/ kömmt dargegen von der Gottloſigkeit her:

Sil. Italicus. Der erſte Grund/ wodurch die Menſchen böſes thun/
Iſt dieſer/ daß ſie nichts von Gottes Weſen wiſſen.

Alle falſche Einbildung von göttlichen Dingen/ ſagt Plutarchus, iſt ſchädlich/ wenn aber die Beunruhigung des Gemüthes darzu kömmt/ ſo iſt ſie am ſchädlichſten. Beym Jamblicho ſtehet folgender Pythagoriſcher Spruch: Die Erkenntnüß Gottes iſt eine Tugend/ Weißheit und vollkommene Glückſeeligkeit. Dahero hat Chryſippus geſaget/ daß Geſetz ſeye eine Königin über die göttliche und menſchliche Dinge/ und Ariſtoteles ſaget/ daß (bbbbbb) *VII. Pol.* die erſte und vornehmſte unter den Sorgen vor die allgemeinen oder öffentlichen Geſchäffte diejenige ſeye/ welche man vor die göttliche Dinge haben ſoll. Die Römer aber nennen die Rechts-Gelehrſamkeit eine Erkenntnüß göttlicher und weltlicher Dinge. *De Creat. Magiſtr.* Philo ſaget/ das ſeye die Regierungs-Kunſt/ wenn man Sorge träget vor die Sachen der Privat-Perſonen/ des Staates und des Gottesdienſtes.

Lib. I. de natura Deor. 4. Wenn die Gottesfurcht abgeſchaffet worden iſt/ ſaget Cicero, ſo wird auch Treue und Glaube wie nicht weniger die Geſellſchafft des menſchlichen Geſchlechtes/ und zugleich die Gerechtigkeit/

3. (aaaaaa) Eines einigen GOttes) Eben derſelbe ſaget im Buch von der Tapfferkeit: Die höchſte und gröſte Urſache der Einigkeit iſt die Meynung von dem einigen GOTT/ aus welchem/ gleichſam als aus einer Quelle/ die unzertrennliche Freundſchafft/ welche die Gemüther mit einander verbindet/ entſpringet. Joſephus aber ſchreibet im Buch wider Appionem: Einerley Meynung von GOtt haben/ und in nichts/ was das Leben und die Satzungen oder Lehren anlanget/ von einander unterſchieden ſeyn/ ſolches erwecket die ſchönſte Einigkeit in den Gemüthern der Menſchen.

(bbbbbb) Die erſte und vornehmſte) Indem Juſtinus Martyr die Käyſer zu derſelben Erkenntnüß beruffet/ ſo thut er hinzu: Dieſes wird fürwahr ein Königliches Werck ſeyn. Thue hinzu/ was Covarruvias in c. poſſeſſor §. 10. hat.

keit/ als die vortreflichſte Tugend/ abgeſchaffet. Eben derſelbe ſaget anderswo: Wenn du erkant haſt/ was die Gottheit des höchſten Regierers und Herren/ was ſein Rath/ und was ſein Wille ſeye/ ſo machet daſſelbe/ daß du die Gerechtigkeit bekömmſt. Und haben wir einen klaren Beweiß dieſer Sache an Epicuro; denn indem er die göttliche Vorſehung nicht hat glauben wollen/ (cccccc) ſo hat er auch von der Gerechtigkeit nichts weiters übrig gelaſſen/ als den bloſen Nahmen. Er ſagete nemlich/ ſie entſtehe nur allein aus einer Abrede oder Vergleich/ und währe nicht länger/ als beyder Theile allgemeiner Nutz währet/ und daß man nur allein aus Furcht vor der Straffe von demjenigen abſtehen müſſe/ was einem andern ſchädlich iſt. Seine Worte/ welche gewiß dißfalls merckwürdig seynd/ findet man beym Diogene Laertio. *De finib. IV.*

5. Ariſtoteles hat dieſe Zuſammenverbindung wohl geſehen/ indem er im XI. Capitel des V. Buches von der Republic folgendermaſen von einem Könige redet: Das Volck wird weniger Furcht haben/ von einem Fürſten ungerecht tractiret zuwerden/ wenn es glaubet/ daß er Gottesfürchtig iſt. Und Galenus, nachdem er im IX. Buch de placitis Hippocratis & Galeni geſaget hat/ daß man viele Fragen von der Welt und von der Göttlichen Natur erregete/ welche zu den Sitten keinen Nutzen ſchaffeten/ ſo erkennet er/ daß die Frage von der Vorſehung überaus groſſen Nutzen ſchaffe/ ſowohl zu denen abſonderlichen/ als auch zu denen zum gemeinen Weſen gehörigen Tugenden. Dieſes hat auch Homerus geſehen/ welcher im ſechſten und neundten Buch ſeiner Odyſſeæ den wilden und ungerechten Menſchen diejenigen entgegen ſetzet/ welche ein Gottesfürchtiges Gemüthe haben. Alſo rühmet auch Juſtinus aus dem Trogo, daß (dddddd) die Gerechtigkeit der alten Jüden mit der Gottesfurcht oder Religion vermiſchet geweſen. Wie denn auch Strabo von den Jüden ſaget/ *Juſt. Lib. V.*

Yyyy

4. (cccccc) So hat er auch von der Gerechtigkeit) Seneca ſchreibet im 97. Brieff: Darinnen laſſet uns nicht mit Epicuro übereinſtimmen/ wenn er ſaget/ es ſeye nichts gerecht von Natur/ und man müſſe die Laſter nur deswegen vermeiden/ weil die Furcht nicht vermieden werden könne.

5. (dddddd) Die Gerechtigkeit der alten Jüden) Philo ſchreibet im Leben Abrahams: Es hat einerley Natur und Eigenſchafft/ daß man Gottesfürchtig iſt/ und die Menſchen liebet. Bey demſelben ſiehet man Furcht und Liebe gegen GOTT/ und Gerechtigkeit gegen die Menſchen.

get/daß ſie warhafftig gerechte und Gottesfürchtige Leute ſeyen. Lactantius ſchreibet: **Wenn es derowegen eine Gottesfurcht iſt/ GOTT zu erkennen/ deſſen Erkenntnüß dieſes die Haupt-Summe iſt/daß du ihm dieneſt/ ſo weiß derjenige nicht/was die Gerechtigkeit iſt/welcher keine Religion hat. Denn wie kan derjenige dieſelbe kennen/welcher nicht weiß/ woher ſie entſpringet?** Eben derſelbe ſaget anderswo: **Die Gerechtigkeit gehöret der Religion zueigen.**

De ira Dei.

6. Jedoch muß man alle dieſe Dinge nicht nur auf eine eintzige Stadt oder Land anwenden/ zum Exempel wenn Cyrus beym Xenophonte ſaget/ **daß iemehr ſeine Unterthanen GOTT fürchteten/ iemehr würden ſie ihm getreu und zugethan ſeyn/** ſondern man muß ſie auch auf die allgemeine Geſellſchafft des menſchlichen Geſchlechtes anwenden: Denn die Religion hat einen weit gröſſern Nutzen in dieſer groſſen Geſellſchafft/ als in einer eintzigen bürgerlichen Geſellſchafft oder in einem eintzigen Staat. In der bürgerlichen Geſellſchafft helffen die Geſetze und die leichten Mittel/wodurch die Geſetze in der That ausgeübet werden können/dem Mangel der Religion einiger maſen ab; da hingegen in jener groſſen Gemeinde des gantzen menſchlichen Geſchlechtes nicht allein die Ausübung derer Geſetze überaus ſchwer iſt/indem ſelbige nicht anders/als durch die Waffen erfüllet werden kan/und über dieſes auch ſolcher allgemeinen Geſetze ſehr wenig ſeynd; ſondern auch dieſelben ihre Autorität und Gültigkeit vornemlich von der Furcht GOttes haben; dahero insgemein von denjenigen/welche wider das Völcker-Recht ſündigen/geſaget wird/ daß ſie das Göttliche Recht verletzen. Solchemnach haben die Käyſer nicht übel geſaget/**daß alle Menſchen ſich des Unrechtes anzunehmen haben/wenn die Religion beſchmitzet wird.**

Cyri inſtit. Lib. VIII.

L. 4. C. de hæreticis.

XLV.

1. Damit wir aber die gantze Sache genauer betrachten mögen/ſo iſt anzumercken/daß die wahre Religion/welche zu allen Zeiten allgemein geweſen/fürnemlich auf vier Haupt-Articuln beſtehe/ deren der erſte iſt/daß ein GOTT ſeye/ und daß nur ein einiger ſeye. Der andere/daß GOTT nichts von denjenigen Dingen ſeye/ welche geſehen werden/ſondern daß er etwas höhers ſeye. Der dritte/ daß GOtt vor die menſchlichen Dinge ſorge/ und daß er der gerechteſte Richter derſelben ſeye. Der vierdte/daß eben derſelbe GOTT ein Werckmei-

ſter

ſter aller Dinge auſſer ihm ſeye. Dieſe vier Articul werden durch eben ſo viel Gebote der zehn Gebote erkläret.

2. Denn erſtlich wird die Einheit Gottes darinnen öffentlich gelehret: Zum andern ſeine unſichtbare Natur; denn wegen derſelben wird im V. B. Moſ. IV. 12. verboten ſein Bildnüß zu machen. Gleichergeſtalt wie auch (eeeeee) Antiſthenes ſagete: **Er wird nicht mit Augen geſehen/ er iſt keinem Dinge ähnlich/ dahero ihn auch niemand aus einem Bilde erkennen kan.** (ffffff) Philo aber ſagete: **Es iſt unheilig/ wenn man das Bildnüß desjenigen/ welcher unſichtbar iſt/ durch mahlen oder aushauen vorſtellen will.** Diodorus Siculus ſchreibet von Moſe: (gggggg) **Er hat kein Bildnüß gemachet od' verordnet/ weil er glaubete/ GOtt habe keine menſchliche Geſtallt.** Tacitus läſt ſich alſo vernehmen: **Die Jüden kennen GOtt nur nach dem Geiſt/ und daß er ein einziger ſeye; auch halten ſie diejenigen vor unheilig/ welche die Bildnüſſe der Götter aus ſterblichen Materien in menſchlicher Geſtallt machen.** Warum aber (hhhhhh) Numa die Bilder aus den Tempeln hinweggenommen/ davon gibt Plutarchus folgende Urſache; **weil GOtt nicht anders/ als mit dem Geiſt begriffen werden könne.** Aus dem dritten Gebot oder Haupt-Articul lernet man/ wie GOtt die menſchlichen Dinge/ auch ſo gar die Gedancken wiſſe und Achtung darauf gebe: Denn dieſes iſt der Grund des Eydſchwures/ indem GOtt als ein Zeuge auch ſo gar des Hertzens und als ein Rächer angeruffen wird/ wenn man betrüglich handeln würde; wodurch zugleich die Gerechtigkeit und Macht Gottes angedeutet wird. Aus dem vierdten ſiehet man den *Excerpt.*

2. (eeeeee) *Antiſthenes*) welchen Clemens Alexandrinus rühmet/ und von ihm ſcheinet Seneca im 30. Capitel des VII. Buches der natürlichen Fragen folgendes genommen zu haben: **Er ſelbſt/ welcher dieſe Dinge handelt/ welcher ſie geſchaffen hat/ welcher dieſes alles gegründet hat/ und es um ſich herum gegeben hat/ welcher auch der gröſte und beſte Theil ſeiner Wercke iſt/ bleibet vor unſern Augen verborgen/ und kan nur in Gedancken geſehen werden.**

(ffffff) *Philo*) Dieſes ſaget König Agrippa beym Philone.

(gggggg) **Er hat kein Bildnüß gemachet**) Dion ſchreibet im XXXVI. Buch: **So hatten ſie auch zu Jeruſalem kein einziges Bildnüß/ weil ſie glaubeten/ GOtt könne weder geſehen/ noch mit Worten ausgedrucket werden.** Beſiehe auch Strabonem im XVI. Buch.

(hhhhhh) *Numa*) Von dieſer Anordnung des Numæ beſiehe auch Dionyſium Halicarnaſſenſem.

Urſprung der gantzen Welt/und daß GOtt ihr Urheber iſt/(iiiii) wie denn zum Gedächtnüß dieſer Schöpffung vormahls der Sabbath eingeſetzet worden/ und zwar mit einer ſonderbaren Heiligkeit/ mehr als bey andern Gebräuchen oder Ceremonien zufinden iſt: Denn wenn jemand wider andere Gebräuche ſündigte/ſo war die Straffe des Geſetzes willkührig/zum Exempel wegen der verbotenen Speiſen. Wenn aber einer wider dieſen Gebrauch ſündigte/ſo ſtunde die Todes-Straffe darauf; weil die Entheiligung des Sabbaths/ vermöge ſeiner Einſetzung/ſo viel war/als ob man leugnete/daß die Welt von GOTT erſchaffen ſeye/und als ob man zugleich auch ſeine Gütigkeit/Weißheit/ Ewigkeit und Macht leugnete/welche durch die von GOtt geſchehene Erſchaffung der Welt ſtillſchweigends angezeiget wird.

notionibꝰ contemplativis. 3. Aus dieſen * betrachtenden Kenntnüſſen folgen die würckenden/ zum Exempel/ daß GOtt müſſe geehret/geliebet/ ihm gedienet und gehorchet werden. Derowegen ſaget Ariſtoteles, *Top. I. 9.* **man ſolle denjenigen/ welcher verneinet/ daß GOtt müſſe geehret oder die Eltern geliebet werden/ nicht mit Vernunfft-Schlüſſen ſondern mit der Straffe bezämen.** Und anderswo ſaget er/ *Top. II. 4.* **einige Sachen würden nur in gewiſſen Ländern vor ehrbar gehalten/ daß man aber GOtt ehren müſſe/ ſolches ſeye eine Meynung/ welche überall gelte.** Nun aber kan man die Wahrheit derjenigen Kenntnüſſe/ welche wir betrachtende genennet haben/ ohne Zweiffel darthun/ auch ſo gar durch ſolche Vernunfft-Schlüſſe/welche man aus der Natur derer Dinge hernehmen kan/unter welchen dieſer der ſtärckſte iſt/daß uns die Sinne zeigen/daß einige Dinge gemachet worden ſeyen/und daß uns die gemachten Dinge allerdings zu etwas führen/ welches nicht gemachet ſeye. Alldieweil aber dieſe und andere dergleichen Vernunfft-Schlüſſe nicht alle Menſchen begreiffen/ ſo iſt es genug/daß man betrachte/ daß von allen Zeiten her und in allen Ländern der Welt/ ſehr wenige ausgenommen/ alle Menſchen in dieſen Kenntnüſſen einſtimmig geweſen/und zwar ſowohl diejenigen/ welche zu dumm und einfältig geweſen/ daß ſie hätten ſollen betriegen können/ als

(iiiii) **Wie denn zum Gedächtnüß)** Der Verfaſſer derer Antworten/ an die Rechtgläubigen ſchreibet über die LXIX. Frage folgendermaſen: **Damit derowegen das Gedächtnüß der Erſchaffung der Welt unter den Menſchen erhalten würde/ſo hat GOTT haben wollen/ daß in der heiligen Schrifft die ſiebende Zahl vor allen andern geehret erſcheinen ſolte.** Beſiehe auch dasjenige/was vorher gehet.

als auch diejenigen / welche zu verſtändig geweſen / daß ſie hätten ſollen betrogen werden können: dergeſtalt daß (kkkkkk) Dieſe Ubereinſtimmung / da ſonſten bey andern Geſetzen und Meynungen ſo ein groſſer Unterſchied zufinden iſt / gnugſam zeiget / daß dieſe Satzung oder Tradition von den erſten Menſchen auf uns fortgepflantzet / und niemahls gründlich widerleget worden ſeye / welches denn ſchon allein genug iſt / daß man demſelben Glauben zuſtellen muß.

4. Dasjenige / was wir bishero von GOtt erzehlet haben / ſetzet Dion Pruſæenſis zuſammen / wenn er ſaget / der Glaube / das iſt die Meynung / welche wir von GOtt haben / ſeye uns eines Theils angebohren / nemlich aus den Vernunfft-Schlüſſen gezogen / andern Theils aber ſeye ſie erlanget / nemlich durch die Satzung oder Tradition an uns gekommen. Plutarchus nennet ſie **eine alte Uberzeugung / welche viel gewiſſer ſeye / als einiger Vernunfft-Schluß / welchen man ſich jemahls einbilden oder beybringen könte / und ſeye ſie der allgemeine Grund der Gottesfurcht.** Ariſtoteles drucket es mit folgenden Worten aus: **Alle Menſchen vermeynen / daß Götter ſeyen.** Eben dergleichen Meynung findet man auch beym Platone im X. Buch von den Geſetzen. *De cœlo Lib. 3.*

3. (kkkkkk) **Dieſe Ubereinſtimmung**) Tertullianus ſchreibet wider Marcionem: **Der Seelen Braut-Schatz / den ihr GOTT gegeben / iſt von Anbeginn das Gewiſſen.** Diodorus Siculus nennet es in Fragmentis **eine natürliche Gottesfurcht.** Philo ſaget im Buch von der Herrſchafft eines einigen: **Nichts entſpringet von ungefehr / was eine Kunſt mit ſich bringet. Nun aber bringet die Welt die gröſte Kunſt mit ſich / und bezeuget / daß ſie von einem höchſt-erfahrnen und höchſt-vollkommenen gemachet ſeye. Hieraus iſt die Wiſſenſchafft entſprungen / vermöge welcher wir glauben / daß ein GOTT ſeye.** Tertullianus ſchreibet wider Marcionem: **Wir vertheidigen / daß GOTT erſtlich aus der Natur erkennet / hernach aber aus der Lehre wieder erkennet werden müſſe; durch die Natur aus den Wercken / durch die Lehre aber aus den Predigten.** Cyprianus läſſet ſich im Buch von der Eitelkeit derer Götzen alſo vernehmen: **Dieſes iſt die Haupt-Summe der Miſſethat / wenn du denjenigen nicht erkennen wilſt / der dir doch nicht unbekannt ſeyn kan.** Julianus ſchreibet an Heraclitum: **Ehe wir noch unterrichtet worden ſeynd / ſo glauben wir ſchon allesamt / daß eine Gottheit ſeye / daß man auf dieſelbe ſehen / und zu derſelben eilen ſolle. Und glaube ich / daß es mit unſern Seelen gegen GOTT eine ſolche Beſchaffenheit habe / als wie mit denen mit dem Geſichte begabten Geſchöpfen gegen das Licht.**

XLVI.

1. Derowegen ſeynd diejenigen nicht auſſer Schuld/ welche die Vernunfft-Schlüſſe/ ſo zu dieſen Kenntnüſſen führen/verwerffen/ ob ſie ſchon auch nicht Verſtand genug haben/vor ſich ſelbſten ſolche Vernunfft-Schlüſſe zu erfinden oder zu begreiffen. Dergleichen Menſchen/ ſage ich/ſeynd nicht auſſer Schuld/indem ſie eines Theils zu demjenigen führen / was ehrbar iſt/und weil andern Theils diejenige Meynung/ welche das Gegentheil lehret/ ſich auf keine Vernunfft-Schlüſſe gründet. Alldieweil wir aber von den Straffen/und zwar von den menſchlichen / handeln/ſo muß man allhier einen Unterſchied machen unter den Kenntnüſſen ſelbſten und unter den Mitteln oder unter der Schwerigkeit/ welche man hat / von dieſen Kenntnüſſen abzuweichen. Dieſe Kenntnüſſe/daß ein GOTT ſeye / (ich ſetze anietzo auf die Seite / ob nur einer oder ob derſelben viele ſeyen) und daß derſelbe die menſchlichen Dinge regiere/ſeynd allgemein und zu Aufrichtung einer entweder wahren oder falſchen Religion allerdings nöthig. **Wer ſich zu GOTT nahet** / (das iſt / wer eine Religion hat: Denn die Religion heiſſet bey den Hebräern eine Näherung zu GOTT) **der muß gläuben / daß ein GOTT ſeye / und daß er denen/ die ihn ſuchen/ ein Vergelter ſeyn werde.**

De Nat. Deor. I. 2. Cicero redet gleichfalls hiervon folgendermaſen: **Es ſeynd Philoſophen/ und ſeynd derſelben geweſen/welche davor halten/ daß die Götter keine Sorge vor die menſchlichen Dinge tragen. Wenn nun dieſe Meynung wahr iſt/was kan denn vor eine Gottesfurcht/ Heiligkeit und Religion ſeyn? Denn alle dieſe Tugenden müſſen lauter und eintzig denen unſterblichen Göttern zugeſchrieben werden/ und zwar aus keiner andern Urſache/ als weil ſie darauf acht geben/ und weil ſie dem menſchlichen Geſchlechte dieſes oder jenes verliehen haben.** Epictetus ſaget: **Das vornehmſte in der Gottesfurcht iſt dieſes/daß man von den Göttern eine gute Meynung habe/das iſt/ daß man gläube / daß Götter ſeyen/und daß ſie alle Dinge gerecht und wohl regieren.** *Lib. II. c. 31.* Ælianus ſaget: **es ſeye niemand unter den barbariſchen Völckern auf die Meynung gefallen/daß keine Götter ſeyen/ſondern** (IIIIII) **es ſeye die Gottheit von allen geglaubet und bejahet worden / wie auch** daß

2. (IIIIII) **Es ſeye die Gottheit)** Seneca ſchreibet in dem 115. Brieff: **Der erſte Götterdienſt beſtehet darinnen/daß man gläubet/es ſeyen Götter: Her-**

daß dieſelbe vor uns ſorge. Plutarchus ſchreibet im Buch von den allgemeinen Kenntnüſſen / daß man diejenige/welche von GOTT handelt/aufhebe/wenn man ſeine Vorſehung nicht gläuben wolle. Denn man kan ſich nicht einen ſolchen GOTT einbilden und verſtehen / ſaget er/welcher allein unſterblich und glückſeelig/ſondern man muß gläuben / daß er auch ein Liebhaber der Menſchen ſeye / alſo daß er vor ſie ſorge/und ihnen gutes erweiſe. Lactantius ſchreibet: Man kan GOTT keine Ehre ſchuldig ſeyn/ wenn er demjenigen nichts zu gute thut/welcher ihm dienet/ noch auch einige Furcht/weñ er ſich nicht über denjenigen erzörnet/welcher ihm nicht dienet. Und in Wahrheit/wenn wir auf die ſittliche Würckung ſehen/ſo iſt es einerley/wenn man verneinet/es ſeye ein GOtt/ oder wenn man verneinet / daß ſich GOTT nicht um das Thun und Laſſen der Menſchen bekümmere.

3. Weil derowegen die Menſchen gleichſam durch die Noth gezwungen worden ſeynd/dasjenige/was itzt gedacht worden iſt/ zugläubẽ/ (mmmmmmm) ſo ſeynd dieſe zwey Kenntnüſſe faſt bey allen Völckern/ die uns bekannt ſeynd / in ſo vielen Jahrhunderten bis hieher erhalten worden. Dahero ſchreibet Pomponius die Religion oder den Gottesdienſt dem Völcker-Rechte zu. Und beym Xenophonte ſaget Socrates, daß der Dienſt / den man den Göttern leiſtet / ein Geſetze ſeye/ welches bey allen Menſchen gelte. Welches auch Cicero ſowohl im erſten Buch von der Natur der Götter/ als auch im andern Buch von der Erfindung bejahet. Dion Pruſæenſis nennet es in der 41. Rede eine Mey-

L. veluti de Juſtit. & jur.

nach/ daß man ihnen die Majeſtät und die Gütigkeit zueigne/ ohne welche keine Majeſtät zufinden iſt.

3. (mmmmmmm) So ſeynd dieſe zwey Kenntnüſſe) Seneca ſchreibet in dem 117. Brieff: Wir ſchlieſſen unter andern alſo / daß Götter ſeyen / weil allen Menſchen eine Meynung von den Göttern eingepflantzet iſt: Auch iſt nirgends kein Volck dermaſen von den Geſetzen und Sitten entfernet/ daß es nicht einige Götter gläuben ſolte. Eben derſelbe saget im 4. Capitel des IV. Buchs von den Wohlthaten: So würden auch alle Menſchen nicht in dieſer Wuth einſtimmig geweſen ſeyn / daß ſie taube Gottheiten und ohnmächtige Götter ſolten angeruffen haben / u. d. m. Thue hinzu Platonem im Protagora und im zehnden Buch von den Geſetzen / wie auch die ſchönen Dinge / welche Jamblichus nach dem Anfange im Buch von den Geheimnüſſen der Götter hat / allwo er ſaget / daß der Menſch GOtt kenne / ſolches gehöre eben ſowohl zu des Menſchen Eigenſchafft / als das Wiehern zu der Eigenſchafft des Pferdes.

ne Meynung oder Uberredung / welche insgemein alle Menſchen bey ſich haben / nicht allein die barbariſchen Völcker / ſondern auch die Griechen / und welche allen und jeden / ſo die Vernunfft brauchen / nöthig und natürlich iſt. Und bald hernach nennet er es eine Meynung oder Uberredung / welche ſehr ſtarck und ewig iſt / auch bey allen Völckern angefangen worden / und beſtändig verblieben iſt. Xenophon ſaget in ſeinem Convivio, es hielten ſowohl die Griechen / als auch die Barbaren davor / daß den Göttern ſowohl die gegenwärtige als auch zukünfftige Dinge bekannt ſeyen.

4. Gleichwie derowegen in wohlbeſtelleten Ländern und Städten diejenigen geſtraffet werden / welche den Anfang machen / dieſe Kenntnüſſe abzuſchaffen / wie wir leſen / daß ſolches dem Diagoræ Melio wiederfahren / ingleichen auch den Epicurern / welche aus denen mit guten Sitten begabten Städten vertrieben worden ſeynd; (nnnnnn) alſo können ſie auch / meines Erachtens / im Nahmen der gantzen menſchlichen Geſellſchafft geſtraffet werden / weil ſie dieſelbe ohne wahrſcheinliche Urſache beleidigen. Himerius Sophiſta redet in ſeiner Anklage wider Epicurum alſo: Du biſt geſtraffet worden. Iſt es wegen deiner gehegten Meynung geſchehen? Keinesweges: Sondern wegen deiner Gottloſigkeit. Man mag Meynungen hegen / nicht aber auch zugleich die Gottesfurcht beſtreiten.

XLVII.

1. Die übrigen Kenntnüſſe ſeynd nicht eben ſo klar und ſcheinlich / zum Exempel / daß mehr Götter ſeyen / als ein einziger: Ferner / daß nichts von denjenigen Dingen / die wir ſehen / GOtt ſeye / nemlich weder die Welt / noch der Himmel / noch die Sonne / noch die Lufft. Ingleichen / daß die Welt nicht von Ewigkeit her geweſen ſeye / noch auch ihre Materie / ſondern daß ſie von GOTT gemachet ſeyen. Wir ſehen auch / daß die Erkenntnüß dieſer Wahrheiten durch die Länge der Zeit bey vielen Völckern verdunckelt / und gleichſam ausgelöſchet worden / und zwar ſolches um ſoviel deſto leichter / weil ſich die Geſetze weniger angelegen ſeyn lieſſen / dieſe Wahrheiten zu handhaben /

4. (nnnnnn) Alſo können ſie auch) Moxus, Lydus hat alle Einwohner der Stadt Crambus, nachdem ſie in der Belagerung gefangen worden / erſäuffet / weil ſie keinen GOTT kenneten und ehreten; Wie Nicolaus Damaſcenus in excerptis Peireſianis meldet.

ben / indem auch ohne dieſelben zum wenigſten einige Art der Religion beſtehen konte.

2. Das Geſetz GOttes ſelbſten / welches demjenigen Volck gegeben worden / das durch die Propheten in der klaren und gewiſſen Erkenntnüß dieſer Dinge unterrichtet worden war / und durch die Wunderwercke / welche es theils geſehen / theils durch unzweiffelhaffte Zeugnüſſe erfahren hatte / straffet nicht alle und jede mit dem Tode / welche des Verbrechens der Abgötterey überwieſen ſeynd / ob es ſchon allen Dienſt der falſchen Götter aufs höchſte verfluchet; ſondern es ſtraffet nur diejenigen mit dem Tode / deren in dieſem Stücke begangene Miſſethaten einen ſonderbaren Umſtand haben / zum Exempel das Verbrechen eines Menſchen / welcher ſich zu einem Oberhaupt gemachet hat / andere zu verführen / *V.* B. Moſ. *XIII. 16.* das Verbrechen einer Stadt / welche angefangen hat / vormahls unbekannten Göttern zu dienen / *V.* B. Moſ. *XII. 23.* das Verbrechen desjenigen / welcher die Geſtirne deswegen anbetet / damit er das gantze Geſetze und dannenhero den Dienſt des wahren GOttes verläſt / *V.* Buch Moſ. *XVII. 2.* welches nach Pauli Lehre ſoviel iſt / als (oooooo) **dem Werck / nicht aber dem Werckmeiſter dienen** / und welches gleichfalls eine Zeitlang unter Eſaus Nachkommen der Straffe unterworffen geweſen iſt / wie aus Hiob *XXXI. 26. 27.* zu ſehen. Dieſem fügen wir bey das Verbrechen desjenigen / welcher ſeine Kinder dem Moloch / das iſt / dem Saturno, gewiedmet hat. *III.* B. Moſ. *XX. 2.*

3. Eben alſo gefiel es auch GOTT / die Cananiter und die in ihrer Nachbarſchafft wohnende Völcker nicht alſobald ſtraffen zu laſſen / ob ſie ſchon bereits vorlängſt in abſcheuliche Aberglauben verfallen waren / ſondern es geſchahe ſolches allererſt nach der Zeit / als ſie dieſe Schuld mit groſſen Miſſethaten gehäuffet hatten / *I.* B. Moſ. *XV. 15.* Alſo hat er auch bey andern Völckern die Zeit der Unwiſſenheit

2. (oooooo) **Dem Werck / nicht aber dem Werckmeiſter dienen**) Philo ſaget über die zehn Gebote von dergleichen Menſchen: **Es ſeynd aber andere / deren Gottloſigkeit weiter gehet / welche nicht einmahl GOTT und ſeinen Wercken einerley Dienſt erweiſen / ſondern dieſen alle Ehre / die nur zu erſinnen iſt / erzeigen / dargegen aber jenes allgemeineſte Gut keines Andenckens würdigen / und dasjenige übergehen / deſſen ſie ſich einzig und allein erinnern ſolten; alſo daß ſie freywillig elend ſeynd / indem ſie ſich die geſuchte Vergeſſenheit zu wege bringen.** Alſo erkläret auch Maimonides den Ort des V. Buchs Moſis in ſeinem Directore III. 41.

heit überſehen / was den Dienſt der falſchen Götter anlanget / Apoſtelg. *XVII. 38.* Die Urſache iſt dieſe / wie Philo recht und wohl angemercket / weil ein jeder glaubet / ſeine Religion ſeye die beſte / indem dißfalls die Menſchen insgemein nicht nach der Vernunfft / ſondern nach ihrer Zuneigung urtheilen: Dahero von dieſer Meynung Ciceronis Ausſpruch nicht weit abweichet / wenn er ſaget / es billige niemand einige Secte der Philoſophie, als nur diejenige / welcher er ſelbſten folget. Er ſetzet hinzu / daß ſich die meiſten an etwas binden laſſen / ehe ſie noch urtheilen konten / welches das beſte ſeye.

Leg. ad Cajum.

Acad. IV.

4. Gleichwie nun diejenigen zu entſchuldigen / und in Wahrheit durch die Menſchen nicht zu beſtraffen ſeynd / welche / indem ſie von GOTT kein gegebenes Geſetz empfangen haben / entweder die Krafft und Tugend des Geſtirnes oder anderer natürlichen Dinge / oder die Geiſter entweder in Bildern / oder in Thieren oder in andern Dingen oder auch die Seelen derjenigen / welche ſich durch ihre Tapfferkeit und Wohlthaten gegen das menſchliche Geſchlecht hervor gethan haben / oder einige uncörperliche Geiſter mit Andacht ehren / inſonderheit wenn ſie nicht ſelbſten dergleichen Dienſt erdacht haben / (pppppp) noch auch deswegen den Dienſt des höchſten GOttes verlaſſen: Alſo ſeynd hingegen diejenigen den Gottloſen mehr als den Irrenden zuzuzehlen / welche entweder die Teuffel / ob ſie ſchon wiſſen / daß ſie ſolche böſe Geiſter ſeynd / oder welche die Nahmen der Laſter oder derjenigen Menſchen / derer Leben voller Miſſethaten geweſen / mit göttlicher Ehre belegen.

5. Eben alſo verhält ſichs auch mit denjenigen / welche ihre Götter mit dem Blute unſchuldiger Menſchen ehren; dahero wird (qqqqqq) Darius, König in Perſien / und Gelo, der Tyranne zu Syracuſa, gerühmet / daß er die Carthaginenſer gezwungen / von ſolchem Gebrauch abzuſtehen. Es erzehlet auch Plutarchus, daß die Römer einige barbariſche Völcker beſtraffen wollen / welche ihren Göttern Menſchen geopffert; als ſich aber dieſe Völcker mit dem Alterthum ſolcher Gewohnheit entſchuldiget / ſo hätte man ihnen kein Leid gethan / ſondern

Juſtin. Lib. XIX.

Apopht. & de ſera num. vind.

4. (pppppp) **Noch auch deswegen den Dienſt)** Alſo haben auch die Jüden die Opffer von den Königen in Aegypten / von Auguſto und von Tiberio im Tempel verſtattet / wie ſolches Joſephus und Philo erzehlen.

5. (qqqqqq) *Darius)* Hyſtaſpis Sohn und Xerxis Vater. Uberlege hiermit / was oben beym XI. §. geſaget worden.

ſondern man habe ihnen nur verboten / daß ſie inskünfftige nichts der- gleichen mehr thun ſolten. *Plut. quæſt. Rom. XII.*

XLVIII.

1. Was werden wir nun von denjenigen Kriegen ſagen / wo- mit man einige Völcker dieſer Urſache wegen heimſuchet / weil ſie die Chriſtliche Religion / ſo ihnen vorgetragen wird / nicht annehmen wol- len? Ich will anietzo nicht fragen / ob ihnen eine ſolche vorgetragen wird / wie ſie ſeyn ſoll / und auf ſolche Weiſe / wie es ſeyn ſolte. Ge- ſetzt aber / es geſchehe dieſem allem genug / ſo ſage ich doch / daß zwey Dinge in acht genommen werden müſſen. Das erſte beſtehet darinnen/ daß zu der Wahrheit der Chriſtlichen Religion / in ſo weit ſie der natür- lichen und allererſten oder älteſten Religion viele Dinge hinzugefüget hat/durch ſolche Vernunfft-Schlüſſe/ welche bloß allein natürlich ſeynd/ niemand überredet werden könne / ſondern daß ſie ſich theils auf die Ge- ſchicht der Aufferſtehung Chriſti / theils auf die Geſchichte der Wun- derwercke / welche durch ihn und die Apoſtel geſchehen / gründet: Da- hero iſt dieſes eine Sache / welche auf einer geſchehenen That oder Begebenheit beruhet / die zwar vor Alters durch unumſtößige Be- weißthümer bekräfftiget geweſen: Allein ſolches war vor Alters / der- geſtallt daß dieſes eine Frage iſt / welche auf einer geſchehenen That oder Begebenheit beruhet / und zwar auf einer ſehr alten. Dahero es um ſo viel deſtomehr geſchiehet / daß dieſe Lehre von denjenigen / welche dieſelbe nun erſt hören / ohne darzukommende geheime Hülffe GOttes / nicht in der Seele angenommen werden kan. Gleichwie nun aber ſolche Hülffe denjenigen / welchen ſie gegeben wird / nicht als eine Belohnung einiges Werckes gegeben wird; alſo wenn dieſelbe einigen verſa- get / oder nicht ſo reichlich verliehen wird / ſo geſchiehet es wegen gewiſ- ſer Urſachen / / welche zwar nicht ungerecht / uns aber meiſtentheils un- bekant / und dannenhero durch kein menſchliches Gerüchte zubeſtraffen ſeynd. Hierauf ſiehet der folgende Canon des Concilii von Toledo: **Der heilige Synodus befiehlet / daß ins künfftige (rrrrrr) niemand mit Gewalt zum Glauben gezwungen werden ſoll: Denn GOtt erbarmet ſich weſſen er will / und verhärtet wen er will.** Und hierinnen folget das Concilium der Gewohnheit derer Bücher der hei- *Capt. de Judæis. diſt. 45.*

1. (rrrrr) **Niemand mit Gewalt)** Joſephus hält davor / **es ſolle ein ieder mit freyem Vorſatz ſeines Gemüthes GOTT dienen / nicht aber mit Ge- walt darzu gezwungen werden.**

ligen Schrifft / welche denjenigen Dingen / deren Urſachen uns verborgen ſeynd/ den Göttlichen Willen insgemein als eine Urſache zuſchreiben.

2. Das zweyte / was hierbey in acht genommen werden muß/ iſt dieſes / (ssssss) daß Chriſtus/ als der Urheber des neuen Geſetzes allerdings gewolt hat / es ſolle zu Annehmung ſeines Geſetzes niemand durch die Straffen des gegenwärtigen Lebens oder durch die Furcht vor denſelben gezwungen werden / Röm. *VIII. 15.* Hebr. *II. 15.* Joh. *VI. 67.* Luc. *IX. 54.* Matth. *XIII. 24.* in welchem Verſtande dasjenige vollkommen wahr iſt / was Tertullianus ſaget: **Das neue Geſetz rächet ſich nicht mit dem Schwerdte.** In einem alten Buch/ welches den Nahmen derer Verordnungen Clementis führet / wird von Chriſto geſaget: **Er hat den Menſchen die Macht des freyen Willens gelaſſen / indem er ſie nicht mit dem zeitlichen Tode ſtraffet/ ſondern in der andern Welt zur Rechenſchafft fordert.** (tttttt) Athanaſius ſchreibet: **Indem der HErr niemand zwang/ ſondern dem Willen des Menſchen alle Freyheit ließ / ſo ſagte er zwar insgemein zu allen: Wer mir nachfolgen will: Zu den Apoſteln aber: (uuuuuu) Wolt denn auch ihr von mir gehen?** Chryſoſtomus ſchreibet über eben dieſen Ort Johannis: **Er fraget / ob denn auch ſie hinweggehen wolten; und dieſes ſeynd die Redens-Arten desjenigen / welcher keine Gewalt anthun / noch jemand einige Nothwendigkeit auferlegen will.**

3. Dieſem

2 (ssssss) **Daß Chriſtus)** hiervon handelt Gregorius Nazianzenus in der Rede über die Worte/ **als er von dem Vater aufgenommen iſt:** Und Beda im 26. Buch. Iſidorus ſchreibet vom König Siſebuto: **welcher im Anfange ſeiner Regierung/ indem er die Jüden zum Chriſtl. Glauben bewogen / GOtt zwar nachgeahmet hat/ aber nicht was die Wiſſenſchafft anlanget/ denn er hat diejenigen mit Gewalt gezwungen/ welche er durch die Urſache des Glaubens hätte anreitzen ſollen.** Dieſes hat Rodericus in ſeiner Geſchicht abgeſchrieben im 13. Capitel des II. Buchs. Die nachfolgende Könige in Spanien werden eben deswegen auch getadelt von Oſorio und Mariana, deſſen 14. Capitel im XXVI. Buch und das 5. Capitel im XXVII. Buch nachzuſchlagen iſt.

(tttttt) *Athanaſius)* In ſeinem Brieff an die Einſamen.

(uuuuuu) **Wolt denn auch ihr von mir gehen?)** Cyprianus ſchreibet im 55. Brieff: **Indem er ſich zu ſeinen Apoſteln gekehret hatte / ſagte er zu ihnen: Wolt denn auch ihr gehen? Nemlich er beobachtete dasjenige Geſetz/ durch welches der Menſch / indem er ſeiner Freyheit überlaſſen/ und in ſeinen eigenen Willen geſetzet iſt / ſich ſelbſten entweder den Tod oder die Seeligkeit begehret.**

3. Dieſem ſtehet auch nicht entgegen/was in dem Gleichnüß von der Hochzeit enthalten iſt/allwo anbefohlen wird/daß man einige nöthigen ſolle/hineinzukommen/ Luc. XIV. 23. Denn gleichwie in dieſem Gleichnüß das Nöthigen nichts anders bedeutet/ als (xxxxxx) das Anhalten desjenigen/ welcher einlud; alſo bedeutet es auch nichts anders in dem geiſtlichen Verſtande des Gleichnüſſes; Wie denn ſolches Wort eben auch alſo genommen wird beym Luc. XXIV. 29. wie nicht weniger beym Matth. XIV. 22. Marc. VI. 45. Galat. II. 14. Procopius lehret uns in dem Theil ſeiner geheimen Geſchichte / daß (yyyyyy) Juſtiniani Vornehmen von den weiſen Leuten getadelt worden ſeye/indem er nemlich die Samariter durch Gewalt und Bedrohungen zur Chriſtlichen Religion gezwungen: Er ſetzet auch noch hinzu/ daß hieraus viele Ungelegenheit entſtanden ſeye/ welche man bey demſelben leſen kan.

XLIX.

1. Was aber diejenigen anlanget/ welche den Menſchen deswegen weil ſie das Chriſtenthum lehren und bekennen / einige Straffe anthun/ſo handeln ſie ſonder Zweiffel wider die Vernunfft ſelbſt: Denn es iſt nichts in der Chriſtlichen Religion zufinden/ (ich betrachte ſie aber allhier an ſich ſelbſt/und nicht in ſoweit/als etwas unreines darunter gemiſchet wird/) welches der menſchlichen Geſellſchafft ſchädlich iſt/ vielmehr iſt nichts in derſelben zufinden/ welches ſolcher Geſellſchafft nicht nützlich iſt. Die Sache redet vor ſich ſelber / und diejenigen/ welche dieſer Religion nicht zugethan ſeynd/ werden gezwungen/ ſolches zu erkennen. Plinius ſaget/die Chriſten würden unter einander durch einen Eyd verbunden / daß ſie keinen Diebſtahl noch Straſſen-Raub begiengen/

3. (xxxxxx) **Das Anhalten)** Indem Cyprianus im Buch von der Eitelkeit derer Götzen ſein Abſehen auf dieſen Ort richtet / ſo ſchreibet er: **Daß aber die Jünger/ vermöge der Vermahnung ihres Meiſters und GOttes durch die Welt zerſtreuet die Gebote GOttes zur Seeligkeit mittheilen/ vom Irrthum der Finſternüß zum Wege des Lichtes führen/ und die Blinden und Unwiſſenden zur Erkenntnüß der Wahrheit ſehend machen ſolten. Und damit der Beweisthum nicht ungegründet / noch auch das Bekenntnüß von Chriſto zärtlich ſeye/ſo wurden ſie durch Marter/ durch Creutz und durch viele Arten der Straffen verſuchet.**

(yyyyyy) *Juſtiniani* **vornehmen)** Beſiehe beym Caſſiodoro im 26. Cap. des X. Buches das Schreiben Theodahadi an eben dieſen Juſtinianum.

giengen/und daß ſie nicht wider Treue und Glauben handelten. (zzzzzz) Ammianus ſaget/es werde durch dieſe Religion nichts gelehret/ als was gerecht und gelinde oder ſanfftmüthig ſeye. Und war es ein gemeines Sprichwort: Cajus Sejus **iſt ein guter Mann / und iſt nichts an ihm zutadeln/als daß er ein Chriſte iſt.** So muß man auch die Entſchuldigungen nicht annehmen/daß man ſich nemlich vor allen neuen Sachen/ abſonderlich aber vor den Zuſammenkünfften zufürchten habe: Denn man hat ſich weder vor den Lehren/ ob ſie ſchon neu ſeynd/zufürchten/ wenn ſie nur zu allen ehrbaren Dingen und zum Gehorſam gegen die Obern anführen / noch vielweniger hat man Urſache / die Zuſammenkünffte ehrlicher Leute / und welche ſich nicht ſuchen zuverbergen/ wenn man ſie nicht darzu nöthiget/ vor verdächtig zuhalten. Ich könte recht und wohl allhier anwenden/was (aa aa aa a)Philo erzehlet/daß Auguſtus von der Jüden Verſamlungen geſaget habe: **Es ſeyen keine Bacchus-Feſte oder Zuſammenkünffte / um den Frieden zuverſtören/ſondern es ſeyen Schulen der Tugenden.**

Tert. Apol. c. 3. l. ad verſ. nat. c. 4.

2. Derowegen geben diejenigen/welche gegen dergleichen Leute grauſam ſeynd/Urſache/daß man ſie ſelbſten rechtmäſiger Weiſe ſtraffen kan/welches auch Thomas davor hält. Und dieſer Urſache wegen hat

Thom. 2. 2. 108.

1-(zz zz zz) *Ammianus*) Eben derſelbe nennet auch die Chriſtliche Religion **eine vollkommene und einfältige.** Zoſimus ſaget/ ob er ſchon ein Heyde iſt: **Die Zuſage des Chriſtlichen Glaubens beſtehet darinnen/daß ſie von aller Miſſethat und Gottloſigkeit frey iſt.** Sie wurde hin und wieder von den Heyden eine ſolche Secte genennet/welche niemanden beſchwerlich iſt; Wie Tertullianus in Scorpiaco meldet. Juſtinus ſchreibet in Apologetico II: **Wir ſeynd allerdings Gehülffen und Mit-Arbeiter zu der Ruhe des Reiches/indem wir lehren/es könne nicht ſeyn/daß iemand vor GOTT verborgen bleiben ſolte/es ſeye nun derſelbe ein Miſſethäter/Räuber/und Nachſteller/ oder aber ein Liebhaber der Billigkeit / und daß ein ieder nach der Würdigkeit ſeiner Thaten entweder zum ewigen Heil oder zur ewigen Straffe befördert werde.** Arnobius redet von den Zuſammenkünfften der Chriſten im II. Buch alſo: **Inwelchen nichts anders gehöret wird / als was die Menſchen leutſeelig/ ſanfftmüthig/ ſchamhafftig/züchtig/keuſch und freygebig machet / um allen denjenigen ihr Haab und Gut mitzutheilen/welche das Band der Brüderſchafft verknüpffet.**

(aa aa aa a) *Philo* **erzehlet**) In legatione. Ingleichen zeiget er im Buch von den Opfferern mit groſſer Beredſamkeit/wie weit die Jüden-Schulen von den Heydniſchen Religions-Geheimnüſſen unterſchieden ſeyen. Beyde Oerter ſeynd würdig / nachgeſchlagen zuwerden. Eben dergleichen hat Joſephus im andern Buch wider Apionem.

hat (bbbbbbb) Conſtantinus den Licinium, (ccccccc) andere Käyſer aber die Perſier mit Krieg heimgeſuchet: Wiewohl dieſe Kriege mehr zur Beſchützung der Unſchuldigen/ worvon wir auch noch unten handeln werden/ als zur Einforderung oder Vollziehung der Straffe gehören.

L.

1. Diejenigen aber handeln am ungerechteſten/ welche mit Straffen gegen diejenigen wüten/ welche zwar Chriſti Geſetz vor wahr halten/ iedennoch aber zweiffeln oder irren in gewiſſen Dingen/ die entweder in dieſem Geſetz nicht begriffen ſeynd/ oder die in demſelben einen zweydeutigen Verſtand haben / oder von den alten Chriſten nicht auf einerley Weiſe ausgeleget worden ſeynd; Wie ſolches auch aus demjenigen zuerſehen/ was wir zuvor geſaget haben/ und aus dem alten Exempel der Jüden. Denn ob ſchon dieſe ein Geſetz hatten/ welches nicht anders/ als durch Lebens-Straffen gehandhabet wurde; ſo haben ſie doch wider die Sadducäer niemahls mit Straffen verfahren / welche die Lehre von der Aufferſtehung verwarffen / welche Lehre zwar ſehr wahrhafftig / iedennoch aber in ſolchem Geſetz nur allein dunckel und unter verdeckten Worten und Thaten vorgeſtellet worden iſt.

2. Was ſoll man aber alsdenn thun / wenn der Jrthum ſchwerer / und dennoch von ſolcher Art iſt / daß er durch die Autorität der heiligen Schrifft oder durch die Ubereinſtimmung der Alten von rechtliebenden Richtern leichtlich könte widerleget werden? Jn dieſem Fall muß man ebenfalls betrachten / wie ſtarck die Macht einer alten und eingewurtzelten Meynung ſeye / und wie ſehr die Freyheit des Verſtandes durch die Neigung / ſo ein ieder zu ſeiner Secte hat / gemindert werde / welches denn / wie Galenus ſaget/ ein ſolches Ubel iſt/ das unheilſamer iſt/ als einiger Grind. Wie ſich denn auch ſehr wohl zu dieſer Sache ſchicket/ was Origines ſaget: **Es iſt leichter / daß einer andere Dinge/ deren er gewohnet/ ob er ſchon ſehr darauff erpichet**

2. (bbbbbbb) *Conſtantinus* den *Licinium*) Beſiehe Zonaram. Dieſem iſt gleich/ was Auguſtinus in ſeinem 50. Brieffe ſchreibet: Maximianus, **Biſchoff von Vagien/ hat bey einem Chriſtlichen Käyſer um Hülffe gebeten wider die Feinde der Kirche/ nicht ſo wohl / um ſich zurächen/ als diejenige Kirche/ welche ihm anvertrauet worden iſt / zubeſchützen.** Dieſe Worte ſeynd in cauſam XXII. quæſt. III. gebracht worden.

(ccccccc) **Andere Käyſer**) Beſiehe Menandrum Protectorem.

pichet iſt/ablege / (dd dd dd d) als diejenigen/welche zu der Glaubens-Lehre gehören. Hierzu kömmt noch dieſes/ daß man von der Gröſſe eines ſolchen Verbrechens nicht anders urtheilen könne / als durch die verſchiedene Grade der Erleuchtung oder durch andere Beſchaffenheiten des Gemüthes/welche zu erkennen/ nicht in des Menſchen Vermögen iſt.

3. (ee ee ee e) Auguſtinus hält denjenigen nur allein vor einen Ketzer/welcher wegen eines (ff ff ff f) zeitlichen Vortheils/ und vornemlich wegen der Ehre und wegen der Urſache / daß er das Ober-Haupt ſeines Anhanges ſeyn möge / entweder falſche und neue Meynungen auf die Bahne bringet / oder denſelben folget. Laſſet uns Salvianum hören / wenn er von den Arrianern alſo redet: **Sie ſeynd Ketzer / ſie wiſſen es aber nicht: Endlich ſeynd ſie Ketzer bey uns / bey ihnen aber ſeynd ſie es nicht: Denn ſie halten ſich vor ſo gute Catholiſche / daß ſie uns ſelbſten mit dem Titel der ketzeriſchen Boßheit beſchimpffen. Was ſie derowegen ſeynd in Anſehung unſer / das ſeynd auch wir in Anſehung ihrer. Wir ſeynd verſichert / daß ſie der göttlichen Geburt Schmach anthun / indem ſie ſagen / der Sohn ſeye kleiner / als der Vater. Dargegen halten ſie davor / daß wir den Vater beſchimpffen / indem wir glauben / ſie ſeyen einander gleich. Die Wahrheit iſt bey uns / ſie aber bilden ſich ein / daß ſie bey ihnen ſeye. Die Ehre GOttes**

2. (dd dd dd d) **Als diejenigen/welche zu der Glaubens-Lehre gehören)** dieſem folget Chryſoſtomus nach über die I. Epiſt. an die Cor. 11. Wenn er ſaget: **Wo aber die Gewohnheit zu der Glaubens-Lehre kömmt / da wird ſie viel unbeweglicher. Denn der Menſch ändert alle andere Dinge leichter/als diejenigen/welche zu der Religion gehören.**

3. (ee ee ee e) Auguſtinus **hält denjenigen)** Im Buch von dem Nutzen des Glaubens. Dieſer Ort iſt zu befinden in cauſ. XXIV. quæſt. 3. Auguſtinus thut hinzu / es ſeye / ſeines Erachtens/nicht einerley / ein Ketzer und ein denen Ketzern Beyfall gebender Menſch ſeyn. Beſiehe denſelben in dem 162. Brieffe. **Die Ketzerey iſt eine Thorheit eines hartnäckigen Gemüthes.** L. 2. c. de ſumma Trinitate, 1.

3. (ff ff ff f) **Zeitlichen Vortheils)** Der Verfaſſer derer Antworten an die Rechtgläubigen ſchreibet in der IV. Frage alſo: **Es iſt offenbar / daß aus der Begierde zur Ehre oder aus Feindſeeligkeit / welche die erſten Erfinder angetrieben hat / alle Secten ihren Anfang und Urſprung genommen haben.** Chryſoſtomus ſaget über die Epiſt. an die Gal. V. **Die Begierde zur Herrſchafft und Oberſtelle über andere iſt die Mutter der Ketzereyen.**

GOttes iſt bey uns / ſie aber erachten / dieſes ſeye die Ehre GOttes / was ſie glauben. Sie ſeynd undienſtfertig / allein dieſes halten ſie vor den höchſten Dienſt der Religion. Sie ſeynd gottloß / aber ſie vermeynen / dieſes ſeye die wahre Gottesfurcht. Derowegen irren ſie zwar / aber ſie irren (gggggg) aus guter Meynung / nicht aus Haß / ſondern aus Liebe zu GOTT / indem ſie ſich einbilden / daß ſie den HErren ehren und lieben. Ob ſie ſchon den wahren Glauben nicht haben / ſo halten ſie doch dasjenige / was ſie glauben / vor die vollkommene Liebe GOttes; und kan (hhhhhhh) niemand / als der Richter wiſſen / wie ſie vor dieſem Irthum einer falſchen Meynung am Tage des Gerichtes ſollen geſtraffet werden. Unterdeſſen halte ich davor / GOtt vertrage ſie mit Gedult / weil er ſiehet / daß ob ſie ſchon nicht recht gläuben / ſie dennoch nur allein aus Liebe zu ihrer gottesfürchtigen Meynung irren.

4. Was die Manichäer anlanget / ſo laſſet uns Auguſtinum hören / welcher lange Zeit in ihren groben Greueln geſtecket hat: Diejenigen mögen gegen euch grauſam ſeyn / welche nicht wiſſen / mit was vor Arbeit die Wahrheit gefunden werde / und wie ſchwer es ſeye / ſich vor den Irthümern zu hüten. Diejenigen mögen gegen euch grauſam ſeyn / welche nicht wiſſen / wie ſeltſam und ſchwer es ſeye / die fleiſchlichen Phantaſeyen durch die Klarheit eines gottesfürchtigen Gemüthes zu überwinden.

(gggggg) Aus guter Meynung) Agathias ſchreibet im I. Buch ſeiner Geſchichte / nachdem er von der Alemannen abgeſchmackten Aberglauben gehandelt hatte: Diejenigen / welche von der Wahrheit abweichen / ſeynd mehr der Erbarmung als des Haſſes würdig / und ſie ſeynd ſolche / welchen man billig vergeben ſoll. Denn ſie taumeln und ſtraucheln nicht mit Willen / ſondern indem ſie das Gute begehren / und im urtheilen betrogen worden ſeynd / ſo behalten ſie dasjenige hartnäckig / was ihnen einmahl gut zuſeyn geſchienen hat / es ſeye auch was es wolle.

(hhhhhhh) Niemand als der Richter wiſſen) Chryſoſtomus ſaget in der Predigt wider diejenigen / welche andere verdammen: Dasjenige / was verborgen iſt / mag der Richter der ganzen Welt allein ohne Gefahr beurtheilen / welchem ſo wohl das Maß der Wiſſenſchafft als auch die Gröſſe des Glaubens allein bekannt iſt. Denn ich bitte dich / ſage mir doch / woher wir wiſſen können / mit was vor Worten ſich dieſer oder jener an demſelbigen Tage / an welchem GOTT das verborgene der Menſchen richten wird / anklagen oder entſchuldigen werde? Seine Gerichte ſeynd fürwahr unerforſchlich / und ſeine Wege unerfindlich.

Diejenigen mögen gegen euch grauſam ſeyn/ welche nicht wiſſen/ mit was vor Schwerigkeit das Auge des innern Menſchen geheilet werde/ daß es ſeine Sonne anſchauen könne. Diejenigen mögen gegen euch grauſam ſeyn/ welche nicht wiſſen/ mit was vor ächzen und ſeufftzen es zugehe/ daß GOtt nur einiges Theils könne erkannt werden. Endlich mögen diejenigen gegen euch wüten/ welche durch keinen dergleichen Jrthum betrogen worden ſeynd/ durch welchen ihr/ wie ſie ſehen/ betrogen worden ſeyd. Jch aber kan keineswegs gegen euch grauſam ſeyn/ indem ich euch anietzo eben alſo vertragen muß/ wie ſie mich zur ſelbigen Zeit vertragen haben/ und indem ich mit eben ſolcher Geduld gegen euch handeln muß/ mit welcher meine Nechſten gegen mich gehandelt haben/ als ich vermittelſt eurer Lehre toll und blind irrete.

5. Athanaſius greiffet in ſeinem an die Einſamen geſchriebenen Brieffe (iiiiiii) die Arrianiſche Ketzerey ſehr hart an/ daß ſie die erſte geweſen/ welche ſich gegen diejenigen/ ſo ihrer Lehre widerſprochen/ der richterlichen Gewalt gebrauchet/ und daß ſie diejenigen/ welche ſie durch Worte nicht hätten überreden können/ durch Gewalt/ Schläge und Gefängnüſſe an ſich zu ziehen geſuchet. Und alſo offenbaret ſie ſich ſelbſt/ ſaget er/ daß ſie keine fromme Dienerin GOTTes ſeye; mit welchen Worten er/ wo ich nicht irre/ auf dasjenige zielet/ was in der Epiſtel an die (kkkkkkk) Gal. *IV. 29.* geleſen wird. Eben dergleichen hat auch Hilarius in der Rede an Conſtantinum.

5. (ii ii ii i) Die Arrianiſche Ketzerey) Wir haſſen nicht unbillig die Erfinder eines dermaſen böſen Exempels unter den Chriſten. Beſiehe ihre grauſame Thaten beym Euſebio von dem Leben Conſtantini im I. Buch/ 5. 38. Socratem im 29. Cap. des IV. Buchs/ Procopium im I. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte/ allwo er von Honoricho handelt/ und im 1. Buch der Gothiſchen Geſchichte vom Amalaricho; wie auch Victorem Utunenſem. Von den Semiarianern ſaget Epiphanius: Sie quälen diejenigen/ welche die Wahrheit lehren/ und überwinden diejenigen/ welche recht gläuben/ nicht mit Worten/ ſondern übergeben ſie dem Haß/ Kriege und Schwerdt: Denn ſie haben bereits nicht nur eine/ ſondern viele Städte und Länder zum Untergange befördert. Von dergleichen Ketzern ſchreibet Gregorius, Römiſcher Biſchoff/ an den Conſtantinopolitaniſchen Biſchoff: Dieſe Predigt/ welche den Glauben durch Schläge fordert/ iſt neu und unerhöret.

(kk kk kk k) *Gal. IV.* 29.) Uber dieſen Ort beſiehe Hieronymum, welcher angezogen wird c. qui ſecundum, cauſa XXIII. quæſt. IV.

num. (llllll) In Franckreich ſeynd bereits vor Alters durch ein Urtheil der Kirchen diejenigen verdammet worden / welche verſchaffet hatten / daß die Priſcillianiſten mit dem Schwerdte geſtraffet würden. Und in Morgenland iſt derjenige Synodus verdammet worden / welcher darein gewilliget hatte / daß Bogomilus verbrennet worden war. Plato ſaget weißlich / (mmmmmmm) **die Straffe eines Irrenden beſtehe darinnen / daß er unterrichtet werde.**

(llllll) **In Franckreich)** Sulpitius Severus ſchreibet: **Da hat aber** Idacius Ithacius **ſtärcker angehalten / vermeinende / es könne das Ubel im Anfange unterdrucket werden. Allein ſie giengen unbedachtſamer Weiſe zu den weltlichen Richtern / damit durch deren Befehle und derſelben Vollſtreckung die Ketzer aus den Städten verjaget würden.** Und bald hernach: **Es ſeynd auch die Biſchöffe** Idacius **und** Ithacius **als Ankläger / gefolget / deren Fleiß in Beſtreitung der Ketzer ich keinesweges tadeln wolte / wenn ſie nicht aus Liebe zum Siege mehr geſtritten hätten / als ſie geſolt. Und zwar iſt dieſes meine Meynung / daß mir ſo wohl die Angeklagten als die Ankläger mißfallen.** Ferner ſchreibet er: **Als** Martinus **zu Trier in das Amt eingeſetzet worden war / ließ er nicht nach** Ithacium **zu vermahnen / daß er von der Anklage abſtehen ſolte; wie auch den** Maximum **zubitten / daß er ſich des Blutes der Unglückſeeligen enthielte / weil es ſchon daran übrig genug wäre / daß die durch den Biſchöfflichen Ausſpruch verdammten Ketzer aus der Kirchen geſtoſſen würden.** Beſiehe auch das folgende.

(mmmmmmm) **Die Straffe eines Irrenden)** Seneca ſaget in ſeinem Trauer-Spiel:

Wer hat den Irthum ie ein Bubenſtück genennet?

Und im 14. Buch vom Zorn ſchreibet er: **Derjenige handelt nicht klug / welcher die Irrenden haſſet / ſonſten wird er ſich ſelbſten haſſen.** M. Antonius läſſet ſich im IX. Buch alſo vernehmen: **Wenn du kanſt / ſo lehre ſie etwas beſſers; wenn du es nicht kanſt / ſo gedencke / daß dir hierzu die Sanfftmuth verliehen iſt. Die Götter ſeynd ſelbſt gegen dergleichen Leute ſänfftmüthig.** Chryſoſtomus ſchreibet uber die Epiſt. an die Epheſ. IV. 17: **Demjenigen / welcher unwiſſend iſt / muß man weder Ubels thun / noch denſelben anklagen / ſondern es iſt billig / daß er dasjenige lerne / was er nicht weiß.** Valentinianus **hat** / wie ihn Ammianus Marcellius im XXX. Buch deswegen rühmet / **weder iemand beunruhiget / noch befohlen / daß in dieſem oder jenem Dinge der Gottesdienſt ausgeübet werden ſolle: Auch hat er der Unterthanen Köpffe nicht durch drohende Verbote zu demjenigen geneiget / welchem er ſelbſten dienete / ſondern hat dieſe Dinge unverändert gelaſſen / wie er ſie gefunden.**

L I.

I. (nnnnnnn) Viel gerechter wird es ſeyn/ dieſelben zu beſtraffen/ welche gegen diejenigen/ die ſie vor Götter halten/ unehrerbietig und gottloß ſeynd. Und dieſes wurde unter andern als eine Urſache des Peloponneſiſchen Krieges zwiſchen den Athenienſern und Lacedämoniern angeführet/ wie auch desjenigen/ welchen Philippus von Macedonien wider die Phocenſer führete; von deren Kirchen-Raube Juſtinus ſaget/ **daß er durch die Macht der gantzen Welt hätte ſollen abgethan werden.** Hieronymus ſchreibet über Daniel VI: **So lange die Gefäſſe in dem Götzen-Tempel zu Babylon geblieben/ iſt GOTT nicht erzörnet geweſen (denn es ſchiene/ als ob ſie dasjenige/ was GOttes iſt/ zum Gottesdienſt geheiliget hätten/ ob es ſchon aus einer falſchen Einbildung geſchahe:) Nachdem ſie aber die Göttlichen Sachen durch menſchlichen Gebrauch entheiliget haben/ ſo folgete die Straffe alſobald auf den Kirchen-Raub.** So hält auch Auguſtinus davor/ daß GOtt das Reich der Römer deßwegen vermehret habe/ weil ſie in ihrer obſchon falſchen Religion einen Eyfer bezeiget hätten. Denn ſie hatten/ wie Lactantius redet/ zum wenigſten den Vorſatz der höchſten Pflicht des Menſchen/ ob ſie dieſelbe ſchon in der That nicht erfülleten.

Thucyd. I. *Diod. L. XVI.* *Lib. VIII.*

2. Und wie wir oben geſaget haben/ ſo rächet der wahre GOtt den Meineyd/ welchen man wider die vermeynten obſchon falſchen Götter verübet. **Er wird geſtraffet/** ſaget Seneca, **weil er wider ihn gehandelt hat/ als ob es GOtt wäre. Seine Meynung verbindet ihn zur Straffe.** Alſo nehme ich auch/ was jetztgedachter Seneca ſaget: **Die Straffe der verletzten Religion iſt hier anders/ dort aber wiederum anders; jedoch iſt überall einige Straffe.** Eben alſo lege ich auch die Meynung Platonis aus/ welcher die Verletzer der Religion zum Tode verurtheilet.

Cap. XIII. 12. *VII. de benef. cap. 7.* *III. de benef. 6.* *De Legibus X.*

Das

I. (nnnnnnn) **Viel gerechter**) Von dieſer Sache beſiehe einige herrliche Dinge beym Cyrillo im V. und VI. Buch wider Julianum. Durch Angebung Solonis haben die Amphictyoner die Cirrhäer mit dem Kriege heimgeſuchet/ weil dieſe dem Delphiſchen Tempel Gewalt angethan gehabt; Wie Plutarchus im Leben Solonis meldet. Alſo werden auch diejenigen rechtmäſiger Weiſe geſtraffet/ welche ſich den Nahmen der Propheten fälſchlich zueignen; worvon man Agathium im V. Buch nachſchlagen kan.

Das XXI. Capitel.
Von der Mittheilhafftigmachung derer Straffen.

I. Welchergeſtallt die Straffe auf diejenigen komme/ welche Theil an dem Verbrechen haben.

II. Die Gemeinde oder die Regenten ſeynd ſchuldig/ vor das Verbrechen eines Unterthanen zu ſtehen/ wenn ſie es gewuſt/ und dennoch nicht verboten haben/ indem ſie es hätten verbieten können und ſollen.

III. Wie ſie denn auch ſchuldig ſeynd/ davor zuſtehen/ wenn ſie ſolchen Perſonen/ welche anderswo mißhandelt haben/ einen Aufenthalt geben.

IV. Es ſeye denn/ daß ſie dieſelben entweder ſelbſt abſtraffen/ oder auslieffern; welches mit Exempeln erläutert wird.

V. Daß die Rechte und Freyheiten derer Supplicanten/ oder derjenigen/ welche Zuflucht ſuchen/ nicht den Verbrechern/ ſondern den Unglückſeeligen zugehören. Hier werden einige Ausnahmen angeführet.

VI. Daß man dennoch dergleichen Supplicanten oder Flüchtlinge beſchützen könne/ bis ihnen der Proceſs gemachet worden/ und was man vor ein Recht gebrauchen müſſe/ um wider ſie zuverfahren.

VII. Auf was Weiſe die Unterthanen an dem Verbrechen ihrer Regenten Theil haben/ oder an dem Verbrechen einer Gemeinde diejenige/ welche derſelben Glieder ſeynd: Und worinnen die Beſtraffung einer Gemeinde von der Beſtraffung eintzeler Perſonen unterſchieden ſeye.

VIII. Wie lange das Recht währe/ welches man hat/ ein gantzes Volck zu ſtraffen.

IX. Ob man an der Straffe Theil haben könne/ ohne an dem Verbrechen Theil zuhaben.

X. Der Unterſchied des Schadens / welcher gerade oder eigentlich zugefüget wird / und desjenigen / welcher nur aus jenem folget.

XI. Der Unterſchied der Straffe / welche bey Gelegenheit des Verbrechens geſchiehet/ und der Straffe/ welche wegen der Urſache des Verbrechens geſchiehet.

XII. Daß man / eigentlich zu reden / niemand rechtmäſſiger Weiſe wegen eines Verbrechens/ das ein anderer begangen hat / ſtraffen könne/ und warum?

XIII. Noch auch Kinder wegen der Verbrechē ihrer Eltern.

XIV. Es wird geantwortet auf den Einwurff / daß nemlich GOtt die Kinder der Miſſethäter ſtraffet.

XV. Daß man vielweniger andere Anverwandte aus einem ſolchen Abſehen beſtraffen könne.

XVI. Daß man jedoch den Kindern und Anverwandten derer Verbrecher etwas abſchlagen könne / welches ſie ſonſten hätten erlangen können ; worvon einige Exempel beygebracht werden.

XVII. Daß man eigentlich auch die Unterthanen wegen des Verbrechens ihres Königes nicht ſtraffen könne.

XVIII. Noch auch einen jeden inſonderheit wegen eines Verbrechens des gantzen Volckes / wenn er nicht darein gewilliget hat.

XIX. Daß die Erben der Straffe/ in ſo weit ſie eine Straffe iſt / nicht unterworffen ſeynd ; und warum?

XX. Daß ſie jedennoch dieſer Straffe unterworffen ſeynd/ wenn ſie ſich in eine andere Art der Schuld verwandelt.

I.

1\. SO offt von der Mittheilhafftigmachung der Straffe gehandelt wird / ſo wird entweder von denjenigen gehandelt / (a) welche Theil an dem Verbrechen haben / oder von andern Perſonen. Diejenigen / welche Theil an dem Verbrechen haben / werden nicht ſowohl wegen eines Verbrechens / ſo ein anderer begangen hat / geſtraffet / als wegen ihres eigenen Verbrechens. Wer nun dieſe ſeyen / ſolches kan aus demjenigen erkannt werden / was oben von dem durch Unrecht verurſachten Schaden geſaget worden iſt: Denn man iſt faſt auf eben ſolche Weiſe ein Mitſchuldner derer Verbrechen / auf welche Weiſe man ein Mitſchuldner eines verurſachten Schadens iſt: Jedoch findet ſich nicht allezeit daſelbſt ein Verbrechen / allwo man zu Erſetzung eines Schadens verbunden iſt / ſondern es findet ſich nur alsdenn / wenn eine merckliche Boßheit darzu kömmt; da hingegen offtmahls eine Schuld oder ein Fehler / wie gering er auch ſeyn möchte / genug darzu iſt / daß man zu Erſetzung eines verurſachten Schadens verbunden iſt.

2\. Derowegen können alle diejenigen geſtraffet werden / (b) welche anbefehlen / daß eine laſterhaffte That verrichtet werden ſolle; welche ihre Einwilligung darein geben / wenn es von ihnen begehret wird; (c) welche darzu helffen; welche den Verbrechern (d) einen Aufenthalt

1.(a) **Welche Theil an dem Verbrechen haben**) Tertullianus ſchreibet im Buch von der Aufferſtehung des Fleiſches: **Denn ſie werden ſagen / daß die Diener und Mitgeſellen ihren freyen Willen haben / zu dienen und ſich in die Geſellſchafft zu begeben / und daß ſie die Macht ihres freyen Willens in dieſen beyden Dingen haben / indem ſie nemlich eben ſowohl auch Menſchen ſeynd: Derowegen hätten ſie auch Theil an den Verdienſten der Urheber / welchen ſie aus freyem Willen hülfliche Hand leiſten.**

2.(b) **Welche anbefehlen**) Saulus **ſteinigte zugleich mit den Händen aller und ieder /** ſaget Auguſtinus im V Sermon von den Heiligen im 4 Capitel. Eben dergleichen findet man auch in dem I. Sermon im 3. Capitel / und in dem XIV. Sermon.

(c) **Welche darzu helffen**) Mit Beyſtand. Inſtit. de Furtis, §. interdum. In dem Edict Theuderici im 120. Capitel.

(d) **Einen Auffenthalt geben**) Hieronymus ſaget im Buch über die Gleichnüſſe: **Nicht allein der Dieb / ſondern auch derjenige iſt ſchuldig / welcher den Diebſtahl weiß / und ſelbigen nicht anzeiget / wenn ihn der Beſitzer ſuchet.** Chryſoſtomus ſchreibet im XIV. Buch von den Statuen: **Denn nicht allein die Meineydigen ſeynd an dem Verbrechen ſchuldig / ſondern**

Aufenthalt geben/ oder welche auf andere Weiſe Theil an dem Verbrechen haben; (e) welche einen Rath darzu geben/ (f) die That loben/ darüber frolocken; welche indem ſie vermöge des eigentlich ſo genannten Rechtes verbunden waren/ das Verbrechen zu verbieten/ (g) ſelbiges nicht verbieten/oder indem ſie vermöge eben deſſelben Rechtes verbunden waren/ demjenigen/ welcher unrecht leidet/ Hülffe zu leiſten/ſolches nicht thun; welche das Verbrechen nicht widerrathen/ da ſie es doch widerrathen ſolten; welche eine ſolche That verſchweigen/ die ſie doch vermöge eines oder des andern Rechtes offenbar zu machen verbunden waren. Alle dieſe/ ſage ich/ können geſtraffet werden/ wenn ſich eine ſolche Bosheit beyihnen befindet/ welche genug darzu iſt/ eine Straffe zuverdienen/ und zwar zu Folge deſſen/ worvon wir kurtz zuvor gehandelt haben.

II.

1. Die Sache wird durch Exempel deutlicher werden. Eine Gemeinde oder Geſellſchafft/ ſie ſeye nun gleich eine bürgerliche oder von anderer Art/ iſt nicht ſchuldig vor die Thaten eintzeler Perſonen in ſolcher Gemeinde zuſtehen/ wenn ſie nicht ſelbſten auch etwas darbey gethan/ oder etwas unterlaſſen hat. Denn Auguſtinus ſaget recht und wohl:

auch diejenigen/ welche indem ſie die Meineyde wiſſen/ſelbige dennoch verhelen.

(e) **Welche einen Rath darzu geben**) Beſiehe die Inſtitutiones und das Edict Theuderici an beſagten Oertern. Androcides ſaget aus dem Atheniensiſchen Geſetze/ **daß derjenige/welcher einen Rath gegeben/nicht weniger ſtraffbar ſeye/als derjenige/welcher die That mit der Hand verrichtet hat. Denn ohne vorhergegangenen Rath wäre die Sache nicht geſchehen/** ſaget Ariſtoteles de re Poëtica im 17. Capitel.

(f) **Die That loben**) Chryſoſtomus ſchreibet über das I. Cap. der Epiſt. an die Römer gegen das Ende: **Wer die Sünde lobet/ iſt ärger/als derjenige/welcher ſie begehet.** Welcher bey einem Miſſethäter ſtehet/ und ihn anreitzet/wird vermöge des Longobardiſchen Geſetzes im 25 §. des IX. Titels im I. Buch vor den Thäter gehalten. Beſiehe/ was wir über den 17. §. bald aus dem Philone und Joſepho anführen werden.

(g) **Selbiges nicht verbieten**) Chryſoſtomus ſchreibet im I. Buch wider die Jüden: **Alſo werden diejenigen nicht allein/ welche einen Diebſtahl begangen/ſondern auch diejenigen/ welche denſelben nicht verhindert haben/ da ſie ihn doch hätten verhindern können/geſtraffet/ und zwar beyde mit einerley Straffe.** Alſo ſchreibet auch ietztgedachter Chryſoſtomus über die 2. Epiſt. an die Corinth. VII. daß derjenige/ welcher einen Krancken zuheilen verhindert hat/ eben ſo ſchuldig ſeye/ als ob er ihn ſelbſt verwundet habe.

wohl: Die Sünden / welche ein jeder inſonderheit in einem Lande begehet / ſeynd von denjenigen unterſchieden / welche er insgemein begehet / nemlich in einer Menge verſamleter Leute / welche einerley Sinn uñ einerley Willen zu einer Sache haben. Dahero ſtehen in den Formuln der Verbündnüſſe folgende Worte: (h) **Wenn ſie vermöge eines allgemeinen Anſchlages abtrünnig worden ſeynd.** Die Locrier zeigen beym Livio dem Röm. Rath / daß ihr Abfall durch keinen allgemeinen Anſchlag geſchehen ſeye. Eben derſelbe erzehlet auch / daß Zeno, als ein Vorbitter vor die Magnetier beym T. Quintio und ſeinen Zugeordneten / welche bey ihm geweſen / mit weinenden Augen gebeten / **ſie möchten die Thorheit einer einzeln Perſon nicht der gantzen Stadt zuſchreiben; ſondern es begehe ein jeder dergleichen Thorheit auf ſeine eigene Gefahr.** Gleichergeſtallt ſondern auch die Rhodier beym Röm. Rath die allgemeine Sache von den Thaten der einzeln Perſonen ab / indem ſie ſagen / **es ſeye kein Land oder Stadt / welche nicht unterweilen boshafftige Bürger und Einwohner / und welche nicht jederzeit eine unwiſſende Menge Volckes habe.** Dahero kömmt es / daß auch ein Vater vor ſeiner Kinder / noch ein Herr vor ſeines Leibeigenen / noch einige andere Obern vor ihrer Untergebenen Ubelthaten zu ſtehen nicht ſchuldig ſeynd / es ſeye denn / daß ihnen ſelbſten etwas von ſolchen Ubelthaten beywohne. *Lib. XLV.*

2. Unter denjenigen Dingen aber / welche verurſachen können / daß die Regenten an dem Verbrechen derjenigen / über welche ſie zugebieten haben / ſchuldig werden können / ſeynd zwey / welche ſehr gebräuchlich / und werth ſeynd / daß man ſie fleißig betrachte; nemlich das Dulden und das Aufnehmen oder Beherbergen. Was das Dulden anlanget / ſo muß man wiſſen / daß wer da weiß / daß ein Verbrechen

Bb bb b began-

1. (h) **Wenn ſie vermöge eines allgemeinen Anſchlages)** Chryſoſtomus ſchreibet im III. Buch von den Statuen: **Es ſeye kein allgemeines Verbrechen der gantzen Stadt geweſen / ſondern der Frembden und Ankömlinge / welche alle Dinge mehr aus Verwegenheit und Unwiſſenheit der Geſetze / als mit Vernunfft thäten. Nun ſeye es aber nicht billig / daß wegen der Unwiſſenheit einiger wenig Perſonen eine ſo anſehnliche Stadt verwüſtet / und daß die Unſchuldigen geſtraffet werden ſolten.** Ammianus ſchreibet von den Quadiern im XXX. Buch: **Sie verſicherten / daß durch keine gemeine Bewilligung der vornehmſten Regenten des Volckes etwas gegen die unſrigen mißgehandelt worden ſeye.**

begangen wird / wie auch wer daſſelbe verhindern kan / und es zuverhindern ſchuldig iſt; jedennoch aber ſelbiges nicht verhindert / derſelbe ſündiget ſelbſten. Cicero redet gegen Piſonem alſo: **Es iſt kein groſſer Unterſchied / vornemlich was einen Burgemeiſter anlanget / ob er die Republic mit ſchädlichen Geſetzen und boßhafftigen Anreden ſelbſten quälet / oder ob er dultet / daß ſie durch andere gequälet wird.** Dargegen ruffet Brutus gegen Ciceronem aus: **Du wirſt ſagen: Wilt du mich denn eines Verbrechens / das ein anderer begangen hat / ſchuldig machen? Allerdinges / wenn du haſt verhindern können / daß es nicht geſchehe.** Agapetus ſaget zu Juſtiniano: **Es iſt einerley / wenn man ein Verbrechen begehet / und wenn man nicht verhindert / daß andere ein Verbrechen begehen. Derjenige / welcher leydet / daß ein Miſſethäter mißhandelt / der ſtärcket die Kühnheit /** ſaget Arnobius. Und Salvianus ſpricht: **Derjenige / in deſſen Händen es ſtehet / eine Sache zu verbieten / derſelbe befiehlet / daß ſelbige geſchehen ſolle / wenn er nicht verbeut / daß ſie geſchehe.** Jngleichen ſaget Auguſtinus mit Wahrheit: **Derjenige / welcher einer böſen That zuvorkommen kan / und thut es nicht / der williget darein.**

Adv. gent. c. IV.

3. Derowegen wird derjenige / welcher hätte verhindern können / daß ſeine leibeigene Magd nicht wäre geſchändet worden / vermöge der Römiſchen Rechte davor gehalten / als ob ſie durch ihn ſelbſt geſchändet worden wäre. Wenn ein Leibeigener mit Vorwiſſen ſeines Herrn jemanden tödtet / ſo muß der Herr vor die gantze Sache ſtehen: Denn es iſt eben ſo viel / als wenn der Herr ſelbſten den Todtſchlag begangen habe. Und vermöge des Fabiſchen Geſetzes wird ein Herr geſtraffet / wenn mit ſeinem Vorwiſſen ſein Leibeiniger den Leibeigenen eines andern verführet hat.

L. Imperator, ff. qui ſine manū. L. 2. de nox. al. act. Paul. L. 5. ſent. L. Non ſtatim, §. 2. ff. de. lege fabia.

4. Allein man muß / wie wir geſaget haben / nebſt der Wiſſenſchafft der That auch die Macht haben / ſelbige zu verhindern. Und dieſes iſt dasjenige / was die Geſetze mit ſich bringen / indem ſie ſagen / daß wenn man dieſe (i) Wiſſenſchafft beſtraffet / man dadurch verſtehe / daß man zugleich das Dulten beſtraffet; dergeſtallt daß derjenige / welcher ein Verbrechen hat verhindern können / und ſelbiges dennoch

4. (i) **Wiſſenſchafft beſtraffet**) Nach dem Weſt-Gothiſchen Geſetz im 2. und 26. Capitel des IV. Titels im VIII. Buch und anderswo / wie auch im erſten Cap. des 1. Titels im IX. Buch.

noch nicht gethan hat / davor zu ſtehen ſchuldig ſeye. Und verſtehen die Geſetze hierdurch / daß die Wiſſenſchafft allhier ſolchergeſtallt anzuſehen / als ob ſie mit dem Willen verknüpffet / das iſt / mit einem wohlbedachten Vorſatz vergeſellſchafftet ſeye. Derowegen iſt / vermöge ſolcher Geſetze / ein Herr nicht ſchuldig / vor die That ſeines Leibeigenen zu ſtehen / wenn dieſer Leibeigene vor Gericht erweiſet / daß er frey iſt / oder wenn er das Verbot ſeines Herrn verachtet: Die Urſache iſt dieſe / weil derjenige auſſer Schuld iſt / welcher das Verbrechen zwar weiß / ſelbiges aber nicht verhindern kan. Alſo ſeynd auch die Eltern vor die Ubelthaten ihrer Kinder zuſtehen ſchuldig / allein nur derjenigen / welche ſie unter ihrer Gewalt haben. Wiederum ob ſie dieſelben ſchon unter ihrer Gewalt haben / und auch deroſelben Ubelthaten hätten verhindern können / ſo ſeynd ſie davor zuſtehen nicht ſchuldig / es ſeye denn / daß ſie Wiſſenſchafft von der Ubelthat gehabt: Denn dieſe zwey Dinge / nemlich daß man es gewuſt / und nicht verhindert hat / müſſen beyeinander ſeyn / wenn einer vor die That eines andern zuſtehen ſchuldig ſeyn ſoll. Und nach dieſer Regel muß man ſich auch richten / wenn man wiſſen will / ob die Unterthanen vor die Thaten ihrer Regenten zuſtehen ſchuldig ſeyen / oder nicht; indem ſolches aus der natürlichen Billigkeit entſpringet.

L. Scientia, ff. ad. Leg. Aquil. L. 1. §. hæc autem, ff. Si famil. furt. L. in delictis ff. de noxat. act. L. Culpa ff. de Reg. juris. it. L. nullum crimen, eod. tit. L. 1. §. qui eam in fine. L. quid ergo, §. 1. L. non alia, ff. qui not. inf. L. furtim, §. quod ſi, ff. arb. furt. caſ.

5. Uber den Spruch Heſiodi:

Wenn einer böſes thut / muß es das Volck offt büſſen /

Redet Proclus vortrefflich folgendermaſen: **Weil es die Boßheit einer eintzigen Perſon nicht verhindert / da es doch dieſelbe hätte verhindern können.** Alſo wurde von der Armee derer Griechen / als man in Gegenwart Agamemnonis eine allgemeine Berathſchlagung hielte / nicht unbillig geſaget:

Es wird / was die Könige verbrochen /
Nun an den Achiviern gerochen.

(k) Denn ſie waren verbunden geweſen / den Agamemnon zuzwingen / daß er dem Prieſter ſeine Tochter hätte wiedergeben müſſen. Ingleichen wird geſaget / als ihre Flotte verbrannt worden war:

(l) Ajacis **Ubelthat macht / daß ſie alle leiden.**

5. (k) **Denn ſie waren verbunden geweſen)** Alſo erkläret dieſe Sache Cyrillus im V. Buch wider Julianum.

(l) *Ajacis* **Ubelthat)** Aus eben demſelben Rechte ſaget Chryſoſtomus, daß alle Athenienſer an dem Verbrechen derer geſchnitzten Bilder ſchuldig ſeyen / wenn er in

Worvon Ovidius im XIV. Buch der Verwandelung alſo redet:

Der Jungfern-Raub/den einer nur begangen/
Iſt ſchuld/daß man ſie alle nun beſtrafſt.

Weil nemlich die übrigen nicht verhindert hatten/ daß die Prieſterliche Jungfer geraubet worden war. Beym Livio lieſet man folgendes: *Lib. I.* **Die Anverwandten des Königs** Tatii **ſchlugen die Geſandten derer Laurentier. Als nun die Laurentier vermöge des Völcker-Rechtes hierüber klagbar wurden/iedennoch aber bey dem** Tatio **die Gunſtgewogenheit gegen die Seinigen und ihre Bitte das meiſte galt/ſo zog er ſich eben dieſelbe Straffe über den Hals/welche jene verdienet hatten.** Hieher gehöret eigentlich dasjenige/was Salvianus von den Königen ſaget: (m) **Eine Gewalt/ welche wegen ihrer groſſen Macht ein Verbrechen/wenn es auch ſchon noch ſo groß iſt/verhindern kan/ billiget gleichſam daß es verübet werden ſolle/wenn ſie wiſſentlich duldet/daß es verübet wird.** Und beym

ſeiner erſten Rede von dieſer Materie ſaget: **Siehe/die That haben nur wenige begangen/ die Anklage aber trifft ſie alle mit einander. Siehe/ nun ſeynd wir wegen jener alleſamt in Furcht/ und wegen desjenigen/ deſſen ſie ſich unterſtanden haben/ erwarten wir ſelbſten eine Straffe. Wenn wir aber derſelben zuvorkommen wären/ indem wir ſelbige aus der Stadt getrieben/ und mit dem kranckenTheil/ wie ſich es gebühret/ umgegangen wären/ ſo würde dieſe Furcht anietzo von uns entfernet ſeyn.** Hernach ſaget er: **Eben deswegen leide die Straffe und büſſe mit dem Tode/ weil du nicht zugegen geweſen biſt/ weil du es nicht verhindert haſt/ weil du den Unſinnigen nicht zurücke gehalten haſt/ und weil du wegen des Kayſers keine Gefahr ausgeſtanden haſt. Du haſt dich der Ubelthaten nicht theilhafftig gemachet? Ich lobe dieſes/ und deute es wohl aus. Allein du haſt auch dasjenige/ was geſchahe/ nicht verhindert/ und dieſes iſt werth/ daß man es anklage.**

(m) **Eine Gewalt)** Philo redet wider Flaccum alſo: **Denn wer hat züchtigen können/ der hat gewiß auch verbieten können. Wenn er es nicht verhindert hat/ ſo muß man davor halten/ daß er dasjenige/ was geſchehen iſt/ zugelaſſen/ oder wohl gar gebilliget habe.** Dion ſchreibet in dem Leben Galbæ: **Die Privat-Perſonen thun genug/ wenn ſie nicht ſündigen/ denjenigen aber/ welche die Regierung haben/ lieget ob/ daß ſie ſich auch noch über dieſes bemühen/ damit auch ſonſt niemand ſündige.** In dem 4. Canone des Piſtenſiſchen Synodi, welcher den Capitulis Caroli Calvi einverleibet iſt/ leſen wir folgendes: **Derjenige iſt nicht frey von der Einwilligung/ welcher dasjenige zu verbeſſern unterläſſet/ was er verbeſſern kan: Derowegen machet er ſich ſonder Zweiffel der Sünde theilhafftig.** Beſiehe Nicetam Choniatem im II. Buch von dem Andronico.

beym Thucydide findet man / daß er ſaget: **Derjenige / welcher ein Verbrechen verhindern kan, begehet es vielmehr / als der Miſſethäter ſelbſt.** Alſo entſchuldigen ſich beym Livio die Vejentier und Lateiner gegen die Römer / daß ohne ihr Wiſſen ihre Unterthanen den Feinden der Römer Hülffe geleiſtet. Dargegen wurde der Teucæ, Königin in Illyrien / Entſchuldigung nicht angenommen / indem ſie ſagte / daß die See-Räuberey nicht durch ſie / ſondern durch ihre Unterthanen ausgeübet würde: Denn ſie verhinderte ſolches nicht. Vor Alters wurden die Scyrier durch die Amphictyonier verdammet / weil ſie duldeten / daß einige der ihrigen die See-Räuberey ausübeten. *Lib. I.* *Lib. I. & VI.* *Plutarchus Cimone.*

6. Es iſt aber leichtlich zu muthmaſen / daß man von ſolchen Sachen Wiſſenſchafft habe / welche gantz ſichtbar ſeynd / und welche offtmahls geſchehen. Dion Pruſæenſis ſaget in ſeiner Rhodiaca: **Dasjenige / was von vielen geſchiehet / muß nothwendig iederman bekannt ſeyn.** Polybius tadelt die Ætolier ſehr hefftig / daß indem ſie nicht vor des Philippi Feinde wolten angeſehen ſeyn / ſie dennoch öffentlich duldeten / daß ihre Unterthanen Feindſeeligkeiten gegen ihn ausübeten / und die vornehmſten unter denjenigen / welche ſolches thaten / mit Ehre belohneten. *Polyb. Lib. II.*

III.

1. Nun wollen wir uns zu der andern Frage wenden / nemlich von dem Aufnehmen oder Beherbergen / welches man den Verbrechern verſtattet / um ſie von der Straffe zubefreyen. Nach dem Rechte der Natur / wie wir bereits geſaget haben / iſt es einem jeden erlaubet / ein Verbrechen zu ſtraffen / wenn man ihm kein gleichmäſiges Verbrechen vorwerffen kan; und nachdem die Staate aufgerichtet worden ſeynd / iſt man darinnen einerley Meynung geblieben / daß man ſolchen Staaten oder ihren Regenten die Freyheit laſſen wolte / die Verbrechen / welche ihre Unterthanen eigentlich angehen würden / entweder zubeſtraffen / oder ſelbige zu überſehen. *Cap. 20. §. 3. & 7.*

2. Was aber diejenigen Verbrechen betrifft / welche die menſchliche Geſellſchafft einigermaſen angehen / ſo haben ſie kein dermaſen völliges Recht / daß nicht auch andere Staate und deroſelben Regenten die Macht haben ſolten / dieſe Verbrechen zu ahnden: Wie denn auf eben ſolche Weiſe in einem jeden Staat einige Verbrechen vorzugehen pflegen / wegen welcher ein jeder ohne Unterſchied Klage erheben kan / welches man eine actionem popularem nennet. Noch vielweni-

ger aber haben ſie völlige Macht und Gewalt / was diejenigen Verbrechen anlanget / wodurch ein anderer Staat oder inſonderheit deſſen Regente beleidiget worden iſt: Denn dieſer Staat und dieſer Regente iſt berechtiget / die Straffe ſelbſten auszuüben / vermöge deſſen / was wir zuvor geſaget haben. Und dieſes iſt ein ſolches Recht / welches derjenige Staat oder Regente / bey welchem ſich der Verbrecher aufhält / nicht verhindern darff.

I V.

1. Alldieweil aber die Staate nicht zuzulaſſen pflegen / daß die Armee eines andern Staates mit gewaffneter Hand über ihre Grentzen rücke / um einen Verbrecher zubeſtraffen / und weil ſolches auch nicht zuträglich iſt / ſo folget daraus / daß derjenige Staat / bey welchem ſich derjenige aufhält / (n) der wegen eines Verbrechens überzeuget worden iſt / eines von beyden thue / nemlich daß er / wenn er darum angeſprochen worden / entweder den Verbrecher nach ſeinem Verdienſt abſtraffe / oder ſelbigen demjenigen / der ihn darum angeſprochen hat / zur eigenbeliebigen Abſtraffung übergebe. (o) Und dieſes iſt dasjenige / was in den Geſchichten ſehr offtmahls * **übergeben** genennet wird.

* *dedere.*

2. Alſo begehreten die andern Iſraeliten von den Benjamitern / daß ſie ihnen die Ubelthäter übergeben ſolten. **B. d. Richter** *XX.* Und die Philiſter begehreten von den Hebräern / daß ſie ihnen den Simſon

1. (n) **Der wegen eines Verbrechens**) Denn die Erkenntnüß der Sache muß vor der Aushändigung oder Uberliefferung hergehen. **Es geziemet ſich nicht / die Menſchen auszuliefferen / wenn noch keine Erkenntnüß der Sache vorhergegangen iſt** / ſaget Plutarchus im Leben Romuli. Beym Camdeno über das Jahr 85. ſaget der König von Schottland zu der Eliſabeth / er wolle den Fernihurſt nach Engelland überſchicken / ja auch den Cantzler / wenn ſie mit klaren und rechtmäſigen Beweißthümern überzeuget würden / daß ſie die Sicherheit vorbedächtlich verletzet / oder von dem Todtſchlage Wiſſenſchafft gehabt hätten.

(o) **Und dieſes iſt dasjenige**) Lucullus forderte den Mithridates von dem Tigranes, und als er ihm denſelben nicht auslieſſerte / überzog er ihn mit Kriege / wie Appianus in den Mithridatiſchen Geſchichten / und Plutarchus im Leben Luculli meldet. Die Römer begehrten von den Allobrogiern / ſie ſolten ihnen die Salgier ausliefſern / wie Appianus in excerptis legationum im XI. Buch ſchreibet. Von dem Biſchoff / welchen die Römer den Scythen auslieffern wolten / beſiehe Priſcum in dem 21. excerpto Legationum. Mariana ſchreibet im 1. Cap. des XX. Buches / daß der Hertzog von Benevento durch den König Vaſconem dem König Ferdinanden von Caſtilien ausgelieffert worden.

Simſon als einen Ubelthäter übergeben ſolten / B. der Richter *XV.* Alſo fiengen die Lacedämonier wider die Meſſenier einen Krieg an / weil ſie ihnen einen Mörder / welcher einige Lacedämonier umgebracht hatte / nicht übergaben. Und zu einer andern Zeit / weil ſie ihnen diejenigen nicht übergeben hatten / welche einige Jungfern / ſo zu den Opffern geſchicket worden waren / genothzüchtiget hatten. Alſo wolte Cato haben / man ſolle denen Teutſchen den Cæſarem übergeben / weil er ſie unrechtmäſiger Weiſe bekrieget hätte. Alſo begehreten die Gallier / man ſolle ihnen (p) die Fabier übergeben / weil dieſelben wider ſie gefochten hätten. Die Römer begehrten von den Hermiciern / daß ſie ihnen diejenigen übergeben ſolten / welche ihre Ländereyen verwüſtet hätten; und von den Pöniern begehrten ſie / ihnen den Amilicar zu übergeben / nicht jenen groſſen Heerführer / ſondern einen andern / welcher die Gallier aufwiegelte. (q) Sie begehreten auch nach der Zeit den Annibal: Ingleichen forderten ſie von Boccho, ihnen den Jugurtham zu überlieffern / und zwar mit dieſen Worten beym Salluſtio: **Du würdeſt uns zugleich der verdrießlichen Nothwendigkeit überheben / nemlich dich als einen Irrenden und ihn als den ärgſten Böſewicht zuverfolgen.** Uber dieſes ſehen wir / daß die Römer diejenigen übergaben oder aushändigten / welche die Hand an die Geſandten der Carthaginenſer und der Apollionater geleget hatten. Die Achäer forderten von den Lacedämoniern / daß ihnen diejenigen übergeben werden ſolten / welche Lanvic angegriffen hatten / mit dem Anhange / daß ſoferne ſelbiges nicht geſchähe / ſo ſchiene es / ob ſeye das Verbindnüß gebrochen worden. Alſo lieſſen die Athenienſer durch einen Ausruffer verkündigen / daß ſoferne einer oder der andere einen hinterliſtigen Anſchlag wider Philippum gemachet / und nach Athen geflohen ſeye / ſo **habe er ſich in einen ſolchen Zuſtand geſetzet / daß er ausgehändiget werden müſte.** Die Böotier forderten von den Hippotenſiern / daß diejenigen / welche Phocum ermordet / ausgehändiget werden möchten.

Pauſ. Lib. XIV. *Strabo Lib. VIII.* *Plut. Camillo.* *Liv. Lib. XXVIII.* *Diod. Sicul. in fragm.* *Liv.* *Liv. Lib. XXXVIII.* *Diod. Lib. XVI.*

3. Jedoch muß dieſes alles ſolchergeſtallt verſtanden werden / daß ein Volck oder ſein König nicht unumgänglich ſchuldig ſeye / einen Miſſethäter auszuhändigen / ſondern / wie wir geſaget haben / ihn entweder

2. (p) **Die Fabier übergeben)** Plutarchus im Leben Camilli. Appianus im 9. excerpto Legationum.

(q) **Sie begehreten auch)** Diodorus Siculus in fragmentis, Livius.

weder auszuhändigen oder zuſtraffen. Denn alſo leſen wir/ daß die Eleer einen Krieg wider die Lacedämonier angefangen/ weil dieſe diejenigen/ welche den Eleern unrecht gethan/ nicht abſtraffeten; das iſt/ daß ſie dieſelben weder abſtraffeten/ noch ſelbige aushändigten. Denn dieſe Verbindligkeit beſtehet in zweyen Stücken/ deren eines oder das andere erfüllet werden muß.

Plut. Narr. amat. Valer. Max. Lib. VI. c. 6.

4. (r) Unterweilen überläſſet man denjenigen/ welche die Verbrecher abfordern/ die Wahl/ damit ihnen deſto völliger genug geſchehen mögte. Die Cäriter geben den Römern beym Livio Bericht: **Daß die Tarquinier/ unerachtet ſie nichts als einen bloſen Durchzug gebeten/ nichts deſtoweniger als eine feindliche Armee in ihr Land gekommen/ und einige Landleute mitgenommen/ um mit ihnen auf die Plünderung auszugehen; und daß gleichwie man ihnen/** nemlich den Cäritiern **ſolches als ein Verbrechen ausdeuten könte; alſo ſeyen ſie bereit/ ſolche Landleute entweder auszuhändigen/ oder ſelbige ſelbſt zubeſtraffen/ wenn es die Römer verlangeten.**

Liv. Lib. VII.

5. In dem zweyten Verbindnüß derer Carthaginenſer und Römer/ welches Polybius erzehlet/ findet ſich ein Ort/ welcher insgemein verwirret und übel überſetzet wird: **Wenn dieſes nicht geſchiehet/** (was dieſes ſeye/ iſt ungewiß/ indem das vorhergehende zerſtümmelt iſt) ſo mag **ſich ein jeder vor ſich** inſonderheit ſeines **Rechtes gebrauchen. Im Gegentheil aber/** (nemlich wenn man kein Recht ſchaffet) **ſo wird es vor ein öffentliches Verbrechen gehalten.** Æſchines in ſeiner Verantwortung wider Demoſthenem, welcher ihn anklagete/ daß er ſeine Geſandtſchafft übel verrichtet habe/ erzehlet/ daß als er bey Philippo Macedone geweſen/ um den Frieden in Griechenland zu ſchlieſſen/ ſo habe er ihm unter andern vorgeſtellet/ es ſeye billig/ daß nicht gantze Republicken/ ſondern nur allein diejenigen Perſonen müſten geſtraffet werden/ welche geſündiget hätten; und daß man denjenigen Republicken keinen Schaden zufügen müſte/ welche die Angeklagten vor Gericht ſtelleten. Quintilianus läſt ſich in der 255. Rede hiervon alſo vernehmen: **Ich halte davor/ daß diejenigen/**

4. (r) **Unterweilen überläſſet man denjenigen)** Beſiehe das Verbindnüß zwiſchen den Königen in Engelland und Dännemarck/ welches Pontanus im Buch von dem Meer erzehlet.

gen / (s) **welche die Uberläuffer aufnehmen** / faſt eben ſo ſtraffbar ſeynd / als die Uberläuffer ſelbſten.

6. Wenn Dion Chryſoſtomus in der Rede an die Nicomedienſer von den Ubeln handelt / welche aus der Uneinigkeit derer Länder und Städte entſpringen / ſo ſetzet er auch dieſes darunter; **daß es denjenigen / welche in einem Lande oder Stadt etwas übels begangen haben / erlaubet iſt / in ein ander Land oder Stadt zu entfliehen.**

7. Es entſtehet aber wegen derjenigen / welche ſolchergeſtallt ausgehändiget worden ſeynd / allhier eine Frage: Ob / wenn ſie ihr Staat / darunter ſie gehören / ausgelieffert hat / und ſie von andern Staaten nicht angenommen worden / ſie bey ſo geſtallten Sachen anoch Bürger / das iſt / Unterthanen ihres Staates verbleiben? Pub. Mutius Scævola hielte davor / ſie blieben es nicht / weil es ſchiene / daß wenn ein Volck jemand ausliefferte / es ſelbigen aus ſeinem Lande verjaget habe / nicht anders als wenn ihm das Waſſer und Feuer verboten worden wäre. Das Gegentheil aber vertheidiget Brutus, und nach ihm Cicero; welche Meynung auch wahrhafftiger iſt; jedoch nicht eigentlich wegen derjenigen Urſache / welche Cicero anführet: Sondern die wahre Urſache iſt dieſe / daß die Ubergebung eines Verbrechers ſo viel iſt / als eine Schenckung / welche nicht beſtehen kan / wenn ſie nicht angenommen worden iſt / oder wenn derjenige / welchem das Geſchencke geſchiehet / ſelbiges nicht annimmet / indem die That oder Handlung der Schenckung nicht vollkommen iſt / wenn nicht beyde Theile ihre Einwilligung darzu gegeben haben. Nun aber iſt das Ubergeben oder Auslieffern / wovon wir allhier handeln / nichts anders / als ſeinen eigenen Bürger oder Unterthanen eines andern Volckes Gewalt überlaſſen / alſo daß es mit ihm thun mag / was es will. Dieſe Uberlaſſung aber gibt oder nimmet kein Recht in Anſehung des Verbrechers / ſondern ſie hebet nur das Hindernüß auf / wodurch die Straffe nicht hat bewerckſtelliget werden können. Wenn ſich derowegen das andere Volck des Rechtes / ſo ihm gegeben worden / nicht ge-

L. ult. ff. de Legat.

L. 1. & 11. de Orat. Top. & pro A. Cæcinna.

5. (s) **Welche die Uberläuffer aufnehmen**) Zonaras ſchreibet im Leben Baſilii Porphyrogenneti: **Er ſchickete zu dem Chosroes, und begehrete / daß ihm derjenige / welcher nach dem Reich geſtrebet / und welcher die Waffen wider ſeinen Herrn ergriffen / ausgelieffert würde / auch möchte doch Chosroes nicht ein ſolches Exempel geben / das ihm ſelbſten ſchädlich wäre.** Beſiehe von den See-Räubern / welche auf der Inſul Lesbos widerrechtlich aufgenommen worden / Chalcocondylam im IX. Buch.

brauchet / ſo wird derjenige / welcher übergeben worden iſt / in einen ſolchen Stand geſetzet / daß er von ſeinem eigenen Volck entweder geſtraffet wird/ (welches dem Clodio wiederfuhr/ als er den Corſen übergeben/ von denſelben aber nicht angenommen wurde) oder nicht geſtraffet wird / gleichwie man viele Verbrechen findet / in welchen entweder jenes oder dieſes nach eigenem Gefallen geſchehen kan. Zudem verliehret man das Bürger- oder Unterthanen-Recht wie auch andere Gerechtigkeiten und Güter keinesweges durch eine bloſe That/ ſondern durch ein Decret oder gerichtliches Urtheil / es ſeye denn daß ein Geſetz verordnete/ daß eine That vor eine abgeurtheilte Sache ſolle gehalten werden / welches aber allhier nicht kan geſaget werden. Und auf dieſe Weiſe bleiben auch die Güter demjenigen/ welchem ſie zugehöreten/ wenn ſie zwar wohl übergeben oder ausgehändiget/ nicht aber angenommen worden ſeynd. Wenn aber die Ubergebung oder Aushändigung angenommen worden iſt/ und wenn hernach derjenige/ welcher übergeben worden war/ durch einen oder den andern Zufall wiederum in ſein Land zurückegekehret iſt / ſo wird er kein Bürger oder natürlicher Einwohner mehr ſeyn / es geſchehe denn ſolches durch eine ihm erzeigete neue Wohlthat oder Begnadigung: In welchem Verſtande dasjenige wahr iſt/ was Modeſtinus wegen eines übergebenen oder ausgelieferten Mannes rechtlich geantwortet hat.

Val. Lib. VI. c. 3.

L. eos qui, ff. de capt. & poſtlim.

8. Was wir aber geſaget haben / daß man die Verbrecher entweder ausliefern oder beſtraffen müſſe / ſolches verſtehet ſich nicht allein von denjenigen/ welche iederzeit Unterthanen desjenigen geweſen/ bey welchem ſie ſich zur ſelbigen Zeit befinden / ſondern es verſtehet ſich auch von denjenigen/ welche nach verübtem Verbrechen zu ihm geflohen ſeynd.

V.

1. Und dieſem ſeynd keinesweges zuwider die ſo ſehr geprieſene Privilegien derer (t) Hülffſuchenden oder Flüchtlinge/ noch auch die Exempel derer Freyſtädte: denn dieſelben gehören nur allein vor diejenigen/ welche unverdienter Weiſe gehaſſet und verfolget werden / nicht aber kommen ſie denjenigen zuſtatten / welche etwas ungerechtes wider die menſchliche Geſellſchafft oder wider andere Menſchen begangen haben. Indem Gylippus, der Lacedämonier / von dieſem Rechte der Hülffſu-

1. (t) Hülffſuchenden) Polybius und Malchus nennet es in excerptis Legationum Allgemeine Rechte der Ankommenden.

Hülffſuchenden oder Flüchtlinge handelt / ſo redet er beym Diodoro Siculo folgendermaſen: Diejenigen/welche anfänglich dieſe Rechte eingeführet / haben gewolt / daß zwar die Unglückſeeligen die Barmhertzigkeit / diejenigen aber / welche aus böſem Gemüthe andere Menſchen beleidiget / die Straffe zu gewarten haben ſolten. Nachmahls ſaget er: Wenn aber dieſe durch böſen Betrug oder durch ungerechte Begierde nach frembden Gute in ein ſolches Ubel / das ſie als Verjagete leiden / gerathen ſeynd / ſo dörffen ſie das Glücke nicht anklagen / noch ſich den Nahmen derer Hülffſuchenden beylegen. Denn dieſe Freyheit / welche durch das Recht unter den Menſchen eingeführet worden iſt / gehöret nur vor diejenigen / (u) welche eine unſchuldige Seele haben / und welche das Glücke anfeindet. Was aber die andern anlanget / ſo iſt ihr Leben voller ungerechter Thaten / welches ihnen keinen Ort übrig läſſet / wodurch ihnen der Weg zur Erbarmung und Zuflucht ſolte offen ſtehen. Dieſe beyde Dinge / nemlich das Glücke und die Ungerechtigkeit einer That / hat Menander ſehr wohl unterſchieden / wenn er alſo ſchreibet: *Lib. XIII. Bibl.*

(x) **Das Unrecht wird alſo vom Unglück unterſchieden/**
Daß dieſes ungefehr und jens mit Fleiß geſchieht.

Dieſem kömmet bey / was Demoſthenes ſaget / und welches Cicero im II. Buch von der Erfindung alſo überſetzet hat: Man muß ſich derjenigen erbarmen / welche ſich wegen des Glückes / nicht aber

(u) Welche eine unſchuldige Seele haben) Das alte Oracul ſaget:

Den du ſo ſehr geliebt/den haſt du umgebracht/
Indem du ihm doch nur die Hülffe zugedacht.
Diß Werck verdammt dich nicht/und dein getreuer Sinn
Iſt/wie auch deine Hand/viel reiner/als vorhin.

(x) Das Unrecht) Philo ſaget im Buch vom Richter: Dem Unglücke gebühret die Barmhertzigkeit: Wer aber mit vorbedachtem Muth übels thut/ der iſt nicht unglücklich/ſondern ungerecht. M. Antoninus will / man ſolle das Gemüthe alſo einſehen/daß man wiſſe/ ob ſich bey einem die Unwiſſenheit oder der vorſetzliche Wille befunden habe/ und daß man zugleich betrachte/ was denſelben anhängig iſt. Alſo machet Procopius im III. Buch der Gothiſchen Geſchichte einen Unterſchied unter denjenigen Dingen / welche aus der Unwiſſenheit oder Vergeſſenheit herkommen/ und unter denjenigen/welche mit Vorbedacht geſchehen.

welche ſich wegen ihrer Boßheit / im **Elend befinden.** Und Antiphanes redet folgendermaſen: **Dasjenige / was nicht mit Willen geſchiehet / iſt eine Würckung des Glückes / dasjenige aber / was mit Willen geſchiehet / iſt eine Würckung des vorher beſonnenen Rathſchluſſes.** Jngleichen läſſet ſich Lyſias folgendermaſen vernehmen: **Das Unglück wiederfähret niemand mit ſeinem eigenen Willen.** Alſo ſtunden auch / vermöge des weiſeſten Geſetzes denjenigen die Frey-ſtädte offen / welchen ein Pfeil / wodurch ein Menſch getödtet worden / aus der Hand entfahren: Wie denn auch denen leibeigenen Knechten gleichfalls ein Ort zu ihrer Zuflucht erlaubet wurde. Wer aber mit vorſetzlichem Gemüthe einen unſchuldigen Menſchen umgebracht hatte / und wer den Zuſtand des gemeinen Weſens verunruhiget hatte / den beſchützete auch ſogar nicht einmahl der heiligſte Altar GOttes. Wenn Philo dieſes Geſetz erkläret / ſo ſaget er / **daß die Gottloſen keinen Auffenthalt in der Kirche haben.** So erklären es auch die Griechen nicht anders. Jngleichen wird erzehlet / daß die Chalcidenſer den Achiviern Nauplium nicht haben (y) auslieffern wollen; es wird aber zur Urſache deſſen angeführet / weil er ſich wegen des Verbrechens / ſo ihm die Achivier vorwarffen / gnugſam gerechtfertiget hatte.

V. Buch Moſ. XIX. 1. XXIII. 15. II. B. Moſ. XXI. 14. I. Buch der Kön. II. 29. II. B. der Kön. XI. 13. & ſeq.

De ſpecial. Leg.

Plut. quæſt. Gr. 32.

2. Bey den Athenienſern war der Altar der Barmhertzigkeit / deſſen Cicero, Pauſanias, (z) Servius wie auch Theophilus in Inſtitutionibus gedencket / und welchen Papinius im XII. Buch ſeiner Thebaiſchen Geſchichte weitläufftig beſchreibet. Allein welchen Perſonen ſtund er offen? Höre den Poeten / wenn er ſaget:

Die

(y) **Auslieffern wollen)** Pipinus hat diejenigen / welche aus Neuſtrien zu ihm geflohen ſeynd / aufgenommen / nicht aber ausgelieffert / wie ſolches Fredegarius in Pipini Geſchichten über das Jahr 688 beſchreibet. Käyſer Ludwig der Fromme hat ſogar auch die von der Römiſchen Kirche zu ihm Fliehende aufgenommen / wie ſolches aus ſeinem im Jahr 817. ertheilten Decret erhellet / welches dem II. Tomo der Frantzöſiſchen Conciliorum einverleibet worden iſt: Und Carolus Calvus hat ſich eben auch gegen diejenigen / welche von ſeinem Bruder Ludwig zu ihm geflohen waren / ſolchergeſtallt verhalten / wie ſolches beym Aymonio im 34. Cap. des V. Buchs zu finden iſt. Von dem Cegena Patzinaca, welcher dem Tyracho, der ihn begehret hatte / nicht ausgelieffert worden / beſiehe Zonaram in den Geſchichten Conſtantini Monomachi. Alſo iſt auch Oſmanes von dem Verweſer Inngino dem Eskiſar nicht ausgeliefert worden. Leunclavius im II. Buch Türckiſcher Geſchichte. Die Portugieſen haben den Albuquerque nicht ausgeliefert / wie Mariana im 18. Cap. des XVI. Buches erzehlet.

2. (z) *Servius*) über das VIII. Buch Æneidos.

Die Zahl der Elenden hat heilig ihn gemacht.

Und bald hernach ſaget er / es ſeye daſelbſt zuſammen kommen:

Die durch den Krieg beſiegt / die aus dem Vaterlande
Vertrieben worden ſeynd / und welche hoch von Stande
Ihr Königreich verlohrn.

Ariſtides ſaget / (aa) dieſes Lob gehöre den Athenienſern gantz zueigen / daß ſie allen und jeden von allen Orten ankommenden Unglückſeeligen zur Zuflucht und Troſt dieneten. Und anderswo ſaget er: Diejenigen / welche an allen Orten unglückſeelig ſeynd / genieſſen insgeſamt einerley Glückſeeligkeit / nemlich die Gütigkeit der Republic Athen / wodurch ſie ihrer Wohlfahrt theilhafftig werden. Beym Xenophonte ſaget Patrocles Phliaſius in der Rede / welche er zu Athen hielte: Ich lobete dieſe Stadt / weil ich vernommen hatte / daß alle diejenigen / welchen unrecht geſchehen / oder welche ſich davor fürchten / Hülffe erlangeten / wenn ſie hieher kämen. Eben dergleichen Meynung findet man auch in dem Brief Demoſthenis vor Lycurgi Kinder. Wie denn auch der zu dem Colono fliehende Oedipus in dem Trauerſpiel / welches ſeinen Nahmen führet / (bb) beym Sophocle folgendermaſen zeiget: *Panathen.* *De pace II.*

Ach was vor Ungemach hab ich nicht ausgeſtandẽ!
Doch GOtt ſoll Zeuge ſeyn / mit Fleiß iſt nichts geſchehn.

Worauf Theſeus antwortet:

Es hat mich nicht gereut /
Daß ich dich / *Oedipus*, beſchütze /
Und daß zu aller Zeit
Ich dich vertreten ſoll /
Weil ich als Menſch erfahre /
Ich ſey Gebrechnüß-voll.

(aa) Dieſes Lob gehöre) welches Mariana im 13. Cap. des XX. Buches den Arragoniern zueignet. Die Gepider wolten lieber alleſammt umkommen / als Ildigiſal den Römern oder Longobardern auslieffern / wie Procopius im IV. Buch Gothiſcher Geſchichte meldet.

(bb) Beym *Sophocle)* Beſiehe den gantzen Ort / denn er iſt würdig geleſen zuwerden.

Jngleichen ſaget Theſei Sohn Demophon, als des Herculis Nachkommen nach Athen geflohen waren:

Diß unſer Vaterland
Pflegt ſtets die Schwachen zubeſchützen/
Die ſich auf rechte Sache ſtützen.
Zuvor erlitten wir viel Ungemach/
Wenn wir uns unſrer Freunde angenommen/
Und auch in dieſem Jahr
Wird über uns ein Unheil kommen.

Und dieſes iſt eben diejenige That / wegen welcher Calliſthenes die Athenienſer vornemlich lobete / indem er ſagete / daß ſie den Euryſtheum (cc) wegen des Herculis Kinder bekrieget / als Euryſtheus Griechenland durch ſeine Tyranney bedrängete.

3. Dargegen findet man wider die Ubelthäter in eben demſelben Trauerſpiel folgendes:

Wenn jemand ſich mit Ubelthat befleckt/
Und furchtſam vor der Straffes-Pein
Zu dem Altar ſich ſtreckt/
Den zieh ich vor Gericht
Und werde doch vor GOtt nicht ſtraffbar ſeyn:
Denn ſcheut ſich einer vor der Straffe nicht/
So muß er billig böſes leiden.

Und in dem Trauerſpiel Ion heiſſet es:

Man muß mit böſer Hand das Heiligthum nicht faſſen/
Und vor die Unſchuld nur die Tempel offen laſſen.

Adverſ. Leocr. Der Redner Lycurgus erzehlet/ daß ein gewiſſer Calliſtratus, welcher ein Haupt-Verbrechen begangen / nach Befragung des Oraculs zur Antwort bekommen / daß wenn er nach Athen reiſete / (dd) ſo würde ihm geſche-

(cc) Wegen des *Herculis* Kinder) Beſiehe Euripidem in Heraclidis und Apollodorum.

3. (dd) So würde ihm geſchehen) daß auch die Götter keine andere / als die rechtmäſigen Bitten der Hülffſuchenden erhören / ſaget Tacitus im III. Buch ſeiner Jahr-Bücher.

geſchehen / was recht wäre. Dahero ſeye er (ee) zu demjenigen
Altar geflohen / welcher zu Athen der Heiligſte wäre / und ſolches in
der Hoffnung / daß er ungeſtraffet bleiben würde. Allein er ſeye nichts
deſtoweniger auf Befehl dieſer Stadt / welche ihren Gottesdienſt auf
das genaueſte beobachtete / getödtet / und alſo die Verheiſſung des Ora-
culs erfüllet worden. So mißbilliget auch Tacitus die zu ſeiner Zeit einge- *Annal, III.*
führte Gewohnheit / vermöge welcher man in den Griechiſchen Städ-
ten die Miſſethaten der Menſchen eben alſo beſchützete / wie die Ceremo-
nien, ſo man den Göttern erwieſe. Bey eben demſelben findet man
folgendes / **daß die Fürſten gleich als Götter ſeynd; daß aber auch** *Ibidem.*
**die Götter keine andere als die rechtmäſigen Bitten der Hülff-
ſuchenden erhören.**

4. Derowegen muß man dergleichen Verbrecher entweder
abſtraffen / oder auslieffern / oder zum wenigſten hinwegſchaffen. Alſo *Lib. I.*
erzehlet Herodotus, daß als die Cimäer den Perſianer Pactyen weder
auslieffern wollen / noch bey ſich zubehalten getrauet / ſie ſelbigem er-
laubet / ſich nach Mitylene zubegeben. Die Römer forderten den De- *Livius Lib.*
metrium Pharium, welcher / als er im Kriege überwunden worden / zum *XXII.*
König Philippo in Macedonien geflohen war / von demſelben wieder zu-
rücke. (ff) Indem Perſeus König in Macedonien, in ſeiner Rechtfer- *Livius Lib.*
tigung *XLII. 41.* *XLV. 5.*

(ee) **Zu demjenigen Altar)** Mariana erzehlet im XXI. Buch / daß in Portugal der O-ber-Kämmerer Ferdinand aus der Kirche / darein er geflohen / hinweggenommen / und verbrant worden / weil er eine adliche Jungfer geſchändet. Beſiehe auch von den Frey-Städten das Buch des berühmten Mannes Pauli Veneti, Serviten Ordens.

4. (ff) **Indem** *Perſeus*) Dieſes erzehlet auch Appianus in excerpto Legationum num. 20. Dieſem iſt folgendes im Lateiniſchen Leben Themiſtoclis gleich: **als die Athenienſer und Lacedämonier einen Flüchtling öffentlich wiederforderten / hat er** (der Moloßier König Admetus) **denſelben nicht verrathen / und ihn ermahnet / daß er auf ſein Heil bedacht ſeyn ſolte. Derowegen hat er befohlen / ihn nach** Pydna **zubringen / und hat ihm gnugſame Mannſchafft zu ſeinem Schutze zugeordnet.** Alſo lieſen auch die Gipidier beym Procopio im III. Buch Gothiſcher Geſchichte den Longobarder Ildigis loß. Thue hinzu das Schreiben Theuderichs an den Traſamund / Königen der Vandalier / von Aufnehmung des Giſeliches im 43. und 44. Cap. des V. Buchs; Wie auch dasjenige / was im Leben König Ludwigs enthalten iſt. Alſo that Käyſer Rudolph II. Chriſtophorum Sborovium von ſich / wie Thuanus im LXXXIII. Buch über das Jahr 1585 bezeuget. Königin Eliſabeth antwortet den Schottländern / daß ſie den Bothvvell entweder wiedergeben oder aus Engelland verbannen wolle. Dieſes meldet Camdenus bey dem Jahr 1593. von Alfonſo, Grafen zu Gegion, welcher vom

tigung gegen den Martium von denjenigen handelt / welche / dem Vorgeben nach / dem Eumeni nachgeſtellet hatten / ſo redet er alſo: **So bald ihr mir Nachricht gegeben / daß ſie ſich in Macedonien befänden / ſo habe ich ſie ſuchen / und ihnen aus dem Königreich zu gehen anbefehlen laſſen / dergeſtallt daß ſie nimmermehr wieder auf meine Grentzen kommen ſolten.** Ingleichen thun die Samothracier dem Evandro, welcher dem Eumeni nach dem Leben geſtanden / zu wiſſen / er ſolle aus dem Tempel / den er verunehrte / entweichen.

Livius. Lib. XXXVIII.

5. Im übrigen wird dasjenige Recht / wovon wir geredet haben / und vermöge deſſen man diejenigen / welche auſſerhalb Landes geflohen / zur Straffe gefordert / in dieſem und in den nechſt vorhergehenden Jahrhunderten in den meiſten Europäiſchen Ländern nur allein gegen diejenigen Verbrechen gebrauchet / welche den Staat oder das gemeine Weſen angehen / oder welche eine überaus groſſe Bosheit in ſich faſſen. Was aber geringere Verbrechen anlanget / ſo iſt es gebräuchlich / daß man gegen einander durch die Finger ſiehet / (gg) es ſeye denn / daß man ſich durch gewiſſe Tractaten dieſerwegen ausdrücklich und eigentlich verglichen habe. Man muß aber auch noch dieſes wiſſen / daß man diejenigen Räuber und See-Räuber / welche ſo ſtarck worden ſeynd / daß man ſich vor ihnen fürchten muß / gantz recht und billig aufnehmen und beſchützen könne / wenn ſie anderswo geſtraffet werden ſollen: Denn es iſt dem menſchlichen Geſchlechte daran gelegen / dergleichen Art Menſchen durch die Verſicherung / daß man ſie nicht ſtraffen wolle / von ihrem laſterhafften Leben abzubringen / und kan ein jedes Volck / oder ein jeder Regente des Volckes / dißfalls die Sache des gantzen menſchlichen Geſchlechtes verrichten / nemlich dergleichen räuberiſche Leute in Schutz nehmen.

VI.

1. Man muß auch noch dieſes mercken / daß man diejenigen / welche als Flüchtlinge ſich unter unſern Schutz begeben haben / ſo lange beſchü-

König in Franckreich verdammet / und ihn der Auffenthalt in Spanien verſaget worden / beſiehe Marianam im 6. Cap. des XIX. Buchs.

5. (gg) **Es ſeye denn**) Zum Exempel in dem Verbindnüß der Schweitzer mit den Meyländern / wie Simlerus erzehlet. Die Tractaten der Engelländer mit den Frantzoſen wolten haben / daß die Rebellen und Flüchtigen ausgeliefert werden ſolten / die Tractaten aber mit den Burgundiern / daß ſie vertrieben werden ſolten. **Camdenus über das Jahr 1600.**

beſchützen könne/bis über ihre Sache rechtlich erkennet worden iſt. Alſo redet Demophon zu dem Geſandten des Euryſthei:

Wenn du denen/die wir ſchützen/
Etwas böſes kanſt erweiſen/
Solt du unſre Hülffe preiſen/
Nur Gewalt wird dir nichts nützen.

Und in einem andern Trauerſpiel redet Theſeus den Creon alſo an:

Du thuſt/was nicht geziemt/ ô Creon, dir und Theben
Und deiner Ahnen Zahl/indem in unſrer Stadt/
Die doch das Recht verehrt/du dich ſo wilſt erheben/
Daß du thuſt/was du wilſt/und Unrecht in ſich hat.
Scheint es denn/als ob man hier gantz verlaſſen wäre?
Gelt ich denn gar nichts mehr? Amphions Stadt wird dir
Hier ſelbſt zuwider ſeyn: Denn ihre gute Lehre
Macht fromme Menſchen und nicht ein ſo grimmig Thier.
Ich weiß/ſie billigt nicht/daß du/was GOTT gehöret/
Und was mein eigen iſt/unbillig angetaſt/
Und die/ſo ich beſchützt/in ihrer Ruh geſtöret/
Indem du ſie mit Macht von hier entführet haſt.
In der Labdacer Stadt hätt' ich nicht vorgenommen/
Was du anietzt gethan; Woferne der Regent
Des Orts es nicht vergönnt. Und alſo biſt du kommen
Zu Jahren/doch haſt du die Klugheit nicht erkennt.

2. Wenn aber dasjenige/deſſen die Flüchtlinge oder Hülffſuchende beſchuldiget werden/weder nach dem natürlichen noch nach dem Völcker-Recht verboten iſt/ſo muß man die Sache nach dem bürgerlichen Rechte desjenigen Volckes/von welchem die Hülffſuchenden herkommen/beurtheilen. Welches Æſchylus am beſten in ſeinem Trauerſpiel/das er die Supplices nennet/ zeiget/allwo König Argivus den Hauffen derer aus Aegypten kommender Danaider alſo anredet:

Wenn des Ægypti Haus die Hände an euch leget/
Aus Vorwand/daß ihr auch zu dem Geſchlecht gehört;
So zeigt/es ſey das Recht/wo ihr gebohrn/verſehrt/
Wo nicht/ſo wird von euch umſonſt ein Streit erreget.

VII.

1. Solchemnach haben wir geſehen/auf was Weiſe das Verbrechen der Unterthanen/ſie ſeyen nun entweder Alte und Eingebohrne

oder Ankömmlinge / den Regenten beygemeſſen werden könne. Hiernechſt iſt zuwiſſen / daß hinwiederum das Verbrechen der höchſten Obrigkeit denen Unterthanen beygemeſſen werde / wenn ſie in daſſelbe gewilliget / oder wenn ſie auf Befehl oder durch Uberredung der höchſten Obrigkeit etwas gethan haben / welches ſie ohne Begehung einer Miſſethat nicht thun konten ; Von welcher Sache unten beſſer gehandelt werden wird/wenn wir unterſuchen werden / worinnen der Unterthanen Schuldigkeit beſtehe. Ja was noch mehr iſt / ſo kan auch eine gantze Gemeinde und die eintzeln Perſonen aus derſelben eines Verbrechens zugleich theilhafftig werden ; Weil / wie Auguſtinus an obangeführtem Orte ſaget / **wo die gantze Gemeinde iſt / da ſeynd auch die eintzeln Perſonen derſelben : Die gantze Gemeinde kan aus nichts anders / als aus denen eintzeln Perſonen derſelben beſtehen : Denn wenn die eintzeln Perſonen alleſammt oder ihre Abgeordneten verſammlet ſeynd / ſo wird hieraus die gantze Gemeinde.**

2. Solchemnach machen ſich alle diejenige des Verbrechens theilhafftig/welche ihre Einwilligung darein gegeben haben / nicht aber auch diejenigen / welche durch die Meynung der andern überſtimmet worden ſeynd. Man machet auch einen Unterſchied unter den Straffen / welche den eintzeln Perſonen / und unter denjenigen / welche der gantzen Gemeinde angethan werden. Die Straffe der eintzeln Perſonen iſt unterweilen der Tod / und der Tod eines Staates oder einer Gemeinde beſtehet in der Verwüſtung/welche alsdenn geſchiehet / wenn der bürgerliche Cörper oder die Gemeinde von einander getrennet wird. Von welcher Sache wir anderswo geredet haben. In dieſem Verſtande ſaget Modeſtinus gantz recht und wohl / daß wenn eine Stadt aufhöret zuſeyn/ſo höret auch der Nießbrauch / welchen ſie von allem demjenigen hatte / das ſie gemeinſchafftlich beſeſſen / gleichſam durch den Tod auf. Die eintzeln Perſonen können zur Straffe in die Leibeigenſchafft gebracht werden/wie ſolches den Thebanern unter dem Alexander von Macedonien wiederfuhr/ausgenommen diejenigen/welche ſich dem Schluß widerſetzet/den man gefaſſet hatte/ ſich von ſeinem Bindnüß loßzumachen. Alſo kan auch ein Staat oder eine Republic in eine bürgerliche Dienſtbarkeit gebracht werden / wenn ſie in eine Provintz verwandelt wird. Die eintzele Perſonen können ihre Güter durch die Einziehung oder Confiſcation derſelben verliehren: Gleicher-

Lycurg. Orator.

Supra Cap. IX. §. 4.

L. Si uſusfructus, ff. quomodo uſusfruct. amitt.

Plut. Alex.

Gleicherweiſe kan man auch einem Staat oder einer Republic diejenigen Dinge nehmen/ welche ſie gemeinſchafftlich beſitzet/ zum Exempel die Mauern/ Arſenale/ Kriegs-Schiffe / Waffen / Elephanten / Schatz-Kammer und allgemeine Ländereyen.

3. Daß aber eintzele Perſonen wegen eines ohne ihre Einwilligung von der Gemeinde begangenen Verbrechens ihre eigenthümliche Güter verliehren ſollen/ ſolches iſt ungerecht/ wie Libanius in ſeiner Rede von dem Antiocheniſchen Aufruhr ſehr recht und wohl beweiſet. Eben derſelbe billiget auch die That (hh) Theodoſii, welcher ein von der gantzen Gemeinde begangenes Verbrechen nur allein dadurch beſtraffet/ daß er die Schauplätze und Bäder verboten / und der Stadt den Titul einer Haupt-Stadt genommen hatte.

VIII.

1. Allhier fället eine berühmte Frage vor / ob man ein von der gantzen Gemeinde begangenes Verbrechen allemahl beſtraffen könne? Es ſcheinet / als ob ſolches geſchehen könne/ ſo lange die Gemeinde beſtehet/ alldieweil ſie noch eben derſelbe Cörper verbleibet / ob gleich ihre Theile nach und nach auf einander folgen / wie wir anderswo gezeiget haben. Im Gegentheil aber iſt auch zumercken / daß die Gemeinde einige Dinge auf verſchiedene Weiſe beſitzet: Denn ſie beſitzet einige vor und an ſich ſelbſten oder unmittelbar / zum Exempel die Schatzkammer/ die Geſetze und dergleichen mehre: Einige Dinge aber beſitzet ſie aus keiner andern Urſache / als weil ſie ihr von eintzeln Perſonen zugeeignet werden / wie wir zum Exempel von einer Gemeinde ſagen / ſie ſeye gelehrt und tapfer / weil die meiſten Perſonen / daraus ſie beſtehet / ſolchergeſtallt beſchaffen ſeynd. Unter dieſe Art der Dinge gehöret das Verdienſt / weil es ſeinem Urſprunge nach den einzeln Perſonen zuſtehet / indem ſie eine Seele haben / welche die Gemeinde oder Republic an und vor ſich ſelbſten nicht hat. Wenn derowegen diejenigen abgeſtorben ſeynd / durch welche das Verdienſt auf die

Ariſt. VII. Pol. XIII.

3. (hh) *Theodoſii*) Eben dasjenige/ was Libanius von dieſer Sache meldet/ das ſaget auch Chryſoſtomus im XVII. Buch von den Statuen. Gegen obgedachte Antiochener hatte Marcus Antoninus Philoſophus vormahls eben dergleichen verordnet/ wie Capitolinus bezeuget; und gegen die Byzantiner Severus, indem er ihnen den Schauplatz/ die Bäder/ die Ehre und alle Zierathen genommen. Ja die Stadt ſelbſten iſt den Perinthiern übergeben worden. Beſiehe Herodianum im II. Buch/ wie auch Zonaram, und was wir oben geſaget haben.

die gantze Gemeinde geleitet wurde / ſo verliſchet das Verdienſt ſelbſten / und zugleich auch die Verbindligkeit zu der Straffe / welche / wie wir geſaget haben / ohne das Verdienſt nicht beſtehen kan. Libanius ſaget dannenhero in vorgedachter Rede: **Denn ich halte davor / du müſſeſt dich / was die Straffe anlanget / zufrieden geben / daß niemand von denjenigen / welche mißgehandelt haben / mehr übrig iſt.**

2. Derowegen iſt des Arriani Meynung zu billigen / indem er die Rache / welche (ii) Alexander wider die Perſier ausgeübet / tadelt / weil nemlich diejenigen / welche ſich an den Griechen verſündiget / vorlängſt geſtorben waren. Von der Zerſtörung / welche jetzt-gedachter Alexander den Branchidern angethan / urtheilet Curtius folgendermaſen: **Welche / wenn ſie wider die Urheber der Verrätherey ſelbſten beſchloſſen worden wäre / ſo ſchiene es / ob ſeye es eine gerechte Rache / und keine Grauſamkeit. Nun aber haben die Nachkommen vor ihrer Vorfahren Schuld büſſen müſſen / welche** Miletum **niemahls geſehen / und dannenhero auch daſſelbe dem Alexander nicht haben verrathen können.** Ein gleichmäſiges Urtheil fället Arrianus an einem andern Orte von der Stadt Perſepolis / welche zur Rache desjenigen / was die Perſier zu Athen gethan hatten / angezündet worden war. **Mir aber ſcheinet es nicht /** ſaget er / **ob habe Alexander klüglich daran gehandelt; denn dieſes iſt keine wahre Rache wider diejenigen Perſier / welche vorlängſt abgeſtorben ſeynd.**

3. Solchemnach lachet auch jederman über Agathoclis Vorgeben / welcher als ſich die Ithacenſer beſchwereten / daß er ihnen Schaden gethan hätte / zur Antwort gab / die Sicilier hätten von dem Ulyſſe vor Alters noch viel mehr Ubels gelitten. Und Plutarchus ſaget im Buch

2. (ii) **Alexander wider die Perſier)** Derowegen eignet Julianus in der Lob-Rede Conſtantii demſelben Kriege eine andere Urſache zu / wenn er ſaget; **Es iſt niemahls einiger Krieg / welcher vor rechtmäſig gehalten worden / wegen einer ſolchen Urſache geführet worden / weder von den Griechen wider die Trojaner / noch von den Macedoniern wider die Perſier / wie ſolches auch einem Knaben ſelbſt bekannt ſeyn kan. Denn ſie übeten wider die durch das Alterthum bedeckete Verbrechen keine ſpäte Straffen aus / auch ſo gar nicht einmahl wider die Enckel oder Kinder; ſondern ſie greiffen diejenigen an / welche den Nachkommen ſolcher Leute / die ſich um das gemeine Weſe verdient gemachet / Gewalt anthaten / oder Königreiche raubeten.**

im Buch wider Herodotum, es ſeye nicht warſcheinlich / daß die Corinthier ſich wegen des von den Samiern erlittenen Unrechts hätten rächen wollen / nachdem das Alter dreyer Menſchen verfloſſen ſeye. So gilt auch nicht die Vertheidigung dieſer That und anderer dergleichen mehr / welche man beym Plutarcho im Buch von der ſpäten Rache der Gottheit findet. Denn es iſt ein anders das Recht GOttes / ein anders aber das Recht der Menſchen / wie ſolches bald deutlicher erhellen wird. Und ob es ſchon billig iſt / daß die Nachkommen wegen der Verdienſte ihrer Vorfahren einige Ehre und Belohnung empfangen; ſo folget doch nicht daraus / daß es auch billig ſey / ſelbige wegen der Sünden ihrer Vorfahren zu ſtraffen. Denn die Gutthat iſt von ſolcher Art und Beſchaffenheit / daß man ſie ohne Ungerechtigkeit einem jeden anthun kan; mit der Straffe aber hat es nicht gleiche Bewandtnüß.

IX.

Wir haben bishero geſaget / auf was Weiſe die Straffe gemeinſchafftlich wird / wenn das Verbrechen gemeinſchafftlich iſt. Nun iſt noch übrig / daß wir beſehen / ob jemand / der an dem Verbrechen keinen Theil hat / dennoch an der Straffe Theil haben könne. Damit nun dieſe Sache recht verſtanden werde / und damit diejenigen Dinge / welche in der That ſelbſten von einander unterſchieden ſeynd / wegen Gleichheit der Worte nicht mit einander vermenget werden / ſo iſt allhier eines und das andere zu erinnern.

X.

1. Erſtlich iſt derjenige Schade / welcher * gerade zu oder unmittelbar verurſachet wird / nicht eben derjenige / welcher nichts anders / als eine Folge einer oder der andern That iſt. Einen geradé zu oder unmittelbar verurſachten Schaden nenne ich denjenigen / wenn man jemand etwas nimmet / worzu er ein eigenthümliches Recht hat. Und durch denjenigen Schaden / welcher nur eine Folge einer andern That iſt / verſtehe ich denjenigen / wenn man verhindert / daß jemand dasjenige nicht hat / was er ohne dergleichen Verhindernüß ſonſten haben würde; welches alsdenn geſchiehet / wenn man machet / daß die Urſache aufhöret / wodurch er das Recht beſaß / ſolche Sache zu haben. Ein Exempel hiervon findet man beym Ulpiano: Wenn ich auf meinem Grund und Boden / ſaget er / einen Brunnen eröffnet habe / wodurch

* *directè.*

L. Flumina, ff. ult. de damn. infer.

durch es ſich zugetragen hat / daß die Waſſer-Adern / welche ſonſten auf deinen Grund und Boden gekommen wären / abgeſchnitten worden ſeynd / ſo habe ich dir durch meine Arbeit keinen Schaden in einer ſolchen Sache gethan / in welcher ich mich meines Rechtes gebrauchet habe. Und anderswo ſaget er / es ſeye ein groſſer Unterſchied darinnen / ob mir jemand einen Schaden zufüge / oder ob er mich an dem Gewinſt / den ich mir annoch machete / verhindert. Und der Rechtslehrer Paulus ſaget / es ſeye ein verkehrtes Weſen / daß wir ſagen wolten / wir ſeyen durch eine Sache reicher worden / ehe wir dieſelbe erlanget haben.

L. Proculus, d. t.

L. Pretia, ff. ad Leg. Falc.

2. Alſo leyden zwar wohl die Kinder einen Schaden / wenn ihrer Eltern Güter eingezogen worden ſeynd; jedoch iſt es eigentlich keine Straffe / weil ihnen ſolche Güter nicht zugehören konten / es ſeye denn / daß ihre Eltern dieſelben bis an den letzten Odem ihres Lebens beſeſſen hätten. Welches Alphenus ſehr recht und wohl angemercket hat / indem er ſaget / daß durch die Straffe des Vaters die Kinder dasjenige verlieren / was von ihm auf ſie würde gekommen ſeyn; daß ihnen aber dasjenige unverletzet verbleibe / was ihnen nicht von dem Vater / ſondern von der Natur oder anderswo her zugeeignet wird. Alſo ſchreibet Cicero / daß des Themiſtoclis Kinder Mangel gelitten hätten / und er hält es auch nicht vor unbillig / daß eben ſolches Ungemach auch des Lepidi Kinder ertragen ſolten. Und ſaget er / es ſeye dieſes eine alte Gewohnheit / welche in allen Staaten der Welt eingeführet worden: Jedoch haben die nach der Zeit gegebene Römiſche Geſetze dieſe Gewohnheit ſehr gemäſiget. Derowegen träget ſichs zu / daß wenn durch das Verbrechen des grösten Theiles / welcher / wie wir anderswo geſaget haben / das gantze Volck vorſtellet / die gantze Gemeinde ſchuldig wird / und wenn ſie zu Tilgung ſolches Verbrechens dasjenige / was wir oben gemeldet haben / verliehret / nemlich die bürgerliche Freyheit die Mauern und andere Vortheile / ſo empfinden auch zugleich alle einzele Perſonen / ob ſie ſchon unſchuldig ſeynd / einen Theil des Schadens; jedoch nur allein an denjenigen Dingen / welche ihnen nicht anders / als wegen der Gemeinde / zugehöreten.

L. Eum, ff. de interdict. & relig.

Lib. II. Ep. 11. & 19.

L. cum ratio, ff. de bon. damn.

XI.

1. Uber dieſes iſt zumercken / daß man unterweilen jemanden eine Straffe anthue / oder ihm etwas gutes nehme / und zwar in Anſe-

hung eines Verbrechens / jedoch alſo / daß ſolches Verbrechen nicht eben die nechſte Urſache ſolcher That oder Handlung ſeye / ſoviel nemlich das Recht / vermöge deſſen man ſolches thut / anlanget. Zum Exempel / wenn jemand / welcher wegen einer frembden Schuld etwas verſprochen hat / ein Ungemach leidet / nach dem alten Sprichwort: **Sage nur vor einem andern gut / ſo iſt der Schade nicht weit**; ſo leidet er es zwar wegen der Schuld; jedoch iſt die Zuſage / welche er gethan hat / die nechſte Urſache der Verbindligkeit und alſo auch ſeines Ungemaches. Denn gleichwie derjenige / welcher vor einen Käuffer gutgeſaget hat / nicht eigentlich wegen des Kauffes verbunden iſt / ſondern wegen der Zuſage: Alſo iſt auch derjenige / welcher vor einen Verbrecher Bürge worden iſt / nicht wegen des Verbrechens / ſondern wegen ſeiner geleiſteten Bürgſchafft verbunden. Und daher kömmt es / daß man das Ungemach / welches er leyden muß / nicht nach dem Verbrechen des andern abmiſſet / ſondern nach der Macht und Gewalt / welche er gehabt hat / etwas zu verheiſſen.

2. Und hieraus folget / vermöge derjenigen Meynung / welche wir vor die wahrhaffteſte halten / daß man niemand wegen einer geleiſteten Bürgſchafft tödten könne / weil / nach der Regul / die wir gegeben haben / niemand ein ſolches Recht über ſein Leben hat / daß er ſich daſſelbe ſelbſt nehmen / oder ſich verbindlich machen kan / daß man ihm daſſelbe nehmen möge; obſchon die alten Römer und Griechen in dieſer Sache anderer Meynung geweſen ſeynd: Denn ſie hielten davor / daß ſich (kk) ein Bürge zur Todes-Straffe verbindlich machete / wie ſolches in Auſonii Verſe enthalten iſt / und wie aus der bekannten Geſchicht Damonis und Pythiæ erſcheinet. Dergeſtallt daß ſie ſogar auch die

2. (kk) **Ein Bürge zur Todes-Straffe**) Dieſes erſcheinet offenbarlich aus den Worten Ruben gegen ſeinen Vater Jacob I. Buch Moſ. XLII. 37. und beym Joſepho im 3. Cap. des II. Buchs der alten Geſchichte. Dieſe Bürgen nennet Eutropius im Leben Caligulæ **die Stadthalter der Seelen**; Diodorus Siculus aber nennet ſie in excerptis Peireſianis **die Bürgen des Todes.** Chryſoſtomus ſchreibet über das II. Cap. der Epiſtel an die Galater: **Gleichwie wenn ein Menſch zum Tode verdammet worden iſt / ein anderer Unſchuldiger / der ſich vor denſelben zum Tode wiedmet / ihn von der Todes-Straffe befreyet.** Auguſtinus ſchreibet in ſeinem 54 Brieff an Macedonium: **Und unterweilen iſt derjenige / welcher Urſache an dem Tode geweſen / vielmehr in der Schuld / als derjenige welcher tödtet; zum Exempel wenn iemand ſeinen Bürgen betrieget / und dieſer vor ihn die rechtmäſige Todes-Straſe ausſtehen muß.**

die Geiſſel offtmahls am Leben geſtraffet haben/ (ll) wie wir anders⸗wo erzehlen werden. Was wir aber von dem Leben verſtanden ha⸗ben/ ſolches muß man auch von den Gliedern verſtehen: Denn es hat kein Menſch mehr Recht über ſeine Glieder/ als nur allein in ſoweit/ als es die Erhaltung ſeines Leibes erfordert.

3. Wenn aber die Verheiſſung der Bürgſchafft mit Bedin⸗gung oder Verjagung ins Elend oder einer Geld⸗Straffe geſchehen iſt/ und es hat derjenige/ vor welchen die Bürgſchafft geleiſtet wor⸗den/ durch ſein Verbrechen Gelegenheit gegeben/ daß ſich dieſe Be⸗dingung ereignet hat/ ſo wird der Bürge die Straffe leiden/ welche doch/ wenn wir genau reden wollen/ in Anſehung ſeiner keine Straffe ſeyn wird. Etwas dergleichen träget ſich auch zu in demjenigen Recht/ welches jemand alſo beſitzet/ daß er ſich doch jederzeit nach dem Wil⸗len eines andern richten muß/ dergleichen * das Recht iſt/ welches man nur bittweiſe hat/ wenn man das Eigenthum der Sache betrach⸗tet; wie auch das Recht des Eigenthums/ welches einzele Perſonen beſitzen/ wenn man das * höchſte Eigenthum betrachtet/ welches der gantze Staat oder die gantze Republic in eben derſelben Sache zum allgemeinen Nutzen beſitzet. Denn wenn man etwas dergleichen je⸗mand nimmet bey Gelegenheit eines durch einen andern begangenen Verbrechens/ ſo wird es in Anſehung jener Perſon eigentlich keine Straffe ſeyn/ ſondern eine Vollziehung eines vorhergegangenen Rech⸗tes/ welches derjenige zu ſolcher Sache hatte/ der ſie jetztgedachter Perſon genommen hat. Alſo weil man den unvernünfftigen Thieren ei⸗gentlich kein Verbrechen beymeſſen kan/ ſo folget daraus/ daß wenn man ein unvernünfftiges Thier tödtet/ zum Exempel (mm) nach dem Geſetze Moſis wegen des Beyſchlaffes mit einem Menſchen/ ſolches in der That keine Straffe ſeye/ ſondern eine Würckung des Eigenthums/ welches der Menſch über dieſes unvernünfftige Thier hat.

** Jus precarii.*

** eminens dominium.*

XII.

Wenn wir nun dieſen Unterſchied voraus geſetzet haben/ ſo wollen wir ſagen/ daß kein Menſch/ welcher ohne Miſſethat iſt/ wegen eines durch einen andern begangenen Verbrechens geſtraffet werden könne. Die wahre Urſache deſſen iſt nicht diejenige/ welche der Rechts⸗Lehrer

(ll) **Wie wir anderswo)** im 14. §. des 4. Cap. im III. Buch.
3. (mm) **Nach dem Geſetze Moſis)** Beſiehe hiervon Maimonidem im 40. Cap. des III. Buches ductoris dubitantium.

Lehrer Paulus beybringet/ daß nemlich die Straffen zur Beſſerung der Menſchen verordnet werden: Denn man konte auch/ wie es ſcheinet/ auſſer der Perſon des Verbrechers ein Exempel an einer andern Perſon/ und zwar an einer ſolchen/ die ihn angienge/ ſtatuiren/ wie wir bald hernach ſagen werden; ſondern die wahre Urſache iſt dieſe/ weil die Verbindligkeit zur Straffe vom Verdienſt entſpringet. Nun aber iſt das Verdienſt etwas perſönliches/ weil es ſeinen Urſprung aus dem Willen hat/ welches diejenige Sache iſt/ die uns unter allen am eigenthümlichſten zugehöret; dahero er auch **die freye Willkühr** genennet wird.

XIII.

1. **Weder die Tugenden noch die Laſter der Eltern werden den Kindern beygemeſſen**/ ſaget Hieronymus. Auguſtinus aber ſpricht: **GOtt wäre ſelbſten ungerecht/ wenn er einen Unſchuldigen verdammete.** Nachdem Dion Chryſoſtomus in ſeiner letzten Rede geſaget hatte/ daß durch die Verordnung der Athenienſer/ welche ſie zu des Solonis Geſetzen gefüget/ die Nachkommen der Verbrecher zur Straffe beſtimmet ſeyen/ ſo redet er von dem Geſetze Gottes alſo: **Jedoch ſtraffet dieſes nicht/ wie jenes/ die Kinder und Nachkommen der Miſſethäter: Sondern ein jeder iſt die Urſache ſeines eigenen Unglückes.** Und hieher gehöret dasjenige/ was insgemein geſaget wird/ **daß das Verbrechen der Perſon nachfolget. Wir verordnen**/ ſagen die Chriſtliche Käyſer/ **daß die Straffe daſelbſt ſeyn ſoll/ wo das Verbrechen iſt.** Hernach: **Derowegen ſollen diejenigen vor die Miſſethaten ſtehen/ welche dieſelben begangen haben. Und die Furcht ſoll nicht weiter gehen/ als dahin/ wo ſich das Verbrechen befindet.**

Epiſt. 3. de morte Nepotiani.

Epiſt. 105.

L. Sancimus C. de pœnis.

2. **Es iſt recht**/ (nn) ſaget Philo, **daß diejenigen/ welchen die Sünden zugehören/ auch die Straffen haben**; wodurch er die Gewohn-

Lib. II. de Leg. ſpec.

2. (nn) Saget *Philo*) Eben derſelbe ſchreibet im Buch von der Gottesfurcht: **Ich weiß nicht/ ob eine ſchlimmere Verordnung könne eingeführet werden/ als wenn weder denjenigen Böſen/ welche von guten Eltern gebohren worden ſeynd/ Straffe aufferleget wird/ noch denjenigen Guten/ welche von böſen Eltern gebohren worden ſeynd/ Ehre angethan wird. Ein anders ſaget das Geſetz/ welches einen ieden aus ſeinen Thaten beurtheilet/ niemand aber wegen der Tugenden ſeiner Anverwandten lobet/ oder wegen ihrer Laſter beſtraffet.** Weil nun Alexander/ König der Jüden/ das Gegentheil gethan/ ſo nennet Joſephus ſolches **eine Ausü-**

Gewohnheit einiger Völcker tadelt / welche die unſchuldigen Kinder derer Tyrannen oder Verräther mit dem Tode beſtraffeten; welche Gewohnheit Dionyſius Halicarnaſſenſis auch tadelt/ und zeiget/ diejenige Urſache / welche dißfalls vorgeſchützet wird / ſeye unbillig / daß nemlich davor gehalten werde / die Kinder würden den Eltern ähnlich werden; da doch dieſes ungewiß / und eine ungewiſſe Furcht keine genugſame Urſache iſt / daß man deßwegen jemand den Tod anthun ſolle. Ich weiß nicht / wer ſich unterſtanden hat / dem Arcadio, als einem Chriſtlichen Käyſer / dieſes beyzubringen / daß man diejenigen / bey welchen man die Exempel des Verbrechens ihrer Väter beſorgete / mit eben ſolcher Straffe / wie die Eltern / vertilgen ſolle. Und erzehlet Ammianus, es ſeye ein Kind / welches noch gantz klein geweſen / getödtet worden / damit es nicht / wenn es erwüchſe / ein Exempel ſeiner Eltern würde. So iſt auch die Sorge / daß ſich die Kinder rächen würden / keine rechtmäſige Urſache/ ſelbige zubeſtraffen; wiewohl das Griechiſche Sprichwort daraus entſtanden;

L. Quisquis, §. 1. C. ad Leg. Jul. Majeſt. Lib. XXVIII. Vict. de jure belli. n. 38.

Der iſt nicht klug / der zwar den Vater tödtet;
Jedoch die Kinder nicht.

3. Dargegen ſaget Seneca: **Es iſt nichts unbilligers / als daß jemand ein Erbe des Haſſes / den man gegen ſeinen Vater getragen hat / werden ſoll.** Solchemnach thate auch der Griechiſche General Pauſanias des Attagini Kindern kein Leid / ob ſchon derſelbe den Thebanern gerathen hatte / ſich an die Meder zu ergeben / und ſagete Pauſanias, **ſie hätten an dem Anhange der Meder keine Schuld.** Ingleichen ſchreibet Marcus Antonius im Brieff an den Rath: (oo) **Derowegen werdet ihr der Kinder des** Avidii Caſſii (dieſer

Lib. II. de ira. cap. 4.

Her. Call.

bung der Strafe/ welche die menſchliche Weiſe überſchreitet. Ovidius ſchreibet:

Ammon **hatte ungerecht ſeinen Willen laſſen wiſſen/**
Daß Andromeda **daſelbſt vor die Mutter ſolte büſſen/**
Deren Mund geſündigt hatte.

3. (oo) **Derowegen werdet ihr**) Beſiehe auch Vulcatium im Leben Avidii. Eine gleichmäſige Leutſeeligkeit des Conſtantii lobet Julianus, und zeiget/ daß offtermahls von böſen Eltern gute Kinder entſproſſen ſeyen/ gleichwie die Bienen aus den Steinen hervor fliehen/ aus einem bittern Holtz Feigen gebohren werden / und aus den Dornen die Granat-Aepffel hervor kommen. Ingleichen ſaget er: **Du haſt auch ſogar den kleinen Sohn des Todten in die väterliche Straffe nicht verwickeln laſſen. Alſo iſt deine allezeit zur Gelindigkeit geneigte Art zu verfahren ein Zeugnüß der Tugend.**

(dieſer hatte eine Verrätherey wider ihn angeſtellet/)und ſowohl ſeines **Eydams als auch ſeines Weibes verſchonen. Und was ſage ich vom Verſchonen/ da ſie ja nichts übels gethan haben?**

XIV.

1. Nun drohet zwar GOTT in dem Geſetz/ welches er den Hebräern gegeben/ daß er die Gottloſigkeit der Eltern an ihren Nachkommen beſtraffen wolle. Jedoch geſchiehet dieſes vermöge desjenigen gantz völligen Eigenthums-Rechtes/welches er ſo wohl über unſere Güter als auch über unſer Leben hat/indem dieſes alles ſein Geſchencke iſt/ welches er ohne eintzige Urſache und zu ieder Zeit einem ieden nehmen kan/wenn er will. Wenn er derowegen des Achans/ Sauls/ *II. Sam.*
Jerobeams und Achabs Kinder durch einen frühzeitigen und gewaltſa- *XXI.*
men Tod hinwegraffet/ (pp) ſo gebrauchet er ſich gegen ſie ſeines *I.* Buch d.
Eigenthums-Rechtes/ nicht aber einiger Straffe; jedoch ſtraffet er Kön. *XIV.*
durch dieſe That die Eltern härter. Denn wenn ſie noch am Leben ſeynd/ *II.* Buch d.
worauff das göttliche Geſetze vornemlich geſehen hat/ und dannenhero Kön. *VIII.*
ſolche Bedrohungen nicht weiter/ als bis auf (qq) die Nachnefen *9.* und *10.*
oder Kinder im vierdten Grad *II.* B. Moſ. *XXV.* erſtrecket/ weil ſelbige mit leiblichen Augen zu ſchauen/ ſich das menſchliche Alter nur bis dahin erſtrecken kan; ſo iſt es gewiß/ daß die Eltern durch einen ſolchen Anblick geſtraffet werden: Denn dieſes iſt ihnen ſchwerer zu-
ertragen/als was ſie ſelbſten leiden/wie Chryſoſtomus recht und wohl *Homil. 29.*
redet/ womit Plutarchus übereinſtimmet/wenn er ſaget: **Es iſt keine** *in 9. Gen.*
härtere Straffe/ als wenn wir diejenigen/ welche von uns herkommen/ unſertwegen elend ſehen. Wenn aber die Eltern nicht ſo lange leben/ ſo iſt es dennoch eine groſſe Straffe vor ſie/ wenn ſie mit dieſer Furcht ſterben müſſen. **Die Hartnäckigkeit des Volckes/** ſaget Tertullianus, **hatte zu ſolchen Mitteln genöthiget/** (rr) **damit ſie zum wenigſten bewogen würden/ dem Göttlichen Geſetz/ aus Vorſorge vor ihre Nachkommenſchafft/ zugehorchen.**

1.(pp) **So gebrauchet er ſich)** Dieſes iſt des Rabbinen Simeon Barſema Meynung/welche mehr als zu wahr iſt.

(qq) **Die Nachnefen)** Hiervon hat man Exempel an dem Zimri und Jehu.

(rr) **Damit ſie zum wenigſten bewogen würden)** Alexander ſaget beym Curtio im VII. Buch: **Ihr ſoltet nicht wiſſen/ was ich wegen dieſer Perſonen verordnet hätte/ damit ihr mit deſto mehr Betrübnüß ums Leben kommen möchtet.**

2. Es iſt aber zugleich zumercken / daß GOTT dieſe ſchwere Rache niemahls gebrauche / als nur allein wider diejenigen Miſſethaten / welche eigentlich zu ſeiner Schmach begangen worden ſeynd / zum Exempel der falſche Gottesdienſt / der Meineyd und der Kirchen-Raub. und die Griechen haben gleichfalls keine andere Meynung gehabt: Denn diejenigen Verbrechen / von welchen ſie davor hielten / daß die Nachkommenſchafft ſelbige verbüſſen müſte / und welche ſie (ss) grauſame Verbrechen nennen / die ſeynd alleſamt von dieſer Art: Von welcher Sache Plutarchus im Buch von der ſpäten Rache der Gottheit ſehr zierlich redet. (tt) Beym Æliano ſtehet nachfolgendes Delphiſche Oracul:

Es ſuchet Gottes Recht den Urſprung böſer Thaten /
Und ſtraffet auch ſo gar des Jupiters Geſchlecht.
So Vater / als auch Kind / muß untern Zorn gerathen.
Ein Unglück folget auf das andere mit Recht.

(uu) Es wurde aber daſelbſt von dem Kirchen-Raube gehandelt; welches auch die Geſchicht von dem Toloſaniſchen Golde beym Strabone und Gellio bewähret. Von dem Meineyde haben wir eben dergleichen Sprüche oben angeführet. Ob nun ſchon GOtt ſolche Bedrohungen gethan hat; ſo gebrauchet er ſich doch nicht allezeit dieſes Rechtes / abſonderlich wenn (xx) einige ſonderbare Tugend bey den Kindern erſcheinet / wie beym Ezechiel im *XVIII*. Capitel zuerſehen iſt / und wie ſolches von Plutarcho an beſagtem Orte durch einige Exempel erwieſen wird.

3. Und demnach in dem neuen Teſtament die Straffen / welche die Gottloſen nach dieſem Leben zugewarten haben / deutlicher / als vor Alters /

2. (ss) Grauſame Verbrechen) Beſiehe Plutarchum im Leben Periclis, und was oben im 1. §. des XIII. Capitels dieſes Buches geſaget worden iſt.

(tt) Beym *Æliano*) im 43. Cap. des III. Buches.

(uu) Es wurde aber daſelbſt) So ſaget auch Libanius: Deren einige bereits die Straffe ausgeſtanden haben / andere aber zwar noch nicht / iedoch wird ſie niemand von der Straffe befreyen: Und nicht allein ſie / ſage ich / ſondern auch ihre Kinder / und welche von denſelben gebohren werden. Eben dergleichen hat auch ietztgedachter Libanius in der Rede / welche Gothofredus ans Licht gegeben hat.

(xx) Einige ſonderbahre Tugend) Und eine öffentliche Verfluchung des väterlichen Verbrechens / dergleichen von Käyſer Andronico Palæologo beym Gregora im 81. Capitel des V. Buches geſchehen iſt.

Alters / erkläret worden ſeynd; (yy) ſo ſtehet keine Bedrohung in demſelben / welche ſich weiter als auf die Perſonen derjenigen / die geſündiget haben / erſtrecket; Wohin vornemlich Ezechiels vorgedachte Rede zielet/wiewohl / nach der Propheten Gewohnheit/ nicht ſo gar deutlich. Zudem iſt es den Menſchen nicht erlaubet/dasjenige nachzuthun / was GOTT auf obgedachte Weiſe thut. So hat es auch nicht einerley Bewandnüß/weil/ wie wir kurtz zuvor geſaget haben/ GOTT / wenn er auch ſchon ſein Abſehen nicht auf unſer Verbrechen richtet / das Recht über unſer Leben hat; da hingegen die Menſchen ſolches Recht nicht anders haben/ als wegen eines begangenen ſchweren Verbrechens/ und zwar eines ſolchen / welches die Perſon / welche beſtraffet werden ſoll / ſelbſt begangen oder verurſachet hat.

4. Dahero eben dasjenige göttliche Geſetz / welches verbietet/ daß die Eltern nicht vor ihre Kinder am Leben geſtraffet werden ſollen/ gleichfalls verbietet / daß die Kinder nicht wegen der Miſſethaten ihrer Eltern am Leben geſtraffet werden ſollen; welches Geſetz (zz) die frommen Könige / wie man lieſet / auch ſogar wider die Beleidiger der Majeſtät beobachtet haben. Und dieſes Geſetz lobet Joſephus und Philo gar ſehr; auch rühmet Iſocrates ein gleichmäſiges in Aegypten befindliches Geſetz / und (aaa) Dionyſius Halicarnaſſenſis ein Römiſches. Es findet ſich eine Regul beym Platone, welche der Rechtslehrer Caliſtratus folgendermaſen ausdrücket: **Das Verbrechen und die Straffe des Vaters kan dem Sohn keinen Schandfleck anhencken.** Nebſt beygefügter Urſache: **Denn ein jeder wird nach ſeinen Thaten dem Glücke unterworffen / und wird niemand zum Erben eines Verbrechens gemachet / welches ein anderer begangen hat.** Cicero ſaget: **Würde auch wohl einige Republic oder Stadt einen ſolchen Geſetzgeber dulten / welcher haben wolte / daß ein Sohn oder Enckel / deſſen Vater oder Groß-Vater geſündiget hat/** zur

V. B. Moſ. XXIV. 16. Lib. II. Lib. II. de Leg. ſpec. Iſocr. Buſiride. Dion. Lib. VIII. L. crimen. ff. de pœnit.

3. (yy) **So ſtehet keine Bedrohung)** Tertullianus ſchreibet im Buch von der Eintzelweiberey: **Die herbe Wein-Traube / welche die Eltern gegeſſen haben/hat aufgehöret / die Zähne der Kinder ſtumpff zumachen: Denn ein ieder wird in ſeinem eigenen Verbrechen ſterben.**

4 (zz) **Die frommen Könige)** Zum Exempel Amaſias.

(aaa) *Dionyſius Halicarnaſſenſis)* Welcher alſo ſchreibet: **Dieſes iſt eine eigene Gewohnheit der Römer / daß ſie die Kinder / derer Eltern mißgehandelt haben/ von aller Straffe befreyen.** Eben ſolches findet man im 8. Cap. des 1. Titels im VI. Buch des Weſtgothiſchen Geſetzes.

zur Straffe verdammet werden ſolle? Daher kommt es auch/ daß es vermöge der Aegyptiſchen/ Griechiſchen und (bbb) Römiſchen Geſetze vor unrecht gehalten worden iſt/ (ccc) eine ſchwangere Frau mit der Todes-Straffe zu belegen.

XV.

Dan. VII. 22. Soferne nun diejenige menſchliche Geſetze ungerecht ſeynd/ welche die Kinder wegen der Ubelthaten ihrer Eltern tödten laſſen/ ſo iſt in Wahrheit das Geſetz der Perſier und Macedonier noch ungerechter/ indem es auch ſogar (ddd) den nechſten Anverwandten das *Juſt. Lib. X.* Leben abſpricht/ damit/ wie Curtius redet/ diejenigen/ welche wider den König geſündiget/ mit deſtomehr Betrübnüß ſterben müſten. Und ſchreibet (eee) Ammianus Marcellinus, daß dieſes Geſetz alle andere *Lib. XXIII.* Geſetze an Grauſamkeit übertrifft.

XVI.

Jedoch iſt dieſes zu mercken/ daß wenn die Kinder der Beleidiger der Majeſtät etwas beſitzen/oder etwas zu hoffen haben/ deſſen Eigenthum nicht ihnen/ſondern dem Volck oder dem König zugehöret/ ihnen ſolches vermöge eines gewiſſen Eigenthums-Rechtes genommen werden könne; iedoch alſo daß indem ſich das Volck oder der König dieſes Rechtes gebrauchet/ ſolches zur Beſtraffung derjenigen/ welche mißgehandelt haben/gereiche. Hieher iſt zu ziehen/was Plutarchus von einem gewiſſen Verräther/ Antiphanes genannt/erzehlet/deſſen Nachkommen (fff) von allen Ehren und Aemtern ausgeſchloſſen worden. Wie dergleichen auch zu Rom den Kindern derjenigen begegnete/ welche Sulla des Landes verwieſen hatte. Und in dieſem Verſtande kan man es vertragen/ wenn in gedachtem Geſetze des Arcadii

(bbb) **Römiſchen Geſetze**) L. Imperator Adrianus, ff. de ſtatu hominum. L. Prægnantis, ff. de pœnis.

(ccc) **Eine ſchwangere Frau**) Dieſes lobet Philo im Buch von der Leutſeeligkeit.

(ddd) **Den nechſten Anverwandten**) Philo ſaget/ es hätten die Tyrannen im Gebrauch gehabt/ nebſt denen zum Tode verdammeten zugleich fünff Familien/ die denſelben am nechſten verwandt geweſen/ aus dem Wege zuräumen. Beſiehe Herodianum im III. Buch/ und beym Bezaro im XIV. Buch das Mäyländiſche Exempel/ als Galeatius umgebracht worden.

(eee) *Ammianus Marcellinus*) Welcher ſie **verfluchte Geſetze** nennet. Beſiehe auch das IV. Concilium von Toledo.

(fff) **Von allen Ehren**) Ein gleichmäßiges findeſt du in C. in quibusdam, de pœnis.

Arcadii von den Kindern geſaget wird: **Sie ſollen zu keinen Ehren und zu keinen Krieges-Aemtern gelangen.** Was aber die Leibeigenſchafft betrifft / ſo haben wir anderswo erkläret / wie und warum ſelbige ohne Ungerechtigkeit auf die Kinder gelangen könne.

XVII.

1. Dasjenige / was wir von den Kindern geſaget haben / ob ſie nemlich wegen ihrer Eltern Verbrechen geſtraffet werden könen / ſolches kan auch auf ein ſolches Volck / welches wahrhafftig un würcklich unterthan iſt / gezogen werden; wenn gefraget wird / ob daſſelbe Volck wegen der Ubelthaten ſeines Königs oder ſeiner Regenten geſtraffet werden könne. Ich ſage mit Fleiß / ein Volck / welches unterthan iſt: denn derjenige / welcher nicht unterthan iſt / kan / wie wir gemeldet haben / nur allein wegen ſeiner eigenen Schuld / das iſt / wegen ſeiner Nachläßigkeit geſtraffet werden. Es iſt anietzo nicht die Frage / (ggg) ob das Volck ſeine Einwilligung zu einer Ubelthat gegeben habe / oder ob es ſelbſten eine That begangen / welche an und vor ſich ſelbſten ſtraffwürdig iſt; ſondern wir wollen nur allein ſehen / was das Volck verdienet wegen des Bandes oder wegen der Zuſammenhengung derer Theile / welche natürlicher Weiſe denjenigen Cörper machen / an welchem der König das Haupt iſt / die Unterthanen aber die Glieder seynd. GOtt hat zwar das Volck wegen der Sünde Davids mit Peſtilentz heimgeſuchet / und zwar / wie David davor hält / das unſchuldige Volck; jedoch that ſolches GOtt / welcher über das Leben dieſes Volckes das völligſte Recht hatte.

2. Unterdeſſen war dieſes eigentlich eine Straffe Davids / nicht aber des Volckes: Denn **es iſt** / wie ein Chriſtlicher Scribente ſaget / **den Königen / welche mißhandeln / die bittereſte Straffe diejenige / welche ihren Völckern angethan wird.** Denn dieſes iſt eben ſo viel / wie ietztgedachter Scribente redet / als ob einer / welcher *Quæſt. ad orth. 138.*

1. (ggg) **Ob das Volck ſeine Einwilligung**) Von den Unterthanen derer Könige in Aegypten zu Abrahams Zeiten redet Philo folgendergeſtallt: **Das gantze Volck hat auch nebſt ihm die Straffe empfunden / weil niemand unter ihnen über die ungerechte That geeyfert / ſondern weil ſie faſt alleſamt dieſelbe ſelbſten verübet / indem ſie ſelbige gelobet hatten.** Wenn Joſephus die wider Jeroboam ausgeſprochene Propheceyung erzehlet / ſo ſaget er: **Das Volck wird der Straffe auch theilhafftig werden / denn es wird aus dem glückſeeligen Lande verſtoſſen werden / und zerſtreuet in denen jenſeit des Euphrats gelegenen Oertern im Elend herum gehen / weil es ſich in die Geſellſchafft der Gottloſigkeit des Königs begeben hat.**

eher mit der Hand geſündiget hat / auf den Rücken geſchlagen würde. Wie denn auch Plutarchus von eben dergleichen Sache ſaget / es ſeye dieſes nicht anders zu verſtehen / als wenn ein Artzt die groſſe Zehe am Fuſſe brennete/um die Hüffte zuheilen. Was aber die Menſchen anlanget / ſo haben wir bereits zuvor geſaget / warum ihnen eine ſolche Straffe auszuüben nicht erlaubet ſeye.

XVIII.

Eben dieſes muß man auch ſagen in Anſehung einzeler Perſonen / welche in das Verbrechen der gantzen Gemeinde nicht eingewilliget haben. Nemlich man muß urtheilen / daß man ſie wegen ſolches allgemeinen Verbrechens nicht an demjenigen beſtraffen kan / was ihnen inſonderheit eigenthümlich zugehöret.

XIX.

Dieſes iſt auch die wahre Urſache / warum ein Erbe zu der Straffe / welche derjenige / den er erbet / verdienet hat / nicht verbunden iſt / da er doch vor die übrigen Schulden ſtehen muß; wie ſolches der Rechtslehrer Paulus folgendermaſen beſchreibet: **Wenn einem eine Straffe verordnet wird / ſo iſt vermöge des erdichteten Rechtes hergebracht worden / daß dieſelbe nicht auf die Erben verfället wird.** Und iſt die wahre Urſache dieſe / daß zwar der Erbe die Perſon des Verſtorbenen vorſtellet / nicht aber was ſein Verdienſt oder ſeine Miſſethat anlanget / indem dieſes bloſer Dinge Perſonal-Sachen ſeynd / ſondern (hhh) was die Güter betrifft: Denn daß den Gütern dasjenige / was man einem andern ſchuldig iſt / zugleich anhänget / ſolches iſt wegen der Ungleichheit derer Dinge alſobald bey der Aufrichtung des Eigenthumes unter den Menſchen angeordnet worden. Weswegen Dion Pruſæenſis in ſeiner Rhodiaca ſaget: **Dasjenige / was die Vorfahren ſchuldig geweſen ſeynd / daſſelbe ſeynd die Nachkommen nicht weniger auch ſchuldig: Denn ihr könnet nicht ſagen: Wir haben uns der Erbſchafft begeben.**

L. Si pœna. ff. de pœnis.

Das

(hhh) **Was die Güter betrifft)** Beſiehe das VIII. Concilium von Toledo in der Sache Recesvvinthi. Beſiehe auch / was wir oben im 10. §. des XIV. Capitels dieſes Buches geſaget haben. **Es iſt keine Perſon / welche an die Stelle desjenigen / der aus dieſem Leben geſchieden iſt / näher tritt / als der Erbe** / wie Cicero im II. Buch von den Geſetzen ſaget.

Das XXII. Capitel.

Von den ungerechten Urſachen des Krieges.

I. Es wird der Unterſchied unter den rechtfertigenden und überredenden Urſachen erkläret.
II. Daß diejenigen Kriege / welche keine von dieſen beyden Arten der Urſachen bey ſich haben / nichts anders / als Kriege der wilden Thiere seynd.
III. Daß diejenigen Kriege / welche zwar überredende / nicht aber auch rechtfertigende Urſachen bey ſich haben / Kriege der Räuber ſeynd.
IV. Daß einige Urſachen ſeynd / welche einen falſchen Schein des Rechtens bey ſich haben.
V. Zum Exempel / eine ungewiſſe Furcht.
VI. Ein Nutz ohne Nothwendigkeit.
VII. Eine verweigerte Heyrath / da doch eine groſſe Menge Weibes-Perſonen vorhanden iſt.
VIII. Die Begierde nach einem beſſern Lande.
IX. Die Erfindung ſolcher Dinge / welche bereits von andern beſeſſen werden.
X. Wie / wenn diejenigen wahnſinnig ſeynd / welche ſolche Sachen zuerſt eingenommen haben?
XI. Daß auch das Verlangen zur Freyheit / welches ein unterthanes Volck hat / eine ungerechte Urſache des Krieges.
XII. Wie nicht weniger / wenn man andere wider ihren Willen beherrſchen will / gleich als ob es zu ihrem Beſten geſchähe.
XIII. Jngleichen der Titel des allgemeinen Reiches / welchen einige dem Käyſer zuſchreiben / und welcher widerleget wird.
XIV. Andere aber der Kirche / welches gleichfalls widerleget wird.

XV. Ingleichen das Verlangen/die Propheceyungen ohne Befehl GOttes zu erfüllen.

XVI. Wie auch eine Schuld/ welche ſich nicht auf das ſo genannte enge Recht gründet/ ſondern welche anderswoher entſprungen iſt.

XVII. Der Unterſchied zwiſchen einem Kriege/deſſen Urſache gerecht iſt/ und eines/ welcher zwar gerecht iſt/ jedennoch aber ſonſten einen Mangel hat; und ſowohl von des einen/ als auch von des andern unterſchiedlicher Würckung.

I.

Lib. II. c. I. §. I.

* *ſuaſoria.*

I. WIr haben oben/ als wir von den Urſachen des Krieges zu handeln vorgehabt/ geſaget/ daß einige Urſachen rechtfertigende/ einige aber * überredende ſeynd. Polybius, welcher der erſte geweſen/ der dieſen Unterſchied angemercket hat/ nennet jene (a) eine öffentliche Urſache oder Vorwand/ weil ſie öffentlich pflegen

I. (a) **Eine öffentliche Urſache)** Einen ſolchen Unterſchied machet auch Plutarchus in dem Leben Galbæ, und Dion in den Geſchichten Cæſaris und Pompeji; wie nicht weniger Polybius, wenn er von dem Kriege der Römer wider die Illyrker handelt/ in excerpto Legationum 126. Jene kan man mit Svetonio billig einen Vorwand/ dieſe aber Urſachen nennen. Denn alſo redet er von Julio Cæſare: **Und zwar hat er dieſes zum Vorwand des innerlichen Krieges genommen: Jedoch vermeynet man/ er habe andere Urſachen gehabt.** Thucydides machet anderswo einen Unterſchied unter der **öffentlichen Urſache** und unter der **Wahrheit.** Zum Exempel in dem Kriege der Athenienſer wider Sicilien wurde zum Vorwand genommen/ den Egeſtaniern beyzuſtehen/ in der That ſelbſten aber war es die Begierde/ Sicilien zuerobern. Hermocrates, wenn er in ſeiner Rede von den Athenienſern handelt/ ſo nennet er die **öffentliche Urſache** einen Vorwand/ die **wahre Urſache** aber einen Vorſatz. Beydes findet man im VI. Buch Thucydidis. Appianus brauchet auch das Wort **Vorwand** in ſeinen Mithridatiſchen Geſchichten/ und im V. Buch der bürgerlichen Geſchichte/ allwo er von dem zwiſchen Octavio und Sexto Pompejo vorgegangenen Friedebruch handelt/ ſaget er/ es ſeyen andere wahre Urſachen innerlich vorhanden geweſen/ andere aber habe man öffentlich vorgegeben. Agathias nennet im V. Buch die öffentliche Urſachen ein Gedichte und einen Vorwand/ welchem er in der Geſchicht des Hunnen Zanurganis die wahre Urſache entgegen ſetzet. Thue hinzu/ was wir oben im I. §. des I. **Cap.** dieſes Buches geſaget haben. Procopius ſchreibet im II. Buch ſeiner Perſiſchen Geſchichte/ es ſeye eine Thorheit/ daß man nicht frey reden wolle/ wenn die Gerechtigkeit der Führer und der Nutz der Geleitsmann iſt.

gen vorgebracht zu werden / (Livius nennet ſie etzliche mahl **einen Titel des Krieges**/) dieſe aber nennet er mit dem allgemeinen Nahmen **eine Urſache.**

2. Alſo war die öffentliche Urſache in Alexanders Kriege wider den Darius die Rache des Unrechtes / welches die Perſier den Griechen angethan hatten / die wahre Urſache aber war die Begierde des Ruhms / der Herrſchafft und des Reichthums: Hierzu kam die groſſe Hoffnung / daß man deſto leichter zum Zweck gelangen würde / weil Xenophon und Ageſilaus in ihren Krieges-Zügen glücklich geweſen waren. Alſo war die öffentliche Urſache des zweyten Puniſchen Krieges der Streit wegen Sagunt / die rechte Urſache aber war nicht allein der Verdruß derer Charthaginenſer wegen der Verträge / welche ihnen die Römer zur böſen Zeit ausgepreſſet hatten / ſondern auch die kühne Einbildung / welche ſie wegen des glücklichē Fortganges ihrer Waffen in Spanien gemachet hatten / wie ſolches alles Polybius anmercket. Ingleichen hält Thucydides davor / des Peloponneſiſchen Krieges wahre Urſache ſeye die wachſende Macht der Athenienſer geweſen / welche den Lacedämoniern verdächtig worden / der Vorwand aber ſeye der Streit derer Corcyrenſer und Potidäenſer / wie auch andere Dinge geweſen. Eben dieſer Unterſchied findet ſich in der Rede derer Campanier an die Römer / indem ſie ſagen / daß ſie wider die Samniter Krieg geführet / unter dem Vorwand / wie ſie öffentlich kund macheten / den Sidicinern beyzuſtehen / in der That aber geſchahe es wegen ihres Eigennutzes / indem ſie wohl wuſten / daß wenn die Sidiciner verbrennet worden wären / die Feuersbrunſt gleichfalls über ſie kommen würde. So erzehlet auch Livius, es habe Antiochus einen Krieg wider die Römer angefangen / und die Urſache vorgewendet / ob geſchehe es wegen der Ermordung Barcillæ und wegen einiger anderer Urſachen / in der That aber ſeye es deßwegen geſchehen / daß indem die gute Zucht der Römer abgenommen / er zu Beförderung ſeines Eigennutzes groſſe Hoffnung geſchöpffet: Ingleichen mercket Plutarchus an / Cicero habe dem Antonio mit Unwahrheit vorgeworffen / daß derſelbe die Urſache des bürgerlichen Krieges ſeye / indem Cæſar bloſer Dinge den Krieg anzufangen verlanget / und zu ſolchem Ende (b) den Antonium nur allein zum Vorwand genommen.

Lib. I. *Liv. Lib. VII.* *Lib. XXXV. 27.*

 II. Es

2. (b) **Den** *Antonium*) **Dieſe Dinge haben demjenigen / welcher eines Vorwandes benöthiget geweſen / vorlängſt einigen Schein und einen**

II.

Es ſeynd einige / welche auf keine von beyderley Arten ſolcher Urſachen ihr Abſehen richten / und dennoch Krieg anfangen / und dieſe tragen / wie Tacitus redet / ein ſonderbares Belieben (c) an der Gefahr wegen der Gefahr ſelbſten. Allein dieſes Laſter iſt wider die menſchliche Eigenſchafft / und nennet es Ariſtoteles eine **Wildheit.** Seneca

Lib. II. de Clem. c. 7. redet hiervon alſo: **Ich kan ſagen / es ſeye dieſes nicht allein eine Grauſamkeit / (d) ſondern auch eine Wildheit / wenn man ſich an dem mörderiſchen Wüten beluſtiget. Wir können es eine Wahnſinnigkeit nennen: Denn es ſeynd viele Arten derſelben / und keine gewiſſere / als diejenige / welche bis zu dem Todſchlage der Menſchen und zu dem Blut-Bade kömmt.** Welcher Meynung diejenige ſehr gleichförmig iſt / ſo Ariſtoteles im letzten Buch Nicomachiorum folgendermaſen vorbringet: **Denn derjenige iſt allerdings vor grauſam zu halten / welcher wegen der Begierde / Krieg zuführen und Blut zuvergieſſen / aus Freunden Feinde machet.** Dion Pruſæenſis ſchreibet: **Denn wenn man ſich ohne Urſache zum Kriege und Streit wendet / ſo iſt es eine bloſe Wahnſinnigkeit / welche ſich ſelbſten ein Unheil ſuchet.** Vorgedachter Seneca ſchreibet im IV. Brief: **Niemand oder doch ſehr wenig Menſchen begeben ſich zum Blutvergieſen aus bloſer Luſt / Blut zuvergieſſen.**

Orat. XXXVIII.

III.

II. Es ſeynd aber die meiſten unter den Kriegführenden / welche nur allein überredende und keine rechtfertigende Urſachen / andere hingegen / welche zugleich überredende und auch rechtfertigende Urſachen haben.

zierlichen Titel / Krieg zu führen / gegeben. Dieſes ſeynd Plutarchi Worte in derſelben Geſchicht. Lucanus aber ſchreibet:

Das Schickſaal machet / daß die Scham nicht länger bleibet;
Das Glück bemühet ſich / zuzeigen / daß der Zug
Des Heeres richtig ſey / wenn es von Waffen ſchreibet /
Es ſey die Urſach recht.

(c) An der Gefahr) Von den Alaniern redet Ammianus im XXXI. Buch alſo: Gleichwie den ruhigen und ſanfftmüthigen Menſchen die Ruhe angenehm iſt; alſo gefallen jenen die Gefährligkeiten und die Kriege.

(d) Sondern auch eine Wildheit) Eben derſelbe ſaget im 5. Cap. des II. Buchs vom Zorn / nachdem er von Apollodoro und Phalaride geredet hat: Dieſes iſt kein Zorn / ſondern eine Wildheit.

haben. Und endlich finden ſich auch ſolche/ welche ſich gar nicht darum bekümmern/ ob ſie rechtfertigende Urſachen haben; von welchen man dasjenige ſagen kan / was die Römiſche Rechtslehrer vorgeben/ nemlich es ſeye derjenige ein öffentlicher Räuber/ welcher / (e) wenn er gefraget wird/ warum er dieſe oder jene Sache beſitzet/ keine andere Urſache beybringen kan/ als er beſitze ſie/ weil er ſie beſitzet. Ariſtoteles redet von denjenigen/ welche zum Kriege rathen/ folgendermaſen: Sie fragen offtermals nicht darnach/ ob es recht ſeye/ die unſchuldige Nachbarn und diejenigen/ welche ihnen nichts unrechtes gethan/ in die Dienſtbarkeit zubringen. *I. Rhet. III.*

2. Von ſolcher Art war Brennus, welcher ſagte / daß alle Dinge den Stärckeſten zugehöreten. Ein ſolcher war auch Annibal, wie Silius von ihm ſaget/ dem

Das Verbindnüß und das Recht nur allein der Degen iſt.

Jngleichen Attila, und alle diejenigen/ welche folgende Worte im Munde führen:

Nach des Krieges Ausgang fragt man/
Und die Urſach iſt unnöthig.

Und

Wer überwunden iſt/ der muß auch ſchuldig ſeyn.

Ferner:

Das iſt bey Groſſen recht/ was nur am ſtärckſten iſt.

Auf dergleichen Leute wird man auch dasjenige nicht übel anwenden/ was Auguſtinus ſaget: Wenn man die Angrenzenden mit Krieg überziehet/ und ſodann weiter zu andern fortrücket / und ſolche Völcker/ welche einem nichts zuwider gethan haben / aus bloſer Regierſucht unterdrücket/ wie iſt dieſes anders / als eine groſſe Straſſen-Räuberey zu nennen? Von dergleichen Kriegen ſaget Vellejus: Dieſes seynd Kriege/ welche nicht wegen gewiſſer Urſachen/ ſondern nach Beſchaffenheit des Nutzens/ den man daraus gehoffet hat / angefangen worden ſeynd. Beym Cicerone leſen wir folgendes im I. Buch von den Pflichten: Dieſe Erhebung des Gemüthes/ welche man in der Gefahr und Arbeit ſiehet/ gehö- *Lib. IV. de Civit. Dei c. VI.*

 ret/

(e) Wenn er gefraget wird.) L. Pro hærede, §. ult. & ſequentibus legibus, ff. de hæredit. petit. Dergleichen Krieg ohne Vorwand war derjenige/ welchen die Heruler wider die Longobarder führeten. Die Gallier ſagen beym Livio im V. Buch: Sie trügen ihr Recht in den Waffen / und gehöre den tapffern Leuten alles zu.

ret/wenn es ihr an der Gerechtigkeit fehlet / nicht allein nicht zu der Tugend/ſondern vielmehr zu der (f) Unmenſchheit / welche alle Leutſeeligkeit von ſich treibet. Andronicus Rhodius läſt ſich alſo vernehmen: Welche wegen eines groſſen Vortheils/ den ſie vor ſich ſuchen / daſelbſt etwas hinwegnehmen / wo ſie es nicht thun ſollen / die werden Boshafftige / Gottloſe und Ungerechte genennet / (g) dergleichen die Tyrannen und die Zerſtörer der Städte ſeynd.

I V.

Andere bringen ſolche Urſachen vor/welche einigen Schein des Rechtes haben/welche aber/ wenn man ſie nach der rechten Vernunfft erwogen hat/ungerecht erfunden werden; und alsdenn erſcheinet/ wie Livius redet/daß man nicht ſuchet zuſtreiten/ wer Recht habe/ ſondern Gewalt gebrauchen. Eben dieſes iſt es/ was Plutarchus ſaget/ daß ſich die meiſten Könige derer beyden Nahmen des Friedens und Krieges gebrauchen/wie man ſich des Geldes gebrauchet/nicht darzu/was recht iſt/ſondern was ihnen nützlich iſt. Ob man nun ſchon aus den gerechten Urſachen/welche wir bishero erkläret haben/ einigermaſen erkennen kan/welches die ungerechten Urſachen ſeynd/indem man an dem geraden ſehen/

Pyrrho.

2. (f) Unmenſchheit) Agathias ſchreibet im II. Buch: Diejenigen aber/ welche entweder wegen eines Gewinſtes/oder aus blinden Haß/da ſie keine rechtmäſige Urſache haben/ ſich zu beklagen / fremde Länder überfallen/und alſo den Unſchädlichen einen Schaden thun/ die ſeynd hochmüthige und Gottloſe Menſchen. Ein treffliches Exempel hiervon gibt uns Menander Protector, wenn er ſaget: Bajanus, der Chagan derer Avarer/ hat die Verträge unverſchämt und gäntzlich nach barbariſcher Art gebrochen/ da er doch keine Gelegenheit oder einigen Vorwand darzu gehabt/ ſogar daß er ſich auch nicht unterſtanden / einige Urſache / wenn ſie auch ſchon falſch geweſen/gegen die Römer zu erdichten.

(g) Dergleichen die Tyrannen) Philo ſchreibet über die zehn Gebote recht und wohl: Welche Diebe aber Macht und Gewalt bekommen haben/die berauben gantze Städte / und ſeynd vor der Straffe ſicher / weil ſie über die Geſetze erhaben zuſeyn ſcheinen. Dieſe ſeynd Menſchen von keinem bürgerlichen Gemüthe/ ſondern ſie begehen / aus Begierde zu der Herrſchafft und Gewalt / groſſe Diebſtähle / und bedecken mit den ſchönen Nahmen der Obrigkeiten und Herrſchafften dasjenige / was mit mehr Wahrheit eine Straſſen-Rauberey genennet wird. Dieſes trifft ſehr wohl mit demjenigen ein/was im 1. §. des 1. Cap. dieſes Buches aus dem Curtio, Juſtino, Seneca und Auguſtino angeführet worden iſt.

ſehen kan/ was krum iſt: So wollen wir um mehrer Deutligkeit willen/ die vornehmſten Arten dieſer letzteren anmercken.

V.

1. Wir haben bereits oben geſaget/ daß die Furcht/ welche man etwan wegen einer benachbarten Macht haben möchte/ nicht genug ſeye/ einen Krieg zu rechtfertigen: Denn damit die Beſchützung rechtmäſig ſeye/ ſo wird erfordert/ daß uns die Noth darzu verbinde; welches aber nicht ſeyn kan/ wenn wir nicht allein nicht verſichert ſeynd/ daß derjenige/ vor welchem wir uns fürchten/ eine ſolche Macht/ ſondern daß er auch den Willen habe/ uns zubeleidigen; und zwar müſſen wir deſſen alſo verſichert ſeyn/ daß wir hiervon eine ſolche Gewißheit haben/ wie ſie in ſittlichen oder moraliſchen Dingen ſtatt hat.

2. Derowegen iſt die Meynung dererjenigen keinesweges zu billigen/ welche dieſes zu einer gerechten Urſache des Krieges machen/ wenn ein Nachbar/ dem kein Vertrag oder Tractat im Wege ſtehet/ auf ſeinem Grund und Boden ein feſtes Schloß oder eine andere Feſtung bauet/ welche uns dermahleins Schaden thun könte. Denn wider dergleichen Furcht müſſen wir im Gegentheil hinwiederum auf unſerm Grund und Boden Feſtungen anlegen/ oder uns anderer dergleichen Mittel/ nicht aber des Krieges/ gebrauchen. Hieraus folget nun/ daß die Kriege der Römer wider Philippum von Macedonien, und Lyſimachi wider Demetrium ungerecht geweſen/ es ſeye denn/ daß ſie eine andere Urſache darzu gehabt/ als diejenige/ welche wir in den Geſchichten finden. *Zonaras. Pauſan. Lib. I.* Es gefället mir überaus wohl/ was Tacitus von den Cauchiern ſaget: **Dieſes iſt das edelſte Volck unter den Teutſchen/ und welches ſeine Gröſſe lieber durch die Gerechtigkeit beſchützen will/ ohne Begierde und ohne Gewaltthat/ indem ſie ruhig/ und geheim ſeynd. Sie erwecken keine Kriege/ ſie ſtreiffen nicht durch Plünderungen und Raubereyen hin und wieder. Und der vornehmſte Beweißthum ihrer Tugend und Kräffte beſtehet darinnen/ daß wenn ſie über andere die Herrſchafft bekommen/ ſie ſolches nicht durch Unrecht erhalten. Jedoch ſeynd ſie alleſamt hurtig zu den Waffen/ und/ wenn es die Noth erfordert/ bereit/ ein Krieges-Heer zuſammen zu bringen. Sie haben viele Mannſchafft und Pferde/ wenn ſie aber der Ruhe und des Friedens pflegen/ ſo behalten ſie doch eben denſelben Ruhm.**

VI. Der

VI.

Der Nutz / welchen man etwan in einem Kriege ſuchen möchte / gibt gleichfalls nicht dasjenige Recht / welches die Nothwendigkeit zu geben pfleget.

VII.

Ingleichen kan die Verweigerung einer Heyrath an einem ſolchen Orte / wo man genugſam Gelegenheit zu heyrathen findet / keine gerechte Urſache zum Kriege geben. Nichts deſtoweniger war dieſes die Urſache / deren ſich vor Alters Hercules wider Eurytum, und (h) Darius wider die Scythen gebrauchete.

VIII.

Vielweniger das Verlangen / den Ort der Wohnung zuverändern / zum Exempel / wenn man die Moräſte und Wüſteneyen verlaſſen wolte / um ein fruchtbarer Erdreich zubeſitzen; welches die alten
Hiſt. IV. Teutſchen / wie Tacitus erzehlet / zur Urſache nahmen / Kriege zu führen.

IX.

Eben ſo unbillig iſt es auch / ſolche Sachen unter dem Vorwand / ob habe man ſie zuerſt entdecket oder erfunden / ſich zuzueignen / welche ein anderer bereits inne hat / ob ſchon derjenige / welcher ſie inne hat / ein böſer Menſch iſt / üble Meynungen von GOtt hat / oder dumm
Vict. de Ind. rel. I. n. 31. an Verſtande iſt: Denn die Erfindung oder Entdeckung geſchiehet nur in ſolchen Dingen / welche niemand zugehören.

X.

1. Nechſt dieſem wird darzu / daß man eine Sache eigenthümlich beſitzet / keine ſittliche oder gottesfürchtige Tugend / noch auch die Vollkommenheit des Verſtandes erfordert. Jedoch ſcheinet es / es könne vertheidiget werden / ſoferne man behaupten wolte / daß wenn ſich ſolche Völcker fänden / welche des Gebrauches der Vernunfft gäntzlich beraubet wären / ſo hätten ſie über keine Sache einiges Eigen-
Vict. de bello, n. 5. 6. 7. 8. Id. Lib. II. n. 18. thum / ſondern man ſeye ihnen nur aus Liebe dasjenige zu geben ſchuldig / was zu Erhaltung des Lebens nöthig iſt. Denn was wir anderswo geſaget haben von dem Mittel / deſſen ſich das Völcker-Recht gebrauchet /

(h) *Darius* wider die Scythen) Ingleichen Antoninus Caracalla wider Artabanum, den König der Parther. Beſiehe Xiphilinum.

brauchet / um das Eigenthum einer Sache denen unmündigen Kindern und Wahnſinnigen zuerhalten / ſolches iſt nur allein von denjenigen Völckern zuverſtehen / mit welchen man Gemeinſchafft haben und mit ihnen handeln kan in Schlieſſung derer Tractaten und Verträge. Dergleichen Art ſeynd aber diejenigen Völcker nicht / welchen alle geſunde Vernunfft mangelt; wiewohl billig gezweiffelt wird / daß ſich dergleichen irgendswo finden.

2. Derowegen thaten die Griechen übel / daß ſie von den Barbaren ſageten / es ſeyen dieſelben gleichſam von Natur ihre Feinde / weil ſie an Sitten von ihnen unterſchieden / und ihnen vielleicht an Verſtande zu weichen ſchienen. Wenn man im übrigen wiſſen will / ob man jemand wegen ſchwerer und wider die menſchliche Natur oder Geſelligkeit ſtreitender Verbrechen des Eigenthums einer Sache berauben könne / ſo iſt ſolches eine andere Frage / und welche wir kurtz zuvor / als wir von dem Rechte der Beſtraffung geredet / abgehandelt haben.

Plato de Rep. Lib. II. cap. 3. Eurip. Hecuba. Liv. Lib. XXXI. Iſo. Panath. Hoc Lib. c. XX. §. 40.

XI.

So kan auch (i) die Begierde zur Freyheit entweder einzelen Perſonen oder gantzen Gemeinden und Ländern kein Recht zu Führung eines Krieges geben / unter dem Vorwand / als ob die Freyheit / oder nach dem Griechiſchen Wort die **Eigenherrſchafft** einem jeden gleichſam von Natur und zu aller Zeit zugehörete: Denn wenn man ſaget / daß die Freyheit den Menſchen oder Völckern von Natur zugehöret / ſo iſt ſolches von demjenigen Rechte der Natur / welches beſtehet / ehe noch einige menſchliche That oder Handlung darauff folget / und von derjenigen Freyheit zu verſtehen / welche eine Freyheit in Anſehung der Beraubung / nicht aber von derſelben / welche eine Freyheit in Anſehnng des Gegentheils iſt. Ich will hiermit ſoviel ſagen / es könne wohl ſeyn / daß einer von Natur kein Leibeigener oder Unterthan ſeye / nicht aber / daß er das Recht habe / niemahls keiner zu werden: Denn in ſolchem Verſtande iſt niemand in der Freyheit. Hieher gehöret / was Albutius ſaget: **Niemand ſeye als ein freyer Menſch / und niemand auch als ein Leibeigener gebohren worden; ſondern es habe nach der Zeit das Glücke einem jeden inſonderheit / wenn er gebohren worden / dieſe Nahmen beygeleget.** Und was Ariſtoteles lehret; **es ſeye von dem Geſetz herkommen / daß der eine frey /**

Vid. ſupra cap. IV. §. 14. hujus Libri. *Senec. III. Contr. 21.* *I. Pol.*

(i) **Die Begierde zur Freyheit)** Beſiehe das IV. Concilium von Toledo.

ne frey / der andere aber leibeigen ſeye. Dahero müſſen diejenigen / welche aus rechtmäſigen Urſachen entweder in die perſönliche oder bürgerliche **Knechtſchafft** gerathen ſeynd / mit ihrem Zuſtande zufrieden

1. Cor. VII. 21. ſeyn / wie ſolches auch der Apoſtel Paulus lehret / wenn er ſaget: **Biſt du als ein Knecht beruffen / ſo laß dirs keine Bekümmernüß ſeyn.**

XII.

Nicht weniger iſt es auch unbillig / daß man einige durch die Waffen unter ſich bringen will / als ob ſie würdig wären / in der Dienſtbarkeit zu leben / und welche die Philoſophen dieſerwegen unterweilen **natürliche Leibeigene** nennen. Denn wenn einem etwas nützlich iſt / ſo iſt es mir nicht alſobald erlaubet / ihm daſſelbe mit Gewalt aufzulegen / indem diejenigen / welche ſich ihrer Vernunfft gebrauchen können / eine freye Wahl haben müſſen / dasjenige zu ergreiffen / was ihnen nützlich oder ſchädlich iſt / es ſeye denn / daß ein anderer ein Recht über ſie erlanget habe. Mit den unmündigen Kindern hat es eine an-

Vict. de Ind. n. 24. Ayala de jure belli Lib. I. cap. 2. n. 29. dere Bewandnüß: Denn weil ſie kein Recht haben / ihren freyen Willen auszuüben / noch auch ihr Thun und Laſſen einzurichten / ſo ertheilet die Natur ſolchen Perſonen die Anführung / welche ihre Stelle vertreten / und welche darzu tüchtig ſeynd.

XIII.

1. Ich würde mich kaum entſchlieſſen / allhier beyzufügen / daß

Covarr. c. peccatū, p. 2. §. 9. n. 5. & ſeq. einige ſeynd / welche dem Käyſer die lächerliche Eigenſchafft zuſchreiben / als ob er auch ſo gar über die abgelegenſte und bishero unbekannte Völcker das Recht der Herrſchafft habe. Dieſes beyzufügen / würde ich mich / ſage ich / kaum entſchlieſſen / wenn nicht Bartolus, welcher lange

Ad L. Hoſtes ff. de captivis. Zeit vor den vornehmſten unter den Rechtslehrern gehalten worden / ſich unterſtanden hätte / denjenigen / welcher ſolches leugnet / vor einen Ketzer zuerklären. Er gründet ſich dißfalls darauf / daß ſich der Käyſer unterweilen (k) einen Herrn der Welt nennet / und weil in der heili-

Luc. II. 1. gen Schrifft dasjenige Reich / welches die nach der Zeit gekommene Scribenten (l) das Römiſche nennen / mit dem Nahmen (m) des **allgemeinen** angedeutet wird; wohin ſich folgende Worte beziehen:

Der

1. (k) **Einen Herrn der Welt**) Zum Exempel im Chalcedoniſchen Concilio in der XI. und XII. Handlung.

(l) **Das Römiſche nennen**) Gleichwie auch Athanaſius an die Einſamen. Jedoch war daſſelbe kaum der ſechſte Theil der damahls bekannten Welt.

(m) **Des allgemeinen**) Philo ſaget im Buch von der Geſandtſchafft: **Ich rede von**

Der Römiſche Sieger beſaſſe die Welt.

Und viele dergleichen Dinge / welche durch Zuſammenfaſſung / Ubermaſe oder Vortrefligkeit geſaget worden ſeynd: Denn wir ſehen / daß ſo gar auch in der heiligen Schrifft das eintzige (n) Judæa mit dem Nahmen des allgemeinen oder des gantzen Erdenkreiſes beleget wird; in welchem Verſtande der alte Spruch derer Jüden zunehmen / daß die Stadt Jeruſalem in der Mitte des Erdbodens gelegen ſeye / (o) das iſt / mitten in Judæa, gleichwie die mitten in Griechenland gelegene Stadt Delphi ebenfalls **der Nabel des Erdenkreiſes** genennet worden iſt. So muß ſich auch niemand durch des Dantis Beweiß-Gründe bewegen laſſen / wodurch er darzuthun ſich bemühet / daß dem Käyſer dieſes Recht zukomme / weil es dem menſchlichen Geſchlechte vorträglich ſeye: Denn die Vortheile / welche er beybringet / haben hinwiederum ihre Beſchwehrungen. Gleichwie nemlich ein Schiff zu einer ſolchen Gröſſe gelangen kan / daß es nicht möglich iſt / ſelbiges zu regieren; alſo kan auch die Zahl der Menſchen und die Entlegenheit der Oerter ſo groß ſeyn / daß ſie einerley Regierung nicht leidet.

Luc. II. 1.
Joſeph. Lib. III.
Ariſt. VII. Pol. IV.

2. Uber dieſes aber geſetzt / daß ſolches vorträglich ſeye / ſo folget doch nicht / daß deßwegen jemand ein Recht der Herrſchafft überkomme / indem dieſes Recht aus nichts anders / als aus der Einwilligung oder aus der Straffe entſtehen kan. Ja es hat ſo gar der Römiſche Käyſer anjetzo nicht einmahl einiges Recht zu allem demjenigen / was dem Röm. Volck vor Alters zugehörete. Denn gleichwie daſſelbe Volck vieles durch den Krieg erobert hat / alſo hat es auch vieles durch den Krieg verlohren. Ferner ſeynd einige Dinge durch Verträge / andere aber durch * Verlaſſung (p) andern Völckern oder Königen rechtlich zu-

Silv. verb. bellum, p. 1. n. 21.
Covarr. Loco citato n. 9.
* *derelictione.*

den meiſten und nützlichſten Theilen der Welt / welche man auch in beſonderem Verſtande den Erdenkreiß nennen könte / und iſt derſelbe durch die zwey Ströme den Euphrat und Rhein umgräntzet.

(n) *Judæa)* Hieronymus ſchreibet: **Das Wort Erde / wenn auch ſchon das Beywort alle hinzugefüget wird / muß in diejenige Landſchafft / wovon die Rede iſt / eingeſchräncket werden.**

(o) **Das iſt / mitten in *Judæa*)** Dieſes kanſt du aus dem Joſepho im III. Buch des Jüdiſchen Krieges lernen.

2. (p) **Andern Völckern oder Königen)** Ein Exempel hiervon findeſt du in Spanien / und von demſelben beſiehe Gomezium in §. Fuerat, num. 5. de actionibus. Panormitanum in c. Venerabilem, col. 9. de Electione. Jaſonem in L. Cunctos

geeignet worden. So haben auch einige Staate/ welche vor Alters gantz unterthänig waren/ nach der Zeit angefangen/ entweder nur zum Theil unterthänig zuverbleiben/ oder ſie ſeynd ungleiche Bundsgenoſſen geworden. Denn alle dieſe Arten/ wodurch entweder ein Recht verlohren/ oder verändert wird/ gelten nicht weniger gegen den Römiſchen Käyſer/ als gegen andere.

XIV.

Vict. de Ind. rel. 21. & ſeq. Ayala L. I. n. 29.

1. Man findet auch einige/ welche eben dieſes Recht/ über diejenigen Völcker zu herrſchen/ welche auch ſo gar in denen bishero unbekannten Theilen der Welt wohnen/ der Kirche haben zueignen wollen; Da doch der Apoſtel Paulus ſelbſten öffentlich ſaget/ daß er kein Recht habe/ über diejenigen zu urtheilen/ welche ſich auſſerhalb der Chriſtenheit befinden. **Denn was gehen mich die drauſſen an/ daß ich ſie ſolte richten?** 1. Cor. V. 12. Ob auch ſchon dasjenige Recht/ zu urtheilen/ welches den Apoſteln gebühret hat/ auf gewiſſe Weiſe die irrdiſchen Dinge betroffen/ ſo war es doch ſo zu reden/ einer himliſchen nicht aber irrdiſchen Natur/ indem es nicht durch Waffen und Schläge ausgeübet worden/ ſondern durch das allgemein vorgetragene und auf beſondere Umſtände angewendete Wort GOttes und durch die Mittheilung oder Verweigerung derer Siegel der göttlichen Gnade/ zuletzt auch durch eine nicht natürliche/ ſondern die Natur ſelbſt überſteigende und dannenhero von GOTT herkommende Beſtraffung/ dergleichen an Anania/ Elyma/ Hymenäo und andern zu ſehen geweſen.

Joſ. XVIII. 36. vid. Petr. Dant. Lib. II. ep. 9. Bern. ep. 221.

2. Chriſtus ſelbſten/ von welchem alle Kirchen-Gewalt hergefloſſen/ und deſſen Leben zum Muſter der Kirche/ in ſoweit ſie eine ſolche iſt/ vorgeſtellet worden/ hat geſaget/ **daß ſein Reich nicht von dieſer Welt ſeye**/ das iſt/ es ſeye nicht von ſolcher Art wie die übrigen Reiche: Und ſetzet er hinzu/ es würde ſonſten geſchehen ſeyn/ daß er ſich nach Gewohnheit anderer Könige der Krieges-Leute Hülffe gebrauchet hätte. Ja wenn er auch ſchon Legionen zu haben begehret hätte/ ſo hätte er keine Legionen Menſchen ſondern Engel begehret **Matth.** *XXVI. 53.* Ferner/ was er vermöge des Rechtes ſeiner Gewalt gethan hat/ das hat er nicht mit menſchlicher/ ſondern mit göttlicher Krafft gethan/

populos, col. 2. de ſumma Trinitate. Menochium conſ. II. num. 102. Cardinalem Tuſchum practicarum Concluſionem 345. §. Rex Hiſpaniæ. Molinæum in conſ. Paris. in pr. num. 20. Chaſſanæum de Gloria Mundi parte V. conſid. 28. Azorium Inſtitutionum moralium Lib. II. c. 5. p. 2.

than / auch ſogar damahls / als er die Krämer aus dem Tempel trieb. Denn auch dazumahl war die Geiſſel das Zeichen nicht aber das Werckzeug des göttlichen Zornes; gleichwie bey einer andern Begebenheit der Speichel und das Oehl (q) ein Zeichen des Artzney-Mittels / nicht aber das Artzeney-Mittel ſelbſt waren. Auguſtinus ſchreibet über den angezogen Ort Johannis alſo: **Höret derowegen / ihr Jüden und Heyden: Höre / du Beſchneidung: Höre / du Vorhaut: Höret / alle ihr irrdiſchen Reiche: (r) Ich verhindere eure Herrſchafft nicht in dieſer Welt: Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt. Laßt euch keine eitele Furcht einnehmen / gleichwie Herodes der Gröſſere / als ihm angekündiget wurde / daß Chriſtus gebohren ſeye / erſchrack / und ſo ſehr viele Kinder / damit der Tod auch an ihn kommen möchte / umbrachte / da er denn durch die Furcht grauſamer war / als durch den Zorn. Mein Reich / ſaget er / iſt nicht von dieſer Welt. Was wollet ihr weiter haben? Kommet zu dem Reich / welches nicht von dieſer Welt iſt. Kommet durch den Glauben / und ſeyd nicht grauſam durch die Furcht.**

3. Unter andern verbietet Paulus einem Biſchoff / er ſolle nicht ein Schläger ſeyn *I. Tim. III. 3.* Und (s) Chryſoſtomus ſaget / es ſtehe

2. (q) **Ein Zeichen des Artzeney-Mittels)** Dieſes erkläret Abulenſis ſehr wohl über das IX. Capitel Matthäi.

(r) **Ich verhindere eure Herrſchafft nicht)** Hilarius Arelatenſis ſchreibet: **Denn Chriſtus war nicht deswegen gekommen / damit er einem andern ſeine Herrlichkeit nähme / ſondern damit er die ſeinige ſchenckete: Nicht damit er das irdiſche Reich zu ſich riſſe / ſondern auf daß er das himmliſche mittheilete.**

3. (s) *Chryſoſtomus* ſaget) Seine Worte ſeynd im II. Buch vom Prieſterthum folgende: **Vor allen Dingen iſt den Chriſten nicht erlaubet / die Verbrechen der Miſſethäter mit Gewalt zu ſtraffen. Die weltliche Richter gebrauchen ſich zwar eines groſſen Rechtes ihrer Gewalt / wenn ſie die Ubelthäter unter die Gewalt derer Geſetze gebracht haben / und verbieten ihnen / ob es ſchon wider ihren Willen geſchiehet / nach ihrem eigenen Gefallen zu leben. Aber bey uns muß es nicht durch zwingen / ſondern durch zureden geſchehen / damit einer / welcher alſo beſchaffen iſt / beſſer werde. Denn es iſt uns von den Geſetzen kein Recht der Gewalt gegeben worden / die Sünder zu zwingen / und wenn es uns auch ſchon gegeben worden wäre / ſo ſtünde uns doch nicht zu / ſolches Recht auszuüben / indem GOTT diejenigen krönet / nicht welche aus Noth / ſondern welche aus freyem Willen ſich des böſen enthalten; Dahero**

Act. Ap. hom. III. Epiſt. ad Tit. hom. I. Epiſt. I. ad Theſſal. hom. IV. de Sacerd.

es ſtehe den Königen / nicht aber den Biſchöffen zu / **durch Auflegung des Zwanges zu herrſchen** / nemlich durch ſolchen Zwang / welcher aus menſchlicher Gewalt herkommt. Und anderswo ſaget er: **Es iſt uns keine Macht gegeben worden / daß wir vermöge der Autorität unſers Ausſpruches die Menſchen von den Miſſethaten abhalten ſollen**; das iſt / wir haben keine ſolche Macht / welche berechtiget wäre / ihre Verordnungen durch Königliche oder gewaffnete Hand zu vollſtrecken; vielweniger haben wir eine ſolche Macht / wodurch wir jemanden (t) einiges menſchliches Recht entziehen können. Hierauf ſetzet er hinzu / daß ein Biſchoff ſein Amt verrichten ſolle / **nicht durch zwingen / ſondern durch zureden.** Und hieraus erſcheinet nun gnugſam / daß die Biſchöffe / in ſo weit ſie ſolche ſeynd / kein Recht haben / über

brauchet es viel Arbeit / daß die Krancken überredet werden / daß ſie ſich der Prieſterlichen Cur freywillig übergeben. Und bald hernach ſaget er: **Denn es kan derjenige / welcher von dem Glauben abweichet / nicht mit Gewalt herbey gezogen / ja auch nicht durch Furcht gezwungen werden.** Eben derſelbe ſchreibet über das IV. Capitel der Epiſt. an die Epheſer: **Wir ſeynd darzu beſtellet / daß wir die Menſchen lehren / nicht aber daß wir herrſchen und Gewalt üben ſollen. Wir vertreten die Stelle derer Rathgeber / welche zureden. Nun aber ſaget es derjenige / welcher einen Rath giebt / von dem ſeinigen: Er zwinget den Zuhörer nicht / ſondern läſſet ihm was dasjenige / ſo geredet wird / anlanget / die freye Wahl.** Ambroſius ſaget im 4. Cap. des II. Buches von Cain und Abel: **Der Prieſter verrichtet zwar ſein Amt; allein er übet kein Recht einiger Gewalt aus.** Dieſe Worte werden angezogen c. verbum, de Pœnitentia, diſtinct. I.

(t) **Einiges menſchliches Recht entziehen können**) Denn es ſtehet den Königen / nicht aber der Kirche zu / von den Lehn zu urtheilen. c. novit de judiciis: de feudis: de poſſeſſionibus. c. cauſam quæ inter. qui filii ſunt Legitimi. Denn die Könige erkennen in weltlichen Dingen keines weges jemand über ſich / c. Per venerabilem, eod. tit. **Chriſtus hat wollen haben / daß die Kayſer der Päbſte zum ewigen Leben nöthig hätten / und daß die Päbſte ſich zu dem Lauff der zeitlichen Dinge derer Kayſerlichen Geſetze gebraucheten / alſo daß die geiſtliche Handlung von den fleiſchlichen Anläuffen entfernet ſeye / und derjenige / welcher GOtt dienet / ſich keinesweges in weltliche Geſchäffte einmiſchen ſolte.** c. quoniam diſtinct. X. und c. cum ad verum, diſtinct. XCVI. Worvon dasjenige nicht entfernet iſt / was im letzten §. des 2. Cap. im I. Buch aus dem VI. und LXXX. Canone derer ſo genannten Apoſtoliſchen Canonum, und was von dieſer Materie daſelbſt vielfältig im Text und in den Anmerkungen angeführet worden iſt.

über die Menſchen auf menſchliche Art zu herrſchen. Dahero (u) Hieronymus, indem er einen König und Biſchoff gegen einander hält / alſo ſchreibet: **Jener herrſchet über ſeine Unterthanen / wenn ſie auch gleich nicht wollen / dieſe aber über ſolche Leute / mit deren Willen daſſelbe geſchiehet.**

4. Ob aber die Könige ſelbſten diejenigen / welche die Chriſtliche Religion verwerffen / gleichſam unter dem Vorwand der Straffe mit Krieg überziehen können / ſolches iſt oben in dem Capitel von den Straffen unterſuchet worden / ſo viel zu unſerm Vorhaben genug iſt.

XV.

Ich will auch allhier eine Erinnerung geben / welche nicht vergebens ſeyn wird; Denn wenn ich das vergangene und gegenwärtige gegen einander halte / ſo ſehe ich ſchon zuvor / daß ein groſſes Ubel entſtehen kan / wenn man ihm nicht zuvor kömt. Es beſtehet aber dieſe Erinnerung darinnen / daß (x) die Hoffnung / welche man aus der Erklärung einiger göttlicher Prophecеyungen geſchöpffet hat / keine gerechte Urſache gibt / einen Krieg anzufangen. Denn überdieſes daß es faſt unmöglich iſt / ohne Prophetiſchen Geiſt diejenigen Propheceyungen / (y) welche noch nicht erfüllet ſeynd / auszulegen / ſo kan uns auch

(u) *Hieronymus*) Eben derſelbe ſchreibet in der Grabſchrifft Nepotiani: **Einem Biſchoff iſt weniger erlaubet / als einem Könige. Denn dieſer beherrſchet diejenigen / welche nicht wollen / jener aber diejenigen / welche wollen. Dieſer unterwirfft ſie dem Schrecken / jener aber wird gegeben / daß er dienen ſoll.** Caſſiodorus ſchreibet im XI. Buch in dem Brief an die Biſchöffe: **Der Biſchoff lehre / damit der Richter nichts finden könne / das er zuſtraffen habe.** Käyſer Friederich der I. ſaget vom Pabſt beym Günthero Ligurino:

> **Regier er nur die Kirch / und ſeh nach GOttes Rechten;**
> **Doch laß er uns das Reich / diß wollen wir verfechten.**

Als Wilhelm / Biſchoff zu Roſchild / dem in den Bann gethanen Könige von Dännemarck / Sveno, den Eingang in die Kirche durch Entgegenhaltung des Biſchoff-Stabes verwehrete / und als die Königliche Diener die Hand an die Degen-Gefäſſe legeten / ſo that er / was einem Biſchoff gehöret / und bot ihnen den Kopff. Thue hinzu / was wir im 5. §. des I. Buches hiervon geſaget haben.

(x) **Die Hoffnung**) Beſiehe von einem gewiſſen Theodoro, welcher zu Gratiani Zeiten gelebet hat / Zoſimum und Ammianum Marcellinum: Von Johann aus Cappadocien aber Procopium im II. Buch ſeiner Perſiſchen Geſchichte / und Leunclavium im XVIII. Buch der Türckiſchen Geſchicht.

(y) **Welche noch nicht erfüllet ſeynd**) Denn die Prophetiſche Bücher ſeynd verſchloſſen und verſiegelt bis auf eine beſtimmete Zeit / alſo daß ſie nicht verſtanden wer-

auch die eigentliche Zeit / auch ſogar derjenigen Dinge / welche gantz gewiß ſeynd / verborgen ſeyn. Und endlich ſo urtheilet auch eine Vorverkündigung niemand kein Recht / es ſeye denn ein ausdrücklicher göttlicher Befehl vorhanden: Denn GOtt läſt offtermahls zu / daß dasjenige / was er vorher verkündiget hat / durch gottloſe Menſchen oder böſe Thaten bewerckſtelliget wird.

XVI.

Dieſes iſt auch zu wiſſen / daß wenn einer etwas ſchuldig iſt / nicht vermöge der eigentlich ſo genannten Gerechtigkeit / ſondern vermöge einer andern Tugend / zum Exempel vermöge der Freygebigkeit / Gnade / Barmhertzigkeit / Liebe / ſo kan ſolches / gleichwie es vor Gericht nicht gefordert werden kan / alſo auch nicht durch die Waffen abgenöthiget werden. Denn zu dieſen beyden Hülffs-Mitteln iſt es nicht genug / daß dasjenige / was man fordert / vermöge einer ſittlichen Tugend verrichtet werden ſolte / ſondern es iſt überdieſes auch nöthig / daß derjenige / welcher es fordert / ein Recht darzu habe. Gewiß iſt es / daß die göttliche und weltliche Rechte unterweilen dergleichen Recht ertheilen / auch ſogar in ſolchen Verbindligkeiten / welche nur allein die Tugenden

den können / Dan. *XII. 4. 8. 9.* Hieronymus ſchreibet über den Propheten Daniel: **Wenn es ein Prophet gehöret / und nicht verſtanden hat / was werden denn diejenige thun / welche ein verſiegeltes und bis zur Zeit der Erfüllung mit vielen Dunckelheiten verwickeltes Buch aus Vermeſſenheit ihres Verſtandes auslegen?** Procopius läſt ſich im II. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte alſo vernehmen: **Den Verſtand derer Sibylliniſchen Propheceyungen vor dem Ausgang der Sache zu finden / ſolches iſt / meines Erachtens / mehr als menſchlich.** Bald darauff ſaget er: **Es kan nicht ſeyn / daß einiger Menſch die Sibylliniſchen Propheceyungen vor dem Ausgang verſtehen ſolte / ſondern man muß warten / bis der Tag ſelbſten / wenn die Sache bereits erfüllet und die Worte durch die Erfahrung bekräfftiget worden ſeynd / ein gewiſſer Ausleger derer Verſe werde.** Gregoras ſchreibet im V. Buch: **Gleichwie andere Vorverkündigungen ſchwer ſeynd zu errathen und auszulegen / weil ſie viele Verwickelungen und Auslegungen annehmen: Alſo hat auch dieſe Propheceyung alle und iede / und den Käyſer ſelbſten / ſolange er das Leben behalten / betrogen. Nachdem er aber der Zeitligkeit entriſſen worden iſt / ſo hat ſich die Propheceyung den Menſchen ſelbſt eröffnet.** Hütet euch / ihr allzukühne Theologi: Hütet euch auch vor den allzukühnen Theologis, ihr Politici. Der Ort beym Thuano im LXXIX. Buch über das Jahr 1583. vom Jacobo Brocardo iſt würdig beſehen zu werden.

genden angehen; und wenn ſolches geſchiehet/ ſo kömmt alsdenn eine neue Urſache der Verbindligkeit darzu/ welche allbereit zur Gerechtigkeit gehöret. Soferne aber dieſe neue Verbindligkeit mangelt/ ſo iſt der Krieg/ welcher wegen ſolcher vermeinten ſittlichen Urſache vorgenommen wird/ungerecht/ zum Exempel der Krieg/ welchen die Römer wider den König in Cypern anfiengen/ weil er undanckbar geweſen war: Denn wer jemanden eine Wohlthat erwieſen hat/ der hat kein Recht/ daß er eine Danckbarkeit darvor fordern kan/ ſonſten wäre es ein Contract, und keine Wohlthat.

XVII.

1. Es iſt auch noch dieſes anzumercken/ daß es ſich offmahls zuträget/ daß zwar die Urſache des Krieges gerecht iſt/ daß aber die That wegen des Vorſatzes desjenigen/ welcher ſie verrichtet/ einen Mangel bekömmt; entweder weil ihn etwas/ welches zwar an und vor ſich ſelbſten nicht unzuläßig iſt/ mehr und vornemlich zu der That beweget/ als das Recht ſelbſten/ zum Exempel (z) die Begierde zur Ehre/ oder ein entweder ihn allein oder das gemeine Weſen betreffender Nutz/ indem er denſelben aus dem Kriege ſelbſten/ ſo wie er ihn abgeſondert und ohne deſſen rechtfertigende Urſache betrachtet/ zu erlangen verhoffet; oder wenn er eine gantz und gar unzuläßige Begierde bey ſich empfindet/ zum Exempel eine Freude/ welche allein darauff beruhet/ einen andern Ubels zu thun/ ohne einziges Abſehen auf das Gute. Alſo ſaget Ariſtides im II. Buch von der Geſellſchafft/ es ſeyen die Phocenſer billig zu Grunde gegangen; jedoch habe Philippus nicht wohl gethan/ daß er ſie zu Grunde gerichtet habe/ indem er ſolches nicht der Religion wegen/ wie er doch vorgegeben/ ſondern zu Vermehrung ſeines Reiches/ gethan. *Vict. de jure belli n. 2.*

2. **Die einzige Urſache/ einen Krieg zu führen/ und welche denſelben zu allen Zeiten erreget hat**/ ſaget Salluſtius, **iſt die tieff-eingewurtzelte Begierde nach der Herrſchafft und nach dem Reichthum.** Ingleichen ſaget Tacitus: **Das Gold und der Reichthum ſeynd die vornehmſte Urſachen des Krieges.** Und in dem Trauerſpiel ſtehet: *Senec. Hipp.*

Hh hh h Des

1. (z) **Die Begierde zur Ehre**) Welches Laſter uns vornemlich unter einem Schein der Tugend ſchmeichelt: Allein Auguſtinus erinnert recht und wohl im 14. Cap. des III. Buches von der Stadt Gottes: **Es ſeye beſſer/ die Straffe wegen allerhand Unerfahrenheit zu tragen/ als die Ehre ſolcher Waffen zu ſuchen.** Wiederhole dasjenige/ was wir allhier oben im 3. §. aus dem Agathia angeführet haben.

Des Gewinſtes böſe Wuth und der ungeſtüme Zorn
Hat das Bindnüß gantz zerriſſen.

Contra Fauſtum Lib. XXII. c.74. Covar. d. §. I. n. 2. Cajet. 2. 2. q. 40. art. 1. Sylveſter in verbo bellum n. 2. Summa Aug. in verbo Bellum p. 5. Sum. Ref. 6. n. 3. & 3. Th. 2. 2. 66. 8.

Wohin auch billig gezogen wird / was Auguſtinus ſaget: Die Begierde / Schaden zuthun / die Grauſamkeit der Rache / das unverſöhnte und unverſöhnliche Gemüthe / die Wuth / welche zum Aufruhr reitzet / das Verlangen zu herrſchen / und was dergleichen mehr iſt / dieſes ſeynd diejenigen Dinge / welche mit gutem Recht im Kriege getadelt werden.

3. Ob aber ſchon dieſe Dinge eine Sünde mit ſich führen; ſo machen ſie doch den Krieg ſelbſten eigentlich nicht ungerecht / wenn er ſich nur ſonſten auf eine rechtfertigende Urſache gründet; dahero man auch dasjenige / was man in einem ſolchen Kriege erobert hat / wieder zuerſtatten nicht ſchuldig iſt.

Das XXIII. Capitel.

Von den zweiffelhafften Urſachen des Krieges.

I. Woher die Urſachen des Zweiffels entſtehen / den man in Anſehung derjenigen Dinge hat / welche zu der Sitten-Lehre gehören.

II. Daß man nichts wider die Meynung ſeines Hertzens thun ſolle / ob man auch ſchon irret.

III. Daß wenn man etwas beſchlieſſen ſoll / das Urtheil aus denen von den vorfallenden Dingen ſelbſt genommenen Urſachen abgefaſſet werde.

IV. Oder aus dem Rath / welchen man uns ertheilet.

V. Daß wenn man in einer wichtigen Sache von beyden Theilen zweiffelt / und dennoch eines von beyden zuerwehlen iſt / man dasjenige ergreiffen ſolle / was das ſicherſte iſt.

VI. Daß hieraus folge / man ſolle ſich in ſolchem Fall des Krieges enthalten.

VII. Daß man denſelben vermittelſt einer Unterredung vermeiden könne.

VIII. Oder

VIII. Oder durch Schieds-Leute: Allwo von der Pflicht derer Chriſtlichen Könige in Anſehung derer kriegenden Partheyen gehandelt wird.
IX. Oder auch durch das Los.
X. Ob der Zweykampff zu Verhütung des Krieges zugelaſſen werden könne?
XI. Daß wenn wegen zweyer Partheyen ein gleichmäſſiger Zweiffel entſtehet / der Zuſtand desjenigen / welcher die ſtreitige Sache beſitzet / der beſte ſeye.
XII. Daß wenn keiner von beyden Theilen die ſtreitige Sache beſitzet / und dennoch ein gleichmäſſiger Zweiffel vorhanden iſt / man dieſelbe theilen müſſe.
XIII. Ob ein Krieg ſeyn könne / welcher in Anſehung beyder Partheyen gerecht iſt; ſolches wird mit vielfältigem Unterſchiede erkläret.

I.

Es iſt unfehlbar wahr / was Ariſtoteles ſchreibet / daß man in der Sitten-Lehre nicht eine ſolche Gewißheit finden könne / als in den Mathematiſchen Wiſſenſchafften: welches daher kômet / weil die Mathematiſche Wiſſenſchafften die Formen von der Materie gäntzlich abſondern / und weil die Formen ſelbſten insgemein alſo beſchaffen ſeynd / daß ſie nichts haben / das zwiſchen ihnen iſt / gleichwie zwiſchen einer geraden und krummen Linie ſich nichts befindet / das in der Mitten iſt. In der Sitten-Lehre hingegen wird die Materie auch ſo gar durch die geringſten Umſtände verändert; ingleichen träget es ſich zu / daß die Formen / von welchen in der Sitten-Lehre gehandelt wird / (a) etwas zwiſchen ihnen in der Mitten haben / welches ſich ſo weit ausdehnet / daß es bald dem einen bald dem andern äuſſerſten Theile näher kommet. Alſo iſt zwiſchen demjenigen / was man thun ſoll / und zwiſchen demjenigen / was man nicht thun darff / etwas in der Mitten / welches zuthun erlaubet iſt / welches aber bald dieſem bald jenem Theile näher kommet: Dahero entſtehet offtermahls ein Zweiffel oder eine Eth. Nic. I.

(a) Etwas zwiſchen ihnen) Beſiehe Chryſoſtomum über das IV. Cap. an die Epheſer / II. Moral.

Ungewißheit/ eben als wie in der Demmerung oder in dem kalten Waſ-
III. Nic. ſer/ welches beginnet warm zu werden. Und dieſes iſt es/ was Ariſtoteles ſaget / **daß offtermahls ſchwer zu urtheilen ſeye / welchen Theil man dem andern vorziehen ſolle.** Ingleichen ſaget Andronicus Rhodius: **Dasjenige/ was wahrhafftig gerecht iſt / iſt von demjenigen/ was gerecht zu ſeyn ſcheinet / ſchwer zu unterſcheiden.**

II.

1. Es iſt aber erſtlich zumercken / daß wenn gleich etwas an und vor ſich ſelbſten gerecht iſt/ jedennoch aber von demjenigen / welcher ſelbiges verrichtet/ nachdem er alles und jedes wohl überleget hat/ vor ungerecht gehalten wird / es dennoch eine laſterhaffte That ſeye:
Röm. XIV. 23. Denn dieſes iſt es eben / was Paulus ſaget: **Was nicht aus dem Glauben geſchiehet / das iſt Sünde.** (b) Allwo er durch das Wort Glaube die innerliche Meynung des Hertzens / welche man von einer Sache hat / verſtehet. Denn GOtt hat dem Menſchen die Vernunfft oder die Beurtheilungs-Krafft gegeben / damit ſie ihm in ſeinen Thaten oder Handlungen den Weg zeigen ſoll/ dergeſtallt daß er einem unvernünfftigen Viehe gleich wird / wenn er dieſe Vernunfft nicht achtet.

2. Jedoch geſchiehet es offtmahls / daß die Vernunfft nicht allein nichts gewiſſes zeiget / ſondern auch hin und her wancket oder ſtutzig iſt. Wenn nun nach Anwendung aller fleißigen Uberlegung dieſer Zweiffel nicht vertrieben werden kan / ſo muß man demjenigen fol-
De Off. L. I. gen / was Cicero ſaget: **Diejenigen verordnen recht und wohl/ (c) welche verbieten / du ſolleſt nichts thun / daran du zweiffelſt/ ob**

1. (b) **Allwo er durch das Wort Glaube**) Dahin zielen auch folgende Worte in eben demſelben Capitel dieſer Epiſtel: **Ein jeder ſey ſeiner Meynung gewiß.** Und: **Seelig iſt derjenige/ welcher ſich in dem / was er für gut hält / nicht ſelbſt verdammet.** Ambroſius ſchreibet: **Dasjenige iſt Sünde / welches anders gethan wird/ als es vor gut befunden worden iſt.** Dieſem folget Auguſtinus nach / und werden ſie alle beyde angezogen von Gratiano nach dem cap. 14. cauſa 28. quæſt. 1. Hiervon iſt nicht weit entfernet / was Plutarchus ſaget im Leben Timoleontis: **Es wird nicht allein erfordert / daß dasjenige/ was man thut / ehrbar und gerecht ſeye/ ſondern auch daß dasjenige / woraus die That entſtehet / eine feſte und beſtändige Meynung ſeye/ damit dasjenige / was geſchiehet / deßwegen geſchehe / weil der Verſtand geurtheilet hat/ daß es alſo geſchehen ſolle.**
2. (c) **Welche verbieten**) Plinius ſchreibet im 19. Brief des I. Buches: **Daran du zweiffelſt / das thue nicht.**

ob es recht oder unrecht ſeye. Die Hebräiſche Lehrer ſagen: **Enthalte dich einer zweiffelhafften Sache.** Gleichwie aber dieſes nicht ſtatt finden kan/ wenn einer nothwendig eine oder die andere unter zweyen Sachen thun muß/ und wenn in allen beyden ein Zweifel entſtehet/ ob ſie rechtmäſig ſeyen: Alſo iſt ihm alsdenn erlaubet/ diejenige Sache zuerwehlen/ welche ihm am wenigſten unbillig zu ſeyn ſcheinet. Denn allemahl wenn man ſich nicht entbrechen kan/ eine Wahl zu thun/ ſo nimmet dasjenige Ubel/ welches das geringſte iſt/ die Forme oder Geſtallt eines Guten an ſich. **In den Ubeln muß man die geringſten ergreiffen/** ſaget Ariſtoteles. Cicero aber gibt dieſe Lehre: **Unter den Ubeln erkieſet die kleineſten.** Und Quintilianus ſchreibet: **Wenn man die Ubel mit einander vergleichet/ ſo vertritt das Leichteſte die Stelle eines Guten.** *Covar. tom. I. de matr. p. 2. c. 7. §. 2. n. 9.* *Nic. II. c. 9.* *Off. III.*

I I I.

Insgemein aber bleibet das Gemüthe in zweiffelhafften Sachen nicht in der Mitten zwiſchen den beyden Dingen/ welche zweiffelhafftig ſeynd/ hängen/ ſondern wenn es einige Unterſuchung angeſtellet hat/ ſo lencket es ſich entweder zu dieſem oder zu jenem Theil (d) vermöge derjenigen Vernunfft-Schlüſſe/ welche es aus der Sache hervor ſuchet/ oder vermöge des Wahns/ welchen es von andern Menſchen heget/ die ihm ihre Meynung von ſolcher Sache entdecken. Denn auch allhier iſt dasjenige wahr (e) was Heſiodus ſaget/ es ſeye das vortreff- *Vasques 1. 2. Diſp. 62. c. 1. n. 1. Med. 1. 2. quæſt. 14.*

(d) **Vermöge derjenigen Vernunfft-Schlüſſe)** Auguſtinus ſchreibet im III. Buch de ordine: **Wir folgen einem zweyfachen Wege/ wenn uns die Dunckelheit einer Sache darzu beweget/ nemlich entweder der Vernunfft/ oder doch gewiß dem Anſehn der Menſchen.** Dieſes erkläret Gabriel Vasquez diſput. LXII. cap. 3. num. 10.

(e) **Was *Heſiodus* ſaget)** Deſſen hat ſich Minutius gebrauchet/ nachdem der Streit übel gelungen war/ wenn er beym Livio im XXII. Buch ſaget: **Derjenige ſey der vornehmſte Mann/ welcher Rath ertheilet/ was zur Sache nützlich iſt. Der zweyte nach ihm ſeye derjenige/ welcher dem/ der ihm einen Rath ertheilet/ folget. Derjenige aber habe den geringſten Verſtand/ welcher weder ſelbſt Rath ertheilen noch auch einem andern gehorſamen kan.** Und in der Rede vor den A. Cluentium ſaget Cicero: **Man ſaget/ derjenige ſey der weiſeſte/ welchem ſelbſten in den Sinn kömmet/ was nöthig iſt: Dieſem komme derjenige am nechſten bey/ welcher den guten Erfindungen eines andern folget.** Heſiodi Verſe/ aus welchen dieſes entſprungen iſt/ lauten alſo:

vortreflichſte / wenn man an ſich ſelbſten weiſe ſeye; das nähſte aber nach dieſem ſeye / wenn man durch Hülffe anderer Menſchen geführet werde. Was die Vernunfft-Schlüſſe anlanget / welche aus der Sache hervorgeſuchet werden / ſo entſpringen dieſelben aus den Urſachen / Würckungen / wie auch andern Eigenſchafften / welche man in der Vernunfft-Lehre Adjuncta nennet.

IV.

Dieſe Dinge aber recht zuerkennen / ſo iſt darzu einige Erfahrung und Geſchickligkeit vonnöthen; dahero ſeynd diejenigen / welche ſolche nicht haben / verbunden / den Rath der weiſen Leute zu hören / damit ſie den thätlichen Verſtand / welcher die Geſchäffte der Menſchen regieret / recht einrichten mögen. Denn wie Ariſtoteles bezeuget / ſo ſeynd diejenigen Dinge wahrſcheinlich oder glaublich / welche entweder allen und jeden alſo zu ſeyn ſcheinen / oder den meiſten / oder zum wenigſten den Weiſeſten; und unter dieſen wiederum entweder allen / oder den meiſten / oder den vortrefflichſten. So iſt auch dieſes der Weg / deſſen ſich vornemlich die Könige im urtheilen gebrauchen / indem ſie ſich kaum ſo viel Zeit nehmen können / die Fundamente der Künſte zu lernen oder zu überlegen.

Den König macht die Zahl der weiſen Leute weiſe.

Wenn Ariſtides von der Eintracht derer Rhodiſer redet / ſo ſaget er / daß gleichwie in den Fragen / welche eine That oder Begebenheit betreffen / dasjenige vor wahr gehalten wird / was die meiſten und vornemlich die tüchtigſten Zeugen bekräfftigen; alſo ſolle man auch unter den Meynungen denjenigen folgen / welche von den meiſten und vortrefflichſten Leuten vertheidiget werden. Alſo fiengen die alten Römer kaum einen Krieg an / ſie hätten denn zuvor die zu ſolchem Ende verordneten Herolde um Rath gefraget / auch thaten ſolches die Chriſtliche Käyſer nicht leichtlich / ſie hätten denn die Biſchöffe zuvor darüber gehöret / damit wenn ſich etwas darbey befände / welches der Religion wegen bedencklich ſeyn könte / ſie deſſen erinnert würden.

V. 1. Es

Der gehet allen vor / der ſelbſten klärlich ſchauet /
Was nützt und ſchädlich iſt / und alles wohl erwegt:
Der zweyte nach ihm iſt / wer andern folgt und trauet /
Wenn man ihm guten Rath getreu vor Augen legt.
Wer aber ſelbſten ſich nichts gutes rathen kan /
Und andern auch nicht folgt / iſt ein unnützer Mann.

V.

1. Es kan aber bey vielen Berathſchlagungen geſchehen / daß ſich von beyden Theilen wahrſcheinliche Vernunfft-Schlüſſe zeigen / es ſeye nun daß man ſie ſelbſten in denjenigen Dingen / darvon man handelt / findet / oder daß ſie uns von andern angedeutet worden ſeynd. Wenn ſich nun dieſes begibt / und die Sachen / worvon man handelt / ſeynd nicht von allzugroſſer Wichtigkeit / ſo ſcheinet es / daß es nicht unrecht ſeye / wenn man eine Meynung erwehlet / welche man will. Wenn man aber von einer Sache von groſſer Wichtigkeit handelt / zum Exempel von der Todes-Straffe eines Menſchen / ſo muß man wegen der groſſen Gefahr / welche wegen der Wahl des Schluſſes / den man faſſen ſoll / entſtehet / (f) den ſicherſten Theil erwehlen / wie man insgemein hiervon folgendermaſen zu reden pfleget:

So irre lieber denn auf die geringſte Weiſe.

Und ſolchemnach iſt es auch beſſer / einen Schuldigen loßzuſprechen / als einen Unſchuldigen zu verdammen.

2. Der Scribente derer Problematum, welche den Nahmen Ariſtotelis führen / redet folgendermaſen: **Es iſt niemand unter uns / welcher nicht lieber jemand loßſprechen will / ob derſelbe ſchon ſchuldig iſt / als einen Unſchuldigen zu verdammen.** Sect. 29. Und bald darauff füget er diejenige Urſache hinzu / welche wir gleich ietzo gegeben haben / nemlich: **Wenn jemand zweiffelt / ſo muß er dasjenige erwehlen / dadurch man am wenigſten ſündiget.** Antiphon läſt ſich alſo vernehmen: **Wenn man ja irren muß / ſo iſt es gottſeeliger gehandelt / wenn man jemand wiederrechtlich loßſpricht / als wenn man jemand unrechtmäſiger Weiſe verdammet: Denn jenes geſchiehet aus Irrthum / die Verdammung eines Unſchuldigen aber iſt eine Miſſethat.**

VI.

Nun aber iſt der Krieg eine Sache von der gröſten Wichtigkeit / indem aus demſelben viele Ubel auch ſogar gegen die Unſchuldigen zu entſtehen pflegen. Und alſo wenn die Meynungen getheilet ſeynd /

1. (f) **Den ſicherſten Theil erwehlen)** Ammianus Marcellinus ſchreibet im XXVIII. Buch: **Wenn der Zorn unverſöhnlich iſt / ſo iſt es die gröſte Schärffe; wenn er ſich aber erbitten läſt / ſo iſt es die gröſte Gelindigkeit; welche doch / gleichwie in zweyen Ubeln / der Schärffe vorgezogen werden ſoll.** Und dieſes erkläret Vaſquez in der 21. Nummer des 4. Cap. in gedachtem Buch.

ſeynd / ſo muß man ſich gegen den Frieden neigen. Derowegen wird Fabius von dem *Silio Italico* folgendermaſen gelobet: *Lib. I.*

Er ſchaute mit Bedacht in ungeſchehne Zeiten/
Und ließ im Zweiffel ſich zum Kriege nicht verleiten.

Es ſeynd aber dreyerley Mittel / wodurch man verhindern kan / daß die Streitigkeiten zu keinem Kriege ausbrechen.

VII.

I. Das erſte iſt die Unterredung: **Gleichwie zweyerley Arten des Streites ſeynd /** ſaget *Cicero*, **eine vermittelſt der Wortwechſelung / die andere vermittelſt der Gewalt; und gleichwie jene der Menſchen / dieſe aber der Thiere Eigenſchafft gemäß iſt; alſo muß man allererſt zu der letzten ſchreiten / wenn es nicht möglich iſt / ſich der erſten zugebrauchen.** Und *Terentius* ſchreibet: *De Off. I. Vict. de jure bel. n. 28.*

(g) **Ein weiſer Mann muß alles erſt verſuchen/**
Eh er zum Waffen greiffen kan.
Weiſt du denn / daß er das Gebot / ſo ich gethan/
Nicht ohne Krieg verrichten werde?

Apollonius Rhodius ſaget: **Man kan nicht eher zur That ſchreiten / bis man zuvor alles mündlich verſuchet gehabt.** Und *Euripides*:

Ich hoffe dieſes wohl durch Worte zu erhalten/
Geht aber das nicht an / ſo mag die Hand denn walten.

Eben derſelbe tadelt in ſeinen *Supplicibus* diejenigen Städte / welche dieſen Weg zu ergreiffen unterlieſſen:

Ihr Städte köntet euch mit Worten bald vergleichen/
Und dennoch greiffet ihr zum Mord und Waffen-Streichen.

Achilles

I. (g) **Ein weiſer Mann**) *Dionyſius Halicarnaſſenſis* ſaget in den *excerptis legationum*: **Man muß nicht ehe zur That ſchreiten / man habe denn zuvor den Weg der Worte verſuchet.** *Menelaus* ſaget beym *Libanio*: **Es ſtehet einem Menſchen beſſer an / zuvor einen Verſuch mit Worten zu thun / als augenblicklichs zu den Waffen zu greiffen.** Hiervon iſt nicht entfernet / was der Chor in *Euripidis Helena* vorbringet:

Die ſeynd von Thorheit voll/
Die zu der Tugend Mas nichts als den Stahl erkennen/
Und die das ſcharffe Schwerdt der Ruhe Mittel nennen:
Denn ſcheint die Tugend nur im Blut und blaſſen Leichen/
So wird der Streit nie von den Städten weichen.

Achilles ſaget zu Iphigenia in Aulide:

Wenn er dem Rechte ſelbſten weicht/
So habt ihr meiner Hülffe nicht vonnöthen:
Und alſo habt ihr ſchon den Zweck des Heils erreicht.
Ich aber werde ſeine Freundſchafft/die mich freut/
Nicht durch die Waffen tödten.
Indeſſen werd ich nicht verdacht/
Daß ich durch die Vernunfft/ nicht durch des Schwerdtes Macht/
Diß Werck zurecht gebracht.

Dasjenige was wir beym Euripide in Phœniſſis folgendes Inhalts leſen:

Durch wenig Worte wird verwehret/
Was ſonſt der Krieg verheeret.

Solches bringet Phaneas beym Livio alſo vermehret vor: (h) Damit die Menſchen nicht genöthiget werden/ Krieg zuführen/ ſo geben ſie aus freyem Willen in vielen Dingen nach/ welche ſie durch den Krieg und die Waffen nicht würden erzwingen können. Und Mardonius ſchilt beym Herodoto in Polymnia in dieſem Stücke die Griechen/und ſaget/daß weil ſie ſich einerley Sprache gebraucheten / ſo hätten ſie ihre Streitigkeiten nicht durch Feld-Schlachten/ſondern durch die Hülffe der Herolde und Geſandten abhandeln ſollen.

2. Coriolanus redet beym Halicarnaſſenſi folgendermaſen: Wenn einer nicht verlanget/ was einem andern zugehöret/ſondern wenn er das ſeinige fordert/ und nachdem er ſolches nicht erlangen kan/einen Krieg anfänget/ſo iſt ſolches/wie jederman bekennet/ recht und billig. Bey jezt-gedachtem Halicarnaſſenſi ſaget König Tullus, daß diejenigen Dinge/ welche durch Worte nicht verglichen werden können/ durch die Waffen erörtert werden. Beym Tacito läſſet ſich Vologeſes alſo vernehmen: Ich hätte dasjenige/was die Vorfahren erworben haben / lieber durch die Billigkeit/ als durch das Blut/ lieber durch rechtmäſige Urſa-

(h) Damit die Menſchen nicht genöthiget werden) Donatus läſſet ſich gegen Eunuchum alſo vernehmen: Denn es iſt ſehr gemein/ daß wenn dir dasjenige/ welches du mit äuſſerſter Gewalt vertheidiget haſt/ abgedrungen wird/ ſo ſendeſt du es demjenigen wieder/ der es dir zuvor wieder zugeſendet hatte.

Caſſ. III. Var. I. chen / als durch die Waffen erhalten wollen. Und König Theodoricus ſaget: Alsdenn iſt es allein nützlich / ſich zu den Waffen zuwenden / wenn die Gerechtigkeit bey den Widerſachern nicht ſtatt finden kan.

VIII.

1. Das andere Mittel iſt / daß diejenigen / welche keinen gemeinſchafftlichen Richter haben / (i) einen Schieds-Richter erwehlen.

1. (i) **Einen Schieds-Richter erwehlen)** Dieſes iſt ein Weg / welchen die mächtige Potentaten insgemein verachten. Beſiehe Conneſtagium von der Vereinigung derer Reiche Caſtilien und Portugall: Jedoch iſt dieſer Weg würdig / daß ihn die Liebhaber der Gerechtigkeit und des Friedens wandeln. Auch haben ſolches groſſe Könige und Völcker gethan / deren im Text Meldung geſchiehet. Wir wollen noch andere hinzufügen. Magnus, König in Norwegen / und Canutus, König in Dännemarck / nahmen Schieds-Richter / als ſie wegen dieſer beyden Königreiche mit einander ſtritten. Nemlich auf eben ſolche Weiſe / wie Julianus der erſte dieſes Nahmens mit Severo, als ſie um die Römiſche Regierung ſtritten / hat handeln wollen. Magnus, König in Schweden / wurde von den beyden Erichen / Königen in Dännemarck und Norwegen / zum Schieds-Richter angenommen. Wegen des Streites über Salamine wurden zwiſchen den Athenienſern und Megarenſern fünff Richter von Sparta genommen / nemlich Critolaidas, Amompharetus, Hypſechidas, Anaxilas und Cleomenes, wie Plutarchus im Leben Solonis berichtet. In dem Verbindnüß der Lacedämonier und Argiver ſtehet beym Thucydide im V. Buch: **Welche bey den Schieds-Richtern nach der alt-hergebrachten Gewohnheit beruhen wollen.** Und bald hernach: **Wenn eine unter den verbundenen Städten mit einer verbundenen Stadt eine Streitigkeit hat / ſo ſollen ſie ihre Sache vor eine ſolche Stadt bringen / welche beyden gerechtliebend zu ſeyn ſcheinet.** Dieſes iſt gleichfalls beym Thucydide im V. Buch zu finden. Viele auſſerhalb dem Römiſchen Reich wohnende Völcker haben M. Antoninum zum Schieds-Richter ihrer Streitigkeiten genommen / damit ſie die Kriege vermeiden möchten; wie deſſen Victor und andere gedencken. Beym Procopio im III. Buch der Gothiſchen Geſchichte ſagen die Gepider zu den Longobarden: **Wir ſeynd bereit / die Zwiſtigkeiten durch Annehmung eines Schieds-Richters ſchlichten zu laſſen: Jedoch iſt es unbillig / diejenigen mit gewaffneter Hand anzufallen / welche bey dem gerichtlichen Ausſpruch beruhen wollen.** Bey eben demſelben im IV. Buch der Gothiſchen Geſchichte zeiget Theudibaldus, König der Francken / daß er bereit ſeye / einen Richter über diejenigen Dinge anzunehmen / welche die Römer ſtreitig macheten. Beſiehe auch / was vor Alters die Römer dem Philippo beym Polybio in excerpto legationum num. 4. angedeutet / und was in dem Verbindnüß Antiochi aus jetzt-gedachtem Polybio in excerptis n. 35. zu befinden iſt. Der König in Engelland iſt Richter in der Schottländiſchen Erb-Folge geweſen: Der Graff von Holſtein aber zwiſchen dem König in Dännemarck und ſeinen Brüdern / wie Pontanus im VII. Buch der Däniſchen

len. Und in Anſehung deſſen ſaget Thucydides: **Es iſt unbillig / wenn man mit demjenigen / welcher bereit iſt / einen Schieds-Richter anzunehmen / als mit einem Ungerechten handeln will.** Alſo haben Adraſtus und Amphiaraus, wie Diodorus erzehlet / ihre Streitigkeit wegen des Königreichs Argos dem Urtheil des Eriphylæ übergeben. Die Athenienſer und Megarenſer erwehleten drey Lacedämonier zu Richtern. Bey nur gedachtem Thucydide thun die Corcyrenſer den Corinthiern kund / daß ſie bereit ſeyen / ihre Streitigkeiten vor den Städten des Peloponeſi abzuhandeln / wie ſie ſolches mit einander abgeredet hätten. Und Periclem lobet Ariſtides deßwegen / **daß er Schieds-Richter wegen derer entſtandenen Streitigkeiten hätte nehmen wollen** / damit der Krieg vermieden würde. Jngleichen lobet Iſocrates in der Rede wider Cteſiphontem den Philippum von Macedonien / daß er wegen der Streitigkeiten / die er mit den Athenienſern hatte / bereit war / **das Schieds-Richterliche Urtheil einer ſolchen Stadt zu überlaſſen / welche gegen beyde Theile gerecht wäre.**

2. Alſo überlieſſen vor Alters die Ardeater und die Aricıner / *Livius Lib. VIII.*
wie auch nachmahls die Neapolitaner und Nolaner ihre Streitigkeiten dem Schieds-Richterlichen Urtheil des Römiſchen Volckes. Und die Samniter berufften ſich in der Streitigkeit mit den Römern auf ihre beyderſeitige Freunde. Cyrus läſt geſchehen / daß zwiſchen ihm und dem *Xenoph. Cyrop. Lib. II.*
Könige von Aſſyrien der König von Jndien Schieds-Richter ſeye. Damit die Carthaginenſer den Krieg vermeiden möchten / ſo beruffeten ſie ſich in denen mit dem Maſiniſſa habenden Streidigkeiten auf richterliches Erkäntnüß. *Lib. VIII.*
Und wie Livius erzehlet / ſo übergaben die Römer ſelbſten ihre Streitigkeit / welche ſie mit den Samnitern hatten / ihren beyderſeitigen Bundsgenoſſen. Philippus von Macedonien erklärete ſich in der Streitigkeit / welche er mit den Griechen hatte / daß er diejenigen Völcker zu Schieds-Richtern annehmen wolte / mit welchen ſie beyderſeits Friede hätten. Auf Begehren der Parther und Armenier hat Pompejus zu den Grentz-Scheidungen Schieds-Richter ertheilet. *Plutarch. Pompej.*
Plutarchus ſaget / dieſes ſeye der Römiſchen Herolde vornehmſte Verrichtung geweſen / **daß ſie verhindert / damit man nicht ehe zum** *Lib. XXXII.*

Geſchichte erzehlet. Thue hinzu die Exempel beym Mariana im 20. Cap. des XXIV. Buches / und im 23 Cap. des XXIX. Buches. Parutam im VII. und XI. Buch / Bizarum im XII. Buch / Crantzium im VI. Buch der Sächſiſchen Geſchichte im 15. Capitel / und was wir unten im XLVI. §. des XX. Cap. im III. Buch erinnern.

Kriege ſchritte / es ſeye denn zuvor alle Hoffnung verſchwunden / daß man die Sachen durch den Weg Rechtens werde entſchei-
Lib. IV. den können. Von den Druiden der Gallier ſchreibet Strabo: Vor Alters waren ſie die Schieds-Richter derjenigen / welche Krieg mit einander führeten / und ſie haben offtmahls diejenigen verglichen / welche in dem Begriff waren / einander eine Schlacht
Lib. XI. zu lieffern. Eben derſelbe bezeuget / daß dergleichen Amt die Prieſter in Iberien verrichtet.

Vict. de jure bel. n. 28. 3. (k) Vornemlich aber müſſen ſich die Chriſtliche Könige und und Republicken dieſes Weges gebrauchen / um die Waffen zuvermeiden. Denn ſoferne vormahls von den Jüden und Chriſten gewiſſe Schieds-Richter verordnet worden ſeynd / um zuvermeiden / damit ihre Rechts-Händel nicht vor ſolche Richter gelangeten / welche der wahren Religion nicht zugethan waren / und wenn Paulus ſolches ausdrücklich befiehlet / wie vielmehr muß man denn ſolchergeſtallt verfahren / damit ein weit gröſſers Ubel / nemlich der Krieg / vermieden werden möchte? Solchemnach ſchlieſſet Tertullianus an einem gewiſſen Orte / daß weil ein Chriſte nicht vor Gerichte hadern dörffe / ſo dörffe er noch vielweniger Krieg führen: welches jedennoch / wie wir anderswo geſaget haben / mit gutem Unterſchiede muß verſtanden werden.

Molina diſp. 103. §. Quando inter. Ægid. Reg. de actionib. ſupern. diſp. 31. du. 4. n. 72. Th. 2. 2. q. 25. art. 8. & ibi Cajet. 4. Und wäre es ſowohl wegen dieſer als auch wegen anderer Urſachen nützlich / ja auf gewiſſe Maſe nöthig / daß einige aus Chriſtlichen Potentaten beſtehende Zuſammenkünffte gehalten würden / allwodurch diejenigen / welche die Sache nicht angienge / die Streitigkeiten anderer abgeurtheilet werden könten / und allwo man auch ſo gar Anſtalt machete / die ſtreitende Partheyen (l) zu zwingen / daß ſie den Frieden mit billigmäſigen Bedingungen annehmen müſten. Dieſes war auch vor Alters der Gebrauch derer (m) Druiden bey den Galliern /

3. (k) **Vornemlich aber)** Gregoras ſchreibet im X. Buch von Alexandro Bulgaro: **Es ſeye den Chriſten eine Schande / daß ſie mit ſolcher Bitterkeit die Waffen gegen einander brauchten / da man doch Urſache habe / ſich friedlich zu vergleichen / und die zuſammen-geſetzten Kräffte wider die Gottloſen zu kehren.**

4. (l) **Zuzwingen)** Beſiehe ein Exempel beym Caſſiodoro III. 1. 2. 3. 4. und Gailium de pace publica II. cap. XVIII. n. 12.

(m) **Druiden)** An die Stelle derer Druiden ſeynd dießfalls / und zwar mit beſſerem Rechte / die Biſchöffe gekommen. Beſiehe das Schreiben derer Biſchöffe an König Ludwigen in den Capitulis Caroli Calvi, und von den Biſchöffen in Spanien Rodericum Toletanum im 3. Cap. des VII. Buches.

ern / wie ſolches Diodorus und Strabo erzehlet. Ingleichen leſen wir / daß die Fränckiſche Könige denen vornehmſten im Lande den rechtlichen Ausſpruch über die Theilung des Reiches überlaſſen haben.

IX.

Das dritte Mittel iſt dasjenige / welches (n) durch das Los geſchiehet; und welches in dieſem Stücke Dion Chryſoſtomus in ſeiner zweyten Rede wider das Glücke recommandiret / wie auch längſt zuvor Salomon in den Sprüchw. *XVIII. 18.*

X.

1. Es iſt aber der Zweykampff dem Los einigermaſen gleich / deſſen Gebrauch / wie es ſcheinet / nicht gäntzlich zuverwerffen iſt / wenn nemlich zwey Perſonen / (o) deren Streitigkeiten ſonſten gantze Völckerſchafften in ſehr ſchweres Unheil verwickeln würden / ſich mit einander bereden / daß ſie ihre Sache durch die Waffen entſcheiden wollen / wie ſolches vor Alters wegen des Peloponeſi Hyllus und Echemus, wegen der gegen Inach gelegenen Landſchafft Hyperochus und Phemius, wegen Elis Pyræchma von Aetolien und Degmenus Epeus, wegen Iba aber Corbis und Orſua gethan. Denn wenn es ſich ſchon anſehen läſſet / als ob ſolches von ihnen nicht recht gethan ſeye / ſo ſcheinet es doch / ob könne es von den Ländern oder Staaten / als das geringſte unter zweyen Ubeln / angenommen werden. Beym Livio redet Metius den Tullum alſo an: **Laſt uns einen Weg erwehlen / wodurch ohne groſſe Niederlage / und ohne vieles Blutvergieſſen beyder Völcker / entſchieden werden könne / welches unter beyden über das andere herrſchen ſoll.** Strabo ſaget / es ſeye dieſes eine alte Gewohnheit der Griechen geweſen: (p) Und beym Virgilio ſaget Æneas, es ſeye billig

Herod. Pol. *Plut. quæſt. Gr.* *Strab. VIII.* *Livius Lib. XXVIII.* *Lib. V.* *dict. loc.*

Ji ii i 3 geweſen /

(n) **Durch das Los**) Beſiehe Auguſtinum im Buch von der chriſtlichen Lehre im 28. Cap. des I. Buchs.

1. (o) **Deren Streitigkeiten**) Der Scribente des Trauerſpieles Thebaidos ſinget alſo:

> **Wer von euch beyden König ſey /**
> **Das unterſuchet ſelbſt:**
> **Nur laſt das Reich gantz unverletzt und frey.**

Dion ſchreibet im Leben Ottonis: **Denn es iſt viel beſſer und gerechter / daß einer vor alle / als daß alle wegen eines einzigen ums Leben kom̃en.**

(p) **Und beym** *Virgilio*) Im XI. Buch Æneidos:

> **Dem** Turno **war es mehr der Billigkeit gemäß /**
> **Sich der Gefahr des Todes zu ergeben.**

geweſen / daß zwiſchen ihm und Turno die Sache auf ſolche Weiſe geſchlichtet worden.

2. Gewiß iſt es / daß Agathias (q) unter andern Sitten der alten Francken auch dieſe im I. Buch überaus ſehr lobet. Ich will ſeine eigene Worte anführen / weil ſie vortreflich ſeynd: **Wenn ungefehr Streitigkeiten unter den Königen entſtehen / ſo ſtellen ſie zwar alleſamt ihr Volck in Schlacht-Ordnung / als ob ſie Krieg führen wolten / um ihre Sache durch die Waffen zuentſcheiden / und ſie gehen einander entgegen. Wenn aber die Krieges-Heere einander geſehen haben / ſo werffen ſie den Zorn hinweg / ſchreiten wiederum zur Einigkeit / und rathen den Königen / ſie ſolten vielmehr durch den Weg des Rechtes mit einander ſtreiten: Oder wenn ſie dieſes nicht thun wolten / ſo ſolten ſie ſelbſten vermittelſt eines Zweykampfes miteinander fechten / und nur allein mit ihrer eigenen Gefahr die Sache vergleichen: Denn es ſeye weder dem Recht und der Billigkeit / noch den väterlichen Satzungen gemäß / daß ſie wegen ihrer eigenen und abſonderlichen Feindſeeligkeiten das gemeine Wohlſeyn ſchwächen oder zu Boden werffen ſolten. Derowegen laſſen ſie die Krieges-Heere von ſtundan auseinander gehen / und wandern nach Wiederaufrichtung des Friedens ſicher unter einander herum / nachdem die Urſachen des Ubels aufgehoben ſeynd. Eine ſolche groſſe Sorge vor die Gerechtigkeit und Liebe zum Vaterland befindet ſich bey den Unterthanen: Bey den Königen aber ein friedſames und den Ihrigen Gehör gebendes Gemüthe.**

XI.

L. in pari, ff. de R. J. Vict. de jure bell. n. 27. & 30. Leſſ. de juſt. c. 29. dub. 10. Molina diſp. 103. §. In ſecundo verò. Lorca 2, 2. Sect. 3. diſp. 53. n. 4. Lorca 2, 2. quæſt. 40. diſp. 53. Soto

Ob aber ſchon in einer zweiffelhafften Sache beyde Theile verbunden ſeynd / ſolche Mittel zu ſuchen / wodurch der Krieg möge vermieden werden; (r) ſo iſt es doch derjenige zuthun noch mehr verbunden / welcher etwas fordert / als derjenige / welcher es beſitzet. Denn daß

Um gleichmäſiger Urſache willen forderte Antonius den Octavium zu einem Zweykampffe heraus / wie Plutarchus im Leben Antonii erzehlet.

2. (q) **Unter andern Sitten**) Beſiehe Caroli Calvi capitulum beym heil. Arnulfo und den Aachiſchen Vertrag. Eben dergleichen Billigkeit befand ſich auch bey den Longobardern. Beſiehe Paulum Warnafredi im 12. Cap. des I. Buchs / im 17. Cap. des IV. Buchs / und im 40. Cap. des V. Buchs.

(r) **So iſt es doch**) Beſiehe Herreram Tom. 2.

daß in einer Sache / da beyde Theile einerley Recht haben / der Zuſtand desjenigen / der dieſelbe beſitzet / der beſte ſeye / ſolches iſt nicht allein dem bürgerlichen / ſondern auch dem natürlichen Rechte gemäß / und haben wir die Urſache hiervon anderswo aus Ariſtotelis ſo genannten Problematibus angeführet. Es iſt auch allhier noch dieſes hinzuzufügen / daß derjenige / welcher zwar weiß / daß er eine gerechte Sache / iedennoch aber keine genugſame Urkunden hat / wodurch er den Beſitzer wegen der Ungerechtigkeit ſeines Beſitzes überweiſen kan / nicht berechtiget ſeye / einen Krieg anzufangen; weil er kein Recht hat / den andern zu zwingen / daß er von dem Beſitz abſtehen ſolle.

V. de juſtit. & jur. 41. art. 7. Covarr. c. peccatum §. 10. n. 6. Alc. 2. Parad. 21. Fulgoſ. Lib. 5. de juſt. Piccol. Lib. VI. Civil. Phil. c. 21. Alb. Gent. L. 1. c. 6.

XII.

Wenn aber das Recht nicht allein zweiffelhafftig / ſondern auch keiner von beyden Theilen im Beſitz iſt / oder wenn ſie die ſtreitige Sache alle beyde zugleich und auf gleiche Weiſe beſitzen / ſo iſt derjenige vor ungerecht zu halten / welcher den Vorſchlag / daß man die ſtreitige Sache theilen ſolle / nicht annehmen will.

XIII.

1. Aus demjenigen nun / was wir bishero geſaget haben / kan die von vielen getriebene Frage erörtert werden / ob nemlich ein Krieg in Anſehung derjenigen / welche die vornehmſte Urheber deſſelben ſeynd / auf beyden Theilen gerecht ſeyn könne? (s) Denn man muß einen Unterſchied machen unter denen vielfältigen Bedeutungen des Wortes **gerecht** / indem eine Sache gerecht genennet wird entweder wegen ihrer Urſache / oder wegen ihrer Würckungen. Wegen ihrer Urſache wird eine Sache gerecht genennet / entweder nach der abſonderlichen Bedeutung des Wortes **Gerechtigkeit** / oder nach der allgemeinē / vermöge welcher alles was recht oder richtig uñ der Tugend gemäß iſt / dieſen Nahmen führet. Die abſonderliche Bedeutung wird wiederum in diejenige eingetheilet / welche das Werck / und in diejenige / welche die Perſon / ſo das Werck verrichtet / angehet: Denn es wird offtermahls geſaget / daß derjenige / welcher ein Werck verrichtet / gerecht handelt / ſo offt er nemlich nicht ungerecht handelt / ob ſchon dasjenige / was er verrichtet / nicht gerecht

1. (s) **Denn man muß einen Unterſchied machen)** Alſo machet Gratianus cauſa XI. quæſtione III. poſt C. Epiſcopus einen Unterſchied unter der Gerechtigkeit der Urſache / der Ordnung und des Gemüthes oder der Meynung.

Lib. V. Eth. c. 10. & 11. Rhet. I. c. 13. Aug. Lib. XV. de Civit. Dei c. 5. & Lib. XIX. c. 15. Covarr. c. peccatum, §. 10. n. 2. Vict. n. 32. Suares de Legib. Lib. III. c. 18. Alph. de Caſtro de poteſt. Leg. pœnal. Lib. 1. c. 1. & 8.

gerecht iſt; und machet Ariſtoteles ſehr weißlich einen Unterſchied unter **ungerecht handeln / und thun / was ungerecht iſt.**

2. Nach der abſonderlichen auf die Sache oder auf das Werck ſelbſt ſich beziehenden Bedeutung des Wortes gerecht kan ein Krieg in Anſehung beyder ſtreitenden Partheyen nicht zugleich gerecht ſeyn / eben ſo wenig als ein Hader vor Gericht; dieweil eine * ſittliche Macht ihrer Natur nach keine mit einander ſtreitende Dinge würcket / zum Exempel / daß man etwas thun / und auch ſolches zugleich zuthun verhindern ſolte. Jedoch kan es allerdings geſchehen / daß keine von beyden kriegenden Partheyen ungerecht handelt: Denn niemand handelt ungerecht / als nur allein derjenige / welcher auch zugleich weiß / daß er eine ungerechte Sache thue. Nun aber wiſſen ſolches viele Menſchen nicht. Derowegen können auch beyde Partheyen zugleich gerecht / das iſt / mit guter Treue und Aufrichtigkeit / vor Gericht hadern. Denn es ſeynd den Menſchen insgemein viele Dinge unbekant / ſowohl diejenigen / welche im Recht / als auch diejenigen / welche in der That beſtehen / und aus welchen das Recht entſpringet.

* facultas moralis.

3. Nach der allgemeinen Bedeutung pfleget dasjenige gerecht genennet zu werden / was eine Perſon alſo verrichtet hat / daß ſie auſſer aller Schuld iſt. Dahero kömmt es / daß man ohne Schuld viele Dinge / ohne daß man Recht darzu hat / thun kan / und zwar aus einer unvermeidlichen Unwiſſenheit. Ein Exempel deſſen findet man an denjenigen / welche einem Geſetze nicht nachleben / weil es ihnen ohne ihre Schuld unbekant iſt / obſchon daſſelbe öffentlich kund gemachet worden / und eine genugſame Zeit / um darvon Wiſſenſchafft zubekommen / verfloſſen iſt. Alſo kan es ſich auch in den Rechts-Proceſſen zutragen / daß beyde Theile nicht allein von der Ungerechtigkeit / ſondern auch von allen andern Mängeln entfernet ſeynd; abſonderlich wenn beyde Theile oder einer von beyden nicht in ſeinem ſondern in eines andern Nahmen hadert / zum Exempel wenn er ein Vormund iſt / da ihm denn nicht gebühret / von dem Rechte ſeines Mündlinges / ob es auch ſchon zweifelhafftig iſt / abzuſtehen. Alſo ſaget Ariſtoteles, es ſeye in dem gerichtlichen Hader über ein ſtreitiges Recht keiner von beyden Theilen gottloß / welches er mit einem in der Griechiſchen Sprache **boshafftig** bedeutenden Worte ausdrücket. Wormit Quintilianus übereinſtimmet / wenn er ſaget / es könne ſich zutragen / daß ein Advocat, unter welchem Worte er zugleich einen ehrlichen Mann verſtehet / beyden Theilen zugleich

III. Rhet. c. 17.

Lib. II. 8.

gleich vor Gericht dienen könne. Ja es lehret Ariſtoteles, daß es zweyerley Verſtand habe/ wenn man ſaget/ daß ein Richter gerecht richte: Denn es bedeute ſolches entweder gäntzlich richten/ **wie es ſich gebühret**/ und ohne alle Unwiſſenheit/ oder **nach der Meynung des Gemüthes**/ und ſo gut er es verſtehet/ richten. Und anderswo ſaget er: **Wenn einer nach ſeiner Unwiſſenheit richtet/ ſo handelt er nicht ungerecht.** *Top. I. 13.* *Nic. V. 12.*

4. Jedoch kan es ſich im Kriege kaum zutragen/ daß nicht einige Verwegenheit oder Leichtſinnigkeit und Mangel der Liebe mit unterlauffen ſolte/ wenn man die Wichtigkeit dieſes Werckes an und vor ſich ſelbſten betrachtet/ welche allerdings ſo groß iſt/ daß ſie ſich mit den wahrſcheinlichen Urſachen noch nicht zufrieden ſtellet/ ſondern auch gantz gewiſſe und unſtreitige erfordert.

5. Wenn man aber das Wort **gerecht** alſo nimmet/ daß man nur einige Würckungen des Rechtes darunter begreiffet/ ſo iſt es gewiß/ daß in ſolchem Verſtande ein Krieg auf beyden Theilen gerecht ſeyn könne/ wie ſolches aus demjenigen erſcheinen wird/ was wir unten von dem öffentlichen ſolennen Kriege ſagen werden. Eben auf dieſe Weiſe hat auch ein Urtheil/ welches nicht nach dem Rechte abgefaſſet worden iſt/ und ein Beſitz/ worzu man nicht berechtiget iſt/ einige Würckungen des Rechtes.

Das XXIV. Capitel.

Einige Erinnerungen/ daß man nicht leichtlich einen Krieg anfangen ſolle/ ob man auch ſchon gerechte Urſachen darzu hätte.

I. Daß man zum öfftern ſein Recht fallen laſſen müſſe/ um den Krieg zu vermeiden.

II. Vornemlich aber das Recht/ welches die Beſtraffung betrifft.

III. Inſonderheit wenn derjenige/ welcher beleidiget worden/ ein König iſt.

IV. Daß man auch in Anſehung ſeiner eigenen Erhaltung und ſeiner Unterthanen wegen offtmahls ſich des Krieges enthalten müſſe.

V. Einige Regeln der Klugheit / um zu erwehlen / was gut iſt.

VI. Ein Exempel einer Berathſchlagung / darinnen die Meynungen über der Liebe zur Freyheit und zum Frieden getheilet ſeynd / und zwar bey einer ſolchen Gelegenheit / da das Volck nichts / als der Friede / vorm Untergange bewahren kan.

VII. Daß ſich derjenige enthalten müſſe / die Beſtraffung einer Beleidigung durch die Waffen zu ſuchen / welcher nicht viel ſtärcker iſt / als ſein Beleidiger.

VIII. Daß alſo nichts übrig ſeye / als die Noth / durch welche man veranlaſſet werden könne / einen Krieg anzufangen.

IX. Oder eine ſehr groſſe Urſache / bey welcher ſich eine ſehr bequeme Gelegenheit zeiget.

X. Die Ubel des Krieges werden vor Augen geleget.

I.

1. WIewohl es ſcheinet / ob ſeye es eigentlich kein Theil dieſes Werckes / welches den Titel des Rechts des Krieges führet / wenn man nemlich von demjenigen handeln wolte / was die andern Tugenden von dem Kriege gebieten oder rathen: So iſt es doch nöthig / dem Irthum zu begegnen / damit ſich niemand einbilde / daß wenn man ſeines Rechtes genugſam verſichert iſt / man alſobald entweder Krieg anfangen müſſe / oder es allezeit erlaubet ſeye / ſolches zu thun. Denn es träget ſich vielmehr im Gegentheil zu / daß es meiſtentheils gottesfürchtiger und gerechter iſt / wenn man von ſeinem Rechte abſtehet: Denn wie wir oben an ſeinem behörigen Orte geſaget haben / ſo iſt es ſogar auch ehrbar gehandelt / wenn man die Erhaltung ſeines eigenen Lebens unterläſſet / um / ſo viel man kan / das Leben und das ewige Heil eines andern zu erhalten. Vornemlich aber geziemet ſolches den Chriſten / indem ſie hierinnen dem vollkommenſten Exempel

Supra Cap. I. §. 8. & Lib. I. Vict. de jure bell. n. 14. & 33.

pel Chriſti nachahmen / welcher vor uns / die wir noch gottloß und ſeine Feinde waren / hat ſterben wollen / Röm. *V. 6.* Und eben ſolches ſoll uns um ſoviel deſtomehr aufmuntern / daß wir dasjenige / was uns zugehöret / oder was man uns ſchuldig iſt / nicht mit ſo groſſem Schaden anderer Menſchen / welchen der Krieg mit ſich bringet / zu erlangen ſuchen.

2. Dahero vermahnet Ariſtoteles und Polybius, man ſolle (a) nicht ohne Unterſchied Krieg anfangen / die Urſache ſeye auch beſchaffen / wie ſie wolle / und ob ſie ſchon diejenige Gerechtigkeit / worvon wir reden / bey ſich habe. *Pol. Lib. IV. Rhet. ad Alex. c. 3.* So wurde auch Hercules von den Alten nicht deswegen gelobet / daß er den Laomedon und Augias mit den Waffen überzogen / weil ſie ihm ſeine Arbeit nicht belohnet hatten. *Pauſ. Lib. V.* Dion Pruſæenſis ſaget in ſeiner Rede vom Krieg und Frieden / man pflege **nicht allein zu unterſuchen / ob man einiges Unrecht von denjenigen erlitten habe / welche man bekriegen will / ſondern auch wie groß die Zufälle ſeynd / welche daraus entſtehen.**

II.

1. Es finden ſich aber viele Urſachen / welche uns anmahnen / daß wir / um das Unrecht zubeſtraffen / keinen Krieg anfangen ſollen. Laſt uns nur anſehen / in wie vielen Stücken die Eltern ihren Kindern durch die Finger ſehen; und hiervon führet Cicero einen gantzen Diſcurs beym Dione Caſſio. (b) Seneca ſaget: **Ein Vater wird nicht zu**

2. (a) **Nicht ohne Unterſchied)** Seneca redet in ſeiner V. Suaſoria alſo: Gallio **hat geſaget / man habe vor die Freyheit / vor Frau und Kinder den Krieg anfangen müſſen: Wenn aber die Sache unnöthig und unſchädlich ſeye / ſo ſolle man ihn nicht anfangen.** Apollonius ſagte beym Philoſtrato im 1. Buch dem Könige von Babylonien noch etwas mehr: **Er ſetzete aber hinzu / man müſſe mit den Römern nicht wegen ſolcher Dörffer ſtreiten / dergleichen die** Privat-**Perſonen offtmahls gröſſere beſitzen / zu dem Kriege aber ſchreite man niemahls / als nur wegen groſſer Sachen.** Joſephus ſchreibet im II. Buch wider Appionem folgendermaſen von ſeinen Landsleuten: **So üben auch die Unſrigen ihre Tapferkeit aus / nicht daß ſie ihre Güter vermehren / ſondern daß ſie ihre Geſetze beſchützen. Indem wir derowegen andere Schäden ſanfftmüthig ertragen / ſo fangen wir auch ſogar mehr als unſere Kräffte ertragen / Kriege an / und dauern bis zum äuſſerſten Elend aus / wenn ſich einige finden / welche uns zwingen / von den Geſetzen abzuweichen.**

1. (b) *Seneca* **ſaget)** Von der Huld im 14. Capitel des I. Buches: Auguſtus, als er ſich in dem Rath befand / ſagte einem Vater von ſeinem Sohne / welcher ergriffen

dem verurtheilenden Griffel / nemlich zu der Enterbung / ſchreiten / es ſeye denn daß viel und groſſes von dem Sohn erlittenes Unrecht ſeine Gedult überwunden / und wenn dasjenige nicht gröſſer iſt / was er befürchtet / als was er beſtraffet. Hiervon iſt der Spruch Phinei, wie ihn Diodorus Siculus erzehlet / nicht viel unterſchieden: Kein Vater ſetzet ſich niemahls gerne vor / ſeinen Sohn zuſtraffen / es ſeye denn daß deſſen Verbrechen die natürliche Liebe übertrifft / welche die Eltern zu ihren Kindern tragen. Dieſem vergleichet ſich auch / was Andronicus Rhodius ſaget: Kein Vater verſtöſſet ſeinen Sohn / es ſeye denn daß dieſes ſeine Boßheit gantz übermäſig groß iſt.

Lib. V.

2. Nun aber ſtellet derjenige / welcher einen andern ſtraffen will / auf gewiſſe Art die Perſon (c) eines Regierers / das iſt / eines Vaters /

worden / als er ihn hatte ermorden wollen: Er ſeye dahin zu verweiſen / wohin es der Vater haben wolte. Er verdammete ihn zu keinem ledernen Sack / oder zur Schlangen / noch zum Gefängnüß. Indem er ſich erinnerte / daß er nicht verurtheilen / ſondern einen Rath geben ſolte / ſo ſagte er / der Vater ſolle mit der gelindeſten Art der Straffe zufrieden ſeyn. Dieſes ſeynd Worte des gedachten Senecæ in eben demſelben Buch im 5. Capitel. Terentius ſchreibet in Andria:

Der Vater iſt vergnügt / ſofern auf groſſe Sünde
Ein wenig Straffe folgt.

Philo ſaget im Buch von dem Adel: Die Väter ſprechen die betrübten Worte der Verſtoſſung aus / und reiſſen die Söhne von ihrem Hauſe und von aller Bluts-Freundſchafft ab; jedoch allererſt alsdenn / wenn diejenige Liebe / welche die Natur den Eltern groß und über alle andere Dinge vortreflich eingegeben hat / durch der Söhne Boßheit überwunden worden iſt. Cicero ſaget in der Rede vor den Ligarium: Verzeihet ihm / ihr Richter / er hat geirret; er iſt gefallen; er hat es nicht vermeinet; er wird es ins künfftige nicht mehr thun. Alſo muß man mit einem Vater reden.

2. (c) Eines Regierers) Seneca ſchreibet in ſeinem 88. Brieff: Die Barmhertzigkeit ſchonet eines andern Blutes / als ob es ihr eigenes wäre / und ſie weiß / daß ein Menſch mit einem Menſchen nicht verſchwenderiſch umgehen müſſe. Diodorus Siculus ſaget in den Fragmentis: Es müſſen nicht alle diejenigen / welche mißgehandelt haben / geſtraffet werden / ſondern diejenigen / welche ihre Ubelthaten nicht gereuet: Chryſoſtomus läſſet ſich im VI. Buch von den Statuen alſo vernehmen: Es ſollen alle diejenigen / welche von unſern Glauben annoch entfremdet ſeynd / lernen / daß die Ehrerbietung / welche Chriſto gegeben wird / ſo groß iſt / daß ſie alle andere Gewalt im Zaum hält. Ehre deinen Herrn: Vergib deinen Mitknechten ihre Sünden / damit er dich auch deſto mehr ehret /

Vaters/ vor: Und hierauf ſiehet Auguſtinus, wenn er an den Grafen Marcellinum alſo ſchreibet: **Du Chriſtlicher Richter / erfülle die Pflicht eines frommen Vaters.** Käyſer Julianus lobet den Spruch des Pittaci; **welcher der Straffe die Vergebung oder Verſöhnung vorzog.** Libanius ſchreibet in der Rede von dem Antiochiſchen Aufruhr: **Wer GOtt gleich ſeyn will / der muß mehr Vergnügen in der Vergebung als in der Straffe haben.**

3. Unterweilen ſeynd die Umſtände der Sachen alſo beſchaffen / daß wenn man von ſeinem Rechte abſtehet / ſolches nicht allein löblich / ſondern auch der Schuldigkeit gemäß iſt / und dieſes geſchiehet alsdenn / wenn uns die Liebe / welche wir den Menſchen / auch ſo gar den Feinden / ſchuldig ſeynd / darzu verbindet; es ſeye nun daß man dieſe Liebe an und vor ſich ſelbſten betrachtet / oder alſo / wie ſie das heiligſte Geſetz des Evangelii von uns fordert. Wir haben bereits angemercket / daß ſich einige Menſchen fanden / vor welcher Lebens-Erhaltung / ob ſie ſchon mörderiſch auf uns loßgehen / wir wünſchen ſollen / den Tod zuleiden / wenn wir wiſſen / daß ſie dem allgemeinen Weſen der Menſchen nöthig oder ſehr nützlich ſeynd. Ja was noch mehr iſt / wenn Chriſtus haben will / daß wir einige Dinge nicht achten ſollen / damit man keinen Rechts-Streit anfangen dörffe / ſo iſt zuglauben / daß wir um ſo viel deſto gröſſere Dinge fahren laſſen ſollen / damit es nicht zum Krieg komme / je ſchädlicher der Krieg iſt / als ein Rechts-Streit. *Molina Tract. II. de juſt. diſp. 103. Lorca diſp. 153. n. 11. Ægid. Regius de act. ſupern. diſp. 31. dub. 7. n. 107.*

4. **Wenn ein ehrlicher Mann etwas von ſeinem Rechte nachläſſet / ſo iſt es nicht allein ein Stück der Freygebigkeit / ſondern auch unterweilen der Bequemligkeit /** ſaget Ambroſius. *Lib. II. de Off. c. 2.* Ariſtides gibt den Städten dieſen Rath / **ſie ſolten dasjenige / was nur von mittelmäſiger Wichtigkeit iſt / hingeben und freywillig ſchencken.** Er ſetzet die Urſache hinzu: **Denn ihr rühmet auch ſo gar unter den** Privat-**Perſonen diejenigen / welche eines friedfertigen**

damit er dir an jenem Gerichts-Tage ein freundliches und gnädiges Antlitz zeiget / wenn er dieſer deiner Gelindigkeit eingedenck iſt. Gratianus führet cauſa XXIII. quæſt IV. folgendes aus dem Auguſtino an: **Wenn wir dieſe zwey Nahmen ein Menſch und ein Sünder nennen / ſo werden ſie keinesweges vergebens genennet: Weil er ein Sünder iſt / ſo beſtraffe ihn: Weil er ein Menſch iſt / ſo erbarme dich über ihn.** Beſiehe auch / was darauf folget / und was wir oben im XII. XXVI. und XXXVI. §. des XX. Cap. geſetzet haben.

Gemüthes ſeynd / und lieber einigen Schaden leiden / als hadern wollen. Xenophon ſchreibet im VI. Buch ſeiner Griechiſchen Geſchichte: Es iſt die Art der weiſen Leute / daß ſie auch ſo gar wegen wichtiger Urſachen keinen Krieg anfangen. Und beym Philoſtrato ſaget Apollonius: Man muß auch ſo gar wegen groſſer Urſachen keinen Krieg anfangen.

III.

1. Was derowegen die Beſtraffungen anlanget / ſo erfordert vorerſt unſere Pflicht / wo nicht als Menſchen / doch (d) gewiß als Chriſten / daß wir leichtlich und gerne vergeben / was man uns zuwider gethan hat / gleichwie uns GOTT in Chriſto vergibt / Epheſ. *IV. 32.* (e) Joſephus ſaget: Wenn man in ſolchen Dingen / um derer willen die Schuldigen der Todes-Straffe unterworffen ſeynd / vom Zorn befreyet iſt / ſo kömmet man der göttlichen Natur nahe bey.

Lib. I. de Clem. c. 20. 2. Seneca ſaget von einem Fürſten: Er ſoll ſich in dem Unrecht / ſo er gelitten / ehe / als in demjenigen / ſo andere gelitten haben / zur Mildigkeit erbitten laſſen. Denn gleichwie derjenige nicht groß von Gemüthe iſt / welcher von anderer Leute Gut freygebig iſt / ſondern derjenige / welcher das / ſo er einem andern ſchencket / ſich ſelbſt entziehet: Alſo will ich gnädig und ſanfftmüthig nennen / nicht denjenigen / welcher ein Leid / ſo einem andern wiederfahren iſt / leichtlich vergibt / ſondern denjenigen / welcher indem er durch ſeine eigene Begierden getrieben wird / nicht alſobald auffähret: Welcher weiß / daß die Eigenſchafft eines groſſen Gemüthes mit ſich bringet / das Unrecht zu leiden / wenn man ſchon die gröſte Gewalt hat / (f) und daß nichts ruhmwürdiger ſeye / als wenn ein Fürſt die erlittene Beleidigung nicht

1. (d) Gewiß als Chriſten) Daß Theodoſius denen von Antiochia das Verbrechen / ſo ſie wider ihn begangen / vergeben / darzu bewog ihn der Biſchoff Flavianus vornemlich durch dieſe Worte Chriſti: Vater vergib ihnen / denn ſie wiſſen nicht / was ſie thun. Wie ſolches Chryſoſtomus im XX. Buch von den Statuen erzehlet.

(e) *Joſephus*) In ſeiner alten Geſchicht im 3. Cap. des II. Buchs.

2. (f) Und daß nichts ruhmwürdiger ſeye) Chryſoſtomus ſaget in dem Lobe der Sanfftmüthigkeit: Sie kan alle Menſchen vortrefflich zieren / vornemlich aber diejenigen / welche zur Herrſchafft und Regierung beſtellet ſeynd: Denn indem der Königlichen Gewalt alles zugelaſſen iſt / ſo iſt es doch vortrefflich zu Erlangung eines guten Nahmens und Ruhmes / wenn

nicht ſtraffet. Quintilianus ſchreibet: Wir rathen einem Fürſten/ daß er vielmehr das Lob der Leutſeeligkeit/ als die Beluſtigung der Rache verlanget. Cicero gibt unter dem Lobe C. Cæſaris dieſes als das vornehmſte an/ daß derſelbe nichts zuvergeſſen pflege/ als das erlittene Unrecht. Livia ſaget in der Anrede an den Auguſtum beym Dione: Es halten die meiſten davor/ daß die Regenten dasjenige/ was wider den allgemeinen Nutzen mißhandelt wird / beſtraffen/ dasjenige aber/ was wider ſie ſelbſten mißhandelt wird/ überſehen müſſen. (g) Antoninus Philoſophus läſſet ſich in der Rede an den Rath alſo vernehmen: An einem Käyſer gefället mir niemahls die Rache/ welche er wegen ſeiner erlittenen Beleidigung ausübet: Denn ob ſie ſchon gerecht geweſen iſt / ſo ſcheinet ſie doch zuſcharff zu ſeyn. Ambroſius ſchreibet im Brief an Theodoſium: Du haſt dem Volck zu Antiochia dein erlittenes Unrecht vergeben. Und in des gedachten Theodoſii Lobe an den Rath ſaget Themiſtius: Ein guter König muß denjenigen/ welche wider ihn geſündiget haben / überlegen ſeyn / nicht daß er ſie hinwiederum beleidiget/ ſondern daß er ihnen gutes thut.

3. Ariſtoteles behauptet/ daß derjenige/ welcher großmüthig iſt/ des erlittenen Unrechts nicht eingedenck ſeye: Welches Cicero folgendermaſen ausdrucket: Es ſchicket ſich zu der Würde eines groſſen und vortreflichen Mannes nichts beſſer/ als die Verſöhnligkeit und Barmhertzigkeit. *De Off. I.* Von dieſer herrlichen Tugend gibt uns die heilige Schrifft vortrefliche Exempel an Moſe im *IV.* Buch Moſis *XII. 12.* und an David im *II.* Buch Samuelis *XVI. 7.* Vornemlich aber findet daſſelbe ſtatt / wenn wir uns auch ſelbſten einer Sünde bewuſt ſeyn/ oder wenn dasjenige/ was wider uns geſündiget worden iſt / von einiger menſchlichen und Entſchuldigungs-würdigen Schwachheit herkömmt / oder wenn genugſam erſcheinet / daß es denjenigen reuet / welcher uns Schaden gethan hat. *Dried. Lib. II. de Lib. Chriſt. c.6.* Das rächen und ſtraffen hat ſeine Maſe / ſaget Cicero, und ich weiß nicht/ ob es nicht genug ſeye / wenn derjenige / (h) welcher einem Uber-

laſt

man ſich enthält/ und das Göttliche Geſetz zum Führer ſeiner Verrichtungen machet. Auguſtinus ſchreibet in dem 104. Brieff an den Grafen Bonifacium: Vergib alſobald / wenn jemand wider dich geſündiget/ und um Vergebung gebeten hat.

(g) *Antoninus Philoſophus*) Beym Vulcatio Gallicano im Leben Avidii Caſſidii.

3. (h) Welcher einem Uberlaſt angethan) Procopius ſchreibet im II. Buch der

laſt angethan / eine Reue darüber hat. Ein Weiſer vergibt viel/ ſaget Seneca: Alſo wird er viele Menſchen erhalten / welche zwar ein nicht gar geſundes / jedennoch aber ein ſolches Gemüthe haben / welches geheilet werden kan. Und dieſes ſeynd nun diejenige von dem Kriege abhaltende Urſachen / welche aus der Liebe entſtehen/ die wir auch den Feinden ſelbſten entweder ſchuldig ſeynd / oder ihnen dieſelbe recht und billig erweiſen.

I V.

1. Hiernechſt erfordert es offmahls (i) unſere eigene und der unſrigen Wohlfart/ daß wir alles/ was uns möglich iſt/ anwenden müſſen/ damit es nicht zu den Waffen kömt. Plutarchus ſaget in dem Leben des Numæ, daß nachdem die Herolde beſchloſſen/ man könne den Krieg mit gutem Rechte anfangen/ (k) ſo habe der Rath berathſchlaget/ ob es nützlich ſeye/ ſelbigen anzufangen. In einem Gleichnüß Chriſti wird

Lucæ XIV. 31. geſaget/ daß wenn ein König wider einen andern einen Krieg zuführen habe/ ſo ſetze er ſich nieder/ welches die Gewohnheit derjenigen iſt/ die über etwas mit Bedacht berathſchlagen/ damit er bey ſich überlegen möge/ ob er mit zehntauſend Mann gegen einē Feind/ welcher mit einem zweymahl ſo groſſen Heer angezogen kōmt/ beſtehen könne. Wenn er nun ſehe/ daß er jenem nicht gewachſen ſeyn werde/ ſo ſchicke er/ ehe derſelbe auf ſeine Grentzen kommen / ſeine Geſandten aus / mit dem Befehl/ Friede zu machen.

Liv. Lib. VI. 2. Alſo haben die Tuſculaner dadurch / daß ſie alles gelitten/ und (l) nichts abgeſchlagen/ den Frieden von den Römern erworben.

Beym Vandaliſchen Geſchichte: Wenn die Reue in Zeiten bey denjenigen entſtehet/ welche geſündiget haben/ ſo pfleget ſie die Beleidigten zur Vergebung zu bewegen.

1. (i) Unſere eigene und der unſrigen Wohlfart) Procopius erzehlet im II. Buch der Gothiſchen Geſchichte/ daß Beliſarius die Gothen folgendermaſen angeredet: Indem ſich nun dieſes ſolchergeſtallt verhält / ſo wird es aller beyder Regenten Pflicht erfordern / der Unterthanen Wohlfarth aus Begierde zu dem Eigen-Lob nicht in den Wind zuſchlagen/ ſondern dasjenige allem andern vorzuziehen / was gerecht iſt / und was nicht allein ihnen / ſondern auch den Feinden nützlich iſt.

(k) So habe der Rath berathſchlaget) Diodorus ſaget beym Thucydide im III. Buch: Ob ich auch ſchon ausſpreche / daß ſie ſehr geſündiget haben / ſo will ich doch nicht befehlen / daß ſie ums Leben gebracht werden ſollen / es ſeye denn zuträglich.

2. (l) Nichts abgeſchlagen) Eben daſſelbe thate auch der König von Armenien zu Zeiten Severi, wie deſſen Herodianus im III. Buch gedencket.

Beym Tacito ſtehet: **Man hat ſich vergebens bemühet / wider die Aeduer eine Urſache des Krieges auszufinden. Als man ihnen anbefohlen/Geld und Waffen herzugeben/ſo haben ſie ſolches gethan / und über dieſes auch noch Lebens-Mittel dargereichet.** Alſo erklärete ſich die Königin Amalaſuntha (m) gegen Juſtiniani Abgeſandten / daß ſie es nicht zu den Waffen wolte kommen laſſen. *Plut. Camillo.*

3. Man kan auch ein Milderungs-Mittel anwenden / wie zum Exempel/nach Strabonis Erzehlung / Syrmus, König der Triballier/ ſolches gethan/welcher als er Alexandro von Macedonien den Eingang der Inſul Peuce verwehrete / ihn zugleich mit Geſchencken ehrete / damit er dadurch zeigen möchte/daß er dasjenige/was er durch ſolche Widerſetzligkeit verrichtet/aus rechtmäſiger Furcht/nicht aber aus Haß oder Verachtung gegen ihn thue. Was Euripides von den Griechiſchen Städten geſaget hat/das kan man auch ſehr wohl auf alle und iede deuten: *Lib. VII.*

So offt man Rathſchlag hält/ob Krieg zuführen ſey/
So dencket iederman / er ſey vom Tode frey/
Und ieder iſt bedacht / den Feind zu überwinden:
Doch ſolt' im Rathe ſich der Leichen Anblick finden/
So hätte Griechenland im Kriege durch die Wuth
Sich nicht zerſtört geſehn.

Beym Livio ſtehet: **Stelle dir nicht allein deine Kräffte vor Augen/ſondern auch die Gewalt des Glückes/und daß ſich ſo wohl auf der andern / als auf deiner Seite Waffen befinden.** Und beym Thucydide lieſet man: **Betrachte was ſich unverhofft im Kriege zutragen kan/ehe du denſelben anfängeſt.**

V.

1. Diejenigen/welche berathſchlagen/die berathſchlagen theils über die Endzwecke / nicht zwar über die letzten/ſondern über die darzwiſchen kommende Endzwecke/theils über diejenigen Mittel/welche zu dieſen Endzwecken führen. Der Endzweck iſt allezeit einiges Gut/oder doch gewiß die Abwendung einiges Böſen / welche die Stelle eines Gutes vertreten kan. Diejenigen Dinge aber / welche zu dieſem oder jenem Endzweck führen / ſeynd an und vor ſich ſelbſten nicht dasjenige/ was ein Menſch verlanget/ſondern ſie ſeynd nur dasjenige/ was uns zu demjeni- +

(m) **Gegen *Juſtiniani* Abgeſandten**) Beſiehe Procopium im II. Buch der Vandaliſchen und im I. Buch der Gothiſchen Geſchichte.

gen/ſo wir verlangen / führet: Dahero müſſen in den Berathſchlagungen nicht allein die Endzwecke unter ſich ſelbſten gegen einander verglichen werden / ſondern man muß auch ſehen/von was vor Würckung die Mittel ſeynd / wodurch dieſe Endzwecke erlanget werden können: Denn wie Ariſtoteles recht und wohl ſaget / ſo **iſt dasjenige / was man ſich vorſtellet / um einen Vorſatz zubewerckſtelligen / zweyerley Art / nemlich die Vorſtellung desjenigen / was gut iſt / und die Vorſtellung desjenigen / was geſchehen kan / oder was möglich iſt.** Welche Vergleichung drey Regeln hat.

De animalium motione.

2. Die erſte iſt dieſe: Wenn eine Sache/worvon man handelt/ ſcheinet / und zwar nach dem Urtheil der Sitten-Lehre / eben ſo viel Vermögen zuhaben / das Gute hervor zubringen / als das Böſe / ſo muß man ſie alsdenn erſt annehmen / wenn das Gute / ſo man daraus verhoffet/einigermaſen mehr gutes/als das Böſe böſes bey ſich hat. Dieſes iſt dasjenige / was Ariſtides folgendermaſen ausſpricht: **Wenn das Gute geringer iſt / als das Böſe / ſo iſt es beſſer / daß man es fahren läſſet.** Und indem Andronicus Rhodius einen großmüthigen Menſchen beſchreibet / ſo ſaget er / es werde ſich derſelbe nicht wegen aller und jeder Urſachen in Gefahr geben / ſondern nur wegen derer wichtigſten.

3. Die andere Regel beſtehet darinnen: Wenn es ſcheinet/ ob ſeye das Gute und das Böſe/ welches aus der Sache/ darvon die Frage iſt / entſtehen könte/ einander gleich/ ſo muß man ſie alsdenn erſt annehmen/ wenn ihr Vermögen gröſſer zu dem Guten / als zu dem Böſen iſt.

Die dritte Regel iſt dieſe: Wenn es ſcheinet / ob ſeye das Gute und das Böſe ungleich / wie nicht weniger auch / ob ſeye das Vermögen der Sache / darvon man handelt / ungleich / ſo muß man ſolche Sache alsdenn erſt annehmen / (n) wenn das Vermögen / welches ſie bey ſich hat / das Gute hervorzubringen / mit dem Vermögen / welches ſie bey ſich hat / das Böſe hervorzubringen / verglichen worden iſt / und dieſes von jenem mercklicher übertroffen wird / als das Gute von dem Böſen / wenn es mit demſelben verglichen worden. Oder wenn das Gute / wenn es mit dem Böſen verglichen wird / gröſſer iſt / als das Vermögen / welches die Sache zu dem Böſen hat / wenn daſſelbe mit demjenigen Vermögen verglichen wird / welches ſie zu dem Guten hat.

4. Dieſes

3. (n) **Wenn das Vermögen**) Dieſer Regel gebraucht ſich Narſes mit Klugheit beym Procopio im II. Buch der Gothiſchen Geſchichte.

4. Dieſes haben wir etwas ordentlicher und ſubtiler vorgebracht; jedoch gehet Cicero durch einen gleicheren Weg eben auch dahin / wenn er ſaget: Man müſſe ſich hüten / daß man ſich nicht ohne Urſache in Gefahr gäbe / indem nichts thörichters ſeyn könne / als dieſe Verwegenheit: Dahero müſſe man bey Antretung der Gefahr der Gewohnheit derer Aertzte nachahmen / welche in geringen Kranckheiten auch geringe Hülff-Mittel anwenden; in den ſchweren Kranckheiten aber gefährliche und zweiffelhaffte Curen zugebrauchen genöthiget werden. Dahero ſaget er / es ſtehe einem weiſen Manne zu / ſich in die Zeit zuſchicken / und ſolches um ſo viel deſtomehr / wenn man mehr Gutes dadurch erlanget / indem man es waget / als Böſes / indem man zweiffelhafftig bleibet. *De Off. I.*

5. Und anderswo ſaget er: **Wenn eine Sache vorfällt / darinnen man keinen wichtigen Vortheil hoffen kan / und darinnen der geringſte widerwärtige Ausgang ein groſſes Ubel hervorbringen kan / was iſt es denn nöthig / ſich verwegener Weiſe in Gefahr zu geben?** Dion Pruſæenſis läſt ſich alſo vernehmen: **Geſetzt es ſeye dasjenige / was wir leiden müſſen / ungerecht und ſchimpflich. Allein wenn uns etwas ungerechtes begegnet / ſo müſſen wir nicht eben deßwegen / aus Begierde zu dem Streit / uns ſelbſten in Ungelegenheit bringen.** Und hernach ſetzet er hinzu: **Gleichwie wir uns bemühen / die Laſt von uns zuwerffen / wenn ſie uns ſo ſehr drücket / daß wir es nicht ausſtehen können: Alſo wenn ſie uns nur mittelmäſig drücket / und wenn die Sachen dergeſtallt bewandt ſeynd / daß man entweder dieſe oder eine ſchwerere tragen müſſe / ſo ergeben wir uns darein / damit wir ſie ſo bequem tragen / als es möglich iſt.** Ariſtides ſaget in ſeiner II. Sicilianiſchen Rede: **Iſt es nicht Zeit / ſich vorzuſehen / wenn die Furcht gröſſer iſt / als die Hoffnung?** *Ep. ad Att. L.XIII. 27.* *Tarſenſi altera.*

VI.

1. Wir wollen dasjenige zum Exempel nehmen / was in den Städten von Gallien vor Alters berathſchlaget worden / wie ſolches Tacitus erzehlet: **Ob ſie nemlich die Freyheit lieber hätten / als den Frieden?** Verſtehe die bürgerliche Freyheit / das iſt / das Recht / das gemeine Weſen ſelbſten zu regieren / welches Recht vollkommen und unumſchräncket iſt in einem Staat / darinnen das Volck herrſchet / gemäſiget aber in einem Staat / darinnen die Vornehmſten des Vol-

ckes herrſchen / abſonderlich in einem ſolchen / in welchem niemand unter den Bürgern von den Ehren-Aemtern ausgeſchloſſen iſt. Durch den Frieden aber verſtehe einen ſolchen / wodurch ein Krieg / der den Staat mit einem gäntzlichen Untergange bedrohet / abgewendet wird / das iſt / wie Cicero daſſelbe anderswo mit Griechiſchen Worten erkläret / **wenn der Staat hierdurch bis auf den Grund zerſtöret werden ſolte.** Welches man alsdenn urtheilen kan / wenn man / nach genugſamer Überlegung und Betrachtung des zukünfftigen / nichts anders vorherſiehet / als ſolche Zeichen / welche den gäntzlichen Untergang des Volckes zu verkündigen ſcheinen; und in dergleichen Zuſtande befand ſich die Stadt Jeruſalem / als dieſelbe von Tito belagert wurde. Jederman weiß / was Cato hierzu ſagen würde / welcher lieber ſterben / als einer einzelen Perſon unterworffen ſeyn wolte; wohin ſich auch folgende Verſe beziehen:

Lib. IX. Ep. ad Att. ep. III.

> **Es iſt nicht ſchwer / daß man ſich an ſich ſelbſt vergreifft**
> **Und durch den Selbſt-Mord vor der Sclaverey entläufft.**

Und mehr andere Sprüche von ſolcher Art.

2. Allein die geſunde Vernunfft lehret uns etwas anders; nemlich daß das Leben / welches der Grund aller zeitlichen Güter und die Gelegenheit zu Erlangung der ewigen Güter iſt / mehr werth ſeye / als die Freyheit; es ſeye nun / daß man alles beydes in einem einzelen Menſchen oder in einem gantzen Volck betrachtet. Dahero rechnet es GOTT ſelbſten vor eine Wohlthat / wenn er die Menſchen nicht verderbet / ſondern ſelbige der Dienſtbarkeit übergiebt. Und anderswo räth er den Hebräern durch den Propheten / ſie ſolten ſich den Babyloniern (o) in die Dienſtbarkeit übergeben / damit ſie nicht durch Hunger und Peſtilentz umkommen möchten. Solchemnach iſt dieſer von den Alten gelobte Spruch:

II. Paral. XII. 78.

Jer. XXVII. 13.

> **O tapffre That / wodurch Sagunt viel Ruhm verdienet /**
> **Als es belagert ward.**

Nicht zu loben / noch auch dasjenige / was darzu Anlaß gibt.

3. Denn

2. (o) **In die Dienſtbarkeit übergeben**) Guido Blandratenſis ſaget beym Gunthero in der Rede an die Mäyländer:

> **Wir wollen vor den Schatz der Freyheit alles leiden:**
> **Doch wer verſtändig iſt / liebt mehr des Lebens Gut.**
> **Man muß die Freyheits-Lieb aus Furcht vorm Tode meiden /**
> **Sonſt iſt es eitle Ehr' und nicht ein tapfrer Muth.**

3. Denn der Untergang des gantzen Volckes muß bey der- gleichen Gelegenheiten vor das gröſte Ubel gehalten werden. Cicero gibt im II. Buch von der Erfindung ein Exempel einer ſolchen Noth/ daß nemlich die Caſilinenſer genöthiget worden/ ſich dem Annibal zu er- geben/ ob ſchon die Noth dieſen Anhang hatte/ (p) **wenn ſie nicht lieber durch den Hunger umkommen wolten.** Von den Theba- nern/ welche zu Zeiten Alexanders von Macedonien gelebet haben/ fin- det man beym Diodoro Siculo folgendes Urtheil: **Sie haben ſich** (q) **vielmehr durch ein tapferes als kluges Gemüthe den Untergang des Vaterlandes über den Hals gezogen.**

Auguſt. de Civit. Dei Lib. XXII. c 6.

Lib. XVIII.

4. Von obengemeldetem Cato wie auch von dem Scipio, welche nach den Pharſaliſchen Siege ſich vor dem Cæſar nicht wolten demü- thigen/ ſtehet dieſes Urtheil beym Plutarcho: **Sie ſeynd zutadeln/ und zwar als ſolche/ welche viele und vortrefliche Leute in** Africa **verlohren/ ohne daß ſie etwas darmit ausgerichtet haben.**

5. Was ich aber von der Freyheit geſaget habe/ eben daſſel- be will ich auch von allen andern Sachen/ welche die Menſchen ver- langen können/ verſtanden haben. Man muß ſie nemlich fahren laſſen/ wenn uns die Erwartung eines gröſſern Ubels/ welches man entweder noch viel gewiſſer/ oder doch zum wenigſten eben ſowohl/ als das Gute/ vermuthen kan/ entgegen ſtehet. Denn/ wie Ariſtides recht und wohl ſaget/ ſo iſt es der Gebrauch/ daß man das Schiff durch Auswerffung derer Waaren/ nicht aber derer darinnen befindlichen Menſchen/ vorm Untergange erhält.

3. (p) **Wenn ſie nicht lieber durch den Hunger umkommen wolten)** Anaxilaus, Welcher die Stadt Byzantz wegen des Hungers an den Feind übergeben hatte/ ent- ſchuldigte ſich folgender maſen: **Die Menſchen müſſen gegen Menſchen fech- ten/ nicht aber gegen die Natur aller Dinge.** Alſo erzehlet es Xenophon. Procopius ſchreibet im IV. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte. **Die Menſchen loben den freywilligen Tod keinesweges/ ſo lange noch einige Hoffnung vorhanden/ welche mächtiger iſt/ als die Gefahr.**

(q) **Vielmehr durch ein tapferes als kluges Gemüthe)** Eben derſelbe/ nach- dem er die vorgenommenen Rathſchläge derer Sithonienſer nach Alexanders Tode er- zehlet hat/ ſo saget er/ **ſie hätten/ nach dem Urtheil verſtändiger Leute/ zwar vor die Ehre recht berathſchlaget/ iedoch ſeyen ſie von dem Nutzen ab- gewichen/ indem ſie zu der Gefahr geeilet/ ohne daß ſie einige Noth dar- zu getrieben: Auch hätten ſie ſich nicht einmahl durch eine ſo ſonder- bahre Niederlage derer Thebaner abſchrecken laſſen.**

VII.

Wenn man eine erlittene Beleidigung mit der Straffe heimſuchen will/ſo muß man auch vor allen Dingen in acht nehmen / daß man dieſerwegen niemahls einen Krieg wider denjenigen anfange / welcher uns an Macht gleich iſt. Denn gleichwie ein bürgerlicher Richter weit ſtärcker ſeyn muß/ als der Verbrecher / welchen er verurtheilet; alſo muß auch derjenige / welcher eine Ubelthat durch die Waffen beſtraffen wil/weit mächtiger ſeyn/als derjenigen / welchen er anzugreiffen entſchloſſen iſt. Es erfordert aber nicht allein die Klugheit oder die Liebe/ die man den ſeinigen ſchuldig iſt/daß man ſich eines gefährlichen Krieges enthalten ſoll/ſondern es erfordert ſolches auch offtmahls die Gerechtigkeit/nemlich die * regierende / welche / vermöge der Natur und Eigenſchafft der Regierung ſelbſten / den Regenten nicht weniger zu der Sorge vor die Unterthanen/als die Unterthanen zum Gehorſam gegen den Regenten verbindet. Hieraus folget nun dasjenige / was die Theologi recht und wohl lehren / daß ein König / welcher wegen geringer Urſachen/oder um einige Beleidigungen ohne die geringſte Noth zu beſtraffen/welches groſſe Gefahr nach ſich ziehen kan / einen Krieg anfänget/ſchuldig ſeye/den Unterthanen allen daraus entſtehenden Schaden zu erſetzen. Denn ob er wohl ſeinen Feinden hierdurch nicht unrecht thut / ſo begehet er doch eine wahrhafftige Ungerechtigkeit gegen ſeine Urterthanen/indem er ſie durch dergleichen Urſachen in ein dermaſen groſes Ubel verwickelt. Livius ſchreibet: **Bey denjenigen iſt der Krieg rechtmäſig/ bey welchen er nothwendig iſt/ und bey denjenigen ſeynd die Waffen gut/ bey welchen keine andere Hoffnung/ als in den Waffen übrig iſt.** Und wünſchet Ovidius, daß man ſich iederzeit in ſolchem Zuſtande befinden möge/ wenn er ſaget:

** rectoria.*

Cajet. 2. 2. q. 95. art. 8. Mol. tract. 1. de juſtit. cap. 102.

Lib. X.

Ein Kriegsmann trage nur die Waffen zu dem Ende/
Daß andre Waffen er hierdurch bald von ſich wende.

VIII.

Indem ſich nun dieſes alſo verhält/ſo folget daraus/ (r) daß ſelten

(r) **Daß ſelten die Urſache)** Servius ſaget über folgende Worte des X. Buches Æneidos:

Iram miſerantur inanem
Amborum & tantos mortalibus eſſe labores.

Weil keine Urſache ſo rechtmäſig iſt / daß man deswegen Krieg führen ſolle.

ten die Urſache einen Krieg anzufangen dergeſtallt beſchaffen iſt / daß man ihn entweder nicht unterlaſſen konte / oder nicht ſolte / welches alsdenn geſchiehet / wenn / wie Florus redet / die Vorſchläge / welche man uns thut / ob ſeyen ſie die gerechteſten / viel härter und ſtrenger ſeynd / als die Waffen ſelbſt. Seneca ſaget / **man ſtürtze ſich in Gefahr / wenn man / indem man ſtille ſitzet / eine gleichmäſige oder wohl gar eine gröſſere Gefahr zu fürchten hat:** Welche Meynung Ariſtides alſo erkläret: **Wenn man / indem man im Frieden bleibet / ſich in einen ſchlimmern Zuſtand ſetzet / als derjenige iſt / darinnen man ſich befindet / ſo muß man alsdenn / obſchon das Zukünfftige ungewiß iſt / alles auf die Gefahr wagen.** Tacitus ſaget: **Man thut wohl / daß man einen elenden Frieden in einen Krieg verwandelt / indem man nemlich / wie eben derſelbe redet / wenn man es waget / entweder die Freyheit erlanget / oder wenn man überwunden wird / eben alſo seyn wird / wie zuvor;** oder / wie Livius redet / **wenn der Friede in der Dienſtbarkeit unerträglicher iſt / als der Krieg in der Freyheit.** Nicht aber / wenn man ſiehet / daß man / wenn man überwunden wird / in das Elend werde verwieſen werden / wenn man aber überwindet / dennoch in der Dienſtbarkeit werde leben müſſen / wie hiervon Cicero ſolche Gedancken führet. *Lib. X.* *ad Att. VII. 7.*

IX.

Eine andere Gelegenheit einen Krieg zuführen iſt dieſe / wenn derjenige / welcher ſolches thut / die Sache / wie es billig iſt / genugſam überleget / und alsdenn findet / daß ſeine Macht ſeinem Rechte zu Hülffe kömt / und wenn dieſes Recht von groſſer Wichtigkeit iſt. Dieſes iſt dasjenige / was Auguſtus darunter verſtunde / als er ſagete / man müſſe keinen Krieg anfangen / es zeige ſich denn eine ſolche Hoffnung des Nutzens / welche gröſſer iſt / als die Furcht des Schadens. Es ſchicket ſich auch nicht übel hieher / was Scipio Africanus und L. Æmilius Paulus von einer Schlacht zu ſagen pflegeten: **Man müſſe nicht ehe ſchlagen / (s) bis ſich** *Suet. cap. 24* *Gell. Lib. XIII. c. 3.* *Val. Max. Lib. VII. c. 2.*

(s) **Bis ſich die höchſte Noth)** Plutarchus ſchreibet im Leben derer Grachier: **Ohne die äuſſerſte Noth das Eyſen gebrauchen / ſolches ſtehet weder einem guten Artzte / noch einem guten Staatsmanne an.** Marcianus ſaget beym Zonara: **Ein König ſolle die Waffen nicht rühren / ſolange er des Friedens genieſſen könne.** Auguſtinus ſchreibet im 50. Brieff an Bonifacium: **Den Frieden zu haben / iſt eine Sache unſers Willens: Zu dem Kriege aber muß eine Noth vorhanden ſeyn / damit GOTT von der Noth befreye / und im Frieden erhalte.**

ſich die höchſte Noth oder die bequemſte Gelegenheit hierzu ereignete. Solches wird alsdenn vornemlich ſtatt finden / wenn man Hoffnung hat / es werde die Sache (t) durch den Schrecken und durch den guten Ruff ohne einzige oder doch zum wenigſten mit geringer Gefahr ausgemachet werden können; dergleichen Rath von dem Dion zu Befreyung der Stadt Syracuſa gegeben wurde. *Diodor. Lib. XVI.* In den Brieffen Plinii ſtehet: **Er hat ſie durch den Schrecken bezwungen / welches die ſchönſte Art des Sieges iſt.**

X.

1. **Der Krieg iſt eine grauſame Sache** / ſaget Plutarchus, **und ziehet einen Hauffen Unrecht / und Muthwillen nach ſich.** *Vita Camilli.* Und Auguſtinus ſchreibet weißlich: **Wenn ich allhier die vielfältigen harten Niederlagen und die entſetzliche Noth dieſes Ubels** (er redet aber von dem Ubel / welches aus dem Kriege entſpringet) **nach Würden ausſprechen wolte / ſo könte ich ſolches nicht allein keinesweges thun / wie es die Sache erfordert / ſondern ich könte auch dieſe weitläufftige Materie nicht zu Ende bringen. Man wendet dargegen ein: Es wird aber ein Weiſer dennoch rechtmäſige Kriege führen. Gleich als ob / wenn ſich derſelbe erinnert / daß er ein Menſch iſt / er nicht noch vielmehr betrübet darüber ſeyn wird / daß ihn die Noth getrieben hat / rechtmäſige Kriege zu führen: Denn wenn ſie nicht rechtmäſig wären / ſo dörffte er ſie gar nicht führen. Hieraus folget nun / daß ein Weiſer keine Kriege führen ſolle / und daß wenn ihn die Ungerechtigkeit ſeines Gegentheils nöthiget / nicht allein rechtmäſige ſondern auch unvermeidliche Kriege zu führen / eben ſolche Ungerechtigkeit dasjenige ſeye / (u) worüber ſich ein Menſch betrüben** *De civit. Dei Lib. XIX. c. 7.*

(t) **Durch den Schrecken)** Indem der Löwe die Pfeile lange Zeit verachtet / ſo beſchützet er ſich nur allein durch den Schrecken / und bezeuget gleichſam / daß er zur Gegenwehr gezwungen werde. Alſo redet Plinius im 16. Cap. des VIII. Buches ſeiner natürlichen Geſchichte.

1. (u) **Worüber ſich ein Menſch betrüben ſolle)** In der Rede / welche beym Diodoro Siculo im XIII. Buch ſtehet / ſagen die Lacedemonier: **Dieweil wir ſehen / daß aus dem Kriege viele Feindſeeligkeiten und viele grauſame Dinge entſtehen / ſo haben wir unſerer Pflicht gemäß zu ſeyn erachtet / vor allen Göttern und Menſchen zu bezeugen / daß wir nicht Urſache daran ſeynd.** Plutarchus ſchreibet im Leben des Numa: **Wenn mir allhier einer ſaget / hat denn nicht Rom durch die Kriege ſehr zugenommen /**

ben ſolle / weil ſie von dem Menſchen herkömmt / wenn auch ſchon keine Noth einen Krieg zu führen daraus entſpringen würde. Wer derowegen dieſes ſo groſſe / ſo abſcheuliche und ſo grauſame Ubel mit betrübtem Hertzen betrachtet / der muß nothwendig geſtehen / daß ſolches ein Elend ſeye. Wer aber im Gegentheil daſſelbe geſchehen läſſet / oder ohne Betrübnüß daran gedencket / iſt ſonder Zweiffel noch in einem elenderen Zuſtande / indem er ſich darinnen glückſeelig zuſeyn ſchätzet / daß er alle menſchliche Empfindligkeit verlohren hat. Eben derſelbe ſaget anderswo: Das Krieg führen ſcheinet den Böſen eine Glückſeeligkeit / den Guten aber eine Noth zu ſeyn. Und Maximus Tyrius läſt ſich alſo vernehmen: Ob du auch ſchon die Ungerechtigkeit vom Kriege hinweg thuſt / ſo iſt doch die Noth / daß man ſelbigen führen muß / an und vor ſich ſelbſten eine erbärmliche Sache. Eben derſelbe ſchreibet: Es erhellet / daß die Gerechten nicht anders als aus Noth / die Ungerechten aber aus freyem Willen zum Kriege ſchreiten.

Lib. IV. de civit. Dei c. 15.

2. Dieſem iſt dasjenige beyzufügen / was Seneca ſaget / es müſſe ein Menſch mit einem Menſchen nicht verſchwenderiſch umgehen; Philiſcus ermahnete den Alexander / daß er ſich zwar befleißigen ſolte / Ehre zu erlangen / jedoch mit der Bedingung / daß er ſich nicht zur Peſtilentz oder zu einer groſſen Seuche des menſchlichen Geſchlechtes machete; wodurch er zuverſtehen gab / daß die Tödtung der Völcker / und die Verwüſtung der Städte Würckungen der Peſtilentz ſeyen; daß hingegen einem Könige nichts anſtändiger ſeye / als das Heil aller Menſchen zu befördern / und daß daſſelbe in dem Frieden zu finden ſeye.

Ælian. Lib. XIV. 11.

Mm mm m 3. Wenn

ſo iſt dieſes eine Frage / welche bey ſolchen Menſchen / die ihre Wohlfart im Reichthum / in der Wolluſt / und in Krieges-Aemtern / nicht aber in dem Heil des Volckes / in der Gelindigkeit und in der mit dem ihrigen zufriedenen Gerechtigkeit ſuchen / eine weitläufftige Antwort brauchet. Der Artzt Stephanus ſaget beym Procopio im II. Buch der Perſianiſchen Geſchichte zum Choſroë, Könige in Perſien: Dir / O du mächtigſter König / der du mit Todſchlagen / Schlachten und Eroberungen der Städte beſchäfftiget biſt / können vielleicht andere Nahmen zugeeignet werden / wenn du aber dadurch gut zuwerden vermeineſt / ſo kan ſolches nicht geſchehen. Thue einen vortrefflichen Ort hinzu aus dem XVI. Buch Guicciardini.

3. Wenn vermöge des Hebräiſchen Geſetzes derjenige / welcher ohne ſeinen Willen einen Menſchen umgebracht hatte / entfliehen muſte: Wenn GOTT verboten hat / es ſolle David / von welchem doch geſaget wird / daß er rechtmäſige Kriege geführet / deswegen ſeinen Tempel nicht bauen / (x) weil er viel Blut vergoſſen: Wenn bey den alten Griechen auch ſogar diejenigen eine Ausſöhnung vonnöthen hatten / welche ihre Hände ohne Schuld mit einem Todtſchlage beſudelt hatten: Wer wolte denn nicht ſehen / vornemlich wenn er ein Chriſte iſt / was der Krieg vor eine unglückliche und verderbliche Sache iſt / und wie man ihn / wenn er auch ſchon nicht unrechtmäſig wäre / mit aller Gewalt meiden ſolle? Gewiß iſt es / daß bey denjenigen Griechen / welche ſich zum Chriſtenthum bekennet haben / lange Zeit die Regel im Gebrauch geweſen / vermöge welcher diejenigen / welche *Baſil. ad Amphil. X, 13.* im Kriege / es ſeye auch derſelbe beſchaffen geweſen / wie er gewolt / einen Feind umgebracht / (y) eine Zeitlang von dem öffentlichen Gottesdienſt ausgeſchloſſen worden.

Das

3. (x) **Weil er viel Blut vergoſſen**) **Er ließ nicht zu / daß derjenige einen Tempel bauete / welcher viel Kriege geführet / und ſich mit Blute / ob es ſchon von den Feinden geweſen / beſudelt hatte.** Dieſes ſeynd Joſephi Worte im 4. Cap. des VII. Buches / allwo noch mehr folget / welches dieſe Meynung bekräfftiget. Nachdem Plinius im 25. Cap. des VII. Buches die Schlachten des Cæſaris Dictatoris erzehlet hat / ſo ſchreibet er: **Ich kan es eben zu keinem Ruhm ausdeuten / daß man dem menſchlichen Geſchlechte ſo viel Uberlaſt gethan / ob man auch ſchon darzu gezwungen worden iſt.** Philo meldet im Buch vom Leben Moſis: **Denn ob ſchon in den Geſetzen zugelaſſen iſt / die Feinde umzubringen; ſo hält man dennoch davor / daß wer einen Menſchen umgebracht hat / ob es ſchon rechtmäſiger Weiſe / ob es ſchon zur eigenen Beſchützung / ob es ſchon gezwungen geſchehen / er ſich nichts deſtominder einigen Schandfleck verurſachet habe / und zwar wegen der allgemeinen Bluts-Freundſchafft / welche unter den Menſchen von dem allerhöchſten Schöpffer herrühret. Derowegen hatten auch dergleichen Todſchläger einiger Reinigung nöthig / um die Miſſethat / welche ſie begangen zu haben ſchienen / hinwegzunehmen.**

(y) **Eine Zeitlang**) Drey Jahre lang / wie Zonaras im Nicephoro Phoca berichtet.

Das XXV. Capitel.

Von den Urſachen des Krieges / welchen man vor andere Menſchen führet.

I. Daß man den Krieg vor ſeine Unterthanen rechtmäſiger Weiſe führen könne.
II. Daß man ihn aber nicht allemahl führen ſolle.
III. Ob man einen unſchuldigen Unterthanen dem Feind überlieffern könne / damit eine Gefahr vermieden werden möge.
IV. Daß man ebenfalls vor die Bundsgenoſſen / das Verbindnüß ſeye gleich oder ungleich / rechtmäſiger Weiſe Krieg führen könne.
V. Und vor die Freunde.
VI. Ja auch vor alle Menſchen.
VII. Daß man es aber ohne Sünde unterlaſſen könne / wenn man wegen ſeiner ſelbſt oder auch wegen des Lebens desjenigen / welcher geſündiget hat / etwas befürchtet.
VIII. Ob man zur Beſchützung frembder Unterthanen rechtmäſiger Weiſe Krieg führen könne. Dieſes wird mit Unterſchiede erkläret.
IX. Daß die Verbindnüſſe und die um Lohn verſprochene Krieges-Dienſte unrechtmäſig ſeyen / wenn man ſich darein begibt / ohne daß man die Urſachen des Krieges unterſuchet hat.
X. Daß es auch tadelhafft ſeye / wenn man vornemlich wegen der Beute und wegen des Soldes Krieg führet.

I.

1. ALs wir oben von denjenigen / welche Krieg führen / gehandelt / ſo haben wir gemeldet und gezeiget / daß ein jeder Menſch natürlicher Weiſe nicht allein ſein eigenes / ſondern auch das *Lib. I. c. 5.*

Recht eines andern verfolgen oder vollziehen könne. Welche Urſachen derowegen demjenigen ſelbſten / deſſen Sache es angehet / rechtmäſig ſeynd / eben dieſelben ſeynd auch denjenigen / welche ihm Hülffe leiſten / rechtmäſig.

Navarr. XXIV. 18. *Joſ. X. 6.* *Verr. II.* *Lib. VII.*

2. Die erſte und allerdinges nöthige Sorge aber müſſen wir vor diejenigen tragen / (a) welche uns unterworffen ſeynd / es geſchehe nun ſolches entweder vermöge der häußlichen oder vermöge der bürgerlichen Regierung: Denn ſie ſeynd gleichſam ein Theil desjenigen / welcher ſie regieret / wie wir eben daſelbſt geſaget haben. Alſo ergriff das Hebräiſche Volck unter des Joſuæ Anführung die Waffen vor die Gabaoniter / welche ſich demſelben unterworffen hatten. **Unſere Vorfahren** / ſaget Cicero zu den Römern / **haben offtmahls vor die Kaufleute und Schiffer / wenn mit denſelben ungerecht umgegangen worden / Kriege geführet.** Anderswo ſaget er: **Wie viel Kriege haben unſere Vorfahren angefangen / wenn ſie die Nachricht bekommen / daß den Römiſchen Bürgern unrecht geſchehen / die Schiffer angehalten / und die Kauffleute geplündert worden?** Vorgedachte Römer hatten ſich geweigert / vor ihre Bunds-genoſſen die Waffen zuergreiffen: Als ſich aber dieſe nachmahls ihnen übergeben / das iſt / unterworffen hatten / ſo hielten ſie es vor nothwendig / ihrentwegen die Waffen zuergreiffen. Die Campanier reden folgendermaſen zu den Römern: **Dieweil ihr das unſrige gegen die Gewalt und das Unrecht durch eine rechtmäſige Macht nicht beſchützen wolt / ſo werdet ihr ja doch zum wenigſten das eurige vertheidigen.** Und Florus ſaget / daß die jetztgemeldeten Campanier dasjenige Verbindnüß / welches ſie ſchon zuvor gehabt / dadurch noch feſter gemachet / indem ſie ſich mit alle dem ihrigen an die Römer ergeben: Denn wie Livius ſaget / **ſo ſchiene es die Aufrichtigkeit und Treue mit ſich zu bringen / daß man mit denjenigen nicht untreu handele / welche ſich ergeben hatten.**

II. Jedoch

2. (a) **Welche uns unterworffen ſeynd**) Procopius ſaget im II. Buch ſeiner Perſiſchen Geſchichte: **Denn derjenige iſt nicht alſobald gerecht / welcher niemand unrecht thut / wenn er nicht auch ein ſolches Gemüthe hat / daß er diejenigen / welche ihm anbefohlen ſeynd / wider das Unrecht anderer Menſchen beſchützet.**

II.

Jedoch ſeynd die Regenten nicht allezeit verbunden / wegen eines einzigen Unterthanen einen Krieg anzufangen / obſchon die Urſache ſolches Unterthanen rechtmäſig iſt: Sondern alsdenn ſeynd ſie darzu verbunden / wenn daſſelbe ohne aller oder der meiſten Unterthanen Schaden geſchehen kan. Denn des Regenten Pflicht beziehet ſich mehr auf das Gantze / als auf die Theile. Je gröſſer nun ein Theil iſt / je näher kömmt er der Natur und Eigenſchafft des Gantzen.

III.

1. Wenn derowegen der Feind einen Unterthanen eines andern Regenten / ob derſelbe Unterthan ſchon unſchuldig iſt / in ſeine Hände zubekommen begehret / um denſelben ums Leben zu bringen / (b) ſo iſt kein Zweiffel / daß man ihn verlaſſen könne / wenn man ſiehet / daß das Volck dieſes Regenten viel ſchwächer iſt / als der Feind. Wider dieſe Meynung ſtreitet Ferdinandus Vasquius: Wenn man aber nicht ſowohl auf ſeine Worte als auf ſeinen Vorſatz ſiehet / ſo ſcheinet es / ob wolle er nur allein dieſes ſagen / daß man einen ſolchen unſchuldigen Unterthanen nicht leichtſinniger Weiſe verlaſſen ſolle / wenn noch Hoffnung übrig iſt / daß man ihn beſchützen könne. Denn er führet die Geſchicht von dem Italiäniſchen Fußvolck an / welches den Pompejum, ob ſchon an einem glücklichen Ausgange noch nicht gäntzlich zuverzweiffeln war / verlaſſen / weil es von dem Cæſare Quartier bekommen hatte / und wegen Erhaltung des Lebens verſichert worden war. Dahero mißbilliget Vasquius dieſe That mit gutem Rechte.

Soto de juſt. & jur. Lib. V. q. 1. art. 7. Lib. I. Contr. Ill. c. 13.

2. Ob man aber auch einen unſchuldigen Unterthanen in die Hände der Feinde lieffern könne / damit der nahe bevorſtehende Untergang des Landes oder der Stadt vermieden werde / darüber ſtreiten die Gelehrten / und iſt auch vor Alters dieſerwegen geſtritten worden / zum Exempel als Demoſthenes dieſe berühmte Fabel vorgebracht / nemlich es hätten die Wölffe begehret / daß ihnen die Schafe ihre Hunde um Friedens willen ausantworten ſolten. Daß dieſes nicht zuläßig ſeye / ſol-

Mmmm mm 3 ches

1. (b) **So iſt kein Zweiffel)** Beſiehe / was der Patriarche Nicephorus dem Michaëli Langabæ vor einen Rath gegeben / daß man nemlich um Friedens willen die Uberläuffer dem Generale derer Bulgaren wiedergeben ſolle / worvon folgende Worte beym Zonara zu befinden: **Laſſet uns davor halten / es ſeye beſſer / daß einige wenige etwas übels leiden / als daß es über eine groſſe Menge Menſchen gehen ſoll.**

ches lehret nicht allein Vasquius, ſondern auch Sotus, unerachtet deſſen Meynung ſonſten der Untreu ſehr nahe verwandt zuſeyn von Vasquio beſchuldiget wird. Jedoch ſetzet Sotus, es ſeye ein ſolcher Unterthan verbunden/ ſich ſelbſten dem Feinde zu übergeben. Allein Vasquius verneinet auch dieſes/ weil/ wie er ſaget/ die Natur und Eigenſchafft der bürgerlichen Geſellſchafft/ in welche ſich ein ieder ſeines Nutzens wegen begibt/ ſolches nicht erfordert.

3. Hieraus folget aber nichts anders/ als daß ein ſolcher Bürger oder Unterthan nach dem eigentlich ſo genannten Rechte nicht verbunden ſeye/ ſich ſelbſten in der Feinde Hände zu lieffern. Jedoch folget nicht zugleich daraus/ es leide es die Liebe nicht/ daß er anders thue/ und daß er ſich dem Feind nicht überlieffern dörffe. Denn es ſeynd viele Pflichten/ die nicht zu der eigentlich ſo genannten Gerechtigkeit/ ſondern zu der Liebe gehören/ welche denn nicht allein Lob verdienen/ wenn man ſie thut/ wie Vasquius ſelbſten erkennet/ ſondern welche auch ohne Schuld nicht unterlaſſen werden können. Eine ſolche Pflicht aber ſcheinet allerdinges dieſe zuſeyn/ daß man nemlich das Leben einer groſſen Menge von Menſchen ſeinem eintzigen und eigenen Leben vorziehet. Praxithea ſaget in des Euripidis Erechtheo:

Wer in den Zahlen weiß/ was viel und wenig heiſſet/
Der weiß auch/ daß (c) wenn man ein eintzig Haus zerreiſſet/
Es weit geringer ſey/ als wenn der gantze Staat
Den ſchnöden Untergang gewiß zufürchten hat.

Diod. Lib. XVII. Und alſo ermahnete auch Phocion den Demoſthenem und andere/ ſie ſolten nach dem Exempel der Töchter des Lei und (d) der Hyacinthider lieber den Tod leiden/ als geſchehen laſſen/ daß dem Vaterlande ein unerſetzlicher Schade zugefüget würde. Cicero redet vor den P. Sextium folgendermaſen: **Wenn mir in einem Schiffe/ darinnen ich mit meinen Freunden ſäſe/ dieſes begegnet wäre/ daß viele See-Räuber von vielen Orten mit gantzen Flotten dieſes Schiff zuverſencken droheten/ falls man mich ihnen nicht auslieferte. Wenn nun meine Reiſe-Gefehrten ſolches zuthun ſich weigerten und lieber zugleich**

3. (c) **Wenn man ein eintzig Haus zerreiſſet**) **Es iſt unbillig/ daß das gantze ein Zuſatz ſeines Theiles werden ſoll.** Dieſer Ort ſtehet beym Philone zu Ende des 1. Buches vom Leben Moſis/ allwo auch andere leſenswürdige Dinge zufinden ſeynd.

(d) **Der Hyacinthider**) Beſiehe Apollodorum in Bibliotheca.

zugleich mit mir umkommen / als mich den Feinden in die Hände geben wolten: So wolte ich mich lieber / um die übrigen bey Leben zu erhalten/in den Abgrund ſtürtzen / als daß ich diejenigen/ welche ſo viel Gunſtgewogenheit vor mich hegeten / nicht allein in eine groſſe Lebens-Gefahr brächte/ſondern wohl gar zu einem unfehlbaren Tode beförderte. Eben derſelbe ſaget im III. Buch von den Grentzen: **Ein ehrlicher Mann / welcher weiſe / den Geſetzen gehorſam und der Pflicht/die einem Bürger zukömt / nicht unwiſſend iſt / der befördert mehr den Wohlſtand aller und ieder/als eines eintzigen oder ſeinen eigenen.** Wir leſen beym Livio, daß wegen einiger Moloſſer geſaget worden: **Ich habe in Wahrheit zum öfftern erzehlen hören / daß einige vor das Vaterland geſtorben ſeynd: Aber dieſe hier ſeynd die allererſten / welche vor billig halten/daß ihrentwegen das Vaterland zu Grunde gehen ſolle.** *Lib. XLV.*

4. Jedoch wenn man gleich dieſes alles vor bekannt annimmet/ſo bleibet dennoch ein Zweiffel übrig/ob man einen ſolchen Bürger oder Unterthanen zu demjenigen / worzu er in dieſem Stücke vermöge der Liebe verbunden iſt/ auch zwingen könne? Dieſes verneinet Sotus, und beweiſet es mit dem Exempel eines Reichen / welcher vermöge des Geſetzes der Barmhertzigkeit verbunden iſt/einem Dürfftigen ein Allmoſen zugeben/iedennoch aber nicht darzu gezwungen werden kan. Allein es iſt zumercken/daß es eine andere Beſchaffenheit hat mit den Theilen eines Staates oder einer Gemeinde unter ſich/eine andere aber mit den Obern / wenn ſie mit ihren Unterthanen verglichen werden. Denn diejenige / welche einander gleich ſeynd / können einander zu nichts weiters zwingen / als nur allein zu dem / was ſie einander vermöge des in engem Verſtande alſo genannten Rechtes ſchuldig ſeynd. Dargegen kan eine Obrigkeit einen Unterthanen (c) auch noch über dieſes zu andern Dingen zwingen / welche eine iede Tugend inſonderheit gebietet / weil dieſes in dem eigentlichen Rechte einer Obrigkeit / in ſo weit ſie eine Obrigkeit iſt/begriffen wird. Gleichwie nun zur Zeit einer groſſen Theurung des Getreydes die Bürger oder Unterthanen gezwungen

Beſiehe oben den 9. §. des 1. Cap. im I. Buch.

Leſſ. Lib. II. c. 9. dub. 7.

4 (c) **Auch noch über dieſes zu andern Dingen zwingen**) Alſo war bey den Lucanern denen Verſchwendern eine Straffe geſetzet/den undanckbaren aber bey den Macedoniern / und den Müßiggängern bey ietztgedachten Lucanern und bey den Athenienſern. Thue hinzu/ was in dem 9. §. des 1. Cap. im I. Buch beygebracht worden iſt.

zwungen werden können/ dasjenige/was ſie an Getreyde haben/ in die Gemeinde zubringen: Alſo ſcheinet es auch in unſerer Frage der Wahrheit mehr gemäs zuſeyn/ daß ein Bürger oder Unterthan gezwungen werden könne/ dasjenige zuthun/ was die Liebe erfordert. Dieſes iſt eben dasjenige/was ich oben angeführet habe/ und was Phocion ſagen wolte/ indem er einen ſeiner beſten Freunde Nahmens Nicocles zeigete/ und ſagte/ man ſeye in einen dermaſen ſchlimmen Zuſtand gerathen/daß wenn Alexander begehrte/es ſolle ihm derſelbe ausgeliefert werden/er ſelbſten der Meynung ſeye/daß man es thun müſſe. *Plut. Phoc.*

I V.

Denen Unterthanen kommen die Bundsgenoſſen in dieſem Stücke ſehr nahe/ ja ſie ſeynd ihnen darinnen gleich/ daß ſie müſſen beſchützet werden/ nemlich diejenigen/ in deren Verbindnüß ſolches begriffen iſt/ das iſt/ welche ſich entweder unter den Schutz und unter die Treue anderer begeben haben/ oder welche ſich mit ihren Bundsgenoſſen alſo verglichen haben/ daß ſie einander Hülffe leiſten wollen. Ambroſius ſaget: **Derjenige/ welcher das Unrecht von ſeinem Bundsgenoſſen nicht abwendet/ wenn er kan/ der hat eben ſowohl Schuld daran/ als derjenige/ welcher es begehet.** (*Off. I. cap. 36.*) Daß aber dergleichen Verträge oder Conventionen ſich (f) auf ſolche Kriege/ welche keine rechtmäſige Urſache haben/ nicht erſtrecken können/ davon haben wir anderswo geredet. Und dieſes iſt die Urſache/ warum die Lacedämonier/ ehe ſie den Krieg wider die Athenienſer antraten/ allen ihren Bundsgenoſſen vergönneten/ von der Gerechtigkeit der Sache ein Urtheil zufällen. Eben deßwegen begehreten auch die Römer ein Gutachten von den Griechen wegen ihres Krieges gegen Nabis. (*Livius Lib. XXXIV.*) Anjetzo wollen wir dieſes hinzufügen/ daß aber auch in einem rechtmäſigen Kriege ein Bundsgenoſſe nicht zu dergleichen Hülffleiſtung verbunden ſeye/ wenn gar keine Hoffnung eines guten Ausganges vorhanden iſt: Denn

(f) Auf ſolche Kriege) Beſiehe Simlern von der Republic derer Schweitzer: Wenn ein Lehns-Herr Krieg wider jemand führet/ und man weiß/ daß ſolches rechtmäſiger Weiſe geſchiehet/ oder man ſtehet dieſerwegen im Zweiffel/ ſo muß ihm der Lehns-Mann Hülffe leiſten. Wenn es aber offenbahr iſt/ daß der Lehns-Herr den Krieg ohne Urſache führet/ ſo ſoll ihm zu ſeiner Beſchützung der Lehns-Mann Hülffe leiſten/ einen andern aber zubeleidigen/ ſoll er ihm keine Hülffe leiſten. Lib. II. de Feudis c. 28.

Denn es werden die Verbindnüſſe nicht wegen des Böſen ſondern wegen des Guten aufgerichtet. Hiernechſt muß man einen Bundsgenoſſen auch ſo gar gegen einen andern Bundsgenoſſen vertheidigen / es ſeye denn daß man ſich durch das erſtere Verbindnüß über etwas beſonderes dißfalls verglichen habe. Alſo konten die Athenienſer die Corcyräer / ſoferne ihre Sache rechtmäſig war / auch ſo gar gegen die Corinthier / ob dieſe ſchon ihre ältere Bundsgenoſſen waren / vertheidigen.

V.

(g) Die dritte Urſache / warum man vor jemand anders Krieg führen kan / iſt wegen unſerer Freunde / welchen wir zwar keine Hülffe verſprochen haben / ihnen aber dieſelbe dennoch wegen einiger Freundſchafft ſchuldig ſeynd / wenn ſelbige leichtlich und ohne Schaden geleiſtet werden kan. Alſo ergrifft Abraham die Waffen vor ſeinen Anverwandten / den Loth; und die Römer befahlen denen Antiatern / ſie ſolten wider die Griechen / nemlich wider der Italiäner Anverwandten / keine See-Räuberey ausüben. Eben dieſelben haben offtmahls nicht allein vor die Bundsgenoſſen / welchen ſie vermöge eines Verbindnüſſes beyzuſtehen ſchuldig waren / ſondern auch vor die Freunde Krieg geführet / oder ſelbigen zuführen gedrohet.

I. B. Moſ. *XIV. 14.* *Vict. de Ind. p. 2. n. 17.* *Cajet. 2. 2. q. 4. art. 1.*

VI.

Die letzte und ſich ſehr weit erſtreckende Urſache iſt die Verknüpffung / welche alle Menſchen mit einander haben / und welche auch ſo gar gantz allein genug iſt / ſie zubewegen / daß ſie einander Hülffe leiſten. **Der Menſch iſt darzu gebohren worden / daß einer dem andern Beyſtand thun ſoll** / ſaget Seneca. Und anderswo redet er alſo: **Ein Weiſer verhindert das Unglück ſo offt er kan.** Euripides ſchreibet in ſeinen Supplicibus:

Der wilden Thiere Zuflucht ſeynd die Höhlen;
Ein Knecht entfliehet zum Altar:
Iſt eine Stadt gantz in Gefahr /
So wird ſie andrer Städte Schutz erwehlen.

Ambroſius nennet **diejenige Tapferkeit / welche die Schwachen beſchützet / eine vollkommene Gerechtigkeit.** Von welcher Sache wir auch ſchon oben gehandelt haben.

Cicero de finib. III. de Off. II. L. ut vim. ff. de juſt. & jure. De ira Lib. I. c. 7. De Clem. II. 5. *De Off. I. c. 36.*

(g) **Die dritte Urſache**) Das alte Oraculum lautet alſo:

Dem Freund haſt du verſäumt im Tode beyzuſtehen.
Ich ſag dir nichts / als nur: Du ſolt vom Tempel gehen.

VII.

1. Allhier entſtehet die Frage: Ob es auch eine Schuldigkeit ſeye/ daß ein Menſch den andern und ein Volck das andere vor dem Unrecht beſchützen müſſe? (h) Plato hält davor/ daß derjenige zubeſtraffen ſeye/ welcher die Gewalt/ die einem andern angethan wird/ nicht abwendet; welches auch in den Geſetzen derer Aegyptier befohlen war. Es iſt aber vors erſte gewiß/ daß man ſolches zuthun nicht ſchuldig ſeye/ wenn man ſich ſelbſten in augenſcheinliche Gefahr darüber ſtürtzet: Denn man iſt berechtiget/ ſein Leben und Gut dem Leben und Gut eines andern vorzuziehen. Und ſolchergeſtallt muß man/ wie ich davor halte/ folgende Worte Ciceronis auslegen: **Derjenige/ welcher einen Menſchen/ den man beleidiget/ nicht beſchützet/ noch auch/ wenn er kan/ dem Unrecht/ welches einem andern geſchiehet/ nicht widerſtehet/ der handelt eben ſo übel/ als wenn er die Eltern/ das Vaterland und die Bundsgenoſſen verlieſſe.** Allwo die Worte/ **wenn er kan/** mit dieſem Anhange müſſen verſtanden werden: **Ohne ſeinen Schaden:** Denn eben ſolches ſaget er auch anderswo/ daß **man ſich auf gewiſſe Weiſe ohne Tadel enthalten könne/ andere Menſchen zubeſchützen.** In den Geſchichten Salluſtii ſtehet: **Alle diejenige/ welche/ wenn es ihnen glücklich gehet/ zu einem Verbindnüß der Waffen erſuchet werden/ müſſen betrachten/ ob ſie nicht zur ſelbigen Zeit im Frieden bleiben können; Hernach/ ob dasjenige/ welches begehret wird/ genugſam gottesfürchtig/ ſicher und rühmlich/ oder ob es unanſtändig ſeye.**

De Legib. IV. Diodor. Lib. I.

2. (i) Auch iſt folgender Spruch des Senecæ nicht zuverwerffen: **Ich will demjenigen beyſtehen/ welcher ſonſten umkomen würde/ jedoch alſo/ daß ich nicht ſelbſten umkomme/ es ſeye denn/ daß wenn ich umkomme/ hierdurch eine Perſon oder Sache** von

1. (h) *Plato* hält davor) Dieſes thun auch die Hebräer. Beſiehe Moſen de Kotzi in den 77. und 80 gebietenden/ wie auch in dem 164. und 165. verbietenden Gebot.

2. (i) Auch iſt folgender Spruch des *Seneca*) Dieſer Ort ſtehet im 15. Cap. des II. Buches von den Wohlthaten/ und ein anderer von dieſer Materie im 10. Cap. des I. Buches iſt demſelben nicht ungleich: **Einen Menſchen/ von groſſen Würden will ich auch ſogar mit Verluſt meines Blutes beſchützen/ und mich ſeiner Gefahr theilhafftig machen. Wenn ich aber einen Unwürdigen mit ruffen und ſchreyen von den Straſſen-Räubern loßreiſſen kan/ ſo will ich mich nicht faul finden laſſen/ dieſes Menſchen wegen eine heilſame Stimme hören zu laſſen.** Beſiehe/ was wir oben im 8. §. des 1. Cap. im II. Buch geſaget haben.

von groſſem Verdienſt oder Werth erhalten werde. Aber man wird auch alsdenn nicht hierzu verbunden ſeyn/ wenn man den Beleidigten nicht anders/ als durch den Tod desjenigen/ welcher ihn feindſeelig anfället/ aus der Gefahr reiſſen kan: Denn ſoferne einer/ welcher mörderiſcher Weiſe angefallen wird/ das Leben desjenigen/ der ihn ſolchergeſtallt anfället/ ſeinem eigenen Leben vorziehen kan/ wie wir anderswo geſaget haben/ ſo wird derjenige nicht ſündigen/ welcher glaubet/ oder zum wenigſten gerne ſähe/ daß derjenige/ welcher angefallen wird/ auch ſolches Sinnes ſeyn möge. Abſonderlich weil es das Anſehen hat/ ob ſeye die Gefahr auf Seiten des Beleidigers gröſſer/ indem er einen unwiederbringlichen und ewig-währenden Schaden leiden kan. *Leſſ. Lib. II. c. 4. dub. 15.*

VIII.

1. Dieſes iſt auch ſtreitig/ ob es eine rechtmäſige Urſache ſeye/ wenn man vor fremde Unterthanen Krieg führet/ um dieſelben von dem Unrecht ihres Oberherrn zu befreyen? In Wahrheit/ ſeitdem die bürgerliche Geſellſchafften aufgerichtet worden ſeynd/ ſo iſt es gewiß/ daß die Regenten eines jeden Landes ein beſonderes Recht über ihre Unterthanen erlanget haben. Derowegen ſaget Euripides in ſeinen Heraclidis:

Wir alle/ die wir uns in dieſen Mauern halten/
Seynd gnug geſchickt/ das Recht ſelbſt zu verwalten.

Und folgende Verſe zielen auch auf nichts anders:

Nimm Sparta nur in acht/ allwo du Herrſcher biſt/
Und laß uns vor Mycenen ſorgen/
Dieweil es unſer iſt.

Ingleichen ſetzet Thucydides dieſes unter die Zeichen der Souveraineté oder höchſten Herrſchafft/ **daß man die höchſte Gewalt in den Gerichten hat**/ wie auch/ **daß man das Recht beſitzet/ Geſetze zu geben und Obrigkeiten zu beſtellen.** Und hieher gehören auch folgende Gedancken des Poeten: *Virgil. Æneid. I.*

Die Herrſchafft übers Meer gehöret ihm nicht zu:
Ich aber habe ſie mit Recht durchs Los empfangen.

Dieſem iſt nachfolgendes nicht ungleich: *Ovid. Met. XIV.*

Was Götter ſchon gethan/
(k) **Das ſollen Götter nicht zerreiſſen.**

1. (k) **Das ſollen Götter nicht zerreiſſen)** Eben derſelbe ſaget im III. Buch der Verwandelung:

Hyppolyto. Und beym Euripide ſtehet:

Diß iſt der Götter Art:
Was einer will / das darff der andre nicht beſtreiten.

Lib. I. de Off. Nemlich / wie es Ambroſius recht und wohl erkläret: **Damit ſie nicht / wenn ſich einer der Geſchäffte eines andern anmaſete / einen Krieg unter ſich erregen möchten.** *Lib. V.* Beym Thucydide halten die Corinthier vor billig / (l) **daß ein jeder die Seinigen beſtraffen ſolle.** Und Perſeus ſaget in der Rede an den Martium, er wolle wegen desjenigen / was er wider die Doloper gethan habe / keine Rechenſchafft geben. *Liv. Lib. XLII.* **Ich habe es** / ſaget er / **vermöge meines Rechtes gethan / indem ſie unter mein Reich und unter mein Gebiet gehöreten.** Jedoch hat dieſes alles alsdenn nur ſtatt / wenn die Unterthanen wahrhafftig mißhandeln / oder auch wenn die Sache zweifelhafftig iſt: *Vict. de Ind. rel. n. 15.* Denn zu dieſem Ende / nemlich die Verbrecher zu ſtraffen / iſt die Theilung derer Reiche und Herrſchafften geſtifftet worden.

2. Jedoch wird hierdurch das Recht der menſchlichen Geſellſchafft keineswegees ausgeſchloſſen ſeyn / wenn man eine offenbare Ungerechtigkeit begehen ſiehet / zum Exempel / wenn ein Buſiris, Phalaris, oder Diomedes aus Thracien ſolche Dinge wider ſeine Unterthanen ausübet / welche kein Gerechtigkeit-liebender Menſch billigen kan. Alſo hat Conſtantinus wider Maxentium und Licinium, andere Römiſche *Vict. de Ind. rel. p. 2. n. 13.* Käyſer aber (m) wider die Perſier die Waffen ergriffen / oder ſelbige zu ergreiffen gedrohet / falls ſie nicht nachlieſſen / den Chriſten wegen der Religion Gewalt anzuthun.

3. Ja wenn man auch ſchon geſtünde / daß die Unterthanen auch ſogar in der höchſten Noth nicht berechtiget wären / die Waffen wider ihre Obrigkeit zu ergreiffen / (da wir doch geſehen haben / daß in dieſer

Es iſt gar nicht erlaubt / daß ein GOtt das vernichtet /
Was ſchon ein GOTT gethan.

(l) **Daß ein jeder die ſeinigen beſtraffen ſolle)** Auguſtinus ſchreibet im II. Buch vom freyen Willen: **Denn gleichwie es eine Gütigkeit iſt / fremden Perſonen Gutthaten zuerweiſen; alſo iſt es nicht eben auch eine Gerechtigkeit / wenn man das Unrecht an fremden Perſonen rächet.** Procopius läſt ſich im I. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte alſo vernehmen: **Diejenige Herrſchafft / die ein jeder bekommen hat / mag er verwalten / und es geziemet einem ehrlichen Mann / daß er keine fremde Sorgen auf ſich lade.**

2. (m) **Wider die Perſier)** Ein gleichmäßiges Exempel findet man in Pipini Geſchichten beym Fredegario zu Ende.

in dieſer Sache diejenigen ſelbſten zweifelhafftig geweſen / derer eintziger Vorſatz darinnen beſtanden / wie ſie die Königliche Gewalt vertheidigen möchten /) ſo würde doch daraus keinesweges folgen / daß nicht auch andere vor ſie die Waffen ſolten ergreiffen können: Denn ſo offt in einer That oder Handlung das Verhindernüß / warum ſie nicht geſchehen ſolle / nur allein von der Perſon / nicht aber von der Sache herkömmt / ſo kan dasjenige / welches der eine vor ſeine eigene Perſon nicht thun darff / ein anderer ſtatt ſeiner verrichten / wenn nur die Verrichtung alſo beſchaffen iſt / daß einer dem andern dardurch nützlich ſeyn könne. Alſo weil ein Unmündiger vor ſeine Perſon nichts vor Gerichte handeln kan / ſo thut ſolches an ſeine ſtatt der Vormund oder jemand anders; und ein Vorſprecher oder Vertheidiger kan vor einen Abweſenden / auch ſo gar ohne Vollmacht / vor Gerichte handeln. Nun aber kömmet das Verhindernüß / warum ein Unterthan ſich nicht wider ſeine Obrigkeit auflehnen ſoll / keinesweges von der Urſache her / indem dieſelbe einerley iſt in Anſehung desjenigen / welcher ein Unterthan iſt / und desjenigen / welcher keiner iſt / ſondern ſie kömmet von der Beſchaffenheit der Perſon her / welche ſich nicht auf andere Menſchen erſtrecket.

4. Alſo hält Seneca davor / ich könne wider einen Menſchen Krieg führen / wenn er ſeine Nation quälet / ob er ſchon mit meiner Nation nichts zuſchaffen hat / wie wir geſaget haben / als von Ausübung der Straffen gehandelt wurde; welche Sache offtmahls mit der Beſchützung derer Unſchuldigen verknüpffet iſt. Zwar wiſſen wir aus den alten und neuen Geſchichten / daß diejenigen / welche nach frembdem Gute begierig ſeynd / dieſen Vorwand zuſuchen pflegen. Allein es folget nicht / daß dasjenige / welches Rechtens iſt / alſobald ſolches zuſeyn auffhöret / wenn daſſelbe durch böſe Menſchen mißbrauchet wird. Die See-Räuber ſchiffen / und die Straſſen-Räuber gebrauchen ſich der Waffen eben ſowohl / als andere Menſchen.

IX.

1. Andern Theils iſt zuwiſſen nöthig / daß gleichwie diejenige Krieges-Verbindnüſſe / (n) welche ohne Unterſchied der Urſache gegen jederman aufgerichtet werden / unzuläßig ſeyn / wie wir bereits geſaget

Nnnnn 3 haben:

1. (n) **Welche ohne Unterſchied der Urſache)** Beſiehe von dieſer Sache abermahls Simlerum.

Soto in verbo Bellum p. 1. §. 10. circa finem. haben: Alſo iſt keine gottloſere Lebens-Art / als derjenigen ihre / welche ohne Anſehen der Urſache ſich vor einen gewiſſen Lohn zum Kriege dingen laſſen / und welchen

Das beſte Recht da iſt / wo man am meiſten zahlet.

Wie Plato ſolches aus dem Tyrtæo beweiſet. Dieſes iſt eben dasjenige / was Philippus, wie wir leſen / den Aetholiern vorgeworffen hat / wie auch Dionyſius Mileſius den Arcadiern mit folgenden Worten: **Man machet aus dem Kriege eine Kauffmannſchafft; das Unglücke der Griechen machet die Arcadier reich / und wendet man ſich mit den Waffen ohne Anſehen der Urſachen bald hier bald dorthin.** Welches in Wahrheit eine beklagens-würdige Sache iſt / wie Antiphanes redet: *Liv. Lib. XXXII.*

Ein Kriegesmann
Geht ſelbſt dem Tod entgegen /
(o) Damit er leben kan.

Dion Pruſæenſis ſchreibet: **Was iſt uns nöthiger / oder was wird höher geſchätzet / als das Leben? Und dennoch verliehren viele daſſelbe / indem ſie Geld zuerwerben ſuchen.**

Bellinus de re milit. II. p. tit. 2. n. 4. 2. Allein es würde wenig ſeyn / daß ſie ihr eigen Leben verkauffen / wenn ſie nicht auch offtmahls das Leben anderer / welche offtmahls unſchuldig ſeynd / verkauffeten; in welchem Stücke ſie viel abſcheulicher ſeynd / als die Scharffrichter / (p) je ärger es iſt / jemand ohne Urſache / als wegen einer Urſache umzubringen. Wie denn auch Antiſthenes ſagete / daß die Scharffrichter heiliger wären / als die Tyrannen / weil jene die Schuldigen / dieſe aber die Unſchuldigen hinrichteten. Philip-

(o) **Damit er leben kan)** Seneca ſaget im 18. Cap. des V. Buches Naturalium, **daß durch das Leben dasjenige zubereitet werde / wodurch das Leben verzehret wird.** Plautus ſchreibet in ſeinen Bacchidibus:

Die vor das Gold ihr Leben ſelbſt verkauffen.

Guntherus hat folgende Gedancken:

Das Krieges-Heer / das ſich vor Gold verkaufft / und dienet /
Wo man Geſchencke gibt / bey dem die Gunſt nur grünet /
Wo man am meiſten gibt / das hält den vor den Feind /
Den der / ſo es erkaufft / als Widerſacher meint.

2. (p) **Je ärger es iſt)** Seneca ſaget im 18. Cap. des V. Buches Naturalium: **Wer ſoll aber dieſes anders nennen / als eine Unſinnigkeit? Die Gefahr mit ſich herum tragen / unbekante Menſchen überfallen / zornig ſeyn / ohne daß man beleidiget worden / alles / was einem vorkömmt / verwüſten / und nach Art der wilden Thiere denjenigen ums Leben bringen / den man nicht haſſet.**

Philippus der Gröſſere / König in Macedonien / ſagete von dieſer Art Menſchen / **welche keinen andern Erwerb haben / als was ſie durch den Krieg erlangen / daß ihnen der Krieg ein Friede / der Friede aber ein Krieg ſeye.** *Diod. Lib. XVIII.*

3. Der Krieg iſt nicht unter die Künſte und Handwercke zu rechnen / vielmehr iſt derſelbe eine dermaſen entſetzliche Sache / daß ihn nichts ehrlich machen kan / als die höchſte Noth oder die wahre Liebe; wie ſolches aus demjenigen / was wir in dem nechſt-vorhergehenden Capitel geſaget haben / verſtanden werden kan. Nach Auguſtini Meynung **iſt das Kriegführen keine Miſſethat / wegen der Beute aber Krieg führen iſt eine Sünde.** *De verbis Domini ſecundũ Matthæum. Citatur cauſa XXXIII. quæſt. 1.*

X.

Ja auch wegen des Soldes Krieg führen iſt eine Sünde / wenn man eintzig und allein oder vornemlich ſein Abſehen auf den Sold richtet: Ob es ſchon ſonſten allerdinges zuläßig iſt / Sold zu nehmen. **Wer gehet auf ſeine eigene Koſten in den Krieg?** Saget der Apoſtel Paulus. *1. Corinth. IX. 7.*

Das XXVI. Capitel.

Von den rechtmäſigen Urſachen Krieg zu führen / welche diejenige haben / die ſich unter einer Botmäſigkeit befinden.

I. Wer diejenige ſeynd / von welchen man ſaget / daß ſie ſich unter einer frembden Botmäſigkeit befinden.
II. Was dieſelben thun ſollen / wenn ſie zur Berathſchlagung gezogen werden / oder eine freye Wahl haben.
III. Daß ſie nicht im Kriege dienen ſollen / ob es ihnen ſchon anbefohlen wird / wenn ſie die Urſache des Krieges vor unrechtmäſig halten.
IV. Was ſie thun ſollen / wenn ſie zweiffeln?
V. Daß es die Gütigkeit eines Regenten erfordert / die Unterthanen / welche dißfals zweiffeln / nicht zu Krie-

ges.

ges-Dienſten zuzwingen / ſondern ihnen lieber eine auſſerordentliche Schatzung aufzulegen.

VI. Welchergeſtalt die Waffen der Unterthanen in einem unrechtmäſigen Kriege rechtmäſig ſeyn können.

I.

Wir haben von denjenigen Perſonen gehandelt/welche unter niemandes Botmäſigkeit ſtehen / oder welche ihre eigene Herrn ſeynd. Nun finden ſich auch andere / welche in einem ſolchen Zuſtande leben / daß ſie gehorſamen müſſen / dergleichen die unter der väterlichen Gewalt ſtehende Söhne / die leibeigene Knechte/ und die Unterthanen ſeynd / wie auch ein ieder Bürger inſonderheit/ wenn er mit dem Cörper desjenigen Staates/darunter er gehöret/ verglichen wird.

II.

Ægid. Reg. de act. ſupern. diſp. 31. n. 80.

Wenn nun dieſe zu den Berathſchlagungen gebrauchet werden/oder ihnen die freye Wahl gegeben wird / ob ſie im Kriege dienen/ oder ſich deſſen enthalten wollen / ſo müſſen ſie eben denjenigen Regeln folgen / welche diejenigen beobachten müſſen / die aus eigenem Belieben und Willkühr entweder vor ſich oder vor andere Menſchen einen Krieg anfangen.

III.

1. Wenn ihnen aber/wie ſolches zu geſchehen pfleget/anbefohlen wird/im Kriege zu dienen/und ſie wiſſen doch gewiß / daß die Urſache des Kriges unrechtmäſig iſt / ſo müſſen ſie ſich ſolcher Krieges-Dienſte allerdinges enthalten. Denn daß man GOTT mehr gehorchen müſſe/als den Menſchen/ſolches haben nicht nur die Apoſtel geſaget / (a) ſondern auch Socrates. Und (b) bey den Meiſtern der

Apoſtelgeſch. V. 29.

Hebräer

1. (a) **Sondern auch** *Socrates*) Solches lehret uns Plato in ſeiner Schutz Rede/und Apollonius, welcher Neronis Befehl folgenden Spruch des Sophoclis entgegen ſetzete: **Denn Jupiter hat mir diß niemahls anbefohlen.**

(b) **Bey den Meiſtern der Hebräer**) welche ihnen auch Joſephus im XVII. Buch ſeiner alten Geſchichte zueignet / wenn er ſchreibet : **Es iſt aber kein Wunder/ daß wir glauben/daß diejenigen Dinge/ welche Moſes durch GOttes Eingebung und Unterrichtung geſchrieben hinterlaſſen hat/ würdiger ſeyen / gehalten zuwerden/ als deine Befehle.** Thue den Rabbinen Tanchumam hinzu/welchen Druſius über den obangezogenen Ort in der Apoſtel Geſchicht anführet.

Hebräer ſtehet ein Spruch / welcher anzeiget / daß man einem König / welcher etwas wider das Geſetz GOttes befiehlet / gantz und gar nicht gehorchen ſolle. Als Polycarpus in den letzten Todes-Zügen war / redete er folgendermaſen: **Wir haben gelernet / wie wir denen von GOTT verordneten Obrigkeiten und Herrſchafften diejenige Ehre beweiſen ſollen / welche ihnen gebühret / und ſoferne es unſerer Seeligkeit nicht hinderlich iſt.** Und der Apoſtel Paulus ſaget: **Ihr Kinder ſeyd gehorſam euren Eltern (c) in dem HErrn: Denn das iſt billig.** Uber welchen Ort Hieroymus alſo ſchreibet: **Es iſt den Kindern eine Sünde / wenn ſie ihren Eltern nicht gehorchen: Weil ihnen aber die Eltern etwas Böſes befehlen konten / ſo ſetzete er hinzu / in dem HErrn.** Und (d) von den Knechten füget er hinzu: **Wenn der HErr nach dem Fleiſch etwas anders befiehlet / als der HErr nach dem Geiſt / ſo muß man ihm nicht gehorchen.** Eben derſelbe ſaget anderswo: **Sie müſſen den Herrn und Eltern nur in denjenigen Dingen unterthänig ſeyn / welche nicht wider GOttes Gebote ſeynd.** Denn eben derſelbe Apoſtel hatte bereits geſaget / **daß was ein ieglicher gutes thun werde / das werde er von dem HErrn empfangen / er ſeye ein Knecht oder ein Freyer.** Ingleichen ſchreibet Tertullianus: **Es iſt uns genugſam vorgeſchrieben worden / daß wir / nach des Apoſtels Befehl / den Obrigkeiten / Fürſten und Herrſchafften in**

Eph. VI. 1.

Eph. VI. 8.

Oooo allem

(c) In dem Herrn) Chryſoſtomus erkläret dieſe Worte in dem Herrn folgendermaſen: Das iſt in denjenigen Dingen / durch welche du den Herrn nicht beleidigen wirſt. Eben derſelbe ſaget zu einem ungläubigen Vater: Denn es iſt uns nicht ein geringer Lohn vorgeſtellet worden / wenn wir den Eltern Ehre beweiſen / indem uns befohlen iſt / dieſelben als unſere Herrn zu halten / und ihnen ſowohl mit Worten als auch in Wercken Gehorſam zuleiſten / ausgenommen wenn die Gottesfurcht dadurch beleidiget werden ſoll.

(d) Von den Knechten) Chryſoſtomus ſchreibet über 1. Corinth. VII. 24. Auch den Knechten ſeynd von GOTT ihre Grentzen vorgeſchrieben / und wie weit ſie ſelbige beobachten ſollen / ſolches iſt ihnen befohlen worden; dahero dörffen ſie dieſelben nicht überſchreiten. Denn ſoferne und nicht weiter muß man ſeinem Herren folgen und gehorchen / wenn er nichts befiehlet / was GOTT mißfällt. Von einer Haus-Mutter ſaget Clemens Alexandrinus: Sie wird ihrem Mann in allen Dingen gehorchen / und nichts wider ſeinen Willen thun / ausgenommen diejenigen Dinge / von welchen ſie glaubet / daß ſie zu der Tugend und Seeligkeit nützlich ſeynd.

allem Gehorſam (e) unterthan ſeyn ſollen; jedoch in den Grentzen unſerer Zucht und Lehre. In dem Märtyrer-Buche ſaget der Märtyrer Silvanus: Deswegen verachten wir die Römiſchen Geſetze/ damit wir die göttlichen Gebote halten mögen. Als Creon beym Euripide ſaget: *Phœniſſis.*

Gebeut das Recht denn nicht/ Befehlen zu gehorchen?

So antwortet Antigone:

Iſt der Befehl nicht recht/ so handelt man nicht recht/
Wenn man gehorſam iſt.

Stob. tit. liberos parent. honorand. Muſonius redet folgendermaſen: Wenn einer entweder ſeinem Vater/ (f) oder ſeiner Obrigkeit/ oder ſeinem Herrn/ welcher ihm etwas ſchändliches oder ungerechtes zuthun befiehlet/ nicht gehorchet/ ſo iſt er nicht ungehorſam: Er thut auch nicht unrecht/ und ſündiget nicht.

Lib. II. c. 7. 2. Gellius ſaget/ es ſeye eine falſche Meynung/ welche davor hält/ man müſſe alles thun/ was ein Vater befiehlet. Wie/ ſaget er/ wenn derſelbe befiehlet/ man ſolle ſein Vaterland verrathen/ ſeine Mutter ermorden/ oder einige andere Schand-That oder Gottloſigkeit verüben? Derowegen habe ich diejenige Meynung/ welche in der Mittel-Straſſe bleibet/ vor die beſte und ſicherſte gehalten/ daß man nemlich in einigen Dingen gehorſamen/ in einigen aber nicht folgen ſolle. (g) Seneca der Vater läſt ſich alſo vernehmen: Man muß nicht allen Befehlen gehorchen. Ingleichen ſchreibet (h) Quintilianus: Es iſt nicht nöthig/ daß die Kinder alles thun/ was ihnen die Väter befehlen. Viele Dinge *Decl. 271.* ſeynd

(e) Unterthan ſeyn ſollen) Beſiehe hiervon das berühmte Exempel ſo wohl der Straffe als auch des Lobes I. Sam. XXII. 18. 19. I. Buch der Kön. XVIII. 4. 13. II. Buch der Kön. I. 10. 12. 14. Bey den Chriſten haben ſich Manuel und Georgius nicht gebrauchen laſſen wollen/ die Auguſtam ums Leben zubringen; wie Nicetas im Leben Alexii, des Manuelis Sohne/ erzehlet.

(f) Oder ſeiner Obrigkeit) Unter den Heyden ſeynd zwey herrliche Exempel derjenigen/ welche den Fürſten in unehrlichen Dingen nicht gehorchet haben/ nemlich das ſehr berühmte Exempel Papiniani, und dann des Helpidii beym Ammiano im XXI. Buch. Severus wolte auch ſogar diejenigen nicht ungeſtraffet laſſen/ welche dem Käyſer darinnen gehorſam geweſen/ daß ſie einen Rathsherrn getödtet hatten. Beſiehe Xiphilinum.

2. (g) *Seneca* der Vater) Libro I. Controverſia I.

(h) *Quintilianus*) Eben derſelbe ſaget anderswo: Man muß auch den Eltern nicht alles leiſten. Sonſten wäre nichts ſchädlichers/ als die empfan-

ſeynd alſo beſchaffen / daß ſie nicht gethan werden können / zum Exempel / wenn du deinem Sohn befehlen wolteſt / er ſolle eine andere Meynung vorbringen / als er es im Hertzen vor gut befindet: Wenn du ihm befehlen wolteſt / er ſolle ein Zeugnüß von einer ſolchen Sache ſagen / welche ihm nicht wiſſend iſt: Er ſolle dieſe oder jene Meynung im Rathe behaupten: Wenn du mir befehlen wolteſt / ich ſolle das Capitolium anzünden / das Schloß einnehmen: Alsdenn iſt es vergönet zu ſagen / dieſes ſeynd ſolche Dinge / welche man nicht thun darff. Seneca redet hiervon alſo: Entweder wir können nicht alles gebieten / oder die Leibeigene ſeynd nicht gezwungen / allem zu gehorchen. Wenn etwas wider das gemeine Weſen anbefohlen wird / ſo werden ſie es nicht thun: Sie werden ihre Hände zu keinem Bubenſtück herleihen. Sopater ſaget: Man muß ſeinem Vater gehorchen / wenn dasjenige recht iſt / was er befiehlet. Wenn aber ſein Befehl wider die Ehrbarkeit läufft / ſo geziemet ſichs nicht / ihm Gehorſam zu leiſten. (i) Vor Alters iſt Stratocles ausgelachet worden / welcher zu Athen ein Geſetz gemachet / daß dasjenige / was dem Könige Demetrio beliebte zubefehlen / in Anſehung der Götter gottesfürchtig und unter den Menſchen rechtmäſig ſeyn ſolte. Plinius ſaget / er habe ſich an einem gewiſſen Orte bearbeitet / zu beweiſſen / (k) daß der Dienſt oder Gehorſam ein Verbrechen ſeye.

De benef. Lib. III. 20.

Lib. III. Epiſt. ad Minutium.

Ooooo 2 3. Die

gene Wohlthaten / wenn ſie uns zu aller und ieder Dienſtbarkeit verbindlich macheten.

(i) Vor Alters iſt *Stratocles* ausgelachet worden) Dergleichen war diejenige Handſchrifft / welche Andronicus Comnenus von Baſilio Camatero ausgepreſſet hatte: Daß er nemlich in ſeinem Hohenprieſterlichen Amte thun wolte / was Andronico angenehm wäre / ob es auch ſchon gantz unbillig wäre: Daß er hingegen dasjenige meiden wolle / was Andronico nicht gefiele.

(k) Daß der Dienſt oder Gehorſam ein Verbrechen ſeye) Tertullianus ſchreibet im Buch von der Seele: Derjenige / welcher befiehlet / wird noch mehr geſtraffet / indem ſogar auch derjenige / welcher ihm gehorchet / nicht verſchonet wird. Und im Buch von der Aufferſtehung des Fleiſches läſt er ſich alſo vernehmen: Indem das menſchliche Urtheil vor deſto vollkommener gehalten wird / wenn es auch diejenigen / welche ſich zu einer That haben gebrauchen laſſen / herbey fordert / und ſelbiger weder verſchonet / noch auch ſie beneidet / damit ſie alſo mit ihren Anführern die Früchte entweder der Straffe oder der Gnade theilen. Beſiehe Gailium de pace publica Lib. I. c. IV. n. 14.

3. Die bürgerliche Geſetze ſelbſten / welche diejenigen Verbrechen / ſo entſchuldiget werden können / leichtlich vergeben / ſeynd *L. Adeo ff. de R. J.* zwar wohl gegen diejenigen gnädig / welche gezwungen ſeynd / zu gehorſamen / jedoch ſeynd ſie ihnen nicht in allen und jeden Dingen gnädig. Denn ſie nehmen diejenigen Dinge darvon aus / welche eine grauſame That oder Boßheit bey ſich haben ; welche an und vor ſich ſelb- *Verr. III.* ſten boßhafftig und ſchändlich ſeynd / wie Cicero redet ; wie auch ſolche Miſſethaten / welche an ſich ſelbſten aus natürlicher Erkenntnüß / ohne daß man der Entſcheidung derer Rechtsgelehrten nöthig hat / zu meiden ſeynd / wie ſolches Aſconius erkläret.

4. Joſephus erinnert / wasmaſen Hecatæus erzehlet / daß die Jüden / welche Alexandro von Macedonien im Kriege gedienet / weder durch Schläge noch durch einige angethane Schmach dahin hätten gebracht werden können / mit den andern Soldaten Erde zuſammen zutragen / welche zu Wiederaufferbauung des dem Bel zu Babel gewiedmeten Tempels gebrauchet werden ſolte. Wir haben aber ein Exempel / welches unſerer Materie näher kömmt / an der Thebaniſchen *Lib. I. c.2. §. ult. & c.4. §.8.* Legion / worvon wir oben gehandelt haben ; und an des Juliani Soldaten / von welchen Ambroſius folgendermaſen redet: **Obſchon Käyſer Julianus ein Abtrünniger war / ſo hatte er doch Chriſtliche Soldaten unter ſich / welche ihm gehorcheten / wenn er zu ihnen ſagte: Ziehet fort / um den Staat zu beſchützen: (l) Wenn er aber zu ihnen ſagte ; Ziehet fort wider die Chriſten zu fechten/**

4. (l) **Wenn er aber zu ihnen ſagte)** Denn Julianus hat ſich nicht vor aller und jeder Gewaltthat wider die Chriſten enthalten / abſonderlich alsdenn / wenn er davor hielte / er habe einen Deckmantel überkommen. In Hieronymi Schrifft an Nepotianum wird Julianus **ein Erwürger des Chriſtlichen Heeres** genennet. Auguſtinus erzehlet im 31. Cap. des 1. Buches von der Stadt GOttes / daß unter des letztgedachten Juliani Regierung die Verfolgung zu Antiochia angegangen / und ein Jüngling daſelbſt gefoltert worden ſeye. In den Märtyrer-Büchern wird das Gedächtnüß des heil. Eliphii, eines Schottländers / und ſeiner 33. Geſellen gerühmet / welche Julianus zwiſchen den Städten Tull und Granſen enthaupten laſſen. Beſiehe auch Johannem Antiochenum in ſeinen Auszügen aus dem Peireſianiſchen Manuſcripto. Auguſtinus ſchreibet alſo in ſeinem 50. Brief an Bonifacium, wie ſolchen Gratianus cauſ. XI. quæſt. III. anführet : Julianus iſt **ein ungläubiger Käyſer geweſen. Iſt er nicht ein gottloſer Abtrünniger und Götzendiener geweſen ? Die Chriſten haben einem ungläubigen Käyſer gedienet ; wenn es aber die Sache Chriſti angieng / ſo erkenneten ſie keinen andern / als nur allein denjenigen / welcher im Himmel war : Wenn er haben wolte / ſie ſolten den Götzen dienen und räuchern / ſo ſetzeten ſie ihm GOtt vor,**

ten / ſo erkenneten ſie alsdenn den himmliſchen Käyſer. Alſo leſen wir auch / daß einige zu Chriſto bekehrete Leib-Wächter lieber haben ſterben / als zu Vollſtreckung derer wider die Chriſten abgefaſſeter Befehle und Urtheile die Hand anlegen wolle.

5. Eben ſoviel wird es auch ſeyn / wenn einer glaubet / daß dasjenige / was man ihm befiehlet / ungerecht ſeye / ob es ſich ſchon nicht alſo verhält: Denn dieſem iſt ſolches Gebot zu erfüllen ſo lange Zeit unzuläßig / ſolange er dieſe Meynung nicht kan fahren laſſen; wie ſolches aus demjenigen erſcheinet / was wir oben geſaget haben.

Vict. de jure belli n. 23.

Cap. XXIII. 2.

IV.

1. Wie aber / wenn er zweiffelt / ob die Sache zuläßig ſeye / oder nicht? Soll er alsdenn darvon ablaſſen / oder aber gehorchen? Die meiſten halten davor / er ſolle gehorchen. Und ſeynd ſie der Meynung / dieſe berühmte Regel ſtehe demſelben nicht entgegen: **Woran du zweifelſt / das ſolt du nicht thun:** Weil / wie ſie ſagen / es ſich zutragen kan / daß derjenige / welcher an einer Sache zweiffelt / indem er ſie in den Gedancken bey ſich betrachtet / hernach nicht daran zweiffelt / wenn er ſie bewerckſtelliget oder vollziehet: Denn er kan glauben / man müſſe in einer zweiffelhafften Sache ſeinem Obern gehorſam ſeyn. Und in Wahrheit man kan nicht leugnen / daß dieſer Unterſchied eines zweyfachen Urtheils in vielen Thaten oder Handlungen ſtatt findet. Nicht allein die bürgerlichen Rechte der Römer ſondern auch anderer Völcker / vergönnen denjenigen / welche bey dergleichen Begebenheit gehorſamen / nicht allein (m) die Verſchonung von der Straffe / ſondern

L. 16. damnũ, de R. J. L. Liber homo, ff. ad L. Aquil. L. non videtur, §. qui juſſ. de R. J. Paul. Lib. V. Sent. tit. 22. §. 1. Leges Longobard. tit. 96. de termino effoſſo. Leges Wiſigoth. L. II. tit. II. c. 2. L. VIII. tit. 1. c. 1. L. VII. tit. 4. c. 2.

1. (m) **Die Verſchonung von der Straffe)** Chryſoſtomus ſaget im III. Buch von der Vorſehung: **Viele Obrigkeiten ſeynd offtmahls geſtraffet worden / wenn man ſie deßwegen angeklaget / daß ſie iemand unrechtmäſiger Weiſe getödtet haben. Die Scharffrichter aber / welche die Hinrichtung vollbracht / und welche ihre Hände darzu gebrauchet haben / wird niemand deßwegen vor Gericht fordern / ja man wird nicht einmahl nach ihnen fragen. Denn es entſchuldiget ſie die Nothwendigkeit wegen der Würde desjenigen / der ihnen befiehlet / und wegen der Furcht vor demjenigen / welchem ſie gehorchen müſſen.** Aus dem Celſo ſaget Ulpianus, **daß ein leibeigener Knecht nichts verbrochen habe / wenn er ſeines Herrn Befehle nachgelebet hat.** L. 2. ff. de nox. act. **Man hält nicht davor / daß derjenige gewolt habe / welcher dem Befehl ſeines Vaters oder Herrn gefolget hat.** ff. de reg. jur. und daſelbſt Cujacius. Seneca ſchreibet: **Bey demjenigen / welcher will / iſt kein Nothzwang.** Thue hinzu das 2. Cap. des Longobardiſchen Geſetzes im IV. Titel des I. Buches. Mithri-

verſtatten auch wider dieſelben keine bürgerliche Klage vor Gericht. **Derjenige thut den Schaden** / ſagen ſie / **welcher denſelben zuthun befiehlet: Derjenige aber hat keine Schuld / welcher zugehorchen gezwungen iſt.** Die Nothwendigkeit / ſo uns diejenigen auflegen / welche Gewalt über uns haben / und andere dergleichen Urſachen / ſeynd eine rechtmäſige Entſchuldigung.

2. Ariſtoteles ſelbſten zehlet im V. Buch Nicomachiorum einen Dienſtboten eines Herrn / der ihm zubefehlen hat / unter diejenigen / welche zwar etwas unrechtmäſiges thun / jedoch ſelbiges nicht unrechtmäſiger Weiſe thun; und dahero ſaget er / derjenige handele ungerecht / von welchem der Urſprung oder Anfang ſolcher That oder Handlung herrühret / weil ein Dienſt-Bote die Macht / über eine Sache zuberathſchlagen / nicht vollkömlich hat / wie das Sprichwort andeutet:

Wer dienen muß / der hat nur halbe Tugend.

Welchem dieſes gleich iſt:

Jupiter hat dieſen Menſchen den Verſtand ſchon halb verſagt /
Die das Joch der harten Knechtſchafft auf den groben Schuldern plagt.

Und dasjenige / deſſen ſich Philo gebrauchet:

Die Knechtſchafft iſt dein Theil: (n) **Drum fehlt dir die Vernunfſt.**

Annal. III. Wie nicht weniger dasjenige / was Tacitus ſchreibet: **Die Götter haben dem Fürſten das höchſte Gericht über alle Dinge gegeben / und den Unterthanen iſt nur allein der Ruhm des Gehorſams übrig gelaſſen worden.** Eben derſelbe Scribente erzehlet / daß des Piſonis Sohn durch Tiberium vom Verbrechen des bürgerlichen Krieges rein zu ſeyn erkennet worden: **Denn es habe der Sohn ſich des Befehles ſeines Vaters nicht entbrechen können.** Ingleichen ſaget

dates hat die Freygelaſſenen des Attilii, ob ſie ſchon von dem wider ihn beſchloſſenen Meuchelmorde Wiſſenſchafft gehabt / ungeſtraffet von ſich gelaſſen / wie auch die Söhne desjenigen / welcher von ihm abtrünnig worden war; Wie Appianus im Mithridatiſchen Kriege meldet. Tiberius Gracchus iſt von der Schuld des Numantiniſchen Bundes freygeſprochen worden / weil er auf den Befehl eines andern geſündiget hatte.

2. (n) **Drum fehlt dir die Vernunfft)** Themiſtius ſaget in ſeiner IX. Rede / **die Fürſten ſeyen mit der Vernunfft / die Krieges-Leute aber mit dem Zorn zu vergleichen.**

get Seneca: Der Knecht iſt kein Urtheiler ſondern ein Vol ſtrecker der Befehle ſeines Herrrn. *De Controvers. III. 9.*

3. Und was inſonderheit dieſe Frage vom Kriege anlanget/ ſo iſt Auguſtinus folgender Meynung: Wenn derowegen ein gerechter Mann ungefehr unter einem Gottes-vergeſſenen Könige Krieges-Dienſte hat/ ſo kan er auf ſeinen Befehl mit gutem Rechte die Waffen führen/ wenn er zu Erhaltung der Ordnung des bürgerlichen Friedens entweder verſichert iſt/ daß dasjenige/ was ihm befohlen wird/ nicht wider Gottes Gebote läuffet/ oder weñ er nicht verſichert iſt/ daß es den Geboten Gottes zuwider iſt: Denn ſolchergeſtallt machet die Ungerechtigkeit des Befehles den König ſtraffbar/ die Schuldigkeit aber des Gehorſams zeiget/ daß der Kriegesmann unſchuldig ſeye. *Lib. XXII. c. 74. contra Fauſtum.* Und anderswo ſaget er: Wenn ein Kriegesmann/ indem er derjenigen Herrſchafft/ unter welche er rechtmäſiger Weiſe gehöret/ gehorſam iſt/ einen Menſchen tödtet/ (o) ſo kan er nach keinem einzigen Geſetz des Landes/ darinnen er lebet/ des Todſchlages wegen angeklaget werden: Ja wenn er es nicht thäte/ ſo iſt er ſtraffbar/ weil er den Befehl ſeiner Obrigkeit verlaſſen und verachtet hat. Wenn er es aber freywillig und aus eigner Macht gethan hätte/ ſo hätte er die Straffe eines Vergieſſers des menſchlichen Blutes verdienet. Weßwegen er nun geſtraffet wird/ wenn er es ohne Befehl gethan hat/ eben deßwegen würde er geſtraffet werden/ wenn er es nicht thäte/ indem es ihm befohlen worden iſt. *De civit. Dei Lib. I. c. 26.* Und dahero iſt durchgehends die Meynung angenommen worden/ daß/ was die Unterthanen betrifft/ ein Krieg von beyden Theilen derer Kriegführenden rechtmäſig/ das iſt/ von der Ungerechtigkeit frey ſeyn könne/ wohin dieſer Vers gehöret: *Syl. in verbo bellum I. n. 9. concl. 4. Caſt. in L. V. D. de juſt. Soto L. V. q. 1. art. 7. & q. 3 art. 3. Vict. de jure bell. n. 32. Covarr. in c. peccatū p. II. §. 10.*

Ob

3. (o) So kan er nach keinem einzigen Geſetz des Landes) Vorgedachter Auguſtinus ſchreibet im I. Buch vom freyen Willen: Wenn es ein Todſchlag zu nennen iſt/ einen Menſchen umzubringen/ ſo kan man unterweilen ohne Sünde tödten: Denn es ſcheinet mir/ als ob ein Soldate/ wenn er den Feind/ ein Richter oder deſſen Diener/ wenn er einen Schuldigen/ und wenn einem ungefehr ein Pfeil wider ſeinen Willen und aus Unvorſichtigkeit aus der Hand entfähret/ nicht ſündiget/ ob er ſchon einen Menſchen getödtet hat. Ja es pflegen dergleichen Perſonen auch nicht einmahl Todſchläger genennet zuwerden. Dieſe Worte hat Gratianus in cauſ. XXIII. quæſt. V. angebracht.

Ob dieſer oder der mehr Recht zum Kriege hat
Darfſt uns nicht wiſſend ſeyn.

4. Jedoch hat dieſe Meynung auch ihre Schwerigkeit. Und unſer Landsmann Adrianus, welcher der letzte unter denjenigen geweſen / ſo diſſeits der Alpen zur Päbſtlichen Würde gelanget / (p) vertheidiget die gegentheilige Meynung / welche zwar nicht genau durch diejenige Urſache / welche er beybringet / behauptet werden kan / ſondern durch dieſe / welche nachdrücklicher iſt / daß nemlich derjenige / welcher wegen einer Sache in ſeiner Uberlegung oder Betrachtung / die er bey ſich ſelbſten machet / zweiffelhafftig iſt / alsdenn wenn es zur That oder Ausübung kommt / den ſicherſten Theil erwehlen muß. Nun aber iſt der ſicherſte Weg dieſer / daß man ſich des Krieges enthalte. Dahero kommt es / daß die Eſſeer gelobet werden / weil ſie unter andern ſich eydlich verbanden / **daß ſie niemand Schaden thun wolten / wann es ihnen auch ſchon anbefohlen würde.** Die Pythagoriſten / welche ihre Nachahmer waren / thaten eben dergleichen: Denn wie Jamblichus bezeuget / ſo enthielten ſie ſich des Krieges / nebſt beygefügter Urſache / **weil der Krieg die Todſchläge an die Hand gibt / und ſelbige befiehlet.**

Adr. quæſt. quod, Lib. II.

5. Man muß ſich auch dadurch nicht irre machen laſſen / daß man auf der andern Seite in Gefahr ſchwebet / einen Ungehorſam zu begehen: Denn indem beydes ungewiß iſt / (weil / wenn der Krieg unrechtmäſig iſt / man keinen Ungehorſam begehet / falls man denſelben meidet /) ſo begehet man keine Sünde / wenn man aus zwey ungewiſſen Dingen dasjenige erwehlet / welches am wenigſten ungewiß iſt. Nun aber iſt der Ungehorſam in dergleichen Dingen ſeiner Natur und Eigenſchafft nach ein geringeres Ubel / als der Todſchlag / abſonderlich wenn dadurch viele Unſchuldige umgebracht werden. Die Alten erzehlen / daß als Mocurius, welcher wegen des ermordeten Argi angeklaget worden war / auf Befehl des Jupiters ſich vertheidiget / ſo hätten ſich die Götter dennoch nicht unterſtanden / denſelben loßzuſprechen. Ingleichen unterſtehet ſich Martialis nicht / den Pothinum, einen von des Ptolomæi Leib-Wächtern / zuentſchuldigen / indem er ſpricht:

Bald. II. Conſ. 385. Sotus de det. ſecr. membr. 3. q. 2. in reſp. ad 1.

Doch hat Anton noch mehr als Pothin mißgehandelt;
Der hat die Miſſethat vor ſeinen Herrn gethan /
Und jener vor ſich ſelbſt. So

4. (p) **Vertheidiget die gegentheilige Meynung**) Ein Exempel derjenigen / welche dieſer Meynung folgen / findet man beym Scafnaburgenſi.

So iſt auch dasjenige nicht von groſſer Wichtigkeit / was einige dargegen einwenden / daß nemlich / wenn man dieſes zugäbe / ein gantzes Land offtermahls zu Grunde gehen würde; weil es insgemein nicht zuträglich ſeye / dem Volck die Urſachen der Rathſchläge des Staates offenbar zumachen. Denn ob ſchon dieſes darinnen der Wahrheit gemäß ſeyn kan / was diejenigen Urſachen anlanget / welche zum Kriege rathen; ſo iſt es doch von denjenigen / welche den Krieg rechtfertigen / keinesweges wahr / indem dieſelben klar und unſtreitig / auch dannenhero ſo beſchaffen ſeyn müſſen / daß man ſie öffentlich kund machen könne und ſolle. *Vict. de jure belli n. 25.*

6. Was demnach Tertullianus, wiewohl vielleicht nicht mit gnugſamen Unterſchiede von den Geſetzen ſaget / ſolches hat auch in den Befehlen oder Verordnungen / wodurch man zu Ergreiffung der Waffen gezwungen werden ſoll / auf die rechtmäſigſte Weiſe ſtatt. **Ein Bürger oder Unterthan / ſaget er / handelt nicht getreu / indem er einem Geſetz gehorchet / wenn er nicht weiß / was dasjenige iſt / welches das Geſetz beſtraffet. Ein Geſetz muß nicht vor ſich ſelbſt allein ſeiner Gerechtigkeit verſichert ſeyn / ſondern es muß dieſelbe auch denjenigen zuerkennen geben / von welchen es den Gehorſam erwartet. Im übrigen iſt dasjenige ein verdächtiges Geſetz / welches nicht zulaſſen will / daß man es unterſuchen darff: Ungerecht aber iſt daſſelbe / wenn es / indem es nicht unterſuchet worden iſt / ſich der Herrſchafft anmaſet.** Beym Papinio ſaget Achilles zum Ulyſſe, welcher ihm zum Kriege anhetzete: *Apolog. c. 4. adverſus Nat. c. 6.*

Sag / warum Griechenland den Krieg wohl angefangen?
Denn trag ich auch alsbald zu dieſem Streit Verlangen.

Bey eben demſelben ſaget Theſeus:

Geht hurtig hin / und traut der guten Sache.

Ingleichen ſchreibet Propertius:

Die Sache machet / daß der Kriegesmann die Krafft
Verliehrt und auch bekömmt. Wenn ſie das Recht nicht ſchafft /
So ſchmeiſt die Scham das Schwerdt dem Streiter aus den Händen.

Welchem dasjenige gleich iſt / was der Panegyriſte ſaget: **Auch ſo gar mitten unter den Waffen hat das gute Gewiſſen ſoviel Gewalt /**

daß der Sieg nicht weniger eine Würckung der Aufrichtigkeit / als der Tapferkeit iſt. Und ſolchergeſtallt legen einige Gelehrte das (q) im *I. B. Moſ. XIV. 14.* befindliche Hebräiſche Wort Jarek aus / daß der Verſtand dieſer iſt / es habe Abraham ſeine Bedienten vor der Schlacht von der Gerechtigkeit ſeiner Waffen völlig unterrichtet.

7. Eben aus dieſem Abſehen pflegeten auch die Krieges-Ankündigungen / wie wir bald unten ſagen werden / öffentlich und mit Ausdrückung der Urſache zugeſchehen / damit gleichſam das gantze menſchliche Geſchlecht von der Gerechtigkeit der Sache urtheilen könte. Denn die Klugheit iſt / wie Ariſtoteles davor hält / eine ſolche Tugend / welche den Regenten / die Gerechtigkeit aber eine ſolche / welche dem Menſchen / in ſo weit er ein Menſch iſt / eigentlich zugehöret.

Ægid. Regius de act. ſupern. diſp. 31. dub. 5. n. 85. Bannes 2. 2. q. 40. art. 1. Molina tract. 2. diſp. 113.

8. Man muß derowegen / wie es ſcheinet / allerdings der obgedachten Meynung Adriani folgen / wenn ein Unterthan nicht allein zweiffelt / ſondern auch / durch wahrſcheinliche Vernunfft-Schlüſſe bewogen / mehr dahin geneigt iſt / daß er davor hält / ein Krieg ſeye unrechtmäſig: Abſonderlich aber wenn man darmit umgehet / daß andere angefallen / nicht aber die eigenen Landes-Leute beſchützet werden ſollen.

9. So iſt es auch wahrſcheinlich / daß ein Scharffrichter ſelbſt / welcher einen Verurtheileten hinrichten ſoll / von der Eigenſchafft und Schuld der Miſſethat ſo viel Wiſſenſchafft haben muß / daß er entweder weil er der peinlichen Frage und andern Handlungen beygewohnet / oder aus der Geſtändnüß des Miſſethäters / (r) gnugſam verſichert

6. (q) **Im I. Buch Moſ. XIV. 14.**) Einige geben dem Hebräiſchen Worte Hambau eben auch dieſen Verſtand / und legen es durch dieſe Worte aus: **Von ihm unterweiſen.** Herodes ſaget beym Joſepho nach der in Arabien erlittenen Niederlage in der Rede an die Jüden: **Ich will euch aber zeigen / wie rechtmäſig wir dieſen Krieg angefangen haben / indem wir durch die von den Feinden uns angethane Schmach darzu gezwungen worden ſeynd. Denn wenn ihr dieſes verſtanden habt / ſo wird es euch eine Aufmunterung geben / alles zu wagen.**

9. (r) **Gnugſam verſichert iſt**) Derowegen wolten die Diener des Sauls die zu Nob wohnende Prieſter nicht tödten / ſie hätten denn zuvor die Urſache gewuſt / darinnen ſie beſſer waren / als Doeg / **I. Buch Sam. XXII. 17.** Und des Achabs dritter Haupt-

chert iſt/ daß derſelbe den Tod verdienet habe; wie denn ſolches an etz-lichen Orten beobachtet wird/ auch hat das Hebräiſche Geſetz kein an-der Abſehen/ wenn es haben will/ daß die Zeugen die erſten unter dem Volcke wären / welche den Verurtheileten zu ſteinigen anfangen ſolten. *V.* Buch Moſ. *XVII. 7.*

V.

1. Wenn nun die Seelen der Unterthanen durch die Vorſtel-lung der Urſache des Krieges nicht genugſam befriediget werden können/ ſo wird es die Pflicht einer guten Obrigkeit allerdinges erfordern/ ihnen vielmehr eine auſſerordentliche Schatzung aufzulegen/ als ſie zu Krieges-Dienſten zuzwingen: Abſonderlich wenn es nicht an andern Volcke mangelt/ welches ſich zum Kriege gebrauchen läſt / und deſſen ſich auch ein gerechter König gebrauchen kan/ ſo wohl wenn dergleichen Perſonen mit gutem / als auch wenn ſie mit böſem Gewiſſen aus freyem Willen dienen; Gleichwie ſich GOTT des Teuffels und der Gottloſen Men-ſchen Dienſtes/ welchen ſie aus freyem Willen leiſten/ gebrauchet; und gleichwie derjenige auſſer Schuld iſt/ welcher aus Mangel gezwungen wird/ Geld von einem Gottloſen Wucherer zu borgen. *Sylv. in verbo bellum, p. 1. n. 7. circa finem.*

2. Ja wenn man auch ſchon wegen der Urſache des Krieges keinen Zweiffel haben könte/ ſo ſcheinet es doch keinesweges billig zuſeyn/ daß die Chriſten wider ihren Willen zu Krieges-Dienſten gezwungen werden ſolten/ weil wenn man ſich des Krieges enthält/ auch ſo gar als-denn wenn es erlaubet iſt/ Krieg zuführen/ es ein Zeichen einer gröſſeren Heiligkeit iſt/ welche man auch von den geiſtlichen Perſonen und von den Bußfertigen eine lange Zeit erfordert / alle andere Menſchen aber auf vielerley Weiſe darzu ermahnet hat. Als Celſus den Chriſten vorge-worffen hatte/ daß ſie die Krieges-Dienſte ausſchlügen / ſo antwortete ihm Origenes folgendermaſen: **Denjenigen / welche indem ſie nicht unſers Glaubens ſeynd / uns anbefehlen / vor das gemeine We-ſen in den Krieg zu gehen / und Menſchen umzubringen / wol-len wir alſo antworten; Diejenige / welche Opfferer eurer Gö-**

man wolte den Eliam nicht beleidigen/ **II. Buch der Kön. I. 13. und in folgen-den Verſiculn.** Einige Scharffrichter / wenn ſie ſich zu Chriſto bekehret / haben auch ins künfftige dieſes als eines gefährlichen Amtes ſich enthalten. Beſiehe das Mär-tyrer-Buch und Bedam im 7. Cap. des I. Buches.

tzen und Prieſter eurer vermeinten Götter ſeynd / halten ihre Hände rein wegen der Opffer / damit ſie dieſelben denjenigen / welche vor Götter gehalten werden / mit unblutigen und von keiner Mordthat beſudelten Händen bringen können; daher o ſie auch nicht zu Krieges-Dienſten aufgeſchrieben werden / wenn ein Krieg entſtehet. Wenn nun dieſes nicht ohne Urſache geſchiehet / ſo muß man mit noch mehr Grunde urtheilen / daß wenn andere im Kriege ſtreiten / diejenigen auch nach ihrer Art fechten / welche als Prieſter und Diener GOttes zwar ihre Hände rein behalten / jedennoch aber bey GOTT mit ihrem Gebeth vor diejenigen / welche rechtmäſſig Krieg führen / und vor denjenigen / welcher rechtmäſſig regieret / kämpffen. Allwo er nach dem Exempel der heiligen Scribenten / Offenb. *I. 6.* *I.* Petr. *II. 5.* alle und jede Chriſten Prieſter nennet.

VI.

Ich halte aber davor / daß ſich auch die Unterthanen in gewiſſen Fällen nicht nur in einem zweiffelhafften / ſondern auch offenbarlich-ungerechten Kriege rechtmäſſiger Weiſe vertheidigen köñen. Denn weil der Feind / ob er auch gleich einen gerechten Krieg führet / kein wahres und innerliches Recht hat / die Unſchuldigen / und von der Kriegs-Schuld entfernten Unterthanen zu tödten / es ſey denn zur nothwendigen Beſchützung / oder durch eine Folgerung und auſſer Vorſatz (denn der Straffe ſind ſelbige nicht unterworffen): So folget / daß / wenn man gewiß weiß / der Feind komme mit dem Abſehen / der feindlichen Unterthanen ihres Lebens nicht zu ſchonen / ob er gleich könne / ſelbige Unterthanen ſich vermöge des natürlichen Rechts zu beſchützen befugt ſeyn / welches ihnen durch das Völcker-Recht nicht benommen iſt. Und da wollen wir nicht ſagen / daß der Krieg auf beyden Seiten gerecht ſey: Denn die Frage iſt hier nicht von dem Kriege / ſondern von einer gewiſſen und beniemten Handlung. Solche Handlung aber / ob ſie gleich übrigens desjenigen iſt / der Recht zum Kriege hat / iſt ungerecht / und wird alſo mit Recht abgetrieben.

Das dritte Buch
Vom Rechte des Krieges und des Friedens.
Das I. Capitel.
Allgemeine Regeln aus dem Rechte der Natur / dasjenige betreffend / was im Kriege zu thun erlaubet iſt: Allwo auch von dem Betrug und von der Lügen gehandelt wird.

I. Die Ordnung derer in gegenwärtigem Capitel enthaltenen Sachen.

II. Die erſte Regel: Daß im Kriege diejenigen Dinge erlaubet ſeyen/ deren man zu Erlangung des vorgeſetzten Zweckes nöthig hat. Dieſes wird erkläret.

III. Die andere: Daß das Recht/ einen Krieg zuführen/ nicht allein nach dem Urſprunge ſolches Krieges/ ſondern auch nach denen unter währendem Kriege entſtehenden Urſachen geurtheilet werde.

IV. Die dritte: Daß einige Dinge/ welche nicht unrecht ſeynd/ aus einer gewiſſen That oder Handlung folgen können/ welche Dinge iedennoch nicht erlaubet wären/ wenn ſie mit Vorſatz geſchähen. Dieſem wird beygefüget/ was man dißfalls zur Vorſichtigkeit oder Verwahrung beobachten muß.

V. Es wird mit Unterſchied erkläret/ was gegen diejenigen zuthun erlaubet iſt / welche den Feinden einige Sachen zukommen laſſen.

VI. Ob man ſich im Kriege des Betruges gebrauchen könne?

VII. Daß der Betrug in einer verneinenden That oder Handlung an und vor ſich ſelbſten nicht unzuläßig ſeye.

VIII. Daß der Betrug in einer geſetzten That oder Handlung in denjenigen unterſchieden wird/welcher durch ſolche Thaten geſchiehet/bey welchen man die Freyheit hat / ihnen eine Bedeutung zugeben / wie man will ; und in denjenigen/welcher durch ſolche Dinge geſchiehet/über deren Bedeutung man ſich gleichſam verglichen hat. Und es wird gezeiget / daß der Betrug von der erſten Art zuläßig iſt.

IX. Was die zweyte Art anlanget / ſo wird gezeiget / wie ſchwer die Frage ſeye / welche ſich bey derſelben befindet.

X. Daß es nicht allemahl unzuläßig ſeye / ſich ſolcher Redens-Arten zugebrauchen/ von welchen man weiß/ daß ſie in einem andern Verſtande werden genommen werden.

XI. Daß die Natur und Eigenſchafft der unzuläßigen Lügen darinnen beſtehet/ daß ſie das Recht desjenigen/mit welchem man redet/beleidiget. Dieſes wird erkläret.

XII. Und es wird gezeiget / daß es erlaubet ſeye / Lügen gegen die Kinder und Wahnſinnigen zugebrauchen.

XIII. Wie auch ſolche Lügen / wodurch derjenige / gegen welchen die Rede nicht eigentlich gerichtet iſt / betrogen wird/und welchen man auch ohnedem betriegen dörffte.

XIV. Ferner/wenn die Rede gegen denjenigen gerichtet iſt/ welcher durch dieſelbe betrogen ſeyn will.

XV. Und wenn derjenige/welcher redet / ſich ſeines Obrigkeitlichen Rechtes gegen denjenigen / der ihm unterthan iſt/ gebrauchet.

XVI. Vielleicht auch wenn wir das Leben eines Unſchuldigen oder etwas dergleichen auf keine andere Weiſe beſchützen können.

XVII. Welche diejenigen Scribenten ſeyen/ ſo davor gehalten haben/ daß eine falſche Rede erlaubet ſeye.
XVIII. Daß dieſes nicht bis auf ſolche Worte gezogen werden müſſe/ wodurch man etwas zuſaget.
XIX. Noch auch auf die Eydſchwüre.
XX. Daß es iedennoch großmüthiger und der Chriſtlichen Einfalt gleichförmiger ſeye/ daß man ſich auch ſo gar gegen die Feinde der falſchen Reden enthalte. Dieſes wird durch Gleichnüſſe erkläret.
XXI. Daß uns nicht zugelaſſen ſeye/ iemanden anzutreiben/ dasjenige zuthun/ was uns zwar erlaubet iſt/ ihm aber nicht.
XXII. Daß es iedennoch zugelaſſen ſeye/ uns ſeines Dienſtes zugebrauchen/ wenn er uns denſelben freywillig anbietet.

I.

WIr haben geſehen/ ſo wohl wer diejenigen ſeynd/ welchen erlaubet iſt/ Krieg zuführen/ als auch aus was vor Urſachen man Krieg führen dörffe. Nun folget zu überlegen/ (a) was und wieviel im Kriege erlaubet ſeye/ und auf was Weiſe: Welches entweder blos angeſehen wird/ oder wegen einer vorhergehenden Urſache. Wir

(a) **Was und wie viel im Kriege erlaubet ſeye)** Recht und wohl ſchreibet Auguſtinus im 70. Brieff an den Grafen Bonifacium: **Daß du auch in dem Kriege ſelbſt (wenn es nöthig iſt/ daß du noch darinnen bleibeſt) Treue und Glauben halten/ und den Frieden ſuchen mögeſt.** In dem 205. Brieff ſchreibet er: **So ſeye derowegen auch ſogar im Kriege friedfertig.** Wasmaſen man im Kriege die Gerechtigkeit beobachten müſſe/ davon handelt die vortreffliche Rede des Beliſarii an die Krieges-Leute beym Procopio im I. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte. Oroſius meldet im VII. Buch: **Siehe/ auf was Weiſe unter den Chriſtlichen Königen und zu der Chriſten Zeiten die bürgerlichen Kriege/ wenn ſie nicht zu vermeiden ſeynd/ geführet werden.** Eben derſelbe ſaget von Theodoſio: **Laſt ſie uns doch ſeit dem Anfange der Erbauung der Stadt einen einzigen Krieg vorzeigen/ welcher aus einer dermaſen gottſeeligen Nothwendigkeit angefangen/ und mit einer dermaſen göttlichen Glückſeeligkeit vollendet worden/ daß weder das Gefechte eine ſchwere Niederlage/ noch der Sieg eine blutige Rache begehret habe.**

Wir wollen es erſtlich bloß aus dem Rechte der Natur / und hernach aus dem Rechte der Völcker betrachten. Laſt uns derowegen ſehen/ was dißfalls vermöge des natürlichen Rechtes zugelaſſen ſeye.

II.

1. Erſtlich muß man mercken/daß/ wie wir bereits zuvor etzliche mahl geſaget haben/in der Sitten-Lehre diejenigen Dinge/ welche zu dem Endzweck/den man ſich vorſetzet/führen/ihren innerlichen Werth von dem Endzweck überkommen. Derowegen verſtehet es ſich / daß wir über diejenigen Dinge ein Recht haben / welche zu dem Endzweck/ wodurch man eine oder die andere rechtmäſige Sache erlangen kan/ nothwendig ſeynd/und zwar nicht nach der Subtilität der Naturkündigungs-Kunſt/ſondern nach den Regeln der Sitten-Lehre. Ich verſtehe aber allhier dasjenige Recht/ welches in engem Verſtande alſo genennet wird/und wodurch der Fug und die Macht etwas zuthun bloß allein in Anſehung derjenigen Rechte / welche die Geſellſchafft ertheilet / verſtanden wird. Dahero wenn ich das Leben auf keine andere Weiſe retten kan/ſo iſt mir zugelaſſen/mit aller und ieder Gewalt denjenigen abzutreiben/welcher mir daſſelbe antaſtet/ob er auch ſchon keine Schuld daran hätte/wie wir anderswo angemercket haben: Weil dieſes Recht eigentlich nicht aus der Schuld eines andern entſpringet/ ſondern aus demjenigen Rechte/welches mir die Natur wegen meiner eigenen Perſon ertheilet.

Vict. de jure belli, n. 15.

Lib. II. c. 1. §. 3.

2. Ja ich kan mich auch einer Sache/ welche einem andern zugehöret/ bemächtigen / wenn mir aus derſelben eine augenſcheinliche und gewiſſe Gefahr bevorſtehet/und habe ich hierbey nicht nöthig zu bedencken/ob er es verſchuldet hat / oder nicht: Jedoch kan ich in ſolchem Falle mich des Eigenthums ſolcher Sache nicht anmaſen: denn dieſes gehöret nicht zu dem Endzweck / welchen ich mir vorgeſetzet habe: Sondern ich muß ſie ſolange in Verwahrung behalten / bis ich meiner Sicherheit wegen nichts mehr zu fürchten habe; wie wir hiervon auch anderswo gehandelt haben. Ingleichen habe ich natürlicher Weiſe ein Recht/ meine Sache einem andern/der ſie mir vorenthält/hinwegzunehmen; und wenn dieſes ſchwer zu bewerckſtelligen iſt/ihm etwas anders/ das eben ſo viel werth iſt/zunehmen. Wie denn ſolches auch deswegen geſchehen kan / damit ich dasjenige / was man mir ſchuldig iſt / überkomme: Und aus dieſen Urſachen erlange ich ſogar auch das Eigenthum

Vict. de jure belli, n. 18. & 39. & 55.

Lib. II. c. 2. §. 10.

thum einer ſolchen Sache/wenn die Gleichheit / welche in Anſehung meiner verletzet worden iſt/auf keine andere Weiſe erſetzet werden kan.

3. Alſo auch / wenn die Beſtraffung / welche ich wegen einer erlittenen Beleidigung ſuche / rechtmäſig iſt / ſo iſt auch alle Gewaltthat / ohne welche man ſolche Beſtraffung nicht vollziehen kan / wie auch alles / was ein Theil der Beſtraffung iſt / rechtmäſig; zum Exempel die Verderbung einer Sache durch eine Feuers-Brunſt oder auf andere Weiſe: Jedoch verſtehe ichs alſo / daß ſolches auf Art und Weiſe geſchehen ſolle / wie es die Gerechtigkeit erfordert / und daß die Beſtraffung nicht gröſſer ſeye / als das Verbrechen. *Sylv. in verbo bellum, p. 1. n. 10. v. prima.*

III.

Zum andern iſt zuwiſſen / daß das Recht / ſo wir haben/nicht blos allein nach dem Urſprunge oder nach der erſten Urſache des Krieges zubetrachten ſeye / ſondern auch nach den Urſachen / welche nach der Zeit annoch darzu kommen; gleichwie ſich ſolches bey Rechts-Händeln ereignet / allwo eine oder die andere Parthey zum öfftern nach der Krieges-Befeſtigung ein neues Recht erlanget. Alſo wenn ſich einige zu demjenigen / welcher mich anfället / verſammlen / es ſeyen nun ſeine Bundsgenoſſen oder ſeine Unterthanen/ ſo geben ſie mir eben dasjenige Recht / welches ich wider ihn habe / wider ſich ſelbſten / um mich gegen ſie zubeſchützen. Jngleichen wenn ſich einige in einem unrechtmäſigen Krieg einmiſchen/ abſonderlich wenn ſie können wiſſen oder wiſſen ſollen / daß derſelbe unrechtmäſig ſeye / ſo ſeynd ſie zu Erſetzung der Koſten und Schäden verbunden / weil ſie durch ihre Schuld einen Schaden verurſachen. Alſo auch wenn einige ſich in einen ohne wahrſcheinliche Urſachen angefangenen Krieg begeben / ſo machen ſie ſich gleichfalls ſchuldig / und zwar nach der Gröſſe und Beſchaffenheit derjenigen Ungerechtigkeit / welche ſich bey ihrer That befindet. Solchem nach billiget Plato den Krieg ſo lange / **bis diejenigen / welche ſchuldig ſeynd / wegen des Ubels / ſo ſie den Unſchuldigen angethan / Straffe gelitten haben.**

IV.

1. Zum dritten iſt zumercken / (b) daß viele Dinge * durch Neben-Wege oder zufälliger Weiſe / und ohne den Vorſatz desjeni- ** indirectè.*

Qq qq q gen/

1. (b) **Daß viele Dinge)** Beſiehe von dieſer Sache Thomam Prima Secundæ, quæſtione LXXIII, art. 8. Molinam tractatu ſecundo, diſputatione CXXI.

gen / welcher etwas thut oder handelt / ſich zu dem Rechte / welches derſelbe hat / etwas zuthun oder zuhandeln / geſellen / worzu er ſonſten an und vor ſich ſelbſt kein Recht hätte. Auf was Weiſe dieſes in der Beſchützung ſeiner ſelbſt ſtatt habe / ſolches haben wir anderswo erkläret. Eben alſo verhält ſichs auch / wenn man darmit umgehet / wie man die Wiedererſtattung desjenigen / das einem zugehöret / erlangen möge: Denn wenn man nicht gerade eben ſo viel bekommen kan / als die Anforderung austräget / ſo iſt man berechtiget / mehr zunehmen; jedoch mit der Verbindligkeit / daß man den Werth des Uberſchuſſes wieder zurücke geben wolle. Alſo kan man ein Schiff / welches mit See-Räubern / oder ein Haus / welches mit Dieben erfüllet iſt / beſchieſſen / ob ſich ſchon in demſelben Schiff oder Haus einige wenige Kinder / Weiber / oder andere unſchuldige Perſonen befinden / welche dadurch in Gefahr kommen. Auguſtinus ſaget: **Wenn einer ſein liegendes Gut mit einer Mauer umgibt / ſo iſt er an dem Tode eines andern nicht ſchuldig / wenn ſich dieſer derſelben hat gebrauchen wollen / dadurch aber beſchädiget wird / und ums Leben kömmt.**

Lib. II. 1. 4. *Vict. de Libro, n. 37.* *Ad Publ. epiſt. 154.*

2. Wie wir aber bereits zuvor zum öfftern erinnert haben / ſo iſt dasjenige / was mit dem in engem Verſtande genommenen Rechte überein kömmt / nicht allemahl in allen Stücken zugelaſſen. Denn die Liebe des Nechſten wird zum öfftern nicht verſtatten / daß wir uns des höchſten Rechtes gebrauchen. Dahero müſſen wir uns auch vor denjenigen Dingen hüten / welche / wie wir zuvor urtheilen und ſehen / wider unſern Vorſatz geſchehen / oder geſchehen können; es ſeye denn daß das Gute / worauf unſere That oder Handlung zielet / gröſſer ſeye / als dasjenige Böſe / welches man befürchtet / oder wenn das Gute und Böſe zwar gleiche groß iſt / jedoch die Hoffnung des Guten weit gröſſer iſt / als die Furcht des Böſen; und dieſes zubeurtheilen überläſſet man der Klugheit: Jedoch muß man hierbey mercken / daß man in einer zweifelhafften Sache allemahl ſich gegen diejenige Seite / wodurch vielmehr einem andern / als uns ſelbſten geholffen wird / neigen ſolle / weil dieſes das ſicherſte iſt. **Laſſet das Unkraut wachſen** / ſaget der beſte Lehr-Meiſter / **damit wenn ihr es ausgeten wollet / ihr nicht zugleich den Weitzen ausrauffet.** Und Seneca ſaget: **Wenn man viele Menſchen und ohne Unterſchied ums Leben bringet / ſo gebrauchet man ſich eben einer ſolchen Macht / wie die Feuersbrunſt und die Verwüſtungen.** So ſehen wir auch aus den Geſchichten /

Matth. XIII. 29. Thom. 2. 2. q. 64. art. 2. *In fine Lib. II. de Clem.*

mit was vor einer ernſtlichen Buſſe Theodoſius durch die Vermahnung Ambroſii eine dermaſen übermäſige Rache ausgetilget habe.

3. Wenn auch ſchon GOTT unterweilen etwas dergleichen thut / ſo müſſen wir es doch nicht vor ein Exempel halten / welchem wir nachfolgen können: Denn er handelt in dieſem Stücke nach demjenigen völligſten und unumſchränckten Rechte des Eigenthums / welches er über uns hat / welches er aber uns über unſere Neben-Menſchen nicht verliehen; wie wir anderswo angemercket haben. *Lib. II. 21. 14.* Ja ob ſchon GOTT vermöge ſeines eigenen Rechtes ein Eigenthums-Herr der Menſchen iſt / ſo pfleget er doch wegen einer ſehr geringen Anzahl guter Menſchen einer groſſen Gemeinde / ob ſie ſchon böſe iſt / zuverſchonen: Und eben hierdurch bezeuget er als Richter / was er ſich vor einer Billigkeit gebrauche / wie uns ſolches das Geſpräch Abrahams mit GOTT von den Sodomitern klärlich lehret. *I. B. Moſ. XVIII. 23. & ſeq.* Man kan derowegen aus dieſen allgemeinen Regeln erkennen / wieviel man natürlicher Weiſe gegen einen Feind thun dörffe.

V.

1. Es pflegt aber auch die Frage zu entſtehen / was wider diejenigen zuthun erlaubet ſeye / welche zwar keine Feinde ſeynd / oder keine genennet werden wollen; jedennoch aber den Feinden mit einigen Dingen aushelffen. Denn wir wiſſen / daß ſowohl vor Alters als auch unlängſt über dieſer Sache heftig geſtritten worden / indem einige die Schärffe des Krieges / andere aber die Freyheit der Handelſchafft haben vertheidigen wollen.

2. Ehe man aber weiter gehet / ſo muß man unter den Sachen ſelbſt einen Unterſchied machen: Denn es ſeynd einige Dinge / welche nur allein im Kriege können gebrauchet werden / zum Exempel die Waffen: Einige hingegen kan man im Kriege gar nicht gebrauchen / zum Exempel diejenigen / welche zur Wolluſt dienen. Einige himwiederum können im Kriege und auſſer dem Kriege gebrauchet werden / zum Exempel das Geld / die Lebens-Mittel / (c) die Schiffe und ihre Zubehörungen. Was die erſte Art anlanget / ſo iſt dasjenige wahr / was Amalaſuntha zum Juſtiniano ſaget / derjenige gehöre zur Parthey der Feinde / welcher dem Feind die zum Kriege benöthigte *Procop. I. Goth.*

2. (c) **Die Schiffe und ihre Zubehörungen**) Zu Athen waren ſolche Dinge / welche auszuführen verboten wurden / Flachs / Hanff / Holtz / Wachs / Pech; wie der Ausleger über Ariſtophanis Nubes und Equites meldet.

Dinge lieffert. Die zweyte Art hat keine Schwerigkeit. Alſo ſaget Seneca, daß er gegen einen Tyrannen auf folgende Weiſe danckbar ſeyn wolte / daß er ihm nemlich (d) einen Dienſt erwieſe / welcher demſelben weder mehr Kräffte zum allgemeinen Untergange gäbe / noch auch diejenige Macht verſtärckte / die er bereits hätte: Denn man könte ihm in der That nichts anders geben / als dasjenige / was nicht zum allgemeinen Verderben gereichete. Dieſes erkläret er mit folgenden Worten: **Zum Sold ſeiner Leibwachten will ich ihm kein Geld geben. Wenn er Marmor und Kleider zu haben begehret / ſo kan ich ſeiner Uppigkeit willfahren / weil dieſe Dinge niemand Schaden bringen. Kriegesleute und Waffen aber will ich ihm nicht lieffern. Wenn er als ein groſſes Geſchencke von mir verlanget / daß ich ihm Comödianten und ſolche Dinge / welche ſeine wilde Natur erweichen / ſchaffen ſoll / ſo will ich ſie ihm gerne und willig überreichen. Demjenigen / welchem ich keine Galeren oder Krieges Schiffe überſchicken würde / dem will ich Luſt-Schiffe und Fahrzeuge mit Kammern / wie auch andere Spielzeuge überſchicken / wormit ſich die wollüſtige Könige beluſtigen.** Wie denn auch Ambroſius davor hält / diejenige Freygebigkeit ſeye nicht zu billigen / vermöge welcher man demjenigen etwas verleihet / der eine Verrätherey wider das Vaterland vornimmet. *Lib. I. c. 30. de Off.*

3. Bey der dritten Art / welche diejenigen Dinge betrifft / ſo auf zweyerley Weiſe gebrauchet werden können / muß man einen Unterſchied machen unter dem Zuſtande des Krieges. Denn wenn ich mich nicht beſchützen kan / es ſeye denn / daß ich dasjenige / was meinen Feinden zugeſendet wird / hinwegnehme / ſo wird mir die Noth / wie wir es anderswo erkläret haben / ein Recht darzu geben / jedoch mit dem Vorbehalt / ſelbiges wieder zuerſtatten / ſoferne keine andere Urſache oder Anſpruch darzu kömt. Wenn aber diejenigen Dinge / welche man meinen Feinden bereits zugeführet hat / mich an der Bewerckſtelligung meines Rechtes verhindern / und wenn derjenige / welcher ſolche Zufuhre verrichtet / ſolches hat wiſſen können / zum Exempel / wenn er geſehen / daß ich eine Stadt belagert / oder die See-Häfen geſchloſſen gehalten / und daß ich in dem Begriff geweſen / entweder den belagerten Ort zu erobern / oder den Frieden zuerlangen / ſo iſt er gehalten / mir den durch ſeine Schuld verurſachten Schaden zuerſetzen / eben als derjenige / welcher *Can. in c. i. m quorundam &c. ad liberandam, de Judæis.*

(d) **Einen Dienſt erwieſe)** Beſiehe Parutam im VII. Buch.

cher meinem Schuldner aus dem Gefängnüß geholffen / oder welcher ihm zu meinem Nachtheil Gelegenheit gegeben hat / die Flucht zu nehmen: Und dieſer Urſachen wegen kan ich mich ſeiner Sachen / ſo viel zu Erſetzung ſolches Schadens gehöret / bemächtigen / auch nachmahls das Eigenthum derſelben zu Erlangung meiner Schuldforderung ſuchen. Wenn er mir aber noch keinen Schaden verurſachet hat / ſondern mir nur denſelben hat verurſachen wollen / ſo werde ich berechtiget ſeyn / ihn durch Vorenthaltung ſeiner Sachen zuzwingen / daß er mir wegen des zukünfftigen durch Geiſſel / Pfandſchafften oder auf andere Weiſe Verſicherung gibt. Uber dieſes / wenn meines Feindes Ungerechtigkeit gegen mich gantz offenbar iſt / und jener verſtärcket denſelben gegen mich in einem gäntzlich ungerechten Kriege / ſo wäre er mir wegen meines erlittenen Schadens nicht allein bürgerlich ſondern auch peinlich verbunden / eben als wie derjenige / welcher einem Richter einen offenbaren Verbrecher / dem er gleich jetzo den Proceſs machen wolte / aus den Händen entriſſe: Und in ſolchem Fall iſt es erlaubet / dasjenige wider ihn zu vollſtrecken / was der Miſſethat gemäß iſt / wie auch ihn auf ſolche Weiſe des ſeinigen zu berauben / vermöge deſſen / was wir von den Beſtraffungen geſaget haben.

Sylv. in verbo reſtitutio, p. 3. §. 12.

4. Und wegen dieſer Urſachen pflegen diejenigen / welche Krieg führen / andern Völckern (e) öffentliche Anzeigungen zu thun / damit

4. (e) **Oeffentliche Anzeigungen zuthun**) Exempel hiervon beſiehe in dem allgemeinen Kriege wider die Aegyptier / Saracenen und andere in c. ult. de transactionibus. c. ſignificavit, de Judæis. Extravagante copioſius, de Judæis. und c. I. Lib. V. Extravag. de Judæis, Es iſt in der Italiäniſchen Sprache ein Buch mit dem Titel See-Conſulat herausgekommen / darein alle Verordnungen der Griechiſchen und Teutſchen Käyſer / wie auch derer Könige der Francken / derer Könige in Spanien / Syrien / Cypern / Baleariſchen Inſuln / und derer Venetianer und Genueſer gebracht worden / in welches Buches 274. Titel dergleichen Art Streitigkeiten abgehandelt werden; da denn daſelbſt ausgeſprochen wird / daß wenn ſo wohl das Schiff als auch die Waaren den Feinden zugehören / ſo ſeye es offenbar und ausgemachet / daß ſie denjenigen / welche ſie hinwegnehmen / verfallen ſeyen: Wenn aber das Schiff denjenigen / welche Friede halten / zuſtehet / die Waaren hingegen den Feinden zugehören / ſo köñe das Schiff durch diejenigen / welche Krieg führen / gezwungen werden / daß es die Waaren in einen zu ihrer Parthey gehörigẽ Hafen bringe / iedoch alſo / daß dem Schiffer der Fracht-Lohn bezahlet werde. Wenn es hingegen ein feindliches Schiff iſt / und die Waaren andern Perſonen zugehören / ſo ſolle man ſich des Schiffes wegen vergleichen: Oder wenn die Schiffer keinen Vergleich eingehen wolten / ſo ſolle man ſie zwingen / daß ſie ſich mit dem Schiff in einen Hafen / welcher der Parthey desjenigen / der es erobert / zugehöret / begeben / und daß ſie demjenigen / der es erobert hat / den Werth /

ſowohl die Gerechtigkeit ihrer Sache / als auch die wahrſcheinliche Hoff=

welcher vor den Gebrauch des Schiffes bedungen worden/bezahlen müſſen. Als die Holländer im Jahre 1438. mit Lübeck und andern am Baltiſchen Meer und an der Elbe gelegenen Städten Krieg führeten / ſo iſt im verſamleten Rathe beſchloſſen worden/daß auch ſo gar die in den Schiffen der Feinde gefundene Waaren / wenn man gewiß wüſte / daß ſie andern Perſonen zugehöreten / nicht zur Beute ſolten gerechnet werden: Und dieſes iſt nachmahls daſelbſt vor ein Geſetz gehalten worden. Alſo hat auch der König in Dänemarck geurtheilet/als er im Jahr 1597. den Holländern und ihren Bundsgenoſſen eine Geſandſchafft zugeſchicket / vermöge welcher er ſeiner Unterthanen Freyheit/ in Spanien/ mit welchem die Holländer einen ſchweren Krieg führeten/zuſchiffen/und ihre Waaren dahin zubringen/ behauptete. Bey den Frantzoſen iſt die Freyheit allezeit vergönnet worden/daß die im Friede lebende Völcker ihre Handelſchafft auch ſo gar bey denjenigen / welche Franckreichs Feinde waren/haben treiben dörffen/und zwar dermaſen grob/daß auch die Feinde offtmahls ihre Güter unter andern Nahmen verborgen haben ; Wie ſolches aus dem Edict vom Jahre 1543 im 42. Capitel erſcheinet / welches in das Edict vom Jahre 1584. und in die folgende gebracht worden iſt. In dieſen Edicten iſt ausdrücklich enthalten / daß den Freunden der Frantzoſen erlaubet ſeye / zur Zeit des Krieges die Kauffmanſchafft zutreiben ; iedoch alſo / daß ſie durch ihre Schiffe und ihre eigene Leute die Schiffe und Waaren / wohin es ihnen beliebete / bringen ſolten/wie auch daß ſolche Waaren keine Krieges-Inſtrumente, um der Sache derer Feinde hülffliche Hand zuleiſten/ ſeyn ſolten : Welches/ wenn es geſchiehet / ſo wird den Frantzoſen zugelaſſen/dergleichen Krieges-Geräthe / gegen Entrichtung des billigen Werthes/ ſelbſten hinwegzunehmen. Allhier ſeynd zwey Dinge zumercken/ daß nemlich durch dieſe Geſetze nicht allein das Krieges-Geräthe nicht zur Beute gerechnet worden / ſondern auch noch vielmehr die unſchädlichen Waaren von dieſer Gefahr frey geweſen. Ich will eben nicht leugnen/daß die Nordiſche Völcker ſich nicht unterweilen eines andern Rechtes ſolten gebrauchet haben / iedoch iſt ſolches auf verſchiedene Weiſe geſchehen/und mehr nach Gelegenheit der Zeit / als vermöge einer ſtetswährenden Billigkeit. Denn als die Engelländer unter dem Vorwand ihrer Kriege die Handelſchafften der Dänen verhindert hatten/ſo iſt ſchon vor langer Zeit daraus ein Krieg unter dieſen Völckern entſtanden / deſſen Ausgang dieſer war/ daß die Dänen den Engelländern einen Tribut auflegeten / welcher der Däniſche Pfennig genennet wurde / und ob ſich ſchon nachgehends die Urſache geändert hat/ſo iſt doch der Nahme bis zu den Zeiten desjenigen Wilhelms/ welcher den anietzo in Engelland regierenden Stam̃ geſtifftet hat/ verblieben/ wie ſolches der ſehr glaubwürdige Mann Thuanus in der Geſchicht über das Jahr 1589. angemercket hat. Abermahls iſt von der klügeſten Königin Eliſabeth von Engelland im Jahr 1575. Wilhelm Winter aus adlichem Stande / und Robert Beal / Secretarius des Königlichen Rathes / zu den Holländern abgeſendet worden / um denſelben anzudeuten/ wasmaſen die Engelländer nicht vertragen könten/ daß die Holländer/mitten in der Krieges-Hitze gegen die Spanier/ die nach den Spaniſchen Häfen geſegelten Engliſchen Schiffe aufgehalten hätten; Wie ſolches Rhedanus in ſeiner Niederländiſchen Geſchicht über das Jahr 1575. und der Engelländer Camdenus über das folgende Jahr erzehlet. Als aber die En=

Hoffnung/ welche ſie haben / ihr Recht zu bewerckſtelligen / kund gemachet werde. 5. Wir

gelländer ſelbſten auch der Spanier Feinde worden waren/ und die Teutſchen Städte an ihrem Rechte / in Spanien zuſchiffen/ hinderten / ſo erſcheinet/ daß ſie ſolches nicht vermöge eines gewiſſen Rechtes gethan / und zwar erhellet daſſelbe aus beyder Völcker Streit-Schrifften/welche zur Erkenntnüß dieſes Streites würdig ſeynd/ geleſen zu werden. Und iſt zumercken / daß die Engelländer ſelbſten ſolches in ihren Schrifften geſtehen/ indem ſie vornemlich zweyerley zu Vertheidigung ihrer Sache anführen/daß nemlich nicht allein dasjenige / was die Teutſchen in Spanien geführet/Krieges-Geräthe geweſen/ſondern daß auch die alten Verträge beſageten/daß ſolches zuthun nicht erlaubet ſeyn ſolte : Dergleichen Verträge auch nachmahls die Holländer und ihre Bundsgenoſſen mit den Lübeckern und dero Bundsgenoſſen im Jahr 1613. aufgerichtet/daß nemlich dieſe oder jene nicht zulaſſen ſolten / daß die Unterthanen der Feinde innerhalb ihrer Grentzen einige Handelſchafft trieben / oder den Feinden mit Gelde/Mannſchafft / Schiffen und Lebens-Mitteln beyſtünden. Und hernach haben ſich im Jahre 1627. die Könige in Schweden und Dännemarck verglichen / daß der König in Dännemarck alle Handelſchafft mit den Dantzigern / als der Schweden Feinden/verbieten / anbey auch andern Feinden der Schweden keine Waaren durch den Sund zuführen laſſen ſolte / wovor ſich der König in Dännemarck hinwiderum andere Vortheile bedungen hat. Allein dieſes ſeynd beſondere Verträge/aus welchen man nichts ſchlieſſen kan/welches alle und jede Menſchen verbinden ſolte. Denn auch dieſes haben die Teutſchen in ihren Schrifften vorgegeben/daß durch die Verträge nicht alle und jede Waaren verboten würden / ſondern nur allein diejenigen/welche einmahl in Engelland gebracht / oder in Engelland angeſchaffet worden wären. Es haben aber nicht allein die Teutſchen den Engelländern darinnen widerſprochen/ daß ſie die Handelſchafft mit ihren Feinden verboten ; ſondern es hat ſich auch Polen durch einen abgeſchickten Geſandten beklaget/daß das Völcker-Recht geſchmälert würde / wenn man ihnen wegen des Engliſchen und Spaniſchen Krieges die Freyheit der Handelſchafft mit den Spaniern entzöge / wie ſolches gedachter Camdenus und Rhedanus über das Jahr 1597. erzehlet. Ja als nach dem zwiſchen den Frantzoſen und Spaniern zu Vervins geſchloſſenen Frieden die Königin Eliſabeth von Engelland noch beym Kriege verharrete / und die Frantzoſen von den Engelländern erſuchet wurden/ daß ihnen vergönnet werden möchte / die Frantzöſiſchen nach Spanien gehenden Schiffe zu durchſuchen/ damit nicht etwan einige Krieges-Bereitſchafften darinnen verdecket wurden/ſo haben jene nicht einmahl ſolches geſtatten wollen/mit dem Vorgeben/daß hierdurch ein Vorwand zur Rauberey und zur Beunruhigung der Handelſchafft geſuchet werde. Und in dem Verbindnüß/ welches die Engelländer mit den Holländern und ihren Bundsgenoſſen im Jahre 1625. aufgerichtet / iſt ſogar auch verabredet worden / daß die übrigen Völcker / welchen daran gelegen / daß die Spaniſche Macht unterbrochen würde/ erſuchet werden ſolten / daß ſie ſelbſten auch die Handelſchafft mit den Spaniern verbieten möchten: Würden ſie aber ſolches nicht freywillig thun / ſo wurde beſchloſſen / daß die Schiffe beſichtiget werden ſolten / um zuerfahren / ob ſie einige Krieges-Inſtrumente führeten / jedoch ſolten weder die Schiffe noch die Waaren ferner aufgehalten/ oder un-

5. Wir haben aber dieſe Frage deswegen zu dem Rechte der Natur gezogen / weil wir in den Geſchichten (f) nirgends finden kön-
nen/

ter ſolchem Vorwand denjenigen / ſo im Friede lebeten / einiger Schade zugefüget werden. So hat ſich auch in eben demſelben Jahre begeben / daß einige Hamburger auf einem meiſtentheils mit Krieges-Bereitſchafften beladenen Schiffe in Spanien geſegelt/welche Bereitſchafften zwar durch die Engelländer hinweggenommen/ vor die übrigen Güter aber der Werth bezahlet worden. Doch als die Engelländer die in Spanien ſeglende Schiffe confiſcireten / ſo haben die Frantzoſen gezeiget / daß ſie ſolches nicht leiden wolten. Derowegen haben wir recht und wohl geſaget / daß offenbare Erklärungen darzu erfordert werden ; Welches auch die Engelländer ſelbſten alſo geurtheilet haben : Und wasmaſen ſie eine ſolche Erklärung gethan / darvon findet man ein Exempel beym Camdeno über das Jahr 1591. und 1598. Jedennoch hat man ſolche Erklärungen nicht iederzeit geachtet/ſondern die Zeiten/ Urſachen und Oerter unterſchieden. Denn im Jahr 1458. hat die Stadt Lübeck davor gehalten/ daß ſie ſich nach der Erklärung oder Anzeigung / welche ihr die Dantziger gethan/und vermöge welcher ſie mit denen von Malmö und mit denen von Memel/ als der Dantziger Feinden / keine Handelſchafft treiben ſolte/ nicht richten dörffe. Vielweniger haben die Holländer im Jahr 1551. einiges Abſehen darauf gehabt/ als ihnen die Lübecker angekündiget / ſie ſolten ſich der Handelſchafft mit den Dänen enthalten / welche jene dazumahl zu Feinden hatten. Dargegen als im Jahr 1522. zu welcher Zeit die Schweden und Dänen miteinander Krieg führeten / der König in Dännemarck die Hanſee-Städte bate/ſie möchten mit den Schweden keine Handelſchafft treiben/ ſo haben zwar einige Städte / welche ſeiner Freundſchafft benöthiget / dieſem Folge geleiſtet / andere hingegen ſelbiges unterlaſſen. Als zwiſchen Schweden und Polen der Krieg in vollen Flammen ſtunde/haben ſich die Holländer die Handelſchafft mit dieſem und jenem Volck niemahls verbieten laſſen. Den Frantzoſen aber haben ſie diejenigen Schiffe / welche / indem ſie aus Spanien zurücke gekommen/oder in Spanien / mit welchem ſie damahls in Feindſchafft lebeten/ geſegelt / von den Holländiſchen Schiffen hinweggenommen worden/allemahl wiedergegeben. Beſiehe Ludovici Servini, weiland Königl. Advocatens / im Jahr 1592. wegen der Hamburger Sache gehaltene Rede. Jedoch haben gedachte Holländer nicht zugegeben/ daß nach Duinkirchen/wovor ſie mit einer Flotte lagen/durch die Engelländer einige Waaren geführet würden : Inmaſen denn auch die Dantziger im Jahr 1455. den Holländern angekündiget / ſie ſolten nichts in die Stadt Königsberg bringen / wie ſolches Caſpar Schütz in ſeiner Preuſſiſchen Geſchicht erzehlet. Thue hinzu Cabetum deciſione XLVII. num. 2. und Seraphinum de Freitas in ſeinem Buch von der rechtmäſſigen Herrſchafft der Portugieſen in Aſien/allwo er viele andere anführet.

5. (f) **Nirgends finden können**) Vieles von dieſer Frage findet man bey dem hochgelehrten Mann Johanne Meurſio im I. und II. Buch ſeiner Däniſchen Geſchicht. Allwo du ſehen wirſt/ daß die Lübecker und der Käyſer vor / die Dänen aber wider die Handelſchafft reden. Beſiehe auch Crantzium im XIV. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte ; Thuanum über gedachtes Jahr 1589. im XCVI. Buch ſeiner Geſchichte ; Camdenum, nebſt obgemeldeten Oertern/ über das Jahr 1589 un̄ 1595. Allwo die Streitigkeit zwiſchen den Engelländern und Hanſee-Städten abgehandelt wird.

nen / daß in dieſer Sache durch das willkühriges Recht der Völcker etwas ſeye verordnet worden. Einsmahls nahmen die Carthaginenſer einige Römer gefangen / weil ſie den Feinden der Carthaginenſer einige Lebens-Mittel zugeführet hatten: Jedoch als die Römer ſelbige wiederforderten / ſo gaben ſie ihnen dieſelben wieder. Als Demetrius das Attiſche Land mit ſeinem Krieges-Heer beſetzet / und bereits die benachbarten Städte Eleuſina und Rhamnuntem erobert hatte / anbey auch Willens war / Athen auszuhungern / und aber ein Schiff anlangete / welches einiges Getreyde in die Stadt führen wolte / ſo ließ er (g) den Schiffer und Steuermann aufhängen. Alldieweil nun die andern hierdurch abgeſchrecket wurden / ſo überkam er die Stadt. *Polyb. I.* *Plut. Demetrio.*

VI.

1. Was die Art und Weiſe anlanget / wie man im Kriege verfahren ſoll / ſo ſeynd die Macht und die Einjagung der Furcht vornemlich diejenigen Dinge / welche zu der Eigenſchafft des Krieges gehören. Es pfleget aber hierbey gefraget zuwerden / ob man ſich auch des Betruges gebrauchen dörffe. Homerus zwar ſaget / man ſolle ſeinem Feinde Abbruch thun

Sowohl durch den Betrug / als auch durch offne Krafft;
Bald öffentlich / bald ſo / daß man es heimlich ſchafft.

Und Pindarus läſt ſich alſo vernehmen:

Man muß die Feindes-Macht auf alle Weiſe dämpfen.

So findet man auch beym Virgilio folgendes:

Wer bekümmert ſich darum / ob der Feind ſich tapfer zeiget /
Oder ob ſein gantzer Sinn ſich zu dem Betruge neiget?

Hierauf fähret er alſo fort:

Dieſes that Ripheus ſelbſt / ob er ſchon gerecht geweſen /
Und ſich Troyens Billigkeit ſtets zu ſeinem Zweck erleſen.

Und lieſet man / daß Solon, welcher wegen der Weißheit ſo ſehr berühmt

(g) **Den Schiffer und Steuermann aufhängen)** Dieſem iſt nicht ſehr ungleich / was Plutarchus in der Geſchicht des Mithridatiſchen Krieges vom Pompejo folgendermaſen erzehlet: **Er hat auf den Bosphorum einige Wachten beſtellet / welche beobachten ſolten / ob einige Kauff-Leute in den Bosphorum ſchiffen würden / und wenn einige darüber ergriffen worden ſeynd / ſo iſt der Tod ihre Straffe geweſen.**

rühmt geweſen / dieſem ſelbſten auch nachgeahmet. Jngleichen ſaget Silius in den Geſchichten Fabii Maximi: *Lib. XV.*

Hernach war der Betrug der Tapferkeit ſelbſt lieb.

2. Beym Homero wird Ulyſſes, unerachtet er das Exempel eines weiſen Mannes iſt / vorgeſtellet / wie er überall voll Betrug gegen den Feind geweſen: Woraus Lucianus die Regel ziehet / daß diejenigen des Lobes würdig ſeyen / welche den Feind betriegen. Xenophon ſaget / **es ſeye im Kriege nichts ſo nützlich / als der Betrug /** und beym Thucydide läſt ſich Braſidas vernehmen / **man erlange kein vortreflicher Lob / als durch** (h) **die Krieges-Liſt.** Ageſilaus läſt ſich beym Plutarcho vernehmen / **es ſeye recht ũ erlaubet / daß man die Feinde betriege.** Polybius ſchreibet / **es ſeyen diejenigen Dinge / welche im Kriege durch Gewalt geſchehen / vor geringer zu achten / als diejenigen / welche aus der Gelegenheit und aus dem Betrug entſpringen:** Und dannenhero führet Silius den Corvinum alſo redend ein:

Luc. Phil. *Xenophon de Cyri inſt. I. & de re equeſtri.* *Thuc. Lib. V.* *Plutarch. Apoph.* *Polyb. Lib. IX.* *Lib. V.*

(i) **Man muß mit Argliſt kriegen.**
Wer durch die Fauſt will ſiegen /
Hat nicht ſo groſſes Lob.

Dieſes iſt auch / wie Plutarchus anmercket / die Meynung der Lacedämonier geweſen / die doch ſonſten ſo ernſthafft waren / und brachte unter ihnen derjenige / welcher eine Sache durch Betrug verrichtet hatte / ein gröſſer Opffer / als derjenige / welcher etwas durch öffentliche Gewalt erfochten hatte. Eben derſelbe Scribente achtet (k) den Lyſander ſehr hoch / **weil er im Kriege die meiſten Dinge durch Betrug zu verändern gewuſt.** Und zu dem Lobe Philopœmenis rechnet er auch dieſes / daß indem derſelbe nach der Cretenſer Lehre unterrichtet worden / er dieſe einfältige und großmüthige Art zu kriegen mit Betrug und

Plutarch. Marcel.

2. (h) **Die Krieges-Liſt)** Alſo redet auch Virgilius im XI. Buch Æneidos, und Salluſtius, welchen Servius anführet.

(i) **Man muß mit Argliſt kriegen)** Mahomets Spruch iſt dieſem gleich: Elharbu Hudiatum, das iſt: **Das Gefechte erfordert Liſt.** Beym Virgilio in dem Gefolg des Mars ſtehet:

Der Zorn und der Betrug.

Allwo Servius ſaget: **Er zeigete / daß er nicht allein mit Tapferkeit / ſondern auch mit heimlichen Nachſtellungen vergeſellſchafftet war.**

(k) **Den Lyſander)** Dieſem vergleichet Plutarchus den Sulla, in deſſen Geiſte ſich ein Löwe und ein Fuchs befand / wie Carbo ſagete.

und Liſt vermiſchet habe. Ammiani Spruch iſt: **Man müſſe/ ohne einen Unterſchied unter der Tapferkeit und unter dem Betrug zu machen / alle glückliche Begebenheiten des Krieges preiſen.**

3. Die Römiſche Rechts-Lehrer nennen dieſes einen guten Betrug/ was man gegen den Feind vornimmet: Und anderswo ſagen ſie / es liege nichts daran / ob einer durch Macht oder durch Argliſt aus der Gewalt der Feinde entrunnen ſeye. Ein Betrug / welchen man ohne Tadel begehen kan / iſt ein ſolcher/ wie derjenige iſt / deſſen man ſich im Kriege gebrauchet. Dieſes iſt eine Anmerckung Euſtathii über das 15. Buch Iliados. Unter den Theologis iſt Auguſtinus folgender Meynung: **Wenn ein rechtmäſiger Krieg vorgenommen wird / ſo lieget der Gerechtigkeit nichts daran/ ob man in demſelben die öffentliche Gewalt oder die heimlichen Nachſtellungen anwendet.** Und Chryſoſtomus ſaget / diejenige Feld-Oberſten würden am allermeiſten geprieſen / welche den Sieg durch Betrug darvon getragen hätten. *L. 1. ſ. 3. ff. de dolo. L. Nihil, ff. de captivis. Quæſt. X. ſuper Joſue. I. de Sacerdotio.*

4. Jedoch fehlet es nicht an Meynungen / welche das Gegentheil zubehaupten ſcheinen / und deren wir unten einige anführen wollen. Die Entſcheidung dieſer Frage beruhet darauff/ ob der Betrug allezeit insgemein unter die Zahl derjenigen böſen Dinge gehöret / bey welchen die Regel ſtatt findet / daß man nichts Böſes thun ſolle / damit etwas Gutes daraus entſtehen möge; oder ob er unter die Zahl derjenigen Dinge gehöret / welche aus ihrer Natur / und insgemein zu reden / nicht allein nichts Böſes bey ſich haben / ſondern welchen es auch ſogar begegnen kan / daß ſie gut ſeynd.

VII.

Derowegen iſt zu mercken / daß ein anderer Betrug derjenige iſt / welcher * in einer verneinenden That oder Handlung / ein anderer aber / welcher * in einer bejahenden oder geſetzten That oder Handlung beſtehet. Den Nahmen des Betruges erweitere ich auch ſogar bis auf diejenigen Dinge / welche nur allein in einer verneinenden That oder Handlung beſtehen / und zwar nach der Meynung Labeonis, welcher es unter denjenigen Betrug / der nicht böſe iſt / rechnet / wenn einer durch Verſtellung ſein oder eines andern Gut beſchützet. Weshalben es von Cicerone ſonder Zweiffel viel zu hart geredet iſt / wenn er ſaget: **Daß man alle Stellung und Verſtellung aus dem menſchlichen** ** in actu negativo. * in actu poſitivo. L. 1. §. dolum malum, ff. de dolo malo. Cic. de Off. 3.*

Leben verbannen ſolle. Denn weil du nicht verbunden biſt / andern alles zueröffnen / was du weiſſeſt und was du haben wilſt / ſo folget daraus / daß es vergönnet ſeye / ſich in einigen Dingen gegen einige Perſonen zuverſtellen / das iſt / ſelbige vor ihnen zuverdecken und zuverbergen. **Es iſt zugelaſſen**/ ſaget (l) Auguſtinus, **die Wahrheit unter einiger Verſtellung klüglich zuverbergen.** Und daß ſolche Verſtellung allerdings (m) nöthig ja unvermeidlich ſeye / abſonderlich denjenigen / welchen die Regierung des gemeinen Weſens anvertrauet iſt / ſolches geſtehet Cicero ſelbſten mehr als an einem Orte. Ein vortrefliches Exempel hiervon ſtellet die Geſchicht Jeremiæ im 38. Capitel vor. Denn als der König dieſen Propheten gefraget hatte / was die Belagerung vor einen Ausgang gewinnen würde / ſo eröffnete er es demſelben / jedoch verbarg er es zugleich klüglich vor den Vornehmſten des Reiches / und zwar auf Begehren des Königs / indem er eine andere / obwohl nicht falſche Urſache anführete / warum er mit dem König geredet habe. Und hieher kan auch gezogen werden / daß (n) Abraham die Sara ſeine Schweſter / das iſt / nach der dazumahl gebräuchlichen Art zureden / ſeine nahe Bluts-Freundin nennet / um unter dieſem Nahmen ſeine Ehe zuverbergen.

Libro contra mendacium, c. 10. Th. 2. 2. q. 40. art. 3. in reſp. & q. 71. art. 7. Sylv. in verbo bellū p. 1. n. 9. Cic. pro Milone & Lib. VII. ep. 9. & pro Cn. Plancio.

I. B. Moſ. XX. *Thom. 2. 2. qu. 110. art. 3. in reſp.*

VIII.

1. Derjenige Betrug / welcher auf einer bejahenden oder geſetzten That oder Handlung beruhet / wird / wenn er in Sachen beſtehet / * eine Stellung / wenn er aber in Worten beſtehet / eine Lügen genennet. Einige machen unter ſolchen zweyen Dingen dieſen Unterſchied / und ſagen / daß die Worte natürlicher Weiſe die Zeichen der Gedancken ſeynd / daß man hingegen von den Sachen nicht dergleichen ſagen könne. Jedoch iſt im Gegentheil wahr / daß auch die Worte ihrer eigenen Natur nach / und ohne der Menſchen Willen nichts bedeuten; es ereigne ſich denn ſolches vielleicht bey den verwirreten Worten /

**Simulatio.*

L. Labeo §. ult. ff. de ſup. legata.

(l) *Auguſtinus*) Und über den 5. Pſalm bey dem Vers: **Du wirſt ſie alle umbringen**/ ſchreibet er: **Ein anders iſt lügen / ein anders aber die Wahrheit verbergen.** Dieſes wird angeführet cauſa XXIII. quæſtione II.

(m) Nöthig ja unvermeidlich ſeye) Beſiehe Chryſoſtomum im I. Buch vom Prieſterthum.

(n) Abraham) **Er hat die Wahrheit verdecken / keine Lügen aber ſagen wollen.** Alſo redet Auguſtinus in der 20. Frage über das I. Buch Moſis / welche Worte von Gratiano in gedachter Cauſa XXII. quæſtione III. angeführet worden ſeyn.

ten / und welche unverſtändlich ſeynd / zum Exempel diejenigen / welche in den Schmertzen hervorgebracht werden; und alsdenn verdienen ſie vielmehr / Sachen als Worte genennet zuwerden. Wenn man aber ſaget / es ſeye des Menſchen Natur darinnen von den übrigen lebendigen Geſchöpffen abgeſondert / daß ſie andern die Meynungen ihres Gemüthes anzeigen könne / und daß die Worte zu ſolchem Ende erfunden worden / ſo iſt zwar dieſes wahr geredet / jedoch muß man hinzu thun / daß ſolche Anzeigung der Gedancken nicht mit Worten allein / (o) ſondern auch mit Geberden geſchehe / zum Exempel bey den Stummen / es ſeye nun daß ſolche Geberden ihrer Natur nach etwas an ſich haben / welches mit der durch ſie angedeuteten Sache einige Gemeinſchafft hat / oder daß ſie nur deßwegen eines oder das andere andeuten / weil man ſie hierzu erfunden hat: Welchen Geberden diejenigen Zeichen gleich ſeynd / die keine durch die Zunge gebildete Worte / wie (p) der Rechtslehrer Paulus ſaget / ſondern die Sachen ſelbſt ausdrücken / es ſeyen nun entweder ſolche / welche aus einiger Ubereinſtimmung herkommen / zum Exempel die Hieroglyphiſche Figuren / oder aber es ſeyen ſolche / welche aus bloſer Willkühr entſtanden / wie bey den Chineſern.

L. Non figura, ff. de obl. & act.

2. Derowegen muß man allhier einen andern Unterſchied machen / und zwar eben denſelben / deſſen wir uns gebrauchet haben / um den zweydeutigen Verſtand in dem Worte **Völcker-Recht** hinwegzunehmen. Denn wir haben geſaget / daß das Völcker-Recht genennet werde entweder dasjenige / welches ein jedes Volck inſonderheit aufgerichtet hat / ohne daß man dadurch begehret / daß ſolches / was andere Völcker betrifft / eine gegen einander habende Verbindligkeit verurſachen ſolle / oder daß dasjenige das Völcker-Recht genennet werde / welches in ſich ſebſt eine gegen einander habende oder wechſelsweiſe Verbindligkeit begreiffet. Eben alſo ſagen wir auch / daß ſowohl die Worte / als auch die Geberden und die vorermeldete Zeichen /

 um

1. (o) Sondern auch mit Geberden) Plinius redet im 30. Capitel des VI. Buchs von den Aethiopiſchen Volcke alſo: Einige gebrauchen ſich der Geberden und Bewegung ihrer Glieder an ſtatt der Worte. Beſiehe c. tuæ fraternitati, de Sponſalibus.

(p) Der Rechtslehrer *Paulus*) Nicht durch die Geſtalt der Buchſtaben / ſaget er / ſondern durch die Rede / welche die Buchſtaben ausdrücken / werden wir verbunden / nachdem man ſich verglichen hat / daß dasjenige nicht weniger / was durch die Schrifft / als dasjenige / was durch die mit der Zunge gebildeten Worte angedeutet wird / gelten ſolle.

um dadurch etwas mit einer wechſelsweiſen Verbindligkeit anzudeuten
De interp. oder zuverſtehen zugeben / erfunden worden / welches Ariſtoteles **vermö-**
c. 4. **ge eines allgemeinen Vergleichs** nennet; da hingegen es mit andern
Sachen nicht eben auch eine ſolche Beſchaffenheit hat. Dahero ge-
ſchiehet es / (q) daß es erlaubet iſt / ſich ſolcher andern Sachen zuge-
brauchen / ob man ſchon zuvor ſiehet / daß ein anderer hieraus eine fal-
ſche Meynung faſſen werde. Ich rede allhier von der Sache / wie ſie
inwendig beſchaffen iſt / nicht aber von demjenigen / was ſich in Anſe-
hung ihrer zuträget. Wir müſſen derowegen ein Exempel einer ſolchen
Verſtellung vorbringen / (r) aus welcher kein Schade entſtehet / und
ſodann ein Exempel / allwo dergleichen Schade ſelbſten zuläßig iſt / wenn
man ſich keines Betruges darzu gebrauchet.

3. Ein Exempel von der erſten Gattung findet ſich an Chriſto /
Luc. XXIV. welcher ſich gegen die Gefehrden nach Emaus ſtellete / als wolte er wei-
28. ter gehen / es ſeye denn / daß man lieber ſagen wolte / er habe in der
Wahrheit weiter gehen wollen / falls man ihn nicht mit groſſem Ernſt
zurücke halten würde; eben als wie auch von GOtt geſaget wird / daß
er vieles wolle / welches doch nicht geſchiehet: Und anderswo heiſſet es
Marc. VI. von Chriſto / daß er vor ſeinen Jüngern / welche auf einem Schiffe fuh-
48. ren / habe wollen vorbeygehen / nemlich wenn er nicht inſtändig würde
gebeten werden / in das Schiff zutreten. Ein ander Exempel kan man
Apoſtelg. von Paulo geben / welcher Timotheum beſchnitte / unerachtet ihm gnug-
XVI. 3. ſam wiſſend war / daß die Jüden dieſe Handlung alſo aufnehmen wür-
den / als ob das Gebot der Beſchneidung / welches bereits würcklich auf-
gehoben war / die Nachkommen Iſraels annoch verbände / und als ob
Paulus und Timotheus ſelbſt dieſer Meynung wären: da doch Pau-
lus dieſes keinesweges ſuchete / ſondern nur allein ſein Abſehen dahin
richtete / damit er und Timotheus hierdurch Gelegenheit überkäme / de-
ſto vertrauter und gemeiner mit den Jüden umzugehen. So deutete
auch / nachdem das Geſetz / welches GOTT wegen der Beſchneidung
gegeben hatte / abgeſchaffet worden war / die Beſchneidung keine ſolche
Nothwendigkeit mehr an / wegen welcher ſie erſtlich geſtifftet worden
war; vielweniger war dasjenige Ubel / welches der Irthum eine Zeit-
lang

2. (q) **Daß es erlaubet iſt**) Beſiehe Auguſtinum von der Chriſtlichen Lehre im 24. Cap. des II. Buchs.

(r) **Aus welcher kein Schade entſtehet**) zum Exempel aus der That Michols im I. Buch Sam. XIX. 16.

lang hieraus hätte hervorbringen können/ und welchen Irthum man den Menſchen hernach wiederum hätte benehmen müſſen/ von ſo groſſer Wichtigkeit/ als wichtig dasjenige Gute war/ welches Paulus dißfalls zum Zweck hatte/ nemlich die Verkündigung der Evangeliſchen Wahrheit. Dieſe Stellung nennen die Griechiſche Kirchen-Lehrer (s) eine Oeconomie oder Haushaltungs-Ordnung/ worvon ein vortrefflicher Spruch Clementis Alexandrini vorhanden iſt/ welcher indem er von einem ehrlichen Mann handelt/ alſo redet: **Er wird wegen des Nutzens ſeines Nechſten einige Dinge thun/ welche er ſonſten aus eigenem Willen und nach ſeinem erſten Vorſatz nicht thun würde.** Von ſolcher Art war jenes Vornehmen der Römer/ als ſie nemlich Brod in der Feinde Lager vom Capitolio herunter warffen/ damit dieſe glauben ſolten/ ſie litten keine Hungers-Noth. *Livius V.*

4. Ein Exempel von der zweyten Gattung hat man an der verſtelleten Flucht Joſue, welche er den ſeinigen anbefahl/ um die Stadt Hai einzunehmen/ und welche andere Krieges-Oberſten offtmahls nachgemachet haben. Denn allhier ſetzen wir voraus/ daß derjenige Schade/ welchen die Krieges-Liſt verurſachet/ wegen der Gerechtigkeit der Urſache des Krieges zuläßig ſeye. Gleichwie nun in dieſem Stücke die Flucht keine ſolche Sache iſt/ über deren Bedeutung man etwas verabredet oder verglichen hat; alſo wenn der Feind dieſelbe vor ein Zeichen der Furcht hält/ ſo iſt der andere nicht ſchuldig/ ihm dieſen Irthum zubenehmen/ indem er ſich ſeiner Freyheit gebrauchet/ hier oder dorthin zu gehen/ und zwar geſchwind oder langſam/ auch mit ſolchen Geberden und Leibes-Stellungen/ wie es ihm beliebet. Unter dieſe Gattung müſſen auch die Thaten oder Handlungen derjenigen gerechnet werden/ von welchen man lieſet/ daß ſie ſich zum öfftern derer Wapen/ Feld-Zeichen/ Kleider/ Flaggen und Segel ihrer Feinde bedienet haben. *Joſ. VIII.* *Sylv. in verbo bellum, p. 1. n. 9.*

5. Denn

3. (s) **Eine** *Oeconomie*) Alſo ſaget Chryſoſtomus in dem bereits angezogenen I. Buch vom Prieſterthum/ man müſſe dieſe Verſtellung ſolchergeſtalt nennen/ nicht aber ἀπάτην, das iſt/ einen **Betrug.** Eben derſelbe ſchreibet über die I. Ep. an die Corinth. IV. 6. **Alhier iſt kein Betrug geweſen/ ſondern eine Ausdeutung und Austheilung.** Und über den 20. Vers des IX. Cap. ſaget er: **Denn damit er diejenigen/ welche würcklich ſolche waren/ beſſerte/ ſo iſt er ein ſolcher worden/ nicht aber als ob er ſich würcklich anders hätte ſtellen ſollen/ als er war/ indem er dergleichen Dinge nicht als ſolchem Vorſatz that.** Hieher kan man auch ziehen/ daß ſich David wahnſinnig zuſeyn geſtellet hat.

5. Denn alle dieſe Dinge ſeynd von ſolcher Art und Beſchaffenheit/ daß ſich ein jeder derſelben nach ſeinem eigenen Gefallen auch ſo gar wider die Gewohnheit gebrauchen kan / weil dergleichen Gewohnheit durch den freyen Willen eintzeler Perſonen nicht aber durch einige allgemeine Einwilligung eingeführet worden iſt; dahero ſie auch niemand verbindet.

IX.

1. Noch eine ſchwere Frage entſtehet über diejenigen Zeichen/ welche/ ſo zureden/in dem Handel und Wandel der Menſchen gebräuchlich ſeynd/und in welchen eigendlich die Lügen ihren Sitz hat. Eines Theils findet man vieles in der heiligen Schrifft wider die Lügen. Der Gerechte/das iſt/ ein ehrlicher Mann/**iſt der Lügen feind. Sprichw.** XIII.5. **Das falſche reden und das erlogene Wort laß ferne von mir ſeyn. Sprichw.** XXX.8. **Du bringeſt die Lügner um. Pſalm** V.7. **Lüget nicht unter einander. Coloſſ.** III.9. Und dieſe Lehre vertheidiget Auguſtinus ſehr hefftig : Auch finden ſich einige unter den Philoſophen und Poeten / welche ſeiner Meynung zuſeyn ſcheinen. Die Verſe Homeri ſeynd bekannt:

Ich haſſe dieſen Mann gleich als der Höllen Rachen/
Bey welchem Hertz und Mund nicht eine Stimme machen.

Jngleichen ſaget Sophocles:

Man ſoll die Wahrheit ſtets und ſonder Falſchheit ſagen.
Muß einer denn hierdurch viel Ungemach ertragen/
So hält man ihm/wenn er aus Furcht darwider thut/
Ob es ſchon unrecht iſt/die Miſſethat zugut.

Und Cleobolus läſt ſich alſo vernehmen:

Wer Weißheit liebt / der haßt die Lügen.

So ſaget auch Ariſtoteles: **An und vor ſich ſelbſten iſt die Lügen ſchändlich und verächtlich/die Wahrheit aber ſchön und ruhmwürdig.**

2. Jedennoch aber fehlet es auf der andern Seite der gegentheiligen Meynung auch nicht an Vertheidigern. Erſtlich hat ſie zu ihrem Beweisthum in der heiligen Schrifft einige Exempel (t) berühmter

2. (t) **Berühmter Leute**) Irenæus hat aus der Verordnung eines alten Kirchen-Aelteſten gelernet und gelehret: **Daß wir über dasjenige / was die Schrifft nicht beſtraffet / ſondern ſelbiges nur blos allein vorſtellet / keine Ankläger werden ſollen.** Dieſer Ort ſtehet im 50. Cap. des IV. Buchs.

ter Leute / und welche ohne allen Tadel geweſen: Hernach helffen ihr einige Sprüche der alten Chriſten/nemlich Origenis, Clementis, Tertulliani, Lactantii, Chryſoſtomi, Hieronymi, Caſſiani, ja faſt aller und ieder/ wie Auguſtinus ſelbſt geſtehet / welcher/ob er ſchon nicht mit ihnen übereinſtimmet/dennoch erkennet/**daß es eine groſſe Frage / eine dunckele Materie/und ein unter den Gelehrten nicht verglichener Streit iſt:** Denn dieſes alles ſeynd ſeine eigenen Worte.

3. Unter den Philoſophen ſchläget ſich Socrates und ſeine Schüler Plato, Xenophon und an einigen Orten Cicero öffentlich zu dieſer Parthey/wie auch / wenn wir Plutarcho und Quintiliano Glauben zuſtellen wollen/die Stoicker/welche unter die Tugenden der weiſen Leute auch dieſes rechnen/daß ſie nemlich lügen wo und auf was Weiſe daſſelbe ſeyn muß. So ſcheinet es auch/als ob Ariſtoteles an einigen Orten nicht wider dieſe Meynung ſeye: Denn ob er ſchon ſaget / **daß die Lügen an und vor ſich ſelbſten eine Miſſethat ſeye;** ſo können doch die Worte **an und vor ſich ſelbſten** dergeſtalt verſtanden werden / als ob er allgemein redete/und ſo viel ſagete/daß die Lügen an und vor ſich ſelbſten eine Miſſethat ſeye/wenn man die Sache / worvon geredet wird/ohne Umſtände betrachtete. Solchemnach redet ſein Ausleger Andronicus Rhodius von einem Artzte/welcher einem Krancken eine Lügen vorſchwatzet/folgendermaſen: **Er betreugt zwar/iedoch iſt er kein Betrieger.** Und ſetzet er die Urſache hinzu: **Denn er hat den Vorſatz nicht/zu betriegen/ſondern den Krancken zu erhalten.**

Plato I. & II. & V. de rep. Xenophon quarto. Socrat. Plut. de Stoicorum contract. Quint. XII. 1. Nic. VII. 3. IV. 8.

4. Vorgedachter Quintilianus vertheidiget eben auch dieſe Meynung/und ſaget / es ſeyen viele Sachen / welche entweder ehrlich oder ſchändlich würden / nicht zwar ſo ſehr durch die That ſelbſten / als durch die Urſachen der That. Ingleichen läſt ſich Diphilus alſo vernehmen:

Ich glaube/wenn man leugt/dem Tode zu entgehen/
So könne weder Schuld noch Schade draus entſtehen.

Indem Neoptolemus beym Sophocle folgendermaſen fraget:

Scheint dir die Lügen nicht was ſchändliches zuſeyn?

So antwortet Ulyſſes:

Wenn Heil daraus entſteht/beantwort ichs mit nein.

Zu dieſem allen füget man noch andere dergleichẽ Oerter aus dem Piſandro und Euripide. Und beym Quintiliano leſe ich: **Denn es iſt ſo gar auch einem weiſen Mañ unterweilen zugelaſſen / eine Lügen zu ſagen.**

Sſſſſ

gen. Euſtathius Metropolita von Theſſalonich ſchreibet über das II. Buch der Odyſſeæ: **Ein weiſer Mann wird lügen / (u) wenn es die Zeit erfordert:** Allwo er ſowohl aus dem Herodoto als auch aus dem Iſocrate einige Zeugnüſſe anführet.

X.

1. Man kan vielleicht ein Mittel finden / dieſe ſo ſehr wider einander ſtreitende Meynungen zuvereinigen / wenn man das Wort **Lügen** bald in einem engeren / bald aber in einem weiteren Verſtande nimmet. Denn wir verſtehen allhier durch das Wort **Lügen** nicht eine ſolche / (x) welche einem unbedachtſamer Weiſe entfähret / gleichwie denn Gellius einen Unterſchied machet unter dem **Lügen ſagen** und **lügen**: Sondern durch die Lügen / worvon wir handeln / verſtehen wir eine ſolche / welche man wiſſentlich und bedächtlich mit einer ſolchen Bedeutung vorbringet / welche mit der Meynung des Gemüthes entweder im Verſtande oder im Willen nicht übereinkommet. Denn dasjenige / was man erſtlich und **unmittelbar** mit den Worten oder andern dergleichen Zeichen andeutet / ſeynd die Gedancken oder Meynungen des Gemüthes: Dahero derjenige keinesweges leugt / welcher eine unwahre Sache ſaget / die er vor wahr hält; hingegen leugt derjenige / welcher eine Sache ſaget / die zwar wahr iſt / die er aber falſch zu ſeyn vermeynet. Derowegen erfordern wir zu der allgemeinen Natur und Eigenſchafft der Lügen / daß die Bedeutung eines Wortes oder einer Rede falſch ſeye. Hieraus folget nun / daß wenn ein Wort oder eine Redens-Art **vielerley Bedeutungen** hat / das iſt / wenn es auf mehrere als auf eine Weiſe kan verſtanden werden / und zwar entweder wegen des gemeinen Gebrauches / welchen es unter den

Th. 2. 2. q. 110. art. 1. in reſp.

Menſchen

4. (u) **Wenn es die Zeit erfordert)** Donatus ſchreibet über die Adelphos IV. 3. alſo: **Und daß man ihn bey gelegener Zeit betriegen könne / ſolches halten einige / welche von den Pflichten geſchrieben / billig davor.** Cicero ſaget in ſeiner Rede vor den Q. Ligarium: **Einige Lügen nennet er ehrlich und barmhertzig.**

1. (x) **Welche einem unbedachtſamer Weiſe entfähret) Keine Zunge wird ſtraffbar gemachet / als nur allein durch ein ſtraffbares Gemüthe.** Und: **Niemand iſt vor einen Lügner zu achten / wenn er etwas unwahres redet / welches er wahr zuſeyn vermeynet / weil er / ſoviel an ihm iſt / nicht betreuget / ſondern ſelbſt betrogen wird.** Dieſes ſeynd Auguſtini Worte im Buch von den Worten des Apoſtels in der 28 Rede und im 22. Cap. des Hand-Buches / welche Gratianus in cauſ. XXII. quæſt. I. anführet.

Menſchen überkommen hat / oder wegen der Weiſe zu reden / die man bey einer oder der andern Kunſt und Wiſſenſchafft gebrauchet / oder wegen einer verblümten jedoch verſtändlichen Weiſe zu reden / ſo bringet man alsdenn keine Lügen vor / wenn der Gedancke oder die Meynung des Gemüthes mit einer unter dieſen Bedeutungen übereinſtimmet / (y) ob man auch ſchon davor hält / es werde es derſelbe / welcher es höret / in einem andern Verſtande aufnehmen.

2. Es iſt zwar wohl wahr / daß man eine ſolche Art zu reden nicht billigen ſolle / wenn ſelbige leichtfertiger Weiſe gebrauchet wird: Jedoch kan ſie wegen einiger darzukommender Urſachen oder Umſtände rechtmäſig werden; zum Exempel / wenn es darzu dienet / daß man denjenigen lehret oder unterweiſet / welcher unſerer Auſſicht übergeben worden iſt / oder wenn man einer unbilligen Frage entgehen will. Ein Exempel von dem erſten Umſtand hat Chriſtus ſelbſt gegeben / als er ſagete: **Lazarus unſer Freund ſchläffet** / welches die Apoſtel alſo aufnahmen / als ob es von einem würcklichen oder gewöhnlichen Schlaff geredet würde. Eben alſo verhielte ſichs auch mit demjenigen / was er von Wiederauferbauung des Tempels ſagete / und ſelbiges von ſeinem Leibe verſtunde / unerachtet er wohl wuſte / daß es die Jüden auf den eigentlich ſo genannten Tempel deuteten. Ingleichen als er den Apoſteln verſprach / ſie ſolten auf zwölff herrlichen und allernechſt bey dem Königlichen Throne befindlichen Stühlen / nach Art der Häupter derer Stämme des Iſraelitiſchen Volckes / ſitzen / und anderswo / als er ihnen zuſagete / ſie ſolten neuen Wein in ſeines Vaters Reiche trincken / ſo ſcheinet es / ob habe er genugſam gewuſt / daß ſie ſolches nicht anders verſtehen würden / als von einem Reich in dieſem Leben / von deſſen Hoffnung ſie bis an denjenigen Augenblick / da Chriſtus gen Himmel fahren wolte / erfüllet waren. Eben dieſer unſer Heyland redet anderswo durch Umſchweiffungen und Gleichnüſſe zu dem Volck / damit ſie ihn höreten / und doch nicht verſtünden / ſoferne ſie nemlich keine ſolche Aufmerckſamkeit und Lehrbegierigkeit des Gemüthes mitbrächten / dergleichen mitzubringen die Billigkeit erforderte. Ein Exempel von dem zweyten Umſtand kan aus der weltlichen Geſchicht am L. Vitellio gegeben

Joh. XI. 11.
Joh. II. 20. 21.
Luc. XXII. 30.
Matth. XXVI. 29.
Apoſtelg. I. 6.
Tac. Annal. VI.

Sſſſſ 2

(y) **Ob man auch ſchon davor hält**) Gleichwie Abraham mit den Knechten redete / um ſie dadurch mit Worten zufangen / wie ſolches Ambroſius urtheilet und billiget / welchem Gratianus nach dem c. ſi quælibet in vorgedachter cauſ. XXII. quæſt. II. folget.

ben werden/ bey welchem Narciſſus inſtändig anhielte / er ſolte ihm die Sache ohne Umſchweiff eröffnen / und ihm die Wahrheit ſagen: Jedoch konte er ſolches nicht erlangen / ſondern jener antwortete noch immerfort (z) mit zweydeutigen Worten/ welche man auslegen konte/ wie man wolte. Hieher gehöret dieſer Spruch (aa) der Hebräer: **Wenn einer mit zweydeutigen Worten reden kan / ſo rede er: Wo nicht / ſo ſchweige er ſtille.**

3. Im Gegentheil kan es ſich zutragen / daß es nicht allein nicht rühmlich ſondern auch gottloß iſt / wenn man ſich einer ſolchen Art zu reden gebrauchet/ (bb) zum Exempel / wenn die Ehre Gottes (cc) oder die Liebe / welche man dem Nechſten ſchuldig iſt / oder die Ehrerbietung gegen die Obern oder die Natur und Eigenſchafft derjenigen Sache / von welcher man handelt / erfordet / daß man dasjenige/ was man den-
Lib. II. 12. 9. cket / allerdings offenbahren ſoll: Wie wir denn geſaget haben / daß man in den Contracten dasjenige eröffnen muß / was die Natur und Eigenſchafft des Contractes insgemein eröffnet haben will. In welchem Verſtande ſehr wohl angenommen werden kan / was Cicero ſaget/ **man müſſe von den Contracten oder Verträgen / welche man zuſchlieſſen**

2. (z) **Mit zweydeutigen Worten**) Ermeldeter Tacitus ſchreibet im III. Buch ſeiner Geſchichte: **Er redete ungewiß / indem er die Auslegung machen wolte / wie es ihm nützlich wäre.** Ingleichen: **Die Rede war alſo eingerichtet / daß ſie bey dem Ausgange der Sache das widrige verwerffen / und das erſprießliche annehmen konte.**

(aa) **Der Hebräer**) Welchen auch dieſer Spruch zugehöret: **Man darff des Guten wegen zweydeutig reden.** Dieſes führet der hochgelehrte Manaſſes Ben Iſrael an in ſeinem Conciliatore quæſt. XXXVII. Chryſoſtomus ſaget im I. Buch vom Prieſterthum: **Derjenige wird mit Recht ein Betrieger genennet werden / welcher ſich einer ſolchen Sache unrechtmäſiger Weiſe / nicht aber derjenige / welcher ſich derſelben aus einem heilſamen Vorſatz gebrauchet.**

3. (bb) **Zum Exempel / wenn die Ehre GOTTes**) Philo ſchreibet im Leben Moſis: **Ich rede von ſolchen Thaten / welche zur Ehre GOttes gehören / in welchen man allerdings wahrhafftig ſeyn muß / ob einer auch ſchon ſonſten von lügenhafftem Gemüthe wäre. Denn die Wahrheit iſt eine Begleiterin GOttes.** Auguſtinus läſt ſich in dem VIII. Brieff alſo vernehmen: **Eine andere Frage iſt / ob ein ehrlicher Mann unterweilen lügen könne? Und eine andere Frage iſt / ob ein Schreiber heiliger Schrifften lügen dörffe?** Beſiehe / was unten beym XV. §. angeführet wird.

(cc) **Oder die Liebe**) Æſchylus im Prometheo:

Was du verlangſt / das ſolt du deutlich hören:
Und ohne falſch ſolt du mich recht verſtehn/
Wie es ſich ziemt / mit Freunden umzugehn.

ſen hat / alle Lügen hinwegſchaffen: Und dieſes iſt aus dem alten Attiſchen Geſetz genommen / welches verordnet / **daß man auf einem Marckte nicht lügen ſolle** / woraus man ſiehet / daß an dieſem Orte das Wort lügen in einem dermaſen weiten Verſtande genommen wird / daß es auch die danckelen Reden in ſich beſchleuſt. Wir aber haben / indem wir eigentlich reden / eben dieſes bereits von der Eigenſchafft der Lügen ausgeſchloſſen. *Demoſth. in Leptinem.*

XI.

1. Wenn derowegen etwas den allgemeinen Nahmen oder Bedeutung der Lügen führen ſoll / ſo wird erfordert / daß dasjenige / was man ſaget / ſchreibet / durch Zeichen abbildet oder durch Geberden vorſtellet / auf keine andere Weiſe könne verſtanden werden / als in ſolchem Verſtande / welcher mit der Meynung desjenigen / der ſolchergeſtallt redet / ſchreibet u. d. m. nicht übereinſtimmet. Jedoch kan es nicht anders ſeyn / daß ſich zwiſchen dem in weiterem und zwiſchen dem in engerem Verſtande genommenen Nahmen der Lügen ein groſſer Unterſchied finden müſſe / welcher Unterſchied / wenn man die Sache recht betrachtet / zum wenigſten nach der allgemeinen Meynung derer Völcker / wie es ſcheinet / in nichts anders beſtehen kan / als darinnen / daß die in engerem Verſtande genommene Lügen mit demjenigen Rechte ſtreitet / ſo derjenige hat und beſtändig behält / zu welchem die Rede oder ein ander Zeichen der Gemüths-Meynung gerichtet iſt: Denn dieſes iſt gewiß / daß niemand gegen ſeine eigene Perſon eine Lügen vorbringet / ob er ſchon etwas ſaget / das nicht wahr iſt. Durch ſolches Recht verſtehe ich nicht alles und jedes Recht / vielweniger ein ſolches / welches ſich auſſerhalb des Falles / worvon man handelt / erſtrecket; ſondern ein ſolches / welches zu demſelben eigentlich und weſentlich gehöret. Dieſes aber iſt nichts anders / als (dd) die Freyheit zu urtheilen oder das Recht in dem Urtheil / das man über die Meynung derjenigen / welche reden / fället / nicht betrogen zuwerden / von welchem Rechte man vermuthet / daß diejenigen / welche reden / ſelbiges gleichſam durch einen ſtillſchweigenden Accord denjenigen / zu welchen ſie reden / ſchuldig ſeynd. Denn dieſe und keine andere iſt diejenige wechſels-weiſe Ver-

1. (dd) **Die Freyheit zu urtheilen)** Dahero ſagen die Hebräer / daß man denjenigen das Hertze ſtiehlet / welchen man den Weg zur Wiſſenſchafft verſperret. *1.* B. Moſ. *XXXI. 26. 27.* und daſelbſt Onkelos nebſt den 70. Dollmetſchern. Rabbi David in Libro Radicum und Rabbi Salomo in Commentario, wie auch Abenesdra.

ſe Verbindligkeit / welche die Menſchen gleich dazumahl einführen wolten / als ſie anfiengen / ſich der Rede und anderer dergleichen Zeichen zugebrauchen / indem ohne ſolche Verbindligkeit es vergebens und fruchtloß geweſen wäre / dergleichen Dinge zuerfinden.

2. Wir erfordern aber / daß zu derſelben Zeit / da die Rede geſchiehet / dieſes Recht würcklich vorhanden ſeye und verbleibe: Denn es kan geſchehen / daß einer daſſelbe Recht zwar zuvor gehabt / ſolches aber hernach verlohren habe / oder daß es durch ein anderes darzu gekommenes Recht aufgehoben worden ſeye / gleichwie eine Schuld durch eine Quittung oder durch Endigung einer oder der andern Bedingung erliſchet. Hiernechſt wird auch erfordert / daß das Recht / welches beleidiget wird / demjenigen / zu welchem man redet / zugehöret / und keinem andern: Eben auf ſolche Weiſe / wie in den Contracten die Ungerechtigkeit aus nichts anders entſtehet / als daraus / daß das Recht derer Contrahenten beleidiget worden iſt. Vielleicht kanſt du hieher ſehr wohl ziehen / daß Plato nach dem Simonide das Wahrreden zu einer Pflicht der Gerechtigkeit machet / und daß die heilige Schrifft jene verbotene Lügen offtmals durch das falſche Zeugnüß / ſo man wider den nechſten gibt / verſtehet; Wie denn auch Auguſtinus ſelbſten ſaget / daß zu der Natur und Eigenſchafft einer Lügen dieſes erfordert werde / (ee) daß man den Willen habe / iemand dadurch zu betriegen. Und Cicero will haben / man ſolle die Frage von dem reden der Wahrheit zu den Gründen der Gerechtigkeit ziehen.

Lib. I. de Rep. *I. Off.*

3. Es kan aber dasjenige Recht / von welchem wir anietzo gehandelt haben / nicht allein durch die ausdrückliche Einwilligung desjenigen / mit welchem geredet wird / aufgehoben werden / zum Exempel / wenn einer voraus ſaget / er wolle unwahr reden / und der andere hat es zugelaſſen; ſondern es kan daſſelbe auch durch eine ſtillſchweigende und wegen einer rechtmäſigen Urſache vermuthete Einwilligung aufgehoben werden / oder durch Entgegenſetzung eines andern Rechtes / welches / nach dem allgemeinen Urtheil aller Menſchen / viel gültiger iſt. Wenn wir dieſes recht und wohl verſtehen / ſo wird es uns viele Folgerungen und Schlüſſe an die Hand geben / welche zur Vereinigung derer wider-

2. (ee) **Daß man den Willen habe**) Lactantius ſchreibet im 18. Cap. des VI. Buches Inſtitutionum: **Damit er niemahls löge um zubetriegen oder zuſchaden.**

widereinander ſtreitender Meynungen / die wir bishero angeführet haben / nicht wenig dienen werden.

XII.

Die erſte Folgerung iſt dieſe / daß ob man ſchon einem Kinde oder Wahnſinnigen etwas ſaget / welches eine falſche Bedeutung hat / man dadurch dennoch keiner Lügen ſchuldig wird. Denn es ſcheinet / nach der allgemeinen Meynung aller Menſchen / daß es zugelaſſen ſeye:

Die Unbedachtſamkeit der Kinder zu betriegen. *Lucret.*

Und nachdem Quintilianus von den Kindern geredet hat / ſo ſaget er: **Wir erdichten viele Dinge zu ihrem Nutzen.** Die rechte Urſache deſſen iſt / daß weil ſich bey den Kindern und Wahnſinnigen keine Freyheit zu urtheilen findet / ſo kan man ihnen auch an dieſer Freyheit keinen Eintrag thun.

XIII.

1. Die zweyte Folgerung beſtehet darinnen / daß ſo lange man denjenigen / zu welchem die Rede gerichtet iſt / nicht betrieget / ſo iſt es keine Lügen / ob ſchon der dritte Mann eine unwahre oder falſche Meynung daraus faſſet. Keine Lügen iſt es in Anſehung desjenigen / mit welchem geredet wird / weil er ſeine Freyheit völlig behält / zum Exempel / wenn man ſolchen Perſonen eine Fabel erzehlet / welche den wahren Verſtand daraus zunehmen wiſſen / oder wenn man eine verblümte Rede durch * eine höhniſche Rede / oder durch * eine Vergröſſerungs-Figur zu ihnen ſaget / welche Figur / wie Seneca ſaget / (ff) durch die Lügen zur Wahrheit kömmt / und welche Quintilianus eine lügenhaffte Vergröſſerung nennet. So iſt es auch keine Lügen in Anſehung desjenigen / der die Rede gleichſam im vorbeygehen mit anhöret: Denn mit dieſem hat man nichts zuthun / und dannenhero iſt man ihm auch zu nichts verbunden. Ja wenn er ſich ſelbſten durch dasjenige / was nicht zu ihm / ſondern zu einem andern geredet wird / etwas in die Gedancken bringet / ſo hat er ſichs und niemand anders beyzumeſſen: Weil / wenn wir recht urtheilen wollen / in Anſehung ſeiner dieſe Rede keine Rede / ſondern eine ſolche Sache iſt / welche alles bedeuten kan / was man will.

** per ironiam*
** per hyperbolen*
VII. De Benef. 23.

2. Dero-

1. (ff) **Durch die Lügen zur Wahrheit kömmt)** Er bejahet unglaubliche Dinge / damit er zu den glaublichen Dingen gelangen möge / ſaget Seneca eben daſelbſt.

Liv. xxxiv. 2. Derowegen hat Cato Cenſorius nicht geſündiget/als er den
App. Hiſp. Bundsgenoſſen fälſchlich Hülffe verſprach/vielweniger Flaccus, als er andern erzehlete/Æmilianus habe die feindliche Stadt bereits erobert/ ob ſchon durch dieſe falſche Erzehlung die Feinde betrogen wurden. Plutarchus erzehlet eine gleichmäſige Sache von Ageſilao; und durch dieſes alles ſiehet man/daß nichts zu den Feinden geſaget worden iſt / ſondern daß der Schade / welcher ihnen dadurch geſchehen/etwas geweſen/ das von auſſen darzu gekommen iſt/und daß es an und vor ſich ſelbſten nicht unzuläßig iſt/denſelben zu wünſchen oder zubefördern. Unter dieſe Art der Verſtellung hat (gg) Chryſoſtomus und Hieronymus auch die Rede Pauli gerechnet / vermittelſt welcher er zu Antiochia Petrum beſtraffete / ob hienge er zuſehr an dem Jüdenthum: Denn ſie halten davor / Petrus habe gnugſam verſtanden / daß dieſes nicht in Ernſt geſchähe / ſondern nur damit der Schwachheit derer Anweſenden gerathen werden möchte.

XIV.

1. Die dritte Folgerung iſt dieſe / daß ſoferne es gewiß iſt/daß derjenige / zu welchem die Rede gerichtet wird / es nicht übel nehmen werde / daß ſeine Freyheit zu urtheilen verletzet worden / ja daß er vielmehr davor danckbar ſeyn werde / weil er einen Nutzen oder Vortheil dadurch überkommen hat / ſo wird hierdurch ebenfalls keine in engem Verſtande genommene Lügen begangen; Gleichwie derjenige keinen Diebſtahl verübete / welcher eine geringe Sache / ſo einem andern zugehörete / verthäte / um dem Eigenthums-Herrn dadurch einen groſſen Nutzen zuwege zubringen / weil er vermuthete / daß derſelbe ſeinen Willen darein geben würde: Denn in ſolchen gantz gewiſſen Dingen wird der vermuthliche Wille vor einen ausdrücklichen Willen gehalten. Gleichwie es nun unſtreitig iſt / daß einer Perſon kein Unrecht geſchiehet / wenn man etwas thut / darein ſie ihren Willen gibt: Alſo ſcheinet es auch / daß derjenige nicht ſündiget / welcher entweder einen krancken Freund durch eine Uberredung / die nicht wahr iſt / tröſtet / dergleichen Arria gegen den Pætum that / als demſelben ſein Sohn geſtorben war / welche Geſchicht (hh) in Plinii Briefen zufinden iſt; oder welcher denjenigen/

2. (gg) *Chryſoſtomus* und *Hieronymus*) Thue hinzu Cyrillum wider Julianum im IX Buch gegen das Ende. Und Tertullianus redet nicht viel anders im I. und III. Buch wider den Marcionem.

1. (hh) In *Plinii* Brieffen) III. 16.

jenigen / der in der Schlacht wancket / durch eine falſche Zeitung wiederum Muth machet / damit derſelbe von neuem aufgemuntert werden / und den Sieg nebſt dem Leben darvon tragen möge / alſo daß indem er ſolchergeſtallt betrogen oder gefangen worden / er nicht gefangen werde / wie Lucretius redet.

2. Democritus ſaget: **Man muß allerdings die Wahrheit reden / wenn daſſelbe beſſer iſt.** Xenophon: **Man darff die Freunde zu ihrem Beſten betriegen.** Und Clemens Alexandrinus gibt zu / **daß man ſich der Lügen zum Hülffs-Mittel gebrauchen möge.** Maximus Tyrius ſchreibet: **Der Artzt betreugt den Krancken / der Feldherr das Krieges-Heer und der Steuermann die Schiffleute: Und dennoch befindet ſich hierbey nichts böſes.** Proclus über den Platonem gibt hiervon dieſe Urſache: **Denn dasjenige / was gut iſt / iſt beſſer / als dasjenige / was wahr iſt.** Von ſolcher Art iſt die Zeitung (ii) beym Xenophonte, **daß nemlich die Bundsgenoſſen gleich jetzo ankommen würden;** und das Vorgeben Tullii Hoſtilii, daß auf ſeinen Befehl das Albaniſche Krieges-Heer heran rücke. Ingleichen des Bürgemeiſters Quintii heilſame Lügen / wie die Geſchichte hiervon reden / daß nemlich die Feinde auf dem andern Flügel die Flucht nähmen / und dergleichen Dinge mehr / welche ſich hin und wieder bey den Geſchicht-Schreibern finden. Uber dieſes iſt hierbey zumercken / daß die Beleidigung / welche man dem Verſtande derjenigen / die man ſolchergeſtallt betreugt / anthut / dißfalls um ſoviel deſto geringer iſt / weil ſie faſt nur einen Augenblick dauert / und bald hernach die Wahrheit eröffnet wird. *IV. Socr.*

XV.

1. Die vierdte Folgerung / welche der vorigen ſehr gleichet / iſt dieſe / daß (kk) wenn einer das höchſte oder unumſchrenckte Recht über

Tttt

2. (ii) **Beym** *Xenophonte)* **Und als** Ageſilaus **in Böotien kommen war / und erfahren hatte / daß** Pharnabazes **und** Conon **den** Piſandrum **in einer See-Schlacht beſieget habe / ſo befahl er ſeinen Krieges-Leuten / ſie ſolten das Gegentheil ſagen; inmaſen er denn auch gekrönet einhergieng / und wegen des Sieges opfferte.** Alſo ſchreibet Plutarchus im Leben Ageſilai.

1. (kk) **Wenn einer das höchſte oder unumſchrenckte Recht)** Im II. Buch Iliados ſaget der Griechen Heerführer Agamemnon:

Die Danäer will ich erſt mit den Worten künſtlich ziehen /
Und mein Rath ſoll dieſer ſeyn / daß ſie mit der Flotte fliehen:
Denn diß iſt gar wohl erlaubt / daß man alſo lügen mag.

ber alle und jede Rechte eines andern hat/ ſo gebrauchet er ſich ſolches Rechtes/ auch ſo gar was die Lůgen betrifft/ entweder zu ſeinem eigenen oder zu dem allgemeinen Beſten. Und hierauf ſcheinet Plato vornemlich geſehen zu haben/ welcher denjenigen/ welche die Oberherrſchafft haben/ vergönnet/ daß ſie die Unwahrheit reden dörffen. Indem aber derſelbe eben dieſe Freyheit (ll) den Aertzten bald zugeben/ bald zunehmen ſcheinet/ ſo hat es das Anſehen/ ob habe er durch die erſten diejenigen Aertzte andeuten wollen/ welche öffentlich zu dieſem Amte beruffen worden; durch die zweyten aber diejenigen/ welche ſich deſſen vor ſich ſelbſt angemaſet haben. Jedoch erkennet jetzt-gedachter Plato recht und wohl/ daß GOtt/ ob er ſchon das höchſte Recht über die Menſchen habe/ die Lůgen nicht geziemen/ weil es ein Zeichen der Schwachheit iſt/ wenn man zu dergleichen Mitteln ſeine Zuflucht nimt.

III. de Rep.

2. Vielleicht könte man ein Exempel einer untadelhafften Lůgen/ wie ſolche auch Philo ſelbſt billiget/ (mm) an Joſeph nehmen/ welcher/ indem er an ſtatt des Königs regierete/ ſeine Brůder verſtellter Weiſe und wider ſein beſſeres Wiſſen erſtlich als Kundſchaffter/ und hernach als Diebe anklagete. Und an Salomon/ welcher eine Probe ſeiner von GOTT erlangten Weißheit ablegete/ als er gegen diejenigen Weiber/ welche miteinander ſtritten/ welche unter ihnen beyden das Kind haben ſolte/ ſolche Worte vorbrachte/ welche andeuteten/ ob ſeye ſein Wille/ daß das Kind in zwey Theile zerſchnitten werden ſolte/ da doch ſeine Meynung gäntzlich von dieſem Willen entfernet war/ und vielmehr ſein Vorſatz darinnen beſtunde/ der wahren Mutter ihr Kind zuzueignen. Quintilianus ſaget: **Unterweilen erfordert es der allgemeine Nutz/ daß auch ſogar falſche Dinge vertheidiget werden.**

Lib. II. 18.

XVI.

Die fünffte Folgerung kan dieſe ſeyn/ daß es auch keine eigentlich ſo genannte Lůgen iſt/ wenn man wider die Wahrheit redet/ (nn) ſoferne das Leben eines Unſchuldigen/ oder etwas dergleichen

auf

(ll) **Den Aertzten)** Einige Exempel der Aertzte erzehlet Chryſoſtomus in beſagtem I. Buch vom Prieſterthum.

2. (mm) **An Joſeph)** **Indem er ſeinen Brůdern durch eine angemaſete Schärffe das Verbrechen der Auskundſchaffung anhieng.** Alſo redet Caſſiodorus im Buch von der Freundſchafft.

(nn) **Soferne das Leben eines Unſchuldigen)** Auguſtinus über den 5. Pſalm/ wie ſolches Gratianus in cauſ. XXII. quæſt. II. c. Nequis gebracht/ ſchreibet alſo:

auf keine andere Weiſe erhalten werden kan / und der andere von der Vollbringung ſeiner böſen That auf keine andere Weiſe abzubringen iſt. Alſo machete es Hypermneſtra, welche dieſerwegen folgender maſen gerühmet wird:

(oo) **Vor dieſe Lügnerin wird noch zu aller Zeit/**
Weil ſie ſehr wohl gethan / ein ſteter Ruhm bereit. *Horat. III. Carm. II.*

XVII.

1. Dasjenige / was viele weiſe Leute hin und wieder lehren / daß es erlaubet ſeye / ſich bey den Feinden einer falſchen Rede zugebrauchen / ſolches erſtrecket ſich weiter / als dasjenige / was wir bishero geſaget haben. Alſo machet Plato bey der Regel / daß man nicht lügen ſolle / dieſe Ausnahme / daß daſſelbe wider die Feinde zuthun erlaubet ſeye. Xenophon, Philo unter den Jüden / (pp) und unter den Chri- *Lib. II. de Rep.* *Lib. II. de Cyri Inſt. & V. Socr.* *Philo de migr. Abrah.*

 ſten

Es ſeynd aber zweyerley Arten der Lügen / bey welchen ſich keine groſſe Sünde befindet / welche aber dennoch nicht ohne Sünde ſeynd / wenn wir nemlich entweder Schertz treiben / oder eine Lügen ſagen / um unſern Nechſten dadurch zu helffen. Das erſte aber / nemlich das schertzhaffte Lügen iſt deswegen nicht ſchädlich / weil es nicht betreugt: Denn derjenige / mit welchem man redet / weiß / daß es zum Schertz geredet worden. Das zweyte iſt um ſoviel deſto weniger ſchädlich / weil es einige Gutwilligkeit bey ſich hat. Tertullianus rechnet im Buch von der Schamhafftigkeit unter die Miſſethaten / wodurch man täglich angefochten wird / und welchen wir alleſamt unterworffen ſeynd / die Nothwendigkeit der Lügen.

(oo) Vor dieſe Lügnerin) Allwo der Ausleger hinzuſetzet: Sie hat gethan / was ſich geziemet: Denn es iſt ſchön / wenn man der Gerechtigkeit wegen leugt. Dieſem iſt gleich / was Chryſoſtomus von der Rahab ſaget: ô eine ſchöne Lügen / ô ein lobwürdiger Betrug derjenigen / welche die göttlichen Dinge nicht verräth / ſondern die wahre Gottesfurcht bewahret. Auguſtinus ſchreibet von den Aegyptiſchen Hebammen: ô eine groſſe Art der Leutſeeligkeit / ô eine gottſeelige Lügen wegen Erhaltung des Lebens! Hieronymus über den Ezechiel XVII. und über den Eſ. LVI. lobet eben dieſelben Hebammen / und hält davor / es ſeye ihnen auch ſogar hievor eine ewige Belohnung ertheilet worden. Ambroſius an den Syagrium im VI. Buch. Auguſtinus ſelbſten / indem er / wie er pfleget / dißfalls in ſeiner Meynung veränderlich iſt / an Conſentium wider Mendacium im 15. Capitel. Toſtatus verneinet / daß hierinnen geſündiget worden ſeye. Auguſtinus ſtehet im Zweiffel im II. Buch in der Frage über das II. Buch Moſis. Thomas 2. 2. quæſt. CX. art. LV. ad 4. und daſelbſt Cajetanus. Beſiehe auch Eraſmum im Lobe der Thorheit / und den hochgelehrten Maſium über Joſ. II. 5.

1. (pp) Und unter den Chriſten *Chryſoſtomus*) Indem er alſo redet: Wenn du die vornehmſten Feldherrn zur Verantwortung fordern wolteſt / ſo

Chryſ. L. I. de Sac. I. Sam. II. II. B. d Kön. VI. 18. & ſeq.

ſten Chryſoſtomus ſeynd eben auch ſolcher Meynung. Wohin man vielleicht nicht übel ziehen kan / was in der heiligen Schrifft von der Lügen derer Jabeſiten unter währender Belagerung zufinden iſt / wie nicht weniger eine gleichmäſige That des Propheten (qq) Eliſa / und des Valerii Levini, welcher ſich rühmete / er habe den Pyrrhum getödtet.

2. Zu der dritten / vierdten und fünfften Folgerung oder Anmerckung / welche wir gemachet haben / gehöret der Ort Euſtratii, des Metropoliten von Nicæa, über das ſechſte Buch Nicomachiorum: **Ob ſchon ein Menſch wohl mit ſich zu Rathe gehet / was er ſagen ſoll; ſo folget doch nicht daraus / daß er allemahl wahr redet. Denn es kan ſich zutragen / daß indem einer recht mit ſich zu Rathe gehet / eben deßwegen mit ſich zu Rathe gehet / wie er mit Fleiß lügen möge / entweder gegen den Feind / damit er ihn betrüge / oder gegen den Freund / damit er ihn vom Ubel befreye: Und ſeynd die Hiſtorien mit Exempeln von dergleichen Dingen erfüllet.** Und Quintilianus ſaget / wenn ein Straſſenräuber abzuwenden ſeye / damit er einen Menſchen nicht ermorden möge / oder wenn der Feind zum Heil des Vaterlandes zubetriegen ſeye / ſo ſeye dieſes / welches man ſonſten an einem Leibeigenen tadeln müſte / an einem weiſen Manne zu loben.

Th. 2. 2. qu. 110. art. 1. & 3. Covarr. in c. quamvis, de pactis in 6. p. 1. §. 5. n. 15. Soto de juſtitia V. q. 6. art. 2. Tolet. Lib. IV. c. 21. Lib. V. c. 58. Leſſ. Lib. II. de juſtitia, c. 42. dub. 9.

3. Dieſe Dinge gefallen der Schule derer letzt verfloſſenen Jahrhunderten keinesweges / als welche ſich unter allen Alten (rr) den Auguſtinum gantz allein erwehlet / um demſelben faſt in allen Sachen zufolgen. Jedoch eben dieſe Schule billiget einige ſtillſchweigende Auslegungen / welche von allem Gebrauch dermaſen entfernet ſeynd / daß man zweiffeln könte / ob es nicht beſſer ſeye / die Lügen zuzulaſſen / um ſich derſelben gegen einige Perſonen zugebrauchen / und zwar in denjenigen Fällen / von welchen wir geredet haben / oder in einigen derſelben / (inmaſen ich mich nicht unterfange / dißfalls etwas gewiſſes zubeſtimmen) als daß man dergleichen Auslegungen dermaſen ohne allen Unterſchied von der Lügen abſondern wolte. Zum Exempel / wenn ſie ſagen:

würdeſt du finden / daß ihre Sieges-Zeichen Wercke des Betruges ſeynd / und daß ſie mehr gerühmet werden / als diejenigen / welche durch offenbare Thaten geſieget haben.

(qq) Eliſa) Das andere / was jetzt-gedachter Eliſa that / war dieſem gleich im II. B. der Kön. *VIII. 10.*

3. (rr) Den *Auguſtinum*) Wider deſſen letztere Meynung in dieſer Sache Rupertus Abbas geſchrieben hat.

gen: **Ich weiß es nicht**; ſo vermeynen ſie / man könne es alſo verſtehen: **Ich weiß es nicht** / um daſſelbe zuſagen. Und wenn ſie ſagen: **Ich habe es nicht**; ſo könne man darunter verſtehen: **Daß ich dirs geben ſolle.** Und mehr dergleichen Spitzfindigkeiten / welche wider die allgemeine Vernunfft ſtreiten / und welche / wenn man ſie annähme / verurſachen würden / daß man zuletzt davor halten müſte / wenn einer etwas bejahe / ſo verneine er daſſelbe / und wenn er etwas verneinete / ſo ſeye es ſo viel / als ob er es bejahete.

4. Denn es iſt mehr als zugewiß / daß allerdings kein eintziges Wort zufinden iſt / (ss) welches nicht auf verſchiedene Weiſe könte verſtanden werden / indem alle und jede Worte nebſt derjenigen Bedeutung / welche man die Bedeutung * der erſten Kenntnüß nennet / (tt) auch noch eine Bedeutung der zweyten Kenntnüß haben / und iſt dieſelbe unterſchiedlich (uu) nach dem Unterſchiede der Künſte / zu welchen ſie angewendet wird. Uber dieſes haben ſie noch andere Bedeutungen * vermöge der Vergleichungs-Figur oder vermöge anderer dergleichen Figuren. Vielweniger kan ich den erdichteten Wahn derjenigen billigen / welche / indem ſie auf gewiſſe Weiſe vor den Worten / nicht aber vor den Sachen einen Abſcheu haben / dasjenige einen Schertz nennen / was doch mit einem ſolchen Angeſichte und Ausſprache / welche gantz ernſthafftig iſt / vorgebracht wird.

*primæ notionis.

* ex translatione.

XVIII.

Es iſt aber zuwiſſen / daß dasjenige / was wir anjetzo von der Lügen geſaget haben / nur auf eine ſolche Rede / welche etwas bejahet / und zwar auf eine ſolche / welche niemand anders / als einem allgemeinen Feinde ſchadet / nicht aber (xx) auf eine Rede / wodurch man et-

Ttttt 3 was

4. (ss) **Welches nicht auf verſchiedene Weiſe**) Dieſes vertheidiget Chryſippus beym Gellio im 12. Cap. des IX. Buches. Und Seneca ſaget im 34. Cap. des II. Buches von den Wohlthaten: **Es iſt eine groſſe Menge Sachen ohne Nahmen / welche wir nicht mit ihren eigenen / ſondern mit fremden und geborgten Benennungen andeuten.**

(tt) **Auch noch eine Bedeutung**) Auguſtinus im Buch von dem Meiſter ſaget: **Wir haben kein einiges Zeichen gefunden / welches nicht nebſt andern Dingen / welche es bedeutet / ſich nicht auch ſelbſt bedeuten ſolte.**

(uu) **Nach dem Unterſchiede der Künſte**) Beſiehe / was wir oben über den 10. §. angemercket haben.

(xx) **Auf eine Rede**) Dieſen Unterſchied machet auch Ageſilaus, und mit ihm Plutarchus, wenn er ſaget: **Die Bündnüſſe brechen iſt ſo viel / als die Göt-**

was verheiſſet / müſſe gezogen werden. Denn wie wir bereits anders⸗wo zuſagen angefangen haben / ſo wird demjenigen / welchem eine Zu⸗ſage geſchiehet / ein beſonderes und neues Recht übergeben: Und wir wollen zeigen / wenn wir von der Treue und von dem Glauben / den man im Kriege halten muß / handeln werden / wasmaſen dieſes / daß man ſein Wort halten muß / eine ſolche Regel iſt / welche auch ſo gar unter den Feinden ſtatt findet / ohne Ausnahme derer gegenwärtigen oder annoch währenden Feindſeeligkeiten / und nicht allein in den aus⸗drücklichen ſondern auch in den ſtillſchweigenden Zuſagen / derglei⸗chen diejenige iſt / die man thut / wenn man eine mündliche Unterredung verwilliget.

Im folgenden *XIX.* Capitel.

XIX.

Lib. II. c. XIII. §. 3. n. 2. & §. 15. n. 3.

Man muß auch dasjenige allhier wiederholen / was oben als wir von dem Eydſchwur gehandelt haben / geſaget worden iſt / nemlich daß der Eydſchwur / entweder wenn er etwas bejahet / oder etwas ver⸗heiſſet / die Krafft habe / alle Ausnahmen oder Ausflüchte zu zernichten und auszuſchlieſſen / welche in Anſehung der Perſon desjenigen / mit welchem man zuthun hat / hergenommen werden können / weil man nicht nur mit einem Menſchen / ſondern auch mit GOTT zuſchaffen hat / gegen welchen wir durch den Eydſchwur verbindlich werden / wenn auch ſchon dem Menſchen hierdurch kein Recht entſtehen könte. Daſelbſt haben wir auch noch dieſes geſaget / daß man in den Eydſchwüren kei⸗nes weges / wie in einer andern Rede / die Lügen durch eine oder die an⸗dere Auslegung der Worte / ob dieſe ſchon ſonſten nicht gantz unge⸗bräuchlich iſt / entſchuldigen könne; ſondern daß allerdinges erfordert werde / die Wahrheit in einem ſolchen Verſtande zuſagen / wie man getreulich und aufrichtig davor gehalten hat / daß derjenige / zu wel⸗chem man die Worte geſaget / ſelbige verſtanden habe. Dahero iſt die Gottloſigkeit derjenigen zuverfluchen / welche ſich nicht geſcheuet ha⸗ben / zuſagen / man ſolle die Menſchen mit den Eydſchwüren betriegen / wie man die Kinder mit Würffeln betrieget.

XX.

1. Wir wiſſen auch / daß unter denjenigen Arten des Betru⸗ges / von welchen wir geſaget haben / ſie ſeyen natürlicher Weiſe zuge⸗

laſſen/

ter verachten. Sonſten aber ſeinen Feind mit Worten betriegen / iſt nicht allein recht / ſondern erlanget auch Ruhm / und nebſt dem Ge⸗winſt eine Wolluſt.

laſſen / ſich einige beſinden / welche einige Völcker oder Menſchen verwerffen. Jedoch kömmt dieſes von einer ungewöhnlichen Großmuth her / und unterweilen auch von dem Vertrauen auf ihre Kräffte / nicht aber von der Meynung / ob ſeye das Gegentheil unrecht. Bey dem Æliano ſtehet ein Spruch des Pythagoræ, welcher ſaget / daß der Menſch ſich inſonderheit durch zwey Dinge zu GOTT nahet / nemlich wenn er jederzeit die Wahrheit redet / und wenn er andern Gutes thut. Und beym Jamblicho wird die Wahrheit die Führerin zu allen göttlichen und menſchlichen Gütern genennet. **Ein Großmüthiger / ſaget** Ariſtoteles, **iſt geneigt / wahrhafftig und frey zu reden.** Plutarchus läſt ſich alſo vernehmen: (yy) **Es iſt knechtiſch / wenn man leugt.** Arrianus indem er vom Ptolomæo redet / ſo ſaget er: **Und es iſt ſchändlicher / wenn er / als König / leugt / als wenn es ein anderer thut.** Bey eben dieſem Scribenten ſaget Alexander: **Es ſolle ein König bey den Unterthanen nichts anders / als die Wahrheit reden.** Mamertinus ſchreibet vom Juliano folgender maſen: **Es befindet ſich bey unſerm Fürſten eine verwunderſame Einigkeit des Gemüthes und der Zunge. Er weiß / daß die Lügen nicht allein ein Laſter eines niederträchtigen und kleinen Gemüthes / ſondern auch ein knechtiſches Laſter iſt. Und dem iſt auch wahrhafftig alſo / indem entweder die Armuth oder die Furcht lügenhaffte Menſchen machet: Dahero weiß ein Käyſer / welcher leugt / keines weges / wie hoch ihn das Glücke erhaben hat.** Zu ſolchem Ende rühmet Plutarchus des Ariſtidis **Gemüthe / daß es mit wohl-eingerichteten und beſtändigen Sitten begabt / ſehr über der Gerechtigkeit hielte / und die Lügen auch ſogar im Schertz vermeydete.** Vom Epaminonda ſaget Probus, **er liebe die Wahrheit dermaſen / daß er auch nicht einmahl zum Schertz löge.**

Nic. IV. 8. *Lib. I.* *Lib. VII.*

2. Welches fürwahr die Chriſten um ſo viel deſtomehr beobachten müſſen / weil ihnen nicht allein die Einfalt anbefohlen worden / Matth. *X. 16.* ſondern auch die unnützen Worte verboten ſeynd / Matth. *XII. 36.* und ihnen derjenige zum Exempel vorgeſtellet worden / in deſſen Munde kein Betrug erfunden worden iſt. Lactantius ſaget: Derohal-

r. (yy) **Es iſt knechtiſch**) Philo ſaget im Buch / welches davon handelt / daß ein jeder ehrlicher Mann frey ſeye: **Dahero ſie auch von denjenigen / welche zweyzüngig und betrüglich ſeynd / ſagen / daß ſie eines unfreyen und knechtiſchen Gemüthes ſeynd.**

Derohalben ſaget derſelbe wahrhafftige und gerechte Wanders-mann nicht wie Lucilius:

Vertrauten Freunden lüg' ich nicht.

Sondern er wird davor halten / es gehöre ihm auch nicht / gegen einen Feind und unbekanten zu lügen: Auch wird er niemahls geſchehen laſſen / daß die Zunge / als die Dollmetſcherin des Gemüthes / von ſeiner Meynung und von ſeinen Gedancken abweiche. Auf ſolche Weiſe iſt Neoptolemus in des Sophoclis Philoctete beſchaffen / nemlich durch die großmüthige Einfalt vortreflich / wie Dion Pruſæenſis recht und wohl anmercket. So antwortet er auch dem Ulyſſi, welcher ihn zu Anwendung des Betruges überreden will / folgender-maſen;

Ulyſſes mich verdreuſt das / was du mir geſagt:
Drum will ichs nicht erfüllen.
Ich bin nicht ſo gebohrn / mich in Betrug zu hüllen/
(zz) Und meinen Vater hat diß Laſter nicht geplagt.
Nur die Gewalt / und nicht Betrug / ſoll kriegen/
Den Jungfern-Raub zu rächen und zuſiegen.

Ingleichen ſaget Euripides in ſeinem Rheſo:

Ein tapfrer Muth weiß nicht / wie mit Betrug und Liſt
Ein Feind zu tödten iſt.

3. Alſo ſagte Alexander, er wolle den Sieg nicht ſtehlen. Und Polybius erzehlet / die Achäer hätten vor allem Betrug gegen die Feinde einen Abſcheu gehabt / weil ſie davor gehalten / derjenige Sieg ſeye

Lib. IX.

2. (zz) Und meinen Vater) Nemlich den Achillem, von welchem Horatius in der VI. Ode des IV. Buchs ſeiner Gedichte alſo ſinget:

Er war nicht eingeſchloſſen
In der Minerven Pferd
Er hat auch nicht begehrt/
Die Heiligkeit mit Lügen zuberücken/
Um die von Troja ſamt Priami Hof
Durch Täntze zuberücken:
Dargegen fieng er ſie durch öffentliche Macht.

Und was darauff folget; allwo der Ausleger ſaget / Achilles habe niemahls mit Betrug / ſondern allezeit öffentlich auf das Vertrauen ſeiner Tapferkeit gefochten. Mercke allhier die Worte auf das Vertrauen ſeiner Tapferkeit / welche überaus wohl mit demjenigen übereinkommen / was wir zu Anfange dieſes Paragraphi im Text geſaget haben.

ſeye allererſt beſtändig / welcher / damit ich ſeine Meynung mit des Claudiani Verſe ausdrucke:

Das Hertz des Feindes / der den Sieg erkennt / bezwinget.

Von ſolcher Art waren die Römer faſt bis zu Ende des Puniſchen Krieges / wie ſolches Ælianus mit folgenden Worten bezeuget: **Dieſes iſt eine Tugend / welche die Römer zu eigen haben / daß ſie den Sieg nicht durch Argliſt und Verſchlagenheit ſuchen.** Als dannenhero Perſeus, König in Macedonien / durch gegebene Hoffnung des Friedens betrogen worden war / ſo bezeugeten die Alten unter den Raths-Herrn / daß ſie dieſe Kunſt-Griffe der Römer nicht billigten; daß ihre Vorfahren niemahls deswegen Krieg geführet / damit ſie mehr durch Argliſt als durch Tapferkeit einen Ruhm davon tragen möchten; daß ſie ſich niemahls der Africaniſchen Verſchlagenheit noch der Griechiſchen Spitzfindigkeit gebrauchet / bey welchen Nationen es vor ruhmwürdiger gehalten würde / den Feind zu betriegen / als denſelben mit Gewalt zu überwinden. Hierauff fügeten ſie hinzu: **Jetziger Zeit richte man unterweilen mehr aus mit Betrug / als mit Hertzhafftigkeit; jedoch werde desjenigen Gemüthe nur allein auf ewig überwunden / welcher ausdrücklich bekennete / daß er nicht durch Argliſt noch durch einen oder den andern Zufall / ſondern durch Anwendung offenbahrer Gewalt in einem rechtmäſigen und aufrichtigen Kriege überwunden worden ſeye.** So leſen wir auch beym Tacito, daß noch in nachfolgenden Zeiten **das Römiſche Volck ſich an ſeinen Feinden nicht durch Betrug / noch heimlich / ſondern öffentlich und gewaffnet habe zurächen pflegen.** *Ann. Lib. II.* Von ſolcher Art waren gleichfalls die Tibarener / welche ſogar auch den Ort und die Zeit anſageten / wenn eine Schlacht gehalten werden ſolte; welches auch Mardonius beym Herodoto von den Griechen ſeiner Zeit erzehlet. *Scholiaſtes ad II. Apollonii.*

XXI.

Zu der Art und Weiſe / wie man in dieſem Stücke handeln ſoll / gehöret auch dieſes / daß was einem zuthun nicht erlaubet iſt / darzu darff man ihn auch nicht antreiben oder nöthigen. Zu einem Exempel deſſen mag folgendes dienen: Einem Unterthanen iſt nicht erlaubet / ſeinen König zutödten / noch ohne herrſchafftlichen Befehl eine Stadt zu übergeben / noch auch ſeine Mitbürger zu berauben: Derowegen iſt es nicht erlaubet / denjenigen / welcher ein Unterthan ſeines Herrn verbleibet /

 bet/

bet/zu dergleichen Dingen zu verleiten. Denn derjenige/ welcher einem andern eine Urſache zur Sünde gibt / ſündiget allemahl auch ſelbſten. Es darff auch niemand hierwider einwenden/ daß demjenigen/ welcher einen ſolchen Menſchen zur Miſſethat antreibet/ eine ſolche That/ zum Exempel die Tödtung ſeines Feindes / zugelaſſen ſeye. Denn dieſes zuthun iſt ihm zwar zugelaſſen/ jedoch nicht auf ſolche Weiſe. Dahero ſchreibet Auguſtinus recht und wohl: **Es iſt einerley/ ob du eine Miſſethat ſelbſt begeheſt / oder ob du haben wilſt / daß ſie ein anderer deinetwegen begehen ſoll.**

XXII.

Ein anders iſt es/ wenn einer in einer ſolchen Sache / welche ihm zugelaſſen iſt/ſich der Hülffe eines Miſſethäters gebrauchet/ der ſich freywillig und ohne daß er angetrieben wird/darzu anerbeut: Wie wir denn aus GOttes eigenem Exempel anderswo erwieſen haben/ daß es nicht übel gethan ſeye. **Wir nehmen einen Uberläuffer an vermöge des Rechts des Krieges**/ſaget Celſus, wormit er ſagen will/(aaa) es ſeye nicht wider das Recht des Krieges / wenn wir denjenigen aufnehmen/welcher die Parthey unſerer Feinde verlaſſen/ und ſich zu der unſrigen geſchlagen hat.

Lib. II. c. 26. §. 5.

L. Transfugam ff. de acq. rer. dominio.

Das II. Capitel.

Auf was Weiſe vermöge des Völcker-Rechtes die Güter der Unterthanen wegen der Schulden ihrer Oberherrn verbindlich gemachet werden: Allwo von den Repreſſalien gehandelt wird

I. Daß natürlicher Weiſe niemand vor die That eines andern zuſtehen ſchuldig ſeye/ er ſeye denn deſſelben Erbe.

II. Nichts deſtoweniger ſeye durch das Völcker-Recht die Gewohnheit eingeführet worden/ daß die Güter und

(aaa) **Es ſeye nicht wider das Recht des Krieges**) So iſt man auch nicht ſchuldig/ dergleichen Perſonen wiederzugeben/es ſeye denn ſolches bey dem Frieden verabredet worden / zum Exempel bey dem Frieden mit Philippo, mit denen Aetoliern und mit dem Antiocho, wie Polybius in Excerptis Legationum IX. XXVIII. XXXV. meldet. Eben ſolches lehret uns auch Menander Protector.

und Thaten oder Handlungen der Unterthanen vor die Schulden ihrer Regenten ſtehen müſſen.

III. Ein Exempel deſſen iſt die Gefangennehmung derer Perſonen.

IV. Und die Hinwegnehmung derer Güter.

V. Daß dieſes nicht ehe ſtatt habe / als wenn einem das Recht verweigert worden iſt/und wird allhier gelehret/wenn oder auf was Weiſe man davor halten ſolle/daß ſolche Verweigerung geſchehen ſeye: Allwo zugleich gezeiget wird/daß eine abgeurtheilte Sache eigentlich kein Recht gebe/oder nehme.

VI. Daß man ſich dißfalls nicht an dem Leben ſolcher Perſonen vergreiffen könne.

VII. Ein Unterſchied desjenigen/ was in dieſer Materie zu dem Bürgerlichen/ und was zu dem Völcker-Recht gehöret.

I.

1. Wir wollen nunmehro zu denjenigen Dingen kommen/welche aus dem Völcker-Rechte entſpringen. Dieſelben betreffen theils alle und iede Krige/theils eine oder die andere Art des Krieges. Wir wollen von den allgemeinen Dingen den Anfang machen/und erſtlich ſagen/daß vermöge des bloſen Rechtes der Natur niemand vor die That eines andern zuſtehen ſchuldig/ er ſeye denn ein Erbe von deſſelben Gütern: (a) Denn als das Eigenthum derer Dinge in der Welt aufkommen iſt/ſo iſt auch zugleich dieſes Geſetze eingeführet worden/daß wer die Güter bekömmt/auch zugleich die Beſchwerungen mit denſelben bekommen ſolle. Käyſer Zeno ſaget/ es ſeye der natürlichen Billigkeit zuwider/daß einer wegen der Schulden eines andern beläſtiget werden ſolle. Daher kommen die Titel in dem Römiſchen Rechte/ welche ſagen / daß kein Mann wegen ſeiner Frau / kein Sohn wegen ſeines Vaters und kein Vater oder Mutter wegen ihres Sohnes belanget werden ſolle.

L. unica, C. ut nullum ex Vicariis. C. ne uxor pro marito & ne fil. pro patre, totis titulis.

2. So ſeynd auch die eintzele Perſonen dasjenige nicht ſchuldig/

1.(a) Denn als das Eigenthum) Beſiehe oben den 19.§. des XXI. Cap. im II. Buch. Thue hinzu C. in literis, de raptoribus. C. tua, de uſuris.

L. Sicut §. 1. ff. Quod cujusque univerſ. nomine.

dig/was die gantze Gemeinde ſchuldig iſt/ wie Ulpianus gründlich redet: Nemlich wenn die gantze Gemeinde einige Güter hat/ denn wenn ſie nichts dergleichen beſitzet/ſo ſeynd die eintzele Perſonen zur Schuld verbunden/nicht als eintzele Perſonen/ ſondern als ſolche/ welche ein Theil aller und ieder Perſonen von der Gemeinde ſeynd. Worvon Seneca alſo redet: **Wenn iemand meinem Vaterlande Geld leihet / ſo will ich mich nicht ſeinen Schuldner nennen / und ich will mich auch nicht zu dieſem geborgten Gelde bekennen: Jedoch will ich** (b) **zur Zahlung deſſelben meinen Antheil geben.** Zuvor hatte er ſchon geſaget: **Ich will bezahlen als einer aus dem Volcke / nicht aber als vor mich/ſondern ich will wegen des Vaterlandes einen Beytrag thun.** Und anderswo läſt er ſich vernehmen: **Ein ieder wird ein Schuldner ſeyn/nicht als wegen ſeiner eigenen Schuld / ſondern als wegen eines Antheiles der allgemeinen Schuld.** Dahero iſt inſonderheit durch das Römiſche Recht verordnet worden/ daß kein Bauersmann vor die Schulden der andern Bauersleute ſtehen ſolle. Und durch ein ander Geſetz wird geboten / daß kein liegender Grund des einen vor die Schulden eines andern in Anſpruch genommen werden ſolle/wenn es auch ſchon Schulden des Landes oder der gantzen Gemeinde wären. In den Novellen Juſtiniani werden diejenigen *Executio*nen/und (c) **Pfändungen** verboten / welche wegen der That eines andern geſchehen / nebſt beygefügter Urſache / weil es wider die Vernunfft ſeye/daß der eine der Schuldner ſeye/wider den andern aber wegen ſolcher Schuld mit der Execution verfahren werden ſolle: Dahero auch daſelbſt dergleichen Executionen **verhaſſete Erpreſſungen** genennet werden. Gleichwie auch König Theodoricus beym Caſſiodoro ſaget/ es ſeye ein **garſtiger Mißbrauch / daß einer vor den andern ſolle gepfändet werden.**

Lib. VI. de benef. c. 20.

Cap. 19.

d. l. unica C. ut nullus ex vicanis L. XI.

L. Nullam C. de execut. & exactionibus L. XII

Nov. 52. & 134.

Lib. IV. var. Epiſt.

II.

1. Ob aber ſchon dieſes wahr iſt / ſo hat man dennoch durch das willkührige Völcker-Recht einführen können / und es erſcheinet auch / wasmaſen würcklich eingeführet worden ſeye / daß alle Güter / Gerechtigkeiten und Forderungen aller und jeder Perſonen ſamt und ſonders/

2. (b) **Zur Zahlung deſſelben**) Beſiehe die Sicilianiſchen Geſetze am Ende des I. Buchs.

(c) **Pfändungen**) C. unico, de injuriis in ſexto ſtehet: **Die Pfändungen / welche nach der gemeinen Redens-Art Repreſſalien genennet werden.**

ſonders/ welche einem Staat oder dem Haupte eines Staates unterthan ſeynd/ vor die Schulden des Staates oder des Oberhauptes gehalten und verbunden ſeyn ſolten/ es ſeye nun daß der Staat oder das Oberhaupt ſolche Schulden ſelbſten unmittelbar gemachet/ oder daß er ſich vor die Schulden eines andern verbindlich gemachet/ indem er die Gerechtigkeit nicht gehandhabet hat. Dieſes aber ſolchergeſtallt zuverordnen und einzuführen/ hat die Noth erfordert/ weil ſonſten allzuviel Freyheit gelaſſen würde/ Unrecht zuthun/ indem es offtmahls nicht ſo leicht iſt/ ſich der Güter derer Regenten zubemächtigen/ als der Güter derer Unterthanen/ welcher eine groſſe Anzahl iſt. Derowegen ſetzet man dieſe Geſetze unter die Zahl derjenigen/ von welchen Juſtinianus ſaget/ daß ſie die Völcker anordnen/ weil es der Nutz und die menſchliche Nothdurfft alſo erfordert.

Inſt. de jur. nat. §. 2. Th. 2. 2. q. 40. art. 1. Molin. diſp. 120. & 121. Valent. Diſp. 3. q. 16. n. 3. Navarr. c. 27. n. 136.

2. So ſtreitet auch dieſes nicht dergeſtallt mit dem Rechte der Natur/ daß es nicht durch die Gewohnheit und durch eine ſtillſchweigende Einwilligung hätte können eingeführet werden/ indem wir ſehen/ daß auch diejenigen/ welche Bürgſchafft vor andere leiſten/ ohne eintzige Urſache und nur allein wegen ihrer Einwilligung verbindlich gemachet werden. Zudem hat es das Anſehen/ daß die Glieder von einerley Geſellſchafft oder Gemeinde alſo bewandt ſeynd/ daß eines von dem andern ſein Recht leichter erlangen/ und ſich ſeines Schadens erholen kan/ als die Frembden/ welche man an vielen Orten wenig achtet. Hierzu kömmt noch dieſes/ daß aus dieſer Verbindligkeit allen Völckern ein allgemeiner Nutz und Vortheil entſtanden/ weil wenn zu einer Zeit einige Perſonen dadurch beſchweret werden/ ſie zu einer andern Zeit hingegen einer Erleichterung dadurch genieſſen können.

3. Es erſcheinet aber/ daß dieſe Gewohnheit (d) in den völligen und ſolennen Kriegen/ welche ein Volck gegen das andere ange-

3. (d) **In den völligen und ſolennen Kriegen)** Der kluge Mann Nicolaus Damaſcenus unterſcheidet die Kriege von den Pfändungen/ allwo er zeiget/ daß dem Herodi, welchem nicht erlaubet war/ wider den Araber einen Krieg anzufangen/ dennoch erlaubet geweſen/ wegen derer durch einen Contract erlangeter Schulden eine Pfändung vorzunehmen; wie Joſephus im VI. Buch ſeiner alten Geſchicht erzehlet/ allwo er alſo ſchreibet: **Als er vorgebracht hatte/ daß man dem Herodi fünffhundert Talenta ſchuldig ſeye/ und daß die zu ſolchem Ende gegebene Verſicherung dieſes in ſich hielte/ daß wenn der angeſetzte Tag verſtrichen/ er aus allen Landſchafften der Araber einige Pfänder ſolte nehmen können/ ſo ſagte er/ es ſeye dieſes Krieges-Verfahren kein Krieges-Verfahren/ ſondern eine rechtmäſige Einforderung d. Schuld.**

fangen hat/eingeführet worden ſeye: Denn was in dieſen gebräuchlich ſeye/ſolches zeigen die Formuln derer Krieges-Erklärungen nachfolgendes Inhalts: **Jch verkündige und führe den Krieg gegen die Völcker der alten Lateiner/ und gegen die alten Lateiniſchen Leute.** Wie auch die Rogation, welche in ſich hielte: **Sie wolten und befählen/ daß dem Könige** Philippo **und den Macedoniern/ welche unter ſeiner Regierung wären/ der Krieg angekündiget werden ſolte.** Und das Decret ſelbſten/welches alſo lautete: **Das Römiſche Volck hat wider das Hermunduliſche Volck und wider die Hermunduliſchen Leute den Krieg anbefohlen.** Dieſes iſt aus des Cincii Buch von dem Kriegsweſen genommen worden. Und an einem andern Orte findet man folgendes: **Er ſoll unſer Feind ſeyn/ und alle diejenigen/ welche unter ſeiner Botmäſigkeit ſeynd.** Und dieſe Gewohnheit wurde nicht allein in den völligen und ſolennen Kriegen beobachtet/ ſondern auch noch zuvor/ ehe man zu ſolcher Völligkeit und Solennitæt des Krieges gekommen war. Welches alsdenn geſchahe/ wenn es vonnöthen war/ einige Gewaltthat zugebrauchen/ um ſich zu ſeinem Rechte würcklich zuhelffen/ das iſt/ wenn es vonnöthen war/ zu einem unvollkommenen Kriege zuſchreiten. Vor Alters ſagete Ageſilaus zu Pharnabazo, einem Unterthanen des Königs in Perſien; *Pharnabaze,* **als wir des Königs Freunde waren/ ſo bezeigeten wir uns als Freunde in Anſehung derjenigen Dinge/ welche ihm zugehöreten. Nun aber/ da wir ſeine Feinde worden ſeynd/ bezeigen wir uns feindſeelig. Weil du nun auch unter diejenigen Dinge gehören wilſt/ welche des Königs ſeynd/ ſo ſeynd wir berechtiget/ ihm durch deine Perſon Schaden zuthun.**

Liv. Lib. I. — *Lib. XXXI.* — *Gellius Lib. XVI. c. 4.* — *Liv. Lib. XXXVIII. & alibi.* — *Plut. Ageſil. & Xenoph. hiſt. Græc. IV.*

III.

1. Eine Art ſolcher Execution, von welcher ich rede/ war diejenige/ welche die Athenienſer **eine Gefangennehmung der Menſchen** nenneten/ und von welcher das Attiſche Geſetz folgendermaſen lautete: **Wenn einer wegen erlittener Gewaltthat ſtirbet/ ſo ſollen die nechſten Anverwandten und Freunde berechtiget ſeyn/ Menſchen gefangen zunehmen/ und ſelbige ſo lange zubehalten/ bis entweder der Todtſchlag geſtraffet/ oder die Mörder ausgelieffert worden ſeynd. Es ſoll aber erlaubet ſeyn/ nur drey und nicht mehrere Menſchen gefangen zunehmen.** Allhier ſehen

wir/

wir / daß wegen der Schuld eines gantzen Staates / welcher verbunden iſt / ſeine Unterthanen / welche andern einigen Schaden zugefüget haben / zuſtraffen / ein gewiſſes uncörperliches Recht ſolcher Unterthanen verbindlich gemachet werde / indem man ihnen nemlich die Freyheit nimmet / ſich aufzuhalten / wo ſie wollen / und zuthun / was ſie wollen; dergeſtallt daß ſie ſolange in der Gefangenſchafft bleiben müſſen / bis der Staat / dem ſie unterthan ſeynd / dasjenige gethan hat / was er zuthun ſchuldig iſt / das iſt / bis er den Verbrecher geſtraffet hat. Denn ob ſchon die Aegyptier / wie wir aus dem Diodoro Siculo lernen / beſtreiten wolten / daß man den Leib oder die Freyheit wegen einer Schuld nicht verbindlich machen ſolle / ſo findet ſich doch hierinnen nichts / welches der Natur zuwider iſt; inmaſen denn auch nicht allein die Gewohnheit der Griechen / ſondern auch anderer Völcker das Gegentheil behauptet haben.

2. Ariſtocrates, welcher zu Demoſthenis Zeiten lebete / hatte ein Decret vorgetragen / vermöge deſſen es erlaubet ſeyn ſolte / denjenigen / welcher den Charidemum ums Leben bringen würde / überall hinwegzunehmen / wo er würde zufinden ſeyn; und daß derjenige / welcher ſich einem ſolchen Vornehmen widerſetzen würde / unter die Zahl der Feinde gerechnet werden ſolte. Allhier tadelt Demoſthenes viele Dinge. Erſtlich / daß Ariſtocrates keinen Unterſchied gemachet habe unter einem rechtmäſigen und unrechtmäſigen Todtſchlage / indem auch rechtmäſige Todtſchläge ſeyn könten: Hernach daß er nicht erfordere / daß man zuvor um Ertheilung der Gerechtigkeit anhalten ſolle: Ferner / daß er haben wolle / es ſolten nicht diejenigen / bey welchen der Todtſchlag geſchehen / ſondern diejenigen / welche den Todtſchläger aufnehmen / verbunden ſeyn. Demoſthenis Worte ſeynd folgende: **Das Geſetz vergönnet / daß wenn bey einigen Perſonen ein Todtſchlag geſchehen / und ſie keine Gerechtigkeit deßwegen ertheilen / noch auch die Verbrecher ausantworten / man ihnen drey Perſonen gefangen nehmen dörffe. Aber dieſer läſſet dieſelben unberühret / und thut nicht einmahl die geringſte Erwehnung von ihnen. Im Gegentheil will er haben / daß diejenigen / welche dem Verbrecher / der zu ihnen geflohen iſt / einen Auffenthalt gegeben haben / (denn alſo will ich den Fall ſetzen /) vor Feinde gehalten werden ſollen / wenn ſie ihn nicht ausliefern; ob ſie ihn ſchon nicht anders aufgenommen haben / als vermöge des Rechtes**

tes aller Menſchen / welches haben will / daß man die Flüchtigen aufnehmen dörffe. Der vierdte Tadel beſtehet darinnen / daß Ariſtocrates die Sache alſobald zu einem völligen Kriege bringet / da doch das Geſetz mit der bloſen Gefangennehmung zufrieden iſt.

3. Der erſte / andere und vierdte Tadel iſt nicht ohne Grund. Wenn man aber den dritten nicht ſolchergeſtallt einſchrencket / daß dadurch ein durch einen unverſehenen Zufall oder zur Beſchützung des Lebens geſchehener Todtſchlag verſtanden wird / ſo iſt derſelbe vielmehr ein Zierath der Redner-Kunſt / welcher der Materie wegen angeführet worden / als ein auf die Wahrheit und Gerechtigkeit gegründeter Vernunfft-Schluß. Denn das Völcker-Recht / welches / wie wir oben gesaget haben / verordnet / daß man die Flüchtlinge aufnehmen und beſchützen ſolle / verſtehet hierdurch nur allein diejenigen / welchen das Glücke / nicht aber ein Verbrechen entgegen ſtehet. *Lib. II. cap. XXI. §. 7.*

4. Im übrigen ſeynd von einerley Beſchaffenheit diejenigen / bey welchen ein Verbrechen geſchehen iſt / und diejenigen / welche ſich weigern / den Verbrecher zu ſtraffen oder auszuhändigen. Und dannenhero hat dieſes Geſetz / deſſen ſich Demoſthenes gebrauchet / diejenige Auslegung / deren ich gedacht habe / entweder durch die Gewohnheit bekommen / oder ſie iſt nach der Zeit / um dergleichen Mißbräuche und falſche Ausdeutungen zuverhindern / ausdrücklicher hinzugeſetzet worden. Denn daß eines von beyden ſeyn müſſe / ſolches wird derjenige nicht leugnen / welcher auf folgende Worte Julii Pollucis acht geben wird: **Die Gefangennehmung der Menſchen hat ſtatt / wenn man die Todtſchläger / welche zu jemanden geflohen ſeynd / nicht ausgeantwortet bekommen können / da man ſie doch begehret hat. Denn es iſt Rechtens / daß man drey Perſonen gefangen nehmen darff / um ſich an denjenigen zuerholen / welche ſich weigern / die Miſſethäter auszuantworten.** So redet auch Harpocration nicht anders / wenn er ſaget: **Dasjenige Recht / vermöge deſſen man die Menſchen gefangen nehmen darff / iſt ein Recht / welches erlaubet / einige aus einer Stadt hinwegzunehmen. Denn man gebrauchete ſich der Pfändung gegen eine ſolche Stadt / welche einen Todſchläger bey ſich behielte / und ſelbigen der Straffe nicht übergab.** *Lib. VIII. c. 6.*

5. Von gleicher Beſchaffenheit iſt es / wenn man die Unterthanen eines Staats in Arreſt behält / um denſelben hierdurch zunöthigen /

daß er einen Unterthanen / welcher einem andern Staat zugehöret / und welcher wegen einer offenbar-ungerechten Urſache gefangen genommen worden iſt / wiederum in Freyheit ſetzen ſolle. Alſo waren einige zu Carthago, welche verhinderten / daß Ariſton von Tyro nicht gefangen wurde / und fügeten ſie dieſe Urſache hinzu / weil ſonſten eben daſſelbe den Carthaginenſern ſowohl zu Tyro, als auch in andern Handels-Städten / wohin ſie offtmahls reiſeten / ebenfalls begegnen würde. *Liv. Lib. XXXIV.*

IV.

Eine andere Art einer gewaltthätigen Execution iſt (e) diejenige Pfändung / welche unter ſolchen Völckern geſchiehet / die von einander abgeſondert ſeynd. Dieſes iſt ein Recht / welches die neuen Rechts-Lehrer das Recht der Repreſſalien nennen / die Sachſen und Engelländer aber nennen es Withernam oder eine Wiedernehmung / und bey den Frantzoſen heiſſet es ein Marck-Brieff / welcher von dem König erlanget wird. Alle dieſe Dinge aber haben alsdenn erſt ſtatt / wie die Rechtslehrer ſagen / wenn das Recht verweigert worden iſt. *Bald. III. con. 58. Bart. de repreſſ. q. 5. ad tertium, n. 9.*

V.

1. Man muß aber allhier verſtehen / daß ſolche Verweigerung des Rechtes nicht allein alsdenn geſchiehet / wenn man innerhalb einer gnugſamen Friſt gegen einen Verbrecher und Schuldner nicht zu ſeinem Rechte gelangen kan / ſondern auch wenn man in einer gantz ſonnenklaren Sache von demjenigen / von welchem man die Handhabung der Gerechtigkeit gehoffet / ein wider alle Rechte lauffendes Urtheil erhalten hat. Ich ſage in einer Sonnenklaren Sache: Denn in einer zweiffelhafften Sache iſt die Vermuthung der Gerechtigkeit vor diejenigen / welche zu den richterlichern Aemtern beſtellet ſeynd. Hierzu kömmt noch dieſes / daß die Autorität ſolcher Richter nicht einerley Beſchaffenheit hat in Anſehung der Fremden und in Anſehung der eigenen Unterthanen. Ja auch ſo gar kan durch die Autorität derer ungerechten Richter den eigenen Unterthanen dasjenige nicht entzogen werden / was man ihnen wahrhafftig ſchuldig iſt: Ein wahrhafftiger Schuldner (f) bleibet der Natur nach dennoch ein Schuldner / ob er ſchon *L. Julian. ff. de cond. indeb. L. Reſcriptum, §. 1. ff. de diſtr. pign. Innocen. &*

(e) Diejenige Pfändung) Demoſthenes nennet es Beraubungen in Oratione pro Corona, und Ariſtoteles im II. Buch Oeconomicôn.

1. (f) Bleibet der Natur) Hieher gehöret dasjenige / was Gailius hat de pace publi-

Pan. in c. pleriq; de immun. Eccl. Soto L. III. q. 4. art. 5. Jac. de Canibus, Anchar. Dominic. Franc. in c. 1. de injuriis, in 6. Fulg. & Salic. in auth. C. de act. & obl. Jac. de Bellovisu in Auth. Ut non fiant pignora. Syl. in verbo repreſſ. Bart. in tract. de repreſſ. Guido Papa p. 32. Gall. de pign. c. 1. n. 5. Vict. de jure belli n. 41. Covar. c. peccatum, p. 11. §. 9.

ſchon gerichtlich loßgeſprochen worden iſt/ſaget der Rechts-Lehrer Paulus: **Und als durch die Ungerechtigkeit des Richters einem Eigenthums-Herrn eine Sache/welche dem Schuldner nicht zugehöret/der Gläubiger/als ob ſie ihm verbindlich gemachet worden wäre/hinweggenommen hatte/ und die Frage entſtund / ob dieſelbe nach Bezahlung der Schuld dem Schuldner wiedergegeben werden ſolle/ſo hat Scævola erwieſen/daß ſie wiedergegeben werden müſſe.** Hierinnen beſtehet nur der Unterſchied / daß es den Unterthanen desjenigen Ortes/wo das Gerichte gehalten wird/ nicht erlaubet iſt/ die Execution eines ungerechten Urtheils mit eigenmächtiger Gewalt zu verhindern/oder ihr Recht wider ein ſolches Urtheil mit eigenmächtiger Gewalt zu behaupten/ und zwar iſt ihnen ſolches nicht erlaubet wegen derjenigen Macht/ welche ihre Obrigkeit über ſie hat: Da hingegen die Frembden berechtiget ſeynd/ſich ihrer eigenenen Gewalt zugebrauchen; wiewohl dieſes dennoch nicht geſchehen ſoll/ ſo lange ſie das ihrige durch das richterliche Amt erlangen können.

2. Daß man ſich derohalben wegen einer ſolchen Urſache entweder (g) der Leiber oder der beweglichen Güter derer Unterthanen/ welche demjenigen/der keine Gerechtigkeit ertheilet/zugehören/ bemächtigen könne/ſolches iſt zwar nicht durch das Recht der Natur/iedennoch aber durch die Gewohnheit hin und wieder eingeführet worden. Das älteſte Exempel hiervon finden wir beym Homero im XI. Buch Iliados, allwo erzehlet wird/daß Neſtor die Schafe und das Vieh derer Elidenſier gefangen habe/ **indem er die Pfänder mit ſich fortgeführet/** wie der Poete redet/weil ſie ſeines Vaters Pferde hinweggenommen hatten: Allwo Euſtathius das Wort **Pfänder** durch die Wörter **Ubergebung oder Verſicherung einer Sache** ausleget/nemlich **durch eine ſolche Sache/welche an ſtatt derjenigen / die einem zuvor entwendet worden iſt/hinweggenommen wird.** Hierauf erzehlet Homerus,man habe durch ein Edict kund machen laſſen/daß alle diejenigen/ welchen die Elidenſier etwas ſchuldig wären/ zuſammen gefordert würden/ um ihr Recht auszuführen/nemlich

Daß niemand das/was ihm gehört/entbehren dörffe.

Ein

ra Lib. II. Cap. VIII. n. 7. und Vasquius Lib. IV. Controverſiarum illuſtrium Cap. X. §. 41.

2. (g) **Der Leiber)** Beſiehe ein Exempel hiervon beym Ammiano im XVII. Buch/ allwo Julianus einige Francken aufhält/bis die Gefangenen / dem Vergleich gemäß/ befreyet werden. Thue hinzu / was Leo Afer im III. Buch vom Berge Benigualid ſchreibet:

Ein ander Exempel findet man in der Römiſchen Geſchicht von den Römiſchen Schiffen/welche Ariſtodemus zu Cuma wegen der Güter derer Tarquinier/ indem er ihr Erbe war/ inne behielt. Halicarnaſſenſis ſaget/ er habe die leibeigenen Knechte/ das Vieh und das Geld inne behalten. Und beym Ariſtotele im II. Buch Oeconomicôn ſtehet in der Verordnung derer Carthaginenſer/ vermöge deren ſie die fremden Schiffe hinwegnehmen ſolten/ dieſe Clauſul: **Wenn jemand das Recht hat/ dieſelben hinwegzunehmen.**

Liv. Lib. II.
Halic. Lib. VII.

VI.

In übrigen hat es vielleicht einige Völcker gegeben/ welche geglaubet/ daß man in dergleichen Fällen auch ſogar wider das Leben ſolcher Unterthanen/ wenn ſie ſchon unſchuldig wären/ Gewalt zu üben berechtiget ſeye/ weil ſie nemlich davor gehalten/ daß ein jeder einzeler Menſch völliges Recht und Gewalt über ſein eigen Leben habe/ und daß dieſes Recht dem gemeinen Weſen habe können übergeben und überlaſſen werden. Allein dieſes iſt keinesweges wahrſcheinlich/ noch auch/wie wir anderswo geſaget haben/der richtigſten Gottesgelehrtheit gemäs. Jedoch könte es geſchehen/nicht aus wohl bedachtem Vorſatze/ ſondern zufälliger Weiſe/ daß diejenigen ums Leben gebracht würden/ welche die Vollziehung unſers Rechtes durch Gewalt verhindern wolten. Wenn man dieſes alsdenn zuvor ſiehet/ ſo befiehlet uns die Liebe/ wie wir anderswo gezeiget haben/ die Execution oder Vollziehung unſers Rechtes lieber zu unterlaſſen/ weil vermöge des Geſetzes der Liebe/ und abſonderlich weil wir Chriſten ſeynd/ uns das Leben eines Menſchen viel ſchätzbarer ſeyn muß/ als unſer eigen Haab und Gut/ wie ſolches anderswo erwieſen worden iſt.

Lib. I. c. 1. §. 12. & 13. Lib. II. 15. 16. & ib. c. 21. 11.

VII.

1. Im übrigen muß man ſich nicht weniger in dieſer als in andern Materien hüten/daß man diejenigen Dinge/ welche eigentlich zu dem Völcker-Rechte gehören/ mit denjenigen nicht vermiſche/ welche durch das bürgerliche Recht oder durch die Verträge der Völcker aufgerichtet werden.

2. Vermöge des Völcker-Rechtes ſeynd der Pfändung oder denen Repreſſalien unterworffen alle Unterthanen desjenigen/ welcher eine Ungerechtigkeit begehet/nemlich diejenigen/welche wegen einer ſtets-verblei-

Dec. Conc. 352. Bal. L. 3. de Off. aſſeſſ.

verbleibenden Urſache dergleichen Unterthanen ſeynd/ ſie ſeyen nun gleich Eingebohrne oder Ankömmlinge/ nicht aber diejenigen / welche ſich nur deßwegen an einem Orte befinden/ damit ſie durchreiſen/ oder eine kurtze Zeit daſelbſt verharren wollen. Denn die Pfändungen oder Repreſſalien ſeynd nach dem Exempel derjenigen Anlagen oder Beſchwerungen eingeführet worden/ welche zu Bezahlung der Schulden des gemeinen Weſens auferleget werden / von welchen aber diejenigen befreyet ſeynd / welche nur auf eine Zeitlang den Geſetzen eines Ortes unterworffen leben. Hiernechſt werden auch vermöge des Völcker-Rechtes die Geſandten nicht mit unter die Unterthanen gerechnet / ich verſtehe diejenigen Geſandten und ihre Güter / welche von andern Potentaten nicht zu unſern Feinden/ ſondern anderswohin abgeſchicket werden.

3. Vermöge des bürgerlichen Rechtes der Völcker aber werden auch die Weiber und Kinder nicht unter die Zahl der Unterthanen gerechnet; wie nicht weniger die Studirende und diejenigen/ welche auf die Märckte reiſen / deren Sachen denn gleichfalls von der Pfändung oder von den Repreſſalien befreyet ſeynd. Vermöge des Völcker-Rechtes iſt eine jede einzele Perſon berechtiget / Pfändungen vorzunehmen; wie denn auch zu Athen jedem frey ſtunde / Menſchen gefangen zunehmen. Dargegen erfordert das bürgerliche Recht an vielen Orten / daß man zuvor um Erlaubnüß bitten muß / und zwar an einigen Orten bey der höchſten Obrigkeit / an andern aber bey den Unter-Richtern. Vermöge des Völcker-Rechtes erlanget man alſobald / wenn man eine Sache hinweggenommen hat / das Eigenthum derſelben auf ſo hoch / als ſich die Summe der Schuld und der Unkoſten erſtrecket / (h) dergeſtallt daß der Uberreſt wieder zurück gegeben werden muß. Und vermöge des bürgerlichen Rechtes werden diejenigen vor Gericht geladen / welchen daran gelegen iſt / daß dergleichen hinweggenommene Sache durch die obrigkeitliche Autorität entweder verkauffet/

3. (h) **Dergeſtallt daß der Uberreſt)** Dieſer Billigkeit haben ſich die Venetianer gebrauchet / als ſie der Genueſer Schiffe zu Galata gefangen genommen/ wie Gregoras im IX. Buch erzehlet: **So haben ſie auch nichts an der Ladung derer Schiffe verderbet / welche ſie gefangen genommen. Es beſtund aber ihre Ladung in Korn und Gerſte ; ſo dann in geſaltzenen Fiſchen/ dergleichen die Sümpffe** Copaides **und** Mœotides, **wie auch der Fluß** Tanais **hervorbringen. Dieſe Dinge haben ſie fleißig verwahret/ und nichts daran verringert/ bis ſie dieſelben nach empfangener Schuld gäntzlich wiedergegeben haben.**

verkauffet / oder denjenigen zuerkannt und zugeeignet werden / welchen es gebühret. Jedoch dieſe und andere dergleichen Dinge muß man bey denjenigen ſuchen / welche von den bürgerlichen Rechten handeln / und nahmentlich in dieſer Materie beym Bartolo, welcher von den Repreſſalien geſchrieben hat. *Æg. Regius de actibus ſupern. diſp. XIII. du. 7. n. 117.*

4. Ich will allhier nur noch etwas anfügen / weil es zur Linderung dieſes Rechtes / welches an ſich ſelbſten ſcharff genug iſt / dienet / nemlich daß diejenigen / welche zu den Pfändungen oder Repreſſalien Anlaß gegeben / indem ſie entweder nicht gezahlet / was ſie ſchuldig geweſen / oder indem ſie Recht und Gerechtigkeit nicht ertheilet haben / auch ſogar vermöge des natürlichen und Göttlichen Rechtes (i) verbunden ſeynd / denjenigen / welchen hierdurch etwas abgehet / ihren erlittenen Schaden zu erſetzen.

Das III. Capitel.

Von demjenigen Kriege / welcher vermöge des Völcker-Rechtes rechtmäſſig und ſolenne iſt: Allwo auch von der Krieges-Ankündigung gehandelt wird.

I. Daß vermöge des Völcker-Rechtes ein ſolenner Krieg derjenige ſeye / welcher von ſolchen Völckern / die nicht unter einerley Herrſchafft ſtehen / geführet wird.

II. Von dem Unterſchiede / welcher ſich zwiſchen einem Volck / ob es ſchon ungerecht handelt / und zwiſchen den See- und Straſſen-Räubern findet.

III. Daß zuweilen eine Veränderung unter dergleichen Arten der Menſchen vorgehen könne.

IV. Daß zu der Natur und Eigenſchafft eines ſolennen Krieges gehöre / daß derjenige / welcher ihn anfänget /

4. (i) Verbunden ſeynd) Plutarchus ſchreibet im Leben Cimonis von den Scyriern: Die meiſten wolten kein Geld beytragen / ſondern befahlen / es ſolten diejenigen / welche Sachen / die jemand anders zugehöreten / entweder beſaſſen / oder geraubet hatten / den Schaden erſetzen.

get / die höchſte Herrſchafft oder Souverainité beſitze; und auf was Weiſe ſolches zu verſtehen ſeye.

V. Daß auch die Krieges-Ankündigung darzu erfordert werde.

VI. Es wird von Stück zu Stücke erkläret / was bey der Ankündigung zu dem natürlichen Rechte / und was darbey eigentlich und ſonderlich zu dem Völcker-Rechte gehöret.

VII. Daß zwey Arten der Ankündigung ſeyen / nemlich eine bedingliche und eine pure oder ſchlechte.

VIII. Was bey den Ankündigungen zum bürgerlichen Rechte und nicht zum Völcker-Rechte gehöre.

IX. Daß wenn einem der Krieg angekündiget worden / derſelbe zugleich ſeinen Unterthanen und Bundsgenoſſen angekündiget worden iſt / in ſo weit ſie ihm folgen.

X. Nicht aber in ſo weit ſie an und vor ſich ſelbſten betrachtet werden; welches mit Exempeln erkläret wird.

XI. Die Urſache / warum die Ankündigung erfordert wird / um einige Würckungen hervorzubringen.

XII. Daß ſich dieſe Würckungen nicht bey den andern Kriegen befinden.

XIII. Ob man einen Krieg führen könne / ſobald er angekündiget worden iſt?

XIV. Ob es nöthig ſeye / denſelben demjenigen anzukündigen / welcher das Recht der Geſandtſchafft beleidiget hat?

I.

I. (a) WIr haben oben angefangen zuſagen / daß von den bewehrten Scribenten ein Krieg offtmahls rechtmäſig genennet werde / nicht wegen der Urſache / aus welcher er entſpringet / noch auch / wie ſonſten / wegen der Gröſſe derer darinnen geſchehenen Thaten / ſondern

I. (a) Wir haben oben) Im I. §. des III. Cap. im I. Buch.

ſondern wegen einiger abſonderlichen Würckungen des Rechtes. Welcher Krieg aber ein ſolcher ſeye/ das kan man am beſten aus der Beſchreibung verſtehē/ welche die Römiſche Rechtslehrer einem öffentlichē Feinde zueignen. *L. Hoſtes ff. de verb. ſign.* Oeffentliche Feinde ſeynd diejenigen/ ſaget Pomponius, welche entweder uns/ oder welchen wir den Krieg öffentlich andeuten: die übrigen ſind Straſſen-Räuber oder Diebe. Und nicht anders redet Ulpianus, *L. Hoſtes ff. de captivis.* wenn er ſaget: Diejenigen ſeynd öffentliche Feinde/ welchen das Römiſche Volck den Krieg öffentlich angedeutet hat/ oder welche den Krieg dem Römiſchen Volck öffentlich angedeutet haben; Die übrigen werden Straſſen-Räuber oder Diebe genennet. Und dannenhero iſt derjenige/ welcher (b) durch die Straſſen-Räuber gefangen worden/ kein leibeigener Knecht derer Straſſen-Räuber/ und hat * das Recht der Zurückkunfft aus der Gefangenſchafft nicht vonnöthen. **poſtliminium.* Derjenige aber/ welcher durch öffentliche Feinde gefangen worden iſt/ zum Exempel durch die Teutſchen und Parthen/ iſt ein leibeigener Knecht der Feinde/ und bekömt allererſt durch das Recht der Zurückkunfft ſeinen vorigen Zuſtand wieder. Und Paulus ſaget: (c) Diejenigen bleiben frey / welche durch See- oder Straſſen-Räuber gefangen worden ſeynd. *L. Poſtliminium, §. 2. ff. de capt.* Hierzu kommen folgende Wote Ulpiani: *L. Si quis ingenuam, §. 1. eod. tit.* Ob ſchon das gemeine Weſen offtmahls durch die bürgerlichen Zwiſtigkeiten verletzet wird/ ſo wird hierdurch doch nicht auf den Untergang des gemeinen Weſens gezielet. So ſeynd denn diejenigen/ welche zu einem oder dem andern Theile treten/ nicht als ſolche öffentliche Feinde anzuſehen / unter welchen das Recht der Zurückkunfft gebräuchlich iſt; und dannenhero hat man davor gehalten/ es ſeye unnöthig/ daß wenn ſie gefangen und verkauffet/ hernach aber wiederum freygelaſſen worden / ſie ſich durch den Fürſten wiederum vor Freygebohrne ſolten erklären laſſen / weil ſie ja ihre Eigenſchafft als Freygebohrne durch keine leibeigene Gefangenſchafft verlohren haben.

2. Nur dieſes iſt zumercken/ daß unter dem Exempel des Römiſchen

(b) Durch die Straſſen-Räuber) Dieſes gab die Materie zu Plauti Schauſpiele vom Pœnulo, und des Terentii vom Verſchnittenen. Dergleichen iſt auch Eumæus im 16. Buch Odyſſeæ.

(c) Diejenigen bleiben frey) Pompejus hat ausgeſprochen/ daß diejenigen frey ſeyen/ welche durch See-Räuber gefangen worden; Wie Appianus in Mithridatico meldet. Thue des Herreræ II. Tomum hinzu.

ſchen Volckes ein ieder verſtanden werden müſſe/welcher in einem Staat die höchſte Herrſchafft hat. Derjenige iſt ein öffentlicher Feind/ ſaget Cicero, welcher einen Staat/einen Gerichts-Hof/eine Schatz-Kammer / wie auch die Einwilligung und die Einigkeit ſeiner Unterthanen/und die Mittel nebſt der Gewalt hat/ daß er / wenn es die Beſchaffenheit der Sache erfordert/ Frieden und Verbindnüſſe ſchlieſſen kan.

Philipp. IV.

II.

1. Jedoch höret ein Staat oder eine Republick nicht alſobald auf/dasjenige zuſeyn/was ſie iſt/wenn ſie etwas ungerechtes begehet / ob auch ſchon die gantze Gemeinde daran ſchuld hätte. So wird auch ein Hauffen See-oder Straſſen-Räuber zu keinem Staat / ob ſie ſchon vielleicht einige Billigkeit unter einander beobachten / ohne welche keine Geſellſchafft beſtehen kan. Denn dieſe haben ſich (d) wegen der Ubelthaten zuſammen geſellet: Jene aber ob ſie auch ſchon unterweilen nicht ohne Miſſethat ſeynd/ ſo haben ſie ſich doch deßwegen zuſammengeſellet / damit ſie des Rechtes und der Gerechtigkeit genieſſen / und ſelbige auch den Frembden wiederfahren laſſen mögen. Geſchiehet ſolches nicht in allen Stücken nach dem Rechte der Natur/welches / wie wir anderswo gezeiget haben / bey vielen Völckern zum Theil gleichſam in Vergeſſenheit gekommen iſt/ ſo geſchiehet es doch gewiß vermöge der Tractaten / welche ſie unter einander aufgerichtet haben / oder vermöge der Sitten ihres Landes. Alſo mercket der Ausleger über den Thucydidem an / daß die Griechen / unerachtet zur ſelbigen Zeit das rauben auf dem Meer vor zuläßig gehalten wurde / ſich des todtſchlagen und rauben in der Nacht enthalten / und daß ſie keine Ochſen / welche zum Ackerbau gebrauchet worden / geſtohlen haben. So erzehlet auch Strabo, daß andere Völcker / welche gleichfalls von dem Raube lebeten / wenn ſie ſich vom Meer nach Hauſe begeben / zu den Eigenthums-Herrn geſchicket / damit dieſe / wenn es ihnen beliebete / (e) die geraubeten

Lib. I.

Lib. II.

1. (d) **Wegen der Ubelthaten zuſammen geſellet) Es iſt ein Hauffen Menſchen / welche ſich nicht durch ein Geſetz / ſondern wegen der Ungerechtigkeit zuſammen gerottet haben.** Alſo redet Procopius im II. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte.

(e) **Die geraubeten Sachen)** Dergleichen waren auch diejenigen / deren Saxo im XIV. Buch Erwehnung thut. Derowegen mercket Plutarchus an / daß die Cyrier mit der Zeit ſchlimmer geworden / wenn er ſaget: **Nachdem ſie von Alters her**

beten Sachen vor einen billigen Preiß einlöſen konten. Auf dergleichen Leute beziehet ſich auch der Ort beym Homero im 14. Buch ſeiner Odyſſeæ:

Auch die / ſo aus Begier des Raubes ſich wohl rüſten /
Und lauffen mit dem Schiff an ihrer Nachbarn Küſten /
Die / wenn ſie durch das Glück der Beute Menge ziert /
So wird das reiche Schiff durch ſie hinweggeführt /
So bald es möglich iſt. Weil ſie ſich zwar erfreuen /
Jedennoch aber vor der Götter Straffe ſcheuen.

2. Es wird aber in der Sitten-Lehre das vornehmſte einer Sache vor die Forme oder Geſtallt derſelben gehalten; und wie Cicero im V. Buch von den Grentzen recht und wohl ſaget: **Dasjenige / was die gröſten Theile begreiffet / und ſich am weiteſten ausbreitet / das gibt der Sache den Nahmen.** Wormit dasjenige übereinſtimmet / was Galenus ſaget: **Daß der Nahme von demjenigen hergenommen wird / was zu einer zuſammengeſetzten Sache am meiſten beyträget.** Dieſes nennet er zum öfftern **Dinge / welche von ihren edelſten Theilen benahmet werden.** Dahero hat vorgedachter Cicero, im III. Buch von der Republic / allzuhart geredet / indem er ſaget / daß wenn ein König ungerecht iſt / oder wenn es die vornehmſten des Volckes ſeynd / oder wenn das Volck ſelbſt ungerecht iſt / ſo ſeye es nicht allein eine mangelhaffte / ſondern auch gar keine Republic. Welche Meynung Auguſtinus verbeſſert / wenn er ſaget: **Jch wolte dennoch deßwegen nicht ſagen / daß dieſes entweder kein Volck / oder daß ſein Weſen keine Republic ſeye / ſo lange ein Hauffen einiger vernünfftigen Menge verbleibet / welcher wegen derjenigen Dinge / die er liebet / durch eine einträchtige Gemeinſchafft zuſammen geſellet iſt.** Ein krancker Leib iſt dennoch ein Leib / und ein Staat / ob er ſchon hefftig kranck iſt / ſo iſt er doch ein Staat / ſo lange die Geſetze / die Gerichte und andere Dinge verbleiben / welche nöthig ſeynd / damit ſowohl die Frembden / als auch die Unterthanen unter ſich zu ihrem Rechte gelangen können. Beſſer erkläret es Dion Chryſoſtomus, wenn er ſaget / das Geſetz (vornemlich dasjenige / woraus das Völcker-Recht beſtehet) ſeye in einem Staat

De Civ. Dei L. XIX. cap. 24.

Boryſtenica, & de Lege.

Raubereyen auf dem Meer verübet / ſo haben ſie zuletzt ſich nicht enthalten / auch ſogar diejenigen / welche der Handelſchafft wegen zu ihnen ſchiffeten / durch Unrecht zu beleidigen.

wie die Seele in dem menſchlichen Leibe: Und daß dannenhero kein Staat mehr ſeye / (f) wenn das Geſetz aufgehoben worden. Und Ariſtides zeiget in derjenigen Rede / wodurch er die Rhodiſer zur Einigkeit vermahnet / daß auch ſogar bey der Tyranney viele gute Geſetze beſtehen können. Ariſtoteles ſaget im 9. Capitel des V. Buches von der Republic / daß wenn jemand einigen wenigen Perſonen oder dem gantzen Volck gar zuviel Macht und Gewalt beylege / ſo werde die Republic erſtlich mangelhafftig / und nachmahls gantz und gar zernichtet. Wir wollen die Sache durch Exempel erläutern.

3. Wir haben oben von Ulpiano gehöret / daß diejenigen / welche von den Straſſen-Räubern gefangen werdẽ / keine leibeigene Knechte werden; und daß hingegen diejenigen / welche durch die Teutſchen gefangen werden / die Freyheit verliehren. Nichts deſtoweniger wurde es bey den Teutſchen nicht vor unehrlich gehalten / wenn ein jeder unter ihnen auſſerhalb den Grentzen ſeines Staates eine und die andere Straſſen-Räuberey begienge; wie Cæſar ſolches erzehlet. Von den Venedern ſchreibet Tacitus: **Sie durchſtreiffen mit ihren Straſſen-Räubereyen alle zwiſchen den Peuciniern und Senniern befindliche Wälder und Berge.** Eben derſelbe ſaget anderswo / daß die Catten / ein edeles Volck in Teutſchland / Straſſen-Räubereyen verübet. Ferner leſen wir bey ihm / daß die Garamanten zwar ein an Straſſen-Räubereyen fruchtbares Volck / jedennoch aber ein Volck geweſen. Ob ſchon die Illyrier gewohnet waren / ohne Unterſchied der Perſonen auf dem Meer zu rauben / ſo hat man ſie dennoch im Triumph herumgeführet / wenn ſie gefangen worden; da hingegen Pompejus die See-Räuber nicht zum Triumph gebrauchet hat. Ein ſolcher groſſer Unterſchied iſt unter einem Volck / ob es ſchon noch ſo boshafftig iſt / und unter denjenigen / welche kein Volck oder keine ordentliche Gemeinde ſeynd / ſondern ſich nur zu Begehung der Ubelthaten zuſammen rotten.

Lib. VI. de morib. Germ. — *Annal. XII.* — *Hiſt. IV.* — *App. Illyr.*

III.

Jedennoch kan ſich eine Veränderung zutragen / nicht allein mit eintzeln Perſonen / wie denn Jephtes, Arſaces und Viriatus aus Haupt-

2. (f) **Wenn das Geſetz aufgehoben worden**) Cicero ſchreibet im I. Brieff des X. Buchs: **Es ſeynd weder Geſetze / noch Gerichte / noch einiges Ebenbild vorhanden / wodurch man die geringſte Spur eines Staates mercken könte.**

Hauptleuten der Räuber in rechtmäſige Heerführer verwandelt worden ſeynd; ſondern auch (g) mit gantzen Hauffen / alſo daß diejenigen / welche nur Räuber geweſen / durch Ergreiffung einer andern Lebens-Art einen Staat ſtifften. Auguſtinus, nachdem er von der Straſſen-Räuberey geredet hat / ſo ſetzet er hinzu: **Wenn dieſes Ubel durch den Zulauff verdorbener Leute dermaſen wächſet / daß es auch ſogar einige Oerter beſitzet / Wohnungen aufrichtet / Städte einnimmet und Völcker bezwinget / ſo nimmet es den Nahmen eines Königreiches an.** *De civit. Dei Lib. IV. c. 4.*

IV.

Wer aber diejenigen ſeynd / welche die höchſte Herrſchafft beſitzen / ſolches haben wir oben geſaget; dahero kan man nun auch verſtehen / daß wenn einige die höchſte Herrſchafft nur zum Theil beſitzen / ſie auch / ſo viel dieſen Theil anlanget / einen rechtmäſigen Krieg führen können: Vielmehr aber können es diejenigen thun / welche keine Unterthanen / ſondern (h) ungleiche Bundsgenoſſen ſeynd; gleichwie wir aus den Geſchichten lernen / daß unter den Römern und ihren Bundsgenoſſen / ob dieſe ſchon in dem Verbündnüß geringer geweſen / nemlich die Volſcier / Lateiner / Spanier und Carthaginenſer / alles beobachtet worden / was zu einem rechtmäſigen Kriege gehöret. *Lib. I. c. III. §. 4.*

V.

Damit aber der Krieg nach dieſer Bedeutung rechtmäſig ſeye / ſo iſt es nicht genug / daß er auf beyden Theilen unter denjenigen geführet wird / welche die höchſte Herrſchafft oder Souveraineté beſitzen / ſondern es iſt / wie wir gehöret haben / auch vonnöthen / daß er öffentlich angekündiget worden ſeye / und zwar alſo / (i) daß die Ankündigung einem

(g) **Mit gantzen Hauffen**) Ein Exempel deſſen findet man an den Mamertinern / wie Diodorus Siculus in Fragmentis meldet.

(h) **Ungleiche Bundsgenoſſen ſeynd**) Wie der Hertzog von Lothringen beym Crantzio im 13. Cap. des XII. Buchs ſeiner Sächſiſchen Geſchichte. Alſo hat auch eine Sundiſche Stadt ihren Pommeriſchen Fürſten den Krieg angekündiget / wie gedachter Crantzius im 35. Cap. des XIV. Buchs ſeiner Vandaliſchen Geſchichte meldet.

(i) **Daß die Ankündigung**) Joſephus ſchreibet im XV. Buch ſeiner alten Geſchichte: **Es iſt unrecht / wenn man einen Krieg führet / welcher nicht zuvor angekündiget worden.** Beſiehe von dieſer Gewohnheit derer Völcker einige Exempel beym Crantzio im XI. Buch ſeiner Sächſiſchen Geſchichte / und beym

nem Theile von dem andern Theile geſchehen ſeye; dahero nennet Ennius dergleichen Kriege kundgemachete Schlachten. Cicero ſchreibet im I. Buch von den Pflichten: **Es iſt aber die Billigkeit / welche man im Kriege beobachten muß / in dem Herolds-Rechte des Römiſchen Volckes heiliglich vorgeſchrieben worden; woraus man erkennen kan / es ſeye kein Krieg rechtmäſig / als nur allein derjenige / welchen man führet / um die verlohrnen Sachen wiederzubekommen / oder welcher zuvor angekündiget und angeſaget worden iſt.** Ein alter Scribente beym Iſidoro *Lib. I.* ſaget es nicht ſo vollkommen folgendermaſen: **Ein rechtmäſiger Krieg iſt derjenige / welcher vermöge einer Ankündigung geſchiehet / entweder um dasjenige / was man verlohren hat / wiederzubekommen / oder die Menſchen / von welchen man angefallen wird / abzutreiben.** Ingleichen wenn Livius eine Beſchreibung eines rechtmäſigen Krieges machet / ſo ſaget er / derjenige Krieg ſeye rechtmäſig / welcher öffentlich und vermöge einer Ankündigung geſchiehet. Und nachdem er erzehlet hat / daß die Acarnaner die Attiſchen Ländereyen verwüſtet hätten / ſo ſetzet er hinzu: *Lib. XXXI.* **Dieſe iſt die erſte Verbitterung der Gemüther geweſen; hernach iſt der rechtmäſige Krieg auf Befehl der Städte durch freywillige Ankündigung angegangen.**

VI.

1. Damit nun dieſe und andere Stellen der Scribenten / welche von der Kundmachung des Krieges handeln / verſtanden werden mögen / ſo muß man einen genauen Unterſchied machen unter demjenigen / was man vermöge des Rechtes der Natur zuthun ſchuldig iſt / und unter demjenigen / was man vermöge der Natur zuthun nicht ſchuldig / jedennoch aber ehrbar iſt / ſodann unter demjenigen / was vermöge des Völcker-Rechtes erfordert wird / um einige dem Völcker-Recht eigentlich zukommende Würckungen hervorzubringen / und unter demjenigen / was hiernechſt von abſonderlichen Satzungen einiger Völcker herkommet.

Nach dem natürlichen Rechte wird keine Krieges-Ankündigung erfordert / wenn man ſich wider eine zugefügte Gewalt beſchützet / oder wenn man einen / von dem man beleidiget worden / zur Straffe ziehen

Oderbornio im Leben Baſilidis im III. Buch. Daß das Gegentheil von dem Türcken Olizaſthlane und von Neemone aus Servien geſchehen / ſolches tadelt Nicetas im III. und IV. Buch.

ziehen will. Und dieſes iſt es / was Sthenelaidas Ephorus (k) beym Thucydide ſaget: **Es iſt nicht nöthig / daß man mit Worten und vor Gericht hadere / wenn man durch etwas mehr / als durch Worte beleidiget worden iſt.** Und Latinus redet beym Halicarnasſenſi alſo: **Derjenige / welcher angegriffen wird / pfleget denjenigen / welcher ihn bekrieget / durch Gewalt von ſich zu treiben.** Und Ælianus ſaget aus dem Platone, daß derjenige Krieg / welchen man zu Abtreibung der Gewalt anfange / nicht durch einen Waffen-Herold / ſondern durch die Natur angekündiget werde. Dahero ſaget Dion Chryſoſtomus in ſeiner Rede an die Nicomedienſer: **Die meiſten Kriege werden ohne Ankündigung angefangen.** Um eben dieſer Urſache wegen wirffet Livius Menippo, dem Generale des Antiochi, vor / daß er einige Römer getödtet / ehe und bevor er den Krieg angekündiget / oder ohne daß ſie Nachricht darvon bekommen / daß man irgendswo das Schwerdt gezucket oder Blut vergoſſen habe: Wodurch er zeiget / daß einer von dieſen beyden Fällen hätte genug ſeyn können / um ſeine That zu rechtfertigen. So iſt auch nach dem Rechte der Natur eben ſo wenig nöthig / den Krieg anzukündigen / wenn ſich ein Eigenthums-Herr ſeiner Sachen bemächtigen will. *Lib. I.*

2. Wenn man ſich aber einer Sache an ſtatt einer andern / oder wenn man an ſtatt einer Schuld-Forderung ſich einer Sache / ſo dem Schuldner zugehöret / bemächtigen will / und noch vielmehr wenn man die Sachen derjenigen Perſonen / welche dem Schuldner unterthan ſeynd / einnehmen will / ſo iſt eine Kundmachung nöthig / durch welche offenbar werde / es könne auf keine andere Weiſe geſchehen / das unſrige / oder dasjenige / was man uns ſchuldig iſt / zuerlangen. Denn dasjenige Recht / vermöge deſſen man ſich einer Sache an ſtatt einer andern bemächtigen darff / iſt kein erſtes oder Haupt-Recht / ſondern ein zweytes oder Neben- und beygeordnetes Recht / wie wir anderswo erkläret haben. Alſo wird auch erfordert / daß ehe man einen Fürſten / welcher die höchſte Herrſchafft hat / wegen einer

1. (k) **Beym** *Thucydide*) Eben derſelbe ſaget in der Rede derer Platäenſer: **Vermöge des von allen Völckern angenommenen Rechtes iſt es billig / denjenigen zurücke zutreiben / von welchem wir feindſeelig angegriffen werden.** Flaminius ſaget beym Diodoro Siculo in excerptis Peireſianis: **Er bezeugete vor allen Göttern und Menſchen / daß der König den Krieg angefangen habe.** Thue hinzu / was Mariana im 13. Cap. des XIX. Buches hat. Von dem nicht angekündigten Kriege beſiehe Dexippum in exceptis de Legationibus

Schuld oder wegen eines Verbrechens eines ſeiner Unterthanen mit gewaffneter Hand angreiffet / man eine Erinnerung an ihn ergehen laſſe / wodurch er zum Selbſt-Schuldner gemachet werde / damit man davor halten könne / als ob er den Schaden oder das Verbrechen ſelbſt gethan habe / vermöge desjenigen / was wir oben abgehandelt haben.

3. Ja was noch mehr iſt / in ſolchen Fällen / da das Recht der Natur dergleichen Erinnerung und Ankündigung nicht gebeut / (l) iſt es doch ehrbar und löblich / ſich derſelben zugebrauchen / theils damit man den andern zu beleidigen überhoben ſeyn möge / theils damit man ihm Gelegenheit geben möge / ſein Verbrechen durch die Reue und Gnugthuung auszuſöhnen / nach Anweiſung desjenigen / was wir geſaget / als wir (m) von den Miteln den Krieg zu vermeiden gehandelt haben. Wohin auch folgendes gehöret:

Gleich anfangs wird niemand das äuſſerſte verſuchen.

V. B. Moſ. XII. 2. Und dieſes iſt auch (n) demjenigen Geſetze gemäß / welches GOTT den Hebräern gab / daß ſie nemlich einer Stadt / welche ſie belagern wolten / erſtlich den Frieden anbieten ſolten: Allein dieſes / welches inſonderheit dem jetztgedachten Volcke anbefohlen worden / verwirren einige gantz unrecht mit dem Völcker-Rechte: Denn es war ſolches kein bloſer Friede / ſondern mit der Bedingung / daß die Einwohner unterthan und tributbar ſeyn ſolten. Als Cyrus in der Gegend derer Armenier angelanget war / ſo ſchickete er / ehe er jemand Gewalt that / zu dem Könige / und ließ von ihm begehren / er ſolte den Tribut und das Krieges-Volck lieffern / welches er vermöge der Tractaten zu lieffern ſchuldig wäre: **Er hielte davor / dieſes ſeye leutſeeliger / als wenn er weiter fortſchritte / und nichts zuvor ankündigte** / wie *Lib. II.* Xenophon in derſelben Geſchicht redet. Im übrigen iſt die Ankündigung

3. (l) **Iſt es doch ehrbar und löblich)** Beſiehe Marianam im 13. Cap. des XXVII. Buches.

(m) **Von den Mitteln)** Im 7. §. des XXIII. Cap im II. Buch.

(n) **Demjenigen Geſetze)** Joſephus ſchreibet im 2. Cap. ſeiner alten Geſchicht: **Der Rath aber hat ſie bey ſich behalten / und gezeiget / man müſſe die Lands-Leute nicht ſo bald mit Krieg überziehen / ehe die Streitigkeiten mündlich unterſuchet worden / indem das Geſetz auch nicht einmahl denjenigen / welche unrecht gelitten / zulieſſe / wider die Ausländer ein Krieges-Heer anzuführen / es ſeye denn zuvor eine Geſandtſchafft an ſie abgeſchicket / und alle Mittel verſuchet worden / um die Urheber des Unrechtes zu vernünfftigern Gedancken zubringen.**

gung vermöge des Völcker-Rechtes in allen und jeden Fällen nöthig/ um diejenigen abſonderlichen Würckungen/ worvon wir allhier reden/ hervorzubringen. Es iſt nemlich dieſelbe nöthig / nicht von beyden Partheyen / ſondern nur von einer unter ihnen.

VII.

1. Es iſt aber dieſe Ankündigung entweder bedinglich / oder pur und ſchlecht. Bedinglich iſt ſie/ wenn man dieſelbe derjenigen Anforderung/ wodurch man das ſeinige wiederfordert/ beyfüget. (o) Unter dem Nahmen derjenigen Sachen / welche man wiederfordert / begriffe das Herolds-Recht oder das Recht des Krieges nicht allein ſolche Sachen/ welche man vermöge des Eigenthums-Rechtes wiederfordert / ſondern auch die Anforderung ſolcher Dinge / welche man uns entweder wegen einer bürgerlichen oder wegen einer peinlichen Urſache ſchuldig iſt / wie es (p) Servius recht und wohl erkläret. Daher kommen die Wörter in den Formuln/ **wiedergeben / gnugthun / lieffern**; allwo das Wort lieffern/ wie wir anderswo geſaget haben / mit dieſem Vorbehalt zuverſtehen iſt/ wenn diejenigen/ bey welchen man ſich beſchweret/ den Verbrecher nicht lieber ſelbſt abſtraffen wollen. Daß dieſe Wiederforderung der Sachen eine Clarigation oder helle und deutliche Forderung genennet worden iſt/ ſolches bezeuget (q) Plinius. Eine Art ſolcher bedinglichen Ankündigung iſt beym Livio zufinden / wenn er ſaget: **Sie erklären** *Lib. VIII.* **ſich / daß wenn ſolches Unrecht nicht durch diejenigen / welche es ausgeübet/ abgethan werde/ ſo wolten ſie alle Kräffte anwenden/ um daſſelbe zurächen.** Und beym Tacito ſtehet: **Wenn dieſelben** *Annal. Lib. I.* **die Böſen nicht beſtraffeten/ ſo wolten ſie alles ohne Unterſchiede tödten.** Wir haben ein altes Exempel hiervon in den Flüchtlingen des Euripidis, allwo Theſeus dem Herold folgenden Befehl an Creon, den Thebaniſchen König/ ertheilet:

(r) *The-*

1. (o) **Unter dem Nahmen derjenigen Sachen**) Beſiehe Parutam im I. Buch vom Cypriſchen Kriege/ Bizarrum im XXIII. Buch von den Türcken. Reinking im 4. Cap. der III. Claſſe im II. Buch.

(p) *Servius*) über das X. Buch Æneidos.

(q) *Plinius*) Im 12. Cap. des XXII. Buchs. **Und als die Geſandten/ ſchreibet er/ zu den Feinden geſchicket wurden/ um zu clarigiren/ das iſt/ um die geraubten Sachen klar wiederzufordern / ſo wurde der eine der Eiſenkraut-Träger genennet.** Und wenn er von dem Eiſenkraut im 9. Cap. des XXV. Buches handelt/ ſo ſchreibet er: **Dieſes iſt es/ was die Geſandten den Feinden überbringen/ wie wir angezeiget haben.** Beſiehe Servium über das IX. und X. Buch Æneidos.

(r) *Theſeus*, der König/ ſo die Nachbarſchafft regiert/
Begehret/ daß die Todten/
So in der Schlacht/
Von Feinden umgebracht/
Begraben werden ſollen/
Und alsdenn wollen
Die von Athen dergleichen thun/
Auf ſolche Weiſe rede nun:
Und wenn er diß beliebt/
So komme bald zurücke:
Wo nicht/ ſo will ich/ daß man ihm zur Antwort gibt/
Daß ich mich zu dem Kriege ſchicke.

Papinius druckt den Befehl in der Erzehlung eben dieſer Sache folgendermaſen aus:

Sag/ daß man ſoll die Danaer begraben/
Sonſt wird man bald den Krieg zu Theben haben.

Polybius nennet dieſes/ diejenigen Sachen andeuten/ durch welche man ſich loßmachen kan. Und die alten Römer nennen es entbieten. Eine pure oder ſchlechte Ankündigung iſt diejenige/ welche inſonderheit eine Krieges-Erklärung genennet wird/ und welche von einer unter beyden Theilen geſchiehet/ wenn entweder der eine den andern ſchon mit Kriege überzogen hat/ (da denn Iſidorus jenes einen Krieg zu Abtreibung der Menſchen nennet) (s) oder wenn er dergeſtallt wider ihn mißgehandelt hat/ daß er eine Straffe verdienet.

2. Unterweilen folget auch die pure Ankündigung auf die bedingliche; ob ſchon ſolches nicht nöthig iſt/ und nur zum Uberfluß geſchiehet. Daher iſt dieſe Formul entſtanden; Ich bezeuge/ daß dieſes Volck ungerecht iſt/ und daß es das Recht nicht ertheilet. Und die Zweyte: (t) Weil der Waffen-König des Römiſchen Volckes dieſe Dinge/ Streitigkeiten und Anforderungen von dem Waffen-Könige des Volckes der alten Lateiner und von den alten Lateinern ſelbſten wiedergefordert hat/ und ſie ſolche Sachen

(r) *Theſeus*) Eben dergleichen Ankündigung findet man auch in der Batrachomyomachia und in dem Amphitruone des Plauti zu Anfange. Beſiehe auch Cromerum im XXI. Buch.

(s) Oder wenn er) Ein Exempel hiervon ſiehe beym Bembo im VII. Buch.

2. (t) Weil der Waffen-König) Hierniſt überlege die Griechiſchen Worte Dionyſii Halicarnaſſenſis in excerpto Legationum II.

Sachen nicht gezahlet noch gegeben / noch verrichtet haben / welche Sachen ſie hätten geben / verrichten und bezahlen ſollen / ſo halte ich davor / willige ein und beſchlieſſe / daß man dieſelben durch einen reinen und rechtmäſigen Krieg ſuchen ſolle. Die dritte Formul lautete alſo: Weil die alte Lateiniſche Völcker wider das Römiſche Volck etwas gethan und verbrochen haben / und weil dannenhero das Römiſche Volck den Krieg wider die alten Lateiner anbefohlen hat / weil auch der Römiſche Rath davor gehalten / eingewilliget und beſchloſſen hat / daß man mit den alten Lateinern einen Krieg anfange / ſo verkündige und fange hiermit einen Krieg an ich und das Römiſche Volck wider das Volck der alten Lateiner. Daß aber in ſolchem Fall / wie ich bereits geſaget habe / die Ankündigung nicht unumgänglich vonnöthen ſeye / ſolches erſcheinet auch daraus / daß es genug / und der Gewohnheit gemäß war / wenn ſie nur gegen die nechſte Krieges-Beſatzung eines Ortes geſchahe / wie die Herolde ſolcher geſtallt ausgeſprochen haben / als ſie in der Sache des Philippi von Macedonien und nachmahls des Antiochi um Rath gefraget worden waren / indem ſie davor hielten / es ſeye genug / daß derjenige / welcher feindlich angefallen würde / die erſte Ankündigung thäte. Ja was noch mehr iſt / ſo geſchahe die Erklärung des Krieges wider den Pyrrhum nur gegen einen eintzigen ſeiner gefangenen Krieges-Leute / und zwar in dem Flaminiſchen Circo, allwo derſelbe zum Schein einen Platz kauffen muſte / gleich als ob ſolcher Ort in Feindes Land läge / wie Servius über das IX. Buch Æneidos anmercket.

Liv. Lib. XXXI. & XXXVI.

3. Eine andere Art des Uberfluſſes derer Formalitäten bey dergleichen Gebräuchen iſt auch dieſe / wenn offtmahls beyde Theile einander den Krieg ankündigen / wie ſolches in dem Pelopenneſiſchen Kriege von dem Corcyrenſiern und Corinthiern geſchahe / da es doch genug iſt / wenn der Krieg nur von einem Theile angekündiget worden.

VIII.

Was die Art und Weiſe den Krieg anzukündigen anlanget / ſo rühret dieſelbe von der Gewohnheit und Anordnung einiger Völcker her / nicht aber von dem Völcker-Rechte / zum Exempel / (u) der Caduceus

Zzzzz

(u) Der *Caduceus*) Woher der Urſprung des Caducei komme / ſolches wirſt du aus dem Plinio im 3. Cap. des XXIX. Buches / und aus dem Servio über das IV. und VIII. Buch Æneidos lernen.

ceus oder die weiſe Ruthe bey den Griechen / das Eiſenkraut und der blutige Spieß erſtlich bey den Aequicoliern / und nach ihrem Exempel bey den Römern / die Aufkündigung aller Freundſchafft und alles Bundes / wenn einer vorhanden geweſen / und zwar nach dreyßig ſolennen Tagen / von dem Tage an zurechnen / an welchem man die vorenthaltenen Sachen wiedergefordert hatte; (x) ferner die Uberſendung eines Spieſes / und andere dergleichen Arten / welche mit denjenigen Dingen / welche eigentlich zu dem Völcker-Rechte gehören / nicht müſſen verwirret werden. Denn es lehret uns Arnobius, daß auch ſchon zu ſeiner Zeit ein groſſer Theil dieſer Dinge aufgehöret habe / gebräuchlich zuſeyn: Ja auch bereits zu Varronis Zeiten wurden einige derſelben unterlaſſen. Der dritte Puniſche Krieg wurde alſobald angefangen / ſo bald er angekündiget worden war. Und Mecœnas will beym Dione haben/daß einige unter den Arten dieſer Gebräuche eigentlich keinem Staat / als demjenigen zugehören / in welchem das gemeine Volck herrſchet.

Arnob. Lib. II. cont. Gent.

Varro Lib. IV. de linguâ latinâ.

IX.

Wenn man aber demjenigen/welcher die höchſte Herrſchafft über ein Volck beſitzet/den Krieg angekündiget hat/ſo iſt hierdurch zu verſtehen/daß er zugleich nicht allein allen ſeinen Unterthanen / ſondern auch denenjenigen/welche ſich als Bundsgenoſſen zu ihm ſchlagen werden/ angekündiget worden ſeye/weil ſie ſein Anhang ſeynd/und dieſes iſt dasjenige / was die neuen Rechts-Lehrer ſagen/daß wenn ein Fürſte ausgefordert worden/auch ſeine Anhänger ausgefordert ſeyen. Denn den **Krieg ankündigen** nennen ſie **ausfordern.** Welches aber nur allein von demjenigen Kriege zuverſtehen/ der wider denjenigen/ welchem er angekündiget worden iſt/ geführet wird; Dergleichen Krieg derjenige war/ welchen man wider den Antiochum führete / und bey welchem man nicht vor rathſam hielte/ nachdem man ihm ſelbigē allbereit angekündiget hatte/denſelbē denen Aetoliern noch abſonderlich anzukündigen / weil ſie ſich öffentlich zu ihm geſchlagen hatten. Dahero antworteten auch die Herolde/es **hätten ſich die Aetolier den Krieg ſelbſten angekündiget.**

Bald. ad L. 2. C. de ſerv. n. 70.

X.

Wenn man aber nach Endigung eines ſolchen Krieges einen andern

(x) **Ferner die Uberſendung eines Spieſes**) Beſiehe Servium über das IX. Buch Æneidos, Ammianum im XIX. Buch/ und was der hochgelahrte Lindenbrogius über denſelben angemercket hat.

andern Staat oder einen andern König bekriegen will/ weil er unſerm
Feinde beygeſtanden hat/ſo iſt eine neue Krieges-Ankündigung von nö-
then/damit die Würckungen des Völcker-Rechtes daraus folgen. Die
Urſache iſt dieſe/weil man alsdenn ſolche Bundsgenoſſen nicht mehr als
einen Anhang/ ſondern als ein Haupt-Weſen betrachtet. Und derowe-
gen hat man recht und wohl geurtheilet/ (y) daß weder des Manlii
Krieg gegen die Gallogriechen/ noch auch des Cæſaris ſeiner gegen den
Arioviſtum rechtmäſig geweſen ſeye nach dem Völcker-Rechte: Denn
ſie wurden damahls nicht als ein Anhang oder Theil eines frembden
Krieges/ ſondern als die Haupt-Perſonen und als die Haupt-Urſache
des Krieges ſelbſten angegriffen. Gleichwie demnach vermöge des
Völcker-Rechtes die Ankündigung nöthig war: Alſo wurde vermöge
des Röm. Rechtes ein neuer Befehl des Römiſchen Volckes erfordert.
Denn was in der Rogation wider den Antiochum ausgeſprochen war:
Sie wolten und gäben Befehl/ daß man wider den König Antio- *Liv. Lib.*
chum, **und wider diejenigen/ welche ſeiner Parthey gefolget/ einen** *XXXVI.*
Krieg anfangen ſolte; und welches auch in dem Decret wider den Kö- *Lib. XLII.*
nig Perſeum beobachtet worden/ ſolches muß/ allem Anſehen nach von
derjenigen Zeit/ ſo lange der Krieg wider Antiochum oder Perſeum
dauern würde/ und von denjenigen/welche ſich würcklich in dieſen Krieg
einmiſchen würden/ verſtanden werden.

XI.

Die Urſache aber/warum die Völcker bey demjenigen Kriege/
welcher/wie wir geſaget haben/vermöge des Völcker-Rechtes rechtmä-
ſig iſt/eine Ankündigung erfordert haben/iſt nicht diejenige geweſen/ wel-
che einige anführen/und welche darinnen beſtehet/daß man nichts heim-
licher oder betrüglicher Weiſe thun möge/denn dieſes gehöret vielmehr
zur Vortreffligkeit der Tapferkeit/ als zum Rechte; (z) Gleich wie wir *Alb. Gent.*
leſen/ daß einige Nationen auch ſogar den Tag und Ort des Gefechtes *Lib. I. c. 2.*
angezeiget haben: Sondern dieſes iſt die wahre Urſache/ daß iederman
gewiß wiſſen möge/es ſeye der angekündigte Krieg kein Unterwinden eini-
ger

(y) **Daß weder des *Manlii* Krieg**) Oder der Krieg derer Geſellen des Ulyſſis wider die Ciconer/ welche dem Priamo vormahls beygeſtanden hatten/ von welchen Homerus im I. Buch ſeiner Odyſſeæ und daſelbſt Didymus redet.

(z) **Gleich wie wir leſen**) Zum Exempel die Römer dem Porſenæ, wie ſolches Plutarchus im Leben Publicolæ erzehlet. Chalcocondylas ſchreibet im VII. Buch/ daß die Türcken zwey Tage vor der Schlacht viele Feuer anzünden.

ger Privat-Perſonen/ſondern ein ſolches Vornehmen/ welches mit Einwilligung beyder Völcker oder der Häupter dieſer Völcker beſchloſſen worden. Und hieraus entſtehen einige beſondere Würckungen/ welche weder in einem Kriege wider die Räuber/noch in demjenigen/welchen ein König wider ſeine Unterthanen führet/ ſtatt finden. Dahero machet auch Seneca einen Unterſchied hierinnen/ wenn er ſaget: **Diejenigen Kriege/ welche den Nachbarn angekündiget wurden/und diejenigen/welche man wider die Bürger führete.**

Lib. III. de ira, c. 2.

XII.

Ayala Lib. I. c. 5.

Denn was einige anmercken/ und mit Exempeln beſtärcken/ daß nemlich auch in dergleichen Kriegen die Beuten denjenigen zugehören/ welche dieſelben machen/ ſolches iſt zwar wahr/ jedoch nur auf einer Seite/ nemlich in Anſehung des natürlichen Rechtes/ nicht aber in Anſehung des willkührigen Völcker-Rechtes/ als welches nur allein vor die Völcker ſorget/ nicht aber vor diejenigen/ welche kein Volck ſeynd/ oder welche nur ein Theil eines Volckes ſeynd. Sie irren auch darinnen/ daß ſie davor halten/ es habe ein ſolcher Krieg keiner Ankündigung vonnöthen/ welchen ein Staat zu ſeiner Beſchützung und zur Beſchützung des ſeinigen angefangen hat: Denn er hat derſelben allerdings vonnöthen; nicht aber blos und unumgänglich/ ſondern nur deßwegen/ damit er diejenigen Würckungen/ von welchen wir zureden angefangen haben/ und welche wir gleich jetzo erklären wollen/ hervorbringen möge.

Alb. Gent. d. l. II. c. 2.

XIII.

Auch dasjenige iſt nicht wahr/ daß man den Krieg nicht anfangen könne/ ſo bald er angekündiget worden iſt/ welches/ wie wir kurtz zuvor geſaget/ Cyrus wider die Armenier und die Römer wider die Carthaginenſer gethan haben: Denn die Ankündigung beſtimmet nach dem Völcker-Recht keine Zeit/ wenn der Krieg angehen ſolle. Jedennoch kan es ſich zutragen/ daß vermöge des natürlichen Rechtes die Beſchaffenheit der Sache eine gewiſſe Zeit erfordert/ zum Exempel/ wenn wir ſolche Sachen wiedergefordert haben/ welche man uns vorenthält/ oder wenn wir die Abſtraffung eines Verbrechers begehret haben/ und aber der Gegentheil ſolches noch nicht verweigert hat. Denn man muß ihm alsdenn ſoviel Zeit laſſen/ daß er dasjenige/ was man von ihm gefordert hat/ bequemlich verrichten kan.

XIV. Wenn

XIV.

Wenn aber auch ſogar das Recht der Geſandtſchafften verletzet worden wäre / ſo iſt dennoch eben ſowohl eine Krieges-Ankündigung vonnöthen / ſoferne diejenigen Würckungen / von welchen ich geredet habe / erfolgen ſollen: Jedoch wird es genug ſeyn / wenn dieſelbe auf ſolche Weiſe geſchiehet / wie es ſich am ſicherſten thun läſſet / nemlich durch Briefe: Inmaſen es denn ſonſten gebräuchlich iſt / daß man die Citationen und Ankündigungen auf dergleichen Art an ſolchen Oertern / welche nicht allzu ſicher ſeynd / verrichtet.

Das IV. Capitel.

Von dem Rechte / krafft deſſen man in einem ſolennen Kriege die Feinde tödten / und andere Gewalt wider die Leiber der Menſchen gebrauchen darff.

I. Die Würckungen des ſolennen Krieges werden insgemein erkläret.

II. Das Wort zuläßig wird unterſchieden in dasjenige / was ungeſtraffet / jedennoch aber nicht ohne Laſter geſchiehet / und in dasjenige / bey welchem kein Laſter iſt / ob es ſchon der Tugend gemäß wäre / wenn man es nicht thäte. Worbey einige Exempel angefüget werden.

III. Daß die Würckungen des ſolennen Krieges / wenn man ſie insgemein betrachtet / zu demjenigen zuläſſigen gehören / was ohne Straffe iſt.

IV. Warum dergleichen Würckungen eingeführet worden ſeynd?

V. Einige Zeugnüſſe von dieſen Würckungen.

VI. Daß vermöge dieſes Rechtes alle diejenigen / welche ſich innerhalb der feindlichen Grentzen befinden / umgebracht und feindlich tractiret werden.

 VII. Wie

VII. Wie wenn dieſelben kurtz vor dem Kriege dahin gekommen ſeynd?

VIII. Daß man die Unterthanen der Feinde überall feindſeelig tractiren könne / es ſeye denn daß man wider die Geſetze desjenigen Landes handelt / wo man ſie antrifft.

IX. Daß ſich dieſes Recht des feindſeeligen Tractamentes auch auf die Kinder und Weibs-Perſonen erſtrecke.

X. Wie auch auf die Gefangenen / und zwar zu aller und jeder Zeit.

XI. Jngleichen auf diejenigen / welche ſich ergeben wollen / aber nicht angenommen werden.

XII. Ferner auf diejenigen / welche ſich ohne eintzige Bedingung ergeben haben.

XIII. Daß es ungereimt ſeye / wenn man dieſes Recht auch auf andere Fälle ziehet / zum Exempel auf die Vergeltung gleiches mit gleichem / und auf den Fall / da ſich einer hartnäckig vertheidiget.

XIV. Daß es auch wider die Geiſſel ausgeübet werde.

XV. Daß es nach dem Völcker-Recht verboten ſeye / jemand mit Gifft umzubringen.

XVI. Oder die Waffen und die Waſſer zuvergifften.

XVII. Nicht aber auch die Waſſer auf andere Weiſe zuverderben.

XVIII. Ob es wider das Völcker-Recht ſeye / wenn man Meuchelmörder gebrauchet / ſolches wird mit Unterſchiede erkläret.

XIX. Ob die Weiber-Schändung wider das Völcker-Recht ſeye?

I.

Uber dieſen Vers des Virgilii:

Alsdenn iſt es erlaubt zu haſſen und zu rauben.

redet Servius Honoratus folgendermaſen / nachdem er den Urſprung

des

des Herolds-Rechtes auf Ancum Martium und noch weiter hinaus auf die Aequicoler gezogen hat: **Wenn es ſich zutrug / daß ein Volck dem Römiſchen Volcke einige Menſchen oder Thiere geraubet hatte / ſo verreiſete der Waſſen-König ſelbſten mit den Herolden / das iſt / mit denjenigen Prieſtern / welche zu Schlieſſung derer Verbindnüſſe verordnet ſeynd / und wenn er an den Grentzen ſtunde / ſo ſagte er die Urſache des Krieges mit heller Stimme / wenn aber diejenigen / welche etwas geraubet hatten / ſelbiges nicht wiedergeben / oder die Urheber des Unrechtes nicht auslieffern wolten / ſo warff er einen Spieß / welches der Anfang des Gefechtes war / und hierauf war es erlaubet / nach Gewohnheit des Krieges zu plündern und zu rauben.** Vorher aber hatte er geſaget: **Die Alten verſtunden durch das Wort beleidigen ſo viel / als rauben / obſchon bey dem Raube kein Verbrechen war: Ingleichen verſtunden ſie durch das Wort gnugthun ſo viel / als die geraubten Sachen wiedergeben.** Woraus wir lernen / daß der Krieg / welcher unter zweyen Völckern oder untern ihren Häuptern angekündiget worden iſt / (a) einige Würckungen hat / welche ihm allein zueigen gehören / und welche ſonſten keineswegES aus der Natur und Eigenſchafft des Krieges folgen: Auch kömmt dieſes mit demjenigen / was wir kurtz zuvor aus dem Römiſchen Rechts-Lehrern angeführet haben / vortreflich wohl überein.

II.

1. Damit man es aber deſto beſſer begreiffen möge / ſo laſſet uns ſehen / worauf ſich das Wort **erlaubet** beym Virgilio beziehet. Unterweilen ſaget man / daß eine Sache erlaubet ſeye / wenn ſie in allen Stücken rechtmäſig und gottſelig iſt / ob man ſchon vielleicht etwas lobwürdigers hätte verrichten können / wohin die Worte des Apoſtels Pauli zielen: **Ich habe es alles Macht** / (nemlich was von der Art derjenigen Dinge iſt / von welchen er zu handeln angefangen hatte / und noch handeln wolte) **aber es nutzet nicht alles.** Alſo iſt es erlaubet / (b) ſich zu verheyra- *I. Cor. VI. 17.*

(a) **Einige Würckungen hat**) Crantzius im 5. Cap. des XI. Buchs ſeiner Sächſiſchen Geſchichte.

1. (b) **Sich zu verheyrathen**) Tertullianus ſchreibet im I. Buch wider Marcionem: **Wenn die Freyheit genommen wird / ſo mangelt das Zeugnüß der Enthaltung.** Beſiehe von dieſer Sache und von der Flucht in der Verfolgung eben derſelben im I. Buch an die Ehefrau. Hieronymus ſchreibet an Helvidium: **Eine**

verheyrathen / iedoch iſt eine aus einem Gottſeeligen Vorſatz erwehlete unebeliche Keuſchheit lobwürdiger/wie es Auguſtinus aus ietztgedachtem Apoſtel dem Pollentio erkläret. Es iſt auch erlaubet/ ſich nach Abſterben des erſten Ehegatten wiederum zuverheyrathen; iedoch iſt es lobwürdiger/wenn man ſich mit einer Ehe begnügen läſſet / wie (c) Clemens Alexandrinus dieſe Frage recht und wohl erkläret. Ein Chriſtlicher Ehegatte hat/ nach Auguſtini Meynung/ die Erlaubnüß/ (d) ſeine Heydniſche Frau zuverlaſſen/ (in welchen Fällen dieſes wahr ſeye / ſolches zu unterſuchen gehöret nicht an dieſen Ort/) er kan ſie aber auch behalten. Derowegen ſetzet er hinzu: **Beydes iſt zwar erlaubet vermöge der Gerechtigkeit / welche vor GOTT iſt: Und derowegen verbietet GOtt keines von beyden/iedoch iſt beydes nicht nützlich.** Indem Ulpianus von einem Verkäuffer redet/welchem erlaubet iſt/ den verkaufften

Ad Pollentium, Lib. I. c. 15.

Lib. I. c. 18.

L. 1. §. licet, ff. de peric. & com. rei vend.

Jungfer hat ein gröſſeres Verdienſt/wenn ſie daſſelbe(das Heyrathen) verachtet; wenn ſie aber daſſelbe thut/ ſo begehet ſie keine Miſſethat. Gegen den Jovinianum ſchreibet er: **Derowegen liebet Chriſtus die Jungfern mehr/weil ſie dasjenige freywillig leiſten / was ihnen nicht gebothen worden iſt.** Und an Pammachium: **Die groſſen Dinge werden allezeit derer Zuhörer Willkühr überlaſſen. Damit der Wille eine Belohnung erlangen möge/ſo wird dir keine Nothwendigkeit auferleget.** Chryſoſtomus ſchreibet über das 7. Cap. der 1. Ep. an die Corinthier: **Die Enthaltung von dem Eheſtande zeiget an/ daß man beſſer iſt.** Und über das 7. Cap. an die Römer: **Wenn wir den Gebothen nicht gehorchen/ ſo hat er mit der Hölle gedrohet / und zeiget er/daß dieſes/was er fordert/ nicht unter diejenigen Dinge gehöret/welche die Streitenden aus freyem Willen leiſten / dergleichen die Jungferſchafft und die Verlaſſung der Güter ſeynd/ſondern daß es allerdinges erfüllet werden müſſe.** In der andern Rede vom Faſten ſaget er: **Er hat die Jungfräuliche Enthaltung auſſerhalb den Schrancken gelaſſen/er hat ſie noch höher geſetzet / als die Geſetze des Kampffes mit ſich bringen/damit ſowohl diejenigen/welche ſolches leiſten/die Gröſſe ihres Gemüthes zeigen/als auch diejenigen / welche es nicht leiſten/der Erlaubnüß des Herrn genieſſen.** Welches er bald darauff auch auff die Verlaſſung der Güter deutet. Thue dasjenige hinzu / was Gratianus aus dem Auguſtino und andern in caus. XIV. quæſt. I. anführet.

(c) *Clemens Alexandrinus*) Im IV. Buch Stromateon, allwo er unter andern von einem / der ſich zum zweytenmahl verheyrathet / alſo redet: **Dieſer ſündiget zwar nicht wider den Bund: Denn es iſt kein einziges Geſetz vorhanden / welches daſſelbe verbeut; jedoch erfüllet er nicht die vortreflichſte Vollkommenheit des Evangeliſchen Lebens.**

(d) **Seine heydniſche Frau zu verlaſſen**) Im 13. und 18. Cap. des I. Buches an Pollentium von den unächtigen Heyrathen / aus welchen Oertern Gratianus in cauſam XXVIII. quæſt. I. vieles ausgeſchrieben hat.

kaufften Wein nach Verflieſſung der geſetzten Zeit auszugieſſen/ ſo ſaget er: Wenn er ihn aber nicht ausgegoſſen hat/ da er ihn doch hätte ausgieſſen können/ ſo iſt er vielmehr zuloben.

2. (e) Sonſten aber wird das Wort erlaubet ſeyn alſo gebrauchet/ daß man ſaget/ es ſeye etwas erlaubet/ nicht weil es ohne Verletzung der Gottesfurcht und derer Regeln der Pflichtmäſigkeit geſchehen kan/ ſondern weil es unter den Menſchen keiner Straffe unterworffen iſt. Alſo iſt das Huren bey vielen Völckern erlaubet: Bey den Lacedämoniern und Aegyptiern war das ſtehlen zugelaſſen. So ſchreibet auch Quintilianus: Einige Dinge ſeynd von Natur nicht lobwürdig/ jedoch ſeynd ſie in den Rechten zugelaſſen/ zum Exempel in den zwölff Taffeln war es erlaubet/ den Leib des Schuldners unter ſeine Gläubiger zutheilen. Lib.III.c.8. Es iſt aber dieſe Bedeutung/ welche man dem Worte erlaubet ſeyn beyleget/ eine uneigentliche Bedeutung/ wie Cicero in ſeiner fünfften Tuſculaniſchen Rede von dem Cinna recht und wohl folgender maſen redet: Im Gegentheil ſcheinet es mir/ daß er nicht allein deswegen elend iſt/ weil er dieſe Dinge gethan hat/ ſondern auch deswegen/ weil er ſich in einen ſolchen Zuſtand geſetzet hat/ daß ihm/ dieſe Dinge zuthun/ erlaubet geweſen iſt; obſchon niemand erlaubet iſt/ zu ſündigen/ ſondern wir werden durch den Irrthum der Sprache zu Begehung eines Fehlers verleitet: Denn wir ſagen/ es ſeye eine Sache erlaubet/ weil ſie an einem jeden geduldet wird. Unterdeſſen war doch dieſe Bedeutung gebräuchlich und eingeführet/ zum Exempel/ wenn jetzt-gedachter Cicero zur Vertheidigung des Rabirii Poſthumi die Richter alſo anredet: Ihr müſſet darauff ſehen/ was euch geziemet/

Aaaaaa geziemet/

2. (e) Sonſten aber wird das Wort erlaubet ſeyn!) Tertullianus ſchreibet in ſeiner Ermahnung zur Keuſchheit: Die Erlaubnüß iſt insgemein eine Verſuchung der Zucht. Eben daſelbſt ſaget er: Es iſt alles erlaubet/ jedoch nicht alles zum Heil. Chryſoſtomus läſt ſich im VIII. Buch von der Buſſe alſo vernehmen: Derjenige/ welcher die Spitzen der Kräuter und wildes Honig aß/ derſelbe ſaget mit einer Autorität zu demjenigen/ welcher prächtig und königlich pflegte Tafel zu halten: Es iſt dir nicht erlaubet. Und dennoch ſcheinet es/ ob ſeye einem König alles erlaubet. Columella ſchreibet in der Vorrede des VII. Buchs: Und in Wahrheit/ man muß nicht alles einfordern/ was uns erlaubet iſt: Denn die Alten hielten davor/ es ſeye das höchſte Recht das höchſte Creutz. Hieronymus ſchreibet an Jovinianum: Und wie wahr iſt es doch/ daß das höchſte Recht die höchſte Boßheit iſt.

geziemet / nicht aber wieviel euch erlaubet iſt: Denn wenn ihr fraget / was euch erlaubet ſeye / ſo könnet ihr aus der Stadt hinwegſchaffen / wen ihr wollet. Alſo wird von den Königen geſaget / daß ihnen alles erlaubet ſeye / weil ſie von den menſchlichen Straffen befreyet ſeynd / wie wir anderswo geſaget haben. Allein indem Claudianus einen König oder Käyſer unterrichtet / ſo ſaget er recht und wohl:

Sieh nicht darauff was dir zuthun erlaubet iſt;
Dargegen dencke nur / was dir zuthun geziemet.

Decl. Lib. III. & V. Und Muſonius gibt denjenigen Königen einen Verweiß / welche im Gebrauch haben / daß ſie ſagen / dieſes iſt mir erlaubet / nicht aber / dieſes geziemet mir.

3. Wir ſehen auch / daß in dieſer Bedeutung dasjenige / was erlaubet iſt / demjenigen / was man thun ſoll / offtmahls entgegen geſetzet wird / (f) wie ſolches Seneca der Vater in ſeinen Controverſien mehr als einmahl thut. *L. XXX.* Ammianus Marcellinus ſaget: Es ſeynd einige Dinge / welche man nicht thun ſoll / ob ſie ſchon erlaubet ſeynd. *L. V.* Plinius ſchreibet in ſeinen Brieffen: Man ſoll diejenigen Dinge / welche unehrbar ſeynd / meiden / nicht als ob ſie unerlaubet wären / ſondern weil ſie ſchändlich ſeynd. Cicero ſaget ſelbſten in der Rede vor Balbum: Denn es ſeynd einige Dinge / welche man nicht thun ſoll / ob ſie ſchon erlaubet ſeynd. Eben derſelbe eignet in der Rede vor Milonem dasjenige / was billig iſt / der Natur / dasjenige aber / was erlaubet iſt / den Geſetzen zu. Und in der Anrede Quintiliani, des Vaters / *Decl. CCLI.* ſtehet / es ſeye ein anders auf die Geſetze / ein anders aber auf die Gerechtigkeit ſein Abſehen richten.

III.

Vermöge dieſer Bedeutung iſt es derohalben erlaubet / daß ein öffentlicher Feind ſeinen Feind ſowohl an ſeiner Perſon als auch an ſeinen Gütern verletzen kan / und folglich iſt ſolches nicht allein demjenigen erlaubet / welcher wegen einer rechtmäſigen Urſache Krieg führet / und welcher ſeinen Feind auf eine ſolche Art und Weiſe beſchädiget / welche / wie wir zu Anfange dieſes Buches geſaget haben / nach dem Rechte der Natur zugelaſſen iſt; ſondern es iſt ſolches auch ſowohl

3. (f) Wie ſolches Seneca der Vater) Unter andern im 24. Cap. des IV. Buchs ſeiner Controverſien.

wohl dem einen als dem andern ſtreitenden Theil ohne Unterſchied erlaubet: Dergeſtallt daß weder einer oder der andere dieſerwegen nicht als ein Mörder oder Dieb geſtraffet werden kan/ wenn er ungefehr in einem frembden Gebiet ertappet wird/ und daß ihn dieſer That wegen niemand mit Krieg heimſuchen kan. Dieſen Verſtand haben folgende Worte/ welche wir beym Salluſtio leſen: **Welchem in dem Siege vermöge des Krieges-Geſetzes alles erlaubet geweſen.**

IV.

Die Urſache/ warum die Völcker ſolcher Meynung geweſen/ iſt dieſe/ daß es vor andere Völcker gefährlich geweſen wäre/ von dem Kriege/ welcher unter zweyen Völckern entſtanden/ einen rechtlichen Ausſpruch zuthun/ indem ſie auf ſolche Weiſe ſelbſten in einen frembden Krieg hätten verwickelt werden können. Wie denn die Maßilienſer in Anſehung der Sache des Cæſaris und Pompeji ſagten/ **ſie hätten weder Verſtand noch Kräffte genug/ zuentſcheiden/ welcher unter beyden Theilen die rechtmäſigſte Sache habe.** Hernach iſt auch dieſes die Urſache/ warum die Völcker/ wie obgedacht/ ſolcher Meynung geweſen/ weil es auch ſo gar in einem rechtmäſigen Kriege ſehr ſchwer iſt/ aus den äuſſerlichen Zeichen genugſam zuerkennen/ worinnen die rechtmäſige Art und Weiſe beſtehe/ ſich zubeſchützen/ das ſeinige wieder zuerobern/ oder eine Beleidigung zubeſtraffen/ und alſo iſt es beſſer geweſen/ daß man dieſes alles lieber dem Gewiſſen derjenigen/ welche gegen einander Krieg führen/ überlaſſen/ als ſelbiges der Willkühr anderer heimgeſtellet hat. Beym Livio laſſen ſich die Achäer in der Rede an den Rath folgendermaſen vernehmen: **Auf was Weiſe kan man denn über diejenigen Dinge ſtreiten/ welche vermöge des Rechtes des Krieges geſchehen ſeynd?** *Lib. XXXIX.* Nechſt dieſer Freyheit/ krafft welcher man nicht zur Straffe gezogen werden kan/ und welche eine von den Würckungen des ſolennen Krieges iſt/ findet ſich auch noch eine andere Würckung/ welche darinnen beſtehet/ daß man dadurch das Eigenthum derjenigen Sachen/ ſo man erobert hat/ überkömmt/ und hiervon werden wir hernachmahls handeln.

V.

1. Es kan aber dieſe Freyheit/ vermöge welcher man jemand anders verletzen darff/ und von welcher wir zuhandeln angefangen ha-

ben / zum erſten wider die Perſonen gebrauchet werden; und hiervon findet man in den bewehrten Scribenten viele Zeugnüſſe. Es iſt ein Griechiſches Sprichwort / welches (g) aus des Euripidis Trauerſpiele genommen worden / folgendes Jnhalts:

Der iſt in Wahrheit rein / wer einen Feind entſeelet.

Gleichwie es derowegen / vermöge der Gewohnheit derer alten Griechen / nicht erlaubet war / mit denjenigen / welche auſſerhalb des Krieges einen Menſchen ums Leben gebracht hatten / in das Bad zugehen / zutrincken / und noch vielweniger zuopffern; alſo war es hingegen erlaubet / alle dieſe Dinge mit denjenigen zu verrichten / welche im Kriege iemand getödtet hatten. So nennet man auch das tödten insgemein das Recht des Krieges. *Lib. XXVI.* Marcellus ſaget beym Livio: **Alles was ich wider die Feinde gethan habe / ſolches wird durch das Recht des Krieges vertheidiget.** *Lib. XXI.* Bey eben demſelben redet Alcon folgender maſen zu den Saguntinern: **Jch bin aber vielmehr der Meynung / daß ihr dieſe Dinge gedultig leydet / als daß ihr eure Leiber tödten laſſet / und mit euren Augen anſehet / wasmaſen eure Weiber und Kinder vermöge des Rechtes des Krieges geraubet und hinweggeſchleppet werden.** Als eben derſelbe an einem andern Ort erzehlet hatte / daß die Aſtapenſer umgebracht worden / ſo ſetzet er hinzu / es ſeye ſolches vermöge des Rechtes des Krieges geſchehen. *Lib. XXVIII.* Cicero redet vor den Dejotarum folgendergeſtallt: **Warum ſolte er dein Feind geweſen ſeyn / indem / da du ihn vermöge des Rechtes des Krieges hätteſt umbringen können / er ſich hingegen erinnerte / daß du ihn und ſeine Söhne zum Könige gemachet hätteſt?** Und in der Rede vor M. Marcellum ſaget er: **Denn wie es vermöge der Bedingungen des Friedens recht geweſen wäre / wenn wir alleſamt wären umgebracht worden; alſo iſt es eine bloſe Würckung deiner Gelindigkeit / daß wir beym Leben ſeynd erhalten worden.** *Comment. Lib. VII.* Cæſar gibt den Häduern zu verſtehen / **daß ſie durch ſeine Gütigkeit ſeyen beym Leben erhalten worden / da er ſie doch vermöge des Rechtes des Krieges hätte umbringen können.** Joſephus redet in ſeinem Buch vom Jüdiſchen Kriege folgendermaſen: **Es iſt rühmlich / wenn man im Kriege umkömmet / jedoch durch das Recht des Krieges / das iſt / wenn einem der Uberwinder das Leben nimmet.** Und Papinius ſaget:

Die

1. (g) Aus des *Euripidis* Trauerſpiele) In Jone.

Die Umgebrachten werden nicht beklaget.
(h) **Diß iſt des Krieges Recht / und derer Waffen Art.**

2. Unterdeſſen erſcheinet aus andern Schrifft-Stellen / daß wenn dieſe Scribenten das Recht des Krieges anziehen / ſie dadurch kein ſolches Recht verſtehen / welches eine That von aller und jeder Schuld befreyet / ſondern ſie verſtehen nur allein diejenige Befreyung von der Straffe / von welcher ich bishero geredet habe. Dahero ſaget Tacitus, **daß man zur Zeit des Friedens auf die Urſachen und Verdienſte ſiehet / daß aber hingegen wenn ein Krieg entſtehet / ſowohl die Unſchuldigen als auch die Schuldigen ohne Unterſchiede umkom̃en.** Eben derſelbe redet an einem andern Orte alſo: **Das Recht der Menſchen lieſſe ihnen nicht zu / dieſen Mord zubilligen / jedennoch vergönnete auch das Geſetz des Krieges nicht / denſelben zurächen.** Wenn wir auch ſehen / daß die Griechen vermöge des Rechtes des Krieges dem Ænea und Antenore das Leben ſchencken / wie ſolches Livius erzehlet / ſo muß man es alſo verſtehen / daß daſſelbe deswegen geſchehen ſeye / weil ſie jederzeit zu dem Frieden geneiget geweſen. Seneca ſaget in ſeinem Trauerſpiel derer Troader: *Ann. I.* *Hiſt. III.*

Der Uberwinder darff ſtets thun / was ihm gefällt.

Und in ſeinen Brieffen ſchreibet er: (i) **Wir loben dasjenige / was ſie thun / weil ſie es in ihren Krieges-Kleidern gethan haben; da ſie / wenn ſie es ſonſten thäten / den Kopff verlieren würden.** Und Cyprianus ſaget: **Wenn einzele Perſonen einen Todſchlag begehen / ſo iſt es ein Verbrechen. Wenn man es aber öffentlich im Nahmen des gemeinen Weſens thut / ſo wird es eine Tapferkeit genennet. Die Gröſſe der Grauſamkeit / nicht aber die Unſchuld / erwirbet denen Miſſethaten eine Befreyung von der Straffe.** Hernach ſaget er: **Die Geſetze ſeynd mit den Sünden einſtimmig worden / und dasjenige hat angefangen erlaubet zu ſeyn / was öffentlich iſt.** Alſo ſaget Lactantius, **daß die Römer** rechtmä- *Ep. XCVI.* *Epiſt. II.* *IV. Inſt. c. 9.*

(h) **Diß iſt des Krieges Recht)** Servius ſchreibet in excerptis Fuldenſibus über das II. Buch Æneidos: **Vermöge des kriegeriſchen Rechtes hatte** Pyrrhus **den** Politen **getödtet: Aber warum im Angeſicht des Vaters?** Spartianus ſaget in dem Leben Severi: **Ohne diejenigen / welche das Recht der Schlacht hinweggenommen hat.**

2. (i) **Wir loben dasjenige)** Uberlege hiermit dasjenige / was wir oben im 1. §. des 1. Cap. im II. Buch geſaget haben.

rechtmäſiger Weiſe unrecht gethan hätten. Und in eben dieſem Verſtande ſaget Lucanus. *Pharſal. I.*

Die Miſſethat iſt nun ein Recht geworden.

VI.

Es erſtrecket ſich aber dieſe Freyheit und deroſelben Recht ſehr weit: Denn erſtlich begreiffet es nicht allein diejenigen / welche die Waffen würcklich tragen / oder welche Unterthanen desjenigen ſeynd / der den Krieg führet / ſondern auch alle diejenigen / welche ſich innerhalb der feindlichen Grentzen befinden; inmaſen man denn ſolches aus dieſer Formul beym Livio klärlich ſiehet: **Er ſeye mein Feind / und alle diejenigen / welche ſich in den Oertern ſeiner Botmäſigkeit befinden:** *Lib. xxxvii. & alibi paſſim.* Weil man nemlich auch von dieſen einen Schaden zu leiden befürchten kan / welches denn in einem stets-währenden und allgemeinen Kriege darzu genug iſt / daß dasjenige Recht / davon wir allhier handeln / ſtatt hat. Und hierinnen iſt der Krieg von den Repreſſalien oder Pfändungen unterſchieden: Denn gleichwie dieſelben / wie wir geſaget haben / nur allein nach dem Exempel dererjenigen Beſchwerungen oder Anlagen / welche zu Abtragung der Schulden des Staates gefordert werden / eingeführet worden ſeynd: Alſo iſt es kein Wunder / wie Baldus anmercket / daß man im Kriege mehr Freyheit hat / als in dem Rechte derer Repreſſalien oder Pfändungen. *Ad L. V. ff. de juſtitia.* So hat auch dieſes / was ich bishero geſaget habe / keine Schwerigkeit / was die Ausländer betrifft / welche ſich in die feindliche Länder begeben / nachdem der Krieg angekündiget worden iſt / und nachdem ſie hiervon haben Nachricht bekommen können.

VII.

Jngleichen können diejenigen / welche ſich vorhero und ehe der Krieg angegangen / dahin begeben haben / allem Anſehen nach / vor Feinde gehalten werden / und zwar (k) nach Verflieſſung einiger Zeit / innerhalb welcher ſie von dorten hätten hinwegweichen können. Alſo nachdem die Corcyräer Epidamnum belagern wolten / ſo gaben ſie den Fremden

(k) **Nach Verflieſſung einiger Zeit)** Bembus im VII. Buch ſeiner Geſchichte. Dieſer Vertheidigung gebrauchet ſich Cicero in ſeiner Rede vor den Ligarium. Ein Exempel deſſen findet man von den Campaniern beym Livio im XXV. Buch; und andere Exempel beym Thucydide im I. und V. Buch.

Fremden erſtlich die Freyheit ſich heraus zu begeben / und kündigten denſelben an / daß ſie widrigen Falls vor Feinde gehalten werden ſolten. *Thucyd. Lib. I.*

VIII.

1. Was diejenigen anlanget / welche wahrhafftige Unterthanen der Feinde ſeynd / nemlich wegen einer ſtets-währenden Urſache / vermöge welcher ſie jederzeit in ſolchem Zuſtande verbleiben / ſo iſt es nach dieſem Völcker-Rechte erlaubet / ſelbige an allen Orten zu beleidigen / wenn man nur allein auf ihre Perſon ſiehet. Denn wenn man einem den Krieg ankündiget / ſo kündiget man ihn zugleich denen zu ſeinem Volck gehörigen Menſchen an / wie wir oben durch die Formul der Ankündigung gezeiget haben: Wie denn auch in dem Decret folgende Worte zu befinden: **Sie wolten und befählen / daß dem Könige** Philippo **und den Macedoniern / welche ſich unter ſeiner Botmäſigkeit befänden / der Krieg angekündiget werden ſolte.** *Liv. Lib. XXXI.* Nun aber kan man denjenigen / welcher ein Feind iſt / vermöge des Völcker-Rechtes überall angreiffen. Welches Euripides folgendermaſen ausdrucket:

Man ſchläget überall den Feind / wo man ihn findet.

Und der Rechtslehrer Marcianus ſaget: **Es iſt erlaubet / die Uberläuffer an allen Orten / wo man ſie findet / gleich als Feinde umzubringen.** *L. 3. in fin. ff. ad Leg. Corn. de ſicariis.*

2. Wir ſeynd derowegen nicht ſtraffwürdig / wenn wir die Feinde auf unſeren eigenen Grund und Boden / auf dem feindlichen Gebiet / auf einem Grund und Boden / welcher niemand zugehöret / und auf dem Meer ums Leben bringen. Daß es aber nicht erlaubet iſt / dieſelben in einem neutralen oder friedlichen Gebiete umzubringen oder zu verletzen / ſolches iſt ein Recht / welches nicht von ihrer Perſon herkömt / (1) ſondern von dem Rechte desjenigen / welcher die herrſchafftliche Gewalt daſelbſt beſitzet. Denn es hat in der Macht derer bürgerlichen Geſellſchafften geſtanden / zuverordnen / daß es nicht erlaubet ſeyn ſolle / wider diejenigen / welche ſich in einem andern Gebiet / als in dem ihrigen / befinden würden / einige Gewalt zu brauchen / ſondern nur allein

2. (1) **Sondern von dem Rechte desjenigen**) Uberlege hiermit dasjenige / was unten im 26. §. des VI. Capitels geſaget werden wird. Beſiehe auch Albericum Gentilem im 6. Cap. des I. Buches Hiſpanicarum Advocationum, und Wechnerum in conſilio Franconico 92.

lein wider dieſelben nach dem Wege des Rechtes gerichtlich zuverfahrē. Gleichwie wir bereits durch folgende Verſe des Euripidis gezeiget habē:

Wenn dieſen Frembden du kanſt eine Schuld erweiſen/
So ſoll dir Recht geſchehn: Doch eigene Gewalt
Soll dir verboten ſeyn.

Denn an denjenigen Orten/ wo Recht und Gerechtigkeit gehandhabet wird/ unterſuchet man/ ob die Perſonen ſchuldig ſeynd/ oder nicht/ und alsdenn höret dasjenige Recht auf/ welches unter den Feinden eingeführet worden iſt/ und vermöge deſſen ſie einander ohne Unterſchiede Schaden zufügen können. Alſo erzehlet (m) Livius, daß ſich ſieben Galeren derer Carthaginenſer in dem Hafen desjenigen Gebietes/ über welches Syphax geherrſchet/ befunden/ und zwar dazumahl/ als er mit den Carthaginenſern und Römern Friede hatte. Nun ſeye Scipio mit zwey Galeren dahin gekommen/ und hätte mit denſelben durch die Carthaginenſer zu Grunde gerichtet werden können/ ehe ſie in den Hafen eingelauffen wären; jedoch habe ſie ein ſtarcker Wind in den Hafen getrieben/ ehe die Carthaginenſer die Ancker heben können/ worauf dieſe ſich nicht unterſtanden/ etwas in dem Königlichen Hafen vorzunehmen.

Lib. XXVIII.

IX.

1. Damit wir aber wiederum zur Sache kommen/ ſo kan man daraus erkennen/ wie weit ſich dieſe Freyheit erſtrecket/ weil es auch ſo gar erlaubet iſt/ ohne Beſorgung einiger Straffe die Weibsperſonen und Kinder umzubringen/ und weil ſolches in dieſem Rechte des Krieges mit begriffen iſt. Ich will allhier nicht erzehlen/ daß die Hebräer die Weiber und Knaben derer Hesboniter umgebracht haben/ und daß eben dergleichen Ermordung gegen die Cananiter und gegen diejenigen/ (n) welche gleichmäſige Schuld hatten/ zuvollſtrecken befohlen worden war:

V. B. Moſ. II. 34. *V. B. Moſ. XX. 16.*

(m) *Livius*) Beſiehe eine gleichmäſige That der Venetianer/ welche die Griechen verhindert/ daß ſie den Türcken in einem unter das Venetianiſche Gebiete gehörigen Hafen keinen Schaden zufügen konten/ beym Chalcocondyla im IX. Buch/ von den Venetianern und Türcken bey Tunis Bembum im 4. Buch/ von den Piſanern und Genueſern in Sicilien Bizarum im Piſaniſchen Kriege/ von Roſtock und Gripswalde Paulinum Gotthum.

1. (n) **Welche gleichmäſige Schuld hatten**) Zum Exempel die Amalekiter/ von welchen Josephus im 8. Cap. des VI. Buches in Sauls Geſchichten ſaget: **Er hat die Ermordung auch bis auf die Weibsperſonen und Knaben erſtrecket/**

war: Denn dieſes ſeynd Wercke GOttes / welcher ein grööſſeres Recht über die Menſchen hat / als die Menſchen über die unvernünfftigen Thiere / wie wir anderswo gehöret haben. Dargegen kömmet dieſes der Sache näher / um die allgemeine Gewohnheit der Völcker zuerweiſen / daß in dem Pſalmen geſaget wird / derjenige werde glückſeelig Pſalm
ſeyn / welcher die Kinder der Babylonier an einem Steine zerſchmettern CXXXVI.
werde. Dieſem iſt gleich / (o) was Homerus ſaget:

Der Kinder Leiber ſchmeiſt man auf die Erde /
Wenn Mars mit ſeiner Wuth erſcheint.

2. Es haben auch / wie Thucydides erzehlet / vormahls die Lib. I.
Thracier / als ſie Mycaleſſum erobert / die Weibesperſonen und Kinder umgebracht. Eben dergleichen erzehlet Arrianus von den Macedoniern / als ſie Thebe erobert hatten. (p) Nachdem die Römer die Stadt Ilurgis in Spanien eingenommen hatten / ſo **erſchlugen ſie auch die Weiber und Knaben ohne Unterſchied** / wie Appianus hiervon redet. Tacitus berichtet / es habe Germanicus Cæſar die Dörffer derer Marſen / welche ein Volck in Teutſchland waren / mit Schwerdt und Feuer verheeret / und ſetzet er hinzu: **Weder das Geſchlechte / noch** Lib. Ann. I.
das Alter erweckete einiges Mitleiden. So hat auch Titus die Knaben und Weibes-Perſonen der Jüden in den öffentlichen Schauſpielen den wilden Thieren vorwerffen laſſen. Und dennoch hat man von dieſen beyden geglaubet / daß ſie keines grauſamen Gemüthes geweſen ſeyen; ſo ſehr war dieſe Grauſamkeit zu einer Gewohnheit geworden. Und um ſoviel deſtoweniger hat man ſich zu verwundern / wenn auch die alten Leute umgebracht werden / wie ſolches dem Pria- Æneid. II.
mo von dem Pyrrho geſchahe.

Bb bb bb X. 1. (q) Auch

indem er davor gehalten / daß er hierdurch nichts thue / was grauſam oder der menſchlichen Natur zuwider ſeye / erſtlich weil diejenigen / wider welche es geſchahe / Feinde waren u. d. m.

(o) **Was** *Homerus* **ſaget**) Aus jetzt-gedachtem Homero hat ſich Severus gegen die Britannier folgender Worte gebrauchet:

Auch der / ſo noch in Mutterleibe lieget /
Wird von der Grauſamkeit nicht ledig ſeyn.

2. (p) **Nachdem die Römer**) Jngleichen Scipio, nachdem er Numantiam erobert hatte. Eben dergleichen verübeten des Juliani Krieges-Leute gegen die zu Dacir hinterlaſſene Weiber / wie Zoſimus im III. Buch erzehlet. Von jetzt ermeldetem Juliano ſaget Ammianus im XIV. Buch: **Die Gewalt derer Erzörneten verzehret alles ohne Unterſchied des Geſchlechtes oder Alters / was die Wuth findet.**

X.

1. (q) Auch ſogar die Gefangenen ſeynd von dieſer Freyheit nicht verſichert. Pyrrhus redet beym Seneca, vermöge der dazumahl angenommenen Gewohnheit / folgender maſen:

Troad. **Der Kriegs-Geſangenen verſchonet kein Geſetze.**

In der Cyri des Virgilii wird dieſe Freyheit wider die gefangenen Weibs-Perſonen das Geſetz des Krieges genennet. Denn daſelbſt redet Scilla alſo:

Mich Gefangne hätteſt du nach des Kriegs Geſetz ertödtet.

Es wurde aber auch an dieſem Orte des Senecæ von einer Weibes-Perſon / nemlich von der Polyxena, welche umgebracht werden ſolte / gehandelt. Dahero ſaget Horatius:

Wenn die Gefangnen du vor Geld verkauffen kanſt /
So tödte ſie doch nicht.

Adelph. act. 2. ſcen. 1. Denn er ſetzet voraus / daß ſolches zugelaſſen ſeye. Und Donatus ſaget / es ſeyen die Servi oder leibeigene Knechte deßwegen alſo genennet / weil ſie ſervati oder erhalten worden / da man ſie doch vermöge des Rechtes des Krieges hätte tödten ſollen: Allwo das Wort ſollen in uneigentlichem Verſtande anſtatt des Wortes erlaubet ſeyn geſetzet zuſeyn ſcheinet. Alſo ſeynd die Gefangenen aus der Stadt E-

Lib. I. pidamnus durch die Corcyräer umgebracht worden / wie Thucydides er-

App. Annibal. zehlet. Alſo hat Annibal fünfftauſend Gefangene umbringen laſſen.

Dion. XLVII. Beym Hirtio redet ein Hauptmann des Cæſars im Africaniſchen Kriege den Scipionem alſo an: **Ich ſage dir Danck / daß du mir / der ich vermöge des Rechtes des Krieges dein Gefangener bin / das Leben und meine Erhaltung verſprichſt.**

2. So wird auch durch die Länge der Zeit keinesweges die Macht und Gewalt benommen / dergleichen beym Leben erhaltene Leibeigene /

1. (q) **Auch ſogar die Gefangenen**) Eliſæus ſaget beym Joſepho: **Er ſprach / es ſeye recht / daß man diejenigen umbrächte / welche vermöge des Rechtes des Krieges gefangen worden wären;** dahero führet Virgilius einen Gefangenen ein / welcher folgendermaſen bittet:

Ich bitte durch den Geiſt des Vaters in dem Grabe /
Und durch die Hoffnung / die des Juli Wachsthum zeigt.
Dem Vater und dem Sohn zur Gabe
Erhalte dieſen / der vor dir ſich niederbeugt.

Withikindus erzehlet im II. Buch / es ſeyen ſiebentzigtauſend Sclavonier von Ottone umgebracht worden.

eigene/ das iſt/ im Kriege Gefangene/ zu tödten/ nemlich ſoviel das Völcker-Recht betrifft. Wenn aber ſolche Macht und Gewalt in einigen Staaten mehr/ und in andern weniger eingeſchrencket iſt/ ſo rühret daſſelbe von den abſonderlichen Geſetzen ſolcher Staate her.

XI.

Ja/ was noch mehr iſt/ ſo findet man hin und wieder Exempel/ daß auch ſo gar diejenigen/ welche ihre Uberwinder um ihr Leben gebeten haben/ umgebracht worden ſeynd; zum Exempel beym Homero diejenigen/ welche von Achille getödtet worden/ und beym Virgilio Magon und Turnus. Und ſehen wir/ daß jetztgedachte Scribenten dieſe Begebenheiten auf eine ſolche Weiſe erzehlen/ daß ſie dieſelben zugleich durch dasjenige Recht des Krieges/ von welchem ich allhier rede/ vertheidigen: Denn wenn Auguſtinus die Gothen lobet/ daß ſie derjenigen verſchonet/ welche um ihr Leben gebeten hatten/ und in die Kirchen geflohen waren/ ſo ſaget er: **Sie haben davor gehalten/ daß ihnen dasjenige unerlaubet ſeye/ was ſonſten vermöge des Rechtes des Krieges erlaubet iſt.** Ja was noch mehr iſt/ ſo werden auch ſo gar diejenigen/ welche ſich ergeben/ nicht allemahl als Gefangene angenommen/ wie ſolches den Griechen/ welche unter dem Krieges-Heer der Perſier dieneten/ in der Schlacht bey Granico begegnete. Nachdem Tacitus erzehlet hat/ daß die Uſpenſer gebeten/ man möchte ihrer als freyer Leute verſchonen/ ſo ſetzet er hinzu: **Die Uberwinder haben ihre Bitte abgeſchlagen/ damit ſie vielmehr nach dem Rechte des Krieges ſterben möchten.** Worbey man beobachten kan/ daß auch allhier des Rechtes des Krieges Erwehnung geſchiehet. *l. de civit. Dei 2.*

XII.

Jngleichen lieſet man/ daß (r) diejenigen/ welche man ohne einige Bedingung als Gefangene angenommen/ umgebracht worden ſeynd; zum Exempel die Fürſten von Pometien durch die Römer/ die Samniter durch den Sullam, die Numidier durch den Cæſarem, und Vercingentorix ſelbſt: Ja es iſt bey den Römern dieſes faſt eine ſtetswährende Gewohnheit geweſen/ daß ſie die Heerführer derer Feinde/ wenn ſie entweder gefangen worden/ oder ſich ergeben haben/ (s) am

(r) **Diejenigen**) Beſiehe Thuanum im LXX. Buch über das Jahr 1580. in den Irländiſchen Geſchichten.

(s) **Am Tage des Triumphs**) Eben dergleichen findet man beym Reginone über das Jahr 905.

Tage des Triumphes getödtet/ wie uns ſolches Cicero in der fünfften Verrina, Livius ſowohl anderswo als auch im XXVIII. Buch/ Tacitus im XII. Buche ſeiner Jahr-Bücher / und viele andere lehren. Wie jetztgedachter Tacitus erzehlet/ ſo hat Galba befohlen / man ſolle allemahl den zehnden Mann unter denjenigen ausleſen / welche ihn um ihr Leben gebeten / und welchen er Quartier gegeben hatte. Und nachdem ſich die Stadt Avanches an den Cæcina ergeben hatte / ſo ließ er ſeinen Zorn gegen Julium Alpinum, als einen der vornehmſten / aus / weil er der Anreitzer zu dem Kriege geweſen war: Die übrigen aber überließ er der Barmhertzigkeit oder der Grauſamkeit des Vitellius.

XIII.

1. (t) Die Geſchicht-Schreiber pflegen unterweilen die Urſache der Tödtung derer Feinde / abſonderlich aber derer Gefangenen oder derjenigen / welche ſich ergeben / und um Quartier gebeten haben / dem Rechte der Vergeltung gleiches mit gleichem/ oder der Hartnäckigkeit/ welche ſie durch ihren feindlichen Widerſtand bezeiget / zuzuſchreiben. Allein dieſes ſeynd / wie wir anderswo geſaget haben / vielmehr überredende als rechtfertigende Urſachen. Denn die rechtmäſige und eigentlich ſo genannte Vergeltung gleiches mit gleichem muß gegen eben dieſelbe Perſon ausgeübet werden / welche mißgehandelt hat / wie ſolches aus demjenigen / was oben von der Mittheilhafftigmachung der Straffe geſaget worden / verſtanden werden kan. Dargegen träget ſichs insgemein im Kriege zu / daß dasjenige / was eine Vergeltung gleiches mit gleichem genennet wird / denjenigen zum Schaden gereichet/welche an demjenigen Ubel/ darüber man ſich beklaget/keine Schuld haben. Dieſe Gewohnheit beſchreibet Diodorus Siculus folgendermaſen: **Denn es war ihnen nicht unbewuſt/ indem ſie es aus der Erfahrung gelernet hatten / daß wie das Krieges-Glücke einerley iſt / alſo hätten einige und die andern / wenn ſie den kürtzern ziehen würden / eben dasjenige zuerwarten / was ſie ſelbſten den Uberwundenen zuthun beſtimmet hätten.** Bey eben demſelben ſaget Philomelus, der Heerführer derer Phocenſer: (u) **Indem er eine gleichmäſige Straffe gegen die Feinde ausgeübet / als ſie gegen die ſeinigen / ſo hat er hierdurch zuwegegebracht / daß ſie ſich der**

hochmü-

1. (t) Die Geſchichtſchreiber) Zum Exempel Chalcocondylas im VIII. Buch.

(u) Indem er eine gleichmäſige Straffe) Beſiehe gedachten Diodorum im Leben Spendii und Amilcaris, wie auch Barcam in excerptis Peireſianis.

hochmüthigen und muthwilligen Beſtraffung enthalten haben.

2. Was aber die hartnäckige Zuneigung anlanget/ welche ein jeder zu ſeiner Parthey bezeiget/ ſo iſt niemand/ welcher dieſelbe der Straffe würdig achtet/ wie die Neapolitaner dem Beliſario beym Procopio antworten. *I. Goth.* Und dieſes hat alsdenn vornemlich ſtatt/ wenn man ſich entweder durch das Band der Natur oder wegen einer oder der andern ehrlichen Urſachen zu einer gewiſſen Parthey verbunden befindet. Ja es fehlet ſoviel/ daß dieſes ein Verbrechen ſeye/ daß es vielmehr vor ein Verbrechen zuhalten iſt/ wenn einer denjenigen Poſten verläſt/ den er zu beſchützen ſchuldig iſt/ vornemlich vermöge des alten Römiſchen *Polyb. Lib. I. & VI.* Krieges-Rechtes/ welches in dieſem Stücke faſt keine Entſchuldigung der Furcht und Gefahr annahm. **Es ſtehet die Lebens-Straffe darauf/** ſaget Livius, **wenn einer ſeinen anvertrauten Poſten verläſt.** *Lib. XXIV.* Derowegen gebrauchet ſich ein ieder dieſer höchſten Schärffe/ wenn er ſiehet/ daß es zu ſeinem Nutzen gereichet/ und wenn dieſes geſchiehet/ ſo wird ſolche Schärffe in Anſehung der Menſchen durch dasjenige Völcker-Recht/ von welchem wir ietzo handeln/ vertheidiget.

XIV.

Eben dieſes Rechtes/ nemlich die Feinde zu tödten/ hat man ſich auch ſo gar gegen die Geiſſel gebrauchet/ und zwar nicht allein gegen diejenigen/ welche ſich gleichſam durch eine Convention oder abſonderliche Capitulation verbindlich gemachet haben/ ſondern auch gegen diejenigen/ welche durch andere übergeben worden ſeynd. Durch die Theſſalier ſeynd derſelben vormahls zweyhundert und funffzig umgebracht worden/ *Dionys. XVI.* und durch die Römer bis dreyhundert Volſcier aus Aurunco. Es iſt aber zumercken/ daß man auch ſo gar die Knaben als Geiſſel habe zugeben pflegen/ *Tac. An. XXI.* wie ſolches von den Parthern geſchahe/ und wie wir leſen/ daß ſolches Simon/ einer aus den Maccabäern gethan. *I. Buch Maccab. XIII. 17.* Wie nicht weniger/ daß man auch Weibs-Perſonen zu Geiſſeln gegeben/ zum Exempel die Römer zu Zeiten Porſennæ und die Teutſchen/ wie Tacitus erzehlet. *IV. Hiſt.*

XV.

1. Gleichwie aber das Völcker-Recht viele Dinge von dieſer Art der Erlaubnüß/ welche wir anietzo erkläret haben/ zuthun vergönnet/ welche Dinge doch vermöge des Rechtes der Natur verbothen ſeynd; alſo verbeut daſſelbe einige Dinge/ welche vermöge des Rechtes der Natur

Natur zugelaſſen ſeynd. Zum Exempel / wenn es zugelaſſen iſt / jemand zutödten / ſo liegt nichts daran / ob man ihn mit dem Schwerdte oder mit Gifft umbringet / ſo ferne man nur allein auf das Recht der Natur ſiehet. Ich ſage / auf das Recht der Natur: Denn ob es ſchon großmüthiger iſt / wenn man alſo tödtet / daß derjenige / welcher getödtet wird / annoch Freyheit und Gelegenheit hat / ſich zu wehren: So iſt doch dieſes eine ſolche Freyheit / welche man niemand ſchuldig iſt / der des Todes würdig iſt. Das Völcker-Recht aber / wo nicht aller / doch zum wenigſten der beſten Völcker / bringet bereits von Alters her mit ſich / daß es nicht erlaubet ſeyn ſolle / einen Feind mit Gifft umzubringen: Und hierinnen haben ſie ſich wegen ihres allgemeinen Nutzens vereiniget / damit die Arten der Gefahr in dem Kriege nicht vermehret würden / welche ohnedem anfiengen / mehr als zugroß und zuvielfältig zuwerden. Es iſt auch glaublich / daß die Perſonen der Könige zu dieſer Regel Anlaß gegeben haben / indem zwar deroſelben Leben / mehr als anderer Menſchẽ / durch die Waffen beſchützet wird / vor dem Gifft aber weniger / als das Leben anderer Menſchen / ſicher iſt / es ſeye denn / daß es aus Abſicht auf ein gewiſſes dieſerwegen eingeführtes Geſetz / und (x) durch die Furcht vor dem Verluſt der Ehre beſchützet werde.

Lib. XLII. 2. Livius nennet dergleichen Beginnen heimliche Bubenſtücke / indem er von Perſeo redet: Claudianus aber benahmet es eine gottloſe That / indem er der heimlichen Nachſtellungen gedencket / welche Fabricius gegen Pyrrhum zugebrauchen ſich weigerte / und Cicero nennet es ein Bubenſtück / indem er eben dieſe Geſchicht berühret. Die Römiſche Bürgemeiſter ſagen in ihrem Schreiben an Pyrrhum, welches Gellius aus dem Cl. Quadrigario erzehlet / es liege dem allgemeinen Exempel viel daran / daß nichts dergleichen geduldet werde. Beym Valerio Maximo ſtehet: **Man ſolle die Kriege mit den Waffen / nicht aber mit Giffte führen.** Und als der Fürſte derer Catten / wie Tacitus erzehlet / verſprach / den Arminium mit Gifft ums Leben zubringen / ſo verwarff Tiberius dieſen Vorſchlag / da er ſich denn durch dieſes ruhmwürdige Bezeigen den alten Käyſern gleich machete. Diejenigen derowegen / (y) welche davor halten / es ſeye zuläßig / einen Feind mit Gifft zutödten / zum Exempel Baldus, der es aus Vegetio genommen / dieſehen

[Margin: de bello Gild. — Off. III. — Lib. III. c. 8. — Lib. VI. c. 5. — Ann. III. — II. Conſ. 188.]

1. (x) **Durch die Furcht)** Die Rathsherren ſagen zu Pyrrho: **Damit es uns keinen böſen Nahmen mache / wenn dir etwas begegnete.**

2. (y) **Welche davor halten)** Beſiehe von den Venetianern Bembum zu Ende des III. Buchs.

ſehen nur eintzig und allein auf das Recht der Natur; dargegen geben ſie auf dasjenige Recht nicht Achtung/welches ſeinen Urſprung aus dem Willen der Völcker nimmet.

XVI.

1. Es iſt einiger Unterſchied unter dieſer Vergifftung/und unter der Vergifftung derer Waffen/welche letztere gleichſam ein zweyfaches Mittel iſt/den Feind ums Leben zubringen/ weil ſie der öffentlichen Gewalt näher kommet. Dergleichen Beginnen erzehlet Ovidius (z) von den Geten/ Lucanus von den Parthen/ Silius von einigen Africanern/ und Claudianus nahmentlich von den Aethiopiern. (aa) Jedoch dieſes läuffet auch wider das Völcker-Recht/ nicht zwar wider das allgemeine/ ſondern wider das Recht der Europäiſchen Völcker/ und derjenigen/ welche den ſittſamſten Nationen von Europa nahe kommen. Welches Johannes von Salisbury ſehr wohl angemercket hat/ wenn er ſaget: **Ich leſe nicht/ daß jemahls durch einiges Geſetz vergönnet worden ſeye/ daß man ſich des Gifftes gebrauchen dörfft/ ob ich ſchon ſehe/ daß ſich die Ungläubigen unterweilen deſſelben bedienet haben.** Derowegen gebrauchet ſich Silius dieſer Redens-Art: **Durch den Gifft das Schwerdt unehrlich machen.** *Salisbur. VIII. 20.*

2. Denn auch ſo gar von der Vergifftung derer Waſſer-Quellen/ ob ſchon dieſelbe auch nicht verborgen iſt/ oder nicht lange verborgen bleibet/ ſaget Florus, ſie ſeye dennoch nicht allein wider die Sitten der Alten/ ſondern auch wider die Billigkeit der Götter/ und hierinnen redet er nach Art der alten Zeiten/ da man/ wie wir ſchon anderswo angemercket haben/ die Rechte der Völcker den Göttern als derſelben Urhebern zuzuſchreiben pflegte. Man darff ſich aber nicht wundern/ wenn ſich unter denjenigen/ welche einander bekriegen/ einige dergleichen ſtillſchweigende Conventionen oder Vergleiche finden/ um die Gefahr zuvermindern/ wie ſich denn vormahls *Lib. I.* *Lib. II. c. 19. §. 1.*

1. (z) **Von den Geten**) Von den Scythen ſchreibet Plinius im 53. Cap. des XI. Buchs: Die Scythen beſtreichen ihre Pfeile mit Vipern-Eiter und mit Menſchen-Blute: Dieſes Bubenſtück/ wider welches kein Mittel hilffet/ bringet durch die geringſte Berührung alſobald den Tod mit ſich. Von den Serviern beſiehe das Supplementum Helmoldi im 4. Capitel.

(aa) **Jedoch dieſes**) Derowegen weigert Ilus Mermerides im I. Buch Odyſſeæ dem Ulyſſi den Gifft zu den Waffen:

Weil er der Götter Macht gefürchtet/
Enthielt er ſich von ſolchem Mord.

Strabo Lib. X.

vormahls die Chalcidenſer und Eretrienſer unter währendem Kriege verglichen / **Daß man ſich im Streite keiner ſolchen Waffen gebrauchen ſolte / mit welchen man ſchieſen oder werffen und ſeinen Gegentheil von weitem erreichen könte.**

XVII.

Pauſ. Lib. ult.

Indeſſen verhält es ſich nicht auch eben alſo mit den Waſſern / (bb) wenn man ſie ohne Gifft dergeſtallt verderbet / daß ſie nicht können getruncken werden / welches / wie man lieſet / Solon und die Amphictyoner vor rechtmäſig gehalten / wenn man ſich deſſelben gegen die Barbaren gebrauchete. Und redet Oppianus im vierdten Buch von der Fiſcherey hiervon / als von einer ſolchen Sache / welche zu ſeiner Zeit gebräuchlich geweſen. Denn dieſes wird vor ein eben ſo geringes Ubel gehalten / als wenn man einen Fluß an einen andern Ort leitet / oder (cc) die Adern eines Brunnens auffänget oder abſchneidet / welches ſowohl vermöge der Natur / als auch vermöge der Ubereinſtimmung aller Völcker zuläßig iſt.

Front. Lib. III. c. 3.

Æſch. de male ob. Leg.

XVIII.

1. Es pfleget aber auch gefraget zu werden / ob das Völcker-Recht zulaſſe / daß man einen öffentlichen Feind durch einen ausgeſchickten Mörder dörffe umbringen laſſen. Allein man muß allhier allerdings einen Unterſchied machen unter den Mördern / welche ihre entweder ausdrückliche oder ſtillſchweigende Treue verletzen / dergleichen die Unterthanen thun würden wider ihren König / die Vaſallen wider ihren Lehnherrn / die Soldaten wider denjenigen / dem ſie dienen / diejenigen / welche als Flüchtlinge oder Frembdlinge aufgenommen worden / wider diejenigen / von denen ſie aufgenommen worden ſeynd. Man muß / ſag ich / einen unterſchied machen unter allen dieſen Perſonen / und unter denjenigen / welche eigentlich zu keiner Treue verbunden ſeynd; wie denn (dd) Pipinus, Carl des Groſſen Vater / von ſolcher

(bb) **Wenn man ſie ohne Gifft**) Durch Todten-Aeſer und unauslöſchlicher Materie / deren ſich Beliſarius in der Belagerung der Stadt Auximus gebrauchet / wie Procopius im II. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte erzehlet. Durch Kalck / wie die Türcken bey Olbibra / nach dem Berichte Nicetæ im I. Buch von Alexio, Iſaacs Bruder. Eben dergleichen findet man auch beym Ottone Friſingenſi und Gunthero Ligurino.

(cc) **Die Adern eines Brunnens**) Beſiehe Priſcum in excerptis Legationum.

I. (dd) *Pipinus*) Beſiehe Paulum Warnafredi im VI Buch.

cher Beſchaffenheit war/ von welchem erzehlet wird/ er habe/ nur von ſeinem einzigen Leib-Wächter begleitet/ über den Rhein geſetzet/ und ſeinen Feind in der Kammer umgebracht. Dergleichen auch Theodotus, der Aetolier/ auf eben ſolche Weiſe an Ptolemæo, Könige in Aegypten/ zuvollziehen ſich unterſtunde/ wie Polybius erzehlet/ und ſolches eine männliche Kühnheit nennet. Eben alſo war auch (ee) das Unterwinden des Q. Mutii Scævolæ beſchaffen/ welches von den Geſchichtſchreibern ſo ſehr gerühmet wird/ und welches er ſelbſten mit folgenden Worten vertheidiget: **Jch habe als ein öffentlicher Feind einen öffentlichen Feind umbringen wollen.** Porſenna erkennet ſelbſten/ daß in dieſer That nichts anders als Tapferkeit zufinden ſeye/ und Valerius Maximus nennet ſie einen **löblichen und tapfern Vorſatz**; inmaſen ſie denn auch Cicero in der Rede vor den P. Sextium lobet. *Liv. Lib. II.* *Lib. III, c. 5.*

2. Es iſt nemlich erlaubet/ einen öffentlichen Feind überall umzubringen/ nicht allein vermöge des Rechtes der Natur/ ſondern auch vermöge des Völcker-Rechtes/ wie wir oben geſaget haben/ und lieget nichts daran/ wieviel derjenigen ſeynd/ welche es thun/ oder derjenigen/ welche es leiden. Nachdem ſechshundert Lacedämonier mit Leonida in das feindliche Lager eingegangen waren/ begaben ſie ſich gerades Weges in das Zelt des Königs. (ff) Eben daſſelbe wurde auch einer kleinern Anzahl Mannſchafft erlaubet. Ein Exempel haben wir an denjenigen wenig Perſonen/ welche den Bürgemeiſter Marcellum aus einem Hinterhalt umgaben/ und denſelben umbrachten; wie auch an denjenigen/ welche Petilium Cerialem faſt in ſeinem Bette erſtochen hätten. (gg) Ambroſius lobet den Eleazar/ daß er einen Elephanten/ welcher höher geweſen/ als die andern/ *Juſtin. II.* *Liv. Lib. XXVII.* *Tac. Hiſt. V.* *De Off. I. c. 40.*

Ccccc

(ee) **Das Unterwinden des** *Q. Mutii Scævolæ*) Welchen Plutarchus **einen in allen Tugenden vortrefflichen Mann** nennet.

2. (ff) **Eben daſſelbe**) Valens verſprach denjenigen einiges Geld/ welcher das Haupt eines gewiſſen Scythen bringen würde. Alſo iſt der Friede erlanget worden. Zoſimus im IV. Buch.

(gg) *Ambroſius* **lobet den Eleazar**) Und Joſephus im 14. Cap. des XV. Buchs ſeiner alten Geſchichte. Eine nicht ungleiche That Theodoſii gegen Eugenium findet man beym Zoſimo im IV. Buch. Der Frantzoſen gegen den König in Perſien beym Agathia: Zehen Perſier gegen Julianum beym Ammiano im XXIV. Buch und beym Zoſimo im III. Buch. Alexii Comneni gegen den Turſen beym Niceta Choniate im IV. Buch von Manuele. Derer Bulgaren gegen den Käyſer Nicephorum beym Zonara.

andern / angegriffen / in Meynung / der König ſitze auf demſelben. Es werden aber vermöge des Völcker-Rechtes nicht allein diejenigen / welche dergleichen thun / ſondern auch diejenigen / welche es durch andere thun laſſen/ vor unſchuldig gehalten: Wie es denn auch diejenige alte Röm. Rathsherrn/ die ſich doch in den Kriegen ſo ſehr gewiſſenhafft bezeigeten / ſelbſten waren / welche den Scævola zu einer dermaſen kühnen That anmahneten.

Liv Lib. II.

3. So darff ſich auch niemand daran kehren / daß dergleichen Mörder/ wenn man ſie ertappet/ mit ſehr ſcharffer Straffe pflegen heimgeſuchet zuwerden: Denn dieſes rühret nicht daher/ daß ſie wider das Völcker-Recht geſündiget haben / ſondern weil es vermöge eben dieſes Völcker-Rechtes zugelaſſen iſt / alles und jedes wider einen öffentlichen Feind vorzunehmen: Dahero verordnet ein jeder eine ſchwerere oder leichtere Straffe gegen dergleichē Perſonē/ wie er es nützlich befindet. Deñ alſo pflegē auch die Kundſchaffer/ welche man vermöge des Völcker-Rechtes ohne allen Zweiffel ausſchicken darff / und dergleichen Moſes ausſchickete/ unter welchen ſich Joſua ſelbſten befand / ſehr übel tractiret zu werden. **Es iſt gebräuchlich/ daß man die Kundſchaffer tödtet** / ſaget Appianus, und dieſes geſchiehet unterweilen rechtmäſiger Weiſe von denjenigen/ welche eine offenbarlich rechtmäſige Urſache haben/ Krieg zuführen: Bey andern aber / welche dergleichen Urſache nicht haben/ geſchiehet es vermöge derjenigen Freyheit/ welche ihnen das Recht des Krieges gibt. Soferne nun einige Oberhäupter geſunden werden / (hh) welche ſich dergleichen angebotener Dienſte nicht gebrauchen wollen / ſo muß man es der Gröſſe ihres Gemüthes und dem Vertrauen / ſo ſie auf ihre offenbare Kräffte habē / beymeſſen/ nicht aber der Meynung/ welche ſie vielleicht haben möchten / ob ſeye dieſe Sache rechtmäſig oder unrechtmäſig.

L. 3. ꟗ. ult. ad leg. Corn. de Sicariis. L. omne delictum ꟗ. 4. de re mil.

4. Von denjenigen Mördern aber / bey deren That ſich eine Untreue befindet/ muß man anders urtheilen / indem ſie nicht allein ſelbſten/ ſondern auch diejenigen/ welche ſich ihres Dienſtes gebrauchen/ wider das Völcker-Recht handeln: Denn ob ſchon davor gehalten wird/ daß diejenigen/ welche in andern Dingen/ ſich des Dienſtes derer Verräther gegen öffentliche Feinde gebrauchen/ nur allein vor GOTT/ nicht aber auch vor den Menſchen ſündigen/ das iſt / daß ſie nicht wider das Völcker-Recht mißhandeln/ weil in dieſem Stücke: Die

3. (hh) **Welche ſich dergleichen angebotener Dienſte)** Beſiehe Cromerum am 113. Blat.

Die Gewohnheit die Geſetze unter die Gewalt gebracht. Und weil/ wie Plinius redet/ das betriegen nach Gewohnheit der ietzigen Zeit vor eine Klugheit gehalten wird. So iſt doch dieſe Gewohnheit noch nicht ſo weit gekommen/ daß ſie den Todſchlag ſolte vor recht gehalten haben: Denn wer ſich zu einer ſolchen That der Untreue eines andern gebrauchet/ von dem glaubet man/ daß er nicht allein das Recht der Natur/ ſondern auch das Völcker-Recht verletzet habe. Dieſes lehren uns folgende Worte Alexanders gegen Darium: Ihr fanget gottloſe Kriege an/ und da ihr die Waffen in den Händen habt/ ſo bietet ihr doch Geld vor die Köpffe eurer Feinde. Und bald darauf ſaget er: Der du nicht einmahl die Rechte des Krieges gegen mich beobachtet haſt. Anderswo redet er folgendermaſſen: Ich will ihn bis zum Tode verfolgen/ nicht als einen rechtmäſigen öffentlichen Feind/ ſondern als einen Mörder/ welcher mit Giffte umgehet. Hieher iſt auch zuziehen/ was von Perſeo geſaget wird: Den Krieg nicht führen aus dem Grunde der Gerechtigkeit/ wie ſolches einem Königlichen Gemüthe anſtehet/ ſondern verrätheriſcher Weiſe allerhand Arten der Straſſenraubereyen und Vergifftungen ausüben. Indem Marcius Philippus von eben dieſen Händeln des Perſei redet/ ſo ſaget er: Er würde beym Ausgange ſeiner Sachen empfinden/ daß alle dieſe Dinge den Göttern eben ſo wohl verhaſſet ſeyen/ als den Menſchen. Hieher gehören die Worte Valerii Maximi: (ii) Des Viriati gewaltſamer Tod hat eine zweyfache Anklage der Untreue verurſachet/ nemlich wider ſeine Freunde/ weil er durch ihre Hände umbgebracht worden/ und wider den Bürgemeiſter Q. Servilium Cæpionem, Weil er der Urheber dieſer Ubelthat geweſen/ indem er verſprochen/ daß dieſelbe nicht beſtraffet werden ſolle: Alſo hat er den Sieg nicht verdienet/ ſondern ſelbigen erkauffet.

Lib. VIII. Epiſtola ad Rufinum.

Curt. Lib. IV.

Lib. XIV.

Liv. Lib. XLII.

Liv. Lib. XLIV.

Lib. IX. c. 7.

5. Die Urſache/ warum man in dieſem Stücke etwas anders beliebet hat/ als in den übrigen Dingen/ iſt eben dieſelbe/ welche wir oben

Cccccc 2 von

4. (ii) Des *Viriati* gewalſamer Tod) Der Scribente von den berühmten Männern ſaget: Welcher Sieg von dem Rathe nicht gebilliget wurde/ weil er erkauffet worden war. Eutropius ſchreibet: Als ſeine Mörder eine Vergeltung beym Bürgemeiſter Cæpione forderten/ ſo wurde ihnen geantwortet/ es habe den Römern niemahls gefallen/ daß der Käyſer durch ſeine Kriegsleute umgebracht würde. Alſo verdammet auch Ammianus im XXX. Buch dasjenige/ was wider Sertorium begangen worden.

von dem Gifft angeführet haben/und welche darinnen beſtehet/ damit die Menſchen nicht in allzugroſſe Gefahr geſetzet werden möchten/ abſonderlich aber diejenigen/ welche in hoher Würde ſtehen. Derowegen
Juſtin. Lib. XIV. ſagete Eumenes, er könne nicht glauben/ daß ein eintziger Heerführer ſolchergeſtallt ſiegen wolle/ daß er ſich ſelbſten ein dermaſen böſes Exempel über den Hals ziehen ſolte. Eben bey dieſem Ge-
Lib. XII. ſchichtſchreiber wird von der That des Beſſi, als er die Hände an Darium geleget/geſaget/daß es ein ſchädliches Exempel und die allgemeine Sache aller Könige ſeye: Und indem Oedipus den Mord des Königs Laji rächen will/ſo redet er beym Sophocle alſo:

Wenn ich ihm dienen will/ ſo ſchad ich mir nur ſelbſt.

Ingleichen ſtehet beym Seneca in dem Trauerſpiel von eben dieſer Materie:

Vor allen Dingen muß ein König den beſchützen/
Der auch ein König iſt.

Die Römiſche Burgemeiſter ſchreiben in dem Brieff an Pyrrhum: **Wir haben wegen des allgemeinen Exempels und wegen der Treue vor gut befunden/ daß du bey Leben bleiben ſolteſt.**

6. Es iſt derowegen nicht zugelaſſen/ ſich der Untreue eines andern in einem ſolennen Kriege oder unter denjenigen zu gebrauchen/ welche das Recht haben/ einen ſolennen Krieg anzukündigen: Auſſerhalb aber eines ſolennen Krieges wird ſolches vermöge eben deſſelben
Ann. XI. Völcker-Rechtes vor zuläßig gehalten. Alſo behauptet Tacitus, daß (kk) die heimliche Nachſtellungen/ welche man wider den abtrünnigen
Lib. VII. Gannaſcum vorgenommen/ nicht unrechtmäſig geweſen ſeyen. Curtius ſaget/ daß des Spitamenis Verrätherey um ſoviel deſtoweniger habe verhaſſet ſeyn können/ weil alles/ was man wider Beſſum begangen/ kein Verbrechen zuſeyn geſchienen/ weil er ein Mörder ſeines Königs geweſen ſeye. Alſo iſt zwar auch die Verrätherey/ welche man gegen

6. (kk) **Die heimliche Nachſtellungen**) Alſo redet Ammianus von dem Florentio und Barchalba, welche den abtrünnigen Procopium herbeygeführet hatten: **Wenn ſie einen rechtmäſigen Fürſten verrathen hätten/ ſo würde die Gerechtigkeit ſelbſt ausſprechen/daß ſie mit Rechte erſchlagen worden wären. Wenn er aber/wie man ſagete/ein Aufrührer und Feind der innerlichen Ruhe geweſen/ſo hätte man ihnen wegen dieſer merckwürdigen That reiche Belohnungen geben ſollen.** Alſo wird Artabanes, nachdem er Gontharidem umgebracht/beym Geſchichtſchreiber Procopio zu Ende des II. Buches der Vandaliſchen Geſchichte gelobet. Thue von dem Morde des Sechodolii den Cremerum im XXVIII. Buch hinzu.

gen die Räuber und See-Räuber ausübet/ nicht ohne Fehler und Gebrechen/ jedoch bleibet ſie bey den Völckern aus Haß gegen diejenigen/ wider welche ſie begangen wird/ ungeſtraffet.

XIX.

1. Wir leſen hin und wieder/ daß die Schändung derer feindlichen Weibes-Perſonen von einigen in dem Kriege zugelaſſen/ von einigen aber verboten worden. Diejenige/ welche dieſelbe zugelaſſen/ haben auf nichts anders geſehen/ als auf die Schmach/ welche ſie dem Leibe derer Feinde anthun konten/ indem ſie davor gehalten/ es ſeye dem Rechte der Waffen gemäß/ daß alles/ was feindlich iſt/ ſolcher Schmach und Beleidigung unterworffen ſeye. Andere haben beſſer geurtheilet/ welche in dieſem Stücke nicht die Schmach allein/ ſondern die That einer unbändigen Geilheit betrachtet haben/ und daß ſolche That weder zur Sicherheit/ noch zur Straffe gehöre/ auch dannenhero nicht weniger im Kriege als im Frieden beſtraffet werden ſolle: Und dieſes letztere bringet das Völcker-Recht/ wo nicht aller/ jedoch der beſten Völcker/ mit ſich. Alſo lieſet man/ daß Marcellus, ehe er die Stadt Syracuſa erobert/ (ll) Sorge vor die Keuſchheit getragen/ welche auch ſogar gegen die Feinde beobachtet werden müſte. Scipio ſaget beym Livio, es ſeye ihm und dem Römiſchen Volcke daran gelegen/ **daß dasjenige/ was überall vor heilig und unverletzlich gehalten würde/ bey ihnen nicht verletzet werde.** Uberall/ das iſt/ bey denen ſittſamſten Völckern. Diodorus Siculus ſaget von den Kriegs-Leuten des Agathoclis: (mm) **Ihre ungerechte Gewalt enthielte ſich auch nicht einmahl der Weiber.** Nachdem Ælianus erzehlet hat/ daß die ſiegende Sicyonier die Keuſchheit derer Pellenäiſchen Weiber und Jungfern geſchändet hätten/ ſo ruffet er folgendermaſen aus: **ô ihr Götter des Griechenlandes! Dieſes ſeynd grauſame Dinge/ welche/ ſo viel ich mich erinnern kan/ auch ſo gar von den Barbaren ſelbſt nicht gebilliget werden.**

Auguſt. de civit. Dei Lib. II.

Lib. XXVI.

Lib. VI. var. hiſt.

1. (ll) **Sorge vor die Keuſchheit getragen)** Und Lucullus, wie Xiphilinus erzehlet. Beſiehe das Edict des Mauri Cabaonis beym Procopio im I. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte.

(mm) **Ihre ungerechte Gewalt)** Appianus ſchreibet in Mithridatico von den gefangenen Chiern: **Die Weiber und Knaben ſeynd von denjenigen/ welche ſie hinwegführeten/ Barbariſcher Weiſe geſchändet worden.**

2. Und iſt es billig/ daß dieſes (nn) unter den Chriſten beobachtet werde/ nicht allein als ein Theil der Krieges-Zucht/ ſondern auch als ein Theil des Völcker-Rechtes/ nemlich daß derjenige/ welcher die Ehre einer Weibs-Perſon mit Gewalt verletzet/ ob es ſchon im Kriege geſchehen/ überall der Straffe unterworffen ſeyn ſolle. So würde auch das Hebräiſche Geſetz dieſes niemand haben ungeſtraffet laſſen hingehen/ wie ſolches (oo) aus demjenigen Theile verſtanden werden kan/ welcher verordnet/ daß man eine Gefangene/ welche man geſchändet/ heyrathen/ und ſelbige nachmahls nicht verkauffen ſolle. Uber welchen Ort der Hebräiſche Meiſter Bacchai alſo ſchreibet: **GOTT hat gewolt/ daß die Lager der Iſraeliten heilig/ nicht aber den Huhrereyen und andern Greueln unterworffen wären/ wie die Lager der Heyden.** Nachdem Arrianus erzehlet hat/ wasmaſen Alexander durch die Liebe der Roxane gefangen worden/ ſo ſetzet er hinzu/ **er habe derſelben/ als ſeiner Gefangenen/ nicht zur Geilheit mißbrauchen wollen/ ſondern ſie zu ehelichen gewürdiget**; worauf ietztgedachter Scribente dieſe That rühmet. Plutarchus ſchreibet von eben dieſer Begebenheit alſo: **Er hat derſelben zur Geilheit nicht mißbrauchet/ ſondern ſie zum Weibe genommen/ wie einem Weltweiſen zu thun gebührete.** So mercket auch ermeldeter Plutarchus an/ daß ein gewiſſer Torquatus vermöge eines von den Römern ausgeſprochenen Urtheils (pp) auf die Inſul Corſica ewig verwieſen worden/ weil er eine feindliche Jungfer geſchändet hatte.

V. Buch Moſ. XXI. 10.

Parall.

Was

2. (nn) **Unter den Chriſten)** Dieſes hat Beliſarius überall beobachtet/ wie auch Totilas, als er Cumes und Rom erobert. Dieſes erzehlet Procopius im III. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte.

(oo) **Aus demjenigen Theile)** Welchen Philo im Buch von der Leutſeeligkeit mit groſſer Beredſamkeit erkläret. Joſephus ſchreibet im II. Buch wider Appionem: **Das Geſetz hat auch vor die Kriegs-Gefangenen Sorge getragen/ daß ſie/ abſonderlich die Weiber/ von der Schmach entfernet bleiben ſollen.**

(pp) **Auf die Inſul** *Corſica*) Choſroes aber/ der König in Perſien/ hat denjenigen/ welcher zu Apamea eine Jungfrau genothzüchtiget/ ans Creutz nageln laſſen. Procopius im II. Buch ſeiner Perſianiſchen Geſchichte.

Das V. Capitel.

Von der Verwüſtung und Plünderung derer feindlichen Sachen.

I. Daß man die Sachen der Feinde verwüſten und rauben könne.
II. Auch ſogar die geheiligten Sachen / und wie ſolches zu verſtehen ſeye.
III. Und die Religioſen Sachen / allwo gleichfalls eine nöthige Erinnerung beygefüget wird.
IV. Wie weit der Betrug allhier erlaubet ſeye.

I.

Cicero ſaget / (a) es ſeye nicht wider die Natur / daß man denjenigen beraubet / welchen man ehrlicher Weiſe tödten kan. Derowegen iſt kein Wunder / daß das Völcker-Recht zugelaſſen hat / die Sachen der Feinde zuverderben und zu rauben / indem es ja vergönnet hat / dieſelben zutödten. Weswegen denn auch Polybius im V. Buch ſeiner Geſchichte ſaget / es werde unter dem Rechte des Krieges mit begriffen / daß man der öffentlichen Feinde Feſtungen / Häfen / Städte / Mannſchafft / Schiffe / Früchte / und was dergleichen mehr iſt / hinwegnehmen und verwüſten könne. Und beym Livio leſen wir / es ſeyen einige Geſetze des Krieges / und es ſeye recht / daß man dieſelben lidte / gleichwie es recht ſeye / daß man ſie ausübete / zum Exempel / die beſäeten Felder zu verbrennen / die Häuſer niederzureiſſen / die Menſchen und das Vieh hinwegzunehmen. Man wird faſt auf jedem Blate bey den Geſchichtſchreibern finden / daß gantze Städte verwüſtet / oder die Mauern der Erden gleich gemachet / die Aecker verheeret / und Feuersbrünſte angerichtet worden ſeynd. Und iſt hierbey zu mercken / daß dieſe Dinge

Off. III.

Lib. XXXI.

(a) Es ſeye nicht wider die Natur) Suetonius ſaget im Leben Neronis im 40. Capitel: Gleichſam als ob die Gelegenheit entſtanden wäre / vermöge des Rechtes des Krieges die reicheſten Provintzen zu plündern. Cyprianus ſchreibet im Buch von der Sterbligkeit: Alſo wenn durch den feindlichen Einfall eine Stadt überrumpelt wird / ſo werden alle und jede zugleich durch die Gefangenſchafft verwüſtet.

ſe Dinge auch ſogar gegen diejenigen / welche ſich ergeben haben / erlaubet ſeynd. Die Einwohner zu Artaxate, ſaget Tacitus, haben ſich / nachdem ſie die Thore freywillig eröffnet / ſich und das ihrige den Römern ergeben / welches ihnen denn auch das Leben erhalten hat; Allein die Stadt wurde verbrannt. *Ann. XIII.*

II.

1. Ja wenn man das bloſe Völcker-Recht anſiehet / und die Betrachtung anderer Pflichten / von welchen wir unten reden werden / bey Seite ſetzet / ſo nimmet daſſelbe auch nicht einmahl die geheiligten Dinge aus / das iſt / diejenigen / welche GOTT oder den Göttern gewidmet ſeynd. Wenn die Oerter durch die Feinde erobert worden ſeynd / (b) ſo hören alle Dinge auf / geheiliget zuſeyn / ſaget der Rechtslehrer Pomponius. *L. Cum Loca, ff. de religioſis.* Der Sieg derer Syracuſaner hatte die geheiligten Sachen weltlich gemachet / ſaget Cicero in ſeiner vierdten Verrina. Die Urſache deſſen iſt dieſe / weil diejenigen Sachen / welche man geheiliget nennet / dem menſchlichen Gebrauch nicht würcklich entzogen / (c) ſondern nur allein allgemeine und öffentliche Sachen werden. Geheiligte Sachen aber werden ſie wegen des Zweckes genennet / zu welchem ſie beſtimmet ſeynd. Ein Merckmahl deſſen / was ich ſage / iſt dieſes / daß wenn ſich ein Volck einem andern Volcke oder einem Könige ergibt / es auch zugleich diejenigen Dinge übergibt / welche man Göttliche nennet / wie ſolches aus derjenigen Formul erſcheinet / die wir anderswo aus dem Livio angezogen haben. *Lib. I. Cap. III. §. 8.*

Wie

1. (b) So hören alle Dinge auf / geheiliget zuſeyn) Tertullianus ſaget in Apologetico: Ferner beſtehen die Kriege und Siege meiſtentheils in Eroberung und Zerſtörung der Städte. Dieſes Werck geſchiehet nicht ohne Schmach der Götter. Die Tempel werden ſowohl niedergeriſſen / als die Stadt-Mauern. Die Prieſter werden ſowohl umgebracht / als die Bürger: So werden auch die geheiligten Schätze ſowohl geraubet / als die weltlichen. Derowegen findet man bey den Römern ſoviel Kirchen-Raubereyen als Sieges-Zeichen; ſoviel Triumphe über die Götter / als über die Völcker; ſoviel Beute / als noch Bildnüſſe derer gefangenen Götter übrig bleiben. Bald darauff: Nun wohlan / wenn den Städten etwas widriges begegnet iſt / ſo haben die Tempel und Stadt-Mauren einerley Untergang gelitten.

(c) Sondern nur allein allgemeine und öffentliche Sachen) Marſilius Patavinus in defenſione pacis cap. V. p. 2. Nicol. Boërius Decis. LXIX. num. 1. Baſſius in crim. de foro competente, num. 101. Cothmannus conſ. 100. num. 30.

Wie denn auch folgender Vers des Plauti in Amphitruone hiermit übereinſtimmet:

Sie ſollen ihre Stadt / das Feld / Altar / und Herd /
Wie auch ſich ſelbſt ergeben.

Hernach folget darauff:

Ergeben ſie doch ſich / ingleichen alle Dinge /
Was göttlich iſt / und was man menſchlich nennet.

2. Und dannenhero ſaget Ulpianus, daß auch die geheiligten Dinge dem öffentlichen Rechte unterworffen ſeynd. Ingleichen ſaget Pauſanias in Arcadicis, es ſeye bey den Griechen und Barbaren eine allgemeine Gewohnheit geweſen / daß die geheiligten Sachen denjenigen / welche die Städte erobert / unterworffen geweſen. Alſo iſt des Hercäiſchen Jupiters Bildnüß dem Schenelo überlaſſen / nachdem Troja erobert worden / und viele andere Exempel dieſer Gewohnheit erzehlet Thucydides im IV. Buch / allwo er ſaget: **Dieſes Geſetz ſeye bey den Griechen / daß denjenigen / welche die Herrſchafft in einer groſſen oder kleinen Landſchafft überkämen / (d) auch die Tempel zugehöreten.** Mit welchem dasjenige übereinſtimmet / was Tacitus ſaget: **Daß in den Italiäniſchen Städten das Römiſche Volck die Herrſchafft habe über alle Ceremonien / Tempel und Bildnüſſe der Götter.** *Ann. XII.*

3. Dahero kan das Volck ſelbſten / wenn es ſeinen vorigen Willen ändert / aus einer geheiligten Sache eine weltliche machen / welches die Rechtslehrer Paulus und Venulejus deutlich zeigen: Und ſehen wir / daß zur Zeit der Noth die geheiligten Sachen von denjenigen / welche ſie geheiliget gehabt / (e) zum Gebrauch des Krieges an- *L. inter ſtipulantem. §. ſacrum, & L. continuus. §. cum quis. ff. de Verb. oblig.*

Dd dd dd gewen-

2. **(d) Auch die Tempel zugehöreten)** Dieſe Gewohnheit zeiget auch der Ort aus dem Polybio unten im 4. §. des VIII. Capitels.

3. **(e) Zum Gebrauch des Krieges angewendet worden)** Zum Exempel von den Syracuſanern zu Zeiten Timoleontis, in deſſen Leben Plutarchus dieſes anführet. Die Chier ſchmoltzen die Geld-Straffe / welche ihnen Mithridates angeſetzet hatte / auch ſogar aus den geheiligten Gefäſſen zuſammen; wie Appianus in Mithridatico meldet. Plinius wenn er im letzten Capitel des VII. Buchs von Porcio Catone handelt / ſo ſaget er: **Eben derſelbe hat zugelaſſen / daß die zum Gottesdienſt gewiedmeten Bäume und Hayne umgehauen worden / nachdem man zuvor das Opffer verrichtet: Deſſen Urſache er auch in eben demſelben Buch gegeben hat.** Sulla hat in dem Mithridatiſchen Kriege die den Göttern gewiedmete Geſchencke von Olympia, Epidauro und Delphis hinweggenommen / wie Plutarchus und Appianus meldet / und hat er / nach Auſſage Dio-

gewendet worden ſeynd. Alſo leſen wir / daß Pericles ſolches gethan / mit dem Verſprechen / eben ſoviel wiederzugeben; ingleichen Magon in Spanien / die Römer zur Zeit des Mithridatiſchen Krieges, Sulla, Pompejus, Cæſar und andere mehr. Beym Plutarcho ſaget Tiberius Gracchus: **Es iſt nichts ſo geheiliget und heilig / als diejenigen Dinge / welche der Ehre derer Götter gewiedmet werden. Und dennoch verwehret niemand / daß ſich derſelben das Volck gebrauchet / und ſie hinweg nimmet.** (f) In den Controverſien Senecæ, des Vaters / leſen wir folgendes: **Wegen des gemeinen Weſens werden offtermahls die Tempel entblöſet / und wir ſchmeltzen die den Göttern gewiedmete Geſchencke ein / um den Krieges-Leuten ihren Sold zugeben.** Der Rechts-Lehrer Trebatius ſagete zu den Zeiten Cæſaris: (g) **Das iſt eine weltliche Sache / welche indem ſie eine religioſe oder geheiligte geweſen / zum Gebrauch und Eigenthum der Menſchen angewendet worden iſt.** Dahero hat ſich Germanicus dieſes Völcker-Rechtes wider die Marſer gebrauchet / wie Tacitus folgendermaſen erzehlet: **So wohl die weltlichen und geiſtlichen Dinge / als auch der Tempel / welcher bey dieſen Völckern ſo ſehr berühmt war / und welchen ſie** Tanfanæ **nenneten / wurden der Erden gleich gemachet.** Hieher gehören die Verſe Virgilii:

Macr. Sat. III.

Ann. I.

Was ich zu iederzeit als heilig hoch geacht /
Jſt weltlich durch den Krieg / ſo Troja führt / gemacht.

Lib. VIII. Ingleichen mercket Pauſanias an / (h) daß die Uberwinder die Geſchencke /

dori Siculi in excerptis Peireſianis, den Werth derſelben wiedererſetzet. Auguſtus hat aus den Tempeln die Schätze entlehnet / wie uns Appianus im V. Buch der bürgerlichen Kriege lehret. Caſſiodorus erzehlet im 20. Cap. des XII. Buchs / es habe Agapetus die geheiligten Gefäſſe verpfändet. Heraclius hat in der höchſten Noth aus den Kirchen-Gefäſſen Geld gepreget / nachmahls aber den Werth erſetzet / wie Theophanes erzehlet. Beſiehe auch Annam Comnenam im V. und VI. Buch; Cromerum im XXIII. Buch; Laurentiani Rede beym Bembo im VI. Buch. Thue dasjenige hinzu / was unten im 23. §. des XXI. Capitels wird geſaget werden.

(f) **In den Controverſien** *Senecæ*) In excerptis IV. 4.

(g) **Das iſt eine weltliche Sache**) Servius über das II. Buch Æneidos ſaget von dem Tempel Cereris: Æneas **weiß / daß ſie ſchon zuvor weltlich gemachet worden iſt.** Eben dieſes führet er auch an über das III. IX. und XII. Buch. Uber die ſiebende Eclogam aber ſchreibet er: **Die Geſchencke / welche den Gottheiten geopffert worden ſeynd / ſeynd ſo lange geheiliget / und können heilige Geſchencke genennet werden / ſolange ſie nicht entheiliget oder weltlich gemachet worden ſeynd.**

(h) **Daß die Uberwinder**) Virgilius ſaget im V. Buch Æneidos:

cke/ ſo den Göttern geopffert worden/ haben pflegen zu ſich zunehmen. Und Cicero nennet dieſes das Geſetz des Krieges/ indem er von P. Servilio alſo redet: **Die Statuen und Zierathen hat er aus der feindlichen Stadt/ welche er durch Gewalt und Tapferkeit erobert/ vermöge des Geſetzes des Krieges und des Feldherrn-Rechtes hingweggenommen.** Alſo ſaget Livius, es habe Marcellus diejenigen Zierathen der Tempel/ welche er von Syracuſa nach Rom geführet/ **durch das Recht des Krieges erworben.** So ſaget auch C. Flaminius, indem er vor den M. Fulvium redet: **Die Statuen seynd hinweggenommen worden/ und iſt alles übrige geſchehen/ was nach Eroberung derer Städte zugeſchehen pfleget.** (i) Auch Fulvius ſelbſten nennet dieſes in einer Rede **das Recht des Krieges.** Und indem Cato in einer Rede beym Salluſtio erzehlet/ was den Uberwundenen zu begegnen pfleget/ ſo ſetzet er auch (k) die Plünderung derer Tempel darunter. *Verr. III.* *Lib. XXV.* *Lib. XXXIX.* *Sall. Cat. cap. 51. 6.*

4. Jedennoch iſt dieſes wahr/ daß wenn man glaubet/ es ſeye einige Gottheit in einem Götzen-Bilde verborgen/ ſo iſt es unrecht/ wenn es durch diejenigen/ welche in dieſer Meynung übereinſtimmen/ verletzet oder verſtöret wird: Und in dieſem Verſtande werden unterweilen diejenigen/ welche dergleichen begangen haben/ der Gottloſigkeit oder auch wohl der Verletzung des Völcker-Rechtes beſchuldiget; nemlich vorausgeſetzet/ daß ſie dißfalls einerley Meynung ſeynd. Ein anders iſt es/ wenn die Feinde einen andern Glauben haben: Gleichwie den Jüden nicht allein vergönnet/ ſondern auch geboten war/ die Götzen-Bilder der Heyden zuverſtören. Daß ihnen aber verboten wurde/ dieſelben *V. Buch Moſ. VII. 5.*

Neptuni **Heiligthum ward von der Wand geriſſen.** Plutarchus erzehlet im Leben Fabii, es habe derſelbe zu Tarento das Denckmahl des Herculis erobert/ und daſſelbe in das Capitolium geſchicket: Die übrigen Götter ſeyn als erzörnete denen Tarentinern gelaſſen worden. Hieher gehöret auch/ was wir kurtz zuvor aus dem Tertulliano angeführet haben/ wie auch dasjenige/ was er im II. Buch an die Nationen ſchreibet: **Hernach haben ſie eben ſo viel Triumphe von den Göttern als von den Völckern gehabt: Auch bleiben die Götzen-Bilder gefangen/ und ſie empfinden diejenigen allerdinges/ welche ſie nicht lieben.**

(i) **Auch** *Fulvius*) Beſiehe Polybium in excerpto Legationum 27.

(k) **Die Plünderung derer Tempel**) Beſiehe Cromerum im XVII. Buch/ und von den Sachen der Antiochenſiſchen Kirche/ welche Choſroes geraubet/ beſiehe Procopium im II. Buch der Perſiſchen Geſchichte.

ſelben mit ſich hinwegzunehmen / ſolches geſchahe deßwegen / damit die Hebräer einen deſto gröſſern Abſcheu vor dem Aberglauben bekommen möchten / indem ſie der Unreinigkeit dieſer Götzen-Bilder dadurch erinnert wurden / daß ihnen auch ſogar ſelbige anzurühren verboten war / nicht aber / als wenn hierdurch die geheiligten Sachen dieſer Völcker verſchonet würden / wie es (l) Joſephus ausleget / welcher den Römern ohne Zweiffel ſchmeichelt: Wie er denn ebenfalls thut / wenn er von einem andern Gebot redet / krafft deſſen den Hebräern verboten wird / die Götter der Heyden zu nennen / und welches er alſo erkläret / als ob ihnen verboten wäre / denſelben zu widerſprechen / da doch in der Wahrheit die Meynung des Geſetzes dieſe war / daß den Jüden verboten ſeyn ſolte / dieſe Götzen alſo zu nennen / daß ihnen hierdurch eine Ehre erwieſen würde / und daß wenn ſie dieſelben nenneten / ſie es mit einem Abſcheu thun ſolten. Es wuſten nemlich die Hebräer durch eine gantz gewiſſe Eingebung GOttes / daß in dieſen Götzen-Bildern weder der Geiſt GOttes / noch die guten Engel / noch die Krafft der Geſtirne / wie die verführten Heyden davor hielten / ſondern daß die böſen und dem menſchlichen Geſchlechte gehäßigen Geiſter darinnen wohneten: Dergeſtallt daß Tacitus, wenn er der Jüden Satzungen beſchreibet / recht und wohl ſaget: **Alles was bey uns geheiliget iſt / das halten ſie vor weltlich.** Es iſt derowegen kein Wunder / wenn wir leſen / daß die Maccabäer die Tempel derer falſchen Götter mehr als einmahl verbrennet haben. Alſo hat auch Xerxes nichts wider das Völcker-Recht gehandelt / als er die Götzen-Bilder der Griechen zerſtöret / obſchon die Griechiſchen Scribenten ſolches Beginnen ſehr hefftig beſchreiben / um daſſelbe verhaſſet zu machen. (m) Denn die Perſier glaubeten nicht / daß ſich einige Gottheit in den Götzen-Bildern befände / ſondern daß die Sonne GOTT / und ein Theil deſſelben das Feuer ſeye. Durch das Hebräiſche Geſetz **dorffte** / wie ermeldeter Tacitus recht und wohl ſaget / **niemand in den Tempel gehen / als die Prieſter.**

Hiſt. V. — *1. Macc. V.* und *X.* — *Aſc. Ped. in Verr. III.*

5. Nichts deſtoweniger **gieng** *Pompejus*, wie eben dieſer Scribente meldet / **vermöge des Rechtes des Sieges in dieſen Tempel hinein:** Oder / wie Auguſtinus eben dieſe Sache erzehlet / **nicht aus** An-

De civit. Dei Lib. XVIII. c. 45.

4. (l) *Joſephus*) Im 8. Cap. des IV. Buchs ſeiner alten Geſchichte / und im zweyten Buch wider Appionem.

(m) **Denn die Perſier glaubeten nicht**) Diogenes Laërtius ſaget zu Anfange ſeines Buches / daß die Götzen-**Bilder durch die Weiſen oder Sternverſtändige verdammet würden.**

Andacht als ein Betender / ſondern vermöge des Rechtes eines Uberwinders. Indeſſen that er wohl / daß er des Tempels und der Sachen des Tempels verſchonete / ob ſchon ſolches / wie Cicero ausdrücklich ſaget / aus Scham und Furcht vor den Verleumdern / nicht aber aus Gottesfurcht geſchahe. Ubel aber that er / daß er hineingieng / weil ſolches mit Verachtung des wahren GOttes geſchahe / welches auch die Propheten den Chaldäern vorwerffen. Einige halten davor / es ſeye auch dieſer Urſache wegen durch ſonderbare Schickung GOttes geſchehen / daß vorgedachter Pompejus auf dem Caßiſchen Vorgebürge in Aegypten gleichſam vor dem Angeſichte des Jüdenlandes getödtet worden. Wenn man aber dißfalls nur allein auf die Religion der Römer ſiehet / ſo iſt in dieſem Stücke nichts geſchehen / welches wider das Völcker-Recht iſt. Alſo iſt eben dieſer Tempel durch Titum zerſtöret worden / wie Joſephus erzehlet / welcher hinzuſetzet / es ſeye ſolches vermöge des Geſetzes des Krieges geſchehen.

Pro Flacco. *Dan. V. 23.* *Bell. Jud. Lib. VI. c. 24. & 34.*

III.

Dasjenige / was wir von den geheiligten Sachen geſaget haben / muß auch von den religioſen Sachen verſtanden werden: Denn ſie gehören nicht den Todten / ſondern den Lebendigen zu / entweder einem gantzen Volck / oder einem Geſchlechte. Dahero ſchreibet Pomponius an beſagtem Orte / daß gleichwie die geheiligten Oerter nicht mehr heilig ſeyn / wenn ſie durch die Feinde erobert worden / alſo ſeye es auch eben auf ſolche Weiſe mit den religioſen Oertern beſchaffen. Und der Rechts-Lehrer Paulus erkläret es alſo: **Die Gräber der Feinde halten wir vor keine Religioſen Oerter; Derowegen können wir die von denſelben hinweggenommene Steine zu allem gebrauchen / worzu wir wollen.** Welches dennoch alſo muß verſtanden werden / daß man mit den Todten-Cörpern nicht übel umgehen ſoll / weil ſolches wider dasjenige Recht iſt / krafft deſſen man die Menſchen begraben muß / und welches / wie wir anderswo gezeiget haben / durch das Völcker-Recht eingeführet worden iſt.

L. Sepulchra, ff. de ſepulchro violato.

IV.

Dieſes will ich allhier kürtzlich wiederholen / daß es vermöge des Völcker-Rechtes nicht allein erlaubet iſt / denen Feinden das ihrige durch öffentliche Gewalt zunehmen / ſondern daß auch der Betrug / wenn er nur ohne Untreue iſt / vor zuläßig gehalten wird / ſo gar daß man auch je-

mand anders zur Untreue anreitzen kan. Es hat nemlich das Völcker-Recht angefangen/dieſen offtmahls vorkommenden und geringen Verbrechen ſolcher geſtallt durch die Finger zuſehen/wie ſolches die bürgerlichen Geſetze/in Anſehung derer Huhr-Häuſer und des unrechtmäſigen Wuchers gethan haben.

Das VI. Capitel.

Von demjenigen Rechte/ vermöge deſſen man das Eigenthum derer im Kriege eroberten Sachen überkömmet.

I. Wie es ſich mit dem Rechte der Natur in Anſehung derer im Kriege eroberten Sachen verhalte.

II. Wie es ſich dißfalls mit dem Völcker-Recht verhalte; deſſen Zeugnüſſe hinzugefüget werden.

III. Wenn man nach dem Völcker-Rechte davor halte/ daß eine bewegliche Sache erobert worden ſeye.

IV. Wenn ſolches in Anſehung der Ländereyen alſo davor gehalten werde.

V. Daß diejenigen Sachen/welche den Feinden nicht zugehören/durch den Krieg nicht zum Eigenthum gemachet werden können.

VI. Was dißfalls von denjenigen Sachen zu halten / welche in den feindlichen Schiffen gefunden wordẽ ſeynd.

VII. Daß vermöge des Völcker-Rechtes dasjenige unſer eigenthümliches Gut wird / was unſere Feinde andern im Kriege genommen haben: Welches durch Zeugnüſſe bewieſen wird.

VIII. Diejenige Meynung wird widerleget / welche vorgibt/daß dasjenige/was man den öffentlichen Feinden nimmet / allerdinges denen eintzeln Perſonen/ die es nehmen/zugehöre.

IX. Daß man natürlicher Weiſe ſo wohl den Beſitz als auch das Eigenthum einer Sache durch einen andern erlangen könne.

X. Die

X. Die Krieges-Thaten und Handlungen werden in öffentliche oder allgemeine und in abſonderliche oder Privat-Handlungen unterſchieden.

XI. Daß ein gantzes Volck oder derjenige / welcher den Krieg führet / die Ländereyen / ſo er erobert / eigenthümlich überkömmet.

XII. Daß wenn die beweglichen Dinge und diejenigen/welche ſich bewegen/durch eine abſonderliche oder Privat-Handlung hinweggenommen werden / denjenigen eintzelen Perſonen zugehören / welche ſelbige hinwegnehmen.

XIII. Es ſeye denn / daß einiges Bürgerliches Geſetz ein anders verordnet.

XIV. Daß diejenigen Sachen / deren man ſich durch eine allgemeine oder öffentliche That oder Handlung bemächtiget / dem Volck oder demjenigen eigenthümlich zugehöret/welcher den Krieg führet.

XV. Daß iedennoch denen Krieges-Häuptern über dergleichen Sachen einige Willkühr gelaſſen werde.

XVI. Welche dieſe Sachen entweder in die allgemeine Schatz-Kammer bringen.

XVII. Oder ſelbige unter die Soldaten austheilen: Und auf was Weiſe ſolches geſchehe?

XVIII. Oder ſie verſtatten die Plünderung.

XIX. Oder überlaſſen dieſe Sachen andern Perſonen.

XX. Oder nachdem ſie ſelbige getheilet haben/ſo machen ſie dieſerwegen bald dieſe bald jene Verordnung: Und auf was Weiſe ſolches geſchehe?

XXI. Daß das Verbrechen des Diebſtahls/welcher Peculatus genennet wird / begangen werden könne/was die Plünderung anlanget.

XXII. Daß durch ein Geſetz oder durch eine andere Handlung des Willens in dieſem allgemeinen Rechte etwas verändert werden könne.

XXIII. Daß

XXIII. Daß dannenhero den Bundsgenoſſen die Plünderung zugelaſſen werde.

XXIV. Zum öfftern auch denen Unterthanen / welches durch unterſchiedliche zu Land und Waſſer geſchehene Exempel erkläret wird.

XXV. Der Nutz desjenigen / was bishero geſaget worden iſt.

XXVI. Ob man vermöge des Rechtes des Krieges diejenigen Sachen eigenthümlich überkomme / welche auſſerhalb des Gebietes derer Kriegführenden Partheyen erobert werden.

XXVIII. Auf was Weiſe dieſes ermeldete Recht zu der Eigenſchafft des ſolennen Krieges gehöre.

I.

1. Nechſt demjenigen / daß einige Gewaltthaten / welche man gegen die Menſchen ausübet / nicht geſtraffet werden / wovon wir bishero gehandelt haben / ſo hat der ſolenne Krieg vermöge des Völcker-Rechtes noch eine andere Würckung / welche ihm gantz eigentlich und allein zugehöret. Auch bereits vermöge des Rechtes der Natur überkommen wir durch einen rechtmäſigen Krieg ſowohl diejenigen Dinge eigenthümlich / (a) welche denjenigen Dingen gleich seynd / die man uns ſchuldig iſt / und die wir auf keine andere Weiſe erlangen können / als auch diejenigen / welche wir dem / der uns beleidiget hat / zur Straffe hinwegnehmen / jedoch alſo / daß wir (b) die Billigkeit in der Straffe nicht überſchreiten / wie hiervon anderswo geredet worden iſt. Vermöge dieſes Rechtes gab Abraham
I. B. Moſ. *XIV.* GOTT (c) den Zehnden von der Beute / welche er von fünff Königen bekommen hatte / wie die Geſchicht / welche im *I.* **Buch Moſis** im *XIV.* **Capitel** ſtehet / der göttliche Scribente an die **Hebräer** *VII.* 4. erkläret. Und dieſes war auch die Gewohnheit der Griechen / Carthaginenſer und Römer / daß ſie ihren Göttern / nemlich dem Apollini, Her-

1. (a) **Welche denjenigen Dingen)** Im 2. §. des VII. Cap. im II. Buch.
(b) **Die Billigkeit in der Straffe)** Im 20. Cap. des II. Buches.
(c) **Den zehnden)** Und die Lebens-Mittel den Leibeigenen / wie auch einen Theil der Beute den Bundsgenoſſen. Beſiehe Josephum in dieſer Geſchicht / und was unten im 3. §. des XVI. Capitels geſaget werden wird.

ni, Herculi, Jovi Feretrio den Zehnden der Beute geopffert. Auch Jacob / als er den Joſeph vor ſeinen Brüdern etwas zum Voraus vermachen wolte / ſo ſagte er: **Ich gebe dir einen Theil mehr als deinen Brüdern / welchen ich mit meinem Schwerdt und Bogen aus der Hand der Amorrhiter genommen habe.** *I.* B. Moſis *XLVIII. 22.* Allwo es ſcheinet / daß (d) das Wort genommen habe durch eine prophetiſche Redens-Art alſo zu verſtehen ſeye / daß es heiſſe: **Ich werde es gewiß und unfehlbar nehmen.** Und daß alſo dem Jacob dasjenige beygemeſſen werde / was die nach ſeinem Nahmen genennete Nachkommen thun ſolten; gleich als ob die Perſon des Vaters und der Kinder einerley wäre. Denn dieſer Verſtand iſt viel richtiger / als daß man mit einigen Hebräern dieſe Worte auf die Plünderung der Stadt Sichem deuten wolte / indem ſelbige durch die Söhne Jacobs ſchon längſt zuvor verrichtet worden war: Denn dieſe hatte er / vermöge ſeiner Gottesfurcht / jederzeit mißbilliget / weil ſie mit einer Untreue vermiſchet war / wie zuſehen iſt im *I.* B. Moſ. *XXXIV. 30. XLIX. 6.*

2. Es erſcheinet auch aus andern Oertern / daß GOTT das Recht des Beutemachens gebilliget / wenn es in ſolchen natürlichen Schrancken geſchiehet / von welchen ich geredet habe. Indem GOtt in ſeinem Geſetz von einer ſolchen Stadt redet / welche / nachdem ſie den Frieden ausgeſchlagen hat / erobert worden iſt / ſo saget er: **Allen Raub ſolt du unter dich austheilen / und ſolt genieſſen der Beute deiner Feinde / die dir GOTT gegeben haben wird.** Die heilige Schrifft ſaget / daß die Stämme Ruben / Gad / und ein Theil des Stammes Manaſſe die Ituräer und ihre Nachbarn überwunden / und ihnen eine groſſe Beute genommen / mit angehängeter Urſache / weil ſie in dieſem Kriege GOTT angeruffen / und er ſie gnädiglich erhöret habe. Wie denn auch vom frommen König Aſa erzehlet wird / er habe von den Aethiopiern / welche ihn mit einem unrechtmäſigen Kriege angefochten / ſowohl den Sieg / als auch Beute darvon getragen / nachdem er zuvor GOTT angeruffen: Welches um ſoviel deſtomehr zumercken iſt / weil dieſe Waffen nicht aus abſonderlichem gött-

V. B. Moſ. *XX. 14.*

I. Buch der Chron. *V. 20. 21. 22.*

II. B. der Chron. *XIV. 13.*

(d) **Das Wort genommen habe**) Der Chaldäiſche Dollmetſcher leget es alſo aus / es ſeye ſolches durchs Gebeth zu GOTT geſchehen / welcher aus ſonderbarer Gütigkeit die Stadt Sichem vor den Jacob und ſeine Nachkommen erhalten habe.

lichen Befehl/ ſondern vermöge des allgemeinen unter den Menſchen aufgerichteten Rechtes ergriffen wurden.

Joſ. XXII. 8. 3. Ingleichen als Joſua denen vorgedachten Stämmen Ruben/ Gad und einem Theil des Stam̃es Manaſſe auf alle Weiſe wohl thun wolte/ ſo ſagte er zu ihnen: **So theilet nun den Raub eurer Feinde aus unter euch und eure Brüder.** Und als David den Hebräiſchen Rathsherrn die Beute zuſchickete/ welche er von den Amalekitern überkommen/ ſo machete er dieſes Geſchenck um ſoviel deſto koſtbarer/ indem er ſagte: **Siehe/ dieſes ſeye euch ein Geſchencke von dem Raub der Feinde des HErrn.** Die Urſache iſt dieſe/ *III. Benef. 37.* wie Seneca ſaget/ weil den Kriegesleuten nichts ſo ruhmwürdig iſt/ als wenn ſie jemand durch die feindliche Beute reich machen. Man findet auch göttliche Geſetze von Austheilung des Raubes im *IV.* Buch *De diris.* Moſ. *XXXI. 27.* Und Philo ſaget/ es ſeye unter den Verfluchungen des Geſetzes auch dieſe mit begriffen/ daß der Acker durch die Feinde abgemeyet werden ſolle/ daher folge/ **daß die Iſraeliten Hunger leiden/ ihre Feinde aber Uberfluß haben ſolten.**

II.

1. Es wird aber vermöge des Völcker-Rechtes nicht allein derjenige/welcher aus einer rechtmäſigen Urſache Krieg führet/ ſondern auch ein ieder/welcher einen ſolennen Krieg führet/ ohne Mas und Ziel ein Eigenthums-Herr desjenigen/ was er dem Feinde abnimmet/ dergeſtalt daß in ſolchem Verſtande alle Völcker verbunden ſeynd/ ihn und alle diejenigen/welche dergleichen Dinge durch einen rechtmäſigen Titel von ihm erlanget haben/in dem Beſitz derſelben zuſchützen; und kan man dieſes ein Eigenthum nennen/ ſo viel die äuſſerlichen Würckungen an- *Xenoph. V. de Inſt. Cyri.* langet: Cyrus ſaget beym Xenophonte: **Es iſt ein ſtetswährendes Geſetz unter den Menſchen/daß wenn eine feindliche Stadt erobert worden/ihr Haab und Geld dem Uberwinder zu Theil wird.** *De Legibus.* Plato ſaget/ **daß die Güter/ welche der Uberwundene gehabt hat/ alleſamt des Uberwinders eigen werden:** Welcher auch anderswo unter die gleichſam natürliche Arten der Erlangung des Eigenthums diejenige ſetzet/ **welche durch den Krieg geſchiehet**/ und welche er auch eine ſolche nennet/ **die durch die Plünderung/ durch das Ge-** *Sophiſt.* **fechte und durch die Niederlage geſchiehet.** Hierinnen ſtimmet *Comm. IV.* jetztgedachter Xenophon mit ihm überein/ bey welchem Socrates den Euthydemum fraget/ und ſelbigen endlich dahin bringet/ daß er geſte-

het/

het / das Rauben ſeye nicht allezeit unrecht / zum Exempel / wenn es gegen einen öffentlichen Feind ausgeübet wird.

2. Ariſtoteles tritt dieſer Meynung gleichfalls bey / welcher ſaget / es ſeye ein **Geſetz und gleichſam ein allgemeiner Vergleich unter den Menſchen / daß die Dinge / welche im Kriege genommen werden / denjenigen zugehören / die ſie nehmen.** Eben dahin zielet auch dieſer Spruch Antiphanis: **Es iſt zu wünſchen / daß die Feinde viel Güter und keine Tapferkeit haben: Denn alſo ſeynd ſolche Güter nicht denjenigen / die ſie haben / ſondern denjenigen / die ſie nehmen.** (e) Beym Plutarcho ſtehet im Leben Alexandri: **Dasjenige / was dem Uberwundenen zugehörete / muß nicht allein des Uberwinders eigen ſeyn / ſondern auch ſein eigen genennet werden.** Eben derſelbe ſaget anderswo: **Die Güter derer / welche in Feld-Schlachten überwunden worden ſeynd / gelangen an die Uberwinder als der Preiß ihres Sieges:** Welche Worte aus dem II. Buch Xenophontis von des Cyri Unterweiſung genommen ſeynd. Philippus ſchreibet in ſeinem Brieff an die Athenienſer: **Wir alleſamt beſitzen die Städte / welche uns entweder von unſern Vorfahren hinterlaſſen worden ſeynd / oder welche wir vermöge des Rechts des Krieges im Beſitz behalten haben.** Æſchines drucket es mit folgenden Worten aus: **Wenn du einen Krieg wider uns angefangen / und durch die Waffen eine Stadt erobert haſt / ſo beſitzeſt du ſie mit Recht vermöge derer Geſetze des Krieges.** *I. Polit.* *De malè obita legatione.*

3. Marcellus ſaget beym Livio, daß er dasjenige / was er den Syracuſanern genommen / (f) vermöge des Rechts des Krieges genommen habe. Die Römiſche Geſandten ſagten / was die Städte in Thracien und anderswo anlanget / zu Philippo, daß ſoferne er ſie im Kriege eingenommen hätte / ſo würden ſie ihm als eine Belohnung des Sieges vermöge des Rechts des Krieges zueigen verbleiben. Und Maſiniſſa ſagte / er beſitze *Lib. XXXIX.* *Id. ib.*

2. (e) **Beym** *Plutarcho*) **Eben daſelbſt ſtehet / daß die Uberwinder ſich auch dasjenige eigenthümlich erlangen / was den Feinden zugehöret.**

3. (f) **Vermöge des Rechts des Krieges**) Diodorus Siculus ſaget in excerptis Peireſianis in der 467. Numer / **daß man dasjenige nicht aus den Händen laſſen dörffe / was durch die Waffen erobert / und durch das Recht des Krieges erlanget worden ſeye.** Beym Agathia im II. Buch ſagen die Gothen vom Könige Theuderico, nachdem derſelbe den Odoacrum überwunden hatte: **Alles was ſein geweſen iſt / hat er vermöge des Rechts des Krieges beſeſſen.**

er beſitze vermöge des Völcker-Rechtes denjenigen Acker/ welchen ſein Vater denen Carthaginenſern im Kriege genommen. Alſo läſt ſich *[Lib. XXXVIII.]* auch Mithridates beym Juſtino vernehmen/ er habe ſeinen Sohn nicht aus Cappadocia herausgeführet/ weil er es vermöge des Völcker-Rechtes als Uberwinder erobert. *[II. Contra Rullum.]* Cicero ſaget/ die Stadt Mitylene ſeye vermöge des Geſetzes des Krieges und des Rechtes des Sieges dem Römiſchen Volck zugeeignet worden. *[Off. I.]* Eben derſelbe ſaget/ es hätten einige Sachen angefangen/ abgeſondert und eigenthümlich zu werden/ entweder wenn man ſie in Beſitz genommen/ da ſie keinen Eigenthums-Herrn gehabt/ oder wenn ſie durch den Krieg erobert worden/ nemlich durch diejenigen/ welche den Sieg erhalten. Dion Caſſius nennet ſie ſolche Sachen/ welche von den Uberwundenen an die Uberwinder gelangen. *[Strom. I.]* Ingleichen ſaget Clemens Alexandrinus, daß die Sachen der öffentlichen Feinde vermöge des Rechts des Krieges hinweggenommen und eigenthümlich erlanget werden.

[L. naturalē. § ult. ff. de acq. rer. dom.] 4. Was den Feinden genommen wird/ das gehöret alſobald denjenigen zu eigen/ die es genommen haben/ ſaget der Rechts-Lehrer Cajus. *[Tit. de rer. diviſ.]* Theophilus nennet dieſes in den Griechiſchen Inſtitutionibus eine natürliche Erlangung des Eigenthums; *[Ariſt. I. de rep. c. 8.]* Wie denn auch Ariſtoteles ſaget/ das Krieges-Weſen bringe eine natürliche Weiſe der Erlangung des Eigenthums mit ſich. Weil man nemlich allhier nicht auf einige Urſache des Krieges/ ſondern auf die bloſe That ſiehet/ welche allein dasjenige iſt/ woraus das Recht entſpringet. *[L. 1. §. 1 ff. de acq. poſſ.]* Alſo ſagte auch Nerva der Sohn/ wie der Rechts-Lehrer Paulus erzehlet/ daß das Eigenthum der Dinge ſeinen Urſprung von dem natürlichen Beſitz überkommen habe/ und daß hiervon annoch eine Spur an denjenigen Dingen zu ſehen ſeye/ welche auf der Erde/ im Meer und in der Lufft gefangen werden; ingleichen auch an denjenigen Dingen/ welche im Kriege genommen werden/ und welche alſobald denjenigen zueigen werden/ die dieſelben zu allererſt in Beſitz genommen haben.

5. Ferner was denen Unterthanen der Feinde hinweggenommen wird/ das wird eben alſo geachtet/ als ob es den Feinden ſelbſt hinwegenommen worden wäre. *[Hiſt. Gr. III]* Alſo ſchlieſſet Dercyllides beym Xenophonte, und ſaget/ daß weil Pharnabazus ein öffentlicher Feind derer Lacedämonier/ Mania aber des Pharnabazi Unterthanin ſeye/ ſo ſeyen die Güter der Maniæ von ſolcher Art/ daß ſie vermöge des Rechtes des Krieges rechtmäſiger Weiſe eigenthümlich eingenommen werden könten.

III.

1. Im übrigen haben die Völcker / was dieſe Krieges-Frage anbetrifft/vor gut befunden/daß man ſich einbilden ſolle/es habe derjenige eine Sache eingenommen/welcher den Beſitz derſelben ſolchergeſtalt erhält/daß der andere wahrſcheinlicher Weiſe alle Hoffnung verlohren habe / ſelbige wieder zu erlangen / oder daß die Sache von der Wiedererlangung befreyet worden ſeye/wie Pomponius in eben dergleichen Frage redet. Es iſt aber dieſes in Anſehung derer beweglichen Sachen alſo zu verſtehen/daß ſelbige nicht ehe vor erobert zu halten ſeynd/ als bis ſie innerhalb der Grentzen/das iſt in die feindlichen feſten Plätze gebracht worden ſeynd. Denn eine Sache wird auf eben ſolche Weiſe verlohren / wie ſie / vermöge des Rechtes der Wiederkunfft / wieder an uns gelanget. Nun aber wird ſie vor wiedererlanget gehalten/ ſo bald ſie innerhalb der Grentzen unſers Gebietes gekommen iſt / welches anderswo alſo erkläret wird/daß es heiſſet/ſo bald ſie in die feſten Plätze oder Oerter unſers Gebietes gekommen iſt. Ja Paulus ſaget öffentlich von einem Menſchen/daß er verlohren werde / ſo bald er aus unſern Grentzen hinweggegangen iſt. Und Pomponius erkläret es alſo / daß derjenige ein Krieges-Gefangener ſeye/welchen die Feinde aus der Zahl derer unſrigen gefangen / und in ihre Oerter / wo ſie zu gebieten haben / geführet: Denn ſo lange er nicht in ſolche Oerter geführet werde / verbleibe er ein Bürger.

L. Pomponius, ff. de acq. rer. dom.
L. poſtliminium, ff. poſtliminio, ff. de capt.
L. ult. ibid.
L. Poſtliminii, ff. in bello, ff. de cap. & poſtl.

2. Indem alſo die Menſchen und die Sachen / ſo viel dieſes Völcker-Recht betrifft/von einerley Beſchaffenheit ſeynd / ſo iſt leichtlich zu urtheilen/daß wenn anderswo geſaget wird/daß die eroberte Sachen alſobald denjenigen zueigen werden / welche dieſelben erobern / ſolches mit einer gewiſſen Bedingung zuverſtehē ſeye/ wenn ſie nemlich von denjenigen/ die ſie erobert haben/ ſo lange im Beſitz behalten werden/ bis ſie dieſelben an den beſtimten Ort gebracht habē. Hieraus ſcheinet zufolgen/daß auch die Schiffe und andere Sachen auf dem Meer nicht ehe vor erobert zuachten ſeynd/als wenn ſie in die Häfen oder Meer-Porte/ oder an den Ort / wo ſich die gantze Flotte aufhält / gebracht worden ſeynd/alldieweil man alsdenn erſt anfänget/an deren Wiedererlangung zu verzweiffeln. In gegenwärtiger Zeit aber hat man/wie wir ſehen/vermöge eines neueren Völcker-Rechtes unter den Europäiſchen Völckern eingeführet/ daß dergleichen Dinge vor gute Priſen oder vor erobertes

Inſt. de rer. diviſ. §. Item ea, Inſt. dict. loc.
L. Naturalem, §. item, de acq. rer. dom.
Conſulatu maris c. 283. & 287.
Conſt. Gallicæ Lib. XX. tit. 13. art. 24.

Cornel. de Lapide in Gen. c. XIV.

Gut zuhalten ſeynd/ (g) wenn ſie vier und zwantzig Stunden lang in der Gewalt derer Feinde geweſen.

IV.

Molina diſp. 118.

L. Quod meo, §. Rurſus, ff. de acq. vel amitt. poſſ.

Livius Lib. XXVI.

1. Was die Ländereyen oder Aecker anlanget / ſo werden dieſelben nicht in dem Augenblick vor erobert gehalten / ſo bald man ſie betreten hat: Denn ob es ſchon wahr iſt / was Celſus anmercket / daß ein Krieges-Heer denjenigen Theil der Länderey / auf den es ſich mit groſſer Gewalt begeben hat / auf eine zeitlang beſitzet; ſo iſt doch ein bloſer Beſitz nicht genug / diejenige Würckung hervorzubringen / von welcher wir allhier handeln / ſondern es wird ein feſter und beſtändiger Beſitz darzu erfordert. Derowegen fehlete es ſoviel / daß die Römer davor gehalten / ſie hätten die Länderey vor dem Thor / allwo Annibal ſein Lager aufgeſchlagen / verlohren / daß ſie vielmehr zur ſelbigen Zeit nicht wohlfeiler verkauffet wurde / als ſie zuvor würde verkauffet worden seyn. Und alſo wird diejenige Länderey allererſt vor erobert gehalten werden / welche mit beſtändigen Befeſtigungen dergeſtalt eingeſchloſſen wird / daß der Gegentheil ſelbige zuerſt beſtürmen und einnehmen muß / wenn er hineinkommen will.

2. Hieraus ſiehet man / daß der Urſprung des Wortes Territorium, welchen Siculus Flaccus herleitet à terrendis hoſtibus, **von dem erſchrecken der Feinde** / nicht weniger wahrſcheinlich iſt / als des Varronis ſeine à terendo, **von dem zerreiben** / oder des Frontini ſeine à terra, **von der Erde** / oder des Rechts-Lehrers Pomponii ſeine à terrendi jure, **von dem Rechte einen Schrecken einzujagen** / welches die Obrigkeiten haben. Alſo ſaget Xenophon in ſeinem Buch von den Zöllen / daß der Beſitz einer Länderey durch die Befeſtigungen erhalten werde / welche er **Wälle und Abſchnitte** nennet.

V.

Es folget auch noch dieſes daraus / daß wenn eine Sache durch das Recht des Krieges unſer eigen werden ſolle / ſie zuvor den Feinden müſſe zugehöret haben. Denn diejenigen Sachen / welche zwar bey den

2. (g) **Wenn ſie vier und zwantzig Stunden lang**) Wir ſehen aus dem CXIII. Buch Thuani über das Jahr 1595. daß ſolches auch zu Lande beobachtet werde. Dieſes kömt aus den Teutſchen Geſetzen her / nach dem Exempel desjenigen / was nicht ohne vernünfftige Urſache wegen des Wildprets / ſo verwundet worden / verordnet iſt / wie ſolches das Longobardiſche Geſetz im 6 § des XXII. Titels im I. Buch bezeuget. Daß eben dergleichen in Engelland und im Königreich Caſtilien beobachtet werde / ſolches meldet Albericus Gentilis im 3. Buch Hiſpanicæ Advocationis.

den Feinden zufinden ſeynd/zum Exempel in ihren Städten oder in dem Beſchluß ihrer Grentzen/deren Eigenthums-Herrn aber weder Unterthanen der Feinde ſeynd / noch auch ein feindſeeliges Gemüthe gegen uns haben/dieſelben können durch den Krieg nicht eigenthümlich erlanget werden/wie unter andern aus dem bereits angeführten Orte des Æſchinis erhellet/allwo gezeiget wird/daß die Stadt Amphipolis, welche den Athenienſern zugehörete/durch den Krieg / welchen Philippus wider die Amphipolitaner führete/nicht habe ſein eigen werden können. Denn es mangelt nicht allein die Urſache/worauf man eine ſolche Anforderung gründen könte/ſondern es iſt auch dieſe Freyheit/wodurch man ſolchergeſtallt das Eigenthum einer Sache mit Gewalt verändern würde / viel zu verhaſſet/als daß man ſie einführen ſolte.

VI.

Wenn derowegen insgemein geſaget wird/ (h) daß dasjenige/ was in den Schiffen der Feinde gefunden wird / vor feindliche Sachen gehalten werde / ſo muß es nicht alſo verſtanden werden / als ob dieſes ein beſtändiges Geſetz des Völcker-Rechtes ſeye / ſondern daß es nur eine Muthmaſung mit ſich bringe / welche jedennoch durch tüchtige Beweißthümer / welche das Gegentheil darthun / umgeſtoſſen werden könne. Und habe ich gefunden / daß bereits in unſerm Holland vor dieſem / nemlich im Jahr 1338. als der Krieg mit den Hanſee-Städten noch in vollen Flammen geſtanden / von dem verſammleten Rathe alſo ausgeſprochen / und dieſer Ausſpruch in ein Geſetz verwandelt worden ſeye. *Conſul. maris c. 24.*

VII. 1. Die-

(h) Daß dasjenige) So werden auch die Schiffe der Freunde deswegen nicht zur Beute gemachet/ weil feindliche Sachen darauf zubefinden / es geſchehe denn ſolches mit Einwilligung derer Eigenthums-Herrn des Schiffes. L. Cotem, ff. de Publicanis. Rodericus Zuarius libro de uſu maris, Conſilio II. num. 6. Und alſo müſſen die Frantzöſiſchen Geſetze / wie ich davor halte/erkläret werden / welche die Waaren wegen der Schiffe und die Schiffe wegen der Waaren zur Beute machen/dergleichen Geſetze ſeynd Franciſci I. im Jahr 1543. im 42. Capitel/ Henrici III. im Jahr 1584. im Monat Mertz im 69. Capitel / und das Portugieſiſche Geſetz im XVIII. Titel des I. Buchs. Sonſten werden die Waaren nur allein zur Beute gemachet / wie Meurſius im II. Buch der Däniſchen Geſchichte bezeuget. Alſo ſeynd in dem Kriege derer Venetianer mit den Genueſern die Schiffe der Griechen durchſuchet/und die Feinde/ welche man darinnen gefunden / herausgenommen worden. Gregoras im IX. Buch. Beſiehe auch Crantzium im II. Buch ſeiner Sächſiſchen Geſchichte / und Albericum Gentilem im 20. Buch advocationis Hiſpanicæ.

VII.

Buch der Richt. XI. 23. 24. 27.

1. Buch Samuel. XXX. 20.

1. Dieſes aber iſt / wenn wir unſer Abſehen auf das Völcker-Recht richten / auſſer allem Streit / daß diejenigen Sachen / welche wir von unſern Feinden erobert haben / durch diejenigen nicht können in Anſpruch genommen werden / welche dieſelben vor unſern Feinden beſeſſen / und ſelbige im Kriege verlohren gehabt. Denn das Völcker-Recht hat erſtlich durch ein äuſſerliches Eigenthum unſere Feinde und hernach uns zu Eigenthums-Herrn dieſer Sachen gemachet. Durch dieſes Recht vertheidigete ſich unter andern Jeptha gegen die Ammoniter / indem er zeigete / daß diejenige Länderey / welche ſie in Anſpruch nahmen / ihnen vermöge des Rechtes des Krieges genommen worden war / und daß ein ander Stücke Landes von den Moabitern an die Amorrhäer / und von den Amorrhäern an die Hebräer gekommen. (i) Alſo hielt auch David dasjenige / was er den Amalekitern / und was die Amalekiter zuvor den Philiſtern genommen hatten / vor das ſeinige / und theilete ſelbiges aus.

Lib. VI.

2. Dionyſius Halicarnaſſenſis erzehlet / (k) daß als die Volſcier dasjenige / was ſie vormahls beſeſſen / von den Römern wiedergefordert / ſo habe Titus Largius ſeine Meynung in dem Römiſchen Rathe folgendermaſen eröffnet: **Wir Römer glauben / das wir dasjenige / was wir vermöge des Geſetzes des Krieges erobert haben / auf die ehrlichſte und rechtmäſigſte Weiſe beſitzen. Und wir laſſen uns nicht bewegen / daß wir aus einer thörichten Gefälligkeit die Denckmahle unſerer Tapferkeit auslöſchen / wenn wir das / was wir erobert haben / denjenigen wiedergeben wolten / welche daſſelbe einmahl verlohren haben. Ja wir halten vielmehr davor / daß wir dergleichen Güter nicht allein mit unſern Bürgern / welche anjetzo leben / theilen / ſondern ſelbige auch unſern**

1. (i) **Alſo hielt auch David**) Alſo übergab Reſin / der König in Syrien / die Stadt Eloth / welche den Idumäern zugehöret hatte / nicht den Idumäern / ſondern den Syrern zubewohnen / II. Buch der Kön. XVI. 6.

2. (k) **Daß als die Volſcier**) Von den Vejiern erzehlet Plutarchus eben dieſes: **Die Vejier macheten den Anfang des Krieges darmit / daß ſie begehreten / man möchte ihnen Fidena wiedergeben / weil es ihnen zugehörete. Allein dieſes war nicht allein ungerecht / ſondern auch lächerlich / indem diejenigen / welche denen Nothleidenden und Kriegführenden nicht beygeſtanden / ſondern die Menſchen ſelbſten hatten laſſen umkommen / nunmehro die Häuſer und Aecker von denjenigen forderten / welche ſelbige durch den Krieg beſaſſen.**

ſern Nachkommen hinterlaſſen müſſen: Soviel fehlet es/ daß wir durch Hinweggebung desjenigen/ was wir erobert haben/ wider uns ſelbſten ein ſolches Geſetz ſolten aufrichten wollen/ welches wider die öffentlichen Feinde pfleget aufgerichtet zuwerden. Und in der Antwort/ welche die Römer denen Auruncïern gaben/ finden wir folgende Worte: Wir Römer seynd der Meynung/ daß einer dasjenige/ was er den öffentlichen Feinden genommen und durch die Tapferkeit erworben hat/ als ſein eigenthümliches Gut mit dem beſten Rechte auf ſeine Nachkommen verfälle. Anderswo reden die Römer in ihrer Antwort an die Volſcier alſo: Wir aber halten das vor die beſte Art des Beſitzes/ welche durch das Recht des Krieges erobert und erworben worden iſt. Und weil wir dieſes Recht nicht geſtifftet haben/ ſondern weil es vielmehr von den Göttern/ als von den Menſchen hergekommen/ und durch die Gewohnheit aller ſowohl der Griechiſchen als Barbariſchen Völcker bewähret worden iſt/ ſo werden wir euch nichts aus Feigheit abtreten/ noch von demjenigen abſtehen/ was wir durch den Krieg erworben haben. Denn dieſes wäre die gröſte Schande/ wenn man dasjenige/ was man durch Mannheit und Tapferkeit erlanget hat/ durch Furcht und Dumheit wieder verliehren wolte. Alſo ſtehet auch in der Antwort derer Samniter: Indem wir dieſe Dinge mit den Waffen erworben haben/ welches das gerechteſte Geſetz iſt/ wodurch man etwas erwirbet. *Lib. VII.* *In exc. Legat.*

3. Nachdem Livius erzehlet hat/ daß die Römer die bey Lucca gelegene Landſchafft getheilet/ ſo deutet er dieſelbe mit folgenden Worten an: Dieſe Landſchafft war den Liguriern genomen worden. Ehe ſie die Ligurier beſeſſen/ ſo hatte ſie den Etruſciern zugehöret. Ingleichen mercket Appianus an/ daß die Römer Syrien vermöge dieſes Rechtes inne behalten/ ſelbiges auch Antiocho dem Frommen nicht wiedergegeben/ (1) weil Tigranes, als ein Feind der Römer/ ihm daſſelbe genommen hätte; Und Juſtinus läſt aus dem Trogo den Pompejum *Lib. XII.* *Mithrid.* *Civil. I.* *Lib. II.*

3. (1) Weil *Tigranes*) Appianus ſchreibet alſo: Es ſeye nicht billig/ daß die Seleucidier/ welche Tigranes vertrieben/ Syrien vielmehr beſitzen ſolten/ als des Tigranis Uberwinder/ die Römer. Und anderswo: Er glaubete/ daß weil er den Uberwinder des Antiochi aus derſelben Landſchafft vertrieben/ ſo habe er dieſelbe eben hierdurch den Römern erworben. Antiochus hielte/ wie man beym Polybio in Excerptis Legationum

zum jetztgedachtem Antiocho alſo antworten: **Er habe das Königreich demjenigen nicht entzogen / welcher es inne gehabt / ſondern weil ſich Antiochus daſſelbe durch den Tigranem hätte nehmen laſſen / ſo wolte er ihm dasjenige nicht wiedergeben / was er nicht zubeſchützen wiſſe.** So haben auch die Römer (m) diejenigen Theile von Gallien / welche die Cimbrer denen Galliern genommen hatten / vor ihr eigen gehalten.

VIII.

Bart. ad L. Si quid bello, ff. de capt. Alex. & Jas. L. 1. ff. de acq. poſſ. Aug. Inſt. de rer. divis. §. Item quæ ex hoſtibus. Pan. ad c. Sicut, de jurejur. n. 7. Th. Gram. Dec. Neap. 71. n. 17. Mart. Laud. de bello q. 4.

Noch ein ſchwererer Streit entſtehet darüber / wem in einem öffentlichen und ſolennen Kriege diejenigen Sachen / welche den Feinden abgenommen worden ſeynd / zugehören / ob nemlich dem gantzen Volcke / oder den eintzeln Perſonen / welche zu dem Volcke gehören / oder unter dem Volcke leben? Denn hierinnen ſeynd die neuen Ausleger des Rechtes ſehr weit von einander unterſchieden. Indem die meiſten unter ihnen in dem Römiſchen Rechte geleſen / daß die eroberten Dinge denjenigen / welche ſie erobert haben / zueigen werden / in dem Canoniſchen Rechte aber / daß die Beute alſo ausgetheilet werde / wie es dem gemeinen Weſen gefället / ſo hat einer nach dem andern / wie es zugeſchehen pfleget / geſaget / daß die eroberten Sachen erſtlich / und vermöge des Rechtes ſelbſten / denjenigen eintzeln Perſonen zueigen werden / welche dieſelben mit den Händen ergreiffen: Hernach aber müſten ſie dem Heerführer überlieffert werden / damit er ſie unter die Soldaten austheilen könte. Jedoch gleichwie dieſe Meynung eben ſo allgemein / als falſch iſt / ſo muß ſie um ſo viel deſto genauer von uns widerleget werden / damit man hieran eine Probe ſehen möge / wie wenig ſicher es in ſolchen Streitigkeiten ſeye / dergleichen Autorität einigen Glauben zuzuſtellen. Zwar iſt nicht zuzweiffeln / daß nicht ſowohl das eine als das andere vermittelſt der Einwilligung und Ubereinſtimmung derer Völcker habe eingeführet werden können / nemlich daß entweder das gantze Volck / welches einen Krieg führet / das Eigenthum derer eroberten Sachen bekommen ſolte / oder aber ein jeder unter denjenigen / welcher

num. 72. lieſet / ſelbſten davor / daß derjenige Beſitz / welcher durch den Krieg geſchiehet / der feſteſte und ehrlichſte ſeye.

(m) **Diejenigen Theile von Gallien)** Die Francken haben die von den Gothen empfangene Italiäniſche Landſchafften den Römern nicht wiedergegeben. Procopius im IV. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte. Beſiehe / was der König von Schweden beym Thuano im LXXVI. Buch im Jahr 1582. ſaget.

eher ſie würcklich mit der Hand ergreiffen würde. Allein es wird nur allein hier gefraget/ was die Völcker haben einführen wollen / und hierauf antworten wir / es ſeye ihr Wille und Meynung dieſe geweſen / daß die feindlichen Sachen / in Anſehung der Feinde / keine andere Eigenſchafft haben ſolten / als diejenigen Sachen / welche gar keinen Eigenthums-Herrn haben / wie wir aus den Worten Nervæ, des Sohnes / bereits vorhin dargethan haben.

I X.

1. Nun aber werden zwar die Sachen / welche keinen Eigenthums-Herrn haben / denjenigen zueigen / welche dieſelben in Beſitz nehmen / jedoch gehören ſie nicht weniger denjenigen zueigen / welche ſie ſelbſt in Beſitz nehmen / als denjenigen / welche ſie durch andere in Beſitz nehmen laſſen. Dahero geſchiehet es / daß nicht allein die leibeigene Knechte und Kinder / ſondern auch freye Menſchen / welche andern um Lohn arbeiten / zum Exempel im Fiſchen / Vogelfangen / Jagen und Perlenſammlen / alſobald dasjenige / was ſie überkommen / vor diejenigen erwerben / welchen ſie Dienſte thun. Der Rechtslehrer Modeſtinus ſaget recht und wohl: **Was natürlicher Weiſe erlanget wird / zum Exempel der Beſitz / das erlangen wir durch einen iedweden / wenn nur der Wille bey uns iſt / ſelbiges zu beſitzen.** Und Paulus ſaget in receptis: **Den Beſitz erlangen wir vermittelſt des Willens und vermittelſt des Leibes. Und zwar vermittelſt unſers Willens / ſodann auch vermittelſt unſers und eines andern Leibes.** Eben derſelbe läſt ſich über das Edict alſo vernehmen: **Wir erlangen den Beſitz durch einen Anwald / Vormund oder** Curatorn; welches er alſo erkläret / wenn ſie es in ſolchem Sinn und Meynung thun / daß ſie dieſen Dienſt vor uns verrichten wollen. Alſo erwarben bey den Griechen diejenigen / welche in den Olympiſchen Spielen kämpffeten / den Gewinſt denenjenigen / von welchen ſie dahingeſchicket wurden. Die Urſache iſt dieſe / weil natürlicher Weiſe ein Menſch das Werckzeug eines andern Menſchen iſt / wenn ſie es alle beyde alſo haben wollen / wie wir auch ſchon anderswo geſaget haben.

L. Ea quæ, ff. de acq. dom.

L. V. tit. 2.

L. 1. §. per procur. ff. de acq. poſſ.

L. quæcunque ff. de obl.

L. ſtipulatio, § alteri, ff. de verb. ſignif.

L. 1. C. per quas perſ.

Lib. I. 3. 3.

2. Dahero gehöret der Unterſchied / den man machet unter den Erlangungen des Eigenthums / welche durch freye Perſonen / und unter denjenigen / welche durch Leibeigene geſchehen / zu dem bürgerlichen Rechte / und betrifft eigentlich die bürgerlichen Erlangungen des

Eigenthums / wie ſolches aus den angezogenen Worten Modeſtini erhellet. Und dennoch hat ſie Käyſer Severus nach der Zeit denen natürlichen Erlangungen des Eigenthums etwas gleichförmiger gemachet / worbey er ſein Abſehen nicht allein auf den Nutzen gerichtet / wie er es ſelbſten zuverſtehen gibt / ſondern auch auf die Rechts-Lehre / das iſt / auf die Regel der Billigkeit. Alſo wenn man gleich das bürgerliche Recht bey Seite ſetzet / ſo hat dennoch die Regel ſtatt / welche ſaget / daß man durch einen andern dasjenige thun könne / was man ſelbſten thun kan / und daß es einerley ſeye / ob man etwas ſelbſten thue / oder durch einen andern.

X.

Man muß derowegen bey unſerer Frage einen Unterſchied machen unter den wahrhafftig oder bloſer Dinge öffentlichen oder allgemeinen Thaten und Handlungen des Krieges / und unter den Privat- oder abſonderlichen Thaten und Handlungen / welche bey Gelegenheit eines öffentlichen Krieges geſchehen. Durch dieſe letztere Thaten erlangen die einzeln oder Privat-Perſonen das Eigenthum einer Sache ſchnur ſtracks und vornemlich: Durch jene Thaten aber erlangen ſie das Eigenthum dem gantzen Volck. Nach dieſem Völcker-Recht
Lib. XXX. verfähret Scipio mit Maſiniſſa beym Livio, allwo es heiſſet: Syphax **iſt durch die Waffen des Römiſchen Volckes überwunden und gefangen worden. Derowegen iſt er ſelbſten / wie auch ſeine Gemahlin / Königreich / Landſchafft / Städte / Menſchen / welche dieſelben bewohnen / und endlich alles / was dem** Syphax **zugehöret hat / eine Beute des Römiſchen Volckes geworden.** Eben auf ſolche Weiſe ſchloß auch Antiochus der Groſſe / daß Cœles in Syrien nicht dem Ptolemæo, ſondern dem Seleuco zugehöre / weil Seleucus den Krieg eigentlich geführet / Ptolemæus aber ihm nur darinnen gedienet habe. Dieſe Geſchicht findet man beym Polybio im V. Buch.

XI.

1. Die Ländereyen werden auf keine andere Weiſe eigenthümlich eingenommen / als durch eine öffentliche That oder Handlung / wenn man nemlich ein Krieges-Heer darauf führet / und feſte Oerter daſelbſt erbauet. **Dahero werden die Ländereyen / welche man den Feinden nimmet / dem Eigenthum des gemeinen Weſens einverleibet /** wie Pomponius lehret / das iſt / wie er es daſelbſt erkläret / **ſie werden nicht**

nicht zur Beute gemachet: Allwo er das Wort Beute in einem engen Verſtande nimmet. Der Præfectus Prætorii Salomo ſaget (n) beym Procopio: **Es geſchiehet nicht ohne vernünfftige Urſache/ daß man die Gefangenen und andere Sachen den Kriegesleuten zur Beute überläſt.** (Welches alſo verſtanden werden muß/ daß es mit Einwilligung des gemeinen Weſens geſchehe/ wie wir es unten erklären werden.) **Was aber die Ländereyen anlanget/** fähret er fort/ **ſo gehören dieſelben dem Fürſten und dem Römiſchen Reich.**

2. Alſo theilete man (o) bey den Hebräern und Lacedämoniern die Länderey/ welche mit gewaffneter Hand erobert worden war/ duchs Loß aus. Alſo behielten auch die Römer die eroberten Ländereyen/ entweder ſelbige zuverpachten/ da ſie denn unterweilen Ehren halber dem alten Beſitzer einen Theil darvon lieſſen/ oder ſelbige zuverkauffen/ oder Pflantz-Städte in denſelben aufzurichten/ oder ſie zinßbar zumachen: Worvon hin und wieder in den Geſetzen/ Geſchichten und Schrifften derer Feldmeſſer einige Zeugnüſſe zufinden ſeynd. Appianus ſchreibet im erſten Buch des bürgerlichen Krieges: **Als die Römer Italien durch die Waffen unter ſich gebracht/ ſo haben ſie den Uberwundenen einen Theil ihrer Länderey genommen.** Und im zweyten Buch: **Auch ſo gar denen überwundenen Feinden nahmen ſie nicht ihre gantze Landſchafft/ ſondern theileten mit ihnen.** Cicero mercket in ſeiner Rede pro Domo ſua ad Pontifices an/ es ſeyen die Ländereyen/ welche man den Feinden abgenommen/ unterweilen durch die Feldherrn geheiliget/ und den Göttern gewiedmet worden/ jedoch auf Befehl des Volckes.

L. Luc. Titius, ff. de evictionibg. L. Item ſi verb. §. 2. ff. de rei vind.

XII.

1. Was die beweglichen Dinge und diejenigen/ welche ſich bewegen/ anlanget/ ſo werden ſelbige entweder unter währendem öffentlichem

1. (n) **Beym** *Procopio*) Im II. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte. Beſiehe auch daſelbſt das nachfolgende. So hat auch Severus das Erdreich/ ſo er den Feinden genommen/ denen Grentz-Oberſten und Soldaten geſchencket/ wie Lampridius anmercket. In dem Schweitzeriſchen Bunde ſtehet/ daß die eroberten Städte und Schlöſſer der Gemeinſchafft derer Cantone verbleiben ſolle/ wie Simler an vielen Orten meldet.

2. (o) **Bey den Hebräern**) Bey eben denſelben bekam der König von der im Kriege eroberten Länderey ſoviel/ als ein jeder Stamm/ wie ſolches in den Digeſtis Thalmudicis im Titel vom Könige aufgezeichnet iſt.

fentlichem Krieges-Dienſte erobert/oder auſſerhalb deſſelben. Wenn es auſſerhalb des öffentlichen Krieges-Dienſtes geſchiehet / ſo gehören ſie einer jeden eintzelen Perſon/ welche dieſelben erobert. Und hieher gehöret/ was Celſus ſaget: **Diejenige feindliche Sachen / welche bey uns seynd / gehören nicht dem gemeinen Weſen / ſondern denjenigen / welche dieſelben erobern.** Welche bey uns ſeynd / das iſt/ welche nach entſtandenem Kriege bey uns angetroffen werden. Denn eben daſſelbe wurde auch in Anſehung der Menſchen beobachtet / und zwar zu derſelben Zeit / als die Menſchen in dieſem Stücke den eroberten Sachen zugezehlet wurden. Hiervon findet man einen vortreflichen Ort beym Tryphonino, folgendes Inhaltes: **Diejenigen von der einen oder andern Parthey / welche ſich unter währendem Frieden in das Land des andern begeben gehabt / und welche ſich eben alsdenn / wenn der Krieg plötzlich entſtehet / daſelbſt befinden / die werden Leibeigene derjenigen / bey welchen ſie als Feinden durch ihr Schickſaal angetroffen werden.** Der Rechts-Lehrer ſchreibet ihrem Schickſaal dieſes zu / weil ſie (p) ohne ihr Verſchulden in die Dienſtbarkeit gerathen: Denn es iſt gebräuchlich/ daß dergleichen Begebenheiten dem Schickſaal zugeſchrieben werden. Und in ſolchem Verſtande ſaget Nævius: **Das Schickſaal machet zu Rom die Metellier zu Bürgemeiſtern** / das iſt/ ohne ihr Verdienſt.

L. Transfugam, §. 1. ff. de acq. rer. dom.

L. In bello, ff. de capt. & poſtl.

2. Daher kömt es/daß wenn die Krieges-Leute etwas erobern/ nicht in ihren würcklichen Dienſten/ nemlich nicht auf Befehl ihrer Officirer/ſondern wenn ſie es vermöge ihres Rechtes / ſo ſie unter einander haben/oder vermöge einer bloſen Vergünſtigung thun/ihnen daſſelbe alſobald eigenthümlich zugehöret: Denn ſie erobern es nicht als Diener eines andern. Von ſolcher Art iſt die Beute/welche dem Feinde in einem abſonderlichen oder eintzelen Gefechte abgenommen wird. Von eben dergleichen Art iſt der Raub / welcher weit von dem Krieges-Heer entfernet (die Römer ſagten / es müſſe zehntauſend Schritte von dem Krieges-Heer entfernet geſchehen / wie wir bald ſehen werden) durch freye und ohne Befehl geſchehene Streiffereyen erobert wird: Welche Art des

Salic. in L. ab hoſtibus, C. de cap. Tho. Gram. Deciſ. Neap. 71. n. 18.

1. (p) **Ohne ihr Verſchulden**) Alſo ſetzet auch Servius über die Worte: Acti fatis, des I. Buchs Æneidos dieſe beyden Dinge einander entgegen/ wenn er ſaget: Virgilius **bemühet ſich / nichts den Verdienſten der Trojaner / und dargegen alles dem Schickſaal zuzuſchreiben.**

Art des Raubes heutiges Tages von den Italiänern ſcorreria genennet/ und von der Beute unterſchieden wird.

XIII.

Indem wir aber geſaget haben/ daß dergleichen Sachen vermöge des Völcker-Rechtes den eintzeln Perſonen ſchnurſtracks und bloſerdinge eigenthümlich zugehören/ſo muß es alſo verſtanden werden/ daß dieſes ſich vermöge des Völcker-Rechtes ſolchergeſtallt verhalte/ ehe einiges Bürgerliches Geſetz über dieſe Sache gegeben worden iſt: Denn es kan ein iedes Volck bey ſeinen Unterthanen dißfalls etwas anders verordnen/ und dem Eigenthum derer eintzeln Perſonen zuvorkommen/ eben alſo/ wie wir ſehen/ daß ſolches in Anſehung der wilden Thiere und Vogel geſchehen iſt: Denn auf ſolche Weiſe kan man auch vermittelſt eines Geſetzes einführen/ daß diejenige feindliche Sachen/ welche bey einem oder dem andern gefunden werden/ dem gemeinen Weſen zugehören ſollen.

XIV.

1. Was aber diejenigen Sachen anlanget/ welche einer oder der andere in einer Krieges-Verrichtung erobert/ſo hat es mit denſelben eine andere Bewandtnüß: Denn daſelbſt ſtellet eine iede eintzele Perſon die gantze Republick vor/und vertritt derſelben Stelle; Dahero erlanget das Volck durch dieſe Perſonen (ſoferne nicht einiges Bürgerliches Geſetz etwas anders verordnet/) ſowohl den Beſitz als auch das Eigenthum/ und übergibt daſſelbe/ wem er will. Dieweil aber dieſes ſchnurſtracks mit der gemeinen Meynung ſtreitet/ ſo ſehe ich wohl/ es ſeye nöthig/ mehr Beweißthümer/ als ich ſonſten pflege/ aus den Exempeln der edelſten Völcker beyzubringen.

2. Ich will bey den Griechen anfangen/ deren Gewohnheit Homerus mehr als an einem Orte beſchreibet:

Was in den Städten wir erbeutet/
Das iſt bereits getheilt.

Bey eben dieſem Poeten ſaget Achilles, indem er von den Städten handelt/ die er gewonnen hatte:

Durch unſre Hand iſt groſſes Gut genommen:
Jedoch dem König hab ich alles überbracht/
Der hat beym Schiff die Theilung ſo gemacht/
Daß er den groſten Theil bekommen.

Denn

Denn man muß den Agamemnon allhier anſehen/ theils wie er zur ſelbigen Zeit der Fürſte von gantz Griechenland war/ und wie er dannenhero des gantzen Volckes Stelle vertrat/ wodurch er denn auch berechtiget war/ die Beute auszutheilen/ iedoch mit Zuziehung des Rathes; theils wie er das Amt eines Feldherrn verwaltete/ und dannenhero von dem gemeinſchafftlichen Gute einen gröſſern Antheil/ als die andern/ hinwegnahm. Eben dieſen Agamemnon redet ermeldeter Achilles alſo an:

Denn nehmen wir das reiche Troja ein/
So wird dein Theil der Beute gröſſer ſeyn/
Als das/ ſo mir gebührt.

Und anderswo wird durch dem Agamemnon dem Achilles vermöge des Gutachtens des allgemeinen Rathes ein mit Ertz und Gold beladenes Schiff nebſt 20. Weibs-Perſonen angeboten/ damit er ſie zum voraus von der Beute hinwegnehmen möchte. Jngleichen als Troja bereits erobert war/ ſo gieng es/ wie Virgilius erzehlet/ daſelbſt folgendermaſſen zu:

Æneid. II.

Ulyſſes **iſt zugleich mit** Phœnix **auserleſen/**
Die Beute zubewahrn/ die man zu Troja fand/
Und die in Tempeln/ eh man ſie verbrennt/ geweſen/
Samt Götter-Tafeln/ Kelch und köſtlichem Gewand.

Plut. Ariſtide. Herod. Lib. IX.

Alſo behielt in den nachfolgenden Zeiten Ariſtides die Beute/ welche zu Marathon gemachet worden war. Nach der Schlacht bey Platæa wurde ernſtlich verboten/ es ſolte niemand vor ſich allein etwas von der Beute hinwegnehmen/ und hernach wurde ſie nach den Verdienſten jedes Volckes ausgetheilet. Als einige Zeit darauf die Stadt Athen bemeiſtert wurde/ ſo übergab Lyſander die gantze Beute dem gemeinen Weſen. Und (q) bey den Lacedämoniern war ein Nahme eines öffentlichen Amtes/ vermöge deſſen diejenigen/ ſo es verwalteten/ **Verkäuffer der Beute** genennet wurden.

Plut. Lyſandro.

3. Wenn wir nun bis in Aſien fortſchreiten/ ſo ſehen wir/ daß die Trojaner/ wie uns Virgilius lehret/ gewohnet geweſen/ über die Beute das Los zuwerffen/ wie ſolches zugeſchehen pfleget/ wenn man gemeinſchafftliche Sachen theilet. Sonſten ſtehet die Austheilung der Beute in der Willkühr des Feldherrn: Und vermöge dieſer Freyheit verſprach Hector des Achilles Pferde dem Dolon, welcher ausdrücklich

Æneid. 9.

Homer. Iliad. X. Eurip. Rheſo.

2. (q) **Bey den Lacedämoniern)** Als Ageſilaus in Aſien Krieg führete/ und das Lager des Pharnabazi erobert/ ſo hatte Spithridates die Beute entwendet; jedoch entflohe er/ als von Eriſpida, dem Lacedämonier/ dieſerwegen eine Unterſuchung angeſtellet wurde.

drücklich forderte / daß ihm dieſelben zugeeignet werden möchten. Woraus man denn erkennen kan / daß man das Eigenthum der Beute nicht bloſer Dinge dadurch erlangete / wenn man ſie erobert hatte. Wir ſehen auch / daß in den nachfolgenden Zeiten die Beute dem Cyrus, als Uberwindern Aſiens / wie nicht weniger dem Alexander überbracht worden iſt. Wenn wir unſere Augen auf Africa richten / ſo finden wir daſelbſt eben dieſe Gewohnheit. Alſo iſt dasjenige / was man zu Agrigent / in der Cannenſiſchen Schlacht und anderswo erbeutet / nach Carthago geſchicket worden. Bey den alten Francken wurde / wie ſolches aus Gregorii Turonenſis Geſchicht erhellet / die Beute (r) durchs Los ausgetheilet / und der König hatte ſelbſten nichts weiters von der Beute / als was ihm das Los zueignete.

Plinius Lib. XXIII. c. 3. Plut. Alex. Curt. Diod. Lib. XVII. Strabo Lib. XV. Diod. Lib. XIII. Liv. Lib. XXIII. Gregor. Tur. Lib. II. c. 27.

4. Jemehr aber die Römer andere Völcker in der Kriegeskunſt übertroffen haben / je würdiger ſeynd ſie / daß wir uns bey ihren Exempeln aufhalten. Dionyſius Halicarnaſſenſis, welcher ein ſehr fleiſſiger Aufmercker der Römiſchen Sitten geweſen / lehret uns in dieſer Sache folgender geſtallt: **Das Geſetz befiehlet / daß alle diejenigen Dinge / welche man durch Tapferkeit von den Feinden erobert hat / dem gemeinen Weſen zugehören ſollen / dergeſtallt daß einzele oder Privat-Perſonen nicht allein keine Eigenthums-Herrn darüber werden / ſondern daß auch nicht einmahl der Feldherr des Krieges-Heeres das Eigenthum derſelben erlangen ſoll. Sondern der Schatzmeiſter empfänget ſelbige / und wenn er ſie verkauffet hat / ſo bringet er es in den allgemeinen Schatz.** Dieſes ſeynd Worte derjenigen / welche Coriolanum anklagen / und dannenhero klingen ſie ein wenig neidiſch.

3. (r) **Durchs Los ausgetheilet**) Dieſes findet man beym Turonenſi im 27. Cap. des II. Buchs / beym Aymonio im 12. Cap. des I. Buchs / und im 9. Capitel des kurtzen Begriffs / welchen Freherus herausgegeben hat. Eben dieſe alte Gewohnheit iſt auch bey andern Nationen geweſen. Servius ſchreibet über dieſe Worte des III. Buchs Æneidos: **Weil die Gefangene und die Beute unter die Uberwinder durchs Los ausgetheilet wurde.** Zum Exempel / wenn geſaget wird: **Durchs Los die Beute ziehen.** Wasmaſen bey den Schweden und Gothen die Beute zum gemeinen Weſen zuſammen getragen worden / und man ſich dieſerwegen durch den Eyd reinigen müſſen / davon beſiehe Johannem Magnum im 11. Cap. des XI. Buchs.

XV.

So iſt demnach wahr/ daß (s) das Volck das Eigenthum über die Beute gehabt hat: Jedoch iſt dieſes nicht weniger wahr / daß zur Zeit der freyen Republic es in der Feldherrn Macht und Willkühr geſtanden/ (t) ſelbige auszutheilen / doch dergeſtallt / daß ſie ſchuldig geweſen/ dem Römiſchen Volck hierüber Rede und Antwort zugeben.

Lib. XXXVII. L. Æmilius ſaget beym Livio, daß man diejenigen Städte plündert/ welche mit Gewalt erobert werden / nicht aber diejenigen / welche ſich ergeben / und daß dennoch in jenen das Plündern in der Willkühr des Feldherrn / nicht aber der Soldaten ſtehet. Damit aber die Feldherrn deſto ſicherer vor dem Argwohn ſeyn möchten/ ſo übergaben ſie dieſe Macht und Willkühr/ welche ihnen die Gewohn-*Liv. Lib. V.* heit ertheilete/ wiederum dem Rathe / gleichwie Camillus that / und ſehen wir / daß diejenigen / welche ſolche Macht und Willkühr behielten / ſich derſelben auf unterſchiedliche Weiſe gebraucheten/ je nachdem es ihnen das Gewiſſen / die Liebe des ehrlichen Nahmens und der Ehrgeitz eingab.

XVI.

1. Diejenige / welche die heiligſten ſeyn oder davor gehalten ſeyn wolten / (u) rühreten die Beute gar nicht an / ſondern wenn die Beute in Geld beſtunde / ſo gaben ſie Befehl / daß ſelbige durch den Schatzmeiſter des Römiſchen Volckes in Empfang genommen werden

(s) Das Volck) Beſiehe von dieſer Sache auch Simlern in ſeinen Schweitzeriſchen Geſchichten.

(t) Selbige auszutheilen) Polybius ſaget in Excerptis Peireſianis vom L. Æmilio Paulo: Indem er ein Herr über das gantze Königreich geworden war/ und alles nach ſeinem Gefallen hätte thun können/ ſo hat er doch nichts zuhaben begehrt.

1. (u) Rühreten die Beute gar nicht an) *Manius Curius* hat geſchworen / daß er nichts von der Beute angerühret habe / ausgenommen eine Gieß-Kanne von Buchen-Holtz / mit welcher er opfferte. Wenn der Beſchreiber derer berühmten Leute von dem Mummio handelt / ſo ſaget er: Die Stadt *Corintho* hat er ihrer Denckmahle und Tafeln beraubet / womit er gantz Italien angefüllet / in ſein Haus aber nichts gebracht hat. Von dem nurermeldeten Æmilio Paulo ſchreibet Plutarchus: Nicht weniger rühmeten auch die Menſchen ſeine Freygebigkeit und Gröſſe des Gemüthes / indem er die aus des Königs Reichthum zuſammen-gebrachte groſſe Menge Goldes und Silbers nicht einmahl anſchauen wolte / ſondern ſelbige den Schatzmeiſtern zum allgemeinen Nutzen zuverwahren übergab.

den ſolte/ oder wenn ſie in andern Sachen beſtunde/ ſo lieſſen ſie dieſelben durch den Schatzmeiſter vermittelſt des öffentlichen Ausruffes verkauffen; und alsdenn wurde das hieraus gelöſete Geld manubiæ genennet/ wie Favorinus beym Gellio davor hält. Dieſes Geld brachte der Schatzmeiſter in die allgemeine Schatzkammer/ zuvor aber wurde die Beute/ wenn es eine Sache war/ die ſich zum Triumph ſchickete/ öffentlich gezeiget. Indem Livius im IV. Buch vom Burgemeiſter C. Valerio redet/ ſo ſpricht er: **Die Beute/ welche durch die fleißige Streiffereyen gemachet worden/ war ziemlich/ weil man alles an einen ſichern Ort zuſammen getragen hatte/ und nachdem ſie durch öffentlichen Ausruff verkauffet worden war/ ſo befahl der Burgemeiſter/ daß ſie der Schatzmeiſter in den allgemeinen Schatz bringen ſolte.** Eben dieſes that auch Pompejus, wovon Vellejus alſo redet: **Des Tigranis Geld wurde/ (x) wie Pompejus im Gebrauch hatte/ dem Schatzmeiſter unter ſeine Gewalt gegeben/ und eine öffentliche Schrifft darüber aufgerichtet.** Alſo ſchreibet auch Cicero von ſich ſelbſten in einem Brief an Salluſtium: **Ohne die Stadt-Schatzmeiſter/ das iſt/ ohne das Römiſche Volck/ hat niemand keinen Heller von meiner Beute angerühret/ und wird ihn auch nicht anrühren.** Und dieſes iſt in den alten und beſten Zeiten vornemlich im Gebrauch geweſen/ wohin Plautus zielet/ wenn er ſaget:

Lib. XIII. c. 25. *Lib. II.* *Lib. II. Epiſt. 5.*

Nun will ich dieſen Raub zu dem Schatzmeiſter tragen.

Ingleichen ſaget er von den leibeigenen Knechten:

Die ich/ indem ſie bey der Beute waren/
Von den Schatzmeiſtern hab erkaufft.

2. Andere aber verkauffeten ſelbſten die Beute ohne Zuziehung des Schatzmeiſters/ und brachten dieſelbe in den öffentlichen Schatz/ welches auch aus den folgenden Worten Halicarnaſſenſis zu ſchlieſſen iſt. Alſo leſen wir/ daß ſchon vor Alters Tarquinius, nachdem er die Sabiner überwunden/ die Beute und Gefangenen nach Rom geſchicket hat. Gleichergeſtallt wird erzehlet/ daß die Burgemeiſter Romulius und Veturius die Beute/ wegen der Dürfftigkeit des allgemeinen Schatzes/ verkauffet haben/ welches dem Krieges-Heere ſehr mißfallen.

Liv. Lib. I. *Liv. Lib. III.*

(x) **Wie** *Pompejus* **im Gebrauch hatte**) Meiſtentheils. Beſiehe dasjenige/ was im nachfolgenden Paragrapho aus dem Lucano angeführet werden wird.

len. Alldieweil aber dergleichen Begebenheiten hin und wieder zufinden ſeynd / ſo iſt es unnöthig / alle Exempel derjenigen Heerführer beyzubringen / welche über die Italiäniſche / Africaniſche / Aſiatiſche / Galliſche und Spaniſche Völcker triumphiret / und wieviel ein jeder unter ihnen entweder ſelbſten oder durch den Schatzmeiſter in den allgemeinen Schatz gebracht hat. Dieſes iſt nöthiger anzumercken / daß man unterweilen die gantze Beute / oder einen Theil derſelbigen den Göttern gewiedmet / und daß man ſelbige unterweilen den Krieges-Leuten / unterweilen aber andern Perſonen gegeben habe. Den Göttern wurden entweder die Sachen ſelbſten gewiedmet / dergleichen die eroberten Sieges-Zeichen waren / welche Romulus dem Jovi Feretrio aufhängete / oder das hieraus gelöſete Geld / gleichwie Superbus aus der Pometiniſchen Beute den Tempel Jupiters auf dem Tarpejiſchen Berge erbauen ließ.

Dion. Halic. Lib. II.
Liv. Lib. I.

XVII.

1. Die alten Römer hielten davor / wenn man den Krieges-Leuten die Beute austheilete / ſo geſchähe es deswegen / daß man ſie an ſich ziehen wolte. Gleichwie von Sexto, dem Sohne des Tarquinii Superbi, welcher zu den Gabiern geflohen war / erzehlet wird / er habe den Kriegesleuten die Beute geſchencket / damit er ſich hierdurch eine Macht zuwege bringen möchte. Appius Claudius entrüſtete ſich in dem Rath wider eine ſolche Freygebigkeit / indem er vorgab / ſie ſeye neuerlich / verſchwenderiſch und unrathſam.

Liv. d. Lib.
Liv. Lib. V.

Es wird aber die Beute / welche man den Kriegesleuten verwilliget / entweder ausgetheilet / oder denſelben alſo überlaſſen / daß diejenigen nur etwas darvon bekommen / welche am erſten zugreiffen. Man kan ſie austheilen / entweder nach dem Maſe des Soldes / oder (y) nach dem Maſe der Verdienſte. Appius Claudius wolte haben / man ſolle ſie nach dem Maſe des Soldes austheilen / ſo ferne man nicht erhalten könte / daß ſie verkauffet / und das Geld in den allgemeinen Schatz gebracht würde. Die gantze Ordnung der Theilung aber erkläret Polybius genau: Nemlich es ſeye die Helffte oder ein kleinerer Theil des Krieges-Heeres Tage- oder Wachten-Weiſe ausgeſchicket worden / um Beute zu hohlen / und ſeye anbefohlen worden / daß ein jeder dasjenige / was er gefunden hätte / in das Lager bringen ſolte / damit es durch die Oberſten vermittelſt einer gleichen Theilung ausgetheilet würde / dergeſtallt

D. loco.
Lib. X.

1. (y) Nach dem Maſe der Verdienſte) Daß dieſes bey den Hebräern geſchehen ſeye / ſolches lehret Joſephus im III. Buch ſeiner alten Geſchicht.

geſtallt daß auch diejenigen / welche das Lager bewachet / ihren Antheil bekámen: Welches denn auch / wie wir leſen / bey den Hebräern dem Könige David alſo beliebet hat / und hernach zu einem Geſetz gemachet worden iſt. Jngleichen bekamen diejenigen das Jhrige darvon / welche ſich wegen Unpäßligkeit / oder weil ihnen andere Verrichtungen anbefohlen worden / abweſend befanden. *I. Sam. XXX. 24. Liv. Lib. XLV.*

2. Unterweilen wurde den Krieges-Leuten nicht die Beute ſelbſt / ſondern das daraus gelöſete Geld an ſtatt der Beute gegeben / welches offtmahls bey dem Triumph geſchahe. Jch finde / daß die Eintheilung folgendermaſen gemachet worden: Man gab einem Fußgänger einen / einem Hauptmann zwey / und einem Reuter drey Theile: Unterweilen aber einem Fußgänger einen / und einem Reuter zwey Theile. Zu Zeiten gab man auch einem Fußgänger einen / einem Hauptmann zwey / und (z) einem Tribuno oder Oberſten / wie auch einem Reuter vier Theile. Man ſahe auch in dieſem Stücke offtmahls auf die Verdienſte / gleichwie ſolches in der Plünderung des Coriolaniſchen Lagers geſchahe / (aa) allwo Poſthumius dem Marcio vieles von der Beute ſchenckete / weil er ſich tapffer gehalten hatte. *Ibid. Ibid. Plut. Coriol. Suet. Caeſ. c. 38. App. II. Civil.*

3. Dieſe Theilung mochte nun geſchehen / wie ſie wolte / (bb) ſo ſtunde dem Feldherrn die Wahl frey / das iſt / er dorffte zum Voraus vor ſich hinwegnehmen / ſo viel er wolte / nemlich ſo viel er vor billig erkennete: (cc) Welches auch unterweilen andern wegen ihrer Tapfferkeit *Liv. d. Lib.*

2. (z) **Einem** *Tribuno*) Einem Tribuno und Præfecto equitum ſaget Appianus im II. Buch Civilium.

(aa) **Allwo** *Poſthumius*) Beſiehe Plutarchum im Leben Coriolani.

3. (bb) **So ſtunde dem Feldherrn**) Beſiehe Leunclavium in ſeinen Türckiſchen Geſchichten.

(cc) **Welches auch unterweilen**) Alſo behielt auch Neſtor eine Weibesperſon.

Die wurde durch der Grajer Gunſt
Dem Tapfren vorbehalten.

Dieſes ſtehet im 12. Buch Iliados. Jm 15. Buch Odyſſeæ aber ſaget Ulyſſes:

Die Meneæcea **hab ich vorausgenommen /**
Und nachmahls noch ſehr viel vor mich durchs Los bekommen.

Von der Caſſandra ſchreibet Euripides:

Der gröſſre Atrides **hat die voraus genommen.**

Von denjenigen Sachen / welche der Athenienſer Heerführern Demoſtheni von der Beute zum voraus als ein ihm gebührendes Recht gegeben worden / beſiehe Thucydidem im II. Buch.

pferkeit zugelaſſen worden iſt. Indem Euripides in ſeinen Troadibus von den edelſten Trojaniſchen Weibes-Perſonen handelt / ſo ſaget er:

Den Achivern / welche vornehm / wurden auch die edlen Frauen
Zu der Beute ausgetheilt.

Und von der Andromacha ſaget er:

Dieſes ſchön und edle Weib nahm der Pyrrhus vor ſich ſelbſt.

Æneid. IX. Aſcanius redet den Niſum beym Virgilio alſo an:

Um den rothen Feder-Puſch und den Schild ſoll man nicht loſen:
Beydes bleibet dein allein.

Lib. IV. Ingleichen erzehlet Herodotus, daß nach der Schlacht bey Platæa dem Pauſanias die vornehmſte Beute an Weibern / Pferden / Camelen / gegeben worden. Alſo bekam König Tullius die Ocriſiam Corniculanam zum Voraus. Beym Halicarnaſſenſi ſpricht (dd) Fabricius in ſeiner Rede an Pyrrhum: **Es war mir erlaubet / von denjenigen Sachen / welche im Kriege gewonnen worden / ſo viel zum Voraus** *Lib. I.* **hinwegzunehmen / als ich wolte.** Indem Iſidorus eben auch hierauf ſiehet / wenn er vom Rechte des Krieges handelt / ſo ſaget er: **Die Ordnung der Austheilung der Beute beſtehet darinnen / daß man ſie nach der Eigenſchafft und nach den Dienſten derer Perſonen richtig austheilet / und dem Oberhaupt auch ſei-** *Lib. XLV.* **nen Antheil läſt.** Tarquinius Superbus wolte / wie man beym Livio lieſet / ſich ſowohl ſelbſten durch die Beute bereichern / als auch durch dieſelbe die Gemüther ſeiner Landsleute an ſich ziehen. Servilius ſaget in der Rede vor den L. Paulum, er habe ſich durch die Theilung der Beute reich machen können. Und ſeynd einige / welche davor halten / *III. Verr.* daß des Feldherrn Antheil durch das Wort manubiæ ſeye angedeutet worden / unter welchen ſich auch Aſconius Pedianus befindet.

4. Allein diejenigen Krieges-Häupter waren lobwürdiger / welche ſich ihres Rechtes begaben / und von der Beute nichts vor ſich behielten / wie ietztgedachter Fabricius von ſolcher Beſchaffenheit war / **welcher auch ſo gar die rechtmäſig erworbene Reichthümer verachtete / und die Ehre höher hielte**; inmaſſen er denn ſelbſten ſagte / er thue ſol- ches

(dd) *Fabricius*) Deſſen Exempel Julianus ſich und ſeinen Krieges-Leuten vorſtellet beym Ammiano im XXIV. Buch.

ches nach dem Exempel Valerii Publicolæ und einer kleinen Anzahl anderer. Dieſen ahmete auch M. Porcius Cato nach in ſeinem Spaniſchen Siege / indem er ſagte / er wolle nicht das geringſte von denen im Kriege eroberten Sachen nehmen / als nur allein dasjenige / was er zur Speiſe und zum Tranck brauchete; jedoch ſetzte er hinzu / daß er diejenigen Feldherrn nicht tadele / welche dasjenige / was ihnen zu ihrem Nutzen erlaubet würde / hinwegnähmen: Was ihn aber anlangete / ſo wolle er lieber mit den beſten wegen der Tugend / als mit den reicheſten wegen des Geldes um den Vorzug ſtreiten. Hierauf kommen dieſem Ruhm diejenigen am nechſten bey / welche mit einem mäſigen Theil der Beute zufrieden geweſen / wie denn Cato den Pompejum beym Lucano lobet / welcher *Plut. M. Catone.*

Mehr zum gemeinen Schatz gebracht / als ſelbſt behalten.

5. In der Theilung hat man auch unterweilen die Abweſenden bedacht / wie ſolches Fabius Ambuſtus nach der Eroberung Anxuris zuthun befahl: Unterweilen aber hat man einige / ob ſie ſchon gegenwärtig geweſen / wegen gewiſſer Urſachen übergangen / wie dem Minutianiſchen Krieges-Heer unter dem Dictatore Cincinnato geſchahe. *Liv. Lib. IV.* *Idem Lib. III.*

6. Es erhellet auch aus dem Juſtinianiſchen Codice, daß dasjenige Recht / welches die Feldherrn zur Zeit der alten Republic gehabt hatten / nach Eroberung der Republic auf die Feldmarſchälle gekommen ſeye / denn in dieſem Codice wird die Freyheit gegeben / daß die Schenckungen derer beweglichen Dinge / oder derjenigen / welche ſich bewegen / und welche die Feldmarſchälle oder Generale den Soldaten aus der Beute / ſo den Feinden abgenommen worden / gegeben / nicht gerichtlich angezeiget / noch in das Krieges-Protocoll eingetragen werden dörfften. Es ſeye nun daß dieſe Soldaten würcklich in Dienſten wären / oder daß ſie ſich an einem andern Orte / wo es auch wäre / und wo man Wiſſenſchafft von ihnen hätte. *L. Si quis in redempt. §. Simili etiam modo, C. de donat.*

7. Dieſe Theilung aber iſt bereits vor Alters offtmahls der übeln Nachrede unterworffen geweſen / als ob die Feldherrn hierdurch die Liebe der Soldaten vor ſich zuerlangen ſucheten; inmaſen denn dieſerwegen Servilius, Coriolanus und Camillus angeklaget wurden / indem man vorgab / ſie beſchenckten ihre Freunde und Creaturen mit demjenigen / was dem gemeinen Weſen zugehörete. Sie hingegen vertheidigten ſich darmit / daß ſie den Nutzen des gemeinen Weſens vorſchützeten / und ſagten / es geſchähe deßwegen / damit diejenigen / *Dion L. VI. & VII*

welche

welche ihre Dienſte angewendet hätten / die Frucht ihrer Arbeit
empfiengen / und zu andern Krieges-Verrichtungen deſto be-
Dion. Halic. Lib. VII. reitwilliger würden; wie Halicarnaſſenſis von dieſer Sache redet.

XVIII.

1. Nunmehro komme ich zur Plünderung. Dieſe verſtattete
Dionyſ. Lib. IV. man den Soldaten/indem man ihnen entweder erlaubete/alles zuverwü-
ſten/oder indem man ihnen nach einer Feld-Schlacht oder nach Erobe-
rung einer Stadt vergönnete / nach gegebenen Zeichen überall hin-
zulauffen: Worvon/ ob es ſchon zu den alten Zeiten ſelten geſchehen/
Liv. Lib. IV. dennoch einige Exempel vorhanden ſeynd. Denn Tarquinius überließ
Dionyſ. Lib. IV. VI. IX. & X. Sueſſa denen Soldaten zur Plünderung; Der Dictator Q. Servilius
das Feldlager derer Aequier; Camillus die Stad Vejos; Der Bürge-
meiſter Servilius das Feldlager derer Volſcier. So erlaubete auch L.
Valerius die Plünderung in der Landſchafft derer Aequier: Desglei-
chen that Q. Fabius, nachdem er die Volſcier geſchlagen/und Ecetra ero-
bert hatte/ und dieſem ſeynd viele andere offtmahls nachgefolget. Nach-
Liv. Lib. XLVI. dem der Bürgemeiſter Paulus den Perſeus geſchlagen hatte / ſo gab er die
Beute des überwundenen Krieges-Heeres dem Fuß-Volck/die Plün-
derung aber der umliegenden Landſchafft denen Reutern. Eben der-
ſelbe übergab auf Befehl des Römiſchen Rathes ſeinen Soldaten (ee)
die Städte Epiri zur Plünderung. Nachdem Tigranes beſieget worden
App. Mithr. war/ſo hielte (ff) Lucullus ſein Krieges-Volck lange Zeit vom Beute-
machen ab/ bald aber darauf/ als nunmehro der Sieg gewiß war/ gab er
demſelben Macht/die Feinde auszuplündern. Dahero ſetzet Cicero im
Buch von der Erfindung erſtlich unter die Arten der Erlangung des Ei-
genthums dieſe/wenn man etwas von den Feinden erobert/ (gg) welches
nicht öffentlich durch den Schatzmeiſter verkauffet worden iſt.

2. Dieſe-

1. (ee) **Die Städte *Epiri*)** Und Sulla die Stadt Athen. Appianus in Mithridatico.
(ff) *Lucullus*) Derſelbe hat Tigranocerta den Soldaten zur Plünderung übergeben/ wie Plutarchus erzehlet: Uber dieſes ſeynd einem ieden achthundert Drachmæ von der Beute gegeben worden. Severus überließ Cteſiphontis Beute den Soldaten. Eben derſelbe befahl auch/ es ſolten die Tribuni, Heerführer und Soldaten dasjenige behalten/was ſie auf den Gaſſen erbeutet hatten; Wie Ælius Spartianus erzehlet. Mahomet der II. verſprach den Soldaten ſo wohl die Beute als auch die Leibeigenen der Stadt Conſtantinopel.
(gg) **Welches nicht öffentlich durch den Schatzmeiſter verkauffet worden iſt)** Varro zehlet ſechs Arten / wodurch man zu einem rechtmäſigen Eigenthums-Herrn werde; Durch die Antretung einer rechtmäſigen Erbſchafft/durch die mancipationem,

2. Diejenige / welche dieſen Gebrauch mißbilligen / ſagen / daß die Raubbegierigen den tapffern Streitern ihre Belohnung entwenden / indem es ſich faſt jederzeit zutrage / (hh) daß ſich die Kleinmüthigſten auf das Beutemachen legten / dahingegen die tapfferſten die gröſte Arbeit und Gefahr auszuſtehen pflegten / wie Appius beym Virgilio redet. Dieſem kömmt dasjenige ziemlich nahe / was Cyrus beym Xenophon ſa- *Lib. VI.* get: **Jch habe iederzeit angemercket / daß diejenige / welche am wenigſten werth ſeynd / ſich durch die Beute am meiſten bereichern.** Hierauf aber wird geantwortet / was ein ieder mit eigener Hand von dem *Ibid.* Feinde erobert / und nach Hauſe gebracht habe / das ſeye ihm lieber und erfreue ihn mehr / als wenn ihm vielfältig mehr aus bloſen Willen und Wohlgefallen anderer Perſonen zugeeignet würde.

3. Unterweilen iſt auch die Plünderung deswegen zugelaſſen worden / weil man ſie nicht hat verhindern können. Bey Eroberung der Stadt Cortuola in Hetrurien **wolten die** Tribuni **oder Oberſten /** wie Livius erzehlet / **daß die Beute vor das gemeine Weſen aufbehal-** *Lib. VI.* **ten werden ſolte / allein mit dem Befehl gieng es langſamer her / als mit dem Rathſchlag. Die Soldaten hatten die Beute bereits in Händen / und ſie hätte ihnen nicht ohne Widerwillen entzogen werden können.** Alſo leſen wir auch / daß das Lager derer Gallo-Grie- *Liv. Lib.* chen durch die Trouppen des C. Helvii wider ſeinen / als ihres Heerfüh- *XXXVIII.* rers / Willen geplündert worden.

XIX.

Dasjenige / was ich geſaget habe / daß man unterweilen andern Perſonen als den Soldaten die Beute oder das aus der Beute gelöſete Geld zugeben pflegete / ſolches geſchahe alsdenn / wenn man denjenigen / welche Tribut zum Kriege gegeben hatten / eben ſo viel wiedergab; und iſt zumercken / daß man auch aus dem vor die Beute gelöſeten *Dion. Halic.* Gelde unterweilen öffentliche Spiele angeſtellet habe. *Lib. V.*

XX.

1. Man hat es aber dißfalls nicht allein in verſchiedenen Kriegen auf verſchiedene Weiſe gemachet / ſondern es iſt auch offtmahls in

Hh hh hh einerley

welches eine gewiſſe Art des Verkauffes war / durch die rechtliche Ceſſion oder Abtretung / durch die Verjährung / durch die Verkauffung der Beute unter der Krone / und durch die öffentliche Auction, wenn iemandes Gut öffentlich verkauffet wird.

2. (hh) Daß ſich die Kleinmüthigſten) Beſiehe / was wir ietzo bald über den 24. §. aus dem Procopio anführen werden.

einerley Kriege einerley Beute zu vielerley Gebrauch angewendet worden / entweder wenn man ſie ohne Unterſchied in Theile zertheilet / oder wenn man einen Unterſchied unter den Arten der Sachen gemachet hat.

Liv. Lib. V. Alſo wiedmete Camillus den Zehnden von der Beute (ii) dem Apollini Pythio, nach dem Exempel der Griechen / welche Gewohnheit aber anfänglich von den Hebräern hergekommen war. Und hatten die Hohenprieſter geurtheilet / daß nicht allein diejenigen Sachen / welche ſich bewegen / ſondern auch gantze Städte und Ländereyen unter ſolchen geheiligten Zehnden gehöreten. Als eben dieſer Camillus über die Faliſcier geſieget hatte / ſo wurde der gröſte Theil der Beute dem Schatzmeiſter übergeben / und den Soldaten nicht viel gelaſſen. Alſo **verkauffete** L. Manlius **entweder die Beute / ſo viel darvon zum gemeinen Weſen gebrauchet werden muſte / oder wendete alle Sorgfalt an / damit ſie in der richtigſten Gleichheit unter die Soldaten ausgetheilet würde** / wie Livius hiervon redet. *Lib. XXXVIII.*

2. Die Arten / in welche die Beute eingetheilet werden kan / seynd folgende: Erſtlich die Menſchen / die Heerden groſſes und kleines Viehes / welche die Griechen / wenn ſie eigentlich reden / eine **Beute** nennen / das iſt / die lebendigen Cörper der Beute; und zum andern das Geld und andere bewegliche Sachen / ſie ſeyen nun gleich koſtbar oder gering. *Dionyſ. Lib. VIII.* Als Q. Fabius die Volſcier bezwungen hatte / ſo befahl er / daß der Schatzmeiſter die lebendigen Cörper der Beute / wie auch die andere Beute verkauffen ſolte: Das Silber aber trug er ſelbſt in den allgemeinen Schatz. *Idem Lib. X.* Als eben derſelbe die Volſcier und Aequier überwunden hatte / ſo ſchenckete er den Soldaten alle Gefangenen / ausgenommen die Tuſculaner / und erlaubete / daß in der Ecetraniſchen Landſchafft die Menſchen und das Viehe geplündert werden dorffte. *Ibidem.* Als L. Cornelius die Stadt Antium erobert hatte / ſo ließ er das Gold / Silber und gemüntzte Geld in den allgemeinen Schatz legen: Die Gefangenen und die übrige Beute ließ er durch den Schatzmeiſter verkauffen: Den Soldaten aber überließ er diejenigen Sachen / welche zur Leibes-Nahrung und Kleidung gehören. *Liv. Lib. X.* Von eben ſolcher Beſchaffenheit war faſt dasjenige / was Cincinnatus that / welcher nach Eroberung Corbion, einer Stadt derer Aequier / die koſtbareſten Sachen von der Beute nach Rom ſchickete / und das übrige nach Anzahl der Compagnien austheilen ließ. *Liv. Lib. V.* Nachdem Vejes durch Camillum erobert worden

1. (ii) **Dem** *Apollini Pythio*) Deſſen gedencket auch Appianus in Excerptis Peiresianis.

worden war / ſo legte er nichts in den allgemeinen Schatz / als nur allein das Geld / ſo er vor die verkaufften Gefangenen gelöſet hatte; und nachdem er die Hetrurier geſchlagen / und die damahls bekommenen Gefangenen verkauffet hatte / bezahlete er mit demſelben Gelde denen vörnehmen Weibern das Gold / welches ſie vorgeſchoſſen hatten / und in das Capitolium ſchenckte er drey güldene Becher. Unter dem Dictatore Coſſo wurde alle denen Volſciern abgenommene Beute den Soldaten überlaſſen / ausgenommen die freye Perſonen. *Dionyſ. fragm. Lib. VI.*

3. Als Fabricius die Lucanier / Brutier und Samniter überwunden hatte / ſo bereicherte er die Soldaten / gab den Bürgern den Tribut wieder / und legte vierhundert Talenta (kk) in den allgemeinen Schatz. *Liv. Lib. XXXVII.* Als Q. Fulvius und Appius Claudius das Lager des Hannonis überwunden hatten / ſo verkauffeten ſie die Beute / und theileten das davor gelöſete Geld / indem ſie diejenigen beſchenckten / welche ſich vor andern tapfer gehalten hatten. *Liv. Lib. XXV.* Als Scipio die Stadt Carthago eingenommen hatte / ſo gab er den Soldaten alles preiß / was darinnen gefunden wurde / ausgenommen das Gold / Silber und die geheiligten Sachen. *App. Pun.* Als Lumia durch Acilium erobert wurde / ſo theilete er die Beute zum Theil / zum Theil aber verkauffte er ſie. *Liv. Lib. XXXVII.* Als Cn. Manlius die Gallogriechen beſieget hatte / ſo verbrennete er die Waffen der Feinde / vermöge des Römiſchen Aberglaubens / die übrige Beute aber befahl er alleſamt herbeyzubringen / und verkauffte entweder / ſo viel darvon zum allgemeinen Nutzen angewendet werden ſolte / oder trug Sorge / daß ſie vermittelſt der genaueſten Gleichheit unter die Soldaten ausgetheilet würde. *Liv. Lib. XXXVIII.*

XXI.

1. Es erſcheinet derowegen aus demjenigen / was wir bishero geſaget haben / daß die Beute ſowohl bey den Römern / als auch bey dem meiſten andern Völckern dem gemeinen Weſen zugehöret habe; iedoch daß dem Feldherrn einige Freyheit gelaſſen worden ſeye / dieſelbe auszutheilen / doch dergeſtallt / daß ſie / wie wir zuvor geſaget / verbunden geweſen / wegen desjenigen / was ſie dißfalls gethan / dem gantzen Volcke Rechenſchafft zugeben. Dieſes lehret unter andern das Exempel L. Scipionis, welcher / wie Valerius Maximus redet / durch Urtheil und Recht / *Lib. V. c. 3. &*

3. (kk) **In den allgemeinen Schatz)** Alſo verfuhr auch Fabius mit dem Gelde / ſo er nach Eroberung der Stadt Tarento vor die verkaufften Menſchen gelöſet hatte / den Uberreſt der Beute aber theilete er unter die Soldaten aus. *Liv. Lib. XXXVIII.*

peculatus. * wegen des Diebſtahls derer Sachen des gemeinen Weſens / verdammet worden iſt/weil er vierhundert und achtzig Pfund Silber mehr empfangen/als er in den allgemeinen Schatz geliefert. Mehrere Exempel hiervon finden wir an andern/deren wir vorhero erwehnet haben.

Lib. II. c. 18. 2. M. Cato hat ſich/wie Gellius ſaget/ in der Rede / welche er von der Beute geſchrieben/heftig und mit vortreflichen Worten beklaget/ daß der Diebſtahl derer Sachen des gemeinen Weſens nicht geſtraffet würde / und daß man ſo viel Freyheit zu plündern lieſe. Von dieſer Rede findet man noch folgendes zubrochene Stück: **Diejenigen Diebe / welche einzelen Perſonen etwas geſtohlen haben / bringen ihr Leben in Ketten und Banden zu: Die Diebe aber des gemeinen Weſens in Gold und Purpur.** *Priſc. Lib. VII.* Eben derſelbe ſaget an einem andern Ort/er **verwundere ſich / daß ſich iemand unterſtünde/ ſein Haus mit ausgehauenen Bildern/welche im Kriege erobert worden / auszuzieren.** *Verr. IV.* Alſo nimmet auch Cicero Gelegenheit/ des Verris Diebſtahl derer Sachen des gemeinen Weſens noch verhaſſeter zumachen/indem er ihm vorwirfft/ er habe ein ausgehauenes Bild hinweggenommen/und zwar ein ſolches/welches er aus der feindlichen Beute entwendet.

3. Und nicht allein die Feldherrn / ſondern auch die Soldaten wurden des Verbrechens des Diebſtahls derer Sachen des gemeinen Weſens wegen der Beute ſchuldig/wenn ſie nemlich dieſelbe nicht in den allgemeinen Schatz gebracht hatten: Denn ſie muſten alleſamt ſchwören / wie Polybius ſaget / **daß ſie nichts von der Beute unterſchlagen/ſondern die Treue/ welche ſie durch einen Eyd verſprochen/ halten wolten.** Und hieher könte man vielleicht die Eydes-Formul ziehen/welche beym Gellio zufinden iſt/vermöge deren denen Soldaten *Lib. XVI. c. 4.* anbefohlen wird/daß ſie nichts bey der Armee / noch auch zehntauſend Schritte herum nehmen ſolten/welches mehr werth wäre/ als einen ſilbernen Pfennig/oder wenn ſie mehr nähmen/ſo ſolten ſie es zu dem Bürgemeiſter bringen/oder es den dritten Tag hernach bekennen. Daraus kan nun verſtanden werden / was es ſeye / was Modeſtinus ſaget: *L. penult. ad L. Jul. pecul.* **Derjenige / welcher die Beute/ ſo man bey den Feinden gemachet hat ſtiehlet / der iſt des Diebſtahls derer Sachen des gemeinen Weſens ſchuldig.** Und dieſes eintzige hätte ſchon genug ſeyn ſollen: *L. 1. eod. tit.* wodurch die Ausleger des Rechtes hätten können verſtändiget werden/ nicht zuglauben/daß ein ieder das Eigenthum derjenigen Sachen erlange/

ge/welche er von den Feinden erobert / weil es gewiß iſt / daß man das Verbrechen des Diebſtahls derer Sachen des gemeinen Weſens nicht begehen könne/als nur allein an den zum gemeinen Weſen gehörigen/ ſodann an den geheiligten oder religioſen Sachen. Man muß derowegen/wie wir oben geſaget haben/dieſes zur Grund-Regel ſetzen / daß wenn kein bürgerliches Geſetz darzukommet/ diejenigen Sachen/ welche man in Krieges-Begebenheiten denen Feinden abgenommen / zu allererſt oder urſprünglich dem gantzen Volcke oder dem Könige zugehören/ welcher den Krieg führet.

XXII.

1. Wir haben hinzugeſetzet/daß wenn kein bürgerliches Geſetz darzukommet/ſo gehören dieſe Sachen zu allererſt oder ſchnurſtracks dem gantzen Volcke oder dem Könige zu. Jenes haben wir deswegen hinzugeſetzet/weil ein Geſetz darzukommen/und verordnen kan/ daß diejenigen Sachen/welche man dazumahl noch nicht vom Feinde erobert hat/ zum allgemeinen Nutzen angewendet werden ſollen / es ſeye nun ſolches Geſetz von dem gantzen Volcke / wie bey den Römern / oder von dem Könige/wie bey den Hebräern und anderswo / gegeben worden. Wir verſtehen aber auch unter dem Nahmen des Geſetzes zugleich eine rechtmäſig-eingeführte Gewohnheit. Das zweyte haben wir deswegen hinzugeſetzet/damit wir wiſſen ſollen / daß gleichwie das gantze Volck einigen eintzelen Perſonen andere Sachen geben kan/alſo könne es ihnen auch die Beute geben/und zwar nicht nur nach/ ſondern auch vor deroſelben Erlangung/dergeſtalt daß wenn die Eroberung der Beute nachmahls geſchiehet/ die Thaten oder Handlungen * durch eine kurtze Hand/wie die Rechtslehrer reden / mit einander verknüpffet werden: Und kan dieſe Zueignung oder Uberlaſſung nicht allein namentlich und mit ausdrücklicher Benennung geſchehen / ſondern auch insgemein und mit allgemeinen Worten / wie zum Exempel zur Zeit der Maccabäer denen Wittben/ alten Leuten und armen Waiſen ein Theil der Beute gegeben wurde : Oder auch ungewiſſen Perſonen/nach dem Exempel derjenigen Sachen/ welche die Römiſche Bürgemeiſter unter das Volck warffen/damit ſie denjenigen zugehören möchten / welche ſie erhaſchen würden.

* *brevi manu*

II. B. der Macc. *VIII.* *28.30.*

2. Jedennoch iſt dieſe Ubergebung des Rechtes/welche allhier vermöge eines Geſetzes / oder vermöge einer Vergünſtigung geſchiehet/ nicht allemahl eine bloſe und pur-lautere Schenckung / ſondern ſie iſt

 unterwei-

unterweilen ein Contract, unterweilen aber entweder eine Auszahlung desjenigen/ was man ſchuldig iſt/ oder eine Wiedervergeltung wegen des Schadens/ ſo einer oder der andere gelitten/ oder eine Wiederbezahlung desjenigen/ was einer oder der andere auf den Krieg gewandt hat/ es ſeye nun gleich ſolches durch aufgewandte Unkoſten/ oder durch geleiſtete Dienſte geſchehen/ zum Exempel wenn Bundsgenoſſen oder Unterthanen ohne einzigen/ oder doch vor einen ſolchen Sold/ welcher ihren geleiſteten Dienſten nicht gemäß iſt/ im Kriege dienen. Denn wir ſehen/ daß wegen dieſer und anderer dergleichen Urſachen entweder die gantze Beute oder ein Theil derſelben pfleget überlaſſen zu werden.

XXIII.

Cald: conſ. 85. Joh. Lupus de bello, §. ſi benè advertas. Jas. in leg. quod apud hostes: de Legatis l. Franc. à Ripa in L. 1. de acq. poſſ. n. 5. Covarr. ad C. peccatum, p. 2. §. 11. Bon. fin. Lib. IV. IV. de benef. 15. Decl. V. Ann. IX.

So mercken auch unſere Rechtslehrer an/ es ſeye dieſe Gewohnheit faſt überall ſtillſchweigend eingeführet worden/ daß die Bundsgenoſſen oder (ll) Unterthanen/ welche ohne Sold auf ihre Unkoſten und auf ihre Gefahr Krieges-Dienſte thun/ dasjenige eigenthümlich behalten/ was ſie erobern. Was die Bundsgenoſſen anlanget/ ſo iſt (mm) die Urſache deſſen gantz ausgemacht und Sonnenklar/ weil natürlicher Weiſe ein Bundsgenoſſe ſchuldig iſt/ ſeinem Bundsgenoſſen denjenigen Schaden zuerſetzen/ den er wegen der Sache/ welche ſie alle beyde gemeinſchafftlich angehet/ oder welche das gemeine Weſen betrifft/ leidet. Hierzu kömmt noch dieſes/ daß man ſeine Dienſte einem andern zum Nutzen ſelten umſonſt und um nichts anzuwenden pfleget. Alſo ſaget Seneca, **man bezahle den Aertzten ihre geleiſteten Dienſte/ weil ſie ſich von ihren eigenen Geſchäfften abmüßigen/ um vor uns Sorge zutragen.** Quintilianus urtheilet/ es ſeye eben ſo billig/ die Advocaten zu belohnen/ weil indem ſie alle ihre Zeit und Mühe auf die Geſchäffte anderer Leute anwenden/ ſie ihnen ſelbſten die Macht benehmen/ etwas auf andere Weiſe zu gewinnen; welches Tacitus alſo ausdrucket/ wenn er ſaget/ **man verſäume die Sorge vor ſeine eigene Geſchäffte/ damit man ſich um anderer Leute Händel bemühen könne.** Derowegen iſt es glaublich/ daß wenn keine andere Urſache erſcheinet/ nemlich eine pur-lautere Freygebigkeit oder ein vorhergehender Contract, ſo werde

(nn) die

(ll) **Unterthanen)** Beſiehe Cromerum im XIX. Buch ſeiner Polniſchen Geſchichte.
(mm) **Die Urſache deſſen)** Derſelben gebrauchet ſich Amalaluntha in dem Brieff an Juſtinianum, im I. Buch der Gothiſchen Geſchichte.

(nn) die Hoffnung / etwas von den Feinden zugewinnen / als eine Wiedererſtattung des Schadens und der geleiſteten Dienſte angeſehen.

XXIV.

1. Was die Unterthanen anlanget / ſo iſt dieſe Urſache nicht eben ſo klar / denn ſie ſeynd ſchuldig / ihrem Vaterland Dienſte zu leiſten. Dargegen aber kan man einwenden / daß weil nicht alle ſondern einige in den Streit ziehen / ſo ſeye ihnen das gantze Volck oder Land die Wiedererſtattung desjenigen ſchuldig / was ſie an Dienſten und Unkoſten mehr aufgewendet haben / als die übrigen / noch vielmehr aber die Wiedererſetzung des Schadens; dahero ihnen an ſtatt einer gewiſſen Vergeltung / die man ihn ſchuldig iſt / leichtlich und mit gutem Rechte die Hoffnung einer ungewiſſen Beute entweder gantz oder zum Theil überlaſſen werden kan; wie der Poete ſaget: *Propert.*

Denen ſoll die Beute bleiben / die ſie mit viel Müh erworben.

2. (oo) Was die Bundsgenoſſen anlanget / ſo haben wir ein Exempel darvon an dem Römiſchen Verbindnüß / vermöge deſſen den Lateinern zugelaſſen wurde / in denjenigen Kriegen / welche im Nahmen des Römiſchen Volckes geführet wurden / von der Beute eben ſoviel zubekommen / als die Römer. Alſo auch in dem Kriege / welchen die Aetolier mit Beyhülffe der Römer führeten / behielten die Aetolier die Städte und Ländereyen / die Römer aber die Gefangenen und beweglichen Sachen. Nach dem wider den König Ptolemæum erhaltene Siege gab Demetrius denen Athenienſern einen Theil der Beute. Wenn Ambroſius von der Geſchicht des Abrahams handelt / ſo zeiget er die Billigkeit dieſer Gewohnheit mit folgenden Worten: **Er behauptet / daß man denjenigen / welche in dieſer Verrichtung bey ihm geweſen / indem ſie ſich vielleicht zu ſeinem Beyſtande mit ihm verbunden gehabt / einen Theil des Gewinſtes / als den Lohn ihrer Arbeit / geben müſte.**

Liv. Lib. IV. & XXIV. Dionyſ. Lib. VI. Polyb. Lib. XI. Plut. Demetrio. Liv. Lib. XXVIII. Lib. I. de Abrah. c. 3.

3. Die

(nn) **Die Hoffnung)** Beſiehe Plutarchum im Leben Marcelli.

2. (oo) **Was die Bundsgenoſſen anlanget)** Den alten Lateinern gab das Römiſche Volck den dritten Theil der Beute. Plinius im 5. Cap. des XXXIX. Buchs. Nach der Anzahl derer aus-commandirten Soldaten theilen die Schweitzeriſche Cantons die Beute / wie Simler bezeuget: Nach der Summe derer Unkoſten haben ſie der Pabſt / Käyſer und die Venetianer im Türcken-Kriege getheilet. Paruta im VIII. Buch. Pomponius ſchenckete das kleine Armenien dem Dejotaro, Könige in Galatien / weil er ſein Bundsgenoſſe im Mithridatiſchen Kriege geweſen war.

IV. B. Moſ. XXII. 27. 47. I. Buch Sam. XXX 22. & ſeq. II. Buch der Macc. VII. 28. 29. Plut. Apopht.

3. Die Unterthanen anlangende/ ſo findet man ein Exempel hiervon bey dem Hebräiſchen Volcke / welches die Helffte der Beute denjenigen gab / (pp) welche in den Streit gezogen waren. Alſo eigneten ſich auch des Alexanders Soldaten diejenige Beute zu / welche ſie den Privat-Perſonen genommen hatten / ausgenommen die Koſtbarkeiten/welche ſie dem Könige zubringen pflegeten: Dahero ſehen wir/ daß diejenigen angeklaget wurden / von welchen die Rede gieng / daß ſie in dem Lager bey Arbela eine Verrätherey vorgehabt / vermöge deren ſie ſich aller Beute dergeſtallt bemächtigen wollen/ daß nichts darvon in die Schatzkammer hätte kommen ſollen.

4. Diejenigen Sachen aber/welche dem gemeinen Weſen der Feinde oder dem feindlichen Könige zugehöreten/ waren dieſer Freyheit des plünderns nicht unterworffen. Alſo leſen wir/daß als die Macedonier des Darii Lager am Fluß Piramo überfallen/und eine groſſe Menge Goldes und Silbers erbeutet/ſie nichts unangetaſtet gelaſſen / (qq) ausgenommen des Königs Zelt: **Nach der hergebrachten Gewohnheit**/ſaget Curtius, **vermöge welcher man den Uberwinder in des überwundenen Königs Zelte empfieng.** Dieſem kömmt die Gewohnheit der Hebräer bey/welche die Krone des überwundenen Königs dem überwindenden Könige auffſetzeten/und ihm(wie man im Thalmud lieſet)das im Kriege eroberte Königliche Geräthe zueigneten; Hiermit vergleichet ſich auch dasjenige/was wir in den Geſchichten Carl des groſſen leſen/daß nemlich als derſelbe die Ungarn überwunden / er die Sachen der Privat-Perſonen denen Soldaten / die Königlichen aber der Schatzkammer zugetheilet. Bey den Griechen gehöreten die nach der Schlacht eroberten Sachen / wie wir zuvor gezeiget haben/ dem allgemeinen Weſen/die unter währender Schlacht gewonnene Beute aber einem ieden / der ſie bekam: Welchen Unterſchied auch einige andere Nationen beliebet haben.

II. Buch Sam. XII. 30. Tit. de Rege. Acius de bello n. 162. Belkin. p. 2. tit. 18. n. 3. Donell. L. IV. Com. c. 21. Sylv. in verbo bellum. I. in p. ex Roſello. VVeſemb. ad §. item ex Inſt. de rer. div.

5. Bey den Römern aber/zur Zeit der alten Republick / wurde den Soldaten nicht ſo viel Freyheit gegeben/wie aus demjenigen / was wir oben geſaget haben/gnugſam erſcheinet. Allein man fieng hernach in

3. (pp) **Welche in den Streit gezogen waren**) Die Piſidier gaben denjenigen/ welche die Häuſer bewahret hatten / einen Theil der Beute. Chalcocondylas im V. Buch.

4. (qq) **Ausgenommen des Königs Zelt**) Beſiehe auch Diodorum im VI. Buch/ und Plutarchum im Leben Alexandri. Eben dergleichen Exempel ſiehe beym Xenophon im II. Buch von Cyro, und im IV. und VII. Buch ſeines Krieges.

in den bürgerlichen Kriegen an/ihnen ein wenig mehr durch die Finger zuſehen. Alſo lieſet man/daß des Sullæ Krieges-Volck die Stadt Æquulanum ausgeplündert hat. Und nach der Pharſaliſchen Schlacht übergab Cæſar das Lager des Pompeji denen Soldaten zur Plünderung/ worbey ihn Lucanus alſo redende einführet: *App. Civil. I.* *Lib. VII.*

Nunmehr verbleibet uns der Lohn/ſo hier erſcheinet
Vor unſre Müh und Blut/doch bin ich nicht gemeynet/
Zu nennen ein Geſchenck/was iedes tapffre That
Und unerſchrockner Muth ſich ſelbſt geſchencket hat.

Des Bruti und Caſſii Lager wurde durch des Octavii und Antonii Krieges-Volck geplündert. Als in einem andern bürgerlichen Kriege des Flavii Veſpaſiani Kriegesheer vor Cremona geführet worden war/ſo eilete daſſelbe/obſchon die Nacht herbey kam/ dieſe reiche Pflantz-Stadt mit Sturm zu erobern/weil ſie beſorgeten/es möchten ſonſten die Krieges-Häupter und General-Lieutenante den Reichthum derer Cremonenſer bereits in Gedancken gleichſam in Beſitz genommen haben; Denn ſie wuſten wohl/daß/wie Tacitus redet/ **die Beute einer mit Sturm eroberten Stadt denen Soldaten/ diejenige Beute aber einer Stadt/welche ſich ergeben/dem Heerführer zugehöret.** *App. Civil. IV.* *Hiſt. III.*

6. Und nachdem die Krieges-Zucht angefangen hat abzunehmen / ſo hat man denen Soldaten dieſe Freyheit um ſo viel deſto lieber zugelaſſen / damit ſie nicht noch unter währender Gefahr des Gefechtes von dem Feinde ablieſen / und ſich auf das plündern legten / wodurch offtermahls viele Schlachten verlohren worden ſeynd. Als Corbulo das Schloß Voland in Armenien überſtiegen hatte / ſo **wurde das wehrloſe Volck**/wie Tacitus erzehlet/ **unter der Crone verkauffet/ und den Uberreſt der Beute bekamen die Uberwinder.** Bey eben dieſem Geſchichtſchreiber ermahnet Svetonius die ſeinigen in einer Schlacht/ ſie ſolten mit dem Blutvergieſſen fortfahren/ und nicht an die Beute gedencken; hinzuſetzende/ daß nach erhaltenem Siege ihnen alles zugeeignet werden ſolte. Dergleichen Exempel auch anderswo hin und wieder gefunden werden. Thue hinzu/ was wir kurtz zuvor (rr) aus dem Procopio angeführet haben. *Ann. XIII.* *Ann. XIV.*

6. (rr) **Aus dem** *Procopio*) Dieſer erzehlet im II. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte/ daß die Soldaten dem Salomon/als er wider die Levater Krieg geführet / feind geworden/weil er ihnen die Beute vorenthalten: Er aber habe geſaget/ er thue ſolches deswegen/daß er ſie nach geendigtem Kriege nach eines ieden Verdienſten austheilen könte. Und im II. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte mercket er an / es ſeye alle Beute

7. Uber dieſes ſeynd einige Sachen ſo gering / daß ſie nicht werth ſeynd / ſelbige vor das gemeine Weſen aufzubehalten: Dahero ſeynd alle Völcker überall darinnen einig / daß ſie denjenigen / welche ſie erobern / gelaſſen werden ſollen. Dergleichen Sachen waren zur Zeit der alten Römiſchen Republic ein Spieß / ein Pfeil / das Holtz / das Futter vors Vieh / ein Schlauch / ein Blaſebalg / eine Fackel / und alles / was weniger werth war / als ein ſilberner Pfennig; wie wir denn
Lib. XVI. c. IV. auch beym Gellio leſen / daß dieſe Dinge in dem Krieges-Eyde ausgenommen worden ſeynd. Welchem dasjenige nicht ungleich iſt / was heutiges Tages den Bootsleuten / die doch vor Sold dienen / zu ihrem
Conſ. Gall. Lib. XX. tit. XIII. art. 10. & 16. Eigenthum überlaſſen wird. Die Frantzoſen nennen es eine Plünderung / und begreiffen darunter die Kleider / wie auch das Gold und Silber / wenn es nicht über zehn Thaler werth iſt. Anderswo wird den Soldaten ein gewiſſer Theil der Beute gegeben; wie denn in Spanien
Leg. Hiſp. Lib. IV. tit. XXVI. p. 2. der König (ss) unterweilen den fünfften / unterweilen den dritten / in andern Begebenheiten aber den halben Theil vor ſich behält; und den ſiebenden / unterweilen auch den zehnden bekömmt der General der Armee. Der Uberreſt gehöret denjenigen / welchen die Beute erobert haben / (tt) ausgenommen die Krieges-Schiffe / welche dem König gantz und gar zueigen verbleiben.

8. Man findet auch Länder / allwo man die Eintheilung derjenigen Sachen / welche man auf dem Meer erobert / nach dem Maſe der geleiſteten Dienſte / der ausgeſtandenen Gefahr und der aufge-
Conſulatus maris cap. 285. wandten Unkoſten machet; wie denn bey den Italiänern der dritte Theil des eroberten Schiffes dem Eigenthums-Herrn des Schiffes / durch welches jenes überwunden worden iſt / zugehöret: Den andern dritten Theil bekommen diejenigen / welche das ſiegende Schiff mit Waaren beladen haben / und der letzte dritte Theil verbleibet denjenigen / welche gefochten haben. Es träget ſich auch wohl zu / daß diejenige / welche die Schiffe

aus der Marca d' Ancona zu dem Beliſario geführet worden / damit er ſie nach den Verdienſten austheilen möchte / nebſt angehengter Urſache / es ſeye nicht billig / daß die Raub-Bienen durch einige mit groſſer Mühe umgebracht werden / andere aber ohne einige Beſchwerung das Honig eſſen ſolten.

(ss) Unterweilen den fünfften) Dieſe Gewohnheit eignet auch den Türcken Leunclavius im III. und V. Buch zu.

(tt) Ausgenommen die Krieges-Schiffe) Alſo iſt das grobe Geſchütz bey den Gothen vor die Könige ausgenommen worden. Johannes Magnus im II. Cap. des XI. Buches ſeiner Schwediſchen Geſchichte.

Schiffe auf ihre Gefahr und Unkoſten ausrüſten / nicht die gantze Beute hinwegnehmen dörffen / ſondern einen Theil dem gemeinen Weſen oder demjenigen / welchem das gemeine Weſen ſein Recht abgetreten hat / überlaſſen müſſen. Alſo wenn in Spanien Schiffe auf Unkoſten derer Privat-Perſonen ausgerüſtet werden / ſo müſſen ſie einen Theil der Beute dem Könige / und einen Theil dem Admiral geben. In Franckreich iſt gebräuchlich / daß der Admiral den zehnden Theil davon träget; wie denn auch in Holland dieſer Gebrauch iſt; jedoch ziehet allhier die Republic zuvor den fünfften Theil ab. Zu Lande aber iſt es anjetzo faſt überall gebräuchlich / daß in den Plünderungen der Städte und in den Schlachten ein jeder dasjenige behält / was er bekommen hat / daß hingegen dasjenige / was auf Streiffereyen oder Partheyen erobert worden iſt / denjenigen gemeinſchafftlich zugehöret / welche der Parthey beygewohnet haben / da denn die Beute unter ſie nach eines jeden Würde und Eigenſchafft ausgetheilet wird. *Lib. XIX. tit. XXVI. p. 2. l. 14. Conſt. Gall. L. XX. tit. 14. art. 1. Inſtruct. rei marit. c. XXII.*

XXV.

Alle dieſe Dinge aber dienen darzu / damit wir wiſſen / daß wenn bey einem Volcke / welches nicht in den Krieg mit verwickelt iſt / ein Streit über eine im Kriege gewonnene Sache entſtehet / die man in das Land dieſes Volckes gebracht hat / ſo müſſe man ſie demjenigen zueignen / welcher die Geſetze oder Gewohnheit desjenigen Volckes / deſſen Parthey er hält / und unter deſſen Anführung er dieſe Beute gemachet / auf ſeiner Seite hat: Wenn aber nichts dergleichen erwieſen werden kan / ſo muß man vermöge des allgemeinen Völcker-Rechtes dieſelbe dem letztgedachten Volcke ſelbſten zueignen / wenn ſie nur in einer würcklichen Krieges-Verrichtung erobert worden iſt. Denn aus demjenigen / was wir bereits zuvor geſaget haben / erſcheinet gnugſam / daß dasjenige nicht allerdinges wahr ſeye / was Quintilianus vor die Thebaner beybringet / daß nemlich das Recht des Krieges in denjenigen Dingen nicht ſtatt habe / welche man vor Gericht bringen kan / und daß dasjenige / was man durch die Waffen gewonnen hat / nicht anders als durch die Waffen behalten werden könne. *Lib. V. c. 4.*

XXVI.

1. Was aber diejenigen Sachen anlanget / welche den Feinden nicht zugehören / (uu) ob ſie ſchon bey den Feinden gefunden werden / ſo werden ſie denjenigen nicht zueigen / welche ſie erobern: Denn dieſes iſt /

1. (uu) Ob ſie ſchon) Beſiehe oben den 7. §. des IV. Capitels.

Hoc cap. §5. iſt/wie wir bereits zuvor geſaget haben / dem natürlichen Rechte nicht gemäs/und iſt auch durch das Völcker-Recht nicht eingeführet worden. *Liv. Lib. XLV.* Dahero ſagten die Römer zu dem Pruſias: (xx) **Wenn dieſe Landſchafft dem Antiochus nicht zugehöret hätte/ ſo wäre es gewiß/ daß ſich auch das Römiſche Volck daſſelbe nicht hätte zueignen können.** Soferne aber der Feind in dieſen Dingen einiges Recht gehabt hat/welches mit dem Beſitz verknüpffet geweſen/zum Exempel das Recht der Pfandſchafft/ der Retention oder Innebehaltung / der Servitut, ſo ſtehet nichts im Wege/daß diejenige/welche dieſe Sachen erobern/ auch zugleich dieſes Recht überkommen.

2. Man pfleget auch zufragen/ob diejenigen Sachen / welche auſſerhalb derer Länder/ſo beyden kriegführenden Theilen zugehören/erobert worden/denjenigen zueigen werden/welche dieſelben erobert haben; in welcher Frage ſowohl die Sachen/als auch die Perſonen pflegen begriffen zuwerden. Wenn wir allein auf das Völcker-Recht ſehen / ſo halte ich davor / es werde dißfals auf den Ort kein Abſehn gemachet; Gleichwie wir denn bereits geſaget haben/daß man ſeinen Feind mit gutem Rechte überall/wo man ihn antrifft/ umbringen kan. Jedennoch iſt auch dieſes wahr / daß derjenige / welcher an demſelben Orte die Herrſchafft hat / durch ein abſonderliches Geſetz verbieten kan / daß ſolches nicht geſchehen ſolle; und wenn man wider dieſes Geſetz handelt/ ſo kan er begehren/daß man ihm wegen dieſer That / als wegen eines *L. quod enim, ff. de acq. rer. dom.* Verbrechens / Satisfaction geben ſoll. Hiermit hat es eben eine ſolche Bewandnüß/als darmit / daß man ſaget / ein wildes Thier / welches auf eines andern Grund und Boden gefangen worden / werde denjenigen zueigen / die daſſelbe gefangen haben/iedoch könne ihnen der Eigenthums-Herr des Grundes und Bodens den Zugang verwehren. *L. Divus Pius, ff. de ſerv. præd. ruſt.*

XXVII.

Sylv. in verbo bellum, 1. §. 3. & § 11. verſ. 8. Im übrigen gehöret dieſes äuſſerliche Recht / wodurch man die im Kriege eroberten Sachen eigenthümlich überkömmt / dermaſen zu der abſonderlichen Eigenſchafft eines ſolennen Krieges vermöge des Völcker-Rechtes / daß es in andern Kriegen nicht ſtatt hat. Denn in andern Kriegen / welche Fremde mit einander führen / erlanget man das

(xx) **Wenn dieſe Landſchafft)** Alſo nachdem Jugurtha überwunden worden war / ſo bekam Bocchus denjenigen Acker nicht/welcher nicht dem Jugurtha, ſondern des Bocchi Kindern zugehöret hatte. Appianus Exc. legationum 28. Ein gleichmäſſiges Exempel beſiehe beym Crantzio im XII. Buch ſeiner Sächſiſchen Geſchichte.

das Eigenthum einer Sache nicht durch das Recht des Krieges / ſondern nur allein zur Compenſation oder Gegen-Abrechnung einer Schuld-Forderung / welche man auf keine andere Weiſe bezahlet bekommen kan. Und was die bürgerlichen Kriege anlanget / dieſelben ſeyen nun groß oder klein / ſo geſchiehet darinnen keine Veränderung des Eigenthums / als nur allein durch die Autorität des ordentlichen Richters.

Das VII. Capitel.

Von dem Rechte / welches man über die Krieges-Gefangenen hat.

I. Daß alle diejenige / welche in einem ſolennen Kriege gefangen worden ſeynd / vermöge des Völcker-Rechtes leibeigene Knechte werden.

II. Wie auch ihre Nachkommen.

III. Daß man ohne Beſorgung der Straffe alles / was man will / mit ihnen thun kan.

IV. Daß die Sachen der Gefangenen / auch ſogar die uncörperlichen / das iſt / ihre Gerechtigkeiten und rechtliche Anſprüche / demjenigen eigenthümlich zugehören / welcher ſie gefangen hat.

V. Die Urſache / warum dieſes alſo geordnet worden iſt.

VI. Ob denjenigen / welche ſolchergeſtallt gefangen worden ſeynd / erlaubet ſeye / zu entfliehen.

VII. Ob ſie ſich auch demjenigen / deſſen Gefangene ſie ſeynd / widerſetzen dörffen.

VIII. Daß dieſes Recht über die Gefangenen nicht iederzeit bey allen Nationen gebräuchlich geweſen iſt.

IX. Daß es auch anietzo unter den Chriſten nicht gebräuchlich ſeye / und was man an ſtatt deſſen eingeführet habe.

I.

1. **V**On Natur oder vermöge des erſten und urſprünglichen Zuſtandes der Natur ſeynd keine Menſchen leibeigene Knechte / das iſt / wenn keine menſchliche That darzu kommt / wie wir auch bereits anderswo geſaget haben. Und in dieſem Verſtande kan man dasjenige ſehr wohl annehmen / was die Rechtslehrer ſagen / es ſeye nemlich dieſe Leibeigenſchafft wider die Natur: Jedennoch ſtreitet es nicht mit der natürlichen Gerechtigkeit / daß dieſe Leibeigenſchafft durch eine menſchliche That / das iſt durch eine Convention und Vergleich oder durch ein begangenes Verbrechen ihren Urſprung habe nehmen können / wie wir auch anderswo gezeiget haben.

Libr. II. c. XXII. §. 11. L. Libertus, §. 1. ff. de ſtatu homi-num.

Lib. II. c. V. §. 7.

2. Vermöge desjenigen Völcker-Rechtes aber / wovon wir anietzo handeln / erſtrecket ſich die Leibeigenſchafft einiger maſen weiter / ſowohl was die Perſonen / als auch was die Würckungen der Gewalt / die man über ſie hat / anlanget. Wenn wir die Perſonen anſehen / ſo werden nicht allein diejenige vor Leibeigene gehalten / welche ſich ergeben / oder welche in der Leibeigenſchafft zuleben verſprechen / ſondern auch alle und jede ohne Unterſchied / welche in einem ſolennen Kriege gefangen worden ſeynd / ſobald man ſie in die feindlichen Länder oder Oerter geführet hat / wie Pomponius redet. Und brauchet es hierzu keines Verbrechens; ſondern ſie haben alleſamt einerley Schickſaal zugewarten / auch ſogar diejenigen / welche / wie wir geſaget haben / ſich / wenn der Krieg plötzlich entſtanden iſt / innerhalb der feindlichen Grentzen antreffen laſſen.

L. Poſtlimi-nii, §. 1. ff. de captivis. L. In bello, ff. de capt.

3. Polybius machet ſich im II. Buch ſeiner Geſchichte folgenden Einwurff: **Was müſſen dieſe Perſonen leiden / wenn man ihnen eine rechtmäſige Straffe anthun will? Vielleicht wird jemand ſagen / man müſſe ſie ſamt ihren Kindern und Weibern verkauffen / weil ſie durch die Waffen überwunden worden ſeynd.** Und dieſes müſſen ſogar auch (a) vermöge des Geſetzes des

3. (a) **Vermöge des Geſetzes des Krieges**) Servius redet über das erſte Buch Æneidos alſo vom Hercule: **Als nun** Laomedon **ihn von dieſem Hafen abzuhalten ſuchete / iſt er getödtet / und ſeine Tochter** Heſione, **welche man vermöge des Rechtes des Krieges hinweggenommen / ſeinem Gefehrten / dem** Telamon, **gegeben worden / welcher der erſte geweſen / ſo die Mauer erſtiegen / und von welchem** Teucer **gezeuget worden.** Eben derſelbe erzehlet dieſe Geſchicht über das X. Buch Æneidos. **Die** Heſione, ſaget er / **wolten die Griechen den Trojanern nicht wiedergeben / vorgebende / ſie beſäſſen dieſ-**

des Krieges diejenigen ausſtehen / welche nichts böſes gethan haben. Hierdurch geſchiehet nun dasjenige / was Philo in folgenden Worten anmercket: Viele gute und unſchuldige Leute haben durch unterſchiedliche Fälle ihre angebohrne Freyheit verlohren. *Libro, omnē virum bonum eſſe liberum.*

4. Nachdem Dion Pruſæenſis einige Arten der Erlangung des Eigenthums erzehlet hat / ſo ſetzet er auch noch dieſe hinzu / vermöge deren einer denjenigen / welchen er im Kriege gefangen hat / als ſeinen Leibeigenen beſitzet. Alſo wenn die im Kriege gefangene Knaben hinweggeführet werden / ſo nennet es Oppianus im II. Buch vom Fiſch-Fange das Geſetz des Krieges. *Orat. XV.*

II.

Nicht aber nur ſie allein werden Leibeigene / ſondern auch ihre Nachkommen zu immerwährenden Zeiten / nemlich diejenigen / welche von einer leibeigenen Mutter nach der Leibeigenſchafft gebohren werden. Und dieſes iſt es / was Martianus ſaget / daß diejenigen / welche von unſern leibeigenen Mägden gebohren werden / vermöge des Völcker-Rechtes auch unſere Leibeigene werden. Wenn Tacitus von der Frau eines Teutſchen Heerführers redet / ſo nennet er ſie eine der Leibeigenſchafft unterworffene Beermutter. *L. Et ſervorū. §. 1. ff. de ſtatu hominum.* *Ann. I.*

III.

1. Was nun die Würckungen dieſes Rechtes / welches man über die Leibeigenen hat / anlanget / ſo ſeynd dieſelben unendlich / dergeſtallt daß Seneca der Vater ſaget / es ſeye einem Herren wider ſeinen Leibeigenen alles zuthun erlaubet. Es iſt kein Leiden zufinden / welches man ihnen nicht ſolte ohne Beſorgung einiger Straffe anthun können; es iſt keine Arbeit / welche man ihnen nicht ſolte auf allerhand Weiſe und Wege anbefehlen und ſie darzu zwingen können: Dergeſtallt daß auch ſo gar die Grauſamkeit der Herren gegen ihre Leibeigene ungeſtraffet bleibet / ausgenommen in ſo weit das bürgerliche Geſetz der Grauſamkeit ein gewiſſes Ziel und Straffe geſetzet hat. Wir können *I. Contr. 5.*

ſelbe vermöge des Rechtes derer Kriege. Joſephus ſchreibet im XIV. Buch: Weil ſie nicht vermöge des Rechtes des Krieges gefangen wordē warē. Menander Protector ſaget: Vermöge des Rechtes / welches wider die Gefangenen verordnet worden iſt. Im vorhergehenden Capitel findeſt du vieles / das hieher gehöret: Weil die Scribenten die gefangenen Sachen und die gefangenen Menſchen zuſammenſetzen oder einander gleich machen.

L. 1. ff. de his, qui ſui ſunt juris. *Inſtit. de his, qui ſui vel alieni juris ſunt.* *Andria actu I. Sc. 1.*

nen anmercken / ſaget Cajus, **daß durchgehends bey allen Völckern die Herrn über ihre Leibeigene die Gewalt des Lebens und des Todes gehabt haben.** Hernach ſetzet er hinzu / es ſeyen dieſer Gewalt durch das Römiſche Geſetz gewiſſe Grentzen geſetzet / nemlich in dem Gebiet des Römiſchen Reichs. Hieher gehöret / was Donatus über den Terentium ſchreibet: **Iſt auch wohl etwas zufinden / welches ein Herr nicht gegen ſeinen Leibeigenen zuthun berechtiget iſt?**

2. Es gehören aber auch alle diejenigen Dinge dem Herrn zu eigen / welche er mit der Perſon des Gefangenen überkommen hat. Juſtinianus ſaget / **daß ein Leibeigener / welcher unter der Gewalt eines andern iſt / nichts eigenes haben oder beſitzen kan.**

Inſtit. per quas perſonas cuiq; acquir. §. item vobis.

IV.

Dahero wird die Meynung derjenigen widerleget / oder zum wenigſten (b) eingeſchrencket / welche ſagen / daß die uncörperlichen Dinge durch das Recht des Krieges nicht eigenthümlich können erlanget werden. Denn ob es ſchon wahr iſt / daß ſie nicht durch ſich ſelbſten oder unmittelbar eigenthümlich erlanget werden können / ſo kan doch ſolches vermittelſt der Perſon / denen ſie zugehöret haben / geſchehen. Jedoch muß man hiervon ausnehmen diejenigen Dinge / welche aus einer gantz ſonderbaren Eigenſchafft der Perſon herkommen / und dannenhero nicht können veräuſſert werden / zum Exempel das Vater-Recht. Denn wenn dieſe Rechte beſtändig verbleiben können / ſo bleiben ſie bey der Perſon / wo aber nicht / ſo verlöſchen ſie.

V.

1. Alle dieſe Dinge nun ſeynd durch das Völcker-Recht / von welchem wir handeln / aus keiner andern Urſache eingeführet worden / als damit diejenigen / welche dergleichen Gefangene bekommen / weil ſie durch ſo viele Vortheile angereitzet werden / um ſo viel deſto lieber von ſolcher äuſerſten Schärffe / vermöge welcher ſie die Gefangenen / wie wir zuvor geſaget haben / entweder alſofort / oder über eine Weile hernach /

(b) **Eingeſchrencket)** Valerius Maximus ſchreibet im 9. Cap. des VI. Buches II. vom Cn. Cornelio Aſina: **Indem dieſer als Burgemeiſter von den Pöniern bey** Lupara **gefangen worden war / und indem er vermöge des Rechtes des Krieges alles verlohren hatte / ſo muſte er als ein Leibeigener nicht allein das Eigenthum anderer Dinge / ſondern auch das Eigenthum ſeiner ſelbſt verliehren.** Philo im Buch / daß ein ieder Biedermann frey ſeye.

hernach / ums Leben bringen konten / ſich enthalten ſolten. (c) **Die Benennung derer Leibeigenen oder** Servorum **iſt daher entſprungen**/ ſaget Pomponius, **daß die Feldherrn die Gefangenen zuerhalten nicht aber umzubringen pflegen.** Jch habe geſaget / daß ſie um ſo viel deſto lieber ſich enthalten ſolten: Denn es iſt allhier nicht gleichſam ein Contract oder Vergleich / daß ſie ſich nothwendig des Todſchlages enthalten müſten / wenn man nur allein auf dieſes Völcker-Recht ſiehet / ſondern es iſt nur eine Art der Vorſtellung / wodurch man einen zu demjenigen überredet / was am nützlichſten iſt. *L. Pupillus, ff. de V. S.*

2. Und aus eben ſolcher Urſache wird dieſes Recht auch auf andere verfället und gebracht / auf gleiche Weiſe / wie man das Eigenthum derer Dinge auf andere bringen kan. Man hat aber deßwegen gewolt / daß ſich dieſes Eigenthum auch auf die Kinder derer Leibeigenen erſtrecken ſolte / weil ſonſten wenn diejenigen / welche jemand im Kriege gefangen bekommen / ſich der höchſten Schärffe ihres Rechtes gebrauchten / dieſe Kinder nicht gebohren worden wären: Woraus denn folget / daß diejenigen / welche vor ſolchem Jammer und Unglücke gebohren worden / keine Leibeigene werden / es ſeye denn / daß man ſie ſelbſten auch gefangen nimmet. Derowegen haben die Völcker vor gut befunden / daß die Kinder dem Zuſtande ihrer Mütter gemäß ſeyn ſolten / weil die Heyrathen der Leibeigenen durch kein Geſetz verbunden / und dergleichen Weiber unter keiner gewiſſen Aufſicht waren / dergeſtallt daß man keine gnugſame Vermuthung hatte / wodurch man erkennen konte / wer der Vater ſeye. Und alſo muß man dieſe Worte Ulpiani verſtehen: **Das Geſetz der Natur iſt dieſes / daß derjenige / welcher auſſerhalb einer rechtmäſſigen Ehe gebohren wird / dem Zuſtande ſeiner Mutter folget:** Wodurch er verſtehet / daß dieſes ein Geſetz ſeye / welches die allgemeine Gewohnheit der Völcker aus einer natürlichen Urſache gezogen / gleichwie wir ſchon anderswo gezeiget haben / daß der Nahme des natürlichen Rechtes unterweilen mit einigem Mißbrauch genommen werde. *L. Lex naturæ, ff. de ſtatu hominum.* *Lib. II. cap. XIII. q. 26.*

3. Daß aber dieſe Rechte nicht vergebens und ohne Urſache von den Völckern eingeführet worden / ſolches kan man aus dem Exempel derer bürgerlichen Kriege verſtehen / in welchen / wie wir ſehen / die Gefangene insgemein umgebracht worden / weil man ſie nicht in die

I. (c) **Die Benennung derer Leibeigenen**) Beſiehe auch Servium über das V. Buch Æneidos, allwo er den Urſprung des Wortes ſaltem erkläret.

Leibeigenſchafft bringen konte / welches auch Plutarchus im Leben Othonis, und (d) Tacitus im II. Buch ſeiner Geſchichte angemercket hat.

4. Ob im übrigen diejenigen / welche gefangen werden / dem gantzen Volcke / oder den eitzeln Perſonen / durch welche ſie gefangen worden ſeynd / zuzueignen ſeynd / ſolches muß aus demjenigen / was wir von der Beute geſaget haben / entſchieden werden: Denn in dieſem Stücke hat das Völcker-Recht die Perſonen den Sachen gleich gemachet. Cajus der Rechts-Lehrer erkläret es im II. Buch rerum quotidianarum folgender geſtallt: **Jngleichem gehöret dasjenige / was den Feinden genommen wird / vermöge des Völcker-Rechtes alſobald denjenigen zu / die es erobert haben / und zwar alſo / daß auch ſo gar die freyen Leute in die Leibeigenſchafft geführet werden.**

L. Naturalem, & L. adeo, ff. de acq. rer. dom.

VI.

Leſſ. L. 1. c. 5. dub. 5.

1. Jedennoch zweiffele ich nicht / daß ſich einige Theologi darinne betriegen / wenn ſie darvor halten / daß diejenigen / welche in einem unrechtmäſigen Kriege gefangen / oder welche von denen Gefangenen gebohren worden ſeynd / mit gutem Gewiſſen nirgends hin entfliehen können / als nur allein zu den ihrigen. Zwar iſt dieſer Unterſchied richtig / daß (e) wenn ſie unter währendem Kriege zu den ihrigen fliehen / ſo erlangen ſie ihre Freyheit aus dem Rechte der Wiederkunfft: Wenn ſie aber zu andern oder nach geſchloſſenem Frieden zu den ihrigen fliehen / ſo muß man ſie ihrem Eigenthums-Herrn / welcher ſie wiederfordert / wiedergeben. Jedoch folget deßwegen nicht / daß in dieſem Stücke auch zugleich das Gewiſſen gebunden ſeye / indem viele Rechte und Geſetze gefunden werden / welche nur allein das äuſerliche Gerichte angehen / dergleichen auch dieſe Rechte des Krieges ſeynd / die wir anjetzo erklären. So darff auch niemand hierwider einwenden / daß aus der Natur und Eigenſchafft des Eigenthums eine ſolche Verbindligkeit folge / welche ſich bis auf das Gewiſſen erſtrecket: Deñ ich antworte hierauf / daß gleichwie es viele Gattungen des Eigenthumes

3 (d) *Tacitus* im II. Buch) Und im III. allwo er von den gefangenen Cremonenſern ſchreibet: **Die allgemeine Ubereinſtimmung Jtaliens hatte gemachet / daß den Kriegesleuten die Beute zu Waſſer wurde.**

1. (e) **Wenn ſie unter währendem Kriege)** Beſiehe unten den 5. §. des IX. Capitels. Plinius ſchreibet im 28. Cap. des VII. Buches ſeiner natürlichen Geſchicht von M. Sergio: **Zweymahl iſt er vom** Annibal **gefangen worden / und zweymahl iſt er aus den Banden entflohen.**

mes gibt / alſo könne auch ein Eigenthum ſeyn / welches nur allein nach der menſchlichen Gerechtigkeit / und zwar nach derjenigen / welche eine zwingende Macht bey ſich hat / gültig iſt; wie ſich denn ſolches auch mit andern Arten des Rechtes zuträget.

2. Denn von dergleichen Gattung iſt auch auf gewiſſe Weiſe dasjenige Recht / vermöge deſſen einige Teſtamente aus Mangel einer oder der andern Solennität / welche die bürgerlichen Rechte vorſchrei-
ben / vor nichtig erkennet werden. Denn auch hierinnen iſt die wahr- *Soto de juſt.*
ſcheinlichſte Meynung dieſe / daß man dasjenige / was einem in einem *& jure, Lib.*
ſolchen Teſtamente vermachet worden iſt / mit gutem Gewiſſen behal- *IV. qu. 4.*
ten könne / zum wenigſten ſolange demſelben nicht widerſprochen wird. *art 3.*
So iſt es auch nicht viel anders mit dem Eigenthum desjenigen be- *Leſſ. L. 2*
ſchaffen / welcher etwas * mit böſer Treue nach der durch die bürger- *c. 14. dub. 3.*
lichen Geſetze zugelaſſene Verjährung beſitzet: Denn auch dieſen be- * *mala fide.*
ſchützen die bürgerlichen Rechte als einen Eigenthums-Herrn. Und durch dieſen Unterſchied wird derjenige Knoten leichtlich aufgelöſet / welchen Ariſtoteles im II. Buch de Cavillationibus alſo knüpffet: **Iſt es nicht recht / daß ein jeder das ſeinige habe? Nun aber wird durch das Geſetz dasjenige bekräfftiget / was ein Richter nach der Meynung ſeines Hertzens ausgeſprochen hat. So wird derowegen eine Sache zugleich recht und auch unrecht ſeyn können.**

3. Alſo kan man nun in der Frage / davon wir handeln / keine Urſache erdencken / welche die Völcker hätte bewegen ſollen / ihr Abſehen auf etwas anders zurichten / als dieſes äuſſerliche. Denn die Macht und das Recht / vermöge deſſen man einen Leibeigenen wiederfordert / ihn zwinget / ja gar in Feſſel leget / und ihm das ſeinige nimmet / war ſchon genug / diejenigen / welche jemand gefangen nehmen / zubewegen / daß ſie deſſelben verſchonen ſolten. Oder ſoferne ſie eines dermaſen wilden Gemüthes wären / daß ſie durch dieſen vielfältigen Nutzen nicht bewogen würden / ſo iſt es gewiß / daß ſie ſich auch nicht durch den Scrupel des Gewiſſens / welcher ihnen gemachet werden könte / bewegen laſſen würden / zugeſchweigen daß ſie ja über dieſes (f) die Treue und den Glauben oder den Eyd von dergleichen Perſonen fordern könten / wenn ſie vor nöthig erachteten / dieſelben innerlich verbindlich zumachen.

 4. Dero-

3. (f) **Die Treue und den Glauben)** Bembus ſaget im X. Buch ſeiner Geſchichte / daß das Gewiſſen desjenigen / welcher das ſeinige verbirget oder hinwegbringet / nicht mit dem Verbrechen des Diebſtahls beflecket werde.

4. Derowegen muß man in einem Geſetze / welches nicht aus der natürlichen Billigkeit / ſondern nur allein zu Vermeidung eines gröſſern Ubels gegeben worden iſt / nicht leichtlich und unbeſoñener Weiſe eine ſolche Auslegung annehmen / welche machet / daß eine That / die ſonſten und an ſich ſelbſt zuläßig iſt / zur Sünde wird. Der Rechts-Lehrer Florentinus ſaget: **Es lieget nichts daran / auf was Weiſe ein Gefangener zurücke kommen / ob er loßgelaſſen worden / oder aber ob er durch Macht oder durch Liſt aus der Gewalt derer Feinde entrunnen ſeye.** Die Urſache iſt dieſe / weil ſolches Recht der Gefangennehmung eine Art des Rechtes oder der Gerechtigkeit iſt / welche / in anderm Verſtande genomen / insgemein auch eine Ungerechtigkeit iſt; dahero es auch von dem Rechtslehrer Paulo genennet wird **ein Recht in Anſehung einiger Würckungen / ein Unrecht aber / wenn man das innerliche der Sache betrachtet.** Hieraus erſcheinet auch noch dieſes / daß wenn einer in einem unrechtmäſigen Kriege gefangen worden / und in die Gewalt der Feinde gekommen iſt / derſelbe im Gewiſſen keinen Diebſtahl begehe / wenn er dasjenige / was ihm zugehöret / verbirget oder verſtecket / (g) oder wenn er den Lohn vor ſeine Arbeit ſelbſten hinweg nimmet / der ihm nebſt ſeinem Unterhalt der Billigkeit nach zugehörete: Soferne er nur weder in ſeinem noch im Nahmen des gemeinen Weſens ſeinem Herren oder demjenigen nicht etwas ſchuldig iſt / von welchem ſein

Herr

L. nihil, ff. de capt.

L. Poſtliminium eſt jus, in princ. eod. tit.

4 (g) **Oder wenn er den Lohn vor ſeine Arbeit)** Hieher gehöret dasjenige / was wir oben über den 2. §. des VII. Cap. im II. Buch aus dem Irenæo und Tertulliano angeführet haben / und allwo von denen aus Aegypten gegangenen Hebräern gehandelt wird / welche auch dasjenige angehet / was Philo vom Leben Moſis ſaget: **Sie aber / als ſie ausgeſtoſſen und vertrieben wurden / fiengen / ihres Adels eingedenck / eine Sache an / welche freyen Leuten anſtändig iſt / und vergaſſen dasjenige nicht / was ſie durch Unrecht und Betrug gelitten hatten / denn viele Beute trugen ſie theils ſelbſten hinweg / theils luden ſie dieſelbe auf ihr Vieh / nicht aber aus Geitz / oder / wie ein oder der andere Verleumbder ſagen möchte / aus Begierde nach frembden Gute. Denn weswegen kam ihnen dieſes zu? Erſtlich daß ſie den Lohn / welcher ihnen wegen eines ſo langwierigen Dienſtes gebührete / erlangeten / hernach aber auch / weil ſie hierdurch wegen der Leibeigenſchafft / die ihnen mit Gewalt auferleget worden / eine nicht gleichmäſige ſondern weit geringere Straffe forderten.** Eine gleichmäſige Geſchicht findet man von dem Malcho, einem frommen Mann / welche Hieronymus in ſeinen Brieffen beſchrieben hat / und von dem Longobarder Leupge, welche uns ſein Unter Enckel Paulus Warnafredi im IV. Buch mittheilet. Thue auch hinzu / ſo es gefällig iſt / das Bekenntnüß / welches unter dem Nahmen Lanici Patricii heraus gegeben worden iſt.

Herr das Recht über ihn erlanget hat. Und hindert hierwider nicht / daß eine ſolche Flucht und Entwendung / wenn man darhinder kömmet / insgemein ſcharff pfleget geſtraffet zuwerden: Denn dieſes und viele andere Dinge thun diejenigen / welche die Macht in Händen haben / nicht weil ſie billig ſeynd / ſondern weil es ihnen zuträglich iſt. *Bannes 2. 2. q. 40.*

5. Daß aber (h) einige Canones aus dem geiſtlichen Rechte verbieten / man ſolle einem Leibeigenen nicht rathen / den Dienſt ſeines Herrn zuverlaſſen / ſo iſt ſolches / wenn man es auf diejenigen Leibeigenen ziehet / welche eine rechtmäſige Straffe leiden / oder welche ſich durch einen freywilligen Contract in die Leibeigenſchafft begeben haben / ein Gebot der Gerechtigkeit: Ziehet man es aber auf diejenigen / welche in einem unrechtmäſigen Kriege gefangen worden / oder von dergleichen Gefangenen gebohren worden ſeynd / ſo zeiget es nur allein / daß die Chriſten einander vielmehr zur Gedult ermahnen ſollen / als zu einer ſolchen Sache / welche / ob ſie ſchon zuläßig / dennoch denen von dem Chriſtenthum entferneten oder ſonſten ſchwachen Gemüthern einen Anſtoß geben könte. In gleichmäſigen Verſtande kan man die Ermahnungen der Apoſtel nehmen / welche ſie den Leibeigenen geben / es ſeye denn / daß es ſcheinet / ob ſeyen ſie vielmehr gegeben worden / um von den Leibeigenen den Gehorſam gegen ihre Herrn zu erfordern / ſo lange ſie bey denſelben in Dienſten ſeynd; welches der natürlichen Billigkeit gemäß iſt: Denn der Unterhalt und die Dienſte folgen auf einander / und ſchicken ſich zuſammen. *C. ſi quis ſervum 17. quæſt. 4. & c. ſeq.*

VII.

Indeſſen halte ich davor / daß diejenigen Theologi, von welchen ich geredet / die Wahrheit ſagen / daß nemlich ein Leibeigener oder Krieges-Gefangener ohne Verletzung der Gerechtigkeit ſeinem Herrn nicht wiederſtreben könne / wenn ſich dieſer ſolches äuſſerlichen Rechtes gegen ihn gebrauchet: Denn es iſt ein offenbarer Unterſchied unter dieſem Widerſtreben und unter demjenigen / was wir bishero geſaget haben. Die Urſache iſt dieſe / weil ſolches äuſſerliche Recht / welches nicht allein in der Unſträfligkeit der That oder Handlung / ſondern welches auch unter dem Schutz derer Geſetze ſtehet / fruchtloß und ohne Nutzen ſeyn würde / wenn der Leibeigene ſeines Theils berechtiget wäre / demſelben zu widerſtreben. Denn wenn es zugelaſſen iſt / einem Herrn gewaltthä-

(h) Einige *Canones*) Aus dem Synodo Gangrenſi. Beſiehe / was oben zu Ende des V. Capitels im II. Buch zufinden iſt.

waltthätiger Weiſe zu widerſtreben/ſo wird es auch zugelaſſen ſeyn/der Obrigkeit gewaltthätiger Weiſe zu widerſtreben / welche einen ſolchen Herrn beſchützet/da doch die Obrigkeit vermöge des Völcker-Rechtes verbunden iſt / einen Herrn bey ſeinem Eigenthum und bey dem Gebrauch deſſelben zu ſchützen. Derowegen iſt dieſes Recht demjenigeu gleich / welches wir anderswo den höchſten Herrſchafften eines ieden Staates zugeeignet haben/indem wir geſaget/es ſeye weder erlaubet noch im Gewiſſen zugelaſſen / denſelben gewaltthätiger Weiſe zu widerſtreben. Derowegen hat auch Auguſtinus beydes zuſammen geſetzet/wenn er ſaget: **Die Völcker müſſen ihre Fürſten und die Leibeigenen ihre Herrn auf ſolche Weiſe vertragen/ daß ſie in der Ubung der Gedult das zeitliche Ubel leiden/und das ewige Gut hoffen.**

VIII.

Es iſt aber auch noch dieſes zuwiſſen / daß ſolches Völcker-Recht/die Krieges-Gefangenen betreffende/ weder iederzeit / noch auch bey allen Völckern eingeführet geweſen; ob ſchon die Römiſche Rechts-lehrer allgemein darvon reden: Denn ſie deuten dißfalls durch den Nahmen des gantzen den bekanteſten Theil an. Alſo war (i) bey den Hebräern / welche durch abſonderliche Verordnungen von der Gemeinſchafft mit andern Völckern abgeſondert lebeten/den Leibeigenen erlaubet/ihre Zuflucht zu iemand anders zunehmen/nemlich/ wie die Ausleger recht und wohl anmercken/denjenigen war ſolches erlaubet / welche ohne ihre Schuld in dieſes Elend gerathen waren. Daher ſcheinet es / daß aus dieſer Urſache dasjenige Recht entſtanden ſeye/welches die Leibeigene in dem Gebiet der Francken hatten/nemlich ſich in Freyheit zuſetzen. Und eben dieſes iſt / wie wir ſehen / heutiges Tages nicht allein denen Krieges-Gefangenen/ſondern auch allen und ieden andern Leibeigenen zuthun erlaubet.

V. B. Moſ. XXIII. 15.

Bodin. de rep. lib. I. cap. 5.

IX.

1. (k) So haben auch alle Chriſten insgemein vor gut befunden/daß wenn Kriege unter ihnen entſtünden/die Gefangene keine Leibeigene werden ſolte/welche man verkauffen/zur Arbeit zwingen oder ihnen ein ander Leiden anthun könte / welches ſonſten den Leibeigenen gebühret. Und zwar billig haben ſie dieſes vor gut befunden / weil ſie von einem

Bartol. in L. hoſtes, ff. de capt. Covarr. in c. peccatũ, p. II. §. 11. n. 6. Vict. de jur. belli, n. 42. Boer. deciſ. 178. Sylv. in verbo bellum, I. n. 1.

(i) **Bey den Hebräern)** Beſiehe das 180. unter den verbietenden Geboten.

1. (k) **So haben auch alle Chriſten)** Wie nicht weniger die Eſſener / von welchen die erſten Chriſten ihren Urſprung haben. Beſiehe Joſephum.

nem ſolchen Meiſter/ welcher ihnen eine vollkommene Liebe anbefiehlet/ beſſer unterrichtet ſeynd/ oder unterrichtet ſeyn ſollen/ als daß ſie von der Ermordung derer elenden Menſchen nicht anders ſolten abgehalten werden/ man habe ihnen denn eine geringere Grauſamkeit vergönnet. Wie denn auch (l) Gregoras ſchreibet/ daß dieſes vorlängſt von den Vorfahren auf die Nachkommen gebracht worden ſeye/ nemlich unter denjenigen/ welche ſich zu einerley Religion bekennen/ und daß dieſes nichts beſonders unter denjenigen geweſen/ welche unter der Römiſchen Herrſchafft gelebet/ ſondern daß es auch bey den Theſſaliern/ Jllyriern/ Triballiern und Bulgaren gemein geweſen. Und alſo hat/ ob es ſchon eine geringe Sache iſt/ nur allein die Ehrerbietung gegen das Chriſtliche Geſetz dieſes zuwege gebracht; Da hingegen Socrates, als er daſſelbe vormahls unter den Griechen einführen wollen/ nichts ausrichten können. *Lib. IV.* *Plato Lib. V. de rep.*

2. Was aber die Chriſten dißfalls unter ſich beobachten/ eben daſſelbe thun auch (m) die Mahometaner. Jedennoch iſt auch ſo gar unter den Chriſten die Gewohnheit geblieben/ die Krieges-Gefangenen ſo lange in Verwahrung zu behalten/ bis das Löſe-Geld/ welches der Uberwinder nach ſeiner Willkühr anſetzen und beſtimmen kan/ man habe ſich denn bereits zuvor wegen eines gewiſſen Preiſes verglichen/ ausgezahlet worden ſeye. Dieſes Recht nun/ die Krieges-Gefangenen in Arreſt zu behalten/ wird allen/ welche dergleichen Perſonen bekommen/ verſtattet/ ausgenommen wenn ſolche Gefangene eines ſehr hohen Standes ſeynd/ indem alsdenn die Gewohnheit der meiſten Völcker dieſes Recht der Republick oder ihrem Oberhaupte zueignet. *Bar. in L. nam & ſervus, ff. de neg. geſt. Boer. deciſ. 178. Conſt. reg. Hiſp. L. VIII. tit. 26. par. 2.*

Das

(l) *Gregoras*) Jm IV. Buch/ allwo folgende Worte zu befinden: **Dieſe Gewohnheit iſt von Alters her auf die Nachkommen gebracht/ und niemahls unterbrochen worden/ nicht allein bey den Græco-Romaniern und Theſſaliern/ ſondern auch bey den Jllyriern/ Triballiern und Bulgaren/ und zwar wegen Gemeinſchafft des Glaubens/ daß man nemlich zwar die Güter mag zur Beute rechnen/ die Menſchen aber weder zu Krieges-Gefangenen machen/ noch auch auſſerhalb der Zeit einer Feld-Schlacht ums Leben bringen.** Adamus Bremenſis ſchreibet vom heil. Ansgario: **Von dar kehrete er wiederum nach Hamburg zurücke/ und straffte die Nord-Albianer/ daß ſie die Chriſten verkauffet hatten.** Dieſer Gewohnheit gedencket auch Boerius in der 178. Deciſion, und füget hinzu/ es ſeye in Franckreich/ Engelland und Spanien der Gebrauch/ daß ſoferne ein Hertzog/ Graff oder Freyherr gefangen worden/ ſelbiger nicht dem Krieges-Volck/ ſondern dem Fürſten/ der den Krieg führet/ zugehöre.

2. (m) **Die Mahometaner**) Chalcocondylas im III. Buch. Leunclavius im III. und XVII. Buch. Busbequius epiſt. exoticar. III.

Das VIII. Capitel.

Von der Herrſchafft über die Uberwundenen.

I. Daß man durch den Krieg die bürgerliche Herrſchafft oder Gerichtbarkeit eigenthümlich erlanget / ſowohl diejenige / welche einem König / als auch diejenige / welche einem Volck / ſo man überwunden hat / zugehöret / und was dieſe eigenthümliche Erlangung vor Würckungen nach ſich ziehet.

II. Daß auch eine ſolche Herrſchafft / welche ein Herr über ſeine Leibeigene hat / über ein ſolches Volck erlanget wird / und daß es alsdenn ein Volck oder Staat zuſeyn aufhöret.

III. Daß unterweilen dieſe beyde Herrſchafften oder Gerichtbarkeiten mit einander vermenget werden.

IV. Daß man auch dasjenige / ſo einem ſolchen Volck zugehöret / und ſogar auch ſeine uncörperlichen Dinge / nemlich ſeine Rechte und Gerechtigkeiten / eigenthümlich erlanget / allwo die Frage von der Handſchrifft derer Theſſalier abgehandelt wird.

I.

1. Es iſt kein Wunder / daß derjenige / welcher ſich rechtmäſiger Weiſe eintzele Perſonen vermöge der perſönlichen Leibeigenſchafft unterwürffig machen kan / ſich auch alle und iede insgeſamt / es ſeye nun gleich ein gantzer Staat oder ein Theil eines Staates / vermöge einer ſolchen Unterthänigkeit / dergleichen ein Herr von ſeinen Leibeigenen hat / oder vermöge einer ſolchen / welche vermiſchet iſt / unterwürffig machen könne. Dieſes Vernunfft-Schluſſes gebrauchet ſich einer in der Streitigkeit über einen Olynthier beym Seneca: **Er iſt mein Leibeigener / ſaget er / welchen ich vermöge des Rechts des Krieges gekauffet habe / und dieſes iſt euch nützlich / O ihr Athenienſer: Denn ſonſten wird euer Reich wieder zu den alten Grentzen gebracht**

bracht werden/wenn ihr dasjenige/ſo ihr im Kriege gewonnen habt/wiedergeben müſtet. Derowegen ſaget Tertullianus, daß die Reiche oder Länder durch die Waffen erobert/durch die Siege aber erweitert werden. *Apolog.* Quintilianus ſchreibet/daß unter dem Rechte des Krieges die Königreiche/die Völcker / und die Grentzen der Nationen und Städte begriffen ſeynd. Alexander ſaget beym Curtio, daß von den Uberwindern die Geſetze vorgeſchrieben/ und von den Uberwundenen angenommen werden. Minio ſpricht in der Rede an die Römer alſo: *Liv. Lib. XXXV.* **Warum ſchicket ihr jährlich einen Schultzen mit Obrigkeitlicher Gewalt mit Ruthen und mit dem Beile nach** Syracuſa **und nach andern Griechiſchen Städten in Sicilien? Ihr werdet fürwahr nichts anders antworten/als daß ihr ihnen/nachdem ihr ſie durch die Waffen bezwungen/dieſe Geſetze auferleget habt.** Arioviſtus läſt ſich beym Cæſare vernehmen/**dieſes ſeye das Recht des Krieges/ daß diejenigen/welche Uberwinder ſeynd/ über diejenigen/ ſo ſie überwunden haben/herrſchen/wie ſie wollen.** *De bello Gallico L.I.* **Jngleichen/ daß das Römiſche Volck gewohnt ſeye / über die Uberwundenen zu herrſchen/nicht wie es ihnen ein anderer vorſchriebe/ ſondern nach ihrem eigenen Gefallen.**

2. Juſtinus erzehlet aus dem Trogo, daß diejenigen / welche vor des Nini zeiten Krieg geführet / **nicht die Herrſchafft/ ſondern die Ehre geſuchet / und daß ſie / mit dem Siege vergnüget / ſich der Herrſchafft enthalten: Daß** Ninus **der erſte geweſen** / welcher die Grentzen des Reichs erweitert/und andere Völcker durch Krieg bezwungen; und daß von ſolcher Zeit an dieſer Gebrauch eingeführet worden. *Lib. I. i.* Bocchus ſaget beym Salluſtio: **Er habe zu Beſchützung ſeines Reiches die Waffen ergriffen: Denn es ſeye derjenige Theil von Numidien/ aus welchem er den** Jugurtha **vertrieben / durch das Recht des Krieges ſein eigen worden.** *De bello Jug.*

3. Es erlanget aber ein Uberwinder die höchſte Herrſchafft/ wie wir zu Anfange geſaget haben/entweder nur allein auf ſolche Weiſe/ (a) wie ſie der König oder ein anderer Regente beſeſſen / und alsdenn

3. (a) **Wie ſie der König**) Alexander iſt nach der Schlacht bey Gaugamela ein König von Aſien tituliret worden. Die Römer ſageten/daß dasjenige/was dem Syphax zugehöret habe/ihr eigen ſeye **vermöge des Rechts des Krieges**; Wie Appianus in excerptis Legationum Lib. X. n. 28. erzehlet. Die Geſandten der Gothen ſagen vom Theuderico beym Agathia im I. Buch: **Als er nun den** Odoacer, **als einen Fremdling von** Scyrus **überwunden/ ſo hat er dasjenige / was dieſem zu-**

tritt er nur in deſſelben Recht/nicht aber in etwas weiters. Oder er erlanget die höchſte Herrſchafft auch zugleich/wie ſie ſich (b) bey dem gantzen Volcke befindet/auf welchen Fall der Uberwinder das Reich alſo beſitzet/daß er es auch ſogar veräuſſern kan/gleichwie ſolches das Volck hat thun können. Und daher kömt es/daß einige Reiche als ein Erbgut beſeſſen werden.

II.

1. Es kan ſich auch noch ein mehrers zutragen / nemlich daß ein ſolcher überwundener Staat aufhöret ein Staat zuſeyn / entweder alſo / daß er einem andern Staat einverleibet / und deſſelben Anhang wird / wie ſolches an den Römiſchen Provintzen zuſehen; oder alſo / daß er keinem andern Staat einverleibet wird / zum Exempel / wenn ein König / welcher auf ſeine Koſten einen Krieg geführet hat / ein Volck ſich dergeſtallt unterwürffig gemachet hat / daß er es nicht zu des Volckes / ſondern vornemlich zu des Regenten Nutzen regieren will / auf welchen Fall es keine ſolche Herrſchafft iſt / wie ſie eine Obrigkeit ge-

gen

gehöret hatte/ vermöge des Rechtes des Krieges behalten. Allein als die Hunnen vorgaben/die Gepidier gehöreten ihnen zu / weil ſie ihrem König gefangen hätten / ſo widerſprachen ſolches die Römer / weil die Gepidier mehr einen Fürſten als einen König hatten/und nicht unter sein Erbgut zu rechnen waren; wie deſſen Menander Protector erwehnet.

(b) Bey dem gantzen Volcke) Bey eben demſelben Menander ſagen die Perſier von dem Gebiet der Stadt Daras: Als die Stadt ſelbſt vermöge des Rechts des Krieges von ihm überwunden worden war / ſo war es billig / daß auch dasjenige / was unter die Stadt gehöret / ihm zuſtände. Nachdem die Vandalen überwunden worden waren/ wolte Beliſarius haben/daß auch Lilybæum in Sicilien dem Römiſchen Reich verfallen ſeye/ weil die Gothen daſſelbe den Vandalen gegeben hätten. Jene aber leugneten / daß ſie es ihnen gegeben hätten; Wie Procopius im II. Buch der Vandaliſchen Geſchichte erzehlet. Nachdem Henrich/Käyſer Friedrichs des Rothbarts Sohn/Sicilien erobert hatte/ſo eignete er ſich Epidamnum, Theſſalonicam und andere Orter zu/ welche die Sicilianer beſeſſen hatten. Nicetas im I. Buch von Alexio, des Iſaaci Sohne. Bajanus, der Avarer Chagan/ſagte von Sirmio zu dem Käyſer: Daß ihm dieſe Stadt zugehöre/ als die den Gepidiern zugeſtanden/welche Gepidier von den Avarern überwunden worden wären. Petrus, des Juſtiniani Geſandter/läſt ſich in der Rede an den Chosroes alſo vernehmen: Denn derjenige/ welcher ein Eigenthums-Herr über das vornehmſte iſt/ wie ſolte er es nicht auch über dasjenige ſeyn/ was ein Anhang deſſelben iſt? Denn es haben weder die Lazier noch Suanier iemahls dieſen Streit erreget/ ob hätte Suania nicht vor Alters den Laziern zugehöret. Beydes iſt aus dem Menandro Protectore genommen. Thue hinzu/ was im IV. §. dieſes Capitels zubefinden iſt.

gen ihre Bürger / ſondern wie ſie ein Herr gegen ſeine Leibeigene führet. Aristoteles redet im VII. Buch von der Republic alſo: **Eine andere Herrſchafft iſt diejenige / welche zum Nutzen desjenigen / welcher regieret / eine andere aber / welche zum Nutzen desjenigen / welcher regieret wird / aufgerichtet worden iſt. Dieſe hat unter den freyen Leuten ſtatt / jene aber unter den Herrn und Leibeigenen.** Derowegen wird ein Volck / welches einer ſolchen Herrſchafft unterworffen iſt / ins künfftige kein Staat mehr / ſondern eine groſſe Familie leibeigener Leute ſeyn. Denn Anaxandrides ſaget recht und wohl:

Aus den Leibeigenen beſtehet nie kein Staat.

2. Und Tacitus ſetzet dieſe Herrſchafften einander folgendermaſen entgegen: **Er ſolte ſich nicht einbilden / über ſie als Leibeigene zuherrſchen / ſondern ſie als Bürger zu regieren.** Von Ageſilao ſchreibet Xenophon: **Alle diejenigen Städte / welche er unter ſeine Botmäſigkeit brachte / die verſchonete er von demjenigen / was die Leibeigene ihren Herrn leiſten / und befahl ihnen nur dasjenige / in welchem freye Leute ihren Regenten gehorſamen.** *Ann. XII.*

III.

Und hieraus kan man verſtehen / wie diejenige vermiſchte Herrſchafft beſchaffen ſeye / von welcher ich geſaget habe / daß ſie aus derjenigen Herrſchafft / welche ein Regente über ſeine Bürger oder Unterthanen / und aus derjenigen / welche ein Herr über ſeine Leibeigene hat / beſtehe / wenn nemlich die Leibeigenſchafft mit einiger perſönlichen Freyheit vermiſchet wird. Alſo leſen wir / daß einigen Völckern die Waffen genommen / und ihnen verboten worden / kein ander Eyſen zu haben / als nur allein dasjenige / deſſen ſie zum Ackerbau benöthiget wären; ingleichen daß andere gezwungen worden / ihre Sprache und Art zu leben zuverändern.

IV.

1. Was dasjenige anlanget / welches einem ſolchen Volck eigenthümlich zugehöret / ſo iſt zuwiſſen / daß gleichwie die Sachen / welche einer jeden eintzeln Perſon eines Staates zugehöret haben / vermöge des Rechtes des Krieges an diejenigen gelangen / welche ſich ſolche Perſonen unterwürffig machen; alſo gelangen auch die Sachen einer

gantzen Gemeinde oder eines gantzen Staates an diejenigen / welche ſich denſelben unterwürffig machen / wenn es ihr Wille iſt / dieſe Sachen eigenthümlich vor ſich zubehalten. Denn was Livius von denjenigen / die ſich ihrem Uberwinder übergeben haben / ſaget: (c) **Wenn demjenigen / der in den Waffen am meiſten ausrichten kan / alles übergeben worden iſt / ſo iſt er berechtiget / und ſtehet in ſeinem Willen / was er davon zu eigen haben / und womit er ſie abſtraffen wolle:** Eben daſſelbe hat auch ſtatt bey denjenigen / welche in einem ſolennen Kriege überwunden worden ſeynd. Denn es iſt dißfalls kein anderer Unterſchied als dieſer / daß die Ubergebung freywillig erlaubet / dasjenige zunehmen / was die Gewalt ſonſten ohne dergleichen Bewilligung hinwegnehmen würde. Scaptius ſaget beym Livio: **Es gehöre die Länderey / um welche man ſtritte / zu den Grentzen derer Coriolaner / und nachdem die Stadt** Coriolum **erobert worden / ſo gehöre ſie vermöge des Rechts des Krieges dem Römiſchen Volck als ein allgemeines Gut.** Annibal ſaget bey eben demſelben in der Rede an die Kriegesleute alſo: **Was die Römer / durch ſo viele Triumphe erobert und zuſammen gebracht / beſitzen / das wird alles / nebſt den Eigenthums-Herrn ſelbſten / unſer eigen werden.** Antiochus ſaget bey eben demſelben: **Weil** Seleucus **vermöge des Rechts des Krieges alles beſaß / was der Feind / den er überwunden / beſeſſen hatte / ſo zweiffelte er nicht daran / daß es ihm zugehörete.** Alſo eignete auch Pompejus dem

Lib. III.

Lib. XXI.

Lib. XLIII.

Strabo Lib. XII.

1. (c) **Wenn demjenigen)** Beſiehe oben den 8. §. im IV. Cap. des I. Buchs / den 31. §. des V. Cap. im II. Buch / und den 2. § des V. Cap. in dieſem Buch / wie auch unten den 49 §. des XX Capitels. Thue ferner hinzu / was Polybius in excerpto legationum 142 folgendermaſen ſaget: **Diejenigen / welche ſich unter die Gewalt der Römer begeben / die übergeben zuförderſt die Landſchafft / welche ihnen zugehöret hat / und die Städte / welche ſich in ſolcher Landſchafft befinden; Hernach auch alle Männer und Weiber / welche entweder in der Landſchafft oder in den Städten ſeynd; ferner alle Flüſſe / Häfen / geheiligte und religioſe Sachen und durchgehends alles / dergeſtalt daß die Römer Eigenthums-Herrn über alles / diejenigen aber / ſo ſich übergeben haben / gantz und gar über keine Sache Eigenthums-Herrn ſeynd.** Beſiehe / was kurtz zuvor im 4. §. des VII. Cap. geſaget worden. Juſtinus ſaget im XXXV. Capitel / wenn er von den Jüden redet: **Hernach ſeynd ſie mit den Perſiern ſelbſt unter die Botmäſigkeit Alexanders des Groſſen gekommen.**

dem Römiſchen Volck dasjenige zu / was Mithridates erobert / und zu ſeinem Reich gefüget hatte.

2. Derowegen werden auch die uncörperliche Sachen / nemlich die Rechte und Gerechtigkeiten / welche einer gantzen Gemeinde oder Republic zugehöret haben / des Uberwinders Eigenthum werden / in ſo weit es ihm ſelbſt beliebig iſt. Alſo nachdem Alba überwunden worden / ſo maſeten ſich die Römer derjenigen Rechte an / welche den Albanern zugehöret hatten. Dahero folget auch / daß die Theſſalier *Dion. III.* gäntzlich von Auszahlung derer hundert Talenten / welche ſie den Thebanern zuentrichten verbunden waren / befreyet worden / in dem Alexander der Groſſe / nachdem er derer Thebaner Meiſter worden / jenen vermöge des Rechts des Sieges dieſe Schuld geſchencket hatte. Demnach iſt dasjenige nicht wahr / was beym Quintiliano den Thebanern *Inſt. Orat. Lib. V. c. 10.* zu Liebe vorgebracht wird / daß dem Uberwinder nur allein dasjenige zugehöret / was er in Händen habe / und daß ein Recht / weil es uncörperlich ſeye / nicht mit der Hand ergriffen werden könne / da er denn hinzu füget / es habe eine andere Beſchaffenheit mit einem Erben / als mit einem Uberwinder / weil jener das Recht / dieſer aber die Sache *L. Qui in ſervitute eſt, ff. de reg. jur.* überkomme. Vielmehr kan man ſagen / daß derjenige / welcher ein Eigenthums-Herr über die Perſonen iſt / auch über die Sachen und über alles Recht / welches den Perſonen zugehöret / ein Eigenthums-Herr ſeye. Derjenige / welcher von einem andern beſeſſen wird / beſitzet *L. Sic evenit, ff. ad Leg. Jul. de adult.* nichts vor ſich / und wer ſich nicht ſelbſten in ſeiner Gewalt hat / der hat auch ſonſten nichts in ſeiner Gewalt.

3. Ja es kan ſich auch zutragen / daß ein Fürſte / nachdem er ſich ein Volck unterwürffig gemachet / und ihm die Freyheit gelaſſen *Cic. epiſt. ad Brutum, 6.* hat / das Recht eines Staates oder einer Republic zu behalten / dennoch einige Gerechtigkeiten / welche dieſem Staat zugehöret haben / hinwegnimmet / und vor ſich behält: Denn es ſtehet in ſeiner Willkühr / ſeiner Freygebigkeit ein ſolches Mas und Ziel zuſetzen / wie es ihm ſelbſt gefället. Cæſar ahmete der That des Alexanders nach / indem er denen Dyrrachinern die Geld-Summe erließ / die ſie / ich weiß nicht welcher unter den gegentheiligen Partheyen ſchuldig waren. Allein hier könte man einwenden / daß des Cæſars Krieg (d) nicht von der Na-

3. (d) **Nicht von der Natur und Eigenſchafft)** Antonius befahl denen Tyriern / ſie ſolten dasjenige / was ſie von den Jüden in Händen hatten / wiedergeben / indem es ihnen von dem Rathe nicht erlaubet geweſen / und die Jüden es vor des Caſſii Kriege be-

tur und Eigenſchafft desjenigen Krieges ſeye/ der zu dem Völcker-Rechte/ von welchem wir reden/ Gelegenheit gegeben hat.

Das IX. Capitel.

Von dem Rechte der Wiederkunfft.

I. Der Urſprung des Wortes Poſtliminii oder Wiederkunfft.

II. An welchen Orten das Recht der Wiederkunfft gebräuchlich ſeye?

III. Daß vermöge des Rechtes der Wiederkunfft einige Sachen wiederkommen/ einige aber wiedererlanget werden.

IV. Daß das Recht der Wiederkunfft ſowohl im Frieden als auch im Kriege ſtatt finde/ und wie es alsdenn beſchaffen ſeye/ wenn im Frieden nichts darvon geſaget worden?

V. Wenn und zu welcher Zeit unter währendem Kriege/ vermöge des Rechts der Wiederkunfft/ ein freyer Menſch wiederkomme?

VI. Welche Gerechtigkeiten er wiederbekomme/ und welche er nicht wiederbekomme.

VII. Daß ein jeder auch wiederum in ſeine Gerechtigkeiten/ was ſeine Perſon anlanget/ eingeſetzet werde.

VIII. Warum diejenigen/ welche ſich ergeben/ das Recht der Wiederkunfft nicht haben.

IX. Wenn und in was vor Fällen ein Volck des Rechtes der Wiederkunfft theilhafftig ſeye.

X. Was vor Sachen zu dem bürgerlichen Rechte gehören in Anſehung derjenigen/ welche vermöge des Rechtes der Wiederkunfft zurücke kommen.

XI. Auf

ſeſſen/ wie Joſephus erzehlet. Beſiehe auch Bizarum im X. Buch der Genueſiſchen Geſchicht.

XI. Auf was Weiſe man vermöge des Rechtes der Wiederkunfft die Leibeigenen und ſogar auch die Uberläuffer wieder bekomme / wie ingleichen diejenigen/ welche durch ein gewiſſes Löſe-Geld befreyet worden ſeynd.
XII. Ob die Unterthanen durch das Recht der Wiederkunfft wiedererlanget werden.
XIII. Daß die Ländereyen durch das Recht der Wiederkunfft wiedererlanget werden.
XIV. Was vor Alters in Anſehung der beweglichen Sachen vor ein Unterſchied beobachtet worden.
XV. Was in Anſehung der beweglichen Sachen heutiges Tages Rechtens ſeye.
XVI. Welche Sachen wiedererlanget werden / alſo daß es des Rechtes der Wiederkunfft nicht nöthig habe.
XVII. Die Veränderungen / welche durch die bürgerlichen Geſetze eines Staates in Anſehung ſeiner Unterthanen eingeführet worden ſeynd.
XVIII. Welchergeſtallt das Recht der Wiederkunfft unter denjenigen beobachtet worden / welche keine Feinde geweſen.
XIX. Wenn und zu welcher Zeit dieſes noch heutiges Tages ſtatt haben könne.

I.

1. Gleichwie diejenigen / welche ſich in den vorigen Jahrhunderten haben angelegen ſeyn laſſen / die Wiſſenſchafft derer Rechte zu beſitzen / faſt nichts vernünfftiges von denjenigen Dingen / welche man von den öffentlichen Feinden erobert / hinterlaſſen haben / alſo haben ſie uns auch nichts gründliches * von dem Rechte der Wiederkunfft gelehret. Dieſe Sache iſt von den alten Römern genauer abgehandelt worden / aber unterweilen allzuverwirret / alſo daß der Leſer nicht unterſcheiden kan / was ſie dißfalls zu dem Völcker-Recht / und was ſie zu dem bürgerlichen Rechte gerechnet wiſſen wollen.

* *De poſtliminii jure*

2. Was

2. Was das Wort Poſtliminium anlanget / ſo iſt die Meynung des Servii zuverwerffen/welcher davor hält / daß der letzte Theil dieſes Wortes eine Endigung ſeye/ welche nichts bedeute / ſondern daſſelbe nur verlängere. Man muß vielmehr dißfalls dem Scævola folgen / welcher lehret/daß dieſes Wort (a) von poſt oder nach/ und von limine, welches ſo viel heiſſet als eine Thürſchwelle oder eine Grentze / zuſammengeſetzet iſt. Denn die Wörter limen und limes ſeynd nur allein in Anſehung der Endigung und der Flexion oder Beugung unterſchieden/ da ſie ſonſten nach ihrem Urſprunge (denn ſie kommen (b) von dem alten Worte limus her/welches eine Sache/die in die Quer ſtehet / bedeutet) und nach ihrer erſten Bedeutung einerley ſeynd / gleichwie materia und materies, pavus und pavo, contagio und contages, cucumis und cucumer; obſchon vermöge der Gewohnheit derer letzten Zeiten geſchehen iſt / daß das Wort limen mehr zu den Privat-Sachen/limes aber zu den öffentlichen oder Staats-Sachen angewendet wird. Alſo wenn die Alten eliminare ſageten/ſo bedeutete es ſoviel/als von den Grentzen ausſtoſſen/ und das Exilium oder die Vertreibung von den Grentzen nenneten ſie Eliminium.

Cicero Top. & ibidem Boetius.

II.

1. Derowegen iſt das Recht der Wiederkunfft ein ſolches Recht/welches daher enſtehet / daß man auf die öffentlichen oder allgemeinen Grentzen zurücke kömt. Alſo ſaget Pomponius, es ſeye derjenige vermöge des Rechtes der Wiederkunfft zurücke gekommen / welcher angefangen hat/ſich an die Oerter / welche unter unſere Gerichtbarkeit gehören/zubegeben: Und Paulus ſaget / wenn ſich derſelbe innerhalb unſere Grentzen begeben hat. Allein wegen Gleichheit der Urſache haben die Völcker durch allgemeine Ubereinſtimmung der Sache ſoweit erſtrecket/daß das Recht der Wiederkunfft ſogar auch ſtatt haben ſolte / wenn ein Menſch/oder eine ſolche Sache / welche von ſolcher Art wäre / bey welcher das Recht der Wiederkunfft/vermöge geſchehener Einwilligung/ gültig

Poſtliminii §.1.ff.de capt. L. Poſtliminium, §. Poſtliminii, ibid.

2. (a) **Von** *poſt*) Daher das Wort Poſt vorta Dea.

(b) **Von dem alten Worte** *limus*) Servius über das XII. Buch Æneidos und Donatus über dieſe Worte des Verſchnittenen: Limis oculis. Feſtus ſchreibet: Limus obliquus id eſt transverſus, unde & limena. Iſidorus ſaget im 14. Cap. des XV. Buches: Limites appellati antiquo verbo transverſi, nam transverſa omnia antiqui lima dicebant, à quo & limina oſtiorum, per quæ foris & intus itur: Et limites, quod per eos foras in agros eatur. In Gloſſaria heiſſet limes πλαγία ὁδός.

gültig ſeyn ſolte/zu unſern Freunden/wie Pomponius an beſagtem Orte redet/oder wenn ſie/wie es Paulus Exempelsweiſe erkläret/zu einem mit uns in Bindnüß ſtehenden Könige oder Freunde gelanget iſt. An welchen Orten durch das Wort (c) Freunde oder Bundsgenoſſen nicht bloſer Dinge diejenigen zuverſtehen seynd/mit welchen man Friede hat/ſondern diejenigen/welche mit uns einerley Partey im Kriege folgen. Wenn nun zu dieſen die Krieges-Gefangenen ihre Zuflucht nehmen/ſo fangen ſie an/wie Paulus redet/im Nahmen des gemeinen Weſens unter dem Schutz und in Sicherheit zu ſeyn. Denn es lieget nichts daran/ob eine Perſon oder eine Sache zu dergleichen Freunden und Bundesgenoſſen oder in ihr eigen Vaterland gelanget.

2. Was diejenigen anlanget/welche zwar Freunde/aber nicht von einerley Partey ſeynd/ſo verändern die Kriegs-Gefangenen ihren Zuſtand nicht/es geſchehe denn ſolches durch einen abſonderlichen Vertrag oder Vergleich; *Polyb. III.* Gleichwie in dem zweyten zwiſchen den Römern und Carthaginenſern geſchloſſenen Verbindnüß verabredet worden war/daß wenn die Carthaginenſer einige Gefangenen von denen Völckern/welche der Römer Freunde wären/bekommen würden/ſelbige aber in einen oder den andern denen Römern unterthänigen Hafen kommen würden/ſo ſolten ſie die Freyheit erlanget haben/und ſolten die Freunde der Carthaginenſer eben auch ein gleichmäſiges Recht genieſſen. *Plut. Flaminio.* Derowegen denn (d) diejenigen Römer/welche in dem zweyten Puniſchen Kriege gefangen/und nachdem ſie verkauffet worden/in Griechenland gekommen waren/das Recht der Wiederkunfft nicht daſelbſt genoſſen haben/weil die Griechen in demſelben Kriege keiner von beyden Parteyen angehangen hatten: Und derohalben muſten ſie loßgekauffet werden/wenn ſie zur Freyheit gelangen ſolten. So ſehen wir auch beym Homero mehr als einem Orte/daß die Krieges-Gefangene an ſolchen Oertern verkauffet worden/welche nichts mit dem Kriege zuthun gehabt/zum Exempel Lycaon im XXI. Buch Iliados und Eurimeduſa im VII. Buch Odyſſeæ.

1. (c) **Freunde oder Bundsgenoſſen**) Daß der König von Marocco und Fez ſolcher Meynung geweſen/erſcheinet aus des Thuani CXXX. Buch bey dem Jahre 1603.

2. (d) **Diejenigen Römer**) Valerius Maximus im 6. §. des II. Cap. im V. Buch Diodorus Siculus Excerpto legationum n. 3. Alſo haben auch die Rhodiſer diejenigen Atheniensiſchen Bürger/welche ſie in dem Kriege Philippi gekauffet hatten/denen Athenienſern freywillig wiedergegeben. Polybius Excerpto legationum n. 3.

III.

Feſt. Pomp. Nach der alten Römer Art zu reden wurden auch ſogar die freyen Leute durch das Recht der Wiederkunfft wiedererlanget. Gallius Ælius im erſten Buch derer Wort-Bedeutungen / welche zum Rechte gehören / ſaget / daß derjenige / welcher ein durch das Recht der Wiederkunfft Wiedererlangter genennet wird / entweder eine freye Perſon ſeye / welche / indem ſie ſich aus einem Lande hinweggewendet / um in ein anders zugehen / wieder in dasjenige / von dannen ſie ſich hinwegbegeben hatte / zurücke kehret / und zwar vermöge des wegen der Wiederkunfft verordneten Rechtes: Oder es ſeye ein Leibeigener / welcher / indem er von uns hinweggekommen / in der Feinde Gewalt gerathen / nachmahls vermöge des Rechtes der Wiederkunfft zu uns zurücke kehret / und wieder in desjenigen Gewalt kömmet / dem er zuvor zugehöret hat. Hiernechſt ſeynd die Pferde / Maul-Eſel und Schiffe eben auch unter ſolchem Rechte der Wiederkunfft begriffen. (Auf ſolche Weiſe können dieſe drey Worte / wie ich davor achte / behalten werden / wenn man den Text nur ein wenig verändert / wiewohl der unvergleichliche Mann Jacobus Cujacius in ſeinem Buch von der Wiſſenſchafft des Röm. Rechtes vermeinet / daß ſie ausgelöſchet werden müſten.) Dieſe Dinge / fähret Gallius Ælius fort / ſeynd aus eben derſelben Urſache / wie die Leibeigenen / darunter begriffen. Woraus denn folget / daß welche Gattungen derer Dinge / vermöge des Rechtes der Wiederkunfft / von den Feinden wieder zu uns kommen / eben dieſelben Gattungen der Dinge können auch von uns wieder zu den Feinden gelangen. Allein die Römiſchen Rechtslehrer / welche nach der Zeit gelebet / haben mit mehrerem Unterſchiede gelehret / indem ſie zwey Arten des Rechtes der Wiederkunfft vorgeſtellet haben / die eine / wenn wir ſelbſten wiederkomen / die andere / wenn wir eine oder die andere Sache wieder erlangen.

L. Cum duæ, ff. de capt. & poſtlim. reverſ.

IV.

L. In bello ff. eod. tit. de poſtlim. 1. Man muß auch hierbey noch dieſes mercken / daß wenn Tryphoninus ſaget / daß das Recht der Wiederkunfft im Kriege oder im Frieden ſtatt finde / ſelbiges einigermaſen einen andern Verſtand habe / als dasjenige / was Pomponius mit eben dieſen Worten ausgedrucket hatte. Das Recht der Wiederkunfft hat im Frieden / es ſeye denn daß

man

man ſich auf andere Weiſe verglichen habe / bey denjenigen ſtatt/ (e) welche nicht durch einige Macht der Waffen überwunden / ſondern welche durch ihr unglückliches Schickſaal ergriffen worden ſeynd / dergleichen diejenigen ſeynd / welche bey den Feinden angetroffen werden / wenn ein Krieg ſchnell und unvermuthet entſtehet. Andern Krieges-Gefangenen aber kommt das Recht der Wiederkunfft zur Zeit des Friedens nicht zuſtatten / (f) es ſeye denn daſſelbe in den Frieden-Schlüſſen oder Tractaten mit enthalten / wie der hochgelehrte Petrus Faber, welchem Cujacius dißfalls nicht entgegen iſt / dieſen Ort Tryphonini vortreflich wohl verbeſſert: Denn dieſes erweiſet die Urſache klärlich / welche er hinzufüget / und die Gegeneinanderhaltung derer unterſchiedenen Theile. **Er hatte Friede gemachet / und die Gefangenen loßgelaſſen: Denn alſo hatte man ſich verglichen** / ſaget Zonaras. Und Pomponius läſt ſich folgendermaſen vernehmen; **Wenn ein Krieges-**

Sem. Lib. I. cap. 7.

Tom. III.

L. Si capt. ff. eod. tit. de capt.

(e) **Welche nicht durch einige Macht der Waffen**) Beſiehe ein Exempel beym Paruta im I. Buch des Cypriſchen Krieges.

(f) **Es ſeye denn daſſelbe in den Frieden-Schlüſſen**) Beſiehe Joſephum im 2. Cap. des XIII. Buchs ſeiner alten Geſchichte. Polybius beſchreibet einige Verträge / des Inhaltes / daß die Gefangene in dem Frieden Philippi derer Aetolier / iedoch mit einiger Ausnahme / und in dem Frieden Antiochi wiedergegeben werden ſolten; in excerptis legationum 9. 28. 35. Eben ſolche Exempel führet Livius an / anbey auch einige / welche ſich in dem Frieden mit Nabide begeben haben. Einige dergleichen erzehlet Zoſimus: zum Exempel den Frieden Probi mit den Vandalen und Burgundern / welcher mit dieſer Bedingung geſchloſſen worden / **daß ſie alle Beute und alle Gefangene / die ſie hätten / wiedergeben ſolten.** Im I. Buch erzehlet er einen gleichmäſigen Frieden zwiſchen Juliano und den Teutſchen / wie auch im III. Buch mit den Quadiern / welche in Teutſchland gewohnet. Ammianus Marcellinus ſchreibet von Suomar dem Könige der Teutſchen / im XVII. Buch: **Er bat mit gebogenen Knien um Frieden / und bekam denſelben mit Uberlaſſung der vergangenen Dinge unter dieſer Bedingung / daß er unſere Gefangene wiedergeben ſolte.** Bald darauf ſaget er von den Sarmatiern: **Indem man ihnen geſaget / ſie ſolten ihre Oerter unerſchrocken behalten / ſo haben ſie unſere Gefangenen wiedergegeben.** Von einem andern Theile derer Sarmatier meldet er hernach eben dergleichen. Beym Zonara findet man viele ſolche Exempel; unter andern wenn er in den Geſchichten Michaelis, welcher Theophili Sohn geweſen / von einem Bulgaren redet / ſo ſaget er: **Denen Gefangenen hat er die Freyheit zugeben verſprochen.** Nicetas ſaget im II. Buch / es ſeye allen Gefangenen die Freyheit gegeben worden / ausgenommen den Corinthiern und Thebanern ſowohl Männern als Weibern. Unterweilen vergleichet man ſich / daß diejenigen Gefangenen / welche das gemeine Weſen beſitzet / wiedergegeben werden / dergleichen Exempel beym Thucydide im V. Buch zubefinden.

Gefangener / von welchem in den Friedens-Tractaten verabredet worden war / daß er die Freyheit haben ſolte / aus freyem Willen bey den Feinden verblieben iſt / ſo genieſſet er nach der Zeit nicht des Rechtes der Wiederkunfft. Paulus ſaget: Wenn derjenige / welcher im Kriege gefangen worden war / allererſt nach geſchloſſenem Frieden entfliehet / ſo kehret er vermöge des Rechtes der Wiederkunfft zu demjenigen zurücke / welcher ihn in dem vorhergegangenen Kriege gefangen hatte: Es ſeye denn / daß man ſich in den Friedens-Tractaten verglichen habe / daß die Gefangenen wieder ausgelieffert werden ſolten.

L. Si quid bello, d. tit.

2. Warum man aber viel ſchärffer in Anſehung derjenigen geweſen / welche durch Krieges-Gewalt gefangen worden / davon führet Tryphoninus aus dem Servio folgende Urſache an / weil die Römer haben wolten / daß ihre Bürger mehr Hoffnung zu der Zurückkunfft haben ſolten / wenn ſie ſich im Kriege tapfer erwieſen / als wenn ſie auf die Friedens-Tractaten gewartet; weil nemlich / wie Livius redet / die Stadt Rom von Alters her denjenigen nicht günſtig geweſen / welche ſich gefangen nehmen laſſen. Allein dieſe Urſache / welche der Römer eigen war / hat kein Völcker-Recht aufrichten können: Jedoch hat ſie eine von denjenigen Urſachen ſeyn können / warum die Römer dieſes durch andere Völcker eingeführte Recht ſelbſten auch angenommen haben. Die wahreſte Urſache iſt dieſe / daß die Könige oder Völcker / welche einen Krieg anfangen / haben wollen / man ſolle glauben / daß ſie rechtmäſige Urſachen gehabt haben / ſolches zuthun: Daß hingegen diejenigen / welche wider ſie die Waffen führen / unrecht thun: Indem nun jeder Theil verlanget / daß man ihm dißfalls glauben ſoll / und indem es vor diejenigen / welche Friede zuhalten begehren / nicht ſicher oder rathſam iſt / ſich in dieſe Streitigkeit zu miſchen / ſo haben die in Friede lebende oder neutrale Völcker nichts beſſers thun können / als (g) daß ſie dasjenige / was hieraus entſtehet / oder was ſich bey ſolcher Beſchaffenheit zuträget / vor ein Recht gehalten und angenommen haben / nemlich daß ſie diejenigen / welche unter währendem Gefechte gefangen worden / vor rechtmäſiger Weiſe gefangen halten.

3. Allein

2. (g) **Daß ſie dasjenige / was hieraus entſtehet**) Beſiehe Priſcum in excerpto de legationibus 28. und Bezarum im II. Buch von dem Kriege der Genueſer mit den Venetianern.

3. Allein von denjenigen / welche zu Anfange des Krieges gefangen worden / konte nicht eben daſſelbe geſaget werden: Denn man konte ihnen nicht andichten / als ob ſie im Sinne gehabt hätten / unrecht oder übels zuthun: Jedoch ſchiene es nicht unbillig zuſeyn / daß man ſie unter währendem Kriege bey ſich behielte / um hierdurch der Feinde Macht zuſchwächen. Wenn aber hernach der Krieg geendiget war / ſo konte man nichts vorwenden / daß man ſie nicht ſolte loß laſſen und auf freyen Fuß ſtellen. Derowegen hat man darinnen überein geſtimmet / daß dergleichen Gefangene nach geſchloſſenem Frieden allemahl die Freyheit erlangen ſolten / weil ſie vermöge des Bekenntnüſſes beyder Theile vor unſchuldig gehalten worden: Daß man hingegen / was die andern anlanget / davor hielte / es ſeye recht / daß ein jeder mit ihnen vornähme / was er wolte / es ſeye denn daß man durch einen oder den andern Vergleich und Tractat ein gewiſſes unter einander verabredet und vorgeſchrieben habe. Und wegen eben dieſer Urſache werden nach erfolgtem Frieden (h) weder die im Kriege gefangene Leibeigene / noch die eroberte Beute wiedergegeben / es ſeye denn daſſelbe in denen Tractaten ausgedrucket: Denn der Uberwinder will haben / man ſolle glauben / er ſeye berechtiget geweſen / ſich dergleichen Perſonen und Sachen zubemächtigen. Solte man nun dieſem Vorgeben widerſprechen / ſo würde es nichts anders ſeyn / als einen Krieg aus dem andern entſtehen machen: Woraus denn erhellet / daß dasjenige / was Quintilianus vor die Thebaner anführet / und worvon wir oben geredet haben / zwar ſinnreich / nicht aber der Wahrheit gemäß geſaget ſeye / daß nemlich die Krieges-Gefangenen frey wären / wenn ſie in ihr Vaterland zurückegekehret / weil dasjenige / was durch die Gewalt des Krieges erobert worden / auf keine andere Weiſe als durch eben dergleichen Gewalt könne beſeſſen werden. Dieſes iſt es nun / was wir haben ſagen wollen / ſo viel den Frieden anlanget.

4. (i) Unter währendem Kriege kommen diejenigen Perſonen / welche frey waren / ehe ſie gefangen wurden / vermöge des Rech-

3. (h) **Weder die im Kriege gefangene Leibeigene)** Totilas verbot dem Diacono Pelagio, welcher von den Römern zu ihm geſchicket worden war / er ſolte von der Wiederauslieſſerung derer Sicilianiſchen Leibeigenen keine Worte machen / und ſagete / es würde unbillig ſeyn / daß die Römer ihre Krieges-Leute wiederum an ihre alte Herrn überlieſſern ſolten. Dieſer Ort ſtehet im III. Buch der Gothiſchen Geſchichte.

4. (i) **Unter währendem Kriege)** Julianus ſaget in der Rede wider die böſen Cynicos: Auf ſolche Art wären auch diejenigen leibeigen / welche wir als

tes der Wiederkunfft in ihr Land zurücke; Die Leibeigene aber und andere Sachen werden wiederbekommen oder wiedererlanget.

V.

Ein freyer Menſch kommt alsdenn erſt vermöge des Rechtes der Wiederkunfft zurücke / wenn er mit ſolchem Vorſatze zu den Seinigen zurücke kehret / daß er ſich auf ihre Seite ſchlagen will / wie Tryphoninus ſolches lehret. Die Urſache iſt dieſe / daß ein Menſch / welcher leibeigen geweſen / ſich / ſo zureden / ſelbſten eigenthümlich erlangen muß / wenn er frey werden will / welches aber nicht ohne ſeinen Willen geſchehen kan. Im übrigen iſt nichts daran gelegen / (k) ob er durch die Gewalt des Krieges aus der Feinde-Händen entrunnen / oder ob er durch Liſt entflohen iſt / wie Florentinus ſolches anmercket. Eben einerley wird es ſeyn / wenn ihn die Feinde freywillig ausgelieffert haben. Wie aber (l) wenn er / wie es zugeſchehen pfleget / durch die Feinde verkauffet worden / und hernach wiederum zu den Seinigen zurücke kommen iſt? Dieſe Frage wird (m) beym Seneca in Anſehung des Olynthiers abgehandelt / welchen Parrhaſius gekauffet hatte: Denn indem die Athenienſer eine Verordnung gemachet / Krafft welcher die Olynthier frey ſeyn ſolten / ſo fraget er / ob die Verordnung alſo zu verſtehen / daß ſie frey gemachet würden / oder daß ſie vor frey erkennet würden / unter welchen beyden Meynungen die letzte die wahrhaffteſte iſt.

d. l. in bello, §. manu mittendo, & L. poſtliminii §. captivus, ff. de capt. L. nihil, ff. de capt. L. cum non redemtum, C. de poſtlim.

VI.

1. Wenn nun ein freyer Menſch zu den Seinigen zurücke kommt / ſo erlanget er ſich ſeine Perſon nicht allein ſelbſten eigenthümlich / ſondern er bekommt auch alle diejenigen Sachen wieder / welche er bey denjenigen Völckern / die nicht in dem Kriege verwickelt geweſen /

Krieges-Gefangene frey machen. Nun aber ſprechen die Geſetze dergleichen Leuten die Freyheit zu / wenn ſie wieder zu uns kommen.

(k) **Ob er durch die Gewalt des Krieges**) Zum Exempel diejenigen / welche durch die Sclaven gefangen / durch die Hunnen aber befreyet worden / wie Procopius gleichfalls im III. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte meldet.

(l) **Wenn er / wie es zugeſchehen pfleget**) Wie in ermeldetes Procopii Buche der Jüngling Childubius ſaget / **er würde wenn er in ſein Vaterland zurücke kommen wäre / ins künfftige von rechtswegen frey ſeyn.** Und mercket Leunclavius an / daß vor Alters bey den Türcken vor die Gefangenen kein Recht der Wiederkunfft gebräuchlich geweſen.

(m) **Beym** *Seneca*) In der 34. Controvers des V. Buchs.

ſen / beſeſſen hatte / es ſeyen nun entweder cörperliche oder uncörperliche Sachen. Die Urſache iſt dieſe / daß gleichwie diejenigen Völcker / welche nicht mit in den Krieg verwickelt geweſen / die That vor das Recht genommen haben / als ein ſolcher freyer Menſch gefangen worden / alſo thun ſie eben daſſelbe / wenn er wieder zur Freyheit gelanget iſt / damit ſie gegen beyde Partheyen eine gleichmäſige Billigkeit bezeigen möchten. Derowegen war das Eigenthum / welches derjenige / der ihn vermöge des Rechtes des Krieges beſaß / über deſſen Sachen hatte / nicht ohne alle Bedingung: Denn dieſes Eigenthum hätte wider ſeinen Willen aufhören können / wenn derjenige / welcher gefangen war / die Flucht genommen hätte / und zu den Seinigen zurück gekommen wäre. Drum verlieret er dieſe Sachen eben auf ſolche Weiſe / wie er die Perſon verlieret / deren Anhang ſie waren.

L. in bello §. cæterum. L. inter ff. de capt. & poſtlim. L. Poſtlimi- nio, ff. de capt. & poſtl.

2. Wie aber / wenn er ſie allbereit veräuſſert hätte? Da fraget ſich alsdenn / ob derjenige / welcher ſie von dem / der zu derſelben Zeit vermöge des Rechts des Krieges Eigenthums-Herr darüber war / durch einen guten Titel erlanget hat / vermöge des Völcker-Rechtes ſicher ſeye / oder ob dieſe Dinge auch wieder zurücke gezogen werden können? Ich rede aber von ſolchen Sachen / welche ſich bey einem neutralen oder in den Krieg nicht mit verwickeltem Volcke befinden. Allhier ſcheinet es / ob müſſe man einen Unterſchied machen unter denjenigen Sachen / welche von ſolcher Art ſeynd / daß ſie vermöge des Rechts der Wiederkunfft wieder zurücke kommen / und unter denjenigen Sachen / welche nicht von ſolcher Art ſeynd. Dieſen Unterſchied wollen wir alſobald erklären / und zwar alſo / daß jene / wie es ſcheinet / nicht anders als mit einem Vorbehalt und einer gewiſſen Bedingung / nemlich daß ſie verlohren ſeyn ſollen / wenn der Gefangene entfliehet / dieſe aber bloſer Dinge und ohne Vorbehalt veräuſſert werden können. Ich verſtehe aber unter den veräuſſerten Sachen auch diejenigen / welche geſchencket worden ſeynd / entweder durch eine bloſe Schenckung oder durch eine Loßzehlung von einer Schuld.

L. Poſtlimi- nium, §. in- duciæ, ff. de capt. L. eos qui, ff. tit.

VII.

Gleichwie nun derjenige / welcher vermöge des Rechtes der Wiederkunfft zurücke kommt / ſeine vorigen Rechte wieder erlanget / alſo wird er auch in diejenigen Rechte wieder eingeſetzet / welche er vor ſich ſelbſten oder ſeinetwegen hat / und wird er ſolchergeſtallt angeſehen / als

L. in bello, §. Cætera, L. mulier ff. de capt. & poſtlim. L. Poſtliminio, ff. de capt. & poſth.

als ob er niemahls in der Feinde Händen geweſen wäre / wie Tryphoninus redet.

VIII.

Allein der Rechtslehrer Paulus ſetzet zu dieſer Regel / die freyen Leute betreffende / dieſe Ausnahme gantz recht und wohl / **daß diejenigen des Rechtes der Wiederkunfft nicht genieſſen / welche / indem ſie durch die Waffen überwunden worden / ſich den Feinden ergeben haben.** Die Urſache iſt dieſe / daß weil die Conventionen und Vergleiche / ſo man mit den Feinden machet / vermöge des Völcker-Rechtes gültig ſeynd / wie wir anderswo ſagen werden / ſo findet das Recht der Wiederkunfft wider dieſelben keinesweges ſtatt. Dahero ſagten diejenigen Römer / welche durch die Carthaginenſer gefangen worden waren / beym Gellio, **daß ſie ſich mit Billigkeit auf das Recht der Wiederkunfft nicht beruffen könten / weil ſie ſich vermittelſt eines Eydes verbindlich gemachet hätten / daſelbſt zu verbleiben.** Derowegen hat auch Paulus recht und wohl angemercket / daß zur Zeit eines Stillſtandes das Recht der Wiederkunfft nicht ſtatt habe. Was aber diejenigen anlanget / welche den Feinden ohne einige Capitulation überantwortet werden / die können / nach dem Ausſpruch Modeſtini, vermöge des Rechtes der Wiederkunfft zurückekehren.

L. Poſtliminium, §. induciæ, ff. de capt. L. eos qui, d. tit.

IX.

1. Dasjenige / was wir von eintzelen Perſonen geſaget haben / eben daſſelbe hat auch ſtatt / wie ich davor halte / in Anſehung gantzer Völcker / dergeſtallt daß wenn ſie frey geweſen ſeynd / ſie ihre vorige Freyheit wieder erlangen / wenn es ſich ungefehr begibt / daß ſie durch die Waffen ihrer Bundsgenoſſen von der feindlichen Herrſchafft erlediget werden. Wenn aber eine gantze Menge Volckes / welches einen Staat oder eine Republic aufgerichtet hatte / zertrennet worden iſt / ſo halte ich davor / es ſeye der Wahrheit mehr gemäß / daß es nicht mehr vor eben daſſelbe Volck zu achten ſeye / noch auch daß es durch das Recht der Wiederkunfft vermöge des Völcker-Rechtes in ſeinen vorigen Stand geſetzet werde / weil ein Volck / eben als wie ein Schiff / durch Zertrennung ſeiner Theile gäntzlich vergehet / indem ſeine gantze Natur in der ſtetswährenden Zuſammenhaltung ſolcher Theile beſtehet. Derowegen war es nicht eben die vorige Stadt Sagunt / als dieſer

Platz

Platz acht Jahre hernach ihren alten Einwohnern wiedergegeben wurde: Jngleichen war Thebe nicht eben die vorige / als Alexander die Thebaner zur Leibeigenſchafft verkauffet hatte. Hieraus erſcheinet auch / daß die Thebaner dasjenige / was ihnen die Theſſalier ſchuldig geweſen waren / durch das Recht der Wiederkunfft nicht wiederbekommen haben / und zwar aus dreyerley Urſachen / erſtlich / weil es ein neues Volck war / zum andern / weil Alexander unter währender Zeit / da er der Eigenthums-Herr darüber geweſen / dieſes Recht veräuſern können / und ſelbiges auch würcklich veräuſſert hatte / und zum dritten / weil eine Schuldforderung nicht unter die Zahl derjenigen Dinge gehöret / welche vermöge des Rechtes der Wiederkunfft zurückekommen.

2. Dasjenige / was wir von den Staaten oder Republicken geſaget haben / iſt den Ehen gleich / welche vermöge des alten Römiſchen Rechtes getrennet werden konten: Denn zu Folge dieſes Rechtes hielte man davor / (n) daß die Ehen durch das Recht der Wiederkunfft nicht wieder in vorigen Stand geſetzet werden könten / ſondern daß / um dieſelben wieder zuergäntzen / von den Verehelígten eine neue Einwilligung erfordert würde. *L. non ut, item cum duæ, §. 1. ff. de capt.*

X.

1. Und hieraus kan man nun leichtlich urtheilen / wie das Recht der Wiederkunfft in Anſehung der freyen Leute vermöge des Völcker-Rechtes beſchaffen ſeye. Jm übrigen kan dieſes Recht / ſo viel den innerlichen Zuſtand eines Staates / und was darinnen vorgehet / betrifft / durch die bürgerlichen Geſetze ſolches Staates entweder auf einige Ausnahmen und Bedingungen eingeſchrencket / oder aber auf andere Vortheile erweitert werden. Alſo ſeynd in dem Römiſchen Rechte von der Zahl derjenigen / welche vermöge des Rechtes der Wiederkunfft wieder zurückekomen / die Uberläuffer ausgenomen / wenn es auch ſchon zu dem väterli- *L. Poſtliminiũ, §. transfugæ, & §. filius quoq.*

2. (n) **Daß die Ehen**) Anders wurde es unter den Chriſten gehalten. Dahero ſchreibet Pabſt Leo an Nicetam, Biſchoffen zu Aquileja: **Wie es wegen der Gefangenſchafft mit den Leibeigenen oder Ländereyen / oder auch mit den Häuſern und liegenden Gründen / welche in der Feinde Gewalt geweſen ſeynd / gehalten wird / wenn ſie vermöge des Rechtes der Wiederkunfft zurückebekommen werden / alſo ſollen auch die Ehen / wenn die Verehligten mit andern gepaaret worden ſeynd / wiederum geändert werden.** Beſiehe Hincmarum, in ſeinem Wercklein von der Eheſcheidung Lotharii und Tetbergæ über die 13. Frage / und das Reſponſum Pabſtes Stephani im 19. Capitel des II. Tomi derer Conciliorum in Franckreich.

våterlichen Hauſe gehörige Söhne wåren / über welche doch / wie es ſcheinet / dem Vater diejenige våterliche Gewalt hätte verbleiben ſollen / welche den Römiſchen Bürgern als eine ſonderbare Eigenſchafft zugehörete. Allein Paulus ſaget / die wahre Urſache / warum die Römer dieſes alſo beliebet und eingeführet / beſtehe darinnen / daß die Römiſche Eltern die Krieges-Zucht höher gehalten / als die Liebe zu ihren Kindern. *De Fin. I.* Hiermit ſtimmet ein / was Cicero von dem Manlio ſaget / er habe mit ſeinem eigenen Schmertzen und Schaden die Zucht der Krieges-Herrſchafft verordnet / damit er vor das Heil der Bürger ſorgen möchte / indem er wohl wuſte / daß ſeine Wohlfarth mit darunter begriffen ſeye; dahero er das Recht der Majeſtät und Herrſchafft der Natur und våterlichen Liebe vorgezogen habe.

2. Es vermindert auch etwas von dem Rechte der Wiederkunfft dasjenige / was erſtlich durch die Athenienſiſchen und hernach durch die Römiſchen Geſetze verordnet worden iſt / daß nemlich derjenige / welcher aus den Hånden der Feinde mit Geld erlöſet worden iſt / ſeinem Erlöſer ſolange (o) leibeigen dienen ſolle / bis er dieſem das Löſe-Geld wiederbezahlet habe. *Demoſt. in Nicoſtratū. C. de poſtlim. L. ult.* Dieſes iſt / wie es ſcheinet / der Freyheit zum Vortheil eingeführet worden / damit nicht viele Menſchen in der Feinde Hånden verbleiben müſten / wenn diejenigen / welche die Gefangenen loßkauffen wollen / keine Hoffnung hätten / ihr vorgeſchoſſenes Geld wieder zubekommen. So iſt auch dieſe Leibeigenſchafft ſelbſten durch dieſelben Römiſchen Geſetze in vielen Stücken gemildert worden / und vermöge des letztern Geſetzes Juſtiniani endiget ſie ſich / wenn der Leibeigene fünff Jahre lang Dienſte gethan hat. Jngleichen wenn der Loßgekauffete ſtirbet / ſo verlieret ſich das Recht / vermöge deſſen man ſonſten das vorgeſtreckte Löſe-Geld wiederfordern kan; *L. Si patre ff. de capt.* gleichwie denn auch / wenn derjenige / welchen eine Weibes-Perſon von der Gefangenſchafft loßgekauffet / mit derſelben eine Heyrath geſchloſſen hat / es eben alſo geachtet wird / als ob ihm die Wiedererſtattung des Löſe-Geldes gäntzlich erlaſſen ſeye. *L. Si is qui ſit, C. de poſtl.* Wie denn auch das Löſe-Geld vor verlohren gehalten / wenn der Erlöſer diejenige / welche er loßgekauffet hat / durch Hurerey ſchåndet / und alſo verhält es ſich mit vielen andern Dingen / welche durch das Römiſche Recht denjenigen / *L. fœdiſſimæ, eod. tit.* die

2. (o) **Leibeigen dienen ſolle)** Eben dieſes iſt auch enthalten im 34. Cap. des Edictes Caroli Calvi.

die jemand loßkauffen / zum Vortheil / denjenigen aber / welche ihre nahe Bluts-Freunde nicht loßkauffen / zur Straffe verordnet seynd.

3. Andern Theils iſt das Recht der Wiederkunfft durch das bürgerliche Geſetz vermehret worden / und zwar darinnen / daß nicht allein diejenigen Sachen / welche vermöge des Völcker-Rechtes zu dem Recht der Wiederkunfft gehören / ſondern auch insgemein alle andere Sachen und alle Gerechtigkeiten oder Rechts-Anſprüche darunter begriffen werden / und wieder an denjenigen gelangen / welcher wieder zurücke kömmet / nicht anders / als ob er niemahls durch die Feinde gefangen worden wäre. Eben dieſes hatte auch in dem Athenienſiſchen Rechte ſtatt / und leſen wir beym Dione Pruſæenſi in ſeiner XV. Rede / daß einer / welcher ſich einen Sohn des Callias genennet / in der Schlacht bey Acantho gefangen worden / dahero er in Thracien als ein Leibeigener dienen müſſen. Als er nun vermöge des Rechtes der Wiederkunfft nach Athen zurücke gekommen / hat er die Erbſchafft des Callias gefordert / da denn vor Gerichte nichts anders gefraget worden / als nur dieſes / ob er in Wahrheit des Callias Sohn ſeye. Eben derſelbe erzehlet / daß als die Meſſenier lange Zeit als Leibeigene gedienet / ſie endlich die Freyheit und ihr Land wiederbekommen hätten. Ja was noch mehr iſt / ſo wurde dasjenige / was aus den Gütern durch Verjährung oder Wiedereinlöſung oder auch durch Unterlaſſung des Gebrauches entzogen worden war / durch diejenige Art der Rechts-Klage / wodurch die Verjährung zerſchnitten wird / * wiedererſetzet und zugeeignet: Denn in demjenigen Edict, wodurch die / ſo die Minderjährigkeit überſtanden haben / wieder in ihr voriges Recht eingeſetzet werden / ſeynd auch diejenigen begriffen / welche ſich unter der Gewalt derer Feinde befinden. Und zwar kömmet dieſes alles aus dem alten Römiſchen Rechte her. *L. ab hoſtibus, C. de poſtliminio. L. 1. ff. quib. ex cauſis maj.* * *actione reſciſſoria.*

4. Ferner hat auch das Corneliſche Geſetz vor die Erben derjenigen geſorget / welche als Gefangene bey den Feinden verſterben würden / indem es haben will / man ſolle ihre Güter bewahren oder erhalten / gleich als ob derjenige / welcher nicht wieder zurücke kömmet / ſondern verſtirbt / in demſelben Augenblick / als er gefangen worden / verſtorben ſeye; da hingegen / wenn man dieſe bürgerliche Geſetze bey Seite ſetzen wolte / ſonder zweiffel ſobald einer durch die Feinde gefangen worden / (p) ſeine Güter demjenigen / welcher ſie am allererſten einnähme / *L. bona, ff. apparet, ff. de capt. & poſtl.*

Nn nn nn 2

4. (p) **Seine Güter demjenigen**) Beſiehe das 15. Cap. des IV. Titels im V. Buch des Weſtgothiſchen Geſetzes.

nähme / zugehören würden / weil derjenige / welcher ſich in den Händen der Feinde befindet / eben alſo geachtet wird / ob ſeye er gar nicht mehr in der Welt. Und wenn er ſchon wieder zurücke käme / ſo erlangete er doch nichts anders wieder / as nur allein dasjenige / bey welchem das Recht der Wiederkunfft vermöge des Völcker-Rechtes ſtatt hat. Was aber anlanget/daß die Güter derer Gefangenen der allgemeinen Schatz-Kammer heimfallen / wenn kein Erbe vorhanden iſt / ſolches rühret aus einem abſonderlichen Römiſchen Rechte her. Wir haben bishero diejenigen betrachtet / welche aus der Gefangenſchafft zurücke kommen. Nun wollen wir auch diejenigen Sachen beſehen / welche durch das Recht der Wiederkunfft wiedererlanget werden.

L. Divus, ff. de jure fiſci.

XI.

1. Unter dieſen Sachen befinden ſich erſtlich die leibeigenē Knechte und Mägde (q) wenn ſie auch ſchon vielmahl veräuſſert uñ verkauffet/ (r) oder aber durch die Feinde freygelaſſen worden wären: Denn diejenige Freyheit/ welche ein Feind vermöge des Rechtes des Krieges ertheilet/ kan unſerm Bürger/ welcher ein Eigenthums-Herr des Leibeigenen iſt/ keinesweges hinderlich ſeyn/ wie Tryphoninus recht und wohl anmercket. Wenn aber ein Leibeigener vermöge des Rechtes der Wiederkunfft wiedererlanget werdē ſoll/ ſo muß ihn ſein alter Eigenthums-Herr entweder würcklich in Beſitz bekom̄en / oder er muß ihn doch leichtlich bekom̄en kōñen. Dahero ob es ſchon in andern Sachen genug iſt/daß ſie innerhalb der Grentzē ihres Landes gebracht wordē ſeynd/ſo iſt doch ſolches mit

L. in bello, §. manu. mittendo, ff. de capt. & poſtl.

1. (q) **Wenn ſie auch ſchon vielmahl veräuſert**) Allein in dem Edict des Tenderichs iſt nachfolgendes verordnet worden: **Die Leibeigene und Ackersleute / welche durch die Feinde gefangen worden / und hernach wiederum nach Hauſe zurücke gekommen ſeynd / ſollen ihrem Eigenthums-Herrn wiedergegeben werden/ es ſeye denn/ daß ſie zuvor ein anderer von den Feinden erkauffet habe.** Beſiehe auch Caſſiodorum im 43. Cap. des III. Buches. Allein vermöge des Weſigothiſchen Rechtes wird ein Leibeigener / welchen man im Kriege wieder bekömmt/ſeinem Eigenthums-Herrn wiedergegeben/ und erhält derjenige/welcher ihn wieder bekommen hat / nur allein den dritten Theil des billigen Werthes. Wenn etwas/ ſo die Feinde verkauffet haben/ wieder erlanget wird/ſo fället es dem Eigenthums-Herrn wieder heim/jedoch daß er den Werth und die Beſſerungs-Koſten wieder erſtatten muß. Im 21. Cap. des IV. Titels im V. Buch.

(r) **Oder aber durch die Feinde freygelaſſen worden wären**) Zum Exempel durch Mithridatem, deſſen Freygelaſſene wiederum in die Leibeigenſchafft gezogen worden ſeynd. Appianus in Mithridadico.

mit einem Leibeigenen zu Behauptung des Rechtes der Wiederkunfft nicht genug/ ſondern er muß auch vor einen Leibeigenen erkennet werden: Denn derjenige/ welcher ſich zwar in der Stadt Rom befindet/ dargegen aber verborgen bleibet/ der iſt noch nicht wieder erlanget worden/ wie Paulus davor hält. Und gleichwie ein Leibeigener in dieſem Stücke von den lebloſen Sachen unterſchieden iſt; alſo iſt er hinwiederum von einem freyen Menſchen darinnen unterſchieden/ daß wenn man einen Leibeigenen vermöge des Rechtes der Wiederkunfft wiedererlangen will/ es nicht nöthig iſt/ daß er mit dem Vorſatz gekommen ſeye/ ſich uns zuergeben. Denn dieſes wird nur allein bey einer ſolchen Perſon erfordert/ welche ſich ſelbſten wiedererlangen ſoll/ nicht aber bey einer ſolchen/ welche ein anderer wiedererlangen ſoll/ und wie Sabinus ſchreibet/ **ſo hat zwar ein jeder eine vollkommene Freyheit/ ſich ein ſolches Land zu erwehlen/ das ihm gefället/ nicht aber ſich einen ſolchen Eigenthums-Herrn zu erwehlen/ wie er will.** *L. ult. ff. de capt.* *L. in bello, §. manumittendo, eod. tit.*

2. Das Römiſche Geſetz hat ſogar auch die Leibeigenen/ welche ihren Feinden entfliehen/ von dieſem Völcker-Rechte nicht ausgenommen: Denn wie uns Paulus lehret/ ſo erlanget der Eigenthums-Herr ſein altes Recht wieder/ welches er über ſie hat; weil dieſes Recht dem Leibeigenen/ indem ihm nichts anders begegnet/ als daß er vor wie nach ein Leibeigener bleibet/ nicht ſo unbillig iſt/ als ein Recht/ welches dieſem Rechte zuwider wäre/ dem Eigenthums-Herrn nachtheilig ſeyn würde. Insgemein haben die Käyſer von den Leibeigenen/ welche durch die Tapferkeit der Kriegs-Leute wiedererlanget werden/ dieſen Ausſpruch gethan: **Wir müſſen ſie vor Wiedererlangete/ nicht aber vor Gefangene halten/ und es iſt billig/ daß unſer Krieges-Volck ihr Beſchützer/ nicht aber ihr Eigenthums-Herr ſeye.** Welches von einigen/ jedoch ſehr übel/ auf alle und jede Sachen gezogen wird. *d. L. Poſtliminium, §. Si vero ſervus.* *L. ab hoſtibus, C. de poſtl.*

3. Die Leibeigene/ welche aus den Händen der Feinde loßgekauffet werden/ gehören nach dem Römiſchen Rechte alſobald demjenigen zu eigen/ welcher ſie loßgekauffet hat: Jedoch können ſie nachgehends/ vermöge des Rechtes der Wiederkunfft/ durch den vorigen Eigenthums-Herrn wiedererlanget werden/ wenn er das ausgelegte Löſe-Geld wieder bezahlet. Allein dieſes ſubtiler und genauer zuerklären/ kömmet den Auslegern des bürgerlichen Rechtes zu: Denn durch die letzteren Geſetze ſeynd einige Dinge geändert worden: Und damit

die gefangene Leibeigene zur Zurückkunfft angelocket werden möchten/ ſo verſprach man denjenigen / welchen ein Glied zerbrochen worden/ die Freyheit alſobald/ den andern aber nach fünff Jahren/ wie aus den Krieges-Geſetzen/ welche Rufus zuſammen getragen hat/ zu erſehen iſt.

XII.

Dieſe Frage gehet uns mehr an/ ob auch diejenigen Völcker/ welche der Herrſchafft eines andern unterworffen geweſen / in ihren alten und vorigen Zuſtand gerathen. Hiervon kan man handeln/ wenn man zuvor ausſetzet/ daß ſie nicht derjenigen/ unter deſſen Herrſchafft ſie zuvor geſtanden/ ſondern einer ſeiner Bundsgenoſſen aus der Feinde Händen erlöſet habe. Bey ſolcher Bewandnüß halte ich davor/ man müſſe allhier eben daſſelbe ſagen / was wir von den Leibeigenen geſaget haben/ es ſeye denn daß man ſich in dem Verbindnüß-Tractat anders verglichen habe.

XIII.

1. Unter den Sachen/ welche unter dem Rechte der Wiederkunfft begriffen ſeynd/ kommen die Ländereyen zuerſt vor. **Es iſt wahr/** ſaget Pomponius, **daß wenn die Feinde von den Ländereyen/ welche ſie eingenommen gehabt/ hinweggetrieben worden/ das Eigenthum derſelben wiederum an die vorigen Eigenthums-Herrn gelanget.** Man muß aber verſtehen/ daß die Feinde alsdenn von einem Orte hinweggetrieben worden ſeynd/ wenn ſie nicht öffentlich wiederum dahin kommen können/ wie wir ſolches anderswo erkläret haben. Alſo nachdem die Lacedämonier denen Athenienſern die Inſul Ægina abgenommen hatten/ ſo gaben ſie dieſelbe (s) ihren alten Eigenthums-Herrn wieder. Die Ländereyen / welche aus den Händen der Gothen und Vandalen wieder erobert wurden / gab Juſtinianus und andere Käyſer denen Erben der vorigen Beſitzer wieder / und verſtattete (t) diejenigen Verjährungen/ welche die Römiſchen Geſetze eingeführet

L. Si captivus §. Verum eſt, ff. de capt.

Strabo Lib. VIII.

Nov. xxxvi. Nov. Valent. de Ep. Jud. Procop. 1. de bell. Vand.

1. (s) **Ihren alten Eigenthums-Herrn wieder)** welche nemlich auf der Lacedämonier Seite geweſen waren. Uberlege hiermit/ was oben im 7. §. des VI. Capitels geſaget worden iſt.

(t) **Diejenigen Verjährungen)** Und dieſes zwar vermöge des Geſetzes Honorii, welcher ob er ſchon Spanien denen Vandalen überlaſſen hatte/ dennoch nicht haben wolte/ daß ſolange die Vandalen daſſelbe beſäſen/ denen Eigenthums-Herrn die dreyſigjährige Verjährung ſchaden ſolte/ wie ſolches Procopius im I. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte erzehlet. Valentinianus ſaget in der Novella im Geſetz vom Biſchöflichen Gericht: **Wir haben befohlen/ daß dasjenige mit Beſtimmung dreyer**

eingeführet haben / keinesweges wider die Eigenthums-Herrn dieſer Ländereyen.

2. Was wegen der Ländereyen Rechtens iſt / eben daſſelbe kan auch / wie ich davor halte / von allen Rechten und Gerechtigkeiten / welche dem Grunde und Boden anhängen / geſaget werden. Denn wie Pomponius ſchreibet / ſo werden die religioſen und geheiligten Oerter / welche durch die Feinde erobert worden / gleichſam durch einiges Recht der Wiederkunfft wieder in ihren vorigen Stand geſetzet / wenn ſie von dieſem Elend befreyet und wieder erobert werden. Hiermit kömmet dasjenige überein / was Cicero in ſeiner Verrina von den Bilder-Säulen und von der Diana von Segeſte folgendermaſen ſaget: **Durch Scipionis des Africaners Tapferkeit hat ſie ſowohl / als auch der Ort / wo ſie geſtanden / ihre Heiligkeit wieder erlanget.** Und Marcianus vergleichet mit dem Rechte der Wiederkunfft dasjenige Recht / vermöge deſſen der Grund und Boden eines an einem Ufer aufgerichteten Gebäudes dem Ufer wieder zugeeignet wird / wenn das Gebäude übern Hauffen gefallen iſt. Derowegen wird man ſagen müſſen / daß auch ſo gar der Nießbrauch einer wiedereroberten Länderey müſſe erſetzet werden / nach dem Exempel desjenigen / was Pomponius wegen einer überſchwemmeten Länderey ausgeſprochen hat. Alſo iſt in den Spaniſchen Geſetzen verordnet worden / daß die Graffſchafften und andere erbliche Herrſchafften vermöge des Rechtes der Wiederkunfft wieder erlanget werden / und zwar die groſſen zu allerzeit / die kleinen aber / wenn ſie / nachdem ſie wieder erobert worden / innerhalb vier Jahren durch den Eigenthums-Herrn gefordert werden; iedoch hat der König das Recht ein befeſtigtes Schloß oder einen feſten Ort / welcher / es ſeye

Cujac. Obſ. X.

L. cum loca, ff. de religioſis.

L. in tantum de diviſ. rer.

L. ſi ager, ff. quib. mod. uſuf. amit.

Reg. Conſt. Lib. X. tit. 29. p. 2.

Jahre geendiget werden ſoll / was ſonſten auf ſtetswährende oder unendliche Zeiten vorbehalten worden iſt; ausgenommen die Angelegenheiten derer Africaner / wenn ſie beweiſen / daß ſie die Gewalt der Vandalen erlitten haben; dergeſtalt daß durch Beſtimmung dreyer Jahre diejenige Zeit abgekürtzet werden ſoll / von welcher erſcheinet / daß ſie dieſelbe unter den Feinden zugebracht haben. In dem Concilio von Sevillen / welches in cauſam XVI. quæſt. IV. gebracht worden / lautet es alſo: Gleichwie durch das weltliche Geſetz denjenigen / welche die barbariſche Grauſamkeit in die jämmerliche Gefangenſchafft geführet hat / wenn ſie vermöge des Rechtes der Wiederkunfft zurücke kommen / ihre vorigen unbeweglichen Güter wiedergegeben werden. Hiermit ſtimmet überein c. Ex transmiſſa. Von den Verjährungen beſiehe auch Cujacium über den Titulum C. de præſcriptione XXX. annorum.

es ſeye auch geſchehen/auf was Weiſe es wolle/ wieder erobert worden/ vor ſich zubehalten.

XIV.

1. Im Gegentheil iſt von den beweglichen Sachen dieſe allgemeine Regel/ daß ſie vermöge des Rechtes der Wiederkunfft nicht wieder zurücke kommen/ ſondern unter die Beute gehören/ wie Labeo ſelbige den unbeweglichen Sachen entgegen ſetzet. Dahero verbleiben die Dinge / welche man im Handel und Wandel gekauffet hat/ demjenigen/der ſie gekauffet hat/ſie mögen auch gleich gefunden werden / wo ſie wollen: Und iſt dem alten Eigenthums-Herrn nicht erlaubet/dieſelben wieder zufordern/wenn er ſie auch ſchon in einem neutralen und in dem Kriege nicht verwickelten Lande oder in ſeinem eigenen Vaterlande anträfe. Nichts deſtoweniger ſehen wir/daß vor Alters diejenigen Dinge/welche zum Kriege gebrauchet werden / von dieſer Regel ausgenommen worden / welches / wie es ſcheinet denen Völckern deswegen alſo beliebet hat/damit die Menſchen ſich dergleichen Sachen um ſo viel deſto lieber anſchaffeten / wenn ſie die Hoffnung hätten/ daß ſie dieſelben wieder erlangen könten: Denn zu derſelben Zeit hatten die Geſetze oder meiſten Staate und Länder ihr vornehmſtes Abſehen auf das Krieges-Weſen gerichtet; Dahero man in dieſem Stücke leichtlich übereingeſtimmet hat. Die Sachen aber / welche man zum Kriege dienlich hält/ſeynd diejenigen/welche wir kurtz zuvor aus dem Gallo Ælio angeführet haben/und welche ſo wohl beym Cicerone in Topicis als auch beym Modeſtino ordentlicher und ausführlicher erkläret zufinden ſeynd / nemlich die Krieges-und Laſt-Schiffe/nicht aber auch die Jagten und Luſt-Schiffe; ingleichen die Maul-Eſel / welche nemlich Laſten tragen/die Hengſte und Mutter-Pferde/welche den Zaum vertragen können. Welches alles ſolche Dinge ſeynd / ſo die Römiſchen Rechte als ein Vermächtnüß zu hinterlaſſen erlauben/und welche bey den Erbſchafften mit in die Theilung kommen.

L. 2. & 4. ff. de capt.

L. id quod apud hoſtes, ff. de leg. I.

2. Die Waffen und Kleider ſeynd zwar wohl im Kriege dienlich/allein ſie wurden vermöge des Rechtes der Wiederkunfft nicht wieder zurück erlanget / alldieweil man denjenigen / welche im Kriege ihre Waffen oder Kleider verlohren hatten / keinesweges günſtig war: Ja es wurde daſſelbe vor eine groſſe Schande gehalten/wie ſolches hin und wieder aus den Geſchichten erſcheinet. Und in dieſem Stücke ſeynd die Waffen/wie man anmercket/ von einem Pferde unterſchieden / weil ein

L. item Labeo, §. 5. cum l. ſeq. ff. de fam. herciſ.

ein Pferd ohne Schuld des Reuters hinweglauffen kan. Dieſer Unterſchied derer beweglichen Sachen iſt / wie es ſcheinet / in den Abend-Ländern auch ſo gar unter den Gothen / bis zu Boetii Zeiten / gebräuchlich geweſen: Denn indem er Ciceronis Topica erkläret / ſo hat es das Anſehen / daß er von dieſem Rechte alſo redet / als ob es dazumahl noch im Schwange geweſen ſeye.

XV.

Allein in den letzten Zeiten / wo es nicht noch eher geſchehen iſt / ſcheinet dieſer Unterſchied aufgehoben worden zuſeyn. Denn diejenigen / welche in den Sitten uñ Gebräuchen der Völcker erfahren ſeynd / lehren durchgehends / daß die bewegliche Sachē vermöge des Rechtes der Wiederkunfft nicht wieder zurücke erlanget werdē / und ſehen wir / daß ſolches (u) in Anſehung der Schiffe an vielen Orten alſo verordnet iſt.

Bart. in L. Si quid bello, ff. de capt. Ang. & Salic. in L. ab hostibus, C. de capt. Conſt. Gall. L. XX. tit. 13. art. 24. Conſul. maris c. 287.

XVI.

Was aber diejenigen Sachen anlanget / welche die Feinde zwar erobert / jedoch noch nicht an ſichere Oerter gebracht haben / ſo ſeynd dieſelben des Rechtes der Wiederkunfft nicht benöthiget / weil ſie nach dem Völcker-Recht ihren Eigenthums-Herrn noch nicht verändert haben: Daher kömmt es / daß diejenigen Sachen / welche uns durch die Räuber entwendet worden ſeynd / des Rechtes der Wiederkunfft nicht nöthig haben / wie Ulpianus und Javolenus den Ausſpruch thun / und zwar aus dieſer Urſache / weil das Völcker-Recht den Räubern nicht erlaubet hat / daß ſie das Recht des Eigenthums ſolten verändern können. Hierauff gründeten ſich die Athenienſer; dahero als ihnen die See-Räuber die Inſul Haloneſum genommen / (x) Philippus aber den See-Räubern dieſelbe wieder abgenommen hatte / ſo wolten die Athenienſer ſelbige von ihm nicht als ein Geſchencke annehmen / ſondern ſie wolten haben / daß er ihnen dieſelbe / als etwas / das ihnen zugehörete / wiedergeben ſolte. Derowegen können diejenigen Sachen / welche die See-Räuber geraubet haben / überall / wo dieſelben anzutreffen ſeynd / in Anſpruch genommen und wiedergefordert werden; jedoch muß man / wie wir anderswo aus dem natürlichen Rechte geurtheilet haben / demjenigen / welcher den Beſitz ſolcher Sachen

L. hoſtes, & L. latrones, ff. de capt. L. poſtliminio, §. a piratis. eod. tit.

Demoſth. de Haloneſo.

Lib. II. 10. 9.

(u) In Anſehung der Schiffe) In der 101 Genueſiſchen Deciſion.
(x) *Philippus* aber den See-Räubern) Beſiehe Philippi Brieff ſelbſten in den Schrifften Demoſthenis.

auf ſeine Unkoſten erlanget hat / ſoviel wiedergeben / ſoviel der Eigenthums-Herr ſelbſten zu Erlangung derſelben willig und gerne würde angewendet haben.

XVII.

Nichts deſtoweniger kan durch ein bürgerliches Geſetz etwas anders verordnet werden: Gleichwie (y) vermöge der Spaniſchen Geſetze die durch die See-Räuber genommene Schiffe denjenigen zugeeignet werden / welche ſelbige von den See-Räubern erobern. Denn es iſt auch nicht unbillig / daß die Güter derer einzelen oder Privat-Perſonen dem allgemeinen Nützen weichen / abſonderlich da es ſo ſchwer iſt / dergleichen geraubete Sachen wieder zuerobern. Allein ein ſolches Geſetz kan den Ausländern nicht hinderlich ſeyn / ihre Güter in Anſpruch zu nehmen / und wiederzufordern.

Lib. XXXI. tit. 29. p. 2. Covarr. ad c. peccatum, p. 11. §. 2. n. 8.

XVIII.

1. Hierüber iſt ſich noch mehr zuverwundern / daß das Recht der Wiederkunfft / wie die Römiſchen Geſetze bezeugen / nicht allein unter den öffentlichen Feinden / ſondern auch unter den Römern und ausländiſchen Völckern ſtatt gefunden habe. Allein wie wir anderswo geſaget haben / ſo waren dieſes noch einige Uberbleiſel von den Zeiten derer Nomadier / derer Gewohnheiten und Gebräuche die natürliche Empfindung / welche die Menſchen zu der Geſelligkeit haben / verdämpffet hatten. Aus dieſem böſen Grunde kam es her / daß bey denen Völckern / auch ſogar bey denjenigen / welche nicht öffentlich mit einander Krieg führeten / unter den einzelen oder Privat-Perſonen eine gewiſſe Art der Freyheit ausgeübet wurde / welche gleichſam von einem Kriege / den ihre wilde Gewohnheiten andern Menſchen ankündigten / herrührete. Und damit ſich dieſe Freyheit nicht bis auf die Ermordung der Menſchen erſtreckete / ſo iſt beliebet worden / daß die Geſetze der Gefangenſchafft unter ihnen eingeführet würden / woraus denn gefolget iſt / daß auch das Recht der Wiederkunfft bey ihnen ſtatt haben muſte / anders als es mit den Straſſen- und See-Räubern gehalten wird / weil / was jene anlanget / die beyderſeitige Gewalt der Waffen zu billigmäſigen und gleichen Conventionen oder Verträgen Anlaß gab / welche hingegen von den Straſſen- und See-Räubern pflegen verachtet und in den Wind geſchlagen zuwerden.

Lib. II. c. 15. §. 5.

2. Es

(y) Vermöge der Spaniſchen Geſetze) Eben daſſelbe iſt auch bey den Venetianern gebräuchlich / wie ſolches aus den Brieffen Fraxinii Canæi im I. Tomo erhellet.

2. Es ſcheinet/ daß dieſe Rechts-Frage vor Alters ſtreitig geweſen/ ob nemlich die Unterthanen eines Volckes/ welches mit uns in Bindnüß ſtehet/ wenn ſie bey uns in der Leibeigenſchafft leben/ und wenn ſie nachmahls in ihr Vaterland zurücke kehren/ vermöge des Rechtes der Wiederkunfft wieder in ihren vorigen Zuſtand gelangen: Denn auf dieſe Weiſe ſtellet Cicero dieſe Frage vor im erſten Buch von dem Redner. Was Gallum Ælium betrifft/ ſo redet er folgendermaſen; **Das Recht der Wiederkunfft iſt zwiſchen uns und denen freyen Völckern/ wie auch zwiſchen den Bundsgenoſſen und Königen aufgerichtet worden/ eben als wie zwiſchen uns und den Feinden.** Dargegen ſaget Proculus: **Ich zweiffele nicht/ daß unſere Bundsgenoſſen und die freyen Völcker in Anſehung unſer vor Fremde gehalten werden: Unterdeſſen gilt doch zwiſchen uns und ihnen kein Recht der Wiederkunfft.** *L. non dubito, ff. de capt.*

3. Meines Theils halte ich davor/ man müſſe unter den Verbindnüſſen einen Unterſchied machen/ und ſagen/ daß wenn einige Verbindnüſſe vorhanden wären/ welche man nur allein geſchloſſen/ um einen öffentlichen Krieg zu endigen/ oder demſelben vorzubauen/ ſo verhindern dieſelben keinesweges/ daß man ins künfftige nicht Gefangene machen/ oder ſich des Rechtes der Wiederkunfft gebrauchen ſolte. Wenn aber einige Verbindnüſſe vorhanden wären/ welche im Nahmen des gemeinen Weſens denenjenigen/ welche von einem Theile derer Bundsgenoſſen ſich zu dem andern begeben würden/ die Sicherheit verſpräche/ alsdenn würde/ indem das Recht/ wodurch man Gefangene machen dörffte/ aufgehoben wäre/ auch zugleich das Recht der Wiederkunfft aufhören. Und dieſes ſcheinet mir Pomponius anzudeuten/ wenn er ſaget: **Wenn wir mit einem Volck/ weder Freundſchafft noch Beherbergung/ noch Verbindnüß der Freundſchafft wegen gemachet haben/ ſo ſeynd ſie deßwegen noch nicht unſere Feinde: Jedoch wenn etwas von unſern Sachen zu ihnen kömt/ ſo gehöret es ihnen eigenthümlich zu/ und wenn ſie einen freyen Menſchen aus den unſrigen gefangen nehmen/ ſo wird er ihr Leibeigener; Eben alſo verhält ſichs auch/ wenn etwas von dem ihrigen zu uns kömt. Derowegen hat man auch in dieſem Fall das Recht der Wiederkunfft aufgerichtet.** *L. Poſtliminii, ff. in pace, eod. tit.* Indem er von einem Verbindnüß der Freundſchafft wegen redet/ ſo zeiget er hierdurch/ daß auch andere Verbindnüſſe ſeyn können/ welche weder die Freundſchafft noch das Recht

Dict. L. non dubito, eod. tit.

der Beherbergung in ſich begreiffen. Ingleichen gibt Proculus gnugſam zu erkennen/ daß er durch die in Verbindnüß mit einander lebende Völcker diejenigen verſtehe/ welche einander die Freundſchafft oder eine ſichere Herberge verſprochen haben / wenn er hinzuſetzet: **Denn worzu iſt das Recht der Wiederkunfft unter uns und ihnen nöthig/ indem ſie bey uns ihre Freyheit und das Eigenthum ihrer Güter eben ſo wohl / als wenn es in ihrem Vaterland wäre / behalten/ welches uns gleichfalls bey ihnen wiederfähret.** Weswegen diejenigen Worte/ welche beym Gallo Ælio folgen : **welche Völcker unter unſerer Gerichtbarkeit ſtehen / mit denſelben haben wir kein Recht der Wiederkunfft;** (Wie Cujacius dieſen Ort recht und wohl verbeſſert hat) mit dieſem folgenden Zuſatz ergäntzet werden müſſen: **Noch auch mit denjenigen/ mit welchen wir ein Verbindnüß der Freundſchafft wegen haben.**

Obſ. IX. t. 23.

XIX.

Bodin. Lib. I. de Rep. c. 7.

1. Allein zu unſern Zeiten iſt nicht allein unter den Chriſten ſondern auch unter den meiſten Mahometanern ſowohl das Recht der Gefangenſchafft/ als auch das Recht der Wiederkunfft/ wenn ſie keinen Krieg mit einander haben / erloſchen/ indem weder das eine noch das andere mehr nöthig iſt/ weil wir ſehen / daß die Krafft und Empfindung derjenigen Bluts-Freundſchafft / welche die Natur unter den Menſchen hat haben wollen/ wiederum in der Welt aufgerichtet worden iſt.

2. Jedennoch kan dieſes alte Völcker-Recht annoch ſtatt haben / wenn man mit einem dermaſen barbariſchen Volcke zuthun hat/ welches ſich einbildet/ es ſeye recht/ daß es ohne Krieges-Ankündigung oder ohne Urſache allen Ausländern feindſeelig begegnet. Und indem ich dieſes ſchreibe/ iſt in der groſſen Kammer des Parlamentes zu Paris/ allwo Nicolaus de Verdun als erſter Präſident im Gerichte geſeſſen / auf ſolche Weiſe geurtheilet worden/ daß nemlich diejenigen Güter / welche den Frantzöſiſchen Unterthanen zugehöret/ von denen Algirern aber / als einem vor allen andern der See-Rauberey ergebenem Volcke/ hinweggenommen worden/ vermöge des Rechts des Krieges ſeinen Eigenthums-Herrn verändert haben ; Und daß dannenhero wenn ſie wieder genommen würden/ ſie denjenigen eigenthümlich verbleiben ſolten / welche ſie wieder genommen hätten. In eben demſelben Proceß iſt auch dieſes ausgeſprochen worden/ was wir nur ietzo geſaget haben / daß nemlich

heutiges

heutiges Tages die Schiffe nicht unter diejenigen Sachen gehören/welche vermöge des Rechtes der Wiederkunfft wieder erlanget werden.

Das X. Capitel.

Erinnerungen wegen derjenigen Dinge / welche in einem unrechtmäſſigen Kriege geſchehen.

I. Was es vor einen Verſtand habe/ wenn man ſaget / die Scham verbiete dasjenige/was das Geſetz zuläſſet.

II. Daß ſich dieſes auf diejenigen Dinge ſchicke / welche/wie wir geſaget haben/vermöge des Völcker-Rechtes erlaubet ſeynd.

III. Daß dasjenige/ was in einem unrechtmäſſigen Kriege geſchiehet/nach einer innerlichen Ungerechtigkeit ungerecht ſeye.

IV. Wer diejenigen ſeynd/welche dieſerwegen zur Wiedererſtattung verbunden / und wie weit ſie hierzu verbunden ſeynd.

V. Ob die in einem unrechtmäſſigen Kriege eroberten Sachen durch denjenigen/der ſie erobert hat / wiedergegeben werden müſſen.

VI. Ob es auch durch denjenigen/der ſie beſitzet/ geſchehen müſſe.

I.

1. NUn muß ich wiederum zurücke gehen/und denjenigen/ welche Krieg führen/faſt alles dasjenige wiedernehmen/ was ich ihnen/wie es ſcheinet/zugeſtanden/wiewohl ich ihnen/die Wahrheit zu bekennen/daſſelbe nicht zugeſtanden habe: Denn ſo bald ich angefangen/dieſen Theil des Völcker-Rechtes zu erklären / ſo habe ich bezeuget/daß viele Dinge ſeynd/von welchen man ſaget / daß ſie Rechtens und erlaubet ſeynd/weil ſie nemlich ohne Beſorgung einiger Straffe geſchehen/theils auch weil zu ihrer Vertheidigung die Geſetze ihrer Macht Lib.III.c.4.

und Anſehen ihnen zueignen; daß ſie aber dennoch von der Regel der Billigkeit abweichen / es beſtehe nun dieſelbe gleich in dem ſo genannten engeren Rechte / oder in den Geboten derer andern Tugenden / und daß es gewißlich viel gewiſſenhaffter und viel lobwürdiger ſeye / dergleichen Dinge zu unterlaſſen.

2. Indem Pyrrhus in des Senecæ Troadibus ſaget:

Kein Gefangner wird verſchont / ſondern das Geſetz vergönnet /
Daß man ihn beſtraffen darff.

So antwortet ihm Agamemnon:

Was das Geſetze nicht verbeut /
Verbeut dennoch die Ehrbarkeit.

Allwo das Wort Scham oder Ehrbarkeit nicht ſowohl das Abſehen auf die Menſchen und auf den guten Nahmen / als auf dasjenige / was billiger und beſſer iſt / bedeutet. Alſo leſen wir in denen Inſtitutionibus Juſtiniani: Das Wort Fideicommis kömmt daher / weil es durch kein Band des Rechtes gezwungen wird / ſondern nur allein durch die Scham oder Ehrbarkeit derjenigen / welchen man es anvertrauet. Und beym Quintiliano dem Vater: Ein Gläubiger kan / ohne die Scham und Ehrbarkeit zuverletzen / ſich nicht zu dem Bürgern wenden / es ſeye denn daß er zuvor das ſeinige von dem Schuldner nicht hat erlangen können. Und ſehen wir / daß in ſolchem Verſtande die Gerechtigkeit offtmahls zu der Scham und Ehrbarkeit gefüget wird:

Gerechtigkeit war noch durch Todſchuld nicht vertrieben;
Sie war die Göttin / ſo die Welt zuletzt verließ.
Da wurden durch die Scham Geſetze vorgeſchrieben /
Anſtatt Furcht und Gewalt / die ſonſt gehorchen hieß.

Operibus. Heſiodus läſt ſich alſo vernehmen:

Die Scham iſt nirgends mehr / noch die Gerechtigkeit:
Die Böſen plagen jetzt die Guten ungeſcheut.

Plato drücket es im XII. Buch von den Geſetzen folgendermaſen aus / wenn man das erſte Wort ändert: Die Scham wird die Gefehrtin der Gerechtigkeit genennet / und zwar billig. Anderswo redet er alſo: Indem GOtt befürchtet hat / es möchte das menſchliche Geſchlechte gänzlich untergehen / ſo hat er den Menſchen die Gerechtigkeit und Scham gegeben / welches Zierden der Staate und diejenigen Bande ſeynd / welche die Freundſchafft ver-

Ad ineruditum Præſulem.

verknüpften. Auf gleiche Weiſe nennet Plutarchus die Gerechtig- *Vita Theſei.*
keit eine Beywohnerin der Scham; wie er denn auch anderswo
die Scham und Gerechtigkeit zuſammen ſetzet. Beym Dionyſio *Lib. VI.*
Halicarnaſſenſi wird die Scham / der Wohlſtand und die Ehrbar-
keit mit einander genennet. Alſo verknüpffet auch Joſephus die Scham *Lib. XIII. an-*
mit der Billigkeit. Der Rechts-Lehrer Paulus füget gleichfalls das *tiq. c. 19.*
natürliche Recht und die Scham zuſammen. Cicero aber machet kei- *L. adoptivus,*
ne andere Grentzen zwiſchen der Gerechtigkeit und Schamhafftigkeit / *ff. de ritu nupt.*
als daß er ſaget / die Eigenſchafft der Gerechtigkeit ſeye / die Menſchen *Off. I.*
nicht zubeſchädigen / und die Eigenſchafft der Schamhafftigkeit / die
Menſchen nicht zubeleidigen.

3. Mit demjenigen Vers / welchen wir aus dem Seneca ange-
führet haben / kömmet ſehr wohl überein / was er in ſeinen Philoſophiſchen
Schrifften ſaget: (a) **Wie enge Grentzen hat doch die Unſchuld /** *Lib. I. de*
wenn man nur ſo weit fromm und ehrlich iſt / als es das Geſetz *ira, c. 27.*
**erfordert! Wie viel weiter erſtrecket ſich die Regel der Pflicht
und Schuldigkeit / als des Rechtes! Wie viel erfordert die
Gottesfurcht / Leutſeeligkeit / Freygebigkeit / Gerechtigkeit / Treue
und Glauben / welche doch alleſamt in den öffentlichen Geſetzen
nicht begriffen ſeynd!** Hier ſieheſt du / daß das Recht von der Ge-
rechtigkeit unterſchieden wird / weil er durch das Recht dasjeni-
ge verſtehet / was in den äuſſerlichen Gerichten ſtatt hat. Eben der-
ſelbe erkläret dieſes anderswo vortrefflich mit dem Exempel des Rech- *Lib. I. de*
tes eines Herren über ſeine Leibeigene / wenn er ſaget; **Bey einem** *Clementia,*
Leibei- *c. 18.*

3. (a) Wie enge Grentzen hat doch die Unſchuld) Eben derſelbe Seneca ſchrei-
bet im 21 Capitel des V. Buches von den Wohlthaten: **Viele Dinge haben kein
Geſetz / und hat man keinen Rechts-Anſpruch über dieſelben / weil die
Gewohnheit / welche ſtärcker iſt / als alle Geſetze / die Menſchen darzu
antreibet.** Quintilianus ſaget im 8. Cap. des III. Buches ſeiner Inſtitutionum ora-
toriarum: **Denn einige Dinge ſeynd von Natur zwar nicht löblich / jeden-
noch aber durch die Geſetze zugelaſſen / gleichwie es vermöge derer XII.
Tafeln erlaubet geweſen / des Schuldners Todten-Leichnam unter die
Gläubiger zutheilen / welches Geſetz aber die allgemeine Gewohnheit
verworffen hat.** Cicero ſchreibet im III. Buch von den Pflichten: **Die Betrü-
gereyen werden auf eine andere Weiſe durch die Geſetze / und auf eine
andere Weiſe durch die Philoſophen abgeſchaffet. Die Geſetze gehen
darauf / wie weit ſie die Sachen mit der Hand / die Philoſophen aber
wie weit ſie dieſelben mit der Vernunfft und mit dem Verſtande faſſen
können.**

Leibeigenen muß man betrachten / nicht wieviel man ohne Beſorgung einiger Straffe ihm zuleide thun kan / ſondern wieviel dir die Eigenſchafft der Gerechtigkeit und Ehrbarkeit zuläſt / welche gebeut / daß man auch der Gefangenen und mit Gelde erkauffeten verſchonen ſolle. Und hernach: Ob ſchon gegen einen Leibeigenen alles zuthun erlaubet iſt / ſo iſt doch etwas / welches das allgemeine Recht derer lebendigen Geſchöpffe zuthun nicht erlaubet. An welchem Orte wiederum zumercken iſt / daß das Wort erlaubet ſeyn einen zweyfachen Verſtand habe / welcher eines Theils auf das äuſerliche / andern Theils aber auf das innerliche gerichtet iſt.

II.

Liv. Lib. 26. 1. Eben dieſen Verſtand hat auch derjenige Unterſchied / welchen Marcellus in dem Römiſchen Rath machete: **Es iſt nicht die Frage / ſagte er / was ich gethan habe / indem mich wegen desjenigen / was ich gegen die öffentlichen Feinde gethan / das Recht des Krieges vertheidiget / ſondern es wird nur allein gefraget / was dieſe haben leiden ſollen**; Nemlich nach der Gerechtigkeit und Ehrbarkeit: *Polit. I. c. 6.* Ariſtoteles gibt eben dieſen Unterſchied / indem er unterſuchet / ob diejenige Leibeigenſchafft / welche aus dem Kriege entſtehet / rechtmäſig zu nennen ſeye: **Indem einige nichts weiters als einen Theil der Gerechtigkeit betrachten ((b) denn das Geſetz iſt auch etwas gerechtes) ſo ſagen ſie / die Leibeigenſchafft / darein man durch den Krieg geräth / ſeye gerecht: Allein ſie leugnen / daß ſie gäntzlich gerecht ſeye / indem es geſchehen kan / daß die Urſache des Krieges ungerecht iſt.** *Lib. III.* Dieſem iſt gleich / was Thucydides in der Rede derer Thebaner anführet: **Wir beklagen uns nicht ſehr wegen derjenigen / welche ihr in dem Gefechte umgebracht habt / denn dieſes iſt ihnen einigermaſen mit Rechte wiederfahren.**

L. poſtlim. in princip. ff. de capt. Epiſt. XXXII. 2. Alſo was die Römiſche Rechts-Lehrer ſelbſten offtmahls das Recht der Gefangenſchafft nennen / das nennen ſie anderswo ein Unrecht / und ſetzen es der natürlichen Billigkeit entgegen; wie denn auch Seneca ſaget / es ſeye der Nahme eines Leibeigenen aus dem Unrecht

1.(b) **Denn das Geſetz iſt auch etwas Gerechtes**) Seneca ſchreibet im 6. Capitel an Helviam: **Andere haben ſich durch die Waffen in einem auswärtigen Lande ein Recht erworben.** Wiederhole allhier / was oben im 2. §. des IV. Capitels geſaget worden iſt.

recht entſproſſen/und hiermit ſiehet er auf den Mißbrauch / welcher offtmahls gegen dergleichen Menſchen pfleget ausgeübet zuwerden. Jngleichen werden beym Livio die Jtaliäner / welche dasjenige behielten/ was ſie den Syracuſanern im Kriege genommen hatten / ſolche Leute genennet / welche hartnäckig wären / das ungerechte Gut bey ſich zubehalten. Als Dion Pruſæenſis geſaget hatte / daß die Krieges-Gefangenen / wenn ſie wiederum zu den Jhrigen zurücke kämen / die Freyheit wieder erlangeten / ſo ſetzet er hinzu / **weil ſie durch Unrecht in der Leibeigenſchafft geweſen wären.** Wenn (c) Lactantius von denen Philoſophen redet / ſo ſaget er: **Wenn ſie von den Pflichten handeln / welche zu dem Krieges-Weſen gehören / ſo zielet ihre gantze Rede weder auf die Gerechtigkeit noch auf die wahre Tugend / ſondern nur auf dieſes Leben und auf die bürgerlichen Sitten.** Eben derſelbe ſaget bald hernach / daß die Römer viel Unrecht gethan / ob es ſchon vermöge ihrer Rechte ordentlich darmit zugegangen ſeye. *Lib. XXVIII.* *Orat. XV.*

III.

Derowegen ſagen wir zum erſten / daß wenn die Urſache des Krieges ungerecht iſt / ſo ſeynd vermöge einer innerlichen Ungerechtigkeit alle daraus entſtehende Thaten und Handlungen ungerecht / ob auch ſchon der Krieg auf ſolenne und ordentliche Weiſe angefangen worden iſt. Hieraus folget / daß alle diejenigen / welche wiſſentlich dergleichen Thaten oder Handlungen thun / oder ſelbige thun helffen / unter die Zahl derjenigen zurechnen ſeynd / welche ohne Buſſe nicht in das Himmelreich kommen können. Nun aber erfordert die wahre Buſe allerdinges (d) daß derjenige / welcher entweder durch Tödtung/ *I. Cor. VI. 10.* *Jon. II. 10.*

 oder

2. (c) *Lactantius*) Auguſtinus aber ſchreibet in ſeinem IV. Brieff / welcher an den Marcellinum gerichtet iſt: **Und wenn hierdurch ſolche irrdiſche Republic die Chriſtlichen Gebote hält / ſo werden auch die Kriege ſelbſten nicht ohne Gütigkeit geführet werden.** Eben derſelbe ſaget in dem Buch von den vielerley Gebräuchen der Kirche: **Bey den wahren Verehrern GOttes ſeynd auch die Kriege ſelbſten friedſam.**

(d) **Daß derjenige welcher Schaden verurſachet hat**) Jm IV. Buch Moſis V. 6. Hieronymus ſchreibet an Ruſticum: **Das Urtheil der Rache wird nicht aufgeſchoben / es ſeye denn / daß alles und iedes wiedergegeben werde.** Auguſtinus in dem Brieff an Macedonium, welcher der LIV. iſt / läſt ſich alſo vernehmen: **Wenn eine fremde Sache / wegen welcher geſündiget worden iſt / wiedergegeben werden kan / aber nicht wiedergegeben wird / ſo wird**

oder durch Verderbung einiger Sachen / oder durch Beraubung Schaden gethan hat / ſelbigen erſetze / ſoferne er Zeit und Mittel darzu hat. Alſo ſaget GOtt / (e) daß ihm das Faſten derjenigen / welche die unrechtmäſiger Weiſe Gefangenen aufhielten / nicht angenehm ſeye. Und indem der König derer Niniviten alle Richter in ihrem Amte aufhören ließ / ſo befahl er / man ſolte die Hände vom Raube leer machen / indem er durch Antrieb der Natur erkennete / daß ohne dergleichen Wiedererſtattung die Buſſe falſch und vergebens ſeyn würde. Und ſehen wir / daß (f) nicht allein die Jüden und Chriſten / ſondern auch (g) die Mahometaner dieſer Meynung ſeynd.

IV.

Sylv. in verbo bellum, p. I. n. 10. & II. 12. Covarr. d. §. II. n. 8. Leſſ. Lib. II. c. 13. dub. 4. Adde Leg. Vulgat. §. Si duo, ff. de furtis.

Alſo ſeynd / vermöge deſſen / was wir anderswo insgemein und überhaupt geſetzet haben / die Urheber des Krieges / ſowohl diejenigen / welche denſelben krafft des Rechtes ihrer Oberherrſchafftlichen Gewalt angefangen / als auch diejenigen / welche darzu gerathen haben / zur Wiedererſtattung aller derjenigen Dinge verbunden / welche auf den Krieg zufolgen pflegen / auch ſogar derer ungewöhnlichen / wenn ſie etwas dergleichen anbefohlen oder gerathen haben / oder wenn ſie es nicht verhindert haben / da ſie es hätten verhindern können. Ingleichen ſeynd die Heerführer wegen desjenigen verbunden / was unter ihrer Anführung geſchehen iſt; und alle Kriegesleute ſamt und ſonders / welche zu einer allgemeinen That / zum Exempel zu Anzündung einer Stadt / geholffen haben. In beſondern Thaten aber iſt ein jeder vor denjenigen Schaden zuſtehen verbunden / deſſen Urſache er entweder eintzig und allein / oder doch eine von den Urſachen geweſen iſt.

V.

1. Und ich halte auch nicht / daß man / wie einige thun / hiervon diejenigen ausnehmen müſſe / welche andern darinnen behülfflich

oder

keine Buſſe gethan / ſondern man ſtellet ſich nur alſo an. Wie Gratianus dieſen Spruch in cauſam XI. quæſt. VI. gebracht hat.

(e) Daß ihm das Faſten) Einen vortrefflichen Ort findet man beym Eſ. LVIII. 5. 6. 7. Welcher Griechiſch zubefinden beym Juſtino Martyre im Geſpräch mit Tryphone.

(f) Nicht allein die Jüden) Beſiehe die Bus-Canones Moſis Maimonidæ im 2. §. des II. Capitels. Und Moſem de Kotzi im XVI. befehlenden Gebote.

(g) Die Mahometaner) Beſiehe Leunclavium im V. und XVII. Buch der Türckiſchen Geſchichte.

oder bedienet ſeynd / ſo ferne ſie nur einige Schuld daran haben: Denn wegen eines Fehlers / ob er ſchon ohne Betrug begangen worden / iſt man doch wegen der dabey vorgegangenen Schuld zur Wiedererſtattung verbunden. Einige halten davor / man dörffe die im Kriege überkommene Sachen / ob ſchon der Krieg keine rechtmäſige Urſache habe / nicht wiedergeben / indem man muthmaſe / daß diejenigen / welche mit einander Krieg führen / indem ſie den Krieg angefangen / dieſe Sachen denjenigen / welche ſelbige überkommen würden / geſchencket hätten. Allein es wird hierauff geantwortet / daß man von niemand vermuthet / als ob er das Seinige unbeſonnener Weiſe hinwegwerffen wolle / und daß der Krieg an und vor ſich ſelbſten ſehr weit von der Natur und Eigenſchafft derer Contracte entfernet iſt. Damit aber diejenigen Völcker / welche in Frieden leben / etwas gewiſſes haben möchten / wornach ſie ſich richteten / um nicht wider ihren Willen in den Krieg verwickelt zuwerden / ſo haben ſie dieſes äuſſerliche Eigenthum eingeführet / von welchem wir geredet haben / welches aber bey der innerlichen Verbindligkeit zur Wiedererſtattung ſehr wohl ſtehen kan. Und dieſes iſt auch / wie es ſcheinet / die Meynung dieſer Scribenten ſelbſten in Anſehung des Rechtes / welches die Gefangenſchafft derer Perſonen angehet. Dahero ſagen die Samniter beym Livio: **Wir haben die Sachen / welche wir zur Beute bekommen / zurücke geſendet / ob ſie ſchon vermöge des Rechtes des Krieges unſer zuſeyn ſchienen.** Ob ſie ſchon ſchienen unſer zuſeyn / ſagen ſie / weil dieſer Krieg unrechtmäſig war / wie die Samniter bereits zuvor erkennet hatten.

Sylv. d. loc. n. 10. Vasq. Lib. I. Contr. illuſtr. c. 9. n. 27. Molin. disp. 118. §. ut verò.

Lib. IX.

Lib. VIII.

2. Es ereignet ſich faſt ein gleichmäſiges in einem ſolchen Contracte / welcher zwar ohne Betrug geſchloſſen worden / bey welchem ſich aber dennoch eine Ungleichheit oder in Anſehung des einen Theils eine Verletzung befindet: Denn obſchon das Völcker-Recht einige Macht und Freyheit gibt / denjenigen / welcher einen Contract geſchloſſen hat / zuzwingen / daß er ſein Verſprechen erfüllen muß; ſo iſt dennoch derjenige / welcher ſich mehr / als die Billigkeit erfordert / hat verſprechen laſſen / verbunden / die Sache nach der Billigkeit einzurichten / und dieſes iſt er / vermöge der Pflicht / die einem gottesfürchtigen und ehrlichen Manne zukömmet / zuthun ſchuldig.

Beſiehe oben das 2. Cap. des II. Buchs.

VI.

1. Es iſt aber auch derjenige / welcher zwar ſelbſten keinen Scha-

den gethan/oder derjenige/welcher ihn ohne ſeine Schuld gethan / iedennoch aber eine Sache / welche durch andere in einem unrechtmäſigen Kriege genommen worden / bey ſich hat/verbunden / dieſelbe wiederzugeben/weil keine natürlicher Weiſe rechtmäſige Urſache vorhanden iſt/ warum ein anderer das ſeinige entbehren ſoll: Denn man kan nicht ſagen/daß er darein gewilliget/daß er es durch ſein übelverhalten verdienet/ oder daß man eine Schuld abzurechnen gehabt habe. Beym Valerio Maximo findet man eine Geſchicht / welche ſich nicht übel hieher reimet/ und welche er folgendermaſen erzehlet: Als P. Claudius die Cameriner/die unter ſeiner Anführung gefangen worden waren / öffentlich an die Meiſtbietenden verkauffet hatte / ſo verſpürete zwar das Römiſche Volck/daß die Schatzkammer mit Gelde und die Grentzen mit Ländereyen vermehret worden waren: Alldieweil es aber ſchiene/ob ſeye es nicht gar zu gewiß/ daß ſolches rechtmäſiger Weiſe durch dieſen Krieges-Befehlhaber geſchehen / ſo kauffte das Römiſche Volck mit groſſer Sorgfalt die Gefangenen loß/ und gab die Felder wiederum zurücke. Ingleichen wurde vermöge eines von den Römern ertheileten Decretes denen Phocenſiern die öffentliche Freyheit und die abgenommenen Ländereyen wiedergegeben. Und als einige Zeit hernach die Ligurier durch Pompilium verkauffet worden waren / ſo gab man denjenigen / welche ſie gekauffet hatten/ihr Geld wieder/und ſetzete ſie in ihre vorige Freyheit/ wie denn auch anbefohlen wurde/ihnen ihre Güter wiederzugeben. Eben dergleichen Verordnung machete auch der Rath in Anſehung derer Abderiter/nebſt beygefügter Urſache/es ſeye der Krieg unrechtmäſig/ wormit man ſie überzogen hätte.

Beſiehe oben das 9. Cap. des II. Buchs.

Lib. 12. c. 5.

Liv. Lib. XXVIII.

Liv. Lib. XLII.

Liv. Lib. XLIII.

2. Doch wenn derjenige/welcher eine Sache in ſeinen Händen hat / einige Unkoſten oder Mühe darauf gewendet / ſo kan er / nach Anleitung desjenigen / was wir anderswo erkläret haben/ ſo viel abziehen oder fordern/als es den Eigenthums-Herrn hätte koſten können / ein ſolches Gut/worzu er alle Hoffnung verlohren hatte / wieder zubekommen. Wenn nun der Beſitzer eines ſolchen Gutes / ſoferne er an aller Ungerechtigkeit unſchuldig iſt/daſſelbe verthan oder veräuſſert hat / ſo iſt er zu nichts verbunden/als nur in ſo weit er reicher dadurch worden iſt.

Das

Das XI. Capitel.

Die Linderung oder Mäſigung desjenigen Rechtes/ krafft deſſen man in einem rechtmäſigen Kriege tödten kan.

I. Daß in einem rechtmäſigen Kriege einige Thaten zu finden ſeyen/ welchen es an der innerlichen Gerechtigkeit fehlet/ und dieſes wird erkläret.

II. Welches diejenigen ſeyen/ die man vermöge der innernerlichen Gerechtigkeit tödten kan.

III. Daß man rechtmäſiger Weiſe diejenigen Unglückſeeligen nicht tödten könne/ welche gezwungen ſeynd/ einer gewiſſen Parthey anzuhängen.

IV. Noch auch wegen eines ſolchen Fehlers/ welcher das Mittel hält zwiſchen dem Unglück und dem Betrug; da denn zugleich die Natur dieſes Fehlers beſchrieben wird.

V. Daß man die Urheber des Krieges von denjenigen unterſcheiden müſſe/ welche ihnen nachfolgen.

VI. Daß/ ſo viel die Urheber ſelbſt betrifft/ man die wahrſcheinlichen von den unwahrſcheinlichen Urſachen unterſcheiden müſſe.

VII. Daß es auch offtmahls wohlgethan ſeye/ wenn man den Feinden die Todes-Straffe erläſt/ ob ſie ſchon dieſelbe verdienet haben.

VIII. Daß man ſich/ ſo viel es möglich iſt/ hüten müſſe/ damit man die Unſchuldigen nicht tödtet/ ob es auch ſchon ohne Vorſatz geſchiehet.

IX. Daß man der Kinder jederzeit ſchonen ſolle; wie auch der Weibesperſonen/ wenn ſie kein groſſes Verbrechen begangen haben/ und der alten Leute.

X. Daß man auch derjenigen verſchonen ſolle/ welche nur

allein mit geiſtlichen Dingen oder mit gelehrten Wiſſchafften zuthun haben.

XI. Und der Ackersleute oder des Landvolckes.

XII. Wie auch der Kaufleute / und anderer dergleichen Perſonen.

XIII. Jngleichen der Gefangenen.

XIV. Daß man diejenigen aufnehmen ſolle / welche ſich auf billigmäſige Bedingungen ergeben wollen.

XV. Daß man auch derjenigen verſchonen ſolle / welche ſich ohne Bedingung ergeben haben.

XVI. Daß dieſes ſolchergeſtallt wahr ſeye / es ſeye denn / daß ſie zuvor eines oder das andere ſchwere Verbrechen begangen haben; allwo gezeiget wird / wie dieſes zuverſtehen ſeye.

XVII. Daß es billig ſeye / derer Verbrecher zuverſchonen / wenn ſie ſich in groſſer Anzahl befinden.

XVIII. Daß man die Geiſſel nicht tödten ſolle / es ſeye denn / daß ſie ſelbſten auch mißgehandelt hätten.

XIX. Daß man ſich alles unnöthigen Gefechtes enthalten ſolle.

I.

1. MAn muß ſich / auch ſo gar in einem rechtmäſigen Kriege / hüten / dasjenige anzunehmen / was in folgendem Vers geſaget wird:

Lucanus. Der gibt alles / wer verweigert / was doch recht und billig iſt.

Off. I. Cicero redet beſſer / wenn er ſaget: Es ſeynd einige Pflichten auch ſo gar gegen diejenigen zubeobachten / welche dir unrecht gethan haben: (a) Denn es iſt in dem rächen und beſtraffen ein gewiſſes

Mas

1. (a) Denn es iſt in dem rächen und beſtraffen) Beſiehe / was oben im 2. und 28. §. des 20 Cap. im II. Buch zubefinden / und die kurtz zuvor von uns angeführte Oerter Auguſtini von der Chriſten Gütigkeit auch in den Kriegen ſelbſt. Ariſtoteles erzehlet im 6. Cap. des V. Buchs ſeiner Politic, daß zu Theben und Heraclea aus Liebe zur Parteylichkeit härtere Straffen ausgeübet worden / als es billig geweſen. Und Thucydides nennet es im III. Buch allzugroſſe Straffen. Tacitus ſchreibet im III. Buch ſeiner Jahr-Bücher: Pompejus gebrauchete ſchwerere Mittel / als die Ver-

Mas und Ziel. Er lobet auch die alten Zeiten der Römer / in welchen der Ausgang derer Kriege entweder gelinde war / oder ſoferne man einige Schärffe gebrauchete / ſo geſchahe ſolches wegen einer unvermeidlichen Nothwendigkeit. Seneca nennet grauſame diejenigen / welche Urſache haben zuſtraffen / aber in der Straffe kein Mas gebrauchen. Ariſtides ſaget in ſeiner erſten Leuctrica: Fürwahr diejenigen / welche ſich rächen / können auch ungerecht ſeyn / wenn ſie das Mas überſchreiten. Denn wer in dem beſtraffen bis zu demjenigen ſchreitet / was ungerecht iſt / der begehet ſeines Theils ein neues Unrecht. Alſo urtheilet Ovidius von einem gewiſſen Könige: *Off. II.* *II. de Clement. c. 4.* *de Ponto.*

Dieweil er ſich zuſehr an den Verbrechern rächte /
Geſchah es daß er ſelbſt auch ein Verbrecher ward.

2. Die Platäenſer fragen in der Rede Iſocratis: Ob es billig ſeye / wegen ſo geringer Sünden ſo ſchwere und übermäſige Straffen zufordern? Eben derſelbe Ariſtides drucket es in ſeiner zweyten Rede vor den Frieden folgendermaſen aus: Sehet nicht nur allein darauf / aus was vor Urſachen ihr die Straffen fordern werdet / ſondern betrachtet auch / wer diejenigen ſeynd / welche ihr beſtraffen ſolt / wie auch wer wir ſelbſten ſeynd / und welches das gerechte Mas der Straffe ſey. Propertius rühmet den Minos folgendermaſen:

Ob er ſchon obgeſiegt / ſo war er doch den Feinden
(b) Gantz billig und gerecht.

Und

brechen waren. Eben derſelbe tadelt in letztgedachtem Buch den Auguſtum, daß er in Beſtraffung des Ehebruchs die Barmhertzigkeit der Vorfahren und ſeine eigene Geſetze übertreten habe. Juvenalis ſaget:

Der Schmertz ſucht offtmahls mehr / als das Geſetz erlaubt.

Quintilianus ſchreibet: Man fordert keine Straffe / welche die Menſchheit überſchreitet / als nur allein wegen des gröſten Vater-Mordes. Der Käyſer M. Antoninus ſagte / wie Vulcatius im Leben Caſſii erzehlet: Ich will an den Rath ſchreiben / daß weder die Verbannung zu hart / noch auch die Straffe zu grauſam ſeyn möge. Auſonius ſchreibet:

Es ſchien / ob ſey die Rache
Viel gröſſer als die Miſſethat.

Ammianus läſt ſich im XXVI. Buch alſo vernehmen: Es iſt gegen einige viel härter gewütet worden / als die Fehler und Verbrechen erforderten. Einen gleichmäſigen Ort findet man beym Agathia im III. Buch.

2. (b) Gantz billig und gerecht) Ovidius ſchreibet in der 8. Elegia im III. Buch Triſtium:

Wenn man den Feinden und dem / ſo das Elend quählet /
Genad erzeigt / ſo wird die That mit Ruhm erzehlt.

Und Ovidius ſaget:

Den Uberwundenen ſchrieb er Geſetze vor
Voll von Gerechtigkeit.

II.

Wenn aber das tödten in einem rechtmäſigen Kriege vermöge der innerlichen Gerechtigkeit rechtmäſig oder nicht rechtmäſig ſeye/(denn daſelbſt müſſen wir anfangen/) ſolches kan aus demjenigen verſtanden werden/ was wir in dem erſten Capitel dieſes Buches geſaget haben. Denn es geſchiehet/ daß einer entweder mit Vorſatz oder ohne Vorſatz umgebracht wird. *Vict. de jure belli, n. 36. & 43.* Mit Vorſatz kan niemand rechtmäſiger Weiſe umgebracht werden/ es geſchehe denn entweder zur gerechten Straffe/ oder wenn wir unſer Leben und das unſrige nicht beſchützen können/ als durch Entleibung eines andern: Wiewohl nun dieſes letztere/wenn man nemlich wegen vergänglicher Sachen einen Menſchen umbringet/ nicht wider die in engerem Verſtande genommene Gerechtigkeit läuffet/ſo weichet es doch vom Geſetz der Liebe ab. Hiernechſt wenn die Straffe rechtmäſig seyn ſoll/ſo muß derjenige/welcher getödtet wird/ ſelbſten mißgehandelt haben / und zwar ſoviel / daß das begangene Verbrechen durch einen gerechten Richter mit der Todes-Straffe beleget werden könte ; von welcher Sache wir anietzo um ſoviel deſto weniger reden wollen/weil wir davor halten/es ſeye dasjenige / was man hiervon wiſſen muß/gnugſam im Capitel von den Straffen erkläret worden.

III.

Lib. II. c. 21. §. 5. 1. Als wir oben von den Flüchtlingen oder denjenigen Unglückſeeligen/welche fremden Schutz ſuchen/handelten / (denn es gibt dergleichen bedrängte Perſonen ſo wohl in Friedens-als in Krieges-Zeiten) ſo haben wir einen Unterſchied gemachet unter dem Unglücke und unter dem Unrecht. Gylippus fraget beym Diodoro Siculo an dem Orte / welchen wir zu berühren angefangē haben/ ob die Athenienſer unter die Claſſe derer Unglückſeeligen oder Ungerechten zuſetzen ſeyen: Und hierauf antwortet er /daß man ſie nicht vor Unglückſeelige halten könne/weil ſie von freyen Stücken denen Syracuſanern den Krieg angekündiget / ohne daß ihnen dieſe das geringſte Unrecht angethan ; dahero ſchlieſſet er/daß weil ſie den Krieg aus freyem Willen angefangē/ſo müſten ſie auch das Ubel des Krieges ertragen. Im Gegentheil ſeynd die Unglückſeeligen/zum Exempel diejenigen/welche ſich zwar bey den Feinden befinden/ iedennoch aber

kein feindſeeliges Hertze haben/dergleichen die Athenienſer zu den Zeiten Mithridatis waren/ von welchen Vellejus Paterculus alſo redet: Wenn iemand den Athenienſern den Aufruhr beymiſſet / welcher Urſache geweſen/daß Athen von dem Sulla beſtürmet worden/ſo iſt er ſehr unerfahren in der Wahrheit und in den alten Geſchichten. Denn die Athenienſer ſeynd den Römern iederzeit ſo getreu geweſen/ daß dieſe bey allen Gelegenheiten/ da ſich die aufrichtige Treue ſpüren ließ/ſageten/es ſeye die Athenienſiſche Treue. Im übrigen als die armen Leute durch des Mithridatis Waffen gedrucket worden / ſo waren ſie in den elendeſten Zuſtand gerathen / darein die Menſchen geſetzet werden können; denn indem ſie von den Feinden in Verhafft gehalten wurden / ſo wurden ſie durch die Freunde beſtritten / und alſo hatten ſie die Gemüther auſſerhalb denen Mauern / die Leiber aber wegen der Noth / die ſie druckete / innerhalb denen Mauern. Dieſe letzteren Worte ſcheinen aus dem Livio genommen zuſeyn / welcher erzehlet / es habe Indibilis, ein Spanier / geſaget / daß nur allein ſein Leib bey den Carthaginenſern / ſein Gemüthe aber bey den Römern geweſen ſeye. *Lib. II.* *Lib. XXVI.*

2. Die Urſache iſt / wie Cicero ſaget / weil alle diejenigen / deren Leben in eines andern Händen ſtehet / viel öffter daran gedencken / was derjenige / unter deſſen Bothmäßigkeit ſie ſtehen / thun könne / als was er thun ſolle. Eben derſelbe ſaget in der Rede von den Ligarium: Es iſt die dritte Zeit / darinnen er ſich nach der Ankunfft Vari in Africa verweilet hat. Wenn nun dieſes ein Verbrechen iſt / ſo iſt es ein Verbrechen der Noth / nicht aber des Willens. Und dieſem folget Julianus nach in der Sache derer Aquilejenſer / wie Ammianus bezeuget / welcher nachdem er erzehlet / was maſſen einige wenige beſtraffet worden / hinzuſetzet: Die übrigen kamen alleſamt ungeſtraffet darvon / weil ſie (c) die Noth / nicht aber *Pro Quintio.* *Lib. XXI.*

 ihr

2. (c) Die Noth/nicht aber ihr Wille) Bald hernach ſetzet er hinzu: Denn alſo hatte es der friedfertige und barmhertzige Käyſer verordnet/ nachdem er die Billigkeit erwogen. Thucydides ſaget im III. Buch in der Rede Cleonis: Ich vergebe denjenigen/welche durch Zwang des Feindes von uns abtrünnig worden ſeynd. Dieſes nennet Paulus im I. Titel des V. Buchs ſeiner Sprüche eine Betrachtung der äuſſerſten Noth. Denn fürwahr / wie Syneſius ſaget / die Noth iſt ein ſtarckes und hefftiges Ding. Juvenalis ſchreibet von den Calaguritanern:

ihr Wille / in die blutigen Schlachten getrieben hatte. Uber den Ort Thucydidis von den Gefangenen derer Corcyrenſer / welche verkauffet worden waren / ſaget der alte Ausleger: Er zeigete eine Barmhertzigkeit / welche der Gemüther derer Griechen würdig war: Denn es iſt harte / wenn man nach der Schlacht die Gefangenen tödtet / abſonderlich die Leibeigenen / welche nicht aus ihrem eigenen Willen Krieg führen. Die Plataenſer ſagen in ermeldeter Rede beym Iſocrate: Wir haben ihnen (den Lacedämoniern) nicht mit Willen / ſondern aus Zwang gedienet. Eben derſelbe ſaget von andern Griechen: Sie wurden gezwungen / ihrer (der Lacedämonier) Partey dem Leibe nachzufolgen / dem Gemüthe nach waren ſie bey euch. Herodotus redet von den Phocenſern alſo: Sie folgeten der Partey derer Meder / nicht freywillig / ſondern durch die Gewalt der Noth. Derer Zelder hat / wie Arrianus erzehlet / Alexander verſchonet / weil ſie gezwungen worden / ſich zu der Partey

Lib. I. *Uran.* *Lib. I.*

Wo iſt ein Menſch und GOtt / der denen nicht vergibt /
Die eine fremde Macht mit Grauſamkeit betrübt?

Beſiehe von der Hungers-Noth Caſſiodorum im 13. Cap. des IX. Buchs. Pertinax ſaget von dem Læto und andern: Sie haben dem Commodo wieder ihren Willen gehorchet. So bald ſie aber das Vermögen gehabt / ſo haben ſie gezeiget / was ihr Wille iederzeit geweſen ſeye. Caſſius Clemens läſt ſich beym Xiphilino in den Geſchichten Severi alſo vernehmen: Ich kennete weder dich / noch den Nigrum: Weil ich aber bey derjenigen Partey gelaſſen wurde / welche er hielte / ſo that ich / was nöthig war / und gehorchte demjenigen / welcher gegenwärtig war / nicht mit dem Vorſatz / dich zu bekriegen / ſondern den Julianum zu vertreiben. Als Aurelianus ſeinen Einzug zu Antiochia gehalten hatte / allwo viele Perſonen der Zenobiæ Partey gehalten hatten / gab er ein Edict, darinnen er dasjenige / was geſchehen war / mehr auf die Noth / welche ihnen wider ihren Willen auferleget worden / als auf ihren Willen deutete. Beliſarius ſaget beym Procopio im I. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte / es ſeyen alle Africaner wider ihren Willen unter den Vandalen geweſen. Bey eben demſelben ſaget im III. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte Totilas zu den Neapolitanern / man wiſſe wohl / daß ſie wider ihren Willen unter den Feinden geweſen. Nicetas aber / oder der Fortſetzer derer durch ihn geſchriebenen Geſchichte ſchreibet von Henrich des Balduins Bruder: Diejenigen / welche in der Stadt wohneten / befahl er umzubringen / gleich als ob diejenigen / welche umgebracht wurden / keine Chriſten-Menſchen / ſondern ein Hauffen Vieh wären / da ſie doch ſolche waren / welche nicht durch Uberredung der Worte ſondern durch Gewalt den Blachiern unterwürffig worden waren / und ihnen auch nicht freywillig gehorchet hatten.

Partey derer Barbaren zuhalten. Nicolaus von Syracuſa ſaget beym Diodoro in ſeiner Rede vor die Gefangenen: Ihre Bundsgenoſſen ſeynd gezwungen worden auf Befehl derjenigen / unter derer Gewalt ſie ſtunden / die Waffen zugebrauchen: Gleichwie es derowegen billig iſt / daß diejenigen geſtraffet werden / welche mit allem Fleiß und Vorſatz unrecht thun / alſo iſt es der Gerechtigkeit gemäß / denjenigen zuverzeihen / welche wider ihren Willen ſündigen. Alſo auch als ſich beym Livio die Syracuſaner gegen die Römer rechtfertigen wolten / ſo ſagten ſie / ſie hätten den Frieden durch die Furcht und den Betrug / wormit ſie hintergangen worden / geſtöret. Wegen einer gleichmäſigen Urſache ſagte Antigonus, daß er mit dem Cleomenes, nicht aber mit den Spartanern Krieg gehabt habe.

Lib. XIII. *Lib. XXV.* *Juſtin. Lib. XXVIII.*

IV.

1. Es iſt aber zumercken / daß offtmahls zwiſchen einem völligen Unrecht und einem purlauteren Unglücke etwas iſt / welches die Mittel-Straſſe hält / und welches gleichſam aus allen beyden zuſammen geſetzet iſt / dergeſtallt daß es eine That iſt / von welcher man nicht ſagen kan / daß ſie gantz und gar mit Vorbewuſt und Willen / noch auch daß ſie gantz und gar ohne Vorbewuſt oder wider Willen geſchehen ſeye.

2. Ariſtoteles gibt dieſer Gatttng den Nahmen der Sünde / welche man auch eine geringe Schuld oder Verſehen nennen kan. Denn alſo redet er im 10. Capitel des 5. Buches ſeiner Sitten-Lehre: Unter denjenigen Dingen / welche wir freywillig thun / thun wir einige mit Vorbedacht / einige aber ohne Vorbedacht. Mit Vorbedacht geſchehen diejenigen / welche mit einiger vorhergegangenen Berathſchlagung des Gemüthes geſchehen / welche aber anders geſchehen / die geſchehen ohne Vorbedacht. Indem nun die Verurſachung eines Schadens ſich auf dreyerley Weiſe in der menſchlichen Geſellſchafft ereignet / ſo wird diejenige / welche von einer Unwiſſenheit herkömmt / ein Unglücke genennet / zum Exempel / wenn einer etwas wider eine Perſon thut / welche er vor eine andere anſiehet / oder wenn er etwas anders thut / als er gedacht hat / oder wenn er etwas auf eine andere Weiſe thut / als er gedacht / oder wenn er etwas wider ſeinen vorgeſetzten Zweck thut: Zum Exempel wenn er gemey-

net hat / er ſchlage nicht mit dieſem / ſondern mit einem andern Inſtrument / nicht dieſen / ſondern einen andern Menſchen / nicht dieſer / ſondern einer andern Urſache wegen / und wenn alsdenn erfolget iſt / was er ſich nicht vorgeſetzet hatte; nemlich wenn einer einen hat kneipen / nicht aber verwunden wollen / oder nicht dieſen / ſondern einen andern / nicht auf dieſe / ſondern auf eine andere Weiſe. Wenn derowegen ſolchergeſtallt wider alles Verhoffen ein Schade verurſachet wird / ſo iſt es ein Unglücke. Wenn es aber auf einige Weiſe hat vermuthet und vorher geſehen werden können / jedennoch aber aus guter Meynung geſchehen iſt / ſo iſt es eine Art einer Schuld oder eines Fehlers / denn derjenige iſt nicht weit von der Schuld entfernet / welcher den Urſprung der That in ſich hat; wer aber dieſen Urſprung nicht in ſich hat / der handelt nur allein unglücklich. Hingegen wenn einer etwas mit Wiſſen nicht aber mit Vorbedacht thut / ſo muß man geſtehen / daß er ein Unrecht begehet / zum Exempel was die Menſchen im Zorn und dergleichen entweder natürlichen oder nothdringlichen Gemüths-Verwirrungen thun. Denn welche durch Zorn bewogen jemand verletzen / und eine Schuld begehen / die haben zwar einiges Unrecht gethan / jedoch werden ſie weder Ungerechte noch Boshafftige genennet. Wenn aber einer eben dieſes mit vorbedachtem Rathe thut / ſo kan er mit Recht ſowohl boshafftig als auch ungerecht genennet werden.

3. Derowegen hält man billig davor / daß dasjenige / was im Zorn geſchiehet / nicht mit bedächtigem Vorſatz geſchiehet / denn derjenige fänget nicht an / welcher etwas aus Zorn thut / ſondern derjenige / welcher ſolchen Zorn erreget hat. Daher kömmt es / daß man in Beurtheilung dergleichen Dinge nicht die That / ſondern das Recht unterſuchet: Denn der Zorn entſpringet von dem Unrecht / welches man erlitten zuhaben vermernet. Derowegen fraget man nicht allhier / wie bey den Contracten / ob die Sache / wovon man handelt / geſchehen ſeye: Denn was die Contracte anlanget / ſo muß allemahl derjenige Theil / welcher dasjenige nicht erfüllet / was er verſprochen hat / untreu und boshafftig ſeyn / es ſeye denn / daß es aus Vergeſſenheit geſchehen ; Sondern es iſt nur allein die Frage / ob

ge/ ob dasjenige/ was geſchehen iſt/ rechtmäſig geſchehen ſeye. Nun aber hat derjenige/ welcher zuerſt Fallſtricke geleget/ oder den andern gereitzet hat/ ſolches nicht aus Unwiſſenheit gethan/ und daher iſt es kein Wunder/ wenn der eine vermeynet/ man habe ihm unrecht gethan/ der andere aber vermeynet/ er habe jenem kein Unrecht gethan. Es kan ſich aber dennoch zutragen/ daß auch derjenige/ welcher ſich ſolcher Urſache wegen rächet/ vor ungerecht gehalten werden muß/ wenn er nemlich die Regel der Gleichheit oder des Maſes in der Rache überſchreitet. Eben alſo verhält ſichs auch mit einem gerechten Menſchen. Derſelbe wird gerecht ſeyn/ wenn er mit Vorſatz und Bedacht gerecht handelt; widrigen Falls kan einer zwar aus freyem Willen gerecht handeln/ es wird aber nicht mit Vorſatz und Bedacht geſchehen.

4. Was im übrigen diejenigen Thaten oder Handlungen anlanget/ welche nicht aus freyem Willen geſchehen/ ſo ſeynd einige der Vergebung würdig/ andere aber nicht. (d) Der Vergebung ſeynd diejenigen würdig/ welche nicht allein von Unwiſſenden/ ſondern auch wegen der Unwiſſenheit geſchehen. Wenn aber einige Dinge von Unwiſſenden und doch nicht aus Unwiſſenheit geſchehen/ ſondern durch eine ſolche Kranckheit des Gemüthes/ welche die gemeine Grentzen der menſchlichen Natur überſchreitet/ ſo ſeynd ſie nicht würdig/ daß du ihrer verſchoneſt. Ich habe dieſen Ort gantz hieher ſetzen wollen/ weil er vortreflich iſt/ und einen groſſen Nutzen hat/ und welcher indem er insgemein nicht recht überſetzet iſt/ auch folglich nicht zur Gnüge verſtanden wird.

5. Indem Michael von Epheſo dieſen Ort erkläret/ ſo ſetzet er zu einem Exempel desjenigen/ was geſchiehet/ ohne daß man es vermeinet hat/ und ohne daß man es hat können zuvor ſehen/ wenn einer/ indem er eine Thür eröffnet/ ſeinen Vater beſchädiget/ oder indem er ſich an einem einſamen Orte im Bogenſchieſſen übet/ jemand verwundet. Ferner gibt er ein Exempel desjenigen/ was man zwar hat kön- *VII. Nic, II.*

 nen vor-

4. (d) Der Vergebung ſeynd diejenigen würdig) Dionyſius Halicarnaſſenſis ſchreibet im I. Buch: Was nicht aus freyem Willen geſchiehet/ daß alles iſt der Verſchonung würdig. Und Procopius im III. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte: Wenn diejenigen/ welche andere beleidiget haben/ ſolches entweder aus Unwiſſenheit oder Vergeſſenheit gethan/ ſo iſt es billig/ daß ihnen auch ſogar diejenigen/ welche beleidiget worden ſeynd/ vergeben.

nen vorherſehen / aber indem man nicht darauff Achtung gegeben / keinen Betrug oder Boßheit begangen hat / wenn nemlich jemand auf öffentlicher Straſſe mit dem Bogen ſchieſſet. Eben derſelbe Scribente ſetzet zu einem Exempel der Nothwendigkeit einen Menſchen / welcher durch Hunger oder Durſt gezwungen wird / dieſes oder jenes zuthun / und zu einem Exempel der natürlichen Gemüths-Verwirrungen ſetzet er dasjenige / worzu uns die Liebe / der Schmertz / die Furcht veranlaſſet. Er ſaget / man thue etwas aus Unwiſſenheit / wenn man eine That oder Begebenheit nicht weiß / zum Exempel / wenn man nicht weiß / daß eine Frau verheyrathet iſt. Hierauff ſaget er / man thue etwas in Unwiſſenheit / nicht aber wegen ſolcher Unwiſſenheit / wenn man nemlich das Recht nicht weiß. Man ſeye aber / wenn man das Recht nicht weiß / unterweilen zuentſchuldigen / unterweilen aber nicht; und dieſes trifft vortrefflich mit demjenigen ein / was die Rechtslehrer ſagen. Es iſt noch ein Ort beym Ariſtotele im Buch von der Rede-Kunſt zufinden / welcher dieſem nicht ungleich iſt: **Die Billigkeit gebeut / ſaget er / daß wir weder das Unrecht der Schuld oder dem Verſehen / noch auch die Schuld oder das Verſehen dem Unglück gleich achten. Durch das Unglück aber verſtehet man dasjenige / welches geſchiehet / ohne daß man es hat können vorherſehen / und dasjenige / welches man ohne böſen Vorſatz thut. Durch die Schuld oder das Verſehen wird verſtanden / was man hat vorherſehen können / und was doch ohne böſen Vorſatz geſchiehet: Und durch das Unrecht verſtehet man dasjenige / was man mit Vorbedacht und aus böſem Gemüthe thut.** Dieſe drey Stufen haben die Alten angemercket / und finden ſie ſich auch in des Homeri Verſe vom Achille im letzten Buch Iliados:

ff. & C. de jur. & facti ignor.

Lib. I.

Unwiſſend iſt er nicht / unachtſam noch vertrackt.

6. Eine gleichmäſige Eintheilung findet man beym Marciano: **Man mißhandelt / ſaget er / entweder mit Vorſatz / oder mit ungeſtümer Ubereilung / oder zufälliger Weiſe. Mit Vorſatz mißhandeln die Räuber / welche eine Rotte zuſammen gemachet haben: Mit ungeſtümer Ubereilung aber diejenigen / welche in der Trunckenheit mit der Fauſt oder mit dem Schwerdte aneinander gerathen: Und zufälliger Weiſe / wenn man auf der Jagd nach einem wilden Thiere ſchieſſet / und einen Menſchen dadurch tödtet. Jene beyden / nemlich welche mit Vorſatz und mit ungeſtümer**

L. perſpiciendum, ff. de pœnis.

Ubereilung geſchehen/ unterſcheidet Cicero folgendermaſen: Bey al- De Off. I.
ler Ungerechtigkeit aber liegt viel daran/ (e) ob das Unrecht durch einige Verwirrung des Gemüthes/ welche insgemein kurtz iſt/ und nur eine Zeitlang währet/ oder mit Vorſatz und Vorbedacht geſchehe. Denn diejenigen Fehler/ welche durch eine geſchwinde Bewegung geſchehen/ ſeynd leichter/ als diejenigen/ welche vorbedächtlich und mit Vorbereitung gethan werden. (f) Philo ſaget gleichfalls in Erklärung der abſonderlichen Geſetze alſo: Die Miſſethat iſt zur Helffte vermindert/ wenn keine lange Berathſchlagung des Gemüthes vorhergegangen iſt.

7. Von dieſer Art ſeynd vornemlich diejenigen Dinge/ (g) welche die Noth zum wenigſten entſchuldiget/ ſoferne ſie dieſelben nicht gar vertheidiget. Denn wie Demoſthenes gegen Ariſtocratem ſaget: Die Anfälle der Noth rauben uns die Beurtheilung über dasjenige/

6.(e) Ob das Unrecht durch eine Verwirrung des Gemüthes) Seneca ſchreibet im 16 Cap. des 1. Buches vom Zorn: Er vergibt offtmahls/ wenn er erkennet/ daß die Bosheit von nichts anders herkömmt/ ſondern daß ſie/ wie man zu reden pfleget/ gantz oben in dem Gemüthe ſitzet. Hernach: Er ſtraffet groſſe Ubelthaten offtmahls leichter/ als kleine/ wenn jene durch einen Fehltritt/ nicht aber aus Grauſamkeit begangen worden ſeynd: Da hingegen in dieſen letzteren eine verborgene/ offenbare und veraltete Argliſtigkeit ſtecket. Eben derſelbe: Ein Verbrechen wird er an zweyerley Perſonen nicht auf einerley Weiſe ſtraffen/ wenn es die eine aus Nachläßigkeit/ die andere aber mit Fleiß begangen hat.

(f) Philo) Im II. Buch der abſonderlichen Geſetze.

7.(g) Welche die Noth zum wenigſten entſchuldiget) Thue hinzu/ was oben im 29. § des 20. Cap. im II. Buch/ und im 3. §. des gegenwärtigen Capitels zu befinden iſt. Als Alcidas, ein Lacedämonier/ die Gefangenen aus Chios tödtete/ ſo ſagten die Samier zu ihm/ wie Thucydides im III. Buch meldet: Er ſage nicht recht/ daß er kommen ſeye/ Griechen-Land zu befreyen/ indem er ſolche Menſchen umbrächte/ welche ihm weder mit den Händen zuwider/ noch im Gemüthe feind wären: Denn ob ſie ſchon der Athenienſer Bundsgenoſſen/ ſo ſeyen ſie doch darzu gezwungen worden. Chryſoſtomus ſchreibet im V. Buch von der Vorſehung: Es können auch ſo gar die Widerſacher ihren Widerſachern und die öffentliche Feinde ihren öffentlichen Feinden vergeben/ wenn dieſe etwas ohne ihren Willen/ ob es ſchon groß iſt/ wider ſie begehen. Die Miſimianer ſagen beym Agathia im III. Buch: Ob ſie ſchon/ als ſie viel Unrecht erlitten/ durch ein in Wahrheit barbariſches Ungeſtüm ſo ſehr begierig waren/ gleiches mit gleichem zu vergelten/ jedennoch waren ſie nicht gantz unwürdig/ daß man ihnen verzeihen und ihrer verſchonen ſolte.

jenige / was zuthun oder nicht zuthun iſt: Derowegen dörffen dieſe Dinge nicht allzuſcharff von den Billigkeit liebenden Richtern erwogen werden. Dieſe Meynung erkläret eben derſelbe noch weitläufftiger in der Rede von dem falſchen Zeugnüß wider Stephanum. Thucydides ſchreibet im vierdten Buch: Es ſeye glaublich / (h) daß auch ſo gar GOtt ſelbſten bereit ſeye / denjenigen zuvergeben / welche durch den Krieg oder dergleichen andere Noth gezwungen worden / etwas Ubels zubegehen: Denn auch ſo gar die Altäre der Götter ſtünden als eine Schutz-Städte den Fehlern offen / welche nicht mit Willen geſchehen wären: Und es werde denjenigen eine Ungerechtigkeit beygemeſſen / welche aus freyem Willen böſe ſeynd / nicht aber denjenigen / welche die äuſſerſte Noth antreibet / etwas böſes zuthun. Die Ceriter ſagen beym
Lib. VII. Livio zu den Römern: Sie ſolten dasjenige / was eine Gewalt und
Lib. VIII. Noth wäre / keinen vorbedachten Rathſchlag nennen. Juſtinus läſt ſich folgendermaſen vernehmen: Ob ſchon jederman die That der Phocenſer wegen ihres begangenen Kirchen-Raubes verfluchete / ſo verurſachete ſie doch viel gröſſeren Haß gegen die Thebaner als gegen jene / weil nemlich dieſe von ihnen zu ſolcher Noth getrieben worden waren. Alſo urtheilet Iſocrates, daß derjenige / welcher deßwegen raubet / damit er ſein Leben erhalten möge / ſeine Ubelthat mit der Noth bedecket. Ariſtides ſaget in ſeiner zweyten Leuctrica: Die ſchwere Zeiten geben den Rebellen einige Entſchuldigung. Von den Meſſeniern / welche angeklaget wurden / daß ſie die vertriebenen Athenienſer nicht aufgenommen hätten / redet Philoſtratus alſo: Ihre gantze Sache beſtund in einer Abbitte / indem ſie vorgaben / daß das Abſehen und die Furcht / welche ſie gehabt hätten / es möchte Alexander an ihnen Rache üben / welche alle Oerter in Griechenland empfunden / ſie genöthiget / dasjenige zuthun / was ſie gethan hätten. Von ſolcher Beſchaffenheit iſt auch derjenige / welchen Ariſtoteles beſchreibet / daß er halb böſe / nicht aber ungerecht / (i) indem er nicht hinterliſtig ſeye. Und

(h) Daß auch ſogar GOTT ſelbſten bereit ſeye) Im V. Buch Moſ. XXII. 26. Moſes Maimonides in Ductore dubitantium III. 41.

(i) Indem er nicht hinterliſtig ſeye) Den Mitylenern machet Cleon ihre Sache in dieſem Stücke ſchwer beym Thucydide im III. Buch: Sie haben uns nicht wider ihren Willen Schaden gethan / ſondern ſie haben uns mit Fleiß nachgeſtellet. Nun aber iſt dasjenige nur der Vergebung würdig /

Und Themiſtius rechnet zu derjenigen Sache / worvon wir handeln / dieſe unterſchiedliche Gattungen / indem er in dem Lobe des Käyſers Valentis ſaget: (k) **Du haſt einen Unterſchied gemachet unter dem Unrecht der Schuld oder dem Verſehen / und unter dem Unglücke. (l) Ob du ſchon des** Platonis **Worte nicht auswendig lerneſt / noch den** Ariſtotelem **lieſeſt / ſo bewerckſtelligeſt du doch ihre Lehren mit der That. Denn du haſt nicht davor gehalten / daß diejenigen / welche dem Krieg anfänglich gerathen / mit demjenigen / welche nachgehends ſich durch das Ungeſtüm der Waffen haben mit hinreiſſen laſſen / und mit denjenigen / welche ſich dem / der ſchon dem Anſehn nach den Sieg erhalten hatte / unterworffen haben / einerley Straffe würdig ſeyen. Sondern du haſt jene verdammet / dieſe gezüchtiget / und dich der letzteren erbarmet.**

8. Eben derſelbe will an einem andern Orte haben / ein junger Käyſer ſolle lernen / **was für ein Unterſchied ſeye unter dem Unglücke / unter einem kleinen Fehler und unter dem Unrecht; und auf was Weiſe es einem König gezieme / ſich jenes zuerbarmen / dieſen**

was wider den Willen geſchiehet. Philo ſaget im Buch von der Beſtellung eines Fürſten: **Wenn man zur Straffe ſchreiten muß / ſo weiß er einen Unterſchied zumachen unter denjenigen / welche ein heimtückiſches Leben führen / und unter denjenigen / welche gantz anderes Sinnes ſeynd. Denn wenn man wider alle und auch ſogar wider diejenigen / welche die kleineſten Verbrechen begehen / mit der Todes-Straffe verfahren will / ſo iſt es eine Anzeigung eines unbarmhertzigen und wilden Gemüthes.**

(k) **Du haſt einen Unterſchied gemachet**) Seneca ſchreibet im 44. Cap. des II. Buches derer natürlichen Dinge; allwo er von dem Blitz handelt: **Sie haben diejenigen ermahnen wollen / welchen oblieget / wider die Sünden der Menſchen zublitzen / daß ſie nicht alles auf einerley Weiſe treffen ſollen: Daß man etliches zerbrechen / etliches ausreuten und von einander trennen / etliches aber ermahnen müſſe.**

(l) **Ob du ſchon des** *Platonis* **Worte**) Ein ſolcher war Trajanus, welcher einer der vortrefflichſten unter den Römiſchen Fürſten geweſen. **Er war deſſen in Worten abgefaſſeter vollkommenen Gelehrſamkeit nicht mächtig / jedoch wuſte er deſſelben Sachen und erfüllete ſie;** wie Xiphilinus hiervon redet. Von Marco Aurelio ſchreibet Herodianus: **Er war allein unter den Fürſten / welcher ſeine Weißheit nicht durch Worte oder durch die Wiſſenſchafft der Lehr-Sätze / ſondern in wichtigen Sitten und in einem mäſigen Leben zeigete.** Von Macrino meldet Xiphilinus: **Er wuſte die Geſetze nicht ſo genau / als er denſelben getreulich nachlebete.** ô GOTT / gib zu unſern Zeiten auch ſolche Fürſten.

zuverbeſſern / das letzte aber allein mit Straffe zubelegen. Alſo läſt es Titus beym Joſepho damit genug ſeyn / daß er nur allein den Anführer des Verbrechens in der That / die übrige Menge aber mit bloſen Worten durch einen Verweiß beſtraffet. Was ein bloſes Unglücke iſt / das verdienet keine Straffe noch auch verbindet es zur Erſetzung des Schadens. Die ungerechte Thaten aber verbinden zu allem beyden; und was die Schuld oder das Verſehen anlanget / welches zwiſchen dieſen beyden in der Mitte ſtehet / gleichwie daſſelbe zur Wiedererſtattung verbunden iſt / alſo verdienet es offtmahls keine Straffe / abſonderlich keine Todes-Straffe. Hieher gehöret dasjenige / was Valerius Flaccus ſaget:

Lib. V. bell. Jud.

Die wider Willen ſich mit Menſchen-Blut beflecket /
Und die hierdurch nicht weit von Schuld entfernet ſeynd /
Die werden offtermahls durch Hertzens-Angſt geſchrecket /
Und ihr Gewiſſen quält ſie wie der ärgſte Feind.

V.

Was Themiſtius erinnert / (m) daß man einen Unterſchied machen müſſe unter denjenigen / welche Urheber eines Krieges geweſen / und unter denjenigen / welche ihnen als Führern nachgefolget ſeynd / davon findet man hin und wieder Exempel in denen Geſchichten. Herodotus erzehlet / es hätten die Griechen diejenigen geſtraffet / welche denen Thebanern gerathen / daß ſie rebelliren / und zu den Medern übergehen ſolten. Und Livius erzehlet / daß man eben dieſer Urſache wegen die Vornehmſten von Ardea enthauptet habe. Eben dieſer Scribente meldet / daß Valerius Levinus, nachdem er die Stadt Agrigent erobert / die Häupter der Mißvergnügten habe mit Ruthen peitſchen / und hernach köpffen laſſen / die übrigen aber nebſt der Beute habe er verkauffet. An einem andern Orte ſchreibet er: Nachdem ſich die Städte Atella und Calaſia ergeben hatten / ſo straffete man nur allein die vornehmſten. Ferner erzehlet er anderswo folgende Anrede an den Römiſchen Rath: Ihr verſamlete Herrn / weil die Urheber des Aufruhrs von euch und den unſterblichen Göttern die verdiente Straffen empfangen haben / ſo iſt die Frage / was euch mit dieſer unſchuldigen Menge zu-

Gall.

Lib. IV.

Lib. XXVI.

(m) Daß man einen Unterſchied machen müſſe) Beſiehe Gailium Lib. II. de Pace publica, n. 18.

ge zuthun beliebet? Und hierauf füget der Geſchicht-Schreiber hinzu/ man habe ihnen endlich verziehen/ und das Bürger-Recht gegeben. Nemlich wie eben derſelbe allda redet/ damit die Straffe daſelbſt verbliebe/ wo die Schuld entſtanden wäre. Beym Euripide wird Eteocles von Argos folgendermaſen gerühmet: *Lib. XXVIII.*

Er will den Schuldiger allein geſtraffet wiſſen/
Nicht aber Stadt und Land/ die offtmahls leiden müſſen/
Daß man ſie ſchmähet/ wenn ihr Haupt geſündigt hat.

Aus dieſer Urſache reuete es die Athenienſer/ wie Thucydides erzehlet/ als ſie folgendes Urtheil wider die Mitylenäer hatten ergehen laſſen/ daß ſie nemlich lieber alle Einwohner der Stadt als nur allein die Urheber des Aufruhrs tödten wolten. So erzehlet auch Diodorus, daß Demetrius, nachdem er Theben erobert/ nur allein die zehn Urheber des Aufruhrs umgebracht habe. *Lib. III.*

VI.

1. Man muß auch/ was ſelbſten die Urheber des Krieges anlanget/ einen Unterſchied unter den Urſachen machen/ welche ſie darzu veranlaſſet haben: Denn einige ſeynd zwar nicht rechtmäſig/ jedoch ſo beſchaffen/ daß ſie diejenigen Perſonen/ welche getreu und aufrichtig ſeynd/ betrügen können. Der Scribente an Herennium ſetzet/ dieſes ſeye die gerechteſte Urſache zur Vergebung/ wenn derjenige/ welcher geſündiget hat/ hierzu nicht durch einigen Haß oder Grauſamkeit/ ſondern durch Dienſtfertigkeit und durch einen aufrichtigen Eyfer bewogen worden iſt. Der Weiſe des Senecæ wird die Feinde unbeſchädiget von ſich laſſen/ und ihnen unterweilen noch darzu Ehre erweiſen/ wenn ſie aus ehrlichen Urſachen wegen Erhaltung ihrer gegebenen Treue und Glauben/ wegen eines Verbindnüſſes oder wegen der Freyheit die Waffen ergriffen haben. Beym Livio (n) bitten die Cäriter um Vergebung/ daß ſie den Phocenſern/ als ihren Bluts-Freunden/ Beyſtand geleiſtet hätten. Und die Römer verziehen den Chalcidenſiern nebſt andere/ welche vermöge ihres Verbindnüſſes dem Antiocho beygeſtanden hatten. Ariſtides ſaget in ſeiner zweyten Leuctrica, daß die Thebaner/ welche der Lacedä- *Vict. de jure belli, n. 59.* *Lib. II.* *Lib. II. de Clement. c. 7.* *Lib. VII.*

1. (n) Bitten die Cäriter um Vergebung) Man muß unterweilen einem durch die Waffen überwundenen Regenten vergeben/ welcher nicht weiß/ was recht iſt. Dieſes hat Ammianus in ſeinem XXX. Buch aus dem Iſocrate geſchrieben.

Lacedämonier Heeres Zuge wider die Athenienſer gefolget wa- ren / zwar Theil gehabt hätten an der ungerechten That / iedoch hätten ſie ſolches mit einiger Gerechtigkeit verdecket / indem ſie die Treue angeführet / wormit ſie den vornehmſten von ihrem Verbindnüſſe verwandt wären.

2. Cicero ſaget im erſten Buch von den Pflichten / man müſ- ſe denjenigen das Leben ſchencken / welche im Kriege nicht grau- ſam noch unmenſchlich geweſen: So müſſe man auch in denjeni- gen Kriegen / darinnen man ſich keinen andern Zweck als die Eh- re der Beherrſchung vorgeſetzet / nicht viel Schärffe brauchen. Alſo thut König Ptolemæus dem Demetrio zuwiſſen / daß ſie nicht we- gen aller und ieder Dinge / ſondern nur wegen der Herrſchafft und wegen der Ehre miteinander Krieg führeten. Severus re- *Lib. III.* det beym Herodiano folgendermaſen: Als wir wider Nigrum Krieg geführet haben / ſo hatten wir in Wahrheit nicht allzuſcheinba- re Urſachen der Feindſchafft: Denn es war um nichts anders zuthun / als um die Ober-Herrſchafft / welche noch ſtreitig war / und welche wir alle beyde durch einen gleichmäſigen Ehrgeitz zu uns zogen.

Epiſt. ad Brut. 2. 3. Offtmahls geſchiehet dasjenige / was Cicero von des Cæ- ſaris und Pompeji Kriege ſaget: Es war einige Dunckelheit in ih- rem Rechte: Es war ein Streit unter den berühmteſten Heer- führern: Viele zweiffelten daran / was das beſte ſeye. Und was *Pro M. Marcello.* er anderswo ſaget: Ob wir ſchon einiges Fehlers / welcher von dem Irthum / den alle Menſchen unterworffen ſeynd / herkömt / ſchul- dig ſeynd / ſo ſeynd wir doch von aller Schand-That frey. Eben als wie beym Thucydide geſaget wird / daß diejenigen Fehler der Ver- gebung würdig ſeynd / welche ohne Bosheit / und vielmehr mit einigem Abgang der Ehre geſchehen. Vom Dejotaro ſaget ermeldeter Cicero: Er hat nicht aus Haß gegen dich verfahren / ſondern er hat aus allgemeinem Irthum gefehlet. Saluſtius gibt es in ſeinen Geſchichten folgendergeſtallt: Die übrige Menge hat vielmehr nach Art des Pöbels / als mit Vernunfft gehandelt / und hat immer einer dem andern gefolget / in Meynung / derſelbe ſeye klüger. Ingleichen halte ich davor / daß dasjenige was Brutus von den bürgerlichen Kriegen geſchrieben / nicht übel auf die meiſten andern

andern Kriege könne gezogen werden / daß man den Anfang derſelben zuverhindern / ſchärffer verfahren müſſe / als daß man / um ſelbige zu endigen / ſeinen Zorn gegen die Uberwundenen ausüben ſolte. *Bemb. IX.*

VII.

1. Und wenn auch ſchon die Gerechtigkeit ſolches unterweilen nicht erfordert / ſo gebühret es doch offtmahls der Gütigkeit / (o) Beſcheidenheit und einem großmüthigen Hertzen. Das Römiſche Volck habe ſeine Gröſſe durch verzeihen und vergeben vermehret / ſaget Saluſtius. Und Tacitus läſt ſich alſo vernehmen: So viel Hartnäckigkeit man gegen öffentliche Feinde gebrauchen muß / eben ſo viel Gütigkeit muß man gegen diejenigen bezeugen / welche um das Leben bitten: Seneca aber ſaget: Es iſt die Art der wilden Thiere / und zwar nur derjenigen / welche nicht großmüthig ſeynd / daß ſie diejenigen / ſo unter ihren Füſſen liegen / beiſſen und drücken. Die Elephanten gehen von denjenigen hinweg / die ſie niedergeworffen haben. Offtmahls reimet ſich zur Sache / was Virgilius ſaget: *Ann. XII.* *De Clement. I. cap. 5.*

Hierauf wird wohl der Sieg von Troja nicht beruhn.
Was kan doch dieſes was zu unſerm Ruhme thun /
Wenn man nur eine Seel aus ihrem Leibe jagt.

2. Man findet von dieſer Sache einen vortreflichen Ort im vierdten Buch an Herennium: Unſere Vorfahren hatten eine gute Gewohnheit / daß ſie keinen König / den ſie durch die Waffen gefangen bekamen / des Lebens beraubeten. Warum dieſes? Weil es unbillig war / diejenige Gewalt / welche uns das Glücke gegeben / zu der Todes-Straffe derjenigen anzuwenden / welche eben daſſelbe Glücke kurtz zuvor in den höchſten Stand geſetzet hatte. Warum hat er aber ſein Krieges-Volck wider mich angeführet? Ich höre

1. (o) Beſcheidenheit) König Theuderich ſchreibet im 41. Cap. des II. Buchs: Diejenigen Kriege ſeynd mir glücklich gerathen / welche mit gelinder Mäſſigkeit geführet worden. Denn derjenige ſieget fleißig / welcher alles zu mäſigen weiß.

höre auf / daran zugedencken. Warum dieſes? Weil es einen tapfern Mann geziemet / alle diejenigen / welche mit ihm um den Sieg ſtreiten / vor Feinde zu halten; diejenigen aber / welche überwunden ſeynd / als Menſchen anzuſehen / damit die Tapferkeit den Krieg vermindern / und die Leutſeeligkeit den Frieden vermehren könne. Wenn aber er geſieget hätte / würde er wohl eben dergleichen gethan haben? Warum verſchoneſt du derowegen ſeiner? Weil ich gewohnet bin / eine ſolche Thorheit zuverachten / und nicht nachzuthun. Wenn du dieſes von den Römern verſteheſt / (denn ſolches iſt ungewiß / indem ſich dieſer Scribente auch unterweilen fremder und erdichteter Vernunfft-Schlüſſe gebrauchet) ſo ſtreitet es offenbahrlich mit demjenigen / was wir in der Lob-Rede / welche Conſtantino des Conſtantii Sohne gehalten worden iſt / finden: Ob ſchon derjenige / welcher die Rebellen durch Begnadigung zugewinnen weiß / vorſichtiger handelt / ſo iſt derjenige doch tapferer / welcher dergleichen zornige Leute unter ſeine Füſſe tritt. O HErr / du haſt jenes alte Vertrauen des Römiſchen Reiches wiederum erneuert / welches ſich an den gefangenen Heerführern derer Feinde mit Beraubung ihres Lebens rächete. Denn dazumahl wurden dieſe gefangene Könige / nachdem ſie von den Thoren an bis auf den Triumph-Platz bey den Wagen her geführet worden / und dieſelben beehren müſſen / ins Gefängnüß geführet / ſo bald der Uberwinder ſeinen Wagen gegen das Capitolium kehrete / und daſelbſt wurden ſie getödtet. Der eintzige Perſeus entkam der Schärffe dieſes Geſetzes auf Vorbitte Pauli Æmilii, welchem er ſich ergeben hatte. Alle übrige wurden im Gefängnüß (p) des Lichtes beraubet / und gaben hierdurch andern Königen eine

Vid. Plut. Paulo Æmilio.

2. (p) Des Lichtes beraubet) Ich wolte nicht gerne haben / daß dieſe Gewohnheit wieder eingeführet würde: Jedoch hat auch ſogar Joſua die gefangenen Könige umgebracht / wie Joſephus im 1. Cap. des V. Buchs ſeiner alten Geſchichte meldet. Und vom Soſſio ſchreibet Dion: Er hat den *Antigonum*, nachdem er an ein Creutz gebunden worden / mit Ruthen gepeitſchet. Er ſetzet aber mit Fleiß hinzu: Welches noch kein König von den Römern als Uberwindern ausgeſtanden hatte. Eben dieſe Geſchicht ſtehet beym Joſepho im XV. Buch. Von Maximiano Herculio ſchreibet Eutropius im X. Buch: Indem er die Francken und Teutſchen geſchlagen / welche er / nachdem er ein prächtiges Schauſpiel angeſtellet / den wilden Thieren vorwarff. Von dem Könige der Teutſchen / welcher an den Galgen gehenget worden / beſiehe Ammianum im

eine Lehre/ daß ſie lieber der Römer Freundſchafft erhalten/ als ihre Gerechtigkeit erbittern ſolten. Allein dieſes gehet ein wenig zuweit. Joſephus redet zwar eben alſo von der Schärffe derer Römer in der Geſchicht des ertödteten Simonis Bar-joræ: Jedoch redet er nur allein von ſolchen Heerführern/ dergleichen Pontius, der Samnite/ war/ nicht aber von denjenigen/ welche den Königlichen Nahmen führeten. Der Verſtand ſeiner Worte iſt folgender: Der Triumph endigte ſich/ nachdem man auf das Capitolium gelanget/ allwo des Jupiters Tempel war. Denn vermöge der alten Gewohnheit derer Römer waren die Krieges-Oberſten verbunden/ daſelbſt zu warten/ bis man ihnen von dem Tode des feindlichen Heerführers Nachricht gegeben hatte. Dieſer war Simon des Joræ Sohn/ welcher unter den Gefangenen im Triumph geführet wurde. Hierauf legete man ihn an einen Strick/ und ſchleppete ihn auf den Marckt/ da ihm die Wächter immittelſt ſchlugen. Denn dieſes iſt der Ort/ allwo die Römer im Gebrauch haben/ diejenigen/ welche wegen ſolcher Verbrechen/ die den Tod verdienen/ verurtheilet worden ſeynd/ am Leben zuſtraffen. Sobald man nun die Nachricht brachte/ daß er das Leben geendiget habe/ ſo folgeten allerhand Glückwünſche/ und hernach geſchahen die Opffer. Faſt eben alſo redet Cicero in Verrina de Suppliciis.

3. Von den Heerführern/ welche auf ſolche Weiſe getödtet worden/ findet man hin und wieder Exempel. Man lieſet auch einige von Königen/ zum Exempel (q) von dem Ariſtonico, Jugurtha und Artabasdo: Jedoch ſeynd nebſt dem Perſeus (r), der Syphax, Gentius, Juba,

und

XXVII. Buch. Theuderich/ der König derer Weſtgothen/ hat Athinulfen/ der Schwaben König in Spanien/ enthaupten laſſen/ wie Jornandes in der Gothiſchen Geſchicht meldet. Dieſes ſeynd nemlich ſolche Zeugnüſſe/ wodurch die Könige zur Beſcheidenheit angemahnet werden/ und damit ſie gedencken ſollen/ daß auch ſie/ wenn es GOTT alſo gefället/ den menſchlichen Veränderungen unterworffen ſeynd/ und daß man vor eines Menſchen Tode nicht von ſeiner Glückſeeligkeit urtheilen ſolle/ wie ſich dieſes Spruches Solonis in einer gleichmäſigen Gefahr Crœſus erinnerte.

3. (q) Von dem *Ariſtonico*) Beſiehe Appianum zu Ende ſeiner Mithridatiſchen Geſchichte.

(r) Der *Syphax*) Von dieſem ſtimmen die Geſchichtſchreiber nicht überein. Viele geben vor/ er ſeye vor dem Triumph nahe bey Rom geſtorben. Polybius ſaget/ er ſeye im Triumph herum geführet worden. Appianus aber meldet/ daß indem man ſeinetwegen berathſchlaget habe/ ſo ſeye er an einer Kranckheit verblichen.

und zu derer Cæſarum Zeiten der Caractacus und andere von dieſer Straffe befreyet blieben / um zuzeigen / daß die Römer ſowohl die Urſachen des Krieges / als auch die Art / wie man ihn führete / in Betrachtung zogen; Wiewohl Cicero und andere erkennen / daß ſie mehr Schärffe im Siege gebrauchet / als es hätte ſeyn ſollen. Dahero ermahnet M. Æmilius Paulus beym Diodoro Siculo in des Perſei Sache nicht unbillig die Römiſche Rathsherrn / **wenn ſie die Menſchen nicht fürchteten / ſo ſolten ſie ſich doch vor der göttlichen Rache ſcheuen / welche denjenigen bevorſtünde / die ſich des Sieges frevelhaffter Weiſe gebraucheten.** Ingleichen mercket Plutarchus an / daß die Griechen / ob ſie ſchon Feinde geweſen / ſich / aus Ehrerbietung gegen die Majeſtät / enthalten / ihre Hände an die Lacedämoniſchen Könige zulegen.

Exc.

Agide.

4. Solchemnach wird ein Feind / welcher nicht dasjenige / was die menſchlichen Geſetze zulaſſen / ſondern was ſeine Schuldigkeit / die Billigkeit und die Tugend erfordert / anſehen will / auch ſo gar des feindlichen Blutes verſchonen / und niemand den Tod anthun / es ſeye denn daß er ſeinen eigenen Tod oder etwas dergleichen vermeiden kan / oder es geſchehe denn wegen ſolcher Ubelthaten / welche die Perſon eigentlich angehen / und welche ſo weit gekommen ſeynd / daß ſie die Todesſtraffe verdienet haben. Ja was noch mehr iſt / ſo wird er auch einigen die Todesſtraffe / welche ſie doch verdienet haben / ſchencken / entweder aus Antrieb der Leutſeeligkeit / oder aus andern beweglichen Urſachen: Vorgedachter Diodorus Siculus redet vortreflich hiervon: **Die Eroberungen der Städte / die glücklichen Schlachten / und was ſonſten im Kriege erſprießlich ſeyn kan / ſeynd offtmahls dem Glücke mehr als der Tapferkeit zuzuſchreiben. Allein wenn man denen Uberwundenen Barmhertzigkeit erzeiget / da man doch die höchſte Gewalt über ſie hat / ſo iſt es eine bloſe Würckung der Weißheit.** Beym Curtio leſen wir: **Ob ſich ſchon** Alexander **über die Urheber des Krieges hätte erzörnen können / ſo wurde doch allen insgeſamt Gnade ertheilet.**

Lib. XXVII.

VIII.

Was aber den Tod derjenigen anlanget / welche zufälliger Weiſe / und nicht mit Vorſatz umgebracht werden / ſo muß man dasjenige beobachten / was wir oben geſaget haben / daß es nemlich wo nicht

nicht die Gerechtigkeit / dennoch die Barmhertzigkeit erfordert / nichts vorzunehmen / welches den Untergang unſchuldiger Leute nach ſich ziehen könte / es geſchehe denn aus ſolchen Urſachen / daran das Heil einer groſſen Menge anderer Menſchen henget. Und hierinnen iſt Polybius unſerer Meynung / welcher im V. Buch alſo redet: **Es ſtehet ehrbaren Leuten zu / auch ſo gar mit denjenigen / welche nicht allzugut ſeynd / keinen tödtlichen Krieg zuführen / ſondern ſich alſo darinnen zuverhalten / daß die Ubelthaten gebüſſet und gebeſſert werden: So ſoll man auch die Unſchuldigen und Schuldigen nicht mit einerley Straffe belegen / ſondern vielmehr wegen der Unſchuldigen auch ſo gar der Schuldigen verſchonen.**

IX.

1. Wenn man nun dieſe Dinge einmahl wohl verſtanden hat / ſo wird es nicht ſchwer ſeyn / diejenigen zubeſchreiben / welche auf beſondere Umſtände gerichtet ſeynd. (s) **Das Alter ſoll einen Knaben /**

Sſſſſſ und

1. (s) **Das Alter ſoll einen Knaben)** Plinius ſchreibet im 16. Cap. des VIII. Buchs ſeiner natürlichen Geſchicht: **Wenn ein Löwe grimmig iſt / ſo wütet er ehe gegen die Manns- als gegen die Weibs-Perſonen / gegen die jungen Kinder aber nur allein in einem groſſen Hunger.** Uber die Worte Horatii in der VI. Ode des IV. Buches vom Achille:

> **Er würde der Achiver Knaben /**
> **Den noch die Sprache fehlet /**
> **Ja die der Mutter Leib verhehlet /**
> **Dem Feuer übergeben haben.**

Schreibet der Ausleger: **Er klaget ſchmertzlich über die Grauſamkeit** *Achillis*, **welcher / wenn ihn** *Apollo* **hätte leben laſſen / ſo grauſam würde geweſen ſeyn / daß er weder der kleinen Kinder / noch der ſchwangern Weiber würde verſchonet haben.** Philo ſaget im Buch von Beſtellung eines Fürſten: **Man laſſe aber die Jungfern und Weiber frey.** Hiervon gibt er die Urſache: **Es iſt unbarmhertzig / daß die Weiber mit darein verwickelt werden / wenn die Männer Krieg führen.** Eben derſelbe ſchreibet im II. Buch von den abſonderlichen Geſetzen: **Denn bey Menſchen / welche zu ihrem rechten Alter gelanget ſeynd / können tauſend ſcheinbare Dinge vorgewendet werden / warum man in Streit und Zwiſtigkeit gerathen ſeye. Aber wider die Kinder / welche vor kurtzem ans Licht und zum menſchlichen Leben gelanget ſeynd / kan die Verleumdung ſelbſten nichts vorzubringen finden / weil ſie gantz und gar unſchuldig ſeynd.** Joſephus ſaget im IX. Buch ſeiner alten Geſchicht vom Manaemo: **Indem er auch ſogar der Kinder nicht verſchonete / ſo ließ er an der Grauſamkeit / oder vielmehr an der Wildheit / nichts übrig. Denn was keiner Ent-**

Lib. III. 24. und das Geſchlecht eine Weibsperſon entſchuldigen / ſaget Seneca
in ſeinen Büchern / darinnen er ſich über den Zorn erzörnet. GOTT
v. B. Moſ. XX. 14. ſelbſt will haben / daß in den Kriegen der Hebräer ob ſchon den Fein-
den der Friede angeboten worden / und ſie denſelben ausgeſchlagen
hätten / derer Weibs-Perſonen und Kinder verſchonet werden ſolle.
Wiewohl einige wenige Völcker durch einen abſonderlichen Befehl hier-
von ausgenommen worden / indem der Krieg / welcher wider ſie geführet
wurde / kein Krieg der Menſchen / ſondern GOttes war / und auch alſo
IV. B. Moſ. XXXI. 18. genennet wurde. Und als er befahl / man ſolte die Weiber der Midiani-
ter wegen ihrer eigenen Miſſethaten ſtraffen / ſo nahm er die reinen Jung-
Jon. IV. 2. frauen darvon aus. Ja als er den Ninivitern wegen ihrer ſchweren
Sünden den Untergang ſehr ernſtlich angedrohet hatte / ſo ließ er ſich
aus Erbarmung gegen viele tauſend Menſchen / welche von ſolchem Al-
ter waren / daß ſie das ehrbare und unehrbare nicht unterſcheiden kon-
De ira II. c. 9. ten / davon abhalten. Welchem folgender Spruch beym Seneca ähn-
lich iſt: **Erzörnet man ſich auch wohl über ſolche Knaben / deren
Alter den Unterſchied der Dinge noch nicht weiß?** Und beym
Lucano ſtehet: **Was**

**ſchuldigung würdig war / wenn man es gegen Ausländiſche / ſo im Krie-
ge überwunden worden / ausgeübet hätte / das begieng er gegen ſeine
eigene Landsleute.** Jetztgedachter Joſephus erzehlet / daß als Judas Maccabæus
die Städte Boſra und Emphron erobert / ſo habe er **alles / was männliches
Geſchlechtes und zum Streit tüchtig geweſen** / umgebracht. Und anders-
wo nennet er die Straffe / welche Alexander / Thracides genannt / den Kindern und
Weibern der Jüden angethan / eine Rache / **welche weiter gehet / als die menſch-
liche Gewohnheit.** Agathias ſchreibet im III. Buch: **Weil es aber gar nicht
verantwortlich war / gegen die neugebohrnen Kinder / welche von den
Miſſethaten ihrer Eltern nichts wuſten / alſo grauſam zuſeyn und zu-
wüten / ſo iſt ihnen dieſes nicht ungeſtraffet hingegangen.** Nicetas, o-
der wer ſonſten ſeine Geſchicht bis auf die Zeiten König Heinrichs fortgeſetzet hat / redet
folgendermaſen von den Scythen / welche die Stadt Athira erobert hatten: **Auch
nicht einmahl die ſäugende Kinder ſeynd des Ubels befreyet geweſen /
ſondern ſie ſeynd wie das Graß abgemehet worden / oder wie eine Blu-
me verwelcket / und zwar durch die That ſolcher Menſchen / welche keine
Barmhertzigkeit gerühret / und welche nicht gewuſt / daß derjenige ein
Unrecht wider die Natur begehet / und das Recht der Menſchen beleidi-
get / welcher ſeinen Zorn weiter erſtrecket / als daß er die Feinde überwin-
den und unter ſich bringen möge.** Thue hinzu / was Beda im 20. Cap. des II.
Buches von des Caravollæ Unmenſchheit ſchreibet / wie auch der Schweitzer gutes
Geſetz beym Simler / und der Königin Eliſabeth gottſeelige Befehle beym Camdeno
über das Jahr 1596.

**Was vor Verbrechen kan ein Kind doch wohl verüben/
Daß es den Tod verdient?**

Wenn nun GOTT ſolche Dinge gethan und verordnet hat / welche doch ohne Begehung einiger Ungerechtigkeit alle Menſchen von allem Geſchlecht oder Alter ohne eintzige Urſache tödten kan / indem er der Urheber und Herr des Lebens iſt / was ſolten denn nicht die Menſchen der Billigkeit nach thun/welchen er kein Recht über die Menſchen zugeeignet hat/als nur ſo viel zu der Menſchen Heil und zu Erhaltung der Geſellſchafft nöthig iſt? *Vict. de jure belli. n. 36.*

2. Erſtlich was die Kinder anlanget / ſo haben wir hiervon das Urtheil derjenigen Völcker und Zeiten / bey und in welchen die Billigkeit am meiſten gegolten hat. **Wir haben die Waffen in Händen** (ſaget Camillus beym Livio) **nicht wider dasjenige Alter / deſſen auch ſo gar bey Eroberung der Städte verſchonet wird / ſondern wider die Gewaffneten.** Er ſetzet hinzu / dieſes gehöre unter die Geſetze des Krieges / nemlich unter die natürlichen Geſetze. Indem Plutarchus von eben dieſer Sache handelt / ſo ſaget er: **Bey den gewiſſenhafften Leuten werden auch ſo gar im Kriege etzliche Geſetze beobachtet.** Allwo du dieſe Worte **bey den gewiſſenhafften Leuten** wohl beobachten muſt / damit du einen Unterſchied machen köneſt unter dieſem innerlichen Rechte und unter demjenigen / welches durch die Gewohnheit und durch die Unterlaſſung der Straffe eingeführet worden iſt. Eben dieſer Urſache wegen ſaget Florus, daß man **ohne Verletzung der Aufrichtigkeit nicht anders thun könne.** Beym Livio ſtehet an einem andern Orte: **Dieſes iſt ein ſolches Alter / deſſen auch ſo gar die erzörneten Feinde verſchonen.** Und anderswo ſaget er: **Der grauſame Zorn hat ſich bis auf die Ermordung der jungen Kinder erſtrecket.** *Vita Camilli.* *Lib. I.* *Lib. XXIV.*

3. Zum andern/was in Anſehung der jungen Kinder / welche den Gebrauch der Vernunfft noch nicht erlanget haben / allezeit beobachtet wird/ſolches findet bey den Weibs-Perſonen auch meiſtentheils ſtatt/das iſt/wenn ſie nicht etwas beſonders begangē haben/ welches eine Straffe erfordert/oder wenn ſie nicht ſolche Dienſte und Verrichtungen gethan haben/welche allein den Männern zukommen: **Denn ihr Geſchlechte iſt ſonſten/** wie Statius redet/ **zu den Waffen ungeſchickt und unerfahren.** Indem Nero in dem Trauerſpiel die Octaviam eine Feindin nennet / ſo antwortet der Hofmeiſter: *Octavia.*

Sſſſſ 2 (t) Kan

(t) Kan auch ein Weib alſo genennet werden?

Lib. V. Alexander ſaget beym Curtio: **Mit den Gefangenen und Weibs-Perſonen pflege ich keinen Krieg zuführen. Wen ich haſſen ſoll/ der muß gewaffnet ſeyn.** Und Grypus redet beym Juſtino folgendermaſen: *Lib. XXXVIII.* **Keiner von ſeinen Vorfahren hat in ſo vielen einheimiſchen und auswärtigen Kriegen nach dem Siege gegen die Weibsperſonen gewütet / welche doch ihr Geſchlechte ſelbſten ſowohl von der Gefahr des Krieges / als von der Grauſamkeit derer Uberwinder ausnimmet.** Beym Tacito ſaget ein anderer: **Er führe den Krieg nicht gegen die Weibsperſonen / ſondern öffentlich wider die Gewaffneten.**

4. Valerius Maximus nennet das Verfahren Munatii Flacci gegen die jungen Kinder und Weibs-Perſonen eine wilde Grauſamkeit/ und welche auch ſogar unleidlich zuhören ſeye. Beym Diodoro wird erzehlet/ daß die Carthaginenſer nach Eroberung der Stadt Selinunt die Thiere/ die Weibs-Perſonen und jungen Kinder **unmenſchlicher Weiſe** umgebracht; Welches er anderswo **eine Grauſamkeit** nennet. Latinus Pacatus ſaget von den Weibs-Perſonen / **ſie ſeyen ein Geſchlechte / deſſen die Kriege verſchonen.** Zum dritten ſaget Papinius ein gleichmäſiges von den alten Leuten:

Die Waffen machen ſich nicht an die alten Leute.

X.

Vict. d. loco. 1. Eben dieſes muß man auch durchgehends wegen derjenigen Mannsperſonen ausſprechen / deren Lebens-Art einen Abſcheu vor den Waffen hat. **Das Todtſchlagen muß vermöge des Rechtes des Krieges gegen ſolche Leute geſchehen / welche gewaffnet ſeynd/** *Lib. XXVIII.* **und welche ſich widerſetzen** / ſaget Livius, das iſt / vermöge desjenigen *Ant. XII. c. 3.* Rechtes / welches der Natur gemäß iſt. Alſo ſaget Joſephus, es ſeye billig / daß in der Schlacht diejenigen geſtraffet werden/ welche die Waffen ergriffen haben / den Unſchuldigen aber müſſe man keinen *Liv. Lib. V.* Schaden thun. Als Camillus die Stadt Vejes erobert hatte / befahl er/ man ſolle der unbewaffneten Leute verſchonen. In dieſe Claſſe muß man erſtlich diejenigen ſetzen / welche mit dem Gottesdienſt umgehen: Denn

3. (t) **Kan auch ein Weib alſo genennet werden?**) Derowegen hat Tucca und Varus davor gehalten / man müſſe im II. Buch Æneidos diejenigen Verſe auslöſchen/ darinnen Æneas rathſchlaget / ob er die Helena tödten ſolle.

Denn daß ſich dieſe der Waffen enthalten ſolten/ ſolches iſt von Alters her bey allen Völckern gebräuchlich geweſen: Und dannenhero enthielte man ſich im Kriege aller gewaltſamen Thätligkeit gegen dieſelben. Alſo thaten die Philiſter/ als Feinde der Jüden/ (u) denen Propheten/ welche ſich zu Gaba verſammlet hatten/ keinen Schaden/ wie zuſehen iſt *I. Sam. X. 5.* und *10.* Und alſo flohe David nebſt Samuel an einen andern Ort/ wo eben dergleichen Verſammlung war/ nemlich an einen ſolchen Ort/ welcher von aller Gewalt der Waffen abgeſondert war/ *I. Sam. XIX. 18.* Plutarchus erzehlet/ daß die Cretenſer/ als ſie innerliche Kriege gegen einander geführet/ (x) denen Prieſtern/ und denjenigen/ welche zu Beerdigung der Todten beſtellet waren/ und welche ſie **Verbrenner** nenneten/ nicht das geringſte Leid angethan. Hieher gehöret das Griechiſche Sprichwort: **Es iſt kein eintziger Verbrenner übrig gelaſſen worden.** (y) Strabo mercket an/ daß als vor Alters gantz Griechenland in den Krieges-Flammen geſtanden/ die Eleer/ als Geheiligte des Jupiters/ und diejenigen/ welche bey ihnen gewohnet/ in höchſtem Frieden gelebet.

Quæſt. Gr.

Lib. VIII.

2. Denen Prieſtern werden in dieſem Stücke diejenigen billig gleich gehalten/ welche eine gleichmäſige Lebens-Art erwehlet haben/ zum Exempel die Münche und Bekehreten/ das iſt/ die Busfertigen; und wollen die Canones, welche der natürlichen Billigkeit nachgefolget haben/ daß man derſelben eben ſo/ wie der Prieſter/ verſchonen ſolle. Dieſen kanſt du billig diejenigen zugeſellen/ welche ſich auf die ehrbaren und dem menſchlichen Geſchlechte nützlichen gelehrten Wiſſenſchafften befleißigen.

1. (u) **Denen Propheten**) Als Hyrcanus die Stadt Jeruſalem belagerte/ ſo ſchickete er einige Opffer in den Tempel/ wie die Hebräer erzehlen. Alſo werden auch die Gothen von Procopio im II. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte gerühmet/ welche der Prieſter Petri und Pauli auſſerhalb Rom verſchonet. Beſiehe den Zuſatz Carl des Groſſen zu dem Recht der Bäyern/ und das 14. Cap. des XI. Titels im I. Buch des Longobardiſchen Rechtes.

(x) **Denen Prieſtern**) Servius ſchreibet über das VII. Buch Æneidos: **Denn er wurde vor dem Kriege bewahret/ wo nicht wegen ſeines Alters/ dennoch wegen der Ehrerbietung gegen die Prieſterliche Würde.**

(y) *Strabo* **mercket an**) Und Polybius im IV. Buch/ wie auch Diodorus Siculus in Excerptis Peireſianis. Jngleichen hatten diejenigen/ welche ſich in die Olympiſche/ Pythiſche/ Nemeiſche und Iſthmiſche Streit-Spiele begaben/ zur Zeit des Krieges einen Schutz und Sicherheit; wie Thucydides im V. und VIII. Buch/ und Plutarchus im Leben Arati lehret.

XI.

Hernach kamen die Ackerleute/welche die Canones eben auch in
Lib. II. Bibl. dieſe Zahl ſetzen. Diodorus Siculus erzehlet von den Indianern zu ihrem Ruhm: **In den Schlachten tödten zwar die Feinde einander: Die Ackerleute aber laſſen ſie unangetaſtet/indem ſie dieſelben als ſolche Leute anſehen / welche dem allgemeinen Weſen nützlich ſeynd.** Von den alten Corinthiern und Megarenſern ſchreibet Plutar-
Xen. de Cyri Inſtit. V. chus: **Niemand thate den Ackerleuten einiges Ubel.** Und Cyrus ließ dem Könige von Aſſyrien zuwiſſen thun/er ſeye **bereit / diejenigen/ welche die Acker baueten/unverſehret und unbeſchädiget zulaſſen.** Von Beliſario ſaget Suidas: **Derer Ackerleute verſchonete er dergeſtallt und trug ſolche Sorge vor dieſelben/daß wenn er das Krieges-Volck anführete/ niemahls einigem unter ihnen die geringſte Gewalt geſchahe.**

XII.

Ferner ſetzet der Canon die Kauffleute hinzu / welches nicht allein von denjenigen zuverſtehen iſt/die nur eine Zeitlang in dem feindlichen Lande verbleiben/ſondern auch von dem ſtetswährenden Unterthanen: Denn auch ihr Leben iſt von dem Gebrauch der Waffen entfernet/und unter dieſem Nahmen werden zugleich die Handwercksleute und Künſtler begriffen/deren Gewerb und Gewinn den Frieden nicht aber den Krieg liebet.

XIII.

1. Damit wir uns nun auch zu denjenigen wenden / welche die Waffen ergriffen haben / ſo haben wir bereits angeführet / was Pyrrhus beym Seneca ſaget / daß die Scham / das iſt / das Abſehen auf die Billigkeit uns verbeut / einem Gefangenen das Leben zu nehmen. Wir haben einen gleichmäſigen Spruch des Alexanders angeführet / welcher die Weibsperſonen und Gefangenen zuſammen
Ad Bonif. Epiſt. I. ſetzet. Hierzu kömmet / was Auguſtinus ſaget: (z) **Die Noth nicht aber**

1. (z) **Die Noth)** Plutarchus ſchreibet im Leben Marcelli: *Epaminondas* **und** *Pelopidas* **haben nach dem Siege weder jemand getödtet / noch auch die Städte in die Dienſtbarkeit gebracht/ und wie man davor hält/ſo würden / wenn dieſe zugegen geweſen wären / die Thebaner gegen die Orchomenier dasjenige nicht gethan haben / was ſie gethan.** Dieſem iſt Marcellus nachgefolget / als er Syracuſa erobert / wie Plutarchus eben daſelbſt ſaget. Beſiehe jetztgedachten Plutarchum im Leben Catonis von Utica. Procopius erzehlet im I. Buch ſeiner Perſiſchen Geſchichte folgendes: **Als** *Cabada*, **König in Per-**

aber der Wille muß es ſeyn/ welcher den ſtreitenden Feind tödtet.
Gleichwie wider einen / welcher kämpffet und ſich widerſetzet/
Gewalt gebrauchet wird / alſo iſt man einem Uberwundenen
oder Gefangenen die Barmhertzigkeit ſchuldig / abſonderlich ei-
nem ſolchen/ von welchem man nicht beſorgen darff / daß er den
Frieden ſtören werde. Xenophon ſchreibet von Ageſilao: Er ver-
mahnete die Kriegesleute / ſie ſolten die Gefangenen nicht als
Miſſethäter straffen / ſondern als Menſchen erhalten. Beym
Diodoro Siculo lieſet man: Alle (Griechen) widerſetzen ſich denje- *Lib. XIII.*
nigen/ die ihnen widerſtehen/ und verſchonen derjenigen / welche
ſie überwunden haben. Eben derſelbe urtheilet/ daß die Macedo- *Lib. XVII.*
nier/ welche unter dem Alexander gedienet/ zuhart mit den Thebanern
verfahren hätten/ als es die Billigkeit des Krieges lidte.

2. Nach-

ſien/ die Stadt *Amida* mit Gewalt erobert hatte/ und ein groſſes Blut-vergieſſen darinnen entſtunde / ſo ſagete ein alter Prieſter zu ihm/ es ſeye nicht königlich / daß man diejenigen umbrächte/ welche ſchon gefangen wären. Jetztgedachter Procopius ſchreibet im II. Buch ſeiner Perſiſchen Geſchichte: Wenn man gegen die Gefangenen grauſam iſt / ſo ſtreitet es mit der Gottesfurcht. Bey eben demſelben findet man im I. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte eine vortreffliche Rede Beliſarii an die Kriegesleute nach Eroberung der Stadt Neapolis. Käyſer Alexius ſaget / bey Anna Comnena zu einem / welcher riethe die gefangenen Scythen umzubringen: Ob ſie ſchon Scythen ſeynd / ſo ſeynd ſie doch Menſchen: Ob ſie ſchon Feinde ſeynd / ſo ſeynd ſie doch Erbarmungs-würdig. Gregoras ſchreibet im VI. Buch: Was in den Schlachten und Krieges-Verrichtungen geſchiehet / das wird / es ſeye auch beſchaffen wie es wolle / demjenigen / der es thut / verziehen / weil zu ſolcher Zeit das Gemüthe von einer Hand beſeſſen wird / welche truncken iſt / und keine Vernunfft hat / die eine Führerin und Beherrſcherin der Thaten und Verrichtungen iſt. Wenn aber die Gefahr ihre Krafft verlohren / wenn das freye Gemüthe Zeit gewonnen hat / alles zu unterſuchen und zu beurtheilen / und dennoch der Menſch die Herrſchafft ſeines Thuns denen Händen übergibt / ſo zeiget es einen böſen Vorſatz an / woferne etwas unanſtändiges daraus folget. Thue eben deſſelben Gregoræ andern Ort hinzu / welchen wir in dieſe Anmerckungen zu Ende des VII. Capitels dieſes Buchs geſetzet haben / wie auch von der lobwürdigen Gewohnheit derer Polen Chalcocondylam im V. Buch. Julianus ſetzet in der zweyten Lob-Schrifft Conſtantii, unter deſſen Perſon er einen guten Fürſten beſchreibet: Nachdem er durch die Waffen geſieget / ſo hat er den Wercken des Schwerdtes ein Ende gemachet / indem er vor unrecht gehalten / wenn man einem Menſchen / welcher ſich nicht weiter wehret / das Leben nehmen wolte.

2. Nachdem Saluſtius in ſeiner Jugurthiniſchen Geſchicht erzehlet hat/daß alle diejenigen/ welche zu mannbaren Jahren gekommen/ als ſie ſich ergeben gehabt/umgebracht worden / ſo ſaget er / dieſe That ſeye wider das Recht des Krieges / verſtehe/wider die Natur und Eigenſchafft der Billigkeit und wider die Sitten derjenigen/welche ſanfftmü-
Lib.V. thiger leben. Beym Lactantio ſtehet : **Man verſchonet der Uberwundenen/und die Barmhertzigkeit hat unter den Waffen ſtatt.**
Hiſt.IV. Tacitus rühmet vornemlich Antonium und Varum , des Käyſers Veſpaſiani Krieges-Häupter/weil ſie auſſerhalb der Schlacht gegen nieman-
De pace II. den grauſam geweſen wären: Ariſtides redet alſo : **Die Menſchen von unſerer Art ſeynd alſo geſinnet / daß ſie diejenigen / welche ſich ihnen widerſetzen/durch die Waffen zwingen/mit denjenigen aber/welche ſich ihnen unterwerffen/gelinde umgehen.**

3. Von den Gefangenen redet der Prophet Eliſa zu dem Köni-
II. Buch Moſ.*VI.* 22. ge von Samaria folgendermaſen : **Solteſt du denn diejenigen/ welche du als Gefangene hinwegführen würdeſt / mit deinem Schwerdt und mit deinem Bogen tödten?** Indem beym Euripide in den Heraclidiern der Geſandte fraget:

Verbeut denn euer Recht/die Feinde zu ermorden?

So antwortet der Chor:

Ja wenn ſie durch den Mars im Streit erhalten worden.

Eben daſelbſt ſaget der gefangene Euryſtheus:

Die Hand / die mich ermordt/wird doch nicht reine ſeyn.

Lib.XII. Beym Diodoro Siculo bekommen die Bizantiner und Chalcedonier nachfolgendes Zeugnüß/weil ſie ſehr viele Gefangene umgebracht hatten: **Sie haben Thaten der höchſten Grauſamkeit begangen.** Eben derſelbe ſaget anderswo/es ſeye **ein allgemeines Recht** / (aa) daß man der Gefangenen verſchonet ; welche anders handeln / von denſelben ſaget
V.De benef. c.18. er/ daß ſie ohne allen Zweiffel ſündigen. Und Seneca ſaget/ wie wir vor kurtzem gehöret haben / in ſeinen Philoſophiſchen Schrifften / daß die Natur und Eigenſchafft der Ehrbarkeit und Billigkeit gebietet/derer Gefangenen zu verſchonen. So ſehen wir auch / daß in den Geſchichten diejenigen gerühmet werden/welche indem ihnen die allzugroſſe Menge der

3. (aa) **Daß man der Gefangenen verſchonet)** Capitolinus ſchreibet im Leben M. Antonini: **Er hat auch ſogar gegen die gefangenen Feinde die Billigkeit beobachtet.**

der Gefangenen eine Laſt oder Gefahr hätte bringen können/ lieber alle und iede haben loßlaſſen/als tödten wollen.

XIV.

1. Eben dieſer Urſachen wegen muß man denjenigen (bb) das Leben ſchencken/ welche darum bitten/ und ſich ergeben/ es geſchehe nun ſolches entweder in einer Schlacht/ oder in einer Belagerung. Als derowegen die Thebaner diejenigen tödteten/ welche ſich ihnen ergeben hatten/ ſo ſaget Arrianus, **dieſe Ermordung ſeye nicht Griechiſch/** das iſt/ nicht nach der Griechen Gewohnheit geweſen. Ingleichen ſchreibet Thucydides im III. Buch: **Ihr habet uns mit unſerm Willen und indem wir die Arme nach euch ausgeſtrecket/ in eure Gewalt bekommen. Nun aber iſt der Griechen Gewohnheit/ dergleichen Leute nicht umzubringen.** Und beym Diodoro Siculo ſagen die Raths-Herrn von Syracuſa: **Es iſt eine That/ welche eines groſſen Gemüthes würdig iſt/wenn man derjenigen verſchonet/ welche darum bitten.** So läſt ſich auch Sopater alſo vernehmen: **Es iſt im Kriege gebräuchlich/ daß man diejenigen beym Leben erhält/welche darum bitten.**

2. Dieſes haben die Römer bey Belagerung der Städte beobachtet/ ehe ſie noch die Sturm-Widder an die Mauer geleget. Alſo ließ Cæſar den Advaticiern ankündigen/ er wolle ihre Stadt unverſehret erhalten/ ſoferne ſie ſich ergeben würden/ ehe die Sturm-Widder die Mauer berühret hätte/ welche Gewohnheit in Anſehung derjenigen Oerter/ die nicht allzufeſte ſeynd/ auch noch jetzo gebräuchlich iſt/ indem man ſie ermahnet/ ſich zuergeben/ ehe das grobe Geſchütz gelöſet wird/ in Anſehung der feſten Oerter aber/ ehe man Sturm gelauffen hat. Indem aber Cicero nicht ſowohl darauf ſiehet/ was geſchiehet/ als was der Natur nach billig iſt/ ſo redet er von dieſer Sache alſo: **Man muß nicht allein derjenigen verſchonen/ welche man mit den Waffen bezwungen hat/ ſondern man muß auch denje-**

Lib. II. de bello Gall.

Off. I.

Ttttt nigen

1. (bb) **Das Leben ſchencken)** Die Römer ſagten zu den Perſianern/ welche in dem Schloß Petra waren/ wie Procopius im IV. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte meldet: **Wir wollen uns über euch erbarmen/ indem ihr das Joch am Halſe habt/ und indem ihr den Tod begehret/ ſo wollen wir eurer verſchonen/ und indem ihr aus Zärtligkeit einen Eckel vor dem Leben habt/ ſo wollen wir euch beym Leben erhalten/ wie es Chriſten und Bürgern des Römiſchen Reiches gebühret.** Beſiehe de Serres in den Geſchichten Franciſci I. und Henrici II.

nigen das Leben ſchencken / welche die Waffen niederlegen / und ſich der Feldherrn Gnade ergeben / ob ſchon die Sturm-Wider bereits gegen die Mauer gebrauchet worden ſeynd. Die Hebräiſche Ausleger mercken an / daß ihre Vorfahren im Gebrauch gehabt / daß wenn ſie eine Stadt belagert / ſie ſelbige nicht um und um eingeſchloſſen / (cc) ſondern einen Theil vor diejenigen / welche heraus fliehen wolten / offen gelaſſen / damit die Belagerung mit deſto weniger Blutvergieſſung geſchehen möchte.

XV.

Eben dieſe Billigkeit gebeut uns auch / derjenigen zuverſchonen / welche ſich ihrem Uberwinder ohne Bedingung ergeben / oder denſelben um das Leben bitten. *Annal. XII.* **Es iſt grauſam / diejenigen umzubringen / welche ſich ergeben haben** / wie Tacitus urtheilet. Jngleichen *Bell. Jug.* Saluſtius nachdem er erzehlet hat / daß als die Campſaner ſich dem Mario ergeben / er alle diejenigen / welche mannbar geweſen / umgebracht / ſo ſetzet er hinzu / es ſeye eine That / welche mit dem Rechte / nemlich mit dem natürlichen Rechte des Krieges ſtreite. Eben derſelbe ſaget *Lib. I. de rep. ord.* anderswo: **Man habe vermöge des Rechtes des Krieges nicht die Gewaffneten noch die in der Schlacht begriffenen / ſondern diejenigen umgebracht / welche um das Leben gebeten.** Und *Lib. XLV.* nach Livii Meynung / wie wir bereits geſaget haben / **muß man nur allein diejenigen tödten / welche gewaffnet ſeynd / und ſich widerſetzen.** Und anderswo redet er folgendermaſen: **Er hatte wider das Recht und die Billigkeit diejenigen mit Krieg überzogen / welche ſich ergeben gehabt.** Ja was noch mehr iſt / ſo muß man ſich dahin beſtreben / daß ſie vielmehr durch die Furcht gezwungen werden / ſich zuergeben / als daß man ſie umbringen wolte. Dieſes wird an Bruto gerühmet / **welcher nicht hat leiden wollen / daß die Widerſacher durch einen ungeſtümen Anfall ſolten beſtritten werden / ſondern er hat ſie mit der Reuterey umzingelt / und befohlen / ihrer zuverſchonen / indem ſie bald ſein eigen ſeyn würden.**

XVI.

1. Wider dieſe Regeln der Billigkeit und des natürlichen Rechtes werden insgemein einige Ausnahmen beygebracht / welche keinesweges

2. (cc) **Sondern einen Theil**) Alſo ließ Scipio Æmilianus, als er Carthago verwüſten wolte / verkündigen / es möchte entfliehen / wer es thun wolte. Polybius.

neswegeſ gerecht ſeynd / zum Exempel / wenn man gleiches mit gleichem vergelte / wenn es nöthig ſeye / eine Furcht einzujagen / wenn man die Hartnäckigkeit beſtraffen wolle. Daß aber dieſe Urſachen nicht genug ſeyen / einen Todſchlag zu rechtfertigen / ſolches wird derjenige leichtlich begreiffen / welcher ſich deſſen erinnert / was wir von dem rechtmäſigen Urſachen des Todſchlages oben geſaget haben. Vor den Gefangenen und vor denjenigen / welche ſich ergeben / oder welche ſich ergeben wollen / hat man keine Gefahr: Damit man ſie derowegen rechtmäſiger Weiſe umbringen könne / ſo muß ein Verbrechen vorhergehen / und zwar ein ſolches / welches ein gerechter Richter vor würdig halten würde / mit dem Tode beſtraffet zu werden; gleichwie wir denn ſehen / daß unterweilen ſolchergeſtallt gegen die Gefangenen oder gegen diejenigen / welche ſich auf Gnade und Ungnade ergeben haben / verfahren worden / wenn ſie wegen der Ungerechtigkeit ihres führenden Krieges überzeuget worden / und dennoch die Waffen nicht niedergeleget / ingleichen wenn ſie den guten Nahmen des Feindes mit grauſamen Läſterungen angetaſtet / wenn ſie die Treue / oder ein ander Recht der Völcker verletzet haben / zum Exempel das Recht der Geſandten / oder wenn ſie Uberläuffer geworden ſeynd. *Vict. de jure belli, n. 49. & 60.*

2. Was aber die Vergeltung gleiches mit gleichem anlanget / ſo verſtattet die Natur ſelbige gegen niemanden / als gegen diejenigen / welche mißgehandelt haben: Und es iſt auch nicht darmit genug / daß man ſich in dem Verſtand ein Gedichte machet / als ob ſeyen die Feinde insgeſamt nur ein eintziger Cörper / wie man aus demjenigen verſtehen kan / was wir oben von Mittheilhafftmachung der Straffen abgehandelt haben. Wir leſen beym Ariſtide folgendes: **Iſt es nicht ungereimt / daß du demjenigen nachahmen wilſt / was du doch anklageſt / und worvon du ſageſt / daß es übel gethan ſeye?** Und in dieſem Stücke klaget Plutarchus die Syracuſaner an / daß ſie des Hicetas Weiber und Kinder umgebracht / weil Hicetas, wie ſie vorgaben / des Dionis Weib / Schweſter und Sohn umgebracht hätten. *Lib. II. cap. XXI. §. 18. De pace II. Plut. Tim. & Dione.*

3. Den Nutzen anlangende / welcher wegen des verurſachten Schreckens inskünfftige gehoffet wird / ſo iſt er eben auch nicht genug darzu / daß man jemand den Tod anthun könte: Wenn man aber ſchon ſonſten eine rechtmäſige Urſache darzu gehabt hat / ſo kan der obgedachte Schrecken oder Furcht / die man ſolchergeſtallt denen Uber-

wundenen einjaget / unter diejenigen Urſachen gerechnet werden / welche verhindern / daß man von ſolchem Rechte nicht abſtehet.

4. Was aber den hartnäckigen Eyfer betrifft / welchen einer oder der andere vor ſeine Partey bezeiget hat / ſo verdienet derſelbe keine Straffe / wenn nur die Sache ſolcher Partey nicht gantz und gar unehrbar iſt / wie die Neapolitaner beym Procopio reden; oder wenn er eine Straffe verdienet / ſo muß ſie doch nicht bis an das Leben gehen / denn dieſes würde ein gerechter Richter nicht ausſprechen. Als Alexander in einer Stadt / welche ſich hefftig wehrete / alle diejenigen / welche die Kinder-Jahre zurücke geleget hatten / zutödten anbefohlen / ſo ſchiene es denen Indianern / als ob er nach Art der Straſſen-Räuber Krieg führete / welches denn verurſachete / daß dieſer König / aus Furcht vor einem ſolchen böſen Nahmen / anfieng / ſich des Sieges mit mehrer Gelindigkeit zugebrauchen. Eben derſelbe handelte auch ein andermahl beſſer mit einigen Mileſiern / indem er ihrer verſchonen ließ / weil er ſahe / daß ſie großmüthig / und gegen ihre Partey getreu waren / wie Arriani Worte hiervon lauten. Als Phyto, der Reginer Schultze / durch Dionyſium deswegen zur Marter und zum Tode verdammet wurde / weil er die Stadt hartnäckig beſchützet hatte / ſo ſchrie er aus / er werde mit dem Tode beſtraffet / weil er die Stadt nicht hätte verrathen wollen / worüber aber GOTT in kurtzem Rache fordern würde. Diodorus Siculus nennet dieſe unbillige Straffe eine abſcheuliche Rache. Mir gefället der Wuntſch überaus ſehr / welchen man beym Lucano findet:

Lib. I. Goth.

Polyan. Lib. IV.

Es ſiege der allein / ſo nicht vor nöthig hält /
Daß die Beſiegten man durchs kalte Eyſen fällt /
Und der nicht glaubet / daß es ſtraffbar anzuſehen /
Wenn ihm von ſeinem Volck ſelbſt Widerſtand geſchehen.

Jedoch müſſen wir durch das Wort Volck nicht das Volck dieſes oder jenes Landes / ſondern das Volck der allgemeinen aus dem gantzen menſchlichen Geſchlechte zuſammen-geſetzten Landes verſtehen.

5. Noch vielweniger aber machet der durch eine empfangene Niederlage verurſachete Schmertz oder Verdruß einen Todtſchlag rechtmäſſig / ob wir ſchon leſen / daß Achilles, Æneas und Alexander ihren entleibeten Freunden das Blut der Gefangenen oder derjenigen / welche

welche ſich ergeben gehabt/ geopffert haben. Dahero ſinget Homerus billig folgender geſtallt:

(dd) Eine ungerechte That ſchwebet ihm in dem Gemüthe.

XVII.

Auch alsdenn/wenn ſolche Verbrechen vorfallen/ welche alſo beſchaffen ſeynd/daß man ſie des Todes würdig achten kan/wird es doch der Barmhertzigkeit gemäß ſeyn/wegen der groſſen Anzahl derer Verbrecher in etwas von dem höchſten Rechte abzuweichen/ und haben wir GOTT ſelbſten zum Urheber dieſer Gelindigkeit/ welcher hat haben wollen/daß man denen Cananäern und den überaus boshafftigen benachbarten Völckern den Frieden anbieten ſolte/ mit der Bedingung/ daß ſie zu Erhaltung ihres Lebens einen gewiſſen Tribut zugeben verbunden wären. Hieher gehöret Senecæ Spruch: Die Strengigkeit des Feld-Herrn erſtrecket ſich über einen und den andern inſonderheit: Wenn aber das gantze Krieges-Heer abtrünnig geworden iſt/ ſo muß man ihm nothwendig verzeihen. Was hebet den Zorn eines Weiſen auf? (ce) Die Menge der Miſſethäter. Eben dieſes deuten auch folgende Verſe Lucani an: *II. de ira, c. 10.*

Daß ſo viel Mannſchafft durch den Tod zu Grunde gehet/
Macht Hunger und die See/und wenn ein Fall entſtehet/
Wenn ſich die Lufft vergiſſt/wenn man in Kriegs-Noth
ſchmacht:
Zur Straffe aber wird die Menge nicht gebracht.

Damit nicht allzuviele Perſonen zur Straffe gezogen werden müſſen/ſo hat man das Los verordnet/ ſaget Cicero. Und Saluſtius *Pro Cluent.*

3.(dd) Eine ungerechte That) Dieſes iſt den nachfolgenden Zeiten grauſam vorkommen/ wie Servius über das X. Buch Æneidos anmercket.

(ee) Die Menge der Miſſethäter) Wenn viele Menſchen Sünde thun/ſo bleibt ſie ungerochen. Dieſes führet der Ausleger des Juvenalis aus dem Lucano an. Beym Xiphilino ſaget Livia aus dem Dione: Wenn einer alle ſolche Dinge nach der Schärffe ſtraffen will/ſo ſiehet er nicht/daß er hierdurch veranlaſſet würde/den gröſten Theil der Menſchen umzubringen. Auguſtinus ſchreibet in ſeinem 64. Brieffe: Mehr durch ermahnen als durch bedrohen: Denn alſo muß man mit der Menge derer Miſſethäter umgehen. Die Schärffe aber muß man wider die Sünden einiger wenig Perſonen gebrauchen. Thue hinzu Gailium de pace publica Lib. II. cap. 9. 36.

redet alſo zu dem Cæſar: **Es ruffet dich auch niemand um grauſame Straffen oder harte Gerichte an/ wodurch eine Stadt mehr verwüſtet als gebeſſert wird.**

XVIII.

1. Was aus dem Rechte der Natur von den Geiſſeln zu urtheilen ſeye/ ſolches kan man aus demjenigen ſehen/ was wir oben geſaget haben. Indem man vor Alters insgemein glaubete/ daß ein ieder ſo viel Recht und Gewalt über ſein Leben habe/ als über andere Dinge/ deren Eigenthum man erlangen kan/ und daß dieſes Recht durch eine entweder ſtillſchweigende oder ausdrückliche Bewilligung von den eintzelen Perſonen an einen gantzen Staat oder Land gekommen ſeye/ ſo iſt ſich um ſoviel deſtoweniger zu verwundern/ wenn man lieſet/ daß die Geiſſel/ ob ſie ſchon an und vor ſich ſelbſten unſchuldig geweſen/ wegen des *Vict. de jure belli n. 43.* Verbrechens eines gantzen Staates oder Landes vom Leben zum Tode gebracht worden/ entweder zu Folge ihrer abſonderlichen Einwilligung/ oder zu Folge einer allgemeinen Einwilligung/ in welcher auch zugleich die ihrige mit begriffen geweſen. Seitdem uns aber eine wahrhafftigere Weißheit gelehret hat/ daß das Recht des Eigenthums über unſer Leben GOTT allein vorbehalten iſt/ ſo folget daraus/ daß durch eine bloſſe Einwilligung kein Menſch iemand ein Recht über ſein oder ſeines Unterthanen Leben geben könne. Und dannenhero ſchiene es dem guten Feldherrn Narſeti ſehr grauſam zuſeyn/ wie *Lib. I.* Agathias erzehlet/ daß man die unſchuldigen Geiſſel am Leben ſtraffen ſolte: Andere Scribenten erzehlen eben dergleichen von andern/ und *Livius Lib. XXVIII.* haben wir das Exempel Scipionis, welcher ſagete/ daß er ſich nicht an den unſchuldigen Geiſſeln/ (ff) ſondern an denſelben ſelbſt/ welche abtrünnig worden wären/ rächen/ und daß er keine unbewaffnete Perſonen/ ſondern den bewaffneten Feind ſtraffen wolte.

Menoch. arb. q. 7. 2. Was aber dasjenige anlanget/ welches einige neuere und zwar berühmte Rechtslehrer ſagen/ daß dergleichen Conventionen oder Verträge gültig ſeynd/ wenn ſie durch die Gewohnheit beſtätiget werden/ ſolches nehme ich vor bekannt an/ wenn ſie durch dieſe Gültigkeit oder Recht nichts anders andeuten wollen/ als daß ſothane Verträge von den Menſchen nicht geſtraffet werden/ welche Verſchonung von der Straffe in dieſer Materie offtmahls ein Recht genennet wird. Wenn ſie

1. (ff) **Sondern an denſelben ſelbſt)** Eben dieſes ſaget auch Eunapius in Excerptis Legationum 9.

ſie aber davor halten/daß diejenigen von der Sünde frey ſeynd/ welche iemand das Leben nehmen/und zwar nur allein wegen einer bloſen Convention oder Vertrages/ſo beſorge ich/ ſie betriegen ſich ſelbſten/ und betriegen auch andere durch ihre gefährliche Autorität oder Anſehen. Zwar dieſes iſt gewiß/wenn derjenige/welcher zum Geiſſel gegeben wird/entweder unter der Zahl derjenigen iſt oder geweſen iſt/welche gröblich mißgehandelt haben/oder wenn er hernach wider die gegebene Treue in einer wichtigen Sache handelt/ ſo kan es geſchehen/daß er rechtmäſiger Weiſe mit Straffe beleget wird.

3. Dargegen ſehen wir/ daß Cloelia, welche (gg) nicht aus ihrem eigenen freyen Willen/ ſondern auf Befehl des gemeinen Weſens als ein Geiſſel gegeben worden/ und welche mit ſchwimmen durch die Tyber entronnen war/ nicht allein von dem Könige in Hetrurien nicht iſt beſtraffet worden/ ſondern es hat auch dieſer König ihre Tugend geehret/ wie Livius hiervon redet. *Lib. II.*

XIX.

Dieſes muß man noch hinzufügen/ daß alle Krieges-Verrichtungen/ oder Gefechte/ welche nichts darzu dienen/ daß man dasjenige erhält/ was man fordert/ oder welche zu Endigung des Krieges nichts beytragen/ ſondern keinen andern Zweck haben/ als nur allein ſeine Macht zuzeigen/ das iſt/ wie die Griechen reden/ **welche vielmehr eine hochmüthige Vorſtellung der Macht als ein Gefechte gegen die Feinde ſeynd**/ mit der Pflicht eines Chriſtlichen Menſchen und mit der menſchlichen Natur ſelbſt ſtreiten. Derowegen ſollen die Regenten dergleichen Dinge ernſtlich verbieten/ eingedenck/ daß ſie demjenigen/ an deſſen ſtatt ſie das Schwerdt tragen/ Rechenſchafft geben müſſen. So rühmet auch Saluſtius diejenigen Krieges-Häupter/ welche den Sieg ohne Blutvergieſſung darvon tragen. Und von den Catten/ welches Volck wegen ſeiner Tapferkeit bekannt war/ ſaget Tacitus: (hh) **Die Streiffereyen ſeynd bey ihnen ſeltſam/ und ihre Schlachten geſchehen nur von ungefehr.**

Das

3. (gg) **Nicht aus ihrem eigenen freyen Willen**) Füge hinzu die Geſchicht derer jenigen Geiſſel/ welche dieſe Beſchwerung zu erdulden ſich weigerten/ und deßwegen geſtraffet wurden/ beym Niceta im II. Buch.

(hh) **Die Streiffereyen**) Plutarchus tadelt den Demetrium, daß er die Krieges-Leute mehr aus Begierde zur Ehre/als zum Nutzen/in Gefahr ſtürzete/ und zur Schlacht anführete.

Das XII. Capitel.

Die Linderung oder Mäſſigung in den Verwüſtungen und andern dergleichen Gewaltthaten.

I. Was vor eine Verwüſtung rechtmäſig ſeye / und wieweit ſie ſich erſtrecken könne.

II. Daß man ſich der Verwüſtung eines Dinges enthalten müſſe / wenn uns daſſelbe nützlich / und wenn es nicht mehr in der Gewalt des Feindes iſt.

III. Daß man ſich derſelben enthalten müſſe / wenn es das Anſehen hat / daß man den Sieg bald erlangen werde.

IV. Wenn der Feind anderswo ſoviel hat / daß er ſich erhalten kan.

V. Wenn die Sache ſelbſt zu Unterhaltung des Krieges keinen Nutzen hat.

VI. Daß dieſes vornemlich in denjenigen Dingen ſtatt finde / welche geheiliget ſeynd / oder zu denſelben gehören.

VII. Jngleichen in den religioſen Sachen.

VIII. Hierauff wird gezeiget / was aus einer ſolchen Mäſigung vor ein Nutz enſtehet.

I.

1. DAmit einer dasjenige / was einem andern zugehöret / ohne Begehung einer Ungerechtigkeit verwüſten könne / ſo muß eines von dieſen drey nachfolgenden Dingen vorhergehen: Erſtlich eine ſolche Noth / als dieſelbe iſt / welche man hat ausgenommen wiſſen wollen / als man zuerſt das Eigenthum der Dinge angeordnet hat / zum Exempel / wenn ich einen Degen / der dem dritten Mann zugehöret / und deſſen ſich ein Wahnſinniger gebrauchen will / zu Abwendung meiner eigenen Gefahr in einen Fluß werffe / wiewohl wir dennoch anderswo geſaget haben / es ſeye die wahrhaffteſte Meynung / daß in ſolchem Fall man verbunden bleibet / den verurſachten Schaden zu erſetzen. Zum andern eine Schuld / welche aus einer Ungleichheit oder Verletzung herrühret;

Lib. II. c. II. §. 9.

herrühret; worbey zumercken iſt/ daß diejenige Sache/ welche verderbet oder verwüſtet worden iſt/ zur Bezahlung ſolcher Schuld muß gerechnet werden/ nicht anders als ob man dieſelbe Sache würcklich empfangen hätte; denn ſonſten wäre keine Gerechtigkeit darbey zubefinden. Zum dritten ein Verbrechen/ welches eine Straffe verdienet hat/ und welchem die Straffe gleichförmig iſt/ dergeſtallt daß die Beſtraffung die Natur und Gröſſe des Verbrechens nicht überſchreite: Denn wie ein ſehr vernünfftiger Theologus recht und wohl angemercket hat/ ſo leidet es die Billigkeit keinesweges/ daß wegen einiges hinweggetriebenen Viehes oder wegen einiger abgebrännter Häuſer ein gantzes Königreich verwüſtet werden ſolte. Welches auch Polybius geſehen hat/ indem er haben will/ daß die Straffe im Kriege nicht ohne Ende fortwähren ſolte/ ſondern nur ſolange/ bis die Miſſethaten auf eine billigmäſige Weiſe gebüſſet worden. Dieſes ſeynd derowegen die Urſachen oder die Grentzen/ innerhalb welchen man ſich in Anſehung der Verwüſtungen halten muß/ ſoll es anders ohne Ungerechtigkeit zugehen.

Victor de jure belli, n. 52. & 56.

Lib. V.

2. Unterdeſſen wenn man keine Urſache hat/ welche einen Nutzen verſpricht/ ſoferne man dergleichen Verwüſtung vornehmen würde/ ſo wäre es eine groſſe Thorheit/ jemanden Schaden zuthun/ ohne daß uns dadurch einiger Vortheil zuwüchſe. Derowegen betrachten diejenigen/ welche weiſe ſeynd/ dißfalls insgemein den Nutzen/ der ihnen hieraus entſtehen kan/ darunter derjenige der vornehmſte iſt/ welchen Oneſander angemercket hat: **Er erinnere ſich**/ ſaget er/ **das Land der Feinde zuverderben/zuverbrennen und zuverwüſten: Denn eben ſo viel vermindert (a) der Mangel des Geldes und der Früchte den Krieg/ ſo viel der Uberfluß denſelben vermehret.** Wormit dasjenige übereinſtimmet/ was Proclus ſaget: **Es ſtehet einem guten Feldherrn zu/ daß er den Vorrath der Feinde überall beſchneidet.** Von Dario ſchreibet Curtius: **Er hielte davor/ daß ein Feind/ welcher nichts hat/ als was er mit rauben erobert/ durch den Mangel bezwungen werden könte.**

Strat. c. 6.

2. (a) **Der Mangel des Geldes und der Früchte**) Philo ſchreibet im Buch von dem beſchaulichen Leben: **Die Feinde pflegen das feindliche Land zuverwüſten/ und von Bäumen zuentblöſen/ damit ſich die Feinde aus Mangel derer benöthigten Dinge deſto leichter ergeben.** Und in Diris ſaget er: **Sie bringen ſich ein zweyfaches Ubel zuwege/ denen Freunden den Mangel/ denen Feinden aber den Uberfluß.**

Herod. Lib. I. *Pol. Lib. IV.* *Front. Strat. III. c. 4.* *Liv. Lib. V. III. XXXIV. XL.* *Cæſar. de bello Gall. Lib. VI.*

3. Und zwar iſt diejenige Verwüſtung rechtmäſig / welche den Feind zwinget / daß er in kurtzem um den Frieden bitten muß; welches Mittel auch Haliattes gegen die Mileſier / die Thracier gegen die Byzantiner / die Römer gegen die Campanier / Capenater / Spanier / Ligurer / Nervier und Menapier gebrauchet haben. Wenn man aber die Sache recht überleget / ſo findet man / daß dergleichen Dinge insgemein mehr aus Haß / als aus vernünfftiger Berathſchlagung / vorgenommen werden. Denn es geſchiehet faſt allemahl / daß dieſe Urſachen / welche ſolches rathen könten / gäntzlich mangeln / oder daß andere ſtärckere Urſachen vorhanden ſeynd / welche es widerrathen.

II.

1. Dieſes geſchiehet erſtlich / wenn wir die Früchte des Feldes dergeſtallt in Händen haben / daß ſie den Feinden nicht nützlich ſeyn können. Hierauf ſiehet das Göttliche Geſetz vornemlich / welches haben will / daß man die wilden Bäume zu Schutzwehren und andern Kriegeswercken brauchen / die fruchtbaren aber zum Leibes-Unterhalt bewahren ſolle / nebſt beygefügter Urſache / daß die Bäume nicht wie die Menſchen wider uns Krieg führen können: Welches (b) Philo wegen Gleich-

De Creat. Magiſtr.

1. (b) *Philo)* Ein anderer Ort dieſes Scribenten von der Leutſeeligkeit iſt gleichfalls würdig / daß er anhero geſetzet werde: Weil Moſes ſeine Billigkeit noch reichlicher austheilet / ſo gebrauchet er ſich derſelben ſehr überflüßig und freygebig / indem er ſich von den vernünfftigen Geſchöpffen zu den ſtummen Thieren / und von dieſen zu denjenigen Dingen / welche aus der Erde wachſen / herunter begibt / von welchen letzteren anietzo zureden iſt / nachdem wir von den Menſchen / als von den vortrefflichſten / und von denjenigen / welche eine empfindliche Seele beſitzen / bereits geredet haben. Er hat derowegen ausdrücklich verboten / daß man weder die zahmen Bäume abhauen / noch die fruchtbaren Felder vor der Zeit verderblich abmeyen / oder einige Früchte verwüſten ſolle / damit das menſchliche Geſchlecht mit einem Uberfluß an Lebens-Mitteln verſehen ſeyn möchte / und zwar nicht nur zur Nothdurfft / ſondern auch zur Ergetzung. Denn die nothwendigen Früchte ſeynd eine Sache / welche zu Erhaltung der Menſchen ausgeſetzet worden iſt / die Vielfältigkeit aber aller Baum-Gewächſe gehöret zur Beluſtigung / welche offtmahls / wenn es an andern Dingen fehlet / die Stelle der Nahrungs-Mittel vertreten. Hierauf gehet er weiter / und verſtattet auch nicht / daß man das feindliche Land verwüſten ſolle: Vornemlich aber verbietet er / daß man ſich der Abhauung derer Bäume enthalten ſolle / indem er es vor unbillig hält / den gegen die Menſchen gefaſſeten Zorn gegen ſolche Dinge auszulaſſen / welche keine Urſache einiges Ubels ſeynd. Hierdurch

Gleichheit der Urſachen auch auf die fruchtbaren Aecker ziehet/ und dem Geſetz dieſe Worte beyfüget: **Was erzörneſt du dich über die lebloſen Dinge/ welche doch zahm ſeynd/ und zahme Früchte tragen? Geben denn die Bäume/ nach Art der Menſchen/ welche**

lehret er auch dieſes/daß man nicht nur auf die gegenwärtige Zeit ſehen ſolle/indem nichts in ſeinem Zuſtande verbleibet/ſondern alles den Abwechſelungen und Veränderungen unterworffen iſt/ dergeſtallt daß es leichtlich geſchehen kan/daß diejenigen / welche anietzo Feinde ſeynd/ wenn es zur mündlichen Unterredung und zu den Tractaten kömmt/wiederum Bundsgenoſſen werden. Nun aber iſt es etwas hartes / daß man die Freunde der nothwendigen Dinge berauben ſoll / welchen man doch wegen der ungewiſſen zukünfftigen Dinge auch dasjenige hätte verwahren ſollen/was ihnen zum Gebrauch dienlich ſeyn kan. Denn die Alten haben ſehr wahr geredet/wenn ſie geſaget/ man müſſe ſich der Freunde alſo gebrauchen/daß man gedencken ſolte/es könte eine Feindſchafft darzukommen / und man ſolle mit den Feindſeeligkeiten alſo umgehen/daß man ſich zu der Freundſchafft wiederum Hoffnung mache/ nemlich daß ein ieder etwas in dem Hertzen verwahre/ wodurch er ſicher ſeyn könne/und damit er ſich nicht mit Worten und Wercken zu ſehr bloß gebe / auf daß er nicht nöthig habe / ſeine allzugroſſe Hefftigkeit zu bereuen/ und ſich anzuklagen / wenn die Sache nicht mehr geheilet werden kan. Dieſen Göttlichen Ausſpruch ſollen auch die Staate beobachten/damit ſie zur Friedens-Zeit dasjenige anſchaffen/ was zum Kriege/ zur Krieges-Zeit aber/ was zum Frieden nöthig iſt/und damit ſie den Fremden nicht übermäſig trauen/ gleich als ob ſie nicht könten umgekehret werden/ damit ſie auch den Feinden nicht dergeſtallt mißtrauen/als ob ſie niemahls zur Freundſchafft könten gebracht werden. Und wenn man auch gleich aus Hoffnung der Wiederverſöhnung nichts vor die Feinde thun dörffte/ ſo iſt doch unter demjenigen nichts feindſeeliges / was die Erde hervorbringet; ſondern es iſt alles voller Freundſchafft/alles nützlich / alles ſanfftmüthig / ja allerdings nothwendig/indem die Früchte derſelben ein Nahrungs-Mittel ſeynd/oder etwas/das den Lebens-Mitteln gleich iſt. Man muß wider diejenigen Dinge / welche nichts vom Kriege wiſſen / keinen Krieg führen/und man muß nicht abſchneiden/ verbrennen oder mit der Wurtzel ausrotten/was die Natur durch Befeuchtung der Waſſer und durch das helle Wetter des Sommers zärtlich auferzogen hat / damit es den Menſchen/gleichſam als Königen/den Tribut geben ſolte. Sie hat aber/ als eine allgemeine und beſte Vorſteherin aller Dinge/Sorge getragen/daß nicht allein den Thieren ſondern auch den Erd-Gewächſen ihre Macht und Stärcke unverletzet erhalten würde / abſonderlich aber den zahmen/weil ſie eines gröſſern Schutzes benöthiget / und weil ſie nicht nach Art der wilden fruchtbar ſeynd / ſondern eine erfahrne Wartung erfordern/damit ſie eine Feſtigkeit überkommen.

Feinde ſeynd/ einiges Zeichen der Feindſchafft von ſich/ daß man ſie wegen desjenigen/ was ſie thun/ mit der Wurtzel ausreuten ſolte? Sie ſeynd vielmehr den Uberwindern nützlich/ und geben dasjenige in Uberfluß/ was die Nothdurfft erfordert/ ja auch was zur Ergetzung dienet. Nicht allein die Menſchen geben Tribut/ ſondern noch einen beſſern geben die Bäume/ zur gewöhnlichen Zeit/ und zwar einen ſolchen/ daß man ohne denſelben nicht leben kan. Joſephus aber ſaget über eben denſelben Ort/ daß wenn die Bäume eine Stimme von ſich geben könten/ würden ſie ausſchreyen/ daß ſie die Straffen des Krieges unbilliger Weiſe lidten/ indem ſie die Urſache des Krieges nicht wären. Und hieraus iſt auch/ wenn ich mich nicht betriege/ der Spruch Pythagoræ beym Jamblicho entſtanden: Es ſoll niemand erlaubet ſeyn/ einen zahmen und fruchtbaren Baum zuverletzen oder abzuhauen.

2. Jngleichen wenn (c) Porphyrius die Jüdiſchen Sitten im vierdten Buch von dem nicht eſſen der Thiere beſchreibet/ ſo erſtrecket er dieſes Geſetz auch bis auf diejenigen Thiere/ welche zur Feld-Arbeit gebrauchet werden/ darinnen er ſich/ wie ich davor halte/ auf die Gewohnheit gründet/ denn er ſaget/ es habe Moſes befohlen/ daß man derſelben auch im Kriege verſchonen ſolte. Die Thalmudiſchen Schrifften aber und die Hebräiſchen Ausleger fügen hinzu/ (d) daß ſich dieſes Geſetz über alle und jede Sachen erſtrecken müſſe/ deren Verwüſtung keinen Nutzen nach ſich ziehet/ zum Exempel/ wenn die Häuſer verbrennet werden/ und die Speiſe nebſt dem Tranck verderbet wird. Mit dieſem Geſetze ſtimmet die kluge Mäſigung des Athenienſiſchen Heerführers Timothei überein/ welcher/ wie Polyænus erzehlet/ nicht zugab/ daß einiges Haus oder Landgebäude niedergeriſſen/ oder einiger fruchtbarer Baum abgehauen würde. So findet man auch folgendes Geſetz Platonis im fünfften Buch von der Republic: Man ſoll das Erdreich nicht verwüſten/ man ſoll die Häuſer nicht anzünden.

3. Dieſes

2. (c) *Porphyrius*) Seine Worte ſeynd folgende: Das Geſetz gebietet auch/ daß man derjenigen Thiere/ welche zur Arbeit gebrauchet werden/ in einem obſchon feindſeeligen Lande verſchonen ſolle/ dergeſtallt daß es nicht erlaubet ſeye/ dieſelben zu tödten.

(d) Daß ſich dieſes Geſetz) Daß es aber auch im Gegentheil eingeſchräncket werden müſſe/ mit beygefügter Ausnahme/ ſoferne nemlich die Bäume an den Orten vor der Stadt diejenigen/ ſo mit dem Geſchütz umgehen/ nicht verhindert.

3. Dieſes muß aber noch ſo vielmehr nach dem völligen Sie- ge ſtatt finden. Cicero billiget nicht/ daß die Stadt Corinth der Erden gleich gemachet worden / obſchon die Römiſche Geſandten daſelbſt ſchimpflich waren tractiret worden. Und eben derſelbe ſaget anders- wo / daß derjenige Krieg / welchen man wider die Wände / Dächer / Säulen und Pfoſten führet/ abſcheulich/ ſchändlich und mit allem Haß erfüllet ſeye. Ingleichen lobet Livius der Römer Gelindigkeit/ weil ſie nach Eroberung der Stadt Capua nicht mit Brandt und Verwüſtung (c) gegen die unſchuldigen Dächer und Mauern grauſam geweſen wä- ren. Beym Seneca ſaget Agamemnon:

Off. I.

Pro domo ſua ad Pont.

Troadibus.

Uu uu uu 3 Was

3. (c) Gegen die unſchuldigen Dächer und Mauern) Von dieſer Materie findet man einen vortrefflichen Brieff Beliſarii an Totilam im III. Buch der Gothiſchen Ge- ſchichte: Vor dieſem hat man davor gehalten/ daß die Aufbauung präch- tiger Gebäude ein Werck der Weiſen und der Staats-Verſtändigen ſeye: Daß hingegen die Niederreiſſung desjenigen was gebauet worden/ ein Werck der Narren und derjenigen ſeye / welche ſich nicht ſcheueten / die Zeichen ihres unverſtändigen Gemüthes auf die Nachkommen zu bringen. Es iſt bekannt/ daß die Stadt Rom die gröſte und ſehenswürdigſte unter allen Städten iſt/ welche die Sonne beſchauet. Dieſe iſt nicht durch die Arbeit eines eintzigen Menſchen o- der in kurtzer Zeit zu dieſer Gröſſe und Anſehnligkeit gelanget / ſondern viele Könige und Käyſer/ wie auch eine unermäßliche Anzahl vorneh- mer Leute/ ein entſetzlicher Hauffen Reichthums haben ſowohl andere Dinge als auch die vornehmſte Künſtler hieher gezogen/ und alſo haben dieſe in einer ſolchen Stadt die Denckmahle ihrer Tugend aufgerich- tet/ welche ſie den Nachkommen hinterlaſſen. Wenn man derowegen gegen dieſe Sachen grauſam ſeyn wolte/ ſo thäte man dem menſchlichen Geſchlechte aller Zeiten unrecht/ indem man denjenigen / welche vor- mahls geweſen ſeynd / das Gedächtnüß eines gebührenden Ruhmes/ den zukünfftigen aber die Ergetzung des Anſchauens entziehen würde. Indem ſich nun dieſes ſolchergeſtallt verhält / ſo bedencke / daß aus zweyen Dingen nothwendig eines erfolgen muß/ nemlich daß du in die- ſem Kriege entweder von dem Käyſer überwunden werden/ oder daß du ihm im Glücke überlegen ſeyn wirſt. Wenn du der Uberwinder ſeyn/ und die Stadt verſtören wirſt/ ſo wirſt du nichts fremdes / ſondern das Deinige verwüſten: Wenn du ſie aber unverſehret erhalten wirſt / ſo wirſt du ein eigenthümliches Gut beſitzen / welches unter allen das ſchönſte iſt. Begegnet dir nun ein widriges Glücke/ ſo wirſt du bey dem Uberwinder einen Danck verdienen/ wenn Rom von dir unbeſchädiget gelaſſen worden iſt: Lieget es aber übern Hauffen/ ſo werden auch dei- ne Sachen ohne Hoffnung einiger Barmhertzigkeit übern Hauffen lie- gen. Und es wird dir nicht allein ſolche That keinen Nutzen bringen/ ſondern es wird dir auch von allen Menſchen ein ſolcher Nahme gege-

Was mich anlangt/ ſo hätt' ich gern geſehen/
(O Griechenland/ laß es doch nur geſchehen/
Daß ich ſo reden mag/) wenn Troja hart bedrängt/
Ja gantz beſieget wäre;
Doch daß man es verheere/
Das würd' ich ſelbſt verhindert haben.

Joſ. VI. II. Buch der Kön. III. 19. 4. Zwar lehret uns die heilige Schrifft/ daß GOTT einige Städte zur gäntzlichen Verwüſtung verdammet hat/ und daß er auch ſo gar wider obgedachte allgemeine Regel geboten/ **die Bäume der Moabiter abzuhauen.** Allein dieſes iſt nicht aus einem ſolchen Haß/ welchen man wider die Feinde zu haben pfleget/ geſchehen/ ſondern aus einer gerechten Verfluchung ihrer böſen Thaten/ welche entweder öffentlich kundbar/ oder durch Gottes Gericht einer ſolchen Straffe würdig geſchätzet worden waren.

III.

1. Zum andern wird dasjenige/ was wir geſaget haben/ ſich zutragen/ nemlich man muß/ ob man auch ſchon nicht gäntzlich Meiſter im Felde iſt/ ſolche Mäſigung und Gelindigkeit gebrauchen/ wenn groſſe Hoffnung vorhanden iſt/ daß man den Sieg bald darvon tragen/ und daß ſowohl das Land als auch deſſelben Früchte der Lohn ſolches Sieges ſeyn werden. Alſo verbot Alexander der Groſſe/ wie *Lib. XI.* Juſtinus erzehlet, ſeinen Krigesleuten/ Aſien zuverwüſten/ indem er ſagete/ (f) **man müſſe ſeines eigenthümlichen Gutes verſchonen/ und dasjenige nicht verderben/ was ſie in Beſitz zunehmen gekommen**

ben werden/ welcher dieſer That würdig iſt. Auf welcher Seite du nun denſelben haben wilſt/ auf derſelben iſt er vor dich bereit: Denn wie die Thaten der Gewaltigen ſeynd/ ſo iſt auch das Gerüchte/ welches daraus enſtehet. Beſiehe auch das Geſetz Friedrichs des I. beym Conrad/ Abte zu Ursperg/ und von Pfaltzgraff Friedrichen des Melanchthonis Chronic.

1. (f) **Man müſſe ſeines eigenthümlichen Gutes verſchonen)** Als Gelimer und die Vandalen Carthago belagerten/ raubeten ſie nichts / und verwüſteten auch das Land nicht/ ſondern nahmen daſſelbe in acht als das ihrige. Procopius im Anfange des zweyten Buches von den Vandaliſchen Geſchichten. Beym Helmoldo leſe ich folgendes im 66. Cap des 1. Buchs: **Iſt nicht das Land/ welches wir verwüſten/ unſer Land/ und iſt nicht das Volck/ welches wir verderben/ unſer Volck? Warum ſeynd wir denn Feinde gegen uns ſelbſt/ und Verwüſter unſerer eigenen Güter?** Hiermit kömmt überein/ was Bembus ſchreibet im IX. Buch/ Paruta aber wider die Teutſchen im VI. Buch ſeiner Geſchichte.

kommen wären. Alſo indem Philippus Theſſalien durchſtreiffete/ und alles verheerete/ ſo ermahnete hingegen Quintius ſeine Kriegesleute/ wie Plutarchus redet/ ſie ſolten mit eben ſo guter Ordnung marſchiren/ als ob ſie in einem eroberten oder in einem ſolchen Lande marſchireten/ das ihnen bereits zugehörete. Indem Crœſus dem Cyro riethe/ er ſolte nicht zugeben/ daß ſeine Kriegesleute Lydien verwüſteten/ ſo ſprach er zu ihm: **Du wirſt nicht meine Stadt noch mein Haab und Gut plündern: Denn alles dieſes gehöret mir nicht mehr zu: Es iſt das Deinige/ und alſo werden ſie das Deinige verwüſten.** *Vita Flamin.* *Herod. Lib. I.*

2. Auf diejenigen/ welche anders handeln/ kan man die Worte Jocaſtæ an Polynicem in den Thebaidibus Senecæ nicht übel anwenden:

Du ſuchſt dein Vaterland/ und wilſt es doch verheeren;
Du macheſt es zu nicht/ auf daß es deine ſey.
Diß ſchadet dir ja ſelbſt/ wenn deine Waffen ſtören/
Was man gebauet hat/ und wenn die Saat nicht frey;
Wenn du das Bauer-Volck von ſeinen Aeckern jageſt.
So gehet niemand mit dem Seinen jemahls um.
Glaubſt du denn/ daß was du mit Brand und Schwerdte plageſt/
Den Fremden zugehört?

Eine gleichmäſige Meynung hat es/ wenn Curtius ſaget: **Sie geſtunden/ das was ſie verwüſtet hatten/ den Feinden zugehörete.** Worvon dasjenige nicht weit abweichet/ was Cicero in ſeinen Brieffen an Atticum wider den Rathſchlag Pompeji behauptet/ indem dieſer ſein Vaterland durch Hunger umbringen wolte. Dieſer Urſache wegen tadelt auch Alexander Iſius den Philippum im XVII. Buch Polybii, deſſen Worte Livius ins Lateiniſche überſetzet hat/ und deren Inhalt folgender iſt: **Man ſahe ihn (Philippum) nicht mit dem Feinde in öffentlichem Felde mit fliehenden Fahnen fechten/ ſondern man ſahe ihn fliehen/ und in der Flucht die Städte anzünden und plündern/ und als einen Uberwundenen die Belohnung der Uberwinder verwüſten. Allein auf ſolche Weiſe macheten es die alten Könige der Macedonier keinesweges/ ſondern ſie waren gewohnet/ in Schlacht-Ordnung zukämpffen/ und der Städte/ ſoviel ihnen möglich war/ zu verſchonen/ damit ſie ein um ſovieldeſto wohlhabenderes Reich beſitzen möchten. Denn was iſt dieſes vor ein Beginnen/ wenn man von denjenigen Dingen/** *Lib. IX.* *Epiſt. 7. 9. 10.* *Lib. XXXII.*

Dingen / um deren Beſitz man kämpffet / nichts übrig behält / als den Krieg ſelbſten?

IV.

1. Zum dritten wird man des feindlichen Landes verſchonen / wenn die Feinde anderswo ſoviel bekommen können / worvon ſie ſich erhalten / zum Exempel / wenn ihnen das Meer oder ein anderer Ort offen ſtehet. Archidamus fraget beym Thucydide in der Rede / darinnen er die Seinigen von dem Kriege gegen die Athenienſer abmahnet / was ſie vor Hoffnung hätten / wenn ſie dieſen Krieg führeten? Ob ſie vielleicht wegen der Menge ihrer Kriegesleute verhoffeten / daß ſie das Attiſche Land leichtlich würden verwüſten können? **Sie haben aber auch /** ſaget er / **andere Länder in ihrem Gebiet /** (wodurch er Thracien und Jonien verſtehet /) **und ſie können durch die Schiffahrten zur See dasjenige überkommen / deſſen ſie bedörfftig ſeynd.** Derowegen thut man in einem ſolchen Falle am beſten / wenn man den Ackerbau auf den Grentzen beyder ſtreitenden Parteyen in Sicherheit läſt; wie wir denn geſehen haben / daß ſolches in dem Niederländiſchen und teutſchen Kriege lange Zeit geſchehen iſt / jedoch alſo / daß man beyden Theilen den Tribut entrichtet hat.

2. Und dieſes iſt den alten Sitten derer Indianer gleichförmig / bey welchen / wie (g) Diodorus Siculus redet / **die Land- oder Ackerleute unantaſtlich und gleichſam geheiliget ſeynd / ja ſogar daß ſie nahe bey den Feldlägern und Kriegesheeren ihre Arbeit ohne eintzige Gefahr verrichten.** Er thut hinzu: **Sie verbrennen weder der Feinde Ländereyen / noch hauen ſie die Bäume ab.** Nachmahls ſaget er: **Kein Feind thut einigem Land- oder Ackermann den geringſten Schaden / ſondern dieſe Art Menſchen / welche zur allgemeinen Wohlfart dienlich iſt / wird von aller Uberlaſt befreyet gehalten.**

3. Ingleichen ſaget Xenophon, daß ſich Cyrus und der König von Aſſyrien dahin verglichen / **es ſolle mit denen Land- oder Ackerleuten Friede / mit denen gewaffneten Leuten aber Krieg ſeyn.** (h) Alſo verpachtete Timotheus denjenigen Theil der Länderey / welcher

2. (g) *Diodorus Siculus*) Im II. Buch.

3. (h) **Alſo verpachtete** *Timotheus*) Von den Megarenſern erzehlet Plutarchus eben daſſelbe in ſeinen Griechiſchen Fragen; und vom Totila, als er Rom belagert / ſchreibet Procopius im III. Buch der Gothiſchen Geſchichte: **Unterdeſſen hat er denen**

cher am fruchtbarſten war / an die Ackerleute ſelbſten / wie Polyænus erzehlet: Ja / wie Ariſtoteles hinzufüget / ſo verkauffete er auch die Früchte ſelbſten denen Feinden / und reichete von ſolchem Gelde denen Kriegesleuten ihren Sold; welches auch / nach dem Zeugnüß Appiani, Viriatus in Spanien gethan hat. Und haben wir geſehen / daß ſolches in vorgedachtem Niederländiſchen und Teutſchen Kriege ebenfalls mit höchſter Klugheit und Nutzen geſchehen iſt / und zwar mit Verwunderung derer Ausländer.

Occon. II.

4. Auch die Canones, welche die Chriſten in der Leutſeeligkeit unterrichten / ſtellen ihnen insgeſamt dieſe Exempel der Mäſigung und Gelindigkeit zur Nachfolge vor / indem ſie vermöge ihres Glaubens zu einer gröſſeren Pflicht der Leutſeeligkeit / als andere Menſchen / verbunden ſeynd: Dahero wollen ſie haben / daß nicht allein die Land- oder Ackerleute / ſondern auch die Thiere / mit welchen ſie ackern / und der Saame / welchen ſie auf den Acker tragen / im Kriege auſſer Gefahr ſeyn ſollen: Nemlich wegen eben derjenigen Urſachen / wegen welcher die bürgerlichen Geſetze verbieten / daß diejenigen Dinge / welche zum Ackerwerck gehören / nicht zum Pfande genommen werden ſollen / und bey den Phrygiern und Cypriern wurde es vor Alters / wie auch nachgehends (i) bey den Athenienſern und Römern vor ein Verbrechen gehalten / einen Acker-Ochſen umzubringen.

C. 2. de treug. & pace. Nic. Damaſc. Ælian. V. 14. Dion. Chryſ. Orat. LXIV. L. executores, C. quæ res pign.

V.

Zum vierdten träget ſichs zu / daß man offtermahls mit ſolchen Sachen zuthun hat / welche ihrer Natur und Eigenſchafft nach zu Führung oder Verlängerung des Krieges auf keinerley Weiſe dienlich ſeynd / und deren man auch ſo gar unter währendem Kriege verſchonen ſoll /

 wenn

Land- oder Ackerleuten in gantz Italien nichts übels zugefüget / ſondern befohlen / ſie ſolten ſo / wie ſie gewohnt waren / das Land immerfort ſicher bauen / wenn ſie ihm nur den Tribut brächten. Caſſiodorus ſchreibet im 5. Cap. des XII. Buches: Es iſt ein groſſes Lob vor die Beſchützer / daß indem es ſcheinet / daß dieſe die vorgedachten Landſchafften beſchützen / jene nicht unterlaſſen / ihre väterlichen Güter zu bauen.

4. (i) Bey den Athenienſern und Römern) Auch in Peloponneſo. Varro von den Feld-Sachen im II. Buch. Columella zu Anfange des VI. Buchs. Thue zu dieſen Plinium im 45. Cap. des VIII. Buchs. Ælianum von der Geſchicht derer Thiere im letzten Capitel des II. Buchs. Porphyrium im II. Buch von der Enthaltung. Vegetium III. de arte veterinaria.

wenn man vernünfftig handeln will. Hieher gehöret (k) die Rede derer Rhodiſer an Demetrium, den Einnehmer derer Städte / vor das *Lib. XV. c. 31.* Bildnüß Jalyſi, welche Gellius alſo ausgedrücket hat: **Was iſt doch die Urſache des Ubels / daß du haben wilſt / es ſolle dieſes Bild durch Anzündung der Häuſer vernichtet werden? Denn wenn du uns alleſamt wirſt überwunden / und dieſe gantze Stadt erobert haben / ſo wirſt du auch dieſes Bildes / wenn es gantz und unverſehret bleibet / durch den Sieg habhafftig werden. Wenn du uns aber durch die Belagerung nicht wirſt überwinden können / ſo bitten wir dich / du wolleſt betrachten / ob es dir nicht ſchimpfflich ſeyn würde / daß indem du die Rhodiſer nicht überwinden können / du wider den verſtorbenen Protogenes Krieg geführet habeſt.** *Lib. V.* Ingleichen ſaget Polybius, es ſeye eine Würckung eines raſenden Gemüthes / wenn man dasjenige verderben wolte / welches / wenn es nun ſchon verdorben worden wäre / dem Feinde die Kräffte dennoch nicht verminderte / noch auch demjenigen / der es verdorben hätte / einen Nutzen brächte / dergleichen Dinge die Tempel / *Verr. II.* verdeckte Gänge / Bild-Säulen und andere mehr ſeynd. Cicero rühmet Marcellum, **daß er aller Gebäude zu Syracuſa, ſowohl der öffentlichen als Privat-Häuſer / der geheiligten und weltlichen / dergeſtallt verſchonet / als ob er mit ſeinem Kriegesheer dahin gekommen wäre / ſelbige zubeſchützen / nicht aber dieſelben einzu-** *Lib. IV.* **nehmen.** Eben derſelbe ſaget hernach: **Unſere Vorfahren lieſſen ihnen dasjenige / was den Uberwundenen angenehm / uns aber gering zu ſeyn ſchiene.**

VI.

1. Gleichwie aber dieſes in Anſehung ſolcher Dinge / welche nur allein zum Zierate dienen / wegen jetzt-angeführter Urſache gültig iſt; alſo kömmet in Anſehung derjenigen / welche zu einem heiligen Gebrauch gewiedmet ſeynd / noch eine abſonderliche Urſache darzu: Denn obſchon dieſe Sachen / wie wir anderswo geſaget haben / auch auf gewiſſe Weiſe zum gemeinen Weſen gehören / und dannenhero vermöge des Völcker-Rechtes ohne Beſorgung einiger Straffe verletzet werden

(k) **Die Rede derer Rhodiſer)** Von dieſer Sache beſiehe Plinium im 38. Cap. des VIII. Buchs und im 10. Cap. des XXXV Buchs ſeiner natürlichen Geſchicht / und Plutarchum im Leben Demetrii. Eben dieſe Meynung hat auch der kurtz zuvor von uns angeführete Brieff Beliſarii.

den können; jedennoch wenn man von denſelben keinen Schaden oder Gefahr beſorgen darff/ ſo erfordert (l) die Ehrerbietung/ welche man gegen Gottgeheiligte Sachen haben ſoll/ daß man dergleichen Gebäude/ und was ihnen anhängig iſt/ erhalten ſolle/ abſonderlich wenn der Krieg von ſolchen Perſonen geführet wird/ welche einerley Gott er- *Sylv. de bel- lop. 3. n. 5.*

1. (l) Die Ehrerbietung) Polybius ſchreibet in Excerptis Peireſianis: Wenn du/ indem du gegen die Menſchen erzörnet biſt/ deswegen gottloß gegen die Götter handelſt/ ſo iſt es ein Zeichen der höchſten Thorheit. Und zwar billig/ denn ſo hat auch Severus Befehlsweiſe geſchrieben/ es ſeye beſſer/ daß man GOTT daſelbſt/ es geſchehe auch auf was Weiſe es immer wolle/ diene/ als daß man den Ort zu einem Trinck-Hauſe machte/ wie Lampridius erzehlet. Er verſchonete des Tempels der Dianen von Sagunt aus Antrieb des Gewiſſens/ ſaget vom Annibal Plinius in ſeiner natürlichen Geſchicht XVI.11. Wir nehmen den Feinden/ ob ſie ſchon im Gottesdienſt nicht mit uns übereinkommen/ ihre Tempel keineswegs. Alſo redet Appianus im II Buch civilium. Vom Ageſilao ſchreibet ſein Lateiniſcher Lebens-Beſchreiber: Und dieſes hat er nicht allein in Griechenland gethan/ daß er die Tempel der Götter vor heilig hielt/ ſondern er hat auch bey den Barbariſchen Völckern die Bilder und Altäre mit höchſter Andacht unverletzet erhalten. Derowegen ſagte er auch/ es nähme ihn Wunder/ daß diejenigen/ welche die/ ſo ihre Zuflucht zu den Bildern und Altären genommen/ beſchädigten/ nicht unter die Zahl der Kirchen-Räuber gerechnet würden; oder daß diejenigen/ welche den Gottesdienſt verminderten/ nicht mit ſchwerern Straffen beleget würden/ als diejenigen/ welche die Kirchen plünderten. Von Ageſilai Heiligkeit in dieſem Stücke beſiehe auch Plutarchum. Eben derſelbe machet auch viele Römer dieſes Ruhmes theilhafftig in dem Leben Sullæ, wenn er ſaget: Einige erinnerten ſich des Flaminii, andere aber des Manii, Aquilii und Æmilii Pauli, deren jener/ als er Antiochum aus Griechenland vertrieben/ dieſe aber als ſie die Könige in Macedonien überwunden hatten/ nicht allein der Griechiſchen Tempel verſchonet/ ſondern ſelbige auch mit Geſchencken/ vieler Ehre und Heiligkeit verſehen haben. Beſiehe auch Vitruvium im II. Buch/ Dionem im XLII. Buch/ Plutarchum im Leben Cæſaris, und Brodæum im V. Buch Miſcellaneorum. Cubao, ein Mauritanier/ ob er ſchon kein Chriſte war/ ſo wolte er doch/ daß die Kirchen der Chriſten in Ehren gehalten werden ſolten/ da immittelſt die Vandalen das Gegentheil thaten/ und dannenhero hoffete er/ der Chriſten GOTT/ wer derſelbe auch ſeye/ werde ſich über ſie entrüſten. Dieſes bezeuget Procopius im I. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte/ welcher auch im II. Buch ſeiner Perſianiſchen Geſchichte ſaget/ es habe der Perſier Chosroës, ob er ſchon kein Chriſte geweſen/ der Kirche derer Antiochenſiſchen Chriſten verſchonet. So hat auch Juſtinianus, wie eben derſelbe im II. Buch ſeiner Vandaliſchen Geſchichte erzehlet/ ſich nicht unterſtanden/ diejenigen Sachen zu behalten/ welche

kennen / und welche ihm in einerley Religion dienen / ob ſie ſchon vielleicht in einigen Meynungen oder Ceremonien von einander unterſchieden wären.

2. Thucydides erzehlet / daß unter den Griechen ſeiner Zeit ein Geſetz geweſen / des Innhalts / daß diejenigen / welche in ein feindliches Land einfielen / ſich der geheiligten Oerter enthalten ſolten. Ingleichen ſaget Livius, daß man der Tempel derer Götter verſchonet habe / als Alba durch die Römer zerſtöret worden. Als Capua durch die Römer erobert worden war / ſchreibet Silius im XIII. Buch alſo von ihnen:

Und ſiehe alſobald entſtund in denen Seelen
Ein Trieb der Gottesfurcht / daß man ſich ſehr geſcheut /
Der Tempel Heiligthum mit Feuers-Brunſt zuquälen.

Lib. XLII. Livius erzehlet / man habe wider Q. Fulvium vorgebracht / daß er das Gewiſſen des Römiſchen Volckes beſchwerete / indem er aus der Zerſtörung derer Tempel andere Tempel erbauete / gleich als ob nicht überall einerley unſterbliche Götter wären / und als ob man einige mit demjenigen / was man andern geraubet hat / ehren und zieren müſte. *Lib. XLIV.* Marcius Philippus aber als er vor Dium gekommen war / ſo befahl er / man ſolte unterhalb des Tempels ſelbſten das Lager aufſchlagen / damit an einem ſolchen heiligen Orte nichts verſehret würde. *Lib. IV.* So erzehlet auch Strabo, daß die Tectoſager / welche nebſt andern das Geld des Delphiſchen Tempels geraubet hatten / selbiges nach ihrer Zurückkunfft in das Vaterland ſamt noch mehrerm Gelde geopffert / um die erzörnte Gottheit zubegütigen.

Lib. II. 3. Damit wir aber auf die Chriſten kommen / ſo erzehlet Agathias, daß die Francken derer Tempel verſchonet / indem ſie mit den Griechen einerley Religion gehabt. Ja man hat auch wegen der Tempel derer Menſchen zuverſchonen pflegen / welches (damit ich nicht die Exempel derer heydniſchen Völcker beybringe derer ſoviel seynd / daß die *Diod. Lib. XIX.* Scribenten dieſe Gewohnheit ein unter den Griechen beſtätigtes allgemei-

Veſpaſianus aus dem Tempel zu Jeruſalem nach Rom gebracht / und welche Giſerich in Africa mit ſich genommen / nachdem er ſie zu Rom gefunden hatte. Wie heilig die Mahometaner den Ort / wo die Gebeine des Ezechiels und der drey Geſellen Danielis begraben geweſen / halten / davon bezeuget der Jude Benjamin in ſeiner Reiß-Beſchreibung.

allgemeines Geſetz nennen/) (m) an den Gothen/ welche Rom einge- nommen/ Auguſtinus folgendermaſen rühmet: (n) Dieſes bezeugen die Oerter der Märtyrer und die Kirchen der Apoſtel/ welche ſowohl die Ihrigen als auch die Fremden/ ſo in dieſer Verwü- ſtung überwunden worden/ und zu ihnen geflohen ſeynd/ aufge- nommen haben. Sonſten wütete der blutdürſtige Feind über- all: Alhier aber fand die Wuth der Ermordung ihre Grentzen: Dahin wurden von den barmhertzigen Feinden diejenigen/ de- ren ſie auch auſſerhalb dieſer Oerter verſchonet hatten/ geführ- ret/ damit ſie denen/ die nicht eine gleichmäſige Barmhertzig- keit hatten/ keinesweges in die Hände gerathen möchten. Man ſahe auch/ daß ob ſie ſchon anderswo grauſam waren und nach Art der Feinde handelten/ (o) dennoch ſobald ſie an diejenigen Oerter gelanget waren/ allwo dasjenige/ was anderswo ver- möge des Rechts des Krieges zugelaſſen geweſen wäre/ verbo- ten war/ alle ihre grauſame Wuth bezäumet/ und ihre Begier- de/ welche ſie hatten/ Gefangene zumachen/ gebändiget wurde. *Lib. I. de Ci- vit. Dei.*

VII.

1. Was ich von den geheiligten Oertern geſaget habe/ eben daſſelbe iſt auch von den religioſen Oertern zuverſtehen/ und auch ſo gar von denjenigen Dingen/ welche zu Ehren der Todten aufgebauet

 worden

3 (m) **An den Gothen/ welche Rom eingenommen)** Unter dem Arianer Ala- rich/ von welchem auch folgende That beym Caſſiodoro im 20. Cap. des XII. Buches merckwürdig iſt: Als dem König Alarich ſeine Leute die Gefäſſe des Apo- ſtels Petri brachten/ nahm er ſie zwar an; iedoch als er auf befragen ge- nauere Wiſſenſchafft von der Sache bekam/ ließ er ſie durch die Hände der Plünderer wiederum an die geheiligten Oerter bringen/ damit alſo diejenigen/ welche aus Begierde des Raubes eine Schand-That began- gen hatten/ ihren Fehler durch gnugſame Andacht auslöſchen möchten.

(n) **Dieſes bezeugen die Oerter der Märtyrer)** Dieſen Ort hat Iſidorus in ſeiner Gothiſchen Chronic ausgeſchrieben über das Jahr 447.

(o) **Dennoch ſobald ſie an diejenigen Oerter gelanget waren)** Eben dieſer Kir- chen derer Apoſtel haben die Gothen/ als ſie Rom unter dem Vitig belagert/ verſcho- net/ wie Procopius im II. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte bezeuget. Ja nicht allein die Chriſten/ ſondern auch die Barbaren/ ſeynd berechtiget geweſen/ ihre Zuflucht an dergleichen Oerter zunehmen. Beſiehe von den Barbariſchen Tomitanern Zoſimum im IV. Buch. Thue hinzu der Schweitzer Recht beym Simler: Nicetam von Alexio, des Manuelis Sohne: Eben denſelben im I. Buch vom Andronico, allwo er die Sicili- aner tadelt/ daß ſie die Kirchen der Antiochier verletzet haben.

worden ſeynd: Denn obſchon das Völcker-Recht erlaubet/ daß man dieſe Dinge ohne Beſorgung einiger Straffe verletzen dörffe/ ſo können ſie doch nicht verletzet werden/ man wolle denn die Leutſeeligkeit gäntzlich auf die Seite ſetzen. Dahero ſagen die Rechtslehrer/ daß diejenigen Dinge/ welche zu der Religion gehören/ den Geſetzen nicht unterworffen ſeynd/ ſondern daß ſie von dieſem höchſten Geſetz der innerlichen Gerechtigkeit beſchützet werden. Beym Euripide in Troadibus findet man dieſen gottesfürchtigen Spruch/ welcher ſowohl die religioſen als die geheiligten Oerter angehet:

L. Sunt perſonæ ff. de religioſis.

Wer Städt' und Gräber ſtört/ wer Tempel wüſte macht/
Dem fehlt Witz und Verſtand/ und wird ihm zugedacht/
Was ſeine That verdient.

Apollonius Tyanæus erkläret die Fabel (p) von den Rieſen/ welche den Himmel beſtürmet/ folgendermaſen: **Sie hätten den Tempeln und Sitzen der Götter Gewalt angethan.** Und nach der Meynung Statii iſt Annibal ein Kirchen-Schänder/ **weil er die Altäre der Götter mit den Krieges-Flammen vermiſchet hat.**

2. Nach Eroberung der Stadt Carthago begnadigte Scipio ſeine Kriegesleute mit Geſchencken/ **ausgenommen diejenigen/ welche ſich an dem Tempel** Apollinis **verſündiget hatten**/ wie Appianus redet. So erzehlet auch Dio, es **habe** Cæſar **dasjenige Denckmahl des Sieges/ welches** Mithridates **aufrichten laſſen/ hinwegzunehmen ſich nicht unterſtanden/ weil es den Göttern des Krieges geheiliget geweſen.** Und Cicero ſaget in ſeiner vierdten Verrina, es habe Marcus Marcellus aus Ehrerbietung gegen die Religion die geheiligten Sachen nicht antaſten wollen/ ob ſie ſchon der Sieg zu ungeheiligten Sachen gemachet gehabt: Und eben daſelbſt füget er hinzu/ man fände einige Feinde/ welche im Kriege die Geſetze der Religion und der Gewohnheiten beobachteten. Eben derſelbe ſaget anderswo/ daß der Krieg des Brenni, welchen er dem Tempel Apollinis zugefüget/ ein gottloſer Krieg geweſen ſeye. Livius nennet die That des Pyrrhi, welcher der Proſerpinæ Schätze beraubet hatte/ **eine ſchändliche und gegen die Götter übermüthige That.** Und Diodorus nennet die That Himilconis, welche dieſer gleich war/ **eine Gottloſigkeit und eine Sünde wider die Götter.** Wie denn auch gedachter Livius den

Punic. Lib. XLII.

Lib. XIV.

1. (p) **Von den Rieſen/ welche den Himmel beſtürmet**) Wie auch das andere von Epopeo, Diodorus Siculus.

den Krieg Philippi gottloß nennet / als ob er wider die obern und untern Götter geführet worden wäre / ingleichen gibt er ihm den Nahmen einer Wuth und einer Schand-That. Von eben demſelben redet Florus alſo: (q) *Philippus* **hat das Recht des Sieges überſchritten / und iſt gegen die Tempel / Altäre und Gräber grauſam geweſen.** Indem Polybius dieſe Geſchicht berühret / ſo ſetzet er dieſes Urtheil hinzu: **Wenn man diejenigen Dinge verwüſtet / welche uns weder zum Kriege nützlich / noch auch den Feinden ſchädlich ſeyn werden / vornemlich aber die Tempel ſamt denen darinnen befindlichen Bildern und andern dergleichen Zierathen / wer wolte denn nicht ſagen / daß dieſes Wercke eines böſen und vor Zorn wütenden Gemüthes ſeyen?** Und an eben demſelben Orte nimmet er auch die Entſchuldigung nicht an / ob habe man gleiches mit gleichem vergolten.

VIII.

1. Im übrigen ob es ſchon allhier eigentlich unſer Vorſatz nicht iſt / zu unterſuchen / was am verträglichſten iſt zuthun / ſondern nur allein die allzugroſſe Freyheit im Kriege dahin einzuſchräncken / was die Natur erläubet / oder was das beſte unter ſolchen erlaubeten Sachen iſt; ſo hoffe ich doch / es werde mir die Tugend / welche zu dieſer Zeit ſehr verächtlich gehalten wird / vergeben / daß indem ſie an ſich ſelbſten verachtet wird / ich mich bemühe / durch Vorſtellung des Nutzens / den ſie hervorbringet / ihren Werth wiederum aufzurichten. Derowegen ſage ich erſtlich / daß dieſe Linderung oder Mäſigung / die man in Verſchonung oder Bewahrung derjenigen Dinge gebrauchet / dadurch der Lauff des Krieges nicht gehemmet wird / ein kräfftiges Mittel ſeye / um dem Feinde die allergefährlichſten Waffen aus den Händen zureiſſen / nemlich die Verzweiffelung. Archidamus ſaget beym Thucydide: **Haltet davor / daß das feindliche Land nicht anders ſeye / als ein zum Geiſſel oder zur Verſicherung gegebenes Unterpfand / und daß dieſes Unterpfand um ſo viel deſto beſſer ſeye / jemehr es angebauet iſt. Derowegen muß man deſſelben meiſtentheils verſchonen / damit die Verzweiffelung der Feinde den verhoffeten Sieg nicht ſchwerer machet.** Aus eben einem ſolchen

2. (q) *Philippus* **hat das Recht des Sieges überſchritten**) Eine gleichmäſige That Prusiæ verfluchet Polybius, deſſen Worte Suidas bey dem Worte Prusiæ behalten hat / wie auch die excerpta Peiresiana.

Xenoph. Hiſt. Græc. IV. ſolchen Rath ließ auch (r) Ageſilaus, wiewohl die Achäer einer widrigen Meynung waren/ denen Acarnaniern die völlige Freyheit/ daß ſie die Saat verrichten dorfften/ worbey er ſagete/ daß jemehr ſie würden geſäet haben/ je begieriger würden ſie auch nach dem Frieden ſeyn. Dieſes iſt es/ was die Satyre ſaget:

Denen/ ſo man alles raubt/ ſeynd noch immer Waffen übrig.

Indem Livius erzehlet/ daß die Stadt Rom durch die Gallier erobert worden/ ſo ſaget er: **Die vornehmſten Häupter der Gallier fanden vor gut/ daß nicht alle Häuſer verbrennet werden ſolten/ damit derjenige Theil/ welcher noch von der Stadt übrig bliebe/ ein Pfand wäre/ um die Gemüther der Feinde zu beugen.**

2. Hierzu kömmt noch dieſes/ daß ein ſolches Verhalten/ wenn der Krieg lange währet/ einen Schein gibt/ als ob man ein groſſes Vertrauen habe/ den Sieg darvon zutragen/ und daß die Gelindigkeit vor ſich ſchon fähig iſt/ die Gemüther zu begütigen und zu gewinnen? Annibal verſehrete nichts im Tarentiniſchen Lande/ worvon Livius alſo *Lib. XXXIV.* redet: **Es ſchiene/ daß dieſes nicht aus Beſcheidenheit der Kriegesleute oder des Heerführers geſchahe/ ſondern nur deswegen/ damit die Gemüther der Tarentiner gewonnen werden möchten.** Aus eben dergleichen Urſache enthielte ſich Auguſtus in Pannonien *Lib. XLIX.* von der Plünderung: **Denn er hoffete**/ wie Dio urtheilet/ **daß er ſie durch dieſes Mittel ohne eintzige Gewalt gewinnen würde.** *Lib. III.* Ingleichen ſaget Polybius, daß Timotheus, indem er dieſe genaue Krieges-Zucht/ worvon wir oben geredet haben/ angewendet/ nebſt vielen andern Vortheilen **auch eine groſſe Gunſtgewogenheit unter den Feinden ſelbſt erlanget habe.** Nachdem Plutarchus (s) von dem Quintio und denen Römern/ welche bey ihm geweſen waren/ dasjenige erzehlet hat/ was wir oben angemercket haben/ ſo ſetzet er hinzu: **Sie empfiengen nicht lange hernach die Frucht dieſer Beſcheidenheit: Denn als ſie in Theſſalien gelanget waren/ ſo fielen ihnen die Städte zu. Wie denn auch die Griechen/ welche zwiſchen den Thermopylen wohneten/ mit heiſſer Begierde nach der Ankunfft des** Quintii **verlangeten. Und die Achäer ſagten dem** Philippo **die Freundſchafft auf/ worauff ſie ſich wider ihn** *Lib. V. c. 3.* **mit den Römern verbanden.** Gleichfalls erzehlet Frontinus, daß als die

1. (r) *Ageſilaus)* Deſſen gedencket auch Plutarchus im Leben Ageſilai.
2. (s) **Von dem** *Quintio)* Nemlich von dem T. Quintio Flaminio.

die Einwohner der Stadt Langres in dem Kriege/ welchen Domitianus unter der Anführung Cerealis wider den Holländer Civilem und ſeine Bundsgenoſſen geführet/ von der befürchteten Zerſtörung befreyet blieben wären/ und daß ſie wider alle ihre Hoffnung unverſehret erhalten worden/ auch nichts von ihren Sachen verlohren/ ſo hätten ſie ſich unter ſeine Botmäſigkeit ergeben/ und ihm ſiebenzigtauſend ſtreitbare Männer zugeführet.

3. Im Gegentheil ſehen wir/ daß die Rathſchläge/ welche dieſen zuwider geweſen/ auch einen widrigen Ausgang gewonnen haben. Ein Exempel hiervon gibt uns Livius an der Perſon des Annibals/ wenn er ſchreibet: Sein Gemüthe übergab ſich dem Geitz und der Grauſamkeit/ indem er dasjenige/ was er nicht verwahren konte/ plündern und verderben ließ/ damit es in ſolchem verwüſteten Zuſtande dem Feinde überlaſſen würde. Allein gleichwie dieſer Anſchlag einen ſchändlichen Anfang hatte/ alſo hatte er auch eben dergleichen Ausgang: Denn es wurden nicht allein die Gemüther derer von ihm abgekehret/ welche eine ſolche unverdiente Uberlaſt lidten/ ſondern auch die Gemüther aller anderer: Denn das Exempel gieng eine viel gröſſere Anzahl Menſchen an/ als der Schade ſelbſten. *Lib. XXVI.*

4. Ich meines Theils halte vor gantz wahr/ was einige Theologi angemercket haben/ daß es die Pflicht und der höchſten Herrſchafften und derjenigen Häupter/ welche von GOtt und von den Menſchen vor Chriſten gehalten ſeyn wollen/ erfordere/ daß ſie den gewaltſamen Zerſtörungen der Städte/ und was denſelben gleich iſt/ vorbauen/ indem dieſelben ohne groſſe Trangſaal vieler unſchuldigen Leute nicht abgehen können/ und offtmahls zum Haupt-Weſen/ das man ſich im Kriege vorgeſetzet hat/ wenig Nutzen ſchaffen: Dergeſtallt daß die Chriſtliche Liebe faſt allezeit/ und die Gerechtigkeit ſelbſten meiſtentheils einen Abſcheu davor hat. Es iſt in Wahrheit ein feſteres Band der Freundſchafft unter den Chriſten/ als es vor Alters unter den Griechen geweſen; jedennoch war es in ihren Kriegen vermöge eines Decrets derer Amphyctioner verboten/ es ſolte keine Griechiſche Stadt verwüſtet werden. Und von Alexander dem Macedonier erzehlen die Alten/ er habe unter allen ſeinen Thaten keine ſo ſehr bereuet/ als daß er Theben zerſtöret. *Ægid. Regius de actibus ſupern. diſput. 31. dub. 7. n. 127.*

Das XIII. Capitel.

Die Linderung oder Mäſſigung was anlanget die eroberten Sachen.

I. Daß die Sachen / welche den Unterthanen der Feinde zugehören / wenn ſie im Kriege erobert werden / nicht können behalten werden / als nur ſo hoch ſich die Schuld erſtrecket / welche man zufordern hat.

II. Nicht aber zur Straffe des Verbrechen eines andern.

III. Daß allhier auch eine ſolche Schuld verſtanden werde / welche unter währendem Kriege entſtehet. Davon werden einige Exempel angeführet.

IV. Daß es die Leutſeeligkeit erfordere / ſich dißfalls nicht ſeines Rechtes nach der gröſten Schärffe zugebrauchen.

I.

1. Man darff nicht davor halten / daß derjenige / welcher einige den Feinden zugehärige Sachen im Kriege / ob derſelbe auch ſchon rechtmäſig iſt / nimmet / keine Sünde begehe / oder nicht ſchuldig ſeye / ſelbige wieder zu erſtatten. Denn wenn man (a) dasjenige anſiehet / was recht iſt / ſo iſt es nicht erlaubet / etwas weiters zunehmen oder zu behalten / als nur ſo viel / als uns der Feind zugeben ſchuldig iſt / es ſeye denn daß uns die Noth treibet / zu unſerer Sicherheit noch über dieſes einige Sachen der Feinde inne zu behalten; Welche letztere aber / wenn die Gefahr aufgehöret hat / entweder an ſich ſelbſten oder nach ihrem Werthe wieder erſtattet werden müſſen / nach Inhalt desjenigen / was wir in dem II. Capitel des II. Buches abgehandelt haben: Denn weil eben dieſes mit denjenigen Sachen / welche denen neutralen oder in Friede lebenden Staaten zugehören / zu thun erlaubet wäre / ſo iſt ſolches mit den Sachen der Feinde noch ſo vielmehr erlaubet. Dieſes iſt derowegen ein gewiſſes Recht / welches uns die Macht gibt / etwas zu nehmen / ohne daß wir zugleich das Recht haben / die genommene Sache eigenthümlich zu erlangen / oder Herr darüber zu werden. 2. In-

Vict. de jure belli, n. 55. 56.

1. (a) **Dasjenige anſiehet**) Beſiehe was der Römiſche Pabſt Innocentius beym Bembo im I. Buch geurtheilet hat.

2. Indem uns aber ein anderer etwas ſchuldig ſeyn kan / entweder wegen einer Ungleichheit der Sachen und wegen Vervortheilung / oder (b) zur Straffe wegen einer Beleidigung / ſo kan man auch dasjenige / was dem Feinde zugehöret / wegen dieſer beyden Urſachen eigenthümlich erlangen / iedoch mit einigem Unterſchiede. Was anlanget die erſte Gattung ſolcher Schulden / ſo iſt / wie wir oben geſaget haben / nicht allein dasjenige / was dem Schuldner / ſondern auch dasjenige / was ſeinen Unterthanen zugehöret / davor verhafftet / gleichſam als durch eine Bürgſchafft / und zwar vermöge des unter den Völckern eingeführten Rechtes. Wir halten auch davor / daß dieſes Recht / vermöge deſſen man bey ſolcher Gelegenheit die Güter der Unterthanen hinwegnimmet / von einer andern Gattung ſeye / als dasjenige / welches in der bloſen Verſchonung von der Straffe oder in dem äuſſerlichen Rechte beſtehet / welches die gerichtlichen Ausſprüche ertheilen. Denn gleichwie eine Perſon / mit welcher wir Handel und Wandel treiben / durch unſere abſonderliche Einwilligung oder Einſtimmung nicht allein ein äuſſerliches / ſondern auch ein innerliches Recht über diejenigen Dinge / welche uns zugehören / überkömmt: Alſo verhält es ſich auch mit der allgemeinen Einwilligung oder Einſtimmung eines Staates / indem dieſe Einwilligung vermöge einer gewiſſen Krafft die Einwilligung eines ieden eintzeln Unterthanen in ſich begreiffet / und zwar in eben ſolchem Verſtande / wie ein Geſetz **eine allgemeine** Convention **oder Vergleich eines Staates** genennet wird. Und es iſt um ſo viel deſto glaublicher / daß die Völcker in dieſer Sache / worvon wir allhier handeln / ſich ſolchergeſtallt miteinander verglichen haben / weil dieſes allgemeine Geſetz der Völcker nicht allein eingeführet worden / üm ein gröſſeres Ubel zuvermeiden / ſondern auch damit hierdurch Gelegenheit gegeben werden möchte / daß ein ieder das ſeinige wiederum überkommen kan.

Cajetan. in ſum. pecc. verb. belli damnum. Covarr. ad d. cap. peccatum, p. II. n. 11. Vict. de jure belli, n. 39. & 41. Molina II. tract. diſp. 117.

II.

Was aber die andere Gattung der Schuld betrifft / welche von einer Beleidigung herkömmet / und welche ſtraffbar iſt / ſo ſehe ich nicht / wasmaſen die Einwilligung oder Einſtimmung derer Völcker ein ſolches Recht über dasjenige / was den Unterthanen zugehöret / ertheilet habe / indem dergleichen Verbindligkeit / wodurch die Güter eines andern verhafftet werden / verhaſſet iſt / und man dannenhero dieſelbe nicht weiter

2. (b) **Zur Straffe wegen einer Beleidigung)** Die Römer haben befohlen / daß Prusia dem Attalo nicht allein den Schaden erſetzen / ſondern auch Straffe geben ſolte.

ausdehnen darff/als nur ſoweit/als man ſiehet/daß ſich der Anſpruch erſtrecket hat. So findet man auch in dieſer letzten Gattung der Schuld nicht eben denſelben Nutzen/als in der erſten Gattung. Denn jene betrifft einen Nutzen oder Vortheil in denen Gütern/ dieſe aber betrifft nur die Beſtraffung eines Verbrechens / deren Vollziehung man ohne
Lib. III. Cap. 2. Schaden unterlaſſen kan. Hierwider ſtreitet dasjenige keinesweges/ was wir oben von dem Attiſchen Rechte geſaget haben. Denn vermöge dieſes Rechtes würden die Perſonen in einem Staate verbindlich gemachet/nicht eigentlich deswegen / weil der gantze Staat eine Straffe verdienet hatte/ſondern nur allein deswegen/damit der Staat gezwungen werden möchte / dasjenige zuthun/was er zuthun ſchuldig war/ nemlich das Gerichte über denjenigen Verbrecher ergehen zulaſſen / welcher uns beleidiget gehabt / und weil dieſe Verbindligkeit nur allein von der Pflicht oder Schuldigkeit herkömt/ſo gehöret ſie zu der erſten / nicht aber zu der andern Gattung der Schuld: Denn es iſt ein anders / ſtraffen ſollen/ein anders aber / ſollen oder können geſtraffet werden ; ob ſchon wenn jenes abgeſchlagen wird / dieſes zufolgen pfleget / iedoch auf ſolche Weiſe/daß jenes die Urſache/dieſes aber die Würckung iſt. Solchem nach wird nun dasjenige/ was den Unterthanen des Feindes zugehöret/ unter dem Nahmen einer Straffe nicht eigenthümlich erlanget werden können ; ſondern nur allein dasjenige/was denen zugehöret / welche ſelbſten mißgehandelt haben/unter deren Zahl auch die Obrigkeiten begriffen ſeynd/welche die Ubelthaten nicht beſtraffen/die ſie doch beſtraffen ſolten.

III.

Ferner können die Güter der Unterthanen hinweggenommen/ und eigenthümlich erlanget werden / nicht allein hierdurch der Haupt-Schuld / wegen welcher der Krieg entſtanden iſt / habhafft zu werden/ ſondern auch eine nach der Zeit entſtandene Schuld zuüberkommen/
Sylv. verb. bellum, n. 10. Vict. n. 51. Bart. in leg. si quid bello, ff. de cap. wie wir zu Anfange dieſes Buches angemercket haben. Und auf ſolche Weiſe muß man dasjenige auslegen / was einige Theologi ſchreiben/ daß man dasjenige / was im Kriege genommen wird / nicht zur Vergeltung der Haupt-Schuld behalten könne: Denn dieſes iſt auf ſolche Weiſe zuverſtehen / wenn man wegen des erlidtenen Schadens/ welcher in dem Kriege ſelbſten verurſachet worden / billigmäſig befrie-
Lib. XXVII. diget worden iſt. Alſo urtheileten die Römer / wie Livius erzehlet/ in der Streitigkeit / welche ſie mit Antiocho hatten / es ſeye billig / daß

der

der König / durch deſſen Schuld der Krieg erreget worden / alle in ſol- *Lib. XXXIII.* chem Kriege (c) aufgewendete Unkoſten bezahlen ſolte. Beym Juſtino ſtehet / **daß er die Krieges-Koſten über ſich nehmen wolle/ weil es die Gerechtigkeit alſo erfordere.** Beym Thucydide werden die Samier darzu verdammet / **daß ſie die Krieges-Koſten bezahlen ſollen.** Und findet man eben dergleichen vielfältig anderswo. Hieraus folget nun / daß gleich wie man vermöge dieſer Exempel denen Überwundenen dieſe Beſchwerung billigmäſiger Weiſe auflegen kan / alſo könne man ſelbige auch durch einen Krieg billigmäſiger Weiſe erpreſſen oder abzwingen.

I V.

1. Darneben iſt zuwiſſen / worvon wir auch anderswo Erinnerung gethan haben / daß ſich die Regeln der Liebe weiter erſtrecken / als die Regeln des Rechtes. Zum Exempel / ein Menſch / welcher einen groſſen Reichthum beſitzet / wird der Unbarmhertzigkeit wegen zu beſchuldigen ſeyn / wenn er ſeinem armen Schuldmann alle ſein weniges Vermögen nimmet / damit er auch ſo gar den letzten Heller überkommen möge / und ſolche Unbarmhertzigkeit wird um ſo viel deſto gröſſer ſeyn / wenn der Schuldmann durch ſeine Gütigkeit in dieſe Schuld gerathen iſt / zum Exempel / wenn er vor einen Freund Bürge worden iſt / er aber ſelbſten von dem erborgeten Gelde nichts in ſeinen Nutzen verwendet hat. (d) **Denn das Unglück eines Bürgen iſt des Mitleidens würdig** / ſaget Quintilianus, der Vater. Und dennoch handelt ein ſolcher harter Gläubiger nicht wider das in ärgerem Verſtande genommene Recht.

2. Dahero (e) erfordert es die Leutſeeligkeit / daß man denjenigen / welche keine Schuld an dem Kriege haben / und welche nicht an- *Ægid. Regis de actibus ſupernaturalibus, diſp. 31. dub. 7. n. 117. L. in agris de acq. rer. dom. d. l. in agris L. Si verberatus, §. naw ſtager, ff. de rei vind. Vict. de jure belli, n. 48.*

 ders

(c) **Aufgewendete Unkoſten**) Deſſen gedencket Polybius in Excerpto Legationum. Dieſes hat auch Sulla denen von Aſien auferleget / wie Appianus in dem Mithridatiſchen Kriege erzehlet. So ziehet auch der König in Pohlen dieſe Gewohnheit vor ſich an beym Thuano im LXXIII. Buch über das Jahr 1581.

1. (d) **Denn das Unglück eines Bürgen iſt des Mitleidens würdig**) Er ſetzet hinzu / daß der Gläubiger ohne Beleidigung der Scham den Bürgen nicht ehe angreiffen dörffe / als wenn er das ſeinige von dem Schuldner nicht erlangen kan. Es iſt recht und wohl geſaget: **Ohne Beleidigung der Scham.** Denn wenn man **die Bürgen anſprechen ſoll / ſo ſcheinet es einige Scham bey ſich zu haben / vermöge deren man die Leute nicht gerne anſiehet** / wie Cicero im 15. Cap. des XVI. Buches an Atticum redet.

2. (e) **Erfordert es die Leutſeeligkeit**) Ptolemæus hat dem Demetrio, des Antigoni

Syl. in Verb. bellum, p. 1. §. 10. num. Vers. 3. ders / als wie Bürgen verbunden ſeynd / ihre Sachen gelaſſen werden / deren wir ehe entbehren können / als ſie; abſonderlich aber wenn gnugſam erſcheinet / daß ihnen der Staat oder das Land / darunter ſie gehören / dasjenige / was ſie auf ſolche Weiſe verlohren haben / nicht wieder gutthun werde. Hieher gehöret / was Cyrus zu ſeinen Kriegesleuten nach Eroberung der Stadt Babylon ſagte: **Ihr werdet zwar dasjenige / was ihr erbeuten werdet / nicht unrechtmäſiger Weiſe beſitzen: Wenn ihr aber den Feinden etwas ungenommen laſſet / ſo iſt es eine Würckung eurer Leutſeeligkeit.**

3. Man muß auch dieſes mercken / daß obſchon zugeſtanden wird / daß wenn man ſich an die Güter der unſchuldigen Unterthanen hält / ſolches dem in engerem Verſtande genommenen Rechte nicht entgegen iſt. Dieweil aber dieſes zu keinem andern Ende eingeführet worden / als daß es gleichſam das äuſſerſte und letzte Hülffs-Mittel ſeyn ſoll / ſo ſchreitet man von den Regeln der Leutſeeligkeit ab / wenn man diejenigen angreiffet / welche keine Schuld haben / da man immittelſt die Hoffnung haben kan / daß man ſich bey den wahren Schuldleuten / oder bey denjenigen / welche indem ſie das Recht nicht ertheilen / ſich ſelbſten zu Schuldnern machen / bezahlet machen könte.

4. Von dieſer Leutſeeligkeit findet man hin und wieder einige Exempel in den Geſchichten / abſonderlich aber in den Römiſchen. Alſo ſehen wir / daß nachdem die Feinde überwunden worden / ihnen die Ländereyen mit dieſer Bedingung überlaſſen worden / daß ſie dem Staat / nemlich dem überwundenen Staat wieder heimfallen ſollen / oder daß man Ehren halben (f) dem alten Beſitzer einen Theil der Länderey gelaſſen hat. Solchergeſtallt erzehlet Livius, daß Romulus den Vejentiern nur einen Theil ihrer Länderey zur Straffe entzogen habe.

Sohne / das Zelt und andere zu ſeiner Leibes-Nothdurfft gehörige Sachen / wie auch das erbeutete Geld wiedergeſchicket / ſagende / daß ſie nicht wegen aller Sachen / ſondern nur wegen der Herrſchafft und Ehre mit einander ſtritten; Wie Plutarchus im Leben Demetrii erzehlet. Beſiehe auch / was diſsfalls Sanctius, der König derer Gaſconier / beym Mariana im 16. Cap. des XI. Buches gethan hat.

4. (f) **Dem alten Beſitzer**) Appianus ſchreibet im II. Buch der bürgerlichen Kriege: **Die alten Römer nahmen auch ſo gar denen überwundenen Feinden nicht alle ihre Länderey / ſondern theileten ſelbige mit ihnen.** Alſo haben es auch die Vandalen in Africa und die Gothen in Italien gemachet / wie uns die Geſchichte lehren.

habe. Alſo legte Alexander der Macedonier einen Tribut auf die Ae-cker / welche die Uxier beſeſſen hatten / und gab ſie ihnen wieder. Ingleichen wird man offtmahls leſen / daß man die Städte / welche ſich ergeben / nicht geplündert habe: Und haben wir bereits oben geſaget / daß es löblich und der gottesfürchtigen Verordnung derer Canonum, oder geiſtlichen Rechte gemäß ſeye / nicht allein der Perſonen dererjenigen / welche das Erdreich bauen / ſondern auch ihrer Sachen zu verſchonen / zum wenigſten mit der Bedingung / daß ſie einen Tribut entrichten ſollen. Vermittelſt Erlegung eines ſolchen Tributs werden auch die Waaren offtermahls im Kriege von aller Gefahr unangetaſtet gelaſſen. *Arr. Lib. III.*

Das XIV. Capitel.

Die Linderung oder Mäſſigung was die Gefangenen anlanget.

I. Wie weit ſich vermöge der innerlichen Gerechtigkeit das Recht erſtrecke / daß man die Menſchen gefangen nehmen darff.

II. Was vor Dinge gegen einen Leibeigenen vorzunehmen / vermöge des Rechtes der innerlichen Gerechtigkeit / erlaubet ſeyen.

III. Daß es nicht erlaubet ſeye / einen Leibeigenen / welcher unſchuldig iſt / zutödten.

IV. Noch denſelben unbarmhertziger Weiſe zu ſtraffen.

V. Noch ihm allzuſchwere Arbeit aufzulegen.

VI. Auf was Weiſe dasjenige / was ein Leibeigener erwirbet / ſeinem Herrn oder ihm ſelbſten zugehöre.

VII. Ob den Leibeigenen erlaubet ſeye / zu entfliehen.

VIII. Ob die Kinder derer Leibeigenen ihren Herren zugehören / und auf was Weiſe.

IX. Was an denjenigen Orten zuthun ſeye / wo die Leibeigenſchafft derer Gefangenen nicht gebräuchlich iſt.

I.

Vict. de jure belli, n. 41. Dec. Lib. II. c. 5. dub. 4. Covarr. c. peccatum, p. II. §. 1. Molina diſp. 120. & 121. Valentia diſp. 3. q. 16.

1. IN denjenigen Orten / wo die Gefangennehmung der Menſchen und die Leibeigenſchafft gebräuchlich iſt / muß man ſie erſtlich / wenn man nach der innerlichen Gerechtigkeit handeln will / eben alſo einrichten / wie man die Sachen oder Güter einrichtet / dergeſtallt daß zum Exempel man ſich in dieſem Rechte nicht mehr Freyheit nehme / als es die Gröſſe entweder der Haupt-Schuld oder der nachmahls entſtehenden Schuld leidet. Dieſes muß man beobachten / es ſeye denn / daß vielleicht dieſe Perſonen / die man gefangen nimmet / abſonderlich ein ſolches Verbrechen begangen / welches man nach der Gerechtigkeit mit Verluſt ihrer Freyheit beſtraffen könte. Bis ſoweit und nicht weiter erſtrecket ſich dasjenige Recht / welches derjenige / ſo einen rechtmäſigen Krieg führet / über die gefangenen Unterthanen ſeines Feindes erlanget / und welches er einem andern rechtmäſig abtreten kan.

2. Derowegen wird es die Pflicht der Billigkeit und Gütigkeit erfordern / allhier eben denjenigen Unterſchied zugebrauchen / welchen wir oben angemercket haben / als von dem tödten der Feinde gehandelt worden iſt. Demoſthenes rühmet in dem Briefſ / den er vor des Lycurgi Kinder geſchrieben / den Philippum aus Macedonien / (a) daß er nicht alle und jede / welche ſich unter den Feinden befunden / zu Leibeigenen gemachet habe: **Denn er hielte nicht davor / ſaget er / daß einerley Verfahren wider alle und jede gerecht und redlich ſeye / ſondern indem er die Sache nach Beſchaffenheit der Verdienſte eines jeden betrachtete / ſo verhielte er ſich in Anſehung ihrer / wie ſich ein gerechter Richter hätte verhalten ſollen.**

II.

1. Es iſt aber vor allen Dingen allhier zu mercken / daß dieſes Recht / welches gleichſam aus einer Bürgſchafft entſtehet / worzu ſich die Unterthanen vor den gantzen Staat verbindlich machen / ſich nicht ſo weit erſtrecket / als das Recht / welches aus einem Verbrechen wider diejenigen enſtehet / welche Leibeigene wegen der verdienten Staffe werden.

2. (a) **Daß er nicht alle und jede)** Als ſein Sohn Alexander die Stadt Theben erobert hatte / verſchonete er ſowohl der Prieſter / was die Leibeigenſchafft betrifft / als auch derjenigen / welche in die Rathſchlüſſe wider ihn nicht gewilliget hatten / wie Plutarchus in deſſelben Leben erzehlet.

den. Sondern es iſt hierinnen ein Unterſchied; dahero ein gewiſſer Spartaner Urſache hatte/ zuſagen/ (b) er ſeye zwar ein Gefangener/ nicht aber ein Leibeigener. Denn wenn wir die Sache recht betrachten/ſo iſt dieſes allgemeine Recht/ welches man über diejenigen hat/die man in einem rechtmäſigen Kriege gefangen/demjenigen Rechte gleich/ welches die Herren über diejenigen erlanget/die durch Armuth gezwungen worden ſeynd/ſich zur Leibeigenſchafft zu verkauffen: Ausgenommen daß der Zuſtand jener noch erbärmlicher iſt/ als dieſer/ indem ſie nicht durch ihr beſonderes Verſchulden/ ſondern durch das Verbrechen ihrer Regenten in dieſes Unglücke gerathen. **Es iſt eine harte Sache/** ſaget Iſocrates, **wenn man durch das Recht des Krieges ein Gefangener wird.** *Plataico.*

2. So iſt denn dieſe Dienſtbarkeit nichts anders/als eine ſtetswährende Verbindligkeit zu den Dienſten vor eine gleichfalls ſtetswährende Ernehrung. Die Beſchreibung/ welche Chryſippus hiervon machet/ſchicket ſich ſehr wohl zu dieſer Art der Leibeigenen. **Ein Leibeigener/** ſaget er/ **iſt ein ſtetswährender Taglöhner.** Und das Hebräiſche Geſetze vergleichet denjenigen/ welcher ſich aus Armuth verkauffet hat/ ausdrücklich mit einem Taglöhner/ *V.* B. Moſ. *XV. 18. 40. 53.* Hierneben will es haben/ daß ihm bey ſeiner Loßkauffung ſeine Dienſte alſo abgerechnet werden ſollen/ gleichwie die von einem verkaufften Acker genoſſenen Früchte dem alten Eigenthums-Herrn zu nutze gekommen ſeynd/ III. B. Moſ. XXV. 27.

3. Es iſt derowegen ein groſſer Unterſchied unter demjenigen/ was wider einen Leibeigenen geſchiehet/ ohne daß es durch das Völcker-Recht geſtraffet wird/ und unter demjenigen/ was die natürliche Vernunfft zuläſſet. Wir haben bereits oben folgende Worte aus dem Seneca angeführet: **Ob ſchon gegen einen Leibeigenen alles zu thun erlaubet iſt/ ſo iſt doch etwas/ welches das allgemeine**

1. (b) **Er ſeye zwar ein Gefangener/ nicht aber ein Leibeigener**) Philo ſaget: **Denn offtmahls haben die Eltern vor ihre Kinder und die Kinder vor ihre Eltern das Löſegeld bezahlet/entweder wenn ſie durch die Gewalt der Straſſen-Räuber hinweggeführet/ oder nach Krieges-Gebrauch gefangen worden/welche doch die Geſetze der Natur/ die ſtärcker ſeynd als diejenigen Geſetze/ die auf Erden gegeben werden/ vor freye Leute halten.** Denn es iſt wahr/was Helena beym Theodecte ſaget:

Da ich den Eltern nach von Göttern abgeſtammt/
Wer will mich denn anietzt noch eine Sclavin nennen?

Recht der lebendigen Geſchöpffe gegen einen Menſchen zuthun nicht erlaubet. Eben dahin zielen auch die Verſe Philemonis:

Herr/ wer ein Menſch gebohrn/ der wird ein Menſch verbleiben/
Ob die Leibeigenſchafft ihn ſchon ſehr harte drückt.

Ingleichen ſaget Seneca anderswo: **Sie ſeynd Leibeigene/ aber auch Menſchen: Sie ſeynd Leibeigene/ aber auch Hausgenoſſen: Sie ſeynd Leibeigene/ aber auch Freunde: Sie ſeynd leibeigene Knechte/ aber auch unſere Mit-Knechte:** So findet man auch beym Macrobio einige Worte/ welche mit folgenden Worten des Apoſtels
Coloſſ. IV. 1. Pauli einerley Verſtand haben: **Ihr Herren/ was recht und gleich iſt/ das beweiſet den Knechten/ und wiſſet/ daß ihr auch einen**
Epiſt. VI. 9. **Herrn im Himmel habet.** Und anderswo will er haben/ daß die Herrn gegen ihre Knechte keine Bedrohungen gebrauchen ſollen/ und zwar wegen jetztgedachter Urſache/ weil ſie auch einen Herrn im Himmel haben/ welcher einen ſolchen Unterſchied des Standes nicht achtet. In den Satzungen/ welche Clementi dem Römer pflegen zuge-
Lib. VII. c. XIV. ſchrieben werden/ lieſet man dieſe Worte: **Hüte dich/ daß du deinem Knecht oder deiner Magd nichts (c) mit einem erbitterten**
Pæd. ult. **Gemüthe befiehleſt.** Clemens der Alexandriner will haben/ wir ſollen uns der leibeigenen Knechte eben alſo gebrauchen/ als ob ſie unſer ander ich wären/ indem ſie nicht weniger Menſchen ſeynd/ als wir/ darinnen er dem Spruch des weiſen Hebräers nachgefolget hat: **Wenn du einen leibeigenen Knecht haſt/ ſo gebrauche dich deſſelben/ als eines Bruders/ denn er iſt eben ein ſolcher/ wie du biſt.**

III.

So gibt nun zwar das Recht des Lebens und des Todes über einen Leibeigenen/ wie es genennet wird/ dem Herrn die Macht/ daß er eine häusliche Gerichtbarkeit über denſelben hat; jedoch muß dieſelbe eben ſo gewiſſenhafft ausgeübet werden/ wie die öffentliche oder obrigkeitliche Gerichtbarkeit ausgeübet wird. Dieſes will Seneca, wenn er
Ep. XLVII. ſaget: **Bey einem Leibeigenen muß man betrachten/ nicht was man**

3 (c) **Mit einem erbitterten Gemüthe**) Alſo ſtehet in des Barnabæ Brieffe: **Gebiete nichts mit Bitterkeit deinem Knecht oder deiner Magd/ welche auf Chriſtum hoffen/ damit du nicht hierdurch zeigeſt/ daß du einen ſolchen Herrn nicht fürchteſt/ der dir und ihnen gemein iſt.**

man ihn ohne Beſorgung der Straffe ausſtehen laſſen kan/ ſondern was dir die Natur und Eigenſchafft der Billigkeit und Ehrbarkeit zuläſt/ welche gebeut/ daß man auch der Gefangenen und mit Gelde Erkaufſten verſchonen ſolle. Welcher auch anderswo ſaget: Was iſt daran gelegen/ unter was vor einer Herrſchafft ein Menſch ſtehe/ genug daß er unter der höchſten Herrſchafft ſtehet? *Lib. III. de benef. c. 18.* An welchem Orte er einen Unterthanen mit einem Leibeigenen vergleichet/ und ſaget/ man habe einerley Recht über alle beyde/ jedoch aus ſolchen Urſachen oder Titeln/ die einander nicht gleich ſeyen. Dieſes iſt ſonder Zweiffel wahr in Anſehung desjenigen/ was die Gewalt/ jemand das Leben zu nehmen/ betrifft/ oder in Anſehung einiger andern Sache/ welche dieſer Gewalt beykömmet. Unſere Vorfahren/ ſaget jetztgedachter Seneca, haben davor gehalten/ unſer Haus ſeye eine kleine Republic. *Epiſt. XLIII.* Und Plinius ſchreibet: Den Leibeigenen iſt das Haus eine Art einer Republic und gleichſam ein Staat. Cato Cenſorius ſtraffte/ wie Plutarchus erzehlet/ einen Leibeigenen/ wenn es ſchiene/ ob habe derſelbe eine des Todes würdige Miſſethat begangen/ nicht ehe/ als wenn er hernach auch durch das Urtheil ſeiner Mit-Knechte verdammet worden war: Mit welchem man die Worte Hiobs XXXI. 13. und folgends vergleichen kan.

IV.

Man muß aber auch/ was geringere Straffen anlanget/ dergleichen die Schläge ſeynd/ gegen die Leibeigenen mit Billigkeit/ ja auch ſo gar mit Barmhertzigkeit verfahren. Du ſolt ihn nicht unterdrucken/ (d) du ſolt nicht hart über ihn herrſchen/ ſaget das *V. B. Moſ. XV. 17.*

(d) Du ſolt nicht hart über ihn herrſchen) Beſiehe Moſen von Kotzi im 147. 175. und 178. gebietenden Gebot/ und die Vergleichung der Moſaiſchen und Römiſchen Geſetze im III. Titel. Priſcus ſaget in Excerptis Legationum, allwo er die Römer den Barbaren vorziehet: Viel beſſer tractiren die Römer ihre Leibeigenen/ und ſie verrichten das Amt der Väter oder Lehrmeiſter gegen ſie: Denn damit ſie dieſelben von denjenigen Dingen/ welche ihren Sitten nach vor unzuläßig gehalten werden/ abhalten mögen/ ſo züchtigen ſie dieſelben/ wenn ſie mißhandeln/ ſolchergeſtallt/ als ob ſie ihre Kinder wären: Denn man iſt nicht berechtiget/ ſelbige/ wie bey denen Scythen/ zutödten. So haben ſie auch viele Arten der Freyheit/ welche ihnen ihre Herrn nicht allein bey ihrem Leben/ ſondern auch in ihrem Tode ſchencken/ indem alles/ was ſie als Sterbende verordnen/ die Krafft eines Geſetzes hat. Thue hinzu das Weſtgothiſche Geſetz im 12. Cap. des I. Titels im VI. Buch.

göttliche Geſetz von einem Hebräiſchen Leibeigenen / welches nunmehro auf alle Arten der Knechte gezogen werden muß / indem ſich anjetzo der Nahme des Nechſten oder die Anverwandſchafft unter den Menſchen weiter / als vormahls erſtrecket. Uber welchen Ort (e) Philo folgendermaſen ſchreibet: **Die Knechte ſeynd vermöge des Glückes zwar geringer / als ihre Herrn / nach der Natur aber ſeynd ſie ihnen gleich: Und vermöge des göttlichen Geſetzes iſt dasjenige die wahrhafftige Regel der Gerechtigkeit / nicht was dem Glücke / ſondern was der Natur gemäß iſt.** Derowegen ſollen die Herren ihrer Gewalt über die Knechte nicht muthwillig gebrauchen / noch hierdurch Anlaß nehmen zum Stoltz / Ubermuth und zur wilden Grauſamkeit. Denn dieſes ſeynd keine Zeichen eines ſanfftmüthigen ſondern eines übel beſchaffenen und gegen die bothmäſigen Perſonen mit einer tyranniſchen Herrſchafft wütenden Gemüthes. **Iſt es auch billig / ſaget** Seneca, **daß man härter und ſchwerer über einen Menſchen herrſchet / als man über unvernünfftige Thiere herrſchet? Nun aber erſchrecket ein Bereiter / der ſeine Kunſt verſtehet / ein Pferd nicht mit oftwiederholten Schlägen: Deñ es wird furchtſam und hartnäckig werden / wenn er ihm nicht mit ſchmeichelendem anrühren liebkoſet.** Und bald hernach: **Was iſt wohl thörichter / als daß man ſich ſchämet / den Zorn über Pferde und Hunde auszulaſſen / da man doch immittelſt den Menſchen in einen weit ſchlimmeren Zuſtand ſetzet?** Daher man vermöge des Hebräiſchen Geſetzes verbunden war / einen Knechte oder eine Magd / (f) nicht allein wenn man ihnen unrechtmäſiger Weiſe ein Auge / ſondern auch einen Zahn ausgeſchlagen hatte / in die Freyheit zuſetzen.

II. Buch Moſ. *XXI. 26. 27.*

V. 1. Man

(e) *Philo*) Von den beſonderen Geſetzen im II. Buch. Cyprianus ſchreibet an Demetrium: **Wenn man dir nicht nach deinem Sinn dienet / wenn man dir nicht nach deinem Willen gehorchet / ſo peitſcheſt du als ein allzuſcharffer Einforderer der Leibeigenſchafft / prügelſt / quäleſt mit Hunger / Durſt / Blöſe / offtmahls auch mit Eiſen und Gefängnüß / und erkenneſt nicht / als ein elender / den Herrn deinen GOtt / indem du alſo ſelbſt eine Herrſchafft über den Menſchen ausübeſt.**

(f) **Nicht allein wenn man ihnen unrechtmäſiger Weiſe ein Auge**) Philo ſchreibet an vorgedachtem Orte: **Alſo wird er vor ſeine That eine zweyfache Straffe ausſtehen / indem er die Dienſte und den Werth des Leibeigenen verliehret / und kömmet noch das dritte hinzu / welches ſchwerer iſt / als jene zwey / daß er nemlich einen verhaſſeten Menſchen / den er im-**

V.

1. Man muß aber auch (g) die Dienſte mit Maſe fordern/ und ein leutſeeliges Abſehn auf die Geſundheit der Leibeigenen haben. Auf dieſes hat unter andern auch das Hebräiſche Geſetz in Einſetzung *II. B. Moſ.* des Sabbaths geſehen/ damit ſie nemlich in der Arbeit einige Erqui- *XX. 10.* ckung haben möchten. *XXXIII. 2.* Der Brieff C. Plinii an Paulinum fänget alſo *V. B. Moſ.* an: **Ich ſehe/ wie ſanffte du mit den Deinigen umgeheſt/ welches** *X. 14.* **mich verbindet/ dir deſto aufrichtiger zubekennen/ mit was vor Gelindigkeit ich die Meinigen** tractire. **Dieſe Worte** Homeri lie- **gen mir ſtets in dem Sinn. Ein Schwieger-Vater und ein Vater haben einerley Gütigkeit; und das Wort eines Haus-vaters/ deſſen man ſich bey uns gebrauchet.**

2. Seneca gebrauchet ſich eben dieſes Wortes/ wenn er die Leut- *Epiſt. XLVII.* ſeeligkeit der Alten andeuten will/ indem er ſaget: **Sehet ihr nicht/ was unſere Vorfahren vor Sorge angewendet haben/ um alles dasjenige/ was an dem Nahmen Herr verhaſſet iſt/ und was an dem Nahmen Leibeigener ſchimpfflich iſt/ hinwegzunehmen? Sie haben den Herrn einen Hausvater und (h) die Leibeigenen ſeine Hausgenoſſen genennet.** Indem Dion Pruſæenſis einen König/ wie er auffs beſte ſeyn ſoll/ beſchreibet/ ſo ſpricht er: Er gebrauchet nicht allein den Nahmen Herr nicht gegen die freyen Leute/ ſondern enthält ſich deſſelben auch gegen die Leibeigenen. (i) Ulyſſes ſaget beym *Od. I.* Homero, daß diejenigen Leibeigenen/ welche er getreu erfunden/ eben alſo gehalten werden ſolten/ als ob ſie ſeines Sohnes Telemachi Brü-

merforttrillen zukönnen gewünſchet / in den gröſten Dingen gutes zu-thun genöthiget wird. Der andere aber wird vor das Ubel / das er ausgeſtanden hat/ einen zweyfachen Troſt haben / indem er nicht allein die Freyheit überkommen hat / ſondern auch von einem ſo wilden und grauſamen Herrn entbunden worden iſt.

1. (g) **Die Dienſte mit Maſe fordern)** Beſiehe das 14. Capitel in dem Schreiben derer Biſchöffe an König Ludwigen/ welches dem Capitulari Carl des Kahlen einverleibet iſt. Seneca ſchreibet in ſeinem 47. Brieff: **Wir mißbrauchen derſelben nicht als Menſchen/ ſondern als des Viehes.** Von der Athenienſer Gelindigkeit aber gegen die Leibeigenen Beſiehe Xenophontem von der Republick derer Athenienſer.

2. (h) **Die Leibeigenen ſeine Hausgenoſſen)** Epicurus nennet ſie Freunde. Seneca im 107. Brieff.

(i) *Ulyſſes)* Deſſen väterliche ihm erzeigete Gütigkeit Eumæus im 15. Buch Odyſſeæ rühmet.

der wären. Und Tertullianus ſchreibet: (k) Der Nahme der liebreichen Gelindigkeit iſt angenehmer als der Nahme der Gewalt: Man hat auch mehr Gefallen daran/ die Häupter eines Hauſes Väter / als Herrn zunennen. Hieronymus oder Paulinus ſchreibet an die Celantia folgendermaſen: Regiere und ordne dein Haus alſo an / daß du mehr vor eine Mutter als vor eine Frau über die Deinigen angeſehen ſeyn willſt / und fordere die Ehrerbietung von ihnen mehr durch Gütigkeit als durch Schärffe. Auguſtinus läſſet ſich folgendermaſen vernehmen: Die gerechten Väter haben vor dieſem den häuslichen Frieden alſo beobachtet/ daß ſie zwar/ was die zeitlichen Güter anlanget/ den Zuſtand der Kinder von der Beſchaffenheit derer Leibeigenen unterſchieden / jedennoch aber einerley Sorge und Liebe vor alle Glieder ihres Hauſes getragen haben / damit dieſelben GOTT dienen möchten: Welches denn auch die natürliche Ordnung dergeſtallt vorſchreibet/ daß der Nahme eines Hausvaters daraus entſtanden iſt/und ſich ſo weit ausgebreitet hat/ daß auch diejenigen / welche ungerecht regieren/ gerne alſo wollen genennet ſeyn. Diejenigen aber/ welche wahre Hausväter ſeynd / ſorgen vor alle Perſonen in ihrem Hauſe/ gleich als ob ſie ihre Kinder wären/damit ſie GOtt dienen und ihm gefallen mögen.

Lib. XIX. de Civit. Dei, c. 16.

3. Uber

(k) Der Nahme der liebreichen Gelindigkeit) Es erinnert auch Cyprianus im III. Buch ſeiner Zeugnüſſe an Quirinum: Daß die Herrn gegen ihre Knechte/wenn ſie gläubig worden wären / gelinder ſeyn ſolten: Und dieſes beweiſet er mit den Worten Pauli an die Epheſer. Lactantius ſchreibet im 15 Cap. des V. Buchs: Es iſt auch keine andere Urſache/warum wir uns unter einander den Nahmen der Brüder geben/als nur allein deßwegen / weil wir glauben / daß wir einander gleich ſeynd. Denn weil wir alle menſchlichen Dinge nicht nach dem Leibe ſondern nach dem Geiſte abmeſſen/ ſo ſeynd ſie uns / ob ſchon der Zuſtand ihrer Leiber von dem unſrigen unterſchieden iſt/dennoch keine Leibeigene ; ſondern wir halten ſie vor Brüder nach dem Geiſte / wie auch Mit-Knechte nach dem Glauben/ und nennen ſie auch alſo. Auguſtinus ſchreibet im 30 Cap. des X. Buchs von den Sitten der Catholiſchen Kirche: Du lehreſt die leibeigenen Knechte ihren Herrn anhängen/nicht ſo ſehr wegen der nothwedigkeit ihres Standes als wegen der Liebe zu ihrer Pflicht. Du macheſt daß die Herrn freundlich gegen ihre leibeigenen Knechte ſeynd / durch die Betrachtung des höchſten GOttes/nemlich des allgemeinen Herrn/und daß ſie geneigter ſeynd/dieſelben zu ermahnen/ als zu ſtraffen. Thue hinzu Iſidorum Peluſiotam in dem 471. Brieff des I. Buchs. Wiederhole auch / was wir kurtz zuvor aus dem Priſco angeführet haben.

3. Uber dieſe Worte Virgilii: Ihr Knaben/ gehet/ verſtopffet nun die Bäche/ bemercket Servius in dem Worte Knaben/ wodurch der Poete die Leibeigenen angedeutet hat/ eine gleichmäſige Gelindigkeit: Und dieſem iſt nicht ungleich/ daß die Heracleoter die Mariandyner/ als ihre Leibeigenen/ (l) Geſchenck-Träger oder Tributbare genennet/ um den harten Nahmen der Leibeigenen zuvermeiden/ wie der alte Ausleger Calliſtratus über den Ariſtophanem angemercket hat. Tacitus lobet die Teutſchen/ daß die Leibeigenen bey ihnen gleich als Ackerleute oder Bauern gehalten würden. Und Theano läſſet ſich in ſeinem Brieff alſo vernehmen: Der rechtmäſige Gebrauch derer Sclaven beſtehet darinnen/ daß ſie vor groſſer Arbeit nicht gar vergehen/ noch auch aus Mangel des Unterhaltes zu der Arbeit unvermögend werden.

VI.

1. Vor die Arbeit gehöret einem Leibeigenen (m) ſein Unterhalt/ wie wir geſaget haben. Diejenigen gebieten nicht übel/ ſaget Cicero, welche befehlen/ man ſolle die Leibeigenen alſo brauchen/ wie *De Off. I.*
Taglöhner: Man ſolle ſie zur Arbeit anhalten/ ihnen aber auch ihre Gebühr geben. Ariſtoteles ſchreibet: Einem Leibeigenen *I. Oecon. V.*
gebühret der Unterhalt an ſtatt des Lohns. Und Cato: Damit deinem Hausgeſinde wohl ſeye/ ſo trage Sorge/ daß es weder Froſt noch Hunger leidet. Es ſeynd einige Dinge/ ſaget (n) Se- *Lib. III. de*
neca, welche ein Herr ſeinem Leibeigenen geben muß/ zum Exem- *benef.*
pel/

3 (l) Geſchenck-Träger) Athenæus VI. 18.

1 (m) Sein Unterhalt) Sirach XXXIII. 25. Dem Knecht gehört ſein Brod/ Straffe und Arbeit.

(n) *Seneca*) Er ſaget auch im Buch von der Ruhe: Das Hausgeſinde heiſchet Kleider und Speiſe. Die Römer ſagen zu Beſſa beym Procopio im III. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte: Gebet uns als euren Gefangenen nur allein des Leibes Unterhalt ich will nicht ſagen/ denjenigen/ welcher genug iſt/ und welchen unſere Nothdurfft erfordert/ ſondern nur allein denjenigen/ welcher den Tod abhält. Chryſoſtomus ſchreibet über die Epiſtel an die Epheſer V. 2. Indem er Dienſte mit ſeinem Leibe leiſtet/ du aber ihn ernehreſt/ und Sorge trägeſt/ daß er nebſt der Speiſe auch etwas anzuziehen/ und Schue habe/ ſo iſt auch dieſes eine Art der Dienſtbarkeit. Denn wenn du dieſen Dienſt/ den du ſchuldig biſt/ nicht leiſteſt/ ſo wird er ſeinen auch nicht leiſten/ ſondern frey ſeyn/ auch wird ihn/ wenn er keine Nahrung bekömmt/ kein Geſetz zwingen/ ſeine Arbeit zu verrichten.

pel/ **Speiſe und Kleidung.** Die Speiſe der Leibeigenen beſtunde in vier Maſen Getreyde vor jeden Monat/ wie Donatus anmercket.
Ad Phorm. Act. I. Sc. 1. Martianus der Rechtslehrer ſaget / es ſeyen einige Dinge / welche ein Herr ſeinen Leibeigenen geben müſſe/ zum Exempel die Kleider und dergleichen.
L. Peculiũ naſcitur, ff. de peculio. In den Geſchichten wird (o) die Grauſamkeit derer Sicilianer verdammet/ welche die Gefangenen Athenienſer Hungers ſterben lieſſen.

2. Hiernechſt erweiſet Seneca an gedachtem Orte/ daß ein Leibeigener in einigen Dingen frey ſeye / und daß er auch Gelegenheit habe/ Gutthaten auszuüben / zum Exempel wenn er etwas mehrers thut/ als was er nach der Pflicht ſeiner Leibeigenſchafft zuthun ſchuldig iſt/ wenn er nemlich etwas thut/ das ihm nicht befohlen iſt/ ſondern das er aus freyem Willen thut / indem er alſo von dem Dienſte und von der Knechtſchafft zu einer Liebe / die ſich bey einem Freunde zufinden pfleget / fortſchreitet/ und dieſes erkläret er weitläufftig. Hiermit kömet überein/ daß wenn ein
Phormione actu I. Sc. 1. Leibeigener/ wie beym Terentio ſtehet / ſeinem Munde abbricht / und etwas erſparet/ oder durch ſeinen Fleiß etwas erwirbet/ indem er die Zeit/ die er ſonſten von ſeiner ordentlichē Zeit frey hat / darzu anwendet/ ſolcher Gewinſt ihm auf gewiſſe Weiſe eigenthümlich zugehöret. Theophilus nennet dasjenige / was die Leibeigenen erſparen / nicht übel (p) **ein natürliches Erb-Gut**; eben alſo / wie man ihr eheliches Leben einen **natürlichen Eheſtand** nennen könte. So hat auch Ulpianus dieſen Gewinſt der Leibeigenen **ein kleines Erb-Gut** genennet. Es gilt auch nicht / wenn man ſagen wolte / daß ein Herr dieſen Gewinſt gäntzlich hinwegnehmen oder verhindern kan: Denn er wird nicht thun / was recht

(o) **Die Grauſamkeit derer Sicilianer)** Und des Iſauri Angeli gegen die gefangenen Sicilianer/ wie Nicetas im I. Buch erzehlet / welcher auch von dieſer Sache einen Brieff des Königs in Sicilien an den Griechiſchen Käyſer anführet.

2. (p) **Ein natürliches Erbgut)** Eumæus ſaget im 60. Buch Odyſſeæ:

Gleich als ein Herr dem Knecht aus Gutheit pflegt zugeben/
Den rechten Eheſtand/ Haab/ Gut und Haus zum Leben.

Ulyſſes ſelbſt ſaget im 22. Buch Odyſſeæ zu Eumæo und Philætio:

Euch beyden will ich Gut und Eheweiber gönnen;
Bey mir ſolt ihr gantz nah in Häuſern wohnen können.

Varro ſchreibet von den Leibeigenen: **Sie würden fleißiger zur Arbeit/ wenn man ihnen mit mehr Freygebigkeit begegnete / entweder mit beſſerer Speiſe und Kleidung / oder mit Verminderung der Arbeit/ und wenn man ihnen vergönnete / daß ſie etwas eigenthümliches auf dem Felde weiden dörfften.**

recht iſt / wenn er ſolches ohne Urſache thut. Ich verſtehe aber durch dieſe Urſache nicht allein wenn der Leibeigene eine ſolche Hinwegneh- mung oder Verminderung zur Straffe verdienet hat / ſondern auch wenn die Nothdürfftigkeit den Herrn darzu treibet: Denn der Nutz des Leibeigenen muß dem Nutzen des Herrn weichen / und zwar noch mehr / als der Nutz der eintzeln Perſonen dem Nutzen des gantzen Staa- tes weichen muß. Hierzu ſchicket ſich ſehr wohl / was (q) Seneca ſaget: **Daraus folget noch nicht / daß ein Leibeigener nichts habe / wenn man ſaget / daß er es nicht haben werde / wenn es ihm ſein Herr nicht wolle zulaſſen.**

3. Daher kömmt es / daß wenn ein Herr / nachdem er einen Leibeigenen freygelaſſen hat / dieſem Freygelaſſenen etwas auszahlet / das er ihm Zeit ſeiner Leibeigenſchafft ſchuldig geweſen / er ſelbiges nicht wiederfordern kan. Denn (wie Tryphoninus ſaget) die Urſache / war- um einer etwas ſchuldig oder nicht ſchuldig iſt / muß in dem Zuſtan- de betrachtet werden / wie es natürlicher Weiſe geſchehen kan. Nun aber kan ein Herr ſeinem Leibeigenen natürlicher Weiſe etwas ſchuldig ſeyn. Derowegen leſen wir / daß gleichwie die Lehnsleute ihrem Lehns- herrn und die Unterthanen ihrem Regenten zu Nutzen einen Beytrag von ihren Mitteln gethan haben; alſo haben es auch die Leibeigenen ihrem Herrn gethan: Zum Exempel / wenn eine Tochter auszuſtatten / wenn ein gefangener Sohn loßzukauffen / und wenn ſich ſonſten etwas dergleichen zugetragen hat. Plinius verſtattete auch / wie er ſelbſt in ſeinen Brieffen erzehlet / ſeinen Leibeigenen einige Dinge / zum Exem- pel eine gewiſſe Art von Teſtamenten auffzurichten / das iſt / Theilungen zumachen / zuſchencken / und denen / ſo in das Haus gehöreten / etwas zuvermachen. Ingleichen finden wir / daß einige Völcker den Leibei- genen auch noch ein völligeres Recht gegeben haben / das Eigenthum einer oder der andern Sache zuerlangen / gleichwie wir anderswo ge- ſaget haben / daß viele Grade der Leibeigenſchafft ſeynd.

L. Si quid. ff. de cond. indeb.

Dionyſ. L. I.

Lib. VIII. Ep. 16.

Lib. II. c. 5.

4. Zu dieſer innerlichen Gerechtigkeit / worvon wir allhier handeln / haben auch bey vielen Völckern die Geſetze jenes äuſſerliche Recht der Herrn über ihre Leibeigenen gezogen. Bey den Griechen hat- ten die Leibeigenen / welche zu hart gehalten wurden / die Erlaubnüß / daß

Aa aa aa a ſie ver-

(q) *Seneca*) Eben daſelbſt ſaget er: **Iſt auch wohl daran zuzweiffeln / daß ein Leibeigener nebſt demjenigen / was er erworben hat / ſeinem Herrn zu- gehöret? Jedennoch kan er ſeinem Herrn eine Gabe geben.**

Inſtit. de his qui ſui vel alien. ſie verkauffet zuſeyn begehreten / und zu Rom dorfften ſie ihre Zuflucht zu den Bilder-Säulen nehmen / oder die Hülffe der Obrigkeit wider die Grauſamkeit / wider die Verſagung der Lebens-Mittel oder wider das unleidliche Unrecht anruffen. Hiernechſt iſt es auch gewiß / daß nach langwierigen oder wichtigen Dienſten die Leutſeeligkeit und Freygebigkeit erfordert / ja es iſt in gewiſſen Fällen ein Herr im Gewiſſen verbunden / (obſchon das in engerem Verſtande genommene Recht keine Verbindligkeit hierzu machet /) einem Leibeigenen die Freyheit zu geben.

L. manumiſſiones, ff. de juſtit. & jure. 5. **Nachdem vermöge des Völcker-Rechtes** / ſaget Ulpianus, **die Leibeigenſchafft aufgebracht worden / ſo iſt die Wohlthat der Freylaſſung darauff gefolget.** Hiervon wollen wir ein Exempel in dieſen Verſen Terentii ſehen:

Aus einem Sclaven hab ich dich nun frey erkläret /
(r) **Weil deine Dienſte du mit Uberfluß gethan.**

Lib. III. Salvianus ſaget / **dieſes ſeye der tägliche Gebrauch / daß man den Leibeigenen die Freyheit ertheilet / wenn ſie es in ihrer Leibeigenſchafft nicht ſchlimm getrieben / ob ſie ſchon nicht vollkommen wohl gehandelt haben.** Er füget hinzu: **Und dasjenige / was ſie unter währender Leibeigenſchafft erworben hatten / wird ihnen aus ihrer Herren Hauſe mit hinwegzunehmen nicht verwehret.** Viele Exempel von dieſer Gütigkeit erſcheinen in den Märtyrer-Büchern. Und hierinnen iſt auch die Gütigkeit des Hebräiſchen Geſetzes zuloben / welches allerdings gebeut / daß man einen Hebräiſchen Leibeigenen nach Verflieſſung einer gewiſſen Zeit freylaſſen ſoll / und zwar (s) nicht ohne Geſchencke; wie ſich denn auch die Propheten hefftig beklagen / daß dieſes Geſetz ſoſehr verachtet würde. *V. B. Moſ. XV. 13.* Catonem den Aeltern tadelt Plutarchus, daß er diejenigen Leibeigenen / welche das hohe Alter gedrucket / verkauffet habe / und daß er alſo der allgemeinen Natur / welche alle Menſchen angehet / nicht eingedenck geweſen ſeye.

VII. Allhier

5. (r) **Weil deine Dienſte**) Varro erzehlet / daß man in dem Feroniſchen Walde zu den Leibeigenen geſaget habe: **Die Leibeigenen / ſo ſich wohl verdient gemachet haben / ſollen ſitzen / die Kinder aber aufſtehen.** An etzlichen Orten war es gebräuchlich / daß die Leibeigenen freygelaſſen wurden / wenn ſie den Werth / wovor ſie erkauffet worden waren / achtmahl bezahlen konten.

(s) **Nicht ohne Geſchencke**) Die Gewohnheit hat dieſes alſo erkläret / daß nicht weniger als 30. Seckel gegeben werden ſoll. Beſiehe das 84 gebietende Gebot.

VII.

Allhier fället eine Frage vor/ ob es recht ſeye/ wenn derjenige/ welcher in einem rechtmäſigen Kriege gefangen worden iſt/ entläuffet. Wir handeln aber nicht von einem ſolchen/ welcher durch ſein eigenes Verbrechen dieſe Straffe verdienet hat/ ſondern welcher durch eine That/ die das gemeine Weſen angehet/ in ein ſolches Unglücke gerathen iſt. Es iſt der Wahrheit ähnlicher/ daß dieſes nicht recht ſeye/ weil er/ wie wir bereits geſaget haben/ vermöge einer allgemeinen Convention und Vergleiches/ verbunden iſt/ ſeine Dienſte im Nahmen desjenigen Staates/ dem er unterthänig iſt/ zuleiſten. Welches iedoch nur alsdenn auf ſolche Weiſe zuverſtehen iſt/ wenn ihn nicht eine unerträgliche Grauſamkeit zu der Flucht nöthiget. Uber dieſe Sache kan man die 16. Antwort Gregorii Neocæſarienſis beſehen.

Sylv. Verbo Servitus, §. 3. Fortunius in L. manumiſſiones, ff. de juſt. & jure. Ægid. Reg. de act. ſupern. diſp. 31. dub. 7. 119.

VIII.

1. Wir haben auch anderswo dieſe Frage aufgeworffen/ ob und wie weit die von Leibeigenen gebohrne Kinder ihren Herrn verbunden ſeynd nach der innerlichen Gerechtigkeit: Und dieſe Frage kan allhier nicht übergangen werden/ weil ſie abſonderlich die Krieges-Gefangenen angehet. Wir ſagen derowegen/ daß wenn die Eltern wegen ihres Verbrechens den Tod verdienet haben/ ſo können ihre Leibes-Erben/ die man von ihnen zubekommen verhoffet/ und in deren Anſehung man den Eltern das Leben geſchencket hat/ rechtmäſiger Weiſe zur Leibeigenſchafft angehalten werden/ denn ſonſten würden ſie gar nicht auf die Welt gekommen ſeyn. Dieſes iſt der Natur um ſo viel deſto mehr gemäß/ weil auch ſo gar die Eltern/ welche keine Mittel haben/ ſich und ihre Kinder zuernehren/ ſelbige zur Leibeigenſchafft verkauffen können/ wie wir an ermeldetem Orte geſaget haben. Ein ſolches Recht iſt dasjenige/ welches GOtt den Hebräern über die Nachkommen derer Cananäer verſtattet.

Lib. II. c. V. ſ. 29. Leſſ. Lib. II. c. 5. dub. 5.

V. B. Moſ. XV. 13.

2. Was diejenige Schuld oder Verbindligkeit anlanget/ in welche ein gantzer Staat oder Republic gerathen kan/ ſo können ohne Zweiffel diejenigen/ welche bereits gebohren ſeynd/ eben ſowohl als ihre Eltern darzu verbunden ſeyn/ indem ſie ſowohl/ als jetztgedachte ihre Eltern einen Theil des Staates oder der Republic machen. Was aber diejenigen betrifft/ welche noch nicht gebohren ſeynd/ ſo ſcheinet es nicht/ als ob dieſe Urſache genug ſeye/ ſondern daß noch eine andere erfordert werde. Dieſe kan ſeyn entweder eine ausdrückliche Ein-

willigung der Eltern / wenn man ihnen die Verſicherung gibt / daß man dieſe ungebohrne Kinder ins künfftige ernehren wolle / und zwar zu immerwährenden Zeiten; oder es kan eine ſolche Urſache ſeyn die Ertheilung und Lieferung ſelbſten derer Lebens-Mittel / welche man ſothanen Kindern gibt / da denn die Leibeigenſchafft nicht länger ſtatt haben wird / als bis durch die Dienſte alles dasjenige vergolten worden / was der Herr auf den Unterhalt dieſer Perſonen gewendet hat. Wenn man über dieſelben einem ſolchen Herrn noch mehr Recht verſtattet / ſo ſcheinet es / ob komme daſſelbe aus dem bürgerlichen Rechte her / welches den Herrn mehr geſtattet / als es billig iſt.

IX.

1. Bey welchen Völckern aber dieſes Recht der Leibeigenſchafft / welche aus dem Kriege entſtehet / nicht gebräuchlich iſt / da wird kein beſſer Mittel ſeyn / als daß man die Gefangenen gegen einander auswechſelt. Das nechſte nach dieſem Mittel iſt / daß man ſie vor ein billiges Löſegeld gehen läſſet. Wie hoch daſſelbe ſeyn ſolle / kan man nicht genau ſagen: Jedoch lehret uns die Leutſeeligkeit / daß man es nicht höher ſpannen dörfte / als daß man zuvor ſo viel abrechnet / damit der Gefangene an den nothwendigen Lebens-Mitteln keinen Mangel habe: Denn auch ſo gar die bürgerlichen Geſetze verſtatten dieſes vielen Perſonen / unerachtet ſie durch ihr eigenes Thun in Schulden gerathen ſeynd. Anderswo wird durch Verträge und Vergleiche oder durch die Gewohnheit beſtimmet / wie hoch das Löſegeld geſetzet werden ſolle. (t) Bey den Griechen war es vor Alters eine Mina oder 100. Drachmæ: Heutiges Tages iſt es bey den Soldaten ein Monat-Sold. Plutarchus erzehlet / daß vor Alters unter den Corinthiern und Magarenſern die Kriege ſanfftmüthig und alſo geführet worden / wie es Völckern / die einander mit Bluts-Freundſchafft zugethan ſeynd / geziemet. Wenn einer gefangen worden war / ſo tractirte ihn derjenige / der ihn gefangen hatte / als einen Gaſt / und wenn er das Verſprechen wegen Bezahlung des Löſegeldes angenom-

Quæſt. Græc.

1. (t) **Bey den Griechen**) Im Kriege der Frantzoſen wider die Spanier in Italien iſt ein Reuter mit dem vierten Theil des Jährlichen Soldes loßgekauffet worden / jedoch ſeynd diejenigen nicht darunter begriffen geweſen / welche den Zug geführet / und welche denſelben vorgeſetzet geweſen / noch auch diejenigen / welche in einer ordentlichen Schlacht oder bey Eroberung einer Stadt gefangen worden; Mariana im 18. Capitel des XXVII. Buchs.

genommen hatte / ſo ließ er ihn nach Hauſe ziehen. Hieraus iſt das Wort ein Krieges-Gaſt enſtanden.

2. Was Cicero von dem Pyrrho erzehlet / iſt ein Zeichen eines hohen Gemüthes:

(u) Ich wünſche weder Gold noch Geld von euch zutragen;
Laſt uns mit Stahl und nicht mit Gold das Leben wagen.
Der durch des Krieges-Glück nicht todt zur Erden fällt /
Dem wird gewiß von mir die Freyheit zugeſellt.

Es iſt kein Zweiffel / Pyrrhus habe geglaubet / daß er einen rechtmäſigen Krieg führe: Nichts deſtoweniger hielte er davor / man ſolle der Freyheit derjenigen verſchonen / welche eine wahrſcheinliche Urſache gehabt hätten / ſich in den Krieg zu begeben. Eine gleichmäſige That des Cyri lobet Xenophon. *Cyrop.* Eben dergleichen erzehlet Polybius von Philippo dem Macedonier nach dem Siege in Chæronea, Curtius von Alexandro wider die Scythen / Plutarchus von dem Könige Ptolemæo und Demetrio, *Vita Dem.* indem ſie mit einander geſtritten / nicht ſo ſehr wer im Kriege den Vorzug habe / als wer unter ihnen die meiſte Gütigkeit gegen die Gefangenen beweiſe. Den Lyſimachum aber hat (x) Dromichetes, der König derer *Strabo Lib. VII.* Geten / nachdem er ihn im Kriege gefangen bekommen / zu ſeinem Gaſte gemachet / und dieſes verurſachete / daß als Lyſimachus ſowohl die Armuth als auch die Freundligkeit derer Geten geſehen / er dieſelben lieber zu Freunden als zu Feinden haben wolte.

Das XV. Capitel.

Die Linderung oder Mäſigung welche bey Erlangung der Herrſchafft zu beobachten iſt.

I. Wie weit die innerliche Gerechtigkeit zulaſſe / daß man die Herrſchafft erlange.

 II. Daß

2. (u) Ich wünſche weder Gold) Eine gleichmäſige Gütigkeit / welche Tiberius ein Chriſtlicher Feld-Herr gegen die Perſianer erwieſen / rühmet Menander Protector. Mariana aber des Siſebuti, wie auch Sanctii, des Königs in Caſtilien / im IX. Buch.

(x) *Dromichetes*) Deſſen gedencket auch Diodorus Siculus in Excerptis Peireſianis.

II. Daß es löblich ſeye / wenn man ſich dieſes Rechtes gegen die Uberwundenen enthält.

III. Indem man ſie entweder unter die Uberwinder vermiſchet.

IV. Oder denjenigen die Herrſchafft läſt / welche dieſelbe gehabt haben.

V. Indem man unterweilen Beſatzungen in ihre feſten Oerter leget.

VI. Oder ihnen Tribut und andere dergleichen Beſchwerungen aufleget.

VII. Der Nutz dieſer Mäſigung wird gezeiget.

VIII. Exempel hiervon wie auch von der veränderten Form eines überwundenen Staates.

IX. Daß wenn man ſich die Herrſchafft zueignen will / es löblich ſeye / den Uberwundenen einen Theil darvon zulaſſen.

X. Oder zum wenigſten einige Freyheit.

XI. Abſonderlich in der Religion.

XII. Daß man zum wenigſten mit den Uberwundenen barmhertzig umgehen ſolle / und warum?

I.

Vict. de jur. belli, n. 38. & 59.

Die Billigkeit / welche man gegen alle und jede Menſchen beobachten ſoll / oder die Leutſeeligkeit / welche ihnen zuerweiſen löblich iſt / ſoll um ſo viel deſtomehr gegen gantze Völcker oder gegen einige Theile derſelben beobachtet werden / je gröſſer wohl das Unrecht / als auch die Wohlthat iſt / welche man einer groſſen Anzahl Perſonen erzeiget / als wenn ſie gegen wenige geſchiehet. Gleichwie man derowegen andere Dinge vermittelſt eines rechtmäſigen Krieges eigenthümlich überkommen kan / alſo kan man auch das Recht desjenigen / welcher über ein Volck herrſchet / wie auch das Recht / welches das Volck ſelbſten an der Herrſchafft hat / auf ſolche Weiſe eigenthümlich überkommen: Jedoch ſo weit nur als es die gröſſe der Straffe / welche ſich auf das begangene Verbrechen gebühret / oder die Beſchaffenheit einiger andern Schuld erfordert: Welchem man hinzufügen muß /

die

die Noth / darinnen man gezwungen wird / eine ſehr groſſe Gefahr zu vermeiden: Denn obſchon dieſe Urſache insgemein mit andern Urſachen vermiſchet wird / ſo muß man doch ein abſonderliches Abſehen auf dieſelbe richten / ſowohl in Aufrichtung des Friedens / als auch in dem Gebrauch des Sieges. Andere Dinge zwar können aus Barmhertzigkeit vergeben werden: Wenn aber eine allgemeine Gefahr vorhanden / ſo iſt diejenige Sicherheit / welche das Mas überſchreitet / eine Unbarmhertzigkeit. Iſocrates ſaget zu Philippo: **Die Barbaren müſſen in ſo weit gedämpffet werden / ſo viel es nöthig iſt / daß du dein Land in Sicherheit ſetzeſt.**

II.

1. Criſpus Salluſtius redet von den alten Römern alſo: **Unſere Vorfahren / welche ſehr gewiſſenhafftig waren / nahmen den Uberwundenen nichts / als die Gewalt / jemanden unrecht zuthun.** Ein Spruch / welcher würdig wäre / von einem Chriſten ausgeſprochen zuwerden: Wormit dasjenige übereinkömmt / was eben derſelbe ſaget: **Die weiſen Leute führen den Krieg wegen des Friedens / und erdulden die Arbeit aus Hoffnung zur Ruhe.** Ariſtoteles ſaget mehr als einmahl: **Der Krieg iſt wegen des Friedens und die Bemühung wegen der Ruhe verordnet worden.** So will auch Cicero nichts anders / wenn er dieſe heiligſten Worte ausſpricht: **Der Krieg ſoll alſo geführet werden / daß man ſiehet / wasmaſen nichts anders / als der Friede / geſuchet werde.** Auf gleiche Weiſe ſaget er anderswo: **Die Kriege müſſen deswegen angefangen werden / damit man im Frieden vor dem Unrecht bewahret leben könne.**

Jugurth. *De rep. VII. c. 14. 15. & X. Nicom. c. 7.* *De Off. I.*

2. Alles dieſes iſt nicht von demjenigen entfernet / was uns die Theologi der wahren Religion lehren / es beſtehe nemlich der Zweck des Krieges darinnen / daß man diejenigen Dinge abwendet / welche den Frieden ſtören. Vor den Zeiten des Nini, wie wir anderswo aus dem Trogo zuberichten angefangen haben / war es gebräuchlich / die Grentzen des Reichs (a) vielmehr zubeſchützen / als zu erweitern. Das Reich eines jeden wurde durch den Bezirck ſeines Vaterlandes umſchloſſen und umgräntzet. Die Könige ſucheten nicht ihr Reich um ihrentwe-

Th. 1. 2. q. 40. art. 1. ad 3. Wil. Mac. de belli ſec. requis. q. 7.

2 (a) **Vielmehr zu beſchützen)** Käyſer Alexander ſaget zu Artaxerxi dem Perſier: **Es ſolle ieder innerhalb ſeinen Grentzen bleiben / und keine Neuerung machen: So ſolte auch keiner / durch ungewiſſe Hoffnung erhoben / einen Krieg anfangen / ſondern mit dem ſeinigen vergnüget seyn.**

ihrentwegen zuerweitern / ſondern ihren Völckern Ehre zuerwerben / und indem ſie darmit zufrieden waren / wenn ſie den Sieg darvon trugen / ſo verlangeten ſie nicht über diejenigen zu herrſchen / welche ſie überwunden hatten. Von dergleichen herrſchſüchtigen Beginnen ziehet uns Auguſtinus ab / ſo viel ihm möglich iſt / indem er ſaget: **Jedennoch mögen ſie zuſehen / ob dieſes nicht vielleicht wider die Pflicht ehrlicher Leute gehandelt iſt / (b) wenn man ſich über die Erweiterung des Reichs erfreuet.** Worauf er hinzufüget: **Es iſt eine gröſſere Glückſeeligkeit / wenn man einen einträchtigen Nachbar hat / als wenn man einen böſen / von dem man bekrieget wird / unter ſich bringet.** Thue hinzu / daß der Prophet Amos an denen Ammonitern ſelbſten dieſe Begierde / die Grentzen durch die Waffen zuerweitern / ſehr ernſthafftig tadelt.

De civil. Dei Lib. IV. 15.

C. I. v. 13.

III.

Dieſem Muſter der Unſchuld derer alten Zeiten kommet die kluge Beſcheidenheit der Römer ſehr nahe bey. **Was würde das Römiſche Reich heutiges Tages ſeyn** / ſaget Seneca, **wenn man nicht durch eine heilſame Vorſichtigkeit die Uberwundenen mit den Uberwindern vermiſchet hätte? Unſer Stiffter** Romulus ſaget Claudius beym Tacito, **war in der Weißheit ſo hoch geſtiegen / daß er die meiſten Völcker auf einen Tag zu Feinden / und hernach zu Bürgern gehabt hat.** Er thut hinzu / daß den Untergang derer Lacedämonier und Athenienſer nichts anders verurſachet habe / als daß ſie die Uberwundenen als Fremdlinge aus ihrer Gemeinde geſchloſſen; Dahingegen / wie Livius redet / die Macht der Römer dadurch vermehret worden / daß ſie ihren Feinden das Bürger-Recht ertheilet. Hiervon haben wir einige Exempel in den Geſchichten der Sabiner / Albaner / Lateiner / hernach auch anderer Völcker aus Italien: Bis endlich

Lib. II. de ira, c. 34.

Ann. V.

Lib. I.

Cæſar **erſt die Gallier ſiegend im Triumph geführet /**
Und hernach auch in den Rath / wie es Bürgern ſonſt gebühret.

Cerialis ſaget in der Rede / welche beym Tacito zufinden: **Ihr ſelbſten** commandiret **insgemein unſere Legionen: Ihr ſelbſten regieret dieſe**

(b) **Wenn man ſich über die Erweiterung des Reichs erfreuet)** Beſiehe Cyrillum im V. Buch wider Julianum, allwo er die Hebräiſchen Könige deswegen lobet / daß ſie mit ihren Grentzen zufrieden geweſen.

dieſe und andere Provintzen. Es iſt vor euch nichts abgeſondert und verſchloſſen. Und bald hernach: Derowegen liebet und ehret den Frieden und das Leben / deſſen wir / nemlich die Uberwundenen und die Uberwinder / aus einerley Rechte genieſſen. Jedoch was am meiſten zubewundern iſt / ſo seynd alle diejenigen / welche ſich in dem Bezirck des Römiſchen Reiches befunden / vermöge der Verordnung des Käyſers Antonini zu Römiſchen Bürgern gemachet worden / wie Ulpiani Worte hiervon lauten. Daher kömmt es / wie Modeſtinus ſaget / daß Rom das allgemeine Vaterland aller und jeder iſt. Und läſt ſich Claudianus von dieſer Stadt alſo vernehmen: *L. in orbe, ff. de ſtatu hom.* *L. Roma, ff. ad munic.*

Die liebesvolle Art / ſo dieſe Stadt gebraucht /
Macht / daß wir alleſamt ein einzig Volck geworden.

IV.

1. Eine andere Gattung der Linderung und Mäſigung / welche man im Siege beobachten ſoll / beſtehet darinnen / daß man den überwundenen Königen oder Völckern diejenige herrſchafftliche Gewalt läſt / welche ſie zuvor gehabt haben. Alſo redet der Poete vom Priamo, als er noch jung war: *Sen. Troad.*

Der junge Priamus bracht Herculem zum weinen:
Drum ſagte dieſer: Nimm den Scepter in die Hand;
Auf deines Vaters Stuhl ſolt du als Herr erſcheinen:
Doch brauche beßre Treu / als man bey jenem fand.

Als eben derſelbe den Neleum überwunden hatte / ſo ließ er ſeinem Sohne Neſtor das Reich. Alſo lieſſen die Könige in Perſien den überwundenen Königen das Reich; ingleichen Cyrus dem Armenio, und (c) Alexander dem Poro. Dieſes lobet (d) Seneca, indem er ſaget / man ſolle von einem überwundenen Könige nichts nehmen / als die Ehre / daß man ihn überwunden hat. Und Polybius preiſet des Antigoni Gütigkeit / welcher da er die Spartaner in ſeiner Gewalt gehabt / ihnen die Republic ihrer Vorfahren und ihre Freyheit *Æl. L. IV. 5.* *Herod. VII.* *de Clem. I. cap. 21.*

1. (c) *Alexander* dem *Poro*) Wie auch Pipinus dem Longobarder Aiſtolfo.
(d) *Seneca*) Der gantze Ort iſt würdig / daß man ihn beſiehet / allwo auch dieſe herrliche Rede zu befinden: Dieſes iſt auch wegen ſeines Sieges triumphiren / und bezeugen / daß man nichts bey den Uberwundenen gefunden habe / welches des Uberwinders würdig ſeye. Pompejus hat dem Tigrani einen Theil des Reichs gelaſſen. Eutropius im VI. Buch.

heit gelaſſen / und hierdurch wurde ihm in Griechenland das gröſte Lob beygeleget / wie der Geſchichtſchreiber ferner erzehlet.

2. Gleichergeſtallt erlaubeten die Römer den Cappadociern / ſich einer ſolchen Form der Regierung zugebrauchen / wie ſie ſelber wolten: Und ſehen wir / daß viele Völcker nach dem Kriege bey ihrer Frey-
Liv. Lib. XXXII. heit gelaſſen worden ſeynd. Carthago **iſt frey mit ihren Geſetzen** / ſagen die Rhodier zu den Römern nach dem zweyten Puniſchen Kriege.
Mithrid. Pompejus **ließ** / ſaget Appianus, **unter den überwundenen Völckern (e) einige frey.** Und als die Aetolier vorgaben / der Friede könne nicht ſicher ſeyn / wenn nicht Philippus der Macedonier aus ſeinem Reich vertrieben würde / ſo that Q. Flaminius den Ausſpruch / daß in dem ſie alſo redeten / ſie ſich nicht der Gewohnheit derer Römer erinnerten / krafft welcher ſelbige der Uberwundenen verſchoneten. Er fügete hinzu: **Je ſanfftmüthiger einer ſeye / jemehr Großmuth habe er gegen**
Ann. XII. **die Uberwundenen.** Beym Tacito ſtehet: **Dem überwundenen** Zorſini **hat man nichts genommen.**

V.

Jedennoch indem man unterweilen die Krone denen überwundenen Fürſten wiedergegeben / ſo hat man nicht unterlaſſen / zugleich vor die Sicherheit der Uberwinder Sorge zutragen. (f) Alſo machete obgedachter Q. Flaminius die Verordnung / daß die Stadt Corinth den Achäern wiedergegeben werden ſolte / iedoch mit der Bedingung / daß Acrocorinth / nemlich die Citadelle, eine Beſatzung haben / und daß man Chalcis und Demetrias ſo lange bey ſich behalten ſolte / bis die Furcht / welche man vor dem Antiocho hätte / verſchwunden ſeye.

VI.

So geſchiehet auch offtmahls die Auflegung gewiſſer Schatzungen und Tribute nicht ſo wohl aus dem Abſehen / damit man die im Kriege aufgewendete Unkoſten wiederersetzet bekommen möge / als vielmehr zur künfftigen Verſicherung ſo wohl des Uberwinders / als auch des

2. (e) **Einige frey**) Um ihren Zuſtand zuwiſſen / ſo beſiehe Polybium in Excerptis legationum num. 6. Suetonium im Leben Cæſaris, allwo er von Gallien erzehlet. So hat auch Guillemannus einige Dinge hiervon in ſeinen Schweitzeriſchen Geſchichten / welche nicht unwürdig ſeynd / geleſen zuwerden.

(f) **Alſo machete obgedachter** *Q. Flaminius*) Jedoch iſt dieſe Verordnung hernach nicht bewerckſtelliget worden. Polybius in Excerptis legationum num XI. Plutarchus in Flaminio.

des Uberwundenen. Cicero redet von den Griechen alſo: **Es betrachte Aſien zugleich dieſes / daß es von dem Elend/welches der auswärtige Krieg nach ſich ziehet/und von den einheimiſchen Uneinigkeiten nicht würde befreyet blieben ſeyn/ wenn es nicht unter dieſem Reich geſtanden hätte: Alldieweil aber dieſes Reich ohne Schatzungen keinesweges beſtehen kan/ſo erkauffe es mit willigem Gemüthe durch einen Theil ſeiner Einkünffte einen immerwährenden Frieden und Ruhe.** *L. I. ad Q. Fr. Epiſt. 1.* Cerealis redet beym Tacito vor die Römer zu denen von Langres und zu andern Galliern alſo: **Ob wir ſchon durch euch ſo offtmahls angegriffen worden ſeynd/ ſo haben wir euch doch vermöge des Rechtes/ welches uns der Sieg ertheilet/nur ſo viel Tribut auflegen wollen/ als zu Handhabung des Friedens nöthig iſt: Denn man kan die Ruhe der Völcker nicht ohne die Waffen/ noch die Waffen ohne den Sold/ noch den Sold ohne die Schatzungen überkomen.** *Hiſt. IV.* Eben dahin gehören auch verſchiedene andere Dinge/ welche wir angemercket/ als wir von dem ungleichen Verbindnüß gehandelt haben/zum Exempel/ wenn man den überwundenen Völckern auferleget/ (g) daß ſie ihre Waffen/ Krieges-Flotte und Elephanten von ſich geben/und weder feſte Oerter noch ein Krieges-Heer haben ſollen. *Lib. II. cap. XV. §. 7. 3.*

VII.

1. Daß man aber den Uberwundenen ihre herrſchafftliche Gewalt laſſe/ſolches iſt nicht allein eine Würckung der Leutſeeligkeit/ ſondern auch offtmahls der Vorſichtigkeit. Unter den Anordnungen des Numæ rühmet man dieſe/welche verbietet / daß man bey den Opffern des Gottes Termini kein Blut vergieſſen ſolle; Hierdurch andeutende/ daß zur Ruhe und zu einem gewiſſen Frieden nichts nützlichers ſeye/ als wenn man innerhalb ſeinen Grentzen verbleibet. *Plut. quæſt. Rom. 15.* Florus redet überaus wohl: **Es iſt ſchwerer/die Provintzen zu erhalten / als ſelbige zu machen: Man kan ſie durch Macht überkommen/ aber man kan ſie nicht anders/ als durch die Gerechtigkeit behalten.** Welchem nicht ungleich iſt/was Livius ſaget: **Daß es leichter ſeye/viele Sachen einzeln zu erlangen/als ſelbige insgeſamt zu behalten.** *Lib. XXXVII.* Und Auguſti Spruch beym Plutarcho: **Ein groſſes Reich zuerobern iſt nicht ſo eine wichtige Sache / als ſelbiges wohl zu regieren / wenn es erobert worden iſt.** Des Königs Darii Geſandter ſaget zu Alexandro:

(g) **Daß ſie ihre Waffen)** Beſiehe von den Perſiern Agathiam im IV. Buch.

Ein fremdes Reich iſt gefährlich: Es iſt ſchwer/dasjenige zu behalten/was du nicht umfaſſen kanſt. Es iſt leichter/einige Sachen zu gewinnen/als ſelbige zu bewahren. In Wahrheit/ unſere Hände faſſen etwas leichter/ als daß ſie es erhalten.

2. Dieſes erklärete (h) Calanus, der Indianer/und vor ihm Oebarus, der Freund Cyri, mit dem Gleichnüß eines dürren Leders welches ſich an dem einen Ende in die Höhe hebet / wenn du es an dem andern Ende mit dem Fuſſe niederdruckeſt: Und T. Quintius beym Livio (i) mit dem Gleichnüß einer Schildkröte/welche vor den Schlägen ſicher bleibet/wenn ſie ſich in ihre Schale zuſammen gezogen hat; Da ſie hingegen ſchwach und der Gefahr unterworffen iſt/ ſo bald ſie einem Theil ihres Leibes herausſtrecket. Plato bequemet im III. Buch von den Geſetzen hierauf den Spruch Heſiodi: Die Helffte iſt mehr / als das gantze. Und Appianus mercket an/daß die Römer viele Völcker; welche ſich unter das Römiſche Reich zu begeben verlanget / nicht hätten annehmen wollen: Uber andere aber hätten ſie Könige verordnet. Wie Scipio der Africaner urtheilet/ſo beſaß ſchon zu ſeiner Zeit Rom ſo viele Länder und Oerter / daß es eine Unerſättligkeit geweſen wäre/wenn es noch etwas mehrers verlanget hätte/und daß es glückſeelig genug ſeye / wenn es nichts von demjenigen verlöhre/was es hatte. Derowegen er auch die Formul des Gebetes/welches man bey Feyerung der verfloſſenen fünffjährigen Zeit zu den Göttern abſchickete / damit ſie die Sachen der Römer beglückſeeligen und vermehren möchten/ (k) alſo verbeſſerte/ daß er bat/ſie möchten dieſelben nur immerfort in demjenigen Zuſtande erhalten/darinnen ſie ſich befänden.

Livius Lib. XXVIII.

VIII.

Die Lacedämonier und anfänglich die Athenienſer maſeten ſich über die eroberten Städte keine herrſchafftliche Gewalt an: Sondern

2. (h) *Calanus*) Dieſes erzehlet Plutarchus im Leben Alexandri.

(i) Mit dem Gleichnüß einer Schildkröte) Plutarchus erzehlet es alſo: Als die Achäer ein Verlangen nach der Inſul Zacynthus hatten / und er ſie davon abmahnen wolte / ſo ſagte er/ ſie würden in Gefahr kommen/ wenn ſie nach Art der Schildkröte den Kopff auſſerhalb Peloponneſo ſtecketen.

(k) Alſo verbeſſerte) Dieſer Geſchicht gebrauchet ſich der Bürgemeiſter Claudianus Julianus in ſeinem Schreiben an Pupienum und Balbinum. Auguſtus hat ſolchem nachgeahmet/welcher/ wie Dio erzehlet/ gelobet worden iſt / daß er nichts neues hat erobern wollen/ſondern davor gehalten/dasjenige ſeye ihm genug/was er ſchon habe.

dern ſie wolten nur haben / daß dieſelben eine ſolche Regierungs-Form haben ſolten / welche mit der Ihrigen überein käme. Und zwar die Lacedämonier untergaben ſie der Macht derer Vornehmſten im Volck / die Athenienſer aber der Macht des Volckes / wie uns Thucydides, Iſocrates und Demoſthenes lehren / wie auch Ariſtoteles ſelbſt im XI. Capitel des IV. Buchs und im VII. Capitel des V. Buchs von der Republic / welches Heniochus, ein Scribente derſelben Zeit / in ſeiner Comödie alſo ausdrucket: *Thucyd. I. Iſoc. Pan. Dem. Oratione de Cherſ. Diod. Lib. XIII. & XV.*

Drauff kamen bald zwey Weiber hergegangen /
Die alles gantz verkehrt.
Die eine ward der Groſſen Macht genennet /
Die andre hat man dran erkennet /
Daß man an ihr des Volckes Macht geehrt.

Dieſem iſt dasjenige gleich / was Artabanus, wie Tacitus erzehlet / zu Seleucia gethan hat. **Er übergab das Volck den Vornehmſten zu regieren** / ſaget er / **und dieſes that er ſeines eigenen Nutzes wegen. Denn gleichwie es / wenn das Volck die Regierung hat / der Freyheit ähnlicher iſt / alſo kömmt es / wenn wenig Perſonen das Regiment führen / der königlichen Gewalt näher.** Ob aber dergleichen Veränderungen zu des Uberwinders Sicherheit dienlich ſeynd / ſolches gehöret nicht hieher / zu unterſuchen. *Ann. VI.*

IX.

Wenn man nun findet / daß wenig Sicherheit darbey iſt / woferne man ſich aller herrſchafftlichen Gewalt über die Uberwundenen enthält / ſo kan man die Sache mäſigen / dergeſtallt daß man ihnen oder ihren Königen nur etwas von der herrſchafftlichen Gewalt läſt. Tacitus nennet es eine Gewohnheit des Römiſchen Volckes / **daß ſie auch ſogar Könige zu Werckzeugen der Leibeigenſchafft gebraucheten.** Eben derſelbe hielte Antiochum vor **den Reicheſten unter den leibeigenen Königen.** Und in den Anmerckungen über Muſonium, wie auch beym Strabone gegen das Ende des VI. Buchs / heiſſen ſie Könige / **welche den Römern unterthan ſeynd.** Lucanus ſchreibet:

Und aller Purpur / (l) ſo Lateinſchen Waffen dient.

(l) **So Lateinſchen Waffen dient)** Beſiehe die Lob-Rede / welche Maximiniano gehalten worden iſt.

Alſo iſt bey den Jüden der Zepter in dem Synedrio oder groſſen Rath verblieben / auch als dem Archelao ſeine Länder ſchon confiſciret geweſen. Evagoras, König in Cypern / ſagte / wie beym Diodoro zu leſen iſt / er wolle dem **Perſier gehorchen / aber als ein König einem Könige.** Und nachdem Darius überwunden worden war / ſo bot ihm Alexander etliche mahl dieſe Bedingung an / (m) **er ſolte über andere herrſchen / dem Alexander aber gehorchen.** Wir haben anderswo von den Mitteln geredet / wie die herrſchafftliche Gewalt vermiſchet oder getheilet werden könne. Einigen hat man einen Theil ihres Reichs gelaſſen / wie man einen Theil der Länderey ihren alten Beſitzern zu laſſen pfleget.

Lib. XV. *Lib. XVII.*

X.

Wenn man aber auch ſchon den Uberwundenen alle herrſchafftliche Gewalt nimmet / ſo kan man ihnen doch / was ihre Privat- und öffentliche oder gemeinſchafftliche Sachen / welche von keiner Wichtigkeit ſeynd / anlanget / (n) ihre Geſetze / Sitten und Obrigkeiten laſſen. Alſo hatte die Stadt Apamæa in Bithynien / welches eine procunſulariſche Provintz war / die Freyheit / daß ſie ihr gemeines Weſen (o) nach ihrem eigenen Willen verwalten dorffte / wie uns Plinii Brieffe lehren: Und anderswo ſaget er / man habe den Bithyniern ihre Obrigkeit und ihren Rath gelaſſen. Alſo gebrauchete ſich auch in Ponto die Stadt derer Amiſener ihrer eigenen Geſetze vermöge der Gütigkeit des Luculli. Nachdem die Gothen die Römer überwunden hatten / ſo lieſſen ſie ihnen ihre Römiſche Geſetze.

Lib. X. Ep. 56. & 84. & III. 113. *Ib. Ep. 93.*

XI. 1. Ein

(m) **Er ſollte über andere herrſchen)** Dergleichen geſchahe auch vor Alters in Italien mit den Königen unter der Herrſchafft anderer Könige. Servius über das X. Buch Æneidos. Alſo ſtehet beym Æſchylo:

Könige ſeynd eines Königs Unterthanen / die ſehr gros.

Alſo auch bey den Türcken / wie Leunclavius im XVIII. Buch bezeuget.

(n) **Ihre Geſetze)** Philo ſaget in ſeiner Geſandſchafft an Cajum: Auguſtus **war nicht weniger beſorget / wie die eigenen Geſetze eines ieden Volckes als wie die Römiſchen in ihrem Stande verbleiben möchten.**

(o) **Nach ihrem eigenen Willen)** Beſiehe Plinii 93. Brieff und den nachfolgenden des Trajani im 10. Buch. Sinope hatte unter den Perſiern eine ſolche Regierungs-Form / darinnen das Volck die Oberhand hatte. Appianus in dem Mithridatiſchen Kriege. Dergleichen Schatten der Freyheit genoſſen auch die Griechen unter den Römern. Beſiehe Ciceronem im VI. Buch an Atticum in dem 1. Brieff. Plinium im 24 Brieff des VIII. Buchs. Man dorffte die Cyprier auſſerhalb ihrer Inſul nicht vor Gericht laden. Cicero an Atticum, V. 21.

XI.

1. Ein Theil von dieſer Gelindigkeit beſtehet auch darinnen/ daß man den Uberwundenen den Gebrauch (p) ihrer alten Reiligion nicht nimmet/es ſeye denn daß ſie durch Unterricht eines andern Glaubens überzeuget worden ſeynd. Gleichwie nun dieſe Gelindigkeit denen Uberwundenen angenehm iſt / alſo iſt ſie dem Uberwinder unſchädlich/ wie Agrippa in ſeiner Rede an Cajum erweiſet / welche Philo in dem Bericht von ſeiner Geſandtſchafft erzehlet. Und beym Joſepho wirfft ſowohl Joſephus ſelbſt als auch Käyſer Titus den aufrühriſchen Einwohnern zu Jeruſalem vor / daß ſie durch ſonderbare Gütigkeit der Römer in der Ubung ihrer Religion ſo groſſe Freyheit hätten / daß ſie den Fremdlingen auch ſo gar bey Lebens-Straffe den Eingang in ihren Tempel verbieten konten.

2. Soferne aber die Uberwundenen eine falſche Religion haben/ſo wird der Uberwinder wohlthun/wenn er Sorge träget/damit die wahre Religion nicht unterdrucket werde / welches Conſtantinus thate/ als er des Licinii Anhang zertrennet hatte / und welches auch nach ihm die Könige in Franckreich nebſt andern gethan haben.

XII.

1. Das letzte / was man hierbey beobachten muß/ beſtehet darinnen / daß wenn man ſich ſchon die höchſte Herrſchafft vorbehält / und wenn ſie auch ſchon gantz völlig und gleichſam ſo beſchaffen / wie ſie ein Herr gegen ſeinen Leibeigenen ausübet / man dennoch mit den Uberwundenen ſanfftmüthig umgehen ſoll/und zwar alſo / daß ihr Nutz mit des Uberwinders Nutzen vereiniget und vermiſchet ſeyn möge. Cyrus ermahnete die überwundenen Aſſyrier/ſie ſolten gutes Muthes ſeyn; ihr Zuſtand würde noch eben alſo ſeyn/wie er zuvor geweſen; ſie würden nur unter einem andern Könige Leben; ſie würden ihre Häuſer/Aecker/und ihr Recht über ihre Weiber und Kinder behalten/wie ſie ſolches bishero gehabt hätten: Ja wenn ihnen iemand ein Unrecht anthun würde / ſo wolte er und die ſeinigen daſſelbe rächen und beſtraffen. Beym Salluſtio leſen wir; **Das Römiſche Volck hielte es vor beſſer/ Freunde / als Leibeigene zumachen: Und ſie achteren davor/es ſeye ſicherer / über**

Xen. de Cyri Inſt. L. IV.

1. (p) **Ihrer alten Religion**) **Es iſt beſſer/daß daſelbſt ein oder der andere Gott geehret werde/als gar keiner;** Wie wir mit des Severi Worten kurtz zuvor geſaget haben. Alſo ſagen die Gothen beym Procopio im II. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte/ſie **hätten niemand zu ihrer Religion gezwungen.**

der ſolche Menſchen zuherrſchen / (q) **welche willig / als welche** *Vit. Agric.* **gezwungen gehorſameten.** Zu den Zeiten Taciti lidten die Britannier die Werbungen und Schatzungen / und thaten ſonſten auch mit unermüdeten Fleiß / was ihnen das Reich vor Beſchwerungen aufflegte / wenn ihnen nur keine Gewalt und Unrecht geſchahe: Denn dieſes konten ſie nicht vertragen / indem ſie davor hielten / ſie ſeyen deßwegen bezwungen worden / damit ſie gehorcheten / nicht aber daß ſie als Leibeigene dieneten.

Liv. Lib. VIII. 2. Als ein Geſandter von Priverne in dem Römiſchen Rath gefraget wurde / was die Römer von ſeiner Nation vor einen Frieden zu hoffen hätten / ſo gab er zur Antwort: **Wenn ihr uns einen guten ertheilet / ſo werdet ihr einen ſicheren und ewigen haben: Wenn ihr uns aber einen böſen ertheilet / ſo wird er nicht lange dauern.** Hierauff fügete er dieſe Urſache hinzu: **Man ſoll nicht glauben / daß einiges Volck / oder auch einiger Menſch / in demjenigen Zuſtande / der ihm verdrüßlich iſt / länger / als ihn die Noth zwinget / verbleiben werde.** *Liv. Lib. VIII.* Alſo ſagte Camillus, diejenige Herrſchafft ſeye die ſicherſte / darüber ſich diejenigen / welche gehorcheten / erfreueten. *Curt. Lib. VII.* Die Scythen ſagten zum Alexander: **Zwiſchen einem Herrn und einem Sclaven iſt keine Freundſchafft: Auch mitten im Frieden wird unter ihnen nach dem Rechte des Krieges gelebet.** *Lib. XIII.* Hermocrates ſaget beym Diodoro: **Es iſt nicht ſo ſchön / daß man ſieget / als daß man ſich des Sieges mit Sanfftmuth gebrauchet.** Tacitus gibt einen heilſamen Rath zum Gebrauch des Sieges / wenn er ſaget: **Die Kriege nehmen ein vortreffliches Ende / wenn man ſich vermittelſt der Vergebung vergleichet.** In einem Schreiben des Cæſaris Dictatoris ſtehet: **Dieſes ſoll uns ein neues Mittel des Sieges ſeyn / daß wir uns mit Barmhertzigkeit und Freygebigkeit waffnen.**

Das

1. (q) **Welche willig / als welche gezwungen gehorſameten)** Die Lacedämonier ſagen beym Thucydide im V. Buch: **Wir halten davor / daß groſſe Feindſeeligkeiten ſolchergeſtallt in eine feſte Einigkeit verwandelt werden / nicht wenn einer durch Rache und durch den Gebrauch des günſtigen Glückes andere zwinget / ungleiche Bedingungen zu beſchwören / ſondern wenn er / indem er ſolches thun könte / nicht weniger durch den Gebrauch der Billigkeit / als durch die Tapfferkeit im Siege / die Sache ſo gelinde beyleget / als ihm nur immer möglich iſt.**

Das XVI. Capitel.

Die Linderung und Mäſſigung in Anſehung derjenigen Dinge / welche vermöge des Völcker-Rechtes nicht unter dem Rechte der Wiederkunfft begriffen ſeynd.

I. Daß die innerliche Gerechtigkeit erfordert / daß dasjenige wiedergegeben werde / was unſer Feind einem andern in einem unrechtmäſigen Kriege genommen hat.

II. Exempel hiervon.

III. Ob etwas darvon abgezogen werden könne.

IV. Daß man auch ſogar gantze unterthänige Völcker oder Theile ſolcher Völcker denjenigen wiedergeben müſſe / denen ſie zugehöret haben / wenn ſie durch den Feind unrechtmäſiger Weiſe bezwungen worden ſeynd.

V. Zu welcher Zeit die Verbindligkeit zum Wiedergeben aufhöre.

VI. Was man dißfalls in einer zweiffelhafften Sache thun ſolle.

I.

1. Wie weit die in einem rechtmäſigen Kriege genommene Sachen denjenigen zugehören / welche dieſelben genommen haben / ſolches haben wir oben geſaget / von welchen Sachen aber diejenigen abgezogen werden müſſen / welche * vermöge des Rechtes der Wiederkunfft wieder zurücke genommen werden: Denn dieſelben hält man vor uneroberte Sachen. Was aber diejenigen Sachen anlanget / welche in einem unrechtmäſigen Kriege erobert werden / ſo haben wir geſaget / daß dieſelben nicht allein durch diejenigen / welche ſie erobert haben / ſondern auch durch andere / an welche ſie [...] ſeye auch geſchehen / auf was Weiſe es immer wolle / wiedererſtattet werden müſſen: Denn es kan niemand mehr Recht an einen andern

* *jure poſtliminii.*

 bringen

L. Si noxale, ff. ex his, ff. de nox. act. L. traditio, ff. de acq. dom. L. V. de benef. c. 12.

bringen/ als er ſelbſten gehabt hat/ wie die Urheber des Römiſchen Rechtes ſagen; welches Seneca kürtzlich alſo erkläret: **Was einer nicht hat/ das kan er nicht geben.** Nun aber hat derjenige/ welcher eine Sache zuerſt in einem unrechtmäſigen Kriege erobert hat/ das innerliche Eigenthum derſelben nicht gehabt; dahero wird es auch derjenige nicht haben/ welcher ſein Recht von ihm erlanget hat. Und indem ſich dieſes alſo verhält/ ſo wird der zweyte oder dritte Beſitzer ingleichen nichts anders überkommen/ als dasjenige Eigenthum/ welches wir/ um uns beſſer zuerklären/ das äuſſerliche nennen/ und welches nichts anders iſt/ als ein Vortheil/ vermöge deſſen man überall durch die gerichtliche Autorität und Hand als ein Eigenthums-Herr beſchützet wird. Jedoch handelt ein ſolcher nicht rechtſchaffen/ wenn er ſich dieſes Eigenthums wider denjenigen/ welchem die Sache durch eine ungerechte That entwendet worden iſt/ gebrauchet.

L. Latrones, ff. de capt.

2. Einige berühmte Rechtslehrer haben/ einen Leibeigenen betreffende/ welcher nachdem er durch Räuber gefangen worden/ bald darauff in die Hände der Feinde gerathen war/ vormahls ausgeſprochen/ es ſeye wahr/ daß er ein geſtohlner Leibeigener ſeye/ und daß ob er ſchon in den Händen der Feinde geweſen/ nachmahls aber vermöge des Rechtes der Wiederkunfft zurücke gekommen ſeye/ ſo hindere ſolches doch nicht/ daß man ihn nicht allezeit als einen geſtohlnen Leibeigenen anzuſehen habe: Und eben dieſes muß man auch vermöge des natürlichen Rechtes von einem Menſchen ſagen/ welcher/ nachdem er in einem unrechtmäſigen Kriege gefangen worden/ bald darauff in einem rechtmäſigen Kriege oder auf einige andere Weiſe in die Gewalt eines andern kömmt: Denn wenn man es nach den Geſetzen der innerlichen Gerechtigkeit betrachtet/ ſo iſt kein Unterſchied unter einem unrechtmäſigen Kriege und unter der Straſſen-Räuberey. Und nach dieſer Meynung hat (a) Gregorius Neocæſarienſis geſprochen/ als er über die That einiger von Pontus befraget worden/ indem ſie gewiſſe durch die Barbaren geraubete Sachen wiederbekommen hätten/ welche ihren Mit-Bürgern zugehöreten.

Ægid. Regius de act. supern. dist. 31. dub. 7. n. 1. 22.

Can. X.

II.

1. Man muß derowegen dergleichen Sachen denjenigen wiedergeben/ welchen ſie entwendet worden ſeynd/ welches/ wie wir ſehen/ auch

2. (a) *Gregorius Neocæſarienſis)* Dieſem folgen nach Petr. de poteſtate Principis c. 3. quæſt. 4. Bruningius de Homagiis concl. 241.

auch offtmahls geſchehen iſt. Nachdem Livius erzehlet hat / daß die Volſcer und Aequer durch L. Lucretium Tricipitinum überwunden worden / ſo ſaget er / es ſeye die Beute drey Tage lang auf das Feld des Martis öffentlich dargeleget worden / damit ein jeder dasjenige / was er vor das ſeinige erkennete / hinwegnehmen könte. Eben derſelbe ſaget / nachdem er erzehlet hat / daß die Volſcer von Poſthumio dem Dictatore geſchlagẽ worden: **Ein Theil der Beute iſt den Lateinern und Herniciern wiedergegeben worden / weil ſie erkennet / daß es das ihrige geweſen: Einen Theil aber hat der** Dictator **öffentlich unter dem Spieß verkauffet.** Anderswo ſaget er: **Den Eigenthums-Herrn ſeynd zwey Tage gegeben worden / um zuerkennen / was ihnen zugehörete.** Als eben derſelbe von dem Siege / welchen die Samniter wider die Campanier erhalten / erzehlet hatte / ſo füget er hinzu: **Dasjenige / was den Uberwindern am erfreulichſten war / beſtunde darinnen / daß man ſiebentauſend und vierhundert Gefangene / wie auch eine groſſe Beute / welche ihren Bundsgenoſſen genommen worden war / wieder bekam. Dahero wurden die Eigenthums-Herrn durch ein Ausſchreiben auf einen gewiſſen Tag beruffen / daß ſie ihre Sachen erkennen und wiedernehmen möchten.** Bald darauf erzehlet er eine gleichmäßige That der Römer: **Nachdem die Samniter die Römiſche Pflantz-Städte** Interamna **einzunehmen ſich bemüheten / ſo bekamen ſie die Stadt nicht. Nachdem ſie aber das Land verwüſtet / und nachdem ſie noch eine andere aus Menſchen und Vieh beſtehende Beute gemachet hatten / anbey auch die gefangenen Bauersleute vor ſich her trieben / ſo ſtieſſen ſie auf den Burgemeiſter / welcher als ein Uberwinder von** Luceria **zurücke kam / und verlohren nicht allein die Beute / ſondern wurden auch geſchlagen / weil ſie durch ihr langes und beſchwerliches Heer in Unordnung gerathen waren. Als hierauf der Burgemeiſter die Eigenthums-Herrn / um ihre Sachen zuerkennen und wiederzunehmen / durch ein Ausſchreiben nach** Interamna **beruffen hatte / ſo ließ er das Krieges-Heer daſelbſt / und reiſete nach Rom um der Staats-Verſammlung beyzuwohnen.** Indem er anderswo von der Beute redet / welche Cornelius Scipio bey Ilipa, einer Stadt in Portugal / gemachet hatte / ſo ſetzet er hinzu: **Sie wurde insgeſamt vor der Stadt ausgeleget / und den Eigenthums-Herrn die Frey-**

Lib. III.

Lib. X.

heit gegeben / ihre Sachen zuerkennen: Das übrige wurde dem Schatzmeiſter gegeben / um ſelbiges zuverkauffen: Das Geld / ſo hieraus gelöſet wurde / theilete man unter das Krieges-Volck. Nach der Schlacht T. Gracchi bey Benevento wurde alle Beute / ausgenommen die Gefangenen / dem Kriegesvolck gelaſſen. Hiervon nahm man auch dasjenige Vieh aus / welches die Eigenthums-Herrn in dreyßig Tagen erkennen würden / wie gedachter
Lib. XXIV. Livius hiervon redet.

Hiſt. Lib. II. 2. Polybius ſaget von L. Æmilio, welcher die Gallier beſieget / er habe denjenigen die Beute wiedergegeben / welchen ſie entwendet worden. (b) Plutarchus und Appianus erzehlen / es habe Scipio eben dergleichen gethan / als er nach Eroberung der Stadt Carthago
Plut. Apoph.
App. Punic. viele denen Göttern gewiedmete Sachen daſelbſt gefunden / welche die Carthaginenſer aus den Städten Sicilien und von andern Orten dahin gebracht hatten. Cicero läſt ſich in ſeiner Verrina von der Sicilianiſchen Gerichtbarkeit alſo vernehmen: Die Carthaginenſer hatten vormahls die Stadt Himera erobert / welche eine der berühmteſten und ſchönſten Städten in Sicilien war. Scipio hielte davor / es gereiche dem Römiſchen Reich zum Ruhm / wenn nach Endigung des Krieges unſere Bundsgenoſſen durch unſere ſiegreiche Waffen dasjenige wiederbekämen / was ſie verlohren hätten; dahero ließ er nach Eroberung der Stadt Carthago den Sicilianern alles wiedergeben / was er konte. Eben derſelbe erzehlet dieſe That Scipionis ſehr weitläufftig anderswo in ſeiner Verri-
Lib. XXXI. na von den Zeichen. Die Rhodier gaben den Athenienſern vier ihrer Schiffe wieder / welche ihnen die Macedonier genommen / und welche die Rhodier wieder erobert hatten. Alſo hielte es Phaneas, der Aetolier / vor billig / daß den Aetoliern dasjenige wiedergegeben würde / was
Liv. Lib. XXXIII. ſie vor dem Anfange des Krieges gehabt hatten: Und T. Quinctius war ihm auch dißfalls nicht entgegen / ſoferne die Rede wäre (c) von denen im

2. (b) *Plutarchus* und *Appianus*) Wie auch Diodorus Siculus in Excerptis Peireſiauis. Und Valerius Maximus ſchreibet im I. Buch im I. Cap. num. 6. Des letzteren Africaners Leutſeeligkeit iſt auch weit und breit offenbar worden. Denn nach Eroberung der Stadt Carthago ſchickete er zu den freyen Städten in Sicilien / damit ſie den Schmuck ihrer Tempel / welchen er den Carthaginenſern genommen hatte / durch Geſandten wieder empfiengen / und ſelbigen an ſeine vorige Stelle ſetzen lieſſen.

(c) Von denen im Kriege eroberten Städten) Pompejus hat Paphlagoniam dem

im Kriege eroberten Städten / und ſoferne nur die Aetolier den Tractat des Verbindnüſſes nicht ſelbſt gebrochen hätten. So ſetzeten auch die Römer diejenigen Sachen wieder in vorigen Stand / welche vormahls zu Epheſo den Göttern gewiedmet worden waren / und welche ſich die Könige zugeeignet hatten. *Strabo Lib. XIII.*

III.

1. Wenn aber jemand durch Handel und Wandel eine ſolche Sache an ſich gebracht hat / kan denn auch wohl derſelbe das hiervor bezahlete Geld von demjenigen wiederfordern / welchem ſothane Sache entwendet worden iſt? Demjenigen / was wir anderswo geſaget haben / iſt es gemäß / daß man dem / welcher die Sache gekauffet hat / ſoviel wiedergebe / als derjenige / welcher ſie verlohren hatte / aufgewendet haben würde / um den Beſitz derſelben / daran er gezweiffelt gehabt / ſelbſt wieder zuerlangen. *Lib. II. c. X. §. 9.* Wenn aber nun dieſe aufgewendete Unkoſten wiedergefordert werden können / warum nicht auch der Werth der Arbeit und der Gefahr; eben als wenn einer durch das Untertauchen eine verlohrne Sache / welche einem andern zugehöret / aus dem Meer herauff gebracht hätte? Hieher ſchicket ſich / meines Erachtens / die Geſchicht Abrahams ſehr wohl / als derſelbe nach Sodoma zurücke kam / nachdem er fünff Könige überwunden hatte. **Er brachte alle Haabe wieder /** ſaget Moſes / nemlich welche / wie er oben erzehlet hatte / durch dieſe Könige genommen worden waren. *I. B. Moſ. XIV. 16.*

2. Man muß auch auf keine andere Weiſe diejenige Bedingung verſtehen / welche der König von Sodoma dem Abraham antrug / daß er nemlich die Gefangenen wiedergeben / das übrige aber wegen der Mühe und Gefahr / die er ausgeſtanden / vor ſich behalten ſolte. *Com. 20. 21. 22. 23. 24.* Was aber den Abraham ſelbſten betrifft / welcher nicht allein (d) ein Gottesfürchtiger Mann / ſondern auch von einer großmüthigen Seele

 war /

Attalo und Pylæmini wiedergegeben / wie Eutropius im VI. Buch erzehlet. In dem Verbindnüſſe des Pabſtes / Käyſer Carls des V. und der Venetianer wider den Solimann hatte man verabredet / daß ein ieder dasjenige wiedernehmen ſolte / was er beſeſſen hätte. Paruta im VIII. Buch. Dahero wurde Cefalonia, welches die Spanier erobert hatten / den Venetianern wiedergegeben. Einem hierzu dienlichen Ort findet man auch beym Anna Comnena, allwo er von Gothofredo handelt.

2. (d) **Ein Gottesfürchtiger Mann**) Dieſes hat Jacchides ſehr wohl über das 17. Cap. des V. Buchs Danielis angemercket. Sulpitius ſchreibet vom Abraham: **Das übrige gab er denjenigen wieder / welchen es genommen worden war.** Ambroſius läſt ſich im I. Buch von den Patriarchen alſo vernehmen: **Alldieweil er den Lohn nicht bey Menſchen geſuchet / ſo hat er ihn von GOTT über-**

war/ſo wolte er zwar nichts zu ſeinem Eigenthum behalten: Jedoch von
Lib. II. c. 14. §. 6. & c. 4. §. 1. hujus Libri. dieſen wiedererlangten Dingen (denn von denſelben iſt/ wie wir bereits geſaget haben/ allhier die Rede) gab er/ gleichſam in Krafft des Rechtes/ das er über dieſelben hatte/ GOTT den Zehenden/ behielte ſo viel darvon inne/ als die nöthigen Unkoſten austrugen/ und wolte haben/ daß man auch etwas darvon denen Bundsgenoſſen geben ſolte.

IV.

Gleichwie man aber einem Eigenthums-Herrn diejenigen Sachen/ welche ihm zugehöret haben/ wiedergeben muß: (e) alſo muß man auch die Völcker und die Theile der Völcker denjenigen wiedergeben/ welche das Recht der herrſchafftlichen Gewalt über dieſelben gehabt haben/ oder man muß ſie auch ihnen ſelbſten wiedergeben/ wenn ſie vor dem Anfange eines ſolchen unrechtmäſigen Krieges frey und ihre eigene
Lib. VI. Herrn geweſen ſeynd. Alſo lernen wir aus dem Livio, daß auf ſolche Weiſe die Stadt Sutri, nachdem man ſie wiedererobert/ den Bundsgenoſſen zu den Zeiten Camilli wiedergegeben worden. Jngleichen ha-
Id. Lib. LXXIII. ben die Lacedämonier die Aegineter und Melier ihren Städten wiedergegeben. Flaminius ſetzete die Städte in Griechenland/ welche die Macedonier überfallen hatten/ wiederum in ihre Freyheit. E-
Xenoph. Hiſt. Gr. III. ben derſelbe hat auch in dem Geſpräch mit den Geſandten des Antiochi vor billig gehalten/ daß diejenigen Städte in Aſien frey gemachet würden/ welche den Nahmen der Griechiſchen Städte führeten/

kommen. Hiervon iſt nicht viel unterſchieden/ was Pittacus und Timoleon that: Als Pittaco dem Mitylener/ mit Einwilligung aller und ieder/ die Helffte der wiedereroberten Länderey angeboten wurde/ ſo kehrete er das Gemüthe von dieſem Geſchencke ab/ indem er es vor ſchändlich hielte/ wenn man den Ruhm der Tugend durch die Gröſſe der Beute verminderte; Wie Valerius Maximus im 5. Capitel des VI. Buches unter der 1. Numer redet. Von dem Timoleon ſchreibet Plutarchus: Jn dergleichen Fällen iſt wohl das nehmen nicht ſchändlich/ iedoch iſt das nicht nehmen beſſer/ und ein Zeichen einer ungemeinen Tugend/ welche in denjenigen Dingen/ die erlaubet ſeynd/ zeiget/ daß ſie derſelben entbehren kan.

(e) **Alſo muß man auch die Völcker)** Die vertriebene Saguntiner ſeynd durch die Römer nach ſechs Jahren wiedergegeben worden. Antonius Befahl/ man ſolle diejenigen/ welche im Kriege des Caſſii in die Leibeigenſchafft gebracht worden/ in die Freyheit ſetzen/ und den Eigenthums-Herrn ihre Güter wiedergeben. Alſo wurde Calatrava den Rittern/ welchen es die Maurer genommen hatten/ durch den König von Caſtilien und durch andere wiedergegeben. Mariana im XI. Buch. Uberlege hiermit was oben im 6 §. des X. Capitels zu befinden iſt.

reten / welche Seleucus des Antiochi Aelter-Vater im Kriege erobert/ und welche / nachdem ſie verlohren worden / jetztgedachter Antiochus wieder eingenommen hatte. **Denn man hat / ſagte er / nicht deßwegen Volck-Pflantzungen in Aeoliden und Jonien geſchicket/ daß ſie Leibeigene des Königs ſeyn/ſondern daß ſie ihren Stamm vermehren / und das älteſte Volck auf dem Erden-Kreiſe fortpflantzen ſolten.** *Liv. Lib. XXXIV.*

V.

Man pflegt auch zufragen / wie lange die Verbindligkeit / um ein genommen Gut/vermöge der innerlichen Gerechtigkeit wiederzugeben / dauert/ oder zu welcher Zeit dieſelbe aufhöret? Wenn dieſe Sache ſolche Perſonen betrifft / welche unter einerley Herrſchafft gehören/ſo muß man dieſe Frage nach ihren eigenen Geſetzen entſcheiden / woferne ſie das innerliche Recht ertheilen / und nicht blos allein in dem äuſſerlichen beſtehen / welches man durch eine kluge Unterſuchung aus den Worten und aus der Abſicht derer Geſetze beurtheilen muß. Was aber diejenigen anlanget/ welche / in Anſehung eines gegen den andern/ Ausländer ſeynd/ſo muß man ſich dißfalls nach der Muthmaſung richten/ob ein Eigenthums-Herr das ſeinige mit dem Vorſatz verlaſſen habe/ſelbiges nicht mehr vor das ſeinige zuhalten/von welcher Materie wir anderswo / ſo viel zu unſerm Vorhaben gnug iſt/geredet haben. *Lib. II. c. 4.*

VI.

Wenn man aber an der Gerechtigkeit eines Krieges ſehr zweifelt/ſo wird es am beſten ſeyn / (f) des Arati, eines Sicyoniers/ Rathe zufolgen/welcher eines Theils die neuen Beſitzer ermahnete/ ſie ſolten lieber Geld nehmen / und dasjenige/ was ſie beſäſſen/ abtreten ; andern Theils aber den alten Eigenthums-Herrn riethe / ſie ſolten lieber den Werth an baarem Gelde / welches leichter und vortheilhaffter wäre/ annehmen / als dasjenige / was ihnen zugehörete / wieder zuüberkommen ſuchen.

Das

(f) **Des** *Arati*) Welches König Ferdinand gethan hat/ wie Mariana im 14. Cap. des XXIX. Buches erzehlet.

Das XVII. Capitel.

Von denjenigen/ welche im Kriege neutral ſeynd.

I. Daß man denjenigen/ welche mit dem Kriege nichts zuthun haben/ nichts nehmen ſolle/ es ſeye denn die höchſte Noth vorhanden/ auf welchen Fall man den Werth erſetzen muß.
II. Einige Exempel und Gebote ſolcher Enthaltung.
III. Was die Pflicht derer/ welche mit dem Kriege nichts zuthun haben/ gegen diejenigen ſeye/ welche Krieg gegen einander führen.

I.

ES könte vielleicht ſcheinen/ ob ſeye es überflüßig/ daß wir allhier von denjenigen handeln ſolten/ welche nicht mit in dem Kriege begriffen ſeynd/ indem es gewiß genug iſt/ daß das Recht des Krieges keine ſtatt wider ſie hat. Dieweil man aber bey Gelegenheit des Krieges viel wider dieſelben/ abſonderlich wider die Benachbarten/ unter dem Vorwand der Noth vorzunehmen pfleget/ ſo muß allhier kürtzlich wiederholet werden/ was wir anderswo geſaget haben/ *Lib. II. c. II. §. 10.* nemlich daß die Noth auf den höchſten oder äuſſerſten Grad müſſe gekommen ſeyn/ wenn ſie jemand ein Recht über eines andern Gut ertheilen ſoll: Daß über dieſes hierzu erfordert werde/ daß dem Eigenthums-Herrn ſelbſten nicht eine gleichmäſige Noth zuſtoſſe: daß auch wenn dieſe Noth gantz gewiß iſt/ man nicht mehr nehmen müſſe/ als dieſelbe erfordert: Das iſt/ wenn es genug iſt/ daß man eine Sache in Verwahrung hat/ ſo müſſe man ſich des Gebrauchs derſelben nicht anmaſen: Wenn es genug iſt an dem Gebrauch/ ſo müſſe man ſothane Sache nicht verbrauchen oder verthun: Und endlich wenn man nöthig habe/ ſelbige zuverbrauchen/ ſo müſſe man doch den Werth derſelben erſtatten.

II.

1. Als Moſen und das Volck die höchſte Noth trieb/ durch das Land der Idumäer zugehen/ ſo ſagte er erſtlich/ er wolte auf der Land-

Land-Straſſe ziehen / und weder auf die gearbeiteten Aecker noch auf die Wein-Gärten abweichen; ja wenn er ihres Waſſers benöthiget wäre / ſo wolte er den Werth deſſelben bezahlen. Eben dieſes thaten die berühmte Heerführer der Griechen und Römer. Beym Xenophonte verſprachen die Griechen / welche mit Clearcho waren / den Perſiern / ſie wolten durchreiſen / ohne ihnen den geringſten Schaden zuthun: Und wenn ſie ihnen Lebens-Mittel vor Geld zu Kauffe geben würden / ſo wolten ſie niemand weder Speiſe noch Tranck hinwegnehmen.

2. Dercyllides, wie jetztgedachter Xenophon erzehlet / führete **ſeine Völcker durch die Länder / welche nicht in dem Kriege verwickelt waren / mit ſo guter Ordnung / daß die Bundsgenoſſen nicht den geringſten Schaden lidten.** Livius ſchreibet vom Könige Perſeo: **Durch die Länder** Phthiotis, Achaia **und Theſſalien reiſete er in ſein Königreich zurücke / ohne daß er den Ländern / durch welche er ſeinen Weg nahm / den geringſten Schaden noch Uberlaſt that.** Von dem Krieges-Heer des Agis, eines Spartaners / ſchreibet Plutarchus: **Dieſe Krieges-Völcker ſetzeten die Städte / durch welche ſie zogen / in Verwunderung / indem ſie ſahen / wie dieſelben ſo ſanfftmüthig / ohne jemand Schaden zuthun / und faſt (a) ohne Geräuſch durch** Peloponneſum **reiſeten.** Vellejus ſaget von dem Sulla: **Du hätteſt vermeynen ſollen / er ſeye in Italien gekommen / nicht um einen Krieg zuführen / ſondern um Friede zumachen / indem er ſein Krieges-Heer mit ſo groſſer Ruhe durch Calabrien und Apulien / und mit ſonderbarer Sorgfalt vor die Früchte / Aecker / Städte und Menſchen durch Campanien führete.** (b) Von Pompejo dem Groſſen läſt ſich Cicero folgendermaſen vernehmen: **Deſſen Legionen dergeſtallt in Aſien gekommen ſeynd / daß weder die Hände eines ſo groſſen Krieges-Heeres / noch auch die Fußtapfen jemanden unter den Freunden des Römiſchen Volckes Schaden gethan haben.** Von Domitiano ſaget Frontinus: **Als er an den Grentzen derer Ubier ſein Lager aufſchlug / ſo befahl er / man ſolte vor die Früchte derjenigen Oerter /**

Lib. II. *Pro lege Manilia.* *Lib. II. Strat. c. 11.*

Dd dd dd d

2. (a) **Ohne Geräuſch)** Ein gleichmäſiges Zeugnüß gibt Plutarchus dem Tito Quintio Flaminio.

(b) **Von** *Pompejo* **dem Groſſen)** Und Plutarchus ſchreibet: **Als er gehöret hatte / daß ſeine Krieges-Leute auf dem Marſch etwas zu unbändig gehandelt / verſiegelte er ihnen die Schwerdter / und welcher das Siegel nicht bewahrete / der wurde geſtraffet.**

ter/ welche er mit einem Damm umſchloſſe/ den Werth bezahlen/ und durch dieſen Ruff der Gerechtigkeit verband er ſich die Treue aller Menſchen. Von den Krieges-Verrichtungen Alexandri Severi wider die Parther redet Lampridius alſo: Er hielte eine ſolche Krieges-Zucht/ und brachte ſich überall/ wo er durchzog/ einen ſolchen Reſpect zuwege/ daß man ſein Volck nicht Kriegesleute/ ſondern Rathsherrn nennete. Wenn die Kriegesleute marſchireten/ ſo waren ihre Oberſten ſtets mit den Waffen umgürtet/ die Hauptleute ſittſam/ und die gemeinen Soldaten freundlich: Ihn aber nahmen die Provintzen wegen ſo groſſer Gütigkeit als einen Gott an. (c) Von den Gothen/ Hunnen und Alanen/ welche bey Theodoſio in Krieges-Dienſten waren/ ſaget der Lob-Redner: Da war kein Tumult/ keine Verwirrung/ keine Plünderung/ wie man ſonſten an den Barbaren gewohnt iſt; ja wenn das Getreyde unterweilen ſchwer zubekommen war/ ſo ertrugen ſie den Mangel geduldig/ und erſetzeten durch ihre groſſe Sparſamkeit die Theurung/ welche die Menge des Volckes verurſachet hatte. Eben dieſes Lob eignet auch Claudianus dem Stiliconi zu:

Bey dir als Oberhaupt war ſo ein ſtilles Weſen/
Und ſolche Furcht/ wodurch man Ehrbarkeit erhält.
Der Landmann konte frey die reiffen Trauben leſen/
Und nichtes ward geraubt an Früchten in dem Feld.

(d) Und vom Beliſario ſaget Svidas eben dergleichen.

3. Dieſes

(c) **Von den Gothen**) Von dieſes Volckes Beſcheidenheit findet man vieles beym Caſſiodoro, als im 10. Cap. des V. Buchs/ und im 13. Cap. des II. Buchs. In eben demſelben Buche aber im 25. Brieff ſtehet: Ihr ſolt auch das Getreyde und die Wieſen derer Beſitzer nicht verwüſten/ ſondern in aller Beſcheidenheit fort eilen/ damit uns eure Ankunfft angenehm ſeyn möge. Dieweil wir die Unkoſten des Krieges-Heeres deswegen umſonſt über uns nehmen/ damit die Höfligkeit von den Gewaffneten unangetaſtet bleiben möge. Im 25. Cap. des IX. Buches ſaget er: Die Beſitzer haben keinen Schaden von ſeinen Waffen empfunden.

(d) **Und vom** *Beliſario*) Dieſe Tugend preiſet offtmahls an Beliſario ſein Gefehrde und Zeuge ſeiner Thaten/ nemlich Procopius. Beſiehe ſeine vortreflliche Rede/ welche ſich hieher ſchicket/ und welche er nicht weit von Sicilien zu ſeinen Krieges-Leuten gehalten/ als er in Africa reiſen wolte/ wie auch die Erzehlung ſeiner Reiſe durch Africa im I. Buch der Vandaliſchen Geſchichte. Aus dem III. Buch aber der Gothiſchen Geſchichte will ich dieſen gantzen Ort anhero ſetzen: Gegen die Land- und Acker-

3. Dieſes würckete die fleißige Sorge / welche man anwendete / (e) um den Vorrath derer nöthigen Dinge anzuſchaffen / wie auch die genaue Bezahlung des Soldes und die Schärffe der Krieges-Zucht / worvon unter andern folgendes Geſetz (f) beym Ammiano zubefinden iſt: **Keiner ſoll die Länder derjenigen / welche nichts mit dem** Lib. XVIII. **Kriege zuthun haben / verwüſten.** Und beym Vopiſco im Leben Aureliani: **Niemand raube das Huhn eines andern: Niemand rühre ein Schaf an / niemand entwende eine Traube / niemand verderbe das Geträyde / niemand nehme gewaltſamer Weiſe Oehl / Saltz und Holtz.** Ingleichen beym Caſſiodoro: **Sie ſollen mit den Leuten in den Provintzen der Freunde nach dem bürgerlichen Rechte leben: So ſoll auch ein Gemüthe deßwegen nicht übermüthig werden / weil es bewaffnet iſt: Denn dieſer Schild unſers Krieges-Heeres muß den Römern die Ruhe verſchaffen.** Dieſem iſt beyzufügen was Xenophon im VI. Buch expeditionis ſaget: **Man muß einen Staat / der in Freundſchafft lebet / nicht zwingen / daß er etwas wider ſeinen Willen hergiebet.**

Leute handelte er mit ſolcher Sorgfalt und Vorſichtigkeit / daß niemand unter ihnen die geringſte Gewalt leiden dorffte / wenn Beliſarius das Krieges-Heer führete: Dargegen wurden die Leute überall reich / wohin er mit vielen Krieges-Leuten kam: Denn ſie verkauffeten den Kriegesleuten ihre Sachen / ſo theuer ſie immer wolten. Und wenn das Getreyde reiff war / ſo bauete er ſorgfältig vor / daß daſſelbe nicht durch die Reuterey verdorben wurde. So wurde auch durchaus niemanden zugelaſſen / die an den Bäumen hängede Aepffel anzurühren. Eben dergleichen Lob derer Teutſchen auf dem Krieges-Zuge nach dem heiligen Grabe ſiehe beym Niceta im Leben Manuelis Comneni. Gregoras aber rühmet eben daſſelbe auch an den Venetianern im IX. Buch / wenn er ſchreibet: **Es war niemand / welchen die Krieges-Zucht der Venetianer und ihre mit der Gerechtigkeit vereinigte Großmüthigkeit nicht in Verwunderung ſetzete. Denn wenn ein oder der andere Soldate von dem Krieges-Heer hervor gieng / ſo wolte er nichts nehmen / er habe es denn zuvor mit baarem Gelde bezahlet.**

3. (e) **Um den Vorrath derer nöthigen Dinge)** Plinius ſchreibet im 4. Capitel des XXVI. Buchs ſeiner natürlichen Geſchichte: **Warum haben doch die Römiſche Heerführer dieſes ihre erſte Sorge ſeyn laſſen / daß Handel und Wandel in dem Kriege unverſehret getrieben werden könte?** Caſſiodorus ſaget im 13. Cap. des IV. Buchs: **Ein Soldate muß dasjenige finden / was er kauffen will / damit er nicht darauf bedacht ſeyn muß / was er entwenden könne.** Eben dergleichen ſchreibet er auch im 10. und 13. Cap. des V. Buchs.

(f) **Beym Ammiano)** Welchen du auch im XXI. Buch nachſchlagen kanſt.

4. Aus dieſen angeführten Sprüchen kan man die Ermahnung des groſſen Propheten / ja welcher noch mehr als ein Prophete iſt / am

Luc. III. 14. beſten erklären / indem er ſaget: **Thut niemand Gewalt** (g) **noch Unrecht** / (h) **und laſſet euch begnügen an eurem Solde.** Welchem dasjenige gleich iſt / was Aurelianus beym Vopiſco an vorgedachtem Orte ſaget: **Der Kriegesmann ſey mit ſeinem Brodte zufrieden: Er lebe von der Beute des Feindes / nicht aber von den Thränen der Provintzen / welche nichts mit dem Kriege zuthun haben.** Indeſſen muß niemand gedencken / dieſes könne zwar ſchön geſaget / aber nicht ins Werck geſetzet werden: Denn hierzu würde weder dieſer Göttliche Mann ermahnet / noch die weiſen Geſetz-Geber daſſelbe befohlen haben / wenn ſie geglaubet hätten / daß man es nicht erfüllen könne. (i) Man muß vielmehr im Gegentheil zugeben / daß dasjenige geſchehen könne / was geſchehen iſt / wie wir ſehen. Derowegen haben wir einige Exempel angeführet / welchen dasjenige berühmte

Lib. IV. c. 1. noch beyzufügen iſt / deſſen Frontinus (k) aus dem Scauro gedencket / es ſeye nemlich ein Aepfel-Baum mit in dem abgeſtochenen Feld-Lager einge-

4. (g) **Noch Unrecht**) Man könte es überſetzen: **Enthaltet euch des Raubes** / in welchem Verſtande dieſes Wort genommen wird in der Griechiſchen Überſetzung **Job. XXXV. 9. Pſalm CXVIII. 121. Sprüchw. XIV. 33. XXII. 16. XXVIII. 3. Pred. IV. 1.** Jngleichen III. B. Moſ. XIX. 11. Eben dieſes Griechiſche Wort überſetzet die Verſio vulgata **Luc. XIX. 1.** durch das Wort **betrügen.**

(h) **Und laſſet euch begnügen an eurem Solde**) Ambroſius ſchreibet über dieſen Ort: **Deßwegen iſt dem Krieges-Volck der Sold verordnet worden / damit es nicht / wenn es ſeinen Unterhalt ſuchen müſte / als ein Räuber herumſtreiffete.** Welche Worte durch Auguſtinum ſeynd ausgeſchrieben worden in ſeiner XIX. Predigt über die Worte des Herrn nach dem Matthæo. Man findet in dieſer Sache vortreffliche Verordnungen beym Gregorio Turonenſi im 37. Cap. des II. Buchs / wie auch in den Capitulis Caroli und ſeiner Nachfolger im 189. Titel des V. Buchs / im Frantzöſiſchen Concilio im II. Tomo, in Capitulari II. Ludovici Pii im 14. Capitel und im III. Tomo in Concilio ad S. Macram. Thue hinzu das Bäyriſche Geſetz im 5. Cap. des II. Titels. Das Geſetz Friedrichs des I. erzehlet Guntherus folgendermaſen:

Wer einem Volck / das friedſam lebt /
Sein Haus und Hof verbrennet /
Dem werde von dem Kopff das Haar getrennet /
Und wenn man ihn zuvor recht derb geſchlagen /
Soll man ihn aus dem Lager jagen.

(i) **Man muß vielmehr**) Alſo redet auch Guicciardinus im XVI. Buch.

(k) **Aus dem** *Scauro*) Von des Nigri Schärffe wegen eines geſtohlenen Hahnes beſiehe Spartianum.

eingeſchloſſen geweſen: Als nun das Krieges-Heer des andern Tages aufgebrochen / ſo habe man befunden / daß die Früchte daran unangetaſtet geblieben.

5. Nachdem Livius erzehlet hat / daß die Römiſchen Soldaten in dem Lager bey Sucron etwas zu muthwillig geweſen / und daß einige unter ihnen des Nachts ausgegangen / um in dem umliegenden Lande / welches nichts mit dem Kriege zuthun gehabt / Beute zumachen / ſo ſetzet er hinzu / es ſeye dieſes alles aus Muthwillen und Frechheit der Kriegesleute wider die Ordnung und Krieges-Zucht geſchehen. Man findet auch noch einen berühmten Ort dieſes Geſchicht-Schreibers / allwo er den Durchzug Philippi durch das Land derer Denthelater alſo beſchreibet: **Sie waren ſeine Bundsgenoſſen / allein weil ſich die Macedonier in groſſer Dörfftigkeit befanden / ſo beraubeten ſie ihre Länder nicht anders / als ob es Feinde wären / indem ſie hin und wieder plünderten. Erſtlich verwüſteten ſie einige Meyer-Höfe / und hernach auch einige Flecken / wodurch der König nicht wenig ſchamroth wurde / als er hörete / daß ſeine Alliirten die Götter der Bündnüſſe und auch ſeinen eigenen Nahmen mit erhabener Stimme vergebens und umſonſt anrieffen.** Beym Tacito iſt Pelignus in üblem Ruff / weil er ſeine Bundsgenoſſen mehr als ſeine Feinde beraubete. Eben derſelbe tadelt die Vitellianiſchen Krieges-Leute / daß indem ſie in allen Städten Italiens im Müßiggange liegen blieben / ſie niemand anders / als ihren Wirthen / eine Furcht einjageten. So findet man auch in der Verrina Ciceronis von der Prætura urbana folgende Anklage: **Du haſt dich bemühet / die neutralen Städte unſerer Bundsgenoſſen und Freunde zuplündern und zuängſtigen.**

Lib. XXVIII. *Lib. XL.* *Ann. XII.* *Hiſt. III.*

6. Und allhier kan ich das Urtheil derer Theologorum, welches ich vor ſehr wahrhafftig halte / nicht verſchweigen / daß nemlich ein König / welcher ſeinen Soldaten den ſchuldigen Sold nicht bezahlet / nicht allein denen Soldaten vor ihren Schaden / welcher hieraus folget / zuſtehen ſchuldig / ſondern daß er auch ſeinen Unterthanen und Nachbarn / welche von ſeinen durch den Hunger gezwungenen Soldaten übel tractiret worden ſeynd / zur Wiedererſtattung verbunden ſeye.

Ægid. Regig de actibus ſupern. diſp. 31. dub. 7. n. 95.

III.

1. Andern Theils iſt es hinwiederum die Pflicht der Neutralen / oder derjenigen / welche ſich des Krieges enthalten / daß ſie nichts

thun / wodurch derjenige / welcher eine ungerechte Sache hat / ſtärcker gemachet wird / oder wodurch derjenige / welcher einen rechtmäſigen Krieg führet / an ſeinem Fortgange gehindert wird / vermöge deſſen / *Lib. III. c. 1.* was wir oben geſaget haben. In einer zweiffelhafften Sache aber müſſen ſie ſich gegen beyde Parteyen (1) auf einerley Weiſe bezeigen / indem ſie ihnen den Durchzug verſtatten / ihren Völckern die Lebens-Mittel reichen / und den Belagerten in nichts behülfflich seynd. Beym *Lib. I.* Thucydide ſagen die Corcyrenſer / es erfordere die Pflicht der Athenienſer / wenn ſie neutral verbleiben wolten / daß ſie entweder den Corinthiern verwehreten / in den Athenienſiſchen Ländern keine Werbungen anzuſtellen / oder ſolches zuthun ihnen ebenfalls verſtatteten. Die Römer warffen dem Könige Philippo von Macedonien vor / daß er das mit ihnen geſchloſſene Verbindnüß zweyfach gebrochen / indem er nicht allein den Bundsgenoſſen des Römiſchen Volckes Uberlaſt gethan / ſondern auch den Feinden mit Mannſchafft und Gelde beygeſtanden. Eben dieſes ahndet auch T. Quintius im Geſpräch mit dem Nabis, wenn er ſaget: **Du ſprichſt / ich habe dich und deine Freundſchafft / wie auch dein Verbindnüß eigentlich nicht beleidiget. Wilt du aber haben / daß ich dir zeigen ſoll / wie offt du ſolches gethan haſt? Ich will mich dißfalls nicht mit vielen Worten aufhalten. Ich will die Sache mit kurtzen Worten faſſen. In welchen Dingen beleidiget man die Freundſchafft? Vornemlich in dieſen zweyen / erſtlich wenn du meine Bundsgenoſſen vor Feinde hälſt / zum andern wenn du dich zu meinen Feinden ſchlägeſt.**

Lib. III. 2. Wir leſen beym Agathia, daß derjenige unſer Feind iſt / *Goth. I.* welcher thut / was unſerm Feinde gefället; und beym Procopio, daß derjenige eben alſo geachtet wird / als ob er ſich (m) unter dem feindlichen Krieges-Heer befände / welcher dem feindlichen Krieges-Heer ſolche Sachen lieffert / die eigentlich zu dem Kriege gebrauchet werden. Demo- *Phil. III.* ſthenes ſagete vor Alters: **Wer ſolche Sachen machet und angibt / wodurch ich gefangen werden kan / der iſt mein Feind / ob er mich** **ſchon**

1. (1) **Auf einerley Weiſe bezeigen)** Ein edles Exempel beſiehe beym Paruta im VIII Buch.

2. (m) **Unter dem feindlichen Krieges-Heer)** Und hingegen ſaget er / derjenige werde nicht allein mit Recht ein Bundsgenoſſe und Freund genennet / welcher gewaffnet zur Hand ſtehet / ſondern auch welcher öffentlich lieffert / was man im Kriege nöthig hat. In dem Brieff Amalaſunthæ an Juſtinianum.

ſchon weder ſchlåget noch ſchieſſet. Zu den Epirotern / weche dem Antiocho nicht mit Volcke beygeſtanden hatten / ſondern welche nur beſchuldiget wurden / daß ſie ihm Geld geſchicket / ſagte M. Acilius, er wiſſe nicht / ob er ſie unter die Zahl der Feinde oder der neutralen Leute rechnen ſolle. L. Æmilius, der Prætor, wirfft den Tejern vor / daß ſie der feindlichen Krieges-Flotte mit Lebens-Mitteln beygeſtanden / und derſelben Wein verſprochen håtten / worauff er hinzufůget / wenn ſie der Römiſchen Krieges-Flotte nicht eben dergleichen Sachen liefferten / ſo wolte er ſie vor Feinde halten. Man erwehnet auch folgendes Spruches des Kåyſers Auguſti: **Daß ein Staat / welcher unſern Feind aufnimmet / das Recht des Friedens verlieret.** *Lib. XXXVI. Lib. XXXVII. Plut. Bruto.*

3. Jngleichen wird es nůtzlich ſeyn / wenn man mit beyden Kriegführenden Parteyen ein Verbindnůß machet / damit man mit ihrer beyder gutem Willen neutral bleiben / und ſowohl einem als dem andern die allgemeine Pflichten der Freundſchafft erweiſen kan. Beym Livio ſtehet: **Sie ſollen / wie es neutralen Freunden gebůhret / den Frieden wůnſchen / und ſich nicht in den Krieg miſchen.** Als es ſchiene / daß ſich die Arcadier auf die Seite der Elier neigeten / welche ſeine Feinde waren / ſo ſchrieb er ihnen einen Brieff / welcher nur dieſes in ſich hielte: **Es iſt gut / wenn man ruhet.** *Lib. XXXV.*

Das XVIII. Capitel.

Von demjenigen / welches in einem öffentlichen Kriege durch Privat-Perſonen geſchiehet.

I. Es wird aus dem natůrlichen, Vőlcker- und bůrgerlichen Rechte erklåret / ob es Privat-Perſonen erlaubet ſeye / vor ſich ſelbſten dem Feinde Schaden zuthun.

II. Was denjenigen / welche auf ihre eigene Koſten im Kriege dienen oder Schiffe ausrůſten / vermöge der innerlichen Gerechtigkeit gegen die Feinde zuthun erlaubet iſt.

III. Was ihnen dißfalls erlaubet iſt in Anſehung desjenigen Staates / darunter ſie gehören.

IV. Was

IV. Was die Regel der Chriſtlichen Liebe von ihnen erfordere.

V. Auf was Weiſe ſich ein Privat-Krieg mit einem öffentlichen vermiſche.

VI. Worzu derjenige verbunden ſeye / welcher den Feinden ohne empfangenen Befehl Schaden gethan hat. Dieſes wird mit Unterſchied erkläret.

I.

1. Was wir bishero geſaget haben / gehet meiſtentheils diejenigen an / welche entweder die höchſte und unumſchränckte Gewalt im Kriege haben / oder diejenigen / welche das / was ihnen von dem Staat oder gemeinen Weſen anbefohlen worden iſt / bewerckſtelligen. Nun müſſen wir auch ſehen / was im Kriege denen Privat-Perſonen erlaubet iſt / ſowohl vermöge des natürlichen als auch vermöge des göttlichen und Völcker-Rechtes. Cicero erzehlet im I. Buch von den Pflichten / daß Catonis Cenſorii Sohn unter des Feldherrn Pompilii Krieges-Heer die Waffen getragen habe / und daß nachdem bald darauff die Legion / darunter er gedienet / abgedancket worden / dieſer Jüngling aber nichts deſtoweniger aus Liebe zum Krieges-Weſen unter dem Krieges-Heer verblieben / ſo habe Cato an Pompilium geſchrieben / daß woferne er begehrte / daß derſelbe unter dem Krieges-Heer verbleiben ſolte / ſo möchte er ihn den Krieges-Eyd noch einmahl abſchwören laſſen / nebſt beygefügter Urſache / daß weil der erſte Eyd erloſchen ſeye / ſo könne er mit Rechte nicht wider die Feinde fechten. Er thut auch Catonis Worte ſelbſten aus dem Brieff an deſſen Sohn hinzu / mit welchen er ihn ermahnet / ſich zuhüten / daß er ſich in kein Gefechte begäbe: Denn es habe derjenige / welcher kein Kriegesmann ſeye / kein Recht / mit dem Feinde zukämpffen. Alſo leſen wir auch / (a) daß Chryſanta, ein Kriegesmann unter des Cyri Völckern / deswegen gerühmet worden ſeye / daß indem er einem feindlichen Kriegesmann auf dem Leibe geweſen / er ſein Schwerdt augenblicklich eingeſtecket / ſobald er gehöret / daß man zum Abzuge geblaſen habe. Und Seneca ſaget: **Derjenige Kriegesmann wird vor nichtsnützig gehalten / welcher das Zeichen / ſo man zum Abzuge gibt / nicht in acht nimmet.**

Plut. Quæſt. Rom. 39. & Marcello.

De ira c. 9.

2. Dieſe-

1. (a) Daß *Chryſanta*) Beſiehe Xenophontem in dem Unterrichte Cyri.

2. Diejenigen aber betriegen ſich/ welche vermeynen/ daß dieſes von dem äuſſerlichen Rechte des Krieges herkomme: Denn wenn man auf dieſes Recht ſein Abſehen richtet/ ſo iſt es eben ſowohl einem jeden erlaubet/ die Feinde zutödten/ ſowohl es ihm erlaubet iſt/ ihnen das ihrige zunehmen/ wie wir oben gezeiget haben: Denn vermöge deſſelben Rechtes werden die öffentlichen Feinde nicht anders gehalten/ als ob ſie gar nicht in der Welt wären. So kömmet derowegen dasjenige/ was Cato obgedachter maſen erinnert hat/ von der Römiſchen Krieges-Zucht her/ welche unter andern auch dieſes Geſetz in ſich hielte/ wie Modeſtinus anmercket/ daß derjenige/ welcher nicht nach den Geboten des Krieges lebete/ des Kopffes verluſtig ſeyn ſolte/ obſchon die Sache/ welche er gethan/ einen glücklichen Ausgang gewonnen. Man hielte aber davor/ daß auch derjenige dieſen Geboten nicht nachgelebet habe/ welcher ohne die ordentlichen Dienſte und ohne Befehl des Heerführers mit den Feinden gefochten hatte/ wie wir aus den ſcharffen Befehlen des Manlii lernen. Und fürwahr/ wenn man dieſe Freyheit ungeſtraffet hingehen lieſſe/ ſo würde ein jeder ſeinen Poſten verlaſſen/ und wenn endlich der Ungehorſam ſamt der Frechheit noch weiter einriſſe/ ſo würde ſich das gantze Krieges-Heer oder ein Theil deſſelben (b) in ein und das andere unbeſonnene Gefechte einlaſſen/ welchem man allerdings vorbauen muß. Wenn demnach Salluſtius die Römiſche Krieges-Zucht beſchreibet/ ſo ſaget er/ **man habe diejenigen zum öfftern geſtraffet/ welche ohne Befehl mit dem Feinde gefochten/ und welche nicht alſobald von dem Gefechte abgelaſſen/ wenn man ſie zurücke geruffen habe.** Als ein gewiſſer Lacedämonier eben in dem Augenblick/ als er einen unter den Feinden einen Streich verſetzen wolte/ gehöret hatte/ daß man ein Zeichen zum Abzuge gegeben/ ſo zog er ſein Gewehr zurück/ und ſagte: **Es iſt beſſer/ daß man ſeinen Befehlhabern gehorchet/ als daß man den Feind umbringet.** Und warum derjenige/ welcher aus dem Kriege ſeinen Abſchied bekommen hat/ den öffentlichen Feind nicht umbringen könne/ davon gibt Plutarchus dieſe Urſache/ daß derſelbe nicht mehr zu denjenigen Krieges-Geſetzen verbunden ſeye/ zu welchen die/ welche

Lib. III. c. 6.

L. deſertorem, §. 15. ff. de re milit.

Liv. Lib. VII.

2. (b) **In ein und das andere unbeſonnene Gefechte)** Alſo eröffnete Avidius Caſſius die Urſache ſeines ausgeſprochenen Urtheils/ wenn er ſagte: **Es hätte geſchehen können/ daß es heimliche Nachſtellungen geweſen wären;** Wie Volcatius erzehlet.

fechten ſolten/ verbunden ſeyn müſten. Indem auch Epictetus beym Arriano die jetzterwehnte That Chryſantæ erzehlet/ ſo ſaget er: **So ſehr hielte er es vor wichtiger / den Willen ſeines Heerführers / als ſeinen eigenen zuvollziehen.**

II. 6.

3. Wenn wir aber unſer Abſehen auf das Recht der Natur und auf die innerliche Gerechtigkeit richten / ſo ſcheinet es / daß in einem rechtmäſigen Kriege einem jeden erlaubet ſeye / dasjenige zuthun / was er dem unſchuldigen Theil vor nützlich und zuträglich hält / wenn er nur in den Schrancken bleibet / welche ihm die Gerechtigkeit / ſo im Kriegführen erfordert wird / vorſchreibet: Jedoch iſt ihm nicht auch zugleich zugelaſſen / daß er ſich die eroberten Sachen zueignen darff / weil ihm niemand nichts ſchuldig iſt: Es ſeye denn / daß er vielleicht vermöge des Rechtes/ welches allen Menſchen gemein iſt/ eine gerechte Straffe gegen die Feinde vollſtrecken wolte. Auf was Art aber dieſes letztere durch das Geſetz des Evangelii eingeſchräncket worden ſeye / ſolches kan aus demjenigen verſtanden werden / was wir oben abgehandelt haben.

Lib. II. c. 20. §. 3. 1. §. 10. 1. 6. 7. Serv. ad VIII. Æneid. C. quando liceat unicuiq; L. 1. & 2.

4. Es kan aber ein Befehl entweder allgemein oder beſonder ſeyn. Ein allgemeiner war zum Exempel dieſer / wenn bey den Römern der Burgemeiſter in einem Aufruhr ſagte; **Welcher die Wohlfarth der Republic liebet / der folge mir nach.** Ja es wird auch unterweilen einem jeden unter den Unterthanen inſonderheit das Recht ertheilet / jemanden/ auch auſſerhalb der Nothwehr/ umzubringen/ wenn es dem gemeinen Weſen zuträglich iſt.

II.

1. Einen beſondern Befehl können nicht allein diejenigen haben / welche Sold empfangen / ſondern auch diejenigen / welche auf ihre eigene Unkoſten im Kriege dienen / und welche / was noch mehr iſt / einen Antheil des Krieges auf ihre Unkoſten unterhalten / zum Exempel diejenigen / welche von ihren eigenen Mitteln die Schiffe ausrüſten und unterhalten; Dahero vergönnet man ihnen an ſtatt ihrer Belohnung insgemein / daß dasjenige / was ſie zur Beute bekommen / ihnen eigenthümlich zugehören ſoll / wie wir anderswo geſaget haben. Jedoch fraget ſich nicht unbillig / wie weit dieſes ohne Beleidigung der innerlichen Gerechtigkeit und Liebe geſchehen könne?

Lib. III. c. 6.

2. Die Gerechtigkeit ſiehet entweder auf den Feind / oder auf den Staat ſelbſten / mit welchem man handelt. Wir haben bereits geſaget/

ſaget / daß ein Staat / welcher einen rechtmäſigen Krieg führet / zu ſeiner Sicherheit dem Feinde den Beſitz aller derjenigen Sachen nehmen dörffe / welche den Krieg nehren können; jedoch mit der Verbindligkeit / daß er ſie wieder erſtatten muß: Daß hiernechſt was das Eigenthum ſolcher Dinge betrifft / er ſich deſſelben gleichfalls anmaſen könne / und zwar ſo hoch ſich dasjenige beläufft / was man dieſem Staat / welcher einen rechtmäſigen Krieg führet / entweder zu Anfange des Krieges / oder vermöge einer nach der Zeit vorgefallenen Begebenheit / ſchuldig worden iſt; es ſeye nun daß dieſe Sachen dem feindlichen Staat oder eintzelen Perſonen ſolches Staates / wenn ſie auch ſchon an und vor ſich ſelbſten unſchuldig ſeynd / zugehören: Daß aber / was die Güter der Schuldigen anlanget / ihnen ſelbige auch ſo gar zur Straffe ihres Verbrechens können genommen / und denjenigen eigenthümlich überlaſſen werden / welche dieſelben genommen haben. Alſo werden nun die genommene feindliche Sachen denjenigen zugehören / welche einen Theil des Krieges auf ihre eigene Unkoſten unterhalten; wenn man nemlich die Abſicht auf die Feinde richtet. Wenn man aber in denjenigen Schrancken bleibet / welche ich anjetzo angedeutet habe / ſo muß die Zueignung ſolcher eroberten Sachen auf ſolche Weiſe geſchehen / wie man den Werth nach der Billigkeit ſchätzen kan.

III.

In Anſehung des Staates aber / welchem man im Kriege dienet / wird die Sache gerecht ſeyn nach der innerlichen Gerechtigkeit / wenn in dem Tractat / welchen man mit ihm machet / eine Gleichheit iſt / das will ſoviel ſagen / wenn die Unkoſten und die Gefahr ſo groß ſeynd / als die Hoffnung der Beute: Denn wenn dieſe Hoffnung viel mehr werth iſt / ſo wird man dasjenige / was darüber iſt / dem Staat wiedergeben müſſen; eben als wenn jemand einen zwar ungewiſſen jedoch leichten Fiſchzug / und bey welchem ſich eine groſſe Hoffnung zeiget / vor einen allzugeringen Preiß gekauffet hätte.

IV.

Uberdieſes kan es ſich zutragen / daß ob man ſchon nicht wider die in engem Verſtande genommene Gerechtigkeit handelt / man dennoch wider diejenige Pflicht ſündiget / welche in der Liebe gegen andere Menſchen beſtehet / abſonderlich aber in derjenigen / die uns das Chriſtliche Geſetz vorſchreibet / zum Exempel / wenn man ſiehet / daß

eine ſolche Plünderung nicht der gantzen Gemeinde derer Feinde/ oder dem Könige/ oder denjenigen/ welche an und vor ſich ſelbſten an dem Unrechte ſchuld ſeynd/ ſondern vornemlich denen Unſchuldigen ſchädlich ſeyn werde/ und zwar alſo/ daß ſie dieſelben in das höchſte Elend ſtürtzen werde/ da es doch ſogar auch eine Unbarmhertzigkeit ſeyn würde/ wenn man diejenigen/ die uns vor ihre eigene Perſon unrecht gethan haben/ auf ſolche Weiſe tractiren wolte. Wenn nun zu ſolchem allen auch noch dieſes käme/ daß dergleichen Plünderung weder zu baldiger Endigung des Krieges/ noch auch zu Abſcheidung der öffentlichen Macht derer Feinde eine augenſcheinliche Hülffe beytrüge/ ſo muß man davor halten/ es ſeye einem ehrlichen Menſchen/ abſonderlich aber einem Chriſten eine Schande/ wenn er nur aus dem Unglücke der Zeit (c) ſeinen Vortheil ſuchen wolte.

Sylv. in verbo bellum, n. 8. verſ. 5.

V.

Es träget ſich auch unterweilen zu/ daß durch die Gelegenheit eines öffentlichen Krieges ein beſonderer oder Privat-Krieg entſpringet/ zum Exempel/ wenn einer oder der andere unter die Feinde geräth/ und in Gefahr ſeines Lebens oder ſeiner Güter kömmet; auf welchen Fall dasjenige zu beobachten iſt/ was wir von der Art und Weiſe/ wie man ſich beſchützen müſſe/ wenn es erlaubet ſeyn ſolle/ anderswo geſaget haben. Man pfleget auch offtmahls die öffentliche Gewalt und Anſehn dem Nutzen einzeler Perſonen beyzufügen: Zum Exempel/ wenn einer/ welcher von den allgemeinen Feinden groſſen Schaden erlidten/ Erlaubnüß bekömmt/ an demjenigen/ was dieſen Feinden zugehöret/ ſich zuerholen; welches Recht man aus demjenigen beurtheilen muß/ was wir oben von den Pfändungen oder Repreſſalien gelehret haben.

Lib. II, c. 1.

Lib. III, c. 2.

VI.

Wenn aber ein Soldat oder ein anderer auch ſogar in einem rechtmäſigen Kriege die Häuſer der Feinde abgebrennet/ die Länderey verwüſtet/ und dergleichen Schaden verurſachet hat/ da es ihm doch nicht anbefohlen worden/ thue hinzu/ da auch keine Noth/ vielweniger einige rechtmäſige Urſache/ ſolches zuthun/ vorhanden geweſen/ ſo iſt

(c) **Seinen Vortheil ſuchen wolte)** Denn Plutarchus tadelt auch den Craſſum dieſerwegen/ wenn er ſaget: **Die meiſten unter dieſen Dingen raubete er aus dem Feuer und Kriege/ indem er das allgemeine Elend vor ſeinen gröſten Vortheil hielte.**

iſt er zu Erſetzung des Schadens verbunden / wie die Theologi recht und wohl lehren. Ich habe aber billig dasjenige hinzugeſetzet/ was von ihnen ausgelaſſen worden: Vielweniger wenn einige rechtmäſige Urſache vorhanden geweſen: Denn wenn dieſelbe ſich findet / ſo wird ein ſolcher Soldate vielleicht ſeiner Obrigkeit davor zuſtehen verbunden ſeyn / daß er deroſelben Geſetze übertreten/ nicht aber dem Feinde / indem er demſelben kein Unrecht zugefüget hat. Dieſem iſt nicht ungleich / was ein gewiſſer Carthaginenſer den Römern antwortete/ als ſie begehreten / man ſolte ihnen den Annibal überantworten: Ich halte nicht davor / ſagte er / daß man fragen müſſe / ob Sagunt durch den Anſchlag einer einzelen Perſon / oder durch öffentlichen Befehl beſtürmet worden ſeye; ſondern ob es mit Recht oder mit Unrecht geſchehen: Denn dieſe Frage und Ahndung gegen unſern Bürger gehöret uns allein zu / ob er es nemlich auf unſern Befehl oder aus ſeinem eigenen Gutdüncken gethan hat. Mit euch haben wir nur dieſen eintzigen Streit / ob dieſes wegen des Verbindnüſſes habe geſchehen können.

Sylv. in verbo bellum, p. 1.

Das XIX. Capitel.

Von der Treue / welche die öffentlichen Feinde einander zuhalten ſchuldig ſeynd.

I. Daß man ſchuldig ſeye / die Treue oder das gegebene Wort allen und jeden öffentlichen Feinden zuhalten.

II. Diejenige Meynung wird widerleget / welche leugnet/ daß man den Straſſen-Räubern und Tyrannen die Treue halten müſſe.

III. Der Vernunfft-Schluß wird beantwortet / welchen man daher nimmet/ daß dergleichen Leute die Straffe verdienet haben; und es wird gezeiget / daß man dieſes nicht anſehen müſſe/ wenn man mit ihnen als mit ſolchen Perſonen zuthun gehabt hat.

IV. Daß es nicht hindere / obſchon die Verheiſſung durch die Furcht ausgepreſſet worden / wenn nur demjeni-

 gen/

gen/der die Verſprechung gethan/ keine Furcht eingejaget worden iſt.

V. Oder wenn ein Eyd darzu gekommen iſt; Wiewohl derſelbe ſo viel die Menſchen betrifft / gegen einen Straſſen-Räuber ohne Beſorgung einiger Straffe gebrochen werden kan.

VI. Daß eben dieſe Dinge auch auf rebelliſche Unterthanen gezogen werden können.

VII. Es wird von einer Schwerigkeit gehandelt / welche abſonderlich diejenigen Verheiſſungen betrifft / die denen Unterthanen geſchehen ſeynd/und welche darinnen beſtehet / daß man wiſſe/ ob man Vermöge des allerhöchſten Eigenthums / ſo die unumſchränckte Herrſchafft in dem Vermögen der Unterthanen hat / dieſen Unterthanen dasjenige Recht nehmen könne/ welches ihnen dergleichen Verheiſſungen ertheilen.

VIII. Und es wird gezeiget / daß dergleichen Verheiſſungen durch den abgelegten Eyd des Staates befeſtiget werden.

IX. Oder wenn ſich der dritte Mann darzwiſchen leget/ welchem eine ſolche Verheiſſung geſchiehet.

X. Auf was vor Weiſe die Veränderung des allgemeinen Zuſtandes in einem Staat geſchehe.

XI. Daß die Entſchuldigung / ob ſeye man durch Furcht zu einer Sache gezwungen worden / in einem nach dem Völcker-Recht angefangenen ſolennen Kriege nicht gelte.

XII. Daß die Furcht / welche rechtmäſig ſeyn kan / eine ſolche Furcht ſeye / die ſich nicht auf das Völcker-Recht gründen darff.

XIII. Daß man die Treue auch ſo gar den Ungetreuen halten müſſe.

XIV. Nicht

XIV. Nicht aber / wenn die Bedingung / wodurch man darzu verbunden worden iſt / aufhöret ; welches alsdenn ſtatt findet / wenn der eine einen Theil der geſchloſſenen Tractaten nicht erfüllet.

XV. Noch auch/wenn man auf andere Weiſe eine richtige Vergeltung gethan hat.

XVI. Obſchon vermöge eines andern Contractes.

XVII. Oder wegen eines verurſachten Schadens.

XVIII. Ja auch wegen einer Straffe.

XIX. Auf was Weiſe dieſe Dinge im Krieg ſtatt haben.

I.

1. WIr haben geſaget/ daß dasjenige/was und wieviel im Kriege erlaubet iſt/theils blos/und theils nach der Beſchaffenheit einer vorhergegangenen Verheiſſung betrachtet werde. Nachdem wir nun den erſten Theil ſolcher Betrachtung geendiget haben / ſo iſt noch der zweyte übrig/welcher von der Treue derer Feinde gegeneinander handelt. Die Worte eines Römiſchen Burgemeiſters beym Silio Italico ſeynd vortrefflich: *Lib. III. c. 3.* *Lib. XXV.*

Der beſte Kriegesmann iſt der / ſo ſich bemüht/
(a) Daß in dem Kriege ſtets die edle Treue blüht.

Xenophon ſaget in der Rede von Ageſilao : Eine ſo groſſe und herrliche Sache iſt es bey allen / abſonderlich aber bey den Heerführern wenn ſie Beobachter der Ehre und Treue ſeynd / und auch davor gehalten werden. Ariſtides redet in ſeiner vierdten Leuctrica alſo : An der Haltung des Friedens und anderer öffentlichen Conventionen erkennet man vornemlich diejenigen / welche ſich der Gerechtigkeit befleißigen. Denn wie Cicero im fünfften Buch von den Grentzen recht und wohl ſaget : Es iſt niemand / welcher nicht dieſe Eigenſchafft des Gemüthes billiget und rühmet / vermöge welcher nicht allein kein Nutze geſuchet / ſondern auch ſogar wider den Nutzen die Treue bewahret wird.

2. Die

1. (a) Daß in dem Kriege) Der Philoſophus Archelaus redet beym Appiano in ſeinen bürgerlichen Kriegen alſo: Ihr habt die Verbindnüſſe beſchworen / ihr habt die Hände gegeben / welche Dinge auch ſogar unter den öffentlichen Feinden gelten müſſen. Wegen dieſer Tugend lobet Diodorus Siculus den jüngern Africanum in Excerptis Peireſianis.

2. Die öffentliche Treue / wie beym Quintiliano dem Vater zu leſen iſt / verurſachet / daß die gewaffnete Feinde einen Stillſtand der Waffen machen / und ſie erhält das Recht und die Gerechtigkeit der Städte / welche ſich ergeben. Bey eben demſelben ſtehet anderswo: **Die Treue iſt das höchſte Band der menſchlichen Dinge. Sie wird unter den öffentlichen Feinden als eine geheiligte Sache gerühmet.** Alſo redet auch Ambroſius: **Es erhellet derowegen / daß die Treue und Gerechtigkeit auch im Kriege muß beobachtet werden.** Und (b) Auguſtinus: **Wenn die Treue zugeſaget wird / ſo muß man ſie auch dem Feinde halten wider welchen man Krieg führet.** Denn diejenigen / welche Feinde ſeynd / hören nicht auf / Menſchen zuſeyn. Nun aber ſeynd alle Menſchen / wenn ſie zu dem Gebrauch der Vernunfft gelanget / fähig / ein Recht vermöge einer geſchehenen Zuſage zu überkommen. Camillus ſaget beym Livio, **er habe mit den Faliſciern ein ſolches Verbindnüß / welches die Natur eingepflantzet.**

Lib. II. c. 29.

Epiſt. CCV. ad Bonif.

3. Aus dieſer Zuſammenfügung oder Gemeinſchafft der Vernunfft und Sprache oder Rede entſtehet nun dieſe Verbindligkeit / von welcher wir anietzo handeln / daß man nemlich ſeine Zuſage halten muß. Man muß ſich aber nicht einbilden / daß weil es / nach der Meynung vieler Gelehrten / wie wir oben geſaget haben / entweder zugelaſſen / oder kein Verbrechen iſt / wenn man gegen einen Feind die Unwahrheit redet / ſo könne man es eben auch alſo machen / wenn man ſeine Treue und ſein Wort einmahl von ſich gegeben hat. Denn die Verbindligkeit / daß man wahr reden ſoll / kömmt aus einer ſolchen Urſache her / welche ehe geweſen iſt / als der Krieg / und welche vielleicht einiger maſen durch den Krieg aufgehoben werden kan. Hingegen iſt die Zuſage eine ſolche Sache / welche an und vor ſich ſelbſten ein neues Recht ertheilet. Dieſen Unterſchied hat Ariſtoteles geſehen / indem er alſo ſaget / wenn er von dem Reden der Wahrheit handelt: **Wir reden nicht von einer ſolchen Perſon / welche wahrhafftig iſt in ihren Handlungen und Verträgen / und in denjenigen Dingen / welche zu der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit gehören: Denn dieſe Dinge kommen von einer andern Tugend her.**

Cap. I. §. 18.

Nic. IV. 19.

4. Pauſanias ſaget von Philippo, dem Macedonier / in ſeinen Arca-

2. (b) *Auguſtinus*) Welcher von eben dieſer Materie in dem 225. Brieffe weitläufftig handelt.

Arcadiſchen Geſchichten: Niemand wird ihn mit Recht einen guten Feldherrn nennen / indem er im Gebrauch gehabt hat ſeinen geſchwornen Eyd nicht zuachten / und ſeine gegebene Treue bey jeder Gelegenheit zubrechen / alſo daß niemand zufinden geweſen / welcher die Treue ſo gering geſchätzet hat. Valerius Maximus redet vom Annibal folgendermaſen: Er hatte den Krieg wider das Römiſche Volck und Italien erkläret; jedoch führte er ihn gegen die Treue ſelbſten noch hefftiger / indem er an den Lügen und an dem Betruge / gleich als ob es vortreffliche Künſte wären / ſeine Freude hatte / woraus denn erfolgete / daß da er ſonſten ein herrliches Andencken würde hinterlaſſen haben / man hingegen im Zweiffel ſtunde / ob er vor einen gröſſeren oder vor einen ſchlimmeren Mann zuhalten ſeye. Beym Homero klagen ſich die Trojaner / indem ſie ihr Gewiſſen darzu treibet / alſo an:

Nachdem wir unſern Bund gebrochen /
Wie auch den Eyd / den wir verſprochen /
So iſt auch unſer Krieg gantz ungerecht.

II.

1. Wir haben bereits oben geſaget / daß man Ciceronis nachfolgende Worte nicht annehmen müſſe: Es iſt keine Geſellſchafft zwiſchen uns und den Tyrannen / ſondern vielmehr die gröſte Abſonderung. Ingleichen: Ein See-Räuber gehöret nicht unter die Zahl der Feinde des Vaterlandes: Man darff demſelben weder Treue noch Eydſchwur halten. Von einem Tyrannen ſaget auch Seneca: Indem er die Geſetze der menſchlichen Geſellſchafft gebrochen / ſo hat er auch alles Band / welches mich ihm verknüpffete / gebrochen. Aus dieſer Quelle iſt der Irrthum Michaels des Epheſers gefloſſen / welcher über das fünffte Buch Nicomachiorum ſaget / daß man mit der Frau eines Tyrannen (c) keinen Ehebruch begehet. Eben dieſes haben auch aus einem gleichmäſigen Irrthum (d) einige Jüdiſche Lehrer von den Weibern der Fremdlinge geſa-

Lib. II. c. XIII. §. 15.

Lib. VII. de benef.

I. (c) Keinen Ehebruch begehet) Seneca ſchreibet in Excerptis IV. 7. Er hielte es vor keinen Ehebruch / wenn man die Frau eines Tyrannen ſchändete: Gleichwie er es vor keinen Mord hielte / wenn man einen Tyrannen tödtete. Julius Clarus hält in §. Homicidium, num 56. davor / es ſeye nicht ſtraffbar / wenn man mit einem verbanneten Weibe Ehebruch triebe.

(d) Einige Jüdiſche Lehrer) Rabbi Levi Ben-Gerſon und Rabbi Salomo über das III. Buch Moſ. XX. 10.

ge geſaget / indem ſie die Ehe derſelben vor null und nichtig gehalten.

2. Nichts deſtoweniger hat Cn. (e) Pompejus einen groſſen Theil des Krieges derer See-Räuber durch gewiſſe Tractaten geendiget / indem er ihnen das Leben und ſolche Oerter zugeſaget / allwo ſie ſich ohne Rauberey erhalten konten. So haben auch die Tyrannen unterweilen einigen Völckern die Freyheit wiedergegeben / und ſich darbey ausgedungen / daß man ſich nicht an ihnen rächen ſolte. Cæſar ſchreibet / daß in dem dritten bürgerlichen Kriege zwiſchen den Römiſchen Heerführern und den Straſſen-Räubern und Flüchtlingen / welche ſich auf dem Pyrenäiſchen Gebürge aufgehalten / von einem gütlichen Vergleich ſeye gehandelt worden. Wer wolte nun ſagen / daß wenn ein ſolcher Vertrag unter ihnen geſchloſſen worden / hieraus keine Verbindligkeit würde entſtanden ſeyn? Es haben zwar dergleichen Leute nicht die Gemeinſchafft desjenigen Rechtes / das den öffentlichen Feinden eigentlich zugehöret / und welche Gemeinſchafft das Völcker-Recht in einem ſolennen und völligen Kriege eingeführet hat: Alldieweil aber jene gleich ſowohl Menſchen ſeynd / ſo haben ſie derjenigen Gemeinſchafft zugenieſſen / welche aus dem natürlichen Rechte herkommt / wie Porphyrius im III. Buch von dem nicht Eſſen der Thiere recht und wohl redet / und hieraus entſtehet nun / daß man dasjenige halten muß / was man verſpricht. Alſo erzehlet Diodorus, daß Lucullus dem Apollonio, als einem Anführer der Flüchtigen / die verſprochene Treue gehalten
L. 56. habe. Und Dio ſchreibet / es habe Auguſtus, damit er ſein gegebenes Wort nicht brechen dörffte / dem Räuber Crocota das Geld / ſo auf ſeinen Kopff geboten worden / ausgezahlet / als er perſönlich erſchienen.

III.

1. Jedoch laſt ſehen / ob man dasjenige / was Cicero vorbringet / nicht noch wahrſcheinlicher machen könne. Das erſte iſt dieſes / daß diejenigen / welche zu dem höchſten Grad der Bosheit gekommen / und welche kein Theil einiger Gemeinde oder einiges Staates ſeynd / von jederman / er ſeye auch wer er wolle / abgeſtraffet werden können /
Lib. II. c. 20. ſoferne man das Recht der Natur anſiehet / wie wir ſolches anderswo
§. 3. erkläret haben. Nun aber wenn man alſo ſtraffen kan / daß er das Leben

2. (e) *Pompejus*) Alſo iſt die Untreue des Didii nicht zubilligen / welche er wider die vom Raube lebenden Celtiberern begangen hat.

ben darüber verliehret / dem kan man auch ſein Haab und Gut ſamt ſeinen Gerechtigkeiten nehmen / wie vorgedachter Cicero folgenderma- ſen recht und wohl redet: **Es iſt nicht wider die Natur / daß du / wenn du kanſt / denjenigen beraubeſt / welchen man tödten darff.** Gleichwie nun das Recht / welches aus einer gethanen Zuſage entſte- het / unter diejenigen Gerechtigkeiten gehöret / welche einem ſolchen Menſchen zukommen; alſo kan man ihm daſſelbe auch zur Straffe wiedernehmen. Ich antworte aber hierauf / daß dieſes angienge und ſtatt fände / wenn man ſich nicht mit ihm als einen Ubelthäter in Tra- ctaten eingelaſſen hätte. (f) Wenn man aber mit einem ſolchen in derjenigen Eigenſchafft / wodurch er ein Ubelthäter iſt / einige Handlun- gen gepflogen hat / ſo muß davor gehalten werden / daß man auch / was dieſe Sache betrifft / mit ihm wegen Erlaſſung der Straffe gehandelt / und ſich verglichen habe / weil man / wie wir anderswo geſaget haben / allemahl diejenige Auslegung annehmen muß / welche verhindert / daß dasjenige / was abgehandelt worden iſt / nicht möge vergeblich geſche- hen ſeyn.

Off. III.

Lib. II. c. 11. §. 7.

2. Beym Livio redet Nabis nicht übel / als ihm Quintius Flami- nius die Tyranney vorwarff: **Was dieſen Nahmen anlanget / ſo kan ich antworten / daß / ich ſeye auch / wer ich wolle / ich eben derjeni- ge bin / der ich geweſen / als du / ô T. Quintius, ſelbſten ein Ver- bindnüß mit mir geſchloſſen haſt.** Und bald darauff ſaget er: **Dieſe Dinge / ſie ſeyen auch / wie ſie wollen / hatte ich bereits ge- than / als ihr das Verbindnüß mit mir geſchloſſen habt.** Er fü- get hinzu: **Hätte ich etwas an dieſem Verbindnüß geändert / ſo müſte ich meiner Unbeſtändigkeit wegen Rechenſchafft geben: Alldieweil ihr aber ſelbſten etwas daran verändert / ſo müſt ihr ſolches verantworten.** Einen nicht ungleichen Ort findet man beym Thucydide in der Rede Periclis an ſeine Bürger: **Wir wollen es geſchehen laſſen / daß die alliirten Städte bey ihrer Freyheit bleiben / wenn ſie dieſelbe zu der Zeit gehabt haben / als das Ver- bindnüß geſchloſſen worden iſt.**

1. (f) **Wenn man aber mit einem ſolchen)** Terentius ſaget in ſeiner Comœdie von den Brüdern:

Ich bin ein Kuppler und Verführer aller Jugend /
Meineydig und ſehr arg / ein Feind der wahren Tugend;
Jedoch kein Unrecht hab ich dir ie zugefügt.

IV.

Lib. II. c. 11. §. 7. Hernach kan man auch dieſen Einwurff machen/ welchen wir anderswo angeführet haben/ daß derjenige/ welcher durch eine eingejagte Furcht verurſachet hat/ daß eine Zuſage geſchehen/ gehalten ſeye/ denjenigen ſchadloß zu halten/ welcher die Zuſage gethan hat/ weil er ihm unrechtmäſiger Weiſe einen Schaden verurſachet/ nemlich durch eine ſolche That/ welche ſo wohl mit der Natur und Eigenſchafft der menſchlichen Freyheit/ als auch mit der Natur und Eigenſchafft einer ſolchen That oder Handluug ſelbſten ſtreitet/ indem dieſelbe hätte frey und ungezwungen ſeyn ſollen. Gleichwie wir aber bekennen/ daß dieſes unterweilen ſtatt findet/ alſo ſchicket es ſich doch nicht auf alle und iede Zuſagen/ welche den Räubern geſchehen ſeynd. Denn wenn derjenige/ welchem etwas verſprochen worden iſt/ gehalten ſeyn ſoll/ denjenigen/ welcher die Zuſage gethan hat/ ſchadloß zuhalten/ ſo muß er ſelbſt durch eine unrechtmäſige Furcht zu der Zuſage Urſache gegeben haben. Wenn aber zum Exempel einer/ um ſeinen Freund aus den Banden zu erlöſen/ einem Räuber das Löſe-Geld verſprochen hat/ ſo wird er ſonder Zweiffel gehalten ſeyn/ ſelbiges zu bezahlen: Denn demjenigen iſt keine Furcht eingejaget worden/ welcher aus freyem Willen kömmt/ um eine Handlung zuſchlieſſen.

V.

Uber dieſes wenn man auch ſchon durch eine eingejagte unrechtmäſige Furcht gezwungen worden/ etwas zu verſprechen/ ſo kan man dennoch verbunden ſeyn/ daſſelbe zuhalten/ wenn ein Eydſchwur darzu gekommen iſt. Lib. III. c. 4. §. 10. Denn hierdurch wird ein Menſch/ wie wir anderswo geſaget haben/ nicht allein einem andern Menſchen verbindlich gemachet/ ſondern auch GOTT/ gegen welchen keine Entſchuldigung der eingejagten Furcht gültig iſt. Jedoch iſt es wahr/ daß dieſes Band allein den Erben desjenigen/ welcher die Zuſage gethan hat/ nicht verbindlich machet/ weil nur allein diejenigen Dinge/ mit welchen der Menſch/ vermöge des erſten uñ urſprünglichen Geſetzes des Eigenthums/ Handel und Wandel treiben kan/ auf die Erben verfället werden. Nun aber gehöret nicht unter dieſe Dinge dasjenige Recht/ welches von dem Eyde herkommet/ wenn man ihn in ſeiner Eigenſchafft betrachtet/ und in ſo weit/ als er GOTT angehet. Hiernechſt muß man auch aus demjenigen/ was oben geſaget worden/ allhier wiederholen/ daß wenn iemand ſeine einem Räuber entweder mit oder ohne Eydſchwur verſprochene

Treue bricht/ſelbiger deßwegen bey andern Völckern keine Straffe zu gewarten habe/weil die Völcker aus Haß gegen die Räuber beliebet haben/daß ſie in ſolchen Dingen/ welche ſo gar auch unrechtmäſiger Weiſe wider dieſelben begangen worden/durch die Finger ſehen wollen.

VI.

Was ſollen wir aber nun ſagen von den Kriegen der Unterthanen gegen ihre Könige und andere höchſte Obrigkeiten? Wir haben bereits anderswo gezeiget/daß ob auch ſchon dieſelben keine an ſich ſelbſten ungerechte Sache hätten/ſie dennoch kein Recht haben/ ſelbige durch Gewalt auszuführen. Es kan auch unterweilen entweder die Sache ſo ſehr ungerecht oder die Widerſetzligkeit dieſer Unterthanen gegen ihre höchſte Obrigkeit ſo ſehr unbillig ſeyn/ daß ſie eine ſchwere Straffe verdienet hat. Jedennoch wenn der Oberherr ſich mit ihnen als mit Abtrünnigen und Aufrührern in Tractaten eingelaſſen hat/ ſo kan er/ vermöge deſſen/ was wir kurtz zuvor geſaget haben/ gegen die gethane Zuſage nicht einwenden/ ob hätten ſie annoch eine Straffe verdienet. Denn die Aufrichtigkeit der Alten hat davor gehalten/ daß man auch ſogar gegen die Leibeigenen die Treue beobachten müſſe/ und hat man geglaubet/ daß die Lacedämonier deswegen den Zorn GOttes empfunden/weil ſie die Tenarenſiſche Leibeigene/ dem aufgerichteten Vergleich zuwider/ getödtet hätten. Und Diodorus Siculus mercket an/ daß die Treue/ welche man den Leibeigenen in dem Tempel derer Palicorum zugeſaget/ niemahls durch einigen Herrn ſeye verletzet worden. Uberdieſes kan man allhier/ wie ſonſten bey andern Fällen/ durch den darzu gekommenen Eyd die Entſchuldigung wegen einer eingejagten Furcht widerlegen/ gleichwie (g) M. Pomponius, der Zunfftmeiſter des Volckes/ nachdem er ſich mit einem Eyde verbindlich gemachet hatte/ dasjenige hielte/ was er dem L. Manlio aus Furcht genöthiget/ verſprochen hatte.

Lib. I. c. 4.

Æl. VI. 7.

Lib. XI.

VII.

Jedoch nebſt den vorhergehenden Schwerigkeiten entſtehet noch

(g) *M. Pomponius*) Der Zunfftmeiſter hat geſchworen/ und auch richtig innegehalten/und hat der Verſammlung die Urſache angezeiget/ warum er von der Klage abgeſtanden. Niemand anders war ohne Beſorgung der Straffe erlaubet/ den Zunfftmeiſter zurechte zubringen. Seneca im 37. Cap. des III. Buchs von den Wohlthaten.

noch eine beſondere. Dieſe kömmet her von demjenigen Rechte/ vermöge deſſen ein ſouverainer Oberherr Macht hat/ Geſetze zugeben/ und von dem allerhöchſten Eigenthum / welches er in dem Vermögen der Unterthanen hat/ worbey denn zumercken/ daß dieſes Recht dem Staat zugehöret/ und daß es in deſſelben Nahmen durch denjenigen/ welcher die höchſte herrſchafftliche Gewalt hat/ ausgeübet wird. Indem ſich nun dieſes Recht über alle Sachen der Unterthanen erſtrecket/ warum ſolte es ſich denn nicht auch über dasjenige Recht erſtrecken / welches aus einer im Kriege geſchehenen Zuſage entſprungen iſt? Wenn nun dieſes zugeſtanden wird / ſo ſcheinet es/ ob würden alle dergleichen Conventionen und Verträge umſonſt und vergebens ſeyn / und dannenhero wird niemahls kein ander Mittel übrig ſeyn/ den Krieg zu endigen/ als durch den Sieg. Dargegen aber iſt zumercken/ daß * dieſes allerhöchſte Eigenthums-Recht nicht durchgehends und ohne allen Unterſchied könne ausgeübet werden/ ſondern nur ſo viel als es der allgemeine Nutz in der Regierung zuläſt; da denn dieſes nicht von einer ſolchen Regierung zuverſtehen iſt / wie ſie ein Herr über ſeine Leibeigene hat/ ſondern von einer bürgerlichen oder auch wohl Königlichen und Monarchiſchen. Insgemein aber gereichet es dem gemeinen Weſen zum Vortheil / wenn man dergleichen Conventionen und Verträge hält/ und hieher gehöret dasjenige / was wir anderswo geſaget haben/ daß man die Dinge in demjenigen Zuſtande/ darinnen ſie ſich befinden/ erhalten müſſe. Hierzu kömt noch dieſes/ daß wenn ein Regente durch einen oder den andern Nothfall gezwungen wird/ ſich dieſes allerhöchſten Eigenthums zugebrauchen/ nemlich den Unterthanen ihr erlangtes Recht zunehmen/ ſo muß er ihnen dennoch auf andere Weiſe eine Vergeltung thun/ wie ſolches unten weitläufftiger erkläret werden wird.

* *Jus ſupereminens.*

VIII.

1. Uberdieſes können dergleichen Conventionen oder Verträge nicht allein durch den Eyd des Königes oder des Rathes/ ſondern auch des Staates ſelbſten beſtätiget werden; gleichwie Lycurgus die Lacedämonier und Solon die Athenienſer ſchwören ließ/ daß ſie ihre Geſetze halten wolten/ uud damit dieſer Eyd durch die Veränderung der Perſonen nicht erlöſchen möchte / ſo muſte derſelbe alle Jahre von neuem abgeleget werden. Nachdem nun eine ſolche Beſtätigung geſchehen iſt/ ſo muß man durchaus nicht wider die Zuſage handeln / wenn es auch ſchon der Nutz des gemeinen Weſens erforderte: Denn es hat in der

Macht

Macht des Staates geſtanden / ſich des ſeinigen zubegeben / und über dieſes können die Worte einer ſolchen Convention ſo deutlich ſeyn / daß keine Entſchuldigung oder Ausnahme darwider ſtatt findet. Valerius *Lib. V. c. 3.* Maximus redet die Stadt Athen alſo an: **Ließ das Geſetz / welches dich durch einen Eydſchwur gebunden hält.** Diejenigen Geſetze / durch welche das Römiſche Volck ſelbſten vermöge des Gewiſſens verbunden wurde / wie es Cicero in der Rede vor den Balbum erkläret / nenneten die Römer (h) **geheiligte Geſetze.**

2. Hieher gehöret derjenige Ort beym Livio im III. Buch wel- *Cap. 55.* cher an ſich ſelbſten einigermaſen dunckel iſt / allwo er zu Folge der Meynung vieler Rechts-Lehrer ſaget / die Zunfftmeiſter ſeyen heilige und geheiligte Perſonen / nicht aber auch die Ædiles, Richter und Zehnmänner / ob es ſchon widerrechtlich gehandelt ſeye / wenn man ſie beleidigen wolte. Die Urſache des Unterſchiedes iſt dieſe / daß die Ædiles und die andern nur allein von dem Geſetz / wodurch ſie eingeſetzet waren / beſchützet wurden: Denn ob ſchon nichts vor gültig gehalten wurde / als nur dasjenige / was das Römiſche Volck zuletzt verordnet hatte; nichts deſtoweniger weil das Geſetz / ſo dieſe Beamte eingeſetzet hatte / ſeine beſtändige Krafft behielte / ſo war niemand erlaubet / ſich darwider zuſetzen. Was aber die Zunfftmeiſter anlanget / ſo wurden ſie durch das Gewiſſen des Römiſchen Volckes beſchützet und erhalten / indem der Eyd darzu gekommen war; und alſo konte das Volck / welches ſelbſt geſchworen hatte / ohne Verletzung des Gewiſſens nicht darwider handeln. Dionyſius Halicarnaſſenſis ſchreibet im ſechſten Buch: **Nachdem** Brutus **das Römiſche Volck hatte verſammlen laſſen / ſo riethe er den Römern / ſie ſolten nicht allein durch das Geſetz / ſondern auch durch den Eydſchwur beſchützet werden / daß ſich niemand an dieſer Obrigkeit (an den Zunfftmeiſtern) vergreiffen / noch ſelbige verändern dörffe / und hierinnen gaben ſie ihm allesamt Beyfall.** Dahero wird dieſes Geſetz ein geheiligtes Geſetz genennet. Und dieſes war die Urſache / warum alle rechtſchaffene Leute mißbilligten / (i) daß Tiberius Gracchus dem Octavio das Zunfftmeiſter-Amt genommen hatte / ſagende / daß die Zunfftmeiſter-Gewalt ihre Heiligkeit und Unzerbrüchligkeit von dem Volcke / nicht aber wider

das

1. (h) **Geheiligte Geſetze**) Beſiehe Manutium von den Geſetzen.

2. (i) Daß *Tiberius Gracchus*) Beſiehe es weitläufftig erzehlet beym Plutarchio in deſſelben Leben.

das Volck bekommen habe. Alſo kan derowegen / wie wir geſaget haben / der König und der Staat ſich durch den Eyd verbindlich machen / auch ſo gar denen Unterthanen.

IX.

Ja wenn auch einem dritten Mann / der die Furcht nicht verurſachet hat / die Zuſage geſchehen iſt / ſo wird ſie gültig werden. Und wir wollen allhier nicht nachforſchen / was und wie weit ihm daran gelegen iſt; denn dieſes ſeynd nichts anders als Subtilitäten des Römiſchen Rechtes; Da hingegen vermöge der Natur allen Menſchen daran gelegen iſt / daß anderer Menſchen Wohlfarth befördert werde. Alſo leſen wir / daß Philippo durch den mit den Römern (k) geſchloſſenen Frieden das Recht benommen worden / wider die Macedonier / welche im Kriege von ihm abgefallen waren / mit der Schärffe zuverfahren.

X.

Lib. I. c. 3. §. 17. & ſeq.

Wir haben auch anderswo erwieſen / daß es unterweilen vermiſchte Staate oder Regierungen gibt. Gleichwie man derowegen durch Verträge und Conventionen aus einer puren oder unvermiſchten Regierungs-Forme in eine andere pure Regierungs-Forme treten kan / zum Exempel aus einer puren Monarchiſchen Regierungs-Forme / da nur einer regieret / in eine pure Ariſtocratiſche / da die vornehmſten des Volckes regieren: Alſo kan man gleichfalls auch aus einer puren Regierungs-Forme in eine vermiſchte treten; dergeſtallt daß diejenigen / welche Unterthanen geweſen waren / anfangen / die höchſte herrſchafftliche Gewalt oder doch einen Theil derſelben zubeſitzen / ſo gar daß ſie auch das Recht haben / ſolchen Theil mit öffentlicher Gewalt zubeſchützen.

XI.

1. Hiernechſt iſt zuwiſſen / daß gleichwie ein ſolenner / das iſt / von beyden ſtreitenden Theilen öffentlicher und ordentlicher Weiſe angekündigter Krieg einige abſonderliche Eigenſchafften in Anſehung des äuſſerlichen Rechtes bey ſich führet: Alſo hat er auch dieſes / daß was entweder unter wärendem Kriege / oder auch damit er geendiget werden möge / zugeſaget wird / dermaſen gültig iſt / daß die Verbindligkeit eines

(k) **Geſchloſſenen Frieden)** Ein gleichmäſiges Exempel finden wir beym Paruta im VI. Buch.

eines ſolchen Verſprechens dadurch nicht aufgehoben werden kan/wenn man vorwenden wolte/ man ſeye durch eine unrechtmäſiger Weiſe eingejagte Furcht zu dieſem Verſprechen genöthiget worden. Dieſe Entſchuldigung / ſage ich / iſt vergeblich / es ſeye denn daß derjenige / welchem die Zuſage geſchehen iſt/ ſelbſten darvon abſtehet. Denn gleichwie viele andere Dinge vermöge des Völcker-Rechtes vor rechtmäſig gehalten werden / ob ſie ſchon nicht ohne Mangel und Gebrechen ſeynd: Alſo verhält ſichs auch mit der Furcht / welche in einem ſolchen Kriege ein Theil dem andern einjaget. Und ſoferne dieſes nicht alſo unter den Völckern beliebet worden wäre / ſo würde in dergleichen Kriegen / deren ſich ſehr viele ereignen / weder Mas noch Ende geweſen ſeyn; da doch dem gantzen menſchlichen Geſchlechte daran gelegen iſt / daß dieſelben geendiget werden mögen. Und dieſes iſt eben dasjenige Recht/ das man vor dasjenige halten kan / von welchem Cicero ſaget/ es ſeye ein Recht des Krieges / welches man dem Feinde widerfahren zu laſſen verbunden ſeye; wie er denn auch anderswo ſaget / daß ein Feind im Kriege ſeine Rechte behalte / nemlich nicht allein die natürlichen / ſondern auch einige andere / die aus Bewilligung und Ubereinſtimmung der Völcker entſtanden ſeynd. *De Off. III.* *Verr. IV.*

2. Jedennoch folget nicht hieraus / daß derjenige / welcher auf ſolche Weiſe etwas in einem unrechtmäſigen Kriege ausgepreſſet hat/ daſſelbe mit gutem Gewiſſen und ohne Verletzung der Pflicht eines redlichen Mannes behalten / oder auch einen andern zwingen könne / ſeinen entweder beſchwornen oder unbeſchwornen Conventionen und Verträge nachzuleben: Denn die Sache bleibet jederzeit innerlich und nach ihrer eigenen Natur unrechtmäſig / und es kan auch die innerliche Ungerechtigkeit einer That oder Handlung nicht anders abgethan werden / als durch eine neue und gantz freye Einwilligung.

XII.

Unterdeſſen wenn ich geſaget habe / daß die Furcht / welche man in einem ſolennen Kriege einem andern einjaget / vor rechtmäſig gehalten wird / ſo muß es (1) von einer ſolchen Furcht verſtanden werden / welche das Völcker-Recht nicht mißbilliget. Denn wenn man zum Exempel etwas von einer Frau durch die Furcht / welche ſie hat/ genothzüchtiget zuwerden / oder durch einigen andern Schrecken / der verſpro-

(1) Von einer ſolchen Furcht) Alſo hilffet einen die Zuſage nichts / die er einem gefangenen Geſandten ausgepreſſet hat. Mariana im XXX. Buch.

verſprochenen Treue zuwider / heraus preſſete / ſo iſt es der Wahrheit mehr gemäß / daß dieſe Sache in die Grentzen des natürlichen Rechtes eingeſchloſſen ſeye / weil das Völcker-Recht ſeine Krafft bis auf eine ſolche Art der Furcht keinesweges erſtrecket.

XIII.

1. Daß man aber auch den Treuloſen die verſprochene Treue
Lib. II. c. 13. §. 16. halten müſſe / haben wir oben geſaget / als wir von den allgemeinen Gründen gehandelt haben / und lehret ſolches Ambroſius gleichfalls / welches ſich denn ſonder Zweiffel auch auf öffentliche Feinde / die ihre Treue gebrochen haben / erſtrecket / dergleichen die Carthaginenſer waren / denen die Römer dennoch die verſprochene Treue heiliglich gehalten haben. **Der Römiſche Rath ſahe nicht an / wie diejenigen beſchaffen waren / welchen dieſe Zuſage gehalten wurde /** ſaget Va-
Lib. VI. c. 6. lerius Maximus von dieſer Begebenheit. Und Salluſtius ſchreibet hiervon alſo: **Obſchon die Charthaginenſer in allen Africaniſchen Kriegen ſo wohl zur Zeit des Friedens als auch zur Zeit des Stillſtandes viele treuloſe Händel verübeten / ſo haben doch die Römer niemahls Gelegenheit genommen / eben dergleichen zuthun.**

2. Von den bundbrüchigen Portugieſen / welche Servius Galba tödten ließ / nachdem er ſie durch einen neuen Vertrag betrogen hatte / redet Appianus folgender maſen: **Indem er die Untreue durch Untreue gerochen / ſo hat er / der Ehre des Römiſchen Volckes zuwider / den Barbaren nachgeahmet.** Und eben dieſer Urſache wegen wurde hernach auch ietztgedachter Galba von Libone dem Zunfft-
Lib. VIII. c. 2. meiſter des Volckes angeklaget / welche Sache Valerius Maximus folgendergeſtallt erzehlet: **Die Barmhertzigkeit nicht aber die Billigkeit regierete dieſe Sache: Denn in der Loßſprechung von der Straffe ſahe man auf ſeine Kinder / weil man dieſelbe ſeiner Un-**
Cicero de Orat. Lib. I. & Bruto. **ſchuld nicht zueignen konte.** Cato ſchreibet auch / daß wenn er ſich nicht ſeiner Kinder und ſeiner Thränen gebrauchet hätte / ſo würde er geſtraffet worden ſeyn.

XIV.

Man muß aber zugleich wiſſen / es könne auf zweyerley Art geſchehen / daß man keine Untreue begehet / und dennoch dasjenige nicht thut / was man verſprochen hat / nemlich aus Mangel der Bedingung und durch Vergeltung oder Abrechnung. Aus Mangel der Bedingung

gung wird derjenige / welcher etwas verſprochen hat / eigentlich nicht von Erfüllung der Zuſage befreyet / ſondern es zeiget vielmehr der Ausgang / daß gar keine Verbindligkeit vorhanden ſeye / indem dieſelbe nicht anders als mit einer gewiſſen Bedingung geſchloſſen worden. Und dieſes hat auch alsdenn ſtatt / wenn derjenige unter den Contrahenten / welcher der erſte iſt / ſo dem Contracte nachleben ſoll / ſeines Theils dasjenige nicht erfüllet / was er zuerfüllen ſchuldig geweſen. Denn alle und jede Puncte eines Contractes ſeynd einer in dem andern Bedingungs-weiſe begriffen / als ob dieſe Clauſul in einem jedweden enthalten wäre: **Jch will dieſes / was ich verſpreche / alſo thun / wenn auch der andere thut / was er verſprochen hat.** Als derowegen Tullus denen Albanern antwortet / ſo **ruffet er die Götter zu Zeugen an / wer unter beyden Völckern die Geſandten / welche das Jhrige wiedergefordert / verächtlich abgewieſen habe / damit man demſelben alles Ubel des Krieges beymeſſen könne.** Denn derjenige / ſaget Ulpianus, **welcher ſich von einer Geſellſchafft loßgeſaget hat / weil ihm eine Bedingung / wegen welcher die Geſellſchafft aufgerichtet worden / nicht gehalten wird / derſelbe kan wegen ſolcher Geſellſchafft nicht in Anſpruch genommen werden.** Dahero kömmt es / daß wenn ein Contract dieſe Meynung nicht haben ſoll / ſo pfleget man ausdrücklich hineinzuſetzen / daß wenn dieſem oder jenem Puncte zuwider gehandelt werden würde / die übrigen nichts deſtoweniger beſtändig und gültig verbleiben ſolten. *L. Si convenerit, ff. pro ſocio.*

XV.

(m) Den Urſprung * der Vergeltung oder Abrechnung haben wir anderswo angezeiget / als wir geſaget / daß wenn wir dasjenige / was unſer iſt / oder was man uns ſchuldig iſt / von demjenigen / der das unſrige in Händen hat / oder der uns etwas ſchuldig iſt / nicht überkommen können / wir von dem ſeinigen / es ſeye auch / was es wolle / eben ſoviel / als jenes werth iſt / hinwegnehmen dörffen. Und hieraus folget / daß wir noch vielmehr Freyheit haben / dasjenige zu behalten / was wir bereits in Händen haben / es ſeye nun daſſelbe entweder cörperlich oder uncörperlich. ** Compenſationis.*

(m) **Den Urſprung der Vergeltung**) Jm 2. §. des 7. Capitels im II. Tertullianus ſchreibet in Scorpiaco: **Keinem iſt diejenige Gleichmachung zu wider / in welcher man vor einen wie vor den andern entweder die Wohlthat oder das Unrecht beobachtet.**

lich. Und derowegen köñen wir gar wohl unterlaſſen/ dasjenige zu bewerckſtelligen/ was wir verſprochen haben/ wenn dasjenige/ was die Zuſage in ſich hält/ nicht mehr werth iſt/ als unſere Sache/ welche uns der andere unrechtmäſiger Weiſe vorenthält. Seneca ſchreibet im ſechſten Buch von den Wohlthaten: *Alſo wird offtermahls wider den Gläubiger vor den Schuldmann gerichtlich ausgeſprochen / wenn er wegen einer andern Urſache mehr hinweggenommen / als die Schuld austrägt/ wegen welcher er geklaget hat. Der Richter ſitzet nicht nur deswegen zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner / daß er ſaget/ du haſt Geld ausgeliehen. Sondern er ſpricht auch: Wie? Beſitzeſt du nicht einen Acker/ den du nicht gekauffet haſt? Wenn man nun Abrechnung hält/ ſo muſt du als ein Schuldner hinweggehen / der du als ein Gläubiger hieher gekommen wareſt.*

Cap. 4.

XVI.

Eben alſo wird es auch beſchaffen ſeyn/ wenn mir derjenige/ mit welchem ich handele / wegen eines andern Contractes entweder mehr oder eben ſo viel ſchuldig iſt/ und wenn ich daſſelbe auf keine andere Weiſe bekommen kan. Es iſt zwar wahr/ daß vor Gericht/ wie vorgedachter Seneca ſaget / einige Rechts-Handlungen oder Anſprüche von einander geſchieden werden/ und die Formul nicht vermenget wird. Allein dieſe Exempel / wie er eben daſelbſt ſaget/ ſeynd unter gewiſſen Geſetzen begriffen / denen man nothwendig folgen muß. Ein Geſetz wird nicht mit einem andern Geſetze vermiſchet; man muß gehen wohin man geführet wird. Dargegen aber kennet das Völcker-Recht dieſen Unterſchied nicht/ wenn nemlich keine andere Hoffnung übrig iſt/ dasjenige zu erlangen/ was man zu fordern berechtiget iſt.

Lib. VI. c. 6. & 7.

XVII.

Dieſes wird man auch ſagen müſſen/ wenn derjenige / welcher auf die Erfüllung der Zuſage dringet / ſich zwar ſelbſten durch keinen Contract verbindlich gemachet/ jedennoch aber einigen Schaden verurſachet hat. Seneca erkläret es eben daſelbſt folgendermaſen: *Ein Pachter iſt ſeinem Pacht-Herrn/ ob ſchon ſein Pacht-Brieff beſtändig bleibet / nicht verbunden / wenn ihm der Pacht-Herr ſein Getreyde zertreten / oder ſeine Bäume abgehauen hat; nicht als ob der Pacht-Herr dasjenige empfangen habe / was ihm im Con-*

dict. Cap. 4.

tract

tract verſprochen worden/ſondern weil er verurſachet hat/ daß er es nicht empfangen können. Bald darauf füget er andere Exempel hinzu: **Du haſt / ſpricht er/ ſein Vieh hinweggetrieben/du haſt ſeinen Leibeigenen getödtet.** Und hernach ſaget er: **Es iſt mir erlaubet/gegen einander zuhalten/wieviel mir einer genutzet / oder wie viel er mir geſchadet hat/und alsdenn darff ich ausſprechen/ ob er mir/oder ob ich ihm etwas ſchuldig bleibe.** *dicto Cap. 6.*

XVIII.

Endlich kan man auch vermöge einer Wiedervergeltung die Zuſage zuhalten unterlaſſen/wenn derjenige/welchem ſie geſchehen/ eine Straffe zuleiden ſchuldig iſt. Und dieſes erkläret Seneca an vorgedachtem Orte weitläufftig: **Vor die Wohlthat iſt man eine Erkenntligkeit / und vor das Unrecht eine Straffe ſchuldig. Er ſeines Theils hat keine Erkenntligkeit von mir zu fordern / dargegen iſt er auch nicht ſchuldig einige Straffe von mir zuleiden. Demnach ſeynd wir alle beyde los von einander.** Und bald darauf: **Wenn ich eine Vergleichung gemachet habe / zwiſchen der Wohlthat und dem Unrechte/ſo werde ich ſehen / ob man mir auch noch etwas ſchuldig bleibet.** *Eod. Cap. 6.*

XIX.

1. Gleichwie aber/wenn die vor Gerichte ſtreitende Partheyen/ falls ſie ſich in einem oder dem andern Stücke verglichen haben/ man unter währendem Proceſs dasjenige / was durch dieſen Neben-Vergleich verſprochen worden / weder wegen der Haupt-Sache / wegen welcher man hadert / noch wegen des Schadens und der Unkoſten des Proceſſes abziehen oder innebehalten darff: Alſo kan man auch unter währendem Kriege dasjenige / was man zugeſaget hat / weder mit demjenigen / was die Haupt-Urſache des Krieges iſt / noch auch mit etwas anderm / welches man vermöge der Krieges-Regeln / die durch das Völcker-Recht eingeführet worden ſeynd / zuthun pfleget / in Vergeltung oder Abrechnung bringen. Denn die Natur und Eigenſchafft des Handels / welche darinnen beſtehet / daß dasjenige / worüber man ſich verglichen hat / nicht vergeblich ſeyn ſolle / zeiget / daß mitlerweile / da man ſich über eines und das andere verglichen hat/man die Haupt-Streitigkeiten des Krieges auf die Seite geſetzet habe / indem ſonſten keine eintzige Convention oder Vertrag würde zufinden

 ſeyn/

ſeyn / welcher nicht könte zunichte gemachet werden: Und vielleicht wird ſich hieher nicht übel ſchicken / was bey obgedachtem Seneca, den ich ſchon etzlichemahl angeführet habe / zufinden iſt: **Unſere Vorfahren / ſaget er / nahmen keine Entſchuldigung an / damit die Menſchen wiſſen möchten / man müſſe Treue und Glauben auf alle Weiſe und Wege halten. Denn ſie wuſten wohl / daß es beſſer ſeye / von einigen wenigen eine Entſchuldigung / ob ſie auch ſchon rechtmäſig wäre / nicht anzunehmen / als Gelegenheit zu geben / daß alle und jede eine Entſchuldigung vorzuwenden ſich unterſtünden.**

de benef. VII. 15.

2. Was ſeynd es derowegen vor Sachen / welche mit demjenigen / was zugeſaget worden iſt / in Vergeltung oder Abrechnung gebracht werden können? Dieſe ſeynd es: Zum Exempel / wenn der andere etwas ſchuldig iſt / ob es ſchon von einem andern unter währendem Kriege geſchloſſenen Contracte herkommet: Wenn er zur Zeit des Stillſtandes einen Schaden verurſachet hat: Wenn er die Geſandten beleidiget; oder wenn er etwas anders gethan hat / welches das Völcker-Recht unter den Feinden verdammet.

3. Nichts deſtoweniger muß man in acht nehmen / daß die Vergeltung oder Abrechnung unter eben denſelben Perſonen geſchehe / und daß das Recht einer dritten Perſon nicht dadurch beleidiget werde: Jedoch iſt dieſes alſo zuverſtehen / daß vermöge des Völcker-Rechtes die Güter der Unterthanen wegen desjenigen / was der gantze Staat ſchuldig iſt / verhafftet oder verbindlich bleiben / wie wir anderswo geſaget haben.

Lib. III. c. 2. §. 2.

4. Laſt uns auch noch dieſes hinzufügen / daß es ein Merckmahl einer großmüthigen Seele iſt / wenn man die bey Treue und Glauben geſchloſſene Tractaten hält / auch alsdenn / wenn man ſchon nach der Zeit einiges Unrecht erlidten hat. Dieſer Urſache wegen lobete der weiſe Indianer Jarchus einen König / welcher ob er ſchon von ſeinem benachbarten Bundsgenoſſen beleidiget worden / **dennoch von der beſchwornen Treue nicht abgewichen iſt / indem er ſagete / er habe ſo heiliglich geſchworen / daß er dem andern auch ſo gar nach erlidtenem Unrechte kein Leid anthun wolte.**

5. Was aber wegen der Treue / die man denen öffentlichen Feinden verſprochen / vor Fragen und Zweiffel vorzufallen pflegen / die können faſt alleſamt aufgelöſet werden / wenn man die Regeln darzu

anwendet/welche wir oben gegeben/ als wir von der Krafft ſowohl aller und jeder Zuſagen/ als auch inſonderheit des Eydes/ der Verbindnüſſe und öffentlichen Verheiſſungen/ wie auch von dem Recht und von der Verbindligkeit derer Könige/ und von der Auslegung derer zweydeutigen Reden gehandelt haben. Jedoch damit der Gebrauch derer zuvor gemeldeten Dinge deſto kundbarer ſeyn/ und damit dasjenige/ was etwan noch nebſt dieſem ſtreitig iſt/ erörtert werden möge/ ſo ſoll uns die Mühe nicht verdrüſſen/ die gewöhnlichſten und berühmteſten Fragen zuberühren/ welche in dieſer Materie vorfallen. *Lib. II. cap. XI. XIII. XV. XVI.*

Das XX. Capitel.

Von der verſprochenen öffentlichen Treue/ wodurch man den Krieg endiget/ allwo von den Frieden-Schlüſſen/ von dem Los/ von dem beyderſeits abgeredeten Gefechte/ von dem willkührigen Gerichte/ von der Ergebung an den Feind/ von den Geiſſeln/ und von den Pfändern gehandelt wird.

I. Die Eintheilung der Treue unter den öffentlichen Feinden/ zu Folge der Ordnung/ deren man ſich in dieſem Capitel bedienet.

II. Daß in einem Königlichen oder Monarchiſchen Staat dem Könige zukomme/ Friede zumachen.

III. Wie aber/ wenn der König ein Kind/ wahnſinnig/ gefangen oder aus ſeinem Lande vertrieben iſt?

IV. Daß in einem Staate/ wo die Vornehmſten regieren/ und in einem ſolchen/ wo das gantze Volck die Herrſchafft hat/ auch denſelben oder demſelben das Recht gebühre/ Friede zumachen.

V. Auf was Weiſe ein Reich oder ein Theil des Reiches/ oder die Cronen- und Dominial-Güter zu Recht beſtändig

dig können veräuſert werden/ um hierdurch den Frieden zubefördern.

VI. Auf was Weiſe ein Friede / welchen der König geſchloſſen hat/ ſein Volck oder ſeine Nachfolger verbindlich machet.

VII. Daß man zum Nutzen des gemeinen Weſens durch den Frieden der Unterthanen Haab und Gut hinweggeben könne/ jedoch alſo/ daß man verbunden iſt/ ihnen den Schaden zuerſetzen.

VIII. Was es mit denjenigen Sachen/ welche ſchon durch den Krieg verlohren worden ſeynd / vor eine Bewandnüß habe.

IX. Daß man allhier keinen Unterſchied mache unter denjenigen Dingen/ welche man vermöge des Völcker-Rechtes/ und unter denjenigen/ welche man vermöge des bürgerlichen Rechtes erworben hat.

X. Daß der allgemeine Nutz in Anſehung der Ausländer allem Privat-Nutzen vorgezogen werde.

XI. Eine allgemeine Regel/ wodurch man einen Friedens-Schluß auslegen kan.

XII. Daß man in einem Zweiffel davor halten müſſe / es ſeye verabredet worden/ daß die Sachen in demjenigen Stande / darinnen ſie ſich befinden / verbleiben ſollen/ und wie man dieſes verſtehen müſſe.

XIII. Wie aber/ wenn verabredet worden iſt/ daß alles wiederum in denjenigen Stand geſetzet werden ſolle/ darinnen es ſich vor dem Kriege befunden?

XIV. Daß man alsdenn ſolche Völcker nicht wiedergeben dörffe / welche indem ſie frey/ und ihre eigene Herrn geweſen / ſich einer andern Obrigkeit unterworffen haben.

XV. Daß man in einem Zweiffel davor halten müſſe/ es ſeye der durch den Krieg verurſachte Schade erlaſſen worden.

XVI. Nicht

XVI. Nicht aber auch derjenige/welchen man ſchon vor Anfange des Krieges denen Privat-Perſonen zu erſetzen ſchuldig geweſen.

XVII. Daß man in einem Zweiffel davor halten müſſe/es ſeyen auch die Straffen erlaſſen worden/ welche einer vor Anfange des Krieges öffentlich auszuſtehen ſchuldig geweſen.

XVIII. Was dißfalls von demjenigen Rechte zu urtheilen/ vermöge deſſen die Privat-Perſonen eine Straffe zu fordern haben.

XIX. Daß dasjenige Recht / welches durch das gemeine Weſen vor Anfange des Krieges vorgeſchützet wurde/ jedennoch aber annoch ſtreitig war/ ohne Schwerigkeit alſo geachtet werde/ als ob es nachgelaſſen oder vergeſſen ſeye.

XX. Daß dasjenige / was nach dem Frieden genommen worden iſt/ wiedergegeben werden müſſe.

XXI. Einige Regeln / einen Tractat betreffende / vermöge deſſen man diejenigen Dinge / welche im Kriege genommen worden seynd/ wiedergeben ſoll.

XXII. Von den Früchten.

XXIII. Von den Nahmen der Landſchafften.

XXIV. Auf was Weiſe ſich ein Tractat auf einen vorhergegangenen beziehen könne / und von demjenigen/ welcher einige Hindernüß verurſachet hat.

XXV. Von der Verzögerung.

XXVI. Daß man in einem Zweiffel die Auslegung gegen denjenigen machen müſſe/ welcher die Bedingungen des Tractates gemachet hat.

XXVII. Daß es nicht einerley ſeye/ wenn man eine neue Urſache zum Kriege gibt / und wenn man den Frieden bricht.

XXVIII. Auf was Weiſe ein Friede gebrochen werde/ wenn

man wider dasjenige handelt/ was in allem und jeden Frieden enthalten iſt.

XXIX. Wie wenn die Bundsgenoſſen einer von den Parteyen öffentliche Gewalt anthun?

XXX. Wie wenn die Unterthanen von einer Partey die andere Partey angreiffen? Und auf was Weiſe man urtheilen müſſe/ daß ihre That gut geheiſſen worden ſeye.

XXXI. Wie wenn die Unterthanen von einer Partey einem andern Potentaten im Kriege dienen?

XXXII. Wie wenn man ſeinen eigenen Unterthanen Schaden gethan hat? Allhier wird ein Unterſchied gemachet.

XXXIII. Wie wenn man den Bundsgenoſſen der andern Partey Schaden gethan hat? Allhier wird gleichfalls ein Unterſchied gemachet.

XXXIV. Auf was Weiſe der Friede gebrochen werde/ wenn man wider dasjenige handelt / was im Friedens-Schluß verglichen worden iſt.

XXXV. Ob ein Unterſchied unter den Articuln des Friedens zumachen ſeye.

XXXVI. Was man alsdenn urtheilen müſſe/ wenn eine Straffe darauf geſetzet worden iſt.

XXXVII. Wie wenn einige Noth eine Hindernüß in den Weg leget.

XXXVIII. Daß der Friede beſtändig bleibet / wenn derjenige/ welcher beleidiget worden iſt/ darein williget.

XXXIX. Auf was Weiſe ein Friede gebrochen werde/ wenn man wider dasjenige handelt / welches wider die eigentliche Natur und Eigenſchafft einer gewiſſen Art des Friedens iſt.

XL. Was unter dem Nahmen der Freundſchafft verſtanden werde.

XLI. Ob es wider die Freundſchafft gehandelt ſeye/ wenn man die Unterthanen und Vertriebenen der gegenſeitigen Partey aufnimmet.

XLII. Auf was Art der Krieg durch das Los geendiget werde.

XLIII. Auf was Weiſe ſolches durch ein beyderſeits abgeredetes Gefechte geſchehe.

XLIV. Ob die That oder Handlung der Könige die Unterthanen in dergleichen Fall verbindlich mache.

XLV. Wer vor einen Uberwinder zuhalten ſeye.

XLVI. Auf was Weiſe der Krieg durch den Ausſpruch eines willkühriges Richters geendiget werde/ und daß allhier ein ſolcher Ausſpruch eines willkührigen Richters verſtanden werde/ von welchem man nicht appelliren kan.

XLVII. Daß man in einem Zweiffel darvor halten müſſe/ es ſeyen die willkührigen Richter an das Recht gebunden.

XLVIII. Daß die willkührige Richter über den Beſitz einer Sache keinen Ausſpruch thun dörffen.

XLIX. Was eine bloſer Dinge und ohne einzige Bedingung geſchehene Ergebung an den Feind vor Krafft hat.

L. Was die Pflicht eines Uberwinders in Anſehung derjenigen ſeye/ welche ſich auf ſolche Weiſe ergeben haben.

LI. Von derjenigen Ergebung/ welche mit Bedingung geſchiehet.

LII. Wer diejenigen ſeyen / welche man als Geiſſel geben kan und ſoll.

LIII. Was man vor Recht über die Geiſſel habe.

LIV. Ob es einem Geiſſel erlaubet ſeye/ zuentfliehen.

LV. Ob man einen Geiſſel wegen einer andern Urſache rechtmäſiger Weiſe aufhalten könne.

LVI. Daß ein Geiſſel frey ſeye/ wenn derjenige/ wegen deſſen man ihn aufgehalten hat/ verſtorben iſt.
LVII. Ob ein Geiſſel annoch verbunden bleibe/ wenn der König/ der ihn gegeben hat/ geſtorben iſt.
LVIII. Daß die Geiſſel unterweilen als Haupt-Perſonen verbunden ſeyen/ und daß einer vor den andern zuſtehen nicht ſchuldig ſeye.
LIX. Wie die Verbindligkeit in Anſehung der Pfänder beſchaffen ſeye.
LX. Zu welcher Zeit das Recht/ die Pfänder wieder einzulöſen/ verlohren werde.

I.

DAsjenige/ worüber ſich die öffentlichen Feinde verglichen haben/ beſtehet entweder in einer ausdrücklichen oder in einer ſtillſchweigenden Zuſage. Die ausdrückliche Zuſage iſt entweder eine öffentliche und allgemeine oder eine beſondere. Die öffentliche und allgemeine geſchiehet entweder durch diejenigen/ welche die höchſte herrſchafftliche Gewalt haben/ oder durch diejenigen/ welche eine niedrige herrſchafftliche Gewalt beſitzen. Diejenige/ welche von denjenigen herkömt/ welche die höchſte herrſchafftliche Gewalt haben/ machet entweder dem Kriege ein Ende/ oder behält ihre Krafft unter währendem Kriege. Unter denjenigen Zuſagen/ welche den Krieg endigen/ ſeynd einige/ welche die Haupt-Sache betreffen/ andere aber welche nur als ein Anhang darzu komen. Diejenigen/ ſo die Haupt-Sache betreffen/ machen dem Kriege ein Ende/ entweder durch ihre eigene Handlung/ zum Exempel durch die Tractaten/ oder durch die Einwilligung/ welche ſich auf etwas anders beziehet/ zum Exempel auf das Los/ auf den Ausgang einer Schlacht/ auf den Ausſpruch eines willkührigen Richters. Bey dieſem erſten Mittel/ nemlich bey dem Los/ regieret das Glücke blos allein. Bey den andern beyden wird das Glücke durch die Hertzhafftigkeit und Stärcke des Leibes und durch den Verſtand gemäſiget.

II.

Vide Lib. II. c. XV. §. 3. Daß man Tractaten ſchlieſſet/ die den Krieg endigen/ ſolches ſtehet denjenigen zu/ welche Urheber des Krieges ſeynd: Denn ein jeder iſt ein Herr und Regierer über das Seinige. Daher folget/ daß

in

in einem Kriege / welcher in Anſehung beyder Theile ein öffentlicher iſt / dieſes Recht / dergleichen Tractaten zumachen / denjenigen zugehöret / welche die höchſte herrſchafftliche Gewalt beſitzen. Derowegen wird ſolches dem Könige in einem wahrhafftig Königlichen oder Monarchiſchen Staat zugehören; ſo ferne der König ein ſolches Recht hat / welches durch nichts verhindert wird.

Mariana XXI. 1. Vid. Lib. I. c. III. §. 24.

III.

1. Dieſes letztere habe ich nicht ohne Urſache erinnern wollen: Denn wenn ein König von einem ſolchen Alter iſt / daß er noch keinen reiffen Verſtand hat / (welches in einigen Königreichen durch ein Geſetz auf eine gewiſſe Anzahl der Jahre beſtimmet wird / anderswo aber aus wahrſcheinlichen Muthmaſungen geurtheilet wird) oder wenn er keine geſunde Vernunfft hat / ſo kan er keinen Frieden ſchlieſſen. Eben dieſes muß man auch (a) von einem gefangenen Könige ſagen / im Fall ſein Reich den Urſprung aus der Einwilligung des Volckes genommen hat: Denn es iſt nicht glaublich / daß ein Volck die herrſchafftliche Gewalt mit dieſer Bedingung werde übergeben haben / daß ſie von einer Perſon / die nicht frey wäre / ſolte können geführet werden. Derowegen wird auch in dieſem Fall (b) nicht zwar das gantze Recht der Regierung / ſondern nur ſoviel die Ausübung deſſelben anlanget / und gleichſam Vormundſchaffts-Weiſe bey dem Volcke oder bey demjenigen ſich befinden / welchem das Volck dieſelbe aufgetragen hat.

2. Wenn aber der König über diejenigen Sachen / welche ihm abſonderlich und gleichſam ohne Betrachtung ſeiner Königlichen Würde eigenthümlich zugehören / etwas verabredet oder gehandelt hat / ſo wird es / ob er ſchon gefangen iſt / gültig ſeyn / nach Anleitung desjenigen / was wir von den Privat-Conventionen oder Handlungen ſagen werden. Allein wenn nun ein König aus ſeinem Reich vertrieben worden iſt / kan er auch wohl (c) Friede machen? Allerdinges / ſoferne man

1. (a) **Von einem gefangenen Könige**) Beſiehe Guicciardinum im XVI. und XVIII. Buch mehr als einmahl.

(b) **Nicht zwar das gantze Recht**) Arumæus ſchreibet in ſeinem Diſcurs über die güldene Bulle: **Pfaltzgraf Rudolph war aus Furcht in Engelland geflohen / und Henrich / Churfürſt zu Maintz / war von dem Churfürſten zu Trier mit Gewalt vertrieben worden / jedennoch haben ſie hierdurch die Chur nicht verlohren.**

2. (c) **Friede machen?**) Lucanus ſchreibet alſo:

ne man gewiß weiß / daß er unter niemandes Botmäſigkeit lebet: Widrigen Falles wird ſein Zuſtand wenig von dem Zuſtande eines Gefangenen unterſchieden ſeyn: Denn es gibt auch Gefängnüſſe / welche ſehr weiten Raum haben. Regulus weigerte ſich / ſein Gutachten in dem Rath zueröffnen / indem er ſagte / er ſeye kein Rathsherr / ſolange er den Feinden mit einem Eyde verbunden ſeye.

Cic. de Off. II.

IV.

In einem Staat / allwo die herrſchafftliche Gewalt auf denen Vornehmſten des Volckes / oder auf dem Volcke ſelbſten beruhet / wird das Recht / Friede zuſchlieſſen / dem gröſten Theile zukommen / nemlich daſelbſt / wo die Vornehmſten regieren / dem gröſten Theil des Rathes / daſelbſt aber / wo das Volck regieret / dem gröſten Theile derjenigen / welche vermöge der Gewohnheit des Landes berechtiget ſeynd / ihre Stimmen zugeben / wie wir anderswo geſaget haben. Und auf ſolche Weiſe werden die geſchloſſene Tractaten eben ſowohl auch diejenigen verbindlich machen / welche einer widrigen Meynung geweſen ſeynd. Livius ſaget: **Wenn einmahl ein Schluß gefaſſet worden iſt / ſo müſſen denſelben alle und jede / auch diejenigen / welchen er zuvor mißfallen hat / als etwas gutes und nützliches vertheidigen.** So ſchreibet auch Dionyſius Halicarnaſſenſis: **Man muß demjenigen gehorchen / was der gröſte Theil vor gut befunden hat.** Ingleichen ſaget Appianus: **Sie müſſen alleſamt dem Schluß gehorchen / und wird keine Entſchuldigung angenommen.** Und Plinius: **Was die meiſten beliebet haben / das müſſen alle und jede halten.** Welche aber der Friede verbindlich machet / denſelben muß er auch Nutzen bringen / wenn ſie ſich deſſen gebrauchen wollen.

Lib. II. c. V. §. 17.
Lib. XXXII.
Lib. XI.
Lib. VI. Ep. 13.

V.

1. Laſt uns nunmehro diejenigen Sachen beſehen / welche in einem Tractat oder Vertrage ſtatt finden können. Die Könige / ſo wie die meiſten anietzo beſchaffen ſeynd / und welche ihr Königreich nicht als ein Erb-Gut / ſondern nur als ein ſolches Gut / darinnen ſie den Nießbrauch haben / beſitzen / haben keine Macht / ihr Reich oder einen Theil deſſelben

Vasq. Contr. ill. Lib. I. c. 4. ibi multos allegat. & c. 5.

Camillus **hielte ſich nun bey den Vejern auf /**
Drum war auch Rom daſelbſt.
Beſiehe Chaſſanæum de gloria mundi Part. V. Conſid. 89.

deſſelben durch einen Tractat zu veräuſſern. Ja ehe ſie das Königreich überkommen/ (zu welcher Zeit das Volck noch über ſie erhoben iſt/) kan durch ein allgemeines und öffentliches Geſetz verordnet werden/ daß alle dergleichen zukünfftige Handlungen null und nichtig ſeyn ſollen/ dergeſtallt daß ſie auch ſo gar zu keiner Erſetzung des Schadens und entbehreten Nutzens verbindlich machen. Und es iſt glaublich/ daß das Volck es alſo habe wollen haben/ damit nicht wenn man demjenigen/ welcher mit dem Könige einen ſolchen Tractat geſchloſſen hat/ einen rechtlichen Anſpruch wegen ſeines erlittenen Schadens oder abgegangenen Nutzens verſtattete/ die Güter der Unterthanen wegen der Schuld ihres Königes hinweggenommen werden möchten/ da denn die gebrauchte Vorſorge/ daß nemlich das Reich nicht veräuſſert werden ſolte/ umſonſt und vergebens ſeyn würde.

2. Damit derowegen die Ubergabe oder Veräuſſerung eines gantzen Reiches gültig ſeyn möge/ ſo iſt die Einwilligung des gantzen Volckes darzu vonnöthen/ welche durch die Deputirten derer Provintzen/ die man Reichs-Stände nennet/ verrichtet werden kan. Was aber einen Theil oder eine Provintz des Reiches anlanget/ ſo iſt/ wenn anders die Veräuſſerung derſelben gültig ſeyn ſoll/ eine zweyfache Einwilligung darzu vonnöthen/ nemlich einmahl von den Einwohnern des gantzen Reiches/ und zum andern abſonderlich von derjenigen Provintz/ über welche gehandelt wird/ indem ſie von demjenigen Cörper/ mit welchem ſie vereiniget worden iſt/ wider ihren Willen nicht kan abgetrennet werden. Dargegen wird eine ſolche Provintz ſelbſten ſich rechts-beſtändig und gültig unter eine andere herrſchafftliche Gewalt begeben können/ obſchon das Volck des gantzen Reiches nicht darein gewilliget hat/ wenn ſie durch die äuſſerſte und unvermeidliche Noth darzu gezwungen worden iſt: Denn es iſt glaublich/ daß ſie ſich dazumahl dieſe Macht vorbehalten hat/ als die bürgerliche Geſellſchafft zwiſchen ihr und den übrigen Theilen des Reiches aufgerichtet worden iſt.

3. Was aber diejenigen Königreiche/ welche ein eigenthümliches oder Erb-Gut ſeynd/ anlanget/ ſo ſtehet nichts im Wege/ warum ein König ſein Königreich nicht ſolte veräuſſern können. Jedennoch kan es ſich zutragen/ daß ein ſolcher König keinen Theil des Reichs veräuſſern darff/ wenn er nemlich das Eigenthum des Königreichs mit dieſer Bedingung überkommen hat/ daß er daſſelbe nicht zertheilen ſolle.

Die Güter des Reichs aber betreffende / welche man Domanial- oder Cronen-Güter nennet / ſo können auch dieſelben zu einem eigenthümlichen oder Erb-Gut des Königes werden / und zwar auf zweyerley Weiſe / entweder abſonderlich ohne das Reich / oder zugleich und unzertrennlich mit dem Reich. Geſchiehet es auf die letzte Weiſe / ſo können ſie zwar veräuſſert werden / jedoch nicht anders / als zugleich mit
Lib. II. c. 13. dem Reiche. Geſchiehet es aber auf die erſte Weiſe / ſo können ſie abſonderlich / und von dem Reiche abgeſchieden / veräuſert werden.

4. Was hingegen diejenigen Könige betrifft / welche das Königreich nicht als ein eigenthümliches oder Erb-Gut beſitzen / ſo wird es ſchwer hergehen / daß ſie berechtiget ſeyn ſolten / die Cronen-Güter zu veräuſſern / es ſeye denn / daß es klärlich aus den Worten eines erſten oder Grund-Geſetzes des Reichs oder aus einer hergebrachten Gewohnheit / welcher niemahls widerſprochen worden / erſcheinet.

VI.

Lib. II. c. XIV. §. 10. & seq. Wir haben auch anderswo geſaget / wie weit wegen der gethanen Zuſage eines Königs das gantze Volck und auch zugleich die Königl. Nachfolger verbindlich gemachet werden: Nemlich in ſo weit ſie der König (d) vermöge ſeiner herrſchafftlichen Gewalt hat verbindlich machen köñen / welche Gewalt man nicht unendlich hinaus erſtrecken / iedoch auch nicht in allzuenge Grentzen einſchlieſſen / ſondern dieſelbe alſo
Vasq. d. c. 5. n. 9. verſtehen muß / damit diejenigen Dinge in ihren Kräfften verbleiben / welche auf eine wahrſcheinliche Urſache gegründet ſeynd. Eine gantz
Supra Lib. III. c. VIII. §. 2. andere Sache wird es ſeyn / wenn ein König zugleich ein Eigenthums-Herr über ſeine Unterthanen iſt / und wenn er nicht ſo wohl eine bürgerliche oder politiſche / als eine ſolche Gewalt bekommen hat / dergleichen ein Herr über ſein leibeigenes Geſinde beſitzet: Zum Exempel wenn er ſie überwunden / und zu Leibeigenen gemachet hat; oder wenn er zwar kein Eigenthum über ihre Perſonen / iedennoch aber über ihre Güter hat / wie Pharao über die Länder in Aegypten / welche er gekauffet hatte / und wie andere / welche auf ihre eigenthümliche Güter Fremdlinge geſetzet haben. Denn allhier machet dasjenige Recht / welches dem Königlichen beygefüget wird / daß es Krafft deſſelben beſtehet / da es ſonſten an und vor ſich ſelbſten durch das bloſe Königliche Recht nicht beſtehen könte.

VII. 1. Man

(d) Vermöge ſeiner herrſchafftlichen Gewalt) Beſiehe Reinking Lib. I. Class. III. Cap. 5. num. 30. Beſiehe auch oben den 7. und 12. §. im XIV. Cap. des II. Buchs.

VII.

1. Man pfleget auch zufragen/was die Könige zu Beförderung des Friedens vor Gewalt haben über die Güter einer ieden Perſon in dem Königreich/wenn ſie kein ander Recht über ſolche Güter haben / als dasjenige/welches ihnen die Königliche Würde ertheilet. Wir haben anderswo geſaget / daß die Güter der Unterthanen dem allerhöchſten Eigenthum des Staates unterworffen ſeynd / dergeſtallt daß der Staat/ oder derjenige/welcher ſeine Stelle vertritt/ſich dieſer Güter gebrauchen/ oder auch dieſelben gar verderben und veräuſſern kan/ nicht allein wenn ſich die äuſerſte Noth ereignet/welche ſo gar auch denen Privat-Perſonen einiges Recht über ein fremdes Gut ertheilet / ſondern auch wegen des Nutzens des gemeinen Weſens/indem man davor halten muß / daß diejenigen/welche ſich verſamlet haben / um eine bürgerliche Geſellſchafft aufzurichten/ſelbſten gewolt haben/daß aller Privat-Nutz dem allgemeinen Nutzen weichen ſolle. *Gail. II. obſ. 57.*

2. Man muß aber hinzuſetzen/daß wenn ſich dieſes begibt/ſo iſt der Staat verbunden / denjenigen/welche das ihrige auf ſolche Weiſe verliehren/ den erlittenen Schaden aus dem gemeinen Weſen wieder zuerſtatten/zu welcher gemeinſchafftlichen Bezahlung aber auch derjenige ſelbſten/welcher den Schaden erlitten hat/ ſeinen Antheil/ſoferne es nöthig iſt/beytragen muß. So wird auch der Staat von der Laſt ſolcher Wiedererſtattung dadurch nicht befreyet/ daß es ihm vielleicht zu derſelbigen Zeit zu leiſten nicht möglich iſt/ ſondern die Verbindligkeit / welche durch ein ſolches Unvermögen gleichſam vertilget worden/wird ſich wiederum hervorthun/ſo bald der Staat Mittel zur Bezahlung erlanget. *Vasq. Lib. I. c. 5. Rom. conſ. 310. Sylv. in verb. bellum. I. §. 43.*

VIII.

So nehme ich auch dasjenige nicht ohne Unterſchied an / was Ferdinandus Vasquius ſaget/daß nemlich ein Staat nicht verbunden ſeye/ ſich zu Erſetzung desjenigen Schadens zuverſtehen / welcher allbereit im Kriege geſchehen iſt / weil das Recht des Krieges dergleichen Dinge zuläſt. Denn dieſes Recht des Krieges richtet / wie wir anderswo erkläret haben/ſein Abſehn nur allein auf andere Völcker / oder auch auf die Feinde unter ſich/ nicht aber auf die Unterthanen einerley Staates unter ſich/welche weil ſie Verbundene unter einander ſeynd / ſo iſt es billig/daß ſie den Schaden / welcher ihrer gantzen Geſellſchafft wiederfähret/zugleich tragen/und denſelben unter ſich theilen. Zwar kan durch *Lib. III. Contr. ill. c. 4. in fine. Lib. III. c. VI. §. 2. c. X. §. 5. L. cum. duob. §. quidam. ff. pro ſocio.*

ein bürgerliches Geſetz verordnet werden / daß niemand wegen ſeines durch den Krieg verlohrnen Gutes einigen rechtlichen Anſpruch gegen den Staat haben ſoll/damit alſo ein ieder das ſeinige deſto tapffermäſiger beſchützen möge.

IX.

Es ſeynd einige/welche einen groſſen Unterſchied machen unter denjenigen Dingen/die den Unterthanen vermöge des Völcker-Rechtes zugehören / und unter denjenigen / die ihnen vermöge des bürgerlichen Rechtes zuſtehen/indem ſie über dieſe letztere dem König viel ein grösseres Recht zueignen/und zwar ein ſolches/krafft deſſen er dieſelbē ohne Urſache und ohne Wiedervergeltung hinwegnehmen dörffe; da ſie ihm hingegen über jene zuerſt genannte Dinge nicht eben dieſes Recht vergönnen. Allein es iſt verkehret: Denn es mag auch das Eigenthum aus einer Urſache herkommen/wie es immer wolle / ſo hat es immerfort ſeine Würckungen aus dem natürlichen Rechte ſelbſten/dergeſtallt daß man dieſelben niemand nehmen kan/es geſchehe denn aus ſolchen Urſachen/welche entweder ihrer Natur und Eigenſchafft nach mit in dem Eigenthum begriffen ſeynd / oder welche aus einer That oder Handlung derer Eigenthums-Herrn ihren Urſprung haben.

X.

Jedoch dieſe Betrachtung/daß man nemlich die Güter der Unterthanen aus keiner andern Urſache / als wegen des allgemeinen Nutzens veräuſſern dörffe / gehet nur allein den König und ſeine Unterthanen an/eben als wie die Betrachtung wegen Erſetzung des Schadens/ die man den Unterthanen ſchuldig iſt/niemand angehet / als den Staat und die eintzelen Perſonen deſſelben Staates. Denn was die Ausländer anlanget/welche mit dem König einen Handel ſchlieſſen/ſo iſt denſelben die That oder Handlung des Königs ſchon genug / nicht allein wegen der guten Vermuthung / welche die Würdigkeit der Königlichen
Lib.III.c.II Perſon mit ſich bringet/ſondern auch wegen des Völcker-Rechtes/welches verträget / daß die Güter der Unterthanen durch die That oder Handlung des Königes verbindlich gemachet werden.

XI.

1. Was die Auslegung der Friedens-Schlüſſe anlanget / ſo
Lib. II. c.XVI.§. 11,12. iſt dasjenige darbey in acht zu nehmen / was wir oben angemercket haben / daß nemlich iemehr Gunſt und Liebe etwas in ſich hält / iemehr

müſſe

müſſe es in weitem Verſtande / und ie weiter es davon abweichet / in deſto engerem Verſtande genommen werden. Wenn wir blos allein unſere Abſicht auf das Recht der Natur richten / ſo ſcheinet es / als ob dieſes unter diejenigen Dinge gehöre / welche der grüſten Gunſt und Liebe würdig ſeynd / nemlich / daß / wie die Griechen ſagen / ein ieder das ſeinige überkommen möge: Und dahero ſcheinet es / daß die Auslegung derjenigen Worte / welche zweydeutig geſetzet worden ſeynd / alſo einzurichten ſeye / daß derjenige / deſſen Waffen gerecht ſeynd / dasjenige erlange / weswegen er ſie ergriffen hat / und daß er den Schaden nebſt den aufgewendeten Unkoſten wieder bekommen möge; nicht aber auch daß er zur Beſtraffung einer erlittenen Beleidigung etwas überkommen möge / denn dieſes iſt eine verhaſſete Sache.

2. Alldieweil aber ſelten ein Friede auf ſolche Weiſe geſchloſſen wird / daß ein Theil bekennen ſolte / er habe dem andern unrecht gethan / ſo muß man den Friedens-Schlüſſen eine ſolche Auslegung geben / welche die Parteyen / was die Gerechtigkeit des Krieges betrifft / ſo viel als möglich / einander gleich machet: Und dieſes pfleget vornemlich auf zweyerley Art zugeſchehen: Entweder wenn man ſich vergleichet / daß diejenigen Sachen / deren Beſitz durch den Krieg verſtöhret worden iſt / nach der Beſchaffenheit des alten Rechtes / ſo einer oder der andere darinnen gehabt hat / abgethan werden ſollen: (Welcher Worte ſich Menippus in der Rede / darinnen er von den Arten der Tractaten handelt / gebrauchet) Oder daß die Sachen in denjenigen Stande / darinnen ſie ſich befinden / verbleiben ſollen / welches die Griechen folgendermaſen ausdrucken: Sie ſollen haben / was ſie haben. *Vide Parutam Lib. V.*

XII.

1. Aus dieſen zweyen Arten muß man in einem Zweiffel lieber die letzte vermuthen / weil ſie die leichteſte iſt / und keine Veranderung nach ſich ziehet. Daher kömmt dasjenige / was Triphoninus anmercket / daß der Friede das Recht der Wiederkunfft nur allein denjenigen Gefangenen ertheilet / denen daſſelbe in den Tractaten zugetheilet worden / wie wir oben gezeiget / und durch gewiſſe Vernunfft-Schlüſſe erhärtet haben / daß Faber dieſe Worte Tryphonini recht und wohl verbeſſert. Alſo werden auch die Uberläuffer nicht wiedergegeben werden / es ſeye denn / daß man ſich anders verglichen habe: Denn wir nehmen (c) die *L. in bello, ff. de captivis. Supra hoc libro, c. IX.*

I. (c) **Die Uberläuffer**) Oben in dieſem Buch zu Ende des I. Capitels. Bey den Friedens-Schlüſſen vergleichet man ſich auch unterweilen ſolchergeſtallt / daß die U-

L. transfugã, ff. de acq. rer. dom. Uberläuffer vermöge des Rechts des Krieges auf / das iſt / es iſt uns vermöge des Rechtes des Krieges erlaubet / denjenigen / welcher ſich von dem Gegentheil zu uns wendet / anzunehmen / und denſelben in die Zahl der Unſrigen aufzunehmen. Eben alſo iſt es auch mit den übrigen Sachen beſchaffen / daß ſie nemlich / vermöge eines ſolchen Tractates / demjenigen verbleiben / der ſie beſitzet.

2. Jedoch wird das Wort beſitzen allhier nicht nach dem bürgerlichen Rechte / ſondern natürlich genommen: Denn im Kriege iſt es genug / wenn man den würcklichen Beſitz hat / und ſiehet man auf nichts weiters. Was aber die Ländereyen anlanget / ſo haben wir geſaget / daß man ſie alſo im Beſitz hat / wenn ſie mit einigen Befeſtigungs-Wercken umgeben worden ſeynd; daß hingegen ein Auffenthalt / welcher nur eine Zeitlang währet / nicht geachtet werde / zum Exempel / wenn man ein Feld-Lager daſelbſt aufgeſchlagen hat. Demoſthenes ſaget in der Rede vor den Cteſiphon, es habe Philippus geeilet / damit er ſo viel Oerter einnehmen möchte / als er könte / weil er wohl wuſte / wie es ſich auch in der That alſo befande / daß er nach vollzogenem Frieden-Schluſſe alles behalten würde / was er inne hätte. Was nun die uncörperlichen Dinge / nemlich Rechte / Gerechtigkeiten / Anſprüche / Verbindligkeiten und dergleichen / betrifft / ſo werden dieſelben nicht anders beſeſſen / als vermöge derjenigen Sachen / an welchen ſie hängen / zum Exempel die Dienſtbarkeiten derer liegenden Güter / oder vermöge derjenigen Perſonen / denen ſie zugehören / welches aber nicht ſtatt findet / wenn dieſe Rechte auf einem Grund und Boden / der den Feinden zugehöret hat / ausgeübet werden ſollen.

Dec. T. III. conſ. 74.

Supra Lib. III. c. VI. §. 4.

Supra Lib. III. c. VII. §. 4.

XIII.

Was die erſte Art des Vergleichs betrifft / vermöge deſſen man diejenigen wieder in den Beſitz ſetzet / welche durch den Krieg davon verſtöhret worden ſeynd / ſo iſt zumercken / daß man dißfalls ſein Abſehen auf denjenigen richtet / welcher der letzte geweſen / der vor Anfange des Krieges den Beſitz gehabt hat; jedoch dergeſtallt / daß es denjenigen Perſonen / welche vormahls durch ein gerichtliches Verbot oder durch gegentheilige Bemächtigung aus dem Beſitz geſetzet worden / erlaubet iſt / ſich durch den Weg Rechtens zuhelffen.

XIV. Wenn

berläuffer nicht ſollen aufgenommen werden. Beſiehe den Frieden Juſtiniani mit dem Choſroe beym Menandro Protectore.

XIV.

Wenn ſich aber ein Volck/welches frey und ſein eigner Herr iſt/ freywillig einer unter den Kriegführenden Parteyen unterworffen hat/ſo wird ſich die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand auf daſſelbe nicht erſtrecken/indem ſie nur allein diejenigen Dinge angehet/ welche durch öffentliche Gewalt und durch eingejagte Furcht / oder allen Falls auch durch einen ſolchen Betrug/ welcher nur allein gegen einen öffentlichen Feind erlaubet iſt/ geſchehen ſeynd. Alſo behielten die Thebaner/vermöge des mit den Griechen geſchloſſenen Friedens / (f) die Stadt Platæa inne/und ſagten: **Sie hätten dieſen Ort nicht durch öffentliche Gewalt noch durch Verrätherey /ſondern durch den freyen Willen derjenigen / denen derſelbe zugehöret hätte / überkommen.** Durch eben dieſes Recht verblieb auch Niſæa denen Athenienſern. Und eben deſſelben Unterſchiedes gebrauchte ſich auch T. Quinctius wider die Aetholier/indem er ſagte: **Dieſes Geſetz betraff die eroberten Städte. Die Städte in Theſſalien aber waren durch ihren freyen Willen unter unſere Botmäſigkeit gekommen.** *Livius Lib. XXXIII.*

XV.

Wenn der aufgerichtete Vergleich nichts anders beſaget / ſo muß man davor halten/daß durch allen und jeden Frieden dieſes abgehandelt worden ſeye/daß niemand wegen derjenigen Schäden/die ihm durch den Krieg verurſachet worden ſeynd / einigen rechtlichen Anſpruch haben ſolle/welches denn auch von denjenigen Schäden / welche eintzeln Perſonen geſchehen ſeynd /zuverſtehen iſt: Denn auch dieſe ſeynd Würckungen des Krieges. Und alſo muß man in einem Zweiffel urtheilen / als ob ſich die ſtreitenden Parteyen dergeſtallt verglichen hätten/daß keiner unter ihnen wegen begangener Ungerechtigkeit angeklaget werden ſolle.

XVI.

Jedennoch muß man nicht davor halten/ daß diejenigen Schulden/welche eintzele Perſonen vor Anfange des Krieges gemachet/ zur Zeit des Krieges ſolten geſchencket und abgethan ſeyn: Denn dergleichen Schulden werden den Schuldnern durch das Recht des Krieges

(f) **Die Stadt** *Platæa*) Dieſer Ort ſtehet beym Thucydide im V. Buch. Ein gleichmäſiger gehet im III. Buch vorher/ allwo es heiſſet: **Es dörffe** Platæa **nicht wiedergegeben werden/ indem ſich die Einwohner dieſer Stadt freywillig ergeben hätten.**

nicht geſchencket oder zugeeignet / ſondern es iſt nur verboten / ſelbige zur Zeit des Krieges einzutreiben. Wenn derowegen die durch den Krieg verurſachte Hindernüß aufgehoben worden iſt / ſo bekommen die Schulden ihre vorige Krafft wieder. Ob nun ſchon dasjenige Recht / welches bereits vor dem Kriege geweſen / nicht leichtlich davor zuhalten iſt / als ob es jemand gäntzlich verlohren habe / (denn deßwegen seynd vornemlich die Staate und Republicken aufgerichtet worden / daß ein jeder das ſeinige beſitzen möge / wie Cicero recht und wohl redet /) ſo iſt es doch von demjenigen Rechte zuverſtehen / welches aus der Ungleichheit derer Dinge / das iſt / aus einer auf das bürgerliche Recht gegründeten Schuld / entſpringet.

Dec. Conſ. 61.

Lib. II. Off.

XVII.

Nicht eben alſo verhält es ſich auch mit demjenigen Rechte / welches die Straffen angehet: Denn man muß davor halten / daß dieſes Recht von den Königen oder Völckern nicht mehr gefordert werden könne / ſondern um ſo viel deſtomehr aufgehoben ſeye / weil ein Friede nicht feſt oder beſtändig ſeyn würde / wenn die alten Urſachen zum Kriege übrig blieben. Dahero werden auch diejenigen Dinge / welche man aus Unwiſſenheit wird übergangen haben / unter den allgemeinen Worten mit begriffen ſeyn / dergleichen ſich in Anſehung der Römiſchen Kauffleute zutrug / welche die Carthaginenſer im Meer erſäuffet hatten / ſelbiges aber den Römern nicht wiſſend war / wie es Appianus erzehlet. **Das ſeynd die beſten Verſöhnungen / welche das Gedächtnüß des Zornes und der Beleidigungen auslöſchen /** ſaget Dionyſius Halicarnaſſenſis. Iſocrates ſchreibet in ſeiner Plataica: **In dem Frieden muß man dasjenige nicht beſtraffen / was zuvor geſündiget worden iſt.**

Gail. de arreſt. c. XIV. n. 7.

XVIII.

Was dasjenige Recht belanget / vermöge deſſen die Privat-Perſonen eine Straffe zufordern haben / ſo iſt keine dermaſen groſſe Urſache vorhanden / warum man davor halten ſolle / es ſeye daſſelbe aufgehoben worden: Denn man daſſelbe auch ohne den Krieg durch den Weg Rechtens ausmachen kan: Jedoch weil uns dieſes Recht nicht ſo nahe angehet / als dasjenige / welches aus der Ungleichheit entſpringet / oder welches bürgerliche Sachen betrifft / und weil die Straffen immer etwas verhaſſetes bey ſich haben / ſo wird eine ſchlechte und

geringe

geringe Muthmaſung der Worte genug ſeyn / um zuurtheilen / daß auch dieſes Recht aufgehoben ſeye.

XIX.

Indem wir aber geſaget haben / daß man nicht leichtlich davor halten ſolle / ob ſeye das Recht / welches man vor Anfange des Krieges gehabt / verlohren worden / ſo muß man ſolches in Anſehung des Rechtes derer Privat-Perſonen unfehlbar beobachten: Was aber das Recht der Könige und Völcker anlanget / ſo iſt es leichter / zu muthmaſen / daß ſelbiges aufgehoben worden ſeye / wenn nur einige Worte oder Muthmaſungen / welche daſſelbe wahrſcheinlich machen / vorhanden ſeynd: Inſonderheit aber wenn dasjenige Recht / worvon gehandelt wird / nicht gantz klar / ſondern noch ſtreitig geweſen iſt. Denn es iſt der Sanfftmuth gemäß / wenn man glaubet / es ſeye dieſes Recht aufgehoben worden / damit aller Saame des Krieges ausgerottet werden möchte. Der zuvor angezogene Dionyſius Halicarnaſſenſis redet hiervon alſo: **Man muß nicht ſowohl darauff bedacht ſeyn / wie die Freundſchafft anietzo wiederum unter uns aufgerichtet werden möge / als Sorge tragen / daß wir nicht wiederum in den Krieg verwickelt werden: Denn wir ſeynd nicht zu dem Ende zuſammen kommen / daß wir das Ubel aufſchieben / ſondern daß wir es abthun wollen:** Welches letztere faſt von Wort zu Worte aus Iſocratis Rede von dem Frieden genommen worden iſt. *Lib. III.*

XX.

Dieſes iſt gewiß genug / daß man diejenigen Sachen / welche nach gäntzlicher Vollziehung derer Friedens-Tractaten genommen worden ſeynd / wiedergeben muß: Denn von demſelben Augenblicke an hat das Recht des Krieges aufgehöret.

XXI.

Was diejenigen Tractaten und Vergleiche betrifft / vermöge deren man verabredet hat / daß dasjenige / was im Kriege genommen worden iſt / wiedergegeben werden ſolle / ſo muß man erſtlich diejenigen Clauſuln / welche beyde Theile angehen / in weiterem Verſtande auslegen / als diejenigen / welche ſich nur auf den einen Theil beziehen. Hernach muß man gegen diejenigen Clauſuln / welche von denen Menſchen handeln / mehr Gunſt erweiſen / als gegen denjenigen / welche von *Alc. V. reſp. 17.*

denen

denen Sachen handeln / unter dieſen aber / welche von den Sachen handeln / verdienen diejenigen mehr Gunſt / welche die Ländereyen / als diejenigen / welche die beweglichen Güter angehen; wie denn auch diejenigen Sachen / welche das allgemeine Weſen / mehr Gunſt haben / als diejenigen / welche Privat-Perſonen betreffen. Unter denjenigen Articuln aber / welche dasjenige angehen / was den Privat-Perſonen zugehöret / haben diejenigen mehr Gunſt / welche verordnen / daß man dasjenige / was man vermöge eines vortheilhafften Titels beſitzet / wiedergeben ſolle / als diejenigen / welche verordnen / daß man dasjenige / was man vermöge eines beſchwerlichen Titels beſitzet / wiedergeben ſolle / zum Exempel diejenigen Sachen / welche man durch einen Kauff oder als eine weibliche Mitgifft beſitzet.

Cic. de Off. II.

XXII.

Wenn man jemand eine Sache durch den Frieden überläſſet / ſo überläſt man ihm auch die Früchte derſelben / von der Zeit der geſchehenen Uberlaſſung anzurechnen / nicht aber auf die vorhergegangene Zeit / welches Käyſer Auguſtus recht und wohl wider Sextum Pompejum behauptet / welcher als ihm Peloponneſus überlaſſen worden war / ſich auch zugleich des Tributes / welcher vor die vergangenen Jahre noch nicht abgetragen worden / anmaſete.

App. Civ. V.

XXIII.

Die Nahmen der Landſchafften muß man nehmen nach dem Gebrauch der gegenwärtigen Zeit / nicht ſowohl wie ſie von dem gemeinen Mann / als wie ſie von den erfahrnen und verſtändigen Leuten gebrauchet werden: Denn durch dergleichen Perſonen werden ſolche Geſchäffte tractiret.

Vide Guicciardinum Lib. V.

XXIV.

Folgende Regeln ſeynd auch ſehr vielfältig im Gebrauch. Die erſte beſtehet darinnen / daß ſo offt man ſich in einer Sache auf einen vorhergegangenen oder alten Tractat beziehet / man davor halten muß / daß die Eigenſchafften und Bedingungen / welche in ſothanem vorigen Tractate ausgedrucket zubefinden / hierdurch wiederholet worden ſeynd. Die andere iſt dieſe / daß man davor achten muß / es habe derjenige / welcher vermöge einer gewiſſen Clauſul eines Tractates etwas zuthun ſchuldig geweſen / daſſelbe gethan oder erfüllet / wenn / indem er es hat thun wollen / der andere Theil ihn daran verhindert hat.

Quint. Decl. CCXLVIII.

XXV. Daß

XXV.

Daß aber einige ſagen / daß die Verzögerung einer verſprochenen Sache zuentſchuldigen ſeye/ wenn ſie nur eine kurtze Zeit gewähret hat / ſolches iſt der Wahrheit nicht gemäß / es ſeye denn / daß dieſe Verzögerung durch eine unvermuthete Noth verurſachet worden. Denn daß einige Canones dieſer Entſchuldigung günſtig ſeynd/ ſolches iſt kein Wunder / indem ihre Pflicht erfordert / die Chriſten zu demjenigen zubewegen / was der Liebe unter ihnen geziemet. Indem aber allhier die Frage iſt / wie die Tractaten ſollen ausgeleget werden/ ſo unterſuchen wir nicht / was beſſer wäre / noch auch was die Religion und Gottesfurcht von einem jedern erfordert / ſondern worzu er verbunden iſt / und worzu gezwungen werden kan / welches alles von demjenigen Rechte herrühret / das wir das äuſſerliche genennet haben. *Vide Albertum Argentinenſem.*

XXVI.

In einem zweiffelhafften Verſtande aber muß man die Auslegung lieber wider denjenigen machen / (g) welcher die Bedingungen vorgeſchrieben hat / weil er insgemein der mächtigſte iſt. **Bey demjenigen ſtehet es / die Bedingungen des Friedens zumachen / welcher gibt / nicht aber welcher bittet oder begehret** / ſaget Annibal; gleichwie auch in einem zweiffelhafften Fall die Auslegung wider den Verkäuffer geſchiehet. Denn derjenige / welcher eine Bedingung vorgeſchrieben / und doch nicht deutlicher geredet / hat ſichs ſelbſt beyzumeſſen: Der andere im Gegentheil iſt berechtiget geweſen / eine Sache / welche auf vielerley Art verſtanden werden kan / alſo auslegen / wie es ihm am nützlichſten iſt. Hiervon iſt dasjenige nicht weit entfernet / was Ariſtoteles ſaget: **Wenn die Freundſchafft des Nutzens wegen gemachet worden iſt / ſo muß der Nutz desjenigen / welcher empfänget / das Maß desjenigen ſeyn / was man ihm ſchuldig iſt.** *L. Veteribus ff. de pactis.*

Kkkkk XXVII. Die-

(g) **Welcher die Bedingungẽ vorgeſchrieben hat**) Plautus ſaget in ſeiner Perſa: **Die Waare iſt dein/ du muſt auch die Erklärung machen.** In dieſer Sache pfleget derjenige zuerſt zureden / welcher am meiſten gilt: Wenn aber die Bedingungen erbeten werden ſollen / ſo pfleget derjenige zuerſt zureden / welcher der ſchwächeſte iſt. Plutarchus ſchreibet im Leben Sullæ: **Denjenigen gebühret zuerſt zureden/ welche des Friedens benöthiget ſeynd. Dem Uberwinder iſt es genug/daß er ſchweiget.**

XXVII.

Dieſe Frage fället auch täglich vor / zu welcher Zeit der Friede vor gebrochen zuhalten ſeye / welches die Griechen **eine Verletzung eines Tractates** nennen: Denn es iſt nicht einerley / eine neue Urſache zum Kriege geben / und den Frieden brechen; ſondern es iſt unter dieſen beyden Dingen ein groſſer Unſerſchied; wie denn derſelbe um ſo viel deſto wichtiger iſt / weil er zur Regel dienen muß / um eines Theils von demjenigen / welcher den Frieden gebrochen hat / eine Straffe zu fordern / und andern Theils denjenigen / wider welchen auf ſolche Weiſe geſündiget wordẽ iſt / von der Treue / die er in den übrigen Puncten verſprochen hat / loßzumachen. Es wird aber der Friede auf dreyerley Art gebrochen / weñ man nemlich wider dasjenige handelt / was in allen und jeden Frieden enthaltẽ iſt / oder wider dasjenige / was in dem Frieden ausdrücklich geſaget worden iſt / oder wider dasjenige / worvon man urtheilen muß / daß es der Natur und Eigenſchafft einer gewiſſen Art des Friedens gemäß iſt.

XXVIII.

Wider dasjenige / was in allen und jeden Frieden enthalten iſt / wird es gehandelt ſeyn / wenn man etwas durch die Gewalt der Waffen zuthun ſich unterſtehet / nemlich da doch keine neue Urſache zum Kriege vorhanden iſt. Wenn man aber einige wahrſcheinliche Urſache beybringen kan / ſo iſt es beſſer / daß man davor hält / daß derjenige / welcher ein ſolches Unrecht begehet / ſelbiges ohne Untreue gethan habe / als daß man glaubet / es ſeye mit Untreue geſchehen. Es iſt faſt nicht nöthig / daß man folgenden Ort aus dem Thucydide beybringet: (h) **Den Frieden brechen nicht diejenigen / welche**

(h **Den Frieden brechen nicht diejenigen**) Beſiehe Ammianum Marcellinum zu Anfange des XXIX. Buchs / welcher von den Römern alſo redet: **Sie wichen mit allem Fleiß zurücke / damit ſie nicht die erſten wären / welche iemand von dem Gegentheil verletzet hätten / und damit ſie nicht beſchuldiget würden / ob hätten ſie den Frieden gebrochen; iedoch als ſie endlich die höchſte Noth trieb / ſeynd ſie an einander gerathen.** Die Armenier ſagen in ihrer Rede an Chosroen beym Procopio im II. Buch ſeiner Perſiſchen Geſchichte: **Den Frieden brechen nicht diejenigen / welche die erſten in den Waffen ſeynd / ſondern welche befunden werden / daß ſie zur Zeit des Verbindnüſſes den andern nachgeſtellet haben.** Bey eben demſelben ſagen die Maurer im II. Buch der Vandaliſchen Geſchichte: **Die Friedens-Schlüſſe brechen nicht diejenigen / welche indem ihnen Unrecht angethan worden / und ſie öffentlich darüber geklaget / ſich zu andern begeben / ſondern**

welche Gewalt mit Gewalt vertreiben/ſondern diejenigen/ welche zuerſt Gewalt anthun. Jedennoch wird uns dieſer Spruch zum Grunde dienen / um zuſehen / welche diejenigen ſeynd / welche mit gewaffneter Hand angreiffen / und welche diejenigen ſeynd/ welche auf ſolche Weiſe angegriffen werden / damit man folgends urtheilen könne / wie die gewaltſame That beſchaffen ſeye /welche den Frieden bricht.

XXIX.

Ich weiß wohl daß einige davor halten / daß wenn diejenigen/ welche Bundsgenoſſen derer Parteyen / die mit einander Friede gemachet haben / geweſen ſeynd / etwas dergleichen thun / das iſt / wenn ſie eine von ſolchen Parteyen angreiffen / ſo werde hierdurch der Friede gebrochen. Und ich leugne auch nicht / daß man eine ſolche Abrede mit einander nehmen oder ſich alſo vergleichen könne / nicht eigentlich damit einer wegen einer durch jemand anders begangenen That der Straffe unterworffen ſeyn ſolle / ſondern weil es alsdenn nicht mehr ein bloſer und vollkommener Friede / dargegen aber ein Friede mit Bedingung ſeyn wird / welcher theils in unſerer Macht ſtehet / theils aber einigen Zufällen unterworffen iſt. Jedoch wenn dieſes nicht klärlich erſcheinet / ſo muß man nicht davor halten / daß der Friede auf dieſe Weiſe gemachet worden ſeye : Denn es iſt ſolches wider alle Regel / und ſtimmet mit dem allgemeinen Verlangen derjenigen / welche Friede machen / nicht überein. Derowegen werden diejenigen / welche ohne Beyhülffe der andern ſich der öffentlichen Gewalt gebrauchet haben / gantz allein des Friedebruches ſchuldig ſeyn / und wird man berechtiget ſeyn / Krieg wider ſie zuführen / nicht aber wider die andern : Wiewohl die Thebaner einsmahls wider die Bundsgenoſſen der Lacedämonier das Gegentheil ausgeſprochen haben. *Pauſ. IX.*

XXX.

Wenn nun die Unterthanen ohne obrigkeitlichen Befehl etwas mit gewäffneter Hand thun / ſo muß man zuſehen / ob man ſagen könne / daß die That dieſer Privat-Perſonen durch das gemeine Weſen

diejenigen/welche die/ ſo ſie zu Bundsgenoſſen haben wollen / beleidigen / und ſich GOTT zum Feinde machen / nicht diejenigen / welche ihre Sachen mitnehmen/und ſich zu andern begeben/ ſondern diejenigen/welche fremdes Gut antaſten/und deſſelben Eigenthums-Herrn zum Kriege nöthigen.

Lib. II. c. XXI. §§. 2. & ſeq. ſen gebilliget worden ſeye. Man kan aus demjenigen / was wir oben abgehandelt haben / leichtlich erkennen / daß dreyerley Umſtände darzu erfordert werden / nemlich daß man Wiſſenſchafft von der begangenen That habe / daß man die Macht habe / ſelbige zubeſtraffen / und daß man ſolches zuthun vernachläßiget habe. Es iſt erweißlich / daß man Wiſſenſchafft von einigen Thaten gehabt habe / wenn ſie an ſich ſelbſten offenbar ſeynd / oder wenn ſie kund gemachet worden. Daß man die Macht gehabt habe / ſelbige zubeſtraffen / ſolches wird vermuthet / es ſeye denn ein entſtandener Aufruhr vorhanden geweſen / welcher dieſelbe verhindert hat. Daß man aber die Abſtraffung vernachläßiget habe / ſolches wird dadurch erwieſen / wenn man diejenige Zeit hat vorbeyſtreichen laſſen / welche man gemeiniglich in jedem Lande zu Abſtraffung derer Verbrechen zubeobachten pfleget; dahero denn eine ſolche Vernachläßigung eben ſo viel gilt / als ein obrigkeitliches Decret oder Befehl / und iſt dasjenige nicht anders zunehmen / was Agrippa beym Joſepho ſaget / **daß der König derer Parther davor halten würde / er habe den Frieden gebrochen / wenn ſeine Unterthanen mit gewaffneter Hand gegen die Römer auszögen.**

XXXI.

Jngleichen pfleget zum öfftern gefraget zuwerden / ob der Friede auch vor gebrochen zuhalten ſeye / wenn die Unterthanen von der einen Partey zwar die Waffen nicht deßwegen ergreiffen / damit ſie einen Krieg anfangen möchten / jedennoch aber ſich in Dienſte bey denjenigen begeben / welche gegen die andere Partey Krieg führen. Jn Wahrheit die Ceriter / derer Unterthanen Krieges-Dienſte angenommen hatten / entſchuldigen ſich beym Livio, daß ſolches ohne Obrigkeitlichen Befehl geſchehen / und eben dieſe Urſache gebraucheten auch die Rhodier zu ihrer Vertheidigung. Unterdeſſen kan man doch mit beſſerer Wahrheit ſagen / daß auch dieſes nicht zugelaſſen werden ſoll / man zeige denn durch wahrſcheinliche Urſachen / daß man im Beſitz iſt / ſolches zuthun. Gleichwie daſſelbe anjetzo unterweilen zugeſchehen pfleget / nach dem alten Exempel der Aetolier / welche davor hielten / daß ſie berechtiget wären / (i) **aus einem jeden Raube einen Raub zunehmen** / ſo viel Gewalt hatte dieſe Gewohnheit / wie Polybius redet. **Ob ſie ſchon nicht ſelbſt Krieg führen** / ſaget er / **ſo thun ſie es doch / ſobald**

(Lib. VII. — Gell. VII. c. 3. — Polybii Lib. XVII.)

(i) **Aus einem jeden Raube)** Plautus ſaget in ſeinem Truculento: **Von einem jeden Raube nehme ich einen Raub.**

bald einige unter ihren Freunden oder Bundsgenoſſen gegen einander Krieg führen: Denn es iſt den Aetoliern erlaubet / ohne einigen Obrigkeitlichen Befehl Dienſte unter den Völckern der einen oder der andern Partey anzunehmen / und auf beyden Seiten zuplündern und zurauben. Indem Livius von eben denſelben redet / ſo ſaget er: **Sie laſſen ihrer Jugend zu / die Waffen gegen ihre eigene Bundsgenoſſen zuführen / iedoch geſchiehet es (k) ohne Obrigkeitliche Gutheiſſung / und offtermahls finden ſich bey zweyen gegeneinander ſtreitenden Krieges-Heeren auf beyden Theilen Aetolier.** Ingleichen ob ſchon die Ethruſcier vor Alters denen Vejentiern den Beyſtand verſageten / ſo verwehreten ſie doch ihrer Jugend nicht / wenn einige als Freywillige ſich in denſelben Krieg begeben wolten. *Lib. V.*

XXXII.

1. Ferner muß man den Frieden vor gebrochen halten / nicht allein wenn der gantze Cörper des Staates / ſondern auch wenn einige Unterthanen mit gewaffneter Hand angegriffen werden / wenn es nemlich ohne neue Urſache geſchiehet. Denn deswegen machet man Friede / damit alle und iede Unterthanen in Sicherheit leben mögen / indem der Friede eine ſolche That oder Handlung eines Staates iſt / welche nicht allein wegen des Gantzen / ſondern auch wegen aller und ieder Theile deſſelben geſchiehet. Ja wenn auch eine neue Urſache vorhanden iſt / ſo wird es erlaubet ſeyn / ſich und das ſeinige zu beſchützen / und kan man alsdenn nicht beſchuldiget werden / daß man den Frieden gebrochen habe. Denn es iſt natürlich / wie Caſſius redet / die Waffen mit Waffen abzutreiben: Und dahero muß man nicht leichtlich glauben / daß Perſonen von gleichem Stande und Beſchaffenheit ſich unter einander dieſes Rechtes ſolten begeben haben. Eine andere Sache iſt es / wenn man ſich rächen oder dasjenige / ſo uns entwendet worden iſt / mit gewaltſamer Hand wieder erlangen wolte; Denn dieſes iſt nicht erlaubet / es ſeye denn daß einem zuvor das Recht verſaget worden: Denn dieſes leidet Verzug / jenes aber nicht. *L. vim vi, ff. de vi & vi arm.*

2. Jedennoch (l) wenn ſich ſolche Unterthanen finden / welche immerfort böſes zuthun dermaſen gewohnt ſeynd / und deren Beginnen

 dem

(k) **Ohne Obrigkeitliche Gutheiſſung**) Eben daſſelbe erzehlet von den Sabiriſchen Hunnen Agathias zu ſeiner Zeit im IV. Buch.

2. (l) **Wenn ſich ſolche Unterthanen finden**) Alſo hat Auguſtus wider Syllæum vor Herodem geurtheilet. Joſephus XVI. 16.

dem Rechte der Natur ſo ſehr zu wider iſt / daß man leichtlich urtheilen kan / es werde dasjenige / was ſie thun / von ihren Regenten mißbilliget/und man ſie dennoch nicht vor Gerichte belangen kan / dergleichen diejenigen ſeynd / welche See-Räuberey treiben/ſo wird alsdenn erlaubet ſeyn/ſich ſelbſten an ihnen zurächen/und ihnen dasjenige/was ſie geraubet haben/wieder zunehmen / nicht anders als ob ſie ihre Obrigkeit Vogelfrey gemachet habe. Daß man aber andere / welche unſchuldig ſeynd/und mit der See-Räuberey oder anderer dergleichen Ubelthat nichts zuſchaffen gehabt haben/dieſerwegen angreiffen wolte/ ſolches wäre wider den Frieden gehandelt.

XXXIII.

1. Dieſes iſt auch ein Friede-Bruch / (m) wenn man die Bundsgenoſſen derjenigen Partey / mit welchen man Friede gemachet hat / mit gewaffneter Hand angreiffet; ich verſtehe aber allhier ſolche Bundsgenoſſen/ welche in dem Frieden mit begriffen worden ſeynd/ wie wir gezeiget haben / als wir die Saguntiniſche Streit-Sache unterſuchet. Hierauf gründen ſich die Corinthier in der Rede / welche man beym Xenophon im VI. Buch ſeiner Griechiſchen Geſchichte findet: **Wir alleſammt ſagen ſie / haben euch allen geſchworen.** Ob auch ſchon dergleichen Bundsgenoſſen die Friedens-Tractaten nicht ſelbſt geſchloſſen/ſondern andere vor ſie / ſo muß man doch eben daſſelbe hiervon urtheilen / wenn es gewiß genug iſt / daß dieſe Bundsgenoſſen den Frieden vor genehm gehalten haben: Denn ſo lange es noch ungewiß iſt/ob ſie den Frieden vor genehm halten wollen / ſo lange ſeynd ſie vor Feinde zu halten.

Lib. II. cap. XVI. §. 13.

2. Eine gantz andere Beſchaffenheit hat es mit andern Bundsgenoſſen / wie auch mit Bluts-Freunden und Schwägern / welche weder Unterthanen desjenigen Staates ſeynd / der die Friedens-Tractaten geſchloſſen hat / noch auch in dem Frieden benennet worden ſeynd: Denn wenn man ihnen Gewalt anthut/ſo kan ſolches vor keinen Friede-Bruch gehalten werden. Jedoch folget nicht hieraus/ wie wir auch allbereit oben geſaget haben/daß derjenige Staat / welcher den Frieden geſchloſſen hat / nicht dieſer Urſache wegen ſolte können einen Krieg anfangen: Alsdenn aber wird dieſer Krieg wegen einer neuen Urſache geführet werden.

Cep. Conſ. 690. Dec. Conſ. 531.

XXXIV. Fer-

1. (m) **Wenn man die Bundsgenoſſen**) Thuanus im LXV. Buch über das Jahr 1578. Man findet auch etwas dergleichen beym Haræo im II. Tomo ſeiner Brabantiſchen Geſchicht über das Jahr 1556.

XXXIV.

Ferner wird der Friede gebrochen/ wie wir geſaget haben/wenn man demjenigen/was in dem Frieden-Schluſſe enthalten iſt/ zuwider handelt. Unter dem Worte **zuwider handeln** wird aber auch **das nicht thun** mit begriffen/welches alsdenn geſchiehet/ wenn man dasjenige nicht thut/was man thun ſoll/ und wenn man es nicht zu derſelben Zeit thut/da man es thun ſoll.

XXXV.

Ich nehme auch allhier keinesweges denjenigen Unterſchied an/ welchen einige machen/ daß nemlich einige Articul von groſſer/ andere hingegen von kleinerer Wichtigkeit ſeyen. Denn alles und jedes/ was in einem Frieden enthalten iſt/ muß vor wichtig genug geachtet werden/ daß man demſelben nachleben ſolle. Jedennoch wird die Gütigkeit/ abſonderlich aber die Chriſtliche/ die geringere Fehler/ vornemlich wenn die Reue darzu kömmt/ leichter vergeben/ damit dieſer Vers ſtatt habe:

Den ſeine Sünde reut/ der iſt faſt ohne Schuld. *Sen. Ag.*

Damit aber der Friede deſtomehr verſichert werde/ ſo wird es rathſam ſeyn/ daß den Articuln von geringerer Wichtigkeit dieſe Clauſul beygefüget werde/ daß ſo ferne etwas denſelben entgegen gehandelt würde/ ſelbiges vor keinen Friede-Bruch zuhalten ſeyn ſolle; oder daß man auf ſolchen Fall zuvor Schiede-Richter gebrauchen ſolle/ ehe man die Waffen ergreiffen dörffe/ welches in dem Peloponneſiſchen Friedens-Tractat enthalten war/ wie Thucydides erzehlet. *Vide ſupra Lib. II. cap. XV. §. 15.* *Lib. VII.*

XXXVI.

Und ich halte gäntzlich davor/ daß es ſcheinet/ ob ſeye es auf ſolche Weiſe abgehandelt worden/ (n) wenn man in den Tractaten eine abſonderliche Straffe hinzugefüget hat. Nicht als wenn mir unwiſſend wäre/ wasmaſen man ſich alſo mit einander vergleichen könne/ daß derjenige/ welchem ein Unrecht angethan worden/ die Wahl haben ſolle/ ob er mit der Straffe/ die der Beleidiger ausſtehen muß/ zufrieden ſeyn/ oder ob er von dem Vertrag abſtehen wolle/ ſondern weil ich wohl weiß/ daß die Natur und Eigenſchafft des Geſchäfftes vielmehr

(n) **Wenn man in den Tractaten**) Zum Exempel in den Tractaten der Gothen mit den Francken. Beſiehe Procopium im 1. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte.

vielmehr dasjenige / was ich geſaget habe / erfordert. Indeſſen iſt dieſes gewiß / und bereits ſchon oben von uns geſaget / auch durch das Anſehn der Geſchichte beſtätiget worden / daß derjenige den Frieden nicht bricht / welcher der letzte iſt / der den Friedens-Schluß nicht hält / ob auch ſchon die Articul deſſelben gantz pur und ſchlechter Dinge eingerichtet wären; Denn er war nur allein mit Bedingung daran gehalten.

Lib. III. c. XIX. §. 14.

XXXVII.

Wenn aber eine oder die andere Noth Urſache daran iſt / daß der eine Theil nicht erfüllet / was verſprochen worden iſt / zum Exempel wenn die verſprochene Sache verlohren oder geraubet / oder wenn dasjenige / was man hat thun ſollen / durch einigen Zufall unmöglich gemachet worden iſt / ſo wird nicht davor zuhalten ſeyn / ob ſeye der Friede gebrochen worden: Denn wie wir geſaget haben / ſo pfleget derſelbe nicht auf einer ſolchen Bedingung / die einem Zufall unterworffen iſt / zu beruhen. Sondern der andere Theil wird die Wahl haben / ob er warten wolle / wenn einige Hoffnung vorhanden iſt / daß die Zuſage noch nach Verflieſſung einiger Zeit werde können erfüllet werden / oder ob er den Werth der Sache annehmen / oder aber ob er von andern Schuldigkeiten / die er vermöge des Friedens leiſten muß / und die ſich auf dieſen Articul beziehen / oder die eben ſoviel werth ſeynd / dargegen befreyet ſeyn wolle.

XXXVIII.

Und wenn ſichs auch zuträget / daß eine unter den Parteyen den Frieden bricht / ſo ſtehet es doch der andern Partey / welche unſchuldig iſt / frey / ihres Theils den Frieden zuhalten / wie Scipio thate / nachdem die Carthaginenſer viele treuloſe Händel begangen hatten: Denn niemand machet ſich dadurch von einer Verbindligkeit los / wenn er wider dieſelbe Verbindligkeit handelt. Und wenn eine ſolche Clauſul hinzugefüget worden iſt / daß durch eine oder die andere That der Friede vor gebrochen gehalten werden ſolle / ſo muß man davor achten / daß ſolches nur allein zum Vortheil der unſchuldigen Partey gereichet / wenn ſie ſich deſſen bedienen will.

Vide ſupra hoc Libro c. XIX. §. 19. 4.

XXXIX.

Zuletzt haben wir geſaget / daß der Friede gebrochen wird / wenn man etwas thut / welches der Natur und Eigenſchafft derjenigen Art des Friedens / welchen man geſchloſſen hat / zuwider iſt.

XL. 1. Ge-

XL.

1. Geſetzt alſo/ es ſeye der Friede auf die Freundſchafft gegründet worden / ſo wird derſelbe durch ſolche Dinge gebrochen / welche wider die Freundſchafft ſeynd: Denn was bey andern Perſonen blos allein die Pflicht der Freundſchafft erforderte / das wird allhier durch die Geſetze eines geſchloſſenen Tractates zu einer würcklichen Verbindligkeit. Und hieher / nicht aber auch auf alle und iede Friedens-Schlüſſe (denn es gibt auch Verträge / welche nicht der Freundſchafft wegen aufgerichtet worden / wie uns Pomponius lehret/) ziehe ich viele Dinge / welche die Rechtsgelehrten von den Beleidigungen und Beſchimpffungen / ſo ohne Waffen geſchehen / vorzubringen pflegen; abſonderlich aber / was Cicero folgendermaſen ſaget: **Wenn man / nachdem man ſich mit einander verſöhnet hat / wiederum etwas verübet / ſo wird es vor keine Nachläßigkeit ſondern vor eine Verletzung der Freundſchafft / und nicht vor eine Unbedachtſamkeit / ſondern vor eine Untreue gehalten.** Nichts deſtoweniger muß man auch allhier / ſo viel als es möglich iſt / dasjenige / was verfaſſet iſt / von den geſchehenen Dingen hinwegnehmen. *L. Poſtliminii, ff. de capt.* *Pro Gabin.*

2. Derowegen wenn ſchon einer anverwandten Perſon oder einem Unterthanen ein Unrecht angethan worden iſt/ ſo wird man doch nicht davor halten / daß dieſes Unrecht demjenigen/ welchem ſolche Perſon angehöret / und mit welchem der Friede geſchloſſen worden / geſchehen ſeye/ es ſeye denn daſſelbe offenbarlich auf ſeine Beſchimpffung gerichtet geweſen. Und dieſer natürlichen Billigkeit folgen die Römiſchen Geſetze in dem Falle / wenn eines Herrn leibeigene Knechte durch iemand anders ſehr hefftig beleidiget worden: Jngleichen wird man einen Ehebruch oder eine Weiber-Schändung vielmehr der Geilheit als der Feindſchafft zuſchreiben: Und man wird die Antaſtung eines fremden Gutes vielmehr der Begierde nach neuen Dingen / als der Verletzung der Treue beſchuldigen. *L. item ſi cui, ff. de injur. Inſt. §. ſervis, eod. tit.*

3. Die harte Bedrohungen / welche geſchehen / wenn ſchon keine neue Urſache vorhergegangen iſt / ſtreiten ſonder Zweiffel mit der Freundſchafft. Eben alſo verhält ſichs auch / wenn man Feſtungen auf den Grentzen erbauet / nicht um ſich zubeſchützen / ſondern um Schaden zuthun: Desgleichen wenn man ungewöhnliche Werbungen anſtellet / und wenn aus gnugſam gegründeten Anzeigungen erſcheinet / *Alex. II. Conſ. n. 3.*

 daß

daß ſie wider niemand anders / als wider denjenigen / mit welchem man Friede gemachet hat / angeſtellet worden ſeynd.

XLI.

1. Dieſes aber iſt nicht wider die Freundſchafft / wenn man (o) eintzele Unterthanen / welche ſich aus einem Lande in ein anders begeben wollen / aufnimmet: Denn dieſe Freyheit iſt nicht allein natürlich / ſondern auch würdig / daß man ihr günſtig ſeye / wie wir anderswo geſaget haben. *Lib. II. c. V. §. 24.* In eben dieſe Claſſe ſetze ich auch die Aufnehmung der Vertriebenen. Denn wie wir aus dem Euripide anderswo geſaget haben / ſo hat ein Staat kein Recht mehr über diejenigen / welche er ins Elend vertrieben hat. *Lib. XLII.* Perſeus ſaget beym Livio recht und wohl: **Worzu dienet es / jemand ins Elend zuverjagen / wenn kein Ort in der Welt iſt / allwo er aufgenommen werden kan?** Ariſtides ſaget in ſeiner zweyten Leuctrica: **Es iſt ein allgemeines Recht unter den Menſchen / daß man die ins Elend vertriebene aufnimmt.**

2. Zwar iſt es nicht erlaubet / (p) gantze Städte oder groſſe Hauffen Volckes / welche einen weſentlichen Theil eines Staates machen / aufzunehmen / wie wir anderswo geſaget haben; *Lib. II. c. V. §. 24.* noch vielweniger diejenigen / welche vermöge ihres geleiſteten Eydes zu einem Dienſte oder zur Leibeigenſchafft verbunden ſeynd. *Lib. II. cap. XXI. §. 3. & ſeq.* Ingleichen haben wir oben erinnert / daß eben ſolches Verbot auch durch das Völcker-Recht einiger Völcker eingeführet worden was die Krieges-Gefangenen betrifft. Wie wir denn auch anderswo darvon gehandelt haben / daß man diejenigen /

1. (o) **Eintzele Unterthanen**) Solon hat niemand in das Bürger-Buch einſchreiben laſſen / als nur allein diejenigen / welche aus ihrem Vaterlande auf innerwährend vertrieben geweſen / oder welche mit ihrem gantzen Hauſe ſich nach Athen gewendet / um daſelbſt eine Kunſt oder Handwerck zutreiben. Perſeus ſaget beym Appiano in Excerptis Legationum num. 3. **Dieſes habe ich gethan vermöge eines allen Menſchen zukommenden Rechtes / gleichwie auch ihr diejenigen aufnehmet / welche anderswo verſtoſſen worden ſeynd.** Dieſes allgemeine Recht pfleget durch gewiſſe Verträge beſtätiget oder verbunden zu werden. Beſiehe den Frieden Antiochi beym Polybio Exc. Legat. n. 35. und beym Livio. Wie auch den Frieden der Römer mit den Perſiern beym Menandro Protectore: Ingleichen Simlern von den Verträgen derer Schweitzer unter ſich. **Als die Könige von Syrien gegen einander Krieg führeten / ſo bekamen die Aradier Erlaubnüß / daß ſie die Flüchtlinge aufnehmen / nicht aber wiederum hinweglaſſen dorfften.** Dieſes bezeuget Strabo im XVI. Buch.

2. (p) **Gantze Städte**) Beſiehe auch Bizarum im XII. Buch.

jenigen / welche nicht ins Elend vertrieben worden / ſondern nur wegen einer rechtmäſigen Straffe entfliehen / wieder auslieffern müſſe.

XLII.

Was nun anlanget / daß man den Ausgang des Krieges durchs Los entſcheiden wolte / ſo iſt ſelbiges nicht allemahl zugelaſſen; ſondern nur alsdenn / wenn von einer ſolchen Sache gehandelt wird / über welche wir das völlige Eigenthum beſitzen. Ein Staat iſt ſo feſte verbunden / das Leben die weibliche Ehre der Unterthanen und dergleichen Dinge zubeſchützen / und ein König die Wohlfart ſeines Staates zu handhaben / daß er zu ſeiner und anderer Menſchen Erhaltung diejenigen Mittel nicht unterlaſſen kan / welche hierzu am natürlichſten ſeynd. Nichts deſtoweniger wenn derjenige / welcher durch einen unrechtmäſigen Krieg angegriffen wird / nach vorhergegangener gnugſamer Uberlegung ſiehet / er ſeye in Anſehung ſeines Gegentheils ſo gering / daß er keine Hoffnung hat / demſelben mit Nachdruck widerſtehen zu können / ſo ſcheinet es / ob könne er ſich zum Loſe anbieten / damit er ſolchergeſtallt durch eine ungewiſſe Gefahr einer gewiſſen entgehen möge; Denn dieſes iſt unter zweyen Ubeln das kleineſte.

XLIII.

1. Nun folget eine Frage / welche jederzeit ſehr getrieben worden / nemlich ob man ſich miteinander bereden könne / daß man eine gewiſſe Anzahl Perſonen mit einander wolle kämpffen laſſen / um hierdurch dem Kriege ein Ende zumachen / zum Exempel daß von jeder Partey nur eine Perſon fechten ſolle / wie Æneas mit dem Turnus und Menelaus mit dem Paris. Oder zwey gegen zwey / wie unter den Aetoliern und Eleern. Drey gegen drey / wie unter den Römiſchen Horatiern und den Albaniſchen Curiatiern. Dreyßig gegen dreyßig / wie unter den Lacedämoniern und Argivern. *Pauſ. V.*

2. Wenn wir nur allein auf das äuſſerliche Völcker-Recht ſehen / ſo iſt nicht zu zweiffeln / daß vermöge deſſelben dergleichen Gefechte erlaubet ſeynd: Denn dieſes Recht läſſet die Ertödtung der Feinde ohne eintzigen Unterſchied zu. Wenn auch die Meynung der alten Griechen / Römer und anderer Völcker wahr wäre / daß nemlich ein jeder vollkömmlich Herr ſeye über ſein Leben / ſo würde ſolchen Kämpffen auch die innerliche Gerechtigkeit nicht mangeln. Daß aber dieſer Wahn der geſunden Vernunfft und den Geboten GOttes zu-

Lib. II. c. XIX. §. 5. & XXI. §. 1. Lib. II. c. I. §. 12. & ſeq.

tes zuwider ſeye/ ſolches haben wir allbereit vielmahl geſaget. Ingleichen haben wir anderswo ſowohl aus der Vernunfft als auch aus der heiligen Schrifft gezeiget/ daß derjenige wider die Liebe des Nechſten ſündiget/ welcher/ um ſolche Sachen zuerhalten/ deren er doch entbehren kan/ einen Menſchen umbringet.

3. Nun wollen wir hinzufügen/ daß derjenige wider ſich ſelbſt und wider GOtt ſündiget/ welcher ſein Leben ſo ſehr gering achtet/ das ihm doch GOtt als eine groſſe Wohlthat verliehen hat. Wenn es eine ſolche Sache iſt/ welche würdig/ daß man deswegen Krieg führet/ zum Exempel die Wohlfart vieler Unſchuldigen/ ſo muß man vor dieſelbe alle ſeine Kräffte anwenden. Daß man ſich aber eines angeſtelleten Kampffes alſo gebrauchen wolte/ daß er ein Zeugnüß einer gerechten Sache oder ein Werckzeug ſeyn ſolle/ wodurch GOtt ſeine Gerichte zeigen werde/ ſolches iſt eine Thorheit und wider die wahre Gottesfurcht.

Th. 2. 2. q. 95. art. 8. & ibi Cajet.

4. Nur eine eintzige Sache findet ſich/ welche verurſachen kan/ daß ein ſolches Gefechte der Gerechtigkeit und Gottesfurcht gemäß iſt/ und zwar nur auf einer Seite/ wenn nemlich der eine Theil augenſcheinlich ſiehet/ daß derjenige/ welcher einen unrechtmaſigen Krieg wider ihn führet/ ohne ein ſolches Mittel den Sieg vermittelſt des Todes ſehr vieler Unſchuldigen davon tragen werde. Denn auf ſolchen Fall müſte man einem Fürſten nichts böſes ſchuld geben/ welcher lieber auf dieſe Weiſe kämpffen wolte/ die ihm eine ſehr wahrſcheinliche Hoffnung zeiget. Jedoch iſt auch dieſes wahr/ daß einige Dinge/ ob ſie ſchon nicht rechtmäſiger Weiſe geſchehen/ dennoch durch andere nicht zwar gebilliget/ ſondern nur rechtmäſiger Weiſe zugelaſſen werden können/ damit noch gröſſere Ubel vermieden werden möchten/ welche man ſonſten nicht vermeiden konte: Gleichwie an vielen Orten auch ſo gar der Wucher und die Hurerey/ wormit ſich unzüchtige Weibsperſonen ernehren/ geduldet wird.

Cajet. d. l.

Lib. II. c. XXIII. §. 10. Ægid. Reg. diſp. 32. dub. 2. n. 18.

5. Was wir derowegen oben geſaget haben/ als von den Mitteln gehandelt wurde/ wodurch man einem Kriege vorbauen kan/ daß nemlich wenn zwey Fürſten/ welche wegen eines Königreiches ſtreitig ſeynd/ ſich breit erweiſen/ die Sache allein unter ſich mit der Fauſt auszumachen/ das Volck ſolches zugeben könne/ damit ein ſonſten unvermeidliches gröſſeres Ubel abgewendet werden möchte/ eben daſſelbe wird auch ſtatt finden/ wenn man davon handelt/ wie der Krieg

zu endi-

zu endigen ſeye. (q) Gleichwie Cyrus den König von Aſſyrien heraus forderte / und beym Dionyſio Halicarnaſſenſi ſaget Metius, es ſeye nicht unbillig / (r) daß ſelbſten die Fürſten der Völcker eine Sache mit den Waffen ausmacheten / wenn der Streit von ihrer nicht aber von der Völcker Macht oder Würdigkeit entſtanden ſeye. Alſo leſen wir / daß (s) Käyſer Heraclius mit Coſroe, dem Sohne des Käyſers von Perſien / einen Zweykampff gehalten habe. *Lib. III.*

XLIV.

Hiernechſt iſt zuwiſſen / daß diejenigen / welche es ſolchergeſtallt auf den Ausgang eines Gefechtes ankommen laſſen / um ihre Streitigkeit zu ſchlichten / ſich dadurch zwar ihres Rechtes / ſo ferne ſie einiges haben / verluſtig machen / aber nicht auch zugleich ihrem Gegentheil ein Recht / das er nicht hat / geben können / zum wenigſten nicht in denjenigen Königreichen / welche kein eigenthümliches oder Erbgut ſeynd. Weñ derowegen ein ſolcher Vergleich gültig ſeyn ſoll / ſo wird ſo wohl die Einwilligung des Volckes als auch derjenigen erfordert / welche ein Recht zur Nachfolge in der Regierung haben / ſoferne ſelbige allbereit gebohren ſeynd; wie denn auch in den Lehn / welche nicht frey ſeynd / die Einwilligung des Lehns-Herrn nöthig iſt.

XLV.

1. Bey dergleichen Gefechten pfleget gefraget zuwerden / (t) welchen man unter beyden Theilen vor den Uberwinder halten ſolle?

5. (q) **Gleichwie** *Cyrus*) Und lange zuvor Hyllus den Euryſtheum. Beſiehe Euripidem in ſeinen Heraclidis.

(r) **Daß ſelbſten die Fürſten**) Dieſes antworteten die Adrianopolitaner dem Mahomet wegen ſeiner und des Muſa Zelebes. Leunclavius im XI. Buch. Alſo forderte Cunibert, der Longobarder König / den Alachin heraus. Paulus Warnafredi im V. Buch. Alſo wolte aus dem Feldlager Cherſonis der Pharnacus mit dem Sauromato kämpffen / damit wegen ihrer Streitigkeiten nicht die gantze Menge Volckes in Gefahr geſetzet werden möchte. Wie Conſtantinus Porphyrogenneta im Capitel vom Feldlager Cherſonis erzehlet. Beſiehe das Exempel eines eintzelen Gefechtes wegen eines Königreichs beym Pontano in ſeiner Däniſchen Geſchicht: Wie auch was die Geſchichtſchreiber von den Ausforderungen erzehlen / welche ſich zwiſchen Käyſer Carl dem V. und Franciſco dem I. Könige in Franckreich / zugetragen haben.

(s) **Käyſer** *Heraclius*) Beſiehe Aymonium im 21. Capitel des IV. Buches / und Fredegarium im 64 Capitel.

1. (t) **Welchen man unter beyden Theilen**) Ennius dichtet alſo:

Wer überwunden hat / iſt noch kein Sieger nicht /
Wenn der / den er beſiegt / es nicht bekennt und ſpricht.

Beſiehe Scaligerum über dieſe Worte Feſti: Herbam do.

Diejenigen können nicht vor überwunden geachtet werden / welche entweder nicht alleſamt todt auf dem Platz geblieben / oder nicht in die
Lib. III. Flucht geſchlagen worden ſeynd. Alſo iſt es beym Livio ein Zeichen daß man überwunden ſeye / wenn man ſich (u) nach den Grentzen oder in die Städte begibt.

2. Bey den drey berühmten Geſchicht-Schreibern Herodoto, Thucydide und Polybio werden drey Streitigkeiten vorgebracht / unter welchen die erſte einen ſolchen Kampff / der von beyden Theilen beliebet worden iſt / betrifft. Wenn man es aber recht betrachtet / ſo wird man befinden / daß alle dieſe Gefechte ohne einen wahren Sieg geen-
Herodot. I. diget worden ſeynd: Denn die Argiver ſeynd durch den Othryadem nicht in die Flucht geſchlagen worden / ſondern ſie haben ſich / als die Nacht darzugekommen / entfernet / da ſie ſich denn eingebildet / ſie hätten den Sieg darvon getragen / auch im Willens geweſen / den ihrigen
Thucyd. I. hiervon Nachricht zugeben. So wurden auch die Corinthier durch die Corcyräer nicht in die Flucht geſchlagen / ſondern als die Corinthier glücklich gefochten hatten / und die ſtarcke Krieges-Flotte derer Athenienſer anrücken ſahen / ſo wolten ſie ihr Heil mit dieſen nicht verſuchen / ſondern zogen ſich zurücke. Und was Philippum den Macedonier anlanget / ſo eroberte er zwar wohl das Schiff des Attali, welches die ſeinigen verlaſſen hatten / aber die Krieges-Flotte hatte er keinesweges
Lib. XVI. in die Flucht geſchlagen. Derowegen gab er ſich wie Polybius anmercket / mehr vor einen Uberwinder aus / als daß er es ſelbſten hätte glauben ſollen.

3. Wenn man aber ſowohl an beſagten Oertern als auch beym
Lib. XXIX. & XL. Livio etzlichemahl findet / daß gewiſſe Dinge / zum Exempel / die Feinde plündern / (x) denſelben vergönnen / daß ſie ihre Todten begraben dörffen / ſelbige noch einmahl zur Schlacht ausfordern / vor Zeichen des Sieges angegeben werden / ſo beweiſen dieſelben an und vor ſich

(u) **Nach den Grentzen**) Und beym Guicciardino im II. Buch.

3. (x) **Denſelben vergönnen**) Plutarchus ſchreibet im Leben Ageſilai: **Nachdem er aber erlaubet / daß die Feinde ihre Todten elendiglich hinwegnehmen dörfften / ſo hat er auf ſolche Weiſe ein Zeichen des Sieges erlanget / und ſich nach Delphos begeben.** Eben derſelbe ſaget im Leben des Niciæ: **Ob man ſchon vermöge der Gewohnheit und des eingeführten Gebrauches davor hielte / daß diejenigen / welche ihre Todten zubegraben Erlaubniß bekommen / ſich des Sieges begeben hätten; dahero ſie nicht berechtiget waren / Triumph-Zeichen aufzurichten.**

ſich ſelbſten nichts / ſondern wenn noch andere Anzeigungen darzu kommen / ſo können ſie die Flucht der Feinde andeuten. Und gewiß / wenn einer von dem Platz gewichen iſt / ſo muß man im Zweiffel vielmehr davor halten / daß er die Flucht genommen habe. Was aber den Sieg anlanget / ſo kan man mit Wahrheit ſagen / daß wenn man keine ſtarcke Beweiß-Gründe hat / die Sache in demjenigen Zuſtande verbleibet / darinnen ſie vor dem Gefechte geweſen / und daß man entweder wieder zu den Waffen oder zu neuen Tractaten ſchreiten muß.

XLVI.

1. Was die Schieds-Richter betrifft / ſo lehret uns Proculus, daß derſelben zweyerley Gattungen ſeynd: Die eine / wenn man verbunden iſt / ihrem Ausſpruch Folge zu leiſten / es ſeye nun derſelbe gleich billig / oder unbillig / welches / wie er ſaget / alſo gehalten wird / wenn man vermöge genommener Abrede ſich zu gewiſſen Schieds-Richtern gewendet hat. Die andere / wenn man ſich erkläret / daß man es auf den Ausſpruch eines redlichen Mannes wolle ankommen laſſen / und haben wir ein Exempel von dieſer letzten Gattung in dem rechtlichen Bedencken Celſi: **Wenn ein freygelaſſener Knecht geſchworen hat** / ſaget er / **daß er ſoviel Dienſte thun wolle / als ſein Patron vor nöthig urtheilen würde / ſo wird dieſer willkührige Ausſpruch des Patrons nicht anders gültig ſeyn / als wenn er dasjenige / was billig iſt / ausgeſprochen hat.** Gleichwie aber die Auslegung dieſes Eydes durch die Römiſchen Geſetze hat eingeführet werden können: Alſo ſchicket ſie ſich doch nicht zu der Einfalt derer Worte wenn man ſie an und vor ſich ſelbſten anſiehet. Jedoch bleibet dieſes wahr / daß man einen Schieds-Richter nach einer von dieſen beyden Gattungen erwehlen könne / nemlich entweder als einen bloſen Friede-Macher und Mittelsmann / dergleichen / wie wir leſen / die Athenienſer zwiſchen den Rhodiern und dem Demetrio geweſen ſeynd / oder als einen ſolchen Richter / deſſen Ausſpruch man allerdings gehorchen muß. Und von dieſer letzten Gattung handeln wir allhier / von welcher wir auch etwas oben geſaget / als wir von den Mitteln / wie man den Krieg vermeiden ſolle / gehandelt haben.

L. Societatem, ff. pro ſocio.

Si libertus, ff. de op. Lib.

Lib. II. c. XXIII. §. 8.

2. Jedoch obſchon das bürgerliche Geſetz verordnen kan / und auch an etlichen Orten verordnet hat / daß man von ſolchen Schieds-Richtern / denen man ſich vermöge genommener Abrede unterworffen

hat

hat/ appelliren / und ſich über ihre Ungerechtigkeit beſchweren könne/ (y) ſo kan doch dieſes unter den Königen und Völckern nicht ſtatt finden: Denn in Anſehung ihrer iſt keine höhere Gewalt zu finden/ welche in ſolchem Falle das Band der gethanen Zuſage entweder verhindert oder aufflöſet. So muß man derowegen dasjenige allerdings halten / was die Schieds-Richter ausgeſprochen haben / es ſeye nun gleich billig oder unbillig: Dergeſtallt daß ſich ſehr wohl hieher ſchicket/ was *Præf. nat. hiſt.* Plinius ſaget: **Wenn einer jemand zum Richter in ſeiner Sache erwehlet / ſo machet er ihn dißfalls zu ſeinem höchſten Richter.** Denn es iſt eine andere Frage / was des Schiede-Richters Pflicht ſeye / und eine andere / worinne die Verbindligkeit derjenigen / welche einen Schieds-Richter erwehlet haben / beſtehe.

XLVII.

1. Bey der Pflicht eines Schiede-Richters muß man anſehen / ob er an ſtatt eines Richters oder aber mit einer ertheileten weiteren Gewalt erwehlet worden ſeye / welche *Lib. II. de benef. c. 7.* Seneca vor eine Eigenſchafft der Schiede-Richter hält / wenn er ſaget: **Die Beſchaffenheit einer guten Sache ſcheinet beſſer zuſeyn / wenn man ſie an einen Richter / als wenn man ſie an einen Schiede-Richter gelangen läſſet: Denn jenen ſchräncket die Gerichts-Ordnung ein / und ſetzet ihm gewiſſe Grentzen / die er nicht überſchreiten darff: Dieſer aber / indem er das Gewiſſen frey hat / und an nichts gewiſſes gebunden iſt / ſo kan er etwas hinzuſetzen und hinwegnehmen / und mag ſein Urtheil einrichten / nicht wie es ihm das Geſetz oder die Gerichts-Forme vorſchreibet / ſondern wie ihn die Leutſeeligkeit und Barmhertzigkeit antreibet.** Ariſtoteles ſaget *Rhet. I. c. 19.* auch / das ſeye die Art eines gerechten und vernünfftigen Menſchen / **daß er lieber zu einem Schiede-Richter als vor Gericht gehe /** und ſetzet er die Urſache hinzu: **Denn ein Schiede-Richter ſiehet auf dasjenige / was billig iſt / ein Richter aber nur allein auf das Geſetz: Ja die Schiede-Richter ſeynd deswegen erfunden worden / damit die Billigkeit gelten möge.**

2. An

2. (y) **So kan doch dieſes)** Mariana im 15. Cap. des XXIX. Buchs. Bembus im IV. Buch. Viele Frieden / welche durch Schieds-Richter geſchloſſen worden / findeſt du in den Polniſchen Geſchichten Cromeri im X. XVI. XVIII. XXI. XXIV. XXVII. und XXVIII. Buch; wie auch in den Däniſchen Geſchichten Pontani im II. Buch. Thue hinzu / was wir oben im 18. §. des XXIII. Cap. im II. Buch geſaget haben.

2. An welchem Orte das Wort **Billigkeit** nicht/wie anders-wo/eigentlich denjenigen Theil der Gerechtigkeit bedeutet/ welcher den allgemeinen Thon des Geſetzes genau nach dem Sinn und Meynung des Geſetzgebers ausleget (denn dieſes erfordert eben auch die Pflicht eines Richters/) ſondern es bedeutet auch dasjenige/ was billiger zuthun als nicht zuthun ſeye/ auch ſo gar auſſerhalb derer Regeln der eigentlich ſo genañten Gerechtigkeit. Ob nun ſchon dergleichen Schiede-Richter unter Privat-Perſonen/ und welche unter einerley Herrſchafft gehören/ ſehr gewöhnlich ſeynd/ und den Chriſten durch den Apoſtel Paulum I. **Corinth.** VI. inſonderheit gerathen werden: So muß man doch in einem zweiffelhafften Falle nicht muthmaſen/ daß ihnen eine ſo groſſe Gewalt zugeeignet worden ſeye: Denn in zweiffelhafften Fällen folgen wir demjenigen/ was das geringſte iſt/ und vornemlich unter denjenigen Häuptern/ welche die höchſte herrſchafftliche Gewalt beſitzen/ welche indem ſie keinen gemeinſchafftlichen Richter haben/ ſo muß man davor halten/ daß ſie ihren Schiede-Richter an eben diejenigen Regeln gebunden haben/an welche das Amt eines Richters pfleget gebunden zu werden.

XLVIII.

Jedoch iſt zumercken/daß diejenigen Schiede-Richter/ welche von den Völckern oder von denjenigen Häuptern/ welche die höchſte herrſchafftliche Gewalt beſitzen/erwehlet worden/ nur allein (z) über die Haupt-Sache/nicht aber auch über den Beſitz ſprechen dörffen. Denn diejenigen Gerichte/ welche vom Beſitz handeln/ gehören zu dem bürgerlichen Rechte: Da hingegen vermöge des Völcker-Rechtes das Eigenthum auf das Recht des Beſitzes folget. Darum muß man mitlerweile daß man über eine Sache Erkenntnüß einziehet/keine Neuerung vornehmen/theils damit niemand etwas zum Nachtheil geſchiehet/theils weil hierdurch die Wiedererlangung ſchwer gemachet wird. Indem Livius die Geſchicht derer Schiede-Richter zwiſchen dem Carthaginenſiſchen und Maſinißiſchem Volcke erzehlet/ſo ſaget er: **Die Geſandten haben das Recht des Beſitzes nicht verändert.**

XLIX.

1. Eine andere Art iſt es Schiede-Richter zunehmen/ wenn ſich einer ſelbſt dem Willen und der Gewalt ſeines Feindes ergibt/welches man nennet/ ſich auf Gnade und Ungnade ergeben/ und vermöge

Mm mm mm m deſſen

(z) Uber die Haupt-Sache) Dieſes ſagte der Hertzog von Savoyen in der Streitigkeit wegen Saluzzo. Beſiehe de Serres im Leben Henrich des IV.

deſſen derjenige/welcher ſich ergibt/ unterthänig wird / alſo daß er demjenigen/welchem er ſich ergibt / die höchſte Gewalt über ſich ertheilet/ welches die Griechen nennen/ alles übergeben / was ſeine Perſon angehet. Alſo leſen wir / daß in dem Römiſchen Rathe die Aetolier gefraget worden / ob ſie ſich dem Willen und der Gewalt des Römiſchen Volckes ergäben? Der Rath des L. Cornelii Lentuli beym Appiano, die Sachen der Carthaginenſer betreffende/ war gegen das Ende des Puniſchen Krieges dieſer: **Die Carthaginenſer mögen ſich nur unſerm Willen und unſerer Gewalt überlaſſen / wie die Uberwundene zuthun pflegen / und wie vor dem viele gethan haben: Hernach wollen wir ſehen / was zuthun ſeye / und ſoferne wir ihnen einige Gnade erweiſen / ſo werden ſie uns ſolches zu dancken haben; weil ſie es nicht vermöge einiges Tractates fordern können. Dieſes ſeynd ſehr weit von einander unterſchiedene Dinge: Denn ſo lange wir Tractaten mit ihnen ſchlieſſen werden / ſo lange werden ſie / damit ſie dieſelben brechen können/ immer etwas vorwenden / gleich als ob ihnen einer oder der andere Theil des Tractates nicht gehalten worden ſeye. Denn weil viele Dinge eine zweiffelhaffte Auslegung haben / ſo gibt es immerfort Materie zu ſtreiten. Wenn wir ihnen aber als Leuten die ſich ergeben / die Waffen genommen / und ihre Leiber ſelbſten in unſere Gewalt werden bekommen haben / alsdenn werden ſie erſtlich verſtehen / daß ſie nichts eigenes haben / ſie werden den Muth ſincken laſſen / und dasjenige/ was ſie von uns empfangen / mit Freuden aufnehmen / gleich als ob es ihnen von einem fremden Gute gegeben würde.**

Livius Lib. XXXVII. Lib. XIV.

2. Allein hier muß man auch unterſuchen / was der Uberwundene erdulden muß / und was der Uberwinder rechtmäſiger Weiſe ohne Verletzung einiger Regel ſeiner Pflicht gegen jenen thun könne / endlich auch was ihm vermöge der Ehrbarkeit vornemlich zuthun gebühre. Der Uberwundene muß alles und jedes erdulden / nachdem er ſich an ſeinen Gegentheil ergeben hat: Denn nunmehro iſt er unterthänig/ und wenn man nur auf das äuſerliche Recht des Krieges ſiehet / ſo befindet er ſich in einem ſolchen Zuſtande / daß man ihm alles nehmen kan / ſo gar auch das Leben und die perſönliche Freyheit / wie vielmehr denn die Güter / nicht allein die zu dem gemeinen Weſen gehören / ſondern auch die ſeine jede Perſon vor ſich beſitzet. **Nachdem ſich die Aetolier / ſaget** Livius

Lib. XXXVII.

an einem

an einem andern Orte/ auf Gnade und Ungnade ergeben hatten/ ſo beſorgeten ſie/ man möchte gegen ihre Leiber grauſam ſeyn. Wir haben anderswo angeführet/ daß wenn ſich demjenigen/ welcher der ſtärckeſte iſt/ alles ergeben hat/ ſo ſtehet es rechtmäſſiger Weiſe in ſeinem freyen willen/ was er vor ſich behalten/ und wie er die Uberwundenen beſtraffen will. Hieher gehöret auch/ was Livius ſaget: Vor Alters hatten die Römer im Gebrauch/ daß wenn ſie mit einem Staat keine Freundſchafft durch ein Verbindnüß oder durch billigmäſige Geſetze geſchloſſen hatten/ ſo nahmen ſie ihn nicht eher unter ihre herrſchafftliche Gewalt/ um ihn des Friedens genieſſen zu laſſen/ er habe denn zuvor alles übergeben/ was er im geiſtlichen und weltlichen beſeſſen/ wie auch wenn nicht zuvor Geiſſel von ihnen empfangen/ ihm die Waffen genommen/ und ſeine Städte mit Beſatzung beleget worden. Ingleichen haben wir gezeiget/ daß es auch unterweilen zuläßig ſeye/ diejenigen/ ſo ſich ergeben haben/ umzubringen.

Lib. III. c. VIII. §. 4.

Lib. V. II.

Lib. III. c. XI. §. 18.

L.

1. Damit aber der Uberwinder nichts ungerechtes begehen möge/ ſo muß er ſich erſtlich vorſehen/ daß er nicht allein niemand umbringe/ es habe denn derſelbe ſolches durch ſeine Ubelthat verdienet/ ſondern auch/ daß er niemand etwas nehme/ es geſchehe denn zur gerechten Straffe. (aa) Und auch in dieſem Stücke iſt es jederzeit löblich/ wenn man ſich/ ſoviel es die Sicherheit leidet/ zu der Barmhertzigkeit und Freygebigkeit neiget; wie denn auch dieſes bey einigen Umſtänden nach den Regeln der guten Sitten nöthig iſt.

2. Wir haben anderswo geſaget/ daß der Krieg vortreflich wohl geendiget wird/ wenn man ſeinen Feinden vergibt/ und hierdurch zum Vergleich ſchreitet. Nicolaus von Syracuſa ſaget beym Diodoro: Sie haben ſich nebſt ihren Waffen ergeben/ und der Barmhertzigkeit des Uberwinders vertrauet: Daher o wäre es eine ſchändliche Sache/ wenn ſie durch die Hoffnung/ welche ſie auf unſere Leutſeeligkeit geſetzet haben/ betrogen werden ſolten. Hernach ſaget er: Welcher Grieche hat jemahls davor gehalten/ daß diejenigen/ welche ſich der Barmhertzigkeit des Siegers überlaſ-

Lib. III. c. XV. in fine.

Lib. XIII.

1. (aa) Und auch in dieſem Stücke) Beſiehe ein berühmtes Exempel an Ferdinanden/ Könige in Leon, beym Mariana im 15. Cap. des XI. Buches. Und wiederhole/ was wir oben in dieſem Buch im 14. und 15. §. des XI. Capitels geſaget haben.

verlaſſen / mit einer unerbittlichen Straffe ſolten zubelegen ſeyn? Und indem beym Appiano der Käyſer Octavius den L. Antonium, welcher kommen war / um ſich ihm zuergeben / anredet / ſo ſaget er: Wenn du hieher gekommen wäreſt / um einen Tractat zu ſchlieſſen / ſo würdeſt du empfunden haben / daß ich ein Uberwinder bin / und daß ich beleidiget worden. Indem du aber dich / deine Freunde und dein Krieges-Heer unſerm Willen und unſerer Gewalt ergibſt / ſo nimmſt du mir den Zorn / und du nimmſt mir auch diejenige Macht / welche du mir zugeſtatten / in einem Tractate würdeſt gezwungen worden ſeyn. Denn anjetzo muß ich nicht nur darauf ſehen / was ihr zu leiden würdig ſeyd / ſondern auch was mir nach der Billigkeit zuthun gebühret. Und dieſes letztere will ich jenem vorziehen.

3. In den Römiſchen Geſchichten kommen zum öfftern dieſe Redens-Arten vor: Sich der Treue eines andern übergeben / ſich der Treue und Barmhertzigkeit eines andern übergeben. Alſo leſen wir beym Livio im XXXVII. Buch: Er hat die benachbarten Geſandten gütig angehöret / als ſie ihre Städte ſeiner Treue übergeben. Und im XLIV. Buch / allwo er vom Könige Perſeo folgendermaſen redet: Paulus drang darauf / daß ſie ſich und das ihrige der Treue und Barmhertzigkeit des Römiſchen Volckes übergeben ſolten. Es bedeutet aber (bb) das Wort Treue an dieſen Oertern nichts anders / als die Gütigkeit oder das redliche Gewiſſen des Uberwinders / welchem ſich der Beſiegete übergibt.

Livius Lib. XXXVI. 4. (cc) Beym Polybio und Livio findet man eine berühmte Geſchicht von dem Phanea, der Aetolier Geſandten / welcher in der Rede an den Burgemeiſter Manium dahin gerieth / daß er ſagte: Die Aetolier übergeben ſich und das ihrige der Treue des Römiſchen Volckes. Und als ihn der Burgemeiſter noch einmahl hierum befragete / jener aber ſolches abermahls bejahete / ſo begehrte der Burgemeiſter / man ſolle ihm ohnverzüglich einige Anſtiffter des Krieges übergeben.

3. (bb) Das Wort Treue) Polybius ſchreibet: Bey den Römern gilt es einerley / ob man ſich der Treue eines andern überläſſet / oder ob man dem Uberwinder freye Macht gibt / mit einem zuthun / was er will: Die Griechen ſagen: Das Recht hat derjenige / welchem man ſich ergeben hat; Wie Thucydides im III. Buch redet. Es ſtehet bey dem / welchem man die Gewalt überlaſſen hat / wie Diodorus Siculus im XIV. Buch redet.

4. (cc) Beym *Polybio*) In excerptis Legationum, num. 13.

ben. Als nun Phaneas hierwider einwendete: **Wir übergeben uns nicht der Leibeigenſchafft / ſondern deiner Treue / und dasjenige / was du befiehleſt / iſt wider die Gewohnheit der Griechen;** ſo antwortete der Burgemeiſter / er bekümmere ſich nicht darum / was die Griechiſche Gewohnheit mit ſich bringe / ſondern er habe / vermöge der Römiſchen Gewohnheit eine völlige Gewalt über diejenigen / welche ſich aus freyem Willen ergeben hätten / und hierauff befahl er / man ſolle die Geſandten mit Ketten binden. In dem Griechiſchen ſtehet: **Wie? Streitet ihr allhier über die Pflicht und den Wohlſtand / da ihr euch doch ſchon unſerer Treue übergeben habt?** Aus dieſen Worten erhellet nun / wie viel ohne Beſorgung einiger Straffe und ohne Verletzung des Völcker-Rechtes derjenige thun könne / deſſen Treue ſich ein Volck übergeben hat. Nichts deſtoweniger gebrauchete ſich der Römiſche Bürgemeiſter dieſer Gewalt nicht / ſondern ließ die Geſandten von ſich / und vergönnete der Raths-Verſammlung derer Aetolier / daß ſie von neuem berathſchlagen möchten. Alſo lieſet man auch / wasmaſen das Römiſche Volck denen Faliſciern geantwortet habe / es ſeye ihnen gnugſam bekannt / daß ſich die Faliſcier nicht der Gewalt / ſondern der Treue derer Römer überlaſſen hätten: Und von den Campaniern leſen wir / daß ſie nicht durch einen Tractat / ſondern durch die Ergebung unter die Treue der Römer gekommen ſeynd. *Val. Lib. VI. c. 4.* *Livius Lib. VIII.*

5. Auf die Pflicht aber desjenigen / an welchen die Ergebung geſchehen iſt / kan man nicht übel ziehen / was Seneca ſaget: **Die Barmhertzigkeit hat einen freyen Willen: Sie urtheilet nicht nach der Gerichts-Forme / ſondern nach der Billigkeit und Ehrbarkeit: Es iſt ihr erlaubet / jemand loßzuſprechen / und auch zu verdammen / ſo hoch ſie will.** Ich halte auch nicht / daß etwas daran gelegen ſeye / ob derjenige / der ſich ergibt / ſaget / er ergebe ſich der Weißheit / Beſcheidenheit oder Barmhertzigkeit des andern: Denn dieſes alles iſt nichts anders / als Schmeicheley; ſondern es bleibet darbey / daß alles auf des Uberwinders freyem Willen beruhet. *Lib. II. de Clem. 7.*

L I.

Jedennoch hat man auch Ergebungen / welche mit Bedingung geſchehen. Dieſe geſchehen entweder wegen einzeler Perſonen / welchen zum Exempel das Leben oder die Freyheit geſchencket / oder ihnen etwas von ihren Gütern gelaſſen wird: Oder ſie geſchehen / wegen der

ganꜩen Gemeinde; und unter dieſen letzteren finden ſich einige/ welche auch ſogar die Forme einer vermiſchten Regierungs-Art an ſich nehmen können/ worvon wir anderswo gehandelt haben.

Lib. I. c. III. §. 17.

LII.

Die Geiſſel und Pfänder ſeynd ein Anhang oder Zugehör derer Tractaten und Verträge. Wir haben geſaget/ daß die Geiſſel gegeben werden/ entweder mit ihrem Willen/ oder auf Befehl desjenigen/ welcher die höchſte herrſchafftliche Gewalt über ſie hat: Denn die höchſte herrſchafftliche Gewalt erſtrecket ſich in der bürgerlichen oder politiſchen Regierung ſo wohl über die Thaten und Handlungen derer Unterthanen/ als auch über ihre Güter. Jedoch wird der Staat oder derjenige/ welcher die Regierung führet/ gehalten ſeyn/ dem Geiſſel oder ſeinen Anverwandten diejenige Ungelegenheit/ welche er ausſtehet/ zu erſetzen oder zu vergelten. Wenn nun viele Perſonen vorhanden ſeynd/ und dem gemeinen Weſen nichts daran gelegen iſt/ welcher unter ihnen als Geiſſel verſchicket werden ſolle/ ſo ſcheinet es/ ob könne man nicht beſſer thun/ als daß man die Sache durchs Los entſcheidet: Was aber einen Lehnsmann betrifft/ ſo hat ſein Lehnsherr dieſes Recht/ nemlich ihn als Geiſſel zu verſchicken/ nicht über ihn/ er ſeye denn zugleich deſſelben Unterthan. Denn die Ehrerbietung und der Gehorſam/ welchen er ihm ſchuldig iſt/ erſtrecken ſich nicht ſo weit.

Hoc libro c. IV. §. 14. vide & c. II. §. 18.

LIII.

Wir haben geſaget/ daß man vermöge des äuſſerlichen Völcker-Rechtes einen Geiſſel umbringen kan/ nicht aber auch vermöge der innerlichen Gerechtigkeit/ es ſeye denn daß er ſelbſten auch ein Verbrechen begangen/ welches den Tod verdienet hat. So können auch die Geiſſel zu keinem Leibeigenen gemachet werden: Dargegen können ſie vermöge des Völcker-Rechtes Güter haben/ und ſelbige ihren Erben verlaſſen; Wiewohl das Römiſche Recht verordnet/ daß wenn zu Rom die Geiſſel verſtürben/ ihre Güter der allgemeinen Schatzkammer heimfallen ſollen.

L. Divius, ff. de jur. fiſci.

LIV.

Es iſt die Frage/ ob ein Geiſſel entfliehen darff? Und es iſt gewiß/ daß er es nicht thun darff/ wenn er zu Anfange oder hernach/ um deſto mehr Freyheit zuhaben/ auf Treue und Glauben verſprochen hat/ daß er nicht von dannen weichen wolle. Sonſten aber/ wenn

dieſes

dieſes nicht geſchehen iſt/ſo ſcheinet es/daß die Meynung des Staates/ welcher den Geiſſel gegeben hat/nicht dieſe geweſen/dieſen ſeinen Unterthanen verbindlich zumachen / daß er nicht entfliehen ſolle / ſondern dem Feinde nur allein Recht und Macht zugeben/daß er ihn ſo gut verwahren möchte/als er ſelbſten wolte; und auf ſolche Weiſe kan die That der Clölien vertheidiget werden. Ob ſie aber ſchon nichts übels gethan hatte / (dd) ſo konte ſie doch der Staat/ darunter ſie gehörete/ als eine Geiſſelin nicht wieder annehmen und bey ſich behalten. Dahero erklärete ſich auch Porſenna, **daß ſo ferne ſie als eine Geiſſelin nicht wiedergegeben würde/ ſo wolte er es alſo anſehen/ob ſeye der Tractat gebrochen worden.** Hierauf ſaget der Geſchichtſchreiber: **Die Römer haben dieſes Pfand des Friedens vermöge des geſchloſſenen Tractates wieder überlieffert.** *Livius Lib. II.*

LV.

Gleichwie aber diejenige Verbindligkeit/welcher die Geiſſel unterworffen ſeynd/eine verhaſſete Sache iſt/theils weil ſie wider die Freyheit ſtreitet/theils weil ſie von der That eines andern herrühret: Alſo hat dieſer wegen eine Auslegung der Worte in engerem Verſtande allhier ſtatt: Daher kömmt es/ daß wenn Geiſſel wegen einer gewiſſen Sache gegeben worden ſeynd/ſie wegen einer andern nicht aufgehalten werden können; Welches alſo zu verſtehen iſt/ wenn dieſe andere Sache ohne Abſicht auf dieſe Geiſſel verſprochen worden iſt. Wenn aber der Staat / welcher den Geiſſel gegeben / die öffentliche Treue in einer andern Sache verletzet hat/ oder etwas ſchuldig worden iſt/ſo kan man ihn alsdenn aufhalten/nicht zwar als einen Geiſſel / ſondern in Krafft desjenigen Geſetzes des Völcker-Rechtes/vermöge deſſen die Unterthanen wegen der That ihrer Regenten aufgehalten werden können / und zwar durch **das Recht der Gefangennehmung derer Menſchen/** wie es im Griechiſchen lautet. Damit aber vorgebauet werden möge/ daß dieſes nicht geſchehe/ſo muß man dem Tractat dieſe Clauſul einverleiben/daß die Geiſſel wieder zurücke gelieffert werden ſollen/ſo bald dasjenige erfüllet worden/weswegen ſie gegeben geweſen. *Vide ſupra l. v. III. c. II.*

LVI.

Ein Geiſſel / welcher nur deswegen gegeben worden / damit ein anderer Gefangener oder Geiſſel loßgelaſſen werden möge / erhält ſeine

(dd) **So konte ſie doch)** Beſiehe von dieſer Sache Plutarchum im Leben Publicolæ.

ſeine Freyheit/wenn jener geſtorben iſt. Denn indem ein ſolcher verſtirbet/ ſo erliſchet zugleich das Recht der Pfandſchafft/ oder dasjenige Recht/welches man hatte/ denjenigen aufzuhalten/ welcher ein Geiſſel vor ihn worden war; laut desjenigen/ was Ulpianus von einem loßgekaufften Gefangenen ſaget. Gleichwie derowegen in derjenigen Streit-Sache/ welche Ulpianus vorſtellet/ man das Löſe-Geld nicht mehr ſchuldig iſt/ welches an die Stelle der Perſon getreten; Alſo wird auch allhier diejenige Perſon nicht verbindlich bleiben/welche die Stelle einer andern Perſon vertreten hat. Solchergeſtallt begehrete Demetrius nicht unbillig von dem Römiſchen Rathe/daß man ihn nach dem Tode ſeines Bruders Antiochi möchte loßlaſſen/ weil er an deſſelben Stelle gegeben worden wäre; wie Appianus hiervon redet. Juſtinus aber erzehlet es aus dem Trogo folgendermaſen: Nachdem Demetrius, welcher ein Geiſſel zu Rom war/erfahren hatte/ daß ſein Bruder Antiochus geſtorben/ſo begab er ſich vor den Rath/ und ſagte/ daß er als ein Geiſſel ſeines lebenden Bruders dahin gekommen ſeye/ nachdem aber derſelbe geſtorben/ ſo wiſſe er nicht/ vor wen man ihn als Geiſſel behielte.

L. Si patre, ff. de capt. *Syr. Lib. XXXIV.*

LVII.

Ob aber wenn der König/ welcher den Tractat geſchloſſen hat/ verſtorben/der Geiſſel annoch verbindlich ſeye/ ſolches beruhet darauff/ wie wir anderswo geſaget haben/ob es ein ſolcher Tractat ſeye/ welcher nur auf die Perſon oder auch zugleich auf die Sache gerichtet iſt. Denn der Anhang einer Sache/oder was von auſſen darzugekommen iſt/ kan nicht ſo viel würcken/ daß man in der Erklärung oder Auslegung des Haupt-Weſens von den Regeln abweichen ſolle/ſondern die darzu gekommenen Dinge müſſen ſich ſelbſten auch nach der Natur und Eigenſchafft des Haupt-Weſens richten.

Lib. II. c. XVI. §. 16.

LVIII.

Beyläufftig iſt noch dieſes hinzuzufügen/ daß die Geiſſel unterweilen kein bloſer Anhang der Verbindligkeit oder eine bloſer Dinge darzugekommene Sache/ ſondern daß ſie würcklich der vornehmſte Theil ſolcher Verbindligkeit ſeynd; zum Exempel/ wenn einer vermöge eines Contractes nicht ſeine eigene ſondern eines andern That zuſaget/ und weil er/wenn ſolche That von dem andern nicht bewerckſtelliget wird/ zu Erſetzung des Schadens und ermangelnden Nutzens gehalten

halten iſt / ſo verbinden ſich an ſtatt ſeiner die Geiſſel; wie wir denn anderswo geſaget haben / daß es ſcheinet / ob habe die Caudiniſche Verheiſſung dieſe Meynung gehabt. Allein derjenige Wahn iſt nicht allein hart / ſondern auch unbillig / welchen einige haben / indem ſie davor halten / daß ein Geiſſel / auch ſo gar wegen der That eines andern ſeiner Mit-Geiſſel / ob er ſchon keinen Theil daran gehabt / noch darein gewilliget hat / verbindlich gemachet werden könne. *Lib. II. c. XV. ſ. 16. Alb. Gent. III. c. 19.*

LIX.

Die Pfänder haben einige Dinge gemein mit den Geiſſeln / andere Dinge aber als etwas ſonderliches vor ſich allein. Was ſie gemein mit ihnen haben / beſtehet darinnen / daß man ſie auch wegen einer andern Schuld / als wegen derjenigen / wovor ſie gegeben worden ſeynd / zurücke behält / es ſeye denn / daß man ſolches nicht zuthun / versprochen habe. Dasjenige / was ſie als etwas ſonderliches vor ſich allein haben / iſt dieſes / daß der Handel / welchen man ihrentwegen geſchloſſen hat / nicht ſo genau genommen wird / als derjenige / welcher die Geiſſel angehet. Denn eines iſt nicht ſo verhaſſet / als das andere / indem die Sachen darzu geſchaffen ſeynd / daß man ſie innebehalten ſoll / nicht aber auch die Menſchen.

LX.

Dieſes haben wir auch anderswo geſaget / es könne kein Verkauff der Zeit zuwege bringen / daß die Wiedereinlöſung eines Pfandes nicht mehr ſtatt habe / wenn man dasjenige leiſtet / weßwegen das Pfand gegeben worden iſt. Denn wenn eine That oder Handlung eine alte und bekante Urſache hat / ſo iſt nicht zuglauben / daß ſie von einer neuen herkömt. Dahero kan der Verzug des Schuldners oder desjenigen / welcher eine Sache verpfändet hat / nicht alſo ausgedeutet werden / als ob er ſein Pfand verlaſſen habe / ſondern der alte Contract bleibet jederzeit zum Grunde / es ſeye denn / daß man wegen gantz gewiſſer Muthmaſungen eine andere Auslegung machen müſte: Zum Exempel / wenn einer / indem er ſein Pfand hätte einlöſen wollen / ihm aber ſolches verwehret worden / eine ſo lange Zeit ſtille geſchwiegen / daß dieſelbe lang genug wäre / zu muthmaſen / er habe es freywillig im Stiche gelaſſen. *Lib. II. c. IV. ſ. 17.*

Das XXI. Capitel.

Von der Treue unter währendem Kriege/ allwo von dem Stillſtande der Waffen/ von der Freyheit des Hin- und Wiederreiſens/ und von der Erlöſung derer Gefangenen gehandelt wird.

I. Was ein Stillſtand ſeye/ und ob dieſelbe Zeit ein Friede oder ein Krieg zunennen.

II. Der Urſprũg dieſes Wortes.

III. Daß nach dem Stillſtande keine neue Krieges-Ankündigung nöthig ſeye.

IV. Wie diejenige Zeit zurechnen ſeye/ welche zu dem Stillſtande beſtimmet worden.

V. Wenn der Stillſtand anfänget/ verbindlich zumachen.

VI. Was unter währendem Stillſtande zuthun erlaubet ſeye.

VII. Ob es auch mittlerweile erlaubet ſeye/ ſich zurücke zuziehen/ die Mauern und Wälle wieder auszubeſſern/ und dergleichen mehr.

VIII. Der Unterſchied derer Oerter/ welche man unter währendem Stillſtand einnehmen kan.

IX. Ob einer/ welcher durch eine gröſſere Gewalt oder durch ein unüberwindliches Hindernüß gegen das Ende des Stillſtandes aufgehalten worden/ nach Verflieſſung des Stillſtandes zurücke kehren könne.

X. Von den abſonderlichen Clauſuln eines Stillſtandes/ und was darüber vor Fragen zuentſtehen pflegen.

XI. Daß wenn ein Theil den Stillſtand gebrochen hat/ der andere die Waffen wieder ergreiffen könne.

XII. Wie wenn eine Straffe darzu geſetzet worden iſt?

XIII. Auf

XIII. Auf was Weiſe die Thaten oder Handlungen eintzeler oder Privat-Perſonen den Stillſtand brechen.
XIV. Wie man die Auslegung über einen ſolchen Paß machen müſſe/ welcher das Recht ertheilet / auſſerhalb der Zeit des Stillſtandes hin- und wieder zu reiſen.
XV. Was unter dem Nahmen eines Soldaten verſtanden werde.
XVI. Was allhier unter den Worten gehen/ kommen/ hinweggehen/ verſtanden werden müſſe.
XVII. Wie ſich ſolches auf die Perſonen erſtrecke.
XVIII. Auf die Güter.
XIX. Wer unter dem Nahmen der Gefehrten und des Volckes verſtanden werde.
XX. Ob das Recht eines Paſſes durch den Tod desjenigen/ der ihn gegeben hat/ erleſche.
XXI. Wie wenn er nur auf ſo lange Zeit gegeben worden/ als es demjenigen/ der ihn gegeben hat / belieben würde?
XXII. Ob man die Sicherheit auch auſſerhalb dem Gebiete zuleiſten ſchuldig ſeye?
XXIII. Daß die Erlöſung der Gefangenen eine Gunſt-würdige Sache ſeye.
XXIV. Es wird durch einen Unterſchied erkläret/ ob man die Erlöſung der Gefangenen durch ein Geſetz verbieten kan.
XXV. Daß man dasjenige Recht / ſo man über einen Gefangenen hat/ jemand anders abtreten könne.
XXVI. Daß ein eintziger Gefangener das Löſe-Geld vielen ſchuldig ſeyn könne.
XXVII. Ob der wegen des Löſe-Geldes getroffene Accord könne zerriſſen werden/ weil man nicht gewuſt hat/ daß der Gefangene reich iſt.
XXVIII. Welche Güter eines Gefangenen demjenigen/ der ihn gefangen hat/ zugehören ſollen.

XXIX. Es wird durch einen Unterſchied erklåret / ob der Erbe eines Gefangenen das Löſe-Geld zuzahlen ſchuldig ſeye.

XXX. Ob derjenige / welcher deßwegen loßgelaſſen worden / damit ein anderer dargegen befreyet oder ausgewechſelt werden ſolle / wieder in die Gefågenſchafft zurůcke kommen můſſe / wenn jener immittelſt geſtorben iſt.

I.

I. Diejenigen / welche die hôchſte herrſchafftliche Gewalt beſitzen / pflegen auch ſo gar in der Zeit / da ſie mit einander Krieg führen / unter ſich einiges Gewerb oder Handelſchafft zutreiben / wie Virgilius und Tacitus redet / oder Verträge und Vergleiche aufzurichten / wie ſie Homerus nennet / dergleichen der Stillſtand der Waffen / die Påſſe und die Erlôſung der Gefangenen ſeynd. Der Stillſtand der Waffen iſt ein Vergleich / vermôge deſſen man mit einander einig wird / daß unter wåhrendem Kriege alle feindliche Thåtligkeiten auf eine Zeitlang aufhôren ſollen. Ich ſage / unter wåhrendem Kriege: Denn wie Cicero in ſeiner achten Philippica ſaget / ſo ſtehet zwiſchen dem Kriege und dem Frieden nichts in der Mitten. Und der Krieg iſt der Nahme eines ſolchen Zuſtandes / welcher auch beſtehen kan / wenn ſich ſchon zu gewiſſer Zeit ſeine Würckungen nicht åuſſern. Es kan geſchehen / ſaget Ariſtoteles, daß einer mit der Tugend begabet iſt / ob er ſchon ſchlåffet oder ein ſolches Leben führet / darinnen er nichts thut oder würcket. Eben derſelbe ſaget anderswo: Die Entlegenheit der Oerter trennet die Freundſchafft nicht / ſondern unterbricht nur den Gebrauch derſelben. Andronicus Rhodius låſt ſich alſo vernehmen: Man kan eine Tugend oder Eigenſchafft beſitzen / ohne daß ſie etwas thut und würcket. Euſtratius ſchreibet über das ſechſte Buch Nicomachiorum: Der Beſitz einer Tugend oder Eigenſchafft wird eine That oder Handlung genennet / wenn man ihn alſo betrachtet / wie er die bloſe Macht hat / etwas zu thun oder zu würcken: Wenn er aber dem Thun oder der Ausübung entgegen geſtellet wird / ſo nennet man ihn eine Macht / zum Exempel die Feld-Meſſe-Kunſt in einem ſchlaffenden Feld-Meſſer.

Ann. XIV. & Hiſt. III.

VIII. Nicom.

[Handwritten margin note:] Vitr. in dict. ad Grot. Controversiae vel tempore belli, vel pacis occurrunt; tertium enim tempus non datur, induciae comprehenduntur sub bello, tempore enim induciarum cessant tantum actuales hostilitates, non autem status belli, quod vel inde apparet, quia tempore induciarum elapso, statim bellum continuari potest per actuales hostilitates, licet nova indictio non praecedat, quae alias necessaria erit, si pax intercesserit.

(a) Her-

(a) Hermogenes wird doch ein guter Sänger bleiben/
Dem keiner gleicht/ ob er ſchon ſtille ſchweigt und ſitzt. *Horatius I. Sat. 3.*
(b) Ein Schuſter iſt Alfen, wird er auch ſchon nicht treiben/
Was ſonſt ein Schuſter treibt / wenn er im Laden ſchwigt.

2. Alſo iſt / wie Gellius ſaget / **der Stillſtand kein Friede: Denn der Krieg bleibet / und höret nur allein das Gefechte auf.** Und in der Lob-Rede Latini Pacati leſen wir: **Der Stillſtand ſchobe den Krieg auf.** Welches ich deßwegen ſage / damit wir wiſſen mögen / daß wenn man ſich über etwas verglichen hat / daß es im Kriege gültig ſeyn ſolle / ſo gelte es auch zur Zeit des Stillſtandes / woferne nicht offenbarlich erſcheinet / daß man nicht auf den Zuſtand des Krieges / ſondern nur auf die bloſe Verrichtungen oder Handlungen geſehen habe. Dargegen wenn man etwas alſo verſtanden hat / daß es von dem Frieden geſaget ſeyn ſoll / ſo wird daſſelbe zur Zeit des Stillſtandes nicht ſtatt haben: Wiewohl dennoch Virgilius den Stillſtand einen *Proviſional*-**Frieden** / Servius aber über dieſen Ort **einen auf eine gewiſſe Zeit währenden Frieden** nennet. So ſaget auch der Ausleger Thucydidis, **es ſeye der Stillſtand ein vergänglicher Friede / welcher in dem Begriff ſeye / den Krieg zu gebähren.** Varro nennet ihn **einen Frieden des Feld-Lagers / einen Frieden auf wenig Tage** / welches alles keine rechte Beſchreibungen / ſondern nur einige und zwar verblümete Abriſſe der Sache ſeynd. Dergleichen auch derjenige iſt / wenn Varro den Stillſtand **Feyertage des Krieges** nennet / und hätte er ihn auch einen Schlaff des Krieges nennen können. Und gleichwie Papinius die Feyertage in den Gerichten einen Frieden / Ariſtoteles aber den Schlaff ein Band der Sinne genennet hat: Alſo könte man auch mit gutem Rechte nach dieſem Exempel den Stillſtand ein Band des Krieges nennen.

3. Jedoch wiederum auf die Erklärung derer Worte M. Varronis zukomen / welcher auch Donatus folget / ſo tadelt Gellius billig hierbey / daß er darzu geſetzet hat: **Auf wenig Tage**; indem er zeiget / daß derſelbe auch nur auf einige Stunden pflege ertheilet zu werden: Und ich meines *Ad Ter. Eun. Act. I Sc. 1. Lib. I. c. 21.*

Nn nn nn n 3

I. (a) *Hermogenes*) Seneca ſchreibet im 21. Cap. des V. Buchs von den Wohlthaten: **Auch ſo gar derjenige iſt beredt / welcher ſtille ſchweiget.**

(b) **Ein Schuſter**) Seneca ſaget an vorgedachtem Orte: **Auch derjenige Künſtler / welcher zu Ausübung ſeiner Kunſt die Werckzeuge nicht bey der Hand hat.**

meines Theils will hinzuſetzen / auch auf zwantzig / dreyßig / viertzig / ja auch auf hundert Jahre. Hiervon haben wir einige Exempel beym Livio, welche auch nachfolgende Beſchreibung des Rechtslehrers Pauli widerlegen: **Ein Stillſtand iſt / wenn man ſich verglichen hat / daß man einander eine kurtze und die gegenwärtige Zeit über nicht angreiffen wolle.**

L. Poſtliminium, §. 1. ff. de capt.

4. Nichts deſtoweniger kan es ſich zutragen / daß wenn es erhellet / daß die eintzige Urſache / eines Vergleichs / und welche an und vor ſich ſelbſten Anlaß zu dem Vergleich gegeben / insgemein und ohne Ausnahme dieſe geweſen / daß alle Krieges-Handlungen aufhören ſollen / alsdenn dasjenige / was von der Zeit des Friedens geredet worden / auch zur Zeit des Stillſtandes gelten müſſe / nicht zwar in Krafft des Wortes / ſondern weil man es gantz gewiß aus der Meynung derjenigen ſchlieſſet / welche dieſen Tractat gemachet / wie wir anderswo geſaget haben.

Lib. II. c. 16. §. 20.

II.

Es ſcheinet aber / daß das Lateiniſche Wort Induciæ, welches einen Stillſtand bedeutet / nicht / wie Gellius vermeynet / von Inde uti jam, welches heiſſet / **Nachgehends wie anietzo** / noch auch von endoitu, das iſt / von introitu, (**Eingang**) wie Opilius gewollt hat / herkommet / ſondern von inde und otium, als ob man ſagete / daß von nun an / das iſt / von einer gewiſſen Zeit an Ruhe ſeyn werde / welches die Griechen **eine Ablaſſung der Hände** nennen. Denn es erſcheinet auch aus dem Gellio und Opilio, daß die Alten das Wort Induciæ mit einem *t*, nicht aber mit einem *c* geſchrieben / welches anietzo pluraliter ausgeſprochen wird / da es hergegen vor Alters ſonder Zweiffel auch ſingulariter gebrauchet worden iſt. Nach der alten Schreib-Art hieß es indoita, dann damahls ſagete man an ſtatt otium (**Ruhe**) oitium, von dem Worte oiti, welches wir anietzo uti ausſprechen; (c) gleichwie aus dem Worte poina, **eine Straffe** / welches wir anietzo pœna ſchreiben / das Wort punio, **ich ſtraffe** / und aus Poino, welches anietzo Pœnus heiſſet / Punicus entſtanden iſt. Gleichwie aber aus dem Worte Oſtia, Oſtiorum, **ein Einfluß eines Stromes** / der Nahme (d) Oſtia, Oſtiæ, welches eine Stadt am Einfluß der Tyber / entſtanden iſt: Alſo iſt

Gellio XIX. cap. VIII.

(c) **Gleichwie aus dem Wor** *poina*) Beſiehe Servium über das X. Buch Æneidos bey dem Worte mœrorum.

(d) *Oſtia, Oſtiæ* Und aus dem Worte oſtrea, oſtreorum iſt das Wort oſtrea, oſtreæ gemachet worden.

ſo iſt aus Indoitia, Indoitiorum, das Wort Indoitia, Indoitiæ, und nachmahls Indutia gemachet worden / deſſen plurale, wie ich geſaget habe / anietzo nur gebräuchlich iſt; an ſtatt daß man deſſen vormahls auch in ſingulari gebrauchete / wie Gellius erinnert. Hiervon weichet Donatus nicht weit ab / wenn er haben will / daß das Wort Induciæ von in dies otium, Ruhe auf einige Tage / herkomme. Solchem nach iſt der Stillſtand einer Ruhe im Kriege / nicht aber ein Friede: Dahero reden diejenigen Geſchicht-Schreiber richtig / welche offtmahls erzehlen / es ſeye der Friede abgeſchlagen / der Stillſtand aber verwilliget worden. *d. loc. ad Ter. Eun. Liv. Plut. Juſtin.*

III.

Dahero wird auch keine neue Krieges-Ankündigung nöthig ſeyn: Denn wenn dieſe auf eine Zeitlang währende Hindernüß hinweg gethan worden iſt / ſo thut ſich der Krieg krafft ſeines eigenen Rechtes wiederum hervor / indem er nicht geſtorben / ſondern nur eingeſchlaffen geweſen / eben als wie das Eigenthum und die väterliche Gewalt in einem Menſchen / welcher von ſeiner Unſinnigkeit wiederum zu ſeinen vorigen Verſtande gekommen iſt. Jedennoch leſen wir beym Livio, daß als der Stillſtand zu Ende gegangen / ſo habe man auf Gutachten der Herolde den Krieg angekündiget. Allein durch dieſe nicht nöthige Vorſichtigkeit haben die alten Römer zeigen wollen / wie ſehr ſie den Frieden liebeten / und wie gerecht die Urſachen wären / wodurch ſie zu Ergreiffung der Waffen gezwungen würden. Dieſes gibt Livius ſelbſt zuverſtehen / wenn er ſaget: **Neulich hatte man den Vejentiern bey** Nomentum **und** Fidenas **eine Schlacht geliefert / und hierauf wurde kein Friede / ſondern ein Stillſtand gemachet: Jedoch obſchon hernach die Zeit des Stillſtandes aus war / und die Feinde noch vor dem Ausgange deſſelben die Waffen wieder gebrauchet hatten; ſo ſchickete man dennoch Herolde. Als ſie aber nach Art unſerer Väter die vorenthaltene Sachen mit groſſen Betheurungen wiederforderten / wurden ſie nicht einmahl gehöret.** *Angl. L. ſi unus ſſ. 1. ff. de pactis. Mart. Lava, q. 29. Lib. IV.*

IV.

1. Man pfleget die Zeit / wie lange der Stillſtand währen ſoll / zu beſtimmen / und iſt ſelbiges entweder eine aneinander hängende Zeit / zum Exempel hundert Tage / oder ein benennetes Ziel / zum Exempel bis auf den erſten Tag des Mertzes. Bey der erſten Gattung

solcher

ſolcher Beſtimmung muß man die Zeit nach den Augenblicken zehlen / denn dieſes kommt mit der Natur überein; da hingegen diejenige Zehlung / welche in bürgerliche oder politiſche Tage eingetheilet wird / aus den Geſetzen oder aus den Sitten derer Völcker herkömmet. Bey der andern Gattung ſolcher Beſtimmung pfleget man zufragen / wenn man ſich wegen des Stillſtandes auf einen gewiſſen Tag / auf einen gewiſſen Monat oder auf ein gewiſſes Jahr verglichen hat / ob man davor halten müſſe / daß derſelbe Tag / derſelbe Monat oder daſſelbe Jahr in den Stillſtand mit eingeſchloſſen ſeye / oder nicht?

L. Annicu-lus, ff. de verb. Sign.

2. In Wahrheit / gleichwie in den natürlichen Dingen zweyerley Gattungen der Termine oder Endſchafften ſeynd; die eine / welche innerhalb der Sache ſelbſten iſt / zum Exempel die Haut / welche die Endſchafft oder der äuſerſte Theil des Leibes iſt; die andere / welche auſſerhalb der Sache iſt / zum Exempel ein Fluß / welcher die Endſchafft oder der äuſerſte Theil eines Landes iſt: Alſo kan man auch die Termine oder Endſchafften derjenigen Dinge / welche durch den Willen vorgeſchrieben werden / nach einer oder der andern von dieſen beyden Arten und Weiſen einrichten. Jedoch iſt es viel natürlicher / daß man allezeit (e) einen ſolchen Termin oder eine ſolche Endſchafft nehme / welche ein Theil der Sache iſt / indem / wie Ariſtoteles ſaget / der Termin oder die Endſchafft eines jeden Dinges das letzte oder äuſerſte deſſelben iſt. So ſtreitet auch die Gewohnheit keinesweges darwider. **Wenn einer geſaget hat / es ſolle dieſes oder jenes bey ſeiner Lebens-Zeit geſchehen / ſo iſt auch derjenige Tag / daran er ſtirbet / mit darunter begriffen.** Spurina hatte dem Cæſari eine Gefahr zuvor verkundiget / welche ſich ereignen würde / ehe der ſiebende Mertz vorbey wäre. Als nun Spurina eben an demſelben Tage dieſerwegen angeſprochen wurde / gab er zur Antwort / (f) der Tag ſeye zwar angebrochen / aber noch nicht vergangen. Und indem ſich dieſes ſolchergeſtallt verhält / ſo muß man dieſe Auslegung um ſo viel deſtomehr / alsdenn gebrauchen / wenn die Verzögerung der Zeit an und vor ſich ſelbſten günſtig oder nützlich iſt / wie bey dem Stillſtande / indem derſelbe die Vergieſſung des Menſchen-Blutes ſparet.

Met. V. 17.

L. ſi quis, ff. de V. S.

Svet. in Cæſ. 5.

3. Was

2. (e) **Einen ſolchen Termin**) Baldus von den Statuten im Worte usque oder **bis dahin.** Bartolus in L. Patronus, ff. de legat. 3. & L. Nuptæ, ff. de Senator. Archidiaconus in c. Eccleſias XIII. q. 1. Hieronymus de Monte Libro de Finibus, c. 23.

(f) **Der Tag ſeye zwar angebrochen**) Dion ſaget: **Er hatte ſich eingeſtellet / war aber noch nicht vergangen.** Appianus ſchreibet: **Der ſiebende Tag war erſchienen / aber noch nicht vergangen.**

3. Was aber denjenigen Tag betrifft/ welchen man alſo verſtehet/ daß von demſelben an ein gewiſſes Mas der Zeit gerechnet werden ſolle/ ſo wird derſelbe unter ſolchem Maſe nicht mit begriffen ſeyn: Denn die Krafft der Natur und Eigenſchafft dieſer Rede / **von dem Tage an**/ beſtehet darinnen / daß ſie von einander trennet/ nicht aber zuſammen fuget.

V.

Dieſes will ich noch kürtzlich hinzufügen / daß der Stillſtand und andere dergleichen Tractaten diejenigen/ welche dieſelben geſchloſſen haben / alſobald verbindlich machen/ ſobald der Tractat geſchloſſen worden iſt; daß hingegen die beyderſeitigen Unterthanen alsdenn erſt anfangen / verbindlich gemachet zuwerden/ wenn der Stillſtand die Form eines Geſetzes bekommen hat/ welches einige äuſſerliche Kundmachung in ſich begreiffet/ welche wenn ſie geſchehen iſt/ der Stillſtand alſobald anfänget / die Krafft zuhaben / die Unterthanen zuverbinden. Wenn aber die Kundmachung nur allein an einem Orte geſchehen iſt/ ſo erweiſet ſie dieſe Krafft nicht in eben demſelben Augenblick durch das gantze Land oder Gebiet/ ſondern innerhalb einer ſolchen Zeit/ welche ſo lang iſt/ daß die Wiſſenſchafft ſolcher Kundmachung an alle und jede Oerter gebracht werden kan. Wenn derowegen die Unterthanen mittlerweile etwas wider den Stillſtand thun / ſo werden ſie von der Straffe frey ſeyn; wiewohl nichts deſtoweniger (g) diejenigen / welche den Stillſtand geſchloſſen haben / ſchuldig ſeynd / den Schaden zuerſetzen. *Bart. L. omnes pop. Pan. c. 2. de conſt. & ibid. Felin. n. 7.*

V I.

1. Man kan aus der Beſchreibung des Stillſtandes verſtehen / was derſelbe zuthun erlaubet / und auch nicht erlaubet. Solchemnach ſeynd zur ſelbigen Zeit alle Krieges-Thaten oder Handlungen ſowohl gegen die Perſonen als auch gegen die Sachen verboten/ nemlich alles was durch Gewalt gegen den Feind geſchiehet: denn alles dieſes geſchiehet zur Zeit des Stillſtandes wider das Völcker-Recht / wie L. Æmilius ſich beym Livio in der Rede an ſeine Krieges-Leute vernehmen läſt.

(g) **Diejenigen / welche den Stillſtand geſchloſſen haben**) Wie von Scione beym Thucydide im IV. Buch zu leſen iſt. Derowegen kan dasjenige nicht vertheidiget werden / was Mariana im 7. Cap. des XXVIII. Buches von den Spaniern in Italien geſchehen zu ſeyn erzehlet.

2. Und auch ſogar wenn durch einigen Zufall die Sachen der Feinde an uns gelanget ſeynd / ſo muß man ſie wiedergeben / ob ſie auch ſchon zuvor unſer eigen geweſen wären: Denn ſie ſeynd ihr Eigenthum geworden / ſoviel das äuſſerliche Recht betrifft / nach welchem dieſe Dinge abgeurtheilet und entſchieden werden müſſen. Und dieſes iſt es / was der Rechtslehrer Paulus ſaget / daß zur Zeit des Stillſtandes kein Recht der Wiederkunfft vorhanden ſeye / denn das Recht der Wiederkunfft erfordere / daß dasjenige Recht / vermöge deſſen man durch den Krieg erobern und hinwegnehmen dörffe / vorhergegangen ſeye / welches aber durch den Stillſtand nicht geſchehen kan.

3. Jedoch iſt beyden Theilen erlaubet / hin und wiederzureiſen / aber nur mit einer ſolchen Zurüſtung / woraus man keine Gefahr beſorgen kan. Dieſe Anmerckung machet (h) Servius über die Worte Virgilii: Mixtique impunè Latini; allwo er auch noch dieſes erzehlet / daß als Tarquinius die Stadt Rom belagert / mittlerweile aber zwiſchen Porſenna und den Römern ein Stillſtand getroffen worden / ſo habe man die Circenſiſchen Spiele in der Stadt gehalten / da denn die feindlichen Krieges-Häupter in die Stadt gegangen / in dem Wagen-Rennen mit den Römern gekämpffet / und als Uberwinder gekrönet worden.

VII.

Daß man ſich in ſein Land mit dem Krieges-Heer zurücke ziehet / wie es Philippus beym Livio gemachet hat / ſolches iſt nicht wider den Stillſtand gehandelt; eben ſo wenig / als wenn man die Mauern wieder aufbauet / und Krieges-Volck wirbet / (i) es ſeye denn / daß man dißfalls etwas beſonderes abgeredet oder verglichen habe.

VIII.

1. Wenn man aber die feindlichen Beſatzungen beſtiehet / und die ihnen anvertraueten Oerter überrumpelt / ſo iſt ſolches ſonder Zweifel wider den Stillſtand gehandelt: Denn eine ſolche Eroberung kan auf keine andere Weiſe rechtmäſig ſeyn / als wenn ſie vermöge des Rechtes des Krieges geſchiehet. Eben dieſes muß man auch urtheilen / wenn einige Unterthanen abtrünnig werden / und ſich zu dem Feinde begeben wolten. Ein Exempel hiervon findet man beym Livio im XLII. Buch: Die Coronäer und Haliartier ſchicketen / aus einer eingepflan-

3. (h) Servius) Uber das XI. Buch Æneidos.

(i) Es ſeye denn) Wie beym Paruta im III. Buch.

gepflantzeten Liebe gegen die Könige / ihre Geſandten in Macedonien / und baten um Hülffe / damit ſie ſich wider den Hochmuth der Thebaner beſchützen könten. Allein der König gab dieſer Geſandtſchafft zur Antwort / er könne ihnen keine Hülffs-Völcker ſenden / weil er mit den Römern einen Stillſtand geſchloſſen habe. Beym Thucydide im vierdten Buch nimmet Braſidas unter währendem Stillſtande die Stadt Menda unter ſeine Botmäſigkeit / welche von den Athenienſern abfiel / und ſich zu den Lacedämoniern begab: Allein er wendet dieſe Entſchuldigung vor / daß er auch einige Dinge habe / wegen welcher er ſich über die Athenienſer beklagen könne.

2. Was diejenigen Oerter anlanget/welche verlaſſen worden ſeynd/ſo darff man dieſelben einnehmen/wenn ſie nur wahrhafftig verlaſſen worden ſeynd / das iſt / mit einem ſolchen Gemüthe/daß ſie derjenige nicht mehr haben will / welchen ſie zugehöret haben; nicht aber/ wenn ſie nur allein ohne Beſatzung ſeynd/entweder daß man ſie vor oder nach dem Stillſtande zubeſetzen unterlaſſen hat: Denn ſo lange das Eigenthum einer Sache verbleibet / ſo lange iſt der Beſitz / welchen ein anderer darüber genommen hat/ unrechtmäßg. Und hierdurch wird der nichtige Vorwand Beliſarii, deſſen er ſich gegen die Gothen gebrauchet / widerleget / vermöge deſſen er (k) die unter währendem Stillſtande von Beſatzung entblöſeten Oerter überfallen hatte. *Proc. II. Goth.*

IX.

1. Es wird gefraget / wenn iemand durch höhere Gewalt verhindert worden/das er unter währendem Stillſtande nicht hat zurücke kehren könen / und ſich dannenhero nach verfloſſenem Stillſtande in des Feindes Lande befindet/ ob derſelbe berechtiget ſeye/wieder zu den ſeinigẽ zurücke zukommen. Wenn wir nur allein auf das äuſſerliche Völcker-Recht ſehen/ſo zweiffle ich nicht/ daß dieſer demjenigen gleich ſeye / welcher indem er ſich zur Zeit des Friedens bey den Feinden befunden / nach einem geſchwind und unvermuthlich entſtandenem Kriege zu ſeinem Unglücke daſelbſt angetroffen wird/und bis zu dem Frieden ein Gefangener bleiben muß/wie wir oben angemercket haben. Und weil auch ſo gar die innerliche Gerechtigkeit nicht mißbilliget/daß die Güter und Rechts-Anſprüche der Feinde vor die Schuld ihres Landes hafften müſſen/und *Lib.III.c.9.*

Oo oo oo o 2 an

2.(k) Die unter währendem Stillſtande von Beſatzung entblöſeten Oerter) Nemlich Porto, Civitavecchia, und Albano.

an ſtatt der Bezahlung hinweggenommen werden können / ſo hat ein ſolcher Menſch nicht gröſſere Urſache zu klagen / als ſoviel andere Unſchuldige / über welche das Ungemach des Krieges ergehet.

L. Cæſar, L. interdũ, §. ſi propter, ff. de public.

2. So darff man ſich auch allhier desjenigen nicht bedienen / was in Anſehung der Confiſcation oder Einziehung derer Kauffmanns-Waaren beygebracht wird; noch auch desjenigen / was beym Cicerone im zweyten Buch von der Erfindung ſtehet / indem er von einem Krieges-Schiffe redet / welches nachdem es durch das Ungeſtüm der Winde in den Hafen geworffen worden war / der allgemeine Schatzmeiſter confiſciren / und vermöge des Geſetzes verkauffen wolte. Denn dorten / nemlich bey dergleichen Exempeln befreyet die höhere Gewalt des Glückes / der man nicht widerſtehen kan / von der Straffe; hier aber iſt es nicht eigentlich um die Straffe zuthun / ſondern um das Recht / welches wegen des Stillſtandes nur bis auf eine gewiſſe Zeit aufgeſchoben worden iſt. Unterdeſſen iſt kein Zweiffel / daß es gütiger und großmüthiger gehandelt ſeye / wenn man einen ſolchen Unglückſeeligen gehen läſſet / als wenn man ihn aufhält.

X.

Es seynd auch einige Dinge unter währendem Stillſtande / wegen der beſondern Natur und Eigenſchafft des hierüber geſchloſſenen Vergleiches / nicht erlaubet: Zum Exempel / wenn der Stillſtand nur deßwegen gemachet worden iſt / damit man die Todten begraben könne / ſo muß man nichts daran ändern / oder nichts neues hinzuſetzen: Alſo wenn man (l) den Belagerten nur zu dem Ende einen Stillſtand verwilliget hat / daß ſie mittlerweile nicht ſollen beſtürmet werden / ſo wird ihnen nicht erlaubet ſeyn / Hülffs-Völcker und Lebens-Mittel hineinzuſchaffen: Denn indem dergleichen Stillſtände einem unter den ſtreitenden Parteyen nützlich ſeynd / ſo dörffen ſie demjenigen / welcher ſie verwilliget hat / unterdeſſen nicht zum Nachtheil gereichen. Unterweilen hat man ſich auch verglichen / daß man nicht ab- und zureiſen ſolle. (m) Unterweilen werden nur allein die Perſonen / nicht aber auch zugleich die Sachen in dem Stillſtande begriffen; und in dieſem Fall handelt man nicht wider den Stillſtand / wenn man einige Perſonen

(l) Den Belagerten) Wie Totilas denen Neapolitanern beym Procopio gethan.

(m) Unterweilen werden nur allein die Perſonen) Beſiehe c. ſignificavit, de Judæis. Von ſolchen Stillſtänden / darinnen einige Oerter ausgenommen worden / findet man Exempel beym Procopio und Menandro Protectore,

ſonen beſchädiget / indem man ſeine Sachen beſchützet: Denn indem erlaubet iſt / ſeine Sachen zubeſchützen / ſo muß die Sicherheit der Perſonen ſchlechterdinges nach demjenigen verſtanden werden / was das Haupt-Weſen betrifft / nicht aber nach demjenigen / was als eine Folge daraus entſtehet.

XI.

Wenn der eine Theil die Treue des Stillſtandes bricht / ſo iſt kein Zweiffel / daß dem Beleidigten frey ſtehet / ohne eintzige Krieges-Ankündigung die Waffen wieder zuergreiffen: Denn die Puncte eines geſchloſſenen Tractates ſeynd Bedingungs-weiſe in demſelben begriffen / wie wir kurtz zuvor geſaget haben. Zwar findet man in den Geſchichten einige Exempel derjenigen / welche nachdem ſie von ihrem Gegentheil ein Unrecht erlitten / ſich nicht ehe gerochen haben / bis der Stillſtand zu Ende geweſen. Dargegen lieſet man auch / daß die Hetruſcier und andere alſobald mit dem Kriege heimgeſuchet worden / als ſie wider den Stillſtand gehandelt gehabt; welcher Unterſchied ein Beweißthum iſt / daß das Recht alſo beſchaffen / wie wir ſagen / daß es aber in dem freyen Willen desjenigen / welcher beleidiget worden iſt / ſtehet / ob er ſich dieſes Rechtes gebrauchen wolle / oder nicht.

Lib. hoc c. XIX. §. 14. & XX. §. 38. Liv. Lib. IX. & XI.

XII.

Dieſes iſt gewiß: Wenn man eine gewiſſe Straffe in den Tractaten abgeredet hat / welche der Beleidigte von ſeinem Beleidiger fordert / und dieſer ſelbige erleget oder ausſtehet / ſo iſt jener nicht berechtiget / den Krieg dieſerwegen wiederum anzufangen. Denn deswegen wird die Straffe erleget / damit das übrige der Tractaten in ſeiner Krafft und Würde verbleiben möge. Und hingegen wenn der Krieg wieder angefangen wird / ſo muß man davor halten / daß man von der Straffe abgeſtanden ſeye / wenn man nemlich in den Tractaten frey geſtellet hat / eines von beyden zuerwehlen.

XIII.

Was aber die Thaten oder Handlungen derer einzelen oder Privat-Perſonen betrifft / ſo brechen dieſelben den Stillſtand nicht / es komme denn eine That ihrer Obrigkeit hinzu / zum Exempel wenn es auf deroſelben Befehl oder Gutheiſſen geſchehen; und verſtehet man / daß dieſelbe auch alsdenn darzugekommen ſeye / wenn diejenigen / wel-

che ſolchergeſtallt mißgehandelt haben / weder geſtraffet / noch überliefſert werden / oder wenn man dasjenige nicht wiedergibt / was ſie entwendet haben.

XIV.

Der freye Paß oder das Recht / daß man auſſer der Zeit des Stillſtandes hin und wiederreiſen darff / iſt eine Art eines Privilegii oder einer Befreyung; dahero muß man in Auslegung deſſelben ſich nach demjenigen richten / was wegen derer Privilegiorum oder Befreyungen verordnet worden iſt. Und gleichwie dieſe Befreyung weder einem dritten Manne ſchädlich / noch auch demjenigen / der dieſelbe ertheilet / ſehr beſchwerlich iſt: Alſo muß man ſich bey der eigentlichen Beſchaffenheit derer Worte vielmehr einer freyen und weit ausgedehneten / als einer eingeſchrenckten und engen Auslegung gebrauchen / abſonderlich aber / wenn einer um dieſe Wohlthat nicht angeſuchet hat / ſondern wenn ſie ihm von freyen Stücken angeboten worden iſt; und ſolches um ſoviel deſtomehr / wenn ſich bey dieſem Handel nebſt dem Privat-Nutzen auch noch ein Vortheil vor das gemeine Weſen befindet. Derowegen muß man ſich an die eingeſchrenckte und enge Auslegung / ob auch ſchon die Worte ſelbige leiden / keinesweges halten / es ſeye denn daß / wenn man ſolches nicht thäte / etwas ungereimtes daraus folgete / oder daß man ſehr wahrſcheinliche Urſachen habe / daraus man den Willen desjenigen / welcher den Paß gegeben hat / urtheilen kan. Dargegen aber wird auch eine freye und weit ausgedehnete Auslegung wider die eigentliche Bedeutung derer Worte ſtatt finden / um etwas dergleichen ungereimtes zu vermeiden / oder wenn man durch ſehr hefftig dringende Muthmaſungen darzu veranlaſſet wird.

Vide ſupra Lib. II. c. XVI. §. 12.

Can. in c. cum in cunctis, §. cum verò; de elect.

XV.

Daher ſchlieſſen wir / daß wenn den Kriegesleuten ein freyer Paß gegeben worden iſt / ſich derſelbe nicht allein auf die mittelmäſſigen / ſondern auch auf die höchſten Krieges-Befehlhaber erſtrecket / weil die Eigenſchafft dieſes Wortes eine ſolche Bedeutung annimmet; wiewohl es auch ſonſten eine engere Bedeutung hat. Alſo iſt unter dem Nahmen der Geiſtlichen auch der Biſchoff begriffen. Ingleichen werden die Boots-Knechte / welche auf einer Flotte dienen / vor Krieges-Leute gehalten / und durchgehends alle diejenigen / welche wegen ihrer Dienſte im Kriege einen Eyd geſchworen haben.

L. 1. §. 1. ff. de bon. poſſ. ex teſt. mil.

XVI. I. Un-

XVI.

1. Unter dem Worte hinwegreiſen wird auch das Wort zurückkehren verſtanden / und zwar nicht aus der Krafft des Wortes / ſondern damit die Ungereimtheit vermieden werden möge: Denn eine Wohlthat darff nicht unnützlich oder umſonſt ſeyn. So muß auch eine ſichere Hinwegreiſe ſoweit verſtanden werden / bis derjenige / welchem ſelbige verſtattet worden / dahin gelanget / wo er in Sicherheit iſt: Dahero wurde (n) Alexander wegen der Untreue angeklaget / weil er diejenigen / welchen er einen freyen Abzug verſtattet hatte / mitten auf der Reiſe tödten ließ. *Diod. Sic. Lib. XVII.*

2. Wenn man aber iemanden erlaubet / zurücke zu kehren / ſo erlaubet man ihm nicht auch zugleich wieder zu kommen: Und wenn man iemanden erlaubet / zu komen / ſo verſtehet man nicht darunter / daß er auch iemand anders verſchicken dörffe / noch auch im Gegentheil; indem dieſes von einander unterſchiedene Dinge ſeynd / und uns die Vernunfft nicht nöthiget / von den Worten abzuweichen: Jedoch alſo / daß obſchon der Irthum kein Recht ertheilet / er dennoch gewißlich von der Straffe / ſo ferne einige hinzugeſetzet worden iſt / befreyet. Gleichfalls muß man verſtehen / daß demjenigen / welcher Erlaubnüß hat zu kommen / nur einmahl zu kommen zugelaſſen iſt / nicht aber zweymahl / es ſeye denn daß die angehängete Beſtimmung einer Zeit eine andere Muthmaſung an die Hand gibt.

XVII.

In dieſem Falle folget der Sohn nicht dem Vater / noch das Weib dem Manne: Denn das Recht des reiſens iſt etwas anders / als das Recht der Wohnung oder des Auffenthalts; indem man mit ſeinem Hausweſen ſich an einem Orte aufzuhalten / ohne daſſelbe aber zu reiſen pfleget. Nichts deſtoweniger wird man muthmaſen / daß einer oder zwey Diener in dem freyen Paſſe mit begriffen / ob ſie ſchon nicht darinnen ausgedrucket ſeynd / wenn nemlich die Perſon in einem ſolchen Stande lebet / daß es wider den Wohlſtand wäre / ohne dergleichen Gefolg zu reiſen: Denn wer etwas verſtattet / der verſtattet auch dasjenige / *L. penult. de precario. Abbas c. quam ſit, de Judeis.*

1. (n) **Alexander wegen der Untreue angeklaget**) Plutarchus ſchreibet: Dieſes hat gleichſam als ein Flecke den Krieges-Thaten eines ſolchen Königes angehänget / welcher ſonſten im Kriege gerecht und Königlich zu handeln gewohnet war. Eine gleichmäſige That des Bajazets wider die Widyneuſer in Servien findet man beym Leunclavio im VI. Buch.

jenige/ was nothwendig daraus folget: Es wird aber allhier eine moraliſche oder ſittliche Nothwendigkeit verſtanden.

XVIII.

Ingleichen werden nicht alle Güter darinnen begriffen ſeyn/ ſondern nur allein diejenigen / welche man mit auf die Reiſe zunehmen pfleget.

XIX.

Unter dem ausgedrucketen Nahmen des Gefolges muß man diejenigen nicht verſtehen/deren Sache verhaſſeter iſt / als die Sache desjenigen / dem man die Sicherheit verwilliget hat. Dergleichen ſeynd die See-Räuber/die Straſſen-Räuber / die Uberläuffer/die Abtrünnigen. Wenn das Wort **Leute** ausgedrücket worden / um das Gefolg hierdurch anzudeuten/ ſo zeiget es genugſam / daß ſolche Macht und ſolches Recht ſich nicht auch auf andere erſtrecket.

XX.

Gleichwie nun das Recht/welches durch einen freyen Paß gegeben wird/von der Gewalt desjenigen herkommet / welcher ſelbiges ertheilet : Alſo muß man / wenn ein Zweiffel vorfället/davor halten / daß ſelbiges mit ſeinem Tode keinesweges erliſchet/vermöge desjenigen/was wir anderswo von den Wohlthaten der Könige und anderer hohen Obrigkeiten geſaget haben.

Lib.II.c.14. §.11.12.

XXI.

Es pfleget gefraget zu werden / wie dieſe Worte eines Paſſes zu verſtehen ſeynd: **So lange ich werde wollen.** Die wahrhafftigſte Meynung iſt derjenigen/welche davor halten/ daß die verwilligte Wohlthat auch noch dauert/obſchon keine neue That des Willens darzwiſchen kommet: Denn im Zweiffel muthmaſet man / daß dasjenige annoch dauert/was zu hervorbringung der Würckung desjenigen Rechtes/worvon man handelt / genug iſt; (o) nicht aber auch wenn derjenige / welcher daſſelbe Recht verſtattet hat/aufgehöret hat/wollen zu können / welches ſich durch ſeinen Tod ereignet. Denn wenn die Perſon aus dem Wege geräumet worden iſt/ſo fället auch dieſe Muthmaſung der Dauer hinweg/gleichwie die zufälligen Dinge vergehen/wenn die ſelbſtſtändige Sache untergangen iſt.

Canon. in c. ſi gratioſè, de Reſcr. in VI.

XXII. Die

(o) **Nicht aber auch)** L. Lucius Titius, de donationibus. Thue hinzu L. Locatio §. Locati; Den Cardinal Tuſchum pp. concluſion. 751, lit. p. Reinking Lib. II. claſſe II, c. 8, num. 30.

XXII.

Die Sicherheit des freyen Paſſes muß ſich aber auch auſſerhalb des Gebietes deſſen/ welcher denſelben ertheilet hat/ erſtrecken: Weil man ihn ertheilet/ um hierdurch das Recht des Krieges in dieſem Stücke zu hemmen/ welches Recht des Krieges an und vor ſich ſelbſten in kein gewiſſes Gebiet eingeſchloſſen wird/ wie wir anderswo geſaget haben. *L. III. c. IV. §. 8.*

XXIII.

Die Erlöſung derer Gefangenen iſt eine ſehr günſtige Sache/ abſonderlich unter den Chriſten/ welchen das Göttliche Geſetz dieſe Art der Barmhertzigkeit vornemlich anbefiehlet. (Matth. *XXV. 36. 39.*) **Die Erlöſung der Gefangenen**/ ſaget Lactantius, **iſt eine groſſe und herrliche Pflicht der Gerechtigkeit.** (*Lib. VI.*) Ambroſius nennet es die vornehmſte und höchſte Freygebigkeit/ wenn man die Gefangenen erlöſet/ vornemlich von einem barbariſchen Feinde. Als eben derſelbe und ſeine Gemeinde (p) die Kirchen-Gefäſſe/ auch ſo gar diejenigen/ welche geheiliget worden waren/ zerbrochen hatte/ damit die Gefangenen darmit loßgekauffet werden möchten/ ſo vertheidiget er dieſe That/ indem er ſaget: **Die Erlöſung der Gefangenen gibt denen Sacramenten eine Zierde.** (*Lib. II. Off. c. 28.*) Und viele andere Sachen redet er in eben ſolchem Verſtande. (*Vide ſupra Lib. II. c. 19. §. 3.*)

XXIV.

1. Hierdurch werde ich dahin gebracht/ daß ich mich nicht unterſtehe/ diejenigen Geſetze ohne Unterſchied zu billigen/ welche verbieten/ die Gefangenen loßzukauffen/ dergleichen Geſetze/ wie wir leſen/ bey den Römern zufinden geweſen. **Es iſt keine Stadt/ welche die Gefangenen ſo geringe achtet/ als die unſrige/** ſagete einer in dem Römiſchen Rathe. Von eben dieſer Stadt ſaget Livius, ſie ſeye (*Livius Lib. XXII. ibid.*)

Pp pp pp p bereits

(p) **Die Kirchen-Gefäſſe)** Dieſer That Ambroſii hat Auguſtinus nachgeahmet/ wie Poſſidius erzehlet/ welcher ſaget/ es ſeye daſſelbe wider den fleiſchlichen Sinn einiger Perſonen geſchehen. Dieſem hat auch in Africa der Biſchoff Deogratias nachgeahmet/ wie Victor Uticenſis im I. Buch erzehlet. Und Hincmarus mercket in dem Leben Remigii an/ daß ein Gefäß/ welches dem Remigio zugehöret/ hinweggegeben worden/ um die Nortmänner zu erlöſen. Eben dergleichen That des Ertz-Biſchoffs Rimbert von Bremen rühmet M. Adamus Bremenſis im 32. Capitel ſeiner Kirchen-Geſchichte. Solches billiget die ſechſte allgemeine Synodus in einem Decret, welches in Cauſam XII. quæſtione II. gebracht worden/ welche Dinge demjenigen beyzufügen ſeynd/ was wir oben im 2. §. des V. Capitels in dieſem Buche geſaget haben.

bereits von Altersher gegen die Gefangenen keinesweges gütig geweſen. *L. 3. Od. 5.* Es iſt dißfalls die Ode Horatii bekant/ darinnen er die Erlöſung derer Gefangenen **ſchändliche Bedingungen / ein Exempel / welches das Verderben nach ſich ziehet / und einen zu der Schandthat gefügeten Schaden** nennet. Jedoch dasjenige / was Ariſtoteles an den Geſetzen der Lacedämonier verwirffet / eben daſſelbe pfleget auch an den Geſetzen der Römer getadelt zu werden; weil nemlich dieſelben alleſamt gar zuſehr auf die Krieges-Sachen gerichtet ſeynd / gleich als ob auf denſelben die Wohlfarth des gemeinen Weſens gantz allein beruhete. Und ſoferne wir die Sache nach der Richtſchnur der Leutſeeligkeit unterſuchen/ſo finden wir/daß es offtermahls beſſer wäre / denjenigen Anſpruch/ welchen man durch den Krieg ſuchet / zu verliehren/ (q) als viele Menſchen / und zwar unſere Anverwandten und Landsleute / in dem unerträglichſten Elende zulaſſen.

2. Derowegen ſcheinet ein ſolches Geſetz keineswegs gerecht zuſeyn / es erhelle denn klärlich / daß man einer ſolchen Schärffe nöthig habe / damit gröſſeren oder mehreren Ubeln / welche ſonſten ſittlicher Weiſe unvermeidlich wären / vorgebauet werden möchte. Denn indem in einer ſolchen Noth die Gefangenen ſelbſten verbunden ſeynd/ ihr Schickſaal vermöge des Geſetzes der Liebe gedultig zu tragen/ſo kan ihnen auch dieſes durch einen Befehl von der Obrigkeit auferleget/ und den andern anbefohlen werden / nichts wider ſolchen Befehl zuthun/ *Lib. II. c. XXV. §. 3.* nach Inhalt desjenigen / was wir anderswo von einem Unterthanen/ welchen man wegen der Wohlfart des gemeinen Weſens den Feinden überlieffern kan / geſchrieben haben.

XXV.

Nach unſern Sitten ſeynd zwar diejenigen/ welche im Kriege gefangen werden / keine Leibeigene: Jedoch wolte ich nicht zweiffeln/ daß derjenige / welcher einen Gefangenen hat / das Recht / vermöge deſſen er das Löſe-Geld fordern kan / an jemand anders überlaſſen könne: Denn ſogar auch die Natur leidet es/ daß die uncörperlichen Dinge oder die rechtlichen Anſprüche veräuſſert werden können.

XXVI.

Und es kan ſich zutragen / daß ein eintziger Gefangener das Löſe-Geld vielen Perſonen zugeben ſchuldig iſt / wenn er von einem unter

1. (q) **Als viele Menſchen)** Von Käyſers Mauritii ſehr ernſter Buſſe/ welche er wegen einer ſolchen That bezeuget/ Beſiehe Zonaram.

unter den Feinden loßgekommen iſt / ohne daß er es bezahlet hat / und hierauff von einem andern wiederum gefangen worden iſt. Denn dieſe Schulden ſeynd von einander unterſchieden / weil ſie aus verſchiedenen Urſachen herkommen.

XXVII.

Wenn man wegen des Löſe-Geldes einmahl einen Vergleich aufgerichtet hat / ſo kan er nicht wiederum aufgehoben werden / ob man ſchon erfahren / daß der Gefangene reicher ſeye / als man vermeynet gehabt; weil vermöge des äuſſerlichen Völcker-Rechtes / von welchem wir allhier handeln / niemand verbunden iſt / dasjenige noch zuerſetzen / was in dem durch ihn geſchloſſenen Contract an dem rechtmäſigen Werthe mangelt / und was er dißfalls zuwenig verſprochen hat / wenn nur auf ſeiner Seite kein Betrug darzugekommen iſt; wie ſolches aus demjenigen verſtanden werden kan / was wir oben von den Contracten geſaget haben. *Lib. II. c. XII. §. 26.*

XXVIII.

Aus demjenigen nun / was wir geſaget haben / daß nemlich unſere Gefangene keine Leibeigene ſeynd / folget / daß diejenige allgemeine Erlangung des Eigenthums aller Dinge / welche ein Gefangener beſitzet / und von welcher wir anderswo geſaget haben / daß ſie ein Anhang oder Zugehör des Eigenthums ſeye / das man über ſeine Perſon erlanget / nicht mehr beſtehet; und daß derjenige / welcher einen Krieges-Gefangenen bekömt / nichts von ſeinen Sachen eigenthümlich erlanget / als nur allein dasjenige / was er würcklich hinweggenommen hat. Wenn derowegen der Gefangene etwas heimlich bey ſich hat / ſo wird es derjenige / der ihn gefangen hat / keinesweges eigenthümlich erlanget haben / weil er es nicht beſeſſen hat. Und dieſes rechtliche Bedencken gab der Rechtslehrer Paulus gegen Brutum und Manlium, daß nemlich derjenige / welcher einen liegenden Grund in Beſitz genommen / nicht auch zugleich den Beſitz desjenigen Schatzes / welcher ſich / ihm unwiſſend / in ſolchem liegenden Grunde befindet / erlanget hat: Da denn dieſer Rechtslehrer die Urſache hinzuſetzet / daß nemlich derjenige / welcher eine Sache nicht weiß / ſelbige auch nicht beſitzen kan. Hieraus folget nun / daß eine auf ſolche Weiſe verborgen gehaltene Sache dem Gefangenen zur Bezahlung ſeines Löſe-Geldes dienen könne / weil er gleichſam das Eigenthum derſelben vor ſich behalten hat. *Lib. III. c. VIII. §. 4.* *L. poſſideri, §. Neratius, ff. de acq. poſſ.*

XXIX.

1. Es pfleget auch gefraget zuwerden / ob das verglichene aber vor dem Abſterben des Gefangenen nicht bezahlete Löſe-Geld durch ſeinen Erben müſſe entrichtet werden. Die Antwort hierauf ſcheinet mir nicht ſchwer zuſeyn / daß nemlich wenn er im Gefängnüß verſtorben / der Erbe nichts ſchuldig ſeye: Denn die Bedingung des Vergleiches beſtunde darinnen / daß der Gefangene befreyet werden ſolle: Nun aber wird ein Verſtorbener nicht befreyet. Dargegen aber wenn er verſtorben iſt / indem er in der Freyheit geweſen / ſo iſt ſein Erbe das Löſe-Geld zubezahlen ſchuldig: Denn der Verſtorbene hatte bereits dasjenige erlanget / wegen deſſen er das Löſe-Geld verſprochen.

2. Unterdeſſen geſtehe ich / man könne ſich auch auf eine andere Weiſe vergleichen / daß man nemlich von dem Augenblick an / da der Contract geſchloſſen worden / das Löſe-Geld ſchlechterdinge ſchuldig ſeyn ſolle / dergeſtallt daß der Gefangene nicht mehr als ein vermöge des Rechtes des Krieges Gefangener / ſondern als ein ſolcher / welcher ſich ſelbſten zum Pfande gegeben hat / in Verhafft behalten wird: Und daß hingegen auch ein ſolcher Vertrag geſchloſſen werden könne / vermöge deſſen nur alsdenn die Bezahlung des Löſe-Geldes geſchehen ſolle / wenn der Gefangene auf einen gewiſſen beſtimmeten Tag noch im Leben ſeyn werde. Allein weil dieſe Bedingungen der Natur weniger gemäß ſeynd / ſo muthmaſet man nicht / daß ſelbige verabredet worden / es ſeyen denn dieſerwegen offenbare Beweißthümer vorhanden.

XXX.

Man bringet auch noch dieſe Frage aufs Tapet / ob ein Gefangener / welchen man mit dieſer Bedingung loßgelaſſen hat / damit er machen ſolle / daß ein anderer loßgelaſſen werden möge / wiederum ins Gefängnüß zugehen ſchuldig ſeye / wenn jener durch den Tod übereilet worden / ehe dieſer ſein Verſprechen hat bewerckſtelligen können. Wir haben anderswo geſaget / daß derjenige / welcher aus Freygebigkeit verſpricht / es ſolle ein anderer eine gewiſſe Sache bewerckſtelligen / ſeine Zuſage gnugſam erfüllet habe / wenn er auf ſeiner Seiten nichts unterläſſet oder verabſäumet; daß aber in denjenigen Thaten oder Handlungen / welche eine Laſt oder Beſchwerung bey ſich haben / derjenige / welcher die Zuſage gethan hat / verbunden ſeye / eben ſo viel / als das verſprochene werth iſt / zuerlegen. Solchemnach wird in der vorgelegten

Lib. II. c. XI. §. 22. & XV. §. 16.

gelegten Frage derjenige/welcher loßgelaſſen worden/ zwar nicht ſchuldig ſeyn/ ſich wiederum in die gefängliche Verhafft zubegeben: Denn dieſes iſt nicht ſchlechterdinge verabredet worden/ und vergönet auch die Gunſt und Liebe/ ſo man gegen die Freyheit beweiſet/ keinesweges/ daß man glauben ſolte/ ob ſeye die Sache auf ſolche Weiſe ſtillſchweigends/ unerachtet es nicht ausdrücklich gemeldet worden/ verabredet. Jedoch iſt dieſes nicht alſo zuverſtehen/ als ob er ſeine Freyheit gantz umſonſt und ohne einigen Entgeld erlangen ſolle/ (r) ſondern er muß vor dasjenige/ was er nicht leiſten kan/ den Werth bezahlen. Denn dieſes Mittel iſt der natürlichen Einfalt viel gleichförmiger/ als dasjenige/ was die Römiſche Rechts-Ausleger von dem Rechts-Anſpruch ſagen/ der ſich auf vorgeſchriebene Worte/ oder von demjenigen/ der ſich auf eine Sache/ welche wegen einer Bedingung/ die nicht erfüllet worden/ gegeben iſt/ gründet. *L. naturalis, ſ. 1. de præſc. verb. L. ult. ff. de cond. ob cauſ. dati.*

Das XXII. Capitel.

Von der Treue derer Unter-Obrigkeiten im Kriege.

I. Verſchiedene Gattungen derer Krieges-Häupter.
II. In wie weit deroſelben aufgerichtete Conventionen oder Verträge die höchſte herrſchafftliche Gewalt verbindlich mache.
III. Oder wie weit dieſelben zu einer ſolchen Verbindligkeit Gelegenheit geben.
IV. Wie wenn ſie etwas wider empfangenen Befehl thun? Allhier wird ein Unterſchied gemachet.
V. Ob in ſolchem Falle der andere Theil verbindlich gemachet werde.
VI. Was die Feldherrn oder andere Krieges-Befehlhaber vor

(r) Sondern er muß) Dieſes hat Paulus Balionius nicht gethan/ welcher mit dieſer Bedingung loßgelaſſen worden/ daß er den Carvalium wider in Freyheit ſetzen ſolte/ welcher Carvalius aber verſtorben/ ehe er befreyet worden. Dieſerwegen tadelt Mariana im XXX. Buch den Balionium. Jedoch erzehlet Paruta im II. Buch die eigentliche Begebenheit ein wenig anders.

vor eine Gewalt haben gegen oder vor diejenigen/ welche unter ihnen ſtehen.

VII. Daß es den Krieges-Häuptern nicht zuſtehe/ Friede zu machen.

VIII. Ob es ihnen gebühre/ einen Stillſtand zu ſchlieſſen. Hierinnen wird ein Unterſchied gemachet.

IX. Was ſie vor eine Sicherheit denen Perſonen/ und was ſie denenſelben vor Sachen geben können.

X. Daß dergleichen Capitulationen oder Verträge in einem engen Verſtande müſſen ausgeleget werden/ und warum?

XI. Wie man eine Ubergabe/ welche ein Krieges-Befehlhaber angenommen hat/ auslegen müſſe.

XII. Auf was Weiſe man dieſe Clauſul verſtehen müſſe: Wenn es dem König oder dem Volck gefällig iſt.

XIII. Wie man eine ſolche Zuſage auslegen müſſe/ krafft welcher man verſpricht/ eine Stadt zu übergeben.

I.

Unter die Arten der öffentlichen Conventionen oder Verträge ſetzet Ulpianus auch dieſe/ durch welche die Krieges-Häupter ſich über einige Dinge vergleichen. Wir haben geſaget/ daß nachdem wir von denjenigen Tractaten/ welche die höchſten Herrſchafften mit einander aufgerichtet/ geredet haben würden/ wir auch noch von denjenigen handeln müſten/ welche die Unter-Obrigkeiten unter ſich ſelbſten oder mit andern beſchlieſſen. Durch die Unter-Obrigkeiten verſtehen wir entweder diejenigen/ welche eine ſolche Gewalt haben/ die der höchſten herrſchafftlichen Macht am nechſten kommet/ dergleichen die in beſonderem und vortreflichem Verſtande alſo genannte Heer-Führer ſeynd/ auf welche man folgende Worte des Livii deuten kan: **Wir kennen keinen Heer-Führer als denjenigen/ unter deſſen Anleitung der Krieg geführet wird.** Oder wir verſtehen ſolche/ deren Gewalt weiter von der höchſten herrſchafftlichen Macht entfernet iſt. Und werden dieſelben von dem Cæſar alſo unterſchieden: **Eine andere Gewalt hat ein General-Lieutenant/ eine andere aber ein Feldherr.**

L. conventionum, ff. de pactis.

Lib. IV.

Comment. III.

Feldherr. Der eine darff nichts ohne Befehl thun/ der andere aber thut alles gantz frey/ wie er es zu dem Wohlſeyn der Sache vor gut befindet.

II.

Es ſeynd aber über die Verſprechungen/ welche dieſe Perſonen thun/ zweyerley Betrachtungen zumachen: Denn es wird entweder gefraget/ ob ihre Verſprechungen die höchſte Herrſchafft verbindlich machen/ oder ob ſie ſelbſten daran verbunden ſeynd. (a) Die erſte Frage muß durch dasjenige entſchieden werden/ was wir anderswo geſaget haben/ nemlich daß wir durch eine ſolche Perſon/ welche wir zu einem Vollzieher unſers Willens erwehlet haben/ verbindlich gemachet werden/ es ſeye nun gleich dieſer Wille abſonderlich und genau ausgedrucket/ oder es werde derſelbe aus der Natur der Vollmacht ſelbſt geſchloſſen. Denn derjenige/ welcher eine Gewalt ertheilet/ der gibt auch/ ſo viel an ihm iſt/ dasjenige/ was zu ſolcher Gewalt nöthig iſt/ welches in einer ſittlichen Materie auf eine ſittliche Weiſe verſtanden werden muß. Derowegen machen die Unter-Obrigkeiten durch ihre Verſprechungen die höchſten Obrigkeiten oder Herrſchafften auf zweyerley Weiſe verbindlich/ wenn ſie entweder dasjenige thun/ was vermuthlich oder wahrſcheinlich zu ihrem Amte gehöret/ oder wenn ſie noch mehr thun/ und zwar vermöge einer abſonderlichen Gewalt/ die ſie von ihren Herrn bekommen haben/ welche Gewalt entweder öffentlich/ oder nur allein denjenigen bekant iſt/ deren Sache es angehet. *Lib. II. c. XI. §. 12.*

III.

Es ſeynd auch noch andere Arten/ wodurch die höchſte Herrſchafft wegen einer vorhergehenden That oder Handlung ihrer Bedienten verbindlich gemachet wird/ nicht aber dergeſtallt/ als ob ſolche That oder Handlung die eigentlich ſo genannte Urſache der Verbindligkeit ſeye/ ſondern weil ſie die Gelegenheit darzu gegeben hat: Und dieſes geſchiehet auf zweyerley Weiſe/ entweder durch die Einwilligung/ welche die höchſte Herrſchafft dißfalls thut/ oder durch die Sache ſelbſten. Die Einwilligung erſcheinet durch die Ratification oder Gutheiſſung/ und zwar nicht allein durch eine ausdrückliche/ ſondern auch durch eine ſtillſchweigende/ das iſt/ wenn die höchſte Herrſchafft gewuſt hat/ was abgehandelt

(a) Die erſte Frage) Beſiehe Camdenum über das Jahr 1594. in dem Auſpruch des Grafen Mirandæ, die Sache des Haukinſi betreffende.

gehandelt worden/und wenn ſie etwas hat geſchehen laſſen/welches man keiner andern Urſache/als ſolcher Einwilligung beymeſſen kan; und haben wir anderswo darvon gehandelt / auf was Weiſe ſolches geſchiehet. Zum andern werden die höchſten Herrſchafften durch die Sache ſelbſten verbindlich gemachet / daß ſie ſich nemlich durch eines andern Schaden nicht bereichern ſollen/das iſt/daß ſie entweder denjenigen Contract halten ſollen/aus welchem ſie einen Nutzen zu überkommen verlangen/oder aber daß ſie ſich ſolches Nutzens begeben ſollen / von welcher Billigkeit wir gleichfalls anderswo geſaget haben. Und in ſoferne/ nicht aber in einem weiteren Verſtande/muß man es annehmen / wenn geſaget wird / daß die Handlungen der Bedienten alsdenn gültig ſeynd / wenn ſie zu dem Vortheil ihrer Herrn gereichen. Dar gegen können diejenigen den Vorwurff der Ungerechtigkeit nicht vermeiden/ welche die geſchloſſenen Tractaten zwar mißbilligen / iedennoch aber dasjenige bey ſich behalten / was ſie ohne ſolche Tractaten nicht haben würden: Zum Exempel wenn der Römiſche Rath/wie Valerius erzehlet/ die That Cn. Domitii weder hat billigen / noch auch verwerffen wollen; dergleichen viele Begebenheiten in den Geſchichten vorkommen.

Lib. II. c. IV. §. 5. & c. XV. §. 17. *Lib. II. c. X. §. 2.* *Lib. IX. 1.*

IV.

I. Dieſes muß man auch aus demjenigen / was wir oben geſaget haben / wiederholen / daß nemlich ein ſouverainer Herr durch ſeinen Bedienten verbindlich gemachet wird/ob ſchon dieſer den heimlichen Befehl ſeines Herrn überſchreitet / gnug daß er ſich in den Schrancken der öffentlichen Verrichtungen ſeines Amtes hält. Dieſer Billigkeit hat der Römiſche Prætor in dem Rechts-Ausſpruche / welcher einen Factor betrifft/recht und wohl gefolget: Denn nicht alles / was ein Factor thut/ verbindet denjenigen/ welcher ihn verordnet hat / ſondern nur alsdenn/ wenn der Contract,den er geſchloſſen hat/ diejenigen Geſchäffte betrifft/ wegen welcher er verordnet worden iſt. Was aber denjenigen betrifft/ von welchem man öffentlich beſchloſſen hat/daß niemand etwas mit ihm handeln ſolle/derſelbe iſt nicht mehr vor einen Factor zu halten; ich ſage öffentlich / denn wenn man dieſes zwar beſchloſſen hat / jedoch auf eine ſolche Art/daß es nicht offenbar wird/ſo muß derjenige/ welcher ihn verordnet hat/ vor deſſelben Thun und Verrichtungen ſtehen. Man muß auch die Clauſuln der Vollmacht / welche man dem Factor ertheilet hat/ halten. Und ſo ferne derjenige / welcher ſie ertheilet hat / erfähret/

Lib. II. c. XI. §. 12. & 13. *L. cuicumque, §. non tamen, ff. de inſt. act.* *L. ſed ſi, §. de quo, & §. proſcribere, & §. proſcriptum, eod. tit.*

ret/daß die Convention oder der Vertrag unter einer gewiſſen Bedingung oder in Gegenwart einer gewiſſen Perſon geſchehen iſt/ ſo wird es ſehr billig ſeyn/die Sachen nach derjenigen Beſchaffenheit zu bewerckſtelligen/wie der Factor verordnet worden iſt.

2. Hieraus folget nun/daß die Könige oder Völcker durch die Contracte ihrer Krieges-Leute verbindlich gemachet werden können/ und zwar einige mehr/ einige aber weniger/ wenn man genugſam weiß/ wie ihre Geſetze und Gewohnheiten in dieſem Stücke beſchaffen ſeynd. Wenn man aber dieſelben nicht weiß/ſo muß man demjenigen folgen/ was die Muthmaſung an die Hand gibt/und davor halten/ daß dergleichen Kriegs-Befehlhabern dasjenige zuthun erlaubet iſt/ohne welches ſie das/was ihres Amtes iſt/nicht wohl verrichten können.

3. Wenn der Bediente die Grentzen ſeiner Vollmacht überſchritten hat/ſo wird er/wenn er dasjenige/was er verſprochen/ nicht leiſten kan/ zu Abſtattung des Werthes verbunden ſeyn; es ſeye denn daß ein gnugſam bekantes Geſetz ihm dißfalls zuſtatten komme. Wenn aber auf ſeiner Seiten ein Betrug darzugekommen iſt/ das iſt/ wenn er ſich einer gröſſeren Gewalt/ als ihm gegeben worden/ angemaſet hat/ ſo wird er auch wegen des Schadens/ den er durch ſeine Fehler oder durch ſein Verſehen verurſachet hat/ ja auch wegen eines Verbrechens zu einer ſolchen Straffe/ welche dem Verbrechen gemäß iſt/ verbindlich gemachet. Wegen des erſten/ nemlich wegen des Schadens/ hält man ſich an die Güter/ und wenn keine vorhanden ſeynd/ ſo leget man der Perſon eine Arbeit auf/ oder nimmet ihr die Freyheit: Wegen des andern/ welches die Beſtraffung eines Verbrechens iſt/ hält man ſich auch an die Perſon/ oder an die Güter/ oder an dieſe und jene zugleich/ nach der Gröſſe des Verbrechens. Dasjenige aber/ was wir von dem Betrug geſaget haben/ wird auch ſtatt haben/ obſchon derjenige/ welcher etwas zugeſaget/ verſprochen hat/ er wolle ſich vor ſeine eigene Perſon nicht verbindlich machen; denn die Schuld/welche man ſich wegen eines verurſachten Schadens aufbürdet/ oder eine That/ welche eine rechtmäſige Straffe verdienet/ und das Verbrechē/ ſo daraus entſtehet/ ſeynd durch ein ſolches Band mit einander verknüpffet/ welches nicht von dem bloſen menſchlichen Willen/ ſondern von der Natur herkomt.

V.

Gleichwie derowegen allezeit die höchſte Herrſchafft oder dero Bedienter verbindlich gemachet wird; alſo iſt es auch gewiß/ daß die

 andere

andere Partey gleichfalls verbindlich gemachet wird / und daß man nicht muthmaſen müſſe / daß der Contract hincket. Wir haben bishero von denjenigen Obrigkeiten gehandelt / welche am nechſten bey den höchſten Obrigkeiten ſtehen.

VI.

Nun laſſet uns auch ſehen / wie weit ſich ihre Macht über diejenigen erſtrecket / welche ihnen untergeben ſeynd. Ich zweiffele aber keinesweges / daß ein General ſeine Soldaten und eine Stadt-Obrigkeit ihre Bürger in denjenigen Dingen verbindlich mache / welche ſie ihnen zugebieten pflegen: Denn ſonſten würde die Einwilligung dieſer Untergebenen nöthig ſeyn. Dargegen aber fraget es ſich / ob die Convention oder der Vertrag eines Generales oder einer Obrigkeit ihren Unterthanen und Untergebenen zum Nutzen gereichen wird? Allerdinge in den blos allein nützlichen und vortheilhafften Sachen: Denn dieſes iſt genugſam in ihrer empfangenen Gewalt mit begriffen. Werden aber auch dergleichen Unterthanen in Anſehung derjenigen Sachen / welche eine Laſt oder Beſchwerung bey ſich haben / verbindlich ſeyn? Allerdinge / wenn die Convention oder der Vertrag ihrer Obern in den Schrancken desjenigen verbleiben / vermöge deſſen ſie gewöhnlicher Weiſe Macht und Gewalt haben / etwas zubefehlen: Wenn hingegen der Vertrag dieſe Schrancken überſchreitet / ſo wird derſelbe nicht weiter ſtatt haben / als in ſoweit die Unterthanen denſelben annehmen und billigen; und dieſes ſtimmet mit demjenigen überein / was wir von der Zuſage / die wegen eines dritten Mannes geſchiehet / aus dem natürlichen Rechte anderswo geſaget haben. Dieſe allgemeine Regeln werden nun durch die beſonderen Gattungen / welche anjetzo folgen ſollen / klärer gemachet werden.

Alc. Lib. VIII. Conſ. 40.

Lib. II, c. XI. §. 4.

VII.

Es ſtehet einem General nicht zu / (b) wegen der Urſachen und wegen derer daraus folgenden Dinge des Krieges einen Vergleich zutreffen: Denn das endigen des Krieges iſt kein Theil des Kriegführens: Ja wenn ihm auch ſchon die gröſte Gewalt im Kriege ertheilet worden wäre / ſo würde dieſelbe dennoch von nichts anders / als von dem Commando, das er über die Armee hat / zuverſtehen ſeyn. Ageſilaus antwortete denen Perſiern / daß das Recht / einen Frieden zumachen / dem

(b) Wegen der Urſachen) Beliſarius ſaget zu den Gothen: Denn wir haben das Recht nicht / über des Käyſers Sachen zu beſchlieſſen.

dem Staat zugehörete. Und Salluſtius ſaget/ daß der Römiſche Rath denjenigen Frieden zernichtet habe / welchen A. Albinus mit dem Könige Jugurtha ohne Vorwiſſen des Römiſchen Rathes gemachet. Ingleichen findet man beym Livio folgendes: Wie kan der Friede feſt und beſtändig ſeyn / wenn wir denſelben ohne Autoritæt des Rathes und ohne Befehl des Römiſchen Volckes ſchlieſſen? Alſo hat der Caudiniſche und Numantiniſche Vertrag das Römiſche Volck nicht verbindlich gemachet/ wie wir anderswo erkläret haben. Und in ſo weit iſt dasjenige wahr/ was Poſthumius ſaget: Wenn einige Sache iſt / darinnen das Römiſche Volck verbindlich gemachet werden kan/ ſo kan ſolches in allen Sachen geſchehen; nemlich in ſolchen / welche die Führung des Krieges nicht betreffen; wie ſolches die vorhergehende Dinge zeigen / welche von der Ubergabe / von dem Verſprechen / eine Stadt zuerhalten oder zuverbrennen / und den Staat oder die Regierungs-Form zuverändern / handeln. *Jugurth.* III *Lib. XXXVII.*

VIII.

Jedoch ſtehet es in der Gewalt derer Krieges-Häupter/ einen Stillſtand zu bewilligen/ und zwar nicht allein in der Gewalt derer höchſten / ſondern auch derer geringen Krieges-Häupter / nemlich denſelben in denjenigen Dingen / welche ſie und ihre Krieges-Völcker betreffen/ denen zu verwilligen / welche ſie angreiffen oder belagert halten. Was aber andere Krieges-Befehlhaber betrifft / die ihnen gleich ſeynd / ſo machen ſie dieſelben nicht verbindlich / wie uns ſolches des Fabii und Marcelli Geſchicht beym Livio lehret. Beſiehe *Paruta* im V. Buch. *Lib. XXIV.*

I X.

1. Ingleichen gebühret es den Krieges-Häuptern nicht / die Menſchen / Herrſchafften und Ländereyen / welche im Kriege erobert worden/ wieder hinwegzugeben: Und auf dieſe Urſache gründete man ſich/ um Syrien dem Tigrani wiederzunehmen/ ob es ihm ſchon Lucullus geſchencket hatte. Von der Sophonisba, welche im Kriege gefangen worden war/ ſaget Scipio, es ſtehe in der Willkühr des Römiſchen Rathes und Volckes/ was man dißfalls anordnen ſolle; und dannenhero hätte ihr Maſaniſſa, unter welches Anführung ſie gefangen worden/ die Freyheit nicht ertheilen können. Was andere Sachen anlanget/ welche zur Beute gehören/ ſo ſehen wir / daß denen Krieges-Häuptern eini- *Juſtin. Lib. XL.* *Liv. Lib. XXX.* *Caſſ. de juſt. & jure L. 1.*

einiges Recht über dieſelben gelaſſen wird / nicht ſowohl in krafft ihrer empfangenen Gewalt / als vermöge der Gewohnheiten eines jeden Volckes; von welcher Sache wir bereits oben zur Gnüge geredet haben.

Lib. III. c. VI. §. V. 2. Jedoch ſtehet es ohne allen Zweiffel in der Gewalt derer Krieges-Häupter / diejenigen Dinge / welche noch nicht erobert oder erbeutet worden ſeynd / zu erlaſſen oder zu verwilligen; Denn es geſchiehet offtmahls / daß ſich die Städte und Menſchen im Kriege mit dieſer Bedingung ergeben / daß ihnen ihr Leben / ihre Freyheit / oder ihre Güter ungekräncket gelaſſen werden ſollen / und würde es insgemein die Beſchaffenheit der Sachen nicht zulaſſen / wenn ein Krieges-Befehlhaber zuvor den Willen und Befehl ſeiner hohen Landes-Obrigkeit einholen wolte. Wegen eben dieſer Urſache muß man dieſe Gewalt ſogar auch denen geringeren und nachgeordneten Krieges-Befehlhabern in denjenigen Dingen verſtatten / welche ihnen zu verrichten aufgetragen worden ſeynd. Indem Maharbal in Abweſenheit des Annibals / welcher ſich ziemlich weit von dar entfernet befand / einigen Römern / die aus der Schlacht bey Thraſymene entkommen waren / verſprochen hatte / ihnen nicht allein das Leben zuſchencken / wie ſolches Polybius, obwohl ſehr kurtz / erzehlet / ſondern ſie auch mit ihren Kleidern hinweggehen zulaſſen / wenn ſie die Waffen von ſich geben würden; ſo hielte ſie Annibal dennoch auf / und führete zur Urſache an: (c) **Es ſeye in des Maharbals Macht nicht geweſen / ohne ſeinen Befehl denenjenigen / welche ſich ergeben würden / etwas zu verſprechen / oder ſie zu verſichern / daß ſie unbeſchädiget und lebendig gelaſſen werden ſolten.** Hierüber fället Livius nachfolgendes Urtheil: **Annibal hielte das Wort nach Art des Africaniſchen Gewiſſens.**

3. Dahero müſſen wir auch Ciceronem in der Rechts-Sache Rabirii als einen Redner / nicht aber als einen Richter anhören / wenn er haben will / es ſeye Saturninus von Rabirio mit Recht getödtet worden / ob er ſchon nicht anders / als vermöge des Wortes / welches ihm der Burgemeiſter Marius gegeben / aus dem Capitolio hinweggegangen ſeye. **Hat dieſes Wort / ſaget er / denn auch ohne Befehl des Rathes gegeben werden können?** Und treibet er dieſe Sache alſo / als

2. (c) **Es ſeye in des Maharbals Macht)** Eben ſo wenig war in einer gleichmäſſigen Sache die Ausflucht zu entſchuldigen / deren ſich Bajazet gegen die Cratovianiſchen Servier gebrauchet / wie ſolches Leunclavius im VI. Buch erzehlet.

als ob dieſes Wort niemanden / als nur allein den Marium, verbindlich gemachet habe. Jedennoch hatte Marius durch einen Raths-Schluß Macht und Gewalt bekommen / ſich um die Erhaltung des Reichs und der Majeſtät des Römiſchen Volckes mit äuſſerſtem Fleiß zu bemühen. Indem ſich nun dieſes alſo verhielte / wer wolte denn leugnen / (d) daß dieſe Gewalt / welche nach der Römer Gewohnheit die gröſte war / auch zugleich das Recht / vermöge deſſen man jemanden zu vergeben und zu verſchonen verſpricht / unter ſich begriffen habe / wenn auf ſolche Weiſe alle Gefahr von dem gemeinen Weſen abgewendet würde?

X.

Im übrigen / gleichwie die Krieges-Häupter in dergleichen Capitulationen und Verträgen über eine ſolche Sache tractiren / welche jemand anders angehet; alſo muß man auch / ſo viel es die Natur und Eigenſchafft eines ſolchen Contractes zuläſſet / die Auslegung deſſelben enge einſchräncken / damit nemlich eines Theils der Oberherr nicht weiter / als ſeine Meynung geweſen / verbindlich gemachet wird / und damit auch andern Theils die Krieges-Häupter keinen Schaden darvon haben / wenn ſie thun / was ihre Pflicht erfordert.

XI.

Alſo wird derjenige / welcher ſich einem Krieges-Befehlhaber auf Gnade und Ungnade ergeben hat / nicht anders angeſehen / als ob er ſich mit der Bedingung ergeben / daß das Volck oder der König / welcher den Sieg darvon getragen / mit ihm nach eigenem Gefallen umgehen möge. Hiervon haben wir ein Exempel an der Perſon des Gentii, Königs in Illyrien / und des Perſei, Königs in Macedonien / deren ſich jener dem Anicio, dieſer aber dem Paulo Æmilio ergeben hatte.

XII.

Alſo wird auch dieſe Clauſul / welche du zum öfftern in den geſchloſſenen Tractaten findeſt: **Dieſes ſoll feſte und unzerbrüchlich ſeyn / wenn es dem Römiſchen Volcke gefällig iſt** / ſoviel würcken / daß wenn die Bekräfftigung oder Genehmhaltung nicht erfolget / der Krieges-Befehlhaber vor ſeine Perſon vor nichts zuſtehen ſchuldig iſt /

3. (d) **Daß dieſe Gewalt**) Beſiehe Salluſtium in dem Catilinariſchen Kriege. Dieſer Wort-Verdrehung Ciceronis iſt diejenige nicht ungleich / deren ſich beym Guicciardino im VI. Buch Conſalvus wider den Hertzog Valentinum gebrauchet.

es ſeye denn daß er vor ſich ſelbſten einigen Nutzen dadurch gemachet/ oder ſich bereichert habe.

XIII.

Diejenigen endlich / welche verſprochen haben / eine Stadt zu übergeben / ſeynd berechtiget / die Beſatzung frey ausziehen zulaſſen/ wie wir leſen / daß die Locrenſer ſolches gethan haben.

Das XXIII. Capitel.

Von der Treue / welche die Privat-Perſonen im Kriege verſprechen.

I. Diejenige Meynung wird widerleget / welche vorgibt / daß die Privat-Perſonen nicht verbunden ſeynd / ihr Wort zu halten / das ſie einem öffentlichen Feinde gegeben haben.

II. Es wird gezeiget / daß ſie verbunden ſeynd / daſſelbe zuhalten / auch ſogar denen See- und Straſſen-Räubern / und wie weit?

III. Daß allhier ein Minderjähriger nicht ausgenommen ſeye.

IV. Ob man durch einen vorgegangenen Irrthum befreyet werde / das gegebene Wort zuhalten.

V. Es wird auf denjenigen Einwurff geantwortet / welcher von dem allgemeinen Nutzen hergenommen wird.

VI. Die vorher gemeldeten Dinge werden auf das gegebene Wort gezogen / vermöge deſſen man verſprochen hat / ſich wieder in Gefängnüß einzuſtellen.

VII. Wie auch auf dasjenige / wodurch man zugeſaget hat / an dieſen oder jenen Ort nicht wieder zurücke zukehren; nicht mehr im Kriege zu dienen.

VIII. Nicht zu entfliehen.

IX. Daß ein Gefangener ſich nicht an einen andern ergeben könne.

X. Ob

X. Ob die Privat-Perſonen durch ihre hohen Obrigkeiten gezwungen werden müſſen / dasjenige / was ſie verſprochen haben / zu erfüllen.

XI. Auf was Weiſe dieſe Arten der Verſprechungen ausgeleget werden müſſen.

XII. Wie die Worte **Leben** / **Kleider** / **Succurs** / genommen werden müſſen.

XIII. Wer derjenige ſeye / von welchem man ſagen kan / er habe ſich wieder zu den Feinden begeben.

XIV. Was ein gnugſamer Succurs ſeye / wenn man von einer Ubergabe redet / welche mit der Bedingung geſchehen / ſoferne der belagerte Ort nicht entſetzet werden würde.

XV. Daß diejenigen Sachen / welche nichts anders / als die Vollziehung eines Verſprechens betreffen / keine Bedingung / an welche dieſe Zuſage gebunden wäre / hervorbringen.

XVI. Von den Geiſſeln / welche wegen ſolcher Conventionen oder Verträge gegeben werden.

I.

Dieſer Spruch Ciceronis iſt ſehr gemein: **Wenn auch ſchon nur einzele Perſonen durch die unglückliche Zeit veranlaſſet worden / einem öffentlichen Feinde etwas zu verſprechen / ſo müſſen ſie ihm doch auch hierinnen Treue und Glauben halten**; und werden durch dieſe einzele Perſonen ſowohl Soldaten als auch andere Leute verſtanden: Denn der Zuſtand der Perſonen thut nichts bey der verſprochenen Treue. Unterdeſſen muß man ſich verwundern / daß ſich einige Rechtslehrer gefunden haben / welche vorgegeben / daß diejenigen Tractaten / welche öffentlich oder im Nahmen des gemeinen Weſens gemachet worden / das Gewiſſen verbinden / nicht aber diejenigen / welche Privat-Perſonen geſchloſſen haben. Ich frage ſie aber / was denn verhindern könne / daß Privat-Perſonen ſich nicht verbindlich machen ſolten / weil ſie ja ihre abſonderliche oder Privat-Rechte und Gerechtigkeiten haben / welche ſie verbindlich machen können /

Bart. in L. conventionem, ff. de pactis.
Zaſi. in apol. contra Eckium.

können / und weil die öffentlichen Feinde fähig ſeynd / ſolche Rechte und Gerechtigkeiten eigenthümlich zu erlangen? Hierzu kömmt / daß wenn man dieſes nicht feſte ſtellet / oder vor bekannt annimmet / ſo gibt man Gelegenheit zu den Todtſchlägen / und leget der Freyheit eine unüberwindliche Hindernüß in den Weg; indem es gewiß iſt / daß man zum öfftern dem Blutvergieſſen nicht vorbauen / noch auch die Loßlaſſung aus der Gefangenſchafft erlangen kan / wenn die Privat-Perſonen nicht ſchuldig ſeynd / ihr Wort zuhalten.

II.

Ja die Privat Perſonen ſeynd nicht allein verbunden / ihr gegebenes Wort den öffentlichen oder allgemeinen Feinden / welche das Völcker-Recht davor erkennet / zuhalten / ſondern auch ſogar den Straſſen- und See-Räubern / wie wir oben geſaget / als wir von der Treue / ſo ein Ober-Regente oder ein gantzer Staat verſpricht / gehandelt haben. Nur dieſer Unterſchied findet ſich hierbey / daß wenn dergleichen Leute einem andern eine unrechtmäſige Furcht eingejaget / und ihn hierdurch zu einer Zuſage genöthiget / ſo kan derjenige / welcher die Zuſage gethan hat / begehren / daß ſie ihn derſelben erlaſſen / oder ſoferne ſie ſolches abſchlagen / ſo kan er ſich ſelbſten darvon loßſprechen: Da hingegen eine ſolche Furcht / wenn ſie in einem öffentlichen Kriege entſtehet / vermöge des Völcker-Rechtes niemanden zur Entſchuldigung dienen kan. Wenn aber zu einer ſolchen Zuſage auch noch der Eydſchwur gekommen iſt / ſo muß man ſie allerdings halten / um den Eydbruch zu vermeiden. Jedoch iſt hierbey zumercken / daß wenn der Eyd / den man einen öffentlichen Feinde geſchworen hat / gebrochen wird / ſo pfleget daſſelbe durch die Menſchen beſtraffet zu werden; dargegen wenn ein ſolcher Eyd / der denen Straſſen- oder See-Räubern geſchworen worden / gebrochen wird / ſo pfleget man aus Haß gegen dieſe Verbrecher / welche ihren Vortheil dißfalls ſuchen / durch die Finger zu ſehen.

Hoc Libro c. XIX. §. 2.

Supra Lib. II. c. XI. §. 7. & Lib. III. c. XIX. §. 5. Oldr. Conſ. 7. Covarr. de matrim. p. II. c. 3. §. 4. n. 21.

III.

Wir ſchlieſſen auch ſogar einen Minderjahrigen nicht aus / daß er ſein gegebenes Wort als eine Privat-Perſon halten ſoll / wenn er nur in einem ſolchen Zuſtande iſt / daß er verſtehet / was er thut: Denn diejenigen Rechts-Wohlthaten / welche den Minderjährigen zum Vortheil gereichen / kommen aus dem bürgerlichen Rechte her / wir aber handeln allhier von dem Völcker-Rechte.

IV. Was

IV.

Was den Irthum anlanget/ſo haben wir anderswo geſaget/ daß er ein Recht geben kan/von einem Contract abzuweichen/ wenn dasjenige/welches der/ſo den Contract geſchloſſen/ aus Irthum geglaubet/ in ſeinem Gemüthe die Krafft einer Bedingung gehabt hat. *Lib.II.c.XI. §.6.*

V.

1. Eine ſchwere Unterſuchung aber iſt es / wenn man wiſſen will/wie weit ſich die Macht erſtrecket / welche die Privat-Perſonen haben/etwas zu verſprechen/oder einen Contract zuſchlieſſen. Dieſes iſt gewiß und ausgemachet genug/daß dasjenige/ was dem gemeinen Weſen zugehöret / durch eine Privat-Perſon keinesweges könne veräuſſert werden: Denn wenn ſolches ſo gar auch den Feld-Herrn nicht zugelaſſen iſt/wie wir kurtz zuvor erwieſen haben/ſo iſt ſolches um ſo viel deſto weniger den Privat-Perſonen vergönnet. Die Frage iſt nur von ihren eigenen Thaten oder Handlungen und von ihren eigenthümlichen Sachen/weil es ſcheinet / daß auch ſo gar dieſe Sachen den öffentlichen Feinden nicht können überlaſſen werden/ohne daß diejenige Partey/darunter dieſe Privat-Perſonen gehören/ nicht einigen Schaden dadurch empfinden ſolte: Dahero ſcheinen dergleichen Conventionen oder Verträge unzuläßig/ſowohl in Anſehung der Unterthanen wegen des höchſten Eigenthums-Rechtes / ſo der Staat über ihr Haab und Gut beſitzet/ als auch in Anſehung der Soldaten wegen des Eydes / wodurch ſie ſich dem Staat verbindlich gemachet haben. *c. XXII. §.7.*

2. Es iſt aber zuwiſſen/daß diejenigen Conventionen und Verträge/ welche dahin gehẽ/ daß ein gröſſeres oder ein gewiſſes Ubel vermieden werden möge / dem gemeinen Weſen vielmehr vor nützlich als vor ſchädlich zu achten ſeynd / alldieweil ein kleineres Ubel die Geſtalt eines guten Dinges an ſich nimmet. **Unter den Ubeln muß man das geringſte erwehlen** / ſaget einer beym Appiano. So kan auch von Seiten eines Soldaten die bloſe geſchworne Treue/wodurch er ſich der Gewalt/die er über ſich und über das ſeinige hat/keinesweges begibt/noch auch der Nutz des gemeinen Weſens/ohne ausdrücklichen Befehl eines Geſetzes/ſo viel würcken/daß dasjenige/was geſchehen iſt/geſetzt auch es ſeye wider die Regeln des Wohlſtandes geſchehen/ nichtig und von aller Würckung des Rechtes entblöſet ſeyn ſolte. *Punic.*

3. Zwar könte denjenigen/welche immerfort oder nur auf eine zeitlang Unterthanen ſeynd/ dieſe Gewalt durch ein Geſetze genommen

 werden:

werden: Allein das Geſetz thut dieſes nicht jederzeit/und kan es auch nicht
Lib. I. c. IV. §. VII. 23. jederzeit thun: denn die menſchliche Geſetze haben/ wie wir anderswo geſaget/ alsdenn erſt die Krafft/ iemand zuverbinden/ wenn ſie der menſchlichen Natur gemäs ſeynd/ nicht aber wenn ſie eine Laſt auflegen/welche mit der menſchlichen Vernunfft und Natur gäntzlich ſtreitet. *Lib. II. c. XIV. §. XII. 2.* Dieſes iſt die Urſache/warum die beſondern Geſetze und Verordnungen/welche offenbarlich etwas dergleichen in ſich halten/vor keine Geſetze gehalten werden dörffen. Was aber die allgemeinen oder General-Geſetze anlanget/ ſo müſſen ſie durch eine gütige Auslegung alſo verſtanden werden/ daß ſie die äuſſerſten Noth-Fälle ausſchlieſſen.

4. Wenn nun diejenige That oder Handlung/welche durch ein Geſetz oder durch eine Verordnung verboten uñ vor nichtig erkläret worden iſt/mit Recht hat können verboten werden/ſo wird eine ſolche von einer Privat-Perſon geſchehene That oder Handlung null und nichtig ſeyn; jedoch wird zugleich auch ſolche Privat Perſon geſtraffet werden können/weil ſie eine Sache verſprochen hat/ welche ſie mit Recht nicht hat verſprechen können; vornemlich aber/ wenn ſie es mit einem Eydſchwur gethan hat.

VI.

Was diejenige Zuſage betrifft/ welche ein Gefangener thut/ daß er ſich nemlich wiederum in das Gefängnüß einſtellen wolle/ ſo iſt es billig/daß man dieſelbe zuläſſet: Denn ſie machet den Zuſtand des Gefangenen keinesweges ſchlimmer: Dahero handelte M. Attilius Regulus nicht allein ruhmwürdig/wie einige davor halten/ ſondern er thate auch/ *Off. III.* was er zuthun ſchuldig war. *Regulus*, ſagt Cicero, **dorffte durch keinen Eydbruch die mit den Feinden gemacheten Bedingungen und Krieges-Verträge zerſtöhren und umſtoſſen.** Es hindert auch dieſes nicht/wenn Horatius ſaget:

Und dennoch wuſt er wohl / was ihm von dem Barbaren
Vor Pein beſtimmet war.

Denn er wuſte auch ſchon / daß dieſes geſchehen könte / als er die Zuſage *Lib. VII. c. 18.* that. Alſo unter denjenigen zehn Gefangenen/von welchen Gellius aus den alten Scribenten erzehlet/antwortete acht/daß ſie ſich des Rechtes der Wiederkunfft nicht gebrauchen könten/ weil ſie ſich mit einem Eyde verbindlich gemachet hätten.

VII. 1. Es

VII.

1. Es pflegen auch einige zu verſprechen / daß ſie an dieſen oder jenen Ort nicht wieder zurücke kehren / oder daß ſie wider denjenigen / welcher ſie in ſeiner Gewalt hat / die Waffen nicht weiter gebrauchen wollen. Von der erſten Art dieſer Zuſage haben wir ein Exempel beym Thucydide, allwo die Ithomenſer den Lacedämoniern verſprechen / ſie wolten ſich aus Peloponneſo hinwegbegeben / und auch niemahls wiederum dahin kommen. Die zweyte Art ſolcher Zuſage iſt heutiges Tages ſehr gebräuchlich. Ein altes Exempel findet man beym Polybio, allwo Amilcar die Numidier loßläſſet / mit der Bedingung / daß keiner aus ihnen die Waffen wider die Carthaginenſer führen ſolte. Eben dergleichen Capitulation findet man (a) beym Procopio in ſeinen Gothiſchen Geſchichten. Lib. I.

2. Unterdeſſen halten einige einen ſolchen Accord oder Vergleich vor nichtig / indem ſie vorgeben / es ſeye derſelbe wider die Pflicht / welche man dem Vaterlande ſchuldig iſt. Allein es nicht alles iſt ſo bald nichtig / was wider die Pflicht läuffet / wie wir anderswo und auch oben geſaget haben. Hiernechſt iſt es auch nicht wider die Pflicht / wenn man ſich die Freyheit dadurch wiederum zuwege bringet / daß man eine ſolche Sache verſpricht / welche der Feind bereits in ſeinen Händen hat: Denn hierdurch wird der Zuſtand des Vaterlandes nicht ſchlimmer gemachet / indem es denjenigen / welcher gefangen worden iſt / nicht anders anſehen muß / als einen ſolchen Menſchen / welcher bereits untergangen und verlohren worden / es ſeye denn daß er aus der Gefangenſchafft erlöſet wird.

VIII.

Einige verſprechen auch / daß ſie nicht entfliehen wollen; und ob ſie ſchon dieſes Wort in der Gefangenſchafft von ſich gegeben haben / ſo werden ſie doch dadurch verbindlich gemachet / wiewohl einige Gelehrten einer widrigen Meynung ſeynd: Denn auch durch dieſes Mittel erhält man offtermahls das Leben / oder erlanget eine gelindere Gefangenſchafft. Wenn aber derjenige / welcher etwas verſprochen hat / erſt nachdem er ſein Wort von ſich gegeben / ins Gefängnüß geleget wird / ſo wird er an ſein Wort nicht mehr verbunden ſeyn / wenn er es mit keiner andern Bedingung von ſich gegeben / als daß er nicht eingekerckert werden ſolte.

1. (a) Beym *Procopio*) Von den Herulern im II. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte.

IX.

Es iſt aber eine ſehr lächerliche Frage/ob derjenige/ welcher gefangen worden iſt / ſich an einen andern ergeben könne : Denn es iſt mehr als zu gewiß/daß niemand durch ſeinen geſchloſſenen Vergleich einem andern ſein erlangtes Recht nehmen kan. Nun aber hat derjenige/ welcher einen Gefangenen gemachet/ ein Recht über denſelben Gefangenen erlanget / entweder vermöge des Rechts des Krieges ſelbſten/ oder theils vermöge des Rechts des Krieges/ theils vermöge der Bewilligung desjenigẽ/ welcher den Krieg führet/ wie wires bereits oben erkläret habē.

Lib. III. c. VI. §. 23. & ſeq.

X.

Dargegen ereignet ſich eine wichtige Frage was anlanget die Würckung oder Bewerckſtelligung dieſer Arten von Verſprechungen/ darvon wir allhier handeln/ob nemlich Privat Perſonen / wenn ſie in Erfüllung ihrer Treue nachläßig ſeynd/von ihren hohen Obrigkeiten hierzu gezwungen werden ſollen. Es iſt der Wahrheit gleichförmiger / daß ſie darzu gezwungen werden müſſen/iedoch nur in einem ſolennen Kriege/ in Anſehung des Völcker-Rechtes/ vermöge deſſen die Kriegführenden verbunden werden / daß einer dem andern zu ſeinem Rechte verhilffet/ auch ſo gar was anlanget die Thaten und Handlungen der Privat-Perſonen/zum Exempel / wenn die Geſandten der Feinde durch Privat-Perſonen beleidiget worden wären. Alſo berichtete Cornelius Nepos, wie Gellius erzehlet / es ſeyen viele (b) in dem Römiſchen Rath der Meynung geweſen / man ſolle diejenigen unter den zehn Gefangenen / welche nicht zu dem Annibal zurücke kehren wolten / durch eine zugeordnete Wache mit Gewalt zu ihm hinführen.

Lib. VIII. c. 18.

XI.

Was die Auslegung über dergleichen Arten von Conventionen und Verträgen betrifft/ſo muß man diejenigen Regeln beobachten/ deren wir ſchon etliche mahl Erwehnung gethan haben/ nemlich daß man von der Eigenſchafft derer Worte nicht abweichen ſolle / es geſchehe denn ſolches zu Vermeidung einer Ungereimtheit/oder wegen einer gnugſam gewiſſen Vermuthung des Sinnes und der Meynung derjenigen/ welche ſich ſolcher Worte gebrauchet haben. Ferner daß man im Zweifſel die Worte vielmehr wider denjenigen/ welcher die Beding ungen vorgeſchrieben hat/ als wider den andern auslegen ſolle.

Lib II. c. XVI §. 2. Hoc Lib. c. XX. §. 26.

XII.

(b) In dem Römiſchen Rath) Eben dieſer Rath hatte ſchon zuvor diejenigen zurücke zukehren genöthiget / welche Pyrrhus mit gewiſſer Bedingung loßgelaſſen hatte. Appianus Exc. Legat. num. 6.

XII.

Derjenige/welcher ſich die Erhaltung ſeines Lebens ausgedungen/der hat nicht eben auch deßwegen ein Recht zur Freyheit. Unter dem Nahmen der Kleider verſtehet man nicht auch zugleich die Waffen: Denn dieſes ſeynd von einander unterſchiedene Dinge. Man kan mit Rechte ſagen/daß ein Succurs angekommen ſeye/wenn man ihn ſehen kan/ ob er ſchon noch nichts verrichtet: Denn auch die Gegenwart ſelbſten hat ſchon ihre Würckung.

XIII.

Von demjenigen aber kan man nicht ſagen/daß er ſich wiederum zu dem Feinde begeben habe/welcher ſich deßwegen heimlich zu demſelben begeben hat/ damit er alſobald wieder entfliehen könte: Denn man muß nicht davor halten/daß er ſich wieder zu den Feinden begeben habe/ als nur wenn er es gethan hat/um ſich wiederum unter ihre Gewalt zubegeben. Wenn man es anders auslegen will/ſo iſt es nach Ciceronis Meynung ein Betrug/und eine thörichte Argliſt/welche eine Teuſchung und einen Meineyd bey ſich hat. *De Off. III.* Ingleichen nennet es Gellius **eine betriegliche Spitzfindigkeit**/ und wird dieſelbe von Catone Cenſore vor ſchändlich und unehrlich gehalten; ſo gar daß diejenigen/welche ſelbige verübeten/vor unehrlich und untüchtig erkläret wurden/ ein Teſtament zumachen. *Lib. VIII. c.19.*

XIV.

Durch die Worte **ein gnugſamer** Succurs, oder (c) durch dieſe in eine Capitulation geſetzte Clauſul: **Man wolle nicht verbunden ſeyn/ſich zuergeben/wenn ein gnugſamer** Succurs **anlangen würde**/ muß man verſtehen/daß es ein ſolcher Succurs ſeye/welcher machet/daß die Gefahr verſchwindet.

XV.

Man muß auch dieſes mercken/daß wenn man ſich über etwas verglichen hat/ welches nichts anders betrifft/als die Art und Weiſe/

Rr rr rr r 3 wie

(c) **Durch dieſe in eine *Capitulation* geſetzte Clauſul)** Von dergleichen Capitulation findet man vier Exempel in Procopii III. Buch ſeiner Gothiſchen Geſchichte. Ein anders lieſet man vom Luca beym Agathia im I. Buch/und von einem Caſtell in Corſica beym Bizaro im X. Buch ſeiner Genueſiſchen Geſchichte/ von einem andern im XVIII. Buch/und in dem Kriege wider die Mauren. Dergleichen hat auch Cromerus im XI. Buch.

wie die geſchloſſene Convention oder Vertrag ins Werck zuſtellen ſeye/ ſo iſt ſelbiges keine ſolche Bedingung/ welche etwas an demjenigen/ was geſchloſſen worden iſt/ verändern kan; zum Exempel/ wenn man geſaget hat/ man wolle eine Summe Geldes an einem gewiſſen Orte auszahlen/ und man findet hernach/ daß dieſer Ort einen andern Herrn bekommen hat.

XVI.

Hoc Libro c. XX. §. 58. Wegen der Geiſſel muß man dasjenige beobachten/ was wir oben geſaget haben/ daß ſie insgemein nichts anders ſeynd/ als ein Anhang oder Zugang der Haupt-Handlung; Daß man ſich aber dennoch ſolchergeſtallt vergleichen oder capituliren könne/ daß die Verbindligkeit auf zweyen Stücken beruhen ſolle/ darvon man nur eines nach Belieben erwehlen möge; zum Exempel/ daß man dieſes oder jenes thun ſolle/ oder daß widrigen Falles die Geiſſel aufgehalten werden würden. Jedoch in einem Zweiffel muß man ſich an dasjenige halten/ was am natürlichſten iſt/ das iſt/ man muß glauben/ daß die Geiſſel nur ein Anhang oder Zugang der Haupt-Handlung ſeynd.

Das XXIV. Capitel.

Von derjenigen Treue/ zu welcher man ſich ſtillſchweigend verbindet.

I. Auf was Weiſe man ſeine Treue ſtillſchweigend verbindlich mache.

II. Ein Exempel an demjenigen/ welcher in den Schutz eines Volckes oder Königes aufgenommen zuwerden begehret.

III. Wie auch an demjenigen/ welcher eine Unterredung begehret/ oder dieſelbige verwilliget.

IV. Daß doch derjenige/ welcher eine Unterredung begehret/ oder dieſelbe verwilliget/ ſeinen Vortheil ſuchen könne/ wenn er nur demjenigen/ mit welchem er ſich unterreden will/ keinen Schaden thut.

V. Von

V. Von den ſtummen Zeichen / welche aus der Gewohnheit etwas bedeuten.

VI. Von der ſtillſchweigenden Gutheiſſung oder Billigung eines Tractates.

VII. Wenn eine Straffe ſtillſchweigend erlaſſen worden ſeye.

I.

JAvolenus redet nicht übel / wenn er ſaget / daß die Menſchen Contracte und Verträge ohne eintziges Wortſprechen mit einander ſchlieſſen kōnen: Denn dieſes träget ſich offtermahls ſowohl in denjenigē Conventionen zu / welche das gemeine Weſen / als auch in denjenigen / welche Privat-Perſonen / wie nicht weniger in denjenigen / welche das gemeine Weſen und die Privat-Perſonen zugleich angehen. Es gebe nun derjenige / welcher mit einem andern tractiret / ſeine Einwilligung zu verſtehen / wie er wolle / und es werde auch dieſe Einwilligung von dem andern Theil angenommen / wie ſie wolle / ſo hat ſie doch die Krafft / daß ſie das Recht / worüber man tractiret / von einem auf den andern verfällen kan. Nun aber kan man dieſe Einwilligung auch durch andere Zeichen als durch die Worte und durch die Schrifft / ausdrucken / wie wir mehr als einmahl gezeiget haben. So finden ſich auch einige ſolche Zeichen / welche von Natur in der That oder Handlung desjenigen / welcher etwas tractiret / mit begriffen ſeynd.

L. ea Leg. ff. Locati.

Lib. II. c. IV §. IV. 3. Lib. III. c. I. §. VIII.

II.

Ein Exempel hiervon ſeye dieſes / wenn ein Menſch / welcher entweder von den Feinden oder von den Ausländern hinwegehet / und ſich unter den Schutz eines andern Volcks oder Königs begibt: Denn daß ſich dieſer Menſch ſtillſchweigend verbindlich machet / daß er wider denjenigen Staat / deſſen Schutz er ſuchet / nichts thun wolle / daran iſt kein Zweiffel. Dahero muß man denjenigen nicht folgen / welche vorgeben / es ſeye des Zopyri That nicht zutadeln. Seine Treue gegen ſeinen König entſchuldiget ſeine Untreue nicht / welche er gegen diejenigen ausgeübet / bey denen er ſeine Zuflucht genommen hatte. Eben daſſelbe muß man auch von Sexto, dem Sohne Tarquinii, ſagen / welcher ſich zu den Gabiern begeben hatte. Von dem Sinon redet Virgilius alſo:

Liv. Lib. I. Æneid. II.

Schau

Schau nun die Argliſt an / die uns die Griechen zeigen.
Aus dieſer Schandthat lern die andern insgeſamt.

III.

Alſo auch wenn einer eine Unterredung begehret / oder dieſelbe verwilliget / ſo verſpricht er denjenigen / mit welchen er ſich unterreden will / (a) ſtillſchweigend die Sicherheit / oder daß ſie unter wäh- *Lib.xxxvIII.* render Zuſammenkunfft unbeſchädiget bleiben ſollen. Livius thut den Ausſpruch / daß das Völcker-Recht verletzet werde / wenn man den Vorwand nimmet / ſich mit den Feinden zu unterreden / und doch dieſes darzu brauchet / daß man ihnen Schaden zufügen will: Er thut hinzu / es ſeye die Unterredung ungetreuer Weiſe verletzet worden. Weil Cn. Domitius den Bituitum, König derer Arvernier / durch ein fälſchlich vorgegebenes Geſpräch zu ſich gelocket / und nachdem er ihn zu ſolchem Ende in ſeinem Hauſe beherberget / in Ketten und Bande ge- *Lib. X. c. 6.* worffen hatte / ſo fället Valerius Maximus hierüber folgendes Urtheil: **Die allzugroſſe Ehr-Begierde hat ihn gezwungen / untreu zuſeyn.** Solchemnach muß man ſich wundern / warum der Scribente des achten Buches von den Kriegen Cæſaris gegen die Gallier / es ſeye nun Hirtius oder Oppius, indem er eben dergleichen That von T. Labieno erzehlet / hinzuſetzet: **Er hielte davor / daß er ſeine** (nemlich des Comii) **Untreue ohne einige Treuloſigkeit abſtraffen könte.** Man wolle denn dieſe Worte alſo aufnehmen / daß ſie vielmehr das Urtheil des Labieni als des Scribenten ſeyen.

IV.

Allein man muß dieſen ſtillſchweigenden Willen nicht weiter erſtrecken / als ich geſaget habe: Denn wenn nur diejenigen / mit denen man die Unterredung hält / keinen Schaden dadurch leiden / ſo iſt es keine Untreue / ſondern es wird vielmehr unter die Arten des guten Betruges gezehlet / wenn man auf ſolche Weiſe das Vorhaben des Feindes abwendet oder zunichte machet / und unterdeſſen ſich einen Nutzen ſchaffet / indem man eine ſolche Untererredung zum Vorwande nimmet / die- *Liv. Lib. XLII.* ſen Zweck zuerlangen. Diejenigen derowegen / welche es vor unrecht hielten / daß man den König Perſeus durch eine nichtige Hoffnung des Friedens betrogen hätte / ſahen nicht ſowohl auf dasjenige / was das Recht

(a) **Stillſchweigend)** Billig tadelt Agathias den Hunnen Ragnarum, daß er den von der Unterredung ſich nach Hauſe begebenden Narſetem mit einem Pfeil habe erſchieſſen wollen. Agath. im II. Buch.

Recht und die Treue erfordert / als auf die Großmüthigkeit und auf die Ehre der Waffen / wie ſolches aus demjenigen gnugſam verſtanden werden kan / was wir von der Krieges-Liſt geſaget haben. Von ſolcher Art war auch die Liſt / welche Asdrubal gebrauchete / um ſein Krieges-Heer aus den Auſetaniſchen Gehöltzern oder engen Wegen zu erretten; wie auch diejenige / vermöge deren ſich Scipio der Africaner der ältere bedienete / um die Gelegenheit von des Syphax Feldlager zu erfahren; wie Livius dieſe beyde Begebenheiten erzehlet. Wie denn auch (b) L. Sylla ihrem Exempel nachahmete in dem verbundenen Kriege bey Eſernia, wie wir beym Frontino leſen.

Lib. III. c. II. §. VI. & ſeq. — *Liv. Lib. XXVI. & XXX.* — *Lib. I. c. 5.*

V.

Ferner ſeynd auch noch einige ſtumme Zeichen / welchen die Gewohnheit eine gewiſſe Bedeutung zugeeignet hat / zum Exempel vor Alters die Bänder / wormit man das Haupt umgab / und die Oel-Zweige; bey den Macedoniern die Spieſe / welche man in die Höhe ſteckete; bey den Römern (c) die Schilde / welche man auf das Haupt legete / (d) das denn alles ſolche Zeichen waren / daß man ſich ergeben wolle / wodurch man dannenhero verbunden wurde / die Waffen niederzulegen. Ob aber derjenige / zu welchem dieſe Zeichen gerichtet ſeynd / und welcher zuverſtehen gibt / daß er die Ergebung angenommen habe / ſich verbindlich mache / und wie weit er ſich verbindlich mache / ſolches muß man aus denjenigen lernen / was wir oben geſaget haben. (e) Heutiges Tages ſeynd die weiſſen Fahnen ein ſtillſchweigendes Zeichen / daß

Lib. III. c. IV. §. 12. & XI. §. 15.

(b) *L. Sylla*) Und Cæſar Dictator im Kriege wider die Tencterer und Uſipeter. Appianus Exc. Legat. n. 16.

(c) **Die Schilde**) Appianus im II. Buch ſeiner bürgerlichen Geſchichte.

(d) **Das denn alles ſolche Zeichen waren**) Bey den Perſiern war es ein ſolches Zeichen / wenn man die Hände auf dem Rücken zuſammen faltete. Ammianus im XVIII. Buch / über welchen Ort du Lindenbrogii Anmerckungen beſehen kanſt. Bey den Römern wurde eben dergleichen durch umgekehrte Schilde und Fahnen angedeutet / wie ietztgedachter Ammianus im XXVI. Buch anmercket. Durch das niederbeugen der Fahnen. Latinus Pacatus in ſeiner Lob-Rede. Bey den Teutſchen und nach ihrem Exempel auch bey andern pflegte man den Uberwindern Kräuter zu überreichen. Plinius im XXII. Buch. **Welche ſich überwunden geben / bitten ungewaffnet um Gnade** / ſaget Servius über das I. Buch Æneidos.

(e) **Heutiges Tages ſeynd die weiſſen Fahnen**) Ein angezündetes Feuer iſt das Zeichen der verlangten Capitulation bey den Völckern gegen Norden; Wie Johannes Magnus und andere erzehlen. Plinius ſchreibet im 30. Capitel des XV. Buches von dem Lorber-Baum: **Er iſt friedſam / alſo daß er auch ein Zei-**

man zu capituliren verlanget: Derohalben wird man durch dieſe Zeichen nicht weniger verbindlich gemachet werden / als wenn ſolches Begehren durch eine lebendige Stimme geſchehen wäre.

VI.

Lib. II. c. XV. §. 17. & Lib. III. c. XXII. §. 3.

Jngleichen haben wir anderswo geſaget / wie weit man davor halten müſſe / daß eine durch Krieges-Befehlhaber gethane Zuſage von einem Volck oder Könige ſtillſchweigend gutgeheiſſen worden ſeye; nemlich wenn daſſelbe oder derſelbe nicht allein Wiſſenſchafft von der That oder Handlung gehabt / ſondern auch wenn er etwas gethan oder nicht gethan hat / worvon man keine andere Urſache geben kan / als daß es ſein Wille geweſen ſeye / dieſe That oder Handlung gut zu heiſſen.

VII.

(f) Die Erlaſſung der Straffe kan aus dem Stillſchweigen / oder wenn man ſich geſtellet hat / ob ſähe man durch die Finger / nicht bloß allein geſchloſſen werden / ſondern es muß eine ſolche That oder Handlung darzukommen / welche an und vor ſich ſelbſten eine Gefälligkeit / zum Exempel ein zu Aufrichtung der Freundſchafft geſchloſſenes Verbindnüß / oder eine abſonderliche Hochachtung der Tugend des Verbrechers anzeiget / in Anſehung deren es billig ſeye / daß man ihm das vorhero begangene verzeihen ſolle / es ſeye nun gleich dieſe Hochachtung durch Worte oder durch ſolche Dinge angedeutet worden / welche vermöge der Gewohnheit eingeführet worden ſeynd / um dergleichen Bedeutung vorſtellig zumachen.

Das

chen der Ruhe iſt / wenn man ihn unter den gewaffneten Feinden verlanget.

(f) **Die Erlaſſung der Straffe**) Polybius, deſſen Anmerckungen in Excerptis Legationum num. 22. aufbehalten worden ſeynd / ſtellet die Frage vor / wenn die Straffe denjenigen / welche die That begangen haben / erlaſſen worden / ob ſie auch zugleich denjenigen / welche ſelbige zu begehen anbefohlen haben / erlaſſen worden ſeye? Jch meines Theils halte es nicht davor / denn ein jeder iſt inſonderheit vor ſein Verbrechen zuſtehen ſchuldig.

Das XXV. Capitel.

Der Beſchluß nebſt einigen Vermahnungen zur Treue und zum Frieden.

I. Vermahnungen zur Haltung der Treue.
II. Daß man im Kriege ſtets auf den Frieden ſehen müſſe.
III. Und daß man ihn ergreiffen müſſe/ wenn es auch ſchon mit Schaden geſchehen ſolte / welches inſonderheit die Chriſten thun müſſen.
IV. Daß dieſes den Uberwundenen nützlich ſeye.
V. Wie auch dem Uberwinder.
VI. Und denjenigen / deren Sachen noch zweiffelhafftig ſeynd.
VII. Daß man einen geſchloſſenen Frieden auf das gewiſſenhaffteſte beobachten ſolle.
VIII. Der Wunſch und das Ende dieſes Werckes.

I.

1. Ich halte davor / daß ich allhier endigen kan / nicht als ob ich alles geſaget / was hätte geſaget werden können / ſondern daß ich genug geſaget / um den Grund zulegen / auf welchen wenn jemand prächtigere Wercke aufbauen will / er mich nicht allein keinesweges neidiſch finden wird / ſondern ich werde ihm auch darzu Danck ſagen. Ich will nur noch / ehe ich den Leſer von mir laſſe / hinzufügen / daß gleich wie ich / als ich darvon gehandelt / wie ein Krieg anzufangen ſeye / einige Vermahnungen gegeben habe / daß der Krieg / ſo viel möglich / vermieden werden ſolle / alſo werde ich auch nun einige wenige Vermahnungen beytragen / welche in dem Kriege und nach dem Kriege zu Beobachtung der Treue und des Friedens nützlich und dienlich ſeyn können. Denn durch Treue und Glauben wird nicht allein ein jeder Staat / wie Cicero ſaget / ſondern auch die groſſe Geſellſchafft / welche alle Völcker in der Welt mit einander haben / erhalten. *Off. III.* Da hingegen wenn Treue und Glauben abgeſchaffet worden iſt / ſo wird / wie Ariſtoteles mit Wahrheit ſaget / **aller Handel und Wandel unter den Menſchen abgeſchaffet.** *Rhet. ad Theod. I. c. 15.*

 2. Da-

Cic. pro Roſ. 2. Dahero ſaget jetztgedachter Cicero recht und billig / es ſeye ſchändlich / wenn man die Treue bricht / darinnen doch das gantze Leben beſtehet: Und nennet ſie Seneca **das heiligſte Gut des menſchlichen Hertzens.** *Epiſt. 98.* So müſſen ſie auch die höchſten Regenten der Menſchen um ſo viel deſtomehr bewahren / je gröſſere Freyheit ſie vor allen andern Menſchen haben / ohne Beſorgung der Straffe zu ſündigen. Derowegen wenn ſie die Treue und den Glauben beyſeite ſetzen / ſo werden ſie (a) den wilden Thieren gleich ſeyn / deren grimmige Stärcke alle Welt ſcheuet. So hat auch die Gerechtigkeit in ihren übrigen Theilen oftmahls etwas dunckeles und verborgenes bey ſich: Das Band aber der Treue iſt an und vor ſich ſelbſten dermaſen klar und offenbar / daß man ſich deſſelben eben deßwegen gebrauchet / damit alle Danckelheit in den Geſchäfften vermieden werden möge.

3. Jedoch ſeynd die Könige noch mehr / als jemand / verbunden / dieſelbe feſt und aufs genaueſte zu halten / erſtlich wegen des Gewiſſens / und hernach wegen des guten Gerüchtes / auf welchem das Anſehen des Reiches beruhet. Derowegen dörffen ſie gar nicht zweiffeln / daß diejenigen / welche ihnen die Falſchheit und die Kunſt des Betruges einflöſſen / eben daſſelbe thun / was ſie ſelbige lehren. Diejenige Lehre kan nicht lange Zeit nützlich ſeyn / welche einen Menſchen gegen andre Menſchen ungeſellig / und hiernechſt auch bey GOtt verhaſſet machet.

II.

Hernach iſt es auch unmöglich / daß man in dem gantzen Lauff des Krieges ein ruhiges und GOtt vertrauendes Gemüthe behalten ſolle / es ſeye

2. (a) **Den wilden Thieren)** Die Geſandten Juſtiniani reden Chosroen beym Procopio im II. Buch ſeiner Perſiſchen Geſchichte alſo an: **Wenn nicht an dich / O König / in deiner Gegenwart dieſe Rede gehalten würde / ſo hätten wir nimmermehr gedacht / daß Chosroes, der Sohn Cabadæ, mit den Waffen auf die Röm. Grentzen kommen würde / nachdem er zuvor die geſchworne Eyde verachtet / welches doch unter den Menſchen vor das höchſte und feſteſte Band der Wahrheit und der Treue gehalten wird; nachdem er auch hiernechſt die Verbindnüſſe gebrochen hat / auf welche diejenigen / welche wegen des Ungemachs des Krieges nicht ſicher leben / ſonſten ihre eintzige übrige Hoffnung ſetzen. Denn was ſollen wir hiervon anders ſagen / als daß das menſchliche Leben dadurch in das Leben der wilden Thiere verwandelt werde / indem wenn die Verbindnüſſe aus dem Wege geräumet werden / nichts anders folgen wird / als daß alle Menſchen unter ſich ewige Kriege führen werden. Nun aber haben diejenigen Kriege / welche ohne Ende ſeynd / dieſe Gewalt / daß ſie die Menſchen immerfort ihrer Natur beraubet bleiben laſſen.**

es ſeye denn daß man den Frieden jederzeit zum Zweck habe. Denn es iſt die lautere Wahrheit / was Salluſtius ſaget; daß die weiſen Leute den Krieg wegen des Friedens führen: Wormit Auguſtini Worte übereinſtimmen: Man ſuche nicht den Frieden / um ſich zum Kriege fertig zumachen / ſondern man führe den Krieg / um den Frieden zuerlangen. Ariſtoteles ſelbſten klaget diejenigen Völcker mehr als einmahl an / welche die Krieges-Verrichtungen gleichſam vor ihren letzten Endzweck halten. Die Gewalt iſt etwas den wilden Thieren ähnliches; und gleich wie ſie ſich vornemlich im Kriege hervor thut / alſo muß man auch in demſelben um ſo viel deſtomehr Fleiß anwenden / daß ſelbige mit der Leutſeeligkeit gemäſiget werde / damit wir nicht die menſchliche Eigenſchafft verlernen / wenn wir den wilden Thieren gar zuſehr nachahmen.

Orat. ad Cæſ. *Epiſt. I. ad Bonif.* *VII. Polit. II. & XIV.*

III.

Wenn man derowegen einen gnugſam ſicheren Frieden dadurch erhalten kan / daß man auch ſo gar ſich der Wiedererſetzung des erlittenen Schadens und der aufgewendeten Unkoſten begibt / ſo wird derſelbe ſchon zuträglich genug ſeyn; abſonderlich unter Chriſten / welchen der HERR ſeinen Frieden im Teſtamente vermachet hat. Wie denn auch ſein allerbeſter Ausleger haben will / daß wir / ſo viel an uns iſt / mit jederman Friede zuhaben trachten ſollen. Es gebühret einem ehrlichen und tugendhafften Manne / daß er den Anfang zum Kriege mit Widerwillen machet / und ſelbigen ungerne fortſetzet; wie wir beym Salluſtio leſen.

Röm. *XII. 18.*

IV.

Dieſes eintzige / als welches auf das Gewiſſen gerichtet iſt / wäre ſchon genug; jedoch mahnet auch der menſchliche Nutz die Regenten meiſtentheils darzu an: Erſtlich diejenigen / welche die ſchwächeſten ſeynd / weil es gefährlich iſt / den Widerſtand eines ſtärckeren Feindes lange Zeit auszuſtehen / und es iſt beſſer / wie ſolches bey einem Sturm im Schiffe zugeſchehen pfleget / daß man einigen Verluſt leidet / um hierdurch ein gröſſeres Ungemach abzuwenden / als daß man dem Zorn und der Hoffnung Gehör geben ſolte / welche / wie Livius recht und wohl ſaget / betrügliche Rathgeber ſeynd. Dieſe Meynung drucket (b) Ariſtoteles

Sſſſſſ 3 folgen-

(b) *Ariſtoteles*) Philo aber im Buch von der Einſetzung eines Fürſten gibt es alſo: Ob ſchon der Friede mit groſſem Schaden erhalten wird / ſo iſt er doch nützlicher / als der Krieg.

folgendermaſen aus: **Es iſt beſſer / daß man denjenigen / welche ſtärcker ſeynd / etwas von ſeinen Gütern überläſſet / als daß man im Kriege überwunden wird / und nebſt ſeinen Gütern zugleich umkömmet.**

V.

Zum andern mahnet auch der menſchliche Nutz diejenigen darzu an / welche die ſtärckſten ſeynd; weil / wie gedachter Livius eben ſo wahrhafftig ſaget / **der Friede denjenigen / welche ihn ertheilen / mitten unter dem Wohlſtand ihrer Sachen viel vortheilhaffter und ruhmwürdiger iſt.** So iſt er auch beſſer und ſicherer / als der Sieg / den man hoffet: Denn man muß bedencken / daß das Krieges-Glücke gemeinſchafftlich iſt. **Man muß bedencken /** wie Ariſtoteles ſaget / **was vor vielfältige und unvermuthete Veränderungen im Kriege vorzugehen pflegen.** Beym Diodoro werden in einer gewiſſen Rede vor den Frieden diejenigen getadelt / **welche die Gröſſe ihrer verrichteten Thaten erheben / gleich als ob dieſes nicht die Gewohnheit des Krieges-Glückes ſeye / daß es die glücklichen Dinge durch Abwechſelungen austheilet.** (c) Vornemlich aber ſoll man ſich vor der Kühnheit derer Verzweiffelten fürchten / eben als wie vor denen hefftigſten Biſſen derer ſterbenden wilden Thiere.

VI.

Wenn aber beyde Theile davor halten / daß ſie einander an Macht gleich ſeynd / ſo iſt / wie Cæſar ſolchen Rath gibt / die beſte Zeit / vom Frieden zuhandeln / wenn ein jeder unter ihnen ſeinen eigenen Kräfften noch am meiſten zutrauet.

Bell. civil. I.

VII.

Es ſeye aber der Friede geſchloſſen worden unter was vor Bedingungen er immer wolle / ſo muß er allerdings gehalten werden / und zwar wegen Heilighaltung der Treue / wie wir geſaget haben / und man muß ſich nicht allein vor der Untreue / ſondern auch vor allem hüten / was die Gemüther erbittert. Denn was Cicero von den Freundſchafften derer einzelen oder Privat-Perſonen ſaget / eben daſſelbe kan man auch ſehr wohl auf dieſe öffentliche oder vor das gemeine Weſen aufgerichtete Freundſchafften deuten / welche gleich wie ſie alleſamt mit höchſter Ehrerbie-

(c) **Vornemlich aber ſoll man ſich vor der Kühnheit)** Hiervon ſaget einer:
Des Löwen Anblick muß man / wenn er ſtirbt / noch fürchten.

Ehrerbietung und Treue bewahret werden ſollen / alſo ſoll es vornemlich in Anſehung derjenigen geſchehen / welche aus den Feindſeeligkeiten wiederum zur Verſöhnung gebracht worden ſeynd.

VIII.

GOTT / welcher es allein thun kan / ſchreibe ſolches in die Hertzen derjenigen / welche die Sache der Chriſtenheit in ihren Händen haben / und verleihe ihnen einen Sinn / welcher das göttliche und menſchliche Recht verſtehet / vermöge deſſen ſie auch jederzeit bedencken mögen / daß ſie als Diener erwehlet worden ſeynd / damit ſie (d) über die Menſchen / welche die allerliebſten Geſchöpffe GOttes ſeynd / regieren ſollen.

(d) Uber die Menſchen) Alſo redet Chryſoſtomus in einer Rede von den Almoſen: Der Menſch iſt dasjenige Thier / nach welchem GOTT am meiſten verlanget.

Aus dem Leben des heiligen Ludwigs / Königs in Franckreich / beſchrieben durch Joinville, im LXXXIX. Capitel.

Diejenigen / welche in des Königs groſſem Rathe ſaſſen / tadelten ihn offtmahls / daß er ſich ſo viel Mühe machete / den Frieden unter den Benachbarten zuſtifften: Denn er thue übel / daß er ſie nicht unter einander Krieg führen lieſſe / indem es ſich doch nach der Zeit zutragen würde / daß ſie einen beſſern Vergleich macheten. Allein der König antwortete: Sie redeten nicht recht. Wenn die Fürſten und Herrn / als meine Nachbarn / ſagete er / ſehen würden / wasmaſen ich leichtlich geſtattete / daß ſie Krieg mit einander führeten / ſo würden ſie zu einander ſagen: Der König in Franckreich leidet aus böſem Betrug / daß wir uns bekriegen: Alſo würden ſie hierdurch einen Haß wider mich faſſen / und mich dermahleins anfallen / dahero meinem Königreich ein Ubel begegnen könte. Hiernechſt könte es geſchehen / daß ich mir auch GOttes

GOttes Zorn zuzöge/indem GOTT ſaget/diejenigen ſeyen ſeelig/welche Fleiß anwendē/daß die Uneinigen wieder zum Frieden und zur Einigkeit gebracht werden. Ich kan verſichern/daß als die Burgunder und Lothringer des Königs Gütigkeit und Gerechtigkeit geſehen/ſie ihm ſo viel Liebe und Gehorſam bezeiget/daß ſie die zwiſchen ihnen entſtandene Streit-Sachen bey ihm abgehandelt haben. Ich habe offt geſehen/wie ſie bald nach Paris / bald nach Rheims / bald nach Melun, bald an andere Oerter gekommen ſeynd / wo der König war.

Aus eben deſſelben heiligen König Ludwigs Lebens-Beſchreibung einige Befehle/welche er ſeinem Sohn ertheilet/ aus den Acten der Rechen-Kammer der Stadt Paris.

WEnn einiger Streit oder Rechts-Anſpruch wider dich erreget wird / ſo erforſche die Wahrheit ſowohl vor als wider dich. Wenn du gewahr wirſt / daß du etwas von fremden Gute bey dir haſt / von welchem offenbar iſt / daß entweder du oder deine Vorfahren daſſelbe genommen / ſo mache / daß es von Stund an wiedergegeben werde. Hüte dich / daß du keinen Krieg wider einigen Chriſten führeſt / es geſchehe denn mit Rath vieler Perſonen / und wenn du den Krieg nicht vermeiden kanſt. Soferne du aber einen Krieg haſt / ſo enthalte dich der Geiſtlichen und derjenigen / welche dir keinen Schaden gethan haben. Wenn unter deinen Unterthanen Krieg oder Zanck entſtehet / ſo bemühe dich / ſie wieder zu vereinigen / ſobald es möglich iſt. Siehe offtmahls zu / was deine Amtleute / Verwalter und andere Bedienten thun / und erforſche ihre Verrichtungen / damit wenn etwas zu verbeſſern iſt / du daſſelbe verbeſſern mögeſt. Verſchaffe / daß kein ſchändliches Laſter in deinem Reiche herrſchet.

E N D E

der drey Bücher / von dem Rechte des Krieges und Friedens.

Regiſter.

Die bey denen Paginis befindliche Buchſtaben weiſen in die auf gemeldeten Blättern unter ſolchen Buchſtaben beygefügte Anmerckungen / und zwar / wenn auf die Paginas die Buchſtaben unmittelbar folgen / ſo bedeutet es / daß etwas allein in denen Anmerckungen ſtehe / ſind aber zwiſchen denen Paginis und denen Buchſtaben dieſe zwey Worte: & ib. zu ſehen / ſo iſts ein Merckmahl / daß etwas ſo wohl in denen Paragraphis, als auch in denen Anmerckungen gefunden werde. Das bey die Zahlen geſetzte Sterngen bemercket die Blätter der Vorrede des Herrn Raths Thomaſii und des Grotii ſelbſt.

A.

Abgeſandte / deren Thun verbindet ihre Herren. 451. ſiehe Geſandte.
Abgötterey / welche zubeſtraffen. 729
Abraham / ihm wird vom Könige zu Sodom vor ſeine Mühe auſſer den Gefangenen alles angeboten. 1125
Abrechnnng / wenn ſolche ſtatt finde. 1155. &c.
Achäer und Aetolier ungleiches Bündnüß. 147
Acker / wie man das Eigenthum darüber bekomen. 393. Wenn die im Kriege eroberten jemandes eigen werden. 958. Einen fruchtbaren ſoll man im Kriege nicht verwüſten. 1075
Ackerleute ſind im Kriege zuverſchonen. 1062
Admiralität. 465
Aethiopier werden zu den Beſchnittenen gerechnet. 22. Ihres Königes höchſte Gewalt. 128
Aetolier und Achäer ungleiches Bündnüß. 147
Albericus Gentilis, deſſen hat ſich Grotius in Verfertigung ſeines Buchs vom Rechte des Krieges und Friedens bedienet. 73*
Ambroſius gebraucht ſich nicht des aufrühriſchen Volckes wider Valentinum. 162

Anflöſſung kleiner Theile gehöret dem gantzen Volcke. 397. &c.
Annehmung / ob ſie zur Verbindung der Zuſage nöthig. 453. 455.
Anſetzung kleiner Theile gehöret dem gantzen Volcke. 397. &c.
Antiochus, wider ſelbigen wehren ſich die Maccabäer. 168
Antonius, die Waffen Octavii und Bruti wider Antonium vom Cicerone vertheidiget. 97
Apoſtoliſche Lehre / deren kurtze Daurung. 10*
Appellation, daß ſolche nicht ſtatt habe / kan von der Verjährung herkommen. 281. &c.
Appio, wer er geweſen. 122. ss.
Ariſtoteles behält unter den Philoſophis die Oberhand. 76.* Die in ſeiner Philoſophie nichts taugende Sitten-Lehre. 28*
Armen / ihnen ſoll man gutes thun. 58. &c. & ib. ee. ff.
Arragonien / des Königes daſelbſt ſeine Gewalt. 137. aaaa. Von der Erbfolge daſelbſt. 384. ggg.
Aſien dienſtbar. 134
Aſſecuration, Contract dadurch 465. &c. 484. &c.
Athenienſer bewahren ihre Götter vor Feinden. 36. g. Ihr Geſetze dem Hebräiſchen gleich. 41. Das Regiment ihrer Republic. 139.
Aufnehmen der Verbrecher / wenn ſolches mitſchuldig mache. 749
Ausfordern iſt ſo viel / als den Krieg ankündigen. 914
Auslegung der Worte. 560. &c.
Ausliefferung der ſchuldigen / wie ſie beſchaffen ſeye. 750. &c. Ob dieſe Perſonen / weñ ſie vom andern Staat nicht aufgenommen werden / annoch Bürger bleiben. 753. &c.

B.

Backenſtreich / welche zuvertragen. 59. Ob man wegen ſolcher einen umbringen könne. 203. &c.
Bauer darff nicht vor die Schuld anderer Bauern ſtehen. 892
Baum / des Erkäntnüſſes gutes und böſes. 219. & ib. k. Die fruchtbaren ſoll man im Kriege nicht verderben. 1074
Bedienten / wie durch deren Handlung ihre Herrſchafft verbunden werde. 1223
Bedrohungen / harte ſtreiten mit der Freundſchafft. 1185
Begierden / ob ſie den Thieren zukommen. 15. s.
Begnadigung / ob ſolche jemahls erlaubet. 689
Begräbniß / deſſen Recht. 624. &c.
Beherbergen der Verbrecher / weñ ſolches mit ſchuldig mache. 749
Bekehrte im Kriege zu verſchonen. 1061
Belehnung mit einem Lande. 337
Beleidigung / davor ſoll dem Beleidigten Gnugthuung geſchehen. 213
Bellum ſtammt her von Duellum. 3

Bemach-

Bemächtigung der Sache eines andern im Nothfall. 856
Beſatzungen / wer ſolche beſticht / handelt wider den Stillſtand der Waffen. 1210
Beſchneidung gehörte zu Abrahams Poſterität. 22. Auch ohne ſelbige wird GOtt gedienet. 23. &ib. gg
Beſchützung / ſein ſelbſt. 34. &c. & ib. e. 198. &c. Ob ſolche auch mit des andern Ermordung zugelaſſen 87. &c. Ob ſie in der gröſten Gefahr geboten. 165. &c. Ob die Beſchützung eine rechte Urſache des Krieges ſey. 194. &c. Ob ein Menſch den andern / und ein Volck das andere zu beſchützen ſchuldig ſey. 834
Beſitz / deſſen Ergreiffung zweyerley. 225. Der Verſtand des Worts beſitzen. 1172. Die Beſitzung eines Dinges mit böſer Treue bringet durch die Verjährung das Eigenthum mit ſich. 995
Beſitzer / was ein rechtmäſiger vor Recht habe. 430. &c.
Beſtraffung iſt eine rechte Urſache des Krieges. 194. &c.
Betrug / deſſen Beſchaffenheit. 853. Ob ſolcher im Kriege wider die Feinde erlaubet ſey. 865. &c. 949
Beute / ob ſie denen gehöre / die ſie machen. 916. Solche darff man im Kriege machen. 952. &c. Das daher entſtehende Eigenthum der erbeuteten Sachen. 954. &c. Ob ſie dem gantzen Volcke / oder den einzelen Perſonen deſſelben Volckes gehöre. 962. Solche rühreten die Heiligſten bey den Römern nicht an. 970. & ib. u. Wie ſie bey den Römern ausgetheilet worden. 972. &c. Deren unterſchiedene Arten. 978. &c. Wenn darunter etwas bey den Feinden / ſo ihnen doch nicht zugehöret / gefunden wird / ſo iſt es nicht des / der es wegbekomt. 987 Wem das gehöre / was auſſer denen Ländern der kriegenden Theile erbeutet wird. 988. Wen ſie wiedergegeben werde. 1013 Wenn darunter was geſtohlnes iſt / ſoll es ſeinem rechten Beſitzer wiedergegebē werden. 1122. Wie weit ſolche denen / die um Sold / oder umſonſt im Kriege dienen / zugelaſſen ſey. 1138
Bewegliche Güter / wie ſolche im Kriege eigenthümlich eingenommen werden. 965. Solche kommen nicht vermöge des Rechts der Wiederkunfft wieder zurücke / ſondern gehören unter die Beute. 1024
Beyſchlaff unvermählter Perſonen in der Natur unverboten. 42
Bienen beweiſen das Recht des Krieges. 70
Billigkeit / dieſes Wortes Bedeutung. 1193
Bis ſtammet her von duis. 3
Biſchoff ſoll nicht hadern. 73. bbb.

Soll keine Krieges-Dienſte thun/ auch nicht ein weltlich Amt führen. 80. Hat weniger Gewalt als ein König. 791. u.
Blut/ von wem es könne vergoſſen werden. 37
Bluts-Freunde/ wieweit ſolche einander heyrathen können. 298. &c.
Bodmerey-Contract. 466
Bonus ſtammt her von duonus. 3
Bootsleute / was ihnen zu ihrem Eigenthum überlaſſen wird. 986
Botmäſigkeit / die Unterwerffung unter dieſelbe geſchiehet aus freyen Willen entweder öffentlich oder heimlich. 323. &c. Aus Verbrechen. 329. &c.
Bruder / ob er ſeine Schweſter heyrathen könne. 306. &c.
Brunn / wenn man aus des andern ſeinem Waſſer ſchöpffen könne. 228
Bruti Waffen wider Antonium vom Cicerone vertheidiget. 97
Bündniß / ob / wenn in ſolchem vor einen die Bedingungen geringer ſeyn / derſelbe die Souverainité behalte. 139. &c. Deſſen Beſchaffenheit. 540. &c.
Bürge / was zuthun / wenn die Güter einer Perſon / die ſich verbürget / verkaufft worden. 430
Bürger / ob ſich einer ohne Erlaubnüß aus ſeinem Staat wegmachen könne. 320. &c. Ob man einen Unſchuldigē in der Feinde Hände übergeben kōne. 829. &c.
Bürgerlich Recht / deſſen Urſprung iſt die aus der Einwilligung entſtandene Verbindligkeit. 61. * Es kan das natürliche Recht einſchräncken. 225. &c.
Bürgſchafft. 466. Deßwegen iſt niemand zu tödten. 767
Bundsgenoſſen / deren Pflicht. 553. &c. Wer ſolche ſeyn. 571. &c. Wie weit ſelbige zu beſchützen. 832. &c. Auch ungleiche können einen rechtmäſigen Krieg führen. 907. Wenn ſolche ohne Sold Krieges-Dienſte thun / behalten ſie das / was ſie erobern. 982. &c. Ob die Bundsgenoſſen derer / die mit einander Friede gemacht / den Friede brechen / wenn ſie eine von ſolchē Parteyen angreiffen. 1179 Wenn man die Bundsgenoſſen deſſen / mit dem man Friede gemacht / mit gewaffneter Hand angreifft / wird der Friede gebrochen. 1182
Buſſe / zur wahren wird die Erſetzung des Schadens erfordert. 1033
Bußfertige ſind im Kriege zu verſchonen. 1061

C.

CÆſar vom Catone wegen des Krieges wider die Teutſchen angeklaget. 97
Cains Mord ſoll nicht beſtraffet werden. 38
Campanier unterwerffen ſich dem Römiſchen Volcke. 103

Canones

Canones der Concilien ſind wohl zu gebrauchen. 81.*
Capital in der Handlung/ Gewinn und Verluſt dabey. 485.&c.
Capitulation, deren Zeichen ein angezündetes Feuer. 1241.e.
Carl der Groſſe / deſſen Wahl zum Römiſchen Käyſer. 421
Carthago, was deren Könige bedeutet. 114.bb.
Cato klagt Cæſarem an wegen des Krieges wider die Teutſchen. 97
Chriſten/ die unter ihnen durch Unterdrückung der geſunden Vernunfft und Gewißheit der Sinnligkeiten entſtandene Ignoranz und Sclaverey. 23.* Ihre Freyheit hebt das Geſetze nicht auf. 26.ll.&mm. Etliche Geſetze haben ſie mit den Juden gemein/ etliche nicht. 44.&ib.p. Sie ſtreiten und zancken nicht gerne. 73. Die alten ſchworen auf keine Secte eines Philoſophi. 76.*
Chriſtliche geſunde Lehre / deren kurtze Daurung. 10.*
Chriſtliche Lehrer. Siehe Lehrer.
Chriſtus / ſein Geſetze verbindet uns weiter als das natürl. Recht 42. Er hat / nach Grotii Meynung / nicht nur die alten Geſetze erkläret/ ſondern auch neue gegeben. ib. Bey ſeiner Ankunfft ſolte Friede ſeyn. 54. Ihm iſt nicht alles nachzumachen. 92
Cicero vertheidiget Octavii und Bruti Waffen wider Antonium. 97
Clarigation, was ſie ſey. 911. & ib.q.
Cörper/ wie er vergehe. 412
Collatiniſches Volck/ ob es über ſich ſelbſt die Herrſchafft gehabt. 105. &c.
Collegia, deren Beſchaffenheit. 283.&c.
Commiſſion, ob man an ſtatt einer in ſelbigen aufgetragenen Sachen eine eben ſo nützliche verrichten könne. 583. &c.
Comœdianten ſollen nicht zum Abendmahl gelaſſen werden. 71.zz.
Concilien/ ihre Canones ſind wohl zugebrauchen. 81.*
Concubinat in der Natur unverboten. 42. Welches recht ſey. 311.
Conſtantinus der Groſſe/ Römiſche Käyſer. Von deſſen Zeiten an wurde eines Theils das natürliche Licht aus der Platoniſchen Lehr-Art allzuſehr erhoben/ anders Theils der rechte Gebrauch des natürlichen Lichts gäntzlich unterlaſſen in der Vernunfft-Lehre. 12.* In der Natur-Lehre. 14.* In der Sitten-Lehre. 15.*
Contracte, deren Beſchaffenheit. 435.&c. 458.&c. Deren/ welche die höchſte Gewalt haben. 518. &c. Ob ein ſolcher in einem zweifelhafften Falle vollkommen ſey/ ehe eine Schrifft darüber verfertiget und ausgelieffert worden. 591. &c. Was einer / der aus Furcht / Betrug oder Gewalt

walt gemacht worden / nach ſich ziehe. 602
Conventionen / perſönliche und dingliche. 576. &c.
Corban / Eyd bey den Hebräern. 505
Cornelius der Hauptmann lebte in einem gott-gefälligen Stande. 51
Cronen-Güter / von deren Veräuſerung. 1168
Cyrus wird von ſeinem Lehrmeiſter wegen ſeiner unrechten Austheilung corrigiret. 8

D.

Degen / ſolchen mag man den Wahnſinnigen wegnehmen. 1072
Deputirten genieſſẽ nicht das Recht der Geſandten. 609
Dictator bey den Römern in groſſem Anſehen. 108. &c. 116
Dieb mag des Nachts über dem Diebſtahl erſchlagẽ werden. 87. & ib. c. Ob man ſolchen umbringen könne. 205. &c. Wozu er verpflichtet ſey. 602
Diebſtahl iſt nach dem natürlichen Rechte verboten. 11. &c. & ib. n. in der Noth zugelaſſen. 227. der / ſo auf der Weyde geſchehẽ / wird härter beſtrafft / als der / ſo im Hauſe begangen worden. 706
Dienſtbarkeit / was ſie ſey. 1097
Dienſte / wem man die meiſten ſchuldig ſey. 7. g.
Dienſtfertigkeit gegen andere iſt auszuüben. 57. &c.
Domanial-Güter des Volcks kan ein Herr nicht veräuſern. 338. &c. mancher doch. 339. &c. Ein mehrers von derẽ Veräuſerung. 1168
Duelle, deren Urſprung. 665. Des Worts Duellum Herſtammung. 3. &c.
Dürfftigen ſoll man gutes thun. 58. &c. & ib. ee. & ff.
Durchzug durch des andern Land / ob und wie weit zubegehren. 231. &c.

E.

Edelgeſteine / warum ſie ſo theuer. 474. m.
Ehe mit vielen Weibern in der Natur unverboten. 42
Ehebrecher und Ehebrecherin / wozu ſie verpflichtet ſeyn. 602
Ehefrau / die Gewalt des Mannes über ſie. 286. a. 290. &c.
Eheleute / das Recht des Mannes über die Frau. 286. a. 290. &c.
Eheliche Treue dem Leben gleich geſchätzet. 40
Ehe-Mann / deſſen Rechte. 286. a. 290. &c.
Ehen / ſolche kunten durch das Recht der Wiederkunfft nicht wieder in vorigen Stand geſetzet werden. 1017. & ib. n.
Eheſcheidung in der Natur unverboten. 42. Warum den Juden vergönnet. 59. Was dabey zu beobachten. 292. &c.
Ehrbar / worinnen ſolches beſtehe. 29

Erbarkeit

Ehrbarkeit/ wie ſie von der Gerechtigkeit unterſchiedē ſey. 1030. &c.

Ehre dem Leben gleich geſchätzet. 40 Wie weit ſolche zu vertheidigen. 204. &c. Wie der daran gethane Schaden zuerſetzen. 605. Die Begierde darnach macht einen rechten Krieg unrecht. 793

Eigenthum iſt entweder vollkomen oder nicht. 6. Der Völcker ihres kan veräuſert werden oder nicht. 119. &c. Beſchaffenheit des Eigenthums der Dinge. 216. &c. Welche Dinge dazu gehören oder nicht. 224. &c. Man bekomt ſolches durch eine urſprüngliche oder hergeleitete Erlangung. 245. &c. Woraus man ſchlieſſen könne/ daß einer ſolches verlaſſen. 265. &c. Von der hergeleiteten Erlangung deſſelben durch die That oder Handlung eines andern. 330. &c. oder durch die Geſetze. 341. Deſſen Erlangung nach dem Völcker-Rechte oder Kriege. 384. &c. Von dem durch Ubergebung erlangten Eigenthum. 406. Wenn es aufhöre. 407. &c. Von der daraus entſtehendē Verbindligkeit. 423. &c. Ob man ein Eigenthum über etwas ohne Einwilligung des Eigenthums-Herrn erlangen köñe. 435. Vom Eigenthums-Rechte derer im Kriege eroberten Sachen. 950

Einfalt/ eine löbliche. 217. &c. Die Einfalt des Verſtandes des andern iſt keine Urſache zum Kriege. 784

Einnehmung gemeiner Dinge zum Beſitz zweyerley. 225. Die Beſchaffenheit der Einnehmung eines Dinges. 245. Weñ die Einnehmung eines verlaſſenen Dinges ſtatt finde/ und wie ſie von der Uſucapion und Verjährung unterſchieden ſey. 265. &c.

Einwilligung ſtillſchweigend gegeben. 1239.

Eiſenkraut / deſſen Überſendung ein Kennzeichen des angekündigten Krieges. 914.

Elend / allgemeines der Menſchen/ und Mittel dawider. 3 *

Elephant gerecht. 15. r.

Eltern / ihre Strengigkeit iſt mit Gedult zu ertragen. 160. Ob deren Einwilligung beym Heyrathen der Kinder nöthig ſey. 296. &c. deren Recht über die Kinder. 283. &c. 286. &c. 327. &c. Sie können ihre Kinder nicht heyrathen. 300. Ob ſie den Kindern den Lebens-Unterhalt zu geben ſchuldig ſind. 348. &c. Wer gegen ſie gottlos iſt/ wider den wird mit Recht Krieg geführet. 714. Deren Laſter uñ Tugenden werden den Kindern nicht zugerechnet. 769. &c. Sie ſehen den Kindern offt durch die Finger. 811. & ib. b. Wie weit ihnen zu gehorchen. 841. & ib. c. Sie können nicht

nicht des Sohnes wegen / und dieſer nicht ihrentwegen belanget werden. 891
Entdeckung einer Sache / deren Vorwand iſt keine Urſache des Krieges. 784
Enterbung in Königreichen / ob ſie ſtatt finde. 374
Entflohene wegen einer rechtmäßigen Straffe ſind wieder auszulieffern. 1187
Entziehen / einem andern ſeines Nutzens wegen etwas entziehen/ iſt unrecht. 4
Epidamnier ergeben ſich denen Corinthiern. 103 o.
Erbe iſt desjenigen wegen/ von dem er erbet/ nicht zubeſtraffen. 776
Erbfolge/ ohne Teſtament. 341. &c. 347. &c. 360. Ob ſie die Souverainität mit ſich bringe. 114. &c.
Erbſchafft / wem ſolche nach den Kindern gehöre. 355. &c.
Erdreich durch Flüſſe angewachſen/ wem es gehöre. 392. &c.
Erfindung einer Sache / deren Vorwand iſt keine Urſache des Krieges. 784.
Ergebung an die Feinde. 1196. &c.
Ergreiffung eines Dinges. 245
Erkauffung gewiſſer Sachen auch den Fremdẽ zuverſtattẽ. 240. &c.
Erklärung der Worte. 560. &c.
Erlaubet/ was dieſes Wort unter ſich begreiffe. 919. &c.
Eroberte Sachen. Mäßigung derentwegen. 1090. &c.
Erſtgebohrner in der Erbfolge vorgezogen. 363.
Eſſener liebten den Krieg nicht. 54. a a.
Ethic, deren gemeiner Verderb im Heydenthum. 8. *
Evangelium kommt mit dem Recht der Natur überein. 41. &c.
Eydſchwur. Deſſen Beſchaffenheit. 489. &c. Derjenigen/ welche die höchſte Gewalt haben. 518. &c. Dabey gelten keine Ausnahmen. 886

F.

Factor, der ein Leibeigener iſt/ vor deſſen Thun muß der Herr ſtehen. 428. Action eines ſolchen wegen wider die Kauffleute. 451.
Facultäten / der vier auf Univerſitäten Urſprung. 25. * Die nichtstaugende Sitten-Lehre der Ariſtoteliſchen Philoſophie und der Schul-Lehrer in der Philoſophiſchen Facultät. 28. *
Fähigkeit/ was ſie ſey. 7.
Feinde / wer ſolche ſeyn. 3. a. Wie ſie zu lieben. 61. &c. Wenn einer unſerm Feinde mit etwas aushilfft/ was wider ihn erlaubet ſey. 859. Ob man gegen die Feinde eine falſche Rede gebrauchẽ könne. 883. Welches öffentl. Feinde ſeyn. 903. &c. Von dem Rechte / krafft deſſen man in einem ſolennen Kriege die Feinde tödten/ uñ andere Gewalt ihren Leibern uñ Gütern anthun darf. 917. &c.

Ob man die Feinde im Kriege durch Mörder umbringen dürffe. 936. Von Verwüſtung und Plünderung der Feinde ihrer Sachen. 943. Von der Treue/ welche öffentliche Feinde einander ſchuldig ſind. 1141. Wenn man dem Feinde vergiebet/ wird der Krieg wohl geendiget. 1195. Wer ſich heiml. zum Feinde machet/ bald wieder zu entfliehen/ hat ſich nicht zu demſelben begeben. 1237

Feſtung/ wenn man ſolche in des Freundes Land einnehmen kön̄e. 229. Eine vom Nachbar erbauete Feſtung iſt keine Urſache des Krieges. 783. Die auf den Grentzē erbauete Feſtungen/ um Schadē zu thun/ ſtreiten mit der Freundſchafft. 1185.

Feuer/ ein angezündetes iſt ein Zeichen der Capitulation. 1241.

Feuersbrunſt/ bey ſelbiger kan man zu ſeiner Beſchützung des Nachbars Haus niederreiſſen. 226.

Fiſchfang kan verboten werden. 225. Deſſen Bewandniß. 388.

Flucht/ ob man in ſolcher auch unſchuldige/ die einem im Wege ſtehen/ tödten könne. 196. &c. Sie iſt ſchimpflich. 205.

Flüchtlinge/ deren Rechte. 754. &c.

Flüſſe/ wie weit ſolche einem zugehören. 230. Weſſen ſie eigen ſeyn. 249. Ob durch deren veränderten Lauff auch die Grentzen eines andern Herrſchafft verändert werden. 260. &c. Wem die dadurch geſchehene Anwachſung des Erdreichs gehöre. 392. &c.

Flut-Bette/ wem es gehöre. 392. &c.

Frau/ was ſolche über das dem Manne geſchenckte Geld vor Recht habe. 429. Ihrentwegen kan der Mañ nicht belanget werden. 891

Frembdlinge/ die Rechte derſelben bey den Jüden. 22. Ihnen iſt die Wohnung im Lande nicht zuverſagen. 238. &c. Sie können ſich eigener Gewalt bedienen/ wenn ihnē der Richter nicht hilfft. 898.

Freund/ wenn ein ſolcher im Kriege zu beſchützen. 833. &c.

Freundſchafft/ deren Urſprung. 202

Freye Leute wurden bey den Römern durch das Recht der Wiederkunfft wiedererlanget. 1010 Wenn ſie vermöge ſolchen Rechts zurücke kom̄en. 1014. &c.

Freygebigkeit gegen Arme iſt auszuüben. 58. &c. & ib. ee & ff.

Freyheit/ was ſie ſey. 6. d. Der Chriſten ihre hebet das Geſetze nicht auf. 26. ll. & mm. Iſt durch die Gerichte eingeſchräncket. 86. Sie iſt manchem weder angenehm/ noch nützlich. 104. Sie iſt perſönlich oder bürgerlich/ ingleichen eines jeden oder aller insgeſammt. 117. Solche zu erlangen/ iſt einem Volck ſtets erlaubet. 281. &c. Die Begierde darnach

iſt keine Urſache des Krieges. 785. &c. Wie hoch ſie zuſchätzen ſey. 819. &c.
Freyſtädte / vor wen dieſelbigen ſind. 754. &c.
Friede / Vermahnungen dazu. 1143. &c. Von deſſen Beſchaffenheit. 1164. &c. 1170. &c. Wie weit in deſſen Beförderung die Gewalt eines Königes über der Unterthanen Güter gehe. 1169. Wenn ſolcher gebrochen werde. 1178
Früchte / ob man ſolche nur einem gewiſſen Volcke überlaſſen könne. 243. Die Früchte von einer Sache gehören dem / der die Sache ehrlich beſitzet. 405. Sie werden nebſt den Sachen im Friede überlaſſen. 1176
Fürſten / einigen kan widerſtanden / und ſie am Leben beſtrafft werden. 177. Wie ſolche zu tractiren ſind / die ein Reich mit Gewalt angefallen. 180. &c. Sie können / wenn ſie auch gleich einen Menſchen angreiffen / nicht ohne Sünde umgebracht werden. 201. Sie ſollen ihr Wort halten. 517. Durch deren Ausfoderung werden auch alle ihre Anhänger mit ausgefodert. 914
Fürſtenthum und Königreich / ob ſie von einander unterſchieden. 113
Furcht vor dem künfftigen / ob ſolche eine rechte Urſache des Krieges ſey. 198. &c. Ob die daraus entſtandene Verheiſſungen gelten. 446. &c. Was aus einer gerechten geſchiehet / verbindet. 602. &c. Die wegen des Nachbars Macht iſt keine Urſache des Krieges. 783. Ob man um der eingejagten Furcht willen einen im Kriege umbringen könne. 1067. Was ich aus einer Furcht / welche das Völcker-Recht mißbilliget / verſpreche / iſt nicht zu halten. 1153

G.

Gäſte / denen iſt die Wohnung im Lande nicht zu verſagen. 238. &c.
Gefahr / darein muß man ſich nicht leicht begeben. 819
Gefangene im Kriege können umgebracht werden. 930. & ib. q. Vom Recht über dieſelben. 989. &c. Ob ſie den einzelen Perſonen / oder dem gantzen Volcke zugehören. 994. Ob die in einem unrechtmäſigen Kriege Gefangene / und von den Gefangenen Gebohrne nur zu den Ihrigen entfliehen können. ib. Sie dürffen ſich ihren Herren nicht widerſetzen. 997. Man kan ſie bis zur Erlegung der Rantzion im Arreſt behalten. 999. Sie verändern ihren Zuſtand nicht / ohne durch einen Vergleich. 1009. Wenn ſie wiedergegeben werden. 1013. Deren Straffe. 1054. &c. Mäſigung gegen dieſelben. 1095. &c.

Ob

Ob ſie entlauffen können. 1107. Sie ſollen erlöſet werden. 1217. Was ihr Eigenthum ſey. 1219. Von ihrer Zuſage / ſich wieder ins Gefängniß zuſtellen. 1234. An einen gewiſſen Ort nicht wieder zurück zukehren / oder keine Dienſte wider den zuthun / in deſſen Gewalt ſie geweſen / oder nicht zu entfliehen. 1235. Ob ſich ein ſolcher an einen andern ergeben könne. 1236. Siehe Kriegs-Gefangene.

Gefangenſchafft / wenn einer eine Weibs-Perſon / die ihn von der Gefangenſchafft mit Geld erlöſet / heyrathet / darff er ihr das Löſe-Geld nicht wiedergeben. 1018. Warum die Gefangenſchafft bey den Völckern eingeführet worden. 1026

Gefechte gewiſſer Perſonen / ob dadurch der Krieg könne entſchieden werden. 1187. Wer darinn vor den Uberwinder zuhalten. 1189

Gefolge / was darunter zuverſtehen. 1216

Gefundene Sachen ſollen dem Eigenthums-Herrn wiedergegeben werden. 425 a.

Geheiligte Sachen / welche es ſeyn. 944. Können weltlich gemachet werden. 945

Geiſſel im Kriege können zuweilen auch getödtet werden. 933. Was man über ſelbige vor Recht habe. 1070. Deren Beſchaffenheit. 1198. Sie ſind ein Anhang der Haupt-Handlung. 1238

Geiſtlichen ſind im Kriege zu verſchonen. 1061

Gekauffte Sachen / die einer im Kriege bekommen / bleiben desjenigen / der ſie kauffet. 1024

Geld / was zu thun / wenn einer von meinem Schuldner / den er vor eines andern Schuldner gehalten / Geld geborget / ingleichẽ / wenn einer einem Vater zum Unterhalt des Sohnes Geld gelehnet. 430. Des Geldes Beſchaffenheit. 477. &c.

Geld-Straffen bey den Alten. 38. i.

Gelehrte ſind im Kriege zuverſchonen. 1061.

Geliehene Sachen / Verbindligkeit dabey. 472

Gemeinde / wenn ſie vor die Thaten eintzeler Perſonen ſtehen müſſe. 744. &c. Ob einer gantzen Gemeinde Verbrechen allemahl zu beſtraffen. 763. Was ſelbige ſchuldig iſt / ſind nicht einzele Perſonen ſchuldig. 891. &c.

Gemeinſchafftliche Dinge d' Menſchen. 214. &c.

Gemüths-Verwirrung / die daher entſtehende Sache entſchuldiget. 1047. & ib. e.

General, wie weit er einen Vergleich machen könne. 1226.

Genommene Sachen im Kriege / welche

welche im Friede wiederzuge-
ben. 1175
Gepflantzte gehört zum Boden/ worauf es gepflantzet iſt. 404
Gerechtigkeit iſt entweder erfüllend oder verwechſelnd/ ingleichen zu-
eignend oder austheilend. 7. &c. Sie iſt der Krieges-Tapferkeit vorzuziehen. 66.* Worinnen ſie beſtehe. 77.* Sie iſt mancherley. 807. &c. Wie ſie von der Scham und Ehrbarkeit unterſchieden ſey. 1030. &c.
Gerechtigkeiten werden im Kriege des Uberwinders Eigenthum. 1005
Gerichte. Moſes Geſetze von den Gerichten hat vor der Zerſtörung Jeruſalems nicht aufgehöret. 49. Sie ſchräncken die Freyheit ein. 86. Wo dieſe aufhören/ da fangen die Kriege an. 193
Geſäete gehört zum Boden / worauf es geſäet iſt. 404.
Geſandten ſind heilig oder unverletzlich. 607. & ib. a. 612. &c. auch ihre Perſonen und mithabende Sachen. 621. &c. Deren Gerichtbarkeit über die Ihrigen und Quartiers-Freyheit. 622. Ihre Sachen können Schuldwegen nicht angehalten werden. ib.
Geſandtſchaffts-Recht. 606. &c. Wenn auch gleich ſelbiges beleidiget worden/ iſt doch die Kriegs-Ankündigung von nöthen. 917
Geſchwiſter / ob ſolche einander heyrathen dürffen. 306. &c.
Geſelligkeit. Der Menſch iſt dazu geneigt. 54.* Sie iſt zu beobachten. 57.* & ib. g.
Geſellſchafft iſt entweder zwiſchen ungleichen oder gleichen Perſonen/ und der Menſch dazu geneigt. 4. &c. & ib. b. Von deren Beſchaffenheit. 283. &c. Wem darinne der Vor- oder Nachſitz gehöre. 319. &c. Deren Contract. 465. Gewinn und Verluſt dabey. 485. &c. Wenn ſie vor die That eintzeler Perſonen ſtehen müſſe. 744. &c.
Geſetze iſt ſo viel/ als Recht. 9. & ib. k. Es ſchickt ſich nicht auf alles. 157. Wie zu deſſen Beobachtung die Unterthanen zu verbinden. 1150
Geſtohlne Sachen ſollen auch im Kriege wiedergegeben werden. 1122. Ob der Verkäuffer/ wenn ihm ſolche noch nicht bezahlet worden / von dem Käuffer ſein Geld davor fordern könne. 1125.
Getreyde ſoll man auch den Fremden einkauffen laſſen. 241. Von deſſen Verkauff. 468
Gewalt mag man mit Gewalt vertrieben. 32. &c. Ob ſolche zu rächen ſey. 56. Was ſie ſey. 98. Was die höchſte ſey. 100. &c. Ob ſie dem Volcke zukomme. 101. &c. Ob ſie vom Erb-Recht herſtame. 114. &c. Ob ſie mit un-

ter die Verjährung gehöre. 279. &c.
Gewaltthaten im Kriege / von deren Mäßigung. 1072. &c.
Gewohnheit zu ſündigen entſchuldiget nicht. 706
Gibeoniter / von des Joſua ihnen gethanem Eydſchwur. 497. &c.
Gifft / ob man damit ſeine Feinde im Kriege tödten könne. 934. &c.
Gläubiger / wenn er einem die Schuld erlaſſen / darf man ihm nichts zahlen. 13. Was zuthun / wenn ein Schuldner dem Gläubiger eines andern Sache zu Pfande gegeben. 429. &c. oder weñ einer von meinem Schuldner / den er vor eines andern Schuldner gehalten / Geld geborget. 430
Glaube iſt zu halten. 516. dazu iſt niemand zu zwingen. 731. &c. Irrthum darinne ob zu beſtraffen. 735. &c.
Gleiches mit gleichem vergelten / ob im Kriege recht. 1067
Glied / ob deſſen Verſtimmelung mit des andern Tode zu rächen. 199. Was wegen ſolcher Verſtimmelung zu leiſten. 601. &c.
Götter vor Feinden bewahret. 36. g.
Götzen-Bilder / ob ſie im Kriege dürffen weggenommen werden. 947. &c.
GOtt / was ihm unmöglich ſey. 12. Ihm iſt zu gehorchen. 59.* Er ändert ſeine Rathſchlüſſe nicht. 496. Was man von ihm nothwendig wiſſen müſſe. 722. &c. Er iſt ein Geiſt. 723. Was ihm vor ein Dienſt zu erweiſen. 724. Daß er ſey / iſt den Menſchen bekannt. 725. &c.
Gottesdienſt / was dazu gehöret / ſoll im Kriege verſchonet werden. 1083. &c. & ib. l.
Gottesfurcht iſt zu vielem nütze. 719. &c.
Gräber / ob ſie unter die religioſen Sachen gehören. 949. Sie ſind im Kriege zu verſchonen. 1085. &c.
Griechen / etliche fromm. 21. & ib. aa.
Grotius, (Hugo) deſſen bedienet ſich die göttliche Vorſehung / als eines Werckzeuges / das Recht der Natur an das Tages-Licht zubringen. 41.* Vom Nutzen der teutſchen Uberſetzung ſeines Buchs vom Recht des Krieges und Friedens. 43.* Was er in Verfertigung dieſes ſeines Buchs beobachtet. 69.*
Grund ſoll nicht eines andern Schulden wegen in Anſpruch genommen werden. 892
Güter / von deren Beſchützung. 189. &c. Wie weit ſolche zu beſchützen. 205. Wer ſolche bekommt / bekommt auch damit die Beſchwerungen. 891. Wie der Unterthanen ihre im Kriege wegzunehmen. 1091. &c. Wie lange

die Verbindligkeit ſolche wieder-
zugeben dauert. 1127
Gütigkeit gegen Dürfftige iſt aus-
zuüben. 58. & ib. ee. & ff.
Gutſagung. 466
Gutthätigkeit gegen Arme iſt aus-
zuüben. 58. & ib. ee. & ff.

H.

Haab und Gut / wie weit es zu
beſchützen. 205. &c.
Häuſer / deren Verkauff / wenn ſie
mit der Peſt angeſtecket / oder
ſonſt mit etwas beſchweret ſind.
468. &c. Wegen einiger abge-
brannten ſoll man nicht ein gantz
Königreich verwüſten. 1073
Hals-Gerichte zu Athen das erſte
mahl gehalten. 39. i.
Hand dienet dem Menſchen ſtatt
der Waffen zur Beſchützung 31.
& ib. d. Die Gebung der Rech-
ten iſt ein Zeichen der Treue. 517
Handlung in des andern Lande zu-
gelaſſen. 234. &c. Durch Ver-
tauſchung der Waaren getrie-
ben. 463. d. &c. Gewinn und
Verluſt dabey. 485. &c.
Handwercksleute im Kriege zu ver-
ſchonen. 1062
Hartnäckigkeit / ob ſolche mit dem
Leben zu beſtraffen. 1067. &c.
Haß / ſolchen durfften die Jüden
wider ſieben Völcker auslaſſen.
43. & ib. o.
Hausgötter vor Feinden bewahret.
36. g.
Hebräer / dieſes Volck wurde von
GOTT mit ſonderlichen Geſe-
tzen verſorget. 20. &c. Ihrem
Geſetze war das Atheneniſche
und Römiſche gleich. 41. Ihrer
Könige Gewalt. 133. &c.
Heerführer ſollen den Schaden er-
ſetzen / der unter ihrer Anführung
geſchehen. 1034
Herolde verrichteten bey den Rö-
mern die ſolennen Tractaten. 536
Sind nicht zu verletzen. 612. &c.
Auch ihre mithabende Perſonen
und Sachen nicht. 621. &c.
Herren ſollen von ihren Untertha-
nen vom Tode erlöſet werden.
202. p. Von ihrem Rechte über
ihre Unterthanen und Leibeigene.
283. &c. 320. &c. Wie weit ih-
nen zu gehorchen. 841. & ib. d.
Ihnen ſollen ihre Völcker und
deren Theile im Kriege wieder-
gegeben werden. 1127
Herrſchafft / was die höchſte ſey. 83.
&c. 126. &c. Uber allerhand
Dinge. 216. Solche bekommt
man durch eine urſprüngliche o-
der hergeleitete Erlangung. 245.
&c. Woraus man ſchlieſſen kön-
ne / daß einer ſolche verlaſſen. 265.
Deren Veräuſerung über ein
Land. 330. &c. Solche kan nicht
verpfändet werden. 337. Wenn
ſie aufhöre. 407. &c. Von den
daraus entſtehenden Rechten.
423. &c. Ob man ſolche über et-
was ohne Einwilligung des Ei-
genthums-Herrn erlangen kön-
ne. 435.

ne. 435. Von der Mäſigung bey deren Erlangung im Kriege. 1109. &c. Wie die Herrſchafft durch ihrer Bedienten Handlung verbindlich gemacht werde. 1223
Heyden/ etliche fromm. 21. & ib. aa. Sie haben das natürliche Geſetze. 23
Heydniſche Irrthümer bald nach der Apoſtel-Lehre von den Gelehrten eingeführet. 11.*
Heyrathen/ ſolche können bey benachbarten Völckern geſuchet werden. 241. &c. Deren Beſchaffenheit. 283. Die Rechte dabey. 290. &c. Welche giltig oder verboten. 296. &c. Deren Verweigerung iſt keine Urſache des Krieges. 784. Man kan ſolches thun und laſſen. 919. & ib. b.
Hinwegreiſen/ darunter wird auch das Zurückkehrē verſtanden. 1215
Hoheprieſter der Jüden/ ihm durffte man bey Lebens-Straffe nicht ungehorſam ſeyn. 154
Hülffe/ Urſprung der Worte: Zu Hülffe/ ihr Römer. 186
Hütte/ ſolche kan ein Frembder am Ufer auf eine kurtze Zeit aufbauen. 238
Huren ſollen nicht zum Abendmahl gelaſſen werden. 71. zz.

J.

Jagen kan verboten werden. 225.
Ignoranz unter den Chriſten durch Unterdrückung d' geſunden Vernunfft/ und der Gewißheit der Sinnligkeiten entſtanden. 23.*
Inachiden/ wer ſie geweſen. 107. r.
Inſeln/ wem die im Fluß entſtandenen zugehören. 393. Sie gehören in Holland dem gemeinen Weſen. 394. &c. Von den ſchwimmenden. 395. p.
Intereſſen, deren Urſprung. 480. &c.
Joſua/ von ſeinem den Gibeonitern gethanen Eydſchwur. 497. &c.
Irrgläubige ſind mehr des Erbarmens als Haſſes würdig. 737. gg gg gg g. Wie ſolche zu tractiren. 739. & ib. mm mm mm m.
Irrthum/ ob die daraus geſchehene Zuſage verbindlich. 457. Befreyet von Haltung des Contracts. 1233
Jüden/ ſie hatten ſonderliche Geſetze von GOtt. 20. &c. Der Nutzen ihrer Geſetze. 25. &c. Etliche Geſetze haben ſie mit den Chriſten gemein/ etliche nicht. 44. & ib. p. Wie weit ihnen das Recht Krieg zu führen zugekommen. 53. &c. Sie wollen nicht Krieges-Dienſte thun. 72. Sind knechtiſch. 134. uuu.
Jüden-Genoſſen/ deſſen Recht. 23. &c. 24. hh.
Julius Cæſar vom Catone wegen des Krieges wider die Teutſchen angeklagt. 97.
Jungfer/ ſo jemand eine geſchwängert/ wozu er derſelben verpflichtet ſey. 602

Jungferſchafft dem Leben gleich geſchätzet. 40
Juriſten / des Rechts der Natur elender Zuſtand unter ihnen. 29.*

K.

Kampff / ob durch den Kampff gewiſſer Perſonen der Krieg könne entſchieden werden. 1187. Wer darinnen vor Uberwinder zu halten. 1189
Kauff / wer eines andern Sache aufrichtig kauffet / muß ſie ohne Geld wiedergeben. 432. Wenn etwas dabey unſer eigen ſey. 475.
Kaufleute im Kriege zuverſchonen. 1062
Kauffmanns-Waaren von Repreſſalien frey. 900
Kauffung gewiſſer Sachen auch den Frembden zuverſtatten. 240. &c.
Käyſer / ob er das Recht der Herrſchafft über die abgelegenſten Völcker habe. 786. &c.
Kebs-Weyberey / welche recht ſey. 311.
Ketzer / wer ein ſolcher ſey. 736.
Keuſchheit / ob ſie mit des andern Tode zuvertheidigen. 199. &c. 200. l. Ob ſie mit ſein ſelbſt Morde zubeſchützen. 639. & ib bb.
Kinder ſind geneigt / andern gutes zu thun. 56.* Wie weit ihnen etwas eigen zukomme. 248. Das Recht der Eltern über ſie. 283. &c. 286. &c. 327. &c. Sie können ihre Eltern nicht heyrathen. 300. Der unächten Urſprung. 311. Ob ihnen die Eltern und andere den Lebens-Unterhalt zu geben ſchuldig ſind. 348. &c. Deren Pflicht und Recht. 350. &c. Die natürlichen könen an Kindes-ſtatt angenommen werden. 354. &c. Wider die / ſo ihren Eltern übel begegnen / wird mit Recht Krieg geführet. 714. Ihnen werden der Eltern Tugenden u. Laſter nicht zugerechnet. 769. & ib. nn. Ihnen ſehen die Eltern offt durch die Finger. 811. & ib. b. Wie weit ſie denen Eltern zu gehorchen haben. 841. &c. & ib. c. Sie ſind von Repreſſalien frey. 900. Sie können auch im Kriege umgebracht werden. 928. &c. Doch iſt ihrer darinn zu verſchonẽ. 1057. &c. & ib. s.
Kirchen / wenn ein Ubelthäter darein fliehet / ſoll er nicht herausgenomen werden. 77. & ib. iii. Ob die Kirche das Recht der Herrſchafft über die Leute in den unbekannten Ländern habe. 788. Sie ſind im Kriege zu verſchonen. 1083. &c. & l.
Kirchen-Gefäſſe können zur Erlöſung der Gefangenen gebraucht werden. 1217. & ib. p.
Kirchen-Lehrer / ſiehe Lehrer.
Kirchen-Räuber ſind nicht zubegraben. 640
Kirchen-Sachen können weltlich gemacht werden. 945. &c.

Kleider/ ſo im Kriege geraubet worden/ komen vermöge des Rechts der Wiederkunfft nicht wieder an ihre vorige Herren. 1024. Darunter werden nicht Waffen verſtanden. 1237
Knabe/ wenn er anfange ſeine Vernunfft zu gebrauchen. 444
Knechte/ etliche Menſchen ſind ſolche von Natur. 103. Ob man wider ſolche mit Recht Krieg führe. 786. Wie weit ſie ihren Herren gehorchen ſollen. 841. &c. & ib. d. Ein Leibeigener iſt niemand von Natur. 990
Könige/ einige ſind gantz frey. 106. &c. Ob ſie des Reichs verluſtig ſind/ wenn ſie wider Treu und Glauben handeln. 129. Ihre Strengigkeit iſt mit Geduld zu ertragen. 160. Ihre Perſon iſt auch in der äuſerſten Gefahr zu verſchonen. 169. 170. y. 171. bb. Einige ſind zur Lebens-Straffe gezogen worden. 177. & ib. hh. Wenn ſie das Regiment abgedancket/ ſind ſie wie Privat-Perſonen zu tractiren/ ib. &c. welches auch in andern Fällen geſchiehet. 179. Ob ſie/ wenn ſie das Reich veräuſern/ oder des Volcks Untergang feindſelig ſuchen/ die Regierung verliehren. 178. &c. Wie ſolche zu tractiren/ die ein Reich mit Gewalt anfallen. 180. &c. Wenn ſie auch gleich einen Menſchen angreiffen/ können ſie doch nicht ohne Sünde umgebracht werden. 201. &c. Sie ſollen ihr Wort halten. 517. Von ihrem Eyde/ Contracte und Zuſage. 519. &c. Ob ihrentwegē die Unterthanē zubeſtraffen. 775. &c. Sie müſſen in Streitigkeiten einen Schieds-Richter erwehlen. 802. & ib. i. &c. Sie ſollen von ihren Unterthanē nicht getödtet/ auch dieſe nicht dazu verleitet werden. 889. &c. Was von den Kriegen der Unterthanen wider ſie zu halten. 1149. Wie weit durch deren Zuſage das gantze Volck und die Königl. Nachfolger verbundē werden. 1168. Wie weit ihre Gewalt in Beförderung des Friedens über die Güter eintzeler Perſonen gehe. 1169. Sie ſollen ſonderlich Glauben halten. 1244
Königreich und Fürſtenthum/ ob ſie einerley ſind. 113. Ob es durch ein Teſtament könne veräuſert werden. 124. & ib. tt. uu. & xx. Die Erbfolge darinn iſt unterſchiedlich. 361. Ob man ſich des Rechtes der Succeſſion dariñ begeben kōñe. 375. Wer im Zweiffel wegen der Succeſſion Richter ſey. 376. Von deſſen Veräuſerung. 1167
Koſtbarkeit der Dinge kommt von der Wolluſt und Begierde darnach her. 473. &c. & ib. m.
Krieg / deſſelben Recht / was er

ſey. 3. & ib. a. Ob einiger gerecht und was dariñ recht ſey. 4. 27. &c. Er iſt ſolenn und ordentlich oder nicht ſolenn und auſſerordentlich. 36. Krieg und Recht wider einander. 52.* Wenn alle Menſchen Chriſtlich lebeten/ würde kein Krieg ſeyn. 55. Er entſtehet aus den Laſtern. 67. Darinn höret das Recht nicht auf. 67.* Deſſen Recht wird durch die Bienen bewieſen. 70. Er iſt öffentlich oder privat. 83. &c. oder vermiſcht. 85. &c. Der öffentliche iſt entweder ſolenn oder nicht. 93. &c. Jhn kan nur der führen/ welcher die höchſte Gewalt hat. 94. Ob der/ welchen die Unter-Obrigkeiten führen/ ein öffentlicher zu nennen ſey. 95. &c. Vom Kriege der Unterthanen gegen ihre Obern. 150. &c. Solchen kōñen gleiche Perſonē mit einander führen. 151. &c. Von denen/ die rechtmäßiger Weiſe Krieg führen. 185. &c. Von den Urſachē des Krieges. 189. &c. Privat-Krieg kan von Privat-Perſonen geführet werden. 211. Was in einem rechtmäßigen Kriege eingenommen wird/ darff nicht wiedergegeben werden. 603. Wider wen derſelbe mit Recht geführet werde. 714. &c. Von deſſen ungerechten Urſachen. 777. Ein gerechter Krieg kan wegen übler Intention unrecht werden. 793. Von deſſen zweiffelhafften Urſachen. 794. &c. Ob er auf beyden Theilen gerecht ſeyn könne/ in Anſehung derjenigen/ welche die vornehmſten Urheber deſſelben ſeyn. 807. &c. Er iſt nicht leicht anzufangen/ ob man gleich gerechte Urſachen dazu hat. 809. &c. Von den Urſachen deſſelbē/ den man vor andere führet. 827. &c. Ohne Anſehen der Urſache ſoll man ſich zum Kriege um bloſſen Lohn nicht dingen laſſen. 838. Von deſſen rechtmäßigen Urſachen derer/ die unter eines Bothmäßigkeit leben. 839. &c. Ob in einem zweiffelhafftigen ein Unterthan ſeinem Herrn dienē könne. 847. &c. Warum die Ankündigung des Krieges geſchehe. 850. Zum Kriege ſind Chriſten nicht zu zwingen. 851. Regeln von dem/ was im Kriege erlaubet iſt. 853. &c. Auch im Kriege ſoll man friedfertig ſeyn. 855. Ob man im Kriege Betrug brauchen könne. 865. &c. Vom rechtmäßigen uñ ſolennen Kriege/ wie auch von deſſen Ankündigung. 901. &c. Von dem Rechte/ krafft deſſen man in einem ſolennen Kriege die Feinde tödten/ und andere Gewalt ihren Leibern anthun darff. 917. &c. Vom Rechte des Eigenthums derer im Kriege eroberten Sachen. 950. &c. Vom Recht über die im Kriege Gefangene.

gene. 989. &c. Erinnerungen wegen derjenigen Dinge / welche in einem unrechtmäßigē Kriege geſchehen. 1029. &c. Wenn deſſen Urſachen unrecht ſeyn / ſo ſeyn alle daraus entſtehende Thaten unrecht. 1033. Deſſen Urheber ſollen den verurſachten Schaden erſetzen. 1034. Ob man die in demjenigen Kriege / der keine rechtmäßige Urſache hat / bekommene Sachen wiedergeben müſſe. 1035. Von der Mäßigung des Rechts im Kriege zu tödten. 1037. &c. Von dem / was im öffentl. Kriege durch Privat-Perſonen geſchiehet. 1135. &c. Von den Tractaten / ſo den Krieg endigen. 1164. &c. Wen̄ der Krieg durchs Los / und ob er durch den Kampff gewiſſer Perſonen kön̄e entſchieden werden. 1187. Wenn man dem Feinde vergiebet / wird der Krieg wohl geendiget. 1195. Von der Treue der Unter-Obrigkeit im Kriege. 1221. &c. Von der Treue der Privat-Perſonen darinnen. 1230. &c. Abmahnungen davon. 1244.

Kriegs-Diſciplin gehalten. 1131

Kriegs-Gefangene / ob ſolche / wenn ſie mit der Bedingung loßgelaſſen worden / daß ſie andern loßhelffen ſollen / und dieſe letztern vor der Erfüllung dieſes Verſprechens geſtorben / wieder ins Gefängniß gehen müſſen. 1220. Siehe Gefangene im Kriege.

Kriegs-Heer / wie es zernichtet werde. 412. h.

Kriegs-Leute / durch den Contract wird die Herrſchafft verbindlich gemacht. 1225

Kriegs-Officier, wieweit ſie Vergleiche machen können. 1226

Kriegs-Sachen kommen vermöge des Rechts der Wiederkunfft an ihren alten Herrn / ob ſie gleich jemand anders gekaufft. 1024

Kriegs-Tapferkeit / ſiehe Tapferkeit.

Künſtler im Kriege zu verſchonen. 1062

L.

Laccomedier waren arm / aber gerecht. 66. tt.

Ländereyen / wenn die im Kriege eroberten jemandes eigen werden. 958. 964. Sie gehören mit unter das Recht der Wiederkunfft. 1022. Wie auch die ihnen anhängige Rechte und Gerechtigkeiten. 1023

Land / von der Veräuſſerung der Herrſchafft darüber. 330. &c. Die Erbfolge darinn iſt unterſchiedlich. 361. &c. Wie man das Eigenthum darüber bekomme. 393. Wem die Stücke Landes / ſo in die Höhe ragen / gehören. 399

Laſter / obs bey Thieren zufinden. 15. f. Daraus entſtehen die Kriege. 67.

ge. 67. & ib. uu. Wie ſolche nach und nach entſtanden. 219. &c.
Leben / einige Dinge werden ihm gleich geachtet. 40. Ohne einige Sachen kan es nicht beſtehen. ib. Selbiges vor den andern zu laſſen / befiehlet Chriſti Geſetz/ nicht die Vernunfft. 42. Darüber hat GOtt mehr Gewalt / als wir. 87. Iſt mit aller Gewalt zu vertheidigen. 856. Welche im Kriege darum bitten / denen ſoll mans auch ſchencken. 1065. &c. Wer ſich deſſen Erhaltung ausbittet / hat nicht gleich das Recht zur Freyheit. 1237
Lehns-Herr / dem muß ein Lehns-Mann im gerechten Kriege folgen. 832. f.
Lehns-Verbindligkeit / ob mit ſolcher die Souverainité beyſammen ſtehen könne. 148
Lehrer / derer Chriſtlichen zwey vornehmſte Arten / die Rechtmeinenden und Geheimen / und deren widrigen Lehr-Arten. 17.* Dieſer beyden widrigen Arten Gegeneinanderhaltung und Zuſammenſtimmung. 20.*
Leib / von dem Rechte / krafft deſſen man in einem ſolennen Kriege denen Leibern der Menſchen Gewalt anthun darff. 917. &c.
Leibeigene Knechte / etliche Menſchen ſind ſolche von Natur. 103. Das Recht über ſelbige. 283. &c. 324. &c. Was man wider den / ſo das von einem Leibeigenen geſtohlne Geld verthan hat / vor Recht habe. 429. Ein ſolcher ſoll dem / dem er Schaden gethan hat / übergeben werden. 605. Wenn ein Herr vor ſelbige ſtehen müſſe. 746. Sie können im Kriege umgebracht werden. 930. Ein ſolcher iſt niemand von Natur. 990. Er kan ſich ſeinem Herrn nicht widerſetzen. 997. Wenn ſolche wiedergegeben werden. 1013. Ein ſolcher muß ſeinem Erlöſer ſolange dienen / bis er ihm das Löſe-Geld wieder erſtattet. 1018. Er kommt durch das Recht der Wiederkunfft an ſeinen alten Eigenthums-Herrn. 1020. & ib. q. Wie man ſich gegen ſolche zu mäſigen habe. 1095. &c. Ob auch ihre Kinder den Herren verbunden ſeyn. 1107. Ob ein Geſtohlner / wenn er in der Feinde Hände geräth / und nach dem Rechte der Wiederkunfft wieder zurücke kommt / wieder ein Leibeigener ſey. 1122. Die Leibeigene eines andern ſoll ein Freund des Herrn derſelben nicht aufnehmen. 1186
Leibeigenſchafft. 323. &c. Das Recht über die darinn gebohrne. 325. &c. Eine auf gewiſſe Zeit und Sache. 328. Derſelben ſind auch der Leibeigenen Kinder unterworffen. 991. Bey welchen

chen Völckern die Leibeigenſchafft nicht gebräuchlich geweſen. 998. &c. Ob die Unterthanen eines Volckes / welches mit uns in Bündniß ſtehet/wenn ſelbige bey uns in der Leibeigenſchafft leben / und in ihr Vaterland zurücke kehren/ vermöge des Rechts der Wiederkunfft wieder in ihren vorigen Stand gelangen. 1027
Leichen-Koſten / wie ſolche wiederzufodern. 433
Leichen / deſſen Beſchaffenheit. 479. &c.
Licht/der Gebrauch des natürlichen und übernatürlichen Lichts muß nicht mit einander vermiſchet werden / und einfältiger Unterſcheid dieſes doppelten Lichts. 4.* Irrthümer d Gelehrten bey dieſem doppelten Licht. 5.* Zwey Urſachen ſolcher Irrthümer/erſtlich die unvernünfftige Betrachtung / als ob dieſe beyden Lichter einander entgegen wären. 6.* hernach die Nachläßigkeit der Unterſuchung der natürl. Dinge/ und daß man von den übernatürlichen anfänget. 7.*
Liebe gegen den Nechſten hat unterſchiedene Stuffen. 61. & ib. mm. Die Regeln der Liebe erſtrecken ſich weiter/ als die Regeln des Rechts. 1093
Liſt / ob ſolche im Kriege erlaubet ſey. 865. &c.
Löſe-Geld iſt verlohren / wenn der Erlöſete ſtirbet/ oder der Erlöſer die Erkauffte durch Hurerey ſchändet. 1018. &c. Wenn ſolches vor die Kriegs-Gefangenen zuerlegen. 1218. &c. Ob es auch von deren Erben zu zahlen. 1220
Los iſt ein gut Mittel die Streitigkeiten beyzulegen. 805. Wenn durch daſſelbe der Krieg könne entſchieden werden. 1187
Lügen / deren Beſchaffenheit. 853. Ob ſie zugelaſſen ſey. 872. &c.

M.

Maccabäer wehren ſich wider Antiochum. 168
Macedonien / des Königes daſelbſt ſeine Gewalt. 136. &c.
Macht / ob des andern ſeine durch Krieg könne geſchwächet werden. 212
Manlius wird angeklagt / daß er den Galatern ohne Befehl des Römiſchen Volcks den Krieg angekündiget. 96
Mann / deſſen Recht über die Frau. 286. a. 290. &c. Er kan ſeiner Frauen wegen nicht belanget werden. 891
Materie / wenn ſolche eines andern iſt / wem die daraus verfertigte Sache gehöre. 402. &c.
Maul-Eſel kommen auch nach dem Verkauff an andere / vermöge des Rechts der Wiederkunfft/ wieder an ihre alte Herren. 1024

Meer / ob es gemein oder eigen ſey. 222. &c. 249. &c. Von der Eintheilung der auf dem Meer eroberten Sachen. 986
Menſchen ſind von Natur nicht wilde und ungeſellig. 18. & ib. x. Zur Geſelligkeit geneigt. 54. * Sie haben unter einander eine Verwandſchafft. 60.* Ihr allgemeines Elend. Siehe Elend.
Menſchenfleiſch-Freſſer / wider ſolche wird mit Recht Krieg geführet. 715
Meynungen / wie ſolche vereiniget oder von einander geſchieden werden. 316. &c.
Mildigkeit iſt gegen Arme auszuüben. 58. & ib. c c. & ff.
Minderjährige / ob ſie etwas zuſagen können. 444. Sollen ihre Zuſage halten. 1232
Miſſethäter / deſſen kan man ſich in einer zugelaſſenen Sache bedienen. 890
Mitbürger ſollen von andern nicht beraubet / auch niemand dazu verleitet werden. 889. &c.
Mitſchuldig / wenn man ein ſolcher werde. 741. &c.
Mörder ſein ſelbſt ſoll nicht begraben werden. 636. &c. Mit einem Mörder durffte man bey den Griechen nicht ins Bad gehen / nicht trincken und opffern. 924. Ob man durch ſolche ſeine Feinde im Kriege umbringen dürffe. 936. Warum die Mörder unſerer Feinde beſtraffet werden. 938.
Moral-Wiſſenſchafft / deren gemeiner Verderb im Heydenthum 8.* Ihre Summariſche Beſchaffenheit im Anfange des 17. Seculi. 40.*
Mord auch von und an den Thieren beſtrafft. 15. r. Vormahls ſchlecht beſtrafft. Hernach ſcharf. 39. &c. Von wem er ehemahls gerochen worden. 665
Morgenländiſche Völcker leben gerne unter Königen. 134. & ib. uuu.
Moſes Geſetze hat entweder etwas mit andern Geſetzen gemein / oder was beſonders. 43
Münche im Kriege zuverſchonen. 1061
Müntze / deren Beſchaffenheit. 477. &c.
Mutter / wer auf deren Befehl vor den Vertheidiger ihres Sohnes gut geſaget hat / kan den Vertheidiger auf gewiſſe Art nicht belangen. 429

N.

Nachbar / die Furcht wegen deſſen Macht iſt keine Urſache des Krieges. 783
Nachſtellungen / wenn ſolche im Kriege erlaubet ſeyn. 940. & ib. kk.
Natürlich Licht / dieſes wird von Conſtantini M. Zeiten an aus der Platoniſchen Lehr-Art allzuſehr erhoben /

erhoben/deſſen rechter Gebrauch aber gäntzlich unterlaſſen in der Vernunfft⸗Lehre. 12.* In der Natur⸗Lehre. 14.* In der Sitten⸗Lehre. 15.* Siehe Licht.

Natürlich Recht / in ſelbigem wird von Conſtantini M. Zeiten an der rechte Gebrauch des natürlichen Lichts gäntzlich unterlaſſen. 14.* Deſſen elender Zuſtand unter den Juriſten. 29.* Deſſen Summariſche Beſchaffenheit im Anfange des 17. Seculi 40.* Solches an das Tages⸗Licht zubringen / bedienet ſich die göttliche Vorſehung des Hugonis Grotii als eines Werckzeuges. 41.* Iſt nützlich. 51.* Deſſen Urſprung. 59.* &c. Ob es mit dem alten göttlichē Geſetz einerley ſey. 79.* Es kan von dem bürgerlichen Recht eingeſchräncket werden. 225. &c. Siehe Recht der Natur.

Natur/ deren erſte und nachfolgende Dinge. 28. &c. Wer dawider ſündiget / wider den führet man mit Recht Krieg. 716

Nechſter/ was dadurch verſtanden werde. 61

Neutralen im Kriege. 1128. Ihre Pflicht. 1133. &c.

Niederlage/ ob man wegen des daher empfangenen Schmertzes den Feind tödten könne. 1068. &c.

Nießbrauch / deſſen Beſchaffenheit. 480. &c.

Noå Söhnen ſind viel verſchwiegene Geſetze gegeben worden. 40

Noth / darinnen iſt manches zugelaſſen. 226. &c. 1047. &c.

Nothus, dieſes Worts Urſprung. 311

Nothzüchtigung im Felde geſchehen/ darinn ſoll man einer Jungfer glauben. 208. & ib. f.

Nutz iſt nicht der Urſprung des natürlichen Rechtes. 61.* Der allgemeine hilfft auch jedem 157. & ib. g. Er iſt keine Urſache des Krieges. 784

O.

Oberherren/ Krieg der Unterthanen wider dieſelben. 150. &c. Auf was Weiſe vermöge des Völcker⸗Rechts die Güter der Unterthanen wegen der Schulden ihrer Oberherren verbindlich gemachet werden. 890. &c.

Obrigkeit / ohne Ehrerbietung gegen dieſelbe kan das Leben nicht beſtehen. 40. Sie hat das Recht des Schwerdtes. 45. 49. Sie ſoll GOtt dienen/ und iſt von ihm geordnet. 46. Ob der Krieg der Unter⸗Obrigkeit ein öffentlicher Krieg zu nennen ſey. 95. &c. Deren Gewalt iſt von GOtt. 111. & ib. aa. Sie iſt nothwendig. 156. Der hohen Obrigkeit iſt man mehr Gehorſam ſchuldig / als der Unter⸗Obrigkeit. 164. &c. Wie weit ihr zugehorchen. 841. &c. Was von den Kriegen der Unterthanen

wider ſie zuhalten. 1149. Von d' Unter-Obrigkeit Treue im Kriege. 1221. &c. Wer unter ſolchem Nahmen verſtanden werde. 1222
Octavii Waffen wider Antonium von Cicerone vertheidiget. 97
Ohrfeige / ob man deßwegen einen umbringen könne. 203. &c.
Ort / wenn man ſolchen in des Freundes Land einnehmen könne. 229

P.

Pacta ſtipulata. 438
Paß im Waffen-Stillſtande. 1214
Patrimonium des Volcks kan ein Herr nicht veräuſern. 338. &c.
Perlen / die Wolluſt iſt der Urſprung ihres Werthes. 473. & ib. m.
Perſien/ deſſen Königs höchſte Gewalt. 127. &c.
Perſonen/der Urſprung des Rechts über ſelbige. 283. &c.
Petrus der Apoſtel / in was vor einem Verſtande ihm der Gebrauch derer Schwerdter von Chriſto verboten worden. 91
Pfänder / was zuthun / wenn ein Schuldner dem Gläubiger eines andern Sache zu Pfande gegeben. 429. &c. Von den Kriegs-Pfändern. 1198
Pfändungen wegen der That eines andern unzuläßig. 892. Der Unterthanen wegen ihres Herrn Schuld. 897. &c.
Pfandgebung. 466
Pfandſchafft / Verbindligkeit dabey. 473
Pferde / welche den Zaum vertragen können / kommen vermöge des Rechts der Wiederkunfft / auch nach dem Verkauff an andere / wieder an ihre alte Herren. 1024
Philoſophi, die alten Chriſten ſchworen auf keine Secte eines Philoſophi. 76.*
Philoſophie, der Ariſtoteliſchen und der Schul-Lehrer nichts-taugende Sitten-Lehre. 28.*
Philoſophiſche Facultät / die in ihr nichts-taugende Sitten-Lehre der Ariſtoteliſchen uñ der Schul-Lehrer Philoſophie. 28.*
Plätze / einige ſind gemein / einige eigen. 217. & ib. b.
Platoniſche Lehr-Art / aus derſelben wird von Conſtantini M. Zeiten an das natürliche Licht allzuſehr erhoben. 12.*
Plenipotenz, durch ſolche wird der Herr ſelbſt verbunden. 451
Plünderung der feindlichen Sachen. 943. Wie es damit bey den Römern hergegangen. 976. &c. Solcher waren bey den Römern die Sachen / ſo dem gemeinen Weſen der Feinde / oder dem feindl. Könige zugehöreten / nicht unterworffen. 984. Wie man ſich dabey verhalten ſolle. 1140
Polygamie in der Natur unverboten.

ten. 42. Bey einigen Vöckern im Gebrauch. 295. &c.
Poſtliminium, dieſes Worts Bedeutung. 1008
Potentaten müſſen in Streitigkeiten einen Schieds-Richter erwehlen. 802. & ib. i. &c.
Preiß eines Dinges/woher er komme. 473. &c.
Prieſter ſollen keine Kriegs-Dienſte thun/ auch kein weltlich Amt führen. 80. Wie weit ihre Gewalt gehe. 788. 789. s. Sind im Kriege zu verſchonen. 1061
Privat-Perſonen/ von ihrer Treue im Kriege. 1230. &c.
Propheceyungen ſind ſchwer zu erklären. 791
Proportion iſt entweder Arithmetiſch oder Geometriſch. 8.
Pupillen können wegen des ihnen gelehnten Geldes nicht belanget werden. 429. Ob ſie etwas zuſagen können. 444. Ihre Stelle vertritt der Vormund. 528.

Q.

Quartier/ auch die/ ſo darum im Kriege bitten/ können getödtet werden. 931. &c.
Quartiers-Freyheit der Geſandten. 622

R.

Rache iſt zuläßig. 38. h. aber wie weit. 63. & ib. r r. und wenn. 661. &c. 671. Iſt zweyerley/ eine geſchiehet zum Nutz der Republic, die andere von Privat-Perſonen 56. Iſt unrecht. 655
Räuber/ des Reichs/ wie ein ſolcher zu tractiren. 180. &c. Ob man ſie umbringen könne. 205. &c. Die bey den Alten. 539. Wozu ſie verpflichtet ſeyn. 602. Ob man die ihnen gethane Eyde und Zuſagen halten müſſe. 508. 1148
Raub im Kriege zugelaſſen. 952. Das daher entſtehende Eigenthum. 954. &c.
Rauberey ſoll von der Obrigkeit verhindert werden. 604
Recht/ was es ſey. 4. &c. Iſt ſo viel/ als Geſetze. 9. & ib. k. Iſt entweder natürlich oder freywillig. 10. &c. Das willkührige iſt menſchlich oder göttlich. 18. &c. Das menſchl. iſt entweder das bürgerliche/ oder das weitere oder engere. 19. Das göttliche iſt entweder allen oder gewiſſen Menſchē gegeben. 20. &c. Recht und Krieg ſind wider einander. 52.* Des Rechts mancherley Verſtand. 58.* Es behält auch ohne Gewalt ſeine Wirckung. 64.* Höret im Kriege nicht auf. 67.* Die ſich aufs Römiſche legen/ſind dreyerley Gattung. 82.* Recht uñ Gebrauch des Rechts iſt zweyeley. 149. &c. Worüber ſich das Recht der Menſchen erſtrecke. 216. Das bürgerliche kan das natürliche einſchräncken. 225. &c. Recht zu etwas bekom̃t

 man

man durch eine urſprüngliche oder hergeleitete Erlangung. 245. &c. Urſprung des Rechts über Perſonen. 283. &c. Sich ſelbſt Recht zu ſprechen verbietet das bürgerl. Geſetze. 346. Vom Rechte ſoll man etwas nachlaſſen. 813. Die Rechte werden im Kriege des Uberwinders Eigenthum. 1005. Die Regeln des Rechts erſtrecken ſich nicht ſo weit / als die Regeln der Liebe. 1093

Recht der Natur iſt gantz unveränderlich. 12. Deſſen elender Zuſtand unter den Juriſten. 29.* Deſſen Summariſche Beſchaffenheit im Anfange des 17. Seculi. 40.* Es kommt mit dem Evangelio überein. 41. &c.

Rechtmeynende Theologi, der elen= Zuſtand der Theologie unter denſelben. 31.* Welche Gelehrte ſchon vor der Reformation ſolch Elend entdecket. 33.* Warum durch und nach der Reformation ſolchem Elende nicht abgeholffen worden. 37.*

Rechts=Streitigkeiten ſind nicht zu lieben. 56. cc. & 57.

Reformation, welche Gelehrten noch vor derſelben den elenden Zuſtand der Theologie unter den rechtmeynenden Theologis entdecket. 33.* Warum durch und nach derſelben ſolchem Elende nicht abgeholffen worden. 37.*

Regenten / ſolchen durfften die Jüden bey Lebens=Straffe nicht ungehorſam ſeyn. 154. Sie ſind nicht zu läſtern. 170. Einigen kan widerſtanden und ſie am Leben geſtrafft werden. 177. Wenn ſie das Regiment abgedancket / ſind ſie wie Privat-Perſonen zu tractiren. ib. & &c. Wie ſolche zu tractiren / welche ein Reich mit Gewalt angefallen. 180. &c. Wenn ſie an dem Verbrechen ihrer Unterthanen ſchuldig werden können. 745. &c. Ob ihrentwegen die Unterthanē zu beſtraffen. 775. &c. Wenn ſie ihrer Unterthanen wegen Krieg führen ſollen. 828. &c.

Regierung / derſelben dreyerley Arten. 106. Aus einer Regierungs=Forme kan man in die andere treten. 1152

Reich / von deſſen Ubergabe oder Veräuſſerung. 1167

Reiche ſollen den Armē gutes thun. 58. & ib. ee. & ff. Sollen ihrem armen Schuldmanne nicht ſein gantz Vermögen nehmen. 1093

Reiſe=Gefehrten ſollen einander beſchützen. 201

Reiſen hin und wieder im Waffen=Stillſtande. 1214

Religion iſt im Regiment nützlich. 719. &c. Wenn einer die Chriſtliche Religion nicht annehmen will / ob er deswegen zu beſtraffen. 731. &c. Ob derentwegen

jemand mit Kriege zu beziehen. 791. Dieſe ſolle den Uberwundenen nicht genommen/ doch die wahre bey ihnen einzuführen geſuchet werden. 1119
Religioſe Sachen / was darunter verſtanden werde. 949
Repræſentation in der Erb-Folge/ was ſie ſey. 370
Repreſſalien / deren Beſchaffenheit. 890. &c. 897. &c.
Republic / was ſie ſey. 19. Worinn ſie beſtehe. 98. &c. Wenn ſie vor die Thaten einzeler Perſonen ſtehen müſſe. 744. &c. Deren Todt iſt Verwüſtung. 762. Wenn ſie gleich was unrechts begehet / bleibet ſie doch eine Republic. 904
Rhadamanthi Recht / was es ſey. 38. & ib. h.
Rhodier erſt frey / hernach dienſtbar. 146. ffff.
Richter ſoll barmhertzig ſeyn. 812. c. 813
Römiſche Burgemeiſter / deren Gewalt. 138
Römiſche Geſetze dem Hebräiſchen gleich. 41
Römiſchen Käyſers- und Königs-Wahl. 421. &c.
Römiſche Könige / deren Gewalt. 138
Römiſche Recht / die ſich darauff legen / ſind dreyerley Gattung. 82.*
Römiſche Reich / zu wem anietzo deſſen Eigenthum gehöre. 417. &c.
Römiſche Republic/ ob ſie gemiſchter Art geweſen. 132
Ruthe/ die Uberſendung einer weiſſen war ein Kennzeichen des angekündigten Krieges. 914

S.

Schade / der unrechtmäſiger Weiſe verurſachet worden / und die daraus entſtehende Verbindligkeit. 593. &c. Des andern wegen gelitten. 765. &c. Wenn der im Kriege zu erſetzen. 1140. Wie ſolcher im Friedens-Schluſſe zu erſetzen. 1173
Schändung der Weibs-Perſonen/ ob ſolche im Kriege zugelaſſen. 941
Schätze / das Eigenthum darüber. 391
Scham / wie ſie von der Gerechtigkeit unterſchieden ſey. 1030. &c.
Scharffrichter muß von dem Verbrechen des Miſſethäters Nachricht haben. 850
Schatzungen / warum ſolche im Kriege aufgeleget werden. 1114
Schieds-Richter ſind zu erwehlen bey denen / die keinen gemeinſchafftlichen Richter haben. 802 & ib. i. Deren Beſchaffenheit. 1191. &c.
Schiffart / in Ermangelung der Lebens-Mittel iſt dabey alles gemein. 226

Schiffbruchleidende / deren Güter gehören nicht dem fiſco. 345
Schiffe / wenn jemand des andern ſeinem ohne ſeine Schuld Schaden gethan / darff er ſolchen nicht erſetzen. 605. Wenn die im Kriege Geraubten des Räubers eigen werden. 957. Ob alle auf feindlichen Schiffen befindliche Sachen vor feindliche Sachen zuhalten ſeyn. 959. & ib. h. Wem die darauff eroberten Sachen zugehören. 986. Kriegs- und Laſt-Schiffe / nicht aber Jagten und Luſt-Schiffe / kommen auch nach dem Verkauff an andere / vermöge des Rechts der Wiederkunfft / wieder an ihre alte Herren. 1024
Schiff-Geſellſchafft. 486. &c.
Schiff-Herren / Action wider ſie. 451
Schimpff / wie weit ſolcher zu rächen. 204. &c.
Schlange gerecht. 15. r.
Schmach und Unrecht iſt unterſchieden. 59. Beſchwerlich. ib. &c.
Scholaſticken / was von ihnen zu halten. 81.*
Schuld aus Gütigkeit nicht mit Waffen zufodern. 792. Wie man ſich bey deren Eintreibung zu verhalten. 1091. Was eine geringe ſey. 1043. Von deren Bezahlung / welche in oder vor dem Kriege gemacht worden. 1173
Schuld-Forderung mit Einnehmung der Güter des Schuldners muß kund gemachet werden. 909
Schuldner / was es vor Bewandniß habe / wenn ein Schuldner dem Gläubiger eines andern Sache zum Pfande gegeben. 429. &c. Auch ein vor Gerichte Loßgeſprochener bleibt doch ein Schuldner. 898. Einen Armen ſoll ein reicher Gläubiger nicht ſein gantz Vermögen nehmen. 1093
Schulen / der hohen und niedern elender Zuſtand. 25.*
Schul-Lehrer / ihre nichts-taugende Sitten-Lehre. 28.* Zuſtand der geheimen Theologie unter ihnen. 36.*
Schwäger / wie weit ſolche einander heyrathen können. 298. &c. 302. &c.
Schwangere können mit Verluſt ihres Kindes ihr Leben retten. 227. dd.
Schwerdt / wie weit deſſen Gebrauch zugelaſſen. 91
Schwerdt-Magen / was es ſey. 372
Schweſter / ob ſie den Bruder heyrathen dürffe. 306
Sclaverey unter den Chriſten durch Unterdrückung der geſunden Vernunfft und Gewißheit der Sinnligkeitē entſtandē. 23.*
Scythen nicht geld-gierig. 66. tt. Ehrlich. 516
See-Räuber / was ihm aus Furcht verſpro-

verſprochẽ wird/ verbindet nicht. 603. Wider ſolche wird mit Recht Krieg geführet. 715. Sie machen keine Republic aus. 904. &c. Die von ihnen geraubete Sachen können überall in Anſpruch genommen werden. 1025. Aber nach den Spaniſchen Geſetzen werden die von ihnen genommene Schiffe denjenigen zugeeignet / welche von ihnen ſelbige erobern. 1026. Ob ſie einander Treue ſchuldig ſind. 1146.

Selbſt / ſein ſelbſt Beſchützung. 189. &c.

Selbſtmörder nicht zu begraben. 636. &c. Ob ſolche jemahls recht thun. 637. &c.

Sergius Paulus durffte nicht nach ſeiner Bekehrung ſein obrigkeitliches Amt verlaſſen. 51

Sieben Völcker durfften die Jüden haſſen. 43. & ib. o.

Sinnligkeiten/ die durch Unterdrückung der Gewißheit der Sinnligkeiten unter den Chriſten entſtandene Ignoranz und Sclaverey. 23.*

Sitten-Lehre/ deren gemeiner Verderb im Heydenthum. 8.* In ſelbiger wird von Conſtantini M. Zeiten an der rechte Gebrauch des natürlichen Lichts gäntzl. unterlaßẽ. 15.* Die nichts-taugende der Ariſtoteliſchen Philoſophie und d. Schul-Lehrer. 28.* Wie groß deren Gewißheit ſey. 795

Sodom / ſelbiger König bietet dem Abraham auſſer den Gefangenen alles vor ſeine Mühe an. 1125

Sohn / was zuthun / wenn man einem Vater zum Unterhalt ſeines Sohnes Geld gelehnet. 430. Er kan der Eltern wegen / und dieſe nicht ſeinetwegen belanget werden. 891

Soldaten/ ihr Stand iſt GOTT nicht zuwider. 48. Wenn ſie wider ihre Ordre Schaden thun / darff ſolchen ihr Herr nicht erſetzen. 604. &c. Sie ſollen mit ihrem Solde zufrieden ſeyn / und nicht rauben. 1132. & ib. h. Ihnen iſt nicht alle Freyheit zuzulaſſen. 1137

Solenn, was es bedeute. 93

Sorge vor ſich ſelbſt iſt der vor den andern vorzuziehen. 89. e.

Souverainität / ob ſie vom Erb-Recht herſtamme. 114. &c. Ob ſie durch gewiſſe Verſprechungẽ gegen GOtt und die Unterthanen verringert werde. 126. &c. Sie kan in potentiales und ſubjectivas partes getheilet werdẽ. 130. Ob ſie mit unter die Verjährung gehöre. 279. &c.

Spanien / was deſſen König von der Beute der Soldaten vor ſich behalte. 986

Sparta, wie allda die Erbfolge beſchaffen. 379

Spieß / deſſen Ubersendung war

 ein

ein Kennzeichen des angekündigten Krieges. 914
Staat/ wenn ein ſolch Uberwundener aufhöre ein Staat zu ſeyn. 1002. Wie weit deſſen Gewalt in Beförderung des Friedens über die Güter der Unterthanen gehe. 1169. Siehe Republic.
Städte / wenn man ſolche in des Freundes Land einnehmen könne. 229. Dieſe ſollen von keinem Unterthan ohne herrſchafftlichen Befehl übergeben / auch dieſer von andern nicht dazu verleitet werden. 889. &c. Ob ſolche im Kriege zu verwüſten. 1077. &c. 1089. Gantze aufzunehmen iſt unter Freunden nicht erlaubet. 1186
Stärckſte hat das gröſte Recht im Kriege. 781
Stand / weñ die Wiedereinſetzung in vorigen Stand in Friedens-Schlüſſen ſtatt finde. 1173
Statuen / ob ſie im Kriege dürffen weggenommen werden. 947
Stillſchweigen / deſſen Würckung. 559
Stillſchweigende Einwilligung 1238. &c.
Stillſtand der Waffen/deſſen Beſchaffenheit. 1204. &c.
Straffen/ am Gelde bey den Alten. 38. i. Deren Beſchaffenheit. 641. &c. Deren Endzweck. 657. &c. Von deren Mittheilhafftigmachung. 741. &c. Ob einer ohne Verbrechen derſelben unterworffen. 765. &c. Sie ſind zu lindern. 1038. &c. Durch den Frieden aufgehobē. 1174. Stillſchweigend nachgelaſſen. 1242
Straſſen-Räuber / was ihnen aus Furcht verſprochen wird/ verbindet nicht. 603. Sie machen keine Republic aus. 904. &c. Wen ſie fangen/ iſt dadurch nicht bald ein Leibeigener Knecht. 906. Ob ſie einander Treue ſchuldig ſind. 1146
Streit geſchiehet entweder durch den Weg des Rechtes / od' durch Gewalt. 32. Er iſt nicht zu lieben. 56. cc. Drey Mittel / daß ſolcher nicht zum Kriege ausbreche. 800
Strom/ wie weit ſolcher einem zugehöre. 230
Studierende ſind von Repreſſalien frey. 900
Stumme Zeichen. 1241
Succeſſion in Königreichen uñ Ländern iſt unterſchiedlich. 361. Wer in einer zweiffelhafften Richter ſey. 376
Succurs, was unter dem gnugſamen verſtanden werde. 1237
Sünde/ worinn ſie beſtehe. 1043 &c.
Syrien dienſtbar. 134. & ib. uuu.

T.

Taglöhner. 328
Tapferkeit/ ihr iſt die Gerechtigkeit vorzuziehen. 66.*

Tauſch/ Contract dadurch geſchehen. 461. 463. &c.
Tempel im Kriege zu verſchonen. 1083. &c. & ib. l.
Teſtament/ dariñen bedencket man die würdigſten. 7. g. Solches gehöret zum Rechte der Natur. 340. Was einem in einem Teſtament ohne Solennität vermacht wird/ kan man mit gutem Gewiſſen behalten/ zum wenigſten/ ſo lange demſelben nicht widerſprochen wird. 995
Thaten ſind entweder ſchuldig zu thun oder unzuläßig. 10. &c.
Theologi auf Univerſitäten/ elender Zuſtand der Theologie unter ihnen. 31.* Welche Gelehrten ſolch Elend ſchon vor der Reformation entdecket. 33.* Warum durch und nach der Reformation ſolchem Elende nicht abgeholffen worden. 37.* Siehe rechtmeynende Theologi.
Theologie, ſiehe Theologi auf Univerſitäten. Von dem Urſprunge d geheimen Theologie. 34.* Deren Zuſtand unter den Schul-Lehrern. 36.* Deren Wieder-Emporkommung nach der Reformation. 39.* Siehe Licht.
Theuer/ daß etwas theuer iſt/ komt von der Wolluſt und Begierde darnach her. 473. &c. & ib. m.
Thiere/ ob ſie dem Recht der Natur unterworffen. 13. &c. Ob ſie Vernunfft und Begierden haben. 15. s. Ein jedes derſelben weiß ſich zu beſchützen. 30. &c. & ib. c. Sie wehren ſich wider andere. 35. &c. Sie mäßigen die Liebe zu ihrem Nutzen. 55.* Der Fang gewiſſer Thiere kan verboten werden. 225. Deren Fang. 388. Wem deren Frucht gehöre. 402. Ob lebendige umzubringen ſeyn. 667. &c. Ob die unvernünfftigen geſtraffet werden können. 768. Diejenigen/ ſo zur Feld-Arbeit gebrauchet werden/ ſoll man im Kriege nicht verderben. 1076
Thumheit des andern iſt keine Urſache zum Kriege. 784
Todes-Gefahr/ ſich in ſelbige vor andere zubegeben/ befiehlet Chriſti Geſetz/ nicht die Vernunfft. 42
Todes-Straffe vormahls unbillig. 39
Todten ſoll man begraben laſſen. 625. &c. Mit den todten Cörpern ſoll man nicht liederlich umgehen. 949
Todtſchläger/ wie er des Entleibten Anverwandten verbunden ſey. 601
Todtſchlag/ ob man ſich lieber ſelbſt ſolle tödten laſſen/ als andere tödten. 87. &c. Ob die menſchlichen Geſetze ein Recht/ einen Todtſchlag zu begehen/ bey GOtt ertheilen. 684. &c. Des Todtſchlages wegen können des

Ermordeten Anverwandten einige Menſchen gefangen nehmen. 894
Tödten / ſo wird das Recht des Krieges genennet. 924. Von Linderung des Rechts / krafft deſſen man in einem rechtmäßigen Kriege tödten kan. 1037. &c.
Tractaten / ſolenne. 533. &c. Von denen / die den Krieg endigen. 1164. &c. Regeln dabey zu beobachten. 1176
Treue / von der / welche öffentliche Feinde einander ſchuldig ſind. 1141. Vermahnungē dazu. 1143. Von der / zu welcher man ſich ſtillſchweigend verbindet. 1238
Treuloſen / auch dieſen iſt die verſprochene Treue zu halten. 1154
Tribut / warum ſolcher im Kriege aufgeleget werde. 1114
Tugend / ob ſie bey Thieren zu finden ſey. 15. s. Ob man dariñ nur die Mittelſtraſſe halten / oder der Vernunfft folgen ſolle. 78.*
Tyrannen ſind ärger als Scharffrichter. 838

U.

Vater iſt ungewiß. 354. Was zu thun / wenn man einem Vater zum Unterhalt ſeines Sohnes Geld gelehnet. 430
Ubereinſtimmung der Völcker / ob ſie das Recht der Natur mache / und ein Kennzeichen der Wahrheit ſey. 16. &c. & ib. t.
Ubergebung / Eigenthum dadurch erlanget. 406. Die / ſo an die Feinde geſchiehet. 1196. &c.
Uberläuffer / deren kan man ſich bedienen. 890. & ib. aaa. Sie genieſſen nicht das Recht der Wiederkunfft. 1017. Sie können angenommen werden. 1172
Uberſchwemmung durch die Flüſſe / wer alsdenn eines und des andern Stück Landes Herr ſey. 393
Uberwinder ſoll den Uberwundenen das Leben ſchencken / wenn ſie ihn darum bitten. 1066
Uberwundene / von der Herrſchafft über dieſelbe. 1000. &c. Warum man ihnen ihre herrſchafftliche Gewalt laſſe. 1115. &c. Man ſoll ihnen ihre alte Religion nicht nehmen / doch ſie zur wahren zu bringen ſuchen. 1119
Verachtung iſt beſchwerlich. 59. &c.
Veräuſerte Sachen / ob ſolche / wenn ſie einer von dem / der zu derſelben Zeit / vermöge des Kriegs-Rechts Eigenthums-Herr darüber geweſen / durch einen guten Titel erlanget hat / wieder zurück gezogen werden können. 1015
Verbindligkeit / ſolche kan auch durch andere geſchehen. 451
Verbündnüſſe. 540. &c.
Verbrechen vormahls leicht beſtraffet. 38. & ib. i. Welche zu beſtraffen. 686. &c. Wenn ſolches

ches einem andern könne zuge-
rechnet werden. 741. &c.
Vergeben iſt beſſer / als ſtraffen. 813. &c. Wenn man dem Feinde vergiebt / wird der Krieg wohl geendiget. 1195
Vergeltung findet im Kriege ſtatt. 932. Wie weit ſolche zugelaſſen. 1067. Wenn ſie ſtatt finde. 1155. &c.
Verheiſſungen. 435. &c. So das gemeine Weſen angehē. 533. &c.
Verjährung / wie von ſelbiger die Einnehmung eines verlaſſenen Dinges unterſchiedē ſey. 265. &c.
Verkauff / Mängel der Sachen dabey. 467. &c. Wenn etwas dabey unſer eigen ſey. 475
Verkauffte und dem Käuffer geſtohlne Sachen / ob der Verkäuffer das ſeinige davor fodern könne. 1125
Verlaſſene Oerter kan man ohne Verletzung des Waffen-Stillſtandes einnehmen. 1211
Verlaſſung eines Dinges / woher ſolche könne gemuthmaſet werden / und wie ſich nach derſelben ein anderer die Herrſchafft über etwas anmaſen könne. 265. &c.
Verluſt / der unrechtmäſiger Weiſe verurſachet worden / und die daraus entſtehende Verbindligkeit. 593. &c.
Vermiethungen / Verbindligkeit dabey. 473. 478
Vernunfft / ſie iſt ein unbetrüglich und unſterblich Geſetze. 10. m. 12. Ob ſie den Thieren zukomme. 15. l. Die durch Unterdrückung der geſunden Vernunfft unter den Chriſten entſtandene Ignoranz und Sclaverey. 23. * Sie iſt das beſte im Menſchen. 29. b. Wenn ſich deren Gebrauch bey einem Knaben anfange. 444. Wenn ein Volck deren Gebrauch nicht hat / ob es deswegen zu bekriegen ſey. 784. Siehe Licht.
Vernunfft-Lehre / in derſelben wird von Conſtantini M. Zeiten an der rechte Gebrauch des natürlichen Lichts gäntzlich unterlaſſen. 12. *
Verpachtungen / Verbindligkeit dabey. 473. 478
Verſehen / was es ſey. 1043. &c.
Verſicherungs-Contract. 465. &c. 484. &c.
Verſprechen / wenn ſolches ohne Untreue könne gebrochen werden. 1154. &c. Wenn die Verzögerung der verſprochenen Sache zu entſchuldigen. 1177
Verſtellung iſt zugelaſſen. 870
Vertriebene / ihnen iſt in des anandern Lande die Wohnung nicht zu verſagen. 238. &c. Die Aufnehmung derſelben ſtreitet nicht mit der Freundſchafft. 1186
Verwahrung einer Sache / Verbindligkeit dabey. 472
Verwandſchafft unter allen Menſchen. 4. & ib. b.

Verwegenheit iſt was thörichtes. 819
Verwirrung des Gemüths / die daher entſtehende Sache entſchuldiget. 1047. & ib. e.
Verwüſtungen der feindlichen Sachen. 943. Mäßigung bey denſelben im Kriege. 1072. &c. welche recht ſeyn. 1074
Verzeihen / ob ſolches jemahls erlaubet ſey. 689
Verzögerung einer verſprochenen Sache / wenn ſie zu entſchuldigen. 1177
Ufer / obs jemands eigen ſey. 250. & ib. d. An ſolchem kan ſich ein Frembder auf kurtze Zeit eine Hütte aufbauen. 238
Vieh / ſoll dem / ſo es Schaden gethan / übergeben werden. 605. Wegen deſſen Wegtreibung ſoll man nicht ein gantz Königreich verwüſten. 1073
Vielweiberey in der Natur unverboten. 42. Iſt bey einigen Völckern im Gebrauch. 295. &c.
Unbeſchnittene / etliche fromm. 21. & ib. aa.
Unbewaffnete ſind im Kriege zu verſchonen. 1060
Uncörperliche Sachen werden im Kriege des Uberwinders Eigenthum. 1005
Undanckbarkeit / ob ſie zu beſtraffen. 689
Ungerechtigkeit / worinn ſie beſtehe. 78.*
Unglück und Unrecht unterſchieden. 1040. &c.
Univerſität / der elende Zuſtand der Theologie unter den Univerſitäts-Theologis. 31.*
Unkoſten auf die verlohrne Sachen gewendet ſind wieder zu erſtatten. 1125
Unmögliche Dinge / dazu iſt niemand verbunden. 502
Unmündigen / deren Stelle vertritt der Vormund. 528
Unrecht / was es ſey. 4. Ob es zu rächen ſey. 56. Es iſt mit Gedult zu ertragen. 59. &c. 60. hh. & ii. Unrecht und Schmach iſt unterſchieden. 59. Welches zu rächen ſey / oder nicht. ib. So andern angethan worden / iſt auch zu rächen. 187. & ib. a. Das erlittene iſt eine Urſache des Krieges. 193. Ob deßwegen ein Menſch den andern / und ein Volck das andere zu beſchützen ſchuldig ſey. 834. Unrecht und Unglück iſt unterſchieden. 1040. &c.
Unſchuld der erſten Menſchen. 217. &c.
Unſchuldige / ob ſolche / wenn ſie einem in der Flucht im Wege ſtehen / können getödtet werden. 196. &c. Ob man einen unſchuldigen Unterthan in der Feinde Hände übergebē könne. 829. &c.
Unter-Gerichtbarkeit kan verpfändet werden. 338.

Untertha-

Unterthanen / von deren Kriege wider die Obern. 150. &c. Vom Recht über dieſelbe. 283.&c.320. &c. Ob ſich ein Unterthan ohne Erlaubnüß aus ſeinem Staat wegmachen könne. 320. &c. Ob ſie ihres Herren wegen zu beſtraffen. 775.&c. Wenn der Unterthanen wegen die Regenten Krieg führen ſollen. 828.&c. Ob man einen unſchuldigen Unterthan in der Feinde Hände übergeben könne. 829.&c. Ob man fremde Unterthanen wider ihres Herren Unrecht beſchützen ſolle. 835. &c. Ein Unterthan darff ſeinen König nicht tödten / ſoll auch nicht dazu verleitet werden. 889.&c. Auf was Weiſe / vermöge des Völcker-Rechts / die Güter der Unterthanen wegen der Schulden ihrer Oberherren verbindlich gemacht werdẽ. 890. &c. Ob die Unterthanen ihres Herrn Schuld wegen umzubringen. 899. Wenn ſolche ohne Sold Kriegs-Dienſte thun / behalten ſie das / was ſie erobern. 982. &c. Wenn die Unterthanen eines Volcks / ſo mit uns in Bündnüß ſtehet / bey uns in der Leibeigenſchafft leben / und in ihr Vaterland zurücke kehren / ob ſie vermöge des Rechts der Wiederkunfft wieder in ihren vorigen Stand gelangen. 1027. Wie die Güter der Unterthanen im Kriege wegzunehmen. 1091. &c. Was von den Kriegen der Unterthanen wider die Obrigkeit zu halten. 1149. Wie weit über der Unterhanen Güter in Beförderung des Friedens des Königs Gewalt gehe. 1169. Wenn die Unterthanen den Friede brechen. 1179. Die Aufnehmung der Unterthanen ſtreitet nicht mit der Freundſchafft 1186. Wie weit die Gewalt der Unterthanen gehe / im Kriege Contracte zu ſchlieſſen. 1233

Untreue / in welchem Kriege es zugelaſſen / ſich der Untreue eines andern zubedienen. 940.

Unwiſſenheit / wenn ſolche entſchuldige. 718

Völcker / wenn ſolche frey geweſen / ſo erlangen ſie ihre vorige Freyheit wieder / wenn es ſich ungefehr begiebt / daß ſie durch die Waffen ihrer Bundsgenoſſen von der feindlichen Herrſchafft erlediget werden. 1016. Ob diejenigen Völcker / welche der Herrſchafft eines andern unterworffen geweſen / wieder in ihren alten und vorigen Stand gerathen. 1022. Sie und ihre Theile ſind im Kriege ihrem rechten Herrn wieder zu geben. 1126

Völcker-Recht / was es ſey. 19. Iſt nützlich. 51.* Welches es ſey. 62.* Es iſt keine Thorheit. ib.

Vogelſang kan verboten werden.

225. Deſſen Beſchaffenheit. 388
Volck / ob es über den König ſey. 109.&c. Wie es vergehe.413.&c. Wie es getrennet werde. 417. Wie weit ſelbiges durch des Königes Zuſage verbunden werde. 1168. Deſſen einen groſſen Hauffen aufzunehmen / iſt unter Freunden nicht erlaubet. 1186
Vollmacht / durch ſolche wird der Herr ſelbſt verbunden. 451. Ob man an ſtatt einer in ſelbiger aufgetragenē Sache eine eben ſo nützliche verrichten kōñe. 583. &c.
Vormund vertritt die Stelle ſeines Eigenthums-Herrn. 528
Vormundſchafft über ein Reich / von wem ſie einem aufgetragen werde. 125
Vorſatz / bey deſſen Bewerckſtelligung ſind drey Regeln zu beobachten. 8:8
Urtheil / ein ungerechtes iſt nicht mit eigenmächtiger Gewalt zu verhindern. 898
Uſucapion, wie von ſelbiger die Einnehmung eines verlaſſenen Dinges unterſchieden ſey. 265. &c.

W.

Waaren / ſelbigen iſt ein Durchzug zu verſtatten. 234. Solche ſoll man auch die Frembden einkauffen laſſen. 240. Deren Vertauſchung 461. 463. d. &c. Der Feinde ihre ſind anzuzeigen. 861. & ib. e. &c.
Waffen / welches die Waffen des Fleiſches ſind. 65. & ib. ss. Ob man vergifftete Waffen wider die Feinde im Kriege gebrauchen könne. 935. Die im Kriege geraubte Waffen kommen vermöge des Rechts der Wiederkunfft nicht wieder an ihre vorige Herren. 1024
Waffen-Könige / dieſe verrichteten bey den Römern die ſolenne Tractaten. 536
Waffen-Stillſtand / deſſen Beſchaffenheit. 1204. &c.
Wahl / ob ſolche der Souverainität ſchade. 114. &c.
Wahnſinniger / einem ſolchen darff man den Degen nehmen. 1072
Wahrheit / woher ſelbige zu erkennen ſey. 16. &c. & ib. t. Wenn man ſolche reden ſolle. 872. &c.
Waſſer / wenn man ſolches aus des andern Brunn ſchöpffen könne. 228
Waſſer-Quelle / ob man ſolche im Kriege vergifften könne. 935. &c.
Weiber / nach der Vernunfft darff man deren viel nehmen. 42. Sie ſind von Repreſſalien frey. 900. Können auch im Kriege umgebracht werden. 928. &c. Ob deren Schändung im Kriege zugelaſſen. 941. Ihrer iſt im Kriege zu verſchonen. 1057. &c. & ib. ſ.

Wein / der wider des Artztes Verbot getrunckene beſtrafft. 9. l.
Werbungen / die ungewöhnlichen ſtreiten mit der Freundſchafft. 1185
Werth eines Dinges / woher ſolcher komme. 473. &c.
Wiedereinſetzung in vorigē Stand / wenn ſolche bey Friedens-Schlüſſen ſtatt finde. 1173
Wiedererlangung des / was uns zugehöret / iſt eine rechte Urſache des Krieges. 194. &c.
Wiederkunfft / vom Rechte derſelben. 1006. &c. Wie man ſich gegen die Dinge / welche vermöge des Völcker-Rechts nicht unter dem Rechte der Wiederkunfft begriffen ſind / mäßigen ſolle. 1121.
Willfährigkeit gegen andere iſt auszuüben. 57. &c.
Wohlfarth / die allgemeine nutzt auch einem jeden. 157. & ib. g.
Wohnung / das Verlangen ſolche zu verändern iſt keine Urſache des Krieges. 784
Worte / von deren Auslegung. 560. &c.
Wucher / von deſſen Urſprung und Billigkeit. 480. &c.
Wüſte Oerter ſoll man denen Frembden zur Anbauung nicht verſagen. 239.

Z.

Zaleucus beſtrafft den / der wider des Artztes Verbot Wein getruncken. 9. l.
Zanck ſoll man nicht lieben. 56. cc.
Zeichen / deren Bedeutung. 1241. & ib. d. e.
Ziel / wenn ihrer zwey zugleich zum Ziel gelangen / wem der Preiß gehöre. 579. &c.
Zinſen / von derē Urſprung. 480. &c.
Zoll / ob ſolcher frembden Waaren aufzulegen ſey. 236. &c. Er wird von den Schifffahrenden billich gefordert. 257. & ib. k.
Zuſagen / von deren Beſchaffenheit. 435. Ob ſolche kōne widerruffen werden. 453. &c. Von den Zuſagen derjenigen / welche die höchſte Gewalt haben. 518. &c. Die / ſo das gemeine Weſen angehen. 533. &c. Wenn man etwas verſprochen / das dem andern ſchädlich iſt / darff man ſolches nicht halten. 588. &c. Was die Zuſage / ſo aus Betrug / Gewalt oder Furcht geſchehen / nach ſich ziehe. 602. &c. Ob die aus Furcht geſchehene zu halten ſey. 1148. Die im Kriege geſchehene iſt zu halten. 1152. 1164. Die dem dritten Manne / der nicht die Furcht verurſachet / gethan worden / iſt zuhalten. 1152. Wenn die Zuſage ohne Untreu könne gebrochen werden. 1154. Wie weit durch eines Königes Zuſage das gantze Volck und die Königlichen

chen Nachfolger verbunden werden. 1168

Zweiffelhaffte Sache / ſolche iſt nicht zuthun. 796. &c. Wie man ſich darin zu verhalten habe. 797. &c.

Zweykampff iſt nicht gantz zu verwerffen. 805. &c.

E N D E.

Errata.

Pag. 1121. lin. 32. poſt verba: auch geſchehen/
adde : gekom̃en ſeynd.

Die übrigen eingeſchlichenen Druckfehler beliebe der geneigte Leſer ſelbſt zu corrigiren.

Auf die ſchöne Uberſetzung der unvergleichl. Bücher

HUGONIS GROTII

Von dem Rechte des Krieges und Friedens.

WAs der berühmte Mann / der weiſe GROTIUS,
So unvergleichlich ſchreibt / daß man erſtaunen muß;
Wenn er / was Rechtens iſt / aus der Natur erkläret /
Das hat er uns / wiewohl nur im Latein gewähret.
Jetzt trägt der Herr von Schütz es auch im Deutſchen für /
Und giebt dem gantzen Werck ein ſolches Licht und Zier /

Daß

Daß ſich auch Grotius nicht ſchöner zeigen
könte/
Wann er gleich allen Witz auf ſich allein
verwendte.
Geh unvergleichlich Buch/ geh in das
deutſche Land/
Und mache nun der Welt das rechte
Recht bekandt;
Es kan nun jedermann die ſchönen Sachen
leſen/
Die den Gelehrten nur vorhin bekandt ge-
weſen.
Wer aber hat ſich wohl hier mehr ver-
dient gemacht/
Der/ ſo die Weißheit erſt hat an das Licht
gebracht/
Doch nur vor wenige/ der/ oder der ſie he-
get/
Und allen Deutſchen nun ſo klar vor Augen
leget?

JO. GEORGIUS PRITIUS, D.

4° Stw
Grotius

4° Stw.
Grotius
(1707

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grotius, Hugo, / Sinold von Schütz, Philipp Balthasar, / Thomasius, Christian,

Hugonis Grotii drey Bücher vom Rechte des Krieges und des Friedens darinnen das Recht d. Natur u. Völcker, wie auch d. vornehmsten Sachen desjenigen Rechtes, welches von d. Regierung e. Staates handelt, erkläret u. d. Anm. d. Verf. hinzugefüget werden

Leipzig 1707

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 618
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224313-0
VD18 14843811-003